Schwerin, im April 2021

Sehr geehrte Verbandsvertreterinnen,
sehr geehrte Verbandsvertreter,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg sind insgesamt 2.548 Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden elektronisch erfasst, inhaltlich in rund 3.500 Argumente aufgespalten und in eine Abwägungsdatenbank überführt. Darüber hinaus enthält die Abwägungsdatenbank die Sachaufklärung zu den einzelnen vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Argumenten. Aus der Abwägungsdatenbank wurde der Entwurf der Abwägungsdokumentation generiert, der Ihnen hiermit in vollständiger Form vorliegt und den empfohlenen Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsvorschläge) dokumentiert.

Um Ihnen die Arbeit mit der Abwägungsdokumentation zu erleichtern, werden durch die Geschäftsstelle folgende Hinweise und Erläuterungen zum vorliegenden Dokument gegeben:

I. Struktur der Abwägungsdokumentation

- Spalte 1: Stellungnehmer mit der dazugehörigen Stellungnehmer-ID (im Beispiel: Gemeinde Bresegard bei Picher, Stellungnehmer ID: 319).
- Spalte 2: Kapitel / Gliederungspunkt / Dokument, auf das sich das / die Argument/e beziehen
- Spalte 3: inhaltlich aufgegliederte Stellungnahme des Stellungnehmers (Argument/e)
- Spalte 4: Abwägung und Sachaufklärung zur inhaltlich aufgegliederten Stellungnahme des Stellungnehmers
-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Bresegard bei Picher		ist die Wärme der Solarthermieanlagen im Sommer relevant zu nutzen und sie im Winter kaum Ertrag bringen, ist der Photovoltaik absolut Vorrang zu gewähren. Aus dem erzeugten, flexibel nutzbaren Strom kann dann die benötigte Wärme gewonnen werden. Im Sommer kann der vermehrt anfallende Strom ins Netz eingespeist oder gespeichert werden, was bei der Wärme der Solarthermieanlagen nicht möglich ist.	Photovoltaik gegenüber der Solarthermie ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 876 Zu 6.5 (13): bei der Geothermie werden Anlagen in große Tiefen vorgetrieben. Ein Rückbau ist in den meisten Fällen nicht vorgesehen. Die langfristigen Auswirkungen der Entnahme größerer Wärmemengen aus der Tiefe der Erde sind unkalkulierbar. Insofern sollten lediglich oberflächliche Wärmepumpensysteme gefördert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit etwa in Hinblick auf Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 Spalte 4

Abbildung 1: Strukturierung der Abwägungsdatenbank

Zur **Navigation innerhalb des Dokuments** nutzen Sie bitte die „Suchfunktion“, die Sie in der Menüleiste unter „Bearbeiten“ finden (Alternativ: STRG + F). Geben Sie dort bitte den Begriff / die Begriffe ein, zu denen Sie sich gezielt informieren möchten. Je präziser und eindeutiger der Begriff bzw. Ihre Fügung ist, desto treffsicherer ist Ihr Suchergebnis.

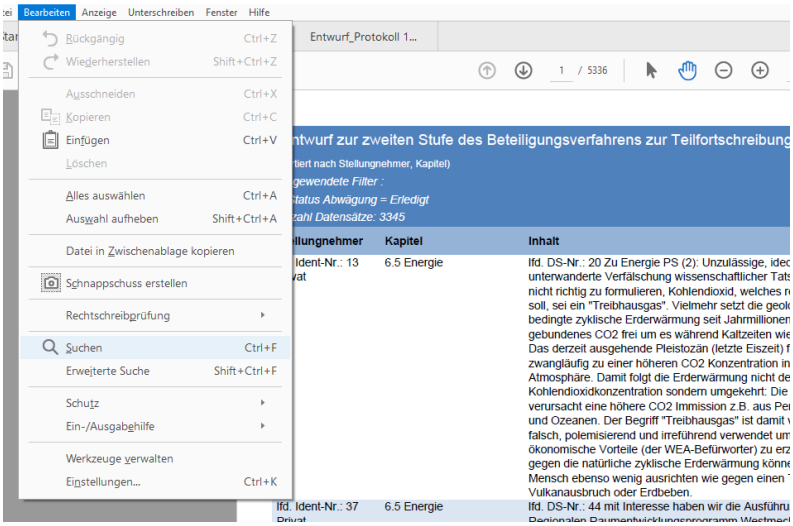


Abbildung 2: Suchfunktion innerhalb der Abwägungsdokumentation

Beachten Sie bitte, dass die Stellungnahmen nach Argumenten untergliedert und bestimmten Unterkapiteln zugeordnet wurden. Deshalb kommt es häufig vor, dass die Stellungnahme eines Stellungnehmers nicht fortlaufend zu finden ist und Sie mehrere Suchtreffer erzielen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass **private Stellungnehmer aus Datenschutzgründen grundsätzlich anonymisiert** wurden. Sie lassen sich jedoch eindeutig über die Stellungnehmer-ID identifizieren. Es bestehen für private Stellungnehmer folgende Möglichkeiten, den Umgang mit ihren Argumenten im Rahmen der Abwägung nachvollziehen zu können:

1. Nutzung der Suchfunktion im PDF-Dokument (Suche der vorgebrachten Argumente mit Schlagworten oder Fügungen),
2. Bei Abgabe der Stellungnahme im Online-Beteiligungsmodul wurde dem privaten Stellungnehmer automatisch eine sog. „lfd. Ident-Nr.“ mitgeteilt. Diese kann im PDF-Dokument gesucht werden.
3. Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle (GS). Die „lfd. Ident-Nr.“ kann dem privaten Stellungnehmer dort mitgeteilt werden, falls dieser seine Identität in geeig neter Weise nachweisen kann (anschließende Suche danach im PDF-Dokument).

II. Aufbau des Abwägungstextes (Spalte 4)

Der Abwägungstext gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Zusammenfassung des Abwägungsergebnisses

Der Stellungnehmer bzw. die Stellungnehmerin erfährt mit dem ersten Satz kurz und zusammenfassend, wie insgesamt mit seinen/ihren Argumenten umgegangen wurde. Es gibt vier Varianten:

- „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen“: Beispielsweise, wenn der Stellungnehmer äußert, dass er den Inhalten der Teilfortschreibung zustimmt oder von diesen nicht betroffen ist oder wenn die vorgebrachten Argumente nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung oder des Regionalen Planungsverbandes sind. Eine Änderung der Unterlagen[1] ist nicht erforderlich.
- „Dem Hinweis wird gefolgt“: Der Planungsträger schließt sich den Argumenten des Stellungnehmers vollständig an. Es wird kurz erläutert, dass die vorgebrachten Hinweise berücksichtigt werden und zu einer Änderung der Unterlagen führen.
- „Dem Hinweis wird teilweise gefolgt“: Der Planungsträger schließt sich der Intention des Stellungnehmers bzw. dem Grundtenor der Einwendung an, jedoch sind andere als die vorgebrachten Gründe für eine Änderung der Unterlagen ausschlaggebend. Oder: Der Planungsträger schließt sich den Argumenten nicht vollständig an, sondern nur teilweise. Der Planungsträger begründet seine Entscheidung ausführlich und ändert die Unterlagen.
- „Dem Hinweis wird nicht gefolgt“: Der Planungsträger begründet, warum die vom Stellungnehmer vorgebrachten Einwendungen nicht beachtet werden (können) und damit eine Änderung der Unterlagen nicht erfolgt.

2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten

In diesem Abschnitt des Abwägungstextes werden die inhaltlich vorgebrachten Argumente des Stellungnehmers beantwortet, z.T. recht ausführlich.

3. Veränderungen in den Unterlagen

Im abschließenden dritten Teil des Abwägungstextes wird der Stellungnehmer darüber informiert, ob und wie das Kapitel 6.5 Energie angepasst wird. Diese Anpassung kann sich auf das Textdokument (also die Programmsätze und die dazugehörige Begründung sowie das gesamträumlich schlüssige Planungskonzept) und / oder die Karte M 1:100.000 (die Kulisse der Eignungsgebiete) beziehen.

[1] „Unterlagen“ bezeichnet in diesem Fall die Unterlagen, die der Teilfortschreibung zugrunde liegen und zu denen eine Stellungnahme möglich ist.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse am Verfahren und hoffe, dass Ihnen diese Hinweise im Umgang mit der Abwägungsdokumentation weiterhelfen.

Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes

Abschließender Hinweis:
Die vorliegende Abwägungsdokumentation wird nach der am 26.05.2021 erfolgten Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht. Dabei wird dann eine Sortierung nach Stellungnehmern und Kapiteln möglich sein.

Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

(sortiert nach Stellungnehmer, Kapitel)

angewendete Filter :

• Status Abwägung = Erledigt

Anzahl Datensätze: 3538

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	Entwurf des Kapitels 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 54 zu „Erläuterungen zum vorliegenden Dokument ...“Abs. 2ff Wenn wie auch immer geartete politische Entscheidungen etc. in Sinnhaftigkeit bzw. fachlicher Wertung anzuzweifeln sind, erwarte ich von einer qualifizierten Planung, dass erkennbare Risiken erkannt und berücksichtigt werden. Das Entscheidungen erst dann getroffen werden, wenn gesicherte, belegbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu Gefahrenpotential wie z.B. Infraschall vorliegen. So lange eine Unbedenklichkeit nicht erwiesen ist, sind z.B. die planungsseitig angewendeten Abstandsregelungen eine reine Mutmaßung, die für mich eine fahrlässige Körperverletzung darstellt. Allein die Tatsache der Existenz verschiedener Abstandsregelungen der einzelnen Bundesländer belegt Ignoranz, Unwissenheit und Willkür in sich. Zitat Umweltbundesamt:„Die beiden Dimensionen des Vorsorgeprinzips sind Risikovorsorge und Ressourcenvorsorge. Risikovorsorge bedeutet, bei unvollständigem oder unsicherem Wissenüber Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie Kausalität von Umweltschäden und -gefahrenvorbeugend zu handeln, um diese von vornherein zu vermeiden. Ressourcenvorsorge meint,dass wir mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft schonend umgehen,um sie langfristig zu sichern und im Interesse künftiger Generationen zu erhalten. „In den dargestellten Kriterien wird das geltende Vorsorgeprinzip mehrfach negiert. Der Vorstand hat auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018 festgelegt... das „mindestens“ gestrichen wird. Siehe oben: Welche wissenschaftliche Basis oder persönliche Qualifikation haben die Vorstandsmitglieder zur Begründung dieser Entscheidung?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 13 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 20 Zu Energie PS (2): Unzulässige, ideologisch unterwanderte Verfälschung wissenschaftlicher Tatsachen: Es ist nicht richtig zu formulieren, Kohlendioxid, welches reduziert werden soll, sei ein "Treibhausgas". Vielmehr setzt die geologisch/interstellar bedingte zyklische Erderwärmung seit Jahrmillionen regelmäßig gebundenes CO2 frei um es während Kaltzeiten wieder zu binden. Das derzeit ausgehende Pleistozän (letzte Eiszeit) führt zwangläufig zu einer höheren CO2 Konzentration in der Atmosphäre. Damit folgt die Erderwärmung nicht der Kohlendioxidkonzentration sondern umgekehrt: Die Erderwärmung verursacht eine höhere CO2 Immission z.B. aus Permafrostböden und Ozeanen. Der Begriff "Treibhausgas" ist damit vorsätzlich falsch, polemisierend und irreführend verwendet um einseitige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zum Klimawandel in der Begründung zum Programmsatz 2 sind sachgerecht und geben den Stand der Wissenschaft wieder. Eine Änderung erfolgt daher nicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ökonomische Vorteile (der WEA-Befürworter) zu erzielen. Und gegen die natürliche zyklische Erderwärmung können wir als Mensch ebenso wenig ausrichten wie gegen einen Tsunami, Vulkanausbruch oder Erdbeben.	
lfd. Ident-Nr.: 37 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 44 mit Interesse haben wir die Ausführungen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg RREP (Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie) zur Kenntnis genommen. Als Betroffene der Region Stralendorf und Umgebung widersprechen wir der Ausweisung der Windeignungsgebiete 12/18-15/18 im besonderen und den Ausführungen zum RREP im Allgemeinen. Zur Begründung: 1.Zitat PS 2 Kap 6.5 RREP„Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.“ Dabei wird völlig ignoriert, dass gerade die Effizienz der WEA (Windenergieanlagen) nur dann gegeben wäre, wenn ständig Wind zur Stromerzeugung insbesondere zu Spitzenzeiten zur Verfügung stehe. Das macht er aber gerade eben nicht. Die verfügbare Nennleistung der bereits bestehenden WEA wird nur zu 10% tatsächlich ausgenutzt. Wenn also die Ziele der Energiewende durch WEA umgesetzt werden sollten, müsste die BRD mit einem gigantischen Netz von WEA überzogen werden. Man braucht sich in MV nur umzuschauen, um festzustellen, wie oft Anlagen trotz hinreichendem Wind still stehen. WEA-Eigner werden gem. §15 EEG für nicht abgenommenen Strom entschädigt, was wiederum durch entsprechende Strompreise auf die Allgemeinheit umgelegt wird. Ein Anreiz zu mehr Effizienz oder Technologiefortschritt wird dadurch nicht gefördert. Ebenso wird ignoriert, dass es derzeit kein brauchbares in absehbarer Zeit wirtschaftlich umsetzbares Konzept zur Ableitung / Speicherung überschüssigen Stromes gibt. WEA-Betreiber haben eben keine Verpflichtung sich über Stromspeicherung Gedanken zu machen.Stattdessen wird immer weiter die Aufstellung von WEA forciert. Betreiberfirmen arbeiten schon an Bauanträgen bzw. haben diese schon eingereicht, obwohl der RREP noch in der Beteiligung ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 58 zu 6.5 (4)-(6) Hier wird statistisch veraltetes Zahlenmaterial herangezogen. Werte aus 2010 können doch wohl 2019 keine sachliche Planung untermauern. Die Potentiale für Quellen zur Sicherung des Wärmebedarfes aus Erneuerbaren Energien aus geothermischer und solarer Gewinnung sind nur oberflächlich dargestellt und ausgearbeitet. Hier ist die Planung weiter zu konzentrieren um damit den ohnehin schon zu hoch angesetzten Bedarf an Flächen für Windenergie weiter zu reduzieren. Dieser schon in 2011 vernachlässigte Themenbereich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird auch hier ungenügend behandelt. Da den Gemeinden Verantwortung vorzuhalten, diesen aber bei der Planung von WEA-Gebieten rechtlos zu stellen grenzt an eine Verhöhnung. • Biogasanlagen Biogasanlagen sind richtig als ineffizient eingestuft. Konsequent wäre aber eine vollständige Abkehr vom Neubau solcher Anlagen. Durch Monokulturen und Spritzmittel wird in nicht hinnehmbarem Umfang Natur belastet und zerstört. Die Verkehrswege werden unzumutbarmit Fahrzeugen, die zudem mit steuerbegünstigtem Diesel betrieben werden, belastet. Statt Gülle als Energieträger zu empfehlen, sollte darauf hingewirkt werden den Gülleanfall zureduzieren. Tierproduktion erfolgt vorwiegend industriell. Gülle ist somit ein Industrieabfall, dessen Beseitigung auch nach industriellen Normen erfolgen muss. Aufbereitungsanlagen für Abfälle in der industriellen Tierproduktion müssen schon auf Grund der Belastung der Gülle durch Medikamente gefordert werde	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Ausführungen in der Begründung zu den Programmsätzen 4 bis 6 haben daher keine Auswirkungen auf die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Begründung zu den Programmsätzen 4 bis 6 wird allerdings überarbeitet und die Zahlen in der Begründung werden aktualisiert. Im Programmsatz 6 ist festgelegt, dass die Erzeugung von Biogas auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen soll. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind außerdem umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zu Biogasanlagen und landwirtschaftlicher Produktion sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 57 zu 6.5 (3) Die Akzeptanz für Windenergie sinkt mit der Anzahl und dem Umfang der WEA und derenzerstörenden Eingriff in den Naturraum. Grund dafür sind nicht nur die Einschränkungender Lebensqualität in den betroffenen Gebieten sondern in weit höherem Maße die hierstaatlich geförderte Wertschöpfung weniger Investoren durch gezielte Umverteilung vonSteuermitteln und Zwangsabgaben der Verbraucher.Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger sind eingeschränkt und extrem risikobehaftet. In der Regel stehen nur unsichere Privatbeteiligungen an Unternehmenskonstruktionen zur Verfügung bei denen eine individuelle Einflussnahme auf die Firmenpolitik unmöglich ist. Fehlende oder nicht ausreichende Regelungen z.B. zu technischen Überprüfungen bergen weitere Risiken für private Anleger.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 56 zu 6.5 (2) Die stabile Versorgung und Verfügungssicherheit in der Energiebereitstellung wird nur über einen ausgewogenen Mix an Erneuerbaren Energien erreicht. Die vorliegende Planung ist im Bereich Windenergie überplant. Nachhaltigkeit wird nur durch eine ressurenübergreifende Planung erreicht. Besonders der Bereich Geothermie ist unterrepräsentiert und seine absehbare positive Entwicklung nicht in die vorliegende Planung eingeflossen.Das vorgelegte Dokument beplant eine Gesamtfläche, die mit einer WEA-Kapazität der 2,3-fachen Energieleistung ausgestattet werden könnte als langfristig ausgelegte Planzahlen fordern. WEA, die aus Genehmigungsverfahren außerhalb dieser Planung entstehen sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Diese Überplanung steht dem Klimaschutz entgegen. Die Reduzierung der in dieser Teilfortschreibung vorgelegten WEA-Eignungsflächen um mindestens 50% ist also möglich. Dies schafft Raum für mehr Abstand zu Siedlungsflächen und schützenswerter Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Nutzung der Geothermie ist in den Programmsätzen 5 und 13 bereits berücksichtigt. Darüber hinausgehende Regelungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 55 zu 6.5 (1) Die stabile Versorgung und Verfügungssicherheit in der Energiebereitstellung wird nur über	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einen ausgewogenen Mix an Erneuerbaren Energien erreicht. Die vorliegende Planung ist im Bereich Windenergie überplant. Nachhaltigkeit wird nur durch eine ressurenübergreifende Planung erreicht. Besonders der Bereich Geothermie ist unterrepräsentiert und seine absehbare positive Entwicklung nicht in die vorliegende Planung eingeflossen.Das vorgelegte Dokument beplant eine Gesamtfläche, die mit einer WEA-Kapazität der 2,3-fachen Energieleistung ausgestattet werden könnte als langfristig ausgelegte Planzahlen fordern. WEA, die aus Genehmigungsverfahren außerhalb dieser Planung entstehen sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Diese Überplanung steht dem Klimaschutz entgegen. Die Reduzierung der in dieser Teilfortschreibung vorgelegten WEA-Eignungsflächen um mindestens 50% ist also möglich. Dies schafft Raum für mehr Abstand zu Siedlungsflächen und schützenswerter Natur.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Nutzung der Geothermie ist in den Programmsätzen 5 und 13 bereits berücksichtigt. Darüber hinausgehende Regelungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 87 ENERCON GmbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 205 Anmerkungen zur allgemeinen Teilfortschreibung Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung Mit großem Bedauern mussten wir feststellen, dass die Ausnahmeregelung zur Errichtung von Prototypen aus dem Entwurf des RREP gestrichen wurde. Wir möchten uns an dieser Stelle ganz klar für die Wiederaufnahme dieser wichtigen Regelung aussprechen. Die einheimischen Hersteller von Windenergieanlagen brauchen die Möglichkeit, Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der Eignungsgebiete zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zu errichten. Durch die Produktionsstätte der Hansa Drehverbindungen im Seehafen Wismar (eine 100%ige ENERCON-Tochter) und unseren großen Servicestützpunkt in Karow gehen wir davon aus, als in der Region Westmecklenburg ansässiger Hersteller von Windenergieanlagen zu gelten. Windenergieanlagen sind heutzutage hochkomplexe und hoch technologisierte Bauwerke, deren Weiterentwicklung weit mehr als Vermessungsarbeiten der Leistungskurve beinhaltet. Von den erzielten Fortschritten profitieren letztlich alle Akteure, weshalb Forschung und Entwicklung auch in einem großen Rahmen zugelassen werden und z.B. auch auf Speichersysteme ausgedehnt werden sollte. Für uns als Hersteller ist die Errichtung von Prototypen nicht ausschließlich dazu da, um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vermessungen durchzuführen. Wir wollen neue Bauteile im Echtzeitbetrieb bei unterschiedlichen Verhältnissen und Bedingungen testen, diverse Parameter unserer WEA optimieren und auch völlig neue Denkansätze ausprobieren. Dafür benötigen wir Raum bzw. Standorte sowie günstige Bedingungen (eine Begrenzung der Betriebszeit ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da ein Prototyp auch in einen regulären Betrieb überführt werden kann und trotzdem noch wichtige Datenmengen bzw. Erkenntnisse für uns liefert), denn nicht zuletzt ist die Forschung und Entwicklung sehr eng mit der Zukunftsfähigkeit eines Herstellers verknüpft. Dies gewinnt unter dem gerade heute stetig steigenden Wettbewerbsdruck eine immer größere Bedeutung. Auch dem Regionalen Planungsverband sollte an der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Hersteller gelegen sein. Zu den folgenden Gebieten in der Planungsregion Westmecklenburg möchten wir Stellung beziehen, da wir eine grundsätzliche Eignung der Flächen festgestellt haben und dort bereits mit den Gemeinden, Flächeneigentümern und Kooperationspartnern in Gesprächen über eine mögliche Realisierung stehen.	
lfd. Ident-Nr.: 159 Gemeinde Eldena	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 704 Grundsätzlich wird angeregt, den Gemeinden zumindest während des laufenden Fortschreibungsverfahrens einen Spielraum für eigene Planungen einzuräumen, sofern diese sich in das Grundkonzept der Regionalplanung einfügen und i. S. v. § 1 (7) BauGB eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Anderenfalls besteht eine Benachteiligung gegenüber den von der planerischen Öffnungsklausel begünstigten Gemeinden, vor allem wenn es sich dort um nicht realisierte und nicht beplante Altgebiete handelt. Wenn keine Anlagen vorhanden sind und sinnvollerweise repowert werden sollen oder geschützte Rechtspositionen auf Grundlage von Planungsrecht bestehen, gibt es keinen Grund für eine "Besitzstandswahrung" für nichtige, nicht vollzogene Eignungsgebiete oder deren Teilflächen. Eine Bauleitplanung auf Potenzialflächen, die aktuellen Planungskriterien entsprechen, kommt dem inhaltlichen Ziel der Regionalplanung wesentlich näher. Bei Berücksichtigung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Eldena im laufenden Fortschreibungsverfahren würde die Notwendigkeit für ein späteres Zielabweichungsverfahren entfallen. Abbildung: Gemeinde Eldena – Flächennutzungsplan 5. Änderung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 556 Im "Entwurf 6.5 Energie" schreiben Sie unter Punkt (1): "In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden." Das klingt vernünftig, aber unter Punkt (4) steht dann: "Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen." Wie stellen Sie sich das eigentlich konkret vor? Schon jetzt wird doch wegen fehlender echter Speichermöglichkeiten das gesamte Stromnetz als Speicher missbraucht - mit entsprechenden und stets wachsenden Schwierigkeiten, dies nicht zusammenbrechen zu lassen. Ohne eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzliche aus¬reichende Anzahl von konventionellen Kraftwerken, die immer mitlaufen müssen, kann man diesen Strom nicht sinnvoll gebrauchen. Wenn Sie noch mehr Windenergieanlagen haben wollen, dann müssen Sie noch mehr konventionelle Kraftwerke einsetzen. Wirtschaftlich ist diese Energieerzeugung also keinesfalls, die ungelösten Probleme der Speichermöglichkeiten sind der Hauptgrund dafür. Wie kann man noch von Umweltverträglichkeit sprechen, wenn man zur Rettung der Umwelt diese mittels einer immer größer werdenden Anzahl von Windenergieanlagen in Industriereviere verwandelt? Und sozial? - Der Strompreis ist bei uns der höchste in ganz Deutschland. Dies trifft vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen stark. Profiteure sind dagegen nur die Planer und Anlagenersteller, die Betreiber und die Besitzer von Grund und Boden an der richtigen Stelle. Alle anderen Menschen, die im Gegensatz zu den meisten zuvor Genannten direkt mit diesen Anlagen konfrontiert werden, also die große Mehrheit, haben nur die Nachteile davon. Den Gipfel des Wunschdenkens erklimmen Sie schließlich mit Ihrer Schrift "Regionales Energiekonzept - Die innovative Erneuerbare-Energien-Region Westmecklenburg im Aufbruch". Dort lesen wir: "Das Jahr 2050: Die Energiewende ist geschafft". Wir sind beeindruckt - aber nicht so sehr vom Inhalt Ihrer Weissagung sondern mehr von dem Mut den Sie haben müssen, um solche Aussagen zu treffen. Sie passen allerdings gut zur Ausdrucksweise derjenigen Politiker, die gerne von einem in Kürze zu erwartenden „Quantensprung" in Bezug auf das Speicherproblem fabulieren. Merke: Es gibt kein Perpetuum mobile!	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 552 Wir beginnen mit einigen notwendigen Vorbemerkungen. In Ihren "Erläuterungen zum vorliegenden Dokument..." weisen Sie anfangs darauf hin, dass: "Übergeordnete politische Fragestellungen, wie z.B. die Sinnhaftigkeit der Energiewende ... nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung ... und damit auch nicht Gegenstand der Teilfortschreibung"sind. Während das Statement trivialerweise richtig ist, kann man das von der Schlussfolgerung nicht sagen. Die gesamte Teilfortschreibung zeichnet sich durch eine kompromisslose Anwendung bundes- und landespolitischer Vorgaben aus. Von Ihnen wird offensichtlich das Ziel verfolgt, im Namen der sogenannten Energiewende eine maximal mögliche Anzahl von "Windeignungsgebieten" zu etablieren. Zu diesem Zweck arbeiten Sie bevorzugt mit willkürlichen Abstandsfestlegungen, denen Mensch und Tier unterworfen werden und deren "Sinnhaftigkeit" für Sie darin besteht, insgesamt über vierzig neue "Windeignungsgebiete" problemlos ausweisen zu können. Im Lauf der Jahre sind folgerichtig die Abstände zwischen den Gebieten immer kleiner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geworden, während die Höhe der WEA und die Länge der Flügel „gewachsen" sind.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 276 Stellungnahme zum Entwurf Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Entwurf des Kapitel 6.5 Energie Hiermit geben wir zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: zu Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotenzialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, häufig im Ausland ansässig, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche". Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir deshalb vor „Es sollen dabei erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die keine Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben." So würde z.B. kleinen Vertikalwindturbinen und Dach-PV-Anlagen Vorschub geleistet, was tatsächlich den mittelständischen Unternehmen und den Bürgern zu Gute kommen würde.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 277 Zu 6.5 (4-6): Potenziale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Vielmehr könnten durch eine bessere Ausnutzung des Stroms Entschädigungszahlungen reduziert werden. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen darf nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst sind sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, beträgt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km² entspricht. Während die Ackernutzung z.B. nach der Nutzung zum Energiepflanzenanbau kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 225 Kloss New Energy GmbH vertreten durch LOH Rechtsanwälte	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 359 2. Zur planerischen Öffnungsklausel, PS (10) Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung PS (10) ist grundsätzlich zu begrüßen. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete zulässig, wenn die Windenergieanlagen auf einer Fläche errichtet oder erneuert werden sollen, die jedenfalls im RREP WM 2011 als Eignungsgebiet aus-gewiesenen war (Nr. 1) und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde gesichert ist oder innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Teilfortschreibung gesichert wird (Nr. 2). Wir fordern den Regionalen Planungsverband auf, Nr. 1 des Plansatzes 10 zu streichen und nur die Anforderungen der Nr. 2 (Bauleitplanung der Gemeinde) als Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung vorzusehen. Einen sachlichen Grund für eine Privilegierung von Altgebieten gibt es nicht. Insbesondere genießen die Windenergieanlagen in Altgebieten keinen größeren Vertrauensschutz, da die Festsetzungen im alten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 aufgrund der mangelnden Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien unwirksam sind. Aus unwirksamen Eignungsgebietsfestlegungen kann kein Vertrauensschutz hergeleitet werden. Die hier vorgeschlagene stärkere Berücksichtigung gemeindlicher Planungen entspricht auch den Vorgaben der Landesregierung nach einem stärkeren Einbezug der betroffenen Bürger vor Ort. Windenergieanlagen würden vor allem dort errichtet, wo es eine stärkere Akzeptanz der Bevölkerung gibt, die sich in einer entsprechenden gemeindlichen Planung manifestiert. Sollte der Regionale Planungsverband zum hier beantragten Windeignungsgebiet noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 244 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2717 Nachstehende Stellungnahme des BBK zum o.g. RROP Westmecklenburg übersende ich zur Kenntnisnahme. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, wird in der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung für den Plansatz 14 zur Bündelung zur Leitungstrassen die Berücksichtigung der Verletzlichkeit Kritischer Infrastrukturen gefordert (s. S. 12). Hiermit wird die Forderung aus dem Raumordnungsgesetz §2 (2) Nr. 3 umgesetzt. Von einer weiteren Stellungnahme kann daher abgesehen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 264 Gemeinde Bresegard bei Eldena	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 708 Grundsätzlich wird angeregt, den Gemeinden zumindest während des laufenden Fortschreibungsverfahrens einen Spielraum für eigene Planungen einzuräumen, sofern diese sich in das Grundkonzept der Regionalplanung einfügen und i. S. v. § 1 (7) BauGB eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Anderenfalls besteht eine Benachteiligung gegenüber den von der planerischen Öffnungsklausel begünstigten Gemeinden, vor allem wenn es sich dort um nicht realisierte und nicht beplante Altgebiete handelt. Wenn keine Anlagen vorhanden sind und sinnvollerweise repowert werden sollen oder geschützte Rechtspositionen auf Grundlage von Planungsrecht bestehen, gibt es keinen Grund für eine "Besitzstandswahrung" für nichtige, nicht vollzogene Eignungsgebiete oder deren Teilflächen. Eine Bauleitplanung auf Potenzialflächen, die aktuellen Planungskriterien entsprechen, kommt dem inhaltlichen Ziel der Regionalplanung wesentlich näher.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 718 8. Programmpunkt „Begründungen zu 6.5 (4)—(6)" = Potentiale Energiegewinnung In diesem Programmpunkt wird darauf hingewiesen, dass in MV „14.400 GWh (14,4 TWh) Energie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
gegen den Wind"		bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden" könnten. Nach der „Energiepolitischen Konzeption für MV" aus 2015, welche mit Koalitionsvereinbarung MV für 2016-2021 bestätigt wurde, besteht im gesamten Bundesland MV das Ziel bis zum Jahr 2025 eine installierte Leistung von insgesamt 10,18 GW, davon Wind auf dem Land in Höhe von 6,0 GW zu erreichen. Allein auf den derzeit in Westmecklenburg geplanten Windeignungsgebieten (Gesamtfläche ca. 7.000 m2) können ca. 700 Windräder mit jeweils einer Leistung von ca. 4 MW errichtet werden. Das entspricht einer Gesamtleistung von 2,8 GW nur in der Planungsregion Westmecklenburg. Wir haben aber 4 weitere Planungsregionen. Das lässt allein auf eine Gesamtleistung von ca. 14 GW schließen. Außerdem kommt dazu die Leistung der bereits bestehenden Anlagen. Wir fordern daher eine Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm nach den Anforderungen der „Energiepolitischen Konzeption für MV" aus 2015 in Rücksichtnahme auf Mensch, Natur und Gesundheit.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 927 2. Ziffer 6.5 Abs. 1 0 - Öffnungsklausel Ziffer 6.5 Abs. 10 des Raumentwicklungsprogramms enthält eine Öffnungsklausel zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windeignungsflächen. Diese Möglichkeit steht nicht im Einklang mit allgemeinen Planungsgrundsätzen und ist daher	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtswidrig. Die Möglichkeit, außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftanlagen zu errichten, wenn diese im ursprünglichen - allerdings nichtigen - RREP WM 2011 vorgesehen waren und eine entsprechende Bauleitplanung vorhanden ist, ist abwägungsfehlerhaft. Durch die Festsetzung werden die für nichtig erklärten Eignungsgebiete wieder in die Planung aufgenommen, obwohl das OVG Greifswald festgestellt hat, dass diese Gebiete nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen sind. Dieser Umstand ist auch dem Verband bekannt. So wird in der Begründung ausgeführt, dass die ehemaligen Eignungsgebiete unter Anlegung der neuen Kriterien nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Der Plangeber muss sich aber ein in sich schlüssiges Plankonzept geben, dass er auf alle Flächen anwendet. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, stellen keinen planerischen Belang dar, der in einem neuen Plan zur Geltung kommen kann. Vielmehr müssen auch für diese Flächen die einheitlichen Kriterien zur Anwendung kommen oder - was der Planungsverband prüfen müsste - ob gesonderte Kriterien für rechtswidrige alte Flächen geschaffen werden könnten (eher unwahrscheinlich). In jedem Fall ist es nicht möglich, ohne jegliche planerische Abwägung die alten Flächen zu übernehmen. Die Ziffer 6.5 Abs. 10 ist daher ebenfalls rechtswidrig, da sie nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung sein kann.	bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 926 II. Kriterien des Entwurfs 1. Ziffer 6.5 Abs. 8 - Eignungskriterien Zielsetzung des vorliegenden Raumentwicklungsprogramms ist es, Flächen für die Windkraft auszuweisen, die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben. So soll nach der künftigen Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 des regionalen Raumentwicklungsprogramm die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete zulässig sein. Nach Satz 2 dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden. a) Verkapptes Vorranggebiet Diese Festsetzung ist rechtswidrig. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 entspricht zwar den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Danach sind Eignungsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderem raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Ein Vorrang der Windkraftnutzung besteht in Eignungsgebieten gerade nicht. Diesem Gebietstyp „Eignungsgebiet" widerspricht die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 2, wonach keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden dürfen. Eine derartige Ausschlussfunktion gibt es nur in Vorranggebieten. Vorranggebiete sind nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 ist damit nur dem Namen nach ein Eignungsgebiet, tatsächlich soll das Gebiet die Funktion eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung haben. Dem Plangebers steht es aber nicht zu, abweichend vom ROG Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen, die andere Funktionen haben, als dies nach dem ROG vorgesehen ist. Ein Eignungsgebiet, was der Sache nach eigentlich ein Vorranggebiet ist, bewegt sich außerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des ROG. b) Vorranggebiete Allein zulässig ist die Ausweisung von Windvorranggebieten für die Windkraftnut-zung. Das OVG Schleswig hat dazu in seinem Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, Juris Rn. 58 zutreffend ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber Vorranggebiete für die Windkraftnutzung vorsieht. Eignungsgebiete hätten nicht die notwendige Kraft, sich gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben, nicht verwirklichbar. c) Ergebnis Die vorgesehene Ziffer 6.5 Abs. 8 des Raumentwicklungsprogramms steht nicht im Einklang mit § 7 Abs. 3 ROG und ist daher rechtswidrig.	Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPlG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).
lfd. Ident-Nr.: 281 Straßenbauamt Schwerin	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 735 zu Kapitel 6.5 (8) Absatz 5 „Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegungen eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigende Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks". In diesem Absatz sind angeblich die Windenergie begünstigende Belange aufgeführt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorbelastung z.B. aus Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen gerade keine Begründung zur Ausweisung eines Windenergiegebietes wenn durch neue Immissionen gesundheitsgefährdende Immissionen (hier Lärm) auf Wohnbebauungen indiziert werden.	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die zitierten Ausführungen in der Begründung beziehen sich auf die Restriktionskriterien. Die festgelegten Abstände zu Wohnnutzungen sind nicht als Restriktionskriterien festgelegt und unterliegen damit nicht der Einzelfallabwägung.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 786 2. Gegen den Programmsatz 8, Satz 2 - Ziel werden Einwendungen erhoben. zu 2. Da unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt stehende Flächen nicht Eignungsgebiete für Windkraftanlagen sein können (siehe Einwand 1 und Begründung zu 1), können auf bzw. über diesen Flächen raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sein. Selbst wenn ein Gebiet sich lediglich nahe einer Bahnstrecke befinden würde (was hier nicht der Fall ist, alle Gebiete überlagern die Strecken), ist zudem einem Ziel, welches der Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzun-gen eingeräumt, seitens des Eisenbahn-Bundesamtes zu widersprechen. Es muss auch in der Zukunft möglich sein, ohne besondere Erschwernis, wie der Durchführung von Zielabweichungsverfahren, dem besonderen Bedürfnis an der Sicherheit und am Ausbau von Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen zu können. Neue Windkraftanlagen können keinen Vorrang vor bestehenden raumbedeutsamen Nutzungen, wozu die Nutzung für den Eisenbahnverkehr zählt, haben. Das Ziel ist nicht sachgerecht abgewogen. Gegen den Programmsatz 8, hier Satz 2, ist nach allem aus eisenbahnfachplanungsrechtlicher Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Einwand zu erheben. Forderung Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, Eignungsgebiete Windenergie nicht über Bahnstrecken auszuweisen. Hinweis: Wenn die Windkraftanlagen vollständig im Eignungsgebiet stehen müssen, kann mit einem angemessenen Abstand zu den Schienenwegen in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung bzw. im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ein Eignungsgebiet mit Anlagen optimal „ausgeplant" werden, ohne dass Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bahnbetriebssicherheit, Schutz von Leben und Gesundheit) aber auch die Eisenbahnfachplanungen dem entgegen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 875 Zu 6.5 (12): da es nur in Ausnahmefällen möglich ist die Wärme der Solarthermieanlagen im Sommer relevant zu nutzen und sie im Winter kaum Ertrag bringen, ist der Photovoltaik absolut Vorrang zu gewähren. Aus dem erzeugten, flexibel nutzbaren Strom kann dann die benötigte Wärme gewonnen werden. Im Sommer kann der vermehrt anfallende Strom ins Netz eingespeist oder gespeichert werden, was bei der Wärme der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine pauschale Bevorzugung der Photovoltaik gegenüber der Solarthermie ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Solarthermieanlagen nicht möglich ist.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 874 Zu 6.5 (10): die planerische Öffnungsklausel muss gestrichen werden! (Siehe auch gesonderte Abhandlung der planerischen Öffnungsklausel am Ende dieser Stellungnahme.) Die raumordnerische planerische Öffnungsklausel lässt die Gemeinden, und damit Entscheidungsträger mit Laienwissen, allein mit dem Druck und den Lockmitteln der Investoren und macht die Gemeinden angreifbar durch belastete Bürger. Die Raumordnung ist hier dem Schutz der Menschen und der Natur verpflichtet. Die planerische Öffnungsklausel führt die Gemeinden in eine Einbahnstraße zur Vermehrung der Windkraftanlagen, denn sie öffnet die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden nur zu einem über die Raumordnung hinausgehenden Ausbau der Windenergie, eine aktive Reduktion gegen die Raumordnung ist hingegen nicht möglich. Die ständig im Fokus stehende Rechtssicherheit scheint durch die planerische Öffnungsklausel nicht gegeben zu sein. Anwohner könnten klagen, weil die Planung des Regionalen Planungsverbandes sie durch die Öffnungsklausel stärkeren Belastungen aussetzen lässt, als Anwohner, die in der Nähe von Windenergiegebieten wohnen, deren Abstand den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen. Andererseits könnten Investoren klagen, weil die Planung durch die Einführung der Öffnungsklausel in einigen Bereichen nähere Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulässt als in den Gebieten, die den Kriterien entsprechen. Investoren könnten sich dadurch in ihren wirtschaftlichen Interessen benachteiligt fühlen. Die angestrebte Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Eignungsgebiete auf den Rest der Region wird durch die planerische Öffnungsklausel in der eigenen Planung konterkarriert.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 868 - PS 15: „es sollen Regelungen zum Rückbau getroffen werden". Dies ist unzureichend. Stattdessen: „Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die einen kompletten Rückbau sicherstellen."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 870 Zu 6.5 (4-6):Potentiale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Zu Ausblick und Erfordernisse, S.5: Eine Umstellung von Biogasanlagen von stromgeführten auf wärmegeführte Konzepte ist nur insofern sinnvoll, als dass die, nach wie vor größtenteils in die Umgebung abgegebene Wärme in Zukunft sinnvoll genutzt wird. Statt vermehrter Wärmeproduktion, sollte die ohnehin entstehende Wärme der Biogasanlagen endlich verbessert genutzt werden. Während Wärme praktisch allein als Wärme nutzbar ist, ist der erzeugte Strom universell einsetzbar, vergleichsweise einfach auch über größere Strecken transportierbar und hat deutlich geringere Leitungsverluste als Wärme. Er kann bei Bedarf direkt beim Verbraucher in Wärme verwandelt werden. Eine vermehrte direkte Wärmeenergieproduktion zu Ungunsten einer Stromerzeugung, wie es hier beispielhaft für die Biogasanlagen vorgeschlagen wird, ist energetisch nicht sinnvoll und ist als Ziel zu streichen. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen kann nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst ist sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, betragt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km2 entspricht. Während die Ackernutzung kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden. Diese Aufstellung verdeutlicht die Sinnhaftigkeit des Ausbaus von z.B. Dach-Photovoltaikanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 867 - PS 10: dieser Programmsatz muss gestrichen werden. Begründung: 1.: das RREP 2011 wurde vom OVG Greifswald für das Thema Windenergie für ungültig erklärt. Es macht deshalb keinen Sinn auf Festlegungen von damals zu verweisen. 2.: das Raumordnungsprogramm ist den gemeindlichen Regelungen übergeordnet. Gemeindliche Planungen können zur Verfestigung der raumordnerischen Festlegungen herangezogen werden, aber es sollte nicht möglich sein, dass sie zum Aushebeln der raumordnerischen Kriterien genutzt werden können, wie z.B. zur Unterschreitung der in der Raumordnung festgelegten Abstände zur Wohnbebauung. Da in der Raumordnung substantiell Raum ausgewiesen wird, sollte die Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen komplett und konsequent sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 873 Zu 6.5.(9): die Altgebiete und andere bestehende Windkraftgebiete sind mit in die Gesamtkulisse aufzunehmen, da sie großenteils den neuen Kriterien entsprechen und als bereits bebaute Gebiete zwingend in die Gesamtmenge der ausgewiesenen Gebiete einzurechnen sind. Nur so kann eine objektive Einschätzung der Einhaltung oder sogar Übererfüllung des Erfordernisses einer substantiellen Raumgewährung für die Windkraft erfolgen. Bei der jetzt vorgelegten Darstellung wird der Summationseffekt mit den Altgebieten ausgeblendet und eine Sicht auf die entstehende Gesamtbelastung des Planungsgebietes unmöglich. Eine neue Karte mit Darstellung sämtlicher geplanter und exisitierender Windkraftgebiete ist vorzulegen und die Frist für Stellungnahmen in voller Länge neu zu gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Altgebiete sind damit nicht mehr Teil der raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Dadurch wird die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen in Altgebieten, die sich außerhalb der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden, ausgeschlossen. In diesen Altgebieten wird der Windenergie damit auch nicht mehr Raum verschaffen, so dass die Altgebiete bei der Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschaffen wurde, nicht herangezogen werden können. Die Darstellung der Altgebiete entfällt daher auch in der Karte. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand aber weiterhin im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 866 6.5 Energie: Programmsätze - PS 8: hier wurde die vom Land vorgegebene Richtlinie, die besagt, dass in auszuweisenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren dürfen offenkundig verdreht und stattdessen festgelegt, dass keine solchen Nutzungen zugelassen werden dürfen. Auszug aus der Richtlinie des Landes: b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Vor der Festlegung von Eignungsgebieten werden öffentliche und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, geprüft und abgewogen. Ziel ist dabei die Festlegung der Eignungsgebiete an möglichst konfliktarmen Standorten mit möglichst wenigen entgegenstehenden Belangen. Sobald die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt, muss aber gleichzeitig raumordnerisch sichergestellt werden, dass innerhalb der Eignungsgebiete keine neuen Raumwiderstände entstehen und dass sich die Windenergienutzung im Ergebnis auch tatsächlich durchsetzen kann. Die Festlegung im Programmsatz 8, wonach innerhalb der Eignungsgebiete keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden dürfen, ist daher sachgerecht und steht nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme zitierten Allgemeinen Ausweisungsregelungen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 876 Zu 6.5 (13): bei der Geothermie werden Anlagen in große Tiefen vorgetrieben. Ein Rückbau ist in den meisten Fällen nicht vorgesehen. Die langfristigen Auswirkungen der Entnahme größerer Wärmemengen aus der Tiefe der Erde sind	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit etwa in Hinblick auf Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unkalkulierbar. Insofern sollten lediglich oberflächliche Wärmepumpensysteme gefördert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 911 Stellungnahme zur Planerischen Öffnungsklausel: Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel — wurde auf Anraten des Rechtsanwaltsbüros Dombert, welches durch das Energieministerium beauftragt wurde, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen", in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind."(siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Skiba vorgetragen.). Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden tlw. die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) inzident für unwirksam erklärt wurde. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV). Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um - die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, - dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und - das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, - dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie - mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben (siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9). Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten —, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 —Parchim Ost —müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird." Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.,Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter"für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann." (vgl. „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie „, GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB , 25. Oktober 2017) Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen." (vgl. Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)" Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben (vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen." Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. Aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente fordern wir den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3468 Zu 6.5 (15): Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die nicht nur den Rückbau regeln, sondern einen kompletten Rückbau sicherstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 869 Zu Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Der ländliche Raum erhält durch die forcierte Etablierung der Windenergie keine Stärkung durch Wertschöpfung, sondern eine dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotentiale. Dass Geld, z.B. in Form finanzieller Beteiligungen, kooperativ macht ist hinreichend bekannt, es lässt Gesundheit und Lebensqualität vergessen. Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir vor „Es sollen bevorzugt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 320 Gemeinde Testorf Steinfort	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 913 Zu 6.5 (4-6): Es wird dargelegt, dass in Westmecklenburg in 2010 342 GWh = 2,8% des Gesamtenergiebedarfes durch Windenergie und Biogas erzeugt wurden. Zielstellung wäre die Erzeugung von 11.000 GWh aus Erneuerbaren Energien. Wenn davon wiederum 30% durch Windenergie und Biogas bereitgestellt werden sollen, entspräche das einer Erzeugung von 3300 GWh. Um diese Zielstellung zu erreichen und gleichzeitig den Betrieb der durch den hohen Flächenverbrauch ineffizienten und Monokultur fördernden Biogasanlagen stark einzuschränken, wäre es notwendig, die Anzahl der Windenergieanlagen in Westmecklenburg etwa zu verzehnfachen. Das ist bei Einhaltung der aktuellen Kriterien zur Ausweisung von WEG unmöglich und würde außerdem unweigerlich zur völligen Zerstörung unserer Kulturlandschaft und zur Ausrottung der Großvogelarten mit hohem Kollisionsrisiko führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 320 Gemeinde Testorf Steinfort	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 912 die Gemeinde Testorf Steinfort nimmt wie folgt Stellung: Zu 6.5 (3): „ Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren." Wir bitten um Erläuterung. Der Gemeinde sind bis jetzt keine Teilhabemöglichkeiten für die Bürger Westmecklenburgs bekannt. Das Bürgerbeteiligungsgesetz greift nicht. Stattdessen bezahlt der deutsche Bürger die höchsten Strompreise in ganz Europa (49% über EU-Durchschnitt).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 320 Gemeinde Testorf Steinfort	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 917 Zu 6.5 (10) Der RPV MW beabsichtigt die Einführung der sogenannten planerischen Öffnungsklausel für Gemeinden mit Altgebieten. Grundlage dafür bildet ein vom Planungsverband in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie" vom 29.12.2017. Die Gemeinde Testorf Steinfort widerspricht diesem Gutachten im Punkt IV/ 1. vehement und bezweifelt, dass die planerische Öffnungsklausel einer gerichtlichen Überprüfung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		standhalten würde, da sie den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt. Die Verfasser des Gutachtens sind gegenteiliger Meinung und begründen dies u.a. wie folgt: Seite 40, Absatz 2: „Die betroffenen Anwohner werden in nur geringem Umfang ungleich behandelt. Die unterschiedlichen Abstände zwischen Alt- und Neugebieten unterscheiden sich nicht derart stark voneinander, dass eine kategorische unterschiedliche Behandlung vorläge". S.39 letzter Absatz: „Hinzu kommt der Umstand, dass die Anwohner im Umfeld eines Altgebietes an die Windkraftnutzung in gewisser Weise „gewohnt" sind". Diese Aussagen entsprechen nicht den Tatsachen. Die Gemeinde Testorf Steinfort hat seit über 20 Jahren Erfahrungen mit dem Altgebiet Nr. 9, Harmshagen gesammelt. Die dort in 2016 - 2018 repowerten 120 bis 150m hohen Windenergieanlagen stehen in Abständen von teils unter 450m zu den Wohngebäuden. Laut Kriterienkatalog muss der Mindestabstand zu neuen Windeignungsgebieten jedoch 1000 bzw. 800m betragen. Hier handelt es sich um den DOPPELTEN Schutzabstand, nicht um eine „nur geringe Ungleichbehandlung"! Völlig falsch ist auch die Behauptung, dass Anwohner sich an die Emissionen der WKA „ gewöhnen". Der Lärm, der Schattenschlag und das nächtliche Dauerblinken stellen eine derartige Einschränkung der Lebensqualität der Anwohner dar, dass eine „Gewöhnung" vollkommen ausgeschlossen ist. S.39 letzter Absatz: „Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Unterschied der Abstandsregelungen zwischen Altgebieten und neuen Eignungsgebieten kein absoluter, sondern ein gradueller ist. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Regionalplangebers zu berücksichtigen." Hierzu bittet die Gemeinde Testorf Steinfort um Erläuterung. Die Gemeinde kann nicht erkennen, dass der RPV WM hier einen Gestaltungsspielraum ausgenutzt und Abstandsregelungen für Altgebiete geschaffen hätte. Nach der Auffassung der Gemeinde Testorf Steinfort widerspricht der Punkt 10 im Planentwurf außerdem der Zielsetzung der Fortschreibung des RREP, nämlich der „Schaffung eines einheitlichen gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes", indem hier wieder, ebenso wie in der 2011er Fortschreibung, eine Ausnahmeregelung für Teilgebiete, nämlich für Altgebiete, geschaffen wird. Die Gemeinden mit solchen Altgebieten sind durch die Anpassungspflicht gezwungen, Ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzugleichen. Daher musste bspw. die Gemeinde Testorf Steinfort bei Ausweisung des WEG Harmshagen das Sondergebiet Wind in ihren F- Plan aufnehmen. Nun wiederum muss sie dieses Gebiet wieder aus dem F- Plan streichen, um eine Weiterexistenz des Altgebietes mit den entsprechenden Belastungen der Anwohner zu verhindern. Diese F- Plan- Änderungen bedeuten für die	Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Bauliche Anlagen haben im Rahmen der erteilten Genehmigungen allgemeinen Bestandsschutz gegenüber Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch Raumordnungs- oder Bauleitpläne ist daher rechtlich unzulässig. Auch eine Laufzeitbegrenzung bereits genehmigter Anlagen ist im Rahmen der Teilfortschreibung nicht zulässig. Belange der technischen Anlagensicherheit für Bestandsanlagen insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur durch die Bauaufsicht geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden Ausgaben von etlichen Zehntausenden EURO, die sie leicht an den Rand der Zahlungsunfähigkeit bringen können. Gemeinden mit einem B- Plan über den entsprechenden Gebieten haben sich dazu noch mit der Gefahr durch hohe Schadenersatzansprüche von Investoren und Landverpächtern auseinanderzusetzen. Ersatzpflicht des Landes gibt es in diesem Fall gar nicht, hier werden die Gemeinden vom Land im Stich gelassen: Gutachten S. 28: „Die Ersatzpflicht des Landes wird daher nur dann eintreten, wenn eine Aufhebung oder Änderung der bestehenden Bebauungsplanung die einzig rechtmäßige Vorgehensweise der Gemeinde darstellt. Das wird man nach den Umständen des Einzelfalls nur annehmen können, wenn jede andere Vorgehensweise abwägungsfehlerhaft wäre. Die Aufnahme einer Öffnungsklausel senkt mithin in erheblichem Maße die Wahrscheinlichkeit einer Ersatzpflicht des Landes gegenüber der Gemeinde." Naheliegende Konsequenz dessen ist, dass sich der gemeindliche Wille den nicht finanzierbaren Auswirkungen einer Nichtinanspruchnahme der potentiellen Öffnungsklausel unterwerfen muss, die Gemeinde wäre daher finanziell gezwungen, ihr Altgebiet beizubehalten. Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort die ersatzlose Streichung des Programmsatzes 6.5 (10) aus dem Planentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM. Stattdessen sollen alle Altgebiete konsequent mit den durch die Fortschreibung des RREP WM festgesetzten neuen Kriterien zur Ausweisung von WEG (im Entwurf ab S. 20/IV) überplant werden. Damit wird eine Gleichbehandlung des gesamten Planungsraumes und der gleiche Schutz des Wohnraumes aller Anwohner von Windeignungsgebieten sichergestellt. Unabhängig davon muss der Begriff „Bestandsschutz von Windenergieanlagen auf Altgebieten" unbedingt klar definiert werden, bspw. in Form einer Laufzeitbegrenzung für entsprechende Anlagen auf 10-12 Jahre. Damit würde verhindert werden, dass völlig veraltete, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und damit nicht mehr sichere „Oldtimer" wegen der fehlenden Möglichkeit eines Repowerings zu lange betrieben werden und damit zu einer Gefährdung der Sicherheit der Anwohner führen (siehe Flügelabstürze in der letzten Zeit).	
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2525 II. Kriterien des Entwurfs 1. Ziffer 6.5 Abs. 8 - Eignungskriterien Zielsetzung des vorliegenden Raumentwicklungsprogramms ist es, Flächen für die Windkraft auszuweisen, die die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben. So soll nach der künftigen Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 des regionalen Raumentwicklungsprogramm die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete zulässig sein. Nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Satz 2 dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden. a) Verkapptes Vorranggebiet Diese Festsetzung ist rechtswidrig. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 entspricht zwar den Anforderungen des §4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Danach sind Eignungsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach §35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Ein Vorrang der Windkraftnutzung besteht in Eignungsgebieten gerade nicht. Diesem Gebietstyp „Eignungsgebiet" widerspricht die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 2, wonach keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden dürfen. Eine derartige Ausschlussfunktion gibt es nur in Vorranggebieten. Vorranggebiete sind nach §7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 ist damit nur dem Namen nach ein Eignungsgebiet, tatsächlich soll das Gebiet die Funktion eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung haben. Dem Plangeber steht es aber nicht zu, abweichend vom ROG Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen, die andere Funktionen haben, als dies nach dem ROG vorgesehen ist. Ein Eignungsgebiet, was der Sache nach eigentlich ein Vorranggebiet ist, bewegt sich außerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des ROG. b) Vorranggebiete Allein zulässig ist die Ausweisung von Windvorranggebieten für die Windkraftnutzung. Das OVG Schleswig hat dazu in seinem Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 6/13- Juris Rn. 58 zutreffend ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber Vorranggebiete für die Windkraftnutzung vorsieht. Eignungsgebiete hätten nicht die notwendige Kraft, sich gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben, nicht verwirklichbar. c) Ergebnis Die vorgesehene Ziffer 6.5 Abs. 8 des Raumentwicklungsprogramms steht nicht im Einklang mit §7 Abs. 3 ROG und ist daher rechtswidrig.	beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPlG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2526 2. Ziffer 6.5 Abs. 10 - Öffnungsklausel Ziffer 6.5 Abs. 10 des Raumentwicklungsprogramms enthält eine Öffnungsklausel zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windeignungsflächen. Diese Möglichkeit steht nicht im Einklang mit allgemeinen Planungsgrundsätzen und ist daher	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtswidrig. Die Möglichkeit, außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftanlagen zu errichten, wenn diese im ursprünglichen - allerdings nichtigen - RREP WM 2011 vorgesehen waren und eine entsprechende Bauleitplanung vorhanden ist, ist abwägungsfehlerhaft. Durch die Festsetzung werden die für nichtig erklärten Eignungsgebiete wieder in die Planung aufgenommen, obwohl das OVG Greifswald festgestellt hat, dass diese Gebiete nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen sind. Dieser Umstand ist auch dem Verband bekannt. So wird in der Begründung ausgeführt, dass die ehemaligen Eignungsgebiete unter Anlegung der neuen Kriterien nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Der Plangeber muss sich aber ein in sich schlüssiges Plankonzept geben, dass er auf alle Flächen anwendet. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, stellt keinen planerischen Belang dar, der in einem neuen Plan zur Geltung kommen kann. Vielmehr müssen auch für diese Flächen die einheitlichen Kriterien zur Anwendung kommen oder - was der Planungsverband prüfen müsste - ob gesonderte Kriterien für rechtswidrige alte Flächen geschaffen werden könnten (eher unwahrscheinlich). In jedem Fall ist es nicht möglich, ohne jegliche planerische Abwägung die alten Flächen zu übernehmen. Die Ziffer 6.5 Abs. 10 ist daher ebenfalls rechtswidrig, da sie nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung sein kann.	bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 962 Nutzen für die Anwohner Die Begründung zu 6.5 (3) lautet: „Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltig regionale Energieversorgung führt zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten sowie zur Erschließung regionaler Wertschöpfung. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Investitionen." Dies können die unmittelbar betroffenen Bürger nur als Hohn und Spott auffassen. Unabhängigkeit von Energieimporten, Wertschöpfung, Marktpositionierung, Beschäftigung? Wer denn? Teilhabe, Profitieren, Wertschöpfung vor Ort, Stärkung des ländlichen Raumes? Was wird den Betroffenen konkret angeboten? So entsteht mit Sicherheit keine Akzeptanz des Projektes 12/18, noch „identifizieren" wir uns mit 10 Windkraftanlagen. Ob und wie wir „mitgestalten" können, wird man unter anderem an der Reaktion auf diese Stellungnahme sehen. [Unterschriftenliste mit 57 Unterschriften]	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Ausführungen in der Begründung zum Programmsatz 3 sind sachgerecht. Eine Änderung erfolgt daher nicht. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 960 Kapitel 6.5 Plansatz 3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden. Um mittels der Erzeugung etc. „regionale Wertschöpfung" zu generieren, müssen die Betreiber steuerpflichtige Niederlassungen in den betroffenen Gemeinden vor Ort haben. Daher ist für die Betreiber einer Niederlassungspflicht vor Ort festzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung einer Niederlassungspflicht vor Ort für Betreiber von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1021 Zu 6.5 (13): bei der Geothermie werden Anlagen in große Tiefen vorgetrieben. Ein Rückbau ist in den meisten Fällen nicht vorgesehen. Die langfristigen Auswirkungen der Entnahme größerer Wärmemengen aus der Tiefe der Erde sind unkalkulierbar. Insofern sollten lediglich oberflächliche Wärmepumpensysteme gefördert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit etwa in Hinblick auf Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1018 Zu 6.5 (10): die planerische Öffnungsklausel muss gestrichen werden! (Siehe auch gesonderte Abhandlung der planerischen Öffnungsklausel am Ende dieser Stellungnahme.) Die raumordnerische planerische Öffnungsklausel lässt die Gemeinden, und damit Entscheidungsträger mit Laienwissen, allein mit dem Druck und den Lockmitteln der Investoren und macht die Gemeinden angreifbar durch belastete Bürger. Die Raumordnung ist hier dem Schutz der Menschen und der Natur verpflichtet. Die planerische Öffnungsklausel führt die Gemeinden in eine Einbahnstraße zur Vermehrung der Windkraftanlagen, denn sie	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		öffnet die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden nur zu einem über die Raumordnung hinausgehenden Ausbau der Windenergie, eine aktive Reduktion gegen die Raumordnung ist hingegen nicht möglich. Die ständig im Fokus stehende Rechtssicherheit scheint durch die planerische Öffnungsklausel nicht gegeben zu sein. Anwohner könnten klagen, weil die Planung des Regionalen Planungsverbandes sie durch die Öffnungsklausel stärkeren Belastungen aussetzen lässt, als Anwohner, die in der Nähe von Windenergiegebieten wohnen, deren Abstand den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen. Andererseits könnten Investoren klagen, weil die Planung durch die Einführung der Öffnungsklausel in einigen Bereichen nähere Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulässt als in den Gebieten, die den Kriterien entsprechen. Investoren könnten sich dadurch in ihren wirtschaftlichen Interessen benachteiligt fühlen. Die angestrebte Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Eignungsgebiete auf den Rest der Region wird durch die planerische Öffnungsklausel in der eigenen Planung konterkarriert.	Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3469 Zu 6.5 (15): Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die nicht nur den Rückbau regeln, sondern einen kompletten Rückbau sicherstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1014 Zu 6.5 (4-6): Potentiale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Zu Ausblick und Erfordernisse, S.5: Eine Umstellung von Biogasanlagen von stromgeführten auf wärmegeführte Konzepte ist nur insofern sinnvoll, als dass die, nach wie vor größtenteils in die Umgebung abgegebene Wärme in Zukunft sinnvoll genutzt wird. Statt vermehrter Wärmeproduktion, sollte die ohnehin entstehende Wärme der Biogasanlagen endlich verbessert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genutzt werden. Während Wärme praktisch allein als Wärme nutzbar ist, ist der erzeugte Strom universell einsetzbar, vergleichsweise einfach auch über größere Strecken transportierbar und hat deutlich geringere Leitungsverluste als Wärme. Er kann bei Bedarf direkt beim Verbraucher in Wärme verwandelt werden. Eine vermehrte direkte Wärmeenergieproduktion zu Ungunsten einer Stromerzeugung, wie es hier beispielhaft für die Biogasanlagen vorgeschlagen wird, ist energetisch nicht sinnvoll und ist als Ziel zu streichen. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen kann nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst ist sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, betragt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km2 entspricht. Während die Ackernutzung kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden. Diese Aufstellung verdeutlicht die Sinnhaftigkeit des Ausbaus von z.B. Dach-Photovoltaikanlagen.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1012 - PS 15: „es sollen Regelungen zum Rückbau getroffen werden". Dies ist unzureichend. Stattdessen: „Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die einen kompletten Rückbau sicherstellen."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1017 Zu 6.5.(9): die Altgebiete und andere bestehende Windkraftgebiete sind mit in die Gesamtkulisse aufzunehmen, da sie großenteils den neuen Kriterien entsprechen und als bereits bebaute Gebiete zwingend in die Gesamtmenge der ausgewiesenen Gebiete einzurechnen sind. Nur so kann eine objektive Einschätzung der Einhaltung oder sogar Übererfüllung des Erfordernisses einer substantiellen Raumgewährung für die Windkraft erfolgen. Bei der jetzt vorgelegten Darstellung wird der Summationseffekt mit den Altgebieten ausgeblendet und eine Sicht auf die entstehende Gesamtbelastung des Planungsgebietes unmöglich. Eine neue Karte mit Darstellung sämtlicher geplanter und exisitierender Windkraftgebiete ist vorzulegen und die Frist für Stellungnahmen in voller Länge neu zu gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Altgebiete sind damit nicht mehr Teil der raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Dadurch wird die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen in Altgebieten, die sich außerhalb der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden, ausgeschlossen. In diesen Altgebieten wird der Windenergie damit auch nicht mehr Raum verschaffen, so dass die Altgebiete bei der Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschaffen wurde, nicht herangezogen werden können. Die Darstellung der Altgebiete entfällt daher auch in der Karte. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand aber weiterhin im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1011 - PS 10: dieser Programmsatz muss gestrichen werden. Begründung: 1.: das RREP 2011 wurde vom OVG Greifswald für das Thema Windenergie für ungültig erklärt. Es macht deshalb keinen Sinn auf Festlegungen von damals zu verweisen. 2.: das Raumordnungsprogramm ist den gemeindlichen Regelungen übergeordnet. Gemeindliche Planungen können zur Verfestigung der raumordnerischen Festlegungen herangezogen werden, aber es sollte nicht möglich sein, dass sie zum Aushebeln der raumordnerischen Kriterien genutzt werden können, wie z.B. zur Unterschreitung der in der Raumordnung festgelegten Abstände zur Wohnbebauung. Da in der Raumordnung substantiell Raum ausgewiesen wird, sollte die Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen komplett und konsequent	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sein.	gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1055 Stellungnahme zur Planerischen Öffnungsklausel: Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel — wurde auf Anraten des Rechtsanwaltsbüros Dombert, welches durch das Energieministerium beauftragt wurde, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen", in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind."(siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Skiba vorgetragen.). Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundlage des weiteren Handelns. Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden tlw. die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) inzident für unwirksam erklärt wurde. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV). Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um - die Rechts-und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, - dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und - das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, - dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie - mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich	neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben (siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9). Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten —, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 —Parchim Ost —müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird." Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.,Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter"für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann." (vgl. „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie„, GÖRG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB , 25. Oktober 2017) Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen." (vgl. Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)" Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben (vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen." Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. Aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente fordern wir den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1013 Zu 6.5 (3): Der ländliche Raum erhält durch die forcierte Etablierung der Windenergie keine Stärkung durch Wertschöpfung, sondern eine dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotentiale. Dass Geld, z.B. in Form finanzieller Beteiligungen, kooperativ macht ist hinreichend bekannt, es lässt Gesundheit und Lebensqualität vergessen. Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir vor „Es sollen bevorzugt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1020 Zu 6.5 (12): da es nur in Ausnahmefällen möglich ist die Wärme der Solarthermieanlagen im Sommer relevant zu nutzen und sie im Winter kaum Ertrag bringen, ist der Photovoltaik absolut Vorrang zu gewähren. Aus dem erzeugten, flexibel nutzbaren Strom kann dann die benötigte Wärme gewonnen werden. Im Sommer kann der vermehrt anfallende Strom ins Netz eingespeist oder gespeichert werden, was bei der Wärme der Solarthermieanlagen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine pauschale Bevorzugung der Photovoltaik gegenüber der Solarthermie ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1010 6.5 Energie: Programmsätze - PS 8: hier wurde die vom Land vorgegebene Richtlinie, die besagt, dass in auszuweisenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren dürfen offenkundig verdreht und stattdessen festgelegt, dass keine solchen Nutzungen zugelassen werden dürfen. Auszug aus der Richtlinie des Landes: b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Vor der Festlegung von Eignungsgebieten werden öffentliche und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, geprüft und abgewogen. Ziel ist dabei die Festlegung der Eignungsgebiete an möglichst konfliktarmen Standorten mit möglichst wenigen entgegenstehenden Belangen. Sobald die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt, muss aber gleichzeitig raumordnerisch sichergestellt werden, dass innerhalb der Eignungsgebiete keine neuen Raumwiderstände entstehen und dass sich die Windenergienutzung im Ergebnis auch tatsächlich durchsetzen kann. Die Festlegung im Programmsatz 8, wonach innerhalb der Eignungsgebiete keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden dürfen, ist daher sachgerecht und steht nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme zitierten Allgemeinen Ausweisungsregelungen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden.	
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1773 zu (12): Vorschlag zur Ergänzung zum Schutz des Bodens: „Die Errichtung von Solaranlagen auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist nicht zulässig."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen gemäß Programmsatz 12 insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Ein genereller Ausschluss zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist rechtlich jedoch nicht möglich. Siehe dazu auch Kapitel 5.3 Programmsatz 9 des LEP MV.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1772 zu (9) und (10): Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Planungshoheit der Gemeinden und Kom-munen und der übergeordneten Raumplanung. Bei der Ausweisung der Flächen hat die Gemeinde bisher kein Mitspracherecht. Wenn es aber darum geht, die geltenden Mindestabstände beim Repowering in Altgebieten aufzuweichen, soll wiederum die Gemeinde zuständig sein. In diesem Zusammenhang sind aus meiner Sicht etwaige Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern der „Altgebiete" von vornherein auszuschließen, wenn das gemeindliche Einvernehmen für ein Repowering in Altgebieten versagt wird, weil z.B. die Gemeinde zur Entlastung der Anwohner auf der Einhaltung der neuen Abstandsregeln besteht oder ein neues Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung favorisiert. Hinsichtlich der „planerischen Öffnungsklausel" ist zu kritisieren, dass die Gemeinden mit Altgebieten bestehende Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne fortschreiben bzw. erstmals aufstellen müssen. Das kostet viel Geld und könnte ja bereits auf regionalplanerischer Ebene geregelt werden. Ich schlage vor, in (10) zu ergänzen: „Bei der Neuerrichtung von WEA in Altge¬bieten (Repowering) sind die geltenden Mindestabstände zwingend einzuhalten!"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Der Plangeber hat sich bei der Entscheidung, die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu streichen, auch mit möglichen Entschädigungspflichten rechtsgutachterlich auseinandergesetzt. Der Plangeber ist sich bewusst, dass die Aufhebung von Bebauungsplänen unter Umständen gemeindliche Entschädigungspflichten gemäß §§ 39 BauGB und ggf. auch Ersatzleistungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 LPlG M-V nach sich ziehen kann. Konkrete Entschädigungspflichten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können aber nicht beziffert werden und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Ergebnis der Abwägung hat sich der Planungsträger jedoch bewusst dafür entschieden, das gesamträumliche Planungskonzept und die einheitliche Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien höher zu gewichten als eventuelle Entschädigungspflichten.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1770 zu (8): Grundsätzlich begrüße ich die Festlegung, dass entgegen den geltenden Regelungen im BauGB §35 „raumbedeutsame Windenergieanlagen" nur in entsprechend ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet werden dürfen. Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten ist den Gemeinden ein Mitspracherecht einzuräumen! Die Kommunen sollen unter Beteiligung ihrer Bürger in einem demokratischen Prozess selbst entscheiden können, ob überhaupt und wenn ja, wo, neue Windräder aufgestellt werden dürfen. In diesem Zusammenhang fordere ich, die Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich nach BauGB zurückzunehmen. Das zugehörige Kartenmaterial zeigt, dass die geplanten Windeignungsgebiete höchst - und aus meiner Sicht unzulässig - ungleich verteilt sind. Ich selbst wohne in Tannenhof, das zur Gemeinde Werder gehört. Im Gemeindegebiet und im näheren Umfeld wurden seit den 1990er Jahren in stetig steigendem Tempo bereits extrem viele Windkraftanlagen errichtet, dazu gehören die Windindustriege biete Werder, Dargelütz, Grebbin, Kladrum. Mit den bestehenden Anlagen hat die Region ihren Anteil an der Energiewende zum erheblichen Nachteil der hier lebenden Bewohner des ländlichen Raumes, der Natur und der Landschaft bereits deutlich übererfüllt. Mit dem geplanten weiteren Ausbau lt. aktuell vorliegender 2. Auslegung der Fortschreibung des RREP-WM von Wessin bis nach Plau und Parchim und mit den mich unmittelbar betreffenden WEG Granzin und Sehlsdorf wird die Grenze des Zumutbaren erheblich überschritten! Alle bereits getätigten Anstrengungen, die Attraktivität des ländlichen Raumes für die Bevölkerung zu stärken, um ein weiteres "Ausbluten" zu vermeiden und gleichzeitig in der Region einen sanften, naturnahen Tourismus zu entwickeln, werden konterkariert. Wer ernsthaft behauptet, dass es Erholungsuchende nicht abschreckt, überall auf Windräder zu treffen, der verschließt die Augen vor den Tatsachen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1768 zu (3): Grundsätzlich ist nichts gegen „Wertschöpfung" einzuwenden, jedoch nicht zu Lasten der hiesigen Bevölkerung! Wenn der Satz jedoch bedeutet, dass ein Vielfaches mehr erzeugt werden soll, als hier verbraucht wird, dann widerspricht das den in (2) und (4) dargelegten Grundgedanken! Innerhalb weniger Jahre aus der faszinierenden Idee, die schier unerschöpflich scheinende Windenergie nutzbar zu machen, ein Problem von ungeahntem Ausmaß geworden. Von dem inflationären Ausbau der Windkraft profitieren Wenige: die Hersteller, die Betreiber und die Verpächter, bezahlen müssen alle für durch die EEG-Umlage subventionierten Strom. Bei kräftigem Wind müssen Überschüsse, die nicht verbraucht werden können, gegen „Negativpreis" im Ausland entsorgt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, bei Abregelung durch den Netzbetreiber erhalten die Betreiber Entschädigung. Die Geschädigten sind die betroffenen Anwohner, deren Lebensraum und Lebensgrundlage zerstört wird. Wer anderen einen Schaden zufügt, muss für den Schaden aufkommen, so steht es im BGB. Wie eine Entschädigung geregelt werden könnte, ist zur Zeit nicht geklärt. Mit Geld sind die Nachteile jedoch nicht aufzuwiegen! Daher gilt es, weitere u.U. unumkehrbare Schäden zu verhindern und den Ausbau auf das notwendige Maß zu beschränken! Die Grenzen des Wachstums, bereits seit 1972 vom Club of Rome postuliert, sind nach meiner Überzeugung nun auch in Bezug auf die Windkraft erreicht! Es erscheint geradezu absurd, wie die Landesregierungen und Landkreise sich im Wettbewerb um die „Vorreiterrolle" in Bezug auf den Windkraftausbau übertreffen. Geht es am Ende doch nicht vordergründig um eine gelungene Energiewende, sondern vielmehr um den größten Anteil an staatlicher Förderung und Subvention? Da wird vom Planungsverband möglicherweise ohne jede Ortskenntnis generalstabsmäßig entschieden, welche Regionen aufgegeben und zu Konzentrationsflächen für Windenenergie erklärt werden — weit über die selbst definierten Ziele hinaus! Wenn Sie in Ihrer Begründung von einer 6-fachen Überdeckung des Strombedarfs ausgehen, könnte im Umkehrschluss die Ausweisung von WEG auf einen Bruchteil reduziert werden!	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht daher kein Anspruch auf planbedingte Entschädigungen für Anwohner. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1767 Zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, nehme ich wie folgt Stellung: zu (2) und (4): Hier verweisen Sie selbst als Ziel der Raumplanung ausdrücklich auf den regionalen Bezug beim Ausbau und Nutzung der erneuerbaren Energien, die bedarfsgerecht und dezentral erfolgen sollen! Das findet vollumfänglich meine Zustimmung!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1766 Zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, nehme ich wie folgt Stellung: zu (2) und (4): Hier verweisen Sie selbst als Ziel der Raumplanung ausdrücklich auf den regionalen Bezug beim Ausbau und Nutzung der erneuerbaren Energien, die bedarfsgerecht und dezentral erfolgen sollen! Das findet vollumfänglich meine Zustimmung!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1769 Zu (6) Dass Biogasanlagen nicht weiter verfolgt werden, die nicht ausschließlich mit Reststoffen und Gülle in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, unterstütze ich vollumfänglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1774 Zu (15) Das ist eine gute Regelung, aber wer legt die Höhe der Bürgschaften fest und garantiert dafür, dass die Rückbaukosten abgedeckt sind? Der letzte Besitzer ist im seltensten Fall der Errichter der Anlage. Wie wird ausgeschlossen, dass der Grundstückseigentümer auf den Rückbaukosten sitzen bleibt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Darüberhinausgehende Regelungen sind Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1771 zu (9) und (10): Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Planungshoheit der Gemeinden und Kommunen und der übergeordneten Raumplanung. Bei der Ausweisung der Flächen hat die Gemeinde bisher kein Mitspracherecht. Wenn es aber darum geht, die geltenden Mindestabstände beim Repowering in Altgebieten aufzuweichen, soll wiederum die Gemeinde zuständig sein. In diesem Zusammenhang sind aus meiner Sicht etwaige Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern der „Altgebiete" von vornherein auszuschließen, wenn das gemeindliche Einvernehmen für ein Repowering in Altgebieten versagt wird, weil z.B. die Gemeinde zur Entlastung der Anwohner auf der Einhaltung der neuen Abstandsregeln besteht oder ein neues Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung favorisiert. Hinsichtlich der „planerischen Öffnungsklausel" ist zu kritisieren, dass die Gemeinden mit Altgebieten bestehende Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne fortschreiben bzw. erstmals aufstellen müssen. Das kostet viel Geld und könnte ja bereits auf regionalplanerischer Ebene geregelt werden. Ich schlage vor, in (10) zu ergänzen: „Bei der Neuerrichtung von WEA in Altgebieten (Repowering) sind die geltenden Mindestabstände zwingend einzuhalten!"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Der Plangeber hat sich bei der Entscheidung, die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu streichen, auch mit möglichen Entschädigungspflichten rechtsgutachterlich auseinandergesetzt. Der Plangeber ist sich bewusst, dass die Aufhebung von Bebauungsplänen unter Umständen gemeindliche Entschädigungspflichten gemäß §§ 39 BauGB und ggf. auch Ersatzleistungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 LPlG M-V nach sich ziehen kann. Konkrete Entschädigungspflichten können aber nicht beziffert werden und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Ergebnis der Abwägung hat sich der Planungsträger jedoch bewusst dafür entschieden, das gesamträumliche Planungskonzept und die einheitliche Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien höher zu gewichten als eventuelle Entschädigungspflichten.
lfd. Ident-Nr.: 570	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2507 1.Programmsatz (PS) 10 — planerische	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Redefin		Öffnungsklausel, Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel — wurde auf Anraten des Windlobbyisten, Rechtsanwaltsbüro Dombert, welches durch das Energieministerium beauftragt wurde, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen", in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen:. Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass · „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind." (siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV-2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Skiba vorgetragen.). · Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. · Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden tlw. die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. · Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 inzident für unwirksam erklärt wurde. [Fußnote 1] Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. · Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. [Fußnote 2] Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus	Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um · die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, · dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und · das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, · dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie · mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4NS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56.VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben.[Fußnote 3] Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam-erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten -, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 -Parchim Ost -müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird. "[Fußnote 4] Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann."[Fußnote 5] Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen“ [Fußnote 6] Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben. [Fußnote 7] An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich” Rechnung zu tragen. "[Fußnote 8] Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. zum Abschluss möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die beabsichtigte Einführung der planerischen Öffnungsklausel nach unserer Rechtsauffassung gegen die gesetzlichen Festlegungen zur Kompetenzverteilung in der Raumordnungsplanung verstößt. Die Festlegung und Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG und § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPIG). Der neue Programmsatz 10 — planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung — ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die den derzeitigen Kriterien nicht mehr entsprechen und aus diesem Grund nicht mehr als Eignungsgebiet geführt werden dürften, also aufgehoben sind. Eigentliche heißt das aber, dass die aufgehobenen Windeignungsgebiete durch die Hintertür erneut ausgewiesen werden sollen. Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet, sondern auch weil ein weiteres schwerwiegendes Problem darin liegt, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird, in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplan Wind. Diese Konstruktion widerspricht eindeutig der geltenden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht. Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPIG MV), nicht durch die Gemeinden, zu erarbeiten. Solche Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht können durchaus die Rechtsunwirksamkeit der sich daraus ergebenen Festlegungen zur Folge haben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in einem Urteil zur Regionalplanung Vorpommern 2010 den Sachverhalt zu bewerten, dass die Landesregierung nach Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes über die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete ohne erneute Befassung der Gremien des Planungsverbandes bestimmte Eignungsgebiete von der Ausweisung ausnahm. Eine solche Vorgehensweise führte nach Ansicht des BVerwG dazu, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete insgesamt nicht rechtswirksam ist. Zur Begründung heißt es in dem Urteil u.a.: „(...) der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwG 117, 287 <294>, vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwG 118, 33 <37> und vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 - BVerwG 122, 109 <111>; Beschlüsse vom 26. April 2006 - 4 B 7.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 371 Rn. 6 und vom 23. Juli 2008 - 4 B 20.08 - BauR 2008, 2009 = juris Rn. 9). Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen damit in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. (...). Jede Veränderung des Verhältnisses von Positiv¬ oder Negativflächen stört folglich das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. Das gilt namentlich dann, wenn im Verfahren um die Genehmigung oder die Verbindlicherklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen - aus welchen Gründen auch immer - beanstandet werden mit der Folge, dass diese nicht in Geltung versetzt werden (dürfen). In einem solchen Fall muss sich der Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden." „(...) denn ein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergiekonzept, das die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen soll, ist nicht teilbar; wird es verändert, ist hierüber vom zuständigen Organ erneut zu beschließen. "[Fußnote 9] Durch die vorgesehene planerische Öffnungsklausel entstünde eine entsprechende Situation. Mit der Aufstellung der Regionalplanung trifft die Verbandsversammlung des RPV WM als die dafür rechtlich allein zuständige Institution eine Gesamtabwägung mit dem Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Durch von Gemeinden nachträglich aufgestellte Flächennutzungspläne wird die Gebietskulisse nachträglich verändert und damit. zumindest das Verhältnis von Windeignungsflächen zu Windausschlussflächen verschoben. Das betrifft somit die sachlichen Grundlagen der von der Verbandsversammlung durchgeführten Gesamtabwägung und deren Inhalt. Eine solche Entscheidung ist gesetzlich weder durch die Landesregierung noch durch Gemeinden rechtlich vorgesehen oder zulässig. Sie muss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands vorbehalten bleiben. Wir fordern > aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde. Fußnoten: 1 Urteil OVG MV vom 31.01.2017 Az.: 3 L 144/11 2 vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV. 3 siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9 4 GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie" vom 29.Dezember2017 5 siehe unter FN 4 6 vgl. RPV Mecklenburger Seenplatte, Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe 7 vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz 8 BVerwG, Urteil v. 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 9 BVerwG Urteil v. 18. August 2015, Az.: 4 CN 7.14	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2653 4. zu Programmsatz 6.5 (9), bedingte Festlegung Der Planungsverband sieht in der Teilfortschreibung des RREP WM Eignungsgebiete bedingter Festlegung vor. Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eig-nungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist. Die Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt und für sinnvoll erachtet. Voraussetzung für die Gebiete bedingter Festlegung ist allerdings die Einhaltung der Kriterien der Anlage 3. Die Eignungsgebiete bedingter Festlegung werden aus diesem Grund in Abschnitt 5 bzgl. der Einhaltung der Kriterien der Anlage 3 (s. Tabelle 2) geprüft.	Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2652 3. zu Programmsatz 6.5 (10), Planerische Öffnungsklausel Die planerische Öffnungsklausel wird abgelehnt, soweit sie Flächenanteile betrifft, die von den naturschutzfachlich begründeten Ausschlusskriterien der Anlage 3 bzw. den natur-schutzfachlich begründeten harten und weichen Tabukriterien des RREP WM überlagert werden. Begründung: Flächen, die von aktuellen naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Tabukriterien) überlagert werden, dürfen nicht für ein Repowering oder eine Ersterrichtung von Anlagen vorgesehen werden. Diese Flächen wurden zu einem Zeitpunkt festgesetzt, als die Anlagen in der Regel noch um Größenordnungen kleiner waren. Da die aktuellen Windenergieanlagen-Typen aufgrund ihrer Dimensionen wesentlich weitreichendere Wirkungen auf Mensch und	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Natur haben, müssen die naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (bzw. harten und weichen Tabukriterien) auch für die eventuelle Weiternutzung als Entscheidungsgrundlage dienen.	gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2200 2. Den Auslegungsunterlagen ist nicht zu entnehmen: · wie und wo der Strom eingespeichert werden soll, „Zur Vermeidung der technischen Überformung der Landschaft kann die Verlegung auch unterirdisch erfolgen, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist." Sie können es dann also so auslegen, wie Sie möchten...?! · für welchen Zeitraum die Betriebsdauer der Anlagen geplant ist? · wer die Anlagen zurückbaut? Entsprechend den neuen Festlegungen dürfen im neuen WEG Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich im Abstand von 2,5 km zum neuen WEG befinden, die Anlagen komplett abgebaut werden. Sie beschreiben diese Auflage als Anreiz, aber wenn in der Nähe kein neues WEG entsteht, dann bleiben die Ruinen wohlmöglich stehen? In Pkt. 6.5 (15) schreiben Sie, der Rückbau der Anlagen sollte bereits in der Planungsphase bedacht werden. Somit wird er nicht zwingend gefordert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Regelung ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2206 2. Den Auslegungsunterlagen ist nicht zu entnehmen: a) Wie und wo der Strom eingespeichert werden soll, „Zur Vermeidung der technischen Überformung der Landschaft kann die Verlegung auch unterirdisch erfolgen, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist." Sie können es dann also so auslegen, wie Sie möchten...?! b) Für welchen Zeitraum die Betriebsdauer der Anlagen geplant ist? c) Wer die Anlagen zurückbaut? Entsprechend den neuen Festlegungen dürfen im neuen WEG Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich im Abstand von 2,5 km zum neuen WEG befinden, die Anlagen komplett abgebaut werden. Sie beschreiben diese Auflage als Anreiz, aber wenn in der Nähe kein neues WEG entsteht, dann bleiben die Ruinen wohlmöglich stehen? In Pkt. 6.5 (15) schreiben Sie, der Rückbau der Anlagen sollte bereits in der Planungsphase bedacht werden. Somit wird er nicht zwingend gefordert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Regelung ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2212 2. Den Auslegungsunterlagen ist nicht zu entnehmen: · wie und wo der Strom eingespeichert werden soll, „Zur Vermeidung der technischen Überformung der Landschaft kann die Verlegung auch unterirdisch erfolgen, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist." Sie können es dann also so auslegen, wie Sie möchten...?! · für welchen Zeitraum die Betriebsdauer der Anlagen geplant ist? · wer die Anlagen zurückbaut? Entsprechend den neuen Festlegungen dürfen im neuen WEG Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich im Abstand von 2,5 km zum neuen WEG befinden, die Anlagen komplett abgebaut werden. Sie beschreiben diese Auflage als Anreiz, aber wenn in der Nähe kein neues WEG entsteht, dann bleiben die Ruinen wohlmöglich stehen? In Pkt. 6.5 (15) schreiben Sie, der Rückbau der Anlagen sollte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Regelung ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bereits in der Planungsphase bedacht werden. Somit wird er nicht zwingend gefordert.	Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2517 2. Ziffer 6.5 Abs. 10 - Öffnungsklausel Ziffer 6.5 Abs. 10 des Raumentwicklungsprogramms enthält eine Öffnungsklausel zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windeignungsflächen. Diese Möglichkeit steht nicht im Einklang mit allgemeinen Planungsgrundsätzen und ist daher rechtswidrig. Die Möglichkeit, außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftanlagen zu errichten, wenn diese im ursprünglichen - allerdings nichtigen - RREP WM 2011 vorgesehen waren und eine entsprechende Bauleitplanung vorhanden ist, ist	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abwägungsfehlerhaft. Durch die Festsetzung werden die für nichtig erklärten Eignungsgebiete wieder in die Planung aufgenommen, obwohl das OVG Greifswald festgestellt hat, dass diese Gebiete nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen sind. Dieser Umstand ist auch dem Verband bekannt. So wird in der Begründung ausgeführt, dass die ehemaligen Eignungsgebiete unter Anlegung der neuen Kriterien nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Der Plangeber muss sich aber ein in sich schlüssiges Plankonzept geben, dass er auf alle Flächen anwendet. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, stellt keinen planerischen Belang dar, der in einem neuen Plan zur Geltung kommen kann. Vielmehr müssen auch für diese Flächen die einheitlichen Kriterien zur Anwendung kommen oder - was der Planungsverband prüfen müsste - ob gesonderte Kriterien für rechtswidrige alte Flächen geschaffen werden könnten (eher unwahrscheinlich). In jedem Fall ist es nicht möglich, ohne jegliche planerische Abwägung die alten Flächen zu übernehmen. Die Ziffer 6.5 Abs. 10 ist daher ebenfalls rechtswidrig, da sie nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung sein kann.	Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2516 II. Kriterien des Entwurfs 1.Ziffer 6.5 Abs. 8 - Eignungskriterien Zielsetzung des vorliegenden Raumentwicklungsprogramms ist es, Flächen für die Windkraft auszuweisen, die die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben. So soll nach der künftigen Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 des regionalen Raumentwicklungsprogramm die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete zulässig sein. Nach Satz 2 dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden. a) Verkapptes Vorranggebiet Diese Festsetzung ist rechtswidrig! Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 entspricht zwar den Anforderungen des §4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Danach sind Eignungsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach §35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Ein Vorrang der Windkraftnutzung besteht in Eignungsgebieten gerade nicht. Diesem Gebietstyp „Eignungsgebiet" widerspricht die Festsetzung in Ziffer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPlG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		6.5 Abs. 8 Satz 2, wonach keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden dürfen. Eine derartige Ausschlussfunktion gibt es nur in Vorranggebieten. Vorranggebiete sind nach §7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 ist damit nur dem Namen nach ein Eignungsgebiet, tatsächlich soll das Gebiet die Funktion eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung haben. Dem Plangeber steht es aber nicht zu, abweichend vom ROG Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen, die andere Funktionen haben, als dies nach dem ROG vorgesehen ist. Ein Eignungsgebiet, was der Sache nach eigentlich ein Vorranggebiet ist, bewegt sich außerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des ROG. b) Vorranggebiete Allein zulässig ist die Ausweisung von Windvorranggebieten für die Windkraftnutzung. Das OVG Schleswig hat dazu in seinem Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 6/1 3 Juris Rn. 58 zutreffend ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber Vorranggebiete für die Windkraftnutzung vorsieht. Eignungsgebiete hätten nicht die notwendige Kraft, sich gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu geben, nicht verwirklichbar. c) Ergebnis Die vorgesehene Ziffer 6.5 Abs. 8 des Raumentwicklungsprogramms steht nicht im Einklang mit §7 Abs. 3 ROG und ist daher rechtswidrig!	und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2933 - PS 15: „es sollen Regelungen zum Rückbau getroffen werden". Dies ist unzureichend. Stattdessen: „Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die einen kompletten Rückbau sämtlicher Anlagenbestandteile inklusive der ganzen Fundamente sicherstellen."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2942 Zu 6.5 (15): Es müssen in der Planungsphase Regelungen getroffen werden, die nicht nur den Rückbau regeln, sondern einen kompletten Rückbau sicherstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2824 Im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Programmsatz (PS) 10 — planerische Öffnungsklausel, Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel — wurde auf Anraten des Windlobbyisten, Rechtsanwaltsbüro Dombert, welches durch das Energieministerium beauftragt wurde, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen", in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass · „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind." (siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Skiba vorgetragen.). · Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. · Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden tlw. die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. · Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 inzident für unwirksam erklärt wurde. [Fußnote 1] Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. · Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. [Fußnote 2] Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um · die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, · dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und · das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, · dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie · mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56. W entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben. [Fußnote 3] Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten —, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		—Parchim Ost—müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird. [Fußnote 4] Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.,Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann." [Fußnote 5] Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen. [Fußnote 6] Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben. [Fußnote 7] An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen. "[Fußnote 8] Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. zum Abschluss möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die beabsichtigte Einführung der planerischen Öffnungsklausel nach unserer Rechtsauffassung gegen die gesetzlichen Festlegungen zur Kompetenzverteilung in der Raumordnungsplanung verstößt. Die Festlegung und Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG und § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPIG). Der neue Programmsatz 10 — planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung — ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die den derzeitigen Kriterien nicht mehr entsprechen und aus diesem Grund nicht mehr als Eignungsgebiet geführt werden dürften, also aufgehoben sind. Eigentliche heißt das aber, dass die aufgehobenen Windeignungsgebiete durch die Hintertür erneut	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgewiesen werden sollen. Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet, sondern auch weil ein weiteres schwerwiegendes Problem darin liegt, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird, in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplan Wind. Diese Konstruktion widerspricht eindeutig der geltenden Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht. Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPIG MV), nicht durch die Gemeinden, zu erarbeiten. Solche Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht können durchaus die Rechtsunwirksamkeit der sich daraus ergebenen Festlegungen zur Folge haben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in einem Urteil zur Regionalplanung Vorpommern 2010 den Sachverhalt zu bewerten, dass die Landesregierung nach Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes über die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete ohne erneute Befassung der Gremien des Planungsverbandes bestimmte Eignungsgebiete von der Ausweisung ausnahm. Eine solche Vorgehensweise führte nach Ansicht des BVerwG dazu, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete insgesamt nicht rechtswirksam ist. Zur Begründung heißt es in dem Urteil u.a.: „(...) der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwG 117, 287 <294>, vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwG 118, 33 <37> und vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 - BVerwG 122, 109 <111>; Beschlüsse vom 26. April 2006 - 4 B 7.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 371 Rn. 6 und vom 23. Juli 2008 - 4 B 20.08 - BauR 2008, 2009 = juris Rn. 9). Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen damit in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. (...). Jede Veränderung des Verhältnisses von Positiv- oder Negativflächen stört folglich das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. Das gilt namentlich dann, wenn im Verfahren um die Genehmigung oder die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbindlicherklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen - aus welchen Gründen auch immer - beanstandet werden mit der Folge, dass diese nicht in Geltung versetzt werden (dürfen). In einem solchen Fall muss sich der Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden." „(...) denn ein Windenergiekonzept, das die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen soll, ist nicht teilbar; wird es verändert, ist hierüber vom zuständigen Organ erneut zu beschließen. [Fußnote 9] Durch die vorgesehene planerische Öffnungsklausel entstünde eine entsprechende Situation. Mit der Aufstellung der Regionalplanung trifft die Verbandsversammlung des RPV WM als die dafür rechtlich allein zuständige Institution eine Gesamtabwägung mit dem Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Durch von Gemeinden nachträglich aufgestellte Flächennutzungspläne wird die Gebietskulisse nachträglich verändert und damit. zumindest das Verhältnis von Windeignungsflächen zu Windausschlussflächen verschoben. Das betrifft somit die sachlichen Grundlagen der von der Verbandsversammlung durchgeführten Gesamtabwägung und deren Inhalt. Eine solche Entscheidung ist gesetzlich weder durch die Landesregierung noch durch Gemeinden rechtlich vorgesehen oder zulässig. Sie muss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands vorbehalten bleiben. Wir fordern --> aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde. 1 Urteil OVG MV vom 31.01.2017 Az.: 3 L 144/11 2 vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.W. 3 siehe Protokoll der 56. W, Anlage 9 4 GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie" vom 29.Dezember2017 5 siehe unter FN 4 6 vgl. RPV Mecklenburger Seenplatte, Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe 7 vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz 8 BVerwG, Urteil v. 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 9 BVerwG Urteil v. 18. August 2015, Az.: 4 CN 7.14	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2935 Zu 6.5 (4-6): Potentiale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		decken. Zu Ausblick und Erfordernisse, S.5: Eine Umstellung von Biogasanlagen von stromgeführten auf wärmegeführte Konzepte ist nur insofern sinnvoll, als dass die, nach wie vor, größtenteils in die Umgebung abgegebene Wärme in Zukunft sinnvoll genutzt wird. Statt vermehrter Wärmeproduktion, sollte die ohnehin entstehende Wärme der Biogasanlagen endlich verbessert genutzt werden. Während Wärme praktisch allein als Wärme nutzbar ist, ist der erzeugte Strom universell einsetzbar, vergleichsweise einfach auch über größere Strecken transportierbar und hat deutlich geringere Leitungsverluste als Wärme. Er kann bei Bedarf direkt beim Verbraucher in Wärme verwandelt werden. Eine vermehrte direkte Wärmeenergieproduktion zu Ungunsten einer Stromerzeugung, wie es hier beispielhaft für die Biogasanlagen vorgeschlagen wird, ist energetisch nicht sinnvoll und ist als Ziel zu streichen. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen kann nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst ist sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, betragt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km' entspricht. Während die Ackernutzung kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden. Diese Aufstellung verdeutlicht die Sinnhaftigkeit des Ausbaus von z.B. Dach-Photovoltaikanlagen, die keinen zusätzlichen Flächenbedarf beanspruchen.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2982 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme zur Planerischen Öffnungsklausel: Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel — wurde auf Anraten des u.a. auf die Vertretung von Windenergie-Interessen spezialisierten Rechtsanwaltsbüros Dombert, welches durch das Energieministerium beauftragt wurde, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen", in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern zu können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind."(siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Skiba vorgetragen.). Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden teilweise die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) inzident für unwirksam erklärt wurde. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM, Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV). Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus dem Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um - die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, - dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und - das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, - dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie - mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben (siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9). Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten —, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 —Parchim Ost —müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird." Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann." (vgl. „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie „, GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB , 25. Oktober 2017) Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen." (vgl. Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)" Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben (vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen." Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. Aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente fordern wir den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2939 Zu 6.5 (10): die planerische Öffnungsklausel muss gestrichen werden! (Siehe auch gesonderte Stellungnahme zur planerischen Öffnungsklausel). Die raumordnerische planerische Öffnungsklausel lässt die Gemeinden, und damit Entscheidungsträger mit Laienwissen, allein mit dem Druck und den Lockmitteln der Investoren und macht die Gemeinden angreifbar durch z.B. belastete Bürger. Die Raumordnung ist hier dem Schutz der Menschen und der Natur verpflichtet. Die planerische Öffnungsklausel führt die Gemeinden in eine Einbahnstraße zur Vermehrung der Windkraftanlagen, denn sie öffnet die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden nur zu einem über die Raumordnung hinausgehenden Ausbau der Windenergie, eine aktive Reduktion entgegen der Raumordnung ist hingegen nicht möglich. Die ständig im Fokus stehende Rechtssicherheit scheint durch die planerische Öffnungsklausel nicht gegeben zu sein. Anwohner könnten klagen, weil die Planung des Regionalen Planungsverbandes sie durch die Öffnungsklausel stärkeren Belastungen aussetzen lässt, als Anwohner, die in der Nähe von Windenergiegebieten wohnen, deren Abstand den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen. Andererseits könnten Investoren klagen, weil die Planung durch die Einführung der Öffnungsklausel in einigen Bereichen nähere Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulässt als in den Gebieten, die den Kriterien entsprechen. Investoren könnten sich dadurch in ihren wirtschaftlichen Interessen benachteiligt fühlen. Die angestrebte Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Eignungsgebiete auf den Rest der Region wird durch die planerische Öffnungsklausel in der eigenen Planung konterkarriert.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2932 - PS 10: dieser Programmsatz muss gestrichen werden. Begründung: 1.: das RREP 2011 wurde vom OVG Greifswald für das Thema Windenergie für ungültig erklärt. Es macht deshalb keinen Sinn auf Festlegungen von damals zu verweisen. 2.: das Raumordnungsprogramm ist den gemeindlichen Regelungen übergeordnet. Gemeindliche Planungen können zur Verfestigung der raumordnerischen Festlegungen herangezogen werden, aber es sollte nicht möglich sein, dass sie zum Aushebeln der raumordnerischen Kriterien genutzt werden können, wie z.B. zur Unterschreitung der in der Raumordnung festgelegten Abstände zur Wohnbebauung. Da in der Raumordnung substantiell Raum	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgewiesen wird, sollte die Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen komplett und konsequent sein. Die untergeordneten Entscheidungsträger dürfen nicht den Einflüssen der Windkraftlobby ausgeliefert werden. Wenn nur ein „Plus", aber kein „Weniger" an Windkraftanlagen in die gemeindliche Planungshoheit überstellt werden soll, entspricht dies einseitiger Einflussnahme und keinem zusätzlichen Handlungsspielraum der Gemeinden.	folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2931 6.5 Energie: Programmsätze - PS 8: hier wurde die vom Land vorgegebene Richtlinie, die besagt, dass in auszuweisenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren dürfen offenkundig verdreht und stattdessen festgelegt, dass keine solchen Nutzungen zugelassen werden dürfen. Auszug aus der Richtlinie des Landes: b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Vor der Festlegung von Eignungsgebieten werden öffentliche und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, geprüft und abgewogen. Ziel ist dabei die Festlegung der Eignungsgebiete an möglichst konfliktarmen Standorten mit möglichst wenigen entgegenstehenden Belangen. Sobald die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt, muss aber gleichzeitig raumordnerisch sichergestellt werden, dass innerhalb der Eignungsgebiete keine neuen Raumwiderstände entstehen und dass sich die Windenergienutzung im Ergebnis auch tatsächlich durchsetzen kann. Die Festlegung im Programmsatz 8, wonach innerhalb der Eignungsgebiete keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden dürfen, ist daher sachgerecht und steht nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme zitierten Allgemeinen Ausweisungsregelungen.
lfd. Ident-Nr.: 621	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2938 Zu 6.5.(9): die Altgebiete und andere bestehende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bürger für Bresegard e.V.		Windkraftgebiete sind mit in die Gesamtkulisse aufzunehmen, da sie großenteils den neuen Kriterien entsprechen und als bereits bebaute Gebiete zwingend in die Gesamtmenge der ausgewiesenen Gebiete einzurechnen sind. Nur so kann eine objektive Einschätzung der Einhaltung oder sogar Übererfüllung des Erfordernisses einer substantiellen Raumgewährung für die Windkraft erfolgen. Bei der jetzt vorgelegten Darstellung wird der Summationseffekt mit den Altgebieten ausgeblendet und eine Sicht auf die entstehende Gesamtbelastung des Planungsgebietes unmöglich. Eine neue Karte mit Darstellung sämtlicher Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, anderweitig geplanter und exisitierender Windkraftgebiete ist vorzulegen und die Frist für Stellungnahmen in voller Länge neu zu gewähren.	Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Altgebiete sind damit nicht mehr Teil der raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Dadurch wird die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen in Altgebieten, die sich außerhalb der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden, ausgeschlossen. In diesen Altgebieten wird der Windenergie damit auch nicht mehr Raum verschaffen, so dass die Altgebiete bei der Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschaffen wurde, nicht herangezogen werden können. Die Darstellung der Altgebiete entfällt daher auch in der Karte. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand aber weiterhin im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2934 Zu Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu. Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotenzialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, häufig im Ausland ansässig, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche". Im Vergleich zu den vielfältigen Arbeitsplätzen z.B. im Tourismus bietet die Windenergiebranche wenige und teilweise nur kurzfristige Arbeitsplätze. Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir deshalb vor „Es sollen dabei erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die keine Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben." So würde z.B. kleinen Vertikalwindturbinen und Dach-PV-Anlagen Vorschub geleistet, was tatsächlich den mittelständischen Unternehmen und den Bürgern zu Gute kommen würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2940 Zu 6.5 (12): da es nur in Ausnahmefällen möglich ist die Wärme der Solarthermieanlagen im Sommer relevant zu nutzen und sie im Winter kaum Ertrag bringen, ist der Photovoltaik absolut Vorrang zu gewähren. Aus dem erzeugten, auch in relevanten Mengen im Winter anfallenden, flexibel nutzbaren Strom kann dann die benötigte Wärme gewonnen werden. Im Sommer kann der vermehrt anfallende Strom ins Netz eingespeist oder gespeichert werden, was bei der Wärme der Solarthermieanlagen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ein pauschale Bevorzugung der Photovoltaik gegenüber der Solarthermie ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2941 Zu 6.5 (13): bei der Geothermie werden Anlagen in große Tiefen vorgetrieben. Ein Rückbau ist in den meisten Fällen nicht vorgesehen. Die Kontamination des Erdreichs mit Betriebsmitteln in großer Tiefe ist kaum kontrollierbar und noch weniger reparabel. Die langfristigen Auswirkungen der Entnahme größerer Wärmemengen aus der Tiefe der Erde sind unkalkulierbar. Insofern sollten lediglich oberflächliche Wärmepumpensysteme gefördert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit etwa in Hinblick auf Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2929 - eine alleinige Betrachtung des Kapitels Energie als Teilfortschreibung genügt nicht der Aufgabenstellung einer geordneten und gesamtheitlichen Raumplanung, vielmehr sind alle Aspekte der Raumordnung gemeinsam fortzuschreiben. Die Abwägung und die Ausweisung der Eignungsgebiete für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen ist zurückzustellen und gemeinsam mit allen weiteren Themenfeldern der Raumordnung zu betrachten. Daseinsfürsorge, Natur und die anderen raumordnerischen Belange dürfen in ihrer Planung nicht durch eine bevorzugte Windkraftplanung zurückgesetzt und benachteiligt werden.	§ 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3276 Der PS 10 — planerische Öffnungsklausel wurde angeblich in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind." (Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht) Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach demselben raumordnerischen Prinzip behandelt werden müssen, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden teilweise die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) inzident für unwirksam erklärt wurde. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM, Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV). Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise sowie der Ämter aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, - dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie - mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)". Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 — planerische Öffnungsklausel — zu streichen. Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben (siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9). Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten —, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 —Parchim Ost —müssen teils erweitert, teils beschränkt	

werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird." Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt." Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: "Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann." (vgl. „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie" GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten MBB, 25. Oktober 2017) Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen." (vgl. Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)" Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben (vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen." Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. Aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente fordern wir den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2919 Die Planerische Öffnungsklausel sollte gestrichen werden, da es durch sie möglich ist, dass bereits jetzt festgelegt Abstandskriterium zu unterlaufen. Weiter entsteht dadurch, dass von ihr Gebrauch gemacht werden kann oder auch nicht keine in ihren Ausmaßen fest definierte Gesamtkulisse.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 656 Gemeinde Barnekow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1529 Die Gemeinde Barnekow nimmt zur zweiten Beteiligung der Teilfortschreibung wie folgt Stellung: Zu Kapitel 6.5 Energie, unter Absatz 10, wird die „planerische Öffnungsklausel" behandelt. Für die Gemeinde ist nicht klar verständlich, ob eine Nachbargemeinde mit vorhandenem „Altgebiet" die Möglichkeit hat, das „Altgebiet" zu erweitern. Hier herrscht dringender Klärungsbedarf. Sollte es die Möglichkeit geben, dass durch den Einsatz der „planerischen Öffnungsklausel" ein „Altgebiet" erweitert werden kann, fordert die Gemeinde (als betroffener Nachbar) über die gemäß § 2 Absatz 2 BauGB nachbarliche Stellungnahme ein hinausgehendes Mitspracherecht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1651 Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite1 3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden. Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der Erneuerbaren ist weder signifikant sichtbar noch unabhängig belegt. Des weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe). das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist bisher seit 2016 nur ein einziges Mal angewendet worden. Der Freie Horizont fordert den Planungsverband auf, darauf hinzuwirken, dass von Windkraftanlagenstandorten betroffene Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG M-V angemessen und dauerhaft entschädigt werden, an Stelle oder zusätzlich zu möglichen Beteiligungen. Wir weisen darauf hin, dass es gängige Praxis ist, dass seitens Windenergieanlagenbetreibern oder Projektierern lediglich mit Hauptstandortgemeinden Verhandlungen über Ausgleichszahlungen vorgenommen werden und alle weiteren Gemeinden und Einwohner, die im Sinne des Gesetzes ebenfalls betroffen sind, weder angemessen und umfassend informiert, noch Beteiligungen angeboten werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1650 Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite2 (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden… Die Brisanz dieser planerischen Öffnungsklausel scheint	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weder den Autoren des Entwurfs noch den Planungsverbandsmitgliedern voll bewusst zu sein. Betroffen sind die Flächen der sogenannten Altgebiete, also in früheren Raumordnungsplanungen ausgewiesenen und mittlerweile längst mit Windenergieanlagen bebauten Areale zur Windkraftnutzung, die mittlerweile nicht mehr den aktuellen Kriterien entsprechen und daher nicht mehr Bestandteil des Entwurfs 2018 sein konnten. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen soll nun weiterhin in diesen Gebieten Windkraftnutzung inklusive Repowering möglich sein. Begründet wird das als neue Errungenschaft der kommunalen Entscheidungshoheit. Zunächst ist festzuhalten, dass jene planerische Öffnungsklausel nur aktives Handeln der Kommunen pro Windkraft vorsieht. Entscheidungsfreiheit von Kommunen gegen Windkraft in ihrem Territorium ist weiterhin nicht vorgesehen. Von Entscheidungshoheit der Kommunen kann angesichts notorisch klammer Kassen und den mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden verlockenden, in den Augen aus der Not heraus eher monetär ausgerichteter Gemeindevertreter und -verwaltungen kaum auszuschlagenden Angeboten der Windkraftinvestoren nicht ernsthaft die Rede sein. Die Öffnungsklausel birgt also eher das Potential zur Korrumpierung von Kommunalpolitik, der Freie Horizont lehnt diese Klausel daher ab! Des weiteren stellt sich in Bezug auf Entscheidungshoheit der Kommunen die Frage, inwieweit sie Windkraftanlagenbetreibern ermöglichen könnte, unter Verweisung auf Bestandsschutz eine Weiternutzung bzw. Repowering ihrer Anlagen, gerichtlich gegen sich weigernde Kommunen durchsetzen zu können. Planungsverband und Landkreis wären fein raus: Den schwarzen Peter hätten dann die Kommunen! In eine noch ungünstigere Rechtssituation dürften Kommunen geraten, die in der Vergangenheit bereits über Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne mehr oder weniger gezwungenermaßen die Windkraftnutzung zu regulieren versucht hatten. Zur Möglichkeit der Bestechung von Kommunen dürfte also auch die der Erpressung der Kommunalpolitik hinzukommen. Mit der Einführung dieser planerischen Öffnungsklausel würde juristisches Neuland betreten werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer gerichtlichen Feststellung seiner Unrechtmäßigkeit gleich die gesamte Teilfortschreibung hinfällig werden würde. Warum soll ausgerechnet und nur in Altgebieten von den geforderten einheitlichen Kriterien abgewichen werden können? Diesen Anspruch könnte dann doch auch jede andere Kommune im Kreis erheben! Gerade aufgrund von Verletzungen des Prinzips der Gleichbehandlung sind in jüngster Vergangenheit mehrere Raumordnungsplanungen, darunter die im Planungsverband Vorpommern, höchstrichterlich annulliert worden. Wozu also völlig	vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unnötig durch ein fragwürdiges und überflüssiges Rechtskonstrukt das gesamte Projekt Raumordnung gefährden? Wozu Kommunen und deren Bürgern, ohnehin bereits seit Jahren durch Windkraftanlagen und deren Planung belastet, weiterhin Unfrieden, Korruption und Umweltbelastungen zumuten? Und das auf unabsehbare Zeit? Diese planerische Öffnungsklausel öffnet einem unkontrollierten Ausbau der Windenergie in Vorpommern Tür und Tor! Es kann seitens der Windkraftinvestoren von enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleineren Gemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden. Daher ist diese Regelung zu streichen. Damit Altgebiete auch weiterhin mit Windenergieanlagen genutzt werden können, müßen zunächst Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus Erneuerbaren erzeugte Energieversorgung Westmecklenburgs in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Die tatsächlichen technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit müssen zu einer Novellierung des Landesenergiekonzepts führen und in realistische Zielsetzungen münden. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht möglich, ein Stichwort sind die fehlenden Speichermöglichkeiten für Strom aus Erneuerbaren Energien. Anders lautende Behauptungen sind reines politisches Wunschdenken. Eine weitergehende Bebauung von Altgebieten sowie der Bau jeder weiteren Windkraftanlage macht, aus Sicht einer grundlastfähigen Energieversorgung, keinen Sinn.	
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1649 Der Freie Horizont engagiert sich seit 2014 gegen einen unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern. Im Umkreis von Parchim, Altentreptow und Pasewalk sind mittlerweile Regionen entstanden, deren Landschaftsbild hauptsächlich von Windenergieanlagen geprägt wird. Diesen Regionen und vielen von Windeignungsgebieten betroffenen Gemeinden hat der Betrieb der Anlagen geringen oder keinen Nutzen gebracht. Daran hat auch die Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes im Jahr 2016 nichts geändert! Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite1 1. In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden… (4) Die regionale Strom-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen. Der derzeitige Entwurf wird mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsräumen in Westmecklenburg und der einseitigen Orientierung auf die erneuerbaren Energien seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Durch die Erschließung neuer regionaler Quellen ist, wegen der bekannten Probleme, wie fehlende Speichermöglichkeiten usw., weder eine stabile noch eine zuverlässige Energiebereitstellung möglich. Ausserdem ist durch die hohe Dichte der geplanten neuen 47 Windeignungsräume keine umweltverträgliche Energieerzeugung möglich. Eine soziale Verträglichkeit oder gesundheitliche Verträglichkeit ist durch die hohen Netzausbaukosten und der damit verbundenen hohen Strompreise und durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung ebenfalls nicht gegeben. Allein die neuen ausgewiesenen Flächen würden Raum für ca. 600 ! Windkraftanlagen geben, zusätzlich zu den vorhandenen Windkraftanlagen. Diese würden bei einer angenommen Leistung von 4 MW je Anlage, 5856 GWh (Gigawattstunden) und 5,856 TWh (Terawattstunden) Strom pro Jahr liefern können. Die Leistungen der vorhandenen Windkraftanlagen, Photovoltaik- Anlagen und der andere Anlagen aus erneuerbare Energien sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Die geplanten Ausweisungen der 47 neuen Windeignungsräume würde zu einer weiteren Verschärfung der sozialen und umweltrechtlichen Belange führen. Die höchsten Strompreise in Deutschland zahlen bereits die Verbraucher in Westmecklenburg, diese würden weiter steigen. Das Szenario welches bei aktuellen Plänen in Westmecklenburg bzw. M-V entstehen würde, lässt sich an dem schlechten Beispiel des Bundeslandes Schleswig Holstein ablesen. Hier gibt es ein immenses Überangebot an erneuerbaren Energien welches in 2017 zu Entschädigungszahlungen an die Windindustrie, in Höhe von 351 Mio Euro für abgeregelte Windkraftanlagen geführt hat. Das ist derzeit das etwa 16- fache dessen was in M-V an Entschädigungszahlungen (22,1 Mio Euro) durch die Stromverbraucher geleistet wurde. Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %) In Westmecklenburg könnten insgesamt 14.400 GWh Energie bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 11.000 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 3.400 GWh auf den Wärmebereich.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hiermit würde allein die Planungsregion Westmecklenburg die Vorgaben des Landesenergiekonzepts, 12 TWh erneuerbare Energie bis 2025 aus ganz MV zu liefern, erfüllen. Das heißt einen völlig überzogener Ausbau der Windenergie mit einem zu hohem Flächenanteil. Zum Thema „Substanzieller Raum“ bitten wir folgende Überlegungen zu berücksichtigen. Bislang herrschte eine allgemeine Unsicherheit, wie mit dieser BGH- Vorgabe umgegangen werden sollte. Einigkeit herrschte lediglich darüber, daß mit dem Passus, der Windkraftnutzung „Raum“ zu geben nicht gleichzusetzen war, der Windkraftnutzung „so viel Raum wie möglich“ zu geben. Doch wie viel genügend sein sollte, war unklar. Allein die Windkraftanlagen in den geplanten neuen 47 Eignungsgebieten in WM, auf ca. 6000 ha Fläche, wären in der Lage fast die Hälfte der geplanten Vorgaben des Landesenergiekonzepts bis 2025 zu erfüllen. Mit dem derzeitige Entwurf fördern Sie eine fehlgeleitete Entwicklung wie in Schleswig Holstein. Er bietet der Windkraft entschieden zu viel „substanziellen Raum“ und ist damit nicht, wie von Ihnen selbst gefordert, bedarfsgerecht.	
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1636 Erweiterung des Programmsatzes (10): Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung für alle Altgebiete Grundsätzlich können Alt-Windparks künftig, auch bei Modernisierung, durch den Programmsatz (10) – Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert. Leider werden mit dem PS (10) nur Altgebiete mit Stand RREP WM 2011 berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind und so weder in der letzten (RREP 2011) noch in der vorletzten (RROP 1996) Planung Beachtung fanden. Doch gerade für Alt-Windparks, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte“ Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich weniger als 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Allerdings werden i.d.R. keine Alternativstandorte auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen, wie dies beispielsweise in anderen Planungsverbänden der Fall ist, obwohl innerhalb des Gemeindegebietes Flächen nach heutigem Kriterienkatalog (Abb. 19, Textentwurf Kap. 6.5 Energie) bestehen. Folglich gehen den betroffenen Gemeinden mit dem Rückbau der WEA finanzielle Einnahmen in Form von Grundstückspacht, Gewerbesteuer und ggf. Ausschüttung durch Beteiligung an der Windpark-Gesellschaft verloren. Zudem werben Gemeinden oftmals gezielt mit Ihrer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		regenerativen Energiequelle. Beispielsweise ist die Gemeinde Lübow Gründer und Mitglied der „100% regenerativ versorgten Region Lübow-Krassow“. Wir fordern den Plangeber auf, eine Anpassung des Programmsatzes vorzunehmen. Konkret soll jede Gemeinde, die im Besitz eines Alt-Windparks ist, ungehindert dessen, ob für den Windpark nach dem RROP 1996 bzw. RREP 2011 ein Windeignungsgebiet bestand, die Möglichkeit haben ein Repowering des bestehenden Windparks innerhalb des Gemeindegebietes durch entsprechende Bauleitplanung zu erlauben. Grundvoraussetzung ist, dass dies im Interesse der Gemeinde erfolgt.	Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 727 Werder Wind & Wärme GmbH (Vertreten durch prometheus Rechtsanwaltgesell schaft mbH)	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2501 II. Fehlerhaftigkeit des geplanten Ziels PS (10) Auch die geplante Zielfestlegung in PS (10) erweist sich als rechtsfehlerhaft und hindert die Nutzung der Windenergie zu Unrecht. Unter PS (10) wird bestimmt, dass die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der im Entwurf des RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebiete ausnahmsweise zulässig ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Die Standortfläche war erstens bereits im RREP 2011 als Eignungsgebiet dargestellt. Die Standortfläche wird zweitens durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Während die kommunale Öffnungsklausel unter PS (10) aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung bauleitplanerischer Flächen für die Windenergienutzung außerhalb des RREP WM grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist die Umsetzung jedoch evident fehlerhaft: Denn die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) stellt nicht nur eine Zielausnahme i. S. d. § 6 Abs. 1 ROG dar, sondern bewirkt im Zusammenspiel mit dem Ziel PS (9) sogar zusätzlich eine Blockade- bzw. Sperrwirkung gegenüber raumplanerischen Eignungsgebieten mit bedingter Festsetzung. Diese zusätzliche Sperrwirkung für Eignungsgebiete ist von der Bestimmung in § 6 Abs. 1 ROG jedoch nicht umfasst (1.). Zudem führt das Zusammenwirken von PS (10) und PS (9) zu einem Verstoß gegen das Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3; § 1 Abs. 4 BauGB (2.) 1. Überschreitung der Regelungsgrenzen in § 6 Abs. 1 ROG Die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) überschreitet die Regelungsgrenzen einer Zielausnahme und ist von § 6 Abs. 1 ROG nicht vollständig gedeckt. Die kommunale Öffnungsklausel nach PS (10) beruht auf der Zielausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG. Nach § 6 Abs. 1 ROG können in Raumordnungsplänen Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung festgelegt werden. Eine Zielausnahme liegt vor, wenn und soweit eine Festlegung im Raumordnungsplan für bestimmte Planungen und Maßnahmen getroffen wird, dass diese nicht an ein bestimmtes Ziel gebunden sind. - Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Lfg. 1/11, L § 6, Rn. 83 Dementsprechend stellt die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) des RREP WM zunächst übereinstimmend mit § 6 Abs. 1 ROG eine Ausnahme zur Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung gemäß Ziel PS (8) des RREP WM dar. Nach PS (10) ist es möglich, dass Windenergieanlagen ausnahmsweise auch auf Flächen der alten Eignungsgebiete errichtet werden können, wenn dies durch eine entsprechende Bauleitplanung gesichert ist. Unter diesem Aspekt besteht eine Ausnahme zur beabsichtigten Ausschlusswirkung nach PS (8) des RREP WM. Jedoch geht die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) in Zusammenschau mit dem Ziel in PS (9) über diese bloße „Ausnahmewirkung" gemäß § 6 Abs. 1 ROG hinaus: Die kommunale Bauleitplanung auf den Altgebieten bewirkt nicht nur eine Aus¬nahme von der Ausschlusswirkung des PS (8) auf den Flächen der Altgebiete, sondern führt unter Zugrundelegung von PS (9) zudem auch zusätzlich zu einer unmit¬telbaren Sperrwirkung bzw. Blockade für die in 2,5 km gelegenen, benachbarten Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung. Diese Blockade- bzw. Sperrwirkung, die eine kommunale Bauleitplanung auf den Altgebieten nach PS (10) für die benachbarten Flächen in den Eignungsgebieten mit bedingter Festlegung nach PS (9) zusätzlich entfalten kann, ist von der bloßen „Ausnahmewirkung" in § 6 Abs. 1 ROG nicht mehr umfasst und überschreitet die Regelungsgrenzen des § 6 Abs. 1 ROG. Für diese Blockade- bzw. Sperrwirkung des PS (10) ist deshalb keine Ermächtigungsgrundlage mehr vorhanden. 2. Verstoß gegen das Gegenstromprinzip; § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB Aufgrund der Blockade- bzw. Sperrwirkung, welche der kommunalen Öffnungsklausel PS (10) in Zusammenspiel mit PS (9) zukommt, liegt zudem ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB vor. Wie aus § 1 Abs. 4 BauGB hervorgeht, ist das Verhältnis zwischen Raumordnungsplanung und kommunaler Bauleitplanung ein Verhältnis von Über- und Unterordnung. Jedoch ist dieses Verhältnis nicht einseitig zu verstehen. Hierzu bestimmt das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen soll, während die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Komm., 125. EL., § 1, Rn. 44 - Wie aus § 1 Abs. 3 ROG hervorgeht, muss sich also die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen.	bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Daraus folgt, dass sich die raumplanerisch untergeordnete Bauleitplanung in das Konzept der (übergeordneten) Raumordnungsplanung „einfügen" muss, d. h. die Bauleitplanung muss sich nach den Erfordernissen der Raumordnungsplanung ausrichten. Dementsprechend bestimmt auch § 1 Abs, 4 BauGB, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Demgegenüber muss die (übergeordnete) Raumordnungsplanung das Konzept der (untergeordneten) Bauleitplanung lediglich „berücksichtigen", d. h. in der Abwägung beachten und nicht über die Besonderheiten der Bauleitplanung hinweggehen. - vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Komm., 125. EL., § 1, Rn. 44 - Vorliegend wird durch die zusätzliche Blockade- bzw. Sperrwirkung, die einer kommunalen Bauleitplanung auf den Altgebieten nach PS (10) in Zusammenspiel mit PS (9) für die raumplanerisch ausgewiesene Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung zukommt, das Verhältnis von überörtlicher Planung und untergeordneter Bauleitplanung ins Gegenteil verkehrt: Dies hätte nämlich zur Folge, dass sich die Bauleitplanung der Gemeinden nicht etwa in das RREP WM einfügen oder danach ausrichten würde, sondern dass die kommunale Bauleitplanung die regionalplanerischen Eignungsgebiete mit bedingter Festsetzung jederzeit suspendieren kann. Die Gemeinden hätten es damit in der Hand, kraft ihrer Bauleitplanung in den Altgebieten sämtliche benachbarten regionalplanerischen Eignungsgebiete in 2,5 km-Entfernung wirkungslos zu machen. Diese kann sogar dazu führen, dass eine Standortgemeinde durch Bauleitplanung auf einem Altgebiet dafür sorgen könnte, dass ein durch RREP überörtlich festgelegtes Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung ausgeschlossen wird, welches in 2,5 km-Entfernung bereits auf dem Hoheitsgebiet einer ganz anderen Gemeinde liegt. Damit würde Standortgemeinden durch das Zusammenwirken der Zielbestimmungen PS (10) und PS (9) sogar die Möglichkeit eingeräumt werden, die überörtliche Planung auf dem Hoheitsgebiet ihrer Nachbargemeinden zu regeln. Dies zeigt, dass die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) zusammen mit dem Ziel PS (9) dazu führt, dass die eigentlich untergeordnete Bauleitplanung einer Gemeinde maßgebliche Ausstrahlungswirkung auf das gesamte überörtliche Plankonzept des RREP WM hätte. Das Gegenstromprinzip würde seine Wirkung verlieren. Damit führt die Blockade- bzw. Sperrwirkung, welche der kommunalen Öffnungsklausel PS (10) in Zusammenspiel mit PS (9) zukommt, zu einem offensichtlichen Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB. 3. Zwischenergebnis Die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) geht über die Rechtswirkung einer bloßen Zielausnahme nach § 6	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abs. 1 ROG hinaus, denn die Zielausnahme in PS (10) weist in Zusammenspiel mit PS (9) zusätzlich eine Blockade- bzw. Sperrwirkung für die Ausnutzung der regionalplanerischen Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung auf. Wird nämlich die kommunale Öffnungsklausel nach PS (10) von den Gemeinden in Anspruch genommen, so entfaltet ihre Planung nicht nur eine Ausnahme für die Ausschlusswirkung des RREP WM auf den beplanten Flächen, sondern verhindert zusätzlich auch die Ausnutzung der benachbarten, regionalplanerisch festgesetzten Eignungsgebiete mit bedingter Ausschlusswirkung. Eine solche Blockade- bzw. Sperrwirkung ist aber von der Bestimmung in § 6 Abs. 1 ROG nicht mehr gedeckt. Aufgrund der Blockade- bzw. Sperrwirkung der kommunalen Öffnungsklausel PS (10) in Zusammenspiel mit PS (9) liegt ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB vor. Wird nämlich die kommunale Öffnungsklausel nach PS (10) von den Gemeinden in Anspruch genommen, so werden automatisch nach PS (9) die benachbarten, regionalplanerisch festgesetzten Eignungsgebiete mit bedingter Ausschlusswirkung blockiert. Dies führt dazu, dass sich die (raumplanerisch nachgeordnete) Bauleitplanung gerade nicht in die Gegebenheiten der überörtlichen Raumplanung des RREP „einfügen" oder „danach ausrichten" würde, sondern die kommunale Bauleitplanung es „in der Hand hat", den Vollzug der raumplanerisch festgelegten Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung zu bestimmen.	
lfd. Ident-Nr.: 727 Werder Wind & Wärme GmbH (Vertreten durch prometheus Rechtsanwaltgesellschaft mbH)	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2500 Werder Wind & Wärme GmbH wg. WP Werder/Lübz in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Werder Wind & Wärme GmbH, Am Kirchsteig 24A, 19386 Werder mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen betraut hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und in Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Planentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (im Folgenden: RREP WM) wie folgt Stellung: Hiermit beantragen wir 1. Die Streichung der rechtswidrigen Zielfestlegungen PS (9) und PS (10) im Entwurf des RREP WM 2. Die Ausweisung der „Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung", insbesondere das Gebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" als unbedingte Eignungsgebiete gemäß Ziel PS (8) im Entwurf des RREP WM. Die gestellten Anträge begründen wir nachstehend wie folgt: Begründung Erklärtes Ziel des Planentwurfs ist ausweislich PS (2) RREP WM dem Klimaschutz durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie durch die weitere	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Dieses Ziel in PS (2) kann der Planentwurf jedoch in seiner derzeitigen Form nicht erfüllen: Ausgehend von den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept (1.), ist die konkrete Zielfestlegung unter PS (9) im Entwurfs des RREP WM nicht nur ungeeignet für die zuverlässige Sicherung des beabsichtigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, sondern führt auch zu einem Verstoß gegen das Gebot des Substanziellen-Raum-Schaffens. Dabei führt das Ziel PS (9) dazu, dass die vom OVG Greifswald als unwirksam erachteten Altgebiete nach dem RREP 2011 wieder festgeschrieben werden, worin ein klarer Verstoß gegen die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung liegt (II.) Zudem führt die kommunale Öffnungsklausel unter PS (10) dazu, dass die kommunale Bauleitplanung von Gemeinden in die Lage versetzt wird, die regionalplanerisch ermittelten Eignungsgebiete nach PS (9) zu blockieren, worin ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip liegt (III.) Diese Rechtsfehler zeigen sich insbesondere an der Einordnung des Gebiets 50/18 „Werder/Lübz" als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung (IV.). I. Rechtlicher Maßstab: Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept In Raumordnungsplänen, die mit der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung durch außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen sollen, werden besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen „substanziell Raum verschafft" wird. SöfkeR, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Komm., § 35, Rn. 124 — Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass dem Raumordnungsplan dafür ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) m. w. N.; Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urt. v. 21.10.2004 (4 C 2/04) — Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie. - BVerwG, Urt. v.	Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135 (1138); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - II. Fehlerhaftigkeit der geplanten Zielfestsetzung PS (9) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist festzuhalten, dass das Ziel PS (9) im Entwurf des RREP WM fehlerhaft ist und zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindert. Im Einzelnen: Unter PS (9) wird bestimmt, dass Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung nur dann zur Windenergienutzung ausgenutzt werden können, wenn in einem Abstand von 2,5 km bestehende Windenergieanlagen in einem Altgebiet vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in einem solchen Altgebiet ausgeschlossen ist. Das Ziel PS (9) ist fehlerhaft, da nicht hinreichend bestimmt ist, wann genau die Errichtung neuer Anlagen und ein Repowering „ausgeschlossen" ist (1). Zudem ist es fehlerhaft, dass sich die „Bedingung" für die Festlegung von Eignungsgebieten nach den Standorten vorhandener Windenergieanlagen richtet, welche durch Entscheidung des OVG Greifswald für rechtswidrig und nichtig erklärt wurden und somit den unwirksamen Altgebieten entgegen des OVG Greifswald doch wieder Rechtswirkung beigemessen wird, die diesen Gebieten gerade nicht zukommen soll (2.). Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung vor, da durch das Ziel PS (9) von vornherein der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit das gesamte Plankonzept des RREP WM verhindert wird (3.). Schließlich stellt das Ziel PS (9) auch einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziellen-Raum-Schaffens dar (4.). 1. Fehlende Bestimmtheit des PS (9) Das Ziel in PS (9) ist fehlerhaft und unwirksam, da insoweit schon nicht hinreichend bestimmt ist, wann genau ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in den Altgebieten „ausgeschlossen" ist. Das PS (9) beruht auf dem neu ins Gesetz eingefügten § 7 Abs. 1 S. 2 ROG, wonach festgelegt werden kann, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Dadurch, dass nach § 7 Abs. 1 S. 2 ROG eine raumplanerische Festlegung unter eine Bedingung gestellt werden kann, ist an solche Festlegungen ein hohes Maß an Bestimmtheit und Bestimmbarkeit zu stellen. Es muss klar und deutlich erkennbar sein, was verbindlich gelten soll. - Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., 2. Aufl., § 7, Rn. 21 m. w. N OVG Münster BauR 2011, 1943 - Allerdings wird in der Formulierung des PS (9) nicht hinreichend klar und deutlich, wann genau ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in den Altgebieten „ausgeschlossen" ist: Man könnte das Inkrafttreten des RREP WM als denjenigen Zeitpunkt ansehen, ab welchem aufgrund der Ausschlusswirkung des RREP WM die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Errichtung von neuen Windenergieanlagen in den Altgebieten ausgeschlossen ist. Doch selbst, wenn man Inkrafttreten den RREP WM als den „Ausschluss" zukünftigen Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen ansieht, so stellt sich die Frage, wie noch mit laufenden Genehmigungs- oder Widerspruchsverfahren umzugehen ist, die auf die Errichtung oder ein Repowering einer Windenergieanlage abzielen. Zu berücksichtigen wären ferner laufende Klagefristen oder Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit denen die Errichtung oder ein Repowering von Windenergieanlagen noch bewirkt werden soll. Zudem ermöglicht das Ziel PS (10) im Entwurf des RREP WM, dass noch fünf Jahre nach Inkrafttreten des geplanten RREP WM Gemeinden durch Bauleitplanung die Nutzung von Altgebieten sichern können, sodass demzufolge fünf Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM eine Windenergienutzung auf den Altgebieten generell nicht ausgeschlossen werden kann. All diese Faktoren beeinflussen die Frage, ob noch eine Windenergieanlage errichtet oder repowert werden kann oder dies ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Ausgeschlossenheit" des Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nicht bestimmbar ist: Denn auch nach Inkrafttreten des RREP WM und der daraus folgenden raumplanerischen rechtlichen Ausschlusswirkung von Windenergienutzung kann eine Errichtung oder ein Repowering von Anlagen de facto niemals völlig „ausgeschlossen" werden. Erstens besteht nach § 6 Abs. 2 ROG stets die Möglichkeit, dass die zuständige Raumordnungsbehörde Abweichungen von den Zielen des RREP WM zulassen kann. Allein diese grundsätzliche Möglichkeit der Zielabweichung schließt es niemals aus, dass ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in den Altgebieten wirklich „ausgeschlossen" ist. Zweitens ist die Zulässigkeit des Repowerings bzw. die Errichtung neuer Anlagen auch aufgrund des atypischen Ausnahmefalls i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht gänzlich ausgeschlossen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen Ausweisungen eines Regionalplans nämlich nur „in der Regel" der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben entgegen. Danach gibt es auch den atypischen Ausnahmefall, dass „außerhalb" der Regel, im Einzelfall die Ausweisungen eines Regionalplans der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben nicht entgegenstehen. - zum atypischen Ausnahmefall: vgl. BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 (4 CN 3/06) Mit Blick auf die grundsätzliche Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 6 Abs. 2 ROG oder dem atypischen Ausnahmefall nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist der Begriff der „Ausgeschlossenheit" des Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen in PS (9) letztlich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überhaupt nicht bestimmbar. Aus diesen Gründen ist das Ziel PS (9) nicht hinreichend bestimmt und daher fehlerhaft und unwirksam. 2. Fehlerhaftigkeit des Ziels PS (9) — Missachtung des Urteils des OVG Greifswald Das Ziel PS (9) ist per se fehlerhaft und unwirksam. Die Windenergienutzung auf den Eignungsgebieten mit bedingter Festlegung wird davon abhängig gemacht, ob Windenergieanlagen in den Altgebieten vorhanden sind oder noch errichtet oder repowert werden können. Doch damit wird den rechtswidrigen und den für unwirksam erklärten Altgebieten — unter Missachtung des Urteils des OVG Greifswald mittelbar dennoch rechtliche Geltung eingeräumt. Im Einzelnen: Das Ziel PS (9) im Entwurf des RREP WM stellt die Windenergienutzung in den Eignungsgebieten mit bedingter Festlegung unter die Bedingung, dass in den Altgebieten in 2,5 km Entfernung die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung von Anlagen ausgeschlossen ist. Demgegenüber hat das OVG Greifswald in seiner Entscheidung vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) festgestellt, dass die Altgebiete aus dem RREP WM 2011. fehlerhaft ermittelt wurden und daher unwirksam sind: „Das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg RREP WM 2011 - ist hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen unwirksam. Es kann die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entfalten." - OVG Greifswald, Urt. v. 31.01.2017 (3 L 144/11) - Da die Altgebiete nach Auffassung des OVG Greifswald fehlerhaft festgelegt wurden und die Nutzung von Windenergie zu Unrecht hindern, sind die Altgebiete unwirksam und haben keinen schutzwürdigen Bestand. Daher können diese keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten, wie im Verfahren (Az.: 3 144/11) festgestellt wurde. Soweit aber der Planungsverband Westmecklenburg hier an diese Standorte in den unwirksamen Altgebieten anknüpft, macht er die Ausnutzung seiner geplanten Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung im gegenwärtigen Entwurf des RREP WM von dem Vorhandensein von Windenergieanlagen abhängig, die in für unwirksam erklärten Altgebieten liegen und damit rechtlich nicht schutzwürdig sind. Dadurch verhilft der Planungsverband Westmecklenburg aber den rechtswidrigen und unwirksamen Altgebieten zur rechtlichen Geltung, indem nicht-schutzwürdige Windenergieanlagen auf diesen Gebieten unmittelbar dazu führen, dass die neugeplanten Eignungsgebiete solange nicht ausgenutzt werden können, wie die nicht-schutzwürdigen Windenergieanlagen an diesen Standorten stehen. Damit werden aber die rechtswidrigen und unwirksamen Altgebiete festgeschrieben — zwar nicht durch ausdrückliche Festsetzung im RREP WM, aber durch den Bestand der dort errichteten, nichtschutzwürdigen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen in den Altgebieten, welche die Errichtung von neuen, rechtlich schutzwürdigen Anlagen in den Eignungsgebieten mit bedingter Festlegung blockieren. Da das Ziel PS (9) den rechtswidrigen und unwirksamen Altgebieten wieder zur rechtlichen Geltung verhilft, indem der dortige Bestand der nicht-schutzwürdigen Windenergieanlagen die Nutzung der Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung ausschließt, liegt ein Verstoß gegen die Bindungswirkung der Entscheidung des rechtskräftigen Urteils des OVG Greifwald vor, welches festgestellt hat, dass die Altgebiete fehlerhaft festgelegt wurden und keinen schutzwürdigen Bestand genießen. 3. Verstoß gegen Erforderlichkeit der Planung Durch das Ziel PS (9) liegt auch ein Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung vor, da hierdurch das Ziel PS (2) und demzufolge die gesamte Planungsabsicht des RREP WM nicht hinreichend vollzugsfähig sind. In der Rechtsprechung ist lange geklärt, dass auch ein Raumordnungsplan dem Gebot der Erforderlichkeit genügen muss. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gilt: „Eine Planung ist mit dem Gebot der Erforderlichkeit (hier: der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung) nicht vereinbar, wenn sie sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Denn dann verfehlt sie ihren gestaltenden Auftrag. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass sondern auch für den Inhalt des Plans und damit für jede seiner Festsetzungen." - BVerwG, Beschl. v. 16.03.2006 (4 BN 38/05) - Vorliegend ist das Ziel PS (2) und damit der gesamte Planungszweck des RREP WM jedoch nicht vollzugsfähig, da dem Ausbau und der Nutzung von Erneuerbaren Energie durch Wind auf unabsehbare Zeit durch das Ziel PS (9) unüberwindbare rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Im Einzelnen: Die Aufstellung des RREP WM soll laut dem Ziel PS (2) dazu dienen, dem Klimaschutz durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie durch die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien zu fördern. Dieses Ziel in PS (2) kann der Planentwurf jedoch in seiner derzeitigen Form nicht erfüllen: Zugleich ist nämlich im RREP WM als Ziel PS (9) festgesetzt, dass in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 2 ROG unterliegen, eine Windenergienutzung nur möglich ist, wenn innerhalb der benachbarten Altgebiete, die sich innerhalb eines 2,5 km Radius zum Eignungsgebiet befinden, die existieren¬den Altanlagen vollständig abgebaut sind und die Errichtung und das Repowering neuer Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Als Begründung für diese Festsetzung wird im Planentwurf genannt: „- Es	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsteht ein Anreiz zum Abbau der alten WEA, ohne dass im meist siedlungsnahen Altgebiet ein Repowering erfolgt - Der Abstand von 2,5 km zwischen benachbarten Windparks bleibt gewahrt - Die Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es eines erneuten Änderungsverfahrens bedarf." Erläuterung zum RREP WM, Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: 08.11.2018, S. 9 - Jedoch führt die Zielfestlegung in PS (9) aus mehreren Gründen dazu, dass dem Ausbau von Windenergie im Plangebiet rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Wege stehen und daher das RREP WM nicht vollzugsfähig ist. Denn der Bedingungseintritt, dass ein Eignungsgebiet mit bedingter Festsetzung ausgenutzt werden kann, ist nach PS (9) praktisch völlig ausgeschlossen: Hierfür wäre es nämlich erforderlich, dass erstens sämtliche Bestands-WEA auf dem betroffenen Altgebiet abgebaut werden und zweitens hierzu auch die Errichtung und das Repowering von neuen Windenergieanlagen (dauerhaft) ausgeschlossen wäre. Dies ist nicht möglich: Ein Abbau sämtlicher Bestands-Windenergieanlagen und ein Verzicht auf ein Repowering in den betroffenen Altgebieten wird nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die Begründung für das Ziel PS (9) bereits unschlüssig ist. Der mit der Festsetzung bezweckte „Anreiz" zum Abbau der Anlage und Verzicht auf Repowering kann nur für die Fälle geschaffen werden, bei denen alle Alt-Anlagenbetreiber auch einen attraktiven Nutzen von der Errichtung von Windenergieanlagen in den bedingt festgelegten Eignungsgebieten haben. Dies ist aber praktisch gerade nicht der Fall, da nicht jeder Alt-Anlagenbetreiber in den Eignungsgebieten mit bedingter Festsetzung über eigene Standortgrundstücke verfügt. Zudem genügt es nicht, wenn nur ein Anlagenbetreiber auf Repowering verzichtet — vielmehr müssen alle anderen Alt-Anlagenbetreiber dementsprechend verzichten. Kein Windenergieanlagenbetreiber in den Altgebieten wird aber zugunsten eines anderen, auf eigene Kosten, seinen durch Genehmigung gesicherten Anspruch auf Betrieb seiner Windenergieanlagen bzw. auf ein Repowering verzichten wollen. Daher ist es abwegig, dass die Festsetzung bedingter Eignungsgebiete in der Regel zu einem Anreiz für Alt-Anlagenbetreiber führt, ihre Windenergieanlagen in den Altgebieten abzubauen und auf ein Repowering zu verzichten. Ohnehin dürfte ein Abbau der Windenergieanlagen in den Altengebieten teilweise erst in mehreren Jahren überhaupt denkbar sein. Da die Entwurfslebensdauer von Windenergieanlagen üblicherweise für einen Zeitraum von 20 Jahren ausgelegt ist, wäre dementsprechend die potenzielle Nutzung der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		neuausgewiesenen, bedingten Eignungsgebiete jedoch für mehrere Jahre „blockiert". Misst man daran gleichzeitig die übliche Gültigkeitsdauer von Raumordnungsplänen, ist zu erwarten, dass sich ein Abbau der Windenergieanlagen in den Altgebieten während des Geltungszeitraums des hiesigen, in Aufstellung befindlichen RREP WM häufig überhaupt nicht realisieren wird. Auch die zweite Bedingung, dass nämlich die Errichtung und ein Repowering von Windenergieanlagen in den Altgebieten ausgeschlossen sein muss, wird niemals eintreten. Wie oben bereits ausgeführt wurde, kann de facto gerade nicht ausgeschlossen werden, dass selbst Jahre nach Inkrafttreten des RREP MW auf den Altgebieten noch Windenergieanlagen aufgrund von Zielabweichungen nach § 5 Abs. 2 ROG oder als atypische Ausnahmefälle i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig sind. Wie dies zeigt, führt die Kumulation der beiden Bedingungen — dass erstens sämtliche Bestands-WEA auf dem betroffenen Altgebiet abgebaut werden und zweitens auch die Errichtung und das Repowering ausgeschlossen sein muss dazu, dass die Ausnutzung der Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung nach PS (9) praktisch also gar nicht möglich wird. Dabei kommt sogar drittens noch hinzu, dass nach PS (10) sogar eine Zielausnahme im RREP WM festgelegt wurde, wonach die fortgehende Errichtung von Windenergieanlagen in den Altgebieten sogar ausdrücklich ermöglicht wird, wenn diese bauleitplanerisch gesichert ist oder wird. Zu beachten ist dabei, dass sogar noch bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM die vorhandenen Windenergieanlagen durch Bauleitplanung gesichert werden können. Dies hat zur Folge, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM das Repowering von Anlagen in den Altgebieten aufgrund der Zielausnahme in PS (10) jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird durch die Zielausnahme in PS (10) gerade gefördert, dass weiterhin fortlaufend Windenergieanlagen in den Altgebieten repowert werden können. Die Zielausnahme unter (PS) 10 konterkariert damit zusätzlich den Bedingungseintritt, dass die Eignungsgebiete mit bedingter Festsetzung überhaupt jemals ausgenutzt werden könnten. Insgesamt führt die geplante Zielfestlegung in PS (9) unmittelbar dazu, dass dem Ziel PS (2) über dem Ausbau und Nutzung Erneuerbarer Energien durch Wind auf unabsehbare Zeit praktisch unüberwindbare Hindernisse im Wege stehen und sich daher weder das Ziel PS (2), noch der gesamte Planungszweck des RREP WM als vollzugsfähig erweist. Mithin verstößt das Ziel PS (9) gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung. 4. Verstoß gegen Gebot des Substanziellen-Raum-Schaffens Durch das Ziel PS (9) im Entwurf des RREP WM wird zudem auch gegen das Gebot	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Substanziellen-Raum-Schaffens verstoßen, da Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung nach der konkreten Zielbestimmung in PS (9) praktisch nicht ausnutzbar sind (siehe vorangehende Ausführungen) und daher als Eignungsgebiete wertlos sind. Dies führt zu einer faktischen Flächenreduktion zulasten der Windenergienutzung: Bei der Aufstellung von Zielen in Raumordnungsplänen, welchen eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung auf anderen Flächen zukommt, muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Die Planung darf daher keine „Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung" darstellen, mit welcher die Verhinderung von Windenergie bezweckt wird, anstatt der Windenergie ihrer bauplanungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu verschaffen. BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15.01); vgl. auch Gatz, in DVBI. 2009, 737 ff. - Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht anhand absoluter Größenordnungen abstrakt bestimmen. Vielmehr kommt es auf die konkreten Ge¬gebenheiten im Plangebiet an. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 (4 C 7/09); Urt. v. 13.03.2003 (4 C 3/02) - Wenn daher die konkreten Gegebenheiten im Pangebiet für eine Ausweisung einer Fläche zur Windenergienutzung sprechen, so darf der Plangeber diese nicht zu Unrecht hindern, sonst verschafft er der Windenergie nicht substanziell Raum. Vorliegend sieht der Planentwurf an Windenergie-Eignungsgebieten eine Gesamtfläche von 6.587 ha vor. Von den 6.587 ha Eignungsgebieten entfallen jedoch 764 ha — was rund 11,6 % entspricht — auf die bedingt festgelegten Eignungsgebiete i. S. d. Ziels PS (9). Dementsprechend hat das Ziel P5 (9) zur Folge, dass eine Fläche in der Größe von 764 ha für die Windenergienutzung praktisch blockiert bleibt, obwohl sich diese Flächen — wie der Plangeber in seiner Abwägungsentscheidung ja selbst zum Ausdruck bringt— per se für die Windenergienutzung eignen, dem regionalplanerischen Konzept entsprechen und zur Verfügung stehen sollen. Da, wie oben bereits festgestellt wurde, der Bedingungseintritt für die Ausnutzung der „Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung" praktisch ausgeschlossen ist, sind diese Gebiete mit 764 ha nicht ausnutzbar und daher als Eignungsgebiete wertlos. Da aber die bedingt festgesetzten Eignungsgebiete mit 764 ha eigentlich den Kriterien des Nanverbands entsprechend und daher ausgenutzt werden könnten, führt ihr faktischer Ausschluss aufgrund des Ziel PS (9) dazu, dass 11,6 % aller Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen. Der Windenergie wird somit substanziell zur Verfügung stehender Raum beschnitten. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar. 5. Zwischenergebnis	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Damit ist festzustellen, dass das geplante Ziel PS (9) fehlerhaft und unwirksam ist. Zum einen ist in der Zielbestimmung in PS (9) nicht hinreichend klar und bestimmbar, was mit Blick auf Neuerrichtung und Repowering von Windenergieanlagen in Altgebieten unter dem Begriff „ausgeschlossen" zu verstehen ist. De facto kann nämlich niemals ausgeschlossen werden, dass selbst Jahre nach Inkrafttreten des RREP MW noch Windenergieanlagen in den Altgebieten als Ergebnis von früheren, verwaltungsgerichtlichen Klagen errichtet oder repowert werden können oder aufgrund von Ausnahmeerteilungen nach § 6 Abs. 2 ROG zulässig sind. Zudem ist das Ziel PS (9) auch deswegen fehlerhaft und unwirksam, da es dem Bestands-Windenergieanlagen auf den Altgebieten eine rechtliche Bedeutung für die Frage einräumt, ob die „Eignungsgebiete mit bedingter Festsetzung" ausgenutzt werden können. Da jedoch das OVG Greifswald klargestellt hat, dass die Altgebiete fehlerhaft und unwirksam sind und die Nutzung der Windenergie behindern, sind die Standorte der Bestandsanlagen nicht schutzwürdig. Daher führt das Ziel PS (9) dazu, dass den nicht-schutzwürdigen Bestandsanlagen und den Altgebieten dennoch wieder rechtliche Bedeutung beigemessen wird. Dies ist eine klare Missach-tung der Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung des OVG Greifswald. Weiterhin verstößt das Ziel PS (9) gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung, da der Bedingungseintritt für die Ausnutzung der „Eignungsgebiete mit bedingter Festsetzung" von vornherein praktisch ausgeschlossen ist. Damit stehen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in PS (2) des RREP WM und damit dem gesamten Plankonzept des RREP WM von vornherein praktisch unüberwindbare Hindernisse entgegen, die den Vollzug des Ziel PS (2) und des gesamten RREP WM verhindern. Schließlich führt die fehlende Ausnutzungsmöglichkeit der „Eignungsgebiete mit bedingter Festsetzung" durch das Ziel PS (9) dazu, dass insgesamt 764 ha der Windenergienutzung praktisch entzogen werden und die Festlegung dieser Gebiete damit wertlos ist, obwohl diese Gebiete nach den Kriterien des Planungsverbands für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet wären. Darin liegt ein Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens. Aus all diesen Gründen ist das Ziel PS (9) als unwirksam zu erachten. Die vom Planungsverband ermittelten Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung sind stattdessen als unbedingte Eignungsgebiete nach PS (8) festzulegen, da sie sich für die Windenergienutzung eignen und dem regionalplanerischen Konzept entsprechen.	
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1549 Hiermit geben wir zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: zu Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu. Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotenzialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, häufig im Ausland ansässig, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche". Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir deshalb vor „Es sollen dabei erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die keine Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben." So würde z.B. kleinen Vertikalwindturbinen und Dach-PV-Anlagen Vorschub geleistet, was tatsächlich den mittelständischen Unternehmen und den Bürgern zu Gute kommen würde.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1550 Zu 6.5 (4-6):Potenziale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Vielmehr könnten durch eine bessere Ausnutzung des Stroms Entschädigungszahlungen reduziert werden. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen darf nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst sind sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, beträgt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km' entspricht. Während die Ackernutzung z.B. nach der Nutzung zum Energiepflanzenanbau kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 739 Gemeinde Brunow	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2645 Zur Zulässigkeit der bedingten Festsetzung Gemäß § 7 Abs. 1 S 2. 1. Halbsatz kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raumes nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Gedacht ist bei der Regelung sowohl an eine zeitliche Staffelung von Nutzungen, als auch an eine wiederkehrende Befristung. Damit ist eine Zulässigkeit einer solchen Zielfestlegung zwar gegeben, da eine hinreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist, dennoch muss sie dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot genügen. Unserer Ansicht nach wäre diese Zielfestlegung unverhältnismäßig, da sie unmittelbarer in den Wettbewerb eingreift. Nicht jedes Unternehmen der Windenergiebranche, das die Errichtung neuer Windenergieanlagen plant, verfügt über Bestandsanlagen, die es zum Rückbau anbieten kann. Zwar liegt keine Privilegierung des Plangebers gegenüber anderen Marktteilnehmern, aber eine Privilegierung von bestimmten Gruppen von Marktteilnehmern damit vor. Eine Verhältnismäßigkeit läge nur vor, wenn der Eingriff einem hinreichend gewichtigen planerischen Zweck dienen würde. Dieser fehlt vorliegend, da aufgrund der Ausweisung von speziellen Eignungsgebieten nicht das „Ob“ für den Betreiber entscheidend ist, sondern nur das „Wann“. Auch wird darin eine Unzulässigkeit gesehen, dass der Plangeber Rücksicht auf ein bestehendes (bisheriges) Eignungsgebiet, welches künftig als Altgebiet zu betrachten ist, nimmt, dessen weiteren Fortbestand oder Neuaufstellung er überhaupt nicht beeinflussen kann. Es ist abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Regionale Planungsverband bei der Anwendung des genannten Restriktionskriteriums im Rahmen der Abwägung auf ein Eignungsgebiet des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bezieht. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nämlich keinen Zugriff auf die Planung oder auch auf das Entfallen dieser Eignungsgebiete. Das wäre aber erforderlich, weil dann eine Abwägung zwischen verschiedenen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potentialflächen, die bei Festlegung als Eignungsgebiete dem Restriktionskriterium widersprechen würden, stattfinden müsste. Die Entscheidung für ein Eignungsgebiet geht dann nämlich immer mit der Entscheidung gegen ein anderes Eignungsgebiet einher. Soweit aber keine Entscheidungsbefugnis auf Grund der räumlichen Beschränkung des Regionalen Planungsverbands besteht, kann auch keine Abwägung stattfinden. Bis heute besteht für den sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel kein bestandskräftiger Regionalplan. Nach aktueller Kenntnis soll nach dessen Bekanntmachung ein Normenkontrollantrag gegen diesen eingereicht werden. Der Förderzeitraum der EEG-Vergütung, der auf 20 Jahre angelegt ist, dauert damit noch bis zum Jahr 2033 an. Da für diese Windenergieanlagen das alte Vergütungsmodell gilt und dementsprechend der Betreiber höhere Prämien erhält, als die Windenergieanlagen die dem heutigen Ausschreibungsregime unterworfen sind, besteht keinerlei Anreiz für den Betreiber, diese Windenergieanlage in dem Planungshorizont (angenommen bis maximal 10 Jahre) der jetzigen Teilfortschreibung zurückzubauen. Auch mit Ablauf des Förderzeitraums gemäß dem EEG besteht nicht grundsätzlich die Aussicht auf einen zügigen Rückbau. Ganz im Gegenteil werden die Betriebslaufzeiten von Windenergieanlagen, die heute von Herstellern mit ca. 34 Jahren angegeben werden, ausgenutzt. Der Zeitraum des hier im Entwurf diskutierten Regionalplanes für Westmecklenburg soll nach Verbands-Vorgaben aber nicht länger als zehn Jahre verbindlich sein. Daraus folgt, dass der Plangeber nicht davon ausgehen kann, dass ein Ende der Betriebszeit der Bestandsanlagen im Planungshorizont des Regionalplans zu erwarten ist. So ist es mehr als fragwürdig, ob es realistisch ist, innerhalb dieses Zeitraums für die hier „bedingt“ festgelegte Fläche des potentiellen Windeignungsgebietes Brunow Windenergieanlagen zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben. Das Restriktionskriterium „die Einhaltung von 2,5 km Mindestabstand“ kann nicht für Altgebiete in Nachbarbundesländern in Anwendung gebracht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und somit auch im laufenden Genehmigungsverfahren unserer Antragstellung wird es keine langfristig gesicherte verbindliche Aussage geben, weil seitens des Landesplanung Brandenburg und dem Regionalen Planungsverband Prignitz – Oberhavel hierzu keine allgemeinverbindliche Aussage vorliegt. Vielmehr wird das Nachbarbundesland seine eigenen raumordnerischen und regionalplanerischen Konzepte verfolgen und entsprechend eigene Ziele in den Vordergrund stellen.	bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 740	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1598 2. Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		bedingter Festlegung sind inakzeptabel - 2500 m Abstand sind auch zu bestehenden WEA-Altanlagen einzuhalten, da auch diese Störpotenzial bedeuten und folglich als Bestandsanlagen einzustufen sind. Der Passus „Bedingte Festlegung" ist ersatzlos zu streichen	der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1837 Zu 6.5 (4-6): Potenziale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Vielmehr könnten durch eine bessere Ausnutzung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stroms Entschädigungszahlungen reduziert werden. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen darf nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst sind sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, beträgt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km2 entspricht. Während die Ackernutzung z.B. nach der Nutzung zum Energiepflanzenanbau kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1836 zu Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu. Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotenzialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, häufig im Ausland ansässig, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche". Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir deshalb vor „Es sollen dabei erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die keine Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben." So würde z.B. kleinen Vertikalwindturbinen und Dach-PV-Anlagen Vorschub geleistet, was tatsächlich den mittelständischen Unternehmen und den Bürgern zu Gute kommen würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 759 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Testorf-Steinfort	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1806 Wir sind eine Gruppe von Naturfreunden, die sich vorwiegend im Bereich der Gemeinde Testorf-Steinfort für Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzt. Grundsätzlich befürworten wir die Zielsetzungen der Energiewende im Sinne der nachhaltigen und regenerierbaren Energieerzeugung und –nutzung. Kritisch betrachten wir jedoch, dass durch den forcierten Ausbau der Windenergie einige lebenswichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes teilweise wissend missachtet werden und die Wohn- und Lebensbedingungen, besonders der ländlichen Bevölkerung, in erheblichem Maß negativ beeinträchtigt werden. Stellungnahme Zu 6.5(3) Zumindest im Bereich unserer Gemeinde kann nicht von einer wirtschaftlichen Teilhabe oder einer Profitierung durch den Ausbau der Windenergie die Rede sein. Wir haben eine erhebliche Belastung der Bürger im Bereich Harmshagen und Testorf zu verzeichnen, die durch WKA teilweise in bis 400m Abstand zur Wohnbebauung stehen. Wir haben mit der Entwertung unserer Grundstücke eine gegenteilige Wirkung. Die vergleichsweise extrem hohen Strompreise in MV sind ebenso als negativ wirkende wirtschaftliche Teilhabe zu bewerten. Das Bürgerbeteiligungsgesetz ist nicht wirksam und es kann nur im Interesse besonders finanzkräftiger Bürger sein, die 4 oder 5 km von der WKA entfernt wohnen und die Negativwirkungen dieser kaum bemerken dürften. Sollte die Akzeptanz der Zerstörung unseres Lebensraums etwa erkauft werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2232 In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Projektentwicklungsgesellschaft mbH		stellt sich zudem die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich wurde 1995 gezielt eingeführt, „um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können". Die Erkenntnis, dass der Bedarf zur Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien hat sich in den letzten Jahren weiter durchgesetzt. Hier seien nur exemplarisch die Beschlüsse der UN-Klimakonferenz in Paris genannt (zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat) sowie der Sonderbericht des Weltklimarates aus 2018 genannt, die deutlich stärkere Anstrengungen als bisher bei der Senkung der CO2-Emissionen fordern. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So hat die aktuelle Bundesregierung das Ziel für den Anteil Erneuerbaren Stroms 2030 von 50% auf 65% angehoben. Um dieses Ziel zu erreichen müssen „regenerative Energien stärker als bisher" genutzt werden. Die Bundesregierung hat bereits kurzfristig mit der Einführung von Sonderausschreibungen in diesem und nächsten Jahr für Onshore Windenergie reagiert. Diese internationalen und nationalen Rahmenbedingungen und politisch bindenden Beschlüsse schlagen sich bisher nicht in dem Entwurf des RREP nieder. Wir gehen davon aus, dass aus der deutlichen Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie), zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Stromsektor, sondern ebenfalls für die Sektoren Wärme/ Kälte und Mobilität, die genau wie der Strombereich auf Erneuerbare Energien umgestellt werden muss. Immerhin hat der Bereich Wärme aufgrund seines Anteils am Endenergieverbrauch von etwa der Hälfte die zahlenmäßig größte Bedeutung und den größten Handlungsbedarf, spielt aber im Vergleich zu den Aktivitäten im Stromsektor bisher eine untergeordnete Rolle. Die sogenannte Sektorenkopplung verbindet die verschiedenen Energiesysteme. Technische Lösungen wurden in den vergangenen Jahren bereits entwickelt und in einzelnen Fällen getestet. Zweifelfrei ist mit der Verbindung der Sektoren und dem daraus folgenden Bedarf an Erzeugungseinheiten, insbesondere bei der Windenergie, ein zusätzlicher Flächenbedarf bei den Eignungsgebieten zu erwarten. Da dies bisher in den vorliegenden Entwürfen nach Auffassung unseres Unternehmens noch keinen Niederschlag gefunden hat, wären in jedem Fall ausreichende Möglichkeiten über entsprechende Ausnahmeregelungen vorzusehen, die Projekte zur Sektorenkopplung auch außerhalb der	von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzulegenden Eignungsgebiete ermöglichen. Unterstützung für solche Vorhaben sieht u.a. auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 im Kapitel 5.3 (Grundsätze der Raumordnung (13) und (14) vor. Zusätzlich setzt die Energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommern 2015 das Ziel eines erhöhten erneuerbaren Anteils im Wärme- und Mobilitätssektor, auch durch den Einsatz von Speichern. Innovative Projekte zur Sektorkopplung, aber auch zu inhaltlich zugehörigen und für Mecklenburg-Vorpommern wichtigen Themen, wie Netzverträglichkeit, Speicher, virtuelle Kraftwerke, intelligentes Lastmanagement, entspringen häufig Initiativen zur Forschung und Entwicklung (F&E) oder werden durch solche im Projektverlauf begleitet. Dies bedingt neben engagierten Unternehmen auch wissenschaftliche Kapazitäten. Diese wiederum sind in unserem Lande in Form von Grundlagenwissen und Fachpersonal an den hiesigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorhanden. Die Bedeutung der Hochschulen für die wissenschaftliche und ökonomische Stärke unseres Bundeslandes wird in der energiepolitischen Konzeption Mecklenburg-Vorpommerns 2015 (Kapitel 2) und auch im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (u.a. Kapitel 2.2, 5.3 und 5.4.1) gewürdigt. Die Landesregierung sieht die Hochschulen in öffentlichen Aussagen u.a. als „Motor der Landesentwicklung" und Forschung und Entwicklung „als Motor und Impulsgeber der Energiewende". Vor diesem Hintergrund müssen Hochschulen in die Lage versetzt werden, Forschung und Entwicklung anhand realer, leistungsfähiger Energieanlagen praktisch zu betreiben. Hierfür sollte im neuen Regionalplan die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Hochschulen F&E-Vorhaben an diesen Anlagen an WEA-Standorten ohne das Erfordernis eines Windeignungsgebietes durchführen.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2278 In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich zudem die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich wurde 1995 gezielt eingeführt, „um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können". Die Erkenntnis, dass der Bedarf zur Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien hat sich in den letzten Jahren weiter durchgesetzt. Hier seien nur exemplarisch die Beschlüsse der UN-Klimakonferenz in Paris genannt (zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat) sowie der Sonderbericht des Weltklimarates aus 2018 genannt, die deutlich stärkere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anstrengungen als bisher bei der Senkung der CO2-Emissionen fordern. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So hat die aktuelle Bundesregierung das Ziel für den Anteil Erneuerbaren Stroms 2030 von 50% auf 65% angehoben. Um dieses Ziel zu erreichen müssen „regenerative Energien stärker als bisher" genutzt werden. Die Bundesregierung hat bereits kurzfristig mit der Einführung von Sonderausschreibungen in diesem und nächsten Jahr für Onshore Windenergie reagiert. Diese internationalen und nationalen Rahmenbedingungen und politisch bindenden Beschlüsse schlagen sich bisher nicht in dem Entwurf des RREP nieder. Wir gehen davon aus, dass aus der deutlichen Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie), zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Stromsektor, sondern ebenfalls für die Sektoren Wärme/ Kälte und Mobilität, die genau wie der Strombereich auf Erneuerbare Energien umgestellt werden muss. Immerhin hat der Bereich Wärme aufgrund seines Anteils am Endenergieverbrauch von etwa der Hälfte die zahlenmäßig größte Bedeutung und den größten Handlungsbedarf, spielt aber im Vergleich zu den Aktivitäten im Stromsektor bisher eine untergeordnete Rolle. Die sogenannte Sektorenkopplung verbindet die verschiedenen Energiesysteme. Technische Lösungen wurden in den vergangenen Jahren bereits entwickelt und in einzelnen Fällen getestet. Zweifelfrei ist mit der Verbindung der Sektoren und dem daraus folgenden Bedarf an Erzeugungseinheiten, insbesondere bei der Windenergie, ein zusätzlicher Flächenbedarf bei den Eignungsgebieten zu erwarten. Da dies bisher in den vorliegenden Entwürfen nach Auffassung unseres Unternehmens noch keinen Niederschlag gefunden hat, wären in jedem Fall ausreichende Möglichkeiten über entsprechende Ausnahmeregelungen vorzusehen, die Projekte zur Sektorenkopplung auch außerhalb der festzulegenden Eignungsgebiete ermöglichen. Unterstützung für solche Vorhaben sieht u.a. auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 im Kapitel 5.3 (Grundsätze der Raumordnung (13) und (14) vor. Zusätzlich setzt die Energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommern 2015 das Ziel eines erhöhten erneuerbaren Anteils im Wärme- und Mobilitätssektor, auch durch den Einsatz von Speichern. Innovative Projekte zur Sektorkopplung, aber auch zu inhaltlich zugehörigen und für Mecklenburg-Vorpommern wichtigen Themen, wie Netzverträglichkeit, Speicher, virtuelle Kraftwerke, intelligentes	Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lastmanagement, entspringen häufig Initiativen zur Forschung und Entwicklung (F&E) oder werden durch solche im Projektverlauf begleitet. Dies bedingt neben engagierten Unternehmen auch wissenschaftliche Kapazitäten. Diese wiederum sind in unserem Lande in Form von Grundlagenwissen und Fachpersonal an den hiesigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorhanden. Die Bedeutung der Hochschulen für die wissenschaftliche und ökonomische Stärke unseres Bundeslandes wird in der energiepolitischen Konzeption Mecklenburg-Vorpommerns 2015 (Kapitel 2) und auch im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (u.a. Kapitel 2.2, 5.3 und 5.4.1) gewürdigt. Die Landesregierung sieht die Hochschulen in öffentlichen Aussagen u.a. als „Motor der Landesentwicklung" und Forschung und Entwicklung „als Motor und Impulsgeber der Energiewende". Vor diesem Hintergrund müssen Hochschulen in die Lage versetzt werden, Forschung und Entwicklung anhand realer, leistungsfähiger Energieanlagen praktisch zu betreiben. Hierfür sollte im neuen Regionalplan die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Hochschulen F&E-Vorhaben an diesen Anlagen an WEA-Standorten ohne das Erfordernis eines Windeignungsgebietes durchführen.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2282 In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich zudem die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich wurde 1995 gezielt eingeführt, „um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können". Die Erkenntnis, dass der Bedarf zur Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien hat sich in den letzten Jahren weiter durchgesetzt. Hier seien nur exemplarisch die Beschlüsse der UN-Klimakonferenz in Paris genannt (zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat) sowie der Sonderbericht des Weltklimarates aus 2018 genannt, die deutlich stärkere Anstrengungen als bisher bei der Senkung der CO2-Emissionen fordern. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So hat die aktuelle Bundesregierung das Ziel für den Anteil Erneuerbaren Stroms 2030 von 50% auf 65% angehoben. Um dieses Ziel zu erreichen müssen „regenerative Energien stärker als bisher" genutzt werden. Die Bundesregierung hat bereits kurzfristig mit der Einführung von Sonderausschreibungen in diesem und nächsten Jahr für Onshore Windenergie reagiert. Diese internationalen und nationalen Rahmenbedingungen und politisch bindenden Beschlüsse schlagen sich bisher nicht in dem Entwurf des RREP nieder. Wir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gehen davon aus, dass aus der deutlichen Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie), zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Stromsektor, sondern ebenfalls für die Sektoren Wärme/ Kälte und Mobilität, die genau wie der Strombereich auf Erneuerbare Energien umgestellt werden muss. Immerhin hat der Bereich Wärme aufgrund seines Anteils am Endenergieverbrauch von etwa der Hälfte die zahlenmäßig größte Bedeutung und den größten Handlungsbedarf, spielt aber im Vergleich zu den Aktivitäten im Stromsektor bisher eine untergeordnete Rolle. Die sogenannte Sektorenkopplung verbindet die verschiedenen Energiesysteme. Technische Lösungen wurden in den vergangenen Jahren bereits entwickelt und in einzelnen Fällen getestet. Zweifelfrei ist mit der Verbindung der Sektoren und dem daraus folgenden Bedarf an Erzeugungseinheiten, insbesondere bei der Windenergie, ein zusätzlicher Flächenbedarf bei den Eignungsgebieten zu erwarten. Da dies bisher in den vorliegenden Entwürfen nach Auffassung unseres Unternehmens noch keinen Niederschlag gefunden hat, wären in jedem Fall ausreichende Möglichkeiten über entsprechende Ausnahmeregelungen vorzusehen, die Projekte zur Sektorenkopplung auch außerhalb der festzulegenden Eignungsgebiete ermöglichen. Unterstützung für solche Vorhaben sieht u.a. auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 im Kapitel 5.3 (Grundsätze der Raumordnung (13) und (14) vor. Zusätzlich setzt die Energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommern 2015 das Ziel eines erhöhten erneuerbaren Anteils im Wärme- und Mobilitätssektor, auch durch den Einsatz von Speichern. Innovative Projekte zur Sektorkopplung, aber auch zu inhaltlich zugehörigen und für Mecklenburg-Vorpommern wichtigen Themen, wie Netzverträglichkeit, Speicher, virtuelle Kraftwerke, intelligentes Lastmanagement, entspringen häufig Initiativen zur Forschung und Entwicklung (F&E) oder werden durch solche im Projektverlauf begleitet. Dies bedingt neben engagierten Unternehmen auch wissenschaftliche Kapazitäten. Diese wiederum sind in unserem Lande in Form von Grundlagenwissen und Fachpersonal an den hiesigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorhanden. Die Bedeutung der Hochschulen für die wissenschaftliche und ökonomische Stärke unseres Bundeslandes wird in der energiepolitischen Konzeption Mecklenburg-Vorpommerns 2015 (Kapitel 2) und auch im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (u.a. Kapitel 2.2, 5.3 und 5.4.1) gewürdigt. Die Landesregierung	Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sieht die Hochschulen in öffentlichen Aussagen u.a. als „Motor der Landesentwicklung" und Forschung und Entwicklung „als Motor und Impulsgeber der Energiewende". Vor diesem Hintergrund müssen Hochschulen in die Lage versetzt werden, Forschung und Entwicklung anhand realer, leistungsfähiger Energieanlagen praktisch zu betreiben. Hierfür sollte im neuen Regionalplan die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Hochschulen F&E-Vorhaben an diesen Anlagen an WEA-Standorten ohne das Erfordernis eines Windeignungsgebietes durchführen.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2286 In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich zudem die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich wurde 1995 gezielt eingeführt, „um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können". Die Erkenntnis, dass der Bedarf zur Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien hat sich in den letzten Jahren weiter durchgesetzt. Hier seien nur exemplarisch die Beschlüsse der UN-Klimakonferenz in Paris genannt (zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat) sowie der Sonderbericht des Weltklimarates aus 2018 genannt, die deutlich stärkere Anstrengungen als bisher bei der Senkung der CO2-Emissionen fordern. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So hat die aktuelle Bundesregierung das Ziel für den Anteil Erneuerbaren Stroms 2030 von 50% auf 65% angehoben. Um dieses Ziel zu erreichen müssen „regenerative Energien stärker als bisher" genutzt werden. Die Bundesregierung hat bereits kurzfristig mit der Einführung von Sonderausschreibungen in diesem und nächsten Jahr für Onshore Windenergie reagiert. Diese internationalen und nationalen Rahmenbedingungen und politisch bindenden Beschlüsse schlagen sich bisher nicht in dem Entwurf des RREP nieder. Wir gehen davon aus, dass aus der deutlichen Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie), zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Stromsektor, sondern ebenfalls für die Sektoren Wärme und Mobilität, die genau wie der Strombereich auf Erneuerbare Energien umgestellt werden muss. Immerhin hat der Bereich Wärme aufgrund seines Anteils am Endenergieverbrauch von etwa der Hälfte die zahlenmäßig größte Bedeutung und den größten Handlungsbedarf, spielt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aber im Vergleich zu den Aktivitäten im Stromsektor bisher eine untergeordnete Rolle. Die sogenannte Sektorenkopplung verbindet die verschiedenen Energiesysteme. Technische Lösungen wurden in den vergangenen Jahren bereits entwickelt und in einzelnen Fällen getestet. Zweifelfrei ist mit der Verbindung der Sektoren und dem daraus folgenden Bedarf an Erzeugungseinheiten, insbesondere bei der Windenergie, ein zusätzlicher Flächenbedarf bei den Eignungsgebieten zu erwarten. Da dies bisher in den vorliegenden Entwürfen nach Auffassung unseres Unternehmens noch keinen Niederschlag gefunden hat, wären in jedem Fall ausreichende Möglichkeiten über entsprechende Ausnahmeregelungen vorzusehen, die Projekte zur Sektorenkopplung auch außerhalb der festzulegenden Eignungsgebiete ermöglichen. Unterstützung für solche Vorhaben sieht u.a. auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 im Kapitel 5.3 (Grundsätze der Raumordnung (13) und (14) vor. Zusätzlich setzt die Energiepolitische Konzeption Mecklenburg-Vorpommern 2015 das Ziel eines erhöhten erneuerbaren Anteils im Wärme- und Mobilitätssektor, auch durch den Einsatz von Speichern. Vor diesem Hintergrund wäre für den Themenkomplex zudem ein eigener Programmsatz angezeigt, der festhält, dass Vorhaben zur Sektorkopplung auf Basis von Erneuerbarer Energie in geeigneter Weise zu unterstützen sind. Innovative Projekte zur Sektorkopplung, aber auch zu inhaltlich zugehörigen und für Mecklenburg-Vorpommern wichtigen Themen, wie Netzverträglichkeit, Speicher, virtuelle Kraftwerke, intelligentes Lastmanagement, entspringen häufig Initiativen zur Forschung und Entwicklung (F&E) oder werden durch solche im Projektverlauf begleitet. Dies bedingt neben engagierten Unternehmen auch wissenschaftliche Kapazitäten. Diese wiederum sind in unserem Lande in Form von Grundlagenwissen und Fachpersonal an den hiesigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorhanden. Die Bedeutung der Hochschulen für die wissenschaftliche und ökonomische Stärke unseres Bundeslandes wird in der energiepolitischen Konzeption Mecklenburg-Vorpommerns 2015 (Kapitel 2) und auch im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (u.a. Kapitel 2.2, 5.3 und 5.4.1) gewürdigt. Die Landesregierung sieht die Hochschulen in öffentlichen Aussagen u.a. als „Motor der Landesentwicklung" und Forschung und Entwicklung „als Motor und Impulsgeber der Energiewende". Vor diesem Hintergrund müssen Hochschulen in die Lage versetzt werden, Forschung und Entwicklung anhand realer, leistungsfähiger Energieanlagen praktisch zu betreiben. Hierfür sollte im neuen Regionalplan die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Hochschulen F&E-Vorhaben an diesen Anlagen an	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA-Standorten ohne das Erfordernis eines Windeignungsgebietes durchführen.	
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3097 Zum allgemeinen Teil der Fortschreibung, Punkt 6.5(8) Begründung Der 2. Absatz lautet wie folgt: „Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig." Damit das Ziel aus Punkt 6.5(8) auch in der Begründung zum Ausdruck kommt, muss neben der Errichtung auch auf den Ersatz und die Erneuerung (Repowern) von WEA hingewiesen werden. Erst damit wird klar, dass sich die Belange der Anlagenbetreiber aus den sogenannten Altgebieten zum Repowern am Altstandort nicht gegenüber den neuen Kriterien durchgesetzt haben, sondern ein Repowern nur in den neuen Eignungsgebieten zulässig ist. Daher fordern wir eine Formulierung „Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung und das Repowern von Windenergieanlagen (WEA) unzulässig." Weiterhin sollte aus der Begründung hervorgehen, dass mit den ausgewiesenen Windeignungsräumen unter diesem Programmpunkt, der Windenergie im Planungsbereich schon substantiell Raum gegeben wird. Die Ausnahmen und die bedingten Festlegungen sind daher nicht erforderlich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Auswirkungen des Programmsatzes 8 auf das Repowering der vorhandenen Anlagen werden in der Begründung umfassend erläutert. Die Begründung wird insbesondere hinsichtlich der veränderten Auswirkungen durch die Streichung der planerischen Öffnungsklausel (Programmsatz 10 in der 2. Stufe der Beteiligung) überarbeitet und ergänzt. Dabei wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Repowering außerhalb der Eignungsgebiete, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegt werden, ausgeschlossen ist.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3096 Zudem würde in den Altgebieten Nr.4 (Barnekow) und 07/17 (Rohlsdorf, Hornstorf) auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, über die planerische Öffnungsklausel, Windkraftanlagen zu errichten. Die planerische Öffnungsklausel eröffnet Gemeinden zwar eine weitere Nutzung oder Anpassung der Altgebiete, aber eine vollständige Aufhebung der Windenergienutzung dieser Gebiete wird nicht ermöglicht. Eine Abfrage in den betroffenen Gemeinden hat jedoch ergeben, dass überwiegend eine vollständige Aufhebung der Altgebiete angestrebt wird. In der Abwägung zur 1. Stufe heißt es dazu: „Den Gemeinden soll für die „Altgebiete" im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel" ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel" nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt. Die „planerische Öffnungsklausel" ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist....“ Auf die Argumentation der Gemeinden zur vollständigen Aufhebung der Altgebiete wurde im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen. Da aber mit der planerischen Öffnungsklausel den Gemeinden die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt wird und damit die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich gestärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen werden soll, ist ihnen auch die Möglichkeit einer Aufhebung einzuräumen. Von daher fordern wir folgende Formulierung im Programmsatz 10: „Die Öffnungsklausel soll es den Gemeinden ermöglichen, die vorhandenen Bauleitplanungen vollständig aufzuheben.“ In der Begründung zum Programmsatz 10 ist auf diese Möglichkeit entsprechend einzugehen. Grundsätzlich ist darüber hinaus im Programmsatz 10 auch zu regeln, dass die planerische Öffnungsklausel nicht in den Pufferzonen der Weltkulturerbestädten angewendet werden kann. Eine Unterlassung einer solchen Regelung wäre ein erheblicher Mangel in dieser Teilfortschreibung.	eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Programmsatzes ist damit nicht mehr erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 787 Stadt Parchim	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2222 Die Stadt Parchim hat die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Programmsatzes 10 erfüllt. Mit dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 2. November 1998 (VIII 200/410-510.18.9) wird die Gemeinde frühzeitig zur Optimierung innerhalb der Eignungsräume verpflichtet mit dem Ziel in den Eignungsräumen möglichst viele leistungsstarke Einzelanlagen errichten zu können. In einer Zeit, da die Windkraftanlagen noch nicht privilegiert waren bestand ein hoher Handlungsdruck. Im Gemeindegebiet Parchim liegen die folgenden Bauleitplanverfahren bezogen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen vor: 1.) Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz I“ rechtsverbindlich am: 19. Mai 2005 2.) Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz I“, 2. Änderung rechtsverbindlich am: 15. Juli 2016 3.) 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 34, 2. Änderung. rechtswirksam am: 22. Mai 2016 4.) Bebauungsplan Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim Ost“ rechtsverbindlich am: 9. November 2013 5.) 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bebauungsplan Nr. 44. rechtswirksam am: 26. Oktober 2013 Diese Bauleitplanverfahren verfolgten das Ziel, die in den Windeignungsgebieten zielfestgesetzten Anlagen für erneuerbare Energien bauplanungsrechtlich zu sichern und deren Standortausweisungen zu steuern. Die Stadt Parchim bekundet hiermit ein berechtigtes Interesse an der Anwendbarkeit der planerischen Öffnungsklausel für die Altgebiete Nr. 21 und Nr. 27. Die Stadt Parchim benötigt Sicherheit im Umgang mit diesen Gebieten.	gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 21 Grebbin. Fast die gesamte Fläche des Altgebietes Nr. 27 Parchim ist identisch mit dem Eignungsgebiet 34/18 Parchim. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt. Im Ergebnis der Streichung der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung entfallen die Teilflächen des Altgebiets Nr. 27 Parchim, die sich außerhalb des Eignungsgebiets 34/18 Parchim befinden.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2544 (6) Die Erzeugung von Biogas hat auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie Erzeugung von Biogas auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten zu erfolgen. (Z) In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Möglichkeit hin, Wasserstoff mit Windstrom herzustellen. Wasserstoff kann als Speicher und Grundlage für weitere Produkte dienen. Auch biochemische Prozesse (Kombinationsmöglichkeiten von Biogasanlagen und Windenergieanlagen) sollten durch wissenschaftliche Einrichtungen in MV untersucht werden. Die Beschränkung auf Reststoffbiomasse bei der Erzeugung von Biogas sowie die Nutzung der anfallenden Wärme ist sinnvoll. Gleichzeitig im Bereich erneuerbarer Gase sollte insgesamt ein stärkerer Fokus auf erneuerbaren Wasserstoff, bzw. synthetisches Methan gesetzt werden. Diese Energie¬träger können direkt aus erneuerbarem Strom erzeugt werden, ohne die Flächennutzungskonflikte, denen Biogas unterworfen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2539 6.5 Energie (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung Energieversorgung sicherstellen sichergestellt werden. Die Windenergienutzung ist nachweislich eine der ökologischsten (kaum CO2-Emissionen; kein Atommüll) und ökonomischsten (Energiegestehungskosten) Stromerzeugungsformen. Aus diesen Gründen setzen wir uns für eine stärkere Ausweisung geeigneter Flächen ein, mithin dem kontrollierten Ausbau der Windenergienutzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung neuer Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2542 (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und Umstellung auf Erneuerbare Energien im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen. Das WEN begrüßt das Bekenntnis zu einer umfassenden Umstellung aller Sektoren auf erneuerbare Energien. Die Ausführungen in der Begründung zeigen deutlich, dass vor allem im Bereich Wärme und Verkehr noch eine deutliche Unterdeckung vorliegt und der Anteil erneuerbarer Energien stark ausgebaut werden muss. Gleichzeitig wird korrekt dargestellt, dass die Potentiale für Regional direkt erneuerbare Wärme oder gar Kraftstoffe zu gewinnen, sehr begrenzt sind und auch bei vollständiger Ausnutzung nicht ausreichen würden. Die direkte Festlegung der Sektorkopplung auf Basis regenerativer Energiequellen ist zu begrüßen. Diesem Ziel folgend sind geeignete Flächen für EE-Anlagen auszuweisen. Wir sprechen uns dafür aus, dass geeigneter Raum für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Das ist die Basis für Planung (Genehmigungsverfahren) Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, als Grundlage der Umstellung auf erneuerbare Energien. In diesem Sinne würden wir begrüßen, dass unstrittige Windeignungsgebiete nach dem ersten oder zweiten Beteiligungsverfahren bei der Novelle der regionalen Raumentwicklungsprogramme ausgewiesen würden, mithin beplant werden können. Dieser Aspekt wird durch das, der Raumplanung nachgelagerte, Genehmigungsverfahren (BImSch-Verfahren) unterstrichen. In diesem können detailliertere Festlegungen getroffen werden, welche bis zum Ausschluss der Windenergienutzung in einem Windeignungsgebiet führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2549 (9) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die der bedingten Festlegung unterliegen 2, nur dann zulässig, wenn auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Teilflächen mit bedingter Festlegung im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. (Z) 2 festgelegt in Tabelle 2 und in der Karte M 1:100.000 Die Einführung der „bedingten Festlegung“ als zusätzliches Instrument ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese eine Einhaltung des formulierten Kriteriums bei gleichzeitiger Flexibilität über die (gegebenenfalls sehr lange) Geltungsdauer des RREP. Wir regen an zu prüfen, ob bedingte Festlegungen auch für weitere Kriterien – insbesondere solche bei denen über die Geltungsdauer des RREP mit Veränderung zu rechnen ist – angewendet werden können. So können bedingte Festlegungen z.B. für Abstände zu Großvögeln genutzt werden. Auch wenn wir davon überzeugt sind, dass artenschutzfachliche Belange grundsätzlich im BImSchG-Genehmigungsverfahren und nicht auf raumordnerischer Ebene behandelt werden sollten, könnten - so denn der Wunsch des Planungsverbandes diese Themen zu behandeln besteht – zum Beispiel Abstände zu Großvögeln über bedingte Festlegungen erfolgen. Positive Erfahrungen mit diesem Instrument gibt es unter anderem bereits in Brandenburg [Fußnote 1]. - 1 Beschlussvorlage für den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalen Planungsverbandes Uckermark-Barnim zur 29. Regionalversammlung am 11.04.2016 sowie Umweltbericht zum sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalen Planungsverbandes Uckermark-Barnim (hier Seite 45)	keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Die Anwendung bedingter Festlegungen für Horste und Nistplätze von Großvögeln erfolgt nicht, da hier vergleichbare Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Bestimmtheit einer solchen Regelung bestehen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2555 (15) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen Rückbau zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden. Bei Windenergieprojekten stellt dieses (im Gegensatz etwa zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Programmsatz 15 wird nicht gestrichen. Der Programmsatz 15 bezieht sich nicht nur auf Windenergieanlagen, sondern auf alle Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes. Die Formulierung als Grundsatz der Raumordnung stellt sicher, dass der Rückbau in allen Fällen bereits in der Planungsphase

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konventionellen Energieerzeugern) bereits den Standard dar. Bereits im Genehmigungsverfahren werden entsprechende Festlegungen getroffen. Die Implementierung weiterer Regulierungen im Rahmen der regionalen Raumplanung erscheint bei Windenergieprojekten entbehrlich.	der Vorhaben zu berücksichtigen ist.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2553 (13) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere Geothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden. - keine Anmerkungen -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2545 (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich Energiespeicherung und -umwandlung der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden. Standorte für Prototypen und Testeinrichtungen (Reallabore), etwa im Bereich Power-to-x, betrachten wir als sehr wichtig. Hierdurch werden Industrie und Forschung in der Region gestärkt. Nur durch die Erprobung von Anlagen können Innovationen zu Geschäftsmodellen und damit zu nachhaltigen Arbeitsplätzen werden. Es ist problematisch, dass im aktuellen Entwurf keine Möglichkeit besteht, Prototypen und Forschungs- und Entwicklungsanlagen für Windenergie ausnahmsweise außerhalb von Windeignungsgebieten zu errichten. Eine solche Möglichkeit ist für die technologische Weiterentwicklung durch regionale Unternehmen unverzichtbar und ein entscheidendes Kriterium für (oder dann auch gegen) die Region Westmecklenburg als Standort.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2541 (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale regionale Wertschöpfung Wertschöpfung generiert werden. Innovative Projekte, Produkte und Dienstleistungen zur Sektorkopplung sind von höchster Bedeutung für die Entwicklung von Wirtschaft und Wissenschaft in Mecklenburg-Vorpom-mern. Hierzu zählen unter anderem die Bearbeitung folgender Themen(-felder): Netzverträglichkeit von EE-Anlagen, Speicher (Strom/ Wärme/ Kälte/...), virtuelle Kraftwerke, intelligentes Lastmanagement, neue Mobilitätskonzepte, nachhaltige Wärme-/Kälteversorgung. Das die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt werden soll wird auch im LEP 2016 oder in der Energiepolitischen Konzeption des Landes unterstrichen. Auch in diesem Sinne müssen Hochschulen und Universitäten in die Lage versetzt werden – vor Ort an aktuellsten (Windenergie-)Anlagen zu forschen, zu entwickeln und zu lernen. Hier im Land müssen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA-Standorte für neueste Anlagengenerationen ausgewiesen werden.	Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2543 (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmepotenziale sollen vor allem die Solarthermie und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung Erschließung von Wärme- genutzt werden. potenzialen Der Begriff „Power-To-Heat“ muss in diesem Zusammenhang genannt werden. Hierbei wird elektrische Energie wird mit einem hohen Wirkungsgrad in Wärme umgewandelt. Damit kann unter anderem lokal (aus Windenergie und PV) gewonnener Strom lokal verwendet werden. Das spart auch fossile Brennstoffe. Gleichzeitig können Wärmespeicher einen Beitrag zur (Strom-)Netzstabilität leisten. Windkraft- und Photovoltaikanlagen liefern je nach Wetterlage unterschiedliche Mengen an Strom. Um diese Schwankungen auszugleichen, muss derzeit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geregelt, manchmal sogar komplett vom Netz genommen werden (obwohl produziert werden könnte). Die Flexibilisierung des Verbrauches, mithin die Integration von Speichern sind ein wichtiger Weg, um Abschaltungen von EE-Anlagen zu vermeiden und lokale Wertschöpfung zu generieren. Zudem ist dies ein innovatives Wachstumsfeld, bei in dem sich Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft anbieten. Die Kombination einer Erzeugungsanlage von Erneuerbarem Strom (Photovoltaik oder Windenergie) mit einer Power-to-Heat-Technologie (Heizkessel oder auch Wärmepumpe) ist darüber hinaus deutlich universeller einsetzbar als Solarthermie und die Geothermie und mittlerweile auch wirtschaftlich wettbewerbsfähig. Die Power-to-heat-Technologie gibt die Möglichkeit mehr in Westmecklenburg erzeugten Strom auch vor Ort zu nutzen und damit auch mehr Wertschöpfung in Westmecklenburg zu generieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energieumwandlung von Strom zu Wärme ("Power-to-Heat") ist mit der Festlegung im Programmsatz 5 bereits berücksichtigt. Dies ist in der Begründung auch ausdrücklich erläutert.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2540 (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, Klimaschutz durch Energiewende den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Die Erreichung (inter-)nationaler Klimaziele ist ohne Stromeinsparung und parallel dazu die Realisierung der Sektorkopplung (Strom/ Wärme/ Kälte/ Mobilität), also der Etablierung von Power-to-X-Technologen kaum vorstellbar. Diese Technologien nutzen erneuerbaren Strom (z.B. aus Wind- oder Solarenergie) und wandeln diesen in erneuerbare Wärme, Gas oder andere Kraftstoffe um. Ein Ausbau dieser Technologien ist entscheidend für ein Erreichen der Klimaziele und ermöglicht gleichzeitig den in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Die Festlegung von Förderungen und konkreten Maßnahmen zur Umsetzung sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Region gewonnen erneuerbaren Strom auch regional zu nutzen und damit die positiven Effekte und die Wertschöpfung vor Ort zu behalten. Der weitere geplante, gesteuerte, kontinuierliche Ausbau der Windenergie an Land und auf See ist hierzu unerlässlich. Wir unterstützen nachdrücklich die Ausweisung geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Ohne die Erzeugung grünen Stroms kann auch beispielsweise die Elektromobilität ihre positiven Wirkungen nicht vollständig entfalten. Die Region Westmecklenburg Sektorkopplungstechnologien wie Power-to-Heat und Power-to-Gas stärker unterstützen. Der Regionale Planungsverband könnte eine Förderung der Sektorkopplung zur Erreichung der selbstgesteckten Klimaziele klar formulieren und vor allem mit konkreten Maßnahmen unterfüttern.	
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2552 (12) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie Solarthermie-und Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen wer-den. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. - keine Anmerkungen -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2550 (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, Bauleitplanung wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden: 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche [Fußnote 3] errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war. 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. (Z) 3 festgelegt in Tabelle 3 und in der Karte M 1:100.000 Grundsätzlich wird das Anliegen, sogenannte „Altgebiete“ für eine Fortführung der Windenergienutzung zu öffnen, befürwortet. Gerade bei bestehenden Windenergieanlagen gibt es bereits umfangreiche Erfahrungen der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bürger und Gemeinden vor Ort und auch gewisse Gewöhnungseffekte. Soweit es im Interesse der Kommunen ist, sollte ein geeignetes Areal auch weiterhin für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, auch wenn es nicht den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entspricht. In diesem Sinne sollten alle Bestandsanlagen berücksichtigt werden. Eine allgemeine Regelung ist sinnvoll, zumal die Kommune durch ihre Bauleitplanung maßgeblich beteiligt ist und präzise Einzelfallabwägungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahrens) erfolgen. Somit ist der Schutz der Bevölkerung gesichert, das Interesse der Gemeinde gewahrt und der Windenergienutzung geeigneter Raum zugestanden. Kommunen Minimalkorrekturen am Zuschnitt der „Altgebiete“ zuzugestehen ist praxisfreundlich, insbesondere um potenziellen Zielkonflikten direkt und sachdienlich zu begegnen. So kann etwa eine Verschiebung um 500 m ein Projekt absichern. Bei Wahrung des Immissionsschutzes sollten allgemeine Abstandsregelungen hinter eine Einzelfallprüfung zurücktreten.	Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2554 (14) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Energieleitungssysteme Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden. - keine Anmerkungen -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2551 (11) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Biogasanlagen Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. - keine Anmerkungen -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2048 Abschichtung Die Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU-Vogelschutzgebieten kommt in einigen Fällen zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Zielarten des jeweiligen EU-Vogelschutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird dies hauptsächlich mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotentialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten bzw. der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im Umfeld um Horste. Eine abschließende Beurteilung ist in diesen Fällen erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Hierauf sollte bereits im Programmpunkt 6.5 (8) hingewiesen werden. Daher sollte der Satz im Anschluss an Abbildung 19 wie folgt geändert werden: „Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange	Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wird ein Hinweis zur Abschichtung bei der Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden in den gesondert durchzuführenden Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen betrachtet."	
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2053 6.5 (9) EG mit bedingter Festlegung: Die Errichtung von WKA in EG mit bedingter Festlegung soll nur möglich sein, wenn in den benannten Altgebieten bestehende WEA abgebaut und eine erneute Errichtung ausgeschlossen ist. Hierzu wird in der Begründung auf laufende immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen. Ein solcher Ausschluss kann immissionsschutzrechtlich vor Ablauf der in 6.5 (10) genannten Frist jedoch nicht gewährleistet werden. Beispielsweise könnte in einem „bereinigten" Altgebiet jederzeit ein immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist dann zu prüfen, ob die Gemeinde die Inanspruchnahme der Planerischen Öffnungsklausel erstmals oder etwa entgegen früherer Entscheidungen in Anspruch nimmt. Dann kann ein laufendes Genehmigungsverfahren im bedingten EG, sofern nicht bereits beschieden, nicht rechtsicher abgeschlossen werden, insbesondere auch weil es immissionsschutzrechtlich vorrangig zu behandeln wäre (Prioritätsgrundsatz nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen). Das StALU WM bittet daher um folgende Ergänzung in 6.5 (9) „... und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen bauleitplanerisch ausgeschlossen ist." Dies würde zwar erst nach Ablauf der in 6.5 (10) genannten Fünfjahresfrist auch prognostisch positiv festgestellt werden können, könnte dann jedoch rechtsicher geprüft werden. Zudem würde diese Formulierung mit den in 6.5 (10) genannten Kriterien übereinstimmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung des Programmsatzes ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2052 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Zu einzelnen Programmpunkten folgende Hinweise: 6.5 (6) Biogas: Für einen rechtssicheren Vollzug ist eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Reststoffbiomasse" erforderlich. Dieser ist in anderen Rechtsbereichen (z.B. Abfallrecht) nicht definiert. Belegt sind der Begriff der Biomasse (§ 2a BiomassVO) sowie des Bioabfalls (§ 2 BioAbfVO). Ebenso wird die Auslegung der Anforderung „hat auf dem Einsatz von... zu erfolgen" zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten im Vollzug führen. Eine Konkretisierung z.B. „hat auf dem überwiegenden Einsatz von... zu erfolgen" (mehr als 50 %) ist erforderlich. Darüber hinaus weist das StALU WM	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Programmsatz 6 erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung nicht, da er insbesondere nicht hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar ist und auf Ebene der Raumordnung keine abschließende Regelungskompetenz vorliegt. Deshalb wird der Programmsatz als Grundsatz der Raumordnung neu formuliert. Damit ist der Belang bei nachgeordneten Planungsverfahren mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darauf hin, dass die aufgeführten Betriebsanforderungen (Einsatz von Reststoffen, Wärmenutzung) im § 35 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich regelt, nicht enthalten sind. Biogasanlagen die als reine „NaWaRo" Anlagen keine Gülle oder Abfälle verwerten sowie solche, die keine Wärme abführen würden im Planungsbereich Westmecklenburg den Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Auch wäre eine „Legalisierung" mittels B-Plan nicht möglich, da dieser nach den übergeordneten Zielen der Raumordnung zu erfolgen hat.	
lfd. Ident-Nr.: 816 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1954 Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie 1.) Zu 6.5 (8): Der Schutz von Nahrungshabitaten des Rotmilans durch Schaffung von windenergiefreien Dichtezentren ist zu begrüßen. Gleichzeitig müssen aber auch die Brutreviere von Rotmilanen ausnahmslos von Windkraftanlagen freigehalten werden. Rotmilane wechseln zwar öfter ihre Horste, sind aber über viele Jahre ausgesprochen reviertreu. Daher sollten die Waldränder der Umgebung der geplanten WEG auf Rotmilanbrutstätten untersucht werden. Diese Daten müssen bei der Ausweisung der neuen Windeignungsgebiete Berücksichtigung finden und zwar ausnahmslos.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 816 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1956 2.) Zu 6.5(10) Die planerische Öffnungsklausel ist ungerecht, wenn nicht sogar unrechtmäßig. Sie ist keine Ausnahmeregel, denn ausnahmslos alle Gemeinden mit Altgebieten, die die harten Tabukriterien erfüllen, sind betroffen. Eine Ausnahmeregelung ist aber nur im Einzelfall anzuwenden Außerdem verstößt sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz. Anwohner von Altgebieten werden völlig anders behandelt als solche von neuen WEG, weil die Mindestabstände zur Wohnbebauung teilweise um mehr als das Doppelte abweichen. Die Zielstellung, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu schaffen, wird damit verfehlt. Es ist außerdem schlicht falsch, wenn behauptet wird, daß es den Gemeinden freisteht, über die Weiterexistenz der Altgebiete zu entscheiden. Wenn das WEG im B-Plan einer Gemeinde verzeichnet ist, sieht diese sich mit Schadenersatzansprüchen der Investoren und Verpächter in völlig unbekannten Höhen konfrontiert. Das Land MV muß seiner Ersatzpflicht aber nur nachkommen, wenn der Gemeinde keine andere Möglichkeit übrig bleiben würde als der Verzicht auf die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel. Hier ist also KEINE freie Entscheidung der Gemeinden möglich, sie scheitert an der Finanzierbarkeit. Der Programmsatz 10 muß daher– wie auch schon durch die Arbeitsgruppe „ planerische Öffnungsklausel“ und dem Vorstand des RPV WM empfohlen- ersatzlos entfallen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 826 MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1996 Wir begrüßen die Aufnahme des Programmsatzes 10 „planerische Öffnungsklausel", welcher Gemeinden planerische Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Windenergienutzung in vorgeprägten Gebieten verschafft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 832	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2239 Im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nehme ich wie	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		folgt Stellung: 1. Planerische Öffnungsklausel Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind. (siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15) Unter diesen Voraussetzungen sind alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die derzeit bestehenden nach denselben raumordnerischen Grundsätzen zu entwickeln bzw. zu überprüfen. Dies ist auch ein Gebot der Gleichbehandlung aller Beteiligten. Dies war ein Mehrheitsbeschluss. Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete konterkariert. Hingewiesen sei hier nur auf die Abstandskriterien zur Siedlungen. Das OVG hatte die Gesamtnichtigkeit in Bezug auf die Windenergie-Flächenausweisungen (RREP WM 2011) festgestellt (3 L 144/11, 7 A 1583/09 VG Schwerin) und ausgeführt Die geänderte Rechtsauffassung stützt das Gericht auf die Erkenntnis, dass Fehler hinsichtlich der Ausweisung einzelner Gebiete zur Gesamtunwirksamkeit der Wind- energieplanung führen, da das die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB legitimierende Windenergiekonzept eine Teilbarkeit ausschließe. Abgesehen davon, dass rechtsunwirksame Windeignungsgebiete des Regionalplan 2011 über diesen legitimiert werden sollen, stellt sich die Frage, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentra-tionsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.Verbandsversammlung). Auf Grund der Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahren wurde durch den Vorstand beschlossen, eine „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel“ zu bilden. Die Arbeitsgruppe prüfte das Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel. Im Ergebnis wurde empfohlen, den 10 zu streichen. In der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie steht: Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um - die Rechts-und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, - dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und - das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, - dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie - mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§	Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		39 ff. BauGB abzuwehren. [siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung“ sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016]. Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc Arbeitsgruppe angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 – planerische Öffnungsklausel – zu streichen. Die 56. Verbandsversammlung entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Par-chim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben [siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9]. Die rechtliche Prüfung durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG kommt zu der Erkenntnis: Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam - erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten –, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 –Parchim Ost –müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Dieses Ergebnis liefert keine Begründetheit für die planerische Öffnungsklausel, die in der Folge weitere 31 Altgebiete betreffen würde. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt. Dieses Argument ist aus Sicht des Verfassers der Einwendungen absurd, denn dieser hatte in der 58. Verbandsversammlung (Wismar) in einer seiner Anfragen formuliert: [Name anonymisiert] Verbandsversammlung Regionaler Planungsverband Westmecklenburg am 22.08.2018 in Wismar Anfrage 1 zur Änderung des Paragraphen 35 Baugesetzbuch Frage Können Sie sich Herr Vorsitzender vorstellen, dass der Planungsverband den Bundesgesetzgeber anregt den § 35 Baugesetzbuch derart zu ändern, dass die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich gestrichen wird? Erläuterung Eines unserer heutigen Probleme in der Raumentwicklung ist, dass der Planungsverband im Grunde alle Flächen als Eignungsgebiete ausweisen muss, die nach den Kriterien hierfür geeignet erscheinen, ohne danach zu fragen, wie hoch unser Bedarf ist und ob es gesellschaftlich rentabel erscheint.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anregung Ich rege an, dass der Vorstand die Geschäftsstelle beauftragt eine Positionierung zur Abschaffung der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich vorzubereiten und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Bericht erstattet. Im Gespräch mit Bundestagsabgeordneten Frank Junge (SPD) am 13.08.2018 besprochen. Die Frage wurde dahingehend vom Vorsitzenden beantwortet, dass sich das Verbandsmitglied an den zuständigen (ich habe keinen zuständigen Bundestagsabgeordneten. [Name anonymisiert]) Bundestagsabgeordneten wenden solle. Dies ist nun wahrhaft keine Position Pro Kommune! Somit muss es einen anderen Grund geben, den der Unterzeichner in der zu erwartenden Entschädigungsplicht des Landes bei einer Konzentrationsflächenplanung mit neuen Kriterien sieht. Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. Hochgradig problematisch ist die planerischen Öffnungsklausel im Hinblick auf das Repowering von Altgebieten, bei welchen die generellen regionalplanerischen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten keine Anwendung finden. Selbst das Gutachten GÖRG hat festgestellt, dass die Anwohner im Umfeld von Altgebieten gegenüber Eigentümern im Umfeld von neuen Windeignungsgebieten benachteiligt werden (Mindestabstand). Interessant ist, dass der RPV Mecklenburger Seenplatte sich entschlossen hat, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird vor allem mit der Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes argumentiert. Abwägungsempfehlung: Auf Grund der vorgetragenen Argumente soll der Programmsatz 10 ersatzlos gestrichen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1931 21. Seite 9 „Es ist vielmehr dem Plangeber „grundsätzlich“ unbenommen, ...“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1929 19. Seite 6 „Die Restriktionskriterien sprechen zwar „grundsätzlich“ gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche.“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung bezieht sich auf die Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1912 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: In der Sitzung des Regionalverbandes vom 28.08.18 wurde folgende Änderung vorgenommen: „mindestens [Rot markiert und durchgestrichen] 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ Begründung: Streichung „mindestens“ gemäß Festlegung des Vorstandes auf seiner 136.Sitzung am 26.06.2018 im Sinne der Rechtssicherheit so zu modifizieren, dass „mindestens“ gestrichen wird. In der Sitzung vom 28.08.18 wurde erläutert: „Mindestens sei ein rechtlich unbestimmter Begriff“. Deshalb fordere ich die Streichung weiterer rechtlich unbestimmter Begriffe und mutmaßlich rechtswidriger Bestandteile im Textdokument und seinen Anlagen: 1. Seite 6 6.5 (8) „Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R [rot markiert] ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen.“ Begründung Verband: „Konkretisierung“ (!!?) Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "in der Regel" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1930 20. Seite 9 „Weitere Festlegungen wie z.B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene „grundsätzlich“ möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1924 14. Mehrere Fundstellen: Seite 7: Zeile 6, Zeile14, Seite 20: Zeile 8, Zeile 18, Seite 23: Zeile 5 ff., Seite 26: Zeile 2, Zeile 34 „dem wohnen [rot markiert] dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“ Begründung für die Einfügung von „dem Wohnen“ durch den Verband: „Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung“. Dadurch werden viele Gebäude, ungleich behandelnd, nicht berücksichtigt. Forderung: Einfügen der Begriffe „der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit“ hinter „die dem Wohnen“. Begründung: Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgrundsatz Grundgesetz wären sonst nicht eingehalten und all diese Gebäude werden dann nicht berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das in der Stellungnahme genannte Kriterium bezieht sich ausdrücklich nur auf Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 836	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1920 9. Seite 11 „Dem unternehmerischen und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Grundstücken wird Rechnung getragen.“ Forderung: Streichung des Satzes und Streichung der Öffnungsklausel. Begründung: Dieser Satz bezieht sich einseitig auf Grundstücke für Windenergieanlage. Dem unternehmerischen und privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit der anderen Grundstücken wird in keinster Weise Rechnung getragen. Der Vertrauensschutz in die Streichung von Altgebieten (z.B. Kladrum und Groß Niendorf), die die Bedingungen der Raumplanung nicht mehr einhalten, wird durch die Öffnungsklausel gebrochen.	Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1919 8. Seite 11 „2.) Auf der Standortfläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Die Fläche hat damit bereits eine gewisse Vorprägung erfahren. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel eine Akzeptanz in der Bevölkerung – bezogen auf die vorhandenen Anlagenhöhen – existiert. Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Streichung des Satzes „Es ist davon...“ Begründung: Tatsachenbehauptung, ohne Beweis. Es hat mehrere Befragungen und Unterschriftensammlungen für die Gebiete Kladrum und Groß Niendorf gegeben, die die Nicht Akzeptanz dokumentieren. Diese Anlagenkonzentrationen werde ich nie akzeptieren. Forderung: Bei Ihrer Planung geht es immer um höhere Anlagen. Der Satz muss ersatzlos gestrichen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1934 24. Seite 11 „Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung gehört zur Begründung des Programmsatzes 11, der einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Damit ist der Belang bei nachgeordneten Planungsverfahren mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Die Formulierung ist damit sachgerecht und wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2397 Für das zweite Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg erhalten Sie anbei die Anlagen 1 bis 3 zur Stellungnahme der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Aufgrund der limitierten Datenmenge je E-Mail auf 30 MB, verteilen wir die Stellungnahme auf 6 E-Mails: [hier:] 1. E-Mail: Text der Stellungnahme der UKA Nord als PDF und als Word-Datei 2. E-Mail: Anlagen 1 bis 3 (insgesamt 6 Dateien) 3. E-Mail: Anlagen 4 bis 8 (insgesamt 6 Dateien) 4. E-Mail: Anlagen 9 bis 11 (insgesamt 12 Dateien) 5. E-Mail: Anlagen 12 bis 16 (insgesamt 9 Dateien) 6. E-Mail: Anlagen 17 bis 22 (insgesamt 10 Dateien) 0. Entwurf des RREP WM im Allgemeinen Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Im Folgenden nehmen wir zu den allgemeinen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Punkten der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung. 0.1 PS 8 – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen – substanziell Raum Die wirksame Ausübung des Planvorbehalts bedingt nach der Rechtsprechung nicht nur ein bestimmtes methodisches Vorgehen, sondern vor allen Dingen mit Blick auf das Planungsergebnis, dass der Windenergie ein Raum von einem Umfang eingeräumt wird, der in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht steht, den das Bundesrecht dem Interesse an der Windenergienutzung durch die Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beigemessen hat. Planungen, die hinter diesem Gebot der Mindestflächenbereitstellung zurückbleiben, verschaffen der Windenergie nicht den ihr zustehenden substanziellen Raum und sind deshalb als unzulässige Verhinderungs- oder Feigenblattplanung zu bewerten. Dass ein Mindestmaß an substanziellem Raum für die windenergetische Flächenausweisung einzuhalten ist, wurde zwar in der Vergangenheit durch diverse Rechtsprechungen bestätigt, allerdings ohne den Parteien dabei eine eindeutige Definition an die Hand zu geben. Somit ist Grenze zwischen einer gebotenen substanziellen Raumverschaffung und einer unzulässigen Verhinderungsplanung nicht eindeutig geklärt. Es gilt der Grundsatz, je weniger Fläche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden soll, desto gewichtiger müssen die gegen eine zusätzliche Flächenausweisung sprechenden Aspekte sein, damit es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handelt (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01). Zudem zieht die Rechtsprechung gegenwärtig für die Rechtskontrolle des Planungsergebnisses, d. h. der der Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Flächen, verschiedene Verhältnisbildungen heran, von denen die Herangehensweise der Herstellung einer Relation zwischen den ausgewiesenen Konzentrationsflächen zum Gesamtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen wohl die größte Aussagekraft zukommt. Das Oberverwaltungsgericht NRW definierte beispielsweise in der Vergangenheit die Flächenausweisung von 10 Prozent des Planungsgebiets, nach Abzug der harten Tabuflächen, als Anhaltswert für die Ausweisung von ausreichend substanziellem Raum (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE). Entsprechend dem Windenergieerlass Niedersachen 2016 sind 7,35 Prozent der Potenzialflächen, nach Abzug von harten Kriterien sowie FFH-Gebieten und Wald, als Bezugswert für die Ausweisung von ausreichend substanziellem Raum definiert (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Windenergieerlass), Ministerialblatt vom 24.02.2016). Das Oberveraltungsgericht Münster ist der Ansicht, dass bei Ausweisung von weniger als 3,4 Prozent der Potenzialflächen der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum gegeben wird (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE). Mit Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen ist eine erneute Prüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Ausweisung von ausreichend substanziellem Raum für die windenergetische Nutzung in der Planungsregion Westmecklenburg notwendig. Gemäß der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern (Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern (LEK). Seite 7 & 8. Schwerin, Februar 2015) ist es das Ziel, dass eine Stromerzeugungskapazität von 24,3 TWh aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 bereitgestellt wird. Um die Zielsetzung des Landes zu erreichen, bedarf es eines starken Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Entsprechend den Forderungen des LEK ist die Windenergie an Land in diesem Zusammenhang bis 2025 auf etwa 6.000 MW auszubauen. Dieses Ausbauziel ist als Grundlage für den Ausweisungsbedarf an Windeignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern mindestens heranzuziehen. Nach den Berechnungsansätzen des Landesverbandes Erneuerbarer Energien Mecklenburg-Vorpommern LEE M-V sind folglich mindestens 1,20 % der Landesfläche bis 2025 zur Verfügung zu stellen, um die Zielsetzungen bis 2025 zu erreichen. Die Planungsregion Westmecklenburg hat dementsprechend hier die Aufgabe einer entsprechenden Flächenausweisung von anteilig ca. 8.417 ha. Nach Abzug der harten Kriterien entspräche dies einem Anteil der Eignungsgebiete von 1,25% an den potenziell der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen. Im aktuellen Entwurf wurden jedoch nur 6.039 ha bzw. 0,9% ausgewiesen. Die für die Ausweisung angedachte Fläche ist daher weit von dem entfernt, was Gerichte als substanziellen Raum für die Windenergie bezeichnen (s.o.) und verfehlen zudem die politischen Ziele. Um dem Risiko einer zukünftigen Unwirksamkeit der Planung zu entgehen, ist also nochmals die Erreichung des Ziels der Bereitstellung von ausreichend substanziellem Raum in der Planungsregion Westmecklenburg auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls die Kriterien anzupassen. Im Folgenden schlagen wir dazu dem Planungsträger verschiedene Ansätze vor, welche Kriterien im Einzelfall betrachtet werden sollten, um mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Über diese grundsätzlichen Punkte hinaus nehmen wir zu den einzelnen in der Begründung zum Programmsatz 8 enthaltenen weichen und Restriktionskriterien wie folgt Stellung:	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2403 0.2 PS 9 – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung Wir begrüßen das Ziel des Plangebers Gebiete bedingter Festlegung auszuweisen. Das sorgt nicht nur für Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung, sondern auch der Schaffung von mehr Potentialflächen, die in Zukunft genutzt werden können. Wir geben allerdings zu bedenken, dass das Vorgehen des Planungsverbandes eine Bedingung an die windenergetische Nutzung von Flächen zu knüpfen, nachvollziehbar und begründet sein muss. In dem Zusammenhang sehen wir das Vorgehen des Plangebers kritisch, da nicht transparent ist, nach welchen Kriterien die Altgebiete ausgesucht wurden, die maßgeblich für den Bedingungseintritt sind. In der Teilfortschreibung des RREP (vgl. S. 8) wird dazu lediglich ausgeführt: „In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegensteht.“ Diese Argumentation ist ohne die Veröffentlichung der Abwägung in Zweifel zu ziehen, da nicht nachvollzogen werden kann, ob nicht auch Flächen ohne bedingte Festlegung im Einzelfall ausgewiesen werden könnten, wenn kein weiteres Kriterium entgegen steht. Der 2,5 km Abstand gehört weder zu den harten oder weichen Tabuzonen, sondern zu den Restriktionskriterien. Den 2,5 km Abstand ohne Prüfung im Einzelfall für die Ausweisung der bedingten Festlegung zu nutzen, führt somit zu einem Fehler im Planungskonzept.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Die vorgeschlagene Änderung des Programmsatzes und die damit verbundene Ausweitung des Anwendungsbereichs erfolgt nicht, da hier vergleichbare Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Bestimmtheit einer solchen Regelung bestehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2589 1. Programmsatz (PS) 10 – planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung Der PS 10 – planerische Öffnungsklausel – wurde auf Anraten der Windlobbyisten, Dombert Rechtsanwälte, welche durch das Energieministerium beauftragt wurden, die Planungsverbände „zu beraten und unterstützen“, in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann. Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen: Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass · „die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind.“ (siehe Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht und von Herrn Nico Skiba (CDU) vorgetragen.). · Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach dem selben raumordnerischen Prinzip behandelt werden, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns. · Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden teilweise die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung. · Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 inzident für unwirksam erklärt wurde [Fußnote 1]. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden, wie z.B. das Gebiet Lüblow. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr. · Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. [Fußnote 2] Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Öffnungsklausel“ beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten. Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden: „Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um · die Rechts-und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, · dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und · das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, · dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie · mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung“ sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)“. Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 – planerische Öffnungsklausel – zu streichen. Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben [Fußnote 3]. Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte. Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt: „Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam–erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten –, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 –Parchim Ost – müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar. Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird.“ [Fußnote 4]	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss. Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten. Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung nach der Denkweise der Geschäftsstelle und des Vorstandes mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden. Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine „weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt.“ Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“ vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Herr Arp Fittschen, folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter“ für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt.“ Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden. Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten. Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet“ zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass „Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann.“ [Fußnote 5] Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden. Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert: „Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel“ zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel“ wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel“ aus dem Entwurf gestrichen."[Fußnote 6] Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen. Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben [Fußnote 7]. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich“ Rechnung zu tragen.“[Fußnote 8] Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert. zum Abschluss möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die beabsichtigte Einführung der planerischen Öffnungsklausel nach unserer Rechtsauffassung gegen die gesetzlichen Festlegungen zur Kompetenzverteilung in der Raumordnungsplanung verstößt. Die Festlegung und Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG und § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPIG). Der neue Programmsatz 10 – planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung – ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die den derzeitigen Kriterien nicht mehr entsprechen und aus diesem Grund nicht mehr als Eignungsgebiet geführt werden dürften, also aufgehoben sind. Eigentliche heißt das aber, dass die aufgehobenen Windeignungsgebiete durch die Hintertür erneut ausgewiesen werden sollen. Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet, sondern auch weil ein weiteres schwerwiegendes Problem darin liegt, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird, in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplan Wind. Diese Konstruktion widerspricht eindeutig der geltenden Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht. Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPIG MV), nicht durch die Gemeinden, zu erarbeiten. Solche Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht können durchaus die Rechtsunwirksamkeit der sich daraus ergebenen Festlegungen zur Folge haben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in einem Urteil zur Regionalplanung Vorpommern 2010 den Sachverhalt zu bewerten, dass die Landesregierung nach Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes über die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete ohne erneute Befassung der Gremien des Planungsverbandes bestimmte Eignungsgebiete von der Ausweisung ausnahm. Eine solche Vorgehensweise führte nach Ansicht des BVerwG dazu, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete insgesamt nicht rechtswirksam ist. Zur Begründung heißt es in dem Urteil u.a.: „(..) der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwG 117, 287 <294>, vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwG 118, 33 <37> und vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 - BVerwG 122, 109 <111>; Beschlüsse vom 26. April 2006 - 4 B 7.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 371 Rn. 6 und vom 23. Juli 2008 - 4 B 20.08 - BauR 2008, 2009 = juris Rn. 9). Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen damit in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. (..). Jede Veränderung des Verhältnisses von Positiv- oder Negativflächen stört folglich das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. Das gilt namentlich dann, wenn im Verfahren um die Genehmigung oder die Verbindlicherklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen - aus welchen Gründen auch immer - beanstandet werden mit der Folge, dass diese nicht in Geltung versetzt werden (dürfen). In einem solchen Fall muss sich der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden." „(..) denn ein Windenergiekonzept, das die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen soll, ist nicht teilbar; wird es verändert, ist hierüber vom zuständigen Organ erneut zu beschließen." [Fußnote 9] Durch die vorgesehene planerische Öffnungsklausel entstünde eine entsprechende Situation. Mit der Aufstellung der Regionalplanung trifft die Verbandsversammlung des RPV WM als die dafür rechtlich allein zuständige Institution eine Gesamtabwägung mit dem Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Durch von Gemeinden nachträglich aufgestellte Flächennutzungspläne wird die Gebietskulisse nachträglich verändert und damit. zumindest das Verhältnis von Windeignungsflächen zu Windausschlussflächen verschoben. Das betrifft somit die sachlichen Grundlagen der von der Verbandsversammlung durchgeführten Gesamtabwägung und deren Inhalt. Eine solche Entscheidung ist gesetzlich weder durch die Landesregierung noch durch Gemeinden rechtlich vorgesehen oder zulässig. Sie muss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands vorbehalten bleiben. Wir fordern: --> Der Programmsatz 10 - planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung ist nach Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente ersatzlos zu streichen. Das verstößt auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. 1 Urteil OVG MV vom 31.01.2017 Az.: 3 L 144/11 2 vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM , Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV. 3 siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9 4 GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie" vom 29.Dezember2017 5 siehe unter FN 4 6 vgl. RPV Mecklenburger Seenplatte, Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe 7 vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz 8 BVerwG, Urteil v. 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 9 BVerwG Urteil v. 18. August 2015, Az.: 4 CN 7.14	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1887 Die eno-Unternehmensgruppe ist auf dem Gebiet der Windenergieanlagenherstellung, Projektentwicklung/ -bau, Finanzierung/ Vertrieb, Betriebsführung/ Service & Wartung von Windparkprojekten tätig. Wir bieten so die komplette Wertschöpfungskette im Bereich Windenergie – „Alles aus einer Hand" an. Allgemeine Anmerkungen 1. Programmsatz 9 Hinsichtlich dieses Programmsatzes wird angeregt, den jeweiligen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstand zwischen der konkret beabsichtigten Planung zur jeweils nächstgelegenen WEA innerhalb des 2,5 km-Abstandes befindlichen Altgebietes zu betrachten. Es erscheint zu weitgehend, das komplette Gebiet, welches der bedingten Festsetzung unterliegt, lediglich aufgrund der Entfernung zur Grenze des bedingten Neugebietes zu sperren. Sinn und Zweck dieser Regelung ist doch, die Verhinderung eines Abstandes von weniger als 2,5 km zwischen raumbedeutsamen Windparks. Sofern dieser Abstand also zwischen den konkreten Anlagen überschritten wird, bedarf es auch der Einschränkung nicht, da die Gebietsgrenze selbst, gerade keine Wirkung hervorruft, welche mit dieser Regelung verhindert werden soll. Darüber hinaus wird angeregt, diese Regelung nur auf solche Situationen anzuwenden, bei denen es sich um benachbarte Windparks handelt. Ein Windpark setzt regelmäßig mindestens 3 im räumlichen Zusammenhang befindlichen WEA voraus. Sofern also das entsprechende Altgebiet lediglich mit 2 WEA bebaut ist oder sich innerhalb des Altgebietes zwar ein Windpark befindet, relevante Anlagen jedoch nicht diesem Windpark zu zuordnen sind (z. B. bei länglichem Zuschnitt des Gebietes und Windpark im nördlichen Bereich und Einzelanlage südlich mit entsprechendem Abstand) sollte dieses Kriterium gerade nicht zur Anwendung kommen.	Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1889 3. Streichung der Ausnahme für Forschung- und Entwicklung Diese Streichung ist nicht nachvollziehbar und trägt die Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Schäden bei den, in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern in sich. Ohne die fortlaufende Möglichkeit der Weiterentwicklung und Generierung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Innovationen unterliegen ansässige Hersteller einem erheblichen Wettbewerbsnachteil. Nur durch ständige Weiterentwicklungen kann sich ein Hersteller von Windenergieanlagen im hart umkämpften Markt behaupten. Zur Entwicklung von Neuerungen ist aber auch eine relative Nähe der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Unternehmensstandort erforderlich. Im Rahmen der Abwägung wird seitens des Planungsträgers ausgeführt, es werde kein Bedarf für eine entsprechende Festlegung gesehen und im Übrigen bestünde die Möglichkeit solche Standorte im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu realisieren. Hierbei wird verkannt, dass gerade unter den sich gewandelten Rahmenbedingungen, so z. B. durch den Wechsel in das Ausschreibungssystem und der im EEG festgelegten erforderlichen Verfügbarkeit von 98% ein erhebliches Interesse an technischen Weiterentwicklungen sowie deren zeitnahe und umfangreichen Erprobung besteht. Durch den Verweis auf ein Zielabweichungsverfahren wird diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen. Ein Zielabweichungsverfahren trägt einen erheblichen zeitlichen Aufwand in sich, welcher zusätzlich zum eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anfällt. Unter diesen Gegebenheiten ist die Realisierung eines Teststandortes außerhalb der Eignungsgebiete quasi unmöglich. Gerade im Bereich der Einführung neuer Entwicklungen ist eine kurzfristige Einführung für eine wirtschaftliche Verwertbarkeit elementar. Die Durchführung von Forschungsvorhaben innerhalb der Eignungsgebiete ist in der Regel auch nicht möglich, da hier regelmäßig die erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. freie Anströmung) nicht geschaffen werden können.	erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2083 Zu 6.5 (8) Begründung Im 2. Absatz lautet der 1. Satz wie folgt: „Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig." Damit die Zielformulierung aus Punkt 6.5 (8) auch in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommt, sollte neben der Errichtung auch auf den Ersatz und die Erneuerung (Repowern) von Windenergieanlagen hingewiesen werden. Es wird damit klargestellt, dass die Belange der Anlagenbetreiber aus den sogenannten Altgebieten zum Repowern am Altstandort sich nicht gegenüber den neuen Kriterien durchgesetzt haben, ein Repowern nur in den neuen Eignungsgebieten zulässig ist. Antrag: Folgende Formulierung für Satz 1 in Abs.2 wird empfohlen: „Außerhalb dieser Eignungsgebiete sind die Errichtung und das Repowern von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig." Weiterhin sollte aus der Begründung hervorgehen, dass mit den ausgewiesen Windeignungsräumen unter diesem Programmpunkt der Windenergie im Planungsbereich substantiell Raum gegeben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen des Programmsatzes 8 auf das Repowering der vorhandenen Anlagen werden in der Begründung umfassend erläutert. Die Begründung wird insbesondere hinsichtlich der veränderten Auswirkungen durch die Streichung der planerischen Öffnungsklausel (Programmsatz 10 in der 2. Stufe der Beteiligung) überarbeitet und ergänzt. Dabei wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Repowering außerhalb der Eignungsgebiete, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegt werden, ausgeschlossen ist. Eine Ergänzung des Ziels der Raumordnung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird. Die Ausnahmen und die bedingten Festlegungen sind somit, um diesem Anspruch gerecht zu werden, nicht erforderlich.	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2106 4.2. Photovoltaikanlagen Es sollte geprüft werden, ob im Hinblick auf Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Vermeidung monotoner Bandwirkungen entlang von Verkehrswegen in einem regionalplanerischen Ziel die Notwendigkeit von Grünzäsuren in einem zu definierenden Abstand festgelegt werden sollte. (vgl. Handlungsempfehlungen BfN 2018 b, S. 76)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für eine pauschale Festlegung von Grünzäsuren bei Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auf Ebene der Regionalplanung keine Erforderlichkeit. Die Anlage von Grünzäsuren kann unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort im Rahmen der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Festlegung in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2085 Zu 6.5 (10) Öffnungsklausel Der LK NWM hat bereits in der Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass die in unserem Landkreis vorhandenen Altgebiete in den betroffenen Gemeinden fast vollständig mit Bauleitplänen unterlegt sind. Durch die positive Zielformulierung wird den Gemeinden somit eine weitere Nutzung oder Anpassung der Altgebiete ermöglicht, aber eine vollständige Aufhebung nicht eröffnet. Eine Abfrage in den jeweiligen Gemeinden hat jedoch ergeben, dass überwiegend eine vollständige Aufhebung der Alträume angestrebt wird. In der Abwägung zur 1. Stufe heißt es dazu: „Den Gemeinden soll für die „Altgebiete" im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel" ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel" nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt. Die „planerische Öffnungsklausel" ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete" unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen....Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist...." Auf die Argumentation zur vollständigen Aufhebung der Altgebiete durch die Gemeinden wurde nicht eingegangen. Da aber mit der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Programmsatzes ist damit nicht mehr erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		planerischen Öffnungsklausel den Gemeinden die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt wird und damit die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich gestärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen werden soll, ist ihnen auch die Möglichkeit einer Aufhebung einzuräumen. Antrag: Der Programmsatz 10 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Öffnungsklausel ermöglicht es den Gemeinden, die vorhandenen Bauleitplanungen vollständig aufzuheben." In der Begründung zum Programmsatz 10 ist auf diese Möglichkeit explizit einzugehen.	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2333 1. Allgemeine Anmerkungen außerhalb des Artenschutzes Der NABU begrüßt die Entscheidung den Programmsatz (2) „Klimaschutz durch Energiewende“ (S. 1) aufzunehmen. In diesem heißt es: „Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.“ Der NABU betrachtet die Energiewende als eines der zentralen Elemente, um die Klimaschutzziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen. Neben dem Klimawandel erfordert auch die Zukunftsgestaltung unter Aspekten wie Humanität, Stabilität, Gerechtigkeit, Verfügbarkeit und nachhaltiger Nutzung von Ressourcen eine konsequente Wende hin zu den erneuerbaren Energien. Gerade in Bezug auf die Transformation des Energiesektors nimmt Deutschland eine internationale Vorreiterrolle ein, die vom Rest der Welt als mögliches Musterbeispiel angesehen wird. Ziel muss es daher sein, die Energiewende als zentrales Element einer nachhaltigen Entwicklung so umzusetzen, dass sie neben der ökonomischen Machbarkeit die ökologischen und sozialen Ziele in gleichem Maße erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, den Ansatz der Naturverträglichkeit als integralen Bestandteil der gesamten Energiewende zu verankern. Windenergieanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormem Ausmaß. Sie stellen immer Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Es gilt sorgfältig abzuwägen, welche Eingriffe zu Gunsten des Klimaschutzes akzeptabel sein können und welche zum Schutz der Tierarten und ihrer Lebensräume unterbleiben sollten. Eine Kernforderung des NABU ist, dass die Umsetzung der Energiewende auf drei Säulen fußen muss: einer massiven Verringerung unseres Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der signifikanten Steigerung der Energieeffizienz und der nahezu 100%igen Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch erneuerbare Energien. Die Kernforderungen des NABU zur Windenergie sind unter dem Link	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320 positionspapier naturvertraeglichenutzungwindenergie.pdf nachlesbar. Allgemein lassen sich die im Entwurf neu aufgezählten Programmsätze 2-7 „Klimaschutz durch Energiewende“, „Regionale Wertschöpfung“, „Umstellung auf Erneuerbare Energien“, „Erschließung von Wärmepotenzial“. „Erzeugung von Biogas“ und „Energiespeicherung und –umwandlung“ als wichtige Leitideen lesen, die zu einer strukturierten Energiewende unerlässlich sind. Auch der Versuch einen alternativen Ansatz zur Beachtung des Rotmilans auf regionaler Ebene zu verfassen, wird vom NABU anerkannt (Details dazu in Kapitel 5). Trotzdem sieht der NABU, dass sowohl die Bedenken zu einzelnen WEG (siehe auch Kapitel 6) größtenteils in der Abwägung mit einem steten Verweis auf die eigenen Kriterien weggewogen werden. Der NABU geht davon aus, dass es im Falle der kritischen WEG zu langwierigen Genehmigungsprozessen kommen würde. Eine Ausweisung solcher Flächen als Windeignungsgebiet würde bei interessierten Investoren den falschen Eindruck erwecken, die Errichtung von Windkraftanlagen sei dort zulässig. Tatsächlich wäre jede erteilte Genehmigung aus Artenschutzgründen voraussichtlich rechtswidrig und vor Gericht erfolgreich anfechtbar. Auf Seite 4 des Entwurfs wird beschrieben, dass: „Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.“ In der konkreten Umsetzung ist die Einbeziehung der Bürger Westmecklenburgs und insbesondere der betroffenen Anwohner zentral. Der NABU vermerkt ein erhöhtes Unverständnis bei der steten Errichtung von weiteren WEA, die immer mehr in einer ablehnenden Haltung resultiert. Nur wenn den Betroffenen die Hintergründe der Energiewende verständlich gemacht werden kann und sie einen Vorteil aus der veränderten Situation sehen, ist eine Akzeptanz möglich. Der NABU betont hier die Transparenz des Genehmigungsprozesses, die einfache Zugänglichkeit von Daten und die frühzeitige und vor allem unkomplizierte Möglichkeit zur Beteiligung sowie Stellungnahme.	
lfd. Ident-Nr.: 846 ENERTRAG AG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3927 Darüber hinaus sollte insbesondere die bis zum letzten Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wieder aufgenommen werden. Diese Klausel ist insbesondere auch im Hinblick auf Sektorkopplungsvorhaben relevant, da diese meist mit besonderen Standortanforderungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verbunden (z.B. Nähe zu einer Gasleitung oder einem Wärmenetz) sind. Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (X) In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Unternehmens oder Forschungsinstituts erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Windeignungsgebieten nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist. Dabei insbesondere auch Vorhaben aus dem Bereich der Sektorkopplung zu berücksichtigen.(Z) Es ist wichtig, die Nutzung dieser Klausel nicht nur WEA-Hersteller, sondern auch sonstigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, da insbesondere diese Akteure im Bereich der Sektorkopplung aktiv sind.	erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 846 ENERTRAG AG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2024 1.3. Ermöglichung Forschung- und Entwicklung im Bereich der Sektorkopplung Die Region Westmecklenburg und das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verfügen über eine sehr gute Eignung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Windenergie. Und auch wenn, wie im vorherigen Abschnitt erläutert, ein weiterer Ausbau der Erzeugungskapazitäten von erneuerbaren Energien weiterhin dringend notwendig ist, zeigt sich, dass darüber hinaus auch Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Nutzung des erneu-erbaren Stroms gebraucht wird. Während der Stromsektor deutschlandweit mit ca. 40% bereits einen relativ hohen Anteil an erneuerbaren Energien vorweisen kann, sind im Bereich Verkehr und Wärme noch deutlich stärkere Anstrengungen notwendig. Um auch diese Bereiche nachhaltig versorgen zu können, ist der Ausbau der Sektorkopplung – also die Verknüpfung erneuerbaren Stroms mit den Sektoren Verkehr, Wärme und Gas – unabdingbar. Die verstärkte Nutzung von Sektorkopplungstechnologien wie Power-to-Gas und Power-to-Heat bzw. allgemein Power-to-X ermöglicht es darüber hinaus, den in Westmecklenburg erzeugten erneuerbaren Strom verstärkt vor Ort zu nutzen und ihn nicht in Hochspannungsleitungen über große Distanzen abtransportieren zu müssen. Allerdings ist im Bereich der Sektorkopplung noch verstärkte Forschungs- und Entwicklungsarbeit notwendig. Mehrere Unternehmen der Region sind in diesem innovativen Bereich aktiv und entwickeln bereits heute Ansätze für die Speicherung erneuerbaren Stroms und für die Nutzung erneuerbaren Stroms zur Dekarbonisierung von Wärme und Verkehr. Um entsprechende Technologien weiter entwickeln und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ziele der Raumordnung müssen hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die vorgeschlagene Ergänzung eines Ziels der Raumordnung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachhaltig in den Markt einführen zu können, ist es notwendig für diese Technologien Prototypenstandorte im Industriemaßstab zu ermöglichen. Über die bereits in Programmsatz (7) formulierte Unterstützung für Forschung und Entwicklung hinaus sollte daher die Förderung von Sektorkopplungsvorhaben als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden und dazu in Programmsatz 6.5 (7) folgende Formulierung ergänzt werden: Sektorkopplung (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden. Vorhaben zur Sektorkopplung auf Basis von Erneuerbaren Energien sollen gefördert werden. (Z)	
lfd. Ident-Nr.: 846 ENERTRAG AG	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2023 1.2. Bedingt festgelegte Eignungsgebiete Es ist zu begrüßen, dass der regionale Planungsverband die durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes geschaffenen Spielräume in Bezug auf mögliche befristete oder bedingte Festlegungen nutzt. Dadurch können zeitlich veränderliche Gegebenheiten deutlich sicherer und sinnvoller in dem auf einen langjährigen Bestand ausgerichteten RREP berücksichtigt werden. Wir regen an, das Instrument bedingter Festlegungen auch auf weitere Kriterien, bei denen Veränderungen während der Geltungsdauer des RREP erwartbar sind, anzuwenden. Dies trifft insbesondere auf artenschutzfachliche Abstandspuffer für Großvögel zu. Auch wenn grundsätzlich artenschutzfachliche Belange am besten im detaillieren BImSchG-Genehmigungsverfahren zu klären sind, wird der Wille des Plangebers diese bereits auf regionalplanerischer Ebene zu behandeln respektiert. Dann sollte jedoch auch eine entsprechende Flexibilität vorgesehen werden, um Horste, die nicht mehr besetzt sind – und für die auch der vorgegebene Horstschutz abgelaufen ist – auch während der Laufzeit des RREP als Flächen für die Windenergie bereitzustellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Die Anwendung bedingter Festlegungen für Horste und Nistplätze von Großvögeln erfolgt nicht, da hier vergleichbare Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Bestimmtheit einer solchen Regelung bestehen.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3167 Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite2 (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden... Die Brisanz dieser planerischen Öffnungsklausel scheint weder den Autoren des Entwurfs noch den Planungsverbandsmitgliedern voll bewusst zu sein. Betroffen sind die Flächen der sogenannten Altgebiete, also in früheren Raumordnungsplanungen ausgewiesenen und mittlerweile längst mit Windenergieanlagen bebauten Areale zur Windkraftnutzung, die mittlerweile nicht mehr den aktuellen Kriterien entsprechen und daher nicht mehr Bestandteil des Entwurfs 2018 sein konnten. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen soll nun weiterhin in diesen Gebieten Windkraftnutzung inklusive Repowering möglich sein. Begründet wird dies als neue Errungenschaft der kommunalen Entscheidungshoheit. Zunächst ist festzuhalten, dass jene planerische Öffnungsklausel nur aktives Handeln der Kommunen pro Windkraft vorsieht. Entscheidungsfreiheit von Kommunen gegen Windkraft in ihrem Territorium ist weiterhin nicht vorgesehen. Von Entscheidungshoheit der Kommunen kann angesichts notorisch klammer Kassen nicht die Rede sein. Beängstigend ist daher die Vorstellung, wie monetär ausgerichtete Gemeindevertreter und -verwaltungen aus der Not heraus den Angeboten der Windkraftinvestoren nicht wiederstehen können werden – ein Ausverkauf unserer Heimat bahnt sich an. Die Öffnungsklausel birgt also eher das Potential zur Korrumpierung von Kommunalpolitik und ist deshalb abzulehnen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 847	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3166 Allgemeine Anmerkungen Zum Entwurf des Kapitels	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		6.5 Energie schreiben Sie: Seite1 (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden... (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen. Der derzeitige Entwurf weist 47 neue Windeignungsräume in einem bereits stark belasteten Gebiet aus. Bereits jetzt besteht entweder ein Bedarf an Strom bei Flaute oder bei Wind ein teures Überangebot. Durch die Erschließung neuer regionaler Quellen ist, wegen der bekannten Probleme, wie fehlende Speichermöglichkeiten usw., weder eine stabile noch eine zuverlässige Energiebereitstellung möglich. Durch die hohe Dichte der geplanten neuen 47 Windeignungsräume ist zudem keine umweltverträgliche Energieerzeugung möglich. Eine soziale Verträglichkeit ist durch die hohen Netzausbaukosten und hohe Strompreise nicht gegeben. Von einer gesundheitlichen Verträglichkeit kann bei einer derartigen WEA-Dichte rund um Lübz und viel zu geringe Abstände zur Wohnbebauung ebenfalls nicht gesprochen werden. Allein die neuen ausgewiesenen Flächen würden Raum für ca. 600 Windkraftanlagen geben. Bei einer angenommen Leistung von 4 MW je Anlage würden diese 5856 GWh (Gigawattstunden) und 5,856 TWh (Terawattstunden) Strom pro Jahr liefern können. Die Leistungen der vorhandenen Windkraftanlagen, Photovoltaik-Anlagen und der andere Anlagen aus erneuerbare Energien sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Die geplanten Ausweisungen der 47 neuen Windeignungsräume würde zu einer weiteren Verschärfung der sozialen und umweltrechtlichen Belange führen. Die höchsten Strompreise in Deutschland wir bereits hier in Westmecklenburg und sie würden weiter steigen. Das Szenario, welches bei aktuellen Plänen in Westmecklenburg bzw. M-V entstehen würde, lässt sich an dem schlechten Beispiel des Bundeslandes Schleswig Holstein ablesen. Hier gibt es ein immenses Überangebot an erneuerbaren Energien welches in 2017 zu Entschädigungszahlungen an die Windindustrie, in Höhe von 351 Mio Euro für abgeregelte Windkraftanlagen geführt hat. Das ist derzeit das etwa 16- fache dessen, was in M-V an Entschädigungszahlungen (22,1 Mio Euro) durch die Stromverbraucher geleistet wurde. Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %) In Westmecklenburg könnten	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		insgesamt 14.400 GWh Energie bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 11.000 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 3.400 GWh auf den Wärmebereich. Hiermit würde allein die Planungsregion Westmecklenburg die Vorgaben des Landesenergiekonzepts, 12 TWh erneuerbare Energie bis 2025 aus ganz MV zu liefern, erfüllen. Das heißt einen völlig überzogener Ausbau der Windenergie mit einem zu hohen Flächenanteil. Warum wollen Sie dies den hier lebenden Menschen zumuten? Sie tragen Verantwortung für die Bürger vor Ort! Zum Thema „Substanzieller Raum“ berücksichtigen Sie bitte, dass bislang eine allgemeine Unsicherheit darüber herrschte, wie mit dieser BGH-Vorgabe umgegangen werden sollte. Einigkeit herrschte lediglich darüber, dass mit dem Passus, der Windkraftnutzung „Raum“ zu geben nicht gleichzusetzen war, der Windkraftnutzung „so viel Raum wie möglich“ zu geben. Doch wie viel genügend sein sollte, war unklar. Allein die Windkraftanlagen in den geplanten neuen 47 Eignungsgebieten in WM, auf ca. 6000 ha Fläche, wären in der Lage, fast die Hälfte der geplanten Vorgaben des Landesenergiekonzepts bis 2025 zu erfüllen. Mit dem derzeitigen Entwurf fördern Sie eine fehlgeleitete Entwicklung wie sie im Bundesland Schleswig Holstein mit Schrecken zu beobachten ist. Ihr Entwurf bietet der Windkraft entschieden zu viel „substanziellen Raum“ und ist damit nicht, wie von Ihnen selbst gefordert, bedarfsgerecht.	
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3447 Die Stadt Crivitz fordert, dass die planerische Öffnungsklausel (PS 10) nicht für die Bereiche angewendet wird, für die die harten und weichen Ausschlusskriterien greifen. Die Möglichkeit zum Erhalt von Altgebieten soll für die Gemeinden nur dort bestehen, wo Restriktionskriterien einer aktuellen Ausweisung von Windeignungsgebieten entgegenstehen, diese können dann in einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden. Eine andere Handhabung geht immer zu Lasten von Mensch und Natur.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3529 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Programmsatz 4, Umstellung auf erneuerbare Energien durch dezentrale Energiegewinnung: Die Größe und zunehmende Verbreitung von Ballungen der Anlagen zur Energiegewinnung aus Wind ängstigt und stört die Menschen. Da nützen auch keine politischen Schachzüge und finanziellen Scheinangebote für Kommunen oder Bürgeranlagen. Große Stromtrassen gehen mit dieser forcierten industriellen Energiegewinnung einher. Die Menschen spüren die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und der Natur und merken im gleichen Zuge, dass sie dafür auch noch die „Zeche" zahlen müssen, während wenige Investoren und Landbesitzer den Profit einstreichen. Die ungerechte Situation, dass Investoren staatliche Förderungen abschöpfen und Landeigentümer völlig überhöhte Pachtzinsen kassieren, verbittern den Bürger obendrein. Hinzu kommt das Gefühl der Ohnmacht gegenüber „denen da oben", die durch Winkelzüge wie z.B. „Zielabweichungsverfahren" und „Teilflächennutzungspläne" offensichtlich die Gesetze bis in den letzten Winkel ausnutzen und durch verwirrendes Vokabular und Veränderungen nach Belieben Potentialsuchräume, Erwartungs- und Eignungsgebiete, Frühzeitige Überarbeitung, Abstandsregelungen, Ausschlusskriterien, Immissionsgrenzen, wechselnde Scheinkompetenzen der Kommunen usw. manipulieren. Ein weitaus besserer Weg für Umwelt und Bevölkerung und sogar für die Kosten des Staates wäre eine tatsächliche Dezentralisierung der Stromgewinnung, also eine „Schwarmenergie": Solaranlagen und Kleinst-WK mit Speichern auf allen Gebäuden und Industrieanlagen. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen trüge der Eigentümer, und er selbst würde ohne weiten, verlustreichen Transport direkt seinen eigenen Strom verbrauchen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überschüssigen einspeisen, also den finanziellen Gewinn selbst in der Hand haben. Der gesamte Energiemarkt würde dadurch transparenter und weniger manipulierbar. Auch das Risiko von großräumigen Stromausfällen würde minimiert, also weitgehend krisensichere Energieversorgung gewährleistet. Dies sind Vorstellungen, die leider bei Wirtschaft und Politik bisher keine Lobby haben. Aber der Planungsverband Westmecklenburg könnte ja einen mutigen Start wagen zum Wohle aller Bürger. Ich forciere dezentrale „Schwarmenergie-Erzeugung" statt geballter Großerzeugung.	
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3488 Hiermit geben wir zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: zu Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Begründung ab Seite 4: Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu. Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotentialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, häufig im Ausland ansässig, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche". Ergänzend zu der vorhandenen Formulierung schlagen wir deshalb vor „Es sollen dabei erneuerbare Energien zum Einsatz kommen, die keine Auswirkungen auf die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft haben." So würde z.B. kleinen Vertikalwindturbinen und Dach-PV-Anlagen Vorschub geleistet, was tatsächlich den mittelständischen Unternehmen und den Bürgern zu Gute kommen würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3489 Zu 6.5 (4-6):Potenziale: bei einer möglichen Überdeckung von 580% im Stromsektor sollte es kein Problem sein mit dem universell einsetzbaren Strom auch den Wärmebedarf zu decken. Vielmehr könnten durch eine bessere Ausnutzung des Stroms Entschädigungszahlungen reduziert werden. Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen darf nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst sind sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, beträgt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km2 entspricht. Während die Ackernutzung z.B. nach der Nutzung zum Energiepflanzenanbau kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 962 Privat	6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 3481 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Zu 6.5 (3): Solange grundsätzlich von erneuerbaren Energien die Rede ist, stimmen wir den hier dargelegten Argumenten überwiegend zu. Der ländliche Raum erhält jedoch durch die forcierte Etablierung der Windenergie in Form von den im hier vorliegenden Entwurf geplanten Großanlagen keine relevante Stärkung durch Wertschöpfung. Im Gegenteil: wir sind nicht bereit eine weitere dauerhafte Zerstörung von unbezahlbaren Gütern wie z.B. Landschaft, Erholungswert, Natur, Tourismuspotentialen hinzunehmen. An den Windparks verdienen Großinvestoren, die Bürger im Land zahlen durch ihre Stromrechnungen die „Zeche".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 287 Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP) 4. Änderung (mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2): b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. 8. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden." Zusammenfassung: In dem hier vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie werden die, besonders für unsere Region, essentiellen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Kultur- und sonstige Sachgüter zu wenig berücksichtigt. Die gesamte Planung ist zu überprüfen und insbesondere zu klären, ob nicht die Planungen des RREP 2011 bereits substantiell Raum gewähren und eine Überarbeitung dieses Programmes sinnvoller ist als forcierte Neuausweisungen. Insbesondere da es weniger konfliktträchtige Alternativen gibt erneuerbare Energien zu etablieren.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Schutzgüter sind Gegenstand der Umweltprüfung. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien reduziert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 877 Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept Zu a) schlüssiges Planungskonzept: Eigentümerinteressen dürfen nicht als Ziel der Raumordnung dienen. Dies widerspricht dem Grundsatz des BauGB einer sozial gerechten Bodennutzung und dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Öffentliche Interessen, wie der Schutz von Landschaft und Natur, müssen gerade bei so weitreichenden Planungen, wie der Windkraftgebiete, über wirtschaftlichen individuellen Belangen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unter dem Punkt "II Rechtliche Vorgaben" werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erläutert. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 LPlG M-V sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen bzw. zu einem Ausgleich zu bringen. Zu den privaten Belangen können auch Eigentümerinteressen zählen. Die Erläuterungen in der Einleitung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher sachgerecht und werden nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 1022 Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept Zu a) schlüssiges Planungskonzept: Eigentümerinteressen dürfen nicht als Ziel der Raumordnung dienen. Dies widerspricht dem Grundsatz des BauGB einer sozial gerechten Bodennutzung und dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Öffentliche Interessen, wie der Schutz von Landschaft und Natur, müssen gerade bei so weitreichenden Planungen, wie der Windkraftgebiete, über wirtschaftlichen individuellen Belangen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unter dem Punkt "II Rechtliche Vorgaben" werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erläutert. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 LPlG M-V sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen bzw. zu einem Ausgleich zu bringen. Zu den privaten Belangen können auch Eigentümerinteressen zählen. Die Erläuterungen in der Einleitung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher sachgerecht und werden nicht geändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 2943 Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept Zu a) schlüssiges Planungskonzept: Eigentümerinteressen dürfen nicht als Ziel der Raumordnung dienen. Dies widerspricht dem Grundsatz des BauGB einer sozial gerechten Bodennutzung und dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Öffentliche Interessen, wie der Schutz von Landschaft und Natur, müssen gerade bei so weitreichenden Planungen, wie der Windkraftgebiete, über wirtschaftlichen individuellen Belangen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unter dem Punkt "II Rechtliche Vorgaben" werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erläutert. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 LPlG M-V sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen bzw. zu einem Ausgleich zu bringen. Zu den privaten Belangen können auch Eigentümerinteressen zählen. Die Erläuterungen in der Einleitung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher sachgerecht und werden nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 1848 Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP) 4. Änderung (mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2): b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden." Zusammenfassung: In dem hier vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie werden die, besonders für unsere Region, essentiellen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Kultur- und sonstige Sachgüter zu wenig berücksichtigt. Die gesamte Planung ist zu überprüfen und insbesondere zu klären, ob nicht die Planungen des RREP 2011 bereits substantiell Raum gewähren und eine Überarbeitung dieses Programmes sinnvoller ist als forcierte Neuausweisungen. Insbesondere da es weniger konfliktträchtige Alternativen gibt erneuerbare Energien zu etablieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Schutzgüter sind Gegenstand der Umweltprüfung. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien reduziert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu ma-chen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	II Rechtliche Vorgaben	lfd. DS-Nr.: 1921 10. Seite 18 „...Flächennutzungsplanung „in der Regel“ nur...“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die genannte Formulierung unter dem Punkt "II Rechtliche Vorgaben" wird geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	III Allgemeine Ausweisungsregelungen	lfd. DS-Nr.: 1913 2. Seite 18 „Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von „i.d.R.“ ca. 10 Jahren zu bedenken. Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unter dem Punkt "II Rechtliche Vorgaben" werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Eignungsgebiete erläutert. Die genannte Formulierung stützt sich auf § 4 Abs. 2 LPlG M-V. Sie ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	III Allgemeine Ausweisungsregelungen	lfd. DS-Nr.: 1936 26. Seite 19 „...im Zuge der Umweltprüfung...auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren geprüft werden. “ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Durchführung der Umweltprüfung auch für die Altgebiete der Planerischen Öffnungsklausel. Begründung: Die Umweltprüfungen für die Altgebiete sind mehr als 10 Jahren alt und nicht mehr aktuell. Zum Beispiel wird das Altgebiet Groß Niendorf 18/11 jetzt fast vollständig durch den 2000 m Ausschlussbereich des Seeadlerhorstes überdeckt. Dieser war zur letzten Umweltprüfung des Regionalverbandes noch nicht da. Das Altgebiet Groß Niendorf auf der Planungsliste zu lassen, stellt einen Verstoss gegen das Artenschutzgesetz dar und einen Verstoss gegen Ihre eigenen Kriterien dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "grundsätzlich" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis ist auch keine Umweltprüfung für die Altgebiete erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	III Allgemeine Ausweisungsregelungen	lfd. DS-Nr.: 1935 25. Seite 18 „Die Restriktionskriterien sprechen zwar „grundsätzlich“ gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen.“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Streichung der gesamten Aufweichung der Restriktionskriterien. Begründung: Es ist substanziell Raum vorhanden. Es sind keine ca. 6.766 ha ha neuer und 2500 ha alter Flächen nötig um ausreichend Strom zu produzieren. Der letzte Plan hatte ca. 3700 ha und wir haben jetzt bereits eine Stromüberproduktion (mehr als zweimal soviel wie nötig) in Mecklenburg – Vorpommern. Es ist gesamtgesellschaftlich sinnvoller den Strom ohne teure Leitungsverluste in der Nähe des Verbrauchs zu produzieren. z.B. in Bayern. Ab einer bestimmten Höhe der Anlagen ist der Wind überall ähnlich kräftig unterwegs.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Unter dem Punkt "III Allgemeine Ausweisungsregeln" werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Eignungsgebiete erläutert. Die genannte Formulierung stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 282 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Von Störungen bis	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zerstörungen der Biotope ist nicht nur auszugehen, wenn dort bekanntermaßen windkraftempfindliche Tiere leben, sondern auch durch Störungen in der Bauphase. Die Größe der Biotope hat keinen Einfluss auf ihre Störungsanfälligkeit oder Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Bau und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen. Eine Verlagerung des Biotopschutzes in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1754 1.3 Hartes Ausschlusskriterium naturnahe Moore Die pauschale Einstufung von naturnahen Mooren als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Die pauschale Annahme, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristi-schen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von naturnahen Mooren führt, ist abwägungsfehlerhaft. Es ist aus der Planbegründung bereits nicht ersichtlich, welche "gefährdeten Arten" sich in den naturnahen Mooren befinden und ob es sich um sog. windenergiesensible Arten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme von naturnahen Mooren sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Naturnahe Moore können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Daher macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Moorschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus. Naturnahe Moore werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		handelt. Weiter ist nicht ersichtlich, ob eine etwaige Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Zustands des naturnahen Moores für den gesamten Moorbereich oder lediglich für Teilflächen anzunehmen ist. Ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung der Moore, insbesondere der dort vorkommenden Arten, kann nicht beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, für jedes einzelne naturnahe Moor zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des jeweiligen naturnahen Moores führt. Zudem hat der Planungsverband nicht berücksichtigt, dass gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der naturnahen Moore ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Plangeber hier nicht geprüft.	daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1733 1.3 Hartes Ausschlusskriterium naturnahe Moore Die pauschale Einstufung von naturnahen Mooren als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Die pauschale Annahme, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von naturnahen Mooren führt, ist abwägungsfehlerhaft. Es ist aus der Planbegründung bereits nicht ersichtlich, welche "gefährdeten Arten" sich in den naturnahen Mooren befinden und ob es sich um sog. windenergiesensible Arten handelt. Weiter ist nicht ersichtlich, ob eine etwaige Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Zustands des naturnahen Moores für den gesamten Moorbereich oder lediglich für Teilflächen anzunehmen ist. Ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung der Moore, insbesondere der dort vorkommenden Arten, kann nicht beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, für jedes einzelne	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme von naturnahen Mooren sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Naturnahe Moore können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Daher macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Moorschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus. Naturnahe Moore werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturnahe Moor zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des jeweiligen naturnahen Moores führt. Zudem hat der Planungsverband nicht berücksichtigt, dass gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der naturnahen Moore ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Plangeber hier nicht geprüft.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1732 1.2 Ausschlusskriterium festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG Die pauschale Einstufung der Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Tatsächliche oder rechtliche Gründe, die einer Windenergienutzung in den Naturschutzgebieten entgegenstehen, sind hier nicht ersichtlich. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Es ist daher anhand des in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zudem besteht die Möglichkeit, von dem in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich bestehenden Bauverbot gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von vornherein für sämtliche Naturschutzgebiete nicht in Betracht kommen, ist hier nicht ersichtlich. Somit erscheint es möglich, das grundsätzliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen. Auch die Rechtsprechung stützt die Einordnung von Naturschutzgebieten als "harte" Tabuzone. (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bauverbot zu überwinden. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung dezidiert die Voraussetzungen einer Befreiungslage für jedes einzelne Naturschutzgebiet abzuprüfen. Da Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aufgrund von Befreiungen errichtet werden könnten, muss der Plangeber somit aufzeigen, wie er den Ausschluss der Naturschutzgebiete als Flächen für Windenergieanlagen rechtfertigt und begründet.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1741 1. Fehlerhafte Festlegung harter und weicher Ausschlusskriterien Die Ausweisung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung beruht nicht auf einem schlüssigen und abwägungsfehlerfreien gesamträumlichen Planungskonzept, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Im Einzelnen: 1.1 Ausschlusskriterium Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Nach der Definition des Regionalen Planungsverbandes in der Begründung zur Teilfortschreibung auf Seite 18 betreffend die harten Ausschlusskriterien Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Aus der Planbegründung zu dem harten Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" ergibt sich nicht, ob es sich bei diesen Gebieten durchgängig um tatsächlich bewohnte Gebiete handelt oder auch solche Gebiete erfasst wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde. Bei "Gebieten nach der BauNVO" kann es sich sowohl um in einem Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete als auch um im Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete handeln. Sofern als harte Ausschlusskriterien auch solche Siedlungsgebiete gewertet wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde und die nicht bewohnt sind, ist deren Ausschluss als hartes Kriterium abwägungsfehlerhaft, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen „entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen". Demnach hat sich die Regionalplanung mit den städtebaulichen Planungen auseinander zu setzen, d.h. diese zu gewichten und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen. Da nach der Rechtsprechung aus der „bloßen" Ausweisung als Siedlungsfläche in einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde nicht folgt, dass das betreffende Gebiet schon damit der vom Plangeber der Regionalplanung zu treffenden Abwägung zwischen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächennutzungspläne und die darin dargestellten Bauflächen und Baugebiete stehen der Windenergienutzung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegen und wurden dem harten Ausschlusskriterium daher nicht zugrunde gelegt. Es gilt die tatsächliche Nutzung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) als abstandsgebend. Die Begründung wird zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen wäre, ist die Einstufung dieser Flächen als „harte" Tabuzone nicht gerechtfertigt (siehe hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az. 12 KN 206/15, juris, Rn. 31).	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1753 1.2 Ausschlusskriterium festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG Die pauschale Einstufung der Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Tatsächliche oder rechtliche Gründe, die einer Windenergienutzung in den Naturschutzgebieten entgegenstehen, sind hier nicht ersichtlich. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Es ist daher anhand des in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zudem besteht die Möglichkeit, von dem in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich bestehenden Bauverbot gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von vornherein für sämtliche Naturschutzgebiete nicht in Betracht kommen, ist hier nicht ersichtlich. Somit erscheint es möglich, das grundsätzliche Bauverbot zu überwinden. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung dezidiert die Voraussetzungen einer Befreiungslage für jedes einzelne Naturschutzgebiet abzuprüfen. Da Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aufgrund von Befreiungen errichtet werden könnten, muss der Plangeber somit aufzeigen, wie er den Ausschluss der Naturschutzgebiete als Flächen für Windenergieanlagen rechtfertigt und begründet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen. Auch die Rechtsprechung stützt die Einordnung von Naturschutzgebieten als "harte" Tabuzone. (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1723 1.3 Hartes Ausschlusskriterium naturnahe Moore Die pauschale Einstufung von naturnahen Mooren als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme von naturnahen Mooren sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Naturnahe Moore können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Die pauschale Annahme, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von naturnahen Mooren führt, ist abwägungsfehlerhaft. Es ist aus der Planbegründung bereits nicht ersichtlich, welche "gefährdeten Arten" sich in den naturnahen Mooren befinden und ob es sich um sog. windenergiesensible Arten handelt. Weiter ist nicht ersichtlich, ob eine etwaige Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Zustands des naturnahen Moores für den gesamten Moorbereich oder lediglich für Teilflächen anzunehmen ist. Ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung der Moore, insbesondere der dort vorkommenden Arten, kann nicht beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, für jedes einzelne naturnahe Moor zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des jeweiligen naturnahen Moores führt. Zudem hat der Planungsverband nicht berücksichtigt, dass gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der naturnahen Moore ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Plangeber hier nicht geprüft.	werden. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Daher macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Moorschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus. Naturnahe Moore werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1755 1.4 Hartes Ausschlusskriterium gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Die pauschale Einstufung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Der Regionale Planungsverband hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen etwaigen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch nach §	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V besteht eine Ausnahmemöglichkeit. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Regionale Planungsverband hier nicht geprüft. Der Verweis auf die in der Planbegründung genannte Rechtsprechung des OVG Münster und OVG Berlin-Brandenburg, nach der gesetzlich geschützte Biotope harte Tabuflächen darstellten, rechtfertigt die Annahme eines harten Ausschlusskriteriums nicht, da die genannte Rechtsprechung das Bestehen der vorgenannten Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1742 1.2 Ausschlusskriterium festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG Die pauschale Einstufung der Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Tatsächliche oder rechtliche Gründe, die einer Windenergienutzung in den Naturschutzgebieten entgegenstehen, sind hier nicht ersichtlich. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Es ist daher anhand des in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zudem besteht die Möglichkeit, von dem in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich bestehenden Bauverbot gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von vornherein für sämtliche Naturschutzgebiete nicht in Betracht kommen, ist hier nicht ersichtlich. Somit erscheint es möglich, das grundsätzliche Bauverbot zu überwinden. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung dezidiert die Voraussetzungen einer Befreiungslage für jedes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen. Auch die Rechtsprechung stützt die Einordnung von Naturschutzgebieten als "harte" Tabuzone. (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einzelne Naturschutzgebiet abzuprüfen. Da Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aufgrund von Befreiungen errichtet werden könnten, muss der Plangeber somit aufzeigen, wie er den Ausschluss der Naturschutzgebiete als Flächen für Windenergieanlagen rechtfertigt und begründet.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1745 1.4 Hartes Ausschlusskriterium gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Die pauschale Einstufung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Der Regionale Planungsverband hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen etwaigen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V besteht eine Ausnahmemöglichkeit. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Ge-meinwohls notwendig ist, hat der Regionale Planungsverband hier nicht geprüft. Der Verweis auf die in der Planbegründung genannte Rechtsprechung des OVG Münster und OVG Berlin-Brandenburg, nach der gesetzlich geschützte Biotope harte Tabuflächen darstellten, rechtfertigt die Annahme eines harten Ausschlusskriteriums nicht, da die genannte Rechtsprechung das Bestehen der vorgenannten Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1731 1. Fehlerhafte Festlegung harter und weicher Ausschlusskriterien Die Ausweisung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung beruht nicht auf einem schlüssigen und abwägungsfehlerfreien gesamträumlichen Planungskonzept, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Im Einzelnen: 1.1 Ausschlusskriterium Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Nach der Definition des Regionalen Planungsverbandes in der Begründung zur Teilfortschreibung auf Seite 18 betreffend die harten Ausschlusskriterien Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Aus der Planbegründung zu dem harten Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" ergibt sich nicht, ob es sich bei diesen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächennutzungspläne und die darin dargestellten Bauflächen und Baugebiete stehen der Windenergienutzung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegen und wurden dem harten Ausschlusskriterium daher nicht zugrunde gelegt. Es gilt die tatsächliche Nutzung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) als abstandsgebend. Die Begründung wird zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebieten durchgängig um tatsächlich bewohnte Gebiete handelt oder auch solche Gebiete erfasst wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde. Bei "Gebieten nach der BauNVO" kann es sich sowohl um in einem Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete als auch um im Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete handeln. Sofern als harte Ausschlusskriterien auch solche Siedlungsgebiete gewertet wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde und die nicht bewohnt sind, ist deren Ausschluss als hartes Kriterium abwägungsfehlerhaft, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen „entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen". Demnach hat sich die Regionalplanung mit den städtebaulichen Planungen auseinander zu setzen, d.h. diese zu gewichten und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen. Da nach der Rechtsprechung aus der „bloßen" Ausweisung als Siedlungsfläche in einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde nicht folgt, dass das betreffende Gebiet schon damit der vom Plangeber der Regionalplanung zu treffenden Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen wäre, ist die Einstufung dieser Flächen als „harte" Tabuzone nicht gerechtfertigt (siehe hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az. 12 KN 206/15, juris, Rn. 31).	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1752 1. Fehlerhafte Festlegung harter und weicher Ausschlusskriterien Die Ausweisung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung beruht nicht auf einem schlüssigen und abwägungsfehlerfreien gesamträumlichen Planungskonzept, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Im Einzelnen: 1.1 Ausschlusskriterium Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Nach der Definition des Regionalen Planungsverbandes in der Begründung zur Teilfortschreibung auf Seite 18 betreffend die harten Ausschlusskriterien Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Aus der Planbegründung zu dem harten Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" ergibt sich nicht, ob es sich bei diesen Gebieten durchgängig um tatsächlich bewohnte Gebiete handelt oder auch solche Gebiete erfasst wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde. Bei "Gebieten nach der BauNVO" kann es sich sowohl um in einem	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächennutzungspläne und die darin dargestellten Bauflächen und Baugebiete stehen der Windenergienutzung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegen und wurden dem harten Ausschlusskriterium daher nicht zugrunde gelegt. Es gilt die tatsächliche Nutzung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) als abstandsgebend. Die Begründung wird zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete als auch um im Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete handeln. Sofern als harte Ausschlusskriterien auch solche Siedlungsgebiete gewertet wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde und die nicht bewohnt sind, ist deren Ausschluss als hartes Kriterium abwägungsfehlerhaft, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen „entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen". Demnach hat sich die Regionalplanung mit den städtebaulichen Planungen auseinander zu setzen, d.h. diese zu gewichten und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen. Da nach der Rechtsprechung aus der „bloßen" Ausweisung als Siedlungsfläche in einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde nicht folgt, dass das betreffende Gebiet schon damit der vom Plangeber der Regionalplanung zu treffenden Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen wäre, ist die Einstufung dieser Flächen als „harte" Tabuzone nicht gerechtfertigt (siehe hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az. 12 KN 206/15, juris, Rn. 31).	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1724 1.4 Hartes Ausschlusskriterium gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Die pauschale Einstufung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Der Regionale Planungsverband hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen etwaigen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V besteht eine Ausnahmemöglichkeit. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Regionale Planungsverband hier nicht geprüft. Der Verweis auf die in der Planbegründung genannte Rechtsprechung des OVG Münster und OVG Berlin-Brandenburg, nach der gesetzlich geschützte Biotope harte Tabuflächen darstellten, rechtfertigt die Annahme eines harten Ausschlusskriteriums nicht, da die genannte Rechtsprechung das	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bestehen der vorgenannten Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1743 1.3 Hartes Ausschlusskriterium naturnahe Moore Die pauschale Einstufung von naturnahen Mooren als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Die pauschale Annahme, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von naturnahen Mooren führt, ist abwägungsfehlerhaft. Es ist aus der Planbegründung bereits nicht ersichtlich, welche "gefährdeten Arten" sich in den naturnahen Mooren befinden und ob es sich um sog. windenergiesensible Arten handelt. Weiter ist nicht ersichtlich, ob eine etwaige Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Zustands des naturnahen Moores für den gesamten Moorbereich oder lediglich für Teilflächen anzunehmen ist. Ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung der Moore, insbesondere der dort vorkommenden Arten, kann nicht beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, für jedes einzelne naturnahe Moor zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des jeweiligen naturnahen Moores führt. Zudem hat der Planungsverband nicht berücksichtigt, dass gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der naturnahen Moore ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Plangeber hier nicht geprüft.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für die Inanspruchnahme von naturnahen Mooren sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Naturnahe Moore können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Daher macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Moorschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus. Naturnahe Moore werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1722 1.2 Ausschlusskriterium festgesetzte Naturschutzgebiete gern. § 23 BNatSchG Die pauschale Einstufung der Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Tatsächliche oder rechtliche Gründe, die einer Windenergienutzung in den Naturschutzgebieten entgegenstehen, sind hier nicht ersichtlich. Nach § 23 Abs. 2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert damit ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Es ist daher anhand des in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zudem besteht die Möglichkeit, von dem in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich bestehenden Bauverbot gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von vornherein für sämtliche Naturschutzgebiete nicht in Betracht kommen, ist hier nicht ersichtlich. Somit erscheint es möglich, das grundsätzliche Bauverbot zu überwinden. Es ist daher Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung dezidiert die Voraussetzungen einer Befreiungslage für jedes einzelne Naturschutzgebiet abzuprüfen. Da Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aufgrund von Befreiungen errichtet werden könnten, muss der Plangeber somit aufzeigen, wie er den Ausschluss der Naturschutzgebiete als Flächen für Windenergieanlagen rechtfertigt und begründet.	absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen. Auch die Rechtsprechung stützt die Einordnung von Naturschutzgebieten als "harte" Tabuzone. (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1734 1.4 Hartes Ausschlusskriterium gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Die pauschale Einstufung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha als hartes Ausschlusskriterium ist abwägungsfehlerhaft. Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der Planbegründung nicht. Der Regionale Planungsverband hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen etwaigen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V besteht eine Ausnahmemöglichkeit. Ob die durch die Errichtung und den Betrieb	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder die Windenergienutzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, hat der Regionale Planungsverband hier nicht geprüft. Der Verweis auf die in der Planbegründung genannte Rechtsprechung des OVG Münster und OVG Berlin-Brandenburg, nach der gesetzlich geschützte Biotope harte Tabuflächen darstellten, rechtfertigt die Annahme eines harten Ausschlusskriteriums nicht, da die genannte Rechtsprechung das Bestehen der vorgenannten Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1721 1. Fehlerhafte Festlegung harter und weicher Ausschlusskriterien Die Ausweisung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung beruht nicht auf einem schlüssigen und abwägungsfehlerfreien gesamträumlichen Planungskonzept, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Im Einzelnen: 1.1 Ausschlusskriterium Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Nach der Definition des Regionalen Planungsverbandes in der Begründung zur Teilfortschreibung auf Seite 18 betreffend die harten Ausschlusskriterien Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Aus der Planbegründung zu dem harten Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" ergibt sich nicht, ob es sich bei diesen Gebieten durchgängig um tatsächlich bewohnte Gebiete handelt oder auch solche Gebiete erfasst wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde. Bei "Gebieten nach der BauNVO" kann es sich sowohl um in einem Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete als auch um im Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete handeln. Sofern als harte Ausschlusskriterien auch solche Siedlungsgebiete gewertet wurden, für die auf Gemeindeebene nur ein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde und die nicht bewohnt sind, ist deren Ausschluss als hartes Kriterium abwägungsfehlerhaft, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen „entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen". Demnach hat sich die Regionalplanung mit den städtebaulichen Planungen auseinander zu setzen, d.h. diese zu gewichten und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen. Da nach der Rechtsprechung aus der „bloßen" Ausweisung als	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächennutzungspläne und die darin dargestellten Bauflächen und Baugebiete stehen der Windenergienutzung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegen und wurden dem harten Ausschlusskriterium daher nicht zugrunde gelegt. Es gilt die tatsächliche Nutzung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) als abstandsgebend. Die Begründung wird zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Siedlungsfläche in einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde nicht folgt, dass das betreffende Gebiet schon damit der vom Plangeber der Regionalplanung zu treffenden Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen wäre, ist die Einstufung dieser Flächen als „harte" Tabuzone nicht gerechtfertigt (siehe hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az. 12 KN 206/15, juris, Rn. 31).	
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 461 Pkt. Va) Harte Ausschlusskriterien (Auszug, S. 22) Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als "harte Tabuzonen" einzuordnen. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wohn- und Lebensbereich von Mensch und Tier, sondern allenfalls fernab als separates Industriegebiet. Für mich stellt die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer WKA eine weitere Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 340 Pkt. V a) Harte Ausschlusskriterien (Auszug, S. 22) Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als "harte Tabuzone" einzuordnen. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wohn- und Lebensbereich von Mensch und Tier, sondern allenfalls fernab als separates Industriegebiet. Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. - Die Natur braucht uns nicht ! ! ! -Aber wir die Natur...	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 880 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Insbesondere, wenn dort windkraftempfindliche Tiere ihren Lebensraum haben. Eine Verlagerung in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1025 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Insbesondere, wenn dort windkraftempfindliche Tiere ihren Lebensraum haben. Eine Verlagerung in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1389 Pkt. V a) Harte Ausschlusskriterien (Auszug, S. 22) Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone" einzuordnen. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wohn- und Lebensbereich von Mensch und Tier, sondern allenfalls fernab als separates Industriegebiet. Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. - Die Natur braucht uns nicht !! ! Aber wir die Natur...	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2946 - Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Insbesondere, wenn dort windkraftempfindliche Tiere ihren Lebensraum haben. Eine Verlagerung in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 644 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2252 Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist gemäß § 4 NatSchAG M-V [Fußnote 1] die zuständige untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung der vorgelegten Planung im Bereich der Biosphärenreservate Schaalsee sowie Flusslandschaft Elbe M-V. Zu den vorgelegten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen, die ich größtenteils bereits in meiner Stellungnahme vom 18.04.2016 dargelegt habe, hier aber nochmal wiederhole, da sie weiterhin Gültigkeit haben. Auf Seite 7 des Entwurfs werden in der Abbildung 19 harte und weiche Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten benannt. Für den Bereich des UNESCO-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe ist folgender Sonderfall zu berücksichtigen. Die gemäß § 6 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz [Fußnote 2] festgesetzten Kern- und Pflegezonen sind als harte Ausschlusskriterien aufzuführen. Begründung: Mit Artikel 7 des BRElbeG „Aufhebung von Rechtsvorschriften" wurden die nationalen Schutzgebietsverordnungen aufgehoben, so dass es innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG [Fußnote 3] mehr gibt. An deren Stelle sind die Kern- und Pflegezonen getreten, die mit einem Naturschutzgebiet gleichzusetzen sind und nur einen anderen Namen haben. Das harte Kriterium Naturschutzgebiet ist deshalb um die Bezeichnung Kern- und Pflegezone des UNESCO-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe zu ergänzen. Zudem fehlen bei den harten Kriterien die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Diese müssen m.E. in diese Kategorie mit aufgenommen werden. 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23.02.2010; GVOBI. M-V 2010, S. 66 2 Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sind das „Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)“ vom 15.01.2015 sowie die „Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 15.07.2019. Im BRElbeG M-V sind sowohl die Zonierung des Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen als auch die in den einzelnen Zonen zulässigen Handlungen geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V sind jedoch innerhalb der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Ausnahmen zulässig, die nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen und nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, das heißt sie sind zu den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 30) 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	„weichen“ Tabuzonen zu rechnen. Die Begründung zum weichen Ausschlusskriterium wird hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Einordnung als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind insgesamt nicht den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen, da sie einer Windenergienutzung nicht in allen Fällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegenstehen. "Naturschutzgebiete" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP aber als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. "Naturnahe Moore" sowie "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiche Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 678 Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2587 Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen (BAB) und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen). Die Bundesautobahnen sind nach erster Durchsicht aktuell noch mit den nachfolgenden Eignungsgebieten betroffen: Tabelle 1: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde BAB 06/18 NWM Questin Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf 20 17/18 LUP Plate Plate und Banzkow 14 18/18 LUP Hoort Hoort und Rastow 24 19/18 LUP Waschow Wittenburg und Wittendörp 24 23/18 LUP Wöbbelin Neustadt-Glewe und Wöbbelin 14 (2 Teilflächen) 24/18 LUP Ludwigslust Ost Groß Laasch und Ludwigslust 14 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen (in den Karten mit dem Zusatz „*“ dargestellt) 49/18* LUP Beckentin Kremmin 14 Tabelle 3: Standortflächen gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete“), die der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (in den Karten blau dargestellt) 6/11 NWM Groß Pravtshagen Upahl 20 7/11 NWM Upahl Upahl, Grevesmühlen 20 Stellungnahme: • Auf Grund der jüngsten Ereignisse/Unfälle mit Windenergieanlagen ist die erkennbare Möglichkeit der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen durch diese Anlagen gegeben. Die Anlagen sind daher mindestens in einem Abstand von 100m (Rotorblattspitze), bestenfalls in einem Abstand der mindestens der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesamthöhe der Anlagen entspricht (also incl. Rotorblattspitze), zu den Bundesautobahnen zu errichten. • Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahnen bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Gleiches gilt für Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 6 FStrG). Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB sind unzulässig. --> Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahnen sowie an den Rastanlagen (bewirtschaftet, unbewirtschaftet). --> Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege. --> Maßgebend für die Abstände von Windenergieanlagen ist die äußerste Rotorblattspitze. --> Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen dürfen nicht angelegt werden. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). Ausfahrten von Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen außerhalb der regulären Anschlussstellen sind nicht zulassungsfähig. --> Vor Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie ist daher insbesondere zu prüfen, ob für die Errichtungsphase potentieller Windenergieanlagen und im Havariefall eine Erschließung über das nachgeordnete Netz auch für Großraum- und Schwertransporte tatsächlich möglich ist. Ist eine Erschließung über das nachrangige Netz nicht möglich, dürfen die Gebiete nicht als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. • Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte insbesondere zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen. • Die Verkehrsflächen der Bundesautobahn sind nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Eignungsgebiete für Windenergie einzubinden. Die Grenzen sind also mindestens 100m neben der Autobahn zu ziehen und/oder das Eignungsgebiet in einen östlichen/westlichen Teil bzw. nördlichen/südlichen Teil aufzuteilen. • Hinsichtlich der Rastanlagen an Bundesautobahnen wird auf folgendes hingewiesen: Rastanlagen im Sinne des FStrG und der Technischen Regelwerke (ERS 2011- Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen) sind Parkplätze für den Fernverkehr an öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften. Sie dienen notwendigen Fahrtunterbrechungen zur Erholung und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Versorgung der Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zum Fahrtziel und stellen Parkraum zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrpersonal zur Verfügung. Durch ihre Funktion leisten Rastanlagen einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Bewirtschaftete Rastanlagen sind Teil der technischen Basisinfrastruktur im Bereich Transport und Verkehr, die für sozioökonomische Dienstleistungsinfrastrukturen uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen und daher als kritische Infrastruktur einzustufen sind. Der Betrieb und die Funktionsfähigkeit darf durch Vorhaben Dritter nicht beeinträchtigt werden. Standorte für Rastanlagen sollen (funktionelle Anforderungen) - die Verkehrsteilnehmer durch die Attraktivität ihrer Lage und Gestaltung zu einer erholsamen Fahrpause einladen und daher bevorzugt an landschaftlich und anderweitig interessanten Stellen, wie z. B. an Aussichtspunkten angelegt werden, - so weit von lärm-, geruchs- oder staubintensiven Gewerbebetrieben (z. B. Tiermästerei, Asphaltwerk, Deponien) entfernt sein, dass auch bei ungünstiger Windrichtung die Aufenthaltsqualität in der Rastanlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird, - im Hinblick auf Vorbehalte, unter Freileitungen länger zu parken und wegen von Freileitungen ausgehenden Geräuschen nicht von diesen überspannt werden, - im Hinblick auf die optische Unruhe, die Geräuschentwicklung und Schattenschlageffekte nicht im Wirkbereich von Windkraftanlagen liegen und - einen weiteren Ausbau ermöglichen. Sie sollen auch: - nicht im Bereich tiefer Einschnitte oder hoher Dämme liegen, - keine unverhältnismäßigen Aufwendungen für Erdbaumaßnahmen, Stützbauwerke sowie Schutz oder Verlegungsmaßnahmen (z. B. für Fernleitungen, Wasserschutzgebiete) erfordern und - eine kostengünstige Erschließung, insbesondere für die Abwasserver- und -entsorgung, ermöglichen • Bei den ausgewiesenen Flächen befinden sich Cu- und Lwl-Autobahnfernmeldekabel der Straßenbauverwaltung. Die Kupferkabelanlagen an den Autobahnen sind von den Windenergieanlagen nur betroffen, wenn die Energiekabel über längere Strecken (größer 1000 m) im Nahbereich parallel zu den Kupferkabeln (Streckenfernmeldekabel) geführt werden. In diesen Fällen sind vom Vorhabenträger der Windenergieanlagen Beeinflussungsuntersuchungen bzw. Gutachten vorzulegen. Bei Beeinflussungen, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten, haben die Vorhabenträger vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und auf ihre Kosten geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Für Richtfunkstrecken der Straßenbauverwaltung kann bei den zahlreichen Eignungsgebieten keine pauschale Aussage getroffen werden. Hier ist für jede	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlage einzeln zu prüfen, ob Richtfunkstrecken betroffen sind. • Bei Photovoltaikanlagen ist durch die Erstellung eines Gutachtens nachzuweisen, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. • Die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen für die Bundesautobahnen dürfen nicht beeinträchtigt werden. • Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Straßen wird nicht zugelassen. • § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. • Das Eigentum an untergeordneten Wegeführungen neben den Bundesautobahnen die sich derzeit im Eigentum der „BRD – Bundesstraßenverwaltung“ befinden, im Bereich eines der Eignungsgebiete liegen sowie deren Erschließung dienen sollen, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Betreiber des Windparks oder die Gemeinde zu übertragen. In Auswertung vieler Verfahren konnte festgestellt werden, dass in der Sachaufklärung und Abwägung den Anregungen und Bedenken größtenteils nicht gefolgt wird. Nach hiesiger Ansicht sind diese aber aus nachfolgenden Gründen zwingend zu berücksichtigen: 1. Durch die genannten Beschränkungen werden Eignungsgebiete teilweise so eingeschränkt, dass dort tatsächlich keine Vorhaben verwirklicht werden können. 2. Vergangene Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass ohne Vorkenntnis der gegebenen Hinweise und Beschränkungen (Schutzzonen, Zufahrtsverbot, Lastbeschränkungen Brückenbauwerke etc.) die Gemeinden und Bauherren erhebliche Ressourcen und Finanzmittel für die Planung der Vorhaben aufwenden. Die gegebenen Hinweise und Beschränkungen aber nicht berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren wird dann festgestellt, dass die Anlagen tatsächlich nicht verwirklicht werden können/dürfen, da z. B. keine Transportwege für die Errichtungs-/Austauschphase zur Verfügung stehen oder durch die Schutzzonen eine Umsetzung der Vorhaben nicht möglich ist. 3. Ich empfehle die in der Stellungnahme genannten straßenrechtlichen Schutzzonen als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		"harte Tabuzonen/Kriterien" für Ausschlussgebiete mit in das RREP aufzunehmen (Anbauverbot, Anbaubeschränkung). Sofern eine Darstellung im Kartenmaterial nicht möglich ist, sollte zumindest eine entsprechende textliche Ausführung erfolgen. Bei zukünftigen Planungs-/Genehmigungsverfahren bin ich entsprechend zu beteiligen.	
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1555 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Von Störungen bis Zerstörungen der Biotope ist nicht nur auszugehen, wenn dort bekanntermaßen windkraftempfindliche Tiere leben, sondern auch durch Störungen in der Bauphase. Die Größe der Biotope hat keinen Einfluss auf ihre Störungsanfälligkeit oder Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Bau und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen. Eine Verlagerung des Biotopschutzes in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1842 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Von Störungen bis Zerstörungen der Biotope ist nicht nur auszugehen, wenn dort bekanntermaßen windkraftempfindliche Tiere leben, sondern auch durch Störungen in der Bauphase. Die Größe der Biotope hat	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keinen Einfluss auf ihre Störungsanfälligkeit oder Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Bau und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen. Eine Verlagerung des Biotopschutzes in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1914 3. Seite 24 „Kasernen innerhalb der Siedlungen werden „i.d.R.“ ohnehin vom o.g. ALKIS-Datenbestand erfasst.“ Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Der in der Stellungnahme zitierte Satz erläutert die Überschneidungen mit dem ALKIS-Datenbestand. Die Ausführungen in der Begründung zum harten Ausschlusskriterium "Militärsche Anlagen" sind daher sachgerecht.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1937 27. Seite 24 „Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG nmit Stand vom Oktober 2016.“ Forderung: Aktuellere Daten nutzen Begründung: Im April 2019 ist der Stand Oktober 2016 sehr veraltet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung einschließlich aktuell bestätigter Neukartierungen des LUNG. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2097 3. Biotopschutz Aktuell vorliegende WEA-Planungen (z. B. im Eignungsraum 01/18, 06/18, 09/18)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope sollen nach dem Willen des Plangebers grundsätzlich von der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Nordwestmecklenburg		belegen, dass es immer wieder Anlagenstandorte gibt, die in einem Abstand von weniger als 100 m + Rotorradius zu nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten Biotopen und damit innerhalb der Wirkzone I lt. Hinweise zur Eingriffsregelung — HzE (LM 2018) [Fußnote 4] errichtet werden sollen. Innerhalb der Wirkzone I ist von einer Beeinträchtigungsintensität von 0,5 (50%) auszugehen (s. a. HzE). Eine Beeinträchtigungsintensität von 50% ist als erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen geschützten Biotope einzustufen. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG). Diese erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht ausgleichbar. Eine Ausnahmegenehmigung kann deshalb nur erteilt werden, wenn die Errichtung und der Betrieb der WEA aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Unter Pkt. 4.4 „Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie" wird immer wieder ausgeführt, dass mittelbare Beeinträchtigungen der geschützten Biotope durch eine geeignete Anlagenkonfiguration (Mindestabstand 100 m + Rotorradius) vermieden werden können. Aufgrund der konkreten Dichte und Verteilung der geschützten Biotope in den Eignungsgebieten wird dies nicht immer möglich sein bzw. die Nutzung der Eignungsgebiete erheblich einschränken. Hinzukommt, dass aufgrund der aktuellen Anlagen- und Bauteilegröße in der Regel Eingriffe in lineare Gehölzbestände (z. B. Feldhecken) erforderlich werden, um die Bauteile an die Anlagenstandorte transportieren zu können. Auch diese Eingriffe sind in der Regel nicht ausgleichbar. Auch diese (in der Regel unvermeidbaren) Eingriffe sind nach § 20 Abs. 3 NatSchAG nur genehmigungsfähig, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Es sollte im Interesse einer optimalen energetischen Ausnutzung der neuen Eignungsgebiete noch einmal geprüft werden, ob für unvermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope überwiegende Gründe des Gemeinwohls (Klimaschutz, Energiewende) geltend gemacht werden können und dies im RREP dargestellt wird. Der Nutzung von WEA sollte in den ausgewiesenen Eignungsgebieten gegenüber den Belangen des Biotopschutzes grundsätzlich substanziell Raum verschafft werden.	Windenergienutzung freigehalten werden. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Eine pauschale Ausnahmeregelung vom gesetzlichen Biotopschutz im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt daher nicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2336 4. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung abschnittsweise vorzugehen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Harte Tabuzonen sind solche Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Als weiche Tabuzonen werden solche Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“. Erst die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums für die Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.[Fußnote 1] Wir orientieren uns in unserer Darstellung an der Reihenfolge des ausgelegten Entwurfs. Soweit wir den Ersatz von Restriktionskriterien durch entsprechende Ausschlusskriterien für erforderlich halten, erläutern wir das bei der Stellungnahme zum jeweiligen Kriterium. 4.1 Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Militärische Anlagen Der Planentwurf nennt die Schutzbereiche um militärische Anlagen als harte Tabuzonen. Unzutreffende rechtliche Einordnung Diese Einordnung entspricht nicht der vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Definition, die nur solche Bereiche als harte Tabuzonen einordnet, deren Nutzung für die Aufstellung und den Betrieb von WKA schlechterdings ausgeschlossen ist. Das ergibt sich zunächst aus dem Gesetz. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen vor. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können. Abweichende praktische Handhabung Die Bundeswehr selbst sieht das genauso, wie sich aus ihrer Stellungnahme der online verfügbaren Abwägungsdokumentation	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das in der Stellungnahme genannte harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" umfasst die militärischen Anlagen selbst, auf denen eine andere als die militärische Nutzung gänzlich ausgeschlossen ist. Schutzbereiche um militärische Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG werden nicht vom harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" erfasst, sondern vom weichen Ausschlusskriterium "Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten. Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären. Darüber hinaus können militärische Belange auch von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche beeinträchtigt werden. Dies kann jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden, da dies maßgeblich von den konkreten Anlagenstandorten und den Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details abhängt. Mögliche Beeinträchtigungen militärischer Belange von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche sind daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen und können nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ergibt: „Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 01 – 11 liegen im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars (LV-R) ELMENHORST. Die Eignungsgebiete für WEA Nr. 01 – 7 und 43 liegen im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr (Mühlenberg bzw. Parchim). In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Von den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nr. 12 – 42 und 44 sind Belange der Bundeswehr nicht betroffen.“ Militärische Schutzbereiche, sogar die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen besonders sensiblen Schutzbereiche der militärischen Flugsicherung, schließen eine Nutzung der betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von WKA nicht aus. In den konkreten planerischen Entscheidungen werden die Schutzbereiche durch den Planungsverband auch nicht durchgehend als essenzielle Ausschlussgebiete behandelt. Daraus folgt zweierlei. Zum einen sollte das Ausschlusskriterium ersatzlos gestrichen werden, damit die konkreten Festsetzungen mit den festgelegten allgemeinen Kriterien übereinstimmen. Zum anderen muss geprüft werden, ob es noch andere potentiell für die Windkraft geeignete Flächen im Planungsgebiet gibt, die wegen der Überschneidung mit militärischen Schutzbereichen als Ausschlussbereiche behandelt worden sind. Möglicherweise lässt sich hier ein Flächenpotential erschließen, dass unter Natur- und Artenschutzgesichtspunkten weniger problematisch ist als einige der jetzt vorgesehenen Gebiete.	
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2572 4. Naturnahe Moore: Hinsichtlich der Datengrundlage für das „harte“ Ausschlusskriterium „naturnahe Moore“ verweisen wir auf das Urteil des VG Hannover vom 15.06.2018 – 4 A 1677/16. Eine juristische Zusammenfassung dazu findet sich von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M., ist unter dem Titel „Unerlaubter Umbruch eines Moores nicht zulässig“ im Recht der Natur Schnellbrief Nr. 210 (Sept./Okt. 2018) des Informationsdienstes Umweltrecht e.V. (IDUR)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand des weichen Ausschlusskriteriums „naturnahe Moore“ sind gegenwärtig Moore der Kategorie 2.1 „ungestörte Naturentwicklung, teilweise pflegende Nutzung unentwässerter und schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm (GLP) Karte V. Dieser Moortyp ist ferner Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Es gibt gemäß GLP 3 weitere Kategorien (2.2-2.4). Diese sind im Vorbehaltsgebiet Naturschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf Seite 58. Daraus stammt folgender Auszug: men Zustand befinden. Aber das Gericht hob hervor: „Anders als für andere in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgeführte Biotope beschränkt der Wortlaut von Nr. 2 der Regelung den Biotopschutz zwar nicht ausdrücklich darauf. Dass sich der Biotopschutz nach dem Willen des Gesetzgebers aber nicht auf Moore erstreckt, die sich nicht mehr in einem naturnahmen Zustand befinden, ist anhand der Anlage zur Begründung des Gesetzesentwurfs, der dem Bundesnaturschutzgesetz 2002 zugrunde liegt, zu ersehen, in der die einzelnen Biotoptypen definiert und erläutert werden. Moore werden dort als „vom Regen- oder Mineralboden wasserabhängige Lebensgemeinschafft auf Torfbögen in natürlichem oder naturnahem Zustand einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien beschrieben (BT-Drs. 14/6378, S. 66). In einem solchen natur- Folglich sind auch degenerierte Moorstandorte vor der Überbauung mit Windkraftanlagen zu schützen. Die Aussage, dass auch Degenerationsstadien von Mooren unter den gesetzlichen Schutz fallen, findet sich übrigens auch in Anlage 2 Punkt 1.1 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V (Definition naturnaher Moore) wieder. Inwiefern dies mit der Karte V aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogram Mecklenburg-Vorpommern (2003) abgedeckt ist, ist ausdrücklich zu überprüfen und ggf. zu ändern.	und Landschaftspflege enthalten, das als Restriktionskriterium festgelegt ist. Degenerierte Moorstandorte mit typischen Moorpflanzen unterliegen außerdem dem Biotopschutz und sind im Biotopverzeichnis geführt. Biotope ab 5ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Degenerierte Moorstandorte und deren Schutz sind dementsprechend über das gesamträumliche Planungskonzept erfasst und sollen nicht doppelt über ein weiteres Kriterium geschützt werden. Der gesetzliche Schutz der Biotope unter 5 ha ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3507 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zu dem Kriterium Biotope: Das Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat landeseinheitliche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien angeführt und begründet. Auch rechtliche Vorgaben werden angeführt. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Damit ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Einarbeitung von individuellen Argumenten ein wichtiger Teil der Raumordnungsplanung und -abwägung, da die Menschen vor Ort genauere und langfristigere Kenntnisse über lokale Gegebenheiten haben als die kurzfristige Begutachtung. „Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, werden durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG). In der Region Groß Krams/Belsch/Redefin/Bresegard/Loosen/Krenzlin stellt das einzigartige Netzwerk von Gräben mit Baumbegleitung zwischen den großen, übersichtlichen Ackerflächen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Waldflächen ein weit verzweigtes, flächendeckendes Biotop dar, in dem Zugvögel (Kraniche, Sing- und Zwergschwäne, Wildgänse, Kiebitze und Singvögel), Greifvögel (insbes. Rot- und Schwarzmilane, Seeadler, Falken und Bussarde), Störche und Reiher, Niederwild, Fischotter, Süßwassermuscheln, Knoblauchkröte usw. Rast, Nahrung, Schutz und Brutstätten finden. Bisher ist das Gebiet leider gesetzlich noch nicht erfasst, aber teilweise in Gutachten von Dr. Feige aus dem Jahr 2014 (für den Planungsverband), von Experten wie dem Ornithologen [Name anonymisiert] und dem vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beauftragten Muschelmonitor [Name anonymisiert] sowie von zahlreichen kundigen Bürgern durch Dokumentationen nachgewiesen und bestätigt vom LUNG, der UNB des LK Ludwigslust-Parchim u.a.. Ich fordere, diese faktisch vorhandenen Biotope gesetzlich zu schützen sowie alle gesetzlich bereits geschützten Biotope jeder Größe in den Entwurf einzuarbeiten und in die harten Ausschlusskriterien aufzunehmen und 200m Abstandspuffer der WK zu Biotopen jeder Größe in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen — insbesondere unter dem Grundsatz, dass eine gesunde Natur und Umwelt Grundlage für ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sind.	Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung einschließlich aktuell bestätigter Neukartierungen des LUNG. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Eine weitere Ergänzung der vom Kriterium erfassten Flächen kann nur erfolgen, wenn dies durch die zuständige Fachbehörde bestätigt wird.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3494 Biotope jeder Größe müssen bei der Planung für Eignungsgebiete ausgespart werden. Von Störungen bis Zerstörungen der Biotope ist nicht nur auszugehen, wenn dort bekanntermaßen windkraftempfindliche Tiere leben, sondern auch durch Störungen in der Bauphase. Die Größe der Biotope hat keinen Einfluss auf ihre Störungsanfälligkeit oder Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Bau und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen. Eine Verlagerung des Biotopschutzes in die Genehmigungsphase entspricht einer Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 965 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3478 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zu dem Kriterium Biotope: Das Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat landeseinheitliche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien angeführt und begründet. Auch rechtliche Vorgaben werden angeführt. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Damit ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Einarbeitung von individuellen Argumenten ein wichtiger Teil der Raumordnungsplanung und -abwägung, da die Menschen vor Ort genauere und langfristigere Kenntnisse über lokale Gegebenheiten haben als die kurzfristige Begutachtung. „Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, werden durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG). Im vorgelegten Entwurf werden lediglich gesetzlich geschützte Biotope ab 5 Hektar als hartes Ausschlusskriterium gegen Windkraftanlagen (WKA) geführt. Dieses Ausschlusskriterium ist völlig unzureichend. Die Lage und Art der Biotope ist bekannt und dadurch auf Ebene der Raumordnung mit vertretbarem Aufwand beachtbar. Nicht die Größe entscheidet über die Empfindlichkeit gegenüber dem Bau und/oder Betrieb der Windenergieanlagen, sondern der Biotopcharakter und die darin lebenden Tierarten. Ich fordere, die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope jeder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Größe in den Entwurf einzuarbeiten und in die harten Ausschlusskriterien aufzunehmen und 200m Abstandspuffer der WKA zu Biotopen jeder Größe in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen — insbesondere unter dem Grundsatz, dass eine gesunde Natur und Umwelt Grundlage für ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sind. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 969 Privat	V a) Harte Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3471 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zu dem Kriterium Biotope: In der „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung werden landeseinheitliche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien angeführt und begründet. Auch rechtliche Vorgaben werden angeführt. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Damit ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich. Wichtiger Teil der Raumordnungsplanung ist die Öffentlichkeitsbeteiligung, durch die Individualinteressen konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden, denn die Menschen vor Ort haben oft genaue Kenntnisse über lokale Gegebenheiten. „Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, werden durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG). In der Region Groß Krams/Redefin/Bresegard stellt das einzigartige Netzwerk von Gräben mit Baumbegleitung zwischen den großen, übersichtlichen Ackerflächen ein weit verzweigtes, flächendeckendes Biotop dar, in dem Zugvögel (Kraniche, Sing- und Zwergschwäne, Wildgänse, Kiebitze und Singvögel), Greifvögel (insbes. Rot- und Schwarzmilane, Seeadler, Falken und Bussarde), Störche und Reiher, Niederwild, Fischotter, Süßwassermuscheln, Knoblauchkröte usw. Rast, Nahrung und Brutstätten finden. Bisher ist das Gebiet leider gesetzlich noch nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfasst, aber in einem Gutachten von Dr. Feige aus dem Jahr 2014 (für den Planungsverband), außerdem von Experten wie dem Ornithologen [Name anonymisiert] und dem vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beauftragten Muschelmonitor [Name anonymisiert] sowie von zahlreichen kundigen Bürgern durch Dokumentationen nachgewiesen und bestätigt vom LUNG, der UNB des LK Ludwigslust-Parchim u.a. Ich fordere, dieses faktisch vorhandene Biotop sowie alle gesetzlich geschützten Biotope jeder Größe in den Entwurf einzuarbeiten und in die harten Ausschlusskriterien aufzunehmen und 200m Abstandspuffer der WK zu Biotopen jeder Größe in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen — insbesondere unter dem Grundsatz, dass eine gesunde Nätur und Umwelt Grundlage für ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sind. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung einschließlich aktuell bestätigter Neukartierungen des LUNG. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Eine weitere Ergänzung der vom Kriterium erfassten Flächen kann nur erfolgen, wenn dies durch die zuständige Fachbehörde bestätigt wird.
lfd. Ident-Nr.: 37 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 45 2. Auffällig ist weiterhin, dass in den Ausweisungskriterien Einzelhäuser und Splittersiedlungen nur mit 800m gegenüber sonst 1000m Abstandsfläche berücksichtigt werden müssen. Leben denn dort Menschen 2. Klasse und ist das denn noch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar? Warum wurde nicht wenigstens eine 10H-Regelung wie in Bayern verankert. Die Ausschlusskriterien für Windeignungsgebiete werden genannt, aber in der Begründung zum RREP führen sie aus: „ In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.“Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass gerade immer wieder gern auf solche Einzelfälle zurückgegriffen wird. Landschaftsfraß und Naturschutzzerstörung nehmen Ausmaße an, die eher den Namen Umweltkriminalität verdient haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 37 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 47 4. In ihrem Bericht gehen sie gelegentlich auf „Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch“ ein. Dabei haben sie sich„vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)“ Vb Weiche Ausschlusskriterien RREP„Bei einem Abstand von 1.000m ist für die drei genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.(Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) Allgemein bekannt und in der Öffentlichkeit immer mehr diskutiert ist die gesundheitliche Beeinträchtigung durch den von WEA erzeugten Infraschall. Diesen Aspekt haben sie in ihrem Bericht nicht mal ansatzweise erwähnt, sprechen aber von Vorsorge und zitieren Gerichtsbeschlüsse. Das die Technische Anleitung(TA) Lärm Infraschall gar nicht berücksichtigt, lassen sie ebenfalls außen vor. Was man nicht hört, schadet ja wohl nicht. Da die Anlagen mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von ca. 25 Jahren ausgelegt werden, ist wohl damit zu rechnen, dass der Schaden für die Anwohner zunehmen wird. Und da reden sie von Vorsorge. Nun könnte man ja annehmen, das es sich um eine Planung der WEG handelt und ja noch keine Windräder installiert werden. Doch die Betreiber stehen schon in den Startlöchern und scheren sich wenig um die Belange der Einwohner vor Ort.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 71 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 122 1. Emissionen Für die WKAs lassen sich drei Emissionen ausmachen, die sich negativ auf Mensch und Natur auswirken können: a. Schattenwurf b. Licht c. Schall Die Länge der von den Windkrafträdern geworfenen Schatten sollte bei der aktuell gewählten Distanz zu Wohngebieten keine Rolle spielen, auch wenn die Höhe der WKAs in Zukunft weiter ansteigen wird. Die Befeuerung von WKAs ist im Grunde nur dann nötig, wenn tatsächlich ein Flugzeug o. ä. in der Nähe ist. Im Jahr 2019 ist es kein Problem mehr, ein System zu entwickeln, das Flugobjekte erkennt und die Befeuerung nur bei Bedarf einschaltet. Dennoch blinken die Anlagen aktuell die gesamte Nacht durch und tragen ihren Teil zur Lichtverschmutzung bei, die für Mensch und Tier negative Auswirkung hat. Dies sollten die Ausschlusskriterien des Raumentwicklungsprogramms in der Art berücksichtigen, dass Windkraftanlagen mit Dauerbefeuerung nicht für die vorgegebenen Eignungsgebiete in Frage kommen oder nur in solchen Gebieten eingesetzt werden dürfen, die einen größeren Abstand zu Wohngebäuden haben. Das würde die Windkraftbetreiber stärker in die Pflicht nehmen, smarte Befeuerungssysteme zu entwickeln. Die Schallemissionen der WKAs werden kontrovers diskutiert. Dabei wird zwischen Infraschall und Hörschall unterschieden. Infraschall bezeichnet Schall unterhalb von 20 Hz, der von Menschen nicht gehört aber eventuell wahrgenommen werden kann. Einige Tiere können diese Schallart aber schon hören. Beachtenswert ist, dass Infraschall auf Grund seiner niedrigen Frequenzen sehr weite Strecken zulegen kann. Dazu kommt der Schall der höheren Frequenzen, die im für Menschen hörbaren Frequenz-Bereich liegen (= Hörschall). Der Schallemission wird in den Ausschlusskriterien des Raumentwicklungsplanes dahingehend Rechnung getragen, dass bestimmte Abstände zu Wohngebieten und Naturschutzgebieten eingehalten werden müssen. Für Wohngebiete sind aktuell zwei Abstände eingeplant (S. 7): • 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen • 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen Die unterschiedlichen Abstände zu normalen Wohngebieten und Wohngebieten im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außenbereich werden im Kommentar mit juristischen Konflikten erklärt: ein Außenbereich sei per Gesetz weniger schützenswert als ein Innenbereich und müsse daher anders behandelt werden. Warum interpretiert man den Text nicht so, dass der Außenbereich anders behandelt werden darf? Immerhin wurden die Abstände doch ganz bewusst in die Ausschlusskriterien aufgenommen, um Menschen zu schützen. Auch wenn der Kommentar nicht benennt, wie man den Abstand von 1000 m ermittelt hat, darf man doch erwarten, dass der Abstand mit einer handfesten Begründung gewählt wurde. Wieso verliert ein im Außenbereich lebender Mensch diesen Schutzstatus? Wenn man eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich machen muss, dann möge man doch bitte ausweisen, dass man nicht beim Außenbereich 200 m abgezogen, sondern beim Innenbereich 200 m hinzugegeben hat. Weiter muss man festhalten, dass die geringen Abstände von 1 km bei Weitem nicht ausreichen, um wirksam vor Schall zu schützen. So hört man den Windpark „Kladrum“ trotz eines Abstandes von 1000 m im benachbarten Zölkow sowie in Kladrum selbst noch deutlich. Auch die Bewohner von Neuendorf (Pokrent) beklagen sich über das Geräusch, das von den Windkrafträndern ausgeht, obwohl diese 2000 bis 2500 m entfernt platziert wurden. Das zeigt, dass ein Abstand von 1 km zu gering ist, um die Menschen tatsächlich vor den Emissionen zu schützen. Dass man den Schall in Neuendorf noch nach 2,5 km hört, liegt vermutlich an dem ungehinderten Weg, den der Schall auf den offenen Feldern zurücklegen kann. Der in der Teilfortschreibung ausgewiesene Abstand sollte davon abhängig sein, ob der Schall ungehindert zum Wohngebiet gelangen oder er eventuell von Wäldern abgeschwächt werden kann. Solche schallbegünstigende Faktoren werden aktuell gar nicht berücksichtigt. Sie sollten aufgenommen werden. Im Kommentar zur Teilfortschreibung heißt es: „Bei einem Abstand von 1.000 m ist für die drei genannten Immissionen i. d. R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.“ Selbst der Kommentar räumt ein, dass „in der Regel“ keine Beeinträchtigung zu erwarten sind. Damit ist dem Planungsverband bekannt, dass es unter Umständen schon dazu kommen kann, dass die Emissionen auch bei einem Abstand von 1.000 m zu hoch sein können. Dank des technischen Fortschritts kann das, was heute noch Ausnahme ist, morgen schon der Regelfall sein. Es ist zum Beispiel zu erwarten, dass die Windkrafträder in Zukunft immer höher errichtet werden und ihr Schall damit auch über immer weitere Strecken zu hören ist. Dieser Entwicklung sollte vorgebeugt werden. Eine absolute Entfernungsangabe ohne Berücksichtigung der Windanlagenhöhe ist ungeeignet. Der Abstand sollte als Faktor der Höhe der WKAs	Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		angegeben werden. Auch müsste ein effektiver Schallschutz berücksichtigen, aus welcher Richtung der Wind in dem potentiellen Eignungsgebiet weht, da Schall durch Wind weitere Strecken zurücklegen kann. Da der Wind in Deutschland vorranging aus West-Richtung weht, sollte der Abstand des Eignungsgebiet „Groß Welzin“ zum östlich gelegenen Ort Wodenhof entsprechend größer sein als zum Ort Groß Welzin, der im Westen liegt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Abstände zu Wohngebieten deutlich erhöht werden müssen. Die Entfernung der Eignungsgebiete auf einen Wert über 2,5 km ist erstrebenswert. Außerdem sollte klar gemacht werden, auf welche Art und Weise die Distanzen bestimmt worden sind. Die Abstände sollten außerdem als Faktor (beispielsweise das 10-fache der Bauhöhe) angegeben werden, um auf zukünftige Eventualitäten vorbereitet zu sein. Zusätzlich sollten weitere schallbegünstigende Faktoren bei der Ausschreibung der Eignungsgebiete berücksichtigt werden (Windrichtung, Vegetation/ Höhenunterschiede etc.).	planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 127 Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen - Rotmilan Die Reduzierung des gesetzlich definierten strengen Schutzes des Rotmilans auf sog. „Regionale Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ widerspricht dem individuenbezogenen EU-weiten Schutz, der mit §44 BNAtSchG in nationales Recht umgesetzt wurde. Außerdem lässt ein aus verhaltensökologischer Sicht zu statisch und zu eng gefasster Schutzansatz keinen effektiven Schutz zu (=welche Daten lassen die Ausweisung von Dichtezentren zu? Datenschärfe? Was ist mit den für die Arealausweitung oder –verschiebung hochrelevanten Pionieransiedlungen am Rande der „Dichtezentren“?) Das Scheitern ist vorprogrammiert! Daher halte ich die erfolgte Herabwürdigung des gesetzlichen Schutzes für rechtlich nicht statthaft! Bereits in dieser Planungsphase sollten die Ausschluss- und Prüfbereiche des „Helgoländer Papiers“ angewendet werden. Wie das Tötungsverbot eingehalten werden soll, wenn alle Rotmilan-Horste aus einem „Dichtezentrum mit geringer bis mittlerer Habitat-Dichte“ weiter beplant werden, ist nicht schlüssig. Verstöße gegen das Tötungsverbot würden so billigend in Kauf genommen. Das widerspricht der Voraussetzung, dass „innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen … keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren (dürfen), die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden.“ (Vgl. Seite 18 der Teilfortschreibung.) Darüber hinaus ist die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einteilung von Dichtezentren beim Rotmilan ein etwas wirrer Gedanke, befinden wir uns doch im weltweiten Verbreitungs- und damit auch im weltweiten Dichtezentrum dieser Vogelart. Gerade deswegen haben wir eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans, der laut Vökler (2014) in Mecklenburg-Vorpommern in allen Naturräumen verbreitet ist. Das zitieren Sie auf Seite 33 der Teilfortschreibung. Der Rotmilan hat kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht. Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012). Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die von WEA ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten. (Vgl. AAB-WEA, Teil Vögel, S. 35). Warum geschieht das nicht in ausreichendem Maße?	Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 128 Anmerkungen zum Weißstorch-Bestand Der Bestand des Weißstorches ist in ganz MV (und in NWM im Besonderen) rückläufig. Noch vor wenigen Jahren galt MV als eines der storchenreichsten Bundesländer (2004: 1.142 Brutpaare, 2018: 659 Brutpaare = historischer Tiefstand!). Mittlerweile haben einige Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern überholt, was den Brutbestand der Weißstörche angeht. Der Weißstorch wird mittlerweile in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel M-V's als „stark gefährdet“ geführt. Er gehört zu den streng geschützten Arten. Es reicht nicht aus, den Weißstorch nur vor dem Aussterben zu bewahren. Eine Wiederausbreitung und Ansiedlung in Gebieten, die erst vor wenigen Jahren geräumt wurden, muss das Ziel sein!Die Zunahme der Weißstörche im westlichen Deutschland lässt eine baldige Wiederansiedlung von Störchen in Westmecklenburg erwarten. Aufgrund voller Reviere werden die Tiere nach Osten ausweichen und hier ehemals besetzte Nester wieder besiedeln. Im Zusammenspiel mit den zu erwartenden nötigen und überfälligen Naturschutz-Reformen in der Landwirtschaft könnten sich so wieder produktive Weißstorchbestände entwickeln. Mit Blick auf diese Entwicklung wäre es ein fataler Fehler, die zwischenzeitlich von Störchen geräumten Reviere manisch mit Windenergieanlagen zu bebauen. Zumindest traditionelle Weißstorchreviere und Nahrungsflächen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müssen für die Störche nutzbar bleiben!	
lfd. Ident-Nr.: 105 Gut Lewitz GnbH (vertreten durch Heimann Hallermann Rechtsanwälte)	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 176 1. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dient dazu, Ziele der Raumordnung rechtsicher auszuweisen, wobei im Rahmen dieser Fortschreibung planerisch ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen sichergestellt werden muss. Soweit das Planungskonzept dabei bundesrechtliche Rahmenvorgaben zu berücksichtigen hat, sind diese abweichend von den Erläuterungen zum Entwurf selbstverständlich als vorrangiges Recht zu berücksichtigen. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm darf nicht im Widerspruch zu höherem Recht stehen, da ihm andernfalls ein gleiches Schicksal wie die Ausweisung der Eignungsflächen im RREP vom 31.08.2011 droht. Daraus folgt, dass bei der Erfassung der zu berücksichtigenden Interessenlagen und deren Gewichtung bundesrechtliche Vorgaben, die im Hinblick auf die Raumplanung von Bedeutung sind, entsprechend zu würdigen und zu beachten sind. Konkret hat das zur Folge, dass dem Umstand, dass Flächen für regenerative Energien im Hinblick auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie den Wegfall der Stromerzeugung mittels Kernenergie in wachsendem Umfang benötigt werden, Rechnung zu tragen ist. Der zur Sicherung einer ausreichenden Stromversorgung notwendige Raumbedarf insbesondere für Windkraftanlagen muss dementsprechend bei der Raumordnung berücksichtigt und im Zuge der Bewertung der widerstreitenden Interessen auch entsprechend seiner Bedeutung gewichtet werden. Die Reduzierung der Eignungsgebiete mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des RREP trägt den diesbezüglichen Anforderungen an die Raumplanung nicht ausreichend Rechnung. 2. Das RREP muss selbstverständlich auch geeignete Vorgaben enthalten, um Natur und Landschaftsschutz im Eignungsgebiet sicherstellen zu können. Die Wahrung der Biodiversität ist ein hochrangiges Ziel, das bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen Berücksichtigung finden muss. Es ist dann allerdings zu differenzieren zwischen feststehenden Parametern, die bereits auf der Ebene des RREP zu berücksichtigen sind und solchen, die aufgrund fehlender Prognostizierbarkeit über den Zeitraum der Laufzeit des RREP ausgeklammert und ggf. im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen eigenständig geprüft werden müssen. Insoweit ist den Grenzen der Prognostizierbarkeit einzelner Entwicklungen dadurch Rechnung zu tragen, dass diese Entwicklungen jedenfalls nicht zur Beschränkung von Eignungsgebieten herangezogen werden können. Einschränkungen von Windenergieeignungsgebieten auf der Basis nicht prognostizierbarer Umstände führen dazu, dass das RREP im Rahmen der Genehmigungsprüfung für konkrete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen inzident für unwirksam erklärt werdenwird. Konkret hat das zur Folge, dass das Vorliegen von Revieren geschützter Vogelarten bei der Festsetzung von Windeignungsgebieten nur sehr eingeschränkter Aussagekraft zukommt. Individuen geschützter Arten geben nahezu regelmäßig Reviere auf und gründen neue Reviere. Diese Entwicklung entzieht sich der Prognostizierbarkeit. Allenfalls bei solchen Gebieten, in denen seit vielen Jahren eine stabile Population geschützter Arten ansässig ist, wird eine Prognose gerechtfertigt sein, dass dieser Zustand auch für die Geltungsdauer des RREP bei im Übrigen unveränderten Umweltrahmenbedingungen stehen bleiben wird. Umgekehrt ist eine entsprechende Prognose bei lediglich Einzelindividuen geschützter Tierarten ausgeschlossen, da die Vielzahl der denkbaren Faktoren, die füroder gegen die Nutzung eines Revieres durch einen Individuum einer geschützten Vogelart sprechen, bereits nicht abschließend erfasst werden können und damit eine Prognose, die über rein spekulative Erwägungen hinausgeht, ausgeschlossen ist. Das gilt erst recht in den Fällen, in denen aktuell erst der Versuch unternommen werden soll, ein Habitat zu schaffen, ohne dass dieses bereits angenommen worden wäre. Die Berücksichtigung solcher tatsächlich noch nicht angenommener Horste im Rahmen eines Revierschutzeszum Zwecke des Ausschlusses von den Eignungsgebieten stellt einen rein spekulativen Ansatz dazu dar, dass zukünftig tatsächlich ein Revier eines Individuums einer geschützten Vogelart entsteht. Für eine solche Vorgehensweise fehlt es allerdings an einer tragfähigen Grundlage. Es handelt sich um einen rein spekulativen Ansatz ohne jegliche Nachhaltbarkeit. Dementsprechend ist die Versagung eines Bereiches als Windeignungsgebiet allein auf der Basis der durch nichts zu begründenden Annahme, hier könnte zukünftig ein Individuum einer geschützten Vogelart ein Revier begründen, keine ordnungsgemäße Ausübung planerischen Ermessens im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. 3. Die Heranziehung von Revieren geschützter Vogelarten als Ausschlusskriterium für Windeignungsgebiete ist darüber hinaus auch noch insoweit zweifelhaft, als damit die betroffenen Flächen insgesamt für die Errichtung von Windkraftanlagen gesperrt werden, undnicht nur eine temporäre Sperre der Nutzung von Windkraftanlagen ermöglicht wird. Das Bestehen eines Reviers einer geschützten Vogelart kann der Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage nur insoweit entgegengehalten werden, als hier eine Gefährdung der betroffenen Individuen der geschützten Art durch Errichtung oder Betrieb einer Windkraftanlage begründet wird. Wird umgekehrt eine solche Gefährdung insbesondere durch jeweils temporär wirkende Nutzungseinschränkungen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgeschlossen, besteht keine Grundlage für ein generelles Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen. Bei Vogelarten, die das Plangebiet lediglich als Brutgebiet nutzen, ist dementsprechend davon auszugehen, dass eine Gefährdung der jeweiligen Individuen der geschützten Art nicht eintritt, wenn die Errichtung der Windkraftanlage nicht in die Brutzeit fällt und die Windkraftanlage während der Brutzeit abgeschaltet ist, somit weder das Risiko des Vogelschlags noch ein Risiko der Beeinträchtigung durch Lärm begründet ist. Das gilt entsprechend auch für tageszeitabhängige Betriebsbeschränkungen, etwa einer Betriebsbeschränkung auf die Nachtzeit, wenn es um Reviere tagaktiver geschützter Vogelarten geht. Sofern durch entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen ein ausreichender Schutz geschützter Vogelarten herbeigeführt werden kann, ist es unzulässig, eine Fläche nicht als Windeignungs-gebiet auszuweisen. Es liegt dann kein Verstoß oder auch nur die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot aus § 44 BNatSchG vor. Entsprechende Beschränkungen sind vielmehr dann dem Genehmigungsverfahren für die konkrete Windkraftanlage vorzubehalten. Im Hinblick auf technische Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Windkraft und Naturschutz ist in diesem Zusammenhang auch auf die Studien des Bundesamtes für Naturschutz, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN Skript 518, 2018, zu verweisen. Darin sind auch noch weitergehende Maßnahmen, etwa die Variante des Shut-down-on-demand bei annähernden Vögeln, erörtert, die als effektive Schutzmaßnahme klassifiziert werden. 4. Als Zwischenfazit ist danach folgendes festzuhalten: a) Im Rahmen der Aufstellung der RREP sind auch die raumrelevanten bundesrechtlichen Vorgaben, nach denen ein Ausbau der regenerativen Stromerzeugung vorgesehen ist, zu berücksichtigen. Der Plangeber hat insoweit das Ziel, hier ausreichende Windenergieeignungszonen auszuweisen, zu beachten. Eine Plangebung, die sachlich die zur Verfügung stehenden Windenergieeignungszonen reduziert, widerspricht damit der bundesrechtlichen Vorgabe. b) Ein Ausschluss von Windenergieeignungszonen ohne gesicherte Tatsachengrundlage im Hinblick auf die Beeinträchtigung von anderweitig schützenswerten Rechtspositionen durch Windenergieanlagen ist unzulässig. Eine Windenergieeignungszone kann folgerichtig nicht bereits deshalb verneint werden, weil sichbloßmöglicherweise Einzelindividuen von geschützten Tierarten in der Einwirkungszone befinden. Solange keine gesicherten Erkenntnisse dazu vorliegen, dass hier ein dauerhaftes Revier existiert und zudem nicht	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auszuschließen ist, dass durch Einschränkungen hinsichtlich der Errichtungsphase einer Windenergieanlage und/oder der Betrieb der Schutz der geschützten Vogelart anderweitig herbeigeführt werden kann, kann eine Fläche daher nicht als Windenergieeignungsfläche ausgeschlossen werden. Allein die Existenz eines Einzelhorstes oder aber der Versuch der Ansiedlung einer geschützten Vogelart rechtfertigen dementsprechend nicht die Ablehnung eines Windenergieeignungsgebietes. Hier ist vielmehr die Zulässigkeit des Betriebes einer Windkraftanlage im Rahmen des jeweils konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären, in dem dann die konkrete Habitatsituation und die sich daraus ergebende Gefährdungslage zu ermitteln und zu beurteilen ist. Das RREP-Verfahren ist in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Variabilität der Vogelreviere angesichts der zu erwartenden Geltungsdauer des RREP ungeeignet. Die Heranziehung ungeeigneter Bewertungskriterien im Rahmen der Planung zieht dessen Rechtswidrigkeit und damit das Risiko nach sich, dass auch die Neufassung der RREP wiederum gerichtlich für unwirksam erklärt wird. Das ist im Rahmen des Planungsvorganges zu vermeiden.	
lfd. Ident-Nr.: 111 Nadeva Wind GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 385 Wir bitten um sorgfältige Überprüfung der Stellungnahme und bitten um Aufnahme der Fläche in die Regionalplanung. Diese Fläche ist geeignet um die Landesausbauziele im Rahmen der Energiepolitik zu erfüllen. 1. Sachverhalt Nach dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Stand 22.08.2018 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG als weiche Ausschlusskriterien unter Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA klassifiziert. Dies ergibt sich aus der Darstellung in Abbildung 19 der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA (im Folgenden „WEA" genannt). Weiter heißt es bei der näheren Begründung unter Ziffer V b) zu den weichen Ausschlusskriterien, dass sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung entschlossen habe, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche" Tabuzonen von WEA freizuhalten. Zur Begründung führt der Planungsverband als Überlegung aus, dass es diesem angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von WEA und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gelte insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen WEA deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Planungsträger ist bewusst, dass innerhalb von Bauschutzbereichen die Bebauung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung könne deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von WEA in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von WEA und Flugplätzen nachgeordnet sei. In der Begründung verweist der Regionale Planungsverband sodann auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald. In diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht, wie der Regionale Planungsverband zutreffend festgestellt hat, die gesamte Fläche eines Flugplatzes rechtlich als weiche Tabuzone dargestellt. In Auslegung dieses Urteils des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 10.03.2015 zum Aktenzeichen 3 K 25/11 hat der Regionale Planungsverband entschieden, Flugplätze einschließlich des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiches insgesamt als „weiches" Tabukriterium zu behandeln. Datenbasis für Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich sei das RREP Westmecklenburg aus dem Jahre 2011. Im Rahmen der Zusammenfassung der Stellungnahmen zu der 1. Beteiligungsstufe hat der Regionale Planungsverband zu Vorschlägen zu neuen Eignungsgebieten durch Nichtanwendung einzelner Ausschlusskriterien auch das Gebiet Lüdersdorf OT Wahlsdorf gemäß Kartenblatt 1 bewertet. Wörtlich zitiert der Regionale Planungsverband zusammenfassend und zutreffend die Stellungnahme der Nadeva Wind GmbH wie folgt: „Es wird gefordert, ein neues Eignungsgebiet westlich von Lüdersdorf in das RREP aufzunehmen. Bisher stehe dem Gebiet der Bauschutz- bzw. Hindernisbegrenzungsbereich des Flughafens Lübeck entgegen. Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden hätten jedoch einer Errichtung von Windenergieanlagen zugestimmt, so dass das entsprechende Ausschlusskriterium nicht anwendbar sei. Darüber hinaus sei zu erwarten, dass der Flughafen Lübeck zu einem Landeplatz abgestuft werde und damit auch einen kleineren Bauschutzbereich erhalte." Insgesamt gibt es 9 Vorschläge zu neuen Eignungsgebieten von Planungsgesellschaften im Planungsraum Westmecklenburg mit dem Ziel, einzelne Ausschlusskriterien nicht anzuwenden. Gemäß der Festlegung des Regionalen Planungsverbands zum Zeichen 3NS 125/2007 hat der Planungsverband Folgendes entschieden: „In den Ausschlusskriterien werden auch zukünftig keine Einzelfallentscheidungen getroffen. Der Einzelfall wird nur im Bereich der Restriktionskriterien entschieden." 2. Rechtliche Grundlagen und	Flugplätze einschließlich der Sicherheitsflächen sowie die Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche als „weiches“ Tabukriterium behandelt. Nach ständiger Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im Ergebnis einer Abwägung und bewussten Planentscheidung für die Windenergienutzung gesperrt. Die Dokumentation dieser bewussten Planentscheidung ist der Begründung des Kriteriums zu entnehmen. Die Begründung wird präzisiert. Eine Einzelfallfallentscheidung wie bei den Restriktionskriterien ist für weiche Ausschlusskriterien nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht. Die oberste Fachbehörde in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange des Flugbetriebs, zu denen auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gehören, ist das Energieministerium. Eine positive Stellungnahme der obersten Fachbehörde zu dem Vorhaben liegt nicht vor. Die vom Stellungnehmer vorgebrachten Stellungnahmen der Fachbehörden der Flugsicherung sind für den vorgebrachten Belang nicht einschlägig.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertung Der Bauschutzbereich für Flughäfen ist in § 12 LuftVG definiert. Nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2 LuftVG ist der Bauschutzbereich innerhalb der Anflugsektoren von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Halbkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 km Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen definiert. In diesem Bauschutzbereich ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden für Bauvorhaben erforderlich, die von 0 m Höhe bis zum Ende bis 100 m Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche ansteigen. Im Umkreis von 10 km bis 15 km Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bedarf es der Zustimmung der Luftfahrtbehörden für Bauwerke, um diese ab der Höhe von 100 m zu genehmigen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 10.03.2015 zum Aktenzeichen 3 K 25/11 bedarf eine Abwägungsentscheidung einer Prüfung stets dann, wenn es sich um weiche Tabuzonen handelt (Rdn. 49 der Entscheidung vom 10.03.2015). Nur dann, wenn Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen im Sinne einer harten Tabuzone anzusehen wären, stellen diese nach dem vorzitierten Urteil ein Planungshindernis in dem Sinne dar, dass eine andere Planungsentscheidung ausscheiden würde. Gemäß der eigenen Entscheidung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg hat dieser sich im Rahmen der Abwägung jedoch entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze nur als „weiche" Tabuzonen von WEA freizuhalten (Ziffer V b) und nicht als harte Tabuzonen (vgl. Weiche Ausschlusskriterien, Seite 35 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Bei weichen Tabuzonen ist nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG eine gutachterliche Stellungnahme der für die Flugsicherheit zuständigen Stelle vorauszusetzen. Fehlt es im Planungsverfahren an einer Beteiligung der Luftverkehrsbehörden hinsichtlich der auszulösenden Bauschutzbereiche, ist die Planungsentscheidung allein deshalb unwirksam, so das Oberverwaltungsgericht Greifswald. Zudem werden auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die eine Beteiligung der Luftverkehrsbehörden auslösenden Bauschutzbereiche stets als weiche Tabuzonen behandelt. Auch in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zum Aktenzeichen 3 K 44/11 zum Eignungsgebiet Groß Kramps hat das Oberverwaltungsgericht erhebliche Fehler in der Abwägungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 1 ROG für den Fall bejaht, dass eine hinreichende Abwägung nicht erfolgt ist, sofern sich aus der Begründung des Verbandsbeschlusses und der Abwägungsdokumentation nicht ergibt, dass überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat. In	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansehung der vorzitierten beiden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald ist es daher im erheblichen Maße abwägungsfehlerhaft, wenn der Regionale Planungsverband Westmecklenburg Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der weichen Tabuzone des Bauschutzbereichs des Flughafens Lübeck in keiner Weise vornimmt und eine Einzelfallentscheidung schlicht ablehnt. Diese fehlende Einzelabwägung stellt einen Abwägungsausfall dar, der die gesamte Entscheidung des Planungsverbands für das Gebiet Lüdersdorf OT Wahlsdorf rechtlich fehlerhaft werden lässt. Dementsprechend ist die Planungsentscheidung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg, in den Ausschlusskriterien keine Einzelfallentscheidungen zu treffen, ein er-heblicher Fehler im Abwägungsvorgang nach § 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ROG. Zwar kann sich der Plangeber wegen des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung und wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten regelmäßig darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 - Az.: 12 KN 220/14, juris Rdn. 16). Dies gilt aber nicht, wenn sich eine spezifische Betroffenheit privater Belange eines Einzelnen aufdrängt (VGH Mannheim, Urteil vom 10. Februar 2016 - Az.: 8 S 1477/15, juris Rdn. 84). Dies ist vorliegend der Fall. Der Planungsverband hatte zum Zeitpunkt der ersten Abwägung bereits Kenntnis von den konkreten Plänen der Nadeva Wind GmbH, auf der Potenzialfläche bei Wahlsdorf einen Windpark errichten zu wollen. Vor diesem Hintergrund reicht es für eine fehlerfreie Abwägung nicht aus, dass „das Interesse an der Errichtung von WEA in der Nähe von Flugplätzen" durch den Planungsverband „zur Kenntnis genommen" und im Rahmen der Abwägung davon ausgegangen wird, „dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von WEA und Flugplätzen nachgeordnet ist." Es hätte an dieser Stelle einer dezidierten Auseinandersetzung mit eben diesen konkreten privaten Belangen der Nadeva Wind GmbH bedurft und zusätzlich wäre zwingend eine Beteiligung der Luftverkehrsbehörden hinsichtlich der auszulösenden konkreten Bauschutzbereiche um den Flughafen Lübeck vorzunehmen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Nadeva Wind GmbH im Rahmen ihrer Eingaben mehrfach die fachlichen Einschätzungen der Lufterkehrsbehörden vorgelegt hat, nach denen keinerlei Bedenken bestehen, im Bereich Wahlsdorf die Windparkplanungen der Nadeva Wind GmbH mit den WEA bis zu 184 m umzusetzen. Untermauert wird dieser Abwägungsausfall bei	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Planungsverband durch die Ausführung in der vorigen Abwägungsentscheidung, wonach das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 10. März 2015 - Az.: 3 K 25/11 - juris, Rdn. 49) geurteilt habe, dass die gesamte Fläche des Flugplatzes rechtlich eine weiche Tabuzone darstelle und die Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich deshalb als „weiches" Tabukriterium behandelt werden. Diese Ausführung erweckt den Eindruck, als habe die Entscheidung, diese Bereiche als weiches Tabukriterium zu behandeln, von vornherein festgestanden, ohne das Kriterium tatsächlich einer Ermessensentscheidung zu unterziehen. Darüber hinaus verkennt der Planungsverband den Inhalt der maßgeblichen Passage des zitierten Urteils. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat nicht „geurteilt", dass das streitgegenständliche Kriterium per se als weiches Tabukriterium für das Flughafengelände und den Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich zu behandeln ist. Vielmehr hat es dargelegt, dass dies jedenfalls kein hartes Kriterium ist, so heißt es: „Das Planungsergebnis könnte er nur dann rechtfertigen, wenn die Hindernisbegrenzungsflächen als Planungshindernis im Sinne einer harten Tabuzone anzusehen wären und eine andere Planungsentscheidung damit ausscheiden würde. Gegen die Annahme eines harten Tabukriteriums spricht aber, dass die Vorschriften der Richtlinie nicht zwingend sind, sondern für Landeplätze Abweichungen zulassen (Ziffer 1.2 Satz 2) und stets die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der für die Flugsicherheit zuständigen Stelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG voraussetzen (Ziffer 1.3). Eine solche Stellungnahme, die den Umfang der Hindernisbegrenzungsfläche feststellt, ist im Planungsverfahren nicht eingeholt worden. Zudem werden auch die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Beteiligung des Luftverkehrsbehörden auslösenden Bauschutzbereiche - die in räumlicher Hinsicht hinter den Hindernisbegrenzungsflächen zurückbleiben können - lediglich als weiche Tabuzonen behandelt." (OVG Greifswald, Urteil vom 10. März 2015 - Az.: 3 K 25/11, juris Rdn. 49) Hieraus folgt zwar, dass eine Festlegung als hartes Tabukriterium ausscheidet und insoweit eine Festlegung nur als weiches Tabukriterium in Betracht kommt. Eine Pflicht, den Bereich um den Flughafen inklusive des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs, und nicht nur den Flughafen selbst, als weiches Tabukriterium zu qualifizieren, ist der Entscheidung des Gerichts jedenfalls auch nicht zu entnehmen. Ebenso wenig kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass im Einzelfall eine Festlegung als weiches Tabukriterium ebenfalls ausscheiden kann und das Kriterium vielmehr als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Restriktionskriterium zu behandeln ist. Hinzu kommt ganz entscheidend, dass das für die Flugsicherheit zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und zusätzlich das Luftfahrtamt der Bundeswehr keine Bedenken gegen eine Ausweisung als Windeignungsgebiet in dem gekennzeichneten Bereich geäußert haben. Die für die Flugsicherung maßgebenden Stellungnahmen sind nochmals dieser Eingabe als Anlage I beigefügt. Danach äußern die Fachbehörden für die Flugsicherung ausdrücklich keine Bedenken gegen die Errichtung der 8 WEA in dem geplanten Windeignungsgebiet. Mit diesen Stellungnahmen der Fachbehörden hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ersichtlich bei seiner Abwägungsentscheidung im 2. Entwurf vom 22.08.2018 nicht auseinandergesetzt und nach der zitierten Entscheidung nicht einmal die Notwendigkeit gesehen, sich mit diesen fachlichen Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Diese fehlende Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden stellt einen groben Abwägungsfehler dar. Der Plangeber selbst ist keine Fachbehörde zur Einschätzung der Freihaltung des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs des Flughafens Lübeck. Diese Fachbehörden sind das für die Flugsicherheit zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und zusätzlich das Luftfahrtamt der Bundeswehr. Über deren Einschätzung kann sich der Plangeber nicht hinweg setzen, da ihm die eigene Expertise insofern fehlt. Weder der Bauschutzbereich, noch der Hindernisbegrenzungsbereich oder der Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG sind nach den Stellungnahmen der Fachbehörden durch den geplanten Windpark mit 8 WEA betroffen. Der Abstand zwischen dem Flughafenbezugspunkt und der nächstgelegenen WEA beträgt deutlich über 6 km. Die nächstgelegene WEA ist die WEA Nr. 1. Die Entfernung zum Flughafenbezugspunkt zu dieser WEA 1 beträgt 8,27 km. Der Abstand zwischen dem Flughafenbezugspunkt und der Entfernung von 6 km sind als maßgebender Bauschutzbereich ausdrücklich auch von der Regionalplanung des Landes Schleswig-Holstein für Windparks im Kreis Herzogtum Lauenburg in dem Gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) vom August 2018 genannt. In einer Entfernung von 5,6 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt befindet sich die Sink-flughöhe bei 1.300 ft, d.h. ca. 390 m. Die Gesamthöhe der 8 geplanten WEA beträgt voraussichtlich bis zu 184 m bei WEA des Typs Siemens SWT-3,0-113. Die Sinkflughöhe beträgt bei einer Entfernung von 9,3 km vom	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flughafenbezugspunkt entfernt noch rund 1.900 ft, d.h. ca. 580 m. Dementsprechend liegt die Sinkflughöhe deutlich mehr als 200 m über der Gesamthöhe der geplanten WEA bereits bei einer Entfernung von (nur) 6 km vom Flugha-fenbezugspunkt; bei weiteren Entfernungen liegt die Sinkflughöhe noch höher, bis zu gut 400 m über der Gesamthöhe der geplanten WEA. Sämtliche 8 WEA befinden sich außerhalb dieses allein maßgebenden Bauschutzbereichs von 6 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt. Wie bereits dargestellt, befindet sich die WEA Nr. 1 als nächst gelegene WEA in einer Entfernung von 8,27 km zum Flughafenbe¬zugspunkt, die nächstgelegene WEA Nr. 2 = 8,61 km, die nächste WEA Nr. 6 = 8,91 km und die weiteren WEA über 9 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt (WEA Nr. 5 = 9,07 km, WEA Nr. 3 = 9,35 km, WEA Nr. 7 = 9,38 km, WEA Nr. 8 = 9,62 km und WEA Nr. 4 = 9,78 km). Die im 2. Entwurf enthaltene Beibehaltung des weichen Ausschlusskriteriums zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WEA „Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" führt demgemäß bezogen auf das Gebiet Lüdersdorf OT Wahlsdorf dazu, dass die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen einer Normenkontrolle nicht standhalten und seitens des Gerichts für unwirksam erklärt werden würde. Die entstehenden weichen Tabuzonen zählen zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich und infolgedessen der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Die Entscheidung für die weichen Tabuzonen ist vom Plangeber zu rechtfertigen. Hierbei ist aufzuzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet. Der Plangeber hat im Unterschied zu den harten Tabukriterien einen Bewertungsspielraum, und seine Gründe für die Bewertung sind daher offenzulegen (OVG Lüneburq, Urteil vom 14. Mai 2014 - Az.: 12 KN 29/13, juris Rdn. 100). Im vorliegenden Fall hat der Planungsverband ausdrücklich in seiner Festlegung zum Zeichen 3/VS 125/2007 jedoch deutlich gemacht, einen Bewertungsspielraum von vornherein nicht ausüben zu wollen. Dies ist grob rechtsfehlerhaft. Auch die Entscheidung des Plangebers, das Kriterium zu den freizuhaltenden Bauschutz-und Hindernisbegrenzungsbereichen als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, stellt bereits einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Der Abwägungsvorgang lässt sich in drei Phasen unterteilen:	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, Gewichtung des Abwä-gungsmaterials und Abwägungsentscheidung (Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentar zum Raumordnungsgesetz M-V, 1. Auflage - 2010, § 12 ROG a.F. Rdn. 59). Vorliegend ist sowohl die Gewichtung dieses Kriteriums als auch die Entscheidung, das Kriterium als weiches Ausschluss-/Tabukriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WEA festzulegen, fehlerhaft. Die Festlegung als weiches Tabukriterium scheitert vorliegend auch daran, dass der Plangeber diese Flächen zwar nach eigenem Ermessen festsetzen kann, der Ausschluss dieser Flächen aber durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung erfolgen muss. Zudem ist eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen zwingend erforderlich (Arbeitshilfe, Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Landkreistags e.V., Stand: 15. November 2013, S. 5). Es fehlt bei der Entscheidung des Planungsverbands zudem an einer Begründung sowohl zur Notwendigkeit als auch zur Bestimmbarkeit. Allein die Aussage, dass eine räumliche Trennung von Windenergie und Flugverkehr angemessen und geboten erscheine, ist nicht ausreichend. Die Abwägungsentscheidung zeichnet sich hier bereits durch die Verwendung etlicher unbestimmter Rechtsbegriffe aus. Die Abwägungsfehler führen zur Gesamtunwirksamkeit des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht teilbar ist (BVerwG, Urteil vorn 18. August 2015 - Az.: 4 CN 7/14, juris Rdn. 14). Dieser Abwägungsfehler würde dazu führen, dass unter Berücksichtigung des mit einem Gerichtsverfahren zur Überprüfung der streitgegenständlichen Teilfortschreibung einhergehenden Zeitverlusts im Endeffekt ein komplett neues Gesamträumliches Planungskonzept erstellt werden müsste. Der Plangeber ist dementsprechend zwingend verpflichtet, eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs des Flughafens Lübeck im Hinblick auf die Planung der Nadeva Wind GmbH für das Gebiet Lüdersdorf OT Wahlsdorf und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, des für die Flugsicherheit zuständigen Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung und zusätzlich des Luftfahrtamts der Bundeswehr, zu treffen. Eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung kann unter Berücksichtigung dieser Fachbeiträge nur zur Ausweisung der Fläche zur Windkraftnutzung führen. 3. Fazit Die Entscheidung des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsverbands Westmecklenburg, keine Abwägungsentscheidung hinsichtlich einzelner Abwägungskriterien generell treffen zu wollen, ist abwägungsfehlerhaft. Der Abwägungs-/Ermessensausfall führt zwingend zur Unwirksamkeit dieser Entscheidung. Aus den auch vom Planungsverband zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Greifswald ergibt sich zwingend, die Ausweisung einen Flugplatz selbst nur als weiche Tabuzone auszuweisen. Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche sind nicht zwingend als weiche Tabuzonen. Zudem verweist das Oberverwaltungsgericht darauf, dass nur bei einer Ausweisung als harte Tabuzone keine weitere Abwägungsentscheidung zu treffen ist. Die fachlichen Stellungnahmen der Luftverkehrsbehörden beinhalten eine Zustimmung zu dem von der Nadeva Wind GmbH geplanten Windpark in Wahlsdorf. Über diese fachliche Bewertung kann sich der Planungsverband Westmecklenburg mangels eigener Expertise nicht hinweg setzen. Fest steht aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass weder der Bauschutzbereich noch der Hindernisbegrenzungsbereich oder der Anlagenschutzbereich durch den geplanten Windpark mit 8 WEA betroffen sind. Dies resultiert aus der Entfernung der geplanten WEA zum Flughafenbezugspunkt, die zwischen 8,27 km bis 9,78 km beträgt. Der Planungsverband Westmecklenburg hat zwingend eine Abwägungsentscheidung bezüglich des weichen Tabukriteriums des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs des Flughafens Lübeck zum geplanten Windpark zu treffen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausweisung von Windeignungsgebieten, der fehlenden Betroffenheit des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs des Flughafens Lübeck und der fehlenden anderweitigen tangierten Belange ist eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung zwingend als Ausweisung zum Eignungsgebiet die Folge.	
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 544 6. Wir fordern den Regionalen Planungsverband auf, bereits im Rahmen der Ausweisung von WEG die gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Lärm und Infraschall auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes und nicht nach überholten DIN Standards und gesetzlichen Regelungen der Bundesämter zu berücksichtigen (siehe u.a. https://www.youtube.com/watch?v=VoVtk2AR2a0&fbclid=IwAR1rfzVQEYbxr46UtO0jbQuTvR9Ru8Lmui07hQV69mQ1Vtb14Di0m4ExJMU; https://www.eike-klima-energie.eu/2019/03/14/der-infraschall-von-windstromanlagen-ist-erst-ab-15km-entfernung-nicht-mehr-schaedlich-fuer-bewohnernfbclid=IwAR1UswRMerGvciUmj60i1MLTviVINHEIn	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mPlzPiQKStp91GII3Jd-n18c2 0; https://natuurinsel.com/wp-content/uploads/2018/11/Schmucker-Infraschall.pdf?fbclid=IwAR1JP9Eu0SBRI8b 4115tTP9kDpiNCsH2DZaedCYKXzrniMSapVXr0mVdw,...)	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 283 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt und positiv entwickelt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird im Vergleich zu Windparks ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig. Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5km und die vorgesehene Mindestgröße von 35 Hektar der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verfehlt das Ziel einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung auf und Schonung der verbleibenden Fläche. Legt man die anerkannte Wirkzone von 11km um Windkraftanlagen zu Grunde, gäbe es bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umsetzung der Pläne nahezu keinen Punkt in Westmecklenburg mehr, an dem keine Windkraftanlagen im Blickfeld wären.	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 280 Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne planerische und darstellerische Probleme möglich war. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene, bei korrekter Untersuchung, Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 279 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 278 IV anzuwendende Kriterien, S. 20: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. mindestens auf 1000 Außenbereich/1200 Innenbereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 179	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 1725 1.5 Weiches Kriterium Biosphärenreservate Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In Westmecklenburg wurden die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Energiekontor AG	Ausschlusskriterien	Festlegung von Biosphärenreservaten als weiche Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft. In der Planbegründung finden sich hierzu folgende Ausführungen: "In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d. h. sie sind zu den weichen Tabuzonen zu rechnen." Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss der Planungsverband seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Weiche Tabuzonen rechnen zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Deshalb muss der Planungsverband hier aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12). Der Planbegründung ist nicht zu entnehmen, welche Gründe einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten entgegenstehen.	Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. Die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe bleiben daher ein weiches Ausschlusskriterium. Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums wird allerdings ergänzt und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1735 1.5 Weiches Kriterium Biosphärenreservate Die Festlegung von Biosphärenreservaten als weiche Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft. In der Planbegründung finden sich hierzu folgende Ausführungen: "In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d. h. sie sind zu den weichen Tabuzonen zu rechnen." Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss der Planungsverband seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Weiche Tabuzonen rechnen zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Deshalb muss der Planungsverband hier aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12). Der Planbegründung ist nicht zu entnehmen, welche Gründe einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. Die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe bleiben daher ein weiches Ausschlusskriterium. Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums wird allerdings ergänzt und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1757 1.6 Weiches Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße geht in der Sache fehl. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha entspricht auch nicht den Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen. Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten, aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1746 1.5 Weiches Kriterium Biosphärenreservate Die Festlegung von Biosphärenreservaten als weiche Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft. In der Planbegründung finden sich hierzu folgende Ausführungen: "In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d. h. sie sind zu den weichen Tabuzonen zu rechnen." Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss der Planungsverband seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Weiche Tabuzonen rechnen zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Deshalb muss der Planungsverband hier aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12). Der Planbegründung ist nicht zu entnehmen, welche Gründe einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. Die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe bleiben daher ein weiches Ausschlusskriterium. Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums wird allerdings ergänzt und präzisiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1747 1.6 Weiches Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße geht in der Sache fehl. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha entspricht auch nicht den Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienut¬zung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten, aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1756 1.5 Weiches Kriterium Biosphärenreservate Die Festlegung von Biosphärenreservaten als weiche Tabuzone ist abwägungsfehlerhaft. In der Planbegründung finden sich hierzu folgende Ausführungen: "In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d. h. sie sind zu den weichen Tabuzonen zu rechnen." Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss der Planungsverband seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Weiche Tabuzonen rechnen zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Deshalb muss der Planungsverband hier aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12). Der Planbegründung ist nicht zu entnehmen, welche Gründe einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. Die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe bleiben daher ein weiches Ausschlusskriterium. Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums wird allerdings ergänzt und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1726 1.6 Weiches Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße geht in der Sache fehl. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha entspricht auch nicht den Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen. Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten, aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden.	widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1736 1.6 Weiches Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße geht in der Sache fehl. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha entspricht auch nicht den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienut¬zung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen. Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten, aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden.	daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 806 Aufgrund der rasanten Entwicklung der Höhendimensionierung von WKA z.B. (im Bereich Strassen / Gorlosen) sind Windräder mit Gesamthöhen von jeweils 236 Metern geplant, halte ich die momentan geltenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandsregelungen von 800 oder 1000 Metern für überholt und nicht mehr zeitgemäß. Infraschall wirkt über kilometerweite Entfernungen. Deshalb halte ich Abstandsregelungen von mindestens 2000 Meter für heutige Verhältnisse angebracht, wie dies u.a. in den USA, Australien oder Großbritannien festgelegt ist.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 253 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 607 2. Gleichbehandlungsgrundsatz In Bayern gilt für die Abstandsregelung die 10H Regel, bedeutet, dass der Mindestabstand der Anlagen zum Schutz der Menschen in Abhängigkeit von deren Höhe festgelegt wird. In Ihrem Entwurf fehlt eine solche Regelung. Das bedeutet, dass ein Mensch der in Bayern wohnt, einen größeren Schutz erhält als ein in Mecklenburg wohnender Mensch. Und zweitens, dass die technologische Entwicklung der Anlagen (noch größerer mögliche Bauhöhen) unberücksichtigt bleibt. Ihre Planung ist jedoch sehr langfristig angelegt, insofern muss ein solcher Parameter unbedingt Berücksichtigung finden] Die Abstufung der Abstände von 1000 m bzw. 800 m im Außenbereich ist willkürlich. Bei dem Abstand zu den Anlagen steht der Schutz des Menschen im Vordergrund. Ist ein Mensch der im Außenbereich wohnt, was in unserer Gegend häufig anzutreffen ist, weniger schützenswert als ein Mensch der innerhalb einer geschlossenen Siedlung lebt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 265 Gemeinde Sülstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 636 Wir befürworten das Restriktionskriterium zum Rotmilanschutz. Hierbei haben Sie sogenannte Dichtezentren definiert und in Ihren Planungen berücksichtig. Derzeit existieren Planungen und Bauanträge seitens der Windindustrie die dieses Restriktionskriterium ignorieren und diese Flächen mit Windkraftanlagen überplanen. Wir fordern Sie auf darauf hinzuwirken, dass diese Planungen nicht realisiert werden können. Wozu erstellen Sie ansonsten eine Regionalplanung, wenn sich niemand dadran halten muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten innerhalb der „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" ist damit ausgeschlossen. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 928 3. Weiches Ausschlusskriterium Rotmilan Als weiches Ausschlusskriterium bestimmt das regionale Raumentwicklungsprogramm die regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher oder sehr hoher Habitatdichte. Hier weicht das Konzept von dem ansonsten üblichen Modell der Schutzradien um Horste von Großvögeln ab, die für den Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalke und Weißstorch vorgesehen ist. Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 33 ausgeführt, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf Regio-nalplanungsebene gebe. Die Begründung erkennt dabei unter Verweis auf die artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 an, dass das Land eine besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschutzes habe. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass es in Westmecklenburg - anders als für andere Großvögel - an einer flächendeckenden regionalen Erfassung der Horste bzw. der Nistplätze fehle und der Rotmilan nur zu ca. 50 % kartiert wurde. Dies spreche gegen die Ausweisung von Schutzradien. Darüber hinaus sei der Rotmilan ein Horstwechsler, sodass die Gefahr bestehe, dass schon nach einigen Jahren Gebiete geschützt wären, die vom Rotmilan dann nicht mehr genutzt würden. Die weichen Ausschlusskriterien sollen sich daher nach einer bloßen Potenzialflächenbewertung bestimmen, die auf einem Fachbeitrag für den Rotmilan basieren. Die vorgenommenen planerischer Abwägung, die begründen soll, dass für den Rotmilan keine planerischen Schutzradien Berücksichtigung finden sollen, sondern lediglich Potentialflächen betrachtet werden, ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft. Es liegen Fehler im Abwägungsvorgang vor. a) Rechtlicher Maßstab Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 =	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		juris Rn. 9). Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise, durch Ermittlung der harten Ausschlusszonen, in denen schlechterdings die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen ist, den weichen Ausschlusszonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen. Letztere sind Teil einer planerischen Abwägung. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rn. 6). Die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, gerechtfertigt werden (OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019 - 2 D 63/17.NE juris Rn. 61). b) Rotmilan als Horstwechsler Der Abwägungsvorgang zur Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan weist Fehler im Abwägungsvorgang auf, weil sie sich auf unzutreffende Annahmen stützt. Wesentliches Argument dafür, keine Schutzradien um Rotmilanhorste vorzusehen, ist das Argument, dass der Rotmilan ein Horstwechsler sei. Dies könne zur Folge haben, dass letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan mehr befinde. Hier geht das Konzept von einer unzutreffenden Annahme aus. Zwar trifft es zu, dass Rotmilane verschiedene Horste über die Jahre haben können. Sie sind aber im Wesentlichen standorttreu. Der VGH München hat dazu beispielsweise ausgeführt (VGH München, Urteil vom 29.03.2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876, ZUR 2016, 562): „Denn angesichts der Standorttreue des Rotmilans, die sich u. a. darin ausdrückt, dass diese Tiere nach der Rückkehr aus einem ggf. aufgesuchten Winterquartier umgehend ihre gewohnten Brutreviere aufsuchen...". In gleicher Weise heißt es im FIS Naturschutzinformationen des Landes NRW zum Rotmilan, abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/grup pe/voegel/kurzbeschreibung/103013 „Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre." Die für die Abwägung leitende Prämisse, dass wegen der Wechsel der Horste letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan aufhält, ist fachlich nicht vertretbar. Sofern keine Todesfälle des Rotmilan zu verzeichnen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind, entspricht es vielmehr der Üblichkeit, dass der Rotmilan ein angestammte Revier und seine im Revier vorhandenen Horststandorte nutzt. Aufgrund dieser unrichtigen Prämisse liegt bereits ein Fehler im Abwägungsvorgang vor, weil die übliche Handhabung, Schutzbereiche um Windkraftanlagen für den Rotmilan vorzusehen, ausgeblendet wird, sodass die Abwägung verkürzt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 929 c) Schutzradien und substantiell Raum Ungeachtet dessen ist es zwar grundsätzlich zulässig, auf planerischer Ebene auch im Rahmen eines vorbeugenden Artenschutzes auf Dichtezentren des Rotmilans abzustellen. Dies befreit den Plangeber dann aber nicht davon, jedenfalls Schutzradien um die vorhandenen Rotmilanhorste zu ziehen. Insoweit hat der Plangeber zu berücksichtigen, dass er durch die Anwendung seiner Kriterien weiterhin sicherstellen muss, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen. Ist für ihn bereits auf Planungsebene ersichtlich, dass Flächen, auf denen Windkraftanlagen letztlich errichtet werden sollen, wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausscheiden, kann dies dazu führen, dass der Windkraftnutzung letztlich nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird. Es entspricht der fachlichen Praxis und wird auch so in Mecklenburg-Vorpommern angewendet, dass auf der Ebene der Genehmigung die Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) zugrunde-zulegen sind. Das Helgoländer Papier geht davon aus, dass Schutzradien um Horste vorzusehen sind, die sicherstellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Art kommt. Dazu legt das Helgoländer Papier Mindestabstände und Prüfradien zugrunde, die nicht nur auf Genehmigungsebene, sondern auch auf der Ebene der Raumplanung Berücksichtigung finden sollen (S. 16 des Helgoländer Papiers). Dieser Sichtweise folgt auch das OVG Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 - 3 M 286/15 -: „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" (seinerzeit Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. neuen Helgoländer Papier (www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015 _abstand.pdt), die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fach/ich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1.500 m betragen; der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		danach mindestens 4.000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.2018 - 4 13 127/17 - juris; vgl. auch OVG Münster, B. v. 30.03.2017 - 8 A 2915/15 - juris unter Bezugnahme „Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in der Fassung vom 15. April 2015"; OVG des Saarlandes, 8. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16 - NuR 2017, 718, it. nach juris). Auch sind nach dem Helgoländer Papier nicht genutzte Horst-Standorte noch für einige Jahre als relevanter Horst-Standort mit zu berücksichtigen. Der Plangeber kann deshalb auch nicht davor die Augen verschließen, dass jedenfalls auf Genehmigungsebene die bekannten Horststandorte einen Mindestschutzradius von 1500 m haben. Eine Planung, die diesen offensichtlichen Konflikt nicht abarbeitet, würde letztlich dazu führen, dass nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich der Windkraftnutzung signifikant Raum verschafft wird. Insofern ist zu fordern, dass auf Ebene der Planung nicht nur Dichtezentren des Rotmilans, sondern auch die von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehenen Schutzradien planerisch übernommen werden.	VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 283 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 736 Schon zur ersten Stufe habe ich mich, wie viele andere auch, gegen eine zu kleine Abstandsregel von Windrädern zur Wohnbebauung ausgesprochen. Bisher wird von einem Abstand von 1.000 Metern ausgegangen. Bei einer Höhe von über 200 Metern von modernen Windrädern bedeutet dies einen Abstand von dem Fünffachen der Höhe. Ich fordere Sie auf, beim Raumentwicklungsprogramm die Entwicklung der Technik zu berücksichtigen und eine Ab standsregel zu finden, die · das Leben der Bürger nicht über Gebühr (Landschaftsbild, Infraschall, u.v.a.m.) beeinträchtigt · dem Leben der Bürger einen ähnlichen Stellenwert einräumt, wie dem von seltenen Tierarten (der Abstand von 2.000 Metern zwischen einem geplanten Windrad und einem Rotmilanhorst wird in einem Scopingverfahren als ausreichend betrachtet - warum nicht bei Menschen?) · die Rechtspraxis anderer Bundesländer (z.B. die 7H-Regel oder Bayern mit 2.000 Metern) nachvollzieht. Es ist unbedingt erforderlich, dass diesmal bei dem Beteiligungsverfahren die Stellungnahmen der Bürger Berücksichtigung finden und nicht, wie beim ersten Verfahren, ignoriert und abgetan werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 883 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen im Vergleich dazu eine Vorreiterrolle einzunehmen in einer fragwürdigen Energiegewinnung durch Windkraft. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig und entspricht damit auf jeden Fall substantieller Raumgewährung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 881 Für den Schutz von Seeadler und Fischadler ist gemäß AAB WEA LUNG MV (Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen) um Gewässer über 5 Hektar ein Schutzstreifen von 200 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Das weiche Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 Hektar und Fließgewässer 1. Ordnung" ist nicht ausreichend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Ein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer ist nicht begründbar. Auch in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist kein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer vorgesehen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung im Umfeld von See- und Fischadlerhorsten. Abstände sind daher im Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Standortwahl zu prüfen. Gewässerrandstreifen sind zudem bereits durch das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" berücksichtigt. Größere Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermäuse sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiet für Vögel. Darüber hinaus haben größere Binnengewässer Relevanz für Tourismus und Naherholung. Das Maß der Bedeutung ist aber abhängig von der Größe des Binnengewässers. Innerhalb der Eignungsgebiete können daher auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Binnengewässer <10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen <10 ha erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 882 Vorranggebiete Trinkwasser werden als weiches Ausschlusskriterium aufgeführt. Da das Trinkwasser weitflächigem Austausch unterliegt, muss zu einem wirksamen Schutz der Trinkwasservorräte zusätzlich ein wirksamer Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Weiterhin sind vor einer Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten aktuelle Daten einzuholen und nicht allein die Daten, auf die das RREP 2011 aufbaut, zu betrachten. In vielen Gebieten werden gerade flächendeckend die Brunnen vertieft, da der erste Trinkwasserleiter anthropogene Belastungen aufweist. Es muss auf raumordnerischer Ebene sichergestellt werden, dass das Trinkwasser sicher geschützt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 872 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Unverständlicherweise wurde ein Antrag aus der Verbandsversammlung die übrigen bekannten Horste separat in den raumordnerischen Planungen zu beachten unter fadenscheinigen Argumenten abgelehnt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 878 IV anzuwendende Kriterien Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne die in der Abwägung zu unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung angeführten Probleme dargestellt wird. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene bei korrekter Untersuchung Konflikte mit dem Artenschutz auftreten und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 871 Zu Abbildung 19, Kriterien: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Menschen und widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800m/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. auf 1000m Außenbereich/1200m Innenbereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 320 Gemeinde Testorf Steinfort	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 916 Zu 6.5 (8), weiche Ausschlußkriterien „1000m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und „800m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen." Aus eigener Erfahrung weiß die Gemeinde um die starken Lärmbelastungen der Anwohner von Windeignungsgebieten. In Anbetracht der Tatsache dass die Höhe der Anlagen, deren Leistung und die damit verbundenen Emissionen stetig steigen (Gesamthöhe der neu geplanten Anlagen zwischen Gadebusch und Lützow = 241m), fordert die Gemeinde zum Schutz der Anwohner einen Abstandspuffer von 1200m zu Wohngebieten und 1000m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 320 Gemeinde Testorf Steinfort	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 914 Zu 6.5 (8), weiche Ausschlußkriterien" Horste/ Nistplätze von Großvögeln gemäß §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG" und „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" sowie S.33/34, Erläuterungen dazu: Auf dem Gebiet der Gemeinde Testorf Steinfort wurde der Brutbaum einer geschützten Großvogelart illegal gefällt und das ist leider kein Einzelfall. Aus dieser Erfahrung heraus spricht sich die Gemeinde Testorf Steinfort dafür aus, anstatt der Horste bzw. Nistplätze die Brutreviere der gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG gefährdeten Arten mit den entsprechenden Abstandskriterien zu schützen. Damit würden Straftaten wie Fällungen von Brutbäumen und Zerstörung von Brutstätten, die gehäuft an potentiellen WEG in MV vorkommen, sinnlos werden. Die Abstandskriterien sollten sich jedoch anstatt an der AAB-WEA-Teil Vögel an den aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten "der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) orientieren. Dieses sogenannte „Neue Helgoländer Papier" spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen wider und ist gerichtlich anerkannt. Die Gemeinde Testorf Steinfort begrüßt ausdrücklich die Schaffung des weichen Tabukriteriums „Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte". Grundlage für diese Dichtezentren bildet Anlage 2, Fachbeitrag Rotmilan. Allerdings liegen dem Gutachten aufgrund fehlender Kartierungen veraltete Daten (Horststandorterhebung aus den Jahren 2011- 2013) zugrunde. Deshalb müssen neben den geschützten potentiellen Jagdhabitaten auch aktuelle Brutreviere schon auf Ebene der Regionalplanung, also vor endgültiger Ausweisung der entsprechenden Windeignungsgebiete, in Form eines Ausschlußkriteriums „Abstandspuffer 1500m" lt. „Helgoländer Papier" in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass jedes einzelne potenzielle Windeignungsgebiet in der jetzt aktuellen Brutzeit ornithologisch auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilanbrutstätten untersucht werden sollte. Es bedarf hier also nicht der kostenintensiven Kartierung des gesamten Planungsraumes sondern nur der Kartierung der Umgebung der potentiellen Windeignungsgebiete, wobei staatlich anerkannte Ornithologen (bspw. OAMV) vor Ort sicher hilfreiche Informationen liefern würden. In diesem Zusammenhang widerspricht die Gemeinde Testorf Steinfort den „Hinweisen zu planungsrechtlichen Randbedingungen in Verbindung mit dem Umgang in nachgeordneten Genehmigungsverfahren" in der Anlage Fachbeitrag Rotmilan, Seite 36. Von Seiten des Planungsverbandes wird stets betont, es sei dessen Aufgabe, ein einheitliches gesamträumliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, nicht aber, in die anschließenden Genehmigungsverfahren einzugreifen. Der Planungsverband empfiehlt hier aber eindeutig der Genehmigungsbehörde die Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot (§44 BNatSchG) (siehe Fachbeitrag Seite 36, unterer Abschnitt). Diese Empfehlung gehört wohl kaum in den Aufgabenbereich des Planungsverbandes. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, dass Rotmilanbrutstätten außerhalb der Dichtezentren allein aufgrund der Ausweisung dieser Gebiete weniger schützenswert sind. Immerhin liegen lt. Gutachten 25% der Brutstätten außerhalb dieser Schutzzonen. Rotmilane gehören lt. BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und damit zu den Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, den "europäischen Vögeln" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Sie sind sehr kollisionsgefährdet, daher sind die Bestände parallel zum Ausbau der Windenergie stark rückläufig. Somit muss besonderes Augenmerk nicht nur auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der Population, sondern auf die Populationszunahme gelegt werden. Es muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen, jedes Individuum dieser Art zu schützen. Das Fehlen von zumutbaren Alternativen ist bei Ausweisung der zahlreichen Windeignungsgebiete sehr unwahrscheinlich. Daher sind diese Hinweise aus der Anlage 2 ersatzlos zu streichen.	Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Aussage im Fachbeitrag Rotmilan zu möglichen Ausnahmegenehmigungen bezieht sich ausdrücklich auf die Alternativenprüfung, und damit auf nur eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von drei notwendigen, im Fachbeitrag direkt davor genannten Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine pauschale Anwendung der Ausnahmeregelung lässt sich durch diese Aussage nicht begründen. Es handelt sich zudem nicht um eine Empfehlung des Planungsverbandes, sondern um eine gutachterliche Einschätzung.
lfd. Ident-Nr.: 321 Gemeinde Rüting	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 851 3. Die Gemeinde Rüting favorisiert nach wie vor die sog. 10 h — Regelung, wie sie in der Entscheidungsfindung vom Planungsverband diskutiert wurde, aber mehrheitlich abgelehnt wurde. Die neuen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten gern. Abb. 19 sehen einen Abstand 800m zu Außenbereichswohnlagen vor. Die Gemeinde sieht darin keine Verbesserung für die Betroffenen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2527 3. Weiches Ausschlusskriterium Rotmilan Als weiches Ausschlusskriterium bestimmt das regionale Raumentwicklungsprogramm die regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher oder sehr hoher Habitatdichte. Hier weicht das Konzept von dem ansonsten üblichen Model der Schutzradien um Horste von Großvögeln ab, die für den Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalken und Weißstorch vorgesehen sind. Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 33 ausgeführt, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf Regionalplanungsebene gebe. Die Begründung erkennt dabei unter Verweis auf die artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshjlfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 an, dass das Land eine besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschutzes habe. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass es in Westmecklenburg - anders als für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		andere Großvögel - an einer flächendeckenden regionalen Erfassung der Horste bzw. der Nistplätze fehle und der Rotmilan nur zu ca. 50 % kartiert wurde. Dies spreche gegen die Ausweisung von Schutzradien. Darüber hinaus sei der Rotmilan ein Horstwechsler, sodass die Gefahr bestehe, dass schon nach einigen Jahren Gebiete geschützt wären, die vom Rotmilan dann nicht mehr genutzt würden. Die weichen Ausschlusskriterien sollen sich daher nach einer bloßen Potenzialflächenbewertung bestimmen, die auf einem Fachbeitrag für den Rotmilan basieren. Die vorgenommene planerische Abwägung, die begründen soll, dass für den Rotmilan keine planerischen Schutzradien Berücksichtigung finden sollen, sondern lediglich Potenzialflächen betrachtet werden, ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft. Es liegen Fehler im Abwägungsvorgang vor. a) Rechtlicher Maßstab Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten . (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 -4CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 -, juris Rn. 9). Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise, durch Ermittlung der harten Ausschlusszonen, in denen schlechterdings die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen ist, den weichen Ausschlusszonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen. Letztere sind Teil einer planerischen Abwägung. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, Urteil vom 11 .04.2013 - 4 CN 2.1 2 -, Juris Rn. 6). Die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, gerechtfertigt werden (OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019 - 2 D	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		63/1 7.NE-, Juris Rn. 61). b) Rotmilan als Horstwechsler Der Abwägungsvorgang zur Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan weist Fehler im Abwägungsvorgang auf, weil sie sich auf unzutreffende Annahmen stützt. Wesentliches Argument dafür, keine Schutzradien um Rotmilanhorste vor zusehen, ist das Argument, dass der Rotmilan ein Horstwechsler sei. Dies könne zur Folge haben, dass letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rot milan mehr befinde. Hier geht das Konzept von einer unzutreffenden Annahme aus. Zwar trifft es zu, dass Rotmilane verschiedene Horste über die Jahre haben können. Sie sind aber im Wesentlichen standorttreu. Der VGH München hat dazu beispielsweise ausgeführt (VGH München, Urteil vom 29.03.201 6 - 22 B 14.1 875, 22 B 14.1 876, ZUR 201 6, 562): „Denn angesichts der Standorttreue des Rotmilans, die sich u.a. darin aus drückt, dass diese Tiere nach der Rückkehr aus einem ggf. aufgesuchten Winterquartier umgehend ihre gewohnten Brutreviere aufsuchen...“ In gleicher Weise heißt es im FIS Naturschutzinformationen des Landes NRW zum Rotmilan, abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013 „Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.“ Die für die Abwägung leitende Prämisse, dass wegen der Wechsel der Horste letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan aufhält, ist fachlich nicht vertretbar. Sofern keine Todesfälle des Rotmilan zu verzeichnen sind, entspricht es vielmehr der Üblichkeit, dass der Rotmilan das angestammte Revier und seine im Revier vorhandenen Horststandorte nutzt. Aufgrund dieser unrichtigen Prämisse liegt bereits ein Fehler im Abwägungsvorgang vor, weil die übliche Handhabung, Schutzbereiche um Windkraftanlagen für den Rotmilan vorzusehen, ausgeblendet wird, sodass die Abwägung verkürzt wird. c) Schutzradien und substantieller Raum Ungeachtet dessen ist es zwar grundsätzlich zulässig, auf planerischer Ebene auch im Rahmen eines vorbeugenden Artenschutzes auf Dichtezentren des Rotmilans abzustellen. Dies befreit den Plangeber dann aber nicht davon, jedenfalls Schutzradien um die vorhandenen Rotmilanhorste zu ziehen. Insoweit hat der Plangeber zu berücksichtigen, dass er durch die Anwendung seiner Kriterien weiterhin sicherstellen muss, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen. Ist für ihn bereits auf Planungsebene ersichtlich, dass Flächen, auf denen Windkraftanlagen letztlich errichtet werden sollen, wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausscheiden, kann dies dazu führen, dass der Windkraftnutzung letztlich nicht mehr substantiell	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raum geschaffen wird. Es entspricht der fachlichen Praxis und wird auch so in Mecklenburg-Vorpommern angewendet, dass auf der Ebene der Genehmigung die Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) zugrunde zu legen sind. Das Helgoländer Papier geht davon aus, dass Schutzradien um Horste vorzusehen sind, die sicherstellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Art kommt. Dazu legt das Helgoländer Papier Mindestabstände und Prüfradien zugrunde, die nicht nur auf Genehmigungsebene, sondern auch auf der Ebene der Raumplanung Berücksichtigung finden sollen (S. 16 des Helgoländer Papiers). Dieser Sichtweise folgt auch das OVG Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.201 8 - 3 M 286/15-: „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" (seinerzeit Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog.´neuen´Helgoländer´Papier (www.voge/schutzwarten.de/down/oads//agvsw2075_abstand.pdf), die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1.500 m betragen; der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4.000 m betragen“ (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.2018 - 4 B 127/17 -juris; vgl. auch OVG Münster, B. v. 30.03.2017- 8 Ä 2915/15 -juris unter Bezugnahme „Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in der Fassung vom 15. Apri/ 2015"; OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017- 2A 316/16 - NuR 2017, 718, it. nach juris). Auch sind nach dem Helgoländer Papier nicht genutzte Horst-Standorte noch für einige Jahre als relevanter Horst-Standort mit zu berücksichtigen. Der Plangeber kann deshalb auch nicht davor die Augen verschließen, dass jedenfalls auf Genehmigungsebene die bekannten Horststandorte einen Mindestschutzradius von 1500 m haben. Eine Planung, die diesen offensichtlichen Konflikt nicht abarbeitet, würde letztlich dazu führen, dass nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich der Windkraftnutzung signifikant Raum verschafft wird. Insofern müssen auf Ebene der Planung nicht nur Dichtezentren des Rotmilans, sondern auch die von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehenen Schutzradien planerisch übernommen werden. d) Methodik Dichtezentrum Das Vorgehen des Planungsverbandes, statt der gerichtlich anerkannten Prüfungsabstände den Rotmilan durch ein Regime von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dichtezentren zu schützen, ist jedenfalls als alleiniges Planungskriterium und mit den vorgesehenen Eckpunkten abwägungsfehlerhaft. Zur Ermittlung der Dichtezentren wird statt einer tatsächlichen Erhebung der Rotmilanstandorte zunächst durch Literaturrecherche ermittelt, welche Gebietstypen sich typischerweise als Rotmilanhabitat eignen. Diese Erkenntnisse aus der Literatur werden sodann mit Blick auf landschaftliche Ausstattungsmerkmale im Umkreis bekannter Horste verifiziert. Auf Grundlage dieser theoretischen Daten werden Flächen als Dichtezentren ausgewiesen, die sich als Habitat-Eignungsräume mit einer Dichte an geeigneten Jagdhabitaten eignen. Die Ausweisung von Dichtezentren erfolgt somit allein aufgrund der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich ein Rotmilan in einem bestimmten Gebiet hypothetisch wohlfühlen müsste (vgl. Anlage Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, S. 2). Ein ähnliches Verfahren der theoretischen Habitat-Potenzial-Analyse wurde hin -sichtlich eines Fledermaushabitats in der Umgebung der A20 bei Bad Segeberg angewandt und vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt. „Der Senat vermochte sich auch und gerade wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Fledermaushabitats nicht davon zu überzeugen, dass diese Methode den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. (…) Nicht gefolgt werden kann [dem Gutachter] aber in der Annahme, durch eine Potenzialanalyse ließen sich Flugrouten, Jagd-/Nahrungshabitate und Quartiere hinreichend sicher ermitteln, um darauf aufbauend ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die hier angewandte Methode der faunistischen Potenzialanalyse birgt schon von ihrem theoretischen Ansatz her die Gefahr, dass scheinbar geeignete Habitate von den Tieren nicht genutzt werden und dass andererseits Arten in Bereichen vorkommen, die dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, kurz gesagt: In der Landschaft vorgefundene Strukturen können über oder unterschätzt werden" (BVerwG, Urteil vom 06. 71.2013 - 9 A 14/12, Ju ris, Rn. 51). Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Rotmilandichtezentren. Dabei ist vorliegend die Basis der Beurteilung deutlich wackeliger als im (zum Artenschutz recht) entschiedenen Fall des Bundesverwaltungsgerichtes. Gegenüber dem „Fledermaus-Habitat" in Bad Segeberg ist der vorliegende Fall sogar noch fehleranfälliger. Während in Segeberg sowohl von Seiten des Gutachters als auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts von einer hinreichenden Erforschung ausgegangen wurde, räumt der Fachbeitrag Rotmilan selbst freimütig ein, dass zwischen 2011 und 2013 in der Planungsregion nur für 48% der Messtischblattquadranten Daten über ein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilanvorkommen erhoben worden seien. Mit dem vorhandenen Modell würde damit nicht sichergestellt, dass die vorhandene Rotmilanpopulation vor Ort schon auf Planungsebene in sich stimmig und damit abwägungsgerecht abgearbeitet wird.	
lfd. Ident-Nr.: 334 Gemeinde Warsow	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1886 Die Gemeinde Wittenförden hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft. Von der Gemeinde Warsow werden folgende Anregungen und Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht: In der Vorabbeteiligung zum Entwurf des RREP wurden die Hinweise und Anregungen der Gemeinde beachtet und umgesetzt. Im Kern waren das eine abstandsbezogene Höhenregelung (7H) und ein Mindestabstand der WEA zu allen Wohnbebauungen von mindestens 1000 m. Diese Forderungen fanden ebenso ihren Niederschlag in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Konsequenterweise wurde seitens der Gemeinde unter diesen moderaten Rahmenbedingungen eine mögliche Modifizierung des Windeignungsgebietes angeregt. Im Ergebnis der Abwägung nach Abschluss der ersten Stufe 2018 ist u.a. festzustellen, dass wesentliche Elemente eliminiert wurden. Darunter die höhenbezogene Abstandsregelung. Hier ist anzumerken, dass die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit einer länderspezifischen Abstandsregelung vom Land M-V nicht genutzt wurde. Eine substantielle Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht zu erkennen (siehe dazu auch die Drucksache 6/4865 des Landtages). Zudem wurde der Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m verringert. Die Ergebnisse in dem bisherigen Beteiligungsverfahren lassen keine stringente Fortschreibung der jeweiligen Entwürfe erkennen. Elementare Elemente wurden im Zuge der Fortschreibung eliminiert oder verändert. So wurde von den bisherigen Vorschlägen der Gemeinde nur einzelne, unter Aufhebung des angestrebten Junktims mit anderen vormals bestehenden Regelungen zur Reduzierung von Belastungen für die Einwohner der Gemeinde, fortgeführt. Unter Würdigung der Gesamtumstände kann die derzeitige Fassung ohne eine höhenbezogene Abstandsregelung und eine Reduzierung des Abstandes zu Splittersiedlungen nicht mitgetragen werden. Die in der vorangegangenen Beteiligungsstufen unterbreiteten Hinweise und Vorschläge werden weiter aufrechterhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die in der 1. Stufe der Beteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1028 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen im Vergleich dazu eine Vorreiterrolle einzunehmen in einer fragwürdigen Energiegewinnung durch Windkraft. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig und entspricht damit auf jeden Fall	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		substantieller Raumgewährung.	Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1026 Für den Schutz von Seeadler und Fischadler ist gemäß AAB WEA LUNG MV (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen) um Gewässer über 5 Hektar ein Schutzstreifen von 200 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Das weiche Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 Hektar und Fließgewässer 1. Ordnung" ist nicht ausreichend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Ein pauschaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer um Gewässer ist nicht begründbar. Auch in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist kein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer vorgesehen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung im Umfeld von See- und Fischadlerhorsten. Abstände sind daher im Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Standortwahl zu prüfen. Gewässerrandstreifen sind zudem bereits durch das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" berücksichtigt. Größere Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermäuse sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiet für Vögel. Darüber hinaus haben größere Binnengewässer Relevanz für Tourismus und Naherholung. Das Maß der Bedeutung ist aber abhängig von der Größe des Binnengewässers. Innerhalb der Eignungsgebiete können daher auch Binnengewässer <10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen <10 ha erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1027 Vorranggebiete Trinkwasser werden als weiches Ausschlusskriterium aufgeführt. Da das Trinkwasser weitflächigem Austausch unterliegt, muss zu einem wirksamen Schutz der Trinkwasservorräte zusätzlich ein wirksamer Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Weiterhin sind vor einer Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten aktuelle Daten einzuholen und nicht allein die Daten, auf die das RREP 2011 aufbaut, zu betrachten. In vielen Gebieten werden gerade flächendeckend die Brunnen vertieft, da der erste Trinkwasserleiter anthropogene Belastungen aufweist. Es muss auf raumordnerischer Ebene sichergestellt werden, dass das Trinkwasser sicher geschützt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1016 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Unverständlicherweise wurde ein Antrag aus der Verbandsversammlung die übrigen bekannten Horste separat in den raumordnerischen Planungen zu beachten unter fadenscheinigen Argumenten abgelehnt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1015 Zu Abbildung 19, Kriterien: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Menschen und widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800m/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. auf 1000m Außenbereich/1200m Innenbereich.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1023 Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne die in der Abwägung zu unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung angeführten Probleme dargestellt wird. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene bei korrekter Untersuchung Konflikte mit dem Artenschutz auftreten und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2475 4. Weiches Ausschlusskriterium — „Regionales Dichtezentrum des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" Der methodische Ansatz ist fehlerhaft. Es werden Dichtezentren formuliert anhand von Literaturrecherchen zu potenziell geeigneten Bedingungen, die mit den Landschaftscharakteristika in der Planungsregion abgeglichen werden. Mit einem Punktesystem werden dann potenziell geeignete Habitate ermittelt. In Dichtezentren sollen generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden. Außerhalb der Dichtezentren soll die Windenergie Vorrang haben, die Tötung des Rotmilans wird hier akzeptiert! Ein hoher ökologischer Schaden wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf diese Weise einfach hingenommen. Damit wird der Artenschutz, wie er in der EU-Vogelschutzrichtlinie und durch das Tötungsverbot in § 44 Abs.1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, umgangen, ja ignoriert. Dies wiegt umso schwerer, als nur veraltete Daten zum Vorkommen des Rotmilans und zu weniger als 50 % der Fläche der Planungsregion vorliegen. Lediglich für 48 % der Fläche liegen überhaupt Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011 — 2012 durchgeführten Erhebung vor. Das ist eine völlig unzureichende Datengrundlage. Die tatsächlichen Rotmilanvorkommen außerhalb der Dichtezentren werden dabei nicht beachtet. Aus den europarechtlichen Vorgaben für das deutsche Recht folgt verbindlich, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht erst ab einer gewissen Mindestanzahl getöteter bzw. wahrscheinlich gefährdeter Individuen vorliegt. Gerade deshalb erfordert eine rechtskonforme Planung eine flächendeckende Kartierung und eine Ausrichtung der Planung an dem tatsächlichen Vorkommen. Dabei ist weiter der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand zur Frage, wann eine einschlägige Gefährdung von Vögeln vorliegt, heranzuziehen. Dieser ist in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dokumentiert („Helgoländer Papier"). Diese liegen seit 2008 vor und wurden zuletzt mit Stand vom 15. April 2015 überarbeitet. Danach werden ein Mindestabstand einer Windkraftanlage zu einem Rotmilanhorst von 1500 Metern und ein Prüfbereich von 4.000 Metern zum Horst gefordert. Diese Mindestanforderungen sind in der Regionalplanung zu beachten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in dem Planentwurf überhaupt nicht beachtet werden, eine Abweichung davon nicht begründet wird. Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits. Das Helgoländer Papier dokumentiert den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 m.w.N). Der VGH München hat in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875,22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandempfehlungen für behördliche	Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen. Auch der Inhalt der Regionalplanungen muss sich daran messen lassen!	
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2468 Hier: Windeignungsgebiete 11/18 Renzow Ost und 10/18 Renzow West Die Gemeinde Schildetal erhebt gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, insbesondere gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/18 Renzow Ost sowie die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 Renzow West folgende Einwendungen: 1. „Weiche Ausschlusskriterium..." -- „1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", -- „800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" Die Festlegung 1000 m bzw. 800 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium erfolgt ohne Begründung und ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht plausibel, wie ein hinreichender Schutz der Anwohner erreicht werden soll, wenn die Abstandsregelungen einen planerischen Entscheidungsspielraum eröffnen und damit aufgeweicht werden können. Kriterien dazu sind im Planentwurf nicht definiert. Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen der Wohnbebauung und Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern gibt, sind die Abstandspuffer als harte Ausschlusskriterien auszuweisen. Darüber hinaus ist die Wahl der Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 800 zur Wohnbebauung im Außenbereich abwägungsfehlerhaft. Die unterschiedliche Behandlung von Innenbereich und Außenbereich bei der Festlegung der Abstandspuffer in dieser Weise ist nicht zu akzeptieren. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Wohnen im Außenbereich, im Unterschied zu manch anderen Bundesländern, fester Bestandteil der ländlichen Siedlungsstruktur und auch historisch gewachsen. Es ist eben nicht allein der Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb, der sich dort befindet, sondern es sind umfangreiche Siedlungen und Ortsteile, die die ländliche Region im Außenbereich entscheidend prägen. Hier leben zahlreiche Menschen. Diese werden von den geplanten Windeignungsgebieten massiv beeinträchtigt werden. Diesen Menschen eine erheblich geringere Schutzbedürftigkeit zuzubilligen ist in keiner Weise gerechtfertigt. Eine nachvollziehbare Begründung für die Abstufung 800 m zu 1000 m enthält der Entwurf nicht. Der pauschale Hinweis auf die Differenzierungen in §§ 30, 34, 35 BauGB genügt nicht. Das Gebot der Rücksichtnahme gilt auch im Außenbereich. Darüber hinaus sind die Abstandspuffer von 1000 m bzw. 800 m zur Wohnbebauung weder ausreichend noch plausibel. Der Planungsverband geht davon	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aus, dass bei einem Abstand von 1000 m keine Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische bedrängende Wirkung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten sind..." (Seite 25). Eine Begründung für die pauschale Annahme im Planentwurf, erhebliche Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht seien bei diesen Abständen nicht zu erwarten, enthält der Entwurf indes nicht. Abstände von 1000 m bzw. 800 m zur Wohnbebauung sind für die heutige Generation der Windkraftanlagen und aufgrund der zu erwartenden technischen Entwicklung bei Weitem zu gering und für die Menschen nicht zumutbar. Auf diese Weise wird die Lebensqualität der Menschen massiv beeinträchtigt. Die Abstände von 1000m/800m stammen aus einer Zeit, in der Anlagen mit einer Höhe von ca. 100 m gebaut worden sind. Stand der Technik sind heute Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m und einem Rotordurchmesser von über 150 m. Dies und die dadurch bedingten erheblich zunehmenden Immissionen berücksichtigt der Entwurf nicht. Es ist ein Irrglaube anzunehmen, dass Investoren durch die Errichtung von Anlagen mit niedriger Bauhöhe Rücksicht auf Beeinträchtigungen der Anwohner in den Ortslagen nehmen. Vielmehr sind Investoren auf eine optimale Konfiguration der Windparks in den ausgewiesenen Flächen bestrebt. Unter optimaler Konfiguration verstehen wir die Errichtung der höchst möglichen Anzahl von Windenergieanlagen mit den leistungsstärksten Anlagen, um einen maximalen Profit zu generieren. Das bedeutet, eine Anlage mit einer Bauhöhe von bis zu 250 m kann 800 m von einer Wohnsiedlung errichtet werden! Zudem ist nicht verständlich, auf welche „rechtlich verbindlichen Grenzwerte" der Entwurf abstellt, soweit er auf eine optisch bedrängende Wirkung Bezug nimmt. Das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"(Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V)", das an anderer Stelle des Entwurfs dazu herangezogen wird, enthält keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die Annahme, eine optisch bedrängende Wirkung für die Anwohner liege bei Windparks mit 250 m hohen Anlagen in einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung nicht vor, hat keine rechtlich verbindliche Grundlage und ist nicht nachvollziehbar. In Bayern gilt eine „10H-Regelung" als zumutbar. Es ist absolut unverständlich, dass trotz Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Deutschland der Schutz und die Schutzbedürftigkeit der Menschen vor Immissionen unterschiedlich bewertet wird. Eine Vergrößerung der Abstände ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auch aus folgenden Gründen erforderlich: Zum Standard gehören mittlerweile Windenergieanlagen der 4,0 MW Klasse. Hersteller haben im Laufe	Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Jahres 2017 neue Anlagentypen angekündigt, die über eine Leistung von bis zu 4,8 MW bzw. einen Rotordurchmesser von bis zu 158 m verfügen. Produktionstechnisch sind heute noch größere Rotordurchmesser möglich, da diese im Offshore-Bereich bereits eingesetzt werden. Mit den steigenden Rotordurchmessern steigen auch die Nabenhöhen Die bisherigen Abstände waren „nur" auf die 3,0 MW Bauklasse ausgelegt. Um den Gleichheitsgrundsatz gegenüber solchen Gemeinden zu wahren, in denen bereits Windkraftanlagen der bis 3,0 MW Leistungsklasse errichtet wurden, ist die Abstandsfläche für Windkraftanlagen der 4,0 MW Leistungsklasse zu erhöhen. Der Planungsverband geht weiter davon aus, dass bei einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung die „Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten oder erhöht wird" (Seite 25 des Entwurfs). Es ist nicht nachvollziehbar, welche Erkenntnisse der Planungsverband hier zugrunde legt. Vielmehr haben wir die Erfahrung gesammelt, dass Bürger, die in dieser Nähe bestehender Windparks leben — insbesondere auch in unserer Gemeinde - über erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer Lebensqualität durch Schattenwurf, Lärm, Flugbefeuerung, optische Bedrängung klagen und den Wertverlust ihrer Immobilien teilweise bis zur Unverkäuflichkeit feststellen. Eine Akzeptanz können wir daher nicht sehen.	bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2495 5. Weiches Ausschlusskriterium — „Regionales Dichtezentrum des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" Der methodische Ansatz ist fehlerhaft. Es werden Dichtezentren formuliert anhand von Literaturrecherchen zu potenziell geeigneten Bedingungen, die mit den Landschaftscharakteristika in der Planungsregion abgeglichen werden. Mit einem Punktesystem werden dann potenziell geeignete Habitate ermittelt. In Dichtezentren sollen generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden. Außerhalb der Dichtezentren soll die Windenergie Vorrang haben, die Tötung des Rotmilans wird hier akzeptiert! Ein hoher ökologischer Schaden wird auf diese Weise einfach hingenommen. Damit wird der Artenschutz,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wie er in der EU-Vogelschutzrichtlinie und durch das Tötungsverbot in § 44 Abs.1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, umgangen, ja ignoriert. Dies wiegt umso schwerer, als nur veraltete Daten zum Vorkommen des Rotmilans und zu weniger als 50 % der Fläche der Planungsregion vorliegen. Lediglich für 48 % der Fläche liegen überhaupt Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011 — 2012 durchgeführten Erhebung vor. Das ist eine völlig unzureichende Datengrundlage. Die tatsächlichen Rotmilanvorkommen außerhalb der Dichtezentren werden dabei nicht beachtet. Aus den europarechtlichen Vorgaben für das deutsche Recht folgt verbindlich, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht erst ab einer gewissen Mindestanzahl getöteter bzw. wahrscheinlich gefährdeter Individuen vorliegt. Gerade deshalb erfordert eine rechtskonforme Planung eine flächendeckende Kartierung und eine Ausrichtung der Planung an dem tatsächlichen Vorkommen. Dabei ist weiter der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand zur Frage, wann eine einschlägige Gefährdung von Vögeln vorliegt, heranzuziehen. Dieser ist in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dokumentiert („Helgoländer Papier"). Diese liegen seit 2008 vor und wurden zuletzt mit Stand vom 15. April 2015 überarbeitet. Danach werden ein Mindestabstand einer Windkraftanlage zu einem Rotmilanhorst von 1500 Metern und ein Prüfbereich von 4.000 Metern zum Horst gefordert. Diese Mindestanforderungen sind in der Regionalplanung zu beachten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in dem Planentwurf überhaupt nicht beachtet werden, eine Abweichung davon nicht begründet wird. Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits. Das Helgoländer Papier dokumentiert den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 m.w.N). Der VGH München hat in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875,22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten	Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stand von Wissenschaft und Technik darstellen. Auch der Inhalt der Regionalplanungen muss sich daran messen lassen!	
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2492 2. „Weiches Ausschlusskriterium..." - „1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", - „800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" Die Festlegung 1000 m bzw. 800 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium erfolgt ohne Begründung und ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht plausibel, wie ein hinreichender Schutz der Anwohner erreicht werden soll, wenn die Abstandsregelungen einen planerischen Entscheidungsspielraum eröffnen und damit aufgeweicht werden können. Kriterien dazu sind im Planentwurf nicht definiert. Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen der Wohnbebauung und Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern gibt, sind die Abstandspuffer als harte Ausschlusskriterien auszuweisen. Darüber hinaus ist die Wahl der Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich bzw. 800 zur Wohnbebauung im Außenbereich abwägungsfehlerhaft. Die unterschiedliche Behandlung von Innenbereich und Außenbereich bei der Festlegung der Abstandspuffer in dieser Weise ist nicht zu akzeptieren. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Wohnen im Außenbereich, im Unterschied zu manch anderen Bundesländern, fester Bestandteil der ländlichen Siedlungsstruktur und auch historisch gewachsen. Es ist eben nicht allein der Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb, der sich dort befindet, sondern es sind umfangreiche Siedlungen und Ortsteile, die die ländliche Region im Außenbereich entscheidend prägen. Hier leben zahlreiche Menschen. Diese werden von den geplanten Windeignungsgebieten massiv beeinträchtigt werden. Diesen Menschen eine erheblich geringere Schutzbedürftigkeit zuzubilligen, ist in keiner Weise gerechtfertigt. Eine nachvollziehbare Begründung für die Abstufung 800 m zu 1000 m enthält der Entwurf nicht. Der pauschale Hinweis auf die Differenzierungen in §§ 30, 34, 35 BauGB genügt nicht. Das Gebot der Rücksichtnahme gilt auch im Außenbereich. Darüber hinaus sind die Abstandspuffer von 1000 m bzw. 800 m zur Wohnbebauung weder ausreichend noch plausibel. Der Planungsverband geht davon aus, dass bei einem Abstand von 1000 m „keine Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische bedrängende Wirkung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten sind..." (Seite 25). Eine Begründung für die pauschale Annahme im Planentwurf, erhebliche Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht seien bei diesen Abständen nicht zu erwarten, enthält der Entwurf indes nicht. Abstände von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1000 m bzw. 800 m zur Wohnbebauung sind für die heutige Generation der Windkraftanlagen und aufgrund der zu erwartenden technischen Entwicklung bei Weitem zu gering und für die Menschen nicht zumutbar. Auf diese Weise wird die Lebensqualität der Menschen massiv beeinträchtigt. Die Abstände von 1000m/800m stammen aus einer Zeit, in der Anlagen mit einer Höhe von ca. 100 m gebaut worden sind. Stand der Technik sind heute Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m und einem Rotordurchmesser von über 150 m. Dies und die dadurch bedingten erheblich zunehmenden Immissionen berücksichtigt der Entwurf nicht. Es ist ein Irrglaube anzunehmen, dass Investoren durch die Errichtung von Anlagen mit niedriger Bauhöhe Rücksicht auf Beeinträchtigungen der Anwohner in den Ortslagen nehmen. Vielmehr sind Investoren auf eine optimale Konfiguration der Windparks in den ausgewiesenen Flächen bestrebt. Unter optimaler Konfiguration verstehen wir die Errichtung der höchst möglichen Anzahl von Windenergieanlagen mit den leistungsstärksten Anlagen, um einen maximalen Profit zu generieren. Das bedeutet, eine Anlage mit einer Bauhöhe von bis zu 250 m kann 800 m von einer Wohnsiedlung errichtet werden! Zudem ist nicht verständlich, auf welche „rechtlich verbindlichen Grenzwerte" der Entwurf abstellt, soweit er auf eine optisch bedrängende Wirkung Bezug nimmt. Das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), das an anderer Stelle des Entwurfs dazu herangezogen wird, enthält keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Die Annahme, eine optisch bedrängende Wirkung für die Anwohner liege bei Windparks mit 250 m hohen Anlagen in einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung nicht vor, hat keine rechtlich verbindliche Grundlage und ist nicht nachvollziehbar. In Bayern gilt eine „10H-Regelung" als zumutbar. Es ist absolut unverständlich, dass trotz Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Deutschland der Schutz und die Schutzbedürftigkeit der Menschen vor Immissionen unterschiedlich bewertet wird. Eine Vergrößerung der Abstände ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auch aus folgenden Gründen erforderlich: Zum Standard gehören mittlerweile Windenergieanlagen der 4,0 MW Klasse. Hersteller haben im Laufe des Jahres 2017 neue Anlagentypen angekündigt, die über eine Leistung von bis zu 4,8 MW bzw. einen Rotordurchmesser von bis zu 158 m verfügen. Produktionstechnisch sind heute noch größere Rotordurchmesser möglich, da diese im Offshore-Bereich bereits eingesetzt werden. Mit den steigenden Rotordurchmessern steigen auch die Nabenhöhen. Die bisherigen Abstände waren „nur"	Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die 3,0 MW Bauklasse ausgelegt. Um den Gleichheitsgrundsatz gegenüber solchen Gemeinden zu wahren, in denen bereits Windkraftanlagen der bis 3,0 MW Leistungsklasse errichtet wurden, ist die Abstandsfläche für Windkraftanlagen der 4,0 MW Leistungsklasse zu erhöhen. Der Planungsverband geht weiter davon aus, dass bei einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung die „Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten oder erhöht wird" (Seite 25 des Entwurfs). Es ist nicht nachvollziehbar, welche Erkenntnisse der Planungsverband hier zugrunde legt. Vielmehr haben wir die Erfahrung gesammelt, dass Bürger, die in dieser Nähe bestehender Windparks leben — insbesondere auch in unserer Gemeinde - über erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer Lebensqualität durch Schattenwurf, Lärm, Flugbefeuerung, optische Bedrängung klagen und den Wertverlust ihrer Immobilien teilweise bis zur Unverkäuflichkeit feststellen. Eine Akzeptanz können wir daher nicht sehen.	
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1775 Die der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Mecklenburg West zugrunde liegenden pauschalen Abstandsregeln für Windkraftanlagen mit 1.000m zu bestehenden Wohngebieten und 800m zu bestehenden Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus meiner Sicht viel zu gering. Dass die Mindestabstände unabhängig von der Höhe feststehen sollen, ist keinesfalls nachvollziehbar und zwingend zum Schutz der Betroffenen zu korrigieren. In Bayern gilt eine Abstandsregel vom 10-fachen der Anlagenhöhe. Nach dem Gleichheitsgrundsatz fordere ich die gleiche Regelung für unser Land. Dass ein 250m hohes blinkendes und peitschendes Ungetüm in 800m Entfernung von einem Wohngrundstück im Außenbereich durch den Regionalen Planungsverband als nicht bedrängend bewertet wird, lässt auf ein Gremium schließen, dessen Mitglieder überwiegend nicht selber betroffen sind. Selbst mit dem derzeitig geplanten Mindestabstand von 1.000m werden die Windräder die Dörfer dominieren, weil sie die Dächer und Bäume derart überragen, dass die Wahrnehmung suggeriert, sie stünden mitten im Ort. Leider stehen nach meinem Kenntnisstand keine adäquaten Bäume von 200m Höhe zur Verfügung, mit denen man wirkungsvoll einen gewissen Sicht- und Lärmschutzschutz erreichen könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1779 Weiterhin ist nicht nur eine Mindestgröße für die Ausweisung von WEG festzulegen, sondern auch eine Höchstgrenze von z.B. 200 ha. Größere Gebiete, wie 34/18 Parchim, 43/18 Kladrum, die Altgebiete Nr. 21 Grebbin und Nr. 22 Werder sind viel zu ausgedehnt und dominieren unsere Landschaft sehr erheblich. Alternativ dazu wäre in Erwägung zu ziehen, die Anwohner in einem großen Umkreis zu entschädigen und/oder auf freiwilliger Basis umzusiedeln in Bereiche, die nicht zerstört werden sollen, wie das beim Braunkohleabbau oder Infrastrukturmaßnahmen ja z.T. auch so gemacht wird. Dann bräuchten Sie auf die freigewordenen Dörfer jedenfalls keine Rücksicht mehr nehmen. Vielleicht wollen ja die verantwortlichen Politiker, Planverfasser, Windkraftanlagenhersteller, Betreiber, Geldgeber, also die Profiteure dort einziehen?! Ich denke eher nicht, dass sie sich selber dem aussetzen, was sie anderen zumuten...	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Mit der Festlegung einer Maximalgröße könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Maximalgröße ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1424 Eine Anmerkung muss ich noch los werden. Was nicht passt, wird passend gemacht. Wir hatten die H7-Regelung. 7x die Höhe der Anlagen als Abstand zur Bebauung. Übrigens hat Bayern die H10-Regelung. Ach herrje, die H7 Regelung passte nicht mehr in Konzept, also legte man einfach mal 1000 m Abstand zur Bebauung fest. Auch das passte nicht so richtig, es gab ja noch Splittersiedlungen. Also legte man den Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m fest. Bin gespannt, was als Nächstes passend gemacht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 569 Bürgerinitiative "Gegenwind aus der Region" in der Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2504 2. Natur- und Artenschutz — das Helgoländer Papier Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora." Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, (...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...)." Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" das sogenannte „Helgoländer Papier", das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten" Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", besser bekannt als das „Helgoländer Papier", überarbeitet." Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier" zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt." „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier" anwenden." Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich." „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie	an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturverträglich erfolgt." „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde." Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 — Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf." Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....)aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten." [Fußnote 5] Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) —Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016." Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen." In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. Vogelart Helgoländer Papier RREP WM Schwarzstorch 3.000 m (10.000 m) 3.000 m22 Weißstorch 1.000 m (2.000 m) 1.000 m Fischadler 1.000 m (4.000 m) 1.000 m Wespenbussard 1.000 m fehlt Schreiadler 6.000 m 3.000m23 Kornweihe 1.000 m (3.000 m) fehlt Wiesenweihe 1.000 m (3.000 m)24 fehlt Rohrweihe 1.000 m fehlt Rotmilan 1.500 m (4.000 m) fehlt Schwarzmilan 1.000 m (3.000 m) fehlt Seeadler 3.000 m (6.000 m) 2.000 m Baumfalke 500 m (3.000 m) fehlt Wanderfalke 1.000 m/ 1.000 m Baumbrüter: 3.000 m Uhu 1.000 m (3.000 m) fehlt Sumpfohreule 1.000 m (3.000 m) fehlt Reiher 1.000 m (3.000 m) fehlt Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. "[Fußnote 6] Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan. 5 VGH München Urteil v. 29.032016 Az.: 22 B 14.1875 6 RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	
lfd. Ident-Nr.: 569 Bürgerinitiative "Gegenwind aus der Region" in der Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2506 3. der unhörbare Lärm - Infraschall Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit" vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: "Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen." Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel." In verschiedenen von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: ,,Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering." In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: > Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erwarten > Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering > Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt. [Fußnote 9] Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) [Fußnote 10] ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“ [Fußnote 11] Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://wvvw.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug, · Schwindeligkeit, · Übelkeit, · Kopfschmerzen, · Tinitus, Ohrendruck, · Benommenheit, · Beeinträchtigung des Sehvermögens, · Herzrasen, · Reizbarkeit, · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.” und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG [Fußnote 12] vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz [Fußnote 13] etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.[Fußnote 14] Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht gerade überraschend-gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Der Weltmarktführer China steuerte nur eine einzige Studie bei. Zu zwei Studien reichte es auch nur in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Deutlich weniger Windparks stehen dagegen in Australien und Neuseeland, die die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschen. In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen. [Fußnote 15] In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können, [Fußnote 16 17 18 19] Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY, Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus].[Fußnote 20] In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. --> Deshalb fordern wir einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. 8 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07 9 St. Rspr. des BVerfG; vgl. z.B. BVerfGE 33,125 (160f.). 10 Dr. Kuck,E. u. Ärzteforum Emssionsschutz , Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen(WKA), 11vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007 12 NVwZ 2008, 76 = RdL 2008, 34. 13 OVG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 -1 A 10216/03. 14 Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. 15 PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne, York Stale LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006. 16 Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/03/10/tutkimuksen-kaynnistyminen/ 17 Auniogroup (2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. KauppaSuomi 34/2017, s. 6-7. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaani-on-uusi-signaali-ymparistossa/ 18 Auniogroup (2018). Infrasound	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmajoen-alueen-tuulivoimaloiden-infraaanimittaukset/ 19 Auniogroup (2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available: https://vi/ww.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloiden-kaynnistyminen/ 20 Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/ful1/10.1002/2014JDO22821Finnish Environments! Health	
lfd. Ident-Nr.: 569 Bürgerinitiative "Gegenwind aus der Region" in der Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2503 1. Mindestabstände zur Wohnbebauung Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen andauernden Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: · höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, · Höhenbegrenzungen der WKA sowie · Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Im Land Mecklenburg Vorpommern scheint aber nach wie vor das Zitat von Bismark zu gelten, indem er gesagt haben soll: „Wenn die Welt untergeht, so ziehe ich nach Mecklenburg, denn dort geschieht alles 50 Jahre später." Dieses Zitat hat an seiner Aktualität, zumindest bezogen auf die Anpassung der Regionalplanungen auf die aktuelle Situation, konkret der ständig wachsenden Höhe der WEA, bis zum heutigen Tag nichts verloren. Obwohl man auch in unserem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In den letzten Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Wir sehen das jedoch etwas anders und beziehen uns dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht." Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt."[Fußnote 1] Der Beschluss des	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BVerwG vom 11.12.2006 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei." „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66). "[Fußnote 2] Dieser Rechtsprechung schlossen sich auch der Bayerische VGH mit seinem Urteil vom 29.05.2009 an und sagte folgendes aus: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme." Und weiter: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. "[Fußnote 3] Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 05.04.2016, schloss sich diesen Auffassungen an, indem er sich wie folgt äußerte: „Ob im Hinblick auf die "optisch bedrängende" Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9.8.2006 - 8 A 3726/05 - DVB1. 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09 - BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 - 22 B 08.1785 - ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 - 9 B 121/11 - ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011 - 8 A 11215/10 - NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 - 2 A 471/13 - LKRZ 2014, 510). [Fußnote 4] Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen: · 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und · 240 m X 3 H = 720 m , davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: · Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe" sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. · Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist die 7 H Regelung begründbar." Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger" An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest. Er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt. Die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen" der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung". Diese Behauptung kann nochmals untermauert werden mit dem Umgang eines offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier einige Auszüge aus diesem Brief: > „Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus." > „Sollte Demokratie	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?" > „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!" > „Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen." > „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!" > „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen — Keine Chance?" Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wider. Dieser Brief ist auch im Vorstand und der Geschäftsstelle des RPV WM bekannt. Er wurde bisher in keiner Verbandsversammlung, in keinem Bericht des Vorsitzenden, in keinem Protokoll erwähnt. Viele Verbandsvertreter werden ihn gar nicht kennen. Vermutlich wurde dieser Brief seitens der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandes niemals beantwortet. Der Bürger ist eben einfach lästig. Man benötigt ihn auch nur alle paar Jahre um sich in seinem politischen Posten wieder bestätigen zu lassen. Dessen ungeachtet versuchen wir es nochmals und fordern: --> Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. --> Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der unterschiedlichen Höhen moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht, weil naturgemäß sehr hohe Anlagen eine andere optische Wirkung haben als deutlich kleinere. Deshalb muss eine höhenabhängige Abstandsregelung eingeführt werden. --> Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m wäre in der derzeitigen Situation angemessen. --> Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern in Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. 1 OVG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 2 BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 — Az.: 4 B 72.06 3 Bayerische VGH Urteil v. 29.05.2009 — Az.: 22 B 08.1785 4 VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2513 3. der unhörbare Lärm - Infraschall Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit" vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: "Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen." Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel." In verschiedenen von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: ,,Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering." In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: > Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten > Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering > Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt. [Fußnote 21] Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) [Fußnote 22] ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“ [Fußnote 23] Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://wvvw.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem	Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug, · Schwindeligkeit, · Übelkeit, · Kopfschmerzen, · Tinitus, Ohrendruck, · Benommenheit, · Beeinträchtigung des Sehvermögens, · Herzrasen, · Reizbarkeit, · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG [Fußnote 24] vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz [Fußnote 25] etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.[Fußnote 26] Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht gerade überraschend-gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Weltmarktführer China steuerte nur eine einzige Studie bei. Zu zwei Studien reichte es auch nur in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Deutlich weniger Windparks stehen dagegen in Australien und Neuseeland, die die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschen. In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen. [Fußnote 27] In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können, [Fußnote 28 29 30 31] Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY, Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus].[Fußnote 32] In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. --> Deshalb fordern wir einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. 21 St. Rspr. des BVerfG; vgl. z.B. BVerfGE 33,125 (160f.). 22 Dr. Kuck,E. u. Ärzteforum Emssionsschutz , Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen(WKA), 23 vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007 24 NVwZ 2008, 76 = RdL 2008, 34. 25 OVG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 -1 A 10216/03. 26 Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. 27 PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne, York Stale LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006. 28 Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/03/10/tutkimuksen-kaynnistyminen/ 29 Auniogroup (2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. KauppaSuomi 34/2017, s. 6-7. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaani-on-uusi-signaali-ymparistossa/ 30 Auniogroup (2018). Infrasound Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmajoen-alueen-tuulivoimaloiden-infraaanimittaukset/ 31 Auniogroup (2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available: https://vi/ww.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloiden-kaynnistyminen/ 32 Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/ful1/10.1002/2014JDO22821Finnish Environments! Health	
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2511 2. Natur- und Artenschutz — das Helgoländer Papier Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPlG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora." Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, (...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...)." Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" das sogenannte „Helgoländer Papier", das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten" Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", besser bekannt als das „Helgoländer Papier", überarbeitet." Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier" zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt." „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier" anwenden." Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich." „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf	Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine breite gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt." „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde." Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 — Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf." Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....)aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten." [Fußnote 17] Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) —Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016." Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen." In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. Vogelart Helgoländer Papier RREP WM Schwarzstorch 3.000 m (10.000 m) 3.000 m22 Weißstorch 1.000 m (2.000 m) 1.000 m Fischadler 1.000 m (4.000 m) 1.000 m Wespenbussard 1.000 m fehlt Schreiadler 6.000 m 3.000m23 Kornweihe 1.000 m (3.000 m) fehlt Wiesenweihe 1.000 m (3.000 m)24 fehlt Rohrweihe 1.000 m fehlt Rotmilan 1.500 m (4.000 m) fehlt Schwarzmilan 1.000 m (3.000 m) fehlt Seeadler 3.000 m (6.000 m) 2.000 m Baumfalke 500 m (3.000 m) fehlt Wanderfalke 1.000 m/ 1.000 m Baumbrüter: 3.000 m Uhu 1.000 m (3.000 m) fehlt Sumpfohreule 1.000 m (3.000 m) fehlt Reiher 1.000 m (3.000 m) fehlt Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. "[Fußnote 18] Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan. 17 VGH München Urteil v. 29.032016 Az.: 22 B 14.1875 18 RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2510 1. Mindestabstände zur Wohnbebauung Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen andauernden Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: · höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, · Höhenbegrenzungen der WKA sowie · Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Im Land Mecklenburg Vorpommern scheint aber nach wie vor das Zitat von Bismark zu gelten, indem er gesagt haben soll: „Wenn die Welt untergeht, so ziehe ich nach Mecklenburg, denn dort geschieht alles 50 Jahre später." Dieses Zitat hat an seiner Aktualität, zumindest bezogen auf die Anpassung der Regionalplanungen auf die aktuelle Situation, konkret der ständig wachsenden Höhe der WEA, bis zum heutigen Tag nichts verloren. Obwohl man auch in unserem Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In den letzten Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Wir sehen das jedoch etwas anders und beziehen uns dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht." Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt."[Fußnote 13] Der Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei." „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66). "[Fußnote 14] Dieser Rechtsprechung schlossen sich auch der Bayerische VGH mit seinem Urteil vom 29.05.2009 an und sagte folgendes aus: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme." Und weiter: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. "[Fußnote 15] Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 05.04.2016, schloss sich diesen Auffassungen an, indem er sich wie folgt äußerte: „Ob im Hinblick auf die "optisch bedrängende" Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.).	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v. 9.8.2006 - 8 A 3726/05 - DVB1. 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09 - BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 - 22 B 08.1785 - ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 - 9 B 121/11 - ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011 - 8 A 11215/10 - NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 - 2 A 471/13 - LKRZ 2014, 510). [Fußnote 16] Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen: · 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und · 240 m X 3 H = 720 m , davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: · Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe" sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. · Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist die 7 H Regelung begründbar." Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger" An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest. Er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt. Die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen" der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung". Diese Behauptung kann nochmals untermauert werden mit dem Umgang eines offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einige Auszüge aus diesem Brief: > „Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus." > „Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?" > „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!" > „Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen." > „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!" > „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen — Keine Chance?" Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wider. Dieser Brief ist auch im Vorstand und der Geschäftsstelle des RPV WM bekannt. Er wurde bisher in keiner Verbandsversammlung, in keinem Bericht des Vorsitzenden, in keinem Protokoll erwähnt. Viele Verbandsvertreter werden ihn gar nicht kennen. Vermutlich wurde dieser Brief seitens der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandes niemals beantwortet. Der Bürger ist eben einfach lästig. Man benötigt ihn auch nur alle paar Jahre um sich in seinem politischen Posten wieder bestätigen zu lassen. Dessen ungeachtet versuchen wir es nochmals und fordern: --> Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. --> Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der unterschiedlichen Höhen moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht, weil naturgemäß sehr hohe Anlagen eine andere optische Wirkung haben als deutlich kleinere. Deshalb muss eine höhenabhängige Abstandsregelung eingeführt werden. --> Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		m wäre in der derzeitigen Situation angemessen. --> Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern in Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. 13 OVG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 14 BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 — Az.: 4 B 72.06 15 Bayerische VGH Urteil v. 29.05.2009 — Az.: 22 B 08.1785 16 VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2651 2. Die Aufnahme des Tabukriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die Einstufung des Kriteriums als weiches Tabukriterium zu erwägen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kriterium wird in „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" umbenannt. Es ist als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2650 1. Anstelle der „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" wurden als Aus-schlusskriterien „festgesetzte Naturschutzgebiete" (hart) „Naturnahe Moore" (hart) und „Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Schaalsee-Landschaft- (weich) aufgenommen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind damit zwar alle Kriterien, die zur Ausweisung von Vorranggebieten im RREP Westmecklenburg herangezogen wurden, als Einzelkriterien genannt. Systematischer und stringenter wäre es aber, von vornherein auf die „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" Bezug zu nehmen. Im Falle einer Änderung der Kriterien für die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" wäre es zudem nicht schlüssig, nur einen Teil der Kriterien und damit der Gebiete zu berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, auf die raumordnerische Kategorie der „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" zurückzugreifen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind insgesamt nicht den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen, da sie einer Windenergienutzung nicht in allen Fällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegenstehen. "Naturschutzgebiete" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP aber als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. "Naturnahe Moore" sowie "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2649 1. Angewandte Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: Der Planungsverband weicht von den Kriterien der Anlage 3 ab. Die Naturschutzfragen betreffenden Inhalte der Anlage 3 stellen aus Sicht des LUNG einen naturschutzfachlichen Mindeststandard dar, der nicht zu unterschreiten ist. Die klare Orientierung des Planungsverbands an der o.g. Richtlinie des EM wird aus Gründen der Sicherung einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise ausdrücklich begrüßt. Bezüglich des Kriteriums Landschaftsbildpotential, Stufe 4- sehr hoch (einschließlich. 1000m Abstandspuffer) wird seitens des Planungsverbands eine nicht gültige Datengrundlage für das Kriterium verwendet. Auf diesen Umstand hat das LUNG bereits im Vorfeld der Veröffentlichung am 18.12.2017 hingewiesen. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen (z.B. durch neue Windenergieanlagen, Straßen, Autobahnen und Freileitungen) kam es in Teilbereichen der Planungsregion zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Die durch das LUNG MV vorgenommene Aktualisierung der Daten zum Landschaftsbildpotenzial aus dem Jahr 2010 war bereits Grundlage für die Fortschreibung des RREP 2011, die als Landesverordnung vom Kabinett beschlossen und zur Rechtsverbindlichkeit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gültige Planungsgrundlage bzgl. der Landschaftsbildbewertung ist die "Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg Vorpommern"; Ingenieurbüro Wasser und Umwelt Stralsund, 12/1995 (LABL1995) und die darin vorgenommen Analysen und Bewertungen der einzelnen Landschaftsbildräume. LABL95 ist auch die Quelle der Landschaftsbilddarstellungen im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) sowie im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP). Die Ergebnisse sowie die Analyse- und Bewertungsbögen zu jedem Landschaftsbildraum sind im Kartenportal Umwelt veröffentlicht und abrufbar: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ <https://www.umweltkarten.mv-regierunq.de/scripti> Die vorliegende Methodenstudie aus dem Jahr 2010 zu einer Teilaktualisierung durch Abschätzung visueller Beeinträchtigung bestimmter Bauwerke über eine Sichtbarkeitsanalyse kann die umfassende Landschaftsbildanalyse (LABL1995) nicht ersetzen und führt zu fachlich wenig zufriedenstellenden Ergebnissen (kontinuierliche "schleichende" Abwertung von Landschaftsbildräumen). Die "Aktualisierung der Landschaftsbildbewertung WM 2010" kann somit für die Verwendung als weiches Ausschlusskriterium nicht genutzt werden. Bei der Methodenstudie handelt es sich um einen nicht veröffentlichten Aktualisierungsentwurf vom LUNG, der nicht bestätigt wurde und somit keine gutachterliche Wirkung hat. In der ersten Beteiligung war die Quellenangabe des Landschaftsbildpotentials nicht konkret zu entnehmen, weshalb das LUNG im Rahmen der ersten Beteiligung keine entsprechenden Hinweise vorgebracht hat. Abgesehen davon konnten insgesamt nur geringfügige Abweichungen zur Anlage 3 festgestellt werden, die im Folgenden kommentiert werden:	gebracht wurde. Es gibt aus Sicht des Planungsträgers keinen Anlass, die Landschaftsbildbewertung aus dem Jahr 2010 als Planungsgrundlage in Frage zu stellen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin aktualisierte Daten zum Landschaftsbildpotenzial für die Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums zu Grunde legen.
lfd. Ident-Nr.: 603 Deutscher Wetterdienst	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2264 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD betreibt u.a. vier Windprofiler-Radare, um seine gesetzlichen Aufgaben (vgl. § 4 Abs.1 Nr.1ff DWD-Gesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/dwdg/index.html) zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören beispielsweise: - die Erbringung meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen u.a. auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (inkl. des Hochwasserschutzes), - die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Ein darüber hinausgehendes Restriktionskriterium wird nicht ergänzt. Der Stellungnehmer weist von sich aus darauf hin, dass es bei Windprofilern keine auf der Entfernung basierende Höhenbeschränkung gibt. Die Intensität des Störechos ist aber von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt (z.B. durch Radarprodukte für die Deutsche Flugsicherung), - die meteorologische Sicherung der Verkehrswege sowie wichtiger Infrastrukturen (u.a. Energieversorgung, Kommunikationssysteme), - die Herausgabe amtlicher Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder in Bezug zu hohem Schadenspotenzial stehen und - die Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Katastrophenschutzes, Bevölkerungs- und Umweltschutzes (insbesondere bei extremen Wetterereignissen) sowie die Beteiligung an Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Windprofiler-Radare nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Aufgrund der Auswirkungen von WEA auf Wetterradare und Windprofiler-Radare hat die WMO im Annex VI des Final Reports No. 1064-CIMO XV Richtlinien für Abstände zwischen WEA und Wetterradaren festgelegt (vgl. http://www.wrno.int/pages/prog/www/CIMO/CIM015-VVM01064/1064_en.pdf). Diese Richtlinie wurde in die verbindliche völkerrechtliche Vereinbarung der ICAO (Chicagoer Abkommen von 1944) aufgenommen, welche der DWD als nationaler Flugwetterdienst einzuhalten hat. Bei der Prüfung von Genehmigungs- und Raumordnungsanträgen zur Errichtung von WEA und Planung von Eignungsgebieten im Umfeld von Wetter- und Windprofilerradaren orientiert sich der DWD daher an diesen Richtlinien und setzt sie wie folgt um: Als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien führt der DWD als Träger öffentlicher Belange eine Einzelfallprüfung nur innerhalb eines 15 km-Radius um die Wetterradare herum durch; die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) empfiehlt sogar einen 20 km-Prüfradius. Dieser Prüfradius soll dazu führen, die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf die Wetter- und Windprofilerradarmessung so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig soll die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland von Seiten des DWD unterstützt werden. Gegenüber der WMO-Empfehlung wird die Schutzfläche durch den reduzierten Prüfradius um etwa die Hälfte verringert. In einem Radius von 5-15 km um die Wetter- und Windprofilerradare herum gelten in Anlehnung an die WMO-Empfehlung für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, um die Radarmessungen nicht durch Fehlechos und Abschattungen zu beeinträchtigen (s. Broschüre	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes"). Um substanziellen Datenverlust durch Abschattung und Fehlechos zu vermeiden, stimmt der DWD der Errichtung von WEA gemäß der Richtlinie der WMO im Schutzradius von 5 km um die Wetter- und Windprofilerradare nicht zu. Bei der Einzelfallprüfung werden neben den geplanten WEA-Bauhöhen und deren Hineinragen in die Radarstrahlen auch die aktuelle WEA-Bebauungssituation im Umfeld des Radarstandortes sowie die umgebende Topografie geprüft. Je nach Ausgang der jeweiligen Einzelfallprüfung macht der DWD das Entgegenstehen öffentlicher Belange geltend. Der DWD betreibt am Standort Ziegendorf, südlich von Parchim, ein hochempfindliches Windprofilmessradar (Windprofiler). Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Rotorbewegungen prinzipiell zu Störungen dieser Messungen, sobald die radiale Entfernung der WEA vom Windprofiler im vertikalen Messbereich des Windprofilers liegt. Die Intensität der Störechos ist dabei einerseits von Entfernung, Höhe, Rotorausrichtung, Rotordurchmesser, Rotorwinkelgeschwindigkeit und den elektromagnetischen Eigenschaften der WEA (inklusive einer evtl. Benetzung durch Wasser) und andererseits von der realen Abstrahlungsintensität der Antenne des WPR in Richtung der WEA abhängig. Aufgrund des Messverfahrens der Windprofiler gibt es jedoch keine auf der Entfernung basierende Höhenbeschränkung wie bei den Wetterradaren des DWD. Nichtsdestotrotz kommt es auch hier entscheidend auf die geplanten WEA-Höhen an. Um eine konkrete Aussage zur Beeinflussung des Windprofilers Ziegendorf durch geplanten WEA treffen zu können, werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung die geplanten Anlagenhöhen benötigt. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, den.5 km Radius um den Windprofiler Ziegendorf (die Koordinaten finden Sie in der Anlage auf Seite 14) als Ausschlusskriterium aufzunehmen. Des Weiteren bitte ich Sie, den 5-15km Radius um den Windprofiler Ziegendorf als Restriktionskriterium aufzunehmen. In diesem muss im Rahmen der Einzelfallprüfung geklärt werden, ob und wenn ja wie hohe WEA errichtet werden können ohne dass die Messungen des Windprofilers Ziegendorf gestört werden.	
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2518 3. Weiches Ausschlusskriterium Rotmilan Als weiches Ausschlusskriterium bestimmt das regionale Raumentwicklungsprogramm die regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher oder sehr hoher Habitatdichte. Hier weicht das Konzept von dem ansonsten üblichen Model der Schutzradien um Horste von Großvögeln ab, die für den Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalken und Weißstorch vorgesehen sind. Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 33 ausgeführt, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf Regionalplanungsebene gebe. Die Begründung erkennt dabei unter Verweis auf die artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 an, dass das Land eine besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschutzes habe. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass es in Westmecklenburg - anders als für andere Großvögel - an einer flächendeckenden regionalen Erfassung der Horste bzw. der Nistplätze fehle und der Rotmilan nur zu ca. 50 % kartiert wurde. Dies spreche gegen die Ausweisung von Schutzradien. Darüber hinaus sei der Rotmilan ein Horstwechsler, sodass die Gefahr bestehe, dass schon nach einigen Jahren Gebiete geschützt wären, die vom Rotmilan dann nicht mehr genutzt würden. Die weichen Ausschlusskriterien sollen sich daher nach einer bloßen Potenzialflächenbewertung bestimmen, die auf einem Fachbeitrag für den Rotmilan basieren. Die vorgenommene planerische Abwägung, die begründen soll, dass für den Rotmilan keine planerischen Schutzradien Berücksichtigung finden sollen, sondern lediglich Potentialflächen betrachtet werden, ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft. Es liegen Fehler im Abwägungsvorgang vor. a) Rechtlicher Maßstab Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 -4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 — juris Rn. 9). Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise, durch Ermittlung der harten Ausschlusszonen, in denen schlechterdings die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen ist, den weichen Ausschlusszonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen. Letztere sind Teil einer planerischen Abwägung. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen	Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.1 2 -, Juris Rn. 6). Die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, gerechtfertigt werden (OVG Münster, Urteil vom 17.01 .2019 - 2 D 63/1 7.NE-, Juris Rn. 61). b) Rotmilan als Horstwechsler Der Abwägungsvorgang zur Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan weist Fehler im Abwägungsvorgang auf, weil sie sich auf unzutreffende Annahmen stützt. Wesentliches Argument dafür, keine Schutzradien um Rotmilanhorste vorzusehen, ist das Argument, dass der Rotmilan ein Horstwechsler sei. Dies könne zur Folge haben, dass letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan mehr befinde. Hier geht das Konzept von einer unzutreffenden Annahme aus. Zwar trifft es zu, dass Rotmilane verschiedene Horste über die Jahre haben können. Sie sind aber im Wesentlichen standorttreu. Der VGH München hat dazu beispielsweise ausgeführt (VGH München, Urteil vom 29.03.2016 - 22 B 14.1 875, 22 B 14.1 876, ZUR 201 6, 562): „Denn angesichts der Standorttreue des Rotmilans, die sich u.a. darin ausdrückt, dass diese Tiere nach der Rückkehr aus einem ggf. aufgesuchten Winterquartier umgehend ihre gewohnten Brutreviere aufsuchen..." In gleicher Weise heißt es im FIS Naturschutzinformationen des Landes NRW zum Rotmilan, abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013 „Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre…“ Die für die Abwägung leitende Prämisse, dass wegen der Wechsel der Horste letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan aufhält, ist fachlich nicht vertretbar. Sofern keine Todesfälle des Rotmilans zu verzeichnen sind, entspricht es vielmehr der Üblichkeit, dass der Rotmilan das angestammte Revier und seine im Revier vorhandenen Horststandorte nutzt. Aufgrund dieser unrichtigen Prämisse liegt bereits ein Fehler im Abwägungsvorgang vor, weil die übliche Handhabung, Schutzbereiche, um Windkraftanlagen für den Rotmilan vorzusehen, ausgeblendet wird, sodass die Abwägung verkürzt wird. c) Schutzradien und substanzieller Raum Ungeachtet dessen ist es zwar grundsätzlich zulässig, auf planerischer Ebene auch im Rahmen eines vorbeugenden Artenschutzes auf Dichtezentren des Rotmilans abzustellen. Dies befreit den Plangeber dann aber nicht davon, jedenfalls Schutzradien, um die vorhandenen Rotmilanhorste zu ziehen. Insoweit hat der Plangeber zu berücksichtigen, dass er durch die Anwendung seiner Kriterien	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiterhin sicherstellen muss, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu verschaffen. Ist für ihn bereits auf Planungsebene ersichtlich, dass Flächen, auf denen Windkraftanlagen letztlich errichtet werden sollen, wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausscheiden, kann dies dazu führen, dass der Windkraftnutzung letztlich nicht mehr substanziell Raum geschaffen wird. Es entspricht der fachlichen Praxis und wird auch so in Mecklenburg-Vorpommern angewendet, dass auf der Ebene der Genehmigung die Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) zugrunde zu legen sind. Das Helgoländer Papier geht davon aus, dass Schutzradien, um Horste vorzusehen sind, die sicherstellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Art kommt. Dazu legt das Helgoländer Papier Mindestabstände und Prüfradien zugrunde, die nicht nur auf Genehmigungsebene, sondern auch auf der Ebene der Raumplanung Berücksichtigung finden sollen (S. 16 des Helgoländer Papiers). Dieser Sichtweise folgt auch das OVG Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 - 3 M 286/15): „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" (seinerzeit Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog.'neuen'Helgoländer'Papier (www.voge/schutzwarten.de/down/oads//agvsw2075 abstand.pdf), die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1.500 m betragen; der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4.000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.2018 - 4 B 127/17 -juris; vgl. auch OVG Münster, B. v. 30.03.2017- 8 Ä 2915/15 -juris unter Bezugnahme Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in der Fassung vom 15. April 2015"; OVG des Saarlandes, a v. 05.09.2017- 2A 316/16 - NUR 2017, 78, it. nach juris). Auch sind nach dem Helgoländer Papier nicht genutzte Horst-Standorte noch für einige Jahre als relevanter Horst-Standort mit zu berücksichtigen. Der Plangeber kann deshalb auch nicht davor die Augen verschließen, dass jedenfalls auf Genehmigungsebene die bekannten Horststandorte einen Mindestschutzradius von 1500 m haben. Eine Planung, die diesen offensichtlichen Konflikt nicht abarbeitet, würde letztlich dazu führen, dass nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich der Windkraftnutzung signifikant Raum verschafft wird. Insofern	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müssen auf Ebene der Planung nicht nur Dichtezentren des Rotmilans, sondern auch die von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehenen Schutzradien planerisch übernommen werden! d) Methodik Dichtezentrum Das Vorgehen des Planungsverbandes, statt der gerichtlich anerkannten Prüfungsabstände den Rotmilan durch ein Regime von Dichtezentren zu schützen, ist jedenfalls als alleiniges Planungskriterium und mit den vorgesehenen Eckpunkten abwägungsfehlerhaft. Zur Ermittlung der Dichtezentren wird statt einer tatsächlichen Erhebung der Rotmilanstandorte zunächst durch Literaturrecherche ermittelt, welche Gebietstypen sich typischerweise als Rotmilanhabitat eignen. Diese Erkenntnisse aus der Literatur werden sodann mit Blick auf landschaftliche Ausstattungsmerkmale im Umkreis bekannter Horste verifiziert. Auf Grundlage dieser theoretischen Daten werden Flächen als Dichtezentren ausgewiesen, die sich als Habitat-Eignungsräume mit einer Dichte an geeigneten Jagdhabitaten eignen. Die Ausweisung von Dichtezentren erfolgt somit allein aufgrund der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich ein Rotmilan in einem bestimmten Gebiet hypothetisch wohlfühlen müsste (vgl. Anlage Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, S. 2). Ein ähnliches Verfahren der theoretischen Habitat-Potenzial-Analyse wurde hinsichtlich eines Fledermaushabitats in der Umgebung der A20 bei Bad Segeberg angewandt und vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt. „Der Senat vermochte sich auch und gerade wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Fledermaushabitats nicht davon zu überzeugen, dass diese Methode den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. (...) Nicht gefolgt werden kann [dem Gutachter] aber in der Annahme, durch eine Potentialanalyse ließen sich Flugrouten, Jagd-/Nahrungshabitate und Quartiere hinreichend sicher ermitteln, um darauf aufbauend ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die hier angewandte Methode der faunistischen Potentialanalyse birgt schon von ihrem theoretischen Ansatz her die Gefahr, dass scheinbar geeignete Habitate von den Tieren nicht genutzt werden und dass andererseits Arten in Bereichen vorkommen, die dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, kurz gesagt: In der Landschaft vorgefundene Strukturen können überoder unterschätzt werden" (BVerwG, Urteil vom 06. 71.2013 - 9 A 14/12, Ju ris, Rn. 51). Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Rotmilandichtezentren. Dabei ist vorliegend die Basis der Beurteilung deutlich wackeliger als im (zum Artenschutzrecht) entschiedenen Fall des Bundesverwaltungsgerichtes. Gegenüber dem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Fledermaus-Habitat" in Bad Segeberg ist der vorliegende Fall sogar noch fehleranfälliger. Während in Segeberg sowohl von Seiten des Gutachters als auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts von einer hinreichenden Erforschung ausgegangen wurde, räumt der Fachbeitrag Rotmilan selbst freimütig ein, dass zwischen 2011 und 2013 in der Planungsregion nur für 48% der Messtischblattquadranten Daten über ein Rotmilanvorkommen erhoben worden seien. Mit dem vorhandenen Modell würde damit nicht sichergestellt, dass die vorhandene Rotmilanpopulation vor Ort schon auf Planungsebene in sich stimmig und damit abwägungsgerecht abgearbeitet wird.	
lfd. Ident-Nr.: 618 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2258 Anlage: CD Waldflächen nach digitaler Forstgrundkarte, Stand 09/2018 Das Gebiet der Planungsregion Westmecklenburg umfasst Flächen der Forstämter Wredenhagen, Sandhof, Güstrow, Bad Doberan, Schlemmin, Gädebehn, Grevesmühlen, Radelübbe, Friedrichsmoor, Karbow, Grabow, Kaliß, Jasnitz und Schildfeld. Die Forstämter sind in diese Stellungnahme einbezogen worden. Zu dem vorgelegten Entwurf gebe ich folgende Hinweise: 1) Allgemeines Innerhalb der gegenüber dem Vorentwurf geänderten bzw. neuen vorgeschlagenen Gebietskulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) befinden sich keine nennenswerten Anteile zusammenhängender Waldgebiete ab 10 ha Größe, welche als Ausschlusskriterium gelten würden. Ich weise aber darauf hin, dass sich innerhalb der Gebiete zahlreiche Kleinwaldflächen befinden. Diese dürfen in die Eignungsgebiete einbezogen werden, wenn es der Abrundung und planerischen Umsetzung dient. Die Waldflächen selbst sind jedoch von einer Überbauung mit Windkraftanlagen ausgeschlossen. In einigen Fällen ragen die Eignungsgebiete bis zu 30 Meter in Waldflächen > 10 ha hinein. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms von 1:100 000 werden diese Überlagerungen als tolerierbar angesehen. Bei der konkreten Planung/Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen als bauliche Anlage ist — unabhängig von der Größe der Waldflächen - der gesetzliche Waldabstand von 30 m (§ 20 LWaldG M-V), einzuhalten. Ausschlaggebend ist dabei die durch die Forstbehörde vor-Ort festgestellte tatsächliche Lage der Waldflächen. Die Forstbehörde ist daher möglichst frühzeitig im Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die unteren Forstbehörden im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens Auflagen zum Waldbrandschutz erteilen können. In Gebieten mit automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystemen ist vom künftigen Betreiber der Windenergieanlage nachzuweisen, dass die Systeme durch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen nicht gestört werden.	
lfd. Ident-Nr.: 618 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2261 Textteil, V b) Weiche Ausschlusskriterien: Waldflächen ab 10 ha (S. 30) Die Formulierung im vorletzten Absatz, dass „nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vorneherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der Genehmigungsebene Berücksichtigung finden." stellt nach unserer Auffassung nicht deutlich klar, dass auch Kleinwaldflächen von einer Überbauung mit Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Dies weckt bei Projektentwicklern und Planern von Windenergieanlagen oft falsche Erwartungen und führte in den vergangenen Jahren häufig zu vermeidbarem Arbeitsaufwand der Forstbehörden. Es wird daher gefordert, den letzten Satz im vorletzten Absatz wie folgt umzuformulieren: „Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene bei Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden." Dies entspräche dann auch der aktuellen Rechtslage und Verfahrensweise der Forstbehörde und wäre analog zu der Formulierung in der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012. Im letzten Absatz wird angeführt, dass als Datengrundlage für die Waldflächen Daten der Landesforst MV mit Stand 2016 verwendet wurden. Die Daten basieren auf der digitalen Forstgrundkarte und sind mit dem verwendeten, relativ aktuellen Stand gut geeignet für die Ableitung von Waldgebieten ab 10 ha. Ich weise darauf hin, dass sich die Waldflächenkulisse durch Erstaufforstungen, Sukzessionen sowie Waldumwandlungen in andere Nutzungsarten in einem ständigen Wandel befindet und der Erfassungsstand daher nie vollständig sein kann. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens den augenblicklich vorliegenden aktuellen Stand der erfassten Waldflächen als Shapefile auf CD. Im Übrigen verweise ich auf die in meiner Stellungnahme in der 1. Beteiligungsstufe vorgebrachten, forstbehördlichen Hinweise. [Anlage 1: Karte - Lage der Ersatzaufforstung / Ausgleich für den Bau der A14] [Anlage 2: Karte - Lageplan der Ersatzaufforstung]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 15 LWaldG ist die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich möglich. Die Überbauung von Waldflächen ist damit unabhängig von der Größe nicht generell ausgeschlossen. Trotzdem schließt der Planungsträger Waldflächen > 10 ha von der Windenergienutzung aus. Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden. In der Begründung wird dieser Sachverhalt erläutert. Eine Änderung der Begründung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2986 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme zum Thema Infraschall durch Windkraftanlagen (WKA) ab: Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit" vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: "Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör-und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen." Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel." In verschiedenen von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering." In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: —, Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten —, Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering —, Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." (vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007) Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug, · Schwindeligkeit, · Übelkeit, · Kopfschmerzen, · Tinitus, Ohrendruck, · Benommenheit, · Beeinträchtigung des Sehvermögens, · Herzrasen, · Reizbarkeit, · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BlmSchG ausgehen. (Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr.-) Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht gerade überraschend- gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Der Weltmarktführer China steuerte nur eine einzige Studie bei. Zu zwei Studien reichte es auch nur in Deutschland, das die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Deutlich weniger Windparks stehen dagegen in Australien und Neuseeland, die die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschen. In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 —11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können. Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health —SYTeYY, Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus. In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl¬oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die der besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweisen eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. Deshalb fordern wir einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. Die Kriterien sind dementsprechend anzupassen. Die substantielle Raumgewährung erfolgt durch die vorhandenen Anlagen.	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2952 - Mindestgröße eines Windeignungsgebietes 35 Hektar, Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2500m: durch die gegenüber dem RREP WM 2011 vorgenommene Reduktion der Mindestgröße von mindestens 75 Hektar auf mindestens 35 Hektar, und der Halbierung des Mindestabstandes zwischen Windkraftgebieten von mindestens 5km auf mindestens 2,5km kommt es zu einer massiven Einbuße an Konzentrationswirkung der Planung. Betrachtet man den Wirkradius von 11km um die Anlagen, wird der Konzentrationseffekt im Prinzip aufgehoben. Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass sich Windparks gegenseitig sogar noch in Distanzen von 50km negativ beeinflussen und den Ertrag relevant vermindern. Dieser Effekt ist in den angestrebten geringen Abständen von 2,5km ausgeprägt. Die Abstände sind deshalb zu vergrößern, viel besser wäre jedoch eine fundierte energetische Betrachtung vor der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2831 5. der unhörbare Lärm - Infraschall Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit" vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: "Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen." Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel." In verschiedenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering." In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: > Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten > Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering > Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt.[Fußnote 21] Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Inszitut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb)[Fußnote 23] ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." [Fußnote 23] Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahe, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschaliquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug, · Schwindeligkeit, · Übelkeit, · Kopfschmerzen, · Tinitus, Ohrendruck, · Benommenheit, · Beeinträchtigung des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehvermögens, · Herzrasen, · Reizbarkeit, · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG24 vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz [Fußnote 25] etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. [Fußnote 26] Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht gerade überraschend-gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Der Weltmarktführer China steuerte nur eine einzige Studie bei. Zu zwei Studien reichte es auch nur in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Deutlich weniger Windparks stehen dagegen in Australien und Neuseeland, die die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschen. In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.[Fußnote 27] In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können [Fußnote 28, 29, 30, 31] Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus].[Fußnote 32] In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einert angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. --> Deshalb fordern wir einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. 21 St. Rspr. des BVerfG; vgl. z.B. BVerfGE 33,125 (160f.). 22 Dr. Kuck,E. u. Ärzteforum Emssionsschutz , Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen(WKA), 23 vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007 24 NVwZ 2008, 76 = RdL 2008, 34. 25 OVG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 -1 A 10216/03. 26 Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. 27 PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Testimony before the Ne", York Stele LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006. 28 Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: https://www.auniogrou p.com/en/2017/03/10/tutkim uksen-kaynnistymi nen/ 29 Auniogroup (2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. KauppaSuomi 34/2017, s. 6-7. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaan i-on-uusi-signaali-ymparistossa/ 30 Auniogroup (2018). Infrasound Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmajoen-alueen-tuulivoi maloide n-infraaanimittaukset/ 31 Auniogroup (2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloide n-kaynn istyminen/ 32 Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/ful1/10.1002/2014JDO228 21 Finnish Environmental Health	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2827 3. Mindestabstände zur Wohnbebauung Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen andauernden Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: · höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, · Höhenbegrenzungen der WKA sowie · Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Im Land Mecklenburg Vorpommern scheint aber nach wie vor das Zitat von Bismark zu gelten, indem er gesagt haben soll: „Wenn die Welt untergeht, so ziehe ich nach Mecklenburg, denn dort geschieht alles 50 Jahre später." Dieses Zitat hat an seiner Aktualität, zumindest bezogen auf die Anpassung der Regionalplanungen auf die aktuelle Situation, konkret der ständig wachsenden Höhe der WEA, bis zum heutigen Tag nichts verloren. Obwohl man auch in unserem Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In den letzten Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Wir sehen das jedoch etwas anders und beziehen uns dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht." Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt." [Fußnote 13] Der Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei." „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66)." [Fußnote14] Dieser Rechtsprechung schlossen sich auch der Bayerische VGH mit seinem Urteil vom 29.05.2009 an und sagte folgendes aus: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme." Und weiter: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. [Fußnote 15] Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 05.04.2016, schloss sich diesen Auffassungen an, indem er sich wie folgt äußerte: „Ob im Hinblick auf die "optisch bedrängende" Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v. 9.8.2006 - 8 A 3726/05 - DVBL 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09 - BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 - 22 B 08.1785 - ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 - 9 B 121/11 - ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011 - 8 A 11215/10 - NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 - 2 A 471/13 - LKRZ 2014, 510). [Fußnote 16] Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen: Ø 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und Ø 240 m X 3 H = 720 m , davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: · Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe" sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. · Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist die 7 H Regelung begründbar." Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger" An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest. Er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt. Die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen" der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung". Diese Behauptung kann nochmals untermauert werden mit dem Umgang eines offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier einige Auszüge aus diesem Brief: > „Ich scheute mich nicht und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus." > „Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?" > „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!" > „Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen." > „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!" > „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen — Keine Chance?" Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wider. Dieser Brief ist auch im Vorstand und der Geschäftsstelle des RPV WM bekannt. Er wurde bisher in keiner Verbandsversammlung, in keinem Bericht des Vorsitzenden, in keinem Protokoll erwähnt. Viele Verbandsvertreter werden ihn gar nicht kennen. Vermutlich wurde dieser Brief seitens der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandes niemals beantwortet. Der Bürger ist eben einfach lästig. Man benötigt ihn auch nur alle paar Jahre um sich in seinem politischen Posten wieder bestätigen zu lassen. Dessen ungeachtet versuchen wir es nochmals und fordern: · Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. - Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der unterschiedlichen Höhen moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht, weil naturgemäß sehr hohe Anlagen eine andere optische Wirkung haben als deutlich kleinere. Deshalb muss eine höhenabhängige Abstandsregelung eingeführt werden. - Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m wäre in der derzeitigen Situation angemessen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern in Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. 13 OVG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 14 BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 — Az.: 4 B 72.06 15 Bayerische VGH Urteil v. 29.05.2009 — Az.: 22 B 08.1785 16 VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2983 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Thema Mindestabstand zur Wohnbebauung- 2 H, 3 H, 7 H oder 10 H ? Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: - höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern - Höhenbegrenzungen der WKA sowie - Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Im Land Mecklenburg Vorpommern scheint aber nach wie vor das Zitat von Bismark zu gelten, indem er gesagt haben soll: „Wenn die Welt untergeht, so ziehe ich nach Mecklenburg, denn dort geschieht alles 50 Jahre später." Dieses Zitat hat an seiner Aktualität, zumindest bezogen auf die Anpassung der Planungen auf die aktuelle Situation, bis zum heutigen Tag nichts verloren. Obwohl man auch in unserem Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In den letzten Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m, also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Wir sehen das jedoch etwas anders und beziehen uns dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht." Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt." Der Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 — Az.: 4 B 72.06 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die	höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei." „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66)." Dieser Rechtsprechung schlossen sich auch der Bayerische VGH mit seinem Urteil vom 29.05.2009 — Az.: 22 B 08.1785 an und sagte folgendes aus: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme." Und weiter: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde." Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16, schloss sich diesen Auffassungen an, indem er sich wie folgt äußerte: „Ob im Hinblick auf die "optisch bedrängende” Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v. 9.8.2006 - 8 A 3726/05 - DVBl. 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09 - BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 - 22 B 08.1785 - ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 - 913 121/11 - ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011- 8 A 11215/10 - NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 - 2 A 471/13 - LKRZ 2014, 510)." Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen. · 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und · 240 m X 3 H = 720 m, davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe" sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die 7 H Regelung begründbar." Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger" An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, diese Regelung wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest, er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt, die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen" der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung". Diese Behauptung kann nochmals untermauert werden mit dem Umgang eines offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier einige Auszüge aus diesem Brief: „Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus." „Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?" „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!" „Nach wie vor nehme ich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen." „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!" „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen — Keine Chance?" Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wider. Dieser Brief ist auch im Vorstand und der Geschäftsstelle des RPV WM bekannt. Er wurde bisher in keiner Verbandsversammlung, in keinem Bericht des Vorsitzenden, in keinem Protokoll erwähnt. Viele Verbandsvertreter werden ihn gar nicht kennen. Vermutlich wurde dieser Brief seitens der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandes niemals beantwortet. Der Bürger ist eben einfach lästig. Man benötigt ihn auch nur alle paar Jahre um sich in seinem politischen Posten wieder bestätigen zu lassen. Dessen ungeachtet versuchen wir es nochmals und fordern: - Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. - Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der unterschiedlichen Höhen moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht, weil naturgemäß sehr hohe Anlagen eine andere optische Wirkung haben als deutlich kleinere. Deshalb muss eine höhenabhängige Abstandsregelung eingeführt werden. - Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m wäre in der derzeitigen Situation angemessen. - Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern im Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung.	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2828 4. Natur- und Artenschutz — das Helgoländer Papier Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPlG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora." Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, (...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...)." Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" das sogenannte „Helgoländer Papier", das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten" Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", besser bekannt als das „Helgoländer Papier", überarbeitet." Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier" zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt." „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier" anwenden." Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich." „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite	Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt." „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde." Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 — Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf." Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (—Jaus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten."' [Fußnote 17] Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) —Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016." Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen." In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. Vogelart Helgoländer Papier RREP WM Schwarzstorch 3.000 m (10.000 m) 3.000 m [Fußnote 22] Weißstorch 1.000 m (2.000 m) 1.000 m Fischadler 1.000 m (4.000 m) 1.000 m Wespenbussard 1.000 m fehlt Schreiadler 6.000 m 3.000m [Fußnote 23] Kornweihe 1.000 m (3.000 m) fehlt Wiesenweihe 1.000 m (3.000) Fußnote 24] fehlt Rohrweihe 1.000 m fehlt Rotmilan 1.500 m (4.000 m) fehlt Schwarzmilan 1.000 m (3.000 m) fehlt Seeadler 3.000 m (6.000 m) 2.000 m Baumfalke 500 m (3.000 m) fehlt Wanderfalke 1.000 m/Baumbrüter: 3.000 m 1.000 m Uhu 1.000 m (3.000 m) fehlt Sumpfohreule 1.000 m (3.000 m) fehlt Reiher 1.000 m (3.000 m) fehlt Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten."[Fußnote 18] Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan. 17 VGH München Urteil v. 29.03.2016 Az.: 22 B 14.1875 18 RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarte	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2937 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Unverständlicherweise wurde ein Antrag aus der Verbandsversammlung die übrigen bekannten Horste separat in den raumordnerischen Planungen zu beachten unter fadenscheinigen Argumenten abgelehnt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2984 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Natur- und Artenschutz, Anwendung des „Helgoländer Papiers", Beispiel Eignungsgebiet Alt Zachun Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht einklagen würde. Die Störche,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flom." Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden,(...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...)." Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" das sogenannte „Helgoländer Papier", das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird. Dies würde einmal dem Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten" Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", besser bekannt als das „Helgoländer Papier", überarbeitet." Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier" zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt." „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo die Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier" anwenden." Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich." „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite	erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt." „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde." Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 — Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf." Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 — 22 B 14.1875 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....)aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten." Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) — Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016." Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an den Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen." In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. Vogelart Helgoländer Papier RREP WM Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich des LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten." Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan.	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2948 - Vorranggebiete Trinkwasser werden als weiches Ausschlusskriterium aufgeführt. Da das Trinkwasser weitflächigem Austausch unterliegt, muss zu einem wirksamen Schutz der Trinkwasservorräte zusätzlich ein wirksamer Schutzpufferstreifen ausgeschlossen werden. Weiterhin sind vor einer Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten aktuelle Daten einzuholen und nicht allein die Daten, auf die das RREP 2011 aufbaut, zu betrachten. In vielen Gebieten werden gerade flächendeckend die Brunnen vertieft, da der erste Trinkwasserleiter anthropogene Belastungen aufweist. Es muss auf raumordnerischer Ebene sichergestellt werden, dass das Trinkwasser sicher geschützt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2936 Zu Abbildung 19, Kriterien: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Menschen und widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800m/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. auf 1000m Außenbereich/1200m Innenbereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 621	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 2947 - Für den Schutz von Seeadler und Fischadler ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bürger für Bresegard e.V.	Ausschlusskriterien	gemäß AAB WEA LUNG MV (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen) um Gewässer über 5 Hektar ein Schutzstreifen von 200 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Das weiche Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 Hektar und Fließgewässer 1. Ordnung" ist nicht ausreichend.	erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Ein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer ist nicht begründbar. Auch in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist kein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer vorgesehen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung im Umfeld von See- und Fischadlerhorsten. Abstände sind daher im Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Standortwahl zu prüfen. Gewässerrandstreifen sind zudem bereits durch das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" berücksichtigt. Größere Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermäuse sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiet für Vögel. Darüber hinaus haben größere Binnengewässer Relevanz für Tourismus und Naherholung. Das Maß der Bedeutung ist aber abhängig von der Größe des Binnengewässers. Innerhalb der Eignungsgebiete können daher auch Binnengewässer <10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen <10 ha erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2944 - Wald jeder Größe mit einem Puffer von mindestens 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten. Im RREP WM 2011 waren es sogar 200m Puffer. Keinesfalls dürfen Wälder unter 10 ha überplant werden, denn bei ihnen ist der Waldrandanteil besonders hoch. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tieren als Lebensraum. Alle Wälder mit 150m Puffer sind als Ausschlusskriterium anzuwenden, sonst kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungs-/ Genehmigungsebene bei korrekter Untersuchung Konflikte mit dem Artenschutz auftreten und berücksichtigt werden müssen.	Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2949 - Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. - Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen im Vergleich dazu eine Vorreiterrolle einzunehmen in einer fragwürdigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiegewinnung durch Windkraft. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindestens 1000m zu versehen. Bei den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig und entspricht damit auf jeden Fall substantieller Raumgewährung.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3152 Soziales Der Abstand von 1000m Anlagen zu Wohnbebauungen ist seinerzeit bei deutlich niedrigeren mittleren Anlagenhöhen festgelegt worden. Er ist daher den aktuellen bzw. dem Ausbau der zukünftigen Anlagenhöhe (238 m) anzupassen. Die Gemeinde Dümmer fordert eine mindestens 10 H Regelung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2395 7. Die Stadt Ludwigslust erachtet den aktuell in den Kriterien festgelegten Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von 800 bzw. 1000 Metern, bei Anlagenhöhen von mehr als 100 Metern als zu klein. Grund ist u.a., dass aktuell keine Unbedenklichkeit für die von Anlagen ausgehenden Emissionen bescheinigt werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3263 Das Ziel der Raumordnung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird unterlaufen. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV vom 22.05.2012 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" entspricht nicht mehr den gegenwärtigen technischen Ausbaumöglichkeiten der Windenergieanlagen. Durch die willkürliche Reduzierung der Mindestgröße der Eignungsgebiete wird der Grundsatz der Konzentrationsflächenplanung torpediert. Gleiches gilt für die willkürliche Reduzierung der Mindestabstände zwischen den WEG. Auf Grund der Höhe der Anlagen sind in einem WEG mit der Mindestgröße aus dem zum Teil dann noch Flächen auf Grund bestimmter individueller Abstände entfallen nur 3 Anlagen möglich. Das führt zu einer Verspargelung der Landschaft. Sinnvoll ist die Rückkehr zu der alten Mindestgröße von 70 ha und 5 km Abstand zwischen den WEG und zur Einführung eines höhenabhängigen Abstandes von mindestens 7 H. Die bereits ausgewiesenen Eignungsgebiete sind auf eine effektive Auslastung zu überprüfen. Dieses muss vorrangig vor der Beplanung/Ausweisung neuer WEG erfolgen, da die Akzeptanz der Bevölkerung für die Erweiterung eines vorhandenen Standortes eher gegeben ist, als neue Standorte in kürzerer Entfernung zusätzlich auszuweisen. Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit Einzelgehöfte im Außenbereich entschädigt werden können, die durch das Abstandskriterium ein WEG eingrenzen, damit aber ein vorhandenes WEG erweitert werden kann, dass als Neuausweisung an anderer Stelle entfällt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Entschädigung von Einzelhäusern im Außenbereich, die bisher einer Windenergienutzung entgegenstehen, ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Insbesondere besteht für eine Aufgabe solcher Nutzungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			durch Aufkauf der Grundstücke oder Enteignung und anschließendem Abriss durch den Regionalen Planungsverband keine Rechtsgrundlage.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3037 Fachdienst Gesundheit Die Stellungnahme bezieht sich auf die Prüfung folgender WEG: 13/18; 14/18; 15/18; 16/18; 17/18; 18/18; 19/18; 20/18; 21/18; 22/18; 23/18; 24/18; 25/18; 26/18; 27/18; 28/18; 29/18; 30/18; 31/18; 32/18; 33/18; 34/18; 35/18; 36/18; 37/18; 38/18; 39/18; 40/18; 41/18; 42/18; 43/18; 44/18; 45/18; 49/18*; 50/18*, 51/18*; 53/18 Zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der Nachbarschaft zu WEG und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Minimierung der Gesamtbelastung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: - Einhaltung von 1000 m Abstand zur Wohnbebauung (Grundstücksgrenze) - Einfluss von Schattenwurf (auch über eine Entfernung von mehr als 1000 m) - Belästigende Wirkung der Flugsicherheits-Kennung Die Befeuerung der Anlagen über 100 m Höhe, also jeder modernen WEA in einem Windpark, kann für Anwohner in der Nachbarschaft sehr störend wirken. Die Belästigungsreaktionen werden vermindert durch die Synchronisierung der Befeuerung mehrerer Anlagen im selben Sichtfeld. Ratsam ist außerdem die Verringerung der Anzahl der Befeuerung bei einer Vielzahl zusammen in einem Gebiet stehender WEA. Die Verwendung von LED zur Hinderniskennzeichnung und der Einbau einer Sichtweitenregulierung (Anpassung der Leuchtstärke an die Sichtweite) sind in diesem Zusammenhang genauso zu empfehlen wie die Installation eines Systems zur bedarfsgerechten Befeuerung (Befeuerung nur, wenn sich ein Luftfahrtzeug nähert). Unter der Berücksichtigung dieser Maßnahmen könnte die Belastung der Anwohner in der Nachbarschaft auf ein geringes Maß reduziert werden. - Einhaltung der Geräuschpegel (Schallimmission) entsprechend der TA Lärm Laut Umweltbundesamt spielt hinsichtlich der Belästigung durch hörbaren Schall vor allem die Amplitudenmodulation (in der Lautstärke variierende Geräusche) eine wichtige Rolle. Studien zeigen, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräusch-entwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als wesentlich belästigender empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen Stressreaktionen auslösen, die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können. Die Ursachen für die oben beschriebene Amplitudenmodulation	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Festlegung der Abstandspuffer erfolgt, wie in der Begründung dargelegt, auf Grundlage der ALKIS-Daten. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konnten bisher noch nicht wissenschaftlich geklärt werden, weshalb technische Lösungen bislang nicht möglich sind. - Aufgrund der festgelegten Gebiete in der Prignitz im Bereich der Landesgrenze zu Brandenburg und der angrenzenden geplanten Eignungsgebiete 30/18; 33/18; 49/18* wird ein Windkraft-Ballungsgebiet entstehen und somit ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte geschaffen. Dies wiederum könnte durch eine Kumulierung negativer Einwirkungen gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben. In diesem Fall scheint eine Abstandsregelung von 1000 m unter Umständen nicht mehr ausreichend. - Aus gesundheitlicher Sicht wäre es sinnvoll, „ruhige Gebiete“ (z.B. „Unzer-schnittene landschaftliche Freiräume“) zu schützen. „Ruhige Gebiete“ können zur Erholung der Bevölkerung dienen und unterstützen somit die Gesundheits-vorsorge. Auch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wälder, Naturparks und Binnengewässer sind potenzielle „ruhige Gebiete“, die es vor allem vor Lärm zu schützen gilt.	Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Auch Waldflächen ab 10 ha und Binnengewässer ab 10 ha sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 644 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2253 Bei Auswertung der Karte wird deutlich, dass innerhalb der Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V keine Windkrafteignungsgebiete ausgewiesen sind und ein Abstand von über 500 m zu der jeweiligen Biosphärenreservatsgrenze eingehalten wurde. Es sollte aber generell überprüft werden, ob die im RROP WM gewählten Abstände zu EU-Vogelschutzgebieten nach der aktuellen Rechtsprechung ausreichend sind oder ob stattdessen die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) angewendet werden sollten, um Rechtssicherheit zu erlangen. Diese Anmerkung habe ich im laufenden BIMSCH-Verfahren für die WKA im Eignungsgebiet Rieps 01/18 ebenfalls gemacht und halte eine fachliche Auseinandersetzung mit den größeren Abständen für zwingend erforderlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte).
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2917 Es wird deshalb angeregt, die Mindestgröße der Gebiete auf die alte Größe von 70 ha zu verdoppeln und den Mindestabstand der Gebiete auf den alten Abstand von 5 km ebenfalls zu verdoppeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2918 Der in den Kriterien festgelegte Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von 800 bzw. 1000 Metern, bei Anlagenhöhen von mehr als 100 Metern als zu klein. Grund ist u.a., dass aktuell keine Unbedenklichkeit für die von Anlagen ausgehenden Emissionen bescheinigt werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen den Abstand Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Außenbereich auf 1000 Meter und den Innenbereich auf 1.200 Meter zu erhöhen. Gleichzeitig sollte die Analgen immer einen Abstand vom 10 fachen der Gesamthöhe (OK Rotor) zur Wohnbebauung einhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 683 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1646 Es wird jedoch im Interesse der Rechtssicherheit des aufzustellenden Plans darauf hingewiesen, dass die durch den Plangeber intendierte Einstufung der Belange des Artenschutzes als weiche Tabukriterien rechtlichen Bedenken begegnet. Weiche Tabukriterien beziehen sich nämlich auf solche Flächen, auf denen der Verwirklichung von Windenergieanlagen keine gesetzlichen Verbote entgegenstünden, die der Plangeber jedoch aus politisch-planerischen Gründen aus der nachfolgenden Abwägung ausschließen möchte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 2019 —Aktenzeichen 4 BN 4.18, BeckRS 2019, 3680, Rn. 6). Die in der Übersicht auf Seite 21 der Begründung zum zweiten Entwurf vorgenommene Einstufung namentlich der 1.000-Meter-Abstände um bestimmte Horste von streng geschützten Großvogelarten als weiche Tabukriterien verkennt nach der Rechtsauffassung der EnBW die Natur der weichen Tabukriterien. Denn diese sind zur Disposition des Plangebers gestellt. Namentlich in Fällen, in welchen die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen, ist der Plangeber aufgerufen, die weichen Tabukriterien so weit zu reduzieren, bis eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		substantielle Raumverschaffung angenommen werden darf. Daher sollten die Belange des Artenschutzes regelmäßig allenfalls auf Ebene der Einzelfallabwägung in die regionalplanerische Abwägung einfließen, im Übrigen aber auf das Genehmigungsverfahren verlagert werden, da dort eine den Umständen des Einzelfalls und der andauernden naturräumlichen Dynamik (ein in einem Jahr besetzter Horst muss dies nicht zwingend auch in Zukunft sein) am besten Rechnung getragen werden kann.	Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 683 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1644 Im Interesse der Rechtssicherheit des Plans sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Plangeber bei den Siedlungsabständen zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden hat. Bei Siedlungsabständen ist zwischen denjenigen Abständen, die im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3. 2. 1. TA Lärm sowie das baunachbarrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (nach st. Rspr. dreifache Anlagenhöhe) zwingend einzuhalten und deswegen als harte Tabukriterien auszuweisen sind, sowie Vorsorgeabständen, deren Einhaltung von Rechts wegen nicht strikt verbindlich gefordert ist und die daher als weiche Tabukriterien auszuweisen sind, zu unterscheiden (vgl. jüngst: OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 — Aktenzeichen 12 KN 202/17, BeckRS 2019, 4899, Rn. 94 ff.). Vorliegend hat der Plangeber ausweislich der Übersicht auf Seite 20 jedoch lediglich Wohngebiet und Einzelhäuser, bzw. Splittersiedlungen als solche als hartes Tabukriterium, im Übrigen jedoch einheitliche Puffer von 1.000 bzw. 800 Metern als weiches Tabukriterium angelegt. Aus der Planbegründung auf Seite 25 geht hervor, dass dem Plangeber das Erfordernis, hinsichtlich der Siedlungsabstände zwischen harten und weichen Tabukriterien zu differenzieren, zwar durchaus bewusst war. Gleichwohl werden vorliegend offenbar nicht die rechtlich notwendigen Konsequenzen aus dieser Unterscheidung gezogen, was die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Teilfortschreibung in Zweifel zieht. Der Plangeber möge daher in Ansehung des vorstehend zitierten Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts den Siedlungsabstand von 1.000 Metern in einen harten Abstand (etwa 750 Meter unter Zugrundelegung einer 250 Meter hohen Anlage) und einen daran anschließenden weichen Abstand (von etwa weiteren 250 Metern) aufteilen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1654 Seite 7 “Horste/Nistplätze von Großvögeln” „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG“ „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ Wir fordern für alle Artenschutzreglungen ein hartes Ausschlusskriterium! Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgeben von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf 2018 werden diese sträflich ignoriert. Dies ist eine seit langem bestehende Forderung des Freien Horizont, die von Umweltverbänden ebenso erhoben wird! https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu- abstandsempfehlungen.pdf Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb der genannten weichen Tabuzonen nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Sie sind damit nach einschlägiger Rechtsprechung nicht den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen. Die Kriterien "Horste/Nistplätze von Großvögeln”, „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer“ und „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate“ werden daher als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1652 Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite7, “weiche Tabuzonen” , “1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen” Der 1000 m Abstandspuffer ist zum Schutz der Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheit dienen, auch als hartes Ausschlusskriterium zu werten. Eine Begründung, warum der 1000 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium gewählt wird, erfolgt seitens des Planungsverbandes Vorpommern nicht. Wie sollen die o.g. Gebiete hinreichend geschützt werden, wenn die Abstandsregelung aufgeweicht werden kann, wobei die Kriterien dazu nicht definiert sind? Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen in MV gibt, muß der 1000 m Abstandspuffer zumindest als hartes Kriterium gelten. Mittlerweile werden Anlagen von 250m Höhe gebaut. Die alten 1000m/ 800 m - Abstände zur Wohnbebauung aus Zeiten, zu denen Anlagen ca. 100m Höhe erreichten, wirken mittlerweile anachronistisch. In Bayern gilt die “10H-Regelung” als zumutbar für die Bevölkerung. Dem Freien Horizont ist klar, dass dynamische Abstandsregelungen in der Raumordnung verfahrenstechnisch nicht möglich sind, doch sollte der technischen Entwicklung durch angepasste Abstandsregelungen Rechnung getragen werden. 2000 m Abstand zur Wohnbebauung würden zwar immer noch nicht der aktuellen und zu erwartenden Entwicklung Rechnung tragen, wären unserer Auffassung der mindeste zumutbare Abstand. Seite7 “800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen” Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium! Eine Begründung, warum Splittersiedlungen anders als “Hauptsiedlungen” behandelt werden sollen, erfolgt nicht seitens Plangebers. Es wurde lediglich in der Verbandsversammlung WM über gesetzliche Vorgaben einer Abstufung zwischen dem Innen- und dem Aussenbereich referiert. Eine Abstufung ermöglicht jeden anderen Abstand. Zum Beispiel 1200 m für den Innenbereich und 1000 m für den Aussenbereich. Wir fordern in Anbetracht der technischen Entwicklungen der Windkraftanlagen 2000 m im Innenbereich und wenn unbedingt gesetzlich notwendig, 1800 m im Aussenbereich.	Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1634 Ersatzlose Streichung des weichen Ausschlusskriteriums: Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Mit dem neuen Kapitelentwurf 6.5 Energie wird das weiche Ausschlusskriterium Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer (aus Abbildung 19) nun näher erläutert. Es wird dargelegt, wonach sich die Festlegung für ein „sehr hohes“ Landschaftsbildpotenzial richtet und der Bezug zum Gutachten Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommern [LAUN M-V, 1996] sowie einer Aktualisierung aus dem Jahr 2010 hergestellt. Die zugrunde gelegte Datenbasis „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpo-tenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ wurde jedoch seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (kurz: LUNG) auch bis heute zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht. Das Kartenportal vom LUNG stellt lediglich Kartenmaterial mit der Bewertung von 1994 zur Verfügung. Das hinterlegte Datenblatt verweist auf eine Bearbeitung seitens des LUNG aus 2012, wonach die Landschaftsbildräume Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle (VI 3-5) und Ruhner Berge (VI 3-6) an die Landesgrenze angepasst wurden. Auch auf Anfrage (Frühjahr 2015) beim LUNG gibt es zum Inhalt keine Auskunft, was die Existenz der Aktualisierung für Außenstehende in Frage stellt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (August 2015) ist bekannt, dass die Aktualisierung nicht für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg erfolgt ist. Gemäß Aussage, haben diese insbesondere im südlichen Teil des Landes bzw. entlang der Landesgrenze zu Brandenburg stattgefunden, welche sich mit den veröffentlichten Datenblättern VI 3-5 und VI 3-6 decken. Anlass der Neubewertungen war, gemäß Aussage, die vorhandene Windpark-Kulisse in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Doch auch an anderer Stelle haben bauliche Veränderungen stattgefunden, die eine Revision der alten Bewertung von 1994 rechtfertigen. Um das genannte Vorhabengebiet (Gemeindegebiet Lübow) befinden sich Windparks, welche erst nach 1996 errichtet wurden sowie weitere anthropogen eingebrachte Strukturen (siehe Anlage 2). Aus gegebenem Anlass wurde für das Vorhabengebiet Windpark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Mit diesen aktualisierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" als weiches Ausschlusskriterium festlegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schimm in Eigeninitiative ein extern beauftragtes Gutachten (inkl. Vor-Ort-Begehung, August 2015) in Arbeit gegeben. Kernaussage der Stellungnahme ist: „Die hier zur Diskussion stehende Potenzialfläche östlich von Schimm könnte nach einer ersten gesamträumlichen Analyse zu einer der konfliktärmsten und somit geeignetsten Windpotenzialflächen in der Region gehören.[...] Wir plädieren daher abschließend erneut für eine gründliche Prüfung der Landschaftsbildqualität der Fläche unter Berücksichtigung der heutigen, veränderten Gegebenheiten.“ Auf Anraten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesent-wicklung (August 2015) haben wir, mit der Stellungnahme in der Hand, erneut Kontakt zum LUNG aufgenommen. Leider wurde unsere Terminanfrage ohne Anhörung unseres Anliegens abgelehnt. In einer schriftlichen Begründung hieß es: „Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL 1995) erfasst. Dabei wurde innerhalb von zwei Jahren die gesamte Landesfläche Mecklenburg-Vorpommern nach einer einheitlichen und gut dokumentierten Methodik durch Fachleute [...] analysiert und bewertet. Diese Analyse und Bewertung [...] ist daher unabhängig von konkreten Vorhaben und speziellen Interessenlagen. [...] Das Landschaftsbild wird wesentlich durch naturräumliche Gegebenheiten und durch die Nutzungsgeschichte geprägt. Daher gehört das Landschaftsbild zu den Landschaftspotentialen, die sich nicht in kurzen Zeiträumen verändern, wenn man größere Landschaftsbildräume im landesweiten Vergleich betrachtet. Die Landschaftsbildanalyse aus der LABL 1995 ist daher nicht veraltet und eine Neubewertung wird durch das LUNG daher auch nicht geplant.“ Die mysteriöse Aktualisierung aus dem Jahr 2010 wurde mit keinem Wort erwähnt. Der Verweis auf eine Aktualisierung aus dem Jahr 2010 im RREP-Textentwurf zum Kapitel 6.5 ist demnach abwegig und kann schon gar nicht auf das gesamte Land M-V angewandt werden. Auch eine fundiert ausgearbeitete Gegenargumentation im November 2015 ließ das LUNG nicht zu einem Gespräch erweichen. Um das Kriterium rechtssicher zu halten, ist seitens des Plangebers eine Neubewertung der Landschaftsbildräume für die gesamte Planungsregion unumgänglich. Da diese jedoch mit hohen Kosten verbunden ist, fordern wir die ersatzlose Streichung des Kriteriums. Wie stark ein Windpark tatsächlich in einem Landschaftsbild zur Wirkung kommt, hängt maßgeblich von den äußeren Geländestrukturen und der Vorbelastungen des Standortes ab. Fotovisulisierungen, welche auf Ebene der Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzverfahrens gefordert werden und vorzulegen sind, entscheiden schlussendlich über die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		örtliche und überlokale Wirksamkeit des geplanten Windparks. Durch Anpassung der WEA-Auswahl und –Konfiguration sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen lassen sich unerwünschte Effekte minimieren. Diese Anpassungen können jedoch nur vorhabenbezogen durchgeführt werden und nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Ferner wird im Textentwurf zum Kapitel 6.5 erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Am Vorhabenstandort ist neben weiteren Veränderungen (wie Kies- und Sandabbaugebiet, Biogasanlagen, monokulturelle Agrarlandschaft, Autobahnführung auf Stelzen, Fernwirkung der Stadtkulisse der Hansestadt Wismar, etc.) genau dies durch den Abschnitt der A 14 zwischen Abfahrt Jesendorf und Kreuz Wismar (Knotenpunkt A 20) der Fall. Der Aspekt bekräftigt die Forderung nach einer Einzelfallprüfung, auch für das Landschaftsbildpotenzial.	
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1635 Ersatzlose Streichung des weichen Ausschlusskriteriums: Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte Wir merken an, dass für den Rotmilan keine flächendeckende Horstkartierung in M-V vorliegt. Auf der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 16.03.2016 wurde mitgeteilt, dass die vorhandenen Daten lückenhaft sind und zudem aus den Jahren 2011/2012 stammen. Für den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg besteht, laut Aussage des damaligen Vorsitzenden Herrn Christansen, keine Ermittlungspflicht, sodass der Aufwand einer flächendeckenden Kartierung unverhältnismäßig ist. Diese Erkenntnis teilt das LUNG, hieß es auf der Sitzung weiter. Das LUNG schätzt zudem eine flächendeckende Horstkartierung auf Ebene der Regionalplanung als unzuverlässig ein. Hintergrund ist der häufige Horstwechsel der Vogelart. Ferner wies Herr Christansen auf der gleichen Sitzung folgerichtig daraufhin, dass der Rotmilan unabhängig von der Regionalplanung im Rahmen der Bundesimmissionsschutzgesetzgenehmigung berücksichtigt wird. Ein grundsätzlicher Ausschluss von potenziellen Gebieten auf Ebene der Regionalplanung ist damit abwegig. In einem uns intern vorliegenden Schreiben vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg heißt es, dass für die Definition der Dichtezentren die landschaftlich hoch bis sehr hohen Jagd- und Nahrungshabitate der Art Rotmilan maßgeblich sind. Die ermittelten Habitate im Fachbeitrag Rotmilan sollen ca. 75 % der kartierten Horste im 1 km- Umfeld umfassen. Weiter heißt es, dass die Dichtezentren gegenüber den Horststandorten als zeitlich stabiler eingeschätzt werden. Richtigerweise handelt es sich hierbei nur um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Einschätzung. Denn tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass sich sowohl Rotmilane wie auch andere Arten außerhalb von geeigneten Jagd- und Nahrungshabitaten ansiedeln. Andernfalls würde auch eine Auswertung von Gelände- und Biotopkarten für die Untersuchung der Avifauna eines Vorhabenstandortes ausreichen, statt ein- und mehrjährige Kartieruntersuchungen vorzunehmen. Interessanterweise wurde im endgültigen Fachbeitrag Rotmilan auf die Karte, wo die Standorte der Horstkartierung Rotmilan (2011/2012) und die daraus ermittelten potenziellen Habitate Rotmilan darstellt sind, verzichtet. Die Karte wurde bei der erstmaligen Vorstellung zu Inhalten des Fachbeitrages Rotmilan durch die Firma Umwelt Plan auf der Verbandssitzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.12.2016 vorgetragen, siehe Anlage 3 und bestätigt unsere Aussage, dass sich Rotmilane auch gerne außerhalb von Jagd- und Nahrungshabitaten ansiedeln. Ergänzend möchten wir zum Ausweisungskriterium anmerken, dass dem Horststandort unseres Erachtens eine zu geringe Wertschätzung beigemessen wurde. Gemäß Steckbrief zum Rotmilan der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. besitzen Rotmilane eine sehr hohe Nesttreue. Neben dem Bruthorst befinden sich im Revier etwa ein bis drei weitere sog. Wechselhorste. Darüber hinaus besteht die Tendenz, dass die Horste auch nach erfolgreicher Brut im nächsten Jahr wieder besetzt werden. Lediglich bei erfolgloser Brut ist eine Wiederbesetzung unwahrscheinlich. Allerdings gilt dies nicht für das Brutrevier. Dieses wird auch nach vorhergehenden Brutverlusten in den Folgejahren erneut angesteuert. Resultierend aus diesem Verhalten sollte bei der Festlegung von Dichtezentren für Rotlimane die räumliche Verbindung zu bereits bekannten Horststandorten schwerer gewichtet werden. Die aktuelle Ausweisung der Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte wirkt dagegen willkürlich und für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Kriterium ersatzlos zu streichen ist und alleinig auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Bundesimmissionsschutzgesetzgenehmigung, wo fundierte Kartierungen der tatsächlichen Rotmilandichte eines Standortes vorliegen müssen, Beachtung finden sollte.	
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1552 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1551 IV anzuwendende Kriterien, S. 20: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. mindestens auf 1000 Außenbereich/1200 Innenbereich.	Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1553 Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne planerische und darstellerische Probleme möglich war. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene, bei korrekter Untersuchung, Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1556 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt und positiv entwickelt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird im Vergleich zu Windparks ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 732	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 1557 Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5km und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Kuhstorf	Ausschlusskriterien	die vorgesehene Mindestgröße von 35 Hektar der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verfehlt das Ziel einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung auf und Schonung der verbleibenden Fläche. Legt man die anerkannte Wirkzone von 11km um Windkraftanlagen zu Grunde, gäbe es bei Umsetzung der Pläne nahezu keinen Punkt in Westmecklenburg mehr, an dem keine Windkraftanlagen im Blickfeld wären.	Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1597 Hiermit erheben wir Widerspruch gegen die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die 2. Beteiligungsstufe. Wir führen wie folgt aus. 1. Änderung der Abstandsregelungen zu Windeignungsgebieten (WEG) nicht hinnehmbar - bei Vögeln wurden aus vormals harten nunmehr weiche Ausschlusskriterien, beim Rotmilan zählt nur noch eine Habitatdichte, für alle anderen Vögel ist der Abstand verringert worden. Wir möchten hier zwingend auf das Helgoländer Abkommen hinweisen, welches von der Bundesregierung unterzeichnet worden ist. - zu Schutzgebieten sind die Abstände auf 500 m verringert worden, ist unverantwortlich für Natur und Umwelt - 1000 m zur Wohnbebauung laut Baunutzungsverordnung ohne Höhenbegrenzung für WEA ist inakzeptabel, da ein zukünftiges Repowering in Unermessliche gehen könnte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz der verschiedenen Schutzgebiete angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die Restriktionskriterien werden daher nicht geändert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer Höhenbegrenzung ist nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3002 3. Wiederspruch gegen die Reduzierung der Abstandsflächen innerhalb Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie Die Abstandsflächen zu Windeignungsgebieten wurden in der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie gegenüber dem bisherigen Raumentwicklungsprogramm deutlich verringert. Dieser Verschlechterung / Verringerung wiederspreche ich hiermit ausdrücklich. Die vorgelegte Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erweckt hier stark den Anschein, dass es hier nicht um eine Abwägung von Interessen und Belastungen der Bevölkerung geht, sondern vielmehr um die Durchsetzung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Windenergieanlagenbetreiber und der Landesregierung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Verringerung der Abstandspuffer gegenüber dem bisherigen RREP erfolgt nicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3003 4. Die Abstandsflächen innerhalb Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie entsprechen nicht den Vorgaben der Bundesregierung und dem Bundesumweltministerium in Hinblick auf den Artenschutz hier insbesondere Rotmilan Die kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans entspricht keinesfalls den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesumweltministerium: „Windkraftanlagen können für Rotmilane eine Gefahr darstellen, da sie durch die Rotorblätter erfasst und getötet werden können. Totfunde und umfangreiche Studien belegen dies. Für den Rotmilanschutz ist es daher entscheidend, dass die Standorte der Windkraftanlagen sorgfältig und möglichst in einem überregionalen Planungsprozess ausgewählt werden. Besonders gefährlich sind dabei Standorte, die sich in unmittelbarer Nähe zu Rotmilanhorsten befinden. Die Genehmigungspraxis in den Ländern berücksichtigt diesen Faktor. Dafür liegen den Behörden zum Beispiel Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten sowie diverse Windkrafterlasse der Länder vor, die jeweils vor dem Hintergrund zum Beispiel der spezifischen naturräumlichen Gegebenheiten, der jeweiligen Flächennutzung und den zur Verfügung stehenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Regionen sachgerecht angewendet werden müssen. Die Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarten sind im Jahr 2015 im Fall des Rotmilans von den Experten aufgrund neuer Forschungsergebnisse überarbeitet worden, das heißt die dort empfohlenen Abstände von Windkraftanlagen zu Rotmilanhorsten sind vergrößert worden. Dem Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans wird hiermit ausdrücklich widersprochen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3004 5. Es wurden die Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) auch als Helgoländer Papier bekannte Veröffentlichung nicht berücksichtigt, obwohl diese auf europäischer Ebene durch die Bundesregierung unterzeichnet wurde. Die in dem Helgoländer Papier empfohlen Abstandsflächen wurden in der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht berücksichtigt, sondern deutlich unterschritten. Dieser Verschlechterung / Verringerung wiederspreche ich hiermit ausdrücklich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1844 Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5km und die vorgesehene Mindestgröße von 35 Hektar der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verfehlt das Ziel einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung auf und Schonung der verbleibenden Fläche. Legt man die anerkannte Wirkzone von 11km um Windkraftanlagen zu Grunde, gäbe es bei Umsetzung der Pläne nahezu keinen Punkt in Westmecklenburg mehr, an dem keine Windkraftanlagen im Blickfeld wären.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1838 IV anzuwendende Kriterien, S. 20: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. mindestens auf 1000 Außenbereich/1200 Innenbereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1843 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt und positiv entwickelt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird im Vergleich zu Windparks ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeweitet.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1839 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1840 Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne planerische und darstellerische Probleme möglich war. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene, bei korrekter Untersuchung, Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 759 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1808 Zu : Horste und Nistplätze von Großvögeln und regionale Dichtezentren des Rotmilans Diese Kriterien sollten im Interesse des Artenschutzes als harte Ausschlußkriterien eingestuft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Testorf-Steinfort		werden. Wo Ausnahmeregelungen möglich sind, wird das Ziel oft verfehlt. Die Abstandsempfehlungen des „ Neuen Helgoländer Papier“ sollten als Basis gelten, da diese dem aktuellsten wissenschaftlichen Stand entsprechen. Die Dichtezentren des Rotmilans sind als eine Schutzmaßnahme für die Population grundsätzlich positiv zu werten. Die Datenbasis, auf der die Entscheidung des Planungsverbandes beruht, ist aber leider unzureichend, nicht flächendeckend und zeitlich nicht aktuell. Daher sollte unbedingt die Untersuchung der Umgebung der vorgesehenen WEG auf Brutplätze erfolgen, um dem artenschutzrechtlichen Status des Rotmilans zu entsprechen. Jeder einzelne Brutplatz gehört geschützt! Dies betrifft auch die im Fachbeitrag Rotmilan genannten etwa 25% der Brutpaare außerhalb der Dichtezentren, deren Schutzstatus entsprechend der gesetzlichen Festlegungen ebenso hoch sein muß wie der der Tiere innerhalb der Dichtezentren. Völlig unakzeptabel und nicht rechtens sind die Ausführungen im Fachbeitrag Rotmilan auf Seite 36, in denen die Genehmigungsbehörde unmittelbar aufgefordert wird, für die Horste außerhalb der Dichtezentren pauschal Ausnahmen vom Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zuzulassen.	Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Festlegung der "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" als Ausschlusskriterium ist Ergebnis einer bewussten Entscheidung des Planungsträger aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes. Innerhalb der "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" ist die Errichtung von Windenergieanlagen aber nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" sind daher zwingend den weichen und nicht den harten Tabuzonen zuzuordnen. Die Aussage im Fachbeitrag Rotmilan zu möglichen Ausnahmegenehmigungen bezieht sich ausdrücklich auf die Alternativenprüfung, und damit auf nur eine von drei notwendigen, im Fachbeitrag direkt davor genannten Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine pauschale Anwendung der Ausnahmeregelung lässt sich durch diese Aussage nicht begründen. Es handelt sich zudem nicht um eine Empfehlung des Planungsverbandes, sondern um eine gutachterliche Einschätzung.
lfd. Ident-Nr.: 759 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1807 Zu 6.5(8) Den harten Ausschlußkriterien werden Wohngebiete und dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen zugeordnet. Die weichen Ausschlußkriterien mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Testorf-Steinfort		Abstandspuffern von 1000m bzw. 800m entsprechen kaum dem Entwicklungstand der modernen WKA, die Abstände zu den Wohnhäusern sind zweifellos zu gering und die Belastung der Anwohner ist erheblich gestiegen, sie sollten dem technischen Entwicklungsstand angepasst werden. Nicht nur in Bayern gilt die 10 H-Regel, in den USA, in Frankreich und Großbritannien sind deutlich größere Abstandsregeln wirksam. Wenn die Akzeptanz der Windenergiegewinnung erreicht werden soll, muss auch den Lebensbedürfnissen der betroffenen Bürger mehr Geltung zukommen. Es ist komplett unverständlich, dass die Abstandskriterien in bestehenden WEG durch die gemeindliche Öffnungsklausel auch noch aufgeweicht werden können. 1000m Mindestabstand sollten flächendeckend das absolute Minimum sein incl. Außenbereich und Altgebiete. Es ist unserer Ansicht nach menschenverachtend, wenn der Bau von WEA in 400m Abstand von Wohnhäusern genehmigt wird.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2281 Stellungnahme zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens -Regionales Raumentwicklungsprogramm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH		Westmecklenburg Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie Hier: allgemein für den gesamten Entwurf und im Detail zum Windeignungsgebiet Grevesmühlen (Nr.: 52/18) Allgemein: In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel (Dürresommer 2018!) und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So werden in diesem und nächsten Jahr Sonderausschreibungsvolumina für den Ausbau Erneuerbare Energien umgesetzt. Wir gehen hierbei davon aus, dass aus dem stark verkürzten Zeitrahmen für die maßgebliche Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie) ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Bei der Ermittlung und Gewichtung raumrelevanter Belange kommt dem Artenschutz eine große Bedeutung zu. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ausgedehnte Naturräume mit teilweise idealen Lebensbedingungen für geschützte Arten, was neben der Verantwortung eine Herausforderung für die Gewährleitung des Schutzes und den Ausgleich anderer raumrelevanter Nutzungen mit sich bringt. Nach dem Plankonzept richtet sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten unter anderem nach dem Vorhandensein von Nistplätzen und Horsten geschützter Vogelarten. Wir halten die pauschale Herausnahme großer Flächen oder sogar den Wegfall ganzer Windeignungsgebiete aufgrund von Horststandorten geschützter Vogelarten für unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar. Anwendungsschwierigkeiten bereitet bereits die Diskrepanz zwischen der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) und der Dauer des Horstschutzes nach Aufgabe eines Reviers. RREP erfahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Geltungsdauer von zehn Jahren und mehr. Der im Falle einer Revieraufgabe fortwirkende Horstschutz bleibt dahinter teilweise erheblich zurück. So kann der Horstschutz für den Weißstorch beispielsweise nach fünf Jahren (LUNG M-V, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Stand: 08.11.2016.) nach Aufgabe des Reviers enden'. Damit trifft das RREP Festlegungen zu Umständen, über die zum Erlasszeitpunkt keine Gewissheit besteht, denn der Plangeber kann objektiv nicht vorhersehen, ob während der voraussichtlichen Geltungsdauer des RREP Individuen geschützter Arten ihre Reviere unverändert beibehalten oder aufgeben werden. Zwar mag es dem Plangeber durchaus auch gestattet sein, bei Vorliegen von	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die AAB-WEA als wesentliche fachliche Grundlage sieht keine pauschalen zusätzlichen Abstände zu europäischen Vogelschutzgebieten vor. Der Planungsträger hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ungewissheiten zu planen, indem er sich einer Prognose bedient. Das setzt aber voraus, dass der prognostizierte Umstand mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Für den Umstand, dass geschützte Arten ihre Reviere über die Geltungsdauer des RREP beibehalten, gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, die als Prognosegrundlage herangezogen werden könnten. Vielmehr geben Individuen geschützter Arten nahezu regelmäßig Reviere auf und begründen neue Reviere. Eine Aussage dazu, ob solche Revieraufgaben stattfinden oder unterbleiben werden, ist nicht möglich. Dass auf dieser Grundlage eine abschließende Abwägung, wie sie für die Zielfestlegung gemäß § 4 Absatz 8 LPIG M-V erforderlich ist, rechtskonform stattfinden kann, ist zu bezweifeln. Denn die Herausnahme von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt ohne eine belastbare Grundlage bzw. die insoweit für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Maßgaben sind nicht ersichtlich. Der Plangeber nimmt offenkundig in Kauf, dass Flächen pauschal aus der Planung herausfallen, ohne dass feststeht, dass die Umstände, die zu einem Herausfallen geführt haben, für die voraussichtliche Geltungsdauer des RREP existent sind. Die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen an die Maßgabe, der Windenergie im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, dürften bei Zugrundelegung pauschaler Freiflächen um Horste geschützter Vogelarten ohne eine hinreichende Prognosegrundlage nicht einzuhalten sein. Weit reichende pauschale Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten sollten daher, jedenfalls bei Fehlen einer hinreichenden Prognosegrundlage, nicht als raumordnungsrechtliches Kriterium vorgesehen werden. Ganz grundlegende Zweifel an der Eignung des Ausschlusskriteriums „Horststandort" geschützter Vogelarten bestehen auch in Bezug auf die artspezifische Gefährdung. Die meisten geschützten Vogelarten sind nur während der Brutperiode anwesend und ziehen in den Wintermonaten in den Süden. So ist der Schreiadler beispielsweise nur von April bis September des Jahres in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen. Während der Brutperiode ist eine Gefährdung zur Nachtzeit bei fast allen geschützten Arten ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gefährden die geschützten Arten daher außerhalb der Brutperiode und während der Nachtzeit regelmäßig nicht. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, wenn sie während dieser Zeiten abgeschaltet werden, zu keinersignifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würden. Pauschale Ausschlussbereiche wären daher nur dadurch zu rechtfertigen, dass auch von stehenden Windenergieanlagen eine Störungswirkung ausgehen kann, wie dies praktisch bei allen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		größeren Bauwerken der Fall ist. Eine solche Störung durch ein Bauwerk rechtfertigt aber keineswegs weit reichende Ausschlussbereiche, sondern deutlich geringere. Die dem Plankonzept zugrunde liegenden pauschalen Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten legen hingegen ein Gefährdungsszenario zugrunde, welches von einem Vollbetrieb der Windenergieanlagen ausgeht, obgleich das BImSchG-Genehmigungsverfahren dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, unter Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte selbst zu entscheiden, eine von vornherein beschränkte Genehmigung zu beantragen — z. B. unter Berücksichtigung der Anwesenheit geschützter Arten. Der Plangeber des RREP darf diese von Gesetzes wegen dem Antragsteller eingeräumte Disposition nicht ignorieren, denn als Ausschlusskriterium taugen nur solche Umstände, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Da das aus den genannten Gründen bei den Ausschlussbereichen um Hortstandorte nicht der Fall ist, begegnet dieses Kriterium rechtlichen Bedenken. Die daraus resultierende fehlende raumordnungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit des Kriteriums bedeutet keineswegs, dass der Artenschutz dadurch an Gewicht verliert. Vielmehr sind die Maßgaben des Artenschutzes vollen Umfangs in den individuellen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dadurch würden die konkreten Umstände vor Ort besser berücksichtigt und zugleich würde die Möglichkeit eröffnet, neue Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen untersuchen lassen (Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 518, 2018, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen.), mit vielversprechenden Ergebnissen: Unter den zahlreichen praktischen Möglichkeiten findet sich beispielsweise die Schaffung von Nahrungsangeboten abseits des Vorhabens, einschließlich der so genannten Ablenkfütterung, oder eine bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen, auch bezeichnet als Shut-down-on-demand. Das bereits durch mehrere Studien belegte Shut-down-on-demand basiert auf einer temporären bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen, wenn sich ein Vogel im Gefahrenbereich befindet. Die BfN-Studie attestiert dieser Vermeidungsstrategie eine unzweifelhafte Wirksamkeit mit der Empfehlungsstufe „A" (A.a.O., S. 47, 115.). Die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen kann radargesteuert erfolgen oder auf einer optischen Erkennung mittels Kamera; für beide Konzepte sind laut BfN-Studie bereits jeweils mehrere Systeme am Markt erhältlich (A.a.O., S. 49 ff.). Die Systeme sind geeignet, das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tötungsrisiko für geschützte Vogelarten zu reduzieren. Ob das Risiko im Einzelfall unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, ist regelmäßig von den konkreten Umständen vor Ort abhängig, insbesondere von bevorzugten Flugkorridoren der Vögel sowie von der Anordnung und Ausstattung von Nahrungsflächen. Diese naturschutzfachlichen Details, welche vom RREP-Plangeber gar nicht abstrakt generell einheitlich für das gesamte Plangebiet angewendet werden können, sollten den Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine enge Einbindung der Naturschutzbehörde gewährleistet und es besteht kein Zweifel an einer effektiven Kontrolle, da insbesondere Naturschutzverbände ihre Aufgabe, den Artenschutz durchzusetzen, sehr gewissenhaft umsetzen und Genehmigungen angreifen. Sowohl die Kontrolle durch die Immissionsschutzbehörde als auch durch die Verwaltungsgerichte ist daher gewährleistet. Parallel zum bereits beschriebenen Schutz einzelner Individuen ist auch bei Kriterien zum Gebietsschutz im Sinne der Rechtssicherheit auf sachlich stringent begründete Abgrenzungen zu achten. Exemplarisch sei hierbei das Kriterium „europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium genannt. Hierbei kann der pauschale Ausschluss des zusätzlichen Puffers von 500 m um europäische Vogelschutzgebiete rechtlich zumindest bezweifelt werden. Aus Sicht unseres Unternehmens ist dieser zu umfangreich bzw. sollte im Rahmen der Restriktionsgebiete berücksichtigt werden, analog zum Umgang mit Puffern zu Naturparks und Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln Stufe 4. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Bestände geschützter Arten in Mecklenburg-Vorpommern tendenziell zunehmen. Der hierdurch bewirkten Zunahme potenzieller Konflikte kann durch die in der BfN-Studie untersuchten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien effektiv entgegengetreten werden. Angesichts der positiven Bestandsentwicklung und der Verfügbarkeit effektiver Vermeidungs- und Verminderungsstrategien (vgl. BfN-Studie) ist eine pauschale Ausklammerung großer Flächen aus der Windenergienutzung nicht mehr zu rechtfertigen. Vielmehr bieten die neuen Ansätze eine Möglichkeit, die Konfliktlage zu beheben, sodass sich ein effektiver Artenschutz einerseits und die Windenergie andererseits in Einklang bringen lassen. Das derzeitige Plankonzept bewirkt aber faktisch, dass den in der BfN-Studie dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien keine Chance eingeräumt wird. Das ist — unabhängig von den raumordnungsrechtlichen Bedenken —abzulehnen.	
lfd. Ident-Nr.: 776	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 2285 Hier: allgemein für den gesamten Entwurf und im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	Ausschlusskriterien	Detail zum Windeignungsgebiet Neustadt-Glewe/Wöbbelin (WEA-Nr.: 22/16) Allgemein: In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel (Dürresommer 2018!) und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So werden in diesem und nächsten Jahr Sonderausschreibungsvolumina für den Ausbau Erneuerbare Energien umgesetzt. Wir gehen hierbei davon aus, dass aus dem stark verkürzten Zeitrahmen für die maßgebliche Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie) ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Bei der Ermittlung und Gewichtung raumrelevanter Belange kommt dem Artenschutz eine große Bedeutung zu. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ausgedehnte Naturräume mit teilweise idealen Lebensbedingungen für geschützte Arten, was neben der Verantwortung eine Herausforderung für die Gewährleitung des Schutzes und den Ausgleich anderer raumrelevanter Nutzungen mit sich bringt. Nach dem Plankonzept richtet sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten unter anderem nach dem Vorhandensein von Nistplätzen und Horsten geschützter Vogelarten. Wir halten die pauschale Herausnahme großer Flächen oder sogar den Wegfall ganzer Windeignungsgebiete aufgrund von Horststandorten geschützter Vogelarten für unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar. Anwendungsschwierigkeiten bereitet bereits die Diskrepanz zwischen der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) und der Dauer des Horstschutzes nach Aufgabe eines Reviers. RREP erfahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Geltungsdauer von zehn Jahren und mehr. Der im Falle einer Revieraufgabe fortwirkende Horstschutz bleibt dahinter teilweise erheblich zurück. So kann der Horstschutz für den Weißstorch beispielsweise nach fünf Jahren' nach Aufgabe des Reviers enden [Fußnote 1]. Damit trifft das RREP Festlegungen zu Umständen, über die zum Erlasszeitpunkt keine Gewissheit besteht, denn der Plangeber kann objektiv nicht vorhersehen, ob während der voraussichtlichen Geltungsdauer des RREP Individuen geschützter Arten ihre Reviere unverändert beibehalten oder aufgeben werden. Zwar mag es dem Plangeber durchaus auch gestattet sein, bei Vorliegen von Ungewissheiten zu planen, indem er sich einer Prognose bedient. Das setzt aber voraus, dass der prognostizierte Umstand mit einer gewissen	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die AAB-WEA als wesentliche fachliche Grundlage sieht keine pauschalen zusätzlichen Abstände zu europäischen Vogelschutzgebieten vor. Der Planungsträger hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Für den Umstand, dass geschützte Arten ihre Reviere über die Geltungsdauer des RREP beibehalten, gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, die als Prognosegrundlage herangezogen werden könnten. Vielmehr geben Individuen geschützter Arten nahezu regelmäßig Reviere auf und begründen neue Reviere. Eine Aussage dazu, ob solche Revieraufgaben stattfinden oder unterbleiben werden, ist nicht möglich. Dass auf dieser Grundlage eine abschließende Abwägung, wie sie für die Zielfestlegung gemäß § 4 Absatz 8 LPIG M-V erforderlich ist, rechtskonform stattfinden kann, ist zu bezweifeln. Denn die Herausnahme von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt ohne eine belastbare Grundlage bzw. die insoweit für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Maßgaben sind nicht ersichtlich. Der Plangeber nimmt offenkundig in Kauf, dass Flächen pauschal aus der Planung herausfallen, ohne dass feststeht, dass die Umstände, die zu einem Herausfallen geführt haben, für die voraussichtliche Geltungsdauer des RREP existent sind. Die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen an die Maßgabe, der Windenergie im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, dürften bei Zugrundelegung pauschaler Freiflächen um Horste geschützter Vogelarten ohne eine hinreichende Prognosegrundlage nicht einzuhalten sein. Weit reichende pauschale Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten sollten daher, jedenfalls bei Fehlen einer hinreichenden Prognosegrundlage, nicht als raumordnungsrechtliches Kriterium vorgesehen werden. Ganz grundlegende Zweifel an der Eignung des Ausschlusskriteriums „Horststandort" geschützter Vogelarten bestehen auch in Bezug auf die artspezifische Gefährdung. Die meisten geschützten Vogelarten sind nur während der Brutperiode anwesend und ziehen in den Wintermonaten in den Süden. So ist der Schreiadler beispielsweise nur von April bis September des Jahres in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen. Während der Brutperiode ist eine Gefährdung zur Nachtzeit bei fast allen geschützten Arten ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gefährden die geschützten Arten daher außerhalb der Brutperiode und während der Nachtzeit regelmäßig nicht. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, wenn sie während dieser Zeiten abgeschaltet werden, zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würden. Pauschale Ausschlussbereiche wären daher nur dadurch zu rechtfertigen, dass auch von stehenden Windenergieanlagen eine Störungswirkung ausgehen kann, wie dies praktisch bei allen größeren Bauwerken der Fall ist. Eine solche Störung durch ein Bauwerk rechtfertigt aber keineswegs weit reichende	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlussbereiche, sondern deutlich geringere. Die dem Plankonzept zugrunde liegenden pauschalen Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten legen hingegen ein Gefährdungsszenario zugrunde, welches von einem Vollbetrieb der Windenergieanlagen ausgeht, obgleich das BImSchG-Genehmigungsverfahren dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, unter Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte selbst zu entscheiden, eine von vornherein beschränkte Genehmigung zu beantragen — z. B. unter Berücksichtigung der Anwesenheit geschützter Arten. Der Plangeber des RREP darf diese von Gesetzes wegen dem Antragsteller eingeräumte Disposition nicht ignorieren, denn als Ausschlusskriterium taugen nur solche Umstände, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Da das aus den genannten Gründen bei den Ausschlussbereichen um Hortstandorte nicht der Fall ist, begegnet dieses Kriterium rechtlichen Bedenken. Die daraus resultierende fehlende raumordnungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit des Kriteriums bedeutet keineswegs, dass der Artenschutz dadurch an Gewicht verliert. Vielmehr sind die Maßgaben des Artenschutzes vollen Umfangs in den individuellen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dadurch würden die konkreten Umstände vor Ort besser berücksichtigt und zugleich würde die Möglichkeit eröffnet, neue Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen untersuchen lassen [Fußnote 2], mit vielversprechenden Ergebnissen: Unter den zahlreichen praktischen Möglichkeiten findet sich beispielsweise die Schaffung von Nahrungsangeboten abseits des Vorhabens, einschließlich der so genannten Ablenkfütterung, oder eine bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen, auch bezeichnet als Shut-down-on-demand. Das bereits durch mehrere Studien belegte Shut-down-on-demand basiert auf einer temporären bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen, wenn sich ein Vogel im Gefahrenbereich befindet. Die BfN-Studie attestiert dieser Vermeidungsstrategie eine unzweifelhafte Wirksamkeit mit der Empfehlungsstufe „A" [Fußnote 3]. Die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen kann radargesteuert erfolgen oder auf einer optischen Erkennung mittels Kamera; für beide Konzepte sind laut BfN-Studie bereits jeweils mehrere Systeme am Markt erhältlich [Fußnote 4]. Die Systeme sind geeignet, das Tötungsrisiko für geschützte Vogelarten zu reduzieren. Ob das Risiko im Einzelfall unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, ist regelmäßig von den konkreten Umständen vor Ort abhängig, insbesondere von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bevorzugten Flugkorridoren der Vögel sowie von der Anordnung und Ausstattung von Nahrungsflächen. Diese naturschutzfachlichen Details, welche vom RREP-Plangeber gar nicht abstrakt generell einheitlich für das gesamte Plangebiet angewendet werden können, sollten den Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine enge Einbindung der Naturschutzbehörde gewährleistet und es besteht kein Zweifel an einer effektiven Kontrolle, da insbesondere Naturschutzverbände ihre Aufgabe, den Artenschutz durchzusetzen, sehr gewissenhaft umsetzen und Genehmigungen angreifen. Sowohl die Kontrolle durch die Immissionsschutzbehörde als auch durch die Verwaltungsgerichte ist daher gewährleistet. Parallel zum bereits beschriebenen Schutz einzelner Individuen ist auch bei Kriterien zum Gebietsschutz im Sinne der Rechtssicherheit auf sachlich stringent begründete Abgrenzungen zu achten. Exemplarisch sei hierbei das Kriterium „europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium genannt. Hierbei kann der pauschale Ausschluss des zusätzlichen Puffers von 500 m um europäische Vogelschutzgebiete rechtlich zumindest bezweifelt werden. Aus Sicht unseres Unternehmens ist dieser zu umfangreich bzw. sollte im Rahmen der Restriktionsgebiete berücksichtigt werden, analog zum Umgang mit Puffern zu Naturparks und Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln Stufe 4. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Bestände geschützter Arten in Mecklenburg-Vorpommern tendenziell zunehmen. Der hierdurch bewirkten Zunahme potenzieller Konflikte kann durch die in der BfN-Studie untersuchten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien effektiv entgegengetreten werden. Angesichts der positiven Bestandsentwicklung und der Verfügbarkeit effektiver Vermeidungs- und Verminderungsstrategien (vgl. BfN-Studie) ist eine pauschale Ausklammerung großer Flächen aus der Windenergienutzung nicht mehr zu rechtfertigen. Vielmehr bieten die neuen Ansätze eine Möglichkeit, die Konfliktlage zu beheben, sodass sich ein effektiver Artenschutz einerseits und die Windenergie andererseits in Einklang bringen lassen. Das derzeitige Plankonzept bewirkt aber faktisch, dass den in der BfN-Studie dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien keine Chance eingeräumt wird. Das ist — unabhängig von den raumordnungsrechtlichen Bedenken —abzulehnen. [Fußnoten] 1 LUNG M-V, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Stand: 08.11.2016. 2 Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 518, 2018, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. 3 A.a.O., S. 47, 115. 4 A.a.O., 5. 49 ff.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2277 Stellungnahme zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens -Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie Hier: allgemein für den gesamten Entwurf und im Detail zum Windeignungsgebiet Wedendorfersee Allgemein: In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel (Dürresommer 2018!) und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So werden in diesem und nächsten Jahr Sonderausschreibungsvolumina für den Ausbau Erneuerbare Energien umgesetzt. Wir gehen hierbei davon aus, dass aus dem stark verkürzten Zeitrahmen für die maßgebliche Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie) ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Bei der Ermittlung und Gewichtung raumrelevanter Belange kommt dem Artenschutz eine große Bedeutung zu. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ausgedehnte Naturräume mit teilweise idealen Lebensbedingungen für geschützte Arten, was neben der Verantwortung eine Herausforderung für die Gewährleitung des Schutzes und den Ausgleich anderer raumrelevanter Nutzungen mit sich bringt. Nach dem Plankonzept richtet sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten unter anderem nach dem Vorhandensein von Nistplätzen und Horsten geschützter Vogelarten. Wir halten die pauschale Herausnahme großer Flächen oder sogar den Wegfall ganzer Windeignungsgebiete aufgrund von Horststandorten geschützter Vogelarten für unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar. Anwendungsschwierigkeiten bereitet bereits die Diskrepanz zwischen der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) und der Dauer des Horstschutzes nach Aufgabe eines Reviers. RREP erfahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Geltungsdauer von zehn Jahren und mehr. Der im Falle einer Revieraufgabe fortwirkende Horstschutz bleibt dahinter teilweise erheblich zurück. So kann der Horstschutz für den Weißstorch beispielsweise nach fünf Jahren (1) nach Aufgabe des Reviers enden (1). Damit trifft das RREP Festlegungen zu Umständen, über die zum Erlasszeitpunkt keine Gewissheit besteht, denn der Plangeber kann objektiv nicht vorhersehen, ob während der voraussichtlichen Geltungsdauer des RREP Individuen geschützter Arten ihre Reviere unverändert beibehalten oder aufgeben werden. Zwar mag es dem Plangeber durchaus auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die AAB-WEA als wesentliche fachliche Grundlage sieht keine pauschalen zusätzlichen Abstände zu europäischen Vogelschutzgebieten vor. Der Planungsträger hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestattet sein, bei Vorliegen von Ungewissheiten zu planen, indem er sich einer Prognose bedient. Das setzt aber voraus, dass der prognostizierte Umstand mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Für den Umstand, dass geschützte Arten ihre Reviere über die Geltungsdauer des RREP beibehalten, gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, die als Prognosegrundlage herangezogen werden könnten. Vielmehr geben Individuen geschützter Arten nahezu regelmäßig Reviere auf und begründen neue Reviere. Eine Aussage dazu, ob solche Revieraufgaben stattfinden oder unterbleiben werden, ist nicht möglich. Dass auf dieser Grundlage eine abschließende Abwägung, wie sie für die Zielfestlegung gemäß § 4 Absatz 8 LPIG M-V erforderlich ist, rechtskonform stattfinden kann, ist zu bezweifeln. Denn die Herausnahme von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt ohne eine belastbare Grundlage bzw. die insoweit für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Maßgaben sind nicht ersichtlich. Der Plangeber nimmt offenkundig in Kauf, dass Flächen pauschal aus der Planung herausfallen, ohne dass feststeht, dass die Umstände, die zu einem Herausfallen geführt haben, für die voraussichtliche Geltungsdauer des RREP existent sind. Die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen an die Maßgabe, der Windenergie im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, dürften bei Zugrundelegung pauschaler Freiflächen um Horste geschützter Vogelarten ohne eine hinreichende Prognosegrundlage nicht einzuhalten sein. Weit reichende pauschale Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten sollten daher, jedenfalls bei Fehlen einer hinreichenden Prognosegrundlage, nicht als raumordnungsrechtliches Kriterium vorgesehen werden. Ganz grundlegende Zweifel an der Eignung des Ausschlusskriteriums „Horststandort" geschützter Vogelarten bestehen auch in Bezug auf die artspezifische Gefährdung. Die meisten geschützten Vogelarten sind nur während der Brutperiode anwesend und ziehen in den Wintermonaten in den Süden. So ist der Schreiadler beispielsweise nur von April bis September des Jahres in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen. Während der Brutperiode ist eine Gefährdung zur Nachtzeit bei fast allen geschützten Arten ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gefährden die geschützten Arten daher außerhalb der Brutperiode und während der Nachtzeit regelmäßig nicht. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, wenn sie während dieser Zeiten abgeschaltet werden, zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würden. Pauschale Ausschlussbereiche wären daher nur dadurch zu rechtfertigen, dass auch von stehenden Windenergieanlagen eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Störungswirkung ausgehen kann, wie dies praktisch bei allen größeren Bauwerken der Fall ist. Eine solche Störung durch ein Bauwerk rechtfertigt aber keineswegs weit reichende Ausschlussbereiche, sondern deutlich geringere. Die dem Plankonzept zugrunde liegenden pauschalen Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten legen hingegen ein Gefährdungsszenario zugrunde, welches von einem Vollbetrieb der Windenergieanlagen ausgeht, obgleich das BImSchG-Genehmigungsverfahren dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, unter Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte selbst zu entscheiden, eine von vornherein beschränkte Genehmigung zu beantragen — z. B. unter Berücksichtigung der Anwesenheit geschützter Arten. Der Plangeber des RREP darf diese von Gesetzes wegen dem Antragsteller eingeräumte Disposition nicht ignorieren, denn als Ausschlusskriterium taugen nur solche Umstände, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Da das aus den genannten Gründen bei den Ausschlussbereichen um Hortstandorte nicht der Fall ist, begegnet dieses Kriterium rechtlichen Bedenken. Die daraus resultierende fehlende raumordnungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit des Kriteriums bedeutet keineswegs, dass der Artenschutz dadurch an Gewicht verliert. Vielmehr sind die Maßgaben des Artenschutzes vollen Umfangs in den individuellen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dadurch würden die konkreten Umstände vor Ort besser berücksichtigt und zugleich würde die Möglichkeit eröffnet, neue Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen untersuchen lassen (2), mit vielversprechenden Ergebnissen: Unter den zahlreichen praktischen Möglichkeiten findet sich beispielsweise die Schaffung von Nahrungsangeboten abseits des Vorhabens, einschließlich der so genannten Ablenkfütterung, oder eine bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen, auch bezeichnet als Shut-down-on-demand. Das bereits durch mehrere Studien belegte Shut-down-on-demand basiert auf einer temporären bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen, wenn sich ein Vogel im Gefahrenbereich befindet. Die BfN-Studie attestiert dieser Vermeidungsstrategie eine unzweifelhafte Wirksamkeit mit der Empfehlungsstufe „A" (3). Die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen kann radargesteuert erfolgen oder auf einer optischen Erkennung mittels Kamera; für beide Konzepte sind laut BfN-Studie bereits jeweils mehrere Systeme am Markt erhältlich (4). Die Systeme sind geeignet, das Tötungsrisiko für geschützte Vogelarten zu reduzieren. Ob das Risiko im Einzelfall unter die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, ist regelmäßig von den konkreten Umständen vor Ort abhängig, insbesondere von bevorzugten Flugkorridoren der Vögel sowie von der Anordnung und Ausstattung von Nahrungsflächen. Diese naturschutzfachlichen Details, welche vom RREP-Plangeber gar nicht abstrakt generell einheitlich für das gesamte Plangebiet angewendet werden können, sollten den Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine enge Einbindung der Naturschutzbehörde gewährleistet und es besteht kein Zweifel an einer effektiven Kontrolle, da insbesondere Naturschutzverbände ihre Aufgabe, den Artenschutz durchzusetzen, sehr gewissenhaft umsetzen und Genehmigungen angreifen. Sowohl die Kontrolle durch die Immissionsschutzbehörde als auch durch die Verwaltungsgerichte ist daher gewährleistet. Parallel zum bereits beschriebenen Schutz einzelner Individuen ist auch bei Kriterien zum Gebietsschutz im Sinne der Rechtssicherheit auf sachlich stringent begründete Abgrenzungen zu achten. Exemplarisch sei hierbei das Kriterium „europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium genannt. Hierbei kann der pauschale Ausschluss des zusätzlichen Puffers von 500 m um europäische Vogelschutzgebiete rechtlich zumindest bezweifelt werden. Aus Sicht unseres Unternehmens ist dieser zu umfangreich bzw. sollte im Rahmen der Restriktionsgebiete berücksichtigt werden, analog zum Umgang mit Puffern zu Naturparks und Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln Stufe 4. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Bestände geschützter Arten in Mecklenburg-Vorpommern tendenziell zunehmen. Der hierdurch bewirkten Zunahme potenzieller Konflikte kann durch die in der BfN-Studie untersuchten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien effektiv entgegengetreten werden. Angesichts der positiven Bestandsentwicklung und der Verfügbarkeit effektiver Vermeidungs- und Verminderungsstrategien (vgl. BfN-Studie) ist eine pauschale Ausklammerung großer Flächen aus der Windenergienutzung nicht mehr zu rechtfertigen. Vielmehr bieten die neuen Ansätze eine Möglichkeit, die Konfliktlage zu beheben, sodass sich ein effektiver Artenschutz einerseits und die Windenergie andererseits in Einklang bringen lassen. Das derzeitige Plankonzept bewirkt aber faktisch, dass den in der BfN-Studie dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien keine Chance eingeräumt wird. Das ist — unabhängig von den raumordnungsrechtlichen Bedenken —abzulehnen. Fußnoten 1 BVerwG, Beschl. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11. 2 Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 518, 2018, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. 3 A.a.O., S. 47, 115.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		4 A.a.O., S. 49 ff.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2231 Hier: allgemein für den gesamten Entwurf und im Detail zum Windeignungsgebiet Questin (Nr.: 06/18) Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens nehmen wir zur Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf vom 11.10.2018, Stellung. Allgemein: In Anbetracht der Veränderungen in der Umwelt, dem beschleunigten Klimawandel (Dürresommer 2018!) und den nationalen wie internationalen Vereinbarungen, die diesem entgegenwirken sollen, stellt sich jedoch die Frage, wie sich das Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, seit Beschluss zur Teilfortschreibung verändert hat. Der Bundesgesetzgeber setzt die Vorgaben internationaler Abkommen bereits Schritt für Schritt um. So werden in diesem und nächsten Jahr Sonderausschreibungsvolumina für den Ausbau Erneuerbare Energien umgesetzt. Wir gehen hierbei davon aus, dass aus dem stark verkürzten Zeitrahmen für die maßgebliche Erhöhung der Anteile von Erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie) ein entsprechend gesteigerter Bedarf an Eignungsflächen entstanden ist, dem der Plangeber im Sinne der rechtssicheren Ausweisung Rechnung tragen muss. Bei der Ermittlung und Gewichtung raumrelevanter Belange kommt dem Artenschutz eine große Bedeutung zu. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ausgedehnte Naturräume mit teilweise idealen Lebensbedingungen für geschützte Arten, was neben der Verantwortung eine Herausforderung für die Gewährleitung des Schutzes und den Ausgleich anderer raumrelevanter Nutzungen mit sich bringt. Nach dem Plankonzept richtet sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten unter anderem nach dem Vorhandensein von Nistplätzen und Horsten geschützter Vogelarten. Wir halten die pauschale Herausnahme großer Flächen oder sogar den Wegfall ganzer Windeignungsgebiete aufgrund von Horststandorten geschützter Vogelarten für unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar. Anwendungsschwierigkeiten bereitet bereits die Diskrepanz zwischen der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) und der Dauer des Horstschutzes nach Aufgabe eines Reviers. RREP erfahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Geltungsdauer von zehn Jahren und mehr. Der im Falle einer Revieraufgabe fortwirkende Horstschutz bleibt dahinter teilweise erheblich zurück. So kann der Horstschutz für den Weißstorch beispielsweise nach fünf Jahren [Fußnote 1] nach Aufgabe des Reviers enden [Fußnote 1]. Damit trifft das RREP Festlegungen zu Umständen, über die zum Erlasszeitpunkt keine Gewissheit besteht, denn der Plangeber kann objektiv nicht vorhersehen, ob während der voraussichtlichen Geltungsdauer des RREP Individuen geschützter Arten ihre Reviere unverändert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die AAB-WEA als wesentliche fachliche Grundlage sieht keine pauschalen zusätzlichen Abstände zu europäischen Vogelschutzgebieten vor. Der Planungsträger hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

beibehalten oder aufgeben werden. Zwar mag es dem Plangeber durchaus auch gestattet sein, bei Vorliegen von Ungewissheiten zu planen, indem er sich einer Prognose bedient. Das setzt aber voraus, dass der prognostizierte Umstand mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Für den Umstand, dass geschützte Arten ihre Reviere über die Geltungsdauer des RREP beibehalten, gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, die als Prognosegrundlage herangezogen werden könnten. Vielmehr geben Individuen geschützter Arten nahezu regelmäßig Reviere auf und begründen neue Reviere. Eine Aussage dazu, ob solche Revieraufgaben stattfinden oder unterbleiben werden, ist nicht möglich. Dass auf dieser Grundlage eine abschließende Abwägung, wie sie für die Zielfestlegung gemäß § 4 Absatz 8 LPlG M-V erforderlich ist, rechtskonform stattfinden kann, ist zu bezweifeln. Denn die Herausnahme von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt ohne eine belastbare Grundlage bzw. die insoweit für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Maßgaben sind nicht ersichtlich. Der Plangeber nimmt offenkundig in Kauf, dass Flächen pauschal aus der Planung herausfallen, ohne dass feststeht, dass die Umstände, die zu einem Herausfallen geführt haben, für die voraussichtliche Geltungsdauer des RREP existent sind. Die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen an die Maßgabe, der Windenergie im Außenbereich in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, dürften bei Zugrundelegung pauschaler Freiflächen um Horste geschützter Vogelarten ohne eine hinreichende Prognosegrundlage nicht einzuhalten sein. Weit reichende pauschale Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten sollten daher, jedenfalls bei Fehlen einer hinreichenden Prognosegrundlage, nicht als raumordnungsrechtliches Kriterium vorgesehen werden. Ganz grundlegende Zweifel an der Eignung des Ausschlusskriteriums „Horststandort" geschützter Vogelarten bestehen auch in Bezug auf die artspezifische Gefährdung. Die meisten geschützten Vogelarten sind nur während der Brutperiode anwesend und ziehen in den Wintermonaten in den Süden. So ist der Schreiadler beispielsweise nur von April bis September des Jahres in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen. Während der Brutperiode ist eine Gefährdung zur Nachtzeit bei fast allen geschützten Arten ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gefährden die geschützten Arten daher außerhalb der Brutperiode und während der Nachtzeit regelmäßig nicht. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, wenn sie während dieser Zeiten abgeschaltet werden, zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen würden. Pauschale Ausschlussbereiche wären daher nur dadurch zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtfertigen, dass auch von stehenden Windenergieanlagen eine Störungswirkung ausgehen kann, wie dies praktisch bei allen größeren Bauwerken der Fall ist. Eine solche Störung durch ein Bauwerk rechtfertigt aber keineswegs weit reichende Ausschlussbereiche, sondern deutlich geringere. Die dem Plankonzept zugrunde liegenden pauschalen Ausschlussbereiche um Horste geschützter Vogelarten legen hingegen ein Gefährdungsszenario zugrunde, welches von einem Vollbetrieb der Windenergieanlagen ausgeht, obgleich das BImSchG-Genehmigungsverfahren dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, unter Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte selbst zu entscheiden, eine von vornherein beschränkte Genehmigung zu beantragen — z. B. unter Berücksichtigung der Anwesenheit geschützter Arten. Der Plangeber des RREP darf diese von Gesetzes wegen dem Antragsteller eingeräumte Disposition nicht ignorieren, denn als Ausschlusskriterium taugen nur solche Umstände, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Da das aus den genannten Gründen bei den Ausschlussbereichen um Hortstandorte nicht der Fall ist, begegnet dieses Kriterium rechtlichen Bedenken. Die daraus resultierende fehlende raumordnungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit des Kriteriums bedeutet keineswegs, dass der Artenschutz dadurch an Gewicht verliert. Vielmehr sind die Maßgaben des Artenschutzes vollen Umfangs in den individuellen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dadurch würden die konkreten Umstände vor Ort besser berücksichtigt und zugleich würde die Möglichkeit eröffnet, neue Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen untersuchen lassen[Fußnote 2], mit vielversprechenden Ergebnissen: Unter den zahlreichen praktischen Möglichkeiten findet sich beispielsweise die Schaffung von Nahrungsangeboten abseits des Vorhabens, einschließlich der so genannten Ablenkfütterung, oder eine bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen, auch bezeichnet als Shut-down-on-demand. Das bereits durch mehrere Studien belegte Shut-down-on-demand basiert auf einer temporären bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen, wenn sich ein Vogel im Gefahrenbereich befindet. Die BfN-Studie attestiert dieser Vermeidungsstrategie eine unzweifelhafte Wirksamkeit mit der Empfehlungsstufe „A" [Fußnote 3]. Die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen kann radargesteuert erfolgen oder auf einer optischen Erkennung mittels Kamera; für beide Konzepte sind laut BfN-Studie bereits jeweils mehrere Systeme am Markt erhältlich [Fußnote 4]. Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Systeme sind geeignet, das Tötungsrisiko für geschützte Vogelarten zu reduzieren. Ob das Risiko im Einzelfall unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, ist regelmäßig von den konkreten Umständen vor Ort abhängig, insbesondere von bevorzugten Flugkorridoren der Vögel sowie von der Anordnung und Ausstattung von Nahrungsflächen. Diese naturschutzfachlichen Details, welche vom RREP-Plangeber gar nicht abstrakt generell einheitlich für das gesamte Plangebiet angewendet werden können, sollten den Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine enge Einbindung der Naturschutzbehörde gewährleistet und es besteht kein Zweifel an einer effektiven Kontrolle, da insbesondere Naturschutzverbände ihre Aufgabe, den Artenschutz durchzusetzen, sehr gewissenhaft umsetzen und Genehmigungen angreifen. Sowohl die Kontrolle durch die Immissionsschutzbehörde als auch durch die Verwaltungsgerichte ist daher gewährleistet. Parallel zum bereits beschriebenen Schutz einzelner Individuen ist auch bei Kriterien zum Gebietsschutz im Sinne der Rechtssicherheit auf sachlich stringent begründete Abgrenzungen zu achten. Exemplarisch sei hierbei das Kriterium „europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium genannt. Hierbei kann der pauschale Ausschluss des zusätzlichen Puffers von 500 m um europäische Vogelschutzgebiete rechtlich zumindest bezweifelt werden. Aus Sicht unseres Unternehmens ist dieser zu umfangreich bzw. sollte im Rahmen der Restriktionsgebiete berücksichtigt werden, analog zum Umgang mit Puffern zu Naturparks und Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln Stufe 4. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Bestände geschützter Arten in Mecklenburg-Vorpommern tendenziell zunehmen. Der hierdurch bewirkten Zunahme potenzieller Konflikte kann durch die in der BfN-Studie untersuchten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien effektiv entgegengetreten werden. Angesichts der positiven Bestandsentwicklung und der Verfügbarkeit effektiver Vermeidungs- und Verminderungsstrategien (vgl. BfN-Studie) ist eine pauschale Ausklammerung großer Flächen aus der Windenergienutzung nicht mehr zu rechtfertigen. Vielmehr bieten die neuen Ansätze eine Möglichkeit, die Konfliktlage zu beheben, sodass sich ein effektiver Artenschutz einerseits und die Windenergie andererseits in Einklang bringen lassen. Das derzeitige Plankonzept bewirkt aber faktisch, dass den in der BfN-Studie dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien keine Chance eingeräumt wird. Das ist — unabhängig von den raumordnungsrechtlichen Bedenken —abzulehnen. Fußnoten: 1 LUNG M-V, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		heimischen Vogelarten, Stand: 08.11.2016. 2 Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 518, 2018, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. 3 A.a.O., S. 47, 115. 4 A.a.O., S. 49 ff.	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3284 *Teil 3 (zu Entwürfe 6.5 Energie RREP-WM, Stand November 2018) Teilfortschreibung- Entwurf d.Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, S.7/8, Horste/ Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Regionale Dichtezentren d. Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatsdichte, S.33/34, Vogelzug Zone A- hohe bis sehr hohe Dichte, Rastgebiete (Land) v. Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer, S.39/40, Siehe Fakten in Stellungnahme zu Teilfortschreibung- Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2.Stufe d. Beteiligungsverfahrens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 788 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2452 2. der unhörbare Lärm - Infraschall Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit“ vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: “Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen.“ Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel.“ In verschiedenen von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering.“ In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt.[Fußnote 3] Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb)[Fußnote 4] ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit,	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“ [Fußnote 5] Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall“ verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Ich gestatte mir hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien“ bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen.“ (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug, · Schwindeligkeit, · Übelkeit, · Kopfschmerzen, · Tinitus, Ohrendruck, · Benommenheit, · Beeinträchtigung des Sehvermögens, · Herzrasen, · Reizbarkeit, · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.“ und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall.“ In diesem Sinn hat	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		neuerdings das BVerwG [Fußnote 6] vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz [Fußnote 8} etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. [Fußnote 7] In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 – 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.[Fußnote 9] In der Mehrzahl der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15–20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können, [Fußnote 10, 11, 12, 13] Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health – SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus].[Fußnote 14] In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 – 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend kann ich feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. --> Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. 3 St. Rspr. des BVerfG; vgl. z.B. BVerfGE 33,125 (l60f.). 4 Dr. Kuck,E. u. Ärzteforum Emssionsschutz , Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen(WKA), 5 vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007 6 NVwZ 2008, 76 = RdL 2008, 34. 7 OVG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 -1 A 10216/03. 8 Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. 9 Picrp0rlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne", York Stale LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006. 10 Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/03/10/tutkimuksen-kaynnistyminen/ 11 Auniogroup (2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. KauppaSuomi 34/2017, s. 6-7. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaani-on-u usi-signaali-ymparistossa/ 12 Auniogroup (2018). Infrasound Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmajoen-alueen-tuulivoimaloide n-infraaanimittaukset/ 13 Auniogroup (2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloiden-kaynn istyminen/ 14 Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/2014JD02282	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1 Finnish Environmental Health	
lfd. Ident-Nr.: 788 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2453 3. Natur- und Artenschutz Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPlG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“ Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden,(...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...).“ Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ das sogenannte „Helgoländer Papier“, das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern musste ich jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten“ Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, besser bekannt als das „Helgoländer Papier“, überarbeitet.“ Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier“ zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt.“ „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo	Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier“ anwenden.“ Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich.“ „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt.“ „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde.“ Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 – Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf.“ Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchte ich dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....) aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.“ [Fußnote 15] Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016.“ Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“ In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. [Tabelle] Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Ich nehme bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.“ [Fußnote 16] Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan. 15 VGH München Urteil v. 29.03.2016 Az.: 22 B 14.1875 16 RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	
lfd. Ident-Nr.: 788 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2451 Im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nehme ich wie folgt Stellung: 1. Mindestabstände zur Wohnbebauung Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen andauernden Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: · höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, · Höhenbegrenzungen der WKA sowie · Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Obwohl	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		man auch in unserem Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In mehreren Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m , also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Ich sehe das jedoch etwas anders und beziehe mich dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.“ Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“ [Fußnote 1] Der	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei.“ „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66).“ [Fußnote 2] Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen: -- 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und -- 240 m X 3 H = 720 m , davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: · Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe“ sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. · Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist die 7 H Regelung begründbar.“ Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger“ An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest. Er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt. Die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen“ der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung“. Diese Behauptung wurde auch untermauert durch einen offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier einige Auszüge aus diesem Brief: - „Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen aus.“ - „Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?“ - „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!“ - „Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen.“ - „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!“ - „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen – Keine Chance?“ Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wieder. Ich kann mich dem nur anschließen. Aus den hier genannten Gründen fordere ich: --> Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. --> Einführung eine höhenabhängige Abstandsregelung. --> Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m wäre in der derzeitigen Situation angemessen. --> Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern in Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. Fußnoten: 1 OVG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 2 BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 – Az.: 4 B 72.06	
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2548 Besonders hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes setzen wir uns für eine Einzelfallprüfung an Stelle pauschaler Regulierung ein. (Regionale) Raumentwicklungsprogramme sollen Sachverhalte über Zeiträume von bisweilen 10 Jahren regulieren. Eine zeitnahe Reaktion auf Veränderungen (Vogelzug/ Brutverhalten) ist kaum möglich. Eine adäquate Reaktion auf konkrete Belange des Natur- und Artenschutzes kann nur im jeweiligen Genehmigungsverfahren effektiv erfolgen. Wir empfehlen also entsprechende Regulierungen im Zuge des Genehmigungsprozesses einzelfallorientiert vorzunehmen. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Ausweisung von Windeignungsgebieten und Belangen des Natur- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutzes erscheint aufgrund der Geltungsdauer des Entwicklungsprogrammes (teils länger als 10 Jahre) und dem Horstschutz etwa eines Wanderfalken (1 Jahr) als höchst fraglich. Aus diesem Grund ist dieses Kriterium kaum anwendbar. Großvögel sind im BImSchG-Verfahren zu berücksichtigen. Ein „Vorsorgeabstand“, wie hier ausgeführt ist aus unserer Sicht rechtlich kaum haltbar, da er die tatsächlichen Verhältnisse nicht widerspiegelt. Bei weiteren Belangen des Natur- und Artenschutzes wäre auch ein einzelfallbezogenes, zielorientiertes Vorgehen - die Abkehr von pauschalen, allgemeinen Regulierungen - sehr positiv. Die Belange des Artenschutzes in größerem Umgang den individuellen Genehmigungsverfahren zu überlassen hätte auch den Vorteil, dass die fortschreitende Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Berücksichtigung finden kann, anstatt Gebiete pauschal auszuklammern. Insbesondere zum Schutz von Greifvögeln (z. B. Rotmilan, Schreiadler, Seeadler) werden gegenwärtig vielversprechende Maßnahmen entwickelt, welche im Einzelfall Konflikte vermeiden können (vgl. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 518, 2018, Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisio-nen an Windenergieanlagen). So wird beispielsweise der Ablenkungsfütterung sowie der automatisierten Anflugerkennung mit Abschaltung („Shut-down-on-demand“) eine sehr gute Wirksamkeit zugesprochen. Ob und inwieweit solche Verfahren im Einzelfall eine Reduzierung des Störungs- oder Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle bewirken können, ist eine naturschutzfachliche Frage, welche anhand von individuellen Umständen, z. B. anhand von konkreten Habitatstrukturen, beurteilt werden sollte. In der Vergangenheit hat sich hierfür das Genehmigungsverfahren bewährt, bei dem die individuellen Umstände Berücksichtigung finden. Aufgrund der engen Einbindung der Naturschutzbehörde und sehr weit reichenden Klagemöglichkeiten von Naturschutzverbänden ist eine zuverlässige Kontrolle gewährleistet, sodass der Artenschutz effektiv durchgesetzt wird. Die in der BfN-Studie dargelegten Vermeidungsstrategien erlauben ein Miteinander von Artenschutz und Windenergie und können damit der in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnenden positiven Bestandsentwicklung vieler geschützter Arten gerecht werden.	Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2546 (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen1 zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z) --1 festgelegt in Tabelle 1 und in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die „harten“ Tabufächen (Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 600 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19 Wir begrüßen die redaktionell erfolgte Klärung von Tabukriterien und Planungsschritten. Soweit beabsichtigt ist, dass eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Windeignungsgebieten erfolgt, so muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen. Dessen Ausarbeitung vollzieht sich abschnittsweise. Nach der Ermittlung der harten Tabuzonen, Bereichen in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, erfolgt die Bestimmung von weichen Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber aufgrund raumplanerischer Vorstellungen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Es verbleiben die sogenannten Potenzialflächen, welche zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Abschließend muss der Windenergienutzung „in substanzieller Weise Raum verschafft werden“. Eine „Feigenblatt“-Planung ist nicht geeignet, die angestrebte ausschließende Wirkung zu erreichen. Die in der Planungsregion Westmecklenburg für Windenergie zur Verfügung zu stellende Fläche hat sich im Vergleich zum letzten Entwurf der Fortschreibung des RREP um mehrere hundert Hektar reduziert. Das geschah obwohl in den Jahren, seit dem Aufstellungsbeschluss, sowohl wissenschaftlich als auch politisch klar geworden ist, dass schon die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen werden, um die Energiewende- und Klimaziele zu erreichen. Maßgebliche Faktoren, die zu einem deutlichen Mehrbedarf an erneuerbarem Strom führen, wie z.B. die Nutzung des Stroms zur Dekarbonisierung der Sektoren Wärme und Verkehr durch Power-to-X-Anlagen sowie die grundsätzlich erhöhten Ziele für die Anteile erneuerbaren Stroms der Bundesregierung müssen berücksichtigt werden und erfordern mehr geeignete Fläche für Windenergieanlagen. Der Planungsverband sollte diese Faktoren und Rahmenbedingungen bei seinen Überlegungen zur Raumkulisse für Windenergie stärker mit einbeziehen. Also regen wir an, ambitionierte Ziele zu setzen und zu verfolgen! Hinsichtlich einiger Kriterien bitten wir um sorgfältige Prüfung der konkreten Sachverhalte: Bereits der allgemeine Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung ist hier zu benennen. Die in Mecklenburg-Vorpommern empfohlenen Mindestabstände von 1000 m bzw. 800 m zu Wohnnutzungen liegen bereits deutlich über den Maßgaben bei Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie gewährleisten einen größtmöglichen Schutz der	1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, Schall, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen beträgt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO damit insgesamt 1.000 m. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter den vorgenannten Aspekten einen weiteren Schutzabstand von 600 m. Bei diesem Abstand ist für die genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist. Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „weichen“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ausgehend von der harten Tabuzone aus den genannten Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Abstand von weiteren 600 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der neueren technischen Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen ausreichend ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwohner. In diesem Sinne regen wir an Windeignungsgebiete Einzelfallprüfungen, also konkreten Abwägungen (im Genehmigungsverfahren) zu öffnen. --Das Umweltbundesamt sieht sogar einen 600 m Mindestabstand zur Wohnbebauung als geeignet, um den Schutz der Bevölkerung zu sichern. Bezuggenommen wird auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung bei bis zu 200 m hohen Referenzanlagen wird ebenfalls eingehalten. Aktueller Rechtsprechung folgend, ist bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe allerdings nicht mehr. -Vgl. Umweltbundesamt: Einfluss des Abstands zwischen Windenergieanlagen und Wohnbauflächen auf das Potenzial der Windenergie an Land, Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse auf Grundlage der UBA-Studie „Potenzial der Windenergie an Land“ [https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-abstands-zwischen-windenergieanlagen], vgl. S. 9. - Ferner weisen wir darauf hin, dass die Zustimmung zur Energiewende sehr hoch ist. Dies belegt eine aktuelle Umfrage der Agentur für Erneuerbare Energien (https://www.unendlich-viel-energie.de/klares-bekenntnis-der-deutschen-bevoelkerung-zu-erneuerbaren-energien). Hier zeigt sich ebenfalls, dass die Akzeptanz von EE-Anlagen durch Erfahrungen mit ihnen ansteigt. [Abbildung]	
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2547 Für Eignungsgebiete ist eine Mindestgröße von 35 ha vorgesehen, damit pro Gebiet die Errichtung von mindestens drei WEA möglich ist. Dieses Ziel kann jedoch auch auf wesentlich kleineren Flächen realisiert werden. Drei modernen Anlagen kann bereits eine Fläche von ca. 13 ha genügen. Das ist natürlich auch abhängig vom Gebietszuschnitt, widerspricht einer pauschalen Festlegung von 35 ha jedoch deutlich. Als Beispiel hierfür kann auf das Windeignungsgebiet Jennewitz (Planungsregion Rostock) hingewiesen werden: Mit 22 ha weist es Eigenschaften auf, die unmittelbar für dessen Erhalt sprechen. Die Anlagenanzahl könnte halbiert und das Leistungsvermögen aufgrund moderner Technologien stark gesteigert werden. Das bedeutet, dass bei sinkenden Schallimmissionen eine Steigerung der jährlichen Energieproduktion von 9.000 kWh/a auf 32.000 kWh/a zu erwarten ist. Das verbindet Aspekte der Akzeptanz von Windenergieanlagen und Klimaschutzzielen. Darüber hinaus stehen in diesem Fall naturschutzfachliche Interessen der Windenergienutzung nicht entgegen. Auch die Einzelanwesen sprechen nicht grundsätzlich gegen die Beibehaltung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebietes. Insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Minimalkorrektur der Position des Eignungsgebietes im konkreten Fall eine weitere Verbesserung der Situation bewirkt. Hierdurch werden die Begründungen für die Streichung weiterer (kleiner) Gebiete in Frage gestellt. Wenngleich die Ausweisung von Großgebieten zu befürworten ist, kann die Erhaltung von kleinen Gebieten sinnvoll sein – dies bitten wir zu prüfen.	
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2049 3.2 Wasser Den Aussagen bezüglich Gewässer erster Ordnung und Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für den Hochwasser- und Küstenschutz wird gefolgt. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2046 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so zu sichern und entwickeln, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 6 NatSchAG M-V, gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise: Zum Programmpunkt 6.5 (8) Datenbasis für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen sind in Abb. 19 aufgeführt und werden im Kap. V erläutert. Dementsprechend werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterien berücksichtigt. Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist das RREP Westmecklenburg (2011). Mit der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12.07.2011 (GVOBI. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2018 (GVOBI. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) wurden die EU-Vogelschutzgebiete und die Gebiete von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Datenbasis des Restriktionskriteriums "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" wurde erneut geprüft und mit dem aktuellen Gebietsstand der FFH-Gebiete abgeglichen. Dabei sind keine Änderungen ersichtlich, die auf Maßstabsebene der Raumordnung relevant sind. Die aktuelle Gebietskulisse der FFH-Gebiete war zudem Gegenstand der Umweltprüfung und der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit der Eignungsgebiete. Eine Änderung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bezüglich der FFH-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemeinschaftlicher Bedeutung zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Gleichzeitig sind die Außengrenzen der Gebiete in Übersichts- und Detailkarten dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind. Somit entspricht die von Ihnen verwendete Datenbasis in Teilen nicht mehr den aktuellen Gebietsgrenzen. Daher empfehle ich Ihnen, analog der Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete auch für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Datenbasis eine aktuelle Zuarbeit des LUNG zu verwenden.	
lfd. Ident-Nr.: 825 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1949 V b) Weiche Ausschlusskriterien Abstandspuffer 800 m Sie schreiben: "... Im Außenbereich muss grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 BauGB — wie auch einer Windenergieanlage mit ihren typischen Begleiterscheinungen wie Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Landschaftsbilds — gerechnet werden. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Dem Wohnen im Außenbereich wird ein verminderter Schutzanspruch zugemutet..." Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland. Das sogenannte „Leben im Außenbereich" ist historisch gewachsen. Wir haben schon bevor der § 35 BauGB hier gültig wurde, in unserem „Außenbereich" gewohnt. Eben weil der § 35 BauGB nur für eng begrenzte Ausnahmefälle zutrifft, sehen wir die Errichtung der WKA's als privilegiertes Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus zum Nachteil unserer Gesundheit, unseres Eigentums durch Wertminderung der Grundstücke und Gebäude und des Landschaftsbildes als nicht gerechtfertigt an.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 832 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2241 3. Abstände zu Siedlungen Hauptargument für die fehlende Akzeptanz der Energiewende ist die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnah-men erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie - höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, - Höhenbegrenzungen der WKA sowie - Veränderungen im Planungsverfahren beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein-Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ein halbes Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Abwägungsempfehlungen: 1. Unter Würdigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollen auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Das bedeutet einen Mindestabstand von 1.000 m (zurzeit weiches Kriterium) 2. Die Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen ist ein planerisches Gebot. Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der enorm Höhenentwicklung moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht. Sehr hohe Anlagen haben eine andere optische Wirkung als deutlich kleinere. Eine höhenabhängige Abstandsregelung ist diesbezüglich zielführend. Es wird vorgeschlagen die 10 H-Regelung einzuführen. Mindeststandard soll der 2000 m-Abstand sein. 3. Die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung zu erwartenden Empfehlungen und Kriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern sollen in Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt werden. 4. Infraschall – die unhörbaren Frequenzen als Gesundheitsrisiko Infraschall kommt in der Abwägungsdokumentation zur Fortschreibung Kapitel 6.5, 2. Beteiligungsstufe nicht vor. Die Thematik soll in die Fortschreibung des Kapitels aufgenommen werden. Der Infraschall gehört nach den Beiträgen in den Medien offensichtlich zu den großen Gesundheitsrisiken, die auch von Windkraftanlagen ausgehen. Der Infraschall liegt im nicht hörbaren Frequenzbereich, wodurch sich die gesundheitliche Beeinflussung der subjektiven	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wahrnehmung entzieht. Offizielle Stellen äußern sich zum Infraschall, obgleich keine verwertbaren Untersuchungen vorliegen: - schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend. Derzeit wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen: - WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Ro-torblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. - Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. - Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz voll gewahrt bleibt. International wird das Problem stärker fachlich thematisiert als in Deutschland; und der Kenntnisstand ist höher. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut -im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen- darauf hin, dass Infraschall gesundheitsgefährdend ist. Eine Zusammenfassung von Ergebnissen und Einschätzungen findet sich unter https://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/, aufgerufen am 03.05.2019, 06:42 Uhr. Neuere Erkenntnisse und Einschätzungen sind unter https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html, aufgerufen am 03.05.2019, 06:50 Uhr zu finden. Als Wirkungen von Infraschall werden ausgemacht: - Schlafentzug, - Schwindel, - Übelkeit, - Kopfschmerzen, - Tinitus und Ohrendruck, - Benommenheit, - - Beeinträchtigung des Sehvermögens, - Herzrasen, - Reizbarkeit, - Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und - Panikattacken mit Zittern. Das Mittlungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht geeignet, um Voraussetzungen zu schaffen, vor den nicht hörbaren Schwingungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich	Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Eine deutsche wissenschaftliche Quelle besagt: Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. L.Ceranna u.a. (BGR) beschreiben, dass Aufgrund deren Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit der Flügel ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz als Infraschall abgestrahlt wird. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Es konnte gezeigt werden, dass die Messwerte und die Berechnungswerte nach einer Formel gut übereinstimmen. Sie belegten, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen müssen. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Inf-raschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10–11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Zum Vergleich: Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen. http://www.energie-mensch-natur.de/images/Infraschall, aufgerufen am 03.05.2019, 07:57 Uhr In einer Vielzahl von Ländern wurden vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zum Infraschall die Mindestabstände zu Siedlungen wesentlich verändert und betragen 2000 m und mehr (USA, England, Polen, Australien). In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 – 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Abwägungsempfehlungen: Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen einerseits und jeder Art von Wohnbebauung und allen Aufenthaltsbereichen von Menschen mit längerer Aufenthaltsdauer andererseits muss auf Grund der bisherigen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken mindestens 2000 m betragen. Eine höhenabhängige Regelung als das 10-fache der Anlagenhöhe wird dem Phänomen Infraschall besser gerecht, da nach heutigen Erkenntnissen die Intensität des Infraschalls mit der Höhe der Anlage wächst.	
lfd. Ident-Nr.: 832 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2240 2. Arten- und Naturschutz Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG MV Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora. Im § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG heißt es: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden,(...), der Tier-und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...). Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ überarbeitet (Helgoländer Papier). Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier“ zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt. Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 – 22 B 14.1875 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage	Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, ...aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In Mecklenburg-Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen. Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsge-bots ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass die Prüfung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG im Hinblick auf den Arten- schutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet. Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 – 3 L 144/11). Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalte n, soll der fachlich empfohlene Mindestabstan d von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 – 4 B 127/17, OVG Münster, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 – 2 A 316/16). Abwägungsempfehlung: Die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Helgoländer Papier sind als Grundsatz im Kapitel 6.5 zu formulieren und damit im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsraum allgemeinverbindlich.	
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1939 29. Seite 33 „Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf der regionalplanerischen Ebene.“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "grundsätzlich" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1915 4. Seite 25 „Bei einem Abstand von 1.000 m ist für die drei genannten Immissionen „i.d.R.“ keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.“ Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Satz komplett streichen, da ohne Beweis. Es handelt sich immer um Konzentrationsgebiete. Im Kladrumer WEA Altgebiet werden zum Beispiel die Schallgrenzwerte überschritten. Die letzten neuen Anlagen werden nur noch mit Auflagen zur Abregelung genehmigt. Hier ist oben genannter Satz falsch. Die Auslegung der TA LÄRM wurden nach langem Tauziehen gerade überarbeitet und wegen Rechenfehlern zwischen 3 und 6 dB korrigiert. In Ihren Abstandsregeln wurde das nicht berücksichtigt. Infraschall wird nur unzureichend, unwissenschaftlich, das Vorsorgeprinzip missachtend berücksichtigt. 5. Seite 25 „...dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone „i.d.R.“ geringer als 1.000 m ist. “ Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Satz komplett streichen, da ohne Beweis. Siehe z.B. 4.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "in der Regel" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1938 28. Seite 26 „Im Außenbereich muss grundsätzlich mit der ... Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "grundsätzlich" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1922 11. Seite 25 „Ferner ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel den „weichen“ Tabuzonen zuzurechnen sind,..“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. 12. Seite 25 „In der Regel“ lässt sich die Frage,...“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "in der Regel" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2400 0.1.3 Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha Nach unserer Auffassung ist die Festlegung einer Mindestgröße als weiches Kriterium durch Angabe der Anlagen-Mindestanzahl anstelle einer Flächengröße in Hektar zielführender. Der Gebietszuschnitt und nicht eine Mindestgröße	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist dafür ausschlaggebend, ob mindestens 3 WEA in einem Windeignungsgebiet installiert werden können. Dieser Argumentation folgt auch der Landkreis Stade und hat sich ebenfalls für „ […] eine gebietsbezogene Einzelfallprüfung und nicht für eine pauschalisierende Mindestflächengröße entschieden, da die Gebietszuschnitte der Potenzialflächen sehr unterschiedlich sind und Potenzialflächen mit einer gleichen Flächengröße ggf. einer unterschiedlichen Anzahl an Windenergieanlagen Raum bieten können. Es wurde geprüft, ob mindestens drei Anlagen […] innerhalb einer Potenzialfläche aufgestellt werden können.“ (Regionales Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade; 1. Änderung (2019) zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 4.2.2 Windenergie, S. 26). Die Einordnung als weiches Tabukriterium bedarf einer einwandfrei herausgearbeiteten widerspruchsfreien sowie konsistenten Begründung: „Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen.“ (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, juris Rn. 6). Die Abwägung beschreibt, dass eine Mindestgröße von 35 ha sicherstelle, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den örtlichen Bedingungen mindestens drei WEA errichtet werden könnten (Abwägungsprotokoll S. 4430). Diese Annahme ist zum einen in dieser Absolutheit nicht richtig und auch nicht konsequent, weil sie dabei die günstigen Gebietszuschnitte außer Acht lässt. Anhand dieses Kriteriums entfallen demnach für die Windenergie geeignete Flächen, die topografisch, naturschutzfachlich, infrastrukturell u. a. eine solche „geometrisch“ einwandfreie Abgrenzung haben, die auch auf deutlich kleineren Fläche als 35 ha Windparks mit drei und mehr WEA zulassen. Insofern lässt der Plangeber die Chance und Pflicht, für die Windenergie substantiell Raum zu schaffen, unberücksichtigt. So beanstandet im Umkehrschluss beispielsweise das OVG Sachsen-Anhalt eine Mindestgröße von 20 ha nicht (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Oktober 2015 – 2 K 109/13). Vergleichbares gilt bei 10 ha, die das Sächsische OVG in seiner Entscheidung 11. September 2018 (4 A 162/16) nicht moniert. In vielen Fällen bieten also auch Gebiete die kleiner 35 ha sind, Platz für 3 WEA. Diesen Standpunkt vertreten auch die Landesplanung Schleswig-Holstein und die Regionalplanung der Region Hannover und führen folgendes dazu aus: „Zur Bündelung von Windenergieanlagen wird eine Mindestgröße von 20 ha angesetzt. Denn nach derzeitigem Kenntnisstand ist i. d. R. mindestens dieser	Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächenumfang erforderlich, um drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.“ (Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016, S. 282). „Daher werden Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist. Nach den Erfahrungen […] sind dies Flächen unter 15 ha Größe. Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten. Hier ist eine Mindestgröße von 5 ha anzunehmen. […] Bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen […] tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.“ (Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) Plankonzept Schleswig-Holstein, S.29). „[…] Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall.“ (Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) Plankonzept Schleswig-Holstein, S.76). Wir schlagen dementsprechend vor, dass auch für die Eignungsgebiete in Westmecklenburg entweder eine Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen oder eine Mindestflächengröße von nicht mehr als 20 ha als Maßzahl für die Ausweisung gelten. Dies würde auch dem politischen Willen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern entsprechen, die in der energiepolitischen Konzeption vorschlägt, die Mindestgröße für Windeignungsgebiete erst im Rahmen der Abwägung zu behandeln, um die Ausweisung von Windeignungsgebieten zu ermöglichen (Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern. Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung, 2015, S.31). Ein weiterer Schritt in Richtung Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie wäre die Berücksichtigung von kleineren Potenzialflächen, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden und im Landschaftsbild einen Windpark ergeben und im Zusammenschluss Raum für mindestens 3 WEA bieten. Dass der Planungsverband Westmecklenburg voneinander getrennte Flächen im Einzelfall als eine Eignungsfläche betrachtet, zeigt sich am Fall des Eignungsgebietes Wöbbelin. Hier werden die beiden Teilflächen durch einen Waldabschnitt voneinander getrennt und trotzdem als ein zusammengehöriges Gebiet betrachtet. Daher fordern wir den Planungsverband Westmecklenburg auf, einheitlich im gesamten Planungsraum Teilflächen als ein Windeignungsgebiet auszuweisen, die bis zu 500 m voneinander entfernt sind, einen räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen, somit optisch als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein Windpark wirken und in der Gesamtheit Raum für 3 WEA bieten.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2399 0.1.2 Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte Bedingt durch die hohe Variabilität der Raumnutzungsmuster des Rotmilans, erscheint uns das Ausweisen von Habitaten auf Grundlage von Erfassungsdaten einer zeitlich begrenzten und inzwischen weit zurückliegenden Nutzung (Kartierung 2011-2013) als ungenügend. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2017 eine Datengrundlage, die älter als vier Jahre ist, als unzureichend für eine avifaunistische Bewertung beurteilt (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. November 2017 – OVG 11 B 6.15 –, juris Rn. 92f.). Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 ROG sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen für mittelfristige Zeiträume zu treffen. Der erhobene Datensatz ist, aufgrund des Verhaltens des Rotmilans als Horstwechsler, im Jahre 2019 und im Hinblick auf die zehn-jährige Gültigkeit von Regionalen Raumentwicklungsplänen in Mecklenburg-Vorpommern als veraltet anzusehen und kann somit nicht als weiches Kriterium auf regionaler Planungsebene herangezogen werden. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die zeitlichen Horizonte zwischen dem Schutzgut (Vogel bzw. Horst) und dem „planerischen“ Schutzzeitraum (Geltungszeitraum des Regionalplanes) in Abhängigkeit der jeweiligen Art große Differenzen aufweisen. Dabei ist die Festschreibung der zeitlich sehr begrenzten Habitate als Tabukriterium auf Regionalplanebene insbesondere für den Rotmilan ungeeignet. Zu dieser Erkenntnis gelangte zum Beispiel u. a. auch der Planungsverband der Region Rostock. Im Umweltbericht zum 3. Entwurf der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie sind Horst-Kartierungen aus den Jahren 2011/2012 mit eigenen Kartierungen aus dem Jahre 2016 verglichen worden und führten zu folgenden Ergebnissen (S. 105): - Die Wiederbesetzungsquote der 2011 erfassten Horste lag im Jahr 2012 nur bei 25%. - Der Vergleich der 2016 kartieren Brutplätze zu 2011/2012 ergab keinerlei Übereinstimmung. - Brutplätze wurden ohne erkennbare Kontinuität aufgegeben oder neu in Anspruch genommen. Aus den Gründen der Variabilität der Raumnutzungsmuster dieser Vogelart hat sich der Planungsverband Region Rostock dazu entschlossen, den Schutz des Rotmilans dem dafür zuständigen Genehmigungsverfahren zu überlassen. Abgesehen vom Datenalter auf dem das Rotmilangutachten basiert, erachten wir das weiche Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ als nicht zielführend beim Schutz der Rotmilanpopulation, da lediglich „landschaftlich geeignete Habitate“ von der Windenergie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschieden, bereits auf Ebene der Regionalplanung Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		freigehalten werden, in denen sich nachweislich jedoch Großteils kein Rotmilan mehr befindet, aber nicht das tatsächlich vorkommende Individuum außerhalb dieser Dichtezentren. Es ist aus hiesiger Sicht eben nicht nachvollziehbar, weshalb die Dynamik der Natur nicht auf die örtliche Bauleitplanung oder bestenfalls die Genehmigungsebene verlagert wird. Es bedarf einer lediglich überschlägigen avifaunistischen Abschätzung des Plangebers auf Regionalplanebene (vgl. OVG NW, Urt. v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE –, a.a.O. Rdnr. 90; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris Rn. 156) Der Vogelschutz kann als Belang „unterhalb der Raumbedeutsamkeit“ angesehen werden und kann somit nur im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB einen der Windenergienutzung entgegenstehen Belang darstellen (Schmidt-Eichstaedt, LKV, 2012, 481 (486)). Hinzu kommt wie bereits ausgeführt, dass sich der Rotmilan als sehr volatil hinsichtlich seiner Brutplätze erweist, was die Sinnhaftigkeit der Planung auf Ebene der Raumordnung in Frage stellt. Die Wirkung des Schutzbereichs um einen Horst ist in der Regel vorrangig von seinem Standort und von der besonders zu schützenden Vogelart abhängig. Erst im zweiten Schritt kann beurteilt werden, ob jeder Horst für sich betrachtet raumbedeutsam ist. Der avifaunistische Schutz durch die Regionalplanung widerspiegelt demnach nicht den Nachhaltigkeitsgedanken und stellt lediglich ein Feigenblatt dar, nicht mehr Flächen ausweisen zu müssen. Auch nimmt diese Festlegung nicht in den Blick, dass zukünftige Anlagen deutlich höhere Nabenhöhen und damit einen beachtlichen freien Luftraum unterhalb der Rotorblätter aufweisen. Die tiefsten Positionen der Rotorblätter ragen mit Abständen von 80 und mehr Metern zum Boden bereits heute nicht mehr in die Flughöhen des Rotmilans hinein. Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir, dass das weiche Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ gestrichen wird, um dem Risiko einer Verhinderungsplanung vorzubeugen, der Windenergie substanziell Raum zu geben und den tatsächlichen Schutz der Rotmilanindividuen und damit der Population dem BImSchG-Verfahren zu überlassen.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2398 0.1.1 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) und Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1000 Meter Puffer Die Begründung der beiden weichen Kriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (>2.400 ha)“ und „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1000 Meter Puffer“ im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP 2011 (S.28) fußt lediglich auf der Wiedergabe der Datenbasis und der Festlegung, dass Freiräume und Landschaftsbildpotentiale	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen grundsätzlich als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erhalten werden sollen. Dabei fehlt es an einer Dokumentation der Gründe für diese Wertung. Dies ist allerdings zwingend notwendig um weiche Tabuzonen - wie die hier vorliegenden Kriterien – auszuweisen. „Da weiche Tabuzonen zu den Flächen zählen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind, muss der Plangeber eine Entscheidung für solche Zonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, also kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabuzonen - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 13)." (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05. Juli 2018 – OVG 2 A 2.16 –, juris Rn. 88f). Die Datengrundlage für die Kriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha)“ und „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1.000 Meter Puffer“ bildet das gutachterliche Landschaftsprogramm vom August 2003, bzw. die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ aus dem Jahr 2010. Beide Gutachten sind zeitlich überholt bzw. entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort. Der Plangeber schließt somit auf Grundlage veralteter Daten Flächen für die Windenergie aus, deren Ausschlussgrund teilweise nicht mehr existiert und deshalb auch nicht als „weicher Ausschlussgrund“ gewertet und abgewogen werden darf und kann. Dieses Vorgehen kann bereits als Abwägungsfehler gewertet werden (SächsOVG, Urt. v. 7.5.2005, aaO, RdNr. 82 f. bei juris - m.w.N.). „Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 63, 68, 91, vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 149 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - BVerwGE 156, 215 Rn. 45 f.)“(BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 3 A 1/16 -, juris Rn. 124ff.). … Sich der Tatsache der veralteten Datengrundlage bewusst, behandelt beispielsweise der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte diese beide Kriterien als Restriktionskriterien (vgl. S. 17 Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ für die 3. Beteiligungsstufe) und überprüft damit im Rahmen seiner planerisch abwägenden Einzelfallentscheidung, ob der Windenergienutzung nicht doch im	Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Abstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wonach in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Mit diesen aktualisierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einzelfall Priorität eingeräumt werden kann. Zusätzlich sehen wir bei dem Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (>2.400 ha)“ im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter (Boden, Tiere, Klima, Geruch, etc.) Windenergieanlagen in einer untergeordneten Rolle, was die potentielle Beeinträchtigung anbelangt. Der Schutzzweck des Kriteriums richtet sich zunächst insbesondere gegen den „anhaltenden Freiraumverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen“ sowie auf den Erhalt der „ökologischen Qualitäten der Freiraumressource“ (GLP M-V 2003, S. 155). D.h. der Schutzzweck ähnelt dem von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsbildpotenzialräumen. Obwohl der Plangeber ausführt, dass es die „Aufgabe des Freiraumschutzes ist […], die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten“ (2. Entwurf der Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie), und in der Fortschreibung seines Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) von 2008 Freiräume nach ihrer Funktion klassifiziert, setzt er trotzdem an die Stelle der inhaltlichen Qualität allein auf die Größe des Gebiets. Im Endeffekt werden auf diese Weise Flächen allein aufgrund ihrer Größe von der windenergetischen Nutzung ausgeschlossen, unabhängig von sonstigen Erwägungen und unabhängig davon, dass Windenergie ebenso wie die Forst- und Landwirtschaft zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählt. Dies ist aus unserer Sicht fachlich nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, kritisch. Diese Einschätzung teilen auch die Planungsverbände der Region Rostock und Vorpommern. Letzterer führt dazu aus: „Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dem gebotenen Schutz des Freiraums durch eine qualitative Betrachtung besser Rechnung getragen werden kann, als durch eine quantitative. Nicht nur die Größe des Freiraums ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes für dessen Schutzwürdigkeit entscheidend, sondern vor allem auch die Qualität des Gebiets.“ (Zweite Änderung des RREP Vorpommern 2010, Windenergie - 4. Entwurf 2018) Des Weiteren führt die Errichtung von Windenergieanlagen im Vergleich zu der Zerschneidung durch beispielsweise Straßen oder oberirdische Stromtrassen, lediglich zu einer punktuellen Prägung der Landschaft, welche wenigstens im Einzelfall nicht zu einer Herabwertung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume führen wird. Zudem werden die betroffenen Schutzgüter und die durch diese zur Verfügung gestellten Ökosystemleistungen durch das Vorhandensein von Windenergieanlagen i.d.R. nicht oder nicht	Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Mit diesen korrigiert Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im gleichen Maß beeinträchtigt, wie es durch o.g., über weite Strecken zusammenhängende, Infrastrukturmaßnahmen der Fall wäre. Einer im Einzelfall nicht gänzlich auszuschließenden Gefährdung geschützter Großvogel- und Fledermausarten wird bereits über die Einhaltung von Abstandsflächen auf Raumordnungsebene und durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Damit gibt es keine Rechtfertigung, Raum in diesem Ausmaß pauschal für die Windkraft auszuschließen. Daher fordern wir, dass das Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (>2.400 ha)“ ersetzt wird durch die sehr hohe Funktionenbewertung (Stufe 4), wie es auch im GLRP von Westmecklenburg erarbeitet wurde und dass dieses Kriterium zusammen mit dem Kriterium „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1.000 Meter Puffer“ als Restriktionskriterium eingestuft wird und dass in diesen Gebieten im Einzelfall geprüft wird, ob Windenergieanlagen zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der landschaftlichen Freiräume bzw. Landschaftsbildpotentiale führen. Wir gehen davon aus, dass ein Ausschluss an vielen Stellen nicht mehr gerechtfertigt ist. Die so vorgenommene jeweilige Einordnung als Restriktionskriterium führt damit nicht nur zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, da die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall berücksichtigt werden, sondern auch zu einem deutlichen Signal des Planungsverbandes, dass auch Westmecklenburg seinen Beitrag zur Erreichung der Energiepolitischen Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommerns im Bereich der Erneuerbaren Energien (Ausbau von 6.000 MW Wind Onshore bis 2025) leistet. Durch die Einzelfallbetrachtung kann der Planungsverband Westmecklenburg deutlich mehr substanziellen Raum für die Windenergie bereitstellen, als es zurzeit (ca. 0,9 % Anteil an den Potentialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen) der Fall ist. Es würden nach internen Berechnungen ca. 9.600 ha (ca. 5.200 ha für Unzerschnittene Freiräume > 2.400 ha und ca. 4.400 ha für „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1000 Meter“) zusätzliche Fläche für eine Abwägung zugunsten der Erneuerbaren Energien bereitstehen, was einen zusätzlichen Anteil von ca. 1,48 % (Unzerschnittene Freiräume > 2.400 ha: ca. 0,8%; „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1.000 Meter“: ca. 0,68%) an den Potenzialflächen entsprechen würde. Im Zusammenhang mit den o. g. Aussagen bezüglich des Kriteriums „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1.000 Meter Puffer“ sehen wir insbesondere keine eindeutigen Gründe für den Ansatz des 1.000 Meter Puffer als weiches Kriterium. Der Bereich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des 1.000 Meter Puffers muss aus unserer Sicht zukünftig zwangsläufig im Einzelfall abgewogen werden. Damit würden im Übrigen zusätzliche ca. 2.000 ha einer Einzelfallabwägung zur Verfügung stehen. Dies entspricht in etwa zusätzlichen 0,32% der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen.	
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2595 5. Der unhörbare Lärm - Infraschall Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In einer Publikation des UBA mit dem Schwerpunkt „Energiewende und Gesundheit“ vom September 2013 legt man sich ohne jedes Wenn und Aber wie folgt fest: “Die Infraschallimmissionen liegen bereits bei geringem Abstand zu einer WEA unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Daher ist nicht von einem gesundheitlichen Risiko auszugehen.“ Und: „Gesundheitliche Wirkungen des Infraschalls sind aufgrund der sehr niedrigen Schalldruckpegel nicht plausibel.“ In verschiedenen von den Landesämtern herausgegebenen Informationsblättern oder Flyern kann man sinngemäß folgende Aussagen nachlesen: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering.“ In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Alle drei Argumente sind nicht zutreffend: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infraschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs-bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 GG voll gewahrt bleibt.[Fußnote 21] Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Es verweisen inzwischen aber auch eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Inszitut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb)[Fußnote 22] ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“ [Fußnote 23] Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter	dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall“ verfügbar.) Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns hier einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien“ bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen.“ (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen.“ (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: · Schlafentzug · Schwindel · Übelkeit · Kopfschmerzen · Tinitus, Ohrendruck · Benommenheit · Beeinträchtigung des Sehvermögens · Herzrasen · Reizbarkeit · Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen und · Panikattacken mit Zittern Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass verschiedene Oberverwaltungsgerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt.“ und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall.“ In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG[Fußnote 24] vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz[Fußnote 25] etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.[Fußnote 26] Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen – nicht gerade überraschend-gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Der Weltmarktführer China steuerte nur eine einzige Studie bei. Zu zwei Studien reichte es auch nur in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Deutlich weniger Windparks stehen dagegen in Australien und Neuseeland, die die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschen. In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 – 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zu nehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA beträgt eine Gesamthöhe von 200 bis 240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen. [Fußnote 27] In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst. · In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, · In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss. · In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern · In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung · In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Lands festgestellt, dass 15–20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können, [Fußnote 28 29 30 31] Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand oder besser mehr, von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health – SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 · Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter günstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus].[Fußnote 32] In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 – 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Abschließend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Es ist Aufgabe der Politik und des behördlichen Gesundheitsschutzes, hier schnellstmöglich durch deutlich größere Mindestabstände für mehr Sicherheit zu sorgen. Zusammenfassung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese in einert angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. Wir fordern: --> einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m. 20 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07 21 St. Rspr. des BVerfG; vgl. z.B. BVerfGE 33,125 (l60f.). 22 Dr. Kuck,E. u. Ärzteforum Emssionsschutz , Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen(WKA), 23 vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007 24 NVwZ 2008, 76 = RdL 2008, 34. 25 OVG Koblenz Urteil v. 3.8.2006 -1 A 10216/03. 26 Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. 27 Picrp0rlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne", York Stale LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006. 28 Auniogroup (2017). The Study Starts. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/03/10/tutkimuksen-kaynnistyminen/ 29 Auniogroup (2017). Infrasound from Wind Turbines Is a New Signal in the Environment. Translation. KauppaSuomi 34/2017, s. 6-7. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/09/11/tuulivoimaloiden-infraaani-on-u usi-signaali-ymparistossa/ 30 Auniogroup (2018). Infrasound Measurements of Wind Turbines in the Ilmajoki Region. Available: https://www.auniogroup.com/en/2018/01/15/ilmajoen-alueen-tuulivoimaloide n-infraaanimittaukset/ 31 Auniogroup (2017). Start of the Wind Turbines in Kokkola. Available: https://www.auniogroup.com/en/2017/12/30/kokkolan-tuulivoimaloiden-kaynn istyminen/ 32 Marchillo et al. (2014). On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmosphere. Available: https://agupubs.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/2014JD022821 Finnish Environmental Health	
lfd. Ident-Nr.: 840	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 2593 4. Natur- und Artenschutz – Anwendung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	Ausschlusskriterien	„Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPlG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“ Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden,(...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...).“ Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ das sogenannte „Helgoländer Papier“, das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit-und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten“ Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, besser bekannt als das „Helgoländer Papier“, überarbeitet.“ Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier“ zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt.“ „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo	Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier“ anwenden.“ Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich.“ „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt.“ „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde.“ Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 – Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf.“ Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....)aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.“[Fußnote 17] Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016.“ Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“ In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. [Tabelle] Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.“[Fußnote 18] Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan. 17 VGH München Urteil v. 29.03.2016 Az.: 22 B 14.1875 18 RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2592 3. Mindestabstände zur Wohnbebauung Die Nutzung von Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Strategie Deutschlands für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei der Akzeptanz der Bevölkerung eine hohe Bedeutung zu. Angesichts der ständig wachsenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen und der ununterbrochenen andauernden Ausweisung von neuen Flächen für Windparks sinkt die bisherige Akzeptanz rasant. Dabei ist das Hauptargument für die fehlende Akzeptanz die Entfernung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Aus diesem Grund haben die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 Vorschläge für konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten sollte. Dabei soll sie sich u.a. mit Problemen wie: · höhenabhängigen Mindestabständen von WKA zu Häusern, · Höhenbegrenzungen der WKA sowie · Veränderungen im Planungsverfahren usw. beschäftigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bestrebungen und Initiativen, die Abstandsregelungen an das Höhenwachstum der WKA anzupassen. So hat das Bundesland Bayern die zwischenzeitlich allseits bekannte 10 H Regelung gesetzlich eingeführt, das Land Nordrhein Westfalen ist dabei, einen Mindestabstand von 1500 m festzulegen und das Land Brandenburg hat eine Bundesratsinitiative gestartet, die Privilegierung im BauGB zu streichen, so dass die Planungshoheit wieder bei den Gemeinden liegt und sie dann auch wieder Einfluss auf die Bebauung und letztendlich auch auf den Mindestabstand nehmen kann. Im Land Mecklenburg Vorpommern scheint aber nach wie vor das Zitat von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bismark zu gelten, indem er gesagt haben soll: „Wenn die Welt untergeht, so ziehe ich nach Mecklenburg, denn dort geschieht alles 50 Jahre später.“ Dieses Zitat hat an seiner Aktualität, zumindest bezogen auf die Anpassung der Regionalplanungen auf die aktuelle Situation, konkret der ständig wachsenden Höhe der WEA, bis zum heutigen Tag nichts verloren. Obwohl man auch in unserem Land merkt, dass die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie ständig sinkt, wird die einmal begonnene Politik fortgesetzt, womit man nicht nur die demokratisch mehrheitliche Meinung der von Windkraftausbau betroffenen Bevölkerung, sondern auch die Initiativen anderer Bundesländer insbesondere hinsichtlich der dringend notwendigen Anpassung des Mindestabstandes zwischen den WKA und der Wohnbebauung, ignoriert. In den letzten Verbandsversammlungen wurde von dem ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Christiansen, aber auch vom Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Schmude, immer wieder hervorgehoben, dass aufgrund der Rechtsprechung und der Genehmigungspraxis des StALU WM ein Mindestabstand von ca. 480 m (also ca. 2 H) zwischen der Wohnbebauung und den WKA rechtlich ausreichend seien. Weiterhin wurde von Beiden versucht, den Verbandsvertretern und den Bürgern klar zu machen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im RPV WM vorsorglich zur Verringerung von Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger der Mindestabstand im planerischen Außenbereich auf 800 m, also fast dem doppelten des aus ihrer Sicht rechtlich notwendigen Mindestabstandes, festgesetzt wurde. Für den Innenbereich wurde ein Abstand von 1000 m , also dem fast 2,5fachen festgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass hier mit dem Faktor 2 H argumentiert wurde. Wir sehen das jedoch etwas anders und beziehen uns dabei auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006, das zu einem Mindestabstand folgendes aussagt: „Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher in einem ersten Schritt an der Höhe der Anlage zu orientieren. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung kann dem allerdings nicht hinreichend Rechnung tragen, da die Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Von sehr hohen Anlagen geht naturgemäß eine andere optische Einwirkung aus als von Anlagen, die eine deutlich geringere Höhe aufweisen. Eine starre Abstandsregelung würde überdies der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.“ Und weiter: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“[Fußnote 13] Der Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 bestätigt die Aussagen des OVG Nordrhein-Westfalen und sagt ergänzend dazu aus: „Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage sei und je höher deshalb der Rotor angebracht sei.“ „Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1983 - 7 A 1613/83 - BRS 40 Nr. 66).“[Fußnote 14] Dieser Rechtsprechung schlossen sich auch der Bayerische VGH mit seinem Urteil vom 29.05.2009 an und sagte folgendes aus: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme.“ Und weiter: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde.“[Fußnote 15] Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 05.04.2016, schloss sich diesen Auffassungen an, indem er sich wie folgt äußerte: „Ob im Hinblick auf die "optisch bedrängende" Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v. 9.8.2006 - 8 A 3726/05 - DVBl. 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09 - BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 - 22 B 08.1785 - ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 - 9 B 121/11 - ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011 - 8 A 11215/10 - NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 - 2 A 471/13 - LKRZ 2014, 510).“[Fußnote 16] Aus der hier angeführten Rechtsprechung ist eindeutig erkennbar, dass die Gerichte einen Mindestabstand von 3 H als Ergebnis ihrer Rechtsprechung festgelegt haben. Wenn man nun die von unserem ehemaligen Vorsitzenden und auch vom Geschäftsstellenleiter immer wieder angeführte vorsorgliche Mindestabstandsregelung von dem doppelten bzw. dem 2,5 fachen der gerichtlichen Festlegungen annimmt, dann kommt man bei der heutigen Generation von Windkraftanlegen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m zu folgenden Ergebnissen: --> 240 m x 3 H = 720 m, davon das Doppelte im Rahmen der Vorsorgepflicht = 1440 m als Mindestabstand für den planerischen Außenbereich und --> 240 m X 3 H = 720 m , davon das 2,5fache = 1800 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung im planerischen Innenbereich einer Gemeinde. Damit wäre auch die gesetzlich sowie gerichtlich festgelegte Differenzierung zwischen dem planerischen Außen- und Innenbereich weiterhin gegeben. Wie ist es nun im Planungsverfahren des RPV WM bezüglich dieses Kriteriums gelaufen? Man hat mit dem Beschluss der regionalen Kriterien einen Mindestabstand von 1000 m für den Außen- und Innenbereich festgelegt und eine 7 H Regelung in das Kriterien-Set mit aufgenommen. Begründet wurde das nun wie folgt: · Es sollten im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Menschen, welche in Einzelhäusern oder Splittersiedlungen des Außenbereiches wohnen, genauso geschützt werden wie die im Innenbereich wohnenden Menschen. Der Vorstand legte fest, dass die Formulierung „1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ so bestätigt wird und in die Abwägungsdokumentation einfließen soll. Das erfolgte, obwohl die baurechtlichen Regelungen eine Unterscheidung der Schutzwürdigkeit zwischen Außen- und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Innenbereich festlegt und die Rechtsprechung dazu auch eindeutig ist. Man wollte offensichtlich wegen der deutlich merkbar schwindenden Akzeptanz eine „gewisse Ruhe“ sowohl bei den Verbandsvertretern als auch bei den Bürgern erhalten. · Betreffs der 7 H Regelung heißt es im „Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM: „Die 7 H Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substanziellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der WEA berücksichtigen. Insofern ist die 7 H Regelung begründbar.“ Auch das diente zu diesem Zeitpunkt nur „zur Beruhigung der Verbandsvertreter und Bürger“ An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Stadt Ludwigslust in den Kreistagen bzw. der Stadtvertretung beschlossen haben, dass eine 10 H Regelung in unserer Planungsregion eingeführt wird. Diese Beschlüsse wurden bei der Planung nicht berücksichtigt, sondern es wurde der Kompromiss der schon genannten 7 H Regelung beschlossen. Im November 2017, ca. 1/2 Jahr nach dem Beschluss über einen gefestigten Planungswillen wurden seitens des Vorstandes rechtliche Bedenken zu den Kriterien Mindestabstand von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen und der 7 H Regelung thematisiert mit dem Ziel, dieses wieder zu streichen. Da es zwischenzeitlich zu dieser Problematik keine neuere bzw. aktuellere Rechtsprechung als zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien gab, war keine Notwendigkeit vorhanden, die beschlossenen Kriterien zu ändern. Allein dieser Verfahrensablauf beweist, dass eine Änderung der Abstandsregelung gegenüber den seit Jahren im Land MV empfohlenen Abständen nie beabsichtigt war. Der politische Wille stand fest. Er wurde auf Biegen und Brechen umgesetzt. Die Entscheidungsträger, sprich die Verbandsvertreter, wurden mit einigen „Scheinänderungen“ der Kriterien zeitweilig ruhiger gestellt, die Meinung der Bürger war sowieso nie von Bedeutung, so dass am Ende die Katze aus dem Sack gelassen werden konnte, um eine Ausweisung von Eignungsgebieten im Sinne der Windkraftlobby vorzulegen. All das geschieht unter den großen Worten: „demokratische Mitbestimmung“. Diese Behauptung kann nochmals untermauert werden mit dem Umgang eines offenen Briefes der Bürgerin [Name anonymisiert] aus der Gemeinde Grambow/OT Wodenhof an Spitzenpolitiker unseres Landes sowie alle weiteren politischen Entscheidungsträger in der Landes- und Kommunalpolitik. Hier einige Auszüge aus diesem Brief: - „Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus.“ - „Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler?“ - „Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich!“ - „Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande mit großer Sorge wahr. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen.“ - „Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem anderen Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen!“ - „Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitspracherecht? - Gegen den politischen Willen – Keine Chance?“ Diesen Worten der Bürgerin braucht man nichts weiter hinzufügen. Sie sind klar und eindeutig und spiegeln ganz realistisch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bürger wider. Dieser Brief ist auch im Vorstand und der Geschäftsstelle des RPV WM bekannt. Er wurde bisher in keiner Verbandsversammlung, in keinem Bericht des Vorsitzenden, in keinem Protokoll erwähnt. Viele Verbandsvertreter werden ihn gar nicht kennen. Vermutlich wurde dieser Brief seitens der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandes niemals beantwortet. Der Bürger ist eben einfach lästig. Man benötigt ihn auch nur alle paar Jahre um sich in seinem politischen Posten wieder bestätigen zu lassen. Wir fordern: --> dessen ungeachtet die Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen. --> Eine starre Abstandsregelung wäre wegen der unterschiedlichen Höhen moderner Windkraftanlagen nicht sachgerecht, weil naturgemäß sehr hohe Anlagen eine andere optische Wirkung haben als deutlich kleinere. Deshalb muss eine höhenabhängige Abstandsregelung eingeführt werden. --> Eine 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m wäre in der derzeitigen Situation angemessen. --> Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern im Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. 13 OVG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 14 BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 – Az.: 4 B 72.06 15 Bayerische VGH Urteil v. 29.05.2009 – Az.: 22 B 08.1785 16 VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1891 5. Tourismusschwerpunkte Die Ausklammerung von Tourismusschwerpunkten führt in der derzeitigen Konstellation zu unbilligen und nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Die Ausweisung von Tourismusschwerpunkten erfolgte pauschal und großflächig an den Grenzen des jeweiligen Landkreises bzw. Gemeindegrenzen. Dies führt, insbesondere bei größeren Landkreisen bzw. Gemeinden zu einem Einbezug von teilweise erheblichen Gebietskulissen, welche tatsächlich mit einem touristischen Schwerpunktbereich nicht mehr im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus stellen auch touristische Nutzung und der Betrieb von Windenergieanlagen gerade keinen Widerspruch dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen jährlich je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1890 4. Dichtezentren Rotmilan / Großvögel /Vogelzugzone Wie bereits im Rahmen der Begründung des Entwurfes dargelegt, gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung des Rotmilanbestandes auf regionalplanerischer Ebene. Gerade mit Blick auf die langfristige Wirkung des Regionalplanes sollte eine Betrachtung solcher, sich bekanntermaßen regelmäßig und veränderli-chen Kriterien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unterbleiben. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich der sonstigen avifaunistischen Betrachtungen. Sofern eine solche Betrachtung trotzdem erfolgt und auf dieser Grundlage planerische Beschränkungen ergehen, ist es jedoch zwingend erforderlich diese Beschränkungen auf der Grundlage einer umfassenden und aktuellen Datenbasis vorzunehmen. Vorliegen ist ausweislich des Fachbeitrages Rotmilan die Datenbasis rudimentär und offensichtlich veraltet zu nennen. Im Fachbeitrag wird ausgeführt: „Aktuell liegen keine flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vor, lediglich für 48 % (128 von 265 Messtischblattquadranten) liegen Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011-2013 durchgeführten Erhebung (SCHELLER ET AL. 2013) vor.“ Insofern erfolgt eine umfassende Beschränkung der verfügbaren Gebietskulisse auf der Grundlage einer lückenhaften und veralteten Datenbasis. Der Ausschluss großräumiger Gebiete allein auf der Grundlage von pauschalen Abstandsempfehlungen zu bestimmten Großvogelhorsten ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedenklich. Hiernach hat grundsätzlich eine einzelfallbezogene Betrachtung zu erfolgen. Pauschalen Abstandskriterien wohnt lediglich eine widerlegbare Indizwirkung inne. Sofern also diese Pauschalität im Einzelgenehmigungsverfahren schon nicht zulässig ist, kann eine solche Bewertung im Rahmen der Regionalplanung, bei der Gebietsnutzungen über viele Jahre festgeschrieben werden, erst Recht nicht, jedenfalls nicht rechtssicher, zur Anwendung kommen. Gleiches gilt im Übrigen für die Heranziehung des Restriktionskriterium „Vogelzugzone“. Die entsprechenden Gebietsausschlüsse basieren ausweislich der textlichen Darstellung, auf einem Fachgutachten aus dem Jahre 1996, mithin einem Gutachten, welches über 22 Jahre alt ist. Die zugrundeliegenden Untersuchungen sind daher naturgemäß noch älter. Ein Rückgriff auf eine solche Datenbasis als Grundlage für einen Ausschluss von erheblichen Flächen entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Planung eines großflächigen Ausschlusses von Gebieten aus der Windkraftnutzung Daten herangezogen werden, die vor mehreren Jahrzehnten gewonnen und seither nicht mehr aktualisiert wurden, während im konkreten Zulassungsverfahren von Anlagen naturschutzfachliche Untersuchungen durch die Behörden abgelehnt werden, da diese mit 5 Jahren veraltet seien und nicht mehr für die Bewertung genutzt werden können.	Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) auf Grundlage des "Fachgutachtens Windenergienutzung und Naturschutz" vom I.L.N. Greifswald aus dem Jahr 1996. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Vogelzugkorridore werden jedoch in der Regel als zeitlich stabil angesehen, die Korridore beruhen aber auf einer modellhaften Annahme, daher ist die Zuordnung als Restriktionskriterium begründet, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, folgerichtig. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass die Funktionalität der Räume nicht beeinträchtigt ist.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 1888 2. Kriterium Mindestgröße 35 ha Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe dargelegt, ist die angesetzte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestgröße von 35 ha als zu umfangreich anzusehen. Auch die gegebene Begründung trägt dieses Kriterium nicht. Es wurde bereits dargelegt, dass für die Errichtung der gewählten Mindestzahl von 3 Windenergieanlagen eine Flächengröße von ca. 13 ha ausreichend ist. Aus welchen Gründen das, für die Erreichung des planerischen Zieles erforderliche Kriterium, mit einem Faktor von 2.7 erhöht wird, sind weder dargetan noch ersichtlich. Es handelt sich bei dieser Festlegung somit um eine willkürliche, zur Erreichung des planerischen Ziels nicht erforderliche Festsetzung. Im Übrigen steht diese Festlegung einer nicht erforderlichen Mindestgröße im Widerspruch zu den Ausführungen unter „II a) Schlüssiges Planungskonzept“. An dieser Stelle wird ausgeführt, dass der Windenergie so viel Platz gegeben werden solle wie möglich und dies nur durch entsprechende Belange, wie Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen zu begrenzen sei. Eine, fachlich nicht erforderliche, Festlegung einer solchen Mindestgröße stellt jedoch gerade eine Begrenzung dar, welche nicht auf widerstreitenden Belangen beruht.	Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2101 Landschaftsästhetische Abstandspuffer unzureichend Zu den weichen Tabukriterien gehören Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000 m Abstandspuffer. Ein 1000 m - Abstand zu „ästhetischen Schongebieten" entspricht jedoch nur einem Bruchteil der realen Dominanz- und Überprägungswirkungen heutiger WEA: Der optische Dominanzbereich umfasst einen Umkreis von mindestens dem 25 fachen, maximal vom 55fachen der Nabenhöhe. So ist von einer optischen Dominanz von Windfarmen bei einer Nabenhöhe von 90 m bis zu einem Wirkraum von ungefähr 5000 m auszugehen. (BfN 2018a, S. 23, 24). Aktuell mögliche Nabenhöhen von 150 m und Rotordurchmesser bis zu 130 m lassen Gesamthöhen der WEA bis 215 m zu. Dies „macht die moderne Windenergieanlage landschaftlich zu einem Sonderkörper, dem praktisch nichts im natürlich anmutenden Teil des landschaftlichen Inventars der Bundesrepublik gleichkommt." (BfN 2018a, S. 23, 24) Entsprechend würde für derartige aktuelle Anlagengrößen der Mindestumkreis optischer Dominanz nicht viel weniger als 4 km betragen. Für den maximalen Domi-nanzbereich wären Distanzen von mehr als 8 km zugrunde zu legen. (Für den jeweiligen Einzelfall wären diese Dominanzbereiche über konkrete Sichtraumanalysen ggf. näher zu bestimmen.) Diese weiträumigen Dominanzwirkungen spiegeln sich auch in der Rechtsprechung wider: So stufte z. B. das OVG Niedersachsen (1999, 2000, 2001) — damals noch für deutlich geringere Anlagenhöhen als sie heute möglich sind - „für die Küstenregion mit ihren großen Sichtweiten einen Mindestabstand	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz von Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial ist mit der Festlegung des 1.000 m Abstandspuffers aus Sicht des Planungsträgers hinreichend gewährleistet. Die Vergrößerung des Abstandspuffers wäre auch in Anbetracht der gesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Auußenbereich nicht begründbar, da damit nach Auffassung des Planungsträgers die Windenergienutzung über Gebühr eingeschränkt würde. Mit einer Vergrößerung des Abstandspuffers könnte daher aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Es würde die Gefahr einer Verhinderungsplanung bestehen. Eine Erweiterung des Kriteriums ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Abstandspuffer um Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird daher nicht vergrößert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von 5 km als nachvollziehbaren Orientierungswert ein, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen." (BfN 2018 a, S. 52) Für den o. g. Abstandspuffer von 1000 m würde dies bedeuten, dass damit potenziell eine Dominanzwirkung von mindestens fast 3 km in diese Landschaftsbildräume der höchsten Schutzwürdigkeitskategorie hinein in Kauf genommen werden würde. Dies käme ggf. einer erheblichen Entwertung gleich. Aus Sicht der uNB ist es im Hinblick auf das Schutzgut (Kultur)Landschaft erforderlich, die realen Dominanzwirkungen in die jeweilige Abwägungsentscheidung einzustellen und den Umgang damit im Rahmen der Regionalplanung nachvollziehbar zu begründen. Beispielhaft zu nennen wären hier derzeit potenzielle Konflikte zwischen der Standortfläche bei Neuenhagen, die der planerischen Öffnungsklausel unterliegt und dem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Rohlstorf zu den jeweils nahegelegenen Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial: Bei Abständen von z. T. weniger als 3000 bzw. 2000 m dürfte noch von deutlichen visuellen Dominanzwirkungen in diese Bereiche hinein auszugehen sein. Für das Gebiet bei Neuenhagen käme hinzu, dass es in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Kalkhorst als sehr hoch schutzwürdig bewerteten Landschaftsbildraum liegt. Ausweislich des Landschaftsplanes Grevesmühlen würde auch das Windeignungsgebiet bei Santow zum größten Teil bereits innerhalb einer 1000 m —Pufferzone für eine Fläche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegen.	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2096 2. Europäische Vogelschutzgebiete Windenergieanlagen (WEA) können erhebliche Auswirkungen (z. B. Barriere- o. Fallenwirkung, optische Reizauslöser) auf das Verhalten von Vögeln haben (u. a. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.isp). Je höher WEA sind, desto weiter reichen die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dieser Anlagen (u. a. Abstandsempfeh lung 10-fache Anlagenhöhe lt. LAG-VSW 2015 [Fußnote 1], Hötker 2006) [Fußnote 2]. Aktuelle Anträge, die der unteren Naturschutzbehörde vorliegen, zeigen, dass derzeit Anlagenhöhen von etwa 240 m erreicht werden. Bei dieser Anlagenhöhe ist gemäß „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" grundsätzlich ein Abstand von ca. 2.400 m (10fache Anlagenhöhe) zwischen einem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) und einem WEA-Standort einzuhalten. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW werden sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur als auch in der Rechtsprechung als naturschutzfachlicher und wissenschaftlich fundierter Beitrag	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anerkannt (Bernotat, Dierschke u. Grunewald) [Fußnote 3]. Es gibt bereits aktuelle Rechtsprechung (VGH München, Urteil v, 29.3.2016 — 22 B 14.1875, 22 B 14.1876, Rn. 45, zit. in Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017), die diese Abstandsempfehlungen als allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft über länderspezifische Leitfäden, Handlungsanweisungen bzw. Arbeitshilfen stellt (Bernotat, Dierschke u. Grunewald). Unter Pkt. 6 „Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie" erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für WEA mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete. In diesem Kapitel wird nicht auf das o. g. Abstandskriterium der LAG-VSW zwischen einem SPA und einem WEA-Standort (10-fache Anlagenhöhe), hier derzeit der beste wissenschaftliche Kenntnisstand, eingegangen. Lt. Entwurf RREP sollen zu SPA in einem Abstandspuffer von 500 m keine WEA errichtet werden. Mehrere Eignungsgebiete (01/18, 06/18, 07/18, 48/18) grenzen unmittelbar an den genannten 500 m-Abstandspuffer an. Die o. g. Abstandsempfehlungen der LAG-VSW werden damit um ein Mehrfaches unterschritten. Damit eine fachlich und juristisch belastbare Entscheidung zur Ausweisung der Windeignungsgebiete getroffen werden kann, wird grundsätzlich die Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW zwischen einem SPA und einem WEA-Standort (10-fache Anlagenhöhe) empfohlen. Die hier vorgelegte Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für WEA mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) bietet nach Auffassung der UNB derzeit keine ausreichende Grundlage für einen rechtssicheren Planungsabschluss. Hinweis: Bereits in der Stellungnahme der UNB zum RREP-Entwurf aus dem Jahre 2016 wurde ausführlich auf den Konflikt zwischen den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW zwischen SPA und WEA und dem im RREP verwendeten 500 m-Abstandspuffer hingewiesen, siehe dort.	Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte).
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2102 Berücksichtigung bundesweit bedeutsamer Landschaften Aktuell (zur 1. Beteiligungsstufe dieser RREP-Fortschreibung noch nicht vorliegend) wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens eine gutachtliche Raumauswahl deutschlandweit bedeutsamer Landschaften als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes vorgelegt, die auch die Planungsregion Westmecklenburg betreffen. (BfN 2018 c) [Fußnote 9] Diese „ermittelten bedeutsamen Landschaften, die eine bundesweite Referenz für das Schutzgut Landschaft bilden und eine hohe fachpolitische Relevanz haben, sollen künftig zu einem Bestandteil des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur werden." (BfN 2018 c, S. 15) Bezogen auf die Maßgabe des § 2 Abs.2 Nr. 5	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ROG bilden die ermittelten bedeutsamen Landschaften insbesondere auch für die landesweiten Raumordnungspläne und die Regionalpläne „eine fachliche Grundlage, die nach einheitlichen Erfassungs-und Bewertungsmaßstäben erarbeitet wurde." (BfN 2018 c, S. 94) Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Eignungsräumen für Windenergie, wozu Folgendes ausgeführt wird: „Bei der flächenhaften Steuerung von Anlagen wie etwa im Handlungsfeld Windenergie bei Konzentrationsflächenkonzepten gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB benötigt die Raumordnung insbesondere für die Prüfebenen der sogenannten ‚weichen Tabuzonen' und der Abwägungsentscheidung im Bereich der Potentialflächen eine qualifizierte, flächendeckende Bewertung und Empfindlichkeitsanalyse der Land schaft (..) unter besonderer Berücksichtigung wertvoller (bedeutsamer') Landschaften." (BfN 2018 c, S. 96) Sieben dieser Landschaftsräume sind innerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg ganz oder teilweise betroffen (- in der gesamten Planungsregion noch einige weitere). Es handelt sich dabei (siehe Kartenauszug in der Anlage) um folgende Landschaften · 091 Klützer Winkel · 092 Wismar und Umgebung · 096 Schaalseelandschaft · 097 Radegastniederung · 098 Grambower Wald · 099 Schweriner Seen-, Schlösser- und Parklandschaft · Wariner Seenlandschaft Betroffen sind dabei insbesondere die Landschaftskategorien „historisch gewachsene Kulturlandschaft" und „naturnahe Kulturlandschaft mit geringer technischer Überprägung". Konkrete Konflikte werden hier im Bereich der uNB NWM im Zusammenhang mit den Landschaftsräumen gesehen: · Nr. 97 — Radegastniederung (nur kleinflächig südlich Gadebusch Richtung Radegastquelle) im Hinblick auf das Windeignungsgebiet südlich Gadebusch · Nr. 098 — Grambower Wald im Hinblick auf das Windeignungsgebiet bei Wodenhof sowie · Nr. 099 — Schweriner Seen-, Schlösser- und Parklandschaft im Hinblick auf das Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung nördlich des Trebbower Sees. Generell sollte diese gutachtliche Auswahl deutschlandweit bedeutsamer Landschaften nach Auffassung der uNB unbedingt mit entsprechender Gewichtung in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden; idealerweise im Rahmen des o. g. kulturlandschaftlichen Fachbeitrages mit weiterer Konkretisierung für die regionale Planungsebene. Ebenso sollte die Berücksichtigung von Abstandspuffern, die den realen Dominanzwirkungen aktueller WEA entsprechen (s. o.), auch hierbei Eingang in die Abwägung finden.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem wurden diverse bedeutsame Denkmale, die erhebliche Bedeutung für die Kulturlandschaft haben, im Rahmen des Fachbeitrags Denkmalschutz betrachtet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen des Restriktionskriteriums "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Der Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist damit nach Auffassung des Planungsträgers durch die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien angemessen berücksichtigt. Auch die Ergänzung des vom Stellungnehmer vorgeschlagenen Kriteriums ist daher nach Auffassung des Planungsträgers nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenb	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2100 4. Schutzgut Landschaft 4.1. Windenergie Im Hinblick auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA), einschließlich derjenigen mit bedingter Festlegung sowie der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
urg		Gebiete, für die eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung vorgesehen ist, erfolgt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde eine unzureichende Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Landschaft. Im Planungsteil (einschließlich des schlüssigen Gesamtkonzeptes und der Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA) wurden die Belange zum Schutzgut (Kultur)Landschaft nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend ermittelt und somit auch nur unvollständig in die Abwägung eingestellt. Ebenso findet auch in der SUP nur eine unzureichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft statt. Es fehlen wesentliche Aspekte in der Betrachtung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme u. a. unter Rückgriff auf vom BfN kürzlich herausgegebene grundlegende Forschungsergebnisse zum Themenfeld Landschaft/Landschaftsbild und Energiewende erfolgt, die zur ersten Beteiligungsstufe noch nicht vorlagen. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzgutes Landschaft im Zusammenhang mit dem Windkraftausbau erscheint es jedoch unerlässlich, den aktuell hierzu vorliegenden Stand der Wissenschaft bei der Teilfortschreibung des RREP WM sowohl im Planungskonzept als auch in der Umweltprüfung mit zu berücksichtigen. 4.1. a) Berücksichtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft in der raumordnerischen Abwägung Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturlandschaft ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG folgender Grundsatze zu berücksichtigen: „ Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen ... zu erhalten." Darüber hinaus gilt gemäß § 2 Nr. 7 LPIG M-V der Grundsatz, dass Flächeninanspruchnahme und Bebauung so angeordnet werden sollen, dass die Ursprünglichkeit und Identität der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft gewahrt bleiben. Die derzeit in die Abwägung eingestellten Grundlagen sind für eine angemessene Berücksichtigung dieses Grundsatzes jedoch unzureichend. Einerseits sind zwar die bestehenden Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Biosphärenreservate, die die ästhetische, historische und Erholungskomponente, die vom Schutzgut Landschaft umfasst werden, in ihrem jeweiligen Schutzzweck teilweise mit beinhalten, innerhalb der weichen Ausschlusskriterien bzw. den Restriktionskriterien mit erfasst. Für die systematische Betrachtung des Planungsraumes im Hinblick auf die Berücksichtigung der Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG werden jedoch ausschließlich Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V" (zuletzt 2010 im Hinblick auf	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem wurden diverse bedeutsame Denkmale, die erhebliche Bedeutung für die Kulturlandschaft haben, im Rahmen des Fachbeitrags Denkmalschutz betrachtet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen des Restriktionskriteriums "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Der Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist damit nach Auffassung des Planungsträgers durch die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien angemessen berücksichtigt. Auch die Ergänzung eines eigenen Fachbeitrags zum Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist nach Auffassung des Planungsträgers daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		raumwirksame bauliche Veränderungen aktualisiert) einschließlich 1000m Abstandspuffer zugrunde gelegt. Landschaftsbildpotenzialbewertung als Grundlage unzureichend Damit wird zwar ein wichtiger Aspekt der Kulturlandschaft abgedeckt — die ästhetisch-gestalterische Dimension-[Fußnote 6], den historischen Gesichtspunkten sowie dem Belang der „gewachsenen" Kulturlandschaften (i. S. des landschaftlichen Erbes) wird damit jedoch nicht systematisch und der Planungsebene sowie auch der potenziellen Eingriffsintensität durch WEA-Gebiete angemessen Rechnung getragen. Auch in den vom BfN herausgegebenen Handlungsempfehlungen (BfN 2018 b) [Fußnote 7] zur angemessenen Berücksichtigung landschaftsästhetischer Belange wird konstatiert, dass der Rückgriff auf eine landesweite Landschaftsbildbewertung durch Nivellierungen auf Landesebene dazu führen können, „dass regionale Besonderheiten der Kulturlandschaft bei der Planung von Windkraftanlagen keine Berücksichtigung finden." (S. 20) Speziell Im Hinblick auf die Landschaftspotentialanalyse M-V wird durch Pulkenat (2014) hierzu folgendes festgestellt: In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Landschaftspotentialanalyse finden sich Aspekte der historischen Kulturlandschaft und der denkmalgeschützten Parkanlagen nur begrenzt wieder. Die dafür typischen Offenlandschaften wurden nur den unteren Wertstufen zugeordnet, auch wenn sie ein wichtiger Bestandteil einer wertvollen Parklandschaft sind (...). Weite Blickbeziehungen erfordern (- zumindest außerhalb der Gebirge) offene Landschaftsräume, die oft als geringwertig eingeschätzt wurden. Ursache ist die überwiegende Bewertung des Landschaftsbildes nach Naturschutzaspekten wie Lebensraumvielfalt. Die mechanische Anwendung dieser Landschaftsbildbewertung führt daher zu falschen Aussagen beim Schutz von historischen Kulturlandschaften. Zum Schutz von historischen Kulturlandschaften ist das vorhandene Instrumentarium Landschaftsbildbewertung des LUNG M-V daher nicht geeignet."[Fußnote 8] Dies lässt sich auch auf gewachsene naturnahe Kulturlandschaften ohne oder mit nur geringer technogener Überprägung übertragen. Damit sind nach Auffassung der uNB die kulturlandschaftlichen Belange nur unvollständig ermittelt worden bzw. genügt die vorhandene Bewertungsgrundlage nicht, um diese Belange in angemessenem Umfang berücksichtigen zu können. Eine entsprechende Qualifizierung der Planungsgrundlagen wird deshalb für unerlässlich gehalten, zumal es auch nach „der aktuellen Rechtsprechung ... zulässig und angemessen (ist), in der Konzentrationsflächenplanung von Windenergieanlagen historische (gewachsene) Kulturlandschaften als weiche Tabuzonen einzustellen ...". Dies gilt auch für „naturnahe Landschaften ohne oder mit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nur geringen technogenen Vorbelastungen aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Empfindlichkeit ...". (BfN 2018 b, S. 48 und 54) Bei den genannten Kulturlandschaftskategorien wäre ggf. nach verschiedenen Bedeutungsebenen zu unterscheiden, wie z. B. landesweite, regionale oder lokale Bedeutung. Da naturnahe Landschaften mit nur geringer technogener Überprägung häufig auch eine überdurchschnittliche Ruhe als besonderes Qualitätsmerkmal aufweisen, sollte dies in die Bewertung dieser Landschaftsräume mit einbezogen werden. (Berücksichtigung sog. ruhiger Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A), (JÄSCHIKE 2016— Kartenauszug siehe Anhang). Da die landesweite Landschaftspotenzialanalyse zudem eine ausdrücklich auf regionaler bzw. lokaler Ebene räumlich weiter auszudifferenzierende Grundlage darstellt, sollten, sofern vorliegend, auch landschaftsästhetische Bewertungen lokaler (gemeindlicher) Landschaftspläne beigezogen werden (z. B. für Grevesmühlen und Kalkhorst). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag erforderlich Um den genannten bisher nicht berücksichtigten kulturlandschaftlichen Belangen angemessen Rechnung tragen zu können, wäre aus Sicht der uNB die Erstellung eines kulturlandschaftlichen Fachbeitrages auf der räumlichen Ebene des RREP unverzichtbar, gerade auch vor dem Hintergrund der noch künftig zu erwartenden (kumulativen) erheblichen landschaftsästhetischen /landschaftlichen Veränderungen im Zuge der Energiewende. Dies entspricht auch den Empfehlungen des BfN (BfN 2018 b, S. 28): „Regionale Energiekonzepte bedürfen als informelle Grundlage der Regionalplanung dringend eines landschaftsbezogenen Pendants, d. h. eines Konzeptes, in dem die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien energieträgerübergreifend und zusammenfassend aufbereitet werden. Dies kann als gesondertes informelles Konzept oder auch als Bestandteil eines Landschaftsrahmenplanes erfolgen.” Aus Sicht der uNB besteht zwar auch gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG die Pflicht zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung in Bezug auf die kulturlandschaftli-chen Belange: Danach ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 4 (wozu auch die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehören) erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen für die Fortschreibungspflicht sind nach Auffassung der uNB insbesondere im Zusammenhang mit dem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausbau der Windenergienutzung und den damit verbundenen großräumigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben. Unabhängig davon sind der Schutz und die Entwicklung der Kulturlandschaften jedoch gleichzeitig auch ein Aufgabengebiet der Raumordnung, wie z. B. in der „Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung" der 42. Ministerkonferenz für Raumordnung am 12. Juni 2017 als Beitrag zur Umsetzung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 ROG ausgeführt: Hiernach sollen u. a. innerhalb der Kulturlandschaften bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche erfasst und unter Wahrung ihres kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, die angemessene Nutzungen ermöglicht, berücksichtigt werden. Somit sind nach Auffassung der uNB auch die Träger der Raumentwicklungsplanung „in der Pflicht", für entsprechende Planungsgrundlagen z. B. in Form eines kulturlandschaftlichen Fachbeitrages als Voraussetzung für eine dem Gegenstand angemessene Abwägung zu sorgen. Damit würde dem hohen Stellenwert von „Landschaft" als einem übergeordneten Schutzgut in der öffentlichen Wahrnehmung bzw. dem öffentlichen Diskurs im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft Rechnung getragen werden. (BfN 2018a, S. 159). Hinsichtlich der Herangehensweise zur Operationalisierung des Schutzgutes Landschaft würde sich der Ansatz des Gutachtens zur Ermittlung raumbedeutsamer Landschaften Deutschlands (BfN 2018 c) aktuell anbieten: Dies betrifft insbesondere die differenziert herausgearbeiteten rechtlich begründeten Zieldimensionen des Schutzgutes Landschaft (Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes und Sicherung der immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft sowie auch der landschaftsgebundenen Erholungseignung) und die entsprechend abgeleiteten vier Landschaftskategorienn	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2339 c) Waldflächen ab 10 ha Der Planentwurf sieht Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiches Ausschlusskriterium vor. Der NABU hält das für nicht ausreichend. Die bevorzugte Formulierung für das Ausschlusskriterium ist aus Sicht des NABU: „Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen > 10 ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“ Eine Beschränkung auf Waldflächen ab 10 ha ist im LWaldG nicht vorgesehen und in einem waldarmen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern auch nicht angemessen. Grundsätzlich müssen alle ökologisch wertvollen Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.	daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpo	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2337 4.2 Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen a) 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Rechtmäßig errichtete Wohnnutzungen im Außenbereich haben Bestandsschutz. Wer im Außenbereich wohnt, muss allerdings dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
mmern		Außenbereich, die dem Wohnen dienen Der vorliegende Entwurf benennt als weiche Tabuzone („weitere Ausschlussgebiete“) Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m. Diese Bestimmung sollte in dieser Form entfallen, in jedem Fall muss sie eingeschränkt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest grob unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich Abstandspuffer zu Gunsten der gesetzlich nicht gewünschten Splittersiedlungen und Einzelhäuser zu bestimmen. Der Planungsverband hat darüber hinaus nicht nur den minimalen Schutzabstand berücksichtigt. Dieser läge nämlich nicht bei 800 m, sondern bei 500 m. Ein Abwägungsfehler ist auch im unangemessen unterschiedlichen Umgang mit Einzelgebäuden und Splittersiedlungen, · die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind, · möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und im Vergleich mit den Lebensräumen wildlebender Vögel zu erkennen. · Deren Schutz ist gesetzlich gewünscht angeordnet. · Deren Aufenthalt auf den Flächen ist in jedem Fall rechtmäßig und · zu ihren Lasten besteht bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt. Es ist unverhältnismäßig, wenn der Entwurf einerseits keine Tabuzonen für Schwarzmilan, Rohrweihe und andere Arten vorsieht und insoweit auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verweist und anderseits gesetzlich unerwünschte Bebauung im Außenbereich privilegiert.	störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Dem folgt der Planungsträger mit der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, indem er um Wohnnutzungen im Außenbereich einen geringeren Abstandspuffer als um Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt. Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die „harten“ Tabufächen (Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 400 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, Schall, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen beträgt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu dem Wohnen dienenden Einzelhäusern und Splittersiedlungen damit insgesamt 800 m. Bei diesem Abstand ist für die genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist. Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „weichen“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 400 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ausgehend von der harten Tabuzone aus den genannten Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Abstand von weiteren 400 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der neueren technischen Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen ausreichend ist.
lfd. Ident-Nr.: 843	V b) Weiche	lfd. DS-Nr.: 2341 e) Horste / Nistplätze von Großvögeln	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
NABU Mecklenburg-Vorpommern	Ausschlusskriterien	gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Im RREP sind folgende Abstände mit Bezug zu Großvögeln bedacht worden: - Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer - Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer - Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer - Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer - Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 Abstandspuffer - Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Der NABU sieht die Abstandsregelung des sogenannten Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab an. In der Region Westmecklenburg dürfte insbesondere die beim Seeadler bestehende Differenz von 3 km Taburadius nach HP und 2 km Taburadius nach der im RREP WM angewendeten AAB von besonderer Relevanz sein. Dem Planungsverband ist bekannt, dass nach Einschätzung des NABU die Abstandsempfehlungen der LAG VSW in der Regionalplanung zu beachten sind. In der Abwägungsdokumentation ist nachzuvollziehen, dass folgende Abwägung stattfand: „Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.“ Die Begründung des vorliegenden Entwurfs und auch der Umweltbericht enthalten aber leider keine genaue inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der LAG VSW herausgegeben Abstandsempfehlungen für	erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, dem „Helgoländer Papier“. Es mangelt an einer hinreichenden Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf teilweise davon abweichende Abstände verwendet werden. Das ist nicht nur bedauerlich, dies ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler und Mangel des Umweltberichts. Seeadler Für den Seeadler ist das Ausschlusskriterium für Horst- und Nistplätze von Großvögeln in der Weise anzupassen, dass der Ausschlussradius nicht 2.000 m, sondern 3.000 m beträgt. Das Helgoländer Papier sieht für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze. Bisher liegen für den Seeadler 158 Kollisionsopfermeldungen aus Deutschland (davon 44 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000 m-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Aktuell sind keine Schreiadlervorkommen in der hier zu betrachtenden Planungsregion bekannt. Da aber eine Ausbreitung der Population möglich ist, weist der NABU vorsorglich darauf hin, dass der Taburadius zwischen Horst und WEA nach Helgoländer Papier 6 km beträgt und dies auch auf Raumplanungsebene eingehalten werden sollte. Mit Verweis auf das HP ist auch der Puffer von 500 m zu Vogelschutzgebieten als zu ungenügend zu bewerten. Wenn windkraftsensible Arten als Schutzzweck des VSG aufgeführt sind, muss der Abstand das zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m betragen. Der Puffer (weiches Kriterium) zu Vogelschutzgebieten darf keinesfalls wieder zum Restriktionskriterium werden.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2342 f) Schutz und Wirkungsbereich militärischer Anlagen Der NABU verweist auf die Argumentation aus Kapitel 4.1 zum harten Ausschlusskriterium Militärische Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das in der Stellungnahme genannte harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" umfasst die militärischen Anlgen selbst, auf denen eine andere als die militärische Nutzung gänzlich ausgeschlossen ist. Schutzbereiche um militärische Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG werden nicht vom harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" erfasst, sondern vom weichen Ausschlusskriterium "Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen". Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten. Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären. Darüber hinaus können militärische Belange auch von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche beeinträchtigt werden. Dies kann jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden, da dies maßgeblich von den konkreten Anlagenstandorten und den Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details abhängt. Mögliche Beeinträchtigungen militärischer Belange von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche sind daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen und können nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2340 d) Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung Der Entwurf ordnet Binnengewässer ab einer Größe von 10 ha als Ausschlussgebiete ein sowie Fließgewässer 1. Ordnung. Der NABU begrüßt die Entscheidung Fließgewässer 1. Ordnung mit aufzunehmen. Das genügt weder den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), noch den Anforderungen des Artenschutzes. „Binnengewässer _> 1 ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines 500 m Abstandpuffers“ Nur so kann ein vorsorglicher und umfassender Schutz der Gewässer, ihrer Funktionen und der Lebewesen gewahrt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Ein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer ist nicht begründbar. Auch in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist kein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer vorgesehen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung im Umfeld von See- und Fischadlerhorsten. Abstände sind daher im Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Standortwahl zu prüfen. Gewässerrandstreifen sind zudem bereits durch das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" berücksichtigt. Größere Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermäuse sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiet für Vögel. Darüber hinaus haben größere Binnengewässer Relevanz für Tourismus und Naherholung. Das Maß der Bedeutung ist aber abhängig von der Größe des Binnengewässers. Innerhalb der Eignungsgebiete können daher auch Binnengewässer <10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen <10 ha erfolgt daher nicht. Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2338 b) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie Der vorliegende Entwurf bestimmt Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie als weiches Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. In der Abwägung heißt es dazu: „Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächen-intensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Der Planungsträger hat sich daher entschieden, diese Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie werden daher weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Dies schließt die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie nicht aus. Konkrete Beeinträchtigungen können erst im immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.“ (S. 27, Teilfortschreibung RREP WM). Die Festlegung dieses Ausschlussgebietes ist fragwürdig. Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich bei WKA der neuesten Generation um Gewerbe- und Industrieanlagen handelt. Beispiele aus verschiedenen anderen Bundesländern zeigen, dass zwar nicht ganze Windparks, aber durchaus mehrere WKA zur Eigenversorgung der ortsansässigen Betriebe errichtet und betrieben werden können. Die Planungsrechtliche Zulässigkeit einer WKA in einem Gewerbegebiet wurde auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg vom 25. Juni 2015 (Az.: 12 LC 230/14) bestätigt. Aus Umweltsicht ist die Errichtung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten in direkter räumlicher Nachbarschaft zum gewerblichen Verbraucher ausdrücklich zu begrüßen.	Genehmigungsverfahren geprüft werden.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3169 Seite 7 “Horste/Nistplätze von Großvögeln” „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG“ „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ Ich fordere für alle Artenschutzreglungen ein hartes Ausschlusskriterium! Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgeben von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf werden diese sträflich ignoriert. Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AABWEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3168 Zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie schreiben Sie: Seite7 , “weiche Tabuzonen” , “1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen” Der 1.000 m Abstandspuffer ist zum Schutz der Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, auch als hartes Ausschlusskriterium zu werten. Eine Begründung, warum der 1.000 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium gewählt wird, erfolgt seitens des Planungsverbandes nicht. Wie sollen die o.g. Gebiete hinreichend geschützt werden, wenn die Abstandsregelung aufgeweicht werden kann, wobei die Kriterien dazu nicht definiert sind? Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen in MV gibt, muss der 1000 m Abstandspuffer zumindest als hartes Kriterium gelten. Mittlerweile werden Anlagen von 250m Höhe gebaut. Die alten 1.000m/ 800 m - Abstände zur Wohnbebauung aus Zeiten, zu denen Anlagen ca. 100m Höhe erreichten, wirken mittlerweile anachronistisch. In Bayern gilt die “10H-Regelung” als zumutbar für die Bevölkerung. Sind die Menschen in Bayern etwas Besseres? Bei Anlagen von 250 m Gesamthöhe sind 1.000 m Abstände deutlich zu gering!. Seite 7 “800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen” Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium! Eine Begründung, warum Splittersiedlungen anders als “Hauptsiedlungen” behandelt werden sollen, erfolgt nicht seitens Plangebers. Es wurde lediglich in der Verbandsversammlung WM über gesetzliche Vorgaben einer Abstufung zwischen dem Innen- und dem Außenbereich referiert. Eine Abstufung ermöglicht jeden anderen Abstand. Zum Beispiel 1200 m für den Innenbereich und 1000 m für den Außenbereich. Wir fordern in Anbetracht der technischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklungen der Windkraftanlagen 2000 m im Innenbereich und wenn unbedingt gesetzlich notwendig, 1800 m im Außenbereich.	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2571 3. Zur Begründung des PS (8), insbesondere zu Abbildung 19 auf Seite 7 f.: Wir verweisen ausdrücklich erneut auf unsere Hinweise und Forderungen zu den „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien bzw. den Ristriktionskriterien in der ersten Beteiligungsstufe. Wir ergänzen unsere Forderung den gesetzlichen Alleenschutz mit aufzunehmen: Der Alleenschutz ist insbesondere hinsichtlich der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen von entscheidender Bedeutung. Der BUND stellt seit längerem in den Genehmigungsverfahren besorgt fest, dass, gerade weil die Anlagen Gesamthöhen von 200 m inzwischen deutlich überschritten haben, immer mehr Alleebäume wegen der Zuwegungen gefällt werden müssen (zur Schaffung eines ausreichenden Radius von Bundes-/Landesstraße zur Zuwegung auf dem Acker). Zudem empfehlen wir, sich bei den Ausschluss-/Restriktionskriterien an dem Planungsverband Region Rostock (aktuelle Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, RREP) zu orientieren, der sich um die angemessene Auseinandersetzung mit dem Naturschutz bemüht hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der gesetzliche Alleenschutz wirkt nur sehr kleinräumig bzw. ist aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist. Der gesetzliche Alleenschutz wird daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen. Die Planungskonzepte der einzelnen Planungsverbände weisen daher große Ähnlichkeiten auf. Die Festlegung der Kriterien erfolgt jedoch im Rahmen der Abwägung in eigener Verantwortung der jeweiligen Planungsverbände.
lfd. Ident-Nr.: 859 naturwind schwerin gmbh	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2317 die naturwind schwerin gmbh die Absicht in einigen Gemeinde Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschieden, bereits auf Ebene der Regionalplanung Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Landesplanungsgesetz — LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantragen jedoch, dass in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, aufgestellte Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Dichte" zu streichen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Die Festlegung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" als weiche Tabuzone wird beanstandet. Wie der Plangeber selbst erkennt, können „aus rechtlicher Sicht [...] nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als Ausschlusskriterium definiert werden. Eine flächendeckende regionale Erfassung der Horste bzw. Nistplätze existiert im Gegensatz zu den o. g. Großvogelarten nicht (Horststandorte des Rotmilans in Westmecklenburg nur zu ca. 50 % kartiert). Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler". Die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls — wie bei anderen Großvogelarten — auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Andererseits lässt die Dynamik des Rotmilans in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere, bisher unbekannte Horststandorte erwarten. [...] Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages (Stand: Februar 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, wurden die regionalen Dichtezentren gutachterlich in die folgenden vier Stufen kategorisiert: - geringe Dichte, - mittlere Dichte, - hohe Dichte und - sehr hohe Dichte. Auf dieser Grundlage hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, die „regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte" von der Windenergienutzung freizuhalten und diese als „weiches" Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen. Insgesamt	Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden in den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte ca. 50 % der kartierten Brutpaare sowie in den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst. Die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt. Datenbasis für die Dichtezentren ist der Fachbeitrag „Rotmilan" zum Umweltbericht (Stand März 2017)." Weiche Tabuzonen müssen nach einem einheitlichen Maßstab ermittelt und auch angewendet werden. Schon die Ermittlung dieser Tabuzone Rotmilandichtezentrum lässt Zweifel aufkommen. Grundsätzlich definiert sich ein sogenanntes Dichtezentrum dadurch, dass innerhalb einer Fläche eine hohe Population von Rotmilanen anzutreffen ist oder durch einen Schutzbereich, der sich in einem Radius von 1.000m um den Horst befindet, sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren. Schon das Merkmal regelmäßiger Flugkorridor kann mit dem Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans Stand: November 2018 abgedeckt werden, da es dort heißt: „ob eine tatsächliche Funktion als Überflugbereich gegeben ist, kann nur fallbezogen fachlich beurteilt werden. Es wird empfohlen, für ggf. betroffene Windeignungsgebiete im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung aktueller Kartier-Ergebnisse zum Vorkommen des Rotmilans im WEG-Umfeld vorzunehmen. Für weiterführende Betrachtungen ist empfehlenswert, unter Einbeziehung aktueller Beobachtungsdaten — insbesondere in bisher nicht untersuchten Bereichen der Planungsregion —eine Präzisierung weiterer, für das Vorkommen des Rotmilans ausschlaggebender Einflussgrößen anzustreben." Es wird angezweifelt, dass die Methodik der Erfassung von Habitaten aufgrund zeitlich begrenzter Kartierungen geeignet ist, große Teile des Regionalplanbereichs für einen langen Zeitraum auszuschließen. Die zur Ermittlung des Kriteriums vorliegenden Angaben stammen aus dem Feldblockkataster aus dem Jahr 2015, die ebenfalls wie dem Vorkommen von Rotmilanen einer dynamischen Entwicklung unterliegen, jährlich variieren können und damit keineswegs repräsentabel sind. Des Weiteren wird die Dichte vertikaler Randstrukturen im Offenland, wozu Acker, Grünland und sonstiges Offenland zählen, aus der Offenlandkulisse aus dem Jahr 2012 abgebildet, demnach einem Dokument, welches bereits sieben Jahre alt ist. Hinzu tritt, dass laut Fachbeitrag Rotmilan für lediglich 48% der Planungsfläche Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011 — 2013 durchgeführten Erhebung vorliegen. Dies steht im absoluten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Widerspruch zu den Vorgaben der Naturschutzbehörden, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren den Vorhabenträgern aufgeben, dass spezifische artenschutzrechtliche Prüfungen nach drei bis fünf Jahren veraltet und sodann zu erneuern sind. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2017 (Az. 11 B 6.15) eine Datengrundlage, die älter als vier Jahre ist, als absolut kritische Basis für eine avifaunistische Bewertung betrachtet. Darüber hinaus scheint dem Plangeber nicht bewusst zu sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind, d. h. die weichen Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Der Plangeber muss demgemäß unabhängig von der Bewertung des Ergebnisses der Planung aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt er muss kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat, und er muss die Gründe für seine wertende Entscheidung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Im Rahmen dessen bedarf es nämlich der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht naturschutzrechtlich überwunden werden könnten. Diese Prüfung fehlt unserer Auffassung gänz-lich. Unberücksichtigt bleiben die gewonnen Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden selbst, wie z. B. im Raum Rostock beobachtet wurde, dass Rotmilane sich Bestandsanlagen bis auf ca. 500m nähern. Von diesen Erfahrungen haben Vertreter der Behörde in Ludwigslust-Parchim berichtet. Auch wird mit der Festlegung dieses weichen Kriteriums unberücksichtigt gelassen, dass gerade bei der Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote technische Entwicklungen vorliegen, wie Antikollisionssysteme, die auch bereits in der Erprobung in Sachsen-Anhalt sind. Sinnvoller wäre es, die Prüfung von Freihalteflächen auf die nachgeordnete Genehmigungsebene zu verschieben. Für diese Planungsebene existieren mit der AAB-Teil Vögel umfangreiche Vorschriften zur Berücksichtigung von Horsten des Rotmilans. Dem Schutz des Rotmilans wird hierdurch ausreichend Rechnung getragen, zumal nach Vorgabe der Fachbehörden einzelfallbezogen der Untersuchungsumfang festgelegt wird, vertiefende Untersuchungen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach aktuellem wissenschaftlichem Stand durch unabhängige Fachgutachter erfolgen und in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden adäquate und effektive Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans getroffen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2433 die naturwind schwerin gmbh die Absicht in einigen Gemeinde Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPlG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantragen jedoch, dass in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, aufgestellte Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Dichte“ zu streichen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Die Festlegung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ als weiche Tabuzone wird beanstandet. Wie der Plangeber selbst erkennt, können „aus rechtlicher Sicht [...] nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als Ausschlusskriterium definiert werden. Eine flächendeckende regionale Erfassung der Horste bzw. Nistplätze existiert im Gegensatz zu den o. g. Großvogelarten nicht (Horststandorte des Rotmilans in Westmecklenburg nur zu ca. 50 % kartiert). Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler“. Die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls – wie bei anderen Großvogelarten – auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Andererseits lässt die Dynamik des Rotmilans in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere, bisher unbekannte Horststandorte erwarten. [...] Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages (Stand: Februar 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, wurden die regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschieden, bereits auf Ebene der Regionalplanung Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dichtezentren gutachterlich in die folgenden vier Stufen kategorisiert: - geringe Dichte, - mittlere Dichte, - hohe Dichte und - sehr hohe Dichte. Auf dieser Grundlage hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, die „regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte“ von der Windenergienutzung freizuhalten und diese als „weiches“ Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen. Insgesamt werden in den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte ca. 50 % der kartierten Brutpaare sowie in den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst. Die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt. Datenbasis für die Dichtezentren ist der Fachbeitrag „Rotmilan“ zum Umweltbericht (Stand März 2017).“ Weiche Tabuzonen müssen nach einem einheitlichen Maßstab ermittelt und auch angewendet werden. Schon die Ermittlung dieser Tabuzone Rotmilandichtezentrum lässt Zweifel aufkommen. Grundsätzlich definiert sich ein sogenanntes Dichtezentrum dadurch, dass innerhalb einer Fläche eine hohe Population von Rotmilanen anzutreffen ist oder durch einen Schutzbereich, der sich in einem Radius von 1.000m um den Horst befindet, sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren. Schon das Merkmal regelmäßiger Flugkorridor kann mit dem Fachbeitrag Rotmilan – Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans Stand: November 2018 abgedeckt werden, da es dort heißt: „ob eine tatsächliche Funktion als Überflugbereich gegeben ist, kann nur fallbezogen fachlich beurteilt werden. Es wird empfohlen, für ggf. betroffene Windeignungsgebiete im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung aktueller Kartier-Ergebnisse zum Vorkommen des Rotmilans im WEG-Umfeld vorzunehmen. Für weiterführende Betrachtungen ist empfehlenswert, unter Einbeziehung aktueller Beobachtungsdaten – insbesondere in bisher nicht untersuchten Bereichen der Planungsregion – eine Präzisierung weiterer, für das Vorkommen des Rotmilans ausschlaggebender Einflussgrößen anzustreben.“ Es wird angezweifelt, dass die Methodik der Erfassung von Habitaten aufgrund zeitlich begrenzter Kartierungen geeignet ist, große Teile des Regionalplanbereichs für einen langen Zeitraum auszuschließen. Die zur Ermittlung des Kriteriums vorliegenden Angaben stammen aus dem Feldblockkataster aus dem Jahr 2015, die ebenfalls wie dem Vorkommen von Rotmilanen einer	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dynamischen Entwicklung unterliegen, jährlich variieren können und damit keineswegs repräsentabel sind. Des Weiteren wird die Dichte vertikaler Randstrukturen im Offenland, wozu Acker, Grünland und sonstiges Offenland zählen, aus der Offenlandkulisse aus dem Jahr 2012 abgebildet, demnach einem Dokument, welches bereits sieben Jahre alt ist. Hinzu tritt, dass laut Fachbeitrag Rotmilan für lediglich 48% der Planungsfläche Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011 – 2013 durchgeführten Erhebung vorliegen. Dies steht im absoluten Widerspruch zu den Vorgaben der Naturschutzbehörden, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren den Vorhabenträgern aufgeben, dass spezifische artenschutzrechtliche Prüfungen nach drei bis fünf Jahren veraltet und sodann zu erneuern sind. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2017 (Az. 11 B 6.15) eine Datengrundlage, die älter als vier Jahre ist, als absolut kritische Basis für eine avifaunistische Bewertung betrachtet. Darüber hinaus scheint dem Plangeber nicht bewusst zu sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind, d. h. die weichen Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Der Plangeber muss demgemäß unabhängig von der Bewertung des Ergebnisses der Planung aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt er muss kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat, und er muss die Gründe für seine wertende Entscheidung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Im Rahmen dessen bedarf es nämlich der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht naturschutzrechtlich überwunden werden könnten. Diese Prüfung fehlt unserer Auffassung gänzlich. Unberücksichtigt bleiben die gewonnen Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden selbst, wie z. B. im Raum Rostock beobachtet wurde, dass Rotmilane sich Bestandsanlagen bis auf ca. 500m nähern. Von diesen Erfahrungen haben Vertreter der Behörde in Ludwigslust-Parchim berichtet. Auch wird mit der Festlegung dieses weichen Kriteriums unberücksichtigt gelassen, dass gerade bei der Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote technische	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklungen vorliegen, wie Antikollisionssysteme, die auch bereits in der Erprobung in Sachsen-Anhalt sind. Sinnvoller wäre es, die Prüfung von Freihalteflächen auf die nachgeordnete Genehmigungsebene zu verschieben. Für diese Planungsebene existieren mit der AAB-Teil Vögel umfangreiche Vorschriften zur Berücksichtigung von Horsten des Rotmilans. Dem Schutz des Rotmilans wird hierdurch ausreichend Rechnung getragen, zumal nach Vorgabe der Fachbehörden einzelfallbezogen der Untersuchungsumfang festgelegt wird, vertiefende Untersuchungen nach aktuellem wissenschaftlichem Stand durch unabhängige Fachgutachter erfolgen und in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden adäquate und effektive Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans getroffen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 2426 unser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, nimmt im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung: 1. Wir regen an, das Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4“ als Restriktionskriterium aufzunehmen, 2. Wir schlagen die Aufnahme eines Eignungsgebietes im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Gemeindegebiet von Kritzow (Anlage 1) vor. Zu 1.) Wir gehen davon aus, dass das unter Punkt 2. vorgeschlagene Gebiet „Kritzow“ aufgrund des Ausschlusskriteriums Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt ist. Bei der Aufstellung des RREP 2011 wurde hinsichtlich der Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) eine individuelle Prüfung vorgenommen. Wir regen an, das Kriterium Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) auch in der Teilfortschreibung des Raumordnungsprogramms als Restriktionskriterium festzulegen, um weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Prüfung beizubehalten. Begründung: Als Grundlage für die Entwicklung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wird nun in der Teilfortschreibung des RREP eine Datenbasis nach dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern (GLP) aus dem Jahre 2003 verwendet. Mit der Fortschreibung der Regionalpläne soll – über die gesetzliche Pflicht hinaus – auch der Anpassungsnotwendigkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Ordnung, Sicherheit und Entwicklung der jeweiligen Planungsregion Rechnung getragen werden, die sich aus den dynamischen Veränderungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Mit diesen korrigierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Rahmenbedingungen ergeben haben. Demnach sind die regional differenziert ausgeprägten Wandlungsprozesse der Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Kultur, der Notwendigkeit zur Neuorientierung im Bereich der Siedlungs- und Infrastruktur zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern einer neueren Betrachtung unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen Raumordnung zu unterziehen. Dies führt zu der widersprüchlichen Situation, dass Teilbereiche der dargestellten unzerschnittenen Freiräume in der Teilfortschreibung einfach nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln. Zwischenzeitlich haben durch die Errichtung von Windparks, Freileitungen und Autobahntrassen bauliche Veränderungen stattgefunden, die zwingend eine Überprüfung der Freiräume erfordern. Durch die Einordnung der landschaftliche Freiräume als Restriktionskriterium kann dem Umstand in angemessener Weise Rechnung getragen werden, dass wieder eine Einzelfallbetrachtung stattfindet, die ein gerechteres Abwägungsergebnis für die Gebiete erzielt, die zwischenzeitlich eine andere Einstufung der Schutzwürdigkeit erfordern. Sollte es bei der Einstufung als weiches Ausschlusskriterium verbleiben, müsste die Datengrundlage zumindest in den Gebieten mit bereits vorhandener Vorbelastung korrigiert werden. Hierzu schlagen wir vor, eine Neubewertung der unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit um bereits bestehende Windparkgebiete, Freileitungen und Autobahntrassen vorzunehmen und die Freiräume mit einem Abstand in der Größe des jeweilig angemessenen Einwirkungsbereichs zurückzuschneiden.	Westmecklenburg wird daher weiterhin "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.
lfd. Ident-Nr.: 863 SAB WindTeam GmbH	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3132 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Nichtanwendung des „Fachbeitrag Rotmilan" zur Herleitung von Windeignungsgebieten im RREP Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat auf seiner 59. Verbandsversammlung am 5.11.2018 in Parchim den zweiten Entwurf des neuen RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie beschlossen und am 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe eröffnet [Fußnote 1]. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens nehmen wir zum Konzept des „Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" Stellung. Dazu finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben eine von der Kanzlei Blanke Meier Evers aus Bremen mit Datum vom 7.03.2019 erarbeitete Stellungnahme, die wir hiermit als offizielle Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe in das Verfahren zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg (kurz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschieden, bereits auf Ebene der Regionalplanung Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Die Dichtebewertung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		RREP WM) mit Bitte um Berücksichtigung einbringen (Anlage 1). [Namen anonymisiert] legen dar, dass die Methodik des Vorgehens auf unzureichenden Datenlagen basiert, es an Anknüpfungspunkten zur Jagdhabitatbestimmung der betroffenen Greifvogelart des Rotmilan fehlt und die methodischen Annahmen nicht hinreichend über empirische Daten validiert worden sind. Der Ausweisung von Rotmilandichtezentren mit sehr hoher und hoher Habitatdichte als weiches Tabukriterium stehen darüber hinaus rechtliche Bedenken entgegen. Die Festsetzung dieses Ausschlusskriteriums hätte nur im Rahmen einer rechtsverbindlichen Abwägung erfolgen dürfen. Allein durch Übernahme der Ergebnisse des Fachbeitrags „Rotmilan — Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" Stellung" liegt mithin also bereits ein Abwägungsfehler vor. Schlussendlich führt auch die „unmögliche" Überwindung des naturschutzrechtlich bedingten Tötungsverbots gem. § 44 ff. BNatSchG dazu, dass der Windenergie im raumordnerischen Gesamtkonzept des RREP WM nicht der gesetzlich geforderte, substanzielle Raum verschafft werden kann. „[...] Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Fachbeitrag Rotmilan vom November 2018 sowie die darauf beruhenden regionalplanerischen Entscheidungen des Planungsverbands Westmecklenburg sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft bzw. unzulässig sind. Der Beitrag zu den sogenannten Dichtezentren des Rotmilan in Mecklenburg-Vorpommern ist in keiner Weise geeignet, dem angestrebten Ziel, nämlich der Ausweisung von Ausschlussflächen für die Windenergie zum Schutz dieser Greifvogelart, gerecht zu werden. Die dort angewendeten Erfassungs- und Auswertungsmethoden erweisen sich als zu oberflächlich und ungenau, um eine gebietsscharfe Abgrenzung möglicher Tabuzonen zu rechtfertigen. Aus diesem Grund sind auch die darauf basierenden regionalplanerischen Entscheidungen als unzulässig zu bewerten. Diese stellen kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept dar. Eine solche Planung kann auch auf den folgenden Planungsstufen keine Berücksichtigung finden [...1."(vgl. dazu auch Anlage 1). Darüber hinaus mangelt es dem Fachbeitrag an maßstabsgerechten, kartografischen Darstellungen. Das Gutachten/ die dem Gutachten zugrundeliegenden Darstellungen erlauben keinerlei Rückschlüsse darauf, aus welchen Erwägungen, Anwendungen von Kriterien oder Bedingungen in konkret betroffenen Flächen der Zuschnitt von Rotmilandichtezentren in sehr hohen, hohen oder mitterlen Dichten erfolgt ist, warum Gebiete zusammengeführt oder getrennt wurden, etc. Dieses ist mithin unverständlich, weil die	erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Herleitung von maßstäblich angebrachten Gebietsdatenblättern (z.B. im Maßstab von 1:20.000 auf Basis der GIS-basierten Datenbank) für den Fachbeitrag im Rahmen der Darstellung problemlos möglich gewesen wäre. Die Ergebnisse des Fachbeitrages sind weder für die Delegierten der Verbandsversammlungen, die über die Verwendung des Fachbeitrags letztlich entschieden haben, noch für direkt oder indirekt betroffene Eigentümer oder Anwohner in den Potenzialflächen oder für Projektentwickler durch Studie des Fachbeitrages nachvollziehbar. Insofern kann man den Ausführungen der Autoren nur „Glauben schenken" oder nicht — den Kriterien von Transparenz und Wissenschaftlichkeit kann dieser Fachbeitrag jedenfalls nicht genügen. Ob dieser Fachbeitrag einer gerichtlichen Prüfung standhält, bleibt auch aus diesen Gründen offen. Validierung des Fachbeitrags durch die Stellungnahme des Landkreises LUP zum RREP WM 2018 Der Kreistag das Landkreises Ludwigslust-Parchim (LUP) hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 eine umfangreiche Stellungnahme (Anlage 2) im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg beschlossen. Dazu wurde über die Anlagen 1 bis 3 (als Anlage in dieser Stellungnahme gekennzeichnet als Anlage A bis C) zur Stellungnahme die Überprüfung der naturschutzfachlichen Kriterien in den geplanten Windeignungsgebieten durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises LUP vorgenommen. Die mit Anlage A vorgelegten empirischen Daten machen dabei deutlich, dass das dem vorgenannten Fachbeitrag zugrundlegende Modell zur Ermittlung von Rotmilandichtezentren auf Basis von Habitatstrukturen und Annahmen zu Aufenthaltswahrscheinlichkeiten zur Raumnutzung durch den Rotmilan ungeeignet ist, Windvorrangflächen über ein weiches Tabukriterium auf Ebene der Raumordnung schlüssig abzuleiten. Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises LUP wurde hierbei konkret analysiert, ob die im RREP WM 2018 vorgeschlagenen Windeignungsgebiete im Landkreis LUP durch kartierte Horste von Rotmilanbrutpaaren gem. der „Artenschutzrechtlicher Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen — Teil Vögel" (AAB Vögel M-V) im Bereich des im Leitfaden vorgesehenen Restriktionsbereichs (Tabubereichs) von 1.000m betroffen sind [Fußnote 2]. Für die im Landkreis LUP vorgeschlagenen 35 Windeignungsgebiete wurden zu 27 Flächen Stellungnahmen abgegeben. Hierbei enthalten 14 dieser 27 Flächen Hinweise auf Rotmilanbrutvorkommen innerhalb der vorgeschlagenen Windeignungsgebiete. Hierbei wurde dargelegt, dass die Gebiete LUP 17/18 Plate, LUP 25/18 Bresegard, LUP 27/18 Wanzlitz, LUP 34/18 Parchim, LUP 36/18 Kreien, LUP 41/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Daschow, LUP 43/18 Sehlsdorf, LUP 43/18 Kladrum, LUP 44/18 Severin und LUP 45/18 Granzin jeweils zum Teil durch den Restriktionsbereich von einem Rotmilanhorst überlagert werden. Die Gebiete 16/18 Lübesse und 31/18 Grabow werden jeweils zum Teil durch den Restriktionsbereich von zwei Rotmilanhorsten und das Gebiet 35/18 Gischow wird vollständig durch den Restriktionsbereich eines Rotmilanhorstes überlagert. Für das Gebiet LUP 18/18 Hoort kann die Betroffenheit des Restriktionsbereichs für einen Rotmilanhorst nicht ausgeschlossen werden. Für keine dieser vorgenannten Flächen lag die Voraussetzung eines „Rotmilandichtezentrums mit hoher oder sehr hoher Habitatdichte" auf Basis des im Fachbeitrag verwendeten Modells vor, insofern wurden die Flächen vorbehaltlos als Windeignungsgebiete vorgeschlagen. Sowohl dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als Plangeber als auch dem Landkreis als Behörde im Rahmen der Trägerbeteiligung ist mit dieser Stellungnahme damit bereits im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM kenntlich, dass schwerwiegende artenschutzfachliche Belange zum Zeitpunkt der Stellungnahme bekannt sind, die einer Ausweisung von Flächen oder Teilflächen als Windeignungsgebieten entgegenstehen (werden). Im Hinblick auf den vorgenannten „Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" kann diese Stellungnahme des Landkreises LUP zur empirischen Validierung des „Habitatmodells" durchaus verwendet werden. Zielstellung des Fachbeitrags war die GIS-basierte Ermittlung von Eignungsräumen, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber artenschutzrechtlichen Belangen — hier insbesondere denen des Rotmilan — im nachgelagerten Genehmigungsverfahren i.d.R. durchsetzen „können sollte". Mit dem Fachbeitrag sollten also diejenigen Flächen ermittelt werden, die aufgrund ihrer Habitatstruktur für den Rotmilan „sehr gut" oder „gut" geeignet sind, um hieraus Tendenzen für eine Raumnutzung und ein damit verbundenes Brutverhalten dieser Art abzuleiten. Analog dazu sollten die aufgrund ihrer Habitatstruktur für den Rotmilan weniger geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung herausgearbeitet und als Windeignungsgebiete abschließend dargestellt werden. Aus den der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugrundeliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass auch ohne eine flächendeckende Kartierung von Rotmilanbrutpaaren in den vorgesehenen Windeignungsgebieten des Landkreises bereits zum aktuellen Stand für über 50% der vorgeschlagenen Windeignungsbiete Hinweise zu Beständen von Rotmilanbrutpaaren in diesen Gebieten vorliegen. Durch Anwendung der AAB-Vögel	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		M-V im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass sich in diesen Flächen die Windenergienutzung in den betroffenen Tabubereichen i.d.R. nicht gegen das individuenbezogene Tötungsverbot gem. § 44 ff. BNatSchG durchsetzen kann. Diese „ungewollte" Validierung liefert somit den Nachweis, dass das GIS-basierte Modell zur Ermittlung von Rotmilandichtezentren über den vorgenannten Fachbeitrag nicht dazu geeignet ist, über Aufenthaltswahrscheinlichkeiten in denen von der Greifvogelart bevorzugten Habitatstrukturen Annahmen zu einem damit verbundenem Brutverhalten in Windpotenzialflächen abzuleiten. Die verbliebenen Flächen können nicht als artenschutzrechtlich unkritisch und zur Windenergienutzung geeignet eingestuft werden. Die Validierung bestätigt die methodischen Mängel, auf die [Namen anonymisiert] in der beiliegenden Stellungnahme bereits verwiesen haben (siehe Anlage 1). Mit der beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete als endabgewogenes Ziel der Raumordnung ist die Einführung als weiches Tabukriterium nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Windenergie in den Windeignungsgebieten substanziell Raum verschafft werden kann [Fußnote 3]. Dieses Ziel wird durch die Ausweisung von Rotmilandichtezentren in Frage gestellt, da schwerwiegende, artenschutzrechtliche Belange der Nutzung der vorgesehenen Windeignungsgebiete durch Windenergie in Teilflächen oder auch gänzlich entgegenstehen. Insofern sind durch die Stellungnahme des Landkreises LUP dem Plangeber bereits im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe schwerwiegende, artenschutzfachliche Belange ersichtlich, die einer Nutzung der geplanten Windeignungsgebiete durch Windkraftanlagen entgegenstehen. Es ist absehbar, dass die vorgeschlagenen Windeignungsgebiete oder Teilflächen von Windeignungsgebieten nicht als solche genutzt werden können. Dies impliziert für den Plangeber die Frage, ob diese Darstellung die gewünschte Ausschlusswirkung entfalten kann, da diese durchaus als „Alibiplanung" interpretierbar ist. Unabhängig davon bleibt fraglich, ob auf den verbleibenden Flächen in den vorgesehenen Windeignungsgebieten der gesetzlich geforderte, substanzielle Raum verschafft werden kann. Aufgrund der schwerwiegenden Mängel und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg, beantragen wir hiermit den Verzicht auf die Anwendung des „Fachbeitrag Rotmilan —Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" im Rahmen des Kriterienkatalogs zur Ermittlung eines einheitlichen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Anlagen: - Anlage 1 — BME an RPV WM #	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme zum Umweltbericht(Fachbeitrag Rotmilan) # 2. Stufe Fortschreibung RREP WM ' 20190307 - Anlage 2 — Stellungnahme LK LUP zu RREP WM 2018 # 20190502 - Anlage 3 — Prüfung WE Gebiete durch LK LUP # 20190502 - Anlage 4 — Prüfung WE Gebiete mit bedingter Festlegung durch LK LUP # 20190502 - Anlage 5 — Prüfung WE Gebiete mit planerischer Öffnungsklausel durch LK LUP # 20190502 [Fußnoten: 1 Siehe Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg vom 4.02.2016 unter www.raumordnuno-mv.de 2 Laut AAB Vögel M-V liegt ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot im Radius von 1.000m um die Fortpflanzungsstätten vor. Insofern ist die Nutzung dieser Bereiche durch Windenergieanlagen i.d.R. untersagt. Im Radius von bis zu 2.000m ist der Nachweis zu erbringen, dass über geeignete Lenkungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden kann. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann ist die Nutzung durch Windenergieanlagen auch im Bereich von bis zu 2.000m nicht zulässig. 3 Im Entwurf zum RREP Westmecklenburg 2018 sind bislang 6.037 ha (0,86% der Gesamtfläche) für Windeignungsgebiete vorgesehen.	
lfd. Ident-Nr.: 866 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3279 Im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nehme ich wie folgt Stellung: 1. Natur- und Artenschutz — das Helgoländer Papier Die Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurückzudrängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Kein Plangeber käme auf die Idee durch Ausweisung von Flächen z.B. das Recht eines Privatunternehmers auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, dass der Privatunternehmer sein Recht einklagen würde. Die Störche, Adler, Milane und Fledermäuse sowie weitere Vogelarten können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Deshalb sollten wir alle, also auch der RPV WM, versuchen, unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden. Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG MV „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora." Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, (...), der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...)." Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidung. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raumes für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung hinterlässt jedoch den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen. Mehrfach wurden von verschiedenen Verbandsvertretern Beschluss- und Änderungsanträge gestellt mit dem Ziel, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichen „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" das sogenannte „Helgoländer Papier", das den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zu Fragen möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen dokumentiert, bereits bei der Ausweisung von Eignungsflächen berücksichtigt wird. Dies würde einmal den Schutz der Natur dienen und gleichzeitig vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen ersparen und damit für alle Seiten zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Mit Unverständnis und Bedauern mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die zeitgleich mit dem Beginn der zweiten Beteiligungsrunde veröffentliche Abwägungsdokumentation nicht erkennen lässt, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden, sondern auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschoben werden sollen. In den oft „investorengesteuerten" Genehmigungsverfahren, welche nicht selten auf der Grundlage vorgelegter Gefälligkeitsgutachten durchgeführt werden, führt das in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land.	AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Deshalb halten wir das für eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Auch die großen deutschlandweit anerkannten Naturschutzverbände setzen sich mit je einem Schreiben an den RPV WM für die Anwendung des Helgoländer Papiers in der Regionalplanung ein. Der BUND schrieb dazu u.a.: „Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) hat im April 2015 die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", besser bekannt als das „Helgoländer Papier", überarbeitet." Und weiter „Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Standorten von Windenergieanlagen, wird bislang das „Helgoländer Papier" zur Urteilsfindung herangezogen, da es sich bei den Abständen um den aktuellen Stand der Wissenschaft handelt." „Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern trägt die Energiewende mit und weiß um das Spannungsfeld der Windenergie zwischen Klima- und Artenschutz. Dennoch ist es uns wichtig, die Energiewende so naturschutzverträglich wie möglich zu gestalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Windenergieparks vorrangig dort entstehen, wo die Konflikte mit den Natur- und Artenschutz so gering wie möglich sind, indem Sie das „Helgoländer Papier" anwenden." Der NABU äußerte sich u.a. wie folgt: „Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten (gemeint ist das Helgoländer Papier) erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften. Ein besserer fachlicher Maßstab zur sinnvollen Abgrenzung der Raumbedürfnisse der Windenergienutzung und der Lebensräume der wild lebenden Vögel ist derzeit nicht ersichtlich." „Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist auf eine breite gesellschaftliche Zustimmung angewiesen. Diese hängt auch davon ab, dass der weitere Ausbau der Windenergie naturverträglich erfolgt." „Bitte leisten Sie als raumplanerische Verantwortliche einen wichtigen Beitrag für die Naturverträglichkeit der Energiewende in unserem Land und legen Sie bei Formulierung der raumordnerischen Abstandskriterien auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde." Selbst der RPV Region Rostock sagt in seinem Newsletter Nr. 7.11/2015 — Fortschreibung Windenergie, mit Datum vom 04.11.2016 folgendes aus: „Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf." Auch in der Rechtsprechung setzt sich bei immer mehr Gerichten die Auffassung durch, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in den Planungsverfahren dies unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers erfolgen sollte, weil das den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergibt. Beispielhaft dafür möchten wir dazu einen Auszug aus dem Urteil vom 29.03.2016 des VGH München, anführen. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.: „Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (....) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, (....)aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten ('VGH München Urteil v. 29.03.2016 Az.: 22 B 14.1875). Der Planentwurf sieht sowohl zum ersten als auch zum zweiten Beteiligungsverfahren als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorches, 2000 m um Horste des Seeadlers, 1000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der hier vorgesehenen Form wird dieses	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt darüber hinaus einen deutlichen Abwägungsfehler erkennen. Als Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf: „Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) —Teil Vögel" des LUNG mit Stand vom 01.08.2016." Zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens gab es die AAB WEA noch nicht. Da hat sich der Planungsverband an die Vorgaben des Energieministeriums orientiert, indem er sie 1 : 1 übernahm. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht. In Mecklenburg Vorpommern wurde im August 2016 eine „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) durch den zuständigen Landesminister herausgegeben, was aber an der Beurteilung zur Sach- und Rechtslage nichts ändert. Die AAB WEA erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen. Formal bewegt sich das AAB WEA nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt: es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen." In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier sowie andererseits im Entwurf des RREP WM aufgelistet. Vogelart Helgoländer Papier RREP WM Schwarzstorch 3.000 m (10.000 m) 3.000 m22 Weißstorch 1.000 m (2.000 m) 1.000 m Fischadler 1.000 m (4.000 m) 1.000 m Wespenbussard 1.000 m	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

fehlt Schreiadler 6.000 m 3.000m23 Kornweihe 1.000 m (3.000 m) fehlt Wiesenweihe 1,000 m (3.000 m)24 fehlt Rohrweihe 1.000 m fehlt Rotmilan 1.500 m (4.000 m) fehlt Schwarzmilan 1.000 m (3.000 m) fehlt Seeadler 3,000 m (6.000 m) 2,000 m Baumfalke 500 m (3.000 m) fehlt Wanderfalke 1.000 m/Baumbrüter: 3.000 m 1.000 m Uhu 1.000 m (3.000 m) fehlt Sumpfohreule 1.000 m (3.000 m) fehlt Reiher 1.000 m (3.000 m) fehlt Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Bei dieser Ignoranz des Helgoländer Papiers handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Das Helgoländer Papier ist, wie schon mehrfach erwähnt, die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen auch rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebots, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers. Einige Vogelarten wurden leider gar nicht berücksichtigt. Als Begründung dafür hörte man immer wieder das Argument, dass angeblich keine landesweiten Daten zu den Brutvorkommen dieser Vogelarten vorliegen. Auf Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wurde uns mitgeteilt, dass tatsächlich der Datenbestand bei ihnen, einschließlich dem LUNG, für verschiedene Großvogelarten unvollständig ist. Dieser Zustand ist seit Jahren bekannt und liegt u.a. an einer unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der Naturschutzbehörden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Europäischen Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. "(RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Auch deshalb ist die einzige akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Brutvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelfen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch den besonders schlaggefährdeten Rotmilan.	
lfd. Ident-Nr.: 881 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3230 - d) Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung Diese pauschalen Aussagen genügt weder den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), noch den Anforderungen des Artenschutzes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 881 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3228 - b) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie in Anbetracht der sensiblen ungenutzten Landschaftsbereiche, welche von der Nutzung ausgeschlossen werden müssen, um Artenvielfalt und Erhalt wichtiger ökologischer Funktionen garantieren zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargelegt, sollen infrastrukturell vorbelastete Flächen gegenüber unbelasteten Flächen für die Windenergienutzung bevozugt werden. Jedoch hat der Planungsträger

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können, sollten in jedem Fall vorbelastete Bereiche wie Gewerbegebiete unbedingt und ausnahmslos einbezogen werden!	entschieden, die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächen-intensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Der Planungsträger hat sich daher entschieden, diese Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie werden daher weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 881 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3227 EInwanderhebung Hiermit möchten wir, [Name anonymisiert] Widerspruch gegen die geplanten Windeignungsgebiete einlegen. Ich schreibe in dieser Funktion zwar nicht als Vorsitzende des NABU Nordwestmecklenburg und Wismar e.V. – wohl aber in meiner Eigenschaft als diplomierte Biologin mit Fachbereich Naturschutz. Generell ist Windkraft als erneuerbare Energieform aus unserer Sicht als CO2-reduzierende Maßnahme für den Klimaschutz ein guter Ansatz, sollte aber in vielen Dingen überarbeitet werden und v.a. dürfen andere ökonomische Interessen nicht im Vordergrund stehen! es gibt vielfache Gründe, die geplanten Windeignungsgebiete als fragwürdig bzw. nicht ausreichend hinsichtlich Natur- und Artenschutz geprüft anzuerkennen: 1. Die Windeignungsgebiete sind zwar aus unserer Sicht ein probates Mittel, um nicht wahllos und ungebremst Gebiete für die Windkraft ohne weitere Eignungsprüfungen freizugeben, aber sie sollten dennoch gewisse Rahmenbedingungen erfüllen - nicht in freier Landschaft bzw. noch ungenutzter Landschaft (hohe Artenvorkommen bzw. seltene Arten sind dort wahrscheinlicher) - nicht bis an Randbereiche wie Wald oder Feldgehölze oder an besonders geschützte Biotope nach §20c (Sölle, Kleingewässer, Bruchwälder, Moore, Heckenstrukturen etc.) heranreichend (besonders kollisionsgefährdete Greifvogel- sowie Fledermausarten könnten dadurch stark im Bestand zurückgehen) - Nutzung bereits vorhandener stark ausgeräumter Agrarflächen bzw. parallel zu Autobahnen und Bahnlinien verlaufende Korridore oder Gewerbegebiete mit stark beeinträchtigten Bereichen sowie generell stark vorbelastete Gebiete. Alle genannten Biotoptypen müssen stets vorrangig behandelt werden – vor jedem weiteren Eingriff in „unberührte“ Natur und Landschaft (welche ohnehin nur noch kulturbeeinflusste Bereiche umfassen) - Abstandregelungen nach Richtlinien der LAG VSW sind in der Regionalplanung ausnahmslos zu beachten und nicht in Einzelfällen aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Erwägungen zu unterschreiten. Wir sehen die Abstandsregelung des sogenannten Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fachlichen Maßstab an	der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 881 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3231 -e) Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Der Rotmilan muß ganz besonderen Schutz erfahren, da die Weltpopulation zu über 60% in Deutschland liegt! Für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Außerdem fehlt eine genauere Auseinandersetzung von möglichen synergetischen Effekten anderer Arten wie Schwarzmilan und Mäusebussard. Mein Mann und ich denken, daß unter solchen vielfältigen Schwierigkeiten und unzumutbaren Belastungen für Natur und Umwelt sollte hier ohne weitere umfangreiche Planungen im Vorfeld mit Fachleuten aus dem Bereich Natur und Umwelt keine weiteren Ausweisungen von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebieten erfolgen sollten!	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 881 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3229 - c) Waldflächen unter 10 ha Größe Eine Beschränkung auf Waldflächen ab 10 ha ist im LWaldG nicht vorgesehen und in einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern auch völlig abwegig. Grundsätzlich müssen alle ökologisch wertvollen Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten im Wald erhalten bleiben. Folglich muß der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, auf Fledermäuse und die sie umgebende Landschaft auf ein Minimum reduziert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3524 Sie haben nach einem ersten Beteiligungsverfahren Überarbeitungen vorgenommen und stellen diese nun zur Diskussion. Sie betonen, dass Die Teilfortschreibung enthält keine Aussage zu der Tatsache, dass Grundstücke und Gebäude im Umfeld von WEA teilweise wesentlich an Wert verlieren, die Eigentümer also teilweise enteignet werden. Wer hier in der Vergangenheit gehofft hatte, eine Lebens- und Altersvorsorge gefunden zu haben, muss nun feststellen, dass der Schutzfaktor Mensch nicht an vorderer Stelle steht. Der Mensch hat nach dem Grundgesetz GG, Art. 2, das Recht auf freie Entfaltung, Leben und körperliche Unversehrtheit. Nach Art. 14 GG ist aber auch das Eigentum geschützt. Hier muss der Entwurf der Fortschreibung zwingend eine Aussage tätigen. Im geplanten Einsatzgebiet, einer windschwachen Gegend, kommen neu entwickelte WEA zum Einsatz, die für eben diese Gebiete entwickelt wurden. Diese WEA haben eine größere Höhe von über 200 m (E-134 mit 228,9 Gesamthöhe). Ein zulässiger Abstand vom 4fachem der WEA-Höhe, wie in der Teilfortschreibung enthalten, ist für die Gewährleistung der verschiedenen Schutzkriterien (Landschaftsbild, menschliche Gesundheit, usw.) wirkungslos und nicht zu akzeptieren. In anderen Bundesländern werden diese Grundgesetzartikel so umgesetzt, das durch größere Abstände und Wirkbereichsradien eine größere Akzeptanz bei den anliegenden Bürgern entsteht. Ich fordere zu diesen Punkten eine Berücksichtigung und Ergänzung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3520 Schon zur ersten Stufe habe ich mich, wie viele andere auch, gegen eine zu kleine Abstandsregel von Windrädern zur Wohnbebauung ausgesprochen. Bisher wird von einem Abstand von 1.000 Metern ausgegangen. Bei einer Höhe von über 200 Metern von modernen Windrädern bedeutet dies ein Abstand von dem Fünffachem der Höhe. Ich fordere Sie auf, beim Raumentwicklungsprogramm die Entwicklung der Technik zu berücksichtigen und eine Abstandsregel zu finden, die · das Leben der Bürger nicht über Gebühr (Landschaftsbild, Infraschall, u.v.a.m.) beeinträchtigt · dem Leben der Bürger einen ähnlichen Stellenwert einräumt, wie dem von seltenen Tierarten (der Abstand von 2.000 Metern zwischen einem geplanten Windrad und einem Rotmilanhorst wird in einem Scopingverfahren als ausreichend betrachtet - warum nicht bei Menschen?) · die Rechtspraxis anderer Bundesländer (z.B die 7H-Regel oder Bayern mit 2.000 Metern) nachvollzieht. Es ist unbedingt erforderlich, dass diesmal bei dem Beteiligungsverfahren die Stellungnahmen der Bürger Berücksichtigung finden und nicht, wie beim ersten Verfahren, ignoriert und abgetan werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 950 Gemeinde Plate	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3437 Die Gemeinde Plate fordert daher die 10-H Regelung. Damit die Abstände zur Wohnbebauung vor dem Hintergrund immer höher werdender Anlagen durch ein relatives Kriterium festgelegt sind. Von vielen Einwohnern in der Gemeinde wird Infraschall als Beeinträchtigungsfaktor benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gemeinde Plate fordert den Plangeber auf, schnellstens Bestrebungen zu einer umfassenden fundierten Untersuchung dieser Immission einzuleiten, damit eine Verträglichkeit der Windenergienutzung für die Menschen garantiert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3461 Ebenso sollen die Abstände zur Wohnbebauung, vor dem Hintergrund immer höher werdender Anlagen, durch ein relatives höhenbezogenes Kriterium festgelegt werden, mindestens die 7-fache Höhe Abstand zur Wohnbebauung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3446 Ebenso sollen die Abstände zur Wohnbebauung vor dem Hintergrund immer höher werdender Anlagen durch ein relatives höhenbezogenes Kriterium festgelegt werden. Der Mindestabstand zwischen den Windeignungseignungsgebieten soll	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von 2,5 auf 5 km und die Mindestgröße von 35 auf 70 ha erhöht werden.	eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3539 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Wald: Der 200m Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, was sich sehr ungünstig auf die Lebensraumfunktion der durch geschützte und windkraftempfindliche Arten intensiv genutzten Waldränder auswirkt. Außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe in eine Windparkkulisse integriert werden, was einer Überbauung gleichkommt. Die Festlegung einer Mindestgröße für das Ausschlusskriterium Wald ist ökologisch nicht vertretbar. Kleinere Wälder weisen einen überproportionalen Anteil von Waldrand auf, der mehr als das Innere des Waldes durch Tiere und niedrige Flora genutzt wird, und liegen gehäuft in Gebieten ansonsten geringerer Naturraumausstattung. Große Wälder bieten besondere Qualitäten an Lebensraum durch ihre Weitläufigkeit und den Platz für größere Populationen. Ich bin,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		neben den negativen naturschutzfachlichen Folgen der Abschaffung des Pufferabstandes zwischen Windkraftanlagen und Wald, auch sehr besorgt bezüglich des Waldbrandschutzes. Ohne Pufferabstand ist das Risiko, dass brennende Teile havarierter Windkraftanlagen Waldbrände auslösen, stark erhöht. Durch die Beibehaltung von 200m-Pufferabständen würde es zu einer erheblichen Risikoreduzierung der Windkraftanlagen-bedingten Waldbrandgefahr kommen. Ich fordere, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie z. B. Greifvögel, die den Wald und insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt und dem Waldbrandschutz ausreichend Rechnung getragen werden.	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3535 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Vogelschutz: Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen erschreckend rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und bedroht das biologische Gleichgewicht. Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vögeln handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt. (aus RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete und Flugkorridore wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen von Rastgebieten und Flugrouten erheblich beeinträchtigen, indem sie ein artspezifisches Vogelschlagsrisiko darstellen oder Scheuchwirkung entfalten und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete u.a. Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete und die Flugkorridore trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Auch verschiedene Greifvögel und Großvögel werden durch Windkraftanlagen gefährdet. Eindrucksvoll wird das in der Schlagopferstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg wiedergegeben. Auch bei diesen Arten trägt MV besondere Verantwortung. Die aktuellen Kriterien werden diesen Sachverhalten nicht gerecht. Ich fordere, wie in der Raumordnung anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Thüringen), die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als rechtssichere Ausschlusskriterien in der Regionalplanung Westmecklenburg anzuwenden. Dabei ist das Vorliegen einer flächendeckenden Kartierung hilfreich, um auf raumordnerischer Ebene die vorhandenen Kenntnisse und die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung in die Gebietskulisse einzuarbeiten und sie nicht auf die spätere Genehmigungsphase zu verlagern, in der z.B. Gutachten durch die Investoren finanziert werden und die objektive Feststellung von Konfliktpotentialen sowie die Durchsetzung des Naturschutzes oft deutlich erschwert sind.	Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3538 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Es gehört zu den obersten Pflichten des Gesetzgebers, Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen. Da durch die Errichtung von Windkraftanlagen die diesbezüglichen Rechte vieler Bürger berührt werden, muss der Gesetzgeber gewissenhaft abwägen, in wie weit es gerechtfertigt ist, diese zu versehren durch eine unausgereifte Energiepolitik: Die Vorteile der alternativen Energiegewinnung durch WKA für eine gesündere Umwelt für alle gleichermaßen sind nicht verwirklicht, denn ein geringer Teil der Bevölkerung zieht unverhältnismäßigen Profit aus den Anlagen, ein größerer Teil (der weit entfernt von WKA wohnt) genießt Umweltvorteile. Aber viele Bürger sind von den mit den Anlagen verbundenen Nachteilen direkt betroffen, insbesondere gesundheitlich, durch Entwertung ihrer Immobilien oder berufliche Nachteile in Tourismus und Gastgewerbe. Da es technisch sinnvoll und bei Errichtung Tatsache ist, dass für neue Windparks lediglich moderne, mindestens 200 - 240m hohe Anlagen verbaut werden, sollte das auch bei allen neu vorgeschlagenen und modernisierten Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Die aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem 2011 RREP WM übernommenen Abstände zur Wohnbebauung von 800/ 1000m reichen keinesfalls, selbst 10H (Abstand 10faches der Anlagenhöhe) führt keineswegs zum sicheren Ausschluss von Nachteilen für die dort lebenden Menschen. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. Deshalb sollten nur Anlagen zur Deckung des aktuellen Bedarfs errichtet werden, um unsere schöne Region nicht unnötig mit Technik zu verschandeln. Im Ausland und auch in einigen Bundesländern sind die Gesetze bereits sehr viel humaner als in Mecklenburg-Vorpommern, das sich als Land für Tourismus und Lebensqualität preist. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit mindestens 10H Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und als weiches Ausschlusskriterium festzusetzen. Als absolutes Minimum ist ein Abstand zu Siedlungen von 1200m und zu Einzelhäusern von 1000m einzuhalten.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3526 Thema Fledermäuse Entwurf des Kapitels 6,5 Energie, Seite 20: Es wird von Ihnen dargestellt, dass eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse auf der Ebene der Raumordnung nicht vorgenommen wird, sondern durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden soll. Aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse aber auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Diverse Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie), wie Sie auch durch Ihre Anmerkung bestätigen, dass MV bekanntermaßen mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten liegt. MV und Westmecklenburg tragen besondere Verantwortung für den Erhalt und die gute Entwicklung dieser nützlichen und streng geschützten Tiere. Der Regionale Planungsverband WM hat dem gerecht zu werden. Ich fordere die Berücksichtigung bekannter Fledermausdaten im Rahmen der Raumordnung!	Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3508 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Es gehört zu den obersten Pflichten des Gesetzgebers, Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen. Da durch die Errichtung von Windkraftanlagen die diesbezüglichen Rechte vieler Bürger berührt werden, muss der Gesetzgeber gewissenhaft abwägen, in wie weit es gerechtfertigt ist, diese zu versehren durch eine unausgereifte Energiepolitik: Die Vorteile der alternativen Energiegewinnung durch WKA für eine gesündere Umwelt für alle gleichermaßen sind nicht verwirklicht, denn ein geringer Teil der Bevölkerung zieht unverhältnismäßigen Profit aus den Anlagen, ein größerer Teil (der weit entfernt von WKA wohnt) genießt Umweltvorteile, aber viele Bürger sind von den mit den Anlagen verbundenen Nachteilen direkt betroffen, insbesondere gesundheitlich, durch Entwertung ihrer Immobilien oder berufliche Nachteile in Tourismus und Gastgewerbe. Da es technisch sinnvoll und bei Errichtung Tatsache ist, dass für neue Windparks lediglich moderne, mindestens 200 - 240m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei allen neu vorgeschlagenen und modernisierten Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Selbst 10H führt keineswegs zum totalen Ausschluss von Nachteilen für die dort lebenden Menschen. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. Angesichts des rasanten Fortschrittes bei der alternativen Energieerzeugung, ist es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wahrscheinlich, dass die aktuelle Technik schon in wenigen Jahren überholt ist. Deshalb sollten nur Anlagen zur Deckung des aktuellen Bedarfs errichtet werden, um unsere schöne Region nicht unnötig mit veralteter Technik zu verschandeln. Im Ausland und auch in einigen Bundesländern sind die Gesetze bereits sehr viel humaner als in Mecklenburg-Vorpommern, das sich als Land für Tourismus und Lebensqualität preist. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit mindestens 10H Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und als weiches Ausschlusskriterium festzusetzen.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3496 Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5km und die vorgesehene Mindestgröße von 35 Hektar der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verfehlt das Ziel einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung auf und Schonung der verbleibenden Fläche. Legt man die anerkannte Wirkzone von 11km um Windkraftanlagen zu Grunde, gäbe es bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umsetzung der Pläne nahezu keinen Punkt in Westmecklenburg mehr, an dem keine Windkraftanlagen im Blickfeld wären.	Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3492 Wald jeder Größe mit einem Puffer von 150m sollte als Ausschlusskriterium gelten, wie es im RREP 2011 auch ohne planerische und darstellerische Probleme möglich war. Gerade die Randbereiche der Wälder dienen vielen windkraftempfindlichen und geschützten Tieren als Lebensraum. Wenn nur Wälder ab 10 ha als Ausschlusskriterium angewendet werden, kommt es zu einer Alibiplanung, denn es ist absehbar, dass auf der Planungsebene, bei korrekter Untersuchung, Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden und berücksichtigt werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3495 Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurden, mit dem rein politischen und nicht wissenschaftlich begründeten Ziel zusätzliche Windenergieeignungsgebiete auszuweisen, gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Freie Landschaften, Natur und Lebensqualität sind ein unwiederbringliches und unschätzbares Kapital und Alleinstellungsmerkmal unseres Bundeslandes. Statt auf schnelles Geld durch forcierten Windkraftausbau zu setzen, sollten diese Güter bewahrt und positiv entwickelt werden. Aktuell setzt ein Trend ein, der Menschen genau wegen des hohen Erholungswertes, der Ruhe und der Schönheit der Landschaften dazu bringt ihr Leben hier, insbesondere auf dem Lande, zu verbringen, sowohl als Heimkehrer, als auch als Neuzuzüge. Das wird im Vergleich zu Windparks ein Vielfaches der Wertschöpfung in unser Land bringen. Deshalb sind die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Räume mit Landschaftsbildpotential" von sehr hoch auf mindestens hoch auszuweiten und mit einem Schutzkorridor von mindest. 1000m zu versehen. Bei der negativen Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Umgebung von mindestens einem Umkreis von 11km ist dies eigentlich auch noch viel zu wenig.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist außerdem die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes sowie einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden ebenfalls nicht ausgeweitet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3490 IV anzuwendende Kriterien, S. 20: Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb dringend vergrößert werden, z.B. mindestens auf 1000 Außenbereich/1200 Innenbereich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3491 Da mit der Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans" bewußt lediglich 75% der Horste geschützt werden und bei korrekter Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung die übrigen 25% der Horste beachtet werden müssen, findet hier eine bewusste Alibiplanung statt. Der Horstschutz des Rotmilans nach dem Helgoländer Papier ist zusätzlich zu dem Kriterium Dichtezentren in die Kriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 962 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3482 Der Flächenbedarf der Windkraftanlagen darf nicht nur auf die Standfläche und die von den Rotoren überzogenen Fläche bezogen werden, nicht umsonst sind sie Gegenstand der Raumordnung! Denn der wirksame Flächenbedarf, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes, beträgt bei einer 230m-Anlage tatsächlich mindestens eine kreisförmige Fläche von 22 km Durchmesser, was einer Fläche von 380 km2 entspricht. Während die Ackernutzung z.B. nach der Nutzung zum Energiepflanzenanbau kurzfristig wieder umgestellt werden kann, bilden die Windkraftanlagen dauerhafte industrielle Bauwerke und die Fundamente versiegeln auf unabsehbare Zeit den Boden. Eine Ungleichbehandlung der Abstände zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten und in Splittersiedlungen/ Einzelhäusern widerspricht dem Landesentwick-lungsprogramm, in dem eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum gefordert wird. Die vorgelegte Planung entspricht nicht dem Raumordnungsgesetz, nach dem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landschafts- natur- und menschenverträglich zu gestalten ist. In der vorgelegten Planung wurde aus politischem Gehorsam zusätzliche Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen. Dadurch wurde gegenüber dem RREP 2011 der Schutz von Mensch und Natur flächendeckend reduziert und vielfach in die zukünftigen Genehmigungsverfahren verschoben. Dies ist nicht akzeptabel. Die gegenüber dem RREP WM 2011 unveränderten Abstände von 800/1000m zur Wohnbebauung werden den Beeinträchtigungen, die von den modernen, ca. 235m hohen Anlagen ausgehen, nicht gerecht. Die Abstände zur Wohnbebauung sollten deshalb verdoppelt werden, wie sich im Vergleich zu 2011 auch die Höhe der Anlagen verdoppelt hat. Hier ist eine Anpassung und Berücksichtigung der Realitäten dringend notwendig. [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 966 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3475 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. Demzufolge nimmt die Bundesregierung die Gefahren, die vom Infraschall durch Windkraftanlagen ausgehen, nicht ernst — mit folgender Argumentation: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Diese Argumente sind nicht zutreffend, denn: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer Lärmbelastung der besonderen Art führt, denn man hört sie nicht direkt, sondern man spürt sie. Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz. Geräusche darunter nimmt das Ohr erst bei viel höheren Schalldruckpegeln wahr als den hörbaren Schall von 20 bis 200000 Hertz: Je tiefer die Frequenz, desto höher muss somit der Schalldruckpegel (quasi die Lautstärke) sein, damit das Hörorgan einen Sinneseindruck erhält. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Aufgrund seiner großen Wellenlängen von Hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft, auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Gebäude oder Bäume abgeschirmt — er breitet sich nahezu verlustfrei aus. Verdoppelt sich die Entfernung, so nimmt der Schallpegel um 6 Dezibel ab. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 km Entfernung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachgewiesen werden. In geräuscharmer Umgebung reagiert das Ohr sensitiver auf Infraschall. Ein ruhiges Zuhause kann so zum Problem werden, da der hörbare Schall der Windturbinen durch Mauern gedämpft wird, Infraschall dagegen nicht. Und wer mit dem Ohr auf dem Kissen schläft, blockiert auf dieser Seite den hörbaren Schall, aber nicht den Infraschall. Die Regierungen stützen sich auf veraltete Quellen zum Thema Infraschall Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs- bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass das im GG verbriefte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit voll gewahrt bleibt. Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht überraschend — gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Nur eine einzige Studie steuert der Weltmarktführer China bei, 2 schaffte man hierzulande in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Weit weniger Windparks stehen in Australien und Neuseeland, den die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschenden Nationen. Zahlreiche unabhängige Wissenschaftler bewerten jedoch den Infraschall als unzureichend untersucht und als potenzielle Gefahr. Es verweist eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. E. Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter	Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." (vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007) Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah6, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. Diese Publikation ist ausschließlich als Download verfügbar: „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Ich erlaube mir, einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: — Schlafentzug — Schwindeligkeit - Übelkeit - Kopfschmerzen - Tinitus, Ohrendruck - Benommenheit, - Beeinträchtigung des Sehvermögens, - Herzrasen - Reizbarkeit - Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen - Panikattacken mit Zittern In Gerichtsurteilen wird der potenziellen Gefahr durch Infraschall zunehmend Rechnung getragen. Verschiedene Oberverwaltungsgerichte haben das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BlmSchG ausgehen. (Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr.-) In Europa wird dem Schutz ungeborenen Lebens im Zusammenhang mit Infraschall besondere Aufmerksamkeit gewidmet: Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können - wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. In Deutschland gibt es z. Zt. kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Der einzige Schutz gegen Infraschall ist ausreichender Abstand. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zunehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA hat eine Gesamthöhe von 200-240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglich¬keit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km empfohlen. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst: - In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km - In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss - In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern - In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung - In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Landes festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nach¬gewiesen werden können. Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 - Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter ungünstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus. In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweisen eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, dürfen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500 m bis 3000 m sowie weitere wissenschaftlich fundierte Studien wirtschaftlich unabhängiger Institute zum Thema Infraschall, was zweifelsohne nur Sinn macht, wenn die Regierung diese Erkenntnisse transparent macht und entsprechend berücksichtigt. Um wieviel sinnvoller wäre es, die Windkraftanlagen entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen aufzustellen, wo die nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 967 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3474 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. Demzufolge nimmt die Bundesregierung die Gefahren, die vom Infraschall durch Windkraftanlagen ausgehen, nicht ernst — mit folgender Argumentation: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Diese Argumente sind nicht zutreffend, denn: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer Lärmbelastung der besonderen Art führt, denn man hört sie nicht direkt, sondern man spürt sie. Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz. Geräusche darunter nimmt das Ohr erst bei viel höheren Schalldruckpegeln wahr als den hörbaren Schall von 20 bis 200000 Hertz: Je tiefer die Frequenz, desto höher muss somit der Schalldruckpegel (quasi die Lautstärke) sein, damit das Hörorgan einen Sinneseindruck erhält. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Aufgrund seiner großen Wellenlängen von Hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft, auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Gebäude oder Bäume abgeschirmt — er breitet sich nahezu verlustfrei aus. Verdoppelt sich die Entfernung, so nimmt der Schallpegel um 6 Dezibel ab. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden. In geräuscharmer Umgebung reagiert das Ohr sensitiver auf Infraschall. Ein ruhiges Zuhause kann so zum Problem werden, da der hörbare Schall der Windturbinen durch Mauern gedämpft wird, Infraschall dagegen nicht. Und wer mit dem Ohr auf dem Kissen schläft, blockiert auf dieser Seite den hörbaren Schall, aber nicht den Infraschall. Die Regierungen stützen sich auf veraltete Quellen zum Thema Infraschall Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs- bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass das im GG verbriefte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit voll gewahrt bleibt.	Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht überraschend — gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Nur eine einzige Studie steuert der Weltmarktführer China bei, 2 schaffte man hierzulande in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Weit weniger Windparks stehen in Australien und Neuseeland, den die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschenden Nationen. In einem aktuellen Review der Fachzeitschrift „Trends in Hearing" sehen Wissenschaftler um Dr. Simon Carlile von der Universität Sidney und dem Starking Hörzentrum in Berkeley / Kalifornien viele Argumente für somatische Effekte von Infraschall. Sie fordern dringend mehr Studien, um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsrisiken treffen zu können. Infraschallsignale im Gehirn „Ist das Gehirn in Ruhe, im sogenannten „resting state", geht die Stimulation mit Infraschall nah an der Hörschwelle in mehreren Arealen mit Veränderungen der neuronalen Aktivität einher", erklärt die Leiterin der Arbeitsgruppe Neuronale Plastizität in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am UKE. Diese Veränderungen finden sich erstens im superioren temporalen Gyrus für die sekundäre Hörverarbeitung, zweitens im anterioren cingulären Kortex, der üblicherweise aktiv ist, wenn Konfliktsituationen verarbeitet werden. „Der cinguläre Kortex tritt in Aktion, wenn z.B. höhere Aufmerksamkeit gefordert ist", erklärt Kühn. Drittens ist auch die rechte Amygdala beteiligt, die für Stress- und Emotionsverarbeitung wichtig ist. Derzeit prüft die Arbeitsgruppe die langfristigen Effekte von Infraschall und Ultraschall auf das Gehirn. Insgesamt müssten mehr Daten erhoben werden, fordert die Psyhologin. Kardiomyozyten verlieren Kraft: Das gilt auch für die Beobachtungen am Herzen, die z.B. die Arbeitsgruppe Infraschall an der Klinik und Poliklinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin in Mainz untersucht. „Uns interessiert, was die mechanische Energie des Schalls mit den Herzmuskelzellen macht", erklärt der Direktor der Klinik, Prof. Dr. med. Vahl. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % redzuierte — abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näher kommt — indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz —ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. „Unsere Experimente zeigten also, dass Infraschall eine Wirkung auf Myokardgewebe hat. Nicht mehr und nicht weniger", so Vahl. Es gibt mehre Arbeitshypothesen, wie Infraschall die Muskelkraft und damit die Pumpleistung des Herzens	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beeinträchtigen könnte, die man in Mainz in weiteren Tier- und Langzeitversuchen überprüfen will. So könnte die Vibration, also das Schallsignal selbst, die Interaktion der beiden kontrakttilen Proteine Aktin und Myosin stören, aber auch auf die mechanosensitiven (Kalzium-)Ionenkanäle in den Myozyten einwirken oder die Konformation etwa von kontraktilen Proteinen verändern. Andere Arbeitsgruppen konnten ebenfalls Effekte von Infraschall auf Ratten-Kardiomyozyten in Kultur nachweisen. Offenbar geht Infraschall-Exposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher. Weitere Tierexperimente zeigen, dass sich unter Infraschall die Kalziumströme in Kardiomyozyten hin zur Depolarisation verändern, und bringen Infraschall mit der Entwicklung einer perivaskulären Fibrose am Herzen in Verbindung. Zahlreiche unabhängige Wissenschaftler bewerten jedoch den Infraschall als unzureichend untersucht und als potenzielle Gefahr. Es verweist eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. E. Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." (vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007) Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah, Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. Diese Publikation ist ausschließlich als Download verfügbar: „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Ich erlaube mir, einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktions¬zeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: — Schlafentzug — Schwindeligkeit — Übelkeit — Kopfschmerzen - Tinitus, Ohrendruck - Benommenheit, - Beeinträchtigung des Sehvermögens, - Herzrasen - Reizbarkeit - Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen - Panikattacken mit Zittern In Gerichtsurteilen wird der potenziellen Gefahr durch Infraschall zunehmend Rechnung getragen. Verschiedene Oberverwaltungsgerichte haben das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BlmSchG ausgehen. (Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr.-) In Europa wird dem Schutz ungeborenen Lebens im Zusammenhang mit Infraschall besondere Aufmerksamkeit gewidmet: Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können - wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. In Deutschland gibt es z. Zt. kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Der einzige Schutz gegen Infraschall ist ausreichender Abstand. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zunehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA hat eine Gesamthöhe von 200-240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglich¬keit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km empfohlen. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst: - In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km - In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss - In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern - In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung - In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Landes	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können. Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 - Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter ungünstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus. In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweisen eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, dürfen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500 m bis 3000 m sowie weitere wissenschaftlich fundierte Studien wirtschaftlich unabhängiger Institute zum Thema Infraschall, was zweifelsohne nur Sinn macht, wenn die Regierung diese Erkenntnisse transparent macht und entsprechend berücksichtigt. Um wieviel sinnvoller wäre es, die Windkraftanlagen entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen aufzustellen, wo die nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 968 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3473 Wir fordern den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern Wir wissen, dass dynamische Abstandsregelungen in der Raumordnung verfahrenstechnisch nicht möglich sind, doch sollte der technischen Entwicklung durch angepasste Abstandsregelungen Rechnung getragen werden. 2000 m Abstand zur Wohnbebauung würden, zwar immer noch nicht der aktuellen und zu erwartenden Entwicklung tragen, aber unserer Auffassung der mindeste zumutbare Abstand. "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium! Eine Begründung, warum Splittersiedlungen anders als "Hauptsiedlungen" behandelt werden sollen, erfolgt nicht seitens Plangebers. Es wurde lediglich in der Verbandsversammlung WM über gesetzliche Vorgaben einer Abstufung zwischen dem Innen- und dem Aussenbereich referiert. Eine Abstufung ermöglicht jeden anderen Abstand. Zum Beispiel 1200 m für den Innenbereich und 1000 m für den Außenbereich. Wir fordern in Anbetracht der technischen Entwicklungen der Windkraftanlagen 2000 m im Innenbereich und 1800 m im Aussenbereich. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 968 Privat	V b) Weiche Ausschlusskriterien	lfd. DS-Nr.: 3472 Horste/Nist plätze von Großvögeln „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG" „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" Den Schutz der Fledermäuse Wir fordern für alle Artenschutzreglungen ein hartes Ausschlusskriterium! Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgebenvon den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf 2018 werden diese sträflich ignoriert. Dies ist eine seit langem bestehende Unsere Forderung , die von Umweltverbänden ebenso erhoben wird! https:// www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu -abstandsempfehlungen.pdf Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AABW EA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die Abstandspuffer um Horste und Nistplätze von Großvögeln sind dabei nach einschlägiger Rechtsprechung nicht als harte Ausschlusskriterien zu bewerten. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 281 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1758 1.7 Restriktionskriterium 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren Nach der Planbegründung sollen Restriktionskriterien grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete könne damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen. Der Planungsverband hat einen Abstand von 500 m zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V festgelegt mit der Begründung, dass somit die Wirkungen der Windenergieanlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichten. Aus diesem Grund habe sich der Planungsverband von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Die Festlegung des Abstands von 500 m ist abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband in der Begründung nicht darlegt, weshalb es eines Abstands von 500 m zu den naturnahen Mooren bedarf. In den naturnahen Mooren werden Windenergieanlagen nicht errichtet, so dass die in diesen Bereichen etwaig vorhandenen Schutzgüter von den Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung des Abstands ist daher willkürlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Wirkungen der Anlagen in naturnahe Moore hineinreichen, die durch einen Abstand vermieden werden sollen. Der Planungsverband hat hier zunächst zu prüfen, ob bzw. inwieweit Windenergieanlagen in die naturnahen Moore hineinwirken. Weiter hat der Planungsverband nicht geprüft, ob zur Vermeidung von etwaigen Wirkungen ein geringerer Abstand von beispielsweise 300 m oder 250 m ebenfalls ausreichend ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den naturnahen Mooren einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 500 m möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1738 1.8 Restriktionskriterium Mindestabstand von 2,5 km Die Festlegung eines Mindestabstandes von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten ist abwägungsfehlerhaft gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11). Die vom Planungsverband dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Freihalten von Flächen im Umfang von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten. Der Abstand von 2,5 km wird vom Regionalen Planungsverband wie folgt begründet: Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden." Da ein Mindestabstand zwischen Windparks fachlich nicht begründbar ist, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer in ihren Regionalplänen auf die Festlegung eines Mindestabstands zwischen den Windparks (s. "Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern" der Fachagentur Windenergie, Stand Oktober 2017). Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist daher fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.	Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1748 1.7 Restriktionskriterium 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren Nach der Planbegründung sollen Restriktionskriterien grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete könne damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen. Der Planungsverband hat einen Abstand von 500 m zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V festgelegt mit der Begründung, dass somit die Wirkungen der Windenergieanlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichten. Aus diesem Grund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den naturnahen Mooren einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 500 m möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		habe sich der Planungsverband von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Die Festlegung des Abstands von 500 m ist abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband in der Begründung nicht darlegt, weshalb es eines Abstands von 500 m zu den naturnahen Mooren bedarf. In den naturnahen Mooren werden Windenergieanlagen nicht errichtet, so dass die in diesen Bereichen etwaig vorhandenen Schutzgüter von den Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung des Abstands ist daher willkürlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Wirkungen der Anlagen in naturnahe Moore hineinreichen, die durch einen Abstand vermieden werden sollen. Der Planungsverband hat hier zunächst zu prüfen, ob bzw. inwieweit Windener-gieanlagen in die naturnahen Moore hineinwirken. Weiter hat der Planungsverband nicht geprüft, ob zur Vermeidung von etwaigen Wirkungen ein geringerer Abstand von beispielsweise 300 m oder 250 m ebenfalls ausreichend ist.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1728 1.8 Restriktionskriterium Mindestabstand von 2,5 km 1.9 Die Festlegung eines Mindestabstandes von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten ist abwägungsfehlerhaft gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/1 1). Die vom Planungsverband dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten. Der Abstand von 2,5 km wird vom Regionalen Planungsverband wie folgt begründet: Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden." Da ein Mindestabstand zwischen Windparks fachlich nicht begründbar ist, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer in ihren Regionalplänen auf die Festlegung eines Mindestabstands zwischen den Windparks (s. "Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern" der Fachagentur Windenergie, Stand Oktober 2017). Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist daher fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1727 1.7 Restriktionskriterium 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren Nach der Planbegründung sollen Restriktionskriterien grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete könne damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen. Der Planungsverband hat einen Abstand von 500 m zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V festgelegt mit der Begründung, dass somit die Wirkungen der Windenergieanlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichten. Aus diesem Grund habe sich der Planungsverband von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Die Festlegung des Abstands von 500 m ist abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband in der Begründung nicht darlegt, weshalb es eines Abstands von 500 m zu den naturnahen Mooren bedarf. In den naturnahen Mooren werden Windenergieanlagen nicht errichtet, so dass die in diesen Bereichen etwaig vorhandenen Schutzgüter von den Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung des Abstands ist daher willkürlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Wirkungen der Anlagen in naturnahe Moore hineinreichen, die durch einen Abstand vermieden werden sollen. Der Planungsverband hat hier zunächst zu prüfen, ob bzw. inwieweit Windenergieanlagen in die naturnahen Moore hineinwirken. Weiter hat der Planungsverband nicht geprüft, ob zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den naturnahen Mooren einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 500 m möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vermeidung von etwaigen Wirkungen ein geringerer Abstand von beispielsweise 300 m oder 250 m ebenfalls ausreichend ist.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1759 1.8 Restriktionskriterium Mindestabstand von 2,5 km Die Festlegung eines Mindestabstandes von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten ist abwägungsfehlerhaft gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11). Die vom Planungsverband dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Frei-halten von Flächen im Umfang von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten. Der Abstand von 2,5 km wird vom Regionalen Planungsverband wie folgt begründet: Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden." Da ein Mindestabstand zwischen Windparks fachlich nicht begründbar ist, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer in ihren Regionalplänen auf die Festlegung eines Mindestabstands zwischen den Windparks (s. "Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern" der Fachagentur Windenergie, Stand Oktober 2017). Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist daher fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1737 1.7 Restriktionskriterium 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren Nach der Planbegründung sollen Restriktionskriterien grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete könne damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen. Der Planungsverband hat einen Abstand von 500 m zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V festgelegt mit der Begründung, dass somit die Wirkungen der Windenergieanlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichten. Aus diesem Grund habe sich der Planungsverband von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Die Festlegung des Abstands von 500 m ist abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband in der Begründung nicht darlegt, weshalb es eines Abstands von 500 m zu den naturnahen Mooren bedarf. In den naturnahen Mooren werden Windenergieanlagen nicht errichtet, so dass die in diesen Bereichen etwaig vorhandenen Schutzgüter von den Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung des Abstands ist daher willkürlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Wirkungen der Anlagen in naturnahe Moore hineinreichen, die durch einen Abstand vermieden werden sollen. Der Planungsverband hat hier zunächst zu prüfen, ob bzw. inwieweit Windenergieanlagen in die naturnahen Moore hineinwirken. Weiter hat der Planungsverband nicht geprüft, ob zur Vermeidung von etwaigen Wirkungen ein geringerer Abstand von beispielsweise 300 m oder 250 m ebenfalls ausreichend ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den naturnahen Mooren einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 500 m möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1749 1.8 Restriktionskriterium Mindestabstand von 2,5 km Die Festlegung eines Mindestabstandes von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten ist abwägungsfehlerhaft gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11). Die vom Planungsverband dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten. Der Abstand von 2,5 km wird vom Regionalen Planungsverband wie folgt begründet: Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden." Da ein Mindestabstand zwischen Windparks fachlich nicht begründbar ist, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer in ihren Regionalplänen auf die Festlegung eines Mindestabstands zwischen den Windparks (s. "Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern" der Fachagentur Windenergie, Stand Oktober 2017). Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist daher fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.	Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2808 2. Ich möchte den Planungsverband in diesem Zusammenhang auffordern, auch das den neuen Gegebenheiten angepasste Herangehen des Planungsverbandes Rostock an die Einschätzung von Umfassung und Zusammenballung zu berücksichtigen. Die bisher vom Planungsverband Westmecklenburg angewendeten, dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013, entnommenen Umfassungskriterien sind durch die seither eingetretene technische Entwicklung überholt. Dies haben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch die vielen diesbezüglichen Stellungnahmen in der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens deutlich gemacht. Aus den völlig neuen Höhen der inzwischen zum Einsatz kommenden WEA hat der Planungsverband Rostock bereits die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen und wendet die Parameter für die Beurteilung einer Umfassung den neuen Gegebenheiten entsprechend, flexibler an. In dessen Abwägungsdokumentation (zur 2.Stufe von November 2018) heißt es dazu: „Für die Überarbeitung des Entwurfes wird der Betrachtungshorizont zur Bewertung lokaler Zusammenballungen eng benachbarter Eignungsgebiete (neu: Vorranggebiete) von 2,5 auf 5 Kilometer erweitert, da 2,5 Kilometer bei der Größe heutiger Windenergieanlagen nicht ausreichen, um bei Betrachtung aus mittlerer Entfernung einen deutlich erkennbaren Freiraum herzustellen. Die Kriterien der Konfliktbewertung werden dementsprechend neu gefasst. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial wird erkannt, wenn · bei einzelnen Ortschaften der nähere Umkreis (2,5 Kilometer von der Ortsmitte) zu mehr als einem Drittel von Windenergieanlagen umstellt würde, oder · mehrere benachbarte Vorranggebiete (mit einem Abstand von weniger als 5 Kilometern zueinander) in der Summe eine Größe von 400 Hektar Gebietsfläche überschreiten. · Ein hohes Konfliktpotenzial wird erkannt, wenn · bei einzelnen Ortschaften mehr als die Hälfte des Umkreises von Windenergieanlagen umstellt würde, oder · in der Summe benachbarter Vorranggebiete eine Flächengröße von 800 Hektar deutlich überschritten wird". Diesen Kriterien folgend kann klar ein erhöhtes bzw. sogar hohes Konfliktpotenzial um die Eignungsgebiete Bresegard und gegebenenfalls Eldena festgestellt werden. Obwohl ich verstehe, dass die für das Planungsgebiet Rostock definierten Kriterien für sich genommen in der Region Westmecklenburg formell keine Handlungen auslösen müssen, zeigt das vom Planungsverband Rostock beschriebene und angewendete flexiblere Herangehen einen Weg, Konfliktpotenziale durch Umfassung und lokale Zusammenballungen von vornherein zu vermeiden. Deshalb möchte ich den Planungsverband Westmecklenburg auffordern, seine Kriterien für Umfassung und Zusammenballung dringend zu aktualisieren. Die o.g. genannten Anpassungen zur Abschätzung einer Umfassung und lokaler Zusammenballung durch den Planungsverband Rostock sind aus meiner Sicht grundsätzlich sinnvoll übertragbar auf die Praxis in der benachbarten Region Westmecklenburg. Ich bitte deshalb den Planungsverband Westmecklenburg, die entsprechenden formellen Änderungen zu beschließen und bereits in der gesamten 2. Stufe des laufenden Beteiligungsverfahrens anzuwenden. Im Übrigen halte ich es für dringend geboten, dass es künftig ein	ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einheitliches Vorgehen in diesen grundlegenden und auch konfliktträchtigen Fragen der Raumplanung im Landesmaßstab gibt.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 879 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 324 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 991 2. Ich möchte den Planungsverband in diesem Zusammenhang auffordern, auch das den neuen Gegebenheiten angepasste Herangehen des Planungsverbandes Rostock an die Einschätzung von Umfassung zu berücksichtigen. Die bisher angewendeten, dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013, entnommenen Umfassungskriterien sind durch die seither eingetretene technische Entwicklung überholt. Dies haben auch die vielen diesbezüglichen Stellungnahmen in der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens deutlich gemacht. Aus den völlig neuen Höhen der inzwischen zum Einsatz kommenden WEA hat der Planungsverband Rostock bereits die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen und die Parameter für die Beurteilung einer Umfassung den neuen Gegebenheiten angepasst. In dessen Abwägungsdokumentation (zur 2.Stufe von November 2018) heißt es dazu: „Für die Überarbeitung des Entwurfes wird der Betrachtungshorizont zur Bewertung lokaler Zusammenballungen eng benachbarter Eignungsgebiete (neu: Vorranggebiete) von 2,5 auf 5 Kilometer erweitert, da 2,5 Kilometer bei der Größe heutiger Windenergieanlagen nicht ausreichen, um bei Betrachtung aus mittlerer Entfernung einen deutlich erkennbaren Freiraum herzustellen. Die Kriterien der Konfliktbewertung werden dementsprechend neu gefasst. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial wird erkannt, wenn · bei einzelnen Ortschaften der nähere Umkreis (2,5 Kilometer von der Ortsmitte) zu mehr als einem Drittel von Windenergieanlagen umstellt würde, oder · mehrere benachbarte Vorranggebiete (mit einem Abstand von weniger als 5 Kilometern zueinander) in der Summe eine Größe von 400 Hektar Gebietsfläche überschreiten. Ein hohes Konfliktpotenzial wird erkannt, wenn · bei einzelnen Ortschaften mehr als die Hälfte des Umkreises von Windenergieanlagen umstellt würde, oder · in der Summe benachbarter Vorranggebiete eine Flächengröße von 800 Hektar deutlich überschritten wird". Diesen Kriterien folgend kann klar ein erhöhtes bzw. sogar hohes Konfliktpotenzial um die Eignungsgebiete Bresegard und gegebenenfalls Eldena festgestellt werden. Obwohl ich verstehe, dass die für das Planungsgebiet Rostock definierten Kriterien für sich genommen in der Region	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzu-stellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg formell keine Handlungen auslösen müssen, hielte ich es für verantwortungsbewusstes Handeln, wenn der Planungsverband Westmecklenburg dieses Konfliktpotenzial vorausschauend abbaut. 3. Aktualisierung der Umfassungskriterien in Westmecklenburg: Die genannten Anpassungen und Modernisierungen zur Abschätzung einer Umfassung durch den Planungsverband Rostock sind aus meiner Sicht grundsätzlich sinnvoll übertragbar auf die Praxis in der benachbarten Region Westmecklenburg. Ich bitte deshalb den Planungsverband Westmecklenburg, die entsprechenden formellen Änderungen zu beschließen und bereits in der gesamten 2. Stufe des laufenden Beteiligungsverfahrens anzuwenden.	
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1024 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2470 2. Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" soll nach dem Planentwurf „der Vorsorge vor und der Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielweise einer optisch bedrängenden Wirkung" dienen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung wird das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"(Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V)" herangezogen. Dieses Gutachten ist keine ausreichende Grundlage für die erforderliche planerische Abwägung und führt zu durchgreifenden Abwägungsfehlern. Der Planentwurf übernimmt das Ergebnis des Gutachtens und sieht dazu vor: „Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf." Dieses Gutachten beruht auf Literaturrecherchen aus dem Jahre 2012. Auf Seite 6 wird darin ausgeführt: „Ausgehend vom Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wurde auch in der Literatur gesucht, die sich z.B. mit der visuellen Wahrnehmung, dem Gesichtsfeld bzw. Blickfeld etc. beschäftigt. Trotz umfangreicher Suche konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist dementsprechend aktuell noch nicht objektiv beurteilbar. Das Ergebnis der Literaturstudie macht deutlich, dass objektive, vergleichende Untersuchungen notwendig sind, um verlässliche Aussagen über die Wirkungen einer Umkreisung/Umfassung zu erhalten." Auf Seite 8 des Gutachtens heißt es: ,,Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der RPV Vorpommern als Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann. Dieses im Jahr 2012 erstellte Gutachten kann nicht für Planungen im Jahr 2018 herangezogen werden. Dagegen spricht, dass in dem Gutachten selbst weitergehende Untersuchungen für erforderlich gehalten werden, um verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen von Umzingelungswirkungen auf den Menschen zu erhalten. Diese Untersuchungen sind vor einer weiteren Planung vorzunehmen. Eine Bewertung, wann eine visuelle Überlastungssituation für die Einwohner vorliegt, kann nicht anhand einer pauschalen Vorgabe von „Umzingelungswinkeln", die nicht auf validen Grundlagen beruhen, erfolgen. Zudem berücksichtigen die gutachterlichen Bewertungen im Jahre 2012 nicht die Dimensionen der heutigen Anlagen. Bei Windparks mit Anlagen einer Höhe von bis zu 250 m ist ein Mindestabstand von zwei Eignungsgebieten von 60 ° völlig unzureichend.	
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2473 3. Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Die Anwendung dieses Kriteriums ermöglicht ein deutliches Zusammenrücken der Windparks. Bei den heutigen Dimensionen der Windkraftanlagen (4,0 MW Bauklasse mit bis zu 250 m Bauhöhe) führt dieser geringe Abstand faktisch zu einem nahtlosen Übergang der Eignungsgebiete und damit zu einer regelrechten Umzingelung der betroffenen Gemeinden. Wir fordern die Rückkehr zu dem Abstand von 5.000 m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2494 4. Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Die Anwendung dieses Kriteriums ermöglicht ein deutliches Zusammenrücken der Windparks. Bei den heutigen Dimensionen der Windkraftanlagen (4,0 MW Bauklasse mit bis zu 250 m Bauhöhe) führt dieser geringe Abstand faktisch zu einem nahtlosen Übergang der Eignungsgebiete und damit zu einer regelrechten Umzingelung der betroffenen Gemeinden. Wir fordern die Rückkehr zu dem Abstand von 5.000 m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2493 3. Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" soll nach dem Planentwurf „der Vorsorge vor und der Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielweise einer optisch bedrängenden Wirkung" dienen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung wird das Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen. Dieses Gutachten ist keine ausreichende Grundlage für die erforderliche planerische Abwägung und führt zu durchgreifenden Abwägungsfehlern. Der Planentwurf übernimmt das Ergebnis des Gutachtens und sieht dazu vor: „Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf." Dieses Gutachten beruht auf Literaturrecherchen aus dem Jahre 2012. Auf Seite 6 wird darin ausgeführt: „Ausgehend vom Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wurde auch in der Literatur gesucht, die sich z.B. mit der visuellen Wahrnehmung, dem Gesichtsfeld bzw. Blickfeld etc. beschäftigt. Trotz umfangreicher Suche konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist dementsprechend aktuell noch nicht objektiv beurteilbar. Das Ergebnis der Literaturstudie macht deutlich, dass objektive, vergleichende Untersuchungen notwendig sind, um verlässliche Aussagen über die Wirkungen einer Umkreisung/Umfassung zu erhalten." Auf Seite 8 des Gutachtens heißt es: „Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der RPV Vorpommern als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann. Dieses im Jahr 2012 erstellte Gutachten kann nicht für Planungen im Jahr 2018 herangezogen werden. Dagegen spricht, dass in dem Gutachten selbst weitergehende Untersuchungen für erforderlich gehalten werden, um verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen von Umzingelungswirkungen auf den Menschen zu erhalten. Diese Untersuchungen sind vor einer weiteren Planung vorzunehmen. Eine Bewertung, wann eine visuelle Überlastungssituation für die Einwohner vorliegt, kann nicht anhand einer pauschalen Vorgabe von „Umzingelungswinkeln", die nicht auf validen Grundlagen beruhen, erfolgen. Zudem berücksichtigen die gutachterlichen Bewertungen im Jahre 2012 nicht die Dimensionen der heutigen Anlagen. Bei Windparks mit Anlagen einer Höhe von bis zu 250 m ist ein Mindestabstand von zwei Eignungsgebieten von 60 ° völlig unzureichend.	
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1778 Aufgrund des immensen Wirkradius ist auch der „Betrachtungshorizont" von 3.500m bei der Bewertung der Umfassungswirkung von Ortschaften viel zu gering!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1777 Windkraftanlagen der heutigen Größe haben eine optische Wirksamkeit in einem Umkreis von 15km und mehr. Nach den von Ihnen aufgestellten Kriterien soll der Mindestabstand von Windeignungsräumen untereinander nur 2.500m betragen, um einer zu großen Dominanz entgegenzuwirken. Das ist wieder viel zu wenig. In der Wahrnehmung verschmelzen die Einzelgebiete auf diese Distanz immer noch zu einem riesig ausgedehnten Windindustriegebiet, ohne deutlich erkennbare Grenzen aneinandergereiht wie an einer Perlenkette. Die hier als Errungenschaft dargestellte Regelung, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als deutliche Verschlechterung. Ich fordere, die bestehende Regelung aus dem RROP 2011 von 5.000 m beizubehalten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1776 Dasselbe gilt auch für die meines Erachtens viel zu geringen Abstände zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, Biotopen usw., sowohl bei den weichen Ausschlusskriterien, als auch bei den Restriktionskriterien. Unabhängig von der Anzahl ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen der neuesten Generation, mit einer Höhe von 250m und mehr, grundsätzlich eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Denn ohne umfassende Bestandsaufnahme und Kartierung sowie Langzeitbeobachtungen und Auswertung durch unabhängige und ausgewiesene Spezialisten bzw. Sachverständige auf dem Gebiet des Umwelt- und Artenschutzes kann die Eignung nicht vorausgesetzt werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren und gesetzlich geschützten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biotopen angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die Restriktionskriterien werden daher nicht geändert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2945 - Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1655 Seite 8 “Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen” Durch Anwendung dieses Kriteriums ist ein deutliches Zusammenrücken der Ausweisungsgebiete zu verzeichnen, die zu einem faktischen “Zusammenfließen” führen. Des weiteren monieren etliche Gemeinden eine regelrechte Umzingelung durch Windkraftanlagen. Eine Rückkehr zum alten Kriterium “5km-Abstand” zwischen den Eignungsgebieten als Richtwert würde Abhilfe schaffen und wird vom Freien Horizont gefordert!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1554 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1841 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1927 17. Seite 41 „Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich [rot markiert] 2.500 m betragen.“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Erhöhung des Abstandes auf 5.000 m Begründung: Ein Abstand von 2500 m ist viel zu gering und führt zu einer visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks, so dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1917 6. Seite 37 V c) Restriktionskriterien „...Es soll zu den o.g. Gebieten „i.d.R.“ jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.“ Forderung: Streichung „i.d.R“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1923 13. Seite 39 „In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Landschaftsschutzgebiete sind ohne wenn und aber gesetzlich geschützt und müssen erhalten bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1925 15. Seite 40 „Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel [rot markiert] von Windenergieanlagen freigehalten werden.“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1940 30. Seite 38 „Grundsätzlich sollen diese Standorte für die spezifischen Anforderungen...“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1941 31. Seite 38 „In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden“ Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1918 7. Seite 38 „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha soll „i.d.R.“ ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden.“ Forderung: Streichung „i.d.R“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Erhöhung des Abstandspuffers auf 500 m Begründung: Bei 200 m Abstand ist bei modernen, überhohen WEA fast schon die Baulast im gesetzlich geschützten Biotop. Forderung: Einführung eines Abstandspuffers von 500 m zu allen gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V Begründung: Der Verband steht nicht über dem Gesetz. Er darf auch nicht die kleineren Biotope beeinträchtigen. Das delegieren der Entscheidung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Begründung werden die vorhandenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erläutert, die sich unter anderem aus Gesetzen, Urteilen, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Diese Rahmenbedingungen sind vielfach abhängig von den Umständen des Einzelfalls und können in der Begründung daher nur für den Regelfall dargestellt werden. Die Formulierung "in der Regel" ist in diesen Fällen sachgerecht. Die Begründung wird hinsichtlich der Rechtssicherheit aber erneut überprüft und in einigen Fällen überarbeitet und präzisiert. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 200 m um diese Biotope dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die nächste Zulassungsebene (z.B. Stalu) ist sehr leicht. Diese Ebene hat aber keine raumordnerische Aufgaben und unterliegt in der Mehrheit der Fälle keiner öffentlichen Kontrolle der Bürger.	Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Auf den genannten Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall ausgeschlossen, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1926 16. Seite 40 „Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009 [rot markiert].“ Forderung: Aktualisierung nötig Begründung: Absolut veraltete Datenbasis	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Datenaktualisierung des Restriktionskriteriums „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden in der Regel als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Neben traditionellen Habitaten kann die Rastgebietsfrequentierung einzelner Arten jährlich schwanken. Dies steht insbesondere auch in Abhängigkeit vom landwirtschaftlichen Fruchtanbau. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher folgerichtig. Darüber hinaus erfolgt eine vertiefte Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1928 18. Seite 41 „Hierdurch soll „in der Regel“ eine visuelle Überprägung der Landschaft...“ Forderung: Streichung „in der Regel“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 1942 32: Seite 41 „Um somit grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits “ Forderung: Streichung „grundsätzliche“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Formulierung ist Teil der Begründung zu den Restriktionskriterien. Sie stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die genannte Formulierung ist daher sachgerecht und wird nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2401 0.1.4 Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Zum Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ möchten wir darauf hinweisen, dass der Plangeber dieses Kriterium nicht ungeprüft systematisch anwenden darf. Einzelfallkriterien sind konzeptionell so entwickelt, dass jede Fläche einzeln, hinsichtlich der konkurrierenden Belange geprüft und abgewogen werden muss, um danach im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht doch der Windenergie Vorrang gewährt wird (vgl. BVerwg, 13.12.2012 4 CN 1.11; OVG Greifswald 03.04.2013 4 K 24/11). Die Gebietskulisse des hier vorliegenden Entwurfes ist demzufolge sehr kritisch zu betrachten. Werden die neuen Eignungsbiete zueinander in Beziehung gesetzt, fällt auf, dass in keinem einzigen Fall vom 2,5 km Abstand abgewichen wird. Dies spiegelt auch die Beschlussvorlage VV-08/17 (zu TOP 7e) der 57. Verbandsversammlung am 15.07.2017 des Planungsverbandes Westmecklenburg wieder. In dieser wird im Zusammenhang des Zieles der bedingten Festlegung wie folgt argumentiert: „Liegen zwei neue Eignungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft, dann werden diese derart zugeschnitten, dass der Abstand von 2,5 km gewahrt bleibt“. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, ob eine Abwägung im Einzelfall zu allen Eignungsgebieten stattgefunden hat und auf welchen Kriterien der Planungsverband im Einzelnen seine Entscheidungen für die Einhaltung des 2,5 km Abstandes begründet. Deshalb müssen wir annehmen, dass dieses Kriterium ungeprüft systematisch wie ein weiches Kriterium verwendet wurde, was zu einem Fehler in der Abwägung führt. Zusätzlich sehen wir Fehler in der Anwendung des Restriktionskriteriums bei potentiellen neuen Eignungsgebieten, die in unmittelbarer Nähe zu Altgebieten liegen (vgl. auch Stellungnahme zu Bülow). Diese Potentialflächen fallen durch die offenbar ungeprüfte systematische Nutzung dieses Kriteriums ebenfalls aus dem Entwurf, obwohl diese optisch einen Windpark mit Altgebieten bilden. Die optische Wahrnehmung von WEA, die innerhalb eines Eignungsgebietes liegen, unterscheidet sich der bei Ausweisung von zwei Teilflächen bzw. der Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes in unmittelbarer Nähe eines Altgebietes, das einzig und allein wegen des 2,5 km-Kriteriums entfällt, nicht. Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebietsgrenzen sind schließlich vor Ort nicht am Boden markiert oder etwa durch Landschaftsmarker erkennbar. Wird nun also das Eignungsgebiet Wöbbelin mit zwei Teilflächen ausgewiesen, muss gleiches für eine Potentialfläche gelten, die de facto einen Bestandspark erweitert und der Windenergie so substantiell Raum verschafft. Der Plangeber führt dazu in der Beschreibung des Restriktionskriteriums selbst aus: „…in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden.“ (vgl. S. 42) Die technischen Abstände zwischen den WEA der aktuellen Generation (Rotordurchmesser von ca. 150 Metern) betragen im Sinne der Faustregel des 3,0 bis 3,5 fachen des Rotordurchmessers ca. 450 bis 525 Meter. Dementsprechend bilden Teilflächen oder Eignungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft, ob neu oder alt, optisch noch einen Windpark, auch wenn sie beispielsweise 500 Meter voneinander getrennt sind. Diverse andere Plangeber, wie beispielsweise die Region Hannover und Schleswig-Holstein, haben sich ebenfalls dazu entschlossen, Teilflächen, die optisch einen Windpark darstellen, zu Potentialflächen zusammenzuschließen. Die Regionalplanung der Region Hannover führt dazu in dem RROP von 2016 aus: „Flächen […], „die in einer Entfernung von bis zu 500m zueinander liegen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang für eine Nutzung als Windpark stehen, werden integrativ als eine Potenzialfläche betrachtet“ (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2016, S. 282). Schleswig-Holstein geht davon aus, dass im Einzelfall Flächen, in einer Entfernung von bis zu 400 m, zu einer Potentialfläche zusammengeschlossen werden können, da diese „hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander eine einem Windpark entsprechende Wirkung haben“ (vgl. Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie): Plankonzept, S. 53). Um Abwägungsfehler zu vermeiden, fordern wir daher, dass das 2,5-Kriterium nicht pauschal angewandt wird, sondern im Einzelfall geprüft wird, ob sich zum einen optisch ein Windpark mit nahe gelegenen Alt-Gebieten und potenziellen neuen Eignungsgebieten ergibt und zum anderen ob durch die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort eine Unterschreitung des 2,5 km Puffers angemessen wäre.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2402 0.1.5 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Zum Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt der Einzelfallabwägung. Eine pauschale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
GmbH & Co. KG		Siedlung“ möchten wir darauf hinweisen, dass der Plangeber dieses Kriterium nicht systematisch anwenden darf. Einzelfallkriterien sind konzeptionell so entwickelt, dass jede Fläche einzeln, hinsichtlich der konkurrierenden Belange geprüft und abgewogen werden muss, um danach im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht doch der Windenergie Vorrang gewährt wird (vgl. BVerwg, 13.12.2012 4 CN 1.11; OVG Greifswald 03.04.2013 4 K 24/11). Die Aspekte der unterschiedlichen Höhe der Windenergieanlagen, der Entfernung zum Ort und der Topographie vor Ort spielen in der Abwägung der Umfassung eine wichtige Rolle. Altanlagen sind deutlich kleiner als moderne Windenergieanlagen. Diese wirken aufgrund geringerer Höhen nicht so präsent in der Landschaft wie modernere höhere Anlagen. Auch die Entfernung und sichtverschattende topografische Elemente spielen bei der Wahrnehmung eine Rolle und sollten dementsprechend gewichtet werden. Demzufolge fordern wir den Plangeber auf, die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort zu prüfen, ob beispielsweise kleine Altanlagen in 2 bis 3 km noch dominant wahrgenommen werden bzw. überhaupt noch sichtbar sind und ob diese in der Bewertung der Umfassung berücksichtigt werden dürfen. Zudem merken wir an, dass, wie auch beim Kriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“, der Ausschluss von neuen Gebieten aufgrund von Altanlagen kritisch zu sehen ist. Der Umfassungswinkel wird hier bei Altanlagen angesetzt, die möglicherweise in den nächsten Jahren abgebaut und nicht durch neue Anlagen ersetzt werden. Daher schlagen wir dem Plangeber vor, das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ juristisch sauber zu definieren und auch an dieser Stelle mit einem rechtsicheren Ansatz einer bedingten Festlegung zu arbeiten. Sollte der maximale Umfassungswinkel aufgrund von Altanlagen erschöpft sein, können dadurch verhinderte Potenzialflächen mit bedingter Festlegung trotzdem ausgewiesen werden, entsprechend in der Ausdehnung der Altgebiete, die zukünftig entfallen können. Die Vorteile einer solchen Vorgehensweise sind stark vergleichbar mit der bisherigen Anwendung der bedingten Festlegung: - Es entsteht ein Anreiz zum Abbau von alten Windenergieanlagen - Die Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es eines erneuten Änderungsverfahrens bedarf Weitere Vorteile, die sich für den Plangeber ergeben, sind: - Die Freihaltekorridore von mind. 60° werden definitiv eingehalten - Festgelegte Abstände von mind. 1.000 Metern zum Innenbereich werden nach Abbau der Altanlagen flächendeckend erreicht. Aus den oben genannten Gründen fordern wir, dass der Planungsgeber die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall prüft und schlagen vor, neue	Anwendung des Restriktionskriteriums erfolgt nicht. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" sind bestehende Windparks außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete mit zu berücksichtigen. Bestehende Windparks stehen insbesondere unter Berücksichtigung des Alters und der Lebensdauer der Anlagen nicht in jedem Fall der Festlegung von Eignungsgebieten entgegen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		potenzielle Eignungsgebiete mit einer rechtssicheren Definition einer bedingten Festlegung auszuweisen, die aufgrund von Altgebieten oder Alt-WEA, sofern diese (vgl. obenstehende Argumentation) überhaupt beachtlich sind und den zulässigen Umfassungswinkel überschreiten.	unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Aus den genannten Gründen erfolgt auch keine Ergänzung einer bedingten Festlegung für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen".
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2103 Hinweis zum Restriktionskriterium eines 2,5 km-Abstandes zwischen einzelnen Eignungsgebieten Aufgrund der oben zitierten Ausführungen zur Reichweite der realen visuellen Dominanzwirkung von Windparks dürfte dieser Abstand im allgemeinen nicht ausreichen, um eine deutliche Zäsur („landschaftliche Ruhezone") in der visuellen Überprägung der Landschaft zu vermeiden, wie es laut Erläuterung des Kriteriums beabsichtigt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2343 4.3 Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte und Rastgebiete (Land) von Wat – und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer Die zwei Kriterien Vogelzug bzw. Rastgebiete sind lediglich als Restriktionskriterien gelistet. Der NABU fordert die Aufnahme als Ausschlusskriterium.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) auf Grundlage des "Fachgutachtens Windenergienutzung und Naturschutz" vom I.L.N. Greifswald aus dem Jahr 1996. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Vogelzugkorridore werden jedoch in der Regel als zeitlich stabil angesehen, die Korridore beruhen aber auf einer modellhaften Annahme, daher ist die Zuordnung als Restriktionskriterium begründet, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, folgerichtig. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass die Funktionalität der Räume nicht beeinträchtigt ist. Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde ebenfalls nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden zwar i.d.R. als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher ebenfalls begründet.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 3170 Seite 8 “Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen” Durch Anwendung dieses Kriteriums ist ein deutliches Zusammenrücken der Ausweisungsgebiete zu verzeichnen, die zu einem faktischen “Zusammenfließen” führen. Des Weiteren monieren etliche Gemeinden eine regelrechte Umzingelung durch Windkraftanlagen. Eine Rückkehr zum alten Kriterium “5km-Abstand” zwischen den Eignungsgebieten als Richtwert würde Abhilfe schaffen und hiermit gefordert!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2575 7. Vogelrastgebiete: Wird der Erläuterung (Kapitel V) zu diesem Kriterium auf Seite 39 f. ernsthaft gefolgt, so müssen die Rastgebiete ein „weiches“ Ausschlusskriterium und kein der Abwägung zugängliches Restriktionskriterium sein. Die Auswahl der zu beachtenden Rastgebiete für Wat- und Wasservögel kann vom BUND nicht vollkommen nachvollzogen werden. Als Restriktionsgebiete werden die „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Abstandspuffer“ festgelegt. Gemeint sind hier Rastgebiete der Stufe 4 (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A [i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden]). Wir fordern auch Rastgebiete der Stufe 3 (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B [hier i.d.R. mit einem Schlafplatz verbunden]) einzubeziehen, weil auch hier (wie bei Stufe 4) Rastgebiete der Klasse A betroffen sind. Rastgebiete der Klasse A sind „Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden“ (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/rastgeb09.pdf; abgerufen am: 28.03.2019). Es scheint, als seien nur die Daten für „Rastgebiete Land“ (Kartenportal Umwelt, LUNG) herangezogen worden. Wir fordern auch die „Rastgebiete Gewässer“ und die Schlafplätze der Kategorie A heranzuziehen. Ob dies geschehen ist, ist nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, worauf auch im Umweltbericht (S. 42) Bezug genommen wird, sind sogar die Rastgebiet der Kategorie B (Rastgebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden) zu berücksichtigen. Dies wurde bisher nicht so gehandhabt und wird vom BUND gefordert. Dazu sollte die Datengrundlage „Vogelrastgebiete, Bezeichnung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Angaben im Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Rastflächen werden überarbeitet. Es wird insbesondere eine Erläuterung der Einstufungen ergänzt, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern. Die Bewertung der Rastplatzfunktion stützt sich auf das landesweite Gutachten I.L.N. & IFAÖ 2009 (Datenherausgabe LUNG M-V). Im Gutachten werden Rastgebiete mit allen darin enthaltenen Nahrungsflächen, Ruheflächen, Vorsammelplätzen, Schlafplätzen etc. anhand der Höhe der dort regelmäßig nachgewiesenen Rastvögel einer der Kategorien A (höchste), B, C und D (niedrigste) zugeordnet, die Einstufung orientiert sich am sog. 1%-Kriterium. Innerhalb eines Rastgebietes erfolgt eine 4-stufige Bewertung der Bedeutung der vorkommenden Rastflächen (Nahrungsflächen, Schlafplätze) von Stufe 4 - sehr hoch bis Stufe 1 - gering. Gemäß AAB sind das 3 km-Umfeld von Schlafplätzen und Ruhestätten der Kategorie A sowie das 500 m-Umfeld um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (in Rastgebieten der Kategorien B, C und D) bewertungsrelevant. Darüber hinaus dürfen Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore nicht beeinträchtigt werden. Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden zwar i.d.R. als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher begründet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertung“ des LUNG (Kartenportal Umwelt) herangezogen werden. Artikel 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie lautet wie folgt (Hervorhebung durch den BUND LV M-V e.V.): „Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografische Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.“	
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2574 6. Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte: Wird der Erläuterung (Kapitel V) zu diesem Kriterium auf Seite 39 ernsthaft gefolgt, so muss der Vogelzug ein „weiches“ Ausschlusskriterium und kein der Abwägung zugängliches Restriktionskriterium sein. Dazu verweisen wir auf die Metadaten zu Vogelzugkorridore (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/vzugland.pdf; abgerufen am: 25.03.2019) im Kartenportal Umwelt (LUNG). Das Dokument enthält einen Auszug aus dem „Fachgutachten Windenergie und Naturschutz“ (I.L.N. 1996; im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft u. Naturschutz), S. 25 -29. Darin heißt es u.a.: „Zu den regionalen Bedingungen, die die Verteilung ziehender Vögel bestimmen, gehören die geomorphologischen und landnutzungsbedingten Objekte mit Leitlinieneffekten sowie die bedeutenden Rastgebiete. [...] auffällig und von erheblicher Bedeutung als Leitlinie sind neben der Küste die großen Flusstalmoore der Peene und des Grenztales [...]. Gleichfalls charaktergebende Formen sind die Gletscherzungenbecken des Rücklandes der Hauptendmoräne [...]; sie sind im Überflug gut erkennbar, weil sie von Seen, Fließgewässern und größeren Grünlandflächen eingenommen werden. Die bedeutendsten sind Warnowtal, [...]. Auf dem Landrücken und im Vorland der Hauptendmoräne brachten Gletschertore vergleichbare, wenn auch zumeist schmalere Bildungen hervor (z. B. Wakenitz, Schaale, Elde, Havel). Weiterhin dienen die zum Teil dicht beieinander liegenden großen Seen sowie deren Ufer als Orientierungsraum und Leitlinie (z. B. Schweriner See oder Müritz, Kölpin-, Fleesen-und Plauer See). Kleinere Seen können ebenfalls die Orientierung erleichtern (z. B. Feldberger Seen, Fischteiche der Lewitz). Eine ähnliche Funktion haben jeweils für unterschiedliche Artenspektren, große Wald- und Grünlandgebiete (z. B. Waldgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) auf Grundlage des "Fachgutachtens Windenergienutzung und Naturschutz" vom I.L.N. Greifswald aus dem Jahr 1996. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Vogelzugkorridore werden jedoch in der Regel als zeitlich stabil angesehen, die Korridore beruhen aber auf einer modellhaften Annahme, daher ist die Zuordnung als Restriktionskriterium begründet, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, folgerichtig. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass die Funktionalität der Räume nicht beeinträchtigt ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neukloster-Sternberg-Hagenow-Ludwigslust, [...] Lewitz, [...]). An der Küste wirken neben der ebenmäßigen Uferlinie deren besondere Ausformungen konzentrierend (z. B. seewärts wirkend Hohenwischendorfer Huk, HI. Wustrow, [...] oder landwärts wirkend Travemündung, innere Wismarbucht, [...]). [...] Aufgrund des hohen Konfliktpotentials, das bezüglich der Windenergienutzung in der Zone A besteht, muss diese Nutzungsart hier vermieden werden.“ Es ist beachtlich, dass der Gutachter „muss vermieden werden“ und nicht „sollte vermieden werden“ formuliert. Dies unterstreicht die Notwendigkeit als Ausschlusskriterium und nicht als Restriktionskriterium.	
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 2573 5. Landschaftsschutzgebiete: Der BUND lehnt es ab, Landschaftsschutzgebiete als Restriktionskriterium der Abwägung zugänglich zu machen. Sie sind als Ausschlusskriterium einzustufen gemäß jeder Landschaftsschutzgebietsverordnung, die den Bau von Anlagen verbietet. Die Argumentation in der Erklärung (Kapitel V) auf Seite 39 ist nicht ausreichend: es sei zulässig, „Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen“. Es ist richtig, dass Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzgebietsverordnungen möglich sind. Folgt man dieser Argumentation allerdings ernsthaft, so müssten auch die gesetzlich geschützten Biotope, für die eine Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V beantragt werden kann, ein Restriktionskriterium sein. Der Planungsverband hat sich in diesem Falle – richtigerweise – allerdings für die Kategorie eines „harten“ Ausschlusskriteriums entschieden. Ebenso ist dann auch mit den Landschaftsschutzgebieten zu verfahren. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Arnberg vom 12.09.2017 – 8 L 571/17. Eine juristische Zusammenfassung von RA Patrick Habor, Göttingen, mit dem Titel „Entscheidung: ‚Die Schönheit des Landschaftsbildes ist dahin!‘ findet sich im Recht der Natur Schnellbrief Nr. 204 (Sept./Okt. 2017) des Informationsdienstes Umweltrecht e.V. (IDUR) auf Seite 54 (URL: https://idur.de/wp-content/uploads/2017/10/2017-IDUR-Schnellbrief-204gesch.pdf, abgerufen am: 10.05.2019) .	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es ist jedoch zulässig, Landschaftsschutzgebiete, insbesondere diejenigen Gebietsteile, die nicht ohnehin Bestandteil eines naturschutzfachlichen Ausschlusskriteriums sind, im Rahmen einer umfassenden einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen. Die Einstufung als Restriktionskriterium ist daher aus Sicht des Planungsträgers gerechtfertigt. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 3522 Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate, Naturparks, usw. dem aktuellen Stand anzupassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, Biosphärenreservaten und Naturparks angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die Restriktionskriterien werden daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 3534 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Schutzgut Landschaft und Natur, Lebensqualität/ Mensch: Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und andere Störungen stattfinden. Die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen Freiräume, die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete sind ein wertvoller, einmaliger Schatz Mecklenburg-Vorpommerns, ein zukunftssicherndes Kapital, das bei Verlust unwiederbringlich verloren ist. Noch hat MV als Land von Natur und Erholung eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört wird. Die Tendenz, Urlaub in Deutschland zu verbringen, wird sich fortsetzen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne für Windenergiegebiete würden aber in Westmecklenburg viele Orte von Windkraftanlagen umgeben sein — ein Grund für Abzug statt Zuzug von Menschen. Naturschutz und Tourismus sollten kurz-, aber insbesondere auch langfristig als zukunftssichernde Schwerpunkte mit zahlreichen, zuverlässigen und vielfältigen Arbeitsplätzen große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung finden. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft werden diese so wichtigen Faktoren in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt, wobei durch Windkraftanlagen im Vergleich zur Tourismusbranche nur wenige ortsnahe und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen, bleiben sie über Jahrzehnte. Ich fordere einen Stopp des Ausbaus der Windkraft und der weiteren Industrialisierung erneuerbaren Energieproduktion auf Kosten wertvoller Naturräume. Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biotope, Naturparks sowie Vorbehaltsgebiete für Kompensation zu vergrößern und konsequent als Ausschlusskriterien aufzunehmen, außerdem das Kapitel 6.5 gemeinsam mit den anderen Themenbereichen des RREP fortzuschreiben. Außerdem eine Prüfung, ob die vorhandenen Windkraftgebiete nicht bereits „substantiellen Raum" gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, gesetzlich geschützten Biotopen und Naturparks angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Der Schutz der Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung ist mit der Festlegung als Restriktionskriterium ebenfalls angemessen berücksichtigt. Auch eine Änderung der Abstandspuffer in weiche Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Auf den genannten Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall ausgeschlossen, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Die genannten Restriktionskriterien werden daher nicht geändert. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 3510 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Landschaft und Natur, Lebensqualität: Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und andere Störungen stattfinden. Die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen Freiräume, die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete sind ein wertvoller, einmaliger Schatz Mecklenburg-Vorpommerns, ein zukunftssicherndes Kapital, das bei Verlust unwiederbringlich verloren ist. Noch hat MV als Land von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Natur und Erholung eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört wird. Die Tendenz, Urlaub in Deutschland zu verbringen, wird sich fortsetzen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne für WK würden aber in Westmecklenburg viele Orte von Windkraftanlagen umgeben sein — ein Grund für Abzug statt Zuzug von Menschen. Naturschutz und Tourismus sollten kurz-, aber insbesondere auch langfristig als zukunftssichernde Schwerpunkte mit zahlreichen, zuverlässigen und vielfältigen Arbeitsplätzen große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung finden. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft werden diese so wichtigen Faktoren in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt, wobei durch WK im Vergleich zur Tourismusbranche nur wenige ortsnahe und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen, bleiben sie über Jahrzehnte. Ich fordere einen Stopp des Ausbaus der Windkraft und der weiteren Industrialisierung der ökologischen Energieproduktion auf Kosten wertvoller Naturräume. Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biotope, Naturparks sowie Vorbehaltsgebiete für Kompensation zu vergrößern und konsequent als Ausschlusskriterien aufzunehmen, außerdem das Kapitel 6.5 gemeinsam mit den anderen Themenbereichen des RREP fortzuschreiben, Sowie konkrete Vorgaben, wieviel „substantieller Raum" bedeutet.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, gesetzlich geschützten Biotopen und Naturparks angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Der Schutz der Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit der Festlegung als Restriktionskriterium ebenfalls angemessen berücksichtigt. Auch eine Änderung der Abstandspuffer in weiche Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Auf den genannten Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall ausgeschlossen, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Die genannten Restriktionskriterien werden daher nicht geändert. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Die Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ergibt sich aus der Rechtsprechung. Der Planungsträger hat zusammen mit der Erarbeitung des Entwurfs zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	V c) Restriktionskriterien	lfd. DS-Nr.: 3493 Um Biosphärenreservate ist ein Schutzkorridor von mindestens 1000m notwendig, damit die Schutzziele nicht gestört werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 500 m Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Schutzziel der Biosphärenreservate wird damit ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 865 Hiermit gibt die Gemeinde Bresegard bei Picher zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: - in den Karten ist lediglich eine Legende zur Erklärung der verschiedenen Windkraftgebiete vorhanden, es fehlt die Legende für alle sonstigen Flächenmarkierungen. Dadurch ist keine Bewertung der verschiedenen überplanten Belange möglich. Es ist aussagekräftiges und leicht verständliches Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen und nach Versendung eine nochmalige vollständige Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewähren. - eine alleinige Betrachtung des Kapitels Energie als Teilfortschreibung genügt nicht der Aufgabenstellung einer geordneten und gesamtheitlichen Raumplanung, vielmehr sind alle	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aspekte der Raumordnung gemeinsam fortzuschreiben. Die Abwägung und die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist zurückzustellen und gemeinsam mit allen weiteren Themenfeldern der Raumordnung zu betrachten. In Erläuterungen: - Es sollen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen entfallen, Verweis auf Karte RREP 2011. Wenn auf diese Karte verwiesen wird, hätte sie angelegt werden müssen. - Wenn alle vorhergehenden, für 2011 sowieso durch das OVG für ungültig erklärten Festlegungen zum Thema Energie, entfallen sollen, würden durch diese Regelung nun auch die Festlegungen aus 1996 entfallen, die bisher das RREP 2011 hätten „auffangen" können und die Anwendung der Privilegierung hätten abwenden können, was weitgehend ignoriert wurde. Neue Festlegungen sollten für neu ausgewiesene Gebiete angewendet werden und außerdem bei jeglichen geplanten Veränderungen, wie Repowering, an Altgebieten. Es sollte nicht möglich sein durch eine Ungültigkeit des RREP in eine Situation des reinen privilegierten Baurechts für Windkraftanlagen zu kommen, sondern auf das vorhergehende, in diesem Fall wohl RREP 1996 verwiesen werden.	Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Die Festlegungen zur Windenergienutzung des RREP 1996 unterliegen mindestens den gleichen rechtlichen und methodischen Mängeln, die dazu geführt haben, dass die Konzentrationsflächenplanung im RREP 2011 inzident für unwirksam erklärt wurde. Sie können die Festlegungen des RREP 2011 daher nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 1009 Hiermit gibt die Gemeinde Belsch zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: - in den Karten ist lediglich eine Legende zur Erklärung der verschiedenen Windkraftgebiete vorhanden, es fehlt die Legende für alle sonstigen Flächenmarkierungen. Dadurch ist keine Bewertung der verschiedenen überplanten Belange möglich. Es ist aussagekräftiges und leicht verständliches Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen und nach Versendung eine nochmalige vollständige Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewähren. - eine alleinige Betrachtung des Kapitels Energie als Teilfortschreibung genügt nicht der Aufgabenstellung einer geordneten und gesamtheitlichen Raumplanung, vielmehr sind alle Aspekte der Raumordnung gemeinsam fortzuschreiben. Die Abwägung und die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist zurückzustellen und gemeinsam mit allen weiteren Themenfeldern der Raumordnung zu betrachten. In Erläuterungen: - Es sollen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen entfallen, Verweis auf Karte RREP 2011. Wenn auf diese Karte verwiesen wird, hätte sie angelegt werden müssen. - Wenn alle vorhergehenden, für 2011 sowieso durch das OVG für ungültig erklärten Festlegungen zum Thema Energie, entfallen sollen, würden durch diese Regelung nun auch die Festlegungen aus 1996 entfallen, die bisher das RREP 2011 hätten „auffangen" können und die Anwendung der Privilegierung hätten abwenden können, was weitgehend ignoriert wurde. Neue Festlegungen sollten für neu ausgewiesene Gebiete	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Die Festlegungen zur Windenergienutzung des RREP 1996 unterliegen mindestens den gleichen rechtlichen und methodischen Mängeln, die dazu geführt haben, dass die Konzentrationsflächenplanung im RREP 2011

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		angewendet werden und außerdem bei jeglichen geplanten Veränderungen, wie Repowering, an Altgebieten. Es sollte nicht möglich sein durch eine Ungültigkeit des RREP in eine Situation des reinen privilegierten Baurechts für Windkraftanlagen zu kommen, sondern auf das vorhergehende, in diesem Fall wohl RREP 1996 verwiesen werden.	inzident für unwirksam erklärt wurde. Sie können die Festlegungen des RREP 2011 daher nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2930 Zu „Erläuterungen": - Es sollen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen entfallen, Verweis auf Karte RREP 2011. Wenn auf diese Karte verwiesen wird, hätte sie angelegt werden müssen. - Wenn alle vorhergehenden, für 2011 sowieso durch das OVG für ungültig erklärten Festlegungen zum Thema Energie, entfallen sollen, würden durch diese Regelung nun auch die Festlegungen aus 1996 entfallen, die bisher das RREP 2011 hätten „auffangen" können und die Anwendung der Privilegierung hätten abwenden können, was weitgehend ignoriert wurde. Neue Festlegungen sollten für neu ausgewiesene Gebiete angewendet werden und außerdem bei jeglichen geplanten Veränderungen, wie Repowering, an Altgebieten. Es sollte nicht möglich sein durch eine Ungültigkeit des RREP in eine Situation des reinen privilegierten Baurechts für Windkraftanlagen zu kommen, sondern auf das vorhergehende, in diesem Fall wohl RREP 1996 verwiesen werden können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Die Festlegungen zur Windenergienutzung des RREP 1996 unterliegen mindestens den gleichen rechtlichen und methodischen Mängeln, die dazu geführt haben, dass die Konzentrationsflächenplanung im RREP 2011 inzident für unwirksam erklärt wurde. Sie können die Festlegungen des RREP 2011 daher nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2928 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: - es ist unzureichend in den Karten lediglich eine Legende zur Erklärung der verschiedenen Windkraftgebiete vorzulegen, es fehlt die Legende für alle sonstigen Flächenmarkierungen. Dadurch ist keine Bewertung der verschiedenen überplanten Belange möglich. Es ist aussagekräftiges und leicht verständliches Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen und nach Versendung eine nochmalige vollständige Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2334 2. Zu der Dreiteilung des Windeignungsgebiete Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen in der Darstellung von nutzbaren WEG drei verschiedene Kategorien zu nutzen. So gibt es „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“, „Eignungsgebiete für WEA mit bedingter Festlegung“ und „Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel“ (Altgebiete gemäß RREP WM 2011). Für den NABU stellt dies eine unübersichtliche Form der Darstellung da, die es eindeutig erschwert zu bewerten, wie und wann welche Gebiete genutzt werden könnten. Besonders den Anwohnern wird so keine Klarheit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geschaffen, wie sich ihre Landschaft in absehbarer Zukunft verändert könnte, sondern es muss auf weitere Entscheidungen innerhalb der Bauleitplanung gewartet werden. Insbesondere wird gerügt, dass die Altgebiete über die planerische Öffnungsklausel nicht in der detaillierten Beschreibung im Umweltbericht auftauchen. Es gibt somit keine aktuelle Übersicht zu relevanten Aspekten wie Rastplatzfunktion, bekannte Bruten, Abstände zu FFH-Gebieten etc. Der NABU lehnt die Unterteilung in drei verschiedene Eignungsgebietstypen ab. Wenn Altgebiete als WEG festgelegt werden, muss eine aktuelle Erhebung und Veröffentlichung der Schutzgüter und ihrer wahrscheinlichen Beeinträchtigung erfolgen. Die Altgebiete sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Liste der Standortflächen die der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (S. 16), lassen sich nicht unkompliziert den Flächen auf den zwei Karten zuordnen, da diese weder Namen noch Codierung tragen. Zudem ist fraglich, wie durch die gemeindeabhängige planerische Öffnungsklausel abgeschätzt werden kann, welchen Beitrag Westmecklenburg bei der Energie durch Wind leisten kann. Zu der planerischen Öffnungsklausel ist zudem aus artenschutzfachlicher Sicht hinzuzufügen, dass es sich oftmals als umweltverträglicher erweist in Altgebieten mit Bestand zu repowern, als neue Gebiete (Gebiete mit bedingter Festlegung) zu erschließen.	Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Die entsprechende Darstellung der Altgebiete und der Gebiete mit bedingter Festlegung entfällt daher in der Karte zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2335 3. Kartographische Darstellung der WEG Es ist allgemein zu bemängeln, dass die zwei Karten zum RREP WM eine unzureichende Legende aufweisen. Nur die Eignungsgebiete allgemein aufzuführen ist absolut defizitär. Der Betrachter hat keine Möglichkeit eine Einschätzung der Umgebung zu bekommen. Nicht einmal die Namen der potenziellen WEG sind in der Legende aufgeführt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2569 Zu den vorliegenden Planungsunterlagen der zweiten Beteiligungsstufe äußerst sich der BUND wie folgt. 1. Allgemeine Kritik zur Bereitstellung des Karten- bzw. Datenmaterials: Es fehlen Detailkarten zu den einzelnen Windeignungsgebieten (andere Planungsregionen, z.B. die Region Rostock, beinhalten solche Karten). Im Internet werden dazu keine shapefiles zum Download zur Verfügung gestellt – auch nicht bezüglich der Daten aus dem Fachbeitrag Rotmilan. Die Darstellung der durch den Planungsverband erarbeiteten bzw. zusammengetragenen Daten ist in den Karten zu klein dargestellt und daher schwer nachvollziehbar und mit den Grenzen der Windeignungsgebiete sowie den tatsächlichen Begenheiten in der Landschaft vor Ort kaum abgleichbar. Wir kritisieren diesen mangelhaften Zugriff auf das Karten- bzw. Datenmaterial. Unsere Arbeit wurde dadurch erschwert. Für die dritte Stufe des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Die Geodaten zum RREP werden durch den Planungsträger auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahrens wünschen wir uns einen besseren, detaillierten Zugang zu den dargestellten Daten.	
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 2570 2. Ungenügende Darstellung des 2,5 km Abstandes (bedingte Festlegung) in Karte M 1:100.000: Die lila Linie zur Darstellung des 2,5 km Abstandes innerhalb eines Altgebietes zum benachbarten Eignungsgebiet ist unglücklich gewählt. Eine flächenhafte Zeichnung innerhalb der Altgebiete ist sinnvoller. In einigen Altgebieten ist der 2,5 km Abstand nicht erkennbar, da das Gebiet noch innerhalb der Distanz oder aber auch außerhalb der Distanz liegt, wodurch die Linie natürlich nicht durch das Altgebiet verlaufen kann. Bei Altgebieten innerhalb des 2,5 km Abstandes ist es aber wichtig diese Kennzeichnung visuell wahrnehmen zu können. Wir bitten um Änderung dieser Darstellungsweise. Dies betrifft z.B. das WEG Nr. 48/18* Klein Trebbow. Es ist nicht zu erkennen, ob das Altgebiet bei Groß Trebbow innerhalb oder außerhalb des 2,5 km Abstandes zu diesem WEG liegt, weil dies mit einer Linie anscheinend nicht darstellbar ist. Nachmessen ergibt ein Abstand unter 2,5 km, das Altgebiet sollte daher flächenhaft gekennzeichnet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Die entsprechende Darstellung der Altgebiete und der Gebiete mit bedingter Festlegung entfällt daher in der Karte zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 3533 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Mängel bei Kartenmaterial und Text Die Unterlagen sind extrem umfangreich und für Laien nur unter großem Aufwand zu bewältigen. Das Kartenmaterial weist nur die in Planung befindlichen WK-Gebiete aus und nicht die schon vorhandenen und ausgewiesenen. Außerdem sind die Legenden der Karten unvollständig, so dass insbesondere dem Bürger als Laien die Interpretation nicht möglich ist. Im Text finden sich diverse Abkürzungen, die nicht erklärt sind. Es fehlt eine Liste der verwendeten Abkürzungen mit Erklärung der Bedeutungen. Wegen dieser Mängel fordere ich eine Nachbesserung und Verlängerung der Abgabefrist für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahmen.	
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	Karte M 1:100.000	lfd. DS-Nr.: 3513 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Mängel bei Frist und Kartenmaterial Die Frist für Stellungnahmen zu den Entwürfen ist vom 5.2.— 10.4.2019 — das ist zu kurz. Das Kartenmaterial weist nur die in Planung befindlichen WK-Gebiete aus und nicht die schon vorhandenen. Außerdem sind die Legenden unvollständig, so dass insbesondere dem Bürger als Laien die Interpretation nicht möglich ist. Wegen dieser Mängel fordere ich eine Nachbesserung und Verlängerung der Abgabefirst. [Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Frist von drei Monaten ist dabei deutlich länger als die gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat. Die Frist wird als angemssen bewertet.
lfd. Ident-Nr.: 11 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 18 wir sind bald eine 4 köpfige Familie, die in dem schönen Dorf Renzow wohnen. Uns stören jetzt bereits die vorhandenen Windräder und wir sind mehr als enttäuscht das Menschen einfach Windräder irgendwo planen ohne sich Gedanken zu machen was sich dadurch für Anwohner alles ändert. Es ist uns leider jetzt schon durch den Lärm nicht möglich die Fenster im Sommer über Nacht zu öffnen, wie soll es dann erst werden wenn noch mehr Windräder stehen? Dadurch das wir auch im Schichtdienst arbeiten und der Lärm im Schlafzimmer zu hören ist, beieinträchtigt das zusätzlich den nötigen Schlaf. Der Schattenschlag kommt da noch hinzu und den schönen Sonnenuntergang kann man durch die im Weg stehenden Windräder nicht mehr genießen. Es gibt so viele Dinge die einen stören wenn man von Windrädern umgeben ist. Ich weiß nicht ob sie das kennen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 16 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3947 2. Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung Die Planung ist aber auch aus weiteren Gründen erheblich abwägungsfehlerhaft. Dies beruht auf dem Umstand, dass der Plangeber von falschen rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange ausgegangen ist und im Übrigen eine erhebliche Fehlgewichtung der abwägungsrelevanten Belange vorgenommen hat. So sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Körperschaft im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, Rdn. 32; Für die Rechtmäßigkeit der Abwägungsentscheidung des Plangebers sind dabei die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Entscheidung sind. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die Verlautbarungen in der Begründung, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gemäß Ziff. 5.3 (11) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP)) festzulegen. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Raumordnungsplan nach § 7 Abs. 5 ROG beizufügen ist, sowie die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung folgt. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, Rdn. 47; vom 19. Mai 2004 – 7 A 3368/02 –, NuR 2004, 690 und vom 20. November 2012 – 8 A 252/10 –, juris, Rn. 56; Die Abwägungsfehlerhaftigkeit ist vorliegend aufgrund der ungenügenden Ermittlung und Bewertung der von der Planung betroffenen, insbesondere auch der für die Planung sprechenden öffentlichen Belange, bereits zwingend vorgezeichnet. Abwägungserheblich sind nämlich auch die Belange, die Inhalt des jeweiligen Ziels der Planung sind. Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147; a) fehlerhaft in Ansatz gebrachte Planungsziele Es wird als erheblicher Verfahrensfehler gerügt, dass eine Variantenplanung in Form der Darstellung reiner Vorranggebiete nicht durchgeführt, sondern eine solche Möglichkeit von vorneherein nicht in Betracht gezogen wurde. Dies ist insbesondere deshalb nicht vertretbar, weil nicht erkennbar ist, dass die berechtigten Planungsziele nicht auch durch die Darstellung reiner Vorranggebiete ebenso gut erreicht werden könnten. In diesem Fall wäre aber aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes, sowie des Gebots der planerischen Zurückhaltung eine solche Planung gerade vorzuziehen. Gleiches gebietet sich auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. (siehe hierzu unten) Sofern auf die mit einer weiteren Ausweitung der Windenergie verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für die regionale Industrie und die kommunale Wertschöpfung verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Planung von Windeignungsgebieten und die damit verbundene Beeinträchtigung der zahlreichen widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange allenfalls mit dem überragenden gesamtgesellschaftlichen Konsensziel der Energiewende gerechtfertigt werden könnte. Die Windenergieplanung ist und darf indes kein verdecktes Instrument der Wirtschaftsförderung darstellen. Es mag zwar nicht schlechterdings ausgeschlossen sein, entsprechende öffentliche Belange als Planungsziel mit in die Planung einfließen zu lassen. Entsprechenden Belangen käme hingegen bei der Abwägung ein im Verhältnis zum dem Zweck der Umsetzung der Energiewende deutlich geringeres Gewicht bei. Bei der Abwägungsentscheidung wäre daher klarzumachen, inwiefern die Flächenkulisse durch das Planungsziel der Energiewende veranlasst und erforderlich wäre und in welchem Umfang dann eine weitere Modifizierung aufgrund der ergänzenden öffentlichen Belange erfolgt wäre. All dies ist der Begründung jedoch nicht ansatzweise zu entnehmen, weshalb das Planungsergebnis nicht nachvollziehbar und damit ebenfalls	Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPlG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05). Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abwägungsfehlerhaft ist. bb) fehlerhafte Annahmen im Hinblick auf die quantitative Ausweisung von Vorranggebieten Sofern es um das zentrale Planungsziel des Klimaschutzes geht, handelt es sich hierbei unbestreitbar um einen gewichtigen öffentlichen Belang in der Abwägung, das Abwägungsgebot fordert jedoch zu recht, die einzelnen betroffenen Belange auch zu bewerten, d. h. dass ihnen bei der Abwägung zukommende Gewicht zu bemessen, welches für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. (Gebot der differenzierenden Abwägung) Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147, 185; rechtsgrundsätzlich BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, 4 C 105.66; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002, 1 BvR 1402/01; Auch bei dem Ziel des Klimaschutzes und der damit im Zusammenhang stehenden Energiewende handelt es sich nämlich nicht etwa um einen allüberragenden, sich generell gegen alle anderen raumordnerischen Belange durchsetzenden Belang, sondern dieser ist ebenso wie jeder andere Belang konkret zu gewichten und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den weiteren Belangen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der planbedingten Folgemaßnahmen, hier also die Errichtung von Windenergieanlagen, auch gravierende nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf vielerlei planungsrelevante Belange nach sich zieht. Die gilt insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, den Denkmalschutz, den Freiraumschutz sowie den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität der im Einwirkungsbereich der Anlagen wohnenden Bürger, sowie den Artenschutz, § 1 Abs. 6 Nr. 2, 5, 7 a- i BauGB, §§ 1, 2 ROG. Vor diesem Hintergrund ist es für eine ordnungsgemäße und differenzierte Abwägung zunächst erforderlich, aus den übergeordneten landesweiten energiepolitischen Zielsetzungen konkrete regionalplanerische Ziele abzuleiten und zu formulieren, welche dann anhand ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende gewichtet werden müssen. Den Maßstäben der Angemessenheit und Erforderlichkeit folgend ist dem mit dem Planungsziel verfolgten öffentlichen Belang dann umso mehr Gewicht beizumessen, je unmittelbarer und notwendiger dessen Verfolgung zur Umsetzung der Energiewende erforderlich wäre. Umgekehrt wäre ihm umso weniger Gewicht beizumessen, je weniger es mit den allgemeinen Anforderungen der Energiewende gerechtfertigt werden könnte bzw. hierdurch nicht nachvollziehbar veranlasst wäre. Vorliegend werden die Ziele der 1. Änderung des RROP zwar durch die Ziele des regionalen Energiekonzepts	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg konkretisiert. Ausgehend hiervon sind im Jahr 2012 3.695 ha als WEG ausgewiesen, ein Potential von 14.000 ha insgesamt wird angenommen. Die Teilfortschreibung des RREP berücksichtigt jedoch nicht nachvollziehbar die Folgen von Repoweringmaßnahmen, das Erfordernis neue Flächen auszuweisen und den Flächenbedarf insgesamt sowie die darauf zu erzeugenden Energiemenge. Es wäre erforderlich gewesen, einen konkreten Bedarf unter Abwägung der jeweiligen Interessen festzulegen und hieraus eine konkrete Flächenkulisse zu ermitteln, um eine unangemessene Inanspruchnahme von Flächen auf Grund konkurrierender Interessen zu vermeiden. Bei entsprechenden Fehlerwägungen handelt es sich auch um gewichtige Ermittlungs- und Bewertungsdefizite, die zu einem rechtlich relevanten Ermessensfehlgebrauch führen würden, weil Belange mit einem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden würden, die Ihnen tatsächlich nicht zukommen. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Zielvorgaben oder Vorstellungen des regionalen Energiekonzepts Westmecklenburg auch in keiner Weise um bindende oder verpflichtende Vorgaben für den hiesigen Planungsgeber handelt. Es handelt sich insofern lediglich um eine politische Zielvorstellung der Landesregierung, die keinerlei unmittelbaren Einfluss auf die regionale Raumplanung hat. Sie kann allenfalls ein Indiz für die Anforderungen an den Raum i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG darstellen. Auch insoweit entscheidet der Regionale Planungsverband als Träger der regionalen Raumplanung jedoch aus eigener Kompetenz und Bewertung. Will die Landesregierung indes verbindlich auf die regionale Raumplanung Einfluss nehmen oder hierfür Zielvorgaben formulieren, so muss sie sich der landesplanerischen Instrumente, insbesondere des LROP, bedienen. Ungeachtet all dessen ist die Sinnhaftigkeit der Vorgaben des Energiekonzepts aber auch erheblich in Frage zu stellen. Es dürfte nämlich immer deutlicher erkennbar werden, dass die Windenergienutzung und deren ungezügelter Ausbau heutzutage bereits deutliche Fehlentwicklungen genommen hat, die nicht mehr den Erfordernissen der Energiewende, sondern lediglich den subventionsgetriebenen und rein privatwirtschaftlichen Renditeinteressen der Vorhabenträger geschuldet sind. Insofern ist in die Abwägungsentscheidung einzustellen, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr. 1, 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 (für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 beispielsweise um mehr als 800 mw) bereits zu diesem Zeitpunkt weit überschritten war. Dieses Missverhältnis hat sich in den Folgejahren weiter dramatisch verstärkt. vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF _Anlagenregister/EE_Foerderung_Wind_Biomasse_04_2016.xls, Damit steht fest, dass bereits Windgebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen. Des Weiteren ist eine Raumplanung nur dann rechtmäßig und abwägungsgerecht, wenn sie auch hinreichend vollzugsfähig ist. Insofern stellt die Begründung zur Teilfortschreibung des RREP aber ausschließlich auf die Energieerzeugung insbesondere durch Windkraftanlagen ab. Insofern geht es aber selbstverständlich nicht um einen Selbstzweck, sondern lediglich um einen Teilaspekt, der letztlich der Energieversorgung und der Deckung des entsprechenden Energiebedarfs dient. Um eine hinreichende Vollzugsfähigkeit der Planungen und des Planungsziels zu gewährleisten, hätte der Regionalverband daher auch Überlegungen zu den erforderlichen Netzkapazitäten und Einspeisemöglichkeiten anstellen müssen. Fehlt es nämlich an der erforderlichen Netzinfrastruktur, führt ein weiterer unabgestimmter Zubau der Windenergie allein dazu, dass hohe Einspeisevergütungen oder Entschädigungszahlungen anfallen, ohne dass es auf der anderen Seite überhaupt zu einer entsprechenden Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung käme. Eine entsprechende Planung würde daher gesamtwirtschaftliche und auch für den Erfolg der Energiewende nicht zu vertretende Kosten befördern. Auch insoweit ist erkennbar, dass es bereits heute an ausreichenden Netzkapazitäten fehlt und dieses Missverhältnis durch einen weiteren erheblichen Ausbau der Windenergie dramatisch verstärkt würde. Zu welch unhaltbaren Zuständen der ungezügelte Ausbau der Windenergie für das Landschaftsbild und die Bevölkerung führen kann – und leider in vielen Gegenden auch bereits geführt hat – kann in weiten Teilen von Deutschland betrachtet werden. Sofern es um die rein formale Zielvorgabe des LREP geht, geeignete raumbedeutsame Standorte durch die Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten zu sichern, kann diese durch die Darstellung reiner Vorranggebiete ohne die gleichzeitige Wirkung von Eignungsgebieten ohne weiteres nachgekommen werden. Da die für die raumplanerisch vorgesehene Gesamtleistung notwendige Flächenkulisse aufgrund entsprechender kommunaler Konzentrationsflächenausweisungen bereits besteht und diese Gebiete auch tatsächlich für Zwecke der Windenergienutzung in Anspruch genommen und genutzt werden, liegt es nahe, die Vorranggebiete deckungsgleich mit den auf kommunale Ebene bereits bestehenden Konzentrationsflächen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darzustellen. Dies ist durch die Grundsätze der Raumplanung sogar auch geboten. Namentlich ist es vor dem Hintergrund des Gebots der flächensparenden Inanspruchnahme und des größtmöglichen Schutzes des Freiraums gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG nicht gerechtfertigt, diesen für Nutzungen planerisch weiter zu öffnen, wenn dies nicht zwingend erforderlich ist. Eine von den derzeitigen kommunalen Konzentrationszonen abweichende Darstellung von Vorranggebieten würde aufgrund des raumplanerischen Anpassungsgebots faktisch mittelfristig zu einer entsprechenden Ausweitung von Windgebieten führen, für die jedoch keinerlei sachliche Rechtfertigung besteht. Gleiches ergibt sich aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 ROG, wonach bei der Raumplanung die Flächennutzungspläne und die sonstigen beschlossenen städtebaulichen Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen sind. cc) Rechtswidrigkeit der strikten Vorgabe zeichnerisch dargestellter kombinierter Vorrang- und Eignungsgebiete/ unangemessene Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit Mit der Darstellung von Vorranggebieten, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, hat der regionale Planungsverband eine besonders strikte Form der Raumplanung gewählt, die entsprechend empfindliche Einschränkungen für die kommunale Bauleitplanung mit sich brächte. Die Darstellung von Vorranggebieten hat – sofern eine abschließende Abwägung der konkurrierenden Nutzungen auf Raumordnungsebene stattgefunden hat -BVerwG, Beschl. v. 20.8.1992, 4 NB 20.91; Zielcharackter. Sie entfaltet zwar zunächst nur eine innergebietliche Ausschlusswirkung hinsichtlich der mit der Windenergie unvereinbaren konkurrierenden Nutzungen. Die ebenfalls mit Zielcharakter verbundene weitere Festsetzung, wonach den Vorranggebieten auch die Wirkung von Eignungsgebieten zukommen soll, bewirkt dann aber parallel die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rdn. 150 ff.; Mit der Darstellung neuer kombinierter Vorrang- und Eignungsgebiete würde aufgrund der Ausschlusswirkung bestehender kommunaler Flächennutzungspläne für die außerhalb der bereits dargestellten Sondergebiete für die Windenergie liegenden Flächen des Gemeindegebiets ein Widerspruch zum Raumordnungsplan entstehen, weil die Ausschlusswirkung selbstredend der einem Vorranggebiet zu eigenen erhöhten Durchsetzungskraft für Windenergieanlagen widersprechen würde. Dieser Widerspruch müsste – jedenfalls mittelfristig – aufgrund des Konkordanzgebots durch die Übernahme der regionalplanerisch dargestellten Vorranggebiete in die Flächennutzungspläne der Gemeinden aufgelöst werden.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Würde die 1. Änderung des RROP daher mit den derzeit geplanten Vorranggebieten in Kraft treten und rechtlich Bestand haben, wäre absehbar, dass diese Gebiete letztlich auch auf kommunaler Ebene als Windgebiete ausgewiesen werden müssten und daher auf Sicht einer weiteren Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssten. Damit würde mit den regionalplanerischen Vorgaben für sämtliche betroffenen kommunalen Planungsträger verbindlich festgeschrieben, in welchen Gebieten Konzentrationsflächen für die Windenergie auszuweisen wären. Möglichkeiten einer kommunalen Feinsteuerung würden sich lediglich noch auf die parzellenscharfe Abgrenzung der jeweiligen Gebiete, sowie auf eine etwaige Höhenbegrenzung oder die Standortsteuerung einzelner Anlagen im jeweiligen Gebiet beschränken. Dabei dürfte selbstverständlich die Grenze zur Verhinderungsplanung nicht überschritten werden. Insofern dürften die mit den beabsichtigten Darstellungen der Teilfortschreibung des RREP einhergehenden Bindungen ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen darstellen, da er einer entsprechenden landesplanerischen Rechtfertigung entbehrt und unverhältnismäßig ist. siehe hierzu Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1, Rdn. 56 mwN; BVerwG, Urteil vom 20.05.1958, 1 C 193/57, BVerfGE 6,342; BVerfGE 97,127; BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, 4 C 8/10; Es sind nämlich keinerlei nachvollziehbare Aspekte erkennbar, aus denen es für die Zwecke der Raumordnung erforderlich sein sollte, durch verbindliche zeichnerische Darstellungen abschließend zu bestimmen, in welchen Gebieten die Windenergienutzung zulässig sein soll und in welchen nicht. Typischerweise hat eine Windenergienutzung erhebliche Auswirkungen auf vielerlei kommunale Belange, die auch seitens der kommunalen Planungsträger deutlich besser beurteilt werden können, weil diese eine größere Nähe und bessere Informationen über die örtlichen Belange haben. Auch gibt es keine den Gesamtraum betreffenden Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen zu errichteten Windkraftanlagen in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten, wie dies etwa bei Einzelhandelsbetrieben der Fall ist. Da Einzelhandelsbetriebe erhebliche Auswirkungen auf die Zentralität einzelner Orte, die Kaufkraft, Besucherströme etc. haben und sich daher weit überregional auswirken, ist es beispielsweise gerechtfertigt, auf Ebene der Raumordnung ein gesamträumliches Einzelhandelskonzept für eine ganze Region zu entwickeln, an welches auch die Kommunen strikt gebunden sind. Dabei kommt es auch durchaus auf den konkreten Standort und die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Größe eines einzelnen Einzelhandelsbetriebs an. Hinsichtlich der Windenergienutzung besteht ein solches Wirkungsgeflecht verschiedener Windparks untereinander indes nicht. Dies kann auch nicht durch die Erwägungen infrage gestellt werden, wonach von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Dimensionen Wirkungen ausgingen, die Belange überörtlich berührten, weshalb eine regional einheitliche Betrachtung geboten sei und eine regionalplanerische Vorgabe für eine regional ausgewogene Planung erforderlich sei. Windenergieanlagen mögen zwar weithin landschaftsprägende Auswirkungen nach sich ziehen, weshalb sie in den heute gängigen Bauhöhen auch durchgängig als raumbedeutsam angesehen werden. Auswirkungen über die jeweilige Standortkommune, sowie etwaig angrenzende Nachbarkommunen hinaus sind jedoch nicht zu befürchten. Das einzig legitime regionalweite Steuerungsbedürfnis bzw. –interesse kann indes in der Bestimmung einer Gesamtkulisse Windenergie bzw. der Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Erreichung der angepeilten Ausbauziele liegen. Insofern wäre es jedoch bei weitem ausreichend, für die einzelnen Kommunen Zielgrößen hinsichtlich der installierbaren Leistung vorzugeben und planerisch festzusetzen. Auf welche Weise dann die planerischen Voraussetzungen zur Erreichung dieser Zielgrößen geschaffen werden, stünde im Ermessen der einzelnen Kommunen. Dies könnte beispielsweise über ein umfassendes Repowering, die Aufhebung von Höhenbegrenzungen, ggfls. die Realisierung von Einzelstandorten und u. U. auch die angemessene Ausweisung neuer Konzentrationsflächen bewerkstelligt werden. Es wäre daher aus raumordnerischer Sicht allemal ausreichend, das Kontingent der installierbaren Leistung, sowie ggfls. für die Ausweisung neuer Windkonzentrationsflächen geltende (harte) und weiche Tabukriterien als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung vorzugeben, die aus raumordnerischer Sicht als Mindeststandard einzuhalten wären, auf kommunaler Ebene aber durchaus noch erweitert oder verschärft werden könnten. Für eine darüber hinausgehende verbindliche Vorgabe der konkreten Vorranggebiete ist kein berechtigtes raumplanerisches Anliegen erkennbar, weshalb die insoweit erfolgende Einschränkung der kommunalen Planungshoheit unverhältnismäßig und daher letztlich rechtswidrig sein dürfte. 3. unnötige Erschwernis der Planung und sachlich nicht gerechtfertigte Ausweitung der Flächenkulisse aufgrund der Darstellung von Eignungsgebieten Schließlich führt die Darstellung von Eignungsgebieten zu unnötigen Erschwernissen der Planung und darüber hinaus zu einer nicht gerechtfertigten Ausweitung der Flächenkulisse aufgrund der Darstellung von Eignungsgebieten. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei einer	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planung mit Ausschlusswirkung für das nicht positiv beplante Planungsgebiet dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung Genüge zu tun ist. Dies erfordert indes wiederum die Einhaltung eines komplizierten, von der Rechtsprechung im Einzelnen vorgegebenen Planungsprozesses, der ohne die Einholung aufwändiger externer Gutachten nicht bewerkstelligt werden kann und vielerlei Zwangspunkte der Planung nach sich zieht. Aufgrund des weiteren Umstandes, dass die Rechtsprechung sich weigert, verbindliche Vorgaben oder Untergrenzen zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung zu benennen, ist der Planungsträger im Interesse der Rechtssicherheit seiner Planungen genötigt, einen „Puffer“ zum Grenzbereich einer sog. Verhinderungsplanung einzuhalten, weshalb er faktisch gehindert ist, nur eine solche Flächenkulisse darzustellen, die zur Einhaltung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung zwingend erforderlich ist. Dies wiederum führt dazu, dass es zu einer Flächenausweisung kommt, die auf der einen Seite sachlich und planerisch nicht gerechtfertigt oder veranlasst ist und nur der Erzielung von Rechtssicherheit dient, auf der anderen Seite aber die entsprechenden unerwünschten städtebaulichen Auswirkungen nach sich zieht.Vor diesem Hintergrund ist die Erzielung einer Ausschlusswirkung auf Regionalplanungsebene nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Nahezu sämtliche Standortgemeinden machen nämlich ohnehin von der Möglichkeit der planerischen Steuerung und dem sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch, so dass die Ausschlusswirkung auch ohne die Darstellung von Eignungsgebieten im RREP erzielt wird. Der Schutz besonders sensibler Bestandteile des Raums wird indes schon über die sog. harten Tabukriterien gewährleistet. III. Fazit Nach alledem beantrage ich vor dem Hintergrund der vorstehend angeführten Aspekte, die Planung zur Teilfortschreibung des RREP unverzüglich einzustellen und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Sollte eine Änderung des RROP trotz allem tatsächlich durchgeführt werden sollen, wäre zur Achtung und Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte jedenfalls auf die Darstellung von Eignungsgebieten zu verzichten und lediglich reine Vorranggebiete darzustellen.	
lfd. Ident-Nr.: 16 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 169 I. Planungsanlass und -ziel Der Planungsanlass und das Planungsziel gehen von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus und offenbaren überdies eine grundsätzlich fehlerhafte Raumplanung. Insbesondere liegt ein gravierender Verstoß gegen das die Raumplanung zentral prägende Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG und eine evidente Fehlgewichtung der einzelnen von der Planung betroffenen Belange vor, so dass sich die Planung im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig darstellt. 1.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verstoß gegen das sog. Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG; Nichtberücksichtigung der Teilräume und deren Eigenarten Die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung muss der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 ROG gerecht werden. Danach geht es um eine nachhaltige Raumentwicklung, die sowohl sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen, wie auch dessen ökologischen Funktionen dauerhaft gerecht wird. Dabei sollen gemäß § 1 Abs. 3 ROG die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ist auch insbesondere die Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume zu sichern. In § 2 Nr. 3 NROG ist zusätzlich der weitere Grundsatz der Raumordnung niedergelegt, dass die Siedlungs- und Freiraumstruktur so entwickelt werden soll, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird. Zu einer ordnungsgemäßen Regionalplanung gehört es daher, die jeweiligen regionalen Besonderheiten in die Planung miteinfließen zu lassen und sämtliche raumplanerisch relevanten Belange wertend gegeneinander abzuwägen. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage, Seite 101, Rdn. 290; BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, IV C 105/66; Entsprechenden Anforderungen wird die vorliegende Planung schon grundsätzlich nicht gerecht, weil die Planungskonzeption entsprechende Grundsätze und Planungsleitlinien vollkommen außer Acht lässt. Dies beruht maßgeblich darauf, dass sich die planerischen Festsetzungen zur Darstellung der Windeignungsgebiete im Wesentlichen als reiner Vollzug eines allein politischen definierten Flächenziels darstellen und nicht das Ergebnis einer wertenden und abwägenden Entscheidung anhand der jeweils konkreten Raumstrukturen sind. Der vorliegende Entwurf des RREP lässt nicht erkennen, wie der durch das Klimaschutzziel ausgerufene Flächenbedarf mit den sonstigen für die Raumordnung relevanten Aspekten abgewogen und anhand derer gegebenenfalls auch relativiert worden wäre. Zwar wäre es durchaus zulässig, der Planung zunächst einen Zielbedarf für die Standortsicherung von Windenergieanlagen zugrunde zu legen. In einem zweiten Schritt wäre dann jedoch zu überprüfen, ob die übrigen Raumansprüche und Grundsätze der Raumordnung eine solche Flächenkulisse auch raumplanerisch zulassen bzw. vertretbar erscheinen lassen. Dabei sind insbesondere auch die besonderen Erfordernisse der Teilräume in den Blick zu nehmen. Eine solche individuelle Betrachtung der einzelnen Teilräume hat im Hinblick auf die Frage, ob sie einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können oder nicht, nicht stattgefunden. Eine solche Betrachtung kann insbesondere nicht in den formulierten – und für das	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Diese Vorgehensweise zur Konzentrationsflächenplanung ist durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung vorgegeben und daher zwingend einzuhalten. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes besteht nicht. Die in der Stellungnahme geforderte Einzelfallbetrachtung erfolgt insbesondere im Rahmen der Abwägung zu den Restriktionskritierien. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamte Planungsgebiet einheitlich geltenden – Restriktions- bzw. Tabukriterien gesehen werden, da sie sich hinsichtlich der harten Tabukriterien schon als fachplanerisch zwingende Erfordernisse darstellen und daher schon grundsätzlich keinen planerischen Abwägungsvorgang enthalten und es sich hinsichtlich der weichen Tabukriterien um einheitliche Bewertungsmaßstäbe handelt, die offenkundig gerade nicht den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Teilräume Rechnung tragen (können). Stattdessen hätte eine Betrachtung der Teilräume unter Berücksichtigung und Bewertung der raumplanerischen Belange erfolgen müssen und auf dieser Basis die jeweils raumplanerisch vertretbare Flächenkulisse von unten nach oben entwickelt werden müssen. Dies hätte auch bedingt, die weichen Tabukriterien jeweils gebietsbezogen auf die einzelnen Teilräume individuell zu entwickeln bzw. angemessen anzupassen. Erst aus dieser ergebnisoffenen Bewertung hätte sich dann die vertretbare Flächenkulisse ergeben können. Stattdessen ist den einzelnen Teilräumen nun die von Anfang an definierte Zielkulisse ohne jegliche weitere Abwägung von oben nach unten aufgedrückt worden. Die weichen Tabukriterien sind zwar im Hinblick auf verschiedene öffentliche und private Belange entwickelt worden, deren Anwendung über das gesamte Plangebiet hinweg belegt indes, dass es sich hierbei um generelle Erwägungen des Plangebers handelt, der die spezifischen Besonderheiten der Teilräume nicht in den Blick nimmt. Diese erschöpfen sich auch nicht etwa in Anzahl und Lage dort jeweils vorhandener Restriktionsgebiete, zu denen entsprechende Pufferabstände vorgesehen werden. Vielmehr ergibt sich die spezifische Eigenart der Teilräume aus den unterschiedlichsten raumordnerischen Aspekten, wie dem allgemeinen Landschaftsbild, der Siedlungsstruktur, insbesondere Abstände und Größe der Dörfer, Städte und sonstigen Siedlungslagen, der Bevölkerungsdichte, der Topografie, der Anzahl und Lage von Denkmälern und der Art und Anzahl gewerblicher und industrieller Betriebe mit ihren spezifischen Immissionssituationen. Insofern wäre es beispielsweise denkbar, Gebiete wegen einer besonders identitätsstiftenden Landschaftsprägung ganz von der Windplanung auszunehmen. Ebenso wäre es denkbar, Gebiete wegen einer erheblichen immissionsrechtlichen oder sonstigen Vorbelastung auszunehmen, da beispielsweise hinsichtlich des WEG Milow bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den Bestandswindpark Pröttlin auf brandenburgischer Seite gegeben ist. Insofern ist beispielsweise abwägungsrechtlich von Belang, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer besonders hohen Belastung der Bürger führen würde, weil diese bereits durch anderweitige	einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumnutzung erheblich vorbelastet sind. Dies kann beispielsweise durch Geräuschimmissionen infolge von Verkehrslärm, der im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung von Windenergieanlagen in der Regel keine Berücksichtigung findet, bedingt sein. All dies sind Aspekte, die Auswirkungen auf Art und Umfang der Beeinträchtigungen privater Belange haben und daher für eine ordnungsgemäße Abwägung berücksichtigt und den spezifischen Eigenarten und Besonderheiten der Teilräume entsprechend in die wertende Abwägung eingestellt werden müssen. Eine solche Abwägung kann insbesondere auch dazu führen, dass bestimmte Flächen der Windenergie nicht zu Verfügung gestellt werden können, obwohl sie keinen harten und weichen Taubkriterien unterfallen, aber aufgrund der sonstigen Raumansprüche zu einer unverhältnismäßigen Belastung widerstreitender öffentlicher und privater Belange führen würden. Insofern muss auch generell bezweifelt werden, ob es bei einer Regionalplanung mit entsprechend großen Plangebieten überhaupt angezeigt ist, lediglich einheitliche weiche Tabukriterien auf das gesamte Plangebiet anzuwenden, da eine solche Vorgehensweise die Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Teilräume gerade ausschließt. Hinsichtlich des WEG Milow, welches als Erweiterung des Bestandswindparks Pröttlin auf brandenburgischer Seite dargestellt ist und daher nicht den grundsätzlich erforderlichen Mindestabstand von 2,5 km zu WEG untereinander einhält, werden die Interessen der Anwohner als auch des Landschafts- und Artenschutzes durch die geplante Ausweisung unangemessen benachteiligt. Es entsteht ein mit mutmaßlich mehr als 30 Anlagen bestückter, optisch einheitlicher Windindustriepark, welcher in seiner Mächtigkeit sowie den Auswirkungen auf die Umgebung in Gestalt der Avifauna (Vogelzug), des Landschaftsbildes und der optischen Beeinträchtigung der umliegenden Dörfer und Wohnhäuser diese vollständig überprägt und nahezu erdrückt. Auch insofern liegt keine ordnungsgemäße Abwägung der genannten Interessen vor.	geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 21 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 23 ich bin ein Anwohner der Gemeinde Schildetal im OT Renzow und wohne in der Straße [Adresse anonymisiert] und habe somit die schon bereits bestehenden Windräder genau hinter dem Grundstück. Sie sind wirklich für alle Anwohner nicht zu empfehlen. Es hört sich in der Nacht so an als würde jemand draußen sehr laute basslastige Musik hören obwohl die Fenster zu sind und es ein verklinkertes Massivhaus ist. Das hat meinen Schlaf deutlich verschlechtert. Wir können jetzt nicht mehr mit offenem Fenster schlafen, weil es dann einfach zu sehr nervt. Der Anblick hinter unserem Grundstück wurde durch die Windräder zerstört und auch der Wiederverkaufswert vom Haus bzw. Grundstück sinkt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dadurch rapide. Sollten jetzt die weiteren geplanten Windräder in der Gemeinde platziert werden, liegt Renzow genau in der Mitte und dann ist es egal von welcher Seite der Wind kommt. Dann wird man sie in Renzow immer hören und das kann doch nicht ernst gemeind sein. Ich bin ausdrücklich gegen einen weiteren Windkraftausbau in der Gemeinde Schildetal.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 22 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 24 wir [Name anonymisiert], wohnen [Adresse anonymisiert] in Schildetal OT Renzow und sind ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal. Da wir die schon bestehenden Windräder dirket hinter unserem Grundstück haben, wissen wir schon, dass sie sehr störend in der Nacht sowie am Tage sind. Wir können nicht mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		offenem Fenster schlafen und selbst bei geschlossenem Fenster hören wir die Windräder und es führt dadurch zu Schlafstörungen. Sie zerstören zudem gegen das Landschaftsbild der Gemeinde Schildetal und wenn die geplanten Windräder errichtet werden, liegt Renzow direkt in der Mitte und dann sind sie immer zu hören egal aus welcher Richtung der Wind kommt. Im Osten geht die Sonne auf und die Windräder würden dann einen Schatten auf die Häuser werfen, der gesundheitsschädlich ist auf Grund von stroboskopartigen Effekten. Demzufolge sind wir ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal OT Renzow	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 26 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 28 Ich [Name anonymisiert], wohnhaft [Adresse anonymisiert] in Schildetal OT Renzow. Ich bin ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal. Da ich die schon bestehenden Windräder dirket hinter meinem Grundstück habe, weis ich schon, dass sie sehr störend in der Nacht sowie am Tage sind. Ich kann nicht mit offenem Fenster schlafen und selbst bei geschlossenem Fenster höre ich die Windräder und es führt dadurch zu Schlafstörungen. Sie zerstören zudem gegen das Landschaftsbild der Gemeinde Schildetal und wenn die geplanten Windräder errichtet werden, liegt Renzow direkt in der Mitte und dann sind sie immer zu hören egal aus welcher Richtung der Wind kommt. Demzufolge bin ich ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal OT Renzow	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 27 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 34 Ich [Name anonymisiert], wohnhaft [Adresse anonymisiert] in Schildetal OT Renzow. Ich bin ausdrücklich gegen einen weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal. Da ich die schon bestehenden Windräder dirket hinter meinem Grundstück habe, weis ich schon, dass sie sehr störend in der Nacht sowie am Tage sind. Ich kann nicht mit offenem Fenster schlafen und selbst bei geschlossenem Fenster höre ich die Windräder und es führt dadurch zu Schlafstörungen. Sie zerstören zudem gegen das Landschaftsbild der Gemeinde Schildetal und wenn die geplanten Windräder errichtet werden, liegt Renzow direkt in der Mitte und dann sind sie immer zu hören egal aus welcher Richtung der Wind kommt. Demzufolge bin ich ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen in der Gemeinde Schildetal OT Renzow	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 44 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 114 Persönlicher Einwand gegen den Bau der Windkraftanlagen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5. Energie und dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens hiermit erhebe ich frist- und formgerecht meine persönlichen Einwände gegen den Bau der o.g. Windkraftanlagen insbesondere in der Region 19089 Crivitz - Wessin – Zapel - Barnin und vorsorglich Radepohl und Kobande ein.Durch den Einbau der geplanten Windkrafträder würde eine weitere Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft mit einem nicht vertretbaren Einfluss auf die Tierwelt und insbesondere die Vogelwelt (lt. NABU 75 Horste von Großvögeln u.a. Rotmilan) erfolgen. Abgesehen von den nicht absehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger, einer erhöhten Brandgefahr und negative Auswirkungen der –ohnehin schon schwachen- Tourismusentwicklung sind zwei weitere Punkte zu berücksichtigen: - wir haben [Adresse anonymisiert] einen Zuchtbetrieb von Pferde eröffnet. Die Windkrafträder haben möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit der Zuchtstuten - als Immobilien-Gutachter [anonymisiert], sage ich einen deutlichen Wertverlust der Immobilien in der Region bis hin zur Unverkäuflichkeit voraus. Davon wäre ich als Eigentümer von zwei Immobilien [Adressen anonymisiert] betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 87 ENERCON GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2071 wir möchten uns mit dieser Stellungnahme zum potentiellen Windeignungsgebiet Groß Rogahn, welches die Bezeichnung 11/16 im Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5.: „Energie“ des RREP auf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens als Eignungsgebiet mit angrenzendem Potentialsuchraum für Windenergieanlagen hat (vgl. Entwurf Kapitel 6.5 Energie des RREP, Stand 20. Januar 2016, dort Übersichtskarten auf Seite 16 und 23 sowie die Tabelle auf Seite 17), äußern. Dazu finden Sie auf den folgenden Seiten eine Stellungnahme der Kanzlei von Bredow, Valentin und Herz. Wir erklären hiermit, dass wir uns diese Stellungnahme inhaltlich zu Eigen machen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch explizit auf die beigefügte Anlage 1 - Gutachten der Cube Engineering GmbH (ramboll), sowie die Anlage 2 – Visualisierung, verweisen. In der Anlage 3 legen wir Ihnen zusätzlich den Sicherungsstand in der potentiellen Eignungsfläche dar. Daraus wird ersichtlich, dass wir den überwiegenden Teil der Fläche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesichert haben. Mit den weiteren Flurstückseigentümern stehen wir zudem im Austausch. Mit den Eigentümern der von uns gesicherten Flurstücke arbeiten wir seit mehreren Jahren partnerschaftlich zusammen, sie sind überwiegend vor Ort ansässig und unterstützen das Vorhaben sehr. Nicht nur deshalb verfolgen wir gemeinsam von Anfang an das Ziel, mit dem Vorhaben einen Mehrwert für die Bevölkerung vor Ort, als auch die angrenzende Landeshauptstadt Schwerin zu schaffen. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme möchten wir ebenfalls um einen Gesprächstermin bitten. Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg, 2. Beteiligungsstufe Rechtliche Stellungnahme zur Streichung des Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn im Aufstellungsverfahren wir kommen zurück auf unsere bisherige Korrespondenz in dieser Sache. Sie baten um rechtliche Stellungnahme bezüglich der Streichung und der planungsrechtlichen Möglichkeit der erneuten Ausweisung einer (Potential-)Fläche als Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg unter Berücksichtigung eventuell entgegenstehender denkmalschutzrechtlicher Belange. Hierzu haben wir für Sie unter A. die Ausgangslage skizziert, wobei wir zunächst chronologisch das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (folgend nur „RREP“) hinsichtlich der hier zu betrachtenden Fläche dargestellt haben sowie die naturschutzfachliche Flächenbewertung zusammengefasst haben. Unter B. finden Sie die Zusammenfassung der Ergebnisse unserer rechtlichen Würdigung sowie unter C. die wesentlichen Erwägungen der rechtlichen Prüfung. A. Ausgangslage Die ENERCON GmbH plante ursprünglich die Errichtung von insgesamt 10 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-141 mit einer Nabenhöhe von 129 Metern und einem Rotordurchmesser von 141 Metern. Die Windenergieanlagen sollen einer Potentialfläche in der Gemeinde Wittenförden/Klein Rogahn (Mecklenburg-Vorpommern) zwischen den Orten Wittenförden im Norden, Klein Rogahn im Osten und Groß Rogahn im Süden errichtet werden (südlich der B 104, westlich von der B 106). Bei der Potentialfläche handelt es sich um intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereich. Die Fläche befindet sich innerhalb eines 6 km Radius zum „Residenzensemble Schwerin“ (Schweriner Schloss). I. Streichung der Fläche 11/16 Klein Rogahn im regionalen Raumentwicklungsprogramm Diese Potentialfläche fand Eingang in den Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5.: „Energie“ des RREP auf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens als Eignungsgebiet mit angrenzendem	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergän-zung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflä-chenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Abwägung und Planentscheidung ist begründet und wird u.a. in der Potenzialflächenanalyse dokumentiert. Die Entscheidungen des Planungsträgers sind damit nachvollziehbar und transparent dargelegt. Dem vorgeschlagenen Gebiet steht das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" entgegen. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach §7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Denkmalschutz wird auf regionaler Ebene einheitlich unter Zugrundelegung einer Referenzanlage (200 m gesamt) geprüft. Gemäß ständiger Rechtsprechung muss der Planungsträger eine Referenzanlage festlegen. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Eine verbindliche Festlegung von Minderungsmaßnahmen, etwa in Form von Höhenbeschränkungen oder konkreten Anlagenstandorten, ist aber nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Plangeber gewichtet an dieser Stelle den Denkmalschutz höher als die Errichtung von Windenergieanlagen und wertet an dieser Stelle die Belange des Denkmalschutzes höher als die Belange des Unternehmens (z.B. eventuelle Vorverträge). Bei Errichtung der Anlagen bestünde ein sehr hohes Risiko, dass die Integrität des Denkmals nicht gewahrt wäre und die Anerkennung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen und erhielt die Bezeichnung „Fläche 11/16 Klein Rogahn“, vgl. Entwurf Kapitel 6.5 Energie des RREP, Stand 20. Januar 2016, dort Übersichtskarten auf Seite 16 und 23 sowie die Tabelle auf Seite 17. Die Fläche war nach Anlage von harten und weichen Tabukriterien identifiziert worden, die wir keiner näheren Betrachtung unterziehen (insbesondere nicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der verfolgten Planungskonzeption). Das RREP legt über die Tabukriterien hinaus verschiedene Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fest. Restriktionskriterien sprechen grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf betreffenden Potentialflächen, die nach Aussonderung von harten und weichen Tabukriterien identifiziert wurden. Im Entwurf der Teilfortschreibung sind „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 in Verbindung mit § 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V), einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten“ (vgl. Entwurf Kapitel 6.5 Energie des RREP WM, Stand 20. Januar 2016, Seite 11) als Restriktionskriterium festgelegt. Restriktionskriterien werden – anders als weiche Tabukriterien – mit Ortsbezug angewendet, so dass diese in einer Einzelfallabwägung innerhalb identifizierter Potentialflächen mit Belangen der Windenergie in Ausgleich gebracht werden müssen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks. Eine Zusammenfassung der dargestellten Bedeutung von Restriktionskriterien findet sich auf S. 6 der Entwurfsfassung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der „ersten Stufe“ des Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 2.826 Stellungnahmen beim Planungsverband Westmecklenburg eingegangen. Es liegt unter anderem eine Stellungnahme der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2016 vor. Hierin wendet sie sich an den regionalen Planungsverband Westmecklenburg bezüglich der Neuausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Obwohl im Stadtgebiet von Schwerin selbst keine Windeignungsgebiete dargestellt seien, sei bei dem Windeignungsgebiet 11/16 Klein-Rogahn in der direkten Umgebung von Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes (und des Naturschutzes) in der Landeshauptstadt auszugehen.	UNESCO-Welterbestätte gefährdet wäre. Eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist entsprechend der gutachterlichen Einschätzung auch mit Minderungsmaßnahmen nicht gegeben. Insofern bestünde zudem die Gefahr einer Alibiplanung. Der Plangeber hat begründet, welche Bau- und Bodendenkmale eine herausragende Bedeutung in Westmecklenburg haben. Dazu zählt auch das Residenzensemble Schwerin. Es gibt insofern keine Gleichbehandlung sämtlicher in Westmecklenburg vorhandener Bau- und Bodendenkmäler. Der Fachbeitrag Denkmalschutz beinhaltet zusammen mit der Prüfung der übrigen Restriktionskriterien bereits für die Ebene der Regionalplanung eine angemessene Alternativenprüfung. Die Hinweise zum öffentlichen Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hierzu gab die Oberbürgermeisterin folgende Hinweise: „Bei WEG „11/16 Wittenförden“ (...) mit den angrenzenden Potenzialsuchräumen kann eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte (WKE) „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ durch die Realisierung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnte es im weiteren Bewerbungsverfahren zu einer negativen Bewertung durch die UNESCO kommen.“ Zudem liegt der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5: „Energie“ des RREP (Fachbeitrag Denkmalschutz – Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von überregional bedeutsamen Denkmalensembles) vom 21. April 2017 vor. Im Rahmen des Umweltberichts sind in dem Fachbeitrag Denkmalschutz die visuellen Auswirkungen auf die fünf raum- und denkmalpflegerische bedeutsamsten Anlagen in der Planungsregion Westmecklenburg untersucht worden. Hierzu gehört auch das „Residenzensemble Schwerin-Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ (Tentativliste zur UNESCO Welterbeliste). Für diese denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen ist die Wirkung der geplanten Windeignungsgebiete im Sinn des § 7 DSchG-MV und die Verträglichkeit mit den Welterbestätten zu untersuchen gewesen. Hierbei ist die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen vornehmlich in historischen Sichtachsen oder markanten Sichtbereichen relevant, um die Betroffenheit, das heißt die visuelle Beeinträchtigung der Denkmale abzuschätzen. Ziel des Fachbeitrages ist es, aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzliche Konflikte und erhebliche Beeinträchtigungen auf die bedeutsamen Denkmalensembles und Welterbestätten auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen sowie Eignungsgebiete mit Optimierungsbedarf zu benennen. In dem Ergebnis der Untersuchung zum Residenzensemble Schwerin heißt es bezüglich des Konfliktpotentials: „Die Visualisierungen zeigen, dass gerade die dichten Gebiete in einem Radius von ca. 5 bis 10 km eine Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Altstadtbereiches von mehreren besonderen Punkten darstellen. Besonderes Konfliktpotenzial ist von allen erhöhten Betrachterstandorten zu erwarten. Hierzu gehören nicht nur der Dom und der Schlossturm sondern auch die Reppiner Burg, Görslow und die Insel Kaninchenwerder einschl. der Positionen von der Fahrgastschiffen auf den Schweriner Seen. (...) werden die WEA mit zunehmender Entfernung im Zusammenhang mit den prägenden historischen Baulichkeiten wahrgenommen. Die dichtesten WEG und PSR in einem Radius von 7,5 bis teilweise 10 km werden deshalb nicht in die Gebietskulisse übernommen. (Fachbeitrag Denkmalschutz vom 21. April 2017, Seite 39) Im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ergebnis empfiehlt die Untersuchung, Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume mit einem sehr hohen visuellen Konfliktpotenzial aufzugeben. Das Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn wurde hiernach als Gebiet mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial bewertet. Die Ergebnisse des Fachbeitrages Denkmalschutz wurden im Rahmen des Umweltberichtes in der Abwägung zur Teilfortschreibung berücksichtigt. Als weitere abwägungsrelevante Dokumente auf der ersten Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des RREP sind die sogenannten „Dossiers“ zu beachten gewesen. Basis für die Dossiers sind die Zuarbeiten der Firma FIRU (Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH), die mit der technischen und inhaltlichen Abwägungsvorbereitung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsstufe betraut wurde. Auch für das Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn wurde ein Dossier erstellt, in dem die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst wurden. Gegen das geplante Windeignungsgebiet 11/16 wurde unter anderem vorgebracht, dass es das Residenzensemble mit dem Schloss Schwerin beeinträchtige. Die Einschätzung des FIRU zur Abwägung und Überarbeitung des Entwurfs lautet: „Die Umweltprüfung (Bestandteil Fachbeitrag Denkmalschutz) kommt zu der Einschätzung, dass von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen, die nicht durch Maßnahmen (z.B. Verringerung der Höhe und Anzahl der Anlagen) vermieden oder signifikant verringert werden können. Das Gebiet ist daher zu streichen.“ (Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Seite 26) Der Vorstand des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19. April 2017 mit dem Eignungsgebiet 11/16 auseinandergesetzt. Nach erfolgter Diskussion wurde die folgende Festlegung getroffen: „Der Vorstand schließt sich der Empfehlung des Fachbeitrages Denkmalschutz hinsichtlich der Streichung des WEG 11/16 Klein Rogahn an.“ (Dossiers zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Seite 26) Die Dossiers wurden auf der 56.Sitzung des Regionalen Planungsverbands am 15. Mai 2017 bestätigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP zur Beschlussfassung auf der 56. Verbandsversammlung mit Stand vom 10. Mai 2017 ist die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen damit ausgeschlossen und gestrichen worden. Als Grund hierfür wurde eine sehr hohes denkmalpflegerisches Konfliktpotenzial benannt. Hierbei sei „Ausschlaggebend für die Bewertung [..] die Prüfung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		[gewesen], ob Maßnahmen zur Minderung des sehr hohen Konfliktpotenzials, wie bspw. Höhenreduzierung, ein geringeres Konfliktpotenzial in der Bewertung der jeweiligen Fläche zur Folge hätten“. Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung Stand November 2018, Seite 57) Die Begründung des Ausschlusses der Fläche 11/16 Klein Rogahn ergibt sich aus der Abwägungsdokumentation. Diese lautet: „Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn“. (Abwägungsdokumentation, erste Beteiligungsstufe, vgl. etwa Seite 210) Weiterhin ergibt sich als Begründung aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung Stand November 2018: „Nachfolgend aufgelistete Windeignungsgebiete (WEG) und Potenzialflächen (PSR) wurde im Fachbeitrag vom April 2017 mit einem sehr hohen denkmalpflegerischen Konfliktpotenzial bewertet und im Entwurf der Kulisse für die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr berücksichtigt. (..)“(vgl. Fachbeitrag Denkmalschutz, November 2018, Seite 57) Es folgt eine Tabelle, die die bereits ausgeschiedenen Flächen aus dem 1. Entwurf 2016 sowie die Begründung des Ausschlusses zeigt: Flächen 1. Entwurf (2016) Flächen 11/16 u. PSR Klein Rogahn Begründung - dichte Lage zu Schwerin (UNESCO Tentativliste, Residenzensemble) - deutliche Überlagerung mit der Stadtsilhouette von historischen Orten aus westlichen Richtungen (vgl. Fachbeitrag Denkmalschutz, November 2018, Seite 57) Im Rahmen der Darstellung der geprüften Sichtpunkte, vgl. Seite 25 des Fachbeitrags Denkmalschutz, November 2018, werden die für die denkmalfachliche Bewertung relevanten Sichtpunkte aufgeführt. Diese liegen entweder nahe des Kernbereichs des Schweriner Schlossensembles oder südöstlich bzw. östlich davon. Westliche Sichtpunkte, die die Eignungsfläche 11/16 in eine Sichtachse mit der Stadtsilhouette rückten, wurden nicht betrachtet. II. Gutachten der cube engineering GmbH Die Auswirkungen einer Ausweisung und Bebauung der Fläche mit den geplanten Windenergieanlagen auf denkmalpflegerische Belange hat die ENERCON GmbH nach der Streichung der Fläche durch die cube engineering GmbH (inzwischen: „Ramboll“) untersuchen lassen (vgl. Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für zehn Windenergieanlagen am Standort Wittenförden vom 14. Juni 2017 – Anlage 1). Zugrunde gelegt wurde zunächst die Errichtung von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zehn Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 129 m. Es wurden zur Anfertigung des Gutachtens von neun Betrachtungspunkten die Sichtbeziehungen zu den geplanten Windenergieanlagen zum Residenzensemble untersucht. Die Standorte der Betrachtungspunkte wurden zum Teil dem Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung des RREP WM entnommen und weitere vor Ort vom Gutachter ausgewählt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass mit einer Gesamtbewertung von Stufe 3 aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Betrachtungspunkte keine Erheblichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schutzansprüche des betrachteten Baukulturdenkmals festgestellt werden konnte. Auch die Authentizität und Integrität des „faktischen“ Status „Welterbe“ des Residenzensembles Schwerin werden lediglich in Teilbereichen mäßig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Wichtige Sichtachsen bleiben in großer Anzahl störungsfrei oder nahezu störungsfrei. Die Betrachtungspunkte liegen hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigung durch die geplanten Windenergieanlagen alle im Bereich „gering“ (Betrachtungspunkt 1, 2, 2a, 6) oder im Bereich „mittel“ (Betrachtungspunkt 3, 4, 5, 7, 8). Nur hinsichtlich der Betrachtungspunkte 3, 4, 5, 7, 8 mit dem Beein¬trächtigungsgrad „mittel“ sind überhaupt visuelle Auswirkungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um die Betrachtungspunkte „Vier-Seen-Rundfahrt, Schweriner See I“, „Vier-Seen-Rundfahrt, Schweriner See II“, „Kaninchenwerder-Anlegesteg“, „Kirche Görslow“ und „Siedlung Görslow“, östlich des Residenzensembles gelegen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich hierbei auf die Sichtbarkeit der Nabe bzw. des halben Rotors einzelner Anlagen (auf die Visualisierungen im Gutachten ab Seite 75 und die Tabellen ab Seite 52 wird verwiesen). Lediglich hinsichtlich des Betrachtungspunkts 7 „Kirche Görslow“ ist der komplette Rotorbereich zweier Anlagen links und rechts vom Ensemble in 6 km Entfernung hinter der Stadt sichtbar, vgl. Gutachten Seite 95. Folgend stellen wir einen Ausschnitt dieser Visualisierung dar: Um eine Ausweisung der Windeignungsfläche 11/16 Klein Rogahn im RREP WM zu ermöglichen, zieht die ENERCON GmbH nunmehr in Betracht, die Nabenhöhe der geplanten Windenergieanlagen von ursprünglich geplanten 129 m auf 111 m zu verringern sowie drei der geplante 10 Windenergieanlagen nicht zu errichten, um so die denkmalschutzrechtlichen Belange und die Belange der Energiewende in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Bei den zu streichenden Windenergieanlagen handelt es sich hier um die im Norden der Fläche gelegen Windenergieanlagen mit den Nummern 1, 2 und 4. Es wurde eine entsprechend angepasste Visualisierung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf Grundlage der zuvor dargestellten, Betrachtungspunkt 7 betreffend, erstellt. Diese stellen wir ebenfalls ausschnittsweise – und im Übrigen als Anlage 2 – folgend dar: Die –nach dem Gutachten der cube engineering GmbH bereits unter den alten Bedingungen als nicht erheblich bewertete – Beeinträchtigung wird sich durch die niedrigere Höhe der Anlagen noch weiter abschwächen, so dass davon auszugehen ist, dass höchstens ein noch geringer Beeinträchtigungsgrad und somit keine direkte visuellen Auswirkungen mehr auf das denkmalgeschützte Schlossensemble zu erwarten sind. Die komplette Streichung der WEA 1, 2 und 4 führt hinsichtlich des Betrachtungspunkts 7 „Kirch Görslow“ dazu, dass die Rotoren links und rechts neben dem Ensemble wegfallen und die restlichen Windenergieanlagen hinter dem vorhandenen Buschwerk gänzlich verschwinden. Auf die Visualisierung des Betrachtungspunks 7 „Kirche Görslow“ (neu) wird verwiesen. Die Streichung und Höhenreduzierung der Windenergieanlagen muss Auswirkungen auf die Beurteilung der Fläche seitens des Planungsverbands haben, da ein geringeres Konfliktpotenzial der Fläche 11/16 erreicht werden konnte und somit – wie noch zu zeigen sein wird - eine Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet wieder in Betracht kommt. III. Naturschutzfachliche Flächenbeurteilung Das Konfliktpotenzial der Fläche 11/16 ist - abgesehen von den denkmalschutzrechtlichen Belangen - als sehr gering anzusehen. Dies ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Prüfung durch das Kriedemann Ing. Büro für Umweltplanung im Auftrag der naturwind schwerin GmbH vom 2. November 2015. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialsuchraum 11/16 bestehen. Insbesondere werden Abstände von mehr als 500 m zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor“ eingehalten. Gemäß RREP ist das Grambower Moor als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Fläche 11/16 ist selbst kein Biosphärenreservat, noch befinden sich solche in der näheren Umgebung. Das gleich gilt für Naturparks. In der Nähe sind keine SPA (Europäische Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Durch das RREP festgelegte naturschutzfachliche Ausschlusskriterien werden durch eine Ausweisung der Fläche 11/16 als Windeignungsgebiet nicht berührt. Im Ergebnis sieht die gutachterliche Prüfung lediglich hinsichtlich der folgenden Kriterien Nachprüfbedarf bzw. ergeben sich aus der Prüfung Auswirkungen auf die Standortwahl der Windenergieanlagen: - Waldgebiete: Zusammenhängende Waldgebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha erstrecken sich westlich des Potenzialsuchraums. Es ist der nach § 20 LWaldG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgelegte Abstand von 30 m zum Wald bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten, bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen ist dies zu berücksichtigen.(Naturschutzfachliche Prüfung, Seite 8) - Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Potenzialsuchraums und in näherer Umgebung liegen zahlreiche nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Geschützte Biotope mit einer Größe von über 5 ha sind innerhalb des Potenzialsuchraums nicht vorhanden. Zahlreiche kleinere geschützte Biotope befinden sich auf den intensiv genutzten Ackerflächen. Dazu zählen Kleingewäs-ser mit offenen Wasserflächen und verbuschten Bereichen sowie lineare Gehölzelemente und Feldgehölze. Bei der Anlagenkonfiguration ist ein Abstand von 100 m zu den geschützten Biotopen einzuhalten. Die konkrete Standortplanung (insbesondere Zuwegung und notwendige Arbeitsflächen) ist so vorzunehmen, dass keine gesetzlich geschützten Biotope beeinträchtigt werden. (Naturschutzfachliche Prüfung, Seite 9) - Es werden keine Ausschlussbereiche relevanter Großvogelarten berührt. Es sind lediglich Prüfradien von insgesamt zwei Vogelarten betroffen, siehe unten. Weitere Großvögel sind nicht betroffen: - Seeadler: Die Fläche 11/16 liegt im Restriktionsbereich zweier Seeadlerreviere. Die Abstände zu beiden Horsten in nordöstlicher sowie nordwestlicher Richtung betragen ca. 6 km. Der Prüfradius der Art beträgt 6 km aufgrund der großen Raumansprüche der Vögel. Die geplanten Windenergieanlagen liegen in größerer Entfernung (jeweils ca. 2 km) möglicher Nahrungsgewässer (Neumühler See oder Grambower Moor). Regelmäßige Nutzung des Luftraums erscheint möglich, die Raumnutzung der Art sollte durch eine Potenzialbewertung der Habitate ergänzt werden. (Naturschutzfachliche Prüfung, Seite 12) - Fischadler: Die Fläche befindet sich innerhalb der Prüfbereiche zweier Fischadlerhorste. Diese befinden sich in Abständen von ca. 2 km in nordwestlicher Richtung und ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung zu den nächstgelegenen geplanten Windenergieanlagen Standorten. Der Prüfbereich für diese Art beträgt 3 km. Da sich der Potenzialsuchraum für Windenergie im Flugkorridor zwischen beiden Fischadlerhorsten befindet, ist mit einer regelmäßigen Nutzung des Luftraums im Potenzialsuchraum zu rechnen. Es wird eine detaillierte Datenerhebung oder eine Potenzialbewertung der Habitate empfohlen. (Naturschutzfachliche Prüfung Seite 13) Insbesondere enthält das Gutachten aber keine Anhaltspunkte dafür, die Ausweisung der Fläche 11/16 als Potentialfläche könnte Konfliktpotenzial hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiet Siebendörfer Moor oder der Brut- und Nistplätze weiterer geschützter Vogelarten in dem Gebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beinhalten. B. Zusammenfassung der Ergebnisse Das Plankonzept des RREP ist fehlerhaft und damit bereits jetzt unwirksam, da der Plangeber nicht in rechtlich zulässiger Weise zwischen Tabukriterien und ortsbezogenen, auf einzelne Potentialflächen individualisierbaren Planungsentscheidungen unterscheidet. · Hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 ist in den Planunterlagen ausdrücklich dokumentiert, dass die Entscheidung, sie aus der Flächenkulisse zu streichen, ausschließlich aus angeblich entgegenstehenden denkmalpflegerischen Belangen erfolgt. Eine ortsbezogene, alle örtlich relevanten Belange berücksichtigende Planungsentscheidung ergeht nicht. · Der Belang des Denkmalschutzes wird typisierende als „Schwergewicht“ vom Plangeber eingeordnet, was auf Ebene der Tabukriterien möglich wäre, aber auf Ebene der einzelgebietlichen Planungsentscheidung unzulässig ist. Insbesondere erfolgt keine Alternativenprüfung (Reduzierung der zulässigen Bauhöhe oder der Gebietsausdehnung) und keine vergleichende Entscheidung unter Einbeziehung anderer Potentialflächen. · Die unzulässige Anwendung des Restriktionskriterium des Denkmalschutzes bezogen auf die Potentialfläche 11/16 begründet die Fehlerhaftigkeit der Planungskonzeption insgesamt. Die einzelgebietliche Auswahlentscheidung des Plangebers betreffend die Potentialfläche 11/16 ist allerdings auch aus anderen Gründen planerisch und rechtlich fehlerhaft. · Zunächst sieht bereits der vom Plangeber zugrunde gelegte denkmalpflegerische Fachbeitrag vor, dass eine Alternativenprüfung / Optimierungsmaßnahmen erfolgen solle, wonach die Bauhöhe und/oder der Gebietszuschnitt mit denkmalpflegerischen Belangen abgestimmt werden soll. Mit Blick auf die Potentialfläche 11/16 wird diese eigene Vorgabe dann allerdings nicht umgesetzt. Die in Anlage 1 befindliche Untersuchung (cube-Gutachten) bestätigt, dass ein solches Vorgehen – bereits nur in Teilen nachvollziehbare – Konflikte nachhaltig beseitigen kann. · Der Plangeber legt allerdings seiner Entscheidung über die Streichung der Potentialfläche 11/16 die Annahme zugrunde, es stünden keine Optimierungsmaßnahmen / Alternativen zur Verfügung. Dies ist auch nach den Erkenntnissen aus dem cube-Gutachten falsch. · Der Plangeber unterlässt offenkundig eine vollständige ortsbezogene, alle relevanten Belange berücksichtigende Einzelgebietsauswahl. Denn hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 ist eine im Planaufstellungsvorgang dokumentierte Konfliktarmut hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange festzustellen. Dieser Umstand wäre in jedem Fall in der Weise zu berücksichtigen, dass die Potentialfläche in einer vergleichenden Gesamtbetrachtung für die Windenergienutzung besser geeignet sein kann, als andere. Eine solche Bewertung des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Plangebers ist nicht erfolgt. · Die denkmalfachliche und denkmalrechtliche Bewertung ist fehlerhaft. Die Annahme einer denkmalbezogenen Relevanz der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen aus dem Residenzensemble, ist unzutreffend. Erforderlich wären entwertende Simultanwahrnehmungen von Denkmal und Windenergieanlage in relevanten und gleichen Sichtachsen. Diese können – wenn überhaupt – aus vergleichsweise weit entfernt liegenden Blickpunkten östlich des Residenzensembles auftreten, ohne dabei aber zwingendes „Beeinträchtigungspotential“ mit sich zu bringen. - In jedem Fall zeigen das cube-Gutachten und die Visualisierung einer höhen- und in nordöstlicher Ausdehnung der Potentialfläche 11/16 flächenbegrenzten Festlegung eines Windeignungsgebietes, dass keinerlei denkmalpflegerisch oder -rechtlich relevante Situation verbleibt. Erfolgt eine entsprechende Optimierung der Potentialfläche 11/16, darf diese nicht aus der Gebietskulisse entfallen. C. Rechtliche Würdigung Die soeben dargestellten Ergebnisse beruhen auf den folgenden rechtlichen Erwägungen. I. Rechtswidrigkeit des Plankonzepts und Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung Der jetzige Planungsstand des RREP offenbart Mängel, die im Falle des unveränderten Inkrafttretens Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Planung führten, mithin im Falle der gerichtlichen Überprüfung die Aufhebung des RREP erfolgte. Dies folgt einerseits daraus, dass die vom Plangeber verfolgte Verwendung von „Restriktionskriterien“ zu einer Unzulässigkeit des Plankonzeptes führen, denkmalfachliche und denkmalrechtliche Aspekte im Plankonzept fehlerhaft, andere Belange im Bereich des hier relevanten Windeignungsgebiet nicht oder nicht zutreffend gewichtet wurden und keine nachvollziehbare Dokumentation des Abwägungsvorgangs erfolgte. 1. Anforderungen an ein rechtmäßiges Plankonzept Für eine rechtmäßige Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung bedarf es eines nachvollziehbaren, schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, welches der Windenergie substantiell Raum verschafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 – 4 C 4.02, juris Rn. 15; Urteil vom 13. März 2003 – 4 C 3.02, juris Rn. 20). Das Konzept der Konzentrationsplanung soll hierbei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 12 KN 119/16, juris Rn. 62). Hierfür hat der Plangeber in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, in denen die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden soll. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen unterscheiden. Bei den „harten Tabuzonen“ handelt es sich um Flächen, die für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Damit sind die „harten Tabuzonen“ der Abwägung von vornherein entzogen. Demgegenüber sind „weiche Tabuzonen“ Flächen, die einer Berücksichtigung für die Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 2/11; Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 CN 1/12). Die Potentialflächen, die nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die Unterscheidung der harten und weichen Tabukriterien sowie die weiteren relevanten Umstände im Rahmen der einzelgebietlichen Planungsentscheidungen sowie die Abwägungsentscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17, juris Rn. 51). Sind nicht alle Abwägungsschritte oder -bewertungen dokumentiert, liegt mindestens der begründete Verdacht eines Abwägungsfehlers vor. Der Plangeber ist insoweit berufen, für die Nachvollziehbarkeit seiner Planungsentscheidung zu sorgen. Im letzten Planungsschritt ist das Ergebnis im Hinblick auf das Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen zu überprüfen und falls es daran fehlt, die Abwägung hinsichtlich der weichen Tabukriterien zu korrigieren (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 12 KN 119/16, juris Rn. 62). 2. Rechtswidrigkeit des Planungskonzeptes Es ist nicht ohne weiteres zulässig, wie derzeit im Entwurfsstadium des RREP dokumentiert, auf Ebene der einzelgebietlichen Abwägung von Potentialflächen, Restriktionskriterien zu definieren und zugrunde zu legen, wie es seitens des Plangebers geschehen ist. Unzulässig wird ein planerisches Vorgehen, wenn in der Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien keine belastbare Unterscheidung ersichtlich ist. Dieser Fall ist hinsichtlich des RREP erkennbar. So hat der Plangeber Restriktionskriterien auf Ebene der einzelgebietlichen Auswahlentscheidung zwar teilweise ortsbezogen angewendet, allerdings die Anwendung nicht auf einer differenzierten Abwägungsentscheidung gestützt, sondern – jedenfalls hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 – auf eine pauschale „Überbewertung“ eines Restriktionskriteriums. Diese Begründung eines typisierendes Bewertungsüberschusses entspricht dem planerischen Vorgehen bei der Anlegung oder Anwendung von weichen Tabukriterien. Denn mit der beschriebenen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwendung der Restriktionskriterien stützt sich der Plangeber bei seiner Planungsentscheidung auf allgemeingültige Vorgaben, ohne diese aber gesamtheitlich in die Planungskonzeption oder den Abwägungsvorgang zu integrieren. Der Plangeber erklärt zwar (S. 6 des Entwurfs): „Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.“ In der planerischen Anwendung weicht er allerdings von diesem skizzierten Vorgehen ab, denn eine andere Aspekte als die denkmalpflegerische Wertung stellt der Plangeber ersichtlich nicht in die Entscheidungsfindung ein. Ein in der zitierten Weise begründetes Restriktionskriterium überhaupt zu nutzen mag möglicherweise noch den geltenden rechtlichen Grundlagen einer zulässigen Konzentrationszonenplanung entsprechen (vgl. mit Zweifeln aber bereits OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05. Juli 2018 – OVG 2 A 2.16, juris Rn. 113). Voraussetzung wäre allerdings, dass eine „echte“ Ortsbezogenheit der Restriktionskriterien bei Planaufstellung angenommen wird. Dafür ist erforderlich, abseits der für Tabukriterien geltenden typisierenden Vorgehensweise zu erkennen und zu dokumentieren, dass ein Restriktionskriterium nur ein vom Plangeber vorab von diesem als wichtig zu bewertenden Belang beschreibt, der in jedem Fall in die einzelgebietliche Abwägung einzustellen ist, mehr aber auch nicht. Falsch und abwägungsfehlerhaft ist es dann nämlich, wenn sich ein solches Kriterium stets und ohne Gegenüberstellung mit allen Übrigen relevanten und in die Abwägung einzustellenden Belangen in der Weise durchsetzt, dass ein vorhandenes Potentialgebiet (alleine) aufgrund des Restriktionskriteriums wegfällt. Die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind vielmehr vollumfänglich und dokumentiert in die planerische Entscheidung aufzunehmen und mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gerecht wird. Genau dies ist Kern des Merkmals der „Ortsbezogenheit“ der einzelgebietlichen Abwägung. Diese schließt bspw. auch eine mögliche Alternativenprüfung oder Optimierungsmaßnahme dergestalt ein,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass eine Anpassung der Potentialfläche in Sinne einer Ausdehnungs- oder Ausnutzungsanpassung (insb. Höhenreduzierung) geprüft wird. Nach den in den Dossiers und den sonstigen Planaufstellungsunterlagen nachgehaltenen Begründungen der Planungsentscheidung ist allerdings monokausal von dem Vorliegen einer – wenn auch hohen – denkmalfachlichen Konfliktlage ausgegangen worden, die alleine zur Aussonderung der Potentialfläche aus der Flächenkulisse führte bzw. nach Ansicht des Plangebers führen musste. Diese Planungsentscheidung aufgrund einer nicht ortsbezogen differenzierten Abwägungsentscheidung, ohne Einbeziehung konkreter weiterer Belange und einer gebietsbezogenen Dokumentation des Abwägungsvorgangs, wäre auf der Stufe der Tabukriterien zu treffen gewesen und führt daher zur Unzulässigkeit des Planungskonzeptes insgesamt. 3. Fehlerhafte Anwendung von Restriktionskriterien Auch bereits die Auswahl der als solche bezeichneten „Restriktionskriterien“, vgl. S. 8 des RREP, zeigt deutlich, dass eine qualitative Analogie der Kriterien zu weichen Tabukriterien besteht. Denn im Bereich der Restriktionskriterien wird durch abstrakt generelle Annahmen die „Einheitlichkeit“ ihrer Anwendung förmlich angelegt. Dies begründet sich auch durch die Aufstellung abstrakter und einheitlicher Abstandsvorgaben. Daran ändert nichts, dass in der Begründung des RREP ab S. 37 zu den jeweiligen Restriktionskriterien erklärt wird, dass „raumbedeutsame Windenergieanlagen nur möglich“ seien, „wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen“ werde. Diese Darstellung suggeriert, dass eine vollumfängliche und zutreffende Abwägung auf Ebene der Flächenbewertung durchgeführt wurde, obwohl sich aus dem Wortlaut schon erkennen lässt, dass der Plangeber davon ausgeht, es könne sich entweder die Windenergienutzung oder das Restriktionskriterium durchsetzen, also nur zwei Belange zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Auch hilft die Darstellung jedoch nicht über oben skizzierte Fehler im Abwägungsprozess hinweg, insbesondere die Fehlgewichtung von Belangen oder eine unterlassene Einstellung von relevanten Belangen in die Abwägung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05. Januar 2018 – OVG 11 N 27.15, juris Rn. 15). Im Ergebnis wird seitens des Plangebers zwar erklärt, er wolle (scheinbar) eine flächenindividuelle Bewertung durchführen, diese erfolgt aber nicht oder ist nicht dokumentiert. Dies betrifft insbesondere das hier relevante Kriterium des Denkmalschutzes. So sieht entsprechend der Darstellung oben unter A. der vom Plangeber beauftragte und eingeholte denkmalpflegerische Fachbeitrag von 2017 vor, dass in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem dort genannten Abstandsbereich um das Schweriner Residenzensemble vorgesehene Windeignungsgebiete zu streichen seien. Naturgemäß kann sich aber jener Fachbeitrag ausschließlich mit den denkmalpflegerischen Belangen auseinandersetzen und diese nicht im Sinne eines Abwägungsvorschlags mit anderen relevanten Belangen in Beziehung setzen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine fachliche Aggregation denkmalpflegerischer Bewertungen ausschließlich im Verhältnis zu einer typisierten Vorstellung der Windenergienutzung, im Kern durch Bewertung einer (faktischen) Referenzanlage. Im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens werden in dem ebenfalls oben unter A. dargestellten Dossier zur Planungsentscheidung sodann verschiedene gebietsbezogene (negative) Stellungnahmen zur Potentialfläche 11/16 referiert. Das zur Vorbereitung planerischer Entscheidungen vom Plangeber beauftragte FIRU ignoriert diese allerdings bereits und beruft sich alleine auf den Fachbeitrag zum Denkmalschutz, so dass es zum Ergebnis kommt, das Gebiet 11/16 sei zu streichen. Zur Begründung wiederholt das FIRU die Empfehlung aus dem Fachbeitrag und ergänzt diese um weitere apodiktische Annahmen (dazu sogleich). Dieser Vorschlag wird vom Plangeber – offenbar – unreflektiert angenommen, eine weitere Auseinandersetzung mit den relevanten, auch für die Windenergienutzung sprechenden Belangen erfolgt nicht. Jedenfalls fehlt eine entsprechende Dokumentation der Bewertung anderer Belange vollständig, was nach überzeugender Rechtsprechung (vgl. oben OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17, juris Rn. 51) zu Lasten des Plangebers geht und einen Abwägungsausfall indiziert. Insofern wird deutlich, dass der Plangeber jedenfalls hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 gerade keine ortsbezogene und ausdifferenzierte, oder auch nur nachvollziehbare Planungsentscheidung getroffen hat, sondern alleine dem Denkmalschutz eine – aufgrund des Fachbeitrages – auch abstrakte abwägungsfeste oder jedenfalls abwägungsbestimmende Bedeutung mit negativer Folge für die Potentialfläche beigemessen hat. Auf diese Weise dokumentiert der Plangeber einen Abwägungsausfall, insbesondere wenn sich aus den Planaufstellungsunterlagen nicht erkennen lässt, weshalb aufgefundene Potentialflächen im Einzelfall zurücktreten und in weshalb sich ein konkreter Belang durchsetzen muss (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 29. November 2007 – 2 L 220/05, juris Rn. 56). Folge ist, dass der Plangeber das Restriktionskriterium so und aufgrund des Abwägungsausfalls sogar in die qualitative Nähe eines harten Tabukriteriums rückt. Es wirkt, als sei die Streichung der Potentialfläche alternativlos. Die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Plangebers könnte somit nicht deutlicher zu Tage	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		treten. Daneben streitet für die Fehlerhaftigkeit dieses Vorgehens auch, dass die jeweilige Fläche nicht in Bezug zu anderen Potentialflächen gesetzt wird, so dass auf diese Weise eine besonders gut geeignete Potentialfläche aus der Eignungsgebietskulisse ausgeschlossen werden kann, und in der Folge eine mit Blick auf widerstreitende Belange weniger gut geeignete Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Dies widerspräche unmittelbar dem gesamträumlichen Charakter der Konzentrationszonenplanung und führte zu einer (teil-)ortsbezogenen Bewertung von zwingend überörtlich zu bewertenden Belangen. Genau aus diesem Grund fordert die Rechtsprechung auch eine saubere Trennung der Arbeitsschritte bei Planaufstellung und die entsprechende Dokumentation (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 23. Juli 2009 – 2 L 302/06, juris Rn. 48). 4. Fehler der einzelgebietlichen Abwägung Besonders in Bezug auf denkmalpflegerische Belange ist allerdings eine solche abstrakte Bewertung und Anlage von Kriterien abseits der zuvor dargestellten Bedenken unzulässig. Allerdings sprechen auch im hier relevanten Fall weitere durchgreifende Punkte für eine fehlerhafte Abwägung, die in der Folge zur Fehlerhaftigkeit der einzelgebietlichen Abwägung, aber daraus folgend auch zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit der Gesamtplanung führen. a) Bewertungsfehler auf Grundlage des denkmalpflegerischen Fachbeitrages Die in den Planaufstellungsunterlagen dokumentierte planerische Entscheidung zur Aufgabe des Gebietes 11/16 folgt aus der Bewertung des planerischen Umgangs mit denkmalpflegerischen Belangen. So bewertet der denkmalpflegerische Fachbeitrag die Bedeutung des Residenzensemble Schwerin als relevant, soweit erhöhte Punkte von Betrachtern betroffen sind (hierzu noch unten) und aus Blickrichtungen, die östlich des Residenzensembles liegen. Diese Bewertung wird in dem Fachbeitrag in der Fassung aus 2018 dann auf die Potentialfläche 11/16 angewendet und wie folgt eingeordnet bzw. den Vorschlag des Entfallens der Fläche wie folgt begründet: „dichte Lage zu Schwerin (UNESCO Tentativliste, Residenzensemble); deutliche Überlage rung mit der Stadtsilhouette von historischen Orten aus westlichen Richtungen“ Beide wiedergegebenen Bewertungen sind bereits für sich nicht genommen nicht geeignet, zwingende Wirkung zu entfalten. Alleine die dichte Lage eines Vorhabens zu einem Denkmal begründet keinerlei relevante Aussage. Der Umstand einer dichten Lage wird erst relevant, wenn gleichzeitig durch denkmalpflegerisch oder -rechtlich relevante Umstände eine denkmalwertrelevante Situation eintritt, insbesondere Vorhaben durch gemeinsame Wahrnehmung mit einem Denkmal in rechtlich oder fachlich erheblichen Sichtachsen liegen. Letztere Wertung dürfte ggf. der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umstand aufgreifen, dass eine „deutli-che Überlagerung mit der Stadtsilhouette von historischen Orten aus westlichen Richtungen “ gegeben sei. Diese ist allerdings gerade nicht gegeben, sondern allenfalls wird – auch im Fachbeitrag selbst – von relevanten Sichtbeziehungen von Blickpunkten östlich des Residenzensembles ausgegangen. Die Ausführungen im Fachbeitrag sind daher entweder irrelevant oder nicht nachvollziehbar. Daneben tritt allerdings, dass es im Fachbeitrag weiter heißt (2017, S. 40): „Auch Eignungsgebiete in einem Radius bei 10 km und darüber müssen bei der Layoutplanung deutlich optimiert werden, um die visuelle Beeinträchtigung zu reduzieren und Frontenbildungen im Südwestbereich um Schwerin aufzubrechen, welche insbesondere von erhöhten Positionen wahrnehmbar sind.“ In Kapitel 9 (ab S. 41 des Fachbeitrags 2017) werden sodann „Maßnahmen zur Optimierung der Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume“ vorgeschlagen, die insbesondere den Zuschnitt der Potentialflächen oder die zulässige Höhe von zu errichtenden Windenergieanlagen betreffen. Anders, als in den Hinweisen zur Hansestadt Lübeck, in denen es heißt (S. 40 des Fachbeitrags 2017): „Aufgrund der Überlagerung, der geringen Entfernung von 7,5 km von der Pufferzone um die Welterbestadt, der erhöhten Lage des WEG (ca. 50 m) [..] und der freien Sichtbarkeit der WEA ist davon auszugehen, dass die Silhouette auch mit einer geringen Anzahl von WEA und auch niedrigeren Anlagenhöhen überprägt wird und diese schon bei durchschnittlichen Sichtbedingungen schemenhaft über den Kirchtürmen zu erkennen sind.“ Hinsichtlich der Residenzstadt Schwerin werden Optimierungsmaßnahmen entgegen der Bewertung zur Hansestadt Lübeck ausdrücklich vorgeschlagen. Weiter heißt es dann (S. 43f.): „Die Entscheidung erfolgte in der auf der Grundlage der Visualisierungen und Abschätzung, ob Optimierungsmaßnahmen, wie Reduzierung in Anzahl und Höhe eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen könnten. [..] Ein wichtiger Aspekt des abschätzender Charakters ist die Erzeugung von fiktiven Windparklayouts mit einer Maximalbelegung als Worst-Case-Annahme. Die tatsächlich mögli-chen Layouts dürften im Regelfall aus unterschiedlichsten Gründen deutlich anders ausfallen und müssen deshalb Basis einer abschließenden Untersuchung im Genehmigungsverfahren sein.“ Die Potentialfläche 11/16 ist dann im Fachbeitrag als ungeeignet qualifiziert worden, da sie ein „sehr hohes denkmalfachliches Konfliktpotenzial“ habe. Die Prüfung einer alternativen Gestaltung der Potentialfläche hinsichtlich Ausdehnung oder Nutzung (Höhe der Windenergieanlagen) ist offenbar nicht erfolgt, obwohl dies selbst im Fachbeitrag angelegt war. Vielmehr wurde Entscheidungsgrundlage die be-schriebene	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Worst-Case-Annahme. Dieser Umstand setzt sich dann fort, indem das FIRU als Entscheidungsvorschlag formuliert, es gäbe keine Möglichkeiten, das als zwingend bewertete denkmalfachliche Konfliktpotential auszuräumen und der Plangeber auf dieser Grundlage seine entsprechende Planungsentscheidung (Streichung von 11/16) trifft. Eine solche pauschale Aussage lässt sich allerdings dem Denkmalfachbeitrag an keiner Stelle entnehmen. Dieser ist zudem auch schon nicht geeignet, dem Plangeber „die Entscheidung abzunehmen“, ebenso wenig wie die Entscheidungsvorschläge des FIRU, sondern soll lediglich eine Diskussionsbeitrag liefern, so dass der Plangeber eine nachvollziehbare und dokumentierte Planungsentscheidung treffen kann. In jedem Fall fehlerhaft stellt sich danach die Planungsentscheidung schon deshalb dar, da ihr Ausgangspunkt eine zurückhaltende Bewertung des Residenzensembles im Fachbeitrag ohne Berücksichtigung von Alternativenprüfung und Optimierungsversuchen war. Bereits im Fachbeitrag ist ohne nähere Beschreibung des Versuchs eines solchen Vorgehens die Streichung der Potentialfläche empfohlen worden. Das FIRU erklärt daraufhin, Optimierungsmaßnahmen seien nicht möglich, ohne die Erkenntnisgrundlage dieser Bewertung zu nennen. Denn eine solche Aussage lässt sich jedenfalls im Fachbeitrag gerade nicht finden, eher das Gegenteil, denn man ist hier ausdrücklich von Worst-case-Annahmen ausgegangen. Ohne weitere Prüfung hat sich der Plangeber ausweislich des benannten Dossiers diese Einordnung zu eigen gemacht. In Ergänzung zu den nicht nachvollziehbaren Bewertungen hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 aus dem Fachbeitrag 2018 sind Abwägungsfehler (Abwägungsfehlgewichtung / Abwägungsausfall) angelegt, sollte die Flächenkulisse wie derzeit vorgesehen beschlossen werden. Hierzu wird ergänzend vollumfänglich auf das cube-Gutachten in Anlage 1 verwiesen. b) Abwägungsfehler wegen fehlender Berücksichtigung anderer Belange Auch wäre die Anwendung von Restriktionskriterien wie von Plangeber vorgesehen zulässig, wären diesem relevante Abwägungsfehler bei der ortsbezogenen Abwägung vorzuwerfen. Denn auch die Formulierung eines Restriktionskriteriums vermag nicht die planerische Wirkung zu entfalten, den rechtsstaatlich gebotenen Abwägungsvorgang (legal) zu verkürzen. Das bedeutet, dass im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung alle Aspekte zu berücksichtigen sind, die als Belange relevant sind. Denkmalpflegerische Belange können dabei nicht ohne Weiteres ein solches Gewicht entwickeln, wie es nach den Planaufstellungsunterlagen hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 der Fall ist. Bei der einzelfallbezogenen Abwägung ist die örtliche Situation in ihrer gesamten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausprägung und Individualität zwingend in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung ist insoweit, die abwägungserheblichen Belange in ihrer Gesamtheit und besonderen Ortsbezogenheit zu ermitteln. Ein überschlägige Betrachtung ohne Ortsbezug, wie es bei der Entwicklung von (weichen) Tabukriterien möglich ist, reicht dann nicht mehr aus. Insgesamt ist festzustellen, dass eine ordnungsgemäße einzelfallbezogene Gebietsbewertung eine exakte Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und eine Abarbeitung aller relevanten erheblichen Belange erfordert. Auf ortsbezogener Stufe der Planerstellung darf ein Plangeber nicht überschlägige Annahmen treffen, sondern er muss sich – ähnlich einer Abwägungstiefe auf Ebene eines Bebauungsplans, denn diese vergleichbare Wirkung erzeugen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Falle der Anordnung einer Ausschlusswirkung (ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 26. April 2007 – 4 CN 3/06, juris Rn. 16) – dezidiert mit den Verhältnissen vor Ort befassen. Er darf auf dieser Ebene zwar grundsätzlich auch die planerische Entscheidung treffen, bestimmte Bereiche einer Potentialfläche – sogar trotz objektiver Eignung für die Windenergie – als Ausschlussfläche festzulegen. Dies erfordert aber eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung. Eine solche ist nur möglich bei vollständiger Aufklärung aller abwägungsrelevanten Belange und der Einführung aller verfügbaren Informationen in den Abwägungsvorgang. Die Abwägungsentscheidung, und damit „der Weg zum Abwägungsergebnis“, muss insoweit auch in diesen Fällen nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies ist nicht erfolgt, denn nach den dokumentierten Planentscheidungen hat sich der Plangeber ausschließlich auf den denkmalpflegerischen Fachbeitrag bezogen und der in jenem erfolgten Bewertung abwägungsbestimmendes Gewicht eingeräumt. Dass sich dieser Fachbeitrag naturgemäß nur mit dem Verhältnis von Denkmal und geplanter Nutzung auseinandersetzen kann, wird von ihm offenbar ignoriert. Weitere – für die Windenergie durchaus negative – Stellungnahmen werden ebenso wenig in die Bewertung einbezogen, wie – nicht einmal dokumentierte – für die Windenergie positive Standortumstände oder private Interessen von Betreibern oder Grundstückseigentümern. Bekannt ist allerdings, dass die Fläche 11/16 – entgegen einiger Eingaben im Planungsverfahren – naturschutzfachlich und auch im Übrigen als – in prognostischer Bewertung –konfliktarm eingestuft wer-den kann. Mit Blick auf das naturschutzfachliche Konfliktpotential ist dies sogar im Planaufstellungsver-fahren dokumentiert (vgl. oben die Darstellung unter A.). Führt nun die abwägungsbezogene Bewertung der Belange hinsichtlich einer Potentialfläche dazu, dass	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zwar durchaus Bedenken hinsichtlich eines konkret bestimmbaren Belangs bestehen (hier: Denkmalschutz), aber im Übrigen eine weitgehende und auch im Vergleich zu anderen Potentialflächen feststellbare Konfliktfreiheit oder -armut besteht, ist allein dieser Umstand in die Abwägung mit einzubeziehen, da insoweit die Chance besteht, dass bei konkreter Nutzungszulassung durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine umfangreiche Ausnutzung der jeweiligen Potentialfläche erfolgt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14, juris Rn. 86). Die abwägungsfehlerfreie Auswahl der Potentialflächen zur Übernahme in die planerische Flächenkulisse ist gerade Ausdruck der Gesamträumlichkeit der Planung und dem Umstand geschuldet, dass ein Plangeber nicht verpflichtet ist, jede in Betracht kommende Fläche als Positivfläche auszuweisen. Aber die Auswahl der Flächen, die eine positive Nutzungszuweisung erhalten, ist unter fehlerfreier Ausübung des Planungsermessens und nachvollziehbar dokumentiert zu vollziehen. Eine solche fehlerfrei Auswahlentscheidung wird konterkariert und ist auch tatsächlich gar nicht mehr möglich, wenn ein konkreter Belang ein Schwergewicht bildet, ohne dass diese Bewertung nachvollziehbar wäre. c) Fehler der denkmalpflegerischen Bewertung Auch die denkmalfachliche und -rechtliche Bewertung des Plangebers, die der Entscheidung zugrunde liegt, die Potentialfläche 11/16 zu streichen, kann nicht überzeugen. Einerseits ist ganz deutlich, dass es rechtlich nicht nur nicht überzeugt, Blickpunkte aus dem Residen¬zensemble zu wählen, die ggf. sogar erhöht liegen, um hieraus mit dem Blick in westliche Richtung einen denkmalfachlichen oder -rechtlichen Konflikt zu generieren, sondern dieses Vorgehen sogar falsch ist. Eine den Denkmalwert des Residenzensemble konstituierenden Moment, welches den Blick in die Landschaft wertbildend integriert, ist weder vom Plangeber behauptet, noch nachgewiesen. Zu diesem Umstand wurde bereits im zitierten cube-Gutachten (S. 7f.) ausgeführt. Zutreffend wurden daher Sichtbeziehungen zwischen Potentialfläche und Blickpunkten aus dem Residenzensemble nicht mit zwingender Wirkung für die Planungsentscheidung bewertet. Dass der Plangeber diese ggf. anders bewertet, ist nicht ernsthaft ersichtlich, jedenfalls aber nicht dokumentiert. Ebenfalls bleibt die rechtliche oder fachliche Grundlage dieser Bewertung in jedem Fall im Dunkeln. Der Blick aus dem Residenzensemble auf die Potentialfläche kann somit keinesfalls das Planungsermessen bestimmend herangezogen werden. Nimmt der Plangeber dies – wie geschehen – dennoch an, besteht automatisch ein Abwägungsausfall. Daneben bleibt eine Sichtbarkeit der Stadtsilhouette und damit auch des Residenzensemble bei möglicher gleichzeitiger Sichtbarkeit einzelner Windenergieanlagen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Blickpunkten östlich des Residenzensembles als wesentliches Bewertungskriterium. Hierzu führt das cube-Gutachten umfangreich aus, dass die denkmalfachliche Bedeutung dieses Umstandes keinesfalls zwingend ausfällt, sondern lediglich eine Berücksichtigungspflicht begründen kann. Vor diesem Hintergrund kann die denkmalpflegerische Wertung nicht, keinesfalls ohne weitere belastbare Begründungen den Nutzungsbelangen der Windenergie übergeordnet werden. Hinzu tritt insoweit auch der Gesamtabwägungsprozess, der nicht alleine diese beiden Belange, sondern auch weitere, bereits angesprochene Belange mit in den Blick zu nehmen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass auch aus Abschnitt 4.7 des Landesraumentwicklungsplan M-V (Kultur und Kulturlandschaften) keine andere Wertung folgt. Dieser Abschnitt besteht (mit einer hier nicht relevanten Ausnahme) alleine aus Grundsätzen der Raumordnung, die gemäß der Berücksichtigungsvorgaben des Raumordnungsrecht alleine einen abwägungsrelevanten Belang darstellen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010 § 3 Rn. 67). Die Begründung der Grundsätze in dem genannten Abschnitt führt konkret aus: „Maßgeblicher Imagefaktor deutschlandweit und für das Ausland sind z. B. die das Land prägenden Architekturformen wie die norddeutsche Backsteingotik, die Bäderarchitektur sowie die historischen Innenstädte, insbesondere sichtbar durch die in die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommenen Altstädte von Wismar und Stralsund, das mit Unterstützung der Landesregierung zur Aufnahme in die UNESCO-Weltkulturerbeliste beantragte Residenzensemble Schwerin sowie Schlösser, Guts- und Herrenhäuser. [...] Das bauliche Erbe ist bei Neubau- und Sanierungsvorhaben des Städtebaus, der Dorferneuerung und der Landschaftsplanung inhaltlich und gestalterisch aufzugreifen. Das mit der Initiative „Baukultur Mecklenburg- Vorpommern“ angestrebte Ziel der Verbesserung der Baukultur steht dabei in einem besonderen Fokus.“ Auch hier wird deutlich, dass auf Ebene der Landesplanung kein Fokus auf der unbedingten Freihaltung umfangreicher Flächen um Denkmäler gelegt wird. Vielmehr liegt der Fokus deutlich auf baukulturellen Belangen. Damit soll nicht erklärt werden, dass die denkmalspezifische Wirkung des Residenzensembles in Schwerin ausschließlich außerhalb eines Schauwertes unter Berücksichtigung landschaftsprägender Neubauten liegen muss. Allerdings deutet die landesplanerische Ausgestaltung auch auf die Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Nutzungen und Denkmalbewahrung hin. Dazu heißt es sogar deutlich: „Die Herausforderung der Landesentwicklung besteht somit in der behutsamen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Weiterentwicklung. Dabei verfolgt sie das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen Erhalt regionaler Werte und aktivem Gestalten des künftigen Wandels zu finden.“ Instruktiv wird zudem auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, die eine abwägungsfehlerfreie Auseinandersetzung von denkmalfachlichen Belangen und Nutzungsbelangen der Windenergie nachzeichnet (vgl. Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16, juris ab Rn. 167). Bei Ansehung dieser Auseinandersetzung, die im Ergebnis sogar zu einem überwiegen der Nutzungsbelange der Windenergie führte, wird eine deutlich Diskrepanz zu dem, konkret die Potentialfläche 11/16 betreffenden Material im hiesig zu bewertenden Planaufstellungsverfahren offenbar. II. Fehlerrelevanz Die aufgezeigten Fehler wirken sich vielfältig aus, in jedem Fall aber führen sie zur Rechtswidrigkeit und damit der Unwirksamkeit der Planung, sollte das RREP im jetzigen Entwurfsstand in Kraft gesetzt werden. Denn dem Plangeber sind schließlich auch deswegen relevante Abwägungsfehler vorzuwerfen, da mit der durch das RREP verfolgten Planung der Windenergienutzung im Plangebiet nicht substantiell Raum eingeräumt wird. Substantiell Raum verschafft ist der Windenergie, wenn ein Planungsträger im Rahmen der Abwägung die Belange der Windenergie als privilegierte Außenbereichsnutzung in entsprechender Weise berücksichtigt hat. Dass mit den festgelegten Konzentrationszonen substantiell Raum geschaffen worden ist, ist Voraussetzung für die Fehlerfreiheit des Abwägungsergebnisses (Gatz DVBl 2017, 461 [466f.]). Die – im vorliegenden Fall – nach Ansicht des Plangebers zwingend wirkende denkmalfachliche Bewertung und die daraus folgende Lenkungswirkung hinsichtlich zu treffender Planungsentscheidungen führt dazu, dass eine Auseinandersetzung mit anderen Potentialflächen im Sinne eines Gütevergleichs von vorn herein versperrt ist. Gleiches gilt, weil nach Ansicht des Plangebers auch für die Durchführung einer Alternativenprüfung oder von Optimierungsmaßnahmen in Fällen wie dem vorliegenden kein Raum ist. Die aufgezeigten Abwägungsfehler wären im Falle der Rüge auch erheblich. Ausreichend für die Relevanz eines Abwägungsfehlers ist alleine, dass die Möglichkeit besteht, dass im Falle der rechtmäßigen Planung die Planungsentscheidung anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom. 13. Dezember 2012 – 4 CN 2/11; Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 CN 1/12). Diese Voraussetzung liegt vor. Hätte der Plangeber die Restriktionskriterien rechtskonform ausgestaltet und angewendet, jedenfalls aber eine ordnungsgemäße einzelgebietliche Abwägung durchgeführt, so hätte er die Eignungsfläche 11/16 nicht von vornherein für die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergienutzung ausgeschlossen. Jedenfalls hätte er durch ein zutreffender Weise durchzuführenden Alternativenvergleich zu dem Ergebnis kommen können, dass die Fläche 11/16 für die Nutzung der Windenergie in Frage kommt, ggf. nur nicht in „vollem Ausmaß“. Insoweit liegt mehr als nahe, dass bei zutreffender Einordnung der relevanten Belange eine andere Flächenkulisse entstanden wäre, als von Plangeber angenommen wurde. III. Vorschlag zur Vorgehensweise Es ist nach oben dargestellter rechtlicher Prüfung offen zu Tage getreten, dass die Planungsentscheidung, die Potentialfläche 11/16 aus der Flächenkulisse zu streichen, fehlerbehaftet ist und für die weitere Durchführung des Planungsverfahrens ein für den Plangeber relevantes Risiko darstellt, da der Fehler zur Unwirksamkeit des Gesamtplans führten. Entsprechend der dargestellten Prüfung besteht aber die Möglichkeit für den Plangeber, während der Planaufstellung für eine Heilung der aufgezeigten Fehler zu sorgen. Danach wäre erforderlich, dass der Plangeber eine ordnungsgemäße Planungsentscheidung dokumentiert, sich mithin hinsichtlich der Potentialfläche 11/16 mit den relevanten Belangen auseinandersetzt, eine denkmalpflegerisch (denkmalfachlich und -rechtlich) nicht zu beanstandende Bewertung durchführt und nachvollziehbar protokolliert und sich mit Alternativenprüfungen bzw. Optimierungsmaßnahmen befasst. Zu letzterem Aspekt verweisen wir auf die unter A. dargestellte Visualisierung der Potentialfläche aus östlich des Residenzensemble Schwerin gelegenen Blickpunkten. Dieser Visualisierung liegt eine Veränderung der Potentialfläche 11/16 dergestalt zugrunde, dass ein nordöstlicher Teilbereich zur Ausschlussfläche qualifiziert und die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen wie unter A. beschrieben reduziert wurde. Aus der Visualisierung wird plakativ deutlich, dass eine entsprechende Veränderung der Fläche einen deutlichen Wandel der fachlichen Bewertung begründet. Auf dieser Grundlage kann entsprechend der oben dargestellten Vorgaben für eine fehlerfreie Abwägung eine nicht angreifbare Planungsentscheidung getroffen werden, ohne die denkmalpflegerischen Belange mit Blick auf das Residenzensemble außer Acht zu lassen. Anlagen Anlage 1 – cube-Gutachten Anlage 2 – Visualisierung	
lfd. Ident-Nr.: 91 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 116 Ich habe schon eine Stellungnahme der 1. Beteiligungsstufe abgegeben. In der Abwägungsdokumentation unter Nr.3326/Ident. Nr. 389 gelistet. Wesenliche Teile meiner Einwendugen sind in der Abwägung nicht bzw. nicht gemäß §1 Abs.7 Baugesetzbuch gerecht (d.h. umfassend untereinander und gegeneinander) abgewogen wurden. Dies sind z.B. - Begründung der Teilfortschreibung - Verschlechterung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schützenswerten Belange durch deutlich geringeren Abstand zwischen Eignungsgebieten bei erheblich höheren Anlagen und damit unzweifelhafter Auswirkung auf die umgebende Landschaft. - die Hinweise des"Helgoländer Papier" sind unzureichend berücksichtigt, insbesondere mein Hinweis auf den Schutz der besonders durch WKA gefährdeten Fledermäuse wird nicht berücksichtigt. - besonders schwerwiegend ist der Widerspruch des im Vorwort zum RREP genannten Hauptanliegen, dass "..die natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden und auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teigebieten der Planungsregion hingewirkt wird." zur vorliegenden Planung. Das Teilgebiet zwischen Parchim Goldberg. Plau Crivitz ist mit den drei Varianten von Eignungsgebiete dermaßen überlagert, das man von einer totalen industriellen Überformung der Landschaft ausgehen muß und von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept im Sinne des oben zitierten Vorwortes zum RREP nicht die Rede sein kann. Ich bitte um eine erneute, detailierte, gerechte Abwägung meiner Einwendungen.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die vom Stellungnehmer in der 1. Stufe der Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes öffentlich einsehbar. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.
lfd. Ident-Nr.: 98 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 117 ich nehme als Privatperson im Rahmen des Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung. Ich beantrage die Aufnahme eines Windeignungsgebiets östlich der Ortschaft Nostorf im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die potenzielle Fläche befindet sich in der Gemeinde Nostorf, südlich der Ortschaft Rensdorf, östlich von Bickhusen und nordöstlich von Horst. Im Osten grenzt das potenzielle Eignungsgebiet an ein größeres Waldgebiet an. Südlich verläuft in circa 1 Kilometer Entfernung die Bundesstraße B5 von Boizenburg/Elbe nach Lauenburg/Elbe. Nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibt ein Gebiet von 36,78 ha Größe. In einem weiteren Prüfschritt der Restriktionskriterien wurde lediglich eine Überlagerung mit dem Kriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ festgestellt. Nach einer aktuellen Erfassung der Zug- und Rastvögel im potenziellen Eignungsgebiet Nostorf zuzüglich eines Radius von 2 km (Darstellung des Untersuchungsgebiets siehe Anlage 1) von Ende August 2018 bis Ende April 2019 durch das Gutachterbüro STADT LAND FLUSS mit Sitz in 18211 Rabenhorst, kann die Einstufung des Gebiets in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese Kategorie nicht bestätigt werden. Die 11-tägigen Erfassungen (genaue Angaben zu Erfassungstagen und Zeiten sowie der Witterung sind der Anlage 2 zu entnehmen) haben gezeigt, dass das Untersuchungsgebiet keine wesentliche Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen hat. Während der Kartierungen konnten überwiegend sporadische Überflüge von Gänsen, Kranichen oder Schwänen beobachtet werden. Dies liegt wahrscheinlich an den unattraktiven Nahrungsflächen im Umfeld des potenziellen Eignungsgebiets in Form von Spargel-, Kohl- und Kartoffelfeldern. Eine leichte Zunahme der Beobachtungen erfolgte erwartungsgemäß im Monat Oktober. Der Oktober ist allgemein der Hauptzugmonat in Mecklenburg-Vorpommern. Die Planfläche wurde jedoch in den meisten Fällen in sehr großen Höhen (> 300 m) überflogen und auch im Monat Oktober nicht regelmäßig, so dass von einem ausgeprägtem Zugkorridor keine Rede sein kann. Einige Trupps orientierten sich an der Elbe, welche von Gänsen zwischen Oktober und Dezember auch als Schlafgewässer genutzt wurde. Die geringste Entfernung schlafender Gänse zur Planfläche betrug circa 1,5 km. Die größte Ansammlung konnte am 14.12.2018 am Morgen beobachtet werden. Es befanden sich zu dieser Zeit insgesamt circa 4.500 Individuen von Bläss-, Saat-, Weißwangen- und Graugänsen auf der Elbe. Diese Größenordnung entspricht allerdings nicht einer „herausregenden Ansammlung“ gemäß AAB-WEA Tab. 3, S. 50. Damit ist hier gemäß AAB lediglich ein Abstand von 500 m einzuhalten. Der morgendliche Abflug von der Elbe erfolgte nahezu ausschließlich in östliche, südliche und westliche Richtung. Die seltenen Abflüge nach Norden erfolgten nicht über das potenzielle Eignungsgebiet, sondern über das 1 Kilometer weiter westlich liegende weitläufige Grünland. Rasttrupps hielten sich an wenigen Kartierterminen auf dem westlich gelegenen Grünland auf, an einem Termin konnte etwas näher am Plangebiet ein Trupp von circa 350 nahrungssuchenden Gänsen auf einem nordwestlich gelegenen Acker beobachtet werden. Der Rückzug der im weiteren Umfeld des Plangebiets rastendenden Trupps erfolgte in der Regel westlich des Plangebiets. Überflüge über das Plangebiet selbst konnten nur selten beobachtet werden. Die durch das Fachgutachterbüro STADT LAND FLUSS erfassten und ausgewerteten Daten machen deutlich, dass die Einstufung des Gebiets in die „Vogelzugzone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ nicht (mehr) gerechtfertigt ist. Da das Gutachten des I.L.N. Greifswald „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“, welches als Grundlage für die Einordnung in die Vogelzugzonen in M-V dient, schon aus dem Jahr 1996 stammt, sind abweichende Ergebnisse nicht verwunderlich. Ferner ist im 2.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg auch das Windeignungsgebiet Boizenburg dargestellt, obwohl dieses ebenfalls von dem Restriktionskriterium Vogelzugzone A überlagert wird. Dies macht deutlich, dass es auch aus Sicht des Planungsverbandes Westmecklenburg möglich ist, an bestimmten Stellen in diese Zone mit Windeignungsgebieten hinein zu gehen. Ich bitte Sie um die erneute Prüfung der Gebietskulisse unter Berücksichtigung der aktuellen Kartierergebnisse und um die Aufnahme des potenziellen Windeignungsgebiets Nostorf in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie.	
lfd. Ident-Nr.: 106 Gemeinde Vellahn	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 223 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Hier: Eignungsgebiet KLODDRAM, Schwarzstorch steht nicht entgegen! Wir melden uns in einer für die Gemeinde Vellahn dringlichen Angelegenheit: In der Entwurfsfassung der Teilfortschreibung des RREP vom 10. Mai 2017 war ein Eignungsgebiet Kloddram/Vellahn vorgesehen. Auf Basis dessen schreibt die Gemeinde Vellahn derzeit ihren Flächennutzungsplan fort und weist eine Konzentrationszone Windkraft an gleicher Stelle aus. Für die Gemeinde überraschend ist das Eignungsgebiet Kloddram im aktuell zur erneuten Auslegung vorbereiteten Entwurf der Teilfortschreibung nicht mehr enthalten. Hierzu haben wir im September 2018 ein Gespräch mit der Geschäftsstelle des Regionaler Planungsverbands Westmecklenburg geführt. Danach ist allein ein angebliches Schwarzstorchvorkommen Anlass der Streichung. Daraufhin haben wir gemeinsam mit unseren Planungsbüro (raith hertelt fuß, Stralsund), dass den Flächennutzungsplan für uns erstellt, die (angebliche) Schwarzstorchthematik geprüft. Wie unten noch näher erläutert, steht danach im Ergebnis ein Schwarzstorchvorkommen des Eignungsraum Kloddram nicht entgegen. Aus diesem Grund stellen wir im Hinblick auf die anstehende 59. Verbandsversammlung am 5. November 2018 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, ausdrücklich den Antrag, ein künftiges Windeignungs- und Vorranggebiet Kloddram entsprechend dem Stand der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2017 (Entwurf 10. Mai 2017) erneut aufzunehmen. Erlauben Sie zur Begründung des Antrags folgende Ausführungen: Die Streichung oder der Wegfall des vormals vorgesehenen Eignungsgebiets Kloddram mit Verweis auf ein Schwarzstorchvorkommen erscheint fachlich wie rechtlich fehlerhaft. Zum Ganzen möchten wir auf den beigefügten Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Stadt Land Fluss vom 20. Oktober 2018, verfasst von Oliver Hellweg, verweisen (Anlage). Dort ist unter anderem dargelegt: - Weder das	Dem Hinweis wird gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sog. Tötungsverbot noch das sog. Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bezogen auf den Schwarzstorch durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Kloddram erheblich betroffen oder gar verletzt. - Maßgeblich ist neben dem § 44 BNatSchG für Mecklenburg-Vorpommern die sog. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vom 01. August 2016 (AAB 2016). Danach ist zu Schwarzstorchhorsten ein Abstand von mindestens 3 km einzuhalten. Diese 3-km-Kriterium hält der Eignungsraum Kloddram unbestritten ein. - Dem hält die Geschäftsstelle allein eine sog. Funktionsraumanalyse für den Schwarzstorch entgegen (Rhode 2016). Diese geht indes fachlich ins Leere. Denn nach den ABB 2016 sind - erstens — Funktionsraumanalysen nicht geeignet, ein relevantes Schwarzstorchvorkommen festzustellen. Zweitens wäre die Folge einer (hier nicht vorliegenden) fachgerechten Funktionsraumanalyse lediglich, dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wären. Das „Ob" des Windparks Kloddram wäre auch hierdurch hingegen nicht infrage gestellt, eine Streichung einer Eignungsgebietsfläche folglich nicht gerechtfertigt. Wegen der weiteren Details s. S. 13 und 14 der Fachstellungnahme, Anlage. Ergänzend möchten wir darauf verweisen, dass eine Regionalplanung Westmecklenburg nur dann rechtswirksam wird, wenn vorab Ausschlusskriterien („weiche Tabukriterien") einheitlich angewandt werden. Dies ist derzeit im Hinblick auf das Eignungsgebiet Kloddram und den Schwarzstorch nicht der Fall: Das Eignungsgebiet Kloddram wird anders behandelt als andere im Entwurf vorgesehene Eignungsgebiete, die bei gleich Sachlage bestehen bleiben! Dies kann bei Bedarf das von uns beauftrage Planungsbüro bezogen auf die oben erwähnte FNP-Fortschreibung, raith hertelt fuß (Stralsund), noch näher darlegen. Jedenfalls erfolgt nach dem derzeit vorgesehen Entwurf eine Sonderbehandlung der Potentialfläche Kloddram, die ggf. die gesamte Regionalplanung für den Windenergiebereich angreifbar mache würde. Dies ist dringend zu korrigieren. Richtigerweise darf allein die ABB 2016 Grundlage der Regionalplanung sein. Danach ist das Eignungsgebiet Kloddram auszuweisen. Abschließend möchten wir noch mit Nachdruck auf das schon erwähnte Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren der Gemeinde Vellahn verweisen. Danach sieht unser künftiger Flächennutzungsplan, ganz entsprechend der bisherigen Darstellung im Regionalplanentwurf, ein Konzentrationsgebiet Kloddram vor. Angesichts der beigefügten artenschutzfachlichen Bewertung (Anlage) wird die Gemeinde Vellahn an dieser Darstellung auch festhalten, um nicht die Ausschlussplanung auf Gemeindeebene	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(ebenfalls) zu gefährden. Entsprechend dazu ist, wie oben beantragt, auch das Eignungsgebiet Kloddram wieder in den Entwurf des Regionalplans (erneut) aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 106 Gemeinde Vellahn	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1671 Für die Gemeinde Vellahn ist der Potenzialsuchraum Kloddram überraschend in der zweiten Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung nicht mehr enthalten. Der Anlass der Streichung sei ein angebliches Schwarzstorchvorkommen. Daraufhin hat die Gemeinde Vellahn gemeinsam mit unserem Planungsbüro (raith hertelt fuß, Stralsund), das den sachl. Teil-Flächennutzungsplan für uns erarbeitet, die (angebliche) Schwarzstorchthematik geprüft. Wie unten noch näher erläutert, steht danach im Ergebnis ein Schwarzstorchvorkommen dem Eignungsraum Kloddram nicht entgegen. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag ein künftiges Windeignungs- und Vorranggebiet Kloddram entsprechend dem Stand der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2017 (Entwurf 10. Mai 2017) erneut aufzunehmen. Erlauben Sie zur Begründung des Antrags folgende Ausführungen: Die Streichung oder der Wegfall des vormals vorgesehenen Eignungsgebiets Kloddram mit Verweis auf ein Schwarzstorchvorkommen erscheint fachlich wie rechtlich fehlerhaft. Zum Ganzen möchten wir auf den beigefügten Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Stadt Land Fluss vom 20. Oktober 2018, verfasst von Oliver Hellweg, verweisen (Anlage). Dort ist unter anderem dargelegt: Ø Weder das sog. Tötungsverbot noch das sog. Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bezogen auf den Schwarzstorch durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Kloddram erheblich betroffen oder gar verletzt. Ø Maßgeblich ist neben dem § 44 BNatSchG für Mecklenburg-Vorpommern die sog. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vom 01. August 2016 (AAB 2016). Danach ist zu Schwarzstorchhorsten ein Abstand von mindestens 3 km einzuhalten. Dieses 3-km-Kriterium hält der Eignungsraum Kloddram unbestritten ein. Ø Dem hält die Geschäftsstelle allein eine sog. Funktionsraumanalyse für den Schwarzstorch entgegen (Rhode 2016). Diese geht indes fachlich ins Leere. Denn nach den ABB 2016 sind — erstens — Funktionsraumanalysen nicht geeignet, ein relevantes Schwarzstorchvorkommen festzustellen. Zweitens wäre die Folge einer (hier nicht vorliegenden) fachgerechten Funktionsraumanalyse lediglich, dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wären. Das „Ob" des Windparks Kloddram wäre auch hierdurch hingegen nicht infrage gestellt; eine Streichung einer Eignungsgebietsfläche folglich nicht gerechtfertigt. Wegen der weiteren Details s. S. 13 und	Dem Hinweis wird gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		14 der Fachstellungnahme, Anlage. Ergänzend möchten wir darauf verweisen, dass eine Regionalplanung Westmecklenburg nur dann rechtswirksam wird, wenn vorab Ausschlusskriterien („weiche Tabukriterien") einheitlich angewandt werden. Dies ist derzeit im Hinblick auf das Eignungsgebiet Kloddram und den Schwarzstorch nicht der Fall: Das Eignungsgebiet Kloddram wird anders behandelt als andere im Entwurf vorgesehene Eignungsgebiete, die bei gleicher Sachlage bestehen bleiben! Dies kann bei Bedarf das von uns beauftrage Planungsbüro bezogen auf die oben erwähnte FNP-Fortschreibung, raith hertelt fuß (Stralsund), noch näher darlegen. Jedenfalls erfolgt nach dem derzeit vorgesehen Entwurf eine Sonderbehandlung der Potentialfläche Kloddram, die ggf. die gesamte Regionalplanung für den Windenergiebereich angreifbar machen würde. Dies ist dringend zu korrigieren. Richtigerweise darf allein die ABB 2016 Grundlage der Regionalplanung sein. Danach ist das Eignungsgebiet Kloddram auszuweisen. Abschließend möchten wir noch mit Nachdruck auf das schon erwähnte Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren verweisen. Danach sieht unser künftiger Flächennutzungsplan, ganz entsprechend der bisherigen Darstellung im Regionalplanentwurf, ein Konzentrationsgebiet Kloddram vor. Angesichts der beigefügten artenschutzfachlichen Bewertung (Anlage) wird die Gemeinde Vellahn an dieser Darstellung auch festhalten, um nicht die Ausschlussplanung auf Gemeindeebene (ebenfalls) zu gefährden. Entsprechend dazu ist, wie oben beantragt, auch das Eignungsgebiet Kloddram wieder in den Entwurf des Regionalplans (erneut) aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 107 ENO-Wind Bresegard/ Groß Krams Rechte GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1103 Antrag auf Ausweisung einer Fläche in Groß Krams als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wir planen seit dem Jahr 2000 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Krams im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der auf der Karte als Anlage beigefügten Fläche (im Folgenden kurz „Fläche" genannt). Seitdem haben wir mehrere (2005, 2007 und 2009) Genehmigungsanträge gestellt, zuletzt das Ihnen unter dem Aktenzeichen VVM/51D-4531-5711.0.1.6.2V-76 057 bekannte Genehmigungsverfahren für vier Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin (StALU). Mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern vor Ort haben wir die erforderlichen windenergetischen Verträge in der Fläche abgeschlossen. In der letzten Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 ist die Fläche in den ersten 3 Beteiligungsverfahren berücksichtigt und zur Ausweisung vorgeschlagen worden, um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet wird vom Restriktionskriterium "Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstand" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wurde hinsichtlich der Bedeutung als Rastgebiet erneut überprüft. Den Erkenntnissen nach liegen schwer überwindbare artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Rastvogelarten, insbesondere für den Kranich, vor. Die Errichtung von WEA wurde durch die zuständige Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim) auf Grundlage vorhandener Populationsinformationen und Gutachten zuletzt aus 2018 für nicht zulässig erklärt. Auf dieser Basis wurde ein Ablehnungsbescheid für die Errichtung von WEA erteilt. Gegenteilige gesicherte Bewertungen liegen nicht vor. Die Obere Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) hat diese fachliche Einschätzung auf Grundlage sämtlicher bekannter Populationsinformationen und Gutachten zuletzt im März 2021 bestätigt. Im Ergebnis ist die Fläche als Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dann doch im letzten Beteiligungsverfahren spontan doch nicht ausgewiesen zu werden. Diese Entscheidung konnten wir nicht nachvollziehen und hatten deshalb das bekannte Normenkontrollverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 44/11 vor dem OVG Greifswald geführt, welches wir am 19.05.2015 gewonnen hatten, da sich die Nichtausweisung unserer Fläche als rechtswidrig darstellte. Daraufhin haben Sie das Gebiet in der darauf folgenden Teilfortschreibung im Jahr 2016 in das 1. Beteiligungsverfahren als Potentialsuchraum wieder aufgenommen. Im Zuge Ihrer Stellungnahme zu unserem oben genannten aktuellen Genehmigungsverfahrens haben Sie festgehalten, dass die Fläche in Groß Krams nicht von harten oder weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Vielmehr ist das Gebiet als Rastfläche Stufe 1 (gering — mittel) eingestuft. Ihre Behauptung, die in den zurückliegenden ca. 10 Jahren festgestellten Rastbestände (insb. vom Kranich) würden mittlerweile eine Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4 rechtfertigen, ist aktuell durch unseren Gutachter widerlegt worden, wir überreichen in der Anlage dessen Stellungnahme und bitten Sie dringend, die aktuellen Untersuchungen zu berücksichtigen und die Fläche wieder in den Entwurf aufzunehmen, um nicht den gleichen Fehler zu machen wie bei der letzten Fortschreibung. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Rastvogel Kranich ist in unserer Fläche eben gerade nicht erkennbar und die, Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4" wäre nicht nur fehlerhaft, sie ist auch aktuell nicht erfolgt. Diese Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung —Stufe 4" ist nämlich laut Tabelle 3 AAB-WEA nur bei regelmäßiger Überschreitung von 1.500 Kranichen möglich. Dieses lässt sich durch kein Gutachten belegen, obwohl es nach unserer Einschätzung in Westmecklenburg kein anderes Gebiet gibt, dass so häufig untersucht worden ist. Die beigefügten Gutachten von STADT LAND FLUSS aus den Jahren 2006-2008 und 2015-2016 weisen beim im Gebiet rastenden Kranich Tagesmaxima von 500 Tieren (Herbstzug 2005), 300 + 150 Tie-ren (Frühjahr 2006), < 10 Tieren (Herbst 2007) und < 10 Tieren (Frühjahr 2008), 18 Tieren (Herbst 2015) und < 10 Tieren (Frühjahr 2016) aus. Des Weiteren zeigt — wie gesagt - das aktuelle Karten-portal Umwelt M-V, dass das Gebiet Groß Krams eben keine Bedeutung für Rastvögel hat (siehe Anlage). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es andere derzeit zur Ausweisung vorgeschlagene und ausgewiesene Windeignungsgebiete im RREP WM gibt, die deutlich größere avifaunistische Konflikte enthalten. Unsere Fläche ist als Rastfläche für den Kranich regelmäßig von	weiterhin mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		untergeordneter Bedeutung. Zwischenrasten des Kranichs mit ggf. größerer Individuenzahl erfolgen auch nach Auswertung der weiteren vorliegenden Gutachten zum Gebiet hingegen nicht regelmäßig, sondern in unregelmäßigen, mehrjährigen Abständen vorwiegend während des Durchzugs im März, wobei die Rastaktivitäten dann lediglich von sehr kurzer Dauer (einige Tage) sind, bevor sich die Tiere in ihre Brutgebiete in M-V verteilen oder nach Skandinavien weiter ziehen. Dieser Vorgang ergibt sich im Wesentlichen deshalb, weil für die in direkter Nachbarschaft in Redefin betriebene Biogasanlage Mais auf den betroffenen Ackerflächen angebaut wird. Die hiervon ausgehende Attraktionswirkung lässt sich jedoch leicht abstellen, indem man einfache Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung bringt, wie es auch in anderen Gebieten gehandhabt wird, um Konflikte mit dem Kranich bei diesen seltenen Zwischenrasten zu vermeiden. Durch einen Anbauverzicht mit Mais auf den betroffenen Ackerflächen und ein direktes Umpflügen nach der Ernte kann die Fläche für den Kranich unattraktiv gemacht werden. Zusätzlich können Lenkungsflächen geschaffen werden, indem Mais auf benachbarten Flächen angebaut wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer temporären Rotorabschaltung, um einen Konflikt mit den Kranichen zu vermeiden. Unsere Fläche in Groß Krams hat keine besondere Bedeutung für den Kranich und würde auch unter Berücksichtigung der für die Genehmigungsebene relevanten Bewertungsmethodik keinen schwer oder gar unüberwindbaren Konflikt darstellen. Es gibt keine Sachverhalte, die die Streichung des Eignungsgebietes Groß Krams aus fachlicher und rechtlicher Sicht rechtfertigen könnten. Aus diesen Gründen ist Groß Krams als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet und wir bitten um die Ausweisung der Fläche. Die ausführliche Argumentation zu dem von Ihnen befürchteten artenschutzrechtlichen Konflikt befindet sich in der Anlage. Anlagen: 1. - Karte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Groß Krams 2. - Karte Dichte Vogelzug Kartenportal 24.8.2018 3. - Karte Rastvögel Kartenportal 24.8.2018 4. - Brut-, Rast- und Zugvögel im Raum Groß Krams / Redefin, 2007 / 2008 5. - Auszug Rast- und Zugvögel AFB Groß Krams 30.7.2018 6. - Erfassungstabellen Rast- und Zugvögel Groß Krams 2015 / 2016 7. - Argumentation	
lfd. Ident-Nr.: 112 Gemeinde Muchow	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 228 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie hier: Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2018 der Regionale Planungsverband hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 den Abschluss der 1. und den Beginn der 2. Beteiligungsrunde beschlossen. Die Gemeinde Muchow hat die dafür im Internet eingestellten Unterlagen zum Anlass genommen und erneut über eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beschlussfassung bezüglich der Ausweisung von Windeignungsgebieten im ihrem Zuständigkeitsbereich beraten. Die Gemeindevertretung spricht sich weiterhin gegen eine mögliche Ausweisung von Windeignungsgebieten aus. Dem Schreiben beigefügt ist der Beschluss —Nr. GV -47 013/2018 vom 30.08.2018. Beschluss: Die Gemeindevertretung Muchow hat am 14.05.2015 mehrheitlich gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten (Beschluss-Nr. GV-47 016/2015) gestimmt. Die Gemeinde Muchow spricht sich mit heutiger Beschlussfassung weiterhin gegen eine mögliche Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) in dem Territorium der Gemeinde Muchow aus.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. In der Gemeinde Muchow befindet sich das geplante Eignungsgebiet 32/18 Muchow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 116 ENERCON GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 235 ich beziehe mich auf den bereits erfolgten Schriftwechsel mit Ihrem Kollegen [Name anonymisiert] und bitte nochmals um Unterstützung bei der Klärung der Frage, welche Gründe dazu geführt haben, dass der Suchraum/die Potentialfläche Börzow-Grieben keinen Eingang in den 2. Entwurf des Regionalplanes gefunden hat. In der Zwischenzeit haben wir eine weitere Potentialflächenanalyse vorgenommen mit dem Ergebnis, dass bei strikter Anwendung des Restriktionskriteriums 2500m Abstand zwischen WEG für die Potentialfläche Menzendorf eine Fläche von ca. 70 ha verbleiben würde (von derzeit 93) und im Falle der Anwendung auf die Potentialfläche Börzow-Grieben sich die nach den Tabukriterien ermittelte Fläche von 60 auf 50 ha verringern würde. Für die Fläche Börzow-Grieben würde dies die Errichtung von 9 x 3,5 MW-WEA ermöglichen. Das Restriktionskriterium stellt die beiden Gebiete demnach nur indirekt in Konkurrenz. Die räumliche Situation wirft zudem die Frage auf, warum das Restriktionskriterium hier so strikt Anwendung findet. Vielmehr wäre nach unserer Auffassung gemäß Abwägungsgebot im Rahmen der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung die Entfernung von 2.500 m als Orientierungswert zu betrachten. Im Vorbescheidsverfahren nach §9 BImSchG ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs beider Gebiete im Sinne einer Windfarm und der davon	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche östlich von Grieben wird überwiegend als neues Eignungsgebiet festgelegt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen allerdings teilweise weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird im Osten zum Teil vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher im Osten nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Westen zudem innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes, der als Restriktionskriterium festgelegt ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Deshalb wird im Sinne einer Flächenoptimierung das WEG 04/18 Menzendorf im Osten und das neue WEG Grieben Ost im Westen insoweit reduziert, als dass der 2,5 km Mindestabstand zwischen beiden Gebieten eingehalten wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abzuleitenden Notwendigkeit einer allgemeinen UVP-Vorprüfung letztendlich aufgrund der Gegebenheiten verworfen worden. In der Anlage finden Sie hierzu die Argumentation aus unserem Hause und den Schriftwechsel mit dem StALU.	Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neuen Eignungsgebietes bei Grieben stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neue Eignungsgebietes bei Grieben bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 116 ENERCON GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2318 in Ergänzung der ENERCON Stellungnahme - Vertrieb Rostock - vom 10.10.2019 nehmen wir zu weiteren Potentialflächen in der Planungsregion Westmecklenburg wie folgt Stellung: Potentiafläche Grieben Ost Anregung zur Aufnahme der Potentialfläche als Windeignungsgebiet Das potentielle Windeignungsgebiet Grieben Ost ist unseres Erachtens besonders gut für die Windenergienutzung geeignet. Neben der sehr guten Windhöffigkeit, verbunden mit den Voraussetzungen für eine gleichmäßige Anströmung zu errichtender Windenergieanlagen, werden die Anforderungen für einen ertragreichen und wartungsarmen Betrieb erfüllt. Die Fläche war im Verlauf der Aufstellung des 1. Entwurfes der Fortschreibung des Programmpunktes 6.5. als Potenzialfläche/Potentialsuchraum auf verschiedenen Arbeitskarten der Geschäftsstelle dargestellt. Aufgrund der positiven Voraussetzungen hat ENERCON seit Beginn der Fortschreibung des RREP das Interesse auf diese Fläche gelenkt und die Planung eines Windenergieprojektes gemeinsam mit einem Flächeneigentümer vorangetrieben. Potentialfäche Gieben Ost Aufgrund der Änderung des Kriteriums zum Abstand von Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich von 800m auf 1000m entfiel die Fläche jedoch zur Offenlegung des 1. Entwurfes. Als bekannt wurde, dass dieses Kriterium zum 2. Entwurf wieder auf 800m Abstand geändert wird, konnten wir zunächst davon ausgehen, dass die Fläche im 2. Entwurf als Eignungsgebiet für die Windenergie ausgewiesen werden wird. Neben der Erstellung eines Windparkkonzeptes wurden nun die notwendigen artenschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Untersuchungen vorgenommen, um in Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG über die notwendigen Datengrundlagen zu verfügen. Um mehr Planungssicherheit zu erlangen, wurde am 11. August 2017 ein Antrag auf einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BlmSchG in Bezug auf die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Teiles des Vorhabens (Bürgerwindpark Volkenshagen) beim StALU Schwerin gestellt. Im diesem Rahmen sind die naturschutzfachliche Untersuchungen vertieft und zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange notwendigen Fachbeiträge erarbeitet worden. Die dazu vorangegangenen Kartierungen der für die Windenergienutzung relevanten Arten haben keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Hinderungsgründe für die Umsetzung eines Windparkprojektes zu Tage geführt, sodass eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche östlich von Grieben wird überwiegend als neues Eignungsgebiet festgelegt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen allerdings teilweise weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird im Osten zum Teil vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher im Osten nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Westen zudem innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes, der als Restriktionskriterium festgelegt ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Deshalb wird im Sinne einer Flächenoptimierung das WEG 04/18 Menzendorf im Osten und das neue WEG Grieben Ost im Westen insoweit reduziert, als dass der 2,5 km Mindestabstand zwischen beiden Gebieten eingehalten wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neuen Eignungsgebietes bei Grieben stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neue Eignungsgebietes bei Grieben bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genehmigungs¬fähige Planung zur Antragstellung und Eröffnung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorliegt. Gerade auch diese Erkenntnisse aus den naturschutzfachlichen Untersuchungen sind unseres Erachtens nach in den Abwägungsprozess einbeziehen. Das Konzept für die Entwicklung und den Betrieb des Windparks basiert auf der Gründung einer vor Ort verankerten Bürgerenergiegesellschaft im Oktober 2017. Die Projektplanung soll im Weiteren in enger Abstimmung mit der Kommune vorgenommen werden und die Betreibergesellschaft für weitere Beteiligte (Bürger, Kommune) offen sein. So legen die Gründer/der Vorhabenträger besonders den Schwerpunkt auf die Akzeptanzförderung bei allen Entscheidungsträgern und der örtlichen Bevölkerung. Bürgerwindparkprojekte bieten die Chance, die Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und beispielgebend aufzuzeigen, welches Potential Erneuerbare Energien Projekte für die Entwicklung im ländlichen Raum in sich bergen. In der im Rahmen des o.g. Vorbescheidverfahrens erteilten Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 04.04.2019 wird die Nichtausweisung der Fläche im 2. Entwurf damit begründet, dass der betreffende Bereich Grieben Ost zwar nicht von Ausschlusskriterien überlagert wird (ausschlussfreie Potenzialfläche), hier jedoch das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten 2.500 m" Anwendung gefunden hat. Aus der Flächenanalyse im Bereich der potentiellen Windeignungsflächen Menzendorf, Grieben Ost und Questin hat sich in unserem Hause folgende Beurteilung ergeben: Es wurde ermittelt, dass bei strikter Anwendung des Restriktionskriteriums 2500m Abstand zwischen WEG für die Potentialfläche Menzendorf eine Fläche von ca. 70 ha verbleiben würde (von derzeit 93) und im Falle der Anwendung auf die Potentialfläche Grieben Ost sich die nach den Tabukriterien ergebende Fläche von 60 auf 50 ha verringern würde. Für die Fläche Grieben Ost würde dies die Errichtung von 9 x 4,0 MW-WEA ermöglichen. Das Restriktionskriterium stellt die beiden Gebiete demnach nur indirekt in Konkurrenz. Lageplan Die räumlichen Situation wirft zudem die Frage auf, warum das Restriktionskriterium hier durch den Plangeber so strikt Anwendung findet. Vielmehr wäre nach unserer Auffassung gemäß Abwägungsgebot im Rahmen der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung die Entfernung von 2.500 m als Orientierungswert zu betrachten. Im Vorbescheidverfahren nach §9 BImSchG ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs beider Gebiete im Sinne einer Windfarm und der davon abzuleitenden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Notwendigkeit einer allgemeinen UVP-Vorprüfung im Übrigen letztendlich aufgrund der vorzufindenenden örtlichen Gegebenheiten von der verfahrensführende Behörde, dem StALU Schwerin, verworfen worden. Die Argumentation aus unserem Hause und der Schriftwechsel mit dem StALU liegt der Geschäftsstelle aus einem früheren Schriftwechsel bereits vor. Die Behörde teilt demnach nicht die Einschätzung des Plangebers, dass die potentiellen Windparks Menzendorf und Grieben Ost den visuellen Eindruck vermitteln werden, dass diese „...ohne Abgrenzung ineinander übergehen", wie in der Stellungnahme vom 04.04.2019 argumentiert. Die Notwendigkeit auf eines der beiden Gebiete zu verzichten ergibt sich demnach nicht. Da zwischen den beiden Gebieten der Ort Grieben, Straßeninfrastruktur sowie die Bahnlinie liegen und die Ausrichtung der Gebiete tendenziell in Nord-Süd-Richtung verläuft, sind die Abgrenzungen der Windparks in der Landschaft klar erkennbar. Insofern kann im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand vorliegend unterschritten werden. Bei einem gerechten Ausgleich der beiden Eignungsgebiete zueinander können sowohl das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" als auch das weiche Tabukriterium „Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" eingehalten werden. Damit würde der Windenergienutzung mehr Raum verschafft, als durch die pauschale Nichtfestlegung des Eignungsgebietes Grieben Ost. Soweit man dies anders bewerten wollte, müsste eine fehlerfreie Abwägung jedoch von folgenden Aspekten geleitet sein: Die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Fläche bedarf hinreichend begründeter und offen gelegter Entscheidungskriterien. Vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie muss die Entscheidung zu einem möglichst großen Flächenumfang führen. Zudem sind bereits anhängige immissionsschutzrechtlichen Anträge positiv zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass berechtigte Zweifel bestehen, dass der rechtlich unterlegte Anspruch an die Regionalplanung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei dieser Vorgehensweise nicht erfüllt werden kann, regen wir an, die Abwägungsentscheidung zu überprüfen und das Windeignungsgebiet zukünftig für die dauerhafte Windenergienutzung bereitzustellen.	
lfd. Ident-Nr.: 117 SAB WindTeam GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3129 Stellungnahme Windpotentialfläche Palingenb 01/16 der Plangeber des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg stellte im 1. Entwurf zur Teilfortschreibung im Bereich der Ortschaften Lüdersdorf — Selmsdorf —Lockwisch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Windpotentialfläche Palingen 01/16 (Anlage 1) dar. Unserer Kenntnis nach erfolgt die Nichtdarstellung im 2. Entwurf aufgrund einer denkmalfachlichen Einschätzung, denen der Fachbeitrag Denkmalschutz, Fa. Umweltplan aus dem Umweltbericht zugrunde liegt. Zur Bewertung der denkmalfachlichen Konstellation einer Windvorrangfläche Palingen 01/16 im Zusammenhang mit dem UNESCO Welterbe „Lübecker Altstadt" haben wir den Denkmal-Gutachter Dr. Dahms mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt (Anlage 2). Im Weiteren wurde die Fa. OECOS GmbH damit beauftragt eine Visualisierung zu erstellen, die auf fachlich und rechtlich anerkannten Standards für die Erstellung von Visualisierungen von Windparkvorhaben basierend, den Beteiligten ermöglicht zukünftige In den vorgenannten Gutachten Dahms/ OECOS wurden an mehreren Stellen erhebliche Zweifel an einer denkmalfachlichen Eignung der Inhalte/ der Methodik des vom Plangeber verwendeten Fachbeitrages Denkmalschutz geäußert, sowie auf Fragen der Qualifikation hingewiesen, welche bei einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung ggf. eine Nichteignung als Abwägungsgrundlage begründen könnten. Zur Überprüfung dieser Hinweise haben wir [Name anonymisiert], Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen beauftragt, verbunden mit der Bitte einer Prüfung der rechtlichen Zuordnung (Anlage 4). Das Ergebnis wurde seitens der Kanzlei mit Schreiben vorn 28.11.2017 dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 05.12.2017 wurde vorgenannte Stellungnahme vom Ministerium beantwortet. Es ergeht der Hinweis, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Einwendungen zum Umweltbericht und seinen Fachbeiträgen in der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung, Teilfortschreibung RREP WM erfolgt und hier einzureichen sei (Anlage 5). Wir beantragen für folgende Unterlagen und Aussagen eine vollumfängliche Berücksichtigung im Rahmen der 2. Beteiligung, sowie, diese Stellungnahme in der Abwägung dahingehend zu berücksichtigen, dass die Windpotentialfläche Palingen 01/-erneut im Entwurf des RREP aufgenommen wird: 1. Denkmalfachliche Stellungnahme Windpotentialfläche Palingen in Bezug zur Lübecker Altstadt, Dr. Dahms 2. Visualisierung WEG 01/16 Palingen, Fa. OECOS GmbH 3. Stellungnahme zum Umweltbericht	Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach §7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 120 Vetreten durch Rechtsanwälte Untermann, Gohlke, Untermann	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 240 In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir ausweislich der in Kopie beigefügten Vollmacht an, dass wir die rechtlichen Interessen des [Name anonymisiert] vertreten. Unser Mandant ist Eigentümer [Ort anonymisiert] der Gemarkung Bardowiek, Gemeinde Selmsdorf. Die Flächen unseres Mandanten befanden sich nach dem regionalen Raumentwicklungsprogramm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie innerhalb des Windeignungsgebietes beziehungsweise Potentialsuchraums 01/16 Palingen. Im Rahmen der Abwägung und Überarbeitung des Planentwurfes wurden gegen das Windeignungsgebiet und den hier relevanten Potentialsuchraum folgende Bedenken geäußert: 1. Der berücksichtigte Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck sei falsch abgegrenzt worden. 2. Aufgrund der Beeinträchtigung der Welterbestätte Lübeck müsse das Gebiet gestrichen werden. 3. Die Gegend sei unter anderem durch eine Sondermülldeponie, die A20, den Flughafen Lübeck und einem bestehenden Windpark bereits stark vorbelastet, so dass die Festlegung des Windeignungsraumes nicht zumutbar sei. Es sei insbesondere eine Umfassung der Ortslage Hof Selmsdorf erreicht. 4. Die Fläche sei ein bedeutender Standort für Zug- und Rastvögel. Zudem sei dort ein Brutstandort für Kraniche vorhanden. 5. Das vorhandene LSG und FFH-Gebiet stehe einer Festlegung des angrenzenden Potentialsuchraumes entgegen. Durch die zuständigen Behörden wurde darüber hinaus geprüft, ob ein möglicher Seeadler- und Rotmilanhorst der Planung entgegensteht und ob der 1000 Meter Abstand zur Wohnnutzung eingehalten wurde. In der 127. Sitzung am 19.04.2017 kam der Vorstand des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu der Einschätzung, dass von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen. Der gesamte Eignungsraum WEG 01/16 Palingen wurde infolge dessen aus dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gestrichen. Die Bedenken gegen das Windeignungsgebiet wurden im Nachgang überprüft. Die vorstehend geschilderten Bedenken ließen sich im Rahmen der Nachprüfung entkräften. Der Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck steht den Anlagen nicht entgegen. Die Unzumutbarkeit eines Windparkes aufgrund einer zu starken „Vorbelastung" erschließt sich bereits per se nicht, sofern die gesetzlich vorgesehenen Abstandsflächen gewahrt sind. Eine besondere Vorbelastung kann jedoch ohnehin nicht festgestellt werden. Die Sicht verläuft in etwa 5 Kilometer nördlich der betroffenen Flächen unseres Mandanten. Die Mülldeponie Schönberg befindet sich in einer Entfernung von etwa 3,5 Kilometern östlich der Flächen unseres Mandanten. Der Flughafen Lübeck ist ca. 8 Kilometer in südöstlicher Richtung belegen. Eine Umfassung des Hofes Selmsdorf wird durch das Windeignungsgebiet 01/16 Palingen bereits nicht und durch den angrenzenden und hier relevanten potentialen Suchraum schon gar nicht erreicht. Eine Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln oder einzelner Brutplätze unter Schutz stehender Vögel konnte nicht festgestellt werden. Die Abstandsflächen zu Wohnbebauung und	Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach § 7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturschutzräumen sind eingehalten, wobei die Abstände bereits über die vorgeschriebenen Abstände hinausgehen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass kürzlich der seinerzeit noch vorgeschriebene 1.000-Meter-Abstand zu wohngenutzten Gebäuden auf 800 Meter reduziert wurde. Auch der seinerzeit vorgeschriebene Abstand von 1.000 Metern zu wohngenutzten Gebäuden ist gewahrt. Vorstehende Umstände waren jedoch ohnehin nicht maßgebend für die Entscheidung des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, den Eignungsraum WEG 01/16 Palingen zu streichen. Ausschlaggebend waren seinerzeit vielmehr die Denkmalschutzbelange und die gefürchtete Sichtbeeinträchtigung der Welterbestätte Lübeck. Hinsichtlich der Denkmalschutzbelange liegt mittlerweile ein umfassendes Sachverständigengutachten der Firma Cube Engineering GmbH vor. In diesem Gutachten wurden die Denkmalschutzbelange umfassend geprüft. Es stellte sich dabei heraus, dass von dem geplanten Windpark im Eignungsgebiet 01/16 Palingen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen. Die wichtigen Sichtachsen auf das Welterbe „Lübecker Altstadt" bleiben ebenso wie die maßgeblichen historischen Aussagen störungsfrei oder nahezu störungsfrei. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der „Lübecker Altstadt" im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 7 DSchGMV besteht durch die geplanten Windenergieanlagen nicht. Auch der außergewöhnliche universelle Wert, die Authentizität und Integrität des Welterbes „Lübecker Altstadt" werden in wenigen Teilbereichen lediglich mäßig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Insgesamt würde der geplante Windpark nur zu geringfügigen Sichtbeeinträchtigungen führen, die im Rahmen des Umgebungshintergrundes und der Gesamtbetrachtung nicht ins Gewicht fallen. Eine Kopie des Guthabens liegt dem regionalen Planungsverband Westmecklenburg bereits vor. Auf den Inhalt und die weitergehenden Ausführungen des Gutachtens wird vollumfänglich Bezug genommen. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten bitten wir darum, die Denkmalschutzbelange, die in der 127. Sitzung des Vorstandes des regionalen Planungsverbandes erörtert wurden, anhand der nun vorliegenden Denkmalschutzstudie erneut zu prüfen. Insgesamt stehen dem Windeignungsgebiet, nachdem die maßgeblichen vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden konnten, keine sachlichen Gründe mehr entgegen. Es wird daher darum gebeten, die entsprechenden Flächen, insbesondere auch die Flächen unseres Mandanten, im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wieder als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet auszuweisen.	
lfd. Ident-Nr.: 121 Vertreten durch Rechtsanwälte Untermann, Gohlke, Untermann	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 241 In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des [Name und Anschrift anonymisiert] vertreten. Unser Mandant ist Eigentümer maßgeblicher Flächen des ursprünglich geplanten Windeignungsgebietes 01/16 Palingen. In dem Gebiet ist ein Windpark mit 7 Windenergieanlagen südlich der B 104 im Südwesten von Selmsdorf und nordöstlich von Palingen geplant. Sechs der Anlagen sind auf den Flächen unseres Mandanten geplant. Im Rahmen der Abwägung und Überarbeitung des Planentwurfes wurde die Befürchtung geäußert, dass von dem geplanten Windpark erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen könnten, die nicht durch Maßnahmen wie beispielsweise Verringerung von Höhe und Anzahl der Anlagen vermieden oder signifikant verringert werden könnten. Der Vorstand des regionalen Planungsverbandes West-Mecklenburg hat daher auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 die Streichung des Windeignungsgebietes 01/16 Palingen beschlossen. Die Denkmalschutzbelange wurden in einer ausführlichen Studie der Firma Cube Engineering GmbH umfassend geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass von dem geplanten Windpark im Eignungsgebiet 01/16 Palingen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen. Die wichtigen Sichtachsen auf das Welterbe „Lübecker Altstadt" bleiben ebenso wie die maßgeblichen historischen Aussagen in großer Anzahl störungsfrei oder nahezu störungsfrei. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes des betrachteten Ensembles im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 7 DSchGMV besteht durch die geplanten Windenergieanlagen nicht. Auch der außergewöhnliche universelle Wert, die Authentizität und Integrität des Welterbes „Lübecker Altstadt" werden lediglich in wenigen Teilbereichen mäßig durch das Vorhaben beeinträchtigt. Insgesamt würde der geplante Windpark allenfalls zu geringfügigen Sichtbeeinträchtigungen führen, die im Rahmen des Umgebungshintergrundes und der Gesamtbetrachtung nicht ins Gewicht fallen. Im Namen unseres Mandanten wird daher darum gebeten, die Denkmalschutzbelange, die in der 127. Sitzung des Vorstandes des regionalen Planungsverbandes erörtert wurden, anhand der nun vorliegenden Studie erneut zu prüfen und die entsprechenden Flächen wieder als WEG auszuweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach §7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 121 Vertreten durch Rechtsanwälte Untermann,	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1964 In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir im Rahmen der aktuellen Beteiligungsstufe nochmals Bezug auf unser Schreiben vom 21.12.2017 und ergänzen hierzu folgende Erwägungen: Es wurde bereits unter Übermittlung eines	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gohlke, Untermann		Gutachtens darauf hingewiesen, dass die Integrität des Welterbes „Lübecker Altstadt" kaum beeinträchtigt wäre. Es käme allenfalls zu geringfügigen Sichtbeeinträchtigungen im Rahmen des Umgebungshintergrundes und der Gesamtbetrachtung, die jedoch nicht ins Gewicht fallen würden. Zwar können auch geringfügige Beeinträchtigungen des Hintergrundbildes von Sichtachsen unter Umständen gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Es ist jedoch je Einzelfall eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Sofern im Rahmen dieser Abwägung die Belange überwiegen, die eine Windenergienutzung begünstigen, stehen geringfügige Negativkriterien einer Windenergienutzung nicht entgegen. Für die Windenergienutzung spricht, dass Zug- und Rastvögel, ebenso wenig wie einzelne Brutplätze unter Schutz stehender Vögel, von dem Windpark beeinträchtigt werden würden. Die Abstandsflächen zu Wohnbebauung und Naturschutzräumen sind eingehalten, wobei die Abstände vorliegend über die vorgeschriebenen Abstände hinausgehen. Eine übermäßige Vorbelastung der Gegend durch andere Infrastruktureinrichtungen besteht nicht. Gleichzeitig besteht jedoch aufgrund der in etwa 5 km nördlich verlaufenden A 20, der Mülldeponie Schönberg, die sich in einer Entfernung von etwa 3,5 km östlich des Planungsvorhabens befindet sowie des ca. 8 km südöstlich befindlichen Flughafens Lübeck und der potentiellen zukünftigen Flugnutzung kein überwiegendes Schutzinteresse an der vorliegenden Fläche. Insgesamt sind - abgesehen von den allenfalls geringfügigen Hintergrundsichtbeeinträchtigungen, die kaum ins Gewicht fallen - keine Belange erkennbar, die, insbesondere auf der Seite Bardowiek einem Windeignungsraum entgegenstehen könnten. Es wird daher darum gebeten, nochmals eine Neubewertung anhand der bereits übermittelten Denkmalschutzstudie vorzunehmen und das Eignungsgebiet 01/16 Palingen im Rahmen der Fortschreibung des regulären Rahmenraumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg wieder als Windeignungsgebiet auszuweisen.	Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach §7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 124 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 412 Betroffene Interessengebiete: Es werden jedoch Belange der Bundeswehr betroffen, welche durch die zuständigen Betroffenenvertreter bewertet werden müssen. Punkte, die bei der Prüfung dem KompZ BauMgmt KI - K 4, hier der Schutzbereichbehörde aufgefallen sind, wurden als Unterpunkte mit aufgenommen. Für die Großradaranlage in Elmenhorst (Luftraumüberwachung) endet der Schutzbereich nach 5 km. Es schließt sich daran an das sogenannte Interessengebiet mit einem Radius von 35 km (von Antennenmittelpunkt gemessen). In der Schutzbereicheinzelforderung wird auf dieses Interessengebiet hingewiesen. Folgende neue Eignungsgebiete liegen in einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung einer mögliche Beeinträchtigung von militärische Radar- und Funkanlagen kann erst erfolgen, wenn die konkrete Anlagenkonfiguration (insbesondere genaue Höhe und Standorte der Anlagen) bekannt ist. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung militärischer Radar- und Funkanlagen ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Interessengebiet (35 km): Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Erweiterung (bedingtes WEG nördlich) Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Erweiterung (bedingtes WEG südlich) Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg Eignungsgebiet Nr. 04/18 Menzendorf Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen Eignungsgebiet Nr. 06/18 Questin Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen Folgende Eignungsgebiete mit planerischer Öffnungsklausel liegen in einem Interessengebiet (35 km): Eignungsgebiet Nr. 1 Eignungsgebiet Nr. 2 (Überschneidung mit Nr. 03/18 Schönberg) Eignungsgebiet Nr. 3 Eignungsgebiet Nr. 4 Eignungsgebiet Nr. 5 (Überschneidung mit Nr. 07/18 Rohlstorf) Eignungsgebiet Nr. 6 Eignungsgebiet Nr. 7 Eignungsgebiet Nr. 8 (Überschneidung mit Nr. 46/18 Rüting) Eignungsgebiet Nr. 9 Eignungsgebiet Nr. 10 Eignungsgebiet Nr. 11 Eignungsgebiet Nr. 15 Die Luftwaffe prüft und bewertet jedoch mittlerweile, auf Grund der Technik, ein (erweitertes) Interessengebiet von 50 km. Folgende neue Eignungsgebiete liegen in einem erweiterten Interessengebiet (35 km - 50 km): Eignungsgebiet Nr. 09/18 Gadebusch Süd Eignungsgebiet Nr. 10/18 Renzow West Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost Erweiterung (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 12/18 Groß Welzin Folgende Eignungsgebiete mit planerischer Öffnungsklausel liegen in einem erweiterten Interessengebiet (35 km - 50 km): Eignungsgebiet Nr. 12 Eignungsgebiet Nr. 13 Eignungsgebiet Nr. 14 Eignungsgebiet Nr. 26 (Überschneidung mit Nr. 10/18 Renzow West) Für o. g. Eignungsgebiete im Interessengebiet Elmenhorst ist vor Errichtung jeder Windenergieanlage im Einzelfall die Entstehung von unerwünschten und/oder negativen Effekten bzw. Einflüssen für die Radarerfassung zu prüfen. Es sind die Höhe und der Typ der Anlage, die Lage zur der Radaranlage und anderen zu bauenden oder bestehenden Anlagen zu prüfen. Sollte die Prüfung ergeben, dass es zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung kommt, wird es im Rahmen der Betroffenenvertretung zu entsprechenden ablehnenden Bescheiden kommen. Da Radaranlagen und Funksendeanlagen auf der Basis elektromagnetischer Wellen und ihrer Ausbreitung (Funkwellen) arbeiten, bedürfen diese Anlagen zunehmend Schutz vor Anlagen, von denen gewollt oder ungewollt elektronische Störimpulse ausgehen. Hierzu zählen unter anderen die Antennen für Mobilfunk als auch Windenergieanlagen mit ihrer elektromagischen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstrahlung. Daher wurden Interessengebiete für Funkstellen bestimmter militärischer Anlagen festgelegt. Interessengebiete für Funkstellen Folgende neue Eignungsgebiete liegen in einem Interessengebiet für Funkstellen: Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Erweiterung (bedingtes WEG nördlich) Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West Erweiterung (bedingtes WEG südlich) Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg Eignungsgebiet Nr. 04/18 Menzendorf Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen Eignungsgebiet Nr. 06/18 Questin Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen Für folgende neue Eignungsgebiete ist zu prüfen, ob unerwünschte und/oder negative Effekte bzw. Einflüsse für die militärische Luftfahrt entstehen: Eignungsgebiet Nr. 09/18 Gadebusch Süd Eignungsgebiet Nr. 10/18 Renzow West Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost Erweiterung (bedingtes WEG) Eignungsgebiet Nr. 12/18 Groß Welzin Eignungsgebiet Nr. 19/18 Waschow Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow (bedingtes WEG) Ebenso sind folgende Eignungsgebiete mit planerischen Öffnungsklausel zu prüfen, ob unerwünschte und/oder negative Effekte bzw. Einflüsse für die militärische Luftfahrt entstehen. Eignungsgebiet Nr. 12 Eignungsgebiet Nr. 13 Eignungsgebiet Nr. 14 Eignungsgebiet Nr. 26 (Überschneidung mit Nr. 10/18 Renzow West) Es sind die Höhe und der Typ der Anlage (n), die Lage der Anlagen zueinander und zu anderen zu bauenden oder bestehenden Anlagen durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu prüfen. Eine frühzeitige Beteiligung bzw. Informationsaustausch bei Regionalen Raumentwicklungsprogrammen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen, auch in Form von Shape-Dateien, führt zu einen besseren Verständnis aller beteiligten Ämter und Dienststellen und somit zu einen schnelleren positiven Ergebnis. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es sich nicht um eine abschließende Stellungnahme der Bundeswehr insgesamt handelt.	
lfd. Ident-Nr.: 128 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 273 Stellungnahme zur 2. Beteiligung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Aufnahme der Potenzialfläche Harst (Hülseburg) als Windeignungsgebiet die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Plangebiet des RREP Westmecklenburg Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Wir möchten uns hiermit für die Aufnahme der Potenzialfläche Harst als Windeignungsgebiet aussprechen Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Die Erarbeitung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Karte mit einer Darstellung der Vorschlagsfläche Harst finden Sie in der Anlage 1. Zur Begründung: 1. Die Fläche erfüllt alle harten und weichen Ausschlusskriterien des vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterienkatalogs. 2. Die angewandten Kriterien stellen sicher, dass dem Schutz der Landschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. 3. Der Eingriff in die Landschaft ist vertretbar, da das Landschaftsbild nicht als besonders schützenswert einzustufen ist. Zudem handelt es sich hier nicht um einen Tourismusschwerpunktraum. 4. Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz wird die Wertschöpfung in der strukturschwachen Region gefördert. 5. Die Flächeneigentümer befürworten die Ausweisung im Regionalplan. 6. Die Regionale Planungsstelle gibt momentan in der Abwägung der Nachbarfläche Parum den Vorzug, da diese flächenmäßig größer ist. Wir möchten dem entgegenstellen, dass unsere Vorschlagsfläche Harst zwar kleiner ist, aber durch die Nähe zur Autobahn und den zwei Freileitungen im Gebiet eine deutliche Vorbelastung aufweist, wohingegen Parum völlig frei von Vorbelastungen ist. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Fläche Parum auch hinsichtlich der Rotmilandichtezentren eine deutliche Überlagerung aufweist. Im Fachbeitrag Rotmilan der Firma Umweltplan werden weite Teile des WEG Parum als „WEG mit hoher Dichte" eingestuft. Unsere Vorschlagsfläche Harst liegt hingegen komplett außerhalb von Rotmilandichtezentren und ist somit als wesentlich konfliktärmer einzuschätzen. (siehe Anlage 2) Des Weiteren halten wir die Abgrenzung des Windeignungsgebietes Parum für abwägungsfehlerhaft. Wie in der Anlage 2 ersichtlich ist, wurden Kacheln gleicher Einstufung vom WEG ausgeschlossen, im mittleren und westlichen Bereich des WEG Parum jedoch aufgenommen. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, das die Regionalplanung an der Fläche Parum festhält, obwohl es in direkter Nähe eine deutlich konfliktärmere Fläche zur Verfügung steht, welche allen regionalplanerischen Kriterien entspricht. Dementsprechend bitten wir Sie um eine wiederholte Abwägung beider Gebiete unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte. In Summe sollte der Potenzialfläche Harst der Vorzug gegeben werden und diese im nächsten Entwurf als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Anlage 1. Vorschlagsfläche Harst 2. Vergleich Rotmilandichtezentren	des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Das WEG 13/18 Parum wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert.
lfd. Ident-Nr.: 133 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 252 Ich habe versucht, mich bei der Online-Beteiligung anzumelden... Vergeblich.... Ich finde es sehr bedauerlich, dass das Ganze öffentliches Beteiligungsverfahren genannt wird, es aber nur schwer möglich ist, seine Einwände vorzubringen!!! Zu den Einwänden: in Renzow ist ein riesiges Gebiet mit Windrädern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bebaut worden. Direkt an die Dörfer... Die vorhandenen Windräder erzeugen Lärm, Schlagschatten und es liegen haufenweise tote Vögel unter den Windrädern. Ich bin ausdrücklich für erneuerbare Energie, ärgere mich aber die Platze, dass wir die Räder DIREKT vor der Tür haben und dann auch noch mehr für dem Strom bezahlen als die Bundesländer, in denen es keine Windräder in unmittelbarer Nähe gibt. Renzow hat ausreichend Windräder. Weitere Gebiete direkt in Renzow zu planen ist wie ein Faustschlag für unser kleines, süßes Dorf.... Im übrigen sind wir vor 12 Jahren aus Hamburg hierher gezogen und es sind meine Geschwister, meine Eltern und Schwiegereltern nachgezogen. Ein Windeignungsgebiet in solchen großen Ausmaßen wird verhindern, dass noch mehr junge Familien hier bauen... Andere Bundesländer (Bayern) weigern sich komplett gegen die Windräder. Wir in Renzow jetzt auch!!!! Wir haben ausreichend Windräder!!!! KEINE WEITEREN WINDRÄDER IN RENZOW!!!!! BITTEEEEE!!!!	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. In der Gemeinde Schildetal mit dem Ortsteil Renzow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 10/18 Renzow West und 11/18 Renzow Ost. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 142 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 259 Ich bin gegen Windkrafträder rund um die Gemeinde Dümmer: Auf Grund der freien Natur und der wenigen Bebauung in den Gemeinden rund um Dümmer haben viele Vögel Ihre Nistplätze, dazu gehören Schwarzstörchen, Fledermäuse und sehr viel Rotwild. Durch die Blinkenden Räder ist die erholsame Nachtruhe gestört. Wie entwickelt sich der Wert meiner Immobilien durch diese Veränderung — wer gleicht dieses aus?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. In der Gemeinde Dümmer befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin und das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 143 KWE New Energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1606 Im Auftrag der KWE New Energy GmbH sende ich Ihnen deren Stellungnahme und den Antrag zur Neuausweisung zu. Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Drenkow" Mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Drenkow" zur Aufnahme als Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen. Projektname Gemeinden Größe in [ha] Drenkow Amt Eldenburg-Lübz 100ha Bei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungs-programme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt. Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen. Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Drenkow" 1 Das Plangebiet „Drenkow“ 1.1 Lage des Plangebietes Abb. 1: Lage des Plangebietes Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Suckow, Amt Eldenburg Lübz, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, direkt an der Bundeslandgrenze zu Brandenburg und umfasst eine Fläche von ca. 100 ha. Der Potentialsuchraum ist stark landwirtschaftlich geprägt und die ackerbauliche Nutzung dominiert das beantragte Gebiet. 2. Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Drenkow“ 2.1 Bestehende WEG Abb. 2: Bestehende Eignungsgebiete in näherer Umgebung zum WEG „Drenkow“ Abbildung 2 zeigt das potentielle WEG „Drenkow“ (rot umrandet) und die in der Nähe liegenden WEG (gelb) „Jännersdorf / Porep“ und „Frehne. Nicht explizit gekennzeichnet ist das WEG Suckow, was der planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Laut dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird das WEG „Jännersdorf / Porep“ in seinen ursprünglichen Grenzen nicht mehr bestätigt. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das in der Stellungnahme genannte Gebäude, in dem die Wohnnutzung aufgegeben wurde, steht der Festlegung des Gebiets nicht entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verkleinerung des WEG ist vorgesehen. 2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Die Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand - blau) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand - grün) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten. Abb. 3: Abstand des Plangebietes zu Gebieten gemäß BauNVO Der in Abb. 3 dargestellte rote Pfeil kennzeichnet ein der Wohnnutzung entwidmetes Einzelgehöft im Außenbereich. Tatsächlich handelt es sich um eine Ruine, sodass ein entsprechender Ansatz eines Abstandes nicht erforderlich. 2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (mit Vogelschutzgebieten) Südwestlich und nördlich vom potentiellen Windeignungsgebiet „Drenkow“ befinden sich die Vogelschutzgebiete SPA-DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ und SPA-DE 2639-471 „Retzower Heide“. Beide Gebiete weisen einen Abstand zum pot. WEG „Drenkow“ von ca. 8,0 km bzw. 6,0 km auf. In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich die FFH-Gebiete „Ruhner Berge“, „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und „Retzower Heide“. Hier ist ein Mindestabstand von 4,0 km festzustellen. Somit ist anzumerken, dass keine einzuhaltenden Abstände zu den oben beschriebenen Schutzgebieten unterschritten werden. Abb. 4a: Ausschlussgebiete SPA (blau schraffiert) und FFH-Gebiete (braun schraffiert) zum Schutz von Natur und Landschaft (Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) Abb. 4b: Ausschlussgebiete (LSG - grün gepunktet und NSG – rot) zum Schutz von Natur und Landschaft (Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) In einem Abstand von 1,5 km bzw. 3,0 km befinden sich die Landschaftsschutzgebiete LSG_094 „Ruhner Berge“ und LSG_089 „Treptowsee“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist erst nach 5,0 km in nordöstlicher Richtung zu finden. Hier handelt es sich um das NSG Marienfließ. Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden somit eingehalten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG nicht entgegen. 2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und Landschaftsbildbewertung Abb. 5a: Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) Das Plangebiet befindet sich zum Teil in einem nicht bewerteten Freiraum und zu einem größeren Teil in der Freiraumstufe 1 (gering). Somit sind	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch in diesem Punkt die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten eingehalten. Abb. 5b: Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) In Abbildung 5b ist zu erkennen, dass das Plangebiet ausschließlich Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (ockerfarben) des Landschaftsbildes berührt. Somit werden auch hier die geforderten Kriterien zur Ausweisung von WEG eingehalten. Ein Abstand von 1.000 m des potentiellen Windeignungsgebietes „Drenkow“ zum Landschaftsbildpotential mit sehr hoher Bedeutung ist eingehalten. 2.5 Avifauna Im näheren Umfeld (Abstand 1.500 m) des Plangebietes existiert kein Vogelschutzgebiet. Die nächstgelegenen SPA-Gebiete SPA-DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ und SPA-DE 2639-471 „Retzower Heide“ befindet sich, wie auch schon im Kapitel 2.3 „Schutzgebiete“ dargestellt, erst in einer Entfernung von ca. 6,0 km vom Plangebiet entfernt. Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu den bekannten Nistplätzen störungsanfälliger Arten übersteigen die Mindestabstände deutlich. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen. Dennoch sind die Weißstorchhorste in Suckow und Marnitz, sowie der Schwarzstorchhorst in den Ruhner Bergen zu nennen. Allesamt haben einen entsprechend großen Abstand zum potentiellen WEG „Drenkow“. Ein vermeintlicher Seeadlerhorst auf Brandenburger Seite im NSG „Stepenitz“ basiert offensichtlich auf veralteten Datengrundlagen, da zuletzt Ende 2016 neu zu errichtende Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet „Jännersdorf / Porep“ zugelassen wurden. Wäre der besagte Horst noch aktiv, hätten die beantragten WEA keine Genehmigungsfähigkeit erlangen können. Auch wird das pot. WEA „Drenkow“ nicht mit den Aussagen des Fachbeitrages „Rotmilan – Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans“ vom November 2018 kollidieren. Wie nachfolgende Abbildung zeigt, ist das beantragte WEG „Drenkow“ außerhalb der Dichtezentren. Abb. 6: Rotmilandichtezentren Demnach hat das beantragte WEG „Drenkow“ eine mittlere Dichte, Zone B. Dies belegt auch die Abbildung 7, ein Kartenausschnitt aus dem Kartenportal des LUNG. Abb. 7: Darstellung Untersuchungsgebiet/pot. Windeignungsgebiet (roter Pfeil) in Vogelzugdichte Zone B (grau) Sehr geehrte Damen und Herren, wie	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit den oben angeführten Karten und Erläuterungen dargelegt, unterschreitet das beantragte Windeignungsgebiet „Drenkow“ in keinem Fall die einzuhaltenden Abstände. Auch stehen die Rotmilan- sowie Vogelzugdichte einer Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet nicht entgegen. Daher bitten wir um Aufnahme und Ausweisung des Plangebietes „Drenkow“ als Windeignungsgebiet in das Regionale Raumentwicklungsprogramm.	
lfd. Ident-Nr.: 146 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 316 Stellungnahme zu geplanten Windkraftanlagen um Warsow Mit Erschrecken habe ich vernommen, dass von der Planung von Windkraftanlagen um Warsow kein Abstand genommen wird. Die Mehrheit unserer Anwohner in Warsow lehnt diese Bebauung ab! (siehe Umfrage aus 2017 / hinterlegt im Amt Stralendorf aus 2017) Für die Ablehnung gibt es viele Gründe. Folgende Gründe habe ich vorzubringen: - Die optische Beeinträchtigung unserer schönen, ruhigen Ortslage - Die Geräusche der Windkraftanlagen – auch im Infra-Schallbereich – belasten alle Lebewesen - Nicht nur derzeitig geschützte Tierarten (z.B. Rotmilan, Fledermäuse usw.) sind neune Gefahren ausgesetzt, auch Insekten, Zugvögel wie auch unsere Bodentiere werden durch Windräder getötet oder in ihren natürlichen Bewegungen beeinträchtigt bzw. ihnen wird die Lebensgrundlage entzogen. - Durch die Windkraftanlagen werden also neue Bedrohungen für Natur und Umwelt geschaffen. - Auch durch Eiswurf sind Mensch und Tier gefährdet. - Die Schlagschattenbildung durch die Rotoren wirken beunruhigend und irritierend. Diese Wirkung bei Lebewesen sind in weiten Umkreis von Windkraftanlagen zu sehen. - MV hat mit großem finanziellen Aufwand Platz 1 der Bundesländer für Tourismus erreicht. - Wie man in Schleswig-Holstein sieht, sind Spargellandschaften nicht gerade Magneten für Urlauber. Die geminderte Erholungsqualität schreckt ab, Arbeitsplätze im Tourismus gehen verloren und die Einwohner verlieren ihre Perspektive für ihre Zukunft in der Region. Das kann doch nicht das Ziel für unser Land sein. - Die wirtschaftlichen Aspekte der WKA lassen mich daran zweifeln, dass der Ausbau dieser Technik derzeitig sinnvoll ist. Die Stromtrassen in die Regionen, die den Strom verwerten können, sind nicht fertig, die entstehenden Energieverluste sind enorm. Durch die Verbraucher werden schon jetzt enorme Summen für Entschädigungen durch Ausfall der WKA an die Betreiber gezahlt. Nur durch diese Zahlungen werden diese Anlagen für die Betreiber (Spekulanten!) rentabel. Subventionierte Wirtschaft zu Lasten der Verbraucher! - Mit weiteren Anlagen steigen unsere Kosten pro Kilowatt nur weiter. Welches private Unternehmen in Deutschland bekommt Überkapazitäten, Fehlplanungen und Misswirtschaft in Form von Entschädigungszahlungen honoriert und darf dann auch diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fehlgeleitete Wirtschaftspolitik mit ökologischem Beigeschmack weiterhin betreiben? Die deutschen Energieversorger! Ohne Rücksicht auf die hier lebenden Menschen und die Flora und Fauna. - Das ist Planwirtschaft zu Lasten der einfachen Bürger. Uns wird vorgegaukelt damit unsere Umwelt zu schonen und die Energiewende zu schaffen. Welch ein Irrsinn! Mit welchem Recht wird uns (ähnlich den Kohleabbaugebieten) das Recht auf Ruhe und Erholung genommen, unsere Natur zerstört? - Wir steigen aus Atom- und Kohlekraft aus, koste es was es wolle! Und ohne durchdachtes Konzept und viel zu spät. Aber mit den Bürgern kann man das ja machen. Unsere Grundstücke werden entwertet und unsere Gesundheit ist auch egal. Die Bürger werden dass schon hinnehmen. Diese Vorgehensweise ist unsozial von „Demokratie“ und „Rechtsstaatlichkeit“ kann man da ja wohl nicht mehr reden! Hier wird mit fehlinterpretierter Politik Geld, Gesundheit und die Zukunft unserer Kinder verheizt! Noch rücksichtsloser, kurzsichtig und menschenverachtender geht’s wohl nicht. - Wieso können die Pachtzahlungen an die Gründstückseigentümer von WKA`s so hoch angesetzt werden? Diese Eigentümer könnten durch herkömmliche Nutzung als Wald-, Wiesen- oder Ackerfläche nur einen Bruchteil im Jahr erwirtschaften als durch die Verpachtung an WEA-Betreiber. Und diese WEA-Betreiber bekommen ihre immensen Geldmittel über die vom Staat zugesicherten Entschädigungszahlungen aus unseren zwangsweise abkassierten Beiträgen aus Stromkosten überwiesen. - Für angemessene Pachtzahlungen zu üblichen Konditionen würden sich auch kaum Eigentümer finden. - Wenn diese WEA so nützlich und wirtschaftlich sind, warum unterliegen sie dann nicht dem Energie-Wirtschaftsgesetz) Wie der Strom nicht wirtschaftlich für die Verbraucher produziert wird! - Wer zahlt für die Renaturierung der Grundstücke nach Ablauf der Betriebsphase der WKA? Vermutlich nicht der Betreiber! Wie bei den AKW´s wird der Schein gewahrt und Geldmittel in einen Fond gezahlt. Ist die Zeit aber heran, dann reicht das Geld nicht, der Betreiber ist nicht mehr am Markt oder Gott weis was für ein Fall dann ist – Hauptsache der Bürger darf wieder zahlen.	wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Warsow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 543 5. Wir lehnen diesen massiven Ausbau von WKA ab. Wir würden durch vier neue WEG in weniger als 10 km Entfernung nahezu umzingelt sein. Vom Gebiet Lübesse würde durch Repowering und Erweiterung eine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 149 Gemeinde Moraas	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 289 die Gemeinde Moraas gibt im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie folgende Stellungnahme ab: Hinweise/Anmerkungen: Die Gemeinde Moraas hat am 22.11.2018 den Feststellungsbeschluss über den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" gefasst. Die Genehmigung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim mitgeteilt. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die kommunale Bauleitplanung (hier: Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Gemeinde Moraas) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als Träger der übergeordneten Regionalplanung bei der Teilfortschreibung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) zu berücksichtigen. Die im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Gemeinde Moraas dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung" ist als neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in das RREP WM aufzunehmen. Begründung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Verfahren zur Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie" (TFNP) der Gemeinde Moraas von Dezember 2017 (Aufstellungsbeschluss) bis November 2018 (Feststellungsbeschluss). Als verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung erfolgt im RREP WM unter anderem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern geht im Urteil vom 15.11.2016 — 3 L 144/11 davon aus, dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Da eine Bindung aus § 1 Abs. 4 BauGB nur von wirksamen Zielen ausgeht (OVG Lüneburg, Urt. 08.12.2011, 12 KN 208/09, OVG Magdeburg, Urt. v. 18.11.2015, 2 L 1/13), waren diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie lagen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des TFNP hat die Gemeinde Moraas das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg im Planverfahren beteiligt und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Mit ihren Abgrenzungen entspricht die Sonderbaufläche „Windenergienutzung" im Wesentlichen dem im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: Februar 2016) dargestelltem Windeignungsgebiet 20/16 Moraas. Der Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vom 11.10.2018 legte für den Bereich des TFNP kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen fest. Auch im aktuellen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: November 2018) wird kein Eignungsgebiet für den betreffenden Bereich festgelegt. Dieses Ergebnis auf regionalplanerischer Ebene ergibt sich nach Kenntnis der Gemeinde Moraas aus der Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte". Im Rahmen der Aufstellung des TFNP fand das Kriterium „Regionale	vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" keine Anwendung, da dies bei der in Bezug auf die Windenergienutzung erforderlichen Substanzialitätsbetrachtung den völligen Ausschluss der Windenergienutzung im Geltungsbereich des TFNP bedeutet und damit die Unzulässigkeit der gemeindlichen Planung bedeutet hätte. Das Kriterium stellt für die Gemeinde Moraas somit keinen geeigneten Maßstab dar, der ein solches Ergebnis rechtfertigen kann. Zur Bewertung und Abwägung dieses artenschutzfachlichen Belangs wurde im Rahmen der Aufstellung des TFNP auf vorliegende naturschutzfachliche Untersuchungen abgestellt, die aktuelle und gebietsspezifische Beurteilungsgrundlagen darstellen. Demnach befinden sich im Umfeld des Plangebietes zwei besetzte Horste des Rotmilans. Der Schutzbereich eines als besetzt kartierten Horstes überlagert sich mit der Sonderbaufläche, was bei Anwendung der AAB WEA Teil Vögel die Windenergienutzung in diesem Bereich ausschließt. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen bezüglich des Rotmilans als TAK-relevante Art aber auch den Schluss zu, dass der Bauleitplanung artenschutzfachliche Belange nicht grundsätzlich und von vornherein entgegenstehen und sich Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die natur- und artenschutzrechtlichen Instrumente der Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen im Einzelfall sachgerecht lösen lassen. Für weitere Details verweisen wir auf die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zugegangenen Planungsunterlagen bzw. auf die im Amt Hagenow-Land einsehbaren endgültigen Planunterlagen. Es zeigt sich, dass der mit der Anwendung des weichen Tabukriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigte Schutz des Rotmilans auf Ebene der Bauleitplanung wie zuvor dargelegt sichergestellt werden kann. Insofern wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung des TFNP sach- und fachgerecht berücksichtigt. Das durch § 1 Abs. 3 ROG zum Ausdruck gebrachte Gegenstromprinzip verlangt gleichzeitig, dass die übergeordnete Regionalplanung die Belange der kommunalen Gebietskörperschaft angemessen berücksichtigt. Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie" wurde von der Gemeinde Moraas beschlossen und von der zuständigen Verwaltungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim genehmigt (Genehmigungsfiktion durch Fristablauf). Mit der im TFNP dargestellten Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO wurde unter Berücksichtigung der Belange berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		planungsrechtliche Standortzuweisung für die Errichtung von Windenergieanlagen getroffen. Die Sonderbaufläche „Windenergienutzung" ist daher in der laufenden Planung zur Teilfortschreibung des RREP WM zu berücksichtigen und als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festzulegen.	
lfd. Ident-Nr.: 153 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 443 Mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2019 (Bezug) legten Sie mir den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens vor. Zunächst einmal möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, das alleiniger Ansprechpartner der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange für Onshore-Beteiligungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 ist. Ferner möchte ich mich für die Aufnahme meiner Anregungen im bisherigen Verfahren bedanken. Diese Anregungen behalten Ihre Gültigkeit, sodass ich vollumfänglich an Ihnen festhalte. Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde durch mich geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergielangen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Um-weltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens der damit verbundenen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich folgende militärische Interessen berührt und auch beeinträchtigt werden: · Jet-Tiefflugstrecken · LV-Radaranlage Elmenhorst · Interessengebiet diverser Funkdienststellen · Trassenschutz für Richtfunkstrecken · Standortübungsplatz Hagenow · Mehrere Liegenschaften der Bundeswehr · Militärstraßengrundnetz Bezüglich der bislang nicht in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Windenergie benannten Vorrangflächen stelle ich deren Lage zu militärischen Interessen unter anderem wie folgt fest: Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von militärischen Radar- und Funkanlagen kann erst erfolgen, wenn die konkrete Anlagenkonfiguration (insbesondere genaue Höhe und Standorte der Anlagen) bekannt ist. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung militärischer Radar- und Funkanlagen ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg · Eignungsgebiet Nr. 04/18 Menzendorf · Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen · Eignungsgebiet Nr. 06/18 Questin · Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf · Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen · Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting · Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow · Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow · Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen · Eignungsgebiet Nr. 09/18 Gadebusch Süd · Eignungsgebiet Nr. 10/18 Renzow West · Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost · Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost · Eignungsgebiet Nr. 12/18 Groß Welzin Interessengebiete von Funkstellen: · Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg · Eignungsgebiet Nr. 04/18 Menzendorf · Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen · Eignungsgebiet Nr. 06/18 Questin · Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf · Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen · Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting · Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow · Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow · Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühle Aufgrund der vorgenannten militärischen Interessen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Belange mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hierdurch kann es zu Restriktionen, bis hin zu Ablehnungen von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichen zu beteiligen	
lfd. Ident-Nr.: 158 Gemeinde Karstädt	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 445 Hiermit geben wir als Gemeinde Karstädt unsere Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazu gehörigen Entwurfes des Umweltberichtes (2. Beteiligungsstufe) ab. 1. Leider mussten wir feststellen, wonach das in der 1. Beteiligungsstufe noch vorhandene damalige Eignungsgebiet Nr. 23/16 in der zweiten Beteiligungsstufe seitens des Planungsverbandes nicht mehr berücksichtigt wurde. 2. Wir beantragen deshalb, zumindest den Karstädter Teilbereich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des einstigen Eignungsgebietes Nr. 23/16 inklusive der südöstlichen Erweiterungsfläche wieder in die Planung mit aufzunehmen. 3. Die Gemeindevertretung Karstädt hatte sich mehrheitlich bereits am 01.06.2015 —im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Karstädter Gemarkung ausgesprochen. 4. Wir sehen die gemeindliche Planungshoheit im Zusammenhang mit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28, Abs. 2, Satz 1 Grundgesetz unverhältnismäßig untergraben, zumal gemeindliche Belange aufgrund des Gegenstromprinzips in der Abwägung des RREP ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dies ist nach unserer Auffassung aber nicht in hinreichendem Maße erfolgt. 5. Unseres Erachtens sind die Einwände insbesondere aus dem Bereich des Denkmalschutzes einer angeblichen, optischen Beeinträchtigung in Bezug auf die Sichtachse vom Schloß Ludwigslust widerlegt. Diesbezüglich weisen wir auf die Untersuchung und Sichtbarkeitsabschätzung vom Februar 2017 hin, die im Rahmen des Entwurfes für den sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für das gesamte Gebiet der Gemeinde Karstädt erstellt wurde. 6. Im Hinblick auf die behauptete Existenz des Rotmilans oder von Seeadlerhorsten ist zu prüfen, ob trotzdem im Genehmigungsverfahren §45, Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung im Sinne einer Ausnahmeregelung zur Erlaubnis der Errichtung von Windkraftanlagen findet. Solche Ausnahmeregelungen finden Anwendung, z.B. wenn es sich um Projekte von öffentlichen Interesse handelt, die Windräder zur regenerativen Energieerzeugung ja darstellen. Diese Prüfung wird unserer Seite hiermit beantragt. 7. Nach unserem momentanen Kenntnisstand gibt es keine flächenmäßigen, geplanten Windparks bei Eldena, wobei im Falle einer Errichtung von WEA auf beiden potentiellen Eignungsflächen ein Abstand von 2500 Metern zwischen beiden Windparks gewahrt bleiben sollte, um die Kumulationswirkung in Grenzen zu halten. 8. Da wir als Gemeinde Karstädt immer besonderen Wert auf die Einhaltung von Abständen von 1000 Metern zur Wohnbebauung sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Errichtung von WKA gelegt haben und dies vom Vorhabenträger zugesichert wurde, gehen wir von einer Einhaltung des gesundheitlichem Vorsorgeschutzes aus, was z.B. Lärmauswirkungen, Infraschall usw. betrifft. 9. Es bleibt der erklärte politische Wille der Gemeinde Karstädt, diesbezügliche seit Jahren laufende Planungen zu Errichtung von Windrädern keinesfalls abzubrechen. Wir gehen davon aus, dass diese Sichtweise mehrheitlich auch von einer neu gewählten Gemeindevertretung am 26.05.2019 getragen wird.	kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 164 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 447 Einwendung gegen den Bau von Windkraftanlagen insbesondere im Bereich Rastow, Kraak, Hoort, Wöbelin. hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen, Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Planung. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Grundgesetz. Art. 2) durch z. B.: Infraschall, Schlagschatten, Lärm Tag und Nacht, optische Bedrängnis, die Unausweichlichkeit, Sorge um das Wohl der Kinder .... 2. Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne § 14 BNatSchG - Weitere Zerschneidung des Luftraumes - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze von Vögeln - Störung der Orientierung, insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch die Rotorblätter - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und Bodenlebewesen (Verstoß gegen die §§ 44 ff BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) 3. Hohe Brandgefahr, da sich Waldgebiete in unmittelbarer Nähe befinden und ein löschen von Windkraftanlagen nicht möglich ist. 4. Der Bau weiterer Windkraftanlagen würde dazu führen, dass Dörfer in dieser Region von ihnen eingeschlossen werden, da hier im Sichtbereich bereits ein Windpark (bestehend in Lübesse) erbaut wurde 5. Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft und somit Verlust des Erhohlungwertes für Anwohner und Touristen. 6. Wertverlust der Immobilie 7. Stetig steigende Stromkosten durch die Umlagen aud den Endverbraucher Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Ob der Bau der vielen Windkraftanlagen in Deutschland und Weltweit dem Umweltschutz und der Natur zum Nutzen ist, das wage ich zu bezweifeln. Gewinner sind nur einige wenige Menschen die durch den Bau und Betrieb durch diese Windkraftanlagen ihren Reichtum vermehren und dieses auf Kosten der Mehrheit und der Umwelt. Die Herstellung, der Aufbau und der Betrieb dieser Windparks sind schon von sich aus Umweltschädlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Rastow, Kraak, Hoort und Wöbbelin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Umfeld der genannten Orte befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 18/18 Hoort und 23/18 Wöbbelin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 18/18 Hoort entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Südlich des Eignungsgebiets 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1729 2. Ausweisung der Fläche Lübz als Eignungsgebiet Die Fläche Lübz wurde nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen mit der Begründung, die Fläche werde vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert, befinde sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor sowie innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. 2.3.1 Kein Ausschluss aufgrund von Rotmilanvorkommen Aufgrund des Vorkommens des Seeadlerhorstes haben wir die von uns ursprünglich beplante Fläche Lübz im Südosten erheblich reduziert (siehe die als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte), so dass die Fläche nicht mehr vom Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans" überlagert wird. Die nun beantragte Fläche ist als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet. 2.3.2 Kein Ausschluss aufgrund 500 m Abstand zu naturnahem Moor Die beantragte Fläche Lübz befindet sich aufgrund der Reduzierung der ursprünglich geplanten Fläche nun nicht mehr innerhalb des 500 m-Abstands zu einem im Südosten gelegenen naturnahen Moor. 2.3.3 Kein Ausschluss aufgrund 2,5 km-Kriterium Die verbleibende Fläche Lübz befindet sich zwar teilweise innerhalb des 2,5 km-Kriteriums zum WEG Gischow, jedoch ist die Festlegung dieses Mindestabstandes abwägungsfehlerhaft. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen oben unter Ziffer 1.8. 2.3.4 Keine Umfassung der Ortschaften Lübz und Gischow Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die vorhandenen Altgebiete und die im RREP festgelegten Eignungsgebiete zusammen mit der von uns beantragten Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslagen Lübz und Gischow bewirken. Nach der Planbegründung dient das Kriterium der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei seien die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Eine Umfassungswirkung ist danach für die Ortschaften Lübz und Gischow durch die in der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet südlich von Lübz wird in veränderter Abgrenzung teilweise als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Nordosten der vorgeschlagenen Fläche steht allerdings ein weiches Ausschlusskriterium entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum geplanten Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung dieser Teilfläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 35/18 Gischow und der vorgeschlagenen Teilfläche nur ca. 2.000 m betragen. Der Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im nördlichen Teil des WEG 35/18 Gischow bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und die Fläche des WEG 35/18 Gischow insgesamt größer ist, wird der Beibehaltung des WEG 35/18 Gischow im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Von den Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets würde zudem eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beantragten Fläche Lübz geplanten Anlagen nicht gegeben. Eine „Umfassung" setzt bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraus, dass eine Ortschaft nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umgeben ist und damit nahezu jede Himmelsrichtung verstellt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Die Orte Lübz und Gischow werden auch bei Errichtung der Anlagen nicht nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umzingelt. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe und Rotorradius) wird regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung verneint. Vorliegend beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung 800 m. Bei einer Gesamthöhe der heute modernen Windenergieanlagen von 240 m beträgt der Abstand zur Wohnbebauung somit das 3,3 fache der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Somit liegt bereits aufgrund des durch die Regionalplanung festgelegten Abstands zur Wohnbebauung keine optisch bedrängende Wirkung und somit auch keine Umzingelungswirkung vor. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VG Stuttgart vom 29.04.2010 (Az. 13 K 898/08), nach der das Einkreisungskriterium nicht an die Zahl der Konzentrationsflächen anzuknüpfen ist, sondern an die auf den Flächen realisierbare Zahl von WEA, sowie unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen ergibt sich für die Orte Lübz und Gischow folgendes: Bei der Prüfung einer etwaigen Umzingelungswirkung ist die Lage des Eignungsgebiets zur Ortschaft zu berücksichtigen. Relevant ist hier insbesondere der Blickwinkel der Bewohner auf die Anlage, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Die Hauptwindrichtung ist hierbei von Bedeutung. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Die Ortschaft Lübz befindet sich nördlich der beantragten Fläche. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwesten) wird der Rotor von der Ortschaft aus nur von der Seite, also nicht der volle Rotor, zu sehen sein. Eine bedrohliche oder belästigende Wirkung der Windenergieanlagen und somit eine Umzingelungswirkung ist hier daher ausgeschlossen. Betreffend die Ortschaft Gischow besteht ebenfalls keine Umzingelungswirkung, da sich zwar nordwestlich des Ortes ein Eignungsgebiet befindet, dieses aber die Ortschaft nicht zu mehr als 120° umfasst. Außerdem kommt es nicht auf die Umfassung eines Ortes durch das Eignungsgebiet an, sondern auf die Lage und Wirkung der in dem Eignungsgebiet errichteten Windenergieanlagen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.4.2010, Az. 13	dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und den siedlungsnahen Freiraum. Wann eine Ortschaft über Gebühr von Windenergieanlagen umfasst wird, dafür fehlt es derzeit an empirischen Untersuchungen und normativen Vorgaben.Die Rechtsprechung hat sich dagegen mit der Vermeidung einer „optisch bedrängenden“ Wirkung auf Siedlungsbereiche durch die Errichtung von Windenergieanlagen befasst. So wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer (einzelnen) Windenergieanlage von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe („3 H“) eine optische Bedrängungswirkung in der Regel ausgeschlossen werden kann. Dies trifft jedoch möglicherweise nicht zu, wenn Siedlungsflächen durch mehrere Windparks umstellt werden und so eine besondere und durch die normalen Schutzabstände nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung existiert . Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris). Neben der Wirkung einer Umfassung auf das Wohnen, die regelmäßig nur für die Wohnhäuser am Ortsrand eintreten dürfte und nur in ganz seltenen Fällen einen vollen Rundumblick einschließt, ist die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Dem an der Haustüre beginnenden Spaziergang am Feierabend, rund um die Ortschaft oder Richtung Nachbardorf, wird in der einschlägigen Literatur unter dem Stichwort „siedlungsnaher Freiraum“ ein großer Wert beigemessen. Auch hierfür gibt es allerdings keine Normen, die sich ohne Weiteres auf die Umfassung einer Ortschaft mit Windenergieanlagen übertragen lassen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es derzeit keine definierten Kriterien und Normen zu den Auswirkungen einer Umfassung von Ortschaften gibt. Der Planungsträger hat sich dennoch aus Vorsorgeaspekten dafür entschieden, das Restriktionskriterium „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen" im Rahmen seiner Konzentrationsflächenplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung orientiert sich der Regionale Planungsverband an den Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Durch den im Gutachten definierten maximal zulässigen Umfassungswinkel und die Freihaltewinkel bzw. Sichtkorridore soll einerseits die genannte „bedrohliche und erdrückende Wirkung“ vermieden werden. Darüber hinaus soll es für den Spaziergang wenigstens zwei Bereiche rund um die Ortschaft geben, in denen der Blick frei schweifen kann. Die Bewertung einer auf die jeweilige Siedlung wirkende Umfassung erfolgt dabei auf Basis einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		K 898/08). Die Einzelfallprüfung kann daher hier nur ergeben, dass aufgrund des Zuschnitts des bestehenden Eignungsgebiets und der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwest) die in dem Eignungsgebiet bestehenden Windenergieanlagen von dem Ort Gischow ganz überwiegend nur von der Seite zu sehen sind. Eine optisch bedrängende Wirkung und somit eine Umzingelungswirkung ist durch das bestehende Eignungsgebiet somit nicht gegeben. In Richtung Süden und Nordost ist die Ortschaft komplett und somit mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens von Windenergieanlagen freigehalten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in der bereits reduzierten Fläche Lübz lediglich vier Windenergieanlagen mit der heutigen Gesamthöhe von 240 m aufgrund des Zuschnitts des Eignungsgebiets und des zwischen den Anlagen einzuhaltenden Abstands realisiert werden können, so das keine "erheblich beeinträchtigende Umfassung" des Ortes Gischow gegeben ist. Das Kriterium der Umfassung von Ortschaften ist im Übrigen unbestimmt und daher abwägungsfehlerhaft. Aus der Planbegründung ergibt sich nicht, weshalb im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung aus Vorsorgegründen Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen darf. Die Wahl des geometrischen Mittelpunkts einer Siedlung und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen. Die Bezugnahme auf das Gutachten "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" kann zur Begründung der Umfassung von Ortschaften nicht herangezogen werden, da es sich hierbei weder um eine gesetzliche Vorschrift noch einen Erlass o.ä. mit Bindungswirkung für die Regionalplanung handelt und die in dem Gutachten enthaltenen Vorgaben sich entgegen der Darstellung des Planungsverbands auch nicht auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Hierzu gibt es lediglich eine Einzelentscheidung des OVG Magdeburg aus dem Jahr 2012, nach der eine Einkreisung vorliegen soll, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120 Grad um einen Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen würde. Ob dies hier zutrifft, hat der Planungsverband jedoch nicht geprüft. Aus der Abwägung zu unserer Fläche Lübz können wir nicht ersehen, dass der Planungsverband bei Anwendung des Kriteriums berücksichtigt hat, dass sich die Stadt Lübz mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche.	individuellen Einzelfallbetrachtung und –abwägung. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet im Westen vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" (Eldeniederung) überlagert. Eine Nichtanwendung des Restriktionskriteriums lässt sich in diesem Fall naturschutzfachlich nicht begründen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher teilweise nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fazit Die Teilfortschreibung genügt in ihrer jetzigen Fassung den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht, da sie Abwägungsmängel bei der Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie bei der Einzelfallabwägung aufweist. Im Rahmen der Überarbeitung ist die von uns beantragte Fläche, da ihr weder harte oder weiche Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien entgegenstehen, als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. [Anlage Karte]	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1720 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit; Fläche Lübz Unsere Stellungnahme vom 25.05.2016 Wir haben bereits zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Stellungnahme mit Datum vom 25.05.2016 abgegeben und hierbei die Ausweisung der Potentialfläche Lübz auf dem Gebiet der Stadt Lübz als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Die von uns beplante Fläche ist jedoch im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung weiterhin nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche Lübz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Wir planen innerhalb der im Antrag genannten und von uns bereits über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesicherten Fläche die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Die von uns beplante Fläche ist in der Teilfortschreibung aufgrund von avifaunistischen Belangen, des 2,5-km-Abstandskriterium, des Kriteriums 500 m Abstandspuffer zu einem naturnahen Moor sowie einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Nachfolgend möchten wir zunächst zu den der Ausweisung der Eignungsgebiete zugrundeliegenden harten und weichen Tabukriterien Stellung nehmen und sodann darstellen, aus welchen Gründen die Ausweisung der von uns beantragten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Betracht kommt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet südlich von Lübz wird in veränderter Abgrenzung teilweise als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Nordosten der vorgeschlagenen Fläche steht allerdings ein weiches Ausschlusskriterium entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum geplanten Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung dieser Teilfläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 35/18 Gischow und der vorgeschlagenen Teilfläche nur ca. 2.000 m betragen. Der Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im nördlichen Teil des WEG 35/18 Gischow bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und die Fläche des WEG 35/18 Gischow insgesamt größer ist, wird der Beibehaltung des WEG 35/18 Gischow im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Von den Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets würde zudem eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet im Westen vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" (Eldeniederung) überlagert. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nichtanwendung des Restriktionskriteriums lässt sich in diesem Fall naturschutzfachlich nicht begründen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher teilweise nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1739 2. Ausweisung der von uns beantragten Fläche Neu Krenzlin als Eignungsgebiet Die von uns beantragte Fläche Neu Krenzlin (siehe die als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte) ist nicht als Potenzialfläche im Rahmen der Einzelabwägung beurteilt worden, obwohl sie sich in keiner harten oder weichen Tabuzone befindet. Gemäß der Abwägung zu der von uns beantragten Fläche ist der Planungsverband der Auffassung, dass das Gebiet aus zwei Teilflächen bestehe, die jeweils kleiner sind als 35 ha. Diese Teilflächen sind jedoch aus folgenden Gründen als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet anzusehen: Die beiden Teilflächen haben einen Abstand von weniger als 100 m zueinander. Zwischen den Teilflächen befindet sich nur eine Waldfläche. In Waldflächen vorhandener Baumbestand erreicht üblicherweise eine Höhe von 30 m bis 40 m. Werden in den beiden Teilflächen Windenergieanlagen mit heute üblichen Gesamthöhen von 200 m bis 240 m errichtet, überragen diese die in der Waldfläche bestehenden Bäume erheblich, so dass ein Betrachter von außen die Waldfläche nicht als trennendes Hindernis zwischen den zwei Teilflächen wahrnehmen kann. Vielmehr erscheinen die Windenergieanlagen wie ein zusammenhängender Windpark auf einem zusammenhängenden Gebiet. (Analog Windeignungsgebiet Wöbbelin/Neustadt-Glewe 23/18) 3. Fazit Die Teilfortschreibung genügt in ihrer jetzigen Fassung den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht, da sie Abwägungsmängel bei der Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie bei der Einzelfallabwägung aufweist. Im Rahmen der Überarbeitung ist die von uns beantragte Fläche, da ihr weder harte oder weiche Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien entgegenstehen, als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. [Karte Anlage]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist unabhängig von der Anwendung des Restriktionskriteriums zum 2,5 km Mindestabstand kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1760 2. Ausweisung der beantragten Fläche Warlow-Jasnitz als Eignungsgebiet Nach unserer Kenntnis befindet sich die von uns beantragte Fläche (siehe die als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte) innerhalb des 3.000 m Abstandspuffers zu einem Schwarzstorch-Brutwald. Die Nichtausweisung unserer Fläche als Eignungsgebiet aufgrund eines einzuhaltenden Abstandspuffers von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches wäre abwägungsfehlerhaft, da es eines Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches nicht bedarf. Die Nichtausweisung unserer Fläche als Eignungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgrund eines einzuhaltenden Abstandspuffers von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist abwägungsfehlerhaft. Das Kollisionsrisiko der im Umkreis vorkommenden Schwarzstörche mit den in der Fläche Warlow-Jasnitz geplanten Windenergieanlagen ist aus nachfolgend dargestellten Gründen als äußerst gering zu beurteilen. Die Fläche Warlow-Jasnitz stellt kein geeignetes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Der Schwarzstorch bevorzugt kleine Fließgewässer, vor allem Bäche und naturbelassene Gräben im Wald oder mit Ufergehölzen bestückt. Das Plangebiet weist keine potentiellen Nahrungshabitate auf, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Ausreichend wasserführende Gräben sind nicht vorhanden. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf, um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fachlich vom Planungsverband nicht begründet und daher willkürlich gewählt. Nach der Rechtsprechung kommt gerade dem artspezifischen Verhalten einer Vogelart maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, juris Rn. 35 zum artspezifischen Verhalten des Schwarzstorches). Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr, mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffälligkeit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch in keiner Weise nachgewiesen.	von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit Windenergieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchtigung durch die in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die Planbegründung, dass die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet sei, überzeugt nicht. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarzstorch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Zudem ist die Nichtausweisung der Fläche auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband davon ausgeht, dass in der beantragten Fläche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können ohne geprüft zu haben, ob diese durch Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden können. Die Prüfung von Ausnahmegenehmigungen ist auch ausdrücklich in der "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)" des LUNG vorgesehen (Seite 8): Letztlich kommt im Falle eines beabsichtigten Unterschreitens sowohl der Ausschlussbereiche als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch der Prüfbereiche und eines damit verbundenen Eintretens von Verbotstatbeständen das Instrument der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Die Fläche erfüllt somit alle harten und weichen Ausschlusskriterien und ist grundsätzlich als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet. 3. Fazit Die Teilfortschreibung genügt in ihrer jetzigen Fassung den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht, da sie Abwägungsmängel bei der Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie bei der Einzelfallabwägung aufweist. Im Rahmen der Überarbeitung sind die von uns beantragten Flächen, da ihnen weder harte oder weiche Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien entgegenstehen, als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1740 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungspro-gramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Fläche Kloddram-Setzin - Unsere Stellungnahme vom 25.05.2016 Wir haben bereits zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Stellungnahme mit Datum vom 25.05.2016 abgegeben und hierbei die Ausweisung der Fläche Kloddram-Setzin auf dem Gebiet der Gemeinde Setzin als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Die Fläche ist jedoch im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung weiterhin nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher weiterhin, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche Kloddram-Setzin in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Wir planen innerhalb der im Antrag genannten und von uns bereits über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesicherten Fläche die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Die von uns beplante Fläche ist in der Teilfortschreibung aufgrund von avifaunistischen Belangen nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Nachfolgend möchten wir zunächst zu den der Ausweisung der Eignungsgebiete zugrundeliegenden harten und weichen Tabukriterien Stellung nehmen und sodann darstellen, aus welchen Gründen die Ausweisung der von uns beantragten Fläche Kloddram-Setzin als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Betracht kommt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Süden der vorgeschlagenen Fläche stehen allerdings weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m", "Waldflächen ab 10 ha", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1750 2. Ausweisung des von uns beantragten Eignungsgebietes Kloddram-Setzin Die Prüfung aller Ausschlusskriterien hat ergeben, dass die von uns beantragte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fläche Kloddram-Setzin (siehe die als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte) keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Die Fläche Kloddram-Setzin soll nach der Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung nicht als Eignungsgebiet geeignet sein, da von der Fläche erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen würden. In der Abwägung wird weder die streng geschützte Art noch der Standort bzw. Bereich konkret genannt. Wir gehen davon aus, dass mit der streng geschützten Art der Schwarzstorch gemeint ist, da es südwestlich und nordwestlich des Vorhabengebiets Schwarzstorch-Brutwälder gibt. Diese Brutwälder wurden von dem von uns beauftragten Gutachterbüro biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH in 2018 auf Horststandorte untersucht. Eine Besetzung der Horste wurde in 2018 durch die Gutachter nicht festgestellt. Die Nichtausweisung unserer Fläche als Eignungsgebiet aufgrund eines einzuhaltenden Abstandspuffers von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist abwägungsfehlerhaft. Das Kollisionsrisiko der südöstlich der Vorhabenfläche vorkommenden Schwarzstörche mit den in der Fläche Kloddram-Setzin geplanten Windenergieanlagen ist aus nachfolgend dargestellten Gründen als äußerst gering zu beurteilen. Die Fläche Kloddram-Setzin stellt kein geeignetes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Der Schwarzstorch bevorzugt kleine Fließgewässer, vor allem Bäche und naturbelassene Gräben im Wald oder mit Ufergehölzen bestückt. Das Plangebiet weist keine potentiellen Nahrungshabitate auf, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Ausreichend wasserführende Gräben sind nicht vorhanden. Auch mit regelmäßigen Überflügen über die Vorhabenfläche ist nicht zu rechnen. Wie auch aus der anliegenden Karte ersichtlich, befinden sich südlich, östlich und westlich der Vorhabenfläche große Waldbestände. Da sich nördlich der Fläche weder Waldbestände noch Fließgewässer befinden, ist nicht zu erwarten, dass die südöstlich der Vorhabenfläche vorkommenden Schwarzstörche die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche Richtung Norden überfliegen. Zur Erreichung der südlich, westlich und östlich der Vorhabenfläche gelegenen Waldflächen mit den darin befindlichen Fließgewässern bedarf es nicht des Überflugs der Vorhabenfläche, so dass die geplanten Windenergieanlagen den Flugweg nicht versperren würden. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf, um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des	entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Süden der vorgeschlagenen Fläche stehen allerdings weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m", "Waldflächen ab 10 ha" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fachlich vom Planungsverband nicht begründet und daher willkürlich gewählt. Nach der Rechtsprechung kommt gerade dem artspezifischen Verhalten einer Vogelart maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, juris Rn. 35 zum artspezifischen Verhalten des Schwarzstorches). Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr, mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffälligkeit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch in keiner Weise nachgewiesen. Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit Windenergieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchtigung des südöstlich gelegenen Horststandortes durch die in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die Planbegründung, dass die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet sei, überzeugt nicht. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarzstorch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Zudem ist die Nichtausweisung der Fläche auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband davon ausgeht, dass in der beantragten Fläche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können ohne geprüft zu haben, ob diese durch Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden können. Die Prüfung von Ausnahmegenehmigungen ist auch ausdrücklich in der "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)" des LUNG vorgesehen (Seite 8): Letztlich kommt im Falle eines beabsichtigten Unterschreitens sowohl der Ausschlussbereiche als auch der Prüfbereiche und eines damit verbunde¬nen Eintretens von Verbotstatbeständen das Instrument der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. 3. Fazit Die Teilfortschreibung genügt in ihrer jetzigen Fassung den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht, da sie Abwägungsmängel bei der Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie bei der Einzelfallabwägung aufweist. Im Rahmen der Überarbeitung ist die von uns beantragte Fläche, da ihr weder harte oder weiche Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien entgegenstehen, als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. [Anlage Karte]	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1730 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM),	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kapitel 6.5 Energie; Fläche Neu Krenzlin Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Unsere Stellungnahme vom 25.05.2016 Wir haben bereits zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Stellungnahme mit Datum vom 25.05.2016 abgegeben und hierbei die Ausweisung der Fläche Neu Krenzlin auf dem Gebiet der Gemeinde Alt Krenzlin als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Die von uns beplante Fläche ist jedoch im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung weiterhin nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher weiterhin, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche Neu Krenzlin in der Teilfortschreibung des Regionalen Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Wir planen innerhalb der im Antrag genannten und von uns bereits über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesicherten Fläche Neu Krenzlin die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Die von uns beplante Fläche ist in der Teilfortschreibung aufgrund der Mindestgröße von 35 ha nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Nachfolgend möchten wir zunächst zu den der Ausweisung der Eignungsgebiete zugrundeliegenden harten und weichen Tabukriterien Stellung nehmen und sodann darstellen, aus welchen Gründen die Ausweisung der von uns beantragten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Betracht kommt.	den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1751 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Fläche Warlow-Jasnitz Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Warlow innerhalb der Fläche Warlow-Jasnitz die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die von uns beplante Fläche ist im Entwurf der Teilfortschreibung nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellte Fläche Warlow-Jasnitz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die Grundstücke innerhalb der im Antrag genannten Fläche sind von uns bereits über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Die Fläche Warlow-Jasnitz ist in der Teilfortschreibung offensichtlich aufgrund von avifaunistischen Belangen nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden. Nachfolgend möchten wir zunächst zu den der Ausweisung der Eignungsgebiete zugrundeliegenden harten und weichen Tabukriterien Stellungnehmen und so dann darstellen, aus welchen Gründen die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " überlagert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung der von uns beantragten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Betracht kommt.	
lfd. Ident-Nr.: 182 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 454 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen insbesondere im Bereich Wessin und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich das Recht auf Gesundheit: (Grundgesetz Art. 2) Ich mache mir große Sorgen um das Wohl meiner Schwiegereltern, da sie dort wohnen. Infraschall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängnis, die Unausweichlichkeit... 2. Hohe Brandgefahr !!! für die Wälder und Wohnsiedlungen in der unmittelbaren Nähe. Mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände durch Blitzschlag oder den Betrieb der Windkraftanlagen können nicht gelöscht werden und Mensch und Natur würden einer großen Gefahr ! ausgesetzt, vor allem bei Trockenheit wie im letzten Jahr und auch jetzt weiter in diesem. 3. Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BnatSchG - weitere Zerschneidung des Luftraumes, - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze von Vögeln - Störung der Orientierung, insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch die Rotorblätter - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und Bodenlebewesen (Verstoß gegen die §§ 44 ff BnatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) 4. Ab Crivitz in Richtung Parchim, Goldberg.. gibt es bereits so viele Windkraftanlagen, dass es nicht mehr möglich ist, keine zu sehen, wenn ich in diese Gegend fahre. Das wirkt bedrohlich und einengend. 5. Die Natur- und Kulturlandschaft erliegt der drastischen Zerstörung ! Der Erholungswert für meine Schwiegereltern und für mich als Besucher geht verloren. Die Touristen werden ausbleiben, denn Mecklenburg-Vorpommern entfernt sich immer weiter vom Land zum Leben und Wohnen. 6. Wertverlust der Immobilie Meine Schwiegereltern werden ihrer Altersvorsorge beraubt. Sie fürchten in Altersarmut zu geraten. 7. Die stetig steigenden Stromkosten durch die Umlagen auf die Endverbraucher, belasten mein Haushaltsbudget. Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meiner privaten Belange dar.	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. In der Gemeinden Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum, 44/18 Severin und 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin bestätigt und bleiben räumlich unverändert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 185 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 471 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen insbesondere im Bereich Wessin und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich das Recht auf Gesundheit: (Grundgesetz Art. 2) Ich mache mir große Sorgen um das Wohl meiner Eltern, da sie dort wohnen. Infraschall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängnis, die Unausweichlichkeit... 2. Hohe Brandgefahr !!! für die Wälder und Wohnsiedlungen in der unmittelbaren Nähe. Mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände durch Blitzschlag oder den Betrieb der Windkraftanlagen können nicht gelöscht werden und Mensch und Natur würden einer großen Gefahr ! ausgesetzt, vor allem bei Trockenheit wie im letzten Jahr und auch jetzt weiter in diesem. 3. Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG - weitere Zerschneidung des Luftraumes, - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze von Vögeln - Störung der Orientierung, insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch die Rotorblätter - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bodenlebewesen (Verstoß gegen die §§ 44 ff BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) 4. Ab Crivitz in Richtung Parchim, Goldberg.. gibt es bereits so viele Windkraftanlagen, dass es nicht mehr möglich ist, keine zu sehen, wenn ich in diese Gegend fahre. Das wirkt bedrohlich und einengend.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. In der Gemeinden Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum, 44/18 Severin und 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin bestätigt und bleiben räumlich unverändert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2809 3. Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena: Ich möchte den Planungsverband auch auffordern, dringend seine versprochene koordinierende, exklusive Rolle bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten wahrzunehmen, um „Bypass Entwicklungen", die im Widerspruch zu den Aufgaben des Verbandes stehen, nicht zuzulassen. Der veränderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena mit der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie" befindet sich außerhalb der vom Regionalen Planungsverband vorgelegten Gebietskulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des Entwurfs zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Die Fläche bedarf jedoch voller Berücksichtigung bei der Ermittlung eines möglichen Konfliktpotentials durch die Windparks Niendorf/ Karenz und Bresegard/ Eldena. Sowohl die Anwendung des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan, Stralsund im Januar 2013) als auch die Anwendung der o.g. moderneren Kriterien des Planungsverbandes Rostock führen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Umfassung der Ortschaft Glaisin gegeben ist. Es gibt eine ganze Reihe von Standpunkten in Glaisin, von denen aus die verschiedenen Windparks im Süden der Gemeinde zusammenhängend sichtbar sind. Unter Berücksichtigung auch weiterer Konfliktpotentiale wie sie in der Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 31.01.2019 dargelegt wurden, möchte ich den Planungsverband auffordern zu erwirken, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena mit der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie" nicht bestätigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Bauleitplanungs-, Zielabweichungs- oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Glaisin erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Glaisin ausgeht. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Das WEG 25/18 Bresegard wird damit teilweise um Flächen erweitert, die Bestandteil der Flächennnutzungsplanänderung der Gemeinde Eldena sind, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 790 Betreffend die Planung auf dem Gebiet südlich und südwestlich von Grabow in einem Konzentrationsraum von ca. 13 x 15 km Ausmaß: Eignungsgebiete 25/18;27/18;28/18; 29/18;30/18;31/18;49/18(bedingt); sowie zum Antrag der Gemeinde Eldena im Rahmen Flächennutzungsplan. In diesem Raum (siehe beigefügte Anlage mit Kartenauszug des betreffenden Gebietes) von etwa 20.000 ha Größe werden vom Planungsverband 7 neue WEG (*) (inklusive Beckentin als „bedingt") mit einer Fläche von insgesamt 936 ha ausgewiesen. Den Antrag der Gemeinde Eldena (teilweise Änderung Flächennutzungsplan) hinzugerechnet, würden sich nach bisherigem Stand Windeignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 1036 ha ergeben. Ich sehe hierin die Gefahr einer erheblichen Überprägung der Landschaft in dem beschriebenen vergleichsweise engen Raum. Entgegen der ursprünglichen planerischen Absicht des Planungsverbandes kommt es zu einer Zersiedelungswirkung („Verspargelung") durch eine Vielzahl von Windeignungsgebieten und Windenergieanlagen und damit der Schaffung eines beträchtlichen neuen Konfliktpotenzials für Mensch und Natur. 1. Hier sollen Windeignungsgebiete in einem so dichten Netz entstehen, dass kaum ein Ort weiter als 2 bis 5 km von mehreren WEG entfernt ist. Hinzu kommt, dass von Windenergieanlagen (WEA) die Rede ist, deren Höhe mit ca. 230 Meter eine nie dagewesene Größe erreicht. Sie wirken damit tief — bis mindestens 11 km- in die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaft hinein. Für die Bürger entsteht der zutreffende Eindruck, der Raum sei mit Windenergieanlagen flächig vollgestellt. In der Tat lässt die vorgelegte Karte deutlich werden, dass es zu einer weitgehenden technischen Überformung mit einer erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region kommen kann. Dies widerspricht der vom Planungsverband selbst aufgestellten Regel, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Diese Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch die Ansammlung von gleich 7 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Eignungsgebieten". Das Bild wird noch erheblich dramatischer, rechnet man das WEG 24/ 18 Karenz sowie die ebenfalls benachbarten großen Altgebiete bei Groß Warnow und Pröttlin hinzu. 2. Die Ausweisung neuer WEG zeigt eine massive Überbelastung zuungunsten der Anwohner der bezeichneten Region. Von den in Westmecklenburg geplanten 6000 ha neuer Windeignungsgebiete sollen dem vorliegenden Entwurf zufolge mindestens 17% auf den Raum südlich und südwestlich von Grabow entfallen. Dieser Raum stellt aber lediglich knapp 4% der Gesamtfläche von Westmecklenburg dar! Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist jedoch nach den vorliegenden Entwürfen der Fall! Ein diskriminierendes Herangehen an die bezeichnete Region zeigt auch die folgende Betrachtung: Grundsätzlich verwendet der Planungsverband als Orientierungsgröße für Windeignungsgebiete etwa 1% der Fläche des Planungsraumes Westmecklenburg. Im krassen Widerspruch dazu werden aber im Fall der betrachteten südlichen und südwestlichen Umgebung von Grabow mehr als 5% der Gesamtfläche als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Der Planungsverband legt die Gründe für diese einseitige Konzentration nicht dar, und auch nicht, welche Gründe es	beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtfertigen, andere Planungsräume — z.B. zwischen B 5 und A 24 nördlich von Ludwigslust) von Windenergieanlagen weitgehend freizuhalten. Dies entspricht nicht den Vorgaben, die das Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung für den Planungsprozess und die Abwägung gemacht hat (vgl. BVerwG, 20091). Ich möchte in diesem Zusammenhang den ursprünglichen Ansatz des Planungsverbandes würdigen, wonach „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region" (Informationsbroschüre von 2013). 3. Dem oben dargelegten folgend, möchte ich den Planungsverband auffordern: a) Eine Überkonzentration von WEG in dem beschriebenen Gebiet südlich/ südwestlich von Grabow nicht zuzulassen (d.h., die Anzahl von ausgewiesenen WEG in dieser Region signifikant zu reduzieren) und damit die Akzeptanz vor Ort zu verstärken und die Bedingungen für eine weitere, zumindest elementare, demografische und touristische Entwicklung dieser ländlichen Region zu erhalten. b) Seine Verantwortung für das Gemeinwohl überregional, im gesamten Planungsgebiet, so anzuwenden, dass es zu einer stärker ausgewogenen Verteilung der WEG kommt. Im Planungsgebiet können vorhandene andere Suchräume als Alternativlösung genutzt, bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert werden. c) Unter Berücksichtigung auch weiterer Konfliktpotentiale wie sie in der Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 31.01.2019 dargelegt wurden, zu erwirken, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena mit der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie" nicht bestätigt wird. (Im Übrigen möchte ich auf meine Stellungnahme zu den WEG 25/18 und 26/18 verweisen: Deshalb möchte ich den Planungsverband Westmecklenburg auffordern, seine Kriterien für Umfassung und Zusammenballung dringend zu aktualisieren. Die o.g. genannten Anpassungen zur Abschätzung einer Umfassung und lokaler Zusammenballung durch den Planungsverband Rostock sind aus meiner Sicht grundsätzlich sinnvoll übertragbar auf die Praxis in der benachbarten Region Westmecklenburg. Ich bitte deshalb den Planungsverband Westmecklenburg, die entsprechenden formellen Änderungen zu beschließen und bereits in der gesamten 2. Stufe des laufenden Beteiligungsverfahrens anzuwenden). 4. Ich möchte hervorheben, dass eine Reduzierung der Anzahl der in dem beschriebenen Raum ausgewiesenen WEG nicht der Forderung nach „substanzieller Raumverschaffung" widerspricht. Dies geht aus einer Reihe von Urteilen hervor, die von Instanz-Gerichten gefällt wurden (**). Diese	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehen - unterschiedliche Modelle zugrunde legend — eine „substanzielle Raumverschaffung", wenn die für Windenergie ausgewiesene Fläche zwischen 0,21% und 1,38% der Gesamtfläche beträgt. Wenn demgegenüber im Fall der südlichen/ südwestlichen Umgebung von Grabow sogar rund 5% der Gesamtfläche als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, so übertrifft dies die Forderungen der Gerichte um das bis zu 20 fache. Dies bietet erheblichen rechtlichen Spielraum für den Planungsverband, die regional ausgewiesenen WEG zu reduzieren. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband die Möglichkeit für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Dabei ist m.E. der im Positionspapier der 57. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 15.11.2017 vorgeschlagenen Herangehensweise zuzustimmen: a) Bestimmung einer objektiven Bezugsgröße: Potenzialfläche = Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen b) Ausgewiesene Konzentrationsfläche ins Verhältnis zur Potenzialfläche setzen c) Bewertung des Verhältnisses zwischen ausgewiesener Konzentrationsfläche und Potenzialfläche sowie inhaltliche Auseinandersetzung. Anmerkungen (*) Betrachtete Eignungsgebiete: 25/18;27/18;28/18; 29/18;30/18;31/18;49/18 (bedingt); Eldena -Antrag Änderung Flächennutzungsplan; (**) Urteile von „Instanzgerichten" · Weniger als 1 Prozent der überplanten Fläche für die Nutzung der Windenergie im größten Teil eines Landkreises ist nicht ausreichend (vgl. VGH München, 201315). · Der Anteil der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie an der Gesamtfläche von 0,77 Prozent ist ausreichend (vgl. OVG Lüneburg, Juni 201316). · Der Anteil der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie (für 3 Windenergieanlagen) an der Gesamtfläche von 0,21 Prozent ist (noch) ausreichend (vgl. OVG Lüneburg, November 201317). · Bei einer Relation zwischen der Größe der Konzentrationsfläche und der Gesamtfläche von 1,38:100 wird der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft (vgl. VGH Kassel, März 200918). · Die ausgewählte Fläche macht knapp 1 % des Gemeindegebietes aus. Sie übersteigt damit die vorgesehene Mindestgröße im Regionalplan um das Doppelte, entspricht dem prozentualen Anteil der für die Windenergienutzung reservierten Bereiche in den Nachbargemeinden und lässt eine bestimmte Stromausbeute erwarten. Damit wird substanziell Raum verschafft (vgl. VGH Kassel, Juni 200919). · Der auf die Gesamtfläche bezogene Flächenanteil der Vorranggebiete für Windenergie von 0,37 % ist	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geeignet, substanziell Raum zu verschaffen, da mit der Anzahl der zu errichtenden WEA und der daraus resultierenden Energieleistung ein gewichtiger Anteil zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung geleistet wird (vgl. OVG Magdeburg, 200920). Anlage 1 Angewendete Basisdaten für die Kalkulation zu Eignungsgebieten südlich/südwestlich von Grabow 25/18 Bresegard — 138 ha; 27/18 Wanzlitz — 113 ha; 28/18 Gorlosen — 104 ha; 29/18 Steesow — 261 ha; 30/18 Milow — 139 ha; 31/18 Grabow — 86 ha ; 49/18 Beckenthin (bedingt) — 95 ha. Antrag Gemeinde Eldena zur teilweisen Änderung Flächennutzungsplan — 100 ha. Total: 1036 ha. Fläche des betrachteten Gebietes als Rechteck mit den Maßen 15 x 13 km (siehe Auszug aus der Karte des Planungsverbandes): Etwa 195 km2. Ca. 20.000 ha. Gesamtfläche neu ausgewiesener Windeignungsflächen in Westmecklenburg: Etwa 6000ha Ergebnis: 1) Allein die neu ausgewiesenen Flächen (1036 ha, die von Eldena beantragte Fläche von 100 ha eingeschlossen) machen 5,3% des betrachteten Raumes aus. Das übertrifft 4 mal den für Westmecklenburg angestrebten Anteil von Windeignungsflächen von ungefähr 1%. 2) Die hier betrachteten neu ausgewiesenen Flächen machen etwa 17% der insgesamt in Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Windeignungsflächen (etwa 6000 ha) aus. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich lediglich um eine Grobkalkulation handelt ! Anlage 2 Kartenauszug	
lfd. Ident-Nr.: 188 Lindenhof GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 372 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Hier: Eignungsgebiet KLODDRAM, Schwarzstorch steht nicht entgegen! Wir melden uns in einer für die Gemeinde Vellahn dringlichen Angelegenheit: In der Entwurfsfassung der Teilfortschreibung des RREP vom 10. Mai 2017 war ein Eignungsgebiet Kloddram/Vellahn vorgesehen. Auf Basis dessen schreibt die Gemeinde Vellahn derzeit ihren Flächennutzungsplan fort und weist eine Konzentrationszone Windkraft an gleicher Stelle aus. Für die Gemeinde überraschend ist das Eignungsgebiet Kloddram im aktuell zur erneuten Auslegung vorbereiteten Entwurf der Teilfortschreibung nicht mehr enthalten. Hierzu haben wir im September 2018 ein Gespräch mit der Geschäftsstelle des Regionaler Planungsverbands Westmecklenburg geführt. Danach ist allein ein angebliches Schwarzstorchvorkommen Anlass der Streichung. Daraufhin haben wir gemeinsam mit unseren Planungsbüro (raith hertelt fuß, Stralsund), dass den Flächennutzungsplan für uns erstellt, die (angebliche) Schwarzstorchthematik geprüft. Wie unten noch näher erläutert, steht danach im Ergebnis ein Schwarzstorchvorkommen des Eignungsraum Kloddram nicht entgegen. Aus diesem Grund stellen wir im Hinblick auf die	Dem Hinweis wird gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anstehende 59. Verbandsversammlung am 5. November 2018 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, ausdrücklich den Antrag, ein künftiges Windeignungs- und Vorranggebiet Kloddram entsprechend dem Stand der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2017 (Entwurf 10. Mai 2017) erneut aufzunehmen. Erlauben Sie zur Begründung des Antrags folgende Ausführungen: Die Streichung oder der Wegfall des vormals vorgesehenen Eignungsgebiets Kloddram mit Verweis auf ein Schwarzstorchvorkommen erscheint fachlich wie rechtlich fehlerhaft. Zum Ganzen möchten wir auf den beigefügten Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Stadt Land Fluss vom 20. Oktober 2018, verfasst von [Name anonymisiert] , verweisen (Anlage). Dort ist unter anderem dargelegt: - Weder das sog. Tötungsverbot noch das sog. Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bezogen auf den Schwarzstorch durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Kloddram erheblich betroffen oder gar verletzt. - Maßgeblich ist neben dem § 44 BNatSchG für Mecklenburg-Vorpommern die sog. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vom 01. August 2016 (AAB 2016). Danach ist zu Schwarzstorchhorsten ein Abstand von mindestens 3 km einzuhalten. Diese 3-km-Kriterium hält der Eignungsraum Kloddram unbestritten ein. - Dem hält die Geschäftsstelle allein eine sog. Funktionsraumanalyse für den Schwarzstorch entgegen (Rhode 2016). Diese geht indes fachlich ins Leere. Denn nach den ABB 2016 sind - erstens — Funktionsraumanalysen nicht geeignet, ein relevantes Schwarzstorchvorkommen festzustellen. Zweitens wäre die Folge einer (hier nicht vorliegenden) fachgerechten Funktionsraumanalyse lediglich, dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wären. Das „Ob" des Windparks Kloddram wäre auch hierdurch hingegen nicht infrage gestellt, eine Streichung einer Eignungsgebietsfläche folglich nicht gerechtfertigt. Wegen der weiteren Details s. S. 13 und 14 der Fachstellungnahme, Anlage. Ergänzend möchten wir darauf verweisen, dass eine Regionalplanung Westmecklenburg nur dann rechtswirksam wird, wenn vorab Ausschlusskriterien („weiche Tabukriterien") einheitlich angewandt werden. Dies ist derzeit im Hinblick auf das Eignungsgebiet Kloddram und den Schwarzstorch nicht der Fall: Das Eignungsgebiet Kloddram wird anders behandelt als andere im Entwurf vorgesehene Eignungsgebiete, die bei gleich Sachlage bestehen bleiben! Dies kann bei Bedarf das von uns beauftrage Planungsbüro bezogen auf die oben erwähnte FNP-Fortschreibung, raith hertelt fuß (Stralsund), noch näher darlegen. Jedenfalls erfolgt nach dem derzeit vorgesehen Entwurf	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Sonderbehandlung der Potentialfläche Kloddram, die ggf. die gesamte Regionalplanung für den Windenergiebereich angreifbar mache würde. Dies ist dringend zu korrigieren. Richtigerweise darf allein die ABB 2016 Grundlage der Regionalplanung sein. Danach ist das Eignungsgebiet Kloddram auszuweisen. Abschließend möchten wir noch mit Nachdruck auf das schon erwähnte Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren der Gemeinde Vellahn verweisen. Danach sieht unser künftiger Flächennutzungsplan, ganz entsprechend der bisherigen Darstellung im Regionalplanentwurf, ein Konzentrationsgebiet Kloddram vor. Angesichts der beigefügten artenschutzfachlichen Bewertung (Anlage) wird die Gemeinde Vellahn an dieser Darstellung auch festhalten, um nicht die Ausschlussplanung auf Gemeindeebene (ebenfalls) zu gefährden. Entsprechend dazu ist, wie oben beantragt, auch das Eignungsgebiet Kloddram wieder in den Entwurf des Regionalplans (erneut) aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 792 Als Bewohner der Gemeinde Sülstorf bin ich direkt von folgenden Windenergie-Eignungsflächen betroffen. Die geplanten bzw. bestehenden Windenergie-Eignungsflächen 15/18 , 16/18 , 14/18, 17/18 und 18/18 liegen im näheren Umfeld meines Hauses. Rings um unseren Ort bzw. meines Hauses sollen Windenergieanlagen in großer Anzahl und gewaltigen Höhen entstehen, so dass es zu einer unzulässigen Umzingelung mit Windkraftanlagen kommt. Dies widerspricht dem Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen. Die Lage meines Wohnhauses ist in Ihrer Planung nicht entsprechend berücksichtigt worden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Sülstorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden WEG keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Sülstorf ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf, 15/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 14/18 Stralendorf, 15/18 Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 194 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 586 Sollten die Windparks 09/18,11/18,12/18 und 13/18 gebaut werden ist eine Umzingelung des Ortes Renzow gegeben. Diese wird zu weiteren gesundheitlichen, naturschutzmäßigen und umweltmäßigen Beeinträchtigungen führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der Eignungsgebiet 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 195 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 296 Fläche Warlow Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] auf dem Gebiet der Gemeinde Warlow und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gemeindegebiet in der Fläche Warlow-Jasnitz einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Warlow-Jasnitz und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche Warlow-Jasnitz ist bislang nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Warlow-Jasnitz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Nach unserer Kenntnis befindet sich die Fläche Warlow-Jasnitz innerhalb des 3.000 m Abstandspuffers zu einem Schwarzstorch-Brutwald. Die Nichtausweisung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgrund eines einzuhaltenden Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist abwägungsfehlerhaft, da es eines Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches nicht bedarf. Das Kollisionsrisiko der im Umkreis vorkommenden Schwarzstörche mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den in der Fläche Warlow-Jasnitz geplanten Windenergieanlagen ist aus nachfolgend dargestellten Gründen als äußerst gering zu beurteilen. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf, um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fachlich vom Planungsverband nicht begründet und daher willkürlich gewählt. Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von [Name anonymisiert], mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffälligkeit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch in keiner Weise nachgewiesen. Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit Windenergieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchtigung durch die	Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die Planbegründung, dass die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet sei, überzeugt nicht. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarzstorch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Fazit Unsere Flurstücke sind für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, da dem keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Wir bitten daher, die Fläche Warlow-Jasnitz als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Warlow-Jasnitz eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche im Detail erläutert.	
lfd. Ident-Nr.: 196 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 297 Fläche Neu Krenzlin Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] Gemarkung Neu Krenzlin in der Gemeinde Alt Krenzlin und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gebiet unserer Gemeinde in der Fläche Neu Krenzlin einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Neu Krenzlin und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche ist bislang nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Wir beantragen, die Fläche Neu Krenzlin in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die Fläche Neu Krenzlin ist aufgrund der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist unabhängig von der Anwendung des Restriktionskriteriums zum 2,5 km Mindestabstand kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestgröße von 35 ha nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha ist auch tatsächlich nicht erforderlich, da es möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen. Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten,	Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden. Gemäß der Abwägung zu der Fläche Neu Krenzlin ist der Planungsverband der Auffassung, dass das Gebiet aus zwei Teilflächen bestehe, die jeweils kleiner sind als 35 ha. Diese Teilflächen sind jedoch aus folgenden Gründen als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet anzusehen: Die beiden Teilflächen haben einen Abstand von lediglich 100 m zueinander. Zwischen den Teilflächen befindet sich nur eine Waldfläche. In Waldflächen vorhandener Baumbestand erreicht üblicherweise eine Höhe von 30 m bis 40 m. Werden in den beiden Teilflächen Windenergieanlagen mit heute üblichen Gesamthöhen von 200 m bis 240 m errichtet, überragen diese die in der Waldfläche bestehenden Bäume erheblich, so dass ein Betrachter von außen die Waldfläche nicht als trennendes Hindernis zwischen den zwei Teilflächen wahrnehmen kann. Vielmehr erscheinen die Windenergieanlagen wie ein zusammenhängender Windpark auf einem zusammenhängenden Gebiet. Der Ausweisung der Fläche Neu Krenzlin steht somit das Kriterium der Mindestgröße von 35 ha nicht entgegen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Neu Krenzlin eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche Neu Krenzlin ausführlich erläutert. Wir bitten daher um Festlegung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.	
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 689 Zusammenfassung meiner Kritik zur Planung des regionalen Planungsverbandes: - zu geringe Mindestabstände zu Wohngebieten, Einzelhäusern und Splittersiedlungen zu geringe Mindestabstände zwischen den Windeignungsgebieten - ungenügende Berücksichtigung der Vorbelastung auf vorhandenen Windparks Nichtberücksichtigung bzw. ungenügende Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten, wie z.B. große Reichweite des Infraschalls, - Planung nach veralteten Normen Zulassung von Anträgen für WKA, obwohl die Windeignungsgebiete noch nicht beschlossen und bestätigt sind - Nichtberücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern, z.B. Schleswig-Holstein - unzureichende Berücksichtigung der gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier Wertverlust der Immobilien der Anwohner an Windparks - Zerstörung + Verschandelung des Landschaftsbildes - Umzinglung der Gemeinde Sülte durch die genannten Windeignungsgebiete Ich lehne die Ausweisung der Windeignungsgebiete Nr. 14/18, 15/18, 16/18, 17/18 und 18/18 aus den oben genannten Gründen ab und fordere eine Aussetzung aller laufenden Genehmigungs- sowie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Inbetriebnahmeverfahren für WKA bis zur eindeutigen Klärung aller Risiken für Mensch, Tier und Natur sowie die Verminderung dieser Risiken für Mensch, Tier und Natur auf ein erträgliches Maß. Eine Maßnahme dazu wäre die Abschaltung aller WKA in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Eine Alternative zu der derzeitigen Planung ist der Vorschlag des Freien Horizonts, der vorsieht, alle neuen Windkraftanlagen an einer Stelle zu konzentrieren, weit genug entfernt von jeder Wohnbebauung und schützenswerten Gebieten und Arten.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Sülte erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Sülte ausgeht. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die der Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf, 15/18 Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 14/18 Stralendorf, 15/18 Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 221 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 327 3. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie ist der Landkreis Ludwigslust- Parchim mit 5.411 ha Windeignungsgebieten (einschließlich der WEG mit bedingter Festlegung und Herausrechnung des WEG 12/18 zugunsten des LK NWM) im Verhältnis zum gesamten Planungsbereich Westmecklenburg mit einem Anteil von 79,56 Prozent unverhältnismäßig betroffen. Für mich entsteht damit der Eindruck einer subjektiven Beeinflussung durch Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ich fordere eine Neubetrachtung der für den Landkreis LUP ausgewiesenen WEG.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.
lfd. Ident-Nr.: 225 Kloss New Energy GmbH vertreten durch LOH Rechtsanwälte	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 357 Unter Hinweis auf die beigefügte Vollmacht zeigen wir an, die Unternehmensgruppe Kloss New Energy mit Sitz im Ostseebad Rerik weiterhin zu vertreten. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen. Wie dem Regionalen Planungsverband bekannt ist, sind die Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen Nutzungsberechtigte von Flächen im Gebiet der Gemeinde Karstädt. Ein Großteil der Flächen war im letzten Entwurf zum RREP noch als Windeignungsgebiet Nr. 23/16 ausgewiesen. Namens und im Auftrag der Kloss New Energy GmbH erheben wir gegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kap. 6.5 Energie (Stand: November 2018) folgende Einwendungen: 1. Aufnahme des Eignungsgebiets Karstädt Wir wenden uns gegen die Streichung des Windeignungsgebiets Nr. 23/16 und fordern die Aufnahme der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen in der Gemeinde Karstädt als Windeignungsgebiet. a) Lage des Plangebietes Das beantragte Gebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Karstädt, zwischen den Ortschaften Techentin, Karstädt und Hornkaten (siehe Abb. 1). Es umfasst eine Fläche von 138,5 ha. Zu den im Entwurf ausgewiesenen WEG Ludwigslust Ost Nr.24/18, Bresegard Nr. 25/18 und Wanzlitz Nr.27/18 ist der 2,5 km Abstand eingehalten, ebenso zu dem durch uns ebenfalls beantragten Erweiterungsgebiet Wanzlitz (Abb. 1 blaue Kreise). Abb. 1 b) Kein Entgegenstehen „harter" Ausschlusskriterien Harte Ausschlusskriterien stehen der Ausweisung der beantragten Fläche nicht entgegen. Die Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) werden eingehalten (siehe Abb. 2). Ebenso wird der 800 m-Abstand zu dem Wohnen dienenden Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich eingehalten (in Abb. 2 der Einfachheit halber auch als 1000 m-Abstand dargestellt). Abb. 2 Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten, naturnaher Moore und geschützter Biotope ab 5 ha sowie außerhalb Militärischer Anlagen. c) Zu den „weichen" Ausschlusskriterien Soweit ersichtlich führten vorliegend allein Hinweise zu einem möglichen Horststandort sowie die Überlagerung von Teilflächen des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets mit „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" zur Streichung des Gebiets. Alle sonstigen „weichen" Ausschlusskriterien werden vorliegend eingehalten. aa) „Horste/Niste von Greifvögeln" Wir fordern den Regionalen Planungsverband auf, das „weiche" Kriterium „Horste/Niste von Greifvögeln", einschließlich der in Ansatz gebrachten Pufferzonen nicht als „weiches Tabukriterium" in Ansatz zu bringen, sondern die Prüfung dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überlassen, wie es viele andere Regionale Planungsverbände bundesweit unterdessen tun, damit die Regionalpläne einer rechtlichen Prüfung auch standhalten (vgl. beispielhaft nur das Windenergiekonzept des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz, veröffentlicht unter: https://www.pvrc.de/cms/regionalplan_rc_62_windenergiekonzept.php). Die Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Belangen, insbesondere der Schutz von Großvögeln, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Genehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung anhand aktuellen Datenmaterials und neuester Erkenntnisse. Die Regionalplanung ist dagegen auf mehrere Jahre angelegt und kann die sich stetig ändernden naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigen. Die Standorte von Greifvogelhorsten unterliegen	Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer sehr hohen Dynamik. Hinzu kommt, dass in der Regel etwa nur 1/4 bis 1/3 der im Zuge einer Horstsuche vorgefundenen Greif- und Rabenvogelhorste in der Brutzeit auch besetzt werden. Das Ergebnis dieser Dynamik: Die Feststellung eines besetzten Horstes zum Zeitpunkt X ist eine Momentaufnahme, die zum Zeitpunkt Y oder Z in der Regel (und nicht etwa ausnahmsweise) keine Gültigkeit mehr hat. Unter Berücksichtigung dessen ist die Feststellung von Abständen von Windeignungsgebiete zu Horsten zum Zeitpunkt ihrer Festlegung ein Kriterium ohne lange Gültigkeit. Wird im Rahmen der Fortschreibung des RREP entschieden, dass ein potenzielles Eignungsgebiet auf-grund des kürzlich zurückliegend oder aktuell festgestellten Besatzes eines Horstes aus Gründen des besonderen Artenschutzes ein hohes Konfliktpotential aufweist, so mag dies allenfalls für den aktuellen Zeitpunkt gelten, nicht aber für die Dauer eines Genehmigungsverfahrens (inzwischen regelmäßig mehrjährig). Hält die Regionalplanung an dem Kriterium als „weiches Ausschlusskriterium" fest, sind Verfahrens- und Abwägungsfehler vorprogrammiert. Und zwar in beide Rich-tungen, also sowohl, was die Ausweisung, als auch die Nichtausweisung von Flächen angeht. Da es für eine fehlerfreie Abwägung auf den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ankommt, führt jeder Greifvogel, der sich bis zum Satzungsbeschluss auf einer der als Windeignungsgebiet vorgesehenen Flächen niederlässt, zu einer Änderung der Gebietskulisse, was das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeits-und Trägerbeteiligung nach sich zieht. Unterlässt die Regionalplanung eine Anpassung, führt dies zu einem beachtlichen Fehler. Der Plangeber kann nicht darauf verweisen, dass er von einem Horststandort erst in buchstäblich letzter Sekunde erfahren hat und daher nicht mehr reagieren konnte. „Weiche Ausschlusskriterien" sind nach der Rechtsprechung im gesamten Planungsraum einheitlich widerspruchsfrei anzuwenden. Ein unterschiedlicher Umgang im Einzelfall ist dem Plangeber verwehrt, wenn er dieses — wie hier — als „weiches Ausschlusskriterium" in Ansatz bringt. Umgekehrt führt auch die Nichtausweisung zu einem Abwägungsfehler, wenn ein Horststandort, der zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung noch bestand, im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aufgegeben worden ist. Denn dann hätte die Regional-planung eine Fläche gesperrt, obwohl tatsächlich gar keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Solche Abwägungsfehler kann der Regionale Planungsverband nur vermeiden, indem er die Prüfung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert und das Kriterium nicht schon auf der Ebene der „weichen Ausschlusskriterien" in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansatz bringt. Die immissions-schutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Bestimmungen bieten auf der Ebene der Genehmigungserteilung inzwischen langjährig erfolgreich erprobte, standardisierte Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote. Das rechtlich anfällige Inansatzbringen auf der Ebene der Regionalplanung ist zum Schutz der Greifvögel mithin nicht erforderlich. Wir bitten daher um Streichung des Kriteriums. bb) Regionales Dichtezentrum des Rotmilans Das Vorstehende gilt für die „Regionale Dichtezentren des Rotmilans", die ebenfalls als „weiches Ausschlußkriterium" in Ansatz gebracht worden sind, gleichermaßen. Wir fordern den Regionalen Planungsverband daher aus den gleichen Gründen auf, auch dieses Kriterium aus der Liste der Ausschlusskriterien (Abb. 19) zu streichen. Selbst bei Beibehaltung des Kriteriums wäre nicht das gesamte Gebiet zu streichen, sondern lediglich eine Reduzierung vorzunehmen, da hier nur eine teilweise Überlagerung mit den Dichtezentren gegeben ist.	
lfd. Ident-Nr.: 225 Kloss New Energy GmbH vertreten durch LOH Rechtsanwälte	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 358 d) Restriktionskriterium - Denkmalschutz Soweit von den Restriktionskriterien in Bezug auf die vorliegend beantragte Fläche allein denkmalrechtliche Aspekte berührt sind, stehen auch diese einer Ausweisung des hier beantragten Gebiets nicht entgegen. Die Bauerndorfanlage & das Museum Glaisin sind 5 km entfernt. Zwischen diesem Denkmal und dem beantragten Windeignungsgebiet liegt ein ausgedehntes Waldareal, so dass der Blick auf das Denkmal nicht beeinträchtigt wird. Die Schloßanlage Ludwigslust befindet sich in 3 km Entfernung nordöstlich. Zwischen dem beantragten Gebiet und dem Denkmal liegen Gewerbeflächen und Waldabschnitte. Die Sichtachsenstudie des Büros Umweltplan vom Mai 2016 hat ergeben, dass die geplanten Windenergieanlagen aufgrund der Entfernung des Windparks und aufgrund des Baumbestands bzw. durch Gebäude von allen Stand-orten der Schlossanlage Ludwigslust nicht oder allenfalls nur mit den Rotorspitzen sichtbar wären. Die Sichtbeziehungen von und zur Schloßanlage werden nicht wesentlich gestört. Eine „erhebliche Beeinträchtigung" der Umgebung des Denkmals im Sinne des § 7 DSchG M-V kann aufgrund des Gutachtens ausgeschlossen werden. Alle anderen Restriktionskriterien werden vorliegend nicht berührt bzw. sprechen für eine Ausweisung der Flächen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen bereits weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die Prüfung der Restrikionskriterien ist daher nicht erforderlich. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 799 Es fehlen aus Denkmalschutzgründen Untersuchungen darüber, inwieweit Beeinträchtigungen der Grabower Altstadt durch die geplanten Eignungsgebiete Ludwigslust Ost, Grabow, Muchow, Wanzlitz, Steesow vorliegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 803 Der NABU M.-V. schlägt vor, das Gebiet Hornwald / Elde-Rögnitz-Überleiter als ergänzenden regionalen Biotopverbundraum zwischen den Biotopverbundflächen „Rögnitz-Ludwigsluster Kanal und Eldetal mit Müritz-Elde-Wasserstraße / Alte Elde in die GLRP aufzunehmen, da dieser Raum im Wesentlichen bereits eine Biotopverbundfunktion hat. Weiterhin wird in der Stellungnahme des NABU zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Gemeinde Karstädt auf eine regionale Biotopverbundachse verwiesen, die sich „vom nördlichen Ende des Hornwaldes über die in der Agrarlandschaft liegenden Waldinseln bis zum Waldkomplex des Schlossparkes Ludwigslust“ erstreckt. Der Gedanke der Biotopverbundflächen sollte bei den Abwägungen hinsichtlich der Eignungsgebiete Nr. 25/18, Nr. 26/18, Nr. 27/18, Nr. 28/18 und eventueller weiterer Planungsräume in diesem Bereich Berücksichtigung finden. Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Planungen von Eldena und Bresegard für die Errichtung von WEA bleibt die Frage, inwieweit sich diese Planungen auf den Naturraum Hornwald sowie nahliegender Schutzgebiete u.a. das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ auswirkt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 800 Laut 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena ist ein Sondergebiet als Testfeld für die Erprobung von Windkraftanlagen bei Wanzlitz geplant. Durch das benannte Plangebiet wird der Abstand zum FFH-Gebiet „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ kleiner und damit die bisherige Pufferfläche zwischen Landschaftsschutzgebiet und dortigem Vorhabenstandort weiter verringert. Aufgrund der räumlichen Nähe des Plansondergebietes zum Naturschutzgebiet „Unteres Eldetal“ ist für mich keinesfalls abschließend geklärt, welche Auswirkungen die Aufstellung von WEA mit Gesamthöhen von jeweils 200 Metern unter naturschutzfachlichen und touristischen Aspekten hat oder ob hierbei wirklich eine Vereinbarkeit mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes hergestellt werden kann. Das Plansondergebiet der Gemeinde Eldena unterschreitet möglicherweise auch den Abstandspuffer von 1000 Metern zur Schleuse Krohn / Güritz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht um die in Aufstellung befindliche Fläche laut der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena in Verbindung mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „GE und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95 erweitert, da Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegenstehen und es sich bei der kommunalen Planung um einen Vorentwurf handelt, der insgesamt nicht als verfestigter Planungsstand zu bewerten ist. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 802 Zwar ist derzeit das in der vorangegangenen ersten Beteiligungsstufe noch erwähnte damalige Eignungsgebiet Nr. 23/16 mit dem Karstädter Teilbereich inklusive der südöstlichen Erweiterungsfläche nicht mehr in den Planunterlagen verzeichnet, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Eignungsgebiet in der Abwägung, in einer eventuellen 3. Beteiligungsstufe, über ein separates Zielabweichungsverfahren oder über eine Sondergenehmigung nicht wieder in die Planung aufgenommen wird. Im Hinblick auf diese Möglichkeit möchte ich in Erinnerung rufen, wonach im Gebiet des damaligen Eignungsgebietes Nr. 23/16 ein Seeadlerhorst sowie Standorte z.B. des Rotmilans oder des Mäusebussards nachgewiesen wurden und noch existieren. Der NABU M.-V. hat in einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes Wind der Gemeinde Karstädt erwähnt, dass es um das vorgesehen Gebiet herum mehrere Brutvorkommen des Schwarzstorches gibt. Zudem verweist der NABU M.-V. auch auf den Hornwald als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Der Seeadler ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7, Abs. 2 Nr. 19 Bundesnaturschutzgesetzes. In den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt war im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht enthalten und wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht erneut aufgenommen. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für WEA des Landesministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M.-V. vom 22.05.2012 wird in den näheren Ausführungen auf eine sehr hohe Sensibilität des Seeadlers gegenüber anthropogenen Störungen verwiesen. Nahrungshabitate können bis 12 Kilometern vom Horst entfernt liegen. Dieser Fakt sollte auch Berücksichtigung bei der Abwägung über im Umfeld geplante Eignungsgebiete finden. Beim Vorhandensein von Seeadlerhorsten, Standorten von Rotmilanen, Schwarzstörchen etc. wird immer wieder auf die Möglichkeit der Anwendung von § 45, Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, um über diese „Hintertür“ Ausnahmeregelungen zum Bau von WEA zu erlangen, die im „öffentlichen Interesse“ errichtet werden. Ich halte nichts von solchen Ausnahmegenehmigungen, da dies eher zur „Aushebelung“ von § 44 Bundesnaturschutzgesetz dient. Außerdem besteht die tendenzielle Gefahr, dass „Ausnahmegenehmigungen“ zur „Massenware“ werden können.	
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 801 Durch die momentan vorgesehenen Eignungsgebiete Nr. 24/18, Nr. 25/18, Nr. 27/18, Nr. 31/18 ergibt sich auch eine gewisse Umfassungswirkung für die Gemeinde Karstädt, da deren Höhendimensionen und kilometerweiten Wirkfelder in den Karstädter Gemarkungsbereich hineinragen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Karstädt erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Karstädt ausgeht.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 811 Für die Möglichkeit und den Fall, wonach das Eignungsgebiet Karstädt, ehemals Nr. 23/16 mit südöstlicher Erweiterungsfläche oder gegebenenfalls Veränderungen wieder auf die Agenda der Planung gesetzt wird, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 24.5.2016. Auch die darin vorgetragenen Argumente werden meinerseits weiter aufrecht erhalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt war im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht enthalten und wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht erneut aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 798 Als Bürger der Gemeinde Karstädt gebe ich hiermit meine Stellungnahme in der 2 Beteiligungsstufe für den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts ab: Auffallend ist eine übermäßige Konzentration von Windeignungsgebieten im Bereich Muchow, Milow / Steesow; im Raum Eldena, Bresegard, Gorbosen oder im Umfeld der Städte Ludwigslust und Parchim, die ich planerisch in ihren Ausprägungen nicht für sinnvoll halte. Alleine die Flächen des Eignungsgebietes Streesow Nr. 29/18 beträgt 441 Hektar. Hinzu kommen Flächen, auf denen über Zielabweichungsverfahren oder die Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung Windenergieanlagen errichtet werden sollen und möglicherweise nicht alle auf der Karte aufgeführt sind bzw. werden können. Laut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Presseberichten liegen derzeit etwa siebzig Anträge für die Errichtung von Windparks vor. Aufgrund des Bau`s der A14 und der damit verbundenen Zerschneidung bisheriger zusammenhängender Landschaftsräume ist die Region Ludwigslust / Grabow / Neustadt-Glewe hinsichtlich der technischen Überformung der Landschaft bereits stark belastet. Wenn von der Bereitstellung regenerativer Energien die Rede ist, sollte zumindest berücksichtigt werden, dass diverse Photovoltaikanlagen geplant sind. Als Beispiele seine erwähnt: Die Anlage im Kiesabbaugebiet „Tagebau Karstädt Nordost“, im Bereich des Weselsdorfer Gleisdreiecks oder des Kiesabbaugebietes Wanzlitz.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd. Ident-Nr.: 231 Kloss New Energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 567 Antrag auf Aufweisung eines Windeignungsgebietes Techentin Vorbemerkung Die Ausformung des nachfolgend zur Ausweisung beantragten Gebiets erfolgt auf Grundlage der „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.5.2012 und den Ergebnissen der Abwägung zur ersten Beteiligung in Bezug auf das WEG 23/16 Ludwigslust/ Karstädt. Trotz des Tabubereiches Schwarzstorch (2.12.) schlagen wir vor, das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen, da es grundsätzlich geeignet ist und der Regionale Raumentwicklungsplan über das Jahr 2025 (Ende des Horstschutzes) hinausreicht. Gleichzeitig bitten wir um die Zusammenlegung mit dem ebenfalls durch uns beantragten Gebiet Karstädt. 1. Lage des Plangebietes Das beantragte Gebiet (siehe Abb. 1) befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, zwischen den Ortschaften Ludwigslust,Techentin, Karstädt und Hornkaten. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Stadt Ludwigslust. Es umfasst eine Fläche von 160,5 ha. Zu den im Entwurf ausgewiesenen WEG Ludwigslust Ost Nr.24/18, Bresegard Nr. 25/18 und Wanzlitz Nr.27/18 ist der 2,5 Km Abstand eingehalten ebenso zu dem durch uns ebenfalls beantragten Erweiterungsgebiet Wanzlitz (Abb. 1 blaue Kreise). Abb. 1: Plangebiet (rote Linie) und Abstände zu WEG (blaue Kreise) 2. Prüfung Ausschlusskriterien 2.1. Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer Die Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) werden eingehalten (siehe Abb. 2). Abb. 2: Siedlungsabstände 1000 m (schwarze Kreise) 2.2. Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m Der Abstand von 800 m zu Einzelgehöften ist eingehalten; es wurden 1000m angesetzt. (siehe Abb.2) 2.3. Vorranggebiete 2.3.1. Naturschutz und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten) Das Plangebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und ausserhalb von Nationalparks sowie des 1000m Abstandspuffer. 2.3.2.Rohstoffsicherunq Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Rohstoffsicherung. 2.3.3. Küsten- und Hochwasserschutz Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Küsten - und Hochwasserschutz. 2.3.4 Trinkwasser Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten Trinkwasser. 2.3.5 Gewerbe und Industrie Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie. 2.4. Tourismusschwerpunkträume Das Gebiet liegt ausserhalb von Tourismusschwerpunkträumen. 2.5. unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 - sehr hoch Das Plangebiet liegt ausserhalb von unzerschnittenen Freiräumen Stufe 4. 2.6. Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 - sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer Das Plangebiet liegt ausserhalb von Gebieten mit Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 einschl. des 1000m Abstandspuffers. 2.6. Wald ab 10 ha Das Gebiet liegt am Rande von Waldflächen größer 10 ha. Die jeweiligen Abstandsregelungen zu Waldkanten werden bei der Planung der WEA berücksichtigt. 2.7. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1.Ordnung Das Gebiet enthält keine Fließgewässer 1. Ordnung und keine Binnengewässer größer 10 ha. 2.8. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Das Plangebiet liegt ausserhalb gesetzlich geschützter Biotope größer 5 ha. 2.9. Biosphärenreservate Das Gebiet liegt ausserhalb von Biosphärenreservaten. 2.10. Naturparks Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Naturparks. 2.11. Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer Das Gebiet liegt ausserhalb von europäischen Vogelschutzgebieten. 2.12. Horste / Nistplätze von Großvögeln: Laut Abfrage beim LUNG vom Februar 2019 (Abb.3) gibt es einen Tabubereich Schwarzstorch, der das Gebiet zerschneidet. Dieser Schwarzstorch-Horst war nach gaia mv von 2007- 2015 mind. einmal besetzt, d.h. der Horstschutz würde bis 2025 laufen. (Abb. 4) Achtung: Diese Karte darf nicht weiter veröffentlicht werden!!! Abb. 3: Tabubereiche Großvögel- Abfrage LUNG 02-2019 (rosafarbene Kreise) Abb. 4: Auszug gaia mv: Kartierung Schwarzstorchhorst 2007- 2015 mind. 1x besetzt (hellgraue Kachel), Tabubereich Schwarzstorch nach LUNG 02-2019 (rosafarbener Kreis) 2.13. Flugplätze, einschl. Bautenschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Flugplätzen und deren Anlagenschutzbereichen lt. Interaktiver Karte des BAF. 2.14. Militärische Anlagen, einschl.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutzbereich Angaben dazu liegen uns noch nicht vor. Die Prüfung muss im Rahmen der TÖP Beteiligung erfolgen. 3. Prüfung Restriktionskriterien 3.1. 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das geplante Gebiet liegt ausserhalb des 500 m Abstandspuffers zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2. Vorbehaltsgebiete: 3.2.1. Naturschutz- und Landschaftspflege Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.2. Rohstoffsicherung Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. 3.2.3. Küsten- und Hochwasserschutz Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Küsten- und Hochwasserschutz. 3.2.4 Gewerbe und Industrie Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie. 3.2.5. Kompensation und Entwicklung Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Kompensation und Entwicklung. 3.2.6. Infrastrukturkorridor Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb eines Infrastrukturkorridors. 3.2.7. 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Der Abstandspuffer zum gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha „Feuchtwald nördlich der B 5 westlich Ludwigslust" ist eingehalten(siehe Abb.5). Abb.5: 200 m Abstandspuffer zu Biotop Feuchtwald nördlich der B 5 westlich Ludwigslust (grüne Kreise) 3.3. 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Der Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten ist eingehalten. 3.4. 500 m Abstandspuffer zu Naturparks Der Abstandspuffer zu Naturparks ist eingehalten. 3.5. Landschaftsschutzgebiete Das beantragte Gebiet grenzt unmittelbar an das LSG Nr. 006 „Schloßpark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederungl" (siehe Abb. 6) Abb. 6: Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktete Fläche) 3.6. Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte Das Gebiet liegt ausserhalb des Vogelzuggebietes Zone A. 3.7. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer Das Gebiet liegt ausserhalb eines solchen Rastgebietes und des Abstandspuffers: 3.8. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Das Plangebiet liegt ausserhalb von Flugsicherungsbereichen und deren Schutzbereichen lt. Interaktiver Karte des BAF. 3.9. Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung) In 6km Entfernung westlich liegt die Bauerndorfanlage & Museum Glaisin zwischen diesem Denkmal und dem geplanten Gebiet liegt ein ausgedehntes Waldareal, so dass der Blick auf das Denkmal nicht beeinträchtigt werden dürfte. Die Schloßanlage Ludwigslust befindet sich in ca. 2 km Entfernung nordöstlich. Hier	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegen zwischen beantragtem Gebiet und dem Denkmal Gewerbeflächen und Waldabschnitte. Zur Beeinträchtigung des Denkmals verweisen wir auf die Sichtachsenstudie der Firma Umweltplan vom Mai 2016.	
lfd. Ident-Nr.: 233 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 568 Seit 2002 haben wir ein Haus in Stralendorf, am Guckberg. Wir haben jetzt fast unsere Kinder dort aufwachsen gesehen und wollten auch bis zu unserer Rente / Altersruhe dort weiter wohnen. Leider sehen wir unsere Zukunft durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt / gefährdet. Aus folgenden Gründen: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier - Störung der Nachtruhe (Schlafstörung) - Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Eulen, Falken) - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Mein Mann und ich appellieren an ihre Einsicht, die Windkraftanlagen zum Schutz für Mensch und Tier zu reduzieren oder ganz wegzulassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. In der Gemeinde Stralendorf befindet sich das geplante Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 14/18 Stralendorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 235 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 570 Ich lebe seit 2002 mit meinen Eltern in Stralendorf am Guckberg. Meine Zukunft stelle ich mir weiter in der Nähe meiner Eltern vor (Stralendorf), da ich meinen beruflichen Werdegang eigentlich daraufhin schon ausrichte. Daher bin ich nicht damit einverstanden, dass solche Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten /Erholungsorten errichtet werden. Aus folgenden Gründen bin ich dagegen: - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (abwechslungsreiche Sportaktivitäten) - Zerstörung des Landschaftsbildes und somit - die Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin - Gefahr von Eiswurf im Winter - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Menschen und Tiere - Zudem können die roten Blinklichter in der Nacht für Schlafstörungen sorgen - Vertreibung von geschützten Tieren (Bsp.: Rotmilan, Eulen, Falken) - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel Zur Erhaltung der Lebensqualität der Bewohner bitte ich Sie, ihre Planungsvorhaben zu überdenken.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. In der Gemeinde Stralendorf befindet sich das geplante Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 14/18 Stralendorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 238 Gemeinde Klein Rogahn	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 923 Beschlussvorlage 6.4.2016 – Beteiligung Teilfortschreibung RREP Kapitel 6.5 Energie Sach- und Rechtslage: Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat den Entwurf und die 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg beschlossen. Der Entwurf liegt vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 u.a. auch in der Amtsverwaltung (Bauamt) für die Öffentlichkeit aus. In dieser Zeit sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abzugeben. Die Stellungnahmen, die die Gemeinden im Rahmen der sog. informellen Vorabbeteiligung bis zum 05. Juni 2015 abgegeben haben, fanden im nun beschlossenen Entwurf keine Berücksichtigung. Im Gegenteil: die bei der Vorabbeteiligung als Potenzialsuchräume für WEA (Windenergieanlagen) dargestellten Gebiete, sind nun als „neues Eignungsgebiet Windenergie" ausgewiesen (Stralendorf 14/16 ist teilweise neues Eignungsgebiet, teilweise Potenzialsuchraum. Eine Reduzierung der in der Vorabbeteiligung dargestellten Flächen hat nicht stattgefunden. Im Gegenteil: Zusätzlich zu den aus der Vorabbeteiligung bekannten Flächen wurden nun mit der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens neue Potenzialsuchräume dargestellt: - zwischen Wittenförden und Groß Rogahn und - an der Deponiestraße K 63 zwischen Pampow, Stralendorf und Rogahn Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn spricht sich mit anliegender Stellungnahme vehement gegen die Teilfortschreibung des RREP Kapitel 6.5 aus. Abstimmungsergebnis Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:9 Davon stimmberechtigt:9 Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: X Stimmenenthaltungen: X Ungültige Stimmen:X Anlage 2 Stellungnahme zum Entwurf im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Kapitel 6.5 Energie im Rahmen der Beteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie gibt das Amt folgende Stellungnahme für seine Gemeinden ab. Das Amt Stralendorf äußert sich aufgrund ihrer Ortskenntnisse als Behörde auch in Bezug auf den Umweltbereich und seinen notwendigen Detailierungsgrad. Der Amtsbereich Stralendorf, der neun Gemeinden umfasst, ist mit 6 neuen Eignungsgebieten und 5 Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen erheblich von der Planung betroffen. Die Ortschaften Stralendorf, Pampow, Dümmer,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wittenförden, Holthusen wären von allen Seiten von Anlagen umfasst. Zu den Eignungsgebieten 10/16, 11/16, 13/16, 14/16 und 15/16 bestehen seitens der anliegenden Gemeinden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der von den Anlagen, insbesondere im Nachtbetrieb ausgehenden Immissionen. Insbesondere für die Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf und Warsow die bereits durch den Neubau der 380 kV-Freileitung Schwerin/Görries-Krümmel in erheblichem Maße beeinträchtigt sind, stellt die Anordnung von Eignungsgebieten in den von den Leitungstrassen abgewandten Bereichen der Gemeinden das Gebiet 14/16 südlich eine starke Belastung dar. Die Anlagen in den Gebieten sind aufgrund der geographischen Geländeprägungen (Eignungsgebiet 11/16 gar auf einem Höhenrücken) viel weiter sichtbar als Anlagen in südlichen Gebieten des Planungsverbandes. Zur Prüfung dieser Belange sollten Visualisierungen von verschiedenen, entfernt liegenden Punkten vorgenommen und dargestellt werden, um zu prüfen, ob die Anlagen auch in andere, möglicherweise als hochwertig eingestufte Landschaftsbildpotentiale ausstrahlen und deshalb eine Anpassung und Verkleinerung der Eignungsgebiete notwendig wird. Die Gemeinden des Amtsbereiches Stralendorf sind dicht besiedelt. Wittenförden verfügt über 3.000 Einwohner, genau wie die Gemeinde Pampow, Klein Rogahn 1.400 und Stralendorf 1.500 Einwohner. Es ist unerklärlich, wie man den dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum für diese Anzahl von Anlagen wählen will. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen würden für die Gemeinden keine unzerschnittenen Räume mehr bleiben. Die Planungsabsicht bei der Raumauswahl 1/4 der Gemeindefläche freizuhalten, würde nicht erfüllt, wenn eben die vorhandenen Stromtrassen unberücksichtigt blieben. Dies ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch — die fast 12.000 Einwohner unserer Gemeinden — nicht hinnehmbar und muss im Hinblick auf die Summation der Zerschneidungswirkung von landschaftlichen Freiräumen nochmals planerisch aufgearbeitet werden. Die Planung der großen Anzahl von Windeignungsgebieten im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum wirft die Frage auf, warum das „Kriterium der Anzahl der Betroffenen", nicht mit in die Projektauswahl einbezogen wurde. Ein weiterer Punkt sind die Auswirkungen der Anlagen in den Gebieten auf das Schutzgut Mensch bei Dunkelheit. Bisher liegen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits Möglichkeiten vor, Windkraftanlagen ohne „Dauerblinken" zu betreiben, so dass die Anlagen sich nur bei Annäherungen von Flugobjekten einschalten. Dies ist ein wichtiger Punkt im Hinblick auf die Wahrnehmung der Anlagen in den geplanten Eignungsgebieten, der dargestellt werden muss. Das Gebiet des Amtes Stralendorf verfügt trotz der hohen	Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung der Eignungsgebiete mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bevölkerungsdichte in einzelnen Gemeinden, über eine hohe naturräumliche Ausstattung. So liegen beispielsweise das „Grambower Moor" (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet), das „Siebendörfer Moor" (Landschaftsschutzgebiet) sowie der „Wald bei Dümmer" (FFH-Gebiet) innerhalb des Amtsbereiches. Um diese Schutzgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch aufgrund europäischer und nationaler Förderprogramme (Flächenstilllegungen u.a.) weitere Flächen gebildet, die sich jetzt als § 20 — Biotope darstellen. Da als Ausschlusskriterium gemäß Punkt IV der o.g. Planungsunterlagen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Größe beachtet wurden, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Datenerfassung erfolgte, wenn es jetzt in der Örtlichkeit Flächen gibt, die dieses Kriterium jetzt ebenfalls erfüllen. Hier ist eine Untersuchung erforderlich. Des Weiteren bleibt zu klären, in wie weit konkrete Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Planung abgeleitet wurden, um diese gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten (Abstandsflächen). Neben Einzelbiotopen sind Bereiche des Amtes Stralendorf im europaweiten bzw. landesweiten Biotopverbund aufgenommen. Dieser Verbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen sowie auch der Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Amtsbereich Stralendorf kommt es zum Beispiel zu Überschneidungen von Biotopverbundsflächen mit dem Eignungsgebiet 11/16. Hier ist die Planung zu den Windenergieanlagen auch im Hinblick auf die Bedeutung des Biotopverbundes im Zusammenhang des Netzes „Natura 2000" zu überarbeiten. In Abbildung 19 werden als harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch naturnahe Moore aufgelistet. Ebenso sind unter den Restriktionskriterien Landschaftsschutzgebiete und Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung. In der Vergangenheit sind Großprojekte im Amtsbereich einer Prüfung naturschutzfachlicher Belange unterzogen worden und infolge dessen nicht am geplanten Ort entstanden. Dies lag größtenteils an der faunistischen, insbesondere avifaunistischen Ausstattung des Amtsbereiches. Neben den Arten wie Schrei- und Seeadler sowie Wanderfalke, die als Ausschlusskriterium herangezogen werden, gibt es eine Vielzahl europäischer Vogelarten, für die in der Tabelle des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG, Tab. TAK, Fassung vom 06. August 2013) ebenfalls Abstandskriterien benannt wurden (ca. 30 Arten). Diese wurden in die Ausschlusskriterien nicht einbezogen. Der Amtsbereich Stralendorf soll nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes wohl zu	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als Restriktionskriterium festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Amt Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einem Ballungszentrum für Windenergieanlagen werden. Sollten sich Häufungen von Vorkommen dieser zuvor benannten Tier- und Pflanzenarten mit Standorten für Windenergieanlagen überlagern bzw. an diese direkt angrenzen, so können dadurch Populationsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diese sind in den Planungen zur Ausweitung insofern zu beachten und darzulegen, dass Populationsbeeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind und somit ein Verbotstatbestand darstellen. Auch im Hinblick auf die Umstufung der Rote-Liste-Arten Mecklenburg-Vorpommern in die Kategorie 0-3 ergeben sich Maßnahmeerforderlichkeiten und Monitoringpflichten bei Arten. Dies gilt insbesondere bei Arten, für die das Land eine besondere Verantwortung trifft (Monitoringarten). Dies sollte im Zuge der Umweltuntersuchung abgearbeitet und dargestellt werden. Ein Schutzgebietscharakter endet nicht an den Grenzen des LSG, des Moores oder Kompensationsraumes. Um ein funktionierendes Ökosystem zu erhalten, können nicht fast direkt an die Grenze der Moore und Schutzgebiete riesige Windenergieanlagen gestellt werden. Das Gebiet um das Siebendörfer Moor dient allgemein bekannt, als Brut- und Futterplatz u.a. für den geschützten Fischadler, Störche, die große Rohrdommel, den Kormoran und Rastplatz für Zugvögel. Es ist äußerst sensibel. Der Bereich ist nicht nur Naherholung für die Einwohner der Stadt Schwerin, Pampow, Stralendorf und Rogahn. Es hat eine überregionale Bedeutung für die Natur und Umwelt. Die Gemeinden des Amtsbereiches Stralendorf haben diverse Ausgleichsmaßnahmen für ihre Baugebiete im und um das Siebendörfer Moor erbracht. Die Bedeutung des Moores und seiner angrenzenden Flächen für die vielfältig vorhandene Tier- und Pflanzenwelt sollte weiter ausgebaut werden. Als Maßnahmen wurden u.a. die Extensivierung von Flächen und Anpflanzungen durchgeführt. Alle Beteiligten haben sich zu einer naturschützenden, weiteren Aufwertung dieses Gebietes entschieden — der Wiedervernässung des Moores. Hierzu laufen Planfeststellungsverfahren, die Wiedervernässung ist als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan der Stadt Schwerin für die Göhrener Tannen als Satzungsbestandteil festgeschrieben. Diese weitere Aufwertung ist nur eine Farce, wenn der Regionale Planungsverband aus dem Suchraum ein „Eignungs"-gebiet für Windenergieanlagen macht. Der Landkreis hat sich mit seiner Landschaftsschutzgebietsverordnung zu diesem schützenswerten Bereich bekannt. Damit müssen auch Landkreis und Regionaler Planungsverband die Verlagerung von Windenergie weg vom Landschaftsschutzgebiet und einen Abstand mindestens wie zur Wohnbebauung halten. Der Planungsverband hält die Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft nicht ein,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenn er nur die Grenze des LSG betrachtet und nicht den gesamten Raum. Denn bei Betrachtung des Gesamtraumes ist die Errichtung derartiger Anlagen ohne Abstandspuffer zum LSG und dem Moor unmöglich, denn sie würde dem Schutzzweck dieses Gebietes für Tiere und Pflanzen zuwiderlaufen und ihn tatsächlich unmöglich machen	
lfd. Ident-Nr.: 238 Gemeinde Klein Rogahn	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 922 Von der Gemeinde Klein Rogahn werden weder Anregungen noch Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht. Ungeachtet dessen, hält die Gemeinde Klein Rogahn weiterhin an ihrem Grundsatzbeschluss vom 21.11.2013 und der Stellungnahme vom 11.04.2016 fest und zeigt sich ferner weiterhin solidarisch mit den anderen Gemeinden des Amtes Stralendorf. Anlage 1 Beschlussvorlage vom 11.10.2013 - Grundsatzbeschluss der Gemeinde Rogahn zur Errichtung von Windkraftanlagen Sach- und Rechtslage: Die Gemeinde Klein Rogahn hat bei ihrer Entwicklung seit 1990 stets darauf geachtet, dass die besonderen Strukturen des Dorfes, trotz Ausweisung von Wohngebieten für bauwillige Bürger, immer erhalten bleiben. Von Seiten der Gemeinde ist bewusst davon Abstand genommen worden, große Gewerbegebiete „auf der grünen Wiese" auszuweisen, deren negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt oft nur schwer auszugleichen sind. Der gemeindliche Landschaftsraum zwischen dem Grambower Moor als großem Naturschutzgebiet und dem Siebendörfer Moor als großem Landschaftsschutzgebiet ist eine wichtige Verbindung aber auch ein sehr wichtiges Rückzugsgebiet für viele Tierarten. An oberster Stelle für die Gemeinde steht das Ziel, den Charakter und den Wert dieser Gebiete zu erhalten und grundsätzlich zu schützen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde dokumentiert ausführlich den Wert dieses Naturraumes und orientiert daran die Bedeutung und Entwicklung des Ortes. In den vergangenen Jahren war die Gemeinde bereits mit einem Großvorhaben, der 380 KV -Leitung Hamburg — Schwerin, konfrontiert, bei der die Gemeinde deutlich ihre Auffassung zum Schutz der Umwelt und Natur aber auch zum Erhalt der Lebensqualität wieder gegeben hat. Derzeit werden in der Region Windkorridore für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Auch für die Flächen zwischen Klein Rogahn und Wittenförden wurde ein Gebiet benannt. Sollten hier Windkraftanlagen entstehen, welche zum Großteil heutzutage schon 200m hoch sind, so würden die Schäden für dieses schützenswerte Gebiet unwiderruflich sein und die mehr als 20-jährigen Anstrengungen der Gemeinde zunichte machen. Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung lehnt aus den benannten Gründen grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet ab. Im Rahmen eines	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgegbiet in der Gemeinde Klein Rogahn ist im Ergebnis der Abwägung nach der 1. Stufe der Beteiligung entfallen. In der Gemeinde Klein Rogahn befindet sich kein geplantes Eignungsgebiet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verantwortungsvollen landesplanerischen Vorgehens ist es daher erforderlich, derartig schützenswerte Gebiete in ihrer Ursprünglichkeit und Landschaftsschönheit zu erhalten. Finanzielle Auswirkungen keine Abstimmungsergebnis Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 9 Davon stimmberechtigt: 9 Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: X Stimmenenthaltungen:X Ungültige Stimmen: X Ausdruck vom: 21.11.2013 Seite: 2/2	
lfd. Ident-Nr.: 244 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2716 Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend folgende Stellungnahmen: - Bundesministerium der Verteidigung, - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BMI). BEFREFF Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 ROG (ROG 2008) hier: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie (Entwurf zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens) BEZUG 1. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat — Aktenzeichen H III 1-341.16/7-3 vom 21. Februar 2019 Mit o.a. Schreiben vom 21. Februar 2019 hatten Sie den Entwurf zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5 Energie; mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob Zielfestlegungen konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können. Hierzu teile ich mit: Durch die Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Raumentwicklungsprogrammes für Westmecklenburg und der damit verbundenen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen berührt und auch beeinträchtigt werden. Nachstehende Stellungnahme des BBK zum o.g. RROP Westmecklenburg übersende ich zur Kenntnisnahme: mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2019 (Bezug) legten Sie mir den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens vor. Zunächst einmal möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, das alleiniger Ansprechpartner der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange für Onshore-Beteiligungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeBebundeswehr.orq ist. Ferner möchte ich mich für die Aufnahme meiner Anregungen im bisherigen Verfahren bedanken. Diese Anregungen behalten Ihre Gültigkeit, sodass ich vollumfänglich an Ihnen festhalte. Der Entwurf der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von militärischen Radar- und Funkanlagen kann erst erfolgen, wenn die konkrete Anlagenkonfiguration (insbesondere genaue Höhe und Standorte der Anlagen) bekannt ist. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung militärischer Radar- und Funkanlagen ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde durch mich geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergielangen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Um-weltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens der damit verbundenen Aus-weisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich folgende militärische Interessen berührt und auch beeinträchtigt werden: · Jet-Tiefflugstrecken · LV-Radaranlage Elmenhorst · Interessengebiet diverser Funkdienststellen · Trassenschutz für Richtfunkstrecken · Standortübungsplatz Hagenow · Mehrere Liegenschaften der Bundeswehr · Militärstraßengrundnetz Bezüglich der bislang nicht in Ihrem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raum-entwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Windenergie benannten Vorrangflächen stelle ich deren Lage zu militärischen Interessen unter anderem wie folgt fest: Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst: · Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg · Eignungsgebiet Nr. 04/18 Menzendorf · Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen · Eignungsgebiet Nr. 06/18 Questin · Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf · Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen · Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting · Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow · Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow · Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen · Eignungsgebiet Nr. 09/18 Gadebusch Süd · Eignungsgebiet Nr. 10/18 Renzow West · Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost · Eignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost · Eignungsgebiet Nr. 12/18 Groß Welzin Interessengebiete von Funkstellen: · Eignungsgebiet Nr. 01/18 Rieps · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 02/18 Löwitz West · Eignungsgebiet Nr. 03/18 Schönberg · Eignungsgebiet Nr. 04/18 MenzendOrf · Eignungsgebiet Nr. 05/18 Gross Voigtshagen · Eignungsgebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nr. 06/18 Questin · Eignungsgebiet Nr. 07/18 Rohlstorf · Eignungsgebiet Nr. 08/18 Mühlen Eichsen · Eignungsgebiet Nr. 46/18 Rüting · Eignungsgebiet Nr. 47/18 Paetrow · Eignungsgebiet Nr. 48/18 Klein Trebbow · Eignungsgebiet Nr. 52/18 Grevesmühlen Aufgrund der vorgenannten militärischen Interessen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Belange mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hierdurch kann es zu Restriktionen, bis hin zu Ablehnungen von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten,. Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 638 Mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich lebe mit meinem Mann und unseren Kindern seit 2006 in Zülow. (Anhang I). Wir haben uns bewusst für ein kleines Dorf mit schöner Natur und weiter Aussicht entschieden, um nach einem stressigen Arbeitstag zu entspannen. In der Natur Kraft zu tanken, mit den Nachbarn am Gartenzaun zu plauschen oder mit Freunden und Familie sich auf einen Kaffee oder auch ein Glas Wein zu treffen, ist für uns das Glück auf Erden. – beatus ille qui procul negotiis – Natürlich sind wir nicht erfreut darüber, dass dieses Glück zerstört werden soll. Nach den Bauplänen für Windkraftanlagen wird unser Ort von Anlagen umzingelt. Dabei gibt es doch auch neueste Erkenntnisse, die gegen einen weiteren Ausbau sprechen. Siehe dazu bitte die Anlagen: Anhang I Zülow-->Amt Stralendorf-->7,13 km²-->Dezember 2017, 147 Einwohner Die Gemeinde liegt am Naturschutzgebiet Grambower Moor, der entwässernde Ottergraben fließt durch den Ort. Die Schutzgebietsfläche umfasst 567 Hektar. 1994 begannen umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durch den Förderverein Grambower Moor e.V. Im Moor leben durchgehend bis zu 200 Kraniche, die den Weg nach Süden nicht mehr antreten. Im Spätherbst und Frühjahr nutzen etwa 3.000 Kraniche das Moor als Schlafplatz oder verbringen den Sommer in den umliegenden Gemeinden und auf den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Dort kann man dann auch die Störche und Reiher beobachten, die in der Sommersaison die Ackerflächen als Gabentisch nutzen. Hoch über dem Ort ziehen Raubvögel ihre Bahnen. Der Rotmilan ist ein ständiger Vertreter, zeitweise kann auch der Bussard oder der am Dümmer See brütende Seeadler beobachtet werden. Durch den intensiven Ausbau der Windkraft werden diese und weitere Vogelarten in ihrem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brutverhalten gestört, wodurch ein Rückgang der Population zu befürchten ist. Siehe dazu: - Welt.de 17.08.2015 – Windräder töte Rotmilan - NABU Deutschland 14.10.2014 – Vogelschredder tötet bis 100.000 Tiere pro Jahr - Proplanta.de - 250.000 tote Fledermäuse pro Jahr - Rotmilan zählt seit Jahrtausendwende zu gefährdeten Tierarten Studie 2002 – 2017 ?350 Schlagopfer in Brandenburg, ca. 50 % aller Rotmilane brüten in Deutschland (Mäusebussard 475 registrierte Schlagopfer) wieviele tote Tiere vom Fuchs oder anderen Tieren gefressen wurden, bevor man sie zählen konnte, ist nicht bekannt. (Wikipedia)	Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. In der Gemeinde Zülow befindet sich kein geplantes Eignungsgebiet.
lfd. Ident-Nr.: 258 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 613 Ich widerspreche dem Betreiben von Windkrafträdern! Die Nutzung von Windenergie ist unrentabel, weil die derzeitigen Preise nur aufgrund von Förderungen möglich sind. Es ist erwiesen, dass Windkraftanlagen nicht immer die gleiche Menge Strom liefern, weil sie vom Wind abhängig sind. Für die entstehenden Schwankungen müssen die Betreiber aber nicht aufkommen – dieses ist ungerecht. Ich bin gegen das Betreiben von Windkraftanlagen im Amtsbereich Stralendorf!!! Kein Windrad kann ein konventionelles Kraftwerk ersetzen. Bereits heute gibt es zweitweise Überschüsse, aber keine Speichertechnologien. Windenergie verteuert die Energieerzeugung enorm – Kosten für Regelenergie, Speicher. Der Nutzungsgrad von Windrädern beträgt nur etwa 30 % der verfügbaren Energie. Die Verluste entstehen bei dem Rotor und beim Getriebe sowie beim Generator. Besonders Vögel sind durch die Errichtung von Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betroffen. Nicht selten fliegen ganze Schwärme in die Rotorblätter der Windräder und kommen zu Tode. Meistens befinden sich die Windräder in den festen Vogelflugrouten. Windkraftträder sind häufig schon aus kilometerweiter Entfernung zu sehen, somit beeinflussen sie das Landschaftsbild. War vor 30 Jahren auf dem Land der Kirchturm mit rund 30 Metern der höchste Punkt, überragen heute Windkraftanlagen diesen mit bis zu 300 Metern Höhe ohne Weiteres. Bei einem Spaziergang oder einem Aufenthalt in der Landschaft kommen der wiederkehrende Schattenwurf und die Geräuschkulisse in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen hinzu. Es entsteht ein Wertverlust für Immobilien in unmittelbarer und auch in weiterer Entfernung von Windkraftanlagen. Ich wiederspreche dem Betreiben und dem Aufbau von Windkraftanlagen im Amtsbereich Stralendorf!!!!	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Amt Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1106 Hiermit spreche ich mich gegen die Erstellung, den Bau von Windkraftanlagen im Amtsbereich Stralendorf aus. Bereits jetzt stehen vielerorts Windkraftanlagen still, da die Energie nicht abgeleitet werden kann. Der Bau neuer Anlagen steht für mich hierzu im Widerspruch, auch hier erfolgt ein Bau und Betrieb unwirtschaftlich, auch diese Energie kann nicht in Gänze abgeführt und genutzt werden. Für diese, aus meiner Sicht, Fehlplanung und Entwicklung, nimmt man Tötungen von Vögeln und negative Auswirkungen auf die Natur und ggfs. den Artenschutz in Kauf. Hinzu kommt die Minderung der Lebensqualität der ortsansässigen Bürger. Ich persönlich fühle mich durch die Erstellung von Windkraftanlagen in der Nähe von Stralendorf in meiner Lebensqualität negativ beeinflusst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Amt Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 260 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 619 mein Name ist [Name anonymisiert] und ich wohne mit meiner Frau und unseren 2 Kindern in der Amtsgemeinde Stralendorf im Ort Zülow. Wir haben 2006 ein Einfamilienhaus gebaut und leben seitdem hier. Hiermit möchte ich mich eindeutig gegen Windkraftanlagen generell und vorrangig in unserer Wohngegend aussprechen! Nach aktuellen Planungsentwürfen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Bauanträgen beim Amt Stralendorf sollen wir in Zukunft von Windkraftanlagen umzingelt werden. Wir empfinden diese Anlagen als akute Bedrohung der Natur und unserer Gesundheit. Sie zerstören unseren natürlichen Lebensraum, da Pflanzen und Tiere zurück- und verdrängt werden. Ein großes Problem bedeutet Vogelschlag, insbesondere die Bedrohung von seltenen Raubvögeln, wie dem hier ansässigen Rotmilan und Scharmvögel wie den Kraninchen, die regelmäßig in unserem Grambower Moor verweilen, zum Teil bereits überwintern. Ein weiteres Problem sehe ich in der Entwertung unserer Grundstücke und Immobilien, da durch Windkraftanalgen eine negative Prägung unserer Naturlandschaft nicht nur für Naturliebhaber entsteht. Die Ästhetik unserer Heimat wird durch Windräder in den geplanten Größenordnungen nachhaltig gestört. Es gibt keine aussagekräftigen Studien zu Verträglichkeiten zwischen Windkraftanlagen und unserer Natur, im speziellen z.B. der heimische Seeadler am Dümmer See und diverse Fledermauspopulationen. Diese Anlagen richten durch rotierende Bauteile große Schäden an, die es an bereits bestehenden Anlagen objektiv und wissenschaftlich korrekt zu erforschen und festzustellen gilt. So lange keine verwertbaren Studien durch anerkannte Biologen aufgestellt werden, die auswertbar sind, sollte der weitere Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt werden. Hier steht Artenschutz sowie Naturschutz vor der Erzeugung von überteuertem Strom. Siehe dazu: - Welt.de 17.08.2015 – Windräder töten Rotmilan - NABU Deutschland 14.10.2014 – Vogelschredder tötet bis zu 100.000 Tiere pro Jahr - Proplanta.de – 250.000 tote Fledermäuse pro Jahr - Rotmilan zählt seit der Jahrtausendwende zu den gefährdeten Tierarten Studie 2002 – 2017 -->350 Schlagopfer in Brandenburg, ca. 50 % aller Rotmilane brüten in Deutschland (Mäusebussard 475 registrierte Schlagopfer) wie viele tote Tiere vorher von Fuchs oder anderen Tieren gefressen werden, bevor man sie zählen konnte, ist nicht bekannt -->keine auswertbaren Studien - Wikipedia –	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Zülow befindet sich kein geplantes Eignungsgebiet.
lfd. Ident-Nr.: 265 Gemeinde Sülstorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 635 Die gemeinde Sülstorf grenzt bereits an die bestehende Windenergie-Eignungsflächen 15/18 und 16/18. Die Windenergie-Eignungsflächen 14/18, 17/18 und 18/18 liegen im näheren Umfeld unserer Gemeinde. Dies widerspricht dem Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen. Unserer Gemeinde ist hierbei nicht entsprechend berücksichtigt worden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Sülstorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Sülstorf ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die der Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf, 15/18 Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 14/18 Stralendorf, 15/18 Alt Zachun, 16/18 Lübesse, 17/18 Plate und 18/18 Hoort bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 268 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 710 Wir wollen keine Windkraftanlagen in unserem Lebensumfeld. Wir sind dagegen, dass eine Zerstörung der Landschaft und dauerhafte Zuwendung von Verspargelung durch Windräder in unserem Theaterraum um Dümmer entsteht. Da um Dümmer z.B. Kotendorf und Parum ein Einzugsgebiet von Kranichen, Rotmilan, Seeadler, Wildgänse, Eulen, Fledermäuse und Falken ist. Wenn wir einmal die Natur zerstört haben, bekommen wir sie nie wieder. Unsere Enkel werden uns Vorwürfe machen, dass wir es zugelassen haben, die Natur so zu zerstören! Bei unseren Radtouren haben wir den Seeadler nördlich des Dümmer Sees oft gesehen. Den Rotmilan sehr viele in Richtung Parum Hülseburg. Wir freuen uns jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst den Einzug von Kranichen und Wildgänse in Kotendorf und Parum zu beobachten. Alle Vögel fliegen nach Instinkt und nicht nach Straßenverkehr und Leitsystem. Unsere Störche in Mühlenbeck sind auch wieder eingetroffen und sollen die nächsten Jahre auch ohne Schaden weiter hier ankommen und brüten. Die Tierwelt im Erdbereich wird stark durch Vibrationen beeinflusst. Viele Zugvögel, ob groß oder klein, werden durch die Windräder vertrieben. Wir freuen uns, dass der Wolf in unsere Region zurückgekehrt ist! Aber die Vogelwelt und Bodentiere werden durch die Windräder aus unserer Natur vertrieben. Muss erst alles unter Naturschutz stehen!!! Noch ein Beispiel: Fischer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		haben Fangquoten, um Fische zu erhalten. Aber Windräder können gebaut werden, so viel sie wollen, ohne auf den Naturschutz zu achten. Es kann nicht sein, dass alles mit Geld geregelt wird!	Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. In der Gemeinde Dümmer befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin und das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 273 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 732 Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert], Gemarkung Lübz in der Stadt Lübz und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Stadtgebiet in der Fläche Lübz einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Lübz und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche ist bislang nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Lübz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die von uns beantragte Fläche Lübz wurde nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen mit der Begründung, die Fläche werde vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert, befinde sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor sowie innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von der Potenzialfläche zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. Kein Ausschluss aufgrund von Rotmilanvorkommen Der Vorhabenträger Energiekontor AG hat aufgrund des Vorkommens des Seeadlerhorstes die Fläche Lübz im Südosten erheblich, so dass die Fläche nicht mehr vom Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans" überlagert wird. Die nun beantragte Fläche ist als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet. Kein Ausschluss aufgrund 500 m Abstand zu naturnahem Moor Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet südlich von Lübz wird in veränderter Abgrenzung teilweise als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Nordosten der vorgeschlagenen Fläche steht allerdings ein weiches Ausschlusskriterium entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum geplanten Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung dieser Teilfläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 35/18 Gischow und der vorgeschlagenen Teilfläche nur ca. 2.000 m betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im nördlichen Teil des WEG 35/18 Gischow bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und die Fläche des WEG 35/18 Gischow insgesamt größer ist, wird der Beibehaltung des WEG 35/18 Gischow im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Von den Teilflächen im Westen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fläche Lübz befindet sich aufgrund der Reduzierung nun nicht mehr innerhalb des 500 m-Abstands zu einem im Südosten gelegenen naturnahen Moor. Kein Ausschluss aufgrund 2,5 km-Kriterium Die Fläche Lübz befindet sich zwar teilweise innerhalb des 2,5 km-Kriteriums zum Eignungsgebiet Gischow, jedoch ist die Festlegung dieses Mindestabstandes abwägungsfehlerhaft. Zur Begründung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme unseres Vertragspartners Energiekontor AG. Keine Umfassung der Ortschaften Lübz und Gischow Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die vorhandenen Altgebiete und die im RREP festgelegten Eignungsgebiete zusammen mit der von uns beantragten Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslagen Lübz und Gischow bewirken. Nach der Planbegründung dient das Kriterium der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei seien die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Eine Umfassungswirkung ist danach für die Ortschaften Lübz und Gischow durch die in der beantragten Fläche Lübz geplanten Anlagen nicht gegeben. Eine „Umfassung" setzt bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraus, dass eine Ortschaft nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umgeben ist und damit nahezu jede Himmelsrichtung verstellt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Die Orte Lübz und Gischow werden auch bei Errichtung der Anlagen nicht nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umzingelt. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe und Rotorradius) wird regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung verneint. Vorliegend beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung 800 m. Bei einer Gesamthöhe der heute modernen Windenergieanlagen von 240 m beträgt der Abstand zur Wohnbebauung somit das 3,3 fache der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Somit liegt bereits aufgrund des durch die Regionalplanung festgelegten Abstands zur Wohnbebauung keine optisch bedrängende Wirkung und somit auch keine Umzingelungswirkung vor: Bei der Prüfung einer etwaigen Umzingelungswirkung ist die Lage des Eignungsgebiets zur Ortschaft zu berücksichtigen. Relevant ist hier insbesondere der Blickwinkel der Bewohner auf die Anlagen, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Die Hauptwindrichtung ist hierbei von Bedeutung. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus	vorgeschlagenen Gebiets würde zudem eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und den siedlungsnahen Freiraum. Wann eine Ortschaft über Gebühr von Windenergieanlagen umfasst wird, dafür fehlt es derzeit an empirischen Untersuchungen und normativen Vorgaben. Die Rechtsprechung hat sich dagegen mit der Vermeidung einer „optisch bedrängenden“ Wirkung auf Siedlungsbereiche durch die Errichtung von Windenergieanlagen befasst. So wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer (einzelnen) Windenergieanlage von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe („3 H“) eine optische Bedrängungswirkung in der Regel ausgeschlossen werden kann. Dies trifft jedoch möglicherweise nicht zu, wenn Siedlungsflächen durch mehrere Windparks umstellt werden und so eine besondere und durch die normalen Schutzabstände nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung existiert . Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris). Neben der Wirkung einer Umfassung auf das Wohnen, die regelmäßig nur für die Wohnhäuser am Ortsrand eintreten dürfte und nur in ganz seltenen Fällen einen vollen Rundumblick einschließt, ist die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Dem an der Haustüre beginnenden Spaziergang am Feierabend, rund um die Ortschaft oder Richtung Nachbardorf, wird in der einschlägigen Literatur unter dem Stichwort „siedlungsnaher Freiraum“ ein großer Wert beigemessen. Auch hierfür gibt es allerdings keine Normen, die sich ohne Weiteres auf die Umfassung einer Ortschaft mit Windenergieanlagen übertragen lassen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es derzeit keine definierten Kriterien und Normen zu den Auswirkungen einer Umfassung von Ortschaften gibt. Der Planungsträger hat sich dennoch aus Vorsorgeaspekten dafür entschieden, das Restriktionskriterium „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen" im Rahmen seiner Konzentrationsflächenplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung orientiert sich der Regionale Planungsverband an den Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), die sich ihrerseits auf eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wahrgenommen wird. Die Ortschaft Lübz befindet sich nördlich der beantragten Fläche. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwesten) wird der Rotor von der Ortschaft aus nur von der Seite, also nicht der volle Rotor, zu sehen sein. Eine bedrohliche oder belästigende Wirkung der Windenergieanlagen und somit eine Umzingelungswirkung ist hier daher ausgeschlossen. Betreffend die Ortschaft Gischow besteht ebenfalls keine Umzingelungswirkung, da sich zwar nordwestlich des Ortes ein Eignungsgebiet befindet, dieses aber die Ortschaft nicht zu mehr als 120° umfasst. Außerdem kommt es nicht auf die Umfassung eines Ortes durch das Eignungsgebiet an, sondern auf die Lage und Wirkung der in dem Eignungsgebiet errichteten Windenergieanlagen. Die Einzelfallprüfung kann daher hier nur ergeben, dass aufgrund des Zuschnitts des bestehenden Eignungsgebiets und der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwest) die in dem Eignungsgebiet bestehenden Windenergieanlagen von dem Ort Gischow ganz überwiegend nur von der Seite zu sehen sind. Eine optisch bedrängende Wirkung und somit eine Umzingelungswirkung ist durch das bestehende Eignungsgebiet somit nicht gegeben. In Richtung Süden und Nordost ist die Ortschaft komplett und somit mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens von Windenergieanlagen freigehalten. Das Kriterium der Umfassung von Ortschaften ist im Übrigen unbestimmt und daher abwägungsfehlerhaft. Aus der Planbegründung ergibt sich nicht, weshalb im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung aus Vorsorgegründen Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen darf. Die Wahl des geometrischen Mittelpunkts einer Siedlung und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen. Die Bezugnahme auf das Gutachten "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" kann zur Begründung der Umfassung von Ortschaften nicht herangezogen werden, da es sich hierbei weder um eine gesetzliche Vorschrift noch einen Erlass o.ä. mit Bindungswirkung für die Regionalplanung handelt. Aus der Abwägung zur Fläche Lübz können wir nicht ersehen, dass der Planungsverband bei Anwendung des Kriteriums berücksichtigt hat, dass sich die Stadt Lübz mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche. Fazit Die Fläche Lübz ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, da	gefestigte Rechtsprechung stützen. Durch den im Gutachten definierten maximal zulässigen Umfassungswinkel und die Freihaltewinkel bzw. Sichtkorridore soll einerseits die genannte „bedrohliche und erdrückende Wirkung“ vermieden werden. Darüber hinaus soll es für den Spaziergang wenigstens zwei Bereiche rund um die Ortschaft geben, in denen der Blick frei schweifen kann. Die Bewertung einer auf die jeweilige Siedlung wirkende Umfassung erfolgt dabei auf Basis einer individuellen Einzelfallbetrachtung und –abwägung. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet im Westen vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" (Eldeniederung) überlagert. Eine Nichtanwendung des Restriktionskriteriums lässt sich in diesem Fall naturschutzfachlich nicht begründen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher teilweise nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Wir bitten daher, die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Lübz eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche Lübz im Detail erläutert.	
lfd. Ident-Nr.: 275 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 723 Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden von dem o. g. Vorhaben grundsätzlich nicht berührt. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich folgendes in dem Bebauungsplan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der jeweils gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) — vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck - ist in Bezug auf Funk-, Radar- und Übertragungsstrecken der WSV bei der Einzelplanung der Windenergieanlagen nachfolgender Standort zu beteiligen: 1. Eignungsgebiete: - 03/18 Schönberg - 04/18 Menzendorf - 05/18 Groß Voigtshagen - 46/18 Rüting - 52/18 GrevesmühlenStandort 2. „Standortflächen gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete"): - Nr. 1 Sülsdorf - Nr. 2 Schönberg (Überlagerung 03/18 Schönberg) - Nr. 3 Neuenhagen - Nr. 4 Gägelow - Nr. 6 Groß Pravtshagen - Nr. 7 Upahl - Nr. 9 Harmshagen - Nr. 15 Hoppenrade Ich bitte meine Auflagen im o.a. Entwurf zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 278 Gemeinde Rom	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 726 Die Gemeinde Rom nimmt zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, wie folgt Stellung: Die Gemeinde Rom fordert, die Häufung von Windeignungsgebieten in der Region im größeren Maß zu berücksichtigen. Im Raum Lübz sind bereits drei Altgebiete vorhanden. Laut dem RREP kommen nun eine erheblich Vergrößerung des Gebietes Parchim und zwei neue Gebiete hinzu. Somit besteht für den Raum eine visuelle Überprägung der Landschaft. Die Gemeinde Rom folgt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht dem Argument, dass die vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen kann. Das Maß der Akzeptanz durch die Bevölkerung nimmt stetig ab und steht dem Ziel der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen. Die Windenergieanlagen nehmen in den Ausmaßen der Gesamthöhe und Rotordurchmesser stets zu. Dieser Fortschritt sorgt für die weitere technische Überformung des Landschaftsbildes. Wesentlich größere Windenergieanlagen sind auch weithin sichtbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils jedoch nicht vor Ort umgesetzt, weil das als weiterer Ausgleich auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hinzuzurechnen wäre und damit die Umsetzung weiterer Projekte erschwert. Mit z. B. Umsetzung in Ökopunkten wird dem Landschaftsbild nichts zurückgegeben. Durch Errichtung der Vielzahl der Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild negativ beeinflusst, was das vorgenannte Argument der vorhandenen Vorbelastung erst ermöglicht hat. Das kann jedoch nicht das ausschlaggebende Argument für die weitere Ausweisung von Eignungsgebieten sein. Nach Ansicht der Gemeinde sind intensive Untersuchungen und Auseinandersetzungen, wie mit solchen Häufungen von Windeignungsgebieten umgegangen werden soll, erforderlich.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 279 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 727 Hier: Aufnahme der Potenzialfläche Harst (Hülseburg) als Windeignungsgebiet Zur erneuten öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfs der Planungsregion Westmecklenburg nehme ich wie folgt Stellung: Ich bin Eigentümer von Grundstücken, die sich der Potenzialfläche Harst (Hülseburg) zuordnen lassen. Ich habe einem Investor meine Zustimmung gegeben, dass auf meinen Grundstücken Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Ich bin der Meinung, dass durch das Vorhaben der notwendige Ausbau der Windenergie unterstützt und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet wird. Nur durch deren konsequente Entwicklung können die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Bundesrepublik erfüllt werden. Das Gebiet Harst hat durch die Nähe zur Autobahn und zwei Freileitungen im Gebiet eine deutliche Vorbelastung und ist daher besonders gut für die Windenergie geeignet. Da wir in einer strukturschwachen Region leben, ist eine Ansiedlung von größeren Industrieunternehmen nicht absehbar. Somit gibt es kaum Chancen für die Gemeinden, die dringend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		benötigten Einnahmen zu erhöhen und damit die Ortsentwicklung vorantreiben zu können. Die erneuerbaren Energien sind somit ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Ich befürworte die Ausweisung der Potenzialfläche Harst (Hülseburg) als Windeignungsgebiet im nächsten Regionalplanentwurf Westmecklenburg.	
lfd. Ident-Nr.: 281 Straßenbauamt Schwerin	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 734 Allgemeine Feststellungen und Hinweise Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der späteren Planung und Errichtung der Anlagen in den betreffenden Eignungsgebieten die im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zu dem jeweiligen äußeren Fahrbahnrand der Straßen zwingend einzuhalten sind. Dazu verweise ich auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 31, 32 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 737 Fläche Warlow Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Warlow, [Ort anonymisiert] auf dem Gebiet der Gemeinde Warlow und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gemeindegebiet in der Fläche Warlow-Jasnitz einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Warlow-Jasnitz und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche Warlow-Jasnitz ist bislang nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Warlow-Jasnitz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Nach unserer Kenntnis befindet sich die Fläche Warlow-Jasnitz innerhalb des 3.000 m Abstandspuffers zu einem Schwarzstorch-Brutwald. Die Nichtausweisung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgrund eines einzuhaltenden Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist abwägungsfehlerhaft, da es eines Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches nicht bedarf. Das Kollisionsrisiko der im Umkreis vorkommenden Schwarzstörche mit den in der Fläche Warlow-Jasnitz geplanten Windenergieanlagen ist aus nachfolgend dargestellten Gründen als äußerst gering zu beurteilen. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fachlich vom Planungsverband nicht begründet und daher willkürlich gewählt. Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr, mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffälligkeit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch in keiner Weise nachgewiesen. Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit Wind-energieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Ge-nehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchti-gung durch die in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die Planbegründung, dass die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen	gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gefährdet sei, überzeugt nicht. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarz-storch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Fazit Unsere Flurstücke sind für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, da dem keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Wir bitten daher, die Fläche Warlow-Jasnitz als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Warlow-Jasnitz eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche im Detail erläutert.	
lfd. Ident-Nr.: 298 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 812 Wie auf ihrer Internetseite dargelegt wird, sind Sie derzeit mit der Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes befasst. Für das Gebiet der Gemeinde Stralendorf wurden am 13.03.2019 im Rahmen einer Infoveranstaltung mögliche Flächen – sogenannte „Windeignungsgebiete“ vorgestellt. Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die Erstellung von Windkraftanlagen im Amtsbereich Stralendorf aus! Ich ersuche Sie, diese Flächen aus der weiteren Planung für sogenannte Windparkanlagen auszunehmen. Insbesondere spreche ich mich dagegen aus, die vorgeschlagenen Windeignungsgebiete 12 – 15/18 (siehe Karte) als solche darzustellen. Meine Ablehnung begründe ich mit folgenden Argumenten: 1. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung von Windeignungsgebieten in Bezug auf den Klimaschutz 2. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen für den Landschaftsschutz, Artenschutz, Erholungswertes und unserer Gesundheit. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten wird damit begründet, dass der Bau von Windkraftanlagen angeblich ein geeignetes Mittel zur Reduktion der SO2 Emissionen sei. Der produzierte Strom könnte Atom- und Kohlekraftwerke ersetzen. Diese Aussage ist aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meiner Sicht eindeutig falsch! Der Anteil von Windstrom hat sich zwar erhöht, jedoch ist er fast nutzlos. Denn tatsächlich hat sich der CO2-Ausstoß der fossilen Energieträger bei der Stromenergie zu- und nicht abgenommen. Der Ausbau von Windkraftanlagen ohne Stromspeicher hat also zu keiner Substitution von Kohlekraftwerken geführt, sondern sich stattdessen als nutzlose Maßnahme zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen erwiesen. Nach einschlägigen Erkenntnissen wird auch in der Zukunft die Windkraft nicht in der Lage sein, Kohle- und Atomkraftwerke zu ersetzen. Die derzeit bestehenden Windkraftanlagen hatten in Deutschland im Jahr 2018 einen Anteil am Energieverbrauch von 8 %. Ich muss kein Fachmann sein um zu verstehen, dass die überaus zahlreichen, bereits bestehenden Windkraftanlagen nichts daran ändern werden. Auch nicht mit den noch geplanten Anlagen wird sich etwas verbessern. Es bleibt ein sehr geringer Anteil des Energiebedarfs! Der Beitrag von Windenergie wird völlig überbewertet. Die Schönheit und der besonders schützenswerte Reiz unserer Natur ist etwas Besonderes. Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Landschaft wird unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen. Wald, Wiesen und Seen sind das Sinnbild unserer, DER Natur. Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu sichern und zu schützen. Auch habe ich Bedenken zum Artenschutz. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich aus Tötung von Vögeln vor allem durch Kollision und tödlichen Druckverletzungen. Hinzu kommen Störungen infolge von Verscheuchung sowie die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Reihe von Zugvogelarten nutzen lineare Landschaftsstrukturen als Orientierung. Der jährliche Kranichzug ist hier ein bekanntes Beispiel. Windkraftanlagen würden zu einer deutlichen Erhöhung von Vogelschlag führen. Das gleiche Problem würde bei Rotmilanzügen bestehen. Das Abschalten der Anlagen zu den Zugzeiten würde angesichts der Wirtschaftlichkeit in Frage stehen. Daneben führt die nächtliche Beleuchtung der Anlagen dazu, dass Vögel angelockt werden und es zu weiteren Verlusten kommt. Standorte für Windkraftanlagen mit weniger als 2.000 m Abstand zur Wohnbebauung sind grundsätzlich aus meiner Sicht abzulehnen!! Ich habe die Sorge, dass Schall und Infraschall der geplanten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner stark beeinflusst. Es gibt inzwischen sehr viele Studien mit Ergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, welche eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind. Dazu gehören Schlafstörungen, Tinitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen etc. Ich möchte mich aus den sehr vernünftigen oben genannten Gründen GEGEN den	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bau von Windkraftanlagen in MV aussprechen!!!! Wir nennen uns zu Recht Land der Wiesen, Wälder und Seen und so sollte es auch bleiben. Sonst heißt es eines Tages MV, das Land der Solar- und Windkraftanlagen. Wer möchte das schon? Ich hoffe, sie nehmen mein Schreiben ernst und überarbeiten die Windeignungsgebiete noch einmal bzw. überdenken die Notwendigkeit von Windkraftanlagen.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 813 Da wir bis zum heutigen Tage keine Rückantwort (auf unser Email vom 09.04.2019) von Ihnen erhalten haben, senden wir Ihnen hiermit nochmals unsere Einwände gegen die Errichtung von Windrädern im Bereich rund um 19288 Techentin und bitten um Ihre Stellungnahme (bis zum 09.05.2019) zu allen Punkten mit schriftlicher Garantie, dass keiner dieser Punkte (Einwände) zutreffen (werden)!!! 1. Es wird das Landschaftsbild zerstört. 2. Tiere, ob gefährdet oder nicht, werden verjagt oder getötet. 3. Es wird zur Lärmbelästigung kommen: Einwohner oder die, die es werden wollen, werden abwandern. Einerseits will die Region (Ludwigslust) junge Leute und Familien hier halten, in dem z.B. die Grundschule Techentin ausgebaut werden soll, ein neues Wohngebiet im Karstädter Weg in Techentin entstehen soll, die Ausbildung attraktive gemacht werden soll und dann werden noch die letzten, durch den von den Windrädern ausgehenden Lärm vergrault. Wenn sich junge Leute und Familien hier im Gebiet von (Ludwiglust) Techentin ansiedeln, dann wegen der Ruhe und der Natur, ganz bestimmt nicht, weil die Löhne und Gehälter hier so hoch sind und nicht wegen den entstehenden Windmühlen. 4. Besucher bleiben aus – die Tourismusbranche wird geschwächt: Wenn man Windmühlen sehen möchte und dazu noch reale, fährt man nach den Niederlanden. 5. Der wirtschaftliche Faktor, der Gewinn rechnet sich nicht: Dafür muss man kein Kaufmann oder -frau sein, um das zu begreifen. Tricksen Sei nicht die Bevölkerung aus, in dem Sie dieser weismachen, dass Gewinne dem Volk zu Gute kommen. Die Menschen haben (werden) bereits im Vorfeld eingezahlt (einzahlen)!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Stadt Ludwigslust, zu der der Ortsteil Techentin gehört, befinden sich Teile der geplanten Eignungsgebiete 23/18 Wöbbelin, 24/18 Ludwigslust Ost und 25/18 Bresegard. Südlich des Eignungsgebiets 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Durch die Erweiterung des WEG 23/18 Wöbbelin wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 301 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 816 Bis zum 10.4.2019 wird das 2. Beteiligungsverfahren für den Amtsbereich Stralendorf mit insgesamt 4 Windeignungsgebieten durchgeführt. Ich möchte hiermit Einwände gegen das Stralendorfer Projekt kundtun. Ich bin nicht gegen eine Energiewende, aber die Maßnahmen zur Umsetzung dieser erscheinen mir mehr und mehr fragwürdig. Ebenso sehe ich sie verfassungsrechtlich und EU-rechtlich fragwürdig. Zunächst wäre da der ökologische Aspekt. Statt des versprochenen Klimaschutzes bewirkt die gegenwärtige Energiepolitik mehr und mehr Natur und Artensterben. Ein Beispiel dafür sehe ich in der Verlagerung der Flugrouten von Zugvögeln und einheimischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arten. In den letzten Jahren nutzen diese auf Grund von Windenergieanlagen in anderen umliegenden Orten die Felder rund um Stralendorf für Rastmöglichkeiten (Reiher, Kraniche und andere). In Stralendorf und der Umgebung gibt es viele Vogelarten und Raubvögel (u.a. Milane, Eulen, Falken, Fledermäuse). In unserem Wohngebiet konnte ich täglich in den Vormittagsstunden und in den frühen Abendstunden (ca. 16 Uhr / 17 Uhr) Milane beobachten. In den Abendstunden kann man Fledermäuse sichten. Die Umsetzung der aktuellen Ausbauziele hätte eine Bestandsgefährdung für diese Tiere in unserer Region zur Folge. Greifvögel sind besonders betroffen, da sie erwiesenermaßen über eine lange Lebenszeit und eine geringe Reproduktionsrate verfügen. Windenergieanlagen werden mit erheblichen Auswirkungen auf das Ökosystem erstellt. Es werden riesige Gruben ausgehoben und mit mehreren Tonnen Stahlbeton gefüllt (Tausende). Das hat massive Auswirkungen auf unsere Flora und Fauna. Unser Landschaftsbild wird zerstört. Erholungsgebiete, für die unser Land Mecklenburg-Vorpommern steht, werden zerstört und in Industriegebiete verwandelt. Die Landschaft wird durch dauerhafte Zuwegungen zerschnitten und durch die Windräder zerstört (Verspargelung). Immer mehr ländliche Regionen verschwinden. Wer möchte schon mit den bisher bekannten und erwiesenen Problemen (permanenter Lärm durch die Rotorblätter, nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdungen, Wertminderung der Immobilien, Schattenwurf, Gefahr von Eiswurf im Winter, Infraschall) leben? Ich frage Sie persönlich: „Würden sie sich diese Anlagen in unmittelbare Nähe ihres Lebensmittelpunktes (Splittersiedlung 800 m oder 1000 m Entfernung zur Siedlung) stellen. Wie würden Sie und ihre Familie sich damit fühlen?“ Sind wir hier Menschen 2. Klasse? Oder warum gibt es in Bayern eine 10 H-Regelung? Sind Menschen in Splittersiedlungen weniger wert? Oder wie kommt es zu den unterschiedlichen Gefährdungsbewertungen? Ein weiterer Punkt sind die Kosten, die wir alle für diese verfehlte Energiepolitik zu tragen haben. Die EEG-Umlage steigt kontinuierlich an. Sie hat sich seit 2005 mehr als verzehnfacht. Wäre es für die Betreiber von Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen nicht so attraktiv (ab Inbetriebnahme auf 20 Jahre garantierter Preis pro KWh zu erhalten, der weit über dem Marktpreis liegt) würden diese auch nicht wie Pilze aus dem Boden schießen. Von 2006 bis 2016 haben wir alle dafür 176 Mrd. Euro gezahlt – für Strom, dessen Marktwert bei 5 Mrd. lag. Für viele ist Strom zu Luxus geworden, den sie sich nicht mehr leisten können. Es ist eine Energiepolitik, die zu Lasten des Gemeinwohles geht. Wir erleben durch diese Politik, Verlust an Lebensqualität, Entwertung von Eigentum, Untergrabung von	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tourismus und Landschaftsgenuss. Die Akzeptanz sinkt immer weiter. Mittlerweile ist es schon soweit, dass Schüler gegen diese verfehlte Umweltpolitik auf die Straße gehen, um dagegen zu protestieren. Ein weiterer Aspekt für die verfehlte Energiepolitik zeigt sich in den oft abgeschalteten Windenergieanlagen und der Möglichkeit, die durch die Anlagen produzierte Energie zu speichern. Also warum stellen wir immer mehr Anlagen auf, wenn wir die bestehenden Anlagen noch nicht einmal effektiv auslasten und betreiben? Der gegenwärtige Windkraftausbau setzt Millionen von Menschen einem Feldversuch aus. Ich möchte nicht Teil dieses Feldversuches sein. Ich bitte Sie um eine persönliche Stellungnahme in Bezug auf diese Politik und hege die Hoffnung, dass die Flora und Fauna im Amtsbereich Stralendorf weiterhin schützenwert ist und die WEA hier nicht gebaut werden dürfen.	Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Amt Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 322 Gemeinde Obere Warnow	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 852 Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: Im Raum Obere Warnow / Zölkow / Hohen Pritz sind bereits vier Altgebiete vorhanden. Laut dem RREP kommt nun auf dem Gemeindegebiet Obere Warnow ein neues Windeignungsgebiet hinzu. Somit besteht für den Raum eine visuelle Überprägung der Landschaft. Die Gemeinde Obere Warnow folgt nicht dem Argument, dass die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten erfolgen soll. Auch die vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen spricht nicht dafür. Durch die Ausweisung des neuen Windeignungsgebietes Granzin werden keine vorhandenen Trassen für die Kabel genutzt sondern neue geschaffen. Sogar die Netzeinspeisung erfolgt in neu geschaffene bzw. noch zu errichtende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umspannwerke. Die vorhandenen unbefestigten Wege müssen insoweit befestigt werden, dass die Schwerlasttransporte den jeweiligen Standort erreichen. Das bedeutet eine weitere Versiegelung. Das Maß der Akzeptanz durch die Bevölkerung nimmt in Verbindung mit dem Wertverlust der Grundstücke und den zu erwartenden Immissionen stetig ab und steht dem Ziel der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen. Die Windenergieanlagen nehmen in den Ausmaßen der Gesamthöhe und Rotordurchmesser stets zu. Dieser Fortschritt sorgt für die weitere technische Überformung des Landschaftsbildes. Wesentlich größere Windenergieanlagen sind auch weithin sichtbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils jedoch nicht vor Ort umgesetzt, weil das als weiterer Ausgleichsbedarf auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hinzuzurechnen wäre und damit die Umsetzung nachfolgen¬der Projekte erschwert. Mit z. B. Umsetzung in Ökopunkten wird dem Landschaftsbild nichts zurückgegeben. Durch die Errichtung der Vielzahl der Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild negativ beeinflusst, was das vorgenannte Argument der vorhandenen Vorbelastung erst ermöglicht hat. Das kann jedoch nicht das ausschlaggebende Argument für die weitere Ausweisung von Eignungsgebieten sein. Nach Ansicht der Gemeinde sind sorgfältige Untersuchungen und gründliche Auseinandersetzungen, wie mit solchen Häufungen von Windeignungsgebieten umgegangen werden soll, erforderlich. Zu empfehlen ist ein Ausschlusskriterium, in dem der Vorbelastung einer Region Rechnung getragen wird. Die Gemeinde Obere Warnow sieht das 5-km-Abstandskriterium in solchen Fällen als geeignetes Mittel, um einer Überprägung des Landschaftsbildes entgegen zu steuern. Die Gemeinde Obere Warnow fordert eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen in der Planungsregion und keine weitere Konzentration, in dem ohnehin bereits stark belasteten Raum. Der weitere Ausbau mit Windenergie würde eine komplette Umwandlung des Landschaftsbildes zwischen Parchim, Lübz, Goldberg und Crivitz nach sich ziehen. Diesem Punkt widerspricht die Gemeinde Obere Warnow hiermit ausdrücklich.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. In der Gemeinde Obere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Warnow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 53/18 Granzin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 324 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 992 4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena: Ich möchte den Planungsverband auch auffordern, dringend seine koordinierende Rolle bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten wahrzunehmen, um „Bypass Entwicklungen", die im Widerspruch zu den Aufgaben des Verbandes stehen, nicht zuzulassen. Der veränderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena mit der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie" befindet sich außerhalb der vom Regionalen Planungsverband vorgelegten Gebietskulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen des Entwurfs zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Die Fläche bedarf jedoch voller Berücksichtigung bei der Ermittlung eines möglichen Konfliktpotentials durch die Windparks Niendorf/ Karenz und Bresegard/ Eldena. Sowohl die Anwendung des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan, Stralsund im Januar 2013) als auch die Anwendung der o.g. moderneren Kriterien des Planungsverbandes Rostock führen zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Umfassung der Ortschaft Glaisin gegeben ist. Es gibt eine ganze Reihe von Standpunkten in Glaisin, von denen aus die verschiedenen Windparks im Süden der Gemeinde zusammenhängend sichtbar sind. Unter Berücksichtigung auch weiterer Konfliktpotentiale wie sie in der Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 31.01.2019 dargelegt wurden, möchte ich den Planungsverband auffordern zu erwirken, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena mit der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie" nicht bestätigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Bauleitplanungs-, Zielabweichungs- oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Glaisin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Glaisin ausgeht. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Das WEG 25/18 Bresegard wird damit teilweise um Flächen erweitert, die Bestandteil der Flächennnutzungsplanänderung der Gemeinde Eldena sind, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen.
lfd. Ident-Nr.: 325 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 856 Zum Einen zerstören und verschandeln Sie unsere schöne Natur und zum Anderen produzieren wir heute schon mehr Windenergie als wir in MV verbrauchen können. Wir sind nicht umsonst Reiseziel Nr. 1 der Deutschen, doch das könnte sich schnell ändern wenn wir einen Windpark nach dem anderen in unsere wunderschöne Landschaft setzen. Dann kommen nicht nur weniger Touristen sondern es werden auch langfristig Arbeitsplätze verloren gehen. Wer will schon in einem Land Urlaub machen wo man in alle Himmelsrichtungen Windparks sieht. Wir produzieren heute schon soviel Windenergie das wir diese nicht komplett im eigenen Land verbrauchen können. Exportieren des überschüssigen Stroms geht auch nicht weil die entsprechenden Leitungen fehlen. Vielleicht sollten erst einmal die anderen Bundesländer ihren Beitrag leisten und bei sich Windräder aufstellen (Wind weht überall z.B. auch in Bayern), aber die sind schlauer die lassen das erst einmal die (dummen) neuen Bundesländer machen. Denen scheinen ihre Bürger wichtiger zu sein. Was man von unserem Bundesland nicht behaupten kann. Es stehen anscheinend die Interessen Einzelner höher als der Wille der Bevölkerung. Es wird Geld gezahlt für den produzierten Strom und dann wird dafür Geld gezahlt das Windräder stillstehen weil man den vielen produzierten Strom nicht gebrauchen kann. Das ist ja als ob man den Bau eines Hauses bezahlt und hinterher nochmal	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zahlt das keine Mieter einziehen. So ein Haus würde ein kluger Mensch gar nicht erst bauen. Und wer bezahlt das alles? Die lieben Bürger die ihren Mund nicht aufmachen sollen aber ihren Geldbeutel. Warum wundern sich unsere Politiker eigentlich das die Menschen AfD wählen? Ich kann den Frust der Menschen verstehen denn die Regierung und Ihr Planungsverband hören einfach nicht was die Menschen in diesem Bundesland wollen. -„Keinen weiteren Ausbau der Windenergie" Schützen Sie doch endlich mal die Menschen dieses Bundeslandes vor dem Wertverlust ihrer Grundstücke, vor gesundheitlichen Problemen und vor geldgierigen Investoren. Fördern Sie doch mehr alternative Energiegewinnungsmethoden (z.B. Sonnenenergie). Bitte setzen sie nicht noch einen Windpark in die Nähe von Gadebusch. Wir sind hier bemüht Gadebusch attraktiv, für Touristen und Bürger dieser Stadt, zu gestalten. Das wird aber sehr schwer wenn in der Umgebung riesengroße Windräder stehen.	Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der Stadt Gadebusch befindet sich das geplante Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 332 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 919 Mit Grauen denke ich täglich daran, dass ich in naher Zukunft von Windkrafträdern umzingelt sein werde. (siehe Windeignungsgebiete Stralendorf, Walsmühlen, Kothendorf, Warsow, Dümmer, Parum) Können Sie sich vorstellen, von Windkrafträdern umzingelt zu sein? Egal in welche Richtung ich gehen oder fahren werde, überall Sind Windräder in Sicht. Denke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ich an die Nacht- und Abendzeit und sehe ständig das rote Leuchten an den WKA, besonders wenn man mit dem Auto unterwegs ist und davon automatisch abgelenkt wird, Windkraftanlagen zerstören — in nicht wieder gut zu machenden Ausmaß — unsere natürlichen Landschaften. Glauben Sie daran, dass WKA nach ihrem Leistungsende jemals zurückgebaut werden und die gigantischen Betonfundamente entfernt werden? Wie soll das gehen? Hinterlassen wir unseren Kindern und Enkeln nicht ein Land des Horrors? Oder dürfen sie sich am Klimaschutz - dann wahrscheinlich ohne Vögel, ohne Tiere ohne unberührte Natur erfreuen? Neben dem Klimaschutz gibt es auch den Umweltschutz — diesen kann man unmöglich außer Acht lassen! Wie viel Windräder braucht unser Land oder unsere Ostsee noch? Könnte es sein, dass es sich hier um eine einzige Energielüge handelt? Mein Verständnis für diese Windpolitik sagt ja — alle machen sich etwas vor! Könnte es sein, dass wir das Wertvollste, was wir noch besitzen auf dramatischer Weise vernichten? Auch ich bin betroffen von der Planung der WKA — vor dem Schlingenwald in Stralendorf. Noch erleben wir eine Vielfalt von Vogelarten, wie zum Beispiel „unsere" Milane, Kraniche, Buntspechte usw.- Windkraftanlagen können töten! Bleibt die Frage, wie lange noch? Bisher ging mein Anliegen in Richtung Natur und Landschaft, Fauna und Flora, doch was ist mit uns — mit dem Menschen? Sind wir alle so gesund, so robust, dass uns kein Windrad was anhaben kann? Wie wirken sich Schattenschlag, Lärm, Blitzlichter, Infraschall und so weiter auf uns — den Menschen — aus? Was wird aus unseren Häusern? Wer will hier noch wohnen? Bevor hier abertausende Windkraftanlagen, wie Pilze aus dem Boden schießen, gilt es doch wohl eine sinnvolle Basis zu ermitteln, die die Betreibung der WKA rechtfertigt und somit die Wirtschaftlichkeit nachweist. Gerne würde ich noch weiter ins Detail gehen, aber ich hoffe sehr und weiß, dass auch Sie bzw. die Mitglieder des RPV all diese Argumente bereits für sich infrage gestellt haben. Und .. was nützt das viele Geld — wenn wir nicht gesund sind? Übrigens Geld, das aus unseren knappen Haushaltsbudget beglichen werden muss, wir sind es, die die Zeche für diese unsinnige Strompolitik zahlen.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den genannten Orten befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun . Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 1212/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 339 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 933 Protest, Einspruch! Wir lehnen Windkraftanlagen in unserem Wohnumfeld strikt ab. Nach der Wende sind wir ins Schweriner Umland gezogen, da wir in Schwerin keinen Bauplatz bekamen. Jetzt soll unser Wohnumfeld gewaltsam zerstört werden durch Windräder, die keiner braucht. Frankreich, ein EU-Land baut mit staatlichen Mitteln die Atomforschung aus und will weltweit Anlagen verkaufen. Die kranke deutsche Politik will unser Wohnumfeld zerstören, Tiere vertreiben und vernichten, Menschen krank machen und unsere Immobilien wertmindern. Wir wollen, dass unser Lebensraum so erhalten bleibt, wie er ist und kein Industriegebiet vor der Haustür. Windkraft Nein Danke! Setzt euch die Windmühlen selbst vor die Tür!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 341 Gemeinde Zölkow	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 946 Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) gibt die Gemeinde Zölkow folgende Stellungnahme ab: 1. Landschaftsbild und Häufung von Windeignungsgebieten Im Raum Prestin / Obere Warnow / Zölkow / Hohen Pritz sind bereits fünf Altgebiete vorhanden. Laut dem RREP WM kommen nun auf dem Gemeindegebiet Zölkow und angrenzenden Kommunen drei neue Windeignungsgebiete und zwei Eignungsgebiete, die der bedingten Festlegung unterliegen, hinzu. Somit besteht für den Raum eine visuelle Überprägung der Landschaft. Die Gemeinde Zölkow folgt nicht dem Argument, dass die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten erfolgen soll. Es besteht eine ungleiche Verteilung im Windenergieausbau dadurch, dass Gemeinden, die keine oder wenige Schutzbereiche haben, komplett mit Windenergie überprägt werden, während andere Gemeinden mit Schutzbereichen weite Räume freihalten können. Auch die vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen spricht nicht dafür. Durch die Ausweisung der neuen Windeignungsgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Severin, Granzin und Wessin werden keine vorhandenen Trassen für die Kabel genutzt sondern neue geschaffen. Sogar die Netzeinspeisung erfolgt in neu geschaffene bzw. noch zu errichtende Umspannwerke. Die vorhandenen unbefestigten Wege müssen insoweit befestigt werden, dass die Schwerlasttransporte den jeweiligen Standort erreichen. Das bedeutet eine weitere Versiegelung. Eine Entscheidung für das Argument des konfliktarmen und vorbelasteten Standortes führt zu einer Überfrachtung des vorbelasteten Raum. Fraglich ist die Belastbarkeit und die Grenze der Aufnahmefähigkeit des Landschaftsbildes. Die Gemeinde sieht sich an einem Punkt angekommen, an dem keine weiteren fremdartigen Elemente zu verkraften sind und fordert eine Berücksichtigung hierzu in der Regionalplanung. Das Maß der Akzeptanz durch die Bevölkerung in Verbindung mit dem Wertverlust der Grundstücke und den zu erwartenden Immissionen nimmt stetig ab und steht dem Ziel der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen. Die Einwohner der Gemeinde stehen nach Errichtung des größten Windparks im Planungsgebiet gegen die Technisierung ihres Lebensumfeldes und sehen die Landschaft ihrer Heimat als bedroht an. Die Windenergieanlagen als technische Bauwerke nehmen in den Ausmaßen der Gesamthöhe und Rotordurchmesser stetig zu. Dieser Fortschritt sorgt für die weitere technische Überformung des Landschaftsbildes. Wesentlich größere Windenergieanlagen sind auch weithin sichtbar. Sie verändern die Umgebung und wirken sich auf das Umfeld aus. Da es sich beim RREP um eine 10 Jahre vorausschauende Planung handelt sind die bekannten Gegebenheiten des technischen Fortschritts bei der Planung zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die mögliche Anlagenhöhen. Da wir künftig von Anlagenhöhen von bis zu 300 m sprechen, sind hier gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aktuell wird in zwei angrenzenden Windeignungsgebieten mit 240 m Anlagenhöhe geplant. Die Abstandsregelung zwischen einzelnen Windeignungsräumen muss dahingehend überprüft werden. Die derzeit aktuellen Regelungen berücksichtigen derartige Höhen nicht. Der „Umkesselungseffekt" wird mit zunehmenden Anlagenhöhen das Landschaftsbild beeinträchtigen. 2500 m sind so nicht mehr haltbar. In diesem Zusammenhang sind auch die Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen zu überprüfen. Auch hier muss der technische Fortschritt in die Planung einfließen. Die 1000/800 m sind mit der aktuellen Planung von 240 m Anlagenhöhe nicht vereinbar. Die Verkleinerung der Windeignungsgebiete auf Grund veränderter Abstandsregelungen wird durch die höhere Leistungsfähigkeit der	Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlagen kompensiert. Insbesondere in technisch überplanten Gebieten wie Zölkow ist eine abnehmende Akzeptanz bei der Bevölkerung die Folge. Die neu geplanten Windeignungsräume werden diesen Effekt noch verstärken, da mit zunehmender Anlagenhöhe kaum noch freie Sichtachsen vorhanden sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils jedoch nicht am Ort des Eingriffs umgesetzt, weil das als weiterer Ausgleichsbedarf auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hinzuzurechnen wäre und damit die Umsetzung nachfolgender Projekte erschwert. Mit z. B. Umsetzung in Ökopunkten wird dem betroffenen Landschaftsbild nichts zurückgegeben. Die Kompensation muss im Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Die Gemeinde steht jedoch vor dem Problem, dass die kommunalen Flächen für den Ausgleich fehlen. Trotz allem spricht sich die Gemeinde gegen ausschließliche Ersatzzahlungen aus. Die Gemeinde fordert hierzu, dass bei dem Einsatz von Ersatzgeldern den Ökokonten der angrenzenden Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebieten der Vorzug zu geben ist. Insbesondere bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist eine Festlegung auf ortsnahe Umsetzung für den Investor zwingend festzulegen. Wenn keine kommunalen Flächen zur Verfügung stehen sind gleichwertige Flächen auch im privaten Bereich zu akquirieren. Jegliche Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind hier insbesondere für die Bevölkerung maßgeblich und für die Akzeptanz unverzichtbar. Die Landschaft im Umfeld der Gemeinde kann einen stetigen Zubau und ständiges Wachstum bei der Anlagenzahl nicht bewältigen. Die Frage, ob die Gemeinde zu einer modernen Energielandschaft weiterentwickelt werden soll, kann nicht auf der kommunalen Ebene behandelt werden, sondern muss durch die Regionalplanung gesteuert werden. Dazu gehört auch ein rechtlicher Rahmen, der allen Schutzgütern entspricht. Die Aufgabe ist eine Begrenzung des Maßes inwieweit ein Raum eine zusätzliche Prägung durch Windenergie dulden muss. Durch die Errichtung der Vielzahl der Windenergieanlagen wurde das Landschaftsbild negativ beeinflusst, was das vorgenannte Argument der vorhandenen Vorbelastung erst ermöglicht hat. Das kann jedoch nicht das ausschlaggebende Argument für die weitere Ausweisung von Eignungsgebieten sein. Die Gemeinde Zölkow plant durch die Renaturierung der Warnow von Zölkow bis zum Schöpfwerk Floßgraben in den nächsten Jahren eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme zielt auf eine Habitatverbesserung ab. Der ehemals begradigte Wasserverlauf der Warnow soll in dem Abschnitt der Warnow-Quelle in Grebbin bis zum offenen Verlauf der Warnow als weitestgehend naturnahes offenes Fließgewässer mit anschließender Gestaltung des Ufers	von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. In der Gemeinde Zölkow

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verändert werden. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde wird aufgrund des Zwiespaltes zwischen Eingriff in das Landschaftsbild und unmöglicher Umsetzung von Ausgleich für das Landschaftsbild in unmittelbarer Nähe zu Eignungsgebieten für Windenergie abgelehnt. Die Gemeinde Zölkow fordert die Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes im Hinblick auf den aufgezeigten Konflikt hinsichtlich der Nutzung von vorbelasteten Räumen für die Windenergie. Mit zunehmender Anlagenhöhe und Konzentrationsräumen ist das Thema der Sichtachsen zu überprüfen. In Konzentrationsräumen sind daher die Abstandsregelungen der Windeignungsgebiete zu überprüfen. Da in den nächsten Jahren in den Altgebieten das Repowering einzuplanen ist, sind die technischen Neuerungen hinsichtlich der Anlagenhöhe zu berücksichtigen.	befindet sich das geplante Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 362 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 980 Hiermit erhebe ich frist- und formgerecht meine persönlichen Einwände gegen den Bau der o.g. Windkraftanlagen insbesondere in der Region 19089 Crivitz - Wessin — Zapel - Barnin und vorsorglich Radepohl und Kobande ein. Durch den Einbau der geplanten Windkrafträder würde eine weitere Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft mit einem nicht vertretbaren Einfluss auf die Tierwelt und insbesondere die Vogelwelt (lt. NABU 75 Horste von Großvögeln u.a. Rotmilan) erfolgen. Abgesehen von den nicht absehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger, einer erhöhten Brandgefahr und negative Auswirkungen der —ohnehin schon schwachen- Tourismusentwicklung sind zwei weitere Punkte zu berücksichtigen: - wir haben in der [Adresse anonymisiert] einen Zuchtbetrieb von Pferden eröffnet. Die Windkrafträder haben möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit der Zuchtstuten - als Immobilien-Gutachter und Geschäftsführer des regionalen Marktführers der [Inhalt anonymisiert] sage ich einen deutlichen Wertverlust der Immobilien in der Region bis hin zur Unverkäuflichkeit voraus. Davon wäre ich als Eigentümer von zwei Immobilien [Adresse anonymisiert] betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 372 50Hertz Transmission GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1883 Hinsichtlich der Richtfunkstrecken gilt: Der Mindestabstand zwischen den Flügelspit-zen von Windkraftanlagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m. Die sich daraus ergebenden Mindestabstände zu Freileitungen führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen. Dies ist für die weiteren Planungen der Windkraftanlagenstandorte zu beachten. Um eine Zustimmung zu den Anlagenstandorten von uns zu erhalten, sind wir an den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu den Anlagenstandorten zu beteiligen. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse sind des Weiteren Bau-, Arbeits- und Bewuchshöhen einzuhalten. Diese Höhen sind im Rahmen der Genehmigungen für die Windkraftanlagenstandorte bei 50Hertz abzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und Richtfunkstrecken verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 372 50Hertz Transmission GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1885 Im Geltungsbereich des regionalen Raumentwicklungsprogrammes zukünftig geplante Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH: · Zur Aufnahme der stark wachsenden EE-Einspeisung in Westmecklenburg kann perspektivisch die Errichtung eines neuen 380/110-kV-Umspannwerkes entlang der 380-kV-Leitung Görries (Schwerin)-Krümmel netztechnisch notwendig werden. · Im Bereich des UW Görries befindet sich der Endpunkt einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorgesehenen HGÜ-Trasse (voraussichtlich. ab 2035): Das Vorhaben ist im NEP 2030 (2019) unter der Nummer DC20 gelistet. · Bei einem weiteren starken Anstieg der EE-Einspeisung kann eine Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung Güstrow-Krümmel notwendig werden. Um einen 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum realisieren zu können, ist ein Trassenkorridor rechts und links der bestehenden Trassenachse zu berücksichtigen. Nur so können Freiheitsgrade gegenüber Anforderungen Dritter, z. B. Abstände zu Wohnbebauungen, gewährleistet werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen sollten diese grundsätzlich 1 km rechts und 1 km links, mindestens jedoch jeweils 250 m von der bestehenden Trassenachse betragen. Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten, notwendig.	kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 372 50Hertz Transmission GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1881 Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: · Erläuterungsbericht, · Karte West, Karte Ost. 50Hertz betreibt im Planungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes 220-kV-bzw. 380-kV-Freileitungen, 220-kV- bzw. 380-kV-Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Die Leitungen und Umspannwerke sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Die Anlagen sind in beiliegender Karte nachrichtlich dargestellt. Für die nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe, Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken in den Kartenteil des Regionalplanes können digitale Daten unter geodatenbereitstellunge50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer ("2007-000353-01-TG"), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an. Zu den Bestandsanlagen der 50Hertz: Folgende geplante Eignungsgebiete für Windkraftanlagen befinden sich im Bereich der regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg: WEG Bestandsanlage der 50Hertz 14/18 380-kV-Freileitung Krümmel-Görries 16/18 Richtfunkstrecke Görries-Ludwigslust 19/18 380-kV-Freileitung Krümmel-Görries 33/18 220-kV-Freileitung Parchim Süd-Güstrow 34/18 220-kV-Freileitung Parchim Süd-Güstrow, UW Parchim Süd, Richtfunkstrecke Wessin-Parchim 44/18 Richtfunkstrecke Wessin-Parchim 45/18 Richtfunkstrecke Wessin-Parchim, UW Wessin, 380-kV-Freileitung Wessin-Güstrow 53/18 220-kV-Freileitung Parchim Süd-Güstrow Insbesondere	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weisen wir auf die in 2013 errichteten bzw. 2018 erweiterten UW-Standorte Wessin und Parchim Süd hin, welche sich teilweise im Bereich von potenziellen Windeignungsgebieten befinden.	
lfd. Ident-Nr.: 372 50Hertz Transmission GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1882 Abstandsregelungen: Zur Einordnung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungen, verweisen wir auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4:2016. Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 374 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1085 Hiermit erhebe ich frist- und formgerecht meine persönlichen Einwände gegen den Bau der o.g. Windkraftanlagen insbesondere in der Region 19089 Crivitz - Wessin — Zapel - Barnin und vorsorglich Radepohl und Kobande ein. Durch den Einbau der geplanten Windkrafträder würde eine weitere Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft mit einem nicht vertretbaren Einfluss auf die Tierwelt und insbesondere die Vogelwelt (lt. NABU 75 Horste von Großvögeln u.a. Rotmilan) erfolgen. Abgesehen von den nicht absehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger, einer erhöhten Brandgefahr und negative Auswirkungen der —ohnehin schon schwachen-Tourismusentwicklung sind zwei weitere Punkte zu berücksichtigen: - wir haben in der [Adresse anonymisiert] einen Zuchtbetrieb von Pferden eröffnet. Die Windkrafträder haben möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit der Zuchtstuten - als Immobilien-Expertin [Inhalt anonymisiert] sage ich einen deutlichen Wertverlust der Immobilien in der Region bis hin zur Unverkäuflichkeit voraus. Davon wäre ich als Eigentümer von zwei Immobilien [Adresse anonymisiert] betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1525 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen insbesondere im Bereich Wessin und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Planung. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Grundgesetz Art. 2) Infraschall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängnis, die Unausweichlichkeit, Sorge um das Wohl der Kinder... 2. Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BnatSchG - weitere Zerschneidung des Luftraumes, - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze von Vögeln - Störung der Orientierung, insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch die Rotorblätter - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und Bodenlebewesen (Verstoß gegen die §§ 44 ff BnatSchG,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) 3. Hohe Brandgefahr, da sich Waldgebiete in unmittelbarer Nähe befinden und ein Löschen von Windkraftanlagen nicht möglich ist. 4. Der Bau weiterer Windkraftanlagen würde dazu führen, dass Dörfer in dieser Region von ihnen eingeschlossen werden, da hier im Sichtbereich bereits mehrere Windparks erbaut wurden. (Kladrum, Friedrichsruhe, Badegow, Runow...) 5. Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft und somit Verlust des Erholungswertes für Anwohner und Touristen. 6. Wertverlust der Immobilie 7. Stetig steigende Stromkosten durch die Umlagen auf den Endverbraucher Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. [Unterschriftenliste mit 23 Unterschriften]	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1526 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen insbesondere im Bereich Wessin und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Planung. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Grundgesetz Art. 2) Infraschall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängnis, die Unausweichlichkeit, Sorge um das Wohl der Kinder... 2. Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BnatSchG - weitere Zerschneidung des Luftraumes, - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze von Vögeln - Störung der Orientierung, insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch die Rotorblätter - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und Bodenlebewesen (Verstoß gegen die §§ 44 ff BnatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) 3. Hohe Brandgefahr, da sich Waldgebiete in unmittelbarer Nähe befinden und ein Löschen von Windkraftanlagen nicht möglich ist. 4. Der Bau weiterer Windkraftanlagen würde dazu führen, dass Dörfer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in dieser Region von ihnen eingeschlossen werden, da hier im Sichtbereich bereits mehrere Windparks erbaut wurden. (Kladrum, Friedrichsruhe, Badegow, Runow...) 5. Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft und somit Verlust des Erholungswertes für Anwohner und Touristen. 6. Wertverlust der Immobilie 7. Stetig steigende Stromkosten durch die Umlagen auf den Endverbraucher Die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. [Unterschriftenliste mit 11 Unterschriften]	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 387 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1068 Für die übrigen Flächen sind aus heutiger Sicht keine Einschränkungen zu erwarten. Da die im Regionalplan aufgeführten Flächen für WKA solche Anlagen erwarten lassen, die eine max. Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen („AVV"; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)" sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern. Bei unserer Prüfung wurden Flughäfen, Flugplätze für Sichtflugbetrieb, Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände berücksichtigt. Weitere Fluggelände für Luftsportgeräte, wie z.B. Hängegleitergelände, Drachenfluggelände u.ä., wurden von uns nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb an solchen Fluggeländen auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten. [RREP Karte anhängend]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 398 Deutsche Bahn AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2585 Mit Schreiben vorn 10.01.2019 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel Energie stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung diverse Bahnstrecken im Verfahrensgebiet des o.g. Genehmigungsverfahrens liegen. Es handelt sich hier um Strecken des Fern- und Ballungsnetzes sowie des Regionalnetzes der DB Netz AG im Regionalbereich Ost. Betroffen sind die Strecken:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona für das Windeignungsgebiet: 31/18 Grabow - (6441) Dömitz - Wismar für das Windeignungsgebiet: 23/18 Wöbbelin - (6442) Hagenow Land - Holthusen für das Windeignungsgebiet: 15/18 Alt Zachun - (6932) Schwerin - Rehna für das Windeignungsgebiet: 09/18 Gadebusch Süd - (6921) Wismar - Rostock Hbf. für das Windeignungsgebiet 07/18 Rohlstorf - (1122) Lübeck - Strasburg Uckerm für die Windeignungsgebiete 03/18 Schönberg und 04/18 Menzendorf Weiterhin sind Strecken betroffen, die u.a. auch stillgelegt sind und deren Grund und Boden noch im Eigentum der DB AG ist. Wir stellen weiterhin fest, dass sich Anlagen der DB Energie GmbH, hier 110kV-Bahnstromleitungen, im Verfahrensgebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg befinden. Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz" im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind besondere Anforderungen an Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind besondere Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes auszuschließen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß ELTB Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel Energie möchten wir darauf hinweisen, dass dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des BbgNatSchG unterliegen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Bestandsschutz der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG ist bei der Landschaftsplanung zu beachten. Planfestgestellte Flächen sind daher nachrichtlich zu übernehmen. Aus dem o.g. Genehmigungsverfahren der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel Energie und allen dazu gehörenden Zusam-menhangsmaßnahmen darf zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ergeben. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Vorhaben der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel Energie mit den, von der DB AG wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang stehen. Jedoch ergeht mit diesem Schreiben keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG u.a. zur Errichtung von Windkraftanlagen und sonstigen baulichen Energieanlagen im Näherungsbereich der Bahnstrecken der DB AG innerhalb des Verfahrensgebietes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel Energie. Wir bitten daher, uns am weiteren Verlauf der Genehmigungsverfahren sowie an der jeweiligen Bauleitplanung zu beteiligen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt. Grundsätzlich sind für Kreuzungsmaßnahmen (auch Leitungskreuzungen) und Bauanfragen auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen gesonderte Anfragen mit maßstäblichen Lageplänen und Erläuterungsbericht bei der: DB AG DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin zur Stellungnahme und Wahrung der Interessen der Deutschen Bahn AG vorzulegen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Haftung.	
lfd. Ident-Nr.: 423 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1126 Einspruch zu Windenergie im Raum Bresegard Grund zum Einspruch zur Windkraft ist - aus ornithologischer Sicht die Vogelwelt wird zerstört - Lärmbelästigung - Infraschall-Gesundheitsschädigung - Verlust des Grundstücks - nicht sinnvoll der nächsten 15 Jahre der Wirtschaft für die Kinder und Enkelkinder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In der Gemeinde Bresegard bei Eldena befindet sich das geplante Eignungsgebiet 25/18 Bresegard. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 426 Gemeinde Stralendorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2465 Sehr viel hat sich u. E. zwischen der ersten und der zweiten Beteiligungsstufe nicht getan. Verschwunden sind die ursprünglich geplanten Windeignungsgebiete/ Potenzialsuchräume zwischen Wittenförden und Rogahn sowie zwischen Pampow und Wüstmark. Schaut man sich allerdings das Gebiet zwischen Stralendorf, Warsow, Parum und Dümmer an, so stellt man immer noch fest, dass es sich bei dem Gebiet scheinbar um einen fast unbewohnten Landstrich handelt und wo es keinerlei schützenswerte Landschaften gibt. Es ist doch nicht nachvollziehbar, dass man tatsächlich erwägt, vergleichbare Auswüchse von Windparks wie man sie entlang der Landesstraße L 321 in Richtung Parchim, aber auch entlang der Autobahnen A20 auf Höhe Grimmen oder A9 südlich von Leipzig, zu planen, geschweige denn, zu errichten. Und natürlich sind die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden Groß und Klein Rogahn, Wittenförden, Pampow und Holthusen von den Windeignungsgebieten 12/18,13/18,14/18 und 15/18 durch die ständig sichtbaren Rotationsbewegungen und die Befeuerungen betroffen. Wir fragen noch einmal: Was haben die Menschen im Amtsbereich Stralendorf, in Wittenförden und Pampow jeweils ca. 3.000, in Stralendorf 1.400, in Holthusen 800, in Warsow 500, falsch gemacht, dass man sie auf diese Art enteignen will? Sie sind vor Jahren in das Umland von Schwerin gezogen, weil sie in ländlicher Ruhe leben wollten, sich hier engagieren für ein freundliches Miteinander und letztlich mit dem Ziel, hier in Ruhe ihren Lebensabend zu verbringen. Und was sind die Aussichten? Neben und insbesondere über den Masten der 380 KV- Leitungen sollen sich in unseren Gemarkungen die Flügel von mehr als 30 Windrädern drehen, die schon unglaublich hohen Strommasten überragen und durch das unendliche Flackern der nächtlichen Befeuerungsanlagen unsere Einwohner in ihrer Lebensqualität negativ beeinträchtigen. Wir halten die Errichtung derartiger Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe der direkt und indirekt betroffenen Dörfer für völlig unangebracht und nicht zu verantworten. Die gern zitierte Begründung der erforderlichen Energiewende und Stärkung der wirtschaftlichen Situation der finanziell zu beteiligenden Gemeinden und Bürger kann nicht die Begründung dafür sein, dass direkt Betroffene erhebliche Einschränkungen ihrer Wohn- und Lebensqualität, bis hin zu gesundheitlichen Risiken zu erwarten haben, auch die Wertverluste von deren Grundstücken und Wohnhäusern ist nicht hinnehmbar. Energiewende ist nicht nur die ständige Erhöhung von Produktionskapazitäten für Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen, sondern dazu gehören auch ein verantwortungsvoller Umgang mit der Energie, z. B. bei Gebäudeheizungsanlagen, den Motoren für Personen- und insbesondere auch Nutzfahrzeugen, der Umgang mit Lebensmitteln, die ja alle mit Energie erzeugt wurden, Freizeitverhalten und vieles mehr. Hier erfolgt gegenwärtig endlich eine zielführende Diskussion mit allen betroffenen Ministerien der Bundesregierung. Und jeder weiß, dass die überschüssige Energie, wenn sie dann bei Starkwind und zusätzlicher starker Sonneneinstrahlung anfallen würde, nicht gespeichert werden kann und zu anderen, wo Schwachwind und Dunkelheit herrschen, auf herkömmliche Energieerzeugungsanlagen zurückgegriffen werden muss. Entsprechende Speichertechnologien sind gegenwärtig nicht erkennbar, Pumpspeicherwerke, Umwandlung in Wasserstoff oder Stromtransfers über gigantische Gleichstromtrassen sind keine Lösungen, das ist hinlänglich bekannt! Die Windkraftanlagen würden den Wohnstandort „Stralendorf" erheblich abwerten.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Man muss durchaus damit rechnen, dass es weniger Interessenten für Wohnbebauungen gibt, mit einer Abwanderung von Menschen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Wohngebieten Obere Bergstraße, Ringweg und Am Wodenweg ist zu rechnen. Damit würde insbesondere der Kita- und Schulstandort gefährdet, was wiederum den Verlust von Arbeitsplätzen bei uns im Dorf bedeuten würde. Gegenwärtig planen die Gemeinden im Amtsbereich unter anderem Investitionen in den Schulstandort in Höhe von mehr als 10 Mio. EUR.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 1212/18 Groß Welzin, 13/18 Parum, 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 445 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1407 Aus gegebenem Anlass (Feststellungsverfahren Windeignungsgebiete Gemeinde Stralendorf) möchten mein Mann und ich die Möglichkeit nutzen und Ihnen mitteilen, was uns beim Thema Windkraftanlagen bewegt und worum wir Sie mit diesen Zeilen bitten möchten und dass wir hoffen, an die Menschlichkeit aller Beteiligten appellieren zu können. Zieht Mann und Frau auf das Land, dann vor allem aus dem Grund der Naturverbundenheit und Liebe zur ländlichen Umwelt. Nur schwer passen in dieses grüne, leise und harmonische Bild Windräder. Veränderungen und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Geräusche der Windenergieanlagen, die nächtlich blinkenden Hindernisfeuer sowie Rotorschatten und vor allem Schall und Infraschall lassen uns GEGEN einen Bau von Windkraftanlagen sprechen. Der menschliche Organismus spricht nach neuesten Studien auf diese Schallbelästigungen an. Je nach Sensibilität kann es hier zu starken körperlichen Symptomen kommen. Störungen im Leben der vorherrschenden Vogelwelt. Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, denn Vogelarten nutzen lineare Landschaftsstrukturen zur Orientierung. Kranichzüge sind in Dümmer ein täglich zu beobachtendes Bild. Vor unserem Haus stehen jährlich Kranichpaare und finden sich zur Fortpflanzung ein. Rotmilanzüge mit mehr als 4 bis 5 Vögel sind täglich zu beobachten. Mehrere Seeadlerhorste und das Wissen, dass Seeadler mehrere Kilometer Flug- und Jagdfläche benötigen, um sich fortpflanzen zu können — all diese Punkte sprechen mehr als GEGEN einen Bau von Windkraftanlagen. Um unser Grundstück herum ist außerdem täglich eine Rohrweihe, die ebenfalls auf der Liste der stark bedrohten Vogelarten steht, zu beobachten. WIR SPRECHEN UNS DEUTLICH GEGEN DEN BAU VON	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WINDKRAFTANLAGEN IN DER GEMEINDE STRALENDORF; DÜMMER AUS!!!! AUS VERNÜNFTIGEN GRÜNDEN MÖCHTEN WIR; DASS VON EINEM BAU VON WINDKRAFTANLAGEN IN MV ABGESEHEN WIRD. WIR NENNEN UNS NICHT UMSONST DAS LAND DER WIESEN; WÄLDER UND SEEN UND SO SOLLTE ES AUCH BLEIBEN. Wir danken Ihnen sehr, dass Sie all die Schreiben der Bürger ernst nehmen und die Bürger mit einbeziehen und hoffentlich diesen Bau überdenken. Das Land soll besiedelt bleiben, aber mit Bau solcher Anlagen wird das Land noch unattraktiver als auch der Wert der Häuser niedriger. Bitte lassen Sie MV ein naturverbundenes Land ohne technischer störender Anlagen sein.	mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. In den Gemeinden Stralendorf und Dümmer befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 454 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1417 Ich zitiere aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Artikel 2 Abs. 2 : Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 19 Abs. 2 : In keinem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Als Einwohnerin der Gemeinde Dümmer OT Parum bin ich durch die Planung dreier neuer Windeignungsgebiete unmittelbar betroffen. Die Politik hat über Nacht mit einer völlig unüberlegten und kurzsichtigen Entscheidung, mit neuen Gesetzen, die in Windeseile durch alle Instanzen gepeitscht wurden, eine Lawine ins Rollen gebracht, die wir gemeinsam aufhalten müssen. Wir sind es doch, die mit ansehen müssen, wie unsere Landschaft zerstört wird und wir sind es, die dafür die immensen Kosten tragen müssen. Unsere Grundstücke werden wesentlich entwertet, von einem würdevollen Leben im Alter kann keine Rede mehr sein. Gründe hierfür sind u.a. der permanente Lärm durch die Rotorblätter, Verschattung (Schattenwurf) unserer Grundstücke, die Gefahr von Eiswurf im Winter, die roten Blinklichter in der Nacht und nicht zuletzt die bereits mehrfach nachgewiesene Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Hier verweise ich auch auf den Dokumentarfilm „End of Landschaft, wie Deutschland das Gesicht verliert" von Jörg Rehmann und diverse Beiträge zum Thema Windkraft verschiedener Institutionen. Außerdem kann man sich ausführlich im Internet, u.a. auf den Seiten „Freier Horizont" informieren. Die Errichtung von Windrädern mit einer Höhe von 230m wird das Landschaftsbild unserer Gemeinde mit seiner schützenswerten Fauna und Flora zerstören. Vögel wie Seeadler, Rotmilane, Schwarzmilane, Bussarde, Kiebitze, Graureiher, Kraniche, Rohrweihen, Wiesenweihen, Störche (auch Schwarzstörche) und Eulen haben in den ausgewiesenen Gebieten ihre Horste und Brutstätten, es sind wichtige Futter- und Rastplätze. Fledermäuse sind hier beheimatet. Ich bitte auch die Baudenkmale dieser Gemeinde zu beachten, nicht zuletzt die Kirche mit freistehendem Turm in Parum, die seit Jahrhunderten der optische Bezugspunkt der Gemeinde ist. Bitte verstehen Sie diese Stellungnahme nicht falsch. Ich bin keine Befürworterin der Atomkraft. Ich habe einen kontrollierten, verantwortungsvollen und bezahlbaren Ausstieg aus der Atomenergie, wie er eigentlich seit Jahren angedacht war, für möglich und sinnvoll gehalten. Was allerdings seit einigen Jahren in diesem Land geschieht, ist nur noch als chaotisch zu bezeichnen und unsere Landesregierung mit den Herren Pegel und Backhaus an der Spitze hofiert die Windkraft-Lobby auf unerträgliche Art und Weise und trägt zur Verunsicherung der Menschen bei. Leider haben wir bis heute auch von unserer jetzigen Ministerpräsidentin Frau Schwesig noch keine Stellungnahme zu diesem doch sehr aktuellen Problem gehört. Vielleicht möchte die SPD aber auch die bevorstehenden Wahlen abwarten... Mein Fazit: Meine Würde wird angetastet, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird infrage gestellt. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau der geplanten drei Anlagen. Zum Schluss meiner Stellungnahme richte ich das Wort an die Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern und an den Landrat von Westmecklenburg: Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Schwesig, sehr geehrter Herr Landrat Sternberg, Sie werben für Mecklenburg-Vorpommern mit folgendem Slogan: Willkommen im Land zum Leben. Weiter heißt es im Landesportal: Zwischen Ostsee, Müritz und Schaalsee erstreckt sich das Reich der Adler und Kraniche. Die einmalige Landschaft Mecklenburg Vorpommerns ist kostbar für Menschen, Pflanzen und Tiere und deshalb besonders geschützt. Und auf dem Eingangsportal des Landkreises Westmecklenburg steht: Raum für Zukunft - Region zum Leben. Was soll ich von diesen wunderbaren Aussagen halten? Sind wir, die unmittelbar Betroffenen der derzeitigen Energiepolitik Menschen zweiter Klasse ? Warum nimmt man uns das, was in unserem Landesportal so schön beschrieben wird? Sind Sie wirklich der Meinung, dass diese völlig verfehlte Politik junge Menschen an den ländlichen Raum bindet? Dass die so dringend gebrauchten Ärzte und Lehrer in unsere kleinen Gemeinden kommen, wenn diese von Windrädern zugebaut sind? Lassen Sie es bitte nicht dazu kommen, dass wir Spekulanten unseren Lebensraum überlassen müssen. Und bitte, Herr Sternberg, lassen Sie es nicht zu, dass der Graureiher, der in unserem Landeswappen für Natur und Artenvielfalt steht, einem Windrad Platz machen muss	Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Gemeinde Dümmer befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin und das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 506 Windpark Burow GbR (Vertreten durch TE Rechtsanwälte)	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1793 Namens und kraft anliegender Vollmacht der Windpark Burow GbR, Gischower Weg 1, 19386 Lutheran nehmen wir im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Stellung und beantragen, das Gebiet „Burow" im Südwesten der Gemeinde Gischow, westlich von dem Ortsteil Burow, Landkreis Ludwigslust-Parchim in der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) schwarz schraffiert verzeichneten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung Der Begründung liegt folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Bewertung zu Grunde. Inhaltsverzeichnis 1. Sachverhalt 2. Rechtliche Würdigung 2.1. Eingehaltene Mindestgröße eines Eignungsgebiets 2.2. Eingehaltener Abstand zum nächsten Windeignungsgebiet 2.3. Eingehaltener Abstand zu einem naturnahen Moorgebiet 2.4. Keine unzerschnittenen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets 35/18 Gischow befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit 2.5. Keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen 2.6. Eingehaltener Abstand zu Horsten/Nistplätzen von Großvögeln 2.7. Kein regionales Dichtezentrum des Rotmilans 1. Sachverhalt Die Windpark Burow GbR plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in dem zur Ausweisung beantragten Gebiet „Burow". Die Windpark Burow-GbR ist eine Gesellschaft, die sich zur Planung und Entwicklung des in Anlage 1 benannten Gebiets für die Windenergienutzung zusammengeschlossen hat. Gesellschafter sind die iTerra Wind GmbH & Co. KG und der örtliche Landwirt, [Name anonymisiert]. Die Windpark Burow-GbR vertritt die Interessen der örtlichen Grundstückseigentümer, die Grundstücksnutzungsverträge mit der Windpark Burow-GbR geschlossen haben. Im Auftrag der Windpark Burow-GbR hat die Windpark Burow GmbH am 24.07.2018 einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW auf 166 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW am Standort Burow in der Gemeinde Gischow bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in dem in Anlage 1 dargestellten Gebiet gestellt. 2. Rechtliche Würdigung Die Ausweisung des Gebietes „Burow" im Südwesten der Gemeinde Gischow, westlich von dem Ortsteil Burow, im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) schwarz schraffiert verzeichneten Fläche ist abwägungsfehlerfrei möglich. Es sprechen keine abwägungsrelevanten Belange gegen eine Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit dem Stand November 2018, welcher keine Ausweisung für dieses Gebiet vorsieht, genügt nicht den Anforderungen an ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Um ein solches nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erhalten, wäre das beantragte Gebiet „Burow" auszuweisen. Das Gebiet erfüllt die im Entwurf festgelegten Kriterien vollständig, soweit die Kriterien rechtlich als Festsetzungsgrundlage dienen können. Zum Nachweis haben wir in der Karte die Abstandslinien zu einigen Tabu- und Restriktionskriterien dargestellt (vgl. Anlage 1). 2.1. Eingehaltene Mindestgröße eines Eignungsgebiets Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist teilweise Teil des Potentialsuchraums Kartenblatt 17 des ersten Entwurfs zur Teilfortschreibung und war im	abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt. Ein kleiner Teil des vorgeschlagenen Eignungsgebiets wird damit als Erweiterung des WEG 35/18 Gischow festgelegt. Teile des vorgeschlagenen Eignungsgebiets werden von weichen Ausschlusskriterien überlagert. Dies betrifft insbesondere die Kriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" bzw. "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m". Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die in der Stellungnahme genannte mögliche Nutzungsaufgabe für ein Wohngebäude ist bisher nicht erfolgt und kann daher nicht berücksichtigt werden. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird der überwiegende Teil der vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Klein Niendorf entgegensteht. In Bezug auf die Ortslage Gischow steht das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" der vorgeschlagenen Erweiterung allerdings nicht entgegen. Die in der Stellungnahme genannten weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" sowie das Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" stehen dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet nicht entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potentialsuchraum der gemeindlichen Vorabbeteiligung als Gebiet Nr. 42 ausgewiesen. Im Süden des Potentialsuchraums, südlich der Gemeinde Gischow, westlich von Burow, ist die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in einer Größe von insgesamt 43 ha möglich (vgl. Anlage 1). Die Eigentümer des Einzelhauses [Ort anonymisiert], Gemarkung Burow (vgl. Anlage 1 — Kennzeichnung des Standortes des Einzelhauses mit einem roten Kreuz) sind bereit, die Wohnnutzung des Einzelhauses dauerhaft aufzugeben, soweit eine Ausweisung des beantragten Gebiets als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen erfolgt. Einen Nachweis über den unwiderruflichen Aufgabewillen fügen wir bei (vgl. Anlage 2— Erklärung der Grundstückseigentümer). Die Eigentümer würden von der Ausweisung des beantragten Gebietes profitieren, da sie mit der Windpark Burow-GbR gemeinsam die Errichtung und den Betrieb von WEA planen. Der daraus folgende Wegfall des weichen Ausschlusskriteriums „800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" führt damit zu einer Ausweisung einer Fläche im Umfang von 43 ha, die die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha erheblich übersteigt. Das Kriterium ist somit eingehalten. 2.2. Eingehaltener Abstand zum nächsten Windeignungsgebiet Der Abstand zu dem im RREP WM vorgeschlagenen Windeignungsgebiet 35/18 Gischow beträgt mehr als 2.700 m. Das Kriterium des Mindestabstandes zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m ist damit ebenfalls eingehalten. 2.3. Eingehaltener Abstand zu einem naturnahen Moorgebiet Das Kriterium des Abstandspuffers von 500 m zu einem naturnahen Moorgebiet wird eingehalten (vgl. Darstellung in der Anlage 1). Durch die geplante Errichtung eines Windparks in dem beantragten Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die übergreifenden Erhaltungsziele, Lebensraumtypen oder verschiedenen Arten des Gebietes zu erwarten. Insbesondere ist die Durchführung einer formellen Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" nicht erforderlich (vgl. Anlage 3, NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders” sowie für das VSch-Gebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" der GFN, S. 19). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der genannten Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elde — Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist ebenfalls unter Berücksichtigung kumulativer Vorhaben nicht zu befürchten (vgl. Anlage 3, S. 35). Das zur	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung beantragte Gebiet vergrößert sich noch einmal, wenn richtigerweise auf die Anwendung eines 500 m — Pufferabstandes zum naturnahen Moorgebiet verzichtet würde. Es wird nicht ersichtlich, wie ein Abstandspuffer zur Erhaltung und zur Sicherung der Moorgebiete beitragen kann. Der Erhaltungszustand der Moore wird durch den Wasserhaushalt bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Windenergienutzung in einer Entfernung von mehr als 100 m erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. Auch atmogene Stickstoffbelastungen und sonstige Nährstoffeinträge, wie sie aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereichs folgen und Moorgebiete beeinträchtigen, sind durch eine Windenergienutzung nicht zu erwarten. Der Schutz der Avifauna ist durch die bereits festgelegten Abstände zu Rastgebieten und Vogelzuggebieten und Horsten sowie Abstände zu den geschützten Biotopen mit einer Gesamtgröße von 5 ha ausreichend sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, warum Moore, die ebenfalls Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind, unabhängig von ihrer Größe, eines wesentlich größeren Abstandes bedürfen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung von 8 WEA in der Gemeinde Gischow, erstellt von der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (Anlage 4), wird dies bestätigt. Durch das Vorhaben im beantragten Gebiet „Burow" sind die Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme als gering zu bewerten. Aufgrund der Inanspruchnahme von anthropogen überformten und stark gestörten Böden von relativ geringer Flächengröße und der Kleinräumigkeit der Verringerung des Grundwasserneubildungsrate durch Bodenversiegelungen werden Boden und Wasser nur geringfügig beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Querbauwerke und Verrohrungen gebaut, die die Durchgängigkeit der Gewässer behindern oder ihren Nährstoffgehalt erhöhen. Eine potentielle Wassererosionsgefährdung in dem zur Ausweisung beantragten Gebiet ist nicht zu erwarten. In der Beibehaltung und Anwendung des Kriteriums liegt ein erheblicher Abwägungsfehler. 2.4. Keine unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit Das Kriterium „Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume" steht der Ausweisung des beantragten Gebietes nicht entgegen. Das weiche Tabukriterium ist nur einschlägig, wenn es sich um „landschaftliche Freiräume" der „Stufe 4" mit sehr hoher Schutzfunktion handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Zunächst befindet sich das beantragte Gebiet gemäß dem Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht in einem sehr hohen schutzwürdigen Bereich. Die Grenzen der dargestellten schutzwürdigen Bereiche sind willkürlich gewählt. Außerdem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird die Flächengröße von mehr als 2.400 ha nicht erreicht. Die Darstellung entspricht nicht dem Hinweis zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern. Danach dürfen nur Bereiche der Landschaft bei der einzubeziehenden Fläche berücksichtigt werden, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten werden. Insbesondere wird das gekennzeichnete Gebiet von der Kreisstraße PCH25 in nord-südlicher sowie ost-westlicher Ausrichtung durchlaufen. Die Schutzwürdigkeit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume kann dem beantragten Gebiet damit nicht entgegengehalten werden. 2.5. Keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen Ebenso ist das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen" nicht verletzt. Das zur Ausweisung beantragte Gebiet liegt in einer solchen Entfernung von dem Siedlungsbereich der Gemeinde Gischow, dass sie gemäß dem zu Grunde gelegten Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", 2013, Seite 14, im Wesentlichen außerhalb des Betrachtungsraums von 3,5 km liegt. Ein hohes Konfliktpotential besteht hier gerade nicht, da der Abstand erheblich ist und die Sichtbarkeit der Anlagen durch einen Wald, der mehr als 20 m höher liegt als Gischow und ebenfalls entsprechend höher als das zur Ausweisung zu berücksichtigende weitere Gebiet, erheblich beschränkt ist. 2.6. Eingehaltener Abstand zu Horsten/Nistplätzen von Großvögeln Das weiche Ausschlusskriterium „Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG" ist nicht betroffen. Es befinden sich keine Horste oder Nistplätze von Großvögeln innerhalb der festgelegten Pufferabstände. Gemäß dem Gutachten zur „Horstkartierung und Erfassung der Brutvögel im Bereich des Planungsraumes Burow 2017" des Ingenieurbüros Volker Günther vom 08.01.2018 wurden die Horststandorte (vgl. Anlage 5, S. 4 und 5 sowie Anhang, Karte 2) sowie die Brutreviere (vgl. Anlage 5, Anhang, Karte 5) aller planungsrelevanter Großvögel dokumentiert. Die Horst-/ Brutvorkommen der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM ausdrücklich erwähnten Großvögel liegen weit außerhalb der jeweils festgesetzten Abstandspuffer von 1.000 m (Weißstorch, Fischadler) bzw. 2.000 m (Seeadler). Innerhalb eines Umkreises von 1.000 m befinden sich keine Horste oder Brutreviere vom Rotmilan. In einem Umkreis von 2.000 m wurden lediglich 3 Horste vom Rotmilan festgestellt, von denen 2 als Brutreviere genutzt werden. Ein Ausschluss der Fläche ohne Einzelfallprüfung im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalplanverfahren ist unzulässig. Im Vergleich zu den anderen ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Weißstorchhorstes hebt sich die beantragte Fläche strukturell nicht von den anderen Flächen ab. Daher ergibt sich für das Gebiet „Burow" zzgl. Rotorradius keine besondere Bedeutung für den Weißstorch (vgl. Anlage 4, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 8 WEA in der Gemeinde Gischow der GFN, S. 74). Die Hauptjagdgebiete des Seeadler-Brutpaares sind vermutlich der Kreier Dorfsee und der Kritzower See. Die Flugkorridore zu diesen Seen werden durch die Planung nicht verstellt, so dass nur von einer geringen Bedeutung auszugehen ist (vgl. Anlage 4, S. 82). Das beantragte Gebiet und das nähere Umfeld sind als Nahrungsflächen für den Fischadler nicht geeignet. Hauptjagdgebiete sind vermutlich der Kreier Dorfsee und der Blanker See. Die Flugkorridore zu diesen Seen werden durch die Planung nicht verstellt, so dass insgesamt nur von einer sehr geringen Bedeutung auszugehen ist (vgl. Anlage 4, S. 80). 2.7. Kein regionales Dichtezentrum des Rotmilans Das Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" ist ebenfalls eingehalten. Im Fachbeitrag des RREP WM 2018 „Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtzentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans", Abbildung 18 und insbesondere 19 wird ersichtlich, dass das Gebiet „Burow" weder eine sehr hohe oder hohe Habitatdichte, noch potenzielle Überflugbereiche zwischen Rotmilan-Dichtezentren aufweist und somit auch kein regionales Dichtezentrum des Rotmilans darstellt. Unabhängig davon ist dieses Kriterium nicht zum Schutz der Rotmilanpopulation geeignet und erforderlich. Die Freihaltung „landschaftlich geeigneter Habitate" von der Windenergie, in denen sich nachweislich jedoch großteils kein Rotmilan mehr befindet, ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Dieses Kriterium führt zu einer Verhinderungsplanung. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die naturschutzrechtliche Einzelfallprüfung des BImSchG-Genehmigungsverfahrens vorwegzunehmen. Die Regionalplanung konkretisiert die Ziele von Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung von Teilräumen eines Bundeslandes. Sie prüft insbesondere nicht die konkrete Geeignetheit einer bestimmten Fläche. Im Genehmigungsverfahren kann durch eine Raumordnungsanalyse im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine naturschutzfachliche Eignung vorliegt. Potenziell für die Windenergienutzung geeignete Bereiche dürfen nur aus sachlichen Aspekten aus der Planung ausgeklammert werden (BVerwG, Beschl. v. 23.07.2009 — 4 BN 20/08-; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 03. April 2013 — 4 K 24/11).	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dabei muss außerdem der Windenergienutzung so viel Raum gegeben werden, wie dies gerade bezogen auf die Eigentümerinteressen möglich ist und der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entspricht (vgl. Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe, Seite 17). Für die Nichtausweisung des beantragten Gebietes bestehen nach der verbindlichen Erklärung zur Aufgabe der Wohnnutzung gemäß Anlage 2 keine sachlichen Gründe mehr. Anlage 1 Übersichtskarte „Burow" Anlage 2 Verzichtserklärung der Eigentümer Anlage 3 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" sowie für das VSch-Gebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) vom 20.07.2018 Anlage 4 Errichtung von 8 WEA in der Gemeinde Gischow — Landschaftspflegerischer Begleitplan der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GEN) vom 20.07.2018 Anlage 5 Gutachten zur „Horstkartierung und Erfassung der Brutvögel im Bereich des Planungsraumes Burow 2017" des Ingenieurbüros Volker Günther vom 08.01.2018	
lfd. Ident-Nr.: 514 Gemeinde Domsühl	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1795 Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: Im Raum Domsühl / Obere Warnow / Zölkow sind bereits zwei Altgebiete vorhanden. Laut dem RREP kommt nun auf dem Gemeindegebiet Domsühl ein neues Windeignungsgebiet hinzu. Ein weiteres entsteht im nördlichen Bereich Richtung Crivitz. Somit besteht für den Raum eine visuelle Überprägung der Landschaft. Die Gemeinde Domsühl fordert eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen in der Planungsregion und keine weitere Konzentration, in dem ohnehin bereits durch Windenergienutzung stark belasteten Raum. Der weitere Ausbau mit Windenergie würde eine komplette Umwandlung des Landschaftsbildes zwischen Parchim, Goldberg und Crivitz nach sich ziehen. Durch die Entscheidung zur weiteren Konzentration der Windenergie an konfliktarmen Standorten wird die Bewertung der landschaftsästhetischen Wirkung bereits vorweg genommen. Dabei ist bereits vorher von einer negativen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. In der Gemeinden Domsühl, Obere Warnow und Zölkow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum, 44/18 Severin und 53/18 Granzin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 514 Gemeinde Domsühl	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1797 Die Gemeinde Domsühl folgt nicht dem Argument, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz verursacht. Das Gemeindegebiet ist bisher nicht durch Infrastrukturtrassen vorbelastet. Durch die Ausweisung des neuen Windeignungsgebietes Severin werden keine vorhandenen Trassen für die Kabel genutzt sondern neue geschaffen. Die Netzeinspeisung erfolgt in neu geschaffene bzw. noch zu errichtende Umspannwerke. Die vorhandenen unbefestigten Wege müssen insoweit befestigt werden, dass die Schwerlasttransporte den jeweiligen Standort erreichen. Das bedeutet eine weitere Versiegelung des Bodens. Das Schutzgut Boden verliert teilweise die natürliche Funktion im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nebengebäude, Bau- und Montageflächen und der Zufahrt. Die Gemeinde hat keine Einflussmöglichkeit für einen kompletten Rückbau der Fundamente nach Abbau der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Wiederherstellung der Bodenfunktion (Ausgleichskörper Wasserkreislauf, Bodenfruchtbarkeit, Lebensraum für Bodenorganismen). Das Schutzgut Wasser ist beeinträchtigt in der Grundwasserneubildung. Es ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu befürchten. Die Gemeinde sieht durch die Nutzung vorbelasteter Gebiete eine Missachtung der Grundsätze der Raumordnung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden. In der Gemeinden Domsühl, Obere Warnow und Zölkow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum, 44/18 Severin und 53/18 Granzin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 514 Gemeinde Domsühl	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1798 Die Windenergie steht in Konkurrenz zu anderen räumlichen Nutzungen (wie z. B. Wohnen). Das Schutzgut Mensch ist auf die Ebene der BImSchG-Verfahren verwiesen worden, um die Auswirkungen durch Immissionen (u. a. Hör- u Infraschall, Schattenwurf, Disco-Effekt, Befeuerung, Eiswurf) zu bewerten und ggf. zu steuern. Dieses Vorgehen schmälert die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung, da diese sich durch die Vorhaben vor Ort direkt betroffen sieht und Belästigungen bis zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen befürchtet. Das Maß der Akzeptanz durch die Bevölkerung in Verbindung mit dem Wertverlust der Grundstücke und den zu erwartenden Immissionen nimmt stetig ab und steht dem Ziel der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen. Die Einwohner der Gemeinde stehen nach Errichtung des größten Windparks im Planungsgebiet gegen die Technisierung ihres Lebensumfeldes und sehen die Landschaft ihrer Heimat als bedroht an. Die Windenergieanlagen als technische Bauwerke nehmen in den Ausmaßen der Gesamthöhe und Rotordurchmesser stetig zu. Dieser Fortschritt sorgt für die weitere technische Überformung des Landschaftsbildes. Wesentlich größere Windenergieanlagen sind auch weithin sichtbar. Sie verändern die Umgebung und wirken sich auf das Umfeld aus. Diese Konflikte bei der Umsetzung von Projekten in der eignen Wohnumgebung führen zu starken Widerständen in der Bevölkerung. Diese Tatsache wird mit dem erforderlichen Netzausbau und der Schaffung von Speicherkapazitäten noch weiter verstärkt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Gemeinden Domsühl, Obere Warnow und Zölkow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 43/18 Kladrum, 44/18 Severin und 53/18 Granzin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 561 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1439 Stellungnahme zu geplanten Windkraftanlagen in oder um die Gemeinden Parum, Holthusen, Dümmer und Stralendorf /Warsow Mit Entsetzen habe ich die Information zu derzeit 4 Windeignungsgebieten in und um Gemeinden meines Heimatortes im Amtsbereich Stralendorf zur Kenntnis genommen, die in mir Sorgen und Fragen auslösen. Ich bin gegen den unkontrollierten Ausbau der Windenergie in Mecklenburg / Vorpommern und damit auch speziell in unserem Amtsbereich, weil mir der Erhalt unserer einzigartigen Natur und Kulturlandschaft wichtig ist. Auf den Wiesen und Feldern unserer Ortschaft rasten große Schwärme der Wildgänse und Kraniche, Fledermäuse, Störche, Rotmilane, Eulen, Singvögel bereichern unsere Artenvielfalt, die wertvoll und unwiederbringlich ist. Die Windkraftanlagen (WKA) stellen eine Gefahr für dieses dar, führen zur Vertreibung von geschützten Arten sowie diverser Wildvögel durch die Zerstörung des Nahrungs- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lebensumfeldes. M/V hat es auf Platz 1 der Bundesländer im Tourismus geschafft, das Radwegenetz wird weiter ausgebaut. Aber wer möchte in einer von Windrädern geprägten Natur und Landschaft Urlaub machen, Radfahren, wandern, reiten, jagen usw.? „Erholung“ im Industriegebiet? „Wohnen, wo andere Urlaub machen“?! Die sogenannten „Spargellandschaften“ werden sich negativ auf die Tourismusbranche auswirken sowie auf den Zuzug in die ländliche Region. Aber noch wichtiger ist der Aspekt der Auswirkungen von WKA auf den Lebensraum und die Gesundheit der Menschen, die im ländlichen Umfeld von Schwerin im Bereich der Windeignungsgebiete leben. „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“, mit den WKA nur unter psychischer und physischer Beeinträchtigung möglich (Artikel 2 Grundgesetz – Gleiches Recht auf körperliche Unversehrtheit für alle Bürger). Bei zu geringen Abständen der WKA von den Ortschaften sind die Bewohner permanentem Lärm durch die Rotorblätter, dauerhaftem Infraschall, Schattenwurf, roten Blinklichtern in der Nacht sowie der optischen Zerstörung des Landschaftsbildes ausgesetzt. Die gesundheitlichen Folgen für die in der Nähe der WKA lebenden Menschen, auch für meine Familie und Nachbarn sind nicht absehbar, da keine ausreichenden Forschungsergebnisse dazu vorliegen. Darum sollte der Baue weiterer WKA gestoppt werden (siehe Dänemark). M/V darf als „Gesundheitsland“ nicht so leichtfertig mit der Gesundheit seiner ländlichen Bevölkerung umgehen, nur um selbst gesetzte Quoten beim WKA-Ausbau zu erfüllen. Priorität muss der Erhalt einer guten Lebensqualität und der Wohlfühlaspekt im Wohnort haben. Stattdessen werden WKA weiter geplant, was letztendlich die wesentliche Wertminderung unserer Immobilien zur Folge hat. Faktoren, wie Flatterstrom, fehlende Speichermöglichkeiten, Erhöhung der Strompreise bleiben unberücksichtigt.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Amt Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 565 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1442 Einspruch gegen jegliche Windkraftanlagen im Bereich 19075 Warsow (bei Schwerin) So geht das nicht. Sie können doch mit unserer schönen Natur nicht machen, was sie wollen. Wenn sie heute früh, bei strahlendem Sonnenschein von Warsow Richtung Schwerin auf der B321 fahren, können Sie in Schwerin den Fernsehturm sehen. Diesen schönen Anblick wollen Sie durch Windtürme verschandeln, das geht so nicht. Wir sind ein, oder wollen es sein, ein Touristenidyll und über die 321 kommen auch täglich hunderte Touristen von der A24 hier lang. Ihre Windtürme passen hier nicht hin. Nächster Grund dagegen: Warum wird der Strom nicht erzeugt, wo er gebraucht wird. In und um von großen Ballungszentren und Industriegebieten. Wenn man bedenkt, dass beim Transport des Stroms über Hochspannungsleitungen ca. 1/3 dieser Energie sich in nichts auflöst, ist das der nächste Fehler. Ganz zu schweigen von der zusätzlichen Verschandelung der Natur durch diese Hochspannungstrassen. Wenn Sie schon Windparks aufstellen wollen, warum wenden Sie sich dann nicht an die Liegenschaftsdienste des Bundes. Es gibt in ganz Deutschland riesige, inzwischen ungenutzte ehemalige Schießplätze und Bombodroms der Bundeswehr bzw. der Alliierten. Aber diese Plätze müssen ja für Wölfe reserviert bleiben. Ob das mit dieser ganzen Energiewende überhaupt Sinn macht, bezweifle ich auch sehr. Wenn Sie nämlich eine objektive Rechnung, wie schon mehrfach veröffentlicht, über die Verschwendung von Ressourcen für die Batterieherstellung von E-Autos usw. rechnen, dann sind Diese und Benziner regelrechte Saubermänner. Fahren Sie doch mal mit dem Pkw, wie wir es im April getan haben, bis nach Österreich. Sobald Sie in Hof über die ehemalige Grenze fahren, nimmt die Windparkdichte rapide ab. Aber in den neuen Ländern ist natürlich auch der Wind besser, als in den alten gebrauchten Bundesländern. Abschließend muss ich noch einmal betonen: Kein Windpark in und um Warsow, Zachun, Stralendorf dafür ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hier der örtliche Abstand einfach zu gering. Auch Ihre 1200 m Abstände machen den Ausblick nicht schön, wenn man auf seiner Terrasse sitzt. Wie schon gesagt, Windparks als Offshore oder in abgeschiedenen Landstrichen, die es auch in Ost und West immer noch gibt. Die Stromleitungen sollten dann als Erdkabeltrassen ausgelegt werden. Ein Hoch und ein Plus für eine schönere Umwelt. Schon unser Altkanzler Helmut Kohl wollte die neuen Bundesländer zu „Blühenden Landschaften“ machen. Damit meinte er aber keine Windparks und Hochspannungstrassen.	unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In den Gemeinden Warsow, Alt Zachun und Stralendorf befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2654 5. Hinweise zu einzelnen Gebieten Es wird nochmals ausdrücklich auf die Vorbemerkungen am Anfang dieser Stellungnahme hingewiesen. Die erfolgten Anpassungen seitens des Planungsverbands infolge der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (bspw. Ausweisung von Rotmilandichtezentren) werden ausdrücklich begrüßt und belegen, dass sich die Gutachter und der Regionale	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsverband intensiv mit den Naturschutzbelangen befasst haben. Im Folgenden werden auf Grundlage der Ausschluss- und Restriktionskriterien nach Anlage 3 die vorgeschlagenen Eignungsgebiete geprüft und kommentiert (s. Tabelle 1). Eine kartographische Darstellung ausgewählter und gekennzeichneter Gebiete erfolgt im Anhang I. Seit dem Jahr 2018 werden durch das LUNG im Rahmen eines Werkvertrages mit der OAMV durch qualifizierte ehrenamtliche Ornithologen Daten zu Rotmilanhorsten erhoben. Es handelt sich um keine systematische Erhebung, die Daten repräsentieren daher kein vollständiges Verbreitungsbild des Rotmilans. Aus dem Fehlen von Nachweisen kann nicht auf ein fehlendes Vorkommen der Art geschlossen werden. Wird eine Überlagerung der Eignungsgebiete mit dem 1000m Abstandspuffer der erfassten Rotmilanhorste festgestellt, wird in den nachfolgenden Tabellen nachrichtlich auf diese Problematik hingewiesen. Davon unabhängig kann das Konzept des Planungsverbandes im Hinblick auf die Berücksichtigung von Dichtezentren hier gut nachvollzogen werden. Für Gebiete bzw. Gebietsteile, die nicht unwesentlich durch Restriktionskriterien überlagert werden und für die keine Vorbelastung belegbar ist, wird eine Ausweisung als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen abgelehnt. Bei Vorliegen von Vorbelastungen muss eine nachvollziehbare Abwägung erfolgen, warum diese Flächen trotz der „grundsätzlichen Nichteignung" in Anspruch genommen werden sollen. Da viele der im Folgenden dargestellten Überlagerungen zwischen den Eignungsgebieten und den Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien der Anlage 3 einen sehr kleinen Flächenanteil ausmachen, möchten wir vorab darauf hinweisen, dass in diesen Fällen von einer Einhaltung der Kriterien ausgegangen wird. Es wird daher eine Prüfung empfohlen, inwieweit es durch den gewählten Bearbeitungsmaßstab, die Projektion oder ggf. abweichende Geodatengrundlagen zu den nachfolgend benannten Überlagerungen gekommen ist.	Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zu Eignungsgebieten, die ganz oder teilweise von Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallabwägung. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
lfd. Ident-Nr.: 584 Ortsteilvertretung Techentin	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2217 die Ortsteilvertretung des Ortsteils Techentin der Stadt Ludwigslust hat sich aufgrund der zahlreichen Anfragen von besorgten Bürgern zum Stand der Planung von Windkraftanlagen mehrfach mit dem Thema Windkraft und deren Auswirkungen auf unseren Ortsteil und die Stadt beschäftigt. Dabei hat sie sich grundsätzlich hinter die Ziele einer deutlichen Reduktion von CO2 - Emissionen durch den verstärkten Einsatz regenerativer Energien gestellt. Dieser, politisch gewollte und durch zahlreiche Bürger unterstützte Weg ist auch aus unserer Sicht alternativlos, wenn wir unsere Umwelt erhalten wollen. Dennoch darf die „Energiewende" nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtlich festgeschriebene harmonische Entwicklung unserer Stadt und unseres Ortsteils erheblich gestört oder gar gefährdet wird. Unsere Stadt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ludwigslust - als ehemalige Residenzstadt - ist geprägt von einer kulturhistorisch besonders geplanten barocken Stadtanlage mit zahlreichen Gebäuden und Anlagen, wie dem Schloß; der Stadtkirche, der katholischen Kirche, dem Kirchenplatz oder dem Ensemble am Bassin sowie dem Schloßpark — als einer der größten und bekanntesten Landschaftsparks in Norddeutschland und in Europa. Auch die Besucherzahlen zeigen, dass Ludwigslust ein touristischer Anziehungspunkt in vielerlei Hinsicht ist. Sowohl die architektonisch großzügig angelegte Innenstadt, die mit ihren breiten Straßen und gepflegten Häusern, die Besucher zum Bummeln einlädt, als auch die wunderbare Natur rund um diese Stadt sind Grund genug, für deren Erhaltung zu kämpfen. Techentin, der größte, an die Stadt angrenzende Ortsteil von Ludwigslust, ist gerade für junge Menschen und Familien zu einer neuen Heimat geworden, denn unser Ort besteht überwiegend aus Eigenheimen. Auch viele junge Leute, die zunächst für eine berufliche Entwicklung in die alten Bundesländer gegangen sind, kamen hierher zurück, um sich ein „Nest" in ihrer „alten" Heimat zu bauen. Ganz bewusst haben die Menschen diese Art zu leben und zu wohnen gewählt; die Nähe zur Stadt, eine gute Verkehrslage, wohnen im ländlichen Raum- umgeben von zahlreichen Wäldern, Möglichkeiten zum Radfahren, Wandern, Reiten etc. - das alles macht diese Region so liebenswert. Hier haben sie Familien gegründet, hier ist ihr Lebensmittelpunkt. Und die Zahl der Ansiedelungswilligen wächst, was die Nachfrage nach Baugrundstücken eindrucksvoll belegt. Wir sehen in der Errichtung ortsnaher Windkraftanlagen nicht nur eine erhebliche Wertminderung aller Immobilien, für uns widerspricht die Errichtung von Windkraftanlagen, nahe bewohnter Gebiete allem, was man unter guter Lebensqualität versteht. Sei es der permanente Lärm beim Betreiben der Anlagen, Auswirkungen (gesundheitliche Schäden) durch noch unzureichend erforschte Infraschallbelastungen, störendes dauerndes Blinken, Eingriffe in den Wasserhaushalt durch den Bau von Zuwegungen, ganz zu schweigen von der Belastung für unsere Natur, insbesondere für unsere Tiere. Wir weisen da besonders auf die Ansiedlung von Rotmilanen hin, die rund um Ludwigslust wieder zahlreich brüten. Desweiteren zweifeln wir an, ob eine regionale, effektive Nutzung der bereits jetzt erzeugten Windenergie überhaupt möglich ist oder der Transport in südliche Regionen der Bundesrepublik wirtschaftlich zielführend dargestellt werden kann unabhängig davon, dass die erforderlichen Kapazitäten noch gar nicht vorhanden sind. Im Ergebnis würden wieder die Bürger von steigenden EEG-Umlagen zusätzlich und ohne erkennbaren Mehrwert belastet. Wir haben auch erhebliche Bedenken, dass unsere Region durch den	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bau von Windkraftanlagen, deren steigende Höhen und die daraus resultierende Sichtbarkeit die Stadt und die Region um sie herum in schwerstem Maße beeinträchtigt und sowohl die historische als auch die landschaftliche sowie die ökologische Prägung verloren geht. Mit den Folgen, insbesondere dem Verlust an Attraktivität, Lebensqualität sowohl im touristischen Bereich als auch im Bereich des Lebens und Wohnens aller Einwohner rund um die Stadt und besonders im ländlichen Raum. In der Folge gehen nicht nur zahlreiche Arbeitsplätze verloren, da stirbt die Region! Deshalb ist es für uns unvorstellbar, dass hinter unserem historischen Schloss oder unserer Kirche oder über dem Park und neben dem Dorf eines Tages große weiße Flügel rotieren! Wir haben hier im Ortsteil Techentin bereits eine Biogasanlage, deren erzeugte Energie regional Verwendung findet. Desweiteren gibt es eine Müllverbrennungsanlage- auch eine alternative Energiequelle, deren Energie bislang weitgehend verpufft. Mit verschiedenen Investoren wird energisch daran gearbeitet, photovoltaische Anlagen in Größenordnungen auszubauen. Wir stellen uns also mit unseren Möglichkeiten den Herausforderungen der Energiewende und zeigen unser Verständnis für die Schaffung erneuerbarer Energiequellen, unabhängig von der verfehlten baurechtliche Privilegierung von — nach unserer Überzeugung - entwicklungsgefährdenden Anlagen im unmittelbaren Sicht- und Lebensbereich von Menschen und den damit verbundenen Gefährdungen. Für uns bleibt der Mensch in seiner Umwelt ebenso schützenswert, wie jeder Vogel oder andere Tiere! Nicht zuletzt sollte die Profitgier Dritter, ohne unmittelbaren Wert für die Betroffenen, an letzter Stelle von Abwägungsprozessen stehen, eigentlich immer zur Disposition, weil verfassungsrechtlich nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinen, stehen. Windparks in der Nähe von bewohnten Gebieten gehören nicht in diese Region und sind für uns rund um unsere Stadt und unseren noch lebenswerten Ortsteil nicht akzeptabel.	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Vorranggebiete Trinkwasser, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie damit angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus sind mögliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser Gegenstand der Umweltprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Stadt Ludwigslust, zu der der Ortsteil Techentin gehört, befinden sich Teile der geplanten Eignungsgebiete 23/18 Wöbbelin, 24/18 Ludwigslust Ost und 25/18 Bresegard. Südlich des Eignungsgebiets 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Durch die Erweiterung des WEG 23/18 Wöbbelin wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 585 Hansestadt Lübeck	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1355 Im Rahmen der ersten Beteiligung zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg - Energie lagen noch keine ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor, um die Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe abschließend zu beurteilen. Im Nachgang zur ersten Beteiligung wurde ein Fachbeitrag Denkmalpflege für den Umweltbericht erstellt, welcher sehr eindrücklich aufgezeigt hat, dass Windenergieanlagen mit den heutigen Höhenentwicklungen der Einzelanlagen und der Masse an Windrädern auch hinter den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu schützenden Objekten die visuelle Integrität empfindlich stören. Die Fotosimulationen dieses Gutachtens von Sichtachsen westlich der Altstadt auf das Untersuchungsgebiet bei Selmsdorf (01/16) zeigten deutlich, dass durch Windenergieanlagen an diesem Standort die visuelle Integrität des UNESCO-Welterbes empfindlich gestört wird. Topografisch bedingt und durch historische Stadtansichten belegt gehören die Blicke auf die Lübecker Altstadt von (Ost-Südost und) West-Nordwest zu den eindrucksvollsten Ansichten, da alle sieben Türme auf dem Altstadthügel ablesbar die Silhouette bilden. Die Hansestadt Lübeck hat daraufhin in einer ergänzenden Stellungnahme vom 18.05.2017 folgende Empfehlung ausgesprochen: „Die Silhouette des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt" ist Teil des sogenannten OUV (outstanding, universal values - außergewöhnlicher, universeller Wert) des Welterbes. Eine Störung könnte zu Problemen mit der UNESCO und zu der Gefährdung des Welterbestatus führen. Von Seiten der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck wird aufgrund dessen dringend gebeten, das Prüfgebiet 01/16 kritisch zu bewerten." Die Hansestadt Lübeck begrüßt, dass dieser Empfehlung gefolgt wurde und das Prüfgebiet 01/16 aus dem aktuellen Entwurf gestrichen wurde.	
lfd. Ident-Nr.: 606 Gemeinde Veelböken	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1695 Ein weiterer, nicht unwesentlicher Faktor ist der massive Flächenverbrauch hochwertiger Acker- und Grünlandflächen. Je Windkraftanlage werden 1000 -2000 m2 benötigt, die den regionalen Landwirten dann fehlen. Es gibt dadurch immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Flächenverbrauch soll bei der Siedlungsentwicklung Einhalt geboten werden, bei den Flächen zur Produktion unserer Nahrungsgrundlage scheint dies nicht wichtig zu sein. Durch immer weniger zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen wird der ohnehin schon enorm hohe Ackerpreis weiter steigen und damit werden sich auch die Produktionskosten für unsere Lebensmittel erhöhen. Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist in M-V heute schon zu 65 % möglich. Für die Bürger der Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar, warum zu ihren Lasten die Natur, die Tierwelt und die Menschen geschädigt werden sollen und andere Gebiete der Bundesrepublik verschont bleiben und sich ihre Natur für kommende Generationen und den Tourismus erhalten können. Das einzige Pfund, was wir in unserer wirtschaftsschwachen Region haben, zerstören wir mit dem Bau von immer höheren Windkraftanlagen über das notwendige Maß für M-V hinaus! Die Gemeindevertretung Veelböken hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass sie keiner weiteren Ausweisung von Windeignungsräumen in ihrem Gemeindegebiet zustimmen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird! An diesen hält sich die Gemeinde nach wie vor gebunden.	Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Veelböken befanden sich in der 2. Stufe der Beteiligung das geplante 08/18 Mühlen Eichsen und das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 612 Eigentümergemeinschaft "Windpark Göhlen-Kummer"	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1685 Gerne möchten wir Sie im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens erneut auf die von uns bereits in der ersten Stufe der Beteiligung zur o. g. Teilfortschreibung vorgeschlagene Potenzialfläche für Windenergie im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Windpark Göhlen—Kummer). Die betrachtete Fläche befindet sich südwestlich der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen und dem Ortsteil Kummer der Stadt Ludwigslust. Den Planungen entgegenstehend war bisher die Tatsache, dass ein Schwarzstorch seinen Horst in unserem Potentialsuchraum gebaut hatte. Seit dem Jahr 2015 jährlich durchgeführte Kontrollen haben jedoch ergeben, dass dieser seither nicht mehr besetzt war und fortschreitend verfällt. Sogar ein Waschbär hatte sich dort breitgemacht. Die letzte Kontrolle durch das Büro CompuWelt (Feige) am 27.03.2109 ergab abermals, dass der Horst auch künftig unbesetzt ist und sich der Zustand weiter verschlechtert hat. Es ist damit zu rechnen, dass der Horst nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wieder besetzt wird und der Bestandsschutz innerhalb des Planungshorizonts der Teilfortschreibung ausläuft. Ebenso konnten keine weiteren besetzen Horste gefunden werden. Unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibt somit eine zukünftig potenziell windenergetisch nutzbare Fläche von ca. 64 ha. Aufgrund des fortschreitenden Verfalls der Fortpflanzungsstätte und des absehbaren Auslaufens des Bestandschutzes innerhalb des Planungshorizonts plädieren wir für eine Ausweisung der Fläche analog dem Vorgehen zum Gebiet Granzin 53/18. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Funktionsraums sollte Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens sein. Zusätzliches Potenzial würde sich ergeben, wenn im weiteren Verfahren von dem Kriterium „Rotmilan-Dichtezentrum" Abstand genommen würde, in der Abbildung dargestellt durch die gekennzeichneten Flächen „Erweiterung 1-3". Abb. Eignungsgebiet Kummer-Göhlen zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus Im Rahmen der Projektentwicklung wurde in Göhlen-Kummer bereits vor Jahren eine regionale Akteursstruktur geschaffen, um Kommunikations- und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Etablierung unserer Eigentümergemeinschaft Windpark Göhlen-Kummer sowie durch die Umsetzung eines einheitlichen Flächenpool-Vertragsmodells konnten die Solidarität und Einträchtigkeit der Grundstückseigentümer untereinander sowie der „WIR"-Gedanke in den angrenzenden Ortslagen gewahrt werden. Gemeinde, Eigentümer und das ausgewählte Projektentwicklungsunternehmen erarbeiteten im Rahmen des Vorhabens innovative Wertschöpfungsbausteine, welche eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde, Stadt, Anwohnern und lokalen Unternehmen ermöglichen, sowie die regionale Akzeptanz des Projektes unterstützen. Zur Umsetzung wurde am 6. Januar 2015 ein lokaler „Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V." (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der zukünftigen Pachteinahmen begünstigt und soll gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen. Die Gründung dieses Vereins wird als zusätzliches Element gegenüber dem 2016 verabschiedeten Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz gesehen. Als Grundstückseigentümer im geplanten Windpark Göhlen-Kummer teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben ausdrücklich mit, dass wir die Ausweisung des o. g. Gebietes befürworten und unsere Flurstücke gern er die windenergetische	Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nutzung zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unser Kooperationspartner - die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG - parallel zu unseren Ausführungen auch einen Antrag zur Aufnahme der Potenzialfläche Göhlen-Kummer eingereicht hat. In der Stellungnahme der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG werden die fachlichen Themen sowie die Gebietskulisse der Potenzialfläche Göhlen-Kummer nochmals im Detail erläutert. Zusammenfassend bitten wir Sie, die o. g. Fläche des Windparks Göhlen-Kummer als neues Eignungsgebiet Windenergie in die Teilfortschreibung des Regionalen Raument-wicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 617 Vertreten durch Rechtsanwälte Kremer und Werner	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2599 In der vorbezeichneten Angelegenheit teile ich zunächst mit, dass mein Mandant nach der Fusi-onierung der Einzelkanzleien der Rechtsanwälte Peter Kremer und Ulrich Werner nunmehr von den Rechtsanwälten Kremer und Werner vertreten wird. Namens und in Vollmacht meines Mandanten, [Name und Adresse anonymisiert] übersende ich zur Untermauerung der mit der Stellungnahme vom 27.5.2016 benannten Rotmilanhorste sowie des Umstandes, dass der Bereich des geplanten Eignungsgebietes 25/16 einschließlich der angrenzenden Bereiche als bedeutendes Rotmilandichtezentrum fungiert, ein Gutachten des ornithologischen Büros CINIGRA vom 18:8.2016, dessen Inhalt vollumfänglich in Ergänzung der Stellungnahme vom 27.5.2016 vorgetragen wird. Eignungsgebiet 25/16 „Wanzlitz" (135 ha) Hier: Revierstandorte und Hinweise für relevante Großvogelarten — insbesondere gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA • Teil Vögel M-V, Stand 2014 (AAB-MV, Leitfaden) - Prüfung und Zusammenstellung Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 ff BNatSchG (Zugriffsverbote) in Verbindung mit dem Schutz der Fortpflanzungsstätten der streng geschützten heimischen Vogelarten in M-V (Niststätten-Erlass mit Fassung vom 06.08.2013) und der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA — Teil Vögel (Entwurf vom 02.10.2014 [Fußnote 1]) gestatten Sie folgende fachlichen Empfehlungen und Hinweise. Abb. 1: Lage der artenschutzrechtlich zu betrachtenden WEA-Planungsfläche bei Wanzlitz im Landkreis LUP. Nachgewiesene windkraftsensible Großvogelarten mit entsprechenden Prüfvermerken im Untersuchungsgebiet/ Einzugsbereich der WEA-Planungsfläche: 1. Seeadler (3 km Tabubereich, 6 km Prüfbereich gem. AAB-MV) Abb. 2: Lage des Seeadler-Brutvorkommens innerhalb des gern. AAB-MV festgelegten 6 km Prüfbereiches. · im 6-km-Prüfbereich befindet sich ein aktuelles	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Seeadler-Brutvorkommen (Nr. 395_1 „Dadow"); · im avifaunistischen Artenschutz-Gutachten (Beauftragung eines Gutachters durch die zWE-Ingenieure GbR Wismar) sind explizite Aussagen zur Raumnutzung des Paares vorzulegen (Raumnutzungsanalyse insbesondere über die essentiellen Nahrungsreviere); · hier Konfliktpotential als Flugkorridor mit dem Eldetal vorprogrammiert, da es als potentielles Nahrungsgebiet zwischen dem Brutplatz „Dadow" und der WEA-Planung liegt und umfassend zu bewerten ist (siehe auch Abb. 2); 2. Schwarzstorch (3 km Tabubereich, 7 km Prüfbereich gem. AAB-MV) (Brutplatz „Eldena") · 2012 erfolgte nachweislich eine Brut auf einer Stiel-Eiche die Brut verlief bedingt durch menschliche Störungen negativ; · zudem erfolgten im Winter 2012/ 2013 ungenehmigte Holzungsarbeiten in der Horstschutzzone I (100 m) (gezielter Abtrieb von Altkiefern durch den Privatwaldbesitzer!) CINIGRA brachte den vorsätzlichen Verstoß gem. 23 § NatSchAG M-V beim LUNG M-V 2013 zur Anzeige; · durch die Bruthabitat-Verluste im Intimbereich wurde der Brutplatz nachfolgend verlassen; · jedoch werden unverändert und aktuell wiederholt Schwarzstörche im Brutrevier/ Umfeld beobachtet, · daher ist weiterhin mit einem bestehenden (neuen und noch nicht entdeckten) Brutplatz (Umzug des Paares mit Wechselnest) im 7 km Prüfradius (AAB-MV) bzw. 10 km Prüfbereich (LAG VSW) [Fußnote 2] zu rechnen; · deshalb sind zwingend durch ausgewiesene Artspezialisten entsprechende Kartierungen vorzunehmen, inkl. zur Raumnutzung (der von der zWe-Ingenieure GbR Andr6 Winkler & Uwe Schwill beauftragte Gutachter ist nach umsichtigen Recherchen kein ausgewiesener Artspezialist für den Schwarzstorch); · trotz der Nichtbesetzung seit 2013 besteht für den Schwarzstorch-Brutplatz „Eldena" unverändert ein Bestandsschutz bis 2022 gemäß dem Niststätten-Erlass (Fassung LUNG M-V vom 06.08.2013); · beim Schwarzstorch zählt als Bemessungsgrundlage für die 3 km-Tabuzone die Brutwaldgrenze (nicht der verortete Nistplatz, siehe Übersichtskarte von Abb. 2 mit gelb schraffiertem Polygon) - entsprechend vergrößerte sich der Tabubereich; · dennoch hält die zWe-Ingenieure GbR André Winkler & Uwe Schwill mit dem beauftragten Gutachter an den -WEA-Planungen fest - obwohl die Tabuzone in die Eignungsfläche 25/16 umfassend greift; · das zusätzliche Ausbringen von künstlichen Nisthilfen - wie im Fall „Eldena" - ist für den Schwarzstorch aktuell nicht zielführend (zumal der Nistbaum noch vorhanden ist) —vielmehr greift fachlich für eine Wiederbesiedlung die Aufwertung angrenzender Nahrungshabitate (z.B. gezielte Verbesserungsmaßnahmen für Fließgewässer, Rückbau von Staustufen, Schaffung von Grünland- und Nährstoffpuffer um essentielle	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Rotmilan-Aktionsräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nahrungsgewässer etc.); · erst wenn sich keine geeigneten Nistbäume für den Naturnestbau im möglichen Wiederbesiedlungsgebiet für den Schwarzstorch finden lassen, erst dann kann man ihm in ruhigen Waldpartien eine Nisthilfe anbieten (immer unter dem Gesichtspunkt, dass die Waldbesitzer den langjährigen Nestschutz akzeptieren); 3. Rotmilan (1 km Tabubereich, 2 km Prüfbereich gem. AAB-MV) Abb. 3: Mindestens drei besetzte Rotmilan-Brutplätze und ein Baumfalken-Brutplatz sind artenschutzfachlich für die WEA-Planungsfläche 25/16 entsprechend der AAB-MV zu berücksichtigen. Abb. 4: Mindestens drei besetzte Rotmilan-Brutplätze und ein Baumfalken-Brutplatz sind artenschutzfachlich ferner gemäß den Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW für die WEA-Planungsfläche 25/16 zu berücksichtigen. Die Tabu- und Prüfbereiche haben sich seit den überarbeiteten Empfehlungen der LAG VSW von 2015 für einzelne Großvogelarten entsprechend vergrößert. · wie schon oben beim Seeadler und dem Schwarzstorch aufgeführt, müssen auch für den Rotmilan entsprechende Untersuchungen zur Raumnutzung dieser an WEA besonders kollisionsgefährdeten Greifvogelart durch einen Gutachter vorgelegt werden; · beim Rotmilan BP 2 und 1W 3 (Lage siehe Abb. 2) greift jeweils die 1 km-Tabuzone im Eignungsgebiet 25/16, aber gem. den Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW sogar für alle 3 BP die vorgegebene 1,5 km- Tabuzone (siehe Abb. 4); · bei den bekannten Rotmilan-Vorkommen (BP 1, 2 und 3) sind die 2 km Prüfradien AAB-MV) bzw. die 4 km Prüfzone (LAG VSW) zu berücksichtigen und mittels Raumnutzungsanalyse zu bewerten; · innerhalb der 1 km Tabuzone (AAB-MV) des Rotmilan-Brutplatzes Nr. 3 befindet sich ferner ein Baumfalken-Brutplatz (siehe Abb. 3 und 4) ohne dieses parallel vorhandene Rotmilan-Vorkommen müsste grundsätzlich per Einzelfallentscheidung im 350 m (AAB-MV) bzw. 500 m (LAG VSW) Tabubereiches des Baumfalken entschieden werden (entfällt hier durch die Summation); Relevante Brutvorkommen vom Fischadler und Wanderfalken sind derzeitig im 3 km Prüfbereich der WEA-Planungen nicht bekannt. Neuansiedlungen sind für beide Arten dennoch nicht gänzlich auszuschließen und mittels beauftragten Gutachter entsprechend zu dokumentieren. Der Schwarzmilan wird mit hoher Sicherheit ein Brutvogel in der Region sein (Elde-Einzugsbereich). Jedoch liegen mir aktuell keine konkreten Nistplatzstandorte vor und aus Zeitgründen ließ sich ferner eine entsprechende Nachkartierung speziell für diese Art nicht mehr realisieren. Allerdings sind zu erwartende Brutplätze vom Schwarzmilan durch den beauftragten Gutachter der zWE-Ingenieure GbR Wismar im 2 km Prüfbereich zu kartieren und vorzulegen.	hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		[Fußnoten: 1 Dieser Entwurf ist bei WEA-Planungen in M-V als fachliche Grundlage von den Planungsbüros bereits zu nutzen. 2 Abstandempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten —Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelsdrutzwarten (LAG VSW) 2015.]	
lfd. Ident-Nr.: 617 Vertreten durch Rechtsanwälte Kremer und Werner	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2601 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie Zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016) Unser Zeichen: 16-029 Windeignungsgebiet Grabow Eldena Gorlosen in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung von [Name und Adresse anonymisiert] an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht. Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf zur Teilfortschreibung des regionalen Entwicklungsprogramms, Kapitel 6.5 Energie, wie folgt Stellung: 1. Erforderlichkeit der Festlegung und der Anwendung eines Abstandspuffers zu Rotmilanhorsten als Ausschlusskriterium Die Formulierung eines Abstandspuffers zu Rotmilanhorsten als Restriktionskriterium ist abwägungsfehlerhaft, da es sich nach der Begründung des Restriktionskriteriums fachlich und rechtlich um ein Ausschlusskriterium handelt. Die Festlegung von Abstandspuffern zu Horststandorten für die Großvogelarten Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch wird auf den S. 16 ff. des Planungskonzeptes damit begründet, dass „die Errichtung von Windenergieanlagen" innerhalb des entsprechenden Schutzradius „einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde". Bei Unterschreiten des Mindestabstandes, so in der Begründung weiter, sei nach Auffas-sung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, „dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt“. Diese Begründung findet sich inhaltsgleich in der Begründung des Abstandspuffers für Rotmilanhorste, der jedoch lediglich als Restriktionskriterium herangezogen werden soll. Hierzu heißt es auf S. 24 des Planungskonzeptes wie folgt: Der Rotmilan hat in Mitteleuropa, speziell in Deutschland, sein Verbreitungsgebiet. Daraus ergibt sich eine weltweite Bedeutung für den Schutz dieser Art. Statistiken aus Brandenburg zeigen, dass der Rotmilan zu den beiden am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von Windenergieanlagen in einem Umfeld von 1.000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde daher ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Das Abstandskriterium Von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutz-rechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1.BNatSchG ist als Ausschlusskriterium zu formulieren, da ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht mittel von „die Windenergie begünstigenden Belangen" weggewogen werden kann, wie dies nach dem Planungskonzept im Falle des Eingreifens eines Restriktionskriteriums jedoch grundsätzlich zulässig wäre. Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos hat zwingend zur Folge, dass die Ausweisung eines Windeignungsgebietes an dem entsprechenden Standort abwägungs-fehlerhaft bzw. eine nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung anfechtbar ist. Die herrschende Rechtsprechung geht mittlerweile einhellig davon aus, dass bei Unterschreiten des in den Fachwerken geregelten Mindestabstandes in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten auszugehen ist. Vgl. hierzu OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.3.2013 (2 M 154/12, zitiert nach juris, hier Vorhebungen durch den Unterzeichner): (...)31 Hierauf aufbauend und ausgehend von der in Fachkreisen gewonnenen Erkenntnis, dass der Rotmilan artspezifisch zu den Arten gehört, die häufiger als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, und dass die bisher gefundenen Zahlen der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane relativ höher ist als die Opferzahlen anderer Greifvögel, hat der Senat entschieden (vgl. (Urte. v. 19.01.2012 — 2 L 124/09 —, BImSchG-Rspr § 6 Nr. 59; RdNr. 94 in Juris, u. v. 26.10.2011 — 2 L 6/09 —, NuR 2012, 196, RdNr. 77), es sei naturschutzfachlich vertretbar, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht von den weichen Ausschlusskritierien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen. (…) Siehe auch VGH Kassel, Beschluss vom 17.12.2013 (9 A 1540/12.Z, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner): (...) 11 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergeben sich auch nicht daraus, dass-wie die Klägerin meint - Nahrungshabitate nicht von § 44 BNatSchG erfasst werden und deshalb keinen dem Vorhaben entgegenstehenden Belang darstellen können. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend zugrunde gelegt, dass ein nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beachtliches Tötungsrisiko kausal dann angenommen werden kann, wenn ein Rotmilanhorst in bis zu 1.000 m Entfernung vorhanden ist oder zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Dies entspricht entgegen der Ansicht der Klägerin auch der aktuellen Rechtsprechung (bspw. ThürOVG, Urteil vom 14. Oktober 2009 -1 KO 372/06 -, NuR 2010, 368 [371]) und ist schon deshalb nicht zu beanstanden. (...) Sowie in Bestätigung der Entscheidung des OVG Magdeburg vom 26.10.2011 (a.a.O.), BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 (7 C 40/11, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner): (...) 23 Bei seiner Würdigung der behördlichen Risikobeurteilung ist das Berufungsgericht davon ausge-gangen, dass für Anlagenstandorte in einem Abstand von weniger als 1 000 m zu Rotmilanhorsten generell, für solche in größeren Abständen hingegen nur unter besonderen Umständen - im Standortbereich liegende Nahrungshabitate oder Flugkorridore zu Nahrungshabitaten - ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane zu bejahen sei, der in Rede stehende Anlagenstandort liege nach den behördlich veranlassten Ermittlungen in einem solchen Flugkorridor. Die Annahmen zur Relevanz der genannten Abstände für die Risikobeurteilung könnten sich auf fachwissenschaftliche Untersuchungen und in Fachkreisen entwickelte Empfehlungen stützen. Diese Erläuterungen belegen, dass das Gericht die Bewertungen und Einschätzungen der Geneh¬migungsbehörde nicht unbesehen zugrunde gelegt, sondern eingehend auf ihre Vertretbarkeit hin überprüft hat. Dass die als Quellen herangezogenen Untersuchungen methodische Mängel oder sonstige Ermittlungsfehler aufwiesen, ist weder von der Revision substanziiert geltend ge¬macht worden noch sonst ersichtlich. (...)	Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Und aktuell VG Magdeburg, Urteil vom 9.6.2015 — 2 A 385/12: (…) 43 Denn für die Frage eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist der Abstand des Vorha-bens zu den Horsten des Rotmilans von maßgeblicher Bedeutung. Wie ausgeführt, gehört der Rotmilan zu den Arten, die häufig als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, seine Op-ferzahlen sind höher als die anderer Greifvögel. Dies folgt u. a. aus Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (sog. Dürr-Liste), die mit Stand vom 19.01.2011 (01.06.2015) Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland aufweist. Danach liegt der Rotmilan mit 146 (270) getöteten Tieren hinter dem Mäusebussard mit 165 (232) getöteten Tieren bundesweit an zwei¬ter Stelle. In Sachsen-Anhalt liegt er mit 44 (63) Opfern sogar an erster Stelle der von Schlag0p-fern betroffenen Vogelarten. Auch im Bundesland Brandenburg liegt der Rotmilan mit 49 (65) Schlagopfern an zweiter Stelle hinter dem Mäusebussard mit 87 (127) getöteten Tieren. Dem¬entsprechend wurden in Fachkreisen artspezifische Abstände entwickelt. So hat die Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) Abstandsempfehlungen zu bedeutsa-men Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten erarbeitet. Diese Ab-standsempfehlungen sehen u. a. vor, dass der Abstand zwischen Brutplätzen des Rotmilans und dem Standort der Windenergieanlage mindestens 1.000 m betragen solle (Ausschlussbereich). Daneben ist ein sog. Prüfbereich von 6.000 m angegeben, der den Radius um jede einzelne Windenergieanlage beschreibt, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Weiter heißt es darin, dass bei Arten wie dem Rotmilan Flächen innerhalb des Prüfbereichs besonders dann als kritisch für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuschätzen seien, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht werden oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden. 44 Der niedersächsische Landkreistag hat im Januar 2011 in seinen Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen 4. Auflage - (NLT) artspezifische Abstandsempfehlungen herausgegeben, die für Rotmilane die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz und das Freihalten der Nah¬rungshabitate bis 6.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin vorsehen. Aus all diesen Erkenntnissen kann - naturschutzfachlich vertretbar - abgeleitet	Raumordnungsebene ist nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 27/18 Wanzlitz und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m zum Horst beträgt. Wegen der potenziellen Weite des Prüfbereichs bedarf es jedenfalls greifbarer Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung außerhalb des Tabubereichs von 1.000 m (vgl. OVG LSA, U. v. 26.10.2011 - 2 L 6/09 - NuR 2012, 196 ff.). 45 Von dem genannten Ausschlussbereich von 1.000 m um den Rotmilanhorst und von einem Prüfbereich, von 5.000 m gehen auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (B. v. 17.12.2013 - 9 A 1540/122 - NuR 2014, 371 ff.) und das Thüringer Oberverwaltungsgericht (U. v. 14.10.2009 - 1 KO 372/06 -, NUR 2010, 368 ff.) aus. (…) Danach ist die Einhaltung eines fachlich erforderlichen Abstandspuffers ebenfalls für den Rotmilan als Ausschlusskriterium festzulegen. 2. Veraltete Datengrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände in Bezug auf Horststandorte von Großvogelarten Die als Ausschlusskriterien formulierten Abstandspuffer zu den Schutzbereichen der benannten Großvogelarten sind zu gering bemessen und spiegeln nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft wider. In den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vo-gelschutzwarten (LAG VSW) mit Stand April 2015 sind für die folgende Großvogelarten deutlich größere Mindestabstände festgelegt: · Seeadler, anstelle von 2.000 m Abstandspuffer ist ein Mindestabstand von 3.000 m und ein Prüfbereich von 6.000 m festgelegt. · Baumbrüterpopulation des Wanderfalken, anstelle eines Abstandes von 1.000 m ist ein Mindestabstand in Höhe von 3.000 m festgelegt. · Rotmilan, anstelle eines Abstandspuffers von 1.000 m ist ein Mindestabstand in Höhe von 1.500 m sowie ein Prüfbereich in Höhe von 4.000 m festgelegt. In den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen lediglich das „gebotene Minimum" zum Erhalt der biologischen Vielfalt berücksichtigen. Ferner wird klargestellt, dass die Mindestabstände nicht nur als Beurteilungsmaßstab in Genehmigungsverfahren, sondern bereits auf der Ebene der „Raum-planung" zur Anwendung empfohlen sind. Unter dem Gliederungspunkt Nr. 3 der Abstandsempfehlungen wird herausgestellt, dass die formulierten Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenexperten ermittelt wurden. Danach dürften die Abstandsempfehlungen Ausdruck des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik sein. Exemplarisch wird auf die näheren Erläuterungen zur Festlegung des Mindestabstandes für den Rotmilan verwiesen, wonach 60 % der Flugaktivitäten. des Rotmilanes innerhalb eines Mindestabstandes von 1.500 m um den Horststandort stattfinden. Die in den vom Landesamt für Umwelt Brandenburg (staatliche Vogelschutzwarte) herausgegebenen „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" mit Stand vom 16.12.2015 [Fußnote 1] umfangreich dargestellten Untersuchungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: · Der Rotmilan ist nicht nur in Brandenburg, sondern deutschlandweit im Rückgang begriffen. · Aufgrund des artspezifischen Verhaltens besteht für den Rotmilan ein besonders hohes Schlagrisiko, insbesondere für Alt- und Brutvögel. · Anhand des Ausbaustandes der Windenergie für das Jahr 2012 ist nach einer aktuellen Datenanalyse mit jährlichen Kollisionsverlusten von 308 Rotmilanen zu rechnen, was einem Anteil von mindestens 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes entspricht. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. von weiteren geplanten Windkraftanlagen ist mit einer jährlichen zusätzlichen Mortalität zu rechnen. · Der überwiegende Aktionsradius (60%) der Tiere während der Brutsaison liegt bei 1500m um den Horststandort. · Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilandaten hat zu dem Ergebnis geführt, dass mit zunehmender Zahl von Windkraftanlagen ein abnehmendes Populationswachstum einhergeht, das zu einem Übergang von einer Sourse- zu einer Sink-Population führt. Aufgrund der vorgenannten Umstände und der zitierten Untersuchungen dürfte es auf der Hand liegen, dass zumindest bis zu einem Radius von 1500 m um den Horststandort von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen ist [Fußnote 2], so dass auf der Ebene der Raumordnung im Rahmen der Standortsuche ein Abstandspuffer in Höhe von 1500 m als Ausschlusskriterium anzuwenden ist. Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Mindestabstände ebenfalls in der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" mit Stand Oktober 2014 ihren Niederschlag gefunden haben. 3. Erfordernis eines höheren Mindestabstandes zu bedeutenden Vogellebensräumen Auch die in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstände gegenüber Vogellebensräumen sind deutlich weitergezogen, als im Planentwurf berücksichtigt. Dabei wird insbesondere auf die folgenden Vogellebensräume verwiesen: · Europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m, anstelle des im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf enthaltenen Abstandspuffers in Höhe von 500 m. · Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieses Kriterium ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen. · Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichen Schutzgut: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Mindestabstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien auf¬zunehmen. · Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie andere Bat- und Schwimmvögel): 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Mindestabstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen. · Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken uns Sumpfrohreule: Kranich 3.000 m (6.000 m), Schwäne, Gänse: 1.000 m (3.000 m), Greifvögel/Falken und Sumpfrohreule — 1.000 m (3.000 m); diese Mindestabstände sind in die Liste der weichen Ausschlusskriterien aufzunehmen. · Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Abstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen. 4. Unzureichende Berücksichtigung des Fledermausschutzes Der Fledermausschutz wurde bisher, soweit aus den Auslegungsunterlagen ersichtlich, im Rahmen der Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien nicht explizit berücksich-tigt. Mittelbar wird ein Fledermausschutz durch die Aufnahme von Waldflächen ab 10 ha als weiches Ausschlusskriterium für waldjagende und waldlebende Arten vermittelt. Zusätzlich zu diesem Schutz sollten explizit weitere Gebiete für den Fledermausschutz als Ausschlusskriterium formuliert werden. Als Orientierungshilfe können hier die Festlegungen im NLT-Arbeitspapier (2014) dienen, nach denen ein Abstand von mindestens 200 m zu folgenden Schutzobjekten eingehalten werden sollte: · Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz · stehende Gewässern 0,5 ha, · Wald · Hecken, · Feldgehölze, · Fließgewässer erster und zweiter Ordnung, · Fledermausquartiere und Bereiche mit Fledermausbalz unabhängig vom Status und Anzahl der Individuen und · Jagdgebiete mit hoher Bedeutung Der empfohlene Mindestabstand von 200 m ist Ausdruck des derzeitigen Standes der Wis-senschaft. So empfiehlt der "Leitfaden für die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" (Eurobat) (Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage,.I. Goodwin & C. Harbusch (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Se-ries No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 5., siehe: http://www.eurobats.org/publications/publicationYaOseries/pubseries_no3_german.pdf) einen Mindestabstand von 200 m zwischen Windenergieanlage und Waldrand, aber auch zu Hecken, da an solchen Standorten die Risiken aufgrund der Raumnutzung für alle Fledermausarten hoch sind. Ferner heißt es in einer aktuellen Studie der Deutschen Wildtier Stiftung zur Gefährdung der Fledermäuse wie folgt: Neben dem Tötungsrisiko für Fledermäuse an Windenergieanlagen durch Kollision mit den Rotorblättern oder durch ein Barotrauma, kann es in Regionen, in denen der Ausbau der Windenergie zunehmend auch im Wald betrieben wird, zusätzlich zu Lebensraumverlusten durch die Veränderung wichtiger Jagdhabitate oder durch den Verlust wertvoller Quartierbäume kommen. (s. Tab. 1). Durch den mit der Zunahme von WEA verbundenen Ausbau der Stromnetze können weitere waldlebensräume verloren gehen. Zu dieser Problematik haben sich 2012 etwa 50 Fledermausexperten und Fachgutachter aus dem gesamten Bundesgebiet unter Beteiligung des Autors in einem Workshop zusammengefunden, um ein weiteres Vorgehen zum Schutz dieser von Windkraft massiv betroffenen Tiergruppe zu besprechen und sich entsprechend zu positionieren. Obwohl Fledermäuse bei Planungen von Windkraftanlagen naturschutzfachlich berücksichtigt werden müssen, ist die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis häufig völlig ungenügend. Durch den gegenwärtigen Planungsdruck auf-grund der Förderpolitik ist die Qualität der rasch erstellten Gutachten in Teilen sehr ungenügend, indem u. a. gerade in Wäldern wesentliche Kernlebensraume gar nicht identifiziert werden und die Fledermausaktivitäten nur unzureichend abgebildet werden. Dass Fledermäuse an Windkraftanlagen verunfallen, ist schon seit dem Jahr 1996 bekannt. Nach neuen Erkenntnissen wird geschätzt, dass im Durchschnitt an jeder der zurzeit ca. 24.000 in Deutschland betriebenen WEA 10(9,5 in den Monaten Juli bis September) Fledermäuse pro Jahr getötet werden. Die Anzahl getöteter Fledermäuse kann an Einzelstandorten 50 Tiere pro Anlage und Jahr überschreiten (Brinkmann et al. 2011). Hochgerechnet ergeben sich beim derzeitigen Ausbaustand somit jährlich ca. 240.000 Fledermaus-Schlagopfer in Deutschland. Dabei variieren die Schlagopferzahlen an den unterschiedlichen Standorten sehr stark. So ist an Waldstandorten aufgrund der erhöhten	

Fledermausaktivität (Müller 2014) im Durchschnitt mit deutlich höheren Schlagopferzahlen zu rechnen als an Offenlandstandorten. Ganz unabhängig von der rechtlichen Situation (siehe nächster Abschnitt) muss bei der Bewertung des Tötungsrisikos Folgendes dringend bedacht werden: Fledermäuse bekommen pro, Jahr maximal 1-2 Jungtiere (Dietz et al. 2007). Deshalb ist davon auszugehen, dass der Verlust durch eine erhöhte Morta¬lität nur langsam ausgeglichen werden kann. An großen Windparks mit einer hohen Schlagopferzahl kann die erhöhte Mortalität so die lokale Population erheblich dezimieren oder sogar auslöschen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn durch mehrere Windparks in einer Region oder aber auch auf einer Zugstrecke (z. B. des Großen Abendseglers) das Tötungsrisiko für jedes Individuum durch kumulative Effekte deutlich zunimmt. Dabei sind aber nicht nur lokale Fledermauspopulationen betroffen. Insbesondere bei den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus verunglücken auch zahlreiche ziehende Tiere aus Nord- und Osteuropa (Voigt et al. 2012). Insbesondere für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Diese Arten führen die bundesweiten Fledermaus-Schlagopferstatistiken mit Abstand an. Es ist zu befürchten, dass die Fledermauspopulationen (insbesondere der genannten Arten) in den nächsten Jahren dramatisch einbrechen können, wenn die hiergeschilderten Erkenntnisse beim weiteren Ausbau der Windenergie unberücksichtigt bleiben. Bei einer solchen negativen Bestandsentwicklung würde die Bundesrepublik Deutschland auch gegen die Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU verstoßen. Diese gebietet alle Fledermausarten in einem „günstigen Erhaltungszustand" zu bewahren. Der Erhaltungszustand fast aller Fledermausarten ist in Deutschland aber derzeit als ungünstig einzustufen und muss nach den Vorgaben der EU FFH-Richtlinie verbessert werden. Daher hal¬ten die Fledermausexperten Schlagopferzahlen von mehr als einer Fledermaus pro Anlage und Jahr für nicht hinnehmbar. Bei einigen besonders seltenen Arten, wie dem Kleinen Abendsegler oder der Zweifarbfledermaus, muss der Schwellenwert im Einzelfall noch deutlich unter der Grenze von einem Tier je WEA und Jahr liegen. - Richarz, Energiewende und Naturschutz, Windenergie im Lebensraum Wald, Statusreport und Empfehlungen, Stand: November 2014, Herausgeber: Deutsche Wildtier Stiftung Danach sterben in Deutschland ca. 240.000 Fledermäuse pro Jahr in Realisierung des von Windkraftanlagen hervorgerufenen Kollisionsrisikos. Die durchschnittliche Tötungsquote beträgt ca.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		10 getötete Fledermäuse pro Windenergieanlage. -vgl. hierzu Brinkmann, Behr, Niermann und Reich, Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibnitz Universität Hannover, 2011 Richarz hebt hervor, dass insbesondere für die Abendseglerarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und dass der Verlust durch eine erhöhte Mortalität nur langsam ausgeglichen werden könne, da die Tiere maximal ein bis zwei Jungtiere pro Jahr bekommen. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist zu befürchten, dass die Fledermauspopulationen in den nächsten Jahren dramatisch einbrechen können, wenn das durch Windenergieanlagen hervorgerufene Kollisionsrisiko im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen weiterhin nur unzureichend berücksichtigt wird. 5. Konkrete Einwände gegen die Festlegung des Windeignungsgebietes 25/16 „Grabow/Eldena/Gorlosen“ Sowohl für das Windeignungsgebiet 25/16 als auch für die westlich angrenzenden Flächen sind mehrere Ausschluss- und/oder Restriktionskriterien einschlägig, die zur Unzulässigkeit einer entsprechenden Eignungsgebietsfestlegung führen. 5.1 Rotmilan-Horste Das Windeignungsgebiet 25/16 liegt vollumfänglich innerhalb des nach den Abstandsemp-fehlungen der LAG VSW (2015) einzuhaltenden Mindestabstand zu zwei Rotmilanhorsten. Dabei befinden sich ein Rotmilanhorst direkt am Südrand des Windeignungsgebietes und ein Rotmilanhorst in dem nordwestlich angrenzenden Waldgebiet. [Abbildung 1] Quelle: CINIGRA, Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, C. Rohde, 5-2016 Das Windeignungsgebiet ist vollständig innerhalb der beiden, jeweils um den Horst freizuhaltenden, 1.500 m-Abstandsradien gelegen. 5.2 Schwarzstorch-Brutwald Ferner liegt nahezu das komplette Eignungsgebiet innerhalb des weichen Ausschlusskriteriums "Schwarzstorch-Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer". Nach diesem Kriterium ist der Brutwald, also das Waldgebiet „Sievers rannen", als Schutzobjekt heranzuziehen, zu dem ein Abstand in Höhe von 3000 m einzuhalten ist. Der Brutwald ist wie folgt abzugrenzen [Fußnote 3]: [Abbildung 2] Gemessen von den östlichen Brutwaldrändern liegt nahezu das komplette Windeignungsgebiet 25/16 innerhalb des 3.000 m-Abstandspuffers. Vor dem Hintergrund, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013 lediglich neun und im Jahr 2014 lediglich 11 Brutpaare des Schwarzstorches nachgewiesen werden konnten[Fußnote 4], dürfte dem Schutz des Schwarzstorches auf der Ebene der Raumordnung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sein. Dieser Bedeutung wird in den vom LUNG herausgegebenen "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" mit Stand	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vom 6.8.2013 u. a. dadurch Rechnung getragen, dass der Schutz des Brutwaldes als Fortpflanzungs- und Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erst„10 Jahre nach Aufgabe des Reviers" erlischt. In der vorgenannten Unterlagen wird zudem ein Mindestabstandskriterium „von 3.000 m um den jeweiligen Brutwald" als tierökologisches Ab¬standskriterium bei Windkraftanlagen (TAK) formuliert. 5.3 Fledermausschutz-Waldrand Das Windeignungsgebiet kollidiert teilweise mit den Belangen des Feldermausschutzes, da das Windeignungsgebiet im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 1.000 m unmit¬telbar an den Waldrand eines umfangreiches Waldgebietes angrenzt und ebenfalls im nördlichen Bereich bis zum Waldrand heranreicht. 5.4 FFH-Gebiet ‚Alte Eide zwischen Wanzlitz und Krohn"(DE 2735/301) Das Eignungsgebietes 25/16 liegt nahezu vollständig innerhalb des Mindestabstandes zu Natura-2000-Gebieten in Höhe von 1.200 m, der bei höheren Anlagen (> 120 m) entsprechend zu vergrößern wäre. Nördlich vom Windeignungsgebiet ist das FFH-Gebiet "Alte Eide zwischen Wanzlitz und Krohn" (DE 2735/301) gelegen. In dem FFH-Gebiet sind insbesondere die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 3150 geschützt. Die vorgenannten Lebensraumtypen dienen insbe¬sondere dem Eisvogel, dem Graureiher, dem Kormoran, dem Rotmilan und dem Turmfalken als Lebensraum. Vgl. hierzu Anhang 6 des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Westmecklenburg (Fortschreibung 2008), Detailinformationen zur Maßnahme Nr. 216: „Der Altlauf der Elde ist in Teilabschnitten durch einen naturnahen Charakter geprägt. Der Fluss mäandriert zwischen Grabow und Krohn stark, zum Teil sind hohe Sandabbruchkanten am südlichen Talrand durch Seitenerosion an den bewaldeten Dünen entstanden. Es treten Ufergehölze, Röhrichte und Staudenfluren auf. Im Gebiet der Mäander sind noch sehr viele Altarme vorhanden. Fischotter und Bieber sind seit Jahren anwesend, ebenso Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Rotmilan und Turmfalke. Weiterhin wurden Grasfrosch, Erdkröte, Sumpfschrecke, gebänderte Parchtlibelle und gebändete Heidelibelle sowie Schlammpeitzger, Quappe, Döbel und Schmerle nachgewiesen. Sporadisch wird die Eldeniederung von Zugvögeln als Rastgebiet genutzt, z. B. von Sing- und Zwergschwänen." 5.5 Austauschbeziehungen zwischen EU-Vogelschutzgebieten Auch mögliche Austauschbeziehungen zwischen dem SPA „Feldmark Eldena bei Grabow" (DE2734401) und dem SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"(DE2738421) sind im wei-teren Planungsverfahren zu beachten. Das SPA „Feldmark Eldena bei Grabow" ist ca. 2.000 m nordwestlich vom Windeignungsgebiet gelegen, das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" ist ca. 6 km südöstlich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vom Eignungsgebiet gelegen. Das Eignungsgebiet liegt demnach genau in dem Verbindungskorridor zwischen den beiden SPA. In beiden SPA ist der Weißstorch mit Brutpaaren von den Schutzzielen erfasst. Ferner sind ebenfalls östlich und westlich EU-Vogelschutzgebiete gelegen, deren Verbindungskorridor ggf. durch den Windpark beeinträchtigt werden würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Windeignungsgebiet zwei Waldkanten, die als Orientierungs- bzw. Leitlinie fungieren könnten, verbindet und daher inmitten von Leitstrukturen gelegen ist. 5.6 Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel Nach dem Kartenportal des LUNG dient die betroffene Fläche als Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende Wat- und Wasservögel. Die nahezu vollständig von Waldgebieten umgebende Freifläche wird im Kartenportal mit einer Bedeutung von zwei und drei eingestuft. Die Stufe 2 beinhaltet eine mittlere bis hohe Bedeutung, die für regelmäßig genutzte Habitate in Ansatz zu bringen ist sowie die Stufe 3 eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, die für stark frequentierte .Habitate in Ansatz zu bringen ist. [Fußnoten: 1 http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind 2 NACHTIGALL & HEROLD (2013) fassen Literaturquellen zusammen, die für die Brutzeit Aktionsräume zwischen 3,3 und 43,2 km2 nennen. Ihre eigenen Ergebnisse (n=9) zeigen, dass ca. 60 % der Aktivität im 1-km-Radius stattfindet, 20 % zwischen 1 und 2 km Abstand vom Horst und 20 % außerhalb davon. Bodentelemetrie-Studie In ST: MCP 95 % zwischen 1,74 und 74,4 km2 während sowie 2,1- 213,3 km2 nach der Brutsaison, Aktivitätskonzentration ca. 1 km um den Horst (n=6 ad., davon 2 in 2 Jahren untersucht, MAMMEN et al. 2008). Während der Fortpflanzungsperiode im Mittel 55 % der Ortungen im 1-km-Radius um den Horst, 80 % im 2-km-Radius (n=10 ad., MAMMEN et al. 2010). Bezeichnung der Literaturquellen in LUGV Brandenburg, „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" mit Stand vom 19.11.2014 3 CINIG RA, Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, C. Rohde, 5-2016 4 Bestandsentwicklung und Brutergebnisse der Großvögel in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013 und 2014, Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern, Zusammengestellt von:Ci Herrmann (LUNG MV, Leiter Projektgruppe Großvogelschutz), P. Hauff (Neu Waudrum), W. Köhler (Güstrow), Dr. W. Scheller (Teterow), C. Rohde (Klein Markow), A. Hofmann (Neubrandenburg), Dr. W. Mewes (Karow), http://www.lung.mv-regierung.de/dateierübericht_grossvoegel_mv_ 2013_2014_bestand_brutpd]	
lfd. Ident-Nr.: 619	Eignungsgebiete für	lfd. DS-Nr.: 1350 Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Picher	Windenergieanlagen	Picher ergeht folgende Stellungnahme zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Westmecklenburg: Wie bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Picher zur informellen Vorabbeteiligung sowie zur 1. Stufe der Beteiligung mitgeteilt, hält die Gemeinde an der Ausweisung einer Potenzialfläche „Warlow-Picher-Nord" fest. Die Gemeindevertretung hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen einen kommunaleigenen Windpark mit Bürgerbeteiligung in diesem Bereich zu realisieren. Als Ergebnis der 1. Stufe der Beteiligung wurde festgestellt, dass der Ausweisung des von den Gemeinden favorisierten Gebietes ein Ausschlusskriterium entgegensteht. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde bittet den Planungsverband daher erneut um eine eingehende Prüfung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von Windenergieanlagen keine Gefahr bzw. eine nur geringe Gefahr für den Schwarzstorch ausgeht. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Windenergieanlagen den Schwarzstroch nicht beeinträchtigen. Es wird daher angerecht, die Festlegung des Ausschlusskriteriums „Schwarzstorchhorst" noch einmal zu überdenken. Der Gemeinde ist weiterhin sehr daran gelegen dieses Gebiet, gemeinsam mit kommunalen Partnern (WEMAG AG) zu entwickeln und mit einer Beteiligung der Gemeinden und Bürger ein zukunftsfähiges Windenergieprojekt umzusetzen.	stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate"und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3137 Schattenwurf: Die Gemeinde fordert Erstellung eines Gutachtens zum Schattenwurf. Hierbei darf der Gutachter nicht mit den Bauherren identisch sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3145 Funkstrecken: Nach §35 Absatz 3 Nummer 8 BauGB könnte beeinträchtigt werden, da die Richtfunkstrecke nach Schwerin im Gebiet liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen oder Richtfunkstrecken verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3141 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die Gemeinde fordert zusätzliche Maßnahmen für den Schutz des Trinkwassers für den Fall des Austritts von Flüssigkeiten. Mehr als 3.000 Liter hochbrennbare Betriebsstoffe lagern in einer WKA.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3148 Bedeutsame Vorhaben Nach §35 Absatz 3 Nummer 2 BauGB. Die erste und zweite Beteiligungsstufe ist vom Regionalen Planungsverband zur Zeit noch nicht abschließend geprüft. Warum können bereits Bauanträge der Windmühlenbauer gestellt werden? Mit der Realisierung des Bauantrages werden Fakten geschaffen, die Gebiete bereits heute festschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3138 Lichtimmission: Zur Minimierung der Lichtimmissionen wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gefordert, welche noch keine geltende Rechtslage ist. Dauerhafte Befeuerung werden als besonders belastend empfunden. Die Gemeinde sieht ihre Belange durch die Farbkennzeichnung beeinträchtigt. Ist eine weniger auffällige Kennzeichnung möglich?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3146 Landschaftsbild: Von der Gemeinde wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft durch die 238 m hohen Anlagen geltend gemacht. Der Abstand (800m, 1000m) zur Wohnbebauung lässt die WKA extrem und dominant wirken. Die Gemeinde sieht ferner die öffentlichen Belange durch eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nach §35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB berührt. Im derzeitigen und in dem in der Abstimmung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ist die Gemeinde Dümmer (See Landschaftsschutzgebiet) als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Mit den Plänen der sogenannten" Wittenburg Village" mit Outlet-Center und weiteren Freizeiteinrichtungen wir die Attraktivität der Umlandgemeinden steigen. Deshalb ist ein gemeinsames Tourismuskonzept erarbeitet. Die Errichtung der Windenergieanlagen mit einem Wahrnehmungsradius von rund 11km steht dem Ziel Rad- und Wandertouristen in die Gemeinde Dümmer zu locken diametral entgegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3136 Infraschall: Die Gemeinde fordert weitgehende Untersuchungen zu diesem Thema. Die Aussage: „Schädliche Wirkungen durch Infraschall seien bei Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten", wird widersprochen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3153 Anwohnernutzen Stärker als bislang sollen die Anwohner einen wirtschaftlichen Nutzen beim Ausbau von Windenergieanlagen haben und nicht der Bauherr bzw. der Grundstückseigentümer. Die Summe der jährlichen Vergütung ist unverhältnismäßig hoch und Bauherr/ Eigentümer wohnen weit weg und sind von den oben genannten Risiken nicht betroffen. Nachbarschaftsstreit und Missgunst sind die Folgen von vorher harmonischem Miteinander. Ebenso ist in Mecklenburg der Strompreis für Verbraucher am zwei höchsten und unakzeptabel. Die Gemeinde Dümmer fordert eine gesetzliche Regelung für die betroffenen Anwohner bzw. Gemeinde, um die Akzeptanz vor Ort und den ländlichen Raum zu stärken.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3154 Landesnutzen Wir alle sind für erneuerbare Energien. Bei, speziell Wind, allerdings im gesunden Maß. Die Akzeptanz des Windausbaus sinkt stark. Unser schönes Tourismusland wird mit Windrädern zugebaut. Dazu kommen Trassen und Umspannwerke. Den Strom liefern wir nach Bayern, weil dort eine 2 km Abstandsregelung besteht und geeignete Räume schwer zu erschließen sind. Die Mühlenbauer erhalten Geld auch bei abgeschalteten Anlagen. Der überschüssige Strom, der gerade nicht verwendet werden kann geht ins Nachbarland. Damit er	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abgenommen wird fließt Geld. Für dieses ganze hin und her sollte das Geld für Schulen, Kitas und Gemeinden in Umlauf gebracht werden. Die Gemeinde Dümmer fordert sinnvolle Investitionen für die Bürger und Bürgerinnen in Mecklenburg, ein Moratorium des momentanen Windenergieausbaus sowie Speicheranlagen für die entstandene Energie.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3134 Folgende Begründungen sind zu prüfen und zu beantworten. - Mecklenburg-Vorpommern möchte Tourismusland sein und weißt Windeigungsgebiete rund um den Dümmer See (Landschaftsschutzgebiet) aus. Mit dem Wittenburg Village S3 sollen Besucher die Natur auch in Dümmer genießen können. Der verbindende Radweg zwischen Wittenburg und Dümmer weiterführend nach Schwerin, der See und die Bodendenkmale sind touristisch sehr attraktiv. Die Beteiligung der Gemeinde an dem Konzept S3 lassen Planungen für die Zukunft hoffnungslos erscheinen. Warum wird Tourismus in unserer Region nicht berücksichtigt? -Die Mühlenbauer (Bauherren) wählen eine fragwürdige Herangehensweise bei Bauanträgen. Erst zwei Anlagen beantragen und dann folgen weitere Bauanträge. Vorprüfungen des Umweltverträglichkeitsgesetz werden umgangen. Hat die Genehmigungsbehörde Möglichkeiten, dazu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nähere Erklärung zu verlangen? -Windkraftanlagen beeinträchtigen öffentliche Belange im Sinne des §35 Absatz3 Nummer 3 BauGB, da schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3140 Trinkwasserschutz: Die Belange des Wasserrechts nach §35 Absatz 3 Nummer 2 und 6 BauGB beeinträchtigt. Der Dümmer See, die Sude, die Zare sowie die Motel sind schützenswerte Gewässer. Wie wird sichergestellt, dass bei dem Bau der Fundamente ein ausreichender Schutz des Trinkwassers gegeben ist? Betonfundamente und deren Zufahrten beeinträchtigen die Versickerung und beeinflussen den Grundwasserpegel. Welche besonderen Anforderungen werden an die Wege und Standorte gestellt unter Berücksichtigung des Trinkwassers?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3143 Rückbauverpflichtung: Die Gemeinde fordert eine Rückbauverpflichtung der WKA, in der Räumung der WKA, Abtransport, Entsorgung aller Betriebsstoffe (Schmiermittel, Stahl, Beton...) sowie die Renaturierung der Flächen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3139 Verkehrsrechtliche Belange: Wie hoch dürfen die Schallleistungspegel in unmittelbarer Nähe zu Kreisstraßen bzw Landesstraßen sein? Die Gefahren, durch herabfliegendes Eis sind in keiner Weise dargestellt. Erneute Zuwegungen versiegeln die Flächen und werden von der Gemeinde abgelehnt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3158 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Die Gemeinde Dümmer ist ein weitauseinander gezogenes Flächendorf, so dass das für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfung mehrere Referenzpunkte (einzelne Ortsteile) für die Umfassung zu identifizieren sind. Für den Ortsteil Walsmühlen bleiben zwischen den Windeignungsgebieten Nr. 10 und 11 weniger als 50 Grad freie Sichtachse in Richtung Nordosten. Bei Realisierung der Potentialsuchräume verschlechtert sich die Situation weiter. Nach Nordosten und Nordwesten sind auch bereits realisierte Windkraftanlagen (Klein Welzin, Lützow) in die Betrachtung einzubeziehen. In Richtung Osten/Südosten bleiben ebenfalls weniger als 50 Grad freie Sichtachse bei Realisierung des Potentialsuchraumes nördlich der Gemeinde Pampow und der Realisierung der Windeignungsgebiete Nummer 14 und Nummer 15 sowie den angrenzenden Potentialsuchräumen. Hinzu tritt die optische Belastung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen (Su-kow). Es kann nicht richtig sein, bei der Prüfung des Kriteriums „Umfassung" nur die Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Es sind auch bereits vorhandene Belastung in die Betrachtung einzubeziehen. Für die Ortslage Walsmühlen stellt die Trasse der 380 kV-Leitung in südöstliche Richtung eine zusätzliche optische Beeinträchtigung dar. Die Anlagen in diesen Gebieten sind aufgrund der geographischen Geländeprägungen (Eignungsgebiet 11/18 gar auf einem Höhenrücken) viel weiter sichtbar als Anlagen in südlichen Gebieten des Planungsverbandes. Aus diesem Grund werden die eingangs geforderten Visualisierungen bereits in diesem Planungsstadium für sinnvoll gehalten. Für die Ortsteile Dümmer, Dümmerhütte und Dümmerstück Hof würde der Blick Richtung Norden/Nordosten durch die Anlagen in den Gebieten Nr. 9, 10, 11 und die bestehenden Anlagen in Klein Welzin bestimmt. Zwischen den einzelnen Gebieten liegen teilweise weniger als 50 Grad Abstand. Richtung Osten/Südosten verbleibt zwischen dem Potentialsuch-raum nördlich der Gemeinde Pampow sowie dem Gebieten Nr. 15 und 15 mit den angrenzenden Potentialsuchräumen ebenfalls nur eine Sichtachse von weniger als 50 Grad. Für den Ortsteil Parum ergibt zwischen den Windeignungsgebieten 14 mit angrenzendem Potentialsuchraum und 15 eine freie Sichtachse weniger als 50 Grad in Richtung Osten. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Windeignungsgebiete Nr. 19 und 20 wegen des abfallenden Geländeniveaus ebenfalls noch wahrnehmbar sein werden, und den freien Blick Richtung Süden weiter einschränken. In nördlicher Richtung lassen die Abstände zwischen den Windeignungsgebieten 9, 10 und 11 mit ihren angrenzenden Potentialsuchräumen ebenfalls nur eine freie Sichtachse von weniger als 25 Grad zu. In nordöstlicher beträgt der Winkel zwischen den Gebieten Nr. 10, 14 und dem neuen Gebiet Siebendörfer Moor ebenfalls weniger als 50 Grad. Die obigen Ausführungen zu naturschutzfachlichen Fragestellungen sind mit	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen in der Gemeinde Dümmer erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahme entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen in der Gemeinde Dümmer ausgeht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hilfe der Aufzeichnungen von Mitgliedern der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) entstanden. Die Gemeinde Dümmer möchte bestimmen, was in der Gemeinde entsteht, denn dafür haben die Einwohner und Einwohnerinnen vertrauensvoll die Gemeindevertretung gewählt.	
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3150 Bodendenkmale In der Gemeinde Dümmer gibt es eine Vielzahl von Bodendenkmalen. Die Schlossinsel, der Langobardenfriedhof, Hügelgräber, Burganlage, Scherben, Metall, Schlacke... um nur einige zu nennen. Die Gemeinde Dümmer fordert die Betreiber auf, sich bei Denkmalschutzbehörden zu erkundigen und mitzuteilen sowie Maßnahmen zum Schutz solcher zu treffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3133 Die Gemeinde Dümmer begrüßt die Absicht des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg durch die Aufnahme von Windeignungsgebieten in die Regionale Raumplanung, den Wildwuchs von Windkraftanlagen im Außenbereich zu verhindern, der durch die Privilegierung dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich möglich wäre. Dennoch lehnt die Gemeinde Dümmer den jetzigen Planungsstand ab. Die Gemeinde zählt rund 1500 Einwohner und ist von drei Eignungsgebieten berührt. Das ist zu viel und führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung für Mensch, Natur und Landschaft! Angesichts des geringen Bestandes von Greifvogelarten und die zu erwartende Verschlechterung durch zusätzliche Windkraftanlagen, wird bezweifelt, ob der Klimaschutz eine derartige Umweltzerstörung rechtfertigt. Folgendes Gutachten sollte in den anstehenden Entscheidungsprozess einbezogen werden: Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Projekt PROGRESS wurde von BioConsult SH in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für Regionale Struktur und Umweltforschung GmbH, dem Institut für Angewandte Ökosystemforschung und der Universität Bielefeld zur Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und der Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen. Im Einzelnen handelt es sich um die Windeignungsgebiete Nummer 12/18 (Gottesgabe, Dümmer, Grambow), Nummer 13/18 (Wittendörp Parum, Dümmer) sowie angrenzender Potentialsuchraum sowie angrenzend Nummer 14/18 (Stralendorf, Warsow) Folgende Gebiete werden wegen möglicher Umfassungen von Siedlungen in die Stellungnahme einbezogen: Nummer 9/18 (Gadebusch Süd Pokrent) Nummer 10/18 (Renzow West- Pokrent) Nummer 11/18 (Renzow Ost- Gottesgabe) Standortfläche der Altgebiete. Angesichts der Dichte von Windeignungsgebieten bzw. Potentialsuchräumen im Gebiet der Gemeinde Dümmer und des Amtes Stralendorf und deren raumbedeutsame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfassung von Siedlungen wird gefordert die o.g. Windeignungsgebiete aufzuheben.	möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Dümmer erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Dümmer ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 12/18 Groß Welzin, 13/18 Parum und 14/18 Stralendorf bestätigt und bleiben räumlich unverändert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3142 Belange des Bodenschutzes: Nach §35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB werden beeinträchtigt. Windenergieanlagen werden auf wertvollen und höchstschutzwürdigen Boden errichtet. Die Flächen der Fundamente und Wege werden der Landwirtschaft genommen und sind zum Schaden von regionaler und nachhaltiger Wirtschaft. Das ist nicht zukunftsweisend und zu unterlassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3147 Vorbelastung: Die aus der Biogasanlage Parum resultierende Vorbelastung ist unzureichend berücksichtigt. Eine Datenlage von 2007 ist nicht aktuell, da die Anlage seither erweitert worden ist. Die Lärmbelastung, insbesondere in den Nachtstunden, ist deutlich wahrnehmbar. Wir bezweifeln die Einhaltung der Grenzwerte im Zusammenspiel mit den Windanlagen sowie der Kreisstraße K26 und der Landstraße L042. Das ist ebenfalls zu prüfen. In Dümmer Abschnitt Dümmerstück/ Dümmerstückhof wird ein Gülleauffangbehälter errichtet. Dieser belastet die Bürger mit Geruch und Lärm. Die Gemeinde bittet um Prüfung der Belästigung unter Einbeziehung der Windanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3149 Brandschutz Bei den Windanlagen handelt es sich um Getriebeanlagen. Auf Grund mechanischer Belastung ist eine Überhitzung mit durchaus resultierender Brandgefahr nicht ausgeschlossen. Welche Maßnahmen sind zur Verhütung der Brandgefahr getroffen? Lt. Angaben des Herstellers kann die Überwachung durch ein Meldesystem erfolgen. Es ist nicht erkennbar, ob der Betreiber solch eine Fernüberwachung einbaut und wo eine solche Meldung läuft. Nach Auffassung der Gemeinde Dümmer ist der Brandschutz nicht ausreichen betrachtet worden. Die Gemeinde Dümmer ist von alten Buchen-, Eichen- und Mischwäldern sowie Ulmen umgeben, die es zu schützen heißt. Bekannterweise verfügen die umliegenden Wehren weder über die erforderliche Technik noch das nötige Personal, um im Falle eines Bandes effiziente Brandbekämpfung vorzunehmen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei einer Narbenhöhe von 164 m der Feuerwurf immense Flächen bedroht. In der Regel entfacht der Feuerwurf zahlreiche Einzelfeuer, die nicht mehr beherrschbar sind. Die Gemeinde Dümmer bittet darum, wie ausreichenden Brandschutz erfolgen kann und wie im Falle eines Schadens die Ansprüche und Interessen der Privatwaldeigentümer und der Landesforst behandelt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3275 Die Gemeinden sind nach wie vor der Auffassung, dass die geschützten Bau- und Bodendenkmale zu berücksichtigen sind. Hier wird nochmals auf Schloss und Parkanlage Lützow und Badow verwiesen, für die erhebliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen in Bezug auf die denkmalpflegerisch festgestellten Sichtachsen zu erwarten sind.	Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3274 Weitere abweichende Ergebnisse haben die Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Gottesgabe ergeben. Der Entwurf befindet sich im Beteiligungsverfahren. Die Unterlagen werden ebenfalls der Stellungnahme als Anlage beigefügt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Für die Abgrenzung der Eignungsgebiete sind die Kriterien des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskozepts, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegt werden, maßgeblich. Davon abweichende Kriterien aus sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Windenergienutzung der Gemeinden können im Rahmen der Teilfortschreibung nicht berücksichtigt werden. Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Gottesgabe steht daher den Festlegungen der Eignungsgebiete nicht entgegen. In der Gemeinde Gottesgabe befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 11/18 Renzow Ost und 12/18 Groß Welzin. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teils des unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 12/18 Groß Welzin und 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt. Das WEG 12/18 Groß Welzin wird im Ergebnis der Abwägung ebenfalls bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3271 Im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren (Anlage 3 der Stellungnahme) wurde auf das Umzingelungskriterium hingewiesen. Durch uns wurde festgestellt, dass die Überprüfung nicht für die Orte erfolgt ist. Die Kriterien des Gutachtens zur Umzingelung mit den Freihalteräumen wurden nicht geprüft. Der Schwerpunkt/Ortsmittelpunkt (rechnerisch und baulich) wurde nicht richtig festgestellt. Damit ergeben sich andere Abgrenzungen für die Eignungsgebiete. Das trifft für die Ortslagen Klein Welzin und für Lützow zu. (Anlage) Die Abgrenzung der WEG ist diesbezüglich zu überprüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Klein Welzin und Lützow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Welzin und Lützow ausgeht.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3260 Mit großer Enttäuschung müssen wir feststellen, dass unsere Hinweise kaum beachtet wurden, sondern im Gegenteil, Verschlimmerungen vorgenommen wurden. Nach über 20 Jahren hoher Subventionen ist diese Technologie der Windkraft noch immer nicht konkurrenzfähig. Jedes neue Windrad wird also weitere Subventionen benötigen und Strom für die Bürger verteuern. Eine ausreichende Stromspeichertechnologie ist weiterhin nicht in Sicht und somit eine Grundversorgung mit Windstrom illusorisch. Das angeführte Argument des Klimaschutzes durch Windstrom zieht also nicht wirklich. Wolle man Klimaschutze wirklich, wäre der Bau von Radwegen, Verlagerung der Büroarbeit in Heimbüros mit schnellem Internet, Gaskraftwerke mit durch Erdwärme vorgewärmten Speisewasser und vieles andere deutlich sinnvoller, als mit überhöhten Strompreisen die Taschen der Windradhersteller und Landbesitzer auf Kosten der Allgemeinheit zu füllen. Die Gemeinden des Amtes sind durch die Eignungsgebiete (WEG) bzw. bedingten Eignungsgebiete 9/18, 10/18, 11/18, 12/18 und 48/18 direkt oder indirekt betroffen. Da die Auswirkungen der WEG gemeindeübergreifend sind, erfolgt eine Betrachtung unabhängig der Gemeindegrenzen. Bereits in den bisher abgegebenen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass auch die Ableitung des Stroms eine raumordnerische Problematik darstellt und im Zusammenhang in diesem Kapitel mit bearbeitet werden muss. Der Netzbestand genügt qualitativ und quantitativ nicht den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Bedingungen. Das durch den Planungsverband erarbeitete Energiekonzept (2012) ist zwischenzeitlich veraltet. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dort zum Teil sehr konkreten Aussagen zum Ausbau im Übertragungs- und Verteilnetz bleiben im vorliegenden Teilplan Energie unbetrachtet. Es bleibt deshalb bei unserer Auffassung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nur in dem Maße erfolgen sollte, wie Aufnahme und Transportkapazitäten vorhanden sind. Der Ausbau sollte auf den Bedarf in MV begrenzt werden, sofern die Ableitung ungeklärt und unbehandelt bleibt. Die bereits vorhandenen Kapazitäten gewährleisten die Sicherstellung der Energieversorgung in MV. Die Ausweisungen, die hier erfolgen, schaffen Überkapazitäten, die nicht selbst verbraucht werden, so dass der PS 1 ins Leere geht. Insbesondere die Sozialverträglichkeit ist zu bezweifeln. Zu den Erneuerbaren Energien gehören außer Windenergie auch Solar, Wasser, Geothermie und Biomasse. Das Ziel Klimaschutz durch eine Energiewende zu erreichen erfordert einen Energiemix. Den genannten Bereichen außer Wind wird im Teilplanenergie zu wenig Raum gegeben. Diese Bereiche bedürfen einer ausführlicheren Betrachtung. Der Teilplan 6.5 des RREP konzentriert sich fast ausschließlich auf den Bereich der Windkraft. Das kann nicht die Lösung sein, dass dieser Ausbau zu Lasten der Einwohner in MV erfolgt. Die sogenannte regionale Wertschöpfung findet nicht statt, sondern die „Wertschöpfung vor Ort" wurde zu einer „Abschöpfung" der Einwohner in MV. Die regionale Wertschöpfung findet vor Ort faktisch nicht statt, sondern eine Gewinnabschöpfung durch externe Konsortien. Die Kosten der EEG-Umlage werden durch die Energiekonzerne auf die Bürger abgewälzt. In MV werden bundesweit die höchsten Netzentgelte und Stromkosten gezahlt. Die Begründung basiert auf Zahlen und Untersuchungen aus dem Jahr 2010. Diese Ergebnisse hätten evaluiert werden müssen und dann einfließen sollen. Bereits zu dem Zeitpunkt wurde festgestellt, dass bei einem kompletten Ausbau der Kapazitäten eine 6-fache Überdeckung des produzierten Stroms vorliegen wird. Defizite gibt es eindeutig bei der Wärmeproduktion. Insofern mangelt es dem Teilplan an der Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Hier sind Lösungen aufzuzeigen, insbesondere zur Ablösung fossiler Brennstoffe. Biogas hat sich auf Grund des Transporterfordernisses häufig als nicht rentabel herausgestellt. Lösungen wären hier durch aus auch für die Gemeinden interessant, um den anfallenden Grünschnitt sinnvoll zu verarbeiten.	Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2996 5. Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften Die Gemeinde Gorlosen soll folgende 9 WEG umgeben werden: WEG 25/18 Bresegard 138 ha WEG 26/18 Karenz 63 ha WEG 27/18 Wanzlitz 113 ha WEG 28/18 Gorlosen 104 ha WEG 29/18 Steesow 441 ha WEG 30/18 Milow 138 ha WEG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		31/18 Grabow 86 ha WEG 49/18 Beckentin 46 ha WEG Brandenburg Pröttlin 304 ha Alle diese WEG haben eine Gesamtfläche von ca. 1.303 ha. Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. „Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Gorlosen erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahmen entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gorlosen ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Der UVP-Bericht im Genehmigungsverfahren des Antrages zur Errichtung von 8 WEA in Gorlosen West, bestätigt mit seiner Darstellung der Sichtbeeinträchtigung verschiedener Landschaftsbildräume mit hoher bzw. sehr hoher Wertstufe die o. g. Aussage. Die Sichtbarkeit wird in einem 11 km-Radius dargestellt. Von 15 Landschaftsbildräumen haben 5 einen mittleren bis hohen Schutzstatus und 9 einen hohen bis sehr hohen Schutzstatus. Die WEA sollen inmitten schützenswerter Landschaftsbildräume errichtet werden, so dass bei 11 Landschaftsbildräumen die Sichtbeeinträchtigung mindestens ca. 20 % betragen wird. Auf Grund dieser Argumente hat die Gemeinde Gorlosen für jeden ihrer Ortsteile die Umfassung von pot. WEG innerhalb eines 11 km Radius geprüft: Ortsteil Gorlosen: Innerhalb des 11 km Radius liegen 8 pot. WEG und 1 pot. WEG tangiert den Umkreis. Es gibt weder einen Bereich von 120 ° Gesichtsfeld frei von WEA, noch 2 Bereiche Fusionsblickfelder mit 60° frei von WEA. Der Ortsteil ist von WEA in Übermaßen umzingelt (Anlage 6). Ortsteil Grittel: Innerhalb des 11 km Radius liegen 3 pot. WEG und 4 pot. WEG werden durch den Umkreis geschnitten. Es gibt einen Bereich von >180 ° Gesichtsfeld frei von WEA. Eine Umzingelung von WEA in Übermaßen liegt nicht vor (Anlage 7). Ortsteil Strassen: Innerhalb des 11 km Radius liegen 7 pot. WEG und 1 pot. WEG wird durch den Umkreis geschnitten. Es gibt weder einen Bereich von 120 Ge¬sichtsfeld frei von WEA, noch 2 Bereiche Fusionsblickfelder mit 60° frei von WEA. Der größte Freiraum erfasst einen Winkel von ca. 110°, der nächstfolgende hat einen Winkel von ca. 50°. Der Ortsteil ist von WEA in Übermaßen umzingelt (Anlage 8) Ortsteil Boek: Innerhalb des 11 km Radius liegen 8 pot. WEG und 1 pot. WEG wird durch den Umkreis geschnitten. Hier bedarf es der exakten Darstellung der Umfassung von WEA genauere Untersuchungen, da die Werte sehr nah an den vorgegebenen Werten liegen. Der größte Freiraum erfasst einen Winkel von ca. 118° Gesichtsfeld, der nächstfolgende hat einen Winkel von ca. 59° Fusionsblickfeld. Der Ortsteil ist von WEA in Übermaßen umzingelt (Anlage 9). Ortsteil Dadow Innerhalb des 11 km Radius liegen 8 pot. WEG und 1 pot. WEG wird durch den Umkreis geschnitten. Es gibt weder einen Bereich von 120 ° Gesichtsfeld frei von WEA, noch 2 Bereiche Fusionsblickfelder mit 60° frei von WEA. Der Ortsteil ist von WEA in Übermaßen umzingelt (Anlage 10). Von 5 Ortsteilen der	für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Gorlosen sind 4 Ortsteile in Übermaßen durch WEA umzingelt. Die enorme Häufung und räumlich Enge Anordnung der pot. WEG im Raum Gorlosen führten bei Umsetzung der Planung durch übermäßige Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit (Anlage 11). Seit Jahren sieht die Gemeinde Gorlosen diese Belastungen auf die Menschen dieser Region zukommen. Aus Sicht der Vorsorge hat die Gemeinde alle Beteili-gungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ihrer Sorge Ausdruck verliehen. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden.	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2988 Die Gemeinde Gorlosen hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.04.2019 die beigefügte Stellungnhame zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP beschlossen. In der Anlage übersende ich Ihnen den Beschluss Nr. Gv-18 014/2019 vom 03.04.2019 eisnchließlich der Stellungnahme mit Anlagen. Anlage 1a TOP-10.: Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gesetzliche Mitgliederzahl 8: davon anwesend: 8 Beschluss: Die Gemeindevertretung Gorlosen stimmt, der in der Anlage beigefügten Stellungnahme im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP), zu. Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, O Stimmenthaltungen, 3 Mitwirkungsverbot Bemerkung: Von der Beratung und Beschlussfassung waren gemäß § 24 (1) der KV des Landes M-V in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) keine* bzw. folgende* Mitglieder der Gemeindevertretung*/des Amtsausschusses* ausgeschlossen: Herr Karsten Kröcher, Herr Norbert Romann und Herr Berthold Böttcher Anlage 1b Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt) insbesondere 28/18 und 27/18 auf dem Gemeindegebiet Gorlosen 1. gemeindlicher Wille 2. Konzentrationsflächenplanung um Gorlosen 3. Entschädigungsansprüche 4. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Schall - Infraschall - Abstände 5. Umzingelung/Umfassung von Ortschaften 6. Schutzgüter gemäß SUP 6.1. WEG 28/18 Gorlosen 6.2. WEG 27/18 Wanzlitz 7. Fazit zugleich Antrag der Gemeinde Gorlosen auf Einzelfallentscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, ob der Potentialsuchraum 28/18 zu einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiet zur Errichtung von WEA wird unter Berücksichtigung der · Verweigerung des Gemeindlichen Einvernehmens und · Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen im UVP Verfahren beides zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 III BlmschG über die Errichtung von 8 WKA im Potentialsuchraum 28/18, Aktenzeichen STALUWM-51-4602-5711.01.6.2V-76049 Diese Stellungnahme wurde erstellt im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Gemeindevertretung Gorlosen aus Gemeindevertretern und fachkundigen Einwohnern:	
lfd. Ident-Nr.: 628 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1683 ich habe folgende Frage: Wie kann es ein, dass der regionale Planungsverband bei Kritzow nicht einmal ein Eignungsgebiet für Windkraft ausgewiesen hat obwohl es bereits Pläne gibt wo diese Anlagen bei Kritzow stehen sollen. Diese Pläne existieren seitens Anlagenbauer und der Grundstückseigner, in diesem Fall ist es wohl eine Person die gezielt die Grundstücke gekauft und zudem Wald abgeholzt hat um Kritierien, die gegen Windkraft in dem Geniet sprechen, zu minimieren. Soll jetzt die gesamte Phalanx von P,auerhagen über Barkow und Kritzow auch hier den ganzen Himmel verblinken? Ich finde es ungeheuerlich, dass die Gewinnsucht einzelner zu Lasten der Umwelt und aller geht , um eine grüne Idee handelt es sich bei Windkraft schon lange nicht mehr, nur noch um Gewinn,Einzelner. Ich bin entsetzt, wie der landschaftliche Raum ausgebeutet wird, nicht nur mit Windkraft alleine. Ich bitte, mich in Kenntnis zu setzen, wie es im Fall Kritzow aussieht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Kritzow befinden sich Teile des geplanten Eignungsgebiets 39/18 Barkow, das Gegenstand der Gebietskulisse in der 2. Stufe der Beteiligung war. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Weitere Eignungsgebiete sind in der Gemeinde Kritzow nicht geplant.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3036 Bodenschutz: Die im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM ausgewiesenen Eignungs-gebiete für Windenergieanlagen tangieren zum Teil Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkten. Aus Bodenschutzsicht gelten Böden in Mecklenburg-Vorpommern ab einer Bodenwertzahl von 40 als wertvolle landwirt-schaftliche Böden und sind besonders schützenswert. Betroffene Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 und einer Größe von über 5 ha sind: Nr. Bezeichnung Gemeinde 20/18 Boizenburg Boizenburg 41/18 Daschow Gallin-Kuppentin und Barkhagen 42/18 Sehlsdorf Goldberg, Passow und Werder 43/18 Kladrum Zölkow, Obere Warnow und Friedrichsruhe 45/18 Wessin Crivitz, Zapel und Barnin 53/18 Granzin Obere Warnow und Granzin Es ist davon abzusehen, diese Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Begründung: Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die der Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert und das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin und das reduzierte WEG 41/18 Daschow bestätigt. Der Fläche der Eignungsgebiete 20/18 Boizenburg, 41/18 Daschow, 42/18 Sehlsdorf, 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 20/18 Boizenburg, 41/18 Daschow, 42/18 Sehlsdorf, 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3030 Im Umgebungsbereich der ausgewiesenen Eignungsflächen Windenergie befinden sich Denkmale, die in den Kreisdenkmallisten geführt werden (Liste der Baudenkmale und Liste der Bodendenkmale). Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang die Wirkungen der geplanten Windeignungsbiete gem. § 7 Abs. 1 des DSchG M-V. Dabei ist insbesondere die Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Erscheinungsbildes der Denkmale und deren historischer Sichtachsen innerhalb dieser und in die freie Landschaft von Relevanz. Im Rahmen des Umweltberichtes sind in der Anlage „Fachbeitrag Denkmalschutz, Stand November 2018“ die visuellen Auswirkungen auf die raum- und denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in der Planungsregion Westmecklenburg (WM) untersucht worden. Bei diesen Untersuchungen wurde von üblichen Spitzenhöhen der Windenergieanlagen (WEA) von 200 Metern ausgegangen. Außer diesen raum- und denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen befinden sich eine Vielzahl weiterer Denkmale (Kreisdenkmallisten) mit deren Sichtachsen (innerhalb/freie Landschaft), welche nicht Gegenstand dieser Untersuchungen waren. Aussagen zu dem Maß ihrer Beeinträchtigung liegen nicht vor. Auf Grundlage der Unterlagen kann daher eine abschließende Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht nicht getätigt werden. Im Zuge der Planungsfortschreibung/Umsetzung/Ausführung der einzelnen Windeignungsgebiete – wie z.B. TÖB zu Teilflächennutzungsplänen Windenergie, sind für die im Umgebungsbereich befindlichen Denkmale diese Untersuchungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(insbesondere durch Vor-Ort-Begehungen) im angepaßten Verhältnis durchzuführen, um eine Beurteilung tätigen zu können.	einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3032 --> Im Einzelnen wird zu den Windeignungsgebieten entsprechend der beige-fügten Anlage 1 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Dabei werden die ausgewiesenen Eignungsgebiete: 20/18 Boizenburg (S. 19 ff.), 21/18 Gresse (S. 23 ff.), 23/18 Wöbbelin (S. 29 ff.), 24/18 Ludwigslust Ost (S. 35 ff.) und 26/18 Karenz (S. 41 ff.) aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt. Für die WEG WEG 12/18 Groß Welzin WEG 19/18 Waschow WEG 22/18 Alt Krenzlin WEG 32/18 Muchow WEG 33/18 Brunow WEG 37/18 Klein Dammerow WEG 39/18 Barkow WEG 40/18 Plauerhagen konnte durch die UNB nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit festgestellt werden, entsprechend sind sie nicht in der Anlage 1 aufgeführt. Hinweis: Gesondert per E-Mail werden für die WEG 23/18 Wöbbelin und 24/18 Ludwigslust Ost, die durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Errichtung der BAB 14 im Umfeld der beiden WEG durchgeführten und planfestgestellten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen zur weiteren Berücksichtigung übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abwägung zu den naturschutzfachlichen Hinweisen sind den konkreten Hinweisen zu den Gebieten zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3031 Die untere Naturschutzbehörde gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die nachfolgende Stellungnahme zu den einzelnen Windeignungsgebieten ab. Dieses geschieht auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der Prüfung und Auswertung vorliegender Informationen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V, der örtlichen Gegebenheiten und Informationen sach- und fachkundiger Bürger. Die untere Naturschutzbehörde bescheinigt dem Planungsverband Westmecklenburg eine hohe Beachtung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Belange. Auf die Stellungnahmen der UNB im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie vom 26.05.2016, 13.07.2017 und 22.08.2017 mit den dort getätigten allgemeinen Aussagen, die nach wie vor ihre volle Gültigkeit haben, wird vorab verwiesen. Insbesondere wird auf die Aussagen der UNB zur Thematik der Vogelzugzone A, die WEG 20/18, 21/18 und 26/18 betreffend, hingewiesen, da diese Allgemeingültigkeit haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Eignungsgebiete 20/18 Boizenburg, 21/18 Gresse und 26/18 Karenz werden vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die WEG überschneiden sich mit der Vogelzug Zone A, befinden sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des Eignungsgebiete 20/18 Boizenburg, 21/18 Gresse und 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.
lfd. Ident-Nr.: 638 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2256 Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Errichtung von Windparks in den Gebieten Rastow, Kraak, Hoort und Umgebung Wöbelin / Fahrbinde. Begründung: Wir, meine Ehefrau und ich, wohnen in Rastow und sind schon durch die Autobahn A24 sowie durch den Rinderoffenstall in Rastow sehr belästigt. Da hier sehr oft Westwind herrscht, befürchten wir eine weitere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Geräuschbelästigung durch die Windräder. Eine dauerhafte Beeinträchtigung unserer Gesundheit und Lebensqualität wird durch die Errichtung dieser Windparks befürchtet. Des Weiteren erfolgt dann eine Herabsetzung des Wertes unseres Hauses mit Grundstück durch die Nähe zu den Windparks.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Umfeld der genannten Orte befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 18/18 Hoort und 23/18 Wöbbelin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 18/18 Hoort entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Südlich des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiets 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 654 Stadt Hagenow	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2522 Die durch die Stadt Hagenow abgegebene Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Kapitel 6.5 Energie behält weiterhin ihre Gültigkeit. Berücksichtigt wurden unsere Einwände bzgl. der 2 Potenzialsuchräume im Bereich des Bundeswehrstandortes sowie bzgl. eines weiteren nördlich zwischen dem Stadtgebiet von Hagenow und dem Ortsteil Scharbow. Im aktuellen Entwurf sind diese nicht mehr aufgeführt. Darüber hinaus sind die in benachbarten Gemeinden bzw. u.a. im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land ausgewiesenen Windeignungsgebiete und Potenzialsuchräume teilweise weggefallen. Weiterhin bestehen geblieben in der zweiten Beteiligungsstufe sind die Gebiete 18/18: Hoort und Rastow sowie 15/18: Alt Zachun, Bandenitz und Warsow.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 15/18 Alt Zachun und 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 15/18 Alt Zachun und 18/18 Hoort bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 654 Stadt Hagenow	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2598 Stellungnahme der Stadt Hagenow zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Die Stadt Hagenow nimmt zur ersten Stufe des o.a. Beteiligungsverfahrens zum Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung: Der Windenergienutzung kommt bei dem Entwurf der Teilfortschreibung ein maßgeblicher Anteil zu. Es sind für das Stadtgebiet von Hagenow einschl. der Ortsteile keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Tabellenübersicht bzw. im Kartenteil ausgewiesen, jedoch sind 2 Potenzialsuchräume in die Erarbeitung des Entwurfes eingeflossen. Es handelt sich um einen Potenzialsuchraum im Bereich des Bundeswehrstandortes sowie um einen weiteren nördlich zwischen dem Stadtgebiet von Hagenow und dem Ortsteil Scharbow. Darüber hinaus sind in der Tabellenübersicht in benachbarten Gemeinden bzw. u.a. im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land Windeignungsgebiete und Potenzialsuchräume ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Gebiete 15/16: Warsow/ Holthusen/	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Die Darstellung der Potenzialsuchräume ist bereits bei der Erstellung des Entwurfs zur 2. Stufe der Beteiligung entfallen. Im Stadtgebiet der Stadt Hagenow werden keine Eignungsgebiete festgelegt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bandenitz/ Alt Zachun/ Sülstorf; 19/16: Hood/ Rastow und 20/16: Moraas/ Kuhstorf sowie deren Potenzialsuchräume. Entsprechend der im Entwurf enthaltenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen hat die Stadt Hagenow eine Prüfung auch für die ausgewiesenen Potentialsuchräume vorgenommen: Weiches Ausschlusskriterium - Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen Potenzialsuchraum Bundeswehrstandort: Es handelt sich um einen in Nutzung befindlichen Bundeswehrstandort und nach dem der Stadt vorliegenden Kenntnisstand mit bestehenden militärischen Anlagen im unmittelbaren Bereich, somit ist das Kriterium eines Schutz- und Wirkungsbereiches militärischer Anlagen erfüllt, ggf. sogar als „militärische Anlage" zu deklarieren — weiches bzw. hartes Ausschlusskriterium ist anzuwenden. Weiches Ausschlusskriterium - Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer An den Potenzialsuchraum zwischen Hagenow und Scharbow schließt sich direkt das Landschaftsschutzgebiet und touristisch wertvolle Naherholungsgebiet Bekow an. Zur Wahrung der Funktion des Gebietes sind weiterführende Betrachtungen des Gebietes hinsichtlich einer Windenergienutzung auszuschließen. Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten Die Stadt Hagenow verfügt selbst über einen schützenswerten historischen Altstadtkern, der als einer von 2 Denkmalbereichen des Landkreises Ludwigslust- Parchim gem. § 5 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns eingetragen ist. Hier sind in den vergangenen 25 Jahren der Stadtsanierung enorme Anstrengungen unternommen worden, das historische Erscheinungsbild zu wahren bzw. aufzuwerten. Um hier mit der gebührenden Sensibilität die Erscheinung der Altstadtsilhouette zu wahren, ist die Beziehung zum Landschaftsbild des Umlandes wesentlich. Gezielt für die Stadt Hagenow fand hierzu mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine erste Bewertung der relevanten Sichtachsen statt. Für diese Betrachtung wurden das im Entwurf befindliche Windeignungsgebiet 20/16: Moraas/ Kuhstorf einschl. der angegliederte Potentialsuchraum einbezogen sowie die Potenzialsuchräume im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Hagenow, die Fläche am Bundeswehrstandort sowie die Fläche zwischen dem Stadtgebiet und dem Ortsteil Scharbow. Es sind folgende Ergebnisse zu vermerken: Die höchste Priorität in der	der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmale, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sichtachsenbewertung des Denkmalbereiches Hagenow - Altstadt mit der Sichtbeziehung zu einem weiteren Einzeldenkmal der Stadt Hagenow, einem Wahrzeichen der Stadt, Wasserturm am Bekower Weg, besitzt die Ortseinfahrt Hagenows aus Richtung Schwerin (Bundesstraße B 321). Hierbei wirkt sich vorrangig der Potenzialsuchraum am Bundeswehrstandort als auch der Potenzialsuchraum zwischen dem Stadtgebiet und dem Ortsteil Scharbow negativ auf das Sichtfeld und hinsichtlich der Ausstrahlungswirkung in die Umgebung aus. Auf der Bundesstraße B 321 in Höhe Sieben Eichen eröffnet sich bereits durch die topografische Lage ein Sichtfeld auf die markanten Punkte der Altstadt von Hagenow, eingebunden durch das Einzeldenkmal der ehemaligen Ziegelei in der Söringstraße mit dem Ringofenschornstein sowie dem markanten Kirchturm des Denkmalbereiches Altstadt. In diesem Sichtfeld wirkt sich die Fläche des aufgeführten Eignungsgebietes 20/16: Moraas/ Kuhstorf im Hintergrund und seitlich der Potentialsuchraum der Fläche zwischen Hagenow und Scharbow negativ aus. Eine weitere hohe Beeinträchtigung stellt das im Entwurf aufgeführte Eignungsgebiet 20/16: Moraas/ Kuhstorf in Hauptblickrichtung zum Bahnhof Hagenow-Land dar. Das Bahnhofsgebäude, in Betrieb genommen im Jahr 1846, ist ein Einzeldenkmal. Auch mit diesem Beispiel wird die grundsätzliche Bedeutung untermauert, dass eine gutachterliche Bewertung der Sichtachsen und der Sichtfelder auf die Einzel-als auch raumwirksamen Baudenkmäler und Denkmalbereiche unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen als Entscheidungsgrundlage festzusetzen sind. Die Stadt Hagenow lehnt die Potenzialsuchräume ab.	
lfd. Ident-Nr.: 684 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1505 Hiermit möchten wir Ihnen unsere Einwände gegen die geplanten Windkrafträder zwischen Ludwigslust-Techentin-Hornkaten-Karstädt mitteilen. 1. es wird das Landschaftsbild zerstört 2. Tiere, ob gefährdet oder nicht, werden verjagt oder getötet 3. es wird zur Lärmbelästigung kommen: Einwohner oder die es werden wollen, werden abwandern. Einerseits will die Region Ludwigslust junge Leute und Familien hier halten, in dem z.B. die Grundschule Techentin ausgebaut werden soll, ein neues Wohngebiet im Karstädter Weg in Techentin entstehen soll, die Ausbildung attraktiver gemacht werden soll und dann werden noch die Letzten durch den von den Windrädern ausgehenden Lärm vergrault. Wenn sich junge Leute und Familien hier im Gebiet von Ludwigslust/Techentin ansiedeln, dann wegen der Ruhe und der Natur, ganz bestimmt nicht, weil die Löhne und Gehälter hier so hoch sind und nicht wegen den entstehenden Windmühlen. 4. Besucher bleiben aus- die Tourismusbranche wird geschwächt: Wenn man Windmühlen sehen möchte und dazu noch reale,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fährt man nach den Niederlanden. 5. der wirtschaftliche Faktor, der Gewinn rechnet sich nicht: Dafür muss man kein Kaufmann-oder –frau sein, um das zu begreifen. Tricksen Sie nicht die Bevölkerung aus, in dem Sie dieser weismachen, dass Gewinne dem Volk zu Gute kommen. Die Menschen haben bereits im Vorfeld eingezahlt!	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Umfeld der genannten Orte befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 24/18 Ludwigslust Ost und 25/18 Bresegard. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 695 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1471 Hiermit möchte ich meinen Einwand gegen die Errichtung weiterer Windparks in Westmecklenburg mitteilen. Laut aktuellen Forschungsergebnisssen beeinträchtigen Windkraftanlagen erheblich die menschliche Gesundheit (u. a. durch Infraschall). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den Fall der Errichtung weiterer Anlagen, durch die Bevölkerung Schadensersatzansprüche wg. Gesundheitsgefährdung/Körperverletzung geltend gemacht werden. Abgesehen von der Verunstaltung der Landschaft, sind die weiteren Folgen des Eingriffs in die Umwelt (insbesondere Boden und Grundwasser) noch unzureichend erforscht. Auch hieraus können weitere Schäden entstehen. Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Sie vermehrt die Belange der Bevölkerung in die Planung einbeziehen und nicht nur die der Investoren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 698 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1470 Gegen die im Raum Wessin/Barnin/Crivitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim geplante Windkraftanlage erhebe ich folgende Einwände: die Anlage würde m. E. nicht nur zu einer weiteren sichtbaren Zerstörung der Naturlandschaft und Versiegelung bisher wertvoller landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, sondern insbesondere auch zu einem weiteren nicht vertretbaren Eingriff in die Natur in Bezug auf die Dezimierung von Insekten, Vögeln und Fledermäusen führen. Bereits seit Jahren ist bekannt, dass in Windparks unverhältnismäßig oft tote Vögel aufgefunden werden. Wie Sie sicherlich auch wissen, hat nunmehr das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt im Zusammenhang mit einer kürzlich durchgeführten Prüfung eines Leistungsabfalls bei bestehenden Windkraftanlagen festgestellt, dass der Leistungsabfall auf eine Unmenge von Ablagerungen toter Insekten an den Windrädern zurückzuführen war. Damit wurde der wissenschaftliche Beweis erbracht, dass Windkraftanlagen maßgeblich an dem zunehmenden Insektensterben beteiligt sind. Neben den ohnehin schon bestehenden großen Beeinträchtigungen auf die Flugrouten und das Flugverhalten von Vögeln und Fledermäusen durch die Rotorblätter hat natürlich auch das Insektensterben weitere Auswirkungen auf den Bestand dieser Tierarten. Aus meiner Sicht können solche wissenschaftliche Erkenntnisse keinesfalls ignoriert werden. Auch ich beobachte seit Jahren einen stetigen Rückgang des Bestandes an Vögeln und Fledermäusen in Barnin und führe dies zumindest zum Teil auch auf den nahen, immer größer gewordenen Windpark in Kladrum zurück. M. E. ist mit den bestehenden und den bereits genehmigten geplanten Windparks bzw. Offshore-Parks eine mehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als ausreichende Stromversorgung der Gewerbe und der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern sowie ein hinreichender Export in andere Bundesländer sichergestellt. Ich fordere Sie daher auf, die Genehmigung für den o. a. Windpark zu versagen und damit auch nicht zuzulassen, dass die Landschaft und Natur, von der gerade auch die Landwirtschaft und der Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern leben, weiter verschandelt wird. Ein Blick auf das Land von oben mit dem Kleinflugzeug, Helikopter oder Ballon, mit dem gerade Touristen immer wieder angelockt werden, würde auch Ihnen sehr gut verdeutlichen, welche Anziehungspunkte dieses Land durch zu viele Windparks zu verlieren hat.	1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Umfeld der genannten Orte befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 703 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1497 Als durchschnittliche Arbeitnehmer haben wir uns im Jahr 2000 ein EFH in der "Vogelgegend" gekauft. Dafür haben wir unsere gesamte Lebensgestaltung darauf ausgelegt, in der Region zu bleiben. Wir sind nicht in die alten Bundesländer gezogen, wo die Einkommen höher wären. Wir sind eine hohe, langjährige finanzielle Bindung eingegangen. Unter anderem waren für diese Entscheidung die immerwährenden Publikationen der örtlichen Vertreter, wie Landkreis, Stadtvertretung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesregierung relevant, das zu viele junge Leute die Region verlassen und unsere Länder veraltern. Wir haben uns dazu entschieden, HIER zu leben und zu arbeiten. Zu den wenigen Vorteilen, die der Landkreis LUP bietet, gehört die Nähe zur Natur. Das Waldstück "Heldenhain" bedeutete für uns immer ein Naherholungsgebiet. Es wird nun durch die Autobahn durchschnitten, was für unseren Wohnbereich bereits mit deutlichen akkustischen Begleiterscheinungen verbunden ist. Die Spaziergänge hier werden räumlich stark begrenzt. Diese Einschränkung haben wir aufgrund der gesellschaftlichen Erfordernisse akzeptiert. Jetzt auch noch Windräder in unmittelbarer Nähe zu haben, ist für uns nicht hinnehmbar. Diese WEA wären an dem geplanten Standort direkt sichtbar; die Blinklichter, der Schattenwurf und die zu erwartenden Geräusche würde unsere Lebensqualität enorm einschränken und den Wert unseres Wohngrundstücks gravierend mindern. Hier nochmal der Hinweis: wir haben nur dieses Wohngrundstück als Lebensgrundlage! Wir sind grundsätzlich nicht gegen regenerative Energie. Diese darf aber nicht auf Kosten der Menschen in der Umgebung gewonnen werden. Mit Ihren Planungen gefährden Sie unsere Gesundheit, unser Eigentum und die Bereitschaft vieler Menschen, in unserem Landkreis zu leben und zu arbeiten!	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Es ist unklar, welches geplante Eignungsgebiet in der Stellungnahme gemeint ist.
lfd. Ident-Nr.: 704 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1648 Die wesentlichen Gründe aus Sicht des „gemeindlichen Willens“, der Konzentrationsflächenplanung um Gorlosen, der Entschädigungsansprüche, des Schutzgutes Mensch usw. wurden bereits in der „Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen zum Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5. Energie, zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens genannt. Meine persönlichen Einwendungen als Einwohner der Gemeinde Gorlosen/ OT Strassen, [Adresse anonymisiert] richten sich zum Thema „Schutzgut Mensch“ gegen die wissentliche Störung des Eigentumsrechtes und des Lebensniveaus meiner Familie. Ich habe mit meiner Familie 1993 das o.g. Grundstück erworben und 1994 darauf ein Eigenheim gebaut; in den Folgejahren dieses zu einem vollständigen Lebensraum entwickelt, in dem wir Ruhe für unseren Lebensabend und Sicherheit vor dem Mietpreiswucher der Städte haben können. Mit dem o.g. Vorhaben wird dies in mehrfacher Hinsicht konterkariert: Der Wert unseres Grundstückes/Hauses wird bereits mit der Planung, erst recht, wenn sich die negativen Wirkungen der Anlagen in der Praxis zeigen, reduziert – möglicherweise durch Unverkäuflichkeit gestört. Da durch das Land eine Entschädigung der Betroffenen verhindert wird, bleiben die Eigentümer auf dem Schaden sitzen. Als Eigentümer des Hauses habe ich im vergangenen Jahr eine „Hybrid – Fotovoltaikanlage“ errichtet und betreibe diese. Die Anlage speichert die mit den Modulen gewonnene Energie in einer Akkubank; wenn der Bedarf im Haus höher als die Einspeisung ist, wird über einen Inverter dieser gedeckt. Die Anlage speist nicht ins Netz, es wird also keine Vergütung über das EEG erzielt. Im Unterschied dazu soll der Windpark dazu dienen, den „Anlegern“ des Kapitals für das Vorhaben über das EEG weitere Gewinne zu generieren, obwohl weder die Voraussetzungen für eine direkte Vermarktung noch für eine bedarfsgerechte Versorgung bestehen. Mit dem „Geburtsfehler“, den das EEG weiterhin fortführt : Der Pflicht der EVU die gesamte Erzeugung einer regenerativen Anlage in das Netz aufzunehmen und zu den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgelegten Bedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für 20 Jahre zu vergüten wird spekulativen Anlegern die Möglichkeit geboten, ohne Risiko Gewinne zu „erwirtschaften“. Die Tatsache, dass mit dem sukzessiven Ausbau vor allem der Windenergieanlagen die Einspeiseleistung der regenerativen Anlagen den Netzbedarf bei Starkwind übersteigt, wird ignoriert – die energiewirtschaftlichen Folgen des Gesetzes werden über die EEG – Umlage im Wesentlichen von den Haushaltkunden mit einem eklatanten Preisanstieg getragen. Obwohl in allen modernen WEA die Möglichkeit zur Abregelung der Leistung besteht, wird diese nicht genutzt, da dies zwangsläufig mit Ertrags-/Vergütungseinbußen verbunden wäre. So wird es der „Politik“ – sprich dem Steuerzahler überlassen, durch stark geförderte Nord – Süd Trassen oder durch Speicheranlagen einen Ausgleich zwischen der volatilen Erzeugung und dem Netzbedarf herzustellen. Die Investoren, wie der Antragsteller nutzen diese Schwäche des EEG ganz bewusst aus. Den Beweis erbringen sie selbst mit dem „Antrag auf vorzeitigen Vollzug der Genehmigung“ zur Errichtung der Anlagen. Wären diese gezwungen, durch eine „bedarfsgerechte Fahrweise“ oder durch gleichzeitige Errichtung zugeordneter Speicheranlagen ihr Vorhaben zu begründen, würde es nicht zu einem Antrag kommen, da wirtschaftlich nicht darstellbar. Als Rentner, der 40 Jahre lang in der Energiewirtschaft tätig war und an den Anfängen des Aufbaues der regenerativen Energien direkt beteiligt war, schmerzt es mich sehr, das bis heute keine Gestaltung des EEG erreicht wurde, die eine „erfolgreiche Energiewende“ gewährleistet. Ohne ein durchgehendes energiewirtschaftliches Konzept wird weiterhin gewurschtelt, im Wesentlichen den Verbund – EVU das Handeln überlassen, anstatt ein Gesamtkonzept, dass auch die dezentralen Aktivitäten von Stadtwerken, Dörfern und Bürgern erfasst, zu entwickeln. Leider gibt es keine andere Möglichkeit, als über diese Einwendung mit dem Thema: Schutzgut Mensch auf diese ungelösten Probleme aufmerksam zu machen. Unter diesen Voraussetzungen muss es sauer aufstoßen, das jetzt durch Landeigentümer, Geldanleger und von diesen beauftragten Unternehmen zu Lasten auch meines EEG – Beitrages noch dazu zu meinem persönlichen Nachteil als Grundeigentümer und Hausbesitzer agiert wird. Gegen eine derartige Vorgehensweise kann ich nur protestieren.	Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der Gemeinde Gorlosen befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 27/18 Wanzlitz und 28/18 Gorlosen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 713 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1490 Ich möchte mich hiermit gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe meines Wohngebietes aussprechen und Ihnen folgende Argumente dazu aufführen - die Windräder machen einen permanenten Lärm - das permanente blinken beim Betrieb der Anlagen - das Kollisions- und Tötungsrisiko von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vögeln und nicht zu vergessen das unsere Immobilien im Wert gemindert werden. Damit all dies nicht geschieht werde ich mich bis zuletzt gegen diese Bebauung wehren.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1633 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie 2. Beteiligungsverfahren vom 05.02. bis 10.05.2019 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unsere Gesellschaft betreibt einen Windpark mit vier Windenergieanlagen (kurz: WEA) in der Gemeinde Lübow, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Aufgrund der geringen Größe ist er nicht in die Übersichtskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (kurz: RREP WM) aufgenommen worden. Auch im Umkreis stehen nach aktueller Planung zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie keine Potenzialsuchräume zur Diskussion. Aufnahme weiterer Eignungsgebiete: Eignungsgebiete im 500 m –Korridor entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen Betrachtet man die Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie kommt es zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim sowie im westlichen Bereich des Landkreises Nordwestmecklenburg, obwohl auch südlich und südöstlich der Hansestadt Wismar geeignete Flächen vorhanden sind. Insbesondere die schmalen Korridore entlang der Bundesautobahnen A 14 und A 20 (ca. 500 m zu jeder Seite) stellen nach einer für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfassten Studie aufgrund der Vorbelastungen prädestinierte Standorte für WEA dar [Bosch & Partner, 2009]. Während diese Standorte in den anderen Teilen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die festgelegten Eignungsgebiete sind Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburgs, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, zum Teil Berücksichtigung fanden, wird es nach aktueller Gebietskulisse südlich und südöstlich der Hansestadt Wismar keine Eignungsgebiete an den Hauptverkehrsachsen geben. Dabei ist das Potenzial der Windenergie, laut der Potenzialstudie RENK, bei weitem nicht ausgeschöpft. In der Studie wird erklärt, dass das Planungsgebiet Westmecklenburg über eine Potenzialfläche Windenergie von ca. 14.000 ha verfügt. In der jetzigen Fortschreibung zum RREP WM 2011, Kapitel 6.5 Energie möchte der Plangeber aber nur eine Fläche von etwa 6.801 ha ausweisen, wobei die tatsächlich ausgewiesene und aktuell auch nutzbare Fläche um 764 ha kleiner ist. Denn in 10 dieser Gebiete darf erst dann ein Windpark errichtet werden, wenn Anlagen in einem 2,5 km entfernten Altgebiet zurückgebaut werden. Je nachdem, in welchem Jahr diese Altanlagen errichtet bzw. wann diese zuletzt repowert wurden oder durch den Programmsatz (10) – Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung repowert werden, stehen die Chancen im neu ausgewiesenen Gebiet jemals eine WEA, geschweige denn einen Windpark, zu errichten gleich null. Die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Größenordnung von der Hälfte der Potenzialfläche des Planungsgebietes Westmecklenburg ist für unser Verständnis, welches sich für den Klima- und Artenschutz einsetzt, nicht nachvollziehbar. Aus benanntem Grund fordern wir den Plangeber auf, weitere Flächen, insbesondere an Hauptverkehrsachsen, in Betracht zu ziehen.	Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Ausweisung neuer Gebiete kann nur auf Grundlage der festgelegten Kriterien erfolgen. Bei der Abwägung im Rahmen der Anwendung der Restriktionskriterien werden Flächen, die z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene WEA, Funkmasten oder Richtfunkstrecken vorbelastet sind, gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend ergänzt. Die Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen ist damit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Konzentrationsflächenplanung angemessen berücksichtigt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1637 Zusammenfassend setzen wir uns für die Aufnahme weiterer Eignungsgebiete im 500 m –Korridor entlang von wichtigen Hauptverkehrsachsen ein, die bereits durch Vorbelastung prädestinierte Standorte für WEA darstellen. Als Beispiel sei hier der Windpark Schimm genannt. Des Weiteren bitten wir um erneute Prüfung und Überarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen im PS (8). Wir fordern den Plangeber auf, die Kriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte ersatzlos zu streichen. Des Weiteren bitten wir um erneute Prüfung zur weiteren Öffnung des PS (10). Wir hoffen, dass Sie unseren Anregungen folgen können und bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung zum Kap. 6.5 Energie des RREP WM 2011. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlagen Anlage 1: Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000 Windpark Schimm Anlage 2: Übersichtsplan Landschaftliche Veränderungen am Vorhabenstandort seit 1994 Anlage 3: Auszug Präsentation – Fachbeitrag Rotmilan (Fa. Umwelt Plan, 20.12.2016) Potenzielle Habitate Rotmilan	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die festgelegten Eignungsgebiete sind Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Ausweisung neuer Gebiete kann nur auf Grundlage der festgelegten Kriterien erfolgen. Bei der Abwägung im Rahmen der Anwendung der Restriktionskriterien werden Flächen, die z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene WEA, Funkmasten oder Richtfunkstrecken vorbelastet sind, gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet. Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend ergänzt. Die Vorbelastung durch Hauptverkehrsachsen ist damit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Konzentrationsflächenplanung angemessen berücksichtigt. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Mit diesen aktualisierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 726 Rübsamen Windenergie GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1638 An dieser Stelle möchten wir insbesondere auf das Vorhaben Windpark Schimm aufmerksam machen. Das potenzielle Eignungsgebiet erstreckt sich entlang der A 14, östlich der Gemeinde Schimm auf einer Freifläche von > 35 ha (siehe Übersichtsplan in Anlage 1). Das Areal mit ca. 55 ha bietet Platz für bis zu 4 moderne WEA der heutigen Generation und liegt außerhalb zu berücksichtigender Alt- und Neugebiete. Die Vorgabe des Mindestabstandes zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km findet hier folglich keine Relevanz. Bisher fußt die Ablehnung des Vorhabenstandortes auf den im Programmsatz (8) – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen definierten weichen Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte. Beide Kriterien haben unserer Einschätzung nach keine fundierte Grundlage zur Berechtigung und sind im Falle eines Rechtsstreites nicht haltbar. Hierzu möchten wir im Folgenden näher Stellung beziehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Im konkreten Fall hat die Überprüfung der Daten ergeben, dass das Landschaftsbild für die vorgeschlagene Fläche auch unter Berücksichtigung der neu gebauten A14 weiterhin als sehr hoch einzustufen ist. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			600 m", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Vorranggebiete Rohstoffsicherung" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert.
lfd. Ident-Nr.: 738 iTerrra Wind GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1605 Die iTerra Wind GmbH & Co. KG berät für Windkraftprojekte [Name und Adresse anonymisiert] Wir nehmen wie folgt Stellung zu der oben genannten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg: Die Eheleute [Name anonymisiert] betreiben im Bereich des Planungsverbandes Westmecklenburg insgesamt 16 Windenergieanlagen (WEA). Ein erheblicher Anteil an der eigenen Wertschöpfung erzielen die Eheleute aus diesem Bereich. Da einige der WEA demnächst ihre Einspeisevergütung verlieren werden wirtschaftliche Alternativen gesucht. [Name anonymisiert] besitzt in einem Planungsbereich (siehe Anlage 1) in der Gemeinden Mühlenbeck und Kothendorf im Landkreis Ludwigslust-Parchim Grundstücke, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Dies zeigte eine Arbeitskarte, die im November 2017 im Rahmen einer Verbandsversammlung gezeigt wurde. Mit der Firma Naturwind aus Schwerin möchten wir gemeinschaftlich ein Windkraftprojekt umsetzen. Dazu wurden bereits umfangreiche Erfassungsleistungen erbracht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Planungsfläche für WEA geeignet ist. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Fläche stehen Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Norden teilweise innerhalb des 2,5-Mindestabstandes zum geplanten WEG 14/18 Stralendorf. Bei Festlegung der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den beiden Eignungsgebieten nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. In der Abwägung zwischen dem WEG 14/18 Stralendorf und dem vorgeschlagenen Gebiet Im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten wird dem WEG 14/18 Stralendorf insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da die Fläche größer ist und bereits Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung war. Ein weiterer Teil der Fläche wird von den Restriktionskriterien "Landschaftsschutzgebiete", "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" und "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert. Diese Flächen dienen der Sicherung von potenziellen Renaturierungsflächen im Sude-Oberlauf, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist. Eine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien ist nicht gegeben. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Wir beantragen daher im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung „Mühlenbeck" in der Gemarkung Mühlenbeck festzusetzen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung: Lage, natürliche Eigenart der Landschaft und Landschaftsbild Der Untersuchungsraum (UR) wurde entsprechend der anzunehmenden Verteilung der geplanten WEA nördlich und südlich der Sude unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen ausgewiesen. Die Darstellung des UR ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen). Der Landschaftsausschnitt des UR ist durch die ebenen bis leicht welligen Sanderflächen der Frankfurter Randlage der letzten großen Vereisung (Weichselglazial) bestimmt. Eine leichte Neigung der Oberfläche zeichnet sich von Süd-Südwesten nach Norden ab. Die Reliefenergie ist im Allgemeinen als äußerst gering einzuschätzen. Das markant eingeschnittene Tal der Sude nimmt hierbei eine Sonderstellung ein. Das Tal verläuft im UR mit einer Nordwest- Südost-Achse. Die Höhen der überwiegend steilen Seitenhänge betragen 2 m bis 5-6 m. Leicht lehmiger Sand bildet das Grundsubstrat der Böden. Kiesige bis steinige Bereiche mit kleinflächigen Mergellinsen treten südlich der Sude auf. Im Flusstal erstrecken sich örtlich schmale durch Humusanreicherung gekennzeichnete Böden. Torf und Antorf treten nur punktuell auf. Die Kreisstraße K62 durchquert den UR vom Südwesten nach Nordosten. Der Vorhabenraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und unterliegt bereits einer gewissen Vorbelastung, welche durch nachfolgende Schwerpunkte besonders geprägt wird: · 220 kV und 340 kV Hochspannungsfreileitung im östlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes · ein Umspannwerk im nördlichen Abschnitt · verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung um den Vorhabe · die voran aufgeführten technischen Anlagen (WEA, Freileitungen usw.) und Stallanlagen sind auf weite Strecken sichtbar bzw. wahrnehmbar. Die Verkehrstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes stellen aufgrund der vorhandenen Verkehrs¬mengen ebenfalls ein Störpotenzial dar (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen. Eine Beeinträchtigung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		scheidet daher aus, da die Landschaft bereits eine derartige Vorbelastung mit wesensfremden Vorhaben erfahren hat, dass die Natürlichkeit der Bodennutzung bereits verdrängt ist Die Ansiedlung von WEA im potentiellen Eignungsgebiet „Mühlenbeck" führt daher nicht zu einer groben Verletzung der Umgebung und des Landschaftsbildes, denn dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfordern. Diese liegt jedoch erst vor, wenn die WEA als besonderer Fremdkörper in Erscheinung treten, es also einen negativen, d. h. verletzenden, prägenden Einfluss auf den gesamten Landstrich einnehme. Einhaltung raumordnerischer Ausweisungskriterien nach dem aktuellen Entwurf des RREP WM, Abstände zu Schutzgebieten: Die geplante Aufnahme des WEG „Mühlenbeck" steht den in der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5. Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs (Anlage MEIL 2012) nicht entgegen. Die im 2. Entwurf des RREP enthaltenen harten und weichen Ausschlusskriterien stellen für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Mühlenbeck" kein Hindernis dar. Demzufolge ist die Fläche aufzunehmen. Im Gebiet wurde 2018 vom Ingenieurbüro Volker Günther Faunistische Kartierungen / Fachgutachten / Projektmanagement, Steinkampweg 7 in 19395 Plau am See naturschutzfachlich und avifaunistisch beobachtet und untersucht. Die Kartierungen erfolgten nach den geltenden Richtlinien in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um den potenziellen Windeignungsraum. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten. Laut Linfos des LUNG MV liegt das Gebiet außerhalb eines Gebietes mit hoher Dichte des Vogelzuges. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um den potentiellen Windeignungsraum. Die geplante Ausformung des künftigen Windeignungsraums liegt in mehr als 1 km Entfernung zu schutzwürdiger Wohnbebauung sowie zu Bauflächen mit dem Schutzanspruch Kur-, Klinikgebiet. Eine Beeinträchtigung vorhandener Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und entsprechender überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne ist daher nicht zu erwarten. Die, laut Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M-V, geforderten Abstände von 1.000 m zu geschlossener Wohnbebauung ebenfalls zur Einzelbebauung (800 m), werden sicher eingehalten: Laut Linfos der LUNG MV befindet sich die Planung des Eignungsraumes außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Küsten- bzw. Hochwasserschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie und Tourismusschwerpunktraum. Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planung liegt außerhalb unzerschnittener landschaftlicher Freiräume (Landschaftsbildpotenzial Stufe 4) einer Waldfläche ab 10 ha und Binnengewässer ab 10 ha sowie Fließgewässer 1. Ordnung Als Unternehmen sind wir von der Teilfortschreibung betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert. Damit besteht unsererseits auch ein besonderes privates Interesse an der antragsgemäßen Aufnahme des Eignungsgebiets. Denn wir haben die ernsthafte Absicht, in dem beantragten Gebiet WEA zu errichten und gemeinsam mit unserem Kooperationspartner zu betreiben. Hierfür wurden bereits wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen, getätigt. Abschließend verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft." Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass das Eignungsgebiet „Mühlenbeck" ausgewiesen werden kann, ein Entfallen aus der Planung wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substantiell Raum zu schaffen", ist zu folgen. Das Gebiet ist nach den obigen Ausführungen aufgrund der Einhaltung der Kriterien so auszuweisen, wie es auf der Planungsverbandsversammlung im November 2017 in der Arbeitskarte als „neues Eignungsgebiet" zur Ausweisung von Windeignungsgebieten dargestellt wurde. Anhang: 1. Potenzialfläche Warsow/ Mühlenbeck, Übersichtslageplan 2. Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Mühlenbeck, LK Ludwigslust-Parchim, Karte der Biotoptypen im	
lfd. Ident-Nr.: 745 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3342 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 745 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3341 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 756 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3347 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind-energieanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu¬lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks	(„Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 756 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3346 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 757 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3353 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 757 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3351 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 762 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3357 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 762 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3358 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind-energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 774 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1874 hiermit lehnen wir die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windkraftanlagen und den Bau weiterer Windräder in der Region Stralendorf, Walsmühlen, Kothendorf, Warsow aufgrund von zu erwartenden gesundheitlichen Belastungen für uns als Einwohner und die erneuten enormen Eingriffe in die Natur und die massive Änderung des Landschaftsbildes unserer Heimat strikt ab. Weiterhin lehnen wir den Bau weiterer Windenergieanlagen, deren Wirtschaftlichkeit - zumindest für die Energieversorgung - (abgesehen von der für die Betreiber) sehr umstritten ist, ab, weil - unsere Wohn- und Lebensqualitäten sehr geschmälert werden, - Werteverluste der Grundstücke in der näheren Umgebung dieser Windräder zu erwarten sein werden, - wir als Anwohner noch nicht ausreichend unabhängig untersuchten gesundheitlichen Gefahren durch störenden und permanenten Lärm, Infraschall, Blinklichter u.a. derzeit noch nicht benannten Gefährdungen, ausgesetzt werden, - weitere Flächen durch Zufahrten versiegelt werden u.a., - mit dem Rotorblätterschlag der Windräder Vögel und Insekten getötet werden, - 200 m hohe Anlagen (sog. Verspargelung der Landschaft) in die Natur gesetzt werden, die aufgrund von mangelnder Speicherung der produzierten Energie jetzt und auch zukünftig z.T. abgestellt, also absolut nutzlos sind, sowie - weitere höhere Kosten für Energienetze (Netznutzung) auf die Einwohner von M-V abgewälzt werden, und - die Abstände von Windrädern zur Wohnbebauung nicht bundeseinheitlich festgelegt werden (siehe Bayern und Baden-Württemberg).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In den genannten Orten befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun . Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden das WEG 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2280 Zum Windeignungsgebiet Wedendorfersee im Detail: Wir fordern die Ausweisung des Windeignungsgebietes Wedendorfersee in der Ausformung, wie wir es bereits in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens - Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vorgeschlagen haben, wobei die dort benannten Aspekte weiterhin zu berücksichtigen sind (Anlage 1). Anlage 1 — Stellungnahme RREP-WM der WIND-projekt GmbH vom 30.05.2016	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3334 Anlage: 3 Seiten, Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18, S.1-3, April 2019 5 Seiten, Ornithologische Rundschreiben, S.1-5 4 Seiten, Kranichschutz Deutschland, S.1-4 1 Seite, Datenblatt Kranichzahlen 2018 7 Seiten, Stellungnahme v. 10.05.2016, 1.Stufe Teilfortschreibung d. RREP-WM, S.1-7 1 Seite, Kartenausschnitt Zugkorridore (2016) [Anlage 1: Stellungnahme vom 10.5.2016]: 1.Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Aktualisierung u. Ergänzung v. 10.05.2016 zu Stellungnahme v. 29.09.2015, Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Kartenblatt 19 u. 20, nicht alle Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume, die gemäß der rechtlichen Vorgaben und Ausweisungsregelungen festgelegt wurden, sind letztendlich für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet! Es handelt sich insbesondere um die „neuen“ Eignungsgebiete 39/16 Daschow, 40/16 Sehlsdorf u. 41/16 Granzin, sowie die unter (PS) eingekreisten Potenzialsuchräume im Landkreis Ludwigslust- Parchim! Trotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhalten die aufgeführten Eignungsgebiete und Suchräume ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion- Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind! Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z.B. von div. Schutzgebieten (Naturschutzgebiete,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete, Naturparke usw.), nichts. D.h. jedes einzeln aufgeführte, nummerierte Gebiet erfüllt, trotz seiner im Vergleich relativ geringen Größe, mehr als ausreichend auch genau deren Anforderungen um geschützt und somit frei von Windenergieanlagen zu sein! Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben: Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikos 1. Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von Lebensräumen Begehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 6 Jahre(!) mit einer entsprechenden Auflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern die Schutzwürdigkeit der Gebiete! Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten, regelmäßig große Ansammlungen u.a. von: Kranichen Kiebitzen Goldregenpfeifern Zwerg-und Singschwänen div. nordische Gänse usw. ; Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd-und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.: See- und Fischadler Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe Turm- und Baumfalke Steinkauz Schleiereule Sumpfohreule Schwarz- und Weißstorch Wachtelkönig Wachtel Rebhuhn usw. ; außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledermausarten inzwischen noch verstärkt (!) festgestellt! Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume! Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten, führen! Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen! Die Kollisionsopferrate ist bei Greifvögeln besonders hoch! Betroffen sind hier u.a.: Rotmilan Seeadler Mäusebussard Rohr-und Wiesenweihe Kornweihe (Wintergast) div. Falken div. Eulen und Käuze ; 2. Betroffenheit-Schutzgebiete Bei den beschriebenen Eignungsgebieten 39/16, 40/16 und 41/16 sowie den teilweise neu ausgewiesenen Potenzialsuchräumen (PS) handelt es sich hier definitiv um Gebiete die z.B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden“! Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. einzelne Seen miteinander, die ausgewiesene Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.) und den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und	Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen! Hauptzugkorridore sind (siehe Kartenausschnitt) u.a.: Verbindung (rote Linie) ...Kritzower See- Daschower See- Penzliner See- Poseriner See- Damerower See..., Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen! Verbindung (rote Linie) ...Plauer See- Penzliner See- Woostener See-Medower See- NSG Langenhägener Seewiesen Goldberger See- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)..., Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen! Verbindung (rote Linie) ...Zahrener See- Penzliner See- Plauer See..., Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen! Verbindung (schwarze Linie) ...Plauer See (Europ.Vogelschutzgebiet)- Elde- Penzliner See- Woostener See- NSG Langenhägener Seewiesen..., Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen! Verbindung (türkis Linie) ...Passower-Weisiner See- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)..., Eignungsgebiet 40/16 betroffen! Verbindung (blaue Linie) ...NSG Darzer Moor- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)..., Eignungsgebiet 41/16 betroffen! *Verbindung (grüne Linie) neu!! ...NSG Darzer Moor- Kleiner- und Großer Medower See- Goldberger See (NSG-Südufer)..., Eignungsgebiet 40/16 und Potenzialsuchraum (PS) betroffen! *Gegenüber der Stellungnahme v. 29.09.2015 ist eine neue äußerst bemerkenswerte Zuglinie – Zugachse (grüne Linie) hinzugekommen! Aufgrund von Beobachtungen während der Rast- und Zugzeit zwischen Oktober 2015 und April 2016 wird auch dort eine naturschutzfachliche Berücksichtigung zwingend erforderlich! Besonders auffällig wiederum, dass das Eignungsgebiet 39/16 und die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) sich sozusagen als Knotenpunkt (Kernzone) hervorheben! Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div. „Großschutzgebieten“ sowie den beiden Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes, hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen, regelrecht von einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann! 3. Schutzgut- Landschaftsbild (Erholung, Tourismus) 4. Schutzgut- Mensch (Erholung, Wohnen- visuelle Beeinträchtigung) Beide Punkte können gemeinsam analysiert und bewertet werden, gehören sie doch weitestgehend auch zur sogenannten	Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturparkregion, die u.a. als Zielvorgabe eine Symbiose zwischen den Punkten 1-4 voraussetzt (siehe auch Naturparkplan 2015)! Die Bewertungen der Punkte 1 und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch großen Einfluss zu den Beurteilungen der Punkte 3 und 4. Gerade aus der „Neutralität“ des Naturschutzes heraus betrachtet, bezogen auf diese beiden Punkte, dennoch bedeutend und erwähnenswert. Das Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Fläche sich die beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einer Vielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen, auf zu großen Teilen hügeligem, wellenartigen und dadurch überaus reizvollen Geländeprofil. Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw.! Die Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus gelangten!? Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien hierfür! Das Landschaftsbildpotenzial ist definitiv als sehr hoch einzustufen! Beispielgebend für eine absolut negative Entwicklung wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet 39/16 und all den umgebenden Suchräumen! Ein Blick auf Satellitenbilder o.ä., selbst aus der Distanz vom „grünen Tisch“ aus, belegen ganz klar, welch verheerende Folgen solch monströse „Industrieanlagen“ z.B. auf das Landschaftsbild und in logischer Konsequenz auch auf die Menschen in Punkto Wohnqualität, Erholung und Tourismus zur Folge hätten! Von dem Dorf Penzlin in Richtung Südosten blickend, schaut man derzeit direkt über den herrlich gelegenen, naturbelassenen Penzliner See und dann auf eine dahinterliegende, bis dato unverbaute, strukturreiche, kleinräumige Landschaft. Doch nach einer Bebauung täten sich dann schon als erster Blickfang überdeutlich die riesigen Windanlagen in der Landschaft auf! Ob im Pulk oder in Kettenform, dominierend als absolute Fremdkörper in der Landschaft! Ebenso wahrnehmbar natürlich auch von den Erholungssuchenden am Badestrand des Sees! Der Penzliner See gilt bis heute zudem als Schwerpunkt des Tourismus vor Ort! Das Gleiche gilt auch für die unmittelbar Betroffenen aus/in der Ortschaft Daschow und „ihrem“ Daschower See! Hinzu käme für alle eine noch größere Wahrnehmung dieser Anlagen, zwangsläufig bedingt durch deren Errichtung auf sogenannten Höhenrücken! Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eben auch unter Berücksichtigung der Punkte, Schutzgut-Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch, absolut nicht umsetzbar! Die beschriebenen Fallbeispiele gelten grundsätzlich auch für alle anderen in dieser Stellungnahme aufgelisteten Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen! 5. Fazit und Forderung Die 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Bezogen auf die vorliegende Stellungnahme hat das in erster Linie natürlich eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwägung zur Folge. Um die beschriebenen Punkte zu analysieren sowie zu bewerten, geht das nur über eine genaue Meinungsbildung der Planer und Entscheidungsträger direkt vor Ort (!) und nur gemeinsam mit dem Verfasser sowie ortskundigen Bürgern und Vertretern des Naturschutzes! Selbst wenn zunächst für die betreffenden Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre hinweg untersucht werden! Und zwar nachweisbar durch absolut neutrale Gutachter! Da reicht erfahrungsgemäß eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung während eines einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus! Was die Abstandsregelungen für Brutvögel betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier“ unbedingt mit berücksichtigt werden! Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Vogelarten u.a. abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen und der jeweils vorherrschenden klimatischen Situation! D.h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Gesamtanzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen, unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore, bleibt jedoch immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen! Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die schon beschriebenen unterschiedlichen Biotopstrukturen hin! Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt, wie auch hier deutlich zu erkennen! Zudem sind intakte Lebensräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenarten herausragend, sondern letztendlich auch nachhaltig für den	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Menschen als besonders hochwertig einzustufen! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität! Seit langem vorgegeben ist auch eine sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft. Wenn man die aktuellen Entwürfe und die momentane Entwicklung mit Blick auf eine Gesamtübersicht des Bundeslandes MV betrachtet, stellt sich die Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich“ von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsgebieten und eben neuen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Eignungsgebiete und Suchräume aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird das ebenso deutlich! Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nur nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks unmittelbar im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein. Überregional für Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse „Konfliktlösungsvarianten“. Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise in Korridoren nahe Autobahnen, ICE Trassen usw.! Da die Stellungnahme vom 29.09.2015 auf der Verbandsversammlung des RPW am 20.01.2016 gänzlich ignoriert wurde, Eignungsgebiete ausgewiesen, neue Suchräume sogar hinzugekommen oder erheblich vergrößert worden sind, werden jetzt sämtliche artenspezifische Daten und Zahlen ausgewertet, zusammengefasst und anschließend dem LUNG übergeben! Es treffen immer noch neue Beobachtungsdaten u.a. von Ortsansässigen ein! Hochinteressant auch dabei die inzwischen noch verstärkt nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowohl in den Eignungsgebieten, als auch in den Potenzialsuchräumen! Deshalb sind im Vorfeld jeder Planungen und Entscheidungen, wie bereits gefordert, „Langzeituntersuchungen“(!) über mehrere Jahre hinweg zwingend notwendig! Unabhängig vorliegender Daten beim LUNG oder nicht! Das gilt für alle beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gleich welcher Größe der Flächen und Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen (Arten- Untersuchungen, UVP-Vorprüfungen, UVP- Prüfungen usw.)! Die hiesigen neuen Eignungsgebiete und Suchräume resultieren zunächst auch aus den Ergebnissen der aktuell bestehenden Ausweisungsregelungen. Jedoch aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen vor Ort, gibt es ergebnisorientiert erneut nur eine Forderung: Die Eignungsgebiete 39/16, 40/16 und 41/16 sowie die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) komplett aus der Planung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!! Um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und um aufgrund der Faktenlage künftigen, kostenträchtigen Rechtsverfahren aus dem Wege zu gehen, gleichzeitig aber auch planungsrelevant abgesichert zu sein, bedarf es hier nur einzig einer persönlichen (!) ortsnahen Begutachtung und Bewertung des zu berücksichtigenden Schutzgutes-Landschaftsbild, ohne naturschutzrelevante Belange überhaupt schon mit einzubeziehen! So „subjektiv“ kann gar keine Wahrnehmung sein, als dass dann nicht jeder verantwortliche Planer und Entscheidungsträger einvernehmlich feststellen wird, dass es sich hier um Gebiete mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial handelt und allein schon deshalb keine Eignungsgebiete und Suchräume für Windenergie zulässig sind! Chartern sie einen Bus, machen sie eine Dienstreise und überzeugen sie sich selbst! Weil diese Stellungnahme sich seitens des Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide und des NABU- MV auf die beschriebene Region konzentriert, bedeutet es keinesfalls, dass nicht jederzeit, auch überregional auf ganz MV bezogen, ähnliche Szenarien in Erscheinung treten und deshalb auch an dieser Stelle wiederholt der Hinweis an die verantwortlichen Planer und Entscheidungsträger, sich zusätzlich, unbürokratisch und mit vorausschauender Weitsicht, mal orts- und somit praxisnah ein persönliches Bild zu verschaffen, um besonders sensibel und dann letztendlich noch verantwortungsbewusster ob dieser schwerwiegenden Prozedere zu planen und zu entscheiden. Der mögliche Mehraufwand kann letztendlich noch zu erheblichen Kosteneinsparungen führen (z.B. Gerichtsverfahren usw.)!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3307 Anlagenbezeichnung: *WEG Nr. 41/18 Daschow *WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf (siehe separate Stellungnahme) *WEG Nr. 53/18 Granzin *WEG NR. 51/18 Wamckow zusammenfassende Stellungnahme u. Faktendarlegung zu den aktuellen Entwürfen zum Kapitel 6.5 Energie, Teilfortschreibung zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg d. Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (in Verbindung zu separater Stellungnahme, WEG 42/18 Sehlsdorf, v. 02.Mai 2019 und Stellungnahme v. 10.05.2016 zur 1.Stufe Beteiligungsverfahren d. Teilfortschreibung des RREP-WM, siehe Anlage, WEG Nummerierungen darin inzwischen durch neue ersetzt *s.o.!) Zu Teilfortschreibung- Entwurf d.Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens, Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, S.7/8, Horste/ Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Regionale Dichtezentren d. Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatsdichte, S.33/34, Vogelzug	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zone A- hohe bis sehr hohe Dichte, Rastgebiete (Land) v. Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer, S.39/40 Siehe Fakten in Stellungnahme zu Teilfortschreibung- Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2.Stufe d. Beteiligungsverfahrens, Tourismusschwerpunkträume, Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (S.28/29) sind entsprechend den Ausschlusskriterien mehr als ausreichend vorhanden und entsprechend auszuweisen! Fakten in Stellungnahme v.10.05.2016 zur 1. Stufe Beteiligungsverfahren in Teilfortschreibung des RREP-WM, siehe Anlage.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Kriterien werden jeweils auf Grundlage der in der Begründung zum Kapitel 6.5 Energie genannten Datenbasis für die gesamte Planungsregion angewandt. Die in der Stellungnahme genannten Kriterien überlagern die dort genannten Eignungsgebiete nicht und stehen einer Festlegung der Gebiete damit nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3081 Der VLAB e.V. ist ein nach §3 UmwRG bundesweit anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband. Als Landesverband des VLAB nimmt der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (VLAMV e.V.) die satzungsgemäßen Aufgaben des VLAB in Mecklenburg-Vorpommern wahr. Nachstehend finden Sie unsere Einwendungen zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP Westmecklenburg (2. Beteiligung). In Summe lehnen wir die Ausweisung der WEG 01/18, 02/18, 04/18, 07/18, 09/18, 11/18, 14/18, 15/18, 18/18, 48/18 sowie das Altgebiet Gägelow aus naturschutzfachlichen-, Denkmalschutz- und Landschaftsschutzaspekten ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abwägung sind den konkreten Hinweisen zu den Gebieten zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3105 Nach objektiver Würdigung der hier angeführten Argumente und Einwendungen, ist die Ausweisung der WEG 01/18, 02/18, 04/18, 07/18, 09/18, 11/18, 14/18, 15/18, 18/18, 48/18 sowie das Altgebiet Gägelow in der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg abzulehnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abwägung sind den konkreten Hinweisen zu den Gebieten zugeordnet.
lfd. Ident-Nr.: 795 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2060 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend Bedrängung/ Umzingelung durch die als Windeignungsgebiete Meine Familie und ich wohnen in einem Dorf der Griesen Gegend. Mit Blick auf die wahrscheinliche Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auf umliegenden Flächen sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens sowie der Natur im weitläufigen Umfeld äußerst besorgt. Aus den öffentlichen Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens sind erhebliche regionale Ballungsgebiete von Windeignungsgebieten zu erkennen. Hiermit hat der Planungsverband die ursprünglich erklärte Strategie verlassen, wonach „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region“ (Informationsbroschüre des Landrats von 2013). Im Widerspruch dazu sind die jetzigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Pläne geeignet, zu einer erheblichen Überprägung der Landschaft in vergleichsweise engen Räumen zu führen und damit beträchtliche neue Konfliktpotenziale für Mensch und Natur zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die „Griese Gegend“ und benachbarte Flächen. Wir möchten auf das Gebiet südlich und südwestlich von Grabow verweisen, wo 7 neue Eignungsgebiete in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft geplant werden. Sie sollen ca.17% (Ca.1000 ha) von den in Westmecklenburg geplanten 6000 ha neuer Windeignungsgebiete ausmachen, wobei dieser Raum lediglich knapp 4% der Gesamtfläche von Westmecklenburg einnimmt. Eine ähnliche Situation zeichnet sich in der Nachbarschaft um die Ortschaften Loosen, Karenz, Bresegard, Eldena, Glaisin herum ab. Den Plänen zufolge, könnte hier ein Ballungsgebiet für Windenergieanlagen entstehen, das mit 500 ha zu den größten Deutschlands gehört, mit Windrädern bisher nicht angewendeter Höhen von 240 Metern. Dies wäre nicht nur eine starke Disproportion in der Lastenverteilung zuungunsten dieser Region und ihrer Bewohner, sondern würde der „Griesen Gegend“ auf Dauer ihr Gesicht nehmen. Lage und Konfiguration der Eignungsgebiete widerspiegeln ein unübliches maximalistisches planerisches Herangehen. Die ausgewiesene Eignungsgebiete umfassen unsere Ortschaft nahezu in einem Halbkreis. Diese Aufstellungsgeometrie der Windräder, wie sie sich aus der Konfiguration der Eignungsfläche ergibt, wird als Umzingelung wahrgenommen. Für einen Teil der Eignungsgebiete liegt bereits ein Antrag der Naturwind GmbH Schwerin auf Errichtung von 5 WEA des Typs Enercon E-138 (3,5 MW) vor. Hierbei handelt es sich mit einer Gesamthöhe von 228,9 m um Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören und in Deutschland - nach unseren Recherchen - bisher standardmäßig nicht errichtet wurden. Empirische Werte über die Wirkung von Anlagen dieser Höhe auf Mensch und Umwelt liegen deshalb bisher nicht vor. Nimmt man diese Faktoren zusammen - den hohen Grad der Umfassung, den minimalen Abstand zur Wohnbebauung, gekoppelt mit einer bisher auf dem Lande nicht angewendeten Dimension der Windräder – ergeben sich eine extrem starke Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technische Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die vor Jahren definierten, auf weit kleineren Windrädern basierenden, Standardschutzabstände von nur 1000 m sind diese und andere Belastungen (Lärm; Schattenwurf etc.) für die Anwohner bei den nun üblichen Höhen der Windräder nicht mehr zu vermeiden. Wir haben den Eindruck, dass hier finanzielle Interessen von Windparkbetreibern und Landbesitzern im	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vordergrund stehen und nicht der ökologische Nutzen. " Arme" Gemeinden werden mit einem „Taschengeld“ im Vergleich zu den Gewinnen der Anlagen geködert. Nur so ist es zu verstehen, dass immer mehr Windräder auch außerhalb der eigentlichen Windeignungsgebiete durch den Trick der Änderung des Flächennutzungsplans beantragt werden. Zitat von Herrn Waldmüller in der SVZ vom 9.5.2019: „...aus unserer Sicht ist ein weiterer Ausbau derzeit Blödsinn, solange es an einem leistungsfähigen Netz zum Weitertransport und an Speicherkapazitäten fehlt.“ Ich beantrage deshalb: · bevor weitere Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die Wirkungen von Mega Windrädern (wie Enercon E- 138) auf Mensch und Natur einer kritischen Prüfung zu unterziehen und diese bereits im Stadium der Ausweisung durch den Planungsverband zu berücksichtigen. Dies kann und darf – weder im Interesse potentieller Betreiber, von Grundstückseigentümern, noch betroffener Anwohner - nicht der nächsten Planungsstufe überlassen werden. · die Mindestabstände von Windrädern zur Wohnbebauung neu zu definieren, und zwar an die neue Höhe der Windräder gekoppelt, signifikant über 1000 Meter hinausgehend. · das Landschaftsbild der Griesen Gegend zu erhalten.	Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung zum Beispiel einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 796 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3191 Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglich der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich im Südwesten Mecklenburgs. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Anmerken möchte ich auch, dass in Sichtweite des Naturschutzgebiets Rambower Moor (Brandenburg), jetzt ein neuer Windpark entsteht. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen ein kulturelles Leben. In Milow gibt es zum Beispiel den Feuerwehrverein und den Kultur- und Jugendverein, welche sich für die Bereicherung des kulturellen Lebens in Milow engagieren. In den letzten Jahren haben sich auch junge Familien in den Orten niedergelassen. Das Aussterben der Orte ist im Moment nicht zu verzeichnen. Ich möchte, dass Milow auch in Zukunft ein lebenswerter Raum bleibt. Ich bin auch nicht komplett gegen Windenergie und sehe auch ein, dass Raum für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie benötigt wird. Milow grenzt im Nordosten bis Osten an den Windpark Pröttlin (Brandenburg) mit derzeit 12 Anlagen. Diese Anlagen stehen zum Teil schon recht nah an der Ortschaft und stellen schon seit mehreren Jahren eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität dar. Bei Ostwind ist die Lärmbelästigung schon recht hoch. Im Norden ist auch die Autobahn A14, welche im Jahr 2017 erbaut wurde, in Höhrweite. Mit diesen Beeinträchtigungen kann man Leben, auch mit dem Windpark 30/18, welcher den bestehenden brandenburgischen Windpark in südlicher Richtung verlängert. Wenn jetzt aber auch noch Anlagen errichtet werden sollen, die den Ort aus anderen Richtungen umzingeln, ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Wenn es eine ständige Lärmbelastung gibt, egal aus welcher Richtung der Wind weht, sinkt die Lebensqualität erheblich. Laut Gesetz ist eine Umzingelung eines Ortes durch Windenergieanlagen verboten. Dies gilt ab einem Abstand bis 3,5 km zum Ort. Dieser Abstand stammt aber noch aus Zeiten, da die Anlagen 80 bis 90 m Narbenhöhen hatten. Die derzeit geplanten Anlagen haben aber eine Höhe von bis zu 236 m. Die Sichtbarkeit dieser Anlagen ist erheblich weiter. Dadurch auch die Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Eine erdrückende Wirkung ist schon jetzt in Milow gegeben. Ich denke, wenn sie bei starkem Ostwind eine Schallemissionsmessung in Milow durchführen würden, kämen wir über die erlaubten Grenzen in Wohngebieten. Durch die gesunkene Lebensqualität hat auch mein Eigenheim und Grundstück an Wert verloren, welches ich als Altersvorsorge erworben habe. Ich bitte sie aus oben genannten Gründen von einer Umzingelung der Gemeinde Milow durch Windenergieanlagen abzusehen. Mit dem derzeitigen Stand kann man noch leben, aber eine vollständigen Umzingelung des Dorfes wäre ein KO- Kriterium für das Dorf. Die Ansiedlung junger Familien würde ausbleiben und das Dorf aussterben. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18.	500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 807 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3192 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens bezüglichder Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich im Südwesten Mecklenburgs. Zu unserer Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich unter anderem zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten, Zuggebiete von Zugvögeln und das vor einigen Jahren als schönstes Moorgebiet deutschlands gewürdigte Naturschutzgebiet „Rambower Moor“ in Brandenburg. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen ein kulturelles Leben. In Milow gibt es zum Beispiel den Feuerwehrverein und den Kultur- und Jugendverein, welche sich für die Bereicherung des kulturellen Lebens in Milow engagieren. In den letzten Jahren, bevor neue Windräder in der Nähe aufgestellt wurden, haben sich auch junge Familien in den Orten niedergelassen. Das Aussterben der Orte war bisher also nicht zu verzeichnen, auch weil die Nähe zur Natur gegeben ist, wie schon erwähnt das nahe Rambower Moor oder die Elbtalaue. Ich möchte, dass Milow auch in Zukunft ein lebenswerter Raum bleibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Milow grenzt im Nordosten bis Osten an den Windpark Pröttlin (Brandenburg) mit derzeit 12 Anlagen. Diese Anlagen stehen zum Teil schon recht nah an der Ortschaft und stellen schon seit mehreren Jahren eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität dar. Bei Ostwind ist die Lärmbelästigung recht hoch, auch die Beeinträchtigung durch Schattenbildung ist nicht zu unterschätzen. Zusätzliche Lärmbelästigung entstand durch die im Norden erbaute Autobahn A14. Mit diesen Beeinträchtigungen müssen wir schon leben. Wenn jetzt aber auch noch Anlagen errichtet werden sollen, die den Ort aus anderen Richtungen umzingeln, ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Wenn es eine ständige Lärmbelastung gibt, egal aus welcher Richtung der Wind weht, sinkt die Lebensqualität erheblich, dazu kommt die erdrückende Wirkung, wenn sie in jede Richtung schauen, sieht man die Leuchten der Windanlagen und die rotierenden Windräder. Laut Gesetz ist eine Umzingelung eines Ortes durch Windenergieanlagen verboten. Dies gilt ab einem Abstand bis 3,5 km zum Ort. Dieser Abstand stammt aber noch aus Zeiten, da die Anlagen 80 bis 90m Narbenhöhen hatten. Die derzeit geplanten Anlagen haben aber eine Höhe von bis zu 236 m. Die Sichtbarkeit dieser Anlagen ist erheblich weiter. Dadurch auch die Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Eine erdrückende Wirkung ist schon jetzt in Milow gegeben. Ich denke, bei starkem Ostwind sind die Schallemissionsobergrenzen für Wohngebiete in Milow bereits erreicht. Durch die gesunkene Lebensqualität hat auch mein Eigenheim und Grundstück an Wert verloren, welches ich als Altersvorsorge gedacht habe. Ich bitte sie aus oben genannten Gründen von einer Umzingelung der Gemeinde Milow durch Windenergieanlagen abzusehen. Mit dem derzeitigen Stand müssen wir leben, aber eine vollständigen Umzingelung des Dorfes wäre ein KO- Kriterium für das Dorf. Die Lebensqualität im ländlichen Raum wird extrem beeinträchtigt, was auch zur Folge hat, dass die Ansiedlung junger Familien ausbleiben wird und das Dorf ausstirbt. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18.	Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 821 Verein NETZE (Vertreten durch Rechtsanwälte Günther)	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2600 Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellungnahme des Verein NETZE zum Gebiet Nr. 44/16 ich zeige an, dass ich den Verein NETZE, vertreten durch den Vorstand, [Name anonymisiert] anwaltlich vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert und ggf. nachgereicht. Der Verein NETZE ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der sich zusammensetzt aus Anwohnern der Region, u.a. auch Jägern, Ärzten und Ornithologen. Der Verein NETZE strebt die Anerkennung als Umweltvereinigung gemäß § 3 Absatz 1 UmwRG in Mecklenburg Vorpommern an. Er ist offizieller Partner des NABU für Westmecklenburg im Bereich Artenschutz/Naturschutz und arbeitet aktiv mit der unteren Naturschutzbehörde (FG Naturschutz - Artenschutz) des Landkreis Ludwigslust-Parchim zusammen. Es wird beantragt, die Potentialfläche Wind „Wessin“, Gemeinde Crivitz/ Zapel/ Barnin mit der Nummer WEG Nr. 44/16 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen, und zwar aufgrund von artenschutzrechtlicher Unverträglichkeit bzw. Nicht-Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet. Wir nehmen für unseren Mandanten Stellung und begründen diesen Antrag wie folgt: 1. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie mit Stand von Januar 2016 sieht zur Sicherung der Energieversorgung die Errichtung von Windkraftanlagen und Ersatz und Erneuerung von bestehenden Anlagen vor. Dazu soll Plansatz (PS) (2) RREP WM zu PS (8) unter Streichung des Satzes 1 geändert werden. Danach ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		innerhalb sog. Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Nur ausnahmsweise soll die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte darge-stellten Eignungsgebiete unter den Voraussetzungen des neu eingefügten PS (10) möglich sein. Eignungsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG legaldefiniert. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben sie Ausschlusswirkung nach außen, während sie nach innen (für das eigentliche Gebiet) nur definieren sollen, dass raumbedeutsame Belange nicht entgegen stehen. Auch bei der Festlegung von Eignungsgebieten Wind muss jedoch die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergienutzung planerisch wahrscheinlich sein, da ansonsten der Planungsträger kein schlüssiges Gesamtkonzept beschließt, mit dem der Windkraft ausreichend bzw. substantiell Raum verschafft wird. Grundsätzlich sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird [Fußnote 1] In der Begründung zu 6.5 (8) heißt es im Entwurf entsprechend: „Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung und um einerseits die Beeinträchtigung insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.“ 2. Die Festlegung solcher Gebiete erfolgt – auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG – nach landeseinheitlichen Kriterien gemäß Ziff. 6.4 (8) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage 3 der Richtli¬nie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP), bzw. S. 9-11 des Entwurfes der Teilfortschreibung 6.5 Energie vom Januar 2016). Die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete von Windenergieanlagen sind – wie von der Rechtsprechung gefordert – unterteilt in harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien. Liegt ein sog. hartes Ausschlusskriterium vor, ist die entsprechende Fläche für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet. Es besteht kein planerischer Entscheidungsspielraum. Hierunter fallen neben Siedlungsflächen etc. auch „Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG“. Bei Vorliegen eines sog. weichen	Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Krite-rien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklen-burg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPlG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentra-tionszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtspre-chung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05). Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlusskriteriums (auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung) soll nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornerein ausgeschlossen ein. Als letzter Schritt werden die sog. Restriktionskriterien angewandt. Diese sollen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Hierunter fallen u.a. „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“. Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wie-senweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Grundlage für die Abstandsvorgaben Vögel ist die die Arbeitshilfe des Kandes-amtes für Umwelt und Naturschutz, die allerdings bislang nur im Entwurf vorliegt. LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f. 3. Ein im Entwurf identifiziertes Eignungsgebiet ist das Gebiet Wessin, Gemeinde Crivitz/Zapel/Barnin mit der Nummer WEG Nr. 44/16, vorgesehen als neues Eignungsgebiet Windenergie. In der Karte zum Entwurf des RREP stellt sich der Bereich wie folgt dar: [Abbildung 1] Im Entwurf zum RREP ist nicht begründet, warum das Gebiet WEG Nr. 44/16 den Kriterien zur Festlegung eines solchen Eignungsgebietes genügt. Insofern ist nicht ersichtlich, welche Kriterien überhaupt berücksichtigt wurden und wie mögliche Abwägungen zugunsten der die Windenergie begünstigenden Belange ausgefallen ist. Eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgte bisher nicht. In der Abwägungstabelle der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange heißt es (zu der Stellungnahem der Stadt Crivitz) allerdings: „Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Ab-standsvorgaben nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Be-lange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden. Im Übrigen erfolgt eine detaillierte Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt im weiteren	erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verfahren bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.“ (S. 22/23) 4. Im Hinblick auf dieses Gebiet hat mein Mandant, der Verein NETZE, zur Über-prüfung der Eignung des Gebietes eine Großvogelkartierung beauftragt und durchführen lassen, und zwar vom Büro SALIX, Dr. Scheller (6.Mai 2016) Dieses wird als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Diese Kartierung wird über 2016 und 2017 fortgeführt. Aktualisierte Ergebnisse können zu gegebenen Zeitpunkt übergeben werden. Ausgehend von dieser Großvogelkartierung kann das Gebiet in das RREP nicht als Eignungsgebiet aufgenommen werden. Unter Abarbeitung der Prüfschritte des Planungsverbands ergibt sich Ungeeig-netheit bereits wie folgt, und zwar im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Ge-biets mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Denn die pauschalen Abstände sollen sicher stellen, dass aufgrund der Errichtung der Windenergieanlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Hierzu unten im Detail. a) Möglicherweise ist bereits das weiche Ausschlusskriterium „Großvogelhorst“ erfüllt, und zwar im Hinblick auf den Weißstorch und den 1000m Abstandpuffer. Das Gutachten weist einen besetzten Brutplatz eines Weißstorches in der Ortslage Wessin aus (S. 4 und Karte 1). Ein Nest befindet sich damit in einem Abstand von knapp über 1000m entfernt vom Gebietsrand. Eine eingehendere Prüfung ist daher unabdingbar, ggf. ist das Ausschlusskriterium direkt erfüllt. b) Jedenfalls sind sog. Restriktionskriteria erfüllt, und zwar im Hinblick auf den Rotmilan „Horste vom Rotmilan einschließlich 1000m Abstandspuffer“. Der Rotmilan ist die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist (60% des Weltbestandes siedeln in Deutschland). Er ist als „gefährdet“ eingestuft. Er gilt als besonders kollisionsgefährdet gegenüber Windenergieanlagen. Dies folgt u. a. aus Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (sog. Dürr-Liste). [Fußnote 2] Der Gutachter kartiert für das Jahr 2015 zwei Rotmilanpaare innerhalb des 1000m Radius. Karte 2 zeigt dies sehr anschaulich, ausgehend von einem (nur) 1000m Tabubereich: Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des Untersuchungsgebiets Auch wenn das Paar seinen Brutplatz am Standort südlich von Radepohl wohl aufgegeben hat, hielt es während der gesamten Brutzeit am Revier fest und jagte dort. Das zweite Paar bezog ein Revier im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Karte 1) und begann wohl keine Brut, besetzte aber das Revier, das nur ca. 437m von der Grenze des WEG entfernt liegt, und hatte eine deutliche Bindung zum Waldgebiet nördlich von Zapfel-Hof, bei welchem bei ca. der Hälfte des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wald-gebietes der Abstandspuffer unter 1000m beträgt. Es ist wahrscheinlich, dass die Brut wieder aufgenommen wird, zumal nach Be-obachtungen in der Gegend eine Häufung von jagenden Rotmilanen beobachtet wurde. 2016 wurde zudem ein neuer besetzter Rotmilanbrutplatz entdeckt, wenn auch > 1000m entfernt im Bereich „Krummes Moor“ (NSG). Damit ist bereits bei Anwendung der Kriterien des Planungsverbands ein großer Teil des Eignungsgebietes tatsächlich von der Nutzung ausgeschlossen, eine Genehmigung nach BImSchG könnte für dort angesiedelte WKA nicht erteilt werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung als Jagdrevier sowie aufgrund der Flugbewegungen (Karte 3) ist auch ausgeschlossen, dass sich diese Gebiete dennoch in der Abwägung durchsetzen würden: Karte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsgebiets 5. Es ist allerdings zweifelhaft, dass die vom Planungsverband vorausgesetzten Abstandskriterien ausreichend bzw. fachlich schlüssig sind. Laut der Großvogelkartierung (Anlage) wurden im relevanten Untersuchungsgebiet Brutplätze der folgenden Arten nachgewiesen: · Weißstorch (1 Brutplatz (BP), · Mäusebussard (3 BP), · Rotmilan (2 BP + 1 Revierpaar), · Rohrweihe (3 BP), · Baumfalke (1 BP) und · Kranich (2 BP). Bei rechtlicher Prüfung ergibt sich, dass auf den vorliegenden Plan als fachliche Konvention das sog. Helgoländer Papier [Fußnote 3] anzuwenden ist, das andere und größere Abstände vorsieht als im RREP Entwurf vorgesehen, und nicht die auch nur im Entwurf vorliegende Arbeitshilfe LUNG 2014. Dies stützt auch die Anwendung des gerade in Kraft gesetzten Niedersächsischen Leitfadens Artenschutz 2016. [Fußnote 4] In beiden Papieren ist etwa für den Rotmilan ein Abstand von 1.500m um Brutplätze (RREP Entwurf: 1000m) und ein Prüfbereich von 4.000 m vorgesehen. Die relevanten Vorgaben des Helgoländer Papier 2015, die als fachlicher Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung empfohlen sind und „als Regelanforderungen zu verstehen sind“ (dort S. 18) sind hier wie folgt zusammengefasst: [Abbildung 3] Ausgehend vom sog. Helgoländer Papier, welches mehrfach von der Rechtsprechung als Fachkonvention anerkannt wurde [Fußnote 5], ergibt sich folgendes: 5.1 § 44 BNatSchG differenziert zwischen „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Diese Unterscheidung ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da alle im Untersuchungsgebiet des Gutachtens vorkommenden Vogelarten beide Kriterien erfüllen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen, siehe bereits oben. Obwohl das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutzrecht individuenbezogen ist [Fußnote 6], ist nach gefestigter Rechtsprechung der Tatbestand des Tötungsverbotes aufgrund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht [Fußnote 7]. Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung miteinzubeziehen. mit einzubeziehen. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben „signifikant“, d.h. in qualitativ deutlicher, bezeichnender bzw. bedeut-samer Weise erhöht wird. Ein nur theoretisches Tötungsrisiko ist unbeachtlich. Der Begriff „Signifikanz“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der juristischen und fachlichen Auslegung bedarf. Die Signifikanzschwelle ist nicht schon dann überschritten, wenn überhaupt Tiere der besonders geschützten Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer besonderen Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von WEA besonders gefährdet sind in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen. Letztendlich ist dies eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls und der jeweiligen Tierart. Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage ergeben sich aus dem Unter-schreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände um Horste/Brutplätze. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Auf Planungsebene ist dies zu berücksichtigen, weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unwahrscheinlicher ist, als in Gebieten, in denen diese Abstände eingehalten werden. Es besteht eine Vermutung, dass gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. [Fußnote 8] Weitere Umstände, die für die Beurteilung der „Signifikanz“ eine Rolle spielen, sind insb. artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Gefah-renbereichs der WEA und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Die verschiedenen Arbeitshilfen und Leitfäden versuchen also mit den pauschalen Abständen bzw. Prüfabständen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, damit auf der Ebene der Raumordnung eine Genehmigungsfähigkeit zumindest möglich erscheint (§ 1 Abs. 3 BauGB analog) [Fußnote 9]. 5.2 Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko allein aufgrund der festgestellten Brut-plätze ergibt sich bei Anwendung des Helgoländer Papiers für das Gebiet 44/16 wie folgt: Kranich: Für den Kranich enthält der RREP Entwurf keine Kriterien. Ein festgestellter Brutplatz befindet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		allerdings sich direkt an Grenze des WEG. Das Helgoländer Papier gibt einen Regelabstand von 500m vor. Nach dem Leitfaden LUNG 2014 wäre ein Prüfbereich von 1000m anzusetzen, ebenso nach dem Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen [Fußnote 10]. Damit sind die mittleren Teile des Gebiets 44/16 ungeeignet. Rohrweihe: Für die Rohrweihe ist übereinstimmend im Helgoländer Papier und von LUNG ein Radius 1000m veranschlagt, die festgestellten Brutplätze liegen nur knapp mehr als 1000m vom WEG entfernt. Rotmilan: Wie Karte 2 zeigt führt bereits die Abstandsvorgabe von 1000m zu einer Nicht-eignung von Teilflächen im Nord-Westen und Süd-Osten des Gebiets 44/16. Veranschlagt man den vom Helgoländer Papier vorgegebenen Abstand von 1500 ist ein noch größerer Teil des Gebiets nicht geeignet. Auch der im Jahr 2016 festgestellte Brutplatz liegt innerhalb der Prüfzone von 4000m des Helgoländer Papiers. Weißstorch: Das Helgoländer Papier enthält die 1000m Abstand, die der RREP Entwurf auch bereits als weiches Ausschlusskriterium enthält. Baumfalke: Für den Baumfalken ist im Helgoländer Papier ein Regelabstand von 500m vor-gesehen. Ein Brutplatz liegt im Gebiet 44/16 (Karte 1, S. 9), so dass eine mit dem Tabubereich des Rotmilan überschneidende Fläche ungeeignet ist. Rohrweihe Die Brutplätze liegen außerhalb des 1000m Radius. 5.3 Darüber hinaus ist aus den festgestellten Flugbeziehungen (Karte 3) ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans auch für die mittleren Bereiche des Gebiets. Diese Nahrungshabitate befinden sich in den Prüfbereichen (nach LUNG 2014) und stellen offensichtlich für die umliegenden Rotmilanbrutpaare essenzielle Nahrungshabitate dar. Dieser Bereich ist für Rotmilan und auch den Mäusebussard u.a. aufgrund der gegebenen Offenland-Wald-Verteilung und des v.a. in Süd-Nordrichtung und West -Ostrichtung vorhandenen Restgrünlandes und anderer für Nahrungssu-chende relevanter Strukturkomponenten ein sehr günstiger Lebensraum. Unstrittig ist eine Verletzung des § 44 Abs.1 Nr. 1 auch dann anzunehmen, wenn eine häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs nachgewiesen werden kann. Es kommt vor allem auf die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten an. [Fußbnote 11] Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Hessische VGH bereits 2013 feststellte: „Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 Meter um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“ [Fußnote 12] Vorliegend sind durch Sachverständigengutachten drei Paare nachgewiesen, die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Gebiet 44/16 nutzen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und die Raumnutzung der Rotmilane ist regelmäßig hoch und dabei ständig im Gefahrenbereich. 5.4 Auch im Hinblick auf das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aus den o.g. fachlichen Gründen von einer Nicht-Eignung des Gebiets ausgegangen werden. Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Störung wäre hier im Betrieb von Windkraftanlagen mitten im Hauptflugkorridor und maßgeblichen Jagdhabitat zu sehen. Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt. Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Dies jedenfalls ist wohl angesichts der Bedeutung des Flugkorridors durch das Gebiet gerade nicht auszuschließen. 5.5. Zumindest im Hinblick auf den Kranich bezogen könnte zudem das Zugriffsver-bot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen (Zerstörung von Fortpflanzungs-stätten) da sich zumindest ein Horst an der Grenze des WEG befindet. Auch die Brutstätte des Baumfalken wäre unmittelbar betroffen. 5.6 Im Hinblick auf den Mäusebussard ist zu beachten, dass zwar keine pauschalen Abstandsvorschriften vorliegen, der Mäusebussard aber zu den schlaganfälligsten Vogelarten überhaupt gehört. Es wurden im unmittelbaren Nahbereich des Gebiets drei Brutpaare vorgefunden, zudem nutzt er das Gebiet höchstwahrscheinlich wie der Rotmilan bevorzugt als Jagdhabitat (siehe oben). Im Entwurf des Leitfadens LUNG 2014 (S. 44) heißt es: „Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard lässt sich daher nicht ausschließen, sondern muss im Einzelfall bewertet werden.“ 6. Das Helgoländer Papier ist auch anzuwenden, so dass allein aufgrund der Brutstätten des Rotmilans und schon ohne Berücksichtigung der Flugbeziehungen der Großteil des Gebiets 44/16 auszuschließen ist. Die im RREP in Bezug genommeine Arbeitshilfe des Landes MV liegt nur im Entwurf vor. Die beachtliche Richtlinie auf Ebene der Landesplanung [Fußnote 13] aber bezieht sich auf die „Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten (LAG VSW)“ und damit auf das sog. Helgoländer Papier. Auch die Umweltverbände BUND und NABU haben den Planungsträger bereits aufgefordert, das Helgoländer Papier als Planungsvorgabe zu nutzen. Zudem sind die Konflikte mit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geschützten Vogelarten durch das hier vorgelegte Gutachten überlappend und lassen eine Genehmigungsfähigkeit unwahrscheinlich werden. 7. Es erscheint auch angesichts der Stellungnahme der Stadt Crivitz im Beteiligungsverfahren nicht möglich, das Gebiet als geeignet für die Windenergienutzung festzulegen. Abwägungsgesichtspunkte, die etwa die Überschreitung des Restriktionskriterium für den Rotmilan (auf Basis eines Abstands von 1000m) rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich. Im RREP Entwurf heißt es: „Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.“ Derartige Vorbelastungen etc. sind für Gebiet 44/16 nicht ersichtlich, vielmehr sprechen Denkmalschutz und Tourismusaspekte zusätzlich gegen die Festlegung dieses Gebiets. 8. Das Gebiet ist auch vollumfänglich aus den Festlegungen des RREP als Eignungsgebiet auszunehmen. Nach der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen) soll die Mindestgröße des Eignungsgebietes 35 ha betragen. Es erscheint ausgeschlossen, dass diese Größenvorgabe bei Abzug der Bereiche, in denen eine Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wahrscheinlich ist, eingehalten werden kann. Zwar besteht immer die Möglichkeit der Widerlegung der Verwirklichung des Tötungsverbots. [Fußnote 14] Die näheren Ermittlungen müssten ergeben, dass ein bestimmtes Vorhaben, also hier ein Windpark im Gebiet 44/16 kein signifikant erhöhtes Risiko mit sich bringt. Das BVerwG geht darüber hinaus von einem naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Naturschutzbehörde aus [Fußnote 15] – wie dieser ausgeübt wird, ist mangels Konkretisierung auf Planungsebene kaum abschätzbar. Dies ist aber im RREP Verfahren kaum möglich, zudem gilt: Bleiben vernünfti¬ge Zweifel, ist die Widerlegung gescheitert. [Fußnote 16] Es wird um elektronische Übersendung einer Abwägungssynopse gebeten. [Fußnoten: 1 BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12. 2 Vgl. m.w.N. VGH Hessen, 9 A 1540/12.Z, Urteil vom 17.12.2013 –	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		juris. Die sog. Dürr-Liste liegt mit Stand 01.06.2015 vor. 3 Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Fachbehörden der Länder, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015, 4 Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windener-gieanlagen in Niedersachsen, Nds MBl. Nr. 7/2016. 5 Demgegenüber meint allerdings Brandt, das Helgoländer Papier habe keinen Einfluss auf die Windenergieerlasse der Länder und ihm komme auch kein Status einer Fachkonvention zu (Brandt, Das Helgoländer Papier aus rechtlicher Sicht, ZNER 2015, 336). 6 Vgl. etwa Schütte/Gerbig in: Schlacke (Hrsg.) BNatSchG, § 44, Rdnr. 6, zu den Auswirkungen auf die Prüfung der Zugriffsverbote: Schreiber, Artenschutz und Windenergieanlagen, NuL 46 (12), 2014, 361-369. 7 Grundlegend: BVerwG, Urteil v. 9.7.2008, 9 A 3/06 – juris. 8 Vgl. dazu umfassend: Frenz, Windkraft vs. Artenschutz und Eigentümerbelange, NUR 2016, S. 251. 9 So im Ergebnis, wenn auch nicht ausdrücklich, Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs-und Gerichtspraxi, 2. Auflage, Rdnr. 165 ff. (als Vorgabe für die Abwägung). 10 MKLNV, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, 12.11.2013, S. 32 (Anhang 2). 11 BVerwG Urt. vom 27.6.2013, 4 C 1.12 – juris. 12 HessVGH vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z - juris. 13 Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen). 14 VGH München, Urt. v. 18.6.2014, 22 B 13/1358 – juris. 15 Vgl. Anwendung der vorherigen Rechtsprechung für Planung auf Windkraftanlagen BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 4 C 1/12 – BVerwGE 147, 118 – juris. 16 Frenz, a.a.O., S. 254. [Anlage 1: Großvogelkartierung 2015]: Windeignungsgebiet Nr. 44/16 Großvogelkartierung 2015 Gutachtliche Stellungnahme Stand: 6. Mai 2016 Inhalt 1 Aufgaben- und Zielstellung 2 Untersuchungsgebiet 3 Methodik und Untersuchungszeitraum 4 Ergebnisse 5 Bewertung 6 Zusammenfassung 7 Literatur 8 Glossar Anhang Karte 1: Brutplätze 2015 (ergänzt 2016 für ausgewählte Bereiche) von Arten mit Relevanz nach der AAB (LUNG M-V 2014) Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des Untersuchungsgebiets Karte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersu¬chungsgebiets 1 Aufgaben- und Zielstellung Im Raum zwischen Wessin und Zapel-Hof (Landkreis	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ludwigslust-Parchim) ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Im Zusammenhang mit dieser Planung bestand die Aufgabe, im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 44/16 (Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 16.12.2015) zu überprüfen, ob durch die Planung Brutplätze von Großvogelarten betroffen sein können, für die Tierökologische Abstandsregeln gelten (nach LUNG M-V 2014). Im Jahr 2015 wurde hierzu eine Kartierung durchgeführt, bei der das Windeignungsgebiet und die umliegenden Waldgebiete kontrolliert wurden. Für einige Teilbereiche wurden ergänzende Untersuchungen im Jahr 2016 durchgeführt. Neben den eigenen Kartierdaten wurden auch Beobachtungsdaten von Sachkundigen, die das Gebiet häufig aufsuchen, in die Bewertung einbezogen. 2 Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 1 km östlich von Crivitz zwischen den Ortschaften Wessin, Rade-pohl, Neu Ruthenbeck und Zapelhof. Es umfasst im zentralen Bereich das Windeignungsgebiet Nr. 44/16 sowie die umliegenden Waldgebiete teils vollständig und teils mit den Bereichen, die in Rich¬tung des Windeignungsgebiets (WEG) liegen (Abb. 1). Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets 3 Methodik und Untersuchungszeitraum Die Bestandserfassung der Arten erfolgte im Rahmen von 6 Kontrolltagen, wobei die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt wurden. Dabei führten insbesondere folgende Verhaltensweisen zur zielgerichteten Suche nach besetzten Horsten: Balzverhalten, Territorialverhalten, Nestbauaktivitäten, Beutetransport, Kontaktrufe zwischen Männchen und Weibchen, Rufe betteln¬der Jungvögel. Unabhängig von diesen Beobachtungen wurde vor Beginn der Beobachtungen eine Kontrolle aller alten Laubbaumbestände nach Horsten durchgeführt. Die Kontrollen erfolgten im Jahr 2015 an folgenden Terminen: 14. April 2015 (10:00-18:00 Uhr) 16. April 2015 (09:00-15:00 Uhr) 24. April 2015 (09:00-19:00 Uhr) 05. Mai 2015 (09:00-16:00 Uhr) 15. Mai 2015 (10:00-19:00 Uhr) 02. Juni 2015 (14:00-18:00 Uhr) 04. und 12. Juli 2015 (jeweils von 08:00-12:00 Uhr) Ergänzende Kontrollen im Jahr 2016 fanden an folgenden Terminen statt: 4. April 2016 (13:30-18:00 Uhr) 12. April 2016 (08:00-18:30 Uhr) 15. April 2016 (14:00-19:00 Uhr) 23. April 2016 (14.30-19:30 Uhr) Neben den eigenen Beobachtungsdaten wurden auch Beobachtungsdaten von G. Schönrock und G. Erdmann ausgewertet. Beide Personen sind als sachkundig einzuschätzen und mit dem Gebiet ver¬traut. Die übergebenen Beobachtungsdaten (oft durch Fotos belegt) sind hinsichtlich der im Doku¬ment vorgenommenen Auswertung als glaubhaft einzuschätzen. Für das Jahr 2015 liegen von diesen Beobachtern folgende Daten vor: D. Schönrock: Daten von 36 Beobachtungstagen im Zeitraum von 01.04. bis 09.08.2015) und G.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erdmann: ca. 80 Beobachtungsdaten aus den Zeiträumen 20.04. bis 01.05.2015, 01.06 bis 15.06.2015 und 23.06. bis 05.07.2015). 4. Ergebnisse Von den relevanten Großvogelarten wurden von folgenden Arten Brutplätze nachgewiesen: Weißstorch (1 BP), Mäusebussard (3 BP), Rotmilan (2 BP + 1 Revierpaar), Rohrweihe (3 BP), Baumfalke (1 BP) und Kranich (2 BP). Weißstorch Ciconia ciconia Vom Weißstorch kommt ein besetzter Brutplatz in der Ortslage Wessin vor (Karte 1). Mäusebussard Buteo buteo Vom Mäusebussard wurden 2015 zwei Brutplätze festgestellt. Der eine Brutplatz befand sich im Waldgebiet südlich von Radepohl, das Bussardpaar brütete hier im zentralen Bereich auf einer Kiefer. Die Brut verlief erfolgreich, es wurden mindestens zwei Jungvögel flügge. Der zweite Brutplatz wurde im Waldgebiet nördlich von Zapelhof festgestellt. Der Horst befand sich auf einer Buche. Hier wurde eine Brut begonnen, es kam aber aus unbekannten Gründen frühzeitig zum Brutabbruch. Erst nach der Brutzeit stellte sich heraus, dass in der Nähe des Bussardhorstes während der Brutzeit ein neuer Horst ebenfalls auf einer Buche gebaut wurde, in dem möglicherweise eine Nachbrut des Bussardpaares stattfand. Für den südwestlichen Bereich des Waldgebietes "Mordkuhle" konnte im Jahr 2016 noch ein weiterer besetzter Mäusebussardbrutplatz nachgewiesen werden (Karte 1). Rotmilan Milieus milvus Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2015 zwei Paare des Rotmilans registriert. Der Brutplatz des einen Paares lag im Waldgebiet südlich von Radepohl (Karte 1). Der Horst dieses Paares befand sich auf einer Kiefer im nördlichen Teil des Waldgebietes (Abb. 2 u. Karte 1). Nach dem Brutbeginn (am 24.04.15 flog das Weibchen vom Horst ab) wurde die Brut frühzeitig aus unbekannten Gründen aufgegeben, bei der Kontrolle am 5. Mai 2015 waren die Milane nicht mehr am Horst. Das Paar hielt jedoch während der ganzen Brutperiode am Revier fest und wurde östlich und westlich des Waldgebiets häufig jagend beobachtet. Ein zweites Rotmilanpaar bezog 2015 ein Revier im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Karte 1). Dieses Paar begann jedoch vermutlich keine Brut, besetzte aber das Revier und hatte eine deutliche Bindung zum Waldgebiet nördlich von Zapel-Hof (Karte 1). Dieses Paar jagte östlich und südlich des Waldgebietes. Eine gewisse Häufung von Beobachtungen jagender Rotmilane gibt es dabei für den Grünland-/Kleingewässerkomplex nördlich von Zapel-Hof (Karte 3). Im Rahmen von ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2016 wurde darüber hinaus im Bereich des NSG "Krummes Moor" ein weiterer besetzter Rotmilanbrutplatz festgestellt (Karte 1). Ein bereits im Jahr 2015 für diesen Bereich vermutetes Brutpaar konnte somit bestätigt werden. Abb. 2: Im Jahr 2015 besetzter Horst des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilans (s. Pfeil) auf einer Kiefer im Waldgebiet südl. von Radepohl (im Vordergrund Bindegarn unter dem Horst, vom Rotmilan als Nistmaterial gern verwendet) (Foto: W. Scheller, 27.04.2015) Rohrweihe Circus aeruginosus Von der Rohrweihe wurde 2015 innerhalb des Untersuchungsgebiets ein Brutplatz registriert. Dieser befand sich im Verlandungsgürtel des NSG "Krummes Moor" südlich von Zapel-Ausbau (Karte 1). Ein weiterer Brutpaar wurde von G. Erdmann 2015 in einer überstauten und verschilften Ackerhohlform knapp östlich außerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Im Jahr 2016 wurde schließlich noch ein Brutplatz der Rohrweihe unweit nördlich von Zapelhof registriert (Karte 1). Baumfalke Falco subbuteo Der Baumfalke war im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar vertreten. Der Horst befand sich auf einer Kiefer am nordwestlichen Rand des Waldgebiets südlich von Radepohl (Karte 1). Kranich Grus grus Vom Kranich wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets zwei Brutplätze nachgewiesen, von denen einer im zentralen Bereich des Windeignungsgebiets Nr. 44/16 liegt (Karte 1). 5 Bewertung Ausgehend von den 2015 und 2016 festgestellten Brutplätzen von Arten, für die auf der Grundlage der AAB (LUNG M-V 2014) Tierökologische Abstandskriterien festgelegt wurden, ergeben sich innerhalb des Untersuchungsgebiets mehrere Tabubereiche und auch Prüfbereiche. Tabubereiche Aus der Karte 2 geht hervor, dass sich das WEG Nr. 44/16 mit drei Tabubereichen für Rotmilanbrutplätze und einem Tabubereich für einen Baumfalkenbrutplatz überschneidet. Im Falle des im Jahr 2015 festgestellten Rotmilanrevierpaares im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde dabei ein Brutplatz in dem Waldbereich angenommen, der für die Horstanlage besonders geeignet ist (vom Alter her geeigneter Eichen-Buchen-Bestand). Für den Baumfalkenbrutplatz ist es unter Umständen möglich, eine CEF-Maßnahme vorzusehen (Anbringen von Nisthilfen), so dass hiermit die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Unterschreitung der Mindestabstandes des Brutplatzes zu Windenergieanlagen überwunden werden können. Bei den Rotmilanbrutplätzen sind hingegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Unterschreitung des geforderten Mindestabstands von 1.000 m zum Brutplatz durch CEF-Maßnahmen nicht zu überwinden. In diesen Tabubereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Prüfbereiche Über die o. g. Tabubereiche hinaus liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb von Prüfbereichen für Brutplätze folgender Arten (vgl. Karte 2): Weißstorch — ein relevanter Brutplatz, Rotmilan — 3 relevante Brutplätze und Kranich — zwei relevante Brutplätze. Im Falle der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kranichbrutplätze sieht die AAB (LUNG M-V 2014) die Möglichkeit vor, durch geeignete CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten Ersatzbrutplätze anzulegen. Sofern bei Rotmilan und Weißstorch sich die geplanten WEA nicht im Tabubereich befinden, sind WEA im Prüfbereich nur statthaft, sofern die Vögel durch geeignete Lenkungsmaßnahmen (Anlage von attraktiven Nahrungsflächen) in Bereiche gelenkt werden, die vom Windpark wegführen. Aus der Karte 3 wird ersichtlich, dass im Untersuchungsgebiet innerhalb der Prüfbereiche vom Rotmilan bevorzugte Nahrungshabitate vorkommen. Ferner gibt es darüber hinaus Flugkorridore, die besonders häufig von Rotmilanen beflogen wurden, welche am Rand oder außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und über diese Flugkorridore in die attraktiven Nahrungshabitate einfliegen. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung als Nahrungshabitate sieht die AAB (LUNG M-V 2014) vor, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in den Prüfbereichen je Anlage Kompensationsflächen für verlorengegangene Nahrungshabitate zu schaffen sind. Diese Flächen sind vom Brutplatz aus in Richtung der vom Windpark abgewandten Seite anzulegen, sie sollen als Ablenkungsflächen dienen und dazu beitragen, dass die Milane den Windpark nicht anfliegen. Die Flächengröße der Ablen¬kungsflächen bemisst sich nach dem Rotordurchmesser der geplanten Anlagen und der von diesen überstrichenen Grünlandflächen (gefordert wird je Anlage das Doppelte der von den Rotoren überstrichenen Fläche). 6 Zusammenfassung Im Raum zwischen Wessin und Zapel-Hof (Landkreis Ludwigslust-Parchim) ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Im Zusammenhang mit dieser Planung bestand die Aufgabe, im Umfeld des Vorhabengebietes zu überprüfen, ob durch die Planung Brutplätze von Großvogelarten betroffen sein können, für die Tierökologische Abstandsregeln gelten (nach LUNG M-V 2014). Im Jahr 2015 und ergänzend dazu im Jahr 2016 wurde hierzu eine Kartierung durchgeführt, bei der das Vorhabengebiet und die umliegenden Waldgebiete kontrolliert wurden. Ferner wurden die umliegenden Ortschaften hinsichtlich von Brutvorkommen des Weißstorchs erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutplätze sowie ein Revierpaar vom Rotmilan , drei Brutplätze vom Mäusebussard, zwei Brutplätze vom Kranich und je ein Brutplatz von der Rohrweihe und vom Baumfalken registriert. Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets sind noch zwei weitere Brutplätze der Rohrweihe und ein Kranichbrutplatz nachgewiesen worden. In den umliegenden Ortschaften kommt ein besetzter Brutplatz des Weißstorchs in Wessin vor. Zahlreiche Beobachtungen belegen, dass sich im zentralen Bereich sowie in den östlichen und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		westli¬chen Randbereichen des Untersuchungsgebiets bedeutende Nahrungshabitate der ansässigen Rotmi-lanpaare befinden. Diese Gebiete befinden sich in den Prüfbereichen (nach der AAB) und stellen offensichtlich für die umliegenden Rotmilanbrutpaare essenzielle Nahrungshabitate dar, die über bestimmte Flugkorridore entsprechend häufig angeflogen werden. Nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (LUNG M-V 2014) überschneidet sich das Windeignungsgebiet Nr. 44/16 mit zwei Tabubereichen für Rotmilanbrutplätze und einem Tabu-bereich für einen Baumfalkenbrutplatz. In den Tabubereichen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Falle der Rotmilanbrutplätze ist eine Überwindung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG durch CEF-Maßnahmen nicht möglich, hinsichtlich des Baumfalkenbrutplatzes wäre dies unter Umständen möglich. Außer der Lage innerhalb von drei Tabubereichen ist bei dem Windeignungsgebiet Nr. 44/16 auch noch eine Überschneidung mit insgesamt 5 Prüfbereichen für Brutplätze des Weißstorchs (1x), Rot¬milans (3x) und Kranichs (1x) zu verzeichnen. 7 Literatur BNATScHG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bun-desturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. 1 S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686) LUNG M-V (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel). Entwurf. Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stand 02.10.2014. SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. &C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Me-thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 8 Glossar AAB: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel). (LUNG M-V 2014) BP: Brutpaar CEF-Maßnahme: continuous ecological functionality measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur kontinuierlichen Wahrung der ökologischen Funktion) LUNG M-V: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern TAK: Tierökologische Abstandskriterien UG: Untersuchungsgebiet WEA: Windenergieanlage Karte 1: Brutplätze 2015 (ergänzt 2016 für ausgewählte Bereiche) von Arten mit Relevanz nach der AAB (LUNG M_V 2014) Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des Untersuchungsgebiets Karte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsgebiets	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 828 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1988 3. Rotmilan und Schwarzmilan Um die Raumnutzung von Rotmilanen zu überprüfen, wurden die Tiere besendert. Dabei wurde kürzlich festgestellt, dass Rotmilane zur Futtersuche gleichmäßig ein Gebiet von rund 12 km2 um den Horst herum nutzen. Bislang sind aber lediglich etwas mehr als 3 km2 (1000-Meter-Abstand) von einer Windenergiebebauung freizuhalten. Deswegen ist es besonders wichtig, dass zumindest dieser 1000-Meter-Abstand um die Horste auch eingehalten und nicht aufgeweicht wird. Es gilt der Schutz während der Belegung und nach Aufgabe des Horstes für weitere 3 Jahre. „Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, mit 301 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 16.12.2015, Dürr 2015). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2014) Die aktuellen Zahlen vom Januar 2019 weisen aber nun eine Schlagopferzahl von 458 Rotmilanen aus. (Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschuttwarte im Landesamt Ihr Umwelt Brandenburg, Tobias Dürr, 07.01.2019) Das ist eine Zunahme von 50 Prozent in gerade einmal 3 Jahren. Der Rotmilan hat kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser. 2006, Dörfler 2008) Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen .für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al 2008, 2009 Immo et ei 2008) Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012) (aab-wea-vögel 20l 6) Rotmilane sind also in besonderem Maße von WEA gefährdet. Rot- und Schwarzmilane mögen Horstwechsler sein, aber sie sind gebietstreu. Auch wenn man sie aus einzelnen Horsten vertreibt, werden sie das angestammte Gebiet trotzdem nicht verlassen. Auch die jungen Milane werden versuchen, sich in ihrem Geburtsgebiet niederzulassen. Es gibt in und um den ehemaligen Potential Suchraum Kloddram herum mehrere gebietstreue Rotmilanpaare, die hier seit Jahren brüten. Auch ihre Nachkommen werden dies tun. Die z. Zt. festgestellten Horste sind der KLD 16 (BP 1 bei Rohde) und der KLD 18 (BP 2). Es gibt auch ein Schwarzmilanpaar KLD J. Die 2018 erfolgte Wiederbelegung des Rotmilanhorstes KLD 16, der am südlichen Rand des Plangebiets liegt, wurde der UNB gemeldet. Hier ist daher der 1000-Meter-Abstand einzuhalten, der Schutz endet frühestens mit Ablauf des Jahres 2021. Der Gehölzbiotop mit dem KLD 16 wurde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei Kloddram wird ein neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Übrigen trotz des bekannten Horstes im Juli 2018 ohne jegliche Notwendigkeit (und mitten im Hochsommer bei höchster Waldbrandgefahrenstufe) durch „Forstarbeiten" der Lindenhof GmbH schwer beeinträchtigt. Die gerade flügge gewordenen Jungvögel lebten noch am Horst und wurden von den Altvögel weiter betreut. Es gab keinen einzigen Grund, warum diese Arbeiten nicht wenigstens bis zum Winter hätten warten können. Der Vorgang wurde bei der UNB angezeigt. Auch der Rotmilanhorst KLD 18 war 2018 wieder belegt. Es gibt noch weitere, noch nicht kartierte Rotmilanhorste in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Potential Suchraumes. Mit vermutlich 4 vorhandenen Rotmilanhorsten auf wenigen Quadratkilometern wären die Voraussetzungen fdl. ein Dichtezentrum erfüllt. Innerhalb eines 34 km2 Gebietes würden sich vermutlich auch noch mehr als 4 Rotmilanhorste fmden. Die aktuelle Belegung der Horste 2019 ist der UNB bekannt. Es gibt also mehrere Gründe, die gegen eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes in Kloddram sprechen. Durch die vielen Hecken mit Saum und die Kleingewässer mit Puffer ist das Gebiet nicht nur für die Milane und Schwarzstörche attraktiv, sondern z.B. auch für den Weißstorch, der dort regelmäßig gesichtet wird, und den Seeadler, der das Gebiet keineswegs nur „im großer Höhe überfliegt", wie teilweise behauptet wurde, sondern es des öfteren aufsucht. Auch die Wiesen- oder Kornweihe wird häufiger dort gesehen. Dies sind nur wenige Beispiele, die für die Vielfalt der dortigen Fauna stehen. Das Gebiet weist zudem keinerlei Vorbelastungen auf; wie Bundesautobahnen oder stark befahrene Bundesstraßen, noch nicht einmal asphaltierte Straßen in unmittelbarer Nähe gibt es. Es wird auch nicht von Hochspannungsleitungen gequert. Es ist ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit einer nicht unerheblichen Größe von 2.278 ha. Schön und friedvoll. Es können sicherlich geeignetere Stellen für die Windenergiegewinnung gefunden werden. In diesem Sinne bitte ich den Regionalen Planungsverband, bei der einmal getroffenen Entscheidung zu bleiben und in Kloddram kein Windenergiegebiet auszuweisen.	Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Fläche des Eignungsgebietes bei Kloddram wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert.
lfd. Ident-Nr.: 828 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1987 2. > 5 ha Heckenbiotop Im ehemaligen Potential Suchraum Kloddram liegt ein > 5 ha Heckenbiotop, bestehend aus mehrreihigen Hecken, begleitet von Baumreihen, der ein hartes Ausschlusskriterium darstellt. In den Ausschlusskriterien und den Restriktionskriterien wird nicht zwischen verschiedenen Biotopformen unterschieden. Es geht um die Beeinträchtigungen, die die Wirkungen von Windenergieanlagen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können. Dabei ist es unerheblich, welche Form diese Biotopflächen haben. Dieser Heckenbiotop soll aber nach der Auffassung des Investors und der Gemeinde Vellahn zu Unrecht als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		solcher kartiert worden sein. Inzwischen aber hat das LUNG M-V die Kartierung > 5 ha Heckenbiotop überprüft und als korrekt bestätigt. Es ist also ein Abstand von jeweils 200 m zu den einzeln Hecken einzuhalten. Dadurch ergibt sich kein zusammenhängendes Gebiet mit der geforderten Mindestgröße von 35 ha mehr. Ich möchte an dieser Stelle noch auf die zahlreichen Verstöße des Investors bzw. seiner Lindenhof GmbH gegen § 20 des BNatSchG verweisen, die auch bei der UNB angezeigt wurden. Der letzte Verstoß war erst im Januar 2019, als ohne Genehmigung mehrere Kilometer der Hecke (in Teilen zu dem > 5 ha Heckenbiotop gehörend) rund um die Äcker, auf denen der Investor die WEA errichtet möchte, einfach komplett heruntergeschnitten und dazu ca. 200 alte Bäume unsachgemäß und unnötig beschnitten wurden.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei Kloddram wird ein neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die durch das Gebiet verlaufenden Feldhecken bilden im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linear verbundenen Biotopstrukturen auch außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Die Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Grundeigentümer ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd. Ident-Nr.: 828 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1986 Ich möchte Stellung nehmen zu dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts. Ich beziehe mich auf die Streichung des Potential Suchraums Kloddram, die ich sehr deutlich begrüße. Da mir bekannt ist, dass die Gemeinde Vellahn und der Investor, [Name anonymisiert] aus Vellahn, sich dafür stark machen, das Gebiet erneut als mögliches Windeignungsgebiet in die Planung aufzunehmen, würde ich gerne noch einmal auf die Punkte einzugehen, die dem entgegenstehen. 1. Schwarzstorch In Mecklenburg-Vorpommern war die Zahl der Brutpaare und der flügge gewordenen Jungvögel bis 2009 zunehmend. Diese erfreuliche Entwicklung nahm ab 2010 ein jähes Ende. In den weiteren Jahren sind die Zahlen der Brutpaare und der flügge	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewordenen Jungvögel (und damit die Reproduktionsergebnisse) auf einen dramatischen Tiefpunkt gesunken. So hatten wir 2015 nur noch 5 Brutpaare mit gerade einmal 3 flügge gewordenen Jungvögeln, 2016 zwar 10 Brutpaare, aber trotzdem nur 5 Jungvögel und 2017 erneut nur 5 Brutpaare mit 6 flügge gewordenen Jungvögeln. (Bestandsentwicldung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015, Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenbureorpommern und blackstorknotes.blogspot.com/2017/10/schwarzstorch-negatirtrend-in-m-thtml) Es handelt sich also nicht um eine vorübergehende Schwankung. Der Schwarzstorch ist nach Expertenmeinungen im Nordosten aktuell akut vom Aussterben bedroht. Daher ist die Streichung des Potential Suchraums Kloddram aufgrund der dortigen 2 Schwarzstorch-Brutreviere sehr zu begrüßen. Es zählt jedes einzelne Tier, jedes einzelne Brutrevier, wenn wir den Schwarzstorch als Brutvogel in M-V halten wollen. Man kann hier vor einer Aufweichung des Schutzes und insbesondere vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für WEA nur warnen. Das dortiges Vorhabengebiet läge im 7-km-Prüfradius der Schwarzstorch-Brutreviere Pritzier und Melkof. Der anerkannte Schwarzstorchexperte Rohde, der auch das LUNG berät, hat diese Brutreviere 2016 untersucht. Im Brutrevier Melkof konnte Rohde 2016 keine Besetzung feststellen. Der Status „Brutwald" gilt hier aber noch bis mindestens 2025 und der Brutwald sowie der 3-km-Ausschlussbereich sind von einer WEA-Bebauung freizuhalten Das Brutrevier Pritzier wird schon seit vielen Jahren von den Schwarzstörchen aufgesucht, es bietet ihnen perfekte Bedingungen. Rohde konnte die Schwarzstörche denn auch ab April 2016 wieder im Brutrevier und am Nest nachweisen. Er spricht denn auch von einer signifikanten Bindung der Schwarzstörche an das Brutrevier Pritzier. Zudem konnte er einen Flugkorridor nachweisen, der über das mögliche WEA Gebiet führt: "Es lässt sich ein von Südosten nach Nordwesten ausgerichteter Flugkorridor für Nahrungsflüge, Interaktionen und Thermikbrücken ableiten. Dieser übt desgleichen Einfluss auf das WEA Planungsgeschehen aus." (Gnigra, Carsten Rohde, Schwarzstorchkartierung/ RNA im WEA-Planungsbereich „Kloddram/Setzin" 2016). Das Brutrevier Pritzier, der 3-km-Ausschlussbereich und der Flugkorridor sind also ebenfalls bis mindestens 2026 von einer Windenergiebebauung freizuhalten. Bei einer jederzeit möglichen Neubesetzung des Brutreviers Melkof entstünden laut Rohde noch zusätzliche zu berücksichtigende Flugrouten. Im einem für den Entwurf des „TFNP Windenergie" der Gemeinde Vellahn (vom Planungsbüro des Investors) erstellten	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei Kloddram wird ein neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand ?6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenfachlichen Zusatz Schwarzstorch wurde die Verwertbarkeit dieser „Raumnutzungsanalyse", also der Flugkorridor, angezweifelt. Dieser Artenfachliche Zusatz Schwarzstorch wird dem Regionalen Planungsverband sicherlich auch von der Gemeinde Vellahn oder dem Investor vorgelegt werden. Das LUNG hat aber im Falle des Schwarzstorchs kein Problem mit der Verwertbarkeit dieser Raumnutzungsanalyse: „Zur Raumnutzung der einzelnen Schwarzstorch-Brutpaare liegt bereits eine sehr gute Datengrundlage auf Basis mehrerer Erfassungsjahre vor (Rohde 2009). Unterschieden werden in diesem Gutachten Nahrungsflächen, Flugkorridore und Thermikgebiete. Die Erkenntnisse sind als Bewertungsgrundlage heranzuziehen. Die erforderlichen Daten können beim LUNG abgefragt werden (Auszug aus Gutachten Rohde 2009)." aab-wea-vögel 2016 Die im Artenfachlichen Zusatz Schwarzstorch verlangten mehrjährigen Untersuchungen liegen also bereits seit langem vor und das LUNG verweist auf sie. (Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches Ciconia nigra in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.--Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.) Es wird im Artenfachlichen Zusatz Schwarzstorch noch auf andere Weise versucht, das Gutachten von Carsten Rohde, der ja wohl unbestritten zu den Schwarzstorchexperten Europas zählt, zu entkräften. Nicht zuletzt dadurch, dass man behauptet, es gäbe in Richtung des Flugkorridors keine geeigneten Nahrungsflächen für den Schwarzstorch. Auch das ist nicht korrekt. Die zahlreichen Kleingewässer und Gräben in dem betreffenden Gebiet, z.B. in der breiten Hecke LWL08239 (26.757m2), haben selbst im Sommer 2018 Wasser geführt und werden auch stets von Wasservögel, wie z.B. von Singschwänen, aufgesucht. Nördlich des Vorhabengebietes gibt es weitere Feuchtflächen und größere Kleingewässer. Selbstverständlich gibt es überall dort Amphibien, Wasserkäfer, Libellen usw. und deren Larven, ebenso wie Pflanzen, die der Schwarzstorch ebenfalls als Nahrung nutzt. Der Schwarzstorch hat das Brutrevier Pritzier auch 2019 wieder besetzt. Berichte der Sichtungen und Fotos wurden die UNB in Ludwigslust weitergeleitet.	Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfreiräumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann einer Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeinungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1943 33: Falls Sie alle 33 Einwendungen wegwichten, heißt das für mich, dass die Anhörung eine nicht demokratische Veranstaltung zur Befriedung der Bevölkerung ist oder wir in allen Punkten Unrecht haben. X? Mein Name und meine Anschrift soll vor Bekanntmachung unkenntlich gemacht werden. PS: Betroffenheitserläuterung: WEG 42/16 Kladrum von 279 ha gestiegen auf 328 ha (43/18), plus Altgebiete Kladrum – Rotmilangebiet (u.a. der Rotmilan der den letzten Plan zum Kippen per Gerichtsurteil gebracht hat.) WEG* Wamckow von 0 auf 98 ha	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(*bedingtes WEG) - Rotmilangebiet plus Altgebiet WEG Groß Niendorf - Seeadlerhorst plus Altgebiet WEG Hohen Pritz – Seeadlerhorst plus neues WEG Wessin	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für die Altgebiete Nr. 18 Groß Niendorf, Nr. 19 Hohen Pritz und Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes Nr. 20 Kladrum sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der WEG 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 43/18 Kladrum und 45/18 Wessin bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 837 Energiequelle GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2110 Im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir uns zur Ausgestaltung des neuen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg äußern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Detail beantragen wir, dass fünf neue Vorschlagsflächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan (RREP) aufgenommen werden. Die konkrete Lage der Gebiete entnehmen Sie bitte den angefügten räumlichen Informationen (Shape-Format). Der folgenden Tabelle ist eine Gebietsübersicht zu entnehmen: Vorschlagsfläche Name Gemeinde 4 WEG Waschow Wittenburg	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert.
lfd. Ident-Nr.: 837 Energiequelle GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2109 Im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir uns zur Ausgestaltung des neuen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg äußern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Detail beantragen wir, dass fünf neue Vorschlagsflächen für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan (RREP) aufgenommen werden. Die konkrete Lage der Gebiete entnehmen Sie bitte den angefügten räumlichen Informationen (Shape-Format). Der folgenden Tabelle ist eine Gebietsübersicht zu entnehmen: Vorschlagsfläche Name Gemeinde 3 WEG Dalberg Dalberg-Wendelstorf Alt Meteln	
lfd. Ident-Nr.: 837 Energiequelle GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2112 Im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir uns zur Ausgestaltung des neuen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg äußern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Detail beantragen wir, dass fünf neue Vorschlagsflächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan (RREP) aufgenommen werden. Die konkrete Lage der Gebiete entnehmen Sie bitte den angefügten räumlichen Informationen (Shape-Format). Der folgenden Tabelle ist eine Gebietsübersicht zu entnehmen: Vorschlagsfläche Name Gemeinde 5 WEG Vellahn Vellahn Dersenow	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Vellahn wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Süden und Westen der vorgeschlagenen Fläche stehen allerdings weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 837 Energiequelle GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2108 Im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir uns zur Ausgestaltung des neuen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg äußern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Detail beantragen wir, dass fünf neue Vorschlagsflächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan (RREP) aufgenommen werden. Die konkrete Lage der Gebiete entnehmen Sie bitte den angefügten räumlichen Informationen (Shape-Format). Der folgenden Tabelle ist eine Gebietsübersicht zu entnehmen: Vorschlagsfläche Name Gemeinde 2 WEG Schönfeld Mühlen Eichsen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 837 Energiequelle GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2107 Im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir uns zur Ausgestaltung des neuen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg äußern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Detail beantragen wir, dass fünf neue Vorschlagsflächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(RREP) aufgenommen werden. Die konkrete Lage der Gebiete entnehmen Sie bitte den angefügten räumlichen Informationen (Shape-Format). Der folgenden Tabelle ist eine Gebietsübersicht zu entnehmen: Vorschlagsfläche Name Gemeinde 1 WEG Lockwisch Lüdersdorf Lockwisch Niendorf	hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2424 21. Vorschlag Marsow Auf Anregung eines Haus- und Grundstückseigentümers sowie im Rahmen unserer internen Gebietsprüfung haben wir ein potenzielles Windeignungsgebiet mit einer Größe von ca. 92 ha identifiziert. Das Gebiet ist in der Gebietskulisse des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM nicht dargestellt, da der möglichen Ausweisung derzeit noch eine Wohnbebauung im Außenbereich entgegensteht. Der Hauseigentümer beabsichtigt die Nutzungsaufgabe bzw. den Rückbau des Wohngebäudes. Einen entsprechenden Hinweis haben wir mit Schreiben vom 03.11.2017 bereits beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg schriftlich eingereicht (siehe Anlage 21 1). Nachfolgend geben wir das bereits vorab mit separatem Schreiben vom 03.11.2017 eingereichte Schreiben (Anlage 21 1) im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens ab und bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die darin enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen, zu prüfen und das dort aufgezeigte potenzielle Projektgebiet bei Marsow als „Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung“ hinsichtlich der Wegfalls der Wohnnutzung auszuweisen. Anlage(n) 21 1 Marsow - SN UKA vom 03.11.2017 nebst Anlagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der südliche Teil des vorgeschlagenen Gebiets wird als Teil eines neuen Eignungsgebiets festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Dem nördlichen Teil des vorgeschlagenen Gebiets stehen allerdings harte und weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vom harten Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m" und vom weichen Ausschlusskriterium "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die in der Stellungnahme genannte mögliche Nutzungsaufgabe für ein Wohngebäude ist bisher nicht erfolgt und kann daher nicht berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2404 Stellungnahme zu einzelnen Gebieten Im Folgenden nehmen wir zu den u. g. Gebieten Stellung. 1. WEG Palingen Nr. 01/16 Im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehmen wir Stellung zur potenziell windenergetisch nutzbaren Fläche Palingen 01/16. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner dieser Fläche sind und in Zusammenarbeit mit uns auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Im Rahmen dieser Planungen wurden bereits Investitionen, u. a. in naturschutzfachliche, denkmal- und luftfahrtrechtliche Untersuchungen sowie im Rahmen laufender Genehmigungsverfahren getätigt. Diese privaten Belange bitten wir gebührend zu würdigen. Wir nehmen zunächst zur Abwägungsentscheidung des zweiten Entwurfes Stellung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach § 7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		führen anschließend aus, weshalb die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM wieder aufzunehmen ist. Dabei heben wir hervor, dass lediglich die Abwägungsentscheidung einer Ausweisung des Gebietes entgegensteht, da harte und weiche Kriterien erfüllt sind. 1.1 Abwägungsentscheidung Im Rahmen der Abwägung zum ersten Entwurf kam der Regionale Planungsverband zu dem Entschluss, dass das geplante Windeignungsgebiet 01/16 Palingen nicht ausgewiesen wird. Der Regionale Planungsverband begründet diese Entscheidung gemäß Abwägungsunterlagen wie folgt: „Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.“ 1.2 Stellungnahme zur Entscheidung Wir widersprechen der Nichtausweisung des geplanten Windeignungsgebiets 01/16 (WEG 01/16) Palingen und weisen nachfolgend nach, dass der Plangeber auf Basis einer fehlerhaften Sachverhaltsermittlung im Abwägungsprozess zu einer falschen Entscheidung gelangte und folglich das Gebiet als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen ist. 1.2.1 Fachbeitrag Denkmalschutz Die Beurteilung des Sachverhaltes im Umweltbericht, die Fläche nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen, basiert auf den Ausführungen des Fachbeitrages Denkmalschutz der Firma UmweltPlan GmbH, der als wesentlichen Inhalt neben textlichen Darstellungen auf eine Fotosimulation abstellt, die von ausgewählten Blickpunkten die Auswirkung von Windenergieanlagen auf die Altstadt von Lübeck aufzeigt. Dabei wird von einer maximalen Beplanung des WEG 01/16 sowie des zugehörigen Potenzialsuchraums mit WEA mit Gesamthöhen von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis gelangt der Fachbeitrag zu der Einschätzung, dass bereits bei durchschnittlichen Sichtbedingungen die Silhouette der Altstadt Lübeck überprägt werde und von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen. Diese können im Übrigen auch nicht durch Maßnahmen wie Verringerung der Anlagenhöhe oder der Anzahl vermieden werden. 1.2.2 Visualisierung OECOS GmbH Ausgehend von den offensichtlichen Mängeln im Fachbeitrag Denkmalschutz, sahen wir uns veranlasst, einen Gutachter mit der Validierung der dem Fachbeitrag Denkmalschutz zugrunde liegenden	Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Visualisierung zu beauftragen. Gemeinsam mit der ebenfalls betroffenen Projektentwicklungsgesellschaft SAB WindTeam GmbH beauftragten wir das Büro OECOS GmbH, ein Gutachten zur Visualisierung von WEA innerhalb des WEG 01/16 zu erstellen (Anlage 1 1). Dabei orientiert sich die OECOS GmbH an den Blickpunkten des Fachbeitrages, kommt aufgrund der angewendeten fachlich korrekten Methodik jedoch zu anderen Ergebnissen. In der Bewertung stellt die OECOS GmbH fest, „dass die von UmweltPlan (2017a, b) verwendeten Fotografien und Fotomontagen in ihrer Positionierung und ihrer farblichen Gestaltung (stellenweise abweichende Helligkeit der WEA-Modelle) Fragen aufwerfen. Ein gänzlich irreführender Eindruck wird darüber hinaus bezüglich des Verhältnisses der visualisierten Windenergieanlagen zur Silhouette der Altstadt von Lübeck vermittelt, da in keinem der sechs untersuchten Fotostandorte die angegebene Normalperspektive verwendet wurde, die man auf der Grundlage höchstrichterlich anerkannter Fachkonventionen bei einer Visualisierung zur Beurteilung von Landschaftsbildveränderungen erwarten kann.“ 1.2.3 Denkmalgutachten Dr. Dahms Für die denkmalfachliche Einschätzung haben wir uns der Expertise eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Beurteilung der Denkmalwürdigkeit von Gebäuden sowie Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bundesverband Deutscher Sachverständiger bedient. Dazu ließen wir beide vorgenannte Gutachten durch den Denkmalgutachter Dr. Geerd Dahms evaluieren. Dr. Dahms kommt in seiner denkmalfachlichen Ersteinschätzung (Anlage 1 2) sowie auch in der „Denkmalfachlichen Stellungnahme Potentialfläche Palingen in Bezug zur Lübecker Altstadt“ (Anlage 1 3) zu der Schlussfolgerung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Lübecker Altstadt von WEA im WEG 01/16 ausgeht. In seiner Zusammenfassung stellt er fest, „Die Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung zu dem WEG sind sach- und fachgerechte Visualisierungen und eine belastbare denkmalfachliche Beurteilung. Die Firma UmweltPlan hat beides nicht vorlegen können. Eine belastbare Entscheidung kann aber nur aufgrund fachgerechter Visualisierungen erfolgen. Auf dieser Grundlage kann dann auch die denkmalfachliche Bewertung durchgeführt werden. Die durch die Firma UmweltPlan GmbH vorgelegten Visualisierungen und Bewertungen sind denkmalfachlich unbrauchbar. Die Visualisierungen sind unzureichend und falsch, da u.a. nicht öffentlich zugängliche Standorte gewählt wurden und die Brennweiten nicht nachvollziehbar sind bzw. gar nicht erst angegeben wurden. Die hierauf beruhenden Bewertungen sind	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unbrauchbar, da sie denkmalfachlich jeder Grundlage entbehren. Sie wurden zudem von Personen durchgeführt, die über keine besondere denkmalfachliche Qualifikation verfügen. Ein derartiges Papier kann nicht als belastbare Entscheidungsgrundlage für eine Behörde dienen. Nach eingehender denkmalfachlicher Prüfung, auch der fachgerechten und transparenten Visualisierungen der Firma OECOS, stellt der Sachverständige fest, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Lübecker Altstadt von den geplanten WEA bzw. der Windpotentialfläche Palingen 01/16, die im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg dargestellt ist, ausgeht und damit eine Gefährdung für den Status als UNESCO-Weltkulturerbe nicht vorliegt. Wesentliche Sichtachsen sind ebenfalls nicht betroffen. Die geplanten WEA sind weder innerhalb wesentlicher Sichtachsen noch dahinter oder in der unmittelbaren Umgebung geplant. Der Sachverständige hat bei den Visualisierungen in der Regel eine vernachlässigbare Veränderungsstufe und damit eine geringe Beeinträchtigungsstufe aufgrund der großen Entfernung und der geringen Sichtbarkeit der geplanten WEA festgestellt, allerdings keine Beeinträchtigung einer Blickbeziehung oder der Kernzone. Eine erhebliche oder wesentliche Beeinträchtigung ist ohnehin nicht gegeben. Von einer technischen Überformung der Landschaft, einem Überflügeln, Überlagern, Erdrücken oder Bedrängen durch die geplante WEA kann schon durch die große Entfernung von ca. 20 km keine Rede sein. Die bloße Möglichkeit der Sichtbarkeit bei gutem Wetter und sehr guten Sichtverhältnissen in der Ferne am Horizont stellt keine Beeinträchtigung dar und ist hinnehmbar. Es entsteht keine Situation, die für den sachverständigen Betrachter deutlich macht, dass die hinzutretenden Anlagen die Werte nicht respektieren, die das Weltkulturerbe verkörpert. Der Sachverständige stellt somit anhand der vorliegenden Visualisierungen und seiner Überprüfung vor Ort fest, dass der Wirkungsbereich, die Aura der Lübecker Altstadt durch die geplante WEA nicht gestört wird. Da eine Gefährdung des Welterbestatus nicht vorliegt und Belange des Denkmalschutzes nicht berührt sind, steht somit der Errichtung der geplanten Anlagen nach derzeitigem Wissensstand denkmalfachlich nichts im Weg.“ 1.2.4 Zusammenfassung Denkmalschutz Da der zugrundeliegende Fachbeitrag Denkmalschutz der Firma Umweltplan schwerwiegende Mängel aufweist, kann auf dieser Basis keine sachgerechte Abwägung erfolgen. Die vollständige und korrekte Erfassung eines Sachverhalts stellt die Voraussetzung für einen rechtmäßigen Abwägungsvorgang dar. Dies ist in diesem Fall nicht gegeben. Demzufolge ist die Rechtssicherheit des Plankonzeptes vom Regionalen Planungskonzept bereits jetzt in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Frage zu stellen. 1.2.5 Gebietsgrenze Wir bekräftigen unsere bereits im ersten Entwurf vorgebrachten Argumente zu den Gebietsgrenzen und weisen nochmals explizit darauf hin, dass die im Entwurf verwendeten planerischen Grenzen des Bauschutzbereiches fehlerhaft in ihrer Darstellung sind. Die gem. der §§ 12 und 13 LuftVG zu berücksichtigenden Grenzen des Bauschutzbereiches verlaufen ca. 300 m südlich versetzt und korrespondieren im Übrigen mit der südlichen Grenze des laut Satzungsbeschluss der Gemeinde Selmsdorf vom 19.12.2013 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ im Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung gemäß RREP WM 2011 - I/58/02 Sülsdorf. 1.3 Fazit Im Ergebnis unserer Stellungnahme sprechen wir uns dafür aus, die Flächen gemäß Anlage 1 4 Palingen – Gebietsprüfung mit einer Gesamtgröße von 368 ha aus den vorgebrachten Gründen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm zu übernehmen. Es sprechen keine belegbaren Gründe gegen eine Ausweisung. Anlage(n) 1 1 Palingen - Gutachten Visualisierung OECOS GmbH (11.08.2017) 1 2 Palingen - Gutachten Denkmalfachliche Ersteinschätzung Dr. Dahms (25.07.2017) 1 3 Palingen - Gutachten Denkmalfachliche Stellungnahme Dr. Dahms (08.09.2017) 1 4 Palingen - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2421 18. Potenzialsuchraum Bülow Im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie nehmen wir Stellung zur potenziell windenergetisch nutzbaren Fläche östlich von Bülow bzw. westlich anschließend an das Altgebiet Nr. 17 „Prestin“. Wir bekräftigen unsere bereits im ersten Entwurf vorgebrachten Argumente und regen eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen an. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner dieser Fläche sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Im Rahmen dieser Planungen sind bereits Investitionen, u. a. in naturschutzfachliche Untersuchungen geflossen. Diese privaten Belange bitten wir zu würdigen. Wir nehmen zunächst zur Abwägungsentscheidung des zweiten Entwurfes Stellung und stellen anschließend dar, weshalb eine Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vertretbar ist. 18.1 Abwägungsentscheidung Im Rahmen der Abwägung zum ersten Entwurf wurde vom Regionalen Planungsverband festgestellt, dass die Potenzialfläche nicht ausgewiesen wird. Der Regionale Planungsverband	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen teilweise weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		begründet diese Entscheidung gemäß Abwägungsunterlagen wie folgt: „Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 „Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP.“ 18.2 Stellungnahme zur Entscheidung 18.2.1 Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen in unserem allgemeinen Teil bzgl. des Kriteriums "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" (Kapitel 0.1.2). Ausdrücklich hilfsweise gehen wir nachfolgend auf eine Flächenkulisse ein, die dieses Kriterium berücksichtigt, ohne jedoch die Argumente aus unserem allgemeinen Teil in Frage zu stellen. Bei Nichtberücksichtigung des Kriteriums ergibt sich eine weitere windenergetisch nutzbare Fläche von ca. 73 ha. Diese ist auf dem Lageplan „Gebietsprüfung“ (Anlage 18 1) als Erweiterung 1 kenntlich gemacht. Bei der betrachteten Flächenkulisse des Potenzialsuchraums mit einer Größe von ca. 133 ha (siehe Anlage 18 1 – Gebietsprüfung), sprechen lediglich Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. 18.2.2 Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Abstand zum Altgebiet Nr. 17 „Prestin“, in dem erst im Jahr 2017 zwei WEA in Betrieb genommen worden sind, dient dem Regionalen Planungsverband als Begründung zur Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche Bülow als Windeignungsgebiet. Die Potenzialfläche befindet sich allerdings lediglich ca. 200 m westlich des Altgebietes bzw. 300 m zu einer Bestands-Windenergieanlage. Potentialfläche und Bestands-Windenergieanlagen würden im Fall einer Bebauung der Potentialfläche mit WEA, optisch als ein Windpark wahrgenommen	hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die verbleibende Restfläche wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu einem neuen Eignungsgebiet südlich von Runow. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem vorgeschlagenen Gebiet und dem neuen WEG bei Runow wird der Ausweisung des neuen WEG bei Runow insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da diese Fläche insgesamt als weniger konfliktträchtig zu bewerten ist. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Badegow erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahme entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von dem vorgeschlagenen Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen würde. Die Daten zu den gesetzlich geschützten Biotopen wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Im konkreten Fall überlagert der 200 m-Abstandspuffer zu einem als Flächennaturdenkmal geschützten Biotopkomplex die Potenzialfläche, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist. Es ist keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben. Die Potenzialfläche wird außerdem von einem 200 m-Abstandspuffer zu einer südlich anschließenden Heckenstruktur überlagert, bei der die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Die technischen Abstände zwischen WEA der aktuellen Generation (Rotordurchmesser von ca. 150 Metern) betragen das 2,5 bis 3-fache des Rotordurchmessers, also ca. 375 m bis 450 m. Insofern ist der 300 m breite Bereich zwischen den Flächen gleichzusetzen mit den technisch freizuhaltenden Bereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Windeignungsgebietes. Des Weiteren unterscheidet es sich in der optischen Wahrnehmung nicht, ob ein Wind-eignungsgebiet aus zwei Teilflächen mit einem ca. 100 m breiten Trennstreifen besteht, wie im Fall des Eignungsgebietes Wöbbelin (23/18), oder wie in der hier betrachteten Fläche, ein geringer Abstand zu einem Altgebiet vorhanden ist. Die Eignungsgebietsgrenzen sind schließlich vor Ort nicht am Boden markiert oder etwa durch Landschaftsmarker erkennbar. Der Maßstab der Abwägung für das Eignungsgebiet Wöbbelin mit zwei Teilflächen, muss nach dem Gleichheitsgrundsatz auch für andere Potenzialflächen gelten, die de facto einen Bestandspark erweitern und der Windenergie so substanziell Raum verschaffen. Im Übrigen führt der Regionale Planungsverband hierzu in der Beschreibung der Restrik-tionskriterien aus, „…in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden.“ Diese Regelung ist folglich auch für die in Rede stehende Fläche anzuwenden. 18.2.3 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen „Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Ein-wirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen.“ Der Regionale Planungsverband geht für die Potenzialfläche Bülow gemäß Abwägung von einer „erheblich beeinträchtigenden Umfassung der Ortslage Badegow“ aus. Das haben wir zum Anlass genommen, die Fläche unsererseits gemäß der Methodik in dem zuvor genannten Gutachten, planerisch zu prüfen und kartografisch aufzuarbeiten (Anlage 18 2 - Umfassung). Für die Betrachtung der Umfassungswirkung der Ortschaft Badegow wurden neben der Potenzialfläche Bülow die im Umkreis von 3.500 m gelegenen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiete für Windenergieanlagen 43/18 Kladrum sowie 45/18 Wessin gemäß aktuellem Entwurf berücksichtigt. Das Altgebiet Nr. 17 „Prestin“ wurde ebenfalls in die Betrachtung einbezogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in Bezug auf die Ortschaft Badegow zu keiner erheblich beeinträchtigenden Umfassung kommt, da zwischen den Eignungsgebieten ein Freihaltekorridor von mehr als 60 Grad eingehalten wird, sowie die einzelnen Gebiete die Ortschaft um jeweils weniger als 120 Grad umschließen. Dies gilt im Übrigen für alle anderen Ortschaften im näheren Umfeld der Potenzialfläche Bülow ebenso. Demzufolge kann dieses Kriterium nicht als Begründung des Regionalen Planungsverbandes für die Nicht-Ausweisung herangezogen werden. … 18.2.4 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha „Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist.“ Wir haben die Potenzialfläche über ein unabhängiges Gutachterbüro im Rahmen einer naturschutzfachlichen Ersteinschätzung bzgl. der Landschaft bzw. der Biotope und Schutzobjekte untersuchen lassen (siehe Anlage 18 3). Dort wird gutachterlich bestätigt, dass kein erhöhtes Konfliktpotenzial im Vergleich zu anderen Flächen besteht: „Das Restriktionskriterium zielt somit nur auf flächig ausgeprägte, gesetzlich geschützte Biotope, jedoch nicht auf lineare Biotopstrukturen wie schmale Feldhecken oder Fließ-gewässergehölzsäume ab. Der gesetzlich geschützte Biotopkomplex am Feldmoor hat gemäß den Daten des LUNG M-V sowie gemäß Flächenermittlung auf Grundlage der Geländebegehung eine Größe von ca. 4,68 ha. Die südlich des Feldmoores gelegene Feldhecke weist nur eine geringe Breite und damit keinen Flächencharakter als Lebensraum für störempfindliche Arten auf. Darüber hinaus verläuft zwischen dem Feldmoor und der Hecke eine Überfahrt, so dass kein unmittelbarer Anschluss der Hecke an das Feldmoor besteht. Flächenhafte, gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von ? 5 ha befinden sich somit nicht im Umkreis von 200 m um die Potenzialfläche.“ Demzufolge ist die Anwendung dieses Kriteriums vom Regionalen Planungsverband fehlerhaft. 18.3 Fazit Im Ergebnis unserer Stellungnahme sprechen wir uns dafür aus, die Flächen gemäß Anlage 18 1 –Gebietsprüfung östlich von Bülow als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm zu übernehmen. Es sprechen keine belegbaren Gründe gegen eine Ausweisung. Wir	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konnten zeigen, dass sich das Gebiet sinnvoll in das Planungskonzept einfügt und kein übermäßiges Konfliktpotenzial in Bezug auf naturschutzfachliche Belange zu erwarten ist. Im nahen und weiten Umfeld verbleiben großflächig Freiräume. Die Potenzialfläche weist im Übrigen in Verbindung mit dem Altgebiet Nr. 17 „Prestin“ eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen auf. Die Fläche bietet die Chance, einen räumlichen Schwerpunkt der Windenergienutzung durch Arrondierung zu verfestigen, ohne dass hohe Konfliktrisiken in Kauf genommen werden müssen. Zudem ist die Akzeptanz der Grundstückseigentümer vorhanden. Wir halten es für erforderlich, die Flächen in den dritten Entwurf aufzunehmen. Anlage(n) 18 1 Bülow - Gebietsprüfung 18 2 Bülow - Umfassung 18 3 Bülow - naturschutzfachliche Ersteinschätzung BHF (März 2019)	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2423 20. Vorschlag Rambeel Ergänzend zur Gebietskulisse des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg schlagen wir die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets für Windenergieanlagen vor. Die Fläche „WEG Rambeel“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Upahl, Rüting, Veelböken und Wedendorfersee im Landkreis Nordwestmecklenburg und weist eine Größe von ca. 372 ha auf. Weiterhin erstreckt sich das Gebiet in einer möglichen Erweiterung (siehe Karte Gebietsprüfung Rambeel) bis zum WEG Mühlen-Eichsen, sodass ein weiteres Flächenpotenzial von 124 ha zur Verfügung steht. Der nachfolgende Vorschlag zu den Grenzen des potenziellen Eignungsgebietes ist das Ergebnis unserer Prüfung (siehe Anlage 20 1 Karte "Gebietsprüfung"), welche die vom RPV WM im vorliegenden Entwurf zum RREP WM zugrunde gelegten harten und weichen Tabukriterien abbildet. Entgegen dem Set aus harten und weichen Tabukriterien des RREP WM haben wir bei unserer Prüfung einzig das Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ nicht angesetzt. Für die Erweiterung 2 wurde das Kriterium Abstand zu WEG 2,5 km, ausgehend vom im 2. Entwurf enthaltenen WEG Mühlen-Eichsen, nicht angewendet, da es sich im Prinzip um eine zusammenhängende Fläche handelt. Zur detaillierten Begründung dieses Vorgehens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Kriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (Kapitel 0.1.1). Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung. Entgegen der Aussagen des RPV WM in der Abwägungsdokumentation zu der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren der UKA Nord	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Die Daten zu den gesetzlich geschützten Biotopen wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Projektentwicklung GmbH & Co. KG, lassen sich keine "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha" im vorgeschlagenen WEG Rambeel feststellen, welche einen "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" rechtfertigen. Insbesondere die Anwendung des Restriktionskriteriums 200 m Abstandspuffer bedarf einer entsprechend restriktiven Auslegung. Linienförmige Gehölzbiotope (v.a. Naturnahe Feldhecken) lassen eine entsprechende Anwendung als unverhältnismäßig erscheinen. Ein entgegenhalten dieses Kriteriums entspricht somit nicht den Kriterien des RREP WM. Wie der RPV WM in der Erläuterung zu diesem Kriterium auf Seite 24 des 2. Entwurfs des RREP WM schreibt, muss der Schutz von "Gesetzlich geschützte Biotope(n)" im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sichergestellt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan des laufenden Genehmigungsverfahrens des Unternehmens Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (EEM) im betreffenden Gebiet, der die Vereinbarkeit der geplanten Windenergieanlagen mit den vor Ort vorzufindenden Biotopstrukturen bestätigt. 20.1 Festlegung der Gebietsabgrenzung Mit wenigen Ausnahmen ist für die Gebietsabgrenzung des WEG Rambeel der Abstand zur Wohnbebauung maßgeblich. Im Süd-Östlichen Teil der Erweiterungsfläche 1 greift ein 2,5 km Abstand zum WEG Mühlen-Eichsen nicht. Durch die Hinzunahme der in der beiliegenden Karte Gebietsprüfung dargestellten Erweiterung 2 (Anlage 20 1) bilden das WEG Rambeel und das geplante WEG Mühlen-Eichsen ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet. Im Zweifelsfall ist dem WEG Rambeel aufgrund der deutlich größeren Fläche und der grundsätzlichen Eignung des Gebietes auch unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes zu anderen WEG eindeutig Vorrang zu geben, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Selbst ohne die dargestellten Erweiterungsmöglichkeiten weist das Gebiet ein wesentlich größeres Flächenpotenzial als das WEG Mühlen-Eichsen auf. Zur Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung ist das WEG Rambeel damit vorrangig zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Funktionsbewertung des betroffenen Freiraums, wie wir weiter unten noch ausführen werden. 20.2 Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Neben unseren Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme, in der wir die Eignung des Kriteriums „unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ als weiches Tabukriterium grundsätzlich infrage stellen (Kapitel 0.1.1),	landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		möchten wir zudem projektspezifische Gründe darlegen, die für eine Ausweisung des von uns vorgeschlagenen WEG Rambeel sprechen. 20.2.1 Abgrenzungen der „unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ Das WEG Rambeel ist durch das Kriterium der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) vollständig überlagert, vgl. Gutachterliches Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Anlage 20 2 Textkarte 7 a). Jedoch spricht für eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit des unzerschnittenen Freiraums bereits heute der Umstand, dass das Gebiet von diversen Zerschneidungen durchzogen ist. Diese ergibt sich aus dem Verlauf bestehender Straßen. Insbesondere die gemeindeverbindende Straße zwischen Sievershagen und Rambeel zerteilt das Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Die durch Kopfsteinpflaster befestigte Straße geht deutlich über die Anforderungen eines Feldweges hinaus und ist als vollwertige Straße bei der Betrachtung des Landschaftsraums zu werten. Weitere Zerschneidungen lassen sich durch Mittelspannungsleitungen im Süd-Westlichen-Teil des „unzerschnittenen“ landschaftlichen Freiraums der Stufe 4 (> 2.400 Hektar) feststellen. Weitere Veränderungen im Vergleich zur Datengrundlage aus dem Jahr 2003 finden sich an diversen Stellen. Dies unterstreicht zusätzlich, dass die Datengrundlage veraltet ist und für eine objektive Bewertung nicht herangezogen werden kann. 20.2.2 Funktionsbewertung Schließlich geben wir grundsätzlich zu bedenken, dass unzerschnittene landschaftliche Freiräume maximal aushilfsweise bei der gebietsspezifischen Einzelfallabwägung zu berücksichtigen sind. In diesem Fall ist jedoch nicht nur auf die Größe der Gebiete abzustellen, sondern insbesondere auf die Funktionsbewertung. Entsprechend dem Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Anlage 20 3 Textkarte 7 b) ergibt sich für das vorgeschlagene WEG Rambeel eine Schutzwürdigkeit der Stufe 2, wenn die Funktionsbewertung zugrunde gelegt wird. Diese steht einer Ausweisung als Windeignungsgebietes nicht entgegen. Im Ergebnis der genannten gebietsspezifischen Vorbelastungen und der Funktionsbewertung im WEG Rambeel entfalten die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume aus unserer Sicht keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung eines Eignungsgebiets für Windenergie. Daher sehen wir Eignung des Gebiets als in hohem Maße gegeben an und bitten den RPV WM, das WEG Rambeel als Eignungsgebiet für Windenergie in das fortzuschreibende RREP WM aufzunehmen. Anlage(n) 20 1 Rambeel - Gebietsprüfung 20 2 Rambeel - GLP MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 a) 20 3 Rambeel - GLP MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 b)	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2420 17. Potenzialsuchraum Lübz-Süd Im Rahmen des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM vom Februar 2016 zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde südlich von Lübz ein Potenzialsuchraum zur windenergetischen Nutzung ausgewiesen (Kartenblatt 17). Dieses Gebiet ist im aktuellen Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens entfallen. Die konkreten Ursachen für den Wegfall dieses Potenzialsuchraumes sind aus unserer Sicht nicht eindeutig nachvollziehbar. Nach interner Prüfung der aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten können wir weiterhin ein potenzielles Eignungsgebiet für WEA südlich von Lübz identifizieren. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebietes Stellung. Die Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 17 1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. 17.1 Festlegung der westlichen Gebietsabgrenzung Das potenzielle Windeignungsgebiet wird im westlichen Bereich durch einen Abstandspuffer von 1.000 Meter zu der Ortschaft Gischow begrenzt. An dieser Stelle möchten wir noch einmal hervorheben, dass bezüglich der Anwendung des Restriktionskriteriums 2,5 km Abstand zu Windeignungsgebieten eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Es ist auch im Falle des ehemaligen Potenzialsuchraumes Lübz-Süd nicht ersichtlich, ob eine solche Prüfung stattgefunden hat. 17.2 Festlegung der nördlichen Gebietsabgrenzung Im Norden wird die Gebietsabgrenzung durch einen 1.000 m Abstandspuffer zur Wohnbebauung am südlichen Stadtrand von Lübz bestimmt. Die nördliche Grenze des Potenzialsuchraumes von Lübz-Süd aus dem Entwurf von Februar 2016 zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde durch den Schutzabstand zu einem Einzelhaus südlich von Lübz definiert. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um das Wachgebäude des ehemaligen Agrarflugplatzes handelt, das bereits seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt wird und nicht mehr bewohnbar ist (siehe Abb. Kartenauszug sowie Abb. Fotodokumentation). Somit dient dieses Gebäude nicht der Wohnnutzung und benötigt keinen Schutzabstand. Demzufolge erweitert sich das potenzielle Windeignungsgebiet über die Kreisstraße K126 hinaus bis an das Waldgebiet „Im neuen Teich“. Abb. Kartenauszug – Keine Wohnbebauung nördlich des potenziellen Windeignungsgebietes Lübz-Süd Abb. Fotodokumentation – Keine Wohnbebauung nördlich des potenziellen Windeignungsgebietes Lübz-Süd 17.3 Festlegung der östlichen Gebietsabgrenzung Die östliche Begrenzung resultiert aus den 800 m Wohnbebauungsabständen der Einzelbebauung und Splittersiedlung vor Benzin sowie aus den Abgrenzungen des Waldgebietes „Rundes Holz“.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet südlich von Lübz wird in veränderter Abgrenzung teilweise als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die in der Stellungnahme genannten Gebäude am Stadtrand von Lübz wurden bisher nicht berücksichtigt und stehen der Festlegung des Eignungsgebiets nicht entgegen. Eine Korrektur der Daten ist daher nicht erforderlich. Teilflächen im Süden der vorgeschlagenen Fläche stehen allerdings weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum geplanten Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung dieser Teilfläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 35/18 Gischow und der vorgeschlagenen Teilfläche nur ca. 2.000 m betragen. Der Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im nördlichen Teil des WEG 35/18 Gischow bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und die Fläche des WEG 35/18 Gischow insgesamt größer ist, wird der Beibehaltung des WEG 35/18 Gischow im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Von den Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets würde zudem eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet im Westen vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" (Eldeniederung) überlagert. Restriktionskriterien unterliegen einer Einzelfallabwägung. Eine Nichtanwendung des Restriktionskriteriums lässt sich in diesem Fall naturschutzfachlich nicht begründen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher teilweise nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		17.4 Festlegung der südlichen Gebietsabgrenzung Eingeschränkt wird das potenzielle Windeignungsgebiet in südlicher Richtung durch die angrenzenden Waldgebiete „Tannenkamp“ und „Kreiener Holz“. 17.5 Fazit Anhand unserer Gebietsprüfung ergibt sich südlich von Lübz ein potenzielles Windeignungsgebiet in einer Größe von ca. 220 ha. Im Rahmen unserer Untersuchungen konnten wir keine Gründe detektieren, welche gegen eine Ausweisung der oben beschriebenen Fläche bei Lübz als neues Windeignungsgebiet in den fortzuschreibenden Regionalplan sprechen. Wir bitten daher den Plangeber um Aufnahme des Gebietes in den vorgeschlagenen Grenzen unter Berücksichtigung und Dokumentation einer Einzelfallprüfung hinsichtlich des Kriteriums „2,5 km Abstand zu Windeignungsgebieten“. Anlage(n) 17 1 Lübz-Süd - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2425 22. Vorschlag Göhlen-Kummer Gerne möchten wir Sie erneut auf die von uns detektierte Potenzialfläche für Windenergie in Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Potenzialfläche Göhlen-Kummer) und Sie über neue Erkenntnisse informieren. Die windenergetisch nutzbare Fläche befindet sich südwestlich der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen und dem Ortsteil Kummer der Stadt Ludwigslust. Da wir das Gebiet in hohem Maße für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet halten, möchten wir mit dieser Stellungnahme dazu beitragen, die Potenzialfläche als zukünftiges neues Eignungsgebiet für Windenergie zu qualifizieren. Grund für unser erneutes Vorbringen ist zum einen die Anpassung des Kriteriums zu Wohnbebauungsabständen hinsichtlich der Unterscheidung der einzuhaltenden Mindestabstände zwischen der Wohnnutzung im Außenbereich/Splittersiedlungen und der Wohnnutzung im Innenbereich, welche zu einer Neubewertung der Fläche führt. Zum anderen liegen unserem Unternehmen detaillierte Kenntnisse zur vor Ort vorzufindenden avifaunistischen Situation vor, die vor dem Hintergrund des Planungshorizonts des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Beachtung finden sollten. Nicht zuletzt wurde das Projekt Göhlen-Kummer von Beginn an unter Einbeziehung der lokalen Akteure entwickelt und stößt vor Ort auf eine breite Akzeptanz. Auf die o. g. Punkte werden wir im Folgenden vertiefend eingehen. Unter Berücksichtigung der überarbeiteten Kriterien des Plangebers grenzt sich das Gebiet wie folgt ab. Die Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 22 1) visualisiert die schriftlichen Ausführungen. 22.1 Festlegung der westlichen Gebietsabgrenzung Unter Berücksichtigung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weichen Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ wird das Gebiet im Westen in Teilbereichen begrenzt. Wir bitten den Regionalen Planungsverband um die grundsätzliche Überprüfung dieses Kriteriums und die Verlagerung dieses individuell zu betrachtenden Themas auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens. Für weitere Details verweisen wir auf den allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (siehe Kapitel 0.1.2). Darüber hinaus wird die westliche Grenze durch einen 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Göhlen definiert. 22.2 Festlegung der nördlichen Gebietsabgrenzung Die Gebietsabgrenzung im Norden ergibt sich aus dem 800 m Abstandspuffer zu einem Einzelhaus nördlich der Potenzialfläche (Friedenstraße). Hilfsweise ist in der Anlage 22 1 auch die Begrenzung unter Beachtung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ dargestellt. 22.3 Festlegung der östlichen Gebietsabgrenzung Die Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus mehreren 800 m Abstandspuffern zu Einzelhäusern (Mäthus). Hilfsweise ist in der Anlage 22 1 auch die Begrenzung unter Beachtung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ dargestellt. 22.4 Festlegung der südlichen Gebietsabgrenzung Die Gebietsabgrenzung im südlichen Bereich ergibt sich aus einem 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Göhlen, einem 800 m Abstandspuffer zu einem Einzelhaus/Splittersiedlung im Südosten (Katenstück) und durch das Restriktionskriterium Vogelzugzone A. Auch unter Berücksichtigung des weichen Kriteriums „Regionale Dichtenzentren des Rotmilans“ sowie der Restriktionskriteriums „Vogelzug Zone A“ ergibt sich in Summe eine zukünftig potenziell windenergetisch nutzbare Fläche von 63,9 ha. Unter Einbeziehung der Erweiterungsflächen 1-3 ergibt sich eine Fläche von 111,7 ha, die einer windenergetischen Nutzung zugeführt werden können. 22.5 Naturschutzfachliche Aspekte Bereits seit dem Jahr 2013 wurden durch unser Unternehmen regelmäßig Untersuchungen zur avifaunistischen Situation beauftragt und durchgeführt. Folgende Untersuchungen liegen uns vor und können bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden: • Avifaunistische Potentialabschätzung (2013) • Brutvogelkartierung und Großvogelhorsterfassungen (2013 / 2015) • Zugvogelkartierung (2014 / 2015) • Rastvogelkartierung (2014 / 2015) • Habitat-Bewertung und Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch (2015) • Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs (2016) • Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs (2017) • Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs (2018) • Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs (2019) Als Ergebnis der	BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegenden Untersuchungen spräche einzig ein noch im Jahr 2015 besetztes Nest eines Schwarzstorchs gegen die Ausweisung des o .g. Gebietsvorschlags. Dieses Nest wurde jedoch seither nachweislich nicht mehr besetzt. Die o .g. Dokumentation aus den Jahren 2016-2019 belegt den fortschreitenden Verfall des Nestes. Ein Besatz, auch durch eine andere Vogelart, konnte im Rahmen der durchgeführten Kontrollen (CompuWelt-Büro, Dr. Feige) nicht nachgewiesen werden. Lediglich ein Waschbär nutzte das Nest im Jahr 2017. Es ist davon auszugehen, dass das Nest in den kommenden Jahren weiter zerfällt. Die Fotodokumentation stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung. Selbst unter Berücksichtigung des durch das LUNG-MV empfohlenen sehr langen Schutzzeitraums (ggf. sogar über den Bestand des Nestes hinaus), der im Übrigen umstritten ist und keinerlei Bezug zum Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG aufweist, ist mit großer Sicherheit anzunehmen, dass die Schutzwürdigkeit des Nistplatzes innerhalb des Planungshorizonts der Teilfortschreibung des RREP WM entfällt. Das Artenschutzrecht geht in diesem Zusammenhang vom Individuum und dem Einzelfall aus, pauschale Beschränkungen hingegen ignorieren die konkrete Vorortsituation und führen zum Verlust wichtiger Flächen zur Erreichung der Klimaschutzziele, durch welche mittel- bis langfristig der Erhalt der heimischen Arten erst möglich gemacht wird. Analog zum Vorgehen des Plangebers im Gebiet Granzin 53/18, bitten wir daher auch für das Gebiet Göhlen-Kummer um die Beachtung der, durch unser Unternehmen dokumentierten, tatsächlichen naturschutzfachlichen Situation unter Berücksichtigung des Planungshorizonts der Teilfortschreibung. Da ein Besatz des Schwarzstorchnestes nachweislich seit 2016 nicht mehr stattgefunden hat, ist eine situationsabhängige und individuelle Betrachtung auf der Ebene eines Genehmigungsverfahrens ein sinnvoller Weg zur Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie unter Berücksichtigung des heimischen Artenschutzes. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zu den aktuellen Studien hinsichtlich des Zusammenspiels von Schwarzstorch und Windenergieanlagen. Während eine Schlaggefährdung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, weisen aktuelle Studien sogar auf die Neuansiedlung von Schwarzstorchen nach der Errichtung von Windparks hin. Genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans WM. 22.6 Regionale Wertschöpfung Im Zusammenhang mit dem Potenzialsuchraum zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus kommunizieren wir bereits seit Beginn des Projektes mit der Gemeinde, den Einwohnern, Grundstückseigentümern und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		landwirtschaftlichen Bewirtschaftern. Im Verlauf mehrerer Veranstaltungen wurden Details zum Vorhaben sowie auch Ideen bzgl. eines regionalen Wertschöpfungskonzeptes ausgetauscht. Unterstützung erhielten wir u. a. durch das Amt Ludwigslust-Land, den Landkreis Ludwiglust-Parchim, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung sowie auch durch die Gemeinde. Im Rahmen der Projektentwicklung wurde eine regionale Akteursstruktur erarbeitet, um Kommunikations- und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Etablierung einer Eigentümergemeinschaft sowie durch die Umsetzung eines Flächenpool-Vertragsmodells konnte die Solidarität und Einträchtigkeit der Grundstückseigentümer untereinander hervorgestellt werden. Zudem haben wir innovative Wertschöpfungsbausteine entwickelt, welche eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde/Stadt, Anwohnern und lokalen Unternehmen ermöglichen sowie die regionale Akzeptanz des Projektes unterstützen. Da sowohl die Gemeinde Göhlen als auch die Stadt Ludwigslust über nicht unerhebliche Flächenanteile im möglichen Windeignungsraum verfügen, bietet das Vorhaben, insbesondere aus kommunaler Sicht, ein beachtliches wirtschaftliches Potenzial. Parallel wurde ein lokaler „Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V.“ (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der Pachteinahmen begünstigt und soll zukünftig gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen. Mit dem geplanten Windpark Göhlen-Kummer existiert ein potenzielles Windeignungsgebiet, in dessen Entwicklung die direkten Anwohner bzw. die Gemeinde Göhlen und der Ortsteil Kummer frühzeitig einbezogen wurden und das vor Ort auf eine breite Zustimmung stößt. Zudem wurden Konzepte bzgl. der potenziellen regionalen Wertschöpfung erarbeitet (Eigentümerpool, kommunale Beteiligung, Bürgerverein, Integration lokaler Unternehmen etc.). Das Vorhaben kann so zu einem positiven Beispielprojekt für lokale Zusammenarbeit und Wertschöpfung in der Region dienen. 22.7 Private Belange und Interessenlagen der Grundstückseigentümer Als Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer bzw. der gebildeten Eigentümergemeinschaft Windpark Göhlen-Kummer. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Göhlen-Kummer positioniert. Viele der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt. Zusammenfassend bitten wir um eine Neubewertung der vorgeschlagenen Fläche Göhlen-Kummer unter Berücksichtigung der angepassten Kriterien zu Siedlungsabständen, der nachweislich dokumentierten naturschutzfachlichen Situation, insbesondere hinsichtlich des Nichtvorhandenseins eines Schwarzstorches seit 2016, der bisher geschaffenen Akteursstrukturen zur nachhaltigen Wertschöpfung vor Ort im Zusammenhang mit einer breiten Akzeptanz für das Projekt und der Belange der privaten Eigentümer. Auf Grundlage der oben genannten Erkenntnisse bitten wir den Plangeber um Ausweisung eines Windeignungsgebietes Göhlen-Kummer im vollen vorgeschlagenen Umfang, hilfsweise unter Nichtberücksichtigung der Erweiterungsflächen 1-3. Anlage(n) 22 1 Göhlen-Kummer - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2422 19. Potenzialsuchraum Gresse Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum bei Gresse mit einer Größe von ca. 38 Hektar identifiziert (Kartenblatt 8), welcher auf der 59. Verbandsversammlung aufgrund einer potenziellen Überlagerung mit dem Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ entfallen ist. Wir bitten den Regionalen Planungsverband um die grundsätzliche Überprüfung dieses Kriteriums und die Verlagerung dieses individuell zu betrachtenden Themas auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens. Für weitere Details verweisen wir auf den allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (siehe Kapitel 0.1.2) und nehmen im Weiteren wie folgt Stellung: Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden wurde ebenfalls eine Potenzialfläche bei Gresse mit einer Größe von ca. 35 Hektar identifiziert, welche direkt nordöstlich an den o. g. Potenzialsuchraum des 1. Entwurfes angrenzt. Beide Gebiete sind nur wenige Meter voneinander entfernt und weisen ein Potenzial von 73 Hektar auf. Aus unserer Sicht können beide Flächen als ein Gebiet betrachtet werden. Allein der einzuhaltende Sicherheitsabstand einer modernen Windenergieanlage ist größer als die hier vermeintliche räumliche Trennung durch einen vorhandenen Waldstreifen (ca. 200 Meter). In diversen Windeignungsgebieten existieren ähnliche Zerschneidungen durch Waldgebiete, Autobahnen, Biotope, Hochspannungsleitungen usw.,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet steht ein weiches Ausschlusskriterium entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		welche auch keine Disqualifizierung des Gebietes herbeiführen. Unterstrichen wird unser Ansatz durch das Vorhandensein eines Weges (Waldschneise), welcher durch reduzierten Baumbewuchs geprägt ist und beide Potenzialflächen miteinander verbindet. Im Folgenden gehen wir im Detail auf die Fläche ein. Die Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 19 1) visualisiert die schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. UKA Nord Projektentwicklung bittet um Aufnahme des hier beschriebenen Potentialsuchraums Gresse in die Teilfortschreibung des Kapitels 6-5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. 19.1 Festlegung der westlichen sowie nördlichen Gebietsabgrenzung Sowohl nördlich als auch westlich wird die Potenzialfläche bei Gresse durch das Waldgebiet „Swart Kamp“ begrenzt. 19.2 Festlegung der östlichen Gebietsabgrenzung Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, welches nach den beschlossenen Kriterien einen weichen Abstandspuffer von 500 Meter enthält, begrenzt das Gebiet in östlicher Richtung. 19.3 Festlegung der südlichen Gebietsabgrenzung Im Süden wird das Gebiet durch einen 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Gresse sowie im Südosten durch einen 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlung begrenzt. 19.4 Private Belange und Interessenlagen der Grundstückseigentümer Als Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche Gresse positioniert. Einige der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt und haben entsprechende Vereinbarungen bzgl. einer windenergetischen Nutzung mit der UKA Nord abgeschlossen. 19.5 Immissionen und visuelle Wirkung Damit sich Windenergieanalgen möglichst gering auf den Menschen auswirken, werden diese in einigen Bundesländern immer häufiger fernab von Städten in Wäldern errichtet. Vor dem Hintergrund einer scheinbar leicht abnehmenden Akzeptanz der Windenergie in Westmecklenburg, erachten wir die Potenzialfläche Gresse im hohen Maß für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Der größte Teil der Abgrenzungen der Potenzialfläche erfolgt durch Waldflächen sowie einen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

anzusetzenden 500 m Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet. Lediglich im Süden wird das Gebiet durch Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen begrenzt. Windenergieanlagen im Wald - bzw. wie im Projekt Gresse auf einer Waldlichtung - genießen zum Teil einen höheren Akzeptanzgrad. In den abgelegenen Gebieten spielen Diskussionen zu beispielweise Schall- oder Schattenimmissionen eine untergeordnete Rolle. Mit einer realisierbaren Anlagenhöhe von 200 Metern ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen über Waldflächen bzw. wie im Projekt Gresse auf Waldlichtungen theoretisch machbar. Grundsätzlich ist die Realisierung von Windenergieanlagen im Wald in Mecklenburg-Vorpommern nicht gestattet, jedoch ergibt sich mit der hier befürworteten Potenzialfläche Gresse die Chance eines innovativen Waldlichtungspilotprojektes im Bundesland. Eine Untersuchung der visuellen Wirkung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche zeigte auf, dass die optischen Auswirkungen bzw. Veränderungen deutlich geringer ausfallen. Grund hierfür ist die örtliche Rauigkeit, die dominant ausgeprägte Flora in Form von zahlreichen Baumbeständen sowie die bereits erwähnte überdurchschnittliche Entfernung zur nächstliegenden Wohnbebauung. Diese Einflüsse spiegeln sich auch in den zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen wieder. Ausgelöst durch die Bedenken bezüglich einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch die dortige Errichtung eines zukünftigen Windenergieparks) in der Gemeinde Gresse, wurde von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG eine Analyse der visuellen Wirkung des o. g. Vorhabens durchgeführt sowie eine Ergebnispräsentation in Form mehrerer Fotomontagen erarbeitet. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die visuelle Beeinträchtigung der nächstliegenden Ortschaften zum potenziellen Windenergiepark. Als Grundlage für die Visualisierung wurde eine Entwurfsplanung des nördlichen Teils des Potenzialgebietes vorgenommen, welche fünf Windenergieanlagen umfasst. Bei den für die Visualisierung angenommenen Windenergieanlagen handelt es sich um solche des Typs VESTAS V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m inklusive einer Fundamenterhöhung von 2 m und einem Rotorradius von 56 m. Die folgenden Fotomontagen zeigen die Ergebnisse der Untersuchung für zwei relevante Sichtachsen (Ortslage Gresse, Ortslage Leisterförde). 19.6 Restriktionskriterium Landschaftsschutzgebiet Das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ umfasst eine Fläche von etwa 1.314 Hektar. Nördlich grenzt das Schutzgebiet an das zum Biosphärenreservat "Schaalsee" zählende 1997 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" in der Nähe der Ortschaft Valluhn an. Bei der Stadt Boizenburg tangiert der südliche Teil ein weiteres

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Großschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal", welches gleichzeitig Bestandteil des Naturparks und des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe" ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ stellt zwischen diesen Schutzgebieten im Wesentlichen den Niederungsbereich der Boize und mehrerer Zuflussgräben dar. Als Schutzzweck gilt u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs insbesondere zwischen den Großschutzgebieten Biosphärenreservat "Schaalsee" sowie des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe", welches auch überwiegende Teile des Landschaftsschutzgebietes/Naturparks "Mecklenburgisches Elbetal" beinhaltet. Abb. Landschaftsschutzgebiet „Boize“ – Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Vor diesem Hintergrund kann das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ insbesondere als Verbindungselement entlang des Niederungsbereichs der Boize - zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" im Norden und dem Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal" im Süden – eingestuft werden. Der westliche Teil der o. g. Potenzialfläche Gresse befindet sich in einem „Ausläufer“ des Landschaftsschutzgebietes „Boize“. Die „Ausläufersituation“ (siehe Abbildung) suggeriert bereits eine Lage, welche sich nicht im oben erläuterten Kernbereichsverlauf der Boize-Niederung bzw. des Landschaftsschutzgebietes befindet. Durch eine detaillierte WEA-Standort- und Erschließungsplanung kann zudem der Erhalt sowie die Funktion von evtl. essentiellen Boize-Zuflussgräben auf der Fläche sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass der direkt angrenzende östliche Teil der o. g. Potenzialfläche Gresse unerklärlicherweise nicht als Landschaftsschutzgebiet eingeordnet wurde. Da es sich bei dem Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ um ein Restriktionskriterium handelt, sollte auf Basis der erläuterten Rahmenbedingungen an dieser Stelle zugunsten der Windenergie entschieden werden. Anlage(n) 19 1 Gresse - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2597 Schlusswort: Die Vertreter der CDU im Regionalen Planungsverband fordern seit Jahren schon gerechte, faire und transparente Planungs- und Umsetzungsprozesse ein, die den Bürger mitnehmen und schließlich seine Akzeptanz fördern. Betroffene Gemeinden müssen angehört werden. Wirtschaftliche und energiepolitische Interessen dürfen nicht gegen die Lebensbedingungen der Bürger ausgespielt werden. Ebenso müssen die durch die Anlagen entstehenden Belastungen und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Profite müssen gleichmäßig verteilt werden, d.h. auch die Gemeinden und der Bürger vor Ort müssen einen deutlichen finanziellen Vorteil für sich spüren. Der fängt bei den Energiepreisen an. In jedem Fall ist die vor der Haustür erzeugte Energie, ohne unnötig überdimensionierte Netze in die heimische Versorgung einzuleiten und auch nur dort zu fördern. Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau (NOVA-Prinzip)! Speichertechnologien und eine intelligente Regelung der Verteilung sind die aktuellen Herausforderungen. Solange diese nicht vorhanden sind, machen noch mehr Windkraftanlagen keinen Sinn. Die Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region. Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie der dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen. Um mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Kapitel 6.5 Energie tatsächlich eine Lösung auf den Weg zu bringen, die auch die Interessen der Städte, Gemeinden und Bürger hört und berücksichtigt, fordert die CDU Fraktion des Kreistages Ludwigslust-Parchim: Ø den Programmsatz 10 - planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung ersatzlos zu streichen Ø eine konsequente Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung ohne jegliche Ausnahmeregelungen Ø die Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Ø keine Anpassung der Regionalplanung an die durch die Gemeinden aufgestellten Teilflächennutzungspläne „Windenergie“, insbesondere bei Planungen, die außerhalb von Konzentrationsflächen liegen Ø eine konsequente Anwendung der beschlossenen Kriterien ohne Wenn und Aber Ø die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung ohne jegliche Abstriche oder eigene Interpretationen Ø die Streichung des ehemaligen Potentialsuchraumes im WEG 23/18 Wöbbelin und des Eignungsgebietes 26/18 Karenz Ø die Anpassung der Mindestabstandsregelung an die technische Entwicklung der Windenergieanlagen Ø eine höhenabhängige Abstandsregelung, 10 H Regelung, aber mindestens 2000 m Ø Berücksichtigung und damit Anpassung der Teilfortschreibung des RREP WM an die noch im Jahr 2019 von der Bundesregierung festzulegenden Abstandskriterien zur Akzeptanzerhöhung bei den Bürgern im Rahmen einer dritten Öffentlichkeitsbeteiligung. Ø die	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPIG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und zur Grundlage der Abwägungs-entscheidungen zu machen Ø das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen Ø einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m zum Schutz der Menschen vor Infraschall Ø die Streichung des Windeignungsgebietes 24/18 – Ludwigslust Ost aus der Gebietskulisse	Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Südlich des Eignungsgebiets 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Durch die Erweiterung des WEG 23/18 Wöbbelin wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung der Eignungsgebiete 15/18 Alt Zachun und 26/18 Karenz entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 15/18 Alt Zachun und 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 15/18 Alt Zachun und 26/18 Karenz bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1903 12. Kremmin Für das bereits vorgeschlagene Gebiet Kremmin regen wir erneut die Aufnahme entsprechend der beigefügten Karte (Anlage 12) an. Dieses Gebiet ist ausschließlich wegen der Überlagerung mit dem Schutzbereich eines Schwarzstorchhorstes entfallen. Dieser Horst ist bereits seit mehr als 7 Jahren nicht besetzt. Es handelt sich also nicht um eine Restriktion auf Grundlage des Vorhandenseins eines Großvogels bei dem ggf. eine Beeinträchtigung zu befürchten ist, sondern vielmehr um eine Situation, bei der nach aktuellem Stand gerade	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine Gefährdungs- oder Beeinträchtigungslage erkennbar ist. Der Schutz dieses Horstbereiches endet mit dem Jahre 2021. Der Ausschluss dieses Gebietes auf Grund des lediglich noch vorhandenen Horstschutzes führt somit dazu, dass ein geeignetes Gebiet für viele Jahre der Windkraft nicht zur Verfügung stehen wird obwohl das zum Ausschluss führende Kriterium schon längst nicht mehr besteht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Standortgemeinde das Gebiet befürwortet und derzeit einen Flächennutzungsplan aufstellt.	Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1894 3. Bobitz Unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Kriterien schlagen wir erneut das in der Anlage 3 aufgeführte Gebiet zur Aufnahme vor. Ausweislich der Abwägungsdokumentation wurde unserem Vorschlag bisher aus Gründen der vermuteten Rotmilandichte abgelehnt. Wie bereits oben ausgeführt, beruht dieses weiche Kriterium auf unvollständigen und veralteten Daten. Eine Heranziehung dieses Kriteriums auf Ebene der Regionalplanung führt zu einer erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Beeinträchtigung des Planungsraumes. Darüber hinaus liegen aktuelle Kartierungen vor, welche der Annahme eines Dichtezentrums ganz offensichtlich entgegenstehen. So erfolgte im Jahr 2017 eine Kartierung, bei welcher lediglich ein Rotmilanhorst im Abstand von mehr als 1.500 m vom vorgeschlagenen Gebiet ermittelt werden konnte. Dies steht der Annahme eines Dichtezentrums offensichtlich entgegen und zeigt klar auf, dass ein Rückgriff auf die veraltete Datenlage zu fehlerhaften Ergebnissen führen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1905 14. Nantrow Es wird zusätzlich die Aufnahme des Gebietes Nantrow vorgeschlagen (Anlage 14). Dieses Gebiet erfüllt alle Kriterien um einen möglichst schonenden und verträglichen Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Auch in Bezug auf Größe und Zuschnitt des Gebietes ist es ausreichend zur Aufnahme der avisierten Mindestanlagenzahl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet ist zudem kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 1893 2. Altenlinden Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde das unsererseits, bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde angeregte Gebiet Altenlinden nicht als potentielles Eignungsgebiet aufgenommen. Aus diesem Grund regen wir eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nochmalige Prüfung an. Selbst unter Berücksichtigung, des weichen Kriteriums „Tourismusschwerpunkträume“ zu dessen Ungeeignetheit bereits ausgeführt worden ist, bleibt ein Gebiet bestehen, welches mit einer Größe von 42 ha, allen Ausweisungskriterien entspricht. Unter Wegfall des benannten Kriteriums kommt sogar eine Gebietskulisse von 87 ha zum Tragen. Es wird um Prüfung der, in der Anlage 2 beigefügten Erweiterung gebeten.	"Tourismusschwerpunkträume" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2346 Allgemein begrüßt der NABU die Streichung des WEG 23/16 Karstädt. Wie in unserer letzten Stellungnahme zur Regionalplanung in WM dargestellt, war die ursprüngliche Gebietskonstellation aus artenschutzfachlicher Sicht nicht tragbar. Zudem ist der NABU darüber erfreut, dass das Altgebiet 29/2011 Redlin nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen wird und darüber hinaus auch nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2345 6. Stellungnahmen zu einzelnen WEG Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist das geeignete Instrument, um bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hilfreiche Vorentscheidungen zu treffen. Der NABU begrüßt ausdrücklich diesen in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Weg. Windeignungsgebiete können ein sinnvolles Steuerungsinstrument sein, um einen Wildwuchs von neuen Anlagen zu verhindern. Sie können auf diese Weise auch einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann und interessierte Investoren die gewünschte Planungssicherheit erhalten, ist es wichtig, bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend zu beachten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Natur, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. Wenn für fehlerhaft ausgewiesene Windeignungsgebiete Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantragt werden, die den artenschutzrechtlichen Standards nicht genügen, sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen für alle Beteiligten unerfreulich. Sie sind mit viel Aufwand an Zeit und Geld verbunden. Der NABU plädiert deshalb dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich. Artenschutzhinweise zu ausgewählten Windeignungsgebieten Im Folgenden geben wir, ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und ohne relative Gewichtung der Einzelfälle, einige Hinweise zu Windeignungsgebieten, bei denen nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen Artenschutzprobleme erkennbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 846 ENERTRAG AG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2025 2. Hinweise zu einzelnen Vorschlagsflächen 2.1. Lockwisch Bei der Untersuchung potentieller für die Windenergie nutzbarer Flächen hat ENERTRAG eine Vorschlagsfläche für ein Windeignungsgebiet ermittelt, die nahezu alle aktuellen Kriterien zur Ausweisung von WEG in Westmecklenburg einhält. Die Fläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Lüdersdorf, Niendorf und der Stadt Schönberg und wird aktuell für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die beigefügte Karte stellt die Vorschlagsfläche sowie die aus allen aktuellen Kriterien resultierenden Puffer dar. Lediglich das Restriktionskriterium „Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich“ spricht aktuell gegen die Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet. Die Fläche ist sehr gut für zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Das nach Kenntnis von ENERTRAG einzige Kriterium, das aktuell gegen die Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet spricht, ist die Lage im Wirkbereich des Flugplatzes Lübeck, der als Restriktionskriterium berücksichtigt ist. Aufgrund der technischen Entwicklung im Bereich der Flugsicherungseinrichtungen, den bundesweiten regulatorischen Entwicklung in Bezug auf Windenergie im Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen sowie den laufenden bilateralen Abstimmungen der Flugsicherung zu diesem Projekt, sollte dieses Restriktionskriterium hier nicht angewendet werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Schutzanforderungen der Flugsicherung inklusive der Findung möglicher technischer Lösungen kann deutlich besser im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgen. Sofern eine Berücksichtigung des Restriktionskriteriums hier nach Willen des Planungsverbandes doch erfolgen soll, wird vorgeschlagen, dieses hier als bedingtes Windeignungsgebiet auszuweisen, dass dann bebaut werden darf, sofern eine Zustimmung der Flugsicherung nachgewiesen werden kann. Dadurch können die möglichen regulatorischen und technischen Entwicklungen zu Windenergieanlagen im Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen sicher berücksichtigt werden und die Fläche trotzdem grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der dargestellten Lösungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der Belange der Flugsicherung und der damit verbundenen positiven Perspektive für die Vorschlagsfläche sollte das Restriktionskriterium hier nicht zu einer pauschalen Nicht-Berücksichtigung der Fläche führen. ENERTRAG regt aus den genannten Gründen die Aufnahme der Vorschlagsfläche Lockwisch in den Regionalplan an. Abbildung 1 Darstellung Vorschlagsfläche Lockwisch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Dem Planungsträger ist bewusst, dass innerhalb von Bauschutzbereichen die Bebauung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb werden Flugplätze einschließlich der Sicherheitsflächen sowie die Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche als „weiches“ Tabukriterium behandelt. Nach ständiger Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im Ergebnis einer Abwägung und bewussten Planentscheidung für die Windenergienutzung gesperrt. Die Dokumentation dieser bewussten Planentscheidung ist der Begründung des Kriteriums zu entnehmen. Die Begründung wird präzisiert. Eine Einzelfallfallentscheidung wie bei den Restriktionskriterien ist für weiche Ausschlusskriterien nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 846	Eignungsgebiete für	lfd. DS-Nr.: 2026 2.2. Bonnhagen Bei der Untersuchung potentieller	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in der Stellungnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
ENERTRAG AG	Windenergieanlagen	für die Windenergie nutzbarer Flächen hat ENERTRAG eine Vorschlagsfläche für ein Windeignungsgebiet ermittelt, die nahezu alle aktuellen Kriterien zur Auswei-sung von WEG in Westmecklenburg einhält. Die Fläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Lüdersdorf, Niendorf und der Stadt Schönberg und wird aktuell für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die beigefügte Karte stellt das Vorschlagsfläche sowie allen aus den aktuellen Kriterien resultierenden Puffer dar. Die Fläche erfüllt alle aktuellen Kriterien für Windeignungsgebiete und ist sehr gut für zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Sie wird aktuell vollständig durch intensive Landwirtschaft genutzt. Darüber ist die Fläche durch die Bahntrasse im Norden und die Autobahn A20 im Süden vorgeprägt. In westlicher Richtung ist das potentielle Eignungsgebiet Menzendorf weniger als 2,5 km entfernt. Da beide Gebiete aktuell lediglich einen gleichwertigen Entwurfsstatus haben, sollte das der 2,5km-Abstand zu einer Verringerung des weniger gut geeigneten Gebietes führen. Im Zuge dieser Abwägung sollte sich das Gebiet Bonnhagen durchsetzen, da es durch die bereit oben genannte intensive Bewirtschaftung und infrastrukturelle Vorprägung besser für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Insbesondere der südliche Bereich des Potentialgebietes Menzendorf ist durch Heckenstrukturen geprägt, die aufgrund ihrer Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft sind. Dieser Bereich, der durch den 2,5 km Abstand zum Eignungsgebiet Bonnhagen wegfallen würde, ist daher weniger gut für die Windenergienutzung geeignet als die intensive Ackerfläche im Gebiet Bonnhagen. ENERTRAG regt aus den genannten Gründen die Aufnahme der Vorschlagsfläche Bonnhagen in den dargestellten Ausmaßen in den Regionalplan als Eignungsgebiet für Windenergie an. Abbildung 2 Darstellung Vorschlagsfläche Bonnhagen	vorgeschlagene Fläche östlich von Grieben wird überwiegend als neues Eignungsgebiet festgelegt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen allerdings teilweise weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird im Osten zum Teil vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher im Osten nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Westen zudem innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes, der als Restriktionskriterium festgelegt ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Deshalb wird im Sinne einer Flächenoptimierung das WEG 04/18 Menzendorf im Osten und das neue WEG Grieben Ost im Westen insoweit reduziert, als dass der 2,5 km Mindestabstand zwischen beiden Gebieten eingehalten wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neuen Eignungsgebietes bei Grieben stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neue Eignungsgebietes bei Grieben bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 849 erneuerbare energien europa e3 GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2229 Antrag auf Ausweisung einer Fläche in Groß Krams als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wir planen seit dem Jahr 2000 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Krams im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der auf der Karte als Anlage beigefügten Fläche (im Folgenden kurz „Fläche" genannt). Seitdem haben wir mehrere (2005, 2007 und 2009) Genehmigungsanträge gestellt, zuletzt das Ihnen unter dem Aktenzeichen VVM/51D-4531-5711.0.1.6.2V-76 057 bekannte Genehmigungsverfahren für vier Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin (StALU). Mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern vor Ort haben wir die erforderlichen windenergetischen Verträge in der Fläche abgeschlossen. In der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet wird vom Restriktionskriterium "Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstand" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wurde hinsichtlich der Bedeutung als Rastgebiet erneut überprüft. Den Erkenntnissen nach liegen schwer überwindbare artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Rastvogelarten, insbesondere für den Kranich, vor. Die Errichtung von WEA wurde durch die zuständige Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim) auf Grundlage vorhandener Populationsinformationen und Gutachten zuletzt aus 2018 für nicht zulässig erklärt. Auf dieser Basis wurde ein Ablehnungsbescheid für die Errichtung von WEA erteilt. Gegenteilige gesicherte Bewertungen liegen nicht vor. Die Obere Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		letzten Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 ist die Fläche in den ersten 3 Beteiligungsverfahren berücksichtigt und zur Ausweisung vorgeschlagen worden, um dann doch im letzten Beteiligungsverfahren spontan doch nicht ausgewiesen zu werden. Diese Entscheidung konnten wir nicht nachvollziehen und hatten deshalb das bekannte Normenkontrollverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 44/11 vor dem OVG Greifswald geführt, welches wir am 19.05.2015 gewonnen hatten, da sich die Nichtausweisung unserer Fläche als rechtswidrig darstellte. Daraufhin haben Sie das Gebiet in der darauf folgenden Teilfortschreibung im Jahr 2016 in das 1. Beteiligungsverfahren als Potentialsuchraum wieder aufgenommen. Im Zuge Ihrer Stellungnahme zu unserem oben genannten aktuellen Genehmigungsverfahrens haben Sie festgehalten, dass die Fläche in Groß Krams nicht von harten oder weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Vielmehr ist das Gebiet als Rastfläche Stufe 1 (gering — mittel) eingestuft. Ihre Behauptung, die in den zurückliegenden ca. 10 Jahren festgestellten Rastbestände (insb. vom Kranich) würden mittlerweile eine Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4 rechtfertigen, ist aktuell durch unseren Gutachter widerlegt worden, wir überreichen in der Anlage dessen Stellungnahme und bitten Sie dringend, die aktuellen Untersuchungen zu berücksichtigen und die Fläche wieder in den Entwurf aufzunehmen, um nicht den gleichen Fehler zu machen wie bei der letzten Fortschreibung. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Rastvogel Kranich ist in unserer Fläche eben gerade nicht erkennbar und die, Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4" wäre nicht nur fehlerhaft, sie ist auch aktuell nicht erfolgt. Diese Einstufung als „Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung —Stufe 4" ist nämlich laut Tabelle 3 AAB-WEA nur bei regelmäßiger Überschreitung von 1.500 Kranichen möglich. Dieses lässt sich durch kein Gutachten belegen, obwohl es nach unserer Einschätzung in Westmecklenburg kein anderes Gebiet gibt, dass so häufig untersucht worden ist. Die beigefügten Gutachten von STADT LAND FLUSS aus den Jahren 2006-2008 und 2015-2016 weisen beim im Gebiet rastenden Kranich Tagesmaxima von 500 Tieren (Herbstzug 2005), 300 + 150 Tie-ren (Frühjahr 2006), < 10 Tieren (Herbst 2007) und < 10 Tieren (Frühjahr 2008), 18 Tieren (Herbst 2015) und < 10 Tieren (Frühjahr 2016) aus. Des Weiteren zeigt — wie gesagt - das aktuelle Karten-portal Umwelt M-V, dass das Gebiet Groß Krams eben keine Bedeutung für Rastvögel hat (siehe Anlage). In diesem Zusammenhang weisen wir	Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) hat diese fachliche Einschätzung auf Grundlage sämtlicher bekannter Populationsinformationen und Gutachten zuletzt im März 2021 bestätigt. Im Ergebnis ist die Fläche als Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln weiterhin mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darauf hin, dass es andere derzeit zur Ausweisung vorgeschlagene und ausgewiesene Windeignungsgebiete im RREP WM gibt, die deutlich größere avifaunistische Konflikte enthalten. Unsere Fläche ist als Rastfläche für den Kranich regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Zwischenrasten des Kranichs mit ggf. größerer Individuenzahl erfolgen auch nach Auswertung der weiteren vorliegenden Gutachten zum Gebiet hingegen nicht regelmäßig, sondern in unregelmäßigen, mehrjährigen Abständen vorwiegend während des Durchzugs im März, wobei die Rastaktivitäten dann lediglich von sehr kurzer Dauer (einige Tage) sind, bevor sich die Tiere in ihre Brutgebiete in M-V verteilen oder nach Skandinavien weiter ziehen. Dieser Vorgang ergibt sich im Wesentlichen deshalb, weil für die in direkter Nachbarschaft in Redefin betriebene Biogasanlage Mais auf den betroffenen Ackerflächen angebaut wird. Die hiervon ausgehende Attraktionswirkung lässt sich jedoch leicht abstellen, indem man einfache Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung bringt, wie es auch in anderen Gebieten gehandhabt wird, um Konflikte mit dem Kranich bei diesen seltenen Zwischenrasten zu vermeiden. Durch einen Anbauverzicht mit Mais auf den betroffenen Ackerflächen und ein direktes Umpflügen nach der Ernte kann die Fläche für den Kranich unattraktiv gemacht werden. Zusätzlich können Lenkungsflächen geschaffen werden, indem Mais auf benachbarten Flächen angebaut wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer temporären Rotorabschaltung, um einen Konflikt mit den Kranichen zu vermeiden. Unsere Fläche in Groß Krams hat keine besondere Bedeutung für den Kranich und würde auch unter Berücksichtigung der für die Genehmigungsebene relevanten Bewertungsmethodik keinen schwer oder gar unüberwindbaren Konflikt darstellen. Es gibt keine Sachverhalte, die die Streichung des Eignungsgebietes Groß Krams aus fachlicher und rechtlicher Sicht rechtfertigen könnten. Aus diesen Gründen ist Groß Krams als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet und wir bitten um die Ausweisung der Fläche. Die ausführliche Argumentation zu dem von Ihnen befürchteten artenschutzrechtlichen Konflikt befindet sich in der Anlage. Anlagen: 1. - Karte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Groß Krams 2. - Karte Dichte Vogelzug Kartenportal 24.8.2018 3. - Karte Rastvögel Kartenportal 24.8.2018 4. - Brut-, Rast- und Zugvögel im Raum Groß Krams / Redefin, 2007 / 2008 5. - Auszug Rast- und Zugvögel AFB Groß Krams 30.7.2018 6. - Erfassungstabellen Rast- und Zugvögel Groß Krams 2015 / 2016 7. - Argumentation	
lfd. Ident-Nr.: 857 Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2161 2. Wir beantragen ferner die Aufnahme der Potentialfläche „Ilow", welche ganz überwiegend den Kriterien des Planungsverbandes entspricht. Die Fläche, die für vier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		moderne WEA der 5MW-Klasse geeignet ist, ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan. Lediglich entgegenstehend ist derzeit eine Landschaftsbildbewertung, die allerdings — wie der als Anlage 3 beigefügten fachgutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen ist — überholt ist und nicht mehr aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, das Gebiet für die Windenergienutzung im Rahmen einer beabsichtigen Planung für eine energieautarke Gemeinde zu entwickeln. Es ist also von einer hohen Akzeptanz auszugehen.	Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet ist zudem kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Mit diesen aktualisierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Im konkreten Fall haben sich bei der Prüfung auf Grundlage der fachbehördlich angewendeten Methodik keine Erkenntnisse ergeben, dass die Datengrundlage gemäß GLP die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt. Das Gutachten des Einwenders stellt die Methodik der Bewertung des Landschaftsbildes grundsätzlich in Frage. Eine Neubewertung des Landschaftsbildes für die gesamte Planungsregion auf Grundlage einer veränderten Methodik, wie im Gutachten vorgeschlagen, ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes und zur Festlegung des weichen Ausschlusskriteriums auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2576 8. Berücksichtigung von Ablenkflächen für windkraftgefährdete Vögel: Der BUND fordert die Analyse und Berücksichtigung bereits umgesetzter bzw. noch nicht umgesetzter, aber in Planung befindlicher Ablenkflächen für durch Windkraftanlagen gefährdete Vögel aus planfestgestellten bzw. plangenehmigten Windparks/Windenergieanlagen. Neue Windeignungsgebiete sind so raumordnerisch zu planen, dass die planfestgestellten/-genehmigten Ablenkflächen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Anderenfalls werden diese Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen genehmigter Anlagen unwirksam gemacht oder zumindest in ihrer Wirksamkeit gemindert, wodurch gegen die Genehmigungen bestehender Windkraftanlagen hinsichtlich der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG und des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verstoßen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Hinweise auf vorhanenen Ablenkflächen werden ggf. in den Umweltbericht aufgenommen. Etwaige Beeinträchtigungen von vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzes durchgeführt wurden, können aber nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2602 Hier: Stellungnahme innerhalb der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen schrittweisen Ausbau der Windenergie für vertretbar. Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung sind dabei allerdings konsequent zu berücksichtigen. In diesem Spannungsfeld zwischen Energiewende und Naturschutz ist der BUND bereit, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im notwendigen Umfang zu unterstützen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien umweltverträglich erfolgt. Vorgehensweise der Planungsregion Rostock zum Vorbild nehmen Bitte beachten Sie, dass der Planungsverband Region Rostock den artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erkannt und entsprechende Konsequenzen gezogen hat. Dies ist dem unten stehenden Auszug (grau hinterlegt) aus dem Newsletter 7 (11/2015) der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock zur Verbandsversammlung vom 3. November 2015 zu entnehmen. D Regionale Planungsverband Vorpommern sollte ebenso sorgfältig die Ausweisung von Eignungsgebieten hinsichtlich des Artenschutzes überarbeiten, wie es zurzeit in der Region Rostock geschieht. „Sehr geehrte Damen und Herren, [..] Am Dienstag dieser Woche hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes in Rostock getagt. Dabei wurde auch über die Planungen zur Festlegung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen beraten. Das wichtigste Ergebnis ist, dass sich das gesamte Planungsverfahren nochmals erheblich verzögern wird. [..] es [gab] auch immer wieder Stimmen im Planungsverband, die sich, angesichts zahlreicher ungelöster Probleme der Energiewende, für ein eher vorsichtiges und zurückhaltendes Vorgehen bei der Fortschreibung ausgesprochen haben. Der Planungsverband wird das Verfahren wie bisher weiterführen, das heißt, so schnell wie möglich - aber auch so langsam wie nötig, um alle widerstreitenden Interessen bestmöglich zum Ausgleich zu bringen. Was das Verfahren gegenwärtig am meisten aufhält, sind die methodischen Probleme bei der Umsetzung des gesetzlichen Artenschutzes. Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Die Programmsätze und die Begründung wurden im Ergebnis der Abwägung der 1. und der 2. Stufe der Beteiligung überarbeitet bzw. ergänzt. Auch die Begründung der Kriterien und deren Zuordnung zu den Kategorien (harte und weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) wurde im Ergebnis der Abwägung der 1. und der 2. Stufe der Beteiligung überarbeitet bzw. ergänzt. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf. Für das laufende Planungsverfahren in der Region Rostock bedeutet dies, dass im nächsten Jahr noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um eine einheitliche und belastbare Datengrundlage für die Beurteilung der Vogelschutzbelange zu schaffen. Für die endgültige Abwägung und abschließende Flächenauswahl bringt dies ein Jahr Zeitverlust mit sich. Solange die gesamte Flächenauswahl noch unter dem Vorbehalt der Artenschutzprüfung steht, hält sich der Planungsverband auch mit endgültigen Entscheidungen zu anderen Problemfeldern zurück. [..] [Es gibt] fünf Gebietsvorschläge aus dem Entwurf vom Mai 2014, bei denen bereits klar ist, dass sie verworfen werden müssen, sodass es keinen Sinn hätte sie im nächsten Jahr noch weiter zu untersuchen. Aus dem RREP-Entwurf gestrichen haben die Verbandsvertreter die ursprünglich geplanten Eignungsgebiete Thelkow (103), [..]. In diesem Fall sind es die regelmäßig angewendeten Schutzabstände zu den Brutrevieren des Schreiadlers, die das Gebiet so sehr verkleinern, dass es die erforderliche Mindestgröße nicht mehr erreicht. [..] Gern kann diese Mail auch weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Mit besten Grüßen Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock“ Zu 6.5 (2) bis (7) Die Einfügung der PS (2) bis (7) wird von uns begrüßt. Die Formulierung des PS (6) als Z-Satz halten wir für notwendig, weil sich herausgestellt hat, dass der Anbau von Energiepflanzen, insbesondere Mais, zur Verstromung nicht ökologisch bzw. nachhaltig ist. Zu 6.5 (8) Hier heißt es: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig.“ Dieser Satz ist unterstützenswert. Allerdings stellt sich uns die Frage, wie sich diese Bestimmung mit Zielabweichungsverfahren vereinbaren lässt. Wir bezweifeln, dass diese Vorgabe umsetzbar ist, weil	berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anhand von Zielabweichungsverfahren diese Bestimmung umgangen werden kann. Insbesondere da der PS (7) die Förderung von Forschungsvorhaben und Innovationen zum Inhalt hat. Vorhaben auf dieser Grundlage sind privilegiert für Zielabweichungsverfahren, was im PS (11) auch hervorgehoben wird. In der Begründung zum PS (8) werden die „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie die Restriktionskriterien aufgeführt. Wir können der Einteilung in Abbildung 19 auf Seite 7 nur bedingt folgen. Naturnahe Moore werden als „harte“ Ausschlusskriterien herangezogen. Wir bitten um Überprüfung, ob dies auch für die zu sanierenden Moore nach dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1998) gilt. Wenn nicht, sind die zu sanierenden Moore unbedingt mit zu berücksichtigen. Die Daten können im Kartenportal Umwelt des LUNG abgefragt werden. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht aufgeführt. Diese sollten mindestens genau wie die übrigen Vorranggebiete den „weichen“ Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Die Zonen I und II der Biosphärenreservate, die den Naturschutzgebieten entsprechen, sollten ebenso wie Naturschutzgebiete als „harte“ Ausschlusskriterien behandelt werden. Anderenfalls gibt es hier einen nicht nachvollziehbaren Widerspruch. Nicht nur EU-Vogelschutzgebiete sind als Ausschlusskriterium gelten, sondern auch FFH-Gebiete, denn hier unter fällt der Schutz der auch durch Windenergieanlagen bedrohten Fledermäuse. FFH- bzw. Vogelschutzgebiete als eines der höchsten Schutzgebiete auf Europa-Ebene. Diese müssen unbedingt als harte Ausschlusskriterien festgelegt werden, anderenfalls sind Verstöße gegen den europarechtlichen Artenschutz vorprogrammiert. Horste und Nistplätze von Großvögeln sind nach § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V geschützt. Wenn der Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V zu den „harten“ Ausschlusskriterien gezählt wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies für gesetzlich geschützte Horste nicht gelten soll. Wir bitten dies zu überdenken. Zudem gilt der Horstschutz auch für Baumfalken, Weihen und Kraniche. Diese Vögel werden in Abbildung 19 auf Seite 7 nicht aufgeführt. Wir verweisen an dieser Stelle auf das „Helgoländer Papier“ von 2015, eine Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zu den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Zur artenschutzrechtlichen Absicherung der Windeignungsgebiete sollten diese Abstandskriterien unbedingt angewendet werden. Auch sollten nachstehende Abstandsempfehlungen zu bedeutenden Vogellebensräumen überprüft und eingehalten werden (Abb. 1).	Bestimmungen auch nicht erforderlich. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die Eignungsgebiete 09/18 Gadebusch Süd und 22/18 Alt Krenzlin werden neu abgegrenzt. Das WEG 45/18 Wessin wird bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd und 22/18 Alt Krenzlin sowie dem WEG 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die neu abgegrenzten WEG 09/18 Gadebusch Süd und 22/18 Alt Krenzlin sowie das WEG 45/18 Wessin bestätigt. Das in der 1. Stufe der Beteiligung geplante WEG 23/16 Karstädt ist entfallen und wird nicht als WEG festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Abbildung 1: Abstandsempfehlungen zu bedeutenden Vogellebensräumen. Auszug aus dem „Helgoländer Papier“ (2015). Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume. Vogellebensraum

Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern) Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
10-fäche Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA- sensiblen Arten 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 in im Schutzzweck bzw in den Erhaltungszielen Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut Gastvogellebensräume Internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen)
Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Neozoen): 1.000m (3.000m) Greifvögel/Falken' & Sumpfohreule:

Sumpfohreule

1.000m (3.000m) Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen
Freihalten (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore
Freihalten Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200m brütende und rastende Wasservögel ' Weihen, Milane, Seeadler und Merlin Der gesetzliche Biotop- und Horstschutz wurde in den Ausschlusskriterien aufgenommen. Wir fordern daher auch den gesetzlichen Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V aufzunehmen. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind in der Abbildung 19 nicht aufgeführt. Diese sollten mindestens zu den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„weichen“ Ausschlusskriterien gehören, weil nach § 28 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG „die Beseitigung [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung [...] führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“ sind. Im vorliegenden Entwurf heißt es: „Die Ausschlusskriterien betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).“ Nach dieser Definition ist nicht nachvollziehbar, warum Rotmilanhorste zu den Restriktionskriterien gehören. Der Rotmilan ist artenschutzrechtlich durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Wir stimmen nicht zu, dass hier im Einzelfall zu Ungunsten des Artenschutzes entschieden werden kann. Zu den Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung (= „weiches“ Ausschlusskriterium) sollten auch die Vogelzugzone A (hohe bis sehr hohe Vogelzugdichte) und Vogelrastgebiete mit sehr hoher Bedeutung zählen. So wurde schließlich auch mit unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und mit Räumen mit sehr hohem Landschaftsbild verfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die einen Kriterien mit sehr hoher Bewertung als Ausschlusskriterien gelten und die anderen Kriterien, die aber auch eine sehr hohe Bewertung haben, nur als Restriktionskriterium festgelegt wurden. Zudem unterstützen die Festlegung der Vogelzugzone und der Rastgebiete der Umsetzung des Vogelschutzes im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie, daher sollten aus raumordnerischer Sicht hier generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden. Zu 6.5 (9) Wie soll gesichert werden, dass der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen nicht zum Regelfall wird und die 7-fache Anlagenhöhe hinten herunterfällt? Insbesondere Problematisch wird der Mindestabstand, wenn die Anlagen im Laufe der technischen Weiterentwicklung höher als insgesamt 200 m werden und dennoch nur mindestens 1.000 m Abstand zu Bebauungen eingehalten wird. Dies würde der Begründung auf Seite 9 widersprechen. Eine Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung kann mit der Formulierung im PS (9) wahrscheinlich nicht erreicht werden. Wir empfehlen daher eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen bei 200 m Gesamthöhe einzuführen. Für höhere Anlagen können Ausnahmeanträge gestellt werden, bei denen die Konflikte u.a. mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen sind. Zu 6.5 (10) Der PS	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(10) ist als (Z)-Satz festgelegt und lautet: „Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)“ In der Begründung dazu heißt es: „[...] Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (10) der Gemeinde auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern. [...]“ Diese Planerische Öffnungsklausel entspricht nicht „Zielen der Raumordnung“. In dem vorliegenden Entwurf sollen mit der planerischen Öffnungsklausel ausnahmsweise auch außerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlange/-parks in den „Altgebieten“ zulässig sein, wenn die Errichtung der Windenergieanlagen bauleitplanerisch gesichert ist. Dazu kann die Gemeinde Flächennutzungspläne aufstellen und ändern. Für bereits bestehende Flächennutzungspläne ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Bestandsschutzes die Ausnahmeregelung nachvollziehbar. Jedoch erschließt sich uns nicht, warum die Ausnahme auch für noch nicht aufgestellte Flächennutzungspläne gelten soll. Die Altgebiete entsprechen nicht den neu geltenden Kriterien. Inwiefern diese Gebiete für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht überhaupt noch geeignet sind, ist raumordnerisch nicht geklärt. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind damit auf der Ebene der Bauleitplanung vorprogrammiert, was durch raumordnerische Planung eigentlich vorgebeugt werden soll. Es sollte gestrichen werden, dass die Gemeinden in den Altgebieten noch nicht bestehende Flächennutzungspläne aufstellen können. Des Weiteren wird diese Ausnahmeregelung als (Z)-Satz formuliert. Dem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		widersprechen wir. Die Ausnahme kann keinesfalls eine Zielvorgabe, sondern höchstens ein Grundsatz sein. Die Definition für Ziele der Raumordnung lautet wie folgt (Quelle: http://www.arl-net.de/lexica/de/ziele-der-raumordnung?lang=en): Ziele der Raumordnung sind zusammen mit den Raumordnungsklauseln das wichtigste Instrument zur Durchsetzung der überörtlichen Belange in der Raumordnung. Sie sind gemäß Raumordnungsgesetz verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes-oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind im Raumordnungsplan als solche zu kennzeichnen und entfalten eine strikte Beachtungspflicht (Zielbeachtungspflicht) gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentliche Stellen bzw. Planungsträgern. Die Beachtungspflicht schließt es aus, Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden. Dies widerspricht der Tatsache, dass die Altgebiete bisher nicht abschließend – vor allem bezüglich des Natur- und Artenschutzes – abgewogen wurden. „Nachfolgende Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen“ gemäß der Definition für „Grundsätze der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) sind für die Altgebiete erforderlich. Anderenfalls sind erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz vorprogrammiert. Die Ausnahmeregelung im Programmsatz 6.5 (11) ist richtigerweise nicht als Ziel sondern als Grundsatz formuliert. Zu 6.5 (12) bis (16) Nach Vergleich der PS und der dazugehörigen Begründungen fällt auf, dass anscheinend ein PS fehlt und es insgesamt 17 Programmsätze sein müssten, zumindest geht dies aus den Begründungen auf Seite 12 hervor. Die Begründung ab PS (12) stimmen mit den Inhalten der Programmsätze nicht überein. Zu 07/16 Gadebusch Süd Uns liegen Informationen vor, dass dieses Gebiet artenschutzrechtlich problematisch sein könnte. Südlich des WEG wurde der Kiestagebau bei Alt Pokrent renaturiert, was zur Ansiedlung vieler verschiedener und auch geschützter Arten geführt hat. Welche Auswirkungen Windenergieanlagen in der Nähe zu der Renaturierungsfläche haben könnten, sollte genauer untersucht werden. In dieser Gegend rasten Schwäne, Gänse und Kraniche. Nach Beobachtung von ortskundigen Bürgern wurde an der Funkenkuhle, ein Feuchtbiotop östlich der Meierei Prokrent, der Schwarzstorch mehrmals gesichtet. Eventuell befindet sich in der Nähe ein Brutgebiet. Die Funkekuhle eignet sich z.B. für die Rohrweihe als Bruthabitat. Zu WEG 21/16 Alt Krenzlin	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dieses WEG halten wir für äußerst kritisch, da es fast vollständig von Waldflächen umgeben ist. Die Windenergieanlagen werden wie ein Windpark im Wald wirken. Dies lehnen wir vor allem zum Schutz von Fledermäusen ab. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe der Truppenübungsplatz Lübtheen als Erweiterungsgebiet des Biosphärenreservats. Zu WEG 23/16 Karstädt Im Hornwald bei Hornkaten befindet sich unseres Wissens ein Schwarzstorchbrutgebiet. Wir bitten dies zu überprüfen. Gegebenenfalls ist dieses Windeignungsgebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen zu streichen. Zu WEG 44/16 Wessin Uns liegen Informationen vor, dass dieses Gebiet ein bedeutendes Nahrungshabitat für viele verschiedene Vogelarten, u.a. den Rotmilan und Kraniche, ist. Das Gebiet wurde im Auftrag des Vereins N.E.T.Z.E. vom anerkannten Ornithologen Herr. Dr. Scheller untersucht. Umliegend befindet sich drei Rotmilanhorste. Wir bitten um Überarbeitung dieses WEG aus artenschutzrechtlicher Sicht. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Dies betrifft insbesondere konkrete Windeignungsgebiete. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und Einwendungen.	
lfd. Ident-Nr.: 859 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2315 die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz — LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil, da wir beabsichtigen, im Plangebiet gemeinsam mit iTerra Wind GmbH & Co. KG, Böhmestraße 18 in 25899 Niebüll und [Name und Adresse anonymisiert] einen Windpark in der Gemeinde Warsow, Gemarkung Kothendorf und der Gemeinde Schossin, Gemarkung Mühlenbeck zu entwickeln und zu betreiben. Wir beantragen im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung „Mühlenbeck" in der Gemarkung Mühlenbeck festzusetzen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Lage, natürliche Eigenart der Landschaft und Landschaftsbild Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung: Der Untersuchungsraum (UR) wurde entsprechend der anzunehmenden Verteilung der geplan-ten WEA nördlich und südlich der Sude unter Berücksichtigung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Norden teilweise innerhalb des 2,5-Mindestabstandes zum geplanten WEG 14/18 Stralendorf. Bei Festlegung der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den beiden Eignungsgebieten nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. In der Abwägung zwischen dem WEG 14/18 Stralendorf und dem vorgeschlagenen Gebiet Im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten wird dem WEG 14/18 Stralendorf insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da die Fläche größer ist und bereits Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung war. Ein weiterer Teil der Fläche wird von den Restriktionskriterien "Landschaftsschutzgebiete", "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" und "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert. Diese Flächen dienen der Sicherung von potenziellen Renaturierungsflächen im Sude-Oberlauf, so dass die Anwendung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandsregelungen ausgewiesen. Die Darstellung des UR ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen). Der Landschaftsausschnitt des UR ist durch die ebenen bis leicht welligen Sanderflächen der Frankfurter Randlage der letzten großen Vereisung (Weichselglazial) bestimmt. Eine leichte Neigung der Oberfläche zeichnet sich von Süd-Südwesten nach Norden ab. Die Reliefenergie ist im Allgemeinen als äußerst gering einzuschätzen. Das markant eingeschnittene Tal der Sude nimmt hierbei eine Sonderstellung ein. Das Tal verläuft im UR mit einer Nordwest-Südost-Achse. Die Höhen der überwiegend steilen Seitenhänge betragen 2 m bis 5 - 6 m. Leicht lehmiger Sand bildet das Grundsubstrat der Böden. Kiesige bis steinige Bereiche mit kleinflächigen Mergellinsen treten südlich der Sude auf. Im Flusstal erstrecken sich örtlich schmale durch Humusanreiche-rung gekennzeichnete Böden. Torf und Antorf treten nur punktuell auf. Die Kreisstraße K62 durchquert den UR vom Südwesten nach Nordosten. Der Vorhabenraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und unterliegt bereits einer gewissen Vorbelastung, welche durch nachfolgende Schwerpunkte besonders geprägt wird: · 220 kV und 340 kV Hochspannungsfreileitungen im östlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes · Ein Umspannwerk im nördlichen Abschnitt · verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung um den Vorhabenraum Die voran aufgeführten technischen Anlagen (Freileitungen usw.) und Stallanlagen sind auf weite Strecken sichtbar bzw. wahrnehmbar. Die Verkehrstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes stellen aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen ebenfalls ein Störpotenzial dar (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen. Eine Beeinträchtigung scheidet daher aus, da die Landschaft bereits eine derartige Vorbelastung mit wesensfremden Vorhaben erfahren hat, dass die Natürlichkeit der Bodennutzung bereits verdrängt ist Die Ansiedlung von WEA im potentiellen Eignungsgebiet „Mühlenbeck" führt daher nicht zu einer groben Verletzung der Umgebung und des Landschaftsbildes, denn dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfordern. Diese liegt jedoch erst vor, wenn die WEA als besonderer Fremdkörper in Erscheinung treten, es also einen negativen, d. h. verletzenden, prägenden Einfluss auf den gesamten Landstrich einnehme. Einhaltung raumordnerischer Ausweisungskriterien nach dem aktuellen Entwurf des RREP WM , Abstände zu Schutzgebieten: Die geplante Aufnahme des WEG „Mühlenbeck" steht den in der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5. Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs (Anlage MEIL 2012) nicht entgegen Die im 2. Entwurf des RREP	Restriktionskriterien ohne Einschränkung begründet ist. Eine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien ist nicht gegeben. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		enthaltenen harten und weichen Ausschlusskriterien stellen für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Mühlenbeck" kein Hindernis dar. Demzufolge ist die Fläche aufzunehmen. Im Gebiet wurde 2018 vom Ingenieurbüro Volker Günther Faunistische Kartierungen / Fachgutachten / Projektmanagement, Steinkampweg 7 in 19395 Plau am See naturschutzfachlich und avifaunistisch beobachtet und untersucht. Die Kartierungen erfolgten nach den geltenden Richtlinien in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um den potenziellen Windeignungsraum. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten. Laut Information des LUNG MV liegt das Gebiet · außerhalb der Restriktionsgebiete Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte. · Außerhalb von Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1000 m Abstandspuffer Die geplante Ausformung des künftigen Windeignungsraums liegt in mehr als 1 km Entfernung zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen, der Erholung, den Tourismus und der Gesundheit dienen. Die, laut Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M-V, geforderten Abstände von 1.000 m zu geschlossener Wohnbebauung ebenfalls zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen (800m), werden sicher eingehalten: Laut Informationen der LUNG MV befindet sich die Planung des Eignungsraumes · außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Küsten- bzw. Hochwasserschutz, Trinkwasser, M-V, · außerhalb Gewerbe und Industrie und Tourismusschwerpunktraum. Die Planung liegt · außerhalb Unzerschnittener landschaftlicher Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) · außerhalb von Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer · Waldflächen ab 10 ha und · Binnengewässern ab 10 ha sowie Fließgewässer 1. Ordnung. Als Unternehmen sind wir von der Teilfortschreibung betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert. Damit besteht unsererseits auch ein besonderes privates Interesse an der antragsgemäßen Aufnahme des Eignungsgebiets. Denn wir haben die ernsthafte Absicht, in dem beantragten Gebiet WEA zu errichten und gemeinsam mit unseren Kooperationspartner zu betreiben. Hierfür wurden bereits wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen, getätigt. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Abschließend verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft." Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass das Eignungsgebiet „Mühlenbeck" ausgewiesen werden kann, ein Entfallen aus der Planung wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substanziell Raum zu schaffen", ist	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu folgen. Das Gebiet ist nach den obigen Ausführungen aufgrund der Einhaltung der Kriterien so auszuweisen, wie es auf der Planungsverbandsversammlung im November 2017 in der Arbeitskarte als „neues Eignungsgebiet" zur Ausweisung von Windeignungsgebieten dargestellt wurde.	
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2427 Zu 2.) Bei Beibehaltung des Kriteriums Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als Restriktionskriterium ergibt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kritzow eine Windeignungsfläche mit einer Größe von ca. 153 ha. Das vorgeschlagene und in Anlage 1 in seiner Abgrenzung dargestellte Gebiet befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und liegt nördlich der Ortschaft Karbow-Vietlübbe, südwestlich von Kritzow und südöstlich des Ortsteils Benzins des Amtes Eldenburg-Lübz in Lübz. Nach unserer Ansicht steht der Ausweisung der Potenzialfläche als Windeignungsgebiets kein sachlicher Hinderungsgrund entgegen. Die Potenzialfläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust – Parchim und liegt nördlich der Ortschaft Karbow-Vietlübbe, südwestlich von Kritzow und südöstlich des Ortsteils Benzin des Amtes Eldenburg-Lübz in Lübz. Die betroffenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die riesigen Ackerschläge weisen kaum Hecken und Biotopstrukturen auf. Die Wirtschaftswege des Gebietes sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Im Süden grenzt unmittelbar das Nadelwaldgebiet „Kreiener Tannen“ an. Im Norden verläuft die Kreisstraße 26 und südlich des Nadelwaldgebietes die Landstraße 17. Im Übrigen besteht ein Abstand von 3 km zum nächstgelegenen Windpark Barkow. Auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten. So beträgt der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Kritzow, Benzin und Hof Kreien mindestens 1000 m. Der unzerschnittene landschaftliche Freiraum der Stufe 4 um Kritzow erfüllt die Anforderungen und Kriterien des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern an einen landschaftlichen Freiraum nur zum Teil. Die vom LUNG (2001) aufgestellten Kriterien stellen sich im Einzelnen wie folgt dar: LUNG; landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern 2001, S. 14 „Ein Merkmal gilt als erfüllt, wenn es entweder mehr als 50 ha im jeweiligen Freiraum aufweist oder mehr als 10 % der Fläche des jeweiligen Freiraums einnimmt.... Die Berechnung erfolgte im Jahr 2002 anhand der zu diesem Zeitpunktvorliegenden Datengrundlagen.“ (GLRP Westmecklenburg 2008) Nur wenige Kriterien an einen landschaftlichen Freiraum werden durch den Freiraum bei Kritzow jedoch erfüllt. Folgende Kriterien weichen von den oben genannten Punkten ab: - Der Freiraum verfügt nicht über einen überdurchschnittlichen Naturnähegrad (Klasse 2 von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Mit diesen korrigiert Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		4) - Der Freiraum ist nicht besonders verkehrsarm (Stufe 2 von 4) - Qualifizierte Nahrungsrastbereiche von Zugvögeln finden sich nicht in diesem Gebiet - Im Gebiet befinden sich keine Landschaftsbildräume der Wertstufe 4 - Im Gebiet befinden sich keine Erholungsräume gem. Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (siehe Karte 13: Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft) - Schutzgebiete sowie besondere Erholungsräume sind nur zu einem sehr geringen Anteil im landschaftlichen Freiraum enthalten - ausschließlich westlich des Plauer Sees sind diese Schutzgebiete und Erholungsräume zu finden – Kritzow liegt hiervon 8-9 km entfernt Wir gehen daher davon aus, dass der betreffende landschaftliche Freiraum nach eine Neube-wertung nicht mehr der Stufe 4 zufällt und folglich dieses Kriterium nicht mehr gegen eine Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets als Windeignungsgebiet spricht. Alle übrigen Kriterien für eine Ausweisung als Windeignungsgebiet sind unserer Ansicht nach erfüllt. 3.) weitere Erwägungen Schließlich verfügt die Gemeinde Kritzow, selbst über Flächen im Eignungsgebiet und kann sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlage beteiligen, womit die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran hat, dass die dargestellte Fläche als Windeignungsge-biet in das RREP WM aufgenommen wird. Spezielle Beteiligungskonzepte mit wirtschaftlicher Einbindung der Bürger, regionaler Unternehmen und Betriebe werden angestrebt. 4.) Schlussbemerkung Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würde und das Eignungsgebiet bei Kritzow in die Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen wird. Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses. Sollte sich auf Grund unserer Stellungnahme Gesprächsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen (gern auch gemeinsam mit Gemeindevertretern) selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung. Anlagen: Anlage1 Karte mit Gebietsdarstellung	Westmecklenburg wird daher weiterhin "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " als weiches Ausschlusskriterium festlegen.
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2429 Unser Zeichen: Projekt Kremmin in den Gemarkungen Damshagen und Gantenbeck existiert ein mögliches Windeignungsgebiet, welches den Kriterien des zweiten Entwurfs entspricht. Die Gebietsgrenzen werden durch den Siedlungspuffer, den Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen und den Schwerpunktraum Tourismus gebildet (vgl. Anlage1). Die Größe des Gebietes beträgt 47,3 ha. Das Gebiet befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zur Schlossanlage Groß Bothmer, die im Fachbeitrag Denkmalschutz (Umweltplan 2018) als eine der fünf denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen definiert ist und einer genaueren Prüfung auf Beeinträchtigung durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet steht ein Restriktionskriterium entgegen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des vorgeschlagenen Gebiets mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen bedarf. In einer Analyse der Konfliktsituation (vgl. Anlage 2) für die denkmalpflegerisch relevanten Anlagen Schlossanlage Groß Bothmer und UNESCO Weltkulturerbe Hansestadt Wismar wurden diese nach den Kriterien der UVP-Gesellschaft und des ICOMOS beurteilt. Hierbei wurden relevante Sichtpunkte im Umfeld der Denkmale untersucht und die visuelle Beeinträchtigung auf Grundlage der genannten Kriterien bzw. Bewertungsmaßstäben, sowie einer Fotosimulation nachvollziehbar bewertet. Im Ergebnis dieser Analyse ist für beide betrachteten Denkmale nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Radaranlage der Luftverteidigung Elmenhorst wird im Regionalplanverfahren nicht erörtert. Durch eine angepasste Standort- und Anlagenplanung kann eine „radarverträgliche“ Anlagenkonfiguration erzielt werden. Eine gute Ausnutzung der Gebietsfläche ist möglich. Wir bitte eine Aufnahme des Gebietes zu prüfen und uns über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.	Optimierungsmaßnahmen würden zu keiner signifikanten Minderung der Beeinträchtigung führen. Um den Umgebungsschutz nach §7 DSchG M-V nicht zu gefährden, werden diese Flächen nicht in die Gebietskulisse der WEG übernommen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2428 Unser Zeichen: Projekt Kremmin nach dem Gemeindebeschluss vom 21.04.2016 wurde im gesamten Gemeindegebiet von Kremmin eine ergebnisoffene Untersuchung der Möglichkeiten der Errichtung von WEA durchgeführt. Als Ergebnis wurde eine Fläche mit ca. 65 ha (Fläche Kremmin) bevorzugt. Sie liegt südöstlich der Ortslage Kremmin in der Gemarkung Kremmin. Eine mögliche zweite Fläche (Gemarkung Beckentin) die im zweiten Entwurf des RREP unter der Beschränkung der bedingten Festlegung (49/18*) dargestellt ist, wurde in der durchgeführten Standortuntersuchung - ebenfalls aufgrund der Nähe zum Windpark Pröttlin (2,5 km-Kriterium) - nicht als mögliches Eignungsgebiet identifiziert. Wegen der Ausweisung eines neuen Wohngebietes im nördlichen Bereich der Ortslage Kremmin, befürwortet die Gemeinde ein Eignungsgebiet südlich davon. Durch den Anschluss an den vorhandenen Windpark Groß Warnow in Brandenburg können die Auswirkungen auf ein einzelnes, schon vorbelastetes Gebiet konzentriert werden. In der Folge wurde durch die Gemeinde die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen dessen erster Entwurf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB und die Behörden- und TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen hat. Die Fläche Kremmin wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist vereinzelt durchsetzt mit kleineren Gehölz- und Gewässerbiotopen, die unter besonderem Schutz nach §20 LNatG M-V stehen. Übermäßige Beeinträchtigungen können durch entsprechende Standortplanung vermieden werden. Bezüglich der regionalplanerischen Kriterien unterliegt das Gebiet einzig einem Schutzpuffer zu einem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwarzstorchbrutwald. Ein Besatz des Horstes fand nach Angaben des LUNG letztmalig im Jahr 2011 statt. Durchgeführte Analysen des Habitats zeigen ungünstige und artuntypische Lebensraumbedingungen für den Schwarzstorch und gehen nicht von einer Wiederbesetzung des Brutwaldes aus. Der 10-jährige Bestandsschutz gilt folglich bis 2021. Eine Verkürzung des Bestandsschutzes wird als verhältnismäßig erachtet und wird aktuell diskutiert mit dem LUNG. Das Verfahren der Fortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalplanes Westmecklenburg befindet sich derzeit in der zweiten Beteiligungsstufe. Nach Auswertung der eingehenden Stellungnahmen wird ein dritter Entwurf erarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Anschluss ein weiteres öffentliches Beteiligungsverfahren geben wird (Aussage des Vorsitzenden des Planungsverbandes am 20.3.2019 im Rahmen des öffentlichen Bürgerforums in Hagenow). Daher ist realistischerweise mit einer Rechtsfestsetzung des Regionalplanes frühestens in 2021 zu rechnen. Unter Einbeziehung der dargestellten Argumente, vor allem der geringen Wahrscheinlichkeit einer Wiederbesiedlung des Brutwaldes des Schwarzstorches und des Zeitrahmens bis zur Festsetzung des Regionalplanes, sollte im Sinne einer Positivausweisung eine Aufnahme des Gebietes in den Regionalplanentwurf erwogen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2430 Unser Zeichen: Projekt Hülseburg in der Gemarkung Hülseburg zwischen den Ortschaften Hülseburg und Presek ist Raum für ein Windeignungsgebiet mit ca. 44 ha (siehe Anlage 1). Das Gebiet befindet sich auf Ackerflächen und wird im Norden und Süden durch die 1000- bzw. 800-m-Abstände zur Wohnbebauung begrenzt. Die übrigen Grenzen werden durch Waldareale gebildet. Andere Abstandskriterien aus dem vorliegenden zweiten Entwurf des RREP sind hier nicht relevant. Durch die Trasse der 380 kV / 110 kV-Leitung und der nahen A24 unterliegt das Landschaftsbild bereits einer Vorbelastung. Nach Anwendung der städtebaulichen Kriterien muss für die Ortschaft Hülseburg 1000-m-Puffer angewandt werden. Die Ortsteile Presek und Presek Ausbau sind als Splittersiedlung im Außenbereich zu werten und somit mit 800m zu puffern. Wir bitten die Aufnahme des Gebietes Hülseburg in die Gebietskulisse des RREP zu prüfen und uns über das Ergebnis Ihrer Abwägung zu informieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Die Ortslage Presek ist planungsrechtlich als Innenbereich einzuordnen, zu dem insgesamt ein Abstand von 1.000 m einzuhalten ist.
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 2435 die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPlG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen Restriktionskriterien entgegen. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich im Norden teilweise innerhalb des 2,5-Mindestabstandes zum geplanten WEG 14/18 Stralendorf. Bei Festlegung der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den beiden Eignungsgebieten nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil, da wir beabsichtigen, im Plangebiet gemeinsam mit iTerra Wind GmbH & Co. KG, Böhmestraße 18 in 25899 Niebüll und [Name und Adresse anonymisiert] einen Windpark in der Gemeinde Warsow, Gemarkung Kothendorf und der Gemeinde Schossin, Gemarkung Mühlenbeck zu entwickeln und zu betreiben. Wir beantragen im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung „Mühlenbeck" in der Gemarkung Mühlenbeck festzusetzen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Lage, natürliche Eigenart der Landschaft und Landschaftsbild Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung: Der Untersuchungsraum (UR) wurde entsprechend der anzunehmenden Verteilung der geplan-ten WEA nördlich und südlich der Sude unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen ausgewiesen. Die Darstellung des UR ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen). Der Landschaftsausschnitt des UR ist durch die ebenen bis leicht welligen Sanderflächen der Frankfurter Randlage der letzten großen Vereisung (Weichselglazial) bestimmt. Eine leichte Neigung der Oberfläche zeichnet sich von Süd-Südwesten nach Norden ab. Die Reliefenergie ist im Allgemeinen als äußerst gering einzuschätzen. Das markant eingeschnittene Tal der Sude nimmt hierbei eine Sonderstellung ein. Das Tal verläuft im UR mit einer Nordwest-Südost-Achse. Die Höhen der überwiegend steilen Seitenhänge betragen 2 m bis 5 - 6 m. Leicht lehmiger Sand bildet das Grundsubstrat der Böden. Kiesige bis steinige Bereiche mit kleinflächigen Mergellinsen treten südlich der Sude auf. Im Flusstal erstrecken sich örtlich schmale durch Humusanreiche-rung gekennzeichnete Böden. Torf und Antorf treten nur punktuell auf. Die Kreisstraße K62 durchquert den UR vom Südwesten nach Nordosten. Der Vorhabenraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und unterliegt bereits einer gewissen Vorbelastung, welche durch nachfolgende Schwerpunkte besonders geprägt wird: · 220 kV und 340 kV Hochspannungsfreileitungen im östlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes · Ein Umspannwerk im nördlichen Abschnitt · verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung um den Vorhabenraum Die voran aufgeführten technischen Anlagen (Freileitungen usw.) und Stallanlagen sind auf weite Strecken sichtbar bzw. wahrnehmbar. Die Verkehrstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes stellen aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen ebenfalls ein Störpotenzial dar (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen. Eine	Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. In der Abwägung zwischen dem WEG 14/18 Stralendorf und dem vorgeschlagenen Gebiet Im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten wird dem WEG 14/18 Stralendorf insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da die Fläche größer ist und bereits Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung war. Ein weiterer Teil der Fläche wird von den Restriktionskriterien "Landschaftsschutzgebiete", "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" und "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert. Diese Flächen dienen der Sicherung von potenziellen Renaturierungsflächen im Sude-Oberlauf, so dass die Anwendung der Restriktionskriterien ohne Einschränkung begründet ist. Eine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung der Restriktionskriterien ist nicht gegeben. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigung scheidet daher aus, da die Landschaft bereits eine derartige Vorbelastung mit wesensfremden Vorhaben erfahren hat, dass die Natürlichkeit der Bodennutzung bereits verdrängt ist Die Ansiedlung von WEA im potentiellen Eignungsgebiet „Mühlenbeck" führt daher nicht zu einer groben Verletzung der Umgebung und des Landschaftsbildes, denn dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfordern. Diese liegt jedoch erst vor, wenn die WEA als besonderer Fremdkörper in Erscheinung treten, es also einen negativen, d. h. verletzenden, prägenden Einfluss auf den gesamten Landstrich einnehme. Einhaltung raumordnerischer Ausweisungskriterien nach dem aktuellen Entwurf des RREP WM , Abstände zu Schutzgebieten: Die geplante Aufnahme des WEG „Mühlenbeck“ steht den in der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5. Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs (Anlage MEIL 2012) nicht entgegen. Die im 2. Entwurf des RREP enthaltenen harten und weichen Ausschlusskriterien stellen für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Mühlenbeck" kein Hindernis dar. Demzufolge ist die Fläche aufzunehmen. Im Gebiet wurde 2018 vom Ingenieurbüro Volker Günther Faunistische Kartierungen / Fachgut-achten / Projektmanagement, Steinkampweg 7 in 19395 Plau am See naturschutzfachlich und avifaunistisch beobachtet und untersucht. Die Kartierungen erfolgten nach den geltenden Richt-linien in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um den potenziellen Windeignungsraum. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten. Laut Information des LUNG MV liegt das Gebiet · außerhalb der Restriktionsgebiete Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte. · Außerhalb von Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1000 m Abstandspuffer Die geplante Ausformung des künftigen Windeignungsraums liegt in mehr als 1 km Entfernung zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen, der Erholung, den Tourismus und der Gesundheit dienen. Die, laut Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M-V, geforderten Abstände von 1.000 m zu geschlossener Wohnbebauung ebenfalls zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen (800m), werden sicher eingehalten: Laut Informationen der LUNG MV befindet sich die Planung des Eignungsraumes · außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Küsten- bzw. Hochwasserschutz, Trinkwas-ser, M-V, · außerhalb Gewerbe und Industrie und Tourismusschwerpunktraum. Die Planung liegt · außerhalb	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unzerschnittener landschaftlicher Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) · außerhalb von Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Ab-standspuffer · Waldflächen ab 10 ha und · Binnengewässern ab 10 ha sowie Fließgewässer 1. Ordnung. Als Unternehmen sind wir von der Teilfortschreibung betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert. Damit besteht unsererseits auch ein besonderes privates Interesse an der antragsgemäßen Aufnahme des Eignungsgebiets. Denn wir haben die ernsthafte Absicht, in dem beantragten Gebiet WEA zu errichten und gemeinsam mit unseren Kooperationspartner zu betreiben. Hierfür wurden bereits wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen, getätigt. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein be-sonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Abschließend verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft." Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass das Eignungsgebiet „Mühlenbeck" ausgewiesen werden kann, ein Entfallen aus der Planung wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substanziell Raum zu schaffen", ist zu folgen. Das Gebiet ist nach den obigen Ausführungen aufgrund der Einhaltung der Kriterien so auszuweisen, wie es auf der Planungsverbandsversammlung im November 2017 in der Arbeitskarte als „neues Eignungsgebiet“ zur Ausweisung von Windeignungsgebieten dargestellt wurde.	
lfd. Ident-Nr.: 863 SAB WindTeam GmbH	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3044 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Aufnahme Sonderbaufläche Windenergie Moraas in RREP Westmecklenburg — sachlicher Teil FNP Wind Gemeinde Moraas In der Gemeinde Moraas steht seit der Veröffentlichung der Landesrichtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ein Windeignungsgebiet bzw. eine Windpotenzialfläche zur Disposition. Gemeinde und Eigentümer haben sich frühzeitig mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Entwicklung dieser Fläche gesteuert werden kann und sich dazu in einer Eigentümergemeinschaft organisiert und nach einem Auswahlverfahren unter verschiedenen Wettbewerbern die SAB WindTeam GmbH mit der weiteren Planung des Vorhabens „mandatiert". Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, war die Windpotenzialfläche als vorgeschlagenes Windeignungsgebiet LUP 20/16 Moraas mit 262 ha bereits gegenständlich. Am 10.05.2017 wurde ein aktualisierter Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms beschlossen, der das Ergebnis einer im Rahmen der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Teilabwägung in Verbindung mit geänderten Ausschlusskriterien darstellt. So wurde das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tabubereich von 1.000m" gestrichen und das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilan mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" aufgenommen, welches auf Basis des „Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" durch die Fa. Umweltplan beruht. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nachfolgend auf seiner 59. Verbandsversammlung am 5.11.2018 in Parchim den zweiten Entwurf des neuen RREP Westmecklenburg beschlossen und am 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe eröffnet. (Siehe Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg vom 4.02.2016 unter www.raumordnund-mv.de) Das ehemalige Windeignungsgebiet LUP 20/16 Moraas ist in dieser Darstellung nicht mehr enthalten. Anlass, Ziel und Erfordernis der kommunalen Bauleitplanung Wir stellen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens den Antrag, die in dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Moraas festgesetzte Sonderbaufläche Windenergie in der Gemarkung Moraas, Flur 1 und 5 (Anlage 4 und 5) in das RREP Westmecklenburg aufzunehmen. Die Gemeinde Moraas hat am 14.12.2017 die Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie gemäß § 5 Abs. 2, BauGB beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt dadurch die Windenergienutzung für eine Teilfläche des Gemeindegebiets nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Schritte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Gemeinde Moraas beruft sich hierbei auf das sogenannte „Gegenstromprinzip" als Grundprinzip im Bau- und Planungsrecht nach § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieses eröffnet den unteren Planungsebenen ein Mitsprache- und Beteiligungsrecht bei der Erstellung überörtlicher Pläne (Regionalplan) sowie einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der örtlichen Belange, die sich allerdings im Rahmen einer erfolgten Abwägung niederschlagen müssen. Durch das Gegenstromprinzip soll sichergestellt werden, dass die Träger der Raumordnung Rücksicht auf die Bauleitplanung der Gemeinden nehmen. Das FNP-Verfahren wurde nach Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligungsstufen (§ 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1, BauGB) per Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Moraas vom 22.11.2018 beendet. Der Teilflächennutzungsplan wurde nachfolgend dem Landkreis Ludwigslust Parchim vorgelegt und am 17.04.2019 genehmigt (Anlage 8). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung über den Kommunalanzeiger Hagenow (Aprilausgabe, Anlage 7) wird der	Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorgenannte Plan in Kraft gesetzt (§ 6, Abs. 4 und 5 BauGB). Die im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie ist dabei deckungsgleich mit dem in der ersten Beteiligungsstufe des Regionalentwicklungsplans Westmecklenburg als LUP 20/16 Moraas ausgewiesenen Windeignungsgebiet. Flächennutzungsplan im Kontext der Raumordnung/ Kein entgegenstehender öffentlicher Belang Der Flächennutzungsplanung durch die Gemeinde Moraas steht kein bestandskräftiger Regionalentwicklungsplan entgegen. Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3 L 144/11) folgend, ist das bisherige RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam. Verbindliche Ziele der Raumordnung, die der geplanten Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" entgegenstehen, sind daher nicht vorhanden. Auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, Raumordnungsgesetz (ROG) können dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Moraas nicht entgegengehalten werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung könnten der gemeindlichen Planung entgegengehalten werden, wenn mit der Entscheidung des BVerwG vom 7.10.2010 – 4C4.08 „eine abschließende Abwägungsentscheidung vorliegt und eine entgültige Zielfeststellung nur noch von den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung abhängt." Eine abschließende Abwägung ist in der Teilfortschreibung des in Aufstellung befindlichen RREP Westmecklenburg (Stand 5.11.2018) bisher nicht getroffen worden. Vielmehr wurde nach Abschluss der ersten Beteiligungsstufe der RREP in seinen Grundzügen nochmals maßgeblich verändert. Gänzlich offen sind grundsätzliche Strukturen der Planung. So wurde auf der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 22.08.2018 die Frage, ob Windenergie in Form von Konzentrationsflächen oder per Windenergiecluster ausgewiesen werden soll als Prüfauftrag von den Delegierten zur Evaluierung an die Geschäftsstelle in Auftrag gegeben (Beschlussvorlage 20, Anlage 1). Mit der Formulierung dieses Prüfauftrages machen die Delegierten der Verbandsversammlung deutlich, dass bisher noch nicht abschließend geklärt ist, auf welche Weise für Windenergie offene Flächen ausgewiesen werden sollen. Eine Regelung mit dem materiellen Gehalt einer abschließenden Letztentscheidung liegt in Bezug auf die Ausweisung von für die Windenergie geeigneten Flächen offenbar noch nicht vor. Im Nachgang zur 53. Verbandsversammlung vom	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		20.01.2016 wurden mit dem Beschluss zur Eröffnung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens und dem Beginn der ersten Beteiligungsstufe die Grundzüge der Planung u.a. durch folgende Beschlüsse des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg maßgeblich verändert: 55. Verbandsversammlung, 20.12.2016 in Ludwigslust Beschluss VV-20/16: Modifizierung der Ausweisungskriterien durch Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer" und Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilan mit hoher und sehr hoher Habitatdichte". 57. Verbandsversammlung, 15.11.2017 in Schwerin Beschluss VV-04/17: Differenzierung des Siedlungsabstands zwischen Innen- und Außenbereich, der für den Innenbereich mind. 1.000m und für den Außenbereich bei mind. 800m liegt. - Beschluss VV-05/17: Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung". Die Änderung dieser Kriterien wirkt sich unmittelbar auf die Ausweisung einzelner Flächen als Windeignungsgebiet bzw. auf ihren Zuschnitt aus. Durch die Änderung des Mindestabstands wurde im Vergleich zum ersten Entwurf des RREP WM der Vorsorgeabstand auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 1.000 auf 800m reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Beschlüsse gefasst, die weitreichende Veränderungen nach sich ziehen: Beschluss VV-06/17: Beschlussfassung zur Modifizierung des Programmsatzes (10) planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleitplanungen. Beschluss VV-08/17: Anwendung bedingter Festlegungen nach § 7, Abs. 1, Satz 2 ROG. Im Ergebnis führt die Anwendung dieser und weiterer Kriterien in der auf der 59. Verbandsversammlung in Parchim beschlossenen Einleitung der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" zu einer in ihren Grundzügen maßgeblich veränderten Kulisse potentieller Windeignungsgebiete. Durch diese grundsätzlichen Änderungen kann es sich bei dem nunmehr in der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" vorliegenden Regionalplan nicht um einen nunmehr zu beschließenden und zu genehmigenden Regionalplan handeln. Vielmehr ist dieser mit Datum vom 05.02.2019 vorgelegte Entwurf eine weitere Diskussionsgrundlage, in der zuvorderst die Auswirkungen des geänderten Kriterienkataloges aufgezeigt werden. Folgerichtig hat der Regionale Planungsverband mit Datum vom 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe begonnen. In dem Beschluss mit dem die zweite Beteiligungsstufe eröffnet wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser zweiten Beteiligungsstufe eingehenden Stellungnahmen ebenfalls noch einmal abgewogen werden und diese Abwägung dokumentiert und veröffentlicht	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden soll. Dieses dokumentiert sich deutlich im Vergleich der beiden Tabellenübersichten (Anlage 2 und Anlage 3) aus dem ersten bzw. zweiten Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum neuen RREP Westmecklenburg: 1. Mit der Fläche NWM 10/18 „Renzow West" wurde nur ein Eignungsgebiet aus dem ersten Entwurf in seinem Zuschnitt bestätigt. 2. Nur 33 von 53 potentiellen Windeignungsgebieten wurden im zweiten Entwurf des RREP Westmecklenburg im „vorgesehenen Bereich" bestätigt, allerdings mit zum Teil deutlich modifizierten Flächenzuschnitten. 3. 10 zusätzliche, potentielle Windeignungsgebiete wurden ermittelt, die der bedingten Festlegung unterliegen. 4. 30 weitere Standortflächen wurden ermittelt, die als Altgebiete der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (Tabelle 3). Nur 12 dieser Standortflächen haben „Überlagerungen" mit Windeignungsgebieten im Entwurf des zweiten Beteiligungsverfahrens. Sowohl der Beschluss über die Evaluierung von zentralen Windenergieclustern in der Planungsregion als auch die Vielzahl der geänderten Kriterien machen deutlich, dass Grundsatzfragen im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg noch ungeklärt und der erneute Entwurf des RREP Westmecklenburg mit Stand vom 5.11.2018 durch diesen Beschluss der Verbandsversammlung grundsätzlich zur Disposition gestellt worden ist. Es ist demnach auch nicht davon auszugehen, dass der Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung als verfestigter Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu interpretieren ist und als entsprechender Belang dem rechtskräftigen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Moraas entgegengehalten werden kann. Insofern bitten wir die Planungen der Gemeinde Moraas im Rahmen der weiteren Überarbeitung des RREP Westmecklenburg zu berücksichtigen. Dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Moraas kann auch nicht entgegengehalten werden, er weise eine Windeignungsfläche in einer vom RREP als „regionales Dichtezentrum des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" identifizierten Fläche aus. Die Aufnahme des Kriteriums „regionales Dichtezentrum des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" als weiches Tabukriterium in den Kriterienkatalog beruht auf einem Abwägungsfehler. Seine Anwendung ist daher rechtswidrig. Abwägungsfehler „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" sind in den am 10.05.2017 beschlossenen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als weiches Tabukriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen worden. Dieser Entwurf war das Ergebnis einer im Rahmen der ersten Stufe der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Teilabwägung mit geänderten Ausschlusskriterien. Das Kriterium selbst basiert auf dem „Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilan", erstellt durch die Firma Umweltplan. Entscheidet sich der Plangeber dafür, weiche Tabukriterien aufzunehmen, muss er diese Entscheidung rechtfertigen. Weiche Tabuzonen sind einer Abwägung zugänglich. Sie sind disponibel. Im Unterschied zu harten Tabuzonen, die kraft Gesetzes als Konzentrationszone ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Er muss deutlich machen, wie er die Ausschlussgründe bewertet und kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und diesen auch offenlegen. (OVG Lüneburg Urteil vom 3.12.2015 — 12 KN 216/ 13). Die bloße Übernahme von Ergebnissen eines Gutachtens durch den Plangeber genügt nicht, um weiche Tabuzonen wirksam festlegen zu können. (vgl. zu Festsetzungen des Landschaftsplans OVG Schleswig, Beschluss vom 9.02.2017 — 1 MB 4/16). Bei dem „Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" handelt es sich um einen im April 2017 fertiggestellten Fachbeitrag zum Umweltbericht. Der Fachbeitrag wurde — obwohl dies nicht eindeutig aus dem Fachbeitrag und aus dem Umweltbericht hervorgeht — durch ein externes Unternehmen im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes erarbeitet. Bei dem Fachbeitrag handelt es sich daher um ein Gutachten, dessen Ergebnisse nicht ohne eigene Abwägung der Delegierten des Planungsverbandes übernommen werden können. Eine solche Abwägung hat für die Ausweisung der Dichtezentren als weiches Tabukriterium nicht stattgefunden bzw. wurde diese Abwägung nicht dokumentiert. Die Begründungen zu den Beschlüssen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20.16.2016 und vom 11.05.2017 enthalten keine Abwägung zur Aufnahme von „Rotmilandichtezentren" als weiches Tabukriterium. Der Herausnahme einzelner Windeignungsgebiete aus dem 2. Entwurf des RREP Westmecklenburg aufgrund des neu eingefügten weichen Tabukriteriums „Rotmilandichtezentren mit hoher und sehr hoher Bewertungsdichte" liegt daher ein Abwägungsfehler zugrunde. Unabhängig davon wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse im Rahmen der Abwägungsentscheidung zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" durch die Gemeinde Moraas berücksichtigt. Aufnahme der Sonderbaufläche Moraas in das RREP Westmecklenburg Wir beantragen, analog dem Antrag der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Moraas die Aufnahme der über das Verfahren zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Moraas festgesetzten Sonderbaufläche Windenergie im überarbeiteten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie. Die im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan festgesetzte Sonderbaufläche Windenergie war im identischen Flächenzuschnitt bereits Gegenstand der ersten öffentlichen Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg unter dem Titel LUP 20/16. Es besteht daher die Möglichkeit zur Wiederaufnahme ins RREP Westmecklenburg ohne das Erfordernis einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, da die Flächen vormals bereits unverändert Gegenstand einer solchen waren. Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen weiterhin gern zur Verfügung, Anlagen: Anlage 1 - 58 VV RPV — 20181105 # Beschlussvorlage 20 # Windenergiecluster Anlage 2 - Tabelle Windeignungsgebiete mit Deckblatt # 2 Entwurf RREP WM # 20181105 Anlage 3 - Tabelle Windeignungsgebiete mit Deckblatt # 1 Entwurf RREP WM # 201602 Anlage 4 - zusammenfassende Erklärung # TFNP Moraas # 201811 Anlage 5 - Endfassung Planzeichnung # TFNP Moraas # 201811 Anlage 6 - Blanke Meier Evers an RPV WM # Stellungnahme zu Umweltbericht # 2 Stufe Fortschreibung RREP WM # 20180307 Anlage 7 - Bekanntmachung TFNP Moraas # Hagenower Kommunalanzeiger # 201904 Anlage 8 - Landkreis LUP an Gemeinde Moraas # Genehmigung TFNP Wind # 201903	
lfd. Ident-Nr.: 869 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3364 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich im Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 869 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3366 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im dem durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind¬energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die folgenden Aufnahmen wurden im Gemeindegebiet Milow von Anwohnern gemacht und belegen, dass diese geschützten Großvögel ihren Lebensraum in der Gemeinde haben. Aufnahme 1: Seeadler Aufnahme 2: Schwarzstorch Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 870 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3371 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in¬wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow würde zusätzlich eine erhebliche und unzumutbare Sichtbeeinträchtigung und Lärmbelästigung insbesondere für die Bewohner der Ortschaft Deibow darstellen, da die Ortschaft jetzt bereits in unmittelbarer Nähe zum Windpark 30/18 steht. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, Attraktivitätverlust für Tourismus und Ansiedelung für die Ortschaft und die Gemeinde sowie Wertverlust der Immobilien wären die Folge. Zudem würde dieses einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens ergeben, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den	der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 870 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3370 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson der Gemeinde Milow OT Deibow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 1.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 871 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3375 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson der Gemeinde Milow OT Deibow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 1.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 871 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3376 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu¬lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow würde zusätzlich eine erhebliche und unzumutbare Sichtbeeinträchtigung und Lärmbelästigung insbesondere für die Bewohner der Ortschaft Deibow darstellen, da die Ortschaft jetzt bereits in unmittelbarer Nähe zum Windpark 30/18 steht. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, Attraktivitätsverlust für Tourismus und Ansiedelung für die Ortschaft und die Gemeinde sowie Wertverlust der Immobilien wären die Folge. Zudem würde dieses einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens ergeben, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 872 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3380 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 872 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3381 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommem 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind-energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu¬lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 873 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3386 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel	Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 873 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3385 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 874 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3390 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis datonicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 874 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3391 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind¬energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu¬lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die folgenden Aufnahmen wurden im Gemeindegebiet Milow von Anwohnern gemacht und belegen das diese geschützten Großvögel ihren Lebensraum in der Gemeinde haben. Aufnahme1: Seeadler Aufnahme 2: Schwarzstorch Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und	ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 875 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3395 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben“ trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 875 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3396 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden“. „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind-energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu-lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll.“ Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 876 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3400 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow OT Krinitz nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten, desweiteren auch FFH Gebiete. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben“ trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Desweiteren entfallen beim Windpark 29/18 1/3 der Windparkfläche auf die Gemeinde Milow, die restlichen 3/4 des Windparkflächen gehören mit zur Gemeinde Grabow/Steesow. Diese Gemeinde positioniert sich Kontra Wind und möchte dort auch keine WKA planen lassen um dort ein, ruhiges Dorfleben zu gestalten. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 876 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3401 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden“. „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll.“ Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind¬energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks	(„Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 877 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3405 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung geben wir als Privatpersonen und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben“ trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaft Milow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um die Ortschaften Milow, Deibow und	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 877 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3407 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen` geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung` die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). in dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werderf. Jm Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind¬energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung` geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3412 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben" trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetärem Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Länder- und Planungsgrenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) anhand der Gebietsabgrenzungen (schwarze Umrandung) gut zu erkennen. Die Eingrenzungen des Windparks 30/18 sind scharf abgezeichnet, hier endet die 1000 m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband in seiner Planung berücksichtigt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt das Landschaftsbild stark verändern und negativ prägen. Auch sind die geplanten Figniingsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortslagen aus noch deutlich zu sehen. Mit den zu erwarteten Höhen der höchstwahrscheinlich eingesetzten Schwachwindanlagen mit Nabenhöhen um die 200 m sind diese Anlagen auch weit über die Gemeindegrenzen sichtbar. Schattenwurf, Infraschall und Befeuerung der Anlagen in der Nacht belasten das Leben in den Ortslagen der Gemeinde.	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3413 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Oetschaften durch Windenergieanlagen“ geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). In dem Urteil wird als Grundlage des Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die Kriterien, dass	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden". „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll." Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese Annahme	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 879 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3419 3. Umfassung der Ortschaften Milow, Deibow, Krinitz, Steesow Im durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013 in Auftrag gegebene Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ geht es um die bedrängende Wirkung von Windindustrieanlagen. Abstandsregelungen sollen eine Umzingelung der Ortschaften vermindern. Bei der Umzingelung geht es um den Schutz des freien Blicks in die Landschaft und der Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ die sich aus der Umfassung ergibt. Das Gutachten bezieht sich u. a. auf das Urteil vom OVG Magdeburg (16.03.2012). „In dem Urteil wird als Grundlage das Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) angenommen, in dem dieser Bewegungen der Rotoren oder das Blinken der Signallampen unwillkürlich wahrnimmt und die Aufmerksamkeit in Richtung dieser Anlagen richtet. Das OVG Magdeburg hat eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet. Darauf stützen sich die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kriterien, dass Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windindustrieanlagen halten müssen. Falls dies nicht durch einen Korridor möglich ist können auch zwei Bereiche von 60°, dem sogenannten Fusionsblickfeld bei dem ein Mensch räumlich sehen kann freigehalten werden. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden“. „Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Wind-energieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zu-lässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll.“ Als Bezugspunkt wurde für eine Visualisierung der Auswirkungen von Windeignungsgebieten wurde die Ortschaft Milow gewählt. Bei bestehender Planung würde, wie in Abbildung 2 dargestellt, kein Sichtkorridor die mindestens geforderten 60° erreichen. Abbildung 2 Sichtfeldeinschränkungen durch Windeignungsgebiete Im Gutachten wird weiterhin festgestellt, dass die Wirkung von Windenergieanlagen u. a. von der Anlage selbst abhängt. Je größer die Anlage, desto größer ist die Fernwirkung. Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) entscheidend. In dem Gutachten wird auf Wind-energieanlagen mit einer Höhe von 90 m bis max. 200 m bzw. einer Leistung von 1,5 MW bis max. 2-3 MW abgestellt. Auf dem Gemeindegebiet Gorlosen sollen z.B. WEA mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Höhe von 236 m errichtet werden. Beide Werte (Leistung und Höhe) wurden im Gutachten im Jahre 2013 noch nicht betrachtet und legen daher die Vermutung nahe, dass durch höhere WEA die bedrohliche und erdrückende Wirkung verstärkt wird. Das Gutachten fordert, im Rahmen der Fortschreibung des RREP zu prüfen, in-wieweit die Entwicklung der Anlagenhöhen den grundlegenden Parametern des Gutachtens entspricht. Somit ist der angehaltene 3,5 km Umkreis des Betrachtungsraumes als zu klein anzusehen. Zwar setzt er sich aus der Addition der Abstände der WEA zu Siedlungen und der Abstände der WEG untereinander zusammen, bei diesem mathematischen Modell fehlt aber als Determinante die zunehmende Höhe und Leistung aktueller Anlagen. Die geplanten Anlagen des Gebietes 28/18 Gorlosen/Strassen sollen laut den veröffentlichten Daten erheblich höher sein als die in Gutachten betrachteten Anlagen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen auch aus größerer Entfernung als den zugrundeliegenden 3,5 km zu sehen sein werden. Durch die Erfahrungen mit dem Windpark Pröttlin und dem zum Teil im Betrieb genommenen Windpark Milow wird diese	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in einem erarbeiteten Gutachten („Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“) überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume auch bei höheren Anlagen ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Milow, Deibow und Steesow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den neu abgegrenzten umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow, Deibow und Steesow ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Annahme gestützt. Die Planer des regionalen Planungsverbandes können sich gerne vor Ort ein Bild der Lage verschaffen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Milow sind ca. 12 km weit gut zu sehen. Eine erdrückende Wirkung ist in den Orten der Gemeinde Milow und im Grabower Ortsteil Steesow deutlich vorhanden. Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit durch EU-Fördermittel naturnah entwickelt. Die Errichtung eines Windenergieparks gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die folgenden Aufnahmen wurden im Gemeindegebiet Milow von Anwohnern gemacht und belegen das diese geschützten Großvögel ihren Lebensraum in der Gemeinde haben. Aufnahme 1: Seeadler Aufnahme 2: Schwarzstorch Die geplanten Windeignungsgebiete 25/18 und 27/18 umfassen zusammen mit den anderen Eignungsgebieten die Ortschaften Milow, Deibow und Steesow erheblich, siehe Abbildung 2.	Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets 25/18 Bresegard befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des Eignungsgebiets 27/18 Wanzlitz entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 879 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3418 Der Gebiete 25 bis 31/18, 49/18 (bedingt), insbesondere 27 - 29/18 auf dem Gemeindegebiet Milow. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich als Privatperson und Einwohner der Gemeinde Milow nachfolgende Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme richtet sich u.a. auf die vom Planungsverband als Restriktionskriterium angeführte Umzingelung/ Umfassung von Ortschaften. 1. Ausgangslage der Gemeinde Milow 1.1 Kurze allgemeine Beschreibung der Gemeinde Die Gemeinde Milow befindet sich Südwesten Mecklenburgs und grenzt im Osten an das Land Brandenburg. Das Gemeindegebiet wird vom Meynbach durchflossen und zeichnet sich durch weite Felder, flache Landschaften und je nach Ortsteil durch größere Waldflächen aus. Südlich und nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Grabow an die Gemeinde Milow, westlich die Gemeinde Gorlosen. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Milow, Deibow, Krinitz, Kastorf, Semmerin und Görnitz. In der bisherigen natürlichen Umgebung der Gemeinde finden sich zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die einzelnen Orte haben trotz eher geringer Einwohnerzahlen durch die Feuerwehren, Jugend-, Kultur- und Sportvereine ein buntes kulturelles Freizeitangebot. Die Einwohner schätzten die Ruhe der Orte, ein gemeinschaftliches Miteinander und die Möglichkeit, den Alltagsstress durch Ausgleich in der Natur zu bewältigen. In den letzten Jahren war auch zu verzeichnen, dass sich junge Familien aus oben genannten Gründen in den Orten niedergelassen haben. Das in anderen Landesteilen zu verzeichnende „Aussterben-durch-Wegsterben“ trat in der Gemeinde Milow bis dato nicht zum Vorschein. 2.2 Situation Windkraft Gemeinde Milow Im Windpark Pröttlin (Brandenburg) befinden sich unmittelbar zur Ortschaft Milow in östlicher Richtung bereits 12 Anlagen auf brandenburgischer Seite der Landesgrenze im Betrieb, siehe Abbildung 1. Die Belastung der Einwohner der Ortschaften Milow und Deibow manifestiert sich dabei durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Zu dieser Belastung entsteht in südlicher Verlängerung des brandenburgischen Windparks der Windpark 30/18, welcher durch die angeführten Belastungsfaktoren die Lebensqualität der Einwohner verstärkt negativ beeinträchtigt. Um aus vermutlich monetären Antrieb so viele Windenergieanlagen wie flächenmäßig möglich erbauen zu können, wurden die Abstände der Anlagen so nah wie möglich an die Ortschaften bzw. Grenzen herangebaut. Dies ist in der abgebildeten Karte (Abbildung 1) an den Abgrenzungen der Gebiete gut zu erkennen. Die Eingrenzungen der Windparks sind scharf abgezeichnet, hier endet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die 1000m Abstandsgrenze zu Wohnbebauungen, die der regionale Planungsverband vorgibt. Abbildung 1 Ausschnitt der Karte West Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (bearbeitet) 2. Windeignungsgebiete und mögliche Anzahl der Windkraftanlagen Die Anzahl der möglichen WEA in den Eignungsgebieten wurde aufgrund der Bebauung des Windparks 30/18 errechnet bzw. beim Windpark 28/18 den Antragsunterlagen entnommen. Dabei ist eine eher konservative Berechnung angenommen worden, d.h. es könnten durchaus mehr Anlagen in großen zusammenhängenden Gebieten wie z.B. 29/18 entstehen. Insgesamt würden dann um Milow, Deibow und Steesow herum geschätzt 78 Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 7 km um den in der Abbildung 1 eingezeichneten Punkt den Bürgerinnen und Bürgern das Landschaftsbild verderben. Auch sind die geplanten Eignungsgebiete von den Ortschaften selber noch deutlich zu sehen. Die Daten zu den Flächengrößen der entsprechenden Gebiete sind in den Tabellen 1-3 entnommen.	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Milow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 29/18 Steesow und 30/18 Milow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 27/18 Wanzlitz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.
lfd. Ident-Nr.: 880 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3198 Einspruch gegen jegliche Form von Windparks/Windkraftanlagen im Radius von drei Kilometern um die Ortschaft 19075 Warsow !!! Begründungen für diesen Wiederspruch: 1.Zerstörung der Natur und des Erholungswertes für die Menschen die dort Leben 2.nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung (Ultraschall oder Schattenwurf) 3.wesentliche Wertminderung unserer Immobilien 4. Tötung von Vögeln und Insekten durch Rotorblätter 5.Gefahr von Eiswurf 6.permanenter Lärm durch Rotorblätter Die Menschen sind aufs Land gezogen um sich zu erholen und wollen KEINE Industrieanlagen vor ihrer Haustür!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. In der Gemeinde Warsow befinden sich die geplanten Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der Fläche der Eignungsgebiete 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung werden die WEG 14/18 Stralendorf und 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleiben räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 949 Gemeinde Tramm	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3435 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Tramm vom 28.02.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Hinweise und Anregungen mitzuteilen. Die Gemeinde Tramm fordert aufgrund der immer höheren Dichte der Windkraftanlagen im Land eine langfristige Untersuchung der Auswirkungen auf den Vogelzug im Naturschutzgebiet Lewitz durchzuführen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Schutz von Zugvögeln ist außerdem durch das Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3448 Die Stadt Crivitz fordert, dass Vorhabenträger zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen müssen, wenn Funktionen mit einer hohen bis sehr hohen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturschutzfachlichen Funktionsbewertung betroffen sind. Wie die Stadtvertretung feststellen musste, sind die Umweltgutachten auf der nachgeordneten Genehmigungsebene sehr einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Auf die Hochwertigkeit des Landschaftsraumes zwischen Wessin, Barnin und Zapel wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt Crivitz vom 30.05.2016 im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung hingewiesen (u.a. Funktion für Rastvogelgeschehen, Landschaftsbildwertigkeit, unzerschnittener landschaftlicher Freiraum). Sie fand entgegen der Aussagen im Vorentwurf der Teilfortschreibung des RREP im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wenig bis keine Berücksichtigung. Die zuständigen Behörden sind mit der detaillierten Prüfung der Planunterlagen oft überlastet. Die Gemeinde muss im Ergebnis finanzielle Mittel aufwenden, um sich Sachverstand einzukaufen, damit die Bürger und die Natur letztlich nicht die Leidtragenden sind. Mit einer grundsätzlichen Betrachtung der Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen in den jeweiligen Windeignungsgebieten in einer Umwelt¬verträglichkeitsprüfung, wird mit dem erforderlichen ganzheitlichen Betrachtungsumfang und wegen der im Verfahren erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit Fehlbewertungen weitgehend deutlich besser entgegengewirkt. Ansonsten werden die Anträge nach dem BImSchG bewusst auf die Unterschreitung der Schwellenwerte der Anhänge des BImSchG und des UVPG abgestellt, um später mit der Vorbelastung die Zusatzbelastung durch weitere Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Nutzung der erzeugten Energie soll vorrangig zur Versorgung der betroffenen Kommunen Verwendung finden. Dem Umweltschutz wäre damit weitaus höher gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können minimiert werden. Der Netzausbau muss durch die privaten Vorhabenträger, welche die Energie exportieren, getragen werden.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Stadt Crivitz befindet sich das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1148 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3898 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Fläche Lübz Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer [Ort anonymisiert], Gemarkung Lübz in der Stadt Lübz und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Stadtgebiet in der Fläche Lübz einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Lübz und stellen unser Flurstück gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche ist bislang nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Lübz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die von uns beantragte Fläche Lübz wurde nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen mit der Begründung, die Fläche werde vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert, befinde sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor sowie innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von der Potenzialfläche zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Um-fassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. Kein Ausschluss aufgrund von Rotmilanvorkommen Der Vorhabenträger Energiekontor AG hat aufgrund des Vorkommens des Seeadlerhorstes die Fläche Lübz im Südosten erheblich, so dass die Fläche nicht mehr vom Ausschlusskriterium "Regionale	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet südlich von Lübz wird in veränderter Abgrenzung teilweise als neues Eignungsgebiet festgelegt, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Nordosten der vorgeschlagenen Fläche steht allerdings ein weiches Ausschlusskriterium entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum geplanten Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung dieser Teilfläche als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 35/18 Gischow und der vorgeschlagenen Teilfläche nur ca. 2.000 m betragen. Der Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im nördlichen Teil des WEG 35/18 Gischow bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und die Fläche des WEG 35/18 Gischow insgesamt größer ist, wird der Beibehaltung des WEG 35/18 Gischow im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dichtezentren des Rotmilans" überlagert wird. Die nun beantragte Fläche ist als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geeignet. Kein Ausschluss aufgrund 500 m Abstand zu naturnahem Moor Die Fläche Lübz befindet sich aufgrund der Reduzierung nun nicht mehr innerhalb des 500 m-Abstands zu einem im Südosten gelegenen naturnahen Moor. Kein Ausschluss aufgrund 2,5 km-Kriterium Die Fläche Lübz befindet sich zwar teilweise innerhalb des 2,5 km-Kriteriums zum Eignungsgebiet Gischow, jedoch ist die Festlegung dieses Mindestabstandes abwägungsfehlerhaft. Zur Begründung verweisen wir auf die ausführliche Stellung-nahme unseres Vertragspartners Energiekontor AG. Keine Umfassung der Ortschaften Lübz und Gischow Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die vorhandenen Altgebiete und die im RREP festgelegten Eignungsgebiete zusammen mit der von uns beantragten Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslagen Lübz und Gischow bewirken. Nach der Planbegründung dient das Kriterium der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei seien die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Eine Umfassungswirkung ist danach für die Ortschaften Lübz und Gischow durch die in der beantragten Fläche Lübz geplanten Anlagen nicht gegeben. Eine „Umfassung" setzt bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraus, dass eine Ortschaft nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umgeben ist und damit nahezu jede Himmelsrichtung verstellt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Die Orte Lübz und Gischow werden auch bei Errichtung der Anlagen nicht nach allen Seiten hin von Windenergieanlagen umzingelt. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe und Rotorradius) wird regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung verneint. Vorliegend beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung 800 m. Bei einer Gesamthöhe der heute modernen Windenergieanlagen von 240 m beträgt der Abstand zur Wohnbebauung somit das 3,3 fache der Gesamthöhe der Wind-energieanlage. Somit liegt bereits aufgrund des durch die Regionalplanung festgelegten Abstands zur Wohnbebauung keine optisch bedrängende Wirkung und somit auch keine Umzingelungswirkung vor: Bei der Prüfung einer etwaigen Umzingelungswirkung ist die Lage des Eignungsgebiets zur Ortschaft zu berücksichtigen. Relevant ist hier insbesondere der Blickwinkel der Bewohner auf die Anlagen, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Die Hauptwindrichtung ist hierbei von	Gewicht beigemessen. Von den Teilflächen im Westen des vorgeschlagenen Gebiets würde zudem eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und den siedlungsnahen Freiraum. Wann eine Ortschaft über Gebühr von Windenergieanlagen umfasst wird, dafür fehlt es derzeit an empirischen Untersuchungen und normativen Vorgaben.Die Rechtsprechung hat sich dagegen mit der Vermeidung einer „optisch bedrängenden“ Wirkung auf Siedlungsbereiche durch die Errichtung von Windenergieanlagen befasst. So wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer (einzelnen) Windenergieanlage von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe („3 H“) eine optische Bedrängungswirkung in der Regel ausgeschlossen werden kann. Dies trifft jedoch möglicherweise nicht zu, wenn Siedlungsflächen durch mehrere Windparks umstellt werden und so eine besondere und durch die normalen Schutzabstände nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung existiert . Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris). Neben der Wirkung einer Umfassung auf das Wohnen, die regelmäßig nur für die Wohnhäuser am Ortsrand eintreten dürfte und nur in ganz seltenen Fällen einen vollen Rundumblick einschließt, ist die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Dem an der Haustüre beginnenden Spaziergang am Feierabend, rund um die Ortschaft oder Richtung Nachbardorf, wird in der einschlägigen Literatur unter dem Stichwort „siedlungsnaher Freiraum“ ein großer Wert beigemessen. Auch hierfür gibt es allerdings keine Normen, die sich ohne Weiteres auf die Umfassung einer Ortschaft mit Windenergieanlagen übertragen lassen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es derzeit keine definierten Kriterien und Normen zu den Auswirkungen einer Umfassung von Ortschaften gibt. Der Planungsträger hat sich dennoch aus Vorsorgeaspekten dafür entschieden, das Restriktionskriterium „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen" im Rahmen seiner Konzentrationsflächenplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung orientiert sich der Regionale Planungsverband an den Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bedeutung. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Die Ortschaft Lübz befindet sich nördlich der beantragten Fläche. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwesten) wird der Rotor von der Ortschaft aus nur von der Seite, also nicht der volle Rotor, zu sehen sein. Eine bedrohliche oder belästigende Wirkung der Windenergieanlagen und somit eine Umzingelungswirkung ist hier daher ausgeschlossen. Betreffend die Ortschaft Gischow besteht ebenfalls keine Umzingelungswirkung, da sich zwar nordwestlich des Ortes ein Eignungsgebiet befindet, dieses aber die Ortschaft nicht zu mehr als 120° umfasst. Außerdem kommt es nicht auf die Umfassung eines Ortes durch das Eignungsgebiet an, sondern auf die Lage und Wirkung der in dem Eignungsgebiet errichteten Windenergieanlagen. Die Einzelfallprüfung kann daher hier nur ergeben, dass aufgrund des Zuschnitts des bestehenden Eignungsgebiets und der vorherrschenden Hauptwindrichtung (Südwest) die in dem Eignungsgebiet bestehenden Windenergieanlagen von dem Ort Gischow ganz überwiegend nur von der Seite zu sehen sind. Eine optisch bedrängende Wirkung und somit eine Umzingelungswirkung ist durch das bestehende Eignungsgebiet somit nicht gegeben. In Richtung Süden und Nordost ist die Ortschaft komplett und somit mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens von Windenergieanlagen freigehalten. Das Kriterium der Umfassung von Ortschaften ist im Übrigen unbestimmt und daher abwägungsfehlerhaft. Aus der Planbegründung ergibt sich nicht, weshalb im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung aus Vorsorgegründen Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen darf. Die Wahl des geometrischen Mittelpunkts einer Siedlung und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen. Die Bezugnahme auf das Gutachten "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" kann zur Begründung der Umfassung von Ortschaften nicht herangezogen werden, da es sich hierbei weder um eine gesetzliche Vorschrift noch einen Erlass o.ä. mit Bindungswirkung für die Regionalplanung handelt. Aus der Abwägung zur Fläche Lübz können wir nicht ersehen, dass der Planungsverband bei Anwendung des Kriteriums berücksichtigt hat, dass sich die Stadt Lübz mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius	Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Durch den im Gutachten definierten maximal zulässigen Umfassungswinkel und die Freihaltewinkel bzw. Sichtkorridore soll einerseits die genannte „bedrohliche und erdrückende Wirkung“ vermieden werden. Darüber hinaus soll es für den Spaziergang wenigstens zwei Bereiche rund um die Ortschaft geben, in denen der Blick frei schweifen kann. Die Bewertung einer auf die jeweilige Siedlung wirkende Umfassung erfolgt dabei auf Basis einer individuellen Einzelfallbetrachtung und –abwägung. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet im Westen vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" (Eldeniederung) überlagert. Eine Nichtanwendung des Restriktionskriteriums lässt sich in diesem Fall naturschutzfachlich nicht begründen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher teilweise nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche. Fazit Die Fläche Lübz ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Wir bitten daher, die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Lübz eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche Lübz im Detail erläutert. [Anlage 1: Übersichtskarte Windpark Lübz] [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 1149 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3899 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Fläche Neu Krenzlin Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfort-schreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer [Ort anonymisiert], Gemarkung Neu Krenzlin in der Gemeinde Alt Krenzlin und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gebiet unserer Gemeinde in der Fläche Neu Krenzlin einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Neu Krenzlin und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche ist bislang nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Wir beantragen, die Fläche Neu Krenzlin in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die Fläche Neu Krenzlin ist aufgrund der Mindestgröße von 35 ha nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha für ein Eignungsgebiet ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft. Eine Mindestgröße von 35 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Planungsverband dargelegten Ziels einer Konzentration der Windenergieanlagen auch nicht erforderlich. Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha ist auch tatsächlich nicht erforderlich, da es möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei Windenergieanlagen auf einer Fläche von weniger als 35 ha zu errichten. Der Planungsverband geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeitig bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist unabhängig von der Anwendung des Restriktionskriteriums zum 2,5 km Mindestabstand kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festle-gung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zersiedelung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Inte-resse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet wer-den können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sicher-gestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße ei-nes Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition und dem Zuschnitt der Eignungsfläche. Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130 m bis 140 m. Wie viele Anlagen in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Eignungsgebiets (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche und der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament im Eignungsgebiet befinden muss oder alle Anlagenteile. Unter Beachtung der o.g. Punkte können 3 moderne Windenergieanlagen sogar in Eignungsgebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind. Der Ausschluss von Flächen < 35 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte überprüft werden. Der Vergleich mit anderen Regionalplanungen zeigt, dass es einer Mindestgröße von 35 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der niedersächsische Landkreis Cuxhaven in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aktuell als Mindestgröße 19 ha, der niedersächsische Landkreis Verden sogar lediglich 9 ha fest. Die Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in kleineren Flächen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha ist zur Erreichung des Ziels, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt- nicht entgegenstehen. Flächen, die zwar eine Mindestgröße von 35 ha unterschreiten, aber nicht von den harten und weichen Ausschlusskriterien erfasst sind, sollten daher mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondiert werden. Gemäß der Abwägung zu der Fläche Neu Krenzlin ist der Planungsverband der Auffassung, dass das Gebiet aus zwei Teilflächen bestehe, die jeweils kleiner sind als 35 ha. Diese Teilflächen sind jedoch aus folgenden Gründen als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet anzusehen: Die beiden Teilflächen haben einen Abstand von lediglich 100 m zueinander. Zwischen den Teilflächen befindet sich nur eine Waldfläche. In Waldflächen vorhandener Baumbestand erreicht üblicherweise eine Höhe von 30 m bis 40 m. Werden in den beiden Teilflächen Windenergieanlagen mit heute üblichen Gesamthöhen von 200 m bis 240 m errichtet, überragen diese die in der Waldfläche bestehenden Bäume erheblich, so dass ein Betrachter von außen die Waldfläche nicht als trennendes	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hindernis zwischen den zwei Teilflächen wahrnehmen kann. Vielmehr erscheinen die Windenergieanlagen wie ein zusammenhängender Windpark auf einem zusammenhängenden Gebiet. Der Ausweisung der Fläche Neu Krenzlin steht somit das Kriterium der Mindestgröße von 35 ha nicht entgegen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Neu Krenzlin eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche Neu Krenzlin ausführlich erläutert. Wir bitten daher um Festlegung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. [Anlage 1: Übersichtslageplan WP Neu Krenzlin] [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 1150 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3900 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Fläche Kloddram Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer [Ort anonymisiert], Gemarkung Setzin in der Gemeinde Kloddram und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gebiet unserer Gemeinde in der Fläche Kloddram-Setzin einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Kloddram-Setzin und stellen unser Flurstück gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche ist nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Kloddram-Setzin in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Die Fläche Kloddram-Setzin soll nach Ansicht des Planungsverbands nicht für Windenergieanlagen geeignet sein, da südwestlich und nordwestlich des Plangebiets Schwarzstorch-Brutwälder vorhanden sein sollen. Nach der Begründung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung soll zu Schwarzstorch-Brutwäldern ein Abstand von 3.000 m eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist aber nicht erforderlich, da das Kollisionsrisiko der Schwarzstörche mit den in der Fläche Kloddram-Setzin geplanten Windenergieanlagen äußerst gering ist: Die Fläche Kloddram-Setzin stellt kein geeignetes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Der Schwarzstorch bevorzugt kleine Fließgewässer, vor allem Bäche und naturbelassene Gräben im Wald oder mit Ufergehölzen bestückt. Das Plangebiet weist keine potentiellen Nahrungshabitate auf, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet bei Kloddram wird in veränderter Abgrenzung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen, da dort keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen und sich nach erneuter Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Teilflächen im Süden der vorgeschlagenen Fläche stehen allerdings weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m", "Waldflächen ab 10 ha", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha" überlagert. Diese Teile des vorgeschlagenen Gebiets werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausreichend wasserführende Gräben sind nicht vorhanden. Auch mit regelmäßigen Überflügen über die Vorhabenfläche ist nicht zu rechnen. Wie auch aus der anliegenden Karte ersichtlich, befinden sich südlich, östlich und westlich der Vorhabenfläche große Waldbestände. Da sich nördlich der Fläche weder Waldbestände noch Fließgewässer befinden, ist nicht zu erwarten, dass die südöstlich der Vorhabenfläche vorkommenden Schwarzstörche die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche Richtung Norden überfliegen. Zur Erreichung der südlich, westlich und östlich der Vorhabenfläche gelegenen Waldflächen mit den darin befindlichen Fließgewässern bedarf es nicht des Überflugs der Vorhabenfläche, so dass die geplanten Windenergieanlagen den Flugweg nicht versperren würden. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf, um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fachlich nicht begründet und daher willkürlich. Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr, mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffällig-keit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren seit Bestehen der Fundkartei nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren seit Bestehen der Fundkartei nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch nicht nachgewiesen. Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit	Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchtigung des südöstlich gelegenen Horststandortes durch die in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Nach der Begründung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung soll die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet sein. Das trifft in der Sache nicht zu. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarzstorch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Wind-energieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Fazit Die Fläche Kloddram-Setzin ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Wir bitten daher, die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Kloddram-Setzin eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche ausführlich erläutert. [Anlage 1: Übersichtslageplan WP Kloddram-Setzin] [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 1151 Privat	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3901 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Fläche Warlow Wir möchten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Warlow, [Ort anonymisiert] auf dem Gebiet der Gemeinde Warlow und haben mit dem Projektentwicklungsunternehmen Energiekontor AG aus Potsdam, das auf dem Gemeindegebiet in der Fläche Warlow-Jasnitz einen Windpark plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen. Wir befürworten die Errichtung des Windparks in der Fläche Warlow-Jasnitz und stellen unsere Flurstücke gern für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Fläche Warlow-Jasnitz ist bislang nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche Warlow-Jasnitz in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Begründung: Nach unserer Kenntnis befindet sich die Fläche Warlow-Jasnitz innerhalb des 3.000 m Abstandspuffers zu einem Schwarzstorch-Brutwald. Die Nichtausweisung der Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgrund eines einzuhaltenden Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches ist abwägungsfehlerhaft, da es eines Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches nicht bedarf. Das Kollisionsrisiko der im Umkreis vorkommenden Schwarzstörche mit den in der Fläche Warlow-Jasnitz geplanten Windenergieanlagen ist aus nachfolgend dargestellten Gründen als äußerst gering zu beurteilen. Aus der Planbegründung zum Mindestabstand ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Abstands von konkret 3.000 m bedarf, um den Schwarzstorch zu schützen. Für die Festlegung des Mindestabstandes von 3.000 m zu Brutwäldern des Schwarzstorches gibt es keine Rechtsgrundlage. Der festgelegte Mindestabstand ist auch fach-lich vom Planungsverband nicht begründet und daher willkürlich gewählt. Für den Schwarzstorch besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dafür sprechen insbesondere die Daten aus der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr, mit Stand vom 07.01.2019. Danach wurden für den Schwarzstorch bundesweit lediglich vier Schlagopfer nachgewiesen (vgl. hierzu auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O.). Die zentrale Kartei erfasst seit 2002 gemeldete Kollisionsopfer. In	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " überlagert. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Deutschland wurden seitdem vier Schwarzstorchfunde gemeldet. Seit 2002 ist die Zahl der Windenergieanlagen (Stand 2017: 28.675 Windenergieanlagen) als auch die der Schwarzstörche (2015: 730 Brutpaare) in Deutschland deutlich angestiegen. Aufgrund der Größe, Auffällig-keit und der hohen Aufmerksamkeit, die der Schwarzstorch genießt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Kollisionsopfer gefunden und gemeldet werden. Es lässt sich daher nicht mit einer hohen Dunkelziffer erklären, dass in 17 Jahren nur vier Schlagopfer gemeldet wurden. Ein besonderes Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs ist somit statistisch in keiner Weise nachgewiesen. Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde wie auch diverse Literaturquellen belegen vielmehr, dass Schwarzstörche äußerst selten mit Wind-energieanlagen kollidieren. Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist, wird u.a. von der europäischen Kommission (siehe hierzu EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108) und den Bundesländern Sachsen-Anhalt (siehe Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, 2018, Seite 32) und Nordrhein-Westfalen (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Seite 42) geteilt. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Schwarzstorchs ist keine Beeinträchtigung durch die in der Fläche geplanten Windenergieanlagen zu erwarten. Die Planbegründung, dass die Population des Schwarzstorchs aufgrund der teilweise geringen Individuenzahl im besonderen Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet sei, überzeugt nicht. Der Bestand des Schwarzstorchs entwickelt sich kontinuierlich. Zwischen 1990 und 2015 haben sich die Bestandszahlen mehr als vervierfacht. 2015 gab es mehr als 730 Brutpaare in Deutschland. Diese positive Bestandsentwicklung hat zur Folge, dass der Schwarzstorch seit 2015 nicht mehr in der Roten Liste aufgeführt wird. Eine Verdrängung des Schwarzstorch durch Stör- oder Scheuchwirkung der Windenergieanlagen erfolgt ebenfalls nicht (siehe hierzu auch EU-Leitfaden zur Entwick¬lung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000", 2011/2012, Seite 108). Es ist im Übrigen in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise für die Forstwirtschaft ein Radius von lediglich 300 m um Nistplätze als Horstschutzzone gilt, für die Windenergie jedoch der zehnfache Abstand von 3.000 m. Fazit Unsere Flurstücke sind für die Errichtung und den Betrieb	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Windenergieanlagen geeignet, da dem keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Wir bitten daher, die Fläche Warlow-Jasnitz als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen. Unser Vertragspartner Energiekontor AG hat parallel zu unserer Stellungnahme auch einen Antrag auf Aufnahme der Potenzialfläche Warlow-Jasnitz eingereicht. In deren Stellungnahme werden die fachlichen und rechtlichen Aspekte zur Fläche im Detail erläutert. [Anlage 1: Übersichtslageplan WP Warlow] [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 1230 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	lfd. DS-Nr.: 3945 Auf Basis einer zusammenfassenden Bewertung der UNESCO-Weltkulturerbestätten Lübeck und Wismar, der in die deutsche Tentativliste zur Anmeldung für die Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe eingetragenen Stätte des Residenzensembles Schwerin sowie der international bedeutenden Schlossanlagen Ludwigslust und Bothmer wertet der Untersuchungsbericht wesentliche Sichtfelder auf diese Denkmale bzw. funktional und künstlerisch begründete Blickkorridore aus diesen Denkmalen in die Landschaft aus. Auf Grundlage von Visualisierungen der vorhandenen und geplanten (potentiellen) Windenergiegebiete in diesen Sichtfeldern und einer Matrix zum Grad der Beeinträchtigung, die in vergleichbaren Studien zur Beeinträchtigung von Welterbestätten durch Windenergieanlagen entwickelt wurde (z.B. Oberes Mittelrheintal) , werden die Windenergieeignungsgebiete im Planungsgebiet des RREP Westmecklenburg differenziert bewertet. Die Auswahl der Sichtpunkte erfolgte in Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege und unter Beachtung bereits vorliegender Sichtachsenstudien zu Lübeck, Wismar und Schwerin. Die abschließende Bewertung der Windeignungsgebiete entsprechend der aufgestellten Matrix wird bestätigt. Die abschließende Auswertung wird seitens der Landesdenkmalpflege geteilt, insbesondere die Empfehlung zur Aufgabe einzelner resp. summarisch genannter Windeignungsgebiete entspricht dem Votum der Landesdenkmalpflege. Angesichts der hohen grenzüberschreitenden Bedeutung der an der Landesgrenze Schleswig-Holsteins liegenden Welterbestätte Lübeck ist nach Auffassung der Landesdenkmalpflege M-V unbedingt auch deren Authentizität und Integrität zu wahren. Letztere sind jedoch durch Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet resp. Potenzialsuchraum Pahlingen (01/16, 016 b, 01/16 c) erheblich gefährdet, weshalb die Empfehlung zur Aufgabe dieser Gebiete ausdrücklich unterstrichen wird. In der Fernsicht wirken die auf den Anhöhen der Umgebung vorhandenen bzw. geplanten Windenergieanlagen auf die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stadtsilhouette von Wismar und führen durch Überlagerung und Dominanz gleichermaßen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser vor allem von den Kirchtürmen (St. Nikolai, St. Marien) geprägten Stadtansichten. Die Empfehlung, den Potenzialsuchraum 901/16 a, b aufzugeben und das Bestandsgebiet 06/16 nicht zu erweitern und nicht durch Repowering zu optimieren, ist aus Sicht der Landesdenkmalpflege nicht nur zu bestätigen, sondern außerdem dahingehend zu ergänzen, dass für das Bestandsgebiet bei Gägelow eine gleichlautende Empfehlung wie für jenes bei Neuburg (06/16) formuliert wird. Die Einschätzung der denkmalpflegerischen Verträglichkeit des Eignungsgebietes 05/16 bezüglich Schloss Wiligrad wird seitens der Landesdenkmalpflege geteilt. Die Empfehlung, die in der Nachbarschaft zum Residenzensemble Schwerin geplanten Windenergieeignungsgebiete und Potenzialsuchräume aufzugeben, wird aus denkmalpflegerischer Sicht ausdrücklich unterstrichen und sollte – wie bei den anderen Denkmalen – eine konkrete Aufzählung umfassen, nämlich die Windenergieeignungsgebiete und Potenzialsuchräume 11/16, P 11/16, 14/16, P 14/16, 16/16, P 16/16, P 907/16a, P 908/161. Schließlich wird das überraschende Ergebnis im Hinblick auf die Schlossanlage von Ludwigslust zur Kenntnis genommen und die hieraus resultierende Empfehlung, lediglich den Potenzialsuchraum P 919/16a aufzugeben, bestätigt.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 129 Vorgesehene / ausgewiesene Eignungsgebiete Obwohl ich in den vorangehenden Ausführungen zum Rotmilan und Weißstorch bereits meine generelle Kritik an der Planung geäußert habe, gehe ich im Folgenden auf einige geplante WEG ein. Meine Anmerkungen zu den einzelnen Windeignungsgebieten erheben dabei nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entsprechen meinem derzeitigen Wissenstand, dem der Umweltbericht zu dieser Teilfortschreibung zugrunde liegt (insbes. die Nachweise von gegen Windkraft besonders empfindlichen Brutvogelarten betreffend). WEG 01/18 Rieps Aufgrund der Vorkommen der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie mindestens drei Seeadlern im Nahbereich (Prüfbereich), sollte dieses Gebiet von der weiteren Planung ausgeschlossen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 244 Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Plangebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt in der 2D-Ansicht im Anlagenschutzbereich mehrerer ziviler Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Kulisse 2. Entwurf 2018) mit der Bezeichnung 01/18, 29/18, 30/10, 34/18 und 44/18 liegen ganz oder teilweise in diesen Schutzbereichen, die nach § 18a LuftVG eingerichtet wurden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen sind möglich. Sie sind um so wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Bauwerk dimensioniert ist. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Es sollte bei den betreffenden Windeignungsgebieten auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hingewiesen werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Anlage 1 - Windgebiete mit FluSi-Anlagen_190212.bmp Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2163 2. Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen Nach Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Gesundheit jedes Einzelnen, die sein höchstes Gut ist, ist daher zu schützen. Zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit des Menschen wurde im UVP-Bericht nur kurz Stellung genommen. Sicherlich wurden bei der Planung der Windkraftanlagen alle in Mecklenburg-Vorpommern geltende Mindestabstände zu den Wohnorten und Einzelbebauungen eingehalten. Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass diese in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Mindestabstände bei weitem nicht ausreichend sind. Neben dem hörbaren Lärm erzeugen die Windkraftanlagen auch niederfrequenten Schall und Infraschall, die wiederum, über das Innenohr einwirkend, eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen verursachen können. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ohrendruck, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konzentrationsmangel, Übelkeit, Angstzuständen u.a. treten vermehrt auf. Aussagen betroffener Bürger, zu dieser Problematik, sind im Internet in großer Anzahl nachzulesen. Die Intensität der Einwirkung von Schall auf den menschlichen Körper ist abhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, der Höhe der Windkraftanlagen und der Dauer der Einwirkung der schädigenden Einflüsse. Da man sich gegen Infraschall und niederfrequenten Schall nicht schützen kann, ist es erforderlich die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend zu erweitern. International wird von verantwortungsbewussten Ärzten ein Sicherheitsabstand von mindestens 3000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung gefordert. Die Mindestabstände der Windkraftanlagen zur Bebauung von 800 m bis 1000 m, die in Mecklenburg-Vorpommern gelten, sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor dieser ständigen Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und Schall zu schützen. Es darf doch nach heutigen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen nicht mehr ignoriert werden, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe nicht nur die Lebensqualität verschlechtern, sondern auch krankmachen können. Wie sich niederfrequenter Schall und Infraschall auf die Gesundheit und Entwicklung von Kindern, besonders Kleinkindern, auswirkt, werden wir sicherlich erst in naher oder ferner Zukunft wissen. In Bayern wurde der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf das 10-fache der Höhe der Windkraftanlagen festgelegt. Die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016 und vom Mai 2017 sahen eine abstandsbezogene Höhenregelung unter Punkt (9) vor. Hier wurde der Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden auf das 7-fache der Anlagenhöhe festgelegt. Leider fand diese Form der Einsicht im gegenwärtig vorliegenden Entwurf, aus welchen Gründen auch immer, keine Beachtung mehr. Es stellt sich die Frage, ist die Gesundheit eines Menschen in Mecklenburg-Vorpommern weniger wert als die Gesundheit eines Menschen in Bayern? Neben den o.g. Ausführungen verweisen wir auch darauf, dass ebenso Haustiere durch den hörbaren Lärm und den Infraschall Schaden nehmen können.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 647 Da unsere Einwendungen, speziell gegen die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort Rieps, termingerecht und gesondert, zu diesem Verfahren vorgebracht wurden, möchten wir darauf nicht erneut eingehen, jedoch mit Nachdruck verweisen. Auf das Ergebnis der Kommunalwahlen im Mai 2019 kann man gespannt sein. Wen werden die Menschen in unserem Land und speziell in den Landkreisen wählen, wenn sie sich nicht verstanden und nicht beachtet fühlen, wenn ihre Argumente und auch die Argumente ihrer Gemeindevertretungen, in diesem Fall zum Bau von Windkraftanlagen, nicht gehört bzw. ignoriert werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2162 Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort Rieps die Einwendungen die wir hiermit gegen die Errichtung und den Betrieb der 7 Windkraftanlagen am Standort Rieps vorbringen, richten sich auf drei Schwerpunkte: 1. Auswirkungen auf die Natur Betrachtet man die Fläche zwischen den Orten Rieps, Thandorf und Schlagresdorf, so ist zu erkennen, dass hier ein Korridor von ca. 2,5 km x 2,5 km nicht zur Fläche des Biosphärenreservates Schaalsee-Landschaft gehört und auch nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Auf dieser Fläche, die von drei Seiten sowohl vom Biosphärenreservat als auch von einem Vogelschutzgebiet eingegrenzt wird, sollen nun die 7 Windkraftanlagen mit einer Höhe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von 199,6 m errichtet werden. Welchen Standpunkt vertritt das Biosphärenreservat zum Bau dieser Anlagen in unmittelbarer Nähe zu seinem Gebiet? Es stellt sich die Frage, warum diese Fläche nicht zu den bereits angesprochenen Gebieten des Biosphärenreservates und des Vogelschutzgebietes gehört? Bestand die Absicht, hier Windkraftanlagen zu errichten schon länger? Im UVP-Bericht zum Bauvorhaben wird auf mehreren Seiten dargelegt welche Brutvögel (z.B. Rotmilan, Kraniche, Neuntöter, u.a.) und welche Rast- und Zugvögel auf dieser zur Bebauung vorgesehenen Fläche bzw. in ihrer Nähe festgestellt wurden. Daher sollte diese Aufzählung durch uns nicht unnötiger Weise wiederholt werden. Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet wird von einer Vogelzug- Zone B (mittlere bis hohe Dichte), die wiederum an eine Vogelzug-Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) angrenzt, eingeschlossen. Es befinden sich Vogelrastplätze der Stufe 2 und 3 sowie ein Schlafplatz für Kraniche (Kategorie B) in nicht all zu großer Entfernung, wobei die Lage der Vogelrastplätze, sicherlich in Abhängigkeit von den durch die Landwirte angebauten Kulturen, variiert. Aber auch bei der Betrachtung von Vogelzug-Zonen und Vogelrastplätzen wurde dieses Bebauungsgebiet ausgespart. Ob diese Tatsache auch den Vögeln, die dort brüten, auf Nahrungssuche sind oder nur rasten bekannt ist, ist zu bezweifeln. Neben den geschützten Vögeln, die im Bereich des zur Bebauung mit Windkraftanlagen vorgesehenen Gebietes vorkommen, wurden laut UVP-Bericht auch sieben Fledermausarten durch Flugbeobachtung festgestellt. Das sowohl Vögel als auch Fledermäuse durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen vermehrt getötet werden ist unstrittig und sicherlich allen bekannt. Diese Windkraftanlagen werden zu Todesfallen für die Tiere! Laut UVP-Bericht kann das Vorhandensein von zu schützenden Amphibien und Reptilien im Umkreis der zu errichtenden Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Kann man diese Tatsachen, die aus Sicht des Naturschutzes gegen den Bau der Windkraftanlagen sprechen sollten, einfach ignorieren, hat der Artikel 12 unserer Landesverfassung keine Bedeutung?	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können er-hebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 01/18 Rieps (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2164 3. Auswirkungen auf die Entwicklung des Tourismus in der Schaalsee-Region u.a. Folgt man der Straße von Schlagresdorf nach Heiligeland, so hat man auf der linken Seite das Biosphärenreservat Schaalsee-Landschaft, mit seiner seit Jahren geschützten Natur und auf der rechten Seite die Fläche, die mit Windkraftanlagen bebaut werden soll. An dieser Stelle beträgt die Entfernung zwischen der Landesgrenze zu Schleswig- Holstein und der Außengrenze des Biosphärenreservates gerade einmal 3000 m. Das Biosphärenreservat ist an dieser Stelle besonders schmal, es scheint eine der Schmalsten überhaupt zu sein. Es wurde in der Vergangenheit immer darauf hingearbeitet, die Landschaft für den Tourismus zu erschließen und attraktiver zu machen. Einwohner, der angrenzenden Orte, haben Ferienwohnungen ausgebaut um Urlauber und Besucher für die Region zu begeistern. Nicht nur Ferienwohnungen mit Blick auf Windkraftanlagen verlieren ihren Reiz, sondern die ganze Region. In vielen Fällen leben die Menschen, die finanziell von dem Bau der Windkraftanlagen profitieren nicht in deren Nähe. Sie müssen sich nicht mit gesundheitlichen Problemen und der Verschlechterung ihrer Lebensqualität herumärgern, die durch den Bau der Windkraftanlagen hervorgerufen wurden. Sie müssen sich nicht einmal die Kritik der betroffenen Einwohner anhören und sich mit dieser auseinandersetzen. An dieser Stelle möchten wir die Nähe der vorgesehenen Windkraftanlagen zum Flughafen Blankensee/Lübeck nicht unerwähnt lassen. Da der Flughafen in nächster Zeit ausgebaut wird, sind Sicherheitsabstände nicht außer Acht zu lassen. Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und möglicher Folgen, haben sich die Gemeindevertretungen von Rieps, Thandorf und Schlagsdorf, im Interesse ihrer Bürger, gegen den Bau der Windkraftanlagen ausgesprochen. Diese Entscheidung sollte bei der Prüfung der Einwendungen nicht unberücksichtigt bleiben. Sollten die Windkraftanlagen dennoch, trotz aller Einwendungen, gebaut werden, muss sichergestellt werden, dass angrenzende Flurstücke nicht von Baumaßnahmen betroffen werden und somit an diesen Flächen auch kein Schaden entsteht. Wir bringen unsere Einwendungen vor, damit uns die nachfolgenden Generationen nicht vorwerfen werden, dass wir es hinsichtlich der Verschlechterung von Natur und Umwelt sowie Gesundheit und Lebensqualität besser gewusst haben, jedoch versäumten, etwas gegen den Bau dieser Windkraftanlagen zu unternehmen. Da die Einwendungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umfangreicher ausgefallen sind, hoffen wir, dass sie in ihrer Gesamtheit Beachtung finden. Dieses Schreiben senden wir ebenfalls, an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions-und Klimaschutz, Abfall-Kreislaufwirtschaft, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin. Die aufgeführten Einwendungen werden von allen, die dieses Schreiben unterzeichnet haben, unterstützt. [Unterschriftenliste mit 23 Unterschriften]	1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2691 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 01/18 Rieps	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 585 Hansestadt Lübeck	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1356 Die damalige Beurteilungsgrundlage war der Fachbeitrag Denkmalpflege vom Februar 2017, wobei sich die zur Verfügung gestellten Fotosimulationen vorwiegend auf das Prüfgebiet 01/16 bezogen. Zwischen den damals zur Verfügung gestellten Fotosimulationen aus dem Jahr 2017 und dem aktuellen Fachbeitrag besteht eine Diskrepanz hinsichtlich mehrerer potentieller Eignungsgebiete bzw. liegen erst jetzt Beurteilungsgrundlagen vor, um die Auswirkungen weiterer Eignungsgebiete auf das UNESCO Welterbe Lübecker Altstadt hinreichend beurteilen zu können. Dies liegt in Teilen auch daran, da sich im Vergleich zum ersten Entwurf die Abgrenzungen der Eignungsgebiete noch einmal geändert haben. Auf Grundlage des aktualisierten Fachbeitrags Denkmalschutz werden vor allem das potentielle Eignungsgebiet 01/18, aber auch die potentiellen Eignungsgebiete 02/18 und 03/18 als kritisch bewertet, da auch von diesen Standorten empfindliche Störungen auf das UNESCO Welterbe ausgehen können. Die aktuellen Fotosimulationen zeigen deutlich, dass sich die Windenergieanlagen mit der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt überlagern würden. Die Hansestadt Lübeck kann den Eignungsgebieten auf Basis der aktuellen Beurteilungsgrundlagen nicht zustimmen. Die kritische Abwägung dieses Belanges liegt bei beim Planungsverband Westmecklenburg. Hierbei spielt sicherlich die große Entfernung zur Lübecker Altstadt eine Rolle.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 01/18 Rieps mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 644 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2274 Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Anlage in Rieps ebenso zu berücksichtigen, wie in Alt Krenzlin. Der Schutzweck der BRVO [Fußnote 4] besteht u.a. darin, die charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft zu erhalten und die für mitteleuropäische Verhältnisse einzigartige Seenlandschaft in ihrer Unversehrtheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Auf Grund der Höhe der Windkraftanlagen ist aber davon auszugehen, dass die Anlagen sich auf das Landschaftsbild auch innerhalb des Biosphärenreservates auswirken werden. 4 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990 (GBl. der DDR, Sonderdruck Nr.1477), zuletzt geändert durch das Naturschutzausführungsgesetz vom 23.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2559 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ortslage Heiligeland ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Splittersiedlungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 01/18 Rieps befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Splittersiedlung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2557 Das Amt Rehna mit den Gemeinden Rehna, Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht und Wedendorfersee nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Im Amtsbereich sind zwei Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung Nr.01/18 Rieps und Nr. 02/18 Löwitz West ausgewiesen. Das Eignungsgebiet 01/18 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf. Das Eignungsgebiet 02/18 ist nur zum Teil auf dem Gebiet des Amtes Rehna in den Gemeinden Königsfeld und Rehna ausgewiesen. An das Gebiet Nr. 02/18 schließt sich ein Eignungsgebiet mit zwei Teilflächen für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen, mit der Bezeichnung Nr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		02/18* Löwitz West an. Auch hier befindet sich ein Teil des Gebietes außerhalb des Amtsbereiches und ein Teil liegt in den Gemeinden Rehna und Königsfeld. Nordwestlich der Stadt Rehna und südlich der Ortslage Löwitz (Gemeinden Rehna und Königsfeld) ist eine Standortfläche gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete") ausgewiesen, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Das Amt Rehna stellt fest, dass das Gebiet Nr. 01/18 in ähnlicher Form als Nr. 02/16 bereits in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens im Entwurf vorhanden war. Nr. 02/18* war in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Potenzialsuchraum. Die Fläche, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt, wurde in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nicht dargestellt. Das Amt Rehna steht der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber. Die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden anerkennen die Notwendigkeit, dass auch der Bereich Westmecklenburg einen signifikanten Beitrag zur beschlossenen Energiewende erbringen muss. Auf diese Notwendigkeit haben die Gemeinde bereits mit Festsetzungen in der Bauleitplanung reagiert. Das Amt sieht aber auch die negativen Einflüsse der hier zu betrachtenden Windenergieanlagen auf den Menschen, das Landschaftsbild, die Tierwelt sowie auch die Notwendigkeiten des Investitionsschutzes. Die Stadt Rehna sowie die amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in einem Raum, der von einer besonderen Lagegunst geprägt wird. Die Nähe zu den Oberzentren Lübeck und Schwerin sowie zu attraktiven Küstenbereichen an der Ostsee, die gute verkehrliche Anbindung an weitere Zentren in Norddeutschland ermöglicht sowohl einen Städtetourismus als auch touristische Formen, die als wasser- und landschaftsorientiert zu bezeichnen sind. Durch kluge und vorausschauende Investitionen und Planungen haben die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden auf das Vorhandensein dieser touristischen Potentiale reagiert und attraktive Strukturen geschaffen, die den Tourismus untersetzen und fördern. Das Landschaftsbild wird durch die bedeutende Klosteranlage in Rehna, durch Museen, durch naturschutzrechtliche Schutzräume und durch die durchgehend reizvolle Umgebung aufgewertet. Diese erheblichen Investitionen gilt es auch für die Zukunft zu schützen. Den Gemeinden ist es gelungen, trotz der genannten Planungen für den Tourismus und der Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur die unzerschnittenen Freiräume weitgehend zu erhalten.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2566 Im Amtsgebiet Rehna sind folgende nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen mit sonstigen Schutzkategorien zu verorten, die aufgrund der Eignungsgebiete für Windenergienutzung (WEG) 01/18 Rieps und 02/18 / 02/18* Löwitz West sowie einer Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel Nr. 10 Löwitz zu betrachten sind: 1. Naturschutzgebiet (NSG) „Kiekbuschwiesen bei Neuhof, Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 2. NSG „Kammerbruch", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 700 m, 3. NSG „Kuhlrader Moor und Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 4 000 m, 4. NSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 5. Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 6. LSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 7. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Braken (bei Utecht)",	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung zum WEG 01/18 ca. 1 500 m, 8. GGB „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Graben", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 9. GGB „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 600 m, 10.GGB „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 800 m, 11. GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 000 m, 12.Vogelschutzgebiet (SPA) „Schaalsee Landschaft", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m und zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m, 13. SPA „Stepenitz — Poischower Mühlenbach — Radegast — Maurine", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 14.Gesetzlich geschützte Biotope: kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz- und Feuchtbiotope, u.a. Kleingewässer, Feldgehölze, strukturreiche Hecken, Hochstaudenflure. Im Folgenden wird beschrieben und bewertet wie sich die WEG auf die oben genannten Schutzgebiete auswirken können. Dabei richtet sich das besondere Augenmerk auf die Avifauna, Fledermäuse und den Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten. Die oben dargestellten NSG haben einen ausreichenden Abstand zum WEG 01/18 (>3 500 m). Die auf das WEG 01/18 bezogenen internationalen Schutzgebiete (GGB und SPA) liegen fast deckungsgleich mit dem LSG und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee". Diese bilden gemäß Karte II „Biotopverbundplanung" des GLRP (2008) einen „Biotopverbund im weiteren Sinne" und rahmen das Eignungsgebiet von Wendorf über Thandorf und Schlagsdorf bis Cronskamp ein. Innerhalb des Biosphärenreservates liegen zwei als Naturwälder ausgewiesene Flächen, d.h. zwei dauerhaft aus der Nutzung genommene Waldbereiche. Dabei handelt es sich um das Waldgebiet „Schattiner Zuschlag" und den Naturwald „Schlagsülsdorfer Wald". Das WEG 01/18, ist von Nordosten bis Nordwesten von den zuvor aufgezählten Schutzgebieten mit abwechslungsreicher, naturnaher und ungestörter Ausstattung umgeben. Transferflüge über das Vorhaben sind demnach sehr wahrscheinlich und nicht unkritisch zu betrachten. Durch die Strukturvielfalt der Schutzgebiete und die zu überplanende Ackerfläche, insbesondere den dort flächig eingestreuten gesetzlich geschützten Biotopen, ist dort mit einem Vorkommen verschiedenster Vogel- und Fledermausarten zu rechnen. Beispielsweise geht der Standarddatenbogen des SPA u.a. von 100 Kranich-Brutpaaren, 10 Rotmilan-Brutpaaren und 16 Weißstorch-Brutpaaren aus, die außerhalb des Schutzgebietes die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsfläche aufsuchen könnten. Ebenso ist das Gebiet als Brut-, Rast-, und Jagdhabitat	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können er-hebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 01/18 Rieps mit gesetzlich geschützten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für viele Vögel- und Fledermausarten geeignet. Gemäß der faunistischen Karten des LUNG ist in den Zeiträumen 1994 — 2016 in dem Gebiet für die Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe jeweils mindestens ein Brutnachweis erfolgt. Der Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (RREP WM) gibt an, dass bezüglich des WEG 01/18 eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die Art Schwarzstorch ist durch das WEG ebenfalls eine Gefährdung möglich. Der Mindestabstand zwischen Windeignungsgebiet und Brutwald mit dem Horststandort kann laut RREP WM nicht eingehalten werden. Die Kleingewässer im Eignungsgebiet stellen mögliche Nahrungshabitate des Schwarzstorches dar. In der unmittelbaren Nähe des WEG 02/18 / 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10 Löwitz" befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Das NSG und das LSG „Radegasttal" überlagern sich teilweise und befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum WEG (>4 000 m). Auch das LSG und gleichnamiges Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaaisee" sowie die umhegenden Natura 2000 Gebiete werden aufgrund des ausreichenden Abstandes zum WEG 02/18 / 02/18* und dem „Altgebiet Nr. 10 Löwitz" nicht beeinträchtigt. Auch wenn sich auf dem intensiv baulich genutzten Gebiet ebenfalls kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz und Feuchtbiotope befinden, ist gemäß Kartenportal des LUNG lediglich von einer geringen bis keine Frequentierung der Arten, v.a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe, auszugehen. Der RREP WM zeigt ebenfalls auf, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort anzutreffenden Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch) zu erwarten sind, da sich keine relevanten Nahrungsflächen bzw. Horste im Vorhabenbereich befinden. Für den Seeadler wird der Mindestabstand zwischen Horst und Jagdrevier eingehalten. Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen im WEG 01/18 zu einem funktionalen Verlust von Ras- und Brutflächen für störungsempfindliche Rast- und Brutvogelarten kommen kann. Ebenso ist durch die Transferflüge zwischen den einzelnen Schutzgebieten mit erheblichen Gefährdungen durch Vogelschlag zu rechnen. Eine Gefährdung der vorgenannten Schutzgebiete und der vorkommenden Vogelarten ist im Hinblick auf das Windeignungsgebiet 02/18 und 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10" aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unkritisch zu betrachten. Dort sind auch keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Bei der Standortwahl von Windenergieanlagen sollte	Biotopen > 5 ha besteht nicht. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aber allgemein der Fledermauszug berücksichtigt werden. Da die durch die WEA stark gefährdeten Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Das Amt Rehna befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Windkraft, muss jedoch auf die teilweise problematische Standortwahl der WEG hinweisen. Der Bau der Windenergieanlagen ist für viele Vögel- und Fledermausarten bestandsgefährdend. Auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und des WEG werden teilweise unterschritten, sodass auch von negativen Störungen für den Menschen auszugehen ist. In dem Zusammenhang strebt das Amt Rehna eine räumliche Verkleinerung der WEG an. Außerdem erfolgt durch die Windenergieanlagen ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und dementsprechend eine Veränderung des Landschaftscharakters.	vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 01/18 Rieps (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2564 Es werden unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential überplant (Nr. 01/18 mit den Flächen der Gemeinden Rieps, Thandorf, Schlagsdorf und Nr. 02/18, 02/18*, Altgebiet gemäß RREP WM 2011 mit der Landschaft zwischen Rehna. und Schönberg). Die tangierten Schutzgebiete werden im Umweltteil dieser Stellungnahme näher betrachtet. Aufgrund der Höhe der geplanten modernen Windenergieanlagen ergeben sich in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen in der Region und eine Störung des Landschaftsbildes. Durch die Nähe zu den umliegenden Ortslagen stellen Nachtbefeuerung, Schlagschatten und Schallbelastung weitere wesentliche negative Störungen für Menschen und Tiere dar. Im Folgenden wird zu dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens aus umweltfachlicher Sicht Stellung genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 01/18 Rieps wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1603 11. Das geplante WEG 01/18 liegt mit einer Entfernung von ca. 14 km im 20 km Umkreis zur UNESCO-Welterbe Altstadt Lübeck Die Sichtachsenstudie von 2011 untersagt die Errichtung von Windkraftanlagen in den prägnanten Sichtachsen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bezüglich der Ausführungen in der Teilfortschreibung ist uns hierzu aufgefallen, dass im geplanten WEG Rieps mögliche zu errichtende Windenergieanlagen mittels Fotomontage höhenmäßig nicht korrekt eingefügt worden sind, da es hier größere geographische Höhenunterschiede gibt. Mit einer Drohne in 100 m Höhe aus dem geplanten Gebiet heraus, konnten wir sehr gut auf die Altstadt Lübeck herabsehen. Folglich sind die geographischen Gegebenheiten bei der Sichtachsenstudie nicht ausreichend berücksichtigt worden.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 01/18 Rieps mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1602 9. Die vorhandenen Windenergieanlagen in Schlagsülsdorf liegen in ca. 2000 m Entfernung, diese finden allerdings, aus welchen Gründen auch immer, im RREP keine Erwähnung, sind doch auch sie als Konfliktpotenzial zu beachten. 10. Die Infrastruktur für ein WEG ist nicht vorhanden, wie z. B.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mittelspannungsleitung und Umspannwerk.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die beiden in der Stellungnahme genannten Einzelanlagen stellen keinen Windpark dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die beiden Einzelanlagen stehen der Festlegung des Eignungsgebiete 01/18 Rieps damit nicht entgegen. Die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel Leitungen, Umspannwerke oder Zuwegungen, ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1604 In der Stellungnahme von 2016 zur 1. Beteiligungsstufe des RREP wurde unsererseits bereits die Ausweisung von 50 ha beanstandet. Jetzt sollen es sogar 70 ha sein. Gegen diese Größe spricht folgendes: 1. 3 Seiten Schutzgebiet mit je 500 m Abstand 2. 1000 m Abstand zu den Wohnbebauungen Rieps, Thandorf Schlagresdorf Heiligeland mit eigenem Bebauungsplan 3. 200 m Abstand zu den vorhandenen Bioptopen 4. Abstandsradius 10 km gemäß Anlagenschutz (Abstandsschutzbereiche für Windkraftanlagen) nach § 18 a LuftVG 5. Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlagsdorf welcher die Errichtung von WEA auf dem gesamten Schlagsdorfer Territorium ausschließt Nach Abzug dieser o. g. Abstände verbleiben nicht einmal 30 ha. Folgedessen wird die Mindestgröße von 35 ha für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes nicht erreicht. Aus den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zuvor genannten Einwendungen ist uns nicht erklärbar, warum an diesem WEG 01/18 festgehalten wird Einzig und allein als Begründung dafür, ist die Annahme, dass der Planungsverband hier eine Gefälligkeitsplanung für die Naturwind GmbH Schwerin erstellt hat. Die Naturwind GmbH hat bereits im Vorwege Flächenmodellnutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern geschlossen. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde Rieps, als einer der Grundstückseigentümer, dazu gedrängt worden, eben einen solchen Vertrag abzu-schließen, mit der Begründung, falls die Gemeinde so einen Vertrag nicht unterschreibt, würde die Naturwind GmbH die WEA's trotzdem bauen, und zwar um die gemeindeeigene Fläche herum. Somit steht hier eine Nötigung im Raum, die die Gemeinde dazu veranlasst hat, diesen Vertrag abzuschließen. Die Gemeinde hat jedoch bis zum heutigen Tag dem Bau von Windkraftanlagen nicht zugestimmt. Wir fordern Sie hiermit auf, das geplante Windeignungsgebiet Rieps 01/18 aus der Planung zu nehmen. Wir fordern den Stop des weiteren Ausbaus der Windenergie. Dieser führt zu erheblichen Eingriffen in die Natur, gefährdet die Umwelt, die Menschen und Tiere. Die Lebensqualität wird erheblich eingeschränkt, und das Landschaftsbild völlig zerstört.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Ortslagen wurden erneut überprüft. Der 1.000 Abstandspuffer zu den Ortslagen Rieps, Thandorf und Schlagresdorf wird eingehalten. Die Ortslage Heiligeland ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Eine Überlagerung mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha besteht ebenfalls nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können der Festlegung von Eignungsgebieten daher nur in begründeten Einzelfällen entgegenstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rieps stehen der Festlegung eines Eignungsgebietes nicht entgegen. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes ist daher nicht begründbar, so dass auch die festgelegte Mindestgröße von 35 ha eingehalten wird. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1600 Weiterführend in unserem Widerspruch möchten wir uns nun auf das geplante Windeignungsgebiet Rieps 01/18. beziehen. Nach eigenen Angaben im RREP handelt sich es hier um eine Fläche mit geringfügigen Konfliktpotential, was leider nicht nachvollziehbar ist, und dem wir nachfolgend vehement widersprechen. Wir führen wie folgt aus. 1. Die Fläche grenzt an 3 Seiten an das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe, einem Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiete. 2. Das geplante Windeignungsgebiet befindet sich in einer Endmoränenlandschaft mit alten naturbelassenen Hecken, Söllen, Stillgewässern, Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandort, Baumgruppen, Waldflächen und einem Fließgewässer. Ein einzigartig vorhandener Biotopverbund würde mit dem Bau von WEA zerschnitten, das Landschaftsbild völlig zerstört werden. 3. Verschiedene Fledermausarten sind hier vorhanden mit ihren Quartierungsräumen 4. Es befinden sich im Umfeld mehrere bewohnte Rotmilanhorste. 5. Das Vorkommen des Schwarzstorches ist bisher nicht abschließend geklärt. 6. Der Seeadler ist zahlreich im geplanten Eignungsgebiet gesichtet worden, sowie auch viele andere geschützte Vogelarten. Dieses ist aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet auch nicht verwunderlich. 7. Der Landweg Rieps-Schlagresdorf ist mit einer 2-seitigen Hecke nach § 20 Naturschutz-ausführungsgesetz M-V geschützt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können er-hebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 01/18 Rieps mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 1601 8. Das geplante WEG liegt im Bereich des Anlagenschutzes nach § 18a LuftVG (interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung BAF- 2017).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 3006 Widersprüche gegen das Windeignungsgebiet WEG 01/18 Rieps: 1. In dem Koalitionsvertrag (2016-2021) der Landesregierung MV hier Auszug windenergierelevanter Passagen wird wie folgt ausgeführt: „Um die Akzeptanz von Windkraftanlagen zu verbessern, werden die Koalitionspartner künftige Zielabweichungsverfahren nach § 5 Absatz 6 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur dann durchführen, wenn neben dem Einvernehmen der jeweils berührten Fachministerien auch das Einvernehmen der betroffenen Kommunen vorliegt." Die angrenzenden / umliegenden Gemeinden haben sich alle samt gegen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das v.g. Windeignungsgebiet ausgesprochen. Es besteht somit kein Einvernehmen. Das Windeignungsgebiet WEG 01/18 Rieps ist zu streichen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 3007 2. Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und sind veraltet. In dem Quellenverzeichnis wurden ua. Folgende zum Teil neun Jahre alte Unterlagen / Untersuchungen herangezogen. I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und über- winternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow. LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (2001): Landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern. Textteil/Erläuterungen (Stand 12.2001). Güstrow LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. In Zusammenarbeit mit Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung. Schwerin LUNG M-V/ Landesamt für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. (Anlage 9.6: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 6. August 2013) Alle diese v.g. Unterlagen / Untersuchungen sind veraltet und entsprechen nicht den Tatsachen vor Ort. Ich widerspreche daher der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insgesamt.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die in der Stellungnahme genannten Daten zu unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen und Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln beziehen sich zudem auf Restriktionskriterien, bei denen ohnehin eine Einzelfallprüfung erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 3013 Eidesstattliche Versicherung Ich, [Name und Adresse anonymisiert] versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung im Rahmen der persönlichen Einwendungen Zum Widerspruch zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg folgenden Sachverhalt an Eides Statt: Ich versichere, dass sich seit mindestens dem Jahre 2014 ein Rotmilan-Horst in der unmittelbaren Nähe (Abstand ca. 1.300 — 1.350 m) zur WEA Nr. 1 befindet und auf diesem Horst jährlich eine erfolgreiche Aufzucht von Jungvögeln erfolgt. Auch in diesem Jahr ist das Brutpaar bereits wieder vor Ort. Aufgrund der Gefahr der illegalen Fällung des Horstes kann und möchte ich hier keine genauere Angabe zur Lage des Horstes machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 3012 7. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus Tabellenteil der Teilortschreibung Die hier angegebenen Fläche von 70ha ist bei Einhaltung der unterschiedlichen Abstandsflächen der nachfolgenden Tabellen nicht darstellbar. Es handelt sich hierbei unter Ansatz der u.g. Mindestabstandsflächen um eine Fläche von unter 30 ha und somit die Mindestgröße eines WEA von mindestens 35 ha nicht erreicht. 3 Seiten Schutzgebiet mit je 500 m Abstand 1000 m Abstand zu den Wohnbebauungen Rieps, Thandorf, Schlagresdorf, Heiligeland mit eigenen Bebauungsplan 200 m Abstand zu den vorhandenen Bioptopen Abstandsradius 10 km gemäß Anlagenschutz (Abstandsschutzbereiche für Windkraft-anlagen) nach § 18 a LuftVG Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlagsdorf, welcher die Errichtung von WEA auf dem gesamten Schlagsdorfer Territorium ausschließt Das Windeignungsgebiet WEG 01/18 Rieps ist zu streichen. Die genannten Widersprüche sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Widersprüche und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet „01/18 Rieps" ab. Eine Festlegung des WEG 01/18 Rieps stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Ortslagen wurden erneut überprüft. Der 1.000 Abstandspuffer zu den Ortslagen Rieps, Thandorf und Schlagresdorf wird eingehalten. Die Ortslage Heiligeland ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Eine Überlagerung mit dem als Restriktionskriterium festgelegten 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha besteht ebenfalls nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können der Festlegung von Eignungsgebieten daher nur in begründeten Einzelfällen entgegenstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rieps stehen der Festlegung eines Eignungsgebietes nicht entgegen. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes ist daher nicht begründbar, so dass auch die festgelegte Mindestgröße von 35 ha eingehalten wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 3098 Verweis auf die Stellungnahmen der UNB im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM Auf das Kapitel 6.5 Energie vom 26.05.2016, mit den dort getätigten allgemeinen Aussagen, die nach wie vor ihre volle Gültigkeit haben, wird vorab verwiesen. WEG 01/18 Rieps: Eine Kartierung dem Jahr 2015 weist am östlichen Rand des Waldgebietes „Steinbrink“ (östlich des WEG) einen Rotmilanhorst aus. Die Entfernung zum östlichen Rand des WEG beträgt ca. 1,2 km und liegt damit nur sehr knapp über dem Ausschlussbereich. Nimmt man den gesamten Wald als Revier an (Wechselhorste), liegt das WEG großenteils innerhalb des Ausschlussbereichs sowie vollständig innerhalb des Prüfbereichs in Bezug auf den Rotmilan.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2087 1. Artenschutz Die folgende Stellungnahme berücksichtigt maßgeblich die über das Kartenportal des LUNG (interner Zugang des Landkreises NWM) abrufbaren Daten zu Großvogelhorsten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten weder vollständig noch tagesaktuell sind. Weitere Quellen werden ggf. konkret genannt. Windeignungsgebiete WEG 01/18 Rieps Eine Kartierung des Planungsbüros Kriedemann aus dem Jahr 2015 weist am östlichen Rand des Waldgebietes „Steinbrink" (östlich des WEG) einen Rotmilanhorst aus. Die Entfernung zum östlichen Rand des WEG beträgt ca. 1,2 km und liegt damit nur sehr knapp über dem Ausschlussbereich entsprechend LUNG (2016). Nimmt man den gesamten Wald als Revier an (Wechselhorste), liegt das WEG großenteils innerhalb des Ausschlussbereichs sowie vollständig innerhalb des Prüfbereichs in Bezug auf den Rotmilan.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2347 01/18 Rieps Soweit dem NABU bekannt läuft parallel zur Raumplanung auch schon ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren über 7 WEA am Standort Rieps. Der NABU hat bei der TÖB-Beteiligung Stellung genommen. Weiterhin hat der NABU bei Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme ans zuständige StALU abgegeben. Da aber die FFH-VP fehlt, behält der NABU sich vor, weiter Stellung zu nehmen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist insbesondere eine mögliche Betroffenheit von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und Feldhecken. Dabei bemängelt der NABU sowohl unzureichende Methodikstandards als auch die Betroffenheit von Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch. Zudem zeigte sich die Liste relevanter Horste als unvollständig. Der Vergleich mit der Seite 25 aufgeführten zum WEG Rieps aufgeführten gegen Windkraftnutzung besonders sensiblen Arten ist unvollständig. Es sind mehrere Rotmilanvorkommen bekannt. Diese liegen dem StALU WM und der UNB vor. Auf S. 333 des Umweltberichts zum RREP WM wird darauf hingewiesen, dass für den zu berücksichtigenden Schwarzstorch bisher noch kein gutachterlich ausgewiesener Brutwald abgegrenzt wurde und sich der Mindestabstand auf den bekannten Horst bezieht. Der NABU fordert, den Brutwald auszuweisen und den entsprechenden Ausschlussbereich vom WEG auszugrenzen. Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass die a. a. O. diskutierte zukünftige Raumnutzungsanalyse zur Klärung, ob die verschatteten kleineren Fließ- und Stillgewässer tatsächlich durch den Schwarzstorch genutzt werden im Widerspruch zur AAB WEA Vögel von 2016 stehen. Dort heißt es: „In zurückliegenden Genehmigungsverfahren wurde häufig der Versuch unternommen, das Verhalten der vorkommenden, gegen WEA sensitiven Arten im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfeld eines geplanten Vorhabenstandortes durch sogenannte Funktionsraum- oder Raumnutzungsanalysen für den Einzelfall –also als standortbezogene, nur eingeschränkt verallgemeinerbare Information –zu erfassen. Diese Analysen sind jedoch im Regelfall durch die Beschränkung auf ein Beobachtungsjahr sowie selbst innerhalb dieses Jahres durch einen geringen Anteil an Beobachtungszeit gekennzeichnet. Ihre Repräsentativität zur Beurteilung eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA wird zunehmend in Frage gestellt. LANGGEMACH &MEYBURG (2011) haben die Problematik für den Schreiadler mit Hilfe von mehrjährigen Telemetriestudien erforscht und kommen zu folgendem Ergebnis: „Funktionsraumanalysen können bestenfalls unvollständig die momentanen Raumnutzungsmuster abbilden, jedoch nur begrenzt und für die Zukunft gar nicht dazu beitragen, die tatsächliche Bedeutung von Flächen einzuschätzen.“ (S. 10) und später: „Deshalb verfolgt diese Arbeits-und Beurteilungshilfe den Ansatz, die Zugriffsverbote ohne die für einen Großteil der zu bewertenden Fragestellungen fachlich kaum belastbaren Raumnutzungsanalysen zu beurteilen. Die Bewertungen erfolgen insbesondere auf Basis von Erfassungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Habitatanalysen, die die Ausstattung der Untersuchungsräume mit den typischerweise aufgesuchten Landschaftsstrukturen beschreiben (siehe Tabelle4).“ (S. 11). Die zwei bisherigen Stellungnahmen des NABU im BImSchG-Verfahren befinden sich im Anhang 1. Nach dem Erörterungstermin zu Rieps soll es nun eine Nachbesserung der Umweltuntersuchungen geben. Der NABU bleibt dem Vorhaben gegenüber äußerst skeptisch.	„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die geforderte Ausweisung eines Brutwaldes für den Schwarzstorch liegt nicht im Ermessen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträgers. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Die in der Stellungnahme zitierten Erläuterungen zu möglichen Funktionsraumanalysen beziehen sich auf die in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" festgelegten Ausschlussradien. Die genannten Aussagen im Umweltbericht bezieht sich dagegen auf die lt. AAB zu berücksichtigenden Prüfradien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2169 Es werden unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential überplant (Nr. 01/18 mit den Flächen der Gemeinden Rieps, Thandorf, Schlagsdorf und Nr. 02/18, 02/18*, Altgebiet gemäß RREP WM 2011 mit der Landschaft zwischen Rehna und Schönberg). Die tangierten Schutzgebiete werden im Umweltteil dieser Stellungnahme näher betrachtet. Aufgrund der Höhe der geplanten modernen Windenergieanlagen ergeben sich in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen in der Region und eine Störung des Landschaftsbildes. Durch die Nähe zu den umliegenden Ortslagen stellen Nachtbefeuerung, Schlagschatten und Schallbelastung weitere wesentliche negative Störungen für Menschen und Tiere dar. Im Folgenden wird zu dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens aus umweltfachlicher Sicht Stellung genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 01/18 Rieps wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2171 Im Amtsgebiet Rehna sind folgende nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen mit sonstigen Schutzkategorien zu verorten, die aufgrund der Eignungsgebiete für Windenergienutzung (WEG) 01/18 Rieps und 02/18 / 02/18* Löwitz West sowie einer Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel Nr. 10 Löwitz zu betrachten sind: 1. Naturschutzgebiet (NSG) „Kiekbuschwiesen bei Neuhof", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 2. NSG „Kammerbruch", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 700 m, 3. NSG „Kuhlrader Moor und Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 4 000 m, 4. NSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 5. Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Biosphärenreservat	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Biosphärenreservat Schaalsee", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 6. LSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 7. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Braken (bei Utecht)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 1 500 m, 8. GGB „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Graben", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 9. GGB „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 600 m, 10. GGB „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 800 m, 11. GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 000 m, 12. Vogelschutzgebiet (SPA) „Schaalsee Landschaft", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m und zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m, 13. SPA „Stepenitz — Poischower Mühlenbach — Radegast — Maurine", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 14. Gesetzlich geschützte Biotope: kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz- und Feuchtbiotope, u.a. Kleingewässer, Feldgehölze, strukturreiche Hecken, Hochstaudenflure. Im Folgenden wird beschrieben und bewertet wie sich die WEG auf die oben genannten Schutzgebiete auswirken können. Dabei richtet sich das besondere Augenmerk auf die Avifauna, Fledermäuse und den Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten. Die oben dargestellten NSG haben einen ausreichenden Abstand zum WEG 01/18 (>3 500 m). Die auf das WEG 01/18 bezogenen internationalen Schutzgebiete (GGB und SPA) liegen fast deckungsgleich mit dem LSG und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee". Diese bilden gemäß Karte II „Biotopverbundplanung" des GLRP (2008) einen „Biotopverbund im weiteren Sinne" und rahmen das Eignungsgebiet von Wendorf über Thandorf und Schlagsdorf bis Cronskamp ein. Innerhalb des Biosphärenreservates liegen zwei als Naturwälder ausgewiesene Flächen, d.h. zwei dauerhaft aus der Nutzung genommene Waldbereiche. Dabei handelt es sich um das Waldgebiet „Schattiner Zuschlag" und den Naturwald „Schlagsülsdorfer Wald". Das WEG 01/18, ist von Nordosten bis Nordwesten von den zuvor aufgezählten Schutzgebieten mit abwechslungsreicher, naturnaher und ungestörter Ausstattung umgeben. Transferflüge über das Vorhaben sind demnach sehr wahrscheinlich und nicht unkritisch zu betrachten. Durch die Strukturvielfalt der Schutzgebiete und die zu überplanende Ackerfläche, insbesondere den dort flächig eingestreuten gesetzlich geschützten Biotopen, ist dort mit einem Vorkommen verschiedenster Vogel- und Fledermausarten zu rechnen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können er-hebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beispielsweise geht der Standarddatenbogen des SPA u.a. von 100 Kranich-Brutpaaren, 10 Rotmilan-Brutpaaren und 16 Weißstorch-Brutpaaren aus, die außerhalb des Schutzgebietes die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsfläche aufsuchen könnten. Ebenso ist das Gebiet als Brut-, Rast-, und Jagdhabitat für viele Vögel- und Fledermausarten geeignet. Gemäß der faunistischen Karten des LUNG ist in den Zeiträumen 1994 — 2016 in dem Gebiet für die Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe jeweils mindestens ein Brutnachweis erfolgt. Der Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (RREP WM) gibt an, dass bezüglich des WEG 01/18 eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die Art Schwarzstorch ist durch das WEG ebenfalls eine Gefährdung möglich. Der Mindestabstand zwischen Windeignungsgebiet und Brutwald mit dem Horststandort kann laut RREP WM nicht eingehalten werden. Die Kleingewässer im Eignungsgebiet stellen mögliche Nahrungshabitate des Schwarzstorches dar.	im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 01/18 Rieps mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 01/18 Rieps (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2173 Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen im WEG 01/18 zu einem funktionalen Verlust von Ras- und Brutflächen für störungsempfindliche Rast- und Brutvogelarten kommen kann. Ebenso ist durch die Transferflüge zwischen den einzelnen Schutzgebieten mit erheblichen Gefährdungen durch Vogelschlag zu rechnen. Eine Gefährdung der vorgenannten Schutzgebiete und der vorkommenden Vogelarten ist im Hinblick auf das Windeignungsgebiet 02/18 und 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10" aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unkritisch zu betrachten. Dort sind auch keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Bei der Standortwahl von Windenergieanlagen sollte aber allgemein der Fledermauszug berücksichtigt werden. Da die durch die WEA stark gefährdeten Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Das Amt Rehna befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Windkraft, muss jedoch auf die teilweise problematische Standortwahl der WEG hinweisen. Der Bau der Windenergieanlagen ist für viele Vögel- und Fledermausarten bestandsgefährdend. Auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und des WEG werden teilweise unterschritten, sodass auch von negativen Störungen für den Menschen auszugehen ist. In dem Zusammenhang strebt das Amt Rehna eine räumliche Verkleinerung der WEG an. Außerdem erfolgt durch die Windenergieanlagen ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und dementsprechend eine Veränderung des Landschaftscharakters. Die Stellungnahmen des Amtes Rehna vom 26.04.2016 und vom 30.05.2016 einschließlich der ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Rieps zur ersten Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie behalten ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme der Bürgerinitiative zu sieben Windkraftanlagen am Standort Rieps wird dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt und ist ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 01/18 Rieps (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstände zu Wohnnutzungen im Umfeld des WEG 01/18 Rieps wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 01/18 Rieps befindet sich außerhalb der festgelegten Abstandspuffer. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2167 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ortslage Heiligeland ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Splittersiedlungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 01/18 Rieps befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Splittersiedlung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	WEG 01/18 Rieps	lfd. DS-Nr.: 2165 Das Amt Rehna mit den Gemeinden Rehna, Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht und Wedendorfersee nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Im Amtsbereich sind zwei Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung Nr.01/18 Rieps und Nr. 02/18 Löwitz West ausgewiesen. Das Eignungsgebiet 01/18 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf. Das Eignungsgebiet 02/18 ist nur zum Teil auf dem Gebiet des Amtes Rehna in den Gemeinden Königsfeld und Rehna ausgewiesen. An das Gebiet Nr. 02/18 schließt sich ein Eignungsgebiet mit zwei Teilflächen für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen, mit der Bezeichnung Nr. 02/18* Löwitz West an. Auch hier befindet sich ein Teil des Gebietes außerhalb des Amtsbereiches und ein Teil liegt in den Gemeinden Rehna und Königsfeld. Nordwestlich der Stadt Rehna	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und südlich der Ortslage Löwitz (Gemeinden Rehna und Königsfeld) ist eine Standortfläche gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete") ausgewiesen, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Das Amt Rehna stellt fest, dass das Gebiet Nr. 01/18 in ähnlicher Form als Nr. 02/16 bereits in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens im Entwurf vorhanden war. Nr. 02/18* war in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Potenzialsuchraum. Die Fläche, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt, wurde in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nicht dargestellt. Das Amt Rehna steht der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber. Die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden anerkennen die Notwendigkeit, dass auch der Bereich Westmecklenburg einen signifikanten Beitrag zur beschlossenen Energiewende erbringen muss. Auf diese Notwendigkeit haben die Gemeinde bereits mit Festsetzungen in der Bauleitplanung reagiert. Das Amt sieht aber auch die negativen Einflüsse der hier zu betrachtenden Windenergieanlagen auf den Menschen, das Landschaftsbild, die Tierwelt sowie auch die Notwendigkeiten des Investitionsschutzes. Die Stadt Rehna sowie die amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in einem Raum, der von einer besonderen Lagegunst geprägt wird. Die Nähe zu den Oberzentren Lübeck und Schwerin sowie zu attraktiven Küstenbereichen an der Ostsee, die gute verkehrliche Anbindung an weitere Zentren in Norddeutschland ermöglicht sowohl einen Städtetourismus als auch touristische Formen, die als wasser- und landschaftsorientiert zu bezeichnen sind. Durch kluge und vorausschauende Investitionen und Planungen haben die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden auf das Vorhandensein dieser touristischen Potentiale reagiert und attraktive Strukturen geschaffen, die den Tourismus untersetzen und fördern. Das Landschaftsbild wird durch die bedeutende Klosteranlage in Rehna, durch Museen, durch naturschutzrechtliche Schutzräume und durch die durchgehend reizvolle Umgebung aufgewertet. Diese erheblichen Investitionen gilt es auch für die Zukunft zu schützen. Den Gemeinden ist es gelungen, trotz der genannten Planungen für den Tourismus und der Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur die unzerschnittenen Freiräume weitgehend zu erhalten.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 183 Die Gebiete 09/18 und 10/18 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet – hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 49 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 63 hiermit erklären wir, die Unterzeichner, dass wir durch die Ausweisung des so genannten Windeignungsgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Renzow West (10/18) sowie bezüglich der Erweiterung des sogenannten Windeignungsgebietes Renzow Ost (11/18) im Rahmen des Nachbarschaftsrecht persönlich betroffen sind, erheben folgende Einwände: •Die Einkesselung der Gemeinde Renzow ist schon beim Blick auf die Karte offensichtlich und nicht hinnehmbar •die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde wird durch die Verschandelung der Landschaft ebenso wie durch die Zunahme der Lärmimmission der Energieerzeugungsanlagen stark eingeschränkt •hinzu kommt eine optische Bedrängung durch die immense Größe der Anlagen •es erfolgt die stille Enteignung der Grundstücksbesitzer in noch unbekannter Höhe •es erfolgt eine undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch der betroffenen Bevölkerung das Mitspracherecht weitgehend verwehrt wird und stellen folgende Fragen: •wie stellen sie sicher, dass der Rotmilan sich an die ausgewiesenen Überflugkorridore hält? •Auf welcher wissenschaftliche Grundlage erfolgt die Ausweisung der Überflugkorridore? •Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird die Kranichpopulation in diesem Gebiet berücksichtigt? •Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird der Vogelzug in diesem Gebiet berücksichtigt? •Wie stellen sie sicher, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer die Anlagen vollständig zurückgebaut werden? •Welche Technologie kommt zur restlosen Entfernung der hunderten Kubikmeter Beton zur Anwendung auch um das Schutzgut Boden der Nachwelt zu erhalten? •Wie stellen Sie sicher, dass die bis dato nur für kleinere Windenergieanlagen vorliegenden Schallbetrachtungen bezüglich der neuen deutlich höheren und deutlich leistungsstärkeren Windenergieanlagen nachgeführt werden? •Warum findet das Schutzgut Mensch in ihren Betrachtungen diesbezüglich keine Berücksichtigung? •Wie wollen sie der weiteren Benachteiligung insbesondere der weiteren Entsiedelung des ländlichen Raumes begegnen? •Wie stellen sie die Grundlastversorgung der mecklenburgischen Bevölkerung sicher, angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen nicht grundlastfähig sind? Bitte gehen sie in ihrer Rückschrift auf die einzelnen Punkte ein.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 137 WEG 10/18 Renzow West Zwei Seeadlerhorste befinden sich im 6-km-Umfeld des WEG. Davon grenzt der 2.000m-Ausschlussbereich des südlichen Seeadlerhorstes direkt ans geplante WEG. Das andere Seeadlernest liegt nördlich des Gebietes. Gegenseitige Horstbesuche und Revierabgrenzungen der Seeadler lassen eine häufige Frequenz des Gebietes im Sinne eines Flugkorridors vermuten. Innerhalb des Prüfbereiches befinden sich vier Weißstorchnester. Von Rotmilan-Vorkommen kann zudem ausgegangen werden. Aufgrund der sich abzeichnenden Artenschutz-Konflikte sollte überprüft werden, ob dieses Gebiet tatsächlich in weiteren Planungen berücksichtigt werden sollte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 97 Naturwind	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 125 Stellungnahme zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Schwerin GmbH		Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie zum Windeignungsgebiet Nr. 10/18 Renzow West Unser Zeichen: Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe-Eignungsgebiet Renzow West die Naturwind Schwerin GmbH möchte als Projektentwicklungsunternehmen von Windkraftanlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des RREP Westmecklenburg Stellung nehmen. Die Naturwind Schwerin GmbH spricht sich für die Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 10/18 Renzow West aus. Im Zuge dessen bitten wir um die erneute Prüfung der Gebietskulisse des Eignungsgebietes unter Berücksichtigung der geltenden Satzungen der Gemeinden Krembz, Badow und Renzow. Die westliche Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West wird durch die Ortslage Stöllnitz definiert. Die Gemeinde Krempz hat am 20.10.2015 eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen, welche den räumlichen Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stöllnitz für das Teilgebiet „Pokrenter Weg“ festlegt. Folglich gilt für diesen Geltungsbereich die Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Ein nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindliches Einzelgehöft ist jedoch nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil definiert. Dieses Einzelgehöft ist dem Außenbereich zuzuordnen und folglich mit 800 m zu puffern. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg scheint jedoch auch dieses Einzelgehöft ebenfalls mit 1.000 m gepuffert zu haben. Wir bitten Sie um die Überprüfung dieses Sachverhalts und um eine Korrektur der westlichen Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West. Weiterhin möchten wir Sie auf die Abrundungssatzung der Gemeinde Badow für den Ortsteil Badow hinweisen. Die südliche Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West wird durch die Ortslage Badow definiert.Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg scheint das Ausschlusskriterium 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, ausgehend von der Siedlungskante (entsprechend der ALKIS-Daten) angewandt zu haben. Hierbei wurde jedoch nicht die gültige Abrundungssatzung der Gemeinde Badow berücksichtigt, die den räumlichen Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil klar definiert. Wir bitten um die Überprüfung dieses Sachverhaltes und um eine Korrektur der südlichen Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West. Die östliche Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West wird durch die Ortslage Renzow definiert. Die Gemeinde Renzow hat mit der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Renzow vom 28.04.2008 den	sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		räumlichen Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils klar definiert. Dieser im Zusammenhang bebaute Ortsteil ist zur Herleitung der östlichen Eignungsgebietsgrenze mit 1.000 m Abstandspuffer zu berücksichtigen. Das nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindliche Wohngebäude, ist dagegen nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil definiert. Dieses Einzelhaus ist dem Außenbereich zuzuordnen und folglich mit 800 m zu puffern. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg scheint jedoch dieses Einzelhaus ebenfalls mit 1.000 m gepuffert zu haben. Wir bitten Sie um die Überprüfung dieses Sachverhalts und um eine entsprechende Korrektur der östlichen Grenze des Windeignungsgebietes Renzow West. Folglich beantragt die Naturwind Schwerin GmbH die Ausweisung des Eignungsgebietes Renzow West Nr. 10/18 unter Berücksichtigung der gültigen Satzungen der Gemeinden Krembz, Badow und Renzow. Die unter Berücksichtigung der Satzungen sowie der Ausschlusskriterien entstehende Grenze der Windeignungsgebietes Renzow West ist in Anlage 1 dargestellt. Die gültigen zu beachtenden Satzungen sind ebenso im Anhang dieser Stellungnahme zu finden.	
lfd. Ident-Nr.: 134 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 253 Ich teile ihnen mit, dass ich dem Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr. 11/18) und Renzow West (Nr.10/18) nicht zu stimmet!!!!! Begründung: Ich finde, Für diese schönen kleinen Dörfer in Nordwest-Mecklenburg ist ein Windpark genug!!!! Im Schildetal siedeln sich gerade Fischotter, Biber und andere selten gewordene Tiere an. Diese müssen geschützt werden!!! Ein Windpark verschandelt die Natur und die Ansicht der schönen Landschaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 135 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 255 Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Windeignungsgebiete Renzow Ost und Renzow West vorbringen. Ich wohne unmittelbar an den Windrädern, die sich in Renzow West befinden, und fühle mich ständig von dem Lärm belästigt bzw. gestört. Unser Schlafzimmer befindet sich genau in deren Richtung und es ist meistens nicht möglich die Fenster offen zu lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwohner sind wir in der [Adresse anonymisiert]	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 194 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 583 Einwand Windeignungsgebiet Renzow West 10/18 und Renzow Ost 11/18 Gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahren zu den oben genannten Windeignungsgebiete mache ich folgende Einwände geltend: Ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bin grundsätzlich für die Energiewende aber im Einklang mit der Natur, Landschaft, Tieren und den in Mecklenburg- Vorpommern lebenden Menschen. Da Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland ist sollte die Energiewende nicht ohne die Menschen im ländlichen Raum erfolgen. Gerade die Menschen im ländlichen Raum haben die Auswirkungen der Energiewende zu tragen. Die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern verdienen ihr Geld zum Leben mit Landwirtschaft und als Urlaubsland. Viele Menschen kommen nach Mecklenburg-Vorpommern um sich zu erholen und die Landschaft, Natur, Ostsee und Ruhe zu genießen. Der Sinn der Energiewende kann nicht darin bestehen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Windkraftanlagen verspargelt und den Bürgern das Leben in M-V unmöglich gemacht wird. Der unkontrollierte Ausbau der Windenergie (Windkraftanlagen 240m Höhe) ist zu stoppen. Die Energiewende kann nur mit den Bürgern in M-V und vor allem den Menschen im ländlichen Raum erfolgen. Die Energiewende verändert Natur und Landschaft, verteilt Milliarden an die Energielobby um und verheißt Rettung vor dem Klimawandel. Der Beginn der Energiewende lässt sich am ehesten mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf das Jahr 2000 festmachen. Netzbetreiber wurden durch das Gesetz gezwungen, Ökostrom unabhängig von jeder Nachfrage zu staatlich festgesetzten Tarifen aufzukaufen und mit Vorrang in die Leitungen einzuspeisen. Die Differenz zum eigentlichen Wert des Stroms, der an der Strombörse EEX nach Angebot und Nachfrage ermittelt wird, wälzen die Netzbetreiber seither als EEG-Umlage über die Stromrechnung auf die Verbraucher ab. Diese Beihilfe beträgt heute rund 25 Milliarden Euro jährlich und belastet jeden Bürger mit mehr als 300 Euro pro Jahr. Insgesamt wurden bereits 150 Milliarden Euro an die Ökostromer ausgeschüttet. Die Gesamtkosten der Energiewende steigen bis zum Jahr 2025 auf 520 Milliarden Euro. Der Ökostrom sollte fossile Kraftwerke aus dem Markt drängen und so dem Klimaschutz dienen. Tatsächlich sind die Kohlendioxid-Emissionen des Stromsektors seit 1995 nicht gesunken. Die Grundidee der Energiewende, dass der Einspeisevorgang von Ökostrom schmutzige Energien verdrängen würde, hat sich als falsch erwiesen. Aus dem Markt gedrängt wurden nicht Stein- und Braunkohlekraftwerke, sondern die relativ sauberen Gaskraftwerke. Auch die Gesamtemissionen Deutschlands belegen keine Fortschritte im Klimaschutz. Zwar ging der Ausstoß der Kohlendioxid-Emissionen seit 1990 kurzzeitig zurück. Allerdings ist der Effekt fast nur auf den Zusammenbruch der Industrie in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Eine weitere, kleine Reduktion zeigte sich danach nur noch 2008, doch auch dies war nur der Weltfinanz- und Wirtschaftskrise geschuldet.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Seitdem diese Effekte ausgelaufen sind, gibt es keinerlei Fortschritt mehr. Längst ist fraglich, ob sich die Energieversorgung der Volkswirtschaft auf wetterabhängigen Solar-und Windstrom aufbauen lässt, wie dies der „Klimaschutzplan2050"der Bundesregierung vorsieht. Zuletzt sind die Zweifel daran noch gewachsen. So basierte der bisherige Windkraftausbau auf der Erwartung, dass sich die schwankende Stromproduktion europaweit schon verstetigt und ausgleicht, wenn nur genügend Turbinen errichtet werden. Der technische Verband der Kraftwerksbetreiber, VGB Power Tech hat die Windstromproduktion des vergangenen Jahres in 18 europäischen Ländern untersucht. Obwohl in den Ländern eine gewaltige Windkraftleistung von 150.000 Megawatt installiert ist, sank die Produktion zeitweise auf ein Minimum von 6500 Megawatt ab, also nur 4 Prozent der Nennleistung. "Windleistung trägt praktisch nicht zur Versorgungssicherheit bei und erfordert 100 % Backup- Systeme nach heutigem Stand der Technik". Lautet das Fazit der VGB-Ingenieure. Ebenso schwierig ist es, den schwankenden Solar- und Windstrom stets mit einer ebenfalls schwankenden Stromnachfrage zu synchronisieren. Energiewende-Planer weisen diese Aufgabe Stromspeichern zu. Pumpspeicher oder Batterien sollen die temporären Ökostromüberschüsse aufnehmen und bei Windstille und Dunkelheit zurück ins Netz speisen. Doch die Hoffnung, dass sich Energiemengen in dieser Größenordnung „abpuffern" lassen, zerstört eine neue Studie des Ökonomen Hans-Werner Sinn. Nach seinen Berechnungen bräuchte man dafür Anlagen in unvorstellbaren Größenordnungen. Denn die einzigen großtechnischen Anlagen, die nennenswerte Mengen Elektrizität über längere Zeiträume aufbewahren können, sind Pumpspeicherkraftwerke. Nach den Berechnungen des Herrn Sinns bräuchte Deutschland ab einen Anteil von 50 % Solar- und Windstrom Speicherkapazitäten für 22,1 Terrawattstunden Elektrizität, um die Flatterhaftigkeit des Ökostroms für die reibungslose Versorgung zu glätten. Das entspreche einer Menge von 20.517 Pumpspeicherkraftwerke durchschnittlicher Größe. Das ist 491-mal mehr als die theoretische Maximalzahl für Deutschland, wie sie von der EU-Kommission im „eStorage-Projekt" ermittelt wurde. Heute verfügt Deutschland lediglich über 35 Pumpspeicherkraftwerke, der Bau weiterer Stauseen wird von Natur- und Waldschützern vehement bekämpft. Ist die Natur, die Landschaft und die Tiere in Mecklenburg- Vorpommern weniger schützenswert als anderswo. Sind die Menschen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern ausmachen und in dem Land leben, weniger wert als anderswo? Das Bundesland Hessen hat Das Regionale Raumentwicklungsprogramm	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgesetzt mit der Begründung Schaden für Natur und Landschaft abzuwenden und eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Das Land Hessen hat sich gegen Windkraftanlagen ausgesprochen um die Natur und das Schreddern von Tieren zu vermeiden. Einen großen Schwerpunkt nimmt auch der Bereich der Gesundheit des Menschen durch Schädigung von Tieffrequenzschall und Infraschall ein. Ist der Schutz der Menschen im Bundesland M-V weniger schutzwürdig als anderswo? Macht der Tieffrequenzschall und Infraschall um die Bürger im Bereich der Windparks einen Bogen in M-V? Oder ist das Alles eine Frage des Geldes? Ist die Profitgier der Windparkbetreiber wichtiger als die Menschen, Tiere, Natur und Landschaft in M-V? Gegenwärtig ist es in M-V so, dass die Menschen in M-V die Energiewende dreifach bezahlen. Einmal mit Verschandelung der Landschaft, Natur und Schreddern von Tieren. Des Weiteren mit den höchsten Netzentgelten und Stromkosten im Bundesgebiet. Die Ökostromförderung wird gezahlt auch wenn die Windkraftanlagen gar keinen Strom einspeisen können, da keine Speichermöglichkeit vorhanden sind. Steuern werden nicht an die Gemeinden entrichtet in denen die Windparks stehen, sondern am Standort des Unternehmens dem der Windpark gehört. Die Hessen und Bayern wollen nicht einmal die Stromleitungen, um den erzeugten Strom in die Industriezentren abgeben zu können. Den Aussagen zu gesundheitsschädigen Tieffrequenzschall und Infraschall werden in M-V wenig bzw. keiner Bedeutung beigemessen.	Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 194 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 585 Ich bin Einwohnerin der Gemeinde Schildetal /OT Renzow und wohne nur 1000m vom Windeignungsgebiet Renzow/West entfernt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich in diesem Gebiet 14 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 190 m Höhe. Leider bin ich eine der Personen, deren Gesundheit sich durch die Errichtung des Windparkes Renzow West bereits verschlechtert hat, da ich vom Schattenschlag, der Geräuschbelästigung und der Beeinträchtigung durch Infraschall dieser Windkraftanlagen unmittelbar betroffen bin. Seit dem Betrieb des Windparks leide ich unter Schlafstörungen und Hörproblemen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 194 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 587 Der Weißstorch, der in den Ortschaften Badow, Neuendorf, Stöllnitz und Pokrent seine Nester hat, lässt sich in Renzow nicht mehr nieder, da er durch die Windkraftanlagen gestört und abgehalten wird. Am 27.03.2018 und Ende März 2019 saß ein Storchpaar mehre Tage auf Straßenlaternen aber die angebotenen Nisthilfen und Nester wurden nicht angenommen, da die Geräuschbelästigung durch die Windkraftanlagen wahrscheinlich zu hoch waren. Gerade dort, wo das Windeignungsgebiet 11/2018 entstehen soll, befindet sich ein Gänserastplatz, Kranichrastplatz und das schützenwerte Grambower Moor. Ein Horst des Rotmilans befindet sich ebenfalls in diesem Gebiet. Renzow befindet sich nur 20 km von der Landeshauptstadt Schwerin entfernt und in unmittelbarer Nähe zum Biosphärenreservat Schaalsee. Es hat mit der Nähe zum Dümmersee als Badesee auch einen hohen Stellenwert in touristischer Sicht und dient der Erholung. Mit der Ausweisung, der bereits erwähnten Windeignungsgebiete, hat man der Umgebung von Renzow, Perlin, Dümmer und Gadebusch die Möglichkeit als Erholungsgebiet zu dienen, genommen. Es möchte niemand Urlaub machen in einer verspargelten Landschaft. Die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern geht nur mit den Menschen und der Natur. Die Politik muss endlich wieder lernen zu hören was die Menschen in M-V bewegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 814 Hierdurch möchten wir Einwände gegen die Windeignungsgebiete Renzow Ost und Renzow West vorbringen. Nach den derzeit technischen Möglichkeiten werden Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 240 Metern gebaut. Das bedeutet noch mehr - Lärm - Schattenschlag - Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes - Und die daraus entstehende Minderung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundstückswertes - Ständig steigende Energiekosten (inkl. Nachtstrom) Darum! Schluss mit dem Windradbau!!	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 304 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 820 Raumentwicklungsprogramm Energie / Windeignungsgebiete 10/16 Groß Welzin Wodenhof Obwohl ich bezüglich meiner Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung keine Rückantwort erhalten habe, möchte ich auch zur 2. Runde meine Meinung äußern. Die Windeignungsgebiete werden immer noch ohne Mitsprache der betroffenen Anwohner festgeschrieben. Parteien wundern sich über Politikverdrossenheit. Warum? Der ländliche Raum wird sichtbar industrialisiert. Das Gut der Landschaft für Erholung - Tourismus - verschwindet nach und nach. Ungehemmt werden Windeignungsgebiete ausgewiesen, die bei vollständiger Nutzung die energiepolitischen Ziele 2025 weit überschreiten. Welchen Einfluss haben Windräder in direkter Nachbarschaft auf den Wert meiner Immobilie. Wie wirkt sich der hörbare und nicht hörbare Schall auf meine Gesundheit aus? Welche Auswirkungen auf die Psyche haben die nächtlich ständig blinkenden Warnsignale? Fragen, die sich Nichtbetroffene und leider auch die Entscheider häufig nicht stellen. Ich werde genau hinschauen, welche politischen Parteien sich für ein Miteinander einsetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 382 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 3186 Betreff: Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr.11/18) und Erweiterung Windeignungsgebiet Renzow West (Nr.10/18) Bezüglich der oben genannten Windeignungsgebiete möchte ich ihnen Folgendes mitteilen; 1. Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u. m. 2. Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft 3. starker Wertverlust unsere Immobilien und Grundstücke, je nach Lage sogar unverkäuflich. 4. Schäden für unsere Natur und Umwelt 5. Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches 6. Vernichtung von Millionen Insekten 7. sinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebaut, keine Speichermöglichkeit, teilweise abgeschaltete Anlagen 8. zu viel erzeugter Strom wird ins Ausland abgegeben, dafür gibt es kein Geld, Deutschland muss dafür bezahlen, nein der kleine Bürger, denn wir bezahlen es mit der Stromumlage Keine weiteren Windräder in Renzow! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 388 Gemeinde Rögnitz	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 1066 Die Gemeinde nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahren zur Kenntnis. Die Gemeinde Rögnitz liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können. Die Gemeinde Rögnitz hat gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 Renzow West in den Gemeinden Schildetal, Krembz und Pokrent erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 240 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt. 2. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 10/18 Renzow West entsteht durch die weitere Ausweitung des Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. 3. Weiterhin ist zu vermuten, dass die flurstücksscharfen Abstandsflächen zum Biosphärenreservat, zu den vorhandenen Waldflächen und zu den naturnahen Mooren für die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 nicht eingehalten worden sind. Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region.	von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten und naturnahen Mooren ist ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West wird von diesen Restriktionskriterien nicht überlagert. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nicht grundstücksscharf. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 389 Gemeinde Krembz	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 1065 Die Gemeinde nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahren zur Kenntnis. Die Gemeinde Krembz liegt teilweise im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass in diesen Gebieten keine Windeignungsgebiete errichtet werden können. Die Gemeinde Krembz hat gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 Renzow West in den Gemeinden Schildetal, Krembz und Pokrent erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 240 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt. 2. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 10/18 Renzow West entsteht durch die weitere Ausweitung des Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. 3. Weiterhin ist zu vermuten, dass die flurstücksscharfen Abstandsflächen zum Biosphärenreservat, zu den vorhandenen Waldflächen und zu den naturnahen Mooren für die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 nicht eingehalten worden sind. Die Gemeinde Krembz fordert: - An bestehenden Windenergieanlagen soll das dauerhafte Blinklicht durch eine radargesteuerte Signalanlage ersetzt werden Höhenbegrenzung geplanter Windenergieanlagen auf max. 180 m - Durchsetzung einer Abstandsregelung zur vorhandenen Bebauung von 10 H Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten und naturnahen Mooren ist ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West wird von diesen Restriktionskriterien nicht überlagert.Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 3943 7. Die Gemeinde Schildetal spricht sich im Ergebnis aller aufgezeigten Aspekte ausdrücklich gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost und die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West aus und behält sich im weiteren Verfahren rechtliche und gerichtliche Schritte vor. [5 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2481 6.2. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Einwohner - erhebliche beeinträchtigende Umfassung der Gemeinde Ein weiterer Windkraftpark mit 177 ha östlich der Ortslage Renzow und die Erweiterung des Gebietes Renzow West auf 173 ha führen zu unzumutbaren Belastungen für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einwohner von Renzow durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow wäre die Folge. Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist ca. 25 m höher gelegen als die Ortslage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führt zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies wird in der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow und darüber hinaus für die angrenzenden Orte Lützow, Gottesgabe, Badow einnehmen. Das ist für die Bürgerinnen und Bürger unzumutbar. Hinzu kommt, dass durch die Konzentration der bereits vorhandenen und geplanten Windparks in der Region um Schildetal und Lützow (mit einer Gesamtfläche von über 600 ha) das Landschaftsbild und die Lebensqualität in massiver Weise beeinträchtigt werden. Bei dieser hohen Dichte von geplanten Windeignungsgebieten und vorhandenen Windparks rund um die Gemeinden Schildetal und Lützow kann von einer umweltverträglichen und sozialen Energieerzeugung keine Rede sein. Die Landschaft wird in nicht gerechtfertigter Weise überprägt durch Windkraftanlangen. Der Umweltbericht des Planentwurfs geht selbst davon aus, dass die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des WEG 11/18 Renzow/Ost als hoch bis sehr hoch einzuordnen ist. Es ist absolut unverständlich, dass der Planungsverband dann zu der Bewertung gelangt, die Auswirkungen eines geplanten Windparks auf die Landschaft würden unerheblich sein. Eine plausible Begründung findet sich nicht.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2485 Hier: Windeignungsgebiete 11/18 Renzow Ost und 10/18 Renzow West 3 Anlagen Als Bürgerinitiative der Gemeinden Renzow und Lützow erheben wir gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/18 Renzow Ost sowie die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 Renzow West und gegen wesentliche Ansätze des Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, folgende Einwendungen: 1. Ausweisung Eignungsgebiet 11/18 - Renzow Ost Die Planung erweitert das Windeignungsgebiet 11/18 Renzow Ost (einschließlich Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung) nun auf eine Gesamtfläche von 177 ha (statt bisher 61 ha). Das bereits vorhandene Windeignungsgebiet 10/18 Renzow West mit 14 Anlagen soll auf 173 ha vergrößert werden. Die Gründe für diese Vergrößerung sind für uns nicht verständlich und im Planentwurf nicht nachvollziehbar dargelegt. 1.1. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Einwohner - erhebliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beeinträchtigende Umfassung von Renzow Ein weiterer Windkraftpark mit 177 ha östlich von Renzow und die Erweiterung des Gebietes Renzow West auf 173 ha führen zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Renzow und Lützow durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow wäre die Folge. Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist ca. 25 m höher gelegen als die Ortslage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führt zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies wird in der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow und den angrenzenden Gemeinden Lützow, Gottesgabe, Badow einnehmen. Das ist für uns Bürgerinnen und Bürger unzumutbar. - erheblich beeinträchtigende Umfassung der Gemeinde Lützow Die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost führt auch zu einer unzulässigen Umfassung der Gemeinde Lützow. Das folgt bereits aus den Kriterien, die der Planentwurf zugrunde legt. Der Planentwurf geht davon aus, dass der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten 60° betragen soll. Hiergegen verstößt die Planung. Der Abstand zwischen dem bestehenden Windpark Renzow West 10/18 (Bestandsfläche) und dem geplanten Windeignungsgebiet Renzow Ost 11/18 ist — mit dem Bezugspunkt geometrischer Mittelpunkt der Gemeinde Lützow erheblich geringer. Er beträgt zu einem großen Teil nur 34°. Dazu legen wir eine Karte mit entsprechenden Winkelberechnungen vor (Anlage 1). Auch zwischen dem Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin (Gottesgabe) und dem Windeignungsgebiet Renzow Ost 11/18 ist der Abstand von 60° unterschritten. Dies gilt sowohl für das Gebiet mit bedingter Festlegung und für das Eignungsgebiet. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Lützow mit Windparks durch die Gebiete 9/18, 10/8, 11/18, das Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin und das Altgebiet Nr. 11 Passow Veelböken regelrecht umzingelt wird. Die Gemeinde Lützow wäre beim Bau weiterer Windkraftanlagen aus nahezu 360 ° von Windkraftanlagen umfasst. Das ist für die in dieser dicht besiedelten Region lebenden Menschen unzumutbar und nicht hinnehmbar. Über die Bestandsflächen hinaus ist eine Gesamtfläche von über 600 ha für Windenergieanlagen in der Region um Lützow und Schildetal vorgesehen. Die Landschaft wird dadurch in einem unzumutbaren Ausmaß mit Windkraftanlagen überprägt. Diese Konzentration von WEA wird nicht nur die	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Renzow, Lützow, Gottesgabe und Badow erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahmen entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow, Lützow, Gottesgabe und Badow ausgeht. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lebensqualität der Menschen massiv beeinträchtigen, sondern auch das Landschaftsbild zerstören. Von einer sozialverträglichen und umweltschonenden Energieerzeugung kann hier keine Rede sein.	wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2498 8. Im Ergebnis sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete in der Region Schildetal und Lützow, insbesondere gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost und die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West aus. [5 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2690 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 10/18 Renzow West	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 3266 Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet 11/18 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet 10/18 und 11/18, Groß Welzin von Gebiet 11/18, 12/18 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 11/18 und 12/18 umfasst. Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Perliner Bauern als Splittersiedlung im Außenbereich einzuordnen ist. Der Abstandspuffer von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird eingehalten. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Renzow und Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 10/18 Renzow West keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow und Groß Welzin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Perliner Bauern, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 10/18 Renzow West nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 679 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 1508 Hiermit erklären wir, die Unterzeichner, dass wir durch die Ausweisung des so genannten Windeignungsgebietes Renzow West (10/18) sowie bezüglich der Erweiterung des sogenannten Windeignungsgebietes Renzow Ost (11/18) im Rahmen des Nachbarschaftsrecht persönlich betroffen sind, erheben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		folgende Einwände: • Die Einkesselung der Gemeinde Renzow ist schon beim Blick auf die Karte offensichtlich und nicht hinnehmbar • die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde wird durch die Verschandelung der Landschaft ebenso wie durch die Zunahme der Lärmimmission der Energieerzeugungsanlagen stark eingeschränkt • hinzu kommt eine optische Bedrängung durch die immense Größe der Anlagen • es erfolgt die stille Enteignung der Grundstücksbesitzer in noch unbekannter Höhe • es erfolgt eine undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch der betroffenen Bevölkerung das Mitspracherecht weitgehend verwehrt wird und stellen folgende Fragen: • wie stellen sie sicher, dass der Rotmilan sich an die ausgewiesenen Überflugkorridore hält? • Auf welcher wissenschaftliche Grundlage erfolgt die Ausweisung der Überflugkorridore? • Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird die Kranichpopulation in diesem Gebiet berücksichtigt? • Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird der Vogelzug in diesem Gebiet berücksichtigt? • Wie stellen sie sicher, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer die Anlagen vollständig zurückgebaut werden? • Welche Technologie kommt zur restlosen Entfernung der hunderten Kubikmeter Beton zur Anwendung auch um das Schutzgut Boden der Nachwelt zu erhalten? • Wie stellen Sie sicher, dass die bis dato nur für kleinere Windenergieanlagen vorliegenden Schallbetrachtungen bezüglich der neuen deutlich höheren und deutlich leistungsstärkeren Windenergieanlagen nachgeführt werden? • Warum findet das Schutzgut Mensch in ihren Betrachtungen diesbezüglich keine Berücksichtigung? • Wie wollen sie der weiteren Benachteiligung insbesondere der weiteren Entsiedelung des ländlichen Raumes begegnen? • Wie stellen sie die Grundlastversorgung der mecklenburgischen Bevölkerung sicher, angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen nicht grundlastfähig sind? Bitte gehen sie in ihrer Rückschrift auf die einzelnen Punkte ein	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 691 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 1501 Windeignungsgebiete in 19209 Renzow Die aktuellen Planungen sehen eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr. 10/18) auf 173 ha, sowie ein neues Windeignungsgebiet in Renzow Ost (Nr. 11/18) in einer Größenordnung von bis zu 176 ha vor. Im Namen meiner Familie spreche ich mich klar gegen diesen unkontrollierten Ausbau, mit einhergehender Zerstörung der Natur und des Lebensumfeldes der Einwohner Renzows aus. Durch den Bau eines weiteren Windparks würde der Wert der Grundstücke und Immobilien im Ort erheblich sinken. Wer steht für diesen Wertverlust gerade? Im geplanten Windeignugsgebiet Nr. 11/18 leben verschiedene Greifvögel, Kraniche, Schwäne und selbst Reiher sind dort zu sehen. Für diese sowie auch andere Tierarten würde der Lebensraum unwiederbringlich zerstört. Wer kann so etwas wollen? Die Einwohner Renzows leben seit Jahren mit den Beeinträchtigungen durch den Windpark Renzow West, wie ständigem Lärm (besonders bei Wind aus westlicher Richtung) und der nächtlichen Dauerbefeuerung durch die Signalbeleuchtung. Bei der Vorstellung der Pläne für diesen Windpark wurden den Einwohnern von Schildetal Steuereinnahmen in nicht unerheblicher Höhe für den Gemeindehaushalt in Aussicht gestellt. Auch durch diese Argumentation hielten sich die Proteste damals sehr in Grenzen. Bei einer Einwohnerversammlung im Jahre 2016 musste der Bürgermeister auf Nachfrage erklären, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein einziger Cent in den Gemeindehaushalt geflossen ist. Es ist daher nicht einzusehen, dass die Bewohner mit weiteren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität leben sollen, während einige wenige Investoren und Landeigentümer die alleinigen Nutznießer dieser überstürzten Energiewende sind. Probleme und Beinträchtigungen werden hier sozialisiert, die Gewinne aber privatisiert. Ich hoffe sehr, dass hier ein Umdenken, auch in der Landespolitik einsetzt, denn der derzeitige Weg ist der Bevölkerung nicht mehr vermittelbar.	kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 793 Privat	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2123 Hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben wie folgt. Unsere Tochter ist chronisch krank [Inhalt anonymisiert]. Sie wird durch uns Eltern rund um die Uhr in der Häuslichkeit gepflegt. Bereits mit der Errichtung des Windparks im Dreieck Badow/Neuendorf/Pokrent traten und treten durch die WKA stark wahrnehmbare Schall u. Infraschallbelästigungen auf. Die blinkende Warnbeleuchtung ist mit Einbruch der Dunkelheit störend. Die genannten Faktoren sind und unter Umständen anfallsauslösend und gesundheitsgefährdend. Je nach Windverhältnissen sind die hörbaren Beeinträchtigungen präsent, gerne können sich die verantwortlichen Betreiber und zukünftigen Investoren von dem Ausmaß überzeugen. Inwieweit eine Beeinflussung der WKA [Inhalt anonymisiert] auf den Gesundheitszustand haben ist bisher nicht bekannt. WKA verursachen hörbaren Lärm und Infraschall welcher in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wird. Durch die Errichtung weiterer WKA besteht die Gefahr von weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, diese sollen sich nach verschiedenen Quellenangaben und Studien in einem Umkreis von bis zu 15km um die WKA bemerkbar machen. Aus diesen Gründen befürchten wir eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes unserer Tochter und auch gesundheitliche Probleme unsererseits sowie der in dieser Region lebenden Mitmenschen. Des Weiteren besteht: · Angst vor dem Wertverlust der Häuser und Grundstücke In unserem Fall in Pokrent (selbstgenutzt) und Gadebusch (vermietet) · Angst vor Verlust der Lebensqualität · Existenzängste · Angst vor dem Verlust des Erholungswertes · Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes · Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung · Angst um das Wohl unserer Kinder und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Enkelkinder · Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft · Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden · Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie Rotmilan und seltene Fledermäuse, Kraniche, sowie andere Vogelarten und Säugetiere, Schaden erleiden. Am Kiesabbaugebiet Pokrent /zwischen B104 und Pokrent / befinden sich zahlreiche Vogelarten wie Kraniche, Seeadler, Enten, Gänse, Schwäne und Haubentaucher. Kranichzüge mit bis zu schätzungsweise insgesamt 100 Tieren nutzen die dort befindlichen Wasserlandschaften welche sich in Renaturierung befinden auch als Schlaf und Rastplatz. · Die Befürchtung von negativen Auswirkungen auf den Tourismus · Wir befürchten erhebliche Sichtbelästigungen und weitere Beeinträchtigung durch Signallichter der WKA. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Errichtung von weiteren WINDKRAFTANLAGEN in diesem Bereich ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten WINDKRAFTANLAGEN stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rastund Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Woezer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 10/18 Renzow West	lfd. DS-Nr.: 2354 10/18 Renzow West Bei der Beschreibung der derzeitigen Biotopausstattung wird eine Grünlandfläche sowie Kleinstgewässer aufgeführt. Im Zusammenspiel mit den vier bekannten Weißstorchhorsten (1,2 -1,6 km vom WEG entfernt) könnte diese Konstellation eine erhebliche Beeinträchtigung der ansässigen Weißstörche haben. Im Umweltbericht geht man davon aus, dass Lenkungsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung im Prüfungsbereich nach AAB beim späteren Genehmigungsverfahren verhindern können. Der NABU geht beim WEG zumindest von einem erhöhten Konfliktpotenzial aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 49	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 184 hiermit erklären wir, die Unterzeichner, dass wir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		durch die Ausweisung des so genannten Windeignungsgebietes Renzow West (10/18) sowie bezüglich der Erweiterung des sogenannten Windeignungsgebietes Renzow Ost (11/18) im Rahmen des Nachbarschaftsrecht persönlich betroffen sind, erheben folgende Einwände: •Die Einkesselung der Gemeinde Renzow ist schon beim Blick auf die Karte offensichtlich und nicht hinnehmbar •die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde wird durch die Verschandelung der Landschaft ebenso wie durch die Zunahme der Lärmimmission der Energieerzeugungsanlagen stark eingeschränkt •hinzu kommt eine optische Bedrängung durch die immense Größe der Anlagen •es erfolgt die stille Enteignung der Grundstücksbesitzer in noch unbekannter Höhe •es erfolgt eine undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch der betroffenen Bevölkerung das Mitspracherecht weitgehend verwehrt wird und stellen folgende Fragen: •wie stellen sie sicher, dass der Rotmilan sich an die ausgewiesenen Überflugkorridore hält? •Auf welcher wissenschaftliche Grundlage erfolgt die Ausweisung der Überflugkorridore? •Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird die Kranichpopulation in diesem Gebiet berücksichtigt? •Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird der Vogelzug in diesem Gebiet berücksichtigt? •Wie stellen sie sicher, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer die Anlagen vollständig zurückgebaut werden? •Welche Technologie kommt zur restlosen Entfernung der hunderten Kubikmeter Beton zur Anwendung auch um das Schutzgut Boden der Nachwelt zu erhalten? •Wie stellen Sie sicher, dass die bis dato nur für kleinere Windenergieanlagen vorliegenden Schallbetrachtungen bezüglich der neuen deutlich höheren und deutlich leistungsstärkeren Windenergieanlagen nachgeführt werden? •Warum findet das Schutzgut Mensch in ihren Betrachtungen diesbezüglich keine Berücksichtigung? •Wie wollen sie der weiteren Benachteiligung insbesondere der weiteren Entsiedelung des ländlichen Raumes begegnen? •Wie stellen sie die Grundlastversorgung der mecklenburgischen Bevölkerung sicher, angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen nicht grundlastfähig sind? Bitte gehen sie in ihrer Rückschrift auf die einzelnen Punkte ein.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 138 WEG 11/18 Renzow Ost Die Vorkommen des Rotmilans mit einem Brutpaar innerhalb des Ausschlussbereichs sowie zwei bekannten Seeadlerhorsten im Umfeld und einem Weißstorchhorst lassen diese Fläche als ungeeignet für ein WEG erscheinen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 134 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 254 Ich teile ihnen mit, dass ich dem Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr. 11/18) und Renzow West (Nr.10/18) nicht zu stimmet!!!!! Begründung: Ich finde, Für diese schönen kleinen Dörfer in Nordwest-Mecklenburg ist ein Windpark genug!!!! Im Schildetal siedeln sich gerade Fischotter, Biber und andere selten gewordene Tiere an. Diese müssen geschützt werden!!! Ein Windpark verschandelt die Natur und die Ansicht der schönen Landschaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 135 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 256 Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Windeignungsgebiete Renzow Ost und Renzow West vorbringen. Ich wohne unmittelbar an den Windrädern, die sich in Renzow West befinden, und fühle mich ständig von dem Lärm belästigt bzw. gestört. Unser Schlafzimmer befindet sich genau in deren Richtung und es ist meistens nicht möglich die Fenster offen zu lassen. Anwohner sind wir in der [Adresse anonymisiert]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 194 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 588 Der Weißstorch, der in den Ortschaften Badow, Neuendorf, Stöllnitz und Pokrent seine Nester hat, lässt sich in Renzow nicht mehr nieder, da er durch die Windkraftanlagen gestört und abgehalten wird. Am 27.03.2018 und Ende März 2019 saß ein Storchpaar mehre Tage auf Straßenlaternen aber die angebotenen Nisthilfen und Nester wurden nicht angenommen, da die Geräuschbelästigung durch die Windkraftanlagen wahrscheinlich zu hoch waren. Gerade dort, wo das Windeignungsgebiet 11/2018 entstehen soll, befindet sich ein Gänserastplatz, Kranichrastplatz und das schützenwerte Grambower Moor. Ein Horst des Rotmilans befindet sich ebenfalls in diesem Gebiet. Renzow befindet sich nur 20 km von der Landeshauptstadt Schwerin entfernt und in unmittelbarer Nähe zum Biosphärenreservat Schaalsee. Es hat mit der Nähe zum Dümmersee als Badesee auch einen hohen Stellenwert in touristischer Sicht und dient der Erholung. Mit der Ausweisung, der bereits erwähnten Windeignungsgebiete, hat man der Umgebung von Renzow, Perlin, Dümmer und Gadebusch die Möglichkeit als Erholungsgebiet zu dienen, genommen. Es möchte niemand Urlaub machen in einer verspargelten Landschaft. Die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern geht nur mit den Menschen und der Natur. Die Politik muss endlich wieder lernen zu hören was die Menschen in M-V bewegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 11/18 Renzow Ost mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 194	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 584 Einwand Windeignungsgebiet Renzow West 10/18	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		und Renzow Ost 11/18 Gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahren zu den oben genannten Windeignungsgebiete mache ich folgende Einwände geltend: Ich bin grundsätzlich für die Energiewende aber im Einklang mit der Natur, Landschaft, Tieren und den in Mecklenburg- Vorpommern lebenden Menschen. Da Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland ist sollte die Energiewende nicht ohne die Menschen im ländlichen Raum erfolgen. Gerade die Menschen im ländlichen Raum haben die Auswirkungen der Energiewende zu tragen. Die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern verdienen ihr Geld zum Leben mit Landwirtschaft und als Urlaubsland. Viele Menschen kommen nach Mecklenburg-Vorpommern um sich zu erholen und die Landschaft, Natur, Ostsee und Ruhe zu genießen. Der Sinn der Energiewende kann nicht darin bestehen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Windkraftanlagen verspargelt und den Bürgern das Leben in M-V unmöglich gemacht wird. Der unkontrollierte Ausbau der Windenergie (Windkraftanlagen 240m Höhe) ist zu stoppen. Die Energiewende kann nur mit den Bürgern in M-V und vor allem den Menschen im ländlichen Raum erfolgen. Die Energiewende verändert Natur und Landschaft, verteilt Milliarden an die Energielobby um und verheißt Rettung vor dem Klimawandel. Der Beginn der Energiewende lässt sich am ehesten mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf das Jahr 2000 festmachen. Netzbetreiber wurden durch das Gesetz gezwungen, Ökostrom unabhängig von jeder Nachfrage zu staatlich festgesetzten Tarifen aufzukaufen und mit Vorrang in die Leitungen einzuspeisen. Die Differenz zum eigentlichen Wert des Stroms, der an der Strombörse EEX nach Angebot und Nachfrage ermittelt wird, wälzen die Netzbetreiber seither als EEG-Umlage über die Stromrechnung auf die Verbraucher ab. Diese Beihilfe beträgt heute rund 25 Milliarden Euro jährlich und belastet jeden Bürger mit mehr als 300 Euro pro Jahr. Insgesamt wurden bereits 150 Milliarden Euro an die Ökostromer ausgeschüttet. Die Gesamtkosten der Energiewende steigen bis zum Jahr 2025 auf 520 Milliarden Euro. Der Ökostrom sollte fossile Kraftwerke aus dem Markt drängen und so dem Klimaschutz dienen. Tatsächlich sind die Kohlendioxid-Emissionen des Stromsektors seit 1995 nicht gesunken. Die Grundidee der Energiewende, dass der Einspeisevorgang von Ökostrom schmutzige Energien verdrängen würde, hat sich als falsch erwiesen. Aus dem Markt gedrängt wurden nicht Stein- und Braunkohlekraftwerke, sondern die relativ sauberen Gaskraftwerke. Auch die Gesamtemissionen Deutschlands belegen keine Fortschritte im Klimaschutz. Zwar ging der Ausstoß der Kohlendioxid-Emissionen seit 1990 kurzzeitig zurück. Allerdings ist der Effekt fast nur auf den Zusammenbruch der	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Industrie in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Eine weitere, kleine Reduktion zeigte sich danach nur noch 2008, doch auch dies war nur der Weltfinanz- und Wirtschaftskrise geschuldet. Seitdem diese Effekte ausgelaufen sind, gibt es keinerlei Fortschritt mehr. Längst ist fraglich, ob sich die Energieversorgung der Volkswirtschaft auf wetterabhängigen Solar-und Windstrom aufbauen lässt, wie dies der „Klimaschutzplan2050"der Bundesregierung vorsieht. Zuletzt sind die Zweifel daran noch gewachsen. So basierte der bisherige Windkraftausbau auf der Erwartung, dass sich die schwankende Stromproduktion europaweit schon verstetigt und ausgleicht, wenn nur genügend Turbinen errichtet werden. Der technische Verband der Kraftwerksbetreiber, VGB Power Tech hat die Windstromproduktion des vergangenen Jahres in 18 europäischen Ländern untersucht. Obwohl in den Ländern eine gewaltige Windkraftleistung von 150.000 Megawatt installiert ist, sank die Produktion zeitweise auf ein Minimum von 6500 Megawatt ab, also nur 4 Prozent der Nennleistung. "Windleistung trägt praktisch nicht zur Versorgungssicherheit bei und erfordert 100 % Backup- Systeme nach heutigem Stand der Technik". Lautet das Fazit der VGB-Ingenieure. Ebenso schwierig ist es, den schwankenden Solar- und Windstrom stets mit einer ebenfalls schwankenden Stromnachfrage zu synchronisieren. Energiewende-Planer weisen diese Aufgabe Stromspeichern zu. Pumpspeicher oder Batterien sollen die temporären Ökostromüberschüsse aufnehmen und bei Windstille und Dunkelheit zurück ins Netz speisen. Doch die Hoffnung, dass sich Energiemengen in dieser Größenordnung „abpuffern" lassen, zerstört eine neue Studie des Ökonomen Hans-Werner Sinn. Nach seinen Berechnungen bräuchte man dafür Anlagen in unvorstellbaren Größenordnungen. Denn die einzigen großtechnischen Anlagen, die nennenswerte Mengen Elektrizität über längere Zeiträume aufbewahren können, sind Pumpspeicherkraftwerke. Nach den Berechnungen des Herrn Sinns bräuchte Deutschland ab einen Anteil von 50 % Solar- und Windstrom Speicherkapazitäten für 22,1 Terrawattstunden Elektrizität, um die Flatterhaftigkeit des Ökostroms für die reibungslose Versorgung zu glätten. Das entspreche einer Menge von 20.517 Pumpspeicherkraftwerke durchschnittlicher Größe. Das ist 491-mal mehr als die theoretische Maximalzahl für Deutschland, wie sie von der EU-Kommission im „eStorage-Projekt" ermittelt wurde. Heute verfügt Deutschland lediglich über 35 Pumpspeicherkraftwerke, der Bau weiterer Stauseen wird von Natur- und Waldschützern vehement bekämpft. Ist die Natur, die Landschaft und die Tiere in Mecklenburg- Vorpommern weniger schützenswert als anderswo.	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sind die Menschen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern ausmachen und in dem Land leben, weniger wert als anderswo? Das Bundesland Hessen hat Das Regionale Raumentwicklungsprogramm ausgesetzt mit der Begründung Schaden für Natur und Landschaft abzuwenden und eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Das Land Hessen hat sich gegen Windkraftanlagen ausgesprochen um die Natur und das Schreddern von Tieren zu vermeiden. Einen großen Schwerpunkt nimmt auch der Bereich der Gesundheit des Menschen durch Schädigung von Tieffrequenzschall und Infraschall ein. Ist der Schutz der Menschen im Bundesland M-V weniger schutzwürdig als anderswo? Macht der Tieffrequenzschall und Infraschall um die Bürger im Bereich der Windparks einen Bogen in M-V? Oder ist das Alles eine Frage des Geldes? Ist die Profitgier der Windparkbetreiber wichtiger als die Menschen, Tiere, Natur und Landschaft in M-V? Gegenwärtig ist es in M-V so, dass die Menschen in M-V die Energiewende dreifach bezahlen. Einmal mit Verschandelung der Landschaft, Natur und Schreddern von Tieren. Des Weiteren mit den höchsten Netzentgelten und Stromkosten im Bundesgebiet. Die Ökostromförderung wird gezahlt auch wenn die Windkraftanlagen gar keinen Strom einspeisen können, da keine Speichermöglichkeit vorhanden sind. Steuern werden nicht an die Gemeinden entrichtet in denen die Windparks stehen, sondern am Standort des Unternehmens dem der Windpark gehört. Die Hessen und Bayern wollen nicht einmal die Stromleitungen, um den erzeugten Strom in die Industriezentren abgeben zu können. Den Aussagen zu gesundheitsschädigen Tieffrequenzschall und Infraschall werden in M-V wenig bzw. keiner Bedeutung beigemessen.	Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 247 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 575 Hiermit erhebe ich gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, insbesondere gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/18 Renzow Ost folgende Einwendungen: 1. Als Bürger der Gemeinde Renzow bin ich von der Gültigkeit des von der Gemeinde beschlossenen Flächennutzungsplanes ausgegangen und habe dies bei der Wahl meines Wohnstandortes berücksichtigt. In diesem heißt es, dass das Gebiet östlich von Renzow von industrieller Bebauung freizuhalten ist und dem Natur- und Umweltschutz, sowie der Erholung dienen soll. Der Planungsverband überplant nun dieses Gebiet mit einem Eignungsgebiet für Windkraftanlagen. Damit wird der gemeindliche Wille und die Planung der Gemeinde außer Kraft gesetzt. Eine Planung auf deren Grundlage die Bürger und auch ich vertraut haben. Dieser Aspekt wurde in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zurückgewiesen. Ihrer Begründung widerspreche ich hiermit, da bei der Beteiligung der Gemeinde am Planungsverfahren nicht mit zweierlei Maß gemessen werden darf. Die Gemeinde hat im Vertrauen auf die Gültigkeit ihrer Planung der gesellschaftlichen Verantwortung zur Energiewende in dem Eignungsgebiet Renzow West der Windenergie angemessen Raum gegeben. Dieses Einverständnis hat der Planungsverband in seine Planungen eingearbeitet ohne den gesamten Planungswillen der Gemeinde zu berücksichtigen. Aus meiner Sicht wurde die Gemeinde hier getäuscht um irrwitzige „Zielvorgaben" der Landesregierung zu erfüllen. Ich behalte mir rechtliche Schritte und Schadenersatzansprüche im Falle einer Oberplanung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Renzow mit dem Windeignungsgebiet Renzow Ost vor. 2. ihr Entwurf berücksichtigt keine gerechte Verteilung der Windeignungsgebiete innerhalb des Planungsgebietes Westmecklenburg. Eine zeitliche, bedarfsgerechte und an den Voraussetzungen (Netzausbau) gekoppelte Staffelung des Ausbaus der Windenergie wird nicht berücksichtigt. Begründung: Die Gemeinde Renzow hat bereits einen bestehenden Windpark im Gemeindegebiet. Nun soll schon das zweite Gebiet in Renzow ausgewiesen werden. Es kann also dazu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kommen, dass in kurzer Zeit der nächste Windpark in Renzow gebaut wird. Andere vergleichbare Standorte in anderen Gemeinden die noch keinen Windpark, wohl aber ein Eignungsgebiet haben, bleiben evtl. unberücksichtigt. Es wäre fair und gerecht, wenn zunächst andere Gemeinden ihren ersten Windpark bekommen bevor Renzow den zweiten bekommt. Es ist Aufgabe eines Planungsverbandes auch diesen Aspekt zu berücksichtigen und nicht nur die räumlichen Abstände sondern auch den zeitlichen Ausbau bedarfsgerecht zu parametrieren um eine größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit der Belastung durch Windkraftanlagen auf die gesamte Bevölkerung des Planungsgebietes zu erreichen	die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 253 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 606 Hiermit erhebe ich gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, insbesondere gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/18 Renzow Ost folgende Einwendungen: 1. Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" --> 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Beide Parameter sollen dem Schutz der Menschen vor Lärm, Schattenwurf, bedrängender Wirkung dienen. Das Höhenniveau des Areals auf dem die Anlagen gebaut werden sollen wird nicht berücksichtigt. Die Ortslage Renzow liegt jedoch erheblich tiefer als dieses Areal. Insofern verstärkt sich die bedrängende Wirkung durch die Höhe der Anlagen um diesen Höhenunterschied. Dieses Kriterium bleibt in Ihrem Entwurf unberücksichtigt. Bei der Beschreibung des Kriteriums „erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen" wird ebenfalls von einer Ebene ausgegangen und das tatsächliche Höhenniveau außer acht gelassen. Je höher die Anlagen werden umso mehr verstärkt sich eine bedrängende Wirkung durch Umzingelung. Dies bleibt in der Festlegung der Kriterien ebenfalls unberücksichtigt. Für beide Kriterien existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen, es sind also willkürlich festgelegte Parameter, die in großem Stil über unser Land gelegt werden. Nachfolgende Generationen in anderen Bundesländern können in vielen Jahren dann von dem großen Feldversuch in Mecklenburg profitieren. Wir sind doch nicht die Versuchskaninchen der Windparkindustrie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 815 Hierdurch möchten wir Einwände gegen die Windeignungsgebiete Renzow Ost und Renzow West vorbringen. Nach den derzeit technischen Möglichkeiten werden Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 240 Metern gebaut. Das bedeutet noch mehr - Lärm - Schattenschlag - Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes - Und die daraus entstehende Minderung des Grundstückswertes - Ständig steigende Energiekosten (inkl. Nachtstrom) Darum! Schluss mit dem Windradbau!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 359 Gemeinde Zülow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 975 Stellungnahme der Gemeinde Zülow -Ablehnung des Baus von Windeignungsanlagen Das Gemeindegebiet Zülow wird nicht unmittelbar entsprechend des vorliegenden Entwurfs des Raumentwicklungsprogramms von Windeignungsgebieten tangiert. Dennoch sehen wir es als sinnvoll an, eine Bewertung/Beurteilung aus unserer Sicht abzugeben. Wir sehen erhebliche Auswirkungen und Probleme, insbesondere auf die noch intakte Natur im Grambower Moor, den Zugvogelbestand hinsichtlich Rastplätze und Futterplätze zwischen Dümmer, Dümmer-Stück-Hof, Zülow und Grambower Moor bis Stralendorf mit den geplanten Standorten 12/18, 11/18 und 14/18. Die vorhandene Größe der Gebiete, insbesondere das anliegende Gebiet am Grambower Moor beeinträchtigt nach unserer Meinung außerordentlich negativ die jährlich rastende Zugvogelpopulation. Darüber hinaus wirkt dies störend auf die vorhandenen Rotmilanbrutpaare sowie die zu beobachtenden Graugänse und auch Entenkolonien, die hier auf den Feldern ihre Rast- und Futterplätze seit vielen Jahren finden. Insofern halten wir diese Konstellation der Eignungsgebiete unmittelbar an die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete Grambower Moor und auch Dümmer See als hochwertige Landschaftsauen mit vielen noch intakten Feuchtwiesen für nicht geeignet. Wir gehen unabhängig von den geschilderten Auswirkungen auf die Natur und Umwelt in und um unser Gemeindegebiet weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung des vorhandenen Tourismus und seiner Erweiterung mit dem neuen Zentrum in Wittenburg, wo wir als Umlaufgemeinde ebenfalls mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eingebunden sind, aus. Als eine weitere Problematik stellen sich für uns, die notwendigen, neuen und damit auch leistungsstarken Anlagen mit einer Höhe über 200 Metern dar. Neben den sichtbaren Beeinträchtigungen, wie Schattenwurf der Rotorblätter, insbesondere bei auf- und untergehender Sonnenstrahlung, möglicher Geräuschkulissen, für uns aber besonders solche Fragen, die nicht geklärt sind, wie Gesundheitsschäden durch Infraschall und möglicher E-Strahlungen. Hier sind im Entwurf des Raumentwicklungsprogramms und auch generell in der Politik noch keine schlüssigen Erklärungen gefunden worden. Natürlich sehen unsere Bewohner mit der Energiewende eine große Chance, Energie alternativ sowohl ökologisch und umweltfreundlich zu erzeugen und damit aus der Atomkraft vollends auszusteigen, aber auch die Gefahr für unsere Natur und Umwelt, Gesundheit, Lebensstandard und wie zurzeit überall sichtbar, die Überproduktion von Windkraftenergie, die dem vorliegendem Raumentwicklungsprogramm zum Teil widerspricht. Unsere hier ablehnende Stellungnahme zu den angesprochenen Standorten 12/18, 11/18 und 14/18 begründet sich in erster Linie mit den im Umfeld sich befindlichen sensiblen Naturgebieten sowohl im Fauna- und Florabereich als auch in der direkten und indirekten Nachbarschaft zu Wohnbebauungen und touristischen Gebieten. Diese Stellungnahme bringt den gemeindlichen Willen zum Ausdruck für eine Überarbeitung des Entwurfs des Raumentwicklungsprogramms unter Berücksichtigung und Abwägung der angesprochenen Fakten bezogen auf die Eignungsstandorte 11/18, 12/18 und 14/18.	daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 11/18 Renzow Ost mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 382 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3187 Betreff: Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr.11/18) und Erweiterung Windeignungsgebiet Renzow West (Nr.10/18) Bezüglich der oben genannten Windeignungsgebiete möchte ich ihnen Folgendes mitteilen; 1. Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u. m. 2. Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft 3. starker Wertverlust unsere Immobilien und Grundstücke, je nach Lage sogar unverkäuflich. 4. Schäden für unsere Natur und Umwelt 5. Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches 6. Vernichtung von Millionen Insekten 7. sinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebaut, keine Speichermöglichkeit, teilweise abgeschaltete Anlagen 8. zu viel erzeugter Strom wird ins Ausland abgegeben, dafür gibt es kein Geld, Deutschland muss dafür bezahlen, nein der kleine Bürger, denn wir bezahlen es mit der Stromumlage Keine weiteren Windräder in Renzow! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2484 6.3. Arten- und Naturschutz Die Einschätzung im Umweltbericht, es seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten, ist nicht plausibel. Sie beruht auf einer lückenhaften Datenbasis und einer unzutreffenden Bewertung. a. Brut- und Nistplätze geschützter Großvögel Es ist nicht nachvollziehbar, dass die im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen, auf sachverständigen Feststellungen beruhenden konkreten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinweise zu Vorkommen von geschützten Großvögeln und zu Brutplätzen für Kraniche, Schwarzstorch und Schwarzmilan in dem geplanten Windeignungsgebiet bzw. in einen relevanten Abstand dazu überhaupt nicht beachtet wurden. Das Windeignungsgebiet Renzow Ost wird im Süden durch ein größeres Waldgebiet, den Rettich, begrenzt. Dort befindet sich der Quellbereich der Sude. Im Norden des Gebietes befindet sich ebenfalls ein Waldgebiet. Das Waldgebiet Rettich besteht insbesondere aus altem Laub- und Laubmischwald (Buchen und Erlen) mit hohem Alt- und Totholzanteil, über Bruchwald, mittelaltem Mischwaldbestand bis hin zu jungem Kiefern-Birken-Mischwald, wobei der Altholzanteil überwiegt. Hervorzuheben ist der Reichtum an alten Höhlenbäumen (Buchen und Eichen) im nördlichen Bereich des Rettichs. In diesem Waldgebiet und in dem vorgesehenen Windeignungsgebiet befinden sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, wie Kleingewässer und Erlenbrüche Das im Norden befindliche Waldgebiet weist ebenfalls ein ähnliches Biotopspektrum auf. Beide Waldgebiete, der Bereich des vorgesehenen Eignungsgebietes sowie die daran angrenzenden Flächen sind Brut- und Nistplätze von planungsrelevanten geschützten Großvogelarten, vor allem vom Rotmilan. Der Sachverständige Dipl. Ing. Kriedemann hat dazu gutachterlich festgestellt: 3 Rotmilanhorste im planungsrechtlichen Bereich: - 850 m westlich vom Eignungsgebiet (brütender Altvogel) - 550 m südwestlich vom Eignungsgebiet - vermuteter Horst nördlich im Windeignungsgebiet mit bedingter Festsetzung (seinerzeit Potenzialsuchraum) am östlichen Waldrand Darüber hinaus: - 1 besetzter Großvogelhorst ca. 300 m südwestlich vom Eignungsgebiet - Potenzielle Bruthabitate von Kranichen 1 x im Eignungsgebiet und 1 x im o.g. Waldgebiet Rettich - ca. 350 m südöstlich vom Eignungsgebiet (Kranichpaare wurde vom Gutachter gesichtet) - vermutlich Schwarzmilanhorst ca. 750 m südlich vom Windeignungsgebiet (Schwarzmilan wurde in der Nähe des Horstes vom Gutachter gesichtet) Der Gutachter hat weiter ausgeführt: „Es handelt sich um einen störungsarmen Wald (Anm: Rettich). Der strukturreiche Wald bietet mit markanten alten Eichen und aufgrund der Störungsarmut ein hohes Potenzial als Brutwald für den Schwarzstorch. Der Wald liegt in einem unzerschnittenen landwirtschaftlichen Freiraum der Stufe drei (hoch 1.200-2.399 ha), ist kaum durch Wege erschlossen und wird nicht für die Erholung genutzt." Im Zusammenhang mit den festgestellten Kranichvorkommen geht der Gutachter davon aus, dass Kranichbrutplätze mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den südlich des Weges von Renzow nach Groß Welzin gelegenen Erlenbruchbereichen liegen. Darüber hinaus hat der Gutachter	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hervorgehoben, dass weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des Windeignungsgebietes nicht ausgeschlossen werden können, da bisher keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die „Habitate ein hohes Potenzial aufweisen". Zudem befindet sich ein besetzter Rotmilanhorst in Renzow [Ort anonymisiert], im Wald Immenhorst. Insgesamt ist damit eine hohe Siedlungsdichte von Rotmilanen im planungsrelevanten Bereich gegeben, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegensteht. Auf das anliegende Gutachten des Dipl. Ing. Kriedemann (Anlage 1) wird Bezug genommen. Diese gutachterlichen Feststellungen führen nach unserer Auffassung dazu, dass unter Beachtung der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Mindestabständen zu Horsten von Rotmilanen, Kranichbrutvorkommen sowie Horsten des Schwarzstorchs und Schwarzmilans das geplante Gebiet die Mindestgröße von 35 ha unterstreitet und der Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegensteht. Die Feststellungen des Gutachters sind so konkret und fundiert und deshalb in der Raumordnungsplanung zu beachten. Es ist fehlerhaft, wie im Umweltbericht (S. 51) geschehen, allein eine lückenhafte Kartierung aus 2012 zugrunde zu legen. Denn eine Kartierung für den Bereich westlich und südöstlich von Renzow liegt bisher nicht vor. Darüber hinaus begründen die Feststellungen des Gutachters eine ausreichende Grundlage für eine Kartierung in dem planungsrelevanten Gebiet, die vom Planungsverband beim LUNG zu veranlassen ist. In dem Umweltbericht (S. 197) wird zudem selbst davon ausgegangen, dass „durch die lange Grenzlinie zwischen Wald und Windeignungsgebiet ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG besteht, was dann zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte." Diese Einschätzung wird geradezu bestätigt durch das Gutachten. Es besteht nicht nur ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung geschützter Großvögel, die Ansiedlung ist bereits seit Jahren gegeben. b. Fledermausfauna Das Windeignungsgebiet Renzow Ost weist ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Fledermausfauna auf. Dazu fügen wir das artenschutzfachliche Gutachten zur Erfassung der Fledermäuse in dem Windeignungsgebiet Renzow Ost der Dipl.-Biol. Nora Wuttke (Anklage 2) vor. Die abwechslungsreichen, störungsarmen Waldgebiete am Windeignungsgebiet bieten ein sehr großes Angebot an Quartierstrukturen für Fledermäuse. Dies gilt auch für die nördlich und nordwestlich angrenzenden Alleen (K 47, Perliner Straße, K 47 Renzower Straße, Welziner Weg) und Hecken. Zudem sind die Waldränder, die angrenzenden	erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wiesen und Ackerflächen, insbesondere die zahlreichen Kleingewässer (Tümpel, Senken, Gräben) optimale Jagdhabitate für viele Fledermausarten. Bereits bei stichprobenhaften Erfassungen in zwei Nächten durch Fledermaus-detektoren und Horchboxen wurden mindestens 10 Fledermausarten für das Waldgebiet Rettich und das angrenzende Offenland — also auf der Fläche des Windeignungsgebietes - ermittelt. Hervorzuheben sind insbesondere das Vorkommen von sechs Arten — Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Deren Bestand ist bei Errichtung eines Windparks erheblich gefährdet. Dabei hat die Gutachterin eine sehr hohe Fledermausaktivität im Waldgebiet Rettich und im direkten Windeignungsgebiet - insbesondere entlang der Waldkanten, Feldwege und Alleen — festgestellt. Sie geht daher davon aus, dass das Gebiet sehr stark durch Fledermäuse frequentiert ist und weist darauf hin, dass die Lebensraumqualität mit Quartieren und Jagdgebieten zum Schutz von Fledermäusen in diesem Gebiet unbedingt zu erhalten ist. Die Gutachterin führt dazu weiter aus: „Der Rettich bietet ein äußerst hohes Quartierangebot für unterschiedliche Fledermausarten, worunter sich sowohl typische Waldfledermäuse als auch Arten befinden, die bevorzugt im Offenland jagen. Hervorzuheben ist hier auch das Vorhandensein möglicher Quartierstrukturen für die durch Windkraft stark gefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus. Diese drei Arten jagen überwiegend im Offenland, bewohnen aber fast ausschließlich Baumquartiere. Tümpel, Gräben und Lichtungen innerhalb des Waldgebietes stellen wichtige und damit schützenswerte Jagdhabitate für alle Fledermausarten dar. Im Offenland werden Hecken, baumbestandene Feldwege, Alleen, Waldränder sowie Kleingewässer mit Gebüschen als Jagdhabitat genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatqualität kommen kann. Vorhandene Jagdgebiete werden möglicherweise zerschnitten oder es kann zu Meideverhalten des gesamten Gebietes und damit zu einem Verlust wichtiger Lebensräume kommen. Eine besonders große Gefahr besteht vor allem durch das Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den Windenergieanalagen. ...Dem Bericht liegt nur eine stichprobenhafte Erfassung durch zwei Erfassungsnächte zu Grunde. Im Falle konkreter Planungen zur Errichtung der Windenergieanalagen ist aus artenschutzfachlicher Sicht eine vollständige Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet notwendig." Aufgrund dieser konkreten Feststellungen ist es erforderlich, vor weitere Planungen die	der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 11/18 Renzow Ost mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermausfauna in dem geplanten Windeignungsgebiet vollständig zu erfassen. Nur eine vollständige Datenbasis kann die Grundlage für eine fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens sein. Im Ergebnis wird davon auszugehen sein, dass die hohe Dichte und Vielfalt der Fledermausfauna in diesem Bereich der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen werden. c. Landschaft In dem Gebiet befinden sich 23 stehende Kleingewässer, mehrere offene Gräben, zahlreiche Feldhecken, Feldgehölze, Sölle, Hecken und Gehölze entlang des Welziner Weges, die Obere Sude. Die Einschätzung im Umweltbericht, es handele sich um ein Gebiet mit kaum strukturierenden Landschaftselementen ist daher in keiner Weise nachvollziehbar und unzutreffend. d. Schutzgut Boden Im Umweltbericht (S. 197) wird davon ausgegangen, dass die Schutzwürdigkeit der Böden (Lehme/Tieflehme) im Windeignungsgebiet überwiegend mit hoch bis sehr hoch bewertet werden. Im Widerspruch dazu steht die pauschale Einschätzung im Umweltbericht, es seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hier wird in keiner Weise berücksichtigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem heutigen technischen Standard (bis zu 250 m Höhe) auf einer Fläche von 177 ha doch — durch die Ausmaße der Fundamente - erhebliche Eingriffe in die Bodenstruktur und einen erheblichen Verlust von Boden bedeuten. Damit setzt sich der Umweltbericht nicht ansatzweise auseinander. 7. Die Gemeinde Schildetal spricht sich im Ergebnis aller aufgezeigten Aspekte ausdrücklich gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost und die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West aus und behält sich im weiteren Verfahren rechtliche und gerichtliche Schritte vor. [5 Unterschriften]	abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2482 6.2. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Einwohner - erhebliche beeinträchtigende Umfassung der Gemeinde Ein weiterer Windkraftpark mit 177 ha östlich der Ortslage Renzow und die Erweiterung des Gebietes Renzow West auf 173 ha führen zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Renzow durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow wäre die Folge. Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist ca. 25 m höher gelegen als die Ortslage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führt zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies wird in der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow und darüber hinaus für die angrenzenden Orte Lützow, Gottesgabe, Badow einnehmen. Das ist für die Bürgerinnen und Bürger unzumutbar. Hinzu kommt, dass durch die Konzentration der bereits vorhandenen und geplanten Windparks in der Region um Schildetal und Lützow (mit einer Gesamtfläche von über 600 ha) das Landschaftsbild und die Lebensqualität in massiver Weise beeinträchtigt werden. Bei dieser hohen Dichte von geplanten Windeignungsgebieten und vorhandenen Windparks rund um die Gemeinden Schildetal und Lützow kann von einer umweltverträglichen und sozialen Energieerzeugung keine Rede sein. Die Landschaft wird in nicht gerechtfertigter Weise überprägt durch Windkraftanlangen. Der Umweltbericht des Planentwurfs geht selbst davon aus, dass die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des WEG 11/18 Renzow/Ost als hoch bis sehr hoch einzuordnen ist. Es ist absolut unverständlich, dass der Planungsverband dann zu der Bewertung gelangt, die Auswirkungen eines geplanten Windparks auf die Landschaft würden unerheblich sein. Eine plausible Begründung findet sich nicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2479 6. Ausweisung Eignungsgebiet 11/18 - Renzow Ost Die Planung erweitert das Windeignungsgebiet 11/18 Renzow Ost (einschließlich Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung) nun auf eine Gesamtfläche von 177 ha (statt bisher 61 ha). Das bereits vorhandene Windeignungsgebiet 10/18 Renzow West mit 14 Anlagen soll auf 173 ha vergrößert werden. 6.1. Widerspruch zum planerischen Willen der Gemeinde Die Gemeinde Schildetal hat in dem Flächennutzungsplan vom 25.03.2014 ein Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Dieses Gebiet betrifft die Gemeindefläche des Windeignungsgebietes Renzow West, auf der bereits 14 Windenergieanlagen errichtet worden sind. Die Mehrheit der Einwohner hat seinerzeit diese Ausweisung mitgetragen. Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung und planerischen Entscheidung hat die Gemeinde Schildetal der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben und zugleich die Errichtung an anderer Stelle ausgeschlossen. Dazu wird auf die weiteren planerischen Entscheidungen der Gemeinde hingewiesen. Die Gemeinde hatte bereits in dem Flächennutzungsplan vom 17.02.1993 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Diese Fläche betrifft auch den Bereich des geplanten Windeignungsgebietes Renzow Ost. In dem Flächennutzungsplan vom 25.03.2014 wurden darüber hinaus weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Entwurf setzt sich mit diesem planerischen Willen der Gemeinde nicht ansatzweise auseinander. Der pauschale Hinweis in dem Entwurf,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein genereller Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen, genügt dafür nicht. Es ist für uns unverständlich, dass hier der kommunale Wille nicht beachtet wird, zumal kommunale Planungen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind, (Gegenstromprinzip, § 1 Absatz 3 ROG). Dieses Unverständnis wird erheblich verstärkt durch die andererseits im Plan vorgesehene planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu Gunsten der Windkraftnutzung in Altgebieten. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen! Ist die Gemeinde für die Windkraftnutzung, zählt ihr planerischer Wille. Hat die Gemeinde Einwände, wird ihr planerischer Wille nicht beachtet.	Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können der Festlegung von Eignungsgebieten daher nur in begründeten Einzelfällen entgegenstehen. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden naturschutzfachlich bedeutsame Flächen grundsätzlich durch zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind damit bei der Teilfortschreibung bereits angemessen berücksichtigt. Im konkreten Fall ist nicht erkennbar, welche über die Ausschluss- und Restriktionskriterien hinausgehenden, naturschutzfachlichen Gründe einer Festlegung des Eignungsgebiets entgegenstehen. Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schildetal stehen der Festlegung eines Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2490 1.4. Widerspruch zum planerischen Willen der Gemeinde Schildetal Die Gemeinde Schildetal hat in dem Flächennutzungsplan vom 25.03.2014 ein Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Dieses Gebiet betrifft die Gemeindefläche des Windeignungsgebietes Renzow West, auf der bereits 14 Windenergieanlagen errichtet worden sind. Die Mehrheit der Einwohner hat seinerzeit diese Ausweisung mitgetragen. Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung und planerischen Entscheidung hat die Gemeinde Schildetal der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben und zugleich die Errichtung an anderer Stelle ausgeschlossen. Dazu wird auf die weiteren planerischen Entscheidungen der Gemeine hingewiesen. Die Gemeinde hatte bereits in dem Flächennutzungsplan vom 17.02.1993 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Diese Fläche betrifft auch den Bereich des geplanten Windeignungsgebietes Renzow Ost. In dem Flächennutzungsplan vom 25.03.2014 wurden darüber hinaus weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Entwurf setzt sich mit diesem planerischen Willen der Gemeinde nicht ansatzweise auseinander. Der pauschale Hinweis in dem Entwurf, ein genereller Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen, genügt dafür nicht. Es ist für uns unverständlich, dass hier der kommunale Wille nicht beachtet wird, zumal kommunale Planungen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind, (Gegenstromprinzip, § 1 Absatz 3 ROG). Dieses Unverständnis wird erheblich verstärkt durch die andererseits im Plan vorgesehene planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu Gunsten der Windkraftnutzung in Altgebieten. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen! Ist die Gemeinde für die Windkraftnutzung, zählt ihr planerischer Wille. Hat die Gemeinde Einwände, wird ihr planerischer Wille nicht beachtet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können der Festlegung von Eignungsgebieten daher nur in begründeten Einzelfällen entgegenstehen. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			naturschutzfachlich bedeutsame Flächen grundsätzlich durch zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind damit bei der Teilfortschreibung bereits angemessen berücksichtigt. Im konkreten Fall ist nicht erkennbar, welche über die Ausschluss- und Restriktionskriterien hinausgehenden, naturschutzfachlichen Gründe einer Festlegung des Eignungsgebiets entgegenstehen. Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schildetal stehen der Festlegung eines Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2486 Hier: Windeignungsgebiete 11/18 Renzow Ost und 10/18 Renzow West 3 Anlagen Als Bürgerinitiative der Gemeinden Renzow und Lützow erheben wir gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/18 Renzow Ost sowie die Erweiterung des Windeignungsgebietes 10/18 Renzow West und gegen wesentliche Ansätze des Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, folgende Einwendungen: 1. Ausweisung Eignungsgebiet 11/18 - Renzow Ost	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Planung erweitert das Windeignungsgebiet 11/18 Renzow Ost (einschließlich Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung) nun auf eine Gesamtfläche von 177 ha (statt bisher 61 ha). Das bereits vorhandene Windeignungsgebiet 10/18 Renzow West mit 14 Anlagen soll auf 173 ha vergrößert werden. Die Gründe für diese Vergrößerung sind für uns nicht verständlich und im Planentwurf nicht nachvollziehbar dargelegt. 1.1. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Einwohner - erhebliche beeinträchtigende Umfassung von Renzow Ein weiterer Windkraftpark mit 177 ha östlich von Renzow und die Erweiterung des Gebietes Renzow West auf 173 ha führen zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Renzow und Lützow durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow wäre die Folge. Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist ca. 25 m höher gelegen als die Ortslage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führt zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies wird in der Planung überhaupt nicht berücksichtigt. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow und den angrenzenden Gemeinden Lützow, Gottesgabe, Badow einnehmen. Das ist für uns Bürgerinnen und Bürger unzumutbar. - erheblich beeinträchtigende Umfassung der Gemeinde Lützow Die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost führt auch zu einer unzulässigen Umfassung der Gemeinde Lützow. Das folgt bereits aus den Kriterien, die der Planentwurf zugrunde legt. Der Planentwurf geht davon aus, dass der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten 60° betragen soll. Hiergegen verstößt die Planung. Der Abstand zwischen dem bestehenden Windpark Renzow West 10/18 (Bestandsfläche) und dem geplanten Windeignungsgebiet Renzow Ost 11/18 ist — mit dem Bezugspunkt geometrischer Mittelpunkt der Gemeinde Lützow ¬erheblich geringer. Er beträgt zu einem großen Teil nur 34°. Dazu legen wir eine Karte mit entsprechenden Winkelberechnungen vor (Anlage 1). Auch zwischen dem Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin (Gottesgabe) und dem Windeignungsgebiet Renzow Ost 11/18 ist der Abstand von 60° unterschritten. Dies gilt sowohl für das Gebiet mit bedingter Festlegung und für das Eignungsgebiet. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Lützow mit Windparks durch die Gebiete 9/18, 10/8, 11/18, das Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin und das Altgebiet Nr. 11 Passow Veelböken regelrecht umzingelt wird. Die Gemeinde	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Renzow, Lützow, Gottesgabe und Badow erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahmen entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow, Lützow, Gottesgabe und Badow ausgeht. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lützow wäre beim Bau weiterer Windkraftanlagen aus nahezu 360 ° von Windkraftanlagen umfasst. Das ist für die in dieser dicht besiedelten Region lebenden Menschen unzumutbar und nicht hinnehmbar. Über die Bestandsflächen hinaus ist eine Gesamtfläche von über 600 ha für Windenergieanlagen in der Region um Lützow und Schildetal vorgesehen. Die Landschaft wird dadurch in einem unzumutbaren Ausmaß mit Windkraftanlagen überprägt. Diese Konzentration von WEA wird nicht nur die Lebensqualität der Menschen massiv beeinträchtigen, sondern auch das Landschaftsbild zerstören. Von einer sozialverträglichen und umweltschonenden Energieerzeugung kann hier keine Rede sein.	Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2499 8. Im Ergebnis sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete in der Region Schildetal und Lützow, insbesondere gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost und die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West aus. [5 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2489 1.3. Belange des Denkmalschutzes Der Ausweisung des Eignungsgebietes Renzow Ost stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen. In der Gemeinde Lützow befinden sich geschützte Bau- und Bodendenkmäler. Dazu zählt insbesondere das Schloss in Lützow. Mit dem Bau der WKA würde eine intensive Beeinträchtigung des Denkmals unter Bezugnahme auf denkmalpflegerische Sichtachsen und damit festgeschriebene denkmalpflegerische Zielstellungen einhergehen. Die Gemeinde Lützow hat dazu ein Konzept verabschiedet, welches explizit die Kriterien der Sichtachsen berücksichtigt. Höchste Priorität hatte es dabei, diese Bezugspunkte frei von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Störfaktoren zu halten. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat das benannte Konzept genehmigt und damit auch einen rechtlichen Rahmen für künftige negative bauliche Einflüsse vorgeschrieben. Eine Abweichung von der Konzeption der Gemeinde Lützow ist unserer Ansicht nach nicht zulässig.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2488 1.2. Arten- und Naturschutz Die Einschätzung im Umweltbericht, es seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten, ist nicht plausibel. Sie beruht auf einer lückenhaften Datenbasis und einer unzutreffenden Bewertung. a. Brut- und Nistplätze geschützter Großvögel Es ist nicht nachvollziehbar, dass die von uns im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen, auf sachverständigen Feststellungen beruhenden konkreten Hinweise zu Vorkommen von geschützten Großvögeln und zu Brutplätzen für Kraniche, Schwarzstorch und Schwarzmilan in dem geplanten Windeignungsgebiet bzw. in einen relevanten Abstand dazu überhaupt nicht beachtet wurden. Das Windeignungsgebiet Renzow Ost wird im Süden durch ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		größeres Waldgebiet, den Rettich, begrenzt. Dort befindet sich der Quellbereich der Sude. Im Norden des Gebietes befindet sich ebenfalls ein Waldgebiet. Das Waldgebiet Rettich besteht insbesondere aus altem Laub- und Laubmischwald (Buchen und Erlen) mit hohem Alt- und Totholzanteil, über Bruchwald, mittelaltem Mischwaldbestand bis hin zu jungem Kiefern-Birken-Mischwald, wobei der Altholzanteil überwiegt. Hervorzuheben ist der Reichtum an alten Höhlenbäumen (Buchen und Eichen) im nördlichen Bereich des Rettichs. In diesem Waldgebiet und in dem vorgesehenen Windeignungsgebiet befinden sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, wie Kleingewässer und Erlenbrüche Das im Norden befindliche Waldgebiet weist ebenfalls ein ähnliches Biotopspektrum auf. Beide Waldgebiete, der Bereich des vorgesehenen Eignungsgebietes sowie die daran angrenzenden Flächen sind Brut- und Nistplätze von planungsrelevanten geschützten Großvogelarten, vor allem vom Rotmilan. Der Sachverständige Dipl. Ing. Kriedemann hat dazu gutachterlich festgestellt: 3 Rotmilanhorste im planungsrechtlichen Bereich: - 850 m westlich vom Eignungsgebiet (brütender Altvogel) - 550 m südwestlich vom Eignungsgebiet - vermuteter Horst nördlich im Windeignungsgebiet mit bedingter Festsetzung (seinerzeit Potenzialsuchraum) am östlichen Waldrand Darüber hinaus: - 1 besetzter Großvogelhorst ca. 300 m südwestlich vom Eignungsgebiet - Potenzielle Bruthabitate von Kranichen — 1 x im Eignungsgebiet und 1 x im o.g. Waldgebiet Rettich - ca. 350 m südöstlich vom Eignungsgebiet (Kranichpaare wurden vom Gutachter gesichtet) - vermutlich Schwarzmilanhorst ca. 750 m südlich vom Windeignungsgebiet (Schwarzmilan wurde in der Nähe des Horstes vom Gutachter gesichtet) Der Gutachter hat weiter ausgeführt: „Es handelt sich um einen störungsarmen Wald (Anm: Rettich). Der strukturreiche Wald bietet mit markanten alten Eichen und aufgrund der Störungsarmut ein hohes Potenzial als Brutwald für den Schwarzstorch. Der Wald liegt in einem unzerschnittenen landwirtschaftlichen Freiraum der Stufe drei (hoch 1.200-2.399 ha), ist kaum durch Wege erschlossen und wird nicht für die Erholung genutzt" Im Zusammenhang mit den festgestellten Kranichvorkommen geht der Gutachter davon aus, dass Kranichbrutplätze mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den südlich des Weges von Renzow nach Groß Welzin gelegenen Erlenbruchbereichen liegen. Darüber hinaus hat der Gutachter hervorgehoben, dass weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des Windeignungsgebietes nicht ausgeschlossen werden können, da bisher keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die „Habitate ein hohes Potenzial aufweisen". Zudem befindet	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich ein besetzter Rotmilanhorst in Renzow in der Flur 2, Flurstück 247/248, im Wald Immenhorst. Insgesamt ist damit eine hohe Siedlungsdichte von Rotmilanen im planungsrelevanten Bereich gegeben, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegensteht. Auf das anliegende Gutachten des Dipl. Ing. Kriedemann (Anlage 2) wird Bezug genommen. Diese gutachterlichen Feststellungen führen nach unserer Auffassung dazu, dass unter Beachtung der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Mindestabständen zu Horsten von Rotmilanen, Kranichbrutvorkommen sowie Horsten des Schwarzstorchs und Schwarzmilans das geplante Gebiet die Mindestgröße von 35 ha unterstreitet und der Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegensteht. Die Feststellungen des Gutachters sind so konkret und fundiert, dass sie in der Raumordnungsplanung zu beachten sind. Es ist fehlerhaft, wie im Umweltbericht (S. 51) geschehen, allein eine lückenhafte Kartierung aus dem Jahr 2012 zugrunde zu legen. Denn eine Kartierung für den Bereich westlich und südöstlich von Renzow ist bisher nicht erfolgt. Darüber hinaus begründen die Feststellungen des Gutachters eine ausreichende Grundlage für eine Kartierung in dem planungsrelevanten Gebiet, die vom Planungsverband beim LUNG zu veranlassen ist. In dem Umweltbericht (S. 197) wird zudem selbst davon ausgegangen, dass „durch die lange Grenzlinie zwischen Wald und Windeignungsgebiet ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG besteht, was dann zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte/' Diese Einschätzung wird geradezu bestätigt durch das Gutachten. Es besteht nicht nur ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung geschützter Großvögel, die Ansiedlung ist bereits seit Jahren gegeben . b. Fledermausfauna Das Windeignungsgebiet Renzow Ost weist ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Fledermausfauna auf. Dazu fügen wir das Artenschutzfachliche Gutachten zur Erfassung der Fledermäuse in dem Windeignungsgebiet Renzow Ost der Dipl.-Biol. Nora Wuttke (Anlage 3) vor. Die abwechslungsreichen, störungsarmen Waldgebiete am Windeignungsgebiet bieten ein sehr großes Angebot an Quartierstrukturen für Fledermäuse. Dies gilt auch für die nördlich und nordwestlich angrenzenden Alleen (K 47, Perliner Straße, K 47 Renzower Straße, Welziner Weg) und Hecken. Zudem sind die Waldränder, die angrenzenden Wiesen und Ackerflächen, insbesondere die zahlreichen Kleingewässer (Tümpel, Senken, Gräben) optimale Jagdhabitate für viele Fledermausarten. Bereits bei stichprobenhaften Erfassungen in zwei Nächten durch	Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermaus-detektoren und Horchboxen wurden mindestens 10 Fledermausarten für das Waldgebiet Rettich und das angrenzende Offenland — also auf der Fläche des Windeignungsgebietes - ermittelt. Hervorzuheben sind insbesondere das Vorkommen von sechs Arten — Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Deren Bestand ist bei Errichtung eines Windparks erheblich gefährdet. Dabei hat die Gutachterin eine sehr hohe Fledermausaktivität im Waldgebiet Rettich und im direkten Windeignungsgebiet - insbesondere entlang der Waldkanten, Feldwege und Alleen — festgestellt. Sie geht daher davon aus, dass das Gebiet sehr stark durch Fledermäuse frequentiert ist und weist darauf hin, dass die Lebensraumqualität mit Quartieren und Jagdgebieten zum Schutz von Fledermäusen in diesem Gebiet unbedingt zu erhalten ist. Die Gutachterin führt dazu weiter aus: „Der Rettich bietet ein äußerst hohes Quartierangebot für unterschiedliche Fledermausarten, worunter sich sowohl typische Waldfledermäuse als auch Arten befinden, die bevorzugt im Offenland jagen. Hervorzuheben ist hier auch das Vorhandensein möglicher Quartierstrukturen für die durch Windkraft stark gefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus. Diese drei Arten jagen überwiegend im Offenland, bewohnen aber fast ausschließlich Baumquartiere. Tümpel, Gräben und Lichtungen innerhalb des Waldgebietes stellen wichtige und damit schützenswerte Jagdhabitate für alle Fledermausarten dar. Im Offenland werden Hecken, baumbestandene Feldwege, Alleen, Waldränder sowie Kleingewässer mit Gebüschen als Jagdhabitat genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatqualität kommen kann. Vorhandene Jagdgebiete werden möglicherweise zerschnitten oder es kann zu Meideverhalten des gesamten Gebietes und damit zu einem Verlust wichtiger Lebensräume kommen. Eine besonders große Gefahr besteht vor allem durch das Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den Windenergieanalagen. ...Dem Bericht liegt nur eine stichprobenhafte Erfassung durch zwei Erfassungsnächte zu Grunde. Im Falle konkreter Planungen zur Errichtung der Windenergieanalagen ist aus artenschutzfachlicher Sicht eine vollständige Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet notwendig." Aufgrund dieser konkreten Feststellungen ist es erforderlich, vor weitere Planungen die Fledermausfauna in dem geplanten Windeignungsgebiet vollständig zu erfassen. Nur eine vollständige Datenbasis kann die Grundlage für eine fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens sein. Im Ergebnis wird davon auszugehen sein, dass die hohe Dichte und	Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 11/18 Renzow Ost mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vielfalt der Fledermausfauna in diesem Bereich der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen werden. c. Landschaft In dem Gebiet befinden sich 23 stehende Kleingewässer, mehrere offene Gräben, zahlreiche Feldhecken, Feldgehölze, Sölle, Hecken und Gehölze entlang des Welziner Weges, die Obere Sude. Die Einschätzung im Umweltbericht, es handele sich um ein Gebiet mit kaum strukturierenden Landschaftselementen ist daher in keiner Weise nachvollziehbar und unzutreffend. Vielmehr handelt es sich, wie auch von beiden Gutachtern beschrieben, bei dem Gebiet 11/18 und den angrenzenden Waldgebieten um einen Bereich mit besonderer Vielfalt an Tier- und Pflanzenvorkommen, an Eigenart und Schönheit Im Umweltbericht des Planentwurfs wird selbst davon ausgegangen, dass die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des WEG 11/18 Renzow/Ost als hoch bis sehr hoch einzuordnen ist. Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sollen nach dem Planentwurf von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Es ist daher absolut unverständlich, dass der Planungsverband dann zu der Bewertung gelangt, die Auswirkungen eines geplanten Windparks auf die Landschaft würden hier unerheblich sein. Eine plausible Begründung findet sich dazu nicht. d. Schutzgut Boden Im Umweltbericht (S. 197) wird davon ausgegangen, dass die Schutzwürdigkeit der Böden (Lehme/Tieflehme) im Windeignungsgebiet überwiegend mit hoch bis sehr hoch bewertet werden. Im Widerspruch dazu steht die pauschale Einschätzung im Umweltbericht, es seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hier wird in keiner Weise berücksichtigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem heutigen technischen Standard (bis zu 250 m Höhe) auf einer Fläche von 177 ha doch — durch die Ausmaße der Fundamente - erhebliche Eingriffe in die Bodenstruktur und einen erheblichen Verlust von Boden bedeuten. Damit setzt sich der Umweltbericht nicht ansatzweise auseinander.	Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2689 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 11/18 Renzow Ost Hinweis: Wald ab 10 ha 7,3 % (s. Karte 15)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstor f	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3272 Durch die Gemeinden wurden für die WEG 11/18 und 12/18 raumordnerische Untersuchungen und naturschutzfachliche Bewertungen in Auftrag gegeben. Diese finden Sie in der Anlage und sind Bestandteil der Stellungnahme. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eigenen Kriterien des Planungsverbandes nicht ausreichend angewendet wurden. Das WEG 12/18 ergibt zwei Teilflächen (13,19 ha und 27,48 ha) die jeweils unter 35 ha groß sind und damit nicht auszuweisen wären. Eine Straße als Verbindung, die das Gebiet nichtunterbrechen würde ist nicht vorhanden. Weiterhin liegt dieses Gebiet im Bereich eines Ausschlussgebietes für Großvögel (LUNG) Im WEG 12/18 ergibt sich ebenfalls eine Unterschreitung der Mindestgröße bei Anwendung der einzuhaltenden Abstandskriterien. Die Gutachten werden als Anlage der Stellungnahme beigefügt und sind Bestandteil der Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3265 Das Gebiet 11/18 wird begrenzt durch die Wohnbebauung in Renzow (westlich), Groß Welzin (östlich) und Perlin OT Perliner Bauern (südlich). Hier sollten ursprünglich 1000 m Abstand bemessen werden, wobei zum OT Perliner Bauern nur 700 m geplant sind. Das bezieht sich auf das nächste bewohnte Haus im Groß Welziner Weg [Inhalt anonymisiert]. Diese Abstände wurden verringert. Der Abstand der Wohnbebauung von nur 700 m zu den Windkraftanlagen wird von der Gemeinde Perlin nicht akzeptiert, da es hier keinerlei Bezug auf die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen gibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Perliner Bauern als Splittersiedlung im Außenbereich einzuordnen ist. Der Abstandspuffer von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird eingehalten. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Renzow und Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 11/18 Renzow Ost keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow und Groß Welzin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Perliner Bauern, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 11/18 Renzow Ost nicht entgegen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3913 Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet 11/18 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet 10/18 und 11/18, Groß Welzin von Gebiet 11/18, 12/18 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 11/18 und 12/18 umfasst. Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Renzow und Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 11/18 Renzow Ost keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow und Groß Welzin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Perliner Bauern, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 11/18 Renzow Ost nicht entgegen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstor f	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3267 Am Nordufer des Dümmer Sees befindet sich ein Zeltplatz und eine Finnhüttensiedlung, die in der Saison ca. 400 Menschen Unterkunft und Erholung bieten. Der Abstand zu den geplanten Gebieten 11/18 und 12/18 beläuft sich auf ca. 1100 m. Die Badestelle am Nordufer des Dümmer Sees ist für Familien der ganzen Region Anziehungspunkt an den Sommertagen. Die Eignungsgebiete 11/18 und 12/18 würden diese im weiten Umkreis einzigartige Erholungsmöglichkeit stark negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass sich der Zeltplatz dann nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt und die Finnhüttensiedlung mit 87 Erholungsobjekten zu veröden droht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3270 Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet, wobei die Lage des Horstes unklar ist. Desweitern wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet. Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen. Zu beachten ist weiterhin, dass der Norden des Dümmer Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande-und Futterplätze bietet. Die Gebiete 11/18 und 12/18 könnten verheerende Folgen für die im Landeanflug befindlichen Großvögel haben. Bevor die Windenergieeignungsflächen 11/18 und 12/18 bestätigt werden können, ist eine genaue ornithologische Untersuchung bezüglich der bestehenden Vogelruhezonen, Rastgebieten im Vogelzug und Horsten des Roten Milan notwendig, zumal es auch Sichtungen des Seeadlers im Bereich des Dümmer Sees gegeben hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 11/18 Renzow Ost mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigt werden. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3277 Anhang 4: Raumordnerische Untersuchung Windeignungsgebiet Nr. 11/18 Renzow Ost Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr. 11/18* (Landkreis Nordwestmecklenburg) Inhaltsverzeichnis 1 Anlass und rechtliche Grundlagen 2 Gebietsbeschreibung 3 Planungsgrundlagen und Methodik	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		4 Ausschluss- und Restriktionskriterien 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen 5.2 Restriktionsflächen 6 Bewertung als Windeignungsgebiet 7 Literatur und Internet, Gesetze und Verordnungen 7.1 Literatur und Internet 7.2 Gesetze und Verordnungen Anhang: Anhang 1: Karte 1 - Raumordnerische Sachgebiete und Restriktionen M 1 : 10.000 1 Anlass und rechtliche Grundlagen Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde im Jahr 2011 rechtsverbindlich. Zurzeit erfolgt eine Anpassung, es liegt ein Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vom 11.10.2018 vor. Laut RREP WM (2016) sind Windeignungsgebiete (WEG) im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen. In der Begründung zur Ausweisung der Gebiete wird Bezug genommen auf Ausschluss- und Restriktionskriterien (s. Kap. 5). Die im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" (RREP 2018) dargestellten Eignungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6.037 ha, verteilt auf 47 Gebiete. Das hier zu prüfende Gebiet südlich von Lützow, westlich von Klein Welzin und östlich von Renzow ist das „Windeignungsgebiet 11/18 Renzow Ost" (RREP 2018) mit daran anschließendem „Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung 11/18“. Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) wurde die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erlassen. Die Raumordnerische Untersuchung (RU) dient der Prüfung der raumordnerischen Sachgebiete für ein neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Zielstellung des Gutachtens ist die Beantwortung folgender Fragestellung: · Entspricht die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 11/18 und des Eignungsgebietes für Windanlagen mit bedingter Festlegung 11/18* östlich von Renzow den naturschutzfachlichen Kriterien bzw. gibt es Einschränkungen auf den Raum? Das vorliegende Gutachten wurde unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erstellt. An der Erstellung des Gutachtens haben Herr Matthias Palm und Frau Lisa Pielicke mitgewirkt. Das Amt Lützow - Lübstorf beauftragte den Unterzeichner im Dezember 2018 mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens. 2 Gebietsbeschreibung Das WEG Nr. 11/18 Renzow Ost befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg in den Gemeinden Schildetal und Gottesgabe südlich der Ortslage Lützow und östlich der Ortslage Renzow. Die Landesstraße 05 verläuft westlich, die Kreisstraße 29 östlich des Gebietes. Direkt nordöstlich schließt	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das WEG mit bedingter Festlegung 11/18* an, welches mit betrachtet wird. Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet zur Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" in die Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft" und liegt hier in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast". Das WEG erstreckt sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen östlich von Renzow und nordwestlich von Groß Welzin (s. Abb. 1). Abb. 1: Lage des WEG Nr. 11/18 sowie des WEG mit bedingter Festlegung Nr. 11/18* (Quelle: RREP 2018 & GEOPORTAL 2019). 3 Planungsgrundlagen und Methodik Grundlagen für die RU sind: · Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012). · Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung, Stand 11.10.2018 (RREP 2018). · Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008). · Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 2011. · Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG). Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt, um in der zweiten Phase der Prüfung des Suchraumes die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden: · Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern · Geoportal Mecklenburg-Vorpommern · LUNG Datenabfrage Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018) · Topografische Karten · Orthofotos Am 06.02.2019 sowie am 20.03.2019 wurden Begehungen im WEG durchgeführt. Es erfolgte jedoch keine Kartierung von Lebensstätten oder Horsten geschützter Arten. 4 Ausschluss- und Restriktionskriterien Ausschlussgebiete zur Windenergienutzung scheiden wegen rechtlicher Gründe und raumordnerischer Kriterien aus. Demgegenüber stehen Restriktionsgebiete, in denen einzelne Kriterien gegen die Ausweisung sprechen, aber anhand von Einzelabwägungen „Windenergie begünstigende Belange" überwiegen (MEIL 2012). Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes soll 35 ha betragen und der Mindestabstand zu bestehenden oder neuen Windeignungsgebieten soll 2,5 km nicht unterschreiten (MEIL 2012). Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach	sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 11/18 Renzow Ost mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Damit wird das WEG 11/18 Renzow Ost auch nicht vom Restriktionskriterium "200m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha" überlagert. Eine Reduzierung erfolgt daher nicht. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		MEIL (2012): · Wohnsiedlungen, Gebiete die der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Pufferabstandes von 1.000 m · Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m · Vorranggebiete für: Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Puffer von 1.000 m einzuhalten) Rohstoffsicherung Küsten- und Hochwasserschutz Trinkwasser Gewerbe und Industrie · Tourismusschwerpunkträume · Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha) · Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 - sehr hoch), einschließlich 1.000 m Puffer · Wald ab 10 ha · Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung · Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha · Biosphärenreservate · Naturparks · Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Horste/Nistplätze von Großvögeln: - Seeadler, einschl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler, einschließlich Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstands-puffer - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandpuffer · Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich · Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich Restriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012): · 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege · Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und Landschaftspflege Rohstoffsicherung Küsten- und Hochwasserschutz Gewerbe und Industrie Kompensation und Entwicklung Infrastrukturkorridor · 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha · 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten · 500 m Abstandspuffer zu Naturparks · Landschaftsschutzgebiete · Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte · Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich · Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung) 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen Das benachbarte Windeignungsgebiet Klein Welzin (Nr. 14) liegt nordöstlich in einer Entfernung von ca. 2.600 m, so wird die geforderte Abstandsregelung eingehalten. Das neue Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 11/18 Renzow Ost hat lt. RREP (2018) eine Größe von 74 ha. Damit ist auch die Mindestgröße von 35 ha erreicht. Die in Kap. 5 aufgeführten Kriterien werden im folgenden Kapitel näher erläutert und entscheidungsrelevante Sachgebiete und Restriktionen sind in der	neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Karte 1, Anhang 1, dargestellt. Siedlungen Die Ortschaft Renzow liegt ca. 1.100 m westlich des Planungsgebietes. Südöstlich erstreckt sich in ca. 1.000 m die Ortschaft Groß Welzin und nordöstlich befindet sich in ca. 1.000 m die Ortschaft Klein Welzin. Es wird die geforderte Abstandsregelung von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten. Die Geländehöhen der Eignungsfläche liegen zwischen 50 m ü. NN bis 70 m ü. NN, s. Abb. 2. Es ist davon auszugehen, dass sich die Geländeunterschiede aufgrund der Bauhöhen heutiger Windenergieanlagen kaum auf die Sichtbarkeit von den Siedlungen auswirken werden (s. Abb. 3). Abb. 2: WEG 11/18 Renzow Ost & WEG mit bedingter Festlegung 11/18* mit Angabe der angrenzenden Höhenlinien (Quelle: GEOPORTAL 2019). Abb. 3: Die verschiedenen Höhen sind im Gelände deutlich wahrnehmbar (Fotopunkt 1, alle Fotopunkte sind auf Karte 1, Anhang 1, dargestellt; Foto 06.02.2019). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach RREP WM (2011) ist zwischen Renzow und Groß Welzin im WEG kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Ca. 5 km nordöstlich des WEG sind für den Naturhaushalt wertvolle Flächen vorhanden. Darin enthalten sind ein Vorranggebiet mit besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Vorranggebiete Rohstoffsicherung Im Gebiet des WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Das WEG weist kein Vorranggebiet im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes auf. Vorranggebiete Trinkwasser Das WEG weist kein Vorranggebiet Trinkwasser auf. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Innerhalb der Fläche des WEG ist kein Vorranggebiet Gewerbe und Industrie vorhanden. Tourismusschwerpunkträume Das RREP WM (2011) legt Tourismusschwerpunkträume sowie Tourismusentwicklungsräume fest. Der westliche Teil des WEG ragt in einen Tourismusentwicklungsraum um Renzow hinein. Ein Tourismusschwerpunktraum ist nicht betroffen. Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale (IWU 1996) befindet sich das WEG in einem Bereich von mittlerer bis hoher (Stufe 2) und hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3). Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft westlich von Schwerin" (V 2-5) ist gekennzeichnet durch Alleen und Hecken mittlerer Dichte und intensive Ackerflächen. Zerschneidungseffekte ergeben sich aus den zahlreichen Siedlungen unterschiedlicher Größe und Struktur. Ein weiterer Landschaftsbildraum innerhalb des WEG ist der „Dümmer See". Die Besonderheit des Landschaftsbildes besteht	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in der engen Verbindung von Relief, Gewässer und kleinflächiger Nutzungsvielfalt. Es sind viele naturnah erscheinende Vegetationsstrukturen wie Laubwaldflächen, Ufervegetation und extensiv genutztes Grünland vorhanden, welche in ihrer Kleinteiligkeit ausschlaggebend für die große Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes sind. Ein Landschaftsbildraum der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) befindet sich östlich von Lützow in einem Abstand von ca. 7 km zum WEG. Mit dieser Entfernung ist die Abstandsregelung von 1.000 m eingehalten. Das zu prüfende Gebiet liegt innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 3 (hoch, 1.200 ha — 2.399 ha), der sich zwischen Lützow im Norden und Dümmer im Süden erstreckt. Waldgebiete ab 10 ha Zusammenhängende Waldgebiete erstrecken sich nördlich und südlich des WEG. Innerhalb des WEG sind keine Waldflächen ab 10 ha vorhanden. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des WEG sind weder Gewässer dieser Kategorie noch Binnengewässer ab 10 ha vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Nach den Umweltkarten M-V sind innerhalb des WEG keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope ab einer Größe von 5 ha vorhanden. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit linearen Gehölzelementen und kleinen Söllen. Südlich grenzt mittelbar ein größeres Waldgebiet an. In dem Wald liegt ein über 5 ha großes naturnahes Moor, das nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. In dem Gebiet liegt jedoch eine überdurchschnittlich hohe Häufung von geschützten Biotopen vor. So kommen 22 § 20-Biotope vor, die sich auf die zwei Teilflächen konzentrieren. Biosphärenreservate Das WEG liegt nicht im Biosphärenreservat, auch in näherer Umgebung sind Schutzgebiete dieser Art nicht vorhanden. Naturparks Das WEG liegt nicht im Naturpark und auch in näherer Umgebung ist kein Naturpark vorhanden. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als Windeignungsgebiet auszuschließen. In einer Entfernung von ca. 7 km nordöstlich des WEG erstreckt sich das SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" (DE 2233-401) sowie westlich in einem Abstand von ca. 10 km das SPA „Schaalsee-Landschaft" (DE 2331-471). Beide Schutzgebiete internationaler Bedeutung befinden sich in einem ausreichend großem Abstand zum WEG. Horste/Nistplätze von Großvögeln Im WEG wurde keine Horstkartierung durchgeführt. Es wurden die Daten des LUNG 2018 der „Ausschlussgebiete	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln" im Umkreis von 7 km ausgewertet. Des Weiteren wurden Kartierungen aus dem Jahr 2016 hinzugezogen, welche im Rahmen der „Naturschutzfachlichen Bewertung des Windeignungsgebietes 09/16 Renzow Ost" durchgeführt wurden (s. Abb. 4, KRIEDEMANN 2016). Am 20.03.2019 fand eine Kontrolle der im Jahr 2016 gefundenen Horste statt. Für den Rotmilan liegen Daten aus der landesweiten Kartierung in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2011 bis 2013 vor. Die Kartierung erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Für die Messtischblattquadranten westlich und südöstlich von Renzow liegen keine Daten vor. Im beim LUNG (2018) abgefragten Gebiet sind die Arten Fischadler, Seeadler, Schreiadler und Schwarzstorch, Weißstorch von Relevanz. · Seeadler: ein Brutvorkommen ca. 5 km südlich sowie ca. 7 km nordwestlich des WEG · Fischadler: ein Brutvorkommen in über 7 km Entfernung nördlich des WEG • Schreiadler: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km — Radius vorhanden. • Schwarzstorch: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km — Radius vorhanden. • Weißstorch: nächstgelegene Brutplätze in Lützow (2,6 km nördlich), Badow (3,3 km westlich) und Pokrent (3 km nordwestlich) Abb. 4: Lage des ehemaligen WEG 09/16 Renzow-Ost (schwarz umrandet) und des WEG 11/18 Renzow Ost (rot umrandet) bzw. des WEG 11118* mit bedingter Festlegung (rot gestrichelt) zu den 2016 kartierten Horsten (KRIEDEMANN 2016), Quelle: GEOPORTAL 2019. Im Jahr 2016 wurde im östlich an Renzow angrenzenden Wald ein besetzter Rotmilan-Horst mit erfolgreicher Brut nachgewiesen. Bei der Begehung am 20.03.2019 konnte an der Stelle kein Horst festgestellt werden. Im Wald befanden sich viele entwurzelte Bäume, es besteht die Möglichkeit, dass der Horstbaum bei einem Sturm in den vergangenen Jahren zerstört wurde. Ein weiterer im Jahr 2016 gefundener Rotmilanhorst im Wald nordöstlich von Renzow wurde bei der Begehung am 20.03.2019 aufgefunden. Es konnte keine Besetzung festgestellt werden. Laut SÜDBECK et al. (1994) beginnt der Rotmilan mit dem Horstbau und der Balz Mitte bis Ende März. Eine Brut kann noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Da es sich bei dem Begehungstermin um einen frühen Termin im Jahr für die Rotmilanhorstkontrolle handelt, ist eine Brut im weiteren Frühjahresverlauf nicht auszuschließen. Bei der Begehung des Waldes wurde eine hohe Dichte von Horsten festgestellt, von denen einige auch der Größe und typischen Bauweise von Rotmilanen entsprechen (groß, dicht, verbaute Plastikteile). Eine Besetzung konnte bei der Begehung nicht festgestellt werden. Potenzielle Bruthabitate von Kranichen befinden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich nördlich und südlich vom WEG, sie sind in Abb. 4 dargestellt. Bruthabitate anderer planungsrelevanter Vogelarten konnten im Umkreis des Eignungsgebietes nicht festgestellt werden. Flugplätze In näherer Umgebung ist kein Flugplatz vorhanden. Militärische Anlagen Innerhalb des WEG sind keine militärischen Anlagen vorhanden. 5.2 Restriktionsflächen Auf Restriktionsflächen ist die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen. Hierfür wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die sich an den Ausschlussflächen orientieren. Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung, ob eine Fläche doch als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann, spielen örtliche Aspekte. Zum Beispiel sind Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, stark frequentierte Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie vergleichbare Vertikalstrukturen in die Prüfung einzubeziehen (MEIL 2012). 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das nächstgelegene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich nordöstlich des WEG 11/18 bzw. WEG mit bedingter Festlegung 11/18* in ca. 5 km bzw. 4,8 km Entfernung. Das RREP WM (2011) weist kein Vorranggebiet in der näheren Umgebung aus. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach LUNG (2008) und RREP WM (2011) sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Östlich der Ortslage Grambow ist laut RREP WM (2011) ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Gebiet weist eine Entfernung von ca. 6.700 m zum WEG auf. Im Gebiet des WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Innerhalb des WEG und darüber hinaus sind keine Flächen dieser Art im RREP WM (2011) ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor Es sind keine infrastrukturell bedeutsamen Flächen im WEG betroffen. 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Um Beeinträchtigungen von Arten in den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen über 5 ha zu vermeiden, ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten. In einem Umkreis von 200 m um das WEG ist nach den Umweltkarten des LUNG kein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop über 5 ha vorhanden. In einem Abstand von genau 200 m zum WEG befindet sich ein naturnahes Moor mit Bruch-, Sumpf-und Auenwäldern mit einer Größe von 25,1 ha welches als potentielles Bruthabitat für den Kranich dient. Innerhalb des WEG liegen mehrere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope, die jedoch die Größe von 5	

ha unterschreiten (Abb. 5). Abb. 5: WEG 11/18 bzw. WEG mit bedingter Festlegung 11/18* (rot gestrichelt) und Lage der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen (GEOPORTAL 2019). Innerhalb des WEG Nr. 11/18 und des WEG mit bedingter Festlegung Nr. 11/18* befinden sich geschützte Biotope, welche ein hohes Habitatpotenzial für Brutvogelgemeinschaften und Fledermäuse aufweisen. Die Biotope treten in hoher Konzentration auf und wirken zusammenhängend als Biotopverbund. Zwischen den Einzelbiotopen wird es einen intensiven Austausch (Flugbewegungen) geben, so dass diese als Komplexe zu bewerten sind. Zum Schutz wird hier ein fachlich begründeter Mindestabstand von 100 m empfohlen. Dieser Mindestabstand ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Rotorkreis einer WEA über die Biotope ragt, zzgl. eines Sicherheitsabstandes aufgrund von Turbulenzen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Rotorblattlänge von 75 m und einem Puffer ergibt sich ein Mindestabstand von 100 m. Der Sicherheitsabstand dient dazu, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und Störungen von Fledermäusen und Brutvögeln zu vermeiden. Abbildung 10 zeigt einen Teil der Biotope aus der Luftperspektive, aufgenommen während einer Befliegung mit dem Copter. Diese Biotope besitzen eine hohe Frequentierung und dienen als Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie Bruthabitate für Singvögel. Auch die naturnahe nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee mit alten Bäumen entlang des Feldweges von Renzow nach Groß Welzin innerhalb des WEG dient als Nahrungs-und Jagdhabitat für Fledermäuse (s. Anhang 1, Karte 1). 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Es sind in näherer Umgebung keine Biosphärenreservate vorhanden, die Abstandsforderung wird somit eingehalten. 500 m Abstandspuffer zu Naturparks Naturparks sind in näherer Umgebung nicht vorhanden, somit werden mindestens 500 m Abstand gehalten. Landschaftsschutzgebiete Das WEG befindet sich im Abstand von mehr als 500 m nordwestlich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See". Vogelzug, ZONE A — hohe bis sehr hohe Dichte Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Das gesamte Gebiet des WEG hat für den Vogelzug keine herausragende Bedeutung. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Fläche des WEG wird laut I.L.N. (1997) mit Stufe 1 (keine Bedeutung) bewertet und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegt somit außerhalb von Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Flächen dieser Kategorie befinden sich mehr als 9 km westlich des WEG. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Einrichtungen dieser Art sind nicht betroffen. Denkmalpflegerische Aspekte Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind. 6 Bewertung als Windeignungsgebiet Anhand der in Kap. 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für das WEG Nr. 11/18 Renzow Ost sowie für das WEG mit bedingter Festlegung 11/18* alle verfügbaren Daten ausgewertet. Das WEG Nr. 11/18 Renzow Ost hat laut RREP (2018) eine Größe von 74 ha, das WEG mit bedingter Festlegung 11/18* eine Größe von 102 ha. Die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope innerhalb des WEG wurden aufgrund von potenziellen Brutvogelgemeinschaften und der zu erwartenden Fledermausfauna mit einem Schutzabstand von 100 m zum WEG dargestellt, dadurch wird die Größe gemindert. Aus Biotopschutzgründen verkleinert sich das WEG Nr. 11/18 Renzow Ost auf 51 ha und das WEG mit bedingter Festlegung Nr. 11/18* auf 36 ha. Die Mindestgröße von 35 ha für neue Eignungsgebiete ist somit erreicht. Mit der Einordnung des Landschaftsbildpotenzials in Stufe 2 und 3 widerspricht das beantragte Eignungsgebiet den Ausschlusskriterien nicht. Unzerschnittene Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der hier geprüften Fläche nicht betroffen. Diesbezüglich liegt keine Einschränkung vor. Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung befinden sich in ausreichend großen Abständen, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Zu dem nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop mit einer Größe von 25,1 ha werden 200 m Abstand eingehalten. Somit liegt keine Einschränkung vor. Das betrachtete Gebiet ist gekennzeichnet als intensiv genutzte Ackerlandschaft. Es ist jedoch aufgrund der strukturierenden Gehölzelemente und des südlich angrenzenden naturnahen Moores davon auszugehen, dass der Raum ein hohes Potenzial für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse hat. Auch im nördlich gelegenen Wald bietet ein hohes Potential als Bruthabitat für planungsrelevante Großvögel. Wertvolle Rastgebiete für Wat- und Wasservögel (Stufe 4) liegen in ausreichenden Abständen zum WEG 11/18 und zum WEG mit bedingter Festlegung 11/18*. Hinsichtlich der Problematik von Windenergieanlagen und dem Vogelzug ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da sich das Gebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		außerhalb der Vogelzugzone A und B befindet. Weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des WEG können nicht ausgeschlossen werden, da keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die Habitate ein hohes Potenzial aufweisen. Abb. 6: Feldgehölz mit dahinter liegendem Waldbestand, in dem sich ein potentielles Kranichhabitat befindet (Fotopunkt 2), Foto 06.02.2019. Abb. 7: Blick entlang des Feldweges im Windeignungsgebiet für bedingte Festlegung 11/18* (Fotopunkt 3), Foto 06.02.2019. Abb. 8: Wald südlich des WEG 11/18 mit rastenden Kranichen in der Nähe eines potentiellen Kranichbrutplatzes (Fotopunkt 4), Foto 12.03.2019. Abb. 9: Blick auf einen Teil der Biotope des WEG 11/18 und WEG mit bedingter Festlegung 11/18*. Es liegt eine hohe Biotopverbundfunktion vor (Fotopunkt 5), Foto 20.02.2019. Alle weiteren Abstands- und Ausschlusskriterien sind für eine weitere Prüfung nicht relevant, da die geforderten Mindestabstände deutlich überschritten werden. Die Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt zu beantworten: Nach Prüfung raumordnerischer und naturschutzfachlicher Belange wird im Ergebnis der Untersuchung festgestellt, dass sich durch die Schutzabstände um Brutvogel- und Fledermaushabitate eine deutliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergie ergibt. Dies führt dazu, dass sich aus Artenschutz- und Biotopschutzgründen die von der Regionalplanung festgelegte Größe des WEG Nr. 11/18 von 74 ha auf 51 ha und des WEG mit bedingter Festlegung Nr. 11/18* von 102 ha auf 36 ha verkleinert. Die Ergebnisse faunistischer Kartierungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten und führen gegebenenfalls zu einer Verkleinerung des WEG und des WEG mit bedingter Festlegung.	
lfd. Ident-Nr.: 679 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 1509 Hiermit erklären wir, die Unterzeichner, dass wir durch die Ausweisung des so genannten Windeignungsgebietes Renzow West (10/18) sowie bezüglich der Erweiterung des sogenannten Windeignungsgebietes Renzow Ost (11/18) im Rahmen des Nachbarschaftsrecht persönlich betroffen sind, erheben folgende Einwände: • Die Einkesselung der Gemeinde Renzow ist schon beim Blick auf die Karte offensichtlich und nicht hinnehmbar • die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde wird durch die Verschandelung der Landschaft ebenso wie durch die Zunahme der Lärmimmission der Energieerzeugungsanlagen stark eingeschränkt • hinzu kommt eine optische Bedrängung durch die immense Größe der Anlagen • es erfolgt die stille Enteignung der Grundstücksbesitzer in noch unbekannter Höhe • es erfolgt eine undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch der betroffenen Bevölkerung das Mitspracherecht weitgehend verwehrt wird und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stellen folgende Fragen: • wie stellen sie sicher, dass der Rotmilan sich an die ausgewiesenen Überflugkorridore hält? • Auf welcher wissenschaftliche Grundlage erfolgt die Ausweisung der Überflugkorridore? • Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird die Kranichpopulation in diesem Gebiet berücksichtigt? • Wie und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird der Vogelzug in diesem Gebiet berücksichtigt? • Wie stellen sie sicher, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer die Anlagen vollständig zurückgebaut werden? • Welche Technologie kommt zur restlosen Entfernung der hunderten Kubikmeter Beton zur Anwendung auch um das Schutzgut Boden der Nachwelt zu erhalten? • Wie stellen Sie sicher, dass die bis dato nur für kleinere Windenergieanlagen vorliegenden Schallbetrachtungen bezüglich der neuen deutlich höheren und deutlich leistungsstärkeren Windenergieanlagen nachgeführt werden? • Warum findet das Schutzgut Mensch in ihren Betrachtungen diesbezüglich keine Berücksichtigung? • Wie wollen sie der weiteren Benachteiligung insbesondere der weiteren Entsiedelung des ländlichen Raumes begegnen? • Wie stellen sie die Grundlastversorgung der mecklenburgischen Bevölkerung sicher, angesichts der Tatsache, dass Windenergieanlagen nicht grundlastfähig sind? Bitte gehen sie in ihrer Rückschrift auf die einzelnen Punkte ein	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Renzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 691 Privat	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 1502 Windeignungsgebiete in 19209 Renzow Die aktuellen Planungen sehen eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebiet Renzow Ost (Nr. 10/18) auf 173 ha, sowie ein neues Windeignungsgebiet in Renzow Ost (Nr. 11/18) in einer Größenordnung von bis zu 176 ha vor. Im Namen meiner Familie spreche ich mich klar gegen diesen unkontrollierten Ausbau, mit einhergehender Zerstörung der Natur und des Lebensumfeldes der Einwohner Renzows aus. Durch den Bau eines weiteren Windparks würde der Wert der Grundstücke und Immobilien im Ort erheblich sinken. Wer steht für diesen Wertverlust gerade? Im geplanten Windeignugsgebiet Nr. 11/18 leben verschiedene Greifvögel, Kraniche, Schwäne und selbst Reiher sind dort zu sehen. Für diese sowie auch andere Tierarten würde der Lebensraum unwiederbringlich zerstört. Wer kann so etwas wollen? Die Einwohner Renzows leben seit Jahren mit den Beeinträchtigungen durch den Windpark Renzow West, wie ständigem Lärm (besonders bei Wind aus westlicher Richtung) und der nächtlichen Dauerbefeuerung durch die Signalbeleuchtung. Bei der Vorstellung der Pläne für diesen Windpark wurden den Einwohnern von Schildetal Steuereinnahmen in nicht unerheblicher Höhe für den Gemeindehaushalt in Aussicht gestellt. Auch durch diese Argumentation hielten sich die Proteste damals sehr in Grenzen. Bei einer Einwohnerversammlung im Jahre 2016 musste der Bürgermeister auf Nachfrage erklären, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein einziger Cent in den Gemeindehaushalt geflossen ist. Es ist daher nicht einzusehen, dass die Bewohner mit weiteren Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität leben sollen, während einige wenige Investoren und Landeigentümer die alleinigen Nutznießer dieser überstürzten Energiewende sind. Probleme und Beinträchtigungen werden hier sozialisiert, die Gewinne aber privatisiert. Ich hoffe sehr, dass hier ein Umdenken, auch in der Landespolitik einsetzt, denn der derzeitige Weg ist der Bevölkerung nicht mehr vermittelbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 3103 WEG 11/18 Renzow Ost: Laut vorliegendem Umweltbericht zum Kapitel 6.5 Energie des RREP wurde im Jahr 2012 ein Rotmilanhorst im 1000m-Umfeld des WEG kartiert. Vor Ausweisung des WEG ist zu prüfen, ob ggf. dieser Horst bzw. das entsprechende Revier aktuell genutzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2092 WEG 11/18 Renzow Ost Laut vorliegendem Umweltbericht zum Kapitel 6.5 Energie des RREP wurde im Jahr 2012 ein Rotmilanhorst im 1000m-Umfeld des WEG kartiert. Vor Ausweisung des WEG wäre zu prüfen, inwiefern dieser Horst bzw. das entsprechende Revier aktuell genutzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2355 11/18 Renzow Ost Soweit dem NABU bekannt soll es neben den aufgeführten Arten im Umweltbericht noch einen weiteren Rotmilan im Osten und einen vermuteten Rotmilanhorst im Südosten von Renzow geben. Beide liegen unter 1000 m entfernt. Außerdem zeigt das Gebiet fledermausfreundliche Strukturen. In dem Gebiet sollen mindestens 10 Fledermausarten vorkommen, darunter auch WEA-sensible wie Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus. Diese nachgewiesenen Arten zeugen von einem hohen Konfliktpotenzial. Leider hat sich der Planungsverband dazu entschlossen auf Ebene der Raumplanung keine spezifische Auseinandersetzung mit Fledermausvorkommen durchzuführen. Da beim WEG 11/18 Renzow Ost aber ein Konflikt abzusehen ist, sollte schon auf dieser Planungsebene eine vertiefte Betrachtung der Fledermausvorkommen erfolgen. Spätestens bei der konkreten Planung von Einzelanlagen muss eine vollständige Erfassung erfolgen und darf nicht nur auf Literaturdaten zurückgegriffen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	WEG 11/18 Renzow Ost	lfd. DS-Nr.: 2577 9. WEG 11/18 Renzow Ost: Wir verweisen auf die naturschutzfachlichen Untersuchungen im „Artenschutzrechtlichen Gutachten zur Erfassung der Fledermäuse im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost – 2.Fassung“ der Gutachterin [Name anonymisiert], vom 04.09.2016 im Auftrag von [Name anonymisiert], Renzow sowie in der „Naturschutzfachlichen Bewertung des Windeignungsgebietes 09/16 Renzow-Ost“ (betrifft Avifauna) des Gutachterbüros Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung, Schwerin, vom 23.05.2916 im Auftrag von [Name anonymisiert], Renzow. Wir bitten diese naturschutzfachlichen Daten, die Ihnen vorliegen sollten, zu beachten. Bei Bedarf können wir Ihnen die Gutachten zur Verfügung stellen. Aus dem avifaunistischen Gutachten (Kriedemann, 2016; S. 7, Abb. 3: Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten mit Abstandsflächen von 1.000 m um Rotmilan-/Schwarzmilanhorste und 300 m um Kranichbrutplatz) stammt folgende Abbildung. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass dieses Windeignungsgebiet nicht ausgewiesen werden sollte, da aufgrund der einzuhaltenden Abstandskriterien zu Rot-, Schwarzmilanhorsten und Kranichbrutplatz die Mindestgröße von 35 ha nicht eingehalten werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 60 zu 6.5 (8) Eignungsgebiete 12/18 13/18, 14/18 Dieser Landschaftbereich westlich von Schwerin ist auf Grund der Nähe zur Landeshauptstadt und dem Schaalseegebiet wertvoll und erhaltenswert als Naherholungsbereich. Mit seinen als komplex naturnah eingestuften Waldgebieten, Wäldern, naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken und umfangreichen gesetzlich geschützten Biotopen bildet er ein schützenswertes Habitat für Flora und Fauna. Die räumliche Nähe zu den LSG Schilde- und Motelniederung sowie Schallseelandschaft bietet ein stark genutztes Einzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. Im Gebiet befinden sich mit hoch bis sehr hoch und mittel bis hoch klassifizierte Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Bereiche klassifiziert als weiterer europa- und landesweiter Biotopverbund. Die veröffentlichen Kartierungen der Landesbehörden bilden leider nicht den realen Zustand ab und kartieren zu wenig Individuen und Arten. Der Rotmilan ist z.B. nicht kartiert und die Bestände Kranich sind erheblich zu gering ausgewiesen. Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung als Brut- und Schlafplatz, den je nach Jahreszeit 200-1800 Kraniche aufsuchen, die täglich zu ihren verschiedenen Futterplätzen in der Umgebung aufbrechen. Bis zu 500 Kraniche überwintern hier. Die Gebiete 09/18 und 10/18 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet – hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden. • Eignungsgebiet 12/18 Das Grambower Moor als großflächiges, gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop mit den eingeschlossenen Gewässerbiotopen und angrenzenden Gehölzbiotopen ist ein besonders schützenswerter Naturraum. Die geplanten Potentialsuchräume sind an der Stelle nichtvertretbar, da sie durch ihre einschneidende und eingrenzende Wirkung die dortigen Lebensräume trennen und ein besonderes Gefährdungspotential z.B. für Vögel und Fledermäuse bilden. Bei WEA in den Einschnitten und Randlagen sind Schlagopfer in erheblicher Anzahl zu erwarten. Das Gebiet ist u.a. Brutraum, Rast- und Überwinterungsgebiet für 200-1800 Kraniche. Den Naturraum nutzen 2 Rotmilan-Brutpaare, die ihre Brutplätze im Bereich Groß Welzin, Wodenhof/ Grambower Moor bzw. Schleusenholz und Gemarkung Zülow wechseln.	und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellten Potenzialsuchräume dienten der Information der Öffentlichkeit im Verfahren und stellen keine raumordnerische Festlegung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dar. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 50 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 64 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. (12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe ; 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg ; 14/18 in Stralendorf/Warsow Folgende Argumente sind mir wichtig: Die gesundheitliche und natürliche Belastung durch die Biogasanlage in Parum mit Resteverwertung jeglicher Art ist schon extrem. Geruchsbildung und Düngung mit Restpartikeln, sowie die einseitige Maisbepflanzung führen zu schlechter Luft, Boden und Grundwasser. Der Rotmilan ist gerade im Süden von Parum oft zu beobachten. Zu Spitzenzeiten fliegen bis zu 8 Vögel gleichzeitig über die südlich gelegenen Grundstücke. Die Einschränkung des Eignungsgebietes 13/18 nach Süden hin ist daher völlig unzureichend, da der Rotmilan bislang kein Meideverhalten gegenüber Windrädern hat, noch entwickelt. Er gehört zu den am meisten verunglückten Großvögeln. Die Natur rund um den Dümmer See, die Wiesen zwischen den Orten sind vielleicht nicht einmalig, aber die Bebauung durch Windkraftanlagen an dieser Stelle zerstört unwiederbringlich einen wertvollen Teil unserer Natur. Auch die noch nicht auf der Liste der bedrohten Arten aufgeführten Pflanzen und Tiere brauchen unseren Schutz. Unsere einmalige Naturlandschaft in überhöhtem Maß zu zerstören, obwohl längst bekannt ist, dass die vorhandenen Anlagen viel mehr Strom produzieren, als weitergegeben werden kann, ist doch nur noch von Menschen zu vertreten, die gedanken- und gewissenlos längst überholte Pläne umsetzen wollen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 52 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 65 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18; 13/18 und 14/18 Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres idullischen Landschaftsbildes - Vernichtung der Lebensmottos: - " MV ein Land zum Leben" - " Leben auf dem Land" - " Sanfter Tourismus" - permanente unangenehme Geräuschbelästigung für Mensch und Tier- ständige unruhige Blink- und Schlagbewegung weit sichtbar (TAG und Nacht) - nicht einschätzbares Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier durch Infraschall - Vertreibung von Geschützten Tieren: - Rotmilan - Falken - Eulen - Gefährdung unserer Kraniche und aller Zugvögel - Auswirkungen auf unsere Fledermäuse und ihrer Nahrung - wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vor zehn Jahren sind wir in das wunderschöne MV gezogen. Ich sehe für MV nur die riesigen Schäden und keine wirklichen Vorteile (Effizienz?) für Mensch und Natur -rückgängig machen - " UNMÖGLICH".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 68 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1803 Windpark 12/18 Grambow/Dümmer/Gottesgabe: Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende setzt bewusst auf einen deutlichen Ausbau erneuerbarer Energien. Windenergie spielt in diesem Zusammenhang eine ganz entscheidende Rolle. Die Bundesrepublik Deutschland ist aber auch dazu berufen, ihrer Pflicht zur Erhaltung künftiger Lebensbedingungen - in allen Bundesländern - gerecht zu werden! Gemäß Grundgesetz Art. 2 - hat jeder das Recht auf körperliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unversehrtheit und Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3). Hier wird auf Landesebene mit zweierlei Maß gemessen! Die 10H-Regelung in Bayern besagt, dass die Bürgerinnen und Bürger vor den Nachteilen und Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen durch geeignete Abstandsflächen geschützt werden müssen! Mit dem Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 9. Mai 2016 wurde die Rechtmäßigkeit der 10H-Regelung festgestellt. Das rechtkräftige Urteil der eingeführten 10H-Regelung besagt, dass Windkraftanlagen ihre 10-fache Höhe als Abstandsfläche geschützten Wohnbebauung einhalten müssen! Artikel 2 besagt: „Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit" und Artikel 3: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." Gleiches sollte auch für die Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns gelten. In MV werden die Bürger aber nicht in demselben Maße vor den Nachteilen und Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen geschützt. Hier wird ein anderer Maßstab - viel geringere Abstandsfläche zu Grunde gelegt. Wenn „Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat", dann muss das Recht in Mecklenburg-Vorpommern greifen! Mit dem Bayern verglichen, würde MV ein Großteil (bedingt durch die Unterschiede der Abstände) der Lasten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien tragen. Es gibt eine Unterteilung der Wohnbevölkerung in erste und zweite Klasse bzw. Bayern und Mecklenburger! Wenn „Alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind" wäre das nicht der Fall. Wenn Jeder ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, dann müssen auch gleiche Abstände für alle Menschen -bei einem erklärten Ziel der Bundesrepublik - zum Tragen kommen. So sagt es das Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk. Im Sinne des Demokratieverständnisses finde ich es empfehlenswert, wenn die Landesregierung bei ihrer Energiepolitik stärker auf die Interessen und Sorgen der betroffenen Bevölkerung eingehen würde! Darüber hinaus wird mit der 10H-Regelung dem technischen Fortschritt Rechnung getragen. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auch die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die in Mecklenburg-Vorpommern leben! In Bayern spielt dieser Grundsatz eine Rolle (das Zehnfache der Gesamthöhe), in Mecklenburg ist es egal, ob die Anlage 50, 150 oder 250 Meter hoch ist! Es ist eigentlich nicht zu fassen, dass es kein dynamisches Abstandskriterium gibt! Die Auswirkungen der Windkraftindustrie auf den Menschen sind bislang unzureichend medizinisch erforscht bzw. gibt es z.B. zum Thema Infraschall gegensätzliche Aussagen von Sachverständigen, die wechselseitig angeführt werden. Im Sinne von GG Art. 2 wäre es richtig, bei solchen diskutierten Fragen den vorsichtigsten Weg zu wählen! In Bayern findet - durch die	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		10H-Regelung - dieser Sachbestand seine Berücksichtigung. Im Sinne des Grundrechtes, werden die physische als auch die psychische Gesundheit der betroffenen Anwohner geschützt und der Mecklenburger kommt im wörtlichen Sinne zu kurz (800 bis 1000m)! Die bislang oftmals bagatellisierte Gefahr geht vom sogenanntem Infraschall aus. Einschlägige gesetzliche Vorschriften variieren beträchtlich zwischen den einzelnen Bundesländern. Wie kann das sein? Warum wird der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern unterschiedlich durch die Vorschriften gewertet (GG Artikel 2 und 3)? Bestehende Schallschutz- und Abstandsregeln sind, bei den Anlagehöhen nicht auf der Höhe der Zeit. Auch die optische Bedrängung einer 250 Meter Anlage wird in gegenwärtigen Planungen nicht adäquat berücksichtigt bzw. es wird wieder mit zweierlei Maß gemessen. Die 10H-Regelung trifft eine gemeinwohlverträgliche Abwägung zwischen den energiepolitischen Zielen und den lokalen Interessen. In Mecklenburg-Vorpommern gestaltet sich die Energiewende nicht im Einvernehmen mit den Bürgern. Bedenken der Bürger bekommen kaum eine Gewichtung. Wir sollen den Windpark 12/18 „ohne" Mitspracherecht „vorgesetzt" bekommen - gegen unseren erklärten Willen - was für eine Bürgerbeteiligung! Die nett gemeinte Aufforderung bzw. Möglichkeit der Stellungnahme erfordert ein umfangreiches und fachlich fundiertes Wissen, um entsprechend den Ausschlusskriterien überhaupt argumentativ Punkten zu können. Wie viele Bürger in den vielen Gemeinden unseres Landes können mit dieser Fachlichkeit (und dem darüber hinaus enormen Zeitaufwand) dienen? Der „einfache Bürger" soll gegen Fachgutachten, Fachbeiträge und Studien erfolgreich argumentieren und ist in der Beweispflicht? Die Chancen können kaum unrealistischer sein - ein merkwürdiges Politikverständnis. Unter diesen Gegebenheiten ist ein angemessener, gleichwertiger und demokratischer Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung wohl nicht ernsthaft möglich und scheinbar auch politisch nicht gewollt. Sie tragen eine Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen in der Umgebung von WEA. Treten Sie für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und unseren Wohnbebauungen ein - und schützen Sie uns vor den Nachteilen und Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen! Was wird aus unserer Gesundheit, wenn wir im 1000Meter-Bereich leben? Mein 7jähriger Sohn spielt auf dem Landstrich - auf dem die WKA stehen sollen! Wie sieht's mit dem Eiswurf aus? Neben dem Arten- und Denkmalschutz stellt auch der Mensch ein bzw. das oberste Schutzgut dar (GG Art. 2)! Sie haben rechtssicher die Möglichkeit	Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		größere Abstände zwischen WKA und Wohnhäusern zu verfügen - im Einklang mit den Vorgaben des BBG und Ihrer Verpflichtung zur Vorsorge. Gemäß GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die Verpflichtung ist als Staatsziel ausgestaltet. Tragen Sie Vorsorge gemäß des Diensteids - „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [...] gewissenhaft zu erfüllen." LBG MV - Diensteid (GG Art 2 - jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Art. 3 - Gleichheit vor dem Gesetzt) - hier und jetzt für die Menschen, die hier und jetzt in diesem Land leben. Die Windeignungsfläche 12/18 Grambow/Dümmer/Gottesgabe ist daher zu streichen. Offener Brief Massenexperiment mit der Windkraft ..., wenn sich die Rotoren drehen! Ich lebe unweit der Landeshauptstadt in der kleinen Gemeinde Grambow. Unser Haus steht am Ortsrand. Hier bin ich zu Hause, finde Ruhe und Erholung. Das Wappen unser Gemeinde zieren die Flugbilder dreier schwarzer Kraniche. Die Kraniche, der Fischadler und der Rotmilan ziehen über unseren Landstrich ihre weitläufigen Kreise. Wie lange werde ich diese Vögel noch sehen, wenn sich die Rotoren drehen? Wie lange noch zieren die Kraniche unser Wappen oder werden sie in naher Zukunft durch drei Windräder ersetzt? Als ich im Frühling vor 2 Jahren von den Planungen - der Errichtung eines Windparks - erfuhr, machte sich in mir zuerst das Gefühl der Ohnmacht und der Einflusslosigkeit breit. Gleichzeitig regte sich aber auch Widerstand. Ich scheute mich nicht und sammelte im Rahmen des Bürger- und Beteiligungsverfahren Unterschriften gegen die, so nah an unseren Dörfern geplanten Windparks. Auf meinem Weg durch die Gemeinde bin ich mit vielen Bürgern ins Gespräch gekommen. Alte und Junge luden mich ein, in ihre Häuser zu treten. Ich begegnete Fassungslosigkeit, Kopfschütteln, Unverständnis und vor allem - Hoffnungslosigkeit. Die Mehrheit der hier lebenden Menschen sprachen sich klar gegen die so nah geplanten Windkraftanlagen aus. Bereits im Mai 2016, im Zuge des Bürger- und Beteiligungsverfahren, fragte ich beim Bürgermeister nach, warum er die Bürger seiner Gemeinde nicht über das laufende Bürger- und Beteiligungsverfahren informierte und uns teilhaben ließ. Folglich brachte er uns um die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. der Mitbestimmung. Sollte Demokratie nicht von unten nach oben funktionieren? Handeln gewählte Gemeinderatsmitglieder, Politiker nicht im Auftrag ihrer Wähler? Es blieb das Gefühl, hier entscheiden andere über mich! Nach wie vor nehme ich die Planungen in unserer Region/in unserem Lande	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit großer Sorge war. Die Windräder werden immer höher und höher. Die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen macht heute Nabenhöhen über 178 Metern möglich. Je nach Rotordurchmesser kann es so zu Gesamthöhen von über 250 Metern kommen. Und der Abstand zu meinem Wohnhaus/zu jedem andern Wohnhaus in Mecklenburg-Vorpommern darf 1000/800 Meter betragen! Diese Tatsache finde ich unzumutbar! In Bayern schreibt die Landesbauordnung einen Mindestabstand der Windkraftanlagen vom 10-fachen ihrer Höhe vor (10H-Regelung). Und ich... - hier in Mecklenburg-Vorpommern? Warum darf ein Windrad in 800 Meter Entfernung errichtet werden und in Bayern wahrt die Gesetzgebung einen so großen Abstand? Ich möchte Sie für meine Situation sensibilisieren! Wollen Sie eine über 250 Meter hohe Anlage vor Ihrem Haus haben? Ich jedenfalls nicht! Warum muten Sie mir diesen gigantischen Anlagen in solcher unmittelbaren Nähe zu? Die Auswirkungen des Infraschall sind nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik nicht ausreichend und abschließend untersucht. Es ist zu befürchten, dass sich Befindlichkeitsstörungen zu chronischen Krankheiten entwickeln. Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat ergeben, dass eine 5 Megawatt-Anlage in 20km Entfernung ein wahrnehmbares Infraschallsignal generieren würde (ZDF Mediathek; 04.11.2018; Infraschall - Unerhörter Lärm, Dr. Lars Ceranna/ Doku/planet e). Auch wirkt sich Infraschall auf den Herzmuskel aus und es können durch eine dauerhafte Einwirkung von Infraschall gesundheitliche Probleme entstehen. Die Schädlichkeit des nicht hörbaren Infraschall ist nachgewiesen! Dabei wirkt der lautlose Lärm des Infraschall wie ein Störsender fürs Herz. (Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Unimedizin, Professor Christian-Friedrich Vahl). Viele Menschen im ländlichen Raum leiden bereits unter den Windrädern und müssen mit dem unhörbaren Schall von Windkraftanlagen leben. Die Reportage des NDR "Windiges Geld" beschreibt die Kehrseite der Energiewende. Hier recherchierten und drehten Carsten Rau und Hauke Wendler ein Jahr lang für ihre Dokumentation und lassen Betroffene zu Wort kommen. Bei dem Gedanken an die vielen gigantischen Windräder verzweifle ich und fühle mich von der Politik verraten und verkauft! Für mich entsteht der Eindruck, dass der geplante, massive Ausbau der Windräder eine beschlossene Sache zu sein scheint. Egal wie dicht, egal was oder wie es den betroffenen Menschen dabei geht. Mitsprachrecht? - Gegen den politischen Willen - Keine Chance? Ich bitte Sie, die Voraussetzungen für den Erhalt der Gesundheit der Bürger zu wahren und derartige Entwicklungen nicht zuzulassen - solange die Auswirkungen nicht hinreichend geklärt sind. Unser	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundgesetz garantiert doch jedem Bürger das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Artikel 2, (2) Satz 1 GG), nicht nur in Bayern! Was soll werden, wenn sich die Rotoren drehen und unsere Dörfer von den riesigen Windrädern umzingelt sind? „Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts" Arthur Schopenhauer (1788-1860)	
lfd. Ident-Nr.: 71 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 123 2. Negative Beeinflussung des Landschaftsbildes Die WKAs prägen nachhaltig das Landschaftsbild. Durch ihre Größe von bis zu 240 m überragen sie alles, was Mecklenburg-Vorpommern sonst landschaftlich zu bieten hat. Die Windränder sind somit noch kilometerweit zu sehen. Mehrere Ausschlusskriterien finden ihre Begründung in der Vermeidung dieses Eingriffs ins Landschaftsbild. Die Bedeutung dieses Nachteils der Windkraftanlagen ist demnach bekannt und es ist dem Planungsverband wichtig, das Landschaftsbild wenig zu beeinträchtigen. Dennoch werden insgesamt 53 Flächen für Westmecklenburg ausgewiesen, auf denen großflächige WKAs mit einer Mindestgröße von 25 ha errichtet werden dürfen. Genau dieses groß angelegte und zersplitterte Anlegen von WKAs führt zur nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes Mecklenburg-Vorpommerns. Um einer dauerhaften Veränderung der Mecklenburgischen Landschaft entgegenzuwirken, sollte die Mindestgröße der Eignungsgebiete heraufgesetzt und dafür weniger Gebiete ausgeschrieben werden. Des Weiteren wirken einige Positionierungen von Eignungsgebieten befremdlich. Um eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes effektiv zu verhindern, sollten die Eignungsgebiete vornehmlich in Bereiche gelegt werden, die ihren landschaftlichen Reiz ohnehin schon verloren haben. Gutes Beispiel dafür sind Landschaftsteile, durch die Autobahnen und Bahnschienen führen. Hier würden auch die Emissionen der WKAs weniger ins Gewicht fallen. Jedes WKA wird dazu beitragen, dass seine nähere Umgebung an Landschaftsbildpotential verliert. Daher sollte man das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial“ auf „Räume mit hohem Landschaftsbildpotenzial“ senken, um die allgemeine Landschaftsbilder Mecklenburg-Vorpommerns besser zu schützen. Auch hier ist der angegebene Abstandpuffer von 1 km zu gering, als dass er den gewünschten Effekt der Vermeidung von „immer weitere[r] Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung“ (S. 29) der WKAs erzielen könnte. Ein 240 Meter hohes Windkraftrad hat auch nach 1 km Entfernung kaum an Mächtigkeit geschweige denn Sichtbarkeit eingebüßt. Das gleiche gilt für Abstände zu Tourismus- und Erholungsgebiete. Auch die Pufferabstände müssen als Faktor der Höhe angegeben werden, um ihrem Ziel gerecht zu werden. Das Eignungsgebiet „Groß Welzin“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße könnte aus

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wäre nicht mal 1,5 km vom Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“ entfernt. Mehrere 240 m hohe Windkraftanlagen würden den Tourismus des Dümmer Sees beeinträchtigen und das Erholungspotential senken. Weiter fällt auf, dass die Eignungsgebiete überwiegend in die Nähe von dörflichen Wohngebieten ausgeschrieben werden als in die Nähe von Städten. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren; die Konsequenz, die sich hieraus ergibt, muss man allerdings mehr als kritisch sehen: Der Landesregierung muss es ein bedeutendes Anliegen sein, die ländlichen Regionen besonders zu schützen. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Bundesland, das wie kein anderes für Dörflichkeit, Landleben und Landwirtschaft steht. Das Signal, das von Positionierungen eines Großteils der aktuell ausgeschrieben Eignungsgebiete wie denen in Groß Welzin ausgeht, widerspricht dieser Aufgabe leider völlig und lässt sich eher als Gering- denn als Wertschätzung deuten. Vielmehr muss es so interpretiert werden, dass die ländlichen Regionen eben nicht schützenswert sind. Die Häuser, die ihren Strom durch Solaranlagen selber erzeugen könnten, müssen die WKAs dulden und ihre Nachteile in Kauf nehmen, während dagegen Stadtbewohner, für die der Strom hauptsächlich produziert wird, von den Nachteilen der WKAs verschont werden. Zumal die negativen Auswirkungen einer Windkraftanlage auf die Preise der in der Nähe befindlichen Immobilien in ländlichen Regionen deutlich stärker ausfallen als bei Immobilien in Stadtnähe. Das ist eine Ungerechtigkeit, die auf Dauer die Landflucht weiter verstärken wird und so Mecklenburg-Vorpommerns übliche demografische Prägung nachhaltig verändern wird. Eine Positionierung eines WKAs zwischen Groß Welzin, Klein Welzin, Dümmer Hof und Wodenhof wäre ein krasser Einschnitt in die unbefleckte Landschaft, die sich die vier Dörfer jahrelang bewahrt haben.	Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung des Kriteriums ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße wird daher nicht vergrößert. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 71 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 124 Fazit Zusammenfassend schlage ich folgende Verbesserungsvorschläge für die Ausschlusskriterien von Eignungsgebieten von Windkraftanlagen vor: • Windkraftanlagen mit Dauerbefeuerung sollten für die Eignungsgebiete nicht in Frage kommen oder für solche Anlagen sollten größere Abstände zu Wohngebieten gelten • Angleichung der Abstände zu Wohngebieten im Außenbereich zu denen im Innenbereich • Abstände vergrößern • Abstände im Verhältnis zur Bauhöhe angeben (das 10-fache der Bauhöhe) • Schallbegünstigende Faktoren (wie unverbaute, ebene Landschaft; Windrichtung) sollten bei den Abständen zu Wohngebieten berücksichtigt werden • Mindestgröße der Eignungsgebiete heraufsetzen • weniger, dafür größere Eignungsgebiete ausweisen • Änderung des Ausschlusskriteriums „Räume mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr hohem Landschaftsbildpotential“ auf „Räume mit hohem Landschaftsbildpotential“ und Vergrößerung der Pufferabstände von derzeit 1 km • Pufferabstände als Faktor angeben • Eignungsgebiete stärker in der Nähe von Bahnschienen und Autobahnen platzieren Die meisten dieser Faktoren sprechen gegen ein Eignungsgebiet in „Groß Welzin“. Die Nachteile einer hier platzierten Windkraftanlage würden gleich 5 Dörfer zu spüren bekommen. Beeinträchtigung durch Schall und Licht, Verlust des unberührten Landschaftsbildes, sinkende Immobilienpreise und Landflucht wären die unmittelbaren Folgen eines WKAs in diesem Eignungsgebiet. Zudem würde auch das Erholungsbiet am Dümmer See darunter leiden. Eine Ausschreibung des Eignungsgebietes „Groß Welzin“ ist meiner Meinung nach nicht zu empfehlen.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung des Kriteriums ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße wird daher nicht vergrößert. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Mit einer Ausweitung des Kriteriums um Räume mit hohem Landschaftsbildpotenzial könnte aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Räume mit hohem Landschaftsbildpotenzial werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ergänzt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 71 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 121 Der vom Mensch verursachte Klimawandel ist Fakt und hätte von der Politik schon deutlich früher aktiv verhindert werden müssen. Auch Mecklenburg-Vorpommern muss seinen Beitrag zur Umstellung auf erneuerbare Energien leisten und da scheinen Windkraftanlagen ein probates Mittel zu sein. Die Politik MVs hat die Vorteile der Windenergie erkannt, nun sollte sie aber auch ihre Nachteile erkennen und bei der Planung von Windkraftanlagen (WKA) entsprechend berücksichtigen. Folgende drei Nachteile sehe ich im Zentrum der Windkraftkritik: 1. Emissionen 2. negative Prägung des Landschaftbildes 3. Gefahr für Tiere und Natur Das Raumentwicklungsprogramm versucht in seiner derzeitigen Fassung bereits diesen Nachteilen entgegenzuwirken. Dazu werden diverse „Ausschlusskriterien“ genannt, die bestimmte Gebiete der Region als Eignungsgebiet für WKAs ausschließen und den Rest damit automatisch zulässt. Damit hat das Raumentwicklungsprogramm für Westmecklenburg die Funktion, die negativen Begleiterscheinungen von WKAs für Mensch, Tier und Natur zu minimieren. Dieser Aufgabe kommt die „Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie“ aber im zu geringen Maße nach. Auf die oben genannten Nachteile 1 und 2 geht die Teilfortschreibung nur im unzureichenden Maße ein. Ich möchte daher im einzelnen diese zwei Nachteile durchgehen und Verbesserungsvorschläge machen. Ich beziehe mich in meinen Ausführungen auf das geplante Eignungsgebiet „Groß Welzin“ (Nr. 12/18), das zwischen den Dörfern Groß Welzin, Klein Welzin, Wodenhof und Dümmer Hütte ausgeschrieben werden soll. Aus den Ausführungen werden aber allgemeine Aussage abgeleitet, die auch auf andere Gebiete zutreffen und damit angewendet werden können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 139 WEG 12/18 Groß Welzin Das Gebiet verfügt über eine Vielzahl geschützter Biotope, welche die Fläche strukturieren. Es befinden sich Rastvogelflächen im Gebiet sowie überregional bedeutsame Rast- und Schlafplätze plätze von Kranichen und Gänsen in der näheren Umgebung. Ein südwestlich des geplanten WEG horstendes Seeadler-Brutpaar ist bekannt. Die Vorkommen weiterer Großvogelarten sind zu erwarten und kritisch zu prüfen (z.B. Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch). Allein schon in Hinblick auf das Rastvogelgeschehen ist die Ausweisung als WEG kritisch zu sehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 217 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 307 Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Der uns vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie sieht in den angrenzenden Gebieten zu unserem Wohnstandort mehrere geplante Windeignungsgebiete, so die Standorte 13/18, 14/18, und 12/18 vor. Dieser Planung wiedersprechen wir und begründen wie folgt. Im Jahr 1996 entschieden wir uns beim Grundstückserwerb bewusst für die Gemeinde Schossin. Uns war in der Auswahl ein typisch ursprünglicher ländlicher und naturnaher Standort wichtig. Diese uns wichtigen Standortfaktoren konnten bis in die Gegenwart erhalten werden, jedoch sehen wir sie durch die vorliegende Planung für die Region massiv gefährdet und bei eventueller Umsetzung ausgehebelt. Der Standort 13/18 schließt sich westlich direkt an das Gemeindegebiet an. Es ist in Folge der Nähe zur Wohnbebauung, Anlagenhöhen und Anzahl der möglichen Anlagen von einer Überprägung —Industrialisierung- des Landschaftsbildes auszugehen. Weitere negative und bislang auch nur unzureichend untersuchte Auswirkungen auf unseren Lebensraum in Folge Infraschall und Schattenwurf sehen wir als gegeben. Weiterhin gehen wir von einer Entwertung unserer Immobilie aus und melden an dieser Stelle, aus den zuvor genannten Gründen bei Umsetzung schon jetzt Schadenersatz an. Wir bitten Sie, die von uns geschilderten Einwände mit in Ihrer Entscheidungsfindung und Abwägung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 219 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 360 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Artenschutz - Vertreibung von geschützten Tieren, bei uns in unmittelbarem Landschaftsbild leben Milan / Rotmilanpärchen (!), Eulen, Falken, Habicht und Co. - Gefahr für Zugvögel und Kraniche, Reiher wie Silber- und Graureiher leben hier - Wildgänse, Schwalben etc. … durchqueren auf ihren Flügen diese Routen - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Bedrohung der Nist- und Brutplätze ebenso wie Sammelplätze der Zugvögel und heimischen Vogelarten - Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet rund um den Dümmer See --> Seeadler und andere geschützte Wildvogelarten - Grambower Moor beheimatet unzählige große und wichtige Artenvielfalt und liegt in unmittelbarer Nähe zu geplanten WKA, Flora und Fauna dieser einzigartigen Moorlandschaft ist bedroht - Gefährdung und Vernichtung verschiedener Insekten und Kleinlebewesen - Vogelschlag durch Tötung durch die Rotoren der Anlagen - Eingriff in Tier- und Pflanzenwelt, mit Folge der Vernichtung von Lebensraum, Nahrungsraum inkl. Zerstörung von Nahrungsketten und Fortpflanzung der Vogelarten --> Massiver Eingriff in Artenschutz und Artenvielfalt mit Auswirkungen auf das Gesamthabitat der unmittelbaren sowie weitläufigen naturellen Umgebung und Landschaft - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung von Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft - Einschränkungen im touristischen Bereich, damit wichtige finanzelle (Über-)Lebensquellen der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ortsansässigen Tourismusbranche - Vernichtung des Lebensmottos: „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ --> Landleben ade! Industriegebiet aha! - Reduzierung von Zuzügen auf das Land – Attraktivität ländlicher Idylle dahin, mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften - Gefährdung der Raumordnung in den betroffenen Regionen / Gleichgewicht gefährdet - Verschandelung des Landschaftsbildes und zerstörter Lebensraum durch breite Zufahrten - Belastung des Bodens dauerhaft durch Fundamente, Bauschutt – allg. Bauvorhaben Verseuchung des Bodens --> Baumwachstum und / oder Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört - Permanenter Lärm durch Rotorenblätter als ernste Gefahr für Gesundheit - Infraschall / Schallemission als nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Haustier / Tier! - Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ - Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier - Rote Blinklichter können Schlaf und Schlafqualität nachteilige beeinflussen - Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie und des Grundstücks – Wer ersetzt und den Schaden! - Wirtschaftlichkeit der WKA lässt sich stark anzweifeln --> CO2-Bilanz miserabel --> Einspeisung ins Stromnetz nur bedingt möglich / zeitnahe Einspeisung unmöglich – erzeugte Energie dahin --> WKA sind teuer in Anschaffung, Aufbau, geschweige denn Rückbau, welcher mit enormen materiellem und wirtschaftlichem Aufwand nur möglich ist und bleibende Schäden für (Generationen) hinterlässt	Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 590 Landschaft • Zerstörung des Landschaftsbildes • Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft erhalten • Zerstörung des / unseres Erholungsgebietes (wer will dort joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) • Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ – wir leben dann im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Industriegebiet! • Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelungen“ durch die Windräder • Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin – mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften • Gleichgewicht der Raumordnung massiv gefährdet • Breit Zufahrten verschandeln das Landschaftsbild und zerstören Lebensraum • Belasteter Bauschutt im Bauvorhaben wird ignoriert • Verseuchter Boden in Kauf genommen – wer soll die -zig Kubikmeter Beton pro Fundament jemals wieder aus der Erde holen? -->Baumwachstum oder landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 589 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Habitatzerstörung / Artenschutz --> Artenvielfalt erhalten / Artenschutz !!! • Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt • Zerstörung des Ökosystems • Vertreibung von geschützten Tieren - Es leben nachweislich Paare des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der geplanten Bauvorhaben. Gleichfalls gibt es im Landschaftsschutzgebiet des Dümmer Sees Seeadler. - Eulen, Falken haben ihren Lebens- und Nahrungsraum in diesen Gebieten • Gefahr für Kraniche, Graureiher, Silberreiher und andere Zugvögel wie Wildgänse, Schwalben etc. • Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes • Nicht nur Flugouten der Zugvögel sind bedroht sondern ebenso Sammel- und Brutplätze • Nähe des Grambower Moores zu Bauvorhaben - Kleiner und Großer Moorsee und umgebende Schwingmoorflächen beherbergen große und wichtige Artenvielfalt -->Gefährdung dieser Vielfalt an Flora und Fauna, welche im Moor beheimatet sind • Gefährdung und Vernichtung von diversen Insekten und Kleinlebewesen – Nahrungskette • Vogelschlag:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tötung durch Rotoren -->Vogelflugrouten (bereits erwähnt)	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 591 Gesundheit • Permanenter Lärm durch die Rotorblätter als ernste Gefahr für Gesundheit von Mensch (und Tier) -->Windkraftanlagen sind nicht lautlos. Warum werden Mindestabstände z.B. in Bayer großzügiger bemessen? • Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall / Schallemission, auf für unsere Haustiere -->niederfrequenter Schall als Gesundheitsgefährdung • Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ • Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier • Rote Blinklichter in der Nacht können Schlaf und Schlafqualität nachteilig beeinflussen -->zur Vermeidung [Wort nicht lesbar] gezwungenermaßen Anschaffung von Rollos oder Rolläden erforderlich • Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie sowie des Grundstückes. Wer ersetzt uns den Schaden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 592 Wirtschaftlichkeit • Wind ist keine Konstante • Windkraftanlagen sind teuer • Speicherung der Energie problematisch -->Steigerung der Strompreise, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung der Industrie ins Ausland • CO2-Bilanz der WKA miserabel • Anteil des Stromes, welcher durch Anlagen erzeugt wird, rechtfertigt keine Zerstörung aller genannten Bedenken und ist fragwürdig • Fragwürdig ist gleichfalls die (Notwendigkeit!) Subventionierung der WKA, wenn sie doch so wirtschaftlich arbeiten. -->Steuerverschwendung • Ebenso möchte ich den Land- und Grundstücksbesitzern, welche ihr Land für den Bau der WKA für enorme finanzielle Zuwendungen, abtreten vorhalten, Vorteile zu genießen und sich auf Kosten derer zu bereichern, welche mit den Nachteilen und Einschränkungen der WKA zukünftig leben sollen • Schäden, die diese Anlagen wirtschaftlich und naturell anrichten, werden auch noch zukünftige Generationen belasten. Ich spreche hiermit nicht nur meine allergrößten Bedenken gegen den Bau der WKA aus sondern bin ausdrücklich gegen den Bau der WKA rund um die Gemeinde Dümmer.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 272 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 751 Unsere Stellungnahme — Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Nach dem vorliegenden Entwurf des Raumentwicklungsprogramms liegt das Gemeindegebiet umringt von drei Windeignungsgebieten: 13/18, 14/18 und 12/18. Danach soll unsere Region den Auswirkungen des überbordenden, vorauseilenden Baus von Windrädern mit den bekannten — und noch unbekannten — negativen Auswirkungen auf die gesamte Landschaft, die Natur, den Lebensraum, die Menschheit ausgeliefert werden. Wir werden das nicht akzeptieren. Es gibt sehr wichtige Gründe, die uns dazu veranlassen: Wir wohnen am Rande des Schossiner Beckens in der Gemeinde Schossin. Die Landschaft ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Wiesengebiete und Feuchtgebiete, durch Auenwälder mit gut erhaltener naturräumlicher Vielfalt. In den vergangenen Jahrzehnten stand grundsätzlich das Ziel der Erhaltung dieses Lebensraumes für alle Bewohner — Menschen und Tiere — in unser aller Fokus. Sämtliche gemeindlichen Planungen haben dem Rechnung getragen und die hier lebenden Menschen sind genau darauf sehr stolz. Das Schossiner Becken in Vernetzung zum Dümmer See, zum Grambower Moor und Siebendörfermoor ist Standort im Vogelzug und bietet v.a. den Kranichen ganzjährlich Lebensraum. In Schossin und Mühlenbeck brüten Störche! Im letzten Sommer leider nicht in Schossin, aber das Mühlenbecker Nest ist schon jetzt besetzt. Sogar Kiebitze haben wir beobachten können —wir hoffen sogar auf Brutgeschehen. Zu erwähnen sind natürlich die Rotmilane, die täglich am Himmel zu beobachten sind. Im Regionalen Entwicklungsprogramm wird dementsprechend das Territorium als Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dem gerecht zu werden ist natürlich nur möglich, wenn auch angrenzende Gebiete nicht durch überdimensionierte Eingriffe grundsätzlich gestört werden. Umfängliche Untersuchungen zum Naturraum liegen vor, insofern erwarten wir die notwendige Berücksichtigung und in jedem Fall die Herausnahme oben genannter Windeignungsgebiete. Unverständlich ist die Ausweisung der benannten Gebiete auch vor dem Hintergrund des sich stetig entwickelnden sanften Tourismus! Das Feriendorf Dümmer hat sich in den vergangenen Jahren sehr schön entwickelt. Und warum kommen die Reisenden hierher? Weil die Landschaft und der gesamte Naturraum, die Stadt Schwerin, ihnen gefällt, weil es hier noch schön ist, weil es hier ein gut vernetztes Radwegenetz gibt. Das kann man doch nicht durch überbordende Windkraftanlagen aufs Spiel setzen! Die Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf den Wert des Lebens spielen in den Planungsunterlagen eher gar keine Rolle. Wie ist das möglich? Der Lebensraum wird zur Disposition	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestellt und soll einer in Gänze nicht absehbaren Störung ausgeliefert werden. Die Größe der Anlagen mit über 200 Metern würde den Horizont über kilometerweite Distanzen verändern! Man weiß sehr wohl um die Probleme mit Schattenwurf, Geräuschkulisse in jeder Phase des Betriebes und letztlich um die Gefahren durch Infraschall. In Mecklenburg Vorpommern sind schon sehr viele, längst ausreichend viele Windräder gebaut worden. Der Strom wird sogar im Überschuss produziert, so dass Abschaltungen von Anlagen in nennenswertem Ausmaß passieren. Die erforderlichen Übertragungsleitungen für den Stromtransport hin zu den Bedarfsorten sind nicht komplett vorhanden. Außerdem ist bekannt, wie hoch die Energieverluste durch den weiträumigen Transport sind. Das System der „Energiewende" verfehlt so erkennbar das Ziel. Der Verunstaltung der Landschaft und der Belastung der Menschen sind Grenzen zu setzen. Außerdem widerstrebt es uns zutiefst, unsere Lebensqualität, den Wert unserer Lebenssituation und unserer Anwesen zugunsten von Gewinnen der Investoren und Flächenbesitzer zur Disposition zu stellen! Man bedenke außerdem die staatlichen Subventionen bei Abschaltungen an die Investoren, die Steigerung der Strompreise! Wir lehnen dementsprechend die Ausweisung der benannten Windeignungsgebiete grundsätzlich ab! Wir erwarten und fordern von den fachlichen und politischen Entscheidungsträgern in diesem Sinne zu agieren, den Volkswillen zu respektieren und sinnvoll alternative Lösungen zu erkunden	6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 729 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Abwertung meines Grundstücks Schlechter Handyempfang Geräusche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 740 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - optische Beeinträchtigung - Beeinträchtigung durch Lärm/Infraschall – massiver Eingriff in die Artenvielfalt (Vögel, Fledermäuse) - Wertverlust meiner Immobilie - Verhinderung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tourismus (Wittenburg!?) - Keine Netzkapazitäten für Einspeisung der gesamt produzierten Strommengen. Anlagen stehen oft still!	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 294	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 745 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: [Inhalt anonymisiert]. Ich war und bin naturverbunden. Bei uns im Sude-Becken nisten seit 1954 Kraniche erfolgreich. Seit 2016 sind es bereits drei Paare an verschiedenen Standorten. Weitere seltene Vogelarten, wie die Wiesenweihe nistet seit 2006 ebenfalls erfolgreich bei uns. Rotmilane sind bei uns, seit ich denken kann, bei uns zu hause (zwei Paare). Die Standorte will ich nicht benennen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Weiterhin gibt es Kiebitze, Brachvögel und Schwarzspechte. Diese von Gott gegebene Natur möchte ich nicht aufgeben oder in andere Hände legen und sie für die nachfolgende Generation erhalten wissen. Ich bin seit 1992 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Mühlenbeck. Ich kenne unsere Natur bis ins kleinste Detail. In MV erzeugen wir fast unseren gesamten Strombedarf schon jetzt durch Windenergie. Die erzeugte Energie kann aber durch fehlende Leitungen nicht abgeführt werden. Die bei uns intakte Natur darf nicht für unsinnige Profite geöffnet werden. Mir stellt sich die Frage, warum wir noch neue Windeignungsgebiete erschließen müssen, denn wir könnten große bestehende Gebiete mit einem Minimum erweitern, um den gesamten Bedarf an Energie erzeugen zu können. Es geht um die Erschließung der neuen Planungsgebiete doch nur um eines: den Profit. Ich bitte diesbezüglich um öffentliche wirtschaftliche Aufklärung. Gleichzeitig bitte ich um baldige Antwort.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 748 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. - 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe - 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg - 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Sie beginnen mit der Zerstörung unseres Erholungsgebietes. Die Naherholung wird dabei nicht berücksichtigt. Wichtig sind mir auch unsere Tiere in dieser Region. Natürlich haben wir dann eine wesentliche Wertminderung unserer Immobilien. Wer will in einer solchen Landschaft noch wohnen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 308 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 824 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - ständiger Lärm der Rotorblätter - wesentliche Wertminderung unseres Grundstückes - Blinklichter bei Dunkelheit - Gefahr für geschützte Tiere wie z.B. Kraniche - Zerstörung des Landschaftsbildes - mittelfristige Einbußen für unser wirtschaftliches und kulturelles Leben im Dorf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 326 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 857 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Doppelbelastung unserer Lebensqualität (Biogasanlage und Windkraftanlagen) - Gesundheitsgefährdung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Zerstörung unseres Landschafts- und Erholungsgebietes Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 337 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 921 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren - Grambower Moor ist Naturschutzgebiet sowie zweitgrößtes Regenmoor - Im Winter und Sommer Quartier für Zugvögel - man sieht des Öfteren Seeadler, Rotmilan, auch jagt der Wanderfalke seit einigen Jahren hier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 340 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 934 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich genieße das Leben in der Natur hier sehr. Ich mache jeden Tag Spaziergänge in die Umgebung, in den Wald, aber auch über Felder und Wiesen. Dabei freue ich mich immer, wenn ich Tiere sehe: Rehe, Milane, Bussarde, Störche – und vor allem Kraniche. Ich finde es für unsere Gegend hier unvergleichlich, wenn man an Feldern vorbeigeht oder -fährt und dabei die vielen Kraniche sieht, die gerade jetzt im Frühjahr wieder dort stehen. Ich mag mir gar nicht vorstellen, dass sie vielleicht nicht mehr kommen, weil sie durch Lärm und Unruhe gestört werden, die durch den Bau von Windkraftanlagen entstehen. Ich genieße die Ruhe hier sehr und ich fürchte, dass es damit vorbei sein wird, wenn hier Windkraftanlagen entstehen. Es wird so viel Natur ohnehin schon kaputt gemacht, die Natur, die wir haben, müssen wir unbedingt erhalten! Und nicht durch weitere Rodungen, Anlagen von Straßen, mehr Verkehr, Pflege von Rasenflächen um die Windräder herum immer mehr Lebensraum von vielen Arten zerstören. Wir brauchen Artenvielfalt, ein Miteinander von Pflanzen, Tieren und Mensch und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		es kann nicht sein, dass das durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet wird	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 958 Zur Vermeidung von Landschaftszerschneidung auch in der weiteren Umgebung muss die Zusage der projektierenden Firma (SAB-Windteam), die Stromleitung zum Umspannwerk unterirdisch als Kabel zu verlegen, verbindlich festgeschrieben werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die unterirdische Verlegung von Leitungen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen ist bereits in Programmsatz 14 (in der 2. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Festlegungen für einzelne Eignungsgebiete sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 959 Zur Vermeidung von Belästigungen durch nachts dauerhaft blinkende Flugwarnleuchten muss die Zusage der projektierenden Firma (SAB-Windteam), die Befeuerung nur bei tatsächlicher Annäherung von Flugobjekten einzuschalten, verbindlich festgeschrieben werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 952 Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege Die Windkraftanlagen werden gemeindenah errichtet, daher sollen die erforderlichen Ausgleichsflächen ebenfalls gemeindenah ausgewiesen werden. Ökopunkte, die in weiter Entfernung oder z. B. in der Ostsee eingelöst werden, nützen uns nichts. Im Grambower Moor wurden in den Jahren 2011 und 2015 bereits 1200 und 1800 Kraniche sowie 4000 und 3000 Nordische Gänse gezählt. Damit liegt die Rastflächenbedeutung in der Stufe „hoch". Kraniche und nordische Gänse nutzen als Schlafplätze das Grambower Moor und den Schaalsee (den dichter dazwischen liegenden Dümmer See nutzen nur die nordischen Gänse). Bei Störungen wechseln die Tiere zwischen den Schlafplätzen, was vom Kranichschutzbund Deutschland bestätigt (und in Wodenhof häufig beobachtet) werden kann. Dazu fliegen sie in einer Schneise, die genau durch die geplante Windkrafteignungsfläche 12/18 führt. Nach dem Aufstieg aus dem Grambower Moor (und beim Anflug darauf) haben die Tiere keinesfalls die Maximalhöhe (ca. 250 m) der geplanten Anlagen erreicht, d. h. sie sind stets gefährdet, von Rotorblättern getroffen zu werden. § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist auch auf Planung und Bau eines Windparks anzuwenden. Weiterhin ist bekannt, dass, selbst wenn das Leittier im Formationsflug an den Anlagen vorbeisteuert, die in Keil-Formation fliegenden nachkommenden Tiere (oft weit über 100) der Formation in Gefahr stehen, von den Rotoren erschlagen zu werden. § 44 BNatSchG ist generell bei der Planung und Durchführung von Eingriffen anzuwenden. Auf der höchsten Erhebung innerhalb der Windeignungsfläche östlich des Wäldchens „Helbargmur" und nordwestlich der Zare liegt ein Rast- und Balzplatz der Kraniche. Dies ist ein Restriktionskriterium laut „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern", Teilziffer „IV b) Kriterien für Restriktionsgebiete (Restriktionskriterien)" Unterpunkte „Vogelzug, Zone A— hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer". Dies ist ein Ausschlusskriterium für Windeignungsgebiete, die Windeignungsfläche 12/18 ist daher zu streichen. Fluginsekten werden nach ersten Untersuchungen massiv durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen beeinträchtigt. U.A. werden sie durch die Farbgebung des Anstrichs der Windenergieanlagen angelockt Long et al. (2011). Die übliche Verwendung von 'reinweiß' (RAL 9010) and 'lichtgrau' (RAL 7035) locken nachweislich signifikant mehr Fluginsekten an als dunklere Anstriche. In Angesicht des Insektensterbens sind RAL 9010, RAL 7035 und ähnlich helle Farbgebungen daher zu vermeiden. Im Grambower Moor und im Hofmoor wurden Populationen streng geschützter Fledermäuse nachgewiesen. Es ist naheliegend, dass die Tiere auch im Helbargmur anzutreffen sind. Wir haben ein Monitoring veranlasst und werden saisonbedingt verzögert die Ergebnisse noch 2019 mitteilen. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie" wird im Quellenverzeichnis ein Informationsbericht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, staatliche Vogelschutzwarte in 14715 Nennhausen (Brandenburg) nicht genannt. Titel des Informationsberichtes ist „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 11/2014 mit Aktualisierungen). Darin wird detailliert auf die Auswirkungen von WEA auf 41 verschiedene Vogelarten für Deutschland, Brandenburg und auch Mecklenburg-Vorpommern eingegangen. Kernaussage des Berichtes ist, dass alle vorkommenden Vogelarten als Schlagopfer betroffen sind. Dabei handelt es sich bei den Schlagopfern um die Minimalzahlen der tatsächlich gefundenen Kadaver. Die Planung, Genehmigung und der Bau weiterer WEA nimmt damit Brutverlust, Habitatverlust und Verlust der Leben der Vögel wissend und billigend in Kauf. Der o.g. Bericht ist bei den Planungen für die Ausweisung des WEG 12/18 zu berücksichtigen, WEG 12/18 ist daher zu streichen. Die erforderlichen Zufahrtswege zu den zukünftigen Anlagen werden ein feinmaschiges Netz schwerlasttragfähiger Wege (tief verdichteter Untergrund) über die Landschaft legen. Das fragliche Gebiet wird als „Unzerschnittener Landschaftlicher Freiraum der Stufe 4" eingeordnet, die in NWM so gut wie gar nicht mehr vorhanden ist. Laut „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern", Teilziffer „IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)" ist „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 — sehr hoch" ein Ausschlusskriterium für Windeignungsgebiete mit der dort niedergelegten Forderung „Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigen durch Windenergieanlagen freigehalten werden." Die Windeignungsfläche 12/18 ist daher zu streichen. Zur Vermeidung von Landschaftszerschneidung auch in der weiteren Umgebung muss die Zusage der projektierenden Firma	abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die konkrete Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel Leitungen, Umspannwerke oder Zuwegungen, sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(SAB-Windteam), die Stromleitung zum Umspannwerk unterirdisch als Kabel zu verlegen, verbindlich festgeschrieben werden.	Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 956 Soziales Der Abstand von mindestens 1000 m zu Wohnbebauung ist seinerzeit bei deutlich niedrigeren mittleren Anlagenhöhen festgelegt worden. Er ist daher den aktuellen bzw. zur Zeit des Ausbaus des zukünftigen Windparks anzupassen (z. B. 7 H Regelung). Ein Verhältnis von 250 m Anlagengesamthöhe zu 1000 m Abstand entspricht einem Verhältnis von 4 H. D. h. in Wodenhof müssen die Einwohner den Kopf in den Nacken legen, um die oberen Bereiche der Anlagen zu sehen. Dieser Eindruck der Maschinen in der Landschaft auf den Menschen ist unzumutbar und widerspricht unmittelbar dem Ziel aus „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern": „Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden." Die tatsächlichen räumlichen Auswirkungen höherer Anlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genauer zu untersuchen. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie" des RREP Westmecklenburg (Projekt-Nr. 26106-00 vom April 2017) wurde als beschlossen festgeschrieben: Bezüglich der Abstände von WEA zur Wohnbebauung gilt die 7 H-Regelung. Damit ergibt sich ein Mindestabstand von 1.715 m bei einer vom potenziellen Errichter SAB-Windteam vorgesehenen Bauhöhe von 169 m Nabenhöhe und 75 m Rotorblattlänge = 245 m Gesamthöhe. Der Abstand zur Wohnbebauung ist anzupassen. In den Unterlagen des Planungsverbandes werden Anlagen mit ca. 3 MW Leistung und 135 m Nabenhöhe als Bezugspunkt für alle Auswirkungen angesetzt. Laut der projektierenden Firma (SAB-Windteam) handelt es sich jedoch um Vesta Turbinen mit 4,2 MW Leistung und 169 m Nabenhöhe und 80 m langen Rotorblättern. Anlagen dieses Typs sind für alle Abwägungen einzusetzen, insbesondere auch im Umweltbericht. So ist darin der Vergleich der Schallpegel in Abhängigkeit vom Abstand anzugeben, damit die tatsächlichen Auswirkungen abgeschätzt werden können. Dies ist auch für das Verfahren nach BImSchG vorzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 953 Gewässerschutz Das geplante Windeignungsgebiet 12/18 wird vom Fließgewässer II. Ordnung, der Zare, durchflossen. Der Gewässerrandstreifen soll nach § 38 WHG aus ökologischen Gründen frei von WEA gehalten werden. Die Zuwegung zum Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen muss gewährleistet bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gewässerrandstreifen wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf ggf. erforderliche Gewässerrandstreifen, ist Aufgabe des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 949 Hier: Stellungnahme von Einwohnern aus Wodenhof, Gemeinde Grambow, zur Windkrafteignungsfläche 12/18 Nachstehend erhalten Sie die gemeinschaftliche Stellungnahme von Einwohnern aus Wodenhof, Gemeinde Grambow, zur Windkrafteignungsfläche 12/18 mit der Bitte um Berücksichtigung. Allgemein Allgemeine Aussagen, die gegenwärtig gegen den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell gegen denjenigen in Westmecklenburg sprechen: Das politisch zu verantwortende Missverhältnis zwischen regenerativer Energieerzeugung und Energiespeicherung wird einseitig zugunsten der Erzeugung auf Kosten der Bewohner weiter vertieft. Dagegen verwahren wir uns ausdrücklich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 950 Technik Wodenhof liegt nachgelagert im Korridor der Hauptwindrichtung (NW) der geplanten Windeignungsfläche. Dementsprechend wird (Infra)-Schall zusätzlich durch die Eigenbewegung der Luft zum Siedlungsbereich transportiert. Der Mindestabstand zur Ortslage Wodenhof muss daher nach Maßgabe eines Akustikfachmanns um mindestens den der mittleren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windgeschwindigkeit entsprechenden Faktor vergrößert werden. Die realen Bedingungen der Emissionen von hörbarem und von Infraschall im Bezug auf Bauhöhe, Generatorleistung und Abstand der WEA zur Wohnbebauung sind als Grundlage für den Nachweis der Unbedenklichkeit der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu nutzen. Dies ist durch ein neutrales Gutachten nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schwebungen / konstruktive Interferenzeffekte / Amplitudenmodulation vom Schall der Rotorblätter der Maschinen im Abstrom der Hauptwindrichtung auftreten (im Internet und der Presse oft auch als „Dopplereffekt" bezeichnet). Die Errichtung von WEA unmittelbar auf der Abstandsgrenze zur Wohnbebauung ist unzulässig. Mindestens die Länge der Rotorblätter ist zusätzlich zu berücksichtigen. Planungen dieser Art sind abzulehnen. Auf Grund der Leistung der Anlagen und deren Nähe zur Wohnbebauung wird gefordert, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist eine getriebelose Bauausführung (zur Vermeidung der Getriebegeräusche) sowie die Auswahl der Rotorblättertypen auf die geräuschärmste Bauform festzuschreiben, ebenso müssen Hinterkantenkämme und Winglets nach bestem Stand der dann aktuellen besten Möglichkeiten (d. h. ggf. nicht Stand der heutigen Technik!) für die Rotoren vorgeschrieben werden. Für sämtliche Aussagen bezüglich Schallimmissionsschutz sind nach dem Urteil 28 L 3809/17 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2017/28_L_3809_17_Beschluss_201 70925.html) die neuesten Erkenntnisse des LAI zu berücksichtigen (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09 1 anlage lai hinweise wka stand 2016 06 30 veroeffentlicht 2 1512116255.pdf oder neuer). Kapitel 6.5 und der Umweltbericht sind dementsprechend zu überarbeiten.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 954 Bodenschutz Im WEG 12/18 wurden überwiegend Ackerböden mit Bodenwertzahlen > 50 nachgewiesen, wie aus Katasterunterlagen hervorgeht. Aus Sicht des Bodenschutzes und nach dem LEP 2016 gelten Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl > 40 als wertvolle landwirtschaftliche Böden und sind damit besonders schützenswert. Ihre Teilumwidmung zu WEG führt zu Verlusten hochwertiger Böden, sie ist daher zu unterlassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 957 Im Entwurf des Umweltberichtes wird häufig „I.L.N. et al. 2009" referenziert, um Zuordnungen von Windkrafteignungsgebieten zu Rastflächenbedeutungen entweder mit „mittel", „hoch" etc. sowie „Stufe A", „Stufe B" etc. oder mit „Stufe 4", „Stufe 5" etc. in Beziehung zu setzen. Das Mischen dreier Schemata lässt keinen Vergleich zwischen den Aussagen zu den Flächen zu, der Bericht wird dadurch intransparent. Die Definitionen in der LINFOS Dokumentation des LUNG legen zudem eine unzulässige Vermischung der Kriterien nahe. Vor allem müssen die verwendeten Definitionen im Bericht angegeben werden. Zudem fehlen jegliche Begründungen der jeweiligen Zuordnungen. Weiterhin ist die Zuordnung der Rastflächenbedeutung im Falle der Fläche 12/18 als „hoch", bzw. „Stufe 5" (wenn dies die höchste ist?) anzusetzen, da auf ihr regelmäßig die Balz der Kraniche und auch Nahrungssuche der Tiere stattfindet. Die Windeignungsfläche 12/18 ist daher zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Angaben im Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Rastflächen werden überarbeitet. Es wird insbesondere eine Erläuterung der Einstufungen ergänzt, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern. Die Bewertung der Rastplatzfunktion stützt sich auf das landesweite Gutachten I.L.N. & IFAÖ 2009 (Datenherausgabe LUNG M-V). Im Gutachten werden Rastgebiete mit allen darin enthaltenen Nahrungsflächen, Ruheflächen, Vorsammelplätzen, Schlafplätzen etc. anhand der Höhe der dort regelmäßig nachgewiesenen Rastvögel einer der Kategorien A (höchste), B, C und D (niedrigste) zugeordnet, die Einstufung orientiert sich am sog. 1%-Kriterium. Innerhalb eines Rastgebietes erfolgt eine 4-stufige Bewertung der Bedeutung der vorkommenden Rastflächen (Nahrungsflächen, Schlafplätze) von Stufe 4 - sehr hoch bis Stufe 1 - gering. Gemäß AAB sind das 3 km-Umfeld von Schlafplätzen und Ruhestätten der Kategorie A sowie das 500 m-Umfeld um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (in Rastgebieten der Kategorien B, C und D) bewertungsrelevant. Darüber hinaus dürfen Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 951 Kultur und Denkmalschutz Schwerin bewirbt sich um den Status Weltkulturerbe u. a. für das Schlossensemble. Dazu gehört, dass die Relationen der Höhen der Aussichtspunkte im Schloss und im Dom zu den zu erwartenden Bauhöhen der Windenergieanlagen (WEA) im Feld 12/18 unabhängig von der horizontalen Entfernung sorgfältig abzuwägen sind, um ein Scheitern der Bewerbung als Weltkulturerbe auszuschließen. Aus Rücksicht auf die Bemühungen des Landes und der Stadt Schwerin ist die Ausweisung des WEG 12/18 daher abzulehnen. Der Stadt liegt ein Sichtachsengutachten vor (Prof. Klost). Die hieraus abzuleitenden Erkenntnisse bezüglich des Weltkulturerbestatus sind zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplanten Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 359 Gemeinde Zülow	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 976 Stellungnahme der Gemeinde Zülow -Ablehnung des Baus von Windeignungsanlagen Das Gemeindegebiet Zülow wird nicht unmittelbar entsprechend des vorliegenden Entwurfs des Raumentwicklungsprogramms von Windeignungsgebieten tangiert. Dennoch sehen wir es als sinnvoll an, eine Bewertung/Beurteilung aus unserer Sicht abzugeben. Wir sehen erhebliche Auswirkungen und Probleme, insbesondere auf die noch intakte Natur im Grambower Moor, den Zugvogelbestand hinsichtlich Rastplätze und Futterplätze zwischen Dümmer, Dümmer-Stück-Hof, Zülow und Grambower Moor bis Stralendorf mit den geplanten Standorten 12/18, 11/18 und 14/18. Die vorhandene Größe der Gebiete, insbesondere das anliegende Gebiet am Grambower Moor beeinträchtigt nach unserer Meinung außerordentlich negativ die jährlich rastende Zugvogelpopulation. Darüber hinaus wirkt dies störend auf die vorhandenen Rotmilanbrutpaare sowie die zu beobachtenden Graugänse und auch Entenkolonien, die hier auf den Feldern ihre Rast- und Futterplätze seit vielen Jahren finden. Insofern halten wir diese Konstellation der Eignungsgebiete unmittelbar an die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete Grambower Moor und auch Dümmer See als hochwertige Landschaftsauen mit vielen noch intakten Feuchtwiesen für nicht geeignet. Wir gehen unabhängig von den geschilderten Auswirkungen auf die Natur und Umwelt in und um unser Gemeindegebiet weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung des vorhandenen Tourismus und seiner Erweiterung mit dem neuen Zentrum in Wittenburg, wo wir als Umlaufgemeinde ebenfalls mit eingebunden sind, aus. Als eine weitere Problematik stellen sich für uns, die notwendigen, neuen und damit auch leistungsstarken Anlagen mit einer Höhe über 200 Metern dar. Neben den sichtbaren Beeinträchtigungen, wie Schattenwurf der Rotorblätter, insbesondere bei auf- und untergehender Sonnenstrahlung, möglicher Geräuschkulissen, für uns aber besonders solche Fragen, die nicht geklärt sind, wie Gesundheitsschäden durch Infraschall und möglicher E-Strahlungen. Hier sind im Entwurf des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms und auch generell in der Politik noch keine schlüssigen Erklärungen gefunden worden. Natürlich sehen unsere Bewohner mit der Energiewende eine große Chance, Energie alternativ sowohl ökologisch und umweltfreundlich zu erzeugen und damit aus der Atomkraft vollends auszusteigen, aber auch die Gefahr für unsere Natur und Umwelt, Gesundheit, Lebensstandard und wie zurzeit überall sichtbar, die Überproduktion von Windkraftenergie, die dem vorliegendem Raumentwicklungsprogramm zum Teil widerspricht. Unsere hier ablehnende Stellungnahme zu den angesprochenen Standorten 12/18, 11/18 und 14/18 begründet sich in erster Linie mit den im Umfeld sich befindlichen sensiblen Naturgebieten sowohl im Fauna- und Florabereich als auch in der direkten und indirekten Nachbarschaft zu Wohnbebauungen und touristischen Gebieten. Diese Stellungnahme bringt den gemeindlichen Willen zum Ausdruck für eine Überarbeitung des Entwurfs des Raumentwicklungsprogramms unter Berücksichtigung und Abwägung der angesprochenen Fakten bezogen auf die Eignungsstandorte 11/18, 12/18 und 14/18.	Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 364 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 982 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zerstörung unseres Erholungsgebietes rund um den Dümmer See und Zerstörung des Landschaftsbildes und seines intakten Ökosystems. Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist bisher nicht kalkulierbar. Ich habe Sorge um die Gesundheit meiner Familie. Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Schleierente im Parumer Kirchturm). Vertreibung und Gefahr für Kraniche und ihre Brutstätten rund um Parum / Hülseburg / Dümmer / Schossin. Vertreibung der Fledermäuse und Insekten.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 376 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1080 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes, aus einem Naturgebiet wird ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		lärmendes Industriegebiet - Warum Windräder nicht neben Industriegebieten? - Wer zahlt die Wertminderung meiner Immobilie? - Wer will dann noch in diese verschandelte Gegend ziehen?	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 379 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1075 Hiermit legen wir Einspruch ein, gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in den Windeignungsgebieten 12/18 (Dümmer) Nördlich unseres Hauses 13/18 (Parum) Westlich unseres Hauses 14/18 (Stralendorf) Östlich unseres Hauses Nachstehende Bedenken und Argumente tragen uns mit Sorge. · Einschränkung unserer Lebensqualität - Negative Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt · Wertminderung unserer Immobilie · Beeinträchtigung unserer persönlichen Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 395 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1057 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zerstörung des Landschaftsbildes Verspargelung durch Windräder kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) Wertminderung der Grundstücke Lärmbelästigung durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotorblätter Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee Brandgefahr Waldnähe [Anlage Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr]	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1399 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1402 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1396 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1393 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1589 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1580 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1586 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1583 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 417 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1122 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Verschattung unseres Grundstücks - wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren - durch rote Blinklichter in der Nacht verursachte Schlafstörungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 446 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2179 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen. Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 447 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2182 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen.	einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 448 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1148 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu berücksichtigen.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 449 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1151 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 450 Gärtnerei Funke	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1154 Wir sind gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Wir betreiben eine biologische Gärtnerei und brauchen Fachkräfte. Diesen ist ein intaktes Umfeld für ihr Wohlbefinden wichtig. Da die Gärtnerei in einem Gewerbegebiet neben einer lauten und stinkenden Biogasanlage angesiedelt ist — wir nutzen dort die Abwärme - ist es schon schwierig genug Mitarbeiter zu finden. Können wir auch keine gute Wohnumgebung ohne Windräder bieten, werden wir niemanden mehr finden. — Nachfolger finden wir für die Gärtnerei ebenfalls deutlich schwieriger, wenn das Umfeld mit Windkraftanlagen verdorben wird. — 5 Mitarbeiter würden dann ihren Arbeitsplatz verlieren! — Rotmilan gefährdet! Wir sehen täglich bei unserer Arbeit Rotmilane über uns und der Biogasanlage kreisen. An manchen Tagen sind es 15 bis 20 Stück!! Also muß es viele Horste in der Umgebung mit entsprechenden Flugradien geben. — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern „Zufallsstrom" produziert. Ganz im Gegensatz zu Biogasanlagen, sie sind verläßlich! — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und verbrauchen kostbare Rohstoffe — Wir sind eine Industrienation und brauchen verläßliche Stromproduzenten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. In der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung dem Tourismus und der Gesundheit dienen, festgelegt, um damit etwaigen Beeinträchtigungen dieser Gebiete, insbesondere der Wohnnutzung, vorzubeugen. Gewerbe- und Industriegebiete weisen eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit als Wohnnutzungen hinsichtlich der Immissionen auf. Es ist davon auszugehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete im Umfeld von Eignungsgebieten einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Daher werden keine Abstandspuffer zu Gewerbe- und Industriegebieten auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 451 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1157 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Urlaubsgebiet um den Dümmer See ist stark gefährdet! Ich habe erst vor 4 Jahren hier im Ort mit meinem Mann zusammen ein Haus erworben. Um die Finanzierung sicher leisten zu können, vermieten wir den größeren Teil als zwei Ferienwohnungen. Die Vermietung läuft den Erwartungen gemäß, denn wir leben noch an einem Ort wo andere Menschen gern Urlaub machen! — Durch Windanlagen in unserer Nähe, wir wohnen im Norden von Dümmer, kommt es zu einer starken Wertminderung unserer Immobilie! Da wir in der Landwirtschaft tätig sind, werden wir über die landwirtschaftliche Alterskasse nur eine geringe Rente beziehen, die Immobilie soll da einen Ausgleich liefern. — Zu diesen existenziellen Punkten kommt die Einschränkung unserer eigenen Lebensqualität hinzu. Hier nur die Stichpunkte Lärm und Infraschall — Wir lieben die Spaziergänge in unserer Natur. Aber die Vögel, Fledermäuse und Insekten sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet! — Als Imkerin seit über 30 Jahren weiß ich, wie fragil unser Ökosystem bereits ist! — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Zufallsstrom" produziert. — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und verbrauchen kostbare Rohstoffe	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1377 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG 13/18 können Rotmilane beobachtet werden. Es sollten die vorgaben der NABU eingehalten werden! Der NABU befürwortet einen größeren Taburadius von 1,5 km um bekannte Rotmilanhorste. Zudem muss geprüft werden, ob durch geplante Anlagen wichtiges Grünland für den Rotmilan verbaut wird oder Flugwege zu wichtigen Nahrungsflächen verstellt werden. Wenn Sie dieses berücksichtigen, ist bei der WEG 13/18 die Eignungsfläche deutlich geringer. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Parumer Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen, unter zusätzlichem einbeziehen der Natur und Umwelt.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1494 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG13/18 können Rotmilane beobachtet werden. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen und zusätzlichem einbeziehen der Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1408 Gegen die geplanten neuen WEG 12/18, 13/18 und 14/18 erhebe ich Einspruch und lehne deren Errichtung aus nachfolgend benannten Gründen ab: 1. Lage und Zuordnung zum Gemeindegebiet Dümmer/Parum zu 1.: Im Norden, Osten und Süd-Westen wird Dümmer von einer Konzentration von WEA eingeschlossen, es besteht die Gefahr einer technischen Überforderung mit unabsehbaren Folgen für Menschen und Tiere. Besonders Parum ist durch die vorhandene sogenannte Bio-Gasanlage lärm- und geruchsmäßig im übergroßen Maße belastet. Da eine höhenbezogene Abstandsregelung durch Sie bis zum heutigen Tag abgelehnt wird, ist Parum durch seine Lage im Windschatten des WEG den schädlichen Emissionen wie Schall, Infraschall, Blinklicht und Schlagschatten besonders ausgesetzt. Für die Einwohner von Parum bedeuten die Faktoren einen immensen Werteverlust ihrer Immobilien und Grundstücke, sie werden quasi enteignet. Das Wasserwerk Hülseburg bedingt als Schutzmaßnahme des Einzugsgebietes das Verbot des Transportes und der Lagerung wassergefährdender Substanzen. Die erforderlichen Ölmengen pro Windkraftanlage stellen im Fall einer Havarie eine ernsthafte Gefährdung für das Trinkwasser dar. Die Fließrichtung des Grundwasserleiters ist von Nord (Parum) nach Süd-West (Hülseburg). Das Problem der Abbautechnik, Entsorgung und Belastung mit antimonhaltigen Stoffen und Flammschutzmitteln (PVC) ist mit dem Recyceln nicht gelöst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1411 2. Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu 2. Dem Karussell blinkender und dröhnender, sich drehender 230 m hoher Windräder wird unsere Heimat geopfert. Durch den massiven Unverantwortlichen Eingriff in die Landschaft wird das menschliche Maß überschritten. Die willkürlich festgelegten Abstände von 800 m bis 1000 m zur nächsten Wohnbebauung werfen die Fragen nach den Folgen der schädlichen Emissionen auf. Speziell der Infraschall (IS) ist durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine fehlende Unbedenklichkeitserklärung sehr auf die Schädlichkeit für den Menschen einzustufen. Er ist gefährlich, weil er permanent und zugleich zyklisch erzeugt wird. Erst nach Vorliegen eines IS-Monitoring mit realen nachweisbaren Ergebnissen ist eine Einordnung auf schadenfreie Wirkung möglich. Nach Vorliegen u.a. einer Machbarkeitsstudie der Bundesanstalt für Geologie, Universitätsklinik Hamburg, ist speziell für Menschen mit Herz/Kreislauferkrankungen schon jetzt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko nachgewiesen. Im Interesse meiner körperlichen Unversehrtheit, siehe Grundgesetz, Artikel 2, Abs.2, bestehe ich auf Ausschluss des WEG 13/18.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1414 3. Windkraftplanung im konfliktträchtigen Raum zu 3. Bei Prüfung naturschutzfachlicher Belange ergab sich, dass das WEG ein hohes Potential für planungsrelevante Großvögel und Fledermausarten hat. Die Waldränder und die Feuchtwiesen stellen für Großvögel und Bodenbrüter ein wichtiges Futter- und Bruthabitat dar. Die nach § 20 geschützten Biotope sind Rast- und Brutplätze. Speziell der Schwarzstorch, der seinen Lebensraum in ca. 1,5 km Entfernung zum WEG (Hülseburger Park) hat, erfordert einen Tabuabstand von 3 km, Prüfbereich 7 km. Ferner ist dieses Gebiet generell für den Rot- und Schwarzmilan als Jagdgebiet sehr hoch eingestuft, 3 Horste in den angrenzenden Waldgebieten sind nachgewiesen. Mehrere Eulenarten sind hier heimisch. Speziell der Rotmilan als Waldbrüter besitzt ein hohes Kollisionsrisiko mit Windanlagen, um Tötungsrisiken auszuschließen, ist die Tabuzone auf 2 km auszuweiten. Ganzjährig sind Kraniche in den Wiesen, gesichtet wurden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Silberreiher, Feldlerchen (stehen auf der roten Liste gefährdeter Arten), Wildgänse, Kiebitze u.a.m. Der Weißstorch von Hülseburg, Luckwitz, zeitweise Parum bedarf ein Wiesenumfeld bis zu 5 km. WEA zwischen Horst bzw. Nest und Nahrungsgebiet sind Hindernisse. Durch die Überbauung bzw. Verschattung von Nahrungsgebieten kommt es zum Versperren der Flugwege, damit wird gegen das Tötungsverbot verstoßen. Da keine systematische Kartierung vorliegt, muss man davon ausgehen, dass weitere störungsempfindliche Großvögel im Umfeld vorkommen. Erforderlich ist ein emissionsrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Angaben zu den Großvögeln wurden durch die Ornithologische AG ermittelt. Anlage: 4 Blatt A4-Bilddokumentation [Anlage 2: Fachbeitrag zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans S. 34]	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Eine Überlagerung mit Tabubereichen um Horste des Weißstorchs bzw. Brutwälder des Schwarzstorchs liegt nicht vor. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1160 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2072 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1163 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2075 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 457 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1166 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Auswirkungen auf den Lebensraum vieler Tierarten (Falken, Störche, Eulen usw.) - Zerstörung unseres Erholungsgebietes / Naturschutz - Lärmbelästigung / Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Geräuschbelästigung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 458 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1169 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tierwelt (Tötung durch die Rotoren) - Eiswurf - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Immobilienpreise schrumpfen - Energie wird in Ausland abgegeben (ohne Gegenleistung) - Energie kann nicht gespeichert werden - Wind ist nicht ständig vorhanden - Wegzug der Menschen (Kinder) - Bereits vorhandene Biogasanlagen - Immer größer werdende Landmaschinen - Idylle auf dem Land geht verloren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 459 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1172 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tiere - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Energie kann nicht gespeichert werden - Abwanderung der Kinder - Landleben komplett gestört, da schon Biogasanlage vorh.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 460 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1175 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Als Bürgermeisterin der Gemeinde bin ich von den Einwohnern gewählt worden, sich um das Dorf, die Kommune zu kümmern und sie zu vertreten. Es ist nicht gut, was die Landesregierung plant, ohne uns zu beteiligen. Ich bin sehr enttäuscht und lehne die 3 Windparks um Dümmer ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 461 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1178 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin erst 21 Jahre und möchte in meinem Heimatdorf weiterhin wohnen. Durch den Bau der drei Windgebiete sehe ich die Zukunft gefährdet und lehne gesundheitlich, Naturschutz und Artenschutz als sehr gefährdet an. Bitte nicht bauen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 462 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1181 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerschneidung der Landschaft - Gesundheitliche Gefahr der WEA - Vertreibung von noch bestehenden Tieren und Pflanzen - Ich bin gegen diese Anlagen und für ein Tourismusland.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 463 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1184 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Vertreibung von geschützten Tieren, Gefahr für Kraniche und Zugvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 464 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1187 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Wer möchte auf einem Industriegebiet wohnen? - Trassen, Umspannwerke, Kabel, Straßen verbauen unsere schöne Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet Dümmer See.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 465	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1190 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusche der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes, z.B. Rotmilan, Eulen - Veränderung des Landschaftsbildes - alte Wiesen (Dauergrünflächen) – Anziehungspunkt für viele Tiere (Rotmilan, Kraniche, Weißstorch, Schwarzstorch)	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 466 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1193 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusch der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes in den Wiesen, z.B. Rotmilan - Veränderung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 467 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1196 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren - Zerstörung des Landschaftsbildes - Lärm durch Rotorblätter - Verschattung der Grundstücke - Störung durch Blinkleuchten: Dunkelstunden - Beeinträchtigung schon durch massenhaftes Auftreten von Biogasanlagen / Parum Dreilützen Presok Püttelkow Wittenburg	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 468 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1199 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Naturschutz und Landschaft sind unser Gemeinde bzw. Landesgut. - Seeadlerpaar in Dümmer mehrfach gesichtet - Rotmilanpaare leben im Gemeindewald und benötigen den Schutz der Regierung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 469 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1202 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren und Zerstörung der Nester und Horste sowie des Nahrungs- und Lebensumfeldes von Rotmilan, Eulen und Falken, Storche Gefahr für die Kraniche, der Rotmilane und der Falken - Zerstörung der Landschaften durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und der Verspargelung durch die Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 470 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1205 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine Bedenken dazu: -- Entfernung und Höhe zur Ortschaft -- Geräusche der Rotorblätter -- rotes Blinklicht bei Dunkelheit -- Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier -- Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) -- Beeinträchtigung durch Schattenschlag -- Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg -- Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) -- Löschen bei Brand nicht möglich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 471 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1208 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine Bedenken dazu: - Entfernung und Höhe zur Ortschaft - Geräusche der Rotorblätter - rotes Blinklicht bei Dunkelheit - Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier - Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) - Beeinträchtigung durch Schattenschlag - Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg - Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) - Löschen bei Brand nicht möglich (nur kontrolliertes Abbrennen)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 472 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1418 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: In der Öffentlichkeit wird sehr viel über den Schutz der Natur gesprochen. Die Realität sieht jedoch leider anders aus. Die Zerstörung der Natur geschieht vielerorts mit erschreckender Effektivität. Nun bekommen wir es mit der geplanten Windkraftanlage in einem weiteren Fall damit zu tun. Das geplante Gebiet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Aufenthaltsort für zahlreiche Tierarten, insbesondere Vögel entwickelt. Ständig zunehmende Maisanbauflächen machen ihnen das Leben ohnehin immer schwerer. Auf einer Seite führen wir Vogelzählungen durch, auf der anderen Seite wird alles getan, um sie zu vernichten. So sind seit Jahren große Kranichkolonien von 200 bis 300 Tieren dort zu Hause. Auch im Winter verbleiben viele dort. In dem kleinen Bruch, sowie im angrenzenden Luckwitzer Wald nisten Waldohreulen. Auch auf unserem Grundstück freuen wir uns über ein Paar. Für den nach Jahren zurückgekehrten Storch, dem wir unter recht großen Aufwand eine Nestanlage erbaut und aufgestellt haben, stellt das Wiesenland an der Motel eine unverzichtbare Futterfläche dar. Auch Hasen haben sich dort wieder angesiedelt. Der Milan hat in diesem Bereich ebenfalls seine Niststätten. Für die Greifvögel aufgestellte Sitzstangen wurden entfernt. Wer könnte daran wohl Interesse haben? In den zahlreichen wasserführenden Gräben und der Motel selbst leben zahlreiche Nutrias. Das ohnehin stark dezimierte Eichhörnchen ist im angrenzenden Waldgebiet ebenfalls noch vertreten. Gleiches gilt für den selten gewordenen Kibitz, der in letzter Zeit wieder auf den betreffenden Wiesen gesehen wurde. Eine größere Anzahl hohler Weiden am angrenzenden Querweg dient zahlreichen Fledermäusen als Schlafstätte. Eine bereits seit vielen Jahren in Parum betriebene Biogasanlage sorgt ohnehin schon für penetrantem Gestank und übermäßiger Gülleeinbringung auf den angrenzenden Feldflächen. Das alleine stellt schon eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		lebensfeindliche Belastung für alle im Boden lebenden Tiere dar. Mit diesen vernichteten Tieren entfällt für alle Greifvögel bereits ein Großteil ihrer Futterbasis. Schädliche Auswirkungen, welch durch die Windräder hervorgerufen werden, redet man sehr gerne klein. Der Wert unserer Grundstücke erleidet durch Planung und Aufstellung der betreffenden Windkraftanlagen ohnehin einen Verfall. Dieser Verlust wird uns von den Anlagenbetreibern wohl in keinem Fall ersetzt. Deutschland erzeugt so viel Energie, dass ein gewisser Überschuss in die Netzte benachbarter Länder eingespeist wird. Eine Solaranlage in Bobitz wurde zurückgebaut, ohne jemals Energie geliefert zu haben. Wo liegt in so einer Energiepolitik überhaupt der Sinn? Anwohner bereits vorhandener Windkraftanlagen wissen zu berichten, dass sich im Bereich um die Windräder verstreut zahlreiche Vogelleichen aller Art befinden. Ben den für die geplanten Anlagen vorgesehenen 75 m Flügellänge sind schnell Flügelspitzengeschwindigkeiten von 60 km/h erreicht. Das endet für jeden Vogel im Kollisionsfall tödlich. Darüber spricht keiner. Werden jedoch wie bereits geschehen, vergiftete Kraniche gefunden, so setzen Ermittlungen mit der Zielstellung „Strafanzeige“ ein. Sicherlich besteht dort ein Unterschied, ob die Tötung aus Gründen des Eigennutzers verantwortungsloser Landwirte geschieht, oder die Tötung erfolgt im Interesse des Allgemeinwohls durch einen rotierenden Flügel. Wirtschaftliche Interessen werden sich nie mit den Erfordernissen des Naturschutzes vereinen lassen, Planung und Betreibung erfolgen meistens in emotionslosem Gewinnstreben. Wir haben unseren Wohnsitz auf dem Lande gewählt, um so naturnah wie möglich zu leben. Wir lieben unsere Heimat mit ihrer Natur und der dazugehörigen Tierwelt. Deswegen sind wir strikt gegen die Errichtung derartiger Anlagen.	Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 473 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1211 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Infraschallwirkung / in Dänemark werden bereits Windparkplanungen verworfen, bis Untersuchungen der Infraschallwirkungen abgeschlossen sind - für die Tierwelt eine Katastrophe, da dieser für sie im hörbaren Bereich ist - Attraktivität der Tourismusregion wird beschädigt - Optische Verschandelung der Landschaft - Erzeugter Strom von Offshorewindkraft wird nicht genutzt, da Stromtrassen und Infrastruktur nicht ausgebaut – Investitionen erst einmal da, nicht, weil es viel Förderung für Bauern und Landbesitzer gibt!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 474 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1214 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Unnötige staatliche Subventionen WKA`s und nicht abgenommenen Strom zu Lasten vom Steuerzahler und der Haushalte - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch permanenten Geräuschpegel verursacht durch die WKA`s (nachts > 45 dB(A), tags > 60 dB(A)) - Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch Infraschall - Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 475 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1217 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- Zerstörung des Landschaftsbildes - Gefahr für Vögel und andere Tiere - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch Infraschall und Geräusche - Wertminderung der Immobilie	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 476 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2175 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Zugvögel und anderer geschützter Wildvögel - Zerstörung der Landschaft und Erholungsgebietes - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 477 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1220 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Am See und in den umliegenden Waldstücken nisten geschützte Vogelarten (Rotmilan, Falken usw.) 2. Eine wesentliche Wertminderung der Immobilien findet statt. 3. Durch die touristische Aufwertung in Wittenburg (Erweiterung des Resorts) findet eine Belebung der umliegenden Ortschaften statt. Hiervon werden unsere Gemeinden dann nicht profitieren.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 478 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1223 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zu viele Neubauten von Windkraftanlagen und dann noch von Steuergeldern die Ausfallentschädigung an die Betreiber zahlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 479 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1226 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärm durch die Rotorblätter - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung, durch Infraschall - Zerstörung des Landschaftsbildes!! - Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur – „ist das überhaupt noch möglich“???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 480 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1229 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres Erholungsgebietes „Dümmer See“ - Gefahr für Kraniche und Zugvögel und Vertreibung von vielen Wildvögeln, Fledermäuse, Eulen und Falken - „Leben auf dem Land“ in solchen Gebieten möchte keiner mehr Häuser bauen und herziehen - Wertminderung unserer Immobilien - Permanenter Lärm durch Rotorblätter und Blinken auch in der Nacht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 481 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1232 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefährdung der Vogelwelt rund um den See - Verschandlung des Naturschutzgebietes Dümmer See - Gesundheitliche Gefährdung für Mensch und Tier bedingt durch Infraschall, Schattenwurf und rote Blinklichter - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 482 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1235 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zu dicht an den Wäldern und Wiesen im Verlauf der Motol; Naturschutz: Rastgebiet und Lebensraum vieler Tiere und Vögel! - Diese Riesenanlagen müssten noch viel weiter von den Ortschaften entfernt stehen! - Wertminderung unserer Immobilien! - Lärm / Infraschall und das 24 h am Tag 365 Tage im Jahr! - Verschattung! Rote Blinklichter!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 483 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1238 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vogelsterben, Vertreiben von Tieren - Eingeschränkte Jagd - Strom wird in Mecklenburg nicht in dem Ausmaß benötigt. Kein Nutzen, wenn Windkraftanlagen nicht ausgelastet sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 484 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1242 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Lärmbelästigung? Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 485 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1247 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier Vertreibung geschützter Tiere (Eulen, Rotmilan, Falken) Wertminderung der Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 486 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1248 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Nichtbeachtung des Naturschutzes Naturwiesen an der Motel, Nahrung für viele Tiere z.B. Storch, Milan, Fledermaus, Rastplatz für Kraniche Riesenwindräder Süd-West Standort von Parum dadurch große Belästigung durch Lärm und Sonne Dicht an Trinkwassergewinnung: Belastung durch Fundamente Wertminderung unserer Immobilien Wir werden bei der Wahl daran denken, was sie uns mit diesem Windeignungsgebiet antun.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 487 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1251 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Besonders der Schattenschlag der Rotorblätter sind für mich doch sehr bedenklich, weil das Windparkgebiet in südlicher Ausrichtung zu Parum liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 488 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1254 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: weil: - auf diesem Gebiet noch unberührte Natur ist mit Bäumen, Sträucher und Wiesen als Futter und Unterschlupf für Kraniche, Milane, Störche und Fledermäuse - Artenschutz - wir im Trinkwassereinzugsbereich Hülseburg sind - diese riesengroßen Windmühlen unser Dorf beschatten und verschandeln - M/V sich als Urlaubsland entwickeln will	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Durch den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 489 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1257 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Die Windkraftanlagen werden immer näher an Wohngebiete, besonders im ländlichen Raum gebaut und beeinträchtigen die Gesundheit unsere Lebensqualität (z.B. Infraschall, Schattenwurf, Lärm der Rotorblätter). 2. Hoher Wertverlust unserer Immobilien und unseres naturnahen Lebensraumes 3. Besonders der Rotmilan, der in Dümmer und Umgebung eine hohe Populationsdichte hat und täglich am Himmel seine Kreise zieht ist enorm gefährdet. Fazit: Alternative Energiegewinnung ist notwendig, dabei sollte aber immer die Gesundheit von Menschen und der Erhalt unserer schönen Natur, vor dem kurzzeitigen Profitstreben Einzelner oder Gruppen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 490 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1260 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes – Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet – Doppelbelastung durch Biogasanlage und Windkraftanlagen – nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – Schlafstörung durch rote Blinklichter in der Nacht - Wertminderung der Immobilien; wer möchte dort wohnen, wo Schattenwurf den Sonnentag beeinflusst - Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Schwarzstorch, Eulen, Falken) Gefahr für alle Zugvögel - Zerstörung der Horste von Greifvögeln ist schon in vollem Gange, weil Nutznießer der Windkraftanlagen ihre Handlanger haben.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 491 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1263 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Hier nachfolgend meine Argumente für den Aufbau der Windkraftanlagen um Dümmer Wir haben in Parum bereits eine Biogasanlage die den Ort schon voll belastet. Es herrscht reger LKW Verkehr weil diese Anlage auch sämtlichen Mühl schreddern darf. Weiterhin befinden sich im Umkreis von 6 Km noch 3 weitere Biogasanlagen die wie auch unsere aus Parum ihre Gülle mit sehr großen Fahrzeugen unregelmäßig auf die Felder bringen. Die Maschinen erzeugen Lärm und es Stinkt! Mit dem Aufbau der Windanlagen würde es zu weiteren Einschränkungen unseres Ortes kommen / heißt auch Einschränkung unserer Lebensraums.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Es würde Schattenwurf auf Grundstücke und Terrassen fallen, permanenter Lärm der Rotorblätter und sogar Gefahr durch Eiswurf im Winter. Es würde eine Zerstörung des Landschaftsbildes entstehen sowie die Zerstörung der Landschaft durch zusätzlichen dauerhaften Zuwegungen. Des weiteren würden weniger Urlauber den Ort Dümmer nutzen was Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort hätte. Es würden auch weniger Zuzüge im Umfeld werden den wer will neben eine Windkraftanlage wohnen. Es entstehen Wertminderungen unserer Immobilien und wir würden dann in einen Industriegebiet leben mit Biogasanlagen und Windkraftanlagen. Das Motto Leben auf dem Land wäre dahin, sowie Erholungsgebiet Dümmer am See und Umgebung. Es kann zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall kommem für Mensch und Tier. Unsere Natur die wir hier vor der Tür haben sehe ich besonders gefährdet. Es fliegt täglich der Rotmilan über Parum, im Garten sitzt die Waldohr-Eule und am Dorfrand haben wir unser Storch Nest stehen was jedes Jahr belegt ist. Diverse Zug und Standvögel wären in Gefahr und wohl auch dann vertrieben. Unsere Kraniche die Jährlich hier brühten werden wohl abwandern. Ich sehe ebenfalls die Nutria die an der Motel (kleiner Flußlauf) lebt sowie unsere Heimischen Fledermäuse die man jeden Abend beobachten kann gefährdet. Kurz um unsere ganze Natur die wir doch für unsere Nachkommen schützen wollen wäre hier eindeutig gefährdet. Bei Dunkelheit würde eine Belästigung der Blinkanlagen entstehen was zu Schlafstörungen führen kann. Warum werden wir mit zwei Energieanlagen belegt ?? Bioanlage und Windkraftanlage das kann nicht richtig sein ! Warum wurde vorher gesagt 1000 m Abstand vom Ort und nun 850 m (weil es dann mehr Anlagen auf der Fläche gibt) !!?? Warum sind nur für 2-Windkraftanleger Bauanträge gestellt und nicht für alle ? Gesagt wurde uns ungefähr 6 Windkraftanlagen !!!!! Ich halte dieses für eine Salamie Takt Tick damit die Anträge leichter durchgewinkt werden . Und ungefähr 6 Windkraftanlagen Anlagen ist doch auch keine Aussage !! warum wird da nicht klare Ansage gemacht ! Wie viele passen wirklich auf der Fläche ?	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Anzahl der WEA und der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 492 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1266 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Zerstörung des Landschaftsbildes, wesentliche Wertminderung unserer Immobilie; nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere. Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse, durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes. Vertreibung von geschützten Tieren, wie Rotmilan, Eulen und Falken. Wir haben genug Biogasanlagen in unserer Umgebung, die Strom im Überfluss produzieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 493 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1269 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Direkt im Dachboden unseres Reetdachhauses leben Eulen. Erst heute (20.2.19) fanden wir Kot und Gewölle. Wir sehen durch Windkraftanlagen den Lebensraum der Tiere in Gefahr. - Ferner sind wir als direkte Anwohner von Schall, Infraschall und Schatten der Anlage dauerhaft betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 494 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1272 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärmbelästigung durch Schallemission - Zerstörung des Landschaftsbildes - Tötung von Vögeln durch Rotoren (z.B. Rotmilan) - Wertverlust von Immobilien - Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier - Infraschall mit eventuellen Gesundheitsschäden als Folge	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 495 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1275 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- Vogelschlag: Tötung durch Rotoren - Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt - Konsequenzen für das Ökosystem - Zerstört den Anblick der Natur	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 496 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1278 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung - Verlust von Naherholungsgebiet, Zerstörung Landschaftsbild - Vertreibung von heimischen Tieren, Rotmilane, Schwarzstörche und andere Vögel - Benachteiligung der Region durch die Größe und Anzahl der geplanten Windkraftanlagen, die Folge: keine Ansiedlungen von jungen Familien - Abwertung unserer Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 497 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1281 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Abstand zu Wohnhäusern zu gering - Gesundheit gefährdet durch ständigen Schall, Schatten, Lichtreflexe, blinkende Anlagen stören nachts - Verschandeln der Landschaft - Immobilie hat großen Wertverlust (Wer will da schon wohnen) - Kein Urlaubsziel - Vogelsterben der Schutz für Rotmilan, Schwarzstörche und so weiter ist nicht gegeben - Rotorblätter sind Umweltrisiken, Umweltbelastung durch Glasfaserverstärkten Kunststoff - Keine richtige Entsorgungsmöglichkeiten ohne die Umwelt zu belasten - Die Ausnutzung der vorhandenen ist noch nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 498 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1284 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 499 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1287 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 500 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1290 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdungen durch Geräusche und Blinklichter, Folge sind Stresserhöhung, Schlafstörungen auf Dauer bringen für jeden hier lebenden Menschen ein Problem gesund zu bleiben. Das gleiche für die Tierwelt. Zum Punkt Gesundheit - MV wurde nach 2000 über die EU mit Geldern gefördert. Als Mitarbeiterin im Gesundheitswesen habe ich dazu viele Fortbildungen über das gezielte Programm erhalten. Dazu war das Motto: MV: Gesundheitsland Nr. 1. Dieses Programm ist für die Bevölkerung, für Touristen und somit ein fester Bestandteil unseres Lebens in unserer Heimat. Soll das alles aufs Spiel gesetzt werden? Es reicht: Maisfelder, Biogasanlagen, Gülle und dann noch Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 501 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1293 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken, Kraniche)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 502 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1296 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Das Vorhaben ist eine mutwillige Zerstörung unserer schönen Landschaft in M/V. Wir befürchten eine Beeinträchtigung durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotorblättergeräusche, Schattenwurf und Verschandelung der Natur. Windräder sind eine Gefahr für die hier lebenden Vogelarten wie Rotmilan, Eulen, Kraniche u.a. Zugvögel. Müssen wir uns der Macht der Konzerne unterordnen? Wir wollen uns dieses Modell nicht aufdrücken lassen und letztendlich dafür draufzahlen.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 503 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1299 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Vertreibung von geschützten Tieren - Gefahr für die Kraniche - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2763 Als Bürger des Dorfes Parum, [Adresse anonymisiert], bin ich ein Betroffener der ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete rund um Dümmer (12/18, 13/18, 14/18). Ich bin gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen (WKA) rund um die Gemeinde Dümmer. Nach inzwischen mehrjähriger intensiver Beschäftigung mit dem Thema haben mich folgende Gründe zu meiner ablehnenden Einstellung geführt: I. NATUR a) Zerstörung der Landschaft Der größte Schatz Mecklenburg-Vorpommerns ist seine Natur. Entsprechend bedeutsam ist z. B. auch die Tourismusbranche in diesem Bundesland. Die o.g. ausgewiesenen Regionen zeichnen sich durch eine schöne Kombination von Wiesen, Feldern und Waldarealen ohne Industriegebäude aus. Sie beeindrucken durch ihre Weite. In dieser Ausdehnung gibt es sie in den alten Bundesländern kaum noch. Die eingebetteten Dörfer gehören harmonisch dazu und bilden eine gewachsene ländliche Kulturlandschaft. In dieser Landschaft hat sich im Laufe von Jahrhunderten für alle großen und kleinen Lebewesen ein einigermaßen austarierter Weg des Miteinanderlebens und Überlebens eingestellt, sodaß es noch eine weitgehende Artenvielfalt gibt. Sie muß auch unbedingt erhalten bleiben, denn wir haben nicht soviel Natur wie wir durch unsere gegenwärtige Wirtschaftsweise verbrauchen. Die Artenvielfalt in einem guten Boden ist aber die Basis des Klimas und des Lebens auf diesem Planeten (u. a. Stephen Emmott, Prof in Oxford "Zehn Milliarden", Suhrkamp 2013). Deshalb passiert ja der Einstieg in die regenerativen Energien. Eine solche Natur wie sie um Dümmer existiert ist in unserer heutigen hektischen Arbeitswelt dringend auch als Ausgleich für uns Menschen erforderlich. Hier erhalten wir die Möglichkeit der Erholung. So kann unsere Gesundheit und Produktivkraft für uns und die Arbeitswelt erhalten bleiben. Deshalb möchten wir unsere Um- und Mitwelt nicht durch Investoren in eine Industrielandschaft verunstalten lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Investoren, die primär profitorientiert die EEG-Subventionen und nicht den Klimawandel im Auge haben. Subventionen, die sie ja selbst dann noch erhalten wenn die Mühlen bei Flaute gar nicht arbeiten. Diese Investoren wohnen selber nie in der Nachbarschaft „ihrer" WKA ! Auf Sylt gibt es keine WKA. Ich selbst bin vor Jahren aus dem ehemaligen Westen wegen der Natur hierhergezogen. Wären damals schon um Parum Windparks vorhanden gewesen, so wäre ich nicht gekommen. Das Land betreibt zur Zeit erfreulicherweise sehr intensiv den Internetausbau. Das wird die Lebensqualität für die Bevölkerung, ihre Bereitschaft hier weiterhin leben zu wollen als auch den Tourismus deutlich befördern. Parum ist zur Zeit noch ein wachsendes und kein sterbendes Dorf. Die Errichtung eines Windparks dagegen konterkariert mit seiner Verspargelung der Landschaft, dem notwendigen Ausbau von Zufahrtswegen, den gewaltigen Betonsockeln für die Masten, den Verkabelungen und den Wartungs- und Reparatureinsätzen dieses lang ersehnte Vorhaben. Wer will denn noch freiwillig in solch einer industrialisierten Landschaft leben geschweigedenn von auswärts neu dorthin ziehen. Ärzte kommen jetzt schon nicht genügend hierher, mit WKA nebenan dann erst recht nicht. Die ländliche Kulturlandschaft wird zu einer Industrielandschaft. Damit wird der Werbeslogan für Mecklenburg „Leben in und mit der Natur" ad absurdum geführt und zur Lüge. Wir Einwohner, ob jung oder alt, sind von der Politik heftig enttäuscht! In einem Windpark macht keiner mehr Picknick, fährt keiner freiwillig Fahrrad, geht keiner mehr Spazieren oder Reiten. Ein abschreckendes Beispiel ist die Gegend um Cuxhaven. Da mache ich seit Jahren keinen Urlaub mehr. Die WKA um Dümmer sind für den bundesweiten Umbau hin zu regenerativer Energiegewinnung völlig verzichtbar, da bei Ausnutzung aller Windkrafteignungsgebiete im MV das vorgegebene Ausbauziel der erneuerbarer Stromgewinnung um das 2,5-fache überschritten wird !	Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2773 Wertminderung der Immobilien Nach den obigen Ausführungen wird verständlich, daß es nur noch sehr schwer sein wird seine Immobilie neben einem Windpark in Zukunft zu verkaufen, denn da will keiner mehr hinziehen. Dies ist besonders tragisch für solche Menschen, die pflegebedürftig werden und den Erlös ihrer Immobilie zur Finanzierung eines Pflegeplatzes dringend benötigen. Aber auch für die Menschen, die nach Errichtung eines Windparks gesundheitlich beeinträchtigt werden und wegziehen möchten. Es entsteht der Eindruck, daß Wohl und Wehe des kleinen Mannes den Politikern egal ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2769 II. GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG Daueremissionen von WKA wie a) Schlagschatten b) Blitzlicht c) optische Bedrängung d) Schall / Lärm e) Gefahr durch Eiswurf im Winter können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und unserer Haustiere führen. Der Einzelne ist diesen Einwirkungen permanent und praktisch für den Rest seines Lebens unausweichlich ausgesetzt. Die Einwirkdauer ist für ihn somit faktisch unendlich. Chronische Erkrankungen entstehen nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Dosis-Wirkungsprinzip und die Dosis ist das Produkt aus Intensität mal Wirkdauer. Die Wirkdauer ist bei WKA leider extrem lang ! So können also auch unterschwellige Stessoren effektiv sein, sofern sie nur lange genug einwirken und damit zu einer Summation unterschwelliger Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift. Optische Emissionen: Das „Windeignungsgebiet 13/18" befindet sich südwestlich von Parum, d. h. die Sonneneinstrahlung wird das ganze Jahr über, aber besonders bei tief stehender Sonne im Frühjahr, im Herbst und im Sommer am Nachmittag, zu periodisch auftretender rotierender Schlagschattenbildung im Gelände (weidende Pferde und Rinder können scheuen — eigene Erfahrung!) und an den Häusern am Dorfrand führen. Das ist unerträglich für die Anwohner und nicht zumutbar. Zusammen mit den nächtlich blinkenden Lichterketten und die durch Größe und Zahl der WKA, denn bei 2 beantragten WKA wird es nicht bleiben, bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsminderung und zu Konzentrationsstörungen. Die Tatsache, daß der Einzelne dieser Situation unausweichlich ausgesetzt ist, ist geeignet, die Wirkung weiterer Stressore (Lärm s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache der Dauerbelastung zu einer tendentiell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte zusammen mit der Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten nur schwer zu vermitteln, ist aber Grund für sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden (Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000). Schall-Emissionen: Bei einer WKA werden nur 40% der Windenergie in Strom aber 60% in Druckwellen, also Schall, umgewandelt. Bei z. B. einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 MW (lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower 3,2M114 am Entstehungsort bei 105 dB(A) (=Presslufthammer, Rockkonzert). Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unter 16 Hz, also im nicht-hörbaren Infraschall-Bereich. Wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen nach Lee hin aus. Je größer die WKA, desto stärkere und zunehmend niederfrequente Schallemissionen, und zwar überproportional, sind die Folge (Möller/Pedersen, Tieffrequenter Lärm von WKA, 2010). Die Rotorblätter gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschall-Erzeugern, die es in der Industrie gibt (Dr. Ing. R. Bartsch, Biologische Wirkungen von luftgeleitetem Infraschall, 2007). Zur Erinnerung, Schallwellen mit Frequenzen zwischen 20 und 20.000 Hz werden als hörbarer Schall bezeichnet, unter 100 Hz als Tieffrequenz und unter 20 Hz als Infraschall (IS). Am empfindlichsten ist das Ohr für die hörbaren Geräusche zwischen 500 und 5000 Hz. Infraschallwellen sind zwar	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht hörbar aber biophysiologisch wirksam. Selbst im Deutschen Ärzteblatt (B219-B222; 06, 2019) wurde inzwischen auf die möglichen Gefahren durch Infraschall hingewiesen. Das Umweltbundesamt schließt ebenfalls gesundheitliche Schäden durch eine kurz- oder langdauernde Exposition gegenüber Infraschall nicht aus (Umweltbundesamt: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. Position November 2016). Schallwahrnehmung und Schallwirkung Für Infraschall (IS) hat der Körper eine subtile Wahrnehmung und manche Menschen sind für tieffrequenten Schall besonders empfindlich. Manche Zugvögel und Elefanten orientieren sich daran. Der Schalldruck natürlicher Geräusche im Infraschallbereich (z. B. Meeresrauschen oder Gewitter) ist im Gegensatz zu technischem Infraschall recht gleichmäßig auf die verschiedenen Frequenzen verteilt und wird deshalb nicht als störend empfunden. Anders bei WKA oder Kompressoren von Luft-Wärme-Pumpen, die immer mit der gleichen Frequenz hämmern — rund um die Uhr. Zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien haben in den letzten Jahren belegen können, dass auch die nichthörbaren Infraschallwellen beim Säugetier sowohl vom Hörorgan als auch vom Gleichgewichtsorgan aufgenommen und an das Gehirn weitergeleitet werden. Sie führen im Stammhirn (hier liegen u.a. das Herz-Kreislauf- und Atemzentrum) zu einer permanenten Stimulation, d.h. sie bewirken für den betroffenen Menschen bzw. Tier einen Dauerstress und führen bei einem Teil der Betroffenen (etwa 10 — 30% der Bevölkerung sind dafür empfindlich) nachweislich zum „Windturbinen Syndrom" (Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Erinnerungsstörungen, Schwindel, Übelkeit, chronisches Unwohlsein, anhaltende Kopfschmerzen, Tinitus, Ohrendruck, Benommenheit, gestörtes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken mit Zittern, Vibrieren im Brustkorb, Beklemmungen, Bluthochdruck, Tinitus, Panik) (Prof Dr. med. N. Pierpont: Wind Tubine Syndrome and the Brain, USA 2010, Dr. med.TC Stiller: Infraschall-der Bumerang der Energiewende. Homepage Deutscher Arbeitgeberverband 27.03.2017,). Aber auch an Herzmuskelzellen sowohl von Menschen als auch im Tierversuch konnte gezeigt werden, daß es durch Infraschall zu Funktionseinbußen bis 20% der Kontraktionsfähigkeit kommen kann (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks ? Thoracic cardiovasc Surg 2018; 66 (S01):1-110 , Pei Z Meng R, Zhuang Z, et al.: Cardiaqc peroxisome proliferator-activated receptor-y-expression in modulated by oxidative stress in acutely infrasoundd-exposed cardiomyocytes. Cardiovasc Toxicol 2013; 13 (4):307-315, Pei Z, Zhuang Z, Xiao P, et al: Influence of infrasound exposure an the	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

whole L-type calcium current in rat ventricular myocytes. Cardiovasc Toxicol 2009; 9(2):70-77). Dies beträfe alle Menschen mit einem vorgeschädigten Herzen. Langjährige Schallexposition hat auch nachweislich zu krankhaften Veränderungen des Bindegewebes an Herz und Gefäßen geführt. Wenn solche Menschen dann im Verlauf vorzeitig sterben, kommt keiner mehr auf die Idee einen Zusammenhang zu WKA herzustellen. Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der mittel- und hochfrequenter Geräusche. Zwischen 60 und 16 Hz (tieffrequent) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung im menschlichen Ohr ab, die dann bei unter 16 Hz (IS) völlig verschwindet. IS kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr gehört werden. Dagegen existieren die Wirkungen auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) unabhängig vom Gehör (extraaural) weiter. Radioaktive Strahlung merkt man auch nicht und sie kann trotzdem töten. Neuere Forschungen (Salt, Prof Dr. Alec, PhD.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen?, 2012) zeigen, dass durch physiologische Reaktionen im Hörorgan zwar der Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrückt wird, dass aber dennoch Signale an das Gehirn gesendet werden. Die äußeren Haarzellen des Innenohres weisen eine niedrigere Erregungsschwelle (sind also empfindlicher) auf als die übrigen Sinneszellen des Innenohres und werden schon bei Schalldrucken von 60 dB bei 10 Hz angeregt. Zudem sind diese im Hörnerven weitergeleiteten Signale (Elektropotentiale) stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen. Hinzu kommt, dass die durch Haus-Dämmung abgeschwächten höheren Frequenzen im Wohnraum zu einer Demaskierung von tieffrequentem und Infraschall führen, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung dieser Immissionen im Körper. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind sehr vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt: - Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung existentieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, andere wichtige Reflexe). Tieffrenter und IS versetzen das Stammhirn in einen Alarmzustand und bewirken: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Konzentrationsstörungen. - Amplitudenmodulationen durch Empfindlichkeitsänderungen der Inneren Haarzellen: Sie bewirken: Pulsationen im Körper, Unwohlsein, Stress. - Endolymphatischer Hydrops: Er bewirkt: Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit", Tinnitus, Druck im Ohr. Diese körperlichen Beeinträchtigungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch höher organisierte Tiere (z. B. Kühe, Schweine usw.), da sie die gleiche Biologie wie wir haben. Für Pferde sind sie nachgewiesen ! Der japanische Journalis Yuki Tsuruta berichtete am 25.01.20010 von vier japanischen Kuhzüchtern, die ihre Kühe in 100m bis 340m Entfernung zu WKA weiden ließen. Sie beobachteten besonders bei Kälbern Schwellungen an Schulter- und Kniegelenken, deformierte Kniegelenke, Unmöglichkeit Stehen zu können, Koordinationsstörungen, Veränderungen an Wirbelsäulen, mangelnde Gewichtszunahme, Zyklusveränderungen, Früh- und Todgeburten. Dies alles gab es vor Aufstellung der WKA nicht und setzte sich in den folgenden Jahren weiter fort. Neben der bisher unbekannt gewesenen Schallaufnahme von IS durch die äußeren Haarzellen des Innenohres (Hörorgan) werden diese Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan) empfangen (Pierpont, Nina, Dr.med.: Wind Turbine Syndrome and the Brain, USA, 2010). So ist bemerkenswerterweise das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von z. B. 100 Hz um 15 dB empfindlicher als das Hörorgan ! Das Gleichgewichtsorgan ist mit vielen Teilen des Gehirns verbunden und tauscht mit ihm Informationen aus. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen, also nicht hörbaren Schallemissionen doch körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen oder Seekrankheit treten auf. Sie können bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer bestehen sie weiter. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und verschlechterte Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär entstehen sogar kognitive Probleme, Angst und Panikattacken. Gutachter des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelne menschliche Organe hin. Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und weniger, d.h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, des Gehörorgans, des Gleichgewichtsorgans und der inneren Organe birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen die Expertendes RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: "die besondere Wirkung des Infraschalls bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen". Das war 2007, heute weiss man schon mehr. Wie ich oben schon beschrieben habe, gibt es mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch infra- und tieffrequenten Schall und eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vielzahl betroffener Bürger. Und die Liste läßt sich fortsetzen: In dem Bericht des Robert-Koch-Instituts wird von Herrn Schust eine Auswertung von 98 Literaturquellen zum Thema „Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" vorgestellt. Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitiger intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis hin zu chronischen pathologischen Veränderungen. Auf dem Kolloquium „ Tieffrequenter Schall und Infraschall" Stuttgart 2012 zitierte Prof Krahe aus der Untersuchung von Pedersen (Schweden) nach der über 50% der von tieffrequentem Schall betroffenen Personen folgende Symptome hatten: Einschlafstörungen, Frustration, Durchschlafstörung, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel. In England wurde 2003 ein Großversuch mit 700 Personen durchgeführt. Allen Teilnehmern wurde Musik vorgespielt und in wechselnder Folge enthielt diese Musik mal keinen und mal unhörbaren IS von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. In der anschließenden Befragung zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl von 22% der Befragten mit Gesundheitsbeschwerden reagiert hat wie u. a. Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieser Test zeigte, dass IS im unhörbaren unterschwelligen Bereich sogar akute Beschwerden auslöst! Der Akustiker Steven Cooper untersuchte mit dem Betreiber eines Windparks in Australien die Auswirkungen der WKA auf die umgebende Bevölkerung. Die Einwohner konnten den Windpark nicht sehen und klagten immer wieder über Beschwerden ähnlich dem Wind-Turbinen-Syndrom. Cooper ließ die Einwohner ihre Beschwerden zeitlich protokollieren und verglich diese Daten mit den Aktivitäten der WKA und stellte fest, daß die Beschwerden immer dann auftraten, wenn die Aktivitätsstärke der WKA hoch war (Steven Cooper: „The results of an acustic testing program Cape Bridge Water Windfarm", 445100.R7;MSC Prepared for Energy Pacific Pty Ltd. 26.11.2014) Prof. E. Quambusch, Jurist, berichtet: „Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass von tieffrequentem Schall ausgehende Einflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten." Besonders empfindlich reagieren auf IS Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen. Die also aus vielen Fallstudien zusammengetragenen Symptome verdichten sich wieder zu dem eingangs erwähnten „Wind-Turbinen-Syndrom" Syndrom von Dr. Nina Pierpont 2010 (USA, s. o.). Frau Pierpont unterstreicht, dass die in der Folgezeit gefundenen neuronalen und	

psychoneuroimmunologischen Wechselwirkungen (wie sie z. B. oben im Text dargestellt sind) einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das Wind-Turbinen-Syndrom liefern. Eine neurobiologische Gewöhnung an technischen Infraschall ist nicht bekannt. Wegen zahlreicher negativer Beobachtungen und Klagen dieser Art aus der Bevölkerung hat die dänische Regierung zur Zeit ein Moratorium für die Neuerrichtung von WKA verhängt (Neue Westfälische 5.3.2015). Prof. Dr. Elicker und Prof. Dr. Wendt, Univ. Saarland, Saarbrücken, bereiten z.Z. eine Verfassungsklage wegen Gesundheitsgefährdung infolge Infraschall durch Windräder vor. Schallausbreitung: Besonders ungünstig ist für Parum und Dümmer auch ihre geographische Lage. Das „Windeignungsgebiet" 13/18 befindet sich südwestlich von Parum. Da aber die vorherrschende Windrichtung aus West kommt, wird das gesamte Dorf einer Dauerbeschallung ausgesetzt sein. In USA gilt ein Mindestabstand von 2500 m zu einem Wohngebiet, in England seit 2010 von 3000 m bei einer WKA-Gesamthöhe von ? 150 m. Die hier geplanten WKA sind auf 200m geplant. Wir kennen die ausgezeichnete Lärmübertragungsfähigkeit durch den kleinen Parumer Sportplatz, der in gleicher Himmelsrichtung zu 13/18 am Dorfrand liegt. Aber auch die weit entfernte A 24 ist noch bei entsprechendem Wind in Parum vernehmbar. Die Schallausbreitung von WKA wird durch Windstärke, geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekte, Hindernisse und Reflexionen beeinflusst. Mit zunehmender Entfernung nimmt der Schalldruck ab: bei Verdopplung des Abstandes sinkt der Schalldruck bei idealen atmosphärischen Bedingungen um 6 dB. Das bedeutet, dass bei idealisierter sphärische Ausbreitung ein WKA mit einem Schallpegel von 105 dB in 1000m Entfernung noch mit 45 dB hörbar ist (Ärzteforum Emissionsschutz — Bad Orb). Die Schallausbreitung erfolgt aber meist eben nicht in idealer Form. Die Ausbreitung wird gesteigert u. a. durch Bodenreflexionen, Reflexionen an Hindernisses und vor allen Dingen an Luftschichtgrenzen bei Inversionswetterlagen und durch die besonders nachts auftretenden Luftturbulenzen. Ab 200m geht dann die sphärische in eine mehr zylindrische Ausbreitungsform über und je Abstandsverdoppelung sinkt der Schalldruck jetzt nur noch um die Hälfte, nämlich um 3 dB (Hubbart H.H., Shepherd K.P., Aeroacoustics og large wind turbines, J.Acoust.Soc.Am. 89(6), 2495-2508,1991). Zum besseren Verständnis der dB-Zahlen, die eine logarithmische Kurve ist, seien hier einige nächtliche Lärmgrenzwerte genannt: 20 dB(A) in Dänemark, in Deutschland für reine Wohngebiete 35 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von 25 dB(A) werden 35 dB(A) schon als Störgeräusche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wahrgenommen und 45 dB(A) entsprechen einem deutlich wahrnehmbaren Geräusch. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschellmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der BRD durchgeführt. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m, Flügeldurchmesser 70m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 12 km (Kilometer!) den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Und dies war für heutige Verhälnisse noch eine kleine Anlage. Die Ausbreitungsmessungen von IS führen bei Möller (Dänemark) zu ähnlichen Ergebnissen. Kommen mehrere WKA hinzu, so steigt der Lärmpegel weiter. Für ein WKA-Paar (2 Stück des baugleichen Typs) erhöht sich der Lärmpegel um 3 dB. Eine Steigerung um 3 dB bedeutet wegen des exponentiellen Anstiegs schon eine Verdopplung des Schallpegels. Kommt ein zweites WKA-Paar hinzu, dann ist bei diesem Paar für sich allein genommen der Lärmpegel ebenfalls um 3 dB erhöht. Stehen nun 2 WKA-Paare beieinander, so tritt der gleiche Schallsteigerungseffekt noch einmal auf, wodurch sich der Schalldruck bei 4 WKA schon auf 9 dB im Vergleich zu einer WKA erhöht. Dies setzt sich mit zunehmender Zahl errichteter WKA fort. Hinzu kommt, dass die Rotorblätter mehrerer WKA sich gegenseitig beeinflussen und das die Tendenz zur Turbulenzbildung gesteigert wird. Dies führt zu einer weiteren Steigerung des Schallpegels (wie schon im ersten Absatz Schallausbreitung erwähnt). Insgesamt ist deshalb bei der Aufstellung von WKA eine deutlich höhere und weiter reichende Lärmbildung zu erwarten, als es aus den offiziellen Mitteilungen mit einer WKA zu entnehmen ist. Dr. Kuck empfiehlt nach seinen Berechnungen für 1 WKA einen Mindestabstand von 1250m und für 8 WKA 3750m. In dieser Distanz läge der Schallpegel aber immer noch 60 dB(A) und wäre damit noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung einschließlich der Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. Deshalb forderte der Arbeitsmediziner Dr. med. B. Voigt im März 2013 einen Abstand von 2500 m für 1 WKA und 7500m für 8 WKA. (Für das Gebiet 13/18 wird von 14 bis 19 WKA gesprochen !!) Dann wären die Schalldruckpegel einschließlich aller oben geschilderten Unwägbarkeiten auf ca. 30 dB(A) (=ruhige Landschaft) reduziert. Das scheinen Ausgangswerte zu sein, die der Bevölkerung einen weitgehenden Schutz bieten könnten. Die Mehrzahl der zivilisierten Länder besitzt bereits entsprechende Gesetze. Nach dem Immissionsschutzgesetz sind Gebiete, die frei von jeglicher Lärmbelästigung sind, besonders schützenswert (z.B. 13/18).	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schalldämmung: Tiefrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mitteln nicht gedämmt werden. D. h. die üblichen Lärmschutzmaßnahmen wie gegen Flug- oder Verkehrslärm greifen nicht. Im Gegenteil, durch wegdämmen der höheren Frequenzen treten die tieferfrequenten besonders hervor und können sich in Wohnräumen durch Raumresonanzen zusätzlich noch in Form von stehenden Wellen verstärken. Dies alles ist als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich. Tieffrequenter Schall und IS zeichnen sich somit durch besondere Eigenschaften aus, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind (Prof. Dr. Ing D. Krahe: Tieffrequenter Lärm — nicht nur ein physikalisches Problem, 2010): - geringe Raumausbreitungsdämpfung - starke Beugungseffekte - kaum Dämmung durch Isolation - ausgeprägte Raumresonanzen Schallmessung und — bewertung: Die für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1988 (TA- Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdung nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen inzwischen weder dem internationalen Stand der Technik noch dem der Medizin. Die durch WKA produzierten tieffrequenten Schallwellen und IS-Wellen und ihre Stärke werden durch die A-bewertete Schalldruckmessung nicht berücksichtigt, da diese die für das menschliche Ohr hörbaren Frequenzen überbewertet und die tieffrequenten ausblendet. Das führt dazu, dass nur hörbare, aber nicht die insgesamt vom ganzen Körper wahrnehmbaren Immissionen berücksichtigt werden. Auch die Meßvorschriften sind nicht hilfreich, da nur Schall > 8 Hz gemessen wird, obwohl moderne Meßgeräte Frequenzen von < 1 Herz erfassen können. Der IS-Bereich von 1 — 8 Hz bewirkt aber besonders starke gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die vorgeschriebenen Schallmessungen mitteln auch einzelne Frequenzspitzen weg, da sie über viele Frequenzen mitteln anstatt linear und schmalbandig zu messen, wie es zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im IS-Bereich angemessen wäre. Häufig sind auch noch veraltete Meßsysteme und Mikrofone legal im Einsatz, die im IS-Bereich nicht genau genug messen. Die Normen und Vorschriften für Genehmigungsverfahren technischer Anlagen sind also nicht auf der Höhe des internationalen Erkenntnisstandes. Inzwischen haben aber auch verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch IS erkannt. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewertet werden muß. Dieser Auffassung haben sich inzwischen eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist). Für uns Anwohner in der Nachbarschaft von WKA sind also sowohl akute Lärmschäden durch Schall und IS (s. o. englische Studie 2003) als auch die Gefahr chronischer Krankheiten durchaus gegeben. Aber nicht nur IS, sondern auch der andauernd hörbare, impulshaltige Lärm, wie er von WKA ausgesandt wird, führt zu Gesundheitsstörungen. M Nissenbaum, USA, hat dies für Bewohner, die 1,5 km von der WKA entfernt wohnten, nachgewiesen. Abschließend möchte ich kurz auf den bei „duemmer-mv.de" eingestellten Text der Bayrischen Landesämter Umwelt und Gesundheit/ Lebensmittelsicherheit „Windkraftanlagen — beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" eingehen. Nach der oben zitierten internationalen Literatur wird klar, dass das dort geführte Resumee ..."Da die von WKA erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach dem heutigen Stand der Wissenschaften WKA keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen" nicht stimmt! Der internationale Kenntnisstand ist ein anderer! Der ehemalige oberste Dienstherr dieser Landesämter, Herr Seehofer, ist zu einer vorsichtigereren Einschätzung gekommen. Der Mindestabstand in Bayern beträgt seit mehreren Jahren 2000m (bekannt gegeben am 10.12.2013 in Wildbad Kreut durch Herrn Seehofer selbst).	
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2770 Wirtschaftlichkeit Auf Wirtschaftlichkeit möchte ich nicht intensiv eingehen, aber auf ein paar Merkwürdigkeiten möchten ich doch gern hinweisen: Nach Prof Elsässer, E-ON, 7/2002) betragen die Gesamtkosten einer aus Windenergie produzierten KWh durchschnittlich das drei- bis vierfache der Kosten einer im bestehenden Kraftwerkpark erzeugten KWh. Im Jahre 2011 wurden nach dem "Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, für 2014 waren es über 22 Milliarden Euro - Tendenz auch heute noch stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Deutschland ist das Land mit den höchsten Stromkosten in Europa. Nach dem Statistischen Windfeldmodell des Deutschen Wetterdienstes, Bezugszeitraum 1981 - 2000 (20 Jahre) ist der Raum Dümmer für WKA nicht optimal geeignet. Es findet sich hier in einhundert Meter Höhe eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,0 bis 6,5 m/s. Für eine gerade rentable Nutzung z. B. der WKA E82 von Enercon (Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m) ist laut Verkaufsprospekt eine jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 8,5 m/s nötig. Die Nennleistung erreicht die WKA erst ab 14 m/s entsprechend 50 km/h, das ist Sturm! Die Stromproduktion sinkt exponentiell mit abnehmendem Wind. In diesem Zusammenhang ist die Recherche von Herrn Andreas Sindlinger (http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/p835 Tatsächliche Leistung von Windkraftanlagen...; publiziert 14.07.2013) sehr interessant. Er fand heraus, daß, bezogen auf die ganze Bundesrepublik die effektive Leistung aller WKA über 12 Monate 2012-2013 nur 15% der aufgestellten Nennleistung betrug. Das heißt, die WKA sind für die vorhandene durchschnittliche Windgeschwindigkeit in Deutschland viel zu groß dimensioniert. Uns Bürgern wird auch nichts gesagt über Lebensdauer, Wartungskosten, Reparaturen und schließliche Kosten für die Entsorgung der Mühle, wenn sie ausgedient hat. Weitgehend unbekannt ist auch der Herstellungsaufwand für WKAs. Um z. B. ein 1000 MW-KKW (nur als Beispiel, wir sind keine KKW-Freunde !) zu ersetzen, sind 667 WKA nötig. Ein WKA benötigt ca. 7000 t Stahl, Beton, Kunststoffe, Kupfer, Seltene Erden usw. Bei 667 Stück kommen so 4,7 Mio t Material zusammen. Ein 1000-MW 1 KKW benötigt ca. 0,5 Mio t Material. Die Rohstoffpreise werden in Zukunft nicht nur für Kohle, Öl, Gas und Uran weiter steigen, sondern natürlich auch für die benötigten Baumaterialien der WKAs. Direkt betroffen von den umweltschädigenden Effekten dieser Produktionen, die zu unserem Wohl sein sollen, sind aber häufig Menschen in anderen Teilen der Welt, wir „outsourcen" damit unsere Umweltprobleme. Ein KKW steht auf einer Fläche von 0,5-1 km2, 667 stehen auf ca. 400 km2 (abhängig von der Rotorfläche), das ist eine Fläche von halb Berlin (892 km2). Diese Entwicklung wollen wir nicht hinnehmen ! Investoren haben kein primäres Interesse an umweltschonender Energiegewinnung (die, wie wir bei genauerem Hinsehen erkennen, oft gar nicht so umweltfreundlich ist), sondern sie wollen Gewinne machen. Bisher hat die Aufstellung sämtlicher ca. 28.000 WKA in der BRD zu keiner Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Deutschland und zu keinem Gramm weniger CO2-Produktion geführt, im Gegenteil und eine Änderung ist nicht in Sicht (Spiegel, 27/2013, S 100-105). Und zusätzlich zeigen sie inzwischen viele unerwünschte Nebenwirkungen. Es macht keinen Sinn immer mehr WKA zu bauen ohne ausreichende Stromtrassen und ohne Speichermöglichkeiten für den Strom zu haben. So kommt es zu kostenträchtigen	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umleitungen bei zuviel produzierten Windstrom in das Ausland, deren Stromnetze dann dort überfrachtet werden oder zu einer mangelnden Stromproduktion bei schwachem Wind bei uns. Auf der behördlichen home page duemmer-mv.de wird behauptet, dass WKA wenig Platz brauchen. Gucken Sie sich bestehende Windparks an, dann wissen Sie dass das nicht stimmt. Ein Windpark lohnt sich nur ab einer gewissen Größe, da zur Stromabnahme eine teure Infrastruktur aufgebaut werden muß. Im allgemeinen werden es 8 bis 12 Räder (für 13/18 ist die Rede von 14-19) um stabile Zufahrtswege, enorme Betonsockel für die Masten, Leitungen, Trassen und Umspannwerke zu rechtfertigen. Dabei wird durch die Arbeiten zum Aufbau der WKA viel landwirtschaftlich nutzbares Land geschädigt. Auch wenn am Ende die Arbeitswege später wieder grün aussehen, allein durch die irreparablen Bodenverdichtungen der tonnenschweren Baufahrzeuge werden nicht nur zukünftige Erträge gemindert sondern auch die Mikroflora und - fauna unwiederbringlich zerstört (P. Wohlleben, „Der Wald", 2013). Der Abstand der einzelnen Räder muß dabei mindestens 500 m sein, da sie sich sonst mit den erzeugten Luftverwirbelungen gegenseitig stören. Das moderne Modell "E-126" z. B. bestreicht mit seien Rotoren eine Fläche von 7 Fußballfeldern. Somit ist leicht einsehbar, daß die Aufstellung von z. B. 14 WKA in 13/18 auch ornithologisch eine Katastrophe wäre.	indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 530 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1308 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: -Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum, es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmer See -Brandgefahr Waldnähe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 531 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1311 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: -Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee -Brandgefahr Waldnähe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 571 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1327 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin gegen diese Standorte für Windkraft! Die letzten Biotope unserer Region werden zerstört. Ich habe sie 50 Jahre behütet – Ihr zerstört sie in wenigen Tagen! Wie wollt Ihr das Euren Kindern und Enkeln erklären, dass ihr unsere Welt für Geld zerstört habt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 572 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1330 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich weise auf die Einhaltung der gesetzlich garantierten Unversehrtheit und (Erhalt der) Lebensqualität (Art. 2 und 20a GG) hin. Wie die Schallbetroffenen wissen und wissenschaftliche Studien beweisen, reicht auch eine 10H-Regelung nicht aus und selbst 15 km reichen nicht für einen gesundheitlich unbedenklichen Abstand. Mehr als 500 Bürgerinitiativen gegen Windkraft. Windkraft macht krank! Aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall, als Niedrigfrequenz-Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, werden in Dänemark keine Windanlagen mehr genehmigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschall macht Tiere krank, verrückt, unfruchtbar und schädigt langfristig die DNA. Es gibt Langzeitstudien, die dies wiederlegen, der Mensch ist alles andere als unsterblich, also nehmen wir mit dem Bau dieser Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe auch Schaden!	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 573 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1333 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Schallbetroffene wissen, und wissenschaftliche Studien beweisen, dass selbst 15 km Abstand nicht für gesundheitlich unbedenklichen Abstand ausreichen - Dänemark hat reagiert und genehmigt Windkraftanlagen mehr: durch Infraschall werden Tiere verrückt, krank und unfruchtbar, außerdem wird langfristig die DAN geschädigt - man nimmt also in Kauf, dass auch die Bewohner der Region Schaden nehmen - lesen Sie dazu Artikel 2 und 20 a Grundgesetzbuch: Unversehrtheit und Erhalt der Lebensqualität! Wir leben hier bereits mit vermehrtem Verkehr in unangepassten Geschwindigkeiten - dadurch mit Lärm und erhöhter Schadstoffbelastung - können zeitweise im normalen Tempo nicht die Straße überqueren Und nun sollen wir darüber hinaus noch dem Infraschall und weiteren evtl. noch unerforschten Emissionen ausgesetzt werden. Zumal doch viele Windkraftanlagen, die man im Land sieht, stillstehen. Man sollte das Geld doch für sinnvolleres ausgeben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 574 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1336 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Es wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört - Unser Leben wird durch den Schallpegel weiter beeinträchtigt. - Unsere Grundstücke werden wertgemindert. - Es wird schon jetzt mehr Strom in Norddeutschland erzeugt es verbraucht wird. Der Strom geht nach Süddeutschland, wo es kaum Windkraftanlagen gibt. Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 575 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1339 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2671 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 12/18 Groß Welzin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 577 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1342 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Argumente für Ihre Stellungnahmen können sein: permanenter Lärm durch die Rotorblätter Zerstörung des Landschaftsbildes Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Leben in und mit der Natur" Wir leben dann im Industriegebiet! nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere Verschattung (Schattenwurf) ihrer Grundstücke/ Terrassen Gefahr von Eiswurf im Winter durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			– 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2625 Zu [4]: Wir lehnen die Ausweisung des neuen WEG aus raumordnerischen Gründen ab. 4.1 Mindestabstände Im RREP WM ENTW 2018 ist der Mindestabstand von 2.500 m (2,5 km) zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten als Restriktionskriterium formuliert. Die Abstandsregelung zwischen den Windparks soll unter anderem Konzentrationswirkungen verhindern und das Effekt der Umschließung einer Ortschaft reduzieren. Das WEG weist zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost einen Abstand von ca. 2,3 - 2,4 km und - zum Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin einen Abstand von ca. 2,4 - 2,5 km auf. Somit liegen Abstände vor, die das Kriterium des Mindestabstandes von 2,5 km unterschreiten. Wir lehnen die Ausweisung des WEG ab, da die gebotenen einschlägigen Vorsorgegrundsätze (z. B. im Hinblick auf Landschaftsbild und naturschutzfachliche Belange) in Folge der Verletzung der Mindestabstandsregelung nicht erfüllt werden können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das WEG 12/18 Groß Welzin nicht innerhalb des festgelegten Mindestabstandes zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2624 3.3 Artenschutz Die Planung der Suche und die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA erfolgt unter anderem auch anhand von Ausschluss- und Restriktionskriterien. Nach Ausweisung eines Eignungsgebietes werden weitere natur- und artenschutzfachliche Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Bau- und Betrieb von WEA geprüft. Der Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der geplanten Eignungsgebiete im RREP WM UB 2018 lagen neben anderen fachbezogenen Belangen die Ausschluss- und Restriktionskriterien zu Grunde. Als Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernisses einer vertieften Prüfung wurde im Bezug auf das WEG 12/18 Groß Welzin in der Tabelle 74 angegeben: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden." Dem ist aber auch auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu folgen. Im Einzelnen: 3.3.1 Rotmilan In OAMV 2014 sind zwei Brutpaare der Rotmilane für das MTB 2333 (Lützow) für die Kartierungsjahre 2011/2012 angegeben. Im RREP WM DOKU 2016 wurde das Vorkommen von zwei Rotmilanbrutpaaren im relevanten Umfeld des WEG von 2 km dokumentiert. Der Rotmilan wurde im RREP WM UB 2018 im Zusammenhang mit dem WEG nicht erwähnt. Für den Landschaftsausschnitt um den Dümmer See ist eine hohe Rotmilan-Habitatdichte abgeleitet (RREP WM RM 2018). Das aktuelle Vorkommen des Rotmilans im Waldgebiet Hellberg nordöstlich bei Groß Welzin ist belegt (ERHEBUNG 2019). Weitere Horste / Wechselhorste sind im Zarenmoor zwischen Groß Welzin und Wodenhof vorhanden (ebd. und vgl. RREP WM DOKU 2016). Hieraus abgeleitet ist das mehrjährige stabile Brutvorkommen von Rotmilanen in der Kleinregion anzunehmen. Die Entfernung des Horstes auf dem Hellberg beträgt zur nächstgelegenen nordnordwestlichen Grenze des WEG ca. 500 - 520 m. Die kleinste Entfernung zwischen einem Horst im Zarenmoor und der Grenze des WEG beträgt ca. 780 - 800 m. Die Abstände der Horste zur ausgewiesenen Region am Dümmer See mit hoher Rotmilan-Habitatdichte sind: ca. 1,5 km (Hellberg) und ca. 1,8 km (Zarenmoor). Die Bejagung der kleinen Grünland- und Brachflächen am nordwestlichen Rand des Zarenmoores sowie die offenen Säume an der Zare sind belegt (ERHEBUNG 2019). Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		RREP WM ENTW 2018 führt die regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten. Nach LUNG Mv 2016a gelten der Ausschlussbereich von 1.000 m und der Prüfbereich von 2.000 m für Horststandorte von Rotmilanen bei der Planung von WEA zu berücksichtigen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt einen fachlich empfohlenen Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen der Rotmilane von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m an (LAG Vsw 2014). Zwischen den Brutstätten des Rotmilans am Hellberg und im Zarenmoor und den Grünland-und Brachflächen am Dümmer See und Zarenmoor als essentielle Jagdhabitate besteht ein unmittelbarer räumlich-funktionaler Zusammenhang, der aus der Raumanalyse von RREP WM RM 2018 und aus eigenen Beobachtungen (ERHEBUNG 2019) abgeleitet werden kann. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung im relevanten Umfeld der Horste sind mit regelmäßigen Durchflügen der Rotmilane im Raum des WEG zu rechnen. Der Rotmilan gehört zu den Vogelarten, die am häufigsten Opfer durch Kollisionen mit den Rotorenblättern der WEA werden (LFU BBG 2019a). Bei Rotmilanen, die näher als 1.000 m zu WEA brüten, wird von einem signifikanten Anstieg des allgemeinen Lebensrisikos ausgegangen (LUNG Mv 2016a) bzw. wurde der signifikante Anstieg des allgemeinen Lebensrisikos nachgewiesen (HöTKER et al. 2013). Nach Betrachtung der räumlichen Verteilung der o. g. Jagdhabitate und der jeweiligen Horststandorte sind regelmäßige Durchflüge des WEG durch die Brutvögel ersichtlich. Für ca. 40 — 50 % der Fläche des WEG muss somit von einem direkten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden. Der Betrieb von WEA im WEG löst die Verbotstatbestände im Bezug auf den Rotmilan nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus (Tötungsverbot, Schädigungsverbot). Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung des WEG ab. 3.3.2 Kranich — Brutvogel Laut RREP WM DOKU 2016 waren zwei Brutplätze von Kranichen im relevanten Umfeld des WEG belegt. Aktuell kann das Vorkommen von zwei Brutpaaren angenommen werden: eins direkt an der Grenze des WEG und eins in ca. 500 m Entfernung. Laut LUNG Mv 2016a gilt ein Prüfbereich von 500 m für Horststandorte von Kranichen bei der Planung von WEA zu berücksichtigen. Nach SCHELLER & VÖKLER 2007 wirken WEA bis zu einer Entfernung von 400 m statistisch gesichert auf die Brutplatzwahl der Kraniche negativ aus. Dass die Brutstandorte der Kraniche im Umfeld des WEG in Folge von Störeinflüssen bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA verwaisen, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die	Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Errichtung und der Betrieb von WEA im WEG löst die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus (Tötungsverbot - Sterben von Jungvögeln nach Verscheuchen der Altvögel -, Schädigungsverbot). Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung des WEG ab. 3.3.3 Kranich — Schlafplatz „Mindesten seit den 1970er Jahren besteht im Grambower Moor ein Kranich-Sch/afplat2' (RREP WM DOKU 2016). Es handelt sich um einen Schlafplatz von landesweiter Bedeutung. Der Schlafplatz ist Teil eines Rastgebietes im Binnenland mit der „Rastgebietskategorie lt. Rastgebietsprofil: B ¬Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden." (KPu Mv 2018) Wie unter Pkt. 3.1 dargelegt, bestehen signifikante Funktionsbezüge zwischen dem WEG und dem Kranichschlafplatz im Grambower Moor. Die Tiere nutzen regelmäßig die Ackerflächen des WEG zum Äsen auf (vgl. auch ERHEBUNG 2019). Auf Nahrungsflächen mit WEA lässt sich ein mit der Gruppengröße zunehmendes Meideverhalten beobachten, wobei sich Gruppen über 100 Individuen WEA kaum dichter als 1.000 Meter näherten (vgl. SCHELLER & VÖKLER 2007, LAG Vsw 2014). In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA im WEG geht ein unmittelbarer Flächenverlust von Nahrungsraum für die Kraniche des Schlafplatzes im Grambower Moor auf Grund von Meidung einher. Die Kraniche suchen im Umland des Grambower Moores „zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. (RREP WM DOKU 2016) In diesem Großraum sind noch weitere Eignungsgebiete ausgewiesen, sowohl in der Planung bzw. bedingten Festlegung als auch als Altgebiete (RREP WM ENTW 2018): Nr. 09/18 (Gadebusch Süd), Nr. 10/18 (Renzow West), Nr. 11/18 (Renzow Ost), Nr. 11/18* (Renzow Ost Erweiterung), Nr. 13/18 (Parum), Nr. 14/18 (Stralendorf), Nr. 19/18 (Waschow), Nr. 14 (Klein Welzin). Mit dem WEG sind es insgesamt 9 Windeignungsgebiete direkt in den Nahrungsgebieten der Kraniche. In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA im WEG gehen Nahrungsräume für die Kraniche des Schlafplatzes aus dem Grambower Moor verloren. Es handelt sich hierbei weniger um die unmittelbaren Flächenverluste durch die Errichtung der WEA und Zuwegungen als vielmehr um Störungseffekte, die zu einer Meldung des jeweiligen Nahrungsraumes führen. In diesem Zusammenhang führt EuK 2010 S. 40 aus: „Die entsprechenden subletalen Wirkungen können physische Beeinträchtigungen nach sich ziehen, die für eine Population als Ganzes in vieler Hinsicht noch schädlicher sind als die unmittelbare Mortalität einzelner Exemplare, da die	einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Festlegung von konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auswirkungen auf Populationsebene unter Umständen erst später erkannt werden." In kumulativer Wirkung treten erheblichen Beeinträchtigungen des Schlafplatzes der Kraniche im Grambower Moor auf, die das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Wir lehnen die Ausweisung des WEG ab, da das WEG Bestandteil der Gebietskulisse mit der Gesamtheit der Eignungsräume (Kumulation) in den Nahrungsgebieten der Kraniche aus dem Grambower Moor werden soll. 3.3.4 Zug- und Rastvögel „Ca. 10.000 nordische Gänse (Saatgans, Blässgans, Weißwangengans) nutzen den Großen Moorsee, den Kranichschlafplatz im Grambower Moor, den Neumühler See und den Dümmer See wechselweise als Schlafgewässer und als mittägliches Ruhegewässer während der Herbst- und Wintermonate." (RREP WM DOKU 2016) Die Bewertung der Rastgebietsfunktion der Gewässer im Grambower Moor: Stufe 3 — hoch bis sehr hoch (Bedeutung: stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i. d. R. mit dem Schlafplatz verbunden) (KPu Mv 2018). Die Bewertung der Rastgebietsfunktion des Dümmer Sees: Stufe 2 — mittel bis hoch (Bedeutung: regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen) (ebd.). Die Bewertung der Rastgebietsfunktion der Ackerschläge mit dem WEG und deren Umfeld: Stufe 2 — mittel bis hoch (ebd.). Die Gesamtbewertung des Rastgebietes Nr. 5.1.1 (Dümmer See und Grambower Moor): B (Bedeutung: Rastgebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden) (ebd. und ILN 2009). Im Landschaftsausschnitt nördlich des Dümmer Sees wurden die größten Bestände von Goldregenpfeifen westlich des Schweriner Sees registriert (SCHULZE 2009). In der Einstufung erreicht die Region internationale Bedeutung für die Art. Da diese Ergebnisse in die vorgenannte Gebietsbewertung noch nicht eingegangen waren („Über Bestandsgrößen liegen z.Z keine ausreichenden Angaben vor [...I (IBN 2009), muss die Gesamtbewertung des Rastgebietes Nr. 5.1.1 unter diesem Gesichtspunkt revidiert werden. Es handelt sich im betrachteten Raum um ein Vorkommen von Zug- und Rastvögeln mit internationaler Bedeutung. Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra-Saatgänse in Deutschland auf mit Schwerpunkt Ost-Deutschland. Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in M-V und Nordost-Brandenburg. Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30 —40 % der auf 1,2 Mio. geschätzten westeuropäischen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Winterpopulation gleichzeitig in Deutschland auf, v. a. im Herbst und Winter, wobei M-V ein wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet im Herbst und Frühjahr darstellt. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Landes M-V für die o. g. Zug- und Rastvögel. Für den Goldregenpfeifer ist eine besondere Verantwortung in der Region Brüsewitz - Lützow - Dümmer abzuleiten. Nahrungsflüge von nordischen Gänsen von bis zu 30 km vom Schlafplatz sind normal (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2019). In diesem Großraum sind noch weitere Eignungsgebiete ausgewiesen, sowohl in der Planung bzw. bedingten Festlegung als auch als Altgebiete. Die ziehenden und rastenden Trupps der Rast- und Zugvögel zeigen Meideverhalten gegenüber WEA, das sich mit wachsender Gruppengröße verstärkt auswirkt (vgl. ebd.). Im WEG und dessen relevanten Umfeld treten äsende Rast- und Zugvögel regelmäßig auf. In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA im WEG geht ein unmittelbarer Flächenverlust von Nahrungsraum für die Rast- und Zugvögel einher. In kumulativer Wirkung treten erheblichen Beeinträchtigungen des Rastgebietes Nr. 5.1.1 in Folge von störungsbedingten Flächenverlusten auf, die das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Wir lehnen die Ausweisung des WEG ab, da das WEG Bestandteil der Gebietskulisse mit der Gesamtheit der Eignungsräume (Kumulation) in den Nahrungsgebieten der Zug- und Rastvögel werden soll. 3.3.5 Seeadler Im Wald nordöstlich von Pogreß ist ein langjähriger Brutstandort des Seeadlers bekannt (ERHEBUNG 2019, vgl. auch RREP WM DOKU 2016). Für das Brutpaar spielen der Dümmer See und der Neumühler See (eigene Beobachtungen) als Jagdgewässer eine essentielle Rolle für den Brutstandort als Fortpflanzungsstätte. Aus LUNG Mv 2016a sind die folgenden Angaben im Bezug auf Seeadler für den vorliegenden Fall relevant: - Prüfbereich 6 km um den Horststandort, - Freihalten eines mind. 1 km breiten Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 ha, Verstoß gegen Tötungsverbot bei WEA im 6 km-Radius in Verbindungskorridoren zwischen Horst und Gewässern > 5 ha bzw. zwischen größeren Gewässern (Mindestbreite des Korridors 1 km). Die westliche Grenze des WEG liegt ca. 5,2 - 5,3 km vom Horststandort im Wald bei Pogreß entfernt. Das WEG liegt somit im 6 km Prüfbereich des Horststandortes. Die Fluglinien der Seeadler zwischen dem Horststandort und den nördlichen und mittleren Bereichen des Neumühler Sees verlaufen direkt mittig über dem WEG. Diese Fallkonstellation gilt auch für die Betrachtung der Verbindungslinien zwischen Dümmer und Neumühler See. Für diese möglichen Fluglinien ist eine regelmäßige Nutzung durch die Brutvögel anzunehmen. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten, deren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Individuen insbesondere in Relation zur Bestandsgröße der Art häufig als Opfer durch Rotorenschlag der Windkraftanlagen registriert werden (LFU BBG 2019a). Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Seeadlern ist im Bezug auf WEA sehr hoch (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Betrieb von WEA im WEG löst die Verbotstatbestände im Bezug auf den Seeadler nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus (Tötungsverbot, Schädigungsverbot). Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung des WEG ab. 3.3.6 Fledermäuse In den Waldgebieten auf dem Hellberg und Zarenmoor sowie in den Hecken, Baumhecken und sonstigen Gehölzen kommen viele Baumexemplare mit Baumhöhlen, Stammrissen und abstehenden Rinden vor. Diese Kleinstrukturen werden von mehreren Fledermausarten als Sommer- und teilweise auch als Überwinterungsquartiere genutzt. Im WEG ist das regelmäßige Auftreten von jagenden Fledermäusen anzunehmen. Von den baumbewohnenden Arten bzw. von denen, die bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen jagen, sind der Große Abendsegler sowie die Zwerg- und die Rauhautfledermaus vom Schlag durch Rotorenblätter der WEA besonders oft betroffen (LFU BBG 2019b). Der Große Abendsegler jagt auch über offene Flächen (z. B. Grünland, Acker). Moderne WEA haben eine große Rotorenhöhe. Die o. g. Arten fliegen jedoch auch in den von Rotorenschlag gefährdeten Lufträumen. Der Betrieb von WEA im WEG löst die Verbotstatbestände im Bezug auf die Fledermäuse nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus (Tötungsverbot, Schädigungsverbot). Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung des WEG ab. 3.3.7 Maßnahmen Im Sinne des RREP WM UB 2018 sind „Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna [...J bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten." (Tabelle 74) Die unter den Pkt. 3.3.1 bis 3.3.6 angeführten artenschutzrechtlichen Konflikte bewirken in ihrer Gesamtheit ein Potential, dessen Gesamtvolumen und -intensität eine Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung erfordert. Es folgt die Ableitung der i. S. d. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die o. g. Arten, Artengruppen im Einzelnen. Nach Interpolation aus bestehenden Eignungsgebieten mit WEA wird die Anzahl der WEA im WEG bei der vollen Auslastung mit 15 angenommen. Als Beispiel wird der WEA-Typ Nordex N117 genommen. Maßnahmenkosten für Rotmilane Nach LUNG Mv 2016a gelten der Ausschlussbereich von 1.000 m und der Prüfbereich von 2.000 m für Horststandorte von Rotmilanen bei der Planung von WEA zu berücksichtigen. „Auch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im weiteren Aktionsraum (1 — 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, dieses kann aber ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden (ebd. S. 35) Bei Besetzung von einem Horst auf dem Hellberg können WEA nur in den südlichen Bereichen des WEG außerhalb des Ausschlussbereiches errichtet werden. Hier können ca. 10 Anlagen stehen, von denen sich ca. 7 innerhalb des Prüfbereiches mit 2 km befinden. Für diese WEA sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkungsflächen mit angepasster Bewirtschaftung vorzusehen. „Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen" (ebd. S. 70). Die überstrichene Fläche, die der Rotor einer WEA des Typs Nordex N117 mit einem Durchmesser von 116,8 m abdeckt, ist gleich 10.715 m2. Für die 7 WEA ergibt sich hieraus ein Flächenbedarf von ca. 15 ha. Diese Fläche muss vom Horst aus gemessen innerhalb eines 2 km Umkreises auf der vom Windpark abgewandten Seite ausgewiesen werden. „Auf der Grundlage des Pflegeplanes sind die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierter unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln." (Mwriv 2018, S. 47) Die Maßnahmekosten belaufen für die ca. 15 ha nach aktuellem Stand auf ca. 0,8 - 1,2 Mio. Euro. Für die WEA, die innerhalb des Prüfbereiches stehen, werden regelmäßig Abschaltzeiten während der Brutperiode der Rotmilane von März bis August als Vermeidungsmaßnahme gefordert. Die anfallenden Verluste liegen bei ca. 40.000 - 50.000 Euro pro Jahr und WEA. Ablenkflächen für Rotmilane Für die Vermeidungsmaßnahme mit Ablenkflächen ist ein Erfolgsnachweis zwingend zu führen (Monitoring). Die Eignung einer Maßnahme mit Ablenkflächen ist jedoch von vornherein in Frage zu stellen, wenn die Grünlandflächen, von denen die Rotmilane „abgelenkt" werden sollen, als essentielle oder traditionell wichtige Nahrungshabitate für die Brutvögel des jeweiligen Horstes anzusehen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden könne (vgl. LUNG Mv 2016a). Diese Sichtweise ist u. a. auch durch den Beschluss des OVG M-V vom 27.06.2018 (AZ 3 M 286/15) gestützt. Diese Fallkonstellation tritt für die Brutstätten der Rotmilane auf dem Hellberg und im Zarenmoor auf. Im 2 km-Umfeld der Horste erstrecken sich die nächstgelegenen großflächigen Grünländereien am Dümmer See. Die Raumanalyse im RREP WM RM 2018 weist eine hohe Habitatdichte im Bezug auf Rotmilane im Umfeld des Dümmer Sees aus. Weitere kleinere Grünlandflächen befinden sich direkt am Zarenmoor angrenzend.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Diese Grünländereien sind für die Rotmilanbrutpaare als essentielles Nahrungsgebietskulisse zu werten. Da die Bewirtschaftung auf diesen Flächen einen langen Bestand hat, trifft auch die Traditionalität der Nahrungshabitate zu. Die Funktionserfüllung kann für die Ablenkflächen in der gegebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang im Umfeld der Rotmilanhorste vom Hellberg und Zarenmoor mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden. Die Prognose der erfolgreichen Ablenkung kann nicht mit der ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden. Kranich — Brutvögel Die störungsbedingte Schädigung der beiden Fortpflanzungsstätten der Kraniche muss durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann durch Schaffung von neuen Lebensstätten oder Optimierung von bestehenden Habitaten realisiert werden. Für die preisgünstigste Variante treten Kosten von voraussichtlich einigen Zehntausend Euro auf. Kranich — Rastvögel und Übersommerer Die Kraniche des Schlafplatzes im Grambower Moor nutzen im Sommerhalbjahr regelmäßig den Vorhabenbereich als Äsungsfläche in Abhängigkeit von angebauter Kultur bzw. vom Entwicklungsstand der jeweiligen Ackerkultur. Der Flächenverbrauch des Vorhabens setzt sich aus dem Anteil des WEG (120 ha) und dem anzunehmenden Meideraum vor den WEA zusammen, welcher insgesamt ca. 200 ha ergibt. Da es in der Verfügbarkeit der Fläche als Nahrungsraum eine zeitliche Differenzierung zu berücksichtigen ist, beläuft der auszugleichende Flächenanteil auf ca. 100 ha. Die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche geschieht ebenfalls über die Bildung eines Kapitalstocks. Für die Kraniche als Zug- und Rastvögel siehe unten. Zug- und Rastvögel Für die Zug- und Rastvögel des betroffenen Rastgebietes ist mit dem dauerhaften Verlust von Flächenanteilen in Größe des WEG (120 ha) zuzüglich der Meideräume vor den WEA zu rechnen. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Meideräume ist der anrechenbare Flächenverlust von ca. 100 ha für den Ausgleich anzusetzen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die angepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang zu Vorhabenfläche geeignet. Die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche geschieht ebenfalls über die Bildung eines Kapitalstocks. Für diese Vermeidungs- und Ausgleichserfordernisse können keine multifunktionellen Maßnahmen angesetzt werden, so dass es eine Aufsummierung des Flächen- und Kapitalbedarfs eintritt. In Kumulierung der unter Pkt. 3.3.1 bis 3.3.7 aufgeführten Argumente lehnen wir die Ausweisung des WEG ab, weil es vielfach gegen naturschutzfachlichen Restriktions- und Ausschlusskriterien	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verstößt. Des Weiteren lehnen wir die Ausweisung des WEG ab, weil die in deren Folge initiierte Errichtung und der Betrieb von WEA vielfach gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG verstoßen und das erforderliche Gesamtvolumen an Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit des naturschutzfachlich vertretbaren Maßes übersteigt.	
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2627 4.3 Verhältnismäßigkeit In der Kumulierung führen die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. die im Vorfeld schon ersichtlichen Ausfälle im WEG zu sehr hohen finanziellen Lasten, die im Vergleich zu anderen Windparks eine Unverhältnismäßigkeit der Investitionen herstellen. Unter diesen Voraussetzungen verletzt die Ausweisung des WEG das Verhältnismäßigkeitsgebot. Gleichzeitig kann das Vorgeben der Rechtssicherheit auf Vorhabenrealisierung im WEG zur Täuschung von zukünftigen Vorhabenträgern führen. Die rechtliche Schwere bzw. Konsequenzen der Täuschung können vorliegend nicht beurteilt werden. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des WEG ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind dabei nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2619 Zu [1]: Wir lehnen die Ausweisung des neuen WEG aus Gründen der Inakzeptanz ab. 1.1 Kulturlandschaft Für die Energieversorgung einer hoch entwickelten Volkswirtschaft, wie jene der Bundesrepublik Deutschland, die Energiebereitstellung zu einem großen Teil aus sog. regenerativen Energiequellen zu beziehen, werden Technologien etabliert, die zu flächenintensiven Veränderungen in der Kulturlandschaft führen. Diese Veränderungen widersprechen dem Prinzip der Nachhaltigkeit, da der Fortbestand des Bezugsobjektes „Kulturlandschaft", mit all	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ihrer sozio-ökonomischen, ökologischen und psychologischen Bezugsebenen, langfristig nicht sichergestellt werden kann. Zu diesen Technologien gehört auch der Einsatz von Windenergieanlagen (WEA). Wir akzeptieren die Ausweisung des WEG nicht, da dieses Areal mit der hier geplanten Einsetzung der technischen Lösung der Stromgewinnung mit WEA in ein Gesamtkonzept eingebunden ist, das in seinen Auswirkungen gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit im Bezug auf die Erhaltung und Sicherung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft verstößt. 1.2 Nachhaltigkeit Die im RREP WM ENTW 2018 unter Pkt. (1) formulierte „umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung" kann durch den Einsatz von WEA nicht gewährleistet werden, wenn die geplante Ausbauintensität gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit verstößt. Die auf S. 4 ausgeführte „Begründung zu 6.5 (1)" zu Nachhaltigkeit („ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen...") kann unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Ausbauintensität nicht nachvollzogen werden. In Kumulierung der unter Pkt. 1.1 und 1.2 aufgeführten Gründe lehnen wir die Ausweisung des WEG ab, weil sie gegen das grundlegende Prinzip der Nachhaltigkeit verstößt.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2620 1.3 Regionalität Im RREP WM ENTW 2018 unter Pkt. (4) heißt es: „Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung [...] sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen." Dem hier angesprochenen Prinzip der Dezentralität (dezentralen Leistungen der Produktion von und der Versorgung mit Strom) widerspricht schon heute der gängige Praxis, in dem die hergestellten Strommengen in zentraler Verwaltung in den Händen von Stromkonzernen und einigen sog. regionalen Anbietern auf dem gesamteuropäischen Strommarkt gehandelt werden. 50Hertz schreibt dazu beispielhaft („50Hertz betreibt das Übertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands[...]"): „In unserem Netzgebiet stammt schon über die Hälfte des verbrauchten Stroms aus regenerativer Erzeugung - Tendenz steigend. [..] Das 50Hertz-Übertragungsnetz ist als Teil des europäischen Verbundnetzes direkt mit den Nachbar/ändern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Polen, Tschechien, Dänemark und bald auch Schweden verknüpft. [...J Wir engagieren uns für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Strommarktes und arbeiten dafür in zahlreichen Initiativen, Kooperationen und Projekten mit. 50Hertz ist an der europäischen Energiebörse "European Energy Exchange" (EEX) in Leipzig und damit mittelbar auch an der Strombörse „European Power Exchange" (EPEX) in Paris beteiligt." Es wurde in einem Gutachten für ein Raumordnungsverfahren wie folgt formuliert: „Der Ausbau der internationalen Leitungsverbindungen („Interconnectoren9 ist ein erklärtes Ziel der europäischen Politik. Im Vertrag von Lissabon (Artikel 194), in der Richtlinie 2009/72/EG zum Elektrizitätsbinnenmarkt und in den Leitlinien für die Transeuropäischen Netze (EU-Entscheidung 1364/2006/EG) manifestieren sich die europäischen Vorgaben zum Ausbau der Netze." Um eine wirkliche Regionalität gewährleisten zu können, müssten die Rahmenbedingungen grundlegend geändert werden. Dieses ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Um Strom für den internationalen Handel zu produzieren, lehnen wir den Verbrauch von regionalen Ressourcen der Naturgüter in Form von Landschaftsverbrauch ab. Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die Ausweisung des WEG ab.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2628 4.4 Landschaftsbild Das geplante WEG liegt in einem Ausschnitt der halboffenen Landschaft, der für die Region zwischen Schwerin im Osten und dem Schaalsee im Westen charakteristisch ist. Die Oberfläche ist geprägt durch die Hochlage auf einer Grundmoränenplatte und einen Endmoränenzug östlich des Nordendes des Dümmersees. Verschiedene Gehölzstrukturen und einige Waldbestände gliedern die weitläufige Feldflur. Mit dem Gottesgaber Berg und dem Buchenberg befinden sich zwei Höhenkulminationspunkte im WEG. Von den randlich verlaufenden Straßen und den Waldrändern aus bieten sich weitestgehend unverbaute Blicke über das WEG hinweg. Von einigen Standpunkten aus sind die WEA nördlich von Klein Welzin sichtbar. Der Standort des WEG fügt sich in einen Landschaftsausschnitt ein, der als Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur, d. h. insbesondere eine Landschaft mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Beeinträchtigung durch geschlossene Siedlungen, Verkehrstrassen, Anlagen der Energieerzeugung u. a. einzuordnen ist. Aus der relativen Hochlandlage und der gegebenen Offenheit der Landschaft ergibt sich eine Exponiertheit für die WEA im WEG. Die Anlagen wären von allen Himmelsrichtungen aus von weitem gut sichtbar. Die Beeinträchtigung gründet sich auf die Verunstaltung des Landschaftsbildes. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein privilegiertes Vorhaben ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. Bw VGH 2002). Der südliche Bereich des WEG liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus, der im Zusammenhang mit der Schaalsee-Region und der Region um Schwerin ausgewiesen wurde (vgl. KPU Mv 2018). Eine weitere Bedeutung für das Gebiet leitet sich aus der Lage im Schnittpunkt dreier in M-V und gleichzeitig deutschlandweit bedeutsamer Landschaften ab: Schaalseelandschaft, Grambower Wald und Schweriner Seen-, Schlösser- und Parklandschaft (vgl. SCHWARZER et al. 2018). Die Bewertung der im Westen und Osten benachbarten Landschaftsbildräume ist hoch bis sehr hoch (vgl. KPU Mv 2018). Aus der anzunehmenden _:Anzahl von 15 WEA im WEG ergibt sich ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild (vgl. RREP WM DS 2018). Nach Berücksichtigung des Ist-Zustandes der von der Planung berührten Landschaft, der oben angeführten räumlichen Zusammenhänge und Einstufungen sowie unter Abwägung der Privilegierung ist die sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und mit diesem im Zusammenhang des Erholungswertes in der Landschaft, der auf der Eigenart, der Schönheit und der Vielfalt der freien Landschaft basiert, festzustellen und das Vorhaben mit dem Planungsziel der Errichtung von WEA als besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten (vgl. Bw VGH 2002). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht kompensier- oder ausgleichbar. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des WEG ab.	des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2621 1.4 Alternative Energiegewinnung Im RREP WM ENTW 2018 unter „Begründung zu 6.5 (4) - (6) Potentiale" wird dargelegt: „Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %)." Einige Zeilen weiter, unter „Ausblick und Erfordernisse" heißt es: „Die vollständige Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien wird durch den schrittweisen Ausbau der regional verfügbaren Quellen mittelfristig zu realisieren sein." Für das Jahr 2010 wurde ermittelt, dass mehr als 60 % des Strombedarfs (1.140 GWh) durch den Einsatz Erneuerbarer Energien bereitgestellt wurden (davon rund jeweils 30 % aus Windenergie und Biogas). Aus dem erreichten Grad des Ausbaus der Windenergienutzung resultieren die bekannten Probleme u. a. mit sinkender Akzeptanz, zunehmendem Landschaftsverbrauch und ungelösten naturschutzfachlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Problemen. Die triftige Formulierung von Reinhold Messner gilt im speziellen auch für den Einsatz von WEA. Zitat: „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will!' Die Förderung des strategischen Zieles der vollständigen Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien, wobei der weitere Ausbau der WEA daran einen wesentlichen Anteil liefern soll, führt zu weiterer Verschärfung der o. g. Konflikte. Aus der Darlegung des RREP WM ENTW 2018 lässt sich auf noch weiter reichende „Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzial? schließen. Wir lehnen die Ausweisung des WEG als integralen Bestandteil der Realisierung von Plänen ab, die weitere Konflikte der oben genanten Art aufwerfen, wobei die heute schon bestehenden Belastungen bisher ungelöste bzw. zunehmende Probleme mit sich gezogen haben.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2622 Zu [2]: Wir lehnen die Ausweisung des neuen WEG aus formellen Gründen ab. 2.1 Aktualität der Daten Im RREP WM ENTW 2018 (Stand: November 2018) wurde das RREP Westmecklenburg (RREP WM 2011) mit Stand von November 2011 als Datenbasis verwendet: So als Datenbasis für die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz, die Vorranggebiete Rohstoffsicherung und die Vorranggebiete Trinkwasser. Das Zugrundelegen des RREP WM als Bezugsbasis für Inhalte verschiedener Sachgebiete ist auch in einem Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen) festgeschrieben. Es ist jedoch zu rügen, das im Hinblick auf Sachgebiete, für die es inhaltsbezogene Änderungen nach dem November 2011 bzw. Mai 2012 veröffentlich wurden, keine aktuell verfügbaren Datenquellen bei der Erarbeitung des RREP WM ENTW 2018 berücksichtigt wurden. Aus den öffentlich zugänglichen Quellen ist es ersichtlich, dass eine Datengrundlage für die Küsten- und Hochwasserschutz mit Stand von Mai 2016 in Form eines Kartenwerkes zu Verfügung steht (KPu Mv 2018). Unter den Restriktionskriterien (Kap. V c) sind auch die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und hierunter als Beispiel die FFH-Gebiete geführt. Die Auswahl und die Ausweisung von FFH-Gebieten als Bestandteile des Netzes NATURA 2000 ist nach § 21 NATSCHAG M-V 2018 geregelt. Das Gesetz gilt in der Fassung vom Februar 2010. Es wurde jedoch in den letzten Jahren mehrfach geändert: im Januar 2015, im Mai 2016 und zuletzt im Juli 2018. Im Zusammenhang mit dem NATSCHAG M-V wurde die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die sonstigen Kartendarstellungen sind daher sachgerecht und werden nicht geändert. Die Quellenbezeichnung in der Festlegungskarte wird dahingehend geändert, dass der Bezug zur Karte des RREP WM 2011 deutlich wird. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Datengrundlage für die Kriterien "Vorranggebiete Trinkwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz" ist in der Begründung erläutert. Die Datengrundlagen für diese Kriterien stellen eine geeignete Grundlage für die Anwendung der Kriterien im schlüssigen, gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		NATURA 2000-LVO M-V 2018 erlassen. Die Verordnung gilt in der Fassung vom Juli 2011. Die wurde ebenfalls mehrfach geändert: so im August 2016 und zuletzt im März 2018. In der Verordnung sind die FFH-Gebiete (neu: Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgelistet (Anlage 3) sowie die FFH-Lebensraumtypen und -Arten definiert (Anlage 4). In der Anlage 2 ist eine Übersichtskarte der GGB mit Datensätzen von 2016 enthalten. Bestandteile der NATURA 2000-LVO M-V 2018 sind auch Datensätze mit Detailkarten mit Stand von 2015 (KPu Mv 2018). In RREP WM ENTW 2018 wurden jedoch die Ergebnisse und Hinweise aus RREP WM UB 2018 mit Stand Oktober 2018 aufgenommen. Die Terminierung des „Redaktionsschlusses" hätte also erlaubt, auch die Änderungen in den vorgenannten Quellen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einarbeitung der aktuellen Daten ist in den RREP WM ENTW 2018 für die o. g. Sachgebiete jedoch zwingend, um Rechtskraft und -sicherheit der endgültigen Fassung des Planes zu gewährleisten. Der Zeithorizont der Planungen verlangt im RREP WM ENTW 2018 ebenfalls nach aktuellen Sachinformationen, um deren vorzeitige Veralterung, soweit es möglich ist, entgegen zu wirken. Mit dem vorliegenden Bearbeitungsgrad des RREP WM ENTW 2018 kann die Rechtskonformität des Planentwurfes nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund lehnen wir die Einbindung des RREP WM ENTW 2018 in das weitere Verfahren der Teilfortschreibung ab.	Planungskonzept dar. Die Datenbasis des Restriktionskriteriums "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" wurde erneut geprüft und mit dem aktuellen Gebietsstand der FFH-Gebiete abgeglichen. Dabei sind keine Änderungen ersichtlich, die auf Maßstabsebene der Raumordnung relevant sind. Die aktuelle Gebietskulisse der FFH-Gebiete war zudem Gegenstand der Umweltprüfung und der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit der Eignungsgebiete. Eine Änderung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bezüglich der FFH-Gebiete ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2626 4.2 Positivausweisung, Mindestgröße Aus RREP WM ENTW 2018 Kap. 2 b: „Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden." Eignungsgebiete für Windenergieanlagen müssen in einem substanziellen Mindestumfang festgelegt werden und tatsächlich ihrem Zweck entsprechend nutzbar sein. Weiterhin sind die Eignungsgebiete entsprechend ihrer Zweckbestimmung möglichst vollständig auszunutzen. Die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes ist in RREP WM ENTW 2018 mit 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. 4.2.1 Das WEG liegt in Teilen im Ausschlussbereich von 1.000 m für zwei mögliche Horststandorte von Rotmilanen. Der Brutbesatz von einem Horst schließt jeweils für den nördlichen oder südlichen Bereich des WEG die Möglichkeit des Errichtens und Betriebes von WEA aus. Wenn beide Horste gleichzeitig belegt werden, fällt die Möglichkeit des Errichtens und Betriebes von WEA für ca. 80 - 90 % des WEG aus (vgl. 3.3.1). 4.2.2 Da das WEG vollständig im Flugkorridor des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Seeadlerbrutpaares aus dem Wald bei Pogress liegt, können im WEG keine WEA errichtet und betrieben werden (vgl. 3.3.5). 4.2.3 Im WEG und dessen relevanten Umfeld befinden sich zahlreiche nach § 18 - 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Gleichzeitig ist das Vorkommen von Fledermäusen, die an Gehölze und Wälder gebunden sind, in diesem Landschaftsausschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen (vgl. 3.3.6). „Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguradon ein Abstand von mindestens 100 m zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (Mindestabstand gemäß „WKA —Hinweise M-V" 2004-J. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden." (RREP WM UB 2018) Nach Analyse der Verteilung der geschützten Biotope, die für die Fledermäuse relevante Lebensraumfunktionen erfüllen, und Berücksichtigung des o. g. Mindestabstandes können ca. 30 % der Fläche des WEG nicht mit WEA beplant werden. Aus den Ausführungen unter Pkt. 4.2.1 bis 4.2.3 ist es ersichtlich, dass auf der Ebene der Raumordnung erkennbare Belange existieren, die eine Umsetzung der Windenergienutzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren im WEG generell in Frage stellen. Das Kriterium für die Positivausweisung ist somit für das WEG nicht erfüllt. Die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes mit 35 ha als weiches Ausschlusskriterium kann im WEG in Zusammenführung der unter Pkt. 4.2.1 bis 4.2.3 definierten Konflikte ebenfalls nicht eingehalten werden. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des WEG ab.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2618 Einwendung Eignungsgebiet Windenergie Nr. 12/18 Groß Welzin Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand vom November 2018 (RREP WM ENTW 2018) ist das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 12/18 Groß Welzin (im Weiteren: WEG) dargestellt durch die Eintragung in der Tabelle 1 und die Kennzeichnung auf dem beigefügten Kartenwerk. Aus der kartographischen Darstellung ist die räumliche Einordnung des WEG ersichtlich: Das Gebiet liegt zwischen Groß Welzin im West-Nordwesten und Wodenhof im Osten, mit Arealanteilen im Norden im Amt Lützow-Lübstorf und im Süden im Amt Stralendorf. Wir lehnen die Ausweisung des neuen WEG [1] aus Gründen der Inakzeptanz, [2] aus formellen, [3] aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturschutzfachlichen, [4] und aus raumordnerischen Gründen ab. Begründung Es ist festzustellen, dass die Ausweisung des WEG nicht landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten ist (vgl. RREP WM ENTW 2018 III). Es wurden Datengrundlagen, die zur Zeit der Erstellung des RREP WM ENTW 2018 veraltet waren, verwendet. Des Weiteren ist festzustellen, dass auf der Ebene der Raumordnung erkennbare Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden und somit das Gebot der Positivausweisung verletzt wird (vgl. RREP WM ENTW 2018 IIb). Es ist erkennbar, dass in Zusammenführung der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Belange das Ausschlusskriterium Mindestgröße und das Gebot der Positivausweisung für das geplante WEG nicht mehr eingehalten werden können (vgl. RREP WM ENTW 2018 IV). Informationsquellen: - UMWELTPLAN (2018): Umweltbericht zur TEILFORTSCHREIBUNG des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Stand: Oktober 2018. UmweltPlan GmbH Stralsund. Stralsund. (Zit.: RREP WM UB 2018) - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2018): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Anlage Fachbeitrag Rotmilan. Bearb.: UmweltPlan GmbH Stralsund. Stand: November 2018. (Zit.: RREP WM RM 2018) REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2018): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Anlage Fachbeitrag Denkmalschutz. Bearb.: UmweltPlan GmbH Stralsund. Stand: November 2018. (Zit.: RREP WM DS 2018) - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016): Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 ¬05.06.2015. Stand Februar 2016. (Zit.: RREP WM DOKU 2016) - KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU MV) (2018) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: Januar 2018. In: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/scripl/ - Eigene Erhebungen aus dem Bereich des WEG und dessen relevanten Umfeld. Stand: April 2019. (Zit.: ERHEBUNG 2019) - Ergebnisse ehrenamtlicher avifaunistischer Erhebungen aus dem Bereich des WEG und dessen relevanten Umfeld mit zeitlichem Schwerpunkt	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2017-2018.	
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2623 Zu [3]: Wir lehnen die Ausweisung des neuen WEG aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Im RREP WM DOKU 2016 unter Pkt. 38 Gemeinde Dümmer (Amt Stralendorf) wurden ausführliche naturschutzfachliche Hinweise zum Windpark 10 (Groß Welzin) aufgenommen. In der Gegenüberstellung sind die Prüfergebnisse des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ausgeführt. Im RREP WM UB 2018 sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin im Kap 2.2.12 in der Tabelle 19 die Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 12/18 Groß Welzin und im Kap. 4.4.12 in der Tabelle 74 dargestellt. 3.1 GGB Grambower Moor Das geplante Eignungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (ehemals FFH-Gebiet) „Grambower Moor" (DE 2433-301). FFH-Gebiete werden im Sinne des RREP WM ENTW 2018 als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege definiert und gelten als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete. Laut FA Mv 2018 erstreckt sich der Lebensraumtyp (LRT) 7120 (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) mit einer Fläche von ca. 486 ha auf ca. 80 % des Schutzgebietes. Im Steckbrief des LRT 7120 wird der Kranich als lebensraumtypische Tierart aufgeführt. Nach FLADE 1994 ist der Kranich eine Leitart für Birkengehölze der Moore (Diese Vegetationsform bedeckt aktuell einen bedeutenden Teil des LRT 7120 im Grambower Moor (vgl. FA Mv 2018). „Neben der hohen Gesamtzahl der lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Pflanzenarten kommen mit Kranich b..] auch Tierarten mit besonderer Bedeutung vor." (ebd. S. 50) „Teilbereiche des Grambower Moores, u. a. der Bereich des Großen Moorsees sowie die südlich angrenzenden Frästorfflächen, wurden als Rastgebiete ausgewählter Vogelarten außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete ausgewiesen und der Maßnahme Sicherung der Rastplatzfunktion zugeordnet"(ebd. S. 35) Mit der Benennung der Rastgebiete und des Kranichs als Rastvogel im GGB Grambower Moor wurden diese als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes definiert. Das mit der Schutzgebietsausweisung verfolgte Ziel ist die jeweilige Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Das Grambower Moor ist ein bedeutendes Kranicheinstands- und Brutgebiet. Die hier rastenden und brütenden Kraniche nutzen die umliegenden Acker- und Grünlandflächen als Nahrungsgebiete. Das regelmäßige Auftreten von äsenden Kranichen ist im Bereich des WEG und im dessen relevanten Umfeld belegt (ERHEBUNG 2019). Es bestehen signifikante Funktionsbezüge zwischen den so definierten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teillebensräumen der Kraniche: Das WEG befindet sich in einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat der im Grambower Moor rastenden und brütenden Kraniche. Nahrung suchende Kraniche meiden die Nähe der WEA und auch das Umfeld eines Windparks (LANGGEMACH & DÜRR 2019). Der Betrieb von WEA im WEG führt im Zusammenhang mit den anderen geplanten Eignungsgebieten im Nordwesten (Raum Lütrow - Gadebusch) und Südwesten (Raum Wittenburg) zur Belastung des Rast- und Nahrungsgebietes und in deren Folge zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kranichs und damit zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines maßgeblichen Bestandteils im GGB Grambower Moor. Es tritt eine im Vorfeld nicht quantifizierbare Erheblichkeit der Belastung einer im FFH-Gebiet lebensraumtypischen Tierart ein. 3.2 NSG Grambower Moor Festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) und naturnahe Moore gelten als harte Ausschlusskriterien im Sinne des RREP WM ENTW 2018. Der jeweilige Abstandspuffer von 500 m wird als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WEA geführt. Das Grambower Moor ist ein festgesetztes Naturschutzgebiet (NSG) (Verordnung (VO) vom 22. Januar 1998 (letzte Änderung) und gleichzeitig ein naturnahes Moor. Gemäß § 3 der VO (Schutzzweck): „Das Grambower Moor stellt darüber hinaus ein bedeutendes Kranicheinstands- und Brutgebiet dar, das es zu erhalten und zu pflegen gilt." Die Entfernung beträgt zwischen der Grenze des NSG und dem südöstlichen Zipfel des WEG ca. 950 - 1.000 m. Die unmittelbare Wirkung des Ausschluss- und Restriktionskriteriums liegt nicht vor. In Anlehnung an die Ausführungen unter Pkt. 3.1 ist jedoch festzustellen, dass signifikante Funktionsbezüge zwischen dem NSG und dem WEG hinsichtlich der Zielart des Schutzgebietes, des Kranichs bestehen. Das Errichten und der Betrieb von WEA im WEG rufen dem Schutzzweck entgegenwirkende und somit erhebliche Belastungen hervor, die zu Beschädigung oder Veränderung von Bestandteilen des NSG führen. Es liegt ein Verbotstatbestand nach § 4 der VO vor. Das Urteil von Nis OVG 2008 macht auch deutlich, dass eine Substanzbeeinträchtigung im Sinne der Beschädigung bzw. jede nicht völlig unerhebliche Abweichung von dem ursprünglichen Zustand im NSG im Sinne der Veränderung dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung entgegensteht. Zu dieser Fallkonstellation würde die Ausweisung des WEG am geplanten Standort führen. Die Belastungen führen in Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kranichs im GGB Grambower Moor und zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 4 der Schutzgebietsverordnung für das NSG Grambower Moor. Aus	Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 12/18 Groß Welzin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des WEG ab.	
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3157 Windeignungsgebiet Nummer 10/18 (Gottesgabe, Dümmer, Grambow) Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential Das Windeignungsgebiet liegt in einem Gebiet, das nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg vom September 2008 eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweist. Das Gebiet Nr. 10 zeichnet sich durch unverbaute Landschaft und intakte Naturräume aus. Die durch Sölle geprägte Landschaft des Gebietes ist gemäß geltendem Flächennutzungs-plans der Gemeinde Dümmer als besonders schützenswert und von allen Nutzungsformen freizuhalten Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG MV ab 5 ha Bei dem „Wald bei Dümmer" handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Um dieses Schutzgebiet haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch aufgrund europäischer und nationaler Förderprogramme (Flächenstilllegungen u.a.) weitere Flächen gebildet, die sich jetzt als § 20 — Biotope darstellen. Diese Biotope würden nicht unter das Ausschlusskriterium gemäß Punkt IV der o.g. Planungsunterlagen fallen, wenn sie unter 5 ha groß. Es ist eine Untersuchung für die Flächen erforderlich, die zwar unter 5 ha Größe aufweisen, aber im Zusammenhang mit einem FFH-Gebiet stehen. Horste / Nistplätz von Großvögeln Horste vom Rotmilan Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Kranich Grus grus Es gibt zwei Brutplätze, davon einer direkt an der Grenze des Potentialsuchraumes und einer 500 m entfernt. Weiterhin wird das in 2,2 km Entfernung gelegene Grambower Moor seit den 1970er Jahren als Kranich-Schlafplatz genutzt. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel. Mögliche Auswirkungen von Windeignungsanlagen auf diesen bedeutsamen Schlafplatz haben würden, ist vertieft zu untersuchen. Rotmilan Milvus milvus Die Bestände des Rotmilans sind deutlich rückläufig. Ein Brutpaar (BP) frequentiert den Potentialsuchraum. Der Horst befindet sich nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz eines weiteren BP im Hohen Holz auf der Gemarkung Grambow (1,5 km) konnte 2016 nicht mehr aufgefunden werden. Ein weiteres Brutpaar wurde zuletzt vor zwei Jahren im Schleusenholz (1,5 km) gesichtet. Die naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Arten ist in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlage 5 beigefügt.	Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 12/18 Groß Welzin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3278 Anlage 7 Raumordnerische Untersuchung des Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin (Landkreis Ludwigslust-Parchim/ Landkreis Nordwestmecklenburg) Inhaltsverzeichnis 1 Anlass und rechtliche Grundlagen 2 Gebietsbeschreibung 3 Planungsgrundlagen und Methodik 4 Ausschluss- und Restriktionskriterien 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen 5.2 Restriktionsflächen 6 Bewertung als Windeignungsgebiet 7 Literatur, Gesetze und Verordnungen 7.1 Literatur 7.2 Gesetze und Verordnungen 7.3 Internetquellen Anlage Anlage 1: Karte 1 - Raumordnerische Sachgebiete und Restriktionen M 1 : 25.000 1 Anlass und rechtliche Grundlagen Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde im Jahr 2011 rechtsverbindlich. Mit der Fortschreibung erfolgte 2016 eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und eine Neudefinition raumordnerischer Ziele. Laut RREP WM (2016) sind Windeignungsgebiete (WE) im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen. In der Begründung zur Ausweisung der Gebiete wird Bezug genommen auf Ausschluss- und Restriktionskriterien (s. Kap. 5). Die im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" (RREP 2016) dargestellten Eignungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6.477 ha, verteilt auf 44 Gebiete. Das hier zu prüfende Gebiet südwestlich von Grambow, südlich von Gottesgabe und östlich von Groß Welzin ist das neue „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 10/16 Groß Welzin" (RREP 2016). Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) wurde die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erlassen. Die Raumordnerische Untersuchung (RU) dient der Prüfung der raumordnerischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sachgebiete für ein neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Zielstellung des Gutachtens ist die Beantwortung folgender Fragestellung: · Gibt es Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten, die bei der Ausweisung zu beachten sind? · Entspricht die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 10/16 östlich von Groß Welzin den naturschutzfachlichen Kriterien, bzw. gibt es Einschränkungen auf den Raum? Das vorliegende Gutachten wurde unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erstellt. An der Erstellung des Gutachtens haben [Namen anonymisiert] aus meinem Büro mitgewirkt. Das Amt Lützow-Lübstorf beauftragte mich am 15.04.2016 mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens. 2 Gebietsbeschreibung Das neue WE Nr. 10/16 Groß Welzin befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Gottesgabe, Grambow und Dümmer südwestlich der Ortslage Grambow und östlich der Ortslage Groß Welzin. Die Kreisstraße K 28 verläuft südlich und östlich des Gebietes. Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet zur Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" in die Großlandschaft „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und liegt hier in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast". Das WE Nr. 10/16 erstreckt sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen westlich von Wodenhof und östlich von Groß Welzin (s. Abb. 1), durchzogen von Gehölzelementen. Abb. 1: Lage des neuen Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16. (Quelle: https://vvww.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php). 3 Planungsgrundlagen und Methodik Grundlagen für die RU sind: · Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL — RREP) vom 22.05.2012. · In der Anlage 3 der Richtlinie werden Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gegeben. Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012). · Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie (RREP 2016). · Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008). · Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 2011. · Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG). Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt um in der zweiten Phase der Prüfung des Suchraumes die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden: · Kartenportal	sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umwelt Mecklenburg-Vorpommern · LUNG Datenabfrage Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2016) · Topografische Karten · Orthofotos Es wurden am 02.06.2016, 04.04.2017 und 11.04.2017 selektive Begehungen von Waldflächen mit potenziellen Brutplätzen planungsrelevanter Großvögel in einem Untersuchungsgebiet um das WE von 1.000 m durchgeführt. Bei den Begehungen wurde das WE zur Kartierung von Greifvogelhorsten und Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten aufgesucht. Dabei wurde keine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt. Es erfolgte eine Horstsuche in den Waldflächen vor der Belaubung. Weiterhin wurden potenzielle Brutstandorte von weiteren planungsrelevanten Vogelarten kontrolliert und eine Potenzialbewertung von Kranichbruthabitaten vorgenommen. 4 Ausschluss- und Restriktionskriterien Ausschlussgebiete zur Windenergienutzung scheiden aufgrund rechtlicher Gründe und raumordnerischer Kriterien aus. Demgegenüber stehen Restriktionsgebiete, in denen einzelne Kriterien gegen die Ausweisung sprechen, aber anhand von Einzelabwägungen „Windenergie begünstigende Belange" überwiegen (MEIL 2012). Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes soll 35 ha betragen und der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten soll 2,5 km nicht unterschreiten (MEIL 2012). Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012): · Wohnsiedlungen, Gebiete die der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Pufferabstandes von 1.000 m · Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m · Vorranggebiete für: Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Puffer von 1.000 m einzuhalten), Rohstoffsicherung, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie · Tourismusschwerpunkträume · Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha) · Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 - sehr hoch), einschließlich 1.000 m Puffer · Wald ab 10 ha · Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung · Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha · Biosphärenreservate · Naturparks · Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Horste/Nistplätze von Großvögeln: - Seeadler, einschl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler, einschließlich Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstands-puffer - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandpuffer · Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich	vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte stehen auf Ebene der Raumordnung der Festlegung des Gebietes nicht entgegen. Auf Grundlage der raumordnerischen Kriterien ist eine Reduzierung des WEG 12/18 Groß Welzin auf weniger als 35 ha nicht begründbar, da etwaige Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unter anderem durch die Standortwahl und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen als lösbar einzuschätzen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich Restriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012): · 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege · Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und Landschaftspflege Rohstoffsicherung Küsten- und Hochwasserschutz Gewerbe und Industrie Kompensation und Entwicklung Infrastrukturkorridor · 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha · 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten · 500 m Abstandspuffer zu Naturparks · Landschaftsschutzgebiete · Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte · Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich · Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung) 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen Das benachbarte Windeignungsgebiet Klein Welzin (Nr. 14) liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2.500 m, so wird die geforderte Abstandsregelung eingehalten. Das neue Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin hat lt. RREP (2016) eine Größe von 73 ha. Die in Kap. 5 aufgeführten Kriterien werden im folgenden Kapitel näher erläutert und entscheidungsrelevante Sachgebiete und Restriktionen sind in der Karte 1, Anlage 1, dargestellt. Siedlungen Der Ort Groß Welzin liegt ca. 1.000 m westlich des Planungsgebietes. Östlich erstreckt sich in ca. 1.000 m Wodenhof. Südlich des Eignungsgebietes für Windenergie liegt Dümmerstück Hof in ca. 1.100 m Abstand. Es wird die geforderte Abstandsregelung von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten. Die Geländehöhen der Eignungsfläche liegen zwischen 47 m ü. NN (Grambow) bis 70,2 m ü.NN (Buchenberg nördlich im Planungsgebiet, s. Abb. 2). Es ist davon auszugehen, dass durch den Geländeunterschied die potenziellen Windenergieanlagenstandorte etwas weniger wahrgenommen werden (s. Abb. 3). Abb. 2: Ortslage Groß Welzin mit Höhenlinien (Quelle: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php). Abb. 3: Die verschiedenen Höhen sind im Gelände deutlich wahrnehmbar (Fotopunkt 1, alle Fotopunkte sind auf Karte 1, Anlage 1, dargestellt; alle Fotos vom April 2017). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach RREP WM (2011) ist zwischen Groß Welzin und Wodenhof im geplanten WE kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Östlich von Grambow und südöstlich von Wodenhof sind für den Naturhaushalt wertvolle Flächen vorhanden. Darin enthalten sind ein Vorranggebiet mit besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach RREP WM (2011) sind in der näheren Umgebung des geplanten WE keine Vorranggebiete ausgewiesen. Vorranggebiete Rohstoffsicherung Im Gebiet des WE sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Das geplante WE weist kein Vorranggebiet im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes auf. Vorranggebiete Trinkwasser Das geplante WE weist kein Vorranggebiet Trinkwasser auf. Westlich von Grambow befindet sich in ca. 2.700 m Entfernung ein Vorbehaltsgebiet. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Innerhalb der Fläche des geplanten WE ist kein Vorranggebiet Gewerbe und Industrie vorhanden. Tourismusschwerpunkträume Das RREP WM (2011) legt Tourismusschwerpunkträume sowie Tourismusentwicklungsräume fest. Der südliche Teil des geplanten WE ragt in einen Tourismusentwicklungsraum um Dümmer hinein. Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale (IWU 1996) befindet sich das geplante WE in einem Bereich von mittlerer bis hoher (Stufe 2) und hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3). Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft westlich von Schwerin" (V 2-5) ist gekennzeichnet durch Alleen und Hecken mittlerer Dichte und intensive Ackerflächen. Zerschneidungseffekte ergeben sich aus den zahlreichen Siedlungen unterschiedlicher Größe und Struktur. Ein weiterer Landschaftsbildraum innerhalb des geplanten WE ist der „Grambower Wald". Er ist geprägt durch einen artenreichen Laubwald sowie artenreiche Moorflächen mit waldartigem Charakter. Acker- und Waldnutzung nehmen zu gleichen Teilen Anteil am Landschaftsbild. Ein Landschaftsbildraum der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) befindet sich nordöstlich von Gottesgabe in einem Abstand von ca. 4.800 m zum geplanten WE. Mit dieser Entfernung ist die Abstandsregelung von 1.000 m eingehalten. Das zu prüfende Gebiet liegt innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 2 (mittel, 600 ha — 1.199 ha), der sich zwischen Groß Welzin und Wodenhof erstreckt. Waldgebiete ab 10 ha Zusammenhängende Waldgebiete erstrecken sich östlich des geplanten WE vor Wodenhof und nördlich von Klein Welzin. Im Gebiet des geplanten WE sind keine Waldflächen vorhanden. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des geplanten WE sind weder Gewässer dieser Kategorie noch Binnengewässer ab 10 ha vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Nach den Umweltkarten M-V sind innerhalb des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geplanten WE keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope ab einer Größe von 5 ha vorhanden. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit linearen Gehölzelementen und kleinen Waldflächen. Östlich grenzt mittelbar ein größeres Laubwaldgebiet (Zarenmoor) mit hohem Wasserstand und Vermoorungen an. In dem Wald liegt ein über 5 ha großes Hochmoor, das nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Biosphärenreservate Das geplante WE liegt nicht im Biosphärenreservat, auch in näherer Umgebung sind Schutzgebiete dieser Art nicht vorhanden. Naturparks Das geplante WE liegt nicht im Naturpark und auch in näherer Umgebung ist kein Naturpark vorhanden. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als Windeignungsgebiet auszuschließen. In einer Entfernung von ca. 11 km östlich des geplanten WE erstreckt sich das SPA „Schweriner Seen" (DE 2235-402) sowie nördlich in einem Abstand von ca. 7,3 km das SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine". Beide Schutzgebiete internationaler Bedeutung befinden sich in einem ausreichend großem Abstand zum geplanten WE. Horste/Nistplätze von Großvögeln Im geplanten WE wurden Ortsbegehungen durchgeführt, wobei drei Horste im Wald im Abstand von ca. 500 m nordwestlich des geplanten WE kartiert wurden (s. Abb. 4, 5 und 6). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war keine Besetzung der Horste auszumachen. Abb. 4: Horst nordwestlich des geplanten WE. Abb. 5: Horst nordwestlich des geplanten WE. Abb. 6: Horst im Wald nordwestlich des WE. Ein Horst des Weißstorchs befindet sich nach LUNG (2016) im südöstlich gelegenen, ca. 5 km entfernten Stralendorf. Des Weiteren verzeichnet die Datenabfrage einen Rotmilanhorst innerhalb des Meßtischblattquadranten (Aktualität 2014) in dem sich auch das geplante WE befindet. Dieser wurde bei den Ortsbegehungen nicht erfasst. Laut LAG VSW (2015) wird ein Mindestabstand von 500 m um Kranichbrutplätze als „ausreichend erachtet", vorliegend wird ein Abstand zum geplanten WE mit 300 m um das potenzielle Bruthabitat angenommen, der i. d. R. angesetzt wird, um Störungen zu vermeiden (SCHELLER 2009). Das potenzielle Bruthabitat ist in Abb. 7 dargestellt. Abb. 7: Potenzielles Bruthabitat des Kranichs (Fotopunkt 2). Innerhalb des geplanten WE befindet sich ein § 20-Biotop, welches laut LUNG (2016) ein „Naturnahes Feldgehölz" mit einer Größe von 1,23 ha darstellt. Das Feldgehölz besteht aus einem alten Laub- und Nadelholzbestand. Zum Schutz der dort lebenden Brutvogelgemeinschaften sowie der zu erwartenden Fledermausfauna wird hier ein Mindestabstand von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		100 m empfohlen (s. Karte 1, Anlage 1). Bruthabitate anderer planungsrelevanter Vogelarten konnten im Umkreis des Eignungsgebietes nicht festgestellt werden. Flugplätze In näherer Umgebung ist kein Flugplatz vorhanden. Militärische Anlagen Innerhalb des geplanten WE sind keine militärischen Anlagen vorhanden. 5.2 Restriktionsflächen Auf Restriktionsflächen ist die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen. Hierfür wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die sich an den Ausschlussflächen orientieren. Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung, ob eine Fläche doch als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann, spielen örtliche Aspekte. Zum Beispiel sind Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, stark frequentierte Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie vergleichbare Vertikalstrukturen in die Prüfung einzubeziehen (MEIL 2012). 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das nächstgelegene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich südlichöstlich von Wodenhof in einem Abstand von ca. 1.250 m zum geplanten WE. Das RREP WM (2011) weist kein Vorranggebiet in der näheren Umgebung aus. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach LUNG (2008) und RREP WM (2011) sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Östlich der Ortslage Grambow ist laut RREP WM (2011) ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Gebiet weist eine Entfernung von ca. 3.800 m zum geplanten WE auf. Im Gebiet des WE sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Innerhalb des zu prüfenden Gebietes und darüber hinaus sind keine Flächen dieser Art im RREP WM (2011) ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor Es sind keine infrastrukturell bedeutsamen Flächen im geplanten WE betroffen. 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Um Beeinträchtigungen von Arten in den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen über 5 ha zu vermeiden, ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten. In einem Umkreis von 200 m um das geplante WE ist nach den Umweltkarten des LUNG ein nach § 20 gesetzlich geschütztes Biotop über 5 ha vorhanden. In einem Abstand von ca. 80 m zum geplanten WE befindet sich ein Hochmoor mit naturnahen Bruch-, Sumpf-und Auenwäldern mit einer Größe von 7,47 ha. Innerhalb des geplanten WE liegen § 20 Biotope, die jedoch die Größe von 5 ha unterschreiten (Abb. 9). Abb. 9:	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Geplantes WE und § 20-Biotope. 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Es sind in näherer Umgebung keine Biosphärenreservate vorhanden, die Abstandsforderung wird somit eingehalten. 500 m Abstandspuffer zu Naturparks Naturparks sind in näherer Umgebung nicht vorhanden, somit werden mindestens 500 m Abstand gehalten. Landschaftsschutzgebiete Das Prüfgebiet befindet sich im Abstand von mehr als 500 m östlich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See". Vogelzug, ZONE A — hohe bis sehr hohe Dichte Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Der südliche Teil des geplanten WE liegt in Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte) des Vogelzuges, der nördliche Teil hat für den Vogelzug keine herausragende Bedeutung. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Fläche des geplanten WE wird laut I.L.N. (1997) mit Stufe 2 (mittlere bis hohe Bedeutung) bewertet und liegt somit außerhalb von Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Flächen dieser Kategorie befinden sich mehr als 12 km östlich des geplanten WE. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Einrichtungen dieser Art sind nicht betroffen. Denkmalpflegerische Aspekte Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind. 6 Bewertung als Windeignungsgebiet Anhand der in Kap. 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für das geplante WE Nr. 10/16 Groß Welzin alle verfügbaren Daten ausgewertet. Das neue Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin hat laut RREP (2016) eine Größe von 73 ha. Durch die Ergebnisse der Prüfung ergibt sich eine Größe des WE vom 26 ha. Die Mindestgröße von 35 ha wird damit deutlich unterschritten. Mit der Einordnung des Landschaftsbildpotenzials in Stufe 2 und 3 widerspricht das beantragte Eignungsgebiet den Ausschlusskriterien nicht. Unzerschnittene Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der hier geprüften Fläche nicht betroffen. Diesbezüglich liegt keine Einschränkung vor. Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung befinden sich in ausreichend großen Abständen, so dass die Schutz- und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Zu potenziellen Kranichbruthabitaten sollten mindestens 300 m Abstand eingehalten werden. In Karte 1 (s. Anlage 1) wird ein Puffer um die Bruthabitate mit Brutverdacht dargestellt. Zu dem nach § 20 NatSchAG M-V Biotop Hochmoor mit einer Größe von 7,47 ha werden lediglich ca. 80 m Abstand eingehalten. Nach MEIL (2012) sind jedoch mindestens 200 m Abstandspuffer zu geschützten Biotopen über 5 ha erforderlich. Dieses Hochmoor befindet sich im Wald des Bruthabitats des Kranichs und ist somit im Abstandspuffer zum potenziellen Kranichbruthabitat enthalten. Ein weiteres nach § 20 geschütztes Biotop innerhalb des geplanten WE wurde aufgrund von potenziellen Brutvogelgemeinschaften und Fledermausfauna mit einem Puffer von 100 m dargestellt, dadurch wird die Größe nochmals gemindert. Das betrachtete Gebiet ist gekennzeichnet als intensiv genutzte Ackerlandschaft. Es ist jedoch aufgrund der strukturierenden Gehölzelemente und des östlich angrenzenden Hochmoors davon auszugehen, dass der Raum ein hohes Potenzial für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse hat. Wertvolle Rastgebiete für Wat- und Wasservögel (Stufe 4) liegen in ausreichenden Abständen zum geplanten WE. Hinsichtlich der Problematik von Windenergieanlagen und dem Vogelzug ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da sich das Gebiet außerhalb der Vogelzugzone A in der Zone B mit geringer bis mittlerer Vogelzugdichte befindet. Weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des geplanten WE können nicht ausgeschlossen werden, da keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die Habitate ein hohes Potenzial aufweisen. Abb. 9: Angrenzendes Waldgebiet (Fotopunkt) Abb.10: Feldgehölze und Baumreihen im WE (Fotopunkt 4) Alle weiteren Abstands- und Ausschlusskriterien sind für eine weitere Prüfung nicht relevant, da die geforderten Mindestabstände deutlich überschritten werden. Die Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt zu beantworten: Nach Prüfung sämtlicher raumordnerischer und naturfachlicher Belange/Sachgebiete wird im Ergebnis der Raumordnerischen Untersuchung festgestellt, dass sich durch die Tabubereiche um Brutvogelhabitate und geschützte Biotope eine deutliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergie ergibt. Dies führt dazu, dass die von der Regionalplanung festgelegte Mindestgröße von 35 ha unterschritten wird. Die Naturschutzbelange stehen einer Ausweisung des „Neuen Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin" bereits auf dieser Prüfebene entgegen.	
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3269 Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Lützow-Lübstorf		wobei die Lage des Horstes unklar ist. Desweitern wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet. Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen. Zu beachten ist weiterhin, dass der Norden des Dümmer Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande-und Futterplätze bietet. Die Gebiete 11/18 und 12/18 könnten verheerende Folgen für die im Landeanflug befindlichen Großvögel haben. Bevor die Windenergieeignungsflächen 11/18 und 12/18 bestätigt werden können, ist eine genaue ornithologische Untersuchung bezüglich der bestehenden Vogelruhezonen, Rastgebieten im Vogelzug und Horsten des Roten Milan notwendig, zumal es auch Sichtungen des Seeadlers im Bereich des Dümmer Sees gegeben hat.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3268 Am Nordufer des Dümmer Sees befindet sich ein Zeltplatz und eine Finnhüttensiedlung, die in der Saison ca. 400 Menschen Unterkunft und Erholung bieten. Der Abstand zu den geplanten Gebieten 11/18 und 12/18 beläuft sich auf ca. 1100 m. Die Badestelle am Nordufer des Dümmer Sees ist für Familien der ganzen Region Anziehungspunkt an den Sommertagen. Die Eignungsgebiete 11/18 und 12/18 würden diese im weiten Umkreis einzigartige Erholungsmöglichkeit stark negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass sich der Zeltplatz dann nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt und die Finnhüttensiedlung mit 87 Erholungsobjekten zu veröden droht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3914 Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet 11/18 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet 10/18 und 11/18, Groß Welzin von Gebiet 11/18, 12/18 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 11/18 und 12/18 umfasst. Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Groß Welzin und Perlin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Groß Welzin und Perlin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für die in der Stellungnahme genannten Wohn- oder Erholungsnutzungen im Außenbereich nicht anzuwenden und steht der Festlegung des Eignungsgebiets 12/18 Groß Welzin nicht entgegen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3273 Durch die Gemeinden wurden für die WEG 11/18 und 12/18 raumordnerische Untersuchungen und naturschutzfachliche Bewertungen in Auftrag gegeben. Diese finden Sie in der Anlage und sind Bestandteil der Stellungnahme. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eigenen Kriterien des Planungsverbandes nicht ausreichend angewendet wurden. Das WEG 12/18 ergibt zwei Teilflächen (13,19 ha und 27,48 ha) die jeweils unter 35 ha groß sind und damit nicht auszuweisen wären. Eine Straße als Verbindung, die das Gebiet nichtunterbrechen würde ist nicht vorhanden. Weiterhin liegt dieses Gebiet im Bereich eines Ausschlussgebietes für Großvögel (LUNG) Im WEG 12/18 ergibt sich ebenfalls eine Unterschreitung der Mindestgröße bei Anwendung der einzuhaltenden Abstandskriterien. Die Gutachten werden als Anlage der Stellungnahme beigefügt und sind Bestandteil der Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte stehen auf Ebene der Raumordnung der Festlegung des Gebietes nicht entgegen. Auf Grundlage der raumordnerischen Kriterien ist eine Reduzierung des WEG 12/18 Groß Welzin auf weniger als 35 ha nicht begründbar, da etwaige Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unter anderem durch die Standortwahl und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen als lösbar einzuschätzen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 676 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 1477 Ich möchte hier meine Stellungnahme zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens abgeben. Ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten 12/18, 13/18, 14/18. Meine Gründe und Bedenken möchte ich Ihnen aufzeigen: *Zerstörung des Landschaftbildes *Zerstörung von Erholungsraum *Zerstörung von Lebensraum für Mensch und Tier *Gefahr für Kraniche und Zugvögel *Hemmung des Zuzuges von Familien in den ländlichen Raum *Gefahr durch Eiswurf *permanenter Lärm durch die Rotorblätter auch im nicht hörbaren Bereich (Infraschall) *Vertreibung von Tieren z.B. Rotmilan, Kraniche *Wertminderung von Immobilien Ich bitte um Eingangsbestätigung und Beantwortung meiner Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 794 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2122 Windeignungsgebiet 12/18 Dümmer / Gottesgabe In diesem Schreiben möchte ich Stellung zu den geplanten Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere zum Windeignungsgebiet 12/18, nehmen. Ich bin im Hause meines Vaters (der ein Grundstück von ca. 10.000 qm bewirtschaftet) in dem doch recht abgelegenen Ortsteil (Dümmerstück Hof) dieser Gemeinde aufgewachsen und habe dieses Fleckchen Erde kennen und lieben gelernt. Dieser Ort bedeutet für mich Heimat, Ruhe und Erholung vom stressigen und hektischen Arbeitsalltag. Täglich gehe ich in den naheliegenden Waldgebieten (Waldgebiet Richtung Dümmer sowie dem Grambower Moor) und am Dümmer See mit meinen 3 Hunden spazieren und genieße die Natur und Tierwelt. Ich habe mich bewusst für eine Wohnung auf dem Land entschieden um die vielen Vorzüge des „Mitten in der Natur“-Lebens genießen zu können. Umso unverständlicher finde ich es, wie man bei der Planung nur noch einen Mindestabstand von 800m einhält. In meinem Fall befinden sich zwischen Wohnsitz und Windeignungsgebiet gerade mal 850m. Für mich stellt Ihre Planung nicht nur eine Zerstörung des Landschaftsbildes dar, sondern es vernichtet für mich fast gänzlich alle Gründe hier leben zu wollen. Ich möchte weder vom permanenten Lärm der Rotorblätter belästigt werden, noch durch den durch die Anlagen entstehenden Infraschall, die Gesundheit von mir und meinen Haustieren aufs Spiel setzen. Und das, trotz der Tatsache, dass Mecklenburg-Vorpommern seinen selbst gestellten Plan zur Erzeugung von Windenergie schon um den Faktor 2,6 übererfüllt hat. Mit welcher Begründung werden also noch mehr Windeignungsgebiete geplant bzw. betrachtet? Mecklenburg-Vorpommern ist ein Bundesland, welches bis dato Wert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf den Tourismus, Kultur und den Natur- bzw. Umwelt- und Tierschutz gelegt hat. Dass das Zupflastern der Landschaft mit Windkraftanlagen, weder einen wirtschaftlichen, noch kulturellen Wert für das Leben in unserer Gemeinde darstellt, steht meiner Meinung nach außer Frage. Durch die Entstehung von Windkraftanlagen werden weder Touristen angelockt, noch wird die Anzahl von Zuzügen aus dem Stadtgebiet steigen. Nicht nur unsere Gäste, sondern auch wir als Bevölkerung möchten keine Zerstörung unserer Erholungsgebiete und Landschaftsbilder durch die Windräder und deren dauerhafter Zuwegung. Des Weiteren stößt es bei mir auf großes Unverständnis, wie man Windeignungsgebiete in der Nähe eines Naturschutzgebietes (Grambower Moor) in die engere Planung einbeziehen kann. Dass Windkraftanlagen eine sehr große Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel sowie Fledermäuse und auch Insekten darstellen, ist mittlerweile erwiesen. Man kann hier bei uns beobachten wie Zugvögel (insbesondere Kraniche) als auch Standvögel sich auf den zum Windeignungsgebiet angrenzenden Feldern zur Rast oder Futtersuche sammeln und in der Dämmerung zu Ihren Nachtplätzen in das Grambower Moor oder an den Dümmer See fliegen. Eine kleine aber leider zeitlich sehr begrenzte Beobachtungsliste liegt diesem Schreiben bei, da ich mich danach für mehrere Wochen im Urlaub in Portugal befand. Gelegentlich habe ich das Glück Rotmilane, Seeadler und seit einiger Zeit auch vermehrt Kolkraben bei meinen täglichen Spaziergängen nahe dem angrenzenden Waldgebiet oder Mäusebussarde bei meiner Fahrt zur Arbeit zu sichten. Auch den Ein- und Ausflug von Fledermäusen in die vor meinem Schlafzimmer befindliche Ruine verfolge ich gerne. Nachts höre ich die Nachtigall singen oder den Ruf des Waldkauzes und werde morgens trotz geschlossenem Fenster im Frühling von einem regelrechten Vogelkonzert geweckt. In der vor meiner Küche befindlichen alten Linde sammeln sich in der Blütezeit Scharen von Bienen und anderen Insekten. Wenn man sich unter den Baum stellt, denkt man, man wäre in einem riesigen Bienenstock. Und genau hier in dieser noch recht naturbelassenen und ruhigen Gegend sollen nun Windkrafträder stehen und zu regelrechten Fallen ganzer Züge von Vögeln und der sowieso stetig abnehmenden Insektenpopulation werden? Für diesen Plan fehlt mir leider jegliches Verständnis und fordere Sie dazu auf alle in Ihrer Macht stehenden Möglichkeiten zu nutzen die Windeignungsgebiete so zu berücksichtigen bzw. zu planen, dass für die Umwelt, Tierwelt und Bevölkerung der geringstmögliche Schaden entsteht. [Anlage: Beobachtungsliste]	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 850 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 2300 Betreff: Einwände gegen das Windeignungsgebiet 12/18 hiermit möchte ich von meinem Recht Gebrauch machen, während der Auslegungsfrist, meine Bedenken gegen das Errichten von Windkraftanlagen in dem von ihnen als 12/18 ausgewiesenem Gebiet, zum Ausdruck zu bringen. Ich bin fest entschlossen, alle mir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um gerade in diesem sensiblen Bereich die Zerstörung zu verhindern. Warum ich gerade diesen Bereich für so schützenswert halte werde ich im Folgenden noch erläutern. Da das Gebiet 12/18 in unmittelbarer Nähe zu meinem zu Hause liegt ([Adresse anonymisiert]), ist es praktisch eine Enteignung die da auf mich zu kommt. Der Wert meiner Immobilie wir einen erheblichen Wertverlust erfahren. Beginnen möchte ich damit, meine Meinung zur Windkraft im Allgemeinen darzulegen. Es ist scheinheilig, die Tatsache, dass Windkraftanlagen als eine Form der regenerativen Erzeugung von Strom gelten, dazu genutzt wird, es als komplett ökologisch hinzustellen. Betrachtet man jedoch alle Vor,- und Nachteile, sollte man zu dem Entschluss gelangen, diese Technik mit der nötigen Vorsicht zu betrachten. Doch gerade, aber nicht nur in Mecklenburg Vorpommern wird die Landschaft zugepflastert. Nachweislich leiden Mensch und Natur unter dieser übermäßigen Belastung. In Deutschland hat die Anzahl der Anlagen längst das erträgliche Maß überschritten. Ein Grund für mich zu fordern, nur noch wenige Anlagen, dort zu installieren wo die geringstmögliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Weiterhin völlig unverständlich ist für mich die Tatsache, dass die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen kein Ausschlusskriterium darstellt. Selbstverständlich sollte der Schutz der Natur berücksichtigt werden. Nun einige wichtige Gesichtspunkte in Stichpunktform, die gegen den weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraftanlagen spricht. - Es werden keinerlei Studien über die Auswirkungen des Infraschalls auf Mensch und Natur berücksichtigt - Lärmbelästigung durch die Rotorblätter - Der Schlagschatten, sowie die blinkende Beleuchtung und seine Auswirkungen auf die Psyche und Schlafhygiene - Der Eiswurf - Zerstörung der Landschaft durch die Zuwegung und die Versiegelung durch die Fundamente /der Boden hat hier einen sehr hohen Bodenwert und wird so nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen - Tötung und Vertreibung von Vögeln, Fledermäusen und Fluginsekten Erzeugung von Konflikten in der Bevölkerung, durch die unterschiedlichen finanziellen Interessen / der soziale Unfrieden ist bereits jetzt im Vorfeld allgegenwärtig / selbst unter den Nachbarn , bei denen unterschiedliche Meinungen vorherrschen / eine Ursache der tendenziellen Berichterstattung - Das Tourismusland MV wird herbe Rückschläge hinnehmen müssen, da wohl niemand Lust hat in einer Industrielandschaft, seine Freizeit zu verbringen / Aus diesen Gründen, ist es für mich auch unverständlich, dass in MV nicht wie in anderen Bundesländern wenigstens die 10 H Regelung angewendet wird. Ganz im Gegenteil, in meinem Fall wird die Entfernung auch noch auf	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		850 Meter verringert. Unerträglich!!! Das der Unmut der Bevölkerung immer lauter wird und das es zu schon erwähntem Unfrieden kommt, ist nun in wirklich allen Medien zu vernehmen. Deshalb hier auch einige Beispiele die mich doch intensiv beschäftigen. Ebenso unverständlich erscheint mir die Tatsache das ausgerechnet das Tourismusland MV, seinen selbst gestellten Plan an Erzeugung von Windstrom schon um den Faktor 2,6 fordere ich sie hier auf, die Notbremse zu ziehen und der weiteren Landschaftszerstörung übererfüllt hat, wenn nur allein die bislang geplanten Anlagen ans Netz gehen. Darum Einhalt zu gebieten. Im Anhang sende ich ihnen noch die derzeit immer lauter werdenden Stimmen aus der Presse mit, die sich mit neuesten Erkenntnissen in der Zerstörung von Lebensraum, Tötung von Tieren und dem Erschütternden Bericht über das Artensterben befassen. Wir sollten uns nicht weiter leisten, noch mehr dieser riesigen Tierschredder aufzustellen. Nun noch meine Auffassung zu der mich direkt betreffenden Region. Ich bin vor 20 Jahren in diese doch recht abgeschiedene Ecke gezogen, weil ich Ruhe und Natur gesucht habe. Abseits von Lärm und Hektik. Das hat auch gesundheitliche Gründe. Dies sehe ich jetzt in Gefahr. Warum finde ich gerade diese Region für so schützenswert 10.000 qm Landschaft pflege ich hier. Wann immer es geht bin ich im Freien. Die Tierwelt zu beobachten ist somit ständig angesagt. Aktiv habe ich als Mitglied einer Vereinigung, für ornithologische Fragestellungen auch gezielte Beobachtungen vorgenommen. So bin ich schon nach einigen Jahren zu der Erkenntnis gelangt, dass sich etwas westlich, bis direkt über mir, so etwas wie eine Autobahn für Vögel befindet. Die geografische Lage könnte hier durchaus als Erklärung dienen. Gelegen zwischen dem Dümmer See und dem Grambower Moor, sowie weiterführend zu den Gewässern rund um Schwerin, sind viele daraus erkennbare Vorteile für die Vögel abzuleiten. Die Hauptrichtung der jahreszeitlich bedingten Vogelzüge ist ja von Nord/Ost nach Süd/West und umgekehrt. So kann ich ständig große Scharen von Vögeln aller Art zu den entsprechenden Zeiten beobachten. Dabei können sie dann hier auch rasten. Tagsüber auf dem See oder den Feldern auf Nahrungssuche gehen und abends eben zum See oder ins Moor zum Schlafen. Die Einflüge in der Dämmerung abends und morgens gehören zu einem festen Programm von mir, dass an Schönheit kaum zu überbieten ist. Ebenso kann man aber auch Standvögel das ganze Jahr über beobachten, wie sie genau dieselben Vorteile nutzen und somit auch die gleiche Strecke fliegen. Regelmäßig mit Sonnenaufgang sehe ich den Seeadler, immer dieselbe Route fliegen. Man könnte seine Uhr danach stellen. So auch die Kraniche. Nicht nur im Zug, sondern auch die Brutvögel wechseln	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vom Schlaf,- oder Brutplatz auf die Felder. Genau in diese Route sollen nun die gigantischen Insekten,- und Vogelhäcksler gestellt werden. Das ist brutal dumm!!!! Einen Nistplatz der Rotmilane konnte ich in dem angrenzenden Wald auch ausmachen. (siehe Fotos) Täglich ziehen sie schon seit Jahren ihre Kreise hier. Einen Horst von Fischadlern unweit von Grambow habe ich auch fotografiert und schicke sie mit. Ebenso gibt es regelmäßig Stippvisiten einer Rohrweihe, die pünktlich erscheint, wenn auf dem angrenzenden Teich, Teichhuhn,- oder Entenküken zu holen sind. Doch nicht nur Vögel sondern auch mehrere Arten von Fledermäusen kann ich ständig beobachten. Eine angrenzende umfangreiche Ruine dient als Schlaf,- und Überwinterungsplatz. (siehe Fotos) Im Anhang sende ich noch einige Beobachtungslisten mit. Sie dokumentieren auszugsweise, meine zufälligen Sichtungen, die ich für einen begrenzten Zeitraum notiert habe. Abschließend möchte ich sie in aller Dringlichkeit auffordern, die in ihrer Macht stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, recht bildlich den Bereich 12/18 darzustellen. Für weitere Auskünfte oder Hilfestellungen stehe ich sehr gern zur Verfügung. Anlagen: Fotos/Beobachtungslisten/Auszüge aus aktuellen Pressemitteilungen zur Thematik	wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG 12/18 Groß Welzin (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 884 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3182 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [ ] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 885 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3181 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 886 Privat	WEG 12/18 Groß Welzin	lfd. DS-Nr.: 3176 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [X] Gefahr von Eiswurf im Winter [X] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel, Rebhühner, Fasane, Scgneeeule [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 41 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 49 auf dem WEG 13/18 Parum dürfen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden.Begründung: 1. Der Abstand zu den zu Wittendörp/OT Pogreß gehörenden Häusern an der Landstraße Dreilützow - Parum beträgt nur ca. 500 Meter, zu weiteren Häusern im OT Pogreß sind es kaum 1500 Meter. Dieser geringe Abstand ist nicht akzeptabel, auch wenn derzeit ein Waldgebiet zwischen den Häusern und dem WEG liegt.Im Grundgesetzt, Artikel 2 (2) steht: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Windkraftanlagen (WKA) können durch Infraschall und ihre Beleuchtung die Gesundheit der Bewohner der o. g. Häuser schädigen.Besonders Infraschall kann Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Übelkeit, Bluthochdruck, Angstzustände etc. auslösen. Die Beleuchtung der Windkraftanlagen kann Nervosität und andere Krankheiten auslösen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 13/18 Parum befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Wohnnutzungen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 61 zu 6.5 (8) Eignungsgebiete 12/18 13/18, 14/18 Dieser Landschaftbereich westlich von Schwerin ist auf Grund der Nähe zur Landeshauptstadt und dem Schaalseegebiet wertvoll und erhaltenswert als Naherholungsbereich. Mit seinen als komplex naturnah eingestuften Waldgebieten, Wäldern, naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken und umfangreichen gesetzlich geschützten Biotopen bildet er ein schützenswertes Habitat für Flora und Fauna. Die räumliche Nähe zu den LSG Schilde- und Motelniederung sowie Schallseelandschaft bietet ein stark genutztes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. Im Gebiet befinden sich mit hoch bis sehr hoch und mittel bis hoch klassifizierte Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Bereiche klassifiziert als weiterer europa- und landesweiter Biotopverbund. Die veröffentlichen Kartierungen der Landesbehörden bilden leider nicht den realen Zustand ab und kartieren zu wenig Individuen und Arten. Der Rotmilan ist z.B. nicht kartiert und die Bestände Kranich sind erheblich zu gering ausgewiesen. Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung als Brut- und Schlafplatz, den je nach Jahreszeit 200-1800 Kraniche aufsuchen, die täglich zu ihren verschiedenen Futterplätzen in der Umgebung aufbrechen. Bis zu 500 Kraniche überwintern hier. Die Gebiete 09/18 und 10/18 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet – hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden. • Eignungsgebiet 13/18 Hier befinden sich Brutgebiete von 2 Rotmilanpaaren, die arttypisch ihre Brutplätze in diesem Bereich wechseln. Ebenfalls ist hier Lebensraum für ein Brutpaar Schwarzmilan. Weiterhin erfolgten mehrfach Sichtungen von Schwarzstörchen, deren Nistplatz in diesem Bereich vermutet wird. Weißstörche nisten regelmäßig in Hülseburg, Luckwitz und Dreilützow. Gefährdet duch das Eignungsgebiet sind auch Seeadler, deren Horste sich in der Nähe von Pogreß und Bandenitz befinden. Seeadler sind nachweislich am meisten gefährdet, Schlagopfer von WEA zu werden. Zum anderen ist auch besonders in MV festzustellen, dass Seeadler Opfer gezielter Nachstellungen werden, als deren Grund die Zulassung von Gebieten als WEA-tauglich gesehen werden kann. Nachstehende aktuelle Protokolle belegen Sichtungen von Rotmilan und Kranich in diesem Bereich. Das WEA-Gebiet liegt zwischen den Brutplätzen im Grambower Moor und Dümmer See und den Rast-/Futterplätzen Parum/Hülseburg/Luckwitz und stellt damit eine potentiale Gefahr für Schlagopfer dar. Die angegebenen Fotoserien belegen die Beobachtungen und können gern angefordert werden. Die Rotmilane wechseln häufig zwischen Hülseburg / Parum / Parumer Berge. In Zeiten der Brut von Singvögeln und Bodenbrütern werden hier noch intensivere Jagdflüge der Milane erfolgen. Auf Grund der ungewöhnlichen Kürze der Auslegungsfrist der Fortschreibung konnte dies noch nicht belegt werden. Weitere detaillierte Untersuchungen sind erforderlich, bevor	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Baugenehmigung in Erwägung gezogen werden kann. Die Positionierung von WEA 02 direkt an der Straße Parum/Hülseburg stellt eine direkte Gefahr für Passanten dar und kann so nicht hingenommen werden.	Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 50 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 185 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. (12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe ; 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg ; 14/18 in Stralendorf/Warsow Folgende Argumente sind mir wichtig: Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesundheitliche und natürliche Belastung durch die Biogasanlage in Parum mit Resteverwertung jeglicher Art ist schon extrem. Geruchsbildung und Düngung mit Restpartikeln, sowie die einseitige Maisbepflanzung führen zu schlechter Luft, Boden und Grundwasser. Der Rotmilan ist gerade im Süden von Parum oft zu beobachten. Zu Spitzenzeiten fliegen bis zu 8 Vögel gleichzeitig über die südlich gelegenen Grundstücke. Die Einschränkung des Eignungsgebietes 13/18 nach Süden hin ist daher völlig unzureichend, da der Rotmilan bislang kein Meideverhalten gegenüber Windrädern hat, noch entwickelt. Er gehört zu den am meisten verunglückten Großvögeln. Die Natur rund um den Dümmer See, die Wiesen zwischen den Orten sind vielleicht nicht einmalig, aber die Bebauung durch Windkraftanlagen an dieser Stelle zerstört unwiederbringlich einen wertvollen Teil unserer Natur. Auch die noch nicht auf der Liste der bedrohten Arten aufgeführten Pflanzen und Tiere brauchen unseren Schutz. Unsere einmalige Naturlandschaft in überhöhtem Maß zu zerstören, obwohl längst bekannt ist, dass die vorhandenen Anlagen viel mehr Strom produzieren, als weitergegeben werden kann, ist doch nur noch von Menschen zu vertreten, die gedanken- und gewissenlos längst überholte Pläne umsetzen wollen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 52 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 187 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18; 13/18 und 14/18 Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres idullischen Landschaftsbildes - Vernichtung der Lebensmottos: - " MV ein Land zum Leben" - " Leben auf dem Land" - " Sanfter Tourismus" - permanente unangenehme Geräuschbelästigung für Mensch und Tier- ständige unruhige Blink- und Schlagbewegung weit sichtbar (TAG und Nacht) - nicht einschätzbares Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier durch Infraschall - Vertreibung von Geschützten Tieren: - Rotmilan - Falken - Eulen - Gefährdung unserer Kraniche und aller Zugvögel - Auswirkungen auf unsere Fledermäuse und ihrer Nahrung - wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vor zehn Jahren sind wir in das wunderschöne MV gezogen. Ich sehe für MV nur die riesigen Schäden und keine wirklichen Vorteile (Effizienz?) für Mensch und Natur -rückgängig machen - " UNMÖGLICH".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 536 2. Die Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete (WEG) in der näheren und weiteren Umgebung unseres Wohnortes verstoßen zum Teil gegen die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung des GLRP WM und sind daher bereits aus diesen Gründen zu korrigieren bzw. zu streichen. Hierzu im Einzelnen: Im GLRP sind unter dem Belang: Ziele der Raumordnung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 519 Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen. Diese sind für die Gemeinde Wittendörp entweder historisch gewachsen, wie die Bundesautobahn 24 oder durch übergeordnete Planverfahren entstanden, wie die 380 KV-Leitung und die 110 KV-Leitung. Durch das Hinzutreten weiterer Vorhaben, hier insbesondere von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten wird die Belastung zusätzlich verstärkt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Negative Auswirkungen, die hieraus entstehen, können nur schwer kompensiert werden und würden sich sehr nachteilig auf die Entwicklung der Gemeinde Wittendörp und darüber hinaus auf die gesamte Region auswirken. Die Klärung der Beeinträchtigungen auf die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu verlegen ist nicht akzeptabel. Das gilt umso mehr als derzeit ein Genehmigungsverfahren von 2 Einzelanlagen durchgeführt wird. Diese Standorte befinden sich im geplanten Eignungsgebiet 13/18. Mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 239 m handelt es sich gleichwohl um raumrelevante Windenergieanlagen. Mit einer Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt wird das 2. Beteiligungsverfahren defakto unterwandert. Durch die Schaffung von Tatsachen wird es den Kommunen praktisch nicht mehr möglich sein, im Rahmen der geforderten Aufstellung bzw. Anpassung von Flächennutzungsplänen bzw. Teilflächennutzungsplänen innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM für die Teilfortschreibung Kapitel 6.5 und der erforderlichen Bebauungspläne steuernd auf die Umsetzung einzuwirken. Im Ergebnis dessen und unter der Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben wird so die Planungshoheit der Kommunen und auch deren Finanzhoheit konterkarieren. Verfahrensweisen durch „Vorab-Genehmigungen" von Einzelanlagen können schwerlich zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Das Landschaftsbild wird erheblich gestört, zumal auf Grund der bestehenden Topografie es sich im Umfeld um ein nahezu ebenflächiges Gelände handelt. Abschirmungen durch natürliche Gegebenheiten sind nicht gegeben. Dies führt zu einer sehr starken Beeinträchtigung der Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 518 die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2019 zum o.g. Beteiligungsverfahren nach Beratung nachfolgende Beschlussfassung getroffen: Die Gemeinde Wittendörp stimmt der Ausweisung der Eignungsgebiete 13/18 und 19/18 für Windener-gieanlagen nicht zu. Gleichzeitig wird die gänzliche Aufhebung des WEG 19/18 gefordert. Begründung: Die geplanten Standorte befinden sich laut RREP WM 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll der Zielsetzung folgend, der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (3.1.3 -1). Darüber hinaus sollen die Vorausset-zungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden (3.1.3-3). Diesem Ziel wird durch die Stadt Wittenburg federführend gemeinsam mit dem Amt Stralendorf, Amt Hagenow Land, Amt Zarrentin, der Gemeinde Wittendörp und den Städten Boizenburg, Lübtheen, Ludwigslust, Schwerin, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee — Elbe, dem Tourismusverband MV, der Wirtschaftsfördergesellschaft Südwestmecklenburg und der Wittenburg Villiage GmbH mit der Erarbeitung des Interregionalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" Rechnung getragen und ist in besonderem Maße mit dem erfolgreichen Abschluss des Zielabweichungsverfahrens zum Vorhaben „Wittenburg Village" verknüpft Die Stadt Wittenburg schafft derzeit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses einzigartigen Vorhabens in Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus entspricht das Tourismuskonzept „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß", welches ein einzigartiges Projekt in Mecklenburg-Vorpommern darstellt, genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche in der sich in Umsetzung befindenden Landestourismuskonzeption 2010 niedergelegt sind. Durch die räumliche Nähe der geplanten Windeignungsgebiete wird die Realisierung des regionalen interkommunalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" in seinen Potentialen und Multiplikatoren sehr stark beeinträchtigt und die regionale touristische Entwicklung stark gefährdet. Mit der Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Erarbeitung des Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unterstreicht somit die regionale Bedeutung.	
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 522 Im Fachbeitrag zum Denkmalschutz wurde im Rahmen der Ermittlung das Konfliktpotenzial zu kulturhistorischen Standorten wie z. B. Schwerin untersucht. Beeinträchtigungen werden nicht abschließend ausgeschlossen und sollen hier ebenfalls im Rahmen von Optimierungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. mit Höhenbegrenzungen im Bauleitplanverfahren erfolgen. Aber dies wird durch „Vorab-Genehmigungen„ unterwandert. Eine steuernde Bauleitplanung ist der Gemeinde Wittendörp somit im Vorfeld bereits versagt. Die Entfernungen zu vorhandenen Bebauungen verstärken die negative Wahrnehmung, nicht nur durch die direkte optische Wahrnehmung auf Grund der Größe künftiger Anlagen in den Windeignungsgebieten, auch die notwendigen Befeuerungsanlagen zur Sicherung des Flugverkehrs, der Schattenwurf und mechanische Geräusche u.a. wirken sich zusätzlich sehr nachteilig auf die hier lebenden Menschen aus. Selbst dargelegte technische Möglichkeiten der Optimierung können dieses nicht ausschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 217 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 305 Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Der uns vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie sieht in den angrenzenden Gebieten zu unserem Wohnstandort mehrere geplante Windeignungsgebiete, so die Standorte 13/18, 14/18, und 12/18 vor. Dieser Planung wiedersprechen wir und begründen wie folgt. Im Jahr 1996 entschieden wir uns beim Grundstückserwerb bewusst für die Gemeinde Schossin. Uns war in der Auswahl ein typisch ursprünglicher ländlicher und naturnaher Standort wichtig. Diese uns wichtigen Standortfaktoren konnten bis in die Gegenwart erhalten werden, jedoch sehen wir sie durch die vorliegende Planung für die Region massiv gefährdet und bei eventueller Umsetzung ausgehebelt. Der Standort 13/18 schließt sich westlich direkt an das Gemeindegebiet an. Es ist in Folge der Nähe zur Wohnbebauung, Anlagenhöhen und Anzahl der möglichen Anlagen von einer Überprägung —Industrialisierung- des Landschaftsbildes auszugehen. Weitere negative und bislang auch nur unzureichend untersuchte Auswirkungen auf unseren Lebensraum in Folge Infraschall und Schattenwurf sehen wir als gegeben. Weiterhin gehen wir von einer Entwertung unserer Immobilie aus und melden an dieser Stelle, aus den zuvor genannten Gründen bei Umsetzung schon jetzt Schadenersatz an. Wir bitten Sie, die von uns geschilderten Einwände mit in Ihrer Entscheidungsfindung und Abwägung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 219 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 361 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Artenschutz - Vertreibung von geschützten Tieren, bei uns in unmittelbarem Landschaftsbild leben Milan / Rotmilanpärchen (!), Eulen, Falken, Habicht und Co. - Gefahr für Zugvögel und Kraniche, Reiher wie Silber- und Graureiher leben hier - Wildgänse, Schwalben etc. … durchqueren auf ihren Flügen diese Routen - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Bedrohung der Nist- und Brutplätze ebenso wie Sammelplätze der Zugvögel und heimischen Vogelarten - Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet rund um den Dümmer See --> Seeadler und andere geschützte Wildvogelarten - Grambower Moor beheimatet unzählige große und wichtige Artenvielfalt und liegt in unmittelbarer Nähe zu geplanten WKA, Flora und Fauna dieser einzigartigen Moorlandschaft ist bedroht - Gefährdung und Vernichtung verschiedener Insekten und Kleinlebewesen - Vogelschlag durch Tötung durch die Rotoren der Anlagen - Eingriff in Tier- und Pflanzenwelt, mit Folge der Vernichtung von Lebensraum, Nahrungsraum inkl. Zerstörung von Nahrungsketten und Fortpflanzung der Vogelarten --> Massiver Eingriff in Artenschutz und Artenvielfalt mit Auswirkungen auf das Gesamthabitat der unmittelbaren sowie weitläufigen naturellen Umgebung und Landschaft - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung von Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft - Einschränkungen im touristischen Bereich, damit wichtige finanzelle (Über-)Lebensquellen der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ortsansässigen Tourismusbranche - Vernichtung des Lebensmottos: „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ --> Landleben ade! Industriegebiet aha! - Reduzierung von Zuzügen auf das Land – Attraktivität ländlicher Idylle dahin, mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften - Gefährdung der Raumordnung in den betroffenen Regionen / Gleichgewicht gefährdet - Verschandelung des Landschaftsbildes und zerstörter Lebensraum durch breite Zufahrten - Belastung des Bodens dauerhaft durch Fundamente, Bauschutt – allg. Bauvorhaben Verseuchung des Bodens --> Baumwachstum und / oder Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört - Permanenter Lärm durch Rotorenblätter als ernste Gefahr für Gesundheit - Infraschall / Schallemission als nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Haustier / Tier! - Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ - Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier - Rote Blinklichter können Schlaf und Schlafqualität nachteilige beeinflussen - Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie und des Grundstücks – Wer ersetzt und den Schaden! - Wirtschaftlichkeit der WKA lässt sich stark anzweifeln --> CO2-Bilanz miserabel --> Einspeisung ins Stromnetz nur bedingt möglich / zeitnahe Einspeisung unmöglich – erzeugte Energie dahin --> WKA sind teuer in Anschaffung, Aufbau, geschweige denn Rückbau, welcher mit enormen materiellem und wirtschaftlichem Aufwand nur möglich ist und bleibende Schäden für (Generationen) hinterlässt	Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 596 Wirtschaftlichkeit • Wind ist keine Konstante • Windkraftanlagen sind teuer • Speicherung der Energie problematisch -->Steigerung der Strompreise, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung der Industrie ins Ausland • CO2-Bilanz der WKA miserabel • Anteil des Stromes, welcher durch Anlagen erzeugt wird, rechtfertigt keine Zerstörung aller genannten Bedenken und ist fragwürdig • Fragwürdig ist gleichfalls die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Notwendigkeit!) Subventionierung der WKA, wenn sie doch so wirtschaftlich arbeiten. -->Steuerverschwendung • Ebenso möchte ich den Land- und Grundstücksbesitzern, welche ihr Land für den Bau der WKA für enorme finanzielle Zuwendungen, abtreten vorhalten, Vorteile zu genießen und sich auf Kosten derer zu bereichern, welche mit den Nachteilen und Einschränkungen der WKA zukünftig leben sollen • Schäden, die diese Anlagen wirtschaftlich und naturell anrichten, werden auch noch zukünftige Generationen belasten. Ich spreche hiermit nicht nur meine allergrößten Bedenken gegen den Bau der WKA aus sondern bin ausdrücklich gegen den Bau der WKA rund um die Gemeinde Dümmer.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 595 Gesundheit • Permanenter Lärm durch die Rotorblätter als ernste Gefahr für Gesundheit von Mensch (und Tier) -->Windkraftanlagen sind nicht lautlos. Warum werden Mindestabstände z.B. in Bayer großzügiger bemessen? • Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall / Schallemission, auf für unsere Haustiere -->niederfrequenter Schall als Gesundheitsgefährdung • Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ • Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier • Rote Blinklichter in der Nacht können Schlaf und Schlafqualität nachteilig beeinflussen -->zur Vermeidung [Wort nicht lesbar] gezwungenermaßen Anschaffung von Rollos oder Rolläden erforderlich • Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie sowie des Grundstückes. Wer ersetzt uns den Schaden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 593 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Habitatzerstörung / Artenschutz --> Artenvielfalt erhalten / Artenschutz !!! • Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt • Zerstörung des Ökosystems • Vertreibung von geschützten Tieren - Es leben nachweislich Paare des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der geplanten Bauvorhaben. Gleichfalls gibt es im Landschaftsschutzgebiet des Dümmer Sees Seeadler. - Eulen, Falken haben ihren Lebens- und Nahrungsraum in diesen Gebieten • Gefahr für Kraniche, Graureiher, Silberreiher und andere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugvögel wie Wildgänse, Schwalben etc. • Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes • Nicht nur Flugouten der Zugvögel sind bedroht sondern ebenso Sammel- und Brutplätze • Nähe des Grambower Moores zu Bauvorhaben - Kleiner und Großer Moorsee und umgebende Schwingmoorflächen beherbergen große und wichtige Artenvielfalt -->Gefährdung dieser Vielfalt an Flora und Fauna, welche im Moor beheimatet sind • Gefährdung und Vernichtung von diversen Insekten und Kleinlebewesen – Nahrungskette • Vogelschlag: Tötung durch Rotoren -->Vogelflugrouten (bereits erwähnt)	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 594 Landschaft • Zerstörung des Landschaftsbildes • Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft erhalten • Zerstörung des / unseres Erholungsgebietes (wer will dort joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) • Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ – wir leben dann im Industriegebiet! • Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelungen“ durch die Windräder • Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin – mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften • Gleichgewicht der Raumordnung massiv gefährdet • Breit Zufahrten verschandeln das Landschaftsbild und zerstören Lebensraum • Belasteter Bauschutt im Bauvorhaben wird ignoriert • Verseuchter Boden in Kauf genommen – wer soll die -zig Kubikmeter Beton pro Fundament jemals wieder aus der Erde holen? -->Baumwachstum oder landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 272	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 752 Unsere Stellungnahme — Ablehnung des Baus von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windenergieanlagen Nach dem vorliegenden Entwurf des Raumentwicklungsprogramms liegt das Gemeindegebiet umringt von drei Windeignungsgebieten: 13/18, 14/18 und 12/18. Danach soll unsere Region den Auswirkungen des überbordenden, vorauseilenden Baus von Windrädern mit den bekannten — und noch unbekannten — negativen Auswirkungen auf die gesamte Landschaft, die Natur, den Lebensraum, die Menschheit ausgeliefert werden. Wir werden das nicht akzeptieren. Es gibt sehr wichtige Gründe, die uns dazu veranlassen: Wir wohnen am Rande des Schossiner Beckens in der Gemeinde Schossin. Die Landschaft ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Wiesengebiete und Feuchtgebiete, durch Auenwälder mit gut erhaltener naturräumlicher Vielfalt. In den vergangenen Jahrzehnten stand grundsätzlich das Ziel der Erhaltung dieses Lebensraumes für alle Bewohner — Menschen und Tiere — in unser aller Fokus. Sämtliche gemeindlichen Planungen haben dem Rechnung getragen und die hier lebenden Menschen sind genau darauf sehr stolz. Das Schossiner Becken in Vernetzung zum Dümmer See, zum Grambower Moor und Siebendörfermoor ist Standort im Vogelzug und bietet v.a. den Kranichen ganzjährlich Lebensraum. In Schossin und Mühlenbeck brüten Störche! Im letzten Sommer leider nicht in Schossin, aber das Mühlenbecker Nest ist schon jetzt besetzt. Sogar Kiebitze haben wir beobachten können —wir hoffen sogar auf Brutgeschehen. Zu erwähnen sind natürlich die Rotmilane, die täglich am Himmel zu beobachten sind. Im Regionalen Entwicklungsprogramm wird dementsprechend das Territorium als Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dem gerecht zu werden ist natürlich nur möglich, wenn auch angrenzende Gebiete nicht durch überdimensionierte Eingriffe grundsätzlich gestört werden. Umfängliche Untersuchungen zum Naturraum liegen vor, insofern erwarten wir die notwendige Berücksichtigung und in jedem Fall die Herausnahme oben genannter Windeignungsgebiete. Unverständlich ist die Ausweisung der benannten Gebiete auch vor dem Hintergrund des sich stetig entwickelnden sanften Tourismus! Das Feriendorf Dümmer hat sich in den vergangenen Jahren sehr schön entwickelt. Und warum kommen die Reisenden hierher? Weil die Landschaft und der gesamte Naturraum, die Stadt Schwerin, ihnen gefällt, weil es hier noch schön ist, weil es hier ein gut vernetztes Radwegenetz gibt. Das kann man doch nicht durch überbordende Windkraftanlagen aufs Spiel setzen! Die Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf den Wert des Lebens spielen in den Planungsunterlagen eher gar keine Rolle. Wie ist das möglich? Der Lebensraum wird zur Disposition gestellt und soll einer in Gänze nicht absehbaren Störung	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgeliefert werden. Die Größe der Anlagen mit über 200 Metern würde den Horizont über kilometerweite Distanzen verändern! Man weiß sehr wohl um die Probleme mit Schattenwurf, Geräuschkulisse in jeder Phase des Betriebes und letztlich um die Gefahren durch Infraschall. In Mecklenburg Vorpommern sind schon sehr viele, längst ausreichend viele Windräder gebaut worden. Der Strom wird sogar im Überschuss produziert, so dass Abschaltungen von Anlagen in nennenswertem Ausmaß passieren. Die erforderlichen Übertragungsleitungen für den Stromtransport hin zu den Bedarfsorten sind nicht komplett vorhanden. Außerdem ist bekannt, wie hoch die Energieverluste durch den weiträumigen Transport sind. Das System der „Energiewende" verfehlt so erkennbar das Ziel. Der Verunstaltung der Landschaft und der Belastung der Menschen sind Grenzen zu setzen. Außerdem widerstrebt es uns zutiefst, unsere Lebensqualität, den Wert unserer Lebenssituation und unserer Anwesen zugunsten von Gewinnen der Investoren und Flächenbesitzer zur Disposition zu stellen! Man bedenke außerdem die staatlichen Subventionen bei Abschaltungen an die Investoren, die Steigerung der Strompreise! Wir lehnen dementsprechend die Ausweisung der benannten Windeignungsgebiete grundsätzlich ab! Wir erwarten und fordern von den fachlichen und politischen Entscheidungsträgern in diesem Sinne zu agieren, den Volkswillen zu respektieren und sinnvoll alternative Lösungen zu erkunden	Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 730 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Abwertung meines Grundstücks Schlechter Handyempfang Geräusche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 288 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 738 Ich teile hiermit mit, dass ich mich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausspreche, die im Bereich der Gemeinden Parum und Hülseburg errichtet werden sollen. Als ich vor über 15 Jahren aufs Land gezogen bin, war es mir wichtig, in einem intakten Naturraum zu wohnen, der nicht von Industrieanlagen beeinträchtigt ist. Es ist mir eine Freude, auf den umliegenden Wiesen und Feldern die Kraniche zu beobachten, die dort Rast machen — in manchen Jahren habe ich schon große Schwärme beobachten dürfen. Auch erfreue ich mich daran, dass Silberreiher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in den Gräben stehen und dort nach Nahrung suchen. Einen längeren Arbeitsweg und unvollständige Infrastruktur nehme ich dafür gerne in Kauf. Bewusst bin ich aus der Stadt aufs Land gezogen, weil ich mich an der Natur erfreuen will und von meinem Grundstück aus auf Wiesen, Felder und Wälder schauen möchte. Mit der beabsichtigten Errichtung der Windkraftanlagen würde das jetzt noch relativ intakte Landschaftsbild nachhaltig zerstört — man schaute permanent auf sich drehende Flügel, abends rot blinkende Warnlampen und Windmasten. Vermutlich würden o.g. Kraniche und Silberreiher aus diesem Gebiet vertrieben oder zumindest nachhaltig durch den Bau, Betrieb und Anschluss der Anlagen erheblich beeinträchtigt. Ferner halte ich es auch für wahrscheinlich, dass der mögliche Bau solcher Anlagen negative Auswirkungen auf die Lärmbelastung haben wird. Bislang hört man dort nur die Rufe der Kraniche, Wildgänse, der Käuzchen und des Rehbocks. — Zukünftig trägt der Wind sicherlich das permanente Rauschen der Flügel der Windanlage bis zu mir aufs Grundstück. Ich bitte daher darum, die Pläne zum Bau von Windkraftanlagen im o. g. Bereich nicht umzusetzen und andere geeignete Gebiete, die ohnehin schon durch die Ansiedlung von Industrieanlagen und Verkehrswege beeinträchtigt sind, intensiver zu prüfen. Mecklenburg lebt auch von seiner noch weitgehend intakten Natur — Touristen werden mit aufwändigen Programmen über die Schönheit des Bundeslandes informiert und dazu motiviert, hier ihren Urlaub zu verbringen. Diese schöne und schützenswerte Natur mit Windanlagen zuzubauen steht dem entgegen.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 741 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - optische Beeinträchtigung - Beeinträchtigung durch Lärm/Infraschall – massiver Eingriff in die Artenvielfalt (Vögel, Fledermäuse) - Wertverlust meiner Immobilie - Verhinderung Tourismus (Wittenburg!?) - Keine Netzkapazitäten für Einspeisung der gesamt produzierten Strommengen. Anlagen stehen oft still!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 746 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: [Inhalt anonymisiert]. Ich war und bin naturverbunden. Bei uns im Sude-Becken nisten seit 1954 Kraniche erfolgreich. Seit 2016 sind es bereits drei Paare an verschiedenen Standorten. Weitere seltene Vogelarten, wie die Wiesenweihe nistet seit 2006 ebenfalls erfolgreich bei uns. Rotmilane sind bei uns, seit ich denken kann, bei uns zu hause (zwei Paare). Die Standorte will ich nicht benennen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Weiterhin gibt es Kiebitze, Brachvögel und Schwarzspechte. Diese von Gott gegebene Natur möchte ich nicht aufgeben oder in andere Hände legen und sie für die nachfolgende Generation erhalten wissen. Ich bin seit 1992 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Mühlenbeck. Ich kenne unsere Natur bis ins kleinste Detail. In MV erzeugen wir fast unseren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamten Strombedarf schon jetzt durch Windenergie. Die erzeugte Energie kann aber durch fehlende Leitungen nicht abgeführt werden. Die bei uns intakte Natur darf nicht für unsinnige Profite geöffnet werden. Mir stellt sich die Frage, warum wir noch neue Windeignungsgebiete erschließen müssen, denn wir könnten große bestehende Gebiete mit einem Minimum erweitern, um den gesamten Bedarf an Energie erzeugen zu können. Es geht um die Erschließung der neuen Planungsgebiete doch nur um eines: den Profit. Ich bitte diesbezüglich um öffentliche wirtschaftliche Aufklärung. Gleichzeitig bitte ich um baldige Antwort.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 749 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. - 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe - 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg - 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Sie beginnen mit der Zerstörung unseres Erholungsgebietes. Die Naherholung wird dabei nicht berücksichtigt. Wichtig sind mir auch unsere Tiere in dieser Region. Natürlich haben wir dann eine wesentliche Wertminderung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unserer Immobilien. Wer will in einer solchen Landschaft noch wohnen?	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 308 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 825 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - ständiger Lärm der Rotorblätter - wesentliche Wertminderung unseres Grundstückes - Blinklichter bei Dunkelheit - Gefahr für geschützte Tiere wie z.B. Kraniche - Zerstörung des Landschaftsbildes - mittelfristige Einbußen für unser wirtschaftliches und kulturelles Leben im Dorf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 313 Gemeinde Schossin	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 831 Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Nach dem vorliegenden Entwurf des Raumentwicklungsprogramms liegt das Gemeindegebiet umringt von drei Windeignungsgebieten: 13/18, 14/18 und 12/18. Danach soll unsere Region den Auswirkungen des überbordenden, vorauseilenden Baus von Windrädern mit den bekannten — und noch unbekannten — negativen Auswirkungen auf die gesamte Landschaft, der Natur, den Lebensraum, die Menschheit ausgeliefert werden. Das werden wir nicht akzeptieren und begründen folgendermaßen: Der Standort 13/18 schließt sich an das Gemeindegebiet Schossin an, welches durch weitgehend unzerschnittene Wiesengebiete und Feuchtgebiete im Schossiner Becken mit gut erhaltener naturräumlicher Vielfalt charakterisiert ist. Bereits in den 80er Jahren wurde für die Entwicklung der Naturschutz vorrangig berücksichtigt. In den verschiedenen planerischen Dokumenten seit 1990 im Rahmen der Dorferneuerung, im Flächennutzungsplan und auch im Rahmen von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen wird immer wieder der hohe Wert und die Einmaligkeit des Sude-Beckens dargestellt. In diesem Naturraum brüten Kraniche, rasten sie in großen Gruppen, werden Kiebitze regelmäßig beobachtet, ziehen Störche ihre Jungen auf, leben Rotmilane und andere Greifvögel. Im Regionalen Entwicklungsprogramm wird dementsprechend das Territorium als Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dem gerecht zu werden ist natürlich nur möglich, wenn auch angrenzende Gebiete nicht durch überdimensionierte Eingriffe grundsätzlich gestört werden. Umfängliche Untersuchungen zum Naturraum liegen vor, insofern erwarten wir die notwendige Berücksichtigung und in jedem Fall die Herausnahme oben genannter Windeignungsgebiete. Der Landschaftsraum mit dem Dümmer See und der Umgebung erfreut sich stetig entwickelnder touristischer Bedeutung. Das Feriendorf hat sich in den vergangenen Jahren sehr schön entwickelt. Es gibt gut vernetzte Rad- und Wanderwege, die das ganze Jahr über lebhaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genutzt werden durch Bewohner des Großraums Schwerin und des gesamten Amtsgebietes. Die Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf den Wert des Lebens bedürfen einer dezidierten soziologischen Untersuchung. Der Lebensraum erfährt eine in Gänze nicht absehbare Störung, der sich die betroffene Bevölkerung nicht entziehen kann. Die Größe der Anlagen mit über 200 Metern verändert den Horizont über kilometerweite Distanzen! Der Schattenwurf erreicht große Entfernungen. Die Geräuschkulisse in jeder Phase des Betriebes ist schwer belastend. Die Auswirkungen des Infraschalls sind nicht geklärt. In Mecklenburg-Vorpommern sind schon sehr viele Windräder gebaut worden. Der Strom wird sogar im Überschuss produziert, so dass Abschaltungen von Anlagen in nennenswertem Ausmaß passieren. Die erforderlichen Übertragungsleitungen für den Stromtransport hin zu den Bedarfsorten sind nur zu einem geringen Teil errichtet und in Funktion. Das System der „Energiewende" verfehlt so erkennbar das Ziel. Der Verunstaltung der Landschaft und der Belastung der Menschen sind eine Grenze zu setzen. Außerdem widerstrebt es uns zutiefst, unsere Lebensqualität, den Wert unserer Lebenssituation und unserer Anwesen zugunsten von Gewinnern der Investoren und Flächenbesitzer zur Disposition zu stellen! Eine weitere positive Entwicklung der Region sehen wir bedingt nicht gegeben. Man bedenke außerdem die staatlichen Subventionen bei Abschaltungen an die Investoren, die Steigerung der Strompreise! Mit dieser stellungnehmenden Ablehnung bringen wir als Gemeinde zugleich den Willen der gesamten Bevölkerung zum Ausdruck. Wir erwarten und fordern von den fachlichen und politischen Entscheidungsträgern in diesem Sinne zu agieren, den Volkswillen zu respektieren und sinnvoll alternative Lösungen zu erkunden.	Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 326	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 858 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Doppelbelastung unserer Lebensqualität (Biogasanlage und Windkraftanlagen) - Gesundheitsgefährdung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Zerstörung unseres Landschafts- und Erholungsgebietes Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 336 Stadt Wittenburg	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 941 Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.03.2019 zum o.g. Beteiligungsverfahren nach Beratung nachfolgende Beschlussfassung getroffen: Die Stadt Wittenburg stimmt der Ausweisung der Eignungsgebiete 13/18 und 19/18 für Windenergieanlagen nicht zu. Gleichzeitig wird die gänzliche Aufhebung des WEG 19/18 gefordert. Begründung: Die geplanten Standorte befinden sich laut RREP WM 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll der Zielsetzung folgend, der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (3.1.3 -1). Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden (3.1.3-3). Diesem Ziel wird durch die Stadt Wittenburg federführend gemeinsam mit dem Amt Stralendorf, Amt Hagenow Land, Amt Zarrentin, der Gemeinde Wittendörp und den Städten Boizenburg, Lübtheen, Ludwigslust, Schwerin, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee — Elbe, dem Tourismusverband MV, der Wirtschaftsfördergesellschaft Südwestmecklenburg und der Wittenburg Villiage GmbH mit der Erarbeitung des Interregionalen Tourismuskonzeptes „S3-Se(h)en-Shopping-Spaß" Rechnung getragen und ist in besonderem Maße mit dem erfolgreichen Abschluss des Zielabweichungsverfahrens zum Vorhaben „Wittenburg Village" verknüpft. Die Stadt hinaus entspricht das Tourismuskonzept „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß", welches ein einzigartiges Projekt in Mecklenburg-Vorpommern darstellt, genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mecklenburg-Vorpommern, welche in der sich in Umsetzung befindenden Landestourismuskonzeption 2010 niedergelegt sind. Durch die räumliche Nähe der geplanten Windeignungsgebiete wird die Realisierung des regionalen interkommunalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" in seinen Potentialen und Multiplikatoren sehr stark beeinträchtigt und die regionale touristische Entwicklung stark gefährdet. Mit der Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Erarbeitung des Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" und unterstreicht somit die regionale Bedeutung. Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen. Diese sind für die Stadt Wittenburg entweder historisch gewachsen, wie die Bundesautobahn 24 oder durch übergeordnete Planverfahren entstanden, wie die 380 KV-Leitung und die 110 KV-Leitung. Durch das Hinzutreten weiterer Vorhaben, hier insbesondere von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten wird die Belastung zusätzlich verstärkt. Negative Auswirkungen, die hieraus entstehen, können nur schwer kompensiert werden und würden sich sehr nachteilig auf die Entwicklung der Stadt Wittenburg und darüber hinaus auf die gesamte Region auswirken. Die Klärung der Beeinträchtigungen auf die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu verlegen ist nicht akzeptabel. Das gilt umso mehr als derzeit ein Genehmigungsverfahren von 2 Einzelanlagen durchgeführt wird. Diese Standorte befinden sich im geplanten Eignungsgebiet 13/18. Mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 239 m handelt es sich gleichwohl um raumrelevante Windenergieanlagen. Mit einer Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt wird das 2. Beteiligungsverfahren defakto unterwandert. Durch die Schaffung von Tatsachen wird es den Kommunen praktisch nicht mehr möglich sein, im Rahmen der geforderten Aufstellung bzw. Anpassung von Flächennutzungsplänen bzw. Teilflächennutzungsplänen innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM für die Teilfortschreibung Kapitel 6.5 und der erforderlichen Bebauungspläne steuernd auf die Umsetzung einzuwirken. Im Ergebnis dessen und unter der Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben wird so die Planungshoheit der Kommunen und auch deren Finanzhoheit konterkarieren. Verfahrensweisen durch „Vorab-Genehmigungen" von Einzelanlagen können schwerlich zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung führen.	weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 340 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 935 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich genieße das Leben in der Natur hier sehr. Ich mache jeden Tag Spaziergänge in die Umgebung, in den Wald, aber auch über Felder und Wiesen. Dabei freue ich mich immer, wenn ich Tiere sehe: Rehe, Milane, Bussarde, Störche – und vor allem Kraniche. Ich finde es für unsere Gegend hier unvergleichlich, wenn man an Feldern vorbeigeht oder -fährt und dabei die vielen Kraniche sieht, die gerade jetzt im Frühjahr wieder dort stehen. Ich mag mir gar nicht vorstellen, dass sie vielleicht nicht mehr kommen, weil sie durch Lärm und Unruhe gestört werden, die durch den Bau von Windkraftanlagen entstehen. Ich genieße die Ruhe hier sehr und ich fürchte, dass es damit vorbei sein wird, wenn hier Windkraftanlagen entstehen. Es wird so viel Natur ohnehin schon kaputt gemacht, die Natur, die wir haben, müssen wir unbedingt erhalten! Und nicht durch weitere Rodungen, Anlagen von Straßen, mehr Verkehr, Pflege von Rasenflächen um die Windräder herum immer mehr Lebensraum von vielen Arten zerstören. Wir brauchen Artenvielfalt, ein Miteinander von Pflanzen, Tieren und Mensch und es kann nicht sein, dass das durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet wird	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 364 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 983 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zerstörung unseres Erholungsgebietes rund um den Dümmer See und Zerstörung des Landschaftsbildes und seines intakten Ökosystems. Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist bisher nicht kalkulierbar. Ich habe Sorge um die Gesundheit meiner Familie. Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Schleierente im Parumer Kirchturm). Vertreibung und Gefahr für Kraniche und ihre Brutstätten rund um Parum / Hülseburg / Dümmer / Schossin. Vertreibung der Fledermäuse und Insekten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 376	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1081 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes, aus einem Naturgebiet wird ein lärmendes Industriegebiet - Warum Windräder nicht neben Industriegebieten? - Wer zahlt die Wertminderung meiner Immobilie? - Wer will dann noch in diese verschandelte Gegend ziehen?	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 379 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1076 Hiermit legen wir Einspruch ein, gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in den Windeignungsgebieten 12/18 (Dümmer) Nördlich unseres Hauses 13/18 (Parum) Westlich unseres Hauses 14/18 (Stralendorf) Östlich unseres Hauses Nachstehende Bedenken und Argumente tragen uns mit Sorge. · Einschränkung unserer Lebensqualität - Negative Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt · Wertminderung unserer Immobilie · Beeinträchtigung unserer persönlichen Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 395 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1058 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zerstörung des Landschaftsbildes Verspargelung durch Windräder kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) Wertminderung der Grundstücke Lärmbelästigung durch die Rotorblätter Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee Brandgefahr Waldnähe [Anlage Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr]	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1397 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 13/18 Parum erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 13/18 Parum keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1400 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1394 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1403 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1587 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1584 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 13/18 Parum erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 13/18 Parum keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1581 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1590 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 417 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1123 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Verschattung unseres Grundstücks - wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren - durch rote Blinklichter in der Nacht verursachte Schlafstörungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 446 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2180 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen. Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 13/18 Parum erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 13/18 Parum keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 447 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2183 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen. Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die	sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 13/18 Parum erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 13/18 Parum keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 448 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1149 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berücksichtigen.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 449 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1152 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 450 Gärtnerei Funke	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1155 Wir sind gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Wir betreiben eine biologische Gärtnerei und brauchen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fachkräfte. Diesen ist ein intaktes Umfeld für ihr Wohlbefinden wichtig. Da die Gärtnerei in einem Gewerbegebiet neben einer lauten und stinkenden Biogasanlage angesiedelt ist — wir nutzen dort die Abwärme - ist es schon schwierig genug Mitarbeiter zu finden. Können wir auch keine gute Wohnumgebung ohne Windräder bieten, werden wir niemanden mehr finden. — Nachfolger finden wir für die Gärtnerei ebenfalls deutlich schwieriger, wenn das Umfeld mit Windkraftanlagen verdorben wird. — 5 Mitarbeiter würden dann ihren Arbeitsplatz verlieren! — Rotmilan gefährdet! Wir sehen täglich bei unserer Arbeit Rotmilane über uns und der Biogasanlage kreisen. An manchen Tagen sind es 15 bis 20 Stück!! Also muß es viele Horste in der Umgebung mit entsprechenden Flugradien geben. — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern „Zufallsstrom" produziert. Ganz im Gegensatz zu Biogasanlagen, sie sind verläßlich! — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und verbrauchen kostbare Rohstoffe — Wir sind eine Industrienation und brauchen verläßliche Stromproduzenten.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. In der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung dem Tourismus und der Gesundheit dienen, festgelegt, um damit etwaigen Beeinträchtigungen dieser Gebiete, insbesondere der Wohnnutzung, vorzubeugen. Gewerbe- und Industriegebiete weisen eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit als Wohnnutzungen hinsichtlich der Immissionen auf. Es ist davon auszugehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete im Umfeld von Eignungsgebieten einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Daher werden keine Abstandspuffer zu Gewerbe- und Industriegebieten auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 451 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1158 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Urlaubsgebiet um den Dümmer See ist stark gefährdet! Ich habe erst vor 4 Jahren hier im Ort mit meinem Mann zusammen ein Haus erworben. Um die Finanzierung sicher leisten zu können, vermieten wir den größeren Teil als zwei Ferienwohnungen. Die Vermietung läuft den Erwartungen gemäß, denn wir leben noch an einem Ort wo andere Menschen gern Urlaub machen! — Durch Windanlagen in unserer Nähe, wir wohnen im Norden von Dümmer, kommt es zu einer starken Wertminderung unserer Immobilie! Da wir in der Landwirtschaft tätig sind, werden wir über die landwirtschaftliche Alterskasse nur eine geringe Rente beziehen, die Immobilie soll da einen Ausgleich liefern. — Zu diesen existenziellen Punkten kommt die Einschränkung unserer eigenen Lebensqualität hinzu. Hier nur die Stichpunkte Lärm und Infraschall — Wir lieben die Spaziergänge in unserer Natur. Aber die Vögel, Fledermäuse und Insekten sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet! — Als Imkerin seit über 30 Jahren weiß ich, wie fragil unser Ökosystem bereits ist! — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern „Zufallsstrom" produziert. — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verbrauchen kostbare Rohstoffe	weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1378 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG 13/18 können Rotmilane beobachtet werden. Es sollten die vorgaben der NABU eingehalten werden! Der NABU befürwortet einen größeren Taburadius von 1,5 km um bekannte Rotmilanhorste. Zudem muss geprüft werden, ob durch geplante Anlagen wichtiges Grünland für den Rotmilan verbaut wird oder Flugwege zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wichtigen Nahrungsflächen verstellt werden. Wenn Sie dieses berücksichtigen, ist bei der WEG 13/18 die Eignungsfläche deutlich geringer. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Parumer Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen, unter zusätzlichem einbeziehen der Natur und Umwelt.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1495 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG13/18 können Rotmilane beobachtet werden. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen und zusätzlichem einbeziehen der Natur.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1412 2. Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu 2. Dem Karussell blinkender und dröhnender, sich drehender 230 m hoher Windräder wird unsere Heimat geopfert. Durch den massiven Unverantwortlichen Eingriff in die Landschaft wird das menschliche Maß überschritten. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		willkürlich festgelegten Abstände von 800 m bis 1000 m zur nächsten Wohnbebauung werfen die Fragen nach den Folgen der schädlichen Emissionen auf. Speziell der Infraschall (IS) ist durch eine fehlende Unbedenklichkeitserklärung sehr auf die Schädlichkeit für den Menschen einzustufen. Er ist gefährlich, weil er permanent und zugleich zyklisch erzeugt wird. Erst nach Vorliegen eines IS-Monitoring mit realen nachweisbaren Ergebnissen ist eine Einordnung auf schadenfreie Wirkung möglich. Nach Vorliegen u.a. einer Machbarkeitsstudie der Bundesanstalt für Geologie, Universitätsklinik Hamburg, ist speziell für Menschen mit Herz/Kreislauferkrankungen schon jetzt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko nachgewiesen. Im Interesse meiner körperlichen Unversehrtheit, siehe Grundgesetz, Artikel 2, Abs.2, bestehe ich auf Ausschluss des WEG 13/18.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1415 3. Windkraftplanung im konfliktträchtigen Raum zu 3. Bei Prüfung naturschutzfachlicher Belange ergab sich, dass das WEG ein hohes Potential für planungsrelevante Großvögel und Fledermausarten hat. Die Waldränder und die Feuchtwiesen stellen für Großvögel und Bodenbrüter ein wichtiges Futter- und Bruthabitat dar. Die nach § 20 geschützten Biotope sind Rast- und Brutplätze. Speziell der Schwarzstorch, der seinen Lebensraum in ca. 1,5 km Entfernung zum WEG (Hülseburger Park) hat, erfordert einen Tabuabstand von 3 km, Prüfbereich 7 km. Ferner ist dieses Gebiet generell für den Rot- und Schwarzmilan als Jagdgebiet sehr hoch eingestuft, 3 Horste in den angrenzenden Waldgebieten sind nachgewiesen. Mehrere Eulenarten sind hier heimisch. Speziell der Rotmilan als Waldbrüter besitzt ein hohes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kollisionsrisiko mit Windanlagen, um Tötungsrisiken auszuschließen, ist die Tabuzone auf 2 km auszuweiten. Ganzjährig sind Kraniche in den Wiesen, gesichtet wurden Silberreiher, Feldlerchen (stehen auf der roten Liste gefährdeter Arten), Wildgänse, Kiebitze u.a.m. Der Weißstorch von Hülseburg, Luckwitz, zeitweise Parum bedarf ein Wiesenumfeld bis zu 5 km. WEA zwischen Horst bzw. Nest und Nahrungsgebiet sind Hindernisse. Durch die Überbauung bzw. Verschattung von Nahrungsgebieten kommt es zum Versperren der Flugwege, damit wird gegen das Tötungsverbot verstoßen. Da keine systematische Kartierung vorliegt, muss man davon ausgehen, dass weitere störungsempfindliche Großvögel im Umfeld vorkommen. Erforderlich ist ein emissionsrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Angaben zu den Großvögeln wurden durch die Ornithologische AG ermittelt. Anlage: 4 Blatt A4-Bilddokumentation [Anlage 2: Fachbeitrag zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans S. 34]	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Knapp 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Eine Überlagerung mit Tabubereichen um Horste bzw. Brutwälder des Schwarzstorchs liegt nicht vor. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1409 Gegen die geplanten neuen WEG 12/18, 13/18 und 14/18 erhebe ich Einspruch und lehne deren Errichtung aus nachfolgend benannten Gründen ab: 1. Lage und Zuordnung zum Gemeindegebiet Dümmer/Parum zu 1.: Im Norden, Osten und Süd-Westen wird Dümmer von einer Konzentration von WEA eingeschlossen, es besteht die Gefahr einer technischen Überforderung mit unabsehbaren Folgen für Menschen und Tiere. Besonders Parum ist durch die vorhandene sogenannte Bio-Gasanlage lärm- und geruchsmäßig im übergroßen Maße belastet. Da eine höhenbezogene Abstandsregelung durch Sie bis zum heutigen Tag abgelehnt wird, ist Parum durch seine Lage im Windschatten des WEG den schädlichen Emissionen wie Schall, Infraschall, Blinklicht und Schlagschatten besonders ausgesetzt. Für die Einwohner von Parum bedeuten die Faktoren einen immensen Werteverlust ihrer Immobilien und Grundstücke, sie werden quasi enteignet. Das Wasserwerk Hülseburg bedingt als Schutzmaßnahme des Einzugsgebietes das Verbot des Transportes und der Lagerung wassergefährdender Substanzen. Die erforderlichen Ölmengen pro Windkraftanlage stellen im Fall einer Havarie eine ernsthafte Gefährdung für das Trinkwasser dar. Die Fließrichtung des Grundwasserleiters ist von Nord (Parum) nach Süd-West (Hülseburg). Das Problem der Abbautechnik, Entsorgung und Belastung mit antimonhaltigen Stoffen und Flammschutzmitteln (PVC) ist mit dem Recyceln nicht gelöst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2073 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1161 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1164 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2076 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 457 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1167 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Auswirkungen auf den Lebensraum vieler Tierarten (Falken, Störche, Eulen usw.) - Zerstörung unseres Erholungsgebietes / Naturschutz - Lärmbelästigung / Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Geräuschbelästigung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 458 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1170 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tierwelt (Tötung durch die Rotoren) - Eiswurf - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Immobilienpreise schrumpfen - Energie wird in Ausland abgegeben (ohne Gegenleistung) - Energie kann nicht gespeichert werden - Wind ist nicht ständig vorhanden - Wegzug der Menschen (Kinder) - Bereits vorhandene Biogasanlagen - Immer größer werdende Landmaschinen - Idylle auf dem Land geht verloren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 459 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1173 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tiere - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Energie kann nicht gespeichert werden - Abwanderung der Kinder - Landleben komplett gestört, da schon Biogasanlage vorh.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 460 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1176 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Als Bürgermeisterin der Gemeinde bin ich von den Einwohnern gewählt worden, sich um das Dorf, die Kommune zu kümmern und sie zu vertreten. Es ist nicht gut, was die Landesregierung plant, ohne uns zu beteiligen. Ich bin sehr enttäuscht und lehne die 3 Windparks um Dümmer ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 461 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1179 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin erst 21 Jahre und möchte in meinem Heimatdorf weiterhin wohnen. Durch den Bau der drei Windgebiete sehe ich die Zukunft gefährdet und lehne gesundheitlich, Naturschutz und Artenschutz als sehr gefährdet an. Bitte nicht bauen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 462 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1182 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerschneidung der Landschaft - Gesundheitliche Gefahr der WEA - Vertreibung von noch bestehenden Tieren und Pflanzen - Ich bin gegen diese Anlagen und für ein Tourismusland.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 463 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1185 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Vertreibung von geschützten Tieren, Gefahr für Kraniche und Zugvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 464	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1188 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Wer möchte auf einem Industriegebiet wohnen? - Trassen, Umspannwerke, Kabel, Straßen verbauen unsere schöne Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet Dümmer See.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 465 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1191 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusche der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes, z.B. Rotmilan, Eulen - Veränderung des Landschaftsbildes - alte Wiesen (Dauergrünflächen) – Anziehungspunkt für viele Tiere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Rotmilan, Kraniche, Weißstorch, Schwarzstorch)	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 466 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1194 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusch der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes in den Wiesen, z.B. Rotmilan - Veränderung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 467 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1197 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren - Zerstörung des Landschaftsbildes - Lärm durch Rotorblätter - Verschattung der Grundstücke - Störung durch Blinkleuchten: Dunkelstunden - Beeinträchtigung schon durch massenhaftes Auftreten von Biogasanlagen / Parum Dreilützen Presok Püttelkow Wittenburg	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 468 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1200 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Naturschutz und Landschaft sind unser Gemeinde bzw. Landesgut. - Seeadlerpaar in Dümmer mehrfach gesichtet - Rotmilanpaare leben im Gemeindewald und benötigen den Schutz der Regierung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 469 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1203 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren und Zerstörung der Nester und Horste sowie des Nahrungs- und Lebensumfeldes von Rotmilan, Eulen und Falken, Storche Gefahr für die Kraniche, der Rotmilane und der Falken - Zerstörung der Landschaften durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und der Verspargelung durch die Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 470 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1206 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bedenken dazu: -- Entfernung und Höhe zur Ortschaft -- Geräusche der Rotorblätter -- rotes Blinklicht bei Dunkelheit -- Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier -- Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) -- Beeinträchtigung durch Schattenschlag -- Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg -- Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) -- Löschen bei Brand nicht möglich	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 471 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1209 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine Bedenken dazu: - Entfernung und Höhe zur Ortschaft - Geräusche der Rotorblätter - rotes Blinklicht bei Dunkelheit - Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier - Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) - Beeinträchtigung durch Schattenschlag - Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg - Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) - Löschen bei Brand nicht möglich (nur kontrolliertes Abbrennen)	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 472 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1419 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: In der Öffentlichkeit wird sehr viel über den Schutz der Natur gesprochen. Die Realität sieht jedoch leider anders aus. Die Zerstörung der Natur geschieht vielerorts mit erschreckender Effektivität. Nun bekommen wir es mit der geplanten Windkraftanlage in einem weiteren Fall damit zu tun. Das geplante Gebiet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Aufenthaltsort für zahlreiche Tierarten, insbesondere Vögel entwickelt. Ständig zunehmende Maisanbauflächen machen ihnen das Leben ohnehin immer schwerer. Auf einer Seite führen wir Vogelzählungen durch, auf der anderen Seite wird alles getan, um sie zu vernichten. So sind seit Jahren große Kranichkolonien von 200 bis 300 Tieren dort zu Hause. Auch im Winter verbleiben viele dort. In dem kleinen Bruch, sowie im angrenzenden Luckwitzer Wald nisten Waldohreulen. Auch auf unserem Grundstück freuen wir uns über ein Paar. Für den nach Jahren zurückgekehrten Storch, dem wir unter recht großen Aufwand eine Nestanlage erbaut und aufgestellt haben, stellt das Wiesenland an der Motel eine unverzichtbare Futterfläche dar. Auch Hasen haben sich dort wieder angesiedelt. Der Milan hat in diesem Bereich ebenfalls seine Niststätten. Für die Greifvögel aufgestellte Sitzstangen wurden entfernt. Wer könnte daran wohl Interesse haben? In den zahlreichen wasserführenden Gräben und der Motel selbst leben zahlreiche Nutrias. Das ohnehin stark dezimierte Eichhörnchen ist im angrenzenden Waldgebiet ebenfalls noch vertreten. Gleiches gilt für den selten gewordenen Kibitz, der in letzter Zeit wieder auf den betreffenden Wiesen gesehen wurde. Eine größere Anzahl hohler Weiden am angrenzenden Querweg dient zahlreichen Fledermäusen als Schlafstätte. Eine bereits seit vielen Jahren in Parum betriebene Biogasanlage sorgt ohnehin schon für penetrantem Gestank und übermäßiger Gülleeinbringung auf den angrenzenden Feldflächen. Das alleine stellt schon eine lebensfeindliche Belastung für alle im Boden lebenden Tiere dar. Mit diesen vernichteten Tieren entfällt für alle Greifvögel bereits ein Großteil ihrer Futterbasis. Schädliche Auswirkungen, welch durch die Windräder hervorgerufen werden, redet man sehr gerne klein. Der Wert unserer Grundstücke erleidet durch Planung und Aufstellung der betreffenden Windkraftanlagen ohnehin einen Verfall. Dieser Verlust wird uns von den Anlagenbetreibern wohl in keinem Fall ersetzt. Deutschland erzeugt so viel Energie, dass ein gewisser Überschuss in die Netzte benachbarter Länder eingespeist wird. Eine Solaranlage in Bobitz wurde zurückgebaut, ohne jemals Energie geliefert zu haben. Wo liegt in so einer Energiepolitik überhaupt der Sinn? Anwohner bereits vorhandener	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen wissen zu berichten, dass sich im Bereich um die Windräder verstreut zahlreiche Vogelleichen aller Art befinden. Ben den für die geplanten Anlagen vorgesehenen 75 m Flügellänge sind schnell Flügelspitzengeschwindigkeiten von 60 km/h erreicht. Das endet für jeden Vogel im Kollisionsfall tödlich. Darüber spricht keiner. Werden jedoch wie bereits geschehen, vergiftete Kraniche gefunden, so setzen Ermittlungen mit der Zielstellung „Strafanzeige“ ein. Sicherlich besteht dort ein Unterschied, ob die Tötung aus Gründen des Eigennutzers verantwortungsloser Landwirte geschieht, oder die Tötung erfolgt im Interesse des Allgemeinwohls durch einen rotierenden Flügel. Wirtschaftliche Interessen werden sich nie mit den Erfordernissen des Naturschutzes vereinen lassen, Planung und Betreibung erfolgen meistens in emotionslosem Gewinnstreben. Wir haben unseren Wohnsitz auf dem Lande gewählt, um so naturnah wie möglich zu leben. Wir lieben unsere Heimat mit ihrer Natur und der dazugehörigen Tierwelt. Deswegen sind wir strikt gegen die Errichtung derartiger Anlagen.	Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 473 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1212 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Infraschallwirkung / in Dänemark werden bereits Windparkplanungen verworfen, bis Untersuchungen der Infraschallwirkungen abgeschlossen sind - für die Tierwelt eine Katastrophe, da dieser für sie im hörbaren Bereich ist - Attraktivität der Tourismusregion wird beschädigt - Optische	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verschandelung der Landschaft - Erzeugter Strom von Offshorewindkraft wird nicht genutzt, da Stromtrassen und Infrastruktur nicht ausgebaut – Investitionen erst einmal da, nicht, weil es viel Förderung für Bauern und Landbesitzer gibt!!!	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 474 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1215 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Unnötige staatliche Subventionen WKA`s und nicht abgenommenen Strom zu Lasten vom Steuerzahler und der Haushalte - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch permanenten Geräuschpegel verursacht durch die WKA`s (nachts > 45 dB(A), tags > 60 dB(A)) - Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch Infraschall - Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 475 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1218 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Gefahr für Vögel und andere Tiere - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch Infraschall und Geräusche - Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 476 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2176 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Zugvögel und anderer geschützter Wildvögel - Zerstörung der Landschaft und Erholungsgebietes - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 477 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1221 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Am See und in den umliegenden Waldstücken nisten geschützte Vogelarten (Rotmilan, Falken usw.) 2. Eine wesentliche Wertminderung der Immobilien findet statt. 3. Durch die touristische Aufwertung in Wittenburg (Erweiterung des Resorts) findet eine Belebung der umliegenden Ortschaften statt. Hiervon werden unsere Gemeinden dann nicht profitieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 478 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1224 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zu viele Neubauten von Windkraftanlagen und dann noch von Steuergeldern die Ausfallentschädigung an die Betreiber zahlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 479 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1227 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärm durch die Rotorblätter - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung, durch Infraschall - Zerstörung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbildes!! - Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur – „ist das überhaupt noch möglich“???	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 480 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1230 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres Erholungsgebietes „Dümmer See“ - Gefahr für Kraniche und Zugvögel und Vertreibung von vielen Wildvögeln, Fledermäuse, Eulen und Falken - „Leben auf dem Land“ in solchen Gebieten möchte keiner mehr Häuser bauen und herziehen - Wertminderung unserer Immobilien - Permanenter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärm durch Rotorblätter und Blinken auch in der Nacht	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 481 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1233 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefährdung der Vogelwelt rund um den See - Verschandlung des Naturschutzgebietes Dümmer See - Gesundheitliche Gefährdung für Mensch und Tier bedingt durch Infraschall, Schattenwurf und rote Blinklichter - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 482 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1236 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zu dicht an den Wäldern und Wiesen im Verlauf der Motol;	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturschutz: Rastgebiet und Lebensraum vieler Tiere und Vögel! - Diese Riesenanlagen müssten noch viel weiter von den Ortschaften entfernt stehen! - Wertminderung unserer Immobilien! - Lärm / Infraschall und das 24 h am Tag 365 Tage im Jahr! - Verschattung! Rote Blinklichter!	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 483 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1240 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vogelsterben, Vertreiben von Tieren - Eingeschränkte Jagd - Strom wird in Mecklenburg nicht in dem Ausmaß benötigt. Kein Nutzen, wenn Windkraftanlagen nicht ausgelastet sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 484 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1243 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Lärmbelästigung? Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 485 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1246 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vertreibung geschützter Tiere (Eulen, Rotmilan, Falken) Wertminderung der Immobilien	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 486 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1249 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Nichtbeachtung des Naturschutzes Naturwiesen an der Motel, Nahrung für viele Tiere z.B. Storch, Milan, Fledermaus, Rastplatz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für Kraniche Riesenwindräder Süd-West Standort von Parum dadurch große Belästigung durch Lärm und Sonne Dicht an Trinkwassergewinnung: Belastung durch Fundamente Wertminderung unserer Immobilien Wir werden bei der Wahl daran denken, was sie uns mit diesem Windeignungsgebiet antun.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 487 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1252 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Besonders der Schattenschlag der Rotorblätter sind für mich doch sehr bedenklich, weil das Windparkgebiet in südlicher Ausrichtung zu Parum liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 488 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1255 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: weil: - auf diesem Gebiet noch unberührte Natur ist mit Bäumen, Sträucher und Wiesen als Futter und Unterschlupf für Kraniche, Milane, Störche und Fledermäuse - Artenschutz - wir im Trinkwassereinzugsbereich Hülseburg sind - diese riesengroßen Windmühlen unser Dorf beschatten und verschandeln - M/V sich als Urlaubsland entwickeln will	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 489 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1258 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Die Windkraftanlagen werden immer näher an Wohngebiete, besonders im ländlichen Raum gebaut und beeinträchtigen die Gesundheit unsere Lebensqualität (z.B. Infraschall, Schattenwurf, Lärm der Rotorblätter). 2. Hoher Wertverlust unserer Immobilien und unseres naturnahen Lebensraumes 3. Besonders der Rotmilan, der in Dümmer und Umgebung eine hohe Populationsdichte hat und täglich am Himmel seine Kreise zieht ist enorm gefährdet. Fazit: Alternative Energiegewinnung ist notwendig, dabei sollte aber immer die Gesundheit von Menschen und der Erhalt unserer schönen Natur, vor dem kurzzeitigen Profitstreben Einzelner oder Gruppen stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 490 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1261 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes – Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet – Doppelbelastung durch Biogasanlage und Windkraftanlagen – nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – Schlafstörung durch rote Blinklichter in der Nacht - Wertminderung der Immobilien; wer möchte dort wohnen, wo Schattenwurf den Sonnentag beeinflusst - Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Schwarzstorch, Eulen, Falken) Gefahr für alle Zugvögel - Zerstörung der Horste von Greifvögeln ist schon in vollem Gange, weil Nutznießer der Windkraftanlagen ihre Handlanger haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 491 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1264 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Hier nachfolgend meine Argumente für den Aufbau der Windkraftanlagen um Dümmer Wir haben in Parum bereits eine Biogasanlage die den Ort schon voll belastet. Es herrscht reger LKW Verkehr weil diese Anlage auch sämtlichen Mühl schreddern darf. Weiterhin befinden sich im Umkreis von 6 Km noch 3 weitere Biogasanlagen die wie auch unsere aus Parum ihre Gülle mit sehr großen Fahrzeugen unregelmäßig auf die Felder bringen. Die Maschinen erzeugen Lärm und es Stinkt! Mit dem Aufbau der Windanlagen würde es zu weiteren Einschränkungen unseres Ortes kommen / heißt auch Einschränkung unserer Lebensraums. Es würde Schattenwurf auf Grundstücke und Terrassen fallen, permanenter Lärm der Rotorblätter und sogar Gefahr durch Eiswurf im Winter. Es würde eine Zerstörung des Landschaftsbildes entstehen sowie die Zerstörung der Landschaft durch zusätzlichen dauerhaften Zuwegungen. Des weiteren würden weniger Urlauber den Ort Dümmer nutzen was Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort hätte. Es würden auch weniger Zuzüge im Umfeld werden den wer will neben eine Windkraftanlage wohnen. Es entstehen Wertminderungen unserer Immobilien und wir würden dann in einen Industriegebiet leben mit Biogasanlagen und Windkraftanlagen. Das Motto Leben auf dem Land wäre dahin, sowie Erholungsgebiet Dümmer am See und Umgebung. Es kann zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall kommem für Mensch und Tier. Unsere Natur die wir hier vor der Tür haben sehe ich besonders gefährdet. Es fliegt täglich der Rotmilan über Parum, im Garten sitzt die Waldohr-Eule und am Dorfrand haben wir unser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Storch Nest stehen was jedes Jahr belegt ist. Diverse Zug und Standvögel wären in Gefahr und wohl auch dann vertrieben. Unsere Kraniche die Jährlich hier brühten werden wohl abwandern. Ich sehe ebenfalls die Nutria die an der Motel (kleiner Flußlauf) lebt sowie unsere Heimischen Fledermäuse die man jeden Abend beobachten kann gefährdet. Kurz um unsere ganze Natur die wir doch für unsere Nachkommen schützen wollen wäre hier eindeutig gefährdet. Bei Dunkelheit würde eine Belästigung der Blinkanlagen entstehen was zu Schlafstörungen führen kann. Warum werden wir mit zwei Energieanlagen belegt ?? Bioanlage und Windkraftanlage das kann nicht richtig sein ! Warum wurde vorher gesagt 1000 m Abstand vom Ort und nun 850 m (weil es dann mehr Anlagen auf der Fläche gibt) !!?? Warum sind nur für 2-Windkraftanleger Bauanträge gestellt und nicht für alle ? Gesagt wurde uns ungefähr 6 Windkraftanlagen !!!!! Ich halte dieses für eine Salamie Takt Tick damit die Anträge leichter durchgewinkt werden . Und ungefähr 6 Windkraftanlagen Anlagen ist doch auch keine Aussage !! warum wird da nicht klare Ansage gemacht ! Wie viele passen wirklich auf der Fläche ?	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Anzahl der WEA und der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 492 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1267 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Zerstörung des Landschaftsbildes, wesentliche Wertminderung unserer Immobilie; nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere. Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse, durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes. Vertreibung von geschützten Tieren, wie Rotmilan, Eulen und Falken. Wir haben genug Biogasanlagen in unserer Umgebung, die Strom im Überfluss produzieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 493 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1270 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Direkt im Dachboden unseres Reetdachhauses leben Eulen. Erst heute (20.2.19) fanden wir Kot und Gewölle. Wir sehen durch Windkraftanlagen den Lebensraum der Tiere in Gefahr. - Ferner sind wir als direkte Anwohner von Schall, Infraschall und Schatten der Anlage dauerhaft betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 494 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1273 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärmbelästigung durch Schallemission - Zerstörung des Landschaftsbildes - Tötung von Vögeln durch Rotoren (z.B. Rotmilan) - Wertverlust von Immobilien - Eiswurf als Gefahr für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mensch und Tier - Infraschall mit eventuellen Gesundheitsschäden als Folge	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 495 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1276 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vogelschlag: Tötung durch Rotoren - Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt - Konsequenzen für das Ökosystem - Zerstört den Anblick der Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 496 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1279 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung - Verlust von Naherholungsgebiet, Zerstörung Landschaftsbild - Vertreibung von heimischen Tieren, Rotmilane, Schwarzstörche und andere Vögel - Benachteiligung der Region durch die Größe und Anzahl der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geplanten Windkraftanlagen, die Folge: keine Ansiedlungen von jungen Familien - Abwertung unserer Grundstücke	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 497 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1282 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Abstand zu Wohnhäusern zu gering - Gesundheit gefährdet durch ständigen Schall, Schatten, Lichtreflexe, blinkende Anlagen stören nachts - Verschandeln der Landschaft - Immobilie hat großen Wertverlust (Wer will da schon wohnen) - Kein Urlaubsziel - Vogelsterben der Schutz für Rotmilan, Schwarzstörche und so weiter ist nicht gegeben - Rotorblätter sind Umweltrisiken, Umweltbelastung durch Glasfaserverstärkten Kunststoff - Keine richtige Entsorgungsmöglichkeiten ohne die Umwelt zu belasten - Die Ausnutzung der vorhandenen ist noch nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 498 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1285 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 499 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1288 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 500 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1291 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdungen durch Geräusche und Blinklichter, Folge sind Stresserhöhung, Schlafstörungen auf Dauer bringen für jeden hier lebenden Menschen ein Problem gesund zu bleiben. Das gleiche für die Tierwelt. Zum Punkt Gesundheit - MV wurde nach 2000 über die EU mit Geldern gefördert. Als Mitarbeiterin im Gesundheitswesen habe ich dazu viele Fortbildungen über das gezielte Programm erhalten. Dazu war das Motto: MV: Gesundheitsland Nr. 1. Dieses Programm ist für die Bevölkerung, für Touristen und somit ein fester Bestandteil unseres Lebens in unserer Heimat. Soll das alles aufs Spiel gesetzt werden? Es reicht: Maisfelder, Biogasanlagen, Gülle und dann noch Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 501 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1294 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken, Kraniche)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 502 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1297 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Das Vorhaben ist eine mutwillige Zerstörung unserer schönen Landschaft in M/V. Wir befürchten eine Beeinträchtigung durch Rotorblättergeräusche, Schattenwurf und Verschandelung der Natur. Windräder sind eine Gefahr für die hier lebenden Vogelarten wie Rotmilan, Eulen, Kraniche u.a. Zugvögel. Müssen wir uns der Macht der Konzerne unterordnen? Wir wollen uns dieses Modell nicht aufdrücken lassen und letztendlich dafür draufzahlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 503 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1300 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Vertreibung von geschützten Tieren - Gefahr für die Kraniche - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2774 Wertminderung der Immobilien Nach den obigen Ausführungen wird verständlich, daß es nur noch sehr schwer sein wird seine Immobilie neben einem Windpark in Zukunft zu verkaufen, denn da will keiner mehr hinziehen. Dies ist besonders tragisch für solche Menschen, die pflegebedürftig werden und den Erlös ihrer Immobilie zur Finanzierung eines Pflegeplatzes dringend benötigen. Aber auch für die Menschen, die nach Errichtung eines Windparks gesundheitlich beeinträchtigt werden und wegziehen möchten. Es entsteht der Eindruck, daß Wohl und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wehe des kleinen Mannes den Politikern egal ist.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2771 Wirtschaftlichkeit Auf Wirtschaftlichkeit möchte ich nicht intensiv eingehen, aber auf ein paar Merkwürdigkeiten möchten ich doch gern hinweisen: Nach Prof Elsässer, E-ON, 7/2002) betragen die Gesamtkosten einer aus Windenergie produzierten KWh durchschnittlich das drei- bis vierfache der Kosten einer im bestehenden Kraftwerkpark erzeugten KWh. Im Jahre 2011 wurden nach dem "Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, für 2014 waren es über 22 Milliarden Euro - Tendenz auch heute noch stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Deutschland ist das Land mit den höchsten Stromkosten in Europa. Nach dem Statistischen Windfeldmodell des Deutschen Wetterdienstes, Bezugszeitraum 1981 - 2000 (20 Jahre) ist der Raum Dümmer für WKA nicht optimal geeignet. Es findet sich hier in einhundert Meter Höhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,0 bis 6,5 m/s. Für eine gerade rentable Nutzung z. B. der WKA E82 von Enercon	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m) ist laut Verkaufsprospekt eine jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 8,5 m/s nötig. Die Nennleistung erreicht die WKA erst ab 14 m/s entsprechend 50 km/h, das ist Sturm! Die Stromproduktion sinkt exponentiell mit abnehmendem Wind. In diesem Zusammenhang ist die Recherche von Herrn Andreas Sindlinger (http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/p835 Tatsächliche Leistung von Windkraftanlagen...; publiziert 14.07.2013) sehr interessant. Er fand heraus, daß, bezogen auf die ganze Bundesrepublik die effektive Leistung aller WKA über 12 Monate 2012-2013 nur 15% der aufgestellten Nennleistung betrug. Das heißt, die WKA sind für die vorhandene durchschnittliche Windgeschwindigkeit in Deutschland viel zu groß dimensioniert. Uns Bürgern wird auch nichts gesagt über Lebensdauer, Wartungskosten, Reparaturen und schließliche Kosten für die Entsorgung der Mühle, wenn sie ausgedient hat. Weitgehend unbekannt ist auch der Herstellungsaufwand für WKAs. Um z. B. ein 1000 MW-KKW (nur als Beispiel, wir sind keine KKW-Freunde !) zu ersetzen, sind 667 WKA nötig. Ein WKA benötigt ca. 7000 t Stahl, Beton, Kunststoffe, Kupfer, Seltene Erden usw. Bei 667 Stück kommen so 4,7 Mio t Material zusammen. Ein 1000-MW 1 KKW benötigt ca. 0,5 Mio t Material. Die Rohstoffpreise werden in Zukunft nicht nur für Kohle, Öl, Gas und Uran weiter steigen, sondern natürlich auch für die benötigten Baumaterialien der WKAs. Direkt betroffen von den umweltschädigenden Effekten dieser Produktionen, die zu unserem Wohl sein sollen, sind aber häufig Menschen in anderen Teilen der Welt, wir „outsourcen" damit unsere Umweltprobleme. Ein KKW steht auf einer Fläche von 0,5-1 km2, 667 stehen auf ca. 400 km2 (abhängig von der Rotorfläche), das ist eine Fläche von halb Berlin (892 km2). Diese Entwicklung wollen wir nicht hinnehmen ! Investoren haben kein primäres Interesse an umweltschonender Energiegewinnung (die, wie wir bei genauerem Hinsehen erkennen, oft gar nicht so umweltfreundlich ist), sondern sie wollen Gewinne machen. Bisher hat die Aufstellung sämtlicher ca. 28.000 WKA in der BRD zu keiner Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Deutschland und zu keinem Gramm weniger CO2-Produktion geführt, im Gegenteil und eine Änderung ist nicht in Sicht (Spiegel, 27/2013, S 100-105). Und zusätzlich zeigen sie inzwischen viele unerwünschte Nebenwirkungen. Es macht keinen Sinn immer mehr WKA zu bauen ohne ausreichende Stromtrassen und ohne Speichermöglichkeiten für den Strom zu haben. So kommt es zu kostenträchtigen Umleitungen bei zuviel produzierten Windstrom in das Ausland, deren Stromnetze dann dort überfrachtet werden oder zu einer	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mangelnden Stromproduktion bei schwachem Wind bei uns. Auf der behördlichen home page duemmer-mv.de wird behauptet, dass WKA wenig Platz brauchen. Gucken Sie sich bestehende Windparks an, dann wissen Sie dass das nicht stimmt. Ein Windpark lohnt sich nur ab einer gewissen Größe, da zur Stromabnahme eine teure Infrastruktur aufgebaut werden muß. Im allgemeinen werden es 8 bis 12 Räder (für 13/18 ist die Rede von 14-19) um stabile Zufahrtswege, enorme Betonsockel für die Masten, Leitungen, Trassen und Umspannwerke zu rechtfertigen. Dabei wird durch die Arbeiten zum Aufbau der WKA viel landwirtschaftlich nutzbares Land geschädigt. Auch wenn am Ende die Arbeitswege später wieder grün aussehen, allein durch die irreparablen Bodenverdichtungen der tonnenschweren Baufahrzeuge werden nicht nur zukünftige Erträge gemindert sondern auch die Mikroflora und - fauna unwiederbringlich zerstört (P. Wohlleben, „Der Wald", 2013). Der Abstand der einzelnen Räder muß dabei mindestens 500 m sein, da sie sich sonst mit den erzeugten Luftverwirbelungen gegenseitig stören. Das moderne Modell "E-126" z. B. bestreicht mit seien Rotoren eine Fläche von 7 Fußballfeldern. Somit ist leicht einsehbar, daß die Aufstellung von z. B. 14 WKA in 13/18 auch ornithologisch eine Katastrophe wäre.	werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2766 b) Dezimierung der Artenvielfalt durch Tötung und Vertreibung In den letzten 200 Jahren sind sind in Deutschland etwa 80% aller Vögel und in den letzten 25 Jahren etwa 80% aller Insekten verschwunden (Peter Berthold „Unsere Vögel" Ullstein Buchverlage, Berlin 2017). Vögel und Insekten werden jetzt aber auch noch zusätzlich durch die Propeller der WKA gefährdet ! Eine Alternative könnten z. B. niedrigere Masten mit Trommeln sein. Die ausgewiesene Region 13/18 zwischen Luckwitz-Hülseburg-Parum ist Brutstätte, Durchzugsgebiet und Rastplatz für Kraniche und andere Zugvögel wie Singschwäne, Wildgänse u.a. (eigene Beobachtungen, Fachbeitrag Rotmilan UmweltPlan Stralsund 2018, Parumer Gutachten April 2019). Am 10.04.2019 sah ich beim Durchreiten des Gebietes 13/18 über 100 Kraniche auf dem Acker stehen. Inzwischen überwintern sogar Kraniche in diesem Gebiet (eigene wiederholte Beobachtungen für das Gebiet 13/18 seit 2011). Der Ornithologe [Name anonymisiert] aus Hagenow (Mitglied des OAMV, im Kranichschutz Deutschland und Leiter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft des Kreises Ludwigslust) beobachtet seit Jahren das Gebiet um 13/18 und hat mit dem Ornithologen [Name anonymisiert] (Mitglied des OAMV und im Kranichschutz Deutschland) eine Liste der in diesem Gebiet ansässigen Vögel erstellt. Sie wird z. T. bestärkt durch Beobachtungen anderer Bürger, ortsansässiger Landwirte und von mir selbst. Danach finden sich dort zusätzlich Rotmilane,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwarzmilan, Mäusebussarde, mindestens ein Schwarzstorch, Weißstörche, Seeadler, Waldschnepfe und Fledermäuse. Ich selbst sehe über meinem und den benachbarten Höfen (Strasse Gries Enn, Parum) seit Jahren täglich morgens, mittags und am Nachmittag mindestens einen Rotmilan kreisen. Entfernung zum Windeignungsgebiet 13/18 1000m Luftlinie. Über den mir benachbarten Wiesen und der im Nordwesten des Dorfes liegenden Biogasanlage kreisen oft mehrere Rotmilane gleichzeitig. Die im Internet einsehbare Verbreitungskarte mit der Häufigkeitsdichte von Rotmilanen in West MV (Fachbeitrag Rotmilan, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Bearbeiter: UmweltPlan GmbH Stralsund, November 2018) zeigt, daß genau in dem „Windeignungsgebiet" 13/18 zwischen Parum und Luckwitz ein hohes bis sehr hohes Aufkommen von Rotmilanen festgestellt wurde !! Am 29.03.2019 wies in der Fernsehsendung Riverboat MDR der Leiter der Vogelwarte Radolfzell Prof. Dr. Peter Berthold darauf hin, daß die Hälfte der gesamten Weltpopulation an Rotmilanen hier in Mecklenburg-Vorpommern zu finden ist (Aebischer 2009), daß die Zahlen hier aber stark rückläufig sind und daß unglücklicherweise der Rotmilan durch die Propeller der WKA zu den am stärksten gefährdeten Vogelarten gehört! Er hat kein Meideverhalten gegenüber WKA entwickelt (Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Durch die Biogasanlage in Parum und die damit verbreiteten Maisfelder ist der Rotmilan regelrecht gezwungen in die Region der geplanten Windkraftanlage zu fliegen, um überhaupt noch Nahrung zu finden (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Auch der Aktionsplan der EU (Knott et al. 2009, S.14/15) verweist auf die wachsenden Kollisionsgefahren des Rotmilans durch WKA ! Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat somit eine besondere Verantwortung für den Bestandsschutz dieser Art der Welt gegenüber! Der Schwarzstorch ist in den letzten Jahren von Landwird [Name anonymisiert] aus Parum wiederholt von seinem Trecker aus bei mitttäglichen und nachmitttäglichen Ackerarbeiten neben der Straße Parum-Hülseburg auf Höhe 13/18 gesichtet worden. 2016 wurde der Schwarzstorch sogar in der gleichen Region von [Name anonymisiert] aus Parum fotographiert. Am 20.04.2017 sah ich persönlich gegen 10:50 Uhr von weitem von Süden direkt auf mich zukommend - ich stand zufällig draußen an der Südseite meines Hauses vor einer langen Wiese - einen Seeadler aus dem Gebiet 13/18 im Tiefflug über meine Wiese und direkt über mich und über mein Haus nach Norden zum Dümmer See ohne Flügelschlag hinwegsegeln. Die Flughöhe war nur wenig höher als die Spitzen der angrenzenden Kastanienbäume, d.h. die Identifizierung war zweifelsfrei und gleichzeitig bedeutet dies, dass der Adler in Gefährdungshöhe	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für Propellerschlag flog! Moderne WKA haben die doppelte Spannweite eines Jumbojets. Die Entfernung von meinem Haus zu 13/18 ist Luftlinie knapp 1 km — für den Adler keine Entfernung. Am Dümmer See (1 km nördlich von mir) haben sich nach jahrelangen Bemühungen mindestens 1, evt. sogar 2 Seeadlerpaare angenistet. Dies wurde vom Land und den Medien heftig belobt, Jetzt wird dieser Erfolg wegen unnötiger WKA (Begründung s. o.) leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Ornithologen schätzen, dass pro WKA ca. 50 Vögel aller Art pro Jahr zerschlagen werden, das sind bei ca. 28.000 WKA (2017) in der BRD etwa 1,5 Mio. Tiere/anno (Dr. K. Exo, Institut für Vogelforschung, Wilhelmshaven). Von Fledermäusen werden etwa 10/WKA getötet, das sind ca. 300.000 Tiere/anno. Das wird unter Fachleuten als dramatisch angesehen, da Fledermäuse nur 1 Jungtier pro Jahr aufziehen. Fledermäuse sind hier im Dorf fast an jedem Haus zu finden und in 13/18 im Parumer Gutachten nachgewiesen. Aus einer skandinavischen Studie ist bekannt, daß Fledermäuse, Schwalben und andere leichte Vögel durch den Sog der Rotoren aus bis zu 14 km Entfernung angesaugt und durch Barotrauma getötet worden sind (Ahlen, 1. ad Behavior of Scandinavian bats during migration and foraging at sea. J. of Mammology 90:1318-1323,2009) Auf den über 80 m langen Rotorblättern bildet sich nach kurzer Zeit ein dicker Schmierfilm von getöteten Insekten. Die Spitzen der Rotorblätter erreichen bis 400 km/h, dem können die Insekten nicht ausweichen und wie die leichten Vögel werden auch sie angesaugt! Durch die Medien ist inzwischen jedem bekannt welche allgemeinen Überlebensprobleme für die Menschheit und für das Leben auf unserer Erde insgesamt infolge des Insektensterbens entstehen. Unnötige WKA sind deshalb unbedingt zu vermeiden! „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will — die Natur" Reinhold Messmer Mir ist es völlig unverständlich, wie Landespolitiker sehenden Auges den Hauptschatz des ihnen anvertrauten Bundeslandes, die Natur, so nachhaltig schädigen wollen.	Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2764 Als Bürger des Dorfes Parum, [Adresse anonymisiert], bin ich ein Betroffener der ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete rund um Dümmer (12/18, 13/18, 14/18). Ich bin gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen (WKA) rund um die Gemeinde Dümmer. Nach inzwischen mehrjähriger intensiver Beschäftigung mit dem Thema haben mich folgende Gründe zu meiner ablehnenden Einstellung geführt: I. NATUR a) Zerstörung der Landschaft Der größte Schatz Mecklenburg-Vorpommerns ist seine Natur. Entsprechend bedeutsam ist z. B. auch die Tourismusbranche in diesem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesland. Die o.g. ausgewiesenen Regionen zeichnen sich durch eine schöne Kombination von Wiesen, Feldern und Waldarealen ohne Industriegebäude aus. Sie beeindrucken durch ihre Weite. In dieser Ausdehnung gibt es sie in den alten Bundesländern kaum noch. Die eingebetteten Dörfer gehören harmonisch dazu und bilden eine gewachsene ländliche Kulturlandschaft. In dieser Landschaft hat sich im Laufe von Jahrhunderten für alle großen und kleinen Lebewesen ein einigermaßen austarierter Weg des Miteinanderlebens und Überlebens eingestellt, sodaß es noch eine weitgehende Artenvielfalt gibt. Sie muß auch unbedingt erhalten bleiben, denn wir haben nicht soviel Natur wie wir durch unsere gegenwärtige Wirtschaftsweise verbrauchen. Die Artenvielfalt in einem guten Boden ist aber die Basis des Klimas und des Lebens auf diesem Planeten (u. a. Stephen Emmott, Prof in Oxford "Zehn Milliarden", Suhrkamp 2013). Deshalb passiert ja der Einstieg in die regenerativen Energien. Eine solche Natur wie sie um Dümmer existiert ist in unserer heutigen hektischen Arbeitswelt dringend auch als Ausgleich für uns Menschen erforderlich. Hier erhalten wir die Möglichkeit der Erholung. So kann unsere Gesundheit und Produktivkraft für uns und die Arbeitswelt erhalten bleiben. Deshalb möchten wir unsere Um- und Mitwelt nicht durch Investoren in eine Industrielandschaft verunstalten lassen. Investoren, die primär profitorientiert die EEG-Subventionen und nicht den Klimawandel im Auge haben. Subventionen, die sie ja selbst dann noch erhalten wenn die Mühlen bei Flaute gar nicht arbeiten. Diese Investoren wohnen selber nie in der Nachbarschaft „ihrer" WKA ! Auf Sylt gibt es keine WKA. Ich selbst bin vor Jahren aus dem ehemaligen Westen wegen der Natur hierhergezogen. Wären damals schon um Parum Windparks vorhanden gewesen, so wäre ich nicht gekommen. Das Land betreibt zur Zeit erfreulicherweise sehr intensiv den Internetausbau. Das wird die Lebensqualität für die Bevölkerung, ihre Bereitschaft hier weiterhin leben zu wollen als auch den Tourismus deutlich befördern. Parum ist zur Zeit noch ein wachsendes und kein sterbendes Dorf. Die Errichtung eines Windparks dagegen konterkariert mit seiner Verspargelung der Landschaft, dem notwendigen Ausbau von Zufahrtswegen, den gewaltigen Betonsockeln für die Masten, den Verkabelungen und den Wartungs- und Reparatureinsätzen dieses lang ersehnte Vorhaben. Wer will denn noch freiwillig in solch einer industrialisierten Landschaft leben geschweigedenn von auswärts neu dorthin ziehen. Ärzte kommen jetzt schon nicht genügend hierher, mit WKA nebenan dann erst recht nicht. Die ländliche Kulturlandschaft wird zu einer Industrielandschaft. Damit wird der Werbeslogan für Mecklenburg „Leben in und mit der Natur" ad absurdum geführt	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und zur Lüge. Wir Einwohner, ob jung oder alt, sind von der Politik heftig enttäuscht! In einem Windpark macht keiner mehr Picknick, fährt keiner freiwillig Fahrrad, geht keiner mehr Spazieren oder Reiten. Ein abschreckendes Beispiel ist die Gegend um Cuxhaven. Da mache ich seit Jahren keinen Urlaub mehr. Die WKA um Dümmer sind für den bundesweiten Umbau hin zu regenerativer Energiegewinnung völlig verzichtbar, da bei Ausnutzung aller Windkrafteignungsgebiete im MV das vorgegebene Ausbauziel der erneuerbarer Stromgewinnung um das 2,5-fache überschritten wird !	500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2776 III. SCHLUSSBEMERKUNG: Wir Einwohner von Parum fühlen uns durch die Aufstellung eines oder mehrerer Windparks von der Politik besonders ungerecht behandelt, da Parum seinen Beitrag zu „erneuerbaren Energien" schon seit vielen Jahren durch die Betreibung einer großen Biogasanlage erbringt. Wir Bewohner nehmen dafür schon viele Beschwernisse in Kauf wie ekelhafte Geruchsbelästungen und Lärmbelästigungen mit Schlafstörungen durch „Monstertransporte" mit großen Treckern mit bis 50 t-Siloanhänger saisonbedingt im 5 bis 10-Minuten-Takt von morgens bis abends (7 bis 23 Uhr) vor den Haustüren über Kopfsteinpflaster !! Ich hoffe, daß mit dieser Darstellung meiner und unserer Sorgen für Klima, Natur und Bevölkerung in Bezug auf WKA deutlich geworden sind und dass in den noch zu führenden Beratungen über einen möglichen WKA-Park im Gebiet 13/18 die Bedenken entsprechend berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2767 II. GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG Daueremissionen von WKA wie a) Schlagschatten b) Blitzlicht c) optische Bedrängung d) Schall / Lärm e) Gefahr durch Eiswurf im Winter können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und unserer Haustiere führen. Der Einzelne ist diesen Einwirkungen permanent und praktisch für den Rest seines Lebens unausweichlich ausgesetzt. Die Einwirkdauer ist für ihn somit faktisch unendlich. Chronische Erkrankungen entstehen nach dem Dosis-Wirkungsprinzip und die Dosis ist das Produkt aus Intensität mal Wirkdauer. Die Wirkdauer ist bei WKA leider extrem lang ! So können also auch unterschwellige Stessoren effektiv sein, sofern sie nur lange genug einwirken und damit zu einer Summation unterschwelliger Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift. Optische Emissionen: Das „Windeignungsgebiet 13/18" befindet sich südwestlich von Parum, d. h. die Sonneneinstrahlung wird das ganze Jahr über, aber besonders bei tief stehender Sonne im Frühjahr, im Herbst und im Sommer am Nachmittag, zu periodisch auftretender rotierender Schlagschattenbildung im Gelände (weidende Pferde und Rinder können scheuen — eigene Erfahrung!) und an den Häusern am Dorfrand führen. Das ist unerträglich für die Anwohner und nicht zumutbar. Zusammen mit den nächtlich blinkenden Lichterketten und die durch Größe und Zahl der WKA, denn bei 2 beantragten WKA wird es nicht bleiben, bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsminderung und zu Konzentrationsstörungen. Die Tatsache, daß der Einzelne dieser Situation unausweichlich ausgesetzt ist, ist geeignet, die Wirkung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiterer Stressore (Lärm s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache der Dauerbelastung zu einer tendentiell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte zusammen mit der Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten nur schwer zu vermitteln, ist aber Grund für sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden (Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000). Schall-Emissionen: Bei einer WKA werden nur 40% der Windenergie in Strom aber 60% in Druckwellen, also Schall, umgewandelt. Bei z. B. einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 MW (lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower 3,2M114 am Entstehungsort bei 105 dB(A) (=Presslufthammer, Rockkonzert). Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unter 16 Hz, also im nicht-hörbaren Infraschall-Bereich. Wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen nach Lee hin aus. Je größer die WKA, desto stärkere und zunehmend niederfrequente Schallemissionen, und zwar überproportional, sind die Folge (Möller/Pedersen, Tieffrequenter Lärm von WKA, 2010). Die Rotorblätter gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschall-Erzeugern, die es in der Industrie gibt (Dr. Ing. R. Bartsch, Biologische Wirkungen von luftgeleitetem Infraschall, 2007). Zur Erinnerung, Schallwellen mit Frequenzen zwischen 20 und 20.000 Hz werden als hörbarer Schall bezeichnet, unter 100 Hz als Tieffrequenz und unter 20 Hz als Infraschall (IS). Am empfindlichsten ist das Ohr für die hörbaren Geräusche zwischen 500 und 5000 Hz. Infraschallwellen sind zwar nicht hörbar aber biophysiologisch wirksam. Selbst im Deutschen Ärzteblatt (B219-B222; 06, 2019) wurde inzwischen auf die möglichen Gefahren durch Infraschall hingewiesen. Das Umweltbundesamt schließt ebenfalls gesundheitliche Schäden durch eine kurz- oder langdauernde Exposition gegenüber Infraschall nicht aus (Umweltbundesamt: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. Position November 2016). Schallwahrnehmung und Schallwirkung Für Infraschall (IS) hat der Körper eine subtile Wahrnehmung und manche Menschen sind für tieffrequenten Schall besonders empfindlich. Manche Zugvögel und Elefanten orientieren sich daran. Der Schalldruck natürlicher Geräusche im Infraschallbereich (z. B. Meeresrauschen oder Gewitter) ist im Gegensatz zu technischem Infraschall recht gleichmäßig auf die verschiedenen Frequenzen verteilt und wird deshalb nicht als störend empfunden. Anders bei WKA oder Kompressoren von Luft-Wärme-Pumpen, die immer mit der gleichen Frequenz hämmern — rund um die Uhr. Zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien haben in den letzten Jahren belegen können, dass auch die nichthörbaren Infraschallwellen	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beim Säugetier sowohl vom Hörorgan als auch vom Gleichgewichtsorgan aufgenommen und an das Gehirn weitergeleitet werden. Sie führen im Stammhirn (hier liegen u.a. das Herz-Kreislauf- und Atemzentrum) zu einer permanenten Stimulation, d.h. sie bewirken für den betroffenen Menschen bzw. Tier einen Dauerstress und führen bei einem Teil der Betroffenen (etwa 10 — 30% der Bevölkerung sind dafür empfindlich) nachweislich zum „Windturbinen Syndrom" (Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Erinnerungsstörungen, Schwindel, Übelkeit, chronisches Unwohlsein, anhaltende Kopfschmerzen, Tinitus, Ohrendruck, Benommenheit, gestörtes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken mit Zittern, Vibrieren im Brustkorb, Beklemmungen, Bluthochdruck, Tinitus, Panik) (Prof Dr. med. N. Pierpont: Wind Tubine Syndrome and the Brain, USA 2010, Dr. med.TC Stiller: Infraschall-der Bumerang der Energiewende. Homepage Deutscher Arbeitgeberverband 27.03.2017,). Aber auch an Herzmuskelzellen sowohl von Menschen als auch im Tierversuch konnte gezeigt werden, daß es durch Infraschall zu Funktionseinbußen bis 20% der Kontraktionsfähigkeit kommen kann (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks ? Thoracic cardiovasc Surg 2018; 66 (S01):1-110 , Pei Z Meng R, Zhuang Z, et al.: Cardiaqc peroxisome proliferator-activated receptor-y-expression in modulated by oxidative stress in acutely infrasoundd-exposed cardiomyocytes. Cardiovasc Toxicol 2013; 13 (4):307-315, Pei Z, Zhuang Z, Xiao P, et al: Influence of infrasound exposure an the whole L-type calcium current in rat ventricular myocytes. Cardiovasc Toxicol 2009; 9(2):70-77). Dies beträfe alle Menschen mit einem vorgeschädigten Herzen. Langjährige Schallexposition hat auch nachweislich zu krankhaften Veränderungen des Bindegewebes an Herz und Gefäßen geführt. Wenn solche Menschen dann im Verlauf vorzeitig sterben, kommt keiner mehr auf die Idee einen Zusammenhang zu WKA herzustellen. Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der mittel- und hochfrequenter Geräusche. Zwischen 60 und 16 Hz (tieffrequent) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung im menschlichen Ohr ab, die dann bei unter 16 Hz (IS) völlig verschwindet. IS kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr gehört werden. Dagegen existieren die Wirkungen auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) unabhängig vom Gehör (extraaural) weiter. Radioaktive Strahlung merkt man auch nicht und sie kann trotzdem töten. Neuere Forschungen (Salt, Prof Dr. Alec, PhD.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen?, 2012) zeigen, dass durch physiologische Reaktionen im Hörorgan zwar der	Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrückt wird, dass aber dennoch Signale an das Gehirn gesendet werden. Die äußeren Haarzellen des Innenohres weisen eine niedrigere Erregungsschwelle (sind also empfindlicher) auf als die übrigen Sinneszellen des Innenohres und werden schon bei Schalldrucken von 60 dB bei 10 Hz angeregt. Zudem sind diese im Hörnerven weitergeleiteten Signale (Elektropotentiale) stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen. Hinzu kommt, dass die durch Haus-Dämmung abgeschwächten höheren Frequenzen im Wohnraum zu einer Demaskierung von tieffrequentem und Infraschall führen, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung dieser Immissionen im Körper. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind sehr vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt: - Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung existentieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, andere wichtige Reflexe). Tieffrenter und IS versetzen das Stammhirn in einen Alarmzustand und bewirken: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Konzentrationsstörungen. - Amplitudenmodulationen durch Empfindlichkeitsänderungen der Inneren Haarzellen: Sie bewirken: Pulsationen im Körper, Unwohlsein, Stress. - Endolymphatischer Hydrops: Er bewirkt: Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit", Tinnitus, Druck im Ohr. Diese körperlichen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch höher organisierte Tiere (z. B. Kühe, Schweine usw.), da sie die gleiche Biologie wie wir haben. Für Pferde sind sie nachgewiesen ! Der japanische Journalis Yuki Tsuruta berichtete am 25.01.20010 von vier japanischen Kuhzüchtern, die ihre Kühe in 100m bis 340m Entfernung zu WKA weiden ließen. Sie beobachteten besonders bei Kälbern Schwellungen an Schulter- und Kniegelenken, deformierte Kniegelenke, Unmöglichkeit Stehen zu können, Koordinationsstörungen, Veränderungen an Wirbelsäulen, mangelnde Gewichtszunahme, Zyklusveränderungen, Früh- und Todgeburten. Dies alles gab es vor Aufstellung der WKA nicht und setzte sich in den folgenden Jahren weiter fort. Neben der bisher unbekannt gewesenen Schallaufnahme von IS durch die äußeren Haarzellen des Innenohres (Hörorgan) werden diese Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan) empfangen (Pierpont, Nina, Dr.med.: Wind Turbine Syndrome and the Brain, USA, 2010). So ist bemerkenswerterweise das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von z. B. 100 Hz um 15 dB empfindlicher als das Hörorgan ! Das Gleichgewichtsorgan ist mit vielen Teilen des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gehirns verbunden und tauscht mit ihm Informationen aus. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen, also nicht hörbaren Schallemissionen doch körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen oder Seekrankheit treten auf. Sie können bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer bestehen sie weiter. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und verschlechterte Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär entstehen sogar kognitive Probleme, Angst und Panikattacken. Gutachter des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelne menschliche Organe hin. Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und weniger, d.h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, des Gehörorgans, des Gleichgewichtsorgans und der inneren Organe birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen die Expertendes RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: "die besondere Wirkung des Infraschalls bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen". Das war 2007, heute weiss man schon mehr. Wie ich oben schon beschrieben habe, gibt es mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch infra- und tieffrequenten Schall und eine Vielzahl betroffener Bürger. Und die Liste läßt sich fortsetzen: In dem Bericht des Robert-Koch-Instituts wird von Herrn Schust eine Auswertung von 98 Literaturquellen zum Thema „Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" vorgestellt. Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitiger intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis hin zu chronischen pathologischen Veränderungen. Auf dem Kolloquium „ Tieffrequenter Schall und Infraschall" Stuttgart 2012 zitierte Prof Krahe aus der Untersuchung von Pedersen (Schweden) nach der über 50% der von tieffrequentem Schall betroffenen Personen folgende Symptome hatten: Einschlafstörungen, Frustration, Durchschlafstörung, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel. In England wurde 2003 ein Großversuch mit 700 Personen durchgeführt. Allen Teilnehmern wurde Musik vorgespielt und in wechselnder Folge enthielt diese Musik mal keinen und mal unhörbaren IS von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. In der anschließenden Befragung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl von 22% der Befragten mit Gesundheitsbeschwerden reagiert hat wie u. a. Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieser Test zeigte, dass IS im unhörbaren unterschwelligen Bereich sogar akute Beschwerden auslöst! Der Akustiker Steven Cooper untersuchte mit dem Betreiber eines Windparks in Australien die Auswirkungen der WKA auf die umgebende Bevölkerung. Die Einwohner konnten den Windpark nicht sehen und klagten immer wieder über Beschwerden ähnlich dem Wind-Turbinen-Syndrom. Cooper ließ die Einwohner ihre Beschwerden zeitlich protokollieren und verglich diese Daten mit den Aktivitäten der WKA und stellte fest, daß die Beschwerden immer dann auftraten, wenn die Aktivitätsstärke der WKA hoch war (Steven Cooper: „The results of an acustic testing program Cape Bridge Water Windfarm", 445100.R7;MSC Prepared for Energy Pacific Pty Ltd. 26.11.2014) Prof. E. Quambusch, Jurist, berichtet: „Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass von tieffrequentem Schall ausgehende Einflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten." Besonders empfindlich reagieren auf IS Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen. Die also aus vielen Fallstudien zusammengetragenen Symptome verdichten sich wieder zu dem eingangs erwähnten „Wind-Turbinen-Syndrom" Syndrom von Dr. Nina Pierpont 2010 (USA, s. o.). Frau Pierpont unterstreicht, dass die in der Folgezeit gefundenen neuronalen und psychoneuroimmunologischen Wechselwirkungen (wie sie z. B. oben im Text dargestellt sind) einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das Wind-Turbinen-Syndrom liefern. Eine neurobiologische Gewöhnung an technischen Infraschall ist nicht bekannt. Wegen zahlreicher negativer Beobachtungen und Klagen dieser Art aus der Bevölkerung hat die dänische Regierung zur Zeit ein Moratorium für die Neuerrichtung von WKA verhängt (Neue Westfälische 5.3.2015). Prof. Dr. Elicker und Prof. Dr. Wendt, Univ. Saarland, Saarbrücken, bereiten z.Z. eine Verfassungsklage wegen Gesundheitsgefährdung infolge Infraschall durch Windräder vor. Schallausbreitung: Besonders ungünstig ist für Parum und Dümmer auch ihre geographische Lage. Das „Windeignungsgebiet" 13/18 befindet sich südwestlich von Parum. Da aber die vorherrschende Windrichtung aus West kommt, wird das gesamte Dorf einer Dauerbeschallung ausgesetzt sein. In USA gilt ein Mindestabstand von 2500 m zu einem Wohngebiet, in England seit 2010 von 3000 m bei einer WKA-Gesamthöhe von ? 150 m. Die hier geplanten WKA sind auf 200m geplant. Wir kennen die ausgezeichnete Lärmübertragungsfähigkeit durch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den kleinen Parumer Sportplatz, der in gleicher Himmelsrichtung zu 13/18 am Dorfrand liegt. Aber auch die weit entfernte A 24 ist noch bei entsprechendem Wind in Parum vernehmbar. Die Schallausbreitung von WKA wird durch Windstärke, geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekte, Hindernisse und Reflexionen beeinflusst. Mit zunehmender Entfernung nimmt der Schalldruck ab: bei Verdopplung des Abstandes sinkt der Schalldruck bei idealen atmosphärischen Bedingungen um 6 dB. Das bedeutet, dass bei idealisierter sphärische Ausbreitung ein WKA mit einem Schallpegel von 105 dB in 1000m Entfernung noch mit 45 dB hörbar ist (Ärzteforum Emissionsschutz — Bad Orb). Die Schallausbreitung erfolgt aber meist eben nicht in idealer Form. Die Ausbreitung wird gesteigert u. a. durch Bodenreflexionen, Reflexionen an Hindernisses und vor allen Dingen an Luftschichtgrenzen bei Inversionswetterlagen und durch die besonders nachts auftretenden Luftturbulenzen. Ab 200m geht dann die sphärische in eine mehr zylindrische Ausbreitungsform über und je Abstandsverdoppelung sinkt der Schalldruck jetzt nur noch um die Hälfte, nämlich um 3 dB (Hubbart H.H., Shepherd K.P., Aeroacoustics og large wind turbines, J.Acoust.Soc.Am. 89(6), 2495-2508,1991). Zum besseren Verständnis der dB-Zahlen, die eine logarithmische Kurve ist, seien hier einige nächtliche Lärmgrenzwerte genannt: 20 dB(A) in Dänemark, in Deutschland für reine Wohngebiete 35 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von 25 dB(A) werden 35 dB(A) schon als Störgeräusche wahrgenommen und 45 dB(A) entsprechen einem deutlich wahrnehmbaren Geräusch. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschellmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der BRD durchgeführt. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m, Flügeldurchmesser 70m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 12 km (Kilometer!) den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Und dies war für heutige Verhälnisse noch eine kleine Anlage. Die Ausbreitungsmessungen von IS führen bei Möller (Dänemark) zu ähnlichen Ergebnissen. Kommen mehrere WKA hinzu, so steigt der Lärmpegel weiter. Für ein WKA-Paar (2 Stück des baugleichen Typs) erhöht sich der Lärmpegel um 3 dB. Eine Steigerung um 3 dB bedeutet wegen des exponentiellen Anstiegs schon eine Verdopplung des Schallpegels. Kommt ein zweites WKA-Paar hinzu, dann ist bei diesem Paar für sich allein genommen der Lärmpegel ebenfalls um 3 dB erhöht. Stehen nun 2 WKA-Paare beieinander, so tritt der gleiche Schallsteigerungseffekt noch einmal auf, wodurch sich der Schalldruck bei 4 WKA schon auf	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9 dB im Vergleich zu einer WKA erhöht. Dies setzt sich mit zunehmender Zahl errichteter WKA fort. Hinzu kommt, dass die Rotorblätter mehrerer WKA sich gegenseitig beeinflussen und das die Tendenz zur Turbulenzbildung gesteigert wird. Dies führt zu einer weiteren Steigerung des Schallpegels (wie schon im ersten Absatz Schallausbreitung erwähnt). Insgesamt ist deshalb bei der Aufstellung von WKA eine deutlich höhere und weiter reichende Lärmbildung zu erwarten, als es aus den offiziellen Mitteilungen mit einer WKA zu entnehmen ist. Dr. Kuck empfiehlt nach seinen Berechnungen für 1 WKA einen Mindestabstand von 1250m und für 8 WKA 3750m. In dieser Distanz läge der Schallpegel aber immer noch 60 dB(A) und wäre damit noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung einschließlich der Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. Deshalb forderte der Arbeitsmediziner Dr. med. B. Voigt im März 2013 einen Abstand von 2500 m für 1 WKA und 7500m für 8 WKA. (Für das Gebiet 13/18 wird von 14 bis 19 WKA gesprochen !!) Dann wären die Schalldruckpegel einschließlich aller oben geschilderten Unwägbarkeiten auf ca. 30 dB(A) (=ruhige Landschaft) reduziert. Das scheinen Ausgangswerte zu sein, die der Bevölkerung einen weitgehenden Schutz bieten könnten. Die Mehrzahl der zivilisierten Länder besitzt bereits entsprechende Gesetze. Nach dem Immissionsschutzgesetz sind Gebiete, die frei von jeglicher Lärmbelästigung sind, besonders schützenswert (z.B. 13/18). Schalldämmung: Tiefrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mitteln nicht gedämmt werden. D. h. die üblichen Lärmschutzmaßnahmen wie gegen Flug- oder Verkehrslärm greifen nicht. Im Gegenteil, durch wegdämmen der höheren Frequenzen treten die tieferfrequenten besonders hervor und können sich in Wohnräumen durch Raumresonanzen zusätzlich noch in Form von stehenden Wellen verstärken. Dies alles ist als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich. Tieffrequenter Schall und IS zeichnen sich somit durch besondere Eigenschaften aus, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind (Prof. Dr. Ing D. Krahe: Tieffrequenter Lärm — nicht nur ein physikalisches Problem, 2010): - geringe Raumausbreitungsdämpfung - starke Beugungseffekte - kaum Dämmung durch Isolation - ausgeprägte Raumresonanzen Schallmessung und — bewertung: Die für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1988 (TA- Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdung nur im hörbaren Frequenzbereich und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsprechen inzwischen weder dem internationalen Stand der Technik noch dem der Medizin. Die durch WKA produzierten tieffrequenten Schallwellen und IS-Wellen und ihre Stärke werden durch die A-bewertete Schalldruckmessung nicht berücksichtigt, da diese die für das menschliche Ohr hörbaren Frequenzen überbewertet und die tieffrequenten ausblendet. Das führt dazu, dass nur hörbare, aber nicht die insgesamt vom ganzen Körper wahrnehmbaren Immissionen berücksichtigt werden. Auch die Meßvorschriften sind nicht hilfreich, da nur Schall > 8 Hz gemessen wird, obwohl moderne Meßgeräte Frequenzen von < 1 Herz erfassen können. Der IS-Bereich von 1 — 8 Hz bewirkt aber besonders starke gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die vorgeschriebenen Schallmessungen mitteln auch einzelne Frequenzspitzen weg, da sie über viele Frequenzen mitteln anstatt linear und schmalbandig zu messen, wie es zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im IS-Bereich angemessen wäre. Häufig sind auch noch veraltete Meßsysteme und Mikrofone legal im Einsatz, die im IS-Bereich nicht genau genug messen. Die Normen und Vorschriften für Genehmigungsverfahren technischer Anlagen sind also nicht auf der Höhe des internationalen Erkenntnisstandes. Inzwischen haben aber auch verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch IS erkannt. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewertet werden muß. Dieser Auffassung haben sich inzwischen eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist). Für uns Anwohner in der Nachbarschaft von WKA sind also sowohl akute Lärmschäden durch Schall und IS (s. o. englische Studie 2003) als auch die Gefahr chronischer Krankheiten durchaus gegeben. Aber nicht nur IS, sondern auch der andauernd hörbare, impulshaltige Lärm, wie er von WKA ausgesandt wird, führt zu Gesundheitsstörungen. M Nissenbaum, USA, hat dies für Bewohner, die 1,5 km von der WKA entfernt wohnten, nachgewiesen. Abschließend möchte ich kurz auf den bei „duemmer-mv.de" eingestellten Text der Bayrischen Landesämter Umwelt und Gesundheit/ Lebensmittelsicherheit „Windkraftanlagen — beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" eingehen. Nach der oben zitierten internationalen Literatur wird klar,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass das dort geführte Resumee ..."Da die von WKA erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach dem heutigen Stand der Wissenschaften WKA keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen" nicht stimmt! Der internationale Kenntnisstand ist ein anderer! Der ehemalige oberste Dienstherr dieser Landesämter, Herr Seehofer, ist zu einer vorsichtigereren Einschätzung gekommen. Der Mindestabstand in Bayern beträgt seit mehreren Jahren 2000m (bekannt gegeben am 10.12.2013 in Wildbad Kreut durch Herrn Seehofer selbst).	
lfd. Ident-Nr.: 530 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1309 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: -Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum, es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmer See -Brandgefahr Waldnähe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 531 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1312 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		-Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee -Brandgefahr Waldnähe	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 571 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1328 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin gegen diese Standorte für Windkraft! Die letzten Biotope unserer Region werden zerstört. Ich habe sie 50 Jahre behütet – Ihr zerstört sie in wenigen Tagen! Wie wollt Ihr das Euren Kindern und Enkeln erklären, dass ihr unsere Welt für Geld zerstört habt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 572 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1331 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich weise auf die Einhaltung der gesetzlich garantierten Unversehrtheit und (Erhalt der) Lebensqualität (Art. 2 und 20a GG) hin. Wie die Schallbetroffenen wissen und wissenschaftliche Studien beweisen, reicht auch eine 10H-Regelung nicht aus und selbst 15 km reichen nicht für einen gesundheitlich unbedenklichen Abstand. Mehr als 500 Bürgerinitiativen gegen Windkraft. Windkraft macht krank! Aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall, als Niedrigfrequenz-Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, werden in Dänemark keine Windanlagen mehr genehmigt. Infraschall macht Tiere krank, verrückt, unfruchtbar und schädigt langfristig die DNA. Es gibt Langzeitstudien, die dies wiederlegen, der Mensch ist alles andere als unsterblich, also nehmen wir mit dem Bau dieser Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe auch Schaden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 573 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1334 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Schallbetroffene wissen, und wissenschaftliche Studien beweisen, dass selbst 15 km Abstand nicht für gesundheitlich unbedenklichen Abstand ausreichen - Dänemark hat reagiert und genehmigt Windkraftanlagen mehr: durch Infraschall werden Tiere verrückt, krank und unfruchtbar, außerdem wird langfristig die DAN geschädigt - man nimmt also in Kauf, dass auch die Bewohner der Region Schaden nehmen - lesen Sie dazu Artikel 2 und 20 a Grundgesetzbuch: Unversehrtheit und Erhalt der Lebensqualität! Wir leben hier bereits mit vermehrtem Verkehr in unangepassten Geschwindigkeiten - dadurch mit Lärm und erhöhter Schadstoffbelastung - können zeitweise im normalen Tempo nicht die Straße überqueren Und nun sollen wir darüber hinaus noch dem Infraschall und weiteren evtl. noch unerforschten Emissionen ausgesetzt werden. Zumal doch viele Windkraftanlagen, die man im Land sieht, stillstehen. Man sollte das Geld doch für sinnvolleres ausgeben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 574 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1337 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Es wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört - Unser Leben wird durch den Schallpegel weiter beeinträchtigt. - Unsere Grundstücke werden wertgemindert. - Es wird schon jetzt mehr Strom in Norddeutschland erzeugt es verbraucht wird. Der Strom geht nach Süddeutschland, wo es kaum Windkraftanlagen gibt. Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 575 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1340 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2685 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 13/18 Parum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 577 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1343 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Argumente für Ihre Stellungnahmen können sein: permanenter Lärm durch die Rotorblätter Zerstörung des Landschaftsbildes Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" Wir leben dann im Industriegebiet! nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere Verschattung (Schattenwurf) ihrer Grundstücke/ Terrassen Gefahr von Eiswurf im Winter durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2202 · Tourismus Auch aus Sicht des Tourismus ist der Standort nicht geeignet. In Wittenburg wird das Alpincenter Hamurg-Wittenburg als ein Tourismusschwerpunkt in der Metropolregion Hamburg ausgebaut. Für diese Anlage wäre die Errichtung der Windkraftanlagen ein herber Einschnitt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Dümmer-See, der als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		touristische Attraktion viele Urlauber anzieht.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2204 · Was passiert mit dem regionalen Strom? Die Region, also unser Dorf Dümmer (OT Parum), wird diesen Strom nicht vorteilig nutzen können. Dafür haben Sie in Ihren Planungen nichts vorgesehen. Also ist der Ausdruck, regionaler Strom für uns weiterhin unbedeutend. Auch Kernkraftwerke erzeugen den Strom regional, der aber regional eingesetzt wird. Kernkraftwerke sind gefährlich, wenn dort schwerwiegende Störungen auftreten, aber Windkrafträder schädigen die Anwohner bereits vom ersten Tag der Inbetriebnahme durch die externen Effekte. Gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/18 Parum äußere ich meine Bedenken und widerspreche diesem Vorhaben, da die Ausmaße des geplanten Eingriffs sich extrem bedrohlich für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutzgüter, Mensch, Natur und Landschaft auswirken. Die Darlegungen in der Bekanntgabe des 2. Planfeststellungsverfahrens verharmlosen die geplante Zerstörung unserer Lebenswelt.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2203 · Wertverlust der Grundstücke Auch der Wertverlust der Grundstücke ist nicht zu unterschätzen, da das Grundstück mit dem Wohnhaus als Altersvorsorge geplant war. Gemäß GG Art 2(2) hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2199 Hier- Eignungsgebiet für Windenergieanlage Nr. 13/18 Parum, Landkreis Ludwigslust-Parchim Gemeinde Dümmer und Wittendörp (95 ha) gegen das geplante Windeignungsgebiet 13/18 lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: 1. Gemäß Anforderung des Bundesverwaltungsgerichtes muss für das Windeignungsgebiet ein schlüssiges gesamträumliches Planungsgebiet zu Grunde liegen: Das ausgewiesene Gebiet befindet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich südlich der Ortslage Parum, nordöstlich der Ortslage Luckwitz und südöstlich der Ortslage von Pogreß. Westlich an dem am Planungsgebiet angrenzenden Wald befindet sich ein ca. 85 m breiter Grünlandstreifen, der bis an den Graben heranreicht. Dieser Grünstreifen hat sich im Laufe der Zeit sukzessiv zu einem Biotop entfaltet. Hier haben sich bereits seltene Pflanzenarten und kleine Bäume entwickelt. Auf dieser Fläche gibt es unzählig viele Tiere zu beobachten, wie Kraniche, Weißstörche, Feldhasen, Feldlerchen, Feldhamster, Rehe, Füchse, Wildschweine, Mader, Mäuse, Wühlmäuse, Maulwürfe u.a.m.. Des Weiteren haben wir diverse Rotmilane in dem Planungsgebiet 13/18 beobachten können, deren Brutnester sich in dem angrenzenden Wald ([Inhalt anonymisiert]) befinden. In dem Bereich leben meines Erachtens mindestens 5 Paare. Diese Rotmilane sind täglich aktiv. Weitere 4 Paare befinden sich in den „Parumer Bergen" (Abstand zum Planungsgebiet ca. 1,1 km). Auch in dem Pogreßer Wald ([Inhalt anonymisiert]) und in dem Harster Wald ([Inhalt anonymisiert]) leben mehrere Rotmilanpaare (Abstand vom Planungsgebiet knapp 1 km). An mehreren Tagen, die ich dort zur Beobachtung verbracht habe, kreisten zugleich 12 Rotmilane. Das „Helgoländer Papier" sieht für den Horstschutz eines Rotmilans einen Mindestabstand von 1.500 m vor, (Prüfbereich 4.000 m zu den WEA). Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Genau diese Bedingungen findet er in dem ausgewiesenen WEG 13/18. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Südöstlich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich der Niederungsbereich des „Großen Bruchs". Dieser Niederungsbereich ist der Lebensraum des Kranichs. Neben diesem Brutplatz, findet der Kranich einen großen Teil seines Nahrungsangebotes auch in dem ausgewiesenen Planungsgebiet (= Auskunft des LK LUP hinsichtlich einer Versagung zur Aufforstung dieser Flächen). Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) M-V vom 22. Oktober 202 mit seinen letzten Änderungen gelten die Horste der Kraniche als besonders schützenswert.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ebenso ist es verboten, den Tieren die Nist—, Wohn- und Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören bzw. die Tiere zu stören, so § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Mindestabstand für Kraniche von WEA beträgt 3.000 m (Prüfbereich 6.000 m). Südlich im Bereich Hülseburg, (Gemarkung Hülseburg, Flur 2) befindet sich in ca. 500 m ein Wasserschutzgebiet, nördlich in einem Abstand von ca. 1,6 km ein FFH-Gebiet in den Gemarkungen Schossin, Flur 1 und Dümmerhütte, Flur 2) sowie östlich in 3 km Entfernung in Mühlenbeck, Flur 1 ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Somit ist das Gebiet allein aus naturschutzfachlicher Sicht für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 13/18 Parum kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 579 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2201 · Abstandspuffer zu Wohngebieten oder Splittersiedlungen - kurz mal geändert? Im ersten Planfestsetzungsverfahren schrieben Sie, dass aus Vorsorgegründen (aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, wie Lärm, Schattenwurf, Schallwellen, optisch bedrängende Wirkung) ein pauschaler Abstand von mindestens 1000 m eingehalten werden sollte, obwohl Ihnen zu dem Zeitpunkt auch bekannt war, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten" Tabuzone i.d.R. geringer als 1000 m war. Nun werden die Anlagen noch höher gebaut, aber der Abstand wird verringert. Sind die Menschen es nun nicht mehr wert oder wie können Sie dies begründen? Sie schauen da mal ganz gezielt in die Nachbarländer und suchen sich die passenden Kriterien, egal ob die Menschen unter den Auswirkungen leiden. Ich weiß nicht, warum man sich jetzt gegen die Würde des Menschen entscheidet. Für die Biogasanlagen gibt es seit Jahren Studien, die lieber nicht veröffentlicht werden. Aber das Trinkwasser wird immer schlechter. Warum nur? Die Landwirte sind es in dem Ausmaße nicht, aber man schiebt es auf sie. Ist ja einfach! Ebenso wird es durch die Windkraftanlagen auch mit der Menschen- und Tierwelt passieren. Die gesundheitlichen Effekte, die durch Schallemissionen, Schattenschlag und vor allem durch Infraschall entstehen, sind immens. Wenn der Rotor an dem Sockel vorbeistreicht entsteht jedes Mal eine niederfrequente Schallwelle, die sich sehr weit, weit über 1000 m hinaus, ausbreitet und nicht hörbar ist. Hinweise zeigen, dass der Infraschall bei etwa 30 % der Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Folgen verursacht. Da die Anlage südlich des Dorfes stehen soll, ist in Anbetracht der Höhe von 239 m laut Berechnung mit einem Schattenschlag von weit mehr als 1000 m auszugehen. Ich fordere Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Die Aussage, im Bedarfsfall die Anlagen abzuschalten, um die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, ist weder ausreichend noch akzeptabel, eher gesetzeswidrig. Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Windkraft verursacht externe Effekte (Landschaftszerstörung und Vermögensverluste, gesundheitliche Einschränkungen sowie hohe Stromkosten, aber reduziert den CO2-Ausstoß nicht. Da wäre eine Stärkung und Erweiterung des Emissionshandels vielleicht die bessere Variante.	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2205 Hier- Eignungsgebiet für Windenergieanlage Nr. 13/18 Parum, Landkreis Ludwigsnust-Parchim Gemeinde Dümmer und Wittendörp (95 ha) gegen das geplante Windeignungsgebiet 13/18 lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: 1. Gemäß Anforderung des Bundesverwaltungsgerichtes muss für das Windeignungsgebiet ein schlüssiges gesamträumliches Planungsgebiet zu Grunde liegen: Das ausgewiesene Gebiet befindet sich südlich der Ortslage Parum, nordöstlich der Ortslage Luckwitz und südöstlich der Ortslage von Pogreß. Westlich am Wald befindet sich ein ca. 85 m breiter Grünlandstreifen, der bis an den Graben heranreicht. Dieser Grünstreifen hat sich im Laufe der Zeit sukzessiv zu einem Biotop entfaltet. Hier haben sich bereits seltene Pflanzenarten und kleine Bäume entwickelt. Auf dieser Fläche gibt es unzählig viele Tiere zu beobachten, wie Kraniche, Weißstörche, Feldhasen, Feldlerchen, Feldhamster, Rehe, Füchse, Wildschweine, Mader, Mäuse, Wühlmäuse, Maulwürfe uvm. Des Weiteren haben wir diverse Rotmilane in dem Gebiet beobachten können, deren Brutnester sich in dem angrenzenden Wald ([Inhalt anonymisiert]) befinden. In dem Bereich leben meines Erachtens mindestens 5 Paare. Diese Rotmilane sind täglich aktiv. Weitere 4 Paare befinden sich in den „Parumer Bergen" (Abstand zum Planungsgebiet ca. 1,1 km). Auch in dem Pogreßer Wald ([Inhalt anonymisiert]) und in dem Harster Wald ([Inhalt anonymisiert]) leben mehrere Rotmilanpaare (Abstand vom Planungsgebiet knapp 1 km). An mehreren Tagen, die ich dort zur Beobachtung verbracht habe, kreisten zugleich 12 Rotmilane. Das „Helgoländer Papier" sieht für den Horstschutz eines Rotmilans einen Mindestabstand von 1.500 m vor, (Prüfbereich 4.000 m zu den WEA). Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Genau diese Bedingungen findet er in dem ausgewiesenen WEG 13/18. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Südöstlich des ausgewiesenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsgebietes befindet sich der Niederungsbereich des „Großen Bruchs". Dieser Niederungsbereich ist der Lebensraum des Kranichs. Neben diesem Brutplatz, findet der Kranich einen großen Teil seines Nahrungsangebotes auch in dem ausgewiesenen Planungsgebiet (= Auskunft des LK LUP). Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) M-V vom 22. Oktober 202 mit seinen letzten Änderungen gelten die Horste der Kraniche als besonders schützenswert. Ebenso ist es verboten, den Tieren die Nist—, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören bzw. die Tiere zu stören, so § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Mindestabstand für Kraniche von WEA beträgt 3.000 m (Prüfbereich 6.000 m). Südlich im Bereich Hülseburg, (Gemarkung Hülseburg, Flur 2) befindet sich in ca. 500 m ein Wasserschutzgebiet, nördlich in einem Abstand von ca. 1,6 km ein FFH-Gebiet in den Gemarkungen Schossin, Flur 1 und Dümmerhütte, Flur 2) sowie östlich in 3 km Entfernung in Mühlenbeck, Flur 1 ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Somit ist das Gebiet allein aus naturschutzfachlicher Sicht für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. FFH-Gebiete sind als Teil der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 13/18 Parum kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2207 d) Abstandspuffer zu Wohngebieten oder Splittersiedlungen - kurz mal geändert? Im ersten Planfestsetzungsverfahren schrieben Sie, dass aus Vorsorgegründen (aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, wie Lärm, Schattenwurf, Schallwellen, optisch bedrängende Wirkung) ein pauschaler Abstand von mindestens 1000 m eingehalten werden sollte, obwohl Ihnen zu dem Zeitpunkt auch bekannt war, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten" Tabuzone i.d.R. geringer als 1000 m war. Nun werden die Anlagen noch höher gebaut, aber der Abstand wird verringert. Sind die Menschen es nun nicht mehr wert oder wie können Sie dies begründen? Sie schauen da mal ganz gezielt in die Nachbarländer und suchen sich die passenden Kriterien, egal ob die Menschen unter den Auswirkungen leiden. Ich weiß nicht, warum man sich jetzt gegen die Würde des Menschen entscheidet. Für die Biogasanlagen gibt es seit Jahren Studien, die lieber nicht veröffentlicht werden. Aber das Trinkwasser wird immer schlechter. Warum nur? Die Landwirte sind es in dem Ausmaß nicht, aber man schiebt es auf sie. Ebenso wird es durch die Windkraftanlagen auch mit der Menschen- und Tierwelt passieren. Die gesundheitlichen Effekte, die durch Schallemissionen, Schattenschlag und vor allem durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschall entstehen, sind immens. Wenn der Rotor an dem Sockel vorbeistreicht entsteht jedes Mal eine niederfrequente Schallwelle, die sich sehr weit, weit über 1000 m hinaus, ausbreitet und nicht hörbar ist. Hinweise zeigen, dass der Infraschall bei etwa 30 % der Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Folgen verursacht. Da die Anlage südlich des Dorfes stehen soll, ist in Anbetracht der Höhe von 239 m laut Berechnung mit einem Schattenschlag von weit mehr als 1000 m auszugehen. Ich fordere Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall die Anlagen abzuschalten, um die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, ist weder ausreichend noch akzeptabel, eher gesetzeswidrig. Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Windkraft verursacht externe Effekte (Landschaftszerstörung und Vermögensverluste, gesundheitliche Einschränkungen sowie hohe Stromkosten, aber reduziert den CO2-Ausstoß nicht. Da wäre eine Stärkung und Erweiterung des Emissionshandels vielleicht die bessere Variante.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2208 e) Tourismus Auch aus Sicht des Tourismus ist der Standort nicht geeignet. In Wittenburg wird das Alpincenter Hamurg-Wittenburg als ein Tourismusschwerpunkt in der Metropolregion Hamburg ausgebaut. Für diese Anlage wäre die Errichtung der Windkraftanlagen ein herber Einschnitt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Dümmer-See, der als touristische Attraktion viele Urlauber anzieht und weiter Lebensraum des Seeadlers ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2209 f) Wertverlust der Grundstücke Auch der Wertverlust der Grundstücke ist nicht zu unterschätzen, da das Grundstück mit dem Wohnhaus als Altersvorsorge geplant war. Gemäß GG Art 2(2) hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daher stellt sich die Frage wer bei Durchsetzung des Vorhabens für den Wertverlust der Immobilie aufkommt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 580 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2210 g) Was passiert mit dem regionalen Strom? Die Region, also unser Dorf Dümmer, wird diesen Strom nicht vorteilig nutzen können. Dafür haben Sie in Ihren Planungen nichts vorgesehen. Also ist der Ausdruck, regionaler Strom für uns weiterhin unbedeutend. Auch Kernkraftwerke erzeugen den Strom regional, der aber überregional eingesetzt wird. Kernkraftwerke sind gefährlich, wenn dort schwerwiegende Störungen auftreten, aber Windkrafträder schädigen die Anwohner bereits vom ersten Tag der Inbetriebnahme durch die externen Effekte. Fazit und Schlusswort Gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/18 Parum äußere ich meine Bedenken und widerspreche diesem Vorhaben, da die Ausmaße des geplanten Eingriffs sich extrem bedrohlich für die Schutzgüter, Mensch, Natur und Landschaft auswirken. Die Darlegungen in der Bekanntgabe des 2. Planfeststellungsverfahrens verharmlosen die geplante Zerstörung unserer Lebenswelt und spiegeln die von der Politik im Koalitionsvertrag verankerten Klimaziele der Legislaturperiode nicht wieder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2211 Hier- Eignungsgebiet für Windenergieanlage Nr. 13/18 Parum, Landkreis Ludwigslust-Parchim Gemeinde Dümmer und Wittendörp (95 ha) gegen das geplante Windeignungsgebiet 13/18 lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: 1. Gemäß Anforderung des Bundesverwaltungsgerichtes muss für das Windeignungsgebiet ein schlüssiges gesamträumliches Planungsgebiet zu Grunde liegen: Das ausgewiesene Gebiet befindet sich südlich der Ortslage Parum, nordöstlich der Ortslage Luckwitz und südöstlich der Ortslage von Pogreß. Westlich an dem am Planungsgebiet angrenzenden Wald befindet sich ein ca. 85 m breiter Grünlandstreifen, der bis an den Graben heranreicht. Dieser Grünstreifen hat sich im Laufe der Zeit sukzessiv zu einem Biotop entfaltet. Hier haben sich bereits seltene Pflanzenarten und kleine Bäume entwickelt. Auf dieser Fläche gibt es unzählig viele Tiere zu beobachten, wie Kraniche, Weißstörche, Feldhasen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Feldlerchen, Feldhamster, Rehe, Füchse, Wildschweine, Mader, Mäuse, Wühlmäuse, Maulwürfe u.a.m.. Des Weiteren haben wir diverse Rotmilane in dem Planungsgebiet 13/18 beobachten können, deren Brutnester sich in dem angrenzenden Wald ([Inhalt anonymisiert]) befinden. In dem Bereich leben meines Erachtens mindestens 5 Paare. Diese Rotmilane sind täglich aktiv. Weitere 4 Paare befinden sich in den „Parumer Bergen" (Abstand zum Planungsgebiet ca. 1,1 km). Auch in dem Pogreßer Wald ([Inhalt anonymisiert]) und in dem Harster Wald ([Inhalt anonymisiert]) leben mehrere Rotmilanpaare (Abstand vom Planungsgebiet knapp 1 km). An mehreren Tagen, die ich dort zur Beobachtung verbracht habe, kreisten zugleich 12 Rotmilane. Das „Helgoländer Papier" sieht für den Horstschutz eines Rotmilans einen Mindestabstand von 1.500 m vor, (Prüfbereich 4.000 m zu den WEA). Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Genau diese Bedingungen findet er in dem ausgewiesenen WEG 13/18. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Südöstlich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich der Niederungsbereich des „Großen Bruchs". Dieser Niederungsbereich ist der Lebensraum des Kranichs. Neben diesem Brutplatz, findet der Kranich einen großen Teil seines Nahrungsangebotes auch in dem ausgewiesenen Planungsgebiet (= Auskunft des LK LUP hinsichtlich einer Versagung zur Aufforstung dieser Flächen). Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) M-V vom 22. Oktober 202 mit seinen letzten Änderungen gelten die Horste der Kraniche als besonders schützenswert. Ebenso ist es verboten, den Tieren die Nist—, Wohn- und Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören bzw. die Tiere zu stören, so § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Mindestabstand für Kraniche von WEA beträgt 3.000 m (Prüfbereich 6.000 m). Südlich im Bereich Hülseburg, (Gemarkung Hülseburg, Flur 2) befindet sich in ca. 500 m ein Wasserschutzgebiet, nördlich in einem Abstand von ca. 1,6 km ein FFH-Gebiet in den Gemarkungen	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schossin, Flur 1 und Dümmerhütte, Flur 2) sowie östlich in 3 km Entfernung in Mühlenbeck, Flur 1 ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Somit ist das Gebiet allein aus naturschutzfachlicher Sicht für Windkraftanlagen nicht geeignet.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 13/18 Parum kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2214 · Tourismus Auch aus Sicht des Tourismus ist der Standort nicht geeignet. In Wittenburg wird das Alpincenter Hamurg-Wittenburg als ein Tourismusschwerpunkt in der Metropolregion Hamburg ausgebaut. Für diese Anlage wäre die Errichtung der Windkraftanlagen ein herber Einschnitt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Dümmer-See, der als touristische Attraktion viele Urlauber anzieht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2216 · Was passiert mit dem regionalen Strom? Die Region, also unser Dorf Dümmer (OT Parum), wird diesen Strom nicht vorteilig nutzen können. Dafür haben Sie in Ihren Planungen nichts vorgesehen. Also ist der Ausdruck, regionaler Strom für uns weiterhin unbedeutend. Auch Kernkraftwerke erzeugen den Strom regional, der aber regional eingesetzt wird. Kernkraftwerke sind gefährlich, wenn dort schwerwiegende Störungen auftreten, aber Windkrafträder schädigen die Anwohner bereits vom ersten Tag der Inbetriebnahme durch die externen Effekte. Gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/18 Parum äußere ich meine Bedenken und widerspreche diesem Vorhaben, da die Ausmaße des geplanten Eingriffs sich extrem bedrohlich für die Schutzgüter, Mensch, Natur und Landschaft auswirken. Die Darlegungen in der Bekanntgabe des 2. Planfeststellungsverfahrens verharmlosen die geplante Zerstörung unserer Lebenswelt. Ich bitte um Beachtung und entsprechende Antwort.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2213 · Abstandspuffer zu Wohngebieten oder Splittersiedlungen - kurz mal geändert? Im ersten Planfestsetzungsverfahren schrieben Sie, dass aus Vorsorgegründen (aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, wie Lärm, Schattenwurf, Schallwellen, optisch bedrängende Wirkung) ein pauschaler Abstand von mindestens 1000 m eingehalten werden sollte, obwohl Ihnen zu dem Zeitpunkt auch bekannt war, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten" Tabuzone i.d.R. geringer als 1000 m war. Nun werden die Anlagen noch höher gebaut, aber der Abstand wird verringert. Sind die Menschen es nun nicht mehr wert oder wie können Sie dies begründen? Sie schauen da mal ganz gezielt in die Nachbarländer und suchen sich die passenden Kriterien, egal ob die Menschen unter den Auswirkungen leiden. Ich weiß nicht, warum man sich jetzt gegen die Würde des Menschen entscheidet. Für die Biogasanlagen gibt es seit Jahren Studien, die lieber nicht veröffentlicht werden. Aber das Trinkwasser wird immer schlechter. Warum nur? Die Landwirte sind es in dem Ausmaße nicht, aber man schiebt es auf sie. Ist ja einfach! Ebenso wird es durch die Windkraftanlagen auch mit der Menschen- und Tierwelt passieren. Die gesundheitlichen Effekte, die durch Schallemissionen, Schattenschlag und vor allem durch Infraschall entstehen, sind immens. Wenn der Rotor an dem Sockel vorbeistreicht entsteht jedes Mal eine niederfrequente Schallwelle, die sich sehr weit, weit über 1000 m hinaus, ausbreitet und nicht hörbar ist. Hinweise zeigen, dass der Infraschall bei etwa 30 % der Bevölkerung erhebliche gesundheitliche Folgen verursacht. Da die Anlage südlich des Dorfes stehen soll, ist in Anbetracht der Höhe von 239 m laut Berechnung mit einem Schattenschlag von weit mehr als 1000 m auszugehen. Ich fordere Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall die Anlagen abzuschalten, um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, ist weder ausreichend noch akzeptabel, eher gesetzeswidrig. Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Windkraft verursacht externe Effekte (Landschaftszerstörung und Vermögensverluste, gesundheitliche Einschränkungen sowie hohe Stromkosten, aber reduziert den CO2-Ausstoß nicht. Da wäre eine Stärkung und Erweiterung des Emissionshandels vielleicht die bessere Variante.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 581 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2215 · Wertverlust der Grundstücke Auch der Wertverlust der Grundstücke ist nicht zu unterschätzen, da das Grundstück mit dem Wohnhaus als Altersvorsorge geplant war. Gemäß GG Art 2(2) hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3144 Naturschutz: Nach §35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB werden beeinträchtigt. Die Gemeinde Dümmer hat für das Gebiet 13/18 ein raumordnerisches und naturschutzfachliches Gutachten erstellen lassen und ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die Gemeinde bittet um zusätzliche Betrachtung, welche Auswirkungen der Anlagen auf die Fledermauspopulationen erklären. Großvögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aber auch Teichhuhn, Uferschwalbe und viele mehr, leben in den bestehenden Biotopen. Die Gemeinde wirbt dringend für die standortbezogene Vorprüfung der Flächen und Biotope mit ihren verschiedenen Arten nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3135 Schallimmission: Der Naturschutzplaner der Bauherren darf nicht personenidentisch mit dem Bauherrn sein. Das ist im Gebiet 13/18 der Fall. Handelt es sich um eine zulässige Vorgehensweise? Die Gemeinde fordert die Fertigung eines unabhängigen Gutachtens, um die Belange des Schallschutzes abzuklären. Über die tatsächlichen Schallimmission der Anlagen verschiedener Anbieter gibt es keine unabhängigen Kenntnisse. Die Angaben gehen auf Herstellerangaben zurück. Tatsächliche Messungen gibt es nicht. Die Gemeinde bittet um Prüfung der Immissionsorte. Die Wohnbebauungen entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Die Gemeinde fordert eine zusätzliche Betrachtung, die die Windlast bewertet. Die in Schallprognosen aufgezeigten Werte sind Laborwerte und betrachten nicht alle Windrichtungen. Schallgutachten sind Momentaufnahmen und berücksichtigen nicht die Lärmentwicklung bei längerer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betriebsdauer. Hierbei ist zu erwarten, dass die Lärmwerte der Getriebe sich verschlechtern. Bei der Aufstellung von WKA ist eine deutlich höhere und weitreichende Emission zu erwarten als angegeben wird. Die Gemeinde fordert ein landesweites Schallmonitoring in Bezug auf Abstandsregelungen, Schlagschatten, Blinklichter, optische Bedrängung, Dauer- Emission und Infraschall.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3867 Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential Die Windeignungsgebiete liegen in Gebieten oder grenzen an Gebiete, die nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg vom September 2008 eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen. Das Gebiet 13 zeichnet sich durch unverbaute Landschaft und intakte Naturräume aus. Landschaftsprägende Merkmale Die Dorfkirche in Parum ist ein landschaftsprägender Bestandteil und aus Richtung Nord/Nordost und Süd/Südwest noch in 4 km sichtbar. Durch Errichtung der Windräder wird diese historische Landwegemarke und damit eine für die Kulturlandschaft Identität stiftende Wirkung verloren gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 13/18 Parum wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3868 Horste / Nistplätz von Großvögeln Horste vom Rotmilan Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Rotmilan Milvus milvus Zwei Brutpaare (BP) haben ihre Horste in unmittelbarer Nähe des Suchraumes: - Zwei BP nur 1 km entfernt im Pogreßer Wald; Nähe Luckwitz - Ein BP im Gammeliner Holz (1,5 km) Schwarzmilan Milvus migrans Im Erlenbruch bei Hülseburg nistet ein Brutpaar. Schwarzstorch Ciconia nigra Verdacht auf ein BP im Hülseburger Park, weil schon seit Jahren Schwarzstörche um Hülseburg während der Brutperiode gesichtet werden, so auch in diesem Jahr. Weißstorch Ciconia ciconia Ein BP nistet in Hülseburg und ein BP in Luckwitz. In Dreilützow ist ein BP vorhanden. Die Weißstorchpopulation ist aufgrund struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft seit Jahren rückläufig. Die Motel-Niederung liegt im Nahrungsgebiet bzw. im Flugweg der Tiere; dort finden sie noch wertiges Grünland, das durch die Windenergieanlagen überbaut würde. Seeadler Hatiaeetus albicilla In 3 km (Wald bei Progress) bzw. in 5 km (bei Bandenitz) bis zum Gebiet Nr. 13 ist je ein Brutpaar Seeadler angesiedelt. 1 BP bei Bandenitz, Entfernung: 5 km bis zum Planungsgebiet. Wegen der großen Nahrungsgebiete sind im weiteren Verfahren die Flugkorridore der Brutpaare zu prüfen, um ein Kollisionsrisiko zu minimieren. In 3 km (Wald zwischen Dümmer und Parum) liegt der Horst eines weiteren Seeadlerpaares, der sein Nahrungsgebiet am Dümmer See hat. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Das Windeignungsgebiet Nr. 13/18 liegt im Wesentlichen in der Motelniederung, die einer Vielzahl von Vogelarten als Nist-, Rast- und Futterplatz dient. Die Bedeutung dieses Rastplatzes ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die angrenzenden Waldgebiete sind in die Betrachtung mit einzubeziehen, da sie als Brut-und Rückzugsgebiete vieler Vogel-, Eulen- und Fledermausarten etc. dienen. Die ausführliche naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Vogelarten ist als Anlage 3 beigefügt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG 13/18 Parum mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Knapp 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3159 Anlage 1 Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 13/18 Parum der Gemeinde Dümmer (Landkreis Ludwigslust-Parchim) raumordnerische Untersuchung und naturschutzfachliche Bewertung Inhaltsverzeichnis 1 Anlass und rechtliche Grundlagen 2 Gebietsbeschreibung 3 Planungsgrundlagen und Methodik 4 Ausschluss- und Restriktionskriterien 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen 5.2 Restriktionsflächen 1 6 Naturschutzfachliche Bewertung 6.1 Biotope und Habitate 6.3 Weißstorch 6.4 Weitere planungsrelevante Brutvögel 7 Bewertung als Windeignungsgebiet 8 Literatur und Internet, Gesetze und Verordnungen 8.1 Literatur 8.2 Internet 8.3 Gesetze und Verordnungen Anhang Anhang 1: Karte - Naturschutzfachliche Bewertung, Maßstab 1 : 10.000 Anlage Anlage 1: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvogelvorkommen (LUNG 2018) 1 Anlass und rechtliche Grundlagen Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde im Jahr 2011 rechtsverbindlich. Zurzeit erfolgt eine Anpassung, es liegt ein Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vom 11.10.2018 vor. Laut RREP WM (2016) sind Windeignungsgebiete (WEG) im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen. In der Begründung zur Ausweisung der Gebiete wird Bezug genommen auf Ausschluss- und Restriktionskriterien (s. Kap. 4). Die im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" (RREP 2018) dargestellten Eignungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6.037 ha, verteilt auf 47 Gebiete. Das hier zu prüfende Gebiet südlich von Parum, westlich von Schossin und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		östlich von Dreilützow ist das „WEG 13/18 Parum" (RREP 2018) und umfasst 95 ha. Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) wurde die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erlassen. Die raumordnerische Untersuchung (RU) dient der Prüfung der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Sachgebiete für ein neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Zielstellung des Gutachtens ist die Beantwortung folgender Fragestellungen: Entspricht die Ausweisung des Eignungsgebietes für die Windenergieanlage 13/18 den raumordnerischen und naturschutzfachlichen Kriterien bzw. gibt es Einschränkungen auf den Raum? Gibt es Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten, die bei der Ausweisung zu beachten sind? Das vorliegende Gutachten wurde unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erstellt. An der Erstellung des Gutachtens haben [Name anonymisiert] mitgewirkt. Das Amt Stralendorf beauftragte den Unterzeichner im Dezember 2018 mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens. 2 Gebietsbeschreibung Das WEG Nr. 13/18 befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Dümmer und Wittendörp südlich der Ortslage Parum und westlich von Schossin, s. Abb. 1. Es erstreckt sich auf ackerbaulich genutzten Flächen mit Grünlandbereichen. Biotope die teilweise gesetzlich geschützt sind, strukturieren das WEG. Ein größeres Waldgebiet grenzt westlich an. Die Kreisstraße K 26 verläuft östlich durch das WEG und führt nach Hülseburg. Mehrere offene und verrohrte Gräben queren das Gebiet. Die Motel, die in Wittendörp, Ortsteil Harst entspringt fließt an der südlichen Grenze des WEG vorbei, bevor sie ein Mischwaldgebiet und danach einen Bruchwald mit feuchten Untergründen durchfließt. Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet in die Landschaftszone „ Südwestliche Altmoränen- und Sandlandschaft" und die Großlandschaft „Vorland Mecklenburgische Seenplatte". Abb. 1: Lage des WEG Nr. 13/18 Parum (Quelle: GEOPORTAL 2019). 3 Planungsgrundlagen und Methodik Grundlagen für die RU sind: · Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012). · Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 13/18 Parum mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung, Stand 11.10.2018 (RREP 2018). · Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg, RREP (2018a). · Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Anlage Fachbeitrag Rotmilan —Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans. (RREP 2018b). · Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008). · Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 2011. · Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG). Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt um in der zweiten Phase der Prüfung des Suchraumes die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden: · Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern · Geoportal Mecklenburg-Vorpommem · LUNG - Datenabfrage von Großvögeln für Windenergieanlagen (2018) · Topografische Karten · Orthofotos Für die naturschutzfachliche Bewertung fand am 12.03.2019 und am 02.04.2019 eine Begehung des WEG statt. Es erfolgte jedoch keine systematische Kartierung von Lebensstätten oder Horsten geschützter Vogelarten. Bei den Vorort-Überprüfungen wurde der Bestand an geschützten Biotopen und potenziellen Habitaten bewertet und naturschutzfachliche Restriktionen in einer Karte dargestellt, s. Anlage 1. 4 Ausschluss- und Restriktionskriterien Ausschlussgebiete zur Windenergienutzung scheiden aufgrund rechtlicher Gründe und raumordnerischer Kriterien aus. Demgegenüber stehen Restriktionsgebiete, in denen einzelne Kriterien gegen die Ausweisung sprechen, aber anhand von Einzelabwägungen „Windenergie begünstigende Belange" überwiegen. Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes soll 35 ha betragen und der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten WEG soll 2,5 km nicht unterschreiten (2012). Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012): · Wohnsiedlungen, Gebiete die der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Pufferabstandes von 1.000 m · Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m · Vorranggebiete für: Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Puffer von 1.000 m einzuhalten), Rohstoffsicherung, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser,	fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Knapp 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Gewerbe und Industrie · Tourismusschwerpunkträume
· Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha)
· Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 - sehr hoch), einschließlich 1.000 m Puffer · Wald ab 10 ha
· Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
· Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha · Biosphärenreservate
· Naturparks · Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Horste/Nistplätze von Großvögeln: - Seeadler, einschl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler, einschließlich Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstands puffer - Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandpuffer · Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich
· Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich
Restriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012): · 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege · Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und Landschaftspflege Rohstoffsicherung Küsten- und Hochwasserschutz Gewerbe und Industrie Kompensation und Entwicklung Infrastrukturkorridor · 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha · 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten · 500 m Abstandspuffer zu Naturparks
· Landschaftsschutzgebiete · Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte · Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer · Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich · Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung) 5 Raumordnerische Beurteilung 5.1 Ausschlussflächen Das benachbarte WEG Stralendorf (Nr. 14/18) liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7 km, so wird die geforderte Abstandsregelung eingehalten. Das WEG Nr. 13/18 Parum hat lt. RREP (2018) eine Größe von 95 ha. Damit ist auch die Mindestgröße von 35 ha erreicht. Die in Kap. 4 aufgeführten Kriterien werden im folgenden Kapitel näher erläutert. Siedlungen Die Ortschaft Parum liegt ca. 1.000 m nördlich des Planungsgebietes. Östlich erstreckt sich in ca. 1.500 m die Ortschaft Schossin. Es wird die geforderte Abstandsregelung von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten. Die Geländehöhen der Eignungsfläche liegen zwischen 40 m ü. NN bis 42 m ü. NN, s. Abb. 2. Das Relief hat somit keinen Einfluss auf die Sichtbarkeit möglicher WEA Standorte. Abb. 2: WEG 11118 Parum (Quelle: GEOPORTAL 2019). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach RREP WM (2018) ist südlich von Parum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im geplanten WEG kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Vorranggebiete Rohstoffsicherunq Im WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Ein Vorranggebiet befindet sich bei Perdöhl in etwa 10 km Entfernung zum WEG. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Das geplante WEG weist kein Vorranggebiet im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes auf. Vorranggebiete Trinkwasser Vorranggebiet Trinkwasser ist innerhalb des WEG nicht vorhanden. Ein Vorbehaltsgebiet liegt in 500 m Entfernung zum WEG.bei Hülseburg. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Innerhalb der Fläche des geplanten WEG ist kein Vorranggebiet Gewerbe und Industrie vorhanden. Tourismusschwerpunkträume Das RREP WM (2011) legt Tourismusschwerpunkträume sowie Tourismusentwicklungsräume fest. Das geplante WEG ist Teil eines Tourismusentwicklungsraums. Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale (IWU 1996) befindet sich das geplante WEG in einem Bereich von mittlerer bis hoher (Stufe 2) Bedeutung. Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Wittenburg" V 2-14 besitzt kaum strukturierende Landschaftselemente. Intensive Acker- und Grünlandnutzung bestimmen das Landschaftsbild. Ein weiterer Landschaftsbildraum innerhalb des geplanten WEG ist der „Wald zwischen Sude und Schildeniederung" kennzeichnend sind große aber stark gegliederte Waldflächen. Waldgebiete ab 10 ha Zusammenhängende Waldgebiete erstrecken sich westlich und südlich des geplanten WEG. Innerhalb des geplanten WEG sind keine Waldflächen vorhanden. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des geplanten WEG sind weder Gewässer dieser Kategorie noch Binnengewässer ab 10 ha vorhanden. Die Motel, ein Nebenfluss der Schilde, fließt südlich an der WEG Grenze entlang, ist aber kein Gewässer 1. Ordnung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Nach den Umweltkarten M-V sind innerhalb des geplanten WEG keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope ab einer Größe von 5 ha vorhanden. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, zwei Grünlandflächen, geschützte naturnahe Feldgehölze und Feldhecken sowie kleine Sölle. Westlich und südlich grenzen mittelbar größere Waldgebiete an. In dem südlichen Wald liegt ein über 5 ha großer Erlen-und Eschenwald, der nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist. Ein ausreichender Abstand ist gegeben. Biosphärenreservate Das geplante WEG liegt nicht im Biosphärenreservat, auch in näherer Umgebung sind Schutzgebiete dieser Art nicht vorhanden.	

Naturparks Das geplante WE liegt nicht im Naturpark und auch in näherer Umgebung ist kein Naturpark vorhanden. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als WEG auszuschließen. In einer Entfernung von ca. 6,2 km nordöstlich des geplanten WEG erstreckt sich das SPA „Hagenower Heide" (DE 2533-401). Das Schutzgebiet internationaler Bedeutung befindet sich in einem ausreichend großem Abstand zum geplanten WEG. Horste/Nistplätze von Großvögeln nach LUNG - Abfrage Im geplanten WEG wurden keine Horstkartierungen durchgeführt, es wurden die Daten de LUNG 2018 der „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018)" im Umkreis von 7 km ausgewertet. Für den Rotmilan liegen Daten aus der landesweiten Kartierung in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2011 bis 2013 vor. Die Kartierung erfolgte jedoch nicht flächendeckend. Für die Messtischblattquadranten westlich und östlich von Parum liegen keine Daten vor. Im WEG 13/18 Parum sind die Arten Fischadler, Seeadler, Schreiadler und Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan von Relevanz. • Seeadler: Ein Brutvorkommen liegt ca. 3,5 km nördlich des WEG, westlich des Dümmer Sees. • Fischadler: Ein Brutvorkommen liegt in etwa 10 km Entfernung nordwestlich des WEG. • Schreiadler: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km — Radius vorhanden. • Schwarzstorch: Kein Brutvorkommen innerhalb des WEG sowie innerhalb eines 7 km — Radius vorhanden. • Weißstorch: Jeweils ein Brutvorkommen in Hülseburg, in Luckwitz, und in Schossin. Alle Brutplätze liegen in etwa 1,7— 1,9 km Entfernung zum WEG. • Rotmilan: Brutpaare des Rotmilans wurden in ausreichendem Abstand zum WEG registriert (LUNG 2011 - 2013, 2017), s. Tab.1. Tab. 1: Vorkommen des Rotmilans und Entfernung zum WEG 13/18 Parum (LUNG 2018).

Status	Entfernung zum Horststandort (gemessen vom Gebietsmittelpunkt)	Richtung zum Horststandort	Kartierzeitraum
Brutpaar	7.200 m	SO	2011-2013
Brutpaar	6.500 m	SWS	2011-2013
Brutpaar	7.800	S	anwesend, 2

Meldung von Rotmilan Jungvoge

Brutvorkommen im

Jahr 2017

Brutpaar anwesend, Bruterfolg, Anzahl JUV. unbekannt 6.500 m

SWS Brutpaar anwesend, keine Angabe zum Bruterfolg 6.100 m

WSW Flugplätze In näherer Umgebung ist kein Flugplatz vorhanden. Militärische Anlagen Innerhalb des geplanten WE sind keine militärischen Anlagen vorhanden. 5.2 Restriktionsflächen Innerhalb von Restriktionsflächen ist die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen. Hierfür wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die sich an den Ausschlussflächen orientieren. Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung, ob eine Fläche doch als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann, spielen örtliche Aspekte. Zum Beispiel sind Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, stark frequentierte Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie vergleichbare Vertikalstrukturen in die Prüfung einzubeziehen (MEIL 2012). 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das nächstgelegene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich nordöstlich des WEG 13/18 in ca.7 km bzw. Entfernung. Das RREP WM (2011) weist kein Vorranggebiet in der näheren Umgebung aus. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach LUNG (2008) und RREP WM (2011) sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet östlich von Parum liegt ca. 2 Km vom WEG entfernt. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Im Gebiet des WEG sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen. Östlich der Ortslage Grambow ist laut RREP WM (2011) ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Gebiet weist eine Entfernung von ca. 10 km zum geplanten WEG auf. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Es sind durch das Vorhaben keine Vorbehaltsgebiete für Küsten- und Hochwasserschutz betroffen. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Es sind durch das Vorhaben keine Flächen betroffen. Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Innerhalb des WEG und darüber hinaus sind keine Flächen dieser Art im RREP WM (2011) ausgewiesen. Nächstgelegene Vorbehaltsgebiete für Kompensation befinden sich ca. 3,5 km östlich des WEG. Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor Es sind keine infrastrukturell bedeutsamen Flächen im geplanten WEG betroffen. 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Um Beeinträchtigungen von Arten in den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen über 5 ha zu vermeiden, ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten. In einem Umkreis von 200 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		um das geplante WEG ist nach den Umweltkarten des LUNG kein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop über 5 ha vorhanden. 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Es sind in näherer Umgebung keine Biosphärenreservate vorhanden, die Abstandsforderung von 500 m wird somit eingehalten. 500 m Abstandspuffer zu Naturparks Naturparks sind in näherer Umgebung nicht vorhanden, somit werden mindestens 500 m Abstand gehalten. Landschaftsschutzgebiete Das WEG befindet sich im Abstand von mehr als 2 km südwestlich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See". Vogelzug, ZONE A — hohe bis sehr hohe Dichte Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Das gesamte Gebiet des geplanten WEG hat für den Vogelzug keine herausragende Bedeutung weil es in der Zone B (mittlere — hohe Dichte) liegt. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Fläche des geplanten WEG wird laut I.L.N. (1997) mit Stufe 1 (keine Bedeutung) bewertet und liegt somit außerhalb von Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Flächen der Kategorie 4 befinden sich mehr als 10 km westlich des geplanten WEG im Biosphärenreservat „Schaalsee". Ein Saisonales Rastgebiet, für rastende und überwinternde Wat-und Wasservögel der Kategorie B, liegt 2 km nördlich des WEG. Es handelt sich um ein Rastgebiet, in denen bis 1998 regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen erreicht oder überschritten wurden (I.L.N. 1997). Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Einrichtungen dieser Art sind nicht betroffen. Denkmalpflegerische Aspekte Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind. 6 Naturschutzfachliche Bewertung 6.1 Biotope und Habitate Im März 2019 wurde auf der Grundlage einer Überblicks-/Kontrollbegehung das Habitatpotenzial der vorhandenen Biotope bewertet und eine Potenzialbewertung von Habitaten vorgenommen. Der Raum ist von verschiedenen Biotopen gegliedert, die teilweise nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Neben zwei Grünlandbereichen befinden sich mehrere	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		strukturierende Landschaftselemente innerhalb des WEG. Hervorzuheben ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Grünland im WEG. Dieser beträgt ca. 21,7 ha. Unter anderem gliedern drei Feldhecken mit Eichen und Erlen, Baumgruppen, ein nach § 20 geschütztes naturnahes Feldgehölz, ein geschütztes Soll sowie eine geschützte Baumhecke das Gebiet. Westlich grenzt ein naturnaher Waldrand an das WEG, s. Abb. 3. Abb. 3: Geplantes WEG Nr. 13/18 und Lage der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (GEOPORTAL 2019), sowie weiterer Biotope innerhalb des WEG. Das zentral gelegene naturnahe Feldgehölz weist ein hohes Habitatpotenzial für Brutvogelgemeinschaften und Fledermäuse auf. Zum Schutz wird hier ein Mindestabstand von 100 m empfohlen. Dieser Mindestabstand ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Rotorkreis einer WEA über das Feldgehölz ragt, zzgl. eines Sicherheitsabstandes aufgrund von Turbulenzen. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 75 m und einem Puffer ergibt sich ein Mindestabstand von 100 m. Der Sicherheitsabstand dient dazu, Kollisionen und Störungen von Fledermäusen und Brutvögeln zu vermeiden. Abb. 4 zeigt das naturnahe Feldgehölz mit dem Schutzabstand aus der Luftperspektive, aufgenommen während einer Befliegung mit einem Copter. Gehölzelemente auf der Ackerfläche im Norden des WEG, dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse, s. Abb. 5. Abb. 4: Das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop innerhalb des WEG ist geeignetes Habitat für Brutvögel und Fledermäuse. Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz mit Eichen und Erlen. Copter - Aufnahme vom 25.02.2019 (Fotopunkt 1). Abb. 5: Baumgruppen und Feldhecken auf der Ackerfläche innerhalb des WEG sind geeignete Habitate und dienen Fledermäusen als Leitstrukturen. Im Hintergrund: Kirchturm von Parum (Fotopunkt 2, Fotos vom 12.03.2019). Die K 26 verläuft östlich durch das WEG. Auf der einen Straßenseite steht eine lückige Baumreihe mit älteren Beständen, westlich der Straße wurde eine Neuanpflanzung mit Feldahorn als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, s. Abb. 6. Abb. 6: Östlich der K26 steht eine lückige Baumreihe, westlich wurde eine Neuanpflanzung mit Feldahorn angelegt (Fotopunkt 3). 6.2 Kranich Während der Vorort-Begehung kannte ein Kranichbrutpaar mit Brutverdacht beobachtet werden. Zur Zeit der Begehung hielt sich das Brutpaar auf der Grünlandfläche zur Nahrungsaufnahme auf, s. Abb. 7. Weitere Sichtungen von Kranichbrutpaaren auf dem Grünland sind dem Unterzeichner aus den Vorjahren (2016/2017) bekannt. Es gibt für Mecklenburg-Vorpommern keine landesspezifische Abstandsregelung zum Schutz von Brutplätzen des Kranichs. LUNG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(2016a) gibt keine Tabubereiche für den Kranich an. Nach LANGGEMACH & DÜRR (2016) sollte bei der Anlagenplanung eine Distanz von 150 m zu den Söllen mit Brutrevieren des Kranichs nicht unterschritten werden. Der Kranich gilt durch Brutbiologie und Verhaltensweisen (geringe Flugaktivität während der Brut) als relativ unempfindlich gegenüber WEA. Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw. sind wahrscheinlicher als durch betriebsbedingte Störungen (LANGGEMACH & DÜRR 2016). SCHELLER & VÖKLER (2007) zufolge beeinträchtigen Windenergieanlagen unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 200 m entfernt die Brutplatzwahl des Kranichs. WEA mit Betriebshöhen über 100 m können bis zu 400 m entfernt die Brutplatzwahl beinträchtigen. Da Kranichbrutpaare und ihre Jungvögel in der Regel nahegelegene Nahrungsflächen fußläufig nutzen, wird der zusammenhängende Grünlandbereich östlich des Waldes bis zum angrenzenden Graben als Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald gewertet. Vorliegend wird ein Abstand zum geplanten WEG mit 300 m um das Nahrungshabitat angenommen, um signifikant erhöhte Störungen zu vermeiden (vgl. SCHELLER 2009), s. Abb. 8. Dieses Maß stellt einen Mittelwert aus den genannten Literaturquellen dar Kranichhabitate und Abstandspuffer zum WEG sind in der Karte, Anhang 1, dargestellt. Abb. 7: Am 12.03.2019 wurde ein Kranichbrutpaar innerhalb des WEG, auf dem Grünland am Waldrand bei der Nahrungssuche beobachtet (Fotopunkt 4). Abb. 8: Westlich des WEG befindet sich Grünland welches als Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald des Kranichs genutzt wird. Um Störungen zu vermeiden ist ein Schutzabstand von 300 m notwendig (Fotopunkt 5). 6.3 Weißstorch Der Weißstorch als Kulturfolger ist abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung seines Horstes. Vorwiegend wird feuchtes Dauergrünland als Nahrungshabitat genutzt. Gebiete zur Nahrungssuche können bis zu 5 km vom Horst entfern liegen, zumeist aber werden Habitate in einer Entfernung von 2 km vom Brutplatz angeflogen (LUNG 2016), Der Bruterfolg ist u. a. abhängig von der Distanz des Horstes zu den Nahrungsflächen, sowie von der Qualität vorhandener Grünlandflächen (BOCK 2015). Zentral sowie westlich des WEG liegen Grünlandbereiche, die ein hohes Potenzial als Nahrungshabitat für den Weißstorch haben, s. Abb. 9. Abb. 9: Nahrungshabitat des Weißstorchs in zentraler Lage des WEG (Fotopunkt 6). Der Prüfbereich von Weißstörchen liegt aufgrund der Distanz zu Nahrungsflächen bei 2 km. Eine regelmäßige Nutzung der Grünlandflächen innerhalb des WEG als Nahrungshabitat wird für die Brutpaare aus Luckwitz und Schossin angenommen. Erhebliche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen können aufgrund der Nähe der Horste in Abständen von 2 km zum WEG nicht ausgeschlossen werden, da WEA ggf. die Nahrungshabitate überbauen oder verschaffen. Wenn durch den Bau von WEA relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet werden, bzw. den Flugweg sperren, ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann. Dazu müssten im 2 km Umkreis großflächig geeignete Nahrungshabitate (Dauergrünland angelegt werden, wobei WEA den Flugweg nicht versperren dürfen, s. Abb. 10. Potenzielle Lenkungsflächen wären auf Flächen östlich des WEG für den Brutstandort in der Ortschaft Schossin und auf Flächen westlich von der Ortschaft Luckwitz möglich. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und eine erfolgreiche Ablenkung prognostiziert werden kann, muss im weiteren Genehmigungsverfahren durch eine Analyse der Raumnutzung geprüft werden. Abb. 10: Schematische Darstellung der Ausgleichs- und Lenkungspflicht bei überbauten und verschatteten Nahrungsflächen des Weißstorchs (Quelle: LUNG 2016, S. 25). 6.4 Weitere planungsrelevante Brutvögel Nach gutachtlicher Bewertung hat der Wald im Westen des WEG ein hohes Potenzial als Bruthabitat für planungsrelevante Großvögel. Bei der Überblicks-/Kontrollbegehung konnte innerhalb des Waldes, in randlicher Lage zum Grünland ein Horst festgestellt werden, s. Abb. 11 und 12. Zum Zeitpunkt der Begehungen bis zum 12.04.2019war der Horst unbesetzt. Es ist aber weiterhin nicht auszuschließen, dass hier ein Großvogel zum späteren Zeitpunkt brüten wird. Ein Rotmilan und ein Paar Mäusebussarde kreisten zum Zeitpunkt der zweiten Begehung über dem Brutwald (Abb. 13). Eine Horstkartierung und Bewertung des Grünlands im WEG und Umfeld ist im weiteren Genehmigungsverfahren durchzuführen, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Restriktionen nach naturschutzfachlicher Bewertung sind in der Karte, Anhang 1 dargestellt. Abb. 11: Der Horst wurde bei der Kontrollbegehung in einer Erle im Randbereich des Waldes gefunden (Fotopunkt 7). Abb. 12: Aufgrund der Größe und Beschaffenheit des Horstes kann ein potenzieller Brutplatz eines planungsrelevanten Großvogels wie Rotmilan oder Schwarzmilan nicht ausgeschlossen werden (Fotopunkt 8). Abb. 13: Bei der zweiten Begehung konnte ein Rotmilan beobachtet werden, der über dem Brutwald kreiste sowie über das Grünland im WEG zur Nahrungssuche in Richtung Parum zog (Foto vom 02.04.2019). Anhand der in Kap. 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für das geplante WEG Nr. 13118 Parum Daten des LUNG ausgewertet. Zusätzlich wurde eine naturschutzfachliche Bewertung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des WEG durchgeführt, indem der Bestand von Biotopen mit anschließender Analyse des Habitatpotenzials vor Ort überprüft wurde. Bei der raumordnerischen Untersuchung wurden zum Zeitpunkt der Planung keine Ausschlusskriterien erfüllt, die einer Ausweisung als WEG entgegenstehen. Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange ergab jedoch, dass der Raum ein hohes Potenzial für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse hat, was zu Restriktionen führt und einer Ausweisung als WEG aus gutachtlicher Sicht teilweise entgegensteht. Der Wald im Westen und der angrenzende Grünlandbereich bilden eine zusammenhängende Einheit als Brut-und Nahrungshabitat des Kranichs. Während der Begehung wurde hier ein Kranichbrutpaar mit Brutverdacht beobachtet. Weitere Beobachtungen des Unterzeichners aus den Vorjahren bestätigen den Raum als Kranichbruthabitat. Zu dem Kranichhabitat sollten mindestens 300 m Abstand eingehalten werden. In der Karte (s. Anhang 1) wird ein Schutzabstand um das Nahrungshabitat mit Bezug zum Brutwald dargestellt. Durch diese Restriktion verkleinert sich das WEG. Der Wald ist aufgrund der Struktur und Lage für weitere Großvögel als Bruthabitat von Relevanz. Bei der Begehung konnte zudem ein Horst festgestellt werden, der potenzieller Brutplatz von Rotmilan oder Schwarzmilan ist. Eine Horstkartierung innerhalb angrenzender Wälder ist notwendig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können. Ein nach § 20 geschütztes Biotop innerhalb des geplanten WEG wurde aufgrund von potenziellen Brutvogelgemeinschaften und der zu erwartenden Fledermausfauna mit einem Schutzabstand von 100 m zum WEG dargestellt, dadurch wird die Größe nochmals gemindert. Weiterhin sind Beeinträchtigungen des Weißstorchs nicht auszuschließen, da sich relevante Nahrungsflächen innerhalb des WEG im Abstand von 2 km (Prüfbereich) zu zwei Niststätten befinden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und eine erfolgreiche Ablenkung durch Lenkungsmaßnahmen möglich ist, muss im weiteren Genehmigungsverfahren durch eine Analyse der Nahrungshabitate geprüft werden. Weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des geplanten WEG können nicht ausgeschlossen werden, da keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die Habitate ein hohes Potenzial aufweisen. Die Belange des Naturschutzes sind im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren intensiv zu prüfen. Die Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt zu beantworten: Nach Prüfung raumordnerischer und naturschutzfachlicher Belange wird im Ergebnis der Untersuchung festgestellt, dass das WEG ein hohes Potenzial für das Vorkommen störungsempfindlicher	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Großvögel aufweist. Durch die Schutzabstände um Brutvogelhabitate ergibt sich eine deutliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergie. Dies führt dazu, dass sich die von der Regionalplanung vorgesehene Größe des WEG von 95 ha auf 48 ha verkleinert. Anhang 1: Karte - Naturschutzfachliche Bewertung, Maßstab 1 : 10.000 Anlage 1: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvogelvorkommen (LUNG 2018)	
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3155 Windeignungsgebiet Nummer 13/18 (Wittendörp, Dümmer) Generell ist das Windeignungsgebiet durch seine Lage südlich von Parum (Windschatten, Hauptwindrichtung SSW) mit den Individualinteressen der Einwohner nicht vereinbar (optische und mechanische Bedrohung). Durch die 236 m hohen Windräder entsteht eine bedrängende Wirkung, die durch die Verbauung weiter Teile des Horizonts verstärkt wird. Im Interesse des Schutzgutes Mensch ist auf die Ausweisung dieses Windeignungsgebietes zu verzichten. 1 000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Es bestehen Zweifel, ob der Abstand zwischen dem Windeignungsgebiet 13/18 mit dem angrenzenden Potentialsuchraum und der Bebauung im Bauernweg 2 (südlich Schossin) sowie im Rotensteiner Weg 5 + 6 eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 13/18 Parum befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Wohnnutzungen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3038 Anlage 1: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet Nr. 13/18 Bezeichnung: Parum Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § BImSch: Keine Betroffenheit 23 BNatSchG naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen 2.000m Abstandspuffer · Fischadler – Horst einschl. Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen 1.000m Abstandspuffer · Wanderfalke – Horst ein- schl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen 1.000m Abstandspuffer · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Rm-Dichtezentrum direkt angrenzend Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 676 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1478 Ich möchte hier meine Stellungnahme zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens abgeben. Ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten 12/18, 13/18, 14/18. Meine Gründe und Bedenken möchte ich Ihnen aufzeigen: *Zerstörung des Landschaftbildes *Zerstörung von Erholungsraum *Zerstörung von Lebensraum für Mensch und Tier *Gefahr für Kraniche und Zugvögel *Hemmung des Zuzuges von Familien in den ländlichen Raum *Gefahr durch Eiswurf *permanenter Lärm durch die Rotorblätter auch im nicht hörbaren Bereich (Infraschall) *Vertreibung von Tieren z.B. Rotmilan, Kraniche *Wertminderung von Immobilien Ich bitte um Eingangsbestätigung und Beantwortung meiner Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 677 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 1476 Nummer des WEG: 13/16 Gemeinde: Dümmer / Wittendörp Bezeichnung des WEG: Parum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Waldgebiete wie sie hier bei uns vorliegen, sind wichtige Rückzugsorte für bedrohte Tierarten, insbesondere Greifvögel wie der Mäusebussard und der Rotmilan. Diese Greifvögel gilt es zu schützen und deshalb bin ich gegen den oben angegebenen Windpark. Beide Greifvögel haben in dem geplanten Windpark ihr Flugrevier und sogar auch ihren Horst. Den Standort des Horstes kenne ich sehr gut, dieser liegt in unmittelbarer Nähe zum oben geplanten Windpark. Ich bitte sie ausdrücklich diesen oben geplanten Standort, nochmal genau zu prüfen und unter der Einbeziehung des Greifvogelschutzabkommens, das sogenannte Helgoländer Papier der Staatlichen Vogelschutzwarten, neu zu überdenken. Grundsätzlich bin ich für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie, weise jedoch auf gravierende Versäumnisse bei der Standortwahl und der qualitativen Umsetzung einzelner Projekte hin.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3087 Im GLRP sind, unter dem Belang „Ziele der Raumordnung“, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: Unmittelbar angrenzend an das Gebiet 14/18, sowie Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), unmittelbar angrenzend an das Gebiet 15/18, sowie Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Festlegung dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 2356 13/18 Parum Hier sind dem NABU zwei Seeadlerhorste im selben Baum bekannt. Weiterhin soll sich mindestens ein Rotmilanhorst etwa 700 m nordöstlich im Wald auf der Pogreß zugewandten Seite der Landstraße Dreilützow – Parum befinden. Dieser würde somit im Tabubereich nach Helgoländer Papier und AAB liegen. Dazu kommen zwei Grünlandbereiche im WEG und die drei dem Planungsverband bekannten Weißstorchenhorste im 1,2-1,9 km-Radius. Nach Darstellung im Umweltbericht des RREP liegend die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grünlandflächen außerhalb des Prüfbereichs. Da dem NABU die sonstige Grünlandausstattung nicht bekannt ist, geht er von einer möglichen Verschattung aus.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste /

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Knapp 1/3 des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 884 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3183 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [ ] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 885 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3180 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 886 Privat	WEG 13/18 Parum	lfd. DS-Nr.: 3177 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [X] Gefahr von Eiswurf im Winter [X] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel, Rebhühner, Fasane, Scgneeeule [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 37 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 46 3. Seit 24 Jahren wohnen wir nunmehr in der Nähe des überplanten Gebietes 14/18 und konnten regelmäßig feststellen, dass dieses im Frühjahr und Herbst regelmäßig als Rastplatz durch Wildgänse genutzt wird. Ebenso waren Rotmilane regelmäßig bei der Nahrungssuche zu beobachten.Des weiteren betrachten wir es als anmaßend, dem landschaftlichen Umfeld der Gemeinde Stralendorf keine besondere Erholungseignung zu bescheinigen. Wir sind gern von der Stadt aufs Land gezogen und unsere Kinder und wir hatten hier Erlebnisse in der Natur von denen die urbane Bevölkerung nur träumen kann.WEA zerstören nicht nur das Landschaftsbild mit ihren gigantischen Ausmaßen, sondern behindern und gefährden auch den Zug der Vögel. Man hört immer wieder, dass zu Zeiten des Vogelzugs die Anlagen abgeschaltet werden könnten. Ja mag sein. Wir hören auch immer wieder, dass weniger Gülle auf unsere Felder gebracht werden müsse und trotzdem steigt die Nitratbelastung der Grundwässer. Wer kontrolliert denn all diese schönen Überlegungen. Und dann	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müsste ja noch mehr Entschädigung gezahlt werden.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 62 zu 6.5 (8) Eignungsgebiete 12/18 13/18, 14/18 Dieser Landschaftbereich westlich von Schwerin ist auf Grund der Nähe zur Landeshauptstadt und dem Schaalseegebiet wertvoll und erhaltenswert als Naherholungsbereich. Mit seinen als komplex naturnah eingestuften Waldgebieten, Wäldern, naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken und umfangreichen gesetzlich geschützten Biotopen bildet er ein schützenswertes Habitat für Flora und Fauna. Die räumliche Nähe zu den LSG Schilde- und Motelniederung sowie Schallseelandschaft bietet ein stark genutztes Einzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. Im Gebiet befinden sich mit hoch bis sehr hoch und mittel bis hoch klassifizierte Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Bereiche klassifiziert als weiterer europa- und landesweiter Biotopverbund. Die veröffentlichen Kartierungen der Landesbehörden bilden leider nicht den realen Zustand ab und kartieren zu wenig Individuen und Arten. Der Rotmilan ist z.B. nicht kartiert und die Bestände Kranich sind erheblich zu gering ausgewiesen. Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung als Brut- und Schlafplatz, den je nach Jahreszeit 200-1800 Kraniche aufsuchen, die täglich zu ihren verschiedenen Futterplätzen in der Umgebung aufbrechen. Bis zu 500 Kraniche überwintern hier. Die Gebiete 09/18 und 10/18 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet – hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden. • Eignungsgebiet 14/18 Das Gebiet ist charakterisiert durch den Schlingenwald und Gehölz- und Feuchtbiotope sowie vielen naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken. Belastet ist das Gebiet bereits durch eine 110kV und eine 380 kV Stromleitung, die das Gebiet schon negativ prägen und genug Beitrag für die „Energiewende“ sein sollten. In Zusammenhang mit dem bereitsgenehmigten „Windpark“ Alt Zachun wurde das Gebiet als geeignet für die Umsiedlung eines Rotmilan-Brutpaares ermittelt. Wegen der weiteren Zerstörung der Naturräume im Bereich der WEA 15/18, 18/18 , der angrenzenden Potentialsuchräume und bestehender WEA bei Sülstorf und Lübesse, ist mit einer Abwanderung von ansässigen Arten zurechnen. Hier kann der Naturbereich Schlingen mit seinem Wald, den Feucht- und Gehölzbiotopen und den vielen naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken neuen Lebensraum bieten. Statt hier eine weitere Zerstörung der Natur zuzulassen, sollte eine gezielte Aufwertung dieses Bereiches ggf. gestützt durch Ausgleichsmaßnahmen und Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Das Gebiet wird schon regelmäßig von Greifvögeln, u.a. dem Rotmilan aufgesucht. Weiter ist der Bereich Schlingen Lebensraum für Fledermäuse und Eulen. Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung des Landschaftsbereiches unter Einbeziehung aller Fachbehörden mit Erstellung eines Umweltberichtes nach LIPG § 4 ist hier zu fordern. Das Eignungsgebiet 14/18 liegt südwestlich von Walsmühlen und fast südlich zu Stralendorf. Durch diese Lage ist bei den hier vorwiegend herrschenden Luftströmungen aus südlichen Richtungen mit unzumutbaren Belastungen durch Schall und Infraschall zu rechnen. Das trifft ebenso auf Belastungen durch Schlagschatten zu, die besonders in den vegetationsarmen Jahreszeiten in Verbindung mir der dann tiefstehenden Sonne unzumutbar hoch sein werden. In Zusammenhang mit der allgemeinen Zerstörung des Landschaftsbildes durch die WEA wird damit die Lebensqualität in nicht vertretbarem Maß eingeschränkt. Weiterhin wird der Bereich von Kranichpaaren aus Bestand und Vogelzug der Ruhe und Brutgebiete Grambower Moor und Dümmer See als Rast- und Futterplatz genutzt. Das Gebiet liegt zwischen ausgewiesenen Rotmilanhabitaten mit ausgewiesener hoher Habitat-Dichte. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Obstanbau um Stralendorf ist hier ein bevorzugtes Jagdgebiet der Milane. Außerdem erfolgt ein arttypischer ständiger	Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standortwechsel zwischen den Habitaten Schlingen/ Stralendorf/ Dümmer / Parum	hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 50 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 186 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. (12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe ; 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg ; 14/18 in Stralendorf/Warsow Folgende Argumente sind mir wichtig: Die gesundheitliche und natürliche Belastung durch die Biogasanlage in Parum mit Resteverwertung jeglicher Art ist schon extrem. Geruchsbildung und Düngung mit Restpartikeln, sowie die einseitige Maisbepflanzung führen zu schlechter Luft, Boden und Grundwasser. Der Rotmilan ist gerade im Süden von Parum oft zu beobachten. Zu Spitzenzeiten fliegen bis zu 8 Vögel gleichzeitig über die südlich gelegenen Grundstücke. Die Einschränkung des Eignungsgebietes 13/18 nach Süden hin ist daher völlig unzureichend, da der Rotmilan bislang kein Meideverhalten gegenüber Windrädern hat, noch entwickelt. Er gehört zu den am meisten verunglückten Großvögeln. Die Natur rund um den Dümmer See, die Wiesen zwischen den Orten sind vielleicht nicht einmalig, aber die Bebauung durch Windkraftanlagen an dieser Stelle zerstört unwiederbringlich einen wertvollen Teil unserer Natur. Auch die noch nicht auf der Liste der bedrohten Arten aufgeführten Pflanzen und Tiere brauchen unseren Schutz. Unsere einmalige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturlandschaft in überhöhtem Maß zu zerstören, obwohl längst bekannt ist, dass die vorhandenen Anlagen viel mehr Strom produzieren, als weitergegeben werden kann, ist doch nur noch von Menschen zu vertreten, die gedanken- und gewissenlos längst überholte Pläne umsetzen wollen.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 52 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 188 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18; 13/18 und 14/18 Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres idullischen Landschaftsbildes - Vernichtung der Lebensmottos: - " MV ein Land zum Leben" - " Leben auf dem Land" - " Sanfter Tourismus" - permanente unangenehme Geräuschbelästigung für Mensch und Tier- ständige unruhige Blink- und Schlagbewegung weit sichtbar (TAG und Nacht) - nicht einschätzbares Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier durch Infraschall - Vertreibung von Geschützten Tieren: - Rotmilan - Falken - Eulen - Gefährdung unserer Kraniche und aller Zugvögel - Auswirkungen auf unsere Fledermäuse und ihrer Nahrung - wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vor zehn Jahren sind wir in das wunderschöne MV gezogen. Ich sehe für MV nur die riesigen Schäden und keine wirklichen Vorteile (Effizienz?) für Mensch und Natur -rückgängig machen - " UNMÖGLICH".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 140 WEG 14/18 Stralendorf Die Nähe zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Weißstorchhorsten und Rastflächen lassen die Nutzung dieses Gebietes als WEG als unpassend erscheinen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die Zweidrittel des WEG liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchhorstes in Stralendorf. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche (nordliche WEG) überschneiden sich nicht mit Dauergrünland, eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten. Östlich des WEG grenzen großflächige Grünlandbereiche an. Eine abschließende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 14/18 Stralendorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 100 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2000 2. Zerstörung des Landschaftsbildes: Die unverbaute Naturlandschaft mit Wald-, Wiesen-, Ackerlandflächen, Windschutzhecken, Biotopen werden durch die Vielzahl von unästhetischen großtechnischen WEA zerstört. Die Naturlandschaft verliert an ihrer natürlichen Dominanz. Das Land- und Ortschaftsbild erleidet einen Maßstabsverlust. 3. Zerstörung des Erholungsraumes: Der heimatliche Erholungsraum mit unverbauten Blick in die vorhandene Natur — und Tierwelt mit friedvollen Charakter, wird durch die WEA zerstört. Vorn Wohnort aus gibt es keinen anderen unweit gelegenen Wald mit Wegeführung. Durch die Dauergeräusche der Rotorblätter wird der Erholungswert mit Wahrnehmung sowie Genuss von naturnahen Tönen und Klängen zerstört. Ausgrenzungen für winterliche Spaziergänge sind gegeben durch mögliche Sperrzeiten bei Eiswurfgefahr über die Rotorblätter.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 100 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2001 4. Vertreibung von Zugvögeln: Vielfach beobachtet, dass Zugvögel (Kraniche, Wildgänse) die betreffende Naturlandschaft als Rastplatz bei ihrer Zugwanderung nutzen. 5. Gefahr für die Vogelwelt durch kreisende Rotorblätter. Unzählige Vogelschlagopfer werden die Population der Vogelwelt zunehmend mit dem industriellen Ausbau der WEA verändern. Schützenswerte Vogelarten sind hier beheimatet z.B. Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Falken, Graureiher, Fledermäuse, Waldschnepfe, Waldkauz, Stieglitz, Feldlerchen, Zwergtaucher, Teichralle, Wiesenpieper u.a. 6. Der betreffende Naturraum ist Lebens- und Nahrungshabitat für unsere Tier-und Vogelwelt und ist durchaus schützenswert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 100 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1999 Als Einwohner mit o.g. Wohnanschrift lehne ich das geplante Windeignungsgebiet Nr.14/18 Stralendorf „Schlingen" ab. Nachfolgende Punkte bitte ich zu berücksichtigen. 1. Am geplanten Windeignungsgebiet 14/18 wurden behördliche Natur-Ausgleichsmaßnahmen festgelegt als Kompensation einer genehmigten innerortigen Erweiterungsgewerbefläche gern. B-Plan in der Gemeinde Stralendorf. Die besondere Wertigkeit besteht in der Sicherung der in den Ackerflächen vorhandenen Feldgehölzgruppen, Sölle und Gräben. Die Umwandlung einer kleineren Ackerlandfläche zur Wieselandschaft soll die Naturbelebung sichern und stärken. Unter anderem soll der Biotopverbund verbessert werden sowie der vorhandene Lebensraum der Tierwelt nicht beeinträchtigt werden. Gerade in der heutigen Zeit der rückläufigen Insektenvielfalt sowie teilweise das Aussterben gewisser Vogelarten sind dicht besiedelte WKA-Anlagen kontraproduktiv für das Naturleben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im Umfeld des geplanten WEG 14/18 Stralendorf vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 100 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2002 7. Durch die WEA werden Eigenheimbesitzer um ihren Immobilienwert anteilig enteignet. 8. Es können Gesundheitseinschränkungen durch den produzierten Infraschall der WEA entstehen. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 116 ENERCON GmbH	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2319 Potentiafläche Stralendorf (14/18) Die Potentialfläche im Bereich der Gemarkungen Stralendorf und Warsow ist aufgrund der bestehenden Windverhältnisse ebenfalls sehr gut für die Windenergienutzung geeignet und lässt einen ertragreichen und wartungsarmen Betrieb von Windenergieanlagen der modernen Generation erwarten. Seit Aufstellung der Fortschreibung des RREP im Programmpunkt 6.5 Energie ist die Potentialfläche je nach Beschlusslage zu Änderungen am Kriterienkatalog durch den Regionalen Planungsverband in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verschiedensten Konstellationen Bestandteil der Arbeitskarten und Entwürfe. ENERCON hat aufgrund der guten Planungsvoraussetzungen mit Eigentümern der betroffenen Flächen Nutzungsverträge abgeschlossen und beabsichtigt hier einen Windpark zu errichten und zu betreiben. Das Planungs- und Betreiberkonzept beinhaltet neben dem Betrieb durch ein ENERCON-Unternehmen sowohl für Eigentümer als auch für die Gemeinde den Betrieb eigener moderne Windenergieanlagen der 4 MW-Klasse. Lageplan In den Jahren 2017 und 2018 wurden mittels Kartierungen der windenergierelevanten Arten und einer flächendeckenden Biotoptypenerfassung die notwendigen Daten¬grundlagen geschaffen, um das Genehmigungsverfahren nach BImSChG vorzubereiten und darauf basierend die artenschutzfachlichen Unterlagen zu erstellen. Die nunmehr vorliegenden Fachbeiträge liefern in Bezug auf die Naturschutzbelange bei Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote eine positive Gesamtprognose für das Projekt. Mit Antrag vom 18.12.2019 ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nun beim StALU Westmecklenburg eingeleitet worden. Die beplante Potentialfläche ist betroffen von den Nutzungseinschränkungen, die sich aus dem Fachbeitrag Rotmilan zum Umweltbericht des 2. Entwurfes ergeben. Die im Fachbeitrag vorgenommene Habitateignungsanalyse unter Hinzuziehung der punktuellen DDA-Kartierung ermittelt regionale Dichtezentren des Rotmilans und nimmt eine kartografische Abgrenzung (Habitateignungskarte) vor, die aufgrund der Einführung als weiches Tabukriterium (Dichtezentren mit hoher Jagdhabitateignung) zum Ausschluss potentieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung führt. Eine Untersuchung tatsächlich vorhandener regionaler Bestände und flächenbezogene Raumnutzungsanalysen erfolgten nicht. Die Ergebnisse der für das Vorhaben tatsächlich durchgeführten Kartierungen lassen erhebliche Zweifel an der hier angewandten Methodik aufkommen. Die Streichung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung allein aufgrund der Annahme des Vorkommens einer Greifvogelart erstickt die Möglichkeit zur Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen oder gar der Ausnahme im Keim, und dies ohne die hierfür zwingend notwendige standort- und insbondere vorhabenkonkrete Analyse und Bewertung projektrelevanter Sachverhalte. Sofern die Anwendung der bekannten Vermeidungsmaßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt womöglich aktuell nicht wirksam genug erscheinen mögen, so stehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr nur für Fledermäuse, sondern in ansehbarer Zeit (ca. 3 — 5 Jahre) auch für Vögel technische Systeme zur Vermeidung von rotorbedingen	flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kollisionen zur Verfügung. Diese Systeme basieren auf unterschiedlichen technischen Ansätzen (Radar, GPS, Optik) und können je nach Einsatzgebiet bereits jetzt schon erfolgreich eingesetzt werden, um insbesondere Tötungen durch Rotorkollision durch manuelle oder automatische Abschaltung der Gefahrenquelle zu vermeiden. Die bereits jetzt schon auf dem Markt erhältliche Vielfalt an Geräten unterliegt derzeit einer ständigen Erprobung und Verbesserung, so dass der wirksame Einsatz dieser Lösungen bereits kurzfristig eine wesentliche Rolle bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von WEA haben wird. Die Streichung potenzieller Windeignungsflächen greift auch dieser Möglichkeit der wiederum standort-/ vorhabenkonkreten Verbotsvermeidung in nicht begründbarer Form vor. Verschiedene wissenschaftliche Studien wie z.B. PROGRESS 2016 lassen im Übrigen durchaus auch erkennen, dass womöglich gar kein Zusammenhang zwischen der Nähe eines besetzten Horstes und der Wahrscheinlichkeit der Tötung der darin brütenden Individuen durch eine benachbarte WEA existiert. So wird zur Streichung von Windeignungsgebieten ein Kriterium verwendet, dessen Richtigkeit auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Studien und Erkenntnisse keinesfalls bestätigt, sondern erheblich in Frage gestellt wird. Aufgrund dieser Sachlage ist einzig und allein die Feststellung ableitbar, dass keinesfalls bereits die Annahme von Vorkommen einer geschützten Art darüber entscheiden kann, ob eine Windenergienutzung über einen in der Zukunft liegenden Zeitraum von 20 - 25 Jahren am betreffenden Standort aus Gründen des besonderen Artenschutzes zulässig oder unzulässig sein kann. Die Anwendung dieses Kriteriums ist im Gegensatz zu den langjährig erprobten und zukünftig möglichen standort- und vorhabenbezogen anzuwendenden Vermeidungsmaßnahmen völlig ungeeignet, um einen wirksamen Beitrag zum Besonderen Artenschutz zu leisten. Das können die vorhaben- und standortkonkreten Vermeidungsmaßnahmen im Kontext der ohnehin äußerst umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffskompensation — diese bewirken in der Regel eine erhebliche Aufwertung des Habitatwertes für Vögel und Fledermäuse — entschieden besser. Aus aktuellem Anlass sei an dieser Stelle auf § 1 des BNatSchG hingewiesen, dieser formuliert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darin enthalten ist u.a. auch folgende Regelung: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und	Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...)" Es ist nicht erst seit dem Pariser Klimaabkommen 2015 und der jüngsten UN-Klimakonferenz vom 3. — 14.12.2018 im polnischen Katowice bekannt, dass der Schutz des Klimas eine weltweit vordringliche Aufgabe des Naturschutzes und dabei von immenser Bedeutung für den (Besonderen) Artenschutz ist. Schon jetzt ist es vorrangig der klimatische Wandel, die die Bestände ziehender Vögel wie Weißstorch und Schreiadler in erheblichem Umfang in den Überwinterungsgebieten und auf dem Zug —nicht etwa in den hiesigen Sommerbrutgebieten — dezimiert. Der Ausbau der Windenergie kann dem in doppelter Hinsicht entgegenwirken, a.) durch die Verminderung klimaschädlicher Gase und b.) durch Kompensationsmaßnahmen in den Brutgebieten Deutschlands insb. zugunsten ziehender Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Fischadler, Weiß- und Schwarzstorch. Dieser Einsatz dürfte in Bezug auf den Besonderen Artenschutz eine erheblich größere Wirkung entfalten als der diesbezüglich unbegründete Verzicht auf Windeignungsgebiete.	
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 541 3. Die Ausweisung des Gebietes 14/18 in nur 1000 m Entfernung zur Wohnbebauung lehnen wir grundsätzlich ab, weil: -- mit der damit möglichen Errichtung von WEA gesundheitliche Schäden durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf für uns verbunden sind und somit das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes verletzt wird und -- bereits mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/18 erhebliche Wertverluste* unseres Eigentums verbunden sind. *Auf eine Kritik von Gutachten, welche im Sinne der Windlobby erstellt und von dieser bezahlt wurden und die Grundstückswertverluste im ländlichen Raum auf die mangelnde Infrastruktur zurück führen, verzichten wir an dieser Stelle, möchten nur erwähnen, dass trotz der schlechten Infrastruktur in den letzten Jahren verstärkt junge Familien in das Amt Stralendorf zogen, um hier ländliche Ruhe und halbwegs intakte Natur zu genießen. Insbesondere Beispiele aus Schleswig-Holstein belegen, dass Grundstücke nahezu unverkäuflich wurden, durch Banken billig aufgekauft und abgerissen wurden, um noch mehr WKA zu errichten. Siehe z.B.: https://www.welt.deffinanzen/immobilien/article187341890/Immobilien-Windkraftanlagen-mindern-Wert-von-Haeusern-und-Wohnungen.html Eventuell von Ihnen vortragbare Einwendungen, dass wir ja das Bürgerbeteiligungsgesetz nutzen könnten, um Erträge aus der Windkraftnutzung zu ziehen, gehen ins Leere, da unsere erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die „Gewinne" im Falle einer „Nutzung" des sogenannten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bürger-beteiligungsgesetzes die zu erwartenden Grundstückswertverluste unseres Eigentums nicht ausgleichen können. Wir würden daher ohne nennenswerte Entschädigung „teilenteignet" werden. Damit verstößt die Ausweisung des Windeignungsgebiets 14/16 gegen das Grundgesetz Artikel 14, Absatz 3. Wir haben in eine denkmalgeschützte Immobilie investiert, erhalten ein letztes Stück Kulturgeschichte in unseren Wohnort und werden unsere Arbeitskraft nie entschädigt bekommen!	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 530 1. Mängel der Ausweisung der WEG insbesondere WEG 14/ 18 und15/18 Die Ausweisung des Rotmilandichtezentrums orientiert sich prinzipiell an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an den Grünlandflächen und potentiellen Gehölzstrukturen. Es ist jedoch unverständlich, weshalb die in der nachstehenden Abbildung 1 gekennzeichneten Gehölzstrukturen nicht mit in das Dichtezentrum einbezogen wurden. Abb. 1 TK und gesetzlich geschützte Biotope (Quelle https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php) An den markierten Bereichen verläuft die Grenze des Dichtezentrums mitten durch Gehölzbestände/ gesetzlich geschützte Biotope und wurde dem WEG zugeschlagen. Dies entbehrt jedweder fachlicher Grundlage. Der Argumentation, es wäre nur die Karte im Maßstab 1: 100.000 verbindlich, widersprechen wir ebenfalls. Bei der Ausweisung wurde mit konkreteren Karten und digitalen Daten gearbeitet, dies belegen bereits die Unterschiede der Beteiligungsstufen (siehe auch nachfolgende Darlegungen). So wie für das inzwischen unwirksame RREP 2011 GIS Daten vorliegen, werden auch hierfür solche verwendet. Das ist allgemein bekannt. Diese Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützten Biotope, die anteilig zum Dichtezentrum gehören, sind demnach vollständig in das Dichtezentrum aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" im Bereich des WEG 14/18 Stralendorf wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" erfolgt daher nicht. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 537 2. Die Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete (WEG) in der näheren und weiteren Umgebung unseres Wohnortes verstoßen zum Teil gegen die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung des GLRP WM und sind daher bereits aus diesen Gründen zu korrigieren bzw. zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hierzu im Einzelnen: Im GLRP sind unter dem Belang: Ziele der Raumordnung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte. Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: - Gebiet 18/18 Hoort, - Gebiet 14/18 Stralendorf, - Gebiet 15/18 Alt Zachun, - Gebiet 17/18 Platen Diese Nahrungs- und Ruhegebiete würden dauerhaft nahezu vollständig verloren gehen und ein Ausgleich ist nicht möglich.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 535 Bei der Ausweisung des südöstlichen, ursprünglichen Potentialsuchraumes als WEG wurde Festlegungen des Raumordnungsverfahrens (Zielabweichungsverfahren) Alt Zachun nicht berücksichtigt. In einem Abstand von weniger als 1000 m zum geplanten WEG 14/18 befinden sich südlich der B 321, Gemarkung Holthusen, Flächen die im Rahmen des Raumordnungsverfahren zur Verbesserung der Rotmilanpopulation angelegt wurden. Eine Schutzzone um eine Waldfläche wurde angelegt, Nisthilfen errichtet und es werden Grünlandflächen so gemäht, dass für Rotmilane und andere Greifvögel regelmäßig mehr Nahrung zur Verfügung steht und diese Flächen regelmäßig aufgesucht werden. Im Raumordnungsverfahren wurden diese Maßnahmen als Maßgabe 4 bezeichnet. Mit der Errichtung von WKA in Teilflächen des WEG 14/ 18 würde die Wirksamkeit der Maßnahmeflächen der Maßgabe 4 des Raumordnungsverfahrens unzulässigerweise stark eingeschränkt werden. Insofern sich dort Rotmilane angesiedelt haben, würde sich zusätzlich das Tötungsrisiko dieser Rotmilane signifikant erhöhen (siehe auch Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, wonach bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Aktionsraum von 1 — 2 km um die Fortpflanzungsstätten von Rotmilanen noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen kann). Wir fordern daher, im Umkreis von 2 km zu den Flächen der Maßnahme 4 des Raumordnungsverfahrens auf die Ausweisung von WEG zu verzichten und schlussfolgernd den südöstlichen Teil des WEG 14/ 18 zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 533 Das ehemalige WEG 14/16 hat im nordöstlichen Teil durch die Ausweisung eines Rotmilandichte-zentrums südlich von Stralendorf Flächen verloren, die also im WEG 14/18 nicht mehr enthalten sind. Dafür wurden Teil-Flächen des ehemaligen Potentialsuchraumes nördlich von Warsow in das WEG 14/18 aufgenommen. Durch die Berücksichtigung der 1000m-Abstandsregelung von Ortslagen und der vorgenannten WEG-Flächenverkleinerung durch das Rotmilandichtezentrum ist im Bereich des Warsower/ Kothendorfer Baches das WEG 14/18 derart verkleinert, das an dieser Stelle das WEG nun nur noch ca. 30 m breit ist. Es ist bereits absehbar, dass in diesem Bereich keine WKA errichtet werden könnte, da bei Rotordurchmessern von ca. 140 m der Abstand von 1000 m zum Siedlungsbereich nicht eingehalten werden könnte. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Errichtung von WKA nur innerhalb des WEG zulässig wäre und insbesondere bei den Abständen zu Siedlungen dabei die Rotorblattspitzen und nicht die Maststandorte zur Beurteilung herangezogen werden. Somit ergeben sich real 2 WEG, welche hier nur noch künstlich „zusammengehalten" werden. Da zwischen neu geplanten Eignungsgebieten ein Abstand von 2.500 m einzuhalten sind (siehe Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen), wäre eines der beiden WEG zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 14/18 Stralendorf stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 532 Im Vergleich zur 1. Beteiligung wurde das WEG zwar unter der Prämisse der Beurteilung als Rotmilandichtezentrum verkleinert, jedoch erfolgten u. a. im westlichen Bereich „Erweiterungen". Dies lässt sich im Vergleich der verschiedenen Gebietsausweisungen kartografisch nachweisen. Die Änderungen sind auch in der Karte 1:100.000 deutlich erkennbar (siehe auch nachfolgende Abb. 2 bis 4). Abb. 2 Vorabbeteiligung der Gemeinden 2015 (Quelle https://www.westmecklenburg-schwerin.de/mediafiregionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/anlage-9c-kartelpsr-an13zubeschluss215.pdf) Abb. 3 1.Beteiligung 2016 (Quelle: https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburgiabsaetze/anlage-7a-kartenentwurf-zu-kapitel-6.5-energie.pdf) Abb. 4 Aktuelle 2. Beteiligung Quelle: http://lung.dvzmv.com/westmeck7/Website/pdf/5 Karte%20West RREP 05 11 2018.pdf So fällt das Gelände zum sogenannten Pickmoor im westlichen Bereich stark ab (siehe hierzu die rote Linie in der Abb. 1). In der 1. Beteiligung zum RREP wurde - die topografische Situation berücksichtigend - das Gebiet etwa an der Böschungsoberkante begrenzt. Nun wurden Flächen westlich dieser Böschungsoberkante bis an das Pickmoor heran dem WEG zugeschlagen. Auch diese Feinheiten belegen, das bei der Ausweisung nicht auf der Maßstabsebene 1:100.000 gearbeitet wurde, sondern digital. Um die Flächengröße des WEG zu vergrößern, wurden also Bereiche einbezogen, wo keine WKA errichtet werden können! Dies erinnert an DDR Planwirtschaft:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" wurde im Anschluss an die 1. Stufe der Beteiligung in "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hauptsache die Gesamtfläche - die dann an die Landesregierung und die Bundesregierung gemeldet wird - stimmt, und der Windkraft wurde substantieller Raum verschafft. Es sind bei der Ausweisung des WEG 14/18 die örtlichen, topografischen Gegebenheiten und realen Möglichkeiten zur Errichtung von WKA zu berücksichtigen.	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf wurde deshalb im Westen erweitert. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 172 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 293 Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens nehmen wir zum Entwurf des Kapitels 6.5 insbesondere hinsichtlich des WEG 14/18 wie folgt Stellung: Als Einwohner von Stralendorf werden wir von dem WEG 14/18 direkt betroffen. Neben der überhaupt noch nicht tiefgehend erforschten Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Infraschall dieser Anlagen gehen wir davon aus, dass unsere Immobilie in der direkten Nachbarschaft dieser Windkraft-Gelddruckmaschinen deutlich an Wert verliert oder sogar unverkäuflich wird. Negativ wirken sich die Windriesen in jedem Fall auf die Zerstörung des Landschaftsbildes und damit in der Folge auch auf die touristische Anziehungskraft aus. Wie war noch gleich unser Landesmotto? : „Ein Land zum Leben" ! - traurig, was unsere Politiker, ihre Handlanger und die Profiteure daraus machen Nach wie vor ist Stralendorf (wie schon in unserer ersten Stellungnahme 2016 vermerkt) von drei Seiten von Hochspannungsleitungen eingekesselt; wobei eine dieser Leitungen mitten durch das WEG 14/18 verläuft. 2016 hieß es bei Ihnen, dass eine vorhandene Belastung in besonderer Weise zu berücksichtigen sei, heute heisst die Devise wohl: „... wo sowieso schon was ist, kommt es auf ein paar Windräder auch nicht mehr an!" Da uns bekannt ist, dass die Interessen der Menschen, gar deren Wohl und Wehe in Ihren Richtlinien wahrlich nicht an erster Stelle stehen, sind wir Bürger gezwungen, geschützte Natur und deren Bewohner zu recherchieren und Ihnen zu präsentieren, um den ungebremsten Ausbau der Windkraft zu zügeln. Hierbei haben wir den Schwerpunkt auf einen in unserer Gegend sehr häufig gesichteten Raubvogel, den Rotmilan gesetzt. Die beigefügte Tabelle enthält nur etwa 50% unserer Sichtungen. Die Fotos wurden im Zeitraum März/April aufgenommen- es sind Auskopplungen aus mehreren Videos.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			– 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 794 Das geplante Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun liegt in meinem unmittelbaren Umfeld und wird, wie Sie wissen, seit einigen Jahren beklagt. Artenschutzkonflikte und ablehnende Stellungnahmen des BUND und des NABU sind Ihnen bekannt, ebenso die Verkleinerung des geplanten Gebietes durch ein festgestelltes und durch mehrjährige Kartierungen belegtes Rotmilan Dichtezentrum. Das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren gegen die Genehmigung des geplanten Vorhabens im Windeignungsgebiet 15/18, belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden seltenen und bedrohten Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse und sollte deshalb nicht nur, wie geschehen, verkleinert werden, sondern ganz entfallen. Auch in Hinblick auf die Größe der geplanten Ausweisungen von Windeignungsgebieten und der hohen Anzahl um unseren Ort, ist dies dringend angezeigt Im übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass durch Ihre zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten in Ihrer Planung, die Projektentwickler und die Windindustrie die Kriterien Ihres Entwurfs ignorieren und zum Beispiel einfach mitten in einem Rotmilan Dichtezentrum Windindustrieanlagen planen und Bauanträge stellen. Zum Beispiel neben dem geplanten Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun und dem geplanten Windeignungsgebiet 14/18 Stralendorf. Wozu machen Sie eine Regionalplanung? Bitte wirken Sie in Ihrer Planung darauf hin, dass so etwas nicht möglich und nicht zielführend für den Antragsteller ist. Eine angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist aus meiner Sicht dabei nicht zu erkennen. Die Verfahrensweise des Regionalen Planungsverbandes kann dazu führen, dass die gesamte Regionalplanung leicht anzugreifen ist und dass diese durch das OVG für ungültig erklärt werden könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten innerhalb der „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" ist damit ausgeschlossen. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 341 Windeignungsgebiet Nr. 14/18 Stralendorf/Warsow Hinsichtlich des Planungsgebietes möchten wir folgende Hinweise geben und um Prüfung bzw. Beachtung bitten: 1. Hinweise zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 14/18 Stralendorf (Umweltbericht) „Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler" Aus dem Denkmalschutzgutachten: „Das WEG befindet sich ca. 9,5 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus nordöstlichen Richtungen." Im Denkmalschutzgutachten aus 2017 (s. Anlage 1, aus dem Gutachten S. 43) wird festgestellt, dass u.a. das Potentialgebiet Nr. P14/16a aufgrund der Denkmal- und Weltkulturerbstadt Schwerin ein sehr hohes Konfliktpotential aufweist und die optischen Sichtbeeinträchtigungen nicht durch Optimierungsmaßnahmen reduziert werden können. Auf Seite 40 des besagten Gutachtens heißt es „Die dichtesten WEG und PSR in einem Radius von 7,5 bis teilweise 10 km werden deshalb nicht in die Gebietskulisse übernommen." (s. Anlage 2). Es ist so zu verstehen, dass diese Suchräume, somit auch der Potentialsuchraum P14/16a, seinerzeit gestrichen wurden. Aber Teile dieses Potentialsuchraumes P 14/16 sind nunmehr in der aktuellen Windeignungsgebietskulisse 14/18 aufgenommen worden. Das Gutachten 2017 und die aktuelle Sichtweise zu diesem Thema widersprechen sich somit. Es erweckt den Eindruck, dass hier Bewertungen plötzlich geändert wurden, damit eine größere Fläche als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Deshalb die Forderung: Stehen Sie zu ihren eigenen Feststellungen aus dem ursprünglichen Denkmalgutachten aus 2017 mit der Konsequenz, dass das aktuelle WEG 14/18 um den Flächenanteil des ehem.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potenzialsuchraumes 14/16a entsprechend den Ergebnissen und Aussagen des Gutachtens 2017 zu reduzieren ist. (Karte Anlage 3)	„Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die veränderte Bewertung gegenüber der 1. Stufe der Beteiligung für die Flächen des ehemaligen Potenzialsuchraums resultiert aus der erheblichen Reduzierung der Flächen nach der 1. Stufe der Beteiligung, bei der insbesondere Flächen mit geringerer Entfernung zum Schlossensemble Schwerin entfallen sind. Eine Streichung von Teilflächen des WEG 14/18 aus Gründen des Denkmalschutzes ist daher nicht begründet. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 343 3. Ausgleichsflächen der Gemeinde Stralendorf (Flurstücke 215; 2616; 218; 219) (s. hierzu Karten der Anlage 4 und 5) Südlich von Stralendorf befindet sich eine kleine Feuchtwiese, die die Gemeinde Stralendorf als Eigentümerin als Ausgleichsfläche für innerörtliche Baumaßnahmen vorhalten muss und in Ihren B-Plänen bilanziert hat. (s. Anlagen 4 und 5). Auf der Feuchtwiese befindet sich ein sehr flacher Teich mit einer großen naturbelassenen Wiese und Gehölzen darum. Die nicht bewirtschaftete naturbelassene Fläche ist für Greif- und Wasservögel als Lebens- und Nahrungshabitat ideal und wird gerne genutzt. Das belegen viele Fotos. Die Ausgleichsfläche hat Biotopcharakter und wird wie in Naturschutzgebieten üblich, mit Pferden beweidet. Der Teich ist hierfür lose eingezäunt und beherbergt zahlreiche Wasservögel und Tiere. Unmittelbar an diese Ausgleichsfläche soll das WEG 14/18 beginnen bzw. ist mit der vom Planungsverband benannten „planerischen Unschärfe" nach den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegenden Kartenmaterial zum Teil sogar überplant worden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Bebauung der Ausgleichsfläche natürlich nicht vorgesehen ist. Die Gemeinde wird sich dagegen verwehren. Darüber hinaus wird ein angemessener Abstand zu dieser Ausgleichsfläche gefordert, da anderenfalls diese Fläche seine Funktion als „Ausgleichsfläche" verliert, bzw. diese erheblich einschränken würde. Eine Beweidung mit Tieren erscheint aufgrund der Nähe zu den WKA unwahrscheinlich. Sollten die WKA angrenzend aufgestellt werden, muss aufgrund der hochwertigen Eignung als Nahrungshabitatsfläche sämtlicher Vögel von Schlagopfem ausgegangen werden. Das ist zu vermeiden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das geplante WEG zwischen dieser Ausgleichsfläche und dem Pickmoor mit z.T. hohen Bäumen liegt. Der Rotmilan, der diese Bäume als bevorzugtes Brutrevier wählt, wird diese Fläche überfliegen müssen, um zu den Wiesen und weiteren Nahrungsquellen zu gelangen. Insofern erscheint das ganze Gebiet obsolet. Abbildung: Ausgleichsfläche mit Blick (Überflugstrecke) zum Pickmoor, Foto vom 04.05.2019 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich auf der Kothendorfer Seite, genau an der Zusammenführung der beiden WKA-Flächen, Ausgleichsflächen mit Anpflanzungen wie Baumreihen (auf der Karte der Anlage 7 zu sehen) der Gemeinde Warsow befinden. Hierbei handelt es sich z.B. um hohe Birken, die von den Vögeln ebenfalls als Horststandorte genutzt werden. Abbildung: Birkenreihe auf Warsower Seite, z.T. mit WKA überplant. Foto vom 04.05.2019, Horst mit Krähe	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im Umfeld des geplanten WEG 14/18 Stralendorf vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 217	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 306 Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		uns vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie sieht in den angrenzenden Gebieten zu unserem Wohnstandort mehrere geplante Windeignungsgebiete, so die Standorte 13/18, 14/18, und 12/18 vor. Dieser Planung wiedersprechen wir und begründen wie folgt. Im Jahr 1996 entschieden wir uns beim Grundstückserwerb bewusst für die Gemeinde Schossin. Uns war in der Auswahl ein typisch ursprünglicher ländlicher und naturnaher Standort wichtig. Diese uns wichtigen Standortfaktoren konnten bis in die Gegenwart erhalten werden, jedoch sehen wir sie durch die vorliegende Planung für die Region massiv gefährdet und bei eventueller Umsetzung ausgehebelt. Der Standort 13/18 schließt sich westlich direkt an das Gemeindegebiet an. Es ist in Folge der Nähe zur Wohnbebauung, Anlagenhöhen und Anzahl der möglichen Anlagen von einer Überprägung —Industrialisierung- des Landschaftsbildes auszugehen. Weitere negative und bislang auch nur unzureichend untersuchte Auswirkungen auf unseren Lebensraum in Folge Infraschall und Schattenwurf sehen wir als gegeben. Weiterhin gehen wir von einer Entwertung unserer Immobilie aus und melden an dieser Stelle, aus den zuvor genannten Gründen bei Umsetzung schon jetzt Schadenersatz an. Wir bitten Sie, die von uns geschilderten Einwände mit in Ihrer Entscheidungsfindung und Abwägung zu berücksichtigen.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 219 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 362 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Artenschutz - Vertreibung von geschützten Tieren, bei uns in unmittelbarem Landschaftsbild leben Milan / Rotmilanpärchen (!), Eulen, Falken, Habicht und Co. - Gefahr für Zugvögel und Kraniche, Reiher wie Silber- und Graureiher leben hier - Wildgänse, Schwalben etc. … durchqueren auf ihren Flügen diese Routen - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Bedrohung der Nist- und Brutplätze ebenso wie Sammelplätze der Zugvögel und heimischen Vogelarten - Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet rund um den Dümmer See --> Seeadler und andere geschützte Wildvogelarten - Grambower Moor beheimatet unzählige große und wichtige Artenvielfalt und liegt in unmittelbarer Nähe zu geplanten WKA, Flora und Fauna dieser einzigartigen Moorlandschaft ist bedroht - Gefährdung und Vernichtung verschiedener Insekten und Kleinlebewesen - Vogelschlag durch Tötung durch die Rotoren der Anlagen - Eingriff in Tier- und Pflanzenwelt, mit Folge der Vernichtung von Lebensraum, Nahrungsraum inkl. Zerstörung von Nahrungsketten und Fortpflanzung der Vogelarten --> Massiver Eingriff in Artenschutz und Artenvielfalt mit Auswirkungen auf das Gesamthabitat der unmittelbaren sowie weitläufigen naturellen Umgebung und Landschaft - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung von Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft - Einschränkungen im touristischen Bereich, damit wichtige finanzelle (Über-)Lebensquellen der ortsansässigen Tourismusbranche - Vernichtung des Lebensmottos: „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ --> Landleben ade! Industriegebiet aha! - Reduzierung von Zuzügen auf das Land – Attraktivität ländlicher Idylle dahin, mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Leben in den Ortschaften - Gefährdung der Raumordnung in den betroffenen Regionen / Gleichgewicht gefährdet - Verschandelung des Landschaftsbildes und zerstörter Lebensraum durch breite Zufahrten - Belastung des Bodens dauerhaft durch Fundamente, Bauschutt – allg. Bauvorhaben Verseuchung des Bodens --> Baumwachstum und / oder Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört - Permanenter Lärm durch Rotorenblätter als ernste Gefahr für Gesundheit - Infraschall / Schallemission als nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Haustier / Tier! - Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ - Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier - Rote Blinklichter können Schlaf und Schlafqualität nachteilige beeinflussen - Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie und des Grundstücks – Wer ersetzt und den Schaden! - Wirtschaftlichkeit der WKA lässt sich stark anzweifeln --> CO2-Bilanz miserabel --> Einspeisung ins Stromnetz nur bedingt möglich / zeitnahe Einspeisung unmöglich – erzeugte Energie dahin --> WKA sind teuer in Anschaffung, Aufbau, geschweige denn Rückbau, welcher mit enormen materiellem und wirtschaftlichem Aufwand nur möglich ist und bleibende Schäden für (Generationen) hinterlässt	Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 650 Die Beeinträchtigung der Lebensqualität ergibt sich aber auch daraus, dass nach unserer Auffassung der ökologische Aspekt der Windkraft an Standorten, wie sie hier beabsichtigt sind, eine blanke Lüge ist. Im Bereich der Schlingen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		herrscht seit Jahrzehnten ein ökologisches Gleichgewicht mit der Ansiedlung einer intakten, mehr als schützenswerten und für unsere Nachkommen auch zu erhaltenden Flora und Fauna. Kraniche, Rotmilan, seltene Fledermausarten, Wachtelkönige und nicht zuletzt auch der Weißstorch haben sich nicht ohne Grund in dem überplanten Bereich niedergelassen. Es ist hinlänglich bekannt, dass dieses ökologische Gleichgewicht durch die Aufstellung des geplanten Windparks vollständig zerstört werden würde. Wir mussten in den Letzten Jahren, möglicherweise auch dem letzten Jahrzehnt, zunehmend feststellen, dass der für das ökologische Gleichgewicht und letztlich auch für unser Leben so wichtige Insektenbestand in seiner Vielfalt zunehmend nicht mehr vorhanden ist. Dafür haben sicherlich auch eine extensive Landwirtschaft und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beigetragen. Auch hier hat die Politik z.B. durch Einschränkung bzw. Verbot von Glyphosat reagiert. Die Untersuchungen zum Insektensterben in Windkraftanlagen stehen erst am Anfang. Fest steht aber, dass durch das Betreiben der Windkraftanlagen entgegen bisheriger Vermutungen sich der Bestand und auch die Artenvielfalt dieser Kleinsttiere drastisch dezimiert haben. Selbst Einstein hat einmal gesagt, wenn die Bienen aussterben, kann der Mensch max. 4 Jahre überleben. Hier ist man in den letzten Jahren hellhörig geworden und fördert den Lebensraum der Nutzinsekten auch durch Zuschüsse. Soll dies durch die Profite, die die Betreiber solcher Anlagen beziehen und die keinen nachhaltigen Nutzen bringen können, verhältnismäßig und gerechtfertigt sein? Das beantwortet sich von selbst! Die Strompreise sind im letzten Jahrzehnt verdreifacht worden. Hintergrund ist unter anderem, die mit der Windkraft für die Betreiber anfallenden Kosten insbesondere auch bei Abschaltungen der Anlagen abzudecken. Das zahlt jeder Endverbraucher mit! Es kann doch nicht sein, dass auf Kosten der eigenen Lebensqualität, der Gesundheit, der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna ökologische Kleinode zerstört werden, und dies nur zum Vorteil der Profitinteressen der Betreiber der Windkraftanlagen. Ein ökologischer und wirtschaftlicher Nutzen, mit Ausnahme der Betreiber, ist nicht erkennbar.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 651 Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass sich bisher niemand im Planungsverband damit befasst hat, welche Gefahren für die Sicherheit der unmittelbar neben einem Windpark, wie er hier geplant ist, lebenden Menschen bestehen und wie diese auf ein vertretbares Maß abgemildert werden können. Der Planungsverband hat sich entschieden, die ursprüngliche 7H	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regelung auf das gesetzliche Maß zu reduzieren, obwohl es Bundesländer gibt, die mit ihren Länder Öffnungsklauseln (z.B. Bayern) sogar eine 10 H Regelung favorisiert und festgeschrieben haben.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 648 Mit Befremden, Wut und völligem Unverständnis haben wir zur Kenntnis genommen, dass in unserer unmittelbaren Wohnnähe im Bereich Schlingen immer noch ein Windpark geplant ist. Gegen die Realisierung dieses Planungsvorhabens wenden wir uns mit folgenden Argumenten. Zunächst ist festzustellen, dass wir 1996 aus der Landeshauptstadt nach Stralendorf verzogen sind, um dort in ländlicher Ruhe und in einem freundlichen Miteinander nicht nur zu leben, sondern auch unseren Lebensabend einmal verbringen zu können. Damit dürfte es dann bei Errichtung des geplanten Windparkes vollständig vorbei sein. Bereits jetzt schon haben wir die recht hohen Masten der 380 KV Leitung hinzunehmen. Wenn jedoch durch ständige Rotation durch die Flügel von den in unmittelbarer Umgebung geplanten mehr als 3o Windkrafträdern in Höhen zwischen 250-300 m und einem Abstand von 1000 m zu unserer Wohnbebauung Schlagschatten, Schallbeeinträchtigungen, Blinken des Leuchtfeuers, welches noch über Kilometer weit weg erkennbar sein wird, die Ruhe und Beschaulichkeit der vorhandenen Natur stören, wird es auch mit der vorhandenen Lebensqualität in unserem Wohnstandort vorbei sein. Ruhestörender Lärm, nicht absehbare Gefahrenquellen für die Gesundheit, die bis heute noch nicht einmal in ihrem Ausmaß ermittelt worden sind, werden nicht nur die Lebensqualität sondern auch die Werthaltigkeit unseres Wohngrundstückes als Betroffene erheblich und unwiederbringlich vermindern. Selbst wenn aus Krankheits- und altersbedingten Gründen der -Wohnstandort einmal aufgegeben werden sollte, ist mit Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe von einer Wertminderung bis zu 4o % auszugehen. Für uns bedeutet dies eine grundgesetzwidrige kalte Enteignung ohne einen auch nur annähernd gegebenen Wertausgleich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 654 Schaut man sich die weiteren Planungen an, würde bei deren Realisierung auch ein sogenannter Umzingelungseffekt, der nach einschlägiger Rechtsprechung zu vermeiden ist entstehen. Blickachsen nach Süden, Westen und Norden würden jeweils auf dort entstehende Windkraftanlagen fallen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 649 Ein solcher steht überhaupt nicht im Verhältnis zu dem gewonnenen Nutzen und der nach wie vor aus unserer Überzeugung fälschlich abgegebenen Argumentation, ökologisch damit das Energieproblem in Deutschland zu lösen. Nach wie vor wird Strom an der Börse ins Ausland verschenkt. Nach wie vor gibt es kein Speichermedium, das Überproduktion so sinnvoll auffängt, dass der Strom kontinuierlich ohne die konservativen Energiequellen zu nutzen, zur Verfügung steht. Bisherige Speichermedien weisen Wirkungsgrade von nicht einmal 25 % auf. Die Grundlagenforschung dazu ist noch nicht einmal über Anfänge hinausgekommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 652 Zunehmend gibt es Berichte in den Medien, die über technische Defekte und herunterfallende Rotorblätter von Windkraftanlagen berichten. Diese Anlagen sind allerdings um ein Vielfaches kleiner als die hier geplanten. Was passiert, wenn ein Rotorblatt abschert und auf die Wohnbebauung trifft? Noch viel schlimmer ist der mangelnde Brandschutz. Selbst hochkarätige Feuerwehrfachleute haben keine andere Lösung, als bei einem Brandfall ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage zu begleiten. In dem hier geplanten Standort Schlingen handelt es sich um Ackerflächen, Wiesen, Sumpfgebiete und Wald Durch den Klimawandel bedingt merken wir zunehmend gerade in den Sommermonaten aber auch im Frühling und Herbst große Trockenperioden, welche die Brandgefahr dramatisch auf Feldern und in Wäldern erhöht. Hat sich denn überhaupt irgendjemand einmal Gedanken darüber gemacht, was passiert, wenn in 1000 m Entfernung auf einem trockenen Feld in einer solchen Dürreperiode ein Windkraftrad Feuer fängt und die Umgebung rasend schnell in Brand setzt. Das Inferno wäre nicht auszudenken. Diese Gefahren werden missachtet und nicht ansatzweise Lösungen zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier gesucht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 234 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 569 Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Stralendorf / Schlingen Leider ist der unkontrollierte Ausbau der Windenergieanlagen bisher nicht zu stoppen gewesen. Unter dem Deckmantel des Ausbaus der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Schutz der Natur, wird der Lebensraum durch Windenergieanlagen von Mensch und Tier massiv zerstört. Zum Beispiel durch Infraschall wird unser Dorf zu einem unattraktiven Wohnstandort werden, Neuzuzüge sind dann nicht mehr zu erwarten. Sie zerstören mit dem Bau von WKA den Lebensraum von hunderten Stralendorfern. Das „Windeignungsgebiet Stralendorf / Schlingen“ ist bisher ein Ort der Ruhe und Erholung für viele Bewohner. Schon durch die Hochspannungsleitung ist das Landschaftsbild gestört. Mit dem Bau von Windkraftanlagen wird es gänzlich kaputt gemacht. Wofür sollen wir bestraft werden? Bei meinen regelmäßigen Aufenthalten in bezeichneten Bereich konnte ich beobachten, dass sich hier die Kraniche aus dem Grambower Moor zur Rast und Futtersuche einfinden. Sie überfliegen regelmäßig unser Grundstück auf dem Hin- und Rückflug vom und zum Grambower Moor. Auch das kürzlich zurückgekehrte Storchenpaar ist im Bereich der „Schlingen“ wieder zu beobachten. Auch ist ein Schwarzstorch dort auf den Wiesen zu sehen. Reh- und sonstiges Wild gehören zu den Bewohnern der Acker-, Wald- und Grasflächen. Gibt es Gründe, außer dem Profitstreben von Anlagenplanern und -betreibern, diese Tierwelt vertreiben zu wollen? Der Bau der Zuwegungen zu den WKA stellt einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in die Natur dar. Wiesen- und Ackerflächen werden der natürlichen Nutzung entzogen. Greifvögel werden durch die so entstehenden offenen Flächen angezogen, da sich dort Kleinsäuger und Vögel leichter jagen lassen. Das hat zur Folge, dass die Greifvögel, besonders der hier beheimatete Rotmilan, durch die Rotorblätter getötet wird. Wer ist eigentlich auf die perfide Idee gekommen, ein Industriegebiet mit Windkraftanlagen als „Windpark“ zu bezeichnen? Wenn noch mehr Strom aus Windenergie erzeugt wird, dieser hier nicht verbraucht und gespeichert werden kann, führt das dann, wie bisher massiv geschehen, zu Abschaltungen von WKA mit „Entschädigung“ der Betreiber? Die Zeche zahlt dann der örtliche Stromkunde. Ist das rechtlich gesehen nicht eine „Zwangsenteignung“ der Verbraucher? Welches Gesetz verpflichtet mich mit meinem Geld für politische und planerische Fehlleistungen gerade zu stehen? Ich hoffe, dass Sie unter Berücksichtigung des Schutzes der Menschen und Natur in und um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stralendorf, sinnhafte, nachvollziehbare und umweltverträgliche Entscheidungen treffen, die Sie auch Ihren Kindern und Enkeln plausibel machen können.	Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 597 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Habitatzerstörung / Artenschutz --> Artenvielfalt erhalten / Artenschutz !!! • Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt • Zerstörung des Ökosystems • Vertreibung von geschützten Tieren - Es leben nachweislich Paare des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der geplanten Bauvorhaben. Gleichfalls gibt es im Landschaftsschutzgebiet des Dümmer Sees Seeadler. - Eulen, Falken haben ihren Lebens- und Nahrungsraum in diesen Gebieten • Gefahr für Kraniche, Graureiher, Silberreiher und andere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugvögel wie Wildgänse, Schwalben etc. • Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes • Nicht nur Flugouten der Zugvögel sind bedroht sondern ebenso Sammel- und Brutplätze • Nähe des Grambower Moores zu Bauvorhaben - Kleiner und Großer Moorsee und umgebende Schwingmoorflächen beherbergen große und wichtige Artenvielfalt -->Gefährdung dieser Vielfalt an Flora und Fauna, welche im Moor beheimatet sind • Gefährdung und Vernichtung von diversen Insekten und Kleinlebewesen – Nahrungskette • Vogelschlag: Tötung durch Rotoren -->Vogelflugrouten (bereits erwähnt)	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 599 Gesundheit • Permanenter Lärm durch die Rotorblätter als ernste Gefahr für Gesundheit von Mensch (und Tier) -->Windkraftanlagen sind nicht lautlos. Warum werden Mindestabstände z.B. in Bayer großzügiger bemessen? • Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall / Schallemission, auf für unsere Haustiere -->niederfrequenter Schall als Gesundheitsgefährdung • Schattenwurf beeinträchtigt Lebensqualität und Gesundheit negativ • Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier • Rote Blinklichter in der Nacht können Schlaf und Schlafqualität nachteilig beeinflussen -->zur Vermeidung [Wort nicht lesbar] gezwungenermaßen Anschaffung von Rollos oder Rolläden erforderlich • Wesentliche Entwertung / Wertminderung unserer Immobilie sowie des Grundstückes. Wer ersetzt uns den Schaden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 600 Wirtschaftlichkeit • Wind ist keine Konstante • Windkraftanlagen sind teuer • Speicherung der Energie problematisch -->Steigerung der Strompreise, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung der Industrie ins Ausland • CO2-Bilanz der WKA miserabel • Anteil des Stromes, welcher durch Anlagen erzeugt wird, rechtfertigt keine Zerstörung aller genannten Bedenken und ist fragwürdig • Fragwürdig ist gleichfalls die (Notwendigkeit!) Subventionierung der WKA, wenn sie doch so	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wirtschaftlich arbeiten. -->Steuerverschwendung • Ebenso möchte ich den Land- und Grundstücksbesitzern, welche ihr Land für den Bau der WKA für enorme finanzielle Zuwendungen, abtreten vorhalten, Vorteile zu genießen und sich auf Kosten derer zu bereichern, welche mit den Nachteilen und Einschränkungen der WKA zukünftig leben sollen • Schäden, die diese Anlagen wirtschaftlich und naturell anrichten, werden auch noch zukünftige Generationen belasten. Ich spreche hiermit nicht nur meine allergrößten Bedenken gegen den Bau der WKA aus sondern bin ausdrücklich gegen den Bau der WKA rund um die Gemeinde Dümmer.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 236 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 598 Landschaft • Zerstörung des Landschaftsbildes • Erlebnisqualität und Ästhetik der Landschaft erhalten • Zerstörung des / unseres Erholungsgebietes (wer will dort joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) • Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ – wir leben dann im Industriegebiet! • Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelungen“ durch die Windräder • Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin – mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		• Gleichgewicht der Raumordnung massiv gefährdet • Breit Zufahrten verschandeln das Landschaftsbild und zerstören Lebensraum • Belasteter Bauschutt im Bauvorhaben wird ignoriert • Verseuchter Boden in Kauf genommen – wer soll die -zig Kubikmeter Beton pro Fundament jemals wieder aus der Erde holen? -->Baumwachstum oder landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zerstört	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 271 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 721 Als Einwohner der Gemeinde Holthusen,OT Lehmkuhlen bin ich von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 direkt betroffen. Bezogen auf das Dorf Lehmkuhlen soll die Errichtung von 2 Windparks in einer Entfernung von ca 1 bis 2 Kilometern ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitel 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Warum? Es fehlt nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Abnehmern im Süden des Landes zu transportieren. Den Bewohnern des Landes wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Begriff "ENERGIEWENDE" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fakten zum Windeignungsgebiet 14/18 Hinsichtlich der geplanten Ortsumgehung B 321 Ortschaft Warsow wird es zu Auswirkungen auf Umwelt und Natur kommen, welche durch Kompensationsmassnahmen auszugleichen sind. Auch ist eine Streckenplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auszuschliessen, so dass sich die Planungen der Ortsumgehung mit denen des Windeignungsgebietes überschneiden könnten oder aber das geplante Windeignungsgebiet als Kompensationsflächen für den Bau der Ortsumgehung freizuhalten sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Transrapid Strecke, welche zumindest an das Windeignungsgebiet 14/18 angrenzt. Die ursprünglich für den Transrapid geplante Strecke ist für mögliche zukünftige Verkehrswegeplanungen freizuhalten, was einer Nutzung als Windeignungsgebiet an dieser Stelle widerspricht. Desweiteren nutze ich als Einwohner von Lehmkuhlen gerne das natürliche Umfeld um das Dorf herum, vom Triemoor über den Alten Hamburger Frachtweg oder Achterweg Richtung Schlingen Wald zur Erholung. Während all der Spaziergänge in den letzten Jahren konnte ich dort immer wieder eine Vielzahl von seltenen und unter Artenschutz stehenden Vögeln beobachten. Seit vielen Jahren sind dort Kraniche anzutreffen, die dort Brüten und Junge grossziehen. Greifvögel wie Falken, Bussarde und Rotmilane sowie seltene Eulen sind im und um den Schlingenwald herum anzutreffen. Hinsichtlich der Rotmilane sind im Schlingenwald mehrere Horste künstlich errichtet worden als vorgezogene Kompensationsmassnahme für den geplanten Windpark Alt Zachun-Sülstorf-Holthusen. Im dortigen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) sind neben den Bruthilfen auch Flächen mit einer Sondernutzung eigens als Habitat für den Rotmilan bereitgestellt worden und werden dementsprechend bewirtschaftet. Die nunmehr geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/18 grenzt unmittelbar an diese Flächen, was gegen die die Eignung für Windenergienutzung spricht. Insbesondere sind es folgende Fakten -zu geringe Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlungen -zu geringer Abstand zwischen den Windeignungsgebieten -krankmachende Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall -Wertminderung der Grundstücke -Schaffung von Industrielandschaften -Zerstörung geschützter Arten und die komplette Vernichtung von Leben die den Entwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie zu massiver Kritik in der Bevölkerung führen lässt. Ich lehne die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 aus vorgenannten Gründen ab.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2 Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch die geplanten Ortsumgehung von Warsow steht dem WEG 14/18 Stralendorf nicht entgegen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 272 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 753 Unsere Stellungnahme — Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen Nach dem vorliegenden Entwurf des Raumentwicklungsprogramms liegt das Gemeindegebiet umringt von drei Windeignungsgebieten: 13/18, 14/18 und 12/18. Danach soll unsere Region den Auswirkungen des überbordenden, vorauseilenden Baus von Windrädern mit den bekannten — und noch unbekannten — negativen Auswirkungen auf die gesamte Landschaft, die Natur, den Lebensraum, die Menschheit ausgeliefert werden. Wir werden das nicht akzeptieren. Es gibt sehr wichtige Gründe, die uns dazu veranlassen: Wir wohnen am Rande des Schossiner Beckens in der Gemeinde Schossin. Die Landschaft ist geprägt durch weitgehend unzerschnittene Wiesengebiete und Feuchtgebiete, durch Auenwälder mit gut erhaltener naturräumlicher Vielfalt. In den vergangenen Jahrzehnten stand grundsätzlich das Ziel der Erhaltung dieses Lebensraumes für alle Bewohner — Menschen und Tiere — in unser aller Fokus. Sämtliche gemeindlichen Planungen haben dem Rechnung getragen und die hier lebenden Menschen sind genau darauf sehr stolz. Das Schossiner Becken in Vernetzung zum Dümmer See, zum Grambower Moor und Siebendörfermoor ist Standort im Vogelzug und bietet v.a. den Kranichen ganzjährlich Lebensraum. In Schossin und Mühlenbeck brüten Störche! Im letzten Sommer leider nicht in Schossin, aber das Mühlenbecker Nest ist schon jetzt besetzt. Sogar Kiebitze haben wir beobachten können —wir hoffen sogar auf Brutgeschehen. Zu erwähnen sind natürlich die Rotmilane, die täglich am Himmel zu beobachten sind. Im Regionalen Entwicklungsprogramm wird dementsprechend das Territorium als Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dem gerecht zu werden ist natürlich nur möglich, wenn auch angrenzende Gebiete nicht durch überdimensionierte Eingriffe grundsätzlich gestört werden. Umfängliche Untersuchungen zum Naturraum liegen vor, insofern erwarten wir die notwendige Berücksichtigung und in jedem Fall die Herausnahme oben genannter Windeignungsgebiete. Unverständlich ist die Ausweisung der benannten Gebiete auch vor dem Hintergrund des sich stetig entwickelnden sanften Tourismus! Das Feriendorf Dümmer hat sich in den vergangenen Jahren sehr schön entwickelt. Und warum kommen die Reisenden hierher? Weil die Landschaft und der gesamte Naturraum, die Stadt Schwerin, ihnen gefällt, weil es hier noch schön ist, weil es hier ein gut vernetztes Radwegenetz gibt. Das kann man doch nicht durch überbordende Windkraftanlagen aufs Spiel setzen! Die Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wert des Lebens spielen in den Planungsunterlagen eher gar keine Rolle. Wie ist das möglich? Der Lebensraum wird zur Disposition gestellt und soll einer in Gänze nicht absehbaren Störung ausgeliefert werden. Die Größe der Anlagen mit über 200 Metern würde den Horizont über kilometerweite Distanzen verändern! Man weiß sehr wohl um die Probleme mit Schattenwurf, Geräuschkulisse in jeder Phase des Betriebes und letztlich um die Gefahren durch Infraschall. In Mecklenburg Vorpommern sind schon sehr viele, längst ausreichend viele Windräder gebaut worden. Der Strom wird sogar im Überschuss produziert, so dass Abschaltungen von Anlagen in nennenswertem Ausmaß passieren. Die erforderlichen Übertragungsleitungen für den Stromtransport hin zu den Bedarfsorten sind nicht komplett vorhanden. Außerdem ist bekannt, wie hoch die Energieverluste durch den weiträumigen Transport sind. Das System der „Energiewende" verfehlt so erkennbar das Ziel. Der Verunstaltung der Landschaft und der Belastung der Menschen sind Grenzen zu setzen. Außerdem widerstrebt es uns zutiefst, unsere Lebensqualität, den Wert unserer Lebenssituation und unserer Anwesen zugunsten von Gewinnen der Investoren und Flächenbesitzer zur Disposition zu stellen! Man bedenke außerdem die staatlichen Subventionen bei Abschaltungen an die Investoren, die Steigerung der Strompreise! Wir lehnen dementsprechend die Ausweisung der benannten Windeignungsgebiete grundsätzlich ab! Wir erwarten und fordern von den fachlichen und politischen Entscheidungsträgern in diesem Sinne zu agieren, den Volkswillen zu respektieren und sinnvoll alternative Lösungen zu erkunden	in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 731 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Abwertung meines Grundstücks Schlechter Handyempfang Geräusche	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 742 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - optische Beeinträchtigung - Beeinträchtigung durch Lärm/Infraschall – massiver Eingriff in die Artenvielfalt (Vögel, Fledermäuse) - Wertverlust meiner Immobilie - Verhinderung Tourismus (Wittenburg!?) - Keine Netzkapazitäten für Einspeisung der gesamt produzierten Strommengen. Anlagen stehen oft still!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 747 Ich bin gegen Windkraftanlagen in den Gebieten rund um die Gemeinde Schossin. 12/18 nördlich von Schossin 13/18 westlich von Schossin 14/18 östlich von Schossin Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: [Inhalt anonymisiert]. Ich war und bin naturverbunden. Bei uns im Sude-Becken nisten seit 1954 Kraniche erfolgreich. Seit 2016 sind es bereits drei Paare an verschiedenen Standorten. Weitere seltene Vogelarten, wie die Wiesenweihe nistet seit 2006 ebenfalls erfolgreich bei uns. Rotmilane sind bei uns, seit ich denken kann, bei uns zu hause (zwei Paare). Die Standorte will ich nicht benennen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Weiterhin gibt es Kiebitze, Brachvögel und Schwarzspechte. Diese von Gott gegebene Natur möchte ich nicht aufgeben oder in andere Hände legen und sie für die nachfolgende Generation erhalten wissen. Ich bin seit 1992 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Mühlenbeck. Ich kenne unsere Natur bis ins kleinste Detail. In MV erzeugen wir fast unseren gesamten Strombedarf schon jetzt durch Windenergie. Die erzeugte Energie kann aber durch fehlende Leitungen nicht abgeführt werden. Die bei uns intakte Natur darf nicht für unsinnige Profite geöffnet werden. Mir stellt sich die Frage, warum wir noch neue Windeignungsgebiete erschließen müssen, denn wir könnten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		große bestehende Gebiete mit einem Minimum erweitern, um den gesamten Bedarf an Energie erzeugen zu können. Es geht um die Erschließung der neuen Planungsgebiete doch nur um eines: den Profit. Ich bitte diesbezüglich um öffentliche wirtschaftliche Aufklärung. Gleichzeitig bitte ich um baldige Antwort.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 750 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. - 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe - 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg - 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Sie beginnen mit der Zerstörung unseres	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erholungsgebietes. Die Naherholung wird dabei nicht berücksichtigt. Wichtig sind mir auch unsere Tiere in dieser Region. Natürlich haben wir dann eine wesentliche Wertminderung unserer Immobilien. Wer will in einer solchen Landschaft noch wohnen?	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 817 Mit sehr viel Unverständnis habe ich von dem geplanten weiteren Ausbau von Windkraftanlagen in unserer Region – Stralendorf, Holthusen, Lehmkuhlen – gehört. Besonders das ausgewiesene Eignungsgebiet „Windpark Schlingen“ mach mich traurig. Traurig – weil all unsere bisherigen Einwände bei den Politikern auf „taube Ohren“ stießen und traurig, weil ein sehr schönes, natürliches Gebiet dadurch optisch und wirtschaftlich verschandelt werden soll. Außerdem frage ich mich, warum unsere bereits mehrfach eingebrachten Bedenken nicht gehört werden! Dazu nochmals meine Bedenken: - In den Schlingen sind Rotmilane ansässig - Außerdem nisten mehrere Kraniche in den angrenzenden Feuchtgebieten - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht nur optisch, sondern auch akustisch (Lärm- bzw. Geräuschbelästigung durch die riesigen Rotorblätter) - Mit welcher Begründung wird zu „Splittersiedlungen“ ein Abstand von 8 H empfohlen (statt 10 H zu anderen Bebauungen)? Leben dort Menschen zweiter Klasse? - Existenz einer nicht zu kalkulierbaren Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Schlafstörungen durch Blinklichter in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dunkelheit – muss ich jetzt am Haus Jalousien nachrüsten? Wer kommt für diese Kosten auf? - Und überhaupt, was ist mit dem Wertverlust der Immobilie? Wer kommt dafür auf bzw. wird mal über eine Entschädigung nachgedacht? Das sind nur einige meiner ganz persönlichen Einwände. Der Wegzug aus den betreffenden Ortschaften und damit auch Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den betreffenden Gemeinden sind viel zu wenig bedacht worden. Deshalb bin ich gegen den geplanten Ausbau von Windparkanlagen in den Schlingen bei Stralendorf.	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 818 Hiermit übersende ich Ihnen meine Bedenken bzw. Ablehnung gegenüber der Teilfortschreibung REP WM und konkret des geplanten Gebietes „Windpark Schlingen“. Folgende Äußerungen dazu von mir: 1. Ein Windpark suggeriert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erholungscharakter. Leider ist das Gegenteil der Fall. Die Windräder beeinträchtigen das Landschaftsbild und beeinträchtigen Mensch, Tier- und Pflanzenwelt. 2. Beeinträchtigungen für Mensch und Tierwelt Durch den Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung rechne ich mit permanentem Lärm durch die Rotorblätter, den Schlagschatten und die blinkenden Lichter. Bezahlt der Errichter der Windanlage die Mehrkosten für Nachrüstung Jalousien etc. Wer übernimmt den Wertverlust der Immobilie? Wir haben über 22 Jahre bisher unserer Raten an die Bank bezahlt. Das Haus ist jetzt bezahlt und hat einen Wertverlust von 30 %, wenn die Anlagen errichtet sind. Kauft der Betreiber unser Haus? Und zahlen dann Miete – das wäre eine Alternative. Für die Tierwelt Roter Milan und Kraniche besteht eine massive Gefahr. In den Schlingen hat ein Rotmilan einen Horst. Regelmäßig wird er gesichtet. An einem Weiher bei den Schlingen lebt ein Kranichpärchen. Dies würde die Zerstörung ihres Lebensraumes bedeuten. 3. Weitere Faktoren Ich bin gegen die 1.000 m-Abstand sondern für eine 10H–Regelung. Dies würde bedeuten, dass die Anlagen nur max. 100 m Höhe aufweisen dürften. Es bestehen keine Aussagen zum Infraschall und den Auswirkungen für die Menschen. Die gesteigerten Stromkosten sind weiterhin ein Gegenargument. Sollen die Anlagen gebaut werden, müssen wir unser Grundstück und Haus verkaufen und in die Stadt ziehen --> Landflucht von vielen Menschen wird stattfinden. Für die Gemeinden wird es durch geringe Steuereinnahmen spürbar werden. Fazit: Wir sind für erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Lebensumstände für Mensch und Tierwelt.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 308 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 826 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - ständiger Lärm der Rotorblätter - wesentliche Wertminderung unseres Grundstückes - Blinklichter bei Dunkelheit - Gefahr für geschützte Tiere wie z.B. Kraniche - Zerstörung des Landschaftsbildes - mittelfristige Einbußen für unser wirtschaftliches und kulturelles Leben im Dorf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 326 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 859 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Doppelbelastung unserer Lebensqualität (Biogasanlage und Windkraftanlagen) - Gesundheitsgefährdung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Zerstörung unseres Landschafts- und Erholungsgebietes Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 334 Gemeinde Warsow	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2027 Stellungnahme der Gemeinde Warsow zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie hier: Erste Stufe des Beteiligungsverfahrens Wir bedanken uns für die Beteiligung und Zusendung der Daten zur Ausweisung von Einungsgebieten für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräumen. Teilflächen des Eignungs- und Potenzialsuchraumes 14/16 befinden sich auf Gemeindearealen. Weitere ausgewiesene Räume befinden sich in räumlicher Nähe zur Gemeinde. Hinweise der Gemeinde im Zuge der Vorabbeteiligung zur Vermeidung von erheblich beeinträchtigenden Umfassungen von Siedlungen und zu Abstandsregelungen wurden beachtet. Zudem wird insbesondere die Aufnahme der 7- H - Abstandsregelung begrüßt. In räumlicher Nähe zum geplanten Eignungsgebiet für WEA wurde zwischenzeitlich ein Umspannwerk errichtet. Damit wird es zu einer späteren Überlagerung der Schallimmissionen des Umspannwerkes und der WEA kommen. Somit ist möglicherweise eine Vergrößerung des Abstandes des Eignungsgebietes für WEA zur Wohnbebauung in Kothendorf erforderlich, was zu prüfen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Ausweisung von Teilen des derzeitigen Potenzialsuchraumes südlich des Eignungsgebietes 14/16 in ein Eignungsgebiet für WEA möglich. Es betrifft den als Potenzialsuchraum ausgewiesenen Bereich nördlich einer Linie in etwa mit den Koordinaten: 255120 939550 und 255890 939490 (im Zuge des Landweges). Voraussetzung dafür ist aber, dass für die im Eignungsgebiet 15/16 möglicherweise zusätzlich avisierten und noch nicht zur Genehmigung eingereichten WEA ebenfalls ein Abstand zur Wohnbebauung der Gemeinde einzuhalten ist, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das WEG 14/18 Stralendorf wurde von der 1. zur 2. Stufe der Beteiligung nach Süden erweitert. Eine zusätzliche Erweiterung erfolgt nicht, da dort Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegenstehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 340 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 936 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich genieße das Leben in der Natur hier sehr. Ich mache jeden Tag Spaziergänge in die Umgebung, in den Wald, aber auch über Felder und Wiesen. Dabei freue ich mich immer, wenn ich Tiere sehe: Rehe, Milane, Bussarde, Störche – und vor allem Kraniche. Ich finde es für unsere Gegend hier unvergleichlich, wenn man an Feldern vorbeigeht oder -fährt und dabei die vielen Kraniche sieht, die gerade jetzt im Frühjahr wieder dort stehen. Ich mag mir gar nicht vorstellen, dass sie vielleicht nicht mehr kommen, weil sie durch Lärm und Unruhe gestört werden, die durch den Bau von Windkraftanlagen entstehen. Ich genieße die Ruhe hier sehr und ich fürchte, dass es damit vorbei sein wird, wenn hier Windkraftanlagen entstehen. Es wird so viel Natur ohnehin schon kaputt gemacht, die Natur, die wir haben, müssen wir unbedingt erhalten! Und nicht durch weitere Rodungen, Anlagen von Straßen, mehr Verkehr, Pflege von Rasenflächen um die Windräder herum immer mehr Lebensraum von vielen Arten zerstören. Wir brauchen Artenvielfalt, ein Miteinander von Pflanzen, Tieren und Mensch und es kann nicht sein, dass das durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 346 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 965 Hiermit möchte ich und meine Familie meine Stellungnahme abgeben gegen die Windkraftanlagen in den Schlingen in Stralendorf. Wir als Familie sind direkt betroffen, da es in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses, was wir eigenhändig geschaffen haben, entstehen soll. Wir waren froh und glücklich nach jahrelangem Straßenlärm und Verkehrsstaub endlich zur Ruhe zu kommen. Und was machen Sie, erst die 380 kV Leitung quer durch die schönen Wiesen ohne jemanden zu fragen und jetzt noch die überdimensionalen Windräder, die kilometerweit zu sehen und zu hören sind. Wo soll das denn noch hinführen? Die Tierwelt, die wir jeden Morgen hören und erleben dürfen, wird sich dann wohl erledigt haben, ob es die Kraniche, Störche, Rehe oder die seltenen roten Milane sind, werden wir unseren Kindern und geschweige den Enkeln nicht mehr zeigen können. Wir möchten nicht von dem Lärm und den Lichtern sowie dem Schlagschatten der Anlagen in unserer schönen Landschaft beeinträchtigt werden. Wir sind alle schon mehr oder weniger psychisch belastet durch Arbeit und Stress. Und wir als Anwohner scheint es zuzumuten zu sein Wertverluste der Grundstücke, gesundheitliche Folgen und Spätfolgen durch die Windräder und viele weitere Nachteile hinnehmen zu müssen. Weiterhin möchten wir auf die Artenvielfalt der Zugvögel und Vögel in unserer Umgebung aufmerksam machen. Wir möchten, dass diese erhalten bleibt. Wir möchten keinesfalls einen Windpark in unmittelbarer Nähe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 353 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 969 Hiermit möchte ich meine Stellungnahme gegen die Windkraftanlagen in den Schlingen in Stralendorf abgeben. Ich bin dagegen, da ich unmittelbar betroffen bin, unser Haus steht in direkter Nähe, ich möchte nicht dem permanenten Lärm der Rotorblätter ausgesetzt werden. Auch möchte ich nicht, die Rotlichter jede Nacht erleben. Wie hoch wird die physische Belastung sein? Wir sind vor 20 Jahren extra von Schwerin /Hauptverkehrsstraße Werderstraße / Knaudtstr. aufs Land gezogen, weil wir die Natur lieben, viel die Natur genießen und jetzt wollen Sie die Natur und die Tierwelt kaputt machen… Ich habe auch starke Bedenken, wie es mit dem Schattenwurf der riesigen Flügel werden wird. Wird es uns alle krank machen? Die Statistik zeigt doch jetzt schon, dass psychische Erkrankungen stetig steigen. Ich bin entsetzt, was Sie aus unserm schönen Land und Heimat machen wollen. Wir werden wohl nicht mehr lange das schönste Bundesland sein. Wir zahlen doch jetzt schon für den nicht abgenommenen Strom der Windkrafträder, wieviel müssen die Menschen noch bezahlen? Nach meinem Gefühl, wird das Interesse der Menschen nicht beachtet. Sagen Sie, wer bezahlt eigentlich meinen Wertverlust meiner Immobilie, denn hier wird bestimmt keiner mehr hinziehen und leben wollen. Ich bin gegen die Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 359 Gemeinde Zülow	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 977 Stellungnahme der Gemeinde Zülow -Ablehnung des Baus von Windeignungsanlagen Das Gemeindegebiet Zülow wird nicht unmittelbar entsprechend des vorliegenden Entwurfs des Raumentwicklungsprogramms von Windeignungsgebieten tangiert. Dennoch sehen wir es als sinnvoll an, eine Bewertung/Beurteilung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aus unserer Sicht abzugeben. Wir sehen erhebliche Auswirkungen und Probleme, insbesondere auf die noch intakte Natur im Grambower Moor, den Zugvogelbestand hinsichtlich Rastplätze und Futterplätze zwischen Dümmer, Dümmer-Stück-Hof, Zülow und Grambower Moor bis Stralendorf mit den geplanten Standorten 12/18, 11/18 und 14/18. Die vorhandene Größe der Gebiete, insbesondere das anliegende Gebiet am Grambower Moor beeinträchtigt nach unserer Meinung außerordentlich negativ die jährlich rastende Zugvogelpopulation. Darüber hinaus wirkt dies störend auf die vorhandenen Rotmilanbrutpaare sowie die zu beobachtenden Graugänse und auch Entenkolonien, die hier auf den Feldern ihre Rast- und Futterplätze seit vielen Jahren finden. Insofern halten wir diese Konstellation der Eignungsgebiete unmittelbar an die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete Grambower Moor und auch Dümmer See als hochwertige Landschaftsauen mit vielen noch intakten Feuchtwiesen für nicht geeignet. Wir gehen unabhängig von den geschilderten Auswirkungen auf die Natur und Umwelt in und um unser Gemeindegebiet weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung des vorhandenen Tourismus und seiner Erweiterung mit dem neuen Zentrum in Wittenburg, wo wir als Umlaufgemeinde ebenfalls mit eingebunden sind, aus. Als eine weitere Problematik stellen sich für uns, die notwendigen, neuen und damit auch leistungsstarken Anlagen mit einer Höhe über 200 Metern dar. Neben den sichtbaren Beeinträchtigungen, wie Schattenwurf der Rotorblätter, insbesondere bei auf- und untergehender Sonnenstrahlung, möglicher Geräuschkulissen, für uns aber besonders solche Fragen, die nicht geklärt sind, wie Gesundheitsschäden durch Infraschall und möglicher E-Strahlungen. Hier sind im Entwurf des Raumentwicklungsprogramms und auch generell in der Politik noch keine schlüssigen Erklärungen gefunden worden. Natürlich sehen unsere Bewohner mit der Energiewende eine große Chance, Energie alternativ sowohl ökologisch und umweltfreundlich zu erzeugen und damit aus der Atomkraft vollends auszusteigen, aber auch die Gefahr für unsere Natur und Umwelt, Gesundheit, Lebensstandard und wie zurzeit überall sichtbar, die Überproduktion von Windkraftenergie, die dem vorliegendem Raumentwicklungsprogramm zum Teil widerspricht. Unsere hier ablehnende Stellungnahme zu den angesprochenen Standorten 12/18, 11/18 und 14/18 begründet sich in erster Linie mit den im Umfeld sich befindlichen sensiblen Naturgebieten sowohl im Fauna- und Florabereich als auch in der direkten und indirekten Nachbarschaft zu Wohnbebauungen und touristischen Gebieten. Diese Stellungnahme bringt den gemeindlichen Willen zum Ausdruck für eine Überarbeitung des Entwurfs des	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms unter Berücksichtigung und Abwägung der angesprochenen Fakten bezogen auf die Eignungsstandorte 11/18, 12/18 und 14/18.	zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 364 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 984 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zerstörung unseres Erholungsgebietes rund um den Dümmer See und Zerstörung des Landschaftsbildes und seines intakten Ökosystems. Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist bisher nicht kalkulierbar. Ich habe Sorge um die Gesundheit meiner Familie. Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Schleierente im Parumer Kirchturm). Vertreibung und Gefahr für Kraniche und ihre Brutstätten rund um Parum / Hülseburg / Dümmer / Schossin. Vertreibung der Fledermäuse und Insekten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 376 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1082 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes, aus einem Naturgebiet wird ein lärmendes Industriegebiet - Warum Windräder nicht neben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Industriegebieten? - Wer zahlt die Wertminderung meiner Immobilie? - Wer will dann noch in diese verschandelte Gegend ziehen?	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 379 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1077 Hiermit legen wir Einspruch ein, gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in den Windeignungsgebieten 12/18 (Dümmer) Nördlich unseres Hauses 13/18 (Parum) Westlich unseres Hauses 14/18 (Stralendorf) Östlich unseres Hauses Nachstehende Bedenken und Argumente tragen uns mit Sorge. · Einschränkung unserer Lebensqualität - Negative Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt · Wertminderung unserer Immobilie · Beeinträchtigung unserer persönlichen Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 383 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1071 Für Tiere bestehen ebenfalls erhebliche Risiken durch WKA. Ich wohne in Stralendorf in der Oberen Bergstraße, die direkt an ein großes Ackerlandareal grenzt. Jedes Jahr kommen im Frühjahr und Herbst viele Kraniche zur Rast, von denen einige auch das Jahr über bleiben. Durch die Errichtung von WKA in den „Schlingen" wäre dieser Rastplatz für die Kraniche, aber auch für andere Zugvögel wie Wildgänse, in Gefahr. Darüber hinaus würde das Nahrungs- und Lebensumfeld der Tiere zerstört. Dies trifft aber auch für andere Tier- und Vogel-arten zu, die ich hier beobachten konnte. So habe ich bereits seit vielen Jahren in den Abendstunden Fledermäuse über unser und angrenzende Grundstücke beobachten können. Die Jagdgebiete von Fledermäusen erreichen Strecken von bis zu 20 km, womit WKA in den „Schlingen" für diese Tiere eine Bedrohung darstellen würden. Aber auch zahlreiche Singvögel, Feldlerchen sowie den Rotmilan und Störche konnte ich hier häufig beobachten. Ich möchte, dass die Landschaft in der ich lebe naturbelassen bleibt um auch Tieren einen ausreichenden Schutz und Nahrungsgrundlage zu gewährleisten. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es hinlänglich bekannt ist, dass schon jetzt an windstarken Tagen WKA in Deutschland abgeschaltet werden müssen, da es bei uns an Speicherkapazität fehlt. Auch insofern ist das Errichten von weiteren WKA für die Bürger und den Umweltschutz in keiner Weise nutzbringend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 383 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1070 hier: Ausweisung Windeignungsgebiet in den „Schlingen" bei Stralendorf zur Errichtung eines Windparks Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebiets zur Errichtung eines Windparks „In den Schlingen" bei Stralendorf bin. Ausschlaggebender Grund dafür ist für mich, dass die Gefahren, die durch einen solchen Windpark entstehen, nicht hinreichend festgestellt und berücksichtig worden sind. In der von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) durchgeführten 12-jährigen Studie (01.04.2004 — 31.12.2017), geleitet von Lars Ceranna, wurde u. a. festgestellt, dass die Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 500 KW Reichweiten von über 20 km hat. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks — wie in den „Schlingen" vorgesehen — auf ein Vielfaches. Selbst in „Normalfall" atmosphärischer Schallausbreitung reduziert sich der Mindestabstand zu Windkraftanlagen (WKA) für unbeeinträchtigte Messungen einer Infraschallstation auf Werte von 5 - 15 km, je nach Hintergrund-Rauschbedingungen sowie Größe und Zusammensetzung eines Windparks aus mehreren WKA. Eine finnische Pilotstudie kam zu dem Ergebnis, dass Infraschall von WKA Anwohner im Umkreis von 15 km gesundheitlich gefährdet (Ergebnisse Anfang 2019 veröffentlicht). In Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch nur ein Mindestabstand von 800 — 1.000 m zu Wohn¬gebieten angesetzt. Von meinem Wohnhaus würde sich der Windpark in den „Schlingen" ebenfalls nur 1 km weit entfernt befinden. Daher fordere ich zur Sicherstellung meines rechtlich verankerten Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz, die Ausweisung der „Schlingen" als Windeignungsgebiet zum beabsichtigten Bau von Windkraftanlagen zu stoppen. Eine Mindestabstandsregelung zu Wohnbebauungen von 15 km, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, sollte zum Schutz von Mensch und Tier für unser Bundesland festgelegt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außerdem würde dadurch auch eine Wertminderung meiner Immobilie minimiert, die wiederum auch zu meiner Alterssicherung beitragen soll. Bei enger Nachbarschaft zu WKA in den „Schlingen" ist eine wesentliche Wertminderung unausweichlich.	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 395 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1059 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zerstörung des Landschaftsbildes Verspargelung durch Windräder kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) Wertminderung der Grundstücke Lärmbelästigung durch die Rotorblätter Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee Brandgefahr Waldnähe [Anlage Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1404 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1395 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1401 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 410 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1398 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1591 4. Sicherheitsbedenken Von Windkraftanlagen gehen Risiken aus. Die Sicherheitskräfte wie z.B. die Feuerwehr in den Dörfern sind kaum in der Lage, bei Bränden die Sicherheit der Einwohner zu realisieren. Alle Anlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gebaut werden. Bei Bränden würden die Getreidefelder in Brand geraten. Im übrigen befinden sich in einer Windkraftanlage je nach Bauart mehrere Tonnen Schmierstoffe in den Anlagen. Mein abschließendes Statement zu weiteren Windkraftanlagen: Ich bin für saubere erneuerbare Energie, aber nur indem Maße, wie sie für die Region vor Ort notwendig ist. Dies ist in M/V erfolgt. Geschäfte für Investoren oder Steuereinnahmen für das Land auf Kosten der Menschen, Flora und Fauna in M/V ist aus meiner Sicht der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1588 3. Gesundheitliche Bedenken Infraschall — Eine Studie der Universität Main belegt, dass der Infraschall krank macht. In anderen Ländern wird durch hohe Abstandsflächen die Beeinträchtigung verringert z.Bsp. 2,5 km in den USA und 3 km in England. Die Auswirkungen auf Tiere sind weitestgehend unerforscht. Wenn Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erleiden, wie sieht es dann mit den Tieren aus. Noch mehr Anlagen in M/V potenzieren dieses Risiko mit unvorhersehbaren Folgen für Tier und Pflanzenwelt. Ich bin dagegen, dass durch diese und weitere Windkraftanlagen die Gesundheit von Mensch und Tier auf's Spiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1585 2. Bedenken zu den o.g. Ausweisungen - durch die geplanten Standorte wird der Ort Dümmer umzingelt von Windkraftanlagen das Landschaftsbild wird für immer zerstört und das in einem Ort, wo Tourismus existiert - im Norden von Dümmer befindet sich ein Altersheim — dann in der Nähe von Windkraftanlagen?? - im Norden und im Nordwesten befinden sich Naturschutzgebiete und Nistplätze von Kranichen, welche durch die Regionen ziehen und Nahrung suchen —Windkraftanlagen sind hier eine Gefahr für diese Zugvögel - rund um Dümmer und Parum sind mehrere geschützte Vogelarten beheimatet. Konkrete Sichtungen als Beispiel: 19.03.2019 südlich von Parum - großer Schwarm Kraniche 24.03.2019 Trimm-Dich-Pfad zwischen Dümmer und Parum -1 Paar Rotmilane 28.03.2019 Dümmer großer Werder — Fischadler 30.03.2019 Stralendorf zwischen Obstbau und Schlingen — Rotmilan und Falken - durch den Bau von Windkraftanlagen werden durch die Gründung, Zuwegung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Boden zerstört und es muss für die Errichtung der Grundwasserspiegel gesenkt werden. Gerade in Parum sollen die Anlage auf Feuchtwiesen gestellt werden. Hier entstehen unvorhersehbare Auswirkungen für Flora und Fauna. Lebens- und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten werden zerstört. Das ist nicht hinnehmbar. - In unserer Region leben viele Fledermäuse. Die Gefahr, dass diese durch die Anlagen getötet werden bzw. dass die aufgrund der intensiven Landwirtschaft ohnehin dezimierten Insekten durch die Windkraftanlagen vernichtet werden ist enorm. Ich bin dagegen, dass durch diese und immer weitere Windkraftanlagen noch mehr Lebensraum für Menschen und Tiere zerstört oder stark beeinträchtigt werden und akzeptiere keine faulen Kompromisse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			-verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 411 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1582 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer: · 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe · 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg · 14/18 in Stralendorf / Warsow und gegen weitere Windkraftanlagen in M/V. Folgende Argumente und Bedenken sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten: 1. Allgemeine Bedenken: In M/V sind aktuell 1.920 Onshore- Windkraftanlagen mit einem Output von ca. 3.400 Megewatt Volumen in Betrieb. Im Offshore Bereich kommen 231 Anlagen mit ca. 1.074 Megawatt hinzu. Geplant sind immer mehr kleinere Standorte. Die Investoren laufen in den Gemeinden die „Türen ein". Das hat aus meiner Sicht nichts mit einer sinnvoll geplanten Energiewende mehr zu tun. Durch immer mehr kleine Windeignungsgebiete werden die Kosten für die erforderliche Infrastruktur in die Höhe getrieben und den notwendigen Netzausbau zahlt der Verbraucher in M/V. Die Stromkosten sind in M/V und auch in Schleswig-Holstein am höchsten. Der Energiebedarf in M/V kann seit 2014 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Durch Subventionen werden Windkraftanlagen für Investoren zur Gelddruck¬maschine. Geld fließt auch, wenn die Anlagen nicht laufen oder der Netzausbau nicht existent ist. Ich bin dagegen, dass M/V Energieexportland ist und der Windkraftanlagen- und Netzausbau zu Lasten der Menschen und der Umwelt in M/V geht. Energie muss dort produziert werden, wo sie gebraucht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 417 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1124 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Verschattung unseres Grundstücks - wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren - durch rote Blinklichter in der Nacht verursachte Schlafstörungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 426 Gemeinde Stralendorf	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2466 Die Stralendorfer erleben jedes Jahr den Vogelzug von hunderten Gänsen und Kranichen. Das betrifft insbesondere das Gebiet direkt im nördlichen Bereich des geplanten Windeignungsgebietes 14/ 18. Hier gibt es in den Ausgleichsflächen der Gemeinde jedes Jahr einen Brutplatz eines Kranichpaares. Wir erleben von Frühling bis in den Spätherbst regelmäßig, dass sich Rotmilane im direkten Gebiet des geplanten o.g. Windeignungsgebietes aufhalten. Natürlich sind wir froh, dass sich aufgrund der geänderten Ausweisung zur 2. Beteiligungsstufe durch das Kriterium „Rotmilandichtezentrum" die ausgewiesene Fläche von 330 ha auf 100 ha reduziert hat. Welchen Sinn macht das aber, wenn das einzigartige Gebiet, geprägt durch ungestörten Wald, weit reichende Wiesen und jede Menge Gräben im Westen und Süden von industriellen Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt wird? Der Wald ist z. T. mit naturnahen Waldrändern umgeben, was die Vielfalt in diesem Gebiet unterstreicht. In der Nähe befindet sich das Pickmoor. Das Gebiet ist von naturnahen Söllen, Baumhecken, Gehölzgruppen, Strauchhecken, Gehölzsäumen und zahlreichen Gräben gekennzeichnet. Es gibt naturnahe Tümpel mit Rohrglanzgrasröhricht. Als unzureichend empfinden wir die Tatsache, dass in den vergangenen 20 Jahren keine Aktualisierung der Biotopstandorte in unserem Bereich stattgefunden hat Von Stralendorf aus gibt es einen hervorzuhebenden schönen Weitblick, der mit dem Bau von WKA an diesem Standort noch weiter zerstört werden würde. Die schon vorhandenen Strommasten im Tal sind schon störend, Windkraftanlagen verwandeln die Region aber in eine Industrielandschaft. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Trasse erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bescheinigt dem Gebiet eine „hohe Naturvielfalt, hohe Eigenart der Landschaft, hoher Schönheitsfaktor, mittlerer Erholungsfaktor." Es gibt im Wald diverse Greifvogelhorste. Mit erheblichen Schlagopfern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müsste gerechnet werden, lt. o.g. UVP sind darunter Brutplätze von Mäusebussard, Habicht und Rohrweihe. Die Wiese und der Wald haben eine große Bedeutung für Brut — und Zugvögel, lt. Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Leitungen durchgeführt wurde, zum Teil „landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum". Mit dem Bau von WKA würden Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für viele Vögel beeinträchtigt werden. Darunter sind u.a. streng geschützte Brutvogelarten nach BArtSChV wie Kiebitz, Grauammer, Wachtelkönig aber auch die nicht streng geschützten Arten wie Stare, Kiebitze, Wacholderdrossel Buchfink, Gänse, Kraniche, Schwalben. Die UVP sagt dazu: „Aufgrund der hohen Artenanzahl planungsrelevanter Vogelarten... sowie dem Potential, das sich aus den Vorkommen weiterer Arten und Individuen in größeren Höhen ergibt, wird dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Vogelzug und als Rastgebiet zugewiesen. Die Stralendorfer haben jedes Jahr ein Storchennest mitten im Dorf, fast jedes Jahr wird dort erfolgreich Jungvogelaufzug registriert. Auch das ist ein Stück Kulturerbe und Naturschutz. Vorgeschädigt durch den ungebremsten Anbau von intensiven Maiskulturen in unserer Gemarkung für die Biogasanlagen zwischen Schwerin- Süd bis nach Dömitz kann der Weißstorchbestand nicht weiter gefährdet werden durch die Installation mehr als 10 Windkraftanlagen in den Wiesen, die für den Storch und auch den Graureiher Nahrungsstandorte sind. Im Rahmen der UVP wurde der Wiesenraum für die Bewertung für Brutvogelfauna und Zugvogelfauna als sehr hoch eingestuft. „Um den für die Brutvogelfauna wertvollen Wiesenraum vor einer Zerschneidung zu schützen, wurde eine Verschiebung der Trasse nach Norden angeregt. Dadurch konnte der Abstand zu seltenen und geschützten Arten so vergrößert werden, dass nicht mehr mit der Aufgabe ihrer Bruten zu rechnen ist (lx Kranich, 3x Wachtelkönig, Enten, Rallen, Taucher). Der Wiesenraum wird insbesondere für unstete Bodenbrüter (Wachtelkönig) von einer Zerschneidung bewahrt." Aufgrund der Baumhecken und gewässerbegleitenden Gehölze und Waldflächen kann man auf den Wiesen Jagd- und Fluggebiete vom großen Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus feststellen. Warum wird ein paar Jahre später zugelassen, dass der „wertvolle Wiesenraum" mit WKA zugepflastert werden soll??!! Gegenwärtig sind alle Gemeinden dabei, ihre Brandschutzbedarfsplanungen zu erarbeiten. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei gegenwärtig das Thema Brände in Windkraftanlagen. Nach unserer Einschätzung bestehen für die Feuerwehren im Amtsbereich gegenwärtig keine Möglichkeiten, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus sowie	Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		an den Rotorflügeln durchzuführen. Insbesondere verweisen wir auch auf das Gefahrenpotential von Windkraftanlagen im Brandfall in Waldgebieten, hier betrifft das natürlich das Waldgebiet rund um die Stralendorfer Schlingen.	Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 426 Gemeinde Stralendorf	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2467 Der Bau dieses Windparks würde gleichzeitig die Bevölkerung von fünf Gemeinden bzw. sieben Ortschaften erheblich in ihrem Lebensumfeld beeinträchtigen, da die Anlagen von allen Gemeinden nur einen Kilometer entfernt von den Ortschaften errichtet werden sollen. Unstrittige Lärmbelästigung,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aus nicht (oder doch?) nachvollziehbaren Gründen noch nicht ausreichend erforschte Belästigungen oder Bedrohungen durch Infraschall, Schattenwurf, Befeuerungsstress, das alles in einem Abstand von 1.000 Metern sind nicht mehr hinnehmbar, wenn es sich um Anlagern heute üblicher Ausmaße handelt. Immer wieder wird von den verantwortlichen Politikern zitiert, dass sich die Abstands- und Höhenmaße in den „gesetzlich geregelten Rahmen" bewegen würden. Die gesetzlichen Regularien basieren auf Annahmen und wissenschaftlichen Erhebungen von vor 20 Jahren, von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 60- 80 Metern. Heute übliche Anlagen erreichen regelmäßig Höhen von doppelten oder dreifachen Ausmaßen! Hinzu kommt, dass der Bau in waagerechter Ausrichtung mit 180° einen gesamten Horizont für die am Dorfrand lebenden Bewohner von Stralendorf (W-0), Kothendorf (N-S), Lehmkuhlen (Ortsteil Holthusen) einnehmen würde, was eindeutig dem Tatbestand der Umzingelung entsprechen würde. Darüber hinaus wurden in den letzten Wochen Planungen bekannt, auch weitere Windeignungsgebiete auszuweisen, die den Umzingelungstatbestand in Richtung Osten weiter erhärten würden. Für die in Sichtweite lebenden Menschen würde der Bau der WKA einen erheblichen Wertverlust Ihrer Immobilien bedeuten. Immer mehr Menschen in unserer und den Nachbargemeinden, die ja fast ausnahmslos von den Auswirkungen der WKA betroffen sein würden, finden sich in den aktiven Bürgerinitiativen, um sich für den Erhalt Ihres Lebensumfeldes und eine vernünftige Energiepolitik einzusetzen. Ein weiterer behutsamer Ausbau von Windkraftanlagen sollte dort stattfinden, wo Eingriffe in die Natur und die Lebensräume der Menschen vertretbar und wenig störend sind. In derart dicht besiedelten Gebieten, wie dem Amt Stralendorf verbietet sich das von selbst. Warum ist es nicht auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich, einen Mindestabstand von 2.000 Metern festzusetzen, was eine Landesregierung in Bayern schon lange umgesetzt hat?	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 432 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1144 Wir, [Inhalt anonymisiert] , sind unmittelbar von dem geplanten Bau der Windkraftanlagen in den Stralendorfer Schlingen betroffen. [Ort anonymisiert] . Wir sind eindeutig gegen den Bau dieser Windkraftanlagen. Nicht generell, jedoch in unmittelbarer Nähe von besiedelten Gebieten. Es gibt so viele freie Flächen in Mecklenburg-Vorpommern. Warum in einem Gelände, welches von 6 Dörfern umgeben ist? Warum so nah? Nicht nur, dass unsere schöne Landschaft verschandelt wird, in der wir gerne spazieren, wandern, Fahrrad fahren und die Ruhe – vom ohnehin stressigen Alltag – genießen. Es gibt so viele Tiere in den Schlingen: Rehe, Wildschweine, Störche, Kraniche, sämtliche Vogelarten, Fledermäuse usw. Auch die Tiere werden darunter leiden. Wir haben Angst um unsere Gesundheit. Die ständig auf uns einwirkenden Geräusche werden uns krank machen, uns durch den ständigen Geräuschpegel und Infraschall den Schlaf rauben. Möchten Sie so leben? Würden Sie sich nicht auch wehren, wenn Sie betroffen wären? Schauen Sie sich Reportagen an von ganzen Dörfern und Gemeinden, die diesen Zustand ertragen müssen. Welche gesundheitlichen Beschwerden in kurzer Zeit auftreten. Da bekommt man wirklich Angst. Und wozu das alles? Völlig unverständlich ist, dass der Strom, der bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen in MV erzeugt wird, nicht komplett genutzt oder verwertet werden kann. Dafür gibt es noch Entschädigungen? Warum werden dann neue Anlagen gebaut? Wozu? Wir sind vor vielen Jahren aus der Stadt in dieses schöne Dorf gezogen und haben genau hier, umgeben von der schönen Landschaft unser Haus gebaut. Laut Studienergebnissen verlieren Häuser im ländlichen Bereich deutlich an Wert, sobald sich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe befinden. Wir hegen und pflegen unser Eigentum, machen was wir können und der Wert unserer Immobilie verliert ohne Chance ihren Wert. Danke! Wir haben nichts gegen erneuerbare Energien, aber bitte da, wo niemand drunter leiden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 444 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1147 Einwand gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/Warsow Hiermit erhebe ich schriftlich Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserem Wohnumfeld um Kothendorf-Warsow-Stralendorf und begründe es wie folgt. Wenn ich morgens zur Arbeit fahre, begrüßt mich am Krügerteich in Kothendorf der Mäusebussard, ein Stück weiter zu den Schlingen hin, von Warsow kommend Richtung Pampow, sitzt vereinzelt der Adler auf den Leitplancken und die Kraniche picken auf dem Feld. Wenn man Glück hat, kreist dann auch noch der Rotmilan über den Schlingen. Bin ich abends im Garten, beobachte ich desöfteren den Rotmilan, Mäusebussard und Adler über unseren Grundstücken in Kothendorf. Sitze ich abends auf meiner Terrasse kann ich noch den Grünfinken, Schwalben, Bachstelzen, Spatzen und den Fledermäusen zu schauen, wie wohl sie sich auf meinem Hof fühlen. Wenn ich in ein paar Jahren in Rente gehe, hatte ich mir schon überlegt, für unsere Kinder/Jugend ein Ferien-/Abenteuercamp auf meinem Hof zu errichten, um zu zeigen, was für eine Vogelwelt auf meinem Hof und in unserer Gemeinde noch vorliegt. Aber dies soll ja zerstört werden durch diese Windkraftanlagen. Was mich von Seiten des Betreibers und des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsverbandes interessiert, werden alle Auflagen erfüllt, wie Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier, was hat die Gemeinde und deren Bewohner von diesen Windkraftanlagen bei diesen riesigen Einschränkungen in unserer Lebensqualität und den Riesengewinnen der Betreiber. Unsere Landeshauptstadt Schwerin will im Weltkulturerbe aufgenommen werden und vom Fernsehturm und Dom aus sehen wir dann die Windkraftanlagen. Laut OLG-Beschluß dürfen Windkraftanlagen aufgrund des Naturschutzes vom 01.05. 15.07. des laufenden Jahres nicht eingeschaltet werden. Wird in unserer Region überhaupt soviel Wind benötigt oder verkaufen wir uns wieder nur? Baut die Windkraftanlagen dort, wo sie benötigt werden und die Natur Natur bleibt, diese aussterbenden Vogelarten hier erhalten bleiben und unsere Kinder und folgende Generationen noch die Lebensqualität und vorallem Gesundheit erhalten bleibt und die seltenen Vogelarten noch kennenlernen dürfen.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 446 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2181 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen. Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 447 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2184 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 östlich von Walsmühlen Grundsätzlich lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer ab. Aus den Gründen: Gemäß der drittschützenden Normen des BGB §§ 906. 1004 ff fühle ich mich in meinen Nachbarschaftsrechten verletzt. Mein Wohnort liegt nach der Übersichtkarte in der Nähe aller drei Windeignungsgebiete. Die dadurch entstehenden Wirkungen wie optische Beeinflussung (Zerstörung des Landschaftsbildes, nächtliches Rotlichtgewitter durch die Warnleuchten), akustische Immissionen wie regelmäßiger Lärm und auch Infraschall verletzen meine Anwohner- und Eigentumsrechte in erheblichem Maße. Dadurch würde meine Immobilie und die Lebens- und Wohnqualität erheblich an Wert verlieren Wie schon in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust/ Parchim vom März dieses Jahres dargestellt, sehe auch ich unsere Gemeinde und damit natürlich die Heimstatt aller Einwohner von den vorgeschlagenen Windeignungsgebieten regelrecht umzingelt. Sollte es tatsächlich zur Errichtung dieser Anlagen kommen, wird es auch bei uns zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen. Die dadurch entstehenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wirkungen für Mensch und Natur werden gewaltig, gefährlich und schädigend sein. Selbst der Landwirtschaftsminister, Herr Backhaus, sieht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen erhebliche schädigende Einflüsse auf die Artenvielfalt. So ist der Schaden bei den Vögeln und den Insekten immens und eigentlich noch gar nicht genau zu beziffern. Auch der Entzug von hochwertigen landwirtschaftliche Nutzflächen ist aus der Sicht der Landwirte und der gesamten Bevölkerung nicht hinnehmbar. Europaweit befassen sich viele Fachleute mit den Wirkungen solch großer Windkraftanlagen. Dabei ist schon jetzt festzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Beispiel durch den von den Anlagen ausgehenden Infraschall immens sind. Siehe Studie der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin (Prof. Cristian-Friedrich Vahl). Gerade mein Wohnort in Walsmühlen würde sich genau im Brennpunkt der drei Eignungsgebiete befinden. Das wird dazu führen, dass in Walsmühlen kein Mensch mehr wohnen kann und will. Von der Landesregierung wird immer postuliert, dass auch die ländlichen Gebiete entwickelt und lebenswert gestaltet werden sollen. Das habe ich auch bisher durch meine Wahlentscheidung immer unterstützt. Aber die jetzigen Vorhaben konterkarieren, ja widersprechen den politischen Absichtserklärungen. Durch solche Verschlechterung der Lebensbedingungen wird, wie auch in der SVZ vom 06.04.2019 nachzulesen ist, die Abwanderung weiter forciert werden. Die damit verbundenen, auch wirtschaftlichen Nachteile, sind bei ihrer Bewertung völlig unberücksichtigt geblieben. Weiterhin ist für mich völlig unverständlich, warum gerade das WEG 14/18 östlich von Walsmühlen in die Planung aufgenommen wurde. An der Straße von Walsmühlen nach Kothendorf befindet sich das örtliche Wasserwerk des Zweckverbandes Schweriner Umland. Von dort erhalten wir unser Trinkwasser! Der Schutz des Trinkwasser sollte oberste Priorität haben. Auch wenn von den Anlagen vordergründig keine Wirkungen auf die Trinkwasserfassung ausgehen, so kann sich das im Falle einer Havarie einer einzigen Anlage doch schnell ändern. So befinden sich nach Angaben von Fachleuten mehrere tausend Liter Oel und andere wasserschädigende Mittel in einer Windkraftanlage. Wie das tägliche Leben zeigt, gibt es schon jetzt regelmäßig Havarien. Wertvoller Vogelarte, z. B. der Rotmilan und auch der Adler stehen unter besonderem Schutz. So befinden sich in den geplanten Gebieten z. B. Rastplätze für Wildgänse und Kraniche, der Milan und Falken, gelegentlich habe ich auch schon Adler in der Umgebung von Walsmühlen gesehen. Mein Eindruck verstärkt sich, dass das Vorhandensein von geschützten Vögeln und anderen Tieren eine größeres Gewicht haben, als der Schutz des Menschen und	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		seiner Wohnumwelt. Dazu sind aber alle Politiker und Behörden nach dem Grundgesetz verpflichtet. Ich hoffe, das sich die Planer und die Entscheider auch mit dem Willen und Wünschen der betroffenen Bürger, die natürlich auch Wähler sind, positiv befassen und Entscheidungen vorbereiten, die sie auch vor ihren Enkeln und Urenkeln verantworten können. Auch ist die Windkraft nicht die einzige Möglichkeit, regenerative Ernergie zu erzeugen. Für Solaranlagen würden sich deutlich mehr Menschen aussprechen. MV hat jetzt bereits so viele Windkraftanlagen, dass die vereinbarte Strommenge durch WKA bereits um das 2,3 fache überschritten wird.	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 448 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1150 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 449 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1153 Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, insbesondere 12/18 im Norden von Dümmer/Gottesgabe, 13/18 im Süden von Parum/Hülseburg und 14/18 in Stralendorf/Warsow: · Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien · Zerstörung des Landschaftsbildes unseres Erholungsgebietes · Konsequenzen für die Wochenendsiedlungen am Dümmer See und Kellerberg-Parum · Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Gemeinden, wie auch für unseren Sportverein Blau-Weiß Parum-Dümmer e.V. · Permanenter Lärm durch die Rotorblätter · Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, insbesondere für unsere älteren Menschen (beachte! Pflegeheim Dümmer) und auch für Tiere · Zerstörung der Artenvielfalt in Meckl.-Vorp., v.a. der Insekten (nachweislich bereits 1/3 ausgestorben bzw. gefährdet) · Gefährdung und Vertreibung geschützter Vögel u.a. Bussarde, Rohrweihen, Rotmilane, Eulen und Falken (bisher alle diese Tiere persönlich gesichtet) · Gefährdung von Kranichen, kanadischen Wildgänsen, Seidenschwänzen u.a. Zugvögeln Ich bitte Sie, meine Bedenken unbedingt zu beachten und zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 450 Gärtnerei Funke	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1156 Wir sind gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Wir betreiben eine biologische Gärtnerei und brauchen Fachkräfte. Diesen ist ein intaktes Umfeld für ihr Wohlbefinden wichtig. Da die Gärtnerei in einem Gewerbegebiet neben einer lauten und stinkenden Biogasanlage angesiedelt ist — wir nutzen dort die Abwärme - ist es schon schwierig genug Mitarbeiter zu finden. Können wir auch keine gute Wohnumgebung ohne Windräder bieten, werden wir niemanden mehr finden. — Nachfolger finden wir für die Gärtnerei ebenfalls deutlich schwieriger, wenn das Umfeld mit Windkraftanlagen verdorben wird. — 5 Mitarbeiter würden dann ihren Arbeitsplatz verlieren! — Rotmilan gefährdet! Wir sehen täglich bei unserer Arbeit Rotmilane über uns und der Biogasanlage kreisen. An manchen Tagen sind es 15 bis 20 Stück!! Also muß es viele Horste in der Umgebung mit entsprechenden Flugradien geben. — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern „Zufallsstrom" produziert. Ganz im Gegensatz zu Biogasanlagen, sie sind verläßlich! — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und verbrauchen kostbare Rohstoffe — Wir sind eine Industrienation und brauchen verläßliche Stromproduzenten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. In der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung dem Tourismus und der Gesundheit dienen, festgelegt, um damit etwaigen Beeinträchtigungen dieser Gebiete, insbesondere der Wohnnutzung, vorzubeugen. Gewerbe- und Industriegebiete weisen eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit als Wohnnutzungen hinsichtlich der Immissionen auf. Es ist davon auszugehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete im Umfeld von Eignungsgebieten einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Daher werden keine Abstandspuffer zu Gewerbe- und Industriegebieten auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 451 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1159 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer, 12/18 13/18 14/18 das hat folgende Gründe: — Urlaubsgebiet um den Dümmer See ist stark gefährdet! Ich habe erst vor 4 Jahren hier im Ort mit meinem Mann zusammen ein Haus erworben. Um die Finanzierung sicher leisten zu können, vermieten wir den größeren Teil als zwei Ferienwohnungen. Die Vermietung läuft den Erwartungen gemäß, denn wir leben noch an einem Ort wo andere Menschen gern Urlaub machen! — Durch Windanlagen in unserer Nähe, wir wohnen im Norden von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dümmer, kommt es zu einer starken Wertminderung unserer Immobilie! Da wir in der Landwirtschaft tätig sind, werden wir über die landwirtschaftliche Alterskasse nur eine geringe Rente beziehen, die Immobilie soll da einen Ausgleich liefern. — Zu diesen existenziellen Punkten kommt die Einschränkung unserer eigenen Lebensqualität hinzu. Hier nur die Stichpunkte Lärm und Infraschall — Wir lieben die Spaziergänge in unserer Natur. Aber die Vögel, Fledermäuse und Insekten sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet! — Als Imkerin seit über 30 Jahren weiß ich, wie fragil unser Ökosystem bereits ist! — Windkraftanlagen sind zur Zeit keine Lösung für die Energiewende! Es wird kein verläßlicher Strom sondern „Zufallsstrom" produziert. — Der Strom kann wegen fehlender Leitungen nicht abtransportiert werden, wird aber mit sehr viel Steuergeld vergütet! — Die schwankende Stromproduktion bringt das europaweite Stromnetz durcheinander. — Bei Flaute muß teurer Strom aus den Nachbarländern gekauft werden. — Auch die Stromspeicher brauchen viel Energie für die Herstellung und verbrauchen kostbare Rohstoffe	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1496 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG13/18 können Rotmilane beobachtet werden. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen und zusätzlichem einbeziehen der Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 452 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1379 Ich bin gegen die Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Begründung: In Ihrem Umweltbericht wird bei dem WEG 13/18 mit keiner Silbe der Rotmilan erwähnt. Das zeigt gut, dass der Bericht auf Grundlage irgendwelcher Annahmen beruht. Es wurde aber scheinbar keine Prüfung vor Ort vorgenommen. Denn ansonsten wäre Ihnen aufgefallen, dass Rotmilane hier allgegenwärtig sind. Es leben mindestens 4 Rotmilane hier, welche täglich in Parum und auf den umliegenden Äckern zu beobachten sind. Auch über den Dauergrünflächen des WEG 13/18 können Rotmilane beobachtet werden. Es sollten die vorgaben der NABU eingehalten werden! Der NABU befürwortet einen größeren Taburadius von 1,5 km um bekannte Rotmilanhorste. Zudem muss geprüft werden, ob durch geplante Anlagen wichtiges Grünland für den Rotmilan verbaut wird oder Flugwege zu wichtigen Nahrungsflächen verstellt werden. Wenn Sie dieses berücksichtigen, ist bei der WEG 13/18 die Eignungsfläche deutlich geringer. In Ihrem Bericht fehlt zudem eine Aussage zu den Fledermäusen, die in der Parumer Kirche und in der Umgebung leben. Zudem bin ich dagegen, dass menschliche Belange keine Rolle spielen und wir hier in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Wirtschaftliche Interessen an die 1000m Abstandsregel festhalten, obwohl sich die Industrie immer weiterentwickelt. Daher halte ich die Bayrische 10-H-Regel am zeitgemäßen, unter zusätzlichem einbeziehen der Natur und Umwelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1416 3. Windkraftplanung im konfliktträchtigen Raum zu 3. Bei Prüfung naturschutzfachlicher Belange ergab sich, dass das WEG ein hohes Potential für planungsrelevante Großvögel und Fledermausarten hat. Die Waldränder und die Feuchtwiesen stellen für Großvögel und Bodenbrüter ein wichtiges Futter- und Bruthabitat dar. Die nach § 20 geschützten Biotope sind Rast- und Brutplätze. Speziell der Schwarzstorch, der seinen Lebensraum in ca. 1,5 km Entfernung zum WEG (Hülseburger Park) hat,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfordert einen Tabuabstand von 3 km, Prüfbereich 7 km. Ferner ist dieses Gebiet generell für den Rot- und Schwarzmilan als Jagdgebiet sehr hoch eingestuft, 3 Horste in den angrenzenden Waldgebieten sind nachgewiesen. Mehrere Eulenarten sind hier heimisch. Speziell der Rotmilan als Waldbrüter besitzt ein hohes Kollisionsrisiko mit Windanlagen, um Tötungsrisiken auszuschließen, ist die Tabuzone auf 2 km auszuweiten. Ganzjährig sind Kraniche in den Wiesen, gesichtet wurden Silberreiher, Feldlerchen (stehen auf der roten Liste gefährdeter Arten), Wildgänse, Kiebitze u.a.m. Der Weißstorch von Hülseburg, Luckwitz, zeitweise Parum bedarf ein Wiesenumfeld bis zu 5 km. WEA zwischen Horst bzw. Nest und Nahrungsgebiet sind Hindernisse. Durch die Überbauung bzw. Verschattung von Nahrungsgebieten kommt es zum Versperren der Flugwege, damit wird gegen das Tötungsverbot verstoßen. Da keine systematische Kartierung vorliegt, muss man davon ausgehen, dass weitere störungsempfindliche Großvögel im Umfeld vorkommen. Erforderlich ist ein emissionsrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Angaben zu den Großvögeln wurden durch die Ornithologische AG ermittelt. Anlage: 4 Blatt A4-Bilddokumentation [Anlage 2: Fachbeitrag zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans S. 34]	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die Zweidrittel des WEG liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchhorstes in Stralendorf. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche (nordliche WEG) überschneiden sich nicht mit Dauergrünland, eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten. Östlich des WEG grenzen großflächige Grünlandbereiche an. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Schwarzstorchs besteht nicht. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1410 Gegen die geplanten neuen WEG 12/18, 13/18 und 14/18 erhebe ich Einspruch und lehne deren Errichtung aus nachfolgend benannten Gründen ab: 1. Lage und Zuordnung zum Gemeindegebiet Dümmer/Parum 2. Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit 3. Windkraftplanung im konfliktträchtigen Raum zu 1.: Im Norden, Osten und Süd-Westen wird Dümmer von einer Konzentration von WEA eingeschlossen, es besteht die Gefahr einer technischen Überforderung mit unabsehbaren Folgen für Menschen und Tiere. Besonders Parum ist durch die vorhandene sogenannte Bio-Gasanlage lärm- und geruchsmäßig im übergroßen Maße belastet. Da eine höhenbezogene Abstandsregelung durch Sie bis zum heutigen Tag abgelehnt wird, ist Parum durch seine Lage im Windschatten des WEG den schädlichen Emissionen wie Schall, Infraschall, Blinklicht und Schlagschatten besonders ausgesetzt. Für die Einwohner von Parum bedeuten die Faktoren einen immensen Werteverlust ihrer Immobilien und Grundstücke, sie werden quasi enteignet. Das Wasserwerk Hülseburg bedingt als Schutzmaßnahme des Einzugsgebietes das Verbot des Transportes und der Lagerung wassergefährdender Substanzen. Die erforderlichen Ölmengen pro Windkraftanlage stellen im Fall einer Havarie eine ernsthafte Gefährdung für das Trinkwasser dar. Die Fließrichtung des Grundwasserleiters ist von Nord (Parum) nach Süd-West (Hülseburg). Das Problem der Abbautechnik, Entsorgung und Belastung mit antimonhaltigen Stoffen und Flammschutzmitteln (PVC) ist mit dem Recyceln nicht gelöst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 453 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1413 2. Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu 2. Dem Karussell blinkender und dröhnender, sich drehender 230 m hoher Windräder wird unsere Heimat geopfert. Durch den massiven Unverantwortlichen Eingriff in die Landschaft wird das menschliche Maß überschritten. Die willkürlich festgelegten Abstände von 800 m bis 1000 m zur nächsten Wohnbebauung werfen die Fragen nach den Folgen der schädlichen Emissionen auf. Speziell der Infraschall (IS) ist durch eine fehlende Unbedenklichkeitserklärung sehr auf die Schädlichkeit für den Menschen einzustufen. Er ist gefährlich, weil er permanent und zugleich zyklisch erzeugt wird. Erst nach Vorliegen eines IS-Monitoring mit realen nachweisbaren Ergebnissen ist eine Einordnung auf schadenfreie Wirkung möglich. Nach Vorliegen u.a. einer Machbarkeitsstudie der Bundesanstalt für Geologie, Universitätsklinik Hamburg, ist speziell für Menschen mit Herz/Kreislauferkrankungen schon jetzt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko nachgewiesen. Im Interesse meiner körperlichen Unversehrtheit, siehe Grundgesetz, Artikel 2, Abs.2, bestehe ich auf Ausschluss des WEG 13/18.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2074 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 455 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1162 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B. Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes - Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2077 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 456 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1165 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen???) - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen) - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien - Vertreibung von geschützten Tieren z.B.: Rotmilan, Eulen, Falken - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 457 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1168 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Auswirkungen auf den Lebensraum vieler Tierarten (Falken, Störche, Eulen usw.) - Zerstörung unseres Erholungsgebietes / Naturschutz - Lärmbelästigung / Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Geräuschbelästigung - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 458 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1171 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tierwelt (Tötung durch die Rotoren) - Eiswurf - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Immobilienpreise schrumpfen - Energie wird in Ausland abgegeben (ohne Gegenleistung) - Energie kann nicht gespeichert werden - Wind ist nicht ständig vorhanden - Wegzug der Menschen (Kinder) - Bereits vorhandene Biogasanlagen - Immer größer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werdende Landmaschinen - Idylle auf dem Land geht verloren	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 459	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1174 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Beeinträchtigung der Tiere - Geräusche der Windräder - Landschaftsbild wird gestört - Energie kann nicht gespeichert werden - Abwanderung der Kinder - Landleben komplett gestört, da schon Biogasanlage vorh.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 460 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1177 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Als Bürgermeisterin der Gemeinde bin ich von den Einwohnern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewählt worden, sich um das Dorf, die Kommune zu kümmern und sie zu vertreten. Es ist nicht gut, was die Landesregierung plant, ohne uns zu beteiligen. Ich bin sehr enttäuscht und lehne die 3 Windparks um Dümmer ab.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 461 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1180 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin erst 21 Jahre und möchte in meinem Heimatdorf weiterhin wohnen. Durch den Bau der drei Windgebiete sehe ich die Zukunft gefährdet und lehne gesundheitlich, Naturschutz und Artenschutz als sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gefährdet an. Bitte nicht bauen!	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 462 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1183 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerschneidung der Landschaft - Gesundheitliche Gefahr der WEA - Vertreibung von noch bestehenden Tieren und Pflanzen - Ich bin gegen diese Anlagen und für ein Tourismusland.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 463 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1186 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung - Vertreibung von geschützten Tieren, Gefahr für Kraniche und Zugvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 464 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1189 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Wer möchte auf einem Industriegebiet wohnen? - Trassen, Umspannwerke, Kabel, Straßen verbauen unsere schöne Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet Dümmer See.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 465 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1192 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusche der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes, z.B. Rotmilan, Eulen - Veränderung des Landschaftsbildes - alte Wiesen (Dauergrünflächen) – Anziehungspunkt für viele Tiere (Rotmilan, Kraniche, Weißstorch, Schwarzstorch)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 466 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1195 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gesundheitsbedenken durch den Infraschall und Geräusch der Rotorblätter - Gefährdung des Artenschutzes in den Wiesen, z.B. Rotmilan - Veränderung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 467 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1198 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren - Zerstörung des Landschaftsbildes - Lärm durch Rotorblätter - Verschattung der Grundstücke - Störung durch Blinkleuchten: Dunkelstunden - Beeinträchtigung schon durch massenhaftes Auftreten von Biogasanlagen / Parum Dreilützen Presok Püttelkow Wittenburg	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 468 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1201 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Naturschutz und Landschaft sind unser Gemeinde bzw. Landesgut. - Seeadlerpaar in Dümmer mehrfach gesichtet - Rotmilanpaare leben im Gemeindewald und benötigen den Schutz der Regierung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 469 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1204 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vertreibung von geschützten Tieren und Zerstörung der Nester und Horste sowie des Nahrungs- und Lebensumfeldes von Rotmilan, Eulen und Falken, Storche Gefahr für die Kraniche, der Rotmilane und der Falken - Zerstörung der Landschaften durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und der Verspargelung durch die Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 470	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1207 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine Bedenken dazu: -- Entfernung und Höhe zur Ortschaft -- Geräusche der Rotorblätter -- rotes Blinklicht bei Dunkelheit -- Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier -- Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) -- Beeinträchtigung durch Schattenschlag -- Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg -- Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) -- Löschen bei Brand nicht möglich	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 471 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1210 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - 1997 aus der Stadt aufs Land gezogen, schöne Natur, Wälder und Seen - 2007 entstand die „Parumer Bio-Energie", fast täglich Geruchsbelästigung, dazu das Ausbringen von Gärrückständen auf umliegende Äcker, Gestank ohne Ende, Wäsche trocknen im Freien und Schlafen bei offenem Fenster oft nicht möglich - dazu sollen Windkraftanlagen entstehen, zur Zeit geplant vom Betreiber zwei Stück mit einer Gesamthöhe von über 200m (es werden mit Sicherheit mehr entstehen) Meine Bedenken dazu: - Entfernung und Höhe zur Ortschaft - Geräusche der Rotorblätter - rotes Blinklicht bei Dunkelheit - Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier - Wertminderung der Immobilie (wenn überhaupt Verkauf möglich) - Beeinträchtigung durch Schattenschlag - Gefahr von Eiswurf beim Befahren oder Begehen der Kreisstraße nach Hülseburg - Austretendes Getriebeöl bei Haverie ins Erdreich (Trinkwasserschutzgebiet, Wasserwerk Hülseburg wurde gerade erneuert) - Löschen bei Brand nicht möglich (nur kontrolliertes Abbrennen)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 472 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1420 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: In der Öffentlichkeit wird sehr viel über den Schutz der Natur gesprochen. Die Realität sieht jedoch leider anders aus. Die Zerstörung der Natur geschieht vielerorts mit erschreckender Effektivität. Nun bekommen wir es mit der geplanten Windkraftanlage in einem weiteren Fall damit zu tun. Das geplante Gebiet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Aufenthaltsort für zahlreiche Tierarten, insbesondere Vögel entwickelt. Ständig zunehmende Maisanbauflächen machen ihnen das Leben ohnehin immer schwerer. Auf einer Seite führen wir Vogelzählungen durch, auf der anderen Seite wird alles getan, um sie zu vernichten. So sind seit Jahren große Kranichkolonien von 200 bis 300 Tieren dort zu Hause. Auch im Winter verbleiben viele dort. In dem kleinen Bruch, sowie im angrenzenden Luckwitzer Wald nisten Waldohreulen. Auch auf unserem Grundstück freuen wir uns über ein Paar. Für den nach Jahren zurückgekehrten Storch, dem wir unter recht großen Aufwand eine Nestanlage erbaut und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgestellt haben, stellt das Wiesenland an der Motel eine unverzichtbare Futterfläche dar. Auch Hasen haben sich dort wieder angesiedelt. Der Milan hat in diesem Bereich ebenfalls seine Niststätten. Für die Greifvögel aufgestellte Sitzstangen wurden entfernt. Wer könnte daran wohl Interesse haben? In den zahlreichen wasserführenden Gräben und der Motel selbst leben zahlreiche Nutrias. Das ohnehin stark dezimierte Eichhörnchen ist im angrenzenden Waldgebiet ebenfalls noch vertreten. Gleiches gilt für den selten gewordenen Kibitz, der in letzter Zeit wieder auf den betreffenden Wiesen gesehen wurde. Eine größere Anzahl hohler Weiden am angrenzenden Querweg dient zahlreichen Fledermäusen als Schlafstätte. Eine bereits seit vielen Jahren in Parum betriebene Biogasanlage sorgt ohnehin schon für penetrantem Gestank und übermäßiger Gülleeinbringung auf den angrenzenden Feldflächen. Das alleine stellt schon eine lebensfeindliche Belastung für alle im Boden lebenden Tiere dar. Mit diesen vernichteten Tieren entfällt für alle Greifvögel bereits ein Großteil ihrer Futterbasis. Schädliche Auswirkungen, welch durch die Windräder hervorgerufen werden, redet man sehr gerne klein. Der Wert unserer Grundstücke erleidet durch Planung und Aufstellung der betreffenden Windkraftanlagen ohnehin einen Verfall. Dieser Verlust wird uns von den Anlagenbetreibern wohl in keinem Fall ersetzt. Deutschland erzeugt so viel Energie, dass ein gewisser Überschuss in die Netzte benachbarter Länder eingespeist wird. Eine Solaranlage in Bobitz wurde zurückgebaut, ohne jemals Energie geliefert zu haben. Wo liegt in so einer Energiepolitik überhaupt der Sinn? Anwohner bereits vorhandener Windkraftanlagen wissen zu berichten, dass sich im Bereich um die Windräder verstreut zahlreiche Vogelleichen aller Art befinden. Ben den für die geplanten Anlagen vorgesehenen 75 m Flügellänge sind schnell Flügelspitzengeschwindigkeiten von 60 km/h erreicht. Das endet für jeden Vogel im Kollisionsfall tödlich. Darüber spricht keiner. Werden jedoch wie bereits geschehen, vergiftete Kraniche gefunden, so setzen Ermittlungen mit der Zielstellung „Strafanzeige“ ein. Sicherlich besteht dort ein Unterschied, ob die Tötung aus Gründen des Eigennutzers verantwortungsloser Landwirte geschieht, oder die Tötung erfolgt im Interesse des Allgemeinwohls durch einen rotierenden Flügel. Wirtschaftliche Interessen werden sich nie mit den Erfordernissen des Naturschutzes vereinen lassen, Planung und Betreibung erfolgen meistens in emotionslosem Gewinnstreben. Wir haben unseren Wohnsitz auf dem Lande gewählt, um so naturnah wie möglich zu leben. Wir lieben unsere Heimat mit ihrer Natur und der dazugehörigen Tierwelt. Deswegen sind wir strikt gegen die Errichtung derartiger Anlagen.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 473 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1213 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Infraschallwirkung / in Dänemark werden bereits Windparkplanungen verworfen, bis Untersuchungen der Infraschallwirkungen abgeschlossen sind - für die Tierwelt eine Katastrophe, da dieser für sie im hörbaren Bereich ist - Attraktivität der Tourismusregion wird beschädigt - Optische Verschandelung der Landschaft - Erzeugter Strom von Offshorewindkraft wird nicht genutzt, da Stromtrassen und Infrastruktur nicht ausgebaut – Investitionen erst einmal da, nicht, weil es viel Förderung für Bauern und Landbesitzer gibt!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 474 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1216 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Unnötige staatliche Subventionen WKA`s und nicht abgenommenen Strom zu Lasten vom Steuerzahler und der Haushalte - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch permanenten Geräuschpegel verursacht durch die WKA`s (nachts > 45 dB(A), tags > 60 dB(A)) - Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch Infraschall - Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 475 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1219 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Gefahr für Vögel und andere Tiere - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere durch Infraschall und Geräusche - Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 476 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2177 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Zugvögel und anderer geschützter Wildvögel - Zerstörung der Landschaft und Erholungsgebietes - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 477 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1222 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Am See und in den umliegenden Waldstücken nisten geschützte Vogelarten (Rotmilan, Falken usw.) 2. Eine wesentliche Wertminderung der Immobilien findet statt. 3. Durch die touristische Aufwertung in Wittenburg (Erweiterung des Resorts) findet eine Belebung der umliegenden Ortschaften statt. Hiervon werden unsere Gemeinden dann nicht profitieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 478 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1225 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Zu viele Neubauten von Windkraftanlagen und dann noch von Steuergeldern die Ausfallentschädigung an die Betreiber zahlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 479 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1228 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärm durch die Rotorblätter - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung, durch Infraschall - Zerstörung des Landschaftsbildes!! - Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur – „ist das überhaupt noch möglich“???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 480 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1231 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung unseres Erholungsgebietes „Dümmer See“ - Gefahr für Kraniche und Zugvögel und Vertreibung von vielen Wildvögeln, Fledermäuse, Eulen und Falken - „Leben auf dem Land“ in solchen Gebieten möchte keiner mehr Häuser bauen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und herziehen - Wertminderung unserer Immobilien - Permanenter Lärm durch Rotorblätter und Blinken auch in der Nacht	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 481 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1234 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefährdung der Vogelwelt rund um den See - Verschandlung des Naturschutzgebietes Dümmer See - Gesundheitliche Gefährdung für Mensch und Tier bedingt durch Infraschall, Schattenwurf und rote Blinklichter - Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 482 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1237 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zu dicht an den Wäldern und Wiesen im Verlauf der Motol; Naturschutz: Rastgebiet und Lebensraum vieler Tiere und Vögel! - Diese Riesenanlagen müssten noch viel weiter von den Ortschaften entfernt stehen! - Wertminderung unserer Immobilien! - Lärm / Infraschall und das 24 h am Tag 365 Tage im Jahr! - Verschattung! Rote Blinklichter!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 483 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1241 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vogelsterben, Vertreiben von Tieren - Eingeschränkte Jagd - Strom wird in Mecklenburg nicht in dem Ausmaß benötigt. Kein Nutzen, wenn Windkraftanlagen nicht ausgelastet sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 484 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1244 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Lärmbelästigung? Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 485 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1245 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier Vertreibung geschützter Tiere (Eulen, Rotmilan, Falken) Wertminderung der Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 486 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1250 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nichtbeachtung des Naturschutzes Naturwiesen an der Motel, Nahrung für viele Tiere z.B. Storch, Milan, Fledermaus, Rastplatz für Kraniche Riesenwindräder Süd-West Standort von Parum dadurch große Belästigung durch Lärm und Sonne Dicht an Trinkwassergewinnung: Belastung durch Fundamente Wertminderung unserer Immobilien Wir werden bei der Wahl daran denken, was sie uns mit diesem Windeignungsgebiet antun.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 487 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1253 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Besonders der Schattenschlag der Rotorblätter sind für mich doch sehr bedenklich, weil das Windparkgebiet in südlicher Ausrichtung zu Parum liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 488 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1256 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: weil: - auf diesem Gebiet noch unberührte Natur ist mit Bäumen, Sträucher und Wiesen als Futter und Unterschlupf für Kraniche, Milane, Störche und Fledermäuse - Artenschutz - wir im Trinkwassereinzugsbereich Hülseburg sind - diese riesengroßen Windmühlen unser Dorf beschatten und verschandeln - M/V sich als Urlaubsland entwickeln will	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 489 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1259 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: 1. Die Windkraftanlagen werden immer näher an Wohngebiete, besonders im ländlichen Raum gebaut und beeinträchtigen die Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unsere Lebensqualität (z.B. Infraschall, Schattenwurf, Lärm der Rotorblätter). 2. Hoher Wertverlust unserer Immobilien und unseres naturnahen Lebensraumes 3. Besonders der Rotmilan, der in Dümmer und Umgebung eine hohe Populationsdichte hat und täglich am Himmel seine Kreise zieht ist enorm gefährdet. Fazit: Alternative Energiegewinnung ist notwendig, dabei sollte aber immer die Gesundheit von Menschen und der Erhalt unserer schönen Natur, vor dem kurzzeitigen Profitstreben Einzelner oder Gruppen stehen.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 490 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1262 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes – Zerstörung unseres Erholungsgebietes - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet – Doppelbelastung durch Biogasanlage und Windkraftanlagen – nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – Schlafstörung durch rote Blinklichter in der Nacht - Wertminderung der Immobilien; wer möchte dort wohnen, wo Schattenwurf den Sonnentag beeinflusst - Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Schwarzstorch, Eulen, Falken) Gefahr für alle Zugvögel - Zerstörung der Horste von Greifvögeln ist schon in vollem Gange, weil Nutznießer der Windkraftanlagen ihre Handlanger haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 491 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1265 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Hier nachfolgend meine Argumente für den Aufbau der Windkraftanlagen um Dümmer Wir haben in Parum bereits eine Biogasanlage die den Ort schon voll belastet. Es herrscht reger LKW Verkehr weil diese Anlage auch sämtlichen Mühl schreddern darf. Weiterhin befinden sich im Umkreis von 6 Km noch 3 weitere Biogasanlagen die wie auch unsere aus Parum ihre Gülle mit sehr großen Fahrzeugen unregelmäßig auf die Felder bringen. Die Maschinen erzeugen Lärm und es Stinkt! Mit dem Aufbau der Windanlagen würde es zu weiteren Einschränkungen unseres Ortes kommen / heißt auch Einschränkung unserer Lebensraums. Es würde Schattenwurf auf Grundstücke und Terrassen fallen, permanenter Lärm der Rotorblätter und sogar Gefahr durch Eiswurf im Winter. Es würde eine Zerstörung des Landschaftsbildes entstehen sowie die Zerstörung der Landschaft durch zusätzlichen dauerhaften Zuwegungen. Des weiteren würden weniger Urlauber den Ort Dümmer nutzen was Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort hätte. Es würden auch weniger Zuzüge im Umfeld werden den wer will neben eine Windkraftanlage wohnen. Es entstehen Wertminderungen unserer Immobilien und wir würden dann in einen Industriegebiet leben mit Biogasanlagen und Windkraftanlagen. Das Motto Leben auf dem Land wäre dahin, sowie Erholungsgebiet Dümmer am See und Umgebung. Es kann zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall kommem für Mensch und Tier. Unsere Natur die wir hier vor der Tür haben sehe ich besonders gefährdet. Es fliegt täglich der Rotmilan über Parum, im Garten sitzt die Waldohr-Eule und am Dorfrand haben wir unser Storch Nest stehen was jedes Jahr belegt ist. Diverse Zug und Standvögel wären in Gefahr und wohl auch dann vertrieben. Unsere Kraniche die Jährlich hier brühten werden wohl	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abwandern. Ich sehe ebenfalls die Nutria die an der Motel (kleiner Flußlauf) lebt sowie unsere Heimischen Fledermäuse die man jeden Abend beobachten kann gefährdet. Kurz um unsere ganze Natur die wir doch für unsere Nachkommen schützen wollen wäre hier eindeutig gefährdet. Bei Dunkelheit würde eine Belästigung der Blinkanlagen entstehen was zu Schlafstörungen führen kann. Warum werden wir mit zwei Energieanlagen belegt ?? Bioanlage und Windkraftanlage das kann nicht richtig sein ! Warum wurde vorher gesagt 1000 m Abstand vom Ort und nun 850 m (weil es dann mehr Anlagen auf der Fläche gibt) !!?? Warum sind nur für 2-Windkraftanleger Bauanträge gestellt und nicht für alle ? Gesagt wurde uns ungefähr 6 Windkraftanlagen !!!!! Ich halte dieses für eine Salamie Takt Tick damit die Anträge leichter durchgewinkt werden . Und ungefähr 6 Windkraftanlagen Anlagen ist doch auch keine Aussage !! warum wird da nicht klare Ansage gemacht ! Wie viele passen wirklich auf der Fläche ?	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Anzahl der WEA und der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 492 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1268 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Zerstörung des Landschaftsbildes, wesentliche Wertminderung unserer Immobilie; nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere. Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse, durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes. Vertreibung von geschützten Tieren, wie Rotmilan, Eulen und Falken. Wir haben genug Biogasanlagen in unserer Umgebung, die Strom im Überfluss produzieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 493 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1271 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Direkt im Dachboden unseres Reetdachhauses leben Eulen. Erst heute (20.2.19) fanden wir Kot und Gewölle. Wir sehen durch Windkraftanlagen den Lebensraum der Tiere in Gefahr. - Ferner sind wir als direkte Anwohner von Schall, Infraschall und Schatten der Anlage dauerhaft betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 494 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1274 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Lärmbelästigung durch Schallemission - Zerstörung des Landschaftsbildes - Tötung von Vögeln durch Rotoren (z.B. Rotmilan) - Wertverlust von Immobilien - Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier - Infraschall mit eventuellen Gesundheitsschäden als Folge	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 495 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1277 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Vogelschlag: Tötung durch Rotoren - Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt - Konsequenzen für das Ökosystem - Zerstört den Anblick der Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 496 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1280 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung - Verlust von Naherholungsgebiet, Zerstörung Landschaftsbild - Vertreibung von heimischen Tieren, Rotmilane, Schwarzstörche und andere Vögel - Benachteiligung der Region durch die Größe und Anzahl der geplanten Windkraftanlagen, die Folge: keine Ansiedlungen von jungen Familien - Abwertung unserer Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 497 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1283 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Abstand zu Wohnhäusern zu gering - Gesundheit gefährdet durch ständigen Schall, Schatten, Lichtreflexe, blinkende Anlagen stören nachts - Verschandeln der Landschaft - Immobilie hat großen Wertverlust (Wer will da schon wohnen) - Kein Urlaubsziel - Vogelsterben der Schutz für Rotmilan, Schwarzstörche und so weiter ist nicht gegeben - Rotorblätter sind Umweltrisiken, Umweltbelastung durch Glasfaserverstärkten Kunststoff - Keine richtige Entsorgungsmöglichkeiten ohne die Umwelt zu belasten - Die Ausnutzung der vorhandenen ist noch nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 498 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1286 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 499 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1289 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für Kraniche und Zugvögel - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Vertreibung geschützter Tiere (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermaus) - Schlafstörung durch Blinklichter in der Nacht - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in der Natur“	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 500 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1292 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdungen durch Geräusche und Blinklichter, Folge sind Stresserhöhung, Schlafstörungen auf Dauer bringen für jeden hier lebenden Menschen ein Problem gesund zu bleiben. Das gleiche für die Tierwelt. Zum Punkt Gesundheit - MV wurde nach 2000 über die EU mit Geldern gefördert. Als Mitarbeiterin im Gesundheitswesen habe ich dazu viele Fortbildungen über das gezielte Programm erhalten. Dazu war das Motto: MV: Gesundheitsland Nr. 1. Dieses Programm ist für die Bevölkerung, für Touristen und somit ein fester Bestandteil unseres Lebens in unserer Heimat. Soll das alles aufs Spiel gesetzt werden? Es reicht: Maisfelder, Biogasanlagen, Gülle und dann noch Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 501 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1295 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie - Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken, Kraniche)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 502 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1298 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Das Vorhaben ist eine mutwillige Zerstörung unserer schönen Landschaft in M/V. Wir befürchten eine Beeinträchtigung durch Rotorblättergeräusche, Schattenwurf und Verschandelung der Natur. Windräder sind eine Gefahr für die hier lebenden Vogelarten wie Rotmilan, Eulen, Kraniche u.a. Zugvögel. Müssen wir uns der Macht der Konzerne unterordnen? Wir wollen uns dieses Modell nicht aufdrücken lassen und letztendlich dafür draufzahlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 503 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1301 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Permanenter Lärm durch die Rotorblätter - Zerstörung des Landschaftsbildes - Vertreibung von geschützten Tieren - Gefahr für die Kraniche - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2768 II. GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG Daueremissionen von WKA wie a) Schlagschatten b) Blitzlicht c) optische Bedrängung d) Schall / Lärm e) Gefahr durch Eiswurf im Winter können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bevölkerung und unserer Haustiere führen. Der Einzelne ist diesen Einwirkungen permanent und praktisch für den Rest seines Lebens unausweichlich ausgesetzt. Die Einwirkdauer ist für ihn somit faktisch unendlich. Chronische Erkrankungen entstehen nach dem Dosis-Wirkungsprinzip und die Dosis ist das Produkt aus Intensität mal Wirkdauer. Die Wirkdauer ist bei WKA leider extrem lang ! So können also auch unterschwellige Stessoren effektiv sein, sofern sie nur lange genug einwirken und damit zu einer Summation unterschwelliger Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift. Optische Emissionen: Das „Windeignungsgebiet 13/18" befindet sich südwestlich von Parum, d. h. die Sonneneinstrahlung wird das ganze Jahr über, aber besonders bei tief stehender Sonne im Frühjahr, im Herbst und im Sommer am Nachmittag, zu periodisch auftretender rotierender Schlagschattenbildung im Gelände (weidende Pferde und Rinder können scheuen — eigene Erfahrung!) und an den Häusern am Dorfrand führen. Das ist unerträglich für die Anwohner und nicht zumutbar. Zusammen mit den nächtlich blinkenden Lichterketten und die durch Größe und Zahl der WKA, denn bei 2 beantragten WKA wird es nicht bleiben, bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsminderung und zu Konzentrationsstörungen. Die Tatsache, daß der Einzelne dieser Situation unausweichlich ausgesetzt ist, ist geeignet, die Wirkung weiterer Stressore (Lärm s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache der Dauerbelastung zu einer tendentiell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte zusammen mit der Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten nur schwer zu vermitteln, ist aber Grund für sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden (Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000). Schall-Emissionen: Bei einer WKA werden nur 40% der Windenergie in Strom aber 60% in Druckwellen, also Schall, umgewandelt. Bei z. B. einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 MW (lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower 3,2M114 am Entstehungsort bei 105 dB(A) (=Presslufthammer, Rockkonzert). Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unter 16 Hz, also im nicht-hörbaren Infraschall-Bereich. Wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen nach Lee hin aus. Je größer die WKA, desto stärkere und zunehmend niederfrequente Schallemissionen, und zwar überproportional, sind die Folge (Möller/Pedersen, Tieffrequenter Lärm von WKA, 2010). Die Rotorblätter gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschall-Erzeugern, die es in der Industrie gibt (Dr. Ing. R. Bartsch, Biologische Wirkungen von luftgeleitetem Infraschall, 2007). Zur Erinnerung, Schallwellen mit	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Frequenzen zwischen 20 und 20.000 Hz werden als hörbarer Schall bezeichnet, unter 100 Hz als Tieffrequenz und unter 20 Hz als Infraschall (IS). Am empfindlichsten ist das Ohr für die hörbaren Geräusche zwischen 500 und 5000 Hz. Infraschallwellen sind zwar nicht hörbar aber biophysiologisch wirksam. Selbst im Deutschen Ärzteblatt (B219-B222; 06, 2019) wurde inzwischen auf die möglichen Gefahren durch Infraschall hingewiesen. Das Umweltbundesamt schließt ebenfalls gesundheitliche Schäden durch eine kurz- oder langdauernde Exposition gegenüber Infraschall nicht aus (Umweltbundesamt: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. Position November 2016). Schallwahrnehmung und Schallwirkung Für Infraschall (IS) hat der Körper eine subtile Wahrnehmung und manche Menschen sind für tieffrequenten Schall besonders empfindlich. Manche Zugvögel und Elefanten orientieren sich daran. Der Schalldruck natürlicher Geräusche im Infraschallbereich (z. B. Meeresrauschen oder Gewitter) ist im Gegensatz zu technischem Infraschall recht gleichmäßig auf die verschiedenen Frequenzen verteilt und wird deshalb nicht als störend empfunden. Anders bei WKA oder Kompressoren von Luft-Wärme-Pumpen, die immer mit der gleichen Frequenz hämmern — rund um die Uhr. Zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien haben in den letzten Jahren belegen können, dass auch die nichthörbaren Infraschallwellen beim Säugetier sowohl vom Hörorgan als auch vom Gleichgewichtsorgan aufgenommen und an das Gehirn weitergeleitet werden. Sie führen im Stammhirn (hier liegen u.a. das Herz-Kreislauf- und Atemzentrum) zu einer permanenten Stimulation, d.h. sie bewirken für den betroffenen Menschen bzw. Tier einen Dauerstress und führen bei einem Teil der Betroffenen (etwa 10 — 30% der Bevölkerung sind dafür empfindlich) nachweislich zum „Windturbinen Syndrom" (Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Erinnerungsstörungen, Schwindel, Übelkeit, chronisches Unwohlsein, anhaltende Kopfschmerzen, Tinitus, Ohrendruck, Benommenheit, gestörtes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken mit Zittern, Vibrieren im Brustkorb, Beklemmungen, Bluthochdruck, Tinitus, Panik) (Prof Dr. med. N. Pierpont: Wind Tubine Syndrome and the Brain, USA 2010, Dr. med.TC Stiller: Infraschall-der Bumerang der Energiewende. Homepage Deutscher Arbeitgeberverband 27.03.2017,). Aber auch an Herzmuskelzellen sowohl von Menschen als auch im Tierversuch konnte gezeigt werden, daß es durch Infraschall zu Funktionseinbußen bis 20% der Kontraktionsfähigkeit kommen kann (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks ? Thoracic cardiovasc Surg 2018; 66 (S01):1-110 , Pei Z Meng R, Zhuang Z, et	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		al.: Cardiaqc peroxisome proliferator-activated receptor-y-expression in modulated by oxidative stress in acutely infrasoundd-exposed cardiomyocytes. Cardiovasc Toxicol 2013; 13 (4):307-315, Pei Z, Zhuang Z, Xiao P, et al: Influence of infrasound exposure an the whole L-type calcium current in rat ventricular myocytes. Cardiovasc Toxicol 2009; 9(2):70-77). Dies beträfe alle Menschen mit einem vorgeschädigten Herzen. Langjährige Schallexposition hat auch nachweislich zu krankhaften Veränderungen des Bindegewebes an Herz und Gefäßen geführt. Wenn solche Menschen dann im Verlauf vorzeitig sterben, kommt keiner mehr auf die Idee einen Zusammenhang zu WKA herzustellen. Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der mittel- und hochfrequenter Geräusche. Zwischen 60 und 16 Hz (tieffrequent) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung im menschlichen Ohr ab, die dann bei unter 16 Hz (IS) völlig verschwindet. IS kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr gehört werden. Dagegen existieren die Wirkungen auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) unabhängig vom Gehör (extraaural) weiter. Radioaktive Strahlung merkt man auch nicht und sie kann trotzdem töten. Neuere Forschungen (Salt, Prof Dr. Alec, PhD.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen?, 2012) zeigen, dass durch physiologische Reaktionen im Hörorgan zwar der Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrückt wird, dass aber dennoch Signale an das Gehirn gesendet werden. Die äußeren Haarzellen des Innenohres weisen eine niedrigere Erregungsschwelle (sind also empfindlicher) auf als die übrigen Sinneszellen des Innenohres und werden schon bei Schalldrucken von 60 dB bei 10 Hz angeregt. Zudem sind diese im Hörnerven weitergeleiteten Signale (Elektropotentiale) stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen. Hinzu kommt, dass die durch Haus-Dämmung abgeschwächten höheren Frequenzen im Wohnraum zu einer Demaskierung von tieffrequentem und Infraschall führen, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung dieser Immissionen im Körper. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind sehr vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt: - Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung existentieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, andere wichtige Reflexe). Tieffrenter und IS versetzen das Stammhirn in einen Alarmzustand und bewirken: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Konzentrationsstörungen. - Amplitudenmodulationen durch Empfindlichkeitsänderungen der Inneren Haarzellen: Sie	bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bewirken: Pulsationen im Körper, Unwohlsein, Stress. - Endolymphatischer Hydrops: Er bewirkt: Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit", Tinnitus, Druck im Ohr. Diese körperlichen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch höher organisierte Tiere (z. B. Kühe, Schweine usw.), da sie die gleiche Biologie wie wir haben. Für Pferde sind sie nachgewiesen ! Der japanische Journalis Yuki Tsuruta berichtete am 25.01.20010 von vier japanischen Kuhzüchtern, die ihre Kühe in 100m bis 340m Entfernung zu WKA weiden ließen. Sie beobachteten besonders bei Kälbern Schwellungen an Schulter- und Kniegelenken, deformierte Kniegelenke, Unmöglichkeit Stehen zu können, Koordinationsstörungen, Veränderungen an Wirbelsäulen, mangelnde Gewichtszunahme, Zyklusveränderungen, Früh- und Todgeburten. Dies alles gab es vor Aufstellung der WKA nicht und setzte sich in den folgenden Jahren weiter fort. Neben der bisher unbekannt gewesenen Schallaufnahme von IS durch die äußeren Haarzellen des Innenohres (Hörorgan) werden diese Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan) empfangen (Pierpont, Nina, Dr.med.: Wind Turbine Syndrome and the Brain, USA, 2010). So ist bemerkenswerterweise das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von z. B. 100 Hz um 15 dB empfindlicher als das Hörorgan ! Das Gleichgewichtsorgan ist mit vielen Teilen des Gehirns verbunden und tauscht mit ihm Informationen aus. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen, also nicht hörbaren Schallemissionen doch körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen oder Seekrankheit treten auf. Sie können bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer bestehen sie weiter. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und verschlechterte Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär entstehen sogar kognitive Probleme, Angst und Panikattacken. Gutachter des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelne menschliche Organe hin. Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und weniger, d.h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, des Gehörorgans, des Gleichgewichtsorgans und der inneren Organe birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen die Expertendes RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: "die besondere Wirkung des Infraschalls bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und die Wirkung von Infraschall vorliegen". Das war 2007, heute weiss man schon mehr. Wie ich oben schon beschrieben habe, gibt es mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch infra- und tieffrequenten Schall und eine Vielzahl betroffener Bürger. Und die Liste läßt sich fortsetzen: In dem Bericht des Robert-Koch-Instituts wird von Herrn Schust eine Auswertung von 98 Literaturquellen zum Thema „Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" vorgestellt. Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitiger intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis hin zu chronischen pathologischen Veränderungen. Auf dem Kolloquium „ Tieffrequenter Schall und Infraschall" Stuttgart 2012 zitierte Prof Krahe aus der Untersuchung von Pedersen (Schweden) nach der über 50% der von tieffrequentem Schall betroffenen Personen folgende Symptome hatten: Einschlafstörungen, Frustration, Durchschlafstörung, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel. In England wurde 2003 ein Großversuch mit 700 Personen durchgeführt. Allen Teilnehmern wurde Musik vorgespielt und in wechselnder Folge enthielt diese Musik mal keinen und mal unhörbaren IS von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. In der anschließenden Befragung zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl von 22% der Befragten mit Gesundheitsbeschwerden reagiert hat wie u. a. Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieser Test zeigte, dass IS im unhörbaren unterschwelligen Bereich sogar akute Beschwerden auslöst! Der Akustiker Steven Cooper untersuchte mit dem Betreiber eines Windparks in Australien die Auswirkungen der WKA auf die umgebende Bevölkerung. Die Einwohner konnten den Windpark nicht sehen und klagten immer wieder über Beschwerden ähnlich dem Wind-Turbinen-Syndrom. Cooper ließ die Einwohner ihre Beschwerden zeitlich protokollieren und verglich diese Daten mit den Aktivitäten der WKA und stellte fest, daß die Beschwerden immer dann auftraten, wenn die Aktivitätsstärke der WKA hoch war (Steven Cooper: „The results of an acustic testing program Cape Bridge Water Windfarm", 445100.R7;MSC Prepared for Energy Pacific Pty Ltd. 26.11.2014) Prof. E. Quambusch, Jurist, berichtet: „Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass von tieffrequentem Schall ausgehende Einflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten." Besonders empfindlich reagieren auf IS Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen. Die also aus	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vielen Fallstudien zusammengetragenen Symptome verdichten sich wieder zu dem eingangs erwähnten „Wind-Turbinen-Syndrom" Syndrom von Dr. Nina Pierpont 2010 (USA, s. o.). Frau Pierpont unterstreicht, dass die in der Folgezeit gefundenen neuronalen und psychoneuroimmunologischen Wechselwirkungen (wie sie z. B. oben im Text dargestellt sind) einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das Wind-Turbinen-Syndrom liefern. Eine neurobiologische Gewöhnung an technischen Infraschall ist nicht bekannt. Wegen zahlreicher negativer Beobachtungen und Klagen dieser Art aus der Bevölkerung hat die dänische Regierung zur Zeit ein Moratorium für die Neuerrichtung von WKA verhängt (Neue Westfälische 5.3.2015). Prof. Dr. Elicker und Prof. Dr. Wendt, Univ. Saarland, Saarbrücken, bereiten z.Z. eine Verfassungsklage wegen Gesundheitsgefährdung infolge Infraschall durch Windräder vor. Schallausbreitung: Besonders ungünstig ist für Parum und Dümmer auch ihre geographische Lage. Das „Windeignungsgebiet" 13/18 befindet sich südwestlich von Parum. Da aber die vorherrschende Windrichtung aus West kommt, wird das gesamte Dorf einer Dauerbeschallung ausgesetzt sein. In USA gilt ein Mindestabstand von 2500 m zu einem Wohngebiet, in England seit 2010 von 3000 m bei einer WKA-Gesamthöhe von ? 150 m. Die hier geplanten WKA sind auf 200m geplant. Wir kennen die ausgezeichnete Lärmübertragungsfähigkeit durch den kleinen Parumer Sportplatz, der in gleicher Himmelsrichtung zu 13/18 am Dorfrand liegt. Aber auch die weit entfernte A 24 ist noch bei entsprechendem Wind in Parum vernehmbar. Die Schallausbreitung von WKA wird durch Windstärke, geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekte, Hindernisse und Reflexionen beeinflusst. Mit zunehmender Entfernung nimmt der Schalldruck ab: bei Verdopplung des Abstandes sinkt der Schalldruck bei idealen atmosphärischen Bedingungen um 6 dB. Das bedeutet, dass bei idealisierter sphärische Ausbreitung ein WKA mit einem Schallpegel von 105 dB in 1000m Entfernung noch mit 45 dB hörbar ist (Ärzteforum Emissionsschutz — Bad Orb). Die Schallausbreitung erfolgt aber meist eben nicht in idealer Form. Die Ausbreitung wird gesteigert u. a. durch Bodenreflexionen, Reflexionen an Hindernisses und vor allen Dingen an Luftschichtgrenzen bei Inversionswetterlagen und durch die besonders nachts auftretenden Luftturbulenzen. Ab 200m geht dann die sphärische in eine mehr zylindrische Ausbreitungsform über und je Abstandsverdoppelung sinkt der Schalldruck jetzt nur noch um die Hälfte, nämlich um 3 dB (Hubbart H.H., Shepherd K.P., Aeroacoustics og large wind turbines, J.Acoust.Soc.Am. 89(6), 2495-2508,1991). Zum besseren Verständnis der dB-Zahlen, die eine logarithmische Kurve ist, seien hier einige nächtliche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärmgrenzwerte genannt: 20 dB(A) in Dänemark, in Deutschland für reine Wohngebiete 35 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von 25 dB(A) werden 35 dB(A) schon als Störgeräusche wahrgenommen und 45 dB(A) entsprechen einem deutlich wahrnehmbaren Geräusch. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine der wenigen Infraschellmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der BRD durchgeführt. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m, Flügeldurchmesser 70m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 12 km (Kilometer!) den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Und dies war für heutige Verhälnisse noch eine kleine Anlage. Die Ausbreitungsmessungen von IS führen bei Möller (Dänemark) zu ähnlichen Ergebnissen. Kommen mehrere WKA hinzu, so steigt der Lärmpegel weiter. Für ein WKA-Paar (2 Stück des baugleichen Typs) erhöht sich der Lärmpegel um 3 dB. Eine Steigerung um 3 dB bedeutet wegen des exponentiellen Anstiegs schon eine Verdopplung des Schallpegels. Kommt ein zweites WKA-Paar hinzu, dann ist bei diesem Paar für sich allein genommen der Lärmpegel ebenfalls um 3 dB erhöht. Stehen nun 2 WKA-Paare beieinander, so tritt der gleiche Schallsteigerungseffekt noch einmal auf, wodurch sich der Schalldruck bei 4 WKA schon auf 9 dB im Vergleich zu einer WKA erhöht. Dies setzt sich mit zunehmender Zahl errichteter WKA fort. Hinzu kommt, dass die Rotorblätter mehrerer WKA sich gegenseitig beeinflussen und das die Tendenz zur Turbulenzbildung gesteigert wird. Dies führt zu einer weiteren Steigerung des Schallpegels (wie schon im ersten Absatz Schallausbreitung erwähnt). Insgesamt ist deshalb bei der Aufstellung von WKA eine deutlich höhere und weiter reichende Lärmbildung zu erwarten, als es aus den offiziellen Mitteilungen mit einer WKA zu entnehmen ist. Dr. Kuck empfiehlt nach seinen Berechnungen für 1 WKA einen Mindestabstand von 1250m und für 8 WKA 3750m. In dieser Distanz läge der Schallpegel aber immer noch 60 dB(A) und wäre damit noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung einschließlich der Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. Deshalb forderte der Arbeitsmediziner Dr. med. B. Voigt im März 2013 einen Abstand von 2500 m für 1 WKA und 7500m für 8 WKA. (Für das Gebiet 13/18 wird von 14 bis 19 WKA gesprochen !!) Dann wären die Schalldruckpegel einschließlich aller oben geschilderten Unwägbarkeiten auf ca. 30 dB(A) (=ruhige Landschaft) reduziert. Das scheinen Ausgangswerte zu sein, die der Bevölkerung einen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weitgehenden Schutz bieten könnten. Die Mehrzahl der zivilisierten Länder besitzt bereits entsprechende Gesetze. Nach dem Immissionsschutzgesetz sind Gebiete, die frei von jeglicher Lärmbelästigung sind, besonders schützenswert (z.B. 13/18). Schalldämmung: Tiefrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mitteln nicht gedämmt werden. D. h. die üblichen Lärmschutzmaßnahmen wie gegen Flug- oder Verkehrslärm greifen nicht. Im Gegenteil, durch wegdämmen der höheren Frequenzen treten die tieferfrequenten besonders hervor und können sich in Wohnräumen durch Raumresonanzen zusätzlich noch in Form von stehenden Wellen verstärken. Dies alles ist als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich. Tieffrequenter Schall und IS zeichnen sich somit durch besondere Eigenschaften aus, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind (Prof. Dr. Ing D. Krahe: Tieffrequenter Lärm — nicht nur ein physikalisches Problem, 2010): - geringe Raumausbreitungsdämpfung - starke Beugungseffekte - kaum Dämmung durch Isolation - ausgeprägte Raumresonanzen Schallmessung und — bewertung: Die für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1988 (TA- Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdung nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen inzwischen weder dem internationalen Stand der Technik noch dem der Medizin. Die durch WKA produzierten tieffrequenten Schallwellen und IS-Wellen und ihre Stärke werden durch die A-bewertete Schalldruckmessung nicht berücksichtigt, da diese die für das menschliche Ohr hörbaren Frequenzen überbewertet und die tieffrequenten ausblendet. Das führt dazu, dass nur hörbare, aber nicht die insgesamt vom ganzen Körper wahrnehmbaren Immissionen berücksichtigt werden. Auch die Meßvorschriften sind nicht hilfreich, da nur Schall > 8 Hz gemessen wird, obwohl moderne Meßgeräte Frequenzen von < 1 Herz erfassen können. Der IS-Bereich von 1 — 8 Hz bewirkt aber besonders starke gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die vorgeschriebenen Schallmessungen mitteln auch einzelne Frequenzspitzen weg, da sie über viele Frequenzen mitteln anstatt linear und schmalbandig zu messen, wie es zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im IS-Bereich angemessen wäre. Häufig sind auch noch veraltete Meßsysteme und Mikrofone legal im Einsatz, die im IS-Bereich nicht genau genug messen. Die Normen und Vorschriften für Genehmigungsverfahren technischer Anlagen sind also nicht auf der Höhe des internationalen Erkenntnisstandes. Inzwischen haben aber auch verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch IS erkannt. Mittlerweile sind diese beiden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewertet werden muß. Dieser Auffassung haben sich inzwischen eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist). Für uns Anwohner in der Nachbarschaft von WKA sind also sowohl akute Lärmschäden durch Schall und IS (s. o. englische Studie 2003) als auch die Gefahr chronischer Krankheiten durchaus gegeben. Aber nicht nur IS, sondern auch der andauernd hörbare, impulshaltige Lärm, wie er von WKA ausgesandt wird, führt zu Gesundheitsstörungen. M Nissenbaum, USA, hat dies für Bewohner, die 1,5 km von der WKA entfernt wohnten, nachgewiesen. Abschließend möchte ich kurz auf den bei „duemmer-mv.de" eingestellten Text der Bayrischen Landesämter Umwelt und Gesundheit/ Lebensmittelsicherheit „Windkraftanlagen — beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" eingehen. Nach der oben zitierten internationalen Literatur wird klar, dass das dort geführte Resumee ..."Da die von WKA erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach dem heutigen Stand der Wissenschaften WKA keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen" nicht stimmt! Der internationale Kenntnisstand ist ein anderer! Der ehemalige oberste Dienstherr dieser Landesämter, Herr Seehofer, ist zu einer vorsichtigereren Einschätzung gekommen. Der Mindestabstand in Bayern beträgt seit mehreren Jahren 2000m (bekannt gegeben am 10.12.2013 in Wildbad Kreut durch Herrn Seehofer selbst).	
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2765 Als Bürger des Dorfes Parum, [Adresse anonymisiert] , bin ich ein Betroffener der ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete rund um Dümmer (12/18, 13/18, 14/18). Ich bin gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen (WKA) rund um die Gemeinde Dümmer. Nach inzwischen mehrjähriger intensiver Beschäftigung mit dem Thema haben mich folgende Gründe zu meiner ablehnenden Einstellung geführt: I. NATUR a) Zerstörung der Landschaft Der größte Schatz Mecklenburg-Vorpommerns ist seine Natur. Entsprechend bedeutsam ist z. B. auch die Tourismusbranche in diesem Bundesland. Die o.g. ausgewiesenen Regionen zeichnen sich durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine schöne Kombination von Wiesen, Feldern und Waldarealen ohne Industriegebäude aus. Sie beeindrucken durch ihre Weite. In dieser Ausdehnung gibt es sie in den alten Bundesländern kaum noch. Die eingebetteten Dörfer gehören harmonisch dazu und bilden eine gewachsene ländliche Kulturlandschaft. In dieser Landschaft hat sich im Laufe von Jahrhunderten für alle großen und kleinen Lebewesen ein einigermaßen austarierter Weg des Miteinanderlebens und Überlebens eingestellt, sodaß es noch eine weitgehende Artenvielfalt gibt. Sie muß auch unbedingt erhalten bleiben, denn wir haben nicht soviel Natur wie wir durch unsere gegenwärtige Wirtschaftsweise verbrauchen. Die Artenvielfalt in einem guten Boden ist aber die Basis des Klimas und des Lebens auf diesem Planeten (u. a. Stephen Emmott, Prof in Oxford "Zehn Milliarden", Suhrkamp 2013). Deshalb passiert ja der Einstieg in die regenerativen Energien. Eine solche Natur wie sie um Dümmer existiert ist in unserer heutigen hektischen Arbeitswelt dringend auch als Ausgleich für uns Menschen erforderlich. Hier erhalten wir die Möglichkeit der Erholung. So kann unsere Gesundheit und Produktivkraft für uns und die Arbeitswelt erhalten bleiben. Deshalb möchten wir unsere Um- und Mitwelt nicht durch Investoren in eine Industrielandschaft verunstalten lassen. Investoren, die primär profitorientiert die EEG-Subventionen und nicht den Klimawandel im Auge haben. Subventionen, die sie ja selbst dann noch erhalten wenn die Mühlen bei Flaute gar nicht arbeiten. Diese Investoren wohnen selber nie in der Nachbarschaft „ihrer" WKA ! Auf Sylt gibt es keine WKA. Ich selbst bin vor Jahren aus dem ehemaligen Westen wegen der Natur hierhergezogen. Wären damals schon um Parum Windparks vorhanden gewesen, so wäre ich nicht gekommen. Das Land betreibt zur Zeit erfreulicherweise sehr intensiv den Internetausbau. Das wird die Lebensqualität für die Bevölkerung, ihre Bereitschaft hier weiterhin leben zu wollen als auch den Tourismus deutlich befördern. Parum ist zur Zeit noch ein wachsendes und kein sterbendes Dorf. Die Errichtung eines Windparks dagegen konterkariert mit seiner Verspargelung der Landschaft, dem notwendigen Ausbau von Zufahrtswegen, den gewaltigen Betonsockeln für die Masten, den Verkabelungen und den Wartungs- und Reparatureinsätzen dieses lang ersehnte Vorhaben. Wer will denn noch freiwillig in solch einer industrialisierten Landschaft leben geschweigedenn von auswärts neu dorthin ziehen. Ärzte kommen jetzt schon nicht genügend hierher, mit WKA nebenan dann erst recht nicht. Die ländliche Kulturlandschaft wird zu einer Industrielandschaft. Damit wird der Werbeslogan für Mecklenburg „Leben in und mit der Natur" ad absurdum geführt und zur Lüge. Wir Einwohner, ob jung oder alt, sind von der Politik	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		heftig enttäuscht! In einem Windpark macht keiner mehr Picknick, fährt keiner freiwillig Fahrrad, geht keiner mehr Spazieren oder Reiten. Ein abschreckendes Beispiel ist die Gegend um Cuxhaven. Da mache ich seit Jahren keinen Urlaub mehr. Die WKA um Dümmer sind für den bundesweiten Umbau hin zu regenerativer Energiegewinnung völlig verzichtbar, da bei Ausnutzung aller Windkrafteignungsgebiete im MV das vorgegebene Ausbauziel der erneuerbarer Stromgewinnung um das 2,5-fache überschritten wird !	Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2775 Wertminderung der Immobilien Nach den obigen Ausführungen wird verständlich, daß es nur noch sehr schwer sein wird seine Immobilie neben einem Windpark in Zukunft zu verkaufen, denn da will keiner mehr hinziehen. Dies ist besonders tragisch für solche Menschen, die pflegebedürftig werden und den Erlös ihrer Immobilie zur Finanzierung eines Pflegeplatzes dringend benötigen. Aber auch für die Menschen, die nach Errichtung eines Windparks gesundheitlich beeinträchtigt werden und wegziehen möchten. Es entsteht der Eindruck, daß Wohl und Wehe des kleinen Mannes den Politikern egal ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 515 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2772 Wirtschaftlichkeit Auf Wirtschaftlichkeit möchte ich nicht intensiv eingehen, aber auf ein paar Merkwürdigkeiten möchten ich doch gern hinweisen: Nach Prof Elsässer, E-ON, 7/2002) betragen die Gesamtkosten einer aus Windenergie produzierten KWh durchschnittlich das drei- bis vierfache der Kosten einer im bestehenden Kraftwerkpark erzeugten KWh. Im Jahre 2011 wurden nach dem "Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, für 2014 waren es über 22 Milliarden Euro - Tendenz auch heute noch stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Deutschland ist das Land mit den höchsten Stromkosten in Europa. Nach dem Statistischen Windfeldmodell des Deutschen Wetterdienstes, Bezugszeitraum 1981 - 2000 (20 Jahre) ist der Raum Dümmer für WKA nicht optimal geeignet. Es findet sich hier in einhundert Meter Höhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,0 bis 6,5 m/s. Für eine gerade rentable Nutzung z. B. der WKA E82 von Enercon	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m) ist laut Verkaufsprospekt eine jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 8,5 m/s nötig. Die Nennleistung erreicht die WKA erst ab 14 m/s entsprechend 50 km/h, das ist Sturm! Die Stromproduktion sinkt exponentiell mit abnehmendem Wind. In diesem Zusammenhang ist die Recherche von Herrn Andreas Sindlinger (http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/p835 Tatsächliche Leistung von Windkraftanlagen...; publiziert 14.07.2013) sehr interessant. Er fand heraus, daß, bezogen auf die ganze Bundesrepublik die effektive Leistung aller WKA über 12 Monate 2012-2013 nur 15% der aufgestellten Nennleistung betrug. Das heißt, die WKA sind für die vorhandene durchschnittliche Windgeschwindigkeit in Deutschland viel zu groß dimensioniert. Uns Bürgern wird auch nichts gesagt über Lebensdauer, Wartungskosten, Reparaturen und schließliche Kosten für die Entsorgung der Mühle, wenn sie ausgedient hat. Weitgehend unbekannt ist auch der Herstellungsaufwand für WKAs. Um z. B. ein 1000 MW-KKW (nur als Beispiel, wir sind keine KKW-Freunde !) zu ersetzen, sind 667 WKA nötig. Ein WKA benötigt ca. 7000 t Stahl, Beton, Kunststoffe, Kupfer, Seltene Erden usw. Bei 667 Stück kommen so 4,7 Mio t Material zusammen. Ein 1000-MW 1 KKW benötigt ca. 0,5 Mio t Material. Die Rohstoffpreise werden in Zukunft nicht nur für Kohle, Öl, Gas und Uran weiter steigen, sondern natürlich auch für die benötigten Baumaterialien der WKAs. Direkt betroffen von den umweltschädigenden Effekten dieser Produktionen, die zu unserem Wohl sein sollen, sind aber häufig Menschen in anderen Teilen der Welt, wir „outsourcen" damit unsere Umweltprobleme. Ein KKW steht auf einer Fläche von 0,5-1 km2, 667 stehen auf ca. 400 km2 (abhängig von der Rotorfläche), das ist eine Fläche von halb Berlin (892 km2). Diese Entwicklung wollen wir nicht hinnehmen ! Investoren haben kein primäres Interesse an umweltschonender Energiegewinnung (die, wie wir bei genauerem Hinsehen erkennen, oft gar nicht so umweltfreundlich ist), sondern sie wollen Gewinne machen. Bisher hat die Aufstellung sämtlicher ca. 28.000 WKA in der BRD zu keiner Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Deutschland und zu keinem Gramm weniger CO2-Produktion geführt, im Gegenteil und eine Änderung ist nicht in Sicht (Spiegel, 27/2013, S 100-105). Und zusätzlich zeigen sie inzwischen viele unerwünschte Nebenwirkungen. Es macht keinen Sinn immer mehr WKA zu bauen ohne ausreichende Stromtrassen und ohne Speichermöglichkeiten für den Strom zu haben. So kommt es zu kostenträchtigen Umleitungen bei zuviel produzierten Windstrom in das Ausland, deren Stromnetze dann dort überfrachtet werden oder zu einer	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mangelnden Stromproduktion bei schwachem Wind bei uns. Auf der behördlichen home page duemmer-mv.de wird behauptet, dass WKA wenig Platz brauchen. Gucken Sie sich bestehende Windparks an, dann wissen Sie dass das nicht stimmt. Ein Windpark lohnt sich nur ab einer gewissen Größe, da zur Stromabnahme eine teure Infrastruktur aufgebaut werden muß. Im allgemeinen werden es 8 bis 12 Räder (für 13/18 ist die Rede von 14-19) um stabile Zufahrtswege, enorme Betonsockel für die Masten, Leitungen, Trassen und Umspannwerke zu rechtfertigen. Dabei wird durch die Arbeiten zum Aufbau der WKA viel landwirtschaftlich nutzbares Land geschädigt. Auch wenn am Ende die Arbeitswege später wieder grün aussehen, allein durch die irreparablen Bodenverdichtungen der tonnenschweren Baufahrzeuge werden nicht nur zukünftige Erträge gemindert sondern auch die Mikroflora und - fauna unwiederbringlich zerstört (P. Wohlleben, „Der Wald", 2013). Der Abstand der einzelnen Räder muß dabei mindestens 500 m sein, da sie sich sonst mit den erzeugten Luftverwirbelungen gegenseitig stören. Das moderne Modell "E-126" z. B. bestreicht mit seien Rotoren eine Fläche von 7 Fußballfeldern. Somit ist leicht einsehbar, daß die Aufstellung von z. B. 14 WKA in 13/18 auch ornithologisch eine Katastrophe wäre.	werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 526 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2889 Es macht mich sprachlos, wenn ich mir die Umweltberichte zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg anschaue. Meine Heimat in der ich aufgewachsen bin und in der ich mich so wohl fühle, meinen Ausgleich zum Arbeitsstress finde und nicht verlassen möchte, besitzt keine besondere Erholungseignung? Wer entscheidet denn so etwas? Wahrscheinlich die in Großstädten geborenen, ohne jeden Bezug zu unserer schönen Heimat in einem anderen Bundesland aufgewachsen, am besten nur studiert, noch nie vernünftig gearbeitet, wohl auch keinen Bezug zur Basis und ohne Rücksicht ihren Karriereweg verfolgen. Vielleicht bin ich ja auch nicht auf dem richtigen Stand, was Erholungseignung besitzt. Sind es die Einkaufszentren, überfüllten Straßen, die Industrieanlagen, welche sie in unsere schöne Landschaft bauen wollen? Vielleicht sollten Sie sich den Dümmer See mal ansehen. Wie viele Menschen hier ihre freie Zeit verbringen, Zeit zur Erholung. Dabei meine ich nicht nur das Altenheim am Ortsrand, sondern die Angler, Schwimmer, Familien und Sportvereine. Wenn ich mir das Grambower Moor mit seinen Pflanzen und Tieren über das Jahr ansehe und dazu die Rolle im Wasserhaushalt für unsere Region nur erahne, dann frage ich mich was wir sonst schützen wollen? Den Vogelzug und die Wanderwege von vielen anderen Wildtieren über die gesamte Region vom Grambower Moor, den Dümmer See bis hin zu den Stralendorfer Schlingen kann man doch nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch diese Industrieanlagen zerschlagen. Durch Wegebau, Kabeltrassen und gewaltige Fundamente werden Boden und Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt. Wahrscheinlich werden wir dann wieder in den Steuersack greifen, um diese Schäden zu beseitigen. Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter im Umweltbericht für das WEG 14/18 Stralendorf hat für mich eine ganz besondere Würze. Es werden folgende Schutzgüter aufgeführt und bewertet: - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Dass der Mensch hierbei an fünfter von sechs Schutzgütern steht kann vielleicht als subjektiv abgetan werden, aber dass die Menschen in diesem WEG scheinbar nicht schützenswerter sind als die anderen Güter —jetzt rede ich über den Menschen auch nur als ein Stück Gut, wie ein Politiker — das kann ich schon lange nicht mehr verstehen. Hat die Stadtsilhouette von Schwerin schon einen höheren Entscheidungswert bei der Ausweisung von WEG, als wir Menschen im Amtsbereich von Stralendorf? Was möchte die Politik uns damit sagen: Ist die ländliche Bevölkerung von minderwertiger Klasse?	Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			-verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter, die Gegenstand der Umweltprüfung sind, sind in § 8 Abs. 1 ROG gesetzlich festgelegt. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 530 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1310 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: -Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum, es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmer See -Brandgefahr Waldnähe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 531 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1313 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: -Zerstörung des Landschaftsbildes -Verspargelung durch Windräder -kein Einklang mit dem Natur- und Artenschutz der in der Bundesrepublik großgeschrieben wird (Wildtiere um Parum es gibt Horste für Rotmilan und auch Eulen leben um Parum) -Wertminderung der Grundstücke -Lärmbelästigung durch die Rotorblätter -Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall, auch bei Tieren -Verschattung (Schattenwurf) der Grundstücke und Terrassen -Zerstörung Erholungsgebiet Dümmersee -Brandgefahr Waldnähe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 571 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1329 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich bin gegen diese Standorte für Windkraft! Die letzten Biotope unserer Region werden zerstört. Ich habe sie 50 Jahre behütet – Ihr zerstört sie in wenigen Tagen! Wie wollt Ihr das Euren Kindern und Enkeln erklären, dass ihr unsere Welt für Geld zerstört habt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 572 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1332 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Ich weise auf die Einhaltung der gesetzlich garantierten Unversehrtheit und (Erhalt der) Lebensqualität (Art. 2 und 20a GG) hin. Wie die Schallbetroffenen wissen und wissenschaftliche Studien beweisen, reicht auch eine 10H-Regelung nicht aus und selbst 15 km reichen nicht für einen gesundheitlich unbedenklichen Abstand. Mehr als 500 Bürgerinitiativen gegen Windkraft. Windkraft macht krank! Aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall, als Niedrigfrequenz-Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, werden in Dänemark keine Windanlagen mehr genehmigt. Infraschall macht Tiere krank, verrückt, unfruchtbar und schädigt langfristig die DNA. Es gibt Langzeitstudien, die dies wiederlegen, der Mensch ist alles andere als unsterblich, also nehmen wir mit dem Bau dieser Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe auch Schaden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 573 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1335 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Schallbetroffene wissen, und wissenschaftliche Studien beweisen, dass selbst 15 km Abstand nicht für gesundheitlich unbedenklichen Abstand ausreichen - Dänemark hat reagiert und genehmigt Windkraftanlagen mehr: durch Infraschall werden Tiere verrückt, krank und unfruchtbar, außerdem wird langfristig die DAN geschädigt - man nimmt also in Kauf, dass auch die Bewohner der Region Schaden nehmen - lesen Sie dazu Artikel 2 und 20 a Grundgesetzbuch: Unversehrtheit und Erhalt der Lebensqualität! Wir leben hier bereits mit vermehrtem Verkehr in unangepassten Geschwindigkeiten - dadurch mit Lärm und erhöhter Schadstoffbelastung - können zeitweise im normalen Tempo nicht die Straße überqueren Und nun sollen wir darüber hinaus noch dem Infraschall und weiteren evtl. noch unerforschten Emissionen ausgesetzt werden. Zumal doch viele Windkraftanlagen, die man im Land sieht, stillstehen. Man sollte das Geld doch für sinnvolleres ausgeben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 574 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1338 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Es wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört - Unser Leben wird durch den Schallpegel weiter beeinträchtigt. - Unsere Grundstücke werden wertgemindert. - Es wird schon jetzt mehr Strom in Norddeutschland erzeugt es verbraucht wird. Der Strom geht nach Süddeutschland, wo es kaum Windkraftanlagen gibt. Wir wollen keine Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 575 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1341 Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer / Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf / Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2697 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 14/18 Stralendorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 577 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1344 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Argumente für Ihre Stellungnahmen können sein: permanenter Lärm durch die Rotorblätter Zerstörung des Landschaftsbildes Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" Wir leben dann im Industriegebiet! nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere Verschattung (Schattenwurf) ihrer Grundstücke/ Terrassen Gefahr von Eiswurf im Winter durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) wesentliche Wertminderung unserer Immobilien Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 583 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1713 Betreff: Einwand gegen den Bau der Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/ Warsow (Stralendorfer Schlingen) ich lege hiermit gegen die Planung der Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/ Warsow (Stralendorfer Schlingen) schriftlich Einwendungen ein. Ich habe mir vor 2 Jahren einen Lebenstraum erfüllt und ein Eigenheim in Stralendorf erworben. Ich bin in diesem Dorf aufgewachsen und schon als Kind täglich mit Freunden in der Natur unterwegs gewesen. Im Laufe der Jahre hat sich diese stark verändert. Etliche Kirsch- und Pflaumenplantagen sind Ackerland gewichen. Eine Stromtrasse wurde gebaut. Wenn ich mir nun noch den Bau der Windräder in dem Gebiet „Stralendorfer Schlingen"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorstelle macht mich dies sehr traurig und gleichzeitig wütend. In dem Planungsgebiet gehe ich fast täglich mit meinen Hunden spazieren und ziehe aus der Natur und der dort lebenden Tierwelt sehr viel Energie und Lebensfreude. Das die geplanten Windkraftanlagen mit über 200 Meter um ein vielfaches höher sind als die Strommaste und sogar den Schweriner Fernsehturm überragen ist für mich unvorstellbar, eine enorme Einschränkung meiner Lebensqualität und Zerstörung des Landschaftsbildes. Ich habe jedoch das Gefühl, dass dies nicht interessiert. Genauso egal scheint der Werteverlust meiner kürzlich erworbenen Immobilie. Wer möchte schon in der Nähe von Windkraftanlagen mit permanenten Lärm durch die Rotorblätter wohnen? Ich möchte auf dem Land mit der Natur leben und nicht in einem Industriegebiet! Zudem ist noch immer ungeklärt wie sich der Infraschall der Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken. Mit der Planung der Windkraftanlagen unterstelle ich Ihnen daher, dass Sie meine Gesundheit gefährden! Wie Sie den beigefügten Listen mit meinen Dokumentationen entnehmen können sehe ich im Planungsgebiet der Windkraftanlagen „Stralendorfer Schlingen" auf jedem Spaziergang zu schützende Vogelarten. Auch der stark bedrohte Rotmilan ist häufig zu sehen sowie auch Kraniche und Störche die das Planungsgebiet als Rast-, Nistplatz und Nahrungsgebiet nutzen. Auszug aus dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg: „Für den Rotmilan werden vergleichsweise hohe Anzahlen von Kollisionsopfern mit Windkraftanlagen registriert. Gleichzeitig trägt Deutschland für den Rotmilan eine besondere Verantwortung, da mehr als die Hälfte des Weltbestandes hier brütet (SUDFELD ET AL. 2010). Da das Land M-V ein Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland ist, sollen für den Rotmilan die bestgeeigneten Landschaftsräume möglichst von Windkraftanlagen freigehalten werden." Im Gebiet der „Stralendorfer Schlingen" befinden sich registrierte Rotmilanhorste. Ich spreche mich daher ausdrücklich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/ Warsow aus. Beantworten Sie mir bitte folgende Fragen schriftlich: 1. Welche Entschädigungen erhalten die betroffenen Bürger, falls es zu dem Bau der Windkraftanlagen kommt? Sind Gewinnbeteiligungen oder Vergünstigungen angedacht? 2. Wie schließen Sie aus, dass der Infraschall der Windkraftanlagen meine Gesundheit gefährdet? 3. Welche Auflagen bestehen für die Windkraftanlagenbetreiber? Insgesamt halte ich den weiteren gesamten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern für überflüssig, da die Energie nicht gespeichert werden kann und somit entweder teuer eingekauft oder mit Verlusten verkauft werden muss. Die Entschädigungen an die Windkraftbetreiber für	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abgeriegelte Windkraftanlagen zahlen wir mit unserem Strompreis. Ich spreche mich gegen diese unsinnige, unsoziale, undemokratische und unwirtschaftliche Energiepolitik aus und dafür, dass Kommunen und Menschen, die von diesen Anlagen betroffen sind, endlich wieder das Mitspracherecht erhalten. Ich bitte um eine ausführliche und schriftliche Antwort. Anlage 1: Karte Anlage 2: Beobachtungsdokumentation für Rotmilan, Storch und Kranich	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3156 Windeignungsgebiet Nummer 14/18 (Stralendorf, Warsow) Vorranggebiete Trinkwasser Die Ortslage Walsmühlen liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die Trinkwasserschutzzone I liegt am Weg nach Kothendorf. Es ist von der Fachbehörde zu prüfen, inwieweit die Trinkwasserschutzzone II in das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiet Nr. 14/18 hineinreicht. Die naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Arten ist als Anlage 4 beigefügt.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1965 Ergänzung der Stelln der UNB zum RREP 2. Beteiligung - WEG 14-18 erst im Zusammenhang mit der Bearbeitung Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit UVU am Standort Alt Zachun wurde durch die UNB festgestellt, dass Teilflächen des geplanten WEG 14/ 18 sich im Nahbereich von Maßnahmeflächen befinden, die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Maßgabe 4) zum Windgebiet Alt Zachun festgelegt und umgesetzt wurden. Die entsprechende Karte ist beigefügt. Diese Maßnahmen sollen die Rotmilanpopulation stärken. Unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse besteht bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Aktionsraum (1 – 2 km) um die Fortpflanzungsstätten von Rotmilanen noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Diese Aspekte sind bei der Ausweisung des WEG 14-18 zu beachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3039 Windeignungsgebiet Nr. 14/18 Bezeichnung: Stralendorf Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § BImSch: Keine Betroffenheit 23 BNatSchG naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Rm-Dichtezentrum direkt angrenzend Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 642 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1670 Einwand gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/Warsow Hiermit erhebe ich schriftlich Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/Warsow. Der Bau der Anlage widerspricht meinen persönlichen Interessen stark. Vor einigen Jahren habe ich mit meiner Familie in der Gemeinde Warsow ein Haus gebaut. Wir sind von Schwerin nach Warsow gezogen und arbeiten nach wie vor in der Landeshauptstadt. Das tägliche Pendeln ist erträglich. Gern verbringen wir unsere freie Zeit im Garten, fahren Rad oder wandern in der Umgebung. Dieser Freizeitwert geht verloren, wenn die Umgebung mit riesigen Windkraftanlagen (über 200 m hoch), die alles überragen, verspargelt wird. Mit jedem Blick würde ich mich über die zerstörte Landschaft ärgern. Weiterhin droht der Wertverlust meiner Immobilie. Wer gleicht diesen Verlust aus und könnte ich eine Entschädigung einklagen? Damit werde ich mich demnächst befassen. Ein Verkauf der Immobilie zu einem angemessenen Preis wäre schlicht nicht möglich. Selbst wenn man wollte, kann man nicht wegziehen, da das eigene Vermögen rapide an Wert verliert. Jegliche Entwicklungsmöglichkeit würde den betroffenen Gemeinden genommen. Ein Zuzug von Bürgern ist unter diesen Bedingungen so gut wie ausgeschlossen. Die Gegend würde vergreisen. Mit einem Naturerlebnis könnten keine Gäste mehr angeworben werden. Das Erleben von Kunst und Kultur in der Region würde erschwert. Wer würde hier noch leben wollen? Was bleibt, wäre eine zunehmende Wald- und Wiesen-Industrialisierung ohne hohe Auflagen, ohne Grenzen und Kontrolle auf billigem Grund. Eine weitere Umweltverschmutzung wäre damit vorprogrammiert. „Wo kein Kläger, da kein Richter!“ Dieses Szenario wäre wirklich schrecklich. Beim Wandern in der Region erfreuen wir uns oft an Gruppen von Kranichen und hören deren Rufe. Rotmilan und Storch sind ebenso häufig zu sichten. Natur ist schützenswert. Diese Vögel sind schützenswert und sollten nicht durch die Rotoren der Anlagen, die wie ein Vogelshredder wirken, getötet werden. Das Leben auf dem Land haben wir für uns gewählt und werden für den Erhalt dieses Lebensentwurfes und für dessen Qualität kämpfen. Einen hektischen Schattenwurf auf meinem Grundstück und eine zunehmende Geräuschkulisse, verursacht durch die Rotoren sowie dauerhaft blinkende rote Lichter in der Nacht will ich nicht akzeptieren und unterstelle Ihnen, dass Sie mit der Umsetzung des o.g. Vorhabens meine Gesundheit in hohem Maß gefährden. Als Steuerzahler bin ich nicht bereit, derart starke Beeinträchtigungen an meinem Wohnort hinzunehmen. Ich will nicht entmündigt, sondern gefragt werden! Ein nötiger Ausgleich zur täglichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arbeitszeit, den man „Naherholung“ und „Schlaf“ nennt, ist nach dem Anlagenbau nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Für eine gute work-life-balance, die politisch gewollt ist, ist das Vorhaben kontraproduktiv. Ich widersetze mich dem unkontrollierten Ausbau von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere in Westmecklenburg und Warsow/Stralendorf. Ich lese die Seiten 14 und 15 des Entwurfes zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie und sehe, dass nahezu alle Dörfer der Region als Windeignungsgebiete ausgewiesen sind. Warsow ist zweimal aufgeführt. Geht es Ihnen noch gut? Welche kranken Köpfe haben sich das ausgedacht? Es müssen Personen sein, die nicht hier ihren Wohnsitz haben! Darüber hinaus bitte ich Sie, mir die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten. 1. Haben die Gemeinden Warsow und Stralendorf bereits Mitspracherecht erkämpft, so, wie es andere Gemeinden jüngst vormachten und haben sie die Selbstverwaltung der Gemeinden zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner inne, so wie es unsere Kommunalverfassung (§1) vorsieht? 2. Welche Entschädigungen erhalten die betroffenen Menschen und Gemeinden für den Fall, dass die Anlagen gebaut werden? Werden sie evtl. monetär von ihren Energiekosten entlastet oder werden ihnen andere Vergünstigungen zugestanden? Möglicherweise ist der Bau eines Schwimmbades am Windkraftanlagenstandort geplant, welches mit Windenergie betrieben werden könnte? 3. Welche Zugeständnisse ringt die Politik dem Betreiber der Anlagen für die betroffenen Regionen und Bürger ab? 4. Wie könnte das Vorhaben demokratisch umgesetzt werden? 5. In welchem Umfang ist eine Gewinnbeteiligung der Bürger angedacht? 6. Welche Auflagen haben die Windkraftanlagenbetreiber zu beachten? 7. Könnte man diese Auflagen zugunsten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausbauen und erweitern?	Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPIG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 647 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1666 Gegenstand der Stellungnahme ist die unmittelbare Wohnnähe zu geplanten Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen“ nahe Stralendorf (19073) Als meine Frau und ich uns entschieden haben, in Stralendorf ein Grundstück zu erwerben um hier mit viel Eingenleistung und Kraft ein Eigenheim entstehen zu lassen, dass uns bis ins hohe Alter Heim und ein Rückzugsort sein kann, war das Folgende kaum absehbar. Die Planung von Windkraftanlagen, höher als der Schweriner Fernsehturm, in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet bedeutet für uns, nach deren Realisierung, neben einem Wertverlust der Immobilie eine mögliche Entwurzelung und Vertreibung, da es sich für uns mit dem geplanten Projekt mehr als nur um eine möglicherweise “weiche Tabuzone” mit “1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen” handelt. Wir sehen das geplante Gebiet als harte Tabuzone an, da der Erholungsraum hier massiv beeinträchtigt wird. Zitat aus den Veröffentlichungen der Landesregierung Lebensqualität, Familienfreundlichkeit und zugleich beste Forschungs- und Arbeitsbedingungen verbunden mit einer sehr guten Work-Life-Balance - das sind nur einige gute	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gründe dafür, warum Mecklenburg-Vorpommern ein "Land zum Leben" ist. (Quelle: https://www.mecklenburg-vorpommern.de/land-zum-leben/) Wie soll Glaubwürdigkeit in die Politik hier noch Bestand haben? Das einzige Erholungsgebiet mit Wald, ist das nahe gelegene Gebiet „In den Schlingen“ mit seinen Wiesen und Feldern (siehe auch Bilder). Hier findet man die Ruhe und die Natur, die Menschen für Ihre Erholung benötigen und die im Einklang mit den Tieren dieser Wald- und Wiesenregion leben. Dieser naturnahe Raum ist durch den Bau von hohen Windkraftanlagen gefährdet. Bei Spaziergängen begegnet man neben dort jagenden Raubvögeln, das ganze Jahr über den Kranichen und saisonal auch den Störchen und Fledermäusen. Diese Vögel wären die ersten Opfer großer Windkraftanlegen. Die weiteren Opfer sind die vielen Kleintiere und der Boden durch die Verdichtung beim Anlegen der neuen Zuwegungen für den Transport und die Baumaßnahmen. Dazu verlieren die umliegenden Gemeinden an Attraktivität, da der notwendige Nachzug von jungen Familien noch mehr abnimmt. Dabei ist die Entwicklung des ländlichen Raumes doch so wichtig, auch um den Nachwuchs und die wirtschaftliche Basis zu erhalten. Was nützen die bereits getätigten Investitionen in die Kita und das neue Schulgebäude in Stralendorf, wenn diese nicht nachhaltig von Kindern und Schülern genutzt werden. Gehört dies nicht auch zur notwendigen Beurteilung der Kosten und des Nutzens für diese geplante Windkraft-Investition? Dies kann durch unser Grundgesetz, die Umwelt- und Naturgesetzgebung sowie das Nachhaltigkeitsprinzip von Politik nicht gedeckt sein. Für die Anwohner des Windparks gibt es zudem noch nicht auszuschließende Gefährdungen durch Infraschall, Schattenwurf und nächtliche Belästigungen durch die blinkenden Positionslichter der Windkraftanlagen. Dies begründet meine persönliche Ablehnung dieser Planung und meine Forderung die Energiewende nicht durch Mammut-Projekte sondern durch Beteiligung der Bürger und Dezentralisierung von Energieerzeugung voran zu treiben. Was steht z.B. mehr Investitionen in lokale Solaranlagen und Kleinwindkraftanlagen, in Geothermie und Einsparungen im Energieverbrauch im Wege? Doch nur der nicht vorhandene politische Wille und die bequeme Inanspruchnahme von gut bezahlten und von Investoren abhängigen Planungsbüros, die diese Art von Windparks voran treiben, denen die betroffen Bürger vor Ort und die Folgekosten herzlich egal sind, da kräftige Gewinne winken. Nehmen Sie sich ein Herz und machen Sie sich diese Bürgermeinung zu eigen. Stoppen Sie die Planungen für diesen Windpark! Abbildung 1: (Fast) freier Blick aus Richtung Stralendorf auf das Waldgebiet „In	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Schlingen“. Die 380 KV-Leitung ist schon ein Tribut an die Energiewende. Abbildung 2: Felder am und Waldgebiet „In den Schlingen“ Lebensraum für Großvögel: Abbildung 3 und 4: Lebensraum für Großvögel	Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1517 2. Als Anwohner der Ortschaft Lehmkuhlen nutze ich wie andere Einwohner auch den Schlingenwald in meiner Freizeit zur Erholung. Während der Spaziergänge in den letzten Jahren konnte ich dort immer wieder eine Vielzahl von teils seltenen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unter Artenschutz stehenden Vögeln beobachten. Seit mehreren Jahren sind dort zwei Kranich-Paare anzutreffen, die dort offensichtlich brüten. Störche aus den umliegenden Dörfern nutzen die Flächen am Schlingenwald zur Nahrungsaufnahme. Greifvögel wie Falken, Bussarde und Rotmilane sowie Schleiereule und Waldohreule sind im und um den Schlingenwald herum anzutreffen. Hinsichtlich des Rotmilan sind im Schlingenwald mehrere Bruthilfen (Horste) künstlich errichtet worden als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für den geplanten Windpark Zachun. Im dortigen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) sind neben den Bruthilfen auch Flächen mit einer Sondernutzung eigens als Habitat für den Rotmilan bereitgestellt worden und werden dementsprechend bewirtschaftet. Die nunmehr geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/18 grenzt unmittelbar an diese Flächen, was gegen die Eignung für Windenergienutzung spricht.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1519 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch-Verfahren. Dort würden die strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere - die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung - der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten - die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall - die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung - die Wertminderung der Wohngrundstücke - die Verschandelung der Landschaft - der unzureichende Schutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 lehne ich aus vorgenannten Gründen ab.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1514 Als Anwohnerin der Gemeinde Holthusen, OT Lehmkuhlen bin ich von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel „Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1516 Zum Windeignungsgebiet 14/18: 1. Hinsichtlich der geplanten Ortsumgehung B 321 Ortschaft Warsow wird es zu Auswirkungen auf Umwelt und Natur kommen, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Auch ist eine Änderung der Streckenplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auszuschließen, so dass sich die Planungen der Ortsumgehung mit denen des Windeignungsgebietes überschneiden könnten oder aber das geplante Windeignungsgebiet als Kompensationsflächen für den Bau der Ortsumgehung freizuhalten sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Transrapid-Strecke, welche zumindest an das Windeignungsgebiet 14/18 angrenzt. Die ursprünglich für den Transrapid geplante Strecke ist für mögliche zukünftige Verkehrswegeplanungen freizuhalten, was einer Nutzung als Windeignungsgebiet an dieser Stelle widerspricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2 Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch die geplanten Ortsumgehung von Warsow steht dem WEG 14/18 Stralendorf nicht entgegen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 669 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2062 Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen um den Wald „In den Schlingen“ erneut und mit Nachdruck vorbringen! Nach einem anstrengenden Arbeitstag und an den Wochenenden braucht man Erholung und Entspannung. Diese finden wir immer bei einem Spaziergang über die Felder und Wiesen hinter unserem Grundstück. Sollten die völlig überdimensionierten Windräder jedoch tatsächlich gebaut werden, können wir die so dringend nötige Erholung dort nicht mehr finden, weil das gesamte Landschaftsbild durch den nicht umgehbaren Blick auf die Windräder völlig verschandelt wird. Wir fahren sehr gern mit dem Fahrrad oder machen einen Spaziergang, aber das mag man nicht mehr, wenn unberührte Natur durch die Bebauung zerstört wird. Des Weiteren habe insbesondere ich, [Name anonymisiert], durch mein technisches Verständnis Angst vor schrecklichen Katastrophen durch die megagroßen Windflügel. Was passiert bei Sturm? Wie weit kann so ein Flügel getrieben werden? Es befindet sich in unmittelbarer Nähe des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsgebietes bereits die 380 KV- Leitung. Nicht auszudenken, wenn umherfliegende Teile der Windräder damit kollidieren! Gerade in letzter Zeit gab es viele Meldungen diesbezüglich! Noch dazu kommt die doppelte optische und wohl auch gesundheitliche Belastung für uns, die ja noch gar nicht abschließend untersucht worden ist… Es wird auch große Auswirkungen auf die Tierwelt geben. Wir mögen es sehr, mit dem Fernglas Vögel zu beobachten und freuen uns besonders, wenn wir einen Rotmilan oder Falken zu sehen bekommen. Als geschützte Tierarten werden diese jedoch ebenso wie Eulen und Zugvögel, vor allem Kraniche, aus ihren natürlichen Lebensgebieten vertrieben. Anbei sind Fotos, mit dem Handy gemacht, von Kranichen und Rehen, die man derzeit fast täglich beobachten kann und von einem Fuchs, der einem ab und an über den Weg läuft. Auch andere Wildvögel und Fledermäuse werden betroffen sein, sodass von Naturgenuss mit unberührtem Wildleben, das wir so gern beobachten, keine Rede mehr sein kann. Am meisten befürchten wir jedoch die Auswirkungen auf unsere Gesundheit, die in den Planungen offenbar völlig übergangen werden. Die riesigen Rotorblätter verursachen eine permanente Geräuschkulisse. Der Aufenthalt im Freien wird damit unangenehm und durch den Geräuschpegel auch wenig erholsam sein, wenn nicht gar stressig. Wir haben zudem große Bedenken gegen eine unüberschaubare Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall. Warum wird bei uns in Deutschland nicht auch wie in Dänemark auf die Ergebnisse der Studien zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen gewartet? Auch unser für Gesundheit und Wohlbefinden so wichtiger Schlaf würde durch die Windräder erheblich gestört werden, weil rote Blinklichter in der Nacht zum Aufwachen führen können. Des Weiteren würde selbst unser Grundstück nicht von den Auswirkungen durch die Windräder verschont bleiben. Wir sitzen von den ersten Sonnenstrahlen im März bis weit in den Herbst sehr gern auf der Terrasse. Wir sitzen viel lieber draußen als drinnen, können das aber nach dem Bau der Windräder nicht mehr ohne Störung, weil der Schattenwurf der riesigen Windräder bis auf unsere Terrasse reichen wird. Die Nachteile für den Genuss von Natur und Ruhe, die man ja gerade in einem kleinen Dorf sucht, werden so gravierend sein, dass unsere Immobilie drastisch an Wert verlieren wird. Das ist potenziell für uns ein Nachteil, falls wir vielleicht in ein paar Jahren umziehen müssten und dann das Grundstück mit Immobilie verkaufen wollen. Selbst wenn wir uns nicht zu diesem Schritt entscheiden, wird unser Sohn als Erbe später einen erheblichen finanziellen Verlust hinnehmen müssen, wenn er ein Grundstück in einem Gebiet erbt, in dem Windräder den Wert des Standortes vermindern. Als Anwohner	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		[Adresse anonymisiert] in Stralendorf sind wir aufgrund der räumlichen Nähe zu den geplanten Baugebieten für Windräder so stark von den Auswirkungen betroffen, dass wir diese nicht akzeptieren können!	ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 669 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1661 Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen um den Wald „In den Schlingen“ erneut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und mit Nachdruck vorbringen! Nach einem anstrengenden Arbeitstag und an den Wochenenden braucht man Erholung und Entspannung. Diese finden wir immer bei einem Spaziergang über die Felder und Wiesen hinter unserem Grundstück. Insbesondere ich, [Name anonymisiert], schätze die Ruhe in der Natur sehr und „tanke“ bei fast täglichen Spaziergängen auf diese Art Kraft für neue Aufgaben, nachdem ich im letzten Jahr bereits wegen eines Burnouts eine Auszeit verordnet bekam. Sollten die völlig überdimensionierten Windräder jedoch tatsächlich gebaut werden, können wir die so dringend nötige Erholung dort nicht mehr finden, weil das gesamte Landschaftsbild durch den nicht umgehbaren Blick auf die Windräder völlig verschandelt wird. Wir fahren sehr gern mit dem Fahrrad oder machen einen Spaziergang, aber das mag man nicht mehr, wenn unberührte Natur durch die Bebauung zerstört wird. Das wird auch große Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Wir mögen es sehr, mit dem Fernglas Vögel zu beobachten und freuen uns besonders, wenn wir einen Rotmilan oder Falken zu sehen bekommen. Als geschützte Tierarten werden diese jedoch ebenso wie Eulen und Zugvögel, vor allem Kraniche, aus ihren natürlichen Lebensgebieten vertrieben. Anbei sind Fotos, mit dem Handy gemacht, von Kranichen und Rehen, die man derzeit fast täglich beobachten kann und von einem Fuchs, der einem ab und an über den Weg läuft. Auch andere Wildvögel und Fledermäuse werden betroffen sein, sodass von Naturgenuss mit unberührtem Wildleben, das wir so gern beobachten, keine Rede mehr sein kann. Am meisten befürchten wir jedoch die Auswirkungen auf unsere Gesundheit, die in den Planungen offenbar völlig übergangen werden. Die riesigen Rotorblätter verursachen eine permanente Geräuschkulisse. Der Aufenthalt im Freien wird damit unangenehm und durch den Geräuschpegel auch wenig erholsam sein, wenn nicht gar stressig. Wir haben zudem große Bedenken gegen eine unüberschaubare Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall. Auch unser für Gesundheit und Wohlbefinden so wichtiger Schlaf würde durch die Windräder erheblich gestört werden, weil rote Blinklichter in der Nacht zum Aufwachen führen können. Des Weiteren würde selbst unser Grundstück nicht von den Auswirkungen durch die Windräder verschont bleiben. Wir sitzen von den ersten Sonnenstrahlen im März bis weit in den Herbst sehr gern auf der Terrasse. Wir sitzen viel lieber draußen als drinnen, können das aber nach dem Bau der Windräder nicht mehr ohne Störung, weil der Schattenwurf der riesigen Windräder bis auf unsere Terrasse reichen wird. Die Nachteile für den Genuss von Natur und Ruhe, die man ja gerade in einem kleinen Dorf sucht, werden so gravierend sein, dass unsere Immobilie drastisch an Wert verlieren wird. Das ist potenziell für	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		uns ein Nachteil, falls wir vielleicht in ein paar Jahren umziehen müssten und dann das Grundstück mit Immobilie verkaufen wollen. Selbst wenn wir uns nicht zu diesem Schritt entscheiden, wird unser Sohn als Erbe später einen erheblichen finanziellen Verlust hinnehmen müssen, wenn er ein Grundstück in einem Gebiet erbt, in dem Windräder den Wert des Standortes vermindern. Als Anwohner [Adresse anonymisiert] in Stralendorf sind wir aufgrund der räumlichen Nähe zu den geplanten Baugebieten für Windräder so stark von den Auswirkungen betroffen, dass wir diese nicht akzeptieren können!	indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 671 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1512 Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen um den Wald "In den Schlingen" bei Stralendorf zum Ausdruck bringen. Offensichtlich gibt es einen Widerspruch zwischen Naturschutz und Klimaschutz. Während die Windenergieanlagen dem Klimaschutz dienen sollen, behindern sie die Zielsetzung des Naturschutzes. Ich gehe sehr gern mit meinen Eltern über das an deren Grundstück angrenzende Feld spazieren und freue mich, abseits des hektischen Stadtlebens mit dem Fernglas Vögel zu beobachten. Es ist jedes Mal ein Erlebnis, einen Milan oder Falken zu sehen. Auch Kraniche lassen sich beobachten. Damit wäre es jedoch vorbei, wenn die Windenergieanlagen die (teilweise sogar geschützten!) Tierarten aus ihrem natürlichen Lebensraum vertreiben. Hinzu kommt eine unmöglich werdende Erholung in der Natur. Durch die weithin sichtbaren Windräder am Horizont wird das Landschaftsbild so nachhaltig zerstört, dass von Natur, in der man Erholung findet, nicht mehr die Rede sein kann. Stattdessen wandelt sich das Erholungsgebiet zum Industriegebiet, in dem man nicht mehr wandern und Rad fahren mag, weil der Anblick von überdimensionierten Windrädern einfach nur abstoßend ist. Hinzu kommt eine permanente Geräuschkulisse durch die Rotorblätter, die bei längerem Aufenthalt im Freien zu Stress durch Lärm führt und damit den Erholungsgedanken in der Natur ad absurdum führt. Des Weiteren habe ich große Bedenken bezüglich einer unkalkulierbaren Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. Dessen Risiken sind überhaupt noch nicht abschätzbar, weil es keine aussagekräftigen wissenschaftlichen Langzeitstudien über die Auswirkung von permanenter Infraschallbelastung gibt. Mich würde das als in Ingolstadt Wohnenden zwar nicht jeden Tag betreffen. Es kann aber auch keine Rede davon sein, dass es mich nicht beträfe, denn ich besuche meine Eltern [Namen und Adresse anonymisiert] sehr gern mehrmals im Jahr und bleibe, damit sich die weite Reise auch lohnt, dann auch längere Zeit bei ihnen. Eines Tages werde ich deren Haus und Grundstück erben. Das wird mir dann durch Wertverlust große finanzielle Nachteile bringen. Und der Wertverlust ist sicher, denn keiner will in einer Gegend wohnen, wo die Landschaft optisch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verschandelt ist und man permanent den Lärm der Rotorblätter von überdimensionierten Windkraftanlagen hört!	werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 676 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1479 Ich möchte hier meine Stellungnahme zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens abgeben. Ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten 12/18, 13/18, 14/18. Meine Gründe und Bedenken möchte ich Ihnen aufzeigen: *Zerstörung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Landschaftbildes *Zerstörung von Erholungsraum *Zerstörung von Lebensraum für Mensch und Tier *Gefahr für Kraniche und Zugvögel *Hemmung des Zuzuges von Familien in den ländlichen Raum *Gefahr durch Eiswurf *permanenter Lärm durch die Rotorblätter auch im nicht hörbaren Bereich (Infraschall) *Vertreibung von Tieren z.B. Rotmilan, Kraniche *Wertminderung von Immobilien Ich bitte um Eingangsbestätigung und Beantwortung meiner Stellungnahme.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 729 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1544 Einwand gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/Warsow Hiermit erhebe ich schriftlich Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Stralendorf/Warsow. Der Bau der Anlage wiederspricht meinen persönlichen Interessen sowie den Interessen der Natur und Umwelt. Ich selber wohne zwar nicht in der Gemeinde Stralendorf oder Warsow aber im Amt Stralendorf und gehe oft mit meinem Hund spazieren. Eine Windkraftanlage würde den Genuß der Natur sehr stark einschränken und den Erholungswert stark mindern. Dieser Zustand würde keine Gäste/Urlauber anziehen. Beim	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wandern in der Region erfreue ich mich oft an Gruppen von Kranichen und höre deren Rufe. Rotmilan und Storch sind ebenso häufig zu sichten. Natur ist schützenswert und sollte nicht durch die Rotoren der Anlagen in Gefahr gebracht werden. Ich verstehe einfach nicht warum immer mehr Anlagen gebaut werden müssen, wenn wir den Strom der bisher in M/V produziert wird nicht voll genutzt wird und auch nicht gespeichert werden kann. Für die Anwohner bedeutet die Anlage eine Wertminderung der Immobilien, mögliche gesundheitliche Probleme und Einschränkungen im Freizeitbereich. Ich wiedersetze mich dem unnötigen Ausbau weiterer Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere in Westmecklenburg und Warsow/Stralendorf.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 737 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1548 Mit jedem weiteren Ausbau erhöhen sich in der Summe die Vergütungen für die Windanlagenbetreiber. Dies führt dazu, dass im Rahmen der EEG Umlage für alle Kunden die Nutzungsentgelte massiv steigen. Das heißt mit jeder neu gebauten Windkraftanlage geht eine Erhöhung der Strompreise einher. So etwas ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger! Mit dem in MV produzierten Strom aus erneuerbaren Energien könnte bereits jetzt jeder Haushalt in Mecklenburg Vorpommern mehrfach kostengünstig mit Energie beliefert werden. Des Weiteren betrachte ich es als höchst undemokratisch wenn sich über den erklärten Willen der gewählten kommunalen politischen Vertreter, und den Bürgerwillen vor Ort, hinweg gesetzt wird. Es gibt eine eindeutige Beschlusslage gegen den Windpark „in den Schlingen“ der Gemeindevertretung in Stralendorf! Übergeordnetes Interesse ist bei diesem Projekt nicht erkennbar, es sei denn man betrachtet den RPV als Interessenvertreter der Windkraftindustrie!? Aus technischen Gründen ist es ebenso unverständlich das ausgerechnet dort Windkraft-Eignungsgebiete entstehen sollen, an denen die Energie NICHT benötigt wird. Der Transport elektrischer Energie über hunderte Kilometer Trasse zu den womöglich potenziellen Nutzern (Industrie), führt zu Verlusten die die Wirtschaftlichkeit in Zweifel ziehen. Diese Trassen existieren nicht, bzw. werden absehbar auch nicht entstehen. Konkrete Einwendungen zum Windenergieeignungsgebiet „In den Schlingen“ Stralendorf: [Inhalt anonymisiert]. Durch den, im bundesvergleich, geringsten Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befürchte ich eine direkte Zerstörung des Landschaftsbildes. Wir sind direkt mit etwaigen Schattenbildungen und blinkenden Flugwarnbeleuchtungen konfrontiert. Dies führt zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Schlafstörungen und anderen psychischen Belastungen. Ein wesentlicher Grund für meinen Entschluss in Stralendorf ein EFH zu bauen, war die Nähe zur unberührten Natur, die Artenvielfalt sowie das funktionierende wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort. Dies alles ist nun gefährdet durch die Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Vogel- und Pflanzenwelt. Wir werden nie wieder den Rotmilan und andere Zugvögel beobachten können. Es besteht konkret die Gefahr, dass sich Zugvögel, wie die Kraniche und Störche, nicht mehr in unserem Territorium	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		niederlassen. Das Nahrungsangebot für andere geschützte Wildtiere (Fledermäuse) wird massiv eingeschränkt. Als Haustierbesitzer sehe ich aber auch Gefahren für unsere Tiere, mit ihren feinen Sinnesorganen, die vom auftretenden Infraschall betroffen und bedroht werden. Der Spaziergang durch eine funktionierende Flora und Fauna wird dadurch zum unwiederbringlichen Luxus. Niemand wird seinen Lebensmittelpunkt auf das „Land“ verlegen um dann von nutzlosen Windrädern umgeben zu sein! Mecklenburg Vorpommern lebt von seinem ländlichen Charakter, von der Weite, von der Ostsee und insbesondere von der unberührten Natur und Pflanzenwelt. Schon heute ist es kaum mehr möglich ein Foto unserer schönen Landschaft zu machen ohne das darauf Windkraftanlagen zu sehen sind. Der bisherige Ausbau der Windenergie hat gezeigt, dass andere Bundesländer welche starke Energieverbraucher sind, nicht gewillt sind auf ihrem Territorium in gleichem Maße den Ausbau der Windenergieproduktion voranzutreiben. Dies verletzt in höchstem Maße das Solidarprinzip in unserer förderalen Gesellschaft. Aus den genannten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Pläne des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, gegen den geplanten Windpark „in den Schlingen“ in Stralendorf. Ich sehe mich konkret konfrontiert mit drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie wirtschaftlichen und kulturellen Konsequenzen in Stralendorf.	Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2867 Wir wohnen seit nunmehr 19 Jahren in Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen und sind betroffene Anwohner und Eigentümer unseres Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, [Adresse anonymisiert]. Wir sind aufs Land gezogen, um die Ruhe und Erholung durch die angrenzende Natur und das tolle Landschaftsbild nach unserem Berufsalltag zu genießen. Dafür nehmen wir selbstverständlich auch die ländlichen „Nachteile", wie beispielsweise unregelmäßige Busanbindungen, fehlende Versorgung mit Lebensmitteln im Ort, Geruchsbelästigungen durch Düngung der anliegenden Felder bzw. von der anliegenden Schweinemastanlage usw. in Kauf. Wir nehmen jedoch erneut nicht in Kauf (siehe unser Widerspruch aus 2016 gegen den geplanten Windpark Alt Zachun), dass man uns ständig als „Bauernopfer" für das Land MV durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben in extrem geringer Entfernung vor die Haustür stellt. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom. Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal 3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!!. Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören und sich und seiner Familie, insbesondere seinen Kindern die Langzeitwirkungen zumuten möchte. Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte unser Haus unsere Altersvorsorge sein. Wer kauft uns den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht. Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Dazu kommt, dass genau über den Gebieten 14/15 und 14/16 regelmäßig erhebliche Zugvögel beobachtet werden. Sollen diese Vögel sich dann andere Wege suchen? Von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 sind wir nunmehr erneut direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel "Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2870 2. Als Anwohner der Ortschaft Lehmkuhlen nutzen wir wie auch zahlreiche andere Einwohner auch den Schlingenwald in meiner Freizeit zur Erholung. Während der Spaziergänge in den letzten Jahren konnte ich dort immer wieder eine Vielzahl von teils seltenen und unter Artenschutz stehenden Vögeln beobachten. Seit mehreren Jahren sind dort zwei Kranich-Paare anzutreffen, die dort offensichtlich brüten. Störche aus den umliegenden Dörfern nutzen die Flächen am Schlingenwald zur Nahrungsaufnahme. Greifvögel wie Falken, Bussarde und Rotmilane sowie Schleiereule und Waldohreule sind im und um den Schlingenwald herum anzutreffen. Hinsichtlich des Rotmilans sind im Schlingenwald mehrere Bruthilfen (Horste) künstlich errichtet worden als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für den geplanten Windpark Alt Zachun. Im dortigen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) sind neben den Bruthilfen auch Flächen mit einer Sondernutzung eigens als Habitat für den Rotmilan bereitgestellt worden und werden dementsprechend bewirtschaftet. Die nunmehr geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/18 grenzt unmittelbar an diese Flächen, was eindeutig gegen die Eignung für Windenergienutzung spricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2869 Zum Windeignungsgebiet 14/18: 1. Hinsichtlich der geplanten Ortsumgehung B 321 Ortschaft Warsow wird es zu Auswirkungen auf Umwelt und Natur kommen, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Auch ist eine Änderung der Streckenplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auszuschließen, so dass sich die Planungen der Ortsumgehung mit denen des Windeignungsgebietes überschneiden könnten oder aber das geplante Windeignungsgebiet als Kompensationsflächen für den Bau der Ortsumgehung freizuhalten sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Transrapid-Strecke, welche zumindest an das Windeignungsgebiet 14/18 angrenzt. Die ursprünglich für den Transrapid geplante Strecke ist für mögliche zukünftige Verkehrswegeplanungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		freizuhalten, was einer Nutzung als Windeignungsgebiet an dieser Stelle widerspricht.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2 Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch die geplanten Ortsumgehung von Warsow steht dem WEG 14/18 Stralendorf nicht entgegen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2872 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch-Verfahren. Dort würden die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere: die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung die Wertminderung der Wohngrundstücke die Verschandelung der Landschaft der unzureichende Schutz "geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 erheben wir aus v.g. Gründen WIDERSPRUCH und lehnen diese hiermit ab. Wir erwarten eine qualifizierte und sachliche Auseinandersetzung mit unseren Einwänden und zu gegebener Zeit eine entsprechende Antwort. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir eine entsprechende Klage nicht scheuen. Wir sind rechtsschutzversichert und haben bereits eine Deckungszusage. Wir lassen uns unseren Lebensraum nicht kaputt machen!	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3093 II. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 14/18 Stralendorf (Umweltbericht), Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler Aus dem Denkmalschutzgutachten: „Das WEG befindet sich ca. 9,5 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus nordöstlichen Richtungen.“ Im Denkmalschutzgutachten aus 2017 (s. Anlage 1, aus dem Gutachten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		S. 43) wird festgestellt, dass u.a. das Potentialgebiet Nr. P14/16a aufgrund der Denkmal- und Weltkulturerbstadt Schwerin ein sehr hohes Konfliktpotential aufweist und die optischen Sichtbeeinträchtigungen nicht durch Optimierungsmaßnahmen reduziert werden können. Anlage 1, Denkmalschutzgutachten Auf Seite 40 des gleichen Gutachtens heißt es „Die dichtesten WEG und PSR in einem Radius von 7,5 bis teilweise 10 km werden deshalb nicht in die Gebietskulisse übernommen.“ (s. Anlage 2). Dies bedeutet, , dass diese Suchräume, somit auch der Potentialsuchraum P14/16a, gestrichen wurden. Nun sind es aber genau Teile dieses Potentialsuchraumes P 14/16, die nunmehr in die aktuelle Windeignungsgebietskulisse 14/18 aufgenommen wurden. Das Gutachten 2017 und die aktuelle Sichtweise zu diesem Thema widersprechen sich somit. Es entsteht daher der Eindruck, dass hier Bewertungen plötzlich geändert wurden, damit eine größere Fläche als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher fordern wir, die Feststellungen aus dem ursprünglichen Denkmalschutzgutachten von 2017 aufrecht zu erhalten und das aktuelle WEG 14/18 um den Flächenanteil des ehem. Potenzialsuchraumes 14/16a, entsprechend den Ergebnissen und Aussagen des Gutachtens 2017, zu reduzieren. Ausgleichsflächen der Gemeinde Stralendorf (Flurstücke 215; 2616; 218; 219) Südlich von Stralendorf befindet sich eine kleine Feuchtwiese, die die Gemeinde Stralendorf als Eigentümerin als Ausgleichsfläche für innerörtliche Baumaßnahmen vorhalten muss und in Ihren B-Plänen bilanziert hat. (s. Anlagen 4 und 5). Anlage 4 Anlage 5 Auf der Feuchtwiese befindet sich ein sehr flacher Teich mit einer großen naturbelassenen Wiese und Gehölzen. Die nicht bewirtschaftete naturbelassene Fläche ist für Greif- und Wasservögel als Lebens- und Nahrungshabitat ideal und wird gerne genutzt. Das kann durch zahlreiche Fotos belegt werden. Die Ausgleichsfläche hat Biotopcharakter und wird mit Pferden beweidet. Der Teich ist zu diesem Zweck lose eingezäunt und beherbergt zahlreiche Wasservögel und Tiere. Unmittelbar an dieser Ausgleichsfläche soll das WEG 14/18 beginnen bzw. ist, nach dem vorliegenden Kartenmaterial, mit der vom Planungsverband benannten „planerischen Unschärfe“ zum Teil sogar überplant worden. Wir gehen davon aus, dass eine Bebauung der Ausgleichsfläche nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus ist ein angemessener Abstand zu dieser Ausgleichsfläche einzuhalten, da anderenfalls diese Fläche seine Funktion als „Ausgleichsfläche“ verliert, bzw. diese erheblich einschränken würde. Eine Beweidung mit Tieren erscheint aufgrund der Nähe zu den WKA unwahrscheinlich. Sollten WKA angrenzend aufgestellt werden, muss aufgrund der hochwertigen	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die veränderte Bewertung gegenüber der 1. Stufe der Beteiligung für die Flächen des ehemaligen Potenzialsuchraums resultiert aus der erheblichen Reduzierung der Flächen nach der 1. Stufe der Beteiligung, bei der insbesondere Flächen mit geringerer Entfernung zum Schlossensemble Schwerin entfallen sind. Eine Streichung von Teilflächen des WEG 14/18 aus Gründen des Denkmalschutzes ist daher nicht begründet. Die im Umfeld des geplanten WEG 14/18 Stralendorf vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignung dieser Fläche als Nahrungshabitat aller vertretenen Vogelarten von erheblichen Schlagopferzahlen ausgegangen werden. Dies gilt es zwingend zu vermeiden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das geplante WEG zwischen dieser Ausgleichsfläche und dem Pickmoor mit z.T. hohen Bäumen liegt. Der Rotmilan, der diese Bäume als bevorzugtes Brutrevier wählt, wird diese Fläche überfliegen müssen, um zu den Wiesen und weiteren Nahrungsquellen zu gelangen. Insofern ist das gesamte Windeignungsgebiet 14/18 zu streichen.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3090 Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: Gebiet 18/18 Hoort, Gebiet 14/18 Stralendorf, Gebiet 15/18 Alt Zachun, Gebiet 17/18 Plate. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würden diese Nahrungs- und Ruhegebiete dauerhaft und nahezu vollständig verloren gehen, ein Ausgleich ist dann nicht mehr möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3082 Ausweisung der Windeignunggebiete, insbesondere WEG 14/18 und 15/18 Das Kriterium „Rotmilandichtezentrum“ orientiert sich prinzipiell an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an den Grünlandflächen und potentiellen Gehölzstrukturen. Es ist jedoch unverständlich, weshalb die in der nachstehenden Abbildung 1 gekennzeichneten Gehölzstrukturen, nicht mit in das entsprechende Rotmilandichtezentrum einbezogen wurden. Abb. 1 TK und gesetzlich geschützte Biotope (Quelle https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php) An den markierten Bereichen verläuft die Grenze des Dichtezentrums mitten durch Gehölzbestände, sowie gesetzlich geschützte Biotope, die dem WEG zugeschlagen wurden. Dies entbehrt jedweder fachlichen Grundlage. Der Argumentation, es wäre nur die im Maßstab 1: 100.000 dargestellte Karte verbindlich, ist unserer Auffassung nach ebenfalls zu widersprechen. Bei der Ausweisung wurde mit konkreteren Karten und digitalen Daten gearbeitet, dies belegen bereits die Unterschiede der Beteiligungsstufen (siehe auch nachfolgende Darlegungen). So wie für das inzwischen unwirksame RREP 2011 GIS Daten vorliegen, werden auch für diese Teilfortschreibung solche Daten verwendet. Das ist allgemein bekannt und daher fordern wir die o.g. Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützten Biotope, die anteilig zum Dichtezentrum gehören, vollständig in das Dichtezentrum aufzunehmen. Im Vergleich zur 1. Beteiligung wurde das WEG zwar unter der Prämisse der Beurteilung als Rotmilandichtezentrum nominell verkleinert, jedoch erfolgten u. a. im westlichen Bereich sog. Erweiterungen. Dies lässt sich im Vergleich der verschiedenen Gebietsausweisungen kartografisch nachweisen. Die Änderungen sind auch in der Karte 1:100.000 deutlich erkennbar (siehe auch nachfolgende Abb. 2 bis 4). Abb. 2 Vorabbeteiligung der Gemeinden 2015 (Quelle https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/anlage-9c-karte1psranl3zubeschluss215.pdf) Abb. 3 1.Beteiligung 2016 (Quelle: https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" im Bereich des WEG 14/18 Stralendorf wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" erfolgt daher nicht. Gesetzlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sverband-westmecklenburg/absaetze/anlage-7a-kartenentwurf-zu-kapitel-6.5-energie.pdf) Abb. 4 Aktuelle 2. Beteiligung Quelle: http://lung.dvzmv.com/westmeck7/Website/pdf/5Karte%20WestRREP05112018.pdf Das Gelände des als „Pickmoor“ bezeichneten Gebietes fällt im westlichen Bereich stark ab (siehe hierzu die rote Linie in der Abb. 1). In der 1. Beteiligung zum RREP wurde - die topografische Situation berücksichtigend - das Gebiet etwa an der Böschungsoberkante begrenzt. Nun wurden Flächen westlich dieser Böschungsoberkante bis an das Pickmoor heran dem WEG zugeschlagen. Auch diese Feinheiten belegen, dass bei der Ausweisung nicht auf der Maßstabsebene 1:100.000 gearbeitet wurde, sondern digital. Um die Fläche des WEG zu vergrößern, wurden also Bereiche einbezogen, wo keine WKA errichtet werden können. Hier soll wahrscheinlich substantieller Raum für das WEG geschaffen werden, allerdings ohne diesen dann tatsächlich mit WKA bebauen zu können. Es sind daher bei der Ausweisung des WEG 14/18 die örtlichen, topografischen Gegebenheiten und realen Möglichkeiten zur Errichtung von WKA zu berücksichtigen. Das ehemalige WEG 14/16 hat im nordöstlichen Teil durch die Ausweisung eines Rotmilandichtezentrums südlich von Stralendorf Flächen verloren, die im WEG 14/18 nicht mehr enthalten sind. Dafür wurden Teilflächen des ehemaligen Potentialsuchraumes nördlich von Warsow in das WEG 14/18 aufgenommen. Durch die Berücksichtigung der 1000m-Abstandsregelung von Ortslagen und der vorgenannten WEG-Flächenverkleinerung durch das Rotmilandichtezentrum, ist im Bereich des Warsower/ Kothendorfer Baches das WEG 14/18 derart verkleinert, dass an dieser Stelle das WEG nun nur noch ca. 30 m breit ist. Es ist bereits absehbar, dass in diesem Bereich keine WKA errichtet werden können, da bei Rotordurchmessern von ca. 140 m der Abstand von 1000 m zum Siedlungsbereich nicht eingehalten werden könnte. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Errichtung von WKA nur innerhalb des WEG zulässig wäre und insbesondere für die Beurteilung der Abstände zu Siedlungen, die Rotorblattspitzen und nicht die Maststandorte zur herangezogen würden. Somit ergeben sich real 2 WEG, welche hier nur künstlich „zusammengehalten“ werden. Da zwischen neu geplanten Eignungsgebieten ein Abstand von 2.500 m einzuhalten ist (siehe Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen), wäre eines der beiden WEG zu streichen.	geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 14/18 Stralendorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Auch Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Das WEG 14/18 Stralendorf stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3085 Im GLRP sind, unter dem Belang „Ziele der Raumordnung“, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: Unmittelbar angrenzend an das Gebiet 14/18, sowie Teilflächen des Gebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), unmittelbar angrenzend an das Gebiet 15/18, sowie Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Festlegung dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3084 Bei der Ausweisung des südöstlichen, ursprünglichen Potentialsuchraumes als WEG wurde Festlegungen des Raumordnungsverfahrens (Zielabweichungsverfahren) Alt Zachun nicht berücksichtigt. In einem Abstand von weniger als 1000 m zum geplanten WEG 14/18 befinden sich südlich der B 321, Gemarkung Holthusen, Flächen die im Rahmen des Raumordnungsverfahren zur Verbesserung der Rotmilanpopulation angelegt wurden. Eine Schutzzone um eine Waldfläche wurde angelegt, Nisthilfen errichtet und es werden Grünlandflächen so gemäht, dass für Rotmilane und andere Greifvögel regelmäßig mehr Nahrung zur Verfügung steht und diese Flächen regelmäßig aufgesucht werden. Im Raumordnungsverfahren wurden diese Maßnahmen als Maßgabe 4 bezeichnet. Mit der Errichtung von WKA in Teilflächen des WEG 14/ 18 würde die Wirksamkeit der Maßnahmeflächen der Maßgabe 4 des Raumordnungsverfahrens unzulässiger Weise stark eingeschränkt werden. Insofern sich dort Rotmilane angesiedelt haben, würde sich zusätzlich das Tötungsrisiko dieser Rotmilane signifikant erhöhen (siehe auch Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, wonach bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Aktionsraum von 1 – 2 km um die Fortpflanzungsstätten von Rotmilanen noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen kann). Unsere Forderung wäre dementsprechend, im Umkreis von 2 km zu den Flächen der Maßnahme 4 des Raumordnungsverfahrens auf die Ausweisung von WEG zu verzichten und schlussfolgernd den südöstlichen Teil des WEG 14/ 18 zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2441 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch-Verfahren. Dort würden die strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere: - die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung - der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten - die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall - die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung - die Wertminderung der Wohngrundstücke - die Verschandelung der Landschaft - der unzureichende Schutz "geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 erhebe ich aus v.g. Gründen WIDERSPRUCH und lehne diese hiermit ab. Ich erwarte eine qualifizierte und sachliche Auseinandersetzung mit meinen Einwänden und zu gegebener Zeit eine entsprechende Antwort. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine entsprechende Klage nicht scheue. Ich bin rechtsschutzversichert und habe bereits eine Deckungszusage. Wir lassen uns unseren Lebensraum nicht kaputt machen!	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2438 Zum Windeignungsgebiet 14/18: 1. Hinsichtlich der geplanten Ortsumgehung B 321 Ortschaft Warsow wird es zu Auswirkungen auf Umwelt und Natur kommen, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Auch ist eine Änderung der Streckenplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht auszuschließen, so dass sich die Planungen der Ortsumgehung mit denen des Windeignungsgebietes überschneiden könnten oder aber das geplante Windeignungsgebiet als Kompensationsflächen für den Bau der Ortsumgehung freizuhalten sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Transrapid-Strecke, welche zumindest an das Windeignungsgebiet 14/18 angrenzt. Die ursprünglich für den Transrapid geplante Strecke ist für mögliche zukünftige Verkehrswegeplanungen freizuhalten, was einer Nutzung als Windeignungsgebiet an dieser Stelle widerspricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch die geplanten Ortsumgehung von Warsow steht dem WEG 14/18 Stralendorf nicht entgegen. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2439 2. Als Anwohner der Ortschaft Lehmkuhlen nutze ich wie auch zahlreiche andere Einwohner auch den Schlingenwald in meiner Freizeit zur Erholung. Während der Spaziergänge in den letzten Jahren konnte ich dort immer wieder eine Vielzahl von teils seltenen und unter Artenschutz stehenden Vögeln beobachten. Seit mehreren Jahren sind dort zwei Kranich-Paare anzutreffen, die dort offensichtlich brüten. Störche aus den umliegenden Dörfern nutzen die Flächen am Schlingenwald zur Nahrungsaufnahme. Greifvögel wie Falken, Bussarde und Rotmilane sowie Schleiereule und Waldohreule sind im und um den Schlingenwald herum anzutreffen. Hinsichtlich des Rotmilans sind im Schlingenwald mehrere Bruthilfen (Horste) künstlich errichtet worden als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für den geplanten Windpark Alt Zachun. Im dortigen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) sind neben den Bruthilfen auch Flächen mit einer Sondernutzung eigens als Habitat für den Rotmilan	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bereitgestellt worden und werden dementsprechend bewirtschaftet. Die nunmehr geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/18 grenzt unmittelbar an diese Flächen, was eindeutig gegen die Eignung für Windenergienutzung spricht.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2436 Gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg lege ich hiermit WIDERSPRUCH ein und nehme wie folgt Stellung: Ich wohne seit meiner Geburt in Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen und bin betroffener Anwohner und Eigentümer eines Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, [Adresse anonymisiert]. Nachdem ich bereits gegen den geplanten Windpark Alt Zachun Widerspruch eingelegt habe und dieser glücklicherweise durch klagende betroffene Bürger bislang nicht gebaut wurde und mittlerweile die Baugenehmigung ja auch abgelaufen ist, nehme ich auch die o.g. Teilfortschreibung nicht in Kauf. Man hat das Gefühl, das man ständig das „Bauernopfer" für das Land MV sein soll durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben in extrem geringer Entfernung vor die Haustür stellt, Und wenn man sich nicht „wehrt" hat man das Nachsehen. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom. Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal 3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!! Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören und sich und seiner Familie, insbesondere seinen Kindern die Langzeitwirkungen zumuten möchte. Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte mein Haus die Altersvorsorge sein. Wer kauft mir den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht. Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Sollen die sich andere Zugwege suchen??? Von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 bin ich nunmehr erneut direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel "Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 839 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2028 Im Vorfeld muss ich grundsätzlich den politischen Willen zum ungeregelten Ausbau der Windenergiegebiete in MV und bundesweit kritisieren. Mit jedem weiteren Ausbau erhöhen sich in der Summe die Vergütungen für die Windanlagenbetreiber. Dies führt dazu, dass im Rahmen der EEG Umlage für alle Kunden die Nutzungsentgelte massiv steigen. Das heißt mit jeder neu gebauten Windkraftanlage geht eine Erhöhung der Strompreise einher. So etwas ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, sondern ausschließlich politischer Wille im Interesse der Windenergieindustrie! Mit dem in MV produzierten Strom aus erneuerbaren Energien könnte bereits jetzt jeder Haushalt in Mecklenburg Vorpommern mehrfach mit Energie beliefert werden. Des Weiteren betrachte ich es als höchst undemokratisch wenn sich über den erklärten Willen der gewählten kommunalen politischen Vertreter, und den Bürgerwillen vor Ort, hinweg gesetzt wird. Es gibt eine eindeutige Beschlusslage gegen den Windpark „in den Schlingen“ der Gemeindevertretung in Stralendorf! Übergeordnetes Interesse ist bei diesem Projekt nicht erkennbar, es sei denn man betrachtet den RPV als Interessenvertreter der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftindustrie!? Aus technischen Gründen ist es ebenso unverständlich das ausgerechnet dort Windkraft-Eignungsgebiete entstehen sollen, an denen die Energie NICHT benötigt wird. Der Transport elektrischer Energie über hunderte Kilometer Trasse zu den womöglich potenziellen Nutzern (Industrie), führt zu Verlusten die die Wirtschaftlichkeit in Zweifel ziehen. Diese Trassen existieren nicht, bzw. werden absehbar auch nicht entstehen.	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 839 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2029 Konkrete Einwendungen zum Windenergieeignungsgebiet „In den Schlingen“ Stralendorf: Als Einwohner im Randgebiet von Stralendorf [Inhalt anonymisiert]. Durch den, im bundesvergleich, geringsten Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befürchte ich eine direkte Zerstörung des Landschaftsbildes. Wir sind direkt mit etwaigen Schattenbildungen und blinkenden Flugwarnbeleuchtungen konfrontiert. Dies führt zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Schlafstörungen und anderen psychischen Belastungen. Ein wesentlicher Grund für meinen Entschluss in Stralendorf ein EFH zu bauen, war die Nähe zur unberührten Natur, die Artenvielfalt sowie das funktionierende wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort. Dies alles ist nun gefährdet durch die Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Vogel- und Pflanzenwelt. Wir werden nie wieder den Rotmilan und andere Zugvögel beobachten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können. Es besteht konkret die Gefahr dass sich Zugvögel, wie die Kranich, Störche u.a., nicht mehr in unserem Territorium niederlassen. Das Nahrungsangebot für andere geschützte Wildtiere (Fledermäuse) wird massiv eingeschränkt. Als Haustierbesitzer sehe ich aber auch Gefahren für unseren Hund. Gerade Tiere, mit ihren feinen Sinnesorganen sind vom auftretenden Infraschall betroffen und bedroht. Der Spaziergang durch eine funktionierende Flora und Fauna wird dadurch zum unwiederbringlichen Luxus. Das kulturelle Leben in unserem Dorf wird gestört und gewachsene Strukturen gefährdet. Die Dorfgemeinschaft in Stralendorf hat sich in den letzten Jahren geformt und gefestigt. Auch durch die Integration von Bürgern welche aus der Stadt zugezogen sind, und das dörfliche Miteinander bereichern und gefestigt haben. Dies alles sehe ich als gefährdet und als konkrete Gefahr für das Miteinander im Ort. Niemand wird seinen Lebensmittelpunkt auf das „Land“ verlegen um dann von nutzlosen Windrädern umgeben zu sein! Mecklenburg Vorpommern lebt von seinem ländlichen Charakter, von der Weite, von der Ostsee und insbesondere von der unberührten Natur- und Pflanzenwelt. Schon heute ist es kaum mehr möglich ein Foto unserer schönen Landschaft zu machen, ohne das darauf Windkraftanlagen zu sehen sind. Der bisherige Ausbau der Windenergie hat gezeigt, dass andere Bundesländer welche starke Energieverbraucher sind, nicht gewillt sind auf ihrem Territorium in gleichem Maße den Ausbau der Windenergieproduktion voranzutreiben. Dies verletzt in höchstem Maße das Solidarprinzip in unserer förderalen Gesellschaft. Aus den genannten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Pläne des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gegen den geplanten Windpark „in den Schlingen“ in Stralendorf. Ich sehe mich konkret konfrontiert mit drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie wirtschaftlichen und kulturellen Konsequenzen in Stralendorf. Sehr geehrte Damen und Herren, sie können davon ausgehen das ich alle gebotenen außerparlamentarischen und zivilen Möglichkeiten, auch bei den Wahlen, ausschöpfen werde um diesen Windpark direkt vor meinem Grundstück zu verhindern.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 2357 14/18 Stralendorf Hier fordert der NABU spätestens bei der Planung konkreter Anlagen eine genaue Betrachtung der im Osten und Süden angrenzenden Grünlandbereiche. Insbesondere im Zusammenspiel mit der einen im WEG liegenden Grünlandfläche ist eine Anlockung und Erkundung auch außerhalb von Attraktionszeitpunkten denkbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 844 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 1944 ich möchte mich zum geplanten windpark in warsow stralendorf in den schlingen äussern. ich bin für den windpark und nicht dagegen.wenn man gegen alle windparks währe dann sollte man doch wieder atomkraftwerke bauen.da wird auch keiner gefragt.die laage in den schlingen ist doch gut.ich stamme aus uelitz und da sind genug windräder.dort stöhrt es keinen im gegenteil es bauen immer mehr leute ihr eigenheim.jetzt habe ich noch eine bemerkung zu der versammlung am 13.03.2019 in der amtsscheune stralendorf.der bürgermeister von stralendorf kann doch nicht auf der einen seite die bürger regelrecht auffordern gegen den windpark zu stimmen,und auf der anderen seite sagen,das die gemeinde selbst flächen hat wo auch windräder raufkommen.und da ist der haacken,auf der einen seite wird alles dagegen getan winräder zu bauen,und wenns für die gemeinde geht spricht alles dafür.so wie es der bürgermeister sagte,ist er verpflichtet dafür zu sorgen das der winpark dann reibungslos gebaut werden kann und mus.auch wegen des geldes was die gemeine zugute kommt. wenn protestiert wird gegen windparks dann soll man auch gegen alle anderen vorgehen können.auch wenn auf gemeindeflächen windparks entstehen sollen. ps.ich wünshte mir	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wirklich mal das bei uns der strom auch mal für 3 tage weg ist wie in venezuelamal sehen wer dann am lautesten schreit	
lfd. Ident-Nr.: 884 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3184 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - permanenter Lärm durch die Rotorblätter Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [ ] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 885 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3179 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum/ Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [ ] Gefahr von Eiswurf im Winter [ ] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 886 Privat	WEG 14/18 Stralendorf	lfd. DS-Nr.: 3178 Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer. 12/18 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe 13/18 im Süden von Parum / Hülseburg 14/18 in Stralendorf/ Warsow Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Windkraftanlagen um Dümmer Argumente für ihre Stellungnahmen können sein: [X] permanenter Lärm durch die Rotorblätter [X] Zerstörung des Landschaftsbildes [X] Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) [X] Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natura Wir leben dann im Industriegebiet! [X] nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch auf für unserer Haustiere [ ] Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen [X] Gefahr von Eiswurf im Winter [X] durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich) [X] wesentliche Wertminderung unserer Immobilien [X] Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken) [X] Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel, Rebhühner, Fasane, Scgneeeule [X] Gefahr und Vertreibung diverse Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes [X] Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung• durch die Windräder [X] Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin [X] mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 141 WEG 15/18 Alt Zachun Das Gebiet verfügt über eine vergleichsweise reiche Lebensraumstruktur. Das WEG überschneidet sich mit Rastflächen. Es befinden sich mehrere bekannte Brutvorkommen von streng geschützten Vogelarten im Gebiet (z.B. Rotmilan auf der Fläche!!). Das ist lange bekannt und hätte bereits längst zum Ausschluss des Gebietes führen müssen. Wir fordern daher, dieses Gebiet aus der weiteren Planung zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. In direkter Nähe zum WEG (200 m östl.) befindet sich ein kleiner Rastgewässer-Komplex, bestehend aus drei Einzelgewässern. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) aufweisen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 538 2. Die Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete (WEG) in der näheren und weiteren Umgebung unseres Wohnortes verstoßen zum Teil gegen die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung des GLRP WM und sind daher bereits aus diesen Gründen zu korrigieren bzw. zu streichen. Hierzu im Einzelnen: Im GLRP sind unter dem Belang: Ziele der Raumordnung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte. Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: - Gebiet 18/18 Hoort, - Gebiet 14/18 Stralendorf, - Gebiet 15/18 Alt Zachun, - Gebiet 17/18 Platen Diese Nahrungs- und Ruhegebiete würden dauerhaft nahezu vollständig verloren gehen und ein Ausgleich ist nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 531 1. Mängel der Ausweisung der WEG insbesondere WEG 14/ 18 und15/18 Die Ausweisung des Rotmilandichtezentrums orientiert sich prinzipiell an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an den Grünlandflächen und potentiellen Gehölzstrukturen. Es ist jedoch unverständlich, weshalb die in der nachstehenden Abbildung 1 gekennzeichneten Gehölzstrukturen nicht mit in das Dichtezentrum einbezogen wurden. Abb. 1 TK und gesetzlich geschützte Biotope (Quelle https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php) An den markierten Bereichen verläuft die Grenze des Dichtezentrums mitten durch Gehölzbestände/ gesetzlich geschützte Biotope und wurde dem WEG zugeschlagen. Dies entbehrt jedweder fachlicher Grundlage. Der Argumentation, es wäre nur die Karte im Maßstab 1: 100.000 verbindlich, widersprechen wir ebenfalls. Bei der Ausweisung wurde mit konkreteren Karten und digitalen Daten gearbeitet, dies belegen bereits die Unterschiede der Beteiligungsstufen (siehe auch nachfolgende Darlegungen). So wie für das inzwischen unwirksame RREP 2011 GIS Daten vorliegen, werden auch hierfür solche verwendet. Das ist allgemein bekannt. Diese Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützten Biotope, die anteilig zum Dichtezentrum gehören, sind demnach vollständig in das Dichtezentrum aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" im Bereich des WEG 15/18 Alt Zachun wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" erfolgt daher nicht. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 15/18 Alt Zachun mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 534 Dieser Umstand trifft ebenso auf das WEG 15/ 18 Alt Zachun zu. Auch hier werden 2 WEG nur künstlich zusammengehalten. Wir fordern daher auch die Streichung von einem der zwei WEG, welche sich in einem Abstand von ca. 3 km zu unserem Grundstück befinden und uns in unserer Lebensqualität und Gesundheit ebenso massiv beeinträchtigen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 15/18 Alt Zachun stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 175 Gemeinde Alt Zachun	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 294 Stellungnahme der Gemeinde Alt Zachun zur 2. Stufe der Beteiligung für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 04.03.2019 beschlossen, dass Sie an der Stellungnahme die zur 1. Stufe der Beteiligung ergangen ist festhalten. Auf Grund dessen ergeht folgende Stellungnahme: Der bereits durch Zielabweichung genehmigte Windpark „Alt Zachun" ist in den Planungen enthalten und wird von der Gemeinde begrüßt. Die Gemeinde hat jedoch durch die vorliegenden Planungen eine „Umzingelung" von Windkraftanlagen zu erwarten. Die Belastung der Bürger im Gemeindebereich ist nicht nur durch die Windkraft erheblich. In der Gemarkung verlaufen 2 Autobahnabschnitte und die Bahnstrecken Berlin / Schwerin und Schwerin / Hamburg. In der Nachbargemeinde Bandenitz gibt es in der Ortslage Besendorf eine Schweinemastanlage mit 2 Biogasanlagen. In der Gemeinde Hoort laufen die Planungen für eine Geflügelzuchtanlage. Diese Belastungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Gesamtheit und Konzentration der verschiedenen Anlagen in und um das Gemeindegebiet haben erhebliche Immissionsbelastungen (Lärm, Verkehr) zur Folge. Die Lebensqualität für die Bürger sinkt, wenn in alle Blickrichtungen industrielle Anlagen, sichtbar vor allem Windkraft, verbaut sind. Weiterhin wird angemerkt, dass das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden im Umweltbericht zu wenig Beachtung finden.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Alt Zachun erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Alt Zachun ausgeht. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden sind sachgerecht und für die Maßstabsebene der Raumordnung angemessen. Vertiefte Untersuchungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 793 Das geplante Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun liegt in meinem unmittelbaren Umfeld und wird, wie Sie wissen, seit einigen Jahren beklagt. Artenschutzkonflikte und ablehnende Stellungnahmen des BUND und des NABU sind Ihnen bekannt, ebenso die Verkleinerung des geplanten Gebietes durch ein festgestelltes und durch mehrjährige Kartierungen belegtes Rotmilan Dichtezentrum. Das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren gegen die Genehmigung des geplanten Vorhabens im Windeignungsgebiet 15/18, belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden seltenen und bedrohten Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse und sollte deshalb nicht nur, wie geschehen, verkleinert werden, sondern ganz entfallen. Auch in Hinblick auf die Größe der geplanten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisungen von Windeignungsgebieten und der hohen Anzahl um unseren Ort, ist dies dringend angezeigt Im übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass durch Ihre zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten in Ihrer Planung, die Projektentwickler und die Windindustrie die Kriterien Ihres Entwurfs ignorieren und zum Beispiel einfach mitten in einem Rotmilan Dichtezentrum Windindustrieanlagen planen und Bauanträge stellen. Zum Beispiel neben dem geplanten Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun und dem geplanten Windeignungsgebiet 14/18 Stralendorf. Wozu machen Sie eine Regionalplanung? Bitte wirken Sie in Ihrer Planung darauf hin, dass so etwas nicht möglich und nicht zielführend für den Antragsteller ist. Eine angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist aus meiner Sicht dabei nicht zu erkennen. Die Verfahrensweise des Regionalen Planungsverbandes kann dazu führen, dass die gesamte Regionalplanung leicht anzugreifen ist und dass diese durch das OVG für ungültig erklärt werden könnte.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten innerhalb der „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" ist damit ausgeschlossen. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 795 Das geplante Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun ist wegen einer Vorbelastung durch eine Schweinemastanlage in Besendorf und durch die in den Gerichtsverfahren erlangten Erkenntnisse und Aussagen durch das Verwaltungsgericht Schwerin und das OVG in Greifswald kaum realisierbar. Das Argument, dass diese Tatsachen nicht in der Regionalplanung berücksichtigt werden können, kann hier nicht zählen. Wenn in über sechs Jahren seit Beginn der Vorhabenplanungen kein rechtsgültiges Projekt zustande gekommen ist, ist dies ein wichtiges Indiz dafür, dass dieses Gebiet nicht für die Windkraftnutzung geeignet ist. Schon wegen der Rechtssicherheit sollte dieses Gebiet gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 796 Im folgendem gehe ich ausführlich auf die nicht beachtete Naturausstattung und Artenschutzkonflikte des geplanten Windeignungsgebietes 15/18 Alt Zachun ein. Am Rande des geplanten Windeignungsgebietes brütet seit Jahren erfolgreich ein Rotmilan Paar. Hierdurch ist die vollständige Bebauung des geplanten Gebietes unmöglich. Es wird bei einer derzeitigen Antragstellung nur ein unzureichender Abstand von 1000 m zum Brutplatz eingehalten (LAG-VSW 1500 m). Es handelt sich bei diesem Areal um ein regionales Dichtezentrum von Rotmilanen bzw. es grenzt daran. Nachweislich wird das gesamte geplante Windeignungsgebiet 15/18, neben dem seit Jahren brütendem Rotmilanen, auch von weiteren Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt. Dies hängt maßgeblich mit der hohen Anzahl der Beutetiere, die durch die landwirtschaftliche Nutzung begünstigt wird, zusammen. Das Areal der Schweinemastanlage bietet durch die Futtermittellagerung für die Beutetiere der Greifvögel ebenfalls beste Bedingungen. Deshalb ist auch kurz außerhalb des Dichtezentrums eine hohe Greifvogeldichte, auch anderer Greifvogelarten wie Mäusebussarde und Rohrweihen, nachweisbar. Aber auch seltenere Arten wie Seeadler, Schwarzmilan und Korn- bzw. Wiesenweihe werden hier als Nahrungsgäste gesichtet. Die aktuellen Sichtungsprotokolle, die der unteren Naturschutzbehörde zugesandt werden, dokumentieren die häufigen Sichtungen des Seeadlers am Sülstorfer Torfmoor und damit in unmittelbarer Nähe des geplanten Windeignungsgebietes 15/18. In den letzten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Jahren fand eine regelmäßige Begehung mit den Schwerpunkt Brut- und Zugvögel, zum Teil mit der Unterstützung der ornithologischen Fachgruppe Gustav Clodius, im Gebiet zwischen den Ortslagen Holthusen, Lehmkulen, Besendorf, Alt Zachun, Hood und Sülstorf statt. Diese bestätigten und ergänzten die Beobachtungen des Umweltbüros Kriedemann aus den Jahren 2012 und 2014, die im Vorfeld einer geplanten Bebauung mit Windkraftanlagen dokumentiert wurden. Hierbei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen, die die herausragende Biodiversität dieses Landstrichs erkennen lassen und das angrenzende Schutzgebiet DE 2533-401 Hagener Heide in nordöstlicher Richtung noch übertreffen. Diesem Landstrich wird dem Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz", dem nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschafts-bildpotenziale (IWU 1996 / GLRP WM 2008) eine mittlere bis hohe Bedeutung (Stufe 2) zugeordnet. Das Gebiet liegt am Nordrand der Landschaft "Griesen Gegend" des Altlandkreises Ludwigslust, die durch Sandböden gekennzeichnet ist. Lediglich die Flächen nordwestlich der Linie Besendorf — Lehmkuhlener Bach — Warsow weisen einen höheren Lehmanteil auf. Daher stockt hier ein Mischwald. Das Gebiet wird von den Bächen "Schwarzer Graben". "Lehmkuhlener Bach" und einigen Vorflutern durchzogen. Neben dem großen, weiter unten näher beschriebenen Torfmoor, haben sich im Grünland einige kleinere Weiher ausgebildet, wie dem "Triemoor" südöstlich von Lehmkuhlen und einem Schilftümpel am Lehmkuhlener Bach. Die zahlreichen trockenen Altkiefernfeldgehölze bieten den Greifvögeln (Rot-, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke u.a., wie auch dem Kolkraben) optimale Brutstätten. Die Feldflur wird von etlichen Kilometern Knicks (bes. Eichen) durchzogen, die dem wärmeliebenden und auf Sandboden angewiesenen Ortolanen geeignete Bruthabitat gewähren. Das weitaus ornithologisch interessanteste Biotop ist das Torfmoor im Dreieck Sülstorf - Alt Zachun - Hoort. Die Teichlandschaft westlich von Sülstorf bietet Wasservögeln einen Lebensraum: Die Wiesen um das Torfmoor bieten, durch die unzählige Nagetiere, die diese Flächen bewohnen, insbesondere Raubvögeln ein wichtiges Nahrungshabitat, aber auch die in der Nähe brütenden Störche, Kraniche sowie Silber- und Graureiher nutzen das von Wassergräben durchzogene Areal zur Nahrungsaufnahme. Rohrweihe, Kranich, Eisvogel, Neuntöter und Höckerschwan sind Brutvögel der Teichlandschaft mit ihren Niedermoorbereichen, Schilfflächen und Erlenbeständen. Hier wurden unter anderem Seeadler, Silber- und Graureiher als Nahrungsgäste, sowie diverse Rohrsänger kartiert. Dieses Biotop ist wegen der drei kleinen Teiche inklusiv der Röhrrichtstreifen mit dem typischen Gehölzbestand	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einmalig in der „Griesen Gegend". Es weist mit einer reichhaltigen Artenvielfalt, bislang mindestens 38 gesichteten bzw. "gehörten" Arten mit einer nicht gezählten Individuenzahl auf. Der daneben fließende „Schwarze Graben" stellt eine Zuglinie für Limikolen, z.B. dem gesichteten Flussuferläufer, und andere Wasservögel dar. Auch für einige Amphibien, z.B. die festgestellte Rotbauchunke, bietet es in der relativ trockenen Landschaft einen Trittstein der Verbreitung. Auch konnten am Lehmkuhlener Bach und im Torfmoor Moorfrösche beobachtet werden. Das Gebiet östlich Alt Zachun stellt einen Teil der Hecken- und Knicklandschaft mit Feldgehölzen dar. Wegen seiner trockenen Offenheit bietet sie Freiflächenvogelarten ein optimales Brutareal. Die Feldmark nördlich der Bahnlinie zwischen Alt Zachun und Lehmkuhlen ist durch Knicks mit eingestreuten Kleinwiesen gekennzeichnet. Die beiden feuchten Erlenstreifen mit dem dazwischen legenden Grasland lassen eine reichhaltige Vogelwelt erleben. Besonders hervorzuheben ist die regelmäßige Nutzung dieses Gebietes als Nahrungshabitat durch Seeadler, Rohrweihe, mehrere Rotmilane, Störche und viele andere Vogelarten. Zugvögel: Das gesamte Gebiet befindet sich direkt im Kreuzungsbereich zweier Zugstrecken von Großvögeln, besonders der nordischen Gänse und Kraniche. Die Vögel pendeln, 1. zwischen den Schweriner Seen und der Elbe sowie 2. zwischen dem Schaalsee und der Lewitz Die Tiere sind ab September bis Ende Oktober größtenteils in der Dämmerung und späten Abendstunden und ab November bis zum Zugende, das sich nach der Wetterlage richtet, auch tagsüber und bis in den späten Frühling (Mitte April) in unterschiedlichen Konzentrationen unterwegs. Die Truppenstärke als auch die Verweildauer richten sich sowohl nach der Witterung als auch den Äsungs- und Sammelplätzen. Als Äsungsflächen werden erfahrungsgemäß Grünländereien, frische Saaten und Maisstoppelfelder aufgesucht. Insbesondere das Areal zwischen Alt Zachun, Besendorf und Lehmkuhen wurde in den letzten drei Jahren regelmässig als Rastflächen von bis zu 2000 Nordischen Gänsen, bis zu 300 Kranichen und bis zu 100 Singschwänen genutzt. Die nicht umgepflügten Stoppelfelder laden diese Arten zur Rast ein. In diesem Gebiet wurden 23 relevante Zugvogelarten bei den Kartierungen durch das Umweltbüro Kriedemann identifiziert. Davon sind 9 Arten mit Rote Liste Status in M-V vertreten. Dohle, Kornweihe und Wanderfalke werden als vom Aussterben bedroht geführt. Bekassine, Kiebitz, Krickente und Steinschmätzer werden in der landesweiten roten Liste in M-V als stark gefährdet kategorisiert. Acht weitere Vogelarten werden in der Vogelschutzrichtlinie der EU im Anhang I aufgeführt. Hier sind Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer auf Grund der Rast in diesem	Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 15/18 Alt Zachun mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. In direkter Nähe zum WEG (200 m östl.) befindet sich ein kleiner Rastgewässer-Komplex, bestehend aus drei Einzelgewässern. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) aufweisen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebiet hervorzuheben. Kornweihe und Wanderfalke wurden jedoch nur selten gesichtet. Von den Greifvögeln wurden insgesamt neun Arten während der Zugzeit beobachtet. Neben häufigen oft beobachteten Arten wie Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe wurden auch ein Kornweihenmänchen, ein Wanderfalke und ein Merlin beobachtet. Auch das Auftreten des Seeadlers kann auf Grund der großen Flug- und Jagdräume als regelmäßig gewertet werden. Es handelt sich hierbei aus den gemachten Beobachtungen heraus um das Brutpaar aus der Nähe von Hasenhäge. Fledermäuse Die Kartierungen der Fledermäuse deuten auf eine mittlere bis hohe Flugaktivität in diesem Gebiet hin. Das Artenspektrum zeigt mit sechs Arten ein typisches Inventar einer halboffenen Landschaft. Zwergfledermäuse waren am individiumstärksten vertreten, gefolgt von der Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler. Aber auch Wasserfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Mückenfledermäuse leben in diesem Landschaftsareal. Fazit Die große Anzahl der vorkommenden geschützten Arten, die in der Artenvielfalt bestehende Schutzgebiete zum Teil erheblich übertreffen und die einzigartige, in dieser Gegend ungewöhnliche Landschaftsraumausstattung als günstigen Lebensraum für Vögel zeigen, dass dieses Areal für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ungeeignet ist. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 9. Mai 2016 verweist ausdrücklich darauf, dass die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zu Brutvorkommen bedrohter Vogelarten, Mindestforderungen sind. Das bedeutet in Bezug auf Rotmilan- Brutvorkommen auch heute schon eine Freihaltung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen im 1500 m Radius um den Brutplatz. Allein diese Tatsache spricht gegen die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 15/18. Bitte Berücksichtigen Sie die vorgetragenen Argumente und streichen Sie das geplante Windeignungsgebiet 15/18.	Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 686 Zu den Windeignungsgebieten 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow): In Ihren Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen weisen Sie als Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m aus. Diesen Abstand der Windeignungsgebiete untereinander halte ich schon aufgrund der hohen Reichweite des Infraschalls für viel zu gering. Wie oben schon beschrieben erzeugen größere Windenergieanlagen mehr Infraschall. Bei den geringen Abständen wird sich der Infraschall der WKA der verschiedenen Windparks überlagern und verstärken. Hierzu wird seitens der Behörden gerne die Studie des LUBW zitiert, wonach Infraschall nach ca. 700	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		m in den Umgebungsgeräuschen untergeht. Allerdings wurde in dem Fall mit geglätteten Werten (nach DIN) gearbeitet, was jedoch in keinster Weise der Praxis entspricht. Infraschall von WKA ist impulshaltig. Das Institut für Geologie- und Rohstoffe (eine Bundesbehörde !) hat den Nachweis erbracht, dass Infraschall selbst nach 20 km noch messbar ist ! Die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur werden in der Planung des Regionalen Planungsverbandes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Das ist im einzelnen Genehmigungsverfahren für die WKA auf Grund der veralteten Gesetze und Normen ebenso.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Auch aus Immissionschutzgründen ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes nicht erforderlich. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 682 Seit ca. 25 Jahren wohnen meine Familie und ich in der Gemeinde Sülte und sind damit den Auswirkungen des Betriebes von derzeitig 19 Windkraftanlagen (WKA) des seit dem Jahre 2000 (ca.) bestehenden Windparkes Lübesse-Uelitz-Sülte ausgesetzt. Für diesen Windpark befinden sich weitere 11 WKA im Genehmigungsverfahren und 2 vor der Inbetriebnahme, gemäß Angaben des Staatlichen Umweltamtes Westmecklenburgs. Die Entfernung zur nächststehenden Windkraftanlage beträgt ca. 1100 m. Seit Jahren leide ich u. a. unter massiven Schlafstörungen und bin davon überzeugt, dass die Ursache im Betrieb der Windkraftanlagen liegt. Auch andere Bürger unserer Gemeinde haben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windkraftanlagen zu sehen sind. Als Anwohner der Gemeinde Sülte bin ich unmittelbar von der geplanten Ausweisung mehrerer Windeignungsgebiete betroffen. Das betrifft das bestehende Windeignungsgebiet 16/18 Lübesse-Uelitz-Sülte, auf dem derzeitig die o.g. 19 WKA stehen und die neu geplanten Windeignungsgebiete 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow). Was für alle Windeignungsgebiete gleichermaßen zutrifft, ist die Tatsache, dass bei der Planung der Gebiete die hohe Reichweite von Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wird. Die negativen Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Tier sind Ihnen sicherlich bekannt. Der Infraschallanteil bei neuen WKA ist aufgrund der größeren Flügellängen wesentlich höher als bei bestehenden Anlagen. Infraschall verringert sich bis zu 15 km nur unwesentlich und wird zukünftig bei vielen Bürgern, nicht nur in unserem Bundesland, zu großen gesundheitlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen führen. Die Folgen einer solchen Planung und Umsetzung können wir in Schleswig-Holstein beobachten, wo Anwohner in der Nähe von Windparks massive gesundheitliche Probleme haben und die Anzahl der Suizide in diesen Gebieten gestiegen ist. In Mecklenburg-Vorpommern wird sich das wiederholen, wenn die Planungen so fortgeführt werden. Zumal die Bürger bei dieser sogenannten „Energiewende" bis jetzt nur draufgezahlt haben, einmal mit der Bezahlung der immer steigenden Stromkosten + Stillstandskosten der WKA und zum Anderen mit ihrer Gesundheit. Kohle- und Atomkraftwerke sind zur Absicherung der Grundlast notwendig. Speichermöglichkeiten für Windstrom gibt es nicht, Stromtrassen fehlen. Es werden Technologien installiert, deren gesundheitlichen Folgen für die Menschen und Tiere nicht oder nicht ausreichend geprüft worden sind. Die Sorgen der Bürger werden ignoriert. Der Schutz der Bürger gemäß Grundgesetz wird nicht sicher-gestellt. Die Natur wird zerstört. Die Preise der Immobilien der Anwohner von Windparks fallen. Die Energiewende an sich ist gescheitert. Eine ähnliche Feststellung hat auch der Bundesrechnungshof bezüglich der Kosten gemacht. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wird bei unveränderter Verfahrensweise weiter sinken und der Unmut weiter steigen.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 265 Gemeinde Sülstorf	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 637 Das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren gegen die Genehmigung des geplanten Vorhabens im Windenergiegebiet 15/18, belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden seltenen und bedrohten Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäusen und sollte deshalb nicht nur, wie geschehen, verkleinert werden, sondern ganz entfallen. In Hinblick auf die Größe der geplanten Ausweisungen von Windeignungsgebieten und der hohen Dichte dieser, um unsere Gemeinde, halten wir dies für angemessen. Wir bitten Sie unsere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anregungen zu berücksichtigen und durch Ihre Arbeit den Menschen und der Natur in den ländlichen Bereichen zu dienen und Ihnen substantiellen Raum zu gewähren	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 271 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 722 Als Einwohner der Gemeinde Holthusen,OT Lehmkuhlen bin ich von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 direkt betroffen. Bezogen auf das Dorf Lehmkuhlen soll die Errichtung von 2 Windparks in einer Entfernung von ca 1 bis 2 Kilometern ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitel 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Warum? Es fehlt nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Abnehmern im Süden des Landes zu transportieren. Den Bewohnern des Landes wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Begriff "ENERGIEWENDE" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert. Fakten zum Windeignungsgebiet 15/18 Hinsichtlich des geplanten Windeignungsgebietes 15/18 finden offensichtlich die Feststellungen des OVG Greifswald im Genehmigungsverfahren zum Windpark Alt Zachun keinerlei Berücksichtigung. Die nunmehr vom Planungsverband vorgenommene leichte Verschiebung des Windeignungsgebietes 15/18 räumt die Hinderungsgründe für das Errichten von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht aus. Insbesondere geht es da um artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Kranich) und die Vorbelastung durch die Schweinemastanlage in Besendorf. Es ist nicht nachvollziehbar, das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Regionale Planungsverband immer wieder vorgibt, Rechtssicherheit mit seiner Planung schaffen zu wollen. Auch in dem nunmehr vorgesehenen Windeignungsgebiet bestünden bei einer Klage durch betroffene Anwohner oder Naturschutzverbände gute Aussichten, das letzendlich eine BImSch-Genehmigung, welche vom StALU scheinbar generell erteilt wird, durch die zuständigen Gerichte einkassiert wird. Die vorgebene angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist da aus meiner Sicht nicht zu erkennen. Diese Verfahrensweise des Regionalen Planungsverbandes wird eher wohl dazu führen, das die gesamte Regionalplanung derart leicht anzugreifen ist, das diese durch das OVG alsbald für ungültig erklärt wird und dann wäre dem unkontrollierten Wildwuchs von Windkraftanlagen in Westmecklenburg wahrscheinlich Tür und Tor geöffnet. Meine Beobachtungen der letzten Jahre in dem geplanten Windeignungsgebiet haben gezeigt, das neben dem Rotmilanpaar viele Grossvögel wie Bussarde,Falken,Weihen,Kraniche das Areal zur Nahrungsaufnahme und auch Brut nutzen. Desweiteren sind eine Vielzahl von Fledermäusen anzutreffen. Am Lehmkuhlener Bach ist auch häufig der Otter zu sehen. Die Nähe zum FFH Gebiet Sude, welches sich in ca 1,5 km Entfernung befindet und die dortigen Ottervorkommen lassen darauf schliessen, das die Otter weitere Lebensräume nutzen. Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch Verfahren. Dort würden die strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, das dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt alleine die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Massstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend von den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere sind es folgende Fakten -zu geringe Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlungen -zu geringer Abstand zwischen den Windeignungsgebieten -krankmachende Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall -Wertminderung der Grundstücke -Schaffung von Industrielandschaften -Zerstörung geschützter Arten und die komplette Vernichtung von Leben die den Entwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie zu massiver Kritik in	Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Bevölkerung führen lässt. Ich lehne die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 aus vorgenannten Gründen ab.	Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 15/18 Alt Zachun kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 784 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt. Gemäß Erläuterungen zu vorliegender Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Zum Entwurf ergeht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nachfolgende Stellungnahme: 1. Gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten über Flächen von Strecken der Eisenbahnen des Bundes werden Einwendungen erhoben. Es sind dies im Einzelnen: Gebiet 15/18 — Strecke Hagenow Land -Holthusen (Nr. 6442) Begründung: zu 1. Flächen der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. die Schienenwege selbst stehen unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Hinweis: Die Planungshoheit liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die für Eisenbahnen des Bundes als Anforderung an Sicherheit und Ordnung geltenden technischen Regeln nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) werden nicht beachtet. Nach der ELTB in der aktuellen Fassung vom Januar 2016 gilt die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, hier Anlage 2.4/7 und 2.7/12, als technische Regel. (Hinweis: Diese Richtlinie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingegangen) Die ELTB enthält als Ergänzung zur genannten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" eine Anlage (Ei 2.7/3) mit den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Danach wird gemäß ELTB als Abstand zu den Gleisanlagen das 2-fache des Rotordurchmessers, zumindest aber eine Gesamtanlagenhöhe (Hinweis: wenn das 2-fache des Rotordurchmessers kleiner ist als die Gesamtanlagenhöhe) und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Nach allem war gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen über Bahnstrecken/ Bahnanlagen aus eisenbahnfachplanerischer Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einwand zu erheben. Ich erlaube mir an dieser Stelle den allgemeinen Hinweis darauf zu geben, dass die Raumordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bei ihrer aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Sachthema Windenergie, sowohl den Fachplanungsvorbehalt als auch die ELTB beachtet hat. Im Sinne	anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer planerischen Vorsorge hat diese Raumordnungsbehörde unter Hinzunahme weiterer sachlicher Überlegungen einen Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen, die nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit sind, definiert.	
lfd. Ident-Nr.: 532 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1319 2. Auswirkung des Windeignungsgebietes auf Natur und Mensch Die Einrichtung von Windeignungsgebieten hat massive Folgen für die in diesem Bereich wohnenden Menschen sowie die dort ansässigen Tiere. Die geringen Abstände zu der Wohnbebauung (800 Meter bei Splittersiedlungen, 1000 Meter bei geschlossener Wohnbebauung) führt zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Infraschall. Der Eingriff in die Natur führt unvermeidlich zu einer Verschandelung der Landschaft und beeinträchtigt die Artenvielfalt der Tierwelt und gefährdet sogar geschützte Arten, die von Ihren Planungen nur unzureichend geschützt werden. Die mit der Einrichtung des Windeignungsgebietens verbundene Minderung des Wohnwertes hat sicherlich auch eine Wertminderung der Wohngebäude zur Folge. Dies mag aus Sicht des Klimaschutzes unvermeidlich und damit hinzunehmen sein. Klimaschutz ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die man nicht nur einzelnen Betroffenen anlasten kann. Wir halten daher Ihre bisher vorgenommenen Planungen nicht für ausreichend, um eine angemessene Balance zwischen Klimaschutz und menschlichen Belangen herzustellen. Wie oben dargestellt wären wir, sollte Ihre bisherige Planung von potentiellen Investoren vollumfänglich ausgenutzt werden, sogar doppelt gefährdet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 532 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1318 Zu diesem Projekt haben wir folgende Bedenken: 1. Sicherheitsbedenken Als Bewohner und Eigentümer des Grundstücks [Adresse anonymisiert], das in einer Streusiedlung der Gemeinde Sülstorf liegt, sind wir besonders von dem geplanten Windeignungsgebiet 15/18 Alt Zachun betroffen. Unser Wohngebäude verfügt über ein Reetdach und ist damit besonders feuergefährdet. Wir fordern daher, dass in der oben genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Auflagen aufgenommen werden, die uns eine erhöhte Sicherheit gewähren. Diese Anforderung wird in den von uns bisher eingesehenen Planungsunterlagen nicht beachtet. Es werden lediglich die gesetzlichen Minimalanforderungen zur Ausweisung von Windschutzgebieten eingehalten, die zwischen Streusiedlungen und Windrädern einen Abstand von lediglich 800 Metern fordern. Gemäß den Empfehlungen des deutschen Feuerwehrverbandes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sollte aber im Brandfall eines Windrades ein Sicherheitsabstand von mindestens 500 Metern, bei markantem Wind sogar ein Abstand von 1000 Metern eingerichtet werden, da ein brennendes Windrad nicht gelöscht, sondern nur kontrolliert abgebrannt werden kann. Diese Regeln gelten bereits für Gebiete, bei denen keine besondere Brandgefahr besteht (Wald, Wiesen, Gebäude). Nun verfügt unser Haus über ein Reetdach und unterliegt, wenn den potentiellen Betreibern von Windparkanlagen lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände für Windräder von 800 Metern vorgeschrieben wird, gemäß den Richtlinien des deutschen Feuerwehrverbandes bei markantem Wind einer erheblichen Brandgefahr. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens "Kommunales Windparkprojekt Alt Zachun-Bandenitz-Holthusen-Sülstorf“ hatten wir unsere Bedenken bereits vorgetragen, und es war dort in der Tz. 35 "Brandgefahren und Katastrophenfälle" festgelegt worden, dass durch Auflagen sichergestellt werden soll, dass keine Brandgefahr für Reetdachhäuser in Sülstorf (Funkenflug im Fall eines Windradbrandes) bestehen soll. Vorkehrungen, die die vorgenannten Auflagen erfüllen und einen erhöhten Brandschutz bewirken können, gingen aus dem Entwurf der im Betreff genannten Planung zur Einrichtung des Windeignungsgebietes nicht hervor. Diese im Raumordnungsverfahren zugesagten Vorkehrungen wurden auch bei den bisher vorliegenden Planungen für Windparks (Antrag der Firma naturwind schwerin GmbH vom18.12.2015) nicht berücksichtigt. Erhöht wird das allein durch den Betrieb eines Windparks bereits bestehende Risiko durch die im Jahr 2011 errichtete Ferngasleitung der NEL, die in nur 80 Meter Entfernung von unserem Haus verläuft und das Windeignungsgebiet quert. Wir sehen uns auch hier einem erhöhten Risiko ausgesetzt, da im Brand- und Schadensfall herabfallende, wegfliegende bzw. wegschleudernde Anlagen und Anlagenteile (zum Beispiel abknickende Windradsäulen bzw. Rotorblätter) erhebliche Beschädigungen an der Gasleitung bewirken können. Da die in den Leitungen vorhandene Gasmenge unter Hochdruck steht, können die vorgenannten Schäden Explosionen auslösen, die ein katastrophales Ausmaß annehmen können. Wir sehen nun, dass in dem vorliegenden Entwurf der Planung zur Einrichtung des Windeignungsgebietes unsere bereits mehrfach vorgetragenen Sicherheitsbedenken völlig unbeachtet geblieben sind und beabsichtigen daher, sollten unsere Sicherheitsanforderungen bei Ihren weiteren Planungen nicht beachtet werden, diese vor Gericht zu erstreiten.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 569 Bürgerinitiative	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2505 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
"Gegenwind aus der Region" in der Gemeinde Redefin		diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet." „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko." „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016- 3 L 144/11)." "Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, EL v. 05.02.1018 - 4 B 127/17, OVG Münster, 0. v. 30.03.2017 - 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16)." "Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsriko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt." [Fußnote 7] Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung" argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die	berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind“ [Fußnote 8] Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] > Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. · Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. > Für die WEA 1 — 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. > Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Wir fordern: > aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. > das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen. 7 OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15	
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2512 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet." „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko." „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016- 3 L 144/11)." "Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, EL v. 05.02.1018 - 4 B 127/17, OVG Münster, 0. v. 30.03.2017 - 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 - 2	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		A 316/16)." "Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsriko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt." [Fußnote 19] Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung" argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind" [Fußnote 20] Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist	Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] > Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. > Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. > Für die WEA 1 — 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. > Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Wir fordern: > aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. > das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen. 19 OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 20 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2657 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 15/18 Alt Zachun Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2830 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.)wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artzenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „ die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet." „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko." „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 - 3 L 144/11)." „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 - 4 B 127/17, OVG Münster, Et v.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		30.03.2017 - 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 2 A 316/16)." „Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsriko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt."[Fußnote 19] Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung" • argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. [Fußnote 20] Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste	an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] Ø Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. Ø Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. Ø Für die WEA 1 — 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. Ø Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Wir fordern: > aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. > das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen. 19 OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 20 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2985 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artzenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „ die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet." „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (MB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko." „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 — 3 L 144/11)." „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 — 4 B 127/17, OVG Münster, B. v. 30.03.2017 — 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 — 2 A 316/16)." „Nach alledem kann, nicht nachvollziehbar, offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt." Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, - „fehlender substanzieller Raum, - mangelnde Rechtssicherheit und - Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung" argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind." Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. · Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. · Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. · Für die WEA 1— 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. · Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG	unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. In diesem Zusammenhang möchten wir auch einige Anmerkungen zum Gebiet 22/18 Alt Krenzlin machen: Hier werden 3 Schwarzstorchvorkommen erwähnt. Der Schwarzstorch bei Redefin sei verschwunden, der Schutz könne ab September 2018 beendet werden. Zwei weitere Schwarzstorchbrutwälder wären im 7km-Prüfbereich vorhanden, jedoch ohne, dass Erkenntnisse zu Funktionsräumen und Flugkorridoren vorliegen würden. Die diesbezügliche Auskunft des LUNG stammt vom Oktober 2016. Die Aussagen zum Schwarzstorch sind nicht aktuell und dadurch falsch. Das Vorkommen zwischen Kummer und Göhlen war 2017 aktiv, zwischen Picher und Kummer zuletzt 2013, östlich Warlow zuletzt 2012 und Kleine Sude/Redefin 2017. Da die Schwarzstorch-Reviere ihre Rechtsbindung 10 Jahre nach der Letztbesiedlung behalten, gelten die Abstandskriterien uneingeschränkt! So gilt weiter ein konsequentes Berücksichtigungsgebot der Horste und ihrer Flugkorridore und Funktionsräume mit entsprechender Prüfung auf raumordnerischer Ebene, die in den vorliegenden Unterlagen aufgrund der veralteten Abfrage nicht vorhanden ist und nachgeholt werden muss. In einem schriftlichen Scoping für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen in einem Teilbereich dieses Gebietes wurden 3 Rotmilanhorste, die vom Gebiet 22/18 Alt Krenzlin betroffen wären festgestellt. Zwei davon waren zwar 2018 nicht besetzt, es sind aber alle hier festgestellten Brutstätten auch bei Nichtnutzung 3 Jahre zu schützen. Das Neue Helgoländer Papier ist auf der Raumplanungsebene anzuwenden. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung der Gebiete Alt Zachun und Alt Krenzlin eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Wir fordern · aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. · das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen. · das Potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 22/18 Alt Krenzlin zu streichen.	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 3040 Windeignungsgebiet Nr. 15/18 Bezeichnung: Alt Zachun Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § BImSch: Keine Betroffenheit 23 BNatSchG naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. Artenschutz: keine Betroffenheit 2.000m Abstandspuffer · Fischadler – Horst einschl. Artenschutz: keine Betroffenheit 1.000m Abstandspuffer · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen 1.000m Abstandspuffer · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Betroffenheit von Restriktionsbereichen von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen. Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1520 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch-Verfahren. Dort würden die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere - die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung - der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten - die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall - die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung - die Wertminderung der Wohngrundstücke - die Verschandelung der Landschaft - der unzureichende Schutz „geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 lehne ich aus vorgenannten Gründen ab.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1518 Zum Windeignungsgebiet 15/18: Hinsichtlich des geplanten Windeignungsgebietes 15/18 finden offensichtlich die Feststellungen des OVG Greifswald im Genehmigungsverfahren zum Windpark Alt Zachun keinerlei Berücksichtigung. Die nunmehr vom Planungsverband vorgenommene leichte Verschiebung des Windeignungsgebietes 15/18 räumt die Hinderungsgründe für das Errichten von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht aus. Insbesondere geht es da um artenschutzrechtliche Belange (Rotmilanbrut und Kranichbruten) und die Vorbelastung durch die Schweinemastanlage in Besendorf. Es ist kaum nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband immer wieder vorgibt, Rechtssicherheit mit seiner Planung schaffen zu wollen. Auch in dem nunmehr vorgesehenen Windeignungsgebiet bestünden bei einer Klage durch betroffene Anwohner oder Naturschutzverbände gute Aussichten, dass letztlich eine BImSch-Genehmigung, welche vom	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		StALU scheinbar generell erteilt wird, durch die zuständigen Gerichte einkassiert wird. Die vorgegebene angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist da aus meiner Sicht nicht zu erkennen. Diese Verfahrensweise des Regionalen Planungsverbandes wird eher wohl dazu führen, dass die gesamte Regionalplanung derart leicht anzugreifen ist, dass diese durch das OVG alsbald für ungültig erklärt wird und dann wäre dem Wildwuchs von Windkraftanlagen in Westmecklenburg wahrscheinlich Tür und Tor geöffnet. Meine Beobachtungen der letzten Jahre in dem geplanten Windeignungsgebiet haben gezeigt, dass neben dem Rotmilanpaar viele Großvögel wie Bussarde, Falken, Wiesenweihe, Störche, Kraniche und weitere Rotmilane das Areal zur Nahrungsaufnahme und zum Teil zur Brut nutzen. Desweiteren sind eine Vielzahl von Fledermäusen dort anzutreffen. Am Lehmkuhlener Bach ist nunmehr häufiger auch der Otter zu sehen, welcher sich dort zumindest zur Nahrungsaufnahme aufhält. Die Nähe/Verbindung zum FFH-Gebiet Sude, welches sich in ca. 1 — 1,5 km Entfernung befindet und die dortigen Ottervorkommen lassen darauf schließen, dass die Otter weitere Lebensräume in ihrem Umfeld nutzen, so auch den Lehmkuhlener Bach.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 15/18 Alt Zachun kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 666 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1515 Als Anwohnerin der Gemeinde Holthusen, OT Lehmkuhlen bin ich von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel „Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 675 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2251 Wir haben hierzu folgende Einwende, die auch in einem laufenden Widerspruchverfahren beim STALU dargelegt wurden: 1. permanenter Lärm durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen, macht Menschen krank. 2. Zerstörung des Landschaftsbildes und damit auch die Zerstörung unseres Erholungsgebietes (joggen, wandern, Rad fahren u.s.w. wird gestört) „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur im Einklang " wird abgelöst dann durch Lärm Leben im Industriegebiet! Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld bzw. Wegzüge und damit Steuerverluste für die Gemeinden. Zerstörung der Landschaft durch dauerhafte Zuwegungen und „Verspargelungen" durch die Windindustrieanlagen 4. mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Windkraftanlagen sind verantwortlich für hohe Stromkosten, es besteht bereits jetzt ein riesiges Überangebot an erneuerbaren Energien - Es stehen PV-Parks ohne Anschluss am Stromnetz 6. nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Menschen und Tiere was krank machen kann. 7. Verschattung (Schattenwurf) auf unserem Grundstücke/n Terrassen 8. Gefahr von Eiswurf im Winter – Wandern und Radfahren auf den ländlichen Wegen werden zur Gefahr, da helfen auch keine Warn-und Verbotsschilder! 9. Flugsicherung durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/ zur Ver-meidung sind Rollos oder Rollläden erforderlich) 10. wesentliche Wertminderung unserer Immobilien sollte nicht geopfert werden für Einzelprofiteure Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken) Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel (u.a.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wildgänse) Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 731 Gemeinde Alt Zachun	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1966 Stellungnahme der Gemeinde Alt Zachun zur 1. Stufe der Beteiligung für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westinecldenburg (RREP WM) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 23.05.2016 beschlossen, dass Sie an der Stellungnahme die zur gemeindlichen Vorabbeteiligung ergangen ist festhalten. Auf Grund dessen ergeht folgende Stellungnahme: Der bereits durch Zielabweichung genehmigte Windpark „Alt Zachun" ist in den Planungen enthalten und wird von der Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		begrüßt. Die Gemeinde hat jedoch durch die vorliegenden Planungen eine „Umzingelung" von Windkraftanlagen zu erwarten. Die Belastung der Bürger im Gemeindebereich ist nicht nur durch die Windkraft erheblich. In der Gemarkung verlaufen 2 Autobahnabschnitte und die Bahnstrecken Berlin / Schwerin und Schwerin / Hamburg. In der Nachbargemeinde Bandenitz gibt es in der Ortslage Besendorf eine Schweinemastanlage mit 2 Biogasanlagen. In der Gemeinde Hoort laufen die Planungen für eine Geflügelzuchtanlage. Diese Belastungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Gesamtheit und Konzentration der verschiedenen Anlagen in und um das Gemeindegebiet haben erhebliche Imtnissionsbelastungen (Lärm, Verkehr) zur Folge. Die Lebensqualität für die Bürger sinkt, wenn in alle Blickrichtungen industrielle Anlagen, sichtbar vor allem Windkraft, verbaut sind.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Alt Zachun erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Alt Zachun ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2873 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BlmSch-Verfahren. Dort würden die strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere: die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung die Wertminderung der Wohngrundstücke die Verschandelung der Landschaft der unzureichende Schutz "geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 erheben wir aus v.g. Gründen WIDERSPRUCH und lehnen diese hiermit ab. Wir erwarten eine qualifizierte und sachliche Auseinandersetzung mit unseren Einwänden und zu gegebener Zeit eine entsprechende Antwort. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir eine entsprechende Klage nicht scheuen. Wir sind rechtsschutzversichert und haben bereits eine Deckungszusage. Wir lassen uns unseren Lebensraum nicht kaputt machen!	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2871 Zum Windeignungsgebiet 15/18: Hinsichtlich des geplanten Windeignungsgebietes 15/18 finden offensichtlich die Feststellungen des OVG Greifswald im Genehmigungsverfahren zum Windpark Alt Zachun keinerlei Berücksichtigung. Die nunmehr vom Planungsverband vorgenommene leichte Verschiebung des Windeignungsgebietes 15/18 räumt die Hinderungsgründe für das Errichten von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht aus. Insbesondere geht es da um artenschutzrechtliche Belange (Rotmilanbrut und Kranichbruten) und die Vorbelastung durch die Schweinemastanlage in Besendorf. Es ist kaum nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband immer wieder vorgibt, Rechtssicherheit mit seiner Planung schaffen zu wollen. Auch in dem nunmehr vorgesehenen Windeignungsgebiet bestünden bei einer Klage durch betroffene Anwohner (wie bereits erfolgreich praktiziert) oder Naturschutzverbände gute Aussichten, dass letztlich eine BImSch-Genehmigung, welche vom StALU scheinbar generell erteilt wird, durch die zuständigen Gerichte einkassiert wird. Die vorgegebene angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist da aus unserer Sicht nicht zu erkennen. Diese Verfahrensweise des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalen Planungsverbandes wird eher wohl dazu führen, dass die gesamte Regionalplanung derart leicht anzugreifen ist, dass diese durch das OVG alsbald für ungültig erklärt wird und dann wäre dem Wildwuchs von Windkraftanlagen in Westmecklenburg wahrscheinlich Tür und Tor geöffnet. Unsere Beobachtungen der letzten Jahre in dem geplanten Windeignungsgebiet haben gezeigt, dass neben dem Rotmilanpaar viele Großvögel wie Bussarde, Falken, Wiesenweihe, Störche, Kraniche und weitere Rotmilane das Areal zur Nahrungsaufnahme und zum Teil zur Brut nutzen. Des Weiteren ist eine Vielzahl von Fledermäusen dort anzutreffen. Am Lehmkuhlener Bach ist fast täglich der Otter zu sehen, welcher sich dort zumindest zur Nahrungsaufnahme aufhält. Die Nähe der Verbindung zum FFH-Gebiet Sude, welches sich in ca. 1 - 1,5 km Entfernung befindet und die dortigen Ottervorkommen lassen darauf schließen, dass die Otter weitere Lebensräume in ihrem Umfeld nutzen, so auch den Lehmkuhlener Bach.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 15/18 Alt Zachun kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 750 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2868 Wir wohnen seit nunmehr 19 Jahren in Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen und sind betroffene Anwohner und Eigentümer unseres Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, [Adresse anonymisiert] . Wir sind aufs Land gezogen, um die Ruhe und Erholung durch die angrenzende Natur und das tolle Landschaftsbild nach unserem Berufsalltag zu genießen. Dafür nehmen wir selbstverständlich auch die ländlichen „Nachteile", wie beispielsweise unregelmäßige Busanbindungen, fehlende Versorgung mit Lebensmitteln im Ort, Geruchsbelästigungen durch Düngung der anliegenden Felder bzw. von der anliegenden Schweinemastanlage usw. in Kauf. Wir nehmen jedoch erneut nicht in Kauf (siehe unser Widerspruch aus 2016 gegen den geplanten Windpark Alt Zachun), dass man uns ständig als „Bauernopfer" für das Land MV durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben in extrem geringer Entfernung vor die Haustür stellt. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom. Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!!. Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören und sich und seiner Familie, insbesondere seinen Kindern die Langzeitwirkungen zumuten möchte. Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte unser Haus unsere Altersvorsorge sein. Wer kauft uns den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht. Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Dazu kommt, dass genau über den Gebieten 14/15 und 14/16 regelmäßig erhebliche Zugvögel beobachtet werden. Sollen diese Vögel sich dann andere Wege suchen? Von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 sind wir nunmehr erneut direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel "Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 3091 Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: Gebiet 18/18 Hoort, Gebiet 14/18 Stralendorf, Gebiet 15/18 Alt Zachun, Gebiet 17/18 Plate. Bei Errichtung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen würden diese Nahrungs- und Ruhegebiete dauerhaft und nahezu vollständig verloren gehen, ein Ausgleich ist dann nicht mehr möglich.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu 500 m um das WEG kommen. In direkter Nähe zum WEG (200 m östl.) befindet sich ein kleiner Rastgewässer-Komplex, bestehend aus drei Einzelgewässern. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) aufweisen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 3088 Im GLRP sind, unter dem Belang „Ziele der Raumordnung“, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: Unmittelbar angrenzend an das Gebiet 14/18, sowie Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), unmittelbar angrenzend an das Gebiet 15/18, sowie Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Festlegung dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 3083 Dieser Umstand trifft ebenso auf das WEG 15/ 18 (Alt Zachun) zu. Auch hier werden 2 WEG nur künstlich zusammengehalten. Wir fordern daher auch die Streichung von einem der zwei WEG!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 15/18 Alt Zachun stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 788 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2454 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was ich wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen will. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „ die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet.“ „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“ „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 – 3 L 144/11).“ „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 – 4 B 127/17, OVG Münster, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 – 2 A 316/16).“ „Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt.“ [Fußnote 17] Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung“ • argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind.“ [Fußnote 18] Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] - Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. - Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. - Für die WEA 1 – 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. - Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Ich fordere: - aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. - das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		17 OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 18 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07	
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2440 Zum Windeignungsgebiet 15/18: Hinsichtlich des geplanten Windeignungsgebietes 15/18 finden offensichtlich die Feststellungen des OVG Greifswald im Genehmigungsverfahren zum Windpark Alt Zachun keinerlei Berücksichtigung. Die nunmehr vom Planungsverband vorgenommene leichte Verschiebung des Windeignungsgebietes 15/18 räumt die Hinderungsgründe für das Errichten von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht aus. Insbesondere geht es da um artenschutzrechtliche Belange (Rotmilanbrut und Kranichbruten) und die Vorbelastung durch die Schweinemastanlage in Besendorf. Es ist kaum nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband immer wieder vorgibt, Rechtssicherheit mit seiner Planung schaffen zu wollen. Auch in dem nunmehr vorgesehenen Windeignungsgebiet bestünden bei einer Klage durch betroffene Anwohner (wie bereits erfolgreich praktiziert) oder Naturschutzverbände gute Aussichten, dass letztlich eine BImSch-Genehmigung, welche vom StALU scheinbar generell erteilt wird, durch die zuständigen Gerichte einkassiert wird. Die vorgegebene angestrebte Rechtssicherheit der Planungen ist da aus unserer Sicht nicht zu erkennen. Diese Verfahrensweise des Regionalen Planungsverbandes wird eher wohl dazu führen, dass die gesamte Regionalplanung derart leicht anzugreifen ist, dass diese durch das OVG alsbald für ungültig erklärt wird und dann wäre dem Wildwuchs von Windkraftanlagen in Westmecklenburg wahrscheinlich Tür und Tor geöffnet. Unsere Beobachtungen der letzten Jahre in dem geplanten Windeignungsgebiet haben gezeigt, dass neben dem Rotmilanpaar viele Großvögel wie Bussarde, Falken, Wiesenweihe, Störche, Kraniche und weitere Rotmilane das Areal zur Nahrungsaufnahme und zum Teil zur Brut nutzen. Des Weiteren ist eine Vielzahl von Fledermäusen dort anzutreffen. Am Lehmkuhlener Bach ist fast täglich der Otter zu sehen, welcher sich dort zumindest zur Nahrungsaufnahme aufhält. Die Nähe der Verbindung zum FFH-Gebiet Sude, welches sich in ca. 1 - 1,5 km Entfernung befindet und die dortigen Ottervorkommen lassen darauf schließen, dass die Otter weitere Lebensräume in ihrem Umfeld nutzen, so auch den Lehmkuhlener Bach.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 15/18 Alt Zachun kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2437 Gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg lege ich hiermit WIDERSPRUCH ein und nehme wie folgt Stellung: Ich wohne seit meiner Geburt in Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen und bin betroffener Anwohner und Eigentümer eines Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, [Adresse anonymisiert] . Nachdem ich bereits gegen den geplanten Windpark Alt Zachun Widerspruch eingelegt habe und dieser glücklicherweise durch klagende betroffene Bürger bislang nicht gebaut wurde und mittlerweile die Baugenehmigung ja auch abgelaufen ist, nehme ich auch die o.g. Teilfortschreibung nicht in Kauf. Man hat das Gefühl, das man ständig das „Bauernopfer" für das Land MV sein soll durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben in extrem geringer Entfernung vor die Haustür stellt, Und wenn man sich nicht „wehrt" hat man das Nachsehen. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom. Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal 3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!! Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören und sich und seiner Familie, insbesondere seinen Kindern die Langzeitwirkungen zumuten möchte. Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte mein Haus die Altersvorsorge sein. Wer kauft mir den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht. Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Sollen die sich andere Zugwege suchen??? Von der geplanten Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 bin ich nunmehr erneut direkt betroffen. Bezogen auf die Ortschaft Lehmkuhlen soll die Errichtung von zwei Windparks in einer Entfernung von 1 — 2 km ermöglicht werden. Der Abstand zwischen den geplanten Windeignungsgebieten beträgt gerade mal 2,5 Kilometer. Der derzeitige Entwurf des Kapitels 6.5 mit der Ausweisung von 47 neuen Windeignungsgebieten ist allein aufgrund fehlender	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Speichermöglichkeiten irrsinnig. Auch fehlt es nach wie vor an ausreichend ausgebauten Stromtrassen, um den Strom zu den Verbrauchsorten im Süden des Landes zu transportieren. Den Menschen wird vorgegaukelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien würde Atom- und Kohlekraftwerke überflüssig machen. Physikalische Gesetze werden auf politischer Ebene völlig ignoriert. Bereits das derzeitige Überangebot an erneuerbaren Energien führt zu enormen Entschädigungszahlungen an die Windindustrie zu Lasten aller Bürger. Und so muss es jedem normal denkenden Menschen völlig absurd erscheinen, was in unserem Land unter dem Deckmantel "Energiewende" gerade in Bezug auf die Windenergie passiert.	Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 792 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2442 Die Auswirkungen der Ausweisung der obigen Windeignungsgebiete auf Mensch und Natur werden vom Regionalen Planungsverband nicht ausreichend berücksichtigt und dieses Vorgehen wird mit dem Vorwand begründet, die konkretere Betrachtung obliege dem BImSch-Verfahren. Dort würden die strengeren Betrachtungen der Auswirkungen erfolgen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Auch die Genehmigungsbehörde folgt ausnahmslos den Vorgaben der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. Dem betroffenen Bürger bleibt allein die Klage gegen die Genehmigung, wenn er denn Klagebefugnis hat. Die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten schützen die Menschen und die Natur nicht ausreichend vor den negativen Auswirkungen der Windenergie. Insbesondere: - die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlung - der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten - die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall - die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung - die Wertminderung der Wohngrundstücke - die Verschandelung der Landschaft - der unzureichende Schutz "geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Kritik in der Bevölkerung stößt. Gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 14/18 und 15/18 erhebe ich aus v.g. Gründen WIDERSPRUCH und lehne diese hiermit ab. Ich erwarte eine qualifizierte und sachliche Auseinandersetzung mit meinen Einwänden und zu gegebener Zeit eine entsprechende Antwort. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine entsprechende Klage nicht scheue. Ich bin rechtsschutzversichert und habe bereits eine Deckungszusage. Wir lassen uns unseren Lebensraum nicht kaputt machen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchi	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2594 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
m		Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.)wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artzenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „ die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet.“ „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“ „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 – 3 L 144/11).“ „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 – 4 B 127/17, OVG Münster, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 – 2 A 316/16).“ „Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsriko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt.“[Fußnote 19] Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Aussagen, wie · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung“ argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor,	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind.“[Fußnote 20] Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] - Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. - Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. - Für die WEA 1 – 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. - Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Wir fordern: --> Aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV sind die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. --> Das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun ist aus der Gebietskulisse zu streichen. 19 OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 20 OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12 KN 65/07	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 1892 Einzelne Gebiete 1. Alt Zachun Für das Gebiet Alt Zachun (EG 15/16) wird eine Erweiterung entsprechend beigefügter Karte (Anlage 1) vorgeschlagen. Das zur Begrenzung führende Moorgebiet kann, ohne durch die Ausweisung beeinträchtigt zu werden, mit inkludiert werden. Entsprechend der Vorgehensweise zur Inkludierung von Straßen mit entsprechenden Anbauverbotszonen können auch Moorgebiete mit einbezogen werden. Eine Bebauung von Windenergieanlagen ist bereits auf Grundlage des § 30 BNatSchG ausgeschlossen. Mit dieser Vorgehensweise wäre jedoch die Schaffung eines vergrößerten Gebietes erforderlich und somit könnten auch Bereiche nördlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird nahezu vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 15/18 Alt Zachun

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Moorgebietes, welche durch die künstliche Trennung auf Grund des gewählten Abstandskriteriums von Eignungsgebieten untereinander entfallen würde, zur Eignungsgebietskulisse hinzugefügt werden.	wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 2358 15/18 Alt Zachun Zur Ungeeignetheit dieses Gebietes haben wir und andere bereits in diversen Vorverfahren ausführlich Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir darauf Bezug. Im Wesentlichen ist festzustellen, dass große Teile des geplanten Windeignungsgebiets innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste liegen, den die LAG VSW empfiehlt, erhebliche Teile sogar innerhalb des 1.000 m – Schutzradius. Das geplante Eignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden. Es liegen darüber hinaus Hinweise auf einen Brutplatz der Rohrweihe und mehrere Brutplätze des Mäusebussards vor, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegenstehen dürften. Angesichts der bundesweiten (und europaweiten) Bestandserholung der Westzieher unter den Weißstörchen ist auch eine Wiederbesiedlung zwischenzeitlich verlassener, traditioneller Brutplätze dieser Art in der Umgebung nicht unwahrscheinlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 866 Privat	WEG 15/18 Alt Zachun	lfd. DS-Nr.: 3280 Sogar die Rechtsprechung des OVG MV geht in diese Richtung, was wir wie folgt mit dem aktuellen Vorgang und der diesbezüglichen Rechtsprechung zum potentiellen Windeignungsgebiet Alt Zachun belegen wollen. Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infrastruktur und Landesentwicklung M V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass „die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet." „Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko." „Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 - 3 L 144/11)." „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.1018 - 4 B 127/17, OVG Münster, B v.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		30.03.2017 - 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16)." „Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt."(OVG M-V Beschluss v. 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15) Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. In dem Gerichtsverfahren des OVG MV war der Verhandlungsgegenstand zwar eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, aber die Aussagen im Beschluss zur Stellung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers gelten natürlich auch allgemein. Kein Gericht wird damit argumentieren, dass die Empfehlungen des Helgoländer Papiers nur für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden sind und nicht auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist somit nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese auch in dieser Planungsphase zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, · „fehlender substanzieller Raum, · mangelnde Rechtssicherheit und · Vorwurf einer eventuellen Verhinderungsplanung" argumentiert. Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt: „Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind.“(OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010 Az.: 12	an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		KN 65/07) Das gilt natürlich auch für WEA, die zwar noch nicht vorhanden, aber bereits durch die oberste Planungsbehörde genehmigt wurden. In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt. [Abbildung] > Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt. > Für die WEA 9.12.13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt. > Für die WEA 1 — 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt. > Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre. Aus den o. g. Gründen stellt die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung dar, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widerspricht. Ich fordere: - aufgrund der bundesweiten Rechtsprechung sowie auch des OVG MV die Empfehlungen des Helgoländer Papiers in die Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien aufzunehmen und sie zur Grundlage der Abwägungsentscheidungen zu machen. - das potentielle Windeignungsgebiet Alt Zachun aus der Gebietskulisse zu streichen.	
lfd. Ident-Nr.: 8 Bergamt Stralsund	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 1314 Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens berühren bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Folgende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berühren bergbauliche und energiewirtschaftliche Belange in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Nr. 16 /18 Lübesse Innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust" befindet sich ein Trassenkorridor für jeweils eine Wasser- bzw. Soleleitung die das WEG 16/18. Inhaberin und Betreiberin der Leitungen ist die Firma: HanseWerk AG, Schleswag-HeinGas-Platz 1,25451 Quickborn. Dieses Unternehmen sollte in jedem Fall angehört werden. Eine Überbauung der Trasse ist auszuschließen. Abb.: Ausschnitt der Soleleitung (Siehe oben) im Bereich WEG 16/18 Lübesse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 142 WEG 16/18 Lübesse Allein schon das Brutvorkommen des Rotmilans im Abstand von 450m wäre ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlussgrund. Da zusätzlich Brutstandorte vom Seeadler und Weißstorch im Prüfbereich (Seeadler sogar unmittelbar an der Grenze zum Ausschlussbereich) bereits jetzt bekannt sind, scheint das Gebiet nicht geeignet. Die außerdem vorhandene Nähe zu vier europäischen Vogelschutzgebieten belegt im Kontext zudem die artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit dieses WEG. Deshalb sollte es von der weiteren Planung ausgeschlossen werden.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 163 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 292 wir wohnen in Sülte und haben bereits seit Jahren den jetzt aus 17 Anlagen bestehenden Windpark in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück. Schon jetzt müssen wir Beeinträchtigungen auf Grund des Windparks hinnehmen, die sich aus unserer Sicht durch die Erweiterung des Windparks, gerade auch durch die geplanten weitaus größeren/höheren Windanlagen, noch verstärken werden. Aus folgenden Gründen lehnen wir die Erweiterung des Windparks ab: - Im Frühjahr werden wir vom Schlagschatten der Windräder geweckt. Bei Ostwind sind die Windräder deutlich, störend zu hören. - Die blinkenden roten Lichter sind nicht zu übersehen und stören uns immens. - Nachts schlafen wir seit der Aufstellung der Windräder sehr unruhig und haben keinen erholsamen Schlaf mehr. Dieses wirkt sich negativ auf unserer Gesundheit aus. (Kopfschmerzen und Müdigkeit am Tage) - Wenn die Windräder auch bei Wind still stehen, dann ist das ein Indiz für ein Überangebot an Windenergie, dass wir mit zu bezahlen haben. - Die Windräder verschandeln den Blick über die Felder bis zum Wald. (Wir sehen eine Zerstörung des Landschaftsbildes)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 680 Seit ca. 25 Jahren wohnen meine Familie und ich in der Gemeinde Sülte und sind damit den Auswirkungen des Betriebes von derzeitig 19 Windkraftanlagen (WKA) des seit dem Jahre 2000 (ca.) bestehenden Windparkes Lübesse-Uelitz-Sülte ausgesetzt. Für diesen Windpark befinden sich weitere 11 WKA im Genehmigungsverfahren und 2 vor der Inbetriebnahme, gemäß Angaben des Staatlichen Umweltamtes Westmecklenburgs. Die Entfernung zur nächststehenden Windkraftanlage beträgt ca. 1100 m. Seit Jahren leide ich u. a. unter massiven Schlafstörungen und bin davon überzeugt, dass die Ursache im Betrieb der Windkraftanlagen liegt. Auch andere Bürger unserer Gemeinde haben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windkraftanlagen zu sehen sind. Als Anwohner der Gemeinde Sülte bin ich unmittelbar von der geplanten Ausweisung mehrerer Windeignungsgebiete betroffen. Das betrifft das bestehende Windeignungsgebiet 16/18 Lübesse-Uelitz-Sülte, auf dem derzeitig die o.g. 19 WKA stehen und die neu geplanten Windeignungsgebiete 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow). Was für alle Windeignungsgebiete gleichermaßen zutrifft, ist die Tatsache, dass bei der Planung der Gebiete die hohe Reichweite von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wird. Die negativen Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Tier sind Ihnen sicherlich bekannt. Der Infraschallanteil bei neuen WKA ist aufgrund der größeren Flügellängen wesentlich höher als bei bestehenden Anlagen. Infraschall verringert sich bis zu 15 km nur unwesentlich und wird zukünftig bei vielen Bürgern, nicht nur in unserem Bundesland, zu großen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Folgen einer solchen Planung und Umsetzung können wir in Schleswig-Holstein beobachten, wo Anwohner in der Nähe von Windparks massive gesundheitliche Probleme haben und die Anzahl der Suizide in diesen Gebieten gestiegen ist. In Mecklenburg-Vorpommern wird sich das wiederholen, wenn die Planungen so fortgeführt werden. Zumal die Bürger bei dieser sogenannten „Energiewende" bis jetzt nur draufgezahlt haben, einmal mit der Bezahlung der immer steigenden Stromkosten + Stillstandskosten der WKA und zum Anderen mit ihrer Gesundheit. Kohle- und Atomkraftwerke sind zur Absicherung der Grundlast notwendig. Speichermöglichkeiten für Windstrom gibt es nicht, Stromtrassen fehlen. Es werden Technologien installiert, deren gesundheitlichen Folgen für die Menschen und Tiere nicht oder nicht ausreichend geprüft worden sind. Die Sorgen der Bürger werden ignoriert. Der Schutz der Bürger gemäß Grundgesetz wird nicht sicher-gestellt. Die Natur wird zerstört. Die Preise der Immobilien der Anwohner von Windparks fallen. Die Energiewende an sich ist gescheitert. Eine ähnliche Feststellung hat auch der Bundesrechnungshof bezüglich der Kosten gemacht. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wird bei unveränderter Verfahrensweise weiter sinken und der Unmut weiter steigen.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 684 Zum Windeignungsgebiet 16/18, Lübesse-Uelitz-Sülstorf: Die Planungen des Planungsverbandes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind noch nicht abgeschlossen, aber die Anträge für weitere WKA liegen schon seit Längerem vor. Wozu wird dann überhaupt eine Planung gemacht? Das Ganze sieht eher nach Wild-West aus. Aus dem Brückenbau als Beispiel ist mir bekannt, dass vor der Ausführung eine geprüfte und bestätigte Planung vorliegen muss. Hier laufen schon die Genehmigungsverfahren für die WKA, obwohl die Eignungsgebiete noch nicht einmal endgültig feststehen. Durch die bestehenden Anlagen sind die Belastungen und Schäden durch Schall (hörbarer Schall- und Infraschall), Schattenschlag, Wertminderung der Grundstücke, Zerstörung der Natur, Vertreibung von geschützten Tieren u.s.w. schon hoch genug. Schaut man sich die Anträge für neuen Anlagen an, dann ist festzustellen, das die Grenzwerte aus der Vor-belastung schon erreicht sind. Deshalb ist es für mich unerklärlich, weshalb dort weitere WKA gebaut und genehmigt werden können. Die Anträge zu den neuen WKA zeigen auch, dass die Gemeinde Sülte sehr stark durch den Schattenwurf der höheren WKA beeinträchtigt sein wird. Zumal die neuen Anlagen wesentlich höher sind, einen größeren Flügeldurchmesser haben und eine wesentlich höhere Leistung. Die Gesetze und Normen, nach denen die Anlagen genehmigt werden, sind über 20 Jahre alt, sind also völlig veraltet und werden den Anforderungen zum Schutz der Bürger in keinster Weise gerecht. Eine wirkliche Prüfung der Belastungen für das sogenannte „Schutzgut Mensch" findet nicht statt. Auch halte ich die Mindestabstände zu Wohngebäuden mit 1000 m schon im Hinblick auf das Thema Infraschall (oben beschrieben) für viel zu gering. Hier ist mindestens die 2H-Reglung (Bayern) anzusetzen. Im Hinblick auf die geplanten Windeignungsgebiete Nr. 14/18, 15/18, 17/18 und 18/18 entsteht für die Gemeinde Sülte eine unzulässige Umzingelung, die dem Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen widerspricht. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass in letzter Zeit einige Greifvögel zwischen Hasenhäge und Sülte gesichtet worden sind, die nach dem Bau neuer WKA sich sicherlich hier nicht mehr aufhalten werden. Dazu werde ich die untere Naturschutzbehörde unterrichten.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Gemeinde Sülte erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 16/18 Lübesse keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 418 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 1596 Einspruch zur Windkraftanlage Ortsteil Sülte Wir haben das Planungsverfahren zur Erweiterung der Windkraftanlagen unseres Ortes sowie der anschließenden Gemeinden mit Interesse verfolgt sowie an den Gemeindeversammlungen, an denen das Thema „Windkraftanlagen" zur Diskussion stand, teilgenommen. Die Planung und Entscheidung des Ausbaus des Windanlagenparkes, welcher direkt an unseren Wohnort Sülte angrenzt wird nicht durch uns mitgetragen. Bereits die bestehenden Windräder wirken sich nicht nur schädigend auf Natur und Tierwelt aus, sondern auch auf uns als Einwohner des Ortes. Mit der Entstehung weiterer, noch höherer Windkraftanlagen gewinnt das ganze Thema Windkraft an Präsenz und steht im Fokus der Verhinderung des Ausbaus. Wir haben uns nicht umsonst dafür entschieden, hier im Ort zu bauen. Gerade die Natur und Umwelt, die idylische Lage, unweit der Landeshauptstadt Schwerin hat uns dazu bewegt, unseren Lebensmittelpunkt hier zu wählen. Nachfolgende Faktoren beeinflussen unser Wohlbefinden stark negativ und schränken Entspannung, ausreichend ruhigen Schlaf, als Erholungs- und Regenerationsfaktor vom Alltag stark ein und ziehen gesundheitliche Schäden nach sich: · Lärmerzeugung durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen, besonders bei starken Wind	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entstehender Infraschall Permanente Unruhe, Schlafstörungen · Schattenbildung bei Sonneneinstrahlung/Verschattung des Grundstückes · Rote Blinklichter am Abend und in der Nacht werden als Unruhefaktor wahrgenommen · Wesentliche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Immobilie, wertmindernde Faktoren führen zu Abschlägen im Rahmen der Wertermittlung der Gebäude sinkender Wiederverkaufswert der Immobilie · Spaziergänge sowie sportliche Aktivitäten über die angrenzenden Felder nicht mehr durch Erholungseffekt geprägt, sondern durch störende Geräusche der Rotorblätter im Winter bestehende Gefahr durch sich lösende, herunterfallende Eisstücke, die sich an den Rotorblättern infolge Nässe und Frost bilden Abbau/Nichvorhandensein des Entspannungsfaktors Entstehung von Frust und zunehmender Unzufriedenheit · Negative Auswirkung auf die Landschaft und die dort lebende Tierwelt Vertreibung der Fledermäuse, des seltenden Rotmilans... Die ihrerseits vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen stellen für uns keinen Ersatz für die zuvor genannten Störfaktoren dar und finden bei uns keine Akzeptanz. Der Faktor „Mensch" wird so gut wie gar nicht in die Entscheidung der Entstehung von Windkraftanlagen unweit der Ortschaften berücksichtigt. Entscheidungen werden nicht von den Einwohnern des Ortes getroffen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sondern von Dritten, die nicht hier leben und über keinerlei Bezug zu unserem Wohnort verfügen. Commerz und rein private Interessen sind die ausschlaggebenden Faktoren, die zum Bau geplanter Windkraftanlagen führen. Geldeinnahmen durch Verkauf/Verpachtung von privaten Ackerflächen sowie Gewinnerwirtschaftung der Investoren gehen zu Lasten der Anwohner. Alternative Energiegewinnung ja, aber nicht in der Nähe von Wohngebieten!!! Zusätzlich ist anzumerken, dass der Bau von Windkraftanlagen und der damit gewonnene Strom nicht zur Senkung der Strompreise führt. Wir verurteilen und sprechen uns gegen die Erweiterung des Windparks aus und fordern ein Verbot des Nachtbetriebes der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Wir erwarten, dass Sie die seitens der betroffenen Einwohner genannten Ablehnungsgründe wohlwollend aufgreifen, einer entsprechenden Prüfung unterziehen und Sie sich im Rahmen der Planung/Entscheidung, rechtzeitig einer breiten, öffentlichen Diskussion stellen und nicht nur anhand von Gesetzen die Einwohner vor vollendete Tatsachen stellen.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 2678 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern		Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 16/18 Lübesse	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 3041 Windeignungsgebiet Nr. 16/18 Bezeichnung: Lübesse Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § BImSch: Keine Betroffenheit 23 BNatSchG naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Betroffenheit von Restriktionsbereichen von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen. Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 766 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 1863 Anbei erhebe ich einen Einspruch auf die Errichtung der Windkraftanlage in der Gemeinde Sülstorf/Ortsteil Sülte. In meiner früheren Tätigkeit im Gemeinderat wurde uns gesagt das unsere Windkraftanlage nach 20 Jahren demontiert werden soll. Jetzt liegen Pläne vor das hier größere Anlagen errichtet werden sollen. Dagegen erhebe ich Einspruch aus folgenden Punkten: 1. Minderung meines Grunstückes mindenstens 50000 Euro, dafür habe ich jahrelang einen hohen Kredit abgezahlt 2.Verschattung am Grundstück, morgens wenn über der Anlage die Sonne aufgeht ist dieser Schattenwurf am Haus und Grundstück zu sehen, wie soll das werden wenn hier eine größere Anlage ensteht/Nabenhöhe ca 150 m 3.Laute Geräusche bei Wind, mir wurde erzählt das hier der Lärmpegel gemessen wurde bis jetzt habe ich noch keine Meßwerte gesehen, geschweige Leute gesehen die hier den Lärmpegel am Tag und inder Nacht gemessen haben 4. keine Bürgerbeteiligung /Stromkosten steigen ständig und die Bürger die in Sülte wohnen erhalten keine Vergünstigungen am erzeugten Strom. Wo wird denn diese erzeugte Energie hingeliefert bzw. verkauft 5.bei meiner letzten Eingabe wurde mir auch gesagt das die Windkrafträder am Wochenende und Nachts abgeschaltet werden sollen. Bisher noch keine Auskunft dazu. 6.dann hatte ich nachgefragt das ich eine neue Verglasung(Schallschutz Fenster) dann benötige, keine Antwort bzw. keine Zuständigkeit , das kann ja wohl nicht die Sache sein. Sie wollen hier eine Anlage errichten und die Belange der Bürger werden nicht ernst genommen. Sie wohnen hier auch nicht. 7.derweitern blinken hier städig die roten Lampen nachts, da wird dann gesagt es ist wegen den Flugverkehr/Belange der Vorschriften,wie gesagt die Belange der Bürger werden nicht erhört. 8.außerdem besteht die Gefahr und Vertreibung diverser Wildvägel. Hier wurden auch schon 2 Rotmilane gesehen über unseren Sportplatz in Sülte und in Richtung der Windkraftanlage. Überall wird gesprochen das viele Insekten und Wildvögel vom Aussterben bedroht sind , auch in diesen Gebiet aber es zählt nur Wirtschaftlichkeit und der Gewinn für die Konzerne, an die Bürger wird nicht gedacht die wohnen schon hier und müssen bleiben. 9.außerdem ist es meine Meinung das die Windkraftanlagen verantwortlich sind für die hohen Stromkosten,da eine hohe stattliche Förderung für diese Anlage erbracht werden, die von unseren Steuern bezahlt werden, wieder keine Beteiligung bzw. Vergünstigung Strompreis an den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bürgern. 10.außerdem Gesundheitgefährdung für Menschen und Tiere durch den Infraschall,dazu wurden hier in Sülte Messungen/durch [Name anonymisiert] veranlasst) durchgeführt ,aber die Ergebnisse liegen noch nicht vor.	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 823 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 2004 Einspruch zur Windkraftanlage Ortsteil Sülte Wir haben das Planungsverfahren zur Erweiterung der Windkraftanlagen unseres Ortes sowie der anschließenden Gemeinden mit Interesse verfolgt sowie an den Gemeindeversammlungen, an denen das Thema „Windkraftanlagen" zur Diskussion stand, teilgenommen. Die Planung und Entscheidung des Ausbaus des Windanlagenparkes, welcher direkt an unseren Wohnort Sülte angrenzt wird nicht durch uns mitgetragen. Bereits die bestehenden Windräder wirken sich nicht nur schädigend auf Natur und Tierwelt aus, sondern auch auf uns als Einwohner des Ortes. Mit der Entstehung weiterer, noch höherer Windkraftanlagen gewinnt das ganze Thema Windkraft an Präsenz und steht im Fokus der Verhinderung des Ausbaus. Wir haben uns nicht umsonst dafür entschieden, hier im Ort zu bauen. Gerade die Natur und Umwelt, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		idylische Lage, unweit der Landeshauptstadt Schwerin hat uns dazu bewegt, unseren Lebensmittelpunkt hier zu wählen. Nachfolgende Faktoren beeinflussen unser Wohlbefinden stark negativ und schränken Entspannung, ausreichend ruhigen Schlaf, als Erholungs- und Regenerationsfaktor vom Alltag stark ein und ziehen gesundheitliche Schäden nach sich: · Lärmerzeugung durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen, besonders bei starken Wind Entstehender Infraschall Permanente Unruhe, Schlafstörungen - Schattenbildung bei Sonneneinstrahlung/Verschattung des Grundstückes Rote - ---- - Blinklichter am Abend und in der Nacht werden als Unruhefaktor wahrgenommen · Wesentliche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Immobilie, wertmindernde Faktoren führen zu Abschlägen im Rahmen der Wertermittlung der Gebäude sinkender Wiederverkaufswert der Immobilie - Spaziergänge sowie sportliche Aktivitäten über die angrenzenden Felder nicht mehr durch Erholungseffekt geprägt, sondern durch störende Geräusche der Rotorblätter im Winter bestehende Gefahr durch sich lösende, herunterfallende Eisstücke, die sich an den Rotorblättern infolge Nässe und Frost bilden Abbau/Nichvorhandensein des Entspannungsfaktors Entstehung von Frust und zunehmender Unzufriedenheit · Negative Auswirkung auf die Landschaft und die dort lebende Tierwelt Vertreibung der Fledermäuse, des seltenden Rotmilans... Die ihrerseits vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen stellen für uns keinen Ersatz für die zuvor genannten Störfaktoren dar und finden bei uns keine Akzeptanz. Der Faktor „Mensch" wird so gut wie gar nicht in die Entscheidung der Entstehung von Windkraftanlagen unweit der Ortschaften berücksichtigt. Entscheidungen werden nicht von den Einwohnern des Ortes getroffen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sondern von Dritten, die nicht hier leben und über keinerlei Bezug zu unserem Wohnort verfügen. Commerz und rein private Interessen sind die ausschlaggebenden Faktoren, die zum Bau geplanter Windkraftanlagen führen. Geldeinnahmen durch Verkauf/Verpachtung von privaten Ackerflächen sowie Gewinnerwirtschaftung der Investoren gehen zu Lasten der Anwohner. Alternative Energiegewinnung ja, aber nicht in der Nähe von Wohngebieten!!! Zusätzlich ist anzumerken, dass der Bau von Windkraftanlagen und der damit gewonnene Strom nicht zur Senkung der Strompreise führt. Wir verurteilen und sprechen uns gegen die Erweiterung des Windparks aus und fordern ein Verbot des Nachtbetriebes der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Wir erwarten, dass Sie die seitens der betroffenen Einwohner genannten Ablehnungsgründe wohlwollend aufgreifen, einer entsprechenden Prüfung unterziehen und Sie sich im Rahmen der Planung/Entscheidung, rechtzeitig einer breiten,	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		öffentlichen Diskussion stellen und nicht nur anhand von Gesetzen die Einwohner vor vollendete Tatsachen stellen.	entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 824 Privat	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 2003 Einspruch zur Windkraftanlage Ortsteil Sülte Wir haben das Planungsverfahren zur Erweiterung der Windkraftanlagen unseres Ortes sowie der anschließenden Gemeinden mit Interesse verfolgt sowie an den Gemeindeversammlungen, an denen das Thema „Windkraftanlagen" zur Diskussion stand, teilgenommen. Die Planung und Entscheidung des Ausbaus des Windanlagenparkes, welcher direkt an unseren Wohnort Sülte angrenzt wird nicht durch uns mitgetragen. Bereits die bestehenden Windräder wirken sich nicht nur schädigend auf Natur und Tierwelt aus, sondern auch auf uns als Einwohner des Ortes. Mit der Entstehung weiterer, noch höherer Windkraftanlagen gewinnt das ganze Thema Windkraft an Präsenz und steht im Fokus der Verhinderung des Ausbaus. Wir haben uns nicht umsonst dafür entschieden, hier im Ort zu bauen. Gerade die Natur und Umwelt, die idylische Lage, unweit der Landeshauptstadt Schwerin hat uns dazu bewegt, unseren Lebensmittelpunkt hier zu wählen. Nachfolgende Faktoren beeinflussen unser Wohlbefinden stark negativ und schränken Entspannung, ausreichend ruhigen Schlaf, als Erholungs- und Regenerationsfaktor vom Alltag stark ein und ziehen gesundheitliche Schäden nach sich: · Lärmerzeugung durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen, besonders bei starken Wind Entstehender Infraschall Permanente Unruhe, Schlafstörungen - Schattenbildung bei Sonneneinstrahlung/Verschattung des Grundstückes Rote - ---- - Blinklichter am Abend und in der Nacht werden als Unruhefaktor wahrgenommen · Wesentliche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Immobilie, wertmindernde Faktoren führen zu Abschlägen im Rahmen der Wertermittlung der Gebäude sinkender Wiederverkaufswert der Immobilie - Spaziergänge sowie sportliche Aktivitäten über die angrenzenden Felder nicht mehr durch Erholungseffekt geprägt, sondern durch störende Geräusche der Rotorblätter im Winter bestehende Gefahr durch sich lösende, herunterfallende Eisstücke, die sich an den Rotorblättern infolge Nässe und Frost bilden Abbau/Nichvorhandensein des Entspannungsfaktors Entstehung von Frust und zunehmender Unzufriedenheit · Negative Auswirkung auf die Landschaft und die dort lebende Tierwelt Vertreibung der Fledermäuse, des seltenden Rotmilans... Die ihrerseits vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen stellen für uns keinen Ersatz für die zuvor genannten Störfaktoren dar und finden bei uns keine Akzeptanz. Der Faktor „Mensch" wird so gut wie gar	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht in die Entscheidung der Entstehung von Windkraftanlagen unweit der Ortschaften berücksichtigt. Entscheidungen werden nicht von den Einwohnern des Ortes getroffen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sondern von Dritten, die nicht hier leben und über keinerlei Bezug zu unserem Wohnort verfügen. Commerz und rein private Interessen sind die ausschlaggebenden Faktoren, die zum Bau geplanter Windkraftanlagen führen. Geldeinnahmen durch Verkauf/Verpachtung von privaten Ackerflächen sowie Gewinnerwirtschaftung der Investoren gehen zu Lasten der Anwohner. Alternative Energiegewinnung ja, aber nicht in der Nähe von Wohngebieten!!! Zusätzlich ist anzumerken, dass der Bau von Windkraftanlagen und der damit gewonnene Strom nicht zur Senkung der Strompreise führt. Wir verurteilen und sprechen uns gegen die Erweiterung des Windparks aus und fordern ein Verbot des Nachtbetriebes der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Wir erwarten, dass Sie die seitens der betroffenen Einwohner genannten Ablehnungsgründe wohlwollend aufgreifen, einer entsprechenden Prüfung unterziehen und Sie sich im Rahmen der Planung/Entscheidung, rechtzeitig einer breiten, öffentlichen Diskussion stellen und nicht nur anhand von Gesetzen die Einwohner vor vollendete Tatsachen stellen.	Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 16/18 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 2359 16/18 Lübesse Hier irritiert der genannte Abstand von ca. 450 m eines Rotmilanhorstes (S. 65 Umweltbericht), wohingegen auf S. 213 (ebd.) nur noch von 2 km-Radius und möglichen Lenkungsflächen gesprochen wird. Wenn der Horst sich im Taburadius nach AAB befindet wäre auch trotz Lenkungsmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Angaben im Kapitel 2 des Umweltberichts zu einem bekannten Rotmilanhorst im Umfeld des geplanten Eignungsgebiets sind nicht mehr aktuell und werden korrigiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 74 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3563 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: - Insektensterben - Windräder Todesfalle für Fledermäuse	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 92 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 165 Betreff: Stellungnahme zum vorgesehenen Windpark Plate West , 17/18 Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will! "*Reinhold Messner* der vorgenannte Satz von Reinhold Messner beschreibt die Widersinnigkeit des vorgesehenen Windparks „Plate West" und anderer Windparks sehr präzise.Hier wird eine Kulturlandschaft auf Dauer zerstört; Lebensraum für Tiere und Menschen nachhaltig beeinträchtigt. Die gesundheitlichen Folgen für die Anwohner z.B. durch Infraschall sind noch nicht abschließend erforscht und somit nicht absehbar. Die Energiewende wird also auf dem Rücken der Anwohner ausgetragen; obendrein bezahlen sie ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch noch über die erhöhten Energiepreise und den Wertverlust ihrer Immobilien und Grundstücke. Viele haben sich die Immobilien aus finanzielle Altersabsicherung angeschafft. Das verlorene Geld wird also im Alter wieder fehlen und die Altersarmut wird weiter zunehmen. Es gibt zahlreiche Studien (u.a. auch aus Dänemark und Österreich) in denen die Symptome wie innere Unruhe, Schlaflosigkeit, Enge-Gefühl, Panik-Attacken und Herz-Kreislauferkrankungen beschrieben werden. Dies übrigens bei Menschen und Tieren.Die in der letzten Einwohnerversammlung in Plate durch den Referenten des Planungsverbandes getätigte Aussage, dass Infraschall in einer Entfernung von 1000m nicht mehr nachweisbar sei, fand sich in diesen Studien nicht wieder. Vielmehr wurde festgestellt, dass Infraschall auch über weit größere Entfernungen messbar und vor allem auch fühlbar ist. In einigen Studien wurde festgestellt, dass zwischen 10% und 30 % der in der Nähe zu Windrädern wohnenden Menschen mit verschiedenen der vorgenannten Symptome reagieren. Wenn man nur einmal die geringste Zahl von 10 % annimmt würde dieses bedeuten, dass ca. 340 Anwohner aus Plate auf Dauer von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen wären.Womit wollen Sie diese Zahl rechtfertigen? Wer veranlasst später, dass die Windräder abgeschaltet und wieder zurück gebaut werden, wenn die Krankheitsfälle eintreten? Und wer trägt die Kosten dafür? Fernsehsendungen wie z.B. Spiegel-TV (07.06.2015) mit Hinweis auf Untersuchungen des Umweltbundesamtes, ZDF-Drehscheibe 25.01.2018, SWR-Aktuell RP 25.04.2018 und ZDF-Planet e warnen eindringlich vor diesen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Folgen des Infraschalls.Wer autorisiert Sie, sich über diese Untersuchungen hinweg zu setzen und so zu tun, als gäbe es sie nicht? In der Sendung vom ZDF Planet-e wird Infraschall eines Windrades noch in einer Entfernung von 20 km messtechnisch nachgewiesen.Ich denke in diesem Zusammenhang auch an die negativen Auswirkungen auf den Tourismus. Das Trendhotel und das Hotel Lewitzmühle in Banzkow liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorgesehenen Windpark.Die Urlauber kommen bestimmt nicht in die Lewitz, um sich das Rauschen der Windräder anzuhören und den Infraschall zu genießen. Hier sind akut Arbeitsplätze gefährdet. In der weiteren Kette auch der Reiterhof Sukow, Kanustation Banzkow usw.Wie stehen Sie dazu? Auch die klimapolitischen „Erfolge“ der beiden Hauptsäulen der Energiewende sind sehr mager und rechtfertigen den weiteren Ausbau der Windkraft nicht.Gerade einmal 2% des Energiebedarfes werden durch die aktuell bestehenden Windkraft-und Solaranlagen gedeckt. Wie viele Windparks müssten bei diesem „Erfolg“ wohl noch gebaut werden, um wirklich sicher die Ablösung von Kohle-, Gas- und Atomkraftwerken zu erreichen? Und wie viele kranke Menschen bleiben dabei auf der Strecke… Auch die Ziele Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit werden damit nicht realisiert. Bei Wind und Sonnenschein zu viel produzierter Strom wird billig in die Nachbarländer abgegeben; bei Flaute und bedecktem Himmel kaufen wir ihn dann wieder teuer zurück.Und wer bezahlt diese Mehrkosten dann wieder? Richtig, wir alle über dann noch höhere Energiepreise. Dieser Ansatz ist doch verkehrt. Ich kann dazu nur den Vortrag von Dr. Nikolai Ziegler beim Windkraft-Gipfel in Warnemünde vom 14.03.2015 „Die Energiewende im Spiegel ihrer Ziele“ auf YouTube empfehlen. Ebenso den Film „End of Landschaft“. In diesem Zusammenhang habe ich noch weitere Fragen: Wer legt generell die zulässige Größe von Windrädern fest und nach welchem Maßstab? Warum werden nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich größere Windräder als vorher aufgebaut und wer genehmigt dieses ? Der Ausbau der Windenergie ist hier der falsche Weg auf dem Rücken der Gesundheit und zu Lasten der Geldbeutel aller Bürger und insbesondere der Windparkanwohner durch die zusätzlichen eingangs beschriebenen Wertverluste. Ein Solarpark anstelle eines Windparks würde mit Sicherheit eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung finden; die gesundheitlichen und finanziellen Folgen für die Anwohner würden entfallen.Ich bitte Sie um Zusendung einer Eingangsbestätigung und um konkrete Antworten auf meine Fragen, die Ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Bürger widerspiegeln. Ein ja zur Energiewende bedeutet nicht die fast	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		alleinige Förderung der Windenergie, sondern in mindestens gleichem Umfang Förderung anderer alternativer Energien wie z.B. Nutzung von Solarenergie und Brennstoffzelle. Auch synthetische Kraftstoffe sind noch nicht ausreichen berücksichtigt. Wie sieht der Planungsstand hinsichtlich der weiteren Nutzung dieser Energiequellen aus?	V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 539 Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: - Gebiet 18/18 Hoort, - Gebiet 14/18 Stralendorf, - Gebiet 15/18 Alt Zachun, - Gebiet 17/18 Platen Diese Nahrungs- und Ruhegebiete würden dauerhaft nahezu vollständig verloren gehen und ein Ausgleich ist nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 17/18 Plate (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 165 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3185 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation „Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Meine persönlichen Bedenken beziehen sich u.a. auf den Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer sowie die Stellungnahme des 118. Deutschen Ärztetages. Insbesondere für die Immissionen im tieffrequenten und Infraschallbereich existieren bislang keine belastbaren unabhängigen Studien, die mit für diesen Schallbereich geeigneter Messmethodik die Wirkungen auch unterhalb der Hörschwelle untersuchen. Somit ist eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Schallimmissionen derzeit nicht nachgewiesen. Gleichzeitig behalte ich mir das Recht vor weitere juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 210 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 311 Widerspruch gegen die Planung und den Bau des Windeignungsgebietes Nr. 17/18 Plate West im Landkreis LuP Mit der neuen Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wird erneut das Eignungsgebiet Plate West 17/18 ausgewiesen. Als unmittelbar betroffener lege ich hiermit Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben ein. Kurzbegründung: - Ich wohne im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlage. - In der Planung sind nur die Eignungsgebiete ausgewiesen, Über Art und Umfang der geplanten Baumaßnahme wird kein Wort verloren. Spekulationen und der Buschfunk in der Gemeinde tun ihr übriges. - Meine Befürchtungen sind, das wir durch die Rotoren (Lärm und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schallwellen) und die Warnleuchten in unserer ländlichen Ruhe stark beeinträchtigt werden. Über die Risiken und möglichen gesundheitlichen Folgen gibt es nur beschwichtigende Worte. Problem des Infraschalls sind nach wie vor nicht hinreichend untersucht. - Bei allem Verständnis für die Energiewende werden alle neuen Energieträger Solar, Biogas und Windkraft stark subventioniert und trotzdem sind die Kosten für den Endverbraucher in den letzten 10 Jahren über 70 % gestiegen. Ich bin nicht gewillt, diese Fehlentwicklung weiter zu unterstützen. Ich erwarte, das die Planung umgehend überarbeitet und menschenfreundlich gestaltet wird.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 687 Zu den Windeignungsgebieten 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow): In Ihren Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen weisen Sie als Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m aus. Diesen Abstand der Windeignungsgebiete untereinander halte ich schon aufgrund der hohen Reichweite des Infraschalls für viel zu gering. Wie oben schon beschrieben erzeugen größere Windenergieanlagen mehr Infraschall. Bei den geringen Abständen wird sich der Infraschall der WKA der verschiedenen Windparks überlagern und verstärken. Hierzu wird seitens der Behörden gerne die Studie des LUBW zitiert, wonach Infraschall nach ca. 700 m in den Umgebungsgeräuschen untergeht. Allerdings wurde in dem Fall mit geglätteten Werten (nach DIN) gearbeitet, was jedoch in keinster Weise der Praxis entspricht. Infraschall von WKA ist impulshaltig. Das Institut für Geologie- und Rohstoffe (eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesbehörde !) hat den Nachweis erbracht, dass Infraschall selbst nach 20 km noch messbar ist ! Die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur werden in der Planung des Regionalen Planungsverbandes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Das ist im einzelnen Genehmigungsverfahren für die WKA auf Grund der veralteten Gesetze und Normen ebenso.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Auch aus Immissionschutzgründen ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes nicht erforderlich. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 681 Seit ca. 25 Jahren wohnen meine Familie und ich in der Gemeinde Sülte und sind damit den Auswirkungen des Betriebes von derzeitig 19 Windkraftanlagen (WKA) des seit dem Jahre 2000 (ca.) bestehenden Windparkes Lübesse-Uelitz-Sülte ausgesetzt. Für diesen Windpark befinden sich weitere 11 WKA im Genehmigungsverfahren und 2 vor der Inbetriebnahme, gemäß Angaben des Staatlichen Umweltamtes Westmecklenburgs. Die Entfernung zur nächststehenden Windkraftanlage beträgt ca. 1100 m. Seit Jahren leide ich u. a. unter massiven Schlafstörungen und bin davon überzeugt, dass die Ursache im Betrieb der Windkraftanlagen liegt. Auch andere Bürger unserer Gemeinde haben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windkraftanlagen zu sehen sind. Als Anwohner der Gemeinde Sülte bin ich unmittelbar von der geplanten Ausweisung mehrerer Windeignungsgebiete betroffen. Das betrifft das bestehende Windeignungsgebiet 16/18 Lübesse-Uelitz-Sülte, auf dem derzeitig die o.g. 19 WKA stehen und die neu geplanten Windeignungsgebiete 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow). Was für alle Windeignungsgebiete gleichermaßen zutrifft, ist die Tatsache, dass bei der Planung der Gebiete die hohe Reichweite von Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wird. Die negativen Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Tier sind Ihnen sicherlich bekannt. Der Infraschallanteil bei neuen WKA ist aufgrund der größeren Flügellängen wesentlich höher als bei bestehenden Anlagen. Infraschall verringert sich bis zu 15 km nur unwesentlich und wird zukünftig bei vielen Bürgern, nicht nur in unserem Bundesland, zu großen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Folgen einer solchen Planung und Umsetzung können wir in Schleswig-Holstein beobachten, wo Anwohner in der Nähe von Windparks massive gesundheitliche Probleme haben und die Anzahl der Suizide in diesen Gebieten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestiegen ist. In Mecklenburg-Vorpommern wird sich das wiederholen, wenn die Planungen so fortgeführt werden. Zumal die Bürger bei dieser sogenannten „Energiewende" bis jetzt nur draufgezahlt haben, einmal mit der Bezahlung der immer steigenden Stromkosten + Stillstandskosten der WKA und zum Anderen mit ihrer Gesundheit. Kohle- und Atomkraftwerke sind zur Absicherung der Grundlast notwendig. Speichermöglichkeiten für Windstrom gibt es nicht, Stromtrassen fehlen. Es werden Technologien installiert, deren gesundheitlichen Folgen für die Menschen und Tiere nicht oder nicht ausreichend geprüft worden sind. Die Sorgen der Bürger werden ignoriert. Der Schutz der Bürger gemäß Grundgesetz wird nicht sicher-gestellt. Die Natur wird zerstört. Die Preise der Immobilien der Anwohner von Windparks fallen. Die Energiewende an sich ist gescheitert. Eine ähnliche Feststellung hat auch der Bundesrechnungshof bezüglich der Kosten gemacht. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wird bei unveränderter Verfahrensweise weiter sinken und der Unmut weiter steigen.	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 214 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3555 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: • Sinkender Verkaufswert unseres Grundstückes • Sinkende touristische Attraktivität unserer Gemeinde • Massive Beeinträchtigung für den heimischen Milan und andere Vögel (auch Zugvögel)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 215 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 308 Widerspruch gegen die Planung und den Bau des Windeignungsgebietes Nr. 17/18 Plate West im Landkreis LuP Mit der neuen Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wird erneut das Eignungsgebiet Plate West 17/18 ausgewiesen. Als unmittelbar betroffene lege ich hiermit Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben ein. Kurzbegründung: — Ich wohne im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlage — In der Planung sind nur die Eignungsgebiete ausgewiesen. Außer der zuzumutenden 8H-Regelung wird über Art und Umfang der geplanten Baumaßnahme kein Wort verloren. Spekulationen und der Buschfunk in der Gemeinde tun ihr übriges. — Meine Befürchtungen sind, das wir durch die Rotoren (Lärm und Schallwellen) und die Warnleuchten in unserer ländlichen Ruhe stark beeinträchtigt werden. Über die Risiken und möglichen gesundheitlichen Folgen gibt es nur beschwichtigende Worte. Problem des Infraschalls sind nach wie vor nicht hinreichend untersucht. — Bei allem Verständnis für die Energiewende werden alle neuen Energieträger Solar, Biogas und Windkraft stark subventioniert und trotzdem sind die Kosten für den Endverbraucher in den letzten 10 Jahren über 70 % gestiegen. Ich bin nicht gewillt, diese Fehlentwicklung weiter zu unterstützen. Ich erwarte, das die Planung umgehend überarbeitet und menschenfreundlich gestaltet wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 8-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 239 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3556 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Die Wirkung von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit ist noch nicht ausreichend erforscht. Solange keine Bedenken ausgeräumt werden können, muss der Bau gestoppt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 240 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3557 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Windkraft kann = ist noch nicht ausreichend erforscht bezüglich Wirkung auf die Gesundheit von Menschen Gleichzeitig behalte ich mir das Recht vor weitere juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 242 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 573 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für die Windenergieanlagen Nr. 17/18 im Landkreis Ludwigslust-Parchim Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation „Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Meine persönlichen Bedenken als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin beziehen sich u.a. auf den Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer sowie die Stellungnahme des 118. Deutschen Ärztetages. Insbesondere für die Immissionen im tieffrequenten und Infra- Schallbereich existieren bislang keine belastbaren unabhängigen Studien bei Kindern und Jugendlichen, die mit für diesen Schallbereich geeigneter Messmethodik die Wirkungen auch unterhalb der Hörschwelle untersuchen. Somit ist eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Schallimmissionen derzeit nicht nachgewiesen. Siehe auch: https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4227478/ https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4264329/ Gleichzeitig behalte ich mir das Recht vor, weitere juristische Schritte gegen die Ausweisung des. o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bauch einer Windenergieanlage in Plate und Banzkow einzuleiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3281 Ich bin Eigentümer von Grundbesitz im Geltungsbereich des im Entwurfsverfahren befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Die Lage meines Grundbesitzes kann ich Ihnen auf Anforderung jederzeit nachweisen. Ich möchte nachfolgend zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie Stellung nehmen. Ich beantrage hiermit, in dem RREP WM das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17/18 „Plate" wie geplant festzusetzen, da auch mein Grundstück erfasst wird. Begründung: Ich habe mit einem Windenergieunternehmen NOTUS energy Development einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des RREP WM tatsächlich errichtet werden können. Sollte es hierauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch Vorlage des Vertrages zu belegen bzw. die Höhe des mir zustehenden Nutzungsentgeltes — vertraulich — zu benennen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe. In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Eignungsgebietes im RREP WM festgesetzt wird. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Errichtung von WEA nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher ganz erhebliche Wirkung zu. Ferner handelt es sich bei meinem Grundstück um eine Potenzialfläche, weshalb diese im Entwurf zum RREP WM als Eignungsgebiet ausgewiesen wurde. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die im Rahmen des Umweltberichts Anlage Fachbeitrag Denkmalschutz erstellten Visualisierungen vom Dom aus in Bezug auf das Eignungsgebiet Nr. 17/18 Plate fehlerhaft sind. Die Bestandsanlagen aus dem Eignungsgebiet 16/18 sind in Wirklichkeit vorn Dom aus im Gegensatz zu anderen visuellen Störfaktoren, wie z. B. Hochspannungsmasten, Antennen und Schornsteinen, kaum wahrzunehmen (s. Anlage Foto vom 13.02.2019). Schon daraus lässt sich schlussfolgern, dass das vorgelegte Gutachten zu hinterfragen ist und für eine abschließende Bewertung nicht angewendet werden kann. Vertiefend zu diesem Thema möchte ich	Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 17/18 Plate und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die Stellungnahme der NOTUS energy Development, die eine eigene Visualisierung mit Anlagen gem. dem heutigen Stand der Technik erstellt hat, verweisen. Nach alledem ist das Windeignungsgebiet antragsgemäß festzusetzen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Regionalplans führen kann. Anlage: Foto vom 12.02.2019 [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 399 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3558 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: - Die optische Beeinträchtigung – kein freier Blick! - Gefahr für Vögel / Tiere - Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft - Rotor-Drehbewegung-Verhinderung von Ruhe / Erholung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 400 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3559 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: - Mecklenburg produziert ausreichend Strom! Das Problem liegt eher in der Speicherung. - Zersiedlung und Zerstörung unserer mecklenburgischen Landschaft ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unerträglich.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 403 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2130 Derzeit werden neue Innovationen blockiert: weder in Carbon —capture —sequestration CCS, noch in die nächste Generation der inhärenten Kerntechnik wie den Dual fuel Reaktor, keine Fusionskraftwerke oder .... Aus Netzstabilisierungsgründen exportieren wir in Deutschland nahezu die Hälfte des Windstroms ins Ausland. Stromversorgung muss auch in Phasen gewährleistet sein, in denen über einen längeren Zeitraum außerordentlich wenig Strom aus Windenergie oder Sonne auf eine Kälte bedingte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nachfrage trifft. (Sogenannte Dunkelflaute) Auch der Windpark Plate West kann dieses teure Problem nicht lösen. Deutschland hat schon jetzt gemeinsam mit Dänemark die höchsten Strompreise in Europa. Ursache dafür sind u.a. die Kostenerstattungen für abgeschaltete Wind und Solaranlagen. Die Kosten für nichtproduzierten Strom betrugen 2017 ca. 600 Millionen Euro. Wir benötigen Innovationen für Grundlastkraftwerke, um die Versorgungssicherheit in Deutschland bezahlbar zu machen. Ich behalte mir das Recht vor juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 403 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2128 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr.17/ 18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation "Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „ gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen die Errichtung des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/ 18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Von den Auswirkungen dieser Windenergieanlagen (WEA) sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen belangen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie auf Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfung hinsichtlich der Einwirkungen der Arten des Naturschutzes sind weiterhin notwendig. Das Bayrische Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw 117 windkraftanlagen infraschall gesundheit.pdf (Zugriff am 24.4.2015) erklärt die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall: „Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen", heißt es dort. Daher hätten „nach heutigem Stand der Wissenschaft, Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." Dieses Statement wurde 2013 formuliert auf der Basis von Fachliteratur, die 1982 und 1984 erschienen war. Deutsche Behörden wiegeln ab, so auch in der Einwohnerversammlung in Plate durch den Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Herrn Schmude, denn nach Einschätzung von den Verantwortlichen, kann etwas, was man nicht hört, auch nicht schädlich sein. Zu diesem Zeitpunkt(2013) gab es allerdings schon alarmierende Meldungen u.a. aus dem Nachbarland Dänemark, bis dahin ein Vorzeigeland für die Installierung von WEA, weil circa 40 % der Energieproduktion auf Windenergiebasis erzeugt wird. Nachdem im Dezember 2013 die 4 Rotortürme in einem Testlauf starteten, begannen Tiere, die in einem Stall in einem relativ geringen Abstand neben der WEA Infraschall ausgesetzt waren, an zu schreien. „ Sie tobten mit schrillem Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen," berichtete ein Nerzzüchter in Vildbjerg, Dänemark. Immer bei Westwind (der in der gemäßigten Klimazone vorherrschenden Windrichtung) beißen sich die Tiere tot. Nach der ersten Paarungszeit hatten 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten. Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten. Das berichtete zuerst die Zeitung „ Ekstra Bladet" (http://ekstrabladet.dk/ekstra/ekstra-meninger/article5126577.ece) (Zugriff am 25. März 2016) Seitdem hat sich die dänische Energiepolitik mit diesem Problem auseinander gesetzt. Wurden 2013 in Dänemark noch 694 MW installiert, sind im Jahr nach diesem beschriebenen Vorfall nur noch 67 MW ans Netz gegangen. Inzwischen gibt es längst einen Stopp zum Aufbau neuer WEA. Wir haben in Plate ebenfalls große Tiereinrichtungen- Rinderstall und Schweineanlage sowie unzählige Kleintiere, die dem tieffrequenten Schall ausgesetzt wären. Lernen wir doch vom Nachbarn!! Nach dem Kernkraftsupergau in Fukushima 2011 haben wir es doch in Deutschland gezeigt, dass wir zu Entschlüssen fähig sind. Nicht so in der Windenergiepolitik. Deutschland hat 2014 1766 Windräder neu aufgebaut, so viele wie nie zuvor. Die Folgen des Wildwuchses	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		an WEA sind im ganzen Land unschwer im Landschaftsbild erkennbar. Bezüglich Windkraft brauchen wir ein Moratorium. Weiter ideologisch getriebene Windräder aufzustellen, hilft weder dem Klima, noch der Energiewende. Wind ist eine sehr unzuverlässige Ressource, es sei denn, man würde den Wind direkt im Jetstream der Erde erzeugen. Die gezahlten und noch zu zahlenden Subventionen sind besser für die dringend benötigte Forschung untergebracht. Wir brauchen angemessene Abstände zwischen Windrad und Wohnhaus, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Beschwerden über die Windkraftanlagen nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Berücksichtigt man die in den nachfolgenden Studien belegten tatsächlichen Randbedingungen(Höhe, atmosphärische Stabilität, Luftschalldämpfungswerte) müssten für heutige Anlagen für reine Wohngebiete ein Abstand von 4,5 km gelten um einen Wert von 35 dB nicht zu überschreiten. (Formuliert in einer Studie des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessung GmbH aus Birkenau) Inzwischen gibt es zahlreiche Studien, die den Zusammenhang zwischen Infraschall und dem schlechten Wohlbefinden der Menschen signifikant belegen. Damit meine ich nicht nur den Noceboeffekt mit Darstellungen von psychsomatischen Krankheitsbildern. Tieren wie Nerzen, kann man so eine Vorgehensweise kaum unterstellen. Es sind Fakten basierte Untersuchungen renommierter deutscher und internationaler Forschungseinrichtungen. Der Neurobiologe Markus Drexl hat nach einer Untersuchung der Ludwig-Maximilians- Universität München den bayrischen Aufsichtsämtern bezüglich des Infraschalls 2014 widersprochen. In einem Laborexperiment wurde gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Demzufolge wird durch den Infraschall die Hörschnecke (Cochlea) des Innenohrs stimuliert. Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von den tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist. Fakt ist, dass das Ohr auf tieffrequente Töne reagiert. Selbst die Vertreter der Windenergie bestreiten inzwischen nicht mehr, dass von den Rotortürmen Geräusche jenseits der Hörschwelle erzeugt werden. Durch das Vorbeistreichen des Blattes am Mast alle ein bis zwei Sekunden entsteht eine Luftdruckänderung/ Schalldruckänderung mit einer Grundfrequenz zwischen 1 und 0,5 Hertz, also weit im Infraschallbereich. Die Windkraftbefürworter behaupten allerdings oft, dass das mit natürlichen Infraschallwellen gleich zu setzen ist. Natürlichen und anthropogenen Infraschall gleichzusetzen, ist nicht fachgerecht. Infraschall aus technischen Quellen zeigt entstehungsbedingt mehrere Charakteristika auf, die sowohl für sich, als auch in Kombination nachweislich zu schwerwiegenden,	auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Infra- und tieffrequenter Schall wirken auf den Körper. Darauf verweisen auch die Veröffentlichungen von" Ärzte für Immissionsschutz". Die rhythmisch pulsierenden Signale können die für Infraschall extrem empfindlichen Sinneszellen im Innenohr und Gleichgewichtsorgan beeinflussen. Es werden elektrische Befehle ausgelöst, die sich ins Gehirn fortpflanzen, auch wenn die Person keinen Laut bewusst wahrnimmt. Diese Vorgänge führen nach °den Studien von Claire Paller von der Univertity Waterloo, Canada 2014, °dem Forschungsergebnis von Michael Bahtiarian in Falmouth, Massachusetts, USA im Dez. 2014, °der Untersuchung von Steven Cooper auf der Cape Bridgewater Wind Farm (2014) zu Gesundheitstörungen. Auf eine detaillierte Vorstellung der Studien verzichte ich hier, da ich annehme, dass diese hinreichend bekannt sind. Von der Universität Hagen(Deutschland)gibt es eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall, die zur Prüfung von Bauanfragen für Windenergieanlagen beachtet werden muss. In Experimenten wurde nachgewiesen, dass Infraschall unter 20 Hertz, auch der in der DIN 45680 erfasste Bereich der Mittenfrequenzen von 8-125 Hz aktiv Einfluss auf Gehirnaktivitäten hat. Diese Aktivitäten führen zu Schlafstörungen, zu erhöhter Adrenalinausschüttung, zu Stress, panischer Angst, hohem Blutdruck, Nasenbluten, Tinnitus usw. Mit dem Errichten von Windenergieanlagen in Plate West wird für die anwohnende Bevölkerung bewusst Körperverletzung in Kauf genommen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob nur 10% oder 30% der Bewohner, die im Umkreis von 2-3 km einer Windkraftanlage wohnen, betroffen sind. Ausschlaggebend ist, dass es Menschen sind, die bewusst und vorsätzlich krank gemacht werden. Die Wirkung kann bereits eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten werden. Das ermittelten Wissenschaftler des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH mit Sitz in 69488 Birkenau. Durch die Forderung aus Schwerin im Hinblick auf die Bewerbung zum Weltkulturerbe die Auswirkungen der WEA optisch so gering wie möglich zu halten die Windräder in Reihe zu errichten, vergrößert sich die schädliche Beeinflussung für Teile der Plater Einwohner, so auch für mich. Weiter formulieren die Wissenschaftler des Gutachterzentrums Birkenau in einer Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über den Infraschall folgendes: Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertungsmethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz-bzw Oktav- Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung der Betroffenen. Es kann durch Schallreflexionen	Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Überlagerung (wie bei Aufstellung der WEA in Reihe) örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Mit dem SAM Scribe MK 2 (einem Klasse 1 Infraschall- Live- Detektions- und Messungssystem) steht den Infraschall Immissionsopfern ein zuverlässiges Messsystem zur Verfügung, so auch mir.	
lfd. Ident-Nr.: 403 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2129 Abgesehen von den gesundheitlichen Aspekten ist die Erzeugung in keiner Weise umweltfreundlich. Allein 2014 gab es Deutschlandweit 270 gemeldete Schlagopfer vom Rotmilan, was aber eine erhebliche höhere Dunkelziffer an Rotmilanopfern vermuten lässt. Der Rotmilan ist hier in Plate nachweislich zu Hause. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Milan, wie in der Einwohnerversammlung von Herrn Schmude gesagt wurde, nur die Stör auf und ab fliegen würde und nicht in Richtung des geplanten Windparks. Die Realität sieht anders aus. In Deutschland sterben nach konservativen Schätzungen circa 10 Fledermäuse pro Anlage pro Jahr. Das ergibt eine unvorstellbare Anzahl gemordeter Fledermäuse, wie viele mit lebensgefährlichen inneren Verletzungen, die später verenden! Die Population an Schreiadlern ist in den letzten 15 Jahren, seitdem Windräder errichtet werden, auf nur noch 100 Brutpaare gesunken. Weitere Greif- und Zugvögel sind in Gefahr. Was ist daran Grün? Ich möchte als nächstes Beispiel die Fluginsekten anführen. Diese suchen WEA aktiv auf, fliegen insbesondere auf den Waldschneisen zu den Windkraftanlagen. Es platzen die Lungen beim Durchfliegen der WKA. Die Modellanalyse des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) von Ende 2018 liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. Flugfähige Insekten(z.B. der Admiral, Marienkäfer) suchen kurz vor der Eiablage hohe schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Strömungen liegen oberhalb 60 -100 m und treffen dort auf 200 Mio m2 Rotorfäche. Ein Luftdurchsatz von 10 Mio km3, das mehr als zehnfache des deutschen Luftraums (bis 2000m Höhe) wird durch die Rotoren gesogen. 1200 Tonnen Insekten werden durch die Rotoren vernichtet, das sind 1200 Milliarden Insekten. Das entspricht nach Abschätzung eines der Autoren der Größe der durch 40 Mio. PKW vernichteten Insekten. (F.Trieb,T.Gerz,M.Geiger,Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68,Heft 11,S.51) in Deutschland pro Jahr. Windkraftanlagen und Fluginsekten nutzen den Wind oberhalb der Prandtl Schicht. Ähnlich wie beim Autofahren gibt es Insektenschlag an Rotorblättern, der zu einem starken Rückgang der Leistung führt. Nach vorsichtigen Hochrechnungen durch Wissenschaftler wird ein jährlicher Verlust von 5 % von Insekten durch die Nutzung der Windkraft in Kauf genommen. Der Rückgang der Fluginsekten beträgt in den letzten 27 Jahren 75 %. Damit verschwindet auch ein Teil der Nahrungskette	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für größere Tiere als Insekten. Das hat vielerlei mögliche Ursachen. Aber die steigende Beeinträchtigung (geplante Verdopplung bis Verdreifachung) durch Windkraftanlagen ist bislang nicht untersucht worden. Forschungsanträge beim BMU wurden abgelehnt. Man sollte in weitere Energieerzeugungsmöglichkeiten investieren.	Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 407 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2131 Widerspruch/ Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 Ich möchte Ihnen hiermit meinen Einspruch / Widerspruch zu den geplanten Windparks im o.g. Planungsgebiet erneut übermitteln. Die in meinem Widerspruch vom 20.05.2016 benannten Probleme wurden nicht ausgeräumt und bestehen fort. Die ausgeschriebenen Windkraftwerke sind in einer bedrohlichen Nähe zu unserem Dorf Plate und den anliegenden Nachbardörfern geplant. Die vorgesehenen Windturbinen, die Höhen von 125 Metern bis zur Nabe und Rotorblätter von 75 Metern aufweisen sollen, verlangen unbedingt andere Abstandsregeln. Ein geplanter Abstand zu den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anliegenden Wohnhäusern von nur 1.000 Meter bzw. dem 7 fachen der Gesamthöhe der Anlagen von vielleicht 1.400 Metern ist mehr als bedenklich. Ich sehe hier eine unverantwortliche und unzumutbare Bedrohung der Gesundheit der Anwohner in Plate und Umgebung. Laut Artikel 2, Absatz 2 unseres Grundgesetzes hat „... Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit... und „... die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..." Als Anwohner und Arzt sehe ich in den geplanten Windkraftanlagen, wie sie in den o.g. Planungsgebieten vorgesehen sind, eine Gesundheitsgefährdung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Windparks produzieren Lärm, Infraschall und Schattenschlag, die bei zu geringen und ungenügenden Abstandsregeln krank machen! Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar. Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel! Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel. In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns. Die WHO-Anforderungen einen durchschnittlichen Lärmpegel von 45 dB nicht zu überschreiten, werden Sie bei den derzeitigen unzumutbaren Abstandsregeln nicht erfüllen können. Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt. Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter. Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome. Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt. Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet. Aktuelle Studien aus den skandinavischen Ländern Finnland und Dänemark, die schon über längere Erfahrungen mit gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen verfügen, belegen diese Fakten bereits: https://www.bing.com/search?q=studien+zum+Infraschall&qs=SW&cvid=a04306ee60bd42e89b598c4dd b36a1d3&pq=studien+zum+Infraschall&cc=DE&setlang=de-DE&PC=LCTS&nclid=715894839620BB4-4BD572451263DA3CE&ts=1557068763429&wsso=Moderate&firs t=7&FO RM=VDVVXX# https://www.bing.com/search?q=studien+zum+Infraschall&qs=SW&cvid=a04306ee60bd4-2e89b598c4dd b36a1d3&pq=studien+zum+Infraschall&cc=DE&setlang=de-DE&PC=LCTS&nclid=715894839620BB44BD572451263DA3CE&ts=1557068763429&wsso=Moderate&firs t=7&FO RM=VDVVXX# https://www.windwahn.com/2019/03/27/daenische-langzeitstudie-nach-langer-ueberarbeitungszeit-veroeffentlicht# Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen. Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern. Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren. Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region. Ich fordere den Landtag und die Landesregierung auf, im Vorfeld der Ausweisung von Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen, eine	werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Debatte über die noch nicht absehbaren, gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall zu führen. Die Landesregierung ist gemäß Ihrem Eid und Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln. Daraus ergibt sich die Forderung, gemäß dieser Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) als hartes Ausschlusskriterium auszuweisen. Wenn Sie verantwortungsvoll und gesetzeskonform Ihre wichtige Arbeit bei der Planung der Windparkanlagen in Mecklenburg-Vorpommern vornehmen wollen, dann müssen Sie die o.g. Planungsgebiete als ungeeignet ansehen. Ich fordere, die geplanten o.g. Windparks zu streichen. Die Bevölkerung von Plate sind keine Testpersonen, denen nichtauszuschließende Gesundheitsschäden zugemutet werden dürfen. Ihre Rückantwort auf meinen Widerspruch/Einspruch erwarte ich.	
lfd. Ident-Nr.: 413 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1119 Einwendung gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich gegen die Errichtung des o. g. Windparks bin. Ich lebe seit meiner Geburt in Plate. Mein Grundstück liegt so, dass ich mit den Geräuschen, dem Schlagschatten sowie dem Infraschall der Windräder den Tag verbringen werde. Da der Wind in unseren Breiten hauptsächlich aus westlichen Richtungen weht, bin ich der Meinung, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebäuden nicht ausreichend ist. Aufgrund der ständigen Westwinde ist mit einer deutlich höheren Geräuschbelästigung durch die Windkraftanlagen zu rechnen, da der Wind die Geräusche um ein Vielfaches in Richtung der Wohnbebauungen überträgt. Eine Errichtung des genannten Windparks stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar. Aus diesem Grund beantrage ich, den geplanten Windpark 17/18 in Plate nicht zu genehmigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 413 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3564 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Siehe Anlage (Stn: 776)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 415 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1121 Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Eignungsgebiet Plate West ein und füge dazu ein Zitat von Reinhold Messner an. „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört was man eigentlich durch sie bewahren will.“ Ich wohne seit 44 Jahren in Plate und bisher sehr gern, weil Plate sehr viel zu bieten hat. Wie fast alle Dienstleistungen, die man zum Leben braucht. die Anbindung an die Landeshauptstadt mehrmals am Tag und nicht zu vergessen. die wunderschöne Natur am Störkanal und nahe der Lewitz. Ich liebe den Aufenthalt in der Natur und unternehme oft lange Spaziergänge auf den Wirtschaftswegen der Fläche des o.a. geplanten Windparks und erfreue mich an der intakten Natur. in der jedes Lebewesen seine Daseinsberechtigung hat. Fast immer kann ich dort Rotmilane beobachten, die über die Acker der geplanten Fläche fliegen und sich dort ihre Nahrung suchen. Weiterhin sehe ich dort Kornweihen und auch Turmfalken. Auch kann ich mich an den selten gewordenen Rebhühnern erfreuen, die plötzlich vor mir hochfliegen. Im Frühjahr und Herbst erfreuen wir und an diverse Zugvögeln wie z. B. Kraniche, Wildgänse und Störche. die von Ost nach West oder umgekehrt ziehen. Diese Vögel sind damit durch die geplanten Anlagen sehr stark gefährdet. Aber es geht nicht nur um die zu schützenden Vögel. auch die Menschen sind gefährdet durch Schlagschatten und Infraschall und damit wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es im Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert wird, außer Kraft gesetzt.	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 416 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1138 Einwendungen gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes 17/18 „Plate West" als Windeignungsgebiet Als Plater Bürger erheben wir Einspruch und Einwendung gegen die Ausweisung von „Plate West" als Windeignungsgebiet. 1. Persönliche Einschränkungen [Ort anonymisiert] Wenn wir von uns zur Kante des Erdwalles sehen, würden wir in Verlängerung der Blickachse selbst den in 3,3 km Entfernung stehenden Rotor des Windrades sehen müssen. Warum muss so ein Windrad 230 m hoch sein und wohin führt dieser Wahnsinn? Wir sind gegen den Aufbau derartiger Anlagen in unserer Heimat. 2. Alternativen zur Energiegewinnung Gibt es keine andere Nutzung zur Energiegewinnung? Warum nutzt die Agrargenossenschaft Plate nicht die angebotenen Flächen für Solarfelder? Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden ja sowieso schon überwiegend für Biogasanlagen ausgebracht. Wir nehmen an, dass die Energieeffizienz bei Solaranlagen günstiger ist. Allerdings braucht der Verpächter der Flächen dann gar nicht mehr produktiv tätig sein. Er lebt ja von den jährlichen Zahlungen aus dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiefond den wir alle mit den höchsten Stromkosten in Europa bezahlen. 3. Schutz der Vogelwelt Bei uns sind noch der rote Milan und der Schwarzstorch heimisch. Sollen diese eigentlich geschützten Vogelarten gegen alle Regeln auch noch vertrieben oder getötet werden? Wie viele Tier- und Pflanzenarten sollen noch aussterben? Wollen Sie mit Ihrem Vorhaben dabei ordentlich mithelfen? 4. Schlussbemerkungen Wir sind nicht generell gegen Windkraftanlagen, jedoch vermissen wir bei dem derzeitig herrschenden Aktionismus ein Konzept für Deutschland. Sie drücken mit Ihren Bestimmungen über den Köpfen der Betroffenen hinweg Ihre Festlegungen durch und wundern sich dann, dass die Menschen sich abgehängt fühlen, vielleicht sogar eine radikale Partei wählen und so wie in Crivitz auf die Straße gehen. Ist der Gewinn einiger weniger Investoren wichtiger als die Zerstörung des unmittelbaren Umfeldes von Vielen? Reduzieren Sie die Größe, Höhe und Umfang solcher Monsteranlagen.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 527 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1802 Mein Widerspruch gegen den Ausbau des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr.17/18 im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bezeichnung Plate, in den betreffenden Gemeinden Plate und Banzkow, betroffener Grundstücksinhaber in Mirow/Lewitz. hiermit spreche ich meinen Widerspruch gegen den Ausbau des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus. Ich möchte keinen Wolkenkratzer-Windpark in der Nähe von 10 km haben, welcher meine Gesundheit generell schadet. Ich bewohne den Ortsteil 19079	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mirow seit Juli 2012 in der die Lage bis zu diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung von Windenergieanlagen geordnet und geklärt war. Dieses ist u.a. Gesichtspunkten auch die Grundlage des Erwerbs des Grundstücks zu dem damaligen Zeitpunkt gewesen. Meine Begründung des Widerspruchs: Ich berufe mich auf den Artikel 2 des gültigen Deutschen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in dem mir u.a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit garantiert. Ich berufe mich auf die Aussage zur Gesundheit auf die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die lautet: „Gesundheit ist ein Zustand des vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht alleine nur das Fehlen von Krankheit und Gebrechen. Ich möchte durch die Errichtung der Anlagen nicht geschädigt werden durch: > pulsierenden Tieffrequenz- und Infraschall von 20Hz welcher in meinen Körper eindringt, > weiträumige Ausbreitung von Körperschall, > optische Bedrängung durch die Riesenhaftigkeit von Wolkenkratzeranlagen > gesundheitliche negative Symptome, welche durch die Schwingungen ab 20Hz ausgelöst werden, wie Erschöpfungserscheinungen, Schlaflosigkeiten, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen u. a. m., welche durch die nicht hörbare Schallphänomene im Umfeld von Windrädern nennenswerte gesundheitliche Schäden erzeugen. — Das will ich nicht!!! Es gibt derzeit in der BRD keine anerkannte, gültige und wissenschaftlich anerkannte Messmethode, welche gesundheitliche Bedenken klären und ausräumen kann. Nein, die gibt es nicht. In einer modernen Zivilgesellschaft kann es nicht sein, das unwissende dumme Politiker, um nicht zu sagen sogar Kommunalpolitiker ohne Sachverstand, geldorientierte und arglistige Menschen gezielt auf Kosten meiner Gesundheit, mich über lange Jahre schädigen. Hier tritt die Windkraftlobby auf und informiert falsch und verschweigt die Realität. Es gibt Alternativen zur Windenergie an Land. Diese sind keine Garanten für Wirtschaftlichkeit! Denn: > Windenergie ist bis heute nicht versorgungssicher, > Windenergie kann nicht gespeichert werden, > der Wirkungsgrad, die Ausbeute liegt bei ca. 20 % - kein Wind — kein Strom!! > zur Absicherung der Energieversorgung durch Windkraftanlagen sind weiterhin Kohle- und Atomkraftwerke nötig, Und wer kümmert sich um diesen Sondermüll in der Natur nach 25 Arbeitsjahren?????????? Hier haftet immer der Grundeigentümer für den Rückbau. Es kann nicht sein das gierige Investoren über den Ort eines Baus einer Windkraftanlage entscheiden, sondern unabhängige Gutachter und die anwohnende betroffene Bevölkerung dieses entscheidet. Zu dem erfolgt die Schädigung auch auf Kosten meiner Steuern und Abgaben, denn es werden Fördergelder vergeben und die Umlagen	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfolgen als Aufschlag auf die nächste Stromabrechnung. Der Ausbau der Windkraftanlagen kann nicht erfolgen ohne die fundierte Informationen über Nutzen, Kosten, Wirtschaftlichkeit und bestehender Nebenwirkungen. Es liegen keine objektiv verwertbaren und nicht geschönten Daten vor, welche den Ausbau von Windenergieanlagen für eine gesundheitliche Gefährdung meines benannten Umkreises, bzw. dessen Entfernung Die deutschen Behörden beschönigen die Problematik des Gesundheitsschutzes für Anlieger. Die Deutsche Ärztekammer hat in Ihrem Abschlussbericht im 118. Deutschen Ärztetag 2015 einen aktuellen Bericht über die wirkliche Realität und Schädigungen zu Windkraftanlagen gegeben. Die derzeitig bestehenden Verordnungen sind nicht auf die Natur und den Menschen abgestimmt. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Gesetzgebung wurden die noch nicht erdachten großen Windkraftanlagen nicht berücksichtigt, dass heist, die Betrachtungsweise ist bislang nicht an die Anlagengröße angepasst worden. Der Staat/die Kommune hat einen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Die Haftung gegen den Verursacher für Gesundheitsschäden erfolgt persönlich. Ich will diesen gesundheitsbelasteten Schall nicht und bin gegen das Aufstellen und den Betrieb dieser Windkraftanlagen!!! Ich bin gegen die Durchsetzung des politischen und ideologischen Willens und der Umsetzung solcher Bauvorhaben durch die Gemeindevertreter, der Verantwortlichen des Landkreises und der verlogenen Windlobby. Es kann nicht sein das die Gemeindevertreter zu Lasten meiner Gesundheit entscheiden. Die rechtlichen Konsequenzen gegen diese Gemeindevertreter werden dann wirksam.	von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 528 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2842 Derzeit werden neue Innovationen blockiert: weder in Carbon —capture —sequestration CCS, noch in die nächste Generation der inhärenten Kerntechnik wie den Dual fuel Reaktor, keine Fusionskraftwerke oder .... Aus Netzstabilisierungsgründen exportieren wir in Deutschland nahezu die Hälfte des Windstroms ins Ausland. Stromversorgung muss auch in Phasen gewährleistet sein, in denen über einen längeren Zeitraum außerordentlich wenig Strom aus Windenergie oder Sonne auf eine Kälte bedingte Nachfrage trifft. (Sogenannte Dunkelflaute) Auch der Windpark Plate West kann dieses teure Problem nicht lösen. Deutschland hat schon jetzt gemeinsam mit Dänemark die höchsten Strompreise in Europa. Ursache dafür sind u.a. die Kostenerstattungen für abgeschaltete Wind und Solaranlagen. Die Kosten für nichtproduzierten Strom betrugen 2017 ca. 600 Millionen Euro. Wir benötigen Innovationen für Grundlastkraftwerke, um die Versorgungssicherheit in Deutschland bezahlbar zu machen. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien. Ich betreibe selbst eine kleine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Photovoltaikanlage auf dem Dach meines Eigenheimes. Es gibt bessere Alternativen als Windräder dieser Bauart, die krank machen können und per se nicht einmal als Spitzenlastkraftwerk zuverlässig einsetzbar. Ich behalte mir das Recht vor juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 528 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2841 Abgesehen von den gesundheitlichen Aspekten ist die Erzeugung in keiner Weise umweltfreundlich. Allein 2014 gab es Deutschlandweit 270 gemeldete Schlagopfer vom Rotmilan, was aber eine erhebliche höhere Dunkelziffer an Rotmilanopfern vermuten lässt. Der Rotmilan ist hier in Plate nachweislich zu Hause. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Milan, wie in der Einwohnerversammlung von Herrn Schmude gesagt wurde, nur die Stör auf und ab fliegen würde und nicht in Richtung des geplanten Windparks. Die Realität sieht anders aus. In Deutschland sterben nach konservativen Schätzungen circa 10 Fledermäuse pro Anlage pro Jahr. Das ergibt eine unvorstellbare Anzahl gemordeter Fledermäuse, wie viele mit lebensgefährlichen inneren Verletzungen, die später verenden! Die Population an Schreiadlern ist in den letzten 15 Jahren, seitdem Windräder errichtet werden, auf nur noch 100 Brutpaare gesunken. Weitere Greif- und Zugvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind in Gefahr. Was ist daran Grün? Ich möchte als nächstes Beispiel die Fluginsekten anführen. Diese suchen WEA aktiv auf, fliegen insbesondere auf den Waldschneisen zu den Windkraftanlagen. Es platzen die Lungen beim Durchfliegen der WKA. Die Modellanalyse des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) von Ende 2018 liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. Flugfähige Insekten (z.B. der Admiral, Marienkäfer) suchen kurz vor der Eiablage hohe schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Strömungen liegen oberhalb 60 -100 m und treffen dort auf 200 Mio m2 Rotorfäche. Ein Luftdurchsatz von 10 Mio km3, das mehr als zehnfache des deutschen Luftraums (bis 2000m Höhe) wird durch die Rotoren gesogen. 1200 Tonnen Insekten werden durch die Rotoren vernichtet, das sind 1200 Milliarden Insekten. Das entspricht nach Abschätzung eines der Autoren der Größe der durch 40 Mio. PKW vernichteten Insekten. (F.Trieb,T.Gerz,M.Geiger,Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68,Heft 11,S.51) in Deutschland pro Jahr. Windkraftanlagen und Fluginsekten nutzen den Wind oberhalb der Prandtl- Schicht. Ähnlich wie beim Autofahren gibt es Insektenschlag an Rotorblättern, der zu einem starken Rückgang der Leistung führt. Nach vorsichtigen Hochrechnungen durch Wissenschaftler wird ein jährlicher Verlust von 5 % von Insekten durch die Nutzung der Windkraft in Kauf genommen. Der Rückgang der Fluginsekten beträgt in den letzten 27 Jahren 75 %. Damit verschwindet auch ein Teil der Nahrungskette für größere Tiere als Insekten. Das hat vielerlei mögliche Ursachen. Aber die steigende Beeinträchtigung (geplante Verdopplung bis Verdreifachung) durch Windkraftanlagen ist bislang nicht untersucht worden. Forschungsanträge beim BMU wurden abgelehnt. Man sollte in weitere Energieerzeugungsmöglichkeiten investieren.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 528 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2840 Das Bayrische Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (http://www.lfu.bavern.de/umweltwissen/doc/uw 117 windkraftanlagen infraschall gesundh eit.pdf (Zugriff am 24.4.2015) erklärt die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall: „Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen", heißt es dort. Daher hätten „nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." Dieses Statement wurde 2013 formuliert auf der Basis von Fachliteratur, die 1982 und 1984 erschienen war. Deutsche Behörden wiegeln ab, so auch in der Einwohnerversammlung in Plate durch den Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Herrn Schmude, denn nach Einschätzung von den Verantwortlichen, kann etwas, was man nicht hört, auch nicht schädlich sein. Zu diesem Zeitpunkt (2013) gab es allerdings schon alarmierende Meldungen u.a. aus dem Nachbarland Dänemark, bis dahin ein Vorzeigeland für die Installierung von WEA, weil circa 40 % der Energieproduktion auf Windenergiebasis erzeugt wird. Nachdem im Dezember 2013 die 4 Rotortürme in einem Testlauf starteten, begannen Tiere, die in einem Stall in einem relativ geringen Abstand neben der WEA Infraschall ausgesetzt waren, an zu schreien. Sie tobten mit schrillem Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen," berichtete ein Nerzzüchter in Vildbjerg, Dänemark. Immer bei Westwind (der in der gemäßigten Klimazone vorherrschenden Windrichtung) beißen sich die Tiere tot. Nach der ersten Paarungszeit hatten 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten. Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten. Das berichtete zuerst die Zeitung „ Ekstra Bladet"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(http://ekstrabladet.dk/ekstra/ekstra-meninger/article5126577.ece) (Zugriff am 25. März 2016) Seitdem hat sich die dänische Energiepolitik mit diesem Problem auseinander gesetzt. Wurden 2013 in Dänemark noch 694 MW installiert, sind im Jahr nach diesem beschriebenen Vorfall nur noch 67 MW ans Netz gegangen. Inzwischen gibt es längst einen Stopp zum Aufbau neuer WEA. Wir haben in Plate ebenfalls große Tiereinrichtungen- Rinderstall und Schweineanlage sowie unzählige Kleintiere, die dem tieffrequenten Schall ausgesetzt wären. Lernen wir doch vom Nachbarn!! Nach dem Kernkraftsupergau in Fukushima 2011 haben wir es doch in Deutschland gezeigt, dass wir zu Entschlüssen fähig sind. Nicht so in der Windenergiepolitik. Deutschland hat 2014 1766 Windräder neu aufgebaut, so viele wie nie zuvor. Die Folgen des Wildwuchses an WEA sind im ganzen Land unschwer im Landschaftsbild erkennbar. Bezüglich Windkraft brauchen wir ein Moratorium. Weiter ideologisch getriebene Windräder aufzustellen, hilft weder dem Klima, noch der Energiewende. Wind ist eine sehr unzuverlässige Ressource, es sei denn, man würde den Wind direkt im Jetstream der Erde erzeugen. Die gezahlten und noch zu zahlenden Subventionen sind besser für die dringend benötigte Forschung untergebracht. Wir brauchen angemessene Abstände zwischen Windrad und Wohnhaus, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Beschwerden über die Windkraftanlagen nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Berücksichtigt man die in den nachfolgenden Studien belegten tatsächlichen Randbedingungen(Höhe, atmosphärische Stabilität, Luftschalldämpfungswerte) müssten für heutige Anlagen für reine Wohngebiete ein Abstand von 4,5 km gelten um einen Wert von 35 dB nicht zu überschreiten. (Formuliert in einer Studie des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessung GmbH aus Birkenau) Inzwischen gibt es zahlreiche Studien, die den Zusammenhang zwischen Infraschall und dem schlechten Wohlbefinden der Menschen signifikant belegen. Damit meine ich nicht nur den Noceboeffekt mit Darstellungen von psychosomatischen Krankheitsbildern. Tieren wie Nerzen, kann man so eine Vorgehensweise kaum unterstellen. Es sind Fakten basierte Untersuchungen renommierter deutscher und internationaler Forschungseinrichtungen. Der Neurobiologe Markus Drexl hat nach einer Untersuchung der Ludwig- Maximilians-Universität München den bayrischen Aufsichtsämtern bezüglich des Infraschalls 2014 widersprochen. In einem Laborexperiment wurde gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Demzufolge wird durch den Infraschall die Hörschnecke (Cochlea) des Innenohrs stimuliert. Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von den tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		es selbst dem Ton ausgesetzt ist. Fakt ist, dass das Ohr auf tieffrequente Töne reagiert. Selbst die Vertreter der Windenergie bestreiten inzwischen nicht mehr, dass von den Rotortürmen Geräusche jenseits der Hörschwelle erzeugt werden. Durch das Vorbeistreichen des Blattes am Mast alle ein bis zwei Sekunden entsteht eine Luftdruckänderung/ Schalldruckänderung mit einer Grundfrequenz zwischen 1 und 0,5 Hertz, also weit im Infraschallbereich. Die Windkraftbefürworter behaupten allerdings oft, dass das mit natürlichen Infraschallwellen gleich zu setzen ist. Natürlichen und anthropogenen Infraschall gleichzusetzen, ist nicht fachgerecht. Infraschall aus technischen Quellen zeigt entstehungsbedingt mehrere Charakteristika auf, die sowohl für sich, als auch in Kombination nachweislich zu schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Infra- und tieffrequenter Schall wirken auf den Körper. Darauf verweisen auch die Veröffentlichungen von" Ärzte für Immissionsschutz". Die rhythmisch pulsierenden Signale können die für Infraschall extrem empfindlichen Sinneszellen im Innenohr und Gleichgewichtsorgan beeinflussen. Es werden elektrische Befehle ausgelöst, die sich ins Gehirn fortpflanzen, auch wenn die Person keinen Laut bewusst wahrnimmt. Diese Vorgänge führen nach - den Studien von Claire Paller von der Univertity Waterloo, Canada 2014, - dem Forschungsergebnis von Michael Bahtiarian in Falmouth, Massachusetts, USA im Dez. 2014, - der Untersuchung von Steven Cooper auf der Cape Bridgewater Wind Farm (2014) zu Gesundheitsstörungen. Auf eine detaillierte Vorstellung der Studien verzichte ich hier, da ich annehme, dass diese hinreichend bekannt sind. Von der Universität Hagen (Deutschland)gibt es eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall, die zur Prüfung von Bauanfragen für Windenergieanlagen beachtet werden muss. In Experimenten wurde nachgewiesen, dass Infraschall unter 20 Hertz, auch der in der DIN 45680 erfasste Bereich der Mittenfrequenzen von 8-125 Hz aktiv Einfluss auf Gehirnaktivitäten hat. Diese Aktivitäten führen zu Schlafstörungen, zu erhöhter Adrenalinausschüttung, zu Stress, panischer Angst, hohem Blutdruck, Nasenbluten, Tinnitus usw. Mit dem Errichten von Windenergieanlagen in Plate West wird für die anwohnende Bevölkerung bewusst Körperverletzung in Kauf genommen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob nur 10% oder 30% der Bewohner, die im Umkreis von 2-3 km einer Windkraftanlage wohnen, betroffen sind. Ausschlaggebend ist, dass es Menschen sind, die bewusst und vorsätzlich krank gemacht werden. Die Wirkung kann bereits eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten werden. Das ermittelten Wissenschaftler des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umwelt-Messung GmbH mit Sitz in 69488 Birkenau. Durch die Forderung aus Schwerin im Hinblick auf die Bewerbung zum Weltkulturerbe die Auswirkungen der WEA optisch so gering wie möglich zu halten die Windräder in Reihe zu errichten, vergrößert sich die schädliche Beeinflussung für Teile der Plater Einwohner, so auch für mich. Weiter formulieren die Wissenschaftler des Gutachterzentrums Birkenau in einer Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über den Infraschall folgendes: Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertungsmethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz- bzw. Oktav-Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung der Betroffenen. Es kann durch Schallreflexionen und Überlagerung (wie bei Aufstellung der WEA in Reihe) örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Mit dem SAM Scribe MK 2 (einem Klasse 1 Infraschall- Live-Detektions- und Messungssystem) steht den Infraschall Immissionsopfern ein zuverlässiges Messsystem zur Verfügung, so auch mir.	
lfd. Ident-Nr.: 528 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2839 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr.17/18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation" Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „ gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen die Errichtung des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/ 18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Von den Auswirkungen dieser Windenergieanlagen (WEA) sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen belangen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie auf Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Eine Prüfung hinsichtlich der Einwirkungen der Arten des Naturschutzes sind weiterhin notwendig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 529 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2843 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr.17/18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation" Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „ gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen die Errichtung des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/ 18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Von den Auswirkungen dieser Windenergieanlagen (WEA) sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen belangen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie auf Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Eine Prüfung hinsichtlich der Einwirkungen der Arten des Naturschutzes sind weiterhin notwendig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 529 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2844 Das Bayrische Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (http://www.lfu.bavern.de/umweltwissen/doc/uw 117 windkraftanlagen infraschall gesundh eit.pdf (Zugriff am 24.4.2015) erklärt die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall: „Die von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen", heißt es dort. Daher hätten „nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." Dieses Statement wurde 2013 formuliert auf der Basis von Fachliteratur, die 1982 und 1984 erschienen war. Deutsche Behörden wiegeln ab, so auch in der Einwohnerversammlung in Plate durch den Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Herrn Schmude, denn nach Einschätzung von den Verantwortlichen, kann etwas, was man nicht hört, auch nicht schädlich sein. Zu diesem Zeitpunkt (2013) gab es allerdings schon alarmierende Meldungen u.a. aus dem Nachbarland Dänemark, bis dahin ein Vorzeigeland für die Installierung von WEA, weil circa 40 % der Energieproduktion auf Windenergiebasis erzeugt wird. Nachdem im Dezember 2013 die 4 Rotortürme in einem Testlauf starteten, begannen Tiere, die in einem Stall in einem relativ geringen Abstand neben der WEA Infraschall ausgesetzt waren, an zu schreien. Sie tobten mit schrillem Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen," berichtete ein Nerzzüchter in Vildbjerg, Dänemark. Immer bei Westwind (der in der gemäßigten Klimazone vorherrschenden Windrichtung) beißen sich die Tiere tot. Nach der ersten Paarungszeit hatten 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten. Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten. Das berichtete zuerst die Zeitung „ Ekstra Bladet" (http://ekstrabladet.dk/ekstra/ekstra-meninger/article5126577.ece) (Zugriff am 25. März 2016) Seitdem hat sich die dänische Energiepolitik mit diesem Problem auseinander gesetzt. Wurden 2013 in Dänemark noch 694 MW installiert, sind im Jahr nach diesem beschriebenen Vorfall nur noch 67 MW ans Netz gegangen. Inzwischen gibt es längst einen Stopp zum Aufbau neuer WEA. Wir haben in Plate ebenfalls große Tiereinrichtungen- Rinderstall und Schweineanlage sowie unzählige Kleintiere, die dem tieffrequenten Schall ausgesetzt wären. Lernen wir doch vom Nachbarn!! Nach dem Kernkraftsupergau in Fukushima 2011 haben wir es doch in Deutschland gezeigt, dass wir zu Entschlüssen fähig sind. Nicht so in der Windenergiepolitik. Deutschland hat 2014 1766 Windräder neu aufgebaut, so viele wie nie zuvor. Die Folgen des Wildwuchses an WEA sind im ganzen Land unschwer im Landschaftsbild erkennbar. Bezüglich Windkraft brauchen wir ein Moratorium. Weiter ideologisch getriebene Windräder aufzustellen, hilft weder dem Klima, noch der Energiewende. Wind ist eine sehr unzuverlässige Ressource, es sei denn, man würde den Wind direkt im Jetstream der Erde erzeugen. Die gezahlten und noch zu	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zahlenden Subventionen sind besser für die dringend benötigte Forschung untergebracht. Wir brauchen angemessene Abstände zwischen Windrad und Wohnhaus, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Beschwerden über die Windkraftanlagen nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Berücksichtigt man die in den nachfolgenden Studien belegten tatsächlichen Randbedingungen(Höhe, atmosphärische Stabilität, Luftschalldämpfungswerte) müssten für heutige Anlagen für reine Wohngebiete ein Abstand von 4,5 km gelten um einen Wert von 35 dB nicht zu überschreiten. (Formuliert in einer Studie des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessung GmbH aus Birkenau) Inzwischen gibt es zahlreiche Studien, die den Zusammenhang zwischen Infraschall und dem schlechten Wohlbefinden der Menschen signifikant belegen. Damit meine ich nicht nur den Noceboeffekt mit Darstellungen von psychosomatischen Krankheitsbildern. Tieren wie Nerzen, kann man so eine Vorgehensweise kaum unterstellen. Es sind Fakten basierte Untersuchungen renommierter deutscher und internationaler Forschungseinrichtungen. Der Neurobiologe Markus Drexl hat nach einer Untersuchung der Ludwig- Maximilians-Universität München den bayrischen Aufsichtsämtern bezüglich des Infraschalls 2014 widersprochen. In einem Laborexperiment wurde gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Demzufolge wird durch den Infraschall die Hörschnecke (Cochlea) des Innenohrs stimuliert. Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von den tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist. Fakt ist, dass das Ohr auf tieffrequente Töne reagiert. Selbst die Vertreter der Windenergie bestreiten inzwischen nicht mehr, dass von den Rotortürmen Geräusche jenseits der Hörschwelle erzeugt werden. Durch das Vorbeistreichen des Blattes am Mast alle ein bis zwei Sekunden entsteht eine Luftdruckänderung/ Schalldruckänderung mit einer Grundfrequenz zwischen 1 und 0,5 Hertz, also weit im Infraschallbereich. Die Windkraftbefürworter behaupten allerdings oft, dass das mit natürlichen Infraschallwellen gleich zu setzen ist. Natürlichen und anthropogenen Infraschall gleichzusetzen, ist nicht fachgerecht. Infraschall aus technischen Quellen zeigt entstehungsbedingt mehrere Charakteristika auf, die sowohl für sich, als auch in Kombination nachweislich zu schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Infra- und tieffrequenter Schall wirken auf den Körper. Darauf verweisen auch die Veröffentlichungen von" Ärzte für Immissionsschutz". Die rhythmisch pulsierenden Signale können die für Infraschall extrem empfindlichen Sinneszellen im Innenohr und Gleichgewichtsorgan beeinflussen. Es werden elektrische Befehle ausgelöst, die sich ins	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gehirn fortpflanzen, auch wenn die Person keinen Laut bewusst wahrnimmt. Diese Vorgänge führen nach - den Studien von Claire Paller von der Univertity Waterloo, Canada 2014, - dem Forschungsergebnis von Michael Bahtiarian in Falmouth, Massachusetts, USA im Dez. 2014, - der Untersuchung von Steven Cooper auf der Cape Bridgewater Wind Farm (2014) zu Gesundheitsstörungen. Auf eine detaillierte Vorstellung der Studien verzichte ich hier, da ich annehme, dass diese hinreichend bekannt sind. Von der Universität Hagen (Deutschland)gibt es eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall, die zur Prüfung von Bauanfragen für Windenergieanlagen beachtet werden muss. In Experimenten wurde nachgewiesen, dass Infraschall unter 20 Hertz, auch der in der DIN 45680 erfasste Bereich der Mittenfrequenzen von 8-125 Hz aktiv Einfluss auf Gehirnaktivitäten hat. Diese Aktivitäten führen zu Schlafstörungen, zu erhöhter Adrenalinausschüttung, zu Stress, panischer Angst, hohem Blutdruck, Nasenbluten, Tinnitus usw. Mit dem Errichten von Windenergieanlagen in Plate West wird für die anwohnende Bevölkerung bewusst Körperverletzung in Kauf genommen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob nur 10% oder 30% der Bewohner, die im Umkreis von 2-3 km einer Windkraftanlage wohnen, betroffen sind. Ausschlaggebend ist, dass es Menschen sind, die bewusst und vorsätzlich krank gemacht werden. Die Wirkung kann bereits eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten werden. Das ermittelten Wissenschaftler des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH mit Sitz in 69488 Birkenau. Durch die Forderung aus Schwerin im Hinblick auf die Bewerbung zum Weltkulturerbe die Auswirkungen der WEA optisch so gering wie möglich zu halten die Windräder in Reihe zu errichten, vergrößert sich die schädliche Beeinflussung für Teile der Plater Einwohner, so auch für mich. Weiter formulieren die Wissenschaftler des Gutachterzentrums Birkenau in einer Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über den Infraschall folgendes: Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertungsmethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz- bzw. Oktav-Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung der Betroffenen. Es kann durch Schallreflexionen und Überlagerung (wie bei Aufstellung der WEA in Reihe) örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Mit dem SAM Scribe MK 2 (einem Klasse 1 Infraschall- Live-Detektions- und Messungssystem) steht den Infraschall Immissionsopfern ein zuverlässiges Messsystem zur Verfügung, so auch mir.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 529 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2846 Derzeit werden neue Innovationen blockiert: weder in Carbon —capture —sequestration CCS, noch in die nächste Generation der inhärenten Kerntechnik wie den Dual fuel Reaktor, keine Fusionskraftwerke oder .... Aus Netzstabilisierungsgründen exportieren wir in Deutschland nahezu die Hälfte des Windstroms ins Ausland. Stromversorgung muss auch in Phasen gewährleistet sein, in denen über einen längeren Zeitraum außerordentlich wenig Strom aus Windenergie oder Sonne auf eine Kälte bedingte Nachfrage trifft. (Sogenannte Dunkelflaute) Auch der Windpark Plate West kann dieses teure Problem nicht lösen. Deutschland hat schon jetzt gemeinsam mit Dänemark die höchsten Strompreise in Europa. Ursache dafür sind u.a. die Kostenerstattungen für abgeschaltete Wind und Solaranlagen. Die Kosten für nichtproduzierten Strom betrugen 2017 ca. 600 Millionen Euro. Wir benötigen Innovationen für Grundlastkraftwerke, um die Versorgungssicherheit in Deutschland bezahlbar zu machen. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien. Ich betreibe selbst eine kleine Photovoltaikanlage auf dem Dach meines Eigenheimes. Es gibt bessere Alternativen als Windräder dieser Bauart, die krank machen können und per se nicht einmal als Spitzenlastkraftwerk zuverlässig einsetzbar. Ich behalte mir das Recht vor juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 529 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2845 Abgesehen von den gesundheitlichen Aspekten ist die Erzeugung in keiner Weise umweltfreundlich. Allein 2014 gab es Deutschlandweit 270 gemeldete Schlagopfer vom Rotmilan, was aber eine erhebliche höhere Dunkelziffer an Rotmilanopfern vermuten lässt. Der Rotmilan ist hier in Plate nachweislich zu Hause. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Milan, wie in der Einwohnerversammlung von Herrn Schmude gesagt wurde, nur die Stör auf und ab fliegen würde und nicht in Richtung des geplanten Windparks. Die Realität sieht anders aus. In Deutschland sterben nach konservativen Schätzungen circa 10 Fledermäuse pro Anlage pro Jahr. Das ergibt eine unvorstellbare Anzahl gemordeter Fledermäuse, wie viele mit lebensgefährlichen inneren Verletzungen, die später verenden! Die Population an Schreiadlern ist in den letzten 15 Jahren, seitdem Windräder errichtet werden, auf nur noch 100 Brutpaare gesunken. Weitere Greif- und Zugvögel sind in Gefahr. Was ist daran Grün? Ich möchte als nächstes Beispiel die Fluginsekten anführen. Diese suchen WEA aktiv auf, fliegen insbesondere auf den Waldschneisen zu den Windkraftanlagen. Es platzen die Lungen beim Durchfliegen der WKA. Die Modellanalyse des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) von Ende 2018 liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. Flugfähige Insekten (z.B. der Admiral, Marienkäfer) suchen kurz vor der Eiablage hohe schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Strömungen liegen oberhalb 60 -100 m und treffen dort auf 200 Mio m2 Rotorfäche. Ein Luftdurchsatz von 10 Mio km3, das mehr als zehnfache des deutschen Luftraums (bis 2000m Höhe) wird durch die Rotoren gesogen. 1200 Tonnen Insekten werden durch die Rotoren vernichtet, das sind 1200 Milliarden Insekten. Das entspricht nach Abschätzung eines der Autoren der Größe der durch 40 Mio. PKW vernichteten Insekten. (F.Trieb,T.Gerz,M.Geiger,Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68,Heft 11,S.51) in Deutschland pro Jahr. Windkraftanlagen und Fluginsekten nutzen den Wind oberhalb der Prandtl- Schicht. Ähnlich wie beim Autofahren gibt es Insektenschlag an Rotorblättern, der zu einem starken Rückgang der Leistung führt. Nach vorsichtigen Hochrechnungen durch Wissenschaftler wird ein jährlicher Verlust von 5 % von Insekten durch die Nutzung der Windkraft in Kauf genommen. Der Rückgang der Fluginsekten beträgt in den letzten 27 Jahren 75 %. Damit verschwindet auch ein Teil der Nahrungskette für größere Tiere als Insekten. Das hat vielerlei mögliche Ursachen. Aber die steigende Beeinträchtigung (geplante Verdopplung bis Verdreifachung) durch Windkraftanlagen ist bislang	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht untersucht worden. Forschungsanträge beim BMU wurden abgelehnt. Man sollte in weitere Energieerzeugungsmöglichkeiten investieren.	Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2686 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 17/18 Plate Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Lübesse wird nicht eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 587 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1449 Widerspruch zum geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17/18 in Plate im Landkreis LUP Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle. Mein Widerspruch bezieht sich unter anderem auf folgende Aspekte, die ich hier nicht ausführlich begründen werde, weil die Inhalte allgemein bekannt sind: Gesundheitsgefahren für Menschen durch z. B. Lärm, Infraschall, Schattenwurf Landschaftsbild Belastungen der Tierwelt Ökologische Aspekte — Bsp. ich bin froh, dass es in Plate noch Insekten gibt, das wäre beim Vorhandensein von Windrädern (westlich, das heißt in der Hauptwindrichtung der Bebauung) vorbei. Wer bestäubt dann die Blüten? ... selbst die aktuelle Politik beschäftigt sich mit dem Thema!!! Optische Aspekte Erholung Grundstücksbewertung Die „Abstandflächenreglungen" sind in Europa sehr unterschiedlich. Wo andere Länder aus Erfahrungen die Abstände zwischen bebauten Gebieten und den Windkraftanlagen vergrößern, beharrt man hier in Mecklenburg auf die unzumutbare Grenze von 1000 m. Kann man hier nicht mal aus Fehlern von Andern lernen? Die Landeshauptstadt Schwerin bewirbt sich derzeit für den Titel „Weltkulturerbe". Gemäß Sichtraumstudie wird bis zum Jahresende — tiefreichend — untersucht, welche Höhe die WEA im Gebiet 17/18 haben dürfen. Ihre Aussage zur Sichtraumstudie, dass die WEA in Reihe hintereinander angeordnet werden sollen (wegen der Sichtachse) ist falsch. Diese Variante wäre ja auch die schlimmste Vorstellung. Die Gemeinde Plate hätte dann die volle „Breitseite" und das aus der Hauptwindrichtung. Das wollen sie den Bürgern zumuten? Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ausdrücklich ab! Warum müssen „mit Krampf" überall Windräder gebaut werden? Ich verstehe, dass alternative Energiequellen gesucht werden. MV ist ein Flächenland. Es gibt sehr viele Hausdächer, auf die Solaranlagen installiert werden können, also dezentral. Ich selber habe seit 2007 eine Photovoltaikanlage auf dem Dach meines Hauses. Sprechen Sie die Eigentümer der Häuser an und lassen Sie die Investoren ihr Geld auf diesen Dächern einsetzten.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Platestehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis derAbwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 588	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2273 Weitere Gründe die gegen den genannten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windpark sprechen: Ich finde es unfassbar, dass 1.000m Abstand zu Gebieten, in denen Menschen wohnen, in Deutschland als ausreichend angesehen werden, wenn in skandinavischen Ländern, Niederlande oder Großbritannien die Abstände auf 3.000 bis 10.000m erhöht werden. noch weitere Gründe die gegen den genannten Windpark sprechen: Weiterhin gibt es eine Überproduktion an Strom, der absehbar nicht abtransportiert werden kann. Aktuell gibt es Streiks gegen Stromtrassen von Nord- nach Süddeutschland. Wozu soll dann in Norddeutschland noch mehr Strom produziert werden? In Plate und Umgebung herrscht bereits schon eine Stromüberproduktion durch Photovoltaikanlagen und BIO-Gas. Schon im Jahre 2009 ermittelte die WEMAG, dass mehr als 10mal so viel Strom produziert wurde wie verbraucht wurde. Warum werden die WEAs z.B. an der A24 in Brandenburg nicht besser genutzt? Regelmäßig, wenn wir dort vorbeifahren, stehen über die Hälfte der WEAs still. Da müssen keine Neuen aufgebaut werden!!! Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Windkrafteignungsgebietes in Plate/ Banzkow in diesem geringen Abstand zu Wohn- und Vogelschutzgebiet ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der Windkrafteignungsgebieten zur Errichtung von WEAs im genannten Gebiet stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 588 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2270 Erholungsgebiet In Ihrem Planungskonzept schreiben Sie, Plate hätte keinen Erholungswert. Wie kann so etwas ermittelt werden. Die Autobahn ist kaum wahrnehmbar und dann nur bei hoher Verkehrsdichte, also selten und in der Regel wenn keiner schläft. WEAs geben immer Schallwellen ab und sind zusätzlich noch sichtbar. Der Verlust der touristischen Anziehungskraft der Lewitz durch Lärm und Landschaftsverschandelung wäre die Folge. Wer will den bisher stark frequentieren Weg an der Stör noch zur Erholung nutzen, wenn er ständig die WEAs im Ohr und im Blick hat?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 588 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2269 Denkmalschutz Betrifft das Schloss Schwerin zum Weltkulturerbeantrag Ihre Aussage aus der Einwohnerversammlung vom 28.03.2019 in Plate, dass die Windräder in einer Reihe stehen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müssten, um die Sicht vom Schweriner Schloss nicht zu beeinträchtigen, ist in der zuständigen Stelle für den Antrag auf Weltkulturerbes nicht bekannt. Die Sichtbarkeitstudie in Zusammenhang mit der Höhe der Windräder ist dort noch nicht abgeschlossen. Sollten die Windräder in südlicher Richtung alle in einer Reihe stehen, würden sie von Plate aus gesehen alle nebeneinander stehen, was die Wirkung von jeglichen Schallwellen verstärkt. Ist das zulässig?	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 588 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2268 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation „Neue Flächen für die Windenergienutzung" angebotene, rechtssichere Kriterium „gemeindlichen Willen". In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Gründe: Gesundheitliche Beeinträchtigungen Meine persönlichen Bedenken beziehen sich u.a. auf den Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer sowie die Stellungnahme des 118. Deutschen Ärztetages. Insbesondere für die Immissionen im tieffrequenten und Infraschallbereich existieren bislang keine belastbaren unabhängigen Studien, die mit für diesen Schallbereich geeigneter Messmethodik die Wirkungen auch unterhalb der Hörschwelle untersuchen. Somit ist eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Schallimmissionen derzeit nicht nachgewiesen. Es wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit lt. Artikel 2 des Grundgesetzes verletzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 588 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2271 Tierschutz Der Rotmilan ist ein täglicher Jäger auf den Feldern und Wiesen in der Umgebung unseres Dorfes. In Norddeutschland nimmt sein Bestand nachgewiesenermaßen durch Kollision mit Windrotoren ab. Da 50% dieser Art in Deutschland leben, muss deren besonders Lebensraum geschützt werden. Ist das Tier nicht schützenswert nur, weil es keinen festen Nistplatz hat? Den Schutz der Fledermäuse in unserem Ort finde ich auch sehr wichtig. Sie kollidieren nicht nur mit den Rotoren sondern erfahren eine Schädigung des Organismus durch plötzliche extreme Druckunterschiede vor bzw. hinter den Rotorblättern von WEA. Da nützt es nichts ihre Schlafplätze zu schützen, wenn die Tiere selbst nicht überleben können. Weiterhin sehe ich die durchziehenden Vögel wie Gänse und Kraniche in der direkten Nähe zum Vogelschutzgebiet gefährdet. Aktuell gibt es Nachrichten in den Medien von stark verminderter Insektenanzahl. Die Insekten sind überlebensnotwenig für alle. Das Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) benannte WEAs als einen nennenswerten Faktor für das Insektensterben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1705 Schlussbemerkungen Die Gemeinde Plate sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner sind sicherlich nicht gegen Windkraftanlagen an sich. Jedoch vermissen alle bei diesem momentanen Aktionismus ein gesamtdeutsches Konzept für die regenerative Energiegewinnung und -übertragung. Insbesondere haben die Bürger jedoch etwas dagegen, dass über ihren Kopf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hinweg und auf Grundlage willkürlicher Festlegungen Mecklenburg-Vorpommerns Freibriefe für die Zerstörung ihres unmittelbaren Umfeldes mit stattlicher Gewinngarantie an Inverstoren ausgereicht werden. Sind die Windkraftanlagen erst einmal errichtet, dann stehen die Betroffenen mit ihren in der Regel gesundheitlichen Problemen alleine den Anwälten der Investoren gegenüber. Oder gibt es mittlerweile eine staatlich geförderte Rechtschutzversicherung für „versehentliche" Opfer der Windkraft? Auch treibt die Frage um, ob die Investoren in den Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen auch gleich für den rückstandslosen Rückbau einschlich Fundament verpflichtet werden. Hier kommt es lt. Medienberichten immer wieder nur zum teilweisen Rückbau bis kurz unter der Grasnarbe und so die riesigen Fundamente für immer im Erdreich verbleiben. Vielleicht ein letztes Geschenk an die Inverstoren? Bitte verzeihen Sie mir mein Sarkasmus, aber diese Handlungsweisen haben mit der allseits proklamierten Demokratie schon lange nichts mehr zu tun, sondern treibt die Wählerinnen und Wähler nur in die Hände extremistischer Parteien und führt im schlimmsten Fall zu deren Radikalisierung. Man gewinnt zunehmend den Eindruck, dass die politische Führung solange die Augen verschließt, bis auch bei uns „Gelbwesten" zum Generalstreik aufrufen. Muss es erst soweit kommen? In Crivitz gehen die Betroffenen bereits auf die Straße... Als letztes die Frage, was spricht dagegen, dass „Plate West" als Gebiet für Solaranlagen ausgewiesen wird? Ein zusätzlicher positiver Nebeneffekt wäre, dass dann die Agrargenossenschaft Plate e.G. wenigstens auf diesem Teil des Ackers keine Gülle mehr ausbringen könnte. Hiermit bitte ich um kurze Stellungnahmen zu den jeweiligen Hauptpunkten. Da ich davon ausgehe, dass Sie bei „Unzuständigkeit" die jeweiligen Problemstellungen nicht bearbeiten und auch nicht weiterleiten werden, behalte ich mir vor, dieses Schreiben auch an weitere Behörden wie das Energieministerium, das Landwirtschaftsministerium, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie usw. zu senden.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1704 "Plate West" ist Rastplatz für Zugvögel Die Fläche von „Plate West" ist ein wesentlicher Teil der gesamten u.a. von Wildgänsen und Kranichen als Rastfläche genutzt Ackerfläche. Die Vögel können sich dort ausruhen und an den Ernteresten (z.B. Mais) stärken. Auch wenn die Windkrafträder in „Plate West" errichtet sein sollten, werden die Zugvögel auf der Suche nach Rastplätzen die Gemeinde Plate und „Plate West" überfliegen. Dieses vor allem in der Dämmerung. Grausen erfasst einen, wenn man darüber nachdenkt, dass dann diese Vögel dann in einer breiten Front von Windkraftanlagen mit jeweils 100 Meter Flügelspannweite regelrecht geschreddert werden. Meine Frage: Was passiert, wenn dieses auftritt bzw. wie will man dieses effektiv verhindern? Wenn man ehrlich ist, dass kann nicht verhindert werden. Einzig die Füchse werden sich freuen und können sich — wie auch in den anderen Windkraftgebieten — dann auch rund um „Plate West" vermehren. Denn irgendwelche Vögel werden in „Plate West" jeden Tag von Himmel fallen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 17/18 Plate (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1699 Auswirkungen von „Plate West" auf den Antrag der Stadt Schwerin zur Aufnahme in das Weltkulturerbe In ihrer „Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens" wird ausgeführt, dass die Windräder in "Plate West" in einigen exponierten Lagen, z.B. Schloss Schwerin und Schweriner Dom, gesehen werden könnten. Als mögliche Lösung wurde ausgeführt, dass die Windräder auf dieser Sichtachse hintereinander angeordnet werden könnten. Hierbei wurde anscheinend übersehen, dass die geografische Ausrichtung von "Plate West" hierfür denkbar ungünstig ist. Hierdurch könnten deutlich weniger Windkraftanlagen errichtet werden, als auf der Gesamtfläche grundsätzlich möglich wären. Bereits unter diesem Aspekt ist die Ausweisung des Standortes "Plate West" als Windkrafteignungsgebiete nicht mehr wirtschaftlich. Darüber hinaus wurde völlig außer Acht gelassen, dass die Insel Kaninchenwerder im Schweriner See als Teil des Antrages auf das Weltkulturerbe nicht nur dem Anlegesteg besteht. Besucher haben dort die Möglichkeit vom auf dem Jesarberg stehenden 21,5 Meter hohen Aussichtsturm einen atemberaubenden Rundumblick zu genießen. Dabei haben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Besucher natürlich auch einen freien Blick auf „Plate West" und dass auf einer ganz anderen Sichtachse als von Schwerin aus. Daher ist es in "Plate West" definitiv nicht möglich Windkraftanlagen so aufzubauen, dass diese sowohl vom Schweriner Schloss wie auch von der Insel Kaninchenwerder aus gesehen in einer Sichtachse hintereinanderstehen. Dass statt moderner Windkraftanlagen ggf. kleinere und damit uneffektivere errichtet werden könnten, statt den Standort einfach aufzugeben, wird bereits in ihrem Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens nahezu ausgeschlossen. Dort führten Sie aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvorkommen von Rohrweihen bei Errichtung von WEA mit einem geringen Rotorspitzen-Bodenabstand (vgl. AAB LUNG 2016, S.31) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Der Fachbeitrag Denkmalschutz kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch Minimierungsmaßnahmen vermieden werden kann. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und die konkrete Festlegung der Standorte der Anlagen sind aber nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, sondern erfolgt im Rahmen nachfolgender Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren. Dort sind die Maßnahmen auch mit naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Sichtbeziehungen von der Insel Kaninchenwerder wurden untersucht. Hierbei ist keine Wahrnehmung im Zusammenhang oder in Überlagerung vom WEG 17/18 mit Baudenkmalen bzw. dem Antragsgebiet des UNESCO-Welterbes gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1701 „Plate West" wurde in Richtung Banzkow zu dicht an die Gemeinde positioniert Der Abstand von Plate West ist augenscheinlich am Gemeindezentrum (Kirche) ausgerichtet worden. Dieses ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wo steht, dass eine Gemeinde nur ein Zentrum haben kann und was zeichnet dieses aus. Aus hiesiger Sicht hat die Gemeinde Plate kurz vor Ortsausgang Richtung Banzkow ein weiteres Zentrum. Denn dort befindet sich ein Einkaufzentrum eingebettet von mehreren mehrstöckigen Wohnhäusern. Die Anzahl der dort wohnenden Bürger ist dichter als irgendwo anders in Plate. Daher ist die in Richtung Banzkow vorgenommene Annäherung von „Plate West" auf durchgehend mindestens 1.000 Meter zu korrigieren. Darüber hinaus liegt auch dieser Bereich mindestens 30 Meter unterhalb von „Plate West"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und so gelten auch hier die Ausführungen des vorherigen Punktes.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 17/18 Plate befindet sich außerhalb des 1.000 m Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1698 Einwendungen gegen die Ausweisung des geplanten Eignungsgebietes 17/18 -„Plate West" (Landkreis LUP) als Windeignungsgebiet Als betroffener Plater Bürger wende ich mich hiermit gegen die Ausweisung von „Plate West" als Windeignungsgebiet. Lt. meinen Recherchen sind bei der bisherigen Bewertung dieses Windkrafteignungsgebietes nachfolgende Punkte nicht ausreichend bzw. überhaupt nicht betrachtet worden. Dabei hege ich die Hoffnung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Punkte es zur Aufgabe des Windeignungsgebietes „Plate West" kommt. Wenn nicht dieses, sodann doch zumindest eine deutlich abgemilderte Beeinträchtigung der Bürger und Touristen in der Gemeinde Plate und Umgebung erreicht wird. Dieses wäre auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für meine Person, da ich aufgrund von Tinnitus und Bluthochdruck besonders anfällig für Dauerbeschallung einschl. Infraschall bin, von großer Bedeutung für die Erhaltung meiner Lebensqualität.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1703 "Plate West" - geologische Besonderheiten (Schutzgut Wasser) schließen Nutzung für Windkraft aus Wie im GeoPortal.MV (https://www.geoportal-mv.de/portal/) zu ersehen, ist das Windkrafteignungsgebiet "Plate West" als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Allein dadurch schließt sich schon die Nutzung dieses Gebietes als Windkrafteignungsgebiet aus. Hinzu kommt, dass aufgrund der jahrzehntelangen Überdüngung der Ackerflächen von "Plate West" die Grenzwerte von Nitrat, Metazachlor und weiterer Umweltgifte bis in das Grundwasser (u.a. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Untersuchungsergebnisse 2007-2013 und Bewertung des chemischen Zustandes gemäß Grundwasserverordnung (GrwV)) gelangt sind und dadurch mehrere Grenzwerte überschritten werden. Damit muss das Erdreich, was bei Baumaßnahmen im Zusammenhang der Errichtung von Windkraftanlagen entnommenes wird, Sondermülldeponien eingelagert werden und darf keinesfalls auf Äckern oder gar im Wasserschutzgebiet "Plate West" selbst eingebracht werden. Auch sind in „Plate West" Bewegungen von schadstoffangereichertem Erdreich im Zusammenhang der Gründung von Windkraftanlagen sicherlich grundsätzlich verboten bzw. muss dieses von den zuständigen Behörden zuvor und explizit genehmigt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auch mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe im Boden sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1702 Die Gemeinde Plate hätte keine Erholungsfunktion bzw. keinen Tourismus Hierbei wurden nachfolgende Fakten nicht berücksichtigt: 1. mitten durch Plate fließt die Stör Wasserstraße Die Stör ist die einzige beschiffbare Verbindung zum Schweriner See. Somit durchqueren auf dem Weg nach Schwerin — unserer zukünftigen Weltkulturerbestadt - alle Boote und Flußkreuzfahrtschiffe, wie z.B. der Reederei Phoenix Kreuzfahrten, die Gemeinde Plate. Die Plater Störbrücke öffnet tagsüber in meist stündlichen Abständen. Zahlreiche Bootsbesitzer nutzen den Aufenthalt in Plate für Einkäufe, für Gaststättenbesuche und Übernachtungen an den Anlegestellen. Kurz vor Ankunft und insbesondere kurz nach der Abfahrt aus Schwerin sollten der Blick auf Windkrafträder nicht die Eindrücke des Weltkulturerbeemsembles vergessen machen. 2. die Gemeinde Plate betreibt das Ausflugsschiff Lewitz-Kieker Plate In der Gemeinde Plate liegt ein von Einwohnern und Touristen mit Kapitän zu mietendes Ausflugsschiff Regelmäßig werden Naturerkundungsfahrten in das Lewitzer Naturschutzgebiet, z.B. zur Beobachtung der Hirschbrunst, angeboten. Weitere Informationen sind auf nachfolgender Webseite zu finden: https://www.die-lewitz.de/urlaub buchen/angebote/Bootstouren/lewitz-kieker-albert/. 3. Plate liegt am Elbe-Ostsee Radweg Durch Plate führt der Elbe-Ostsee Radweg und so wird in den letzten Jahren Plate zunehmend von Radtourismus besucht. Dieser führt am Schweriner See entlang über dem Radweg an der Stör nach Plate und weiter zur Elde und Elbe. Dabei liegt Plate zwischen Landschaftsschutzgebieten. Da es in Plate kein Hotel gibt, übernachten viele Radtouristen in Schwerin und Banzkow. Wenig förderlich für den Wasser- und Radtourismus wäre es, wenn der Blick auf die schöne Natur durch riesige Windkraftanlagen verschandelt werden würde. So war es sicherlich bei den in Sülte errichteten kleinen Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht beabsichtigt, dass bereits diese vom Stör-Radwanderweg (Luftlinie ca. 4,5 km) aus sichtbar sind: Fotografie Die Windkraftanlagen in "Plate West" wären wesentlich dominanter und würden den Eindruck von unberührter Natur, repräsentiert durch Rotwild, Seeadler (Plate Ost), Milane, Eisvögel, Bieber usw. vollends und nachhaltig zerstören. Zusätzlich werden dadurch alle Bemühungen torpediert, den Schweriner See und die Störwasserstraße als Teil Europas größten Wassersportreviers unter dem Titel "Blaues Paradieses" touristisch zu vermarkten.	Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 597 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1700 Berücksichtigung der besonderen Lage von Plate am westlichen Rand des Störtals Der Ort Plate liegt direkt am westlichen Rand des Störtals, wobei "Plate West" mindestens 30 Meter über der Gemeinde Plate liegt. Die nachfolgende Skizze stellt die Situation schematisch dar: Abbildung Um Gesamthöhe der Windkraftanlagen über der Gemeinde Plate auszugleichen, muss der Abstand zur Gemeinde Plate entsprechend der Windradgröße um mehrere hundert Meter vergrößert werden. Nach hiesigen Berechnungen muss z.B. bei 200 Meter hohen Windkraftanlagen der Abstand zur Gemeinde Plate rein rechnerisch um mindestens 150 Meter vergrößert werden. Zudem ist zu beachten, dass im Westen die Sonne untergeht und auch die Hauptwindrichtung westlich ist. Die tatsächliche Höhe der Windkraftanlagen über Plate haben deutlich längere Schlagschatten über die gesamte östlich davon liegende Gemeinde Plate zur Folge. Hinzu kommen ständige Geräuschemission der Windkraftanlagen zu den bereits - in der Regel nächtlich - zu vernehmenden Autobahngeräuschen. Weitere bisher nicht abschließend geklärte negative Auswirkungen auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mensch und Tier wie Infraschall sind zu beachten. Eine deutliche Vergrößerung des Abstandes zwischen Gemeinde und Windeignungsgebiet könnte erforderlich sein und wäre zu prüfen, ggf. bis zur Aufgabe des Windeignungsgebietes.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 620 NOTUS energy Development GmbH & Co. KG	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 2257 Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Ei-genschaft möchten wir zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Stellung nehmen. Denn wir planen, im Gebiet der Teilfortschreibung des RREP WM WEA zu errichten und zu betreiben. Wir beantragen hiermit, in der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17/18 „Plate" wie geplant festzusetzen. Begründung: Als Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, haben wir bei der Festsetzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Teilfortschreibung des RREP WM einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen. Denn wir haben, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken erworben, um WEA zu errichten und zu betreiben. Die beantragte Festsetzung ist im öffentlichen Interesse. Auch unsere privaten Interessen sind zu berücksichtigen. Zudem stehen der antragsgemäßen Festsetzung des Eignungsgebiets keine sachlichen Gründe, insbesondere Kriterien des Kriterienkatalogs aus der Teilfortschreibung des RREP WM entgegen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anlage Fachbeitrag Denkmalschutz (Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie) in ihren Ausführungen kritisch zu betrachten ist. Im Detail möchten wir auf folgende Punkte hinweisen: 1. Im Rahmen des Gutachtens sollen „Beeinträchtigungen der Wahrnehmbarkeit [...] des äußeren Erscheinungsbildes von historischen Baulichkeiten, hier vor allem deren charakteristische Silhouetten in markanten Sichtbeziehungen und als landschaftsprägende Elemente, aber auch von Sichtbeziehungen und historisch inszenierten Sichtachsen innerhalb der Ensembles und in die freie Landschaft" (UmweltPlan 2018a, S. 5) dargestellt werden. Daraus resultierend, sollen mögliche Konflikte ausgeschlossen werden. Im Rahmen unserer Stellungnahme beziehen wir uns im konkreten auf das Eignungsgebiet 17/18 Plate und die Auswirkungen auf das Residenzensemble Schwerin-Kulturlandschaft des romantischen Historismus als überregional bedeutsames Ensemble. In der Eigenschaft als schützenwertes Denkmal bzw. für die Betrachtung als UNESCO Weltkulturerbe ist das Ensembles in Gänze zu bewerten. Wie jedoch im Fachgutachten selbst benannt, bilden die „markanten und weithin im Landschaftsraum sichtbaren baulichen Höhendominanten des Schweriner Stadtbildes [...] das Schweriner Schloss, der Backsteindom sowie die Turmhauben der Schelfkirche St. Nikolai und St. Paulskirche." (UmweltPlan 2018a, S. 15). 1.1. In der Abbildung Blattsatz 4, S. 1 des Fachgutachtens wurden die äußeren Grenzen des Residenzensembles zur Darstellung der Entfernungsradien (7,5 und 10 km) gewählt. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass mehr als zwei Drittel der Fläche des Eignungsgebietes ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Sichtbeziehungen ausgelöst wird. Ein Konflikt kann jedoch nur entstehen, wenn die Beeinträchtigung auch wahrgenommen werden kann. Eine Wahrnehmung des Windparks ist vom gewählten Rand des Ensembles nicht gegeben. Daher empfehlen wir die Bewertung des Konfliktpotenzials auf die erhöhten Aussichtspunkte zu reduzieren. Abb. 1: Auszug aus UmweltPlan 2018a: Blattsatz 4, S. 1, rotes Kästchen = WEG 17/18 (Plate) 1.2. Vom Rand des Residenzensembles können die WEA aufgrund der umliegenden	auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 17/18 Plate und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bebauung nicht gesehen werden. Die WEA können in dieser Entfernung nur von erhöhten Beobachtungspunkten wahrgenommen werden. Für das Residenzensembles Schwerin wurden 17 Sichtbeziehungen ermittelt (UmweltPlan 2018a, Blattsatz 4, S. 1). Das WEG 17/18 liegt im Bereich von 4 von 17 Sichtachsen. Diese sind die Sichtpunkte - 03 Paffenteich, - 12 Dom Süd, - 15 Schlossturm (Schlosslaterne) Süd, - 17 Schlossturm (Schlosslaterne) Ost. Für alle Sichtpunkte wurden im Gutachten Fotosimulationen erstellt. Abb. 2: Sichtpunkt 03 - Pfaffenteich: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan2018a, Blattsatz 4, S. 4 Abb. 3: Sichtpunkt 12 - Dom Süd: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 4, S. 13) Abb. 4: Sichtpunkt 15 - Schlossturm (Schlosslaterne) Süd: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 4, S. 16) Abb. 5: Sichtpunkt 17 - Schlossturm (Schlosslaterne) Ost: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 4, S. 18) Diese zeigen, dass die WEA nur von 2 erhöhten Sichtpunkten sichtbar sind, nämlich vorn Turm des Schweriner Schlosses (Schlosslaterne) und des Dorns (vgl. Abb. 3 bis Abb. 5). Von den Sichtpunkten am Rande des Residenzensembles Schwerin sind die WEA nicht sichtbar (vgl. Abb. 2 Abb. 1). Es lässt sich daher nicht begründet ableiten, warum die Entfernung zum WEG 17/18 für das Bewertungskriterium „Entfernung zum Denkmalbereich" vom Rand des Residenzensembles gemessen wurde. Vielmehr zeigt die Analyse der Sichtbeziehungen, dass für das WEG 17/18 die Entfernungen lediglich vorn Dom bzw. vom Schloss eine Rolle spielen. Daher sollten zur Veranschaulichung die Entfernungsradien auch von den tatsächlichen Betrachtungspunkten aus angenommen werden (eben dem Schloss Schwerin sowie dem Backsteindom). Im Gutachten selbst, heißt es: „die Entfernung [ist] das wichtigste Kriterium zur Einschätzung der Auswirkungen eines geplanten Windparks." (UmweltPlan 2018a, S. 32). Die Abb. 6 und Abb. 7 zeigen wie sich das WEG 17/18 in den Entfernungsbereich 7,5 bis 10 km, bezogen auf die beiden relevanten Betrachtungsstandorte, einordnet. Abb. 6: Lage des WEG 17/18 (lila) zum Schloss Schwerin (roter Punkt) mit den 7,5 und 10 km Radien (blaue Kreise) Die Abb. 6 zeigt deutlich, dass zwei Drittel des Weg 17/18 mit einem geringen Konflikt-potenzial (vgl. UmweltPlan 2018a, Tab. 2, S. 33) einzustufen sind. Von den beiden erhöhten Betrachterstandorten ist jedoch nur der Backsteindom öffentlich zugänglich. Für diesen reduziert sich das potenzielle mittlere bis hohe Konfliktpotenzial weiter auf einen minimalen Bereich am nördlichen Rand des WEG 17/18 (vgl. Abb. 7). Abb. 7: Lage des WEG 17/18 (lila) zum Backsteindom (roter Punkt) mit den 7,5 und 10 km Radien (blaue Kreise) Im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fachgutachten „wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine nachteilige Aus-wirkungen auf UNESCO Weltkulturerbe-Gebiete zu erwarten sind, wenn diese sich in einer Entfernung von mehr als 10 km von den WEA befinden." (UmweltPlan 2018a, S. 32). An dieser Stelle sei noch einmal der Hinweis wiederholt, das die WEA von den Rändern des Residenzensembles nicht wahrgenommen werden können. Es ist daher fachlich nicht nachvollziehbar, wenn für das ausschlaggebende Kriterium die Grenzen des Denkmalbereiches maßgeblich sind. 1.3. In der Bewertungstabelle des Fachgutachtens (UmweltPlan 2018a, Anhang 1, S. 3) (Hinweis zum Formfehler Gebiet als 17/19 benannt) ist die Auswertung für die Einstufung des Eignungsgebietes im Detail erläutert. Lediglich vom Sichtpunkt Dom-Süd wird ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Der nächstgelegene potenzielle WEA-Standort für diesen Sichtpunkt ist in einer Entfernung von 9,61 km zu erwarten. Daraus wird deutlich, dass lediglich 400 m von ca. 2.600 m Gesamtlänge des WEG 17/18, also weniger als ein Drittel, betroffen sind. Daraus würde entsprechend der Tabelle 2 (UmweltPlan 2018a, S. 33) eine Einstufung des WEG 17/18 mit mittel erfolgen. Wir erachten es daher als kritisch, in der abschließenden Bewertung für das gesamte Gebiet ein hohes Konfliktpotenzial abzuleiten. Der überwiegende Teil des WEG 17/18 sollte entsprechend der Tabelle 2: „Einstufung des Konfliktpotenzials geplanter WEA in Abhängigkeit von der Entfernung zur Welterbestätte o. Ensemble" (UmweltPlan 2018a, S. 33) mit „gering bis mittel" eingestuft werden. 2. Für die Bewertung ist ebenfalls entscheidend „wie sehr [die geplanten] WEA in einem Sichtfeld gegenüber den wertvollen und unverwechselbaren kulturhistorischen Elementen der Landschaft in den Vordergrund treten" (UmweltPlan 2018a, S. 31). Dazu zählt auch der nähere Landschaftsraum mit seinen Sichtachsen u.a. in den Stadtraum (UmweltPlan 2018a, S.33). Zur Veranschaulichung wurden im Rahmen des Gutachtens Visualisierungen erstellt. Es wird zwar darauf hingewiesen, dass die WEA bewusst deutlicher und kontrastreicher dargestellt sowie auf die Vordergrundüberdeckung verzichtet wurde (UmweltPlan 2018a, 29). Die Visualisierung im Gutachten (vgl. Abb. 8) zum Residenzensemble Schwerin, Sichtpunkt 12 - Dom Süd, ist jedoch deutlich irreführend. Abb. 8: Visualisierung vom Sichtpunkt 12 - Dom Süd (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 4, S. 13) In der dargestellten Visualisierung befinden sich die angenommenen WEA-Standorte optisch innerhalb der Plattenbausiedlung im Stadtteil „Großer Dreesch" sowie vor dem umgebenden Wald. Zusätzlich erzeugt diese Visualisierung den Eindruck, dass der Schweriner Fernsehturm mit dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Sendemast in weiterer Entfernung zum Schweriner	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schloss steht, als der Potenzielle Windpark. Beide befinden sich in ca. 4,3 km Entfernung zum Schweriner Schloss. Außerdem verstärkt die Darstellung von Kreisen um die Rotoren die mögliche „negative" Wirkung der WEA. Gerade weil das Gutachten der Sichtbarkeitsprüfung und dem Ablesen von Proportionen und Maßstäb-lichkeit im Verhältnis zum Denkmal dienen soll, ist diese Abbildung für den Betrachter irreführend. Es werden künstlich negative Auswirkungen durch die Überzeichnung der Sichtbarkeit hervorgerufen, die tatsächlich so nicht sichtbar sind. Im Ergebnis werden Eignungsgebiete unnötig negativ eingestuft. Zum besseren Verständnis haben wir eine branchenübliche Visualisierung mit WindPRO 3.2 analog zum Vorgehen im Gutachten (Anlagentyp und Flächenausnutzung) erstellt. Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir als Anlage 1 einen Lageplan mit potenziellen Standorten (vorbehaltlich der technischen sowie planungsrechtlichen Umsetzbarkeit) beigefügt. Abb. 9: Visualisierung vom Sichtpunkt 12 - Dom Süd (eigene Darstellung) In der eigenen Darstellung wurden die WEA-Türme durch die Vordergründe überdeckt. Dadurch wird deutlich, dass die WEA optisch wesentlich weiter in den Hintergrund rücken. Des Weiteren ist die Überlagerung mit den Schlosstürmen bei weitem nicht so prägnant wie in der Abb. 8 dargestellt. Bei Auswertung der Visualisierungen (Abb. 9) sollte entsprechend der Tabelle 1: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials durch die visuelle Dominanz von WEA (UmweltPlan 2018a, S. 32) das WEG 17/18 Plate auch vom Dom aus als „mittel" eingestuft werden (siehe Tab. 2). Die Tabelle 7 Charakterisierung der Stufen zur Einordnung des Konfliktpotenzials (UmweltPlan 2018a, S. 42 ff) beschreibt für die Einstufung als mittel u.a. eine Entfernung von 7,5 km bis 10 km sowie eine Vorbelastung dar. Beide Punkte sind wie bereits oben beschrieben (Stadtteil „Großer Dreesch" und Entfernung von mindestens 7,81 km [Ensembles]) sowie 9,61 km [Dom] gegeben. Auch unter Einbeziehung der Landschaft rücken die WEA weiter in den Hintergrund. Die potenziellen Standorte werden durch den Wald überlagert. 3. Das Eignungsgebiet 17/18 Plate wurde vom Betrachterstandpunkt Dom Süd aus mit einem hohen visuellen Empfindlichkeitsgrad eingestuft (siehe UmweltPlan 2018a, Anhang 1, S. 3). Laut Gutachten wird das jeweilige Blickfeld „durch die besondere, charakteristische Eigenart der Landschaft sowie durch kulturhistorische Bauwerke und historische Stadt- und Ortsansichten" (UmweltPlan 2018a, S. 36) geprägt. Die nähere Umgebung rund um das Residenzensembles wurde in der Vergangenheit baulich bereits stark verändert. Die Aussicht aus dem Dom wird zusätzlich zum Schloss durch die Plattenbau-siedlung im Stadtteil Großer Dreesch sowie durch den Schweriner Fernsehturm mit seinem in der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

näheren Umgebung befindlichen Sendemast geprägt. Der Stadtteil Großer Dreesch liegt in einer Entfernung von ca. 2,14 km zum Schweriner Schloss und 2,77 km zum Dom. Der Stadtteil ist überwiegend mit fünfgeschossigen Zeilenbauten bebaut. Bei einer Geschosshöhe von 2,80 m ergibt sich für die Plattenbauten eine Gesamthöhe von 14 m. Zusätzlich befindet sich die Plattenbausiedlung auf einer Anhöhe. Das verstärkt die Wahrnehmung in der Umgebung. Im visuellen Empfinden werden gerade auch vertikale Bauten wahrgenommen (Umwelt-Plan 2018a, S. 38). Der Fernsehturm mit einer Gesamthöhe von 136 m und seiner Hö¬henlage von 57 m NHN sowie dem Sendemast mit einer Gesamthöhe von 273 m und einer Entfernung von ca. 4,3 km zum Schloss sowie ca. 5,0 km zum Dom nehmen erheblichen Einfluss auf die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes. Demnach sollte entsprechend der Tabelle 5: Einstufung des Beeinträchtigungspotenzials vorgelagerter Sichträume (UmweltPlan 2018a, S. 38) das Eignungsgebiet 17/18 Plate auch vom Dom aus als „mittel" eingestuft werden (siehe Tab. 2). Tab. 1: Auszug Bewertungstabelle UmweltPlan 2018, Anhang 1, S. 3 Tab. 2: Auszug Bewertungstabelle UmweltPlan 2018, Anhang 1, S. 3, Korrektur der Bewertung in rot In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei den einzel¬nen WEA-Standorten um temporäre Nutzungen handelt. In der technischen Entwicklung der WEA ist außerdem davon auszugehen, dass sich durch die höheren WEA und größeren Rotoren die Anzahl der Anlagen im Raum insgesamt reduzieren wird. Wohnbauten, wie die Plattenbausiedlung, stellen dagegen eine dauerhafte Veränderung der historischen Landschaft dar. 4. Des Weiteren halten wir die Einstufung der visuellen Empfindlichkeit auf das über 20 km entfernt liegende Schloss Wiligrad von hoch bis sehr hoch (siehe Tab. 1) für fraglich. Wie die folgenden Visualisierungen des Fachgutachtens zeigen, ist das Sichtfeld mit einer Entfernung von über 20 km zum WEG 17/18 Plate stark von Waldbereichen geprägt. Lediglich von einem kleinen Teil des Eignungsgebietes wird überhaupt ein Konfliktpotenzial ausgelöst. Die Einstufung der Empfindlichkeit sollte auf mittel korrigiert werden. Auch die Sichtbarkeit der Anlagenzahl und der WEA-Anteil ist nicht korrekt eingestuft worden (siehe Tab. 2). Abb. 9: Sichtpunkt 02 - Terassenblick: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 3, S. 3) Abb. 10: Sichtpunkt 03 - Salonblick: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 3, S. 4) Abb. 11: Sichtpunkt 04 - Anlegestelle: rotes Kästchen = WEA des WEG 17/18 (Auszug UmweltPlan 2018a, Blattsatz 3, S. 4) In Summe ist die Auswertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des WEG 17/18 Plate in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter (UmweltPlan 2018b, S. 218) zu hinterfragen. Die Einstufung mit einem hohen Konfliktpotenzial müsste in mittel korrigiert werden. Wir weisen darauf hin, dass das Fachgutachten in dieser Form zu negative Meinungen hervorrufen kann, die sich auf den gesamten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie auswirken können und nicht zu einer sachlichen Diskussion führen. Nach alledem ist das Windeignungsgebiet antragsgemäß festzusetzen.	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3042 Windeignungsgebiet Nr. 17/18 Bezeichnung: Plate Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktions-bereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 758 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 1809 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP Da Sie die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen u. a. nach § 23 BImSchG nicht gewährleisten können, fordere ich Sie auf weiteren Planungen bzgl. der WEA Nr 17/18 im Landkreis LUP einzustellen. Bzgl. der Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft und mittlerweile den wissenschaftlich dargestellten Wirkungen der WEA auf den menschlichen und tierischen Körper erscheint mir ein Gutachten nach § 26 BImSchG aussichtlos, fordere ich aber bei weiteren Planungen Ihrerseits ein. Zu den weichen Ausschlusskriterien unter Vb im regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg deklarieren Sie selber, dass der Planungsverband davon ausgeht, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Hier hinzukommend sind die aktuellen Studien und Forschungsergebnisse anzuführen, die zum jetzigen Stand der Wissenschaft eine Gesundheitsgefärdung nicht ausschließen können und selbst von der Bundesärztekammer als notwendiges Forschungsfeld bereits 2015 gefordert wurde. Ihre Aussage, dass bei einem Abstand von 1.000m ist für die drei genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten seien, widerspricht dem aktuellen Wissensstand da alleine die „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ nicht die passende Norm für den Infraschall ausweist. Hier werden also nicht geeignete Normen auf den Infraschall angewendet. Ob Sie Beeinträchtigungen „erwarten“ spielt mittlerweile keine Rolle mehr, da es hier nicht mehr um Erwartungen, sondern fehlende Forschungen im Bereich der WEA und deren Gesundheitsgefährdungen geht, falls Ihnen die u.a. aktuelle Liste zu den gesundheitsgefährdenden und der Beeinträchtigung in der Nachbarschaft zu den WEA nicht genügen. Mindestabstände als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein- Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). Somit kann die H10 Regelung meines Erachtens zum aktuellen Zeitpunkt ohne weitere Forschungen nicht angewendet werden. Laut dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind in den Ear-Studien (Weichenberger M, Kühler R, Bauer M, et al.: Brief bursts of infrasound may improve cognitive function--an fMRI study. Hear Res 2015; 328: 87–9, der Beschreibung des Nocebo-Effektes (Stewart Justman: The Nocebo Effect. Springer, 2016, ISBN 978-1-137-52329-7) und den Mainzer Herzzellenstudien (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? An experimental approach. Thorac cardiovasc Surg 2018; 66 (S 01): 1–110) die potentiell negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Allgemeinheit, hier speziell der Menschen, Rechnung zu tragen. Die geplante WEA unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Paragraf 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). So sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. In den gesetzlichen Bestimmungen wird definiert: „Trotz einer Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kommen, die sich von derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen. Umfangreiche Studien und Veröffentlichungen bestätigen diese Belästigungen und bitte Sie um Berücksichtigung zusätzlich zu meiner Stellungnahme: - StillerTC: Infraschall - der Bumerang der Energiewende - Carlile S, Davy JL, Hillman D, et al.: A review of the possible perceptual and physiological effects of wind turbine noise. Trends in Hearing 2018; 22: 1–10 - Freiberg A, Schefter C, Girbig M, et al.: Health effects of wind turbines on humans in residental settings. Results of a scoping review. Environmental Research 2019; 169: 446–63 - Zagubien A, Wolniewicz K: Everyday exposure to occupational/non-occupational infrasound noise in our life. PAN Archives of Acoustics 2016; 41 (4): 659–68 - Reiter R: Aus der Gutachtenpraxis: Geh?rsch?den durch Infraschall?	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Laryngo-Rhino-Otologie 2018; 97: 341–3 - Jalali L, Bigelow P, Nezhad-Ahmadi MR, et al.: Before-after field study of effects of wind turbine noise on polysomnographic sleep parameters. Noise Health 2016; 18 (83): 194– 205 - Crichton F, Chapman S, Cundy T, Petrie K: The link between health complaints and wind turbines: support for the nocebo expectations hypothesis. Frontiers in Public Health 2014; 2: 220. doi: 10.3389/fpubh.2014.00220 - Crichton F, Dodd G, Schmid G, et al.: Can expectations produce symptoms from infrasound associated with wind turbines? Health Psychol 2014; 33 (4): 360–4 - Crichton F, Dodd G, Schmid G, et al.: The power of positive and negative expectations to influence reported symptoms and mood during exposure to wind farm sound. Health Psychol 2014; 33 (12): 1588–92 - Salt AN, Hullar TE: Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines. Hear Res 2010; 268: 12–21 - Harrison RV: On the biological plausibility of wind turbine syndrome. International Journal of Environmental Health Research 2015; 25 (5): 463–8 - Schomer PD, Erdreich J, Pamidighantam PK, et al.: A theory to explain some physiological effects of the infrasonic emissions at some wind farm sites. J Acoust Soc Am 2015; 137 (3): 1356–65 - Zhang MY, Chen C, Xie XJ, et al.: Damage to hippocampus of rats after being exposed to infrasound. Biomed Environ Sci 2016; 29 (6): 435–42 - Weichenberger M, Bauer M, Kühler R, et al.: Altered cortical and subcortical connectivity due to infrasound administered near the hearing treshold – Evidence from fMRI. PLOS one 2017; 12 (4): e0174420 - Weichenberger M, Kühler R, Bauer M, et al.: Brief bursts of infrasound may improve cognitive function--an fMRI study. Hear Res 2015; 328: 87–9 - Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? An experimental approach. Thorac cardiovasc Surg 2018; 66 (S 01): 1–110. - Pei Z, Meng R, Zhuang Z, et al.: Cardiac peroxisome proliferator-activated receptor-y expression is modulated by oxidative stress in acutely infrasound-exposed cardiomyocytes. Cardiosvasc Toxicol 2013; 13 (4): 307–15 - Pei Z, Zhuang Z, Xiao P, et al.: Influence of infrasound exposure on the whole L-type calcium currents in rat ventricular myocytes. Cardiosvasc Toxicol 2009; 9 (2): 70–7 - Louisinha A, Oliveira RMJ, Borrecho G, et al.: Infrasound induces coronary perivascular fibrosis in rats. Cardiovasc Pathol 2018; 37: 39–44 - Soldatov SK, Bukhtiiarov IV, Zinkin VN, et al.: Occupationally mediated morbidity in aviation specialists. Med Tr Prom Ekol 2010; 9: 35–40 - Buianov ES: Monitoring of myocardial contraction function during an annual occupational cycle in agricultural machine operators. Med Tr Prom Ekol 2003; 11: 21–6 - Balunov VD, Barsukov AF, Artamonova VG: Clinical and functional	M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		evaluation of health status of workers exposed to infrasound, noise and general vibration. Med Tr Prom Ekol 1998; 5: 22–6 - Bilski B: Exposure to infrasonic noise in agriculture. Annals of Agricultural and Environmental Medicine 2015; 24 (1): 86–9 - Brusis T: From the Experts Office: Hearing impairment due to vibration, infrasound, ultrasound and/ or bodysound? Laryngorhinootology 2017; 96: 316–8 - Umweltbundesamt: M4gliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. Position November 2016 - Bayerisches Landesamt für Umwelt/ Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windenergieanlagen – beeintrgchtigt Infraschall die Gesundheit? (2016 - Infraschall-Seiten auf der Homepage der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) - Marcillo O, Arrowsmith S, Blom P, et al.: On infrasound generated by wind farms and its propagation in low-altitude tropospheric waveguides. Journal of Geophysical Research: Atmospheres 2015; 120 (19): 9855–68 - Homepage von Alec Salt‘s Lab Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Diese definiert unter „T 75.2“ auf: Schwindel durch Infraschall. Somit ist bereits beute eine der anerkannten Krankheiten, die durch Infraschall ausgelöst wird offiziell gelistet und beschrieben worden. Sämtliche Diskussionen ob Infraschall „hörbar“ sei sind somit diesbezüglich hinfällig. In einer Studie ist die „Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall“ von Schust et al., Institut für Hirnforschung der Universität Bremen, beschrieben. Unter andauernder Belastung durch Infraschall treten u.a. folgende medizinisch relevanten Probleme auftreten: 1. Veränderungen der Hirnströme im EEG 2. Herabsetzung der Atemfrequenz 3. Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut 4. Erhöhung des Blutdrucks 5. Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen) 6. Durchblutungsstörungen 7. Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisol) Der unter Punkt 7 aufgeführt erhöhte Cortisolspiegel bedingt u.a. Tinnitus (114. Tagung der Leopoldina 2014 in Rostock). Ein Gewöhnungseffekt ist wegen Impulshaftigkeit auch bei niedrigem Schalldruck ausgeschlossen. Die für Infraschall typischen Symptome traten in Laborversuchen bereits nach kurzer Infraschalleinwirkungsdauer bei etwa 30 % der Probanden auf. Betroffene Menschen in mindestens 3 - 5 km Entfernung von Windkraftparks berichten von: - Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren - Schwindel - Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80 %) - Schlafstörungen (82 % der Befragten!) -	mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kopfschmerzen - Blutdruckschwankungen (60 %) - Herz- / Kreislaufproblemen (80 %) - Konzentrationsschwäche, Merkfähigkeitsstörungen - Müdigkeit - Starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen (Quelle: http://www.erlauholz.de/2009/02/horen-heist luft-schwingungen-auf-fangen-und-auf-nerven-ubertragen/) Überträgt man diese „Nebenwirkungen“ der WEA auf den menschlichen Organismus mit denen von Medikamenten und kämen die zur Zulassung von Medikamenten geltenden Vorschriften zum Schutz der Betroffenen zur Anwendung, dürften in Deutschland keine einzige WEA gebaut werden. Laut den Unterlagen der Bürgerinformationssysteme Vorlagen - BV Pla GV 581/19 Anlage 4 Auszug Schattenwurfgutachten würde bereits bei einer WEA Typs Vestas mit 148,0 m Nabenhöhe ein max. Einwirkbereich des Schattenwurfes von 1902 m auf die untersuchten vertikalen Flächen einwirken. Da ich mündlich die Aussagen der Gemeindevertreter in Plate in Erfahrung bringen konnte, das Windräder mit einer Nabenhöhe von 250 m geplant seien, fordere ich eine diesbezügliche typengerechte Berechnung der nach dem Madel „Shadow“ oder einem gleichwertigen Modell zur Ermittlung des Schattens auf die Gemeinde Plate. Da jetzt schon bei der Berechnungsgrundlage der „kleinen“ Windräder zu einer Überschreitung der Schattenwurfzeiten laut PLANkon Dipl. Ing. R. Wagner vom Berg, Bericht Nr PK 2017031-STG vom 18.12.189 berechnet wurde, spezielle für nur 4 WEAs, Banzkower Str. 23 - 66, Neue Strasse 1 - 29 und Gartenweg 1 - 14 interessiert mich die aktuelle Berechnung bei den über 20 geplanten WEAs mit der deutl. höheren Nabenhöhe. Meines Erachtens werden die theoretischen Schattenwurfzeiten große Strassenzüge bis zur Stör, inkl. Kindergarten und Schulgelände, sowie die Praxen der ortsansässigen Ärzte und Physiotherapeuten und den betreuten Seniorenwohnungen in Plate betreffen. Gemäß den Unterlagen zum Teilfortschritt RREP WM, Kap. 6.5 Energie, Fachbeitrag Denkmalschutz 2018 würde bei Berücksichtigung der Sichtachse zum Schweriner Schloss im WEA 17/18 ein hohes Konfliktpotential für die Gemeinde Plate entstehen. Die WEA 17/18 befindet sich in ca. 10 km Entfernung vom Schweriner Schloß (Tabelle 3, Einstufung des Konfliktpotentials geplanter WEA in Abhängigkeit von der sichtbaren Anzahl der WEA). Diese Beeinträchtigung ist strikt abzuwenden, da es eine optische Konkurrenz zu den historischen Bauten in Plate (u.a. die Kirche zu Plate, neugothischer Bau (1848 - 1849) bedeuten und eine Horizontverstellung bedeuten würde. Durch die Summationswirkung der quer zu Plate geplanten WEAs würde dieses Beeintächtigungs-potential weiter erhöht.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hierbei ist anzumerken dass diesbezüglich keine Unbedenklichkeitsbeweise existieren, die diesen Summationseffekt inkludieren. Da die sogenannten umzingelnden Windradplatzierungen auf die Anwohner nachweislich eine Zunahme der Beschwerden und körperlichen Beeinträchtigungen gezeigt haben, ist diese Windradaufstellung mittlerweile verboten worden. Sollten die Forderungen der Schweriner im Gegensatz zu den o.g. Forderungen Vorzug erhalten, fordere ich eine juristische Erklärung Ihrerseits. Zu BImSchG § 5 interessiert mich mittlerweile auch die unter Punkt (3) 3 geforderte „Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks“. Wie wollen die Anlagenbetreiber dies gewährleisten, wenn bis heute die Entsorgung der Anlagen nicht möglich ist? Hierzu fordere ich detaillierte Pläne, speziell die umweltverträgliche Entsorgung der Verbundstoffmaterialien der Windräder. Insgesamt präsentieren sich für mich sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen als Fachärztin für Allgemeinmedizin in Plate bereits heute bei Thematisierung zu den geplanten WEAs umfänglich dar. Patienten berichten bereits seit der 1. und nun vermehrt zunehmend in der 2. Planungsstufe vielfältig von Gesundheitssorgen und zeigen bei Beobachtungen Nocebo-Effekte (von lateinisch nocere ‚schaden‘, nocebo ‚ich werde schaden‘) unterschiedlichster Art, siehe o.a. Punkte. Am meisten beschäftigt die Patienten die Frage, ob sich ihre bereits jetzt behandlungsbedürftigen Erkrankungen und Beschwerden aggravieren oder neue, bisher nicht aufgetretene, Beschweren einstellen werden. Zeitgleich werden Fragen nach dem Wert der Gesundheit und der Möglichkeit weiterer juristischer Schritte geäußert. Jüngere Patienten beschrieben Sorgen und Ängste speziell gegenüber ihren Kindern hinsichtlich der jetzt schon zunehmenden Aufmerksamkeitsdefiziten und Konzentrationsstörungen, bis hin zu Lernschwächen und Auftreten von ungerichteten Ängsten. Ältere befürchten ein Verschlechterung der Schwindel- und Tinnitussymptome und seit Bekanntwerden der Mainzer Herzzellenstudie eine weitere Abnahme ihrer Herzleistung und somit zur Abnahme ihrer Selbständigkeit in den Aktivitäten des täglichen Lebens. Fast alle Patienten sorgen sich um die zukünftige Lebens- und Wohnqualität in der Nähe von WEA, u.a. um den erholsamen Schlaf und die fehlende Alternative aus Plate wegzuziehen. Natur- und Tierschutzaspekte werden ebenfalls häufig angegeben (siehe Stellungnahmen der Patienten) speziell die schon in der 1. Stufe der Planungsstufe deklarierte Rotmilanpopulation und das Insektensterben. Abschließend gebe ich zu Bedenken, dass aus meiner evidenzbasierten Erfahrung von über 15 jähriger ärztlicher	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tätigkeit über 70% meiner Patienten, altersunabhängig, auf die Placebo-Effekte der Homöopathie, Naturmedizinischen Anwendungen und sogar auf „Besprechungen bei Heilern“ (Heilerin in Hasenhäge) positiv reagieren. Schlußfolgernd muß ich davon ausgehen, dass in gleich hoher Potenz bei diesen Patienten der Nocebo-Effekt zu beobachten sein wird. Da meine Assistenzärzte, Studenten, Famulanten und mein Team aus Medizinischen Fachangestellten und VERAHs (Versorgungsassistenten in der Hausarztpraxis) und ich bereits jetzt an unserer Leistungsgrenze arbeiten, würde ich sehr gerne auf weitere, vermeidbare Patientenkonsultationen, die durch weitere Planungen und den Bau der WEA ausgelöst werden, verzichten und bitte um kritische Beurteilung der aktuellen Studien zu den gesundheitsgefährdenden Effekten der WEA und die Einstellung weiter Bauplanungen der WEA Nr. 17/18 im Landkreis LUP. Den Forderungen der Ärztekammer von 2015 nach weiteren Forschungen bzgl. der Wirkung von WEA und dem beschriebenen Infraschall schließe ich mich vollumfänglich an, verweise aber ausdrücklich auf die aktuelle Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 116, Heft 6, vom 06.02.2019, in dem sogar dass Bundesumweltamt Gesundheitsschäden durch kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infrallschall ebenfalls nicht ausschließt.	
lfd. Ident-Nr.: 764 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3120 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr.17/ 18 im Landkreis LUP Hiermit nehme ich Stellung zu dem von Ihnen in der Bürgerinformation“ Neue Flächen für die Windenergienutzung“ angebotene, rechtssichere Kriterium „ gemeindlichen Willen“. In diesem zeigen Sie an, dass nur in von der Gemeinde gewollten Arealen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Folglich erkläre ich mit diesem Schreiben, dass ich gegen die Errichtung des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/ 18 im Landkreis LUP, Bezeichnung Plate, in den Gemeinden Plate und Banzkow bin. Von den Auswirkungen dieser Windenergieanlagen (WEA) sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen belangen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie auf Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Eine Prüfung hinsichtlich der Einwirkungen der Arten des Naturschutzes sind weiterhin notwendig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 764 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3121 Das Bayrische Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf (Zugriff am 24.4.2015) erklärt die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall: „ Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen deutlich unterhalb der Hör-und Wahrnehmungsgrenzen“, heißt es dort. Daher hätten „nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ Dieses Statement wurde 2013 formuliert auf der Basis von Fachliteratur, die 1982 und 1984 erschienen war. Deutsche Behörden wiegeln ab, so auch in der Einwohnerversammlung in Plate durch den Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Herrn Schmude, denn nach Einschätzung von den Verantwortlichen, kann etwas, was man nicht hört, auch nicht schädlich sein. Zu diesem Zeitpunkt(2013) gab es allerdings schon alarmierende Meldungen u.a. aus dem Nachbarland Dänemark, bis dahin ein Vorzeigeland für die Installierung von WEA, weil circa 40 % der Energieproduktion auf Windenergiebasis erzeugt wird. Nachdem im Dezember 2013 die 4 Rotortürme in einem Testlauf starteten, begannen Tiere, die in einem Stall in einem relativ geringen Abstand neben der WEA Infraschall ausgesetzt waren, an zu schreien. „ Sie tobten mit schrillem Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen,“ berichtete ein Nerzzüchter in Vildbjerg, Dänemark. Immer bei Westwind (der in der gemäßigten Klimazone vorherrschenden Windrichtung) beißen sich die Tiere tot.Nach der ersten Paarungszeit hatten 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten. Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten. Das berichtete zuerst die Zeitung „ Ekstra Bladet“ (http://ekstrabladet.dk/ekstra/ekstra-meninger/article5126577.ece) (Zugriff am 25. März 2016) Seitdem hat sich die dänische Energiepolitik mit diesem Problem auseinander gesetzt. Wurden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2013 in Dänemark noch 694 MW installiert, sind im Jahr nach diesem beschriebenen Vorfall nur noch 67 MW ans Netz gegangen. Inzwischen gibt es längst einen Stopp zum Aufbau neuer WEA. Wir haben in Plate ebenfalls große Tiereinrichtungen- Rinderstall und Schweineanlage sowie unzählige Kleintiere, die dem tieffrequenten Schall ausgesetzt wären. Lernen wir doch vom Nachbarn!! Nach dem Kernkraftsupergau in Fukushima 2011 haben wir es doch in Deutschland gezeigt, dass wir zu Entschlüssen fähig sind. Nicht so in der Windenergiepolitik. Deutschland hat 2014 1766 Windräder neu aufgebaut, so viele wie nie zuvor. Die Folgen des Wildwuchses an WEA sind im ganzen Land unschwer im Landschaftsbild erkennbar. Bezüglich Windkraft brauchen wir ein Moratorium. Weiter ideologisch getriebene Windräder aufzustellen, hilft weder dem Klima, noch der Energiewende. Wind ist eine sehr unzuverlässige Ressource, es sei denn, man würde den Wind direkt im Jetstream der Erde erzeugen. Die gezahlten und noch zu zahlenden Subventionen sind besser für die dringend benötigte Forschung untergebracht. Wir brauchen angemessene Abstände zwischen Windrad und Wohnhaus, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Beschwerden über die Windkraftanlagen nehmen in der Regel mit der Entfernung ab. Berücksichtigt man die in den nachfolgenden Studien belegten tatsächlichen Randbedingungen(Höhe, atmosphärische Stabilität, Luftschalldämpfungswerte) müssten für heutige Anlagen für reine Wohngebiete ein Abstand von 4,5 km gelten um einen Wert von 35 dB nicht zu überschreiten. (Formuliert in einer Studie des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umweltmessung GmbH aus Birkenau) Inzwischen gibt es zahlreiche Studien, die den Zusammenhang zwischen Infraschall und dem schlechten Wohlbefinden der Menschen signifikant belegen. Damit meine ich nicht nur den Noceboeffekt mit Darstellungen von psychsomatischen Krankheitsbildern. Tieren wie Nerzen, kann man so eine Vorgehensweise kaum unterstellen. Es sind Fakten basierte Untersuchungen renommierter deutscher und internationaler Forschungseinrichtungen. Der Neurobiologe Markus Drexl hat nach einer Untersuchung der Ludwig- Maximilians- Universität München den bayrischen Aufsichtsämtern bezüglich des Infraschalls 2014 widersprochen. In einem Laborexperiment wurde gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Demzufolge wird durch den Infraschall die Hörschnecke(Cochlea) des Innenohrs stimuliert. Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von den tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist. Fakt ist, dass das Ohr auf tieffrequente Töne reagiert. Selbst die Vertreter der Windenergie bestreiten inzwischen nicht mehr, dass von den Rotortürmen	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Geräusche jenseits der Hörschwelle erzeugt werden. Durch das Vorbeistreichen des Blattes am Mast alle ein bis zwei Sekunden entsteht eine Luftdruckänderung/ Schalldruckänderung mit einer Grundfrequenz zwischen 1 und 0,5 Hertz, also weit im Infraschallbereich. Die Windkraftbefürworter behaupten allerdings oft, dass das mit natürlichen Infraschallwellen gleich zu setzen ist. Natürlichen und anthropogenen Infraschall gleichzusetzen, ist nicht fachgerecht. Infraschall aus technischen Quellen zeigt entstehungsbedingt mehrere Charakteristika auf, die sowohl für sich, als auch in Kombination nachweislich zu schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Infra- und tieffrequenter Schall wirken auf den Körper. Darauf verweisen auch die Veröffentlichungen von“ Ärzte für Immissionsschutz“. Die rhythmisch pulsierenden Signale können die für Infraschall extrem empfindlichen Sinneszellen im Innenohr und Gleichgewichtsorgan beeinflussen. Es werden elektrische Befehle ausgelöst, die sich ins Gehirn fortpflanzen, auch wenn die Person keinen Laut bewusst wahrnimmt. Diese Vorgänge führen nach °den Studien von Claire Paller von der Univertity Waterloo, Canada 2014, °dem Forschungsergebnis von Michael Bahtiarian in Falmouth, Massachusetts, USA im Dez. 2014, °der Untersuchung von Steven Cooper auf der Cape Bridgewater Wind Farm (2014) zu Gesundheitsstörungen. Auf eine detaillierte Vorstellung der Studien verzichte ich hier, da ich annehme, dass diese hinreichend bekannt sind. Von der Universität Hagen(Deutschland) gibt es eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall, die zur Prüfung von Bauanfragen für Windenergieanlagen beachtet werden muss. In Experimenten wurde nachgewiesen, dass Infraschall unter 20 Hertz, auch der in der DIN 45680 erfasste Bereich der Mittenfrequenzen von 8-125 Hz aktiv Einfluss auf Gehirnaktivitäten hat. Diese Aktivitäten führen zu Schlafstörungen, zu erhöhter Adrenalinausschüttung, zu Stress, panischer Angst, hohem Blutdruck, Nasenbluten, Tinnitus usw. Mit dem Errichten von Windenergieanlagen in Plate West wird für die anwohnende Bevölkerung bewusst Körperverletzung in Kauf genommen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob nur 10% oder 30% der Bewohner, die im Umkreis von 2-3 km einer Windkraftanlage wohnen, betroffen sind. Ausschlaggebend ist, dass es Menschen sind, die bewusst und vorsätzlich krank gemacht werden. Die Wirkung kann bereits eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten werden. Das ermittelten Wissenschaftler des Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messung GmbH mit Sitz in 69488 Birkenau. Durch die Forderung aus Schwerin im Hinblick auf die Bewerbung zum Weltkulturerbe die Auswirkungen der WEA optisch so gering wie möglich zu halten die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windräder in Reihe zu errichten, vergrößert sich die schädliche Beeinflussung für Teile der Plater Einwohner, so auch für mich. Weiter formulieren die Wissenschaftler des Gutachterzentrums Birkenau in einer Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über den Infraschall folgendes: Die tieffrequenten Anteile werden durch die bisher angewendeten Mess- und Auswertungsmethoden unterdrückt oder gar nicht erfasst. Die benutzte Terz-bzw Oktav- Analyse mittelt einzelne Frequenzspitzen weg. Der zur Bewertung herangezogene Schallpegel ignoriert die Hauptbelastung der Betroffenen. Es kann durch Schallreflexionen und Überlagerung (wie bei Aufstellung der WEA in Reihe) örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Mit dem SAM Scribe MK 2 (einem Klasse 1 Infraschall- Live- Detektions- und Messungssystem) steht den Infraschall Immissionsopfern ein zuverlässiges Messsystem zur Verfügung, so auch mir.	
lfd. Ident-Nr.: 764 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3123 Derzeit werden neue Innovationen blockiert: weder in Carbon –capture –sequestration CCS, noch in die nächste Generation der inhärenten Kerntechnik wie den Dual fuel Reaktor, keine Fusionskraftwerke oder …. Aus Netzstabilisierungsgründen exportieren wir in Deutschland nahezu die Hälfte des Windstroms ins Ausland. Stromversorgung muss auch in Phasen gewährleistet sein, in denen über einen längeren Zeitraum außerordentlich wenig Strom aus Windenergie oder Sonne auf eine Kälte bedingte Nachfrage trifft. (Sogenannte Dunkelflaute) Auch der Windpark Plate West kann dieses teure Problem nicht lösen. Deutschland hat schon jetzt gemeinsam mit Dänemark die höchsten Strompreise in Europa. Ursache dafür sind u.a. die Kostenerstattungen für abgeschaltete Wind und Solaranlagen. Die Kosten für nichtproduzierten Strom betrugen 2017 ca. 600 Millionen Euro. Wir benötigen Innovationen für Grundlastkraftwerke, um die Versorgungssicherheit in Deutschland bezahlbar zu machen. Ich behalte mir das Recht vor juristische Schritte gegen die Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes und ggf. gegen den Bau einer WEA in Plate und Banzkow einzuleiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 764 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3122 Abgesehen von den gesundheitlichen Aspekten ist die Erzeugung in keiner Weise umweltfreundlich. Allein 2014 gab es Deutschlandweit 270 gemeldete Schlagopfer vom Rotmilan, was aber eine erhebliche höhere Dunkelziffer an Rotmilanopfern vermuten lässt. Der Rotmilan ist hier in Plate nachweislich zu Hause. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Milan, wie in der Einwohnerversammlung von Herrn Schmude gesagt wurde, nur die Stör auf und ab fliegen würde und nicht in Richtung des geplanten Windparks. Die Realität sieht anders aus. In Deutschland sterben nach konservativen Schätzungen circa 10 Fledermäuse pro Anlage pro Jahr. Das ergibt eine unvorstellbare Anzahl gemordeter Fledermäuse, wie viele mit lebensgefährlichen inneren Verletzungen, die später verenden! Die Population an Schreiadlern ist in den letzten 15 Jahren, seitdem Windräder errichtet werden, auf nur noch 100 Brutpaare gesunken. Weitere Greif- und Zugvögel sind in Gefahr. Was ist daran Grün? Ich möchte als nächstes Beispiel die Fluginsekten anführen. Diese suchen WEA aktiv auf, fliegen insbesondere auf den Waldschneisen zu den Windkraftanlagen. Es platzen die Lungen beim Durchfliegen der WKA. Die Modellanalyse des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) von Ende 2018 liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. Flugfähige Insekten(z.B. der Admiral, Marienkäfer) suchen kurz vor der Eiablage hohe schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Strömungen liegen oberhalb 60 -100 m und treffen dort auf 200 Mio m² Rotorfäche. Ein Luftdurchsatz von 10 Mio km³, das mehr als zehnfache des deutschen Luftraums (bis 2000m Höhe) wird durch die Rotoren gesogen. 1200 Tonnen Insekten werden durch die Rotoren vernichtet, das sind 1200 Milliarden Insekten. Das entspricht nach Abschätzung eines der Autoren der Größe der durch 40 Mio. PKW vernichteten Insekten. (F.Trieb,T.Gerz,M.Geiger,Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68,Heft 11,S.51) in Deutschland pro Jahr. Windkraftanlagen und Fluginsekten nutzen den Wind oberhalb der Prandtl Schicht. Ähnlich wie beim Autofahren gibt es Insektenschlag an Rotorblättern, der zu einem starken Rückgang der Leistung führt. Nach vorsichtigen Hochrechnungen durch Wissenschaftler wird ein jährlicher Verlust von 5 % von Insekten durch die Nutzung der Windkraft in Kauf genommen. Der Rückgang der Fluginsekten beträgt in den letzten 27 Jahren 75 %. Damit verschwindet auch ein Teil der Nahrungskette für größere Tiere als Insekten. Das hat vielerlei mögliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ursachen. Aber die steigende Beeinträchtigung (geplante Verdopplung bis Verdreifachung) durch Windkraftanlagen ist bislang nicht untersucht worden. Forschungsanträge beim BMU wurden abgelehnt. Man sollte in weitere Energieerzeugungsmöglichkeiten investieren.	im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3092 Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: Gebiet 18/18 Hoort, Gebiet 14/18 Stralendorf, Gebiet 15/18 Alt Zachun, Gebiet 17/18 Plate. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würden diese Nahrungs- und Ruhegebiete dauerhaft und nahezu vollständig verloren gehen, ein Ausgleich ist dann nicht mehr möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 17/18 Plate (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 888 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3561 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Siehe Anlage - Insektensterben - Windräder Todesfalle für die Fledermäuse	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 889 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3562 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Flugaktivitäten von Fledermäusen in den Dämmerungsstunden in den Sommermonaten zu beobachten auf dem Feldweg ehemals Kompostieranlage / Platz)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 894 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3566 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Gemäß Ihre Fachbeitages Rotmilan hat Deutschland und im Besonderen auch M-V eine besonders große Verantwortung für den Schutz des Milan. Dieser ist über Jahrzehnte hinweg bei uns heimisch und es gibt diverse Horste in den Wäldern und Waldstreifen rund um das Gebiet 17/18. Angesichts der bekannten Brisanz des Artensterbens und der kürzlich veröffentlichten Studie der DLR zum Insektensterben durch WEA, sollte der massive Ausbau weiterer WEA überdacht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 895 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3567 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Weitere Bedenken lauten: Plate ist ein Schutzgebiet Schwerin soll Weltkulturerbe werden Wissen die Investoren vom Nitratboden an der gewünschten Fläche?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 950 Gemeinde Plate	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3439 Der Fachbeitrag zum Denkmalschutz, als Bestandteil der Fortschreibung des RREP, ist bzgl. des Windeignungsgebietes Plate 17/18 zu kontrollieren. Die Windenergieanlagen sind aus Schwerin gesehen vor dem Waldstück vor Consrade angeordnet worden. Somit entsteht für den Betrachter der Darstellung der Eindruck, dass die Windenergieanlagen auf dem Dreesch stehen und nicht im WEG 17/18 Plate. Die Horizontlinie ist in Bezug auf die Standorte der Anlagen bei der Fotomontage falsch geschnitten worden. Das dargestellte Größenverhältnis der Anlagen muss in diesem Zusammenhang ebenso überprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 17/18 Plate und die Bewertung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 950 Gemeinde Plate	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3438 An der Bundesautobahn A14 ist seit geraumer Zeit ein Anschluss aus dem Industriepark „Göhrener Tannen" geplant. In diesem Zusammenhang wurde durch Initiative des damaligen Amtes Banzkow durch den Landkreis Parchim (Ludwigslust-Parchim) die Anbindung der Kreisstraße 112 an diese Zufahrt geplant. Der geplante Autobahnanschluss würde die regionale Entwicklung fördern und weitere Potentiale im Einzugsgebiet erschließen. Die Planung von Windenergieanlagen muss die möglichen Trassenvarianten des Zubringers zwischen der Kreisstraße und der geplanten Auffahrt auf die BAB 14 berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der in der Stellungnahme genannte geplante Autobahnzubringer steht dem WEG 17/18 Plate nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 951 Gemeinde Banzkow	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3440 Mehrheitlicher Beschluss der Gemeinde Banzkow vom 25.04.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Hinweise und Anregungen mitzuteilen. Der Fachbeitrag zum Denkmalschutz, als Bestandteil der Fortschreibung des RREP, ist bzgl. des Windeignungsgebietes Plate 17/18 zu kontrollieren. Die Windenergieanlagen sind aus Schwerin gesehen vor dem Waldstück vor Consrade angeordnet worden. Somit entsteht für den Betrachter der Darstellung der Eindruck, dass die Windenergieanlagen auf dem Dreesch stehen und nicht im WEG 17/18 Plate. Es wird somit durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow derzeit angenommen, dass die in dem benannten Gutachten prognostizierten Größenverhältnisse der WEA nicht korrekt sind und die Abbildung demzufolge nicht der späteren Realität entspricht. In jedem Fall aber ist der Horizont in Bezug auf die Standorte der Anlagen bei der Fotomontage falsch geschnitten worden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 17/18 Plate und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 970 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3623 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Abstand zum Gewerbegebiet dort arbeiten auch Menschen und wären den Belastungen ausgesetzt!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. In der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung dem Tourismus und der Gesundheit dienen, festgelegt, um damit etwaigen Beeinträchtigungen dieser Gebiete, insbesondere der Wohnnutzung, vorzubeugen. Gewerbe- und Industriegebiete weisen eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit als Wohnnutzungen hinsichtlich der Immissionen auf. Es ist davon auszugehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete im Umfeld von Eignungsgebieten einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Daher werden keine Abstandspuffer zu Gewerbe- und Industriegebieten auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 971 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3624 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Schutz unserer Vögel und Insekten, welche in den Windädern sterben können! Verschandelung des Umfelds am Rande eines Landschaftsschutzgebietes!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 972 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3625 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Lärmbelästigung Viele tote Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 973 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3626 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Lärmbelästigung Viele tote Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 974 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3627 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Gefährdung des Rotmilans	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 976 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3628 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Die Natur so erhalten, wie sie ist. - Windräder zerstören den schönen Ausblick auf unsere Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 977 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3666 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17/18 im Landkreis LUP Ich erkläre hiermit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der o.g. Windenergieanlage persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange meiner Person kann ich für mich aus den veröffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Ich bin fast 70 Jahre alt, Rentner, schwerbeschädigt und habe eine Pflegestufe. Wir, meine Ehefrau und ich haben uns für diesen Wohnort vor 15 Jahren entschieden, weil wir der Meinung waren unseren Lebensabend in dieser Idylle der Lewitz verbringen zu können. Von meiner Terrasse aus kann ich bis zum heutigen Tage die Flüge des Rotmilans, der Reiher, Störche und anderer Vogelarten, in den Abendstunden auch den der Fledermäuse beobachten. Nun soll Flora und Faune mit all ihrer Tier- und Pflanzenwelt durch den Bau von Windenergieanlagen zerstört werden. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen! Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 978 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3665 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Darüber hinaus fordern wir Sie auf, artenschutzrechtliche Langzeitstudien öffentlich zu machen, da in der gesamten LEWITZ-Region besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten vorherrschen, deren Schutzbereich einzuhalten ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 979 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3664 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Abnahme Strom nicht gesichert! - Kosten für die Bürger steigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 980 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3663 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Gesundheit meines Mannes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 981 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3662 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Gefahr für die Vogelwelt - Gesundheit meiner Frau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 982 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3661 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Gesundheitliche Probleme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 983 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3660 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Angst um die Tierwelt - Gesundheitliche Probleme der Familie - Stromkosten werden trotzdem teurer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 984 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3659 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Naturschutz / Umweltschutz - Gefährdete Tierarten im Planungsgebiet - Verunstaltung der Landschaft - Gesundheitliche Probleme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 985 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3658 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Gefährdung der dort lebenden Tiere - Gesundheitliche Schäden - Störende Geräusche durch die Anlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 986 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3657 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Die Störungen der Vogel- und Tierwelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 987 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3656 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Ich habe große Bedenken, wie die Entsorgung der riesigen Windräder nach ca. 20 Jahren erfolgen soll. Auf der Gemeindeversammlung in Plate wurde meine Frage sehr oberflächlich, durch einen Vergleich mit alten Bootskörpern, abgetan. Durch die Verbrennung des Materials verschmutzen Glasfaser unsere Umwelt enorm. Eine Studie der DLR beweist, wieviel Vögle bereits getötet wurden (SVZ vom 18/19. 04./5.19).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 988 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3655 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Wie gestaltet sich die Entsorgung der alten Anlagen. - Schädigung der Umwelt und Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 989 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3654 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Noch nicht geklärte Umweltauswirkungen auf Menschen und Tiere. - Der Strom nicht abgenommen wird, weil Stromleitungen fehlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 990 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3653 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Auswirkungen auf mich als Dorfbewohner - Seltene Tiere Rotmilan gefährdet - Stromkonzerne viel daran verdienen - Strom oft nicht abgeleitet wird.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 991 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3652 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Mindestabstand zu Wohngebieten ist in Deutschland zu gering! - Windkraftanlagen zerstören die Landschaft - Windkraftanlagen sind nicht lautlos (Lärm) - Windkraft löst nicht das Energieproblem!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 992 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3651 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Die Kosten sind hoch und die Stromkosten steigen auch trotz alledem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 993 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3650 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - MV ist schon genug verspargelt. - Naturschutz, Vögel- Insekten usw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 994 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3649 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Zerstörung der Natur - Vertreibung und Vernichtung seltener Vögel und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Insekten - Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier (Krebs, Ausschlag) - Tinitus	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 995 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3648 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - WEA verschandeln die Landschaft - WEA sind wetterabhängig - Gezeiten- und Erdwärmekraftwerke funktionieren immer und sind unauffällig!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 996 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3647 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Natur, Gesundheit vor Profit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 997 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3646 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Wertverlust des Wohngrundstücks - Beeinträchtigung der Natur, des Landschaftsschutzgebietes - Weniger Touristen, Urlauber - Überproduktion von Strom, keine Abnahme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 998 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3645 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Wertverlust des Wohngrundstücks - Beeinträchtigung der Natur, des Landschaftsschutzgebietes - Weniger Touristen, Urlauber - Überproduktion von Strom, keine Abnahme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 999 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3644 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Mögliche, noch nicht absehbare Umweltschäden - Schutz unserer heimischen Tierwelt, insbesondere der Vögel - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1000 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3643 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Ich bin Träger eines Herzschrittmachers und befürchte Störungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1001 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3642 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Leide unter Schlafstörungen. Diese werden durch Windräder weiter negativ beeinflusst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1002 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3641 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Auswirkungen auf Tierwelt, die ebenso noch gar nicht erforscht ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1003 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3640 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Natur ist mir wichtig. Gesundheit erst recht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1004 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3638 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Naturschutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1005 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3637 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Entwertung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundstücke	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1006 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3636 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Entwertung der Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1007 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3635 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Weitere Zerstörung des Lebensraumes des Roten Milan und jeder Menge anderer Vögel - Vernichtung von tausenden von Insekten - Keiner Vorteile (eher das Gegenteil) für Verbraucher beim Verbrauch / Bezug von Energie (Preis steigt!)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1008 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3634 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Probleme mit der Stromtrasse in den Süden - Standzeiten vieler Windräder - Vögel- und Insektentod	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1009 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3633 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Ruhezeiten vieler Windräder - Vogel- und Insektensterben - Probleme mit der Stromtrasse in den Süden - Warum keine Solaranlage?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1010 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3632 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Durch meinen erleideten 2 Herzinfarkte befürchte ich größere Einschnitte in mein Krankheitsbild.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1011 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3631 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Als Bewohner dieses schönen Ortes gelten meine Bedenken der Gesundheit meiner Familie. Meine 3 Enkel sind ständige Gäste auf meinem Grundstück. Ich möchte Sie keinen gesundheitlichen Gefahren aussetzen. Ich spreche mich vehement gegen die geplanten Windenergieanlagen aus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1012 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3744 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Schlafprobleme - erhöhte Geräuschkulisse - Bedrohung der Vogelwelt - Tinnitus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1013 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3745 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - extreme Schlaflosigkeit - Vogelsterben - Tinnitus - Depressionen durch Schlafmangel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1014 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3746 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Naturschutzgefährdung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1015 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3747 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1016 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3748 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1017 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3749 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - bewiesene Gesundheitsschäden - bewiesene Natur- und Tierkatastrophen - Zerstörung seltener, heimischer Insekten und Großtiere - Es darf nie so etwas geschehen, an unsere Kinder denken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1018 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3750 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Schall und Windschlag, - Naturzerstörung, - Verwandlung von ländlichen Räumen in Industrieanlagen, - Verhinderung der Entwicklung von neuen Wohngebieten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bei der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung können nur konkrete Planungen für neue Wohngebiete berücksichtigt werden. Die festgelegten Abstandspuffer zu Wohnnutzungen werden daher auch zu in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten, die noch nicht bebaut sind, angewendet. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1019 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3751 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Beeinträchtigung von Mensch und Tier durch die nächtliche Beleuchtung der Windräder. Beeinträchtigung der Ruhe und Entspannung sowie des nächtlichen Schlafrhythmuses Sorge um die Gesundheit unserer Kinder und Enkelkinder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1020 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3752 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Naturschutz - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1021 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3753 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Hoffentlich fallen keine Rotorblätter ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1022 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3754 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Gesundheitliche Bedenken; es ist laut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1023 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3755 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Zerstörung der Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1024 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3756 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Natur - Lärmbelästigung - Vogelwelt - eigene Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1025 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3757 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - gesundheitliche Bedenken - Lärmbelästigung - Vogelwelt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1026 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3758 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung - Naturschutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1027 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3759 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1028 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3760 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] verstärkte Herzbeschwerden, davor erkrankt Migräne bzw. verstärkte Kopfschmerzen, Luftnot (COPD)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1029 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3761 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Tinnitusbeschwerden, Schlaflosigkeit usw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1030 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3762 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Vor 9 Jahren zog ich von Dessien b. Hohen Pritz, mit seinen Windrädern, nach Peckatel und liebe seit dieser Zeit die Ruhe! Denn obwohl Dessien ca. 2 km (Luftlinie) v. H. Pritz entfernt liegt, hört man das Schlagen der Windräder. Gerade wenn ich RUHE suchte, fand ich sie nicht! Das darf HIER nicht wieder passieren!! Ich möchte auch weiterhin bei geöffnetem Fenster schlafen können!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1031 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3763 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Ich mache mir Sorgen für die Gesundheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1032 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3764 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Angst vor Impotenz - Insekten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1033 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3765 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Schädigung von Umwelt, Natur - Eingriff in den Lebensraum vieler Tiere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1034 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3766 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Tinnitus - Sterben von Vögeln (Roter Milan) - viele Krankheiten, Prostatakrebs	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1035 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3767 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Vertreibung seltener Vögel - Sterben von Insekten - Beeinträchtigung der Gesundheit, Fußpilz, Impotenzgefahr, Hörsturz, Krebsgefahr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1036 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3768 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Warum sind Sie nicht ehrlich, Regionaler Planungsverband WM? Windenergieanlagen, hier und in Massen?! In einem Gebiet, wo noch keine stehen? Oder Warum. Machen Sie erst gründlich Ihre Hausaufgaben, bevor Sie kleine Wolken mit Kreuze auf Landkarten projizieren, s.o. Ich bin eine Frau und kann wegen meines natürlichen Mutterinstinktes besonders gut hören, ganz besonders die hohen Töne. Dazu bin ich sehr krank und verlange eine schöne letzte Zeit, ohne Schatten…. und ohne Tinnitus im Ohr. Das Milanpärchen soll auch bleiben können!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1037 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3769 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] s.o. reicht schon aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1038 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3770 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier - Zerstörung des Naturschutzgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1039 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3771 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Zerstörung des Lebensraums vieler Tiere - gesundheitliche Schäden beim Menschen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1040	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3772 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Wachstumsstörungen Kind	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1041 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3773 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - krankhafte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklung von Kind und Tieren	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1042 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3774 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - gesundheitliche Schäden - Zerstörung der Tierbestände - Schädigung des Naturschutzgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1043 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3775 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Verschandelung der heimatlichen Landschaft - Erholungswert sinkt - Gefährdung von heimischen Tierarten - Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch gewaltige Fundamentierung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1044 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3776 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Alternative Energiegewinnung zerstört genau das, was man angeblich bewahren will: Die Natur! - Windkraftanlagen haben keinerlei Auswirkungen auf die Einsparung von CO2. Sie verschwenden in großem Umfang Ressourcen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1045 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3777 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Das Eignungsgebiet 17/18 gilt aufgrund mehrerer Faktoren ohnehin als kritisch und muss daher gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1046 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3778 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Ich arbeite im Schichtsystem. Durch den Infraschall der Windräder kann es zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Tinnitus kommen. Dieser Dauerzustand macht depressiv.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1047 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3779 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Es wird schon mehr Windstrom erzeugt, wie wir verbrauchen können. Wir möchten noch ein paar Vögel und Bienen leben lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1048 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3780 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Durch die Nachbarschaft von Windrädern verlieren mein Grundstück und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meine Immobilie erheblich an Wert – bis hin zur Unverkäuflichkeit.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1049 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3781 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Der staatlich verordnete Wertverlust meines Haus und Grundstückes bis hin zur Unverkäuflichkeit mahne ich hiermit an.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1050 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3782 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Der Ausbau (massive) der Windenergie macht für mich solange keinen Sinn, bis die Infrastruktur existiert, welche den Strom dorthin bringt, wo er gebraucht wird (Trassen nach Süden).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1051 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3783 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Wir sind schon alt, möchten hier für unsere Kinder und Enkelkinder die Umwelt erhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1052 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3784 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Ich reagiere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		empfindlich auf physikalische Umweltfaktoren (z.B. Stress, Lichtreize oder Schall). Krankheit: Epilepsie	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1053 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3785 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Lärm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1054 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3786 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Unter dem Decknamen erneuerbarer Energien stehen profitbringende Geldanlagen. Was an Natur erhalten werden soll, wird jetzt schon zerstört und die Gesundheit der Menschen interessiert niemanden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1055 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3787 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Da der Strom der vorhandenen WP´s durch fehlende Stromtrassen nicht voll genutzt werden kann und immer neue Anlagen gebaut werden sollen, komme ich zu der Erkenntnis, dass das Wohl und die Gesundheit der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hier lebenden Menschen und auch Tiere nicht von Bedeutung sind, sondern es nur um profitbringende Geldanlagen geht.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1056 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3788 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Nicht nur die gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Menschen ist derzeit nicht nachgewiesen, sondern auch für unsere Tiere ist es nicht geklärt. Es gibt Tiere, die sich in Form von Schallwellen orientieren. Meine Bedenken beziehen sich weiterhin auf den Vogelzug, der in dieser Gegend durchzieht. Einen Einfluss auf unsere Haus- und Heimtiere ist weiterhin nicht weiterführend untersucht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1057 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3789 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Störung von Tierwelt - persönliche gesundheitliche Störungen - Abwertung von Haus und Grundstück	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1058 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3790 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Bedenken habe ich wegen meines Tinnitus. Ich sehe den Bau der WEA als eine weitere Belastung an.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1059 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3791 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Durch die permanente Unruhe im Schallbereich aber auch durch die extreme, optische Beeinträchtigung fehlen die Ruhephasen zur aktiven Erholung, die für einen gesunden Körper und Geist dringend erforderlich sind. Jeder Mensch benötigt Rückzugsgebiete und Ruhepole.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1060 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3792 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Ländliche Ruhe / Tourismus - durch ständige Bewegung der Räder gestört	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1061 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3793 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Wechsel von Licht und Schatten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1062 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3794 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Wechsel von Licht und Schatten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1063 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3795 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Windturbinen produzieren einen Lärmpegel. Da ich mit Tinnitus vorbelastet bin, möchte ich nicht noch mit zusätzlicher Lärmbelastung konfrontiert werden. Außerdem verschandeln die Windparks unsere schöne Landschaft. Es können Konzentrationsstörungen, innere Unruhe auftreten, die sich auf Schlafstörungen auswirken können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1064 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3796 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Geräuschpegel und Vogelschutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1065 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3797 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Atembeschwerden - Schlafstörungen - Kopfschmerz / Engegefühl	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1066 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3798 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Verkaufspreis von Haus / Grund wird verringert - Sorge um Gesundheit unserer Kinder / Enkelkinder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1067 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3799 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Kardiomyozyten-Infarkte immer häufiger, dementsprechend zu viel ungeklärte Teste sowie Schallwellen, die das Ohr und Gehirn schädigen. Und wir selber haben keinen Nutzen von unserem eigenen Strom, da nur Erhöhungen und nicht umgeleitet auf die Bürger. Politisch nicht vertretbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1068 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3800 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Schattenwurf morgens und abends, teilweise über Kilometer sichtbar - Geräuschpegel - Das Landschaftsbild wird verschandelt. - Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden zerschreddert. - Naturschutz - selber keinen Nutzen davon	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1069 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3801 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Sie machen einen krank. - verjagen Tiere - sind sehr laut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1070 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3802 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Wiederverkaufswert unseres Hauses verringert sich drastisch - Vögel werden kaum noch da sein - Schattenschlag, Sonnenspiegelung durch die Flügel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1071 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3803 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Naturschutz ist in Gefahr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1072 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3804 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Ich möchte keine Windräder vor meiner Haustür.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1073 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3805 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Wiederverkaufswert sinkt - Landschaftsbild mit Windrädern passt nicht in unsere Region.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1074 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3806 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Ich möchte nicht, wenn ich aus meinem Kinderzimmerfenster schaue, das ich auf so viele Windräder schaue. Ich möchte, dass ich wie jetzt auch immer, noch alle Vögel und Rehe beim Fliegen und Grasen zuschauen kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1075 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3807 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Mein Immobilienwert sinkt durch die meterhohen Windräder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1076 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3808 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Naturschutz - Lärmerzeugung durch Windrad	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1077 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3809 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung - Lebensraum der Tierwelt wird eingeschränkt - Naturgebiete werden verkleinert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1078 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3810 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Eingriff in die Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1079 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3811 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Bedenken für Mensch und Tier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1080 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3812 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da nachweislich belegbar ist, dass der Strom (gewonnener) nicht in Gänze weitergeleitet werden kann. Also wozu dann neue Windräder?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1081 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3813 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Naturschutzgebiet Lewitz!!! - Bereits vorhandene Windparks liefern völlig ausreichend Energie!!!	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1082 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3814 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung - Herzerkrankung - Bluthochdruck	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1083 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3815 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Tierschutz in der Lewitz (spez. Greifvögel) sehe ich als gefährdet an. - Es gibt Alternativen längs der Autobahnen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1084 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3816 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Möchte ich wegen dem Lärm nicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1085 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3817 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigungen - noch nicht absehbare gesundheitliche Beeinträchtigung - Wertverlust der Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1086 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3818 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigungen - noch nicht absehbare gesundheitliche Beeinträchtigungen - Wertverlust der Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 1087 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3819 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigungen - gesundheitliche Schäden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1088 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3820 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigungen - noch nicht absehbare gesundheitliche Beeinträchtigungen - Wertverluste der Grundstücke	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1089 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3821 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Windparks produzieren Lärm, Schallwellen und Infraschall, die krank machen - Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1090 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3822 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - erheblicher Verlust unseres Immobilienwertes - Schlagschattenwurf auf unsere Immobilie bei Abendsonne, gesundheitl. Schaden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1091 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3823 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Auftreten von Schlagschatten und damit körperliche und psychische Unverträglichkeit - Verschandelung unserer touristischen Region „Lewitz“ - zu geringer Abstand zu den nächsten Orten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1092 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3824 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - gesundheitliche Bedenken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1093 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3825 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - hier beginnt die Lewitz – ein Landschaftsschutzgebiet – Vögel sind stark gefährdet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 17/18 Plate wird nicht von Landschaftsschutzgebieten überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1094 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3826 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] In Mecklenburg-Vorpommern gibt es genug Windenergieanlagen. MV ist auch ein Urlaubs- und Vogelparadies. Das soll es auch bleiben. Eingekesselt sind wir bereits durch Biogasanlagen, die eine Monokultur geschaffen haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1095 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3827 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Infraschallbelastung für Mensch und Tier - Verschandelung der Natur - Verdrängung von Vögeln - Verunreinigung der Umwelt durch umherfliegen / Schleudern von Schmierstoffen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1096 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3828 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Vogelschlag durch WEA – Untersuchung nötig - Wie und wohin wird die erzeugte Elektroenergie übertragen?	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1097 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3829 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - gesundheitliche Bedenken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1098 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3830 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Vögel, die auf der Strecke bleiben und womöglich durch die Windkrafträder getötet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1099 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3831 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Gesundheitsgefährdung der Menschen und Tiere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1100 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3832 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - meine Gesundheit und meine Haustiere und meiner Familie - Instandsetzungskosten - Umweltverschandelung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1101 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3833 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Lebensraum der Flugtiere wird bedroht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1102 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3834 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Eingriff in das Ökosystem, Vogelwelt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1103 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3835 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Verunstaltung des ländlichen Raumes und der Natur - Verfall der Immobilienpreise	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1104 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3836 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Ich bin unkonzentriert. Ich wohne zwar in Parchim, arbeite jedoch in Plate und bin 12 h des Tages in Plate.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1105 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3837 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Ich mache mir Sorgen um meinen herzkranken Vater und den Rest meiner Familie einschließlich der schönen Natur rund um die Lewitz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1106 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3838 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Zerstörung des gesamten Landschaftsbildes - Werterhaltung der Immobilien sinken - wie viele Vögel sterben durch Windkraft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1107 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3839 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - die massenhafte Tötung von Vögeln und Insekten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1108 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3840 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Bei den Windenergieanlagen steht nicht mehr das ökologische Anliegen im Vordergrund, sondern das Geschäft. Es werden immer höhere, leistungsstärkere Anlagen statt kleinere landschaftsfreundlichere gebaut. Bei der Standortwahl werden Anwohneranliegen ignoriert. Es wird einfach diktatorisch durchgesetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1109 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3841 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Der Infraschall macht die Tiere „verrückt“ und aggressiv – beeinflussen ihr Verhalten stark - Klärung des Risikos für den Menschen (gesundheitlich) - Es gibt viele Umweltfaktoren (Sturm und Hochwasser), welche ein Sicherheitsrisiko darstellen – Absacken der Fundamente; abgerissene Rotorblätter	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1110 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3842 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Reichweite des Infraschalls > 3 km (norwegische Studie) - Bedrohung von lokalen Tierarten (Motten, Bienen, Rotmilan, Adler) - Gefahrenquellen bei Unwetterlage - mangelnde Nutzung der Windenergie (durchschnittlich ausreichenden Speicher) - deutliche Minderung der Ortsattraktivität und Grundstückspreise - gesteigertes Herzkrankheitsrisiko - Angst vor Tinnitus - psychische Belastung - Schlafprobleme - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1111 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3843 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Es ist nicht geklärt, welche gesundheitlichen Schäden wirklich ursächlich im Zusammenhang stehen. - Vielen seltenen Tierarten wird ihr Lebensraum genommen. - Grundstückspreise werden stark sinken in den anliegenden Gemeinden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1112 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3844 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Infraschall beeinträchtigt die Gesundheit und kann zu einer Verkürzung der Lebenszeit führen. - Aktuell sind Abbaukosten der Windräder unbekannt. - Entsorgung der Windräder kann sehr umweltschädlich sein (Umweltbelastung).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1113 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3845 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Durch die Installation von Windrädern wird in Deutschland ein Verlust von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fluginsekten jährlich von circa 5 % billigend in Kauf genommen. - Die Windräder derzeitiger Bauart sind nicht für umweltfreundliche Energieerzeugung geeignet. Investieren Sie lieber in neue Innovationen z.B. Carbon capture-sequestion oder in inhärende Kerntechnik. - Energie muss da produziert werden, wo sie verbraucht wird!	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1114 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3846 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Skandinavische Staaten haben die Abstände bis zu 10 km vergrößert. Grund: Negative Einflüsse auf Hörorgane	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1115 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3847 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Standortwahl liegt nicht im Sinne der Einwohner - kein ökologisches Anliegen sondern der Profit steht im Vordergrund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1116 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3848 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Insektensterben / Vogelsterben / Artensterben - unzureichend erforschte Auswirkungen des Infraschalls - Entsorgungsproblem ungeklärt nach Abbau der WEA	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1117 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3849 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Insektensterben / Vogelsterben / Artensterben - unzureichend erforschte Auswirkungen des Infraschalls - Entsorgungsproblem ungeklärt nach Abbau der WEA	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1118 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3850 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Konzentrationsschwierigkeiten, arbeite hier in Plate - Wir haben eigentlich den Wunsch nach Plate zu ziehen, aber wenn die Windräder kommen sollten natürlich nicht, da ich meiner Familie das nicht zumuten möchte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1119 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3851 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] - Standortwahl liegt nicht im Sinne der Anwohner - kein ökologisches Anliegen sondern eher Profit steht im Vordergrund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1120 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3852 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Durch die Windräder wird das Landschaftsbild extrem verschandelt. Durch den Infraschall habe ich Sorgen, dass meine Haustiere darauf, wie in Dänemark bei Nerzen und Kühen z.B. bekannt, aggressiv darauf reagieren und der Erfolg meiner langjährigen Zucht in Gefahr ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1121 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3853 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und entält folgende Ergänzungen:] Nein zu neuen Windkraftanlagen, wenn diese näher als 2000 Meter an Wohnhäuser errichtet werden. Oder sind die Bürger in M-V weniger Wert als Bürger des Landes Bayern? Nein zu neuen Windkraftanlagen, wenn nicht zuvor die Energieübertragung nach Süddeutschland fertiggestellt worden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1125 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3869 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Konzentrationsprobleme - Wertverlust des Grundstücks - Tiersterben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1126 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3870 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] -Naturschutz -Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1127 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3871 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Zerstörung des Lebensraumes des Roten Milan und jede Menge anderer Vögel - Vernichtung von tausenden Insekten - Keinerlei Vorteil (eher das Gegenteil) für Verbraucher beim Bezug / Verbrauch von Energie (Preis steigt!)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1128 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3872 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Zerstörung von Lebensraum von Vögeln und anderen Lebewesen, die Wert sind an ihrem angestammten Umfeld weiter zu leben - Angst für Leib und Gesundheit!! Hörsturz, krebsgefährdend!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1129 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3874 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Tinnitus - Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1130 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3875 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1131 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3876 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1132 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3877 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Hörprobleme im Alter - Probleme Herz-Kreislauf usw. - Naturkatastrophen sind bewiesen - Das Tier- und Naturmanagement wird total durcheinandergebracht und zerstört. Dieses darf nie geschehen, es ist von allen die Umwelt, nicht nur der einzelnen, die Geld verdienen wollen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1133 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3878 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Herzkrankheit - der Einfluss auf die Tierwelt - weitere körperliche Schäden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1134 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3879 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Rotmilan wird gefährdet	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1135 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3880 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Unnötige hohe Dimensionen müssen geändert werden (siehe Anlage)!! - Denkt an unsere Kinder und Enkelkinder!! Anlage: Zweimal nahm ich an den Infoveranstaltungen teil und äußerte meine existenziellen Sorgen. Herr Karl Schmude ist nicht in der Lage empatisch zu reagieren. Wie eine Maschine legt er seine Sicht dar. Die Gesundheit der Menschen wird nicht als wichtig erachtet. Ich leide 15 Jahre unter Tinnitus, kann kaum schlafen und der Halt hier zu Leben ist für mich die einzige „Medizin“. Für mich hier in der Lewitz, fühlt es sich noch an wie im Naturschutzgebiet. --> “FFH-Gebiete mit 5,5 Millionen Hektar Fläche im Fokus der EU / Regierung prüft Kritik“ --> Ergebnisse müssen abgewartet werden Ich fordere vorausschauendes Denken und Handeln. Alle Argumente sind ihnen bekannt auch der Nabu fordert agrarpolitische Kehrtwende. Es geht vor allem darum Windkraftanlagen in besonders konfliktträchtigen Räumen zu stoppen und den Belangen des Feldermaus- und Großvogelschutzes das nötige Gewicht zu verschaffen. Der Mensch soll im Vordergrund stehen!! Ich habe Angst, wenn ich im Schattenschlag im Rentenalter mit meinem Mann dann hier „aushalten“ muss. Unser Haus ist dann auch nichts mehr wert. Es kommt einer Enteignung gleich. „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will.“ Ich zitiere Reinhold Messner. Der Abstand ist zu gering (1 km), das muss geändert werden. Solarenergie ist die Lösung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1136 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3881 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Zerstörung eines Rückzugs- bzw. Aufenthaltsgebietes von Vögeln und Wildtieren sowie Insekten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1137 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3882 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Impotenz - reduzierte Arbeitsleistung - Kopfschmerzen - Stromexport ins Ausland	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1138 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3883 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Gesundheitsbedenken - Lärm - Naturschutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1140 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3885 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Vernichtung von Kapital durch Entwertung von im Besitz befindlichen Immobilien in Plate	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1141 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3886 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Das Recht auf weitere juristische Schritte behalte ich mir außerdem für meine drei Kinder ebenfalls vor. Durch den geplanten Bau erwarte ich eine Entwertung meiner Immobilien in Plate, die zu einem Kapitalverlust führen werden. Meine geplante Altersvorsorge wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Das Sterben von Insekten ganz zu schweigen!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1143 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3888 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Auftreten von Krankheiten, wie das Windturbinensyndrom (Beschwerden, wie Angststörungen, Herzrasen, Schwindel, Tinnitus, ...) - Alle 4 Windräder WEA 1 bis WEA 4 haben Einfluss auf Plate (auf Wohngebiete, Schule, Kindergärten) - geballte Rotationsauswirkung und Schattenwurf durch Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1144 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3889 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] - Störung des Naturschutzgebietes Lewitz mit gefährdeten Vogelarten (wie z.B. des Rotmilans), hier unter anderem Kollisionsopfer aller Vogelarten durch Rotorblätter. - Schallverschmutzung auf Mensch und Tier - Auftreten von Depressionen, Bluthochdruck durch die Windkrafträder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1145 Privat	WEG 17/18 Plate	lfd. DS-Nr.: 3890 Stellungnahme gegen das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17/18 im Landkreis LUP [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3185 und enthält folgende Ergänzungen:] Aussterben des roten Milan Naturschutzgefährdung der Tierarten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 17/18 Plate bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 38 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 48 Den Abstand von 1000m zur Wohnbebauung ist bei der geplanten Nabenhöhe von 140m zu gering, er sollte mindestens das Zehnfache der Nabenhöhe betragen. Das trifft insbesondere für den Abstand zum Pflegeheim "Kursana Domizil Rastow" zu. Die dort lebenden chronisch mehrfach geschädigte Menschen bedürfen eines besonderen Schutzes, dem die Planung des Windenergie-Eignungsgebietes nicht Rechnung trägt. Der Umfassungsgrad für die Gemeinde Rastow/Ortsteil Kraak sollte nicht mehr als 120° betragen und in 2 Sektoren mit mindestens 30° Abstand zueinander aufgeteilt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Dies gilt auch für Pflegeeinrichtungen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Rastow und Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Rastow und Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 143 WEG 18/18 Hoort Die Nähe zu fünf europäischen Vogelschutzgebieten, Rastgebieten und v.a. die bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung bekannten Brutvorkommen von mindestens zwei Rotmilanpaaren, einem Schwarzstorchpaar, einem Seeadler- und einem Wanderfalken-Brutpaar sowie zweier Weißstorchhorste lassen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keinen anderen Schluss zu, als dass dieses Gebiet aus der weiteren Planung zu streichen ist.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 18/18 Hoort (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Seeadler (ggf. Beeinträchtigung von Flugkorridoren) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Eignungsgebietes 18/18 Hoort kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Wanderfalken kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wanderfalken zu erwarten, da sich der 3 km-Prüfbereich nur mit dem äußersten südlichen WEG-Bereich überschneidet und in diesem wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung vorhanden sind. Derganz überwiegende Teil des WEG liegt außerhalb des Prüfbereichs der Art. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der überwiegende Teil des WEG (ca. 2/3) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereich befinden sich kleinflächig Dauergrünlandflächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungsflächen des Weißstorchs nicht ausgeschlossen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind. Diese können aber ggf. durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die nördliche Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich überschneidet sich teilweise mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs (ROHDE 2008). Der überwiegende Teil des südlichen WEG liegt aber außerhalb von Funktionsfreiräumen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen nur für einen kleinen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen können ggf. durch die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 540 2. Die Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete (WEG) in der näheren und weiteren Umgebung unseres Wohnortes verstoßen zum Teil gegen die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung des GLRP WM und sind daher bereits aus diesen Gründen zu korrigieren bzw. zu streichen. Hierzu im Einzelnen: Im GLRP sind unter dem Belang: Ziele der Raumordnung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), -- Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), -- Unmittelbar angrenzend und Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung). Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: - Gebiet 18/18 Hoort, - Gebiet 14/18 Stralendorf, - Gebiet 15/18 Alt Zachun, - Gebiet 17/18 Platen Diese Nahrungs- und Ruhegebiete würden dauerhaft nahezu vollständig verloren gehen und ein Ausgleich ist nicht möglich.	Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 157 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 623 Ich bitte Sie folgende Einwende ernst zu nehmen, gewissenhaft abzuwägen und gemeinsam mit tatsächlich unabhängigen Ingenieuren, Physikern, Wirtschaftswissenschaftlern und anderen kompetenten Menschen zu bedenken, um Ihr Handeln zu korrigieren. „Die edelste Form der Erkenntnis ist das Denken." · Ich wende mich gegen die Ausschreibung von „Windeignungsgebieten", weil ich eine sachliche physikalisch-technische Begründung vermisse. · Wird Windenergie in elektrische Energie umgewandelt, entsteht eine pulsierende Energie. Ähnliches trifft auch auf die Photovoltaikanlagen zu. Damit stelle ich die kontinuierliche und bedarfsgerechte Bereitstellung der notwendigen Elektroenergie in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Frage! (Häufig benutztes Stichwort: "Dunkelflaute") · Was passiert bei einem „Black-out"? Die Nähe solcher Situationen trat schon häufiger auf! Wie kommt das? · Der zusätzliche Aufwand beim Regulieren ist wohl unumstritten. Wie soll das technisch und finanziell geregelt werden? Steigt der Preis für die Kilowattstunde weiterhin? Steht Elektroenergie zukünftig als Grundsicherung zur Verfügung? Es gibt heute schon „Energiearmut"! · Zu wieviel Prozent wird eine Windkraftanlage gemessen an ihrer Standzeit zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt? (Die Zahlen der Leipziger Strombörse zeigen, dass deutschlandweit nur etwa 16 Prozent der installierten Leistung auch tatsächlich eingespeist werden.) · Elektrische Energie kann in diesen Größenordnungen hier nicht gespeichert werden. Welche funktionierenden Voraussetzungen sind für Weiterleitung und Speicherung in Westmecklenburg auch in 18/18 Hoort getroffen? Mit einem starken Anstieg der Anzahl von Haushalten und Industriebetrieben mit entsprechender Infrastruktur ist nicht zu rechnen! Um energiebewusst zu handeln, ist eine planmäßig proportionale Entwicklung notwendig! · Wurde bedacht und durch Fachleute (gemeint sind Physiker, Ingenieure, Wirtschaftswissenschaftler usw.) beurteilt, dass eine Überproduktion in den Erzeugerspitzen zu Negativpreisen z.B. nach Österreich, die Schweiz usw. verkauft werden muss, weil es keine Speichermöglichkeiten für elektr. Energie in diesem Umfang gibt und wir im Bedarfsfall den Strom, der dort durch Pumpspeicherwerke mit unserem „Windstrom" erzeugt wird, teuer zurückkaufen müssen, damit in den Flauten unsere Energieversorgung nicht zusammenbricht? Eine optimale Nutzung der Windkraft ist nicht möglich und trotzdem wird Material, Geld, Energie, menschliche Arbeitskraft u.v.m. vergeudet? Wo ist da der Umweltschutz? · Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für eine z.B. zweijährige TÜV-Prüfung bei Windkraftanlagen, PV, Biogasanlagen und anderen Installationen? · Welche Vorstellungen gibt es zur Installation von Kleinanlagen bei der Windkraft? Schaffung von lokalen Kreisläufen! · Das Recyceln von aktuellen Rotorblättern ist nicht gelöst. Wo bleibt hier die Verantwortung der Entwickler und Betreiber? Da stellt sich die Frage: Was ist Ökologie? - Ist es nur ein Vorwand, um ökonomische Interessen einseitig durchzusetzen? Nach dem Motto: "Wenn es Brei regnet, halte den Löffel hin"! · Die jetzige installierte Leistung von WKA in MV entspricht dem Stand der kommenden Jahre. Wird hier einer oder mehreren Interessengruppen Vorschub geleistet, ohne exakte Abstimmung mit anderen Bereichen? Abgestimmt werden muss der Bau der WKA mit den Leitungen/Transport der Elektroenergie, der Verfügbarkeit für die Nutzer und der Speichermöglichkeit. Die Einbeziehung und Beachtung des Widerstandsgesetzes und der	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kirchhoffschen Regel sind ein Mindestmaß naturwissenschaftlicher Maßgaben. Eine der modernen Anlagen ist heute rechnerisch in der Lage 500 bis 700 Haushalte mit Elektroenergie zu versorgen. Damit kommt es zu einer Überdimensionierung bei den Bauvorhaben der WKA. Das widerspricht grundlegenden Umweltgedanken. Technik sollte dort eingesetzt werden, wo sie notwendig ist, aber nicht überall dort, wo sie möglich ist. Das sind alte philosophische Erkenntnisse, deren Befolgung dem Erhalt unserer Natur dienlicher sind, als das Streben gewisser Kreise nach immer mehr Profit, womit sie unsere Umwelt letztendlich zerstören. · Warum erfolgt in diesen Wochen ein zweites Auslegungsverfahren, wenn im Hoorter Bereich 18/18 schon gebaut wird? Für mich ist dieses Vorgehen nicht logisch und Zusammenhänge sind nicht erkennbar! (Zielabweichung - was soll das? Sind das juristische Spitzfindigkeiten?) · Wer hat hierzu und wann eine Baugenehmigung erteilt? Wo sind diese Dokumente einsehbar? · Diese Windkraftanlagen entstehen am Rande großer Waldgebiete. Wer hat die hier lebenden Populationen von Wildtieren exakt, mehrfach jährlich und über mehrere Jahre beobachtet und dokumentiert? · Wir befinden uns auf einer Sanderfläche, die geometrisch einer Ebene entspricht. Diese WKA sind weithin sichtbar und damit eine starke technische Überformung der Landschaft. Das ist aber auch schon durch das Vorhandensein der A24 gegeben, womit es zu einer Häufung kommt. Zusätzlich kommt noch die starke Ausprägung der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft: - Rinderbetrieb KARP mit weiterem Ausbau in Kraak und Biogasanlage - Schweinemastanlage in Zachun und Biogasanlage - Rinderbetrieb in Hoort ([Name anonymisiert]) - Legehennenanlage für rund 480.000 Hühner in Banzkow - Agrar Fahrbinde KG - Schweinezucht Fahrbinde GmbH und Biogasanlagen - offene Güllesammelbecken: Hasenhäge, Hoort -- bereits vorhandene WKA in Sülte/Lübesse - Planung von WKA in Alt Zachun Wo bleibt das Schutzgut „Mensch"? Mit „ländlich" hat das nichts zu tun! · Warum nimmt man bei der Beschreibung der Sichtachsen nur Rücksicht auf Residenzen in Schwerin und Ludwigslust? Meine Residenz ist hier! Meine Sichtachsen sind gestört. Ich als Mensch fühle mich von Menschen übergangen, die Zusammenhänge nicht sehen und nicht verstehen. · Auch unsere Gegend bot und bietet für Naturfreunde Potenzial. Durch die drohende weitere technische Überformung könnten diese Naturfreunde abgeschreckt werden. Wir Hoorter haben 3 Waldgebiete in der Nähe unserer Ortslage. Das Pulverhofgebiet ist wegen hoher Munitionsbelastung gesperrt. Der Gemeindewald wird dann von WKA „überdacht". Die Schremheide ist schon durch die A24 nur eingeschränkt erreichbar und wird durch WKA ebenfalls	Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzlich betroffen sein. Das heißt: Leute bleibt in den Wohnungen! alles ländlich? · Der weitere Ausbau der Mobilfunknetze führt sicherlich zum Aufbau von noch mehr Türmen. Damit nimmt die Verspargelung im flachen Land weiterhin zu. Ein Verstecken durch Erdoberflächengegebenheiten ist nicht möglich. Sichtbarkeit aus allen Richtungen. · Der Begriff „Umweltschutz" ist überdenkenswert. Wer soll vor wem geschützt werden? Ziel aller Entdeckungen und Erfindungen muss es sein, dass es dem Menschen gut geht. Dabei sind die Bedingungen und Möglichkeiten der Natur zu berücksichtigen. Kurz: Der Radius der Erde ist endlich. Die Wirtschaft hat dem Menschen zu dienen. Windkraftanlagen rufen Schlagschatten, Schall (auch Infraschall) und Gefahren für Tiere, auch Insekten hervor. (Eine bisher zurückgehaltene Studie belegt einen hohen prozentualen Rückgang der Insektenpopulationen in den letzten Jahren.) Inwieweit sind diese Untersuchungen berücksichtigt? An der Universität Rostock hat man ein Labor zur genauen Prüfung von Schallemissionen für rotierende Anlagen eingerichtet. So bedeutungslos kann dieser Umstand dann nicht sein. Nun finde ich in der Wahlwerbung folgenden Text: Umwelt und Nachhaltigkeit - Unser Landkreis ist geprägt durch eine schöne Natur, Acker und Viehzucht, Naturschutz und Naherholungsgebiete. Unser Lebensumfeld wollen wir durch einen nachhaltigen Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen bewahren und die natürliche Artenvielfalt in der Tierwelt erhalten. Wie passt das damit zusammen, dass uns die Sichtachsen verbaut werden? Wir von Massentierhaltung umzingelt sind? Unsere Wäsche nicht draußen im Wind getrocknet werden kann, weil sie dann dermaßen nach Gülle „stinkt", dass sie noch einmal gewaschen werden muss, um sie dann im Haus bei geschlossenen Fenstern zu trocknen? Wissen diejenigen, die sich das RREP MV ausgedacht haben, wie es tatsächlich in unseren Dörfern mit ihren Gemarkungen aussieht? Ich denke nicht! Denn ein realistisch denkender Mensch würde solche Zustände, wie sie momentan herrschen, mit allen Mitteln bekämpfen. Und genau das erwarte ich von Ihnen!	auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Regelungen zur Betriebsführung von landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 205 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 675 Einspruch „Die edelste Form der Erkenntnis ist das Denken." „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will." Ich wende mich gegen die Ausschreibung und Fortschreibung von Windenergiegebieten und deren administrativ verschlüsselten Fortschreibungen, weil ich eine sachliche physikalisch-technische Begründung vermisse. Wird Windenergie in elektrische Energie umgewandelt, entsteht eine pulsierende Energiebereitstellung. Ähnliches trifft auch auf die Photovoltaikanlagen zu. Die Pulsierung stimmt nicht mit den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bedürfnissen der Wirtschaft, der Haushalte und der Infrastruktur überein. Damit stelle ich die kontinuierliche und bedarfsgerechte Bereitstellung der notwendigen Elektroenergie in Frage! (Stichwort Dunkelflaute) - Was passiert bei einem „Black-out“? Die Nähe solcher Situationen trat schon häufiger auf. Wie kommt das? - Der zusätzliche Aufwand beim Regulieren ist wohl unumstritten. Wie soll das technisch und finanziell geregelt werden? Steigt der Preis für die Kilowattstunde weiterhin? Steht Elektroenergie zukünftig als Grundsicherung zur Verfügung? Es gibt heuts schon „Energiearmut“. - Zu wieviel Prozent wird eine Windkraftanlage gemessen an ihrer Standzeit zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt? (Ermittelter Durchschnittswert) Wie effektiv ist das Ganze? – Aufwand, Betrieb, Entsorgung, Versiegelung – Dauerschäden. - Elektrische Energie kann in diesen Größenordnungen hier nicht gespeichert werden. Welche funktionierenden Voraussetzungen sind für die Weiterleitung und Speicherung in Westmecklenburg, auch in 18/18 Hoort, getroffen? Mit einem starken Anstieg der Anzahl von Haushalten und Industriebetrieben mit entsprechender Infrastruktur ist nicht zu rechnen! Um energiebewusst zu handeln, ist eine planmäßig proportionale Entwicklung notwendig! - Wurde bedacht und durch Fachleute (gemeint sind Physiker, Ingenieure entsprechender Fachgebiete, Wirtschaftswissenschaftler) beurteilt, dass eine Überproduktion in den Erzeugerspitzen zu Negativpreisen führt. Die elektrische Energie wird in Nachbarstaaten „exportiert“ und bei Flauten „importiert“. Eine optimale Nutzung der Windenergie zur ganzjährigen Sicherung der elektrischen Grundversorgung ist nicht möglich. Trotzdem wird Material, Geld, andere Energieformen, menschliche Arbeitskraft u.v.m. vergeudet! Was ist das für ein Umweltschutz? - Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für eine z.B. zweijährige TÜV-Prüfung bei Windkraftanlagen, PV, Biogasanlagen und anderen Installationen? - Welche Vorstellungen gibt es zur Installation von Kleinanlagen bei der Windkraft? (Schaffung von lokalen Kreisläufen) - Das Recyceln von aktuellen Rotorblättern ist nicht gelöst. Wo bleibt hier die Verantwortung der Entwickler und Betreiber? Da stellt sich die Frage: Was ist Ökologie? – Ist es nur ein Vorwand, um ökonomische Interessen einseitig durchzusetzen? - Die jetzige installierte Leistung von WKA entspricht dem Versorgungsgrad der kommenden Jahre. Wird hier Interessengruppen Vorschub geleistet, ohne exakte Abstimmung mit anderen Bereichen? - Die Einbeziehung und Beachtung des Widerstandsgesetzes und der Kirchhoffschen Regel sind ein Mindestmaß naturwissenschaftlicher Maßgaben. Eine der modernen Anlagen ist in der Lage, 500… 700 Haushalte mit elektrischer Energie zu versorgen? Damit kommt es zu einer	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überdimensionierung bei den Bauvorhaben der WKA. Das widerspricht grundlegenden Umweltgedanken. Technik sollte dort eingesetzt werden, wo sie notwendig ist, aber nicht überall dort, wo sie möglich ist. Das sind alte philosophische Erkenntnisse, deren Befolgung dem Erhalt unserer Natur dienlicher sind, als das Streben gewisser Kreise nach immer mehr Profit, womit sie unsere Umwelt letztendlich zerstören. - Warum erfolgt in diesen Wochen ein zweites Auslegungsverfahren, wenn im Hoorter Bereich 18/18 schon gebaut wird? Für mich ist dieses Vorgehen nicht logisch und in diesem Sinne sind Zusammenhänge nicht erkennbar. Zielabweichung – was soll das? (Vorbei – aber trotzdem getroffen!) Sind das juristische Findigkeiten? Wer hat hierzu und wann eine Baugenehmigung erteilt? Wo sind diese Dokumente einsehbar? - Diese Windkraftanlagen entstehen am Rande großer Waldgebiete. Wer hat die hier lebenden Populationen von Wildtieren (inkl. Vögel) exakt, mehrfach jährlich und über mehrere Jahre beobachtet und dokumentiert? In wie weit sind sie Widerspiegelung der aktuellen Situation? - Wir befinden uns auf einer Sanderfläche, die geometrisch einer Ebene entspricht. Diese WKA sind weithin sichtbar und damit eine starke technisch und optische Überformung der Landschaft, -. Das ist aber auch schon durch das Vorhandensein der A24 gegeben, womit es zu einer Häufung kommt. Zusätzlich kommt noch die starke Ausprägung der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft: - Rinderbetrieb KARP mit weiterem Ausbau und Biogasanlage - Schweinemastanlage in Zachun und Biogasanlage - Rinderbetrieb in Hoort - Leegehennenanlage in Banzkow - Agrar Fahrbinde KG und Biogasanlage - offene Güllesammelbecken (Hasenhäge, Hoort) - vorhandene WKA in Sülte / Lübesse - geplante WKA in Zachun Wo bleibt das Schutzgut Mensch? Mit ländlich hat diese Entwicklung nichts zu tun! - Warum nimmt man bei der Beschreibung der Sichtachsen nur Rücksicht auf Residenzen in Schwerin und Ludwigslust? (Dort wohnt keiner) Meine Residenz ist hier! Keine Sichtachsen sind gestört. Ich als Mensch fühle mich von Menschen übergangen, die Zusammenhänge nicht sehen. In früheren Zeiten hat man auch hohe Bauwerke errichtet, die ein Gefühl von Zuversicht, Vertrauen und Frieden hervorrufen. Diese Art der Harmonie soll nicht sein? - Auch unsere Gegend bot und bietet für Naturfreunde Potenzial. Durch die drohende weitere technische Überformung könnten diese Naturfreunde abgeschreckt werden. Wir Hoorter haben 3 Waldgebiete in der Nähe unserer Ortslage. Das Pulverhofgebiet ist durch hohe Munitionsbelastung gesperrt. Der Gemeindewald wird dann von Windkraftanlagen „überdacht“. Die Schremheide, schon durch die A24 eingeschränkt erreichbar, wird durch WKA ebenfalls	geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzlich betroffen sein. Das heißt: Leute bleibt in den Wohnungen! … alles ländlich? - Der weitere Ausbau der Mobilfunknetze führt sicherlich zum Aufbau von noch mehr Türmen. Damit nimmt die Verspargelung im flachen Land weithin zu. Ein Verstecken durch Erdoberflächengegebenheiten ist nicht möglich. Sichtbarkeit aus allen Richtungen. - Der Begriff „Umweltschutz“ ist überdenkenswert. Wer soll vor wem geschützt werden? Ziel aller Entdeckungen und Erfindungen muss es sein, dass es dem Menschen gut geht. Dabei sind die Bedingungen und Möglichkeiten der Natur zu berücksichtigen. Kurz: Der Radius der Erde ist endlich. Die Wirtschaft hat dem Menschen zu dienen. - Windkraftanalgen rufen Schlagschatten, Schall verschiedener Frequenzen und Gefahren für Tiere, auch Insekten, hervor. Signifikant ist der Rückgang von Insektenpopulationen. Dazu gibt es Untersuchungen. Inwieweit sind diese berücksichtigt? In der Universität Rostock hat man ein Labor zur genauen Prüfung von Schallemissionen an rotierenden Anlagen eingerichtet. So bedeutungslos kann dieser Umstand dann nicht sein. Prüfen Sie bitte alle meine Äußerungen. Denken Sie nicht eindimensional darüber nach. Vernetzen Sie sich! Es geht um Planungen. Hier drückt sich vorausgenommene Verantwortung aus. Das Abarbeiten von Partnern kann es nicht sein. Ich erhebe Einwand, - weil meine Heimat (der ländliche Raum) schon stark überformt ist und diese Entwicklung weiter zu befürchten ist. - weil ich die Berücksichtigung der aktuellsten Studien zu Emissionen von Schall, Schattenwürfen, Lichtsignalen, Vereisungen und mechanischer Gefährdungen fordere. - weil ich eine aktuelle Prüfung von Habitaten des Roten Milans, des Schwarzstorches, des Weißstorches, von Eulen fordere. - weil ein hoher Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche versiegelt wird. - weil ich die Nichteinhaltung des § 20a des GG sehe. - weil die Errichtung dieser Giganten das Landschaftsbild zerstört und der Einfluss auf den Menschen nicht kalkulierbar ist. - weil die physikalisch-technische	wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Regelungen zur Betriebsführung von landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 206 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 314 Einwendung gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Mit nachfolgender Begründung schließen wir uns hiermit der Initiative „Kraak gegen Windkraft“ an: - In der als Windeignungsgebiet ausgewiesenen Gemarkung wird die hier lebende Bevölkerung in erheblicher Weise belastet. 1. Durch den bereits jetzt wahrnehmbaren Autobahnlärm. 2. Durch die bereits in der Umgebung errichteten Photovoltaikanlagen. 3. Durch die bereits im Umfeld bestehenden Windkraftanlagen. 4. Durch das geplante Windanlagengebiet in der oben genannten Gemarkung. - Aufgrund dieser Fakten besteht eine Konzentration nicht vorhersehbarer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schädlicher Auswirkungen auf - die Gesundheit der Bevölkerung - die allgemeine Natur sowie - das Landschaftsbild und - das Tierleben. - Es ist auch nicht erkennbar, dass die im geplanten Windpark zu erwirtschaftende Energie in den Folgejahren tatsächlich notwendig und absetzbar ist. Wir bitten unsere Einwände zu berücksichtigen bzw. an die zuständigen politischen Gremien weiterzuleiten.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 683 Seit ca. 25 Jahren wohnen meine Familie und ich in der Gemeinde Sülte und sind damit den Auswirkungen des Betriebes von derzeitig 19 Windkraftanlagen (WKA) des seit dem Jahre 2000 (ca.) bestehenden Windparkes Lübesse-Uelitz-Sülte ausgesetzt. Für diesen Windpark befinden sich weitere 11 WKA im Genehmigungsverfahren und 2 vor der Inbetriebnahme, gemäß Angaben des Staatlichen Umweltamtes Westmecklenburgs. Die Entfernung zur nächststehenden Windkraftanlage beträgt ca. 1100 m. Seit Jahren leide ich u. a. unter massiven Schlafstörungen und bin davon überzeugt, dass die Ursache im Betrieb der Windkraftanlagen liegt. Auch andere Bürger unserer Gemeinde haben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windkraftanlagen zu sehen sind. Als Anwohner der Gemeinde Sülte bin ich unmittelbar von der geplanten Ausweisung mehrerer Windeignungsgebiete betroffen. Das betrifft das bestehende Windeignungsgebiet 16/18 Lübesse-Uelitz-Sülte, auf dem derzeitig die o.g. 19 WKA stehen und die neu geplanten Windeignungsgebiete 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow). Was für alle Windeignungsgebiete gleichermaßen zutrifft, ist die Tatsache, dass bei der Planung der Gebiete die hohe Reichweite von Infraschall überhaupt nicht berücksichtigt wird. Die negativen Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Tier sind Ihnen sicherlich bekannt. Der Infraschallanteil bei neuen WKA ist aufgrund der größeren Flügellängen wesentlich höher als bei bestehenden Anlagen. Infraschall verringert sich bis zu 15 km nur unwesentlich und wird zukünftig bei vielen Bürgern, nicht nur in unserem Bundesland, zu großen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Folgen einer solchen Planung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umsetzung können wir in Schleswig-Holstein beobachten, wo Anwohner in der Nähe von Windparks massive gesundheitliche Probleme haben und die Anzahl der Suizide in diesen Gebieten gestiegen ist. In Mecklenburg-Vorpommern wird sich das wiederholen, wenn die Planungen so fortgeführt werden. Zumal die Bürger bei dieser sogenannten „Energiewende" bis jetzt nur draufgezahlt haben, einmal mit der Bezahlung der immer steigenden Stromkosten + Stillstandskosten der WKA und zum Anderen mit ihrer Gesundheit. Kohle- und Atomkraftwerke sind zur Absicherung der Grundlast notwendig. Speichermöglichkeiten für Windstrom gibt es nicht, Stromtrassen fehlen. Es werden Technologien installiert, deren gesundheitlichen Folgen für die Menschen und Tiere nicht oder nicht ausreichend geprüft worden sind. Die Sorgen der Bürger werden ignoriert. Der Schutz der Bürger gemäß Grundgesetz wird nicht sicher-gestellt. Die Natur wird zerstört. Die Preise der Immobilien der Anwohner von Windparks fallen. Die Energiewende an sich ist gescheitert. Eine ähnliche Feststellung hat auch der Bundesrechnungshof bezüglich der Kosten gemacht. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wird bei unveränderter Verfahrensweise weiter sinken und der Unmut weiter steigen.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 213 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 688 Zu den Windeignungsgebieten 15/18 (Alt-Zachun, Bandenitz), 18/18 (Kraak, Hoort) und 17/18 (Plate, Banzkow): In Ihren Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen weisen Sie als Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m aus. Diesen Abstand der Windeignungsgebiete untereinander halte ich schon aufgrund der hohen Reichweite des Infraschalls für viel zu gering. Wie oben schon beschrieben erzeugen größere Windenergieanlagen mehr Infraschall. Bei den geringen Abständen wird sich der Infraschall der WKA der verschiedenen Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überlagern und verstärken. Hierzu wird seitens der Behörden gerne die Studie des LUBW zitiert, wonach Infraschall nach ca. 700 m in den Umgebungsgeräuschen untergeht. Allerdings wurde in dem Fall mit geglätteten Werten (nach DIN) gearbeitet, was jedoch in keinster Weise der Praxis entspricht. Infraschall von WKA ist impulshaltig. Das Institut für Geologie- und Rohstoffe (eine Bundesbehörde !) hat den Nachweis erbracht, dass Infraschall selbst nach 20 km noch messbar ist ! Die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur werden in der Planung des Regionalen Planungsverbandes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Das ist im einzelnen Genehmigungsverfahren für die WKA auf Grund der veralteten Gesetze und Normen ebenso.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Auch aus Immissionschutzgründen ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes nicht erforderlich. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 347 Das vom WEG Hoort betroffene Gebiet ist für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von hoher Bedeutung. Ein FFH-Gebiet und mehrere Vogelschutzgebiete liegen in unmittelbarer Nähe des WEG Hoort und unterstreichen dessen Bedeutung für den Naturhaushalt. Da durch Windenergieanlagen regelmäßig Vögel getötet werden, ist aus meiner Sicht besonders sorgfältig mit der Überplanung von solch sensiblen Gebieten zu verfahren. Laut dem von Ihnen vorgelegten Fachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie; hier der Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans liegen aktuell keine flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vor. Nach meinem Kenntnisstand brütet am unmittelbaren Nordwestrand des WEG Hoort ein Rotmilanpaar. Statt der von Ihnen favorisierten naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beim Bau der Windenergieanlagen, ist das WEG Hoort signifikant zu verkleinern, um eine Beeinträchtigung dieses Brutpaars auszuschließen. Zudem ist der Rotmilan in unserer Gemeinde omnipräsent. Zahlreiche Sichtungen bestätigen dies. Da die Bundesrepublik Deutschland, wie Sie richtig ausführen, eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, muss alles vermieden werden, was den vorhandenen Brutbestand beeinträchtigt (Verschlechterungsverbot). Insofern sind aus meiner Sicht zwingend Studien zu folgenden Sachverhalten in Auftrag zu geben: - Ermittlung des aktuellen Brutvogelbestandes, insbesondere des Rotmilans	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- Untersuchung bzw. Beweis des unveränderten Brutverhaltens trotz des WEG Hoort. Für den in seinem Gesamtbestand erheblich gefährdeten Schwarzstorch, führen Sie aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen für einen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Auch hier sind weitere Untersuchungen notwendig.	hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Seeadler (ggf. Beeinträchtigung von Flugkorridoren) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Eignungsgebietes 18/18 Hoort und des FFH-Gebiets "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die nördliche Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich überschneidet sich teilweise mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs (ROHDE 2008). Der überwiegende Teil des südlichen WEG liegt aber außerhalb von Funktionsfreiräumen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen nur für einen kleinen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen können ggf. durch die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 346 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass meinerseits erhebliche Bedenken gegen den v.g. Entwurf bestehen und ich die Ausweisung des WEG 18/18 (Hoort) in der geplanten Form ablehne. Aufgrund der starken Lärmbelästigung von der A 24, die von unserem Wohnhaus nur wenige hundert Meter entfernt ist, würde bei einer vollen Auslastung des WEG die Lärmbeeinträchtigung auf ein für meine Familie unzumutbares Maß steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Ortsteil Kraak vom ausgewiesenen WEG umfasst wird. Rechnet man die durch die Autobahn 24 vorhandene Vorbelastung hinzu, ist nahezu der gesamte Ortsteil von technischer und lärmemittierender Infrastruktur umschlossen. Zur mittlerweile unstrittigen gesundheitsschädigenden Beeinflussung des Menschen durch Infraschall fehlen in den Planungsunterlagen entsprechende Aussagen und Maßnahmen zu dessen Vermeidung. Ich erwarte, dass meine Familie und ich vor gesundheitsschädlichem Infraschall geschützt werden und entsprechende, vom WEG zu erwartende Emissionen ausgeschlossen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 349 Neben den oben benannten Einwänden befürchte ich einen durch zahlreiche Studien belegten Wertverlust meiner Immobilie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 232 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 565 WEG 18/18 Rastow - Kraatz Ihr / Sie / Wir alle haben die Pflicht und den Wunsch Schaden von uns fernzuhalten / abzuwenden! Ein Status Quo mit dieser hier geplanten Quantität und Qualität ist schlichtweg sträflich! Gibt es Möglichkeiten der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiespeicherung? Ist die jetzt freie Sonnenuntergangsrichtung „Sonnenweg“ genügend beachtet? Wem nützt das? Der Schweriner Fernsehturm ist mit einer Höhe von 136 m in einer Entfernung von (meine Wohnung / Haus) ca. 15 km sichtbar. Wie bedrohlich mögen da die geplanten Anlagen wirken?	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 232 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1469 WEG 18/18 - Rastow-Kraak Ihr/wir alle haben die Pflicht und den Wunsch Schaden von uns abzuwenden. Ein Status Quo mit Windkraftanlagen in diese Qualität und Quantität ist schlichtweg stäflich. Elektrospeicher- /oder Transportkapazitäten? - Wo? Nutzen oder Schaden für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		"Anwohner"? Umwelt, Gesundheitsschäden? - ernsthaft und kritisch untersucht? Die Sonne geht erst im Westen unter, d.h. immer sichtbar störende , rotierende .... Bitte, bitte laßt der Landschaft, den Anwohnern ihren Platz!!! Und immer steht die Frage : Wem nutzt das? In diesem Planungsfall halte ich den Schaden für unvergleichlich höher als den zu erwartenden Nutzen.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 246 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 574 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hort auf der Gemarkung Kraak Wir wohnen nun schon seit fast 22 Jahren in Rastow. Als wir damals herzogen, haben wir uns mit der Bahn, die direkt hinter unserem Grundstück vorbeifährt (nur getrennt durch einen „Lärmschutzwall") arrangiert. Zwischenzeitlich haben wir allerdings oft das Gefühl, das vorbeifahrende Züge nach der Gleiserneuerung lauter und die Erschütterungen für unser Haus stärker geworden sind. Den Lärm empfinden wir vor allem nachts schon als sehr unangenehm. Auch die in den Nachbardörfern aufgestellten Windränder, die wir sehen können, haben wir „zur Kenntnis" genommen. Bei der Aufstellung von Solarpanelen (gefühlt bei Nacht und Neben und ohne Information) auf einem kleinen Feld direkt hinter unserer Hauptstraße war der Ärger dann schon wesentlich größer. Der momentan laufende weitere Ausbau dieser Solaranlagen verschandelt unser Dorf ungemein. Jeder, der dort vorbei geht oder fährt, fragt nach dem Sinn/Unsinn dieses Vorhabens. Ganz zu schweigen von den direkt betroffenen Häusern..., leider zählen auch hier nur die Einnahmen für die Gemeinde. Am meisten ärgert uns, dass „auf Teufel komm raus" die „Energiewende" aus dem Boden gestampft werden soll; dabei hat man nicht das Gefühl, das die Notwendigkeit das Maß der Dinge ist. Wir sind gerne und oft mit dem Rad in unserer Region unterwegs. Deswegen sind wir hierhergezogen. Was wird aus unserer Landschaft, wenn wir nur noch auf Windräder schauen? Eine lebenswerte Region sieht sicher anders aus. Wir sind nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien, aber wir fordern, dass dies nicht auf Kosten einiger Wenige geht und vor allem in Maßen und nicht in Massen. Auf eine für alle Betroffenen zufriedenstellende Lösung hoffend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 266 Gemeinde Rastow	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 618 Landschaftsbild und Denkmalschutz Im vorliegenden Umweltbericht wird der derzeitige Zustand des Landschaftsbildes im vom WEG Hoort betroffenen Bereich als teilweise hoch bis sehr hoch eingestuft. Eine besondere Bedeutung der Landschaft für die Erholung im südwestlichen Bereich des Gebietes wird ausgewiesen. Dieses für die Einwohner und Besucher so wichtige Landschaftsbild vor Ort würde durch das WEG Hoort weitgehend zerstört werden. Unsere Gemeinde, insbesondere der Ortsteil Kraak, wäre durch menschliche Infrastruktur weitgehend umzingelt (Windenergieanlagen, Autobahn 24, Landesstraße 92 usw.). Das Landschaftsbild ist auf Grund der moorigen Eigenschaften aus dem ehemaligen Torfstichvorkommen und der vorhandenen Landschaftselemente (Kraaker Mühlenbach und Kraaker Badesee) als hoch und somit in Stufe 3 einzuordnen. Unabhängig von der Frage einer Tangierung des Welterbevorhabens (Schweriner Schlossensemble) in fast 20 km Entfernung muss die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung in der unmittelbaren Umgebung erst recht gelten. In den Planungsunterlagen nicht enthalten ist die Beeinträchtigung des Ludwigsluster Schlossensembles durch das WEG Hoort. Hier sind weitere Untersuchungen notwendig. Der gesamte östlich / nördlich an das WEG 18/18 Hoort angrenzende Waldbereich (Pulverhofer Forst) ist durch den Munitionsbergungsdienst in die Gefahrenstufe 4 eingeordnet worden. Daraus ergibt sich, dass im Falle von Havarien / Bränden der WEG-Anlagen die Waldbrandgefahr steigt und eine Zugänglichkeit für Löscharbeiten nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich sein wird. Es ist daher ein größerer Sicherheitsabstand des WEG 18/18 von ca. 500 Metern ab Waldkante erforderlich. Löschwasser steht im angrenzenden Waldbereich nicht zur Verfügung. Wir betrachten mit Sorge die geplante, unzumutbare hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Raum, um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwerin und um die Gemeinde Rastow. Der forcierte Ausbau und die damit einhergehende Veränderung der ländlichen Räume ist nicht im Sinne unserer Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung der Region führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen. Neben den oben benannten Einwänden befürchten viele Bürger einen durch zahlreiche Studien belegten Wertverlust ihrer Immobilien. Mit der Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden diese Bedenken, Anmerkungen und Hinweise bereits eingebracht und haben bislang keine Berücksichtigung gefunden. Im Rahmen einer Unterschriftensammlung haben sich die Einwohner des Ortsteils Kraak klar gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes ausgesprochen. Ebenso lehnt die Ortsteilvertretung Krank und auch die Gemeindevertretung Rastow einstimmig die Ausweisung des Windeignungsgebietes 18/18 in der geplanten Form ab. Wir bitten Sie die vorgebrachten Einwände und Anregungen zu berücksichtigen und von einem weiteren Einschnitt in den Lebensraum von Mensch, Tier und Natur abzusehen.	Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 266 Gemeinde Rastow	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 616 Die Gemeinde Rastow hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. Seitens der Gemeinde Rastow bestehen erhebliche Bedenken gegen den v.g. Entwurf. Die Gemeinde Rastow ist mit den Ortsteilen Rastow und insbesondere Kraak unmittelbar vom geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 18/18 (Hoort) betroffen. Das Windeignungsgebiet 18/18 (im nachfolgenden Text WEG Hoort genannt) ist mit 445 ha das mit Abstand größte geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Westmecklenburg. Schutzgut Mensch Wie bereits mit der Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zum Ausdruck gebracht, verweisen wir nochmals auf die in der Gemeinde Rastow bereits vorherrschende Lärmbelästigung durch die Autobahn 24, die in Teilbereichen des Ortsteil Kraak die zulässigen Werte nach der TA-Lärm überschreitet. Aufgrund der starken infrastrukturellen Vorbelastung durch die Lärmbelästigung von der Autobahn 24 würde bei einer vollen Auslastung des WEG Hoort die Lärmbeeinträchtigung der Einwohner auf ein unzumutbares Maß steigen. Ein derart vorbelastetes Gebiet weiter durch das geplante WEG Hoort zu belasten, entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Schaffung annähernd gleicher Lebensbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Erschwerend kommt hinzu, dass der Ortsteil Kraak vom ausgewiesenen WEG Hoort umfasst wird. Rechnet man die durch die Autobahn 24 vorhandene	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorbelastung hinzu, ist nahezu der gesamte Ortsteil von technischer und lärmemittierender Infrastruktur umschlossen. Mit den Windeignungsgebieten 16/18 (Lübesse) und 23/18 (Wöbbelin) erfolgt eine Umzingelung aller drei Ortsteile der Gemeinde Rastow. Eine erhebliche Belastung der Einwohner durch von den Windenergieanlagen emittierten Infraschall ist wahrscheinlich. Zur mittlerweile unstrittigen gesundheitsschädigenden Beeinflussung des Menschen durch Infraschall fehlen in den Planungsunterlagen entsprechende Aussagen und Maßnahmen zu dessen Vermeidung. Die Gemeinde Rastow erwartet eine Aussetzung des Verfahrens bis Infraschallschädigungen tiefgründig erforscht sind.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Rastow erneut geprüft. Im Ergebnis ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Rastow ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 266 Gemeinde Rastow	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 617 Schutzgut Natur Entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wurden im geplanten Windeignungsgebiet 18/18 mehrere Horste vom Weißstorch, Wanderfalken, Seeadler und Rotmilan gesichtet. Durch die Ausweisung des Windeignungebietes Nr. 18/18 erfolgt ein deutlicher Eingriff in den natürlichen Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt und steht nicht im Einklang mit der ländlichen Entwicklung in der Region in und um die Gemeinde Rastow. Das vom WEG Hoort betroffene Gebiet ist für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von hoher Bedeutung. Ein FFH-Gebiet und mehrere Vogelschutzgebiete liegen in unmittelbarer Nähe des WEG Hoort und unterstreichen dessen Bedeutung für den Naturhaushalt. Da durch Windenergieanlagen regelmäßig Vögel getötet werden, ist aus unserer Sicht besonders sorgfältig mit der Überplanung von solch sensiblen Gebieten zu verfahren. Laut dem von Ihnen vorgelegten Fachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie; hier der Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans liegen aktuell keine flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vor. Nach unserem Kenntnisstand brütet am unmittelbaren Nordwestrand des WEG Hoort ein Rotmilanpaar. Statt der von Ihnen favorisierten naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beim Bau der Windenergianlagen, ist aus unserer Sicht das WEG Hoort signifikant zu verkleinern, um eine Beeinträchtigung dieses Brutpaars auszuschließen. Zudem ist der Rotmilan in unserer Gemeinde omnipräsent. Zahlreiche Sichtungen bestätigen dies. Da die Bundesrepublik Deutschland, wie Sie richtig ausführen, eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, muss alles vermieden werden, was den vorhandenen Brutbestand beeinträchtigt (Verschlechterungsverbot). Insofern sind aus unserer Sicht zwingend Studien zu folgenden Sachverhalten in Auftrag zu geben: - Ermittlung des aktuellen Brutvogelbestandes, insbesondere des Rotmilans - Untersuchung bzw. Beweis des unveränderten Brutverhaltens trotz des WEG Hoort. Für den in seinem Gesamtbestand erheblich gefährdeten Schwarzstorch, führen Sie aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen für einen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können. Auch hier sind weitere Untersuchungen notwendig. Die im Umweltbericht aufgeführten Aussagen, dass in einem Umkreis von 6 km zum geplanten WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind, ist fehlerhaft. Hierzu seien der Kraaker Mühlenbach, der Kraaker Badesee und die bei der Kraaker Mühle liegenden Fischteiche genannt. Ergänzend sei auch auf die Wasserflächen im östlichen Plangebiet und im Pulverhofer Forst hingewiesen. Der Wasser- und Bodenverband arbeitet derzeit an der Renaturierung (Vergrößerung der Wasserflächen beim Forsthof Kraaker Mühle) im Verlauf des Kraaker Mühlenbachs. Der Schwarzstorch ist auch im Pulverhofer Forst gesichtet worden, denn auch dort gibt es einige Wasserflächen und Weiher. Weiterhin ist anzuführen, dass die Darstellungen im Umweltbericht zum WEG 18/18 Hoort lückenhaft und unvollständig sind, da die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Kraaker Mühlenbach" im Umweltbericht nicht enthalten ist. In den Tabellen Nr. 25 und Nr. 80 wird lediglich das Schutzgut „Klüßer Mühlenbach" erwähnt. Das Plangebiet WEG 18/18 beinhaltet aber auch den Bereich des Kraaker Mühlenbachs. So wird auch der Mindestabstand zum FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen unterschritten bzw. negiert. Im östlichen Planbereich des WEG befindet sich ein Bereich der in den früheren Jahren als Torfstich genutzt wurde. Dort befinden sich noch heute mehrere kleinere Wasserflächen. Der Boden erscheint schützenswert. Gründungsarbeiten für Windenergieanlagen erscheinen an diesem Standort nicht wirtschaftlich realisierbar, zumal auch die zur Erschließung notwendigen Zuwegungen zu einer Zerstörung der moorigen Flächen führen würden.	Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Rast- und Ruhegewässer sind fachlich korrekt. Die in der Stellungnahme genannten Gewässer haben keine überregionale Bedeutung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG können erhebliche Be-einträchtigungen in Bezug auf den Seeadler (ggf. Beeinträchtigung von Flugkorridoren) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des Eignungsgebietes 18/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Hoort und des FFH-Gebiets "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 846 Weiterhin geben wir zu bedenken, dass der Schutz des Menschen und der Natur vor allem anderen Vorrang hat!!! Wir sehen nicht zu, wie der Lebensraum von Mensch und Tier vernichtet wird für eine untaugliche Energiepolitik und dem Profit Weniger!!! Und das unter dem Deckmantel einer öffentlichen Einrichtung! Wir tragen Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder, Enkelkinder und können nicht zulassen, dass wir uns und unsere Natur selbst zerstören!!! Unter anderem hat sich hier nach vielen Jahren der Rotmilan angesiedelt und hat seine Brutstätte im Kraaker/Pulverhofer Wald. Die Vertreibung von geschützten Tieren in unserer Gemarkung (Roter Milan, Schwarzstorch, Weißstorch, Eulen) sowie Tiere, werden überhaupt nicht in den Gutachten erwähnt! Funktionsfreiräume des Schwarzstorches werden durch mindestens 10% des WEG beeinträchtigt. Nun stellen Wissenschaftler sogar fest, dass das deutschlandweite Insektensterben durch Windkraft verursacht wird. Insekten, als wichtige Nahrungsquelle z. Bsp. für Vögel. Bienen, Hummeln und Wespen sterben, die für uns wichtig sind für unser tägliches Brot. Und wir sollen das hinnehmen? Das können wir nicht!!! Bereits	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Jahr 2013 haben sich 2/3 der Kraaker Bürger in einer Unterschriftenaktion gegen den Windpark ausgesprochen. In der Einwohnerversammlung in Kraak zum Thema "Ausweisung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hoort in der Gemarkung Kraak" am 3. März 2016 lehnten die Bürgerinnen erneut die Errichtung von Windkraftanlagen auf unserer Gemarkung ab! Diverse Stellungnahmen von Bürgerinnen sowie von der Gemeindevertretung wurden eingereicht. Haben die Gemeinden kein Selbstverwaltungsrecht? Wenn die Gemeinde dem Windeignungsraum auf ihrer Gemarkung nicht zustimmt, kann und darf eine andere Behörde nicht etwas Gegenteiliges erlassen!!! Dann kann die Selbstverwaltung der Gemeinden auch abgeschafft werden!	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 841 3. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan sind u.a. europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen, darunter die Lewitz (DE 2535-402 /SPA 08) aber auch die Feldmark Rastow-Kraak (DE 2534-401 / SPA 43). Durch den Auf- und Ausbau der Biogaserzeugung (LEG Rastow, Karp Biopower und Agp Lübesse) hat sich im Bereich Rastow/Kraak - auch auf den o.g. SPA-Flächen - der Anbau von Energiepflanzen verfestigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass seit einigen Jahren die abgeernteten Flächen im Herbst als Rastplatz von Zugvögeln, insbesondere von Wildgänsen, genutzt werden Die Flugrichtung führt dann (Bsp.) von den westlich der Ortschaft Pulverhof gelegenen Ackerflächen in Richtung Westen, also in Richtung des künftigen Windkrafteignungsraums 18/18 zwischen Kraak und Hoort. Demzufolge führt der Windkrafteignungsraum prognostisch zu einem Tötungsrisiko für die o.g. Zugvögel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak" und "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 845 6. Es erscheint unakzeptabel, wenn man wie nördlich von Kraak Richtung Waldrand, historisch nachvollziehbar eine ehemalige Bruch-, Sumpffläche bzw. nasses Moor mit Torfstich, als Fläche für Windkrafteignung ausweisen würde. In dem Bereich ist bis Anfang der 1950-er Jahre Torf gestochen worden. Hierzu kann vergleichend zur „Reichskarte auf Luftbilder der Alliierten von Juni 1945 und der Sowjetunion - PRIRODA 1953 (siehe www.gaia-mv.de) verwiesen werden. Die Melioration, insbesondere in den 1970er Jahren, hat möglicherweise den Grundwasser¬spiegel im betr. Bereich etwas abgesenkt, aber die Bodenverhältnisse insgesamt nicht wesentlich verändert. Heutige Landkarten und Luftbilder lassen die Ursprünglichkeit des Bereiches mit dem Torfstich nicht erkennen. Die Gegend ist m. E. für Gründungsarbeiten für Windkraftanlagen ungeeignet und steht im Widerspruch zur Umweltverträglichkeit!!! Der Windkrafteignungsraum 18/18 erscheint in der Lage und Dimensionierung problembehaftet und m. E. im Umfang von ca. 30% als Alibiplanung, da die Schutzflächen im Bereich des Kraaker Mühlenbachs (in Nähe der A24), die Abstandsflächen zum Wald und der Wohnbebauung sowie die der unter 6. beschriebenen ehemaligen Torfstichflächen, nicht nutzbar sein werden. Daher sollte auf diesen „Eignungsraum" 18/18 verzichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 842 4. Der Ort Kraak ist bereits durch den Lärm der Autobahn A24 stark vorbelastet und diesem ständig ausgesetzt. Durch den Windkrafteignungsraum 18/18 wird der Ort mit ca. 172° aus der Hauptwindrichtung umzingelt und prognostisch zusätzlichem Lärm ausgesetzt. Die v. g. Umzingelung erscheint unzumutbar für die Einwohner und anderer Lebewesen und wird zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität und Grundstückswertminderung führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 844 5. Der Kraaker Mühlenbach ist Teil des Sude-Schutzbereiches (DE 2533-301). Der Windkrafteignungsraum 18/18 vereinnahmt westlich der A24 teilweise diesen Bereich. Dies	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erscheint unzulässig!!! Der Kraaker Mühlenbach ist im Bereich Pulverhof Kraak mit viel Aufwand teilrenaturiert worden.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1810 Hier: Fläche des WEG-Windeignungsgebiet 18/18 Hoort (vormals 19/16 in der 1. Auslegung) auf der Fläche der Gemeinde Rastow in o.g. Angelegenheit möchte ich Ihnen zu meinen Hinweisen vom 26.03.2019 noch unbedingt folgendes mitteilen: Es ist zu berücksichtigen, dass sich im Zeitraum seit etwa 2013 die Umstände und Bedingungen für die Ausweisung des Windeignungsgebietes 18/18 Hoort wesentlich geändert haben, was eine Anpassung erforderlich macht. Es ist davon auszugehen, dass das Windeignungsbiet 18/18 mit Windrädern einer neuen Dimension ausgestattet werden soll. Damit haben wir es mit erheblich geänderten Parametern zu tun, als die, die noch vor 6-7 Jahren der Raumplanung und den Abschätzungen möglicher Risikopotenziale zugrunde lagen. Aktuelle Gesamthöhen von ca. 235 m schaffen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		potentiell eine unvergleichlich stärkere Belastung von Mensch, Natur und Landschaft. Für diese Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören liegen empirische Werte über deren Wirkung auf Mensch und Umwelt bisher nicht vor. Die Konfiguration des Windeignungsgebietes 18/18 umfasst den Ortsteil Kraak in der Gemeinde Rastow nahezu im Halbkreis und die Anzahl möglicher WEA führen zur Wahrnehmung eine Umzingelung. Diese Wahrnehmung wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Mehrzahl der möglichen WEA auf den definierten Mindestabstand von 1.000 m an die Wohnbebauung heranrückt. Nimmt man diese Faktoren zusammen, den hohen Grad der Umfassung, die maximale Nähe zur Wohnbebauung und die neuartige Höhe der WEA, ergeben sich eine extrem starke Bedrängnis-wirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild um den Ortsteil Kraak herum, inmitten von Natur und Landschafts-schutzgebieten. Durch die definierten Standardschutzabstände sind die Belastungen nicht zu vermeiden. Es droht eine regionale Ballung mit allen negativen Folgen. Den Plänen zufolge können im Gebiet auf einen engen, von Wohnsiedlung geprägten Raum ein dominantes Ballungsgebiet für WEA entstehen. Es würde mit zu den größten und höchsten Deutschlands gehören und damit zu einer erheblichen regionalen Überprägung der Landschaft in diesem vergleichsweise engen Raum führen und ein Konfliktpotenzial jenseits einer zumutbaren Belastungsgrenze für Mensch und Natur schaffen. Dies wäre auch im klaren Widerspruch zu der ursprünglich erklärten Strategie des Planungsverbandes, wonach „auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassung und Verteilen verfolgt werden soll. Weder ist eine extrem hohe Konzentration der Anlagen in möglichst große Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region“ (Info-Broschüre des Landrates von 2013). Vor diesem Hintergrund ist eine deutlich geringer werdende Akzeptanz der Windenergie durch die Einwohner unserer Gemeinde spürbar. Hierüber kann keiner hinwegsehen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 839 hier: Fläche des WEG-Windeignungsgebiet 18/18 Hoort (vormals 19/16 in der 1. Auslegung) auf der Fläche der Gemeinde Rastow In o.g. Angelegenheit möchte ich Ihnen mitteilen: 1. Die zeichnerische Darstellung der künftigen Windkrafteignungsgebiete sollte überprüft werden. Im Bsp. 18/18 (Hoort/Rastow) ist die Autobahn A24 bei Kraak integriert, ohne Rücksicht auf evtl. Pufferflächen für Eiswurf oder Havariefälle.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 840 2. Macht sich der Planungsverband schadenersatzpflichtig, wenn Flächen als Eignungsraum für Windkraft ausgewiesen werden, die einem lückenhaften und/oder zu kurz gefassten Greifvogel-Monitoring geschuldet sind, auch wenn die nach derzeitigem Stand unterliegenden Anlagengenehmigungen nach BimSchG, eine Landesbehörde erteilt? Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung einer Hühneranlage bei Hoort (Gemarkungsgrenze zu Uelitz) wird lt. Unterlagen ein Baumfalkenhorst genannt. Bei Kraak soll es an der östlichen Waldgrenze der Jasnitzer Forst einen weiteren Greifvogelhorst geben. Es ist unklar, ob diese Greifvögel bzw. deren Horste ausreichend bei der Abgrenzung und Ausweisung des Windkrafteignungsraumes 18/18 gewürdigt wurden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 348 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 967 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Wir sprechen uns gegen das o.g. Windpark Projekt aus, wie bereits im Mai 2016 mit unserer Eingabe und haben folgende Einwände: - Der entstehende Lärm durch die Rotoren und der bis zu 20 km messbare Infraschall, laut Dr. Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Dazu sind wir seit Jahren schon dem Lärm der A24 ausgesetzt. - Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30%. - Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24 ist jetzt schon zu groß. - Die Auswirkungen auf Menschen und Tiere sind gesundheitlich sehr beeinträchtigend, Schlafstörungen, Benommenheit, Müdigkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen. Länder in Skandinavien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Dänemark und Finnland) haben Baustopp verhängt und prüfen die Infraschallauswirkung auf gesundheitliche Beeinträchtigungen. Sh. dazu auch den Link: www.zdf.de/dokumentationiplanet-e/planet-einfraschall---unerhoerter-laerm-100.html Permanenter Lärm wird auf uns eindringen durch die Rotorblätter und die Autobahn, denn unser Kraak und unsere Gemeinde Rastow ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 354 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 970 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Wir sprechen uns gegen das o.g. Windpark Projekt aus, wie bereits im Mai 2016 mit unserer Eingabe, auf die von Ihrer Seite nie reagiert wurde. Wie Ihnen durch meine erste Eingabe bereits bekannt, bin ich im Jahr 2009 mit meinem Sohn nach Kraak gekommen und habe das Haus in [Adresse anonymisiert] käuflich erworben. Meinem Sohn wollte ich ein ruhiges, ungezwungenes und freies Aufwachsen auf dem Land und das Leben mit der Natur ermöglichen. Leider wird es jetzt, mit dem Entstehen von o.g. Projekt, nicht mehr möglich sein. Den Lärm der Autobahn hören wir deutlich und dazu wird der andauernde Lärm der Windkrafträder kommen. Skandinavische Länder stoppen jetzt solche Projekte und wir in Mecklenburg machen mehr den je weiter. Das passt nicht zusammen!!!!! Andauernder Lärm ist gesundheitsschädigend. Wie sollen Kinder dabei zur Ruhe kommen und sich auf die Schule konzentrieren,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie das spätere Leben? In Kraak werden wir eingezingelt von Windkrafträdern und der A24 und der Umfassungsgrad ist mehr als grenzwertig. Genauso wie der Abstand von 800 m bzw. einem Kilometer zur letzten Bebauung. Unsere Grundstücke werden bis zu 30 % an Wert verlieren und wer übernimmt die Kosten für weiteren Lärmschutz bzw. Sichtschutz für die Nacht? Wie sollen Kinder durch Lärm und rote Blinker nachts zur Ruhe kommen?	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Stellungnahmen zur 1. Stufe der Beteiliung wurde in die Abwägung eingestellt. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes öffentlich einsehbar. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 355 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 971 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Ich spreche mich gegen das o.g. Windpark Projekt aus! 2019 bin ich von Lüneburg nach Kraak gezogen. In ein Dorf voller Ruhe und einer schönen Natur vor der Haustür. Doch leider muss ich jetzt feststellen, dass diese wunderbare Natur zerstört werden soll. Gigantische Metallriesen sollen unser Dorf umzingeln und verschandeln die Natur. Der Lärm durch Infraschall und den Rotorblättern wird uns und die nachfolgende Generation krank machen. Die Tierwelt wird ebenfalls erkranken, verjagt und sterben, Beispiele, die Ihnen sicher bekannt sind, sind der Rotmilan, Störche und Eulen. Auch Insekten sind von den Windrädern betroffen. Beruflich arbeite ich mit Kindern. Muss es sein, dass wir die Zukunft und die Heimat unserer Kinder so mutwillig zerstören und verschandeln??? Es ist jetzt schon nachgewiesen, dass die Windräder gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier verursachen. Sh. www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-einfraschall---unerhoerter-laerm- 100. html	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 356 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 972 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Wir möchten uns gegen das o.g. Windpark Projekt aussprechen! Wir sind mit nachstehenden Punkten nicht einverstanden. - Der entstehende Lärm durch die Rotoren. Dabei sind wir seit Jahren schon dem Lärm der A24 ausgesetzt, Sh. www.zdf.de/dokumentation/planet-eiplanet-einfraschall—unerhoerter-laerm-100.html - Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30% - Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24 - Der Abstand der Windkraftanlagen von der Bebauung ist zu gering (1000 m sind zu wenig) - Einschränkung unserer Gesundheit, z.B. Schlafstörungen durch rote Blinker, Lärm, Schattenschlag - Infraschall, dadurch Benommenheit für Menschen und Tiere, und damit Vertreibung geschützter Tiere, Rotmilan, Störche - Zerstörung unserer schönen Landschaft durch die gigantischen, unansehnlichen Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 357 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 973 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Wir, [Name anonymisiert] lehnen o.g. Projekt eindeutig ab. Wir leben gemeinsam seit vielen Jahren in Kraak und sind wegen der ruhigen Lage und der Landschaft von Schwerin in dieses schöne Dorf gezogen. Wir sind mit nachstehenden Punkten nicht einverstanden: - Lärm durch die Rotoren - Lärm durch die A24 - Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30% - Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24 - Abstand der Windkraftanlagen von der Bebauung ist zu gering (1000 m sind zu wenig) - Umzingelung des Dorfes durch den Windpark und der A24 - Einschränkung unserer Gesundheit und unserer Lebensqualität, z.B. Schlafstörungen durch Lärm und rotes blinken - Infraschall, dadurch Benommenheit, für Menschen und Tiere und Vertreibung geschützter Arten, z.B. Rotmilan, Störche - Zerstörung unserer schönen Landschaft - Eiswurf und damit verbundene Schäden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 366 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 985 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Aus folgenden Gründen sind wir gegen Errichtung eines Windpark´s auf o.g. Gemarkung: —> Kartografische Korrekturen: Verkleinerung des Umfassungsgrades (siehe Karte - Umzinglung der Ortschaft) --> Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Erholungsfunktion, Landschaftsbild wurde in Auswertung als hoch bis sehr hoch eingestuft! Zerstörung erholungswürdiger Gebiete! —> Schutzgut Tiere: Vertreibung von geschützten Tieren (z B.: Roter Milan, Schwarzstorch, Weißstorch, Eulen) sowie Tiere, die nicht in Gutachten erwähnt werden. Funktionsfreiräume des Schwarzstorches werden durch mindestens 10% des WEG beeinträchtigt. Darum fordern wir die Verkleinerung des WEG, um eine dauerhafte Beeinträchtigung zu verhindern. —> Schutzgut Kultur: Historische Gebäude wie z.B. die Kraaker Kirche. Sichtbarkeit bis zur Schweriner Werderstr. - Sichtachse des Schweriner Schlosses wird zerstört (Eintrag als Weltkulturerbe beeinträchtigt). —> 18/18 Hoort/Kraak wird voraussichtlich der größte Windpark in Westmecklenburg. —> Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windkrafträder. —> Umzinglung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dorfes durch gigantische Windkraftanlagen sowie anderer angrenzenden Windgebiete (z.B. Picher/Wariow/Moraas, Wöbbelin/Dreenkrögen, Uelitz/Lübesse) —> Infraschall bis zu 20 km messbar, laut Dr. Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Auswirkungen auf Mensch und Tier: u.a. Schlafstörungen, Benommenheit, Müdigkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen etc.). Länder wie z.B. Dänemark und Finnland haben Baustopp verhängt und prüfen die Infraschallauswirkung auf gesundheitliche Beeinträchtigungen/Bedenken. Link: www.zdf. de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html —> Permanenter Lärm durch Rotorblätter. Gemeinde Rastow ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen! --> Seit Jahren massiv durch den Autobahnlärm der A 24 betroffen, gleichzeitig wird die Dorfstraße als Ausweichstrecke der Autobahn genutzt (zusätzliche Lärmbelästigung). Unter anderem im Entwurf der Regionalen Raumentwicklung falsch aufgenommen als A14! —> Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich). —> Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/Terrassen, da die Windräder sich westlich des Dorfes befinden (betrifft besonders die Nachmittag- und Abendsonne). —> Wertminderung Ihrer Grundstücke (nach Angaben von Immobilienmaklern 20% bis 30% Wertverlust). —>Landwirtschaftliche Nutzflächen werden zubetoniert —>Greifvögel, Fledermäuse, Störche, Reiher..... diese Tiere sind hier ansässig und gefährdet, sowie auch die in jedem Jahr über dieses Gebiet ziehende Zugvögel	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die nördliche Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich überschneidet sich teilweise mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs (ROHDE 2008). Der überwiegende Teil des südlichen WEG liegt aber außerhalb

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Funktionsfreiräumen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen nur für einen kleinen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen können ggf. durch die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 419 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1139 Einwendung gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Schon mit der Vorstellung des WEG 19/16 wurde dieses Vorhaben durch die Mehrheit der Kraaker Bürger und Bürgermeister abgelehnt. Jetzt die Umbenennung und Erweiterung in WEG 18/18, welches unseren Landschafts- und Lebensraum durch Umzingelung von gigantischen Windkraftanlagen noch erheblich mehr einschränkt. Der Umfassungsgrad ist viel zu hoch! Wir werden von allen Seiten (16/18, 17/18, 23/18) umzingelt. Unser Landschaftsbild mit Erholungsfunktion wurde in der Auswertung als hoch bis sehr hoch eingestuft – und dann diese Ausmaße!? Unsere Gesundheit wird durch Infraschall, Schattenwurf und permanenten Lärm Schaden nehmen und unser Leben in gewohnter Natur nicht mehr so sein wie jetzt. In einigen Ländern (Finnland, Dänemark) werden für WEG Baustopp´s verhängt, um Infraschallauswirkungen auf gesundheitliche Auswirkungen zu prüfen. Ist dies hier nicht Anlass auch diesen Punkt vor der Planung von WEG genauer zu betrachten und Schlussfolgerungen zu ziehen? Auch die Tierwelt, Insekten, Waldtiere und geschützte Tiere (Rotmilan, Weißstorch u.a.) werden getötet und vertrieben. Es wird zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Zum Schutzgut Kultur sei erwähnt, dass Konflikte vorprogrammiert sind bezüglich der Überlagerung Sichtachse Werderstraße zum Schweriner Schloss (Bewerbung Schwerin – Weltkulturerbe). Gleiches gilt für das Schloss Ludwigslust. Explosive und noch massenhaft brandgefährliche Munition liegt im Pulverhofer Wald verborgen. Die Nähe der Windräder ist hoch gefährlich und bringt Feuergefahren (Bsp. Großbrand Großlaasch 2018). In diesem Fall sehe ich unsere Feuerwehren nicht in der Lage, eine solche Situation zu beherrschen. Mecklenburg-Vorpommern kann sich bereits heute komplett mit erneuerbarem Strom aus dem eigenen Land versorgen, ihn voll zu speichern ist nicht möglich. Mit Milliardenbeträgen werden Privathaushalte für den Aufbau von WEG belastet, eine gerechte Kostenverteilung durch unsere Politik gibt es nicht, warum nicht? Mit diesem Vorhaben werden Kulturlandschaften zerstört, Wohnimmobilien entwertet und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lebensräume von Mensch und Tier zerstört. Deshalb mein „Nein“ zu diesem Vorhaben!	mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 421 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1405 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Erneut erhebe ich Einspruch (bereits am 25.06.2016) gegen die Errichtung das geplante Windpark Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak. Auf der Gemarkung Kraak sind in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt worden, die eine enorme Beeinträchtigung und negative Veränderungen von Natur und Umwelt mit sich gebracht haben. Diese haben die Lebensqualität der hier lebenden Menschen und das Gleichgewicht der Natur bereits enorm beeinträchtigt. Dazu zähen z.B. die enorme Grundwasserabsenkung bei einer Bodenwertzahl um 20 bei Sandboden der „Griesen Gegend“, die Großflächenwirtschaft mit der Entfernung von Feldrainen und Monokulturwirtschaft --> Austrocknung der Böden – Bodenerosionen, Sandstürme --> nachteilige Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere Die Zerteilung der Flur durch den Bau der Autobahn A24 führte zur Veränderung des Wegenetzes vor allem zum Verschwinden von Feldwegen. Nach dem Bau der Autobahn A24 gab es keinerlei Maßnahmen in Richtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärmschutz für die Bevölkerung. Die Lärmbelästigung ist ganzjährig enorm belastend. Durch die Errichtung des Windparkes auf der Gemarkung Kraak wird es weitere negative Belastungen und Veränderungen für den Menschen, die Natur und Umwelt geben: 1. Es wird eine noch höhere Lärmbelästigung durch die Windräder geben, als wir sie z. Zt. Schon durch die Autobahn ertragen müssen. Das Schlafen bei geöffneten Fenstern ist zeitweilig nicht möglich. 2. Eine zusätzliche Belastung der Dorfstraße als Ausweichstrecke der Autobahn und Zubringerstrecke für das Windparkgebiet ist vorauszusehen. 3. Die Belastungen durch den Infraschall bis zu 20 km messbar wird es geben (Gesundheit) 4. Die Windräder sind eine Gefahr für Vogelschwärme. Sie bieten dem Roten Milan, der täglich über meinem Haus kreist, keinen Schutz, sondern sind eine Todesfalle auch für andere Tierarten, besonders den Vogelschwärmen, die alljährlich das Gebiet der Teiche im Rehagen am Pulverhofer Wald aufsuchen. Riesige Kranichschwärme suchen den Rehagen alljährlich auf, aber auch andere Wasservögel und Wildgansarten. Seit Jahren gibt es hier den Roten Milan. 5. Der renaturierte Kraaker Mühlenbach und seine angrenzenden Ufer sind ebenfalls ein Rückzugs- und vor allem Entwicklungsgebiet für viele Tiere und Vögel. Der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren hat sich bereits verbessert. 6. Die Verspargelung der Landschaft wird zu einer Wertminderung meines Grundstückes führen. Ich selber werde keinen Nutzen am Profit der Windräder haben. 7. Da das Dorf rundum von Windrädern umgeben sein wird, wird es auch seine Attraktivität als idyllisch gelegenes Dorf in einem von Wald umgegebenen Gebiet mit einer historisch wertvollen Geschichte als Johanniterdorf und der wunderschönen Kraaker Kirche verlieren. Ich befürchte eine negative und nicht reparable Beeinträchtigung von Natur und Umwelt sowie meiner Lebensqualität durch die Errichtung eines Windräderparkes um Kraak. Ich wünsche mir und hoffe, dass meine Argumente von Ihnen verantwortungsvoll geprüft werden und mit dazu beitragen werden, Ihre Entscheidungen zum Wohle der hier lebenden Menschen und zum Schutz von Natur und Umwelt zu treffen.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 424 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1127 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Ich unterstütze voll die Darlegungen der Gemeindevertretung Rastow vom 02.04.19 und der Bekanntmachung auf der Einwohnerversammlung am 25.04.19 zu o.g. Betreff. Ich bitte alle Einwendungen noch mal zu überprüfen und die Belastungen für die Kraaker Bürger zu reduzieren. Es gibt gewiss viele Möglichkeiten (u.a. hinsichtlich Umzingelung des Dorfes, permanenter Lärm, Infraschall), die Sie kennen und auch aus der Sicht als eines Kraaker Mitbewohners anders bearbeiten würden. Es sollte dabei auch der aktuelle dramatische UN-Bericht zum Aussterben von Tier- und Pflanzenarten eine Grundlage bilden. Ich will Sie als Mitverantwortliche mit einem kleinen Fünkchen Hoffnung bitten, auch für die nachfolgenden Generationen unsere Umwelt lebenswerter zu gestalten. So ist z.B. in diesem Jahr wieder ein Storchenpaar in Kraak erschienen und auch die Fledermäuse werden wieder ihre Behausung aufsuchen. Warum kann der Abstand zur Wohnbebauung von nur 1000 m nicht erhöht werden, obwohl die Höhe der Windräder bisher ständig gewachsen ist (Höhenabstandsregelung). Auch wäre für die Kraaker Bewohner eine Umfassungseinschränkung aus gesundheitlichen Gründen sehr erstrebenswert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 508 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1376 Hiermit möchte ich zu dem Windeignungsgebiet 18/18 Hoort Stellung nehmen. Als Einwohner von Kraak bin ich sehr entsetzt über ihr Vorhaben, unseren Ort nahezu vollständig mit Windkraftanlagen zu umzingeln und den naturnahen Raum mit seiner vielfältigen Flora und Fauna unwiederbringlich zu zerstören. Gleichzeitig wird es für junge Menschen, wie mich, nicht mehr attraktiv sein, am Rande eines 450 ha großen Windkraftgebietes sich eine Zukunft aufzubauen und eine Familie zu gründen. Außerdem ist mir aufgefallen, dass unsere Gemeinde Rastow von allen Himmelsrichtungen her mit Windkrafträdern umrandet werden wird, wenn sie alle uns umgebenden WEG betrachten. Dies ist ein unzumutbarer Zustand, den ich nicht akzeptieren kann. Unser Dorf befindet sich jetzt schon am Rande der zumutbaren Lärmbelastung durch die A24. Aus meiner Sicht wird mit der von Ihnen geplanten vorrangigen Bebauung von lärmvorbelasteten Gebieten ein verfassungsrechtliches Gebot eindeutig verletzt, das die Schaffung von annähernd einheitlichen Lebensbedingungen unmöglich macht. Laut Verfassung dürfte gar keine Anlage mehr errichtet werden. Windkraftanlagen erzeugen neben dem wahrnehmbaren Schall auch niederfrequenten Infraschall. Durch ihre beweglichen Teile entstehen starke Vibrationen, die durch verschiedene Untersuchungen, wie zum Beispiel durch die Bundeswehr, nachgewiesen wurden und bis zu 20 km messbar sind, laut Dr. Lars Cerana, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Die Auswirkungen des aufgebauten Drucks, wenn die Rotorblätter den Schaft passieren, sind eine weiträumige und dauerhaft niederschwellige Infraschall-Belastung, neben den zusätzlich über den Boden übertragenen Vibrationen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind in Wohngebäuden bereits durch Messungen nachgewiesen. Darum fordere ich sie auf, keine Windkraftanlagen mehr zu planen, bevor es nicht ausreichende Langzeitstudien zu diesem Thema gibt, um die Gesundheit der Anwohner zu schützen. Eine in Dänemark seit 2013 laufende Studie des Kopenhagener Krebsforschungszentrums wird bald abgeschlossen sein und genauer Daten zu diesem Thema liefern. Also sind Ihre Ergebnisse zum Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden falsch, denn es sind laut diversen Studienlagen und Gutachten eindeutige medizinische Bedenken anzumelden. Um auf das Schutzgut Boden kurz einzugehen, wo es nach Ihren Einschätzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann ich Ihnen mitteilen, dass einige Teile der überplanten Windeignungsfläche ehemalige Torfabbaugebiete sind und diese nicht überbaut werden dürfen. Abschließend möchte ich Sie bitten, meine vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen und das Windeignungsgebiet 18/18 Hoort auch Ihrer Planung zu streichen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Rastow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Rastow ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		um in unserer Gemeinde das naturnahe Landschaftsbild zu erhalten und die Vorteile einer gesunden Dorfgemeinschaft für Familien nicht zu zerstören und die jungen Menschen aus dem Dorf zu vertreiben.	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 519 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2778 Bei ihrer geplanten Ausweisung von Windeignungsgebieten in Westmecklenburg kann nach meiner Überzeugung nicht mehr von einer bedarfsgerechten Energieproduktion gesprochen werden. Die Strompreise sind jetzt schon überdurchschnittlich hoch in Mecklenburg und werden sich nach dem geplanten Ausbau mit Windkraftanlagen noch ins unermessliche steigern, sodass wir Mecklenburger die unmittelbaren Folgen der Energiewende mehrfach tragen müssen. Eine maßvolle Planung mit WKA lässt sich nicht erkennen, eher eine besonders starke Bebauung in bestimmten Gebieten, die für die betroffenen Anwohner und ihre Nachkommen keine gute Lebensqualität mehr zulassen wird, durch die unwiederbringliche Zerstörung der Natur, die fallenden Immobilienpreise und die schlimmen gesundheitlichen Folgen. Ich bin Bürger der Gemeinde Rastow OT Kraak und von verschiedenen geplanten Windeignungsgebieten betroffen, dazu zählen 15/16 Alt Zachun mit ca.140 ha, 16/18 Uelitz mit ca.240 ha, 16/18 Plate mit ca.240, 23/18 Wöbbelin mit ca.164 ha und dem nahezu unmenschlichsten WEG in ganz Westmecklenburg 18/18 Hoort, welches mit ca. 450 ha geplant ist und einem Radius von nahezu 50 % den Ortsteil Kraak	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umschließen wird. Dies scheint mir ein einmaliger Vorgang in Mecklenburg-Vorpommern, sowie in Norddeutschland zu sein. Die daraus entstehende Belastung für die Anwohner der Gemeinde Rastow ist nur durch die deutliche Verkleinerung des Gebietes zu verhindern. Wobei die Vorbelastung des Ortes durch die unmittelbar angrenzende A 24 und die durch den Ort verlaufende L92, welche auch eine ausgewiesene Umleitungsstrecke für die evtl. gesperrte A24 darstellt, nicht ausreichend bewertet wurden. Die Vorgabe, dass vorbelastete Gebiete vorrangig bebaut werden müssen, um andere Gebiete von WKA frei zu halten, ist nicht mit dem geltenden Recht vereinbar. Ein verfassungsrechtliches Gebot ist die Schaffung annähernd einheitlicher Lebensbedingungen für alle Bürger. Dieses Kriterium wurde von Ihnen als Planungsverband schlichtweg missachtet und es dürfte infolge der starken Vorbelastung keine einzige Anlage errichtet werden. Es fehlen jegliche Auseinandersetzungen mit der Vorbelastung durch die Verkehrsinfrastruktur, sowie der Vorbelastung durch intensive Viehwirtschaft (OT Kraak, OT Rastow und OT Fahrbinde)mit Biogasherstellung und den daraus resultierenden Emissionen und Immissionen in Abhängigkeit von der vorherrschenden Hauptwindrichtung, wodurch die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden bereits jetzt stark beeinträchtigt werden. Hier ist dringend eine tiefgründige Prüfung erforderlich, da jetzt schon eine Überbelastung den Gesamtemissionen besteht.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 519 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2780 Die Umsetzung des WEG 18/18 Hoort wird nachhaltig die Rastplatzfunktion des Einzugsbereiches an Zugvögeln verkleinern. Die Zugvögel pendeln zwischen dem Schaalsee und der Lewitz, sowie zwischen der Elbe und der Schweriner Seenlandschaft. Sie sammeln sich auf den Wiesen und Maisstoppelfeldern, bevor die Zugvögel, zu denen Singschwäne, Kraniche und zahlreiche Nordische Gänse zählen, die große Reise in den Süden antreten. Es wurde von einigen Bewohnern unseres Ortes das jährliche Spektakel des großen Sammelpunktes riesiger Kranichschwärme im Herbst beobachtet, welches sich mitten in dem von ihnen geplanten WEG befindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außerdem ist anzumerken, dass verschiedene Angler den Weißkopfseeadler regelmäßig beim Beutefang im Kraaker See gesichtet haben. Dies gilt auf jeden Fall genauer zu prüfen, denn dem Tier darf der Weg zum Futter nicht abgeschnitten werden, es besteht ein Verschlechterungsverbot. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich in der Zwischenzeit ein neues Brutpaar gefunden hat. Weiterhin möchte ich sie darauf hinweisen das dem Schwarzstorchpaar die entsprechenden Brutbäume in Lüblower Wald abgesägt wurden und dieses Brutpaar nach Angaben des Försters in einen anderen Bereich der Jasnitz umgezogen ist. Dies gilt unbedingt zu prüfen, da nicht ausgeschlossen ist, dass das Paar weiter in den Kraaker Bereich abgewandert ist. Hier sind viele Gräben, die Teiche am Forsthaus, sowie den Kranker Mühlenbach als nutzbare Nahrungsflächen für den Schwarzstorch zu finden. In unserem Bereich befinden sich außerdem verschiedene Fledermausarten, die sowohl häufig direkt auf unserem eigenen Hof zu beobachten sind, aber auch in der Nähe des Kraaker Baches, anderen Abschnitten des Dorfes, sowie in den überplanten Biotopen. Dazu zählen unter anderem der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus, sowie die Rauhaarfledermaus. Es sind weiterhin in der näheren Umgebung unseres Ortes sehr häufig Kraniche, Kiebitze, aber auch die Goldammer, die Rohrweihe, sowie der Wanderfalke anzutreffen. Weitere sehr häufige Gäste sind neben dem Star, auch der Kleiber, der Grünspecht und der Mäusebussard. Ich weise Sie darauf hin, dass der mit Windrädern überplante Bereich stark in den Brutbereich des Rotmilans hereinreicht und in unserem Dorf eine sehr große Dichte des Rotmilans besteht. Es ist ein Mindestmaß an Freihaltung seines Lebensraums mit Windkraftanlagen von 1500 m Radius um die Brutplätze unbedingt einzuhalten und wurde von Ihnen im Hoorter Bereich des WEG nicht ausreichend beachtet. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden von 2016 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Brutvorkommen bedrohter Vogelarten eine Mindestforderung darstellt. Abschließend möchte ich noch sagen, das verschiedene Abschnitte des 18/18 Hoort Windeignungsgebietes für die Ausweisung ungeeignet sind, weil weitreichende Lebensräume geschützter Tier und Pflanzenarten überbaut werden sollen. Es ist eine große Anzahl hier lebender seltener und zum Teil geschützter Arten in Gefahr. Aus meiner Sicht ist das momentane Gebiet mit einer Fläche von ca. 450 ha ein so massiver Einschnitt in die naturnahe Landschaft und sollte in diesem Ausmaß auf gar keinen Fall umgesetzt werden. Bitte berücksichtigen Sie die	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 18/18 Hoort (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hier aufgeführten Argumente und nehmen Sie das angedachte Windeignungsgebiet 18/18 Hoort aus Ihrer Planung heraus.	einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 519 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2779 Mir ist aufgefallen, dass Sie bei der Einschätzung des Landschaftsbildes den westlichen Bereich mit der Stufe 3 hoch bis sehr hoch als derzeitigen Zustand bewerten. Trotzdem soll das WEG nach Ihren Planungen in direkten Anschluss an das schutzwürdige Landschaftsbild errichtet werden. Nach Ihrer Einschätzung weist das naturnahe Landschaftsbild trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Wechsel mit Feldgehölzen einen charakteristischen Scharm auf, der durch Ihre aktuelle Planung gänzlich zerstört würde. Schon jetzt wirken die bereits vorhandenen WKA aus Sicht der Lewitz sehr monströs und werden mit dem weiteren Ausbau das naturnahe, beruhigende Bild unserer Region ohne bemerkenswerte Erhöhungen unwiederbringlich vernichten, da die neuen Windkraftanlagen bei weitem höher ausfallen, als die bereits vorhandenen WKA in Uelitz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 524 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1799 Stellungnahme zur Ausweisung des Windeignungsgebietes 18/18 Hoort in der Gemarkung Kraak Zum Bau der geplanten Windkraftanlagen nördlich und nordwestlich von Kraak möchten wir als Bürger der Gemeinde Rastow und Einwohner von Kraak wie folgt Stellung nehmen. Mit der Errichtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und dem Betrieb von Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet ergeben sich für die Menschen der Ortschaft wesentliche Nachteile hinsichtlich der Lebensqualität und Sicherheit. Die Lage des Ortes Kraak befindet sich in direkter Nähe zur Bundesautobahn 24 woraus eine konstante Belastung der Anwohner durch Verkehrslärm und Immissionen resultiert. Die u.a. der zur Erholung dienende Landschaft ist durch den Verlauf der A24 in südlicher aber auch südwestlicher Richtung stark eingegrenzt. Nördlich des Ortes schließt sich ein Waldgebiet von ca. 600 ha an das Acker- bzw. Dauergrünland an, das durch seine Nutzung als Munitionsanstalt im und vor dem zweiten Weltkrieg so stark mit Kampfmitteln belastet ist, dass seit Jahrzehnten ein Betretungsverbot für die Bevölkerung besteht. Lediglich ein kleiner Teil an der Landesstraße 092 zwischen Hoort und Kraak ist nach intensiver Beräumung des Bodens für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit sind die Erholungsmöglichkeiten um die Ortslage sehr stark eingeschränkt bzw. reduziert, was der Betrieb von Windkraftanlagen, mit den damit einhergehenden Emissionen unverhältnismäßig verschärfen würde. In der Kombination der bereits bestehenden BAB 24 mit dem nach heutigen Stand geplanten Windeignungsgebietes 18/18 ergibt sich zwangsläufig eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Siedlung. Hinzu kommen Stallanlagen und die Biogasanlage des örtlichen Landwirtschaftsbetriebes.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 524 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1800 Darüber hinaus ist die durch Kampfmittel belastete Waldfläche zum überwiegenden Teil mit Kiefern bestockt, was regelmäßig von Frühjahr bis Herbst eine sehr hohe Waldbrandgefahr bedeutet. Im Fall einer Havarie eines Windkraftrades in unmittelbarer Nähe des Waldgebietes, droht eine massive Flächenbrandkatastrophe, was in Verbindung mit der Kampfmittelbelastung eine unkalkulierbare und nicht kontrollierbare Situation hinsichtlich ökologischer aber auch sicherheitsrelevanter Gesichtspunkte darstellt. Grundsätzlich ist die Waldfläche hinsichtlich der Bodenbelastung mit Truppenübungsplätzen (militärische Anlagen) gleich zu setzen, zu denen in der regulären Planung von Windkraftanlagen Mindestabstände einzuhalten sind bzw. deren Bestehen zum Ausschluss von Windeignungsgebieten führen können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Mögliche Vorbelastungen durch Altlasten stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Berücksichtigung von Flächen, die mit Altlasten belastet sind, als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht erforderlich. Der Umgang mit möglichen Altlasten ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 524 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1801 Zu Betrachten ist ebenfalls die hohe ökologische Bedeutung des Dauergrünlandes nördlich von Kraak. Mit örtlichen Bezug zur Lewitz finden sich dort regelmäßig Zugvögel wie nordische Gänse, Kraniche, Singschwäne etc. zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rast ein. Des Weiteren befindet sich die Fläche in direkter Nachbarschaft zum FFH-Vogelschutzgebiet „Feldmark Rastow-Kraak", für das Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe und Weißstorch kartiert sind. Insgesamt sind um Kraak Brutplätze des Rotmilans, Weißstorchs, Wanderfalken und des Kranichs nachgewiesen. Das nördlich von Kraak gelegene Dauergrünland stellt ein wichtiges Nahrungs- und Jagdhabitat für die genannten Vogelarten dar. Der Bereich nordöstlich von Kraak ist daher auch als „Gebiet mit hohem Naturwert" eingestuft worden. Einer Bebauung mit Windkraftanlagen im Halbkreis um den Ort Kraak stehen wir aufgrund der genannten Aspekte ablehnend gegenüber und sprechen uns hiermit für die flächenmäßige Reduzierung des Planungsgebietes in westlicher bis nördlicher Lage der Ortschaft Kraak aus.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzgebiets zu erwarten. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 563 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1441 Mit ist weiterhin aufgefallen, dass in Ihrem Raumentwicklungsprogramm zwar beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter der Abstand und die Auswirkungen auf das Schweriner Schloss untersucht wurden, mit der Feststellung, dass die Windkraftanlagen aus Sicht der Werderstraße den Schlossturm umranden. Das ist garantiert kein schöner Anblick, wenn man bedenkt, dass dieses Schloss ins Weltkulturerbe mit aufgenommen werden soll. Weiterhin würden die Auswirkungen auf das Ludwigsluster Schloss gar nicht beachtet, obwohl von dort weiter entferntere Windeignungsgebiete untersucht wurden. Nach meiner Einschätzung wird das WEG 18/18 Hoort deutlich vom Goldenen Saal des Schlosses in Ludwigslust zu sehen sein, denn die extra frei geschaltete Sichtachse lässt weit ins Land blicken. Außerdem befindet sich der Goldene Saal in der zweiten Etage des Schlosses und somit blickt man bei der aktuellen Größe der Anlagen direkt in Richtung Kraak / Hoort. Darum fordere ich Sie auf, diese versäumten Untersuchungen unbedingt nachzuholen und das Gebiet dementsprechend zu verkleinern, ggf. völlig aus Ihren Planungen zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 563 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1440 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung: Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Zu der oben genannten öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahe zum Windeignungsgebiet 18/18 Hoort ab. Meiner Meinung nach ist die oberste Pflicht unseres Gesetzgebers, dass Leben und die Gesundheit aller Bürger zu schützen. Die politische Vorgabe eine vorrangige Bebauung bei vorbelasteten Gebieten vorzunehmen, ist diskriminierend und unmenschlich. Und seht in eindeutigem Widerspruch zu den Menschenrechten Artikel 7 und Artikel 2, an die Sie sich halten müssen. Wir leben seit Jahren an der A24 und bekommen von Ihnen als Planungsverband keinen Lärmschutzwall zu unserem Schutz, obwohl bereits teure Lärmgutachten von unserer Gemeinde in Auftrag gegeben wurden. Für mich ergibt also aus Ihrem Vorhaben, dass unser WEG extra bebaut werden wird. Dann sollten Sie für die vorbelasteten Gebiete aber auch zusätzliche Schutzmaßnahmen mit in Ihre Planungen einfließen lassen die den Betreibern als Auflage gestellt werden. Die gesundheitlichen Nachteile von Bürgern an stark befahrenen Straßen und Autobahnen sind bereits hinreichend nagewiesen worden. Wobei die Untersuchungen in medizinischer Hinsicht bei der neuesten Generation von WKA noch gar nicht ausreichend erforscht sind und nur auf bereits sehr alten Untersuchungen von WKA basieren. Darum fordere ich Sie auf, die Warnungen der Bundesärztekammer in Bezug auf WKA ernst zu nehmen und den weiteren Ausbau zu stoppen, ggf. die Abstände zu den Wohnbebauungen deutlich zu vergrößern, um die gesundheitlichen Risiken für die betroffenen Anwohner deutlich zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		minimieren und nicht den Betreibern dieser Anlagen möglichst die maximale Auslastung anzubieten. Unser Dorf wird mindestens bis zur Hälfte von Ihren Anlagen umschlossen werden. Mit 40 bis 50 Anlagen oder noch mehr nach unzähligen Einzelgenehmigungen?	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 567 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1443 Einwendung gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Seit 2015 bin ich eine Rastower Bürgerin, die sich bewusst hier im Land zum Leben in der Natur niedergesetzt hat, um meinen Lebensabend hier eben im Einklang mit der Natur zu genießen. Ich kaufte ein Haus und ein dazugehöriges Grundstück. Ich habe es ausgebaut und einen Naturgarten gestaltet mit Tieren (2 Hunden, Hühnern, Katze und vielen Vögeln, die hier zu Hause sind und ans Futterhaus im Winter kommen. Zahlreiche Insekten, wie Wildbienen und verschiedene Käfer und Schmetterlinge lassen sich beobachten – noch. Es ist mir unverständlich, warum nun die Natur zerstört werden soll, denn das wird geschehen, wenn die Windkraftanlagen in der geplanten Anzahl, Dichte undTyp herum um Rastow wie geplant gebaut werden. Was stimmt denn hier nicht? Warum müssen der Mensch und die Tiere dem Profit, der sehr fraglich ist, weichen? Es reicht doch so schon für die Bürger von Rastow und Umgebung. - Wir haben Solaranlagen - Wir haben Biogasanlagen - Wir haben in Kraak Erdgasspeicher - Wir haben bereits Windräder z.B. bei Lübesse - Jetzt soll von Wöbbelin nach Fahrbindl und Kraak-Rastow dazukommen - Lärmbelästigungen haben wir eh schon durch die Autobahn A24 und deren Umgehung über die Kraaker Straße in Rastow - Was sollen Mensch, Tier und Natur denn noch aushalten. - Rotorblätter, die Lärm verursachen, die Vögel (z.B. den roten Milan und Fledermäuse aber auch tausende von Insekten Töten! Und das in Größenordnungen, die niemand mehr verantworten kann. Siehe DLR ca. 3.550 Vögel und 5,3 Milliarden Insekten pro Tag! Alle wissen, dass Windräder von 140 m bis 198 m und in Größenordnungen von 15-20 und mehr Anlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immensen Schaden unter den Tieren, deren Flughöhe genau in diesen Bereichen liegt, anrichten können. Reicht das Insektensterben nicht schon aus? Welche Kette wird hier in Gang gesetzt? Insektensterben / Vogelsterben / kranke Menschen / und dann? Wem nützt das? - Tiere werden vernichtet und mit diesem Sterben geht auch das kranksein der Menschen einher. Lärm, blinkende Lichter, Infraschall, der noch nicht mal genügend erforscht wurde. Viele hier leiden schon jetzt unter schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Es werden mehr mit Sicherheit. - Was wird aus den Grundstücken und deren Wert? Kann ich es meinen Kindern zumuten, nach mir hier zu leben? - Hat sich mal jemand die Mühe gemacht und darüber nachgedacht, was bei den Wetterkapriolen passiert, wenn Rotorblätter durch die Gegend fliegen oder auf Biogas- bzw. Erdgasanlagen fliegen? - Wie sicher ist dann die Gegend noch? - Was ist mein Grundstück noch wert? Ich habe Angst und eine unbändige Wut über solches Tun und möchte mich mit allem Nachdruck gegen diesen geplanten Zerstörungswahn wenden. Sind Mensch, Natur und Tiere nichts mehr wert? Es gibt genügend andere Möglichkeiten z.B. Solarenergie! Mit aller Entschiedenheit lehne ich das Ansinnen, solche Riesenanlagen zu bauen, ab.	Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2672 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 18/18 Hoort Hinweis: Wald ab 10 ha 8,9 % Wald Das Eignungsgebiet ist nahezu komplett von (s. Karte 09) umgeben. Es ist ggf. mit erhöhtem artenschutzrechtl. Konfliktpotential zu rechnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 18/18 Hoort wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 586 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1447 Der Bau eines Windparks vor unserer Haustür erfolgt durch Investoren, die den erzeugten Strom durch mächtige Trassen durch ganz Deutschland nach Bayern transportierten. Unsere Natur in "Mecklenburg - Das Land zum Leben" wird durch riesige Windparks verschandelt, nur damit die Bayern ihre Industriearbeitsplätze (und Landeseinnahmen durch die entsprechenden Steuern der Industrie) sichern können auf Kosten des Landschaftsbildes und auf Kosten des Wohles der Bürger in MV. Unter dem Motto: Windenergie für mich (Bayern) JA, aber die Anlagen dazu stehen bitte nicht in Bayern, weil dort die Landschaft nicht "verunstaltet" werden soll. Anteil Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch 2015 Mecklenburg-Vorpommern 127,7 %	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schleswig-Holstein 114,3 % Brandenburg 72,1 % Sachsen-Anhalt 71,9 % Niedersachsen 55,4 % Bayern 40,3 % Thüringen 34,2 % Deutschland 31,7 % Rheinland-Pfalz 30,7 % Sachsen 21,5 % Baden-Württemberg 20,1 % Hessen 16,4 % Bremen 16,3 % Saarland 13,1 % Nordrhein-Westfalen 12,3 % Hamburg 3,9 % Berlin 2,5 % Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien Daten herunterladen Aus dieser Aufstellung schlussfolgere ich, wir benötigen in Mecklenburg-Vorpommern keine Windparks. Unser Anteil an erneuerbaren Energien für Deutschland ist ausreichend und ausgeschöpft. Warum ein Windpark in der Gemarkung Kraak, wenn der Bürger von Kraak gar keinen Nutzen daraus erhält? Wir sind vor 14 Jahren in unser kleines neues Häuschen in Kraak eingezogen. Bei der Bauplanung haben wir auf viele Dinge geachtet, die der Energiewende entsprechen. Uns wurde eine Heizung mit Wärmepumpenenergie nahegelegt. Diese Idee fanden wir sehr gut, zumal uns die Stromkostenvorausberechnung für diese Heizungsanlage gefiel. Wir sind gestartet mit 11 cent /kWh und sind nun mittlerweile bei 21 cent /kWh. Wird sich dieser Preis wieder verringern, wenn ich tagtäglich auf die enorm großen Windräder schauen muss? - Sicher NICHT!!! Kann ich mir sagen, wenn ich auf meiner Terrasse sitze und nach einem anstrengenden Arbeitstag in Schwerin mit viel Lärm, wenig natürlichem Licht und immer mehr unzufriedenen Menschen um mich herum — schön, wie sich die Windräder drehen, mein Stromzähler jedoch bezieht den Strom von diesem Windpark nicht?!	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 586 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1444 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Hiermit beziehe ich Stellungnahme zum oben genannten Planungsprojekt. Ich bin für ein „Kraak mit verträglicher Windkraft". Wir alle wollen in Deutschland keine Kohle- und Kernkraftwerke, aber nach wie vor unseren Strom aus der Steckdose. Als Alternative stehen da nur Wind- oder/und Solarparks. Ein Windpark bei Kraak sollte jedoch im Sinne der Bürger von Kraak und der Menschen in Westmecklenburg entstehen. Meine Bedenken zum Planungsprojekt des größten Windparks in Westmecklenburg: --> Schutzgut menschliche Gesundheit Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Mein Zuhause ist und soll meine Erholungsoase bleiben!!! Das Landschaftsbild wird mit einem enorm großen Windpark als erholungswürdiges Gebiet zerstört. Durch die sehr geringen Abstände von 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien, u.a. auch mein Haus mit Grundstück, bis hin zur Unverkäuflichkeit.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 586 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1446 --> Schutzqut Kultur Kraak liegt ca. 20 km von Schwerin und ca. 15 km von Ludwigslust entfernt. Beide Städte verfügen über wunderschöne Schlösser. Aufgrund seiner romantischen Erscheinung und der vergleichbaren Magnetwirkung für Besucher wird das Schweriner Schloss auch als „Neuschwanstein des Nordens", „Cinderella-Schloss" und als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Märchenschloss" bezeichnet. Es ist als Bestandteil des Residenzensembles Schwerin — Kulturlandschaft des romantischen Historismus ein deutscher Kandidat für das UNESCO-Welterbe. (aus Wikipedia). Die Anlage des Schlosses Ludwigslust bildet zusammen mit der Stadt und dem Gartenbereich ein Gesamtensemble, das in dieser Ausführung in Mecklenburg einzigartig ist. Ludwigslust wird deshalb auch oft als mecklenburgisches Versailles oder seltener auch als Sanssouci des Nordens bezeichnet. (aus Wikipedia) Die Sichtachsen der beiden Schlösser werden durch den Standort des größten Windparks Westmecklenburgs enorm zerstört und dementsprechend ist u.a. der Eintrag vom Schweriner Schloss als Weltkulturerbe enorm beeinträchtigt!!!	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 586 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1445 --> Schutzgut Tiere Da das Gebiet um Kraak von verschiedenen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Geschützte Tiere werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vertrieben bzw. wollen hier nicht mehr nisten, wie z.Bsp. Eulen, Roter Milan, Schwarz- und Weißstorch. Kraak ist durch seine Lage an der A24 durch den Autobahnlärm massiv betroffen und vorbelastet und die Dorfstraße dient als Ausweichstrecke der Autobahn.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 586 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1448 Wir sind in dieses Dorf gezogen, weil uns die Ruhe, die unberührte Natur und die netten Menschen sehr angesprochen haben. Kann ein ausgeglichenes Dorfgemeinschaftsleben gewährleistet werden, wenn die Bürger unzufrieden mit ihrer Umwelt sind? - NEIN!!! Ein Kompromiss für verträgliche Windenergie auf der Gemarkung Kraak wäre · Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 2000m erhöhen, da 1000 m Abstand bei den Windenergieanlagen heutiger Größe überhaupt nicht ausreichen. · Stromkostenverringerung · Zuwendungen des Windparkbetreibers an die Bewohner von unentgeltlicher Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses, Straßenbeleuchtung in Kraak von Abend- bis Morgendämmerung mit integrierten Bewegungsmeldern auf 3 aufeinander folgenden Laternen Eine Ausweisung des genannten Windeignungsgebietes in dieser Art und Weise stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Aus dem Grundgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Daraus ergibt sich für mich, dass ich durch mein Leben in Kraak durch die Autobahn A24, den Erdgasspeicher und den bereits genehmigten Windpark Hood in meiner körperlichen Unversehrtheit ausreichend verletzt bin!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Strompreise und Zuwendungen von Windparkbetreibern sind nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 598 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1351 Einwendungen gegen den geplanten Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak wir, [Name anonymisiert], lehnen o.g. Projekt eindeutig ab. Wir werden damit erheblich in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Wir leben gemeinsam seit über dreißig Jahren in Kraak und unsere schöne Natur wird verschandelt durch gigantische Windräder. Wir sind mit nachstehenden Punkten nicht einverstanden: - Der entstehende Lärm durch die Rotoren und dazu kommt der Lärm der A24 ausgesetzt - Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30% - Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24 zu mindestens dreiviertel um das gesamte Dorf - Der Abstand der Windkraftanlagen von der Bebauung ist zu gering - Einschränkung unserer Gesundheit und unserer Lebensqualität durch rote Blinker, Lärm, Schattenschlag, Infraschall und dadurch entstehende Beeinträchtigungen wie z.B. Schlafstörungen Tinnitus, Depressionen, Verminderung von Konzentration, Reaktion, Herzinfarkt u.v.m.. und dadurch wiederum Minderung unserer Arbeitsfähigkeit - Der entstehende Infraschall gefährdet geschützte Tiere, wie Rotmilan, Störche, Mäusebussard und uns Menschen - Zerstörung unserer schönen Landschaft durch die gigantischen, unansehnlichen Windradriesen - Eiswurf und damit verbundene Schäden an Menschen, Tieren und der Natur - In Kraak und Rastow wird gewohnt und wer soll sich dann noch ansiedeln? - Wir fühlen uns benachteiligt gegenüber anderen - wir haben schon die laute Autobahn, die uns erheblich beeinträchtigt und dann folgen diese gigantischen Windanlagen. Dieses Windparkprojekt wird das größte in Westmecklenburg! Wir empfinden das als unverantwortlich den nachfolgenden Generationen gegenüber. Muss wirklich so respektlos mit den Menschen, den Tieren und der Natur umgegangen werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 608 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1456 Wir haben uns intensiv mit Inhalten des aktuellen Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms beschäftigt und möchten die nachfolgenden Punkte einbringen, welche aus unserer Sicht den Zielen der Raumordnung für das WEG 18/18 in Hoort / Kraak entgegenstehen: Die geplanten WKA werden zu unzumutbaren Belastungen der Einwohner durch Lärm und Schattenwurf führen. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen, insbesondere auf die Ortslage Kraak sind hinreichend zu untersuchen. Die Abweichungen und Toleranzen, die bereits ohne Berücksichtigung des Lärms der Bundesautobahn 24 entstehen sind nicht vertretbar. Unzumutbar sind zudem die Auswirkungen der Beschattung der Ortslage Kraak, die die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Ortslage nicht mehr gewährleistet. Da hier Werte über das zulässige Maß hinaus in Verbindung mit der BAB 24 bereits prognostiziert sind.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 608 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1458 Kein gesicherter Brandschutz / erhebliche Munitionsbelastungen im Erdreich Bereits im Vorfeld möchten wir darauf hinweisen, dass der Betrieb der Windkraftanlagen nicht unter den Grundschutz des Brandschutzes fällt, der durch die Gemeinden zu leisten ist. Es handelt sich hier um Objektschutz, der durch den späteren Anlagenbetreiber selbst zu gewährleisten sein würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Feuerwehr der Gemeinde Rastow / Kraak verfügt nicht über die nötige technische Ausstattung sowie eine ausreichende Löschwasserversorgung für die geplanten WEG Unzumutbar ist zudem aus unserer Sicht die Errichtung von WKA auf dem Waldgebiet rund um den Ortsteil Rastow-Pulverhof. Das Gebiet ist in weiten Teilen hochgradig munitionsbelastet und damit weder für Zufahrtsstraßen noch für den Bau von WKA geeignet. Aus diesem Grund möchten wir unbedingt auf das außerordentliche Gefahrenpotential hinweisen.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Mögliche Vorbelastungen durch Altlasten stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Berücksichtigung von Flächen, die mit Altlasten belastet sind, als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht erforderlich. Der Umgang mit möglichen Altlasten ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 608 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1459 Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" Der Ortsteil Kraak der Gemeinde Rastow wird aus unserer Sicht erheblich und in einem unzulässigen Maße von WKA umfasst. Das betrifft insbesondere die Aspekte der Windrichtung mit den Geräuschemissionen, dem Lichteinfall und den damit einhergehenden Schattenverwerfungen in einem kritischen Maße. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und verbleiben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Rastow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Rastow ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 609 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2262 Winwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak. Über Freunde von mir, die in Kraak wohnen, erfuhr ich von dem o.a. geplanten Bauprojekt eines Windparks. Ja, wir wollen sauberen Strom und weg von dem konventionell erzeugten Strom aus Kohle und Gas sowie aus Kernkraftwerken. Die Informationen zur Energiewende verfolgt fast jeder über die üblichen Medien. Die Erzeugung erneuerbarer Energien z.B. aus Windkraft finden sicher auch bei den Bewohnern der Gemeinde Rastow eine hohe Akzeptanz. Dennoch muss ich sagen, dass, wenn man sich etwas intensiver mit diesem Thema beschäftigt, mich einige Fakten doch sehr beunruhigen, wenn es zum Bau des besagten Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kommt. Ich selbst wohne nicht in Kraak, bin aber häufig dort und besuche Freunde und Bekannte sowie Veranstaltungen des örtlichen Kultur- und Heimatvereins. Somit verbindet mich ein persönliches Interesse an dem Dorf und dem Wohl der Menschen, die dort leben. Die Sondersitzungen der Gemeindevertretung am 02.04.19 in Kraak und am 25.04.19 in Rastow, auf denen die Ängste der Bewohner kommuniziert wurden, haben mich alarmiert. Daher möchte ich dazu meine Bedenken äußern und diese fristgerecht in Form einer schriftlichen Stellungnahme wie folgt abgeben: Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigung Unter Berücksichtigung, dass die Anwohner Kraaks bereits seit Jahrzehnten die starke Lärmbelästigung der nahe verlaufenden A24 ertragen, schrecken mich die künftigen zusätzlichen Belastungen, die auf die Bewohner durch die geplante Größe des Parks und der Anlagen selbst zukommen, ab. Das Dorf wird auf Grund anderer bereits bestehender Windgebiete praktisch umzingelt. Ich habe mich im Internet über den erzeugten Infraschall einer Windkraftanlage und deren Auswirkungen informiert. Er ist vielleicht nicht hörbar, aber fühlbar als Schwingung, Druckwelle oder innerer Unruhe und mit Infraschall natürlichen Ursprungs nicht vergleichbar. Nach neuesten Erkenntnissen resultieren auf Grund dieser ständigen elektr. Impulse, die das Gleichgewichtsorgan des Menschen stören, eine Vielzahl an Schädigungen wie z.B. Angstzustände, Kopfschmerzen, Herz- Rhythmusstörungen, Übelkeit, Depressionen, Schlafstörungen, Bluthochdruck — und man kann nichts dagegen tun. Weiter habe ich gelesen, dass Infraschallwellen von großen Anlagen über eine Distanz von 25 km messbar sind. Der Infraschall einer Windkraftanlage entsteht primär an den Rotorflächen und dort an den Rotorspitzen — auch dann wenn die Anlage steht. Das bedeutet, selbst wenn die Anlage ausgeschaltet ist, sind wir nicht geschützt. Je höher die Anlagen sind, desto gravierender sind die Lärmbelästigungen für die Anwohner. Meistens wissen die Bürger nicht, was es bedeutet, in der Nähe solch hoher Anlagen zu leben und diverse Erfahrungsberichte, repräsentative Untersuchungen und Studien technischer Universitäten sowie der Bundeswehr belegen, dass es eben auch krank machen kann. Es wir ganz klar gesagt, dass der Mensch Schaden nehmen wird, wenn er sich dem Infraschall längerfristig aussetzt. Zum generell erhöhten Stresslevel unserer Zeit, das wir alle irgendwie bewältigen müssen, finde ich diese Tatsachen mehr als bedenklich. Die Entfernung von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung erscheint mir daher als viel zu gering.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 609 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2263 Zerstörung des Landschaftsbildes und Wertverlust von Immobilien Weiterhin frage ich, welche Auswirkungen hat der Bau des Parks auf die Infrastruktur und das bestehende Landschaftsbild? Die Menschen in Kraak haben sich mit ihrer Entscheidung dort zu leben, Existenzen aufgebaut. Ein Großteil davon in Form von Einfamilienhäusern, die sicherlich aktuell noch mit langfristigen Krediten abbezahlt werden müssen. Bedenken Sie bitte die entstehenden Wertverluste der Immobilien, wenn Bürger z.B. aus beruflichen Gründen ihr Haus veräußern oder u. U. wegen einer Erkrankung durch den nahe gelegenen Park evtl. gezwungen sind, ihr Heim oder ihren Firmensitz aufzugeben. Wer erstattet diesen Menschen den Wertverlust Ihrer Immobilien oder den möglichen Verlust ihrer Arbeitskraft? Ggf. stehen Arbeitsplätze auf dem Spiel. Dass die Landschaft durch die sogenannte „Verspargelung" sowie Anlage erforderlicher Zufahrten und dauerhaft angelegter Zuwegungen zusätzl. in Mitleidenschaft gerissen wird, erklärt sich von selbst. Wie werden sich Flora und Fauna, nach so einem enormen Eingriff erholen? Die Menschen in Kraak haben sich bewusst für ein Zuhause dort entschieden, um die ländliche Idylle und die Ruhe zu geniessen. Beides ist durch die angegebenen Punkte mehr als gefährdet. So ein Windkraftpark verändert das Gesicht einer Landschaft/Region definitiv. Wie wird sich die Gemeinde im Anschluss weiter entwickeln bzw. wie kann sie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit Windkrafträdern bebauten Windeignungsgebieten, die sie umschliessen, an Attraktivität gewinnen? In diesem Zusammenhang treten weitere Fragen auf: Sind Windkraftanlagen wirklich ökologisch? Schwankungen müssen nach wie vor durch Energie aus Kohle und Gas aufgefangen werden, um ein Zusammenbrechen des Stromnetzes zu verhindern. Ist Windkraft tatsächlich billig? Wie werden die enormen Herstellungskosten aus den Rohstoffen Stahl, Beton und Kunststoff, um nur einige zu nennen, mit fragwürdiger Energiebilanz gerechtfertigt? Steht ein Windkraftrad eigentlich lange genug an einem Standort, um die Produktionskosten wieder einzuspielen? Wo geht der erzeugte Strom hin bzw. wie erfolgt der Transport und, ganz wichtig, welchen Nutzen haben die Anwohner Kraaks davon? Wie gestaltet sich die Bezahlung der steigenden Umlagekosten für den weiter zunehmend erzeugten Ökostrom? Wie lange können sich Bewohner und produzierende Firmen den immer teureren Strom noch leisten? Wenn das nun also eine Form der Energiealternative ist, die betroffene Bürger befürworten und auch damit leben sollen, dann bitte doch unter Berücksichtigung der Lebensräume von Mensch, Tier und Natur. Mir ist klar, dass Sie sich als Regionaler Planungsverband an die Kriterienliste, die Ihnen das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als Empfehlung vorgibt, anlehnen. Leider haben ein Großteil der Menschen der Gemeinde Rastow und auch ich Informationen dieser Art erst sehr spät erhalten und sind dementsprechend verunsichert bis wütend. Verständlicherweise stehen wir dem o.a. Projekt mehr als skeptisch gegenüber und das Vertrauen in politische Entscheidungen wurde erneut erschüttert oder in Frage gestellt. Überdenken Sie bitte daher erneut, ob Sie als Entscheider über die Festlegung der Fläche den Hinweisen und Ängsten der Bürger der Gemeinde Rastow nachgehen wollen und z.B. durch: + eine Verkleinerung des Parks bzw. eine Dezimierung der Anlagen + eine Erhöhung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung oder gar + einen kompletten Verzicht des Windparks oder + einen alternativen Kompromiss den Schutz von Mensch, Tier und Landschaft maßgeblich erweitern können. Prüfen Sie bitte Ihre Möglichkeiten und lassen den gemeindlichen Willen nicht ausser Acht. Auch in Zukunft sollten immer mit und für die Menschen Projekte mit erneuerbaren Energien fair umgesetzt werden.	Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2391 3. Bei Betrachtung der Schlossanlage Ludwigslust, Sichtpunkt 1, 2. OG Mittelschiff Nord wurde das Denkmalschutzgutachten bezüglich des WEG 18/18 nicht beachtet. Dies sollte trotz 15 km Entfernung nachgeholt werden, da es sich in der Sichtachse/ Schneise neben dem Louisen-Mausoleum befindet und dort ein freies Sichtfeld ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 3043 Windeignungsgebiet Nr. 18/18 Bezeichnung: Hoort Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz wertvoller unzerschnittener landschaftlicher Freiräume vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird damit in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum Nr. A0412 an. Der Freiräume m. sehr hoher Schutz- ausgewiesene Freiraum hält einen 400 m breiten Puffer (Wirkbereich s. Ausführungen im GLRP WM) zur Autobahn A24. In würdigkeit (> 2.400 ha) diesem Puffer liegt das neue WEG, so dass die Wirkungen von dort errichteten 200 m hohen WEA in den sehr hochwertigen Freiraum hineinreichen würden. Der landschaftliche Freiraum würde seine sehr hohe Wertigkeit in diesem Bereich verlieren. (s. Kartenausschnitt u.) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Betroffenheit des Restriktionsbereiches von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen. Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug	Energie angemessen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Freihalteabstände zu sehr hoch bewerteten Freiräumen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum [Abbildnung]	
lfd. Ident-Nr.: 637 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1536 Einwendungen gegen das geplante Windpark -Projekt 18/18 Hilft auf der Gemarkung Kraak Hiermit stelle ich meine Einwendungen gegen das obengenannte Projekt.Ich habe folgende Gründe .1. Es handelt sich hier um das Brutgebiet bin Bussarden und anderen Greifvögeln.2. Die Sichtachsen der anliegenden Gemeinden werden verschoben.3. Die Schattenbildung der Flügel wirken störend auf Gebäude und Menschen.Unschöne Ansichten der Dörfer und gleichzeitige Wertminderung der Gebäude (Häuser).4. Durch diese Windkraftanlagen wird unser schönes Mecklenburg Vorpommern verschandelt und das was unser Land ausmacht nämlich unsere Natur. 5. Profit scheint wichtiger zu sein als der Wille der Menschen ,die dann damit leben müssen. 6. Wir haben schon eine Schweinemastanlage in Fahrbinde und die Gülle und der damit verbundene Gestank ist schon genug Zumutung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 639 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1535 Einwendung gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Ich spreche mich, als Kraaker Bürger, gegen den Windpark aus. Wir sind schon stark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärmbelastet, durch die A24 und den Umleitungsverkehr. Des weiteren wächst der Landwirtschaftsbetrieb und dadurch sind ständig ,auch an Sonn und Feiertagen , Landmaschienen unterwegs. Die Rotorblätter verursachen nachweislich Infraschall, der sich gesundheitlich auf Mensch und Tier negativ auswirkt. Ich bin bereits chronisch Krank und vertrage nicht noch mehr Belastung. Durch die Nachbeleuchtung wird der Schlaf immens gestört. Ich glaube nicht, dass mein Vermieter mir Rollläden einbaut. Außerdem brütet ein Rotmilanpaar in der Nähe und kreist täglich über dem Dorf. Sollen diese schönen Tiere auch noch geopfert werden? NEIN! Ich möchte den Windpark nicht!!!	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 640 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1534 Als Bewohner des Neubaugebietes in Rastow, legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des WEG in 18/18 Hoort ein. Durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sehen wir nicht abzuschätzende Einschnitte unsrer Lebensqualität und unserer Gesundheit. Neben der bereits vorhandenen Lärmbelästigung durch die Autobahn A24 befürchten wir weitere Belastungen durch drehende Rotorblätter. Zusätzlich sehen wir durch die geplante Nabenhöhe, die weiteren geplanten bzw. bereits vorhandenen WKA in der Umgebung unseres Wohnortes einen nicht unerheblichen Einschnitt in die Natur und der damit verbundenen Zerstörung natürlicher Ressourcen und des Landverbrauches dar. Weiterhin ist bereits heute der Abtransport der erzeugten Energie aus dem Norden in energieintensivere Regionen nicht mehr möglich, wodurch weitere Beeinträchtigen durch den erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze zu erwarten sind. Wir wollen ein Land zum Leben sein und nicht der „Energie-Acker“ für Süddeutsche Energiekonzerne werden. Für die Energiewende produziert MV bereits ausreichend Energie. Sollte sich das WEG aus rechtlichen Gründen nicht verhindern lassen, so fordern wir, die ausgewiesene Fläche erheblich zu verkleinern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2067 e) Der Kraaker Mühlenbach ist Teil des Sude-Schutzbereiches (DE 2533-301). Der Windkrafteignungsraum 18/18 vereinnahmt westlich der A24 teilweise diesen Bereich. Dies erscheint unzulässig. Der Kraaker Mühlenbach ist im Bereich Pulverhof— Kraak mit viel Aufwand teilrenaturiert worden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2065 c) Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan sind u.a. europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen, darunter die Lewitz (DE 2535-402 /SPA 08) aber auch die Feldmark Rastow-Kraak (DE 2534-401 / SPA 43). Durch den Auf- und Ausbau der Biogaserzeugung (LEG Rastow, Karp Biopower und Agp Lübesse) hat sich im Bereich Rastow / Kraak — auch auf den o.g. SPA-Flächen - der Anbau von Energiepflanzen verfestigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass seit einigen Jahren die abgeernteten Flächen im Herbst als Rastplatz von Zugvögeln, insbesondere von Wildgänsen, genutzt werden. Die Flugrichtung führt dann (Bsp.) von den westlich der Ortschaft Pulverhof gelegenen Ackerflächen in Richtung Westen, also in Richtung des künftigen Windkrafteignungsraums 18/18 zwischen Kraak und Hoort. Demzufolge führt der Windkrafteignungsraum prognostisch zu einem Tötungsrisiko für die o.g. Zugvögel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak" und "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2068 f) Es erscheint unakzeptabel, wenn man — wie nördlich von Kraak Richtung Waldrand —historisch nachvollziehbar eine ehemalige Bruch-, Sumpffläche bzw. nasses Moor mit Torfstich (s. Anlage), als Fläche für Windkrafteignung ausweisen würde. In dem Bereich ist bis Anfang der 1950er Jahre Torf gestochen worden. Hierzu kann vergleichend zur „Reichskarte" auf Luftbilder der Alliierten von Juni 1945 und der Sowjetunion - PRIRODA 1953 (s. www.gaia-mv.de) - verwiesen werden. Die Melioration — insbesondere in den 1970er Jahren - hat möglicherweise den Grundwasserspiegel im betr. Bereich etwas abgesenkt, aber die Bodenverhältnisse insgesamt nicht wesentlich verändert. Heutige (Land-) Karten und Luftbilder lassen die Ursprünglichkeit des Bereiches mit dem Torfstich nicht erkennen. Die Gegend ist m.E. für Gründungsarbeiten für Windkraftanlagen ungeeignet und steht im Widerspruch zur Umweltverträglichkeit. Der Windkrafteignungsraum 18/18 erscheint in der Lage und Dimensionierung problembehaftet und m.E. im Umfang von ca. 30% als Alibiplanung, da die Schutzflächen im Bereich des Kraaker Mühlenbachs (in Nähe der A24), die Abstandsflächen zum Wald und der Wohnbebauung sowie die der unter f) beschriebenen ehemaligen Torfstichflächen, nicht nutzbar sein werden. Daher sollte auf diesen „Eignungsraum" 18/18 verzichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2063 Hier: Fläche des WEG-Windeignungsgebiet 18/18 Hoort (vormals 19/16 in der 1. Auslegung) auf der Fläche der Gemeinde Rastow in o.g. Angelegenheit möchte ich Ihnen mitteilen:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		a) Die zeichnerische Darstellung der künftigen Windkrafteignungsgebiete sollte überprüft werden. Im Bsp. 18/18 (Hoort/Rastow) ist die Autobahn A24 bei Kraak integriert, ohne Rücksicht auf evt. Pufferflächen für Eiswurf, oder Havariefälle.	verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2064 b) Macht sich der Planungsverband schadenersatzpflichtig, wenn Flächen als Eignungsraum für Windkraft ausgewiesen werden, die einem lückenhaften und/oder zu kurz gefassten Greifvogel-Monitoring geschuldet sind, auch wenn die nach derzeitigem Stand unterliegenden Anlagengenehmigungen nach BImSchG, eine Landesbehörde erteilt? Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung einer Hühneranlage bei Hoort (Gemarkungsgrenze zu Uelitz) wird lt. Unterlagen ein Baumfalken(horst) genannt. Bei Kraak soll es an der östlichen Waldgrenze der Jasnitzer Forst einen weiteren Greifvogelhorst geben. Es ist unklar, ob diese Greifvögel bzw. deren Horste ausreichend bei der Abgrenzung und Ausweisung des Windkrafteignungsraumes 18/18 gewürdigt wurden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 646 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2066 d) Der Ort Kraak ist bereits durch den Lärm der Autobahn A24 vorbelastet und diesem ständig ausgesetzt. Durch den Windkrafteignungsraum 18/18 wird der Ort mit ca. 172° aus der Hauptwindrichtung umzingelt und prognostisch zusätzlichem Lärm ausgesetzt. Die v.g. Umzingelung erscheint unzumutbar und wird zu einer Verschlechterung der Wohn- / Lebensqualität und Grundstückswertminderung führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 650 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1532 Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch zum geplanten Windeignungsgebiet 18/18 ein. Ich betrachte mit Sorge die geplante, unzumutbar hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Raum, um Schwerin und um die Gemeinde Rastow. Der forcierte Ausbau und die damit einhergehenden Veränderungen der ländlichen Räume ist nicht im Sinne der Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung vieler Regionen führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen. Durch die Belastung aus Windenergieanlagen ist mit Einschränkungen der Lebensqualität der Einwohner zu rechnen. Erschwerend kommt hier die Lage des geplanten Gebietes (Hauptwindrichtung West/Nordwest) hinzu. Ich fordere eine höhenbezogene Abstandsregelung zu Wohngebieten, die mindestens das 7-fache der Anlagenhöhe beträgt bzw. mind. 2000 m Abstand, so wie es in anderen Bundesländern üblich ist. Zahlreiche Studien belegen, dass die niederfrequenten Schwingungen, der Lärm der Rotorblätter und die roten Blinklichter in der Nacht durchaus zu Schlafstörungen, Übelkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen oder auch Herzrhythmusproblemen führen können. Weiterhin ist mit einem erheblichen Wertverlust der Grundstücke in der Nähe der Windräder zu rechnen. Auch an den Artenschutz sollte gedacht werden. Durch die Errichtung der hohen Windräder ist damit zu rechnen, dass Insekten und Vögel ihren natürlichen Lebensraum verlieren bzw. sogar durch die Rotorblätter verletzt oder gar getötet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 651 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1531 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Als Kraaker Betroffener von in der Nähe bereits im Bau (Hoort) sowie weiterer in Vorbereitung (Gemarkung Kraak) befindlicher z.T. gigantischer Windkraftanlagen möchte ich unbedingt meine nachstehenden Bedenken / Einwendungen einbringen: - Beeinträchtigung unserer ländlichen Lebensqualität durch Umzingelung mit diesen Bauwerken - Erhebliche Störung unseres Wohlbefindens, verursacht durch Lärm-, Licht- und Schallemissionen dieser Bauwerke - Zerstörung des ländlichen Landschaftsbildes inkl. Negativ-Auswirkungen auf die heimische Fauna - Nicht zuletzt: erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke. Ich fordere die Zurückstufung dieser gigantischen Bauvorhaben in unserer Region auf ein Maß der Erträglichkeit für alle betroffenen Anwohner unter Berücksichtigung bisheriger Einsprüche und Bedenken , die sich aus der Historie von Initiativen und Stellungnahmen gegen dieses Vorhaben richteten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2921 zu den einzelnen Gebieten Gebiet 18/18 Hoort Bei Betrachtung der Schlossanlage Ludwigslust, Sichtpunkt 1, 2. OG Mitteschiff Nord wurde das Denkmalschutzgutachten bezüglich des WEG 18/18 nicht beachtet. Dies sollte trotz 15 km Entfernung nachgeholt werden, da es sich in der Sichtachse/ Schneise neben dem Louisen-Mausoleum befindet und dort ein freies Sichtfeld ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 658 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1527 Als Kraaker Betroffene, von in der Nähe bereits im Bau (Hoort) sowie weiterer in Vorbereitung (Gemarkung Kraak) befindlicher z.T. gigantischer Windkraftanlagen möchte ich unbedingt meine nachstehenden Bedenken / Einwendungen einbringen: • Beeinträchtigung unserer ländlichen Lebensqualität durch Umzingelung mit diesen Bauwerken • Erhebliche Störung unseres Wohlbefinden, verursacht durch Lärm-, Licht- und Schallemissionen dieser Bauwerke • Zerstörung des ländlichen Landschaftsbildes inkl. Negativ-Auswirkungen auf die heimische Fauna, endlich ist nach jahrelanger Abwesenheit in 2018 ein Milan über und in Kraak gesichtet. In 2019 sogar ein Pärchen. Diese sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet. • Nicht zuletzt: erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke. Ich fordere die Zurückstufung dieser gigantischen Bauvorhaben in unserer Region für alle Betroffene, unter Berücksichtigung bisheriger Einsprüche und Bedenken , die sich aus der Historie von Initiativen und Stellungnahmen gegen dieses Vorhaben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 670 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1513 Gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak möchten wir hiermit unseren Einwand kundtun. Es befindet sich schon ein Windpark in der Nähe von Rastow, in Lübesse Es käme eine Umzingelung durch noch gigantischere Windkraftanlagen (Picher, Warlow, Moraas, Wöbbelin...) Durch häufigen Westwind in Rastow entstehender Lärm durch die Rotorblätter Damit verbunden evtl. Schlafstörungen in der Nacht Der Weißstorch hat es jetzt schon schwer Futter zu finden wegen nicht zureichender Nahrung- wird weiter und noch stärker vertrieben Verkauf des Hauses in ca 15 Jahren ist nicht ausgeschlossen = Wertverlust wenn ringsum sehr hohe Windkraftanlagen verbaut sind Die dörfliche, ländliche, jetzt schon nur teilweise weitläufige Lanschaft wird zu einer Industrielandschaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 680 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1507 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Hiermit bringe ich in meinem und auch im Namen meiner Frau [Name anonymisiert] meine Ablehnung für das o.g. Windparkprojekt zum Ausdruck. Folgende Aspekte finde ich nicht ausreichend beachtet: den Schutz der hier im Umfeld lebenden Greifvögel wie Roter Milan und Bussard, Störche aber auch der Fledermäuse. Aktuell gibt es erste Studien die das Insektensterben ebenfals mit den Windparks in Verbindung bringen. Bei der aktuellen Planung ist von einer akuten Einschränkung der Lebensqualität meine Familie und der anderen in Rastow lebenden Bevölkerung auszugehen. Das Dorf soll lt. Planungen/Zeichnungen geradezu von Windanlagen umzingelt werden. Daraus resultierend ist mit einer Zerstörung der Landschaft inkludiert mit Verlust der Erholungswürdigen Gebiete und damit einer negativen Entwicklung für die menschliche Gesundheit deutlich zu rechen und wird billigend in Kauf genommen, vom Wertverlust der eigenen Grundstücke und Immobilen ganz abgesehen, es wird mit bis zu 20% gerechnet. Was faktisch einer staatlichen Enteigung gleichkommt. Als Einwohner der Gemeinde Rastow am Lehmberg wohnend sind wir bereits heute von der Bahn (fehlender Schallschutz bei Ortsdurchfahrt) aber auch durch die A24 mit Lärmemissionen Tag und Nacht beeinträchtigt die neuen Windkraftanlagen werden diesen Zustand noch verschlimmern besonders durch den Lärm der Rotorblätter aber auch das Blicklicht bei Nacht ist eine Belastung. Zum Infraschall gibt es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ebenfalls erste Studien (Dr. Ceranna) mit Wirkungen wie Schlafstörungen, Depressionen ect. bis zu einer Entfernung von 20KM messbar. Wir fordern daher die Anlage wesentlich zu verkleinern und die Entfernungen zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern. Es kann nicht sein das die planlose Energiepolitik nachhaltig die Landschaft und Lebensräume von Mensch und Tier zerstört zumal man im gleichen Atemzug nicht in der Lage ist bestehend Windparks an des Leitungsnetz anzuschließen. Mein Sohn [Name anonymisiert] plante ebenfalls mit seiner Familie in 2019 wieder nach Rastow zu ziehen hat aber unter den Umständen erstmal wieder Abstand genommen.	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 683 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1643 Hier: Eignungsgebiet 18/18 Hoort Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (nachfolgend: EnBW) möchte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend: RREP) wie folgt Stellung nehmen. Die EnBW begrüßt die im Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgesehene Ausweisung der Fläche 18/18 Hoort als Eignungsgebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung und beantragt: Die im Entwurf zur zweiten Stufe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Beteiligungsverfahrens vor-gesehene Fläche 18/18 Hoort wird als Eignungsgebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Zur Begründung erlauben wir uns wie folgt vorzutragen: I. Keine entgegenstehenden Restriktionskriterien Der Ausweisung der Fläche 18/18 Hoort stehen keine Restriktionskriterien entgegen 1.) Einhaltung der Siedlungsabstände Hier ist zuvörderst zu nennen, dass die Fläche nicht zu einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen im Hinblick auf die Ortslage Kraak führt. Zum einen ist die nähere Umgebung bereits in nicht unerheblicher Weise durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen wie die in unmittelbarer Nähe verlaufende A 24 so-wie die Gewerbe- und Industriegebiete vorbelastet. Zum anderen würden die fraglichen Windenergieanlagen ausschließlich westlich der Ortslage errichtet, sodass der Blick nach drei von vier Himmelrichtungen frei bliebe und insbesondere die für die wohnliche Nutzung relevanten Ost- und Südlagen nicht beeinträchtigt würden. Auch der als weiches Tabukriterium vorgesehene Siedlungsabstand von 1.000 Metern wird durch die Anlagen eingehalten werden.	
lfd. Ident-Nr.: 683 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1647 II. Hohe wirtschaftliche Eignung des Gebiets Die Ausweisung der Fläche 18/18 Hoort als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie ist schon deswegen geboten, weil sich das Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht überdurchschnittlich und sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Die EnBW betreibt für die derzeit für die Ausweisung als Eignungsgebiet vorgesehene Fläche bereits ein Projekt und beabsichtigt hierfür einen immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von bis zu sechs Windenergieanlagen einzureichen. Zur Vorbereitung dieses Projekts wurden die Daten der im näheren Umfeld befindlichen Bestandsanlagen ausgewertet. Diese Auswertung ergab, dass mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 6,9 m/s auf Nabenhöhe zu rechnen ist. Dies zeigt, dass sich an diesem Standort Windenergieanlagen mit hoher Wirtschaftlichkeit betreiben lassen. Schon allein deswegen ist die Fläche dem Entwurf gemäß als Eignungsgebiet auszuweisen. III. Besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung Die entwurfsgemäße Ausweisung der Fläche 18/18 Hoort liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad, besser jedoch 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Ziel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wurde auf den Folgekonferenzen in Marrakesch 2016 und Kattowitz 2018 bekräftigt. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" hat mit Beschluss vom 26. Januar 2019 einen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2036 gefordert. Es ist das erklärte politische Ziel der Bundesregierung, nach dem bis Ende 2022 zu vollziehenden Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auch einen Ausstieg aus der Kohleverstromung vorzunehmen. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird angesichts der vorgezeichneten politischen Entwicklungen in Zukunft noch weiter zunehmen. Die Europäische Union hat daher in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL 2009/28/EG). Auch die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist. Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft § 1 Abs. 1 EEG, § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 HS 2 BNatSchG, die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern misst der Nutzung und dem Ausbau der Windenergie ausweislich ihres Klimakonzepts eine hohe Bedeutung bei. IV. Privates Interesse der EnBW als künftige Antragstellerin im Genehmigungsverfahren Die EnBW begrüßt ausdrücklich die geplante Ausweisung des Eignungsgebiets 18/18 Hoort. Die Ausweisung liegt nicht nur im besonderen öffentlichen Interesse und steht in Übereinstimmung mit dem durch den Plangeber	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verfolgten Plankonzept. Auch das i. R. d. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigende private Interesse der EnBW spricht für die Ausweisung, da die EnBW beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Eignungsgebiets mehrere Windenergieanlagen zur Genehmigung zu stellen. Angesichts der prognostizierten hohen Windhöffigkeit des Gebiets und seiner guten infrastrukturellen Anbindung über die nahegelegene A 26 drängt sich das im Entwurf vorgesehene Eignungsbiet 18/18 geradezu für die Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung auf.	
lfd. Ident-Nr.: 683 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1645 2.) Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes Auch im Übrigen stehen der Ausweisung keine Restriktions- bzw. Tabukriterien entgegen. Insbesondere sind hinsichtlich der als Kriterium der Einzelfallabwägung zu prüfenden Frage, ob es die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der planerischen Abwägungsentscheidung in der Weise offensichtlich und eindeutig auf Dauer auszuschließen, dass sich die Windenergie innerhalb des Eignungsgebiets gegenüber anderen Nutzungen regelmäßig durchsetzen wird, keine Belange offen ersichtlich, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Eignungsgebiets 18/18 Hoort in eindeutiger und dauerhafter Weise entgegenstünden. Der Umweltbericht kommt auf Seite 336 zu dem Ergebnis, dass für den größten Anteil des geplanten Windeignungsgebiets „erhebliche Beeinträchtigungen" durch „Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen)" vermieden werden können. Diese Bewertung wird in der Sache von der EnBW, die auf einer Teilfläche des geplanten Eignungsgebiets ein Projekt betreibt und die Stellung eines immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen vorbereitet, geteilt. Im Windeignungsgebiet ist kein Dauergrünland vorzufinden und es ist auch nicht von essentiellen Nahrungshabitaten auszugehen. Die Erforderlichkeit etwaiger Minderungs-, bzw. Vermeidungsmaßnahmen ist zutreffender Weise auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen zu betrachten. Die EnBW geht derzeit für die von ihr beplanten Teilflächen des Windeignungsgebiets jedenfalls nicht davon aus, dass Belange des Artenschutzes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 688 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1474 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort der Gemarkung Kraak Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hoort der Gemarkung Kraak. Wir wollen nicht den größten Windpark in Westmecklenburg. Es werden geschützte Tiere vertrieben (Roter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Milan, Schwarzstorch, Weißstorch, Eulen). Wir müssen unsere Umwelt schützen bzw. beschützen. Darum fordern wir die Verkleinerung des WEG, um eine dauerhafte Beieinträchtigung zu verhindern. Es kann nicht sein, dass das Leben der Tiere und Menschen geschädigt wird, damit der Profit der Windindustrie noch größer wird. Hier in Kraak haben wir schon die A 24 und eine riesige Milchviehanlage, die die Böden mit Gülle verseucht. Vom Lärm der Autobahn ganz zu schweigen. Die Lebensqualität ist sehr beeinträchtigt. Wir als Bewohner haben ein Recht auf ein aktive Umwelt, die auch zu Erholungszwecken dient. Durch diese "Riesen" wird nicht dazu beigetragen.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 689 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1503 Als Kraaker Betroffene, von in der Nähe bereits im Bau (Hoort) sowie weiterer in Vorbereitung (Gemarkung Kraak) befindlicher z.T. gigantischer Windkraftanlagen möchte ich unbedingt meine nachstehenden Bedenken / Einwendungen einbringen: Beeinträchtigung unserer ländlichen Lebensqualität durch Umzingelung mit diesen Bauwerken Erhebliche Störung unseres Wohlbefinden, verursacht durch Lärm-, Licht- und Schallemissionen dieser Bauwerke Zerstörung des ländlichen Landschaftsbildes inkl. Negativ-Auswirkungen auf die heimische Fauna, endlich ist nach jahrelanger Abwesenheit in 2018 ein Milan über und in Kraak gesichtet. In 2019 sogar ein Pärchen. Diese sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet. Nicht zuletzt: erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke. Ich fordere die Zurückstufung dieser gigantischen Bauvorhaben in unserer Region für alle Betroffene, unter Berücksichtigung bisheriger Einsprüche und Bedenken , die sich aus der Historie von Initiativen und Stellungnahmen gegen dieses Vorhaben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1626 Weiteres zu prüfendes Gutachten für anliegendes Munitionsgebiet ist zwingend erforderlich. Das WEG 18/18 Hoort befindet sich in unmittelbarer Nähe vom gesperrten Munitionsgebiet in Pulverhof. Bei Feuer oder bei Abbrechen der Rotorblätter wird eine enorme Gefährdung in Kauf genommen? Dies ist ein großes Risiko (Explosionsgefahr!!!) in einem Wohngebiet (Pulverhof), Waldgebiet mit Bahnstrecke (Schwerin-Berlin) sowie eine Pflegeeinrichtung für chronisch mehrfach geschädigte Menschen, die aufgrund von alkoholbedingten Krankheiten wie z.B. dem Korsakow-Syndrom nicht mehr selbständig leben können (siehe www.kursana.de/rastow-haus-pulverhof/).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Mögliche Vorbelastungen durch Altlasten stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Berücksichtigung von Flächen, die mit Altlasten belastet sind, als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht erforderlich. Der Umgang mit möglichen Altlasten ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1628 Bereits im Jahr 2013 haben sich 2/3 der Kraaker Bürger in einer Unterschriftenaktion gegen den Windpark ausgesprochen. In der Einwohnerversammlung zum Thema "Ausweisung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hoort in der Gemarkung Kraak" am 3. März 2016 lehnten die Bürger/innen erneut die Errichtung von Windkraftanlagen auf unserer Gemarkung ab! Diverse Stellungnahmen von Bürger/innen sowie von der Gemeindevertretung Rastow wurden eingereicht. Nun wurde das Windeignungsgebiet (WEG) in 18/18 Hoort (inkl. Feldmark Rastow-Kraak) umbenannt. Unser Dorf wird durch gigantische Windkraftanlagen sowie anderer angrenzenden Windgebiete (z.B. Picher/Warlow/Moraas, Wöbbelin/Dreenkrögen, Uelitz/Lübesse) umzingelt. Dies ist für die Menschen in dieser Region einfach nicht mehr zumutbar. Das WEG 18/18 Hoort auf zum Teil Kraaker Gemarkung wird eine Fläche von 445 ha mit 40-45 Windanlagen (Gesamthöhe ca. 200 Meter) betragen, somit kann dieses Windeignungsgebiet u.a. das Größte in Westmecklenburg werden! Das ist definitiv zu viel! Wir wollen auch nicht vom Infraschall, der bis zu 20 km messbar ist, krank werden! Im schlimmsten Fall müssen wir unsere Heimat verlassen und müssen dann auch noch mit Wertverlust unserer Immobilie (unsere Altersvorsorge für unsere Familie, die wir teuer abzahlen!) und unserem Grundstück in Kauf nehmen. Weiterhin sind wir bereits durch den Autobahnlärm der A24 und dem großen Milchviehbetrieb betroffen. Gleichzeitig wird die Dorfstraße als Ausweichstrecke der Autobahn A24 genutzt (zusätzliche Lärmbelästigung). In Hoort wird die Hühnerfarm mit 84.999 Hennen geplant. Hinzu würde auch noch der permanente Lärm der Rotorblätter kommen. Die Gemeinde Rastow ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1623 Das derzeitige "Layout" um die Gemeinde Rastow Ortsteil Kraak ist zwingend anzupassen: Ein Radius von nahezu 50% soll die Gemeinde umschließen, was ein einmaliger Vorgang in Mecklenburg-Vorpommern und auch in Norddeutschland ist. Diese entstehende erhebliche Belastung ist durch eine deutliche Verkleinerung des Gebietes zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1629 Frau Ministerpräsidentin Schwesig sagte - Zitat im Nordmagazin 04/2019: "Der Vorteil bei Offshore ist wirklich, dass wir hier große Energie erzeugen können und nicht so viele Bürger verärgern, wie es teilweise auf dem Land ist. Deswegen sehe ich die Zukunft ganz stark im Offshore-Bereich." Die Landesregierung wird aufgefordert ein Moratorium zu erwirken. Diese Pause sollte genutzt werden, um die Sinnhaftigkeit und die Auswirkungen des Windkraftausbaus grundsätzlich zu klären. Zumal eine Überplanung der WEA zu einem 2,4-fachen festgestellt worden ist. Über-Planerfüllung der vier Planungsverbände in MV! (Gibt es dafür Prämien?) Die Energiewende ist außer Kontrolle geraten! Allein der letztjährige Bericht des Bundesrechungshofs zeigt, dass Deutschland Milliardenbeträge in diese Energiewende gesteckt hat und damit keinen nennenswerten Rückgang des CO2-Ausstoßes erwirkt hat. Der Preis für die Energiewende ist zu hoch: Eine immense Kostenentwicklung, unzuverlässige Stromversorgung in Deutschland, eine Gefährdung der Netzstabilität, zerstörte Landschaften, getötete Vögel und Fledermäuse, Aushebelung des Naturschutzes, Gesundheitsgefahren und Immobilienwertverluste für die Anwohner, zunehmende Aufwiegelung der Land- gegen die Stadtbevölkerung: Wir lassen uns diese Ignoranz der Politik nicht gefallen. Trotz sinkender EEG-Umlage sind die Strompreise für den Endverbraucher ab 1. Januar 2019 weiter gestiegen. Sagen Sie uns, welchen Nutzen wir haben, wenn unsere Gemeinde kein Land besitzt! Im Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: (1) 'Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.' Diese Würde wird von der Lobby der Erneuerbaren Energien seit Jahren mit Füßen getreten! 16 Anlagen im WEG 18/18 reichen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1617 Stellungnahme zum WEG 18/18 Hoort Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie ist in Teilen fehlerhaft. Die Teilfortschreibung hat erhebliche fachliche Mängel. Diese sind im weiteren Verfahren zu beheben. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen und werden folgende Einwände gegen die Teilfortschreibung des Entwurfes des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens geltend gemacht: Ausdrücklich zu rügen ist die zu kurze Frist zur Einsichtnahme und Erhebung von Einwänden der Betroffenen. Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 10.01.2019 wurde das Ergebnis der Fortschreibung öffentlich ausgelegt. Die Frist bis zum 10.04.2019 zur Erhebung von Einwänden ist zu kurz (auch mit der Verlängerung von einem Monat - 10.05.2019). Innerhalb der genannten Zeit ist die Einholung von fachlichen und gutachterlichen Stellungnahmen durch die Betroffenen nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Frist von drei Monaten ist dabei deutlich länger als die gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat. Die Frist wird als angemssen bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 710 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 1493 Einwendungen gegen das geplante Windparkprojekt 18/18 Hoort auf der Gemarkung Kraak Meine Familie und ich sind entsetzt, was in unserem geliebten Heimatort geplant ist. Dank dem Initiativkreis "Kraak gegen Windkraft" wurde uns erst mal bewußt gemacht, was für ein Riesenprojekt da läuft. Haben wir nicht schon genug Belastungen durch die A24 und dem starken Verkehr, auch durch unseren Großbauern. Wir lieben die Natur und welchen Wert hat sie noch, wenn wir von so vielen Windrädern umgeben sind? Wir sind nicht gegen erneuerbare Energie, aber für so ein Vorhaben gibt es doch wohl geeignetere Flächen, als unser kleines Dorf! Da werden die Menschen doch krank. Was ist mit den Belastungen durch den Infraschall und Lärm. Hat es noch Sinn in unser Eigenheim zu investieren? Stoppt dieses Projekt!!!!!!!!!! Wir wollen in Kraak alt werden!!!!!!!!Diese Masse an Windräder gehören nicht so nah an einen Wohnort!!!!!!! Gemeinsam werden wir uns stark machen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 3086 Im GLRP sind, unter dem Belang „Ziele der Raumordnung“, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen: Unmittelbar angrenzend an das Gebiet 14/18, sowie Teilflächen des Gebietes 14/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 18/18 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), Teilflächen des Gebietes 13/18 (Moorregeneration), unmittelbar angrenzend an das Gebiet 15/18, sowie Teilflächen des Gebietes 15/18 (Moorregeneration und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fließgewässerrenaturierung). Mit der Festlegung dieser Flächen für WKA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WKA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedeln könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte. Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen: Gebiet 18/18 Hoort, Gebiet 14/18 Stralendorf, Gebiet 15/18 Alt Zachun, Gebiet 17/18 Plate. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würden diese Nahrungs- und Ruhegebiete dauerhaft und nahezu vollständig verloren gehen, ein Ausgleich ist dann nicht mehr möglich.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			14/18 Stralendorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2360 18/18 Hoort Dem NABU liegen Beschreibungen vor, dass sich im WEG jährlich Kraniche aufhalten und diese bei einer günstigen Thermik sich „hochschrauben“. Diesem wiederkehrenden Phänomen und die Betroffenheit der Kraniche ist anscheinend bis jetzt nicht ausreichend beachtet worden. Durch die lange Grenze zwischen Wald und WEG geht der NABU zudem von einem erhöhten Konfliktpotenzial mit Fledermausvorkommen aus. Der NABU fordert auf, dass spätestens bei der Planung konkreter Anlagen genaue Untersuchungen durchgeführt werden. Weiterhin wird die Nähe zu den beiden Vogelschutzgebieten Feldmark Rastow-Kraak und Hagenower Heide vom NABU als kritisch angesehen. Mit den Abständen von lediglich 900 bzw. 1.000 m, befürchtet der NABU erhebliche Beeinträchtigungen der dort gelisteten Arten. Der NABU verbleibt bei dem Standpunkt, dass zwischen WEA und VSG mit schlaggefährdeten Arten ein Mindestabstand von 1.200 m bzw. der 10-fachen Anlagenhöhe eingehalten werden muss. Nur so kann die Schutzgebietskulisse den Arten einen störungsarmen Rückzugsraum bieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Seeadler (ggf. Beeinträchtigung von Flugkorridoren) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 853 Privat	WEG 18/18 Hoort	lfd. DS-Nr.: 2158 Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt 18/18 Hort auf der Gemarkung Kraak vor 20 Jahren haben mein Mann und ich uns entschieden in Kraak ein Eigenheim zu bauen. Ausschlaggebend war die schöne, unverbaute Landschaft. Zwar standen in Uelitz einige wenige Windräder, die uns nicht gestört haben, da wir durchaus für die erneuerbare Energie sind und auf unserem Haus eine Solaranlage installiert haben, die nicht stört und keine Geräusche verursacht. Erst durch einen Flyer des Initiativkreises „Kraak gegen Windkraft" wurde uns deutlich, dass das geplante Windenergiegebiet Hood auch Kraak massiv bedrängt und eine Umzingelung der Gemeinde geplant ist. Wir sind entsetzt über das Ausmaß, die Höhe und Anzahl der Windräder. Da der Wind überwiegend aus West weht ist die angrenzende Autobahn A24 nicht zu überhören. Nachts ist es dann nicht möglich bei geöffnetem Fenster zu schlafen. Die geplanten Windräder stehen dann ebenfalls so, dass durch den Westwind mit Geräuschen durch die Rotorblätter zu rechnen ist. Was ist mit dem Infraschall, der bisher zu wenig erforscht ist? Außerdem stören die roten Blinklichter. An einen erholsamen Schlaf und Wohlbefinden am Tage ist dann noch weniger zu denken. Unsere Ängste vor gesundheitlichen Belastungen sind somit sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		groß. Nicht nur der Westwind ist ein Problem, auch der Schattenwurf dieser großen Windräder auf unser Grundstücke am Nachmittag und Abend stellt eine Belastung dar. Der Wert des Grundstückes reduziert sich nach Angaben unseres Immobilienmaklers um ca. 20 bis 30%. Das Haus war als Altersvorsorge gedacht, die durch so eine Entscheidung negativ beeinflußt wird. Außerdem wird sich das Landschaftsbild beträchtlich verändern. Das was Mecklenburg ausmacht, die schöne Landschaft wird durch so einen großen Windpark - den größten in Westmecklenburg- auf das schlimmste zerstört. Die Zerstörung der Landschaft durch dauerhaft angelegte Wege zu den Windrädern und die dadurch entstehende Verspargelung der Landschaft ist einfach nicht zu akzeptieren. Negative Bilder über zerstörte Landschaften kann man jeden Tag sehen, wenn man mit dem Auto unterwegs ist. Windräder mit einer geplanten Höhe von bis zu 200 m sind durchaus auch vom Schweriner und Ludwigsluster Schloß zu sehen. Eine Katastrophe für die Sichtachsen zu diesen historischen Bauten. Sorgen bereitet uns auch, dass Windräder an einer Stelle errichtet werden sollen, an der man im Frühjahr und Herbst beobachten kann wie Kraniche und Wildgänse sich am Himmel hochschrauben bis sie nicht mehr zu sehen sind. Ein wundervolles Schauspiel, dass man gesehen haben muß. Wenn hier Windräder errichtet werden ist das nicht mehr möglich und uns bedrückt der Gedanke, dass dann mit vielen toten Vögeln zu rechnen ist.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 144 WEG 19/18 Waschow Die Vorkommen des Schwarzstorch-Brutpaares an der Grenze zum Ausschlussbereich sowie zweier Weißstorchhorste, welche ebenfalls direkt bzw. nah am Ausschlussbereich liegen, schränken die Nutzbarkeit als WEG stark ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow.
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 523 Begründung zur Forderung der Aufhebung des WEG 19/18 Das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 19/18 (Waschow) liegt im Amt Wittenburg zwischen den Ortschaften Waschow, Karft, Ziggelmark sowie Einzelhäusern bzw. einer Splittersiedlung im Außenbereich der Stadt Wittenburg. Das WEG 19/18 ist durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit einer Größe von 36,55 ha ausgewiesen und würde damit das Kriterium der Mindestgröße von 35,0 ha erfüllen. Bei der Festlegung der Abstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sind 1000 m Abstandspuffer einzuhalten. Daneben ist bei Vorliegen von bauordnungsrechtlichen Satzungen, wie B-Pläne oder Abrundungssatzungen, auf die Grenzen der bebaubaren Bereiche abzustellen. Dies impliziert auch die Formulierung „Abstände zu Gebieten" und eben nicht zu Gebäuden. Die vorliegenden Abrundungssatzungen für die Orte Waschow, Karft und Ziggelmark fanden offenbar in dieser Weise keine Beachtung. Augenscheinlich wurde hier nur auf die momentan vorhandenen Gebäude abgestellt. Bei der Ermittlung des WEG 19/18 sind die Gebiete der Abrundungssatzungen Waschow, Karft und Ziggelmark nicht berücksichtigt worden, wodurch falsche Ausgangspunkte für die 1000m-Radien angesetzt wurden. Nach unseren Ermittlungen (siehe beiliegende Karte 1: 10000) bleibt bei rechtlicher Würdigung der Geltungsbereiche der o.g. Abrundungssatzungen lediglich eine Fläche von ca. 27,8 ha in der Betrachtung. Sind doch durch den richtigen Ansatz der Abstände bedingt in Richtung Waschow 4,00 ha und 0,88 ha, Richtung Karft 1,44 ha und in Richtung Ziggelmark 2,40 ha in Abzug zu bringen (siehe beiliegende Karte 1: 10000). In Würdigung des Ausschlusskriteriums „Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" hätte dieses Gebiet gar nicht erst ausgewiesen werden dürfen. Das ist eine Verminderung der ursprünglichen Gebietsfläche um 24 %. Diese Verminderung muss damit als erheblich eingestuft werden. Eine Ausweisung dieses verkleinerten Gebietes, als WEG verbietet sich damit bei Beachtung der Ausschlusskriterien „Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen",	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Abstandspuffer" und „Mindestgröße". In Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute, kommt der Einhaltung der Mindestgröße von Windeignungsgebieten (WEG) bei deren Ausweisung eine erhebliche Bedeutung zu. Eine Argumentation, die einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m ablehnt und die o.g. Ausschlusskriterien als „weiche" Tabuzone deklariert, wird diesseits im jetzigen Zeitpunkt des Entwurfes zurückgewiesen. Wie soll auf diesem Wege die im RREP angesprochene erhebliche Bedeutung der Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, wenn die Relativierung der Abstandspuffer so einfach möglich gemacht werden soll? Jedenfalls kann eine Relativierung des Abstandspuffers nicht dazu dienen das nächste Ausschlusskriterium, die Mindestgröße, gleich mit auszuhebeln! Wir fordern daher die Aufhebung des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 19/18 (Waschow) wegen erheblicher Unterschreitung der Mindestgröße.	
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 521 Im Fachbeitrag zum Denkmalschutz wurde im Rahmen der Ermittlung das Konfliktpotenzial zu kulturhistorischen Standorten wie z. B. Schwerin untersucht. Beeinträchtigungen werden nicht abschließend ausgeschlossen und sollen hier ebenfalls im Rahmen von Optimierungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. mit Höhenbegrenzungen im Bauleitplanverfahren erfolgen. Aber dies wird durch „Vorab-Genehmigungen„ unterwandert. Eine steuernde Bauleitplanung ist der Gemeinde Wittendörp somit im Vorfeld bereits versagt. Die Entfernungen zu vorhandenen Bebauungen verstärken die negative Wahrnehmung, nicht nur durch die direkte optische Wahrnehmung auf Grund der Größe künftiger Anlagen in den Windeignungsgebieten, auch die notwendigen Befeuerungsanlagen zur Sicherung des Flugverkehrs, der Schattenwurf und mechanische Geräusche u.a. wirken sich zusätzlich sehr nachteilig auf die hier lebenden Menschen aus. Selbst dargelegte technische Möglichkeiten der Optimierung können dieses nicht ausschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 517 die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2019 zum o.g. Beteiligungsverfahren nach Beratung nachfolgende Beschlussfassung getroffen: Die Gemeinde Wittendörp stimmt der Ausweisung der Eignungsgebiete 13/18 und 19/18 für Windenergieanlagen nicht zu. Gleichzeitig wird die gänzliche Aufhebung des WEG 19/18 gefordert. Begründung: Die geplanten Standorte befinden sich laut RREP WM 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll der Zielsetzung folgend, der Eignung, Sicherung und Funktion für	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (3.1.3 -1). Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden (3.1.3-3). Diesem Ziel wird durch die Stadt Wittenburg federführend gemeinsam mit dem Amt Stralendorf, Amt Hagenow Land, Amt Zarrentin, der Gemeinde Wittendörp und den Städten Boizenburg, Lübtheen, Ludwigslust, Schwerin, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee — Elbe, dem Tourismusverband MV, der Wirtschaftsfördergesellschaft Südwestmecklenburg und der Wittenburg Villiage GmbH mit der Erarbeitung des Interregionalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" Rechnung getragen und ist in besonderem Maße mit dem erfolgreichen Abschluss des Zielabweichungsverfahrens zum Vorhaben „Wittenburg Village" verknüpft Die Stadt Wittenburg schafft derzeit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses einzigartigen Vorhabens in Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus entspricht das Tourismuskonzept „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß", welches ein einzigartiges Projekt in Mecklenburg-Vorpommern darstellt, genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche in der sich in Umsetzung befindenden Landestourismuskonzeption 2010 niedergelegt sind. Durch die räumliche Nähe der geplanten Windeignungsgebiete wird die Realisierung des regionalen interkommunalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" in seinen Potentialen und Multiplikatoren sehr stark beeinträchtigt und die regionale touristische Entwicklung stark gefährdet. Mit der Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Erarbeitung des Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" und unterstreicht somit die regionale Bedeutung.	
lfd. Ident-Nr.: 192 Gemeinde Wittendörp	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 520 Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen. Diese sind für die Gemeinde Wittendörp entweder historisch gewachsen, wie die Bundesautobahn 24 oder durch übergeordnete Planverfahren entstanden, wie die 380 KV-Leitung und die 110 KV-Leitung. Durch das Hinzutreten weiterer Vorhaben, hier insbesondere von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten wird die Belastung zusätzlich verstärkt. Negative Auswirkungen, die hieraus entstehen, können nur schwer kompensiert werden und würden sich sehr nachteilig auf die Entwicklung der Gemeinde Wittendörp und darüber hinaus auf die gesamte Region auswirken. Die Klärung der Beeinträchtigungen auf die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verlegen ist nicht akzeptabel. Das gilt umso mehr als derzeit ein Genehmigungsverfahren von 2 Einzelanlagen durchgeführt wird. Diese Standorte befinden sich im geplanten Eignungsgebiet 13/18. Mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 239 m handelt es sich gleichwohl um raumrelevante Windenergieanlagen. Mit einer Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt wird das 2. Beteiligungsverfahren defakto unterwandert. Durch die Schaffung von Tatsachen wird es den Kommunen praktisch nicht mehr möglich sein, im Rahmen der geforderten Aufstellung bzw. Anpassung von Flächennutzungsplänen bzw. Teilflächennutzungsplänen innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Inkrafttreten des RREP WM für die Teilfortschreibung Kapitel 6.5 und der erforderlichen Bebauungspläne steuernd auf die Umsetzung einzuwirken. Im Ergebnis dessen und unter der Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben wird so die Planungshoheit der Kommunen und auch deren Finanzhoheit konterkarieren. Verfahrensweisen durch „Vorab-Genehmigungen" von Einzelanlagen können schwerlich zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung führen. Das Landschaftsbild wird erheblich gestört, zumal auf Grund der bestehenden Topografie es sich im Umfeld um ein nahezu ebenflächiges Gelände handelt. Abschirmungen durch natürliche Gegebenheiten sind nicht gegeben. Dies führt zu einer sehr starken Beeinträchtigung der Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft.	
lfd. Ident-Nr.: 336 Stadt Wittenburg	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 942 Begründung zur Forderung der Aufhebung des WEG 19/18 Das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 19/18 (Waschow) liegt im Amt Wittenburg zwischen den Ortschaften Waschow, Karft, Ziggelmark sowie Einzelhäusern bzw. einer Splittersiedlung im Außenbereich der Stadt Wittenburg. Das WEG 19/18 ist durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit einer Größe von 36,55 ha ausgewiesen und würde damit das Kriterium der Mindestgröße von 35,0 ha erfüllen. Bei der Festlegung der Abstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sind 1000 m Abstandspuffer einzuhalten. Daneben ist bei Vorliegen von bauordnungsrechtlichen Satzungen, wie B-Pläne oder Abrundungssatzungen, auf die Grenzen der bebaubaren Bereiche abzustellen. Dies impliziert auch die Formulierung „Abstände zu Gebieten" und eben nicht zu Gebäuden. Die vorliegenden Abrundungssatzungen für die Orte Waschow, Karft und Ziggelmark fanden offenbar in dieser Weise keine Beachtung. Augenscheinlich wurde hier nur auf die momentan vorhandenen Gebäude abgestellt. Bei der Ermittlung des WEG 19/18 sind die Gebiete der Abrundungssatzungen Waschow, Karft und Ziggelmark nicht berücksichtigt worden, wodurch falsche Ausgangspunkte für die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1000m-Radien angesetzt wurden. Nach unseren Ermittlungen (siehe beiliegende Karte 1: 10000) bleibt bei rechtlicher Würdigung der Geltungsbereiche der o.g. Abrundungssatzungen lediglich eine Fläche von ca. 27,8 ha in der Betrachtung. Sind doch durch den richtigen Ansatz der Abstände bedingt in Richtung Waschow 4,00 ha und 0,88 ha, Richtung Karft 1,44 ha und in Richtung Ziggelmark 2,40 ha in Abzug zu bringen (siehe beiliegende Karte 1: 10000). In Würdigung des Ausschlusskriteriums „Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" hätte dieses Gebiet gar nicht erst ausgewiesen werden dürfen. Das ist eine Verminderung der ursprünglichen Gebietsfläche um 24 %. Diese Verminderung muss damit als erheblich eingestuft werden. Eine Ausweisung dieses verkleinerten Gebietes, als WEG verbietet sich damit bei Beachtung der Ausschlusskriterien „Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", „Abstandspuffer" und „Mindestgröße". In Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute, kommt der Einhaltung der Mindestgröße von Windeignungsgebieten (WEG) bei deren Ausweisung eine erhebliche Bedeutung zu. Eine Argumentation, die einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m ablehnt und die o.g. Ausschlusskriterien als „weiche" Tabuzone deklariert, wird diesseits im jetzigen Zeitpunkt des Entwurfes zurückgewiesen. Wie soll auf diesem Wege die im RREP angesprochene erhebliche Bedeutung der Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, wenn die Relativierung der Abstandspuffer so einfach möglich gemacht werden soll? Jedenfalls kann eine Relativierung des Abstandspuffers nicht dazu dienen das nächste Ausschlusskriterium, die Mindestgröße, gleich mit auszuhebeln! Wir fordern daher die Aufhebung des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 19/18 (Waschow) wegen erheblicher Unterschreitung der Mindestgröße	
lfd. Ident-Nr.: 336 Stadt Wittenburg	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 940 Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.03.2019 zum o.g. Beteiligungsverfahren nach Beratung nachfolgende Beschlussfassung getroffen: Die Stadt Wittenburg stimmt der Ausweisung der Eignungsgebiete 13/18 und 19/18 für Windenergieanlagen nicht zu. Gleichzeitig wird die gänzliche Aufhebung des WEG 19/18 gefordert. Begründung: Die geplanten Standorte befinden sich laut RREP WM 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll der Zielsetzung folgend, der Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (3.1.3 -1). Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		touristische Angebote geschaffen werden (3.1.3-3). Diesem Ziel wird durch die Stadt Wittenburg federführend gemeinsam mit dem Amt Stralendorf, Amt Hagenow Land, Amt Zarrentin, der Gemeinde Wittendörp und den Städten Boizenburg, Lübtheen, Ludwigslust, Schwerin, dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee — Elbe, dem Tourismusverband MV, der Wirtschaftsfördergesellschaft Südwestmecklenburg und der Wittenburg Villiage GmbH mit der Erarbeitung des Interregionalen Tourismuskonzeptes „S3-Se(h)en-Shopping-Spaß" Rechnung getragen und ist in besonderem Maße mit dem erfolgreichen Abschluss des Zielabweichungsverfahrens zum Vorhaben „Wittenburg Village" verknüpft. Die Stadt hinaus entspricht das Tourismuskonzept „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß", welches ein einzigartiges Projekt in Mecklenburg-Vorpommern darstellt, genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche in der sich in Umsetzung befindenden Landestourismuskonzeption 2010 niedergelegt sind. Durch die räumliche Nähe der geplanten Windeignungsgebiete wird die Realisierung des regionalen interkommunalen Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" in seinen Potentialen und Multiplikatoren sehr stark beeinträchtigt und die regionale touristische Entwicklung stark gefährdet. Mit der Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Erarbeitung des Tourismuskonzeptes „S3 -Se(h)en-Shopping-Spaß" und unterstreicht somit die regionale Bedeutung. Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen. Diese sind für die Stadt Wittenburg entweder historisch gewachsen, wie die Bundesautobahn 24 oder durch übergeordnete Planverfahren entstanden, wie die 380 KV-Leitung und die 110 KV-Leitung. Durch das Hinzutreten weiterer Vorhaben, hier insbesondere von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten wird die Belastung zusätzlich verstärkt. Negative Auswirkungen, die hieraus entstehen, können nur schwer kompensiert werden und würden sich sehr nachteilig auf die Entwicklung der Stadt Wittenburg und darüber hinaus auf die gesamte Region auswirken.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 2699 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 19/18 Waschow Schwarzstorch 100 % Ablehnung des Eignungsgebietes aufgrund (s. Karte 17)	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der vollständigen Überlagerung mit dem Kriterium „Schwarzstorch". Es handelt sich um eine Neuansiedlung aus dem Jahre 2018 mit erfolgreicher Brut.	
lfd. Ident-Nr.: 690 Privat	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 1473 Windeignungsgebiet WEG 19/18 Ich nehme hiermit im v.g. Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung: östliche, nördliche und westliche Begrenzung des WEG 19/18 In diesem Bereich ist es aus Meiner Sicht zu einer fehlerhaften Abgrenzung des WEG 19/18 gekommen. Dies ist auf den ersten Blick daran zu erkennen, dass sich deutliche Radien an diesen Grenzen des WEG abbilden. Laut dem "weichen Kriterienkatalog" ist jedoch ein Abstandspuffer von 1.000m zu Wohngegenden i.S.d. BauNVO einzuhalten. Als solche Gebiete sind m.E. zum Wohnen ausgewiesene Gebiete laut B-Plan bzw. entsprechender Abrundssatzung der Gemeinden heranzuziehen. Legt man an jeden Punkt dieser Grenzen laut Abrundungssatzung bzw. B-Plan einen 1.000m-Radius an, würde sich der Grenzverlauf des zum Wohnen genutzten Gebietes (Abrundungssatzung bzw. B-Plan) auch als Grenzlinie des WEG 19/18 wiederfinden bzw. an selbige duplizieren! Da nach meiner Kenntnis die Bebauungsgrenzen laut Abrundungssatzung des Ortes Ziggelmark keine Radien aufweisen, liegt der Fehler bzgl. der östlichen Abgrenzung des WEG schon auf der Hand! Ergebnis: Die Grenzen des WEG sollten hier keine Radien abbilden!!! Ähnliches dürfte sich bei der Duplizierung der Bebauungsgrenzen der Dörfer Karft und Waschow ergeben! Offensichtlich wurde seitens des Planungsverbandes bisher bei der Grenzziehung des WEG lediglich ein Radius je angrenzendem Dorf gezogen. Dies führt jedoch definitiv zu falschen Ergebnissen bzgl. der Gesamtfläche (ggf. weiches Ausschlußkriterium) des WEG 19/18. Bitte stellen Sie im Planungsverfahren sicher, dass alle relevanten Abrundungssatzungen bzw. B-Pläne der Dörfer Ziggelmark, Karft und Waschow berücksichtigt werden! Sind diese ordnungsgemäß ins GIS o.ä. eingepflegt?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 819 WKN GmbH	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 2037 Windeignungsgebiet Dodow-Waschow (36,4 ha, bzw. 108 ha) Wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 05.11.2018 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen. A. Ausgangslage Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow. Auch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert und wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen. Auf der 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 wurde beschlossen den zweiten Entwurf und somit die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Die Potentialfläche Dodow-Waschow wurde hiermit erstmals unter der Nummer 19/18 in einen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie aufgenommen. B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat. C. Darstellung des potentiellen Windeignungsgebietes Die WKN GmbH hat auf dem Gebiet der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörp bereits vor der ersten Beteiligungsstufe ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert und hierzu Stellung genommen. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Dodow, Waschow, Ziggelmark und Lehsen (vgl. Anlage 1 — „Windpark Dodow-Waschow") und hat laut Ihren Angaben eine Größe von ca. 36,4 ha. Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland sowie einer Obstplantage. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche sowie eine Erweiterung gen Süden keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens" soll im Folgenden dargestellt werden. 1 Wohnorte Die ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von - 1.000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw. - 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		26.08.1998, Punkt 6.1 d.). 2 Vorranggebiete nach dem Raumentwicklungsprogramm Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten für - Naturschutz und Landschaftspflege, - Rohstoffsicherung, - Küsten- und Hochwasserschutz, - Trinkwasser oder - Gewerbe und Industrie. 3 Tourismusschwerpunkträume Das Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011. Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003). Vgl. „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", § 48 BlmSchG 4 Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) - unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und - des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer) sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien. 5 Wälder und Gewässer Windeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder - Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch - Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung enthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten. 6 Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht Von Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdem - Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe, Naturparks und - Europäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer). Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt. 7 Brutplätze von Großvögeln Großvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden: Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand; - Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand; Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand; Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand - Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer Nach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten. Eine Abfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat jedoch ergeben, dass sich sowohl der bereits im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthaltene Teil der Potenzialfläche als auch die seitens der WKN GmbH identifizierte Erweiterung innerhalb eines Ausschlussgebiets aufgrund von Großvögeln liegt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(vgl. Anlage 3). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Kriterium nicht gleichermaßen für die gesamte Potenzialfläche angewendet wird. Da insbesondere der südliche Teil der Potenzialfläche bereits durch die Autobahn A24 vorbelastet ist und sich der Bereich um diese auch aufgrund der Geräuschkulisse nicht besonders zur Brut eignet, halten wir es für zielführend eine neue Erhebung/Kartierung im Laufe eines späteren Genehmigungsverfahrens zuzulassen. Aus diesem Grunde beantragen wir hiermit die Ausweisung der gesamten Potenzialfläche gemäß Anlage 2 und halten wir es für zielführend 8 Gebiete mit Baubeschränkungen Die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen: - Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen; - Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche. Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen. 9 Windhöffigkeit Die WKN GmbH hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet. 10 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von mehr als 5 km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existiert nur eine WEA im südöstlichen Teil von Wittenburg direkt an der A24. Somit kann die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben vernachlässigt werden. 11 Vorbelastung des Landschaftsraumes Generell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche von der A24, einer Bahntrasse und einer Hochspannungsleitung durchschnitten wird, existiert hier bereits eine erhöhte Vorbelastung. D. Zusammenfassung Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung und Erweiterung des potenziellen Windeignungsgebietes „Dodow-Waschow" als Windeignungsgebiet (Vgl. Anlage 2). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die Lage an der A24 und die existierenden Freileitungen entsprechen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind. Anlagen: 1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Dodow-Waschow gern. 1. Entwurf RREP 2. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Dodow-Waschow gern. Weißflächenkartierung WKN GmbH Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM 3. Ausschlussgebiete Windenergieanlagen von Großvögeln Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 19/18 Waschow	lfd. DS-Nr.: 2361 19/18 Waschow Bei der Betrachtung des WEG Waschow muss eine besondere Beachtung des Schwarzstorchs erfolgen. Der Brutwald Camin des Schwarzstorchs liegt nur 3 km entfernt, also an der Grenze zum Ausschlussbereich. Der NABU fordert klar auf, dass im Zweifel der Betroffenheit immer nach dem Worse-Case-Szenario bewertet werden muss, also bei Zweifeln zu Gunsten des sensiblen Schwarzstorchs entschieden wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow.
lfd. Ident-Nr.: 29 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 298 Fristgerechter Einspruch/ Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebietes 02/18 Löwitz West als Windanlageneignungsgebiet beiliegend übersende ich Ihnen ein ornithologisches Gutachten [Name anonymisiert] für das potentielle Windanlageneignungsgebiet 02/18 Löwitz West. Aufgrund des hier festgestellten Artenvorkommens ist das Gebiet nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet. Alle hier festgestellten Arten sind Brutvögel, Nahrungsgäste während der Brutzeit oder Rastvögel während der Vogelzugzeiten im Gebiet 02/18 Löwitz West oder im Schutzradius der jeweiligen Art und sind vom "Nationales Gremium Rote Liste Vögel" als gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft. Eine Genehmigung des Gebietes 02/18 Löwitz West als Windanlageneignungsgebiet widerspricht der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 30.11.2009, dem BnatSchG (Abschnitt 3, §44). Gerne biete ich Ihnen eine Begehung des Geländes zwecks Überprüfung der Angaben an. Das bei der Bestandserhebung entstandene Fotomaterial sowie GPS-Daten stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir das Fotomaterial und die GPS-Daten aus Gründen der Vorsicht, des Tierschutzes und zur Verhinderung von Eingriffen und Zerstörung von Horsten und Gelegen nicht allgemein zugänglich machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 02/18 Löwitz West (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 46 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 76 hiermit widerspreche ich den RREP.Ergänzend zu meiner Mitteilung vom 4. April 2019 teile ich Ihnen mit, dass der Rotmilan regelmäßig vom Löwitzer Wald über den Falkenhagner Wald zum Torisdorfer Wald und dann Richtung Klein Rünz über das Dorf fliegt, um Nahrung zu suchen. Dies war an den Ostertagen sher gut zu beobachten.Die Flugroute liegt genau dort, wo die Windkraftanlagen stehen sollen (Klein Rünz/Löwitz West). Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 46 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 53 Bei uns gibt es den Rotmilan, der seine Flugroute über dem WKA Gebiet (Löwitz West) hat. Er kommt aus Richtung Torisdorfer Wald und fliegt über die verschiedenen Sölle. Dann über unser Dorf Klein Rünz, um Nahrung zu suchen. Dann fleigt er zurück. Des weiteren gibt es Bussarde und Kraniche, die auf den Feldern zwischenlanden. Gesichtet am:- 23.08.2018: 4 Rotmilane und Federn auf Feld gesammelt- 24.08.2018: 7 Rotmilane- 20.09.2018: 1 Rotmilan- 24.09.2018: 1 Rotmilan- 25.09.2018: 1 Rotmilan- 28.10.2018: 1 Rotmilan- 08.03.2019: 2 Rotmilane- 24.03.2019: 2 Rotmilane- 25.03.2019: 2 Rotmilane- 02.04.2019: 1 Rotmilan- 03.04.2019: 1 Rotmilan- 04.04.2019: 1 Rotmilan Wir befürchten, dass die Milane sterben, wenn die WKA´s gebaut werden. Trotz der landwirtschaftlichen Flächen gibt es mind. 6 Sölle (Biotope) und Hecken, Teiche im Dorf und Naturwald, wo Platz für Tiere ist. Werden die Tiere vetrieben durch den Schall der WKAs? Werden wir Menschen krank durch den Lärm und Infraschall? Wer schützt uns davor? Wir sind nach Klein Rünz gezogen, um vom Lärm weg zu sein. Wir wollten die Ruhe und Natur genießen. Bei schlechten Windverhältnissen hört man sogar die A20. Die Anlagen stehen so dicht am Dorf und sind so hoch geplant. Wir fühlen uns von 6 WKAs eingeengt. Selbst wenn man wegziehen möchte - schon durch die Planung der WKAs - ist ein enormer Wertverlust des Hauses gegeben. Das Haus war unsere Altersvorsorge! Wer ersetzt uns den Wertverlust? Meine Tochter will Falknerin werden, um verletzte Tiere aufzunehmen, weil sie sich sehr für Eulen und Greifvögel interessiert und sich bereits aktiv in der Tierschutzjugend engagiert. Sie hat bereits zu verschiedenen Falknern Kontakt hergestellt. Sie möchte Greifvögel halten und Flugshows abhalten, um diese wunderbaren Tiere den Menschen näher zu bringen. Dieser Traum wird sich nicht mehr erfüllen, wenn diese WKAs stehen. Unsere Kinder sollten doch unsere Zukunft sein. Ich bin für erneuerbare Energien, aber bitte mit Augenmaß H10 Regelung. Aber erst dann, wenn der Strom auch genutzt weden kann und nicht 22,14 Mio. Euro nur in MV für nicht genutzten Strom bezahlt wird. Es gibt derzeit genug WKAs.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 02/18 Löwitz West mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 46 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1305 Hiermit widerspreche ich dem RREP. Ergänzend zu meiner Mitteilung vom 4.10.2019 teile ich mit, dass der Rotmilan regelmäßig vom Löwitzer Wald über das Falkenhagener Wäldchen zum Torisdorfer Wald und dann Richtung Klein Rünz und übers Dorf fliegt, um Nahrung zu suchen, was an den Ostertagen sehr schön zu beobachten war. Die Flugroute liegt genau da, wo die WKA´s stehen würden (Klein Rünz / Löwitz West).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 130 WEG 02/18 Löwitz West Ein Rotmilan-Horst befindet sich in nur 1.500m Abstand zum Gebiet. Es ist zu beachten, dass Rotmilane mitunter umziehen. Daher wären Aussagen zur Lage des Nahrungsreviers des Rotmilans nötig. Idealerweise werden extensiv genutzte Grünländer in der Umgebung geschaffen, welche dem Rotmilan freien Anflug bieten. Die Vorkommen der Seeadlerhorste sind zu beachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 156 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 444 Einspruch / Fragen zum geplanten Windpark Löwitz West 02/18 Was ist, wenn nach 20 Jahren oder deutlich früher oder nach einem Generatorbrand zurückgebaut werden muss? Um welche tatsächlichen Beträge geht es? Wer zahlt die angebliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands? Wer trägt letztendlich das Risiko? Mir zu Ohren gekommen, dass alle Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Daten die in Bezug auf die Windkrafträder bekannt sind veraltet sind und auf den kleinen Rädern beruhen. Darum möchte ich sie um die richtigen Daten bitten. Für alle Modelle, die bei uns geplant sind. Sowohl was die Lautstärke, die Frequenzen, den Schattenwurf etc. angeht. Da ich westlich der geplanten Anlagen wohne, interessiert mich besonders der Schattenwurf bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden. Es wäre großartig, wenn Sie sich die Mühe machen und sich die Lage vor Ort anschauen. Vom Schreibtisch aus mag das Ausmaß wirklich nicht so schlimm erscheinen, aber in der Realität ist es bedrohlich. Wissen Sie wie hoch ein deutscher Wald ist? Wie viele Meter ragen denn die Windräder darüber hinaus? Bitte lesen Sie die Studien über die gesundheitlichen Risiken und schützen Sie uns und die Gesundheit der Menschen in unserer Umgebung. Und wie werden wir finanziell geschützt, wenn es zu Problemen kommt, auf die jetzt schon in zahlreichen Studien und Publikationen hingewiesen wird? Teilen Sie mir bitte mit, wie Sie uns schützen. Werden die Windräder sich immer drehen oder stehen sie in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nacht, wenn wir schlafen wollen still? Wieso werden die Anlagen überhaupt in die Nähe von besiedelten Gebieten gebaut? Wie laut werden die geplanten Anlagen sein? Waren Sie mal in unserer Region, kennen Sie die Landschaft mit den vielen Knicks und Söllen? Kennen Sie die Stille und Ruhe dort, welchen Lärm müssen wir ertragen, wenn, wie so oft ein stetiger Westwind weht? Möchten Sie den Menschen diese Möglichkeit zur Erholung und Entspannung wirklich nehmen? Wissen Sie eigentlich, dass im letzten Winter hunderte Wildgänse ihren Schlafplatz westlich von Löwitz im geplanten Windeignungsgebiet hatten? Weichen die Gänse beim Start und bei der Landung den Windmühlen aus? Wollen Sie den Tieren diesen neu eroberten Lebensraum wirklich mit dieser Anlage wegnehmen? Kann unser Staat es sich wirklich leisten eine Energieform einzusetzen, deren langfristige Wirkung und Nebenwirkung noch wenig erforscht ist, auch wenn sich jetzt schon abzeichnet, dass sie nicht so unbedenklich ist, wie es zunächst schien? Bitte teilen Sie mir mit, ob und welche öffentlichen, vom Gesetzgeber in Auftrag gegebenen Forschungen es derzeit oder in naher Zukunft geben wird, die die Auswirkungen von Windkraft/ Schallemisionen und Infraschall erforschen? Es handelt sich bei den Windkraftanlagen eindeutig um industrielle Großanlagen, deren Belastungen für Umwelt und Natur in vielen Studien als schädlich belegt sind. Von der Beeinträchtigung des Bildes einmal abgesehen. Wissen Sie das eigentlich und haben Sie sich mal über all die weltweiten Forschungserkenntnisse informiert? Ich habe das Gefühl, dass in Deutschland immer nur Forschung betrieben wird, wenn es der Wirtschaft dient. Ausländische Studien über den Einfluss von Infraschall auf den menschlichen Organismus und statistische Analysen vieler Mediziner, die Krankheitsbilder von Anwohnern solcher Windkraftanlagen ausgewertet haben, zeigen wohl unwiderlegbar, dass sich eine Häufung von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinitus, Migräne, Schwindelgefühle, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme oder auch Angstzustände unter den Anwohnern von Windkraftanlagen bis zu einer Entfernung von sogar 20 km nachweisen lassen. Die neueste Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes bestätigt viele dieser Aspekte und sieht hier weiteren Forschungs- und Handlungsbedarf, da Infraschall leider ein bis heute nur unzureichend erforschtes Phänomen ist. zur Beurteilung der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen und zu ihrer Genehmigung wird noch immer die DIN 45680 und die TA-Lärmverordnung zugrunde gelegt. Diese berücksichtigen nicht das Phänomen Infraschall. Die TA Lärmverordnung wird in dB(A) gemessen, welches nur die akustischen Schallemission darstellt. Können Sie mir sagen, ob Sie diese neuen Erkenntnisse mit in Ihre	können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entscheidung einbinden oder halten Sie sich streng an die Gesetzeslage, deren Messgrundlagen auf viel kleineren Anlagen beruhen die nicht mehr eingesetzt werden? Welche Anlagen Typen sollen hier gebaut werden? Können Sie mir mitteilen in welchem Bereich die Geräuschemision und die Infraschallwerte der hier geplanten Anlagen liegen? Schließlich sei erwähnt, dass Infraschall von Hindernissen, wie Gebäudewänden nicht geschwächt wird. Er wirkt also auch im Haus und damit nachts auf unseren Organismus (so nach Prof. Dr. Reinhard Strehlow, 22.Juli 2014) Ich hätte gerne eine fundierte Einschätzung zu dieser Darstellung der neusten Erkenntnisse über die Wirkung von Infraschall von großen Windenergieanlagen wie Sie hier geplant sind, von Ihnen bzw. dem Betreiber/Investor. Ich bitte Sie mir alle meine Fragen zu beantworten und bei der Beurteilung ob dieses Projekts befürwortet oder abgelehnt wird zu berücksichtigen!	sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 02/18 Löwitz West (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 361 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 979 Einspruch Fragen zum geplanten Windpark Löwitz West 02/18 Was ist, wenn nach 20 Jahren oder deutlich früher oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach einem Generatorbrand zurückgebaut werden muss? Um welche tatsächlichen Beträge geht es? Wer zahlt die angebliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands? Wer trägt letztendlich das Risiko? Mir ist zu Ohren gekommen, dass alle Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Daten die in Bezug auf die Windkrafträder bekannt sind veraltet sind und auf den kleinen Rädern beruhen. Darum möchte ich sie um die richtigen Daten bitten. Für alle Modelle, die bei uns geplant sind. Sowohl was die Lautstärke, die Frequenzen, den Schattenwurf etc. angeht. Da ich westlich der geplanten Anlagen wohne, interessiert mich besonders der Schattenwurf bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden. Es wäre großartig, wenn Sie sich die Mühe machen und sich die Lage vor Ort anschauen. Vom Schreibtisch aus mag das Ausmaß wirklich nicht so schlimm erscheinen, aber in der Realität ist es bedrohlich. Wissen Sie wie hoch ein deutscher Wald ist? Wie viele Meter ragen denn die Windräder darüber hinaus? Bitte lesen Sie die Studien über die gesundheitlichen Risiken und schützen Sie uns und die Gesundheit der Menschen in unserer Umgebung. Und wie werden wir finanziell geschützt, wenn es zu Problemen kommt, auf die jetzt schon in zahlreichen Studien und Publikationen hingewiesen wird? Teilen Sie mir bitte mit, wie Sie uns schützen. Werden die Windräder sich immer drehen oder stehen sie in der Nacht, wenn wir schlafen wollen still? Wieso werden die Anlagen überhaupt in die Nähe von besiedelten Gebieten gebaut? Wie laut werden die geplanten Anlagen sein? Waren Sie mal in unserer Region, kennen Sie die Landschaft mit den vielen Knicks und Söllen? Kennen Sie die Stille und Ruhe dort, welchen Lärm müssen wir ertragen, wenn, wie so oft ein stetiger Westwind weht? Möchten Sie den Menschen diese Möglichkeit zur Erholung und Entspannung wirklich nehmen? Wissen Sie eigentlich, dass im letzten Winter hunderte Wildgänse ihren Schlafplatz westlich von Löwitz im geplanten Windeignungsgebiet hatten? Weichen die Gänse beim Start und bei der Landung den Windmühlen aus? Wollen Sie den Tieren diesen neu eroberten Lebensraum wirklich mit dieser Anlage wegnehmen? Kann unser Staat es sich wirklich leisten eine Energieform einzusetzen, deren langfristige Wirkung und Nebenwirkung noch wenig erforscht ist, auch wenn sich jetzt schon abzeichnet, dass sie nicht so unbedenklich ist, wie es zunächst schien? Bitte teilen Sie mir mit, ob und welche öffentlichen, vom Gesetzgeber in Auftrag gegebenen Forschungen es derzeit oder in naher Zukunft geben wird, die die Auswirkungen von Windkraft/ Schallemisionen und Infraschall erforschen? Es handelt sich bei den Windkraftanlagen eindeutig um industrielle Großanlagen, deren Belastungen für Umwelt und Natur in vielen Studien als schädlich belegt sind. Von der Beeinträchtigung des Bildes einmal	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abgesehen. Wissen Sie das eigentlich und haben Sie sich mal über all die weltweiten Forschungserkenntnisse informiert? Ich habe das Gefühl, dass in Deutschland immer nur Forschung betrieben wird, wenn es der Wirtschaft dient. Ausländische Studien über den Einfluss von Infraschall auf den menschlichen Organismus und statistische Analysen vieler Mediziner, die Krankheitsbilder von Anwohnern solcher Windkraftanlagen ausgewertet haben, zeigen wohl unwiderlegbar, dass sich eine Häufung von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinitus, Migräne, Schwindelgefühle, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme oder auch Angstzustände unter den Anwohnern von Windkraftanlagen bis zu einer Entfernung von sogar 20 km nachweisen lassen. Die neueste Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes bestätigt viele dieser Aspekte und sieht hier weiteren Forschungs- und Handlungsbedarf, da Infraschall leider ein bis heute nur unzureichend erforschtes Phänomen ist. Zur Beurteilung der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen und zu ihrer Genehmigung wird noch immer die DIN 45680 und die TA-Lärmverordnung zugrunde gelegt. Diese berücksichtigen nicht das Phänomen Infraschall. Die TA Lärmverordnung wird in dB(A) gemessen, welches nur die akustischen Schallemission darstellt. Können Sie mir sagen, ob Sie diese neuen Erkenntnisse mit in Ihre Entscheidung einbinden oder halten Sie sich streng an die Gesetzeslage, deren Messgrundlagen auf viel kleineren Anlagen beruhen die nicht mehr eingesetzt werden? Welche Anlagen Typen sollen hier gebaut werden? Können Sie mir mitteilen in welchem Bereich die Geräuschemision und die Infraschallwerte der hier geplanten Anlagen liegen? Schließlich sei erwähnt, dass Infraschall von Hindernissen, wie Gebäudewänden nicht geschwächt wird. Er wirkt also auch im Haus und damit nachts auf unseren Organismus (so nach Prof. Dr. Reinhard Strehlow, 22.Juli 2014) Ich hätte gerne eine fundierte Einschätzung zu dieser Darstellung der neusten Erkenntnisse über die Wirkung von Infraschall von großen Windenergieanlagen wie Sie hier geplant sind, von Ihnen bzw. dem Betreiber/Investor. Ich bitte Sie mir alle meine Fragen zu beantworten und bei der Beurteilung ob dieses Projekts befürwortet oder abgelehnt wird zu berücksichtigen!	Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 02/18 Löwitz West (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 521 KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1372 Als regional tätiges Unternehmen und Vertragspartner von Grundstückseigentümern in der Planungsregion Westmecklenburg nehmen wir im Folgenden Stellung zum Thema Windenergienutzung im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung zu Kapitel 6.5. Energie, 2.Beteiligungsstufe - hier Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Löwitz West 02/18 und 02/18*. Zu dem Eignungsgebiet Löwitz West Im Zuge der 1. Beteiligungsstufe wurden die Hinweise von Kloss New Energy GmbH zur Berücksichtigung des 800 m Abstands zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen berücksichtigt, so dass sich nunmehr das im Entwurf der 2.Beteiligungstufe ausgewiesene Gebiet 02/18 ergeben hat. Das Gebiet Löwitz West erfüllt ansonsten alle Kriterien, die nach den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vom 22.5.2012 aufgestellt wurden. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die Ausweisung des Eignungsgebietes Löwitz West.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2677 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 02/18 Löwitz West Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 585 Hansestadt Lübeck	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1358 Die damalige Beurteilungsgrundlage war der Fachbeitrag Denkmalpflege vom Februar 2017, wobei sich die zur Verfügung gestellten Fotosimulationen vorwiegend auf das Prüfgebiet 01/16 bezogen. Zwischen den damals zur Verfügung gestellten Fotosimulationen aus dem Jahr 2017 und dem aktuellen Fachbeitrag besteht eine Diskrepanz hinsichtlich mehrerer potentieller Eignungsgebiete bzw. liegen erst jetzt Beurteilungsgrundlagen vor, um die Auswirkungen weiterer Eignungsgebiete auf das UNESCO Welterbe Lübecker Altstadt hinreichend beurteilen zu können. Dies liegt in Teilen auch daran, da sich im Vergleich zum ersten Entwurf die Abgrenzungen der Eignungsgebiete noch einmal geändert haben. Auf Grundlage des aktualisierten Fachbeitrags Denkmalschutz werden vor allem das potentielle Eignungsgebiet 01/18, aber auch die potentiellen Eignungsgebiete 02/18 und 03/18 als kritisch bewertet, da auch von diesen Standorten empfindliche Störungen auf das UNESCO Welterbe ausgehen können. Die aktuellen Fotosimulationen zeigen deutlich, dass sich die Windenergieanlagen mit der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt überlagern würden. Die Hansestadt Lübeck kann den Eignungsgebieten auf Basis der aktuellen Beurteilungsgrundlagen nicht zustimmen. Die kritische Abwägung dieses Belanges liegt bei beim Planungsverband Westmecklenburg. Hierbei spielt sicherlich die große Entfernung zur Lübecker Altstadt eine Rolle.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuel-le Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 604 Energie-Projekt-Nord GmbH	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1346 Hinweis und Anregung, Windeignungsgebiet Nummer 02/18 und 02/18* bei Rehna In Ihrer aktuellen Ausweisung beschneiden sie das neue Windeignungsgebiet nach Osten hin aufgrund zweier einzeln gelegener Wohnhäuser. Wir möchten sie in Kenntnis setzen, dass für diese Wohnhäuser in der Zwischenzeit ein Abrissverfahren und ein Verfahren zur Nutzungsänderung beim Landkreis beantragt wurden. Somit ergibt sich die Chance das Windeignungsgebiet nach Osten hin konfliktarm zu erweitern. Wir möchten Sie bitten diesen Hinweis bei Ihren Überlegungen zu den Neuausweisungen zu dem möglichen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet Nummer 02/18 und 02/18* zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen auch zu einem Gespräch hierzu zur Verfügung. Anbei die Anschreiben an den Landkreis.	Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1679 Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z. B. In Bayern ein Mindestabstand von 2000m zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Nord-West-Mecklenburg weniger schützenswert?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1678 Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Ein Abholzen wird beim nächsten Sturm noch weitere Schneisen in den Baumbestand reißen und die Verwüstung noch verstärken. Dazu kommen noch über 5 m breite Zufahrten. Wer soll in 20 Jahren die x Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als ein Baum zur CO2 Bindung!	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1681 Tourismus Der bei uns in Nord-West-Mecklenburg langsam wachsende Tourismus wird sich durch diese optische, geräuschvolle, naturschädliche Umweltverschmutzung nicht positiv entwickeln sondern zurück gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1682 Wirtschaftlichkeit Bei einem bundesdeutschen Durchschnitt von 1550 Volllaststunden für WKA, frage ich mich wie sich die Angaben von 2900 – 3000 Stunden errechnen?? Wie das Beispiel von Simmersfeld zeigt sind 1500 Volllaststunden realistisch. Wo ist ein unabhängiges Gutachten? Bei einem solchen Auftragsvolumen (von mind. € 40 000 000,--) muss es doch selbstverständlich sein, dass diese Zahlen unabhängig überprüft werden. Sollte sich die Gemeinde finanziell beteiligen, werden alle Bürger darunter zu leiden haben. Wieso erhalten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windradbetreiber Fördergelder, obwohl die geforderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrags) nicht erwirtschaftet werden? Wenn meine neue regenerative Heizanlage die Kennzahlen nicht erreicht, gehe ich leer aus. Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist ist schon lange eine Tatsache. Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1680 Immobilien Schon alleine die Planung einer Wka wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden? Im gegebenen Fall werde ich dieses Anliegen einem Rechtsbeistand vorlegen müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 633 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1677 Betr.:Einwendung gegen den Teilflächennutzungsplan Windkraft Löwitz West Mit diesem Schreiben lege ich gegen o. g. Teilflächennutzungsplan Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung. Artenschutz Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet immer wieder Greifvögel, Falken, Kranische, Wildgänse u v a in unmittelbarer Nähe und auch zwischen den geplanten Anlagen, beobachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2567 Im Amtsgebiet Rehna sind folgende nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen mit sonstigen Schutzkategorien zu verorten, die aufgrund der Eignungsgebiete für Windenergienutzung (WEG) 01/18 Rieps und 02/18 / 02/18* Löwitz West sowie einer Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel Nr. 10 Löwitz zu betrachten sind: 1. Naturschutzgebiet (NSG) „Kiekbuschwiesen bei Neuhof, Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 2. NSG „Kammerbruch", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 700 m, 3. NSG „Kuhlrader Moor und Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 4 000 m, 4. NSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 5. Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 6. LSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 7. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Braken (bei Utecht)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 1 500 m, 8. GGB „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Graben", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 9. GGB „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 600 m, 10.GGB „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 800 m, 11. GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 000 m, 12.Vogelschutzgebiet (SPA) „Schaalsee Landschaft", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m und zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m, 13. SPA „Stepenitz — Poischower Mühlenbach — Radegast — Maurine", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 14.Gesetzlich geschützte Biotope: kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz- und Feuchtbiotope, u.a. Kleingewässer, Feldgehölze, strukturreiche Hecken,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hochstaudenflure. Im Folgenden wird beschrieben und bewertet wie sich die WEG auf die oben genannten Schutzgebiete auswirken können. Dabei richtet sich das besondere Augenmerk auf die Avifauna, Fledermäuse und den Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten. Die oben dargestellten NSG haben einen ausreichenden Abstand zum WEG 01/18 (>3 500 m). Die auf das WEG 01/18 bezogenen internationalen Schutzgebiete (GGB und SPA) liegen fast deckungsgleich mit dem LSG und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee". Diese bilden gemäß Karte II „Biotopverbundplanung" des GLRP (2008) einen „Biotopverbund im weiteren Sinne" und rahmen das Eignungsgebiet von Wendorf über Thandorf und Schlagsdorf bis Cronskamp ein. Innerhalb des Biosphärenreservates liegen zwei als Naturwälder ausgewiesene Flächen, d.h. zwei dauerhaft aus der Nutzung genommene Waldbereiche. Dabei handelt es sich um das Waldgebiet „Schattiner Zuschlag" und den Naturwald „Schlagsülsdorfer Wald". Das WEG 01/18, ist von Nordosten bis Nordwesten von den zuvor aufgezählten Schutzgebieten mit abwechslungsreicher, naturnaher und ungestörter Ausstattung umgeben. Transferflüge über das Vorhaben sind demnach sehr wahrscheinlich und nicht unkritisch zu betrachten. Durch die Strukturvielfalt der Schutzgebiete und die zu überplanende Ackerfläche, insbesondere den dort flächig eingestreuten gesetzlich geschützten Biotopen, ist dort mit einem Vorkommen verschiedenster Vogel- und Fledermausarten zu rechnen. Beispielsweise geht der Standarddatenbogen des SPA u.a. von 100 Kranich-Brutpaaren, 10 Rotmilan-Brutpaaren und 16 Weißstorch-Brutpaaren aus, die außerhalb des Schutzgebietes die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsfläche aufsuchen könnten. Ebenso ist das Gebiet als Brut-, Rast-, und Jagdhabitat für viele Vögel- und Fledermausarten geeignet. Gemäß der faunistischen Karten des LUNG ist in den Zeiträumen 1994 — 2016 in dem Gebiet für die Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe jeweils mindestens ein Brutnachweis erfolgt. Der Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (RREP WM) gibt an, dass bezüglich des WEG 01/18 eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die Art Schwarzstorch ist durch das WEG ebenfalls eine Gefährdung möglich. Der Mindestabstand zwischen Windeignungsgebiet und Brutwald mit dem Horststandort kann laut RREP WM nicht eingehalten werden. Die Kleingewässer im Eignungsgebiet stellen mögliche Nahrungshabitate des Schwarzstorches dar. In der unmittelbaren Nähe des WEG 02/18 / 02/18* sowie dem	geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 02/18 Löwitz West mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des Seeadlers können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu er-warten. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 02/18 Löwitz West kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Altgebiet Nr. 10 Löwitz" befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Das NSG und das LSG „Radegasttal" überlagern sich teilweise und befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum WEG (>4 000 m). Auch das LSG und gleichnamiges Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaaisee" sowie die umhegenden Natura 2000 Gebiete werden aufgrund des ausreichenden Abstandes zum WEG 02/18 / 02/18* und dem „Altgebiet Nr. 10 Löwitz" nicht beeinträchtigt. Auch wenn sich auf dem intensiv baulich genutzten Gebiet ebenfalls kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz und Feuchtbiotope befinden, ist gemäß Kartenportal des LUNG lediglich von einer geringen bis keine Frequentierung der Arten, v.a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe, auszugehen. Der RREP WM zeigt ebenfalls auf, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort anzutreffenden Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch) zu erwarten sind, da sich keine relevanten Nahrungsflächen bzw. Horste im Vorhabenbereich befinden. Für den Seeadler wird der Mindestabstand zwischen Horst und Jagdrevier eingehalten. Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen im WEG 01/18 zu einem funktionalen Verlust von Ras- und Brutflächen für störungsempfindliche Rast- und Brutvogelarten kommen kann. Ebenso ist durch die Transferflüge zwischen den einzelnen Schutzgebieten mit erheblichen Gefährdungen durch Vogelschlag zu rechnen. Eine Gefährdung der vorgenannten Schutzgebiete und der vorkommenden Vogelarten ist im Hinblick auf das Windeignungsgebiet 02/18 und 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10" aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unkritisch zu betrachten. Dort sind auch keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Bei der Standortwahl von Windenergieanlagen sollte aber allgemein der Fledermauszug berücksichtigt werden. Da die durch die WEA stark gefährdeten Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Das Amt Rehna befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Windkraft, muss jedoch auf die teilweise problematische Standortwahl der WEG hinweisen. Der Bau der Windenergieanlagen ist für viele Vögel- und Fledermausarten bestandsgefährdend. Auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und des WEG werden teilweise unterschritten, sodass auch von negativen Störungen für den Menschen auszugehen ist. In dem Zusammenhang strebt das Amt Rehna eine räumliche Verkleinerung der WEG an. Außerdem erfolgt durch die Windenergieanlagen ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und dementsprechend eine Veränderung des Landschaftscharakters.	keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2565 Es werden unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential überplant (Nr. 01/18 mit den Flächen der Gemeinden Rieps, Thandorf, Schlagsdorf und Nr. 02/18, 02/18*, Altgebiet gemäß RREP WM 2011 mit der Landschaft zwischen Rehna. und Schönberg). Die tangierten Schutzgebiete werden im Umweltteil dieser Stellungnahme näher betrachtet. Aufgrund der Höhe der geplanten modernen Windenergieanlagen ergeben sich in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen in der Region und eine Störung des Landschaftsbildes. Durch die Nähe zu den umliegenden Ortslagen stellen Nachtbefeuerung, Schlagschatten und Schallbelastung weitere wesentliche negative Störungen für Menschen und Tiere dar. Im Folgenden wird zu dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umweltfachlicher Sicht Stellung genommen.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers " und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2558 Das Amt Rehna mit den Gemeinden Rehna, Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht und Wedendorfersee nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Im Amtsbereich sind zwei Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung Nr.01/18 Rieps und Nr. 02/18 Löwitz West ausgewiesen. Das Eignungsgebiet 01/18 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf. Das Eignungsgebiet 02/18 ist nur zum Teil auf dem Gebiet des Amtes Rehna in den Gemeinden Königsfeld und Rehna ausgewiesen. An das Gebiet Nr. 02/18 schließt sich ein Eignungsgebiet mit zwei Teilflächen für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen, mit der Bezeichnung Nr. 02/18* Löwitz West an. Auch hier befindet sich ein Teil des Gebietes außerhalb des Amtsbereiches und ein Teil liegt in den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden Rehna und Königsfeld. Nordwestlich der Stadt Rehna und südlich der Ortslage Löwitz (Gemeinden Rehna und Königsfeld) ist eine Standortfläche gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete") ausgewiesen, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Das Amt Rehna stellt fest, dass das Gebiet Nr. 01/18 in ähnlicher Form als Nr. 02/16 bereits in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens im Entwurf vorhanden war. Nr. 02/18* war in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Potenzialsuchraum. Die Fläche, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt, wurde in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nicht dargestellt. Das Amt Rehna steht der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber. Die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden anerkennen die Notwendigkeit, dass auch der Bereich Westmecklenburg einen signifikanten Beitrag zur beschlossenen Energiewende erbringen muss. Auf diese Notwendigkeit haben die Gemeinde bereits mit Festsetzungen in der Bauleitplanung reagiert. Das Amt sieht aber auch die negativen Einflüsse der hier zu betrachtenden Windenergieanlagen auf den Menschen, das Landschaftsbild, die Tierwelt sowie auch die Notwendigkeiten des Investitionsschutzes. Die Stadt Rehna sowie die amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in einem Raum, der von einer besonderen Lagegunst geprägt wird. Die Nähe zu den Oberzentren Lübeck und Schwerin sowie zu attraktiven Küstenbereichen an der Ostsee, die gute verkehrliche Anbindung an weitere Zentren in Norddeutschland ermöglicht sowohl einen Städtetourismus als auch touristische Formen, die als wasser- und landschaftsorientiert zu bezeichnen sind. Durch kluge und vorausschauende Investitionen und Planungen haben die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden auf das Vorhandensein dieser touristischen Potentiale reagiert und attraktive Strukturen geschaffen, die den Tourismus untersetzen und fördern. Das Landschaftsbild wird durch die bedeutende Klosteranlage in Rehna, durch Museen, durch naturschutzrechtliche Schutzräume und durch die durchgehend reizvolle Umgebung aufgewertet. Diese erheblichen Investitionen gilt es auch für die Zukunft zu schützen. Den Gemeinden ist es gelungen, trotz der genannten Planungen für den Tourismus und der Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur die unzerschnittenen Freiräume weitgehend zu erhalten.	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2561 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Die Wohnnutzung in der Splittersiedlung Falkenhagen wurde endgültig aufgegeben, so dass hier kein Abstandspuffer mehr einzuhalten ist. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 681 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1660 Protest gegen geplante Windräder bei Klein Rünz Auch ich möchte meinen Unmut über die geplanten Windräder hier deutlich zum Ausdruck bringen. Ich bewohne ein Haus [Ort anonymisiert] in Klein Rünz. Laut Auskunft unseren Bürgermeisters Herrn Babbe wurde der Antrag bewilligt, das erste Windrad in gerade mal 970 Metern Entfernung zu erbauen. Der Gedanke ist unerträglich da ich vor Jahren in Kalkhorst wohnte und daher weiß was diese Räder an Geräusche verursachen. Bevor mein Mann und ich das Haus [Ort anonymisiert] kauften, lebten wir fast 10 Jahre in Niendorf und alleine schon die Geräuschkolisse der Autobahn 20 hat eine mega Belastung dargestellt. Tatsächlich war die Stille in Klein Rünz fast unerträglich als wir begannen zu bauen, bis wir begriffen dass dies die Ruhe war, die uns jahrelang fehlte. Meinem Schreiben hänge ich Fotos und ein Video an. Die Fotos zeigen Federn, welche die Kinder aus dem Dorf als Beweis für den Rotmilanbestand sammelten, in genau dem Bereich, in dem die Windräder erbaut werden sollen. Auch das Video zeigt Rotmilane in genau diesem Bereich, es ist im vergangenen September aufgenommen worden, zu dem Zeitpunkt konnten wir 6 Vögel dieser Art hier beobachten, derzeitig sind es leider nur 4. Des weiteren habe ich starke Bedenken bezüglich der am Dorfrand gehaltenen Pferde, auch sie wären Tag und Nacht diesem Lärm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgesetzt und hören alles nachgewiesener Weise mehrfach so stark wie wir Menschen. Ich und mein Mann, wir sagen ganz klar " Nein" zu dem Bau der Windräder.	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 693 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1546 Hiermit lege ich gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Königsfeld OT Klein Rünz Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung: Im Jahr 2014 haben meine Frau und ich nach langer Überzeugungsarbeit meinerseits ein Haus in Klein Rünz gekauft. Mein Argumente waren unter anderem die Nähe zur Natur, mit der Möglichkeit weit weg vom Stadtlärm ein Rückzugsort und somit auch ein Erholungsort vom Alltag zu schaffen. Desweiteren kann mann sich kaum einen besseren Ort wünschen um Kinder aufwachsen zu lassen. Traumhafte Sonnenuntergänge, rundum Natur mit zahlreichen Wildtieren und die heute selten grwordene und geschätzte Stille. Nach 2 Jahren harter Arbeit und hohem Finanziellen Aufwand war es soweit, dass wir annähernd das gewünschte Ziel erreicht haben. Nun sollen uns die Windkraftanlagen Das was wir uns bis heute aufgebaut haben wieder nehmen; Schlagschatten, Lärm, Sicht auf unberührte Natur, Minderung des Wertes der Immobilie. Das befürworte ich nicht. Den Gesundheitlichen Aspekt möchte ich hier gesondert erwähnen, Schlafstörungen Angstzustände Bluthochdruck	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stresssymptome Kopfschmerzen Depressionen (Im Tausch gegen Idylle? Auf unsere Kosten?) Dies sind auch nur einige von den Beschwerden die durch die WKA hervorgerufen werden können. Weltgesundheitsorganisation WHO: menschliche Gesundheit ist positiv und ganzheitlich zu fördern; „Gesundheit ist ein Zustand vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Beschwerden und Krankheit.“ Zur Natur; Erneuerbare Energie ist vielleicht der Schlüssel um die Natur zu erhalten und CO2 Ausstoß zu verringern , Jedoch ist in dem Umkreis von Klein Rünz auch der Lebensraum für viele Wildtiere wie z.B. ein Greifvogel paar, dass hier heimisch ist und dies schon seit einigen Jahren. Kraniche die im Frühjahr und Herbst hier zwischenlanden, Nandos die ebenfalls noch unter Naturschutz stehen sind regelmäßig zu sehen und im Sommer fliegen in der Dämmerung etliche Fledermäuse kreuz und quer. Dieser Lebensraum muss für die Tiere erhalten werden daher bitte ich den Bau der WKA zu überdenken und einen geeigneteren Ort dafür ausfindig zu machen, desweiteren möchte ich meine Heimat auch für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 699 Privat	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1468 Hiermit möchten wir unseren Widerspruch einlegen, das geplante Windeignungsgebiet "Löwitz-West" für die Aufstellung von den bekanntgegebenen Windkraftanlagen freizugeben, wobei wir uns besonders für das Gebiet "Königsfeld" einsetzen möchten. Das Gebiet befindet sich am Rande des Biosphärenreservates Schaalsee und ist demzufolge mit schützenswerter Fauna und Flora besiedelt. Es handelt sich um ein Gebiet, das trotz agrarindustrieller Bewirtschaftung den Artenreichtum, besonders der Vogelwelt, zunehmen läßt. Innerhalb der letzten 15 Jahre sind Rotmilane und Adler vermehrt beobachtet worden, zusätzlich wird das Gebiet um Königsfeld von zahlreichen Kranichen als Überwinterungsplatz genutzt (unmittelbar im Windeignungsgebiet). Weiterhin befindet sich eine Vogelzuglinie durch das Gebiet: tausende Gänse, Kraniche und andere Zugvögel durchfliegen das Gebiet. Eine alte Landwehr zieht sich durch das Gebiet, die für niemanden mehr spannend sein wird, wenn man unter riesigen WKA entlangwandern muß. Heimatkunde spielt keine Rolle mehr! Unsere Nachkommen werden mehr und mehr von historischen, biologischen und naturschutzrelevanten Besonderheiten abgekoppelt und es wird nicht viel Phantasie notwendig sein, sich vorzustellen, daß in absehbarer Zeit die nachkommenden Generationen in diesen Gebieten keinen Ehrgeiz mehr entwickeln, die Natur wichtig zu finden, gar etwas für sie zu tun. Wir sind mitnichten Windkraftgegner - dennoch glauben wir, daß es Orte gibt, die in anderer Weise schon "verdorben" sind, und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zu Biosphärenreservaten ist ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz von Biosphärenreservaten angemessen berücksichtigt. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Ausbau an Orten, an denen Bürger sich wehren -aus verschiedenen Gründen - großzügig und mit Einbeziehung der Anwohner diskutiert werden muß. (Ein Besuch einer Versammlung des Regionalen Planungsverbandes im vergangenen Jahr war erschütternd und nicht nachvollziehbar aus der Sicht der Besucher). Wir sind der Auffassung, daß momentan die Abwägung, ob und wo und wie groß WKA gebaut werden, ohne die Sorgen der betreffenden Anwohner entschieden wird. Und wir haben Sorgen! Sorgen ob der Umwelt, der Gesundheit, manch mühsam restaurierter Immobilie, die nichts mehr wert sein wird und Sorgen um unsere Nachkommen. Wir bitten Sie, diesen Widerspruch ernst zu nehmen und ihn in Ihre Entscheidungen mit einzubeziehen.	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 02/18 Löwitz West (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 3099 WEG 02/18 Löwitz West: Das WEG wird im Westen durch den Ausschlussbereich zweier Seeadler-Horststandorte begrenzt. Teile des WEG liegen im Bereich bestehender Nahrungsgrünländer des Weißstorchs bzw. versperren Flugrouten dorthin. Vor dem Hintergrund des anhaltenden, sehr deutlichen Bestandsrückganges des Weißstorches in Nordwestmecklenburg, sollten weitere Zerschneidungen gerade der wenigen noch „produktiven“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bereichen (Bruterfolg) unterbleiben.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten. Es gibt keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 814 Gemeinde Roduchelstorf	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1958 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Roduchelstorf Die Gemeindevertretung Roduchelstorf weist im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP darauf hin, dass für das Gebiet 02/18 die erforderliche Erschließung gegebenenfalls nicht gesichert sein könnte, da katastermäßig erfasste Wegeparzellen in der Örtlichkeit tatsächlich nicht mehr vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel Leitungen, Umspannwerke oder Zuwegungen, ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 818 Stadt Schönberg	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1951 Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat sich mit dem Sachverhalt der regenerativen Energien und insbesondere hier zu den Windeignungsgebieten in ihrer Sitzung am 07.05.2019 verständigt und hat folgenden Beschluss gefasst: 1. Unter Berücksichtigung der Überprägung der Landschaft und der fehlenden schlüssigen Begründung des Gesamtkonzeptes ist auf die Entwicklung der Eignungsgebiete 02/18 und 04/18 zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1901 10. Torisdorf – Löwitz-West (02/18) Die Nutzung des Erweiterungspotentials für das Gebiet Löwitz West wird grundsätzlich begrüßt. Für diese Erweiterung sollte jedoch der Vorbehalt entfallen, da das relevante Altgebiet (EG Löwitz) lediglich	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit 2 WEA bebaut ist, ein Windpark also gerade nicht vorliegt. Darüber hinaus wird auch eine weitere Vorbehaltsregelung angeregt. Der Gebietszuschnitt im Osten wird im Wesentlichen durch die noch bestehende einzelne Wohnnutzung hervorgerufen. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch geplant diese Wohnnutzung zeitnah vollständig aufzugeben. Aus der anliegenden Karte (Anlage 10) ist ersichtlich, welcher Gebietszuschnitt unter Berücksichtigung dieser Änderung möglich wäre. Es erscheint fehlerhaft, lediglich auf Grund der geringfügigen Überschneidung zwischen Erstellung der Gebietskulisse und nur unwesentlich späterer Aufgabe der Wohnnutzung im Außenbereich, dieses Gebiet unberücksichtigt zu lassen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der beabsichtigten langjährigen Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen.	keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2088 WEG 02/18 Löwitz West Das WEG wird im Westen durch den Ausschlussbereich zweier Seeadler-Horststandorte begrenzt. Flugroutenanalysen des Seeadlers liegen nicht vor. Teile des WEG liegen im Bereich bestehender Nahrungsgrünländer des Weißstorchs bzw. versperren Flugrouten dorthin. Vor dem Hintergrund des anhaltenden, sehr deutlichen Bestandsrückganges des Weißstorches in Nordwestmecklenburg, sollten weitere Zerschneidungen gerade der wenigen noch „produktiven" Bereichen (Bruterfolg) unterbleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten. Es gibt keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2348 02/18 Löwis West Dem NABU wurde zugetragen, dass sich in den vorhandenen Kleingewässern vermehrt Kraniche zur Brut angesiedelt haben sollen. Diese sind insbesondere zu beachten. Soweit dem NABU bekannt ist, sind schon konkrete Anlagen geplant und das gemeindliche Einvernehmen soll angefragt worden sein. Zudem soll sich direkt an der geplanten Zuwegung zum Windpark, die zwischen Wald und Feld geplant ist, sich im "Torisdorfer Holz" erhaltene Teile der 1370 erbauten Boitiner Landwehr des Fürstentums Ratzeburg (feldseits nicht mehr erhalten), befinden. Es ist zu prüfen, ob diese als Kulturgut in der Raumplanung ausreichend betrachtet wurde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2172 Im Amtsgebiet Rehna sind folgende nationale und internationale Schutzgebiete sowie Flächen mit sonstigen Schutzkategorien zu verorten, die aufgrund der Eignungsgebiete für Windenergienutzung (WEG) 01/18 Rieps und 02/18 / 02/18* Löwitz West sowie einer Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel Nr. 10 Löwitz zu betrachten sind: 1. Naturschutzgebiet (NSG) „Kiekbuschwiesen bei Neuhof", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 2. NSG „Kammerbruch", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 700 m, 3. NSG „Kuhlrader Moor und Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 4 000 m, 4. NSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 5. Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 6. LSG „Radegasttal", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m (2 500 m zum „Altgebiet Nr. 10 Löwitz"), 7. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Braken (bei Utecht)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 1 500 m, 8. GGB „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Graben", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 500 m, 9. GGB „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 600 m, 10. GGB „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 3 800 m, 11. GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 000 m, 12. Vogelschutzgebiet (SPA) „Schaalsee Landschaft", Entfernung zum WEG 01/18 ca. 300 m und zum WEG 02/18 / 02/18* ca. 4 000 m, 13. SPA „Stepenitz — Poischower Mühlenbach — Radegast — Maurine", Entfernung zum WEG 02/18 / 02/18* 4 500 m, 14. Gesetzlich geschützte Biotope: kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz- und Feuchtbiotope, u.a. Kleingewässer, Feldgehölze, strukturreiche Hecken, Hochstaudenflure. Im Folgenden wird beschrieben und bewertet wie sich die WEG auf die oben genannten Schutzgebiete auswirken können. Dabei richtet sich das besondere Augenmerk auf die Avifauna, Fledermäuse und den Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten. In der unmittelbaren Nähe des WEG 02/18 / 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10 Löwitz" befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Das NSG und das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 02/18 Löwitz West mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		LSG „Radegasttal" überlagern sich teilweise und befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum WEG (>4 000 m). Auch das LSG und gleichnamiges Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schaalsee" sowie die umliegenden Natura 2000 Gebiete werden aufgrund des ausreichenden Abstandes zum WEG 02/18 / 02/18* und dem „Altgebiet Nr. 10 Löwitz" nicht beeinträchtigt. Auch wenn sich auf dem intensiv baulich genutzten Gebiet ebenfalls kleinflächig ausgeprägte gesetzlich geschützte Gewässer-, Gehölz und Feuchtbiotope befinden, ist gemäß Kartenportal des LUNG lediglich von einer geringen bis keine Frequentierung der Arten, v.a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe, auszugehen. Der RREP WM zeigt ebenfalls auf, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort anzutreffenden Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch) zu erwarten sind, da sich keine relevanten Nahrungsflächen bzw. Horste im Vorhabenbereich befinden. Für den Seeadler wird der Mindestabstand zwischen Horst und Jagdrevier eingehalten.	2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 02/18 Löwitz West sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 02/18 Löwitz West kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2166 Das Amt Rehna mit den Gemeinden Rehna, Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht und Wedendorfersee nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Im Amtsbereich sind zwei Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung Nr.01/18 Rieps und Nr. 02/18 Löwitz West ausgewiesen. Das Eignungsgebiet 01/18	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf. Das Eignungsgebiet 02/18 ist nur zum Teil auf dem Gebiet des Amtes Rehna in den Gemeinden Königsfeld und Rehna ausgewiesen. An das Gebiet Nr. 02/18 schließt sich ein Eignungsgebiet mit zwei Teilflächen für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen, mit der Bezeichnung Nr. 02/18* Löwitz West an. Auch hier befindet sich ein Teil des Gebietes außerhalb des Amtsbereiches und ein Teil liegt in den Gemeinden Rehna und Königsfeld. Nordwestlich der Stadt Rehna und südlich der Ortslage Löwitz (Gemeinden Rehna und Königsfeld) ist eine Standortfläche gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete") ausgewiesen, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Das Amt Rehna stellt fest, dass das Gebiet Nr. 01/18 in ähnlicher Form als Nr. 02/16 bereits in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens im Entwurf vorhanden war. Nr. 02/18* war in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Potenzialsuchraum. Die Fläche, die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt, wurde in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nicht dargestellt. Das Amt Rehna steht der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber. Die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden anerkennen die Notwendigkeit, dass auch der Bereich Westmecklenburg einen signifikanten Beitrag zur beschlossenen Energiewende erbringen muss. Auf diese Notwendigkeit haben die Gemeinde bereits mit Festsetzungen in der Bauleitplanung reagiert. Das Amt sieht aber auch die negativen Einflüsse der hier zu betrachtenden Windenergieanlagen auf den Menschen, das Landschaftsbild, die Tierwelt sowie auch die Notwendigkeiten des Investitionsschutzes. Die Stadt Rehna sowie die amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in einem Raum, der von einer besonderen Lagegunst geprägt wird. Die Nähe zu den Oberzentren Lübeck und Schwerin sowie zu attraktiven Küstenbereichen an der Ostsee, die gute verkehrliche Anbindung an weitere Zentren in Norddeutschland ermöglicht sowohl einen Städtetourismus als auch touristische Formen, die als wasser- und landschaftsorientiert zu bezeichnen sind. Durch kluge und vorausschauende Investitionen und Planungen haben die Stadt Rehna und die amtsangehörigen Gemeinden auf das Vorhandensein dieser touristischen Potentiale reagiert und attraktive Strukturen geschaffen, die den Tourismus untersetzen und fördern. Das Landschaftsbild wird durch die bedeutende Klosteranlage in Rehna, durch Museen, durch naturschutzrechtliche Schutzräume und durch die durchgehend reizvolle Umgebung aufgewertet. Diese erheblichen Investitionen gilt es auch für die Zukunft zu schützen. Den Gemeinden ist es gelungen, trotz der genannten Planungen für den Tourismus und der Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur die	Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unzerschnittenen Freiräume weitgehend zu erhalten.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2168 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Die Wohnnutzung in der Splittersiedlung Falkenhagen wurde endgültig aufgegeben, so dass hier kein Abstandspuffer mehr einzuhalten ist. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2174 Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen im WEG 01/18 zu einem funktionalen Verlust von Ras- und Brutflächen für störungsempfindliche Rast- und Brutvogelarten kommen kann. Ebenso ist durch die Transferflüge zwischen den einzelnen Schutzgebieten mit erheblichen Gefährdungen durch Vogelschlag zu rechnen. Eine Gefährdung der vorgenannten Schutzgebiete und der vorkommenden Vogelarten ist im Hinblick auf das Windeignungsgebiet 02/18 und 02/18* sowie dem „Altgebiet Nr. 10" aufgrund der Entfernung zum Vorhaben als unkritisch zu betrachten. Dort sind auch keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Bei der Standortwahl von Windenergieanlagen sollte aber allgemein der Fledermauszug berücksichtigt werden. Da die durch die WEA stark gefährdeten Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die Heimatpopulation aus. Das Amt Rehna befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Windkraft, muss jedoch auf die teilweise problematische Standortwahl der WEG hinweisen. Der Bau der Windenergieanlagen ist für viele Vögel- und Fledermausarten bestandsgefährdend. Auch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und des WEG werden teilweise unterschritten, sodass auch von negativen Störungen für den Menschen auszugehen ist. In dem Zusammenhang strebt das Amt Rehna eine räumliche Verkleinerung der WEG an. Außerdem erfolgt durch die Windenergieanlagen ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und dementsprechend eine Veränderung des Landschaftscharakters. Die Stellungnahmen des Amtes Rehna vom 26.04.2016 und vom 30.05.2016 einschließlich der ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Rieps zur ersten Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie behalten ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme der Bürgerinitiative zu sieben Windkraftanlagen am Standort Rieps wird dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt und ist ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 02/18 Löwitz West (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 2170 Es werden unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential überplant (Nr. 01/18 mit den Flächen der Gemeinden Rieps, Thandorf, Schlagsdorf und Nr. 02/18, 02/18*, Altgebiet gemäß RREP WM 2011 mit der Landschaft zwischen Rehna und Schönberg). Die tangierten Schutzgebiete werden im Umweltteil dieser Stellungnahme näher betrachtet. Aufgrund der Höhe der geplanten modernen Windenergieanlagen ergeben sich in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen in der Region und eine Störung des Landschaftsbildes. Durch die Nähe zu den umliegenden Ortslagen stellen Nachtbefeuerung, Schlagschatten und Schallbelastung weitere wesentliche negative Störungen für Menschen und Tiere dar. Im Folgenden wird zu dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens aus umweltfachlicher Sicht Stellung genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers " und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 20 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 22 wir wohnen in Gresse und fühlen uns durch dann aufgestellet Windräder auf unserm Grundstück in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, unser Grundstück so zu gestalten, dass unter anderem Rebhühner, Zaunkönig, Störche sich dort aufhalten. Wir beobachten den Milan, angrenzent brühtet ein Kranichpaar. Wir befürchten, dass die Vögel durch die Schatten und die Geräusche der Windräder gestört werden. Bitte überdenken Sie die Errichtung der Windräder 20/18.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 166 Einspruch und Stellungnahme (Einwendungen) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Ortsteils Badekow, Gemeinde Gresse wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der 3 geplanten Windkraftanlagen Gemarkung Schwartow, persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir, die Anwohner des Ortes Badekow und die Gemeinde Gresse nach Einsichtnahme des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennen, öffentliche Belange wurden nicht hinreichend abgewägt. Daher erheben wir Einwendungen gegen das oben genannte Projekt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH und der dahinter stehenden Investoren. Nachfolgend sind persönliche Bedenken sowie sachliche Hinweise unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage B40.5 / 26.04.2017 für die Stadtvertretersitzung vom 18.05.2017 näher erläutert: 1. Gesundheitsaspekt Windkrafträder in unmittelbarer Nähe werden die Gesundheit stark beeinträchtigen. Die Drehgeräusche der Windräder erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der zu einer täglichen Dauerbelastung für die betroffenen Menschen wird. Die dauerhaft blinkenden Lichter in der Nacht beeinträchtigen den Schlaf und führen zu einer stetigen Belastung des Organismus. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es ist noch gar nicht abzuschätzen wie dieser die Gesundheit beeinflusst. Bereits die Windkraftanlagen in Lütau und Wangelau wirken aus der Entfernung störend durch die blinkenden Lichter. Wir haben alle das Recht auf ein Leben mit hoher Lebensqualität. Berufstätige brauchen Zeiten der Ruhe um den Arbeitsalltag zu bewältigen. Ruheständler haben es sich nach einem arbeitsreichen Leben verdient, die letzten Lebensjahre ohne zusätzliche Beeinträchtigungen zu verbringen. Welche Auswirkungen haben WKR auf unsere Kinder und Enkelkinder? Abstände: Gem. Aussage der Stadt Boizenburg/Elbe wird die Einschränkung der Wohnqualität der Anwohner durch die Einhaltung der Mindestabstände minimiert. Unbestreitbar ist allerdings, dass diese Mindestabstände die Belastung der Anwohner durch die -bei der geplanten Höhe von bis zu 200 m erforderliche- blinkende Beleuchtung nicht vermindert. Es ist bekannt, dass bereits die Beleuchtung weiter entfernter Anlagen auf die Anwohner störend wirkt (s.o. / vgl. auch Stellungnahme Gemeinde Schwanheide — 11. / Verweis auf Seite 15 des Entwurfes zum Umweltbericht). Darüber hinaus hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim (15. / FD 53 - Gesundheit) als Vorsorge die Erweiterung des Mindestabstandes von 800 m auf 1.000 m empfohlen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die Einhaltung der Lärm-Richtwerte gemäß den Angaben möglich ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die geplante Sonderfläche sich aus Badekower Sicht in der Hauptwindrichtung befindet und bitten um Mitteilung, ob diese Besonderheit bei der Beurteilung ausreichend gewürdigt worden ist. Ebenfalls bitten wir um Stellungnahme, warum der vorsorgliche Schutz der Anwohner hier keine Berücksichtigung findet. Ein weiteres Thema im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist der Schattenwurf durch die sich drehenden Rotorblätter. Hierzu konnten der Beschlussvorlage keine Ausführungen entnommen werden. Wir bitten um Darstellung von möglichen Auswirkungen und Mitteilung, inwieweit dieser Sachverhalt in die Planungen eingeflossen ist. Zu	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beachten ist, dass das betroffene Gebiet sich direkt in Südlage des OT Badekow der Gemeinde Gresse befindet.	auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 210 -> Gefahrenpotential: Zu einem weiteren Sachverhalt war aus der Beschlussvorlage keine angemessene Erklärung zu erkennen. Nach unserer Einschätzung ergibt sich aus dem in Neu Gülze vorhandenen Segelflugplatz in Verbindung mit den geplanten Windenergieanlagen ein erhöhtes Gefahrenpotential, da die Segelflieger regelmäßig das ausgewiesene Gebiet und den Ortsteil Badekow überfliegen. Darüber hinaus bat vermutlich die Deutsche Luftwaffe das Elburstromtal, die Stadt Boizenburg und die umliegenden Gemeinden im Rahmen von Flugmanövern / bei Tiefflügen zumindest in Teilen sehr niedrig und wiederholt überflogen. Wir bitten um Erläuterung, ob zum Thema Flugsicherheit entsprechende Erhebungen gemacht worden sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit sind die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei Anlagen außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist die Beeinträchtigung des Luftverkehrs insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinträchtigung des Luftverkehrs erst beurteilt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Luftverkehrs außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich des in der Stellungnahme genannten Segelflugplatzes haben sich darüber hinaus im laufenden 5. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Boizenburg keine Erkenntnisse ergeben, die einer Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstehen. Auch im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP sind von der Deutschen Flugsicherung und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemacht worden. Auch hinsichtlich möglicher Tiefflugstrecken sind von der Bundeswehr und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht worden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 209 3. Naturschutz Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild zerstört. Die angrenzenden kleinen Waldflächen verlieren die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt. Ebenfalls haben Fledermäuse in Badekow ihren Lebensraum. Im Jahr 2016 haben über Wochen hunderte von Kranichen Rast auf der gegenüberliegenden Feldfläche zum geplanten Standort gemacht (diese Tatsache findet sich im Umweltbericht nicht wieder). Im Weiteren gibt der Landkreis Ludwigslust-Parchim (15. / FD 68 Natur- und Umweltschutz) einen Hinweis zu den vorhandenen Vogelzuggebieten. Nach eigener Aussage der Stadt Boizenburg/Elbe handelt es sich um Gebiete mit einer sehr hohen bis zu einer mittleren Vogelzugdichte was grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes spricht (Restriktionsgebiete), allerdings „können im Einzelfall Windenergie begünstigende Belange überwiegen" (Seite 19). An dieser Stelle bitten wir um Bekanntgabe, auf welche Belange hier Bezug genommen wird. Zusätzlich wird dem naheliegenden Kiestagebau Zweedorf mit Teichlandschaft eine überregionale Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen (Überführung in Landschaftsschutzgebiet). Somit befindet sich die Planfläche nicht nur innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie A (Verweis auf Punkt 2.3.2.10. und 11. Seite 8 des Entwurfs zur Begründung) sondern ist auch von verschiedenen FFH- bzw. Schutzgebieten umgeben, deren Wechselwirkung untereinander und mit den vorhandenen offenen Flächen der Gemarkung Badekow nach unserer Einschätzung nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt wurde. Alleine die Tatsache, dass bei der Planung Abschaltzeiten für die Anlagen zum Schutz z.B. der Fledermäuse einkalkuliert werden zeigt, wie stark die vorhandene Tierwelt beeinträchtigt wird (Entwurf des Umweltberichtes S. 17). -> Umwelt: Gemäß Entwurf des Umweltberichtes befinden sich u.A. ein Rotmilan-Horst in ca. 915 m Entfernung und ein Kranich-Brutplatz in ca. 250 m Entfernung von der auszuweisenden Windeignungsfläche. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Friedrichsruhe / Amt Crivitz der Bau von WEA versagt worden ist, da sie in einen Abstand von weniger als 1.000 m zu einem Horst eines Rotmilans errichtet werden sollten und es sich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hierbei um einen zwingenden Versagungsgrund handelt (AAB-WEA). Allein aus diesem Grund kann die Änderung des Flächennutzungsplanes (Positivplanung) nicht beschlossen werden. Darüber hinaus werden Verbotstatbestände bei Rastvögeln, Fledermäusen und ein erhöhtes Konfliktpotential bei Zugvögeln nicht erwartet, wobei entsprechend zu schützende Arten nachgewiesen worden sind. Insbesondere wird auf das wahrscheinlich vorhandene Brutvorkommen des Steinschmätzers verwiesen. Dieser ist bundesweit vom Aussterben bedroht und daher besonders schützenswert.	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 20/18 Boizenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 212 5. Allgemeines Dass, das Bauen von Windkraftanlagen scheinbar nur den Betreibern immer mehr Profit einbringt und der Verbraucher immer teurer den Strom bezahlen muss belegt ein Artikel der WZ vom 08.06.2017 auf der ersten Seite „30 Millionen für stehende Windräder". Demzufolge wird der Strompreis für die Verbraucher immer teurer. An Betreiber werden Abfindungen in Millionenhöhe für nicht genutzten (eingespeisten) ÖKO-Strom gezahlt. Ebenso wird der Mehrwert für die Einwohner u.a. mit Investitionen in die städtische Infrastruktur und die ausreichende Gewährleistung der Daseinsvorsorge beziffert (S. 31). Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass für die Einwohner der Gemeinde Gresse OT Badekow der geringste Abstand zu der Windeignungsfläche geplant ist und diese dadurch keinen Mehrwert erfahren. 6. Sonstiges Zu den Stellungnahmen hinsichtlich der Einstufung eines Windeignungsgebietes des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (3.) der Gemeinde Gresse (8.) der Gemeinde Schwanheide (11.) des Landkreises Ludwigslust-Parchim (15.) der Industrie- und Handelskammer (28.) wird Bezug genommen auf ein Urteil des OVG Greifswald vom 31.012017. Soweit bekannt gemacht ist, hat das Gericht mit dem vorgenannten. Urteil das RREP WM 2011 nicht allgemeinverbindlich für unwirksam erklärt und darüber hinaus ist die Rechtswirksamkeit noch nicht eingetreten. Insofern kann das Urteil derzeit nicht als Grundlage für die Planung herangezogen werden, der weitere Werdegang ist abzuwarten. Die Stadt Boizenburg möchte einer ungesteuerten Entwicklung von WEA vorbeugen und daher entsprechende bebaubare Flächen festlegen. Mit Blick auf die vg. erheblichen bestehenden Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. auch Stellungnahmen zu 8., 11.. 14., 15. und 25.) ergibt sich demnach, dass die Stadt Boizenburg / Elbe nicht über Flächen verfügt, welche mit geringer Beeinträchtigung der Natur, Umwelt, Landschaft und Menschen als Sonderflächen für Windenergie ausgewiesen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden können. Insgesamt erscheint es fraglich, wie vor diesem Hintergrund die Planung eines Windeignungsgebietes durch die Stadt Boizenburg / Elbe als vertretbar erachtet wird. Insbesondere, da man den Sinn der Errichtung weiterer Windenergieanlagen in Frage stellen muss. An dieser Stelle wird auf den Artikel der SVZ (s. Absatz Allgemeines) verwiesen. Daher fordern wir die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu genehmigen und die Versagung der ortsnahen Errichtung der 3 WKA. Es betrifft im Übrigen mehrere Orte im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten 3 WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und privater Belange dar. [Unterschriftenliste mit 50 Unterschriften]	20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 208 2. Immobilien Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Darüber hinaus ist eine Immobilie auch eine Wertanlage für die Altersvorsorge. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung und die fehlende Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarte wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen (ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen). Auf Seite 34 der Beschlussvorlage hat bereits [Name anonymisiert] auf den Wertverlust von Immobilen im Umkreis von Windenergieanlagen verwiesen. Hierzu wird seitens der Stadt bemerkt, dass „ein Wertverlust einer Immobilie nur aufgrund am Horizont errichteten Anlage nicht nachvollziehbar zu belegen ist". Alleine mit dieser Floskel werden die Befürchtungen der eigenen Bürger abgehandelt. Von Badekow aus sind sämtliche im weiteren Umkreis befindlichen Anlagen sichtbar (Schleswig-Holstein / Niedersachsen). Wobei man z.B. bei den WEA der Gemeinde Wangelau von einer Lage an Horizont sprechen kann, deren Einfluss auf die örtlichen Preise tatsächlich kritisch zu sehen ist. Bei der auszuweisenden VVindeignungsfläche handelt es sich allerdings nach keiner gängigen Definition um den „Horizont'. Dieses Thema hat in den Planungen nicht die erforderliche Berücksichtigung gefunden (z B. Unterlegung durch belastbare Statistiken), die finanziellen Schutzansprüche der Anwohner wurden nicht ausreichend berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 78 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 211 4. Denkmalschutz: In der Anmerkung zur Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Baudenkmals „Gutshaus Schwartow" kommt. Die angeführte Begründung (Seite 12) wurde nicht gewürdigt. Wir bitten um Mitteilung, auf welchen Sachverhalt sich diese Einschätzung stützt. Es wird mehrfach durch die Stadt Boizenburg /-Elbe darauf verwiesen, dass bisher keine konkreten Standorte für die WEA festgesetzt werden. Letztlich ist der tatsächliche Standort der Windenergieanlagen in dem auszuweisenden Gebiet für diese Beurteilung unerheblich, da aufgrund des erhöhten Standortes und der Eigenhöhe der Anlagen eine entsprechende Präsenz im Landschaftsbild automatisch gegeben ist und daher grundsätzlich von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss (Bezug nehmend auf den Entwurf des Umweltberichtes, auf Seite 15 wird von einer erheblichen Raumwirksamkeit der Windenergieanlagen ausgegangen, was sich auf das Landschaftsbild der Stadt Bolzenburg, das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V und die Gemeinde Gresse deutlich auswirkt).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 145 WEG 20/18 Boizenburg Bereits jetzt sind Konflikte mit dem Artenschutzrecht absehbar, da sich zwei Weißstorchhorste, ein Rotmilanhorst sowie zwei Seeadlerhorste im Umfeld des WEG befinden. Die Horst- und Nahrungsflächen sind bei der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen und von Windenergieanlagen frei zu halten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 201 Gemeinde Bengerstorf	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2124 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Bengerstorf und Gresse zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie erheben die Gemeinden Bengerstorf und Gresse folgende Einwände: Im vorliegenden Entwurf werden mit den Standorten Nummer „20/18 Boizenburg" (zwischen den Ortslagen Schwartow und Badekow) und „21/18 Gresse" (zwischen den Orten Badekow, Beckendorf, Lüttenmark und Gresse) neue Windeignungsgebiete ausgewiesen. Sowohl in der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden im Jahr 2015 als auch in der ersten Beteiligungsstufe im Jahr 2016 waren unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionskriterien für diese beiden Bereiche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine Windeignungsgebiete vorgesehen. Erst im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe wurden diese Bereiche als Windeignungsgebiete in das RREP aufgenommen. Der Planungsträger hält nunmehr eine Festlegung als Eignungsfläche für vertretbar mit der Begründung, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht zu erwarten bzw. vermeidbar seien. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Die mit dem WEG „21/18 Gresse" überplante Fläche unterliegt zum Teil dem Biotopschutz. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha" wurde jedoch im Rahmen der Abwägung nicht mehr angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotential bestehen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Biotope" seien zudem bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf weitere detaillierte Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen. Im Entwurf des Umweltberichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit sei jedoch auf Raumordnungsebene nicht möglich und könne ebenfalls erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahrens erfolgen. Im nordwestlichen Teil wird das Gebiet vom Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A" überlagert. Da dieser Bereich nicht im Hauptkorridor liegt und die Rastplatzbewertung für diesen Teilbereich nur als gering bis mittel eingeschätzt wurde, ist auch das Restriktionskriterium „Vogelzug" in der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Beeinträchtigungen für den Rotmilan, den Seeadler, den Kranich und den Weißstorch sowie der Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten werden zwar erwartet, jedoch als „nicht erheblich" beurteilt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es unstrittig zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Umweltbericht wird dazu ausgeführt, dass der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg" in einem großen Umfang erhalten bleibt und die Gesamtcharakteristik nicht verändert wird. Das mag in der Gesamtbetrachtung stimmen. Im Bereich des WEG „21/18 Gresse" und des WEG „20/18 Boizenburg" wird es jedoch durch den Bau von Windkraftanlagen zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einem unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die Natur kommen Der weitläufige Charakter der Landschaft wird in diesen Bereichen	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Ergebnisse der Umweltprüfung sind sachgerecht und stehen der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg nicht entgegen. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		empfindlich gestört. Neben den Bewohnern der Ortschaften Gresse, Lüttenmark und Beckendorf sind hiervon insbesondere die Bewohner der Ortschaft Badekow betroffen, die sowohl von den Windkraftanlagen in Schwartow (WEG 20/18) als auch von den Anlagen in der Gemarkung Badekow (WEG 21/18) umgeben wären. Konkrete Auswirkungen auf das Landschaftsbild einschließlich Fernwirkung sollen wiederum erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt werden. Obwohl im Entwurf des Umweltberichtes die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen für den Bereich des WEG 21/18 Gresse klar benannt werden, wurde im Ergebnis der Abwägung auf die Anwendung einer Reihe von Restriktionskriterien verzichtet — mit der Folge, dass die Ausweisung bisher nicht geeigneter Gebiete jetzt als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen als vertretbar angesehen wird. Gleichwohl werden weitergehende Prüfungen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als erforderlich erachtet. Ziel der Ausweisung von Windeignungsgebieten sollte es jedoch sein, dass bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Planungssicherheit insbesondere auch für Investoren besteht. Anforderungen des Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sollten ausreichend beachtet sein, damit beantragte Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht abgelehnt werden müssen, weil die entsprechenden Standards nicht eingehalten werden. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes wird die Ausweisung der Windeignungsgebiete „21/18 Gresse" und „20/18 Boizenburg" als sehr kritisch gesehen. Nach Auffassung der Gemeinden sind die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen weiterhin doch so erheblich, so dass auf eine Ausweisung dieser Gebiete als Windeignungsgebiet verzichtet werden sollte. Abschließend wird seitens der Gemeinde Gresse darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet ein Raumordnungsverfahren im Jahr 2002 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Sport-, Kur- und Freizeitpark Holiday Land Badekow" östlich des Ortsteils Badekow abgeschlossen worden ist. Die landesplanerische Beurteilung ist bisher nicht aufgehoben und gilt somit weiter.	bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Hinweis zum Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 267 Gemeinde Gresse	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2127 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Bengerstorf und Gresse zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		6.5 Energie erheben die Gemeinden Bengerstorf und Gresse folgende Einwände: Im vorliegenden Entwurf werden mit den Standorten Nummer „20/18 Boizenburg" (zwischen den Ortslagen Schwartow und Badekow) und „21/18 Gresse" (zwischen den Orten Badekow, Beckendorf, Lüttenmark und Gresse) neue Windeignungsgebiete ausgewiesen. Sowohl in der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden im Jahr 2015 als auch in der ersten Beteiligungsstufe im Jahr 2016 waren unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionskriterien für diese beiden Bereiche keine Windeignungsgebiete vorgesehen. Erst im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe wurden diese Bereiche als Windeignungsgebiete in das RREP aufgenommen. Der Planungsträger hält nunmehr eine Festlegung als Eignungsfläche für vertretbar mit der Begründung, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht zu erwarten bzw. vermeidbar seien. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Die mit dem WEG „21/18 Gresse" überplante Fläche unterliegt zum Teil dem Biotopschutz. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha" wurde jedoch im Rahmen der Abwägung nicht mehr angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotential bestehen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Biotope" seien zudem bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf weitere detaillierte Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen. Im Entwurf des Umweltberichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit sei jedoch auf Raumordnungsebene nicht möglich und könne ebenfalls erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahrens erfolgen. Im nordwestlichen Teil wird das Gebiet vom Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A" überlagert. Da dieser Bereich nicht im Hauptkorridor liegt und die Rastplatzbewertung für diesen Teilbereich nur als gering bis mittel eingeschätzt wurde, ist auch das Restriktionskriterium „Vogelzug" in der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Beeinträchtigungen für den Rotmilan, den Seeadler, den Kranich und den Weißstorch sowie der Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten werden zwar erwartet, jedoch als „nicht erheblich" beurteilt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es unstrittig zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Umweltbericht wird dazu ausgeführt, dass der	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Ergebnisse der Umweltprüfung sind sachgerecht und stehen der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg nicht entgegen. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg" in einem großen Umfang erhalten bleibt und die Gesamtcharakteristik nicht verändert wird. Das mag in der Gesamtbetrachtung stimmen. Im Bereich des WEG „21/18 Gresse" und des WEG „20/18 Boizenburg" wird es jedoch durch den Bau von Windkraftanlagen zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einem unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die Natur kommen Der weitläufige Charakter der Landschaft wird in diesen Bereichen empfindlich gestört. Neben den Bewohnern der Ortschaften Gresse, Lüttenmark und Beckendorf sind hiervon insbesondere die Bewohner der Ortschaft Badekow betroffen, die sowohl von den Windkraftanlagen in Schwartow (WEG 20/18) als auch von den Anlagen in der Gemarkung Badekow (WEG 21/18) umgeben wären. Konkrete Auswirkungen auf das Landschaftsbild einschließlich Fernwirkung sollen wiederum erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt werden. Obwohl im Entwurf des Umweltberichtes die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen für den Bereich des WEG 21/18 Gresse klar benannt werden, wurde im Ergebnis der Abwägung auf die Anwendung einer Reihe von Restriktionskriterien verzichtet — mit der Folge, dass die Ausweisung bisher nicht geeigneter Gebiete jetzt als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen als vertretbar angesehen wird. Gleichwohl werden weitergehende Prüfungen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren als erforderlich erachtet. Ziel der Ausweisung von Windeignungsgebieten sollte es jedoch sein, dass bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Planungssicherheit insbesondere auch für Investoren besteht. Anforderungen des Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sollten ausreichend beachtet sein, damit beantragte Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht abgelehnt werden müssen, weil die entsprechenden Standards nicht eingehalten werden. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes wird die Ausweisung der Windeignungsgebiete „21/18 Gresse" und „20/18 Boizenburg" als sehr kritisch gesehen. Nach Auffassung der Gemeinden sind die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen weiterhin doch so erheblich, so dass auf eine Ausweisung dieser Gebiete als Windeignungsgebiet verzichtet werden sollte. Abschließend wird seitens der Gemeinde Gresse darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet ein Raumordnungsverfahren im Jahr 2002 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung für	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Hinweis zum Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Vorhaben „Sport-, Kur- und Freizeitpark Holiday Land Badekow" östlich des Ortsteils Badekow abgeschlossen worden ist. Die landesplanerische Beurteilung ist bisher nicht aufgehoben und gilt somit weiter.	
lfd. Ident-Nr.: 547 Stadt Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1716 Im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe hatte die Stadt Boizenburg/Elbe mit Schreiben vom 17.05.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Aus den nun vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass Sie in Auswertung und Abwägung des Vorgetragenen dem Inhalt unserer Stellungnahme gefolgt sind. Die Stadt Boizenburg hatte mit der Aufstellung des Verfahrens zur V. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2015 ihren Planungswillen zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Darstellung eines möglichen Eignungsgebietes untersucht und dokumentiert. Das Verfahren wurde bis zur öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen mit Stand April 2017 nach § 3(2) BauGB geführt. An diesem Planungswillen hat sich bis heute nichts geändert. Insofern bitte ich um die Berücksichtigung entsprechender Flächen bei der Teilfortschreibung des RREP WM.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2659 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 20/18 Boizenburg Hinweis: Wald ab 10 ha 8,4 % Vogelzug Zone A 100 % Ablehnung des Eignungsgebietes aufgrund der (s. Karte 03) vollständigen Überlagerung mit dem Kriterium „Vogelzug Zone A".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 20/18 Boizenburg wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1454 5. Eigentum Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen von bis zu 50 Prozent. Darüber hinaus ist eine Immobilie auch eine Wertanlage für die Altersvorsorge. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unserer Grundstücke aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist deren Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch eine fehlende Würdigung unserer Argumente gegen deren Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen (ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1450 Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg Die Unterzeichner dieser Stellungnahme als Interessengemeinschaft gemäß anliegender Unterschriftslisten lehnen eine Ausweisung des vorgesehen Windeignungsgebietes 20/18 bei 19258 Schwartow aus folgenden Gründen ab: Der geplanten Ausweisung des Windeignungsgebietes stehen erhebliche öffentliche und private Belange entgegen, die eine Genehmigung des Vorhabens nicht zulassen und die damit mit den Zielen der Raumordnung im Widerspruch stehen. 1. Belange des Naturschutzes Der Ausweisung eines großflächigen Windeignungsgebietes mit einer Gesamtfläche von über 54 ha stehen öffentliche Belange des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. BauGB entgegen. Nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtssprechung (vgl. z. B. Thüringer OVG, Urteil vom 29.05.2007 —1 KO 1054/03; VerwG Stuttgart, Urteil vom 03.05.2005 — 13 K 5609/03) ist anerkannt, das der Belang des Vogelschutzes dem Windparkvorhaben auch dann entgegenstehen kann, wenn der betroffene Lebensraum geschützter Vogelarten nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen oder ausgewiesen ist. Das in Planung befindliche Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an ein faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (sog. Vogelschutz-Richtlinie) an, das sich auf der gegenüberliegenden Seite der B 5 befindet und ist Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe . Nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m.- Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, auch außerhalb von Schutzgebieten die Lebensräume der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten. In dem Vogelschutzgebiet, aber auch und insbesondere im geplanten Windeignungsgebiet sind zahlreiche schutzwürdige Vogelarten ansässig. Neben zahlreichen Fledermausarten dient der Bereich als Rastplatz und Nahrungsgebiet für verschiedene Großvogelarten, ebenso als Brut- und Nahrungsgebiet für beispielsweise Fasan und Rebhuhn. Im Herbst und Frühjahr ist regelmäßig der Zug von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kranichen und Wildgänsen über dem Bereich des vorgegebenen Windeignungsgebietes zu beobachten. Die angrenzenden kleinen Waldflächen verlieren die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt. Ebenfalls haben Fledermäuse in Schwartow und Badekow ihren Lebensraum. Jährlich rasten über Wochen hunderte von Kranichen auf den Feldflächen im und am geplanten Standort (diese Tatsache findet sich im Umweltbericht nicht wieder). Im Weiteren gibt der Landkreis Ludwigslust-Parchim. (15. / FD 68 Natur- und Umweltschutz) einen Hinweis zu den vorhandenen Vogelzuggebieten. Nach eigener Aussage der Stadt Boizenburg/Elbe handelt es sich um Gebiete mit einer sehr hohen bis zu einer mittleren Vogelzugdichte was grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes spricht (Restriktionsgebiete), allerdings „können im Einzelfall Windenergie begünstigende Belange überwiegen" (Seite 19). An dieser Stelle bitten wir um Bekanntgabe, auf welche Belange hier Bezug genommen wird. Zusätzlich wird dem naheliegenden Kiestagebau Zweedorf mit Teichlandschaft eine überregionale Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen (Überführung in Landschaftsschutzgebiet). Somit befindet sich die Planfläche nicht nur innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie A (Verweis auf Punkt 2.3.2.10. und 11. Seite 8 des Entwurfs zur Begründung) sondern ist auch von verschiedenen FFH- bzw. Schutzgebieten umgeben, deren Wechselwirkung untereinander und mit den vorhandenen offenen Flächen der Gemarkung Schwartow nach unserer Einschätzung nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt wurde. Alleine die Tatsache, dass bei der Planung Abschaltzeiten für die Anlagen zum Schutz z.B. der Fledermäuse einkalkuliert werden zeigt, wie stark die vorhandene Tierwelt beeinträchtigt wird (Entwurf des Umweltberichtes S. 17). Die herausgehobene Bedeutung des Vogelschutzes erfordert es, vor einer eventuellen Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet umfassende ornithologische Untersuchungen der Fläche anzustellen, um diesen Populationsbestand geschützter Vogelarten und damit die Schutzwürdigkeit des gesamten Gebietes unter Berücksichtigung seiner Größe und der Konzentrationsentwicklung, die von der Zahl der dort möglichen Windenergieanlagen ausgeht, festzustellen. Die Wiesenflächen in der Schwartower Gemarkung nördlich der B5 werden durch einen Biolandwirt extensiv nach den StALU-Regularien bewirtschaftet und bieten sowohl den seltenen Pirolen Orioliae (RL-D V) als auch dem Wachtelkönig Crex crex (RL-D 2) Brut- und Lebensraum. An das vorgesehene WEG 20/18 grenzen nach Westen das LSG Bolze, nach Osten die NSG Schaalelauf und Bretziner Heide sowie nach Süden ab B5 das Biosphärenreservat Flußlandschaft Elbe an.	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der im Umfeld des WEG 20/18 Boizenburg gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Das Eignungsgebiet 20/18 Boizenburg wird nicht vom weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Im Rahmen der Ausweisung der EU- Vogelschutzgebiete (SPA) wurde darauf hingewiesen, die Schutzgebiete großflächig auszuweisen und bestehende Schutzgebiete zu vernetzen. Die Ausweisung als Windeignungsgebiet steht einer möglichen Vernetzung dieser Schutzgebiete entgegen, zwischen denen sich derzeit ein nahezu unzerschnittener Freiraum befindet. In diesem Freiraum unmittelbar im und am vorgesehenen Windeignungsgebiet befinden sich wertvolle zu schützende Lebensräume wie Feldhecken, Biotope, Wälder und Bodendenkmale. Die Aussagen, dass der Vogelschlag durch die Windkrafträder geringer ist als angenommen, wird durch uns nicht akzeptiert. Auch in unserem Raum sind solche Vögel wie der Rote Milan oder eine Reihe von Fledermäusen zu beobachten. Für diese und die anderen Vögel stellen die Windkraftanlagen eine Barriere mit noch nicht bis ins Detail erforschten negativen Auswirkungen dar. Die im Umweltbericht ausgewiesenen Flugbereiche der im nahen Umfeld heimischen Rotmilane enden aus östlicher und westlicher Richtung am Beginn des vorgesehenen WEG 20/18. Im Gegensatz dazu können wir fast täglich beobachten, wie die Rotmilane genauso das Plangebiet überfliegen. Insofern sind die Untersuchungsergebnisse fehlerhaft und müssen zu Ausschluss als WEG führen. Gleiches gilt bezüglich des Nahrungsgebietes des in Schwartow seit Jahren heimischen Weißstorches, das sich nachweislich auch in das Plangebiet und darüber hinaus erstreckt. Der Im Umweltbericht Punkt 6.2.22 (SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal...) angegebene Abstand zum WEG 20/18 mit 5 km ist fehlerhaft. Er beträgt ähnlich wie zum Gebiet Gresse nur 2,3 km! Es ist zu prüfen, wie sich diese Tatsache auf das geplante WEG auswirkt. Im und am geplanten WEG 20/18 befinden sich Waldflächen, wobei die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden. Es ist zu prüfen, wie sich diese Tatsache auf das geplante WEG auswirkt.	Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 20/18 Boizenburg mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1455 6. Sonstiges Windkraftanlagen stellen keine vernünftige Alternative zu anderen moderneren Formen der Energiegewinnung dar. Im Binnenland liegt die Effizienz solcher Anlagen unter 20 Prozent. Zum größten Teil werden sie durch Steuergelder, also auch unsere Gelder, gefördert und die Preise für diese Art der Energie sind höher als die anderer moderner Energiearten. Nicht zuletzt ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass dieses ausgewiesene Gebiet so knapp zwischen unsere Orte geplant wurde. Es wird förmlich unter genauer Einhaltung der z.Zt. geforderten Mindestabstände zwischen die Ortslagen Gresse; Heide, Badekow und Schwartow gequetscht. Bei einer geplanten Höhe der Windkraftanlagen von bis zu 200 Metern stellen diese Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Landschaft dar. Durch diese geplanten Höhen wirken sie für die Anwohner bedrohlich. Wir haben hier nur einige Probleme und Nachteile von Windkraftanlagen aufgeführt. Angesichts der insgesamt zu erwartenden negativen Auswirkungen auf unsere Natur und Umwelt sowie unsere Lebens- und Wohnqualität müssen wir ein solches Vorhaben nicht dulden und lehnen es deshalb konsequent ab. Wir wollen dieses Vorhaben nicht mitfinanzieren und dann mit den Auswirkungen leben müssen. als Anlage übersenden wir Ihnen als Ablichtung eine Unterschriftenliste von Einwohnern, die sich gegen die Ausweisung des oben genannten Gebietes als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen und damit der Errichtung dieser, aussprechen. Die Liste mit den originalen Unterschriften verbleibt bei uns. [Unterschriftenliste mit 81 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1452 3. Boden Die als Eignungsgebiet Windkraft ausgewiesene Fläche ist als Vorbehalts gebiet Landwirtschaft auszuweisen, da diese intensiv zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln genutzt wird. Bodenwertzahlen bis 45 werden auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung rechtfertigen. Der dauerhafte Verlust von qualitativ hochwertigen Böden durch den Bau von Windkraftanlagen ist nicht zu verantworten. Boden ist nicht vermehrbar! Die Landwirtschaftlichen Unternehmen in der Region sichern dauerhaft Einkommen und Arbeitsplätze sind aber auf Ihre Produktionsgrundlage Boden zwingend angewiesen. Für ein Windrad würde dauerhaft eine Fläche von 2000m2 (Fundament+Standfläche Kran) sowie zusätzlich eine Fläche für die Zuwegung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1345 Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg als Ergänzung zu o.g. Stellungnahme erhalten Sie den bereits am 07.05.19 per Mail übermittelten Hinweis hiermit zusätzlich auf dem Postweg mit der Bitte um Beachtung. Im Namen der Interessengemeinschaft bei der Verfassung der Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg wurde ein Hinweis aus der Interessengemeinschaft Schwartow nicht mit aufgenommen, weil er zunächst nicht bestätigt war. Das Ist jedoch heute nach dem Versenden der ersten Mail dann doch noch erfolgt. Es handelt sich um den Hinweis, dass im Bereich [Ort anonymisiert] seit vielen Jahren regelmäßig ein Kranichpaar sein Brutrevier hat. Es grenzt unmittelbar an das Projektgebiet des geplanten WEG 20/18. Diese Tatsache wurde heute durch den vor Ort zuständigen Jagtberechtigten [Name anonymisiert] bestätigt, weshalb die Stellungnahme um diesen sicher bedeutsamen Punkt hiermit zu ergänzen ist. Bitte bestätigen Sie die Aufnahme dieses Hinweises als Ergänzung zur bereits heute Nachmittag übermittelten Stellungnahme (nochmals Anlage).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1453 4. Landschaftsbild Die Aufstellung von WKA im Plangebiet 20/18 führt zu einer dauerhaften groben Verunstaltung des Landschaftsbildes in nordöstlicher Richtung von Schwartow aus. Dieses ist bisher geprägt durch einen freien Blick auf eine unzerschnittene, unverbaute Kulturlandschaft. Dieser Bereich ist der einzig verbliebene Rückzugsbereich in der Schwartower Gemarkung für die Menschen mit weitgehendem Schutz vor Lärm und Industriebauten und das soll auch so bleiben! Für den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwartower Reiterhof gehört diese Landschaft zu den beliebten Ausflugszielen u.a. für Kremserfahrten.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 593 Interessengemeinschaft gegen das geplante Windeignungsgebiet 20/18 Boizenburg	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 1451 2. Emissionen Von Windkraftanlagen gehen eine Reihe von Emissionen aus, die bei der Natur und Umwelt sowie den Bürgern zu erheblichen und zum Teil rücksichtslosen Nachteilen führen. Diese Emissionen treten in verschiedenen Formen auf, wie Lärm, Infraschall, Schattenwurf (Diskoeffekt), Sichtbehinderungen, Elektrosmog, Einschränkungen des Vogelfluges sowie für den Menschen ein erhöhtes Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen um hier nur einige zu nennen. Diese Emissionen wirken in ihrer Komplexität nicht kurzzeitig, sondern über den gesamten Zeitraum des Bestehens sowie des Betriebes dieser Anlagen. Die Gesamtauswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Anwohner sind noch nicht restlos erforscht und noch unkalkulierbar. Diesem Risiko wollen wir uns nicht ausgesetzt wissen. Die Einwohner von Schwartow entlang der B 195 werden bereits erheblich durch Verkehrslärm beeinträchtigt, der sich zusätzlich von der B 5 her als Dauerbelästigung auswirkt. Auch aus dem Gewerbegebiet Boizenburg-Bahnhof sind Lärmemissionen in Schwartow festzustellen. Eine weitere Belastung der Einwohner durch Dauerbeschallung dann auch zusätzlich durchgehend in den Nachtstunden ist nicht hinnehmbar!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 3045 Windeignungsgebiet Nr. 20/18 Bezeichnung: Boizenburg Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Im 6 km Umfeld befinden sich mind. 2 Horste des Seeadlers. Da größere Gewässer lediglich westlich von Schwanheide vorhanden sind, ist nicht auszuschließen, dass Seeadler ihre Nahrung nicht überwiegend aus Gewässern beziehen, sondern Landhabitate beanspruchen und die Flächen des geplanten WEG regelmäßig frequentieren. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung als WEG. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Betroffenheit des Restriktionsbereiches von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen. Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz und BImSch: Das geplante WEG befindet sich vollständig innerhalb der Vogelzugzone A. (Abb. WEG 20/18 Boizenburg und 21/18 Gresse Vogelzugzonen) Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Lage des geplanten WEG innerhalb der Vogelzugzone A ist den der UNB vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dem Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Stand November 2018 ist lediglich im Abschnitt der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu entnehmen:„ Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt“. Die Lage in der Vogelzugzone A wird im Zusammenhang der Bestandsaufnahme der Schutzgüter nicht erwähnt. Eine Erläuterung der offensichtlich vorgenommenen Differenzierung innerhalb der Vogelzugzone A (Begriff „Hauptkorridor“), sowie Kriterien für Unterscheidungen innerhalb der Vogelzugzone A sind den o.g. Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Argumentation, dass es sich nur um einen Randbereich der Vogelzugzone A sowie „nur“ um ein Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Bewertung handele ist nicht zielführend, da das Vorhandensein von geeigneten Rastgebieten entlang des Zugweges- also auch in der Umgebung- lediglich ein „Kriterium“ der Ausweisung der Vogelzugzone A ist. Dieser Zusammenhang ist vordergründig bei Wat- und Wasservogelarten im Küstenraum ausgeprägt. So nehmen z.B. verschiedene Flächen entlang der Elbe oder auch am Störkanal, welche der Vogelzugzone A zugeordnet sind keine Bedeutung als Rastgebiet ein. Andererseits sind z.B. Rastgebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung in der Lewitz „lediglich“ der Vogelzugzone B zugeordnet. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen im Gutachten „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. 1996) zur Herleitung der Vogelzugzone A und B verwiesen. In der AAB- WEA	Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2016 wird unter Abschnitt 5.2. Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien) unter Berücksichtigung der Tabelle 2 ausgeführt, dass davon ausgegangen wird, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt. Vielmehr kommt die UNB zu der Einschätzung, dass insbesondere in Randbereichen zur Vogelzugzone A das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere immer noch signifikant erhöht sein könnte, da auch in der Vogelzugzone B die Vogelzugdichte gegenüber den Vogelzugzonen C um das 10 fache erhöht sein kann. Die untere Naturschutzbehörde kommt daher zur Einschätzung, dass innerhalb der Flächen, die der Vogelzugzone A zugeordnet sind, sich das Tötungsrisiko für ziehende Vögel generell signifikant erhöhen würde und somit der Errichtung von WKA innerhalb dieser Flächen artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich entgegenstehen würden. Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Artenschutz: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2883 --> Gefahrenpotential: Zu einem weiteren Sachverhalt war aus der Beschlussvorlage keine angemessene Erklärung zu erkennen. Nach unserer Einschätzung ergibt sich aus dem in Neu Gülze vorhandenen Segelflugplatz in Verbindung mit den geplanten Windenergieanlagen ein erhöhtes Gefahrenpotential, da die Segelflieger regelmäßig das ausgewiesene Gebiet und den Ortsteil Badekow überfliegen. Darüber hinaus hat vermutlich die Deutsche Luftwaffe das Elburstromtal, die Stadt Boizenburg und die umliegenden Gemeinden im Rahmen von Flugmanövern / bei Tiefflügen zumindest in Teilen sehr niedrig und wiederholt überflogen. Wir bitten um Erläuterung, ob zum Thema Flugsicherheit entsprechende Erhebungen gemacht worden sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit sind die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei Anlagen außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist die Beeinträchtigung des Luftverkehrs insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinträchtigung des Luftverkehrs erst beurteilt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Luftverkehrs außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich des in der Stellungnahme genannten Segelflugplatzes haben sich darüber hinaus im laufenden 5. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Boizenburg keine Erkenntnisse ergeben, die einer Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstehen. Auch im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP sind von der Deutschen Flugsicherung und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht worden. Auch hinsichtlich möglicher Tiefflugstrecken sind von der Bundeswehr und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht worden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2880 2. Immobilien Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Darüber hinaus ist eine Immobilie auch eine Wertanlage für die Altersvorsorge. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung und die fehlende Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarte wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen (ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen). Auf Seite 34 der Beschlussvorlage hat bereits [Name anonymisiert] auf den Wertverlust von Immobilen im Umkreis von Windenergieanlagen verwiesen. Hierzu wird seitens der Stadt bemerkt, dass „ein Wertverlust einer Immobilie nur aufgrund am Horizont errichteten Anlage nicht nachvollziehbar zu belegen ist". Alleine mit dieser Floskel werden die Befürchtungen der eigenen Bürger abgehandelt. Von Badekow aus sind sämtliche im weiteren Umkreis befindlichen Anlagen sichtbar (Schleswig-Holstein / Niedersachsen). Wobei man z.B. bei den WEA der Gemeinde Wangelau von einer Lage an Horizont sprechen kann, deren Einfluss auf die örtlichen Preise tatsächlich kritisch zu sehen ist. Bei der auszuweisenden Windeignungsfläche handelt es sich allerdings nach keiner gängigen Definition um den „Horizont". Dieses Thema hat in den Planungen nicht die erforderliche Berücksichtigung gefunden (z.B. Unterlegung durch belastbare Statistiken), die finanziellen Schutzansprüche der Anwohner wurden nicht ausreichend berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2879 Einspruch und Stellungnahme (Einwendungen) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Ortsteils Badekow , Gemeinde Gresse Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der 3 geplanten Windkraftanlagen Gemarkung Schwartow,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir, die Anwohner des Ortes Badekow und die Gemeinde Gresse nach Einsichtnahme des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennen, öffentliche Belange wurden nicht hinreichend abgewägt. Daher erheben wir Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH und der dahinter stehenden Investoren. Nachfolgend sind persönliche Bedenken sowie sachliche Hinweise unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage B40.5 / 26.04.2017 für die Stadtvertretersitzung vom 18.05.2017 näher erläutert: 1. Gesundheitsaspekt Windkrafträder in unmittelbarer Nähe werden die Gesundheit stark beeinträchtigen. Die Drehgeräusche der Windräder erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der zu einer täglichen Dauerbelastung für die betroffenen Menschen wird. Die dauerhaft blinkenden Lichter in der Nacht beeinträchtigen den Schlaf und führen zu einer stetigen Belastung des Organismus. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es ist noch gar nicht abzuschätzen wie dieser die Gesundheit beeinflusst. Bereits die Windkraftanlagen in Lütau und Wangelau wirken aus der Entfernung störend durch die blinkenden Lichter. Wir haben alle das Recht auf ein Leben mit hoher Lebensqualität. Berufstätige brauchen Zeiten der Ruhe um den Arbeitsalltag zu bewältigen. Ruheständler haben es sich nach einem arbeitsreichen Leben verdient, die letzten Lebensjahre ohne zusätzliche Beeinträchtigungen zu verbringen. Welche Auswirkungen haben WKR auf unsere Kinder und Enkelkinder? --> Abstände: Gem. Aussage der Stadt Boizenburg/Elbe wird die Einschränkung der Wohnqualität der Anwohner durch die Einhaltung der Mindestabstände minimiert. Unbestreitbar ist allerdings, dass diese Mindestabstände die Belastung der Anwohner durch die -bei der geplanten Höhe von bis zu 200 m erforderliche- blinkende Beleuchtung nicht vermindert. Es ist bekannt, dass bereits die Beleuchtung weiter entfernter Anlagen auf die Anwohner störend wirkt (s.o. / vgl. auch Stellungnahme Gemeinde Schwanheide — 11. / Verweis auf Seite 15 des Entwurfes zum Umweltbericht). Darüber hinaus hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim (15. / FD 53 - Gesundheit) als Vorsorge die Erweiterung des Mindestabstandes von 800 m auf 1.000 m empfohlen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die Einhaltung der Lärm-Richtwerte gemäß den Angaben möglich ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die geplante Sonderfläche sich aus Badekower Sicht in der Hauptwindrichtung befindet und bitten um Mitteilung, ob diese Besonderheit bei der Beurteilung ausreichend gewürdigt worden ist. Ebenfalls bitten wir um Stellungnahme,	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		warum der vorsorgliche Schutz der Anwohner hier keine Berücksichtigung findet. Ein weiteres Thema im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist der Schattenwurf durch die sich drehenden Rotorblätter. Hierzu konnten der Beschlussvorlage keine Ausführungen entnommen werden. Wir bitten um Darstellung von möglichen Auswirkungen und Mitteilung, inwieweit dieser Sachverhalt in die Planungen eingeflossen ist. Zu beachten ist, dass das betroffene Gebiet sich direkt in Südlage des OT Badekow der Gemeinde Gresse befindet.	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2882 --> Umwelt: Gemäß Entwurf des Umweltberichtes befinden sich u.A. ein Rotmilan-Horst in ca. 915 m Entfernung und ein Kranich-Brutplatz in ca. 250 m Entfernung von der auszuweisenden Windeignungsfläche. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Friedrichsruhe / Amt Crivitz der Bau von WEA versagt worden ist, da sie in einen Abstand von weniger als 1.000 m zu einem Horst eines Rotmilans errichtet werden sollten und es sich hierbei um einen zwingenden Versagungsgrund handelt (AAB-WEA). Allein aus diesem Grund kann die Änderung des Flächennutzungsplanes (Positivplanung) nicht beschlossen werden. Darüber hinaus werden Verbotstatbestände bei Rastvögeln, Fledermäusen und ein erhöhtes Konfliktpotential bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugvögeln nicht erwartet, wobei entsprechend zu schützende Arten nachgewiesen worden sind. Insbesondere wird auf das wahrscheinlich vorhandene Brutvorkommen des Steinschmätzers verwiesen. Dieser ist bundesweit vom Aussterben bedroht und daher besonders schützenswert.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch mögliche Beeinträchtigungen des Steinschmätzers sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2884 4. Denkmalschutz: In der Anmerkung zur Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Baudenkmals „Gutshaus Schwartow" kommt. Die angeführte Begründung (Seite 12) wurde nicht gewürdigt. Wir bitten um Mitteilung, auf welchen Sachverhalt sich diese Einschätzung stützt. Es wird mehrfach durch die Stadt Boizenburg / Elbe darauf verwiesen, dass bisher keine konkreten Standorte für die WEA festgesetzt werden. Letztlich ist der tatsächliche Standort der Windenergieanlagen in dem auszuweisenden Gebiet für diese Beurteilung unerheblich, da aufgrund des erhöhten Standortes und der Eigenhöhe der Anlagen eine entsprechende Präsenz im Landschaftsbild automatisch gegeben ist und daher grundsätzlich von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss (Bezug nehmend auf den Entwurf des Umweltberichtes, auf Seite 15 wird von einer erheblichen Raumwirksamkeit der Windenergieanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgegangen, was sich auf das Landschaftsbild der Stadt Boizenburg, das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V und die Gemeinde Gresse deutlich auswirkt).	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2881 3. Naturschutz Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild zerstört. Die angrenzenden kleinen Waldflächen verlieren die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt. Ebenfalls haben Fledermäuse in Badekow ihren Lebensraum. Im Jahr 2016 haben über Wochen hunderte von Kranichen Rast auf der gegenüberliegenden Feldfläche zum geplanten Standort gemacht (diese Tatsache findet sich im Umweltbericht nicht wieder). Im Weiteren gibt der Landkreis Ludwigslust-Parchim (15. / FD 68 Natur- und Umweltschutz) einen Hinweis zu den vorhandenen Vogelzuggebieten. Nach eigener Aussage der Stadt Boizenburg/Elbe handelt es sich um Gebiete mit einer sehr hohen bis zu einer mittleren Vogelzugdichte was grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes spricht (Restriktionsgebiete), allerdings „können im Einzelfall Windenergie begünstigende Belange überwiegen" (Seite 19). An dieser Stelle bitten wir um Bekanntgabe, auf welche Belange hier Bezug genommen wird. Zusätzlich wird dem naheliegenden Kiestagebau Zweedorf mit Teichlandschaft eine überregionale Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen (Überführung in Landschaftsschutzgebiet). Somit befindet sich die Planfläche nicht nur innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie A (Verweis auf Punkt 2.3.2.10. und 11. Seite 8 des Entwurfs zur Begründung) sondern ist auch von verschiedenen FFH- bzw. Schutzgebieten umgeben, deren Wechselwirkung untereinander und mit den vorhandenen offenen Flächen der Gemarkung Badekow nach unserer Einschätzung nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt wurde. Alleine die Tatsache, dass bei der Planung Abschaltzeiten für die Anlagen zum Schutz z.B. der Fledermäuse einkalkuliert werden zeigt, wie stark die vorhandene Tierwelt beeinträchtigt wird (Entwurf des Umweltberichtes S. 17).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 20/18 Boizenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 649 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2885 5. Allgemeines Dass, das Bauen von Windkraftanlagen scheinbar nur den Betreibern immer mehr Profit einbringt und der Verbraucher immer teurer den Strom bezahlen muss belegt ein Artikel der SVZ vom 08.06.2017 auf der ersten Seite „30 Millionen für stehende Windräder". Demzufolge wird der Strompreis für die Verbraucher immer teurer. An Betreiber werden Abfindungen in Millionenhöhe für nicht genutzten (eingespeisten) ÖKO-Strom gezahlt. Ebenso wird der Mehrwert für die Einwohner u.a. mit Investitionen in die städtische Infrastruktur und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausreichende Gewährleistung der Daseinsvorsorge beziffert (S. 31). Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass für die Einwohner der Gemeinde Gresse OT Badekow der geringste Abstand zu der Windeignungsfläche geplant ist und diese dadurch keinen Mehrwert erfahren.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 780 Privat	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2455 Wir (siehe Unterschriftslisten) geben im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe zu den Windeignungsgebieten Nr. 20/18 und 21/18 als Einwohnerinnen und Einwohner folgende Stellungnahme ab: In den ausgewiesenen WEG befinden sich Nahrungs- und Brutflächen für vielfältige Vogelarten, unter anderem Kranich und Mäusebussard. Auch solche für die Deutschland besondere Verantwortung trägt - der Rotmilan. Schon jetzt ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen der nur durch verstärkte Schutzmaßnahmen reguliert werden kann (vgl. Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Auftraggeber Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie). Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung ist dem WEG 20/18 bescheinigt worden, dass 10% der Fläche innerhalb des 2km-Prüfbereichs um einen Rotmilanhorst liegen. Auch im WEG 21/18 sind 5% bescheinigt worden. Gelegentlich beobachten wir den Seeadler mit seinen Nahrungsflügen in den ausgewiesenen WEG. In den WEG überwintern ebenfalls Kraniche. Etliche rastende Vögel finden ihren Weg hierher, wie z. B. die nordischen Schwäne. Der Weißstorch ist hier ebenfalls unterwegs auf Nahrungssuche. Nester finden sich unter anderem in Gresse,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwartow, Neu Gülze, Gallin und Groß Bengerstorf. Nachts sind Fledermäuse auf Nahrungssuche unterwegs. Im Umweltbericht ist zu lesen, dass durch die Nähe zum Wald ein erhöhtes Risiko des Verlustes windkraftsensibler Arten besteht und dies zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen kann. Auch der Verlust von Rastflächen wird erwähnt. Im Bericht ist außerdem immer wieder zu lesen, dass im WEG 21/18 erhebliche Beeinträchtigungen für drei Schwarzstorchbrütwälder befürchtet werden. Auch vier Seeadlerhorste wurden bis jetzt gefunden. Dies alles sind Restriktionsgründe artenschutzrechtlicher Natur. Wir können nicht verstehen, warum solche eindeutigen Ausschlusskriterien nicht zu einem sofortigen Streichen der beiden WEG 20/18 und 21/18 führen. Zumal es bedingt durch das vorhandene Vogelzugzonengebiet A zu erheblichen Verlusten und Tötungen führen wird. Im Umweltbericht ist zu finden, dass im WEG 21/18 ein Biotop mit einer Feldhecke verläuft. Sehr erstaunt hat uns folgende Aussage: „Das Restriktionskriterium ‚Abstandspuffer 200m zu Geschützen Biotopen > 5 ha' wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht." Hier sind wir sprachlos! Da gibt es schon ein hartes Ausschlusskriterium, aber es wird nicht als wichtig empfunden. Fakt ist: ein hartes Ausschlusskriterium bleibt auch ein hartes Ausschlusskriterium, egal wie es bewertet wird. Der Argumentation, dass bereits eine Vorbelastung da ist, kann nicht gefolgt werden. Gerade dann, wenn es ein vorbelastetes Gebiet ist, gilt es als noch schützenswerter, als ohnehin schon. Viele von uns kennen diese Gegend noch als Naturpark angehörig des Biosphärenreservates. Für viele von uns war es mit ein Grund hier sesshaft zu werden und in einem ruhigen, unbelastetem Gebiet Eigentum zu erwerben. Seit einigen Jahren sind die Hinweisschilder, dass es ein Naturpark ist, verschwunden. Wir fragen uns warum? Ein Naturpark ist ein Schutzgebiet mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Nicht weit von den ausgewiesenen WEG befindet sich die Bretziner Heide. Von der historischen Seite ist sie sehr wertvoll, da hier 13 Hügelgräber aus der Steinzeit zu finden sind. Sie ist stark frequentiert. Vom Biosphärenreservat wird viel unternommen um es besuchsfreundlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist zu lesen, dass das Landschaftsbild mit mittel bis hoch definiert ist. Jedoch wird dann darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen als unerheblich bewertet werden. Diese Auffassung teilen wir nicht. Durch das Aufstellen von Windrädern würde der visuelle Eindruck zerstört werden. Das Landschafts- und Naturbild würde zersiedelt werden und die Lebensqualität würde erheblich beeinträchtigt werden. Auch möchten wir noch auf ein paar weitere Aspekte aufmerksam	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		machen. Wir machen uns Sorgen um die Belästigung ausgelöst durch Schall, Schatten- und Eiswurf und die Geräusche, die bei 240m hohen Windrädern aus 2 Richtungen entstehen können. Es ist erwiesen, dass diese Art der Belästigung zu Stress und psychischen wie physischen Krankheiten führen kann. Das Wohl der Menschen und Tiere muss über dem Willen potentieller Investoren stehen. Wir unterstützen vollständig die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, sowie der Gemeinde Gresse, die sich beide gegen die WEG 20/18 und 21/18 aussprechen. Es muss doch einen Stellenwert haben, wenn aus verwaltungsseitiger und privater Sicht dieses Vorhaben nicht gewollt ist. Ferner möchten wir erwähnen, dass wir nur durch einen Zufall auf die Pläne des Regionalen Planungsverbandes aufmerksam wurden. Wir fragen uns wie mit der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern umgegangen wird, die direkt von den Windrädern betroffen sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle die Zeitung abonnieren und auch nicht, dass ständig die Gemeindevertretung besucht wird. Zumal die Windräder noch nicht einmal auf der Fläche unserer Gemeinde (Bengerstorf) gebaut werden sollen. Hier fehlt uns die direkte Kommunikation mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir empfinden, dass unsere persönlichen Initiativen mit Füßen getreten werden. Anlagen: Unterschriftsliste [mit 43 Unterschriften] Gesundheitliche Stellungnahme [Anlage 2: Gesundheitliche Stellungnahme]: Windkraftanlagen in Beckendorf und Schwartow Bürger wollen es nicht hinnehmen Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheit. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 Jedem das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) behandelt die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Immissionen in unserer Sinneswelt. Der Ausbau an Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge. Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch: Optische Reize: Befeuerung /Schlagschatten Lärm / hörbarer Schall Tieffrequenten Schall und Infraschall Exposition mit CFK-Partikeln Erstmals 2009 von Nina Pierpont und seither auch in vielen anderen Fallberichten weltweit beschrieben, werden die folgenden Symptome inzwischen zur sogenannten Windturbinen —Krankheit zusammengefaßt: Schlafstörungen Tagesmüdigkeit Konzentrationsstörungen Lernschwierigkeiten bei Kindern Schwindel, Gleichgewichtsstörungen Kopfschmerzen Sehstörungen Tinnitus Funktionsstörungen am Herzen Hoher Blutdruck Übelkeit, Magen-Darm Störungen, Reizbarkeit, Innere Unruhe Panikattacken	werden. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Depressionen Im Schlüsselkatalog der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD — 10- GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T 75, 2 gelistet. Die Atomkraft wurde in Deutschland anfangs verharmlost und massiv subventioniert. Das Gleiche passiert momentan wieder mit den Warnungen und Hinweisen auf gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren. Gesundheitliche Schutzbereiche sind nicht verhandelbar und dürfen nicht zum politischen Tauschobjekt gemacht werden. Gesundheit ist das höchste Gut, welches wir besitzen. Auch Ärzte stehen hier ein der Verantwortung , Ihre Stimme zu erheben und Fehlentwicklungen zu verhindern.	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das geplante Eignungsgebiet 20/18 Boizenburg wird nicht von einem Naturpark überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2407 4. WEG Boizenburg Nr. 20/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Boizenburg (20/18) mit einer Größe von ca. 54 ha als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgenommen. Nach eingehender Analyse befürworten wir die Aufnahme des Eignungsgebiets bei Boizenburg in den Regionalplan Westmecklenburg ausdrücklich. Mit den Begrenzungen der Potenzialfläche stimmen wir im Grundsatz überein (siehe Anlage 4 1). Anlage(n) 4 1 Boizenburg - Gebietsprüfung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 20/18 Boizenburg	lfd. DS-Nr.: 2362 20/18 Boizenburg Der NABU bewertet es als inkonsequent, dass sich das WEG zwar in der Vogelzug Zone A befindet, aber unter Verweis, dass es ich nur um ein Restriktionskriterium handele und nicht der Hauptkorridor betroffen ist, trotzdem beplant wird. Auch die randlichen Bereiche sind von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA freizuhalten.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 73 erneuerbare energien europa e3 GmbH	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 203 Stellungnahme der erneuerbare energien europa e3 GmbH zur Ausweisung des Eignungsgebietes 21/18 Gresse im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg in dem o.g. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wurde das WEG 21/18 Gresse trotz der teilweise vorhandenen Überlagerung mit dem Abwägungskriterium „Vogelzugzone	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete 20/18 Boizenburg und 21/18 Gresse bleibt unverändert. Eine Streichung oder Reduzierung aufgrund der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" erfolgt nicht. Für das WEG 20/18 läuft ein Aufstellungsverfahren der Stadt Boizenburg zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit einem Sondergebiet für Windenergieanlagen. Die Flächennutzungsplanänderung weist bereits einen verfestigten Planungsstand auf, der bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		A“ als neues Windeignungsgebiet aufgenommen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und möchten diese Stellungnahme dazu nutzen, diese Entscheidung zu bekräftigen. Zudem bitten wir Sie, die Anwendung des Abwägungskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ zu Lasten des WEG 21/18 zu prüfen und zu begründen. Im Folgenden beziehen wir uns auf den Umweltbericht zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens und auf die Stellungnahme der Naturwind Schwerin GmbH (lfd.-Nr. 3250) bzw. deren Abwägung aus dem ersten Beteiligungsverfahren. Demnach sei beispielsweise für das Windeignungsgebiet (WEG) 20/18 Boizenburg die vollständige Lage innerhalb der Vogelzugzone A unproblematisch, da die Fläche nicht im Hauptkorridor liege und lediglich teilweise von einem Gebiet mit mittlerer bis hoher Rastplatzbewertung überlagert würde. Das Gebiet Gresse hingegen liegt nur teilweise (zu ¼) innerhalb der Vogelzugzone A und muss somit folgerichtig als noch unkritischer eingestuft werden. Da das Modell der Vogelzugzonen in Mecklenburg-Vorpommern lediglich auf theoretischen Annahmen und veralteten Grundlagen beruht, werden für das Gebiet Gresse bereits seit August 2018 durch das Gutachterbüro Feige Zugvogeluntersuchungen durchgeführt, dessen vorläufige Ergebnisse (Herbstzug, siehe Anlage 1 und 2) bestätigen, dass sich „hinsichtlich des Durchzuges und des Überwinterungsverhaltens verschiedener Vogelarten [aus der aktuellen avifaunistischen Datenlage] bisher keine Einschränkungen hinsichtlich der Eignung des Gebietes für die Aufstellung von WEA“ ergeben. Konkret wird im o.g. Gutachten die geringe Frequentierung des Gebietes durch planungsrelevante Arten angeführt. Des Weiteren seien die festgestellten ziehenden Individuenzahlen von Blässgans, Tundrasaatgans und Graugans im Untersuchungsbereich den bisherigen Ergebnissen als marginal einzustufen und die dem Zugkorridor der Kategorie A zugewiesenen Bereiche konnten bisher nicht annähernd bestätigt werden. Somit sei eine Verschiebung der Zuglinie in den vergangenen 20 Jahren als wahrscheinlich anzusehen. Aus dem Gutachten geht ebenfalls hervor, dass • die Schlafplätze der Kategorie A in der Schaale- und Sudeniederung bei Gülze mit ca. 11 km deutlich außerhalb eines relevanten Einzugsgebietes liegen, • Die Zielstellungen der umliegenden Europäischen Vogelschutzgebiete nach derzeitiger Datenlage durch das Bauvorhaben nicht gefährdet werden und • Windenergieanlagen zwar grundsätzlich ein Hindernis für den Gänsezug darstellen, dieser jedoch außerhalb der Flächen für das geplante Windenergiegebiet verläuft. Wir stellen daher fest, dass die Fläche folgerichtig als WEG 21/18 Gresse Eingang in den	zu berücksichtigen ist. Ein vergleichbarer Planungsstand auf Ebene der Bauleitplanung besteht für das WEG 21/18 Gresse nicht. Im Ergebnis erfolgt keine Erweiterung des WEG 21/18 Gresse zulasten des WEG 20/18 Boizenburg, da dem WEG 20/18 Boizenburg in der Abwägung beider Gebiete ein höheres Gewicht beigemessen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf gefunden hat. Weitere noch zu erbringende Nachweise für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit (jenseits der Kriterien der Ausweisung von WEG) innerhalb der Prüfbereiche der verschiedenen windkraftsensiblen Arten können erst im Genehmigungsverfahren eines Vorhabens geprüft werden – nicht jedoch auf regionalplanerischer Ebene. Sollte das Kriterium „Vogelzugzone A“ dennoch zukünftig anders abgewogen werden, so fordern wir die Regionalplanung dazu auf, dieses gegenüber Flächen mit gleichen Voraussetzungen auch gleichwertig anzuwenden. Konkret würde dies nicht nur die Neubewertung des WEG 21/18 Gresse, sondern auch die Streichung des WEG 20/18 Boizenburg bedeuten. Im aktuellen Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren führt die Unterschreitung des Abstandes von 2500m zwischen den WEG 20/18 und 21/18 zu einer Beschneidung des WEG 21/18 Gresse. Diese Beschneidung wäre im Falle der Streichung des WEG Boizenburg hinfällig. Somit würde das WEG Gresse auch ohne die Flächen innerhalb der Vogelzugzone A die notwendige Mindestgröße von 35 ha erreichen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Anwendung des o.g. Abstandskriteriums zulasten des WEG Gresse und zugunsten des WEG Boizenburg und nicht andersherum stattfindet. Wir kommen zu dem Schluss, dass hier möglicherweise falsch und zu Lasten des WEG 21/18 Gresse abgewogen wird. Aus unserer Sicht ist eine umgekehrte Bewertung ebenfalls möglich. Wir fordern daher neben der Ausweisung des WEG Gresse eine Neubewertung und eine Klarstellung der WEG 21/18 und 20/18 untereinander hinsichtlich des Abstandskriteriums von 2500m zwischen bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten. Gerne sind wir bereit, Ihnen die bisherigen Untersuchungsergebnisse persönlich zu besprechen und stehen Ihnen auch für weitere Fragen gerne zur Verfügung.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 146 WEG 21/18 Gresse Bei diesem WEG bestehen aufgrund der Nähe zu drei (!!) Schwarzstorchbrutwäldern, vier Seeadlerhorsten, einem Weißstorchhorst, einem Rotmilanhorst und einem Kranich-Brutplatz schon genügend Gründe, die Ausweisung aus artenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden. Zudem befinden sich Rastflächen im Gebiet. Drei Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich z.T in unmittelbarer Nähe zum Gebiet.Das Gebiet sollte in der weiteren Planung keine Rolle mehr spielen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand ?6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfreiräumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann einer Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeinungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Ca. 1/4 des WEG (östlicher Teil) befinden sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nah-rungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, südöstl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnis-stand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 22/21 können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit der möglichen Lage von Teilbereichen des WEG innerhalb von Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal " und "SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 128 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 272 Stellungnahme zur 2. Beteiligung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Anpassung des Entwurfsgebiets 21/18 Gresse die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Plangebiet des RREP Westmecklenburg Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Wir möchten uns hiermit positiv für die Ausweisung des Entwurfsgebiets 21/18 Gresse aussprechen und fordern gleichzeitig eine Anpassung der Grenzen des Entwurfsgebiets. Zur Begründung: 1. Die Fläche erfüllt alle harten und weichen Ausschlusskriterien des vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterienkatalogs. 2. Die angewandten Kriterien stellen sicher, dass dem Schutz der Landschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. 3. Der Eingriff in die Landschaft ist vertretbar, da das Landschaftsbild nicht als besonders schützenswert einzustufen ist. Zudem handelt es sich hier nicht um einen Tourismusschwerpunktraum. 4. Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz wird die Wertschöpfung in der strukturschwachen Region gefördert. 5. Die meisten Flächeneigentümer befürworten die Ausweisung im Regionalplan. 6. Nach Südwesten wird die Fläche momentan durch den 2.500m-Abstand zum Entwurfsgebiet 20/18 Boizenburg begrenzt. Das Gebiet Boizenburg liegt jedoch innerhalb der Vogelzug-Zone A und verstößt somit gegen ein Restriktionskriterium der Regionalplanung. Wir fordern Sie daher auf, im Zuge der Abwägung auf das Gebiet Boizenburg zu verzichten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für das WEG 20/18 läuft ein Aufstellungsverfahren der Stadt Boizenburg zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit einem Sondergebiet für Windenergieanlagen. Die Flächennutzungsplanänderung weist bereits einen verfestigten Planungsstand auf, der bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zu berücksichtigen ist. Ein vergleichbarer Planungsstand auf Ebene der Bauleitplanung besteht für das WEG 21/18 Gresse nicht. Im Ergebnis erfolgt keine Erweiterung des WEG 21/18 Gresse zulasten des WEG 20/18 Boizenburg, da dem WEG 20/18 Boizenburg in der Abwägung beider Gebiete ein höheres Gewicht beigemessen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und stattdessen das Gebiet Gresse in einem größeren Umfang auszuweisen (siehe Anlage 1). Dies entspräche auch dem Wunsch der Regionalplanung nach Konzentration der Windenergie. Anlage 1. Vorschlag Entwurfsgebiet Gresse	
lfd. Ident-Nr.: 201 Gemeinde Bengerstorf	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2125 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Bengerstorf und Gresse zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie erheben die Gemeinden Bengerstorf und Gresse folgende Einwände: Im vorliegenden Entwurf werden mit den Standorten Nummer „20/18 Boizenburg" (zwischen den Ortslagen Schwartow und Badekow) und „21/18 Gresse" (zwischen den Orten Badekow, Beckendorf, Lüttenmark und Gresse) neue Windeignungsgebiete ausgewiesen. Sowohl in der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden im Jahr 2015 als auch in der ersten Beteiligungsstufe im Jahr 2016 waren unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionskriterien für diese beiden Bereiche keine Windeignungsgebiete vorgesehen. Erst im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe wurden diese Bereiche als Windeignungsgebiete in das RREP aufgenommen. Der Planungsträger hält nunmehr eine Festlegung als Eignungsfläche für vertretbar mit der Begründung, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht zu erwarten bzw. vermeidbar seien. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Die mit dem WEG „21/18 Gresse" überplante Fläche unterliegt zum Teil dem Biotopschutz. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha" wurde jedoch im Rahmen der Abwägung nicht mehr angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotential bestehen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Biotope" seien zudem bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf weitere detaillierte Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen. Im Entwurf des Umweltberichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit sei jedoch auf Raumordnungsebene nicht möglich und könne ebenfalls erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahrens erfolgen. Im nordwestlichen Teil wird das Gebiet vom Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A" überlagert. Da dieser Bereich nicht im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Ergebnisse der Umweltprüfung sind sachgerecht und stehen der Festlegung des WEG 21/18 Gresse nicht entgegen. Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hauptkorridor liegt und die Rastplatzbewertung für diesen Teilbereich nur als gering bis mittel eingeschätzt wurde, ist auch das Restriktionskriterium „Vogelzug" in der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Beeinträchtigungen für den Rotmilan, den Seeadler, den Kranich und den Weißstorch sowie der Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten werden zwar erwartet, jedoch als „nicht erheblich" beurteilt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es unstrittig zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Umweltbericht wird dazu ausgeführt, dass der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg" in einem großen Umfang erhalten bleibt und die Gesamtcharakteristik nicht verändert wird. Das mag in der Gesamtbetrachtung stimmen. Im Bereich des WEG „21/18 Gresse" und des WEG „20/18 Boizenburg" wird es jedoch durch den Bau von Windkraftanlagen zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einem unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die Natur kommen Der weitläufige Charakter der Landschaft wird in diesen Bereichen empfindlich gestört. Neben den Bewohnern der Ortschaften Gresse, Lüttenmark und Beckendorf sind hiervon insbesondere die Bewohner der Ortschaft Badekow betroffen, die sowohl von den Windkraftanlagen in Schwartow (WEG 20/18) als auch von den Anlagen in der Gemarkung Badekow (WEG 21/18) umgeben wären. Konkrete Auswirkungen auf das Landschaftsbild einschließlich Fernwirkung sollen wiederum erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt werden. Obwohl im Entwurf des Umweltberichtes die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen für den Bereich des WEG 21/18 Gresse klar benannt werden, wurde im Ergebnis der Abwägung auf die Anwendung einer Reihe von Restriktionskriterien verzichtet — mit der Folge, dass die Ausweisung bisher nicht geeigneter Gebiete jetzt als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen als vertretbar angesehen wird. Gleichwohl werden weitergehende Prüfungen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als erforderlich erachtet. Ziel der Ausweisung von Windeignungsgebieten sollte es jedoch sein, dass bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Planungssicherheit insbesondere auch für Investoren besteht. Anforderungen des Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sollten ausreichend beachtet sein, damit beantragte Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht abgelehnt werden müssen, weil die entsprechenden Standards nicht eingehalten werden. Aus Gründen des Natur- und	unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die im mittleren Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch Freileitungen und eine Straße („Hatzberg“) besteht bereits eine Vorbelastung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Hinweis zum Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes wird die Ausweisung der Windeignungsgebiete „21/18 Gresse" und „20/18 Boizenburg" als sehr kritisch gesehen. Nach Auffassung der Gemeinden sind die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen weiterhin doch so erheblich, so dass auf eine Ausweisung dieser Gebiete als Windeignungsgebiet verzichtet werden sollte. Abschließend wird seitens der Gemeinde Gresse darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet ein Raumordnungsverfahren im Jahr 2002 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Sport-, Kur- und Freizeitpark Holiday Land Badekow" östlich des Ortsteils Badekow abgeschlossen worden ist. Die landesplanerische Beurteilung ist bisher nicht aufgehoben und gilt somit weiter.	keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 267 Gemeinde Gresse	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2126 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Bengerstorf und Gresse zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie erheben die Gemeinden Bengerstorf und Gresse folgende Einwände: Im vorliegenden Entwurf werden mit den Standorten Nummer „20/18 Boizenburg" (zwischen den Ortslagen Schwartow und Badekow) und „21/18 Gresse" (zwischen den Orten Badekow, Beckendorf, Lüttenmark und Gresse) neue Windeignungsgebiete ausgewiesen. Sowohl in der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden im Jahr 2015 als auch in der ersten Beteiligungsstufe im Jahr 2016 waren unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionskriterien für diese beiden Bereiche keine Windeignungsgebiete vorgesehen. Erst im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe wurden diese Bereiche als Windeignungsgebiete in das RREP aufgenommen. Der Planungsträger hält nunmehr eine Festlegung als Eignungsfläche für vertretbar mit der Begründung, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht zu erwarten bzw. vermeidbar seien. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Die mit dem WEG „21/18 Gresse" überplante Fläche unterliegt zum Teil dem Biotopschutz. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha" wurde jedoch im Rahmen der Abwägung nicht mehr angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotential bestehen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Biotope" seien zudem bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf weitere detaillierte Untersuchungen im Zuge des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Ergebnisse der Umweltprüfung sind sachgerecht und stehen der Festlegung des WEG 21/18 Gresse nicht entgegen. Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen. Im Entwurf des Umweltberichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit sei jedoch auf Raumordnungsebene nicht möglich und könne ebenfalls erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmi-gungsverfahrens erfolgen. Im nordwestlichen Teil wird das Gebiet vom Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A" überlagert. Da dieser Bereich nicht im Hauptkorridor liegt und die Rastplatzbewertung für diesen Teilbereich nur als gering bis mittel eingeschätzt wurde, ist auch das Restriktionskriterium „Vogelzug" in der Abwägung unberücksichtigt geblieben. Beeinträchtigungen für den Rotmilan, den Seeadler, den Kranich und den Weißstorch sowie der Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten werden zwar erwartet, jedoch als „nicht erheblich" beurteilt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es unstrittig zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Umweltbericht wird dazu ausgeführt, dass der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg" in einem großen Umfang erhalten bleibt und die Gesamtcharakteristik nicht verändert wird. Das mag in der Gesamtbetrachtung stimmen. Im Bereich des WEG „21/18 Gresse" und des WEG „20/18 Boizenburg" wird es jedoch durch den Bau von Windkraftanlagen zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einem unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die Natur kommen Der weitläufige Charakter der Landschaft wird in diesen Bereichen empfindlich gestört. Neben den Bewohnern der Ortschaften Gresse, Lüttenmark und Beckendorf sind hiervon insbesondere die Bewohner der Ortschaft Badekow betroffen, die sowohl von den Windkraftanlagen in Schwartow (WEG 20/18) als auch von den Anlagen in der Gemarkung Badekow (WEG 21/18) umgeben wären. Konkrete Auswirkungen auf das Landschaftsbild einschließlich Fernwirkung sollen wiederum erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt werden. Obwohl im Entwurf des Umweltberichtes die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen für den Bereich des WEG 21/18 Gresse klar benannt werden, wurde im Ergebnis der Abwägung auf die Anwendung einer Reihe von Restriktionskriterien verzichtet — mit der Folge, dass die Ausweisung bisher nicht geeigneter Gebiete jetzt als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen als vertretbar angesehen wird. Gleichwohl werden weitergehende Prüfungen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz im	schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die im mittleren Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch Freileitungen und eine Straße („Hatzberg“) besteht bereits eine Vorbelastung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren als erforderlich erachtet. Ziel der Ausweisung von Windeignungsgebieten sollte es jedoch sein, dass bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Planungssicherheit insbesondere auch für Investoren besteht. Anforderungen des Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sollten ausreichend beachtet sein, damit beantragte Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht abgelehnt werden müssen, weil die entsprechenden Standards nicht eingehalten werden. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes wird die Ausweisung der Windeignungsgebiete „21/18 Gresse" und „20/18 Boizenburg" als sehr kritisch gesehen. Nach Auffassung der Gemeinden sind die Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen weiterhin doch so erheblich, so dass auf eine Ausweisung dieser Gebiete als Windeignungsgebiet verzichtet werden sollte. Abschließend wird seitens der Gemeinde Gresse darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet ein Raumordnungsverfahren im Jahr 2002 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Sport-, Kur- und Freizeitpark Holiday Land Badekow" östlich des Ortsteils Badekow abgeschlossen worden ist. Die landesplanerische Beurteilung ist bisher nicht aufgehoben und gilt somit weiter.	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Hinweis zum Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2668 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 21/18 Gresse Vogelzug Zone A 48,6 % Eignungsgebiets an „Vogelzug Kategorie A" im Nordwesten. Anpassung des (s. Karte 07)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 3046 Windeignungsgebiet Nr. 21/18 Bezeichnung: Gresse Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Durch das WEG verläuft eine na-turnahe Feldhecke, die Bestandteil eines Biotopkomlexes > 5 ha ist. Der Argumentation des Umweltberichtes, dass kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, wird fachlich nicht gefolgt. Gerade wenn bereits eine Vorbelastung besteht, sind zusätzliche Beeinträchtigungen auf geschützte Lebensräume umso dringender zu vermeiden. Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Hinweis Artenschutz:Das WEG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Im 6 km Umfeld befinden sich mind. 4 Horste des Seeadlers ! Da größere Gewässer lediglich westlich von Schwanheide vorhanden sind, ist naheliegend, dass zumindest einige Horstpaare ihre Nahrung nicht überwiegend aus Gewässern beziehen, sondern Landhabitate beanspruchen und die Flächen des geplanten WEG regelmäßig frequentieren. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Durch das WEG verläuft eine naturnahe Feldhecke, die Bestandteil eines Biotopkomlexes > 5 ha ist. Der Argumentation des Umweltberichtes, dass kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, wird fachlich nicht gefolgt. Gerade wenn bereits eine Vorbelastung besteht, sind zusätzliche Beeinträchtigungen auf geschützte Lebensräume umso dringender zu vermeiden. LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz & BImSch: Das geplante WEG befindet sich anteilig innerhalb der Vogelzugzone A. (Abb. WEG 20/18 Boi-zenburg und 21/18 Gresse Vogelzugzonen) Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Lage des geplanten WEG innerhalb der Vogelzugzone A ist den der UNB vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dem Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg,Stand November 2018 ist lediglich im Abschnitt der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu entnehmen: „Im nordwestlichen Teil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand ?6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfreiräumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann einer Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeinungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel - Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt.“ Die anteilige Lage in der Vogelzugzone A wird im Zusammenhang der Bestandsaufnahme der Schutzgüter nicht erwähnt. Eine Erläuterung der offensichtlich vorgenommenen Differenzierung innerhalb der Vogelzugzone A (Begriff „Hauptkorridor“), sowie Kriterien für Unterscheidungen innerhalb der Vogelzugzone A sind den o.g. Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Argumentation, dass es sich nur um einen Randbereich der Vogelzugzone A sowie „nur“ um ein Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Bewertung handele ist nicht zielführend, da das Vorhandensein von geeigneten Rastgebieten entlang des Zugweges- also auch in der Umgebung- lediglich eines von vielen „ „Kriterium“ der Ausweisung der Vogelzugzone A ist. Dieser Zusammenhang ist vordergründig bei Wat- und Wasservogelarten im Küstenraum ausgeprägt. So nehmen z.B. verschiedene Flächen entlang der Elbe oder auch am Störkanal, welche der Vogelzugzone A zugeordnet sind keine Bedeutung als Rastgebiet ein. Andererseits sind z.B. Rastgebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung in der Lewitz „lediglich“ der Vogelzugzone B zugeordnet. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen im Gutachten „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. 1996) zur Herleitung der Vogelzugzone A und B verwiesen. In der AAB- WEA 2016 wird unter Abschnitt 5.2. Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogel-zugleitlinien) unter Berücksichtigung der Tabelle 2 ausgeführt, dass davon ausgegangen wird, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt. Vielmehr kommt die UNB zu der Einschätzung, dass insbesondere in Randbereichen zur Vogelzugzone A das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere immer noch signifikant erhöht sein könnte, da auch in der Vogelzugzone B die Vogelzugdichte gegenüber den Vogelzugzonen C um das 10 fache erhöht sein kann. Die untere Naturschutzbehörde kommt daher zur Einschätzung, dass innerhalb der Flächen, die der Vogelzugzone A zugeordnet sind, sich das Tötungsrisiko für ziehende Vögel generell signifikant erhöhen würde und somit der Errichtung von WKA innerhalb dieser Flächen artenschutz rechtliche Belange grundsätzlich entgegenstehen würden. Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 20/18 Boizenburg und 21/18	Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die im mittleren Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch Freileitungen und eine Straße („Hatzberg“) besteht bereits eine Vorbelastung. Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gresse Vogelzugzonen	
lfd. Ident-Nr.: 780 Privat	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2456 Wir (siehe Unterschriftslisten) geben im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe zu den Windeignungsgebieten Nr. 20/18 und 21/18 als Einwohnerinnen und Einwohner folgende Stellungnahme ab: In den ausgewiesenen WEG befinden sich Nahrungs- und Brutflächen für vielfältige Vogelarten, unter anderem Kranich und Mäusebussard. Auch solche für die Deutschland besondere Verantwortung trägt - der Rotmilan. Schon jetzt ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen der nur durch verstärkte Schutzmaßnahmen reguliert werden kann (vgl. Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Auftraggeber Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie). Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung ist dem WEG 20/18 bescheinigt worden, dass 10% der Fläche innerhalb des 2km-Prüfbereichs um einen Rotmilanhorst liegen. Auch im WEG 21/18 sind 5% bescheinigt worden. Gelegentlich beobachten wir den Seeadler mit seinen Nahrungsflügen in den ausgewiesenen WEG. In den WEG überwintern ebenfalls Kraniche. Etliche rastende Vögel finden ihren Weg hierher, wie z. B. die nordischen Schwäne. Der Weißstorch ist hier ebenfalls unterwegs auf Nahrungssuche. Nester finden sich unter anderem in Gresse, Schwartow, Neu Gülze, Gallin und Groß Bengerstorf. Nachts sind Fledermäuse auf Nahrungssuche unterwegs. Im Umweltbericht ist zu lesen, dass durch die Nähe zum Wald ein erhöhtes Risiko des Verlustes windkraftsensibler Arten besteht und dies zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen kann. Auch der Verlust von Rastflächen wird erwähnt. Im Bericht ist außerdem immer wieder zu lesen, dass im WEG 21/18 erhebliche Beeinträchtigungen für drei Schwarzstorchbrütwälder befürchtet werden. Auch vier Seeadlerhorste wurden bis jetzt gefunden. Dies alles sind Restriktionsgründe artenschutzrechtlicher Natur. Wir können nicht verstehen, warum solche eindeutigen Ausschlusskriterien nicht zu einem sofortigen Streichen der beiden WEG 20/18 und 21/18 führen. Zumal es bedingt durch das vorhandene Vogelzugzonengebiet A zu erheblichen Verlusten und Tötungen führen wird. Im Umweltbericht ist zu finden, dass im WEG 21/18 ein Biotop mit einer Feldhecke verläuft. Sehr erstaunt hat uns folgende Aussage: „Das Restriktionskriterium ‚Abstandspuffer 200m zu Geschützen Biotopen > 5 ha' wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht." Hier sind wir sprachlos! Da gibt es schon ein hartes Ausschlusskriterium, aber es wird nicht als wichtig empfunden. Fakt ist: ein hartes Ausschlusskriterium bleibt auch ein hartes Ausschlusskriterium, egal wie es bewertet wird. Der Argumentation,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass bereits eine Vorbelastung da ist, kann nicht gefolgt werden. Gerade dann, wenn es ein vorbelastetes Gebiet ist, gilt es als noch schützenswerter, als ohnehin schon. Viele von uns kennen diese Gegend noch als Naturpark angehörig des Biosphärenreservates. Für viele von uns war es mit ein Grund hier sesshaft zu werden und in einem ruhigen, unbelastetem Gebiet Eigentum zu erwerben. Seit einigen Jahren sind die Hinweisschilder, dass es ein Naturpark ist, verschwunden. Wir fragen uns warum? Ein Naturpark ist ein Schutzgebiet mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Nicht weit von den ausgewiesenen WEG befindet sich die Bretziner Heide. Von der historischen Seite ist sie sehr wertvoll, da hier 13 Hügelgräber aus der Steinzeit zu finden sind. Sie ist stark frequentiert. Vom Biosphärenreservat wird viel unternommen um es besuchsfreundlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist zu lesen, dass das Landschaftsbild mit mittel bis hoch definiert ist. Jedoch wird dann darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen als unerheblich bewertet werden. Diese Auffassung teilen wir nicht. Durch das Aufstellen von Windrädern würde der visuelle Eindruck zerstört werden. Das Landschafts- und Naturbild würde zersiedelt werden und die Lebensqualität würde erheblich beeinträchtigt werden. Auch möchten wir noch auf ein paar weitere Aspekte aufmerksam machen. Wir machen uns Sorgen um die Belästigung ausgelöst durch Schall, Schatten- und Eiswurf und die Geräusche, die bei 240m hohen Windrädern aus 2 Richtungen entstehen können. Es ist erwiesen, dass diese Art der Belästigung zu Stress und psychischen wie physischen Krankheiten führen kann. Das Wohl der Menschen und Tiere muss über dem Willen potentieller Investoren stehen. Wir unterstützen vollständig die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, sowie der Gemeinde Gresse, die sich beide gegen die WEG 20/18 und 21/18 aussprechen. Es muss doch einen Stellenwert haben, wenn aus verwaltungsseitiger und privater Sicht dieses Vorhaben nicht gewollt ist. Ferner möchten wir erwähnen, dass wir nur durch einen Zufall auf die Pläne des Regionalen Planungsverbandes aufmerksam wurden. Wir fragen uns wie mit der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern umgegangen wird, die direkt von den Windrädern betroffen sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle die Zeitung abonnieren und auch nicht, dass ständig die Gemeindevertretung besucht wird. Zumal die Windräder noch nicht einmal auf der Fläche unserer Gemeinde (Bengerstorf) gebaut werden sollen. Hier fehlt uns die direkte Kommunikation mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir empfinden, dass unsere persönlichen Initiativen mit Füßen getreten werden. Anlagen: Unterschriftsliste [mit 43 Unterschriften] Gesundheitliche Stellungnahme [Anlage 2: Gesundheitliche Stellungnahme]:	eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die im mittleren Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch Freileitungen und eine Straße („Hatzberg“) besteht bereits eine Vorbelastung. Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, südöstl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen in Beckendorf und Schwartow Bürger wollen es nicht hinnehmen Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheit. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 Jedem das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) behandelt die Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Immissionen in unserer Sinneswelt. Der Ausbau an Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge. Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch: Optische Reize: Befeuerung /Schlagschatten Lärm / hörbarer Schall Tieffrequenten Schall und Infraschall Exposition mit CFK-Partikeln Erstmals 2009 von Nina Pierpont und seither auch in vielen anderen Fallberichten weltweit beschrieben, werden die folgenden Symptome inzwischen zur sogenannten Windturbinen —Krankheit zusammengefaßt: Schlafstörungen Tagesmüdigkeit Konzentrationsstörungen Lernschwierigkeiten bei Kindern Schwindel, Gleichgewichtsstörungen Kopfschmerzen Sehstörungen Tinnitus Funktionsstörungen am Herzen Hoher Blutdruck Übelkeit, Magen-Darm Störungen, Reizbarkeit, Innere Unruhe Panikattacken Depressionen Im Schlüsselkatalog der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD — 10- GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T 75, 2 gelistet. Die Atomkraft wurde in Deutschland anfangs verharmlost und massiv subventioniert. Das Gleiche passiert momentan wieder mit den Warnungen und Hinweisen auf gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen. Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren. Gesundheitliche Schutzbereiche sind nicht verhandelbar und dürfen nicht zum politischen Tauschobjekt gemacht werden. Gesundheit ist das höchste Gut, welches wir besitzen. Auch Ärzte stehen hier ein der Verantwortung , Ihre Stimme zu erheben und Fehlentwicklungen zu verhindern.	keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand ?6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornhe-rein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfrei-räumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann einer Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeinungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Ca. 1/4 des WEG (östlicher Teil) befinden sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das geplante Eignungsgebiet 21/18 Gresse wird nicht von einem Naturpark überlagert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 838	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2408 5. WEG Gresse Nr. 21/18 Im Entwurf zum zweiten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG		Beteiligungsverfahren ist das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEG) „Gresse“ (21/18) enthalten. Die Aufnahme des Windeignungsgebiets Gresse begrüßen wir und bestätigen die vorgenommenen Abgrenzungen der Fläche nach Maßgabe der angesetzten Kriterien des RPV WM. Die Wohnbebauung am Ortsrand der Gemeinde Gresse wurde unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes von 1992 der Gemeinde Gresse korrekterweise als Außenbereich eingestuft. Gegen eine Ausweisung sprechen nach unseren Erkenntnissen keine darüber hinaus gehenden Gründe. Bezüglich des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m“, verweisen wir auf die grundlegende Diskussion im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (Kapitel 0.1.4). Für das potenzielle Eignungsgebiet Gresse ergibt sich durch die Nichtanwendung des Restriktionskriteriums ein Erweiterungspotenzial von ca. 57 ha in südliche Richtung. Die entsprechende Fläche ist in der beiliegenden Gebietsprüfung als „Erweiterung 1“ (Anlage 5 1) gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Erweiterungsfläche um einen einheitlich, ackerbaulich genutzten Landschaftsraum handelt, der darüber hinaus durch verschiedene Hoch- und Mittelspannungstrassen bereits einer deutlichen technischen Vorprägung unterliegt, ist eine Erweiterung des Gebietes im Sinne der Konzentrationswirkung genauer zu untersuchen. Auch unter Berücksichtigung des unterdurchschnittlichen Bebauungsgrades mit Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Bereichen der Planungsregion sollte eine gesonderte Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die notwendige Unterschreitung des Mindestabstandes zum potenziellen Windeignungsgebiet Boizenburg (20/18) in diesem Fall grundsätzlich hinnehmbar ist und keine unzumutbare Belastung konkurrierender Belange erwartet werden kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass beide Gebiete mit 50 ha bzw. 54 ha Größe im Vergleich nur sehr wenige Windenergieanlagen zulassen und eine Überprägung ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig eröffnet sich durch die Erweiterung des Gebietes Gresse das Potenzial für ein bis zwei zusätzliche Windenergieanlagen modernen Typs. Durch die Erweiterung des potenziell windenergetisch nutzbaren Bereichs kann den klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung getragen werden, ohne die Konzentrationswirkung der Windeignungsgebiete in Frage zu stellen. Wir bitten daher um die Berücksichtigung der windenergetisch nutzbaren Erweiterungsfläche. Anlage(n) 5 1 Gresse - Gebietsprüfung	stehen Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des 2,5-Mindestabstandes zum geplanten WEG 20/18 Boizenburg. Bei einer Erweiterung des WEG 21/18 Gresse um die vorgeschlagenen Erweiterungsfläche würde der Abstand zwischen den beiden Eignungsgebieten nur ca. 1,6 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Erweiterung des WEG 21/18 Gresse aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU	WEG 21/18 Gresse	lfd. DS-Nr.: 2363 21/18 Gresse Bei diesem WEG besteht eine räumliche Nähe zu drei Schwarzstorch-Brutwäldern im 7	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mecklenburg-Vorpommern		km-Umfeld des WEG. Dazu kommen ganze 4 Horste des Seeadlers. Bekannt sind zudem mindestens ein Weißstorch, Rotmilan und Kranich Horst bzw. Brutplatz. Diese Konstellation ist als nicht alltäglich zu bezeichnen. Weiterhin liegt das Vogelschutzgebiet Wallmoor und Mühlenbachniederung bei der Leisterförde-Schwanheide nur ca. 950 m entfernt. Das WEG grenzt an den Ausschlussbereich von 2 km nach AAB für einen Seeadlerhorst. Mindestens ein Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchenbrutpaares (Banzin) wird geschnitten. Der Planungsverband schreibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich ist (S. 337 Umweltbericht) und kommt trotzdem zum Schluss, dass ggf. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zur Unerheblichkeit führen. Der NABU fordert, in Anbetracht der komplexen sowie sensiblen Artausstattung zur Streichung des Gebiets auf.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand ?6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfreiräumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann einer Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeinungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Ca. 1/4 des WEG (östlicher Teil) befinden sich im 2 km – Prüfbereich des Weißstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten, da es im Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs gibt, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 40 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 51 Zum Entwurf des Kapitels Energie im zweiten Entwurf des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nehme ich wie folgt Stellung: Wir wohnen seit 19 Jahren im Ortsteil Loosen der Gemeinde Alt Krenzlin und haben uns immer an der Landschaft, der Ruhe und der bei uns herrschanden Vogelwelt erfreut. Nunmehr soll ein Aral in unserer Gemeinde dem Windenergiewahnsinn geopfert werden weil Grundstückseigentümer, darunter auch Gemeindevertreter, sich zu Lasten der Natur bereichern wollen, obwohl in diesem Gebiet Rotmilane nisten. Täglich kommen Rotmilane, um in unseren auf dem Grundstück stehenden Eichen ansitzen. Dem Bürgermeister ist bekannt, dass hier Rotmilane nisten und jagen. Trotzdem hat die Gemeindevertretung mit Mehrheit beschlossen mit der Firma Enercon einen Vertrag zu schließen. Dieses stellt einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz dar, der beanstandet werden muss. Als Anlage habe ich Bilder beigefügt, die auf unserem Grundstück gemacht wurden. Wir erwarten, dass das Gebiet Alt Krenzlin aus der Planung entfernt wird, da sonst ein Verstoß gegen das Natuschutzgesetz vorliegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 87 ENERCON GmbH	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 206 1.WEG 21/2016 Alt Krenzlin Wir möchten uns für die Beibehaltung der Ausweisung des Gebietes 21/2016 Alt Krenzlin aussprechen. Mit der Gemeinde Alt Krenzlin arbeiten wir sehr konstruktiv zusammen, sodass hier bereits heute vertraglich gesichert ist, dass die Gemeinde Alt Krenzlin im Falle der Umsetzung des Windparks auch finanziell von der Errichtung der WEA profitieren wird. Die aktuell vollständig vorliegenden arten- und naturschutzfachlichen Untersuchungen bestätigen zudem, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Planung in diesem Gebiet erfolgreich durchgeführt werden kann.	eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 237 Seit mehreren Jahren wird im Entwicklungsprogramm ein Eignungsgebiet 21/16 bei Alt Krenzlin / Groß Krams ausgewiesen. Hinzu kommen noch weitere Potentialsuchräume westlich von Groß Krams und Bresegard bei Picher. Seit mehreren Jahren gibt es bei den Bürgern in Alt Krenzlin, Groß Krams, Belsch und Bresegard einen vielfältigen mehrheitlichen Widerstand gegen diese Planungsansätze. Dies wurde unter anderem für alle erkennbar durch die Bürgerumfrage, die parallel mit der Kommunalwahl 2014 in der Gemeinde Alt Krenzlin stattfand und eine Ablehnung von knapp 60 % der Bürger fand. Im Mai/Juni 2016 fand dann die 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens statt und auf die Vielzahl der Eingaben wurde in einer Form reagiert, die den normalen Bürger einfach nicht erreichte. Aber die vielen verschiedenen Argumente der Kritiker des Windkraftausbaues stoßen seit Jahren bei den Planern und Organisatoren auf ignorante Ohren. Man versucht eher, die kritischen Fragen zur Abstandsregelung, zum Infraschall, zu den Auswirkungen auf die Population von Weißstörchen, Fledermäusen, etc., mit Hinweis auf den Klimawandel und dem notwendigen Kohleausstieg zu entkräften. Als erstes wird also die Errichtung von Windkraftanlagen gefördert und entsprechende Anreize aus den Taschen der Bürger umgeleitet, ohne ein stimmiges Gesamtkonzept von Errichtung, Transport, Speicherung und späterem Rückbau zu entwickeln. Die erzeugte regenerative Energiemenge ist inzwischen so groß, dass die Verbraucher und Trassen zu ihnen fehlen und die schon bestehenden Windradparks in der Umgebung oft arbeitslos stehen. Nun gibt es inzwischen weitere Fortschreibungen und konkretere Planungsansätze und eingeleitete Scopingverfahren gerade für ein Teil des Gebietes 21/16. Natürlich ist die Berücksichtigung des Schutzes der Fauna unbedingt wichtig. Gerade das Gebiet 21/16 liegt mitten in einem Vogelzuggebiet mit vielen Zugvögeln und Schwänen. Und der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinweis aus dem Scoping-Entwurf, dass während der Fledermauswanderung die Windräder teilweise über zweieinhalb Monate abgeschaltet werden sollten, macht die Windradplanung eigentlich zu einer Karikatur. Aber ... neue Windradeignungsgebiete müssen her, die die bekannten Windraderrichter nutzen und mit denen der Erwerb weiterer öffentlicher Fördermittel begründet werden kann. Der Artikel 2, Satz 1, des Grundgesetzes sagt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.” Also hat jeder das Recht, Windräder zu bauen und Ämter und Behörden haben nur die Pflicht, auf die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten. Für die Ordnung werden gewisse Grenzen, Eignungsgebiete, Potentialsuchräume geschaffen, Abstandsregeln minimiert und Aus-gleichsmaßnahmen für neue Trassen, Transportwege, u.v.a.m., angedacht. Damit wäre das mit der Ordnung erledigt. Aber es gibt noch einen Satz 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, …" Und aus dem Artikel 14, der das Recht auf Eigentum postuliert, leitet sich die Pflicht des Eigentümers ab, Schaden für Dritte auf Grund seines Eigentums zu verhindern. Auch und gerade weil hier noch nicht alles erforscht ist, wäre die Festlegung der 10H-Abstandsregel ein erster Schritt zur Gewährleistung des Art. 2, Satz 2, und des Art. 14, GG. Und nun werden durch den Planungsverband eine Vielzahl verstreuter Eignungs- und Suchgebiete definiert, die · die Errichterfirmen mit den zu erwartenden Fördermittel anlocken, · die Stromkosten jedes Verbrauchers durch den Anstieg des EEG-Zuschlages und der Netzum-lage in die Höhe treibt · die Stillstandszeiten der Windkraftanlagen weiter vergrößern · die Möglichkeiten der Zuwegung und der Energieableitung ignorieren · Die Leitungsverluste der eingespeisten Energie von 3 bis 6 Prozent je 100 km Trassenlänge nicht verringern (aus 10 MW in Mecklenburg eingespeister und vergüteter Energie kommen bei den Verbrauchern in Süddeutschland nur ca. 7 MW an) · den Wertverlust von benachbarten Grundstücken und Wohnhäusern übersehen, die Eigentümer quasi indirekt enteignen, was sich auch auf die zukünftige Absicherung auswirkt · tatsächliche und gefühlte medizinische Auswirkungen auf die Menschen im Umfeld nicht berücksichtigt Viele dieser Punkte werden nicht direkt durch den Planungsverband und seine Mitglieder entschieden. Aber der mündige Bürger sieht und hört, dass seine Lebensqualität in seinem Umfeld entscheidend beeinflusst werden soll. Und keiner redet mit ihm, hört im zu, berücksichtigt seine Bedenken. Und die Mitglieder des Planungsverbandes, Sie sind ein Teil der gesamten	für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entscheidungskette, die dem Bürger immer mehr gegenüber steht als für und mit ihm zusammen das Leben zu gestalten. Lassen Sie uns zusammen die Demokratie leben und schützen vor bestimmten, unnötigen Vorgaben über die Anzahl von neuen Windrädern, solange sie nicht wirklich nutzen und uns alle wirklich voran bringen.	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1567 5. Durch WEA im Umfeld von Grundstücken und Häusern sinkt der Wert dieses Eigentums erheblich. Anwohner (nicht nur aus dieser Gegend) stellen fest, dass sie, wenn sie altersbedingt ihr Haus verkaufen wollen, die Angebote um bis zur Hälfte niedriger sind, wie zu der Zeit, bevor die Windeignungsgebiete exakt ausgewiesen wurden. Das diese Entwicklung ein direkter finanzieller Schaden, z.B. für die Altersvorsorge sein kann, ist offensichtlich. Und auch hier greift das Grundgesetz, Artikel 14, der vorschreibt, dass Schaden für Dritte vom eigenen Eigentum - die WEA oder dem Grundstück, auf dem die WEA steht — zu verhindern ist. Eine Entscheidung durch das RREP, bei dem wegen ungenügender Abstandsregeln der Wert des Eigentums Dritter wesentlich minimiert wird, ist moralisch und rechtlich zu hinterfragen. Auch aus diesem Grund wären die Abstände zu vergrößern und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1565 3. Im Jahr 2012 wurde in der Richtlinie des Energieministeriums MV für die RREP mögliche Ausschlusskriterien erläutert. Dabei wird unter dem Absatz „Landschaftsbildpotential, Stufe 4" ein Pufferabstand von 1.000 Metern zwischen einem Landschaftsbild mit sehr hoher Bewertung und möglichen WEA benannt. Das war 2012. Sieben Jahre später hat sich die Höhe der WEA verdoppelt und auf etwa 240 Metern erhöht. In dem Bericht des Büro Kriedemann steht unter dem Pkt. 4.2.7, Seite 13: „Bei dem LB Lübtheener Wald mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 4) ...". Gut, das Energieministerium passt seine Kriterien — aus welchen Gründen auch immer - nicht der technischen Entwicklung an. Aber Sie als RREP können, müssen doch die gewollte Restriktion „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" weiter verfolgen und in Ihre Entwicklungspläne einfließen lassen. Hier ist es unbedingt notwendig, dass Landschaftsschutz gewährleistet wird und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstände gegenüber der überholten Vorgabe von 1.000 Metern erhöht wird.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1563 Gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 22 / 18 nördlich von Loosen / Alt Krenzlin erhebe ich aus vielerlei Gründen Einspruch und bitte Sie um die nochmalige Prüfung und abschließende Streichung des Gebietes. Im Folgenden möchte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ich Ihnen die Gründe des Einspruches im Einzelnen darlegen: 1. Das ausgewiesene Gebiet grenzt mit einem Abstand von etwa 500 Metern an ein Landschaftsschutzgebiet. In weiten Bereichen ist selbst das Betreten des LSG untersagt, und das nicht aus Gründen von Munitionsrückständen, sondern wegen der Renaturierung und den sich entwickelnden Flora und Fauna der Griesen Gegend. Dieser Abstand ist zu gering.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin wird nicht von Landschaftsschutzgebieten überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1569 Anlage 1 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Einspruch gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin/Groß Krams Die Entwicklung des Ausbaues der Windenergieerzeugung haben wir in den letzten Jahren mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Es wuchsen unsere Beklemmungen über die Auswirkungen und die Begehrlichkeiten, die die EEG-Förderung und die Umlagen bei einigen politischen und wirtschaftlichen Kräften auf Kosten der Gemeinschaft anstacheln. Wie jedem, der in großen Siedlungen wohnt, ging uns das eigentlich weniger an, außer wenn man direkt an den Windparks, z.B. am Stadtrand von Parchim, vorbeifuhr. Aber dann kam der Sommer 2013. [Inhalt anonymisiert] Uns blieb nur noch der Umzug weg aus dem Randgebiet einer Großstadt raus aufs Land. Wir suchten eine neue, lebenswerte Heimat, die gewisse Voraussetzungen erfüllen müsste — keine Hauptstraße, Ruhe, keine Massenviehhaltungsanlagen, trotzdem Nähe zu Menschen und zu medizinischen Einrichtungen. Als wir bei der Auswahl der verschiedenen Angebote erfuhren, dass sich bei einem Objekt in Alt Krenzlin/Loosen die Bevölkerung mehrfach und mehrheitlich gegen die Errichtung von Windrädern ausgesprochen hatte, war unsere Entscheidung klar. Wir investierten unsere Ersparnisse, wir lösten das Ingenieurbüro auf und zogen Anfang 2014 nach Loosen. Hier wollten wir ein neues, im allgemeinen Sinn etwas eingeschränktes, aber auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten meiner Frau zugeschnittenes Leben beginnen, gestalten und geniessen können. Aber nun kam der Januar 2016 und die Änderung des Raumentwicklungsprogrammes und die Ausweisung des Eignungsgebietes 21/16. Es drohen Windräder, nur 1.000 Meter entfernt, sehr hoch und ständig drehend, gleichgültig ob an das Netz angeschlossen oder mit potentiellen Verbrauchern verbunden oder ob positive Strompreise an der Börse in Leipzig erzielbar wären. Und das Nein der Wähler dieser Gemeinde zählt auch nicht mehr. Im Gegenteil — der Bürgermeister will selbst das Gemeindeland in die Eignungsgebiete einbringen und fordert die Erweiterung. Ich habe die größten Befürchtungen, dass vor allem der Infraschall für meine Frau zu einer Belastung führt, die die meisten normal hörenden Menschen nicht wahrnehmen. Wir haben dies bereits getestet und sind in Orte wie Marienfließ (bei Meyenburg) oder nach Kladrum gefahren. Das Ergebnis waren jedes Mal bei meiner Frau identisch — wachsender Kopfschmerz und beginnende Panikattacken, auch mit Ohrstöpseln. Dort konnten wir wieder wegfahren, hier in Loosen wohnen wir, 24 Stunden am Tag, jeden Tag im Jahr. Ich möchte nicht darüber nachdenken, ob wir unsere Ersparnisse in den Wind geworfen haben und irgendwo	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anders neu, lebenswert anfangen müssen. Schon lange hat Windenergie nichts mehr zu tun mit Umweltschutz, Klimaerwärmung, zerstörten Landschaftsbildern, zerstörtem Lebensraum, auch für Vögel, mit Lärm, Schattenwurf, Tonnen von Beton in der Erde, aufgewühltem und wieder verfestigtem Boden für Stromtrassen irgendwann mal, wenn der Netzbetreiber Zeit und Geld hat. Für uns sind keine in der Nähe errichtete Windräder Lebensqualität und - seitdem das Leben mit der Gesundheit meiner Frau derart mitgespielt hat — eine grundlegende Lebensqualität! Aus diesem Grund bitte ich mit größtem Nachdruck, das Eignungsgebiet 21/16 aus dem Entwicklungsplan zu streichen. Nichts spricht dafür, dass gerade die Nutzung dieses Gebietes den Klimaschutz sichert. Sollte dies nicht möglich sein und kein Schutz vor der Zerstörung der bestehenden Lebensqualität gerade hier in Loosen gewährleistet werden können, so bitte ich um Informationen, · wo ein möglichst unbeeinträchtigtes Leben für meine Frau und mich möglich ist und · wie wir dann die durch die Politik und die umsetzende Planung der Eignungsgebiete verursachten Wertverluste, notwendig für einen Neuanfang, ersetzt bekommen. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in der deutschen Gesetzgebung Produkte und Methoden erst dann in den allgemeinen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine Schädigung der Umwelt und der Menschen nachprüfbar ausgeschlossen werden kann. Wenn dies nicht umfassend möglich ist, besteht Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschreiten. Aber — ich appeliere an Ihr Verständnis, an Ihre gestalterischen Fähigkeiten und an Ihre Voraussicht der Entwicklung in den kommenden Monaten. Es muss nicht erst zu einer Protestwahl wie im verspargelten Sachsen-Anhalt kommen.	Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1568 6. ein Gesamtkonzept zukünftiger Energieerzeugung, -speicherung, und -verteilung zu erarbeiten, das erst eine sinnvolle, nachvollziehbare und daher vertretbare Flächenplanung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten möglich macht. Dass mit dem RREP vorauseilend ein Flächenkonzept für die Entwicklung umweltfreundlicher Energieerzeugung erarbeitet wird, kann die übergeordnete Verantwortlichkeit und Planlosigkeit der Landes- und Bundesregierung nicht verdecken, spricht Sie aber als Regionalen Planungsverband nicht von der Mitverantwortung frei. Daher bitte ich Sie um die kritische Hinterfragung der Planungsgrundlagen (Bedarf an WEA, Milanbestand, Lärmschäden, usw.) und verweise auf mein Schreiben vom 16.03.16 an Sie mit ganz persönlichen Gründen, dass ich Ihnen als Anlage beifüge und auf das ich bis Heute keine Reaktion feststellen konnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes öffentlich einsehbar. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 295 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Lage und Konfiguration des Eignungsgebietes 22/18 widerspiegeln m.E. ein unübliches maximalistisches planerisches Herangehen bei der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung von Eignungsgebieten. Es umfasst die Ortschaft Loosen nahezu in einem Halbkreis, in jedem Falle aber über das vom Planungsverband angesetztes Kriterium von max. 120 Grad hinausgehend. Dies wird von den Anwohnern als Umzingelung/ Umfassung wahrgenommen. Bisherigen Erfahrungswerten folgend, können auf der ausgewiesenen Fläche etwa 18 WEA errichtet werden, in der Mehrzahl in maximaler Nähe von nur 1000 Metern zu den Wohngebäuden. Für den nördlichen Teil des Eignungsgebietes liegt bereits ein Antrag der Naturwind GmbH Schwerin auf Errichtung von 5 WEA des Typs Enercon E-138 (3,5 MW) vor. Hierbei handelt es sich mit einer Gesamthöhe von 228,9 m um Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören und in Deutschland - nach unseren Recherchen - bisher standardmäßig nicht errichtet wurden. Empirische Werte über die Wirkung von Anlagen dieser Höhe auf Mensch und Umwelt liegen deshalb bisher nicht vor. Nimmt man diese Faktoren zusammen - den hohen Grad der Umfassung, die maximale Nähe zur Wohnbebauung und die völlig neue Höhe der Windräder —ergeben sich eine extrem starke Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technische Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild um den Ort Loosen herum, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die definierten Standardschutzabstände von 1000 m sind diese Belastungen nicht mehr zu vermeiden. Dabei ist auch die Aufstellungsgeometrie der Windräder zu berücksichtigen, wie sie sich aus der Konfiguration der Eignungsfläche ergibt, die die Wahrnehmung als Umzingelung verstärkt. Ich beantrage deshalb, das o.g. Gebiet wegen der vorgesehenen Zusammenballung von Windenergieanlagen und der Enge des dafür zur Verfügung stehenden Raumes aus der Liste der Windeignungsgebiete herauszunehmen. Weitere Entscheidungen sollen erst getroffen werden, nachdem praktische Erkenntnisse über die Wirkungen von Mega Windrädern (wie Enercon E- 138) auf Mensch und Natur vorliegen und einer kritischen Prüfung unterzogen wurden. Dies kann und darf — weder im Interesse potentieller Betreiber, von Grundstückseigentümern, noch betroffener Anwohner - nicht der nächsten Planungsstufe überlassen werden. Ich möchte zugleich darauf aufmerksam machen, dass eine starre Anwendung der 1000 m Regelung im Falle des Eignungsgebietes 22/18 nicht zielführend ist und im Widerspruch zum erklärten Grundsatz des Planungsverbandes steht, Windeignungsflächen in konfliktarmen Gebieten auszuweisen. Der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg angesetzte Abstand zu Wohngebäuden wird als Restriktion verstanden, d.h. bei Einhaltung ist von einer Verträglichkeit der Planung auszugehen. Jedoch ist auch eine	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Loosen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Loosen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abweichende Entscheidung bei entsprechender Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich. Ich bitte Sie, auch den Beschluss des Europaparlaments von 2013 zu berücksichtigen, dass die Abschätzung der optischen Auswirkungen, z.B. bei der Errichtung von WKA, Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung wird.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Anlagentypen und -höhen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, sondern Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Siedlungsabstände setzen sich aus harten und weichen Ausschlusskriterien zusammen und sind keine Restriktionskriterien. Eine Einzelfallprüfung zur Anpassung der Abstände erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 288 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Alt Krenzlin Das Gebiet Alt Krenzlin ist ein windschwaches Gebiet. Es ist deshalb nicht für eine effiziente Nutzung der Windenergie geeignet und soll deshalb nicht als solches ausgewiesen werden. Messungen liegen uns nicht vor, jedoch bestätigt Enercon selbst diese Sachlage in der Beschreibung der von „Naturwind" Schwerin beantragten völlig neuen Windenergieanlagen E 138. Sie sollen mit einer Nabenhöhe von 159 Metern und einem Rotordurchmesser von 138 Meter für Schwachwindstandorte der Klasse IIIA (IEC) ausgelegt sein, wobei man sich 3,5 MW Nennleistung verspricht. Das heißt, Wind soll mit einer wesentlich größeren Höhe der Windräder „erkauft" werden. Dies geht zu Lasten der Anwohner und des Preises für erneuerbare Energie, die auf die Verbraucher umgelegt werden. Nach Expertenurteil wird die gleiche Leistung an einem „typischen Windklasse-IIA-Standort" erreicht, hier jedoch bereits bei einer Nabenhöhe von 135 Metern - also mit Höhen, die wesentlich unter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den jetzt beantragten liegen. Ich lehne deshalb derart tiefe Eingriffe in die Umwelt mit superhohen onshore Energieanlagen, die den normalen Lebensverhältnissen der Menschen, wirtschaftlicher Effizienz und dem erklärten Schutz von Umwelt und Natur zuwiderlaufen, ab. Ich fordere den Planungsverband auf, stärker auf kleinere WKA zurückzugreifen, mit denen in ausreichend vorhanden windstärkeren Eignungsgebieten, gleiche, bzw. höhe Leistungen mit geringeren Kosten zu erzielen sind.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Ergänzung der Windhöffigkeit als Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 690 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Dies wäre eine dramatische Überlastung und Überforderung des vorhandenen gedrängten, sehr kleinen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsraumes mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Ich halte es für dringend notwendig, dass der Planungsverband hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrnimmt. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Ein solches Windkraft-Ballungsgebiet widerspricht den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums und droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. · Es schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Mindestens 14 Ortschaften wären stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230-240 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von „störenden Eignungsgebieten". · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete massiv und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab einseitig stark mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf etwa 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinde etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Für die beschriebene Zusammenballung von Windeignungsgebieten besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist auch rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem lediglich eine dieser Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt	Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 187 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 693 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 189	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 371 2) Das Gebiet 22/18 Alt Krenzlin nördlich der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Ortschaft Loosen bildet den landschaftlichen Anschluss und die Fortsetzung der Landschaftsgebiete um Groß Krams herum. Dieses Gebiet, der Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams, wurde bereits 2015 in Bezug auf artenschutz-rechtliche Belange umfassend gutachterlich untersucht. Die Gutachten konstatierten ein hohes Konfliktpotential für Brutvögel, für Zugvögel, für Greifvögel, für Fledermäuse und einige andere Tiere. Während für das Potentialsuchgebiet Groß Krams vor 2015 also neutrale Fachgutachten vorgelegt wurden, die schließlich zur Herausnahme dieses Gebietes führten, ist für das Gebiet 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin lediglich bekannt, dass eine „Vorprüfung" stattgefunden hat. Ich halte dies für eine Unterlassung, denn es ist naheliegend, dass auch hier, bis an das Gebiet 22/18 hineinreichend, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Sachlagen bestehen, die einer Ausweisung von Teilgebieten oder des gesamten Gebietes 22/18 entgegenstehen. Das bestätigen auch Ergebnisse einer raumordnerischen Vorprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung z.B. zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 (jetzt 22/18) Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Im krassen Widerspruch hierzu steht dann jedoch die Feststellung in der Abwägungs-dokumentation, wonach sich „auch im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen". Ich möchte dieser Schlussfolgerung ausdrücklich widersprechen und den Planungsverband auffordern, vor weiteren Handlungen und Entscheidungen über einen Verbleib oder eine Herausnahme des Eignungsgebietes 22/18 ein unabhängiges vertieftes Gutachten zur aktuellen naturschutzfachlichen Situation (nicht allein Rotmilan) in dem Eignungsgebiet 22/18 und dessen Wechselwirkung mit den umliegenden Naturschutzgebieten, einschließlich der erwarteten Auswirkungen nach Errichtung des Windenergieparks einzuholen. Da bereits auf der Ebene des Planungsverbandes artenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht und „erhebliche Beeinträchtigungen" für möglich gehalten werden, sollten zumindest für Einzelgebiete Artenschutzgutachten erstellt werden. Ich möchte darauf verweisen, dass es bereits Präzedenzfälle gibt, in denen der RPV WM naturschutzfachliche Aspekte bereits in einem Maße berücksichtigt hat, die über das auf der regionalplanerischen Ebene erforderliche Maß hinausgehen. Nach Auskunft des Planungsverbandes selbst handelt es sich hierbei um eine vertiefte raumordnerische Eignungsprüfung aus Sicht des Artenschutzes, nicht um artenschutzrechtliche Fachbeiträge, die der	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigungsplanung vorbehalten sind. Die Regionalplanung verfügt hierfür über ausreichend detaillierte Angaben, so auch zu den konkreten Anlagenkonfigurationen (z.B. Anzahl, Höhe, Abstand), die im Antrag der „Naturwind Schwerin GmbH" (Az: STALU WM-51-4631-5711.0.1.6.2G-76001) auf Errichtung von 5 WKA im Windeignungsraum Alt Krenzlin enthalten sind. Das beschriebene Herangehen würde sowohl für potentielle Betreiber als auch für die Beachtung der Belange des Naturschutzes in dem Gebiet eine deutlich höhere Planungs- und Rechtssicherheit schaffen. Ein in der Abwägungsdokumentation beschriebenes Kurzgutachten für den Potenzialsuchraum im Bereich Alt Krenzlin, das von „Naturwind Schwerin GmbH" bei der Firma Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung in Auftrag gegeben wurde, erfüllt offenbar nicht das Erfordernis von Neutralität und inhaltlicher Tiefe. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass vor weiteren Handlungen vom Planungsverband für den Raum 22/18 ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, wie es z.B. 2013 im Auftrag des Planungsverbands vom CompuWelt — Büro für das Gebiet um Groß Krams angefertigt wurde. Die gegenwärtig vorliegenden Angaben, und insbesondere die hohe Anzahl von artenschutzrechtlichen Bedenken im untersuchten angrenzenden Raum Groß Krams sowie die sich daraus ergebenden Rückschlüsse können aus heutiger Sicht nur zu dem Schluss führen, dass von einer geplanten Ausweisung des Gebietes 22/18 Alt Krenzlin als Windeignungsgebiet Abstand zu nehmen ist.	keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen auschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 370 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Alt Krenzlin 1) Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Der Umweltbericht Oktober 2018 zum Schutzgut Landschaftsbild bewertet die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes um das Windeignungsgebiet WEG 22/18 Alt Krenzlin herum mit Stufe 3 bis sehr hoch (Stufe 4). Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Bewertung mit Stufe 3 bis 4 halte ich in diesem Falle für hinreichend und sogar gebietend, dieses Gebiet nach der o.g. Regel zu behandeln, d.h. einen 1.000 m Abstandspuffer zu Windenergieanlagen einzuhalten. Dies ist eine Frage verantwortungsvoller Abwägung, handelt es sich doch um Bereiche, die auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen sind. Da es sich bei den für die Fläche 22/8 beantragten Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Höhe von 230 Metern handelt, sind eine bisher nie dagewesene Weite der Sichtbarkeit und damit der Landschaftsbildbeeinflussung gegeben. Deshalb bitte ich Sie, dies im weiteren Abwägungsprozess um die Windeignungsfläche 22/18 entsprechend zu berücksichtigen und einen adäquaten Schutz des hochwertigen Landschaftsbildbereiches zu gewährleisten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 367 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten 4 Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2.500 und 4.000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern eines der höchsten Windkraft-Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen, aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1.000 Metern. Für unseren Ortsteil Klein Krams Ausbau ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regional-planerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und Windenergieanlagen nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 910 Zusammenfassung: - In Anbetracht erheblich weniger konfliktträchtiger Alternativen, ist eine Ausweisung des Gebietes Alt Krenzlin 22/18 aufgrund der angeführten vielfältigen Konflikte nicht vertretbar. - Der Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern und Westmecklenburg in dem hier vorgesehenen Ausmaß ist energetisch nicht sinnvoll und bei gesamtheitlicher Betrachtung nachteilig für unsere Region. Die Ausweisungen sind auszusetzen bis alle raumordnerischen Aspekte gemeinsam betrachtet werden und konkrete Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls vorliegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 335 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 920 Wir wohnen in Alt Krenzlin, OT Loosen. Das Eignungsgebiet Windenergie 22 / 18 ist geplant und schon in Bearbeitung sehr weit fortgeschritten. Die derzeit geplanten 5 WEA haben eine Höhe von mehr als 200 Meter bei einer Abstandsregelung von 1.000 Metern zum Wohngebiet. Erwiesenermaßen nimmt der Mensch den Infraschall als auch das blinken wahr. Was eine Katastrophe ist. Das Leben in der sonst so schönen Landschaft verliert erheblich an Qualität. Die Bevölkerung in unseren Dörfern besteht zum größten Teil aus älteren Bürgern, das steht somit fest. Ältere, neuzugezogene Personen hatten sich hier einen geruhsameren Lebensabschnitt vorgestellt. Die Enttäuschung ist sehr groß, aber der Wille des Bürgers zählt nicht mehr. Bei einer Abstimmung im Jahr 2014 über Windkraftanlagen hatten sich 60 % gegen eine Errichtung von WEA ausgesprochen. In mehreren Gemeindevertretersitzungen wurde den Bürgern amtlicherseits das Versprechen gegeben, nichts gegen den Willen der Bürger zu veranlassen. Spätere Aussagen des Bürgermeisters lauteten dann: „Wenn der Regionale Planungsverband es will, können wir nichts machen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schluss aus und vorbei die werden gebaut!“ Sieht so Demokratie aus? Ein Desinteresse amtlicherseits und damit Entmündigung aller Bewohner ist somit eingetreten. Wir möchten aber betonen, dass wir nicht generell gegen erneuerbare Energien und somit auch nicht gegen Windenergie sind. Es stellt sich nur die Frage wohin mit den 230 Meter hohen Ungetümen. Alternativen hierzu gäbe es bestimmt!! In unserem Gebiet sind viele höchst gefährdete und immer seltenere geschützte Tiere, unter anderem der Rotmilan, Singschwänze, Kraniche und Fledermäuse ständig zu beobachten. Aber auch das dürfte für den Betreiber der Enercon kein Problem mehr sein. Sofern ein ausgewiesenes Gebiet in Bearbeitung ist, gibt es diese Tiere in der gewohnten Gegend nicht mehr, was für ein Zufall! Es wird alles unternommen, diese Tiere aus dem Gebiet, speziell den Rotmilan aus dem Gebiet zu vertreiben. Es wird alles unternommen diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Was allen hier klar ist, wo einmal Windanlagen errichtet werden, kommen immer mehr dazu. Es zählt nur das Geld, frei dem Motto was man bekommt, wenn …. Der Gewinner ist nur der Betreiber, hier einer von Vielen, die Enercon. Es sollen immer mehr WEA errichtet werden. Es wird Strom erzeugt, der noch nicht gespeichert werden kann. Alles in allem sind nur wir Bürger als Verbraucher diejenigen, die alles bezahlen müssen. Die EEG-Umlage wird auf die Haushalte umgelagert und was man anhand der Abrechnungen auch nachvollziehen kann, der Strom wird immer teurer. Über diese Tatsache macht sich der Regionale Planungsverband und somit auch die Landesregierung keine Gedanken und plant unaufhörlich noch weitere Gebiete zur Windkraft auszuweisen. Unsere Grundstücke verlieren immer mehr an Wert. Selbst wenn man sein Grundstück später noch verkauft bekommt (aber wer möchte, wenn auch noch verbilligt gekauft), umzingelt von Windkraftanlagen wohnen? Unsere Landesregierung sollte doch einmal drüber nachdenken, was sie mit ihrer derzeitigen gelebten Politik ihren Bürgern hier antut. In der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung spielten all diese Argumente gegen die Errichtung von WEA schon eine sehr große Rolle. Die aktuelle Situation ist noch viel schlechter geworden. Bisher haben wir Ihrerseits nichts von den Beweggründen der Bürger gehört, die sich gegen Windkraft in ihrem Gebiet entschieden haben. Es wurde bestätigt, dass entsprechende Anzahl von Widersprüchen eingegangen sind, mehr nicht! Finden wir Bürger bei Ihnen kein Gehör mehr, und besteht überhaupt noch Anteilnahme für unsere vorgebrachten Anliegen und Gründe zur Ausweisung von Windanlagen in den vorgeschlagenen Gebieten. Sein Sie sicher, auch wir Bewohner von Mecklenburg-Vorpommern werden dieses bei den nächsten Kommunalwahlen berücksichtigen!!	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 344 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1002 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen.	"Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 345 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 964 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend gesundheitsschädigende Risiken durch niederfrequenten Schall (Infraschall). Seit der ersten Stufe des Abwägungsverfahrens haben sich in einer Reihe von grundsätzlichen Fragen der Windenergie der gesellschaftliche Konsens sowie Fachexpertise weiterentwickelt. M.E. rechtfertigt dies nicht nur ausreichend, sondern fordert geradezu, Entscheidungen in der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu treffen. Dazu gehört die Verhinderung von gesundheitsschädigenden Risiken durch niederfrequenten Schall (Infraschall). Es liegen inzwischen weitere Expertenuntersuchungen im Inland und im Ausland vor, die gesundheitliche Risiken des von Windrädern verursachten Infraschalls feststellen. In Finnland hat dies die Regierung veranlasst, nun eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Es liegen auch neuere Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Lärmbelästigung durch Windenergieanlagen vor. Die Experten der WHO konstatieren zwar, dass der wissenschaftliche Nachweis von dessen direkten Einflüssen auf Schlafstörungen, kardiovaskuläre und andere Krankheiten schwierig ist. Aber sie empfehlen deshalb in Kapitel 4.2. (S.100) „ weitere Untersuchungen der Auswirkungen von durch Windenergie verursachten Lärm auf die menschliche Gesundheit....". Diese Untersuchungen sollten sowohl Kinder als auch Erwachsene und ältere Menschen mit psychischen und physischen Vorbelastungen einschließen (WHO, Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018). Die Feststellungen der WHO zeigen, dass Besorgnisse von Bürgern, die potentiell direkt dem Wirkungsbereich von Windrädern ausgesetzt sein werden — z.B. in den Ortschaften Loosen und Klein Krams im Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin zu Recht existieren. Ich fordere den Planungsverband deshalb dazu auf, diese sich ausweitende Besorgnisse der Bevölkerung gebührend zu berücksichtigen. Dies erfordert,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass vor der Fortsetzung der Ausweisung von Windeignungsgebieten die Auswirkungen von Lärm und Infraschall auf die menschliche Gesundheit die durch WEA verursacht werden, abschließend untersucht werden und gegebenenfalls die TA Lärm angepasst wird. Dies jetzt nicht zu tun, birgt das Risiko künftiger kostspieliger Nachbesserungen in sich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die in der WHO Studie ausgesprochene Empfehlung hinweisen, das durchschnittliche von WEA hervorgerufene Lärmniveau bedingt auf durchschnittlich unter 45 dB tagsüber zu reduzieren, da ein diesen Wert übersteigendes Niveau mit negativen Gesundheitsauswirkungen verbunden ist (3.4., S.77). Nähere Informationen: [Name anonymisiert] WHO Regional Office for Europe [Inhalt anonymisiert] Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Erst wenn neutrale wissenschaftliche Gutachten eine Unbedenklichkeit für die Menschen bestätigt, sollen neue Eignungsgebiete ausgewiesen und neue Baugenehmigungen erteilt werden.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 365 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1006 Sie haben nach einem ersten Beteiligungsverfahren Überarbeitungen vorgenommen und stellen diese nun zur Diskussion. Sie betonen, dass „Die regionale Strom- ...erzeugung ... sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen." Es fehlt die Erkenntnis anhand der offensichtlichen Stillstandszeiten bestehender WEA und des Anstieges negativer Strompreise an der Strombörse, dass die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien in M-V einen sehr hohen Level erreicht hat. Es fehlt auch die Einsicht, dass ein weiterer Ausbau in M-V nur dann Sinn macht, wenn Energieweiterleitung bundesweit in Klärung ist. Mit der Fortschreibung werden WEG's ausgewiesen, bei denen die Ableitung der erzeugten Energie nicht erkennbar ist. Beispiel WEG 22/18: hier befindet sich in etwa 10km Entfernung zwar eine 110kV-Leitung, aber alle erforderlichen Dinge, wie z.B. freie Kapazitäten, Umspannung, Trassen, und deren Einflüsse auf Lebensräume und Umwelt sind örtlich und zeitlich vollkommen unklar. Die Teilfortschreibung enthält keine Aussage zu der Tatsache, dass Grundstücke und Gebäude im Umfeld von WEA teilweise wesentlich an Wert verlieren, die Eigentümer also teilweise enteignet werden. Wer hier in der Vergangenheit gehofft hatte, eine Lebens- und Altersvorsorge gefunden zu haben, muss nun feststellen, dass der Schutzfaktor Mensch nicht an vorderer Stelle steht. Der Mensch hat nach dem Grundgesetz GG, Art. 2, das Recht auf freie Entfaltung, Leben und körperliche Unversehrtheit. Nach Art. 14 GG ist aber auch das Eigentum geschützt. Hier muss der Entwurf der Fortschreibung zwingend eine Aussage tätigen. Ein zulässiger Abstand vom 4fachem der WEA-Höhe ist wirkungslos und nicht zu akzeptieren. In anderen Bundesländern werden diese Grundgesetzartikel so umgesetzt, das durch größere Abstände und Wirkbereichsradien eine größere Akzeptanz entsteht. Ich fordere zu diesen Punkten eine Berücksichtigung und Ergänzung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 365 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1008 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin/Loosen Dieses Gebiet liegt in geringen Entfernungen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. In der Nähe befinden sich u.a. die Gebiete DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" und DE 2733-301 „Lübtheener Heide und Trebser Moor" sowie die SPA-Gebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		40 „Mecklenburgisches Elbetal", 44 „Feldmark Strohkirchen" und 51 „Lübtheener Heide". Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen. Das Eignungsgebiet 22/18 liegt auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen. Sie schreiben im Entwurf (Pkt. 4.4.22, S. 232) des Umweltberichtes, dass es nur eine geringe Rastplatzbedeutung gibt und das es keine hohen Rastplatzbestände gibt. Dies entspricht nicht der zu beobachtenden Realität. Im Scoping für die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung von WEA in diesem WEG wird die Nähe von Fledermauslebensräumen erwähnt, so dass pauschale Abschaltzeiten über mehrere Monate angedacht werden. Diese technisch-ökonomische Absurdität wird zum Schönreden und zur Ablenkung von fehlenden Abstandsregeln vorgeschlagen. Aus diesen Gründen sind die Abstandsregeln zu den Faktoren Landschaft, Umwelt, Fauna zu überdenken und dem Faktor Schutzgut Mensch ein wesentlich höhere Stellenwert als bisher zuzuordnen.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Natura 2000-Gebiete im Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des WEG 22/18 Alt Krenzlin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Das WEG 22/18 Alt Krenzlin wird nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 365 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1007 Landschaft und Natur, Lebensqualität: In anderen Bundesländern ist allgemein ein Wirkradius von mindestens 11 km bzw. des 15fachem der Gesamthöhe der WEA berücksichtigt, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und andere Störungen durch die WEA stattfindet. Das Gebiet 22/18 Alt Krenzlin grenzt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet und ist von großflächigen Wäldern umgeben. Selbstverständlich werden daher immer höhere WEA entwickelt und eingesetzt. Im Gebiet 22/18 (alt 21/16) gibt es eine erste Planung mit WEA des Types Enercon E-134 mit einer Gesamthöhe von knapp 228,9 m Höhe. Trotz dieser technischen Entwicklung wird mit dem zweiten Entwurf des RREP nicht auf diese Entwicklung reagiert. Sie haben in den Verbandssitzungen die Streichung des Wortes „mindestens" bei den Abstandsregelungen diskutiert und beschlossen, nicht aber den Zusammenhang von Höhe und Abstand berücksichtigt. Dies ist vollkommen inakzeptabel, den der Abstand zwischen der Wohnbebauung und den geplanten WEA beträgt knapp über dem 4fachen der Höhe der Anlagen! Wir freuen uns, dass 2018 M-V das meistbesuchteste Urlaubsland in Deutschland ist. Wir bauen Radwege für die verstärkte touristische Erschließung, kümmern uns um die Erhaltung und den Ausbau der Alleen und lassen die Errichtung von WEA in direkter Nachbarschaft zu. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Lebensqualität in und die Anziehungskraft von Wohnorten zu. Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate, Naturparks, usw. dem aktuellen Stand anzupassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, Biosphärenreservaten und Naturparks angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die Restriktionskriterien werden daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1054 Zusammenfassung: - In Anbetracht erheblich weniger konfliktträchtiger Alternativen, ist eine Ausweisung des Gebietes Alt Krenzlin 22/18 aufgrund der angeführten vielfältigen Konflikte nicht vertretbar. - Der Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern und Westmecklenburg in dem hier vorgesehenen Ausmaß ist energetisch nicht sinnvoll und bei gesamtheitlicher Betrachtung nachteilig für unsere Region. Die Ausweisungen sind auszusetzen bis alle raumordnerischen Aspekte gemeinsam betrachtet werden und konkrete Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls vorliegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 381 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1096 Betreffend den Wertverlust von Wohnimmobilien durch die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Meine Familie und ich wohnen in Klein Krams. Die Wohnhäuser unseres Ortes befinden sich überwiegend im 1000 - 1500 Meter Abstandsbereich vom ausgewiesenen Windeignungsgebiet nördlich der Ortschaft Loosen. Mit Blick auf die wahrscheinliche Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auf diesen Flächen sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens durch diese Anlagen, äußerst besorgt. Das WEG befindet sich in unmittelbarer Sichtachse unserer Wohnhäuser und außerdem westlich/ nordwestlich unserer Ortschaft, d.h. in der hier vorherrschenden Windrichtung. Dabei handelt es sich um Windräder einer bisher nicht dagewesenen Höhe (ca. 230 Meter)), die als Umzingelung (potentiell etwa 18 Stück auf 180 ha) wahrgenommen werden und eine extrem starke bedrängende Wirkung auf Anwohner und Natur ausüben werden. Nachbarn, wie auch ich, befürchten, dass die zu erwartende Belastungen durch den 1000 Meter Abstand nicht abgemildert werden und sich hieraus ein drastischer Wertverlust unserer Wohnhäuser ergibt, mit einschneidenden sozialen Folgen besonders für den hohen Anteil hier lebender Einwohner im Rentenalter. Darüber hinaus sehen wir, dass der spezifische Wohnwert dieser Region überhaupt verloren geht und es zu einer erneuten weiteren Entvölkerung kommen könnte. Die in letzter Zeit sichtbaren zarten „Pflänzchen" einer Rückkehr zu einem aktiven ländlichen Leben, u.a. durch Zuzug aus dem Großraum Hamburg sowie Tourismus könnten absterben. Dies steht im Widerspruch zu den strategischen entwicklungspolitischen Zielen der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesregierung. In der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens lehnen Sie eine Stellungnahme zum Thema Wertverlust unter Verweis auf Nichtzuständigkeit und fehlender gesetzlicher Regelungen ab. Aus meiner Sicht ist eine solche Position mit Blick auf die Ausweisung von weiteren 6000 ha Windeignungsflächen in Westmecklenburg und ihren gravierenden Auswirkungen auf betroffene Immobilienbesitzer nicht mehr haltbar. Ich sehe eine Verschärfung des Problems durch die nun Einzug haltende neue Generation von Windrädern. Inzwischen wird auf dem Immobilienmarkt und bei Finanzinstituten anerkannt, dass durch die Nähe von Windenergieanlagen dieser Art ein bedeutender Wertverlust für Immobilien eintritt. Die Nassauische Sparkasse z.B. warnt in ihrer Beratung für Häuslebauer und Grundstückssuchende vor dem Wertverlust von Immobilien in Umfeld von Windkraftanlagen: „Achten Sie auf mögliche Störfaktoren in der Umgebung wie landwirtschaftliche Betriebe, Müllbeseitigungs- und Kläranlagen die Bedrängungswirkung für Klein Krams noch dadurch verstärkt, dass sich die Windräder auf einer Anhöhe von ca. 20 - 30 Metern oberhalb der Ortschaft befinden werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass eine starre Anwendung der 1000 m Regelung im Falle des Eignungsgebietes 22/18 im Widerspruch zum erklärten Grundsatz des Planungsverbandes steht, Windeignungsflächen in konfliktarmen Gebieten auszuweisen. Der vom Planungsverband Westmecklenburg angesetzte Abstand zu Wohngebäuden wird als Restriktion verstanden, d.h. bei Einhaltung ist von einer Verträglichkeit der Planung auszugehen. Jedoch ist auch eine abweichende Entscheidung bei entsprechender Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich. Ich beantrage deshalb: · das o.g. Gebiet (22/18 Gemeinde Alt Krenzlin) wegen der befürchteten starken Bedrängungswirkung sowie technischer Überformung eines sehr engen zur Verfügung stehenden Raumes nicht mehr als Windeignungsgebiet auszuweisen · die Mindestabstände von Windrädern zur Wohnbebauung neu zu definieren, und zwar an die neue Höhe der Windräder gekoppelt, signifikant über 1000 Meter hinausgehend · bevor weitere Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die Wirkungen von Mega Windrädern (wie Enercon E- 138) auf Mensch und Natur einer kritischen Prüfung zu unterziehen und diese bereits im Stadium der Ausweisung durch den Planungsverband zu berücksichtigen. Dies kann und darf—weder im Interesse potentieller Betreiber, von Grundstückseigentümern, noch betroffener Anwohner - nicht der nächsten Planungsstufe überlassen werden.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Anlagentypen und -höhen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, sondern Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Siedlungsabstände setzen sich aus harten und weichen Ausschlusskriterien zusammen und sind keine Restriktionskriterien. Eine Einzelfallprüfung zur Anpassung der Abstände erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 385 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1390 Betreffend Bedrängung/ Umzingelung durch die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Meine Familie und ich wohnen in Klein Krams, unser Haus befindet sich im 1000 Meter Abstandsbereich vom ausgewiesenen WEG nördlich der Ortschaft Loosen. Mit Blick auf die wahrscheinliche Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auf diesen Flächen sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens sowie der Natur im weitläufigen Umfeld äußerst besorgt. Lage und Konfiguration des Eignungsgebietes 22/18 (180 ha) widerspiegeln m.E. ein unübliches maximalistisches planerisches Herangehen. Das ausgewiesene Eignungsgebiet umfasst die Ortschaft Loosen nahezu in einem Halbkreis. Diese Aufstellungsgeometrie der Windräder, wie sie sich aus der Konfiguration der Eignungsfläche ergibt, wird als Umzingelung wahrgenommen. Dazu trägt bei, dass die potentiell möglichen 18 Windenergieanlagen sich augenscheinlich mehrheitlich in einem minimalen Abstand von nur etwa 1000 Metern zu den Wohngebäuden dieser Ortschaft sowie teilweise auch des benachbarten Klein Krams befinden. Für den nördlichen Teil des Eignungsgebietes liegt bereits ein Antrag der Naturwind GmbH Schwerin auf Errichtung von 5 WEA des Typs Enercon E-138 (3,5 MW) vor. Hierbei handelt es sich mit einer Gesamthöhe von 228,9 m um Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören und in Deutschland - nach unseren Recherchen - bisher standardmäßig nicht errichtet wurden. Empirische Werte über die Wirkung von Anlagen dieser Höhe auf Mensch und Umwelt liegen deshalb bisher nicht vor. Nimmt man diese Faktoren zusammen - den hohen Grad der Umfassung, den minimalen Abstand zur Wohnbebauung, gekoppelt mit einer bisher auf dem Lande nicht angewendeten Dimension der Windräder — ergeben sich eine extrem starke Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technische Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild weiträumig um Loosen und Klein Krams herum, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die vor Jahren definierten, auf weit kleineren Windrädern basierenden, Standardschutzabstände von nur 1000 m sind diese und andere Belastungen (Lärm; Schattenwurf etc.) für die Anwohner bei den nun üblichen Höhen der Windräder nicht mehr zu vermeiden. Dabei wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Loosen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Loosen ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 385 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1391 oder Gewerbegebiete. Große Straßen, die Lage in einer Flugschneise oder Windräder werten ein Grundstück ab". Prof. Dr. Michael Elicker, Staatsrechtslehrer an der Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg, geht —je nach Einwirkungsintensität —von einer Teilentwertung von 30 bis 70 % aus. Die jüngste Studie „Local Cost for global benefit: The case of wind turbines" des RWI Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung hat in umfangreichen Untersuchungen festgestellt, dass der Wertverlust von Einfamilienhäusern auf dem Lande von 7,1 % bis zu 23 % betragen kann, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden (Welt, 20.01.2019). Ich fordere den Planungsverband deshalb auf, das Gebiet 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen dessen Enge und starken Nähe zur Wohnbebauung von zwei bzw. drei Ortschaften, die einen drastischen Wertverlust der betreffenden Immobilien mit allen weitergehenden negativen Konsequenzen für den Lebenswert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieser Region bewirken dürften, nicht als Windeignungsgebiet auszuweisen. Bei allen Neuausweisungen soll darauf hingewirkt werden, dass der Wertverlust von betroffenen Immobilien künftig durch eine entsprechende Lage und Konfiguration der WEG möglichst gering gehalten wird und durch eine angemessene finanzielle Kompensation ausgeglichen wird. Als Modell könnten eventuell Regelungen über Kompensationszahlungen, wie sie im deutschen Braunkohlabbau angewendet wurden, von Interesse sein.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 430 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2226 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen. 25/18 - ist wohl ein Witz die Auswahl Dies ist eine für Radfahrer, der gern genutzt wird. Ich bin hier jede Woche unterwegs, denn als Ornithologe mache ich Bestandsaufnahme, die in Bundesstatistiken eingehen. Urlauber (Gloisin) fahren dort entlang. Diese kommen aus Großstädten wie München, Stuttgart usw. und übernachten in Gloisin	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2656 Tabelle 1: Eignungsgebiete [S. 5 bis 9] Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 22/18 Alt Krenzlin Hinweis: Wald ab 10 ha 6,9 % (s. Karte 01)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 582 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2814 Politischer Klärungsbedarf Die Ministerpräsidentin von M/V Manuela Schwesig sagte bei der Eröffnung des Windparks „Arkona" vor Rügen am 16.04.2019 „Der Norden steht bereit, wenn der Rest von Deutschland mitmacht. Es gibt Probleme bei der Verteilung des Stroms in Deutschland, andere Bundesländer sperren sich gegen die Stromweiterleitung." (Nordmagazin am 16.04.2019 und SVZ 17.04.2019 „Grüner Strom von blauer See") Der Strom des neuen Windparks kann nur 35 Kilometer, bis nach Lubmin geleitet werden und dann fehlt der Netzausbau. „Durch den Bau von Windparks, Solaranlagen und Biogas — Kraftwerken hat der Nordosten seine Stromproduktion massiv ausgebaut. Inzwischen könne er seinen gesamten Strombedarf aus regenerativen Quellen decken." (SVZ 24.04.2019 „Werbung für den Klimaschutz") Meiner Meinung nach sollten sich die Landes- und Bundespolitik erst einmal Gedanken darüber machen, wie sie den Strom aus den Windenergieanlagen allen Bundesbürgern zu Verfügung stellen können (Netzausbau). Wenn die Weiterleitung des Stromes aus den Windparks in M/V nicht möglich ist, weil keine Leitungen vorhanden sind, ist das eine verfehlte Energiepolitik und dient nur der Subventionierung der Windenergieanlagenproduzenten und der Energiekonzerne. Deutschland schaltet seine Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke ab und muss Energie aus Schmutzigen Atomkraftwerken in Frankreich oder Kohlekraftwerken in Polen zukaufen. Wem dient da die Energiewende? Aus diesen genannten Gründen bin ich gegen einen weiteren Ausbau von Windenergieparks in unserer Region.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 582 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2813 Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Im oben genannten Umweltbericht wird nur von der Erholungsfunktion in Bezug auf das Landschaftsbild eingegangen. Jedoch welche Gefahren gehen für die menschliche Gesundheit von den Windenergieanlagen aus? Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen entstehen sollen und auch die beteiligten Gemeinden werden von den Betreibern der Anlagen nur mit Pachtzahlungen und eventuell zu erwartenden Renditen geködert. Niemand erwähnt die gesundheitlichen Belastungen durch ständig hörbaren Lärm und die zu erwartende Gefährdung durch Infraschall. In Dänemark, Groß Britannien, den USA und ebenfalls in Deutschland laufen Untersuchungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen. Schon jetzt steht fest, dass es zu Problemen der Herztätigkeit und einer Dauerbelastung der stressverarbeitenden Regionen im Gehirn des Menschen kommt (ZDF, Planet e, „Unerhörter Lärm", 04.11.2018). Auch die spätere Entsorgung von Alt- oder unrentablen Anlagen stellt die Menschheit vor große Probleme. „Die neue Generation der Rotorblätter der Windenergieanlagen besteht teilweise aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen (CFK). Diese können nicht entsorgt werden, weil bei der Verbrennung dünne gesundheitsgefährdende Fasern entstehen." (SVZ 23./24.03.2019 „Generationswechsel auf dem Meer") Ich vertrete den Standpunkt, dass bis zur endgültigen Klärung der gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper der Ausbau bzw. Neubau von Windparks in Deutschland gestoppt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 582 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2811 Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme zum Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin / Loosen ab. Ich beziehe mich dabei auf die Aussagen, welche im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg, 2.2.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin Tabelle 29 Bestandsaufnahme der Schutzgüter und 4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin Tabelle 76 zu erwartende Umweltauswirkungen, gemacht werden. Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt Neben meinem Heimatdorf Loosen und der angrenzenden Gemarkung erstreckt sich von Süden bis Westen ein riesiges Waldgebiet, welches seit Januar 2015 zum UNESCO — Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und seit Juni 2015 zum Nationalen Naturerbe erklärt wurde. Seit März 2019 stehen an allen Waldwegen am Dorfrand Hinweisschilder, die dieses explizit ausweisen. „Dort gibt es Sachen in der Natur, die 90 % der Menschen aus den Ballungsräumen noch nie in ihrem Leben gesehen haben. Das hier ist einzigartig." schwärmte Umweltminister Till Backhaus vom Gelände des früheren Truppenübungsplatzes Lübtheen. (SVZ 30./31.03.2019 „Noch ist die Binnendüne gesperrt") Jetzt soll in einem Abstand von 500 — 550 m vom Rand des Biosphärenreservates laut Planung das erste Windrad eines Windeignungsgebietes errichtet werden. Ich denke nicht, dass die Menschen aus den Ballungsräumen sich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese Natur ansehen wollen, wenn sie auf der Binnendüne stehen und auf die Windenergieanlagen sehen, die mit ihren 240 m Höhe (Höhe des Berliner Fernsehturms ohne Funkantenne) weit über die Baumkronen ragen werden. Im Biosphärenreservat sollen und werden Tierarten wie Seeadler, Roter Milan und Schwarzstorch geschützt. Ich kann als praktizierender Landwirt täglich beobachten, wie Seeadler und Roter Milan über der Fläche des geplanten Windeignungsgebietes auf Jagd nach Nahrung gehen und hier ihre Kreise ziehen. Diese Vögel, die im Schutze des Biosphärenreservates brüten, aber auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf Beutejagd gehen, um ihre Jungvögel mit Nahrung zu versorgen, würden unweigerlich Opfer der Rotorblätter der Windenergieanlagen werden (elendes verhungern der Jungvögel in den Nestern). Das hat zur Folge, dass die Artenvielfalt im angrenzenden Biosphärenreservat verringert wird. Selbst bei der Argumentation der Schaffung von Ablenkflächen für bestimmte Greifvogelarten (Roter Milan) stellt sich mir die Frage als naturverbundener Mensch, ob Roter Milan und Seeadler wohl wissen, dass sie nicht weiter als 500 m über die Grenzen des Reservates hinaus fliegen dürfen und nur auf Ablenkflächen nach Nahrung jagen sollen. Oder werden sie sehr wahrscheinlich ihre alten angestammten Jagdgebiete anfliegen und dort nach Nahrung jagen? Aufzuführen sei, dass Milane bekanntlich zu den Aasfressern gehören und diesen finden sie unter den Windrädern, in Form der durch Rotorblätter bereits getöteten Vögel und werden dadurch selbst zu Opfern. Aus diesem Grund sind Ablenkflächen absolute Schönfärberei. Es ist doch völliger Wiederspruch, einerseits wird ein riesiges Waldgebiet zum Schutzgebiet erklärt, aber die Greifvögel zum Jagen auf Beute offene Landschaften benötigen, die dann mit Windenergieanlagen bespickt werden und sie dann töten. Im Bundesnaturschutzgesetz ist zu lesen unter Abschnitt 2, §39;(1) Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (3) Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Umwelt und Landwirtschaftsminister Till Backhaus fordert von uns Landwirten mehr für den Artenschutz zu tun und mehr Verantwortung zu übernehmen. Reduzierung und Verbot des Einsatzes verschiedener Pflanzenschutzmittel. Wir sollen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen die Artenvielfalt erhalten bzw. erhöhen (Insektenvielfalt) und im gleichen Atemzug wird die Vernichtung der Artenvielfalt durch Windenergieanlagen auf den gleichen Flächen zu Gunsten der Windenergielobby billigend in Kauf genommen. Windräder töten Milliarden Insekten - aber ist	als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das schlimm? (BR 24 am 25.03.2019) Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) sorgt mit einer Modellrechnung für Aufregung: Demnach töten Windkraftanlagen Milliarden von Insekten - an jedem einzelnen Sommertag. Laut DLR-Berechnung werden in Deutschland jeden Tag von April bis Oktober Milliarden Insekten an Windkraftanlagen getötet. Dabei ermittelten die Autoren für das Jahr 2017, dass die Rotoren der rund 31.000 Windenergieanlagen eine Fläche von ungefähr 158 Millionen Quadratmetern bestrichen. Dies führt sie zu der Aussage, dass während der Insektenflugsaison etwa acht Millionen Kubikkilometer Luft durch die Anlagen wehen. Ein Milliarden-Gemetzel Tag für Tag Ein Kubikkilometer Luft enthalte etwa neun Kilogramm Insekten, so die Forscher weiter, davon überlebten rund fünf Prozent die Begegnung mit den Windkraft-Rotoren nicht. Rund 1.200 Tonnen von ihnen fielen pro Jahr rechnerisch den Windrädern zum Opfer. Das entspreche fünf bis sechs Milliarden Heuschrecken, Bienen, Wespen, Zikaden und Käfer an jedem Tag der warmen Saison. Ich und einige meiner Arbeitskollegen konnten bei unseren Tätigkeiten in den Sommermonaten der letzten Jahren immer wieder im nördlichen Bereich des Windparks und den angrenzenden westlichen Flächen mit den wasserführenden Gräben, im vergangenen Jahr ebenfalls an der südöstlichen Grenze (Graben am ehemaliger Agrarflugplatz) immer wieder die streng geschützten Schwarzstörche beobachten. Im Jahre 2017 waren es 2 Alt- und 2 Jungvögel, im letzten Jahr 2 Alt-und 3 Jungvögel. Die Tiere waren dort mit der Nahrungssuche beschäftigt. Die Vögel kommen aus dem Waldgebiet des Biosphärenreservat in dem sie brüten, aber in dem es wenige bzw. keine Wasserflächen gibt, aus diesem Grund müssen die sehr störungsanfälligen Schwarzstörche in die Kulturlandschaft an die Gräben des Windeignungsgebietes und den direkt angrenzenden Flächen kommen, um dort Frösche, Würmer und Insekten als Nahrung zu suchen. Bundesnaturschutzgesetz, Abschnitt 3, § 44, (1), Es ist verboten 2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; ... Ein weiterer kleiner Vogel, der Charaktervogel der Felder, die Feldlerche, können meine Kollegen und ich auf den Flächen des Windeignungsgebietes und den angrenzenden Flächen immer wieder sehen und hören. Es bedeutet für ein gesundes Naturverständnis nicht, dass Tierarten, die während der Bonitur im Rahmen der Untersuchung der genannten Flächen nicht erfasst wurden, (da zeitlich begrenzt durchgeführt) dass diese dort nicht beheimatet sind bzw. ihren Lebensraum haben. Es ist hinlänglich bekannt, dass für	Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchzuführende Untersuchungen nicht nur Fachkräfte benötigt werden, sondern auch der Betrachtungszeitraum eine entscheidende, wenn nicht in diesem Fall die alles entscheidende Rolle spielt. Mit Sicht auf die Artenvielfalt sollte der Zeitraum schon mehrere Jahre betragen, da jedes Jahr andere Umweltbedingungen und Einflussfaktoren (Vegetation) aufweist.	
lfd. Ident-Nr.: 582 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2812 Schutzgut Boden Vorbemerkung: Das Bundesumweltamt schreibt auf seiner Homepage (25.03.2019) — in Deutschland werden stetig neue Flächen für Arbeiten, Wohnen und Mobilität belegt und dieses hat Auswirkungen auf die Umwelt. Es werden täglich 102 Hektar für Siedlungs- und Verkehrsfläche benötigt und dies geht in weiten Teilen zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag und Jahr senken! Weiterhin heißt es „Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Boden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts globaler begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen. Aus Sicht eines Landwirtes ist die Schaffung von Ausgleichsflächen und Ablenkflächen im Rahmen des geplanten Windeignungsgebietes dem gleichzusetzen, was oben gesagt wurde, da diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Falle des Windeignungsgebietes 18/22 Alt Krenzlin ergibt das in der jetzigen Planungsphase (März 2019) einem Flächenanspruch von 20 — 25 Hektar für Stellflächen, Zufahrten, Ausgleichsflächen und Ablenkflächen. Das entspricht 83 % des Flächenverbrauches eines Tages in Deutschland (Ziel 2020). Es ist aus meiner Sicht auch damit zu rechnen, dass durch die zu erwartenden Erdarbeiten (Fundamente) die Dränagen und natürlichen unterirdischen Wasserverläufe teilweise zerstört werden und die Wasserführung im Boden stark beeinflusst wird. Gerade auf unseren leichten Standorten ist es für die landwirtschaftliche Nutzung entscheidend, das zum Wachstum der Pflanzen notwendige Wasser in vernünftiger Weise heran bzw. abzuführen. Dadurch wird neben den Versiegelten und den Ausgleichsflächen zusätzlich die Fruchtbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche sehr stark beeinflusst. Auch lässt sich die große Landwirtschaftliche Fläche des Windeignungsgebietes mit seinen für unsere Bodenverhältnisse relativ guten Bodenpunkten nur noch eingeschränkt bewirtschaften und es geht wertvolle, existenzsichernde landwirtschaftliche Fläche verloren. (Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 595 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1697 2) Das Gebiet 22/18 Alt Krenzlin nördlich der Ortschaft Loosen bildet den landschaftlichen Anschluss und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fortsetzung der Landschaftsgebiete um Groß Krams herum. Dieses Gebiet, der Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams, wurden bereits 2015 in Bezug auf artenschutz-rechtliche Belange umfassend gutachterlich untersucht. Die Gutachten konstatierten ein hohes Konfliktpotentials für Brutvögel, für Zugvögel, für Greifvögel, für Fledermäuse und einige andere Tiere. Während für das Potentialsuchgebiet Groß Krams vor 2015 also neutrale Fachgutachten vorgelegt wurden, die schließlich zur Herausnahme dieses Gebietes führten, ist für das Gebiet 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin lediglich bekannt, dass eine „Vorprüfung" stattgefunden hat. Ich halte dies für eine Unterlassung, denn es ist naheliegend, dass auch hier, bis an das Gebiet 22/18 hineinreichend, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Sachlagen bestehen, die einer Ausweisung von Teilgebieten oder des gesamten Gebietes 22/18 entgegenstehen. Das bestätigen auch Ergebnisse einer raumordnerischen Vorprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung z.B. zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 (jetzt 22/18) Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Im krassen Widerspruch hierzu steht dann jedoch die Feststellung in der Abwägungsdokumentation, wonach sich „auch im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen". Ich möchte dieser Schlussfolgerung ausdrücklich widersprechen und den Planungsverband auffordern, vor weiteren Handlungen und Entscheidungen über Verbleib oder Herausnahme des Eignungsgebietes 22/18 ein unabhängiges vertieftes Gutachten zur aktuellen naturschutzfachlichen Situation (nicht allein Rotmilan) in dem Eignungsgebiet 22/18 und dessen Wechselwirkung mit den umliegenden Naturschutzgebieten, einschließlich der erwarteten Auswirkungen nach Errichtung des Windenergieparks einzuholen. Da bereits auf der Ebene des Planungsverbandes artenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht und „erhebliche Beeinträchtigungen" für möglich gehalten werden, sollten zumindest für Einzelgebiete Artenschutzgutachten erstellt werden. Ich möchte darauf verweisen, dass es bereits Präzedenzfälle gibt in denen der RPV WM naturschutzfachliche Aspekte bereits in einem Maße berücksichtigt hat, die über das auf der regionalplanerischen Ebene erforderliche Maß hinausgehen. Nach Auskunft des Planungsverbandes selbst handelt sich hierbei um eine vertiefte raumordnerische Eignungsprüfung aus Sicht des Artenschutzes, nicht um artenschutzrechtliche Fachbeiträge, die der Genehmigungsplanung vorbehalten sind. Die Regionalplanung	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verfügt hierfür über ausreichend detaillierte Angaben, so auch zu den konkreten Anlagenkonfigurationen (z.B. Anzahl, Höhe, Abstand), die im Antrag der „Naturwind Schwerin GmbH" (Az: STALU WM-51¬4631-5711.0.1.6.2G-76001) auf Errichtung von 5WKA im Windeignungsraum Alt Krenzlin enthalten sind. Das beschriebene Herangehen würde sowohl für potentielle Betreiber als auch für die Beachtung der Belange des Naturschutzes in dem Gebiet eine deutlich höhere Planungs- und Rechtssicherheit schaffen. Ein in der Abwägungsdokumentation beschriebenes Kurzgutachten für den Potenzialsuchraum im Bereich Alt Krenzlin, das von „Naturwind Schwerin GmbH" bei der Firma Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung in Auftrag gegeben wurde, erfüllt offenbar nicht das Erfordernis von Neutralität und inhaltlicher Tiefe. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass vor weiteren Handlungen vom Planungsverband für den Raum 22/18 ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, wie es z.B. 2013 im Auftrag des Planungsverbands vom CompuWelt — Büro für das Gebiet um Groß Krams angefertigt wurde. Die gegenwärtig vorliegenden Angaben, und insbesondere die hohe Anzahl von artenschutzrechtlichen Bedenken im untersuchten angrenzenden Raum Groß Krams, sowie die sich daraus ergebenden Rückschlüsse können aus heutiger Sicht nur zu dem Schluss führen, dass von einer geplanten Ausweisung des Gebietes 22/18 Alt Krenzlin als Windeignungsgebiet Abstand zu nehmen ist.	ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen auschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 595 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1696 Ich bin Hauseigentümer in 19288 Klein Krams (Elternhaus) und Grundbesitz angrenzend an die Ortschaft 19288 Loosen. Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Alt Krenzlin 1) Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen ob der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Der Umweltbericht Okt.2018 zum Schutzgut Landschaftsbild bewertet die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds um das Windeignungsgebiet WEG 22/18 Alt Krenzlin herum mit Stufe 3 bis sehr hoch (Stufe 4). Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1000 m sollen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Bewertung mit Stufe 3 bis 4 halte ich in diesem Falle für hinreichend und sogar gebietend, dieses Gebiet nach der o.g. Regel zu behandeln, d.h., einen 1000 m Abstandspuffer zu WEA einzuhalten. Dies ist eine Frage verantwortungsvoller Abwägung, handelt es sich doch um Bereiche, die auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen sind. Da es sich bei den für die Fläche 22/8 beantragten Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Höhe von 230 Metern handelt, sind eine bisher nie dagewesene Weite der Sichtbarkeit und damit der Landschaftsbildbeeinflussung gegeben. Deshalb bitte ich Sie, diesen sehr hochwertigen Landschaftsbildbereich durch einen 1000 m Abstandspuffer zu schützen und die Windeignungsfläche 22/18 entsprechend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anzupassen.	mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 610 Gemeinde Alt Krenzlin	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1687 Stellungnahme zur Ausweisung des Windeignungseignungsgebietes 21/18 „Alt Krenzlin" Die Gemeinde Alt Krenzlin hat den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. Von der Gemeinde Alt Krenzlin werden folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vorgebracht: Aus den öffentlichen Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfangen ist ersichtlich, dass im Bereich des Gemeindegebietes das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin mit einer Fläche von 180 ha ausgewiesen werden soll. Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin unterstützt bekanntlich grundsätzlich die Ansiedlung von Windenergieanlagen (WEA) in Mecklenburg. Dementsprechend ist bereits ein Vertrag mit der Firma ENERCON - Naturwind Schwerin abgeschlossen worden. Er sieht die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Errichtung von 5 WEA auf einer Teilfläche von ca. 90 ha in der mit dem Betreiber abgestimmten Konfiguration vor. Hierbei ist die Gemeindevertretung davon ausgegangen, dass mit dieser Anzahl der WEA die Gemeinde Alt Krenzlin ihren substanziell überproportionalen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in Westmecklenburg leistet. Die Gemeindevertretung bleibt auch in der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens bei ihrer grundsätzlichen positiven Haltung, sie hat jedoch zu berücksichtigen, dass sich im Zeitraum seit etwa 2013 die Umstände und Bedingungen für die Ausweisung des Windeignungsgebietes 22/18 wesentlich geändert haben, was eine Anpassung erforderlich macht. Es ist davon auszugehen, dass das Windeignungsbiet 22/18 mit Windrädern einer neuen Dimension ausgestattet werden soll. Damit haben wir es mit erheblich geänderten Parametern zu tun, als die, die noch vor 6-7 Jahren der Raumplanung und den Abschätzungen möglicher Risikopotenziale zugrunde lagen. Aktuelle Gesamthöhen von ca. 235 m schaffen potentiell eine unvergleichlich stärkere Belastung von Mensch, Natur und Landschaft. Für diese Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören liegen empirische Werte über deren Wirkung auf Mensch und Umwelt bisher nicht vor. Die Konfiguration des Windeignungsgebietes 22/18 umfasst den Ortsteil Loosen nahezu im Halbkreis und die Anzahl möglicher WEA führen zur Wahrnehmung eine Umzingelung. Diese Wahrnehmung wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Mehrzahl der möglichen WEA auf den definierten Mindestabstand von 1.000 m an die Wohnbebauung heranrückt. Nimmt man diese Faktoren zusammen, den hohen Grad der Umfassung, die maximale Nähe zur Wohnbebauung und die neuartige Höhe der WEA, ergeben sich eine extrem starke Bedrängniswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild um den Ortsteil Loosen herum, inmitten von Natur und Landschaftsschutzgebieten. Durch die definierten Standardschutzabstände sind die Belastungen nicht zu vermeiden. Es droht eine regionale Ballung mit allen negativen Folgen. Den Plänen zufolge, können im Gebiet auf einen engen, von Wohnsiedlung geprägten Raum ein dominantes Ballungsgebiet für WEA entstehen: 22/18 (Alt Krenzlin), 26/18 (Karenz) und 25/18 (Bresegard). Es würde mit 500 ha zu den größten und höchsten Deutschlands gehören und damit zu einer erheblichen regionalen Überprägung der Landschaft in diesem vergleichsweise engen Raum führen und ein Konfliktpotenzial jenseits einer zumutbaren Belastungsgrenze für Mensch und Natur schaffen. Dies wäre auch im klaren Widderspruch zu der ursprünglich erklärten Strategie des Planungsverbandes, wonach „auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Loosen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Loosen ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zwischen Zusammenfassung und Verteilen verfolgt werden soll. Weder ist eine extrem hohe Konzentration der Anlagen in möglichst große Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region" (Info-Broschüre des Landrates von 2013). Vor diesem Hintergrund ist eine deutlich geringer werdende Akzeptanz der Windenergie durch die Einwohner unsere Gemeinde spürbar. Hierüber kann die Gemeindevertretung nicht hinwegsehen Die Gemeinde Alt Krenzlin unterstützt die Ausweisung der Fläche westlich der „Flugplatzstraße" als Windeignungsgebiet, jedoch deren Ausweitung auf die Fläche östlich der „Flugplatzstraße“ wird abgelehnt. Dementsprechend bitten wir den Planungsverband das Windeignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin auf die westliche Fläche (ca. 90 ha) zu beschränken und den östlichen Teil (ca. 90 ha) aus der Planung komplett herauszunehmen. Die Gemeinde ist überzeugt, dass wir mit diesem Vorschlag sowohl unserer Mitverantwortung für die Energiewende als auch für die Entwicklung des Lebens in unsere Gemeinde gerecht werden.	Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2980 Zusammenfassung: - In Anbetracht erheblich weniger konfliktträchtiger Alternativen, ist eine Ausweisung des Gebietes Alt Krenzlin 22/18 aufgrund der angeführten vielfältigen Konfliktpunkte nicht vertretbar. - Der Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern und Westmecklenburg in dem hier vorgesehenen Ausmaß ist energetisch nicht sinnvoll und bei gesamtheitlicher Betrachtung nachteilig für unsere Region. Die Ausweisungen sind auszusetzen bis alle raumordnerischen Aspekte gemeinsam betrachtet werden und konkrete Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls vorliegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 623 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1684 Als Eigentümer von Grundstücken in Klein Krams und Krenzliner Hütte angrenzend an die Ortschaft 19288 Loosen Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Lage und Konfiguration des Eignungsgebietes 22/18 widerspiegeln m.E. ein unübliches maximalistisches planerisches Herangehen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten. Es umfasst die Ortschaft Loosen nahezu in einem Halbkreis. Bisherigen Erfahrungswerten folgend, können auf der ausgewiesenen Fläche etwa 18 WEA errichtet werden, in der Mehrzahl in einem Minimalabstand von 1000 Metern zu den Wohngebäuden. Für den nördlichen Teil des Eignungsgebietes liegt bereits ein Antrag der Naturwind GmbH Schwerin auf Errichtung von 5 WEA des Typs Enercon E-138 (3,5 MW) vor. Hierbei handelt es sich mit einer Gesamthöhe von 228,9 m um Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören und in Deutschland - nach unseren Recherchen - bisher standardmäßig gar nicht errichtet wurden. Empirische Werte über die Wirkung von Anlagen dieser Höhe auf Mensch und Umwelt liegen deshalb bisher nicht vor. Nimmt man diese Faktoren zusammen - den hohen Grad der Umfassung, die maximale Nähe zur Wohnbebauung gekoppelt mit einer bisher auf dem Lande nicht angewendeten Dimension der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windräder — ergeben sich eine extrem starke Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technische Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild um den Ort Loosen herum, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die definierten Standardschutzabstände von 1000 m sind diese Belastungen nicht mehr zu vermeiden. Dabei ist auch die Aufstellungsgeometrie der Windräder zu berücksichtigen, wie sie sich aus der Konfiguration der Eignungsfläche ergibt, die die Wahrnehmung als Umzingelung verstärkt. Ich beantrage deshalb, das o.g. Gebiet wegen der Enge des zur Verfügung stehenden Raumes nicht mehr als Windeignungsgebiet auszuweisen. Zumindest sollten vor weiteren Entscheidungen praktische Erkenntnisse über die Wirkungen von Mega Windrädern (wie Enercon E- 138) auf Mensch und Natur vorliegen und einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dies kann und darf — weder im Interesse potentieller Betreiber, von Grundstückseigentümern, noch betroffener Anwohner - nicht der nächsten Planungsstufe überlassen werden. Ich möchte zugleich darauf aufmerksam machen, dass eine starre Anwendung der 1000 m Regelung im Falle des Eignungsgebietes 22/18 nicht zielführend ist und im Widerspruch zum erklärten Grundsatz des Planungsverbandes steht, Windeignungsflächen in konfliktarmen Gebieten auszuweisen. Der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg angesetzte Abstand zu Wohngebäuden wird als Restriktion verstanden, d.h. bei Einhaltung ist von einer Verträglichkeit der Planung auszugehen. Jedoch ist auch eine abweichende Entscheidung bei entsprechender Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich. Ich bitte Sie, auch den Beschluss des Europaparlaments von 2013 zu berücksichtigen, dass die Abschätzung der optischen Auswirkungen, z.B. bei der Errichtung von WKA, Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung wird.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Loosen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Loosen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Anlagentypen und -höhen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, sondern Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Siedlungsabstände setzen sich aus harten und weichen Ausschlusskriterien zusammen und sind keine Restriktionskriterien. Eine Einzelfallprüfung zur Anpassung der Abstände erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 644 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2255 In Bezug auf das Windeignungsgebiet Alt Krenzlin 22/18 ist der Abstand von 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet Lübtheener Heide ebenfalls eingehalten. Hier sind aber ebenso die o.g. generellen Aussagen zu den Abständen zu EU-Vogelschutzgebieten zu überprüfen. Das Gebiet befindet sich zudem unmittelbar angrenzend an den ehemaligen Truppenübungsplatz Lübtheener Heide, der als Fläche des Nationalen Naturerbes, EU-Vogelschutzgebiet und Kernzonensuchraum des Biosphärenreservates besondere Ansprüche an eine, im Hinblick auf mastenartige Objekte, möglichst unverbaute Umgebung besitzt. Dies ist an diesem Standort insofern von besonderer Bedeutung, da sich diese neue Windeignungsfläche fast in der Achse der ehemaligen Panzerschießbahn befindet und somit nach einem etwa 7 km langen freien Blick über das Flugsandfeld mit seinen großflächig offenen, durch Waldflächen abgeschlossenen Heide- und Trockenrasenbereichen das Blickfeld nachhaltig beeinflusst. Die durchaus auch gewünschte sensible Erschließung der Konversionsfläche für einen naturverträglichen Tourismus unter dem Umweltbildungsaspekt setzt aber nicht nur für die ehemalige Militärliegenschaft selbst störungsfreie Bereiche voraus, sondern erweitert diese Forderung auch auf das Landschaftsbilderleben außerhalb angrenzender Bereiche. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Anlage in Rieps ebenso zu berücksichtigen, wie in Alt Krenzlin. Der Schutzweck der BRVO [Fußnote 4] besteht u.a. darin, die charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft zu erhalten und die für mitteleuropäische Verhältnisse einzigartige Seenlandschaft in ihrer Unversehrtheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Auf Grund der Höhe der Windkraftanlagen ist aber davon auszugehen, dass die Anlagen sich auf das Landschaftsbild auch innerhalb des Biosphärenreservates auswirken werden. 4 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990 (GBl. der DDR, Sonderdruck Nr.1477), zuletzt geändert durch das Naturschutzausführungsgesetz vom 23.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung	zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 660 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2738 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete (Gesamtfläche potentiell 480 ha) befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Ich halte es für notwendig und angemessen, dies im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu betrachten, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsflächen erfolgt in einem gedrängten, sehr kleinen Landschaftsraum mit vergleichsweise starker Besiedlung. Dadurch ergibt sich eine erhebliche belastende Wirkung für mindestens 14 Ortschaften! 5 von ihnen sind direkt von dem Minimumabstand von 1000 Metern betroffen. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Da wegen der beschriebenen außergewöhnlichen Nähe zu Siedlungen aus allen betroffenen Ortschaften heraus die WEA dominant sichtbar sein werden, wird ein Konfliktpotential neu geschaffen. Dies ist — wenn man z.B. die Bewertungskriterien des Konfliktpotentials von WEA im Denkmalbereich anwendet - als sehr hoch (Entfernung bis 5 km) einzuschätzen (Umweltbericht PREP). Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungs-gebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von störenden Eignungsgebieten. Hierfür besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend Alternativflächen zur	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „... auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete überproportional und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab weit überproportional mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf weniger als 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinden etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die überproportionale Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem lediglich eine bzw. maximal zwei dieser vier Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert	Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. [9 Unterschriften]	
lfd. Ident-Nr.: 673 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1510 Nein zu Windkraftanlagen in unserer Gemeinde/ unserem Dorf Ich spreche mich hiermit gegen das Errichten von Wndkraftanlagen in meinem Heimatdorf Loosen aus. Energiewende sollte Sinn machen und die derzeitige Art und Weise der Verschandelung unseres Mecklenburger Landes mit Windkraftanlagen ist ein Ergebnis von Profitorientierten Menschen., die Bevölkerung muss zusehen, die Natur, sowieso. Es gibt sicher Standorte die geeigneter sind als die Nähe von kleinen Dörfern, Ich leide an Multipler Sklerose und habe Probleme mit dem Gleichgewichtssinn, kann sich drehende Dinge nicht ansehen. sofort stellt sich Übelkeit ein, es ist natürlich mein Problem und kann natürlich keinen Einfluss haben auf Energieentscheidungen, trotzdem die Vorstellung das ich, wenn ich aus em Fenster sehe oder auf dem Grundstück mich bewege die fünf Riesenanlagen ständig sich drehend vor meinem Sichtfeld habe, ist für mich unerträglich, leider steht mein Haus in dieser Position, Dieser Wahnsinn In unser schönes Land derartige Anlagen zu setzen, wo doch die Schönheit Mecklenburgs durch seine Ruhe und seine Weiten, Flora und Fauna Großstädter anzieht zum Verweilen, Leben geradezu perfekt, jetzt den kleinen Orten den Zuzug von jungen Menschen zu erschweren, denn wer will hier noch herziehen, mit solchen Riesenanlagen als Nachbar. Ich weiß das Geld regiert die Welt,es wird die Gemeinden spalten die einen werden Gelder bekommen und die Anderen da halbiert sich der Wert von Haus und Hof, ich hoffe es gibt verantwortliche Menschen in der Regierung die vorausschauend denken können und unser Mecklenburg nicht zu einem Windkraft-Spargel-Acker werden lassen. Diese Hoffnung teilen auch, und lehnen die geplanten Windkraftanlagen am Rande unseres Dorfes ab, die Bürger aus Loosen: [Namen anonymisiert]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 674 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1480 Stellungnahme zur als Windeignungsgebiet ausgewiesenen Fläche: 22/18 (Gemeinde Alt Krenzlin) Mit großer Besorgnis haben wir uns den Plan für das Windeignungsgebiet 22/18 angesehen. Windenergie ist gut, aber nicht so nah an Ansiedlungen von Menschen. Wir wohnen in Klein Krams (Ortsteil der Gemeinde Alt Krenzlin). Dort soll eine Fläche für einen Windpark mit Windrädern von über 200 m Höhe ausgewiesen werden. Die Grenzen der ausgewiesenen Fläche sind nur 1000m bis 1500m von bewohnten Häusern entfernt. Die Höhe der Windräder ist besorgniserregend. Wer garantiert, dass es keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Dörfer gibt. Besonders vor Infraschall und Lärm haben wir Angst. Wir glauben, dass Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Menschen besonders durch Infraschall noch nicht ausreichend geführt wurden. Ich, [Name anonymisiert], habe schon Vorerkrankungen und Angst vor weiteren Krankheiten. Wir wohnen in einem Eigenheim und haben uns bewusst für das Leben auf dem Land entschieden. Besonders die umgebende Natur und die Ruhe sind wichtig für uns. Nun befürchten wir Lärmbelästigungen durch Windräder. Die Landschaft wird zerstört. Welche Beeinträchtigungen gibt es für die Tiere? Außerdem glauben wir, dass der Wert unserer Immobilie stark sinken wird, wenn so hohe Windräder in der Nähe gebaut werden. Gibt es finanziellen Ausgleich? Es entsteht für uns auch die Frage, warum jetzt so viele Windräder gebaut werden sollen, wenn die Kapazitäten zum Weiterleiten des erzeugten Stroms noch nicht vorhanden sind. Wir fordern Sie auf, unsere Besorgnisse (Gefahren für die Gesundheit, Beeinträchtigung der Natur, Wertverlust der Immobilie) zu berücksichtigen. Gibt es ein Gutachten zu den Auswirkungen, die der Windenergiepark (Fläche 22/18) auf Natur und Menschen haben wird? Wenn nicht, so sollte unbedingt durch den Planungsverband ein unabhängiges	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gutachten eingeholt werden. Wir glauben, dass es an anderer Stelle (z.B. entlang der Autobahnen) geeignete Gebiete für Windräder gibt und hoffen, dass das Windeignungsgebiet 22/18 nicht mit der geplanten Fläche durchgesetzt wird.	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 734 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1607 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 743 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2874 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Beeinträchtigung unseres Ferienhofes [Inhalt anonymisiert] durch die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Wir sind Einwohner von Klein Krams und betreiben dort seit einigen Jahren einen Ferienhof mit mehreren Ferienwohnungen. Unsere Auslastung ist gut, wir punkten bei unseren Gästen mit dörflicher Idylle- viel mehr haben wir weitab der klassischen Urlaubsgebiete nicht zu bieten, weder Meer noch Seen. Aber bis jetzt ist dies für unsere Gäste völlig ausreichend. Wir haben viel Herzblut und Geld in den Ausbau unseres Hofes gesteckt. Unser Hof befindet sich im nur 1000 Meter Abstandsbereich vom ausgewiesenen WEG nördlich der Ortschaft Loosen. Mit Blick auf die wahrscheinliche Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auf diesen Flächen sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens, unseres Einkommens sowie der Natur im weitläufigen Umfeld äußerst besorgt. Lage und Konfiguration des Eignungsgebietes 22/18 (180 ha) widerspiegeln m.E. ein unübliches maximalistisches planerisches Herangehen. Das ausgewiesene Eignungsgebiet umfasst die Ortschaft Loosen nahezu in einem Halbkreis. Diese Aufstellungsgeometrie der Windräder, wie sie sich aus der Konfiguration der Eignungsfläche ergibt, wird als Umzingelung wahrgenommen. Dazu trägt bei, dass die potentiell möglichen 18 Windenergieanlagen sich augenscheinlich mehrheitlich in einem minimalen Abstand von nur etwa 1000 Metern zu den Wohngebäuden dieser Ortschaft sowie teilweise auch des benachbarten Klein Krams befinden. Für den nördlichen Teil des Eignungsgebietes liegt bereits ein Antrag der Naturwind GmbH Schwerin auf Errichtung von 5 WEA des Typs Enercon E-138 (3,5 MW) vor. Hierbei handelt es sich mit einer Gesamthöhe von 228,9 m um Anlagen, die zu den bisher höchsten Anlagen der Welt gehören und in Deutschland - nach unseren Recherchen - bisher standardmäßig nicht errichtet wurden. Empirische Werte über die Wirkung von Anlagen dieser Höhe auf Mensch und Umwelt liegen deshalb bisher nicht vor. Nimmt man diese Faktoren zusammen - den hohen Grad der Umfassung, den minimalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Loosen erneut geprüft. Im Ergebnis ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstand zur Wohnbebauung, gekoppelt mit einer bisher auf dem Lande nicht angewendeten Dimension der Windräder — ergeben sich eine extrem starke Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technische Überformung und erhebliche Dominanzwirkung für das Landschaftsbild weiträumig um Loosen und Klein Krams herum, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die vor Jahren definierten, auf weit kleineren Windrädern basierenden, Standardschutzabstände von nur 1000 m sind diese und andere Belastungen (Lärm; Schattenwurf etc.) für die Anwohner bei den nun üblichen Höhen der Windräder nicht mehr zu vermeiden. Dabei wird die Bedrängungswirkung für Klein Krams noch dadurch verstärkt, dass sich die Windräder auf einer Anhöhe von ca. 20 - 30 Metern oberhalb der Ortschaft befinden werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass eine starre Anwendung der 1000 m Regelung im Falle des Eignungsgebietes 22/18 im Widerspruch zum erklärten Grundsatz des Planungsverbandes steht, Windeignungsflächen in konfliktarmen Gebieten auszuweisen. Der vom Planungsverband Westmecklenburg angesetzte Abstand zu Wohngebäuden wird als Restriktion verstanden, d.h. bei Einhaltung ist von einer Verträglichkeit der Planung auszugehen. Jedoch ist auch eine abweichende Entscheidung bei entsprechender Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich. Ich beantrage deshalb: · das o.g. Gebiet (22/18 Gemeinde Alt Krenzlin) wegen der befürchteten starken Bedrängungswirkung sowie technischer Überformung eines sehr engen zur Verfügung stehenden Raumes nicht mehr als Windeignungsgebiet auszuweisen · die Mindestabstände von Windrädern zur Wohnbebauung neu zu definieren, und zwar an die neue Höhe der Windräder gekoppelt, signifikant über 1000 Meter hinausgehend · bevor weitere Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die Wirkungen von Mega Windrädern (wie Enercon E- 138) auf Mensch und Natur einer kritischen Prüfung zu unterziehen und diese bereits im Stadium der Ausweisung durch den Planungsverband zu berücksichtigen. Dies kann und darf—weder im Interesse potentieller Betreiber, von Grundstückseigentümern, noch betroffener Anwohner - nicht der nächsten Planungsstufe überlassen werden.	festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Loosen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Anlagentypen und -höhen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, sondern Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Siedlungsabstände setzen sich aus harten und weichen Ausschlusskriterien zusammen und sind keine Restriktionskriterien. Eine Einzelfallprüfung zur Anpassung der Abstände erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 743 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1850 Betreffend den Wertverlust von Wohnimmobilien durch die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Wir haben vor 13 Jahren einen alten Vierseitenhof gekauft und ihn aufwendig saniert. Zusätzlich zu unserem eigenen Wohnraum haben wir Ferienwohnungen geschaffen, die trotz unspektakulärer Lage von unseren Gästen bislang sehr gut angenommen werden. Die Wohnhäuser unseres Ortes befinden sich überwiegend im 1000 - 1500 Meter Abstandsbereich vom ausgewiesenen Windeignungsgebiet nördlich der Ortschaft Loosen. Mit Blick auf die wahrscheinliche Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auf diesen Flächen sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens und Arbeitens durch diese Anlagen äußerst besorgt. Das WEG befindet sich in unmittelbarer Sichtachse unseres Ferienhofes und außerdem westlich/ nordwestlich unserer Ortschaft, d.h. in der hier vorherrschenden Windrichtung. Dabei handelt es sich um Windräder einer bisher nicht dagewesenen Höhe (ca. 230 Meter)), die als Umzingelung (potentiell etwa 18 Stück auf 180 ha) wahrgenommen werden und eine extrem starke bedrängende Wirkung auf Anwohner und Natur ausüben werden. Nachbarn, wie auch ich, befürchten, dass die zu erwartende Belastungen durch den 1000 Meter Abstand nicht abgemildert werden und sich hieraus ein drastischer Wertverlust unserer Wohnhäuser ergibt, mit einschneidenden sozialen Folgen besonders für den hohen Anteil hier lebender Einwohner im Rentenalter. Darüber hinaus sehen wir, dass der spezifische Wohnwert dieser Region überhaupt verloren geht und es zu einer erneuten weiteren Entvölkerung kommen könnte. Die in letzter Zeit sichtbaren zarten „Pflänzchen" einer Rückkehr zu einem aktiven ländlichen Leben, u.a. durch Zuzug aus dem Großraum Hamburg sowie Tourismus könnten absterben. Dies steht im Widerspruch zu den strategischen entwicklungspolitischen Zielen der Landesregierung. In der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens lehnen Sie eine Stellungnahme zum Thema Wertverlust unter Verweis auf Nichtzuständigkeit und fehlender gesetzlicher Regelungen ab. Aus meiner Sicht ist eine solche Position mit Blick auf die Ausweisung von weiteren 6000 ha Windeignungsflächen in Westmecklenburg und ihren gravierenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 22/18 Alt Krenzlin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams ausgeht. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auswirkungen auf betroffene Immobilienbesitzer nicht mehr haltbar. Ich sehe eine Verschärfung des Problems durch die nun Einzug haltende neue Generation von Windrädern. Inzwischen wird auf dem Immobilienmarkt und bei Finanzinstituten anerkannt, dass durch die Nähe von Windenergieanlagen dieser Art ein bedeutender Wertverlust für Immobilien eintritt. Die Nassauische Sparkasse z.B. warnt in ihrer Beratung für Häuslebauer und Grundstückssuchende vor dem Wertverlust von Immobilien in Umfeld von Windkraftanlagen: „Achten Sie auf mögliche Störfaktoren in der Umgebung wie landwirtschaftliche Betriebe, Müllbeseitigungs- und Kläranlagen oder Gewerbegebiete. Große Straßen, die Lage in einer Flugschneise oder Windräder werten ein Grundstück ab". Prof. Dr. Michael Elicker, Staatsrechtslehrer an der Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg, geht—je nach Einwirkungsintensität — von einer Teilentwertung von 30 bis 70 % aus. Die jüngste Studie „Local Cost for global benefit: The case of wind turbines" des RWI Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung hat in umfangreichen Untersuchungen festgestellt, dass der Wertverlust von Einfamilienhäusern auf dem Lande von 7,1 % bis zu 23 % betragen kann, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden (Welt, 20.01.2019). Ich fordere den Planungsverband deshalb auf, das Gebiet 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen dessen Enge und starken Nähe zur Wohnbebauung von zwei bzw. drei Ortschaften, die einen drastischen Wertverlust der betreffenden Immobilien mit allen weitergehenden negativen Konsequenzen für den Lebenswert dieser Region bewirken dürften, nicht als Windeignungsgebiet auszuweisen. Bei allen Neuausweisungen soll darauf hingewirkt werden, dass der Wertverlust von betroffenen Immobilien künftig durch eine entsprechende Lage und Konfiguration der WEG möglichst gering gehalten wird und durch eine angemessene finanzielle Kompensation ausgeglichen wird. Als Modell könnten eventuell Regelungen über Kompensationszahlungen, wie sie im deutschen Braunkohlabbau angewendet wurden, von Interesse sein.	der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 790 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 1962 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend gesundheitsschädigende Risiken durch niederfrequenten Schall (Infraschall) verursacht durch die als Windeignungsgebiete ausgewiesene Fläche: 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin Meine Familie und ich wohnen in Klein Krams und betreiben einen Ferienhof. Wir haben viel Herzblut und eine Menge Geld in den Hof investiert. Die Wohnhäuser unseres Ortes befinden sich überwiegend im 1000 - 1500 Meter Abstandsbereich vorn ausgewiesenen WEG nördlich der Ortschaft Loosen. Hinsichtlich der wahrscheinlichen Errichtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer Vielzahl von WEA auf dieser Fläche sind wir wegen unabsehbarer Belastungen unseres künftigen Lebens durch diese Anlagen, u.a. durch Lärm und Infraschall äußerst besorgt, zumal das o.g. WEG sich in der vorherrschenden Windrichtung westlich/ nordwestlich unserer Ortschaft befindet. Außerdem handelt es sich um Windräder einer bisher nicht dagewesenen Höhe, über deren Wirkung auf die Gesundheit der betroffenen Menschen, deren psychischen Wohlbefinden, wie auf Natur und gesamte Umwelt bisher nicht vorliegen. In der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens hat es meiner Kenntnis nach keine positive Reaktion des Planungsverbandes auf diesbezügliche Besorgnisse gegeben. Es liegen bekanntlich inzwischen jedoch neuere Expertenuntersuchungen im Inland und im Ausland vor, die gesundheitliche Risiken des von Windrädern verursachten Infraschalls feststellen. In Finnland hat dies die Regierung veranlasst, nun eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Es liegen auch neuere Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO)* zur Lärmbelästigung durch Windenergieanlagen vor. Diese zeigen, dass Besorgnisse von Bürgern, die potentiell direkt dem Wirkungsbereich von Windrädern ausgesetzt sein werden — z.B. in den Ortschaften Loosen und Klein Krams nahe dem Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin, zu Recht existieren. Ich fordere den Planungsverband deshalb dazu auf, diese Besorgnisse im Abwägungsprozess gebührend zu berücksichtigen. Dies erfordert, dass die Auswirkungen von Lärm und Infraschall auf die menschliche Gesundheit die durch die WEA der neuesten Generation (240 m Höhe) verursacht werden, kritisch untersucht werden und gegebenenfalls die gesetzlichen und normativen Regeln angepasst werden. Ich bitte den Planungsverband, bis zum Vorliegen neutraler wissenschaftlicher Gutachten, die eine Unbedenklichkeit für die Menschen bestätigen, das Gebiet 22/18 wie auch andere relevante WEG aus der Ausweisung herauszunehmen. *(WHO, Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018)	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 2364 22/18 Alt Krenzlin Auch in dem WEG Alt Krenzlin befinden sich 3 Schwarzstorch-Brutwälder im 5-7 km-Umfeld des geplanten WEG. Das Vogelschutzgebiet Lübtheener Heide liegt nur einen halben Kilometer entfernt. Dieses wurde zum Schutz von u.a. Rotmilan, Weißstorch und Kranich errichtet. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs in Zukunft auszuschließen (Verschattung von Gräben), wird vom Planungsverband auf eine zukünftige Raumfunktionsanalyse verwiesen. Der NABU weist wiederholt darauf hin, dass Raumfunktionsanalysen nach AAB in der Regel nicht als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lösungsansatz akzeptiert werden. Der NABU empfiehlt das Gebiet zu streichen.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide " kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die in der Stellungnahme genannten Erläuterungen zu möglichen Funktionsraumanalysen beziehen sich auf die in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" festgelegten Ausschlussradien. Die genannten Aussagen im Umweltbericht bezieht sich dagegen auf die lt. AAB zu berücksichtigenden Prüfradien. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 896 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3335 WKA Loosen 22/18 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Damit gehört zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gilt auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen, wozu auch der Infraschall gehört. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. Demzufolge nimmt die Bundesregierung die Gefahren, die vom Infraschall durch Windkraftanlagen ausgehen, nicht ernst — mit folgender Argumentation: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Diese Argumente sind nicht zutreffend, denn: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schall¬absorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer Lärmbelastung der besonderen Art führt, denn man hört sie nicht direkt, sondern man spürt sie. Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz. Geräusche darunter nimmt das Ohr erst bei viel höheren Schalldruckpegeln wahr als den hörbaren Schall von 20 bis 200000 Hertz: Je tiefer die Frequenz, desto höher muss somit der Schalldruckpegel (quasi die Lautstärke) sein, damit das Hörorgan einen Sinneseindruck erhält. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Aufgrund seiner großen Wellenlängen von Hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft, auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Gebäude oder Bäume abgeschirmt — er breitet sich nahezu verlustfrei aus. Verdoppelt sich die Entfernung, so nimmt der Schallpegel um 6 Dezibel ab. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden. In geräuscharmer Umgebung reagiert das Ohr sensitiver auf Infraschall. Ein ruhiges Zuhause kann so zum Problem werden, da der hörbare Schall der Windturbinen durch Mauern gedämpft wird, Infraschall dagegen nicht. Und wer mit dem	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ohr auf dem Kissen schläft, blockiert auf dieser Seite den hörbaren Schall, aber nicht den Infraschall. Die Regierungen stützen sich auf veraltete Quellen zum Thema Infraschall Es ist auffallend, dass in einer Vielzahl von Ausarbeitungen, die u.a. im Auftrage von Planungsverbänden, zuständigen Ministerien sowie auch von der Windindustrie erstellt wurden, in ihren Literaturaufstellungen sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen wird. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird nach wie vor der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Zu nennen wären dafür die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance. Tieffrequenten Schall zu ignorieren, soweit er von einer Verwaltungs- bzw. einer DIN-Vorschrift nicht erfasst wird, ist jedoch mit der Gesetzeslage unvereinbar; denn die staatliche Schutzverpflichtung ist so umzusetzen, dass das im GG verbriefte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit voll gewahrt bleibt. Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen — nicht überraschend — gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Nur eine einzige Studie steuert der Weltmarktführer China bei, 2 schaffte man hierzulande in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Weit weniger Windparks stehen in Australien und Neuseeland, den die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschenden Nationen. In einem aktuellen Review der Fachzeitschrift „Trends in Hearing" sehen Wissenschaftler um Dr. Simon Carlile von der Universität Sidney und dem Starking Hörzentrum in Berkeley / Kalifornien viele Argumente für somatische Effekte von Infraschall. Sie fordern dringend mehr Studien, um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsrisiken treffen zu können. Infraschallsignale im Gehirn „Ist das Gehirn in Ruhe, im sogenannten „resting state", geht die Stimulation mit Infraschall nah an der Hörschwelle in mehreren Arealen mit Veränderungen der neuronalen Aktivität einher", erklärt die Leiterin der Arbeitsgruppe Neuronale Plastizität in der Klinik für Psychiatrie und Psycho¬therapie am UKE. Diese Veränderungen finden sich erstens im superioren temporalen Gyrus für die sekundäre Hörverarbeitung, zweitens im anterioren cingulären Kortex, der üblicherweise aktiv ist, wenn Konfliktsituationen verarbeitet werden.	hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Der cinguläre Kortex tritt in Aktion, wenn z.B. höhere Aufmerksamkeit gefordert ist", erklärt Kühn. Drittens ist auch die rechte Amygdala beteiligt, die für Stress- und Emotionsverarbeitung wichtig ist. Derzeit prüft die Arbeitsgruppe die langfristigen Effekte von Infraschall und Ultraschall auf das Gehirn. Insgesamt müssten mehr Daten erhoben werden, fordert die Psychologin. Kardiomyozyten verlieren Kraft: Das gilt auch für die Beobachtungen am Herzen, die z.B. die Arbeitsgruppe Infraschall an der Klinik und Poliklinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin in Mainz untersucht. „Uns interessiert, was die mechanische Energie des Schalls mit den Herzmuskelzellen macht", erklärt der Direktor der Klinik, Prof. Dr. med. Vahl. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte — abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näher kommt — indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz —ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. „Unsere Experimente zeigten also, dass Infraschall eine Wirkung auf Myokardgewebe hat. Nicht mehr und nicht weniger", so Vahl. Es gibt mehre Arbeitshypothesen, wie Infraschall die Muskelkraft und damit die Pumpleistung des Herzens beeinträchtigen könnte, die man in Mainz in weiteren Tier- und Langzeitversuchen überprüfen will. So könnte die Vibration, also das Schallsignal selbst, die Interaktion der beiden kontrakttilen Proteine Aktin und Myosin stören, aber auch auf die mechanosensitiven (Kalzium-)Ionenkanäle in den Myozyten einwirken oder die Konformation etwa von kontraktilen Proteinen verändern. Andere Arbeitsgruppen konnten ebenfalls Effekte von Infraschall auf Ratten-Kardiomyozyten in Kultur nachweisen. Offenbar geht Infraschall-Exposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher. Weitere Tierexperimente zeigen, dass sich unter Infraschall die Kalziumströme in Kardiomyozyten hin zur Depolarisation verändern, und bringen Infraschall mit der Entwicklung einer perivaskulären Fibrose am Herzen in Verbindung. Zahlreiche unabhängige Wissenschaftler bewerten jedoch den Infraschall als unzureichend untersucht und als potenzielle Gefahr. Es verweist eine zunehmende Zahl von deutschen Wissenschaftlern, so auch die unabhängige Expertenkommission beim Robert-Koch-Institut, im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls hin. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. E. Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar). Die Gutachter des Robert-Koch-Instituts stellten fest: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." (vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/2007) Es empfiehlt demzufolge eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeits-studie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah& Bergische Universität Wuppertal welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. Diese Publikation ist ausschließlich als Download verfügbar: „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" Mit dieser Studie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Ich erlaube mir, einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktions¬zeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Auch in anderen Studien und Untersuchungen kommt man zu der Auffassung, dass der Infraschall von Windkraftanlagen das Wind-Turbinen-Syndrom erzeugt, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich dieser Anlagen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: - Schlafentzug - Schwindeligkeit - Übelkeit - Kopfschmerzen - Tinitus, Ohrendruck - Benommenheit, - Beeinträchtigung des Sehvermögens, - Herzrasen - Reizbarkeit - Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen Panikattacken mit Zittern In Gerichtsurteilen wird der potenziellen Gefahr durch Infraschall zunehmend Rechnung getragen. Verschiedene Oberverwaltungsgerichte haben das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall." In diesem Sinn hat neuerdings das BVerwG vorsichtig auf eine Veränderung der Praxis hingewirkt, indem es sich unter ideeller Anleitung durch das OVG Koblenz etwas von der lange gepflegten Fixierung auf die TA Lärm gelöst hat. Es anerkennt nicht nur deren Begrenztheit, wo sie bestimmte Arten von Schallimmissionen nicht zu erfassen vermag, sondern es hat sich darüber hinaus der Ansicht des OVG Koblenz angeschlossen, nach der es maßgeblich darauf ankommt, ob die Geräusche in einer störenden Auffälligkeit wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig davon, ob das Störpotenzial den Kategorien der TA Lärm zugeordnet werden kann oder nicht. Damit nähert sich das BVerwG der Gesetzeslage an, nach der es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob von Geräuschen schädliche Wirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. (Vgl. ZFSH/SGB 08/2008 Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch/Martin Lauffer - Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr-) In Europa wird dem Schutz ungeborenen Lebens im Zusammenhang mit Infraschall besondere Aufmerksamkeit gewidmet: Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf europäischer Ebene für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt wurde, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können - wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. In Deutschland gibt es z. Zt. kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet, um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Der einzige Schutz gegen Infraschall ist ausreichender Abstand. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat 2004 eine Infraschall-messung mit wissenschaftlicher Genauigkeit durchgeführt. Die Messwerte für Infraschall einer kleinen WKA von 200 KW lagen erst in 1,5 km Entfernung im Bereich der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hintergrundgeräusche, die mit 65 dB(A) angegeben wurden. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 — 11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Das belegt, dass die Intensität und der Infraschallanteil im Rahmen der Schallemissionen mit der Größe der Anlagen zunehmen muss. Zum Vergleich: Die derzeitige Generation von WKA hat eine Gesamthöhe von 200-240 m. In einer Vielzahl von Ausarbeitungen wurde ausgesagt, dass die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall gegenwärtig darin besteht, die Mindestabstände zur Wohnbebauung ausreichend groß zu halten. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km empfohlen. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst: - In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km - In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss - In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern - In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung - In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Landes festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nach¬gewiesen werden können. Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health — SYTeYY , Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 - Laut einer amerikanischen Studie breitet sich Infraschall unter ungünstigen Bedingungen bis zu einer Entfernung von 90 km zu Windparks aus. In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des Infraschalls weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 — 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigen¬den Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Zusammenfassung und Forderung Aufgrund des grundgesetzlich festgelegten Rechts auf körperliche Unversehrtheit, also auf physische und psychische Gesundheit des Menschen, hat der Staat eine soziale Verantwortung zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Das gilt auch für den Schutz vor Lärmimmissionen, einschließlich des Infraschalls. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Behörden und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Anlagen-betreibern nahestehende Institutionen vertreten die Auffassung, dass Infraschall "völlig harmlos" sei. Die Verneinung schädlicher Wirkungen ist vermutlich nicht unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Im Gegensatz dazu verweisen eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, dürfen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese in einer angemessenen Entfernung zu Wohngebieten liegen. Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500 m bis 3000 m sowie weitere wissenschaftlich fundierte Studien wirtschaftlich unabhängiger Institute zum Thema Infraschall, was zweifelsohne nur Sinn macht, wenn die Regierung diese Erkenntnisse transparent macht und entsprechend berücksichtigt. Um wieviel sinnvoller wäre es, die Windkraftanlagen entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen aufzustellen, wo die nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 934 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3423 WKA Loosen 22/18 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme zum Thema Infraschall ab: WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der über- wiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen ist zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer Lärmbelastung der besonderen Art führt, denn man hört sie nicht direkt, aber man spürt sie! Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz. Geräusche darunter nimmt das Ohr erst bei viel höheren Schalldruckpegeln wahr als den hörbaren Schall von 20 bis 200000 Hertz: Je tiefer die Frequenz, desto höher muss somit der Schalldruckpegel (quasi die Lautstärke) sein, damit das Hörorgan einen Sinneseindruck erhält. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Aufgrund seiner großen Wellenlängen von Hunderten Kilometern wird Infraschall kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft, auch nicht durch Hindernisse wie Felsen, Schutzwälle, Gebäude oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bäume abgeschirmt — er breitet sich nahezu verlustfrei aus. Verdoppelt sich die Entfernung, so nimmt der Schallpegel um 6 Dezibel ab. So konnten Schallphänomene von einem Park mit 60 Windturbinen noch in 90 km Entfernung nachgewiesen werden. In geräuscharmer Umgebung reagiert das Ohr sensitiver auf Infraschall. Ein ruhiges Zuhause kann so zum Problem werden, da der hörbare Schall der Windturbinen durch Mauern gedämpft wird, Infraschall dagegen nicht. Und wer mit dem Ohr auf dem Kissen schläft, blockiert auf dieser Seite den hörbaren Schall, aber nicht den Infraschall. Die Bundesregierung nimmt die Gefahren, die vom Infraschall durch Windkraftanlagen ausgehen, nicht ernst. Sie behauptet: - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. Diese Behauptungen stützen sich auf veraltete Untersuchungen (die die Infraschallproblematik ignorieren oder nur ungenügend mit einbeziehen) und Technische Anleitungen (TA Lärm) die zu den Baugenehmigungen von WKA zu Rate gezogen werden. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden, und die Auswirkungen von den für das menschliche Ohr nicht hörbaren Infraschallwellen werden von der Bundesregierung ignoriert. Zahlreiche unabhängige wissenschaftliche Institutionen fordern von der Bundesregierung Studien die im Ausland schon durchgeführt wurden und deren Ergebnisse die Abstandsrichtlinien zur Aufstellung von WKA entscheidend beeinflusst haben: so erzeugt Infraschall bei zu geringem Abstand beim Menschen das Wind Turbine Syndrom: - Schlafentzug, - Schwindeligkeit, - Übelkeit, - Kopfschmerzen, - Tinitus, Ohrendruck, - Benommenheit, - Beeinträchtigung des Sehvermögens, - Herzrasen, - Reizbarkeit, - Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen - Panikattacken mit Zittern In vielen zivilisierten Ländern wurde der Mindestabstand dementsprechend angepasst: - In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km - In England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss - In Polen: 2000 Meter Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Häusern - In Australien: 2000 Meter Mindestabstand zur Wohnbebauung - In Finnland wurde im Jahr 2017 anhand von Infraschallmessungen in verschiedenen Teilen des Landes festgestellt, dass 15-20 km eine typische Entfernung ist, in der die pulsierenden Infraschallimpulse von Windkraftanlagen unter allen Umständen nachgewiesen werden können. Eine aktuelle Pilotstudie zeigt bis zu einer	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung von 15 km keine signifikante Verringerung der durch Infraschall verursachten Schäden. Bewohner sollten sich mindestens in diesem Abstand von Windparks entfernt befinden. Finnish Environmental Health —SYTeYY, Suomen Ympäristöterveys, 10. Januar 2019 Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen WKA und der Wohnbebauung von 2500m bis 3000 m sowie weitere wissenschaftlich fundierte Studien wirtschaftlich unabhängiger Institute zum Thema Infraschall, was zweifelsohne nur Sinn macht, wenn die Regierung diese Erkenntnisse transparent macht und entsprechend berücksichtigt. Um wieviel sinnvoller wäre es, die Windkraftgebiete entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen aufzustellen, wo die nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3525 Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin/Loosen Dieses Gebiet liegt in geringen Entfernungen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. In der Nähe befinden sich u.a. die Gebiete DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" und DE 2733-301 „Lübtheener Heide und Trebser Moor" sowie die SPA-Gebiete 40 „Mecklenburgisches Elbetal", 44 „Feldmark Strohkirchen" und 51 „Lübtheener Heide". Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen. Das Eignungsgebiet 22/18 liegt auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen. Sie schreiben im Entwurf (Pkt. 4.4.22, S. 232) des Umweltberichtes, dass es nur eine geringe Rastplatzbedeutung gibt und das es keine hohen Rastplatzbestände gibt. Dies entspricht nicht der zu beobachtenden Realität. Im Scoping für die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung von WEA in diesem WEG wird die Nähe von Fledermauslebensräumen erwähnt, so dass pauschale	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abschaltzeiten über mehrere Monate angedacht werden. Diese technisch-ökonomische Absurdität wird zum Schönreden und zur Ablenkung von fehlenden Abstandsregeln vorgeschlagen. Aus diesen Gründen sind die Abstandsregeln zu den Faktoren Landschaft, Umwelt, Fauna zu überdenken und dem Faktor Schutzgut Mensch ein wesentlich höhere Stellenwert als bisher zuzuordnen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Natura 2000-Gebiete im Umfeld des WEG 22/18 Alt Krenzlin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Das WEG 22/18 Alt Krenzlin wird nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überlagert. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3523 Sie haben nach einem ersten Beteiligungsverfahren Überarbeitungen vorgenommen und stellen diese nun zur Diskussion. Sie betonen, dass „Die regionale Strom- ...erzeugung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		... sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen." Es fehlt die Erkenntnis anhand der offensichtlichen Stillstandszeiten bestehender WEA und des Anstieges negativer Strompreise an der Strombörse, dass die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien in M-V einen sehr hohen Level erreicht hat. Es fehlt auch die Einsicht, dass ein weiterer Ausbau in M-V nur dann Sinn macht, wenn Energieweiterleitung bundesweit in Klärung ist. Mit der Fortschreibung werden WEG's ausgewiesen, bei denen die Ableitung der erzeugten Energie nicht erkennbar ist. Beispiel WEG 22/18: hier befindet sich in etwa 10km Entfernung zwar eine 110kV-Leitung, aber alle erforderlichen Dinge, wie z.B. freie Kapazitäten, Umspannung, Trassen, und deren Einflüsse auf Lebensräume und Umwelt sind örtlich und zeitlich vollkommen unklar. Der regionale Ausbau ist in M-V so weit fortgeschritten, dass eine Versorgung in M-V gewährleistet wird - wenn der Wind weht. Nun soll der Ausbau auch in neuen, wind-schwachen Gebieten forciert werden, obwohl weitere technische Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der erneuerbaren Energien fehlen und deren Einsatz in weiter Ferne steht. Ich beziehe mich dabei auf die Entwicklung und Errichtung von Systemen zur Energiespeicherung. Es ist unverständlich, warum Steuer- und Stromkundengelder für neue WEA verwendet werden sollen, obwohl eine effektive, regionale Energieverwendung wegen fehlenden Möglichkeiten zur Weiterleitung und Speicherung nicht vorhanden sind. Ich fordere zu diesen Punkten eine Berücksichtigung und Ergänzung.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 935 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3521 Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung möchte ich darauf hinweisen, dass zu die Stellungnahme zur ersten Stufe ein keiner Form zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurde. Landschaft und Natur, Lebensqualität: In anderen Bundesländern ist allgemein ein Wirkradius von mindestens 11 km bzw. des 15fachem der Gesamthöhe der WEA berücksichtigt, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und andere Störungen durch die WEA stattfindet. Das Gebiet 22/18 Alt Krenzlin grenzt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet und ist von großflächigen Wäldern umgeben. Selbstverständlich werden daher immer höhere WEA entwickelt und eingesetzt. Im Gebiet 22/18 (alt 21/16) gibt es eine erste Planung mit WEA des Types Enercon E-134 mit einer Gesamthöhe von knapp 228,9 m Höhe. Trotz dieser technischen Entwicklung wird mit dem zweiten Entwurf des RREP nicht auf diese Entwicklung reagiert. Sie haben in den Verbandssitzungen die Streichung des Wortes „mindestens" bei den Abstandsregelungen diskutiert und beschlossen, nicht aber den Zusammenhang von Höhe und Abstand berücksichtigt. Dies ist vollkommen inakzeptabel, den der Abstand zwischen der Wohnbebauung und den geplanten WEA beträgt knapp über dem 4fachen der Höhe der Anlagen! Wir freuen uns, dass 2018 M-V das meistbesuchteste Urlaubsland in Deutschland ist. Wir bauen Radwege für die verstärkte touristische Erschließung, kümmern uns um die Erhaltung und den Ausbau der Alleen und lassen die Errichtung von WEA in direkter Nachbarschaft zu. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Lebensqualität in und die Anziehungskraft von Wohnorten zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 936	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3519 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		besteht eine eindeutige optische negative Auswirkung auf das in ca. 7 km entfernt liegende denkmalgeschützte Landgestüt Redefin. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle beinhaltet. Große Fördermittelsummen wurden hier in den vergangenen Jahren in eine stilgerechte Sanierung investiert. Der wirtschaftliche Erfolg des Gestütes beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Zahlreiche Arbeitsplätze sind auf dem Gestüt vorhanden. Es findet eine vielfältige und weithin beachtete Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart" und der Weihnachtsmarkt sind Besuchermagneten regional und überregional, z.B. bis Hamburg. Diese Art der Wertschöpfung darf nicht gefährdet werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 936 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3518 Schutzgut Landschaft (S.233): es werden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. Weiterhin wird in der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in der ersten öffentlichen Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenzt an eine Fläche des Nationalen Naturerbes, Truppenübungsplatz Lübtheen. Es wird die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten sind, gemäß der Landesrichtlinie, nach der WEG nur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dort ausgewiesen werden sollen, wo keine der Windkraft entgegen stehenden Belange vorhanden sind.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 936 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3517 Zum Thema WEG 22/18 Alt Krenzlin Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Eingriffsermittlung erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen kann. Anhand der in den Umweltportalen registrierten Biotope ist aber bereits jetzt absehbar, dass eine Nutzung des Gebietes für die Windenergie zu Schäden führen würde, die nur durch eine Nicht-Ausweisung des Gebietes abzuwenden sind. So befinden sich unmittelbar am Rand des Gebietes geschützte Feldhecken. Zum Teil liegen-die Hecken an Gewässern, was die Qualität als Lebensraum-zusätzlich erhöht, insbesondere für Fledermäuse: Hier sind mindest. 100m plus mindest. 65m Rotorradius Abstand einzuplanen. Das Gebiet grenzt im gesamten nördlichen Rand unmittelbar an ein weitläufiges Waldgebiet, von dem aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein Abstand von mindest. 150m zu halten ist. Weiterhin ist mit Flügen windkraftempfindlicher Tiere zwischen den Feldhecken und dem Wald auszugehen. In einem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen werden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste nachgewiesen, was eine Häufung darstellt. Negative Auswirkungen auf insgesamt 3 Schwarzstorchbrutstätten sind möglich, was einem im Vergleich mit anderen Gebieten hohen Konfliktpotential entspricht. In ca. 3,5 km Entfernung nordwestlich liegt ein intensiv genutztes Rastvogelgebiet. Über mehr als 10 Jahre hinweg und bis heute wurden hier jährlich tausende Gänse, Kraniche, Schwäne nachgewiesen, u.a. gutachterlich (Dr.Feige, Gutachten im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes). Das Gebiet Alt Krenzlin liegt auf dem Flugkorridor der Vögel und wird auch als Rast- und Nahrungsfläche genutzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 22/18 Alt Krenzlin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 956 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3546 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme zum Eignungsgebiet Windenergie 22 / 18 Alt Krenzlin / Loosen ab. Das genannte Gebiet mit seiner Artenvielfalt an Tieren, Vögeln und Pflanzen ist mir als Naturbeobachter und Naturschützer seit 40 Jahren sehr gut bekannt. Ich beziehe mich in meinen Ausführungen auf den Umweltbericht, der nicht die tatsächliche Wirklichkeit wiederspiegelt. Im Punkt „Bestandsaufnahme der Schutzgüter" werden viele vorhandenen unter Arten-schutz stehende Vogelarten gar nicht erwähnt. Das macht mich sehr betroffen. Ich möchte mich zu einigen Aspekten äußern. Das ausgewiesene Gebiet mit seinen Feldern und offenen Gräben ist seit Jahrzehnten im Frühjahr und Herbst Rastplatz von Hunderten bis Tausenden (die Anzahl ist in den Jah¬ren unterschiedlich) von Kranichen, Schwänen und Gänsen. Bis in den Monat April hinein sind immer noch Nachzügler des Vogelzuges zu beobachten. Einzelne Kranichpaare bleiben auch hier und sind im Sommer zu beobachten. Ganzjährig halten sich dort auch Wildentenarten wie Stock- und Krickenten auf. Im Sommer sieht man Fischreiher, Weißstorch und den Schwarzstorch. 2017 habe ich den Schwarzstorch mit 2 Jungvögeln und 2018 mit 3 Jungvögeln bei der Nahrungssuche im betreffenden Gebiet gesehen. Da die angrenzende Lübtheener Heide in Richtung Loosen ein gewässerarmes Gebiet ist, zieht es Tiere und Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		besonders an die offenen Gräben des ausgewiesenen Gebietes. Zur jetzigen Jahreszeit sind Mäusebussard, Schwarzmilan, Rotmilan und der Seeadler hier auf Nahrungssuche. Im Umweltbericht wurde das Vorkommen von Fledermäusen nicht erwähnt. In unmittelbarer Nähe der geplanten WEA befindet sich ein Fledermauswinterquartier. Diese Fledermausunterkunft wird vom NABU geschützt. Die Fledermäuse können im Sommer an den Wassergräben in den späten Abendstunden (mit Beginn der Dunkelheit) gesichtet werden. In Nähe unseres Dorfes und auch im Dorf selbst sind sie auf Nahrungssuche. Die Windenergieanlagen wären für die Fledermäuse tödliche Fallen. Am Rande des ausgewiesenen Gebietes befinden sich Schlehdornhecken, ein wichtiges Vogelschutzgehölz. Bei der Errichtung von WEA würden diese ihre Schutzfunktion für Brutnester verlieren. Ich möchte das Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling, Wendehals, Waldschnepfe, Rebhuhn, Kiebitz und Kuckuck, erwähnen. Rauch- u. Mehlschwalben fliegen ebenfalls vom Dorf aus auf die benachbarten Felder und an die Gewässer um Nahrung zu suchen. Das Gebiet ist auch Sammelstelle der Mehlschwalben vor dem Vogelzug im Herbst. Wir Bewohner aus Loosen dulden aus Gründen des Artenschutzes den Nestbau an unseren Häuserfassaden bzw. in unseren Stallungen und Scheunen. Alles wäre so sinnlos, wenn 500 m weiter Windräder die Mehlschwalben töten. Auch der Merlin (seltene Falkenart) ist bei uns Durchzügler und Wintergast. In der SVZ vom 19.03.2019 unter der Überschrift „Tiere und Pflanzen auf dem Rückzug „ sagt unser Umweltminister Till Backhaus: „ Das Land muss mehr für den Artenschutz tun und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. MV ist das ökologische Rückgrad Deutschlands. Ich frage Sie, wie das gehen soll wenn man vor hat, auch in dem genannten Windeignungs-gebiet massenhaft geschützte Vögel und Fledermäuse zu vernichten und Tiere zu vergrämen.	Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 22/18 Alt Krenzlin und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 956 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3547 Ich möchte mich auch zur Erholungsfunktion des betreffenden Gebietes äußern: Es steht im Umweltbericht „Keine besondere Erholungsfunktion" Das darf so nicht stehen bleiben. Für uns Bürger in Loosen ist es das einzige Erholungsgebiet was wir haben. Gerade die befestigten Straßen und Wege um das betreffende Gebiet wird von Spaziergängern, Radfahrern und Fahrradgruppen sehr genutzt. Auch Reiter und Pferdekutschen nutzen die Wege und Straßen um das ausgewiesene Gebiet bis nach Redefin. Die beiden Zufahrtsstraßen nach Loosen aus Krenzliner Hütte oder Leussow kommend sind sehr befahren und durch das Fehlen von Radwegen nicht ungefährlich. Der südwestliche Teil unseres Ortes ist durch das absolute Betretungsverbot des ehemaligen Truppenübungsplatzes nicht für Erholungszwecke nutzbar. Die Wege bis zum Sperrbereich sind oft unpassierbar. Besucher aus anderen Bundesländern kommen gern zu uns wegen der Landschaft und wegen des Artenreichtums an Tier, Vogel und Pflanzenwelt. Zahlreiche Ferienwohnungen werden im Umkreis genutzt. Unbedingt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		möchte ich darauf hinweisen, daß das für WEA geplante Gebiet in unmittelbarer Nähe (5 km Luftlinie) zum denkmalgeschützten Landgestüt Redefin liegt. Die hohen Anlagen wären auch dort sichtbar. Redefin ist deutschlandweit und international für seine Hengstparaden und für das Pferdefestival bekannt. Außerdem finden hier jährlich die Festspiele M-V statt, die Messe"Lebens-Art" und der bereits auch zur Tradition gewordene Weihnachtsmarkt statt. Der Gestütsweg von Redefin nach Neustadt-Dosse führt in einer Entfernung von ca. 500 m, teiweise im offenen Sichtbereich, am geplanten Gebiet vorbei. WEA haben auch Auswirkungen auf Pferde (Geräusche, Schattenwurf und Infraschall). Mit der Errichtung von Windkraftanlagen würde die Tourismusbranche erheblich in unserer Region geschwächt werden. Der Schrei des Kranichs, das Ziehen von Rotmilan und Seeadler sowie die Brunft der Rot-hirsche im Herbst, all das macht unsere Griese Gegend um Loosen so lebenswert. Wir freuen uns, das der Südwesten von Loosen zum Biosphärenreservat „Flußlandschaft Elbe MV“ gehört. Die Schutzfunktion des Biosphärenreservate gegenüber der biologischen Vielfalt würde in unserem Bereich aufgehoben, wenn 500 m weiter 5 Windenergieanlagen geplant werden die geschützte Vögel massenweise vernichten und den Lebensraum von Tieren und Vögel zerstören die seit Jahrzehnten hier beheimatet sind. Uns Menschen, die hier in Loosen wohnen wird unser Recht auf Erholung in der Natur genommen und die Lebensqualität erheblich eingeschränkt. Wir fühlen uns durch die geplanten WEA bedroht. Wir leben hier schon in ständiger Angst vor einem Waldbrand in der dorfangrenzenden Lübtheener Heide (Biosphärenreservat). Die Aussage, das Gebiet kontrolliert abbrennen zu lassen verstärkt unsere Ängste. Am 25.04.2019 wurden die Gemeinden Redefin und Bresegard bei Picher als offizielle Partner des Unesco-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe durch entsprechende Beur-kundung durch das Umweltministerium M-V als Biosphärengemeinden anerkannt. Das von Ihnen ausgewiesene Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin/ Loosen liegt nun zwischen Biospärenreservat und den Gemeinden Redefin und Bresegard bei Picher. Die Abstände (Luftlinie) betragen: Zum Biosphärenreservat 500 m, Redefin 5 km, und Bresegard bei Picher ebenfalls 5 km. Die Aufgaben und Schutzfunktionen von Biosphärenreservaten mit ihren Pflege und Entwicklungszonen können nicht wahrgenommen werden, wenn im mittleren Bereich in sehr geringen Abständen WEA errichtet werden. Ich bitte sie nach alternativen Möglichkeiten der Energiegewinnung zu suchen, statt der 5 geplanten 230 m hohen Windräder die hier die Umwelt zerstören und die Menschen der Re-gion verärgern würden. Ich hoffe, und wünsche mir, dass Sie sich für die Erhaltung der Natur	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und vor allem des Ar-tenschutzes, denn wir hier in Loosen leisten dafür einen hohen Beitrag, entscheiden und den Standort (WEA) überdenken. Der Umweltbericht müsste unbedingt überarbeitet und der Realität angepasst werden. Artenschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe! Als Bürger erwarte ich von der Politik wirtschaftlichen Fortschritt und Erhalt von Umwelt und Natur in Einklang zu bringen. Aus den oben genannten Gründen spreche ich mich gegen die Errichtung von WEA in dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet 22/18 Alt Krenzlin / Loosen aus.	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch–Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 957 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3515 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung möchten wir zum Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin/ Loosen folgende Stellungnahme abgeben. Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter Wir möchten darauf hinweisen, dass die denkmalgeschützte Gestütsanlage in Redefin nur 6 km (Waldweg) vom geplanten WEG entfernt ist. Die historische Gestütsanlage des Landgestütes ist Repräsentationsort des Landes Mecklenburg Vorpommerns. Veranstaltungen wie die Hengstparaden, Festspiele M-V, die Messe „LebensArt" sind nur einige der Veranstaltungen die bundesweit bekannt sind. Vor allem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist Redefin ein Ort der Pferdefreunde. Zehntausende Fachleute und Pferdeliebhaber kommen zu Lehrgängen, Turnieren und Pferdeveranstaltungen. Die geplanten Windenergieanlagen von über 200 m Höhe im o.g. Gebiet hätten schon rein optische Auswirkungen. Das Gebiet um Redefin, besonders die Waldwege, werden von Reitern und Gespann-fahrern sehr gern genutzt. Es ist damit zu rechnen, dass Schattenwurf, Geräusche und erzeugter Infraschall Auswirkungen auf die Pferde hat. Wir fahren gerne in den Urlaub nach Mecklenburg-Vorpommern aber wer möchte schon unter Windenergieanlagen Urlaub machen? Zerstören Sie nicht ihr schönes Bundesland mit all seinen Besonderheiten in dem jedes noch so kleine Gebiet als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Es sollte vorher gründlicher recherchiert werden. Wir protestieren gegen den Bau von Windenergieanlagen im vorgesehenen Gebiet	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 957 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3516 Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Eignungsgebiet Windenergie 22/ 18 Alt Krenzlin/ Loosen gebe ich folgende Stellungnahme ab. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Aspekt Erholungsfunktion Als Urlauber fahre ich gerne in die „Griese Gegend" nach Loosen. Das oben ausgewiesene Gebiet ist begrenzt durch zwei kaum befahrene Straßen und einen Waldweg. Gerade dieser Rundweg ist ideal zum Wandern, Fahrrad fahren, Reiten und fahren mit Pferd und Kutsche in wunderschöner Natur mit ihrer Artenvielfalt wie man sie nur noch selten findet. Die beiden Zufahrtstraßen nach Loosen , aus Leussow oder Krenzliner Hütte kommend, sind stark befahren, sehr schmal und uneben. Ein Radweg ist nicht vorhanden und somit für Fahrradgruppen ungeeignet. Südwestlich grenzt der Ort Loosen an das ehemalige Schießplatzgelände mit dem absoluten Betretungsverbot. Sie haben das Naherholungsgebiet der Bewohner und Gäste aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Loosen als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen vorgesehen. Ich fordere Sie auf, zum Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der betroffenen Menschen, diese Planung zu überdenken. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 958 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3514 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung geben wir folgende Stellungnahme zum Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin / Loosen ab. Schutzgut Landschaftsbild Seit 30 Jahren besuchen wir regelmäßig Mecklenburg-Vorpommern. Besonders die Region um das Landgestüt Redefin, dazu zählt auch der Ort Loosen. Das von Ihnen ausgewiesene Windanlageneignungsgebiet liegt wie Ihnen bekannt ist im Kerngebiet der „Griesen Gegend". Die „Griese Gegend" als einmalige Naturlandschaft mit ihrer herben Schönheit und unberührten Natur lädt Besucher zum Verweilen und Wandern ein. Gerne nutzen wir das Gebiet auch zum Fahrrad fahren und zum Fahren mit Pferd und Kutsche. Die Artenvielfalt an Wildtieren, Vögeln, Insekten und Pflanzen beeindruckt uns jedes Jahr aufs Neue. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 200 m würden das Landschaftsbild nachhaltig negativ verändern, ja sogar zerstören. Zahlreiche geschützte Vögel würden getötet, schützenswerte Hecken und Pflanzen vernichtet und Wild und andere Tierarten vergrämt werden. Der Abstand der WEA zum benachbarten Biosphärenreservat ist mit seinem Abstand von 500 m viel zu gering. Das 6 km entfernte Landgestüt Redefin wirbt im Internet mit seiner Lage in unberührter Natur. Auch das wäre vorbei, denn die WEA wären auch dort gut sichtbar und die Auswirkungen dort spürbar. Ebenfalls betroffen ist der Gestütsweg Neustadt Dosse —Redefin. Das Landschaftsbild Barockstadt Ludwigslust — Historisches Gestüt Redefin — Lübtheener Heide darf nicht mit Windenergieanlagen verunstaltet werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3512 Speziell weise ich darauf hin, dass in einem vorliegenden schriftlichen Scoping bezüglich der Fledermäuse festgestellt wurde, dass sich innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Alt Krenzlin 22/18 potentiell bedeutsame Fledermauslebensräume befinden, die pauschale Abschaltzeiten 1. Mai bis zum 30. September erfordern. Außerdem befindet sich in der Nähe Richtung Groß Krams ein geschütztes Fledermauswinterquartier. Eine Unvermeidbarkeit liegt nicht vor, da es weniger konfliktträchtige Eignungsgebiete gibt und es weniger konfliktträchtige Möglichkeiten zur Etablierung erneuerbarer Energien gibt. Ich fordere aus Gründen des Fledermausschutzes das Gebiet Alt Krenzlin 22/18 nicht auszuweisen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3503 Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP) 4. Änderung (mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2): b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden." Eine Anwendung dieser Vorgaben, muss aufgrund der oben angeführten Aspekte zu einer Streichung des Gebietes Alt Krenzlin 22/18 führen. Zusammenfassung: In dem hier vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie werden die, besonders für unsere Region, essentiellen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Landschaftsbild, menschliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheit und Wohlbefinden, Kultur- und sonstige Sachgüter zu wenig berücksichtigt. In Anbetracht der offensichtlichen und vielfältigen naturschutzfachlichen Konflikte gegenüber der Nutzung für Windkraftanlagen, ist eine Ausweisung des Gebietes Alt Krenzlin 22/18 nicht vertretbar. Insbesondere da es weniger konfliktträchtige Alternativen gibt erneuerbare Energien zu etablieren. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 963 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3480 im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme zum Eignungsgebiet Windenergie 22/18 Alt Krenzlin/ Loosen ab. Schutzgut Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt Als Urlauber, Naturbeobachter und Naturschützer habe ich mit Erschrecken zur Kenntnis genommen, dass das o.g. Landschaftsgebiet zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen erklärt wurde. Seit vielen Jahren fahre ich regelmäßig in das betroffene Gebiet um mich an der Natur mit ihrer Artenvielfalt zu erfreuen. Im Frühjahr und Herbst ist das Gebiet Rastplatz für Schwäne, Kraniche und Gänse. Im Sommer kann man dort an den offenen Gräben den Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan und Seeadler bei der Nahrungssuche beobachten. Stock- und Krickenten mit ihren Jungen schwimmen auf den Gewässern. Rauch und Mehlschwalben die in den nahe gelegenen Orten wie z.B. Loosen ihre Brut aufziehen, jagen in dem ausgewiesenen Gebiet nach Insekten. Ich beobachtete 2018 selten gewordene Vögel wie die Feldlerche und den Feldsperling. Das Fledermausvorkommen ist ebenfalls unbedingt schützenswert. Mir ist unverständlich wie ein Gebiet, teilweise in nur 500m Abstand zum Biosphärenreservat, zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen erklärt werden kann. Zum Schutz der vorhandenen Tier-und Vogelarten protestiere ich aufs Schärfste gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet 22/ 18 Alt Krenzlin/ Loosen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 1124 Privat	WEG 22/18 Alt Krenzlin	lfd. DS-Nr.: 3924 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit der laufenden Nummer 3335 sowie mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3546 bis 3549, 3526 bis 3545, 3504 bis 3513 und enthält folgende Ergänzungen:] Gegen den Windpark " WKA Alt Krenzlin/Loosen 22/18" möchte ich in aller Form Einwand erheben! Mit folgender Begründung: Es ist erwiesen, daß die von Großwindanlagen ausgehenden Infraschall Schwingungen für den Menschen negative bis schädliche Auswirkungen mit psychischen und physischen Folgen haben! Obwohl dies von der Industrie sowohl als von den Betreibern verschwiegen und verleugnet wird, kann die Politik und Verwaltung unseres Landes, deren Aufgabe der Schutz der Bürger ist, nicht länger die Augen vor diesen Fakten verschliessen. Obwohl ich in einem Nachbarort von Loosen lebe, werden dort aufgestellte Großwindanlagen auch den Ort Groß Krams beeinflussen. Bislang wurden eine Verbreitung der Infraschallwellen auf einen Radius von 3 bis 5 Kilometer zugegeben, neueste Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß diese Schallwellen etliche 10 Kilometer weit effektiv sind. Die Bürger von Groß Krams, ich selbst, meine Familie und Enkel, die in Groß Krams leben sind also direkt von den Auswirkungen des Loosener Windenergiegebietes betroffen, ja sogar bedroht. Unterbinden und verhindern Sie die Bedrohung unserer Gesundheit, wie es Ihre Aufgabe und Pflicht nach dem Grundgesetz ist! Machen Sie sich nicht zu Feinden der Ihnen anvertrauten Bürger! Nur ein paar Auszüge als Belege der Argumentation: Vgl. hierzu den Bericht von Institut für Hirnforschung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 von Herrn Dr. Elmar Weiler In dessen Zusammenfassung steht: Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG ¬Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt. Die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen verursachen im EEG deutliche Veränderungen. Damit konnte experimentell exact und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden. U A. heißt es in dem Bericht: Reaktion des Probanden infolge einer subliminalen Beschallung: Schwindel, (Drehschwindel) Kopfdruck, Druck auf Brustkorb und Übelkeit. Nach Beendigung der Testserie weint der Proband. Weiter heisst es: In Folge der sich während der Untersuchung verschlechternde Verfassung der Probandin musste das Testverfahren abgeändert werden. Es konnten nur 3 von insgesamt 5 angedachten Frequenzen auf ihre Wirkung hin auf das menschliche EEG hin untersucht werden. Eine weitere Beschallung der Probandin war aufgrund der psychischen Verfassung der Probandin nicht mehr durchführbar. Das heißt, die Auswirkung der unhörbaren Schallwellen ist so dramatisch auf den Menschlichen Körper, dass die Tests abgebrochen wurden!!! Diese Untersuchung betrifft nur den sogenannten Infraschall: dazu kommt jedoch noch der ständige Lärm der sich drehenden Rotoren und der Motoren die eine Lärmbelastung von bis zu 120 dB betragen kann!! Dies sind Zahlen von bereits bekannten Anlagen. Die in Loosen geplanten Großwindanlagen sind jedoch noch um ein Vielfaches höher als alles was je errichtet wurde und somit noch viel lauter! Ich will keine Flughafenatmosphäre in und um Groß Krams und wehre mich daher mit aller Entschiedenheit gegen die WEA in Loosen!!!	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch –Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 194 Gegen den Ausbau von Windeignungsgebieten bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen Wöbbelin und Ludwigslust Ost. Werter Planungsvorstand, ich bzw. meine Familie sind strikt gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnsiedlungen. Da ist eine Mindestabstand doch nur ein Argument für die Realisierung der Windkrafterbauer und Ihres Profitgehabe. Es geht nicht um die Umwelt sondern nur um günstige Anbindungen und damit Kosten zu sparen. Ludwigslust ist so eine schöne Stadt mit einem Schloß und einem barocken Park. Dieses wollen sie als Vorstand verschandeln. Wo bleibt hier der Denkmalschutz, das Landschaftsbild und damit die wirtschaftliche und touristische Konsequenz für unsere Stadt. Auch gesundheitliche Auswirkungen auf den menschlichen Körper werden ignoriert, oder haben Sie eine unabhängige Studie über die Unbedenklichkeit? Schade, dass Sie keine Verantwortung für die Gesellschaft und Ihrer Kinder übernehmen und nur nach § gehen. Der liebe Gott wird alle "nicht ruhen lassen", die sich versündigen. Auch sind die Vorgaben in MV schon längst erfüllt, nur weil ein Herr P. sich profilieren möchte laufen "alle" hinterher. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien, aber es sollte mit Augenmaß gemacht werden, damit auch nachfolgende Generationen mit Stolz auf uns blicken können. Warum werden z.B. keine Windräder an Autobahnraststätten oder Parkplätzen gebaut für die Produktion von Wasserstoff, wo er dann gleich an einer Zapfsäule verkauft werden kann? Ich möchte Ausdücklich sagen, dass ich mit meinen Worten keinen beleidigen oder verletzen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wollte. Es ist nur manchmal schwer die richtigen Worte zu finden, welche man sagen möchte um das Richtige auszudrücken.	(Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 79 Naturstrom AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 213 unser Unternehmen beabsichtigt, innerhalb des im Planentwurf vorgesehenen Eignungsgebietes 23/18 „Wöbbelin" Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Dazu haben wir vor schon längerer Zeit einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für vier Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingereicht. Der Antrag befindet sich aktuell vor Abschluss der Vollständigkeitsprüfung und soll demnächst zur Beteiligung der Behörden, auch an das AfRLWM bzw. den RPV, versandt werden. Neben den für die vier Standorte erforderlichen Nutzungsrechten haben wir weitere Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wöbbelin gesichert, die zukünftig ebenfalls zur Errichtung von Windenergieanlagen dienen sollen. Diese Flächen sind im mittlerweile wirksam in Kraft getretenen Teil-Flächennutzungsplan „Wind" der Gemeinde Wöbbelin (nachfolgend auch „TFNP Wind") als Konzentrationszone ausgewiesen. Die Gemeinde unterstützt unsere Planung ausdrücklich und befürwortet auch die Erweiterung entsprechend der Konzentrationszone ihres TFNP „Wind"! Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zunächst die Planung und insbesondere die geplante Festsetzung des im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vorgesehenen Eignungsgebietes 23/18. Diese Fläche entspricht den vom Planungsverband zur Anwendung beschlossenen Kriterien. Das Gebiet ist für die Windenergienutzung bestens geeignet. Öffentlich-rechtliche Belange insbesondere des Natur- und Artenschutzes stehen hier nicht entgegen, wie sich auch im Zuge unserer Untersuchungen für den Genehmigungsantrag herausgestellt hat. Darüber hinaus beantragen wir, das Gebiet 23/18 „Wöbbelin" entsprechend der, in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, farblich gelb dargestellten Fläche („Konzentrationszone „TFNP Wind") zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erweitern. Begründung 1. Zum Hintergrund der beantragten Erweiterung des WEG 23/ 18 „Wöbbelin": 1.1 Der Entwurf der TRRP sieht für die Gemeinde Wöbbelin, nördlich von Ludwigslust, das Eignungsgebiet 23/18 (WEG) vor. Dieses Eignungsgebiet besteht aus zwei Teilflächen — die östliche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Neustadt-Glewe, die westliche auf Gemeindegebiet von Wöbbelin. 1.2 Die Gemeinde Wöbbelin beschloss am 14.04.2016, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung aufzustellen. Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses erarbeitet die Firma UmweltPlan GmbH Stralsund den Planentwurf. Die Gemeinde führte dazu zunächst die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zeitraum 13.12.2016 — 16.01.2017) sowie anschließend die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch (Zeitraum 16.03.2018 — 19.04.2018). Der Regionale Planungsverband erhob gegen die Planung und die Ausweisung der Konzentrationszone keine Bedenken, vielmehr sah er von einer Stellungnahme ab. Der TFNP wurde anschließend dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der TFNP trat sodann mit Datum vom 12.04.2019 durch Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) und nach Beschluss der Gemeindevertreter mit Datum vom 09.05.2019 in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung folgt in Kürze. 2. Der entsprechend Anlage 1 beantragten Erweiterung auf die im sachlichen Teil, Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationszone der Gemeinde Wöbbelin stehen keine Belange entgegen. 2.1 Für die Abwägung kommt es zunächst auf Folgendes an: Wie Sie wissen, haben wir als von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LMG MV i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Außerdem ist bei der beabsichtigten Festsetzung von Eignungsgebiet für die Windenergienutzung mit dem Ziel, die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen, eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes gefordert, die in einem schlüssigen Planungskonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom	Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris, Rn. 19, Beschluss vom 15.09.2009 — 4 BN 25.09 — ZfBR 2010, 65 f. und Urteil vom 13.12.2012 — 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519 (520); OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.04.2011 — 1 MR 1/11 —, juris und Urteil vom 20.01.2015 — 1 KN 6/13 Rn. 60, juris; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018 — OVG 2 A 2.16 —, Rn. 88, juris). Zusammengefasst setzt das schlüssige Plankonzept ein stufenweises Vorgehen voraus, dass zum Beispiel vom OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 19.05.2015 — 3 K 44/11 — juris, Rn. 73 sowie der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte wie folgt beschrieben wurde bzw. wird: „Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin" ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Der Plangeber muss schließlich die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft [..J." Ferner setzt eine fehlerfreie Abwägung voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend der eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005 — 1 D 2/03 —, SächsVBl. 2005, 225 ff.). 2.2 Ausgehend hiervon kann die Fläche des WEG 23/18 auf die im TFNP Wind ausgewiesene Konzentrationszone erweitert werden (vgl. Anlage 1): a) Der Entwurf	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der TRRP sieht derzeit für den östlichen Bereich des WEG 23/18 eine Fläche mit der Größe von 67 ha vor. Die im TFNP Wind der Gemeinde festgesetzte Konzentrationszone hat hingegen eine Gesamtfläche von 95,3 ha, die für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Die Differenz ergibt sich aus einer Erweiterung des TFNP Wind in nördlicher Richtung (vgl. Anlage 1). Die Abgrenzung ergibt sich dabei aufgrund des Mindestabstandes von 400 m zu Siedlungsbereichen mit dem weiteren vorsorglichen Schutzpuffer von 400 — 1.000 m, der Grenze des EU-VSG-Gebietes „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde", der Ausschlussgebiete „Horste/Nistplätze Großvögel" sowie der Waldflächen einschließlich 30 m Schutzabstand. Die Kriterien der Gemeinde für die Festsetzung der Konzentrationszone sind, bis auf den 500 m Schutzabstand zu EU-Vogelschutzgebieten, identisch mit dem TRRP. Der Unterschied in der Flächenausweisung besteht nur in diesem einen Kriterium. b) Im Rahmen der für die Aufstellung des TFNP Wind durchgeführten Umweltprüfung hat sich die Gemeinde Wöbbelin ausführlich auch mit den Belangen des EU-VSG-Gebietes „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" befasst. Insoweit erläutert der — hier als Anlage 2 beigefügte — Umweltbericht des TFNP Wind der Gemeinde Wöbbelin zum EU-VSG-Gebiet „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" (Seite 59) folgendes: „Durch die Ausschlusswirkung ist eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete ausgeschlossen. Da Wirkungen auf die Schutzgebiete jedoch auch von Vorhaben außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausgehen können, wird die Verträglichkeit der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplan und damit potenzieller Windenergieanlagen mit den festgelegten Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete überprüft. Dies erfolgt anhand einer überschlägigen FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, die in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt wird." In dem Vogelschutzgebiet sind nach Anhang 1 des Natura 2000 — Gebietes die Heidelerche, der Neuntöter, der Ortolan, die Rohrweihe, die Sperbergrasmücke und der Weißstorch genannt, wobei hingegen im TRRP nur die Rohrweihe und der Weißstorch als besonders durch die Windenergieanlagen gefährdete Arten thematisiert werden. Im Ergebnis kommt die Umweltuntersuchung zum TFNP Wind zu der Einschätzung, dass es über den Ausschluss des EU-VSG-Gebietes „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" keines weiteren Schutzabstandes bedarf. Denn gemäß den aktuellen Kartierungen — diese können neben dem Umweltbericht (Anlage 2) bei Bedarf gern zur Verfügung gestellt werden — wurde in diesem Gebiet die Art Rohrweihe nur als seltener Nahrungsgast im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meist bodennahen Nahrungsflug erfasst. Im Umkreis von 2.000 m wurden keine Bruten oder Brutverdachte nachgewiesen. Da ebenfalls der Weißstorch während der Erfassungen im Jahr 2014, 2015 und 2017 nicht im Untersuchungsgebiet - auch nicht als Nahrungsgast oder Überflieger - kartiert wurde, ist ein vorsorglicher Abstand zum Vogelschutzgebiet nicht gerechtfertigt. Diese Aussage trifft im Übrigen auch der Umweltbericht zum TRRP, der keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das WEG 23/18 attestiert. 2.3 Die Erweiterung des Eignungsgebietes 23/18 ist zudem im ausdrücklichen Interesse der Gemeinde Wöbbelin. Sie spricht sich für die von uns beantragte Erweiterung aus und unterstützt unsere Planungen in diesem Bereich vollumfänglich. Insoweit ist durch die Raumordnung auch die kommunale Planungshoheit zu respektieren entsprechend dem sogenannten Gegenstromprinzip. Hintergrund ist die Regelung in § 1 Abs. 3 ROG. Hiernach soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Das Gegenstromprinzip wird in § 13 Abs. 2 S. 2 ROG um das Gebot erweitert, in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. In Anwendung dessen wird durch das Gegenstromprinzip das raumordnerische Abwägungsgebot auf die Berücksichtigung der Wechselbezüglichkeit von großräumigen und teilräumlichen Raumordnungsbelangen — wie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und insbesondere der Aufstellung von Flächennutzungsplänen — erstreckt. Wenn vor diesem Hintergrund also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde bei der Aufstellung des TFNP Wind ermittelt werden konnte, dass Belange des Natur- und Artenschutzes kein Hindernis für die Festsetzung der Konzentrationszone darstellen, muss dies auch auf der Ebene der Raumordnung Berücksichtigung finden, zumal die Untersuchungen im Rahmen der Planung der Gemeinde aufgrund des kleineren Maßstabes detailgetreuer erfolgen kann.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 147 WEG 23/18 Wöbbelin Das Vorkommen des Rotmilans im Vorhabensgebiet ist zu beachten. Zwei Schwarzstorchbrutwälder befinden sich im Umfeld. Seeadler-, Wanderfalken- und Weißstorchhorste sind bekannt. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Weißstorch zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nahzu das gesamte WEG außerhalb des 2 km-Prüfbereichs liegt. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der westliche und mittlere WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Lüblow). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch bezüglich des westlichen und mittleren WEG erheblich beeinträchtigt wird. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) war die letzte Revierbesetzung im Brutwald Lüblow im Jahr 2013. Im Jahr 2016 gab es eine Brutzeitfeststellung. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) wird somit noch einen langen Zeitraum umfassen. Nahezu das gesamte WEG liegt im 7 km-Prüfbereich eines weiteren Brutwaldes. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diesen Brutwald liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich des Wanderfalken kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es besteht das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen des ca. 1 km südwestlich vom WEG gelegenen Wanderfalkenhorstes. Aufgrund der Dominanz von Wald im 3 km-Umfeld um den Horst, sind die im 3 km-Umkreis verbleibenden größeren zusammenhängenden Offenlandflächen potenziell wichtige Nahrungsgebiete des Wanderfalken, die er ggf. regelmäßig aufsucht. Das WEG liegt vollständig im 3 km-Prüfbereich des Wanderfalken. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial lässt sich aber erst nach einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermitteln. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gut Lewitz GnbH (vertreten durch Heimann Hallermann Rechtsanwälte)	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 177 5. Im Hinblick auf das bisherige Windenergieeignungsgebiet 22/16 ist zunächst vorauszuschicken, dass die Ermittlungen zur Rotmilandichte nicht erkennen lassen, dass dem Umstand, dass dieses Gebiet zwischenzeitlich von der errichteten BAB 14 durchquert wird, Rechnung getragen worden ist. Der durch die Errichtung der Bundesautobahn herbeigeführte Eingriff in die Struktur des Gebietes und die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen für die Eignung dieses Bereiches als Habitat für den Rotmilan sind nicht erfasst. Es werden damit Erwägungen als Planungsgrundlage herangezogen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise in Übereinstimmung stehen. Die Aufstellung eines RREP auf der Basis von tatsächlich nicht mehr gegebenen Verhältnissen ist offensichtlich nicht geeignet, einen rechtssicheren Zustand herzustellen. Auch insoweit bestehtwiederum ein durchgreifender Ansatz, derzur Beseitigung der Rechtswirksamkeit von ihm RREP getroffene Festsetzungen führt. Zudem ist im Hinblick auf den oder die Kunsthorste, die im angrenzenden Bereich der Fläche 22/16 errichtet worden sind, und die für die Beurteilung der Habitatrelevanz für den Rotmilan herangezogen worden sind, unberücksichtigt gelassen worden, dass jedenfalls der eine Kunsthorst,der dem örtlich zuständigen Förster bekannt war,nie als Revier angenommen worden sind, was im Übrigen angesichts der Störungswirkungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn ornithologisch auch nicht weiter überrascht. Tatsächlich ist der Kunsthorst zwischenzeitlich auch in sich zusammengefallen, so dass er als Brutstätte nicht nur nicht genutzt worden ist, sondern auch nicht mehr genutzt werden kann. Ein angeblicher weiterer Kunsthorst ist räumlich nicht zuzuordnen, und auch bei dem zuständigen Stadtförster nicht als Revier bekannt. Dass die Habitattauglichkeit dieses Bereiches für den Rotmilan damit nicht gegeben ist, hätte durch Abfrage der entsprechenden Erkenntnisse bei den vor Ort kraft Amtes mit der Sache betrauten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligten abgeklärt werden können. Der Stadtförster der Stadt Neustadt-Glewe, [Name anonymisiert] wird insoweit die fehlende Tauglichkeit der Kunsthorste und das Fehlen von Naturhorsten des Rotmilanes in dem Bereich der Fläche 22/16 bejahen können. Auch eine Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen zur BAB14, die sich mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten befassen, hätte die Erkenntnis verschaffen können, dass es in diesem Bereich keine Vorkommen gibt. Auch bei den Ausgleichsmaßnahmen anläßlich der Errichtung der BAB 14 ist in dem fraglichen Bereich der Fläche 22/16 kein Kunsthorst für einen Rotmilan vorgesehen (vgl. die CEF-Maßnahmen 16.1 und 16.5, die sich auf diesen Bereich, nicht aber auf den Rotmilan beziehen). Es gab vor der Errichtung der BAB 14 im Bereich der Fläche 22/16 kein Habitat einer geschützten Vogelart; daran hat sich nach Verschlechterung der Lebensbedingungen infolge der Bundesautobahn nichts geändert. In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass die Neubeurteilung der Habitateigenschaften dieser Fläche im Zeitraum zwischen der 55. Verbandsversammlung (20.12.2016) bzw. 56. Verbandsversammlung (10.05.2017) nicht nachvollziehbar ist. Es gab weder 2016 noch 2017 ein entsprechendes Revier eines Rotmilans im Bereich der Fläche 22/16; die Habitateignung hat sich in diesem Zeitraum auch nicht in irgendeiner Form verbessert. Es dürfte eher vom Gegenteil auszugehen sein. Die durch den Verkehrsfluss auf der BAB 14 ausgehenden Störwirkungen für eine Habitatnutzung durch einen Rotmilan haben eher zugenommen, so dass kein tragfähiger Prognoseansatz dafür existiert, dass das bereits zuvor nicht vom Rotmilan angenommene Gebiet nunmehr von ihm als Revier auserkoren würde. Es existiert keine Populationsdichte, die Einzelindividuen veranlassen könnte, bestehende Habitate zugunsten eines neu zu schaffenden Revieres in dem ungünstigeren Bereich der Fläche 22/16 aufzugeben. Die Annahme, hier sei ein Habitat für einen Rotmilan gegeben, dass der Festsetzung der Windenergieeignungsfläche im Bereich der Fläche 22/16 entgegenstehe, beruht damit auch in tatsächlicher Hinsicht auf unzutreffende Maßgaben. Es liegt insoweit nicht nur eine systematisch falsche Beurteilung vor, sondern auch noch eine Beurteilung einer so nicht gegebenen Tatsachengrundlage. Der Ablehnung der Ausweisung einer Fläche als Windenergieeignungsfläche auf der Basis einer falschen Tatsachengrundlage führt zu einer unbrauchbaren Planung und widerspricht dem Planungsauftrag des Plangebers und wird lediglich eine Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. Als rechtlich zutreffende Beurteilung der maßgeblichenim Raumordnungsverfahren zu berücksichtigenden Aspekte ist daher das Gebiet	Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neustadt-Glewe/Wöbbelin,Fläche 22/16, als Windeignungsgebiet auszuweisen, jedenfalls aber die Fläche als Eignungsgebiet auszuweisen, wie sie der Entwurfsfassung der Teilfortschreibung des Kapitel 6.15 der Beschlussfassung auf der 56. Verbandsversammlung vorgeschlagen worden war. Das entspricht im Übrigen auch der Interessenlage der anliegenden Gebietskörperschaften, der Gemeinde Wöbbelin und der Stadt Neustadt-Glewe, die sich durch ihre Bürgermeisterinnen, Frau Viola Tonn (Wöbbelin) bzw. Frau Doreen Radelow (Neustadt-Glewe) bewußt für diesen Standort 22/16 auch mit der Zielsetzung ausgesprochen haben, hier regenerativ erzeugten Strom ortsnah in ihren jeweiligen Gemeinden zu verbrauchen. Sollte zukünftig diesbezüglich eine Änderung stattfinden, wäre das im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Windkraftanlage zu klären, kann allerdings mangels geeigneter Prognosegrundlage nicht Gegenstand des RREP werden.	
lfd. Ident-Nr.: 109 Paul Schockemöhle Pferdehaltung GmbH - Gestüt Lewitz	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 227 Widerspruch gegen die Planung zur Windenergie für das Windeignungsgebiet Dreenhörn Hiermit lege ich fristwahrend vor der erneuten Beschlussfassung zu Ihrer Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, Widerspruch ein. Begründung: Das Gestüt Lewitz / PS Pferdehaltung GmbH ist wesentlicher Grundeigentümer der Flächen im Windeignungsgebiet Dreenhörn. Ihre Planung mit Stand 24. Juni 2014, sah neunzehn WEA vor. Nunmehr haben wir zur Kenntnis genommen, dass in diesem Gebiet keine Anlagen mehr zulässig sein sollen. Dieses halten wir für rechtlich unzulässig und in der Sache für vollkommen verfehlt. Dieses Gebiet haben Sie zusammengelegt mit einem benachbarten Windeignungsgebiet in Wöbbelin. Danach wurden Nisthilfen für den Rotmilan in diesem Gebiet installiert, bzw. so nah an das Gebiet herangesetzt, dass es klar ist, dass sie die Windenergie hier ausschließen wollen. Durch das tatsächliche Vorgehen und Ihre rechtsfehlerhafte Planung, greifen Sie in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein. Damit stellen Sie sich nicht nur gegen meine Interessen, sondern auch gegen die des Gesetzgebers, der Ihnen im Baugesetzbuch aufgegeben hat, der Windenergie den notwendigen Raum zu verschaffen. Sie beschäftigen sich bei Ihrer Planung vorwiegend mit Raumwiderständen. Der größte Widerstand ist in der Regel der fehlende Konsens mit den Einwohnern. Hier ist dieser Konsens vorhanden. Eine breite Mehrheit aus Stadtverwaltung, Stadtvertretung, Einwohnern, der WEMAG AG und der Erdwärme Neustadt-Glewe, würden von diesem Vorhaben profitieren. Daher fordere ich Sie auf, den Planungsstand für Dreenhörn von 2014 wieder herzustellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 179	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2291 3. Darüber hinaus ist im Ergebnis auch davon	Dem Hinweis wird gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Energiekontor AG		auszugehen, dass der hier gestellte Ausweisungsantrag Flächen betrifft, die kein eigenes Windeignungsgebiet darstellen. Deshalb kommt auch das Restriktionskriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m hier nicht zu Lasten der vorgeschlagenen Erweiterung in Anwendung: 3.1 Bei raumordnerischer Betrachtung ist vielmehr festzustellen, dass die hier zur Aufnahme vorgeschlagene Fläche in beiden Varianten lediglich eine Erweiterung des ohnehin schon aus zwei Teilflächen bestehenden WEG Nr. 23/18 nach Süden hin darstellt. Insbesondere zur westlichen Teilfläche des schon als WEG Nr. 23/18 zur Ausweisung bestimmten Gebietes beträgt der Abstand der vorgeschlagenen Fläche hier nur wenige Meter, so dass eine Benennung als eigenes Windeignungsgebiet ausscheidet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die hier zur Aufnahme beantragte südliche Erweiterung mit dem westlichen Gebietsteil des WEG Nr. 23/18 schon jetzt einen engeren Zusammenhang bildet, als die beiden Teilflächen des bisher bestehenden WEG Nr. 23/18. Darüber hinaus ist kein fachlicher Grund ersichtlich, warum das ohnehin schon aus zwei Teilflächen bestehende WEG Nr. 23/18 nicht um eine weitere Teilfläche nach Süden hin erweitert werden sollte. 3.2 Soweit gegen die Erweiterung der Fläche regelmäßig von dritter Seite eingewandt wird, damit werde der „industriellen Überprägung der Landschaft" Vorschub geleistet, so ist dies schon von Vornherein kein bei der Ausweisung zu berücksichtigendes Kriterium: a) Die Errichtung von Windenergieanlagen - und parallel dazu auch die nötige Bereitstellung von Flächen dafür - ist vom Gesetzgeber über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planmäßig dem Außenbereich zugewiesen worden. Dort ist die Errichtung privilegiert zulässig. b) Diese richtige gesetzgeberische Grundsatzentscheidung darf nicht dadurch konterkariert werden, dass pauschal die Landschaft, in welcher der Gesetzgeber die Errichtung von WEA verwirklicht sehen will, durch allgemeine Erwägungen für die WEA-Nutzung gesperrt wird. c) So ist rechtlich anerkannt, dass technische Neuerungen und die damit nötige Eingewöhnungsphase für sich noch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes darstellen, welche alleine eine Versagung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 6 BauGB rechtfertigen könnte, darstellt (BVerwG, U. v. 18.02.1983 - 4 C 18/81). Ebenso ist eine Anlage nicht schon allein wegen ihrer Größe eine Verunstaltung des Landschaftsbilds, da sonst Windkraftanlagen im Außenbereich kaum noch zugelassen werden könnten (BauR 2004, 295). Lediglich nachteilige Auswirkungen einer Windkraftanlage auf ein Landschaftsbild reichen i. d. R. für eine Verunstaltung nicht aus, sofern es sich nicht um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt (BVerwG, B. v. 18.03.2003 - 4 B	Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		7.03; Dürr in: Brügelmann, § 35 BauGB, Rn. 94). Da hier eine besondere landschaftliche Schutzwürdigkeit der Umgebung etwa in Gestalt eines Landschaftsschutzgebietes nicht existiert, kann auch die Ausweisung eines erweiterten WEG Nr. 23 keine Verunstaltung hervorrufen, die alleine beachtlich wäre. Das Argument, die Errichtung von Windenergieanlagen „überforme die Landschaft industriell" ist nach alledem unbeachtlich. Insgesamt ist deshalb das Windeignungsgebiet Nr. 23/18 gemäß dem hier gestellten Ausweisungsantrag zu erweitern.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1970 3. Darüber hinaus ist im Ergebnis auch davon auszugehen, dass der hier gestellte Ausweisungsantrag Flächen betrifft, die kein eigenes Windeignungsgebiet darstellen. Deshalb kommt auch das Restriktionskriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m hier nicht zu Lasten der vorgeschlagenen Erweiterung in Anwendung: 3.1 Bei raumordnerischer Betrachtung ist vielmehr festzustellen, dass die hier zur Aufnahme vorgeschlagene Fläche in beiden Varianten lediglich eine Erweiterung des ohnehin schon aus zwei Teilflächen bestehenden WEG Nr. 23/18 nach Süden hin darstellt. Insbesondere zur westlichen Teilfläche des schon als WEG Nr. 23/18 zur Ausweisung bestimmten Gebietes beträgt der Abstand der vorgeschlagenen Fläche hier nur wenige Meter, so dass eine Benennung als eigenes Windeignungsgebiet ausscheidet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die hier zur Aufnahme beantragte südliche Erweiterung mit dem westlichen Gebietsteil des WEG Nr. 23/18 schon jetzt einen engeren Zusammenhang bildet, als die beiden Teilflächen des bisher bestehenden WEG Nr. 23/18. Darüber hinaus ist kein fachlicher Grund ersichtlich, warum das ohnehin schon aus zwei Teilflächen bestehende WEG Nr. 23/18 nicht um eine weitere Teilfläche nach Süden hin erweitert werden sollte. 3.2 Soweit gegen die Erweiterung der Fläche regelmäßig von dritter Seite eingewandt wird, damit werde der „industriellen Überprägung der Landschaft“ Vorschub geleistet, so ist dies schon von Vornherein kein bei der Ausweisung zu berücksichtigendes Kriterium: a) Die Errichtung von Windenergieanlagen – und parallel dazu auch die nötige Bereitstellung von Flächen dafür – ist vom Gesetzgeber über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planmäßig dem Außenbereich zugewiesen worden. Dort ist die Errichtung privilegiert zulässig. b) Diese richtige gesetzgeberische Grundsatzentscheidung darf nicht dadurch konterkariert werden, dass pauschal die Landschaft, in welcher der Gesetzgeber die Errichtung von WEA verwirklicht sehen will, durch allge-meine Erwägungen für die WEA-Nutzung gesperrt wird. c) So ist rechtlich anerkannt, dass technische Neuerungen und die damit nötige Eingewöhnungsphase für sich	Dem Hinweis wird gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		noch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes darstellen, welche alleine eine Versagung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 6 BauGB rechtfertigen könnte, darstellt (BVerwG, U. v. 18.02.1983 – 4 C 18/81). Ebenso ist eine Anlage nicht schon allein wegen ihrer Größe eine Verunstaltung des Landschaftsbilds, da sonst Windkraftanlagen im Außenbereich kaum noch zugelassen werden könnten (BauR 2004, 295). Lediglich nachteilige Auswirkungen einer Windkraftanlage auf ein Landschaftsbild reichen i. d. R. für eine Verunstaltung nicht aus, sofern es sich nicht um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt (BVerwG, B. v. 18.03.2003 – 4 B 7.03; Dürr in: Brügelmann, § 35 BauGB, Rn. 94). Da hier eine besondere landschaftliche Schutzwürdigkeit der Umgebung etwa in Gestalt eines Landschaftsschutzgebietes nicht existiert, kann auch die Ausweisung eines erweiterten WEG Nr. 23 keine Verunstaltung hervorrufen, die alleine beachtlich wäre. Das Argument, die Errichtung von Windenergieanlagen „überforme die Landschaft industriell“ ist nach alledem unbeachtlich. Insgesamt ist deshalb das Windeignungsgebiet Nr. 23/18 gemäß dem hier gestellten Ausweisungsantrag zu erweitern. Anlagen 1. Kartierungen 1.1 Kartierung Windeignungsgebiet 23/18 Erweiterung Variante 1 1.2 Kartierung Windeignungsgebiet 23/18 Erweiterung Variante 2 2. Denkmalgutachten vom 02.05.2019 „Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit Mahnmal und Gedenkstätte KZ Wöbbelin" 3. Wanderfalke 2019	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2289 Antrag der Energiekontor AG auf Aufnahme des Windeignungsgebietes „Groß Laasch" als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin in das Kapitel 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Potenzialsuchraum „Groß Laasch" wir haben mit Schreiben vom 09.07.2018 schon umfassend zu dem Antrag auf Aufnahme des Windeignungsgebietes „Groß Laasch" als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin vorgetragen. Sie haben mit E-Mail vom 17.08.2018 bestätigt, dass diese Stellungnahme vom 09.07.2018 als Stellungnahme in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, die nunmehr läuft und in deren Rahmen wir hiermit ergänzend Stellung nehmen, eingestellt und berücksichtigt wird. Hierauf nehmen wir Bezug. Wir gehen damit davon aus, dass die genannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 mit ihrem sachlichen und rechtlichen Vortrag als Bestandteil auch dieser Stellungnahme im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf Ergänzungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen ergeben haben. Wir beantragen nunmehr, die in der als Anlage 1 beigefügten Kartierung rot schraffierte und als Variante 1 bezeichnete Fläche als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		23/18 in den sachlichen Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen, hilfsweise die in der als Anlage 1 beigefügte, gelb schraffierte und als Variante 2 bezeichnete Fläche, als Ergänzung des Windeignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin aufzunehmen. Zur Begründung führen wir im Einzelnen aus: Der Aufnahme der hier beantragten Flächen stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Vielmehr sind die jeweiligen Flächen aufzunehmen, um der Windenergienutzung auch tatsächlich im Planungsraum substantiell Raum zu schaffen. 1. Wir halten zunächst ausdrücklich fest, dass denkmalrechtliche oder denkmalfachliche Gründe der Ausweisung der von uns beantragten Erweiterung des WEG Nr. 23/18 nicht entgegenstehen. Vielmehr wären in der Fläche zu errichtende Windenergieanlagen mit dem Denkmalschutzrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zweifellos vereinbar. 1.1 Rechtlich ist hierbei von folgenden Maßstäben auszugehen: a) Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 4 DSchG Mecklenburg-Vorpommern kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. b) Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 16.04.2014 - 3 M 29/14 - zur Konkretisierung des Maßstabes ausgeführt: „Maßgeblich [für die Frage, ob eine objektiv rechtlich relevante erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals vorliegt, Einfügung d. Verf.] ist eine Betrachtung anhand der Kriterien, die die Schutzwürdigkeit des Denkmals begründen. Soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals mit Blick auf die Maßnahmen in seiner Umgebung geht, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für das Denkmal von Bedeutung sein. Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus. Der Umgebungsschutz eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten oder anderenfalls zu unterbleiben hätten. Sie müssen sich aber in dem Sinne an dem Denkmal messen lassen, dass sie es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder es an der die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten fehlen lassen dürften." c) Ergänzend kann auf die Maßstäbe der Rechtsprechung aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden. So ist in	Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sowie das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Wöbbelin haben aufgrund der Erinnerung an die Opfer des KZ und die NS-Zeit internationale Bedeutung und werden daher im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal oder der Gedenkstätte würde die Integrität des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen. Die betreffenden Bereiche der Potenzialflächen werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Bodendenkmal sowie Gedenkstätte besitzen einen Umgebungsschutz. Die Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und für die Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar. Der weitere Umgebungsschutz ist daher auf nachgelagerter Ebene (Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren) zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewisser Weise „prägend" die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zum Umgebungsschutz geworden. Dort heißt es wörtlich (VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.06.1989, NVwZ-RR 1990, 296): „Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das ist dann anzunehmen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation prägt." Dabei ist zu beachten, dass die Umgebung selbst nicht Schutzobjekt des Denkmalschutzes ist, die Umgebung als solche wird nur insofern geschützt, als sie Bestand und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals beeinflusst und wesentlich mitgeprägt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls die bloße gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmal und zu errichtendem Bauwerk nicht zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit führt, wie das Oberverwaltungsrecht Mecklenburg-Vorpommern schon anerkannt hat (vgl. B. v. 16.04.2014 - 3 M 29/14 - zitiert nach juris, Rn. 22). d) Ergänzend hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (U. v. 08.03.2012 - 10 A 2037/11 - zitiert nach juris, Rn. 68) festgehalten, dass das denkmalrechtliche Erscheinungsbild nicht zu verwechseln sei „mit dem bloßen - ungestörten - Anblick des Denkmals als Objekt." Und weiter: „dieser Anblick allein wäre nach den Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes kaum schutzwürdig. Seine Beeinträchtigung könnte Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter nicht rechtfertigen." e) Darüber hinaus schützt das Denkmalschutzrecht gerade nicht dem Blick vom Denkmal aus auf die Umgebung, sondern allenfalls den Blick und die Blickbeziehungen aus der Umgebung auf das Denkmal. Wir verweisen insoweit auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, U. v. 12.02.2013 - 8 A 96/12 - zitiert nach juris, Rn. 29), wo es klar heißt: „Hieraus lassen sich dem Vorhaben entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes nicht ableiten. [...] Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal." Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen auch entschieden, dass es darauf ankommt, ob das Denkmal weiterhin seine Eigenschaft als „Landmarke" behält und auch nach der Errichtung des Bauwerkes als alleinstehend bzw. als „solitär" wahrgenommen wird. f) Im Ergebnis muss das Denkmal durch die geplante Maßnahme damit schwerwiegend beeinträchtigt werden, um eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zu rechtfertigen. Mit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Worten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (U. v. 25.06.2013 - 11 20 BL. 701 - zitiert nach juris - Rn. 32): „[Neue Vorhaben] müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann." 1.2 Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist die Ausweisung der hier beantragten Erweiterung des WEG Nr. 23/18, wie beantragt, denkmalrechtlich und denkmalfachlich zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Denkmäler Schloss, Park und Denkmalbereich Ludwigslust sowie auf den KZ-Gedenkort Wöbbelin: a) Hinsichtlich des Schlosses Ludwigslust, des Schlossparkes und des entsprechenden Denkmalbereiches verweisen wir zunächst auf das schon mit Schreiben vom 09.07.2018 eingereichte Gutachten des Denkmalgutachters Dr. Lüth aus dem Juni 2018, in dem er im Ergebnis wörtlich (S. 35) feststellte: „Insgesamt bleibt festzustellen, dass aller Voraussicht nach weder Schloss, noch Park oder Denkmalbereich Ludwigslust durch die Errichtung der beiden WEA erheblich beeinträchtigt werden. Eine Sichtbeziehung auf die Anlagen kann nur von zwei Standorten hergestellt werden. Bei beiden Standorten ist die Belastung jedoch gering und führt zu keiner bzw. nur zu einer marginalen Beeinflussung des Denkmals. Aus denkmalfachlicher Sicht stehen der Durchführung des Vorhabens somit keine Gründe entgegen." b) Vorausgegangen war eine umfassende Prüfung von insgesamt elf, von der 0DB vorgegebenen, Betrachterstandorten, von denen nur für zwei Standorte („24 Sprünge" und „Alexandrinenplatz" überhaupt eine Sichtbeziehung zu den im vorgeschlagenen Gebiet zu errichtenden WEA hergestellt werden konnte. Damit spricht das vorgelegte denkmalfachliche Gutachten eine klare Sprache: Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor. c) Rechtlich weisen wir zudem hier darauf hin, dass es nach der oben zitierten Rechtsprechung auf die Frage einer Sichtbeziehung vom Denkmal auf die WEA nicht ankommt, da das Denkmalrecht auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht den Blick aus dem Denkmal oder vom Denkmal aus schützt, sondern lediglich den Blick auf das Denkmal. Dass eine entsprechende bedeutsame Sichtbeziehung auf das Denkmal Schloss Ludwigslust hin durch die Ausweisung des WEG, wie hier beantragt, erheblich dergestalt beeinträchtigt würde, dass die Errichtung von WEA im zur Ausweisung beantragten Gebiet dazu führen würde, dass das Denkmal oder der Denkmalbereich „übertönt", „verdrängt" oder „überflügelt" würde, ist schon mit Blick auf die erhebliche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung offensichtlich ausgeschlossen. 1.3 Auch das Mahnmal und der Gedenkort „Konzentrationslager Wöbbelin" sind durch die Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Besonderer Vorsorge- oder Vermeidungsmaßnahmen oder gar der Wahrung eines sog. „Achtungsabstandes" zum Gedenkort durch das Windeignungsgebiet bedarf es juristisch - gemessen am Denkmalrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern - nicht: a) So heißt es in der aktualisierten denkmalfachlichen Beurteilung des Denkmalgutachters Dr. Lüth vom 02.05.2019 mit dem Titel „Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit Mahnmal und Gedenkstätte KZ Wöbbelin", die wir hier als Anlage 2 beifügen, zusammengefasst wie folgt (Gutachten, S. 24): Nach § 7 (1) 2. (DschG MV) ist eine denkmalfachliche Genehmigung nur dann notwendig, wenn durch eine geplante Maßnahme die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall werden von den Denkmalschutz- und den Denkmalfachbehörden ein Achtungsabstand sowie die Prüfung der Lärmimmissionen gefordert. Beides sind Begriffe, die denkmalrechtlich nicht vorgesehen sind. Ein Abstand insbesondere von WEA zu einem Denkmal kann in aller Regel nur dann angemahnt werden, wenn eine gemeinsame optische Beziehung zwischen Denkmal und der hinzutretenden Anlage hergestellt werden kann. Die Blickbeziehung muss eine schwerwiegende bedrängende oder erdrückende Wirkung auf den Betrachter des Denkmals ausüben (Martin/Krautzberger 2017, 472). Beides ist nach den vorgelegten Visualisierungen nicht der Fall. Der Blick vom Denkmal aus auf die zu errichtenden WEA wird durch die bestehende Vegetation fast vollständig verdeckt." Damit stellt der Denkmalgutachter - gemessen am Denkmalrecht zu Recht - fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gedenkortes KZ Wöbbelin ausscheidet, weil der Blick auf die WEA durch die bestehende Vegetation fast vollständig verdeckt ist. b) Hinzu komme, dass sich auch von dem Rundweg aus, der durch den Gedenkort KZ Wöbbelin zu großen Teilen durch den Wald führt, „keine Sichtbeziehung zu den WEA jenseits der L 72 herstellen" lasse. Eine „erhebliche, unmittelbare bedrängende Wirkung" sei somit nicht festzustellen (S. 25). c) Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es sich hier in weiten Teilen um ein Bodendenkmal ohne Raumwirkung handelt. Soweit darüber hinaus das Mahnmal und der Gedenkort (Gedenkplatz mitsamt des Rundweges) eine gewisse Raumwirkung entfalten mögen, hat das vorgelegte Gutachten durch Überprüfung entsprechende Beobachtungspunkte eine mögliche Beeinträchtigung überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist. So heißt es	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf S. 20 des Gutachtens nachvollziehbar, dass die WEA in Blickrichtung Osten hinter den „dreifach gestaffelten Baumreihen jenseits der L72" nur sehr undeutlich und „kaum wahrnehmbar" sein. Es werden lediglich die Rotorblattspitzen einer Anlage hinter den Baumkronen auftauchen. Dies reicht juristisch für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht aus, zumal ohnehin, wie oben schon dargestellt, das Denkmalschutzrecht lediglich den Blick auf das Denkmal und dessen solitärhafte Wahrnehmbarkeit schützt, nicht jedoch auch - und darum geht es hier allein - den Blick aus dem Denkmal auf die Umgebung. Dieser ist nicht schutzwürdig. d) Soweit darüber hinaus geltend gemacht wird, es werde eine erhebliche Lärmbelästigung des Gedenkortes durch die erweiterte Ausweisung des WEG Nr. 23, wie hier beantragt, befürchtet, ist dies nicht ansatzweise nachvollziehbar: Zunächst weisen wir darauf hin, dass zwischen der zur Ausweisung beantragten Fläche und dem Gedenkort die viel befahrene L 27 entlangführt. Es handelt sich dabei um eine auch durch Lastverkehr stark genutzte Straße, von der eine Lärmbelastung von 80 bis 90 dB ausgeht (Gutachten Anlage 1, S. 23). Das Gutachten in Anlage 1 verweist dabei zu Recht auf eine schalltechnische Untersuchung, welche unser Haus im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Auftrag gegeben hat. Dort wurde die Gesamtbelastung des Gedenkortes unter Berücksichtigung der Windparks Wöbbelin und Neustadt-Glewe betrachtet. Diese liegt zwischen 40 und 45 dB (Gutachten S. 23). Dieser Wert liegt vergleichbar der normalen Gesprächslautstärke. Wörtlich heißt es sodann im Gutachten (5. 24): „Es ist in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich, dass eine hinzukommende Lärmquelle im Bereich der unteren Gesprächslautstärke zu einer beeinträchtigenden Mehrbelastung für die Besucher des Denkmals führt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese zusätzliche Belastung lediglich unter Volllast entsteht. Solche Vollauslastungsereignisse treten jedoch nur unter bestimmten Windbedingungen auf. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Volllastfahrt der Anlagen durch weitere Faktoren wie Schattenwurf, Turbulenzbelastungen und Netzüberlastungen zusätzlich zeitlich eingeschränkt wird. Für die beiden beantragten Anlagen kann demnach eine Mehrbelastung der Gedenkstätte ausgeschlossen werden. Aus denkmalfachlicher Sicht stellen sie keine erhebliche Beeinträchti-gung des Denkmals dar." e) Soweit im als Anlage 1 vorgelegten Denkmalfachgutachten auf S. 25 und sodann weiter auf S. 26 gefordert wird, aufgrund der besonderen immateriellen Bedeutung des Gedenkortes als Ort der Achtung der Erinnerungskultur an die Verbrechen des Dritten Reiches einen „Achtungsabstand" aufzunehmen, halten wir diese Forderung für denkmalrechtlich unbegründet. Dies bedeutet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		freilich nicht, dass unserem Haus das Gedenken an die Verbrechen des Nationalsozialismus kein ernstes Anliegen ist. Dies ist es sehr wohl. Wir sehen jedoch aufgrund des oben Stehenden gegenwärtig nicht, wie die denkmalrechtliche Funktion von Mahnmal und Gedenkort durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes und die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt werden könnte. Dies wird sie vielmehr nicht, wie auch der Denkmalgutachter anerkennt, wenn er auf S. 26 schreibt: „Aus Sicht des Sachverständigen kann rein sachlich betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung der Gedenkstätte durch die Ausweisung des WEG 23/18 fast sicher ausgeschlossen werden. Die höhere Stufe wurde nur aufgrund des besonderen Charakters und der besonderen Funktion des Denkmals gewählt." Aufgrund des Vorstehenden geht unser Haus davon aus, dass es rechtlich der im Denkmalgutachten auf S. 26 genannten Maßnahmen 1 - 3 im Ergebnis nicht bedarf, insbesondere ist kein freizuhaltender „Achtungsabstand" nötig und das WEG kann, wie hier im Hauptantrag beantragt, ausgewiesen werden. Gleichwohl ist sich die Antragstellerin, wie dargestellt, der Bedeutung einer lebendigen Erinnerungskultur an die Verbrechen des Nationalsozialismus bewusst und erklärt sich grundsätzlich im Wege eines flächentechnischen „Kompromissangebotes" bereit, einen gewissen Achtungsabstand - wenngleich wir die juristische, denkmalrechtliche Notwendigkeit dessen in Frage stellen - anzuerkennen. Dem dient der hier hilfsweise gestellte Ausweisungsantrag, der einen Achtungsabstand wahrt.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1968 Antrag der Energiekontor AG auf Aufnahme des Windeignungsgebietes „Groß Laasch“ als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin in das Kapitel 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg – Potenzialsuchraum „Groß Laasch wir haben mit Schreiben vom 09.07.2018 schon umfassend zu dem Antrag auf Aufnahme des Windeignungsgebietes „Groß Laasch" als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin vorgetragen. Sie haben mit E-Mail vom 17.08.2018 bestätigt, dass diese Stellungnahme vom 09.07.2018 als Stellungnahme in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, die nunmehr läuft und in deren Rahmen wir hiermit ergänzend Stellung nehmen, eingestellt und berücksichtigt wird. Hierauf nehmen wir Bezug. Wir gehen damit davon aus, dass die genannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 mit ihrem sachlichen und rechtlichen Vortrag als Bestandteil auch dieser Stellungnahme im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf Ergänzungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen ergeben haben. Wir beantragen nunmehr, die in der als Anlage 1 beigefügten Kartierung rot schraffierte und als Variante 1	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bezeichnete Fläche als Ergänzung des Eignungsgebietes Nr. 23/18 in den sachlichen Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen, hilfsweise die in der als Anlage 1 beigefügte, gelb schraffierte und als Variante 2 bezeichnete Fläche, als Ergänzung des Windeignungsgebietes Nr. 23/18 Wöbbelin aufzunehmen. Zur Begründung führen wir im Einzelnen aus: Der Aufnahme der hier beantragten Flächen stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Vielmehr sind die jeweiligen Flächen aufzunehmen, um der Windenergienutzung auch tatsächlich im Planungsraum substantiell Raum zu schaffen. 1. Wir halten zunächst ausdrücklich fest, dass denkmalrechtliche oder denkmalfachliche Gründe der Ausweisung der von uns beantragten Erweiterung des WEG Nr. 23/18 nicht entgegenstehen. Vielmehr wären in der Fläche zu errichtende Windenergieanlagen mit dem Denkmalschutzrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zweifellos vereinbar. 1.1 Rechtlich ist hierbei von folgenden Maßstäben auszugehen: a) Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 4 DSchG Mecklenburg-Vorpommern kann die Genehmi-gung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmal-schutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. b) Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 16.04.2014 – 3 M 29/14 – zur Konkretisierung des Maßstabes ausgeführt: „Maßgeblich [für die Frage, ob eine objektiv rechtlich relevante erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals vorliegt, Einfügung d. Verf.] ist eine Betrachtung anhand der Kriterien, die die Schutzwürdigkeit des Denkmals begründen. Soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals mit Blick auf die Maßnahmen in seiner Umgebung geht, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für das Denkmal von Bedeutung sein. Allein, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann, reicht nicht aus. Der Umgebungsschutz eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten oder anderenfalls zu unterbleiben hätten. Sie müssen sich aber in dem Sinne an dem Denkmal messen lassen, dass sie es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder es an der die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten fehlen lassen dürften.“ c) Ergänzend kann auf die Maßstäbe der Rechtsprechung aus	vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sowie das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Wöbbelin haben aufgrund der Erinnerung an die Opfer des KZ und die NS-Zeit internationale Bedeutung und werden daher im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal oder der Gedenkstätte würde die Integrität des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen. Die betreffenden Bereiche der Potenzialflächen werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Bodendenkmal sowie Gedenkstätte besitzen einen Umgebungsschutz. Die Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und für die Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar. Der weitere Umgebungsschutz ist daher auf nachgelagerter Ebene (Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren) zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anderen Bundesländern zurückgegriffen werden. So ist in gewisser Weise „prägend" die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zum Umgebungsschutz geworden. Dort heißt es wörtlich (VGH Baden-Württemberg, U. v. 20.06.1989, NVwZ-RR 1990, 296): „Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das ist dann anzunehmen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation prägt." Dabei ist zu beachten, dass die Umgebung selbst nicht Schutzobjekt des Denkmalschutzes ist, die Umgebung als solche wird nur insofern geschützt, als sie Bestand und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals beeinflusst und wesentlich mitgeprägt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls die bloße gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmal und zu errichtendem Bauwerk nicht zu einer denkmalrechtlichen Unzulässigkeit führt, wie das Oberverwaltungsrecht Mecklenburg-Vorpommern schon anerkannt hat (vgl. B. v. 16.04.2014 – 3 M 29/14 - zitiert nach juris, Rn. 22). d) Ergänzend hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (U. v. 08.03.2012 - 10 A 2037/11 - zitiert nach juris, Rn. 68) festgehalten, dass das denkmalrechtliche Erscheinungsbild nicht zu verwechseln sei „mit dem bloßen – ungestörten – Anblick des Denkmals als Objekt." Und weiter: „dieser Anblick allein wäre nach den Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes kaum schutzwürdig. Seine Beeinträchtigung könnte Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter nicht rechtfertigen." e) Darüber hinaus schützt das Denkmalschutzrecht gerade nicht dem Blick vom Denkmal aus auf die Umgebung, sondern allenfalls den Blick und die Blickbeziehungen aus der Umgebung auf das Denkmal. Wir verweisen insoweit auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, U. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 - zitiert nach juris, Rn. 29), wo es klar heißt: „Hieraus lassen sich dem Vorhaben entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes nicht ableiten. [...] Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal." Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen auch entschieden, dass es darauf ankommt, ob das Denkmal weiterhin seine Eigenschaft als „Landmarke" behält und auch nach der Errichtung des Bauwerkes als alleinstehend bzw. als „solitär“ wahrgenommen wird. f) Im Ergebnis muss das Denkmal durch die geplante Maßnahme damit schwerwiegend beeinträchtigt werden,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		um eine Versagung der denkmal-rechtlichen Erlaubnis zu rechtfertigen. Mit den Worten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (U. v. 25.06.2013 - 11 20 BL. 701 - zitiert nach juris - Rn. 32): „[Neue Vorhaben] müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann." 1.2 Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist die Ausweisung der hier beantragten Erweiterung des WEG Nr. 23/18, wie beantragt, denkmal-rechtlich und denkmalfachlich zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Denkmäler Schloss, Park und Denkmalbereich Ludwigslust sowie auf den KZ-Gedenkort Wöbbelin: a) Hinsichtlich des Schlosses Ludwigslust, des Schlossparkes und des entsprechenden Denkmalbereiches verweisen wir zunächst auf das schon mit Schreiben vom 09.07.2018 eingereichte Gutachten des Denkmalgutachters Dr. Lüth aus dem Juni 2018, in dem er im Ergebnis wörtlich (S. 35) feststellte: „Insgesamt bleibt festzustellen, dass aller Voraussicht nach weder Schloss, noch Park oder Denkmalbereich Ludwigslust durch die Errichtung der beiden WEA erheblich beeinträchtigt werden. Eine Sichtbeziehung auf die Anlagen kann nur von zwei Standorten hergestellt werden. Bei beiden Standorten ist die Belastung jedoch gering und führt zu keiner bzw. nur zu einer marginalen Beeinflussung des Denkmals. Aus denkmalfachlicher Sicht stehen der Durchführung des Vorhabens somit keine Gründe entgegen.“ b) Vorausgegangen war eine umfassende Prüfung von insgesamt elf, von der ODB vorgegebenen, Betrachterstandorten, von denen nur für zwei Standorte („24 Sprünge“ und „Alexandrinenplatz“ überhaupt eine Sichtbeziehung zu den im vorgeschlagenen Gebiet zu errichtenden WEA hergestellt werden konnte. Damit spricht das vorgelegte denkmalfachliche Gutachten eine klare Sprache: Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor. c) Rechtlich weisen wir zudem hier darauf hin, dass es nach der oben zitierten Rechtsprechung auf die Frage einer Sichtbeziehung vom Denkmal auf die WEA nicht ankommt, da das Denkmalrecht auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht den Blick aus dem Denkmal oder vom Denkmal aus schützt, sondern lediglich den Blick auf das Denkmal. Dass eine entsprechende bedeutsame Sichtbeziehung auf das Denkmal Schloss Ludwigslust hin durch die Ausweisung des WEG, wie hier beantragt, erheblich dergestalt beeinträchtigt würde, dass die Errichtung von WEA im zur Ausweisung beantragten Gebiet dazu führen würde, dass das Denkmal oder der Denkmalbereich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„übertönt“, „verdrängt“ oder „überflügelt“ würde, ist schon mit Blick auf die erhebliche Entfernung offensichtlich ausgeschlossen. 1.3 Auch das Mahnmal und der Gedenkort „Konzentrationslager Wöbbelin“ sind durch die Ausweisung des beantragten Windeignungsgebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Besonderer Vorsorge- oder Vermeidungsmaßnahmen oder gar der Wahrung eines sog. „Achtungsabstandes“ zum Gedenkort durch das Windeignungsgebiet bedarf es juristisch – gemessen am Denkmalrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern – nicht: a) So heißt es in der aktualisierten denkmalfachlichen Beurteilung des Denkmalgutachters Dr. Lüth vom 02.05.2019 mit dem Titel „Umgebung- schutz und Denkmalverträglichkeit Mahnmal und Gedenkstätte KZ Wöbbelin", die wir hier als Anlage 2 beifügen, zusammengefasst wie folgt (Gutachten, S. 24): Nach § 7 (1) 2. (DschG MV) ist eine denkmalfachliche Genehmigung nur dann notwendig, wenn durch eine geplante Maßnahme die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall werden von den Denkmalschutz- und den Denkmalfachbehörden ein Achtungsabstand sowie die Pru?fung der Lärmimmissionen gefordert. Beides sind Begriffe, die denkmalrechtlich nicht vorgesehen sind. Ein Abstand insbesondere von WEA zu einem Denkmal kann in aller Regel nur dann angemahnt werden, wenn eine gemeinsame optische Beziehung zwischen Denkmal und der hinzutretenden Anlage hergestellt werden kann. Die Blickbeziehung muss eine schwerwiegende bedrängende oder erdrückende Wirkung auf den Betrachter des Denkmals ausüben (Martin/Krautzberger 2017, 472). Beides ist nach den vorgelegten Visualisierungen nicht der Fall. Der Blick vom Denkmal aus auf die zu errichtenden WEA wird durch die bestehende Vegetation fast vollständig verdeckt.“ Damit stellt der Denkmalgutachter – gemessen am Denkmalrecht zu Recht – fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gedenkortes KZ Wöbbelin ausscheidet, weil der Blick auf die WEA durch die bestehende Vegetation fast vollständig verdeckt ist. b) Hinzu komme, dass sich auch von dem Rundweg aus, der durch den Gedenkort KZ Wöbbelin zu großen Teilen durch den Wald führt, „keine Sichtbeziehung zu den WEA jenseits der L 72 herstellen“ lasse. Eine „erhebliche, unmittelbare bedrängende Wirkung“ sei somit nicht festzustellen (S. 25). c) Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es sich hier in weiten Teilen um ein Bodendenkmal ohne Raumwirkung handelt. Soweit darüber hinaus das Mahnmal und der Gedenkort (Gedenkplatz mitsamt des Rundwe-ges) eine gewisse Raumwirkung entfalten mögen, hat das vorgelegte Gutachten durch Überprüfung entsprechende Beobachtungspunkte eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mögliche Beeinträchtigung überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist. So heißt es auf S. 20 des Gutachtens nachvollziehbar, dass die WEA in Blickrichtung Osten hinter den „dreifach gestaffelten Baumreihen jenseits der L72“ nur sehr undeutlich und „kaum wahrnehmbar“ sein. Es werden lediglich die Rotorblattspitzen einer Anlage hinter den Baumkronen auftauchen. Dies reicht juristisch für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht aus, zumal ohnehin, wie oben schon dargestellt, das Denkmalschutzrecht lediglich den Blick auf das Denkmal und dessen solitärhafte Wahrnehmbarkeit schützt, nicht jedoch auch – und darum geht es hier allein – den Blick aus dem Denkmal auf die Umgebung. Dieser ist nicht schutzwürdig. d) Soweit darüber hinaus geltend gemacht wird, es werde eine erhebliche Lärmbelästigung des Gedenkortes durch die erweiterte Ausweisung des WEG Nr. 23, wie hier beantragt, befürchtet, ist dies nicht ansatzweise nachvollziehbar: Zunächst weisen wir darauf hin, dass zwischen der zur Ausweisung beantragten Fläche und dem Gedenkort die viel befahrene L 27 entlangführt. Es handelt sich dabei um eine auch durch Lastverkehr stark genutzte Straße, von der eine Lärmbelastung von 80 bis 90 dB ausgeht (Gutachten Anlage 1, S. 23). Das Gutachten in Anlage 1 verweist dabei zu Recht auf eine schalltechnische Untersuchung, welche unser Haus im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Auftrag gegeben hat. Dort wurde die Gesamtbelastung des Gedenkortes unter Berücksichtigung der Windparks Wöbbelin und Neustadt-Glewe betrachtet. Diese liegt zwischen 40 und 45 dB (Gutachten S. 23). Dieser Wert liegt vergleichbar der normalen Gesprächslautstärke. Wörtlich heißt es sodann im Gutachten (S. 24): „Es ist in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich, dass eine hinzukommende Lärmquelle im Bereich der unteren Gesprächslautstärke zu einer beeinträchtigenden Mehrbelastung für die Besucher des Denkmals führt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese zusätzliche Belastung lediglich unter Volllast entsteht. Solche Vollauslastungsereignisse treten jedoch nur unter bestimmten Windbedingungen auf. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Volllastfahrt der Anlagen durch weitere Faktoren wie Schattenwurf, Turbulenzbelastungen und Netzüberlastungen zusätzlich zeitlich eingeschränkt wird. Für die beiden beantragten Anlagen kann demnach eine Mehrbelastung der Gedenkstätte ausgeschlossen werden. Aus denkmalfachlicher Sicht stellen sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals dar.“ e) Soweit im als Anlage 1 vorgelegten Denkmalfachgutachten auf S. 25 und sodann weiter auf S. 26 gefordert wird, aufgrund der besonderen immateriellen Bedeutung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Gedenkortes als Ort der Achtung der Erinnerungskultur an die Verbrechen des Dritten Reiches einen „Achtungsabstand“ aufzunehmen, halten wir diese Forderung für denkmalrechtlich unbegründet. Dies bedeutet freilich nicht, dass unserem Haus das Gedenken an die Verbrechen des Nationalsozialismus kein ernstes Anliegen ist. Dies ist es sehr wohl. Wir sehen jedoch aufgrund des oben Stehenden gegenwärtig nicht, wie die denkmalrechtliche Funktion von Mahnmal und Gedenkort durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes und die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt werden könnte. Dies wird sie vielmehr nicht, wie auch der Denkmalgutachter anerkennt, wenn er auf S. 26 schreibt: „Aus Sicht des Sachverständigen kann rein sachlich betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung der Gedenkstätte durch die Ausweisung des WEG 23/18 fast sicher ausgeschlossen werden. Die höhere Stufe wurde nur aufgrund des besonderen Charakters und der besonderen Funktion des Denkmals gewählt.“ Aufgrund des Vorstehenden geht unser Haus davon aus, dass es rechtlich der im Denkmalgutachten auf S. 26 genannten Maßnahmen 1 – 3 im Ergebnis nicht bedarf, insbesondere ist kein freizuhaltender „Achtungsabstand“ nötig und das WEG kann, wie hier im Hauptantrag beantragt, ausgewiesen werden. Gleichwohl ist sich die Antragstellerin, wie dargestellt, der Bedeutung einer lebendigen Erinnerungskultur an die Verbrechen des Nationalsozialismus bewusst und erklärt sich grundsätzlich im Wege eines flächentechnischen „Kompromissangebotes“ bereit, einen gewissen Achtungsabstand – wenngleich wir die juristische, denkmalrechtliche Notwendigkeit dessen in Frage stellen – anzuerkennen. Dem dient der hier hilfsweise gestellte Ausweisungsantrag, der einen Achtungsabstand wahrt.	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 679 Antrag auf Aufnahme des Windparkgebiets Groß Laasch als Windeignungsgebiet in das Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Februar 2016 - Potenzialsuchraum "Groß Laasch-Wöbbelin" Kartenblatt 13 Die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie (nachfolgend aus „RREP") durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Unser Unternehmen plant, im Potentialsuchraum ,,Groß Laasch-Wöbbelin" nördlich von Ludwigslust Windenergieanlagen (nachfolgend auch „WEA") zu errichten und zu betreiben (Windpark Groß Laasch). Vor diesem Hintergrund beantragen wir, das Windparkgebiet „Groß Laasch" als Windeignungsgebiet in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den RREP West-Mecklenburg entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan aufzunehmen. Begründung: I. 1. Westlich und nördlich der Gemeinde Groß Laasch sind im Entwurf des RREP ca. 450 ha Flächen als Eignungsgebiet bzw. Potenzialfläche für Windenergie in den Gemeinden Groß Laasch, Wöbbelin und der Stadt Neustadt-Glewe vorgesehen. Dieser Potentialsuchraum ist auf dem Kartenblatt 13 des Entwurfs zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens dargestellt. Bestandteil dieser Gebietskulisse ist der von uns geplante Windpark Groß Laasch mit zwei Windenergieanlagen auf einer Fläche von ca. 46 ha (siehe Anlage Lageplan). 2. Wir haben für das Vorhaben zum einen vertraglich Grundstücke gesichert und zum anderen umfangreiche gutachterliche Untersuchungen (u.a. zum Natur- und Artenschutz und zum Denkmalschutz) durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen erfüllt das von uns beantragte Windeignungsgebiet „Groß Laasch" die Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Wir beabsichtigen daher, in Kürze für den Windpark „Groß Laasch" einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für Windenergieanlagen einzureichen. 3. Das Interesse unseres Unternehmens an der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Rahmen Ihrer Planung, d.h. bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen: a) Wie sie wissen, dürfen gern. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Daher kommt eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im RREP festgelegten Eignungsgebiete zur Windnutzung nicht in Betracht. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windeignungsgebieten sowie der Flächen, die als Eignungsgebiete für Windnutzung nicht in Betracht kommen. Zudem wird eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes verlangt, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19; Urteil vom 11.04.2013 — 4 CN 2/12 —, juris, Rn. 5). Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). Sofern in einem Plan — wie hier — Konzentrationszonen für bestimmte	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sowie das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Wöbbelin haben aufgrund der Erinnerung an die Opfer des KZ und die NS-Zeit internationale Bedeutung und werden daher im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal oder der Gedenkstätte würde die Integrität des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen. Die betreffenden Bereiche der Potenzialflächen werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Bodendenkmal sowie Gedenkstätte besitzen einen Umgebungsschutz. Die Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und für die Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar. Der weitere Umgebungsschutz ist daher auf nachgelagerter Ebene (Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren) zu prüfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, Urteil vom 10.05.2012 — 4 C 841/11.N —, DVBl 2012, 981). b) Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung ergibt sich ferner aus § 7 Abs. 2 ROG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005, SächsVBl 2005,225 ff.). Werden bestimmte Standorte von vornherein ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich bereits im Ansatz um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004 — 2 K 144/01 — juris, Ls. 5 und Rn. 61; OVG Thüringen, Urteil vom 19.03.2008 — 1 KO 304/06 — juris, Rn. 94). c) Bei der Festsetzung von Eignungsgebieten muss darüber hinaus den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie — wie unser Unternehmen — Grundstücke Dritter mit Windenergieanlagen bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Dabei geht die Rechtsprechung von folgendem Grundsatz aus: „[d]ie ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unmittelbare Außenwirkungen." (vgl. OVG Rheinland- Pfalz, Urteil vom 20.02.2003 —1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). Auch in der Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Vorhabenträgerin vertraglich gesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 28.03.2008 — 3 M 188/07 — zitiert nach juris, Rn. 13). Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O., Rn. 34). Zusammengefasst sind damit die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer und der zur Nutzung berechtigten Investoren in die Abwägung einzubeziehen. Da diese Rechte verfassungsrechtlich geschützt sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.10.1992 — 4 NB 36/92 BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). II. Gemessen an diesen Grundlagen ist im Rahmen Ihrer Abwägung unserem Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Groß Laasch" stattzugegeben. Das zur Aufnahme beantragte Gebiet erfüllt die Kriterien des aktuellen Kriteriengerüst zur Teilfortschreibung des RREP. Nach den Kriterien schützenswerte Belange stehen der Aufnahme der beantragten Fläche nicht entgegen. Dies ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Dokumentation „Potentialsuchraum Groß Laasch: Prüfung der Kriterien des 1. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016" und wird bestätigt durch aktuelle Gutachten und Unterlagen, die wir für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen haben erarbeiten lassen und die diesem Schreiben ebenfalls als Anlagen beigefügt sind. Im Einzelnen: 1. Umweltfachliche Belange: In dem Windparkgebiet Groß Laasch sind keine besonderen Wert-und Funktionselemente der Schutzgüter Boden und Wasser gegeben. Dies ergibt sich unter anderem aus der als Anlage beigefügten „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG" der UmweltPlan GmbH vom Juni 2018 (nachfolgend auch „UVP-VP", Sei¬te 37 f.). Hiernach werden die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich eingeschätzt, da u.a. keine entgegenstehenden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nutzungen (bestehende und geplante) betroffen werden — es werden ausschließlich vergleichsweise kleinräumig landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Ferner sind keine NATURA 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder sonstige geschützten Bereiche betroffen. Das Vorhaben ist gutachterlich auch in Bezug auf die EU-Vogelschutzgebiete DE 2534-402 und DE 2635-401 gemäß § 34 BNatSchG als verträglich zu bewerten Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft durch WEA kann ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der geforderte Mindestabstand von 100 m zwischen den geplanten WEA und geschützten Biotopen wird nicht unterschritten. Schützenswerte Biotope sind im Windparkgebiet nicht vorzufinden. Daher wird auch eine direkte oder mittelbare Beanspruchungen/ von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen vermieden. Es ergibt sich jedoch wie bei allen Windenergievorhaben ein Eingriff ins Landschaftsbild, der ausgeglichen und kompensiert werden muss. 2. Avifaunistische Belange: Ebenfalls stehen der Ausweisung der Fläche keine avifaunistischen Belange entgegen. Die Auswahl der Flächen richtet sich nach den von Planungsverband beschlossenen harten und weichen Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, die sich wiederum in Bezug auf bestimmte Vogelarten an dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.5.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen orientiert. Entsprechend des Erlasses benennt der Entwurf der Fortschreibung des RREP folgende Großvogelarten, um deren Horste/ Nistplätze ein Schutzabstand als weiches Ausschlusskriterium einzuhalten ist: Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer, Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer, Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer. Ferner wird als Restriktionskriterium um Horste des Rotmilans ein 1.000m-Abstandspuffer angenommen. Wir haben im Zuge unserer Planung durch die UmweltPlan GmbH einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" erstellen lassen, der mögliche Vorkommen sowie eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten überprüft und der in die UVP-VP (siehe Anlage) eingegangen ist. Im Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen steht fest, dass in Bezug auf das beantragte Windparkgebiet Groß Laasch die Schutzabstände (Ausschlusskriterien) zu den nach dem Kriterienkatalog relevanten Vorkommen geschützter Großvogelarten eingehalten werden. Für den Rotmilan ist zum einen festzustellen, dass durch unsere	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA-Planung der erforderliche Mindestabstand von 1.000 m beachtet wird — im Zuge der Brutvogelkartierung 2015 wurde ein Brutpaar festgestellt, dessen Horst sich 1.200 m bzw. 1.600 m westlich der geplanten WEA befand. 2017 war der Horst übrigens unbesetzt. Davon abgesehen besitzt der Bereich im Umfeld der beantragten Fläche keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugkorridor zu hochbedeutsamen Nahrungsflächen. Dessen ungeachtet haben wir für das Genehmigungsverfahren zum anderen umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen geplant (siehe Anlage UVP-VP). Soweit der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach den „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil B Vögel" des LUNG relevante Restriktionsbereich zwischen 1.000 m und 2.000m betroffen ist, kann das Tötungsrisiko gemäß den AAB-WEA Teil B durch die Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Anlage von Lenkungsfläche) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Für den Rotmilan werden über ca. 7 ha große Lenkungsflächen im Südwesten des Windparks Groß Laasch geschaffen, um Rotmilane im Fall einer neuerlichen Horstbesetzung von den geplanten Windenergieanlagen fernzuhalten. Die Lenkungsflächen werden durch eine Umwandlung von Ackerland in Grünland bereitgestellt und durch Energiekontor vertraglich gesichert. Die Untersuchungen haben zudem Nachweise für ein besetztes Revier des Wanderfalken erbracht. Die Brutvogelkartierung hat aber ergeben, dass sich der Horst in einer Entfernung von 1.100 m bzw. 1.400 m nordöstlich zu den WEA und damit ebenfalls außer-halb des Schutzbereiches von 1.000m (weiches Ausschlusskriteri-um) befindet. Das Kollisionsrisiko der Wanderfalken mit den Windenergieanlagen wird durch das kameragestützte Vogelerkennungssystem DT Bird auf ein Minimum reduziert (vgl. Anlage DT Bird Kurzbeschreibung und Spezifikation). Das System DT Bird erfasst die Wanderfalken im Falle eines Anflugs auf die Windenergieanlagen und nutzt eine akustische Vergrämung, um den Wanderfalken zu einer Änderung der Flugroute zu bewegen. Bei weiter bestehendem Kollisionsrisiko wird durch DT Bird ein automatisches Abschalten der WEA veranlasst, um eine Kollision zu vermeiden. 3. Denkmalverträglichkeit Mahnmal KZ Wöbbelin: Nach der Rechtsprechung u.a. des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 16.04.2014 — 3 M 29/14) reicht für eine Unzulässigkeit baulicher Anlagen in der Nähe eines Denkmals nicht aus, dass der Anblick des Denkmals als Objekt aus irgendeiner Perspektive nur noch eingeschränkt möglich ist oder dieses nur noch zusammen mit einer veränderten Umgebung wahrgenommen werden kann. Der Umgebungsschutz	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten und nicht sichtbar sein dürften oder anderenfalls zu unterbleiben hätten. Sie müssen sich nur insoweit an dem Denkmal messen lassen, dass sie es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder es an der gebotenen Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Wert fehlen lassen. Auf Grundlage der ebenfalls als Anlage beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Denkmalverträglichkeit von zwei Windenergieanlagen („Gutachterliche Stellungnahme zur Denkmalverträglichkeit von zwei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 22/16a Gemeinde Groß Laasch, Landkreis Ludwigslust-Parchim") ist eine bedrängende oder das Denkmal übertönende Wirkung durch den Windpark Groß Laasch nicht festzustellen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich das Mahnmal westlich der Straße L72 befindet, deren Einfluss durch das hohe Aufkommen an Lastverkehr optisch und akustisch dominiert. Die geplanten Windenergieanlagen östlich der Straße geraten grundsätzlich nicht in das Blickfeld des Besuchers. Zudem befindet sich der zur Gedenkstätte zugehörige Rundweg überwiegend im Wald. Dadurch ergeben sich keine Berührungspunkte und Sichtbeeinträchtigung durch die WEA (siehe Anlage Denkmalverträglichkeit, S. 15). 4. Baudenkmale und Sichtachsen: Das bedeutende Kulturdenkmal Barockschloss Ludwigslust incl. Parkanlagen und Denkmalbereich wird durch die beiden geplanten WEA und den weiteren Potentialsuchraum Groß Laasch nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Windpark und Potentialsuchraum Groß Laasch befindet sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 4 km zum Schloss Ludwigslust. Die Sichtachsen verlaufen im Sektor westlich bis nördlich des Schlosses. Unsere Prüfungen und das beiliegende Gutachten ergeben, dass es keine relevanten Sichtbeeinträchtigungen vom Schloss bestehen. Eine Sichtbeziehung auf die zwei geplanten Windenergieanlagen ist nur von zwei Standorten aus festzustellen. Bei beiden Standorten ist die Belastung jedoch gering und führt zu keiner bzw. nur zu einer marginalen Beeinflussung des Denkmals. Folglich stehen den geplanten WEA keine denkmalfachlichen Aspekten entgegen (siehe Anlage Stellungnahme Denkmalverträglichkeit, S. 33). Durch den weiträumig das Schloss in nördlicher und westlicher Richtung umschließenden Landschaftspark mit seinem alten Baumbestand ist ein Weitblick in die Landschaft nicht gegeben. In diesem Zusammenhang ist auch Für die Dorfkirche in Groß Laasch keine gemeinsame Sichtbarkeit mit den geplanten WEA festzustellen. Trotz des aufragenden Dachreiters der Dorfkirche besteht durch die in 3,4 km Entfernung geplanten WEA keine bedrängende noch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		übertönende Wirkung (siehe Anlage Stellungnahme Denkmalverträglichkeit, S. 13). Fazit Das Windparkgebiet Groß Laasch erfüllt alle harten und weichen Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien des RREP Westmecklenburg zur Ausweisung von Windenergiegebieten (siehe Anlage). Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir die Aufnahme des Windparkgebiets Groß Laasch als Windeignungsgebiet in den RREP Westmecklenburg. Zudem sehen wir auch für den gesamten Potentialsuchraum Groß Laasch-Wöbbelin die Voraussetzung für die Aufnahme in die Eignungsgebietskulisse der weiteren Planung erfüllt. Anlagen - Lageplan Windpark Groß Laasch - Energiekontor (2018): WP Groß Laasch: Prüfung Kriterien des RREP Westmecklenburg - Umweltplan (2018): WP Groß Laasch: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (aVP) - Lüth (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Denkmalverträglichkeit von zwei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 22/16a Gemeinde Groß Laasch, Landkreis Ludwigslust-Parchim - Energiekontor (2017): Kurzbeschreibung des DTBird-Systems. - DTBird® (2017): System Specifications for Wind Turbines Day & Night On & Offshore - DTBird® FACT SHEET COLLISION AVOIDANCE & STOP CONTROL MODULES ONSHORE - DTBird® versus Radar Technology in operating Wind Farms - Beurteilung des akustischen Vergrämungssystems an Windenergieanlagen DTBird aus schalltechnischer Sicht	
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1969 2. Auch hinsichtlich der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Windenergieanlagen verweisen wir zunächst auf unseren umfassenden Vortrag dazu in unserer Stellungnahme vom 09.07.2018. Ergänzend hierzu weisen wir jedoch daraufhin, dass auch hinsichtlich der geschützten Art des Wanderfalken avifaunistische Bedenken gegen die ergänzende Ausweisung des Gebietes Nr. 23/16 hier nicht bestehen: 2.1 Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht von einem besetzten Revier bzw. einem besetzten Horst des Wanderfalken auszugehen. Der Horst ist seit 2019 vielmehr unbesetzt. Wir verweisen zum Nachweis auf Anlage 3. Maßgeblich für die Abstandsbestimmung ist jedoch der besetzte Horst. Denn das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG wird lediglich dann verletzt, wenn sich das Tötungsrisiko für die Art „signifikant erhöht“, hierfür bedarf es der Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zu einem besetzten Horst. Denn nur ein besetzter Horst ist eine Fortpflanzungsstätte nach AAB-WEA MV, die zugleich zum Ausgangspunkt von Abstandsmessungen gemacht werden kann (vgl. dort zum Wanderfalken, S. 32f.). Findet an dem Horst keine Brut statt und ist der Horst schon nicht mit einem Wanderfalken besetzt, lässt sich auch die Abstandsvorgabe für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA nicht rechtfertigen: Diese knüpft nämlich an die Erkenntnis an, dass mit der Brut am Horst um diesen Horst in einem gewissen Abstandskreis eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art einhergeht (Futtersuche u.ä.). Ist jedoch der Horst gar nicht oder jedenfalls nicht durch eine windkraftrelevante Art besetzt, kommt es auf entsprechende Einhaltung von Abständen nicht an. Es handelt sich dann auch nicht um eine Fortpflanzungsstätte. 2.2 Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass einer – wie von Ihnen vorgenommenen – umfassenden Berücksichtigung von Horsten bestimmter Greifvögel als Ausschlusskriterium für die Windenergie schon auf regionalplanerischer Ebene umfassende juristische Bedenken entgegenstehen: So ist zu bedenken, dass das Naturgeschehen in hohem Maße dynamisch ist. D.h., allein aus der Tatsache, dass sich an einem bestimmten Standort in einem Jahr ein Horst einer relevanten Art befindet, lässt sich nicht automatisch schließen, dass dieser Host auch noch im Jahr darauf oder auf mehrere Jahre hinaus existiert und damit schützenswert ist. Mit anderen Worten: Die Dynamik des Naturgeschehens kollidiert hier unvermeidbar mit dem langen Planungshorizont der Regionalplanung. Wir plädieren deshalb dafür, die Abstandskriterien zu Horsten als Ausschluss- und Restriktionskriterium aus der regionalplanerischen Abwägung als Kriterium herauszunehmen und diese den nachgeordneten Planungsstufen sowie dem Genehmigungsverfahren zu überantworten, wo sie fachlich hingehören. Anderenfalls droht ein Szenario, in dem Flächen dauerhaft ohne fachliche Notwendigkeit für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl Windenergienutzung auf diesen Flächen naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich unproblematisch möglich wäre. Dies zeigen auch die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 09.07.2018, in der wir für die Art des Rotmilans auf entsprechende Maßnahmen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen haben. Vor diesem Hintergrund wäre es der einzig rechtmäßige und auch sinnvolle Weg, die Betrachtung von Einzelfragen zu Horsten windkraftsensibler Arten auf die unteren Planungsebenen bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern.	Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 179 Energiekontor AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2290 2. Auch hinsichtlich der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Windenergieanlagen verweisen wir zunächst auf unseren umfassenden Vortrag dazu in unserer Stellungnahme vom 09.07.2018. Ergänzend hierzu weisen wir jedoch daraufhin, dass auch hinsichtlich der geschützten Art des Wanderfalken avifaunistische Bedenken gegen die ergänzende Ausweisung des Gebietes Nr. 23/16 hier nicht bestehen: 2.1 Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht von einem besetzten Revier bzw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einem besetzten Horst des Wanderfalken auszugehen. Der Horst ist seit 2019 vielmehr unbesetzt. Wir verweisen zum Nachweis auf Anlage 3. Maßgeblich für die Abstandsbestimmung ist jedoch der besetzte Horst. Denn das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG wird lediglich dann verletzt, wenn sich das Tötungsrisiko für die Art „signifikant erhöht", hierfür bedarf es der Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zu einem besetzten Horst. Denn nur ein besetzter Horst ist eine Fortpflanzungsstätte nach AAB-WEA MV, die zugleich zum Ausgangspunkt von Abstandsmessungen gemacht werden kann (vgl. dort zum Wanderfalken, S. 32f.). Findet an dem Horst keine Brut statt und ist der Horst schon nicht mit einem Wanderfalken besetzt, lässt sich auch die Abstandsvorgabe für WEA nicht rechtfertigen: Diese knüpft nämlich an die Erkenntnis an, dass mit der Brut am Horst um diesen Horst in einem gewissen Abstandskreis eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art einhergeht (Futtersuche u.ä.). Ist jedoch der Horst gar nicht oder jedenfalls nicht durch eine windkraftrelevante Art besetzt, kommt es auf entsprechende Einhaltung von Abständen nicht an. Es handelt sich dann auch nicht um eine Fortpflanzungsstätte. 2.2 Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass einer — wie von Ihnen vorgenommenen — umfassenden Berücksichtigung von Horsten bestimmter Greifvögel als Ausschlusskriterium für die Windenergie schon auf regionalplanerischer Ebene umfassende juristische Bedenken entgegenstehen: So ist zu bedenken, dass das Naturgeschehen in hohem Maße dynamisch ist. D.h., allein aus der Tatsache, dass sich an einem bestimmten Standort in einem Jahr ein Horst einer relevanten Art befindet, lässt sich nicht automatisch schließen, dass dieser Host auch noch im Jahr darauf oder auf mehrere Jahre hinaus existiert und damit schützenswert ist. Mit anderen Worten: Die Dynamik des Naturgeschehens kollidiert hier unvermeidbar mit dem langen Planungshorizont der Regionalplanung. Wir plädieren deshalb dafür, die Abstandskriterien zu Horsten als Ausschluss- und Restriktionskriterium aus der regionalplanerischen Abwägung als Kriterium herauszunehmen und diese den nachgeordneten Planungsstufen sowie dem Genehmigungsverfahren zu überantworten, wo sie fachlich hingehören. Anderenfalls droht ein Szenario, in dem Flächen dauerhaft ohne fachliche Notwendigkeit für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl Windenergienutzung auf diesen Flächen naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich unproblematisch möglich wäre. Dies zeigen auch die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 09.07.2018, in der wir für die Art des Rotmilans auf entsprechende Maßnahmen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen haben. Vor diesem Hintergrund wäre es der einzig	etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtmäßige und auch sinnvolle Weg, die Betrachtung von Einzelfragen zu Horsten windkraftsensibler Arten auf die unteren Planungsebenen bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern.	vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 427 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1129 Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen Ludwigslust-Ost / Wöbbelin bezugnehmend auf die geplanten Windenergieanlagen der Gemeinde Wöbbelin nehmen wir wie folgt Stellung: - Ungeklärte Auswirkungen des niederfequenten Schalls auf Mensch und Tier - Für uns deutlich sichtbares Blinken der Anlagen auf Terrassen und durch die Fenster im Haus - Grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes - Entwertung der Naturräume als Erholungsgebiet - Wertminderung unserer neuen Immobilie - Gefährdung des Rotmilanbestandes in unserer unmittelbaren Umgebung - Gefährdung von Vogelzugkorridoren mit hoher Dichte der Wildgänse und Graureiher Hiermit möchten wir sehr deutlich unser völliges Unverständnis zum Ausdruck bringen, das die Gemeinde Wöbbelin Windenergieanlagen zu ihrem Vorteil zur Errichtung so plant, dass die Gemeinde nahezu keine Beeinträchtigung in o.g. Form hat. Ein für uns zweifelhaftes Gespräch mit [Name anonymisiert] brachte und dass sehr direkt zum Ausdruck. Wir haben in Neu Lüblow neu gebaut und sind 2018 von Nordhessen hierher gezogen. Derartige Vorgehensweisen waren uns bisher fremd!! Mit einem Abstand der geplanten Windenergieanlagen von gerademal 1000 m zum Ort Neu Lüblow ist das Vorhaben für uns NICHT akzeptabel. Wir lehnen diese geplanten Windenergieanlagen auf das Schärfste ab !!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bedeutsame Vogelzugkorridore sind mit dem Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" berücksichtigt. Das WEG 23/18 Wöbbelin wird nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überlagert. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2508 2. Umgang mit den Teilflächennutzungsplänen „Wind" der Gemeinden am Beispiel der Eignungsgebiete Wöbbelin und Karenz Im Bereich Wöbbelin/Neustadt Glewe befanden sich zwei Potentialsuchräume und ein potentielles Windeignungsgebiet. Für den Bereich eines Potentialsuchraumes wurde beim AfRL ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEG gestellt. Das wurde einem Verbandsvertreter auf Nachfrage in der Geschäftsstelle des RPV WM so bestätigt. Betreffs solcher Situationen hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung folgendes beschlossen: · Festlegung 2 VV 56/2017 Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 16 Abs. 3 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde generell für alle sowie jeweils einzeln für jedes dem Regionalen Planungsverband bekannt gewordenes raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage den Ausspruch einer befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff.2 LPIG M-V für die Zeit bis zum Inkrafttreten der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu beantragen." Der Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel wird mehrheitlich angenommen. [Fußnote10] Zum Umgang mit Verbandsbeschlüssen ist im § 11 der Satzung folgendes geregelt: §11 Aufgaben des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig die Aufgabe und Pflicht des Vorstandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen. Somit hätte der Vorstand im vorliegenden Fall bei der obersten Planungsbehörde gem. § 14 Abs. ROG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG MV den Ausspruch einer befristeten Untersagung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Planungsträger erneut mit dem Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ auseinandergesetzt. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und die Begründung wird hinsichtlich des Restriktionskriteriums und der Allgemeinen Ausweisungsregeln ergänzt. Der Umgang mit geringen Abständen zwischen zwei Potenzialflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beantragen müssen. Er hat sich aber in diesem Fall entschlossen den Beschluss der Verbandsversammlung zu ignorieren und keine Untersagung zu beantragen. Damit ist zu befürchten, dass es weitere ähnliche Vorgänge geben wird. In dem o.a. Gespräch eines Verbandsvertreters mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurde ihm zum vorliegenden Fall weiterhin mitgeteilt, dass · die beiden Potentialsuchräume und das Windeignungsgebiet zu einem Gebiet zusammengefasst und im weiteren Planungsverlauf als Windeignungsgebiet geführt werden und · dem beabsichtigten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das wurde so auch in einem Artikel der SVZ vom 20.03.2018 bestätigt. Zwischenfazit Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass selbst die Beschlüsse der Verbandsversammlung ignoriert werden. Damit wird die Rolle der Verbandsvertreter recht deutlich, weil sie so zu reinen Abstimmungsmarionetten herabgestuft werden. Wenn die Verbandsversammlung einen Beschluss fast, dann hat der Vorstand diesen ohne wenn und aber so umzusetzen. Nur die Verbandsversammlung selbst kann ihre Beschlüsse ändern bzw. konkretisieren. Im vorliegenden Fall wurde die Verbandsversammlung nicht einmal in die Entscheidungsfindung einbezogen. Hier entschied der Vorstand selbstherrlich und setzte sich damit über die bestehende Beschlusslage hinweg. Ähnlich sieht es mit der Entscheidung aus, die Einzelgebiete, so wie sie geplant wurden, zu einem Gebiet zusammenzufassen. In diesem Fall wurde sich über die in der 50. Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien, konkret das Kriterium 2,5 km Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Gebieten einzuhalten, hinweggesetzt. Auch diese Entscheidung hätte nur die Verbandsversammlung selbst treffen können. Sie wurde in die Entscheidungsfindung auch hierbei nicht eingebunden. Später versuchte man diesen Schritt damit zu rechtfertigen, dass mit der Genehmigung zum Entwurf des Text- und Kartenteils, wo auch dieses Problem mit eingearbeitet war, die Verbandsversammlung ja zugestimmt hätte. Diese Entscheidungen des Vorstandes wurde in einer schwer überschaubaren Menge von Unterlagen eingearbeitet, die Verbandsvertreter wurden nicht konkret auf diesen Punkt hingewiesen, so dass den meisten Verbandsvertretern gar nicht bewusst war, dass sie ihre eigene Beschlusslage tlw. wieder ausgehebelt haben. Später hat der Vorstand beschlossen, den südlichen Potentialsuchraum zu streichen. Der Abstand zwischen den beiden Potentialsuchräumen ist < 30 m. Begründet wurde das u.a. mit der strikten Anwendung des Restriktionskriteriums 2,5 km Abstand zwischen zwei benachbarten Windeignungsgebieten einzuhalten. Gleichzeitig wurde sich auf das Gleichbehandlungsgebots berufen, weil in anderen Fällen dieses	wird in diesem Zusammenhang für alle Flächen in der Planungsregion erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Eignungsgebiete in einigen Fällen neu abgegrenzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Auch die befristete Untersagung von raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in § 16 LPlG M-V erfolgen. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Restriktionskriterium ebenfalls schon konsequent angewandt wurde. Der nördliche Potentialsuchraum wurde jedoch beibehalten, obwohl hier der Abstand zwischen dem potentiellen Windeignungsgebiet und dem Potentialsuchraum ca. 120 m betrug, also dem vierfachen Abstand wie zwischen den beiden o. g. Potentialsuchräumen. Damit wird ganz klar ersichtlich, dass diese Entscheidung nicht nach fachlich, sachlichen Grundsätzen getroffen wurde, sondern völlig willkürlich, denn es wird sowohl die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch die Einhaltung des Restriktionskriteriums ignoriert. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass die Gemeinde Wöbbelin z.Zt. dabei ist, einen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung" aufzustellen. Die hier zitierte gemeindliche Bauleitplanung befand sich aber erst in der Anfangsphase, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die erste Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen hatte und damit der Planungswille noch nicht deutlich erkennbar war. Eine Nachfrage beim Landkreis im Januar 2019 ergab, dass bis zum heutigen Tag dieser Teilflächennutzungsplan noch nicht wirksam ist. Zweifelsfrei hat das Verhältnis von Raumplanung zur Bauleitplanung, insbesondere beim Ausbau der Windenergie, in der Praxis eine wesentliche Bedeutung, weil auf beiden Planungsebenen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergienutzung getroffen werden. Bei solchen Planungen haben Bedeutung: · die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und · die Steuerung der Standorte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die durch Darstellung im Flächennutzungsplan und durch Ziele der Raumordnung im Raumordnungsplan erfolgen. In dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land wird dazu ausgeführt: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB)." [Fußnote 11] Das bedeutet im Fall Wöbbelin, dass die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Hier wurde jedoch die Raumordnung an die gemeindliche Bauleitplanung, die sich noch immer in der Entstehungsphase befindet, weil nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes im Landkreis Ludwigslust-Parchim noch keine Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung" vorliegt, angepasst. Diese Entscheidung wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, an dem für den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde	Untersagung in Gestalt einer Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Nur im Einzelfall können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagt werden. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt u.a. das Vorhandensein von Zielen in Aufstellung voraus. Dabei ist eine Prognoseentscheidung über die konkrete Gefahr der Zielverwirklichung zu treffen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wöbbelin noch nicht einmal die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind die Ziele der Planung frühestens erkennbar, wenn sie in Text und Karte der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Auch das Gegenstromprinzip würde in diesem Fall nicht greifen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung im Planungsprozess der Regionalplanung der gefestigte und rechtlich vertretbare Planungswille der Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Wöbbelin noch nicht vorlag. Hier ist eindeutig die Regelung im Baugesetzbuch anzuwenden und die gemeindliche Planung der höherwertigen Regionalplanung anzupassen. Der ehemalige Vorsitzende des RPV WM, Herr Christiansen, drückte diese Situation so aus, „Ober sticht unter". Warum er jedoch im vorliegenden Fall selbst von dieser Regelung abgewichen ist, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem „Abwägungsergebnis", dass der nördliche Potentialsuchraum zum Eignungsgebiet erhoben wird, wurde nicht nur das Abstandskriterium von 2.5 km zwischen benachbarten Gebieten ignoriert, sondern auch tlw. einige naturschutzfachliche und —rechtlichen Kriterien. Im Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde zum Vorkommen geschützter Vogelarten u.a. folgendes ausgeführt: · „Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 1,1 km · 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km- Umfeld des WEG, Abstand >3 km westlich vom WEG · 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (westlich des WEG), Abstand 4,7 km vom WEG · 1 Horst des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, ca. 1,1 km südwestlich vom WEG · 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wöbbelin, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG Weiterhin wurde ausgesagt: · Der überwiegende Teil des WEG (etwa 70 %) liegt innerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. · Aufgrund der Überschneidung des Großteils des WEG mit einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen. · Aufgrund der Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen eines ca. 1,1 km brütenden Wanderfalken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. · Durch die Lage des WEG eingebettet in ein ausgedehntes Waldgebiet besteht ein hohes Risiko des Vorkommens bzw. der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Sofern im Waldrandbereich (angrenzend an das WEG) Greifvögel brüten oder sich ansiedeln,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stellt das WEG potenziell den Hauptnahrungsraum dar, da alle anderen Offenlandbereiche deutlich weiter entfernt liegen. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet für im Umfeld brütende Greifvögel wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. · Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten-Ruhegewässer Neustädter See, ca. 2,2 km nordöstlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Ähnlich sieht es auch die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Ludwigslust-Parchim, indem sie in ihrer Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren, welche ein Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung am 19.03.2019 war, sich wie folgt äußert: „Dabei werden die ausgewiesenen Eignungsgebiete: 23/18 Wöbbelin, 26/18 Karenz u, a. aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt." (vgl. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichts, Seite 4) Offensichtlich soll mit dem Verfahren der Übernahme der gemeindlichen Bauleitplanung in die Regionalplanung ein Ersatz für die bisherigen Zielabweichungsverfahren geschaffen werden. Diese Vermutung wird u.a. damit bestätigt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit 8 Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergienutzung aufstellen und weitere 3 Gemeinden ihre Flächennutzungspläne zum Punkt Windenergie ändern. In der Regel handelt es sich dabei um Gebiete, die außerhalb der Gebietskulisse der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens liegen. An dieser Stelle möchten wir auf den Artikel „Neuer Schritt Richtung Windpark" in der SVZ vom 24./25. November 2018 hinweisen. In der Zwischenüberschrift des Artikels heißt es recht eindeutig: „Obwohl Moraas nicht mehr im Eignungsgebiet liegt, treiben die Gemeindevertreter und Projektentwickler das Vorhaben voran." Im Artikel selbst heißt es u.a.: „Wir sind aktuell nicht im Windeignungsgebiet (Eigene Anmerkung: gemeint ist die Gebietskulisse des 2. Beteiligungsverfahrens)" Das Unternehmen, welches in der Gemeinde Moraas Windräder bauen und betreiben möchte, ist trotzdem der Meinung, dass das geplante Vorhaben umzusetzen sei, indem gesagt wird: „Wir sind ja nicht die Einzigen, die das so machen." Und weiter: „Die Firma SAB Windteam würde dennoch weitermachen wollen. Das würde sie nicht machen, wenn sie nicht an einen Erfolg glauben würde." Die hier zitierten Aussagen sprechen wohl allein für sich. Offensichtlich muss es schon im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorfeld diesbezügliche Gespräche mit führenden Politikern gegeben haben, wenn der Investor so sicher auftritt und seine Planung vorantreibt, die ja bekanntlich auch nicht ganz kostenfrei ausgeführt werden kann. Dieser Politik hat sich offensichtlich auch der Vorstand des RPV WM angeschlossen, wenn er derartige Entscheidungen trifft und diese dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorschlägt. Mit der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windenergie in den Gemeinden hat man ein Ersatzmodell für die bisher praktizierten Zielabweichungsverfahren gefunden, die man zur Zeit nicht mehr durchführen kann, weil das OVG MV das RREP 2011 bezüglich der Windenergie für unwirksam erklärt hat. Um dennoch das Ergebnis der bisherigen Regionalplanung zu erweitern, d.h. die Gebietskulisse weiter auszudehnen, greift man zu der Möglichkeit, dass die Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergie aufstellen, die dann in die Regionalplanung übernommen werden. Nichts anderes hat man bei dem Verfahren zum Windeignungsgebiet Alt Zachun praktiziert, wo in der Regionalplanung kein Eignungsgebiet ausgewiesen war. Ein Investor hat einen Antrag auf die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt, der durch die oberste Planungsbehörde auch genehmigt wurde. Der Vorstand des Planungsverbandes hat sich in diesem Fall so geäußert, „dass diesem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen." Warum dann dieses Gebiet nicht bereits vor der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde, bleibt offen. Detailliertere Ausführungen zum WEG Alt Zachun erfolgen unter dem Punkt 4. Ähnlich wie im Fall Alt Zachun soll es nun auch im Fall Wöbbelin laufen. Das neue Zauberwort heißt nun nicht mehr Zielabweichungsverfahren, sondern Teilflächennutzungsplanung. Unterschiede zwischen beiden Verfahren gibt es dennoch. So ist z.B. für die Genehmigung eines Zielabweichungsverfahrens die oberste Planungsbehörde zuständig; die Übernahme von Teilflächennutzungsplänen, wo der Ausbau der Windenergie außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete erfolgen soll, kann nur durch den Regionalen Planungsverband selbst erfolgen. Wenn die gemeindliche Bauleitplanung nicht an die Ziele der Regionalplanung angepasst wird, sondern die Regionalplanung übernimmt die gemeindliche Bauleitplanung, dann handelt es sich zweifelsfrei um eine Ausnahme von der Regionalplanung. Von den Zielen der Raumordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie im Raumordnungsplan unter den zu beachtenden Voraussetzungen festgelegt sind (§ 6 Abs. 1 ROG). Das ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Im Entwurf der Teilfortschreibung wird nur im PS 10 eine Ausnahme mit der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		planerischen Öffnungsklausel zugelassen. Eine Anpassung der Regionalplanung an die gemeindliche Bauleitplanung, wie im vorliegenden Fall, ist nicht vorgesehen. Zusammenfassung und Fazit > Das derzeitige Windeignungsgebiet 23/18 bestand ursprünglich aus 3 Einzelgebieten (2 Potentialsuchräume und ein potentielles Eignungsgebiet). > Der Mindestabstand zwischen den Gebieten liegt deutlich unter der im Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neugeplanten Eignungsgebieten 2500 m" festgelegten Entfernung. > Alle drei Gebiete wurden wegen des relativ geringen Abstandes zwischen ihnen als ein Gesamtgebiet betrachtet und behandelt. > Später wurde der südliche Potentialsuchraum bei einer Mindestentfernung von <30 m zum Nachbargebiet aufgrund des o.a. Restriktionskriteriums gestrichen. > Die beiden Restgebiete werden weiterhin als ein Gebiet behandelt. > Obwohl hier der Abstand zwischen den Gebieten ca. 120 m beträgt, wurde das o.a. Restriktionskriterium aufgrund einer willkürlichen mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes nicht angewandt und damit auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt. > Als Argument für dieses Handeln wurde ein in Aufstellung befindlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin angeführt. Auch diese Entscheidung war willkürlich, weil in ähnlichen Fällen die gemeindliche Bauleitplanung keine Berücksichtigung fand (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 6 zum Gebiet Ludwigslust Ost). > Nach den rechtlichen Regelungen des BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen. > Ausnahmen von den o.g. Regelungen des BauGB sind nach § 6 ROG möglich, wenn sie im Entwurf des RREP als solche aufgeführt wären. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass hier die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen ist und nicht umgekehrt. > Diese Ausnahmemöglichkeit hat den Charakter einer Zielabweichung. Die klassischen Zielabweichungsverfahren sind aufgrund einer Entscheidung des OVG MV derzeit nicht möglich. Deshalb wurde seitens des Vorstandes die Übernahme der gemeindlichen Teilflächennutzungspläne „Windenergie" in die Regionalplanung gebilligt. Das allerdings ohne eine Grundlage aus dem Entwurf des RREP WM. > Der mehrheitlich gefasste Beschluss der Verbandsversammlung, in solchen Fällen eine befristete Untersagung bei der obersten Planungsbehörde zu beantragen, wurde seitens des Vorstandes ignoriert. > Auch die im Entwurf des Umweltberichts deutlich dargelegten naturschutzfachlichen und —rechtlichen Probleme, insbesondere beim Artenschutz des Schwarzstorches, Rotmilans, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch sowie auch verschiedener Rastvögel, wurden ignoriert und deren Beeinträchtigungsprüfung wurde auf die nächste, die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigungsebene, verschoben. Dieses, obwohl es bereits in der Planungsphase deutlich erkennbar ist, dass dieses Gebiet allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen für eine Nutzung der Windenergiegewinnung nicht geeignet ist. > Damit werden im sogenannten „Abwägungsprozess", der eigentlich ein Prozess der Umsetzung des politischen Willens ist, folgende Fakten ignoriert: · Einhaltung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten 2500 m. · Beschlusslage des RPV WM betreffs der Beantragung für eine befristete Untersagung in jedem Einzelfall. · Anwendung einer Ausnahmeregelung, der Übernahme von gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen in die Regionalplanung und damit Erweiterung der Gebietskulisse ohne Grundlage im Entwurf des RREP WM. · Zurückdrängung der naturschutzfachlichen und- rechtlichen Belange in der Planungsphase sowie deren Verlagerung in die Genehmigungsebene. 10 Protokoll der 56. Verbandsversammlung). 11 Fachagentur Windenergie an Land „Bauleitplanung und Windenergie — Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung", bearbeitet von Prof. Dr. Söfker, Bonn	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2702 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 23/18 Wöbbelin Hinweis: Wald ab 10 ha 12,2 % Das Eignungsgebiet ist nahezu komplett von Wald umgeben. Es ist ggf. mit erhöhtem artenschutzrechtl. Konfliktpotential zu rechnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 595 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1352 Ich spreche mich gegen die weitere Ausweisung von Windeignungsgebieten aus. Hier konkret gegen die Ausweisung der Gebiete 24/18 (Ludwigslust-Ost) und 23/18 (Wöbbelin). Dafür gibt es mehrere Gründe: - Grundlegende Zerstörung des bisher unzerschnittenen Landschaftsbildes - Bedrängung der Bewohner von Ludwigslust durch überdimensional große und zu nahe an der Wohnbebauung geplante Windindustrieanlagen (Lärm, Schattenwurf und Auswirkungen von Infraschall wurden nicht ausreichend berücksichtigt) Von allen repräsentativen Standorten aus dem historischen Flächendenkmal Altstadt Ludwigslust heraus sind die geplanten Windenergieanlagen in den o.g. Eignungsgebieten sichtbar und wirken zerstörend für die Sichtachsen. Diese Sichtachsen sind eine entscheidende Grundlage der historischen Stadtplanung der ehemaligen Residenzstadt Ludwigslust. - Auch aus naturschutzfachlichen Gründen des Artenschutzes sind die o.g. Windeignungsgebiete nicht zu vertreten. Storch, Rotmilan und andere Großvögel werden aus der Region vertrieben. Ich bin seit über 50 Jahren in Ludwigslust ansässig und habe im denkmalpflegerischen Bereich sehr viele Bauwerke instandgesetzt und erhalten. Anlagen 2x Zeitungsartikel SVZ	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 611 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1348 Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen Ludwigslust-Ost / Wöbbelin Bezug nehmend auf die geplanten Windenergieanlagen der Gemeinde Wöbbelin nehmen wir wie folgt Stellung: Grundlegende Veränderungen des Landschaftsbildes, auch in Blick des nationalen Kulturerbes Ludwigsluster Schloss und der nationalen sowie internationalen Gedenkstätte KZ Wöbbelin; * Entwertung der Naturräume als Erholungsgebiet und zwangsläufige Wertminderung u.a. auch meines persönlichen Eigentumes, meines Hauses und Grundstückes; * Auch das für uns sehr deutlich sichtbare Blinken der Anlagen lehnen wir ab; * Wir sind gegen die bewusst in kauf nehmende Tötung von Millionen von Insekten, die Gefährdung unseres Rotmilanbestandes, der Grau- und Silberreiher und der drohenden Gefährdung des Vogelzugkorridores der Wildgänse, Wildenten und Kranichen, welche 2 mal im Jahr in sehr starken Verbänden dieses Gebiet durchziehen, das heißt über mein Haus in dann 1000 Meter Entfernung zu den Windrädern ziehen. noch nicht geklärte Auswirkungen des niederfrequenten Schalldrucks auf Mensch und Tier. Es gibt noch viel mehr gute Gründe gegen diese geplante Windenergieanlage zu sein. Wir lehnen diese geplante Windenergieanlage vor unserer Haustüre und Region auf das Schärfste ab!!!.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sowie das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Wöbbelin haben aufgrund der Erinnerung an die Opfer des KZ und die NS-Zeit internationale Bedeutung und werden daher im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Errichtung von WEA auf dem Bodendenkmal oder der Gedenkstätte würde die Integrität des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen. Die betreffenden Bereiche der Potenzialflächen werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Bodendenkmal sowie Gedenkstätte besitzen einen Umgebungsschutz. Die Ausprägung des Umgebungsschutzes ist nicht bekannt und für die Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar. Der weitere Umgebungsschutz ist daher auf nachgelagerter Ebene (Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2825 2. Umgang mit den Teilflächennutzungsplänen „Wind" der Gemeinden am Beispiel der Eignungsgebiete Wöbbelin und Karenz Im Bereich Wöbbelin/Neustadt Glewe befanden sich zwei Potentialsuchräume und ein potentielles Windeignungsgebiet. Für den Bereich eines Potentialsuchraumes wurde beim AfRL ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEG gestellt. Das wurde einem Verbandsvertreter auf Nachfrage in der Geschäftsstelle des RPV WM so bestätigt. Betreffs solcher Situationen hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung folgendes beschlossen: · Festlegung 2 VV 56/2017 Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemäß § 16 Abs. 3 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde generell für alle sowie jeweils einzeln für jedes dem Regionalen Planungsverband bekannt gewordenes raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage den Ausspruch einer befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff.2 LPIG M-V für die Zeit bis zum Inkrafttreten der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu beantragen." Der Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel wird mehrheitlich angenommen.[Fußnote 10] Zum Umgang mit Verbandsbeschlüssen ist im § 11 der Satzung folgendes geregelt: §11 Aufgaben des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig die Aufgabe und Pflicht des Vorstandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen. Somit hätte der Vorstand im vorliegenden Fall bei der obersten Planungsbehörde gern. § 14 Abs. ROG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG MV den Ausspruch einer befristeten Untersagung beantragen müssen. Er hat sich aber in diesem Fall entschlossen den Beschluss der Verbandsversammlung zu ignorieren und keine Untersagung zu beantragen. Damit ist zu befürchten, dass es weitere ähnliche Vorgänge geben wird. In dem o.a. Gespräch eines Verbandsvertreters mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurde ihm zum vorliegenden Fall weiterhin mitgeteilt, dass · die beiden Potentialsuchräume und das Windeignungsgebiet zu einem Gebiet zusammengefasst und im weiteren Planungsverlauf als Windeignungsgebiet geführt werden und · dem beabsichtigten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. • Das wurde so auch in einem Artikel der SVZ vom 20.03.2018 bestätigt. Zwischenfazit Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass selbst die Beschlüsse der Verbandsversammlung ignoriert werden. Damit wird die Rolle der Verbandsvertreter recht deutlich, weil sie so zu reinen Abstimmungsmarionetten herabgestuft werden. Wenn die Verbandsversammlung einen Beschluss fast, dann hat der Vorstand diesen ohne wenn und aber so umzusetzen. Nur die Verbandsversammlung selbst kann ihre Beschlüsse ändern bzw. konkretisieren. Im vorliegenden Fall wurde die Verbandsversammlung nicht einmal in die Entscheidungsfindung einbezogen. Hier entschied der Vorstand selbstherrlich und setzte sich damit über die bestehende Beschlusslage hinweg. Ähnlich sieht es mit der Entscheidung aus, die Einzelgebiete, so wie sie geplant wurden, zu einem Gebiet zusammenzufassen. In diesem Fall wurde sich über die in der 50. Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien, konkret das Kriterium 2,5 km	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Planungsträger erneut mit dem Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ auseinandergesetzt. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und die Begründung wird hinsichtlich des Restriktionskriteriums und der Allgemeinen Ausweisungsregeln ergänzt. Der Umgang mit geringen Abständen zwischen zwei Potenzialflächen wird in diesem Zusammenhang für alle Flächen in der Planungsregion erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Eignungsgebiete in einigen Fällen neu abgegrenzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPIG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Gebieten einzuhalten, hinweggesetzt. Auch diese Entscheidung hätte nur die Verbandsversammlung selbst treffen können. Sie wurde in die Entscheidungsfindung auch hierbei nicht eingebunden. Später versuchte man diesen Schritt damit zu rechtfertigen, dass mit der Genehmigung zum Entwurf des Text- und Kartenteils, wo auch dieses Problem mit eingearbeitet war, die Verbandsversammlung ja zugestimmt hätte. Diese Entscheidungen des Vorstandes wurde in einer schwer überschaubaren Menge von Unterlagen eingearbeitet, die Verbandsvertreter wurden nicht konkret auf diesen Punkt hingewiesen, so dass den meisten Verbandsvertretern gar nicht bewusst war, dass sie ihre eigene Beschlusslage tlw. wieder ausgehebelt haben. Später hat der Vorstand beschlossen, den südlichen Potentialsuchraum zu streichen. Der Abstand zwischen den beiden Potentialsuchräumen ist < 30 m. Begründet wurde das u.a. mit der strikten Anwendung des Restriktionskriteriums 2,5 km Abstand zwischen zwei benachbarten Windeignungsgebieten einzuhalten. Gleichzeitig wurde sich auf das Gleichbehandlungsgebots berufen, weil in anderen Fällen dieses Restriktionskriterium ebenfalls schon konsequent angewandt wurde. Der nördliche Potentialsuchraum wurde jedoch beibehalten, obwohl hier der Abstand zwischen dem potentiellen Windeignungsgebiet und dem Potentialsuchraum ca. 120 m betrug, also dem vierfachen Abstand wie zwischen den beiden o. g. Potentialsuchräumen. Damit wird ganz klar ersichtlich, dass diese Entscheidung nicht nach fachlich, sachlichen Grundsätzen getroffen wurde, sondern völlig willkürlich, denn es wird sowohl die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch die Einhaltung des Restriktionskriteriums ignoriert. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass die Gemeinde Wöbbelin z.Zt. dabei ist, einen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung" aufzustellen. Die hier zitierte gemeindliche Bauleitplanung befand sich aber erst in der Anfangsphase, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die erste Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen hatte und damit der Planungswille noch nicht deutlich erkennbar war. Eine Nachfrage beim Landkreis im Januar 2019 ergab, dass bis zum heutigen Tag dieser Teilflächennutzungsplan noch nicht wirksam ist. Zweifelsfrei hat das Verhältnis von Raumplanung zur Bauleitplanung, insbesondere beim Ausbau der Windenergie, in der Praxis eine wesentliche Bedeutung, weil auf beiden Planungsebenen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergienutzung getroffen werden. Bei solchen Planungen haben Bedeutung: · die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und · die Steuerung der Standorte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die durch	abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Auch die befristete Untersagung von raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in § 16 LPlG M-V erfolgen. Eine Untersagung in Gestalt einer Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Nur im Einzelfall können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagt werden. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt u.a. das Vorhandensein von Zielen in Aufstellung voraus. Dabei ist eine Prognoseentscheidung über die konkrete Gefahr der Zielverwirklichung zu treffen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Darstellung im Flächennutzungsplan und durch Ziele der Raumordnung im Raumordnungsplan erfolgen. In dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land wird dazu ausgeführt: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). [Fußnote 11] Das bedeutet im Fall Wöbbelin, dass die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Hier wurde jedoch die Raumordnung an die gemeindliche Bauleitplanung, die sich noch immer in der Entstehungsphase befindet, weil nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes im Landkreis Ludwigslust-Parchim noch keine Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung" vorliegt, angepasst. Diese Entscheidung wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, an dem für den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin noch nicht einmal die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind die Ziele der Planung frühestens erkennbar, wenn sie in Text und Karte der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Auch das Gegenstromprinzip würde in diesem Fall nicht greifen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung im Planungsprozess der Regionalplanung der gefestigte und rechtlich vertretbare Planungswille der Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Wöbbelin noch nicht vorlag. Hier ist eindeutig die Regelung im Baugesetzbuch anzuwenden und die gemeindliche Planung der höherwertigen Regionalplanung anzupassen. Der ehemalige Vorsitzende des RPV WM, Herr Christiansen, drückte diese Situation so aus, „Ober sticht unter". Warum er jedoch im vorliegenden Fall selbst von dieser Regelung abgewichen ist, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem „Abwägungsergebnis", dass der nördliche Potentialsuchraum zum Eignungsgebiet erhoben wird, wurde nicht nur das Abstandskriterium von 2.5 km zwischen benachbarten Gebieten ignoriert, sondern auch tlw. einige naturschutzfachliche und —rechtlichen Kriterien. Im Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde zum Vorkommen geschützter Vogelarten u.a. folgendes ausgeführt: · „Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 1,1 km · 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km- Umfeld des WEG, Abstand >3 km westlich vom WEG · 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (westlich des WEG), Abstand 4,7 km vom	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEG · 1 Horst des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, ca. 1,1 km südwestlich vom WEG · 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wöbbelin, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG Weiterhin wurde ausgesagt: · Der überwiegende Teil des WEG (etwa 70 %) liegt innerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. · Aufgrund der Überschneidung des Großteils des WEG mit einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen. · Aufgrund der Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen eines ca. 1,1 km brütenden Wanderfalken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. · Durch die Lage des WEG eingebettet in ein ausgedehntes Waldgebiet besteht ein hohes Risiko des Vorkommens bzw. der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Sofern im Waldrandbereich (angrenzend an das WEG) Greifvögel brüten oder sich ansiedeln, stellt das WEG potenziell den Hauptnahrungsraum dar, da alle anderen Offenlandbereiche deutlich weiter entfernt liegen. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet für im Umfeld brütende Greifvögel wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. · Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten-Ruhegewässer Neustädter See, ca. 2,2 km nördöstlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Ähnlich sieht es auch die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Ludwigslust-Parchim, indem sie in ihrer Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren, welche ein Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung am 19.03.2019 war, sich wie folgt äußert: „Dabei werden die ausgewiesenen Eignungsgebiete: 23/18 Wöbbelin, 26/18 Karenz u. a. aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt." (vgl. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichts, Seite 4) Offensichtlich soll mit dem Verfahren der Übernahme der gemeindlichen Bauleitplanung in die Regionalplanung ein Ersatz für die bisherigen Zielabweichungsverfahren geschaffen werden. Diese Vermutung wird u.a. damit bestätigt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit 8 Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergienutzung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufstellen und weitere 3 Gemeinden ihre Flächennutzungspläne zum Punkt Windenergie ändern. In der Regel handelt es sich dabei um Gebiete, die außerhalb der Gebietskulisse der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens liegen. An dieser Stelle möchten wir auf den Artikel „Neuer Schritt Richtung Windpark" in der SVZ vom 24./25. November 2018 hinweisen. In der Zwischenüberschrift des Artikels heißt es recht eindeutig: „Obwohl Moraas nicht mehr im Eignungsgebiet liegt, treiben die Gemeindevertreter und Projektentwickler das Vorhaben voran." Im Artikel selbst heißt es u.a.: „Wir sind aktuell nicht im Windeignungsgebiet (Eigene Anmerkung: gemeint ist die Gebietskulisse des 2. Beteiligungsverfahrens)" Das Unternehmen, welches in der Gemeinde Moraas Windräder bauen und betreiben möchte, ist trotzdem der Meinung, dass das geplante Vorhaben umzusetzen sei, indem gesagt wird: „Wir sind ja nicht die Einzigen, die das so machen." Und weiter: „Die Firma SAB Windteam würde dennoch weitermachen wollen. Das würde sie nicht machen, wenn sie nicht an einen Erfolg glauben würde." Die hier zitierten Aussagen sprechen wohl allein für sich. Offensichtlich muss es schon im Vorfeld diesbezügliche Gespräche mit führenden Politikern gegeben haben, wenn der Investor so sicher auftritt und seine Planung vorantreibt, die ja bekanntlich auch nicht ganz kostenfrei ausgeführt werden kann. Dieser Politik hat sich offensichtlich auch der Vorstand des RPV WM angeschlossen, wenn er derartige Entscheidungen trifft und diese dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorschlägt. Mit der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windenergie in den Gemeinden hat man ein Ersatzmodell für die bisher praktizierten Zielabweichungsverfahren gefunden, die man zur Zeit nicht mehr durchführen kann, weil das OVG MV das RREP 2011 bezüglich der Windenergie für unwirksam erklärt hat. Um dennoch das Ergebnis der bisherigen Regionalplanung zu erweitern, d.h. die Gebietskulisse weiter auszudehnen, greift man zu der Möglichkeit, dass die Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergie aufstellen, die dann in die Regionalplanung übernommen werden. Nichts anderes hat man bei dem Verfahren zum Windeignungsgebiet Alt Zachun praktiziert, wo in der Regionalplanung kein Eignungsgebiet ausgewiesen war. Ein Investor hat einen Antrag auf die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt, der durch die oberste Planungsbehörde auch genehmigt wurde. Der Vorstand des Planungsverbandes hat sich in diesem Fall so geäußert, „dass diesem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen." Warum dann dieses Gebiet nicht bereits vor der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde, bleibt offen. Detailliertere	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausführungen zum WEG Alt Zachun erfolgen unter dem Punkt 4. Ähnlich wie im Fall Alt Zachun soll es nun auch im Fall Wöbbelin laufen. Das neue Zauberwort heißt nun nicht mehr Zielabweichungsverfahren, sondern Teilflächennutzungsplanung. Unterschiede zwischen beiden Verfahren gibt es dennoch. So ist z.B. für die Genehmigung eines Zielabweichungsverfahrens die oberste Planungsbehörde zuständig; die Übernahme von Teilflächennutzungsplänen, wo der Ausbau der Windenergie außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete erfolgen soll, kann nur durch den Regionalen Planungsverband selbst erfolgen. Wenn die gemeindliche Bauleitplanung nicht an die Ziele der Regionalplanung angepasst wird, sondern die Regionalplanung übernimmt die gemeindliche Bauleitplanung, dann handelt es sich zweifelsfrei um eine Ausnahme von der Regionalplanung. Von den Zielen der Raumordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie im Raumordnungsplan unter den zu beachtenden Voraussetzungen festgelegt sind (§ 6 Abs. 1 ROG). Das ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Im Entwurf der Teilfortschreibung wird nur im PS 10 eine Ausnahme mit der planerischen Öffnungsklausel zugelassen. Eine Anpassung der Regionalplanung an die gemeindliche Bauleitplanung, wie im vorliegenden Fall, ist nicht vorgesehen. Zusammenfassunqund Fazit Ø Das derzeitige Windeignungsgebiet 23/18 bestand ursprünglich aus 3 Einzelgebieten (2 Potentialsuchräume und ein potentielles Eignungsgebiet). Ø Der Mindestabstand zwischen den Gebieten liegt deutlich unter der im Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neugeplanten Eignungsgebieten 2500 m" festgelegten Entfernung. Ø Alle drei Gebiete wurden wegen des relativ geringen Abstandes zwischen ihnen als ein Gesamtgebiet betrachtet und behandelt. Ø Später wurde der südliche Potentialsuchraum bei einer Mindestentfernung von <30 m zum Nachbargebiet aufgrund des o.a. Restriktionskriteriums gestrichen. Ø Die beiden Restgebiete werden weiterhin als ein Gebiet behandelt. Ø Obwohl hier der Abstand zwischen den Gebieten ca. 120 m beträgt, wurde das o.a. Restriktionskriterium aufgrund einer willkürlichen mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes nicht angewandt und damit auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Ø Als Argument für dieses Handeln wurde ein in Aufstellung befindlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin angeführt. Auch diese Entscheidung war willkürlich, weil in ähnlichen Fällen die gemeindliche Bauleitplanung keine Berücksichtigung fand (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 6 zum Gebiet Ludwigslust Ost). Ø Nach den rechtlichen Regelungen des BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen. Ø Ausnahmen von den o.g. Regelungen des BauGB	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind nach § 6 ROG möglich, wenn sie im Entwurf des RREP als solche aufgeführt wären. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass hier die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen ist und nicht umgekehrt. Ø Diese Ausnahmemöglichkeit hat den Charakter einer Zielabweichung. Die klassischen Zielabweichungsverfahren sind aufgrund einer Entscheidung des OVG MV derzeit nicht möglich. Deshalb wurde seitens des Vorstandes die Übernahme der gemeindlichen Teilflächennutzungspläne „Windenergie" in die Regionalplanung gebilligt. Das allerdings ohne eine Grundlage aus dem Entwurf des RREP WM. Ø Der mehrheitlich gefasste Beschluss der Verbandsversammlung, in solchen Fällen eine befristete Untersagung bei der obersten Planungsbehörde zu beantragen, wurde seitens des Vorstandes ignoriert. > Auch die im Entwurf des Umweltberichts deutlich dargelegten naturschutzfachlichen und —rechtlichen Probleme, insbesondere beim Artenschutz des Schwarzstorches, Rotmilans, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch sowie auch verschiedener Rastvögel, wurden ignoriert und deren Beeinträchtigungsprüfung wurde auf die nächste, die Genehmigungsebene, verschoben. Dieses, obwohl es bereits in der Planungsphase deutlich erkennbar ist, dass dieses Gebiet allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen für eine Nutzung der Windenergiegewinnung nicht geeignet ist. > Damit werden im sogenannten „Abwägungsprozess", der eigentlich ein Prozess der Umsetzung des politischen Willens ist, folgende Fakten ignoriert: · Einhaltung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten 2500 m. · Beschlusslage des RPV WM betreffs der Beantragung für eine befristete Untersagung in jedem Einzelfall. · Anwendung einer Ausnahmeregelung, der Übernahme von gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen in die Regionalplanung und damit Erweiterung der Gebietskulisse ohne Grundlage im Entwurf des RREP WM. · Zurückdrängung der naturschutzfachlichen und-rechtlichen Belange in der Planungsphase sowie deren Verlagerung in die Genehmigungsebene. 10 Protokoll der 56. Verbandsversammlung. 11 Fachagentur Windenergie an Land „Bauleitplanung und Windenergie — Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung", bearbeitet von Prof. Dr. Söfker, Bonn	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2981 Hiermit gibt der Verein Bürger für Bresegard e.V. zu o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme zum Thema Teilflächennutzungspläne für Windenergie: Anhand des Windkrafteignungsgebietes 23/18 geben wir folgende grundsätzliche Stellungnahme zur Teilflächennutzungsplanung für Windenergieanlagen ab: Im Bereich Wöbbelin/Neustadt Glewe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befanden sich zwei Potentialsuchräume und ein potentielles Windeignungsgebiet. Für den Bereich eines Potentialsuchraumes wurde beim AfRL ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEG gestellt. Das wurde einem Verbandsvertreter auf Nachfrage in der Geschäftsstelle des RPV WM so bestätigt. Betreffs solcher Situationen hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung folgendes beschlossen: Festlegung 2 W 56/2017 Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 16 Abs. 3 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde generell für alle sowie jeweils einzeln für jedes dem Regionalen Planungsverband bekannt gewordenes raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage den Ausspruch einer befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff.2 LPIG M-V für die Zeit bis zum Inkrafttreten der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu beantragen." Der Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel wird mehrheitlich angenommen (vgl. Protokoll der 56.-Verbandsversammlung). Zum Umgang mit Verbandsbeschlüssen ist im § 11 der Satzung folgendes geregelt: §11 Aufgaben des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig die Aufgabe und Pflicht des Vorstandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen. Somit hätte der Vorstand im vorliegenden Fall bei der obersten Planungsbehörde gem. § 14 Abs. ROG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG MV den Ausspruch einer befristeten Untersagung beantragen müssen. Er hat sich aber in diesem Fall entschlossen den Beschluss der Verbandsversammlung zu ignorieren und keine Untersagung zu beantragen. Damit ist zu befürchten, dass es weitere ähnliche Vorgänge geben wird. In dem o.a. Gespräch eines Verbandsvertreters mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurde ihm zum vorliegenden Fall weiterhin mitgeteilt, dass die beiden Potentialsuchräume und das Windeignungsgebiet zu einem Gebiet zusammengefasst und im weiteren Planungsverlauf als Windeignungsgebiet geführt werden und dem beabsichtigten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das wurde so auch in einem Artikel der SVZ vom 20.03.2018 bestätigt. Zwischenfazit Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass selbst die Beschlüsse der Verbandsversammlung ignoriert werden. Damit wird die Rolle der Verbandsvertreter recht deutlich, weil sie so zu reinen Abstimmungsmarionetten herabgestuft werden. Wenn die Verbandsversammlung einen Beschluss fasst, dann hat der Vorstand diesen ohne Wenn und Aber so umzusetzen. Nur die Verbandsversammlung selbst kann ihre Beschlüsse ändern bzw.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Planungsträger erneut mit dem Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ auseinandergesetzt. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und die Begründung wird hinsichtlich des Restriktionskriteriums und der Allgemeinen Ausweisungsregeln ergänzt. Der Umgang mit geringen Abständen zwischen zwei Potenzialflächen wird in diesem Zusammenhang für alle Flächen in der Planungsregion erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Eignungsgebiete in einigen Fällen neu abgegrenzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPIG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konkretisieren. Im vorliegenden Fall wurde die Verbandsversammlung nicht einmal in die Entscheidungsfindung einbezogen. Hier entschied der Vorstand selbstherrlich und setzte sich damit über die bestehende Beschlusslage hinweg. Ähnlich sieht es mit der Entscheidung aus, die Einzelgebiete, so wie sie geplant wurden, zu einem Gebiet zusammenzufassen. In diesem Fall wurde sich über die in der 50. Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien, konkret das Kriterium 2,5 km Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Gebieten einzuhalten, hinweggesetzt. Auch diese Entscheidung hätte nur die Verbandsversammlung selbst treffen können. Sie wurde in die Entscheidungsfindung auch hierbei nicht eingebunden. Später versuchte man diesen Schritt damit zu rechtfertigen, dass mit der Genehmigung zum Entwurf des Text- und Kartenteils, wo auch dieses Problem mit eingearbeitet war, die Verbandsversammlung ja zugestimmt hätte. Diese Entscheidungen des Vorstandes wurden in eine schwer überschaubare Menge von Unterlagen eingearbeitet, die Verbandsvertreter wurden nicht konkret auf diesen Punkt hingewiesen, so dass den meisten Verbandsvertretern gar nicht bewusst war, dass sie ihre eigene Beschlusslage tlw. wieder ausgehebelt haben. Später hat der Vorstand beschlossen, den südlichen Potentialsuchraum zu streichen. Der Abstand zwischen den beiden Potentialsuchräumen ist < 30 m. Begründet wurde das u.a. mit der strikten Anwendung des Restriktionskriteriums 2,5 km Abstand zwischen zwei benachbarten Windeignungsgebieten einzuhalten. Gleichzeitig wurde sich auf das Gleichbehandlungsgebots berufen, weil in anderen Fällen dieses Restriktionskriterium ebenfalls schon konsequent angewandt wurde. Der nördliche Potentialsuchraum wurde jedoch beibehalten, obwohl hier der Abstand zwischen dem potentiellen Windeignungsgebiet und dem Potentialsuchraum ca. 120 m betrug, also dem vierfachen Abstand wie zwischen den beiden Potentialsuchräumen. Damit wird ganz klar ersichtlich, dass diese Entscheidung nicht nach fachlich, sachlichen Grundsätzen getroffen wurde, sondern völlig willkürlich, denn es wird sowohl die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch die Einhaltung des Restriktionskriteriums ignoriert. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass die Gemeinde Wöbbelin z.Zt. dabei ist, einen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung" aufzustellen. Die hier zitierte gemeindliche Bauleitplanung befand sich aber erst in der Anfangsphase, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die erste Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen hatte und damit der Planungswille noch nicht deutlich erkennbar war. Eine Nachfrage beim Landkreis im Januar 2019 ergab, dass bis zum heutigen Tag dieser Teilflächennutzungsplan noch nicht wirksam ist. Zweifelsfrei	Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Auch die befristete Untersagung von raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in § 16 LPlG M-V erfolgen. Eine Untersagung in Gestalt einer Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Nur im Einzelfall können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagt werden. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt u.a. das Vorhandensein von Zielen in Aufstellung voraus. Dabei ist eine Prognoseentscheidung über die konkrete Gefahr der Zielverwirklichung zu treffen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hat das Verhältnis von Raumplanung zur Bauleitplanung, insbesondere beim Ausbau der Windenergie, in der Praxis eine wesentliche Bedeutung, weil auf beiden Planungsebenen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergienutzung getroffen werden. Bei solchen Planungen haben Bedeutung: - die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und - die Steuerung der Standorte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die durch Darstellung im Flächennutzungsplan und durch Ziele der Raumordnung im Raumordnungsplan erfolgen. In dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land „Bauleitplanung und Windenergie —Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung", bearbeitet von Prof. Dr. Söfker, Bonn wird dazu ausgeführt: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB)." Das bedeutet im Fall Wöbbelin, dass die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Hier wurde jedoch die Raumordnung an die gemeindliche Bauleitplanung, die sich noch immer in der Entstehungsphase befindet, weil nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes im Landkreis Ludwigslust-Parchim noch keine Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung" vorliegt, angepasst. Diese Entscheidung wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, an dem für den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin noch nicht einmal die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind die Ziele der Planung frühestens erkennbar, wenn sie in Text und Karte der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Auch das Gegenstromprinzip würde in diesem Fall nicht greifen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung im Planungsprozess der Regionalplanung der gefestigte und rechtlich vertretbare Planungswille der Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Wöbbelin noch nicht vorlag. Hier ist eindeutig die Regelung im Baugesetzbuch anzuwenden und die gemeindliche Planung der höherrangigen Regionalplanung anzupassen. Der ehemalige Vorsitzende des RPV WM, Herr Christiansen, drückte diese Situation so aus, „Ober sticht unter". Warum er jedoch im vorliegenden Fall selbst von dieser Regelung abgewichen ist, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem „Abwägungsergebnis", dass der nördliche Potentialsuchraum zum Eignungsgebiet erhoben wird, wurde nicht nur das Abstandskriterium von 2.5 km zwischen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		benachbarten Gebieten ignoriert, sondern auch teilweise einige naturschutzfachliche und —rechtlichen Kriterien. Im Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde zum Vorkommen geschützter Vogelarten u.a. folgendes ausgeführt: - „Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 1,1 km - 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km- Umfeld des WEG, Abstand >3 km westlich vom WEG -1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (westlich des WEG), Abstand 4,7 km vom WEG -1 Horst des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, ca. 1,1 km südwestlich vom WEG -1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wöbbelin, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG Weiterhin wurde ausgesagt: - Der überwiegende Teil des WEG (etwa 70 %) liegt innerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. - Aufgrund der Überschneidung des Großteils des WEG mit einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen. - Aufgrund der Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen eines ca. 1,1 km brütenden Wanderfalken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. - Durch die Lage des WEG eingebettet in ein ausgedehntes Waldgebiet besteht ein hohes Risiko des Vorkommens bzw. der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Sofern im Waldrandbereich (angrenzend an das WEG) Greifvögel brüten oder sich ansiedeln, stellt das WEG potenziell den Hauptnahrungsraum dar, da alle anderen Offenlandbereiche deutlich weiter entfernt liegen. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet für im Umfeld brütende Greifvögel wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. - Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten- Ruhegewässer Neustädter See, ca. 2,2 km nördöstlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Ähnlich sieht es auch die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Ludwigslust-Parchim, indem sie in ihrer Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren, welche ein Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung am 19.03.2019 war, sich wie folgt äußert: „Dabei werden die ausgewiesenen Eignungsgebiete: , 23/18 Wöbbelin aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt." (vgl. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichts, Seite 4) Offensichtlich soll mit dem Verfahren der Übernahme der gemeindlichen Bauleitplanung in die Regionalplanung ein Ersatz für die bisherigen Zielabweichungsverfahren geschaffen werden. Diese Vermutung wird u.a. damit bestätigt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit 8 Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergienutzung aufstellen und weitere 3 Gemeinden ihre Flächennutzungspläne zum Punkt Windenergie ändern. In der Regel handelt es sich dabei um Gebiete, die außerhalb der Gebietskulisse der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens liegen. An dieser Stelle möchten wir auf den Artikel „Neuer Schritt Richtung Windpark" in der SVZ vom 24./25. November 2018 hinweisen. In der Zwischenüberschrift des Artikels heißt es recht eindeutig: „Obwohl Moraas nicht mehr im Eignungsgebiet liegt, treiben die Gemeindevertreter und Projektentwickler das Vorhaben voran." Im Artikel selbst heißt es u.a.: „ Wir sind aktuell nicht im Windeignungsgebiet (Eigene Anmerkung: gemeint ist die Gebietskulisse des 2. Beteiligungsverfahrens)" Das Unternehmen, welches in der Gemeinde Moraas Windräder bauen und betreiben möchte, ist trotzdem der Meinung, dass das geplante Vorhaben umzusetzen sei, indem gesagt wird: „Wir sind ja nicht die Einzigen, die das so machen." Und weiter: „Die Firma SAB Windteam würde dennoch weitermachen wollen. Das würde sie nicht machen, wenn sie nicht an einen Erfolg glauben würde." Die hier zitierten Aussagen sprechen wohl allein für sich. Offensichtlich muss es schon im Vorfeld diesbezügliche Gespräche mit führenden Politikern gegeben haben, wenn der Investor so sicher auftritt und seine Planung vorantreibt, die ja bekanntlich auch nicht ganz kostenfrei ausgeführt werden kann. Dieser Politik hat sich offensichtlich auch der Vorstand des RPV WM angeschlossen, wenn er derartige Entscheidungen trifft und diese dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorschlägt. Mit der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windenergie in den Gemeinden hat man ein Ersatzmodell für die bisher praktizierten Zielabweichungsverfahren gefunden, die man zur Zeit nicht mehr durchführen kann, weil das OVG MV das RREP 2011 bezüglich der Windenergie für unwirksam erklärt hat. Um dennoch das Ergebnis der bisherigen Regionalplanung zu erweitern, d.h. die Gebietskulisse weiter auszudehnen, greift man zu der Möglichkeit, dass die Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergie aufstellen, die dann in die Regionalplanung übernommen werden. Nichts anderes hat man bei dem Verfahren zum Windeignungsgebiet Alt Zachun praktiziert, wo in der Regionalplanung kein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiet ausgewiesen war. Ein Investor hat einen Antrag auf die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt, was die oberste Planungsbehörde dann auch genehmigt hat. Der Vorstand des Planungsverbandes hat sich in diesem Fall so geäußert, „dass diesem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen." Warum dann dieses Gebiet nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde, bleibt offen. Detailliertere Ausführungen zum WEG Alt Zachun erfolgen unter dem Punkt. Ähnlich wie im Fall Alt Zachun soll es nun auch im Fall Wöbbelin laufen. Das neue Zauberwort heißt nun nicht mehr Zielabweichungsverfahren, sondern Teilflächennutzungsplanung. Einige Unterschiede zwischen beiden Verfahren gibt es dennoch. So ist z.B. für die Genehmigung eines Zielabweichungsverfahrens die oberste Planungsbehörde zuständig; die Übernahme von Teilflächennutzungsplänen, wo der Ausbau der Windenergie außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete erfolgen soll, kann nur durch den Regionalen Planungsverband selbst erfolgen. Wenn die gemeindliche Bauleitplanung nicht an die Ziele der Regionalplanung angepasst wird, sondern die Regionalplanung übernimmt die gemeindliche Bauleitplanung, dann handelt es sich zweifelsfrei um eine Ausnahme von der Regionalplanung. Von den Zielen der Raumordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie im Raumordnungsplan unter den zu beachtenden Voraussetzungen festgelegt sind (§ 6 Abs. 1 ROG). Das ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Im Entwurf der Teilfortschreibung wird nur im PS 10 eine Ausnahme mit der planerischen Öffnungsklausel zugelassen. Eine Anpassung der Regionalplanung an die gemeindliche Bauleitplanung, wie im vorliegenden Fall, ist nicht vorgesehen. Zusammenfassung und Fazit - Das derzeitige Windeignungsgebiet 23/18 bestand ursprünglich aus 3 Einzelgebieten (2 Potentialsuchräume und ein potentielles Eignungsgebiet). - Der Mindestabstand zwischen den Gebieten liegt deutlich unter der im Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neugeplanten Eignungsgebieten 2500 m" festgelegten Entfernung. - Alle drei Gebiete wurden wegen des relativ geringen Abstandes zwischen ihnen als ein Gesamtgebiet betrachtet und behandelt. - Später wurde der südliche Potentialsuchraum bei einer Mindestentfernung von <30 m zum Nachbargebiet aufgrund des o.a. Restriktionskriteriums gestrichen. - Die beiden Restgebiete werden weiterhin als ein Gebiet behandelt. - Obwohl hier der Abstand zwischen den Gebieten ca. 120 m beträgt, wurde das o.a. Restriktionskriterium aufgrund einer willkürlichen mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes nicht angewandt und damit auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt. - Als Argument für dieses Handeln wurde ein in Aufstellung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befindlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin angeführt. Auch diese Entscheidung war willkürlich, weil in ähnlichen Fällen die gemeindliche Bauleitplanung keine Berücksichtigung fand (siehe dazu Ausführungen zum Gebiet Ludwigslust Ost). - Nach den rechtlichen Regelungen des BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen. - Ausnahmen von den o.g. Regelungen des BauGB sind nach § 6 ROG möglich, wenn sie im Entwurf des RREP als solche aufgeführt wären. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass hier die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen ist und nicht umgekehrt. - Diese Ausnahmemöglichkeit hat den Charakter einer Zielabweichung. Die klassischen Zielabweichungsverfahren sind aufgrund einer Entscheidung des OVG MV derzeit nicht möglich. Deshalb wurde seitens des Vorstandes die Übernahme der gemeindlichen Teilflächennutzungspläne „Windenergie" in die Regionalplanung gebilligt. Das allerdings ohne eine Grundlage aus dem Entwurf des RREP WM. - Der mehrheitlich gefasste Beschluss der Verbandsversammlung, in solchen Fällen eine befristete Untersagung bei der obersten Planungsbehörde zu beantragen, wurde seitens des Vorstandes ignoriert. - Auch die im Entwurf des Umweltberichts deutlich dargelegten naturschutzfachlichen und —rechtlichen Probleme, insbesondere beim Artenschutz des Schwarzstorches, Rotmilans, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch sowie auch verschiedener Rastvögel, wurden ignoriert und deren Beeinträchtigungsprüfung wurde auf die nächste, die Genehmigungsebene, verschoben. Dieses, obwohl es bereits in der Planungsphase deutlich erkennbar ist, dass dieses Gebiet allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen für eine Nutzung der Windenergiegewinnung nicht geeignet ist. - Damit werden im sogenannten „Abwägungsprozess", der eigentlich ein Prozess der Umsetzung des politischen Willens ist, folgende Fakten ignoriert: - Einhaltung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten 2500 m". - Beschlusslage des RPV WM betreffs der Beantragung für eine befristete Untersagung in jedem Einzelfall. - Anwendung einer Ausnahmeregelung, der Übernahme von gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen in die Regionalplanung und damit Erweiterung der Gebietskulisse ohne Grundlage im Entwurf des RREP WM. - Zurückdrängung der naturschutzfachlichen und-rechtlichen Belange in der Planungsphase sowie deren Verlagerung in die Genehmigungsebene. Da in dem hier beschriebenen Vorgang die planerischen Aspekte im Wesentlichen unbeachtet blieben, Kriterien nicht berücksichtigt, Verbandsbeschlüsse und der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten wurden, handelt es	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich um eine rein politische Willensumsetzung, die in der Regionalplanung nichts zu suchen hat. Wir fordern: · konsequente Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung ohne jegliche Ausnahmeregelungen · Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, · keine Anpassung der Regionalplanung an die durch die Gemeinden aufgestellten Teilflächennutzungspläne „Windenergie", insbesondere bei Planungen, die außerhalb von Konzentrationsflächen liegen · Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung ohne jegliche Abstriche oder eigenen Interpretationen, Streichung des ehemaligen Potentialsuchraumes im WEG 23/18 Wöbbelin aus den o.g. Gründen.	
lfd. Ident-Nr.: 623 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1491 Ich spreche mich gegen die weitere Ausweisung von Windeignungsgebieten aus. Hier konkret gegen die Ausweisung der Gebiete 24/18 (Ludwigslust-Ost) und 23/18 (Wöbbelin). Dafür gibt es mehrere Gründe: - Grundlegende Zerstörung des bisher unzerschnittenen Landschaftsbildes - Bedrängung der Bewohner von Ludwigslust durch überdimensional große und zu nahe an der Wohnbebauung geplante Windindustrieanlagen (Lärm, Schattenwurf und Auswirkungen von Infraschall wurden nicht ausreichend berücksichtigt) - Von allen repräsentativen Standorten aus dem historischen Flächendenkmal „Altstadt Ludwigslust“ heraus sind die geplanten Windenergieanlagen der o.g. Eignungsgebiete sichtbar und wirken zerstörend für die Sichtachsen. Diese Sichtachsen sind eine entscheidende Grundlage der historischen Stadtplanung der ehemaligen Residenzstadt Ludwigslust.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2393 5. Die Erweiterung des WEG 23/18 um die Fläche des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind der Gemeinde Wöbbelin wird abgelehnt. Es wird darauf verwiesen, dass bei diesem Gebiet, entgegen der sonstigen Verfahrensweise, Gebiete zusammengefasst wurden, deren Abstand > 100 Meter ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der 2,5 km-Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt, das immer einer Einzelfallabwägung unterliegt. Im konkreten Fall beträgt die Distanz zwischen den beiden Potenzialflächen ca. 120 m. Beide Potenzialflächen sind zudem bereits planerisch vorgeprägt (Genehmigungsverfahren für 2 WEA auf Potenzialfläche Ost, sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windkraftnutzung der Gemeinde Wöbbelin im Bereich Potenzialfläche West). Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 3047 Windeignungsgebiet Nr. 23/18 Bezeichnung: Wöbbelin (+Neustadt) Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz: Siehe vorangestellte Bemerkungen · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine direkte Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im Umfeld des geplanten WEG 23/18 Wöbbelin vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die in der Stellungnahme genannt werden, stehen der Festlegung des Eignungsgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Der Planfeststellungsbeschluss für eine Kompensationsmaßnahme innerhalb des WEG ist im April 2018 außer Kraft getreten und steht dem WEG 23/18 Wöbbelin nicht mehr entgegen. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die BAB 14, VKE 7 Artenschutz & BImSch: Eine Ausweisung des WEG wird aus artenschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt (siehe auch Stellungnahme der UNB vom Juli 2017). Begründung: Im geplanten WEG sowie nördlich und südlich bestehen planfestgestellte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die BAB 14, welche auch bereits umgesetzt wurden (siehe nachfolgende Abbildungen 1 und 2). Mit Flächenextensivierungen und Bepflanzungen sollen auf diesen Flächen Lebensraumverluste von Flora und Fauna im Sinne der Eingriffsreglung ausgeglichen werden. Weiterhin werden mit den Maßnahmen Vermeidungs-und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, welche aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen für besonders geschützte und gefährdete Vogelarten resultieren. Eine Funktionserfüllung im Sinnen des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung wäre bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf diesen Flächen nicht mehr gegeben, da Lebensräume und Fortpflanzungsstätten verschiedenster Arten (u.a. z.B. Raubwürger, Ortolan, Neuntöter oder Heidelerche entwertet und / oder zerstört werden würden. Darüber hinaus wurden, ebenfalls als planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen am nördlichen Waldrand südlich des geplanten WEG sowie nördlich des geplanten WEG verschiedene Nisthilfen, u.a. Weidekörbe für Greifvögel sowie Fledermauskästen angebracht (siehe Abbildung 2). Eine Nisthilfe ist nachweislich durch die Art Rotmilan besetzt. Das geplante WEG würde den 1000 m Restriktionsbereich berühren. Die Ausgleichsflächen (extensivierte Flächen und Gehölzstrukturen) sind somit gleichzeitig wichtige Jagdhabitate für Greife und Fledermäuse, welche in höchstem Maße schlaggefährdet sind. (Abb.1 Auszug Übersichtskarte Ausgleichsmaßnahmen BAB14, Quelle: SBA Schwerin) (Abb. 2 Auszug Übersichtskarte zu Ersatzmaßnahmen; Quelle: SBA	Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwerin Biotopverbund (BV) Artenschutz & BImSch: Das WEG liegt innerhalb des europäischen Biotopverbundsystems (s. GLRP WM, GLP M-V, §§ 20 u. 21 BNatSchG). Der BV beinhaltet neben gemeldeten FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie. Eine erhebliche Beeinträchtigung des BV ist nicht auszuschließen.	
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2922 Gebiet 23/18- Wöbbelin Die Erweiterung des WEG 23/18 um die Fläche des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind der Gemeinde Wöbbelin wird abgelehnt. Es wird darauf verwiesen, dass bei diesem Gebiet, entgegen der sonstigen Verfahrensweise, Gebiete zusammengefasst wurden, deren Abstand > 100 Meter ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der 2,5 km-Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt, das immer einer Einzelfallabwägung unterliegt. Im konkreten Fall beträgt die Distanz zwischen den beiden Potenzialflächen ca. 120 m. Beide Potenzialflächen sind zudem bereits planerisch vorgeprägt (Genehmigungsverfahren für 2 WEA auf Potenzialfläche Ost, sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windkraftnutzung der Gemeinde Wöbbelin im Bereich Potenzialfläche West). Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 744 ALTUS AG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1849 Betreffend Kapitel 6.5 Energie, WEG 23/18 1 FLÄCHE Die Altus AG plant seit Anfang 2018 einen Windpark mit bis zu 9 Windenergieanlagen am Standort im Bereich Wöbbelin / Groß Laasch. Basis für die Planung waren unter anderem das im Rahmen des „Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ festgelegte Eignungsgebiet (22/16) sowie der Potenzialsuchraum. In dem aktuell vorliegenden „Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ wurde lediglich das Eignungsgebiets übernommen (23/28) während der Potenzialsuchraum nicht mehr berücksichtigt wird. 2 SITUATION Der südliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potenzialsuchraum wurde im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens, aufgrund der Nähe zur Gedenkstätte und zum Bodendenkmal gestrichen. Der Regionale Planungsver-band Westmecklenburg argumentiert in der Dokumentation des Beteiligungsverfahrens, dass diese „mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen“ würde und ferner, dass eine „Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet nicht vertretbar (ist)“. Der Schutz von gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmalen gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V entspricht im Kapitel 6.5. Energie des RREP einem Restriktionskriterium ohne Abstandregelung. Ein Mindestabstand ist nicht festgelegt und somit nicht anwendbar. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wird dahingegen argumentiert, dass „eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibungen und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen (ist). Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.“ Die Altus AG schließt sich dieser Einschätzung an und argumentiert, dass die Streichung des gesamten südlichen Teils des Potenzialsuchraums in Hinblick auf einen nicht festgesetzten Mindestabstand zum Bodendenkmal auf regionalplanerischer Ebene unzulässig ist und der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung überlassen werden sollte. Um dem Schutz des Bodendenkmals auf regionaler Ebene grobmaßstäblich Rechnung zu tragen und eine voll ständige Umzingelung zu vermeiden, schlagen wir vor, wie auf der Karte (Anlage I) darge-stellt, den westlichen Teil des Potenzialsuchraums auszuschließen. Die Grenzziehung der Erweiterungsfläche entlang der B106 begründet sich in der hier durch die Verkehrsinfrastruktur bereits gegebenen Vorbelastung und Barrierewirkung zum hier vorgeschlagenen Eignungsgebiet. Der östliche Teil des Potenzialsuchraums aus dem „Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ überlagert sich teilweise mit Schutzbereichen für Großvögel. Die von Altus vorgeschlagene Erweiterungsfläche sieht im östlichen Bereich Auslassungen vor, um Überlagerungen mit Horsten und Nistplätzen von Großvögeln mit entsprechenden Abstandspuffern auszuschließen. Die hier berücksichtigten Horste wurden Altus vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt. Belange des Vogelschutzes stehen der Ausweisung der	Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorgeschlagenen Erweiterungsfläche als Eignungsfläche somit nicht entgegen. 3 PLANUNGEN UND DATENERHEBUNGEN DER ALTUS Im Rahmen einer eigenen Potentialanalyse auf Basis der in der Aufstellung des RREP verwendeten Tabukriterien wurde im Jahr 2015 sowie in einer Revision im Jahr 2018 die hier behandelte Fläche als potentiell zur Errichtung eines Windparks geeignete Fläche eruiert. Bekräftigt wurden die Ergebnisse der eigenen Potentialermittlung durch die Angaben im ersten und (teilweise) zweiten Entwurf des RREP. Auf dieser Basis wurden in den vergangenen Jahren und insbesondere den letzten Monaten intensive Gespräche mit Flächeneigentümern in dem betroffenen Areal geführt. Des Weiteren wurden, sofern zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, Daten über mögliche Konfliktpotentiale bezüglich natur- und artenschutzfachlicher Gegebenheiten eingeholt und in die weitere Planung einbezogen. Es verbleibt auch nach Einbeziehung der artenschutzfachlichen Abstände sowie der vorge-schlagenen, aber keineswegs zwingenden Begrenzung der Potentialfläche auf den Bereich westlich der B106 eine hinreichend große Fläche für die Errichtung von bis zu 8 WEA bzw. in Kombination mit dem bereits geplanten Eignungsgebiet 23/28 bis zu 15 WEA. Diese Flächengröße bzw. Größe des möglichen Windparks erfüllt demnach eindeutig den Gedanken der Konzentrationswirkung und der Förderung der erneuerbaren Energien als zukunftsfähige und nachhaltige Form der Energieproduktion. 4 FAZIT / STELLUNGNAHME Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche (siehe Anlage 1) liegt westlich des Bodendenkmals und umfasst dieses nicht. Für Bodendenkmale ist im RREP kein Mindestabstand definiert. Der Schutz des Bodendenkmals sollte der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung überlassen werden. Um dennoch eine vollständige Umzingelung des Bodendenkmales zu vermeiden, schlagen wir eine Begrenzung auf die Fläche östlich des Denkmals vor, die zudem bereits durch die B106 vorbelastet ist. Darüber hinaus berücksichtigt die vorgeschlagene Erweiterungsfläche Schutzgebiete für Großvögel mit entsprechenden Abstandspuffern und spart diese im östlichen Bereich aus. Somit werden durch eine Ausweisung der Erweiterungsfläche als Eignungsgebiet keine raumbedeutsamen Belange des Vogelschutzes berührt. Wir äußern hiermit unser privates Interesse an der Entwicklung eines Windparks in der in Anlage 1 dargestellten Fläche. In Anbetracht der Verpflichtung des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen fordern wir daher die Ausweisung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet. Durch diese Änderung ergeben sich keine negativen Auswirkungen oder Konflikte mit den im Regionalplan vorgesehenen Tabu- und Restriktionskriterien. [Anlage 1: Karte Erweiterungsvorschlag]	
lfd. Ident-Nr.: 748 Stadt Neustadt-Glewe	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1811 Die Stadt Neustadt-Glewe bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen. Das Stadtgebiet Neustadt-Glewe ist mit dem geplanten Eignungsgebiet Windenergie Nr. 23/18 „Wöbbelin" betroffen. Im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes hat sich die Stadt Neustadt-Glewe zur Aufgabe gestellt, den Verbrauch von Energie und damit den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen nachhaltig zu senken. Langfristig sollen die von der Stadt ausgehenden CO2-Emissionen zwar nicht auf null, aber durch geeignete Maßnahmen doch so weit ausgeglichen werden, dass eine neutrale CO2-Bilanz erreicht wird. Im Gegensatz zur ersten Beteiligung ist das Eignungsgebiet auf dem Stadtgebiet Neustadt-Glewe erheblich minimiert worden. Im Hinblick auf die stadteigenen gesteckten Ziele lehnt die Stadt Neustadt-Glewe diese Flächenreduzierung ab und äußert dahingehend Bedenken, dass selbst die jetzige Ausweisung des Eignungsgebietes aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen die Errichtung von Windenergieanlagen fraglich erscheinen lässt. Die Stadtvertretung Neustadt-Glewe bestreitet das Vorhandensein eines Dichtezentrums für den Rotmilan. Die Stadt Neustadt-Glewe fordert an dieser Stelle, die politische Auseinandersetzung mit den immer höheren Ansprüchen der Umweltbelange zu Ungunsten der städtebaulichen, touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 767 Denissen Landwirtschafts GmbH & Co KG	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1854 Hiermit möchte ich meine Stellungnahme abgeben bezüglich des Windeignungsgebietes 23/18 in Wöbbelin . Gestern lag uns als Gemeinde einen Beschluss hierzu vor. Unsere Gemeinde hat eine vorgefertigte Stellungnahme der Firma Naturstrom abgegeben.(siehe Anlage) Mich stört hieran das die Pufferzone zum Vogelschutzgebiet verschwinden soll , dies ist im späteren Verlauf eventuell eine Möglichkeit des Betreibers auch Anlagen weiter Richtung Norden zu errichten, bzw. dichter an den Ortskern von Wöbbelin. Falls dies der Fall sein sollte wiederspreche ich dieses Vorhaben. Ebenfalls möchte ich nochmal darauf hinweisen das wir sehr stark Gewachsene Populationen von Feld und Haubenlerchen zu verzeichnen haben sowie von Rot Milane. Das Gebiet nördlich des Windeignungsgebietes ist durch seine Ackerbauliche Diversität gerade zu sehr interessant für die genannte Vogelarten. Auch fehlt mir in der Gemeindliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Erweiterung des WEG 23/18 Wöbbelin nach Norden erfolgt nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme die Vogelart wofür das Vogelschutzgebiet überhaupt Hauptsächlich entstanden ist, nämlich der Ortolan. Sind die Auswirkungen dahin gehend genügend untersucht worden ?	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2288 Zum Windeignungsgebiet Neustadt-Glewe/Wöbbelin (WEA-Nr.: 22/16) im Detail: Wir fordern die erneute Ausweisung des Windeignungsgebietes Neustadt-Glewe/Wöbbelin in der Ausformung wie sie in der Entwurfsfassung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 zur Beschlussfassung auf der 56. Verbandsversammlung (Stand: 10.05.2017) vorgeschlagen wurde (Anlage 1). Die Horstkartierungen vom 14.03.2019 unseres Unternehmens haben ergeben, dass die ehemals vorhandene Nisthilfe (Kunsthorst) in der Nachbarschaft zu dem westlichen Bereich des potentiellen Eignungsgebiets funktionslos geworden ist, weil sie in sich zusammengefallen ist. Weitere Horste geschützter Großvogelarten sind derzeit nicht bekannt. Somit kann die Teilfläche westlich der Autobahn aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht weiterhin als Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Die Teilfläche östlich der Autobahn befand sich im ursprünglichen Fachgutachten zum Kriterium „Dichtezentrum Rotmilan", welches in der 55. Verbandsversammlung (20.12.2016) vorgestellt wurde, außerhalb	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Tabukriteriums „Dichtezentrum Rotmilan". Es konnte hier keine Überlagerung festgestellt werden. Die Fläche befand sich weder in Habitatbereich des Rotmilans mit sehr hoher Dichte noch im Habitatbereich des Rotmilans mit hoher Dichte. [Abbildung] Bei der folgenden 56. Verbandsversammlung (10.05.2017) befand sich die Fläche, die ein halbes Jahr zuvor noch als unbedenklich eingestuft wurde (geringe Dichte für potentielle Habitate des Rotmilans), plötzlich im Tabubereich des Kriteriums „Dichtezentrum Rotmilan". Auch liegen uns Kartierungsergebnisse für diesen Bereich vor die nachweisen, dass keine besetzen Rotmilanhorste um die östliche Fläche herum bestehen. Wir zweifeln an der fachgerechten Methodik der Habitatmodellierung auch unter der Berücksichtigung der uns vorliegenden Beobachtungsdaten. Insgesamt fordern wir, das Kriterium „Dichtezentrum Rotmilan" zu streichen und nicht zu berücksichtigen. Es ist nicht geeignet, ein separates Kriterium auf der Grundlage von nachvollziehbaren, harten und weichen Abwägungskriterien zu bilden, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Anlage 1 Im Text benannt	Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2005 Die Gemeinde Groß Laasch hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. Seitens der Gemeinde Groß Laasch bestehen erhebliche Bedenken gegen den v.g. Entwurf. Die Gemeinde Groß Laasch ist von geplanten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen 23/18 (Wöbbelin) und 24/18 (Ludwigslust Ost) betroffen. Schutzgut Mensch In der Gemeinde Groß Laasch herrscht eine starke infrastrukturelle Vorbelastung durch die Lärmbelästigung von der Autobahn 14 sowie der Landesstraße 073 (ehemalige Bundesstraße 191). Mit der Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete würde bei einer vollen Auslastung die Lärmbeeinträchtigung der Einwohner auf ein unzumutbares Maß steigen. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Schaffung annähernd gleicher Lebensbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine erhebliche Belastung der Einwohner durch von den Windenergieanlagen emittierten Infraschall ist wahrscheinlich. Zur mittlerweile unstrittigen gesundheitsschädigenden Beeinflussung des Menschen durch Infraschall fehlen in den Planungsunterlagen entsprechende Aussagen und Maßnahmen zu dessen Vermeidung. Die Gemeinde Groß Laasch erwartet eine Aussetzung des Verfahrens bis Infraschallschädigungen tiefgründig erforscht sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2009 Landschaftsbild und Denkmalschutz Im vorliegenden Umweltbericht wird der derzeitige Zustand des Landschaftsbildes im vom WEG 23/18 und 24/18 betroffenen Bereich als hoch bis sehr hoch eingestuft. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in den WEG 23/18 und 24/18 besteht ein hohes Konfliktpotential durch Sichtbarkeiten in den bedeutenden Hauptachsen der Schlossanlage Ludwigslust. Dieses für die Einwohner und Besucher so wichtige Landschaftsbild vor Ort würde durch die geplanten Windeignungsgebiete weitgehend zerstört werden. Wir betrachten mit Sorge die geplante, unzumutbare hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Raum, um Schwerin und um die Gemeinde Groß Laasch. Der forcierte Ausbau und die damit einhergehende Veränderung der ländlichen Räume ist nicht im Sinne unserer Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung der Region führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen. Neben den oben benannten Einwänden befürchten viele Bürger einen durch zahlreiche Studien belegten Wertverlust ihrer Immobilien. Mit der Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden diese Bedenken, Anmerkungen und Hinweise auch von anderen Betroffenen eingebracht und haben bislang keine Berücksichtigung gefunden. Die Gemeindevertretung lehnt mehrheitlich die Ausweisung der Windeignungsgebiete 23/18 (Wöbbelin) und 24/18 (Ludwigslust Ost) in der geplanten Form ab. Wir bitten Sie die vorgebrachten Einwände und Anregungen zu berücksichtigen und von einem weiteren Einschnitt in den Lebensraum von Mensch, Tier und Natur abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 23/18 Wöbbelin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2008 Schutzgut Natur Entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wurden in den geplanten Windeignungsgebieten mehrere Horste vom Weißstorch, Wanderfalken, Seeadler und Rotmilan gesichtet. Durch die Ausweisung der Windeignungebiete 23/18 und 24/18 erfolgt ein deutlicher Eingriff in den natürlichen Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt und steht nicht im Einklang mit der ländlichen Entwicklung in der Region in und um die Gemeinde Groß Laasch. Die von den Windenergieanlagen betroffenen Gebiete sind für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von hoher Bedeutung. Da durch Windenergieanlagen regelmäßig Vögel getötet werden, ist aus unserer Sicht besonders sorgfältig mit der Überplanung von solch sensiblen Gebieten zu verfahren. Laut dem von Ihnen vorgelegten Fachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie, hier der Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilan, liegen aktuell keine flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vor. Der Rotmilan ist in unserer Region omnipräsent, was zahlreiche Sichtungen auch bestätigen. Da die Bundesrepublik Deutschland, wie Sie richtig ausführen, eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, muss alles vermieden werden, was den vorhandenen Brutbestand beeinträchtigt (Verschlechterungsverbot). Insofern sind aus unserer Sicht zwingend Studien zu folgenden Sachverhalten in Auftrag zu geben: - Ermittlung des aktuellen Brutvogelbestandes, insbesondere des Rotmilans - Untersuchung bzw. Beweis des unveränderten Brutverhaltens trotz der geplanten WEG Für den in seinem Gesamtbestand erheblich gefährdeten Schwarzstorch führen Sie aus, dass auf Grund der Überschneidung des Großteils des WEG 23/18 mit einem Funktionsraum eines Schwarzstorchbrutwaldes erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Auch hier sind weitere Untersuchungen notwendig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 811 Gemeinde Wöbbelin	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 1960 Die Gemeinde Wöbbelin hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. Seitens der Gemeinde Wöbbelin werden folgende Anmerkungen und Anregungen zum o.g. Entwurf vorgebracht: Die Gemeinde Wöbbelin beantragt die Anpassung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, des Windeignungsgebietes 23/18 an den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung" (TFNP Wind). Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms weißt für die Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wöbbelin, nördlich von Ludwigslust das Eignungsgebiet 23/18 aus. Dieses Eignungsgebiet besteht aus zwei Teilflächen, die östliche befindet sich auf dem Gebiet der Nachbarstadt Neustadt-Glewe, die westliche auf Gemeindegebiet von Wöbbelin. Die Gemeinde Wöbbelin hat am 14.04.2016 den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung" gefasst. Dieser wurde am 12.04.2019 durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim genehmigt und wird derzeit ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilfortschreibung weißt für die Fläche eine Flächengröße von 67 ha aus, der TFNP Wind jedoch eine Gesamtfläche von 95,3 ha. Die Differenz ergibt sich aus einer deutlichen Erweiterung des TFNP Wind im nördlichen Bereich aufgrund eines vorsorglichen 500 m Puffers um das EU-VSG-Gebietes „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde" in der Teilfortschreibung. Dieser Schutzbereich ist nach aktuellen Kenntnissen aus Kartierungen der letzten Jahre jedoch unnötig, da die in der Teilfortschreibung diskutierten Vogelarten Weißstorch und Rohrweihe in dem Gebiet nicht als ständige Nahrungsgäste unterwegs sind, geschweige denn dass diese in dem Gebiet brüten. Das Eignungsgebiet ist daher gemäß dem TFNP Wind anzupassen.	ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2590 2. Umgang mit den Teilflächennutzungsplänen „Wind“ der Gemeinden am Beispiel der Eignungsgebiete Wöbbelin und Karenz Im Bereich Wöbbelin/Neustadt Glewe befanden sich zwei Potentialsuchräume und ein potentielles Windeignungsgebiet. Für den Bereich eines Potentialsuchraumes wurde beim AfRL ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEG gestellt. Das wurde einem Verbandsvertreter auf Nachfrage in der Geschäftsstelle des RPV WM so bestätigt. Betreffs solcher Situationen hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung folgendes beschlossen: · Festlegung 2 VV 56/2017 Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 16 Abs. 3 LPlG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde generell für alle sowie jeweils einzeln für jedes dem Regionalen Planungsverband bekannt gewordenes raumbedeutsames Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage den Ausspruch einer befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff.2 LPlG M-V für die Zeit bis zum Inkrafttreten der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu beantragen.“ Der Antrag von Herrn Prof. Dr. Erhard Huzel (CDU) wird mehrheitlich angenommen.[Fußnote 10] Zum Umgang mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbandsbeschlüssen ist im § 11 der Satzung folgendes geregelt: § 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig die Aufgabe und Pflicht des Vorstandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen. Somit hätte der Vorstand im vorliegenden Fall bei der obersten Planungsbehörde gem. § 14 Abs. ROG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG MV den Ausspruch einer befristeten Untersagung beantragen müssen. Er hat sich aber in diesem Fall entschlossen den Beschluss der Verbandsversammlung zu ignorieren und keine Untersagung zu beantragen. Damit ist zu befürchten, dass es weitere ähnliche Vorgänge geben wird. In dem o.a. Gespräch eines Verbandsvertreters mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurde ihm zum vorliegenden Fall weiterhin mitgeteilt, dass · die beiden Potentialsuchräume und das Windeignungsgebiet zu einem Gebiet zusammengefasst und im weiteren Planungsverlauf als Windeignungsgebiet geführt werden und · dem beabsichtigten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das wurde so auch in einem Artikel der SVZ vom 20.03.2018 bestätigt. Zwischenfazit Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass selbst die Beschlüsse der Verbandsversammlung ignoriert werden. Damit wird die Rolle der Verbandsvertreter recht deutlich, weil sie so zu reinen Abstimmungsmarionetten herabgestuft werden. Wenn die Verbandsversammlung einen Beschluss fast, dann hat der Vorstand diesen ohne wenn und aber so umzusetzen. Nur die Verbandsversammlung selbst kann ihre Beschlüsse ändern bzw. konkretisieren. Im vorliegenden Fall wurde die Verbandsversammlung nicht einmal in die Entscheidungsfindung einbezogen. Hier entschied der Vorstand selbstherrlich und setzte sich damit über die bestehende Beschlusslage hinweg. Ähnlich sieht es mit der Entscheidung aus, die Einzelgebiete, so wie sie geplant wurden, zu einem Gebiet zusammenzufassen. In diesem Fall wurde sich über die in der 50. Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien, konkret das Kriterium 2,5 km Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Gebieten einzuhalten, hinweggesetzt. Auch diese Entscheidung hätte nur die Verbandsversammlung selbst treffen können. Sie wurde in die Entscheidungsfindung auch hierbei nicht eingebunden. Später versuchte man diesen Schritt damit zu rechtfertigen, dass mit der Genehmigung zum Entwurf des Text- und Kartenteils, wo auch dieses Problem mit eingearbeitet war, die Verbandsversammlung ja zugestimmt hätte. Diese Entscheidungen des Vorstandes wurde in einer schwer überschaubaren Menge von Unterlagen eingearbeitet, die Verbandsvertreter wurden nicht konkret auf diesen Punkt	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Planungsträger erneut mit dem Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ auseinandergesetzt. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und die Begründung wird hinsichtlich des Restriktionskriteriums und der Allgemeinen Ausweisungsregeln ergänzt. Der Umgang mit geringen Abständen zwischen zwei Potenzialflächen wird in diesem Zusammenhang für alle Flächen in der Planungsregion erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Eignungsgebiete in einigen Fällen neu abgegrenzt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPIG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hingewiesen, so dass den meisten Verbandsvertretern gar nicht bewusst war, dass sie ihre eigene Beschlusslage tlw. wieder ausgehebelt haben. Später hat der Vorstand beschlossen, den südlichen Potentialsuchraum zu streichen. Der Abstand zwischen den beiden Potentialsuchräumen ist < 30 m. Begründet wurde das u.a. mit der strikten Anwendung des Restriktionskriteriums 2,5 km Abstand zwischen zwei benachbarten Windeignungsgebieten einzuhalten. Gleichzeitig wurde sich auf das Gleichbehandlungsgebots berufen, weil in anderen Fällen dieses Restriktionskriterium ebenfalls schon konsequent angewandt wurde. Der nördliche Potentialsuchraum wurde jedoch beibehalten, obwohl hier der Abstand zwischen dem potentiellen Windeignungsgebiet und dem Potentialsuchraum ca. 120 m betrug, also dem vierfachen Abstand wie zwischen den beiden o. g. Potentialsuchräumen. Damit wird ganz klar ersichtlich, dass diese Entscheidung nicht nach fachlich, sachlichen Grundsätzen getroffen wurde, sondern völlig willkürlich, denn es wird sowohl die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch die Einhaltung des Restriktionskriteriums ignoriert. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass die Gemeinde Wöbbelin z.Zt. dabei ist, einen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ aufzustellen. Die hier zitierte gemeindliche Bauleitplanung befand sich aber erst in der Anfangsphase, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die erste Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen hatte und damit der Planungswille noch nicht deutlich erkennbar war. Eine Anfrage beim Landkreis Ludwigslust-Parchim im Januar 2019 ergab, dass bis zum heutigen Tag dieser Teilflächennutzungsplan noch nicht wirksam ist. Zweifelsfrei hat das Verhältnis von Raumplanung zur Bauleitplanung, insbesondere beim Ausbau der Windenergie, in der Praxis eine wesentliche Bedeutung, weil auf beiden Planungsebenen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergienutzung getroffen werden. Bei solchen Planungen haben Bedeutung: · die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und · die Steuerung der Standorte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die durch Darstellung im Flächennutzungsplan und durch Ziele der Raumordnung im Raumordnungsplan erfolgen. In dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land wird dazu ausgeführt: „Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).“	Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Auch die befristete Untersagung von raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in § 16 LPlG M-V erfolgen. Eine Untersagung in Gestalt einer Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Nur im Einzelfall können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagt werden. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt u.a. das Vorhandensein von Zielen in Aufstellung voraus. Dabei ist eine Prognoseentscheidung über die konkrete Gefahr der Zielverwirklichung zu treffen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		[Fußnote 11] Das bedeutet im Fall Wöbbelin, dass die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Hier wurde jedoch die Raumordnung an die gemeindliche Bauleitplanung, die sich noch immer in der Entstehungsphase befindet, weil nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes im Landkreis Ludwigslust-Parchim noch keine Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ vorliegt, angepasst. Diese Entscheidung wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, an dem für den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin noch nicht einmal die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind die Ziele der Planung frühestens erkennbar, wenn sie in Text und Karte der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Auch das Gegenstromprinzip würde in diesem Fall nicht greifen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung im Planungsprozess der Regionalplanung der gefestigte und rechtlich vertretbare Planungswille der Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Wöbbelin noch nicht vorlag. Hier ist eindeutig die Regelung im Baugesetzbuch anzuwenden und die gemeindliche Planung der höherwertigen Regionalplanung anzupassen. Der ehemalige Vorsitzende des RPV WM, Herr Christiansen, drückte diese Situation so aus, „Ober sticht unter“. Warum er jedoch im vorliegenden Fall selbst von dieser Regelung abgewichen ist, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem „Abwägungsergebnis“, dass der nördliche Potentialsuchraum zum Eignungsgebiet erhoben wird, wurde nicht nur das Abstandskriterium von 2.5 km zwischen benachbarten Gebieten ignoriert, sondern auch tlw. einige naturschutzfachliche und –rechtlichen Kriterien. Im Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde zum Vorkommen geschützter Vogelarten u.a. folgendes ausgeführt: · „Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 1,1 km · 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km- Umfeld des WEG, Abstand >3 km westlich vom WEG · 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (westlich des WEG), Abstand 4,7 km vom WEG · 1 Horst des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, ca. 1,1 km südwestlich vom WEG · 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wöbbelin, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG Weiterhin wurde ausgesagt: · Der überwiegende Teil des WEG (etwa 70 %) liegt innerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. · Aufgrund der Überschneidung des Großteils des WEG mit einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Aufgrund der Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen eines ca. 1,1 km brütenden Wanderfalken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. · Durch die Lage des WEG eingebettet in ein ausgedehntes Waldgebiet besteht ein hohes Risiko des Vorkommens bzw. der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Sofern im Waldrandbereich (angrenzend an das WEG) Greifvögel brüten oder sich ansiedeln, stellt das WEG potenziell den Hauptnahrungsraum dar, da alle anderen Offenlandbereiche deutlich weiter entfernt liegen. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet für im Umfeld brütende Greifvögel wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. · Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten-Ruhegewässer Neustädter See, ca. 2,2 km nordöstlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Ähnlich sieht es auch die untere Naturschutzbehörde im Landkreis Ludwigslust-Parchim, indem sie in ihrer Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren, welche ein Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung am 19.03.2019 war, sich wie folgt äußert: „Dabei werden die ausgewiesenen Eignungsgebiete: 23/18 Wöbbelin, 26/18 Karenz u. a. aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt.“ (vgl. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichts, Seite 4) Offensichtlich soll mit dem Verfahren der Übernahme der gemeindlichen Bauleitplanung in die Regionalplanung ein Ersatz für die bisherigen Zielabweichungsverfahren geschaffen werden. Diese Vermutung wird u.a. damit bestätigt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit 8 Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergienutzung aufstellen und weitere 3 Gemeinden ihre Flächennutzungspläne zum Punkt Windenergie ändern. In der Regel handelt es sich dabei um Gebiete, die außerhalb der Gebietskulisse der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens liegen. An dieser Stelle möchten wir auf den Artikel „Neuer Schritt Richtung Windpark“ in der SVZ vom 24./25. November 2018 hinweisen. In der Zwischenüberschrift des Artikels heißt es recht eindeutig: „Obwohl Moraas nicht mehr im Eignungsgebiet liegt, treiben die Gemeindevertreter und Projektentwickler das Vorhaben voran.“ Im Artikel selbst heißt es u.a.: „Wir sind aktuell nicht im Windeignungsgebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Anmerkung: gemeint ist die Gebietskulisse des 2. Beteiligungsverfahrens)“ Das Unternehmen, welches in der Gemeinde Moraas Windräder bauen und betreiben möchte, ist trotzdem der Meinung, dass das geplante Vorhaben umzusetzen sei, indem gesagt wird: „Wir sind ja nicht die Einzigen, die das so machen.“ Und weiter: „Die Firma SAB Windteam würde dennoch weitermachen wollen. Das würde sie nicht machen, wenn sie nicht an einen Erfolg glauben würde.“ Die hier zitierten Aussagen sprechen wohl allein für sich. Offensichtlich muss es schon im Vorfeld diesbezügliche Gespräche mit führenden Politikern gegeben haben, wenn der Investor so sicher auftritt und seine Planung vorantreibt, die ja bekanntlich auch nicht ganz kostenfrei ausgeführt werden kann. Dieser Politik hat sich offensichtlich auch der Vorstand des RPV WM angeschlossen, wenn er derartige Entscheidungen trifft und diese dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorschlägt. Mit der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windenergie in den Gemeinden hat man ein Ersatzmodell für die bisher praktizierten Zielabweichungsverfahren gefunden, die man zur Zeit nicht mehr durchführen kann, weil das OVG MV das RREP 2011 bezüglich der Windenergie für unwirksam erklärt hat. Um dennoch das Ergebnis der bisherigen Regionalplanung zu erweitern, d.h. die Gebietskulisse weiter auszudehnen, greift man zu der Möglichkeit, dass die Gemeinden Teilflächennutzungspläne Windenergie aufstellen, die dann in die Regionalplanung übernommen werden. Nichts anderes hat man bei dem Verfahren zum Windeignungsgebiet Alt Zachun praktiziert, wo in der Regionalplanung kein Eignungsgebiet ausgewiesen war. Ein Investor hat einen Antrag auf die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt, der durch die oberste Planungsbehörde auch genehmigt wurde. Der Vorstand des Planungsverbandes hat sich in diesem Fall so geäußert, „dass diesem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.“ Warum dann dieses Gebiet nicht bereits vor der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde, bleibt offen. Detailliertere Ausführungen zum WEG Alt Zachun erfolgen unter dem Punkt 4. Ähnlich wie im Fall Alt Zachun soll es nun auch im Fall Wöbbelin laufen. Das neue Zauberwort heißt nun nicht mehr Zielabweichungsverfahren, sondern Teilflächennutzungsplanung. Unterschiede zwischen beiden Verfahren gibt es dennoch. So ist z.B. für die Genehmigung eines Zielabweichungsverfahrens die oberste Planungsbehörde zuständig; die Übernahme von Teilflächennutzungsplänen, wo der Ausbau der Windenergie außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete erfolgen soll, kann nur durch den Regionalen Planungsverband selbst erfolgen. Wenn	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die gemeindliche Bauleitplanung nicht an die Ziele der Regionalplanung angepasst wird, sondern die Regionalplanung übernimmt die gemeindliche Bauleitplanung, dann handelt es sich zweifelsfrei um eine Ausnahme von der Regionalplanung. Von den Zielen der Raumordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie im Raumordnungsplan unter den zu beachtenden Voraussetzungen festgelegt sind (§ 6 Abs. 1 ROG). Das ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Im Entwurf der Teilfortschreibung wird nur im PS 10 eine Ausnahme mit der planerischen Öffnungsklausel zugelassen. Eine Anpassung der Regionalplanung an die gemeindliche Bauleitplanung, wie im vorliegenden Fall, ist nicht vorgesehen. Zusammenfassung und Fazit - Das derzeitige Windeignungsgebiet 23/18 bestand ursprünglich aus 3 Einzelgebieten (2 Potentialsuchräume und ein potentielles Eignungsgebiet). - Der Mindestabstand zwischen den Gebieten liegt deutlich unter der im Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neugeplanten Eignungsgebieten 2500 m“ festgelegten Entfernung. - Alle drei Gebiete wurden wegen des relativ geringen Abstandes zwischen ihnen als ein Gesamtgebiet betrachtet und behandelt. - Später wurde der südliche Potentialsuchraum bei einer Mindestentfernung von <30 m zum Nachbargebiet aufgrund des o.a. Restriktionskriteriums gestrichen. - Die beiden Restgebiete werden weiterhin als ein Gebiet behandelt. - Obwohl hier der Abstand zwischen den Gebieten ca. 120 m beträgt, wurde das o.a. Restriktionskriterium aufgrund einer willkürlichen mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes nicht angewandt und damit auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt. - Als Argument für dieses Handeln wurde ein in Aufstellung befindlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wöbbelin angeführt. Auch diese Entscheidung war willkürlich, weil in ähnlichen Fällen die gemeindliche Bauleitplanung keine Berücksichtigung fand (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 6 zum Gebiet Ludwigslust Ost). - Nach den rechtlichen Regelungen des BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen. - Ausnahmen von den o.g. Regelungen des BauGB sind nach § 6 ROG möglich, wenn sie im Entwurf des RREP als solche aufgeführt wären. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass hier die gemeindliche Bauleitplanung der Regionalplanung anzupassen ist und nicht umgekehrt. - Diese Ausnahmemöglichkeit hat den Charakter einer Zielabweichung. Die klassischen Zielabweichungsverfahren sind aufgrund einer Entscheidung des OVG MV derzeit nicht möglich. Deshalb wurde seitens des Vorstandes die Übernahme der gemeindlichen Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ in die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalplanung gebilligt. Das allerdings ohne eine Grundlage aus dem Entwurf des RREP WM. - Der mehrheitlich gefasste Beschluss der Verbandsversammlung, in solchen Fällen eine befristete Untersagung bei der obersten Planungsbehörde zu beantragen, wurde seitens des Vorstandes ignoriert. - Auch die im Entwurf des Umweltberichts deutlich dargelegten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Probleme, insbesondere beim Artenschutz des Schwarzstorches, Rotmilans, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch sowie auch verschiedener Rastvögel, wurden ignoriert und deren Beeinträchtigungsprüfung wurde auf die nächste, die Genehmigungsebene, verschoben. Dieses, obwohl es bereits in der Planungsphase deutlich erkennbar ist, dass dieses Gebiet allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen für eine Nutzung der Windenergiegewinnung nicht geeignet ist. - Damit werden im sogenannten „Abwägungsprozess“, der eigentlich ein Prozess der Umsetzung des politischen Willens ist, folgende Fakten ignoriert: · Einhaltung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten 2500 m. · Beschlusslage des RPV WM betreffs der Beantragung für eine befristete Untersagung in jedem Einzelfall. · Anwendung einer Ausnahmeregelung, der Übernahme von gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen in die Regionalplanung und damit Erweiterung der Gebietskulisse ohne Grundlage im Entwurf des RREP WM. · Zurückdrängung der naturschutzfachlichen und- rechtlichen Belange in der Planungsphase sowie deren Verlagerung in die Genehmigungsebene. 10 Protokoll der 56. Verbandsversammlung). 11 Fachagentur Windenergie an Land „Bauleitplanung und Windenergie – Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung“, bearbeitet von Prof. Dr. Söfker, Bonn	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 2365 23/18 Wöbbelin Auch bei diesem WEG wird nur ein Abstand von 500 m zum nächsten Vogelschutzgebiet eingehalten. Besonders kritisch sieht der NABU zudem die Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen des Wanderfalken, die Überschneidung mit Funktionsfreiräumen (Nahrungsflächen und Flugkorridore) des Schwarzstorchs Lüblow sowie Verschattung von Gräben und der Beeinträchtigung von Rastplatzfunktionen. Der Verweis auf eine zukünftige Raumfunktionsanalyse für Wanderfalke und Schwarzstörche schlägt fehl. Der NABU sieht sehr hohes Konfliktpotenzial und bezweifelte eine artenschutzfachliche sinnvolle Lösung in einem zukünftigen Verfahren nach BImSchG.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der westliche und mittlere WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Lüblow). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch bezüglich des westlichen und mittleren WEG erheblich beeinträchtigt wird. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) war die letzte Revierbesetzung im Brutwald Lüblow im Jahr 2013. Im Jahr 2016 gab es eine Brutzeitfeststellung. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) wird somit noch einen langen Zeitraum umfassen. Nahezu das gesamte WEG liegt im 7 km-Prüfbereich eines weiteren Brutwaldes. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diesen Brutwald liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich des Wanderfalken kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es besteht das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen des ca. 1 km südwestlich vom WEG gelegenen Wanderfalkenhorstes. Aufgrund der Dominanz von Wald im 3 km-Umfeld um den Horst, sind die im 3 km-Umkreis verbleibenden größeren zusammen-hängenden Offenlandflächen potenziell wichtige Nahrungsgebiete des Wanderfalken, die er ggf. regelmäßig aufsucht. Das WEG liegt vollständig im 3 km-Prüfbereich des Wanderfalken. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial lässt sich aber erst nach einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermitteln. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich des Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der minimale Abstand zwischen Gänseschlafplatz bzw. Tagesruhegewässer für Tau-chenten auf dem Neustädter See zum WEG beträgt gemessen ab dem Gewässerrand ca. 2,2 km. Dieser Schlafplatz wird dem Rastgebiet A* 5.3.1 "Lewitz" zugeordnet. Nach AAB (LUNG M-V 2016) wird ein Mindestabstand von 3 km empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Dieser Mindestabstand wird vom Großteil des WEG unterschritten. Die Hauptnahrungsgebiete der Gänse vom Neustädter See liegen wahrscheinlich in der Lewitz, d.h. auf der in Bezug auf den Neustädter See WEG-abgewandten Seite. Das WEG selbst stellt aufgrund seiner Lage inmitten eines ausge-dehnten Waldgebietes wahrscheinlich kein hoch bedeutsames Rast- und Nahrungsge-biet dar. Insofern ist das tatsächliche Konfliktpotenzial ggf. deutlich geringer, als sich dies unter Anwendung der Empfehlungen der AAB (LUNG M-V 2016) darstellt. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. In diesem Zusammenhang ist durch gezielte Rastvogelerfassungen zu klären, ob relevante Nahrungsflächen oder Durchflugkorridore erheblich beeinträchtigt werden. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 1157 Privat	WEG 23/18 Wöbbelin	lfd. DS-Nr.: 3925 Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Fläche Groß Laasch ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Flur Flurstück Groß Laasch [Ort anonymisiert] Mein Grundstück liegt im Bereich des Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie (beigefügter Plan Anlage 1). Ich möchte deshalb nachfolgend zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Ich beantrage hiermit, ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Groß Laasch" auf meinem, in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan markierten, Grundstück auszuweisen. Begründung: Ich unterstütze im Interesse des Klimaschutzes die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist notwendig und zu begrüßen, dass die Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen dafür schaffen möchte, dass für die Windenergienutzung weiterhin „substantiell Raum" geschaffen wird. Ich möchte dazu beizutragen, dass eine dauerhaft sichere, klimafreundliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in nennenswertem Umfang ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund habe ich mit einem Windkraftunternehmen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe der hier zu erstellenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg auch tatsächlich errichtet werden können. Diesem Ziel dient der hier unterbreitete Flächenvorschlag, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Rechtlich ist von Folgendem auszugehen: 1. Folge der oben dargestellten vertraglichen Vereinbarung mit einem Windkraftunternehmen ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe: 1.1 Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Regionalplan können Plangeber Eignungsgebiete Windenergienutzung darstellen. Rechtsfolge dessen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. 1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris. Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40). 1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Regionalplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01 — juris, Rn. 32). 1.4 Somit muss der Plangeber bei der Regional- und Landesplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Eignungsgebieten um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48, zur vergleichbaren Konstellation bei einer Flächennutzungsplanung). Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609) 2. Gemessen hieran gehe ich davon aus, dass meine privaten Belange, unterstützt durch die Vorgabe der Rechtsprechung, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, dazu führen, dass meine Grundstücksflächen gemäß meinem Antrag als Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Belange, die einer Ausweisung entgegenstünden, existieren nicht. Ich verweise insoweit auf die von dem Unternehmen Energiekontor AG parallel in diesem Beteiligungsverfahren eingereichte Stellungnahme und die dortigen Ausführungen zur Geeignetheit der vorgeschlagenen Fläche „Groß Laasch" und nehme darauf ausdrücklich Bezug. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 69 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 71 Gegen den Ausbau von Windeignungsgebieten bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen Wöbbelin und Ludwigslust Ost. Werter Planungsvorstand, ich bzw. meine Familie sind strikt gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnsiedlungen. Da ist eine Mindestabstand doch nur ein Argument für die Realisierung der Windkrafterbauer und Ihres Profitgehabe. Es geht nicht um die Umwelt sondern nur um günstige Anbindungen und damit Kosten zu sparen. Ludwigslust ist so eine schöne Stadt mit einem Schloß und einem barocken Park. Dieses	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wollen sie als Vorstand verschandeln. Wo bleibt hier der Denkmalschutz, das Landschaftsbild und damit die wirtschaftliche und touristische Konsequenz für unsere Stadt. Auch gesundheitliche Auswirkungen auf den menschlichen Körper werden ignoriert, oder haben Sie eine unabhängige Studie über die Unbedenklichkeit? Schade, dass Sie keine Verantwortung für die Gesellschaft und Ihrer Kinder übernehmen und nur nach § gehen. Der liebe Gott wird alle "nicht ruhen lassen", die sich versündigen. Auch sind die Vorgaben in MV schon längst erfüllt, nur weil ein Herr P. sich profilieren möchte laufen "alle" hinterher. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien, aber es sollte mit Augenmaß gemacht werden, damit auch nachfolgende Generationen mit Stolz auf uns blicken können. Warum werden z.B. keine Windräder an Autobahnraststätten oder Parkplätzen gebaut für die Produktion von Wasserstoff, wo er dann gleich an einer Zapfsäule verkauft werden kann? Ich möchte Ausdücklich sagen, dass ich mit meinen Worten keinen beleidigen oder verletzen wollte. Es ist nur manchmal schwer die richtigen Worte zu finden, welche man sagen möchte um das Richtige auszudrücken.	Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2305 4 Ergebnis/Zusammenfassung Anhand der hier vorgebrachten Hinweise und Argumente konnte nach Auffassung der Stellungnehmerin auf die einer Ausweisung von WEG 24/18 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM möglicherweise entgegenstehenden Belange, vor allem in Bezug auf die Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes, der geplanten Aufstellung eines B-Planes im Bereich der Stadt Ludwigslust sowie hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, eingegangen werden. Danach konnte anhand eines unabhängigen Gutachtens dargelegt werden, dass die Einschätzung zum Konfliktpotential von WEA in Bezug auf das Denkmalensemble der Stadt Ludwigslust neu zu bewerten und vor allem die hieraus abgeleiteten Minderungs- und Optimierungsmaßnahmen neu zu fassen sind. Des Weiteren konnte aufgezeigt werden, dass das B-Planverfahren nach Auffassung der Stellungnehmerin aus mehreren Gründen unzulässig ist und deshalb einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM nicht entgegensteht. Gleiches gilt für den Belang des Natur- und Artenschutzes, da nach aktuellem Sachstand keine Windenergie-störempfindlichen Arten betroffen sind und eine mögliche Minderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Autobahnbaus der A14 anhand einer gutachterlichen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet und ggf. ausgeglichen werden kann. Danach kommt die Stellungnehmerin zu dem abschließenden Ergebnis, dass einer Ausweisung von WEG 24/18 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM keine Belange entgegenstehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 24/18 Ludwigslust Ost und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nach Auffassung der Stellungnehmerin ist im weiteren Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen, dass WEG 24/18 aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die Autobahn, aufgrund der wenigen direkten Sichtbeziehungen von der Wohnbebauung ausgehend, hervorgerufen durch die Waldlage in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung sowie aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung besonders für die Ausweisung als Gebiet der Windenergienutzung eignet. Anlagen Anlage 1 - Denkmalgutachten WEG 24/18_Ludwigslust Ost - Dr. Lüth Anlage 2 - Stellungnahme Trave EE an die Stadt Ludwigslust Anlage 3 - Zwischenbericht zum Natur- und Artenschutzgutachten - biota	das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Hinweise zum Natur- und Artenschutz ist damit nicht mehr erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 220 3.3 Natur- und Artenschutz Aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim (mit Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde), vorgestellt und veröffentlicht im Zuge der Sitzung des Kreistags des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 19.03.2019 (LK LUP 2019), gehen Hinweise, Bewertungen und Empfehlungen in Bezug auf den Belang des Natur- und Artenschutzes hervor, die auch das WEG 24/18 betreffen. Danach wird für sämtliche der insgesamt 24 aufgeführten harten und weichen Ausschluss- sowie Restriktionskriterien keine Betroffenheit festgestellt (LK LUP 2019: 35 ff.). Dennoch wird eine Ausweisung des WEG 24/18 aus artenschutz- und naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Begründet wird dies mit angrenzenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A14, Abschnitt VKE-7. Dabei handele es sich um Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse. „Eine hinreichende Funktionserfüllung im Sinne des Artenschutzes und der Eingriffsregelung wäre bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen nicht mehr gegeben, da Lebensräume und Fortpflanzungsstätten verschiedenster Arten entwertet werden würden (ebd.:37). Die Stellungnehmerin teilt diese Auffassung nicht. Danach gibt es nach aktuellem Sachstand keine Überlagerung von WEG 24/18 mit im RREP WM festgelegten Kriterien/Belangen des Natur- und Artenschutzes, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Der Zwischenbericht zum von der Stellungnehmerin im August 2018 beauftragten unabhängigen Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung für die Windenergienutzung durch das Gutachterbüro biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (biota 2018), weist bisher ebenfalls kein erhebliches Vorkommen von Windenergie-störempfindlichen Arten auf, die einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM entgegenstehen (Anlage 3). Das vollständige ornithologische	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Hinweise zum Natur- und Artenschutz ist damit nicht mehr erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fachgutachten wird von der Stellungnehmerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Fachbehörde eingereicht. Die vom Landkreis erwähnten Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen befinden sich ausschließlich außerhalb der Fläche von WEG 24/18, teilweise in mehreren hundert Metern Entfernung. Brutvögel und Fledermäuse, ohne nähere Spezifizierung der Nachweis der tatsächlich vorkommenden und möglicherweise gefährdeten Arten, stellen keine Begründung für eine Nicht-Ausweisung eines Eignungsgebietes im RREP WM dar und sind nach Auffassung der Stellungnehmerin deshalb nicht Gegenstand der planerischen Abwägung im Zuge des Regionalplanverfahrens. Vielmehr hat eine detaillierte Überprüfung der tatsächlich vorkommenden Arten und eine Bewertung der möglicherweise vorliegenden Gefährdung anhand einer umfassenden Begutachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. In Zuge dessen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden über die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Maßnahmen festgelegt werden um einer potentiellen geminderten Funktionserfüllung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen sowie einer potentiellen Entwertung der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten der tatsächlich vorkommenden Arten entgegenzuwirken. Dies wiederum kann erst nach Festlegung der im Genehmigungsverfahren gegenständlichen konkreten Planung der WEA erfolgen. Die Stellungnehmerin teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung aus dem Entwurf des Umweltberichts zum RREP WM, dass „eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange [...] voraussichtlich nicht zu erwarten [ist]" (UmweltPlan 2018: 238) und folgt der Auffassung, dass weitere Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen sind. 4 Ergebnis/Zusammenfassung Anhand der hier vorgebrachten Hinweise und Argumente konnte nach Auffassung der Stellungnehmerin auf die einer Ausweisung von WEG 24/18 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM möglicherweise entgegenstehenden Belange, vor allem in Bezug auf die Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes, der geplanten Aufstellung eines B-Planes im Bereich der Stadt Ludwigslust sowie hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, eingegangen werden. Danach konnte anhand eines unabhängigen Gutachtens dargelegt werden, dass die Einschätzung zum Konfliktpotential von WEA in Bezug auf das Denkmalensemble der Stadt Ludwigslust neu zu bewerten und vor allem die hieraus abgeleiteten Minderungs- und Optimierungsmaßnahmen neu zu fassen sind. Des Weiteren konnte aufgezeigt werden, dass das B-Planverfahren nach Auffassung der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnehmerin aus mehreren Gründen unzulässig ist und deshalb einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM nicht entgegensteht. Gleiches gilt für den Belang des Natur- und Artenschutzes, da nach aktuellem Sachstand keine Windenergie-störempfindlichen Arten betroffen sind und eine mögliche Minderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Autobahnbaus der A14 anhand einer gutachterlichen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet und ggf. ausgeglichen werden kann. Danach kommt die Stellungnehmerin zu dem abschließenden Ergebnis, dass einer Ausweisung von WEG 24/18 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM keine Belange entgegenstehen. Nach Auffassung der Stellungnehmerin ist im weiteren Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen, dass WEG 24/18 aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die Autobahn, aufgrund der wenigen direkten Sichtbeziehungen von der Wohnbebauung ausgehend, hervorgerufen durch die Waldlage in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung sowie aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung besonders für die Ausweisung als Gebiet der Windenergienutzung eignet. Wir bitten um Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Argumente und um Übernahme von WEG 24/18 in den RREP WM. Anlagen Anlage 3 - Zwischenbericht zum Natur- und Artenschutzgutachten - biota	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2302 3 Stellungnahme Nach aktueller Planung und unter Berücksichtigung genehmigungsrelevanter Aspekte, beispielhaft zu nennen ist der Anbau-Schutzbereich zur Autobahn, sowie unter der Maßgabe einer optimalen Flächenausnutzung und eines höchstmöglichen Energieertrags könnten im Bereich von WEG 24/18 nach Auffassung der Stellungnehmerin vier moderne WEA der 3 bis 5 MW-Klasse realisiert werden (vgl. Abb. 4). Diese vorläufige Planung ist Grundlage der weiteren Ausführungen, insbesondere zum Denkmalschutz. Abbildung 4: Vorläufiges WEA-Parklayout (rot) im geplanten Windpark im Bereich von WEG 24/18 (orange). 3.1 Denkmalschutz Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM - Fachbeitrag Denkmalschutz, erstellt im November 2018 von der Firma UmweltPlan (UmweltPlan 2018), bewertet das Konfliktpotential von WEA auf dem Gebiet des WEG 24/18 in Bezug auf den Belang des Denkmalschutzes als hoch (UmweltPlan 2018:55). Danach ist eine Ausweisung als Eignungsgebiet zwar grundsätzlich zulässig, jedoch werden unter „Maßnahmen zur Optimierung" eine Minderung der Anlagenhöhe (Begrenzung der Bauhöhe) auf 150 Meter sowie eine Reduzierung der Anlagenanzahl oder eine Standort¬verlagerung einzelner WEA für das Gebiet WEG 24/18	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des im 2. Entwurf geplanten Eignungsgebietes 24/18 Ludwigslust Ost mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 24/18 Ludwigslust Ost und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgeführt (ebd.: 52 ff.), Als Begründung wird eine (als gering eingestufte) Entfernung von 2,5 Kilometern zum Denkmal Schlossensemble und Altstadt von Ludwigslust, eine technische Überprägung des Denkmals sowie visuelle Auswirkungen der Bauwerke auf das Ensemble aufgeführt. Danach zeigen vier der fünf Visualisierungen ein erhebliches Konfliktpotential. Die Visualisierung für den gewählten Standort des Alexandrinenplatzes zeigt, dass bei einer Maximalplanung die südwestliche WEA deutlich über die Bestandsbebauung hinausragen könnte. Vor allem aufgrund dieser Fotosimulation wurde das Konfliktpotential für das WEG 24/18 als hoch eingestuft (UmweltPlan 2018, 56) und als Optimierungsmaßnahme der Verzicht auf die südwestliche WEA sowie eine Begrenzung der Gesamtbauwerkshöhe auf 150 Meter aufgeführt (Umweltplan 2018, 51). Im Änderungsantrag vom Mitglied des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Herrn Böhringer, auf der 59. Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde der Belang des Denkmalschutzes in Bezug auf das WEG 24/18 ebenfalls thematisiert und eine vollständige Streichung des Gebietes aufgrund einer „hohen optischen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigsluster Schlosses" gefordert, der zwischenzeitlich im Rahmen der 58. Verbandsversammlung gefolgt wurde. In diesem Antrag sind Visualisierungen angefügt, welche die erheblichen Auswirkungen von WEA auf das Schlossensemble darstellen sollen und dabei nachweisen, dass diese selbst bei einer Gesamthöhe von 150 Metern oberhalb der Gebäude noch deutlich sichtbar sind. Vor dem Hintergrund dieser vorgebrachten denkmalfachlichen Bedenken sowie aufgrund der im Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des RREP WM, Fachbeitrag Denkmalschutz, vorgenommene Bewertung zu WEG 24/18 ist aus Sicht der Stellungnehmerin eine erneute, vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Belang des Denkmalschutzes erforderlich. Die Stellungnehmerin hat aus diesem Grund ein unabhängiges Gutachten nach § 7 DschG MV Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit zu möglichen Beeinträchtigungen von WEA im Bereich vom WEG 24/18, erstellt durch Dr. Philip Lüth (Lüth 2019), in Auftrag gegeben. Diese unabhängige Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalensembles Ludwigslust (Schlossplatz und Altstadt), ergänzt um das Denkmal der Dorfkirche in Groß Laasch, ist Bestandteil dieser Stellungnahme (Anlage 1). Zusammengefasst kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich WEA im Bereich von WEG 24/18 nur unwesentlich auf die Denkmale der Dorfkirche in Groß Laasch und das Schlossensemble inklusive Altstadt von Ludwigslust auswirken würden. Danach würde keines der	sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem WEG 24/18 Ludwigslust Ost und dem erweiterten WEG 23/18 Wöbbelin wird der Ausweisung des WEG 23/18 insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da diese Fläche in Hinblick auf den Denkmalschutz insgesamt als weniger konfliktträchtig zu bewerten ist. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bauwerke durch die Realisierung der WEA substanziell in Mitleidenschaft gezogen und „auch eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar" (Lüth 2018: 37). In Bezug auf den Denkmalbereich der Stadt Ludwigslust würden sich zwar vereinzelte Sichtachsen auf die WEA ergeben, jedoch ist laut gutachterlicher Einschätzung „die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten, da eine bedrängende oder übertönende Wirkung der Anlagen nicht feststellbar ist" (ebd.). Des Weiteren werden zentrale Elemente der Gesamtanlage des Denkmalensembles, die Schlossachse von der Stadtkirche bis zur Hofdamenallee, „nur peripher und nicht in der wichtigen Nord-Süd Sichtachse tangiert", wobei der Schlossplatz vollständig unberührt bleibt (ebd.: 38). Für den Denkmalbereich der (Alt-)Stadt Ludwigslust würden sich die stärksten Auswirkungen ergeben, jedoch gehört dieser aus historischer, architektonischer und touristischer Sicht „zu den weniger bedeutenden Teilen der Gesamtanlage" (ebd.). Danach kommt das Gutachten zu der Annahme, dass „das Vorhaben in der UVP-Skala in der Stufe 2 bis 3 einzuordnen [ist] und wird als vertretbar bis bedingt vertretbar bewertet" (ebd.). Dabei werde „von einer eindeutigen Zuordnung in die Stufe 3 [...] in diesem Fall abgesehen, da zwar Denkmale mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch" betroffen sind, diese jedoch nicht deutlich verändert werden und keine weiteren Einschränkungen des funktionalen Zusammenhangs, der Erlebbarkeit und der Nutzung erfahren" (ebd.). Zudem bleibe der Zeugniswert der betroffenen Denkmale erhalten, sodass diesbezüglich von keiner erheblichen Belastung auszugehen sei (ebd.: 39). Bei der Bewertung zum Schutzstatus des Denkmalbereichs stellt das Gutachten heraus, dass „der Schutz den Blick auf das Denkmal, nicht jedoch aus dem Denkmal heraus [umfasst], solange die Innen-Außen-Blickbeziehung nicht durch wesentliche Sichtachsen definiert ist (ebd.: 17). Das Gutachten schließt mit der Bewertung, dass aus Sicht des Sachverständigen einer Ausweisung von WEG 24/18 keine schwerwiegenden denkmalfachlichen Gründe entgegenstehen. „Optimierungsmaßnahmen" einer Höhenbegrenzung, einer Verschiebung bzw. Reduzierung der WEA-Anzahl kann im Fall von WEG 24/18 entfallen, da selbst WEA von einer Gesamtbauwerkshöhe von 200 Metern als vertretbar eingestuft werden. Die Stellungnehmerin bittet um Berücksichtigung der hier zusammengefasst aufgeführten und im Gutachten ausführlich dargelegten Anregungen und Hinweise, v.a. der abschließenden Bewertung des Sachverständigen im weiteren Planungsprozess. Insbesondere bitten wir um Prüfung der gewählten Methodik, der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorgenommenen Einordnung und Bedeutung des Schutzstatus`, der Abschätzung des Konfliktpotenzials und der abschließenden Bewertung sowie der daraus abgeleiteten möglichen „Minderungs- und Optimierungsmaßnahmen" bzw. Handlungserfordernissen, die im Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des RREP WM, Fachbeitrag Denkmalschutz, in Bezug auf WEG 24/18 aufgeführt sind. Des Weiteren verweist die Stellungnehmerin auf die im Fachbeitrag Denkmalschutz aufgeführte Feststellung, dass die dort vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen „nicht die Aussagen von notwendigen Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die einzelnen Eignungsgebiete mit einem Optimierungserfordernis ersetzen" (UmweltPlan 2018: 56). Allerdings steht nach Auffassung der Stellungnehmerin die vorgenommene Übernahme von Optimierungserfordernissen in den Umweltbericht im Widerspruch hierzu und sollte entfallen. Begründet wird dies damit, dass die Verträglichkeit von WEA in Bezug auf den Denkmalschutz und davon abgeleitete Anpassungserfordernisse eben erst nach Feststehen der tatsächlich geplanten WEA (Typ, Standort, Maße) auf Grundlage einer abschließenden Untersuchung im Genehmigungsverfahren detailliert untersucht und festgelegt werden kann.	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 214 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE), als Tochter der kommunalen Stadtwerke Lübeck und Aachen, projektiert und betreibt Windenergieanlagen (WEA) in Norddeutschland und unterstützt damit die Ziele der Bundes- und der Landesregierung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiewende in Deutschland. Vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (im Folgenden: RREP WM) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nimmt die Trave EE Stellung zum am 05.11.2018 auf der 58. Verbandsversammlung beschlossenen Entwurf des RREP WM, hier zum potenziellen Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 24/18 LUP Ludwigslust Ost. 2 Sachlage Die Fläche 24/18 LUP Ludwigslust Ost (im Folgenden: WEG 24/18), auf dem Gebiet der Stadt Ludwigslust und der Gemeinde Groß Laasch im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde mit Beschluss vom 05.11.2018 auf der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg nach erfolgter Abwägung mit einer Flächengröße von 45 Hektar in den überarbeiteten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen übernommen (vgl. Abb. 1). Erstmals veröffentlicht wurde das Gebiet als sog. „potentieller Suchraum für Windenergieanlagen" mit der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bezeichnung 26 LUP Ludwigslust/Groß Laasch und einer Gebietsgröße von 65 Hektar im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Städte und Gemeinden zur geplanten Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Jahre 2015 (Abb.2). Die Trave EE hat anhand einer Stellungnahme am 20.05.2016 auf Ihr berechtigtes Planungsinteresse hingewiesen und erstmals dargelegt, dass aus Sicht der Stellungnehmerin alle vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Zuge des Regionalplanverfahrens festgelegten Kriterien eingehalten werden und damit keine wesentlichen Belange einer rechtsverbindlichen Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM entgegenstehen. Nach Kenntnis der Stellungnehmerin wurden im Zuge der ersten Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP WM nur wenige weitere Hinweise und Bedenken bzgl. einer Ausweisung des WEG 24/18 an den Regionalen Planungsverband gerichtet. Zu nennen ist im Wesentlichen eine Stellungnahme der Stadt Ludwigslust (Stellungnahme mit der lfd. Nr. 3545, Ident. Nr. 305), u.a. mit Hinweisen zu Ausgleichsmaßnahmen (siehe weiter unten) und Bedenken zum Belang des Denkmalschutzes. Letztere haben sich allerdings im Wesentlichen auf andere, schließlich nicht in den ersten Entwurf zum RREP WM aufgenommene, potentielle Eignungsgebiete in der näheren Umgebung bezogen. Im Zuge der Veröffentlichung der Ergebnisse der ersten Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP WM wird das Plangebiet unter der Bezeichnung WEG 24/18 Ludwigslust-Ost nach erfolgter Abwägung durch den Planungsverband Westmecklenburg mit einer verringerten Flächengröße von 45 Hektar als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Entwurf zum RREP WM aufgeführt (Abb. 3). Für die Reduzierung der Gebietsgröße ursächlich ist eine Belegung des östlichen Teilbereichs der Potentialfläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Baus der Autobahn A14. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme für den Bauabschnitt VKE 7, bestehend aus einem planerisch festgelegten Wiederaufforstungsbereich, der eine Windenergienutzung dort ausschließt sowie um Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in der Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse. Die Änderung des Ausschlusskriteriums „1.000 Meter Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" zu „800 Meter Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" hat wiederum eine geringfügige Erweiterung des Eignungsgebietes im südwestlichen Teilbereich zur Folge, sodass das im RREP WM festgelegte Kriterium „Mindestgröße eines	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebietes von 35 ha" eingehalten wird. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist demnach nach erfolgter Überprüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Bedenken zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Überlagerung mit den im RREP WM aufgeführten Ausschluss- oder Restriktionskriterien vorliegt und sich auch im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Stellungnehmerin folgt dieser Bewertung des Planungsverbandes Westmecklenburg als Ergebnis der planerischen Abwägung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergieanlagen im RREP WM. Im Zuge des Regionalplanverfahrens zur Beendigung der ersten Stufe und Einleitung der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden der Entwurf zum RREP WM und das zu Grunde liegende Plankonzept als Ganzes sowie einzelne, flächenbezogene Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Verbandsversammlungen kontrovers behandelt. Insbesondere in Bezug auf WEG 24/18 wurden vielfach Bedenken vorgebracht und Änderungsanträge gestellt. Auf die 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018, den Vortrag und Antrag (Änderungsantrag des Vertreters der Verbandsversammlung Heiko Böhringer zur Beschlussvorlage VV - 02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018.) vom Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Böhringer, den Beschluss zur Streichung des Gebiets aus dem Entwurf des RREP WM, auf den am 03.09.2018 eingelegten Widerspruch des Vorstands gegen die Streichung sowie auf die auf der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 folgende inhaltliche Auseinandersetzung und Beschlussfassung sei an dieser Stelle verwiesen. Des Weiteren wurden im Zuge der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RREP WM in der Zwischenzeit Stellungnahmen der Stadt Ludwigslust (Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 19.02.2019.) und des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Untere Naturschutzbehörde), vorgestellt und veröffentlicht im Zuge der Sitzung des Kreistags des Landkreises am 19.03.2019.) veröffentlicht, die sich inhaltlich u.a. mit dem WEG 24/18 befassen und weitere Hinweise und Bedenken gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geben. Im Wesentlichen lassen sich diese Hinweise und Bedenken auf drei wesentliche Aspekte zusammenfassen, die aus Sicht der Stellungnehmenden einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP-WM entgegenstehen: - Belange des Denkmalschutzes (Schloss- und Altstadtensemble, Stadt Ludwigslust) - Belange der Wohnbauentwicklung (Stadt Ludwigslust) - Belange des Natur- und Artenschutzes (Landkreis Ludwigslust-Parchim) Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnehmerin nimmt die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM hiermit zum Anlass um auf diese Bedenken im Folgenden einzugehen und eigene Hinweise zur Prüfung und Abwägung einzureichen. 3 Stellungnahme Nach aktueller Planung und unter Berücksichtigung genehmigungsrelevanter Aspekte, beispielhaft zu nennen ist der Anbau-Schutzbereich zur Autobahn, sowie unter der Maßgabe einer optimalen Flächenausnutzung und eines höchstmöglichen Energieertrags könnten im Bereich von WEG 24/18 nach Auffassung der Stellungnehmerin vier moderne WEA der 3 bis 5 MW-Klasse realisiert werden (vgl. Abb. 4). Diese vorläufige Planung ist Grundlage der weiteren Ausführungen, insbesondere zum Denkmalschutz.	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2303 3.2 Wohnbauentwicklung Die Stadt Ludwigslust hat anhand Ihrer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP WM vom 19.02.2019 den Planungsverband Westmecklenburg auf die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans (im Folgenden B-Plan) mit der Bezeichnung LU 29 „Georgenhof Ost" zur Ausweisung eines Wohngebietes hingewiesen. Danach sei die kommunale Bauleitplanung im weiteren Verfahren des Planungsverbandes Westmecklenburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen und das Eignungsgebiet WEG 24/18 zu streichen. Die Stellungnehmerin vertritt die Auffassung, dass die geplanten Festsetzungen der Stadt Ludwigslust im veröffentlichten B-Plan-Verfahren LU 29 den Vorgaben der regionalen Raumordnung widersprechen, einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM und schließlich einer Genehmigung zur Errichtung von WEA entgegenstehen würden. Vor diesem Hintergrund hat die Stellungnehmerin den Sachstand geprüft und von der Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen des B-Plan-Verfahrens LU 29 Gebrauch gemacht und hierzu ebenfalls Stellung genommen. Weil die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des B-Planverfahrens LU 29 nicht abgeschlossen ist und parallel zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM erfolgt, zudem das im Entwurf des RREP WM aufgeführte WEG 24/18 betroffen ist, bitten wir um Berücksichtigung unserer an die Stadt Ludwigslust gerichteten Stellungnahme auch im Rahmen des Regionalplanverfahrens und bei der Abwägungsentscheidung der von der Stadt Ludwigslust vorgebrachten Argumente (Anlage 2). Die Stellungnehmerin hält das B-Plan-Verfahren LU 29 für unzulässig. Zusammengefasst vertritt die Stellungnehmerin die Auffassung, dass 1. das gewählte Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Das Plangebiet hat keinen ausreichenden Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es findet keine Arrondierung statt. Den gesetzgeberisch gewollten Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren - gerade im Außenbereich - wird nicht ausreichend Rechnung getragen. 2. das Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Die nachträglich Aufteilung des im Aufstellungsbeschluss vom 15.03.2016 beschlossenen Plangebietes auf die B-Pläne LU 33 (Rechtskraft 17.03.2018) und LU 29 (Präzisierung im Jahr 2019) stellt einen Missbrauchsfall dar. Den gesetzgeberischen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Folge ist auch, dass ein Absehen von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB nicht zulässig ist; § 4c BauGB ist anzuwenden. 3. das Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Das Vorhaben erfordert eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 1 Pkt. 18.8 UVPG). Nur wenn die Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung führt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. 4. die Festlegungen des LU 29 nicht den Vorgaben des geltenden Flächennutzungsplanes entsprechen. 5. den Vorgaben der übergeordneten Regionalplanung nicht in ausreichendem Maße gefolgt wird. So sind die Vorgaben der hinreichend planverfestigten Fortschreibung des RREP WM im Sachthema Energie nicht ausreichend berücksichtigt. Neben den aufgeführten Begründungen für die aus Sicht der Stellungnehmerin gegebene Unzulässigkeit des Verfahrens an sich, ist der letztgenannte Punkt an dieser Stelle weiter auszuführen: Die Stadt Ludwigslust hat bereits am 15.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes LU 29 „Georgenhof Ost" gefasst. Nach Kenntnisstand der Stellungnehmerin hat dieser (geplante) Aufstellungsbeschluss weder Eingang in eine Stellungnahme der Stadt Ludwigslust im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Städte und Gemeinden im Zuge des Regionalplanverfahrens gefunden, noch fand dieser Erwähnung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigslust im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe [Fußnote 5] und war entsprechend nicht Bestandteil des Prüfungs- und Abwägungsprozesses durch die Regionalplanung. Nach Auffassung der Stellungsnehmerin ist der in Aufstellung befindliche RREP WM, durch Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg vom 05.11.2018 auf der die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt wurden, hinreichend konkretisiert. Die Beendigung der ersten Beteiligungsstufe nach erfolgter, wiederholter inhaltlicher Auseinandersetzung, insbesondere zum WEG 24/18, stellt demnach eine Planverfestigung dar, welche im Zuge von weiteren (beabsichtigten) Planungsverfahren, in diesem Fall auf der Ebene der Bauleitplanung der Stadt Ludwigslust, Berücksichtigung finden muss. Die amtliche Bekanntmachung der Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluss über den Entwurf sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum B-Planverfahren LU 29 erfolgte schließlich am 21.03.2019 und damit zeitlich nachdem die Teilfortschreibung des RREP WM - Kapitel 6.5 Energie, mit Ausweisung des WEG 24/18, hinreichend konkretisiert und planverfestigt wurde, sodass das WEG 24/18 und die Ziele der übergeordneten Regionalplanung im B-Planverfahren LU 29 der Stadt Ludwigslust hätte Berücksichtigung finden müssen. Die Stellungnehmerin bittet um Prüfung dieses Sachverhaltes und um Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren.	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2301 Eignungsgebiet 24/18 LUP Ludwigslust Ost Inhaltsverzeichnis 1 Einleitung 2 Sachlage 3 Stellungnahme 3.1 Denkmalschutz 3.2 Wohnbauentwicklung 3.3 Natur- und Artenschutz 4 Ergebnis/Zusammenfassung Abbildungsverzeichnis Auszug Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie (Karte West), mit Darstellung des Eignungsgebiets 24/18 Ludwigslust Ost. Windenergie-Suchraum in der Veröffentlichung zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden Windeignungsgebiet 24/18 Ludwigslust-Ost im Entwurf zum RREP WM Vorläufiges WEA-Parklayout im geplanten Windpark im Bereich von WEG 24/18. 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE), als Tochter der kommunalen Stadtwerke Lübeck und Aachen, projektiert und betreibt Windenergieanlagen (WEA) in Norddeutschland und unterstützt damit die Ziele der Bundes- und der Landesregierung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiewende in Deutschland. Vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (im Folgenden: RREP WM) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nimmt die Trave EE Stellung zum am 05.11.2018 auf der 58. Verbandsversammlung beschlossenen Entwurf des RREP WM, hier zum potenziellen Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 24/18 LUP Ludwigslust Ost. 2 Sachlage Die Fläche 24/18 LUP Ludwigslust Ost (im Folgenden: WEG 24/18), auf dem Gebiet der Stadt Ludwigslust und der Gemeinde Groß Laasch im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde mit Beschluss vom 05.11.2018	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg nach erfolgter Abwägung mit einer Flächengröße von 45 Hektar in den überarbeiten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM als Eignungs¬gebiet für Windenergieanlagen übernommen (vgl. Abb. 1). Abbildung 1: Auszug Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie (Karte West), mit Darstellung des Eignungsgebiets 24/18 Ludwigslust Ost (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, November 2018). Erstmals veröffentlicht wurde das Gebiet als sog. „potentieller Suchraum für Windenergie-anlagen" mit der Bezeichnung 26 LUP Ludwigslust/Groß Laasch und einer Gebietsgröße von 65 Hektar im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Städte und Gemeinden zur geplanten Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Jahre 2015 (Abb.2). Abbildung 2: Windenergie-Suchraum in der Veröffentlichung zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, November 2015). Die Trave EE hat anhand einer Stellungnahme am 20.05.2016 auf Ihr berechtigtes Planungsinteresse hingewiesen und erstmals dargelegt, dass aus Sicht der Stellungnehmerin alle vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Zuge des Regionalplanverfahrens festgelegten Kriterien eingehalten werden und damit keine wesentlichen Belange einer rechts¬verbindlichen Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM entgegenstehen. Nach Kenntnis der Stellungnehmerin wurden im Zuge der ersten Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP WM nur wenige weitere Hinweise und Bedenken bzgl. einer Ausweisung des WEG 24/18 an den Regionalen Planungsverband gerichtet. Zu nennen ist im Wesentlichen eine Stellungnahme der Stadt Ludwigslust [Fußnote 1], u.a. mit Hinweisen zu Ausgleichsmaßnahmen (siehe weiter unten) und Bedenken zum Belang des Denkmalschutzes. Letztere haben sich allerdings im Wesentlichen auf andere, schließlich nicht in den ersten Entwurf zum RREP WM aufgenommene, potentielle Eignungsgebiete in der näheren Umgebung bezogen. Im Zuge der Veröffentlichung der Ergebnisse der ersten Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP WM wird das Plangebiet unter der Bezeichnung WEG 24/18 Ludwigslust-Ost nach erfolgter Abwägung durch den Planungsverband Westmecklenburg mit einer verringerten Flächengröße von 45 Hektar als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Entwurf zum RREP WM aufgeführt (Abb. 3). Abbildung 3: Windeignungsgebiet 24/18 Ludwigslust-Ost im Entwurf zum RREP WM (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Juli 2018). Für die Reduzierung der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebietsgröße ursächlich ist eine Belegung des östlichen Teilbereichs der Potentialfläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Baus der Autobahn A14. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme für den Bauabschnitt VKE 7, bestehend aus einem planerisch festgelegten Wiederaufforstungsbereich, der eine Windenergienutzung dort ausschließt sowie um Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in der Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse. Die Änderung des Ausschlusskriteriums „1.000 Meter Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" zu „800 Meter Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" hat wiederum eine geringfügige Erweiterung des Eignungsgebietes im südwestlichen Teilbereich zur Folge, sodass das im RREP WM festgelegte Kriterium „Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" eingehalten wird. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist demnach nach erfolgter Überprüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Bedenken zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Überlagerung mit den im RREP WM aufgeführten Ausschluss- oder Restriktionskriterien vorliegt und sich auch im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben haben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Stellungnehmerin folgt dieser Bewertung des Planungsverbandes Westmecklenburg als Ergebnis der planerischen Abwägung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergieanlagen im RREP WM. Im Zuge des Regionalplanverfahrens zur Beendigung der ersten Stufe und Einleitung der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden der Entwurf zum RREP WM und das zu Grunde liegende Plankonzept als Ganzes sowie einzelne, flächenbezogene Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Verbandsversammlungen kontrovers behandelt. Insbesondere in Bezug auf WEG 24/18 wurden vielfach Bedenken vorgebracht und Änderungsanträge gestellt. Auf die 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018, den Vortrag und Antrag [Fußnote 2] vom Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Böhringer, den Beschluss zur Streichung des Gebiets aus dem Entwurf des RREP WM, auf den am 03.09.2018 eingelegten Widerspruch des Vorstands gegen die Streichung sowie auf die auf der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 folgende inhaltliche Auseinandersetzung und Beschlussfassung sei an dieser Stelle verwiesen. Des Weiteren wurden im Zuge der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RREP WM in der Zwischenzeit Stellungnahmen der Stadt Ludwigslust [Fußnote 3] und des Landkreises Ludwigslust-Parchim [Fußnote 4] veröffentlicht, die sich inhaltlich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		u.a. mit dem WEG 24/18 befassen und weitere Hinweise und Bedenken gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geben. Im Wesentlichen lassen sich diese Hinweise und Bedenken auf drei wesentliche Aspekte zusammenfassen, die aus Sicht der Stellungnehmenden einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP-WM entgegenstehen: - Belange des Denkmalschutzes (Schloss- und Altstadtensemble, Stadt Ludwigslust) - Belange der Wohnbauentwicklung (Stadt Ludwigslust) - Belange des Natur- und Artenschutzes (Landkreis Ludwigslust-Parchim) Die Stellungnehmerin nimmt die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM hiermit zum Anlass um auf diese Bedenken im Folgenden einzugehen und eigene Hinweise zur Prüfung und Abwägung einzureichen. Fußnoten: 1 Stellungnahme mit der lfd. Nr. 3545, Ident. Nr. 305. 2 Änderungsantrag des Vertreters der Verbandsversammlung Heiko Böhringer zur Beschlussvorlage VV - 02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018. 3 Stellungnahme der Stadt Ludwigslust vom 19.02.2019. 4 Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Untere Naturschutzbehörde), vorgestellt und veröffentlicht im Zuge der Sitzung des Kreistags des Landkreises am 19.03.2019.	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 219 3.2 Wohnbauentwicklung Die Stadt Ludwigslust hat anhand Ihrer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP WM vom 19.02.2019 den Planungsverband Westmecklenburg auf die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans (im Folgenden B-Plan) mit der Bezeichnung LU 29 „Georgenhof Ost" zur Ausweisung eines Wohngebietes hingewiesen. Danach sei die kommunale Bauleitplanung im weiteren Verfahren des Planungsverbandes Westmecklenburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen und das Eignungsgebiet WEG 24/18 zu streichen. Die Stellungnehmerin vertritt die Auffassung, dass die geplanten Festsetzungen der Stadt Ludwigslust im veröffentlichten B-Plan-Verfahren LU 29 den Vorgaben der regionalen Raumordnung widersprechen, einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM und schließlich einer Genehmigung zur Errichtung von WEA entgegenstehen würden. Vor diesem Hintergrund hat die Stellungnehmerin den Sachstand geprüft und von der Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen des B-Plan-Verfahrens LU 29 Gebrauch gemacht und hierzu ebenfalls Stellung genommen. Weil die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des B-Planverfahrens LU 29 nicht abgeschlossen ist und parallel zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM erfolgt, zudem das im Entwurf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des RREP WM aufgeführte WEG 24/18 betroffen ist, bitten wir um Berücksichtigung unserer an die Stadt Ludwigslust gerichteten Stellungnahme auch im Rahmen des Regionalplanverfahrens und bei der Abwägungsentscheidung der von der Stadt Ludwigslust vorgebrachten Argumente (Anlage 2). Die Stellungnehmerin hält das B-Plan-Verfahren LU 29 für unzulässig. Zusammengefasst vertritt die Stellungnehmerin die Auffassung, dass 1. das gewählte Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Das Plangebiet hat keinen ausreichenden Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es findet keine Arrondierung statt. Den gesetzgeberisch gewollten Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren - gerade im Außenbereich - wird nicht ausreichend Rechnung getragen. 2. das Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Die nachträglich Aufteilung des im Aufstellungsbeschluss vom 15.03.2016 beschlossenen Plangebietes auf die B-Pläne LU 33 (Rechtskraft 17.03.2018) und LU 29 (Präzisierung im Jahr 2019) stellt einen Missbrauchsfall dar. Den gesetzgeberischen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Folge ist auch, dass ein Absehen von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB nicht zulässig ist; § 4c BauGB ist anzuwenden. 3. das Verfahren nach §13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) unzulässig ist. Das Vorhaben erfordert eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 1 Pkt. 18.8 UVPG). Nur wenn die Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung führt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. 4. die Festlegungen des LU 29 nicht den Vorgaben des geltenden Flächennutzungsplanes entsprechen. 5. den Vorgaben der übergeordneten Regionalplanung nicht in ausreichendem Maße gefolgt wird. So sind die Vorgaben der hinreichend planverfestigten Fortschreibung des RREP WM im Sachthema Energie nicht ausreichend berücksichtigt. Neben den aufgeführten Begründungen für die aus Sicht der Stellungnehmerin gegebene Unzulässigkeit des Verfahrens an sich, ist der letztgenannte Punkt an dieser Stelle weiter auszuführen: Die Stadt Ludwigslust hat bereits am 15.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes LU 29 „Georgenhof Ost" gefasst. Nach Kenntnisstand der Stellungnehmerin hat dieser (geplante) Aufstellungsbeschluss weder Eingang in eine Stellungnahme der Stadt Ludwigslust im Rahmen der	Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		frühzeitigen Beteiligung der Städte und Gemeinden im Zuge des Regionalplanverfahrens gefunden, noch fand dieser Erwähnung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigslust im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe (vgl. Stellungnahme mit der lfd. Nr. 3545, Ident. Nr. 305.) und war entsprechend nicht Bestandteil des Prüfungs- und Abwägungsprozesses durch die Regionalplanung. Nach Auffassung der Stellungsnehmerin ist der in Aufstellung befindliche RREP WM, durch Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 05.11.2018 auf der die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt wurden, hinreichend konkretisiert. Die Beendigung der ersten Beteiligungsstufe nach erfolgter, wiederholter inhaltlicher Auseinandersetzung, insbesondere zum WEG 24/18, stellt demnach eine Planverfestigung dar, welche im Zuge von weiteren (beabsichtigten) Planungsverfahren, in diesem Fall auf der Ebene der Bauleitplanung der Stadt Ludwigslust, Berücksichtigung finden muss. Die amtliche Bekanntmachung der Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluss über den Entwurf sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum B-Planverfahren LU 29 erfolgte schließlich am 21.03.2019 und damit zeitlich nachdem die Teilfortschreibung des RREP WM - Kapitel 6.5 Energie, mit Ausweisung des WEG 24/18, hinreichend konkretisiert und planverfestigt wurde, sodass das WEG 24/18 und die Ziele der übergeordneten Regionalplanung im B-Planverfahren LU 29 der Stadt Ludwigslust hätte Berücksichtigung finden müssen. Die Stellungnehmerin bittet um Prüfung dieses Sachverhaltes und um Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren. Anlagen Anlage 2 - Stellungnahme Trave EE an die Stadt Ludwigslust	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2304 3.3 Natur- und Artenschutz Aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim (mit Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde), vorgestellt und veröffentlicht im Zuge der Sitzung des Kreistags des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 19.03.2019 (LK LUP 2019), gehen Hinweise, Bewertungen und Empfehlungen in Bezug auf den Belang des Natur- und Artenschutzes hervor, die auch das WEG 24/18 betreffen. Danach wird für sämtliche der insgesamt 24 aufgeführten harten und weichen Ausschluss- sowie Restriktionskriterien keine Betroffenheit festgestellt (LK LUP 2019: 35 ff.). Dennoch wird eine Ausweisung des WEG 24/18 aus artenschutz- und naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Begründet wird dies mit angrenzenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A14, Abschnitt VKE-7. Dabei handele es sich um Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse. „Eine hinreichende Funktionserfüllung im Sinne des Artenschutzes und der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eingriffsregelung wäre bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen nicht mehr gegeben, da Lebensräume und Fortpflanzungsstätten verschiedenster Arten entwertet werden würden (ebd.:37). Die Stellungnehmerin teilt diese Auffassung nicht. Danach gibt es nach aktuellem Sachstand keine Überlagerung von WEG 24/18 mit im RREP WM festgelegten Kriterien/Belangen des Natur- und Artenschutzes, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Der Zwischenbericht zum von der Stellungnehmerin im August 2018 beauftragten unabhängigen Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung für die Windenergienutzung durch das Gutachterbüro biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (biota 2018), weist bisher ebenfalls kein erhebliches Vorkommen von Windenergiestörempfindlichen Arten auf, die einer Ausweisung von WEG 24/18 im RREP WM entgegenstehen (Anlage 3). Das vollständige ornithologische Fachgutachten wird von der Stellungnehmerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Fachbehörde eingereicht. Die vom Landkreis erwähnten Artenschutz-Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen befinden sich ausschließlich außerhalb der Fläche von WEG 24/18, teilweise in mehreren hundert Metern Entfernung. Brutvögel und Fledermäuse, ohne nähere Spezifizierung der Nachweis der tatsächlich vorkommenden und möglicherweise gefährdeten Arten, stellen keine Begründung für eine Nicht-Ausweisung eines Eignungsgebietes im RREP WM dar und sind nach Auffassung der Stellungnehmerin deshalb nicht Gegenstand der planerischen Abwägung im Zuge des Regionalplanverfahrens. Vielmehr hat eine detaillierte Überprüfung der tatsächlich vorkommenden Arten und eine Bewertung der möglicherweise vorliegenden Gefährdung anhand einer umfassenden Begutachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. In Zuge dessen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden über die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Maßnahmen festgelegt werden um einer potentiellen geminderten Funktionserfüllung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen sowie einer potentiellen Entwertung der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten der tatsächlich vorkommenden Arten entgegenzuwirken. Dies wiederum kann erst nach Festlegung der im Genehmigungsverfahren gegenständlichen konkreten Planung der WEA erfolgen. Die Stellungnehmerin teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung aus dem Entwurf des Umweltberichts zum RREP WM, dass „eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange [...] voraussichtlich nicht zu erwarten [ist]" (UmweltPlan	sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Hinweise zum Natur- und Artenschutz ist damit nicht mehr erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2018: 238) und folgt der Auffassung, dass weitere Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen sind.	
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 218 3.1 Denkmalschutz Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM - Fachbeitrag Denkmalschutz, erstellt im November 2018 von der Firma UmweltPlan (UmweltPlan 2018), bewertet das Konfliktpotential von WEA auf dem Gebiet des WEG 24/18 in Bezug auf den Belang des Denkmalschutzes als hoch (UmweltPlan 2018:55). Danach ist eine Ausweisung als Eignungsgebiet zwar grundsätzlich zulässig, jedoch werden unter „Maßnahmen zur Optimierung" eine Minderung der Anlagenhöhe (Begrenzung der Bauhöhe) auf 150 Meter sowie eine Reduzierung der Anlagenanzahl oder eine Standortverlagerung einzelner WEA für das Gebiet WEG 24/18 aufgeführt (ebd.: 52 ff.), Als Begründung wird eine (als gering eingestufte) Entfernung von 2,5 Kilometern zum Denkmal Schlossensemble und Altstadt von Ludwigslust, eine technische Überprägung des Denkmals sowie visuelle Auswirkungen der Bauwerke auf das Ensemble aufgeführt. Danach zeigen vier der fünf Visualisierungen ein erhebliches Konfliktpotential. Die Visualisierung für den gewählten Standort des Alexandrinenplatzes zeigt, dass bei einer Maximalplanung die südwestliche WEA deutlich über die Bestandsbebauung hinausragen könnte. Vor allem aufgrund dieser Fotosimulation wurde das Konfliktpotential für das WEG 24/18 als hoch eingestuft (UmweltPlan 2018, 56) und als Optimierungsmaßnahme der Verzicht auf die südwestliche WEA sowie eine Begrenzung der Gesamtbauwerkshöhe auf 150 Meter aufgeführt (Umweltplan 2018, 51). Im Änderungsantrag vom Mitglied des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Herrn Böhringer, auf der 59. Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde der Belang des Denkmalschutzes in Bezug auf das WEG 24/18 ebenfalls thematisiert und eine vollständige Streichung des Gebietes aufgrund einer „hohen optischen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigsluster Schlosses" gefordert, der zwischenzeitlich im Rahmen der 58. Verbandsversammlung gefolgt wurde. In diesem Antrag sind Visualisierungen angefügt, welche die erheblichen Auswirkungen von WEA auf das Schlossensemble darstellen sollen und dabei nachweisen, dass diese selbst bei einer Gesamthöhe von 150 Metern oberhalb der Gebäude noch deutlich sichtbar sind. Vor dem Hintergrund dieser vorgebrachten denkmalfachlichen Bedenken sowie aufgrund der im Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des RREP WM, Fachbeitrag Denkmalschutz, vorgenommene Bewertung zu WEG 24/18 ist aus Sicht der Stellungnehmerin eine erneute, vertiefte inhaltliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des im 2. Entwurf geplanten Eignungsgebietes 24/18 Ludwigslust Ost mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 24/18 Ludwigslust Ost und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem WEG 24/18 Ludwigslust Ost und dem erweiterten WEG 23/18 Wöbbelin wird der Ausweisung des WEG 23/18 insgesamt das höhere Gewicht beigemessen, da diese Fläche in Hinblick auf den Denkmalschutz insgesamt als weniger konfliktträchtig zu bewerten ist. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auseinandersetzung mit dem Belang des Denkmalschutzes erforderlich. Die Stellungnehmerin hat aus diesem Grund ein unabhängiges Gutachten nach § 7 DschG MV Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit zu möglichen Beeinträchtigungen von WEA im Bereich vom WEG 24/18, erstellt durch Dr. Philip Lüth (Lüth 2019), in Auftrag gegeben. Diese unabhängige Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalensembles Ludwigslust (Schlossplatz und Altstadt), ergänzt um das Denkmal der Dorfkirche in Groß Laasch, ist Bestandteil dieser Stellungnahme (Anlage 1). Zusammengefasst kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich WEA im Bereich von WEG 24/18 nur unwesentlich auf die Denkmale der Dorfkirche in Groß Laasch und das Schlossensemble inklusive Altstadt von Ludwigslust auswirken würden. Danach würde keines der Bauwerke durch die Realisierung der WEA substanziell in Mitleidenschaft gezogen und „auch eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar" (Lüth 2018: 37). In Bezug auf den Denkmalbereich der Stadt Ludwigslust würden sich zwar vereinzelte Sichtachsen auf die WEA ergeben, jedoch ist laut gutachterlicher Einschätzung „die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten, da eine bedrängende oder übertönende Wirkung der Anlagen nicht feststellbar ist" (ebd.). Des Weiteren werden zentrale Elemente der Gesamtanlage des Denkmalensembles, die Schlossachse von der Stadtkirche bis zur Hofdamenallee, „nur peripher und nicht in der wichtigen Nord-Süd Sichtachse tangiert", wobei der Schlossplatz vollständig unberührt bleibt (ebd.: 38). Für den Denkmalbereich der (Alt-)Stadt Ludwigslust würden sich die stärksten Auswirkungen ergeben, jedoch gehört dieser aus historischer, architektonischer und touristischer Sicht „zu den weniger bedeutenden Teilen der Gesamtanlage" (ebd.). Danach kommt das Gutachten zu der Annahme, dass „das Vorhaben in der UVP-Skala in der Stufe 2 bis 3 einzuordnen [ist] und wird als vertretbar bis bedingt vertretbar bewertet" (ebd.). Dabei werde „von einer eindeutigen Zuordnung in die Stufe 3 [...] in diesem Fall abgesehen, da zwar Denkmale mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch" betroffen sind, diese jedoch nicht deutlich verändert werden und keine weiteren Einschränkungen des funktionalen Zusammenhangs, der Erlebbarkeit und der Nutzung erfahren" (ebd.). Zudem bleibe der Zeugniswert der betroffenen Denkmale erhalten, sodass diesbezüglich von keiner erheblichen Belastung auszugehen sei (ebd.: 39). Bei der Bewertung zum Schutzstatus des Denkmalbereichs stellt das Gutachten heraus, dass „der Schutz den Blick auf das Denkmal, nicht jedoch aus dem Denkmal heraus	erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		[umfasst], solange die Innen-Außen-Blickbeziehung nicht durch wesentliche Sichtachsen definiert ist (ebd.: 17). Das Gutachten schließt mit der Bewertung, dass aus Sicht des Sachverständigen einer Ausweisung von WEG 24/18 keine schwerwiegenden denkmalfachlichen Gründe entgegenstehen. „Optimierungsmaßnahmen" einer Höhenbegrenzung, einer Verschiebung bzw. Reduzierung der WEA-Anzahl kann im Fall von WEG 24/18 entfallen, da selbst WEA von einer Gesamtbauwerkshöhe von 200 Metern als vertretbar eingestuft werden . Die Stellungnehmerin bittet um Berücksichtigung der hier zusammengefasst aufgeführten und im Gutachten ausführlich dargelegten Anregungen und Hinweise, v.a. der abschließenden Bewertung des Sachverständigen im weiteren Planungsprozess. Insbesondere bitten wir um Prüfung der gewählten Methodik, der vorgenommenen Einordnung und Bedeutung des Schutzstatus, der Abschätzung des Konfliktpotenzials und der abschließenden Bewertung sowie der daraus abgeleiteten möglichen „Minderungs- und Optimierungsmaßnahmen" bzw. Handlungserfordernissen, die im Entwurf des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des RREP WM, Fachbeitrag Denkmalschutz, in Bezug auf WEG 24/18 aufgeführt sind. Des Weiteren verweist die Stellungnehmerin auf die im Fachbeitrag Denkmalschutz aufgeführte Feststellung, dass die dort vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen „nicht die Aussagen von notwendigen Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die einzelnen Eignungsgebiete mit einem Optimierungserfordernis ersetzen" (UmweltPlan 2018: 56). Allerdings steht nach Auffassung der Stellungnehmerin die vorgenommene Übernahme von Optimierungserfordernissen in den Umweltbericht im Widerspruch hierzu und sollte entfallen. Begründet wird dies damit, dass die Verträglichkeit von WEA in Bezug auf den Denkmalschutz und davon abgeleitete Anpassungserfordernisse eben erst nach Feststehen der tatsächlich geplanten WEA (Typ, Standort, Maße) auf Grundlage einer abschließenden Untersuchung im Genehmigungsverfahren detailliert untersucht und festgelegt werden kann. Anlagen Anlage 1 - Denkmalgutachten WEG 24/18_Ludwigslust Ost - Dr. Lüth	
lfd. Ident-Nr.: 101 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 118 Ich möchte keine Windräder im Gebiet Ludwigslust Ost : - ungeklärte Auswirkungen des niederfrequenten Schalls auf Mensch und Tier - Kollisions-,Tötungsrisiko von Vögeln, Fledermäusen und Insekten - Versieglung von Flächen und Eingriff in den Wasserhaushalt durch Bau und Zuwendung - Konflikte mit den Denkmalschutz - Entwertung von Naturräumen als Erholungsgebiet - Permanenter Lärm beim Betrieb der Anlagen - Gefahr von Eiswurf im Winter und andere Havarien,welche auf Grund	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Anlagengröße nur schwer zu beherrschen sind - Wirtschaftliche Belastung durch EEG-Umlage und Netzentgelt	Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 397 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1116 in meiner Stellungnahme schließe ich mich zunächst den Einwendungen, die Ihnen vielfach zu den Problemen Lärmemission, Infraschall, Artenschutz, Landschaftszerstörung, Denkmalschutz und Grundstückswertminderung bereits vorliegen als eigene Einwendungen an. Ich gehe davon aus, dass gute Argumente durch bloße Wiederholung nicht mehr zu verbessern sind und ich nicht durch den Verzicht darauf von Ihnen abgebügelt werde. Darüber hinaus noch folgender Einwand speziell zum sogenannten Windeignungsgebiet Ludwigslust-Ost: Es existiert ein Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) für das Eigenheimgebiet Ludwigslust —Georgenhof. Dieses Gebiet befindet sich nahe „Ludwigslust-Ost", so dass massive Beeinträchtigungen hinsichtlich des bestehenden und des geplanten Wohngebiets durch Lärm und Infraschall sowie optisch zu erwarten sind. Damit wird in die Planungshoheit der Stadt Ludwigslust wie auch in das kommunale Eigentum durch den dann zu erwartenden und durch die Verpflichtung der Stadt zur doppischen Haushaltsführung besonders evident werdenden Grundstückswertverlust im Plangebiet Georgenhof so massiv eingegriffen, dass man der Stadt Ludwigslust im Fall des Falles im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit den Klageweg empfehlen müsste. Als Steuerzahler habe ich kein Interesse, für hier auftretende, wenn auch in früheren Verfahren „weggewogene", so doch vorhandene, Probleme etwa über eine erhöhte Grundsteuer zum Haushaltsausgleich aus diesem Grunde herangezogen zu werden. Als letztes verweise ich auf Studien der Universität Jena zum Thema Wirkungsgradverluste bei zu dicht stehenden Windparks. Es ist wohl inzwischen unbestritten, dass sich Windparks gegenseitig „den Wind aus den Segeln nehmen" können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 427 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1128 Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen Ludwigslust-Ost / Wöbbelin bezugnehmend	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die geplanten Windenergieanlagen der Gemeinde Wöbbelin nehmen wir wie folgt Stellung: - Ungeklärte Auswirkungen des niederfequenten Schalls auf Mensch und Tier - Für uns deutlich sichtbares Blinken der Anlagen auf Terrassen und durch die Fenster im Haus - Grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes - Entwertung der Naturräume als Erholungsgebiet - Wertminderung unserer neuen Immobilie - Gefährdung des Rotmilanbestandes in unserer unmittelbaren Umgebung - Gefährdung von Vogelzugkorridoren mit hoher Dichte der Wildgänse und Graureiher Hiermit möchten wir sehr deutlich unser völliges Unverständnis zum Ausdruck bringen, das die Gemeinde Wöbbelin Windenergieanlagen zu ihrem Vorteil zur Errichtung so plant, dass die Gemeinde nahezu keine Beeinträchtigung in o.g. Form hat. Ein für uns zweifelhaftes Gespräch mit [Name anonymisiert] brachte und dass sehr direkt zum Ausdruck. Wir haben in Neu Lüblow neu gebaut und sind 2018 von Nordhessen hierher gezogen. Derartige Vorgehensweisen waren uns bisher fremd!! Mit einem Abstand der geplanten Windenergieanlagen von gerademal 1000 m zum Ort Neu Lüblow ist das Vorhaben für uns NICHT akzeptabel. Wir lehnen diese geplanten Windenergieanlagen auf das Schärfste ab !!	40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2514 6. Eignungsgebiet Ludwigslust Ost, Das Windeignungsgebiet Ludwigslust Ost war bis Februar 2015 Bestandteil der im Entwurf befindlichen Gebietskulisse. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde es als Potentialsuchraum im Kartenteil mit dargestellt. Im Beschlussentwurf über die Freigabe des geänderten Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, für die zweite Beteiligungsstufe wurden das Gebiet Ludwigslust Ost unter der Nummer 24/18 als Eignungsgebiet aufgeführt. Aufgrund eines Änderungsantrages auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018, der eine Mehrheit fand, wurde das Gebiet aus der Gebietskulisse wieder gestrichen. Begründet wurde dieser Änderungsantrag mit: 1. hoher optischen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigsluster Schloss. 2. Die Fläche befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. 3. Die Fläche des geplanten WEG wird bei Beachtung des Bebauungsplanes LU 29 so reduziert, dass die erforderliche Mindestgröße eines WEG von 35 ha nicht mehr erreicht wird. 4. Auf Grund der das Gebiet durchschneidenden Autobahn und der Einhaltung des Mindestabstand zum angrenzenden Wald beträgt die verbleibende bebaubare Fläche nur noch 17 ha, das sind 37,7 % des geplanten WEG. Die rechtliche Situation wäre aus unserer Sicht so, dass gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung das WEG 24/18 Ludwigslust Ost aus der Kulisse entfernt werden muss. Da es sich nicht um die abschließende Abwägung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) handelt,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können die zur Streichung des Gebietes vorgebrachten Argumente in der 2. Beteiligungsstufe erneut geprüft und abgewogen werden. Diesen Weg wollten der neue Vorsitzende des RPV WM, die Geschäftsstelle und letztendlich der gesamte Vorstand nicht gehen. Sie entschieden sich dafür, dass „so lange abgestimmt, wird bis das Wunschergebnis vorliegt." Somit legte der Vorsitzende und somit der gesamte Vorstand Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss zur Streichung des Eignungsgebietes Ludwigslust Ost ein. Begründet wurde der Widerspruch mit einer nochmaligen Prüfung der Argumente, die zur Streichung des Gebietes führten. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: „Nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien und Bewertungsmaßstäben ist das am 22.08.2018 in der Verbandsversammlung diskutierte WEG Ludwigslust Ost ausschlussfrei. Die Streichung des WEG Ludwiglust Ost stellt einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann. "[Fußnote 33] Der hier vorgetragenen Auffassung kann nicht gefolgt werden, weil es sich nicht um die abschließende Abwägung gehandelt hat. Erst bei einer fehlerhaften Schlussabwägung hätte es zu einer eventuellen Unwirksamkeit der Teilfortschreibung kommen können. Auch die vorgetragenen Argumente zur Widerspruchsbegründung und die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass das Gebiet Ludwigslust Ost ausschlussfrei sei, ist nicht nachvollziehbar und zwar aus folgenden Gründen: Denkmalschutz Aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz ist auf der Seite 6 zu entnehmen, dass man bei den Untersuchungen von Spitzenhöhen der Windenergieanlagen von 200 m ausgegangen ist. Der Stand der Technik der derzeitigen Generation von Anlagen liegt bei ca. 240 m. Damit sind die räumlichen Auswirkungen der Anlagen heutiger Generation nicht untersucht worden, was insbesondere auch für das Gebiet Ludwigslust Ost gilt. B-Plan LU 29 der Stadt Ludwigslust Im Beschluss VV-07/18 der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 heißt es in der Begründung u.a.: „Die Stadt Ludwigslust stellt gegenwärtig den B-Plan LU 29 auf (derzeit keine Rechtskraft, nur Aufstellungsbeschluss aus 2016). Nach Rechtslage ist die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Plans ausgeschlossen. Aktuell liegt demnach kein Grund zur Streichung des WEG vor.“ [Fußnote 34] An dieser Stelle sehe ich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zwischen den Abwägungen des Gebietes Ludwigslust Ost und der Gebiete Wöbbelin und Karenz. In allen o. g. Gemeinden wird derzeit eine gemeindliche Bauleitplanung durchgeführt. Diese erfolgt in der Regel in zwei Stufen. · In der ersten Stufe hat die Gemeinde zunächst den Flächennutzungsplan als den die Bauleitplanung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB), · in der zweiten Stufe wird der Bebauungsplan, der im Regelfall für bestimmte Teilgebiete der Gemeinde die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 8 Abs.1 S.1 BauGB), aufgestellt. · Der Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan wird aus einem Flächennutzungsplan entwickelt. · Der Bebauungsplan stellt demnach im Regelfall die höhere Konkretisierungsstufe der gemeindlichen planerischen Vorstellungen gegenüber dem Flächennutzungsplan dar. Zweifelsfrei ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes LU 29 der Stadt Ludwigslust (2. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung) höher zu bewerten als die Erarbeitung eines Teil-Flächennutzungsplans (1. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung), denn der B-Plan wurde aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Das wird auch in der aktuellen Rechtsprechung so gesehen. So kommt das VG Ansbach, mit dem Beschluss v. 31.01.2017 — AN 3 S 17.00035 zu folgendem Ergebnis: „Ein entsprechender Planungswille kann sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, aus seiner Begründung oder aus sonstigen Unterlagen aus dem Planaufstellungsverfahren ergeben (vgl. auch BayVGH, B. v. 10.3.2004 - 26 B 99.3582 -, juris Rn. 22; BayVGH, B. v. 19.11.2015 - 1 CS 15.2108 - juris, m.w.N.; BayVGH, B. v. 1.12.2016 - 1 ZB 15.1841 -, juris Rn. 4). "[Fußnote 35] Aufgrund dieser Rechtsprechung ist der Planungswille zum B-Plan LU 29 in die Abwägung einzubeziehen und nicht wie bisher zu ignorieren. Bei Einbeziehung und Berücksichtigung der gemeindlichen Bauleitplanung und unter Anwendung der beschlossenen Kriterien verringert sich die ausgewiesene Fläche um mehrere Hektar, so dass die Mindestgröße von 35 h eines Eignungsgebietes nicht mehr erreicht wird. Linieninfrastruktur und Mindestabstände Im Beschluss zum Widerspruch des Vorstandes zur Herausnahme des Windeignungsgebietes Ludwigslust Ost heißt es u.a.: > „Im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept wird dargelegt, dass Flächen, durch die Linieninfrastrukturen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden. > Notwendige Sicherheitsabstände werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt (vgl. S. 19 im Textdokument). > In dem Änderungsantrag wurden Anbauverbotszonen an der BAB (40 m) falsch dargestellt (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG). > Ebenfalls ist ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; der konkrete Abstand einzelner Windenergieanlagen zu Wäldern ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. "[Fußnote 36] Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass zwar einige Belange durchaus Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		oder auch sind, aber diese durchaus auch in der Phase der Planung berücksichtigt werden müssen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt klar erkennbar ist, dass diese Punkte eine Bebauung des Gebietes mit WEA verhindern würden. Sollten diese Belange in der Planungsphase nicht berücksichtigt werden, handelt es sich um eine sogenannte „Alibiplanung". „Der Plangeber darf keine Alibiplanung betreiben, indem er Flächen ausweist, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.[Fußnote 37] In rechtlicher Hinsicht muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in der Anlagenzulassung gegenüber konkurrierenden Belangen, insbesondere dem Natur- und Artenschutz, dem Lärmschutz der Anwohner und auch gegen Landschaftsschutzgesichtspunkte durchsetzt. Das schließt aber nicht aus, dass es innerhalb der Positivflächen noch Konflikte gibt, die in einzelnen Flächenteilen der Windenergienutzung entgegenstehen. Solche Konflikte können der Bauleitplanung und der Vorhabengenehmigung übergeben werden, wenn innerhalb der Positivflächen ein erheblicher Flächenanteil verbleibt, auf dem die Windenergienutzung auch tatsächlich realisierbar ist.[Fußnote 38] Zudem muss der Plangeber prüfen, ob sich die Positivflächen tatsächlich und damit vor allem auch wirtschaftlich, für die Windenergienutzung eignen. So müssen abgelegene /Wald-) Standorte wägbar sein, die Standorte ein ausreichendes Windpotential aufweisen [Fußnote 39] und es darf nicht offenkundig ausgeschlossen sein, die Flächen zu pachten oder ggf zu kaufen. "[Fußnote 40 41] In der Widerspruchsbegründung wurde bezüglich der Anbauverbotszonen an der BAB behauptet, dass sie in dem Änderungsantrag falsch dargestellt wurden unter Bezugnahme auf den § 9 Abs. 1 FStrG, worin eine Abstandsregelung von 40 m angegeben ist. Das ist zwar korrekt, aber man muss auch die Festlegungen in der Anlage A 1.2.8/6 - zur „Richtlinie für Windenergieanlagen" beachten, worin es heißt: „Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: 1.(...) 2.Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich." Weiterhin wird in der Widerspruchsbegründung zum Punkt der Abstandsregelung zum Wald damit argumentiert, dass behauptet wird, dass „...ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eher unwahrscheinlich; ..." Hierzu möchten wir auf das Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 27. Juli 2011 verweisen, wo im § 20 Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wir ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. (4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. die Abstandsregelung zu baulichen Anlagen zum Wald ganz unmissverständlich auf 30 m festgelegt ist. Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit der Ausweisung des Gebietes Ludwigslust Ost mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Alibiplanung vorliegt und zwar aus folgenden Gründen, dass · das durch den RPV WM festgelegte weiche Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 35 h für WEG nur durch die Überplanung der Autobahn erreicht wurde, · die Nichtberücksichtigung der Bauleitplanung der Stadt Ludwigslust, konkret des B-Planes LU 29, im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM als eine fehlerhafte Abwägung zu werten ist, · der Mindestabstand baulicher Anlagen zum Wald nicht berücksichtigt wurde und auch der Mindestabstand zu Verkehrswegen, konkret der BAB bezüglich der Gefahren des Eiswurfs unberücksichtigt blieb, · letztendlich der Fachbeitrag Denkmalsschutz auf der Seite 50 aussagt, dass in Bezug auf „Sichtbarkeit und technische Überprägung in bedeutenden Straßenachsen" Optimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Und weiter: · „hierbei sollte der südliche Teilbereich des WEG nicht besetzt werden." Wenn dieser Teilbereich nicht besetzt werden soll, also nicht bebaubar ist, sollte er auch nicht als Windeignungsfläche ausgewiesen werden, was zur Folge hätte, dass auch in diesem Fall die Mindestgröße von 35 h nicht erreichbar wäre. In der Widerspruchsbegründung wird auch die Befürchtung geäußert, dass die Streichung des WEG Ludwiglust Ost einen Abwägungsfehler darstellt, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann. Diese Befürchtung teilen wir nicht. Wir haben eher die Befürchtung, dass wegen einer Alibiplanung und schwerwiegender Abwägungsfehler die Wirksamkeit des Programms in Gefahr ist. --> Wegen der hier genannten Gründe fordern wir folgerichtig die Streichung des Windeignungsgebietes 24/18 — Ludwigslust Ost aus der Gebietskulisse. 33 Beschluss VV-07/18 der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 (zu TOP 8a) 34 siehe unter FN 33 35 VG Ansbach, Beschluss v. 31.01.2017 AZ.: AN 3 S 17.00035 36 siehe unter FN 33 37 Kindler/Lau, NVwZ 2011, 1414, (1416); Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. (2013), RN 465, kurz dazu: BayVGH.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beschluss v. 24.10.2013 Az.: 22 CS 13.1775 -, Rn 19, juris; im Zusammenhang mit der Zurückstellung von Baugesuchen: BayVGH, Beschluss v. 20.04.2012 Az.: 22 CS 12.310 — Rn. 16, juris 38 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 19.06.2013 Az.:4 K 27/10 — Rn. 140, juris 39 OVG NRW, Urteil v. 27.05.2004, Az.: 7a D 55/03, NE - Rn. 58, juris 40 Zur tatsächlichen Verfügbarkeit der Fläche und dem Willen darauf Windenergie zu nutzen: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 20.05.2009 Az.: 3 K 24/05 — Rn. 90. juris 41 L. Kindler, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht 34, „Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung"	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2679 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 24/18 Ludwigslust Ost Hinweis: Wald ab 10 ha 15,7 % Das Eignungsgebiet ist quasi komplett von (s. Karte 13) Wald umgeben. Es ist ggf. mit erhöhtem artenschutzrechtl. Konfliktpotential zu rechnen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 595 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1353 Ich spreche mich gegen die weitere Ausweisung von Windeignungsgebieten aus. Hier konkret gegen die Ausweisung der Gebiete 24/18 (Ludwigslust-Ost) und 23/18 (Wöbbelin). Dafür gibt es mehrere Gründe: - Grundlegende Zerstörung des bisher unzerschnittenen Landschaftsbildes - Bedrängung der Bewohner von Ludwigslust durch überdimensional große und zu nahe an der Wohnbebauung geplante Windindustrieanlagen (Lärm, Schattenwurf und Auswirkungen von Infraschall wurden nicht ausreichend berücksichtigt) Von allen repräsentativen Standorten aus dem historischen Flächendenkmal Altstadt Ludwigslust heraus sind die geplanten Windenergieanlagen in den o.g. Eignungsgebieten sichtbar und wirken zerstörend für die Sichtachsen. Diese	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sichtachsen sind eine entscheidende Grundlage der historischen Stadtplanung der ehemaligen Residenzstadt Ludwigslust. - Auch aus naturschutzfachlichen Gründen des Artenschutzes sind die o.g. Windeignungsgebiete nicht zu vertreten. Storch, Rotmilan und andere Großvögel werden aus der Region vertrieben. Ich bin seit über 50 Jahren in Ludwigslust ansässig und habe im denkmalpflegerischen Bereich sehr viele Bauwerke instandgesetzt und erhalten. Anlagen 2x Zeitungsartikel SVZ	Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 611 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1349 Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen Ludwigslust-Ost / Wöbbelin Bezug nehmend auf die geplanten Windenergieanlagen der Gemeinde Wöbbelin nehmen wir wie folgt Stellung: Grundlegende Veränderungen des Landschaftsbildes, auch in Blick des nationalen Kulturerbes Ludwigsluster Schloss und der nationalen sowie internationalen Gedenkstätte KZ Wöbbelin; * Entwertung der Naturräume als Erholungsgebiet und zwangsläufige Wertminderung u.a. auch meines persönlichen Eigentumes, meines Hauses und Grundstückes; * Auch das für uns sehr deutlich sichtbare Blinken der Anlagen lehnen wir ab; * Wir sind gegen die bewusst in kauf nehmende Tötung von Millionen von Insekten, die Gefährdung unseres Rotmilanbestandes, der Grau- und Silberreiher und der drohenden Gefährdung des Vogelzugkorridores der Wildgänse, Wildenten und Kranichen, welche 2 mal im Jahr in sehr starken Verbänden dieses Gebiet durchziehen, das heißt über mein Haus in dann 1000 Meter Entfernung zu den Windrädern ziehen. noch nicht geklärte Auswirkungen des niederfrequenten Schalldrucks auf Mensch und Tier. Es gibt noch viel mehr gute Gründe gegen diese geplante Windenergieanlage zu sein. Wir lehnen diese geplante Windenergieanlage vor unserer Haustüre und Region auf das Schärfste ab!!!.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2832 6. Eignungsgebiet Ludwigslust Ost, Das Windeignungsgebiet Ludwigslust Ost war bis Februar 2015 Bestandteil der im Entwurf befindlichen Gebietskulisse. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde es als Potentialsuchraum im Kartenteil mit dargestellt. Im Beschlussentwurf über die Freigabe des geänderten Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, für die zweite Beteiligungsstufe wurden das Gebiet Ludwigslust Ost unter der Nummer 24/18 als Eignungsgebiet aufgeführt. Aufgrund eines Änderungsantrages auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018, der eine Mehrheit fand, wurde das Gebiet aus der Gebietskulisse wieder gestrichen. Begründet wurde dieser Änderungsantrag mit: 1. hoher optischen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigsluster	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schloss. 2. Die Fläche befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. 3. Die Fläche des geplanten WEG wird bei Beachtung des Bebauungsplanes LU 29 so reduziert, dass die erforderliche Mindestgröße eines WEG von 35 ha nicht mehr erreicht wird. 4. Auf Grund der das Gebiet durchschneidenden Autobahn und der Einhaltung des Mindestabstand zum angrenzenden Wald beträgt die verbleibende bebaubare Fläche nur noch 17 ha, das sind 37,7 % des geplanten WEG. Die rechtliche Situation wäre aus unserer Sicht so, dass gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung das WEG 24/18 Ludwigslust Ost aus der Kulisse entfernt werden muss. Da es sich nicht um die abschließende Abwägung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) handelt, können die zur Streichung des Gebietes vorgebrachten Argumente in der 2. Beteiligungsstufe erneut geprüft und abgewogen werden. Diesen Weg wollten der neue Vorsitzende des RPV WM, die Geschäftsstelle und letztendlich der gesamte Vorstand nicht gehen. Sie entschieden sich dafür, dass „ so lange abgestimmt, wird bis das Wunschergebnis vorliegt." Somit legte der Vorsitzende und somit der gesamte Vorstand Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss zur Streichung des Eignungsgebietes Ludwigslust Ost ein. Begründet wurde der Widerspruch mit einer nochmaligen Prüfung der Argumente, die zur Streichhung des Gebietes führten. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: „Nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien und Bewertungsmaßstäben ist das am 22.08.2018 in der Verbandsversammlung diskutierte WEG Ludwigslust Ost ausschlussfrei. Die Streichung des WEG Ludwiglust Ost stellt einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann. [Fußnote 33] Der hier vorgetragenen Auffassung kann nicht gefolgt werden, weil es sich nicht um die abschließende Abwägung gehandelt hat. Erst bei einer fehlerhaften Schlussabwägung hätte es zu einer eventuellen Unwirksamkeit der Teilfortschreibung kommen können. Auch die vorgetragenen Argumente zur Widerspruchsbegründung und die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass das Gebiet Ludwigslust Ost ausschlussfrei sei, ist nicht nachvollziehbar und zwar aus folgenden Gründen: Denkmalschutz Aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz ist auf der Seite 6 zu entnehmen, dass man bei den Untersuchungen von Spitzenhöhen der Windenergieanlagen von 200 m ausgegangen ist. Der Stand der Technik der derzeitigen Generation von Anlagen liegt bei ca. 240 m. Damit sind die räumlichen Auswirkungen der Anlagen heutiger Generation nicht untersucht worden, was insbesondere auch für das Gebiet Ludwigslust Ost gilt. B-Plan LU 29 der Stadt Ludwiqslust Im Beschluss VV-07/18 der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 heißt es in der	In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung u.a.: „Die Stadt Ludwigslust stellt gegenwärtig den B-Plan LU 29 auf (derzeit keine Rechtskraft, nur Aufstellungsbeschluss aus 2016). Nach Rechtslage ist die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Plans ausgeschlossen. Aktuell liegt demnach kein Grund zur Streichung des WEG vor. [Fußnote 34] An dieser Stelle sehe ich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zwischen den Abwägungen des Gebietes Ludwigslust Ost und der Gebiete Wöbbelin und Karenz. In allen o. g. Gemeinden wird derzeit eine gemeindliche Bauleitplanung durchgeführt. Diese erfolgt in der Regel in zwei Stufen. · In der ersten Stufe hat die Gemeinde zunächst den Flächennutzungsplan als den die Bauleitplanung vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB), · in der zweiten Stufe wird der Bebauungsplan, der im Regelfall für bestimmte Teilgebiete der Gemeinde die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 8 Abs.1 S.1 BauGB), aufgestellt. · Der Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan wird aus einem Flächennutzungsplan entwickelt. · Der Bebauungsplan stellt demnach im Regelfall die höhere Konkretisierungsstufe der gemeindlichen planerischen Vorstellungen gegenüber dem Flächennutzungsplan dar. Zweifelsfrei ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes LU 29 der Stadt Ludwigslust (2. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung) höher zu bewerten als die Erarbeitung eines Teil-Flächennutzungsplans (1. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung), denn der B-Plan wurde aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Das wird auch in der aktuellen Rechtsprechung so gesehen. So kommt das VG Ansbach, mit dem Beschluss v. 31.01.2017 — AN 3 S 17.00035 zu folgendem Ergebnis: „Ein entsprechender Planungswille kann sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, aus seiner Begründung oder aus sonstigen Unterlagen aus dem Planaufstellungsverfahren ergeben (vgl. auch BayVGH, B. v. 10.3.2004 - 26 B 99.3582 -, juris Rn. 22; BayVGH, B. v. 19.11.2015 - 1 CS 15.2108 - juris, m.w.N.; BayVGH, B. v. 1.12.2016 - 1 ZB 15.1841 -, juris Rn. 4). [Fußnote 34] Aufgrund dieser Rechtsprechung ist der Planungswille zum B-Plan LU 29 in die Abwägung einzubeziehen und nicht wie bisher zu ignorieren. Bei Einbeziehung und Berücksichtigung der gemeindlichen Bauleitplanung und unter Anwendung der beschlossenen Kriterien verringert sich die ausgewiesene Fläche um mehrere Hektar, so dass die Mindestgröße von 35 h eines Eignungsgebietes nicht mehr erreicht wird. Linieninfrastruktur und Mindestabstände Im Beschluss zum Widerspruch des Vorstandes zur Herausnahme des Windeignungsgebietes Ludwigslust Ost heißt es u.a.: „Im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept wird dargelegt, dass Flächen, durch die Linieninfrastrukturen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden. > Notwendige Sicherheitsabstände werden im fachgesetzlichen Genehmigungs-verfahren festgelegt (vgl. S. 19 im Textdokument). > In dem Änderungsantrag wurden Anbauverbotszonen an der BAB (40 m) falsch dargestellt (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG). > Ebenfalls ist ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; der konkrete Abstand einzelner Windenergieanlagen zu Wäldern ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. [Fußnote 36] Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass zwar einige Belange durchaus Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein können oder auch sind, aber diese durchaus auch in der Phase der Planung berücksichtigt werden müssen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt klar erkennbar ist, dass diese Punkte eine Bebauung des Gebietes mit WEA verhindern würden. Sollten diese Belange in der Planungsphase nicht berücksichtigt werden, handelt es sich um eine sogenannte „Alibiplanung". „Der Plangeber darf keine Alibiplanung betreiben, indem er Flächen ausweist, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.[Fußnote 37] In rechtlicher Hinsicht muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in der Anlagenzulassung gegenüber konkurrierenden Belangen, insbesondere dem Natur- und Artenschutz, dem Lärmschutz der Anwohner und auch gegen Landschaftsschutzgesichtspunkte durchsetzt. Das schließt aber nicht aus, dass es innerhalb der Positivflächen noch Konflikte gibt, die in einzelnen Flächenteilen der Windenergienutzung entgegenstehen. Solche Konflikte können der Bauleitplanung und der Vorhabengenehmigung übergeben werden, wenn innerhalb der Positivflächen ein erheblicher Flächenanteil verbleibt, auf dem die Windenergienutzung auch tatsächlich realisierbar ist. [Fußnote 36] Zudem muss der Plangeber prüfen, ob sich die Positivflächen tatsächlich und damit vor allem auch wirtschaftlich, für die Windenergienutzung eignen. So müssen abgelegene /Wald¬) Standorte wägbar sein, die Standorte ein ausreichendes Windpotential aufweisen[Fußnote 39] und es darf nicht offenkundig ausgeschlossen sein, die Flächen zu pachten oder ggf. zu kaufen. [Fußnote 40, 41] In der Widerspruchsbegründung wurde bezüglich der Anbauverbotszonen an der BAB behauptet, dass sie in dem Änderungsantrag falsch dargestellt wurden unter Bezugnahme auf den § 9 Abs. 1 FStrG, worin eine Abstandsregelung von 40 m angegeben ist. Das ist zwar korrekt, aber man muss auch die Festlegungen in der Anlage A 1.2.8/6 - zur „Richtlinie für Windenergieanlagen" beachten, worin es heißt: „Bei Anwendung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: 1. (...) 2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.” Weiterhin wird in der Widerspruchsbegründung zum Punkt der Abstandsregelung zum Wald damit argumentiert, dass behauptet wird, dass „...ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; ..." Hierzu möchten wir auf das Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 27. Juli 2011 verweisen, wo im § 20 Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wir ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. (4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. die Abstandsregelung zu baulichen Anlagen zum Wald ganz unmissverständlich auf 30 m festgelegt ist. Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit der Ausweisung des Gebietes Ludwigslust Ost mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Alibiplanung vorliegt und zwar aus folgenden Gründen, dass · das durch den RPV WM festgelegte weiche Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 35 h für WEG nur durch die Überplanung der Autobahn erreicht wurde, · die Nichtberücksichtigung der Bauleitplanung der Stadt Ludwigslust, konkret des B-Planes LU 29, im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM als eine fehlerhafte Abwägung zu werten ist, · der Mindestabstand baulicher Anlagen zum Wald nicht berücksichtigt wurde und auch der Mindestabstand zu Verkehrswegen, konkret der BAB bezüglich der Gefahren des Eiswurfs unberücksichtigt blieb, · letztendlich der Fachbeitrag Denkmalsschutz auf der Seite 50 aussagt, dass in Bezug auf „Sichtbarkeit und technische Überprägung in bedeutenden Straßenachsen" Optimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Und weiter: · „hierbei sollte der südliche Teilbereich des WEG nicht besetzt werden." Wenn dieser Teilbereich nicht besetzt werden soll, also nicht bebaubar ist, sollte er auch nicht als Windeignungsfläche ausgewiesen werden, was zur Folge hätte, dass auch in diesem Fall die Mindestgröße von 35 h nicht erreichbar wäre. In der Widerspruchsbegründung wird auch die Befürchtung geäußert, dass die Streichung des WEG Ludwiglust Ost einen Abwägungsfehler darstellt, der zur	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann. Diese Befürchtung teilen wir nicht. Wir haben eher die Befürchtung, dass wegen einer Alibiplanung und schwerwiegender Abwägungsfehler die Wirksamkeit des Programms in Gefahr ist. --> Wegen der hier genannten Gründe fordern wir folgerichtig die Streichung des Windeignungsgebietes 24/18 — Ludwigslust Ost aus der Gebietskulisse.	
lfd. Ident-Nr.: 623 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1492 Ich spreche mich gegen die weitere Ausweisung von Windeignungsgebieten aus. Hier konkret gegen die Ausweisung der Gebiete 24/18 (Ludwigslust-Ost) und 23/18 (Wöbbelin). Dafür gibt es mehrere Gründe: - Grundlegende Zerstörung des bisher unzerschnittenen Landschaftsbildes - Bedrängung der Bewohner von Ludwigslust durch überdimensional große und zu nahe an der Wohnbebauung geplante Windindustrieanlagen (Lärm, Schattenwurf und Auswirkungen von Infraschall wurden nicht ausreichend berücksichtigt) - Von allen repräsentativen Standorten aus dem historischen Flächendenkmal „Altstadt Ludwigslust“ heraus sind die geplanten Windenergieanlagen der o.g. Eignungsgebiete sichtbar und wirken zerstörend für die Sichtachsen. Diese Sichtachsen sind eine entscheidende Grundlage der historischen Stadtplanung der ehemaligen Residenzstadt Ludwigslust.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2389 Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust, welche nach mehrfacher Erörterung in den Ausschüssen am 02.05.2019 vom Hauptausschuss beschlossen wurde: Zu denkmalpflegerischen Aspekten etc. hat sich die Stadt Ludwigslust bereits in vorangegangenen Beteiligungen bzw. im Rahmen von Verbandsversammlungen geäußert. Diese Hinweise waren bereits Bestandteil der planerischen Abwägung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie und werden daher an dieser Stelle nicht erneut vorgetragen. Gleichwohl halten wir es für unverzichtbar, diese Hinweise und Anregungen aufrechtzuerhalten und fordern Sie auf, diese bei der weiteren Planung zu und erneut in der Abwägung zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu ergehen folgende Hinweise: 1. Der Fachbeitrag Denkmalschutz schreibt bezüglich des Windeignungsgebietes (WEG) 24/18 zwingende Optimierungsmaßnahmen vor. Hierin heißt es, dass mit Hinblick auf die „Sichtbarkeit und technische	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überprägung in bedeutenden Straßenachsen" Optimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Weiterhin heißt es im Fachbeitrag Denkmalschutz: „Hierbei sollte der südliche Teilbereich des WEG nicht besetzt werden." Unter Berücksichtigung dieses Aspektes sollte das Gebiet entfallen, da die vorgeschriebene Mindestgröße von 35 ha unterschritten wird (Alibiplanung).	Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2396 8. Die Stadt Ludwigslust ist derzeit dabei, die baurechtlichen Möglichkeiten eines weiteren Eigenheimgebietes in Ludwigslust zu schaffen, um der großen Nachfrage nach Bauland gerecht werden zu können. Hierzu wird der Bebauungsplan LU 29 „Georgenhof Ost" aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich westlich der Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim — siehe Lageplan im Anhang (Anlage 1). Über die Planungsabsicht ist der Regionale Planungsverband sowie das Amt für Raumordnung informiert worden. Der Aufstellungsbeschluss zur Planung stammt aus dem Jahr 2016. Die Zeit zwischen 2016 und 2019 war notwendig, um eine Lösung für die im Plangebiet befindliche Kleingartenanlage zu finden. Ende 2018 wurde die Kleingartenanlage geschlossen, die Flächen wurden Anfang 2019 an die Stadt zur weiteren Verwendung übergeben. Parallel zu dieser Abwicklung wurde der Entwurf der Planung erstellt und in den politischen Gremien zur Diskussion gestellt. Parallel zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes LU 29 der Stadt Ludwigslust. In der Anlage 2 finden Sie den Entwurf zum Bebauungsplan, so wie er von der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust mit Beschluss vom 20.02.2019 für die weitere Verfahrensdurchführung gebilligt wurde. Aus diesem sind u.a. die Wohnbauflächen und Baugrenzen der Planung ersichtlich. Hiermit sollte unstrittig ein verfestigter Planungsstand vorliegen. Die Zeitplanung des Bauleitplans sieht vor, das Verfahren allerspätestens im ersten Quartal 2019 abzuschließen. Im weiteren Verfahren zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist die kommunale Bauleitplanung zu berücksichtigen. Entsprechend entfällt das Eignungsgebiet für Windenergie mit der Bezeichnung 24/18 („Ludwiglust Ost"). Anlage 1: Lageplan BPLAN LU 29 Anlage 2: Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan LU 29 Georgenhof Ost	Dem Hinweis wird gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2390 2. Ergänzend hierzu teilen wir mit, dass die angekündigte Fällung von Bäumen auf dem Kirchenplatz, im Rahmen der Umgestaltung dessen, im Februar 2019 erfolgt ist. Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beigefügten Fotos machen deutlich, dass eine Vielzahl der sichtverschattenden Bäume entfallen sind, was wiederum Auswirkungen auf die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen im Norden und Süden der Stadt Ludwigslust haben wird. Wir fordern daher eine ergänzende Untersuchung / Stellungnahme des Gutachters bereits auf Ebene der Regionalplanung, auch vor dem Hintergrund, dass in der Zwischenzeit Gesamtanlagenhöhen von 240 m den Stand der Technik darstellen. Abb.: Blick von der Stadtkirche in Richtung Schloß nach der Baumfällung auf dem Kirchenplatz (Aufnahmedatum: 14.02.2019) Abb.: Blick vom Schloßplatz in Richtung Stadtkirche nach Baumfällung auf dem Kirchenplatz (Aufnahmedatum: 01.03.2019) Abb.: Ausschnitt aus dem Blick vom Schloßplatz in Richtung Stadtkirche nach Baumfällung auf dem Kirchenplatz (Aufnahmedatum: 01.03.2019)	die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 3048 Windeignungsgebiet Nr. 24/18 Bezeichnung: Ludwigslust Ost Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die BAB 14, VKE 7 Artenschutz & BImSch: Eine Ausweisung des WEG wird aus artenschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Begründung: Nördlich, nordöstlich, südlich und östlich des geplanten WEG sind in den Waldflächen in Abständen von 60 bis ca. 600 m planfestgestellte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die BAB 14 vorhanden. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungbeschlusses für den Abschnitt VKE 7. Es handelt sich um Artenschutz- Ersatzmaßnahmen in der Form von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse. Die benannten Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich von Lebensraumverlusten von Flora und Fauna im Sinne der Eingriffsreglung. Weiterhin werden mit den Maßnahmen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, welche aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes für besonders du streng geschützte und gefährdete Vogelarten sowie streng geschützte Fledermäuse resultieren. Eine hinreichende Funktionserfüllung im Sinnen des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung wäre bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen nicht mehr gegeben, da Lebensräume und Fortpflanzungsstätten verschiedenster Arten entwertet werden würden. Detaillierte Unterlagen zu diesen Maßnahmen liegen dem SBA Schwerin vor.	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 3027 Für das WEG 24/18 „Ludwigslust Ost“ ist im südlichen Teilbereich eine erhebliche Sichtbeeinträchtigung bei der Errichtung von Anlagen der heutigen Normgröße zu erwarten, die mindestens eine Höhenbegrenzung bzw. eine Freihaltung von Sichtachsenkorridoren erforderlich machen. Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch den Regionalen Planungs-verband als weiches Ausschlusskriterium vorgegebene Mindestgröße des WEG von 35 ha wird wohl auch nur erreicht, weil auch die BAB 14 überplant wird, anderenfalls würde die kleine Fläche östlich der Autobahn gar nicht entstehen. Der Fachbeitrag Denkmalschutz sagt auf Seite 50 aus, dass mit Hinblick auf „Sichtbarkeit und technische Überprägung in bedeutenden Straßenachsen“ Optimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. „Hierbei sollte der südliche Teilbereich des WEG nicht besetzt werden.“ Wenn dieser Teilbereich de facto aber gar nicht bebaubar ist, sollte er folglich auch nicht als Windeignungsfläche ausgewiesen werden. Im Ergebnis dessen würde die Mindestgröße von 35 ha dann nicht mehr eingehalten werden, da das WEG 24/18 nur eine Ursprungsfläche von 45 ha aufweist. Entsprechend ist das WEG 24/18 „Ludwigslust Ost“ aus der Gebietskulisse zu streichen.	Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2925 c) B-Plan LU 29 Der Vorstand vertritt folgende Auffassung „Nach gültiger Rechtslage ist die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Plans ausgeschlossen. Aktuell liegt demnach kein Grund zur Streichung des WEG vor." Dass die Stadt Ludwigslust bereits 2016 einen Aufstellungsbeschluss gefasst, hinsichtlich der kommenden Bebauung Planungen vorangetrieben, Gutachten beauftragt und Kleingärtner abgefunden hat, wird nicht berücksichtigt. Dies geschah alles zu einem Zeitpunkt, als noch nicht bekannt war, dass dort ein Suchraum existiert, siehe Karte Mai 2017 zur gefestigten Planung. Es kann so keine Verhinderungsplanung unterstellt werden. Bauleitplanung ist ja bekanntlich zweistufig. Erst der F- und dann der B-Plan. So ist nicht zu verstehen, dass der Vorstand einen noch nicht rechtskräftigen F-Plan für die Ausweisung eines Windeignungsgebiets anerkennt, sich aber bei einem auf den F-Plan folgenden B-Plan sträubt. Konkret sei hier Wöbbelin angesprochen, wo ein noch nicht rechtskräftiger sachlicher Teilflächennutzungsplan der 1. Stufe der Bauleitplanung bereits ausreicht, um ein Windeignungsgebiet unter Verletzung der Abstandskriterien zu ermöglichen. In Ludwigslust ist der F-Plan, 1. Stufe der Bauleitplanung, bereits rechtskräftig! Der B-Plan wurde aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Das wird auch in der aktuellen Rechtsprechung so gesehen. So kommt das VG Ansbach mit dem Beschluss v. 31.01.2017 — AN 3 S 17.00035 zu folgendem Ergebnis: „Ein entsprechender Planungswille kann sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, aus seiner Begründung oder aus sonstigen Unterlagen aus dem Planaufstellungsverfahren ergeben (vgl. auch BayVGH, B.v.	Dem Hinweis wird gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		10.3.2004 - 26 B 99.3582 -, juris Rn. 22; BayVGH, B. v. 19.11.2015 -1 CS 15.2108 juris, m.w.N.; BayVGH, B. v. 1.12.2016 - 1 ZB 15.1841 -, juris Rn. 4)." Aufgrund dieser Rechtsprechung ist der Planungswille zum B-Plan LU 29 in die Abwägung einzubeziehen und nicht wie bisher zu ignorieren. Die folgende Abbildung zeigt, dass dann die Mindestgröße für das Windeignungsgebiet unterschritten wird. [Abbildung 5]	
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2923 Gebiet 24/18 — Ludwigslust Ost Das Gebiet Ludwigslust Ost ist mit nachfolgender Begründung aus der Gebietskulisse zu streichen. a) Denkmalschutz Im Dokument „Hinweise zu den im Änderungsantrag auf der 58. Verbandsversammlung zum WEG 24/18 — Ludwigslust Ost vorgebrachten denkmalpflegerischen Aspekten für die 59 VV" stehen am Ende von Seite 1 „Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, wurden zwingend erforderliche Maßnahmen wie die Reduzierung der Spitzenhöhe auf 150 Meter sowie ein Freihaltekorridor in östlicher Ausrichtung der Schlossallee benannt." (nicht Schlossallee, sondern Schloßstraße) Auswirkung von 150 Metern = 100 Meter Nabenhöhe Um eine umfassende Aussage zur Sichtbarkeit der Anlagen bekommen, wurden im Eignungsgebiet 24/18 Fotoaufnahmen in 100 Meter Höhe auf die Stadt gemacht. Dieses geschah mit der Überlegung, dass man - wenn man von oben Objekte in Ludwigslust sehen kann ¬umgekehrt auch die Windräder von Ludwigslust her sichtbar sind. So sieht es z.B. von dort oben aus, wie das folgende Bild zeigt: [Abbildung 1] Im Umkehrschluss sieht man von diesen Punkten auch das Maschinenhaus der Anlage (1:1 Anlage: 100 Meter Turm/100 Meter Rotor). Die Höhe müsste noch weiter reduziert werden, und zwar nicht nur für den Bereich, der von der Schloßstraße aus zu sehen ist!!! Freihaltekorridor [Abbildung 2] Fachbeitrag Denkmalschutz, Stand Juli 2018. Aus der Fotosimulation Ludwigslust, Sichtpunkt 6 Schloßstraße, kann die Höhe der Anlagen abgeleitet werden Mit 52 Metern Nabenhöhe sind immer noch wesentliche Teile der Anlage zu sehen. Um Nabe/Maschinenhaus der Anlage unsichtbar zu machen, müsste die Nabenhöhe unter 50 Meter betragen. Anlagen von solcher Größe entsprechen nicht dem Stand der Technik, wenn der Forderung des Freihaltekorridors aus dem Gutachten nachgekommen werden soll. Die bebaubare Fläche des Gebietes reduziert sich damit auf 31,5 Hektar und fällt unter die 35-ha-Grenze. [Abbildung 3]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2924 b). Trinkwasserschutzgebiet Aktuell hat Ludwigslust 2 Trinkwasserzapfstellen. Eine in Techentin mit 6 Brunnen beim Wasserwerk und eine weitere mit 2 Brunnen im Eichkoppelweg, direkt angrenzend an das Gebiet 24/18. Die angezapften Trinkwasserleiter verlaufen entsprechend der letzten Eiszeit von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nord-Nord-Ost nach Süd-Süd-West unterhalb der Stadt. Aktuell ist die Hauptentnahmestelle in Süd-Süd-West direkt beim Wasserwerk. Im Stadtgebiet über dem Trinkwasserleiter befinden sich ein Vielzahl von ehemaligen Liegenschaften der Sowjetarmee und eine Müllkippe aus DDR-Zeit. Was dort an Schadstoffen schlummert, kann niemand halbwegs gesichert vorhersagen. Es ist nicht auszuschließen, dass davon der Grundwasserleiter geschädigt wird. Ein weiterer Risikofaktor sind die Sonden von Wärmepumpen, von denen in der letzten Zeit eine ganze Menge in die Erde gebracht wurden. Auch hier besteht die Gefahr der Leckage. So ist es naheliegend, den jetzigen Nebenstandort im Nordosten, im Eichkoppelweg, ausbaufähig zu halten. Die Abbildung zeigt die aktuelle Situation. [Abbildung 4]	Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2926 d) Reale Bebaubarkeit (Alibiplanung) Das Gesamtgebiet hat eine Größe von 45 ha. Im Denkmalschutzgutachten wird ein Freihaltekorridor in östlicher Richtung der Schloßstraße festgelegt. Dies führt dazu, dass bereits 13,5 ha des Gebietes nicht genutzt werden können. Eine weitere Reduzierung der bebaubaren Fläche ergibt sich daraus, dass ein Mindestabstand von 40 m zur Autobahntrasse einzuhalten ist. [Abbildung 6] Eine weitere Einschränkung erfolgt durch den 30-m-Schutzabstand zum Wald. Hier handelt es sich nicht - wie Antrag dargestellt - um Aufforstungsflächen, sondern um Wald, siehe Foto. Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Kriterien bleibt noch eine bebaubare Fläche von 25 ha, siehe folgende Abbildung. Was den Abstand von 40 m ist dieser nur mit gravierenden Auflagen einzuhalten (Heizen bei Frost und Abregeln ab bestimmten Windgeschwindigkeiten). Die IEA (International Energy Agency) empfiehlt für eine Risikominimierung hinsichtlich von Eiswurfs und herabfallender Anlagenteile eine Abstand von (Narbenhöhe + Rotordurchmesser) * Faktor 1.5. Bei einer 150 Meter Anlage 90 m Narbe und 120 Meter Rotordurchmesser sind dieses 225 Meter. Damit würde das Gebiet nur auf 15 ha bebaubar sein. Das Denkmalschutzgutachten gibt für diese Kleinstfläche noch Vorgaben hinsichtlich des Layouts vor. Diese schränken die Bebauung noch weiter ein. [Abbildung 7] Da diese Einschränkungen bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanung bekannt waren, sollten diese auch berücksichtigt werden, um nicht dem Vorwurf der Alibiplanung zu unterliegen. Ein weiterer Sachverhalt, der zum Vorwurf der Alibiplanung führen kann, ist, dass beim StALU Westmecklenburg in 2018 keine Anlagen mehr beantragt wurden,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		welche kleiner als 180 Meter sind. Im Denkmalschutzgutachten ist aber eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 150 Meter vorgegeben.	
lfd. Ident-Nr.: 702 Privat	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 1465 Stellungnahme zu Gebiet 24/18 - Karte West-RREP_05_11_2018 veraltet, so liegt Gebiet 24/18 östlich auf der Autobahn ?! - westlich im Nahbereich der Stadt Ludwigslust, daher: Reduzierung von Zuzügen in die Region! Lärm bei Betrieb der Anlagen ? Auswirkungen von niederfrequentem Schall ? Wertminderung von Immobilien!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2006 Die Gemeinde Groß Laasch hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. Seitens der Gemeinde Groß Laasch bestehen erhebliche Bedenken gegen den v.g. Entwurf. Die Gemeinde Groß Laasch ist von geplanten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen 23/18 (Wöbbelin) und 24/18 (Ludwigslust Ost) betroffen. Schutzgut Mensch In der Gemeinde Groß Laasch herrscht eine starke infrastrukturelle Vorbelastung durch die Lärmbelästigung von der Autobahn 14 sowie der Landesstraße 073 (ehemalige Bundesstraße 191). Mit der Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete würde bei einer vollen Auslastung die Lärmbeeinträchtigung der Einwohner auf ein unzumutbares Maß steigen. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Schaffung annähernd gleicher Lebensbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine erhebliche Belastung der Einwohner durch von den Windenergieanlagen emittierten Infraschall ist wahrscheinlich. Zur mittlerweile unstrittigen gesundheitsschädigenden Beeinflussung des Menschen durch Infraschall fehlen in den Planungsunterlagen entsprechende Aussagen und Maßnahmen zu dessen Vermeidung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Gemeinde Groß Laasch erwartet eine Aussetzung des Verfahrens bis Infraschallschädigungen tiefgründig erforscht sind.	Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2010 Landschaftsbild und Denkmalschutz Im vorliegenden Umweltbericht wird der derzeitige Zustand des Landschaftsbildes im vom WEG 23/18 und 24/18 betroffenen Bereich als hoch bis sehr hoch eingestuft. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in den WEG 23/18 und 24/18 besteht ein hohes Konfliktpotential durch Sichtbarkeiten in den bedeutenden Hauptachsen der Schlossanlage Ludwigslust. Dieses für die Einwohner und Besucher so wichtige Landschaftsbild vor Ort würde durch die geplanten Windeignungsgebiete weitgehend zerstört werden. Wir betrachten mit Sorge die geplante, unzumutbare hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Raum, um Schwerin und um die Gemeinde Groß Laasch. Der forcierte Ausbau und die damit einhergehende Veränderung der ländlichen Räume ist nicht im Sinne unserer Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung der Region führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen. Neben den oben benannten Einwänden befürchten viele Bürger einen durch zahlreiche Studien belegten Wertverlust ihrer Immobilien. Mit der Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden diese Bedenken, Anmerkungen und Hinweise auch von anderen Betroffenen eingebracht und haben bislang keine Berücksichtigung gefunden. Die Gemeindevertretung lehnt mehrheitlich die Ausweisung der Windeignungsgebiete 23/18 (Wöbbelin) und 24/18 (Ludwigslust Ost) in der geplanten Form ab. Wir bitten Sie die vorgebrachten Einwände und Anregungen zu berücksichtigen und von einem weiteren Einschnitt in den Lebensraum von Mensch, Tier und Natur abzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 810 Gemeinde Groß Laasch	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2007 Schutzgut Natur Entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht zur Teilfortschreibung wurden in den geplanten Windeignungsgebieten mehrere Horste vom Weißstorch, Wanderfalken, Seeadler und Rotmilan gesichtet. Durch die Ausweisung der Windeignungebiete 23/18 und 24/18 erfolgt ein deutlicher Eingriff in den natürlichen Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt und steht nicht im Einklang mit der ländlichen Entwicklung in der Region in und um die Gemeinde Groß Laasch. Die von den Windenergieanlagen betroffenen Gebiete sind für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von hoher Bedeutung. Da durch Windenergieanlagen regelmäßig Vögel getötet werden, ist aus unserer Sicht besonders sorgfältig mit der Überplanung von solch sensiblen Gebieten zu verfahren. Laut dem von Ihnen vorgelegten Fachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie, hier der Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilan, liegen aktuell keine flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vor. Der Rotmilan ist in unserer Region omnipräsent, was zahlreiche Sichtungen auch bestätigen. Da die Bundesrepublik Deutschland, wie Sie richtig ausführen, eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, muss alles vermieden werden, was den vorhandenen Brutbestand beeinträchtigt (Verschlechterungsverbot). Insofern sind aus unserer Sicht zwingend Studien zu folgenden Sachverhalten in Auftrag zu geben: - Ermittlung des aktuellen Brutvogelbestandes, insbesondere des Rotmilans - Untersuchung bzw. Beweis des unveränderten Brutverhaltens trotz der geplanten WEG Für den in seinem Gesamtbestand erheblich gefährdeten Schwarzstorch führen Sie aus, dass auf Grund der Überschneidung des Großteils des WEG 23/18 mit einem Funktionsraum eines Schwarzstorchbrutwaldes erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Auch hier sind weitere Untersuchungen notwendig.	reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	lfd. DS-Nr.: 2596 6. Eignungsgebiet Ludwigslust Ost Das Windeignungsgebiet Ludwigslust Ost war bis Februar 2015 Bestandteil der im Entwurf befindlichen Gebietskulisse. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde es als Potentialsuchraum im Kartenteil mit dargestellt. Im Beschlussentwurf über die Freigabe des geänderten Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, für die zweite Beteiligungsstufe wurden das Gebiet Ludwigslust Ost unter der Nummer 24/18 als Eignungsgebiet aufgeführt. Aufgrund eines Änderungsantrages auf der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018, der eine mehrheitlich beschlossen wurde, wurde das Gebiet aus der Gebietskulisse wieder gestrichen. Begründet wurde dieser Änderungsantrag mit: 1. Hohe optische Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigsluster Schlosses. 2. Die Fläche befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. 3. Die Fläche des geplanten WEG wird bei Beachtung des Bebauungsplanes LU 29 so reduziert, dass die erforderliche Mindestgröße eines WEG von 35 ha nicht mehr erreicht wird. 4. Auf Grund der das Gebiet durchschneidenden Autobahn und der Einhaltung des Mindestabstand zum angrenzenden Wald beträgt die verbleibende bebaubare Fläche nur noch 17 ha, das sind 37,7 % des geplanten WEG. Die rechtliche Situation wäre aus unserer Sicht so, dass gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung das WEG 24/18 Ludwigslust Ost aus der Kulisse entfernt werden muss. Da es sich nicht um die abschließende Abwägung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) handelt, können die zur Streichung des Gebietes vorgebrachten Argumente in der 2. Beteiligungsstufe erneut geprüft und abgewogen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Diesen Weg wollten der neue Vorsitzende des RPV WM, die Geschäftsstelle und letztendlich der gesamte Vorstand nicht gehen. Sie entschieden sich dafür, dass „ so lange abgestimmt, wird bis das Wunschergebnis vorliegt.“ Somit legte der Vorsitzende und somit der gesamte Vorstand Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss zur Streichung des Eignungsgebietes Ludwigslust Ost ein. Begründet wurde der Widerspruch mit einer nochmaligen Prüfung der Argumente, die zur Streichhung des Gebietes führten. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: „Nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien und Bewertungsmaßstäben ist das am 22.08.2018 in der Verbandsversammlung diskutierte WEG Ludwigslust Ost ausschlussfrei. Die Streichung des WEG Ludwiglust Ost stellt einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann.“ [Fußnote 33] Der hier vorgetragenen Auffassung kann nicht gefolgt werden, weil es sich nicht um die abschließende Abwägung gehandelt hat. Erst bei einer fehlerhaften Schlussabwägung hätte es zu einer eventuellen Unwirksamkeit der Teilfortschreibung kommen können. Auch die vorgetragenen Argumente zur Widerspruchsbegründung und die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass das Gebiet Ludwigslust Ost ausschlussfrei sei, ist nicht nachvollziehbar und zwar aus folgenden Gründen: Denkmalschutz Aus dem Fachbeitrag Denkmalschutz ist auf der Seite 6 zu entnehmen, dass man bei den Untersuchungen von Spitzenhöhen der Windenergieanlagen von 200 m ausgegangen ist. Der Stand der Technik der derzeitigen Generation von Anlagen liegt bei ca. 240 m. Damit sind die räumlichen Auswirkungen der Anlagen heutiger Generation nicht untersucht worden, was insbesondere auch für das Gebiet Ludwigslust Ost gilt. B-Plan LU 29 der Stadt Ludwigslust Im Beschluss VV-07/18 der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 heißt es in der Begründung u.a.: „Die Stadt Ludwigslust stellt gegenwärtig den B-Plan LU 29 auf (derzeit keine Rechtskraft, nur Aufstellungsbeschluss aus 2016). Nach Rechtslage ist die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Plans ausgeschlossen. Aktuell liegt demnach kein Grund zur Streichung des WEG vor.“ [Fußnote 34] An dieser Stelle sehe ich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zwischen den Abwägungen des Gebietes Ludwigslust Ost und der Gebiete Wöbbelin und Karenz. In allen o. g. Gemeinden wird derzeit eine gemeindliche Bauleitplanung durchgeführt. Diese erfolgt in der Regel in zwei Stufen. · In der ersten Stufe hat die Gemeinde zunächst den Flächennutzungsplan als den die Bauleitplanung vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB), · in der zweiten Stufe wird der Bebauungsplan, der im Regelfall für	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bestimmte Teilgebiete der Gemeinde die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 8 Abs.1 S.1 BauGB), aufgestellt. · Der Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan wird aus einem Flächennutzungsplan entwickelt. · Der Bebauungsplan stellt demnach im Regelfall die höhere Konkretisierungsstufe der gemeindlichen planerischen Vorstellungen gegenüber dem Flächennutzungsplan dar. Zweifelsfrei ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes LU 29 der Stadt Ludwigslust (2. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung) höher zu bewerten als die Erarbeitung eines Teil-Flächennutzungsplans (1. Stufe der gemeindlichen Bauleitplanung), denn der B-Plan wurde aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Das wird auch in der aktuellen Rechtsprechung so gesehen. So kommt das VG Ansbach, mit dem Beschluss v. 31.01.2017 – AN 3 S 17.00035 zu folgendem Ergebnis: „Ein entsprechender Planungswille kann sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, aus seiner Begründung oder aus sonstigen Unterlagen aus dem Planaufstellungsverfahren ergeben (vgl. auch BayVGH, B.v. 10.3.2004 - 26 B 99.3582 -, juris Rn. 22; BayVGH, B. v. 19.11.2015 - 1 CS 15.2108 - juris, m.w.N.; BayVGH, B. v. 1.12.2016 - 1 ZB 15.1841 -, juris Rn. 4).“[Fußnote 35] Aufgrund dieser Rechtsprechung ist der Planungswille zum B-Plan LU 29 in die Abwägung einzubeziehen und nicht wie bisher zu ignorieren. Bei Einbeziehung und Berücksichtigung der gemeindlichen Bauleitplanung und unter Anwendung der beschlossenen Kriterien verringert sich die ausgewiesene Fläche um mehrere Hektar, so dass die Mindestgröße von 35 h eines Eignungsgebietes nicht mehr erreicht wird. Linieninfrastruktur und Mindestabstände Im Beschluss zum Widerspruch des Vorstandes zur Herausnahme des Windeignungsgebietes Ludwigslust Ost heißt es u.a.: - „Im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept wird dargelegt, dass Flächen, durch die Linieninfrastrukturen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden. - Notwendige Sicherheitsabstände werden im fachgesetzlichen Genehmigungs-verfahren festgelegt (vgl. S. 19 im Textdokument). - In dem Änderungsantrag wurden Anbauverbotszonen an der BAB (40 m) falsch dargestellt (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG). - Ebenfalls ist ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; der konkrete Abstand einzelner Windenergieanlagen zu Wäldern ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.“[Fußnote 36] Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass zwar einige Belange durchaus Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein können oder auch sind, aber diese durchaus auch in der Phase der Planung berücksichtigt werden müssen, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		klar erkennbar ist, dass diese Punkte eine Bebauung des Gebietes mit WEA verhindern würden. Sollten diese Belange in der Planungsphase nicht berücksichtigt werden, handelt es sich um eine sogenannte „Alibiplanung“. „Der Plangeber darf keine Alibiplanung betreiben, indem er Flächen ausweist, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.[Fußnote 37] In rechtlicher Hinsicht muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in der Anlagenzulassung gegenüber konkurrierenden Belangen, insbesondere dem Natur- und Artenschutz, dem Lärmschutz der Anwohner und auch gegen Landschaftsschutzgesichtspunkte durchsetzt. Das schließt aber nicht aus, dass es innerhalb der Positivflächen noch Konflikte gibt, die in einzelnen Flächenteilen der Windenergienutzung entgegenstehen. Solche Konflikte können der Bauleitplanung und der Vorhabengenehmigung übergeben werden, wenn innerhalb der Positivflächen ein erheblicher Flächenanteil verbleibt, auf dem die Windenergienutzung auch tatsächlich realisierbar ist.[Fußnote 38] Zudem muss der Plangeber prüfen, ob sich die Positivflächen tatsächlich und damit vor allem auch wirtschaftlich, für die Windenergienutzung eignen. So müssen abgelegene /Wald-) Standorte wägbar sein, die Standorte ein ausreichendes Windpotential aufweisen39 und es darf nicht offenkundig ausgeschlossen sein, die Flächen zu pachten oder ggf. zu kaufen.“[Fußnote 40 41] In der Widerspruchsbegründung wurde bezüglich der Anbauverbotszonen an der BAB behauptet, dass sie in dem Änderungsantrag falsch dargestellt wurden unter Bezugnahme auf den § 9 Abs. 1 FStrG, worin eine Abstandsregelung von 40 m angegeben ist. Das ist zwar korrekt, aber man muss auch die Festlegungen in der Anlage A 1.2.8/6 - zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ beachten, worin es heißt: „Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: 1. (...) 2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ Weiterhin wird in der Widerspruchsbegründung zum Punkt der Abstandsregelung zum Wald damit argumentiert, dass behauptet wird, dass „...ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; ...“ Hierzu möchten wir auf das Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vom 27. Juli 2011 verweisen, wo im § 20 Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wir ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. (4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. die Abstandsregelung zu baulichen Anlagen zum Wald ganz unmissverständlich auf 30 m festgelegt ist. Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit der Ausweisung des Gebietes Ludwigslust Ost mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Alibiplanung vorliegt und zwar aus folgenden Gründen, dass · das durch den RPV WM festgelegte weiche Ausschlusskriterium der Mindestgröße von 35 h für WEG nur durch die Überplanung der Autobahn erreicht wurde, · die Nichtberücksichtigung der Bauleitplanung der Stadt Ludwigslust, konkret des B- Planes LU 29, im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM als eine fehlerhafte Abwägung zu werten ist, · der Mindestabstand baulicher Anlagen zum Wald nicht berücksichtigt wurde und auch der Mindestabstand zu Verkehrswegen, konkret der BAB bezüglich der Gefahren des Eiswurfs unberücksichtigt blieb, · letztendlich der Fachbeitrag Denkmalsschutz auf der Seite 50 aussagt, dass in Bezug auf „Sichtbarkeit und technische Überprägung in bedeutenden Straßenachsen“ Optimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Und weiter: · „hierbei sollte der südliche Teilbereich des WEG nicht besetzt werden.“ Wenn dieser Teilbereich nicht besetzt werden soll, also nicht bebaubar ist, sollte er auch nicht als Windeignungsfläche ausgewiesen werden, was zur Folge hätte, dass auch in diesem Fall die Mindestgröße von 35 h nicht erreichbar wäre. In der Widerspruchsbegründung wird auch die Befürchtung geäußert, dass die Streichung des WEG Ludwiglust Ost einen Abwägungsfehler darstellt, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann. Diese Befürchtung teilen wir nicht. Wir haben eher die Befürchtung, dass wegen einer Alibiplanung und schwerwiegender Abwägungsfehler die Wirksamkeit des Programms in Gefahr ist. Wir fordern: --> die folgerichtige Streichung des Windeignungsgebietes 24/18 – Ludwigslust Ost aus der Gebietskulisse. 33 Beschluss VV-07/18 der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 (zu TOP 8a) 34 siehe unter FN 33 35 VG Ansbach, Beschluss v. 31.01.2017 AZ.: AN 3 S 17.00035 36 siehe unter FN 33 37 Kindler/Lau, NVwZ 2011, 1414, (1416); Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. (2013), RN 465, kurz dazu: BayVGH. Beschluss v. 24.10.2013 Az.: 22 CS 13.1775 -, Rn 19, juris; im Zusammenhang mit der Zurückstellung von Baugesuchen: BayVGH, Beschluss v. 20.04.2012 Az.: 22 CS 12.310	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		– Rn. 16, juris 38 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 19.06.2013 Az.:4 K 27/10 – Rn. 140, juris 39 OVG NRW, Urteil v. 27.05.2004, Az.: 7a D 55/03, NE - Rn. 58, juris 40 Zur tatsächlichen Verfügbarkeit der Fläche und dem Willen darauf Windenergie zu nutzen: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 20.05.2009 Az.: 3 K 24/05 – Rn. 90. juris 41 L. Kindler, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht 34, „Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung“]	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 148 WEG 25/18 Bresegard Zwei Brutwälder des Schwarzstorches, von denen einer direkt an das Plangebiet angrenzt, zwei Weißstorchhorste im Umkreis von weniger als 2 km und ein Rotmilanhorst, eine vielseitige Biotopausstattung und die unmittelbare Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet lassen dieses WEG als ungeeignet erscheinen. Es sollte aus der Planung gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigende Brutwälder des Schwarzstorchs liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Das WEG liegt bezüglich des nördlich vom WEG gelegenen Brutwaldes fast vollständig und bezüglich des südlichen Brutwaldes vollständig im 7 km-Prüfbereich. Der 3 km-Schutzbereich um den südlichen Brutwald grenzt unmittelbar an das südöstliche WEG. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese als Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durch-zuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Da nur relativ wenige und vor allem kleine Fließgewässer im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden, sind ggf. keine Funktionsfreiräume betroffen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Weißstorch zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung nur kleinflächig relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Beeinträchtigungen relevanter Nahrungsflächen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 159 Gemeinde Eldena	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 703 Die der Standortentscheidung der Gemeinde für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf dem im ersten Beteiligungsentwurf des RREP enthaltenen Potenzialsuchraum. Zur Ermittlung möglicher Planungsalternativen und zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Regionalplanung hat die Gemeinde Eldena das gesamte Gemeindegebiet auf die verträgliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen untersucht. Aufgrund der gemeinsamen Planung mit der Gemeinde Bresegard wendet sie dabei dieselben Kriterien an. Diese orientieren sich weitestgehend an den Planungskriterien des Regionalen Planungsverbands und werden lediglich an den Maßstab der Flächennutzungsplanung, den vertieften Grad der zugehörigen Umweltprüfung und an die vor allem auch städtebaulich begründeten Abwägungserfordernisse auf Gemeindeebene angepasst. Demzufolge deckt sich die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche weitgehend mit dem im Gemeindegebiet gelegenen Teil des Potenzialsuchraums aus der 1. Beteiligung zur Fortschreibung des RREP. Auf die in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans noch enthaltene nordöstliche Teilfläche wird in der Überarbeitung verzichtet, da sie fast vollständig im Schutzbereich eines Rotmilanhorsts befindet und ein tragfähiges Konzept zur Gewährleitung des individuellen Artenschutzes nicht entwickelt werden konnte. Eine Überlagerung mit dem neuen Ausschlusskriterium des Planungsverbands "Regionale	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" besteht damit nicht mehr. Die aktuelle Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen ist als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der gemeindlichen Abwägung im Detail wird auf die umfangreichen Unterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen, die ggf. von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinden Bresegard und Eldena beabsichtigen, einen gemeinsamen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard befürwortet deshalb ausdrücklich die Erweiterung des Eignungsgebiets auf das Gebiet der Gemeinde Eldena auf der Grundlage der dortigen Flächennutzungsplanung. Die Gemeinden können nachvollziehen, dass der Regionale Planungsverband wegen der Größe seines Planungsgebiets städtebauliche Belange nur bedingt berücksichtigen kann und deshalb hilfsweise auf GIS-gestützte, abstrakt auf Flächengrößen bezogene Kriterien und ALKIS-Daten zurückgreift. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung prüfen die Gemeinden die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort und bewerten diese unter städtebaulichen Gesichtspunkten. Die optische Wirkung eines Windparks und insbesondere seine Fernwirkung hängen in allererster Linie vom oberen Teil der Anlagen mit den sich drehenden Rotoren ab. Die Sichtbarkeit der Mastfüße spielt allenfalls im Nahbereich des Windparks eine Rolle und ist städtebaulich eher unerwünscht. Die früher übliche Gliederung von Windparks durch Gehölzpflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist nur aus Gründen des Artenschutzes wieder aufgegeben worden. Maßgebend für die Frage, ob ein Windpark als zusammenhängende Einheit wahrgenommen wird oder in getrennte Teilbereiche zerfällt, ist die Aufstellgeometrie der Anlagen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen liegen die Abstände der Anlagen untereinander i. d. R. beim fünffachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und beim dreifachen quer dazu. Für aktuelle Anlagen ergeben sich Abstände zwischen 390 m und 650 m. Beidseits der nach Auffassung des Planungsverbands trennenden Waldfläche zwischen Bresegard und Eldena lassen sich unter Beachtung des Waldabstands WEA in einem Abstand von ca. 415 m errichten. Die Waldfläche hat somit auf die Aufstellgeometrie des Windparks keinen erkennbaren Einfluss und führt nicht zum optischen Zerfall der Fläche. Als Beispiel für eine in ihrer städtebaulichen Wirkung vergleichbare, aber wegen der Herleitung über das GIS im RREP anders bewertete Situation kann das Eignungsgebiet 23/18 dienen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die nördlich des in der östlichen Fläche eingeschlossenen Waldes festgelegte Kleinstfläche (max. 1 Anlage)	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist durch zwei schmale Korridore mit dem Rest der Fläche verbunden. In der Realität handelt es sich dabei um einen beidseits dicht mit Bäumen bestandenen Wasserlauf, der in der Forstgrundkarte und somit im GIS nicht als Wald gelistet ist, aber dennoch die Bereiche "deutlich wahrnehmbar voneinander trennt" und ebenso den unmittelbaren Sichtbezug zur westliche Teilfläche versperrt. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten halten die Gemeinden Eldena und Bresegard ihre eigene Flächennutzungsplanung hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und andere Belange für mindestens gleichwertig und bitten diese im RREP in Form eines aus zwei Teilflächen bestehenden Eignungsgebiets zu berücksichtigen. Die Gemeinde Eldena nimmt analog zur Abwägung des Planungsverbands zur Planung der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf für sich in Anspruch, "dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen ... nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind."	
lfd. Ident-Nr.: 159 Gemeinde Eldena	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 701 die Gemeinde Eldena hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.04.2019 die beigefügte Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP beschlossen. In der Anlage übersende ich Ihnen den Beschluss Nr. Gv-15 018/2019 vom 10.04.2019 einschließlich der Stellungnahme. Formulierungsvorschlag für die Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie — 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens In der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des RREP WM waren im Gebiet der Ge-meinde Eldena sowie angrenzend im Bereich Glaisin und Karstädt Potenzialsuchräume enthalten. Im Westen befanden sich kleinere Teile des Gemeindegebiets im Eignungsgebiet Windenergie 25/16 Wanzlitz an der Grenze zu Grabow und Gorlosen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard lag in nächster Nähe des Potenzialsuchraums im Norden von Eldena. Die Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena haben sich nach ausführlicher Diskussion in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien entschlossen, die Nutzung der Windkraft innerhalb ihrer Gemeindegebiete aktiv zu unterstützen. Die beiden Gemeinden sind sich darüber einig, einen gemeinsamen Windpark innerhalb der 2016 durch den Planungsverband Westmecklenburg ermittelten Potenzialfläche zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung durchzuführen. Sie haben ihre Vorstellungen in der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung RREP WM vorgetragen. Im vorliegenden Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe sind im Gebiet der Gemeinde Eldena keine Flächen zur Nutzung der Windenergie enthalten, es grenzen jedoch drei Eignungsgebiete (25/18, 27/18,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		28/18) unmittelbar an, so dass die Gemeinde den optischen Wirkungen der Anlagen in erheblichem Umfang ausgesetzt ist, ohne selbst wirtschaftlich zu profitieren. Die Errichtung von WEA ist finanziell aufwendig und braucht zur Klärung der Voraussetzungen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen sowie der sonstigen betroffenen Belange eine relativ lange Vorlaufzeit. Aus Sicht der Gemeinden ist außerdem eine Zusammenarbeit mit verlässlichen und für die lokale Wirtschaftsentwicklung attraktiven Investoren bzw. Betreibern wünschenswert. Unabhängig von bzw. ergänzend zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung können nur in enger Abstimmung zwischen Gemeinden, Investoren, Grundeigentümern und anderen Betroffenen geeignete Standorte raumsparend und effizient ausgenutzt werden. Die Gemeinden Eldena und Bresegard haben deshalb einerseits mit den betroffenen Eigentümern gemeinschaftliche Verträge geschlossen und andererseits ein Ausschreibungsverfahren zur Findung geeigneter Investoren durchgeführt. In Absprache mit zwei ausgewählten Betreibergesellschaften wurde frühzeitig begonnen, die auf Grundlage der Planungskriterien der Regionalentwicklungsplanung ermittelten Potenzialflächen auf ihre konkrete Umsetzbarkeit zu prüfen. U. a. wurden dazu aufwendige und langwierige avifaunistische Gutachten erstellt. Formal hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena nach Klärung der Rahmenbedingungen in ihrer Sitzung am 18.10.2018 beschlossen, im Rahmen einer 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Nordwesten des Gemeindegebiets anschließend an das Eignungsgebiet Windenergie 24/16 Bresegard Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden im November und Dezember 2018 durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugeleitet.	
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 691 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Dies wäre eine dramatische Überlastung und Überforderung des vorhandenen gedrängten, sehr kleinen Landschaftsraumes mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		halte es für dringend notwendig, dass der Planungsverband hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrnimmt. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Ein solches Windkraft-Ballungsgebiet widerspricht den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums und droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. · Es schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Mindestens 14 Ortschaften wären stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230-240 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von „störenden Eignungsgebieten". · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete massiv und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab einseitig stark mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf etwa 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinde etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Für die beschriebene Zusammenballung von Windeignungsgebieten besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist auch rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem lediglich eine dieser Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert	besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden.	
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2806 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena 1. Gebiet 25/18 Gemeinde Bresegard bei Eldena sowie 26/18 Niendorf/Karenz: Ich schlage vor, diese Flächen nicht als Windeignungsflächne auszuweisen, um eine Umzingelungswirkung dieser, bzw. nachbarlicher Ortschaften sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung der vorgesehenen Windenergieanlagen zu vermeiden. Dieses Risiko besteht real bei Verwirklichung des erklärten Zieles von „Naturwind" Schwerin (siehe Abwägungsdokumentation 1.Stufe), auf den betreffenden Flächen 29 WEA zu errichten. Begründung: Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern — nach Definition durch den Planungsverband Westmecklenburg (Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013) ¬einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Dieses Kriterium wird nicht adäquat eingehalten in folgenden Fällen, in denen der Freihaltekorridor nach vorliegender Karte deutlich kleiner ausfällt: · Blick aus dem Ortsteil Klein Krams Ausbau auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3000 -3500m. · Blick aus der Ortschaft Menkendorf auf 25/18 und 26/18.Entfernung 800 — 3000m. · Blick aus der Ortschaft Glaisin auf 25/18 und 26/18. Entfernung 2500 — 3500m · Blick aus der Ortschaft Eldena auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3500 - 4000m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 187 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 694 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regional-planerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 1866 WEG 25/18 Bresegard Die o.g. für das WEG 26/18 genannten Schlussfolgerungen sind analog gültig auch für das WEG 25/18 Bresegard. Zwar stützen sich die Gemeinden Bresegard und Eldena auf ein detailliertes avifaunistisches Gutachten der ausgewählten Windparkbetreiber, das auf umfangreichen Beobachtungen beruht. Zum Rotmilan wird darin die Annahme bestätigt, dass auch innerhalb des Prüfbereichs von 2 Kilometern um die Brutstätten grundsätzlich noch ein "signifikant erhöhtes" Kollisionsrisiko besteht (damit wäre durch den 2 Kilometer-Radius praktisch das gesamte Vorhabensgebiet betroffen). Jedoch werden ein Verbotsbestand abgelehnt und stattdessen „Lenkungsmaßnahmen durch die Anlage attraktiver, brutplatznaher Nahrungsflächen auf der WEA abgewandten Seite des Brutplatzes“ in Aussicht gestellt. Ein solches Herangehen würde ein Aushebeln der Entscheidungskriterien des Planungsverbandes bedeuten. Es ist somit abzulehnen und auch die Fläche 25/18 Bresegard nicht für die Windenergienutzung vorzusehen. Anmerkung: Diese Stellungnahme stützt sich auch auf aktuelle eigene sowie professionelle Beobachtungen eines Mitglieds der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft MeckPom und Experten für Monitoring häufiger Brutvögel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 368 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten 4 Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2.500 und 4.000 Metern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern eines der höchsten Windkraft-Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen, aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1.000 Metern. Für unseren Ortsteil Klein Krams Ausbau ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regional-planerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und Windenergieanlagen nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 805 Betreffend des WEG Nr. 25/18 Bresegard sind erhebliche Auswirkungen auf den Schwarzstorch nicht ausgeschlossen, wie es in den Unterlagen heißt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigende Brutwälder des Schwarzstorchs liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Das WEG liegt bezüglich des nördlich vom WEG gelegenen Brutwaldes fast vollständig und bezüglich des südlichen Brutwaldes vollständig im 7 km-Prüfbereich. Der 3 km-Schutzbereich um den südlichen Brutwald grenzt unmittelbar an das südöstliche WEG. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese als Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durch-zuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Da nur relativ wenige und vor allem kleine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fließgewässer im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden, sind ggf. keine Funktionsfreiräume betroffen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 264 Gemeinde Bresegard bei Eldena	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 705 Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf des Kapitels 6.5 Energie als Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg geprüft. In der Anlage sende ich Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über die 27. Sitzung der Gemeindevertretung Bresegard bei Eldena am 14.03.2019. Anlage: In der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung RREP WM waren im Gemeindegebiet Bresegard das Eignungsgebiet Windenergie 24/16 sowie angrenzend im Bereich Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs Potenzialsuchräume enthalten. Die Gemeinden Bresegard bei Eldena und Eldena haben sich nach ausführlicher Diskussion in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien entschlossen, die Nutzung der Windkraft innerhalb ihrer Gemeindegebiete aktiv zu unterstützen. Die beiden Gemeinden sind sich darüber einig, einen gemeinsamen Windpark innerhalb der 2016 durch den Planungsverband Westmecklenburg ermittelten Potenzialfläche zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung durchzuführen. Sie haben ihre Vorstellungen in der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung RREP WM vorgetragen. Die Errichtung von WEA ist finanziell aufwendig und braucht zur Klärung der Voraussetzungen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen sowie der sonstigen betroffenen Belange eine relativ lange Vorlaufzeit. Aus Sicht der Gemeinden ist außerdem eine Zusammenarbeit mit verlässlichen und für die lokale Wirtschaftsentwicklung attraktiven Investoren bzw. Betreibern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Abgrenzung des WEG 25/18 Bresegard erfolgt auf Grundlage der Kriterien, die der Planungsträger im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgestellt hat. Eine Reduzierung des WEG 25/18 Bresegard erfolgt daher nicht. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wünschenswert. Unabhängig von bzw. ergänzend zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung können nur in enger Abstimmung zwischen Gemeinden, Investoren, Grundeigentümern und anderen Betroffenen geeignete Standorte raumsparend und effizient ausgenutzt werden. Die Gemeinden Eldena und Bresegard haben deshalb einerseits mit den betroffenen Eigentümern gemeinschaftliche Verträge geschlossen und andererseits ein Ausschreibungsverfahren zur Findung geeigneter Investoren durchgeführt. In Absprache mit zwei ausgewählten Betreibergesellschaften wurde frühzeitig begonnen, die auf Grundlage der Planungskriterien der Regionalentwicklungsplanung ermittelten Potenzialflächen auf ihre konkrete Umsetzbarkeit zu prüfen. U. a. wurden dazu aufwendige und langwierige avifaunistische Gutachten erstellt. Formal hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena nach Klärung der Rahmenbedingungen in ihrer Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Zweck der Planung ist die Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden von Ende November bis Anfang Januar durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugeleitet. Die der Konzentrationsplanung der Gemeinde zugrunde liegenden Kriterien orientieren sich weitestgehend an den Planungskriterien des Regionalen Planungsverbands und werden lediglich an den Maßstab der Flächennutzungsplanung, den vertieften Grad der zugehörigen Umweltprüfung und an die vor allem auch städtebaulich begründeten Abwägungserfordernisse auf Gemeindeebene angepasst. Demzufolge deckt sich die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche weitgehend mit dem Eignungsgebiet 25/18 im aktuellen Entwurf des RREP. Die Abweichungen der gemeindlichen Planung werden im Folgenden erläutert; im Detail wird auf die umfangreichen Unterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans verwiesen, die ggf. von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Die Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche ist als Anlage beigefügt. Der südliche Teil des Eignungsgebiets ist von mehreren Restriktionen betroffen, die die Errichtung von Windenergieanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Vom Schutzstreifen der dort verlaufenden Hochspannungs-Freileitung ist ein dem dreifachen Rotordurchmesser entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; dies entspricht bei	Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aktuellen Schwachwindanlagen ca. 400 m, bei schwingungsgedämpften Leiterseilen (einfacher Rotordurchmesser) ca. 150 m. Im Wäldchen südlich des an der L 07 gelegenen Trockenwerks wurde ein aktiver Horst des Rotmilans kartiert, nordöstlich des Trockenwerks der Horst eines Schwarzen Milans. Die östliche Teilfläche südlich der Freileitung befindet sich im Schutzbereich eines Großvogel-Brutplatzes. Anders als der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht die Gemeinde Bresegard nicht davon aus, dass sich nach der Festlegung von Rotmilan-Dichtezentren außerhalb dieser Gebiete die Windenergienutzung generell gegen den Artenschutz durchsetzen kann. Selbst wenn man annimmt, dass durch den regionalplanerischen Habitatschutz sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtern kann, dürfte die gem. § 45 (7) BNatSchG kumulativ erforderliche Voraussetzung, dass "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind", für einzelne Standorte oder Teilflächen nur schwer nachzuweisen sein. Spätestens im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlage nach BImSchG ist mit einer Ablehnung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu rechnen, zumal die Hochspannungsleitung selbst bei schwingungsgedämpften Leiterseilen Anlagenstandorte nur in einem Höchstabstand von ca. 500 m vom Horst zulässt. Da der Artenschutz der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist, würde eine Bauflächendarstellung absehbar zur Vollzugsunfähigkeit und damit zur Teilnichtigkeit der Flächennutzungsplanung führen. Die rechtlichen Folgen für die Abwägung der Gemeinde zum substanziellen Umfang der Konzentrationsplanung sind kaum abzuschätzen. Aus diesem Grund nimmt die Gemeinde Bresegard die Flächen im engeren Schutzbereich von 1.000 m um den Rotmilanhorst von der Bauflächendarstellung aus. Im Übrigen überschneiden sich hier in allen Bereichen mindestens zwei, z. T. sogar vier Restriktionen. Die Festlegung eines Eignungsgebiets im RREP erscheint vor dem Hintergrund der konkret ermittelten Restriktionslage in diesem Bereich ebenfalls nicht sinnvoll.	
lfd. Ident-Nr.: 264 Gemeinde Bresegard bei Eldena	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 706 Die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf haben sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt, um südwestlich von Bresegard einen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat im Aufstellungsverfahren der Gemeinde Karenz darauf hingewiesen, dass sie eine Reduzierung des Eignungsgebiets Windenergie 24/16 durch den heranrückenden Windpark befürchtet und sich dadurch in ihren Belangen beeinträchtigt sieht. In ihrer Abwägung hat die Gemeinde Karenz geäußert, dass mit ihrer Planung nicht zwangsläufig eine Reduzierung des Eignungsgebiets verbunden sei und die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung der WEG 25/18 Bresegard und 26/18 Karenz erfolgt auf Grundlage der Kriterien, die der Planungsträger im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgestellt hat. Eine Reduzierung des WEG 25/18 Bresegard erfolgt daher nicht. Auch eine Erweiterung des WEG 26/18 Karenz, mit der der Mindestabstand zum WEG 25/18 Bresegard unterschritten werden würde, erfolgt nicht. Kommunale Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Prüfung kommunaler Bauleitpläne hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die zuständigen Raumordnungsbehörden im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entscheidung dem Planungsverband vorbehalten sei. Dies interpretiert die Gemeinde Bresegard dahingehend, dass die Gemeinde Karenz ihre Flächennutzungsplanung auch bei einem Fortbestand des Eignungsgebiets in seiner ursprünglichen Abgrenzung für angemessen hält und eine Unterschreitung des raumordnerisch angestrebten Mindestabstands von 2.500 m zwischen benachbarten Windparks in Kauf nimmt. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena behält in ihrer Flächennutzungsplanung die westliche Abgrenzung des Eignungsgebiets 24/16 im Wesentlichen bei, u. a. um den Flächenverlust im Süden (s. o.) zumindest teilweise zu kompensieren. Die mit der Unterschreitung des Mindestabstands verbundenen Auswirkungen auf eine mögliche Umfassung der Ortslagen Karenz und Bresegard wurden unter Heranziehung des durch die Landesregierung beauftragen Gutachtens zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geprüft und als unkritisch eingeschätzt. Auf dieser Grundlage beantragt die Gemeinde Bresegard, die Abgrenzung des Eignungsgebiets 25/18 entsprechend der gemeindlichen Flächennutzungsplanung anzupassen. Sofern ihre eigenen Belange nicht gefährdet sind, verzichtet die Gemeinde darauf, den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Karenz gerichtlich überprüfen zu lassen, obwohl dieser offensichtlich ohne Rechtsgrundlage zustande gekommen ist. Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan setzt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB neben der Darstellung substanzieller Konzentrationsflächen zwingend die Absicht voraus, Windenergieanlagen in anderen Bereichen des Gemeindegebiets ausschließen zu wollen. An dieser Absicht mangelt es der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Karenz. Eine Flächendarstellung ohne Ausschlusswirkung gem. § 5 BauGB ist dagegen nur bei einem wirksamen Flächennutzungsplan möglich, den die Gemeinde Karenz nicht besitzt. Ferner weist die Gemeinde Bresegard darauf hin, dass die Anwendung des Windhundprinzips im Rahmen der Regionalplanung nicht mit einem schlüssigen Planungskonzept nach einheitlichen Kriterien vereinbar ist. Sie nimmt deshalb analog zur Abwägung des Planungsverbands zur Planung der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf für sich in Anspruch, "dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen ... nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind."	Rahmen der Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karenz mit den Zielen der Raumordnung ist daher nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 264 Gemeinde Bresegard bei Eldena	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 707 Die Gemeinden Bresegard und Eldena beabsichtigen, einen gemeinsamen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard befürwortet deshalb ausdrücklich die Erweiterung des Eignungsgebiets auf das Gebiet der Nachbargemeinde auf der Grundlage der dortigen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächennutzungsplanung. Die Gemeinden können nachvollziehen, dass der Regionale Planungsverband wegen der Größe seines Planungsgebiets städtebauliche Belange nur bedingt berücksichtigen kann und deshalb hilfsweise auf GIS-gestützte, abstrakt auf Flächengrößen bezogene Kriterien und ALKIS-Daten zurückgreift. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung prüfen die Gemeinden die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort und bewerten diese unter städtebaulichen Gesichtspunkten. Die optische Wirkung eines Windparks und insbesondere seine Fernwirkung hängen in allererster Linie vom oberen Teil der Anlagen mit den sich drehenden Rotoren ab. Die Sichtbarkeit der Mastfüße spielt allenfalls im Nahbereich des Windparks eine Rolle und ist städtebaulich eher unerwünscht. Die früher übliche Gliederung von Windparks durch Gehölzpflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist nur aus Gründen des Artenschutzes wieder aufgegeben worden. Maßgebend für die Frage, ob ein Windpark als zusammenhängende Einheit wahrgenommen wird oder in getrennte Teilbereiche zerfällt, ist die Aufstellgeometrie der Anlagen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen liegen die Abstände der Anlagen untereinander i. d. R. beim fünffachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und beim dreifachen quer dazu. Für aktuelle Anlagen ergeben sich Abstände zwischen 390 m und 650 m. Beidseits der nach Auffassung des Planungsverbands trennenden Waldfläche zwischen Bresegard und Eldena lassen sich unter Beachtung des Waldabstands WEA in einem Abstand von ca. 415 m errichten. Die Waldfläche hat somit auf die Aufstellgeometrie des Windparks keinen erkennbaren Einfluss und führt nicht zum optischen Zerfall der Fläche. Demgegenüber resultiert aus der im RREP überplanten Hochspannungstrasse (s. o.) eine Zäsur von ca. 830 m bei gleichem Anlagentyp. Als Beispiel für eine in ihrer städtebaulichen Wirkung vergleichbare, aber wegen der Herleitung über das GIS im RREP anders bewertete Situation kann das Eignungsgebiet 23/18 dienen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die nördlich des in der östlichen Fläche eingeschlossenen Waldes festgelegte Kleinstfläche (max. 1 Anlage) ist durch zwei schmale Korridore mit dem Rest der Fläche verbunden. In der Realität handelt es sich dabei um einen beidseits dicht mit Bäumen bestandenen Wasserlauf, der in der Forstgrundkarte und somit im GIS nicht als Wald gelistet ist, aber dennoch die Bereiche "deutlich wahrnehmbar voneinander trennt" und ebenso den unmittelbaren Sichtbezug zur westliche Teilfläche versperrt. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten halten die Gemeinden Eldena und Bresegard ihre eigene Flächennutzungsplanung hinsichtlich ihrer Wirkung auf das	von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbild und andere Belange für mindestens gleichwertig und bitten diese im RREP in Form eines aus zwei Teilflächen bestehenden Eignungsgebiets zu berücksichtigen.	
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 788 Im eigenen Namen und im Namen [Name anonymisiert] als Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Bresegard bei Eldena mache ich zu dem 2. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg gem. § 10 ROG nachfolgende Einwendungen geltend: Ich begrüße grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantrage jedoch, dass das in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie benannte Eignungsgebiet Bresegard wie im 1. Entwurf aus dem Jahr 2016 auszuweisen. Zur Begründung trage ich Folgendes vor: Ich bin als Grundstückseigentümer von Grundstücken, die in dem Eignungsgebiet Bresegard liegen, von den Planungen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg betroffen, da ich bereits mit einem Vorhabenträger im Jahr 2017 einen entsprechenden Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen habe. Als Grundstückseigentümer habe ich bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Regionalplan Westmecklenburg einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung meine privaten Interessen für die antragsgemäße Ausweisung des Eignungsgebiet Bresegard im Regionalplan Westmecklenburg. Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem: 1. Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen Gebiete für Windnutzung festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung von solchen Gebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.04.2009 - 10 S 13.08). Der Regionalplan ist in Bezug auf die darin festgelegten Ziele zur Windenergienutzung in Form der Ausweisung von Eignungsgebieten damit zugleich als Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz i.S. von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO einzustufen. Denn er enthält abstrakt generelle Regelungen in Gestalt von planerischen Vorgaben, die wegen der damit verbundenen Beachtens- und Anpassungspflicht die öffentlichen Planungsträger binden und sich im Einzelfall über Raumordnungsklauseln, wie sie in § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB enthalten sind, auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Hand auswirken (vgl. VGH München, U. v. 12.09.1990, NVwZ-RR 1991, 332; vgl. auch BVerwG, U. v. 25.11.1993, NVwZ 1994, 1213). 2. Auf Grund	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windeignungsgebieten sowie der Flächen, die als Gebiete für Windnutzung nicht in Betracht kommen und eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02; U. v. 14.09.2010 — OVG 2 A 4.10). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09). Sofern in einem Plan — wie hier — Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl 2012, 981). 3. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG: 3.1 Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: „Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). 3.2 Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedeutet, dass bei der Festsetzung von Vorranggebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die — wie wir — vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Au ßenwirkungen." (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen. Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg entgegen. Ich bin mit [Name anonymisiert] Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] Bresegard bei Eldena. Wir haben einen Nutzungsvertrag mit der Fa. Naturwind Schwerin GmbH. Nach meiner Kenntnis ist auf diesen Flächen ein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagenstandort geplant. Aus diesem Grund beantragen wir die Wiederherstellung der ursprünglichen Größe des Windeignungsgebietes Bresegard bei Eldena, wie im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2016 als Eignungsgebiet für Windenergie mit der Bezeichnung 24/16 unter Einbeziehung unserer Flurstücke [Ort anonymisiert] Bresegard bei Eldena ausgewiesen wurde. Das „Zurückschneiden" auf die neue deutlich reduzierte Flächengröße in der Kulisse 25/18 ist nicht akzeptabel. Ich agiere auch in Vertretung [Name anonymisiert]. Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, ,,...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen. Zudem ist auch mein besonderes privates Interesse bei der Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen. Mein wirtschaftliches Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten bin ich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 989 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena 1. Gebiet 25/18 Gemeinde Bresegard bei Eldena: Ich schlage vor, diese Fläche nicht als Windeignungsfläche auszuweisen bzw. sie deutlich zu reduzieren bzw. zu konfigurieren, um eine Umzingelungswirkung der Ortschaften sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung der vorgesehenen Windenergieanlagen zu vermeiden. Dieses Risiko besteht real bei Verwirklichung des erklärten Zieles von „Naturwind" Schwerin (siehe Abwägungsdokumentation 1.Stufe), auf den betreffenden Flächen 29 WEA zu errichten. Begründung: Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern — nach Definition durch den Planungsverband Westmecklenburg (Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013) -einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Dieses Kriterium wird nicht adäquat eingehalten in folgenden Fällen, in denen der Freihaltekorridor nach vorliegender Karte deutlich kleiner ausfällt: · Blick aus dem Ortsteil Klein Krams Ausbau auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3000 -3500m. · Blick aus der Ortschaft Menkendorf auf 25/18 und 26/18.Entfernung 800 — 3000m. · Blick aus der Ortschaft Glaisin auf 25/18 und 26/18. Entfernung 2500 — 3500m · Blick aus der Ortschaft Eldena auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3500 - 4000m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 344 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 1003 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen.	geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 430 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2227 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen. 25/18 - ist wohl ein Witz die Auswahl Dies ist eine für Radfahrer, der gern genutzt wird. Ich bin hier jede Woche unterwegs, denn als Ornithologe mache ich Bestandsaufnahme, die in Bundesstatistiken eingehen. Urlauber (Gloisin) fahren dort entlang. Diese kommen aus Großstädten wie München, Stuttgart usw. und übernachten in Gloisin	"Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2660 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 25/18 Bresegard Hinweis: Wald ab 10 ha 9,0 % (s. Karte 04)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 25/18 Bresegard wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 3049 Windeignungsgebiet Nr. 25/18 Bezeichnung: Bresegard Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz: Keine Betroffenheit. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m des Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 660 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2739 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete (Gesamtfläche potentiell 480 ha) befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Ich halte es für notwendig und angemessen, dies im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu betrachten, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsflächen erfolgt in einem gedrängten, sehr kleinen Landschaftsraum mit vergleichsweise starker Besiedlung. Dadurch ergibt sich eine erhebliche belastende Wirkung für mindestens 14 Ortschaften! 5 von ihnen sind direkt von dem Minimumabstand von 1000 Metern betroffen. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Da wegen der beschriebenen außergewöhnlichen Nähe zu Siedlungen aus allen betroffenen Ortschaften heraus die WEA dominant sichtbar sein werden, wird ein Konfliktpotential neu geschaffen. Dies ist — wenn man z.B. die Bewertungskriterien des Konfliktpotentials von WEA im Denkmalbereich anwendet - als sehr hoch (Entfernung bis 5 km) einzuschätzen (Umweltbericht PREP). Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungs-gebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von störenden Eignungsgebieten. Hierfür besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend Alternativflächen zur Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „... auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete überproportional und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab weit überproportional mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf weniger als 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinden etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die überproportionale Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem lediglich eine bzw. maximal zwei dieser vier Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert werden. [9 Unterschriften]	damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 734 Privat	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 1608 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Klein Krams Ausbau erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Krams Ausbau ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2366 25/18 Bresegard Das WEG liegt im Prüfbereich für zwei Schwarzstorchvorkommen, wobei einer nur knapp den Tabubereich von 3 km einhält. Das WEG überlagert sich mit mehreren Gräben. Es wird wieder einmal auf eine Raumfunktionsanalyse verwiesen. Dieser Verweis wird durch den NABU als nicht zielführend betrachtet. Das Vogelschutzgebiet Feldmark Eldena bei Grabow ist nur 500 m entfernt. Das widerspricht den Vorgaben nach dem Helgoländer Papier.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigende Brutwälder des Schwarzstorchs liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Das WEG liegt bezüglich des nördlich vom WEG gelegenen Brutwaldes fast vollständig und bezüglich des südlichen Brutwaldes vollständig im 7 km-Prüfbereich. Der 3 km-Schutzbereich um den südlichen Brutwald grenzt unmittelbar an das südöstliche WEG. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese als Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durch-zuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Da nur relativ wenige und vor allem kleine Fließgewässer im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden, sind ggf. keine Funktionsfreiräume betroffen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Bezüglich des "SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 859	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2314 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
naturwind schwerin gmbh		Westmecklenburg zum Gebiet Bresegard (Nr. 25/18, vormals 24/16) die Firma naturwind Schwerin ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz — LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die Planung ausdrücklich und beantragen daher im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25/18 „Bresegard" entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1), in veränderter Ausformung auszuweisen. Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe. insbesondere aufgeführte Kriterien aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie entgegen. Die beantragte Festsetzung der vorgenannten vollständigen Fläche als Eignungsgebiet gemäß dem 1. Entwurf ist zudem im öffentlichen Interesse. Außerdem sprechen im Rahmen Ihrer Planaufstellung unsere privaten Interessen für die Ausweisung dieses Gebiets. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Als Unternehmen sind wir von den Planungen zum Regionalplan „Windenergienutzung" des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes (Anlage 1) in den Gemeinden Glaisin und Bresegard bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von WEA gesichert. In der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung RREP WM war im Gemeindegebiet Bresegard das Eignungsgebiet Windenergie mit der Bezeichnung 24/16 Bresegard bei Eldena/Ludwigslust im Plan enthalten. Unmittelbar angrenzend waren weitere Potentialsuchräume in den Gemeinden Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs enthalten. Der nördliche Potentialsuchraum in der Gemeinde Glaisin wurde in Annahme durchgängiger Waldflächen >10 ha vom Windeignungsgebiet abgegrenzt und demnach nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Dies ist jedoch nicht korrekt. Zwar sind die Flächen teilweise bewaldet, jedoch handelt es sich nicht um eine durchgängig bewaldete Fläche. Die Waldflächen sind durch Lücken voneinander getrennt. Durch diesen nicht bewaldeten Korridor mit einer Breite von mindestens 70 m sind das Eignungsgebiet und die nördliche Potentialfläche direkt miteinander verbunden. (siehe	sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise von den weichen Ausschlusskritierien "Waldflächen ab 10 ha", "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlage 2 — Auszug aus der Forstgrundkarte).Damit ist das Kriterium in der Gemarkung Glaisin Flur 5 Flurstücke xyz nicht analog zum gesamträumlichen Planungskonzept angewendet worden und in der Folge abwägungsfehlerhaft. Im Übrigen wird auf die eingereichte Stellungnahme der SAB WindTeam GmbH vom 27.05.2016 (Erweiterung Gebiet LUP 24/16) ausdrücklich verwiesen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena hat in ihrer Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet Glaisin den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" gern. § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Zweck der Planung ist die Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet gern § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gern. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wurden von Ende November bis Anfang Januar durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugeleitet. Abwägung öffentlicher Belange und wirtschaftlicher Interessen Wir haben als Unternehmen bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für Windkraftnutzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche als auch unsere privaten Interessen für die antragsgemäße Ausweisung des Eignungsgebietes Brunow. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die —wie unser Unternehmen — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die — wie wir — vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Aus-weisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall -durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstück-seigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen." (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des von uns befürworteten vollständigen Eignungsgebiets Bresegard entgegenstehen. Zudem sprechen vorliegend sowohl gewichtige öffentliche Belange als auch private Interessen unseres Unternehmens für die beantragte Festsetzung des Eignungsgebiets Bresegard, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, ,,...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang heben wir einmal mehr den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 hervor: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft." Anlage 1: beantragte Gebietsausformung Anlage 2: Forstgrundkarte (Auszug)	
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 2434 Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg zum Gebiet Bresegard (Nr. 25/18, vormals 24/16) die Firma naturwind Schwerin ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPlG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die Planung ausdrücklich und beantragen daher im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 25/18 „Bresegard“ entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1), in veränderter Ausformung auszuweisen. Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere aufgeführte Kriterien aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie entgegen. Die beantragte Festsetzung der vorgenannten vollständigen Fläche als Eignungsgebiet gemäß dem 1. Entwurf ist zudem im öffentlichen Interesse. Außerdem sprechen im Rahmen Ihrer Planaufstellung unsere privaten Interessen für die Ausweisung dieses Gebiets. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorge-nommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). Eine fehlerfreie Abwägung setzt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise von den weichen Ausschlusskritierien "Waldflächen ab 10 ha", "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die – wie unser Unternehmen – ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die – wie wir – vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungspla-nung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des von uns befürworteten vollständigen Eignungsgebiets Bresegard entgegenstehen. Zudem sprechen vorliegend sowohl gewichtige öffentliche Belange als auch private Interessen unseres Unternehmens für die beantragte Festsetzung des Eignungsgebiets Bresegard, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020“ verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 – 30%...zu leisten.“ Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang heben wir einmal mehr den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 hervor: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft.“ Anlage 1: beantragte Gebietsausformung Anlage 2: Forstgrundkarte (Auszug)	
lfd. Ident-Nr.: 863 SAB WindTeam GmbH	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 3130 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Aufnahme der geplanten Sonderbaufläche Windenergie Eldena in den RREP Westmecklenburg —FNP Wind Gemeinde Eldena In der Gemeinde Eldena steht seit der Veröffentlichung der Landesrichtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ein Windeignungsgebiet bzw. eine Windpotenzialfläche zur Disposition. Gemeinde und Eigentümer haben sich frühzeitig mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Entwicklung dieser Flächen gesteuert werden kann und sich dazu in einer Eigentümergemeinschaft organisiert und nach einem Auswahlverfahren unter verschiedenen Wettbewerbern die SAB WindTeam GmbH mit der weiteren Planung des Vorhabens „mandatiert". Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, war die Windpotenzialfläche als Suchraum im Bereich der Gemeinden Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs mit einem angrenzendem Windeignungsgebiet mit dem Titel LUP 24/16 Bresegard bei Eldena bereits gegenständlich (Anlage 1). Im vorliegenden Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe sind im Gebiet der Gemeinde Eldena keine Flächen zur Nutzung der Windenergie enthalten, es grenzen jedoch drei Eignungsgebiete (LUP 25/18, LUP 27/18, LUP 28/18) unmittelbar an, so dass die Gemeinde Eldena den optischen Wirkungen der Windkraftanlagen aus benachbarten Projekten in erheblichem Umfang ausgesetzt ist, ohne selbst wirtschaftlich davon zu profitieren (Anlage 3). Die Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena haben sich nach ausführlicher Diskussion in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit entschieden, die Nutzung der Windenergie innerhalb ihrer Gemeindegebiete zu unterstützen und zu steuern. In beiden Gemeinden besteht Konsens, einen gemeinsamen Windpark aus dem in 2016 durch den Regionalen Planungsverband ermittelten Potenzialsuchraum zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung zu initiieren. Die Gemeindevertretung Eldena hat dazu formal — nach Klärung der Rahmenbedingungen —in Ihrer Sitzung vom 18.10.2018 beschlossen, im Rahmen einer 5. Änderung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise von den weichen Ausschlusskritierien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Flächennutzungsplans im Nordwesten des Gemeindegebiets, welches sich an das Eignungsgebiet Windenergie LUP 24/16 Bresegard bei Eldena anschließt, Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gern. §§ 3 (1) und 4 (1) Bau GB wurden im November/ Dezember 2018 durchgeführt. In diesem Kontext wurden die Planungsunterlagen dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugeleitet. Im Rahmen dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Eldena zur Ermittlung von Planungsalternativen das Gemeindegebiet auf die verträgliche Realisierbarkeit von Windkraftanlagen untersucht. Die Planungskriterien orientieren sich an den Kriterien, die der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgestellt hat. Aufgrund der gemeinsamen Planung mit der Gemeinde Bresegard bei Eldena für einen „interkommunalen Windpark" wenden beide Gemeinden die Planungskriterien einheitlich an. Im Ergebnis deckt sich die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena dargestellte Sonderbaufläche Windenergie (Anlagen 2a und 2b) weitgehend mit dem Potenzialsuchraum in der Gemarkung Eldena Flur 1 aus der ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Anlage 1). Auf die in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans noch enthaltene nordöstliche Teilfläche wird im weiteren Verfahren verzichtet, da diese sich fast vollständig im Tabubereich eines Rotmilanhorstes befindet und ein tragfähiges Konzept zur Gewährleistung des individuenbezogenen Artenschutzes für diese betroffene Art nicht verbindlich entwickelt werden konnte. Die Nachbargemeinden Karenz und Grebs haben zwischenzeitlich ebenfalls Teilfächennutzungspläne aufgestellt, um im ehemaligen Potenzialsuchraum aus 2016 einen Windpark zu entwickeln. Diese Teilflächennutzungspläne wurden im RREP WM 2018 als Windeignungsgebiet LUP 26/18 Karenz übernommen und sind nun Gegenstand der 2. öffentlichen Beteiligungsstufe. Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Teilflächennutzungspläne hatte sich die Gemeinde Bresegard bei Eldena gegen diese Planungen ausgesprochen, da sie Einschränkungen der Fläche LUP 24/16 Bresegard befürchtete und sich dadurch in ihren Belangen beeinträchtigt sah. Die Abwägung der Gemeinde Karenz wiederum verwies darauf, dass mit Realisierung ihrer Planung nicht automatisch eine Reduzierung der Fläche LUP 24/16 Bresegard verbunden sei. Die Gemeinde Karenz hält damit ihre eigenen Planungen (TFNP Wind) auch bei	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einem Fortbestand des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard (in dessen ursprünglichen Zuschnitt) offensichtlich für angemessen und nimmt damit die Unterschreitung des raumordnerisch vorgeschlagenen Mindestabstands von 2.500m zwischen benachbarten Windeignungsgebieten in Kauf. Die mit Unterschreitung des Mindestabstands ggf. verbundenen Auswirkungen auf mögliche Umfassungen der Ortslagen Karenz, Eldena und Bresegard bei Eldena wurden im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena untersucht und als unkritisch bewertet (Anlage 4, Anlage 5a und Anlage 5b). Auf dieser Grundlage beantragt die Gemeinde Eldena die Aufnahme der vorgeschlagenen Sonderbauflächen über die „interkommunale" Bauleitplanung der Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena in den zu überarbeitenden Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapital 6.5 Energie (Anlage 2a und 2b). Interkommunale Bauleitplanung für den Windpark Bresegard-Eldena Die Gemeinden Eldena und Bresegard Eldena beabsichtigen, einen gemeinsamen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena befürwortet deshalb ausdrücklich die Erweiterung des Eignungsgebiets aus dem Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe auf das Gebiet der Nachbargemeinde Eldena auf der Grundlage der dortigen Bauleitplanung. Beide Gemeinden verzichten im Rahmen der interkommunalen Bauleitplanung mit dem sachlichen TFNP mit Ausschlusswirkung (Gemeinde Bresegard bei Eldena) und der Fortschreibung des FNP (Gemeinde Eldena) mit Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie in der Gemarkung Eldena, Flur 1, auf die Anwendung von Mindestabständen zwischen den beiden Sonderbauflächen für Windenergie. Die beiden Teilflächen dieser interkommunalen Bauleitplanung waren Teil des Potentialsuchraums Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs mit anschließendem Windeignungsgebiet (LUP 24/16, Bresegard bei Eldena) aus dem ersten Entwurf zum neuen RREP WM 2016 (Anlage 1). Obschon im ersten Entwurf zum RREP WM 2016 anders dargestellt handelt es sich um einen durch Acker- und Grünlandflächen über die Gemarkungen Bresegard bei Eldena, Flur 2, sowie Glaisin, Flure 2, 3, 5, und 8 vollständig verbundenen Potentialsuchraum. Waldflächen als weiche Tabubereiche sind zwar Teil der Gebietskulisse, allerdings erfolgt keine Abgrenzung des Potentialsuchraums durch Wald als trennendes Element in verschiedene Teilflächen. Im Vorfeld des Verfahrens zur ersten Beteiligungsstufe haben wir zur Prüfung des Sachverhalts Kontakt zur zuständigen Forstbehörde aufgenommen und um Stellungnahme gebeten. Dabei wurde per Mail vom 10.03.2016 durch Herrn Menning von der Landesforst, FB Forstpolitik bestätigt, dass	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		über Grünlandflächen eine Verbindung des südlich der Waldfläche Abt. N4043 gelegenen Windeignungsgebiets LUP 24/16 mit dem nördlich dieser Waldfläche gelegenen Potentialsuchraum besteht (Anlage 6 und Anlage 7). Die Interpretation, dass bezüglich des Kriteriums „zusammenhängender Waldflächen" „[...] baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 Metern unberücksichtigt bleiben(...]" da diese keine Trennwirkung entfalten, mag aus Sicht der Forstbehörde plausibel sein. Auf Ebene der Raumordnung ist das Kriterium „Waldflächen ab 10ha" allerdings weder im ersten Entwurf zum RREP WM aus 2016 noch in der Überarbeitung zum RREP WM 2018 mit Abstandsflächen zu den „Waldflächen ab 10ha" definiert. Insofern erstrecken sich alle Potentialflächen bzw. Windeignungsflächen im Sinne eines gesamträumlich schlüssigen Planungskonzepts auf Ebene des RREP WM zwingend bis an die Waldränder, es sei denn andere Kriterien stehen dieser Darstellung entgegen. Die Übernahme der vorgenannten Einschätzung der Forstbehörde durch den Plangeber ist daher unzulässig. Der Potentialsuchraum Glaisin und Eldena hätte mit dem vorgeschlagenen Windeignungsgebiet LUP 24/16 Bresegard als zusammenhängendes Windeignungsgebiet dargestellt werden müssen. Die Abwägung zur Herleitung aus dem ersten Entwurf zum RREP Westmecklenburg war damit fehlerhaft. Wir verweisen dabei insbesondere auch auf die Stellungnahme der Kanzlei Engemann & Partner durch Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer vom 10.05.2016, die unsere Einschätzung aus verwaltungsrechtlicher Sicht bestätigt und bitten um deren Berücksichtigung (Anlage 13). Es besteht daher ein räumlicher Zusammenhang der Teilflächen Eldena und Bresegard bei Eldena, der mittels dieser interkommunalen Bauleitplanung „untermauert" werden soll. Unabhängig davon ist vom raumordnerischen Grundsatz auszugehen, dass Teilflächen, die in einem engen räumlichen Kontext stehen als ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet darzustellen sind. Die Trennung der beiden Teilflächen über ein nur 200m breites Waldstück zwischen den Gemarkungen Eldena, Flur 1 und Bresegard bei Eldena, Flur 3, stellt einen Widerspruch im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Während Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen als harte Tabubereiche mit beidseitigen Bauverbotszonen zwar „Freihaltekorridore" entlang dieser Infrastrukturflächen (z.B. 262m bei einer Autobahn mit Regelquerschnitt RQ 31 und dem WEA Typ Vestas V162) erzeugen, sind diese unabhängig davon als geschlossenes Windeignungsgebiet darzustellen und in Windeignungsgebiete zu integrieren. So enthält etwa das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fernstraßengesetz (FernStrG) für Autobahnen eine Bauverbotszone von 40m von der Fahrbahnkante. Bei einer angenommenen Fahrbahnbreite von 20m führt dies zu einem freizuhaltenden Korridor von 100m, der aufgrund gesetzlicher Vorgabe harter Tabubereich ist. Der räumliche Kontext bleibt trotz dieses Freihaltekorridors erhalten, da die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander im Bereich des dreifachen Rotordurchmesser aus der Haupt- und des zweieinhalbfachen Rotordurchmessers aus der Nebenwindrichtung definiert werden. Damit beträgt der baustatisch notwendige Abstand z.B. beim WEA Typ Vestas V162 mindestens 486m (aus Hauptwindrichtung) und ist also deutlich höher als die Freihaltekorridore entlang der vorbeschriebenen Infrastrukturflächen. Analog dazu ziehen andere Planungsverbände/ Planungsgemeinschaften, die ebenfalls Mindestabstände zwischen bestehenden und neu geplanten Windeignungsgebieten als Abgrenzungskriterium definiert haben, die Trennung von Teilflächen und in der Folge die Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung, um raumordnerische Widersprüche zu vermeiden. Dabei ist in allen Fällen der räumliche Zusammenhang maßgeblich. Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m Leitidee des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m" im Entwurf zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg ist die Vermeidung einer visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung ineinander über, seien ohne erkennbare Grenzen und ohne erkennbare Konzentrationswirkung im Raum. Dabei soll es entsprechend der landschaftlichen Strukturierung möglich sein, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gelte insbesondere für solche Flächen, „die sich bis auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet dargestellt werden sollen" (Entwurf RREP WM 2018, Kapitel 6.5 Energie, S. 42). Aus den Erläuterungen ist erkennbar, dass der Plangeber in Anwendung des Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen Windparks" durchaus die Möglichkeit sieht, Mindestabstände von Teilflächen zu unterschreiten, sofern ein enger, räumlicher Zusammenhang besteht und dieser erkennbar ist. Raumordnerische Widersprüche in dem gesetzlich geforderten, gesamträumlichen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungskonzept könnten vermieden werden, wenn hinreichend definiert wäre, wann ein räumlicher Zusammenhang zwischen Teilflächen gegeben ist — also mithin ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet vorliegt — und wie dieser drittvergleichbar abgeleitet werden kann. Ein räumlicher Zusammenhang von Teilflächen liegt unserer Einschätzung nach vor, wenn der Abstand zwischen den Teilflächen geringer ausfällt als baustatisch bedingte Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen. Diese betragen beim Stand der Technik von Windkraftanlagen mit 160m Rotordurchmesser etwa 480m (dreifacher Rotordurchmesser aus Hauptwindrichtung). Damit könnte ein raumordnerisches Element (z.B. eine Waldfläche) eine räumlich trennende und raumordnerisch erkennbare Wirkung von Teilflächen überhaupt erst ab einer Breite von 320m [Fußnote 1] entfalten, da ansonsten bereits die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windkraftanlagen zueinander diese trennende Wirkung herbeiführen. Umgekehrt hat ein Waldstück als trennendes Element zwischen zwei Teilflächen erst ab mindestens 320m Breite Einfluss auf die parkinterne Anlagenkonfiguration. Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob analog zur Definition von Mindestabständen zwischen Windeignungsgebieten im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts die Ergänzung um zulässige Mindestabstände von benachbarten Teilflächen zielführend sein könnte, um analog zu anderen Planungsregionen die vorab genannten raumordnerischen Widersprüche zu vermeiden. Diese Planungsverbände ziehen analog zur vorstehenden Argumentation die Trennung von Teilflächen zur Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung. Insofern regen wir hiermit an, das Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m entsprechend um den zulässigen Abstand zwischen Teilflächen innerhalb eines Windeignungsgebiets von 400m zu ergänzen. Raumordnerische Einstufung der Fläche LUP 23/18 Wöbbelin Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sind einheitlich auf die gesamte Planungsregion im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Konzepts anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist auffällig, dass der Planungsverband im aktualisierten Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Herleitung zur Fläche LUP 23/18 Wöbbelin hiervon offensichtlich abweicht, in dem er zwei nicht miteinander verbundene Teilflächen als zusammenhängendes Windeignungsgebiet dargestellt hat (Anlage 8). UnterAnwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten von 2.500m" hätte — bei fehlender, direkter Verbindung beider Teilflächen — nur eine dieser Flächen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als Windeignungsgebiet dargestellt werden dürfen. Hierbei hätte sich dasjenige Gebiet durchsetzen müssen, welches geeigneter ist, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. Im Entwurf zur ersten öffentlichen Beteiligung zum RREP Westmecklenburg wurde das Windeignungsgebiet LUP 22/16 Neustadt-Glewe (Anlage 9) mit 210 ha und einem anschließendem Potentialsuchraum dargestellt. Nach erfolgter Teilabwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 10.05.2017 wurde der Zuschnitt des Windeignungsgebietes LUP 22/16 Neustadt-Glewe auf 98 ha reduziert. Die angrenzenden Potentialsuchräume wurden weiterhin dargestellt. Parallel zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg hat die Gemeinde Wöbbelin ein Verfahren für einen sachlichen TFNP Wind durchgeführt, zum 16.08.2018 den Satzungsbeschluss durchgeführt und den TFNP dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen des Abwägungsverfahrens der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu dieser Fläche entschieden, die Unterschreitung des Mindestabstands in diesem Fall vertreten zu können, da sich die Gemeinde Wöbbelin in der westlichen Teilfläche des ehemaligen Potenzialsuchraums Wöbbelin im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Flächennutzungsplans mit Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie befindet. Aus dem bauleitplanerischen Verfahren hätten sich bis dahin keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstünden. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der interkommunalen Bauleitplanung halten die Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena ihre eigenen Flächennutzungsplanungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und anderer Belange für durchaus gleichwertig und befinden sich ebenfalls im Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen zur Windenergienutzung über die Aufstellung oder Änderung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans. Beide Gemeinden bitten deshalb diese interkommunale Planung im RREP Westmecklenburg in Form eines aus zwei Teilflächen bestehenden Eignungsgebietes zu berücksichtigen und in den zu überarbeitenden Entwurf aufzunehmen. Grundsätzlich wird angeregt, den Gemeinden zumindest während des laufenden Fortschreibungsverfahrens einen Spielraum für eigene Planungen einzuräumen, sofern diese sich in das Grundkonzept der Regionalplanung einfügen und i. S. v. § 1 (7) BauGB eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Anderenfalls besteht eine Benachteiligung gegenüber den von der planerischen Öffnungsklausel begünstigten Gemeinden, vor allem wenn es sich dort um nicht realisierte und nicht beplante Altgebiete handelt. Wenn	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine Anlagen vorhanden sind und die repowert werden sollen und keine geschützten Rechtspositionen auf der Grundlage des Planungsrechts bestehen, gibt es keinen Grund für eine "Besitzstandswahrung" für nichtige, nicht vollzogene bzw. nicht vollziehbare Eignungsgebiete oder deren Teilflächen. Eine Bauleitplanung auf Potenzialflächen, die aktuellen Planungskriterien entsprechen, kommt dem inhaltlichen Ziel der Regionalplanung wesentlich näher. Flächennutzungsplan im Kontext der Raumordnung/ kein entgegenstehender öffentlicher Belang Der geplanten 5. Änderung des FNP durch die Gemeinde Eldena steht kein bestandskräftiger Regionalentwicklungsplan entgegen. Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3 L 144/11) folgend, ist das bisherige RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam. Verbindliche Ziele der Raumordnung, die der geplanten Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" entgegenstehen, sind daher nicht vorhanden. Auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4, Abs. 1, Raumordnungsgesetz (ROG) können der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Eldena nicht entgegengehalten werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung könnten der gemeindlichen Planung entgegengehalten werden, wenn mit der Entscheidung des BVerwG vom 7.10.2010 —4C4.08 „eine abschließende Abwägungsentscheidung vorliegt und eine endgültige Zielfeststellung nur noch von den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung abhängt." Eine abschließende Abwägung ist in der Teilfortschreibung des in Aufstellung befindlichen RREP Westmecklenburg (Stand 5.11.2018) bisher nicht getroffen worden. Vielmehr wurde nach Abschluss der ersten Beteiligungsstufe das RREP in seinen Grundzügen nochmals maßgeblich verändert. Gänzlich offen sind grundsätzliche Strukturen der Planung. So wurde auf der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 22.08.2018 die Frage, ob Windenergie in Form von Konzentrationsflächen oder per Windenergiecluster ausgewiesen werden soll als Prüfauftrag von den Delegierten zur Evaluierung an die Geschäftsstelle in Auftrag gegeben (Anlage 10). Mit der Formulierung dieses Prüfauftrages machen die Delegierten der Verbandsversammlung deutlich, dass bisher noch nicht abschließend geklärt ist, auf welche Weise für Windenergie offene Flächen ausgewiesen werden sollen. Eine Regelung mit dem materiellen Gehalt einer abschließenden Letztentscheidung liegt in Bezug auf die Ausweisung von für die Windenergie geeigneten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen offenbar noch nicht vor. Im Nachgang zur 53. Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurden mit dem Beschluss zur Eröffnung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens und dem Beginn der ersten Beteiligungsstufe die Grundzüge der Planung u.a. durch folgende Beschlüsse des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg maßgeblich verändert: 55. Verbandsversammlung, 20.12.2016 in Ludwigslust - Beschluss VV-20/16: Modifizierung der Ausweisungskriterien durch Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer" und Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilan mit hoher und sehr hoher Habitatdichte". 57. Verbandsversammlung, 15.11.2017 in Schwerin Beschluss VV-04/17: Differenzierung des Siedlungsabstands zwischen Innen- und Außenbereich, der für den Innenbereich mind. 1.000m und für den Außenbereich bei mind. 800m liegt. Beschluss VV-05/17: Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung". # Die Änderung dieser Kriterien wirkt sich unmittelbar auf die Ausweisung einzelner Flächen als Windeignungsgebiet bzw. auf ihren Zuschnitt aus. Durch die Änderung des Mindestabstands wurde im Vergleich zum ersten Entwurf des RREP WM der Vorsorgeabstand auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 1.000 auf 800m reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Beschlüsse gefasst, die weitreichende Veränderungen nach sich zogen: Beschluss VV-06/17: Beschlussfassung zur Modifizierung des Programmsatzes (10) planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleitplanungen. Beschluss VV-08/17: Anwendung bedingter Festlegungen nach § 7, Abs. 1, Satz 2 ROG. Im Ergebnis führt die Anwendung dieser und weiterer Kriterien in der auf der 59. Verbandsversammlung in Parchim beschlossenen Einleitung der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" zu einer in ihren Grundzügen maßgeblich veränderten Kulisse potentieller Windeignungsgebiete. Durch diese grundsätzlichen Änderungen kann es sich bei dem nunmehr in der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" vorliegenden Regionalplan nicht um einen nunmehr zu beschließenden und zu genehmigenden Regionalplan handeln. Vielmehr ist dieser nunmehr vorgelegte Entwurf eine weitere Diskussionsgrundlage, in der zuvorderst die Auswirkungen des geänderten Kriterienkataloges aufgezeigt werden. Folgerichtig hat der Regionale Planungsverband mit Datum vom 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe begonnen. In dem Beschluss mit dem die zweite Beteiligungsstufe eröffnet wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser zweiten Beteiligungsstufe eingehenden Stellungnahmen ebenfalls noch einmal abgewogen werden und diese	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägung dokumentiert und veröffentlicht werden soll. Der Annahme, es handele sich bei Darstellungen zum zweiten Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg 2018 also um eine abschließende Abwägungsentscheidung des Verfahrens bzw. um verfestigte, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die einzig den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung bedürfen, kann nicht gefolgt werden. Dieses dokumentiert sich deutlich im Vergleich der beiden Tabellenübersichten (Anlage 11 und Anlage 12) aus dem ersten bzw. zweiten Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum neuen RREP Westmecklenburg: 1. Mit der Fläche NWM 10/18 „Renzow West" wurde nur ein Eignungsgebiet aus dem ersten Entwurf in seinem Zuschnitt bestätigt. 2. Nur 33 von 53 potentiellen Windeignungsgebieten wurden im zweiten Entwurf des RREP Westmecklenburg im „vorgesehenen Raum" bestätigt, allerdings mit zum Teil deutlich modifizierten Flächenzuschnitten. 3. 10 zusätzliche, potentielle Windeignungsgebiete wurden ermittelt, die der bedingten Festlegung unterliegen. 4. 30 weitere Standortflächen wurden ermittelt, die als Altgebiete der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (Tabelle 3). Nur 12 dieser Standortflächen haben „Überlagerungen" mit Windeignungsgebieten im Entwurf des zweiten Beteiligungsverfahrens. Windenergiecluster anstelle von Konzentrationsflächenplanungen? Weiterhin deutet der Beschluss zur Beschlussvorlage 20 (Anlage 10, Heiko Böhringer) von der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 in Wismar darauf hin, dass über den beschlossenen Prüfauftrag zur „Evaluierung von zentralen Windenergiecluster in der Planungsregion" eine grundsätzliche Alternative zur vorgelegten Konzentrationsflächenplanung diskutiert sowie in Absprache mit den anderen Planungsverbänden und dem Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern durch die Geschäftsstelle des Planungsverband Westmecklenburg erörtert und erarbeitet werden soll. Auch dieser Beschluss macht deutlich, dass Grundsatzfragen im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg noch ungeklärt und der erneute Entwurf des RREP Westmecklenburg mit Stand vom 5.11.2018 durch diesen Beschluss der Verbandsversammlung grundsätzlich zur Disposition gestellt worden ist. Es ist demnach auch nicht davon auszugehen, dass der Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung als verfestigter Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu interpretieren ist und als entsprechender Belang der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Eldena zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie entgegengehalten werden kann. Insofern bitten wir die Bauleitplanungen der Gemeinde Eldena und der Gemeinde Bresegard bei Eldena im Rahmen der weiteren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überarbeitung des RREP Westmecklenburg zu berücksichtigen und auch die Abgrenzung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 25/18 Bresegard entsprechend des Vorschlags der „interkommunalen" Bauleitplanung beider Gemeinden und insbesondere auf Basis der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Eldena für das Gemeindegebiet von Eldena anzupassen. Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen weiterhin gern zur Verfügung, mit freundlichen Grüßen SAB WindTeam GmbH Anlagen: Anlage 1 Entwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 12 # 20160229 Anlage 2.a — FNP-Verfahren Eldena # Plandarstellung Sonderbaufläche Windenergie # 20190417 Anlage 2.b — FNP-Verfahren Eldena # Gebietsabgrenzung Sonderbaufläche Windenergie # 20190417 Anlage 3 — Entwurf RREP WM 2018 # Zuschnitt WE LUP 25/18 Bresegard # 20190417 Anlage 4 — FNP Verfahren Eldena # Umfassungsdarstellung Bresegard # 20190329 Anlage 5a — FNP Verfahren Eldena # Umfassungsdarstellung Karenz # 20190329 Anlage 5b — FNP Verfahren Eldena # Umfassungsdarstellung Eldena # 20190329 Anlage 6 — Mail SAB an Landesforst # Anfrage zu Waldsäumen zwischen Bresegard und Glaisin # 20160229 Anlage 7 — Mail Landesforst an SAB # Mail zur Anfrage vom 20160229 # 20160310 Anlage 8 - WE 23-18 Wöbbelin aus RREP WM 2018 # 20190320 Anlage 9 — Entwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 13 # 20160229 Anlage 10 - 58 VV RPV — 20181105 # Beschlussvorlage 20 # Windenergiecluster Anlage 11 - Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 1 Entwurf RREP WM # 201602 Anlage 12 - Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 2 Entwurf RREP WM # 20181105 Anlage 13 - Kanzlei Engemann & Partner, RA D. Birkhölzer, verwaltungsrechtliche Stellungnahmen zur Darstellung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin; [Fußnoten: 1 Voraussetzung, dass Windkraftanlagen im Lot der Blattspitze (Rotor der Windkraftanlage) an die Grenze der Waldfläche positioniert werden können.]	
lfd. Ident-Nr.: 863 SAB WindTeam GmbH	WEG 25/18 Bresegard	lfd. DS-Nr.: 3131 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Aufnahme der geplanten Sonderbaufläche Windenergie Bresegard in den RREP Westmecklenburg — sachlicher Teil FNP Wind Gemeinde Bresegard In der Gemeinde Bresegard bei Eldena steht seit der Veröffentlichung der Landesrichtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ein Windeignungsgebiet bzw. eine Windpotenzialfläche zur Disposition. Gemeinde und Eigentümer haben sich frühzeitig mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Entwicklung dieser Flächen gesteuert werden kann und sich dazu in einer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eigentümergemeinschaft organisiert und nach einem Auswahlverfahren unter verschiedenen Wettbewerbern die SAB WindTeam GmbH und die Naturwind GmbH mit der weiteren Planung des Vorhabens „mandatiert". Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, war die Windpotenzialfläche als vorgeschlagenes Windeignungsgebiet LUP 24/16 Bresegard bei Eldena sowie angrenzend im Bereich Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs als Potenzialsuchraum bereits gegenständlich (Anlage 1). Die Gemeinden Bresegard bei Eldena und die Nachbargemeinde Eldena haben sich nach ausführlicher Diskussion in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit entschieden, die Nutzung der Windenergie innerhalb ihrer Gemeindegebiete zu unterstützen und zu steuern. In beiden Gemeinden besteht Konsens, einen gemeinsamen Windpark aus dem in 2016 durch den Regionalen Planungsverband ermittelten Potenzialsuchraum zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung zu initiieren. Die Gemeindevertretung Bresegard bei Elenda hat dazu in ihrer Sitzung vom 9.10.2018 entschieden, für das gesamte Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (TFNP Wind) gem. § 5, Abs. 2b, BauGB aufzustellen. Ziel dieses TFNP Wind ist die Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und Ausschluss von Flächen im übrigen Gemeindegebiet gem. § 35, Abs. 3, Satz 3, BauGB. Dazu wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren von November 2018 bis Januar 2019 durchgeführt, der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wurde an diesem Verfahren beteiligt, die Planungsunterlagen liegen der Geschäftsstelle vor. Die Planungskriterien orientieren sich an den Kriterien, die der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgestellt hat. Demnach deckt sich die im TFNP Wind dargestellte Sonderbaufläche Windenergie (Anlagen 2a und 2b) weitgehend mit dem Eignungsgebiet LUP 25/18 Bresegard aus dem aktuellen Entwurf des RREP WM in der zweiten Beteiligungsstufe (Anlage 3), wobei der ursprüngliche Zuschnitt aus der ersten Beteiligungsstufe zur Fläche LUP 24/16 Bresegard mittels dieser Planung soweit möglich wieder hergestellt werden soll (Anlage 1). Die Nachbargemeinden Karenz und Grebs haben zwischenzeitlich ebenfalls Teilfächennutzungspläne aufgestellt, um im ehemaligen Potenzialsuchraum aus 2016 einen Windpark zu entwickeln. Diese Teilflächennutzungspläne wurden im RREP WM 2018 als Windeignungsgebiet LUP 26/18 Karenz übernommen und sind nun Gegenstand des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Im	einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und teilweise von den weichen Ausschlusskritierien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Karenz und Grebs hatte sich die Gemeinde Bresegard bei Eldena gegen diese Planungen ausgesprochen, da sie Einschränkungen der Fläche LUP 24/16 Bresegard befürchtete und sich dadurch in ihren Belangen beeinträchtigt sah. Die Abwägung der Gemeinde Karenz wiederum verwies darauf, dass mit der Realisierung ihrer Planung nicht automatisch eine Reduzierung der Fläche LUP 24/16 Bresegard verbunden sei. Die Gemeinde Karenz hält damit ihre eigene Planungen (TFNP Wind) auch bei einem Fortbestand des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard (in dessen ursprünglichen Zuschnitt) offensichtlich für angemessen und nimmt damit die Unterschreitung des raumordnerisch vorgeschlagenen Mindestabstands von 2.500m zwischen benachbarten Windeignungsgebieten in Kauf. Die mit Unterschreitung des Mindestabstands verbundenen Auswirkungen auf mögliche Umfassungen der Ortslagen Karenz und Bresegard bei Eldena wurden im Entwurf zum sachlichen TFNP Bresegard untersucht und als unkritisch bewertet (Anlage 4 und Anlage 5). Auf dieser Grundlage beantragt die Gemeinde Bresegard bei Eldena, die Abgrenzung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 25/18 Bresegard entsprechend des Vorschlags der kommunalen Bauleitplanung auf Basis des TFNP Wind anzupassen (Anlage 2a und 2b). Interkommunale Bauleitplanung für den Windpark Bresegard-Eldena Die Gemeinden Bresegard bei Eldena und Eldena beabsichtigen, einen gemeinsamen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena befürwortet deshalb ausdrücklich die Erweiterung des Eignungsgebiets auf das Gebiet der Nachbargemeinde Eldena auf der Grundlage der dortigen Bauleitplanung. Beide Gemeinden verzichten im Rahmen der interkommunalen Bauleitplanung mit dem sachlichen TFNP mit Ausschlusswirkung (Gemeinde Bresegard bei Eldena) und der Fortschreibung des FNP (Gemeinde Eldena) mit Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie in der Gemarkung Eldena, Flur 1, auf die Anwendung von Mindestabständen zwischen den beiden Sonderbauflächen für Windenergie. Beide Teilflächen in der interkommunalen Bauleitplanung waren Teil des Potenzialsuchraums Eldena, Glaisin, Karenz und Grebs mit anschließendem Windeignungsgebiet (LUP 24/16, Bresegard bei Eldena) aus dem ersten Entwurf zum neuen RREP WM 2016 (Anlage 1). Obschon im ersten Entwurf zum RREP WM 2016 anders dargestellt handelt es sich um einen durch Acker- und Grünlandflächen über die Gemarkungen Bresegard bei Eldena, Flur 2, sowie Glaisin, Flure 2, 3, 5, und 8 vollständig verbundenen Potenzialsuchraum. Waldflächen sind als weiche Tabubereiche zwar Teil der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebietskulisse, allerdings erfolgt keine Abgrenzung des Potenzialsuchraums durch Wald als trennendes Element in verschiedene Teilflächen. Im Vorfeld des Verfahrens zur ersten Beteiligungsstufe haben wir zur Prüfung des Sachverhalts Kontakt zur zuständigen Forstbehörde aufgenommen und um Stellungnahme gebeten. Dabei wurde per Mail vom 10.03.2016 durch Herrn Menning von der Landesforst, FB Forstpolitik bestätigt, dass über Grünlandflächen eine Verbindung des südlich der Waldfläche Abt. N4043 gelegenen Windeignungsgebiets LUP 24/16 mit dem nördlich dieser Waldfläche gelegenen Potenzialsuchraum besteht (Anlage 6 und Anlage 7). Die Interpretation, dass zur Definition einer „zusammenhängenden Waldfläche" „[...] baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 Metern unberücksichtigt bleiben(...]" da diese keine Trennwirkung entfalten mag aus Sicht der Forstbehörde plausibel sein. Auf Ebene der Raumordnung ist das Kriterium „Waldflächen" ab 10ha" allerdings weder im ersten Entwurf zum RREP WM aus 2016 noch in der Überarbeitung zum RREP WM 2018 mit Abstandsflächen zu den „Waldflächen" ab 10ha" definiert. Insofern sind alle Potenzialflächen bzw. Windeignungsflächen im Sinne eines gesamträumlich schlüssigen Planungskonzepts auf Ebene des RREP WM zwingend bis an die Waldränder darzustellen, sofern keine anderen Kriterien dieser Darstellung entgegenstehen. Die Übernahme der vorgenannten Einschätzung der Forstbehörde durch den Plangeber ist danach unzulässig. Der Potenzialsuchraum Glaisin und Eldena hätte mit dem vorgeschlagenen Windeignungsgebiet LUP 24/16 Bresegard als zusammenhängendes Windeignungsgebiet dargestellt werden müssen. Die Abwägung zur Herleitung aus dem ersten Entwurf zum RREP Westmecklenburg war damit fehlerhaft. Wir verweisen dabei insbesondere auch auf die Stellungnahme der Kanzlei Engemann & Partner durch Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer vom 10.05.2016, die unsere Einschätzung aus verwaltungsrechtlicher Sicht bestätigt und bitten um deren Berücksichtigung (Anlage 13). Zwischen den Teilflächen in Bresegard bei Eldena und Eldena besteht daher bereits ein räumlicher Zusammenhang, der mittels dieser interkommunalen Bauleitplanung „untermauert" werden soll. Unabhängig davon ist von dem raumordnerischen Grundsatz auszugehen, dass Teilflächen, die in einem engen räumlichen Kontext stehen als ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet darzustellen sind. Die Trennung der beiden Teilflächen über ein nur 200m breites Waldstück zwischen den Gemarkungen Eldena, Flur 1 und Bresegard bei Eldena, Flur 3, stellt einen Widerspruch im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Während Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen als harte	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tabubereiche mit beidseitigen Bauverbotszonen zwar „Freihaltekorridore" entlang dieser Infrastrukturflächen (z.B. 262m bei einer Autobahn mit Regelquerschnitt RQ 31 und dem WEA Typ Vestas V162) erzeugen, sind diese unabhängig davon als geschlossenes Windeignungsgebiet darzustellen und in Windeignungsgebiete zu integrieren. Mindestens das Fernstraßengesetz (FernStrG) regelt für Autobahnen eine Bauverbotszone von 40m von der Fahrbahnkante. Bei einer angenommenen Fahrbahnbreite von 20m führt dies zu einem freizuhaltenden Korridor von 100m, der aufgrund gesetzlicher Vorgabe harter Tabubereich ist. Der räumliche Kontext bleibt trotz dieses Freihaltekorridors erhalten, da die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander im Bereich des dreifachen Rotordurchmesser aus der Haupt- und des zweieinhalbfachen Rotordurchmessers aus der Nebenwindrichtung definiert werden. Damit beträgt der baustatisch notwendige Abstand z.B. beim WEA Typ Vestas V162 mindestens 486m (aus Hauptwindrichtung) und ist also deutlich höher als die Freihaltekorridore entlang der vorbeschriebenen Infrastrukturflächen. Analog dazu ziehen andere Planungsverbände/ Planungsgemeinschaften, die ebenfalls Mindestabstände zwischen bestehenden und neu geplanten Windeignungsgebieten als Abgrenzungskriterium definiert haben, die Trennung von Teilflächen und in der Folge die Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung, um raumordnerische Widersprüche zu vermeiden. Dabei ist in allen Fällen der räumliche Zusammenhang maßgeblich. Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m Leitidee des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m" im Entwurf zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg ist die Vermeidung einer visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung ineinander über, ohne erkennbare Grenzen und ohne erkennbare Konzentrationswirkung im Raum. Dabei soll es entsprechend der landschaftlichen Strukturierung möglich sein, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gelte insbesondere für solche Flächen, „die sich bis auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet dargestellt werden sollen" (Entwurf RREP WM 2018, Kapitel 6.5 Energie, S. 42). Aus den	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erläuterungen ist erkennbar, dass der Plangeber in Anwendung des Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen Windparks" durchaus die Möglichkeit sieht, Mindestabstände von Teilflächen zu unterschreiten, sofern ein enger, räumlicher Zusammenhang besteht und dieser erkennbar ist. Raumordnerische Widersprüche in dem gesetzlich geforderten, gesamträumlichen Planungskonzept könnten vermieden werden, wenn hinreichend definiert ist, wann ein räumlicher Zusammenhang zwischen Teilflächen gegeben ist — also ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet vorliegt — und wie dieser drittvergleichbar abgeleitet werden kann. Ein räumlicher Zusammenhang von Teilflächen liegt unserer Einschätzung nach vor, wenn der Abstand zwischen den Teilflächen geringer ausfällt als baustatisch bedingte Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen. Diese betragen beim Stand der Technik von Windkraftanlagen mit 160m Rotordurchmesser etwa 480m (dreifacher Rotordurchmesser aus Hauptwindrichtung). Damit könnte ein raumordnerisches Element (z.B. eine Waldfläche) eine räumlich trennende und raumordnerisch erkennbare Wirkung von Teilflächen überhaupt erst ab einer Breite von 320m [Fußnote 1] entfalten, da ansonsten die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windkraftanlagen diese trennende Wirkung herbeiführen. Umgekehrt hat ein Waldstück als trennendes Element zwischen zwei Teilflächen erst ab mindestens 320m Breite Einfluss auf die parkinterne Anlagenkonfiguration. Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob analog zur Definition von Mindestabständen zwischen Windeignungsgebieten im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts die Ergänzung um zulässige Mindestabstände von benachbarten Teilflächen zielführend sein könnte, um analog zu anderen Planungsregionen die vorab genannten raumordnerischen Widersprüche zu vermeiden. Diese Planungsverbände ziehen analog zur vorstehenden Argumentation die Trennung von Teilflächen zur Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung. Insofern regen wir hiermit an, das Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m entsprechend um den zulässigen Abstand zwischen Teilflächen innerhalb eines Windeignungsgebiets von 400m zu ergänzen. Raumordnerische Einstufung der Fläche LUP 23/18 Wöbbelin Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sind einheitlich auf die gesamte Planungsregion im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Konzepts anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist auffällig, dass der Planungsverband im aktualisierten Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Herleitung zur Fläche LUP 23/18 Wöbbelin hiervon offensichtlich abweicht, in dem er zwei nicht miteinander verbundene Teilflächen als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusammenhängendes Windeignungsgebiet darstellt hat (Anlage 8). Unter Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten von 2.500m" hätte — bei fehlender, direkter Verbindung beider Teilflächen — nur eine dieser Flächen als Windeignungsgebiet dargestellt werden dürfen. Hierbei hätte sich dasjenige Gebiet durchsetzen müssen, was geeigneter ist, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. Im Entwurf zur ersten öffentlichen Beteiligung zum RREP Westmecklenburg wurde das Windeignungsgebiet LUP 22/16 Neustadt-Glewe (Anlage 9) mit 210 ha und einem anschließendem Potenzialsuchraum dargestellt. Nach erfolgter Teilabwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 10.05.2017 wurde der Zuschnitt des Windeignungsgebietes LUP 22/16 Neustadt-Glewe auf 98 ha reduziert. Die angrenzenden Potenzialsuchräume wurden weiterhin dargestellt. Parallel zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg hat die Gemeinde Wöbbelin ein Verfahren für einen sachlichen TFNP Wind durchgeführt, zum 16.08.2018 den Satzungsbeschluss durchgeführt und den TFNP dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen des Abwägungsverfahrens der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu dieser Fläche entschieden, die Unterschreitung des Mindestabstands in diesem Fall vertreten zu können, da die Gemeinde Wöbbelin in der westliche Teilfläche des ehemaligen Potenzialsuchraums Wöbbelin sich im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Flächennutzungsplan mit Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie befindet. Aus dem bauleitplanerischen Verfahren hätten sich bis dahin keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstünden. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der interkommunalen Bauleitplanung halten die Gemeinden Eldena und Bresegard bei Eldena ihre eigenen Flächennutzungsplanungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und anderer Belange für durchaus gleichwertig und befinden sich ebenfalls im Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen zur Windenergienutzung über die Aufstellung oder Änderung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans. Beide Gemeinden bitten deshalb diese interkommunale Planung im RREP Westmecklenburg in Form eines aus zwei Teilflächen bestehenden Eignungsgebiets zu berücksichtigen und für den zu überarbeitenden Entwurf aufzunehmen. Grundsätzlich wird angeregt, den Gemeinden zumindest während des laufenden Fortschreibungsverfahrens einen Spielraum für eigene Planungen einzuräumen, sofern diese sich in das Grundkonzept der Regionalplanung einfügen und i. S. v. §	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1 (7) BauGB eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Anderenfalls besteht eine Benachteiligung gegenüber den von der planerischen Öffnungsklausel begünstigten Gemeinden, vor allem wenn es sich dort um nicht realisierte und nicht beplante Altgebiete handelt. Wenn keine Anlagen vorhanden sind und sinnvollerweise repowert werden soll und keine geschützten Rechtspositionen auf der Grundlage des Planungsrecht bestehen, gibt es keinen Grund für eine "Besitzstandswahrung" für nichtige, nicht vollzogene bzw. nicht vollziehbare Eignungsgebiete oder deren Teilflächen. Eine Bauleitplanung auf Potenzialflächen, die aktuellen Planungskriterien entsprechen, kommt dem inhaltlichen Ziel der Regionalplanung wesentlich näher. Flächennutzungsplan im Kontext der Raumordnung/ kein entgegenstehender öffentlicher Belang Der Flächennutzungsplanung durch die Gemeinde Bresegard bei Eldena steht kein bestandskräftiger Regionalentwicklungsplan entgegen. Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3 L 144/11) folgend, ist das bisherige RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam. Verbindliche Ziele der Raumordnung, die der geplanten Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" entgegenstehen, sind daher nicht vorhanden. Auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4, Abs. 1, Raumordnungsgesetz (ROG) können der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht entgegengehalten werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung könnten der gemeindlichen Planung entgegengehalten werden, wenn mit der Entscheidung des BVerwG vom 7.10.2010 —404.08 „eine abschließende Abwägungsentscheidung vorliegt und eine endgültige Zielfeststellung nur noch von den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung abhängt." Eine abschließende Abwägung ist in der Teilfortschreibung des in Aufstellung befindlichen RREP Westmecklenburg (Stand 5.11.2018) bisher nicht getroffen worden. Vielmehr wurde nach Abschluss der ersten Beteiligungsstufe das RREP in seinen Grundzügen nochmals maßgeblich verändert. Gänzlich offen sind grundsätzliche Strukturen der Planung. So wurde auf der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 22.08.2018 die Frage, ob Windenergie in Form von Konzentrationsflächen oder per Windenergiecluster ausgewiesen werden soll als Prüfauftrag von den Delegierten zur Evaluierung an die Geschäftsstelle in Auftrag gegeben (Anlage 10). Mit der Formulierung dieses Prüfauftrages machen die Delegierten der Verbandsversammlung deutlich, dass bisher noch nicht	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abschließend geklärt ist, auf welche Weise für Windenergie offene Flächen ausgewiesen werden sollen. Eine Regelung mit dem materiellen Gehalt einer abschließenden Letztentscheidung liegt in Bezug auf die Ausweisung von für die Windenergie geeigneten Flächen offenbar noch nicht vor. Im Nachgang zur 53. Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurden mit dem Beschluss zur Eröffnung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens und dem Beginn der ersten Beteiligungsstufe die Grundzüge der Planung u.a. durch folgende Beschlüsse des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg maßgeblich verändert: 55. Verbandsversammlung, 20.12.2016 in Ludwigslust Beschluss VV-20/16: Modifizierung der Ausweisungskriterien durch Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer" und Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilan mit hoher und sehr hoher Habitatdichte". 57. Verbandsversammlung, 15.11.2017 in Schwerin Beschluss VV-04/17: Differenzierung des Siedlungsabstands zwischen Innen- und Außenbereich, der für den Innenbereich mind. 1.000m und für den Außenbereich bei mind. 800m liegt. Beschluss VV-05/17: Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung". Die Änderung dieser Kriterien wirkt sich unmittelbar auf die Ausweisung einzelner Flächen als Windeignungsgebiet bzw. auf ihren Zuschnitt aus. Durch die Änderung des Mindestabstands wurde im Vergleich zum ersten Entwurf des RREP WM der Vorsorgeabstand auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 1.000 auf 800m reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Beschlüsse gefasst, die weitreichende Veränderungen nach sich zogen: Beschluss VV-06/17: Beschlussfassung zur Modifizierung des Programmsatzes (10) planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleitplanungen. Beschluss VV-08/17: Anwendung bedingter Festlegungen nach § 7, Abs. 1, Satz 2 ROG. Im Ergebnis führt die Anwendung dieser und weiterer Kriterien in der auf der 59. Verbandsversammlung in Parchim beschlossenen Einleitung der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" zu einer in ihren Grundzügen maßgeblich veränderten Kulisse potentieller Windeignungsgebiete. Durch diese grundsätzlichen Änderungen kann es sich bei dem nunmehr in der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" vorliegenden Regionalplan nicht um einen nunmehr zu beschließenden und zu genehmigenden Regionalplan handeln. Vielmehr ist dieser nunmehr vorgelegte Entwurf eine weitere Diskussionsgrundlage, in der zuvorderst die Auswirkungen des geänderten Kriterienkataloges aufgezeigt werden. Folgerichtig hat der Regionale Planungsverband mit Datum vom 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		begonnen. In dem Beschluss mit dem die zweite Beteiligungsstufe eröffnet wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser zweiten Beteiligungsstufe eingehenden Stellungnahmen ebenfalls noch einmal abgewogen werden und diese Abwägung dokumentiert und veröffentlicht werden soll. Der Annahme, es handele sich bei Darstellungen zum zweiten Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg 2018 also um eine abschließende Abwägungsentscheidung des Verfahrens bzw. um verfestigte, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die einzig den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung bedürfen, kann nicht gefolgt werden. Dieses dokumentiert sich deutlich im Vergleich der beiden Tabellenübersichten (Anlage 11 und Anlage 12) aus dem ersten bzw. zweiten Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum neuen RREP Westmecklenburg: 1. Mit der Fläche NWM 10/18 „Renzow West" wurde nur ein Eignungsgebiet aus dem ersten Entwurf in seinem Zuschnitt bestätigt. 2. Nur 33 von 53 potentiellen Windeignungsgebieten wurden im zweiten Entwurf des RREP Westmecklenburg im „vorgesehenen Raum" bestätigt, allerdings mit zum Teil deutlich modifizierten Flächenzuschnitten. 3. 10 zusätzliche, potentielle Windeignungsgebiete wurden ermittelt, die der bedingten Festlegung unterliegen. 4. 30 weitere Standortflächen wurden ermittelt, die als Altgebiete der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (Tabelle 3). Nur 12 dieser Standortflächen haben „Überlagerungen" mit Windeignungsgebieten im Entwurf des zweiten Beteiligungsverfahrens. Windenergiecluster anstelle von Konzentrationsflächenplanungen? Weiterhin deutet der Beschluss zur Beschlussvorlage 20 (Anlage 10, Heiko Böhringer) von der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 in Wismar darauf hin, dass über den beschlossenen Prüfauftrag zur „Evaluierung von zentralen Windenergiecluster in der Planungsregion" eine grundsätzliche Alternative zur vorgelegten Konzentrationsflächenplanung diskutiert sowie in Absprache mit den anderen Planungsverbänden und dem Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern durch die Geschäftsstelle des Planungsverband Westmecklenburg erörtert und erarbeitet werden soll. Auch dieser Beschluss macht deutlich, dass Grundsatzfragen im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg noch ungeklärt und der erneute Entwurf des RREP Westmecklenburg mit Stand vom 5.11.2018 durch diesen Beschluss der Verbandsversammlung grundsätzlich zur Disposition gestellt worden ist. Es ist demnach auch nicht davon auszugehen, dass der Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung als verfestigter Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu interpretieren ist und als entsprechender Belang der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilflächennutzungsplanung Windenergie der Gemeinde Bresegard bei Eldena entgegengehalten werden kann. Insofern bitten wir die Bauleitplanungen der Gemeinde Bresegard bei Eldena und der Gemeinde Eldena im Rahmen der weiteren Überarbeitung des RREP Westmecklenburg zu berücksichtigen und die Abgrenzung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 25/18 Bresegard entsprechend des Vorschlags der „interkommunalen" Bauleitplanung auf Basis des TFNP Wind anzupassen. Anlagen: Anlage 1 Entwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 12 # 20160229 Anlage 2.a — FNP-Verfahren Bresegard b E # Plandarstellung Sonderbaufläche Windenergie # 20190417 Anlage 2.b — FNP-Verfahren Bresegard b E # Übersichtsplan Sonderbaufläche Windenergie # 20190417 Anlage 3 — Entwurf RREP WM 2018 # Zuschnitt WE LUP 25/18 Bresegard # 20190417 Anlage 4 — FNP Verfahren Bresegard b E # Umfassungsdarstellung Bresegard # 20190329 Anlage 5 — FNP Verfahren Bresegard b E # Umfassungsdarstellung Karenz # 20190329 Anlage 6 — Mail SAB an Landesforst # Anfrage zu Waldsäumen zwischen Bresegard und Glaisin # 20160229 Anlage 7 — Mail Landesforst an SAB # Mail zur Anfrage vom 20160229 # 20160310 Anlage 8 - WE 23-18 Wöbbelin aus RREP WM 2018 # 20190320 Anlage 9 — Entwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 13 # 20160229 Anlage 10 - 58 VV RPV — 20181105 # Beschlussvorlage 20 # Windenergiecluster Anlage 11 - Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 1 Entwurf RREP WM # 201602 Anlage 12 - Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 2 Entwurf RREP WM # 20181105 Anlage 13 - Kanzlei Engemann & Partner, RA D. Birkhölzer, verwaltungsrechtliche Stellungnahmen zur Darstellung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin; [Fußnoten: 1 Voraussetzung, dass Windkraftanlagen im Lot der Blattspitze (Rotor der Windkraftanlage) an die Grenze der Waldfläche positioniert werden können.]	
lfd. Ident-Nr.: 8 Bergamt Stralsund	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 1316 Hinweise: Nr. 26/18 Karenz befindet sich in randlicher Lage zum Salzstock Conow. Eine Auskunft zu möglichen Beeinflussungen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow. Ansprechpartner: Herr Dr. Obst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 692 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Dies wäre eine dramatische Überlastung und Überforderung des vorhandenen gedrängten, sehr kleinen Landschaftsraumes mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Ich halte es für dringend notwendig, dass der Planungsverband hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrnimmt. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Ein solches Windkraft-Ballungsgebiet widerspricht den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums und droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. · Es schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Mindestens 14 Ortschaften wären stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230-240 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden,	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Loosen, Glaisin und Bresegard erneut geprüft. Im Ergebnis ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von „störenden Eignungsgebieten". · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete massiv und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab einseitig stark mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf etwa 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinde etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Für die beschriebene Zusammenballung von Windeignungsgebieten besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist auch rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG, 20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies	festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		könnte geschehen, indem lediglich eine dieser Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2807 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena 1. Gebiet 25/18 Gemeinde Bresegard bei Eldena sowie 26/18 Niendorf/Karenz: Ich schlage vor, diese Flächen nicht als Windeignungsflächne auszuweisen, um eine Umzingelungswirkung dieser, bzw. nachbarlicher Ortschaften sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung der vorgesehenen Windenergieanlagen zu vermeiden. Dieses Risiko besteht real bei Verwirklichung des erklärten Zieles von „Naturwind" Schwerin (siehe Abwägungsdokumentation 1.Stufe), auf den betreffenden Flächen 29 WEA zu errichten. Begründung: Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern — nach Definition durch den Planungsverband Westmecklenburg (Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013) ¬einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Dieses Kriterium wird nicht adäquat eingehalten in folgenden Fällen, in denen der Freihaltekorridor nach vorliegender Karte deutlich kleiner ausfällt: · Blick aus dem Ortsteil Klein Krams Ausbau auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3000 -3500m. · Blick aus der Ortschaft Menkendorf auf 25/18 und 26/18.Entfernung 800 — 3000m. · Blick aus der Ortschaft Glaisin auf 25/18 und 26/18. Entfernung 2500 — 3500m · Blick aus der Ortschaft Eldena auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3500 - 4000m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 186 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2810 4. Eignungsgebiet 26/18: Gestützt auf eigene bzw. andere lokale Beobachtungen lehne ich es aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht ab, dieses Gebiet als Windeignungsgebiet auszuweisen. Desweiteren bitte ich den Planungsverband zu berücksichtigen: Der Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Menkendorf und dem Eignungsgebiet 26/18 wird nach der vorliegenden Karte nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Wohnnutzungen am östlichen Rand der Ortslage Menkendorf ist planungsrechtlich als Außenbereich einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zur Ortslage Menkendorf wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			26/18 Karenz befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 187 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 695 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regional-planerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 1865 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Karenz WEG 26/18 Karenz: Die ausgewiesene Fläche befindet sich mitten im Zentrum eines besonders intensiven Lebensraumes einer Vielfalt von Vogelarten, die gegen Windkraftnutzung besonders empfindlich sind. Die Dichte dieser Vogelarten ist in und um das bezeichnete Gebiet herum substanziell höher als im Umweltbericht zur Teilfortschreibung widergespiegelt. Dies betrifft u.a. den Rotmilan. Neben dem beschriebenen Rotmilan Paar (Horst 1,4 km südwestlich) existiert ein weiterer Horst ca. 3 km nördlich vom WEG („Dreiböhm“), desweiteren am Grinsenberg bei Bresegard (ca. 2 km) sowie im Bereich der Rögnitz (ca. 3 km). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Vögel (es wurden Ansammlungen von mehr als 10 beobachtet) das gesamte Gebiet WEG 26/18 und Umgebung als Jagdfläche für ihre Nahrungssuche nutzen (Der Rotmilan ist ein „Suchflieger“, d.h., er fliegt das Gebiet mehrmals täglich ab, wobei er sich auf den Boden konzentriert mit einem hohen Risiko, vorhandenen Rotoren nicht zu entweichen. Gleiches gilt für den Bussard, der im beschriebenen Gebiet zahlreich vorhanden ist). Maßgeblicher Gebietsbestandteil sind weiter Lerchen, typische Sänger, die ebenfalls Freiflächen brauchen und mehrmals täglich mit ihrem Gesang „ihr Revier anzeigen“. Die Anzahl der Heidelerchen Brutpaare im Gebiet zwischen „Dreiböhm“ und Eldena wird auf 5 geschätzt, die Anzahl der Feldlerchen auf etwa 15. Wegen ihres beschriebenen Flugverhaltens ist das Tötungsrisiko für Rotmilan und Lerche durch Windräder in diesem Gebiet hoch. Für den Artenschutz von Relevanz ist, dass in jüngster Zeit in dem beschriebenen Gebiet mehrfach Seeadler beobachtet werden konnten, die sich zeitweilig dort aufhalten bzw. durchziehen. Es gelang, zahlreiche Fotos vom Seeadler zu machen, die beim Absender verfügbar sind. Darüber hinaus wurde im Oktober 2018 am „Slawischen Burgwall“ an der Röcknitz (ca.2km vom WEG 26/18) ein Steinadler fotografiert. Schließlich brütet eine Rohrweihe in dem Schilfgebiet, an der Röcknitz, oberhalb der Röcknitzbrücke (ca. 3 km vom WEG 26/18). Ich möchte ebenfalls auf das hohe Kollisionsrisiko für signifikante	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermausbestände im Bereich des Krullengrabens hinweisen. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte wodurch ebenfalls ein hohes Konfliktpotential im Falle der Windenergienutzung zu erwarten ist. Dies bedarf einer deutlich gründlicheren und differenzierten Wertung. Beispielsweise wird zwar angenommen, dass insbesondere Gänse sowie nachtziehende Arten selten mit WEA kollidieren, da sie diese in größeren Höhen überfliegen. Jedoch wurde in den letzten Jahren beobachtet, dass verstärkt Singschwäne Flächen in unmittelbarer Nähe zu dem WEG 26/18 als Rastplatz aufsuchen. Im Oktober 2018 wurde z.B. eine Ansammlung von mehr als 200 Tieren registriert. Hierbei ist wichtig, dass Singschwäne die Eigenart haben, ihren Landeplatz aufzusuchen, durch einen langsamen Sinkflug bei dem sie zahlreiche großräumige Kreisen beschreiben. Das Kontaktrisiko mit Rotorblättern mit WEA in der Nähe ist hierbei hoch und endet unvermeidlich tödlich. Kraniche landen zwar „direkter“, jedoch auch sie sind erheblich gefährdet. M.E. sollte auch die Wertigkeit der Rastflächenfunktion besonders im westlichen Bereich korrigiert werden und mit „sehr hoch“ eingestuft werden. Die Einstufung mit (nur) hoch bis sehr hoch beruht auf mehr als 10 Jahre alten Angaben. Die dargelegten Erwägungen und Informationen führen zu der Schlussfolgerung, dass aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht, das WEG 26/18 Karenz auf Grund des hohen Konfliktpotenzials nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden darf. Der Teil Karenz im Umweltbericht bedarf einer grundsätzlichen vertiefenden Überarbeitung und Anpassung. Dies kann auf Grund der großen Bedeutung des zur Abwägung stehenden Gebietes für den Arten- und Naturschutz sowie der planerischen Rechtssicherheit nicht dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG überlassen werden.	Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (gering bis mittel Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Im Nordteil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel - Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rastund Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 189 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 369 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten 4 Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2.500 und 4.000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern eines der höchsten Windkraft-Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen, aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1.000 Metern. Für unseren Ortsteil Klein Krams Ausbau ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und rufe den Planungsverband auf, hier eine regional-planerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und Windenergieanlagen nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 324 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 993 5. Eignungsgebiet 26/18: Desweiteren bitte ich den Planungsverband zu berücksichtigen: Der Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Menkendorf und dem Eignungsgebiet 26/18 wird nach der vorliegenden Karte nicht eingehalten und muss deshalb vergrößert werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Wohnnutzungen am östlichen Rand der Ortslage Menkendorf ist planungsrechtlich als Außenbereich einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zur Ortslage Menkendorf wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 26/18 Karenz befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 324 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 990 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena 1. Gebiet 25/18 Gemeinde Bresegard bei Eldena: Ich schlage vor, diese Fläche nicht als Windeignungsfläche auszuweisen bzw. sie deutlich zu reduzieren bzw. zu konfigurieren, um eine Umzingelungswirkung der Ortschaften sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung der vorgesehenen Windenergieanlagen zu vermeiden. Dieses Risiko besteht real bei Verwirklichung des erklärten Zieles von „Naturwind" Schwerin (siehe Abwägungsdokumentation 1.Stufe), auf den betreffenden Flächen 29 WEA zu errichten. Begründung: Benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern — nach Definition durch den Planungsverband Westmecklenburg (Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Umwelt Plan, Stralsund im Januar 2013) -einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Dieses Kriterium wird nicht adäquat eingehalten in folgenden Fällen, in denen der Freihaltekorridor nach vorliegender Karte deutlich kleiner ausfällt: · Blick aus dem Ortsteil Klein Krams Ausbau auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3000 -3500m. · Blick aus der Ortschaft Menkendorf auf 25/18 und 26/18.Entfernung 800 — 3000m. · Blick aus der Ortschaft Glaisin auf 25/18 und 26/18. Entfernung 2500 — 3500m	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Blick aus der Ortschaft Eldena auf 25/18 und 26/18. Entfernung 3500 - 4000m.	Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 344 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 1004 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen.	der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 430 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2228 Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 3000 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will, in Summe also 480 ha. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bresegard um eine Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes bemüht. Bisher wurden Genehmigungsverfahren für 9 Windenergieanlagen (5 Alt Krenzlin; 4 Karenz) eingeleitet. „Naturwind" Schwerin hat die Absicht erklärt, auf der Fläche Bresegard 29 Anlagen zu errichten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha/Anlage könnte das Bild nach dem bisherigen Stand wie folgt aussehen: Gebiet 22/18: 5 + 13 Anlagen; Gebiet 25/18 :29 Anlagen; 26/ 18 : 4 Anlagen; Sonderfläche Eldena: 10 Anlagen. Mit potentiell etwa 50 Windenergieanlagen auf rund 500 ha würde hier eines der größten Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen in Deutschland entstehen. Dabei handelt es sich um einen extrem gedrängten Landschaftsraum mit einer vergleichsweise starken Besiedlung. Mindestens 14 Ortschaften wären unmittelbar betroffen, 5 davon durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Begünstigt dadurch, dass sich die entsprechenden Anlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet, nicht in der Sichtachse (hintereinander) sondern horizontal (nebeneinander) befinden, ergeben sich erhebliche Umfassungswinkel für diese Ortschaften. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um Windräder mit einer on shore bisher nicht dagewesenen Höhe von 230 Metern handelt. Diese Faktoren zusammengenommen - ein hoher Grad der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfassung, maximale Nähe zur Wohnbebauung und eine bisher auf dem Lande nicht angewendete Dimension der Windräder - führen zu einer durch Standardschutzabstände nicht zu vermeidenden starken Bedrängungswirkung für die Anwohner sowie technischen Überformung und erheblichen Dominanzwirkung für das Landschaftsbild dieser Region, inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und zwar auf Jahrzehnte. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Durch die beschriebene außergewöhnlich massive Konzentration von Windenergieanlagen wird ein hohes regionales Konfliktpotential sowohl für das „Schutzgut Mensch" als auch für Natur und Umwelt geschaffen. De facto droht die Zerstörung des Lebens- und Landschaftsraumes einer ganzen Region. Damit würde die Ausweisung dieser drei bzw. vier Windeignungsgebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes widersprechen, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Als unmittelbar betroffene Einwohner sind wir über die Situation aufs höchste besorgt und rufen den Planungsverband auf: a) Die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) Zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) Die Windeignungsfläche 22/18 aus der Planung ganz herauszunehmen bzw. zumindest auf die Fläche nördlich von Loosen (nördlich der „Flugplatzstraße") zu begrenzen. 25/18 - ist wohl ein Witz die Auswahl Dies ist eine für Radfahrer, der gern genutzt wird. Ich bin hier jede Woche unterwegs, denn als Ornithologe mache ich Bestandsaufnahme, die in Bundesstatistiken eingehen. Urlauber (Gloisin) fahren dort entlang. Diese kommen aus Großstädten wie München, Stuttgart usw. und übernachten in Gloisin	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2509 Um die Argumentation zum Vorgang Wöbbelin nochmals zu untermauern, möchten wir uns auch über die Entscheidungsfindung zum Eignungsgebiet 26/18 — Karenz äußern. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde dieses Gebiet als Potentialsuchraum in den Unterlagen dargestellt. Zwischenzeitlich hat ein Investor einen Antrag auf den Bau und Betrieb von 4 WKA in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diesem Gebiet gestellt. Auf Nachfrage eines Verbandsvertreters in der Geschäftsstelle des RPV WM im September 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass im Mai 2018 aufgrund einer Festlegung des Vorstandes ein Antrag auf befristete Untersagung beim Energieministerium gestellt wurde und dass das Ministerium bisher auf diesen Antrag nicht reagiert habe. Die Gemeinde Karenz hat zwischenzeitlich einen Teilflächennutzungsplan aufgestellt und ihn beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis ist offensichtlich nicht tätig geworden, so dass der Teilflächennutzungsplan durch Genehmigungsfiktion am 03.11.2018 wirksam geworden ist. Trotz der fehlenden Äußerung des Energieministeriums stuft der Vorstand den Potentialsuchraum als Eignungsgebiet ein und übernimmt ihn anschließend in die Gebietskulisse. Die naturschutzfachlichen und —rechtlichen Belange wurden dabei nicht weiter berücksichtigt. Eine Nachfrage beim LUNG Ende März 2019 ergab, dass das WEG Karenz von einer Vogelzugzone A überlagert ist. Aufgrund der Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, das im Zentrum eines bedeutenden Internationalen Vogelzugweges liegt, muss der Vogelzug bei Planungen und Maßnahmen, die zu Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen ziehender Vögel führen können, ein gebührender Rang eingeräumt werden. Der Vogelzugzone A und deren Freihaltung im Land MV kommt diesbezüglich eine erhebliche Bedeutung zu. Im Entwurf des RREP unter Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, wird u.a. folgendes ausgesagt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen." Und weiter: „Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10 fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden."[Fußnote 12] Bereits im Sommer 2018 hat sich sowohl das LUNG als auch die untere Naturschutzbehörde eindeutig dahingehend geäußert, dass der Bereich der Vogelzugzone A von der Bebauung durch Windkraftanlagen freizuhalten ist. Obwohl weder die Entscheidung des Energieministeriums zur beantragten Untersagung vorlag, noch die Stellungnahme des LUNG und der unteren Naturschutzbehörde Berücksichtigung fanden, hat der Vorstand entschieden, das Gebiet 26/18 Karenz in die Gebietskulisse aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Die Verbandsvertreter wurden auf diese	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konkrete Situation vor der Abstimmung nicht hingewiesen, vermutlich um hierzu keine Diskussion aufkommen zu lassen. Im Rahmen der Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe, wurde das Gebiet durch die Verbandsvertreter bestätigt. Dieser Vorgang beweist einmal mehr, dass seitens des Vorstandes und der Geschäftsstelle ein unredlicher Arbeitsstil dominiert, der gegenüber den Verbandsvertretern intransparent und bezogen auf die naturschutzfachlichen und —rechtlichen Aspekte des Schutzes der Vogelzugzone A abwägungsfehlerhaft und somit allein der Windkraftindustrie dienend ist. Damit liegt hier ein zweiter Fall neben dem Gebiet Wöbbelin vor, in dem die eigenen Kriterien und tlw. Beschlüsse ignoriert wurden. Weitere Fälle werden folgen. Wenn man der Presse glauben darf, werden das die Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Karstädt und Moraas sein. Da in den hier beschriebenen Vorgängen die planerischen Aspekte im Wesentlichen unbeachtet blieben, Kriterien nicht berücksichtigt, Verbandsbeschlüsse und der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten wurden, handelt es sich um eine rein politische Willensumsetzung, die in der Regionalplanung nichts zu suchen hat. Wir fordern: > konsequente Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung ohne jegliche Ausnahmeregelungen, > Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, > keine Anpassung der Regionalplanung an die durch die Gemeinden aufgestellten Teilflächennutzungspläne „Windenergie", insbesondere bei Planungen, die außerhalb von Konzentrationsflächen liegen, > konsequente Anwendung der beschlossenen Kriterien ohne Wenn und Aber, > Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung ohne jegliche Abstriche oder eigene Interpretationen, > Streichung des ehemaligen Potentialsuchraumes im WEG 23/18 Wöbbelin aus den o.g. Gründen. 12 „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Abschnitt V. Erläuterung der Kriterien, Punkt V c) Restriktionskriterien- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2673 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 26/18 Karenz Vogelzug Zone A 67,9 % Anpassung des Eignungsgebietes an das Kriterium (s. Karte 10)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Vogelzug Zone A" im Norden.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2826 Um die Argumentation zum Vorgang Wöbbelin nochmals zu untermauern, möchten wir uns auch über die Entscheidungsfindung zum Eignungsgebiet 26/18 — Karenz äußern. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde dieses Gebiet als Potentialsuchraum in den Unterlagen dargestellt. Zwischenzeitlich hat ein Investor einen Antrag auf den Bau und Betrieb von 4 WKA in diesem Gebiet gestellt. Auf Nachfrage eines Verbandsvertreters in der Geschäftsstelle des RPV WM im September 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass im Mai 2018 aufgrund einer Festlegung des Vorstandes ein Antrag auf befristete Untersagung beim	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energieministerium gestellt wurde und dass das Ministerium bisher auf diesen Antrag nicht reagiert habe. Die Gemeinde Karenz hat zwischenzeitlich einen Teilflächennutzungsplan aufgestellt und ihn beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis ist offensichtlich nicht tätig geworden, so dass der Teilflächennutzungsplan durch Genehmigungsfiktion am 03.11.2018 wirksam geworden ist. Trotz der fehlenden Äußerung des Energieministeriums stuft der Vorstand den Potentialsuchraum als Eignungsgebiet ein und übernimmt ihn anschließend in die Gebietskulisse. Die naturschutzfachlichen und —rechtlichen Belange wurden dabei nicht weiter berücksichtigt. Eine Nachfrage beim LUNG Ende März 2019 ergab, dass das WEG Karenz von einer Vogelzugzone A überlagert ist. Aufgrund der Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, das im Zentrum eines bedeutenden Internationalen Vogelzugweges liegt, muss der Vogelzug bei Planungen und Maßnahmen, die zu Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen ziehender Vögel führen können, ein gebührender Rang eingeräumt werden. Der Vogelzugzone A und deren Freihaltung im Land MV kommt diesbezüglich eine erhebliche Bedeutung zu. Im Entwurf des RREP unter Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, wird u.a. folgendes ausgesagt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen." Und weiter: „Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10¬fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden." [Fußnote 12] Bereits im Sommer 2018 hat sich sowohl das LUNG als auch die untere Naturschutzbehörde eindeutig dahingehend geäußert, dass der Bereich der Vogelzugzone A von der Bebauung durch Windkraftanlagen freizuhalten ist. Obwohl weder die Entscheidung des Energieministeriums zur beantragten Untersagung vorlag, noch die Stellungnahme des LUNG und der unteren Naturschutzbehörde Berücksichtigung fanden, hat der Vorstand entschieden, das Gebiet 26/18 Karenz in die Gebietskulisse aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Die Verbandsvertreter wurden auf diese konkrete Situation vor der Abstimmung nicht hingewiesen, vermutlich um hierzu keine Diskussion aufkommen zu lassen. Im Rahmen der Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 über die Freigabe des geänderten Entwurfes der	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe, wurde das Gebiet durch die Verbandsvertreter bestätigt. Dieser Vorgang beweist einmal mehr, dass seitens des Vorstandes und der Geschäftsstelle ein unredlicher Arbeitsstil dominiert, der gegenüber den Verbandsvertretern intransparent und bezogen auf die naturschutzfachlichen und —rechtlichen Aspekte des Schutzes der Vogelzugzone A abwägungsfehlerhaft und somit allein der Windkraftindustrie dienend ist. Damit liegt hier ein zweiter Fall neben dem Gebiet Wöbbelin vor, in dem die eigenen Kriterien und tlw. Beschlüsse ignoriert wurden. Weitere Fälle werden folgen. Wenn man der Presse glauben darf, werden das die Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Karstädt und Moraas sein. Da in den hier beschriebenen Vorgängen die planerischen Aspekte im Wesentlichen unbeachtet blieben, Kriterien nicht berücksichtigt, Verbandsbeschlüsse und der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten wurden, handelt es sich um eine rein politische Willensumsetzung, die in der Regionalplanung nichts zu suchen hat. Wir fordern: o konsequente Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung ohne jegliche Ausnahmeregelungen, o Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, o keine Anpassung der Regionalplanung an die durch die Gemeinden aufgestellten Teilflächennutzungspläne „Windenergie", insbesondere bei Planungen, die außerhalb von Konzentrationsflächen liegen, o konsequente Anwendung der beschlossenen Kriterien ohne Wenn und Aber, o Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung ohne jegliche Abstriche oder eigene Interpretationen, o Streichung des ehemaligen Potentialsuchraumes im WEG 23/18 Wöbbelin und des Eignungsgebietes 26/18 Karenz aus den o.g. Gründen. 12 „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Abschnitt V. Erläuterung der Kriterien, Punkt V c) Restriktionskriterien ¬Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte „	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 3050 Windeignungsgebiet Nr. 26/18 Bezeichnung: Karenz Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit. · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte BImSch & Artenschutz: Das geplante WEG befindet sich anteilig innerhalb der Vogelzugzone A. (Abb. WEG 26-18 Karenz Vogelzugzonen) Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Lage des geplanten WEG innerhalb der Vogelzugzone A ist den der UNB vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dem Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Stand November 2018 ist lediglich im Abschnitt der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu entnehmen:„ Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (gering bis mittel Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Im Nordteil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel -	abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt.“ Die Lage in der Vogelzugzone A wird im Zusammenhang der Bestandsaufnahme der Schutzgüter nicht erwähnt. Eine Erläuterung der offensichtlich vorgenommenen Differenzierung innerhalb der Vogelzugzone A (Begriff „Hauptkorridor“), sowie Kriterien für Unterscheidungen innerhalb der Vogelzugzone A sind den o.g. Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Argumentation, dass es sich nur um einen Randbereich der Vogelzugzone A sowie „nur“ um ein Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Bewertung handele ist nicht zielführend, da das Vorhandensein von geeigneten Rastgebieten entlang des Zugweges- also auch in der Umgebung- lediglich ein „Kriterium“ der Ausweisung der Vogelzugzone A ist. Dieser Zusammenhang ist vordergründig bei Wat- und Wasservogelarten im Küstenraum ausgeprägt. So nehmen z.B. verschiedene Flächen entlang der Elbe oder auch am Störkanal, welche der Vogelzugzone A zugeordnet sind keine Bedeutung als Rastgebiet ein. Andererseits sind z.B. Rastgebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung in der Lewitz „lediglich“ der Vogelzugzone B zugeordnet. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen im Gutachten „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. 1996) zur Herleitung der Vogelzugzone A und B verwiesen. In der AAB- WEA 2016 wird unter Abschnitt 5.2. Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien) unter Berücksichtigung der Tabelle 2 ausgeführt, dass davon ausgegangen wird, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt. Vielmehr kommt die UNB zu der Einschätzung, dass insbesondere in Randbereichen zur Vogelzugzone A das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere immer noch signifikant erhöht sein könnte, da auch in der Vogelzugzone B die Vogelzugdichte gegenüber den Vogelzugzonen C um das 10 fache erhöht sein kann. Die untere Naturschutzbehörde kommt daher zur Einschätzung, dass innerhalb der Flächen, die der Vogelzugzone A zugeordnet sind, sich das Tötungsrisiko für ziehende Vögel generell signifikant erhöhen würde und somit der Errichtung von WKA innerhalb dieser Flächen artenschutz-rechtliche Belange grundsätzlich entgegenstehen würden. Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 26-18 Karenz Vogelzugzonen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 660 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2740 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin 180 ha; 25/18 Bresegard mit 138 ha und 26/18 Karenz mit 63 ha sowie potentiell eine Fläche von 100 ha, die die Gemeinde Eldena in einem Verfahren zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung beantragt hat. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete (Gesamtfläche potentiell 480 ha) befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Ich halte es für notwendig und angemessen, dies im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu betrachten, die überproportionale Konzentration von WEA in dem beschriebenen Raum zu reduzieren und und eine territorial stärker ausgewogene Verteilung der Windeignungsgebiete zu gewährleisten. Begründung: · Die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungsflächen erfolgt in einem gedrängten, sehr kleinen Landschaftsraum mit vergleichsweise starker Besiedlung. Dadurch ergibt sich eine erhebliche belastende Wirkung für mindestens 14 Ortschaften! 5 von ihnen sind direkt von dem Minimumabstand von 1000 Metern betroffen. Dabei befinden sich die Energieanlagen aus Loosen, Glaisin und Bresegard heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander), woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Hinzu kommt, dass es sich voraussichtlich um eine hohe Anzahl von Windrädern mit einer bisher nicht üblichen Höhe von 230 Metern handelt. Dies führt zu einer besonders starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses Siedlungs- und Landschaftsraumes. · Da wegen der beschriebenen außergewöhnlichen Nähe zu Siedlungen aus allen betroffenen Ortschaften heraus die WEA dominant sichtbar sein werden, wird ein Konfliktpotential neu geschaffen. Dies ist — wenn man z.B. die Bewertungskriterien des Konfliktpotentials von WEA im Denkmalbereich anwendet - als sehr hoch (Entfernung bis 5 km) einzuschätzen (Umweltbericht PREP). Damit widerspricht die Ausweisung dieser 3 bzw. 4 Windeignungs-gebiete in der vorliegenden Form dem Anliegen des Planungsverbandes, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie auch dem § 2 ROG, wonach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. · Die entstehende Situation widerspricht auch dem Anspruch des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Dieses planerische Ziel wird konterkariert durch eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überkonzentration von gleich 3 bzw. 4 neuen Eignungsgebieten in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Zwar wird eine „ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen" vermieden, diese jedoch ersetzt durch eine Vielzahl von störenden Eignungsgebieten. Hierfür besteht keinerlei Notwendigkeit, wenn berücksichtigt wird, dass genügend Alternativflächen zur Verfügung stehen, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung weniger konfliktreich gerecht zu werden. · Es kann davon ausgegangen werden, dass es Ziel des Planungsverbandes ist, Windeignungsgebiete über das gesamte, den aufgestellten Kriterien entsprechende Planungsterritorium hinweg auszuweisen. In einer Informationsbroschüre von 2013 sichert der Planungsverband zu, dass „... auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region". Dies verbietet, einzelne Gebiete mit Alibi Argumenten auszuklammern, genauso wie andere Gebiete überproportional und über das Gebot der Vernunft und Verhältnismäßigkeit hinausgehend, mit Eignungsgebieten zu belasten. Dies ist hier jedoch der Fall. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz und Bresegard flächenmäßig im Landesmaßstab weit überproportional mit Windeignungsflächen und daraus resultierend mit zu erwartenden WEA belastet. Die im Entwurf vom 11.10.2018 hier ausgewiesenen Windeignungsflächen betragen 380 ha. Das würde bedeuten, dass 6,3 % der im Entwurf für ganz Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete (6037 ha) in dem engen Raum dieser drei Gemeinden (Fläche = 5500 ha) angesiedelt würden. Dabei beträgt der Anteil der Fläche der 3 Gemeinden an dem Gesamtplanungsraum Westmecklenburg lediglich etwa 0,8 %. Es besteht eine weitere krasse Disproportion. Während der Planungsverband sich an dem Ziel orientiert, Eignungsgebiete auf weniger als 1 % der Gesamtfläche des Planungsraumes auszuweisen, wären dies im Falle der 3 Gemeinden etwa 6 % von deren Flächen. Im Falle einer erfolgreichen teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes, den die Gemeinde Eldena zugunsten weiterer Windeignungsgebiete anstrebt, würde sich die überproportionale Konzentration solcher Gebiete in diesem Raum noch verschärfen. · Die Reduzierung der Anzahl der ausgewiesenen WEG ist rechtlich möglich. Dem BVerwG folgend, besitzt der Planungsverband den rechtlichen Spielraum für Einzelfallentscheidungen und somit die Abwägung für oder gegen die Windenergienutzung, sowohl hinsichtlich der „weichen" Tabuzonen als auch der sonstigen Potenzialflächen (vgl. BVerwG,	Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		20126). Ich bitte Sie, diese Faktoren im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem lediglich eine bzw. maximal zwei dieser vier Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Alternativ könnten im weiteren Planungsgebiet vorhandene andere Suchräume genutzt bzw. bereits vorhandene konfliktarme Windeignungsgebiete erweitert werden. [9 Unterschriften]	
lfd. Ident-Nr.: 734 Privat	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 1609 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend die als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen: 22/18 Alt Krenzlin, 25/18 Bresegard bei Eldena und 26/18 Niendorf/Karenz sowie den geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Eldena Unsere Ortschaft Klein Krams Ausbau (Gemeinde Alt Krenzlin) befindet sich etwa im geographischen Mittelpunkt der o.g. geplanten vier Windparks, in Abständen zu diesen, die sich zwischen 2500 und 4000 Metern bewegen. Aus der Teilfortschreibung ergibt sich eine Gesamtfläche der 3 Parks von 380 ha, zuzüglich 100 ha, die die Gemeinde Eldena in ein Windeignungsgebiet umwandeln will. Diese 3 bzw. potentiell 4 Windeignungsgebiete befinden sich in extrem starker räumlicher Nähe zueinander. Den Plänen zufolge, würde hier mit einer Fläche von nahezu 500 ha eines der größten und mit bis zu 240 Meter hohen Windrädern höchsten Windkraft Ballungsgebiete Deutschlands entstehen. Damit käme es zu einer dramatisch starken Bedrängungswirkung auf die Anwohner und zu einer technischen Überprägung dieses gedrängten, sehr kleinen aber vergleichsweise stark besiedelten Landschaftsraumes. Dies schafft ein konzentriertes Konfliktpotenzial hinsichtlich sensorischer Reize, Belästigungs- und Belastungseffekte. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kumulierung negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Wohnbebauung haben wird, ist sehr hoch. Neben Klein Krams Ausbau wären mindestens 14 Ortschaften stark betroffen, 9 von ihnen direkt durch den Minimumabstand von 1000 Metern. Für unseren Ortsteil, Klein Krams Ausbau, ergibt sich eine optisch bedrängende Wirkung gleich aus 3 Eignungsgebieten heraus. Verstärkend wirkt, dass sich die Energieanlagen aus Klein Krams Ausbau heraus betrachtet nicht in der Sichtachse (hintereinander), sondern horizontal (nebeneinander) befinden, woraus sich erhebliche Umfassungswinkel ergeben. Ich möchte hervorheben, dass ein solches Windkraft-Ballungsgebiet den nichtenergiepolitischen Entwicklungsstrategien der Landesregierung zur Entwicklung des ländlichen Raums klar widerspricht und sogar droht, die vorhandenen strukturellen und demographischen Probleme in dieser Region eher noch zu verschärfen. Als unmittelbar betroffener Einwohner bin ich über die Situation aufs höchste besorgt und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rufe den Planungsverband auf, hier eine regionalplanerische und koordinierende Rolle wahrzunehmen. Ich fordere ihn deshalb auf, diesen Fall im Abwägungsprozess als abwägbares Restriktionskriterium zu behandeln und: a) die Planung von Windeignungsgebieten im Bereich der Gemeinden Alt Krenzlin, Karenz, Bresegard und Eldena aus gesamtregionaler Sicht wesentlich zu überarbeiten, d.h. zu reduzieren und so zu konfigurieren, dass die künftige Belastung dieses Raumes mit Windeignungsgebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Regionen Westmecklenburgs übersteigt. b) zu gewährleisten, dass sich Windeignungsflächen auf die vom Planungsverband ausgewiesenen Flächen beschränken. c) die Windeignungsfläche 22/18 Gemeinde Alt Krenzlin wegen ihrer besonderen Siedlungsnähe aus der Planung ganz herauszunehmen.	die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 806 ABO Wind AG	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2119 Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie sowie unsere Schreiben vom 28.11.2014 und 27.05.2016, welche Bestandteile der Stellungnahme sind. Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Bresegard bei Eldena und Beibehaltung des Windeignungsgebietes WEG 26/2018 Karenz Wie bereits im Schreiben am 01.12.2014 an den Planungsverband ausgeführt und in unserer Stellungnahme zur 1. Beteiligungsstufe am 27.05.2016 bekräftigt, schlagen wir die Ausweisung der nordöstlich an das WEG 26/2018 Karenz angrenzenden Fläche als Windeignungsgebiet vor (siehe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der vorgeschlagenen Flächen stehen zudem die beiden Restriktionskriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lageplan). Dieser Fläche könnte das derzeitige WEG 25/2018 Bresegard nordöstlich der Ortslage Bresegard ersetzen, wodurch eine bessere Konzentrationswirkung der Windeignungsgebietskulisse erzielt und in Summe eine um ca. 11 ha größere Fläche ausgewiesen würde. Der Zugewinn an Fläche ergäbe sich, da das derzeit im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen WEG 25/2018 Bresegard in der Realität aufgrund einer durch das Gebiet laufenden Hochspannungsfreileitung nur eine für Windkraft nutzbare Fläche von ca. 133 ha, anstelle von 144 ha, besitzt. Dies würde auch dem Wunsch der Gemeinde Bresegard bei Eldena entgegenkommen, die auf dem Gemeindegebiet liegende Fläche des WEG zu vergrößern. Die Konzentration auf ein Windeignungsgebiet würde die Orte Bresegard bei Eldena und Glaisin optisch entlasten, da diese dann nur in einer Richtung von einem Windeignungsgebiet betroffen wären. Die Belastung der Ortschaft Bresegard bei Eldena durch Schall und Schattenwurf könnte aufgrund der Verlagerung reduziert werden. Alle harten und weichen Tabukriterien des Regionalplankonzepts werden auch für die vorgeschlagene Fläche eingehalten, wie bereits in den beigefügten Stellungnahmen früherer Beteiligungen nachgewiesen wurde (siehe Anlage). Allein das Restriktionskriterium der Vogelzugzone A wäre betroffen. Hierzu ließ ABO Wind in den Jahren 2014/2015 sowie in 2019 durch ein renomiertes Gutachterbüro avifaunistische Untersuchungen durchführen, die im Ergebnis keine besondere Bedeutung der Flächen für den Vogelzug feststellen konnten. Das Gebiet erfüllt damit NICHT das Kriterium der Vogelzugzone A, wonach eine hohe bis sehr hohe Dichte an Zugvögeln vorliegen muss (im Vergleich zu Zone C um das 10¬fache und mehr erhöht). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Felduntersuchungen wäre eine Auswei-sung der Fläche als Windeignungsgebiet nach Einzelfallabwägung möglich. Für das WEG 26/2018 Karenz ist dies auch bereits erfolgt. Das Gebiet liegt hälftig in der Vogelzugzone A. Die Fläche des WEG 26/2018 wurde auch in die inzwischen rechtkräftigen Teilflächennutzungsplänen der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf als Windeignungsgebiet übernommen. Anlagen · Lageplan · Stellungnahme vom 01.12.2014 · Stellungnahme vom 27.05.2016 Anlage Stellungnahme vom 01.12.2014: Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in den Gemeinden Karenz, Bresegard und Grebs-Niendorf unter Anwendung der „Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.05.2012" sehen wir in ihrer Planungsregion in den angrenzenden Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz und Bresegard auf der in der Anlage dargestellten Fläche, die Möglichkeit zur Ausweisung eines	Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" entgehen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 25/18 Bresegard. Außerdem würde von dieser Erweiterung eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen. In der Abwägung zwischen der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche und dem WEG 25/18 Bresegard wird das WEG 25/18 Bresegard höher gewichtet, da die Fläche des WEG 25/18 Bresegard insgesamt größer ist und nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert wird. Zudem liegt für die vorgeschlagene Erweiterungsfläche auch keine Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Eine Erweiterung des WEG 26/18 Karenz erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung des WEG 26/18 Karenz als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebietes in einer Größe von bis zu 135 ha. Das Gebiet erfüllt die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden und überschreitet deutlich die vorgeschlagene Mindestgröße für Eignungsgebiete von mindestens 35 ha. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten. Die Gemeinde Karenz hat sich darüber hinaus schon am 06.01.2014 in einem Grundsatzbeschluss (Nr. 0118/13) für die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen und zusammen mit der ABO Wind ein Poolmodell entwickelt, an dem alle Grundstückseigentümer beteiligt werden. Um der geplanten Bürger- und/oder Kommunalbeteiligung an Windparks gerecht zu werden, haben wir dies der Gemeinde in dem angebotenen Städtebaulichen Vertrag bereits jetzt zugesichert. Sollte die Beteiligung, sei es als Programmsatz des Regionalplans oder als Landesgesetz verpflichtend werden, könnten wir die Umsetzung gewährleisten. Sie können davon ausgehen, dass sich in diesem Teilraum des Planungsraums Westmecklenburgs, ein Windeignungsgebiet mit hoher Akzeptanz „von unten" und gemeindlicher Zustimmung und Einbindung vieler lokaler Einwohner und Eigentümer umsetzen lässt. Das Windkraftvorhaben bietet in dem ansonsten strukturschwachen Gebiet mit erheblichen demographischen Problemen ein großes Potenzial für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Auch hinsichtlich möglicher Restriktionskriterien, die im Falle einer Einzelabwägung gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes sprechen könnten, haben wir bereits Untersuchungen im Gemeindegebiet Karenz durchgeführt. Die ornithologischen Belange werden derzeit durch die Fachgutachter der Firma „Stadt, Land, Fluss" aus 18211 Rabenhorst in Mecklenburg untersucht. Die während des Herbstzuges 2014 im Gebiet festgestellten Flug- und Rastaktivitäten sind bislang durchschnittlich bis unterdurchschnittlich. Alleine eine einzige Erfassung im Oktober führte zur Dokumentation höherer Aktivitäten nordischer Gänse, Kraniche und Limikolen. Derlei Ergebnisse traten in parallel erfassten Gebieten in M-V ebenfalls auf und sind insofern keine Besonderheit des Plangebietes. Eine ausgeprägte Funktion als regelmäßig frequentiertes Rastgebiet für ziehende Vögel ist auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse nicht ableitbar. Auch die Existenz eines über das Gebiet führenden Zugkorridors konnte bislang nicht abgeleitet werden. Die bisherigen Flugaktivitäten erfolgten auch hier in Form eines Breitfrontzuges ohne Ausprägung von stärker frequentierten Korridoren. Die Bestätigung des 1996 in M-V modellhaft ermittelten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugkorridors der Kategorie A blieb insofern auf Grundlage der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse bislang aus. Im Hinblick auf die Existenz WEA-relevanter, brütender Greif- und Großvögel liefert die Auswertung der verfügbaren Daten des LUNG das Ergebnis, dass die Entfernung des Plangebietes zu bekannten Seeadler- und Schwarzstorchrevieren ca. > 5 km beträgt. Artenspezifische Tabuzonen werden insofern nicht berührt. Im Zuge der landesweiten Rotmilankartierung wurde der vom Vorhabenbereich betroffene Messtischblattausschnitt nicht kartiert. Standortkonkrete Ergebnisse hierzu sind ab Juli 2015 zu erwarten. Selbst im Falle einer Existenz eines Rotmilanrevieres bestehen auch bei dieser Art mehrere Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen durch Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen, temporären Abschaltungen während der Durchführung landwirtschaftlicher Aktivitäten im Windpark mit Lockwirkung (insb. Bodenumbruch, Ernte) und mehr. Die Notwendigkeit zur Umsetzung dessen wird aktuell jedoch nicht gesehen, da das Gebiet keine für den Rotmilan essenziellen Nahrungsflächen (Grünland) beansprucht, stattdessen intensiv ackerbaulich genutzt wird. Ohnehin erscheint insbesondere der Rotmilan als raumordnungsrelevantes Kriterium ungeeignet, da diese Art häufig Wechselhorste bildet. Die Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit kann insofern nur im Genehmigungsverfahren auf Grundlage einer ausreichenden Datenerhebung und —bewertung ggf. unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Maßnahmen erfolgen. Überdies besteht nicht nur beim Rotmilan die Möglichkeit der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, in dessen Rahmen zu gewährleisten ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert. § 45 Abs. 7 BNatSchG enthält hierbei wohlgemerkt keinen Lokalbezug, so dass die etwaig notwendige Umsetzung von FCS-Maßnahmen auch außerhalb des betreffenden Raumes, zum Beispiel innerhalb von Europäischen Schutzgebieten erfolgen kann, in denen der Rotmilan als Zielart gelistet ist und Konflikte mit WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht auftreten werden. Windenergievorha-ben erfüllen im Übrigen in der Regel die für die Ausnahme notwendigen Voraussetzungen. Wir beantragen hiermit, die im Lageplan dargestellte Fläche im Rahmen der Abwägung ihrer Eignungsgebietskulisse zu berücksichtigen und als Eignungsgebiet auszuweisen. Für Rückfragen und die Bereitstellung weiterer Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung. Anlage: Stellungnahme vom 27.05.2016 Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 Energie — Ausweisung des WEG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windfeld Karenz als örtlicher Projektenwickler in Westmecklenburg und Vertragspartner der Eigentümer im Raum Karenz / Bresegard beantragen wir die Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem derzeit als Potenzialsuchraum dargestellten Gebietes (s. Lageplan). Bitte berücksichtigen Sie auch das Schreiben und die Begründung vom 28.11.2014, welches wir als Anlage beigefügt haben. Wir haben die Fläche hinsichtlich der von der Verbandsversammlung am 24. Februar 2015 beschlossenen Kriterien vollumfänglich analysieren lassen. Im Ergebnis steht der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten nichts entgegen. Das Gebiet erfüllt die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden und überschreitet mit ca. 135 ha deutlich die Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten. Die Anwendung des Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte", auf Basis einer modellhaften Analyse aus dem Jahre 1996 (I.L.N. 1996), die die Fläche teilweise tangiert, ist wie in dem Ergebnisbericht vom 08.07.2015 ausgeführt aufgrund der tatsächlichen Untersuchungsergebnisse nicht schlüssig und somit abwägungsfehlerhaft. Die Untersuchungsergebnisse — Ergebnisbericht des Gutachterbüros „Stadt Land Fluss" vom 08.07.2015 und die naturschutzfachliche Ersteinschätzung vom 28.01.2015 — liegen Ihnen bereits vor und sind auch Bestandteil dieses Antrags. In der Begründung des Antrags folgen wir auch der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Karenz vom 17.05.2016.	
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2045 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) teile ich mit, dass sich die Windeignungsgebiete im Bereich mehrerer Boden- bzw. Flurneuordnungsverfahren befinden. Bedenken und Hinweise werden zum Eignungsgebiet Nr. 26/18 für Windenergieanlagen —Karenz und Grebs-Niendorf wie folgt geäußert: Das WEG Nr. 26/18 Karenz befindet sich vollständig im Gebiet des BOV Grebs-Niendorf II. Durch das WEG Nr. 26/18 Karenz ist die Umsetzung von Investitionen in den ländlichen Wegebau gemäß des genehmigten Maßnahmenplanes nach § 41 FlurbG gefährdet bzw. diese Investitionen müssen zurückgestellt werden, da in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen der geplanten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel die Planung der Zuwegungen, ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Investitionen zu erwarten sind. Es sind nämlich drei, im Maßnahmenplan genehmigte, Wege als Zuwegungen zum WEG 26/18 geeignet bzw. stellen die einzig möglichen Erschließungsmöglichkeiten dar. In der Gebietskarte (Anlage) des BOV Grebs-Niendorf II sind die betroffenen Wegebaumaßnahmen grün gekennzeichnet und bezeichnet mit: E-Nr. 12 — Hufen Ost, E-Nr. 23 — Wedenscher Weg I und E-Nr. 25 — Hofwiesenweg	
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2591 Um die Argumentation zum Vorgang Wöbbelin nochmals zu untermauern, möchten wir uns auch über die Entscheidungsfindung zum Eignungsgebiet 26/18 – Karenz äußern. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde dieses Gebiet als Potentialsuchraum in den Unterlagen dargestellt. Zwischenzeitlich hat ein Investor einen Antrag auf den Bau und Betrieb von 4 WKA in diesem Gebiet gestellt. Auf Nachfrage eines Verbandsvertreters in der Geschäftsstelle des RPV WM im September 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass im Mai 2018 aufgrund einer Festlegung des Vorstandes ein Antrag auf befristete Untersagung beim Energieministerium gestellt wurde und dass das Ministerium bisher auf diesen Antrag nicht reagiert habe. Die Gemeinde Karenz hat zwischenzeitlich einen Teilflächennutzungsplan aufgestellt und ihn beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis ist offensichtlich nicht tätig geworden, so dass der Teilflächennutzungsplan durch Genehmigungsfiktion am 03.11.2018 wirksam geworden ist. Trotz der fehlenden Äußerung des Energieministeriums stuft der Vorstand den Potentialsuchraum als Eignungsgebiet ein und übernimmt ihn anschließend in die Gebietskulisse. Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange wurden dabei nicht weiter berücksichtigt. Eine Nachfrage beim LUNG Ende März 2019 ergab, dass das WEG Karenz von einer Vogelzugzone A überlagert ist. Aufgrund der Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, das im Zentrum eines bedeutenden Internationalen Vogelzugweges liegt, muss der Vogelzug bei Planungen und Maßnahmen, die zu Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen ziehender Vögel führen können, ein gebührender Rang eingeräumt werden. Der Vogelzugzone A und deren Freihaltung im Land MV kommt diesbezüglich eine erhebliche Bedeutung zu. Im Entwurf des RREP unter Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, wird u.a. folgendes ausgesagt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.“ Und weiter:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.“[Fußnote 12] Bereits im Sommer 2018 hat sich sowohl das LUNG als auch die untere Naturschutzbehörde eindeutig dahingehend geäußert, dass der Bereich der Vogelzugzone A von der Bebauung durch Windkraftanlagen freizuhalten ist. Obwohl weder die Entscheidung des Energieministeriums zur beantragten Untersagung vorlag, noch die Stellungnahme des LUNG und der unteren Naturschutzbehörde Berücksichtigung fanden, hat der Vorstand entschieden, das Gebiet 26/18 Karenz in die Gebietskulisse aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Die Verbandsvertreter wurden auf diese konkrete Situation vor der Abstimmung nicht hingewiesen, vermutlich um hierzu keine Diskussion aufkommen zu lassen. Im Rahmen der Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe, wurde das Gebiet durch die Verbandsvertreter bestätigt. Dieser Vorgang beweist einmal mehr, dass seitens des Vorstandes und der Geschäftsstelle ein unredlicher Arbeitsstil dominiert, der gegenüber den Verbandsvertretern intransparent und bezogen auf die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekte des Schutzes der Vogelzugzone A abwägungsfehlerhaft und somit allein der Windkraftindustrie dienend ist. Damit liegt hier ein zweiter Fall neben dem Gebiet Wöbbelin vor, in dem die eigenen Kriterien und tlw. Beschlüsse ignoriert wurden. Weitere Fälle werden folgen. Wenn man der Presse glauben darf, werden das die Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Karstädt und Moraas sein. Da in den hier beschriebenen Vorgängen die planerischen Aspekte im Wesentlichen unbeachtet blieben, Kriterien nicht berücksichtigt, Verbandsbeschlüsse und der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten wurden, handelt es sich um eine rein politische Willensumsetzung, die in der Regionalplanung nichts zu suchen hat. Wir fordern: --> eine konsequente Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung ohne jegliche Ausnahmeregelungen, --> die Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, --> keine Anpassung der Regionalplanung an die durch die Gemeinden aufgestellten Teilflächennutzungspläne „Windenergie“, insbesondere bei Planungen, die außerhalb von Konzentrationsflächen liegen, --> eine konsequente	gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwendung der beschlossenen Kriterien ohne Wenn und Aber, --> die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung ohne jegliche Abstriche oder eigene Interpretationen, --> die Streichung des ehemaligen Potentialsuchraumes im WEG 23/18 Wöbbelin und des Eignungsgebietes 26/18 Karenz aus den o.g. Gründen. 12 „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Abschnitt V. Erläuterung der Kriterien, Punkt V c) Restriktionskriterien - Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte „	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 26/18 Karenz	lfd. DS-Nr.: 2367 26/19 Karenz Soweit dem NABU bekannt sind aktuell 4 WEA geplant. Der NABU hat im BImSch-Verfahren Stellung genommen. Der NABU kam zum Schluss, dass aktuell wegen der aufgrund der falschen Einschätzung der Betroffenheit Mäusebussard, Unklarheiten zum Vorkommen Baumfalke und Unschärfen bezüglich der Lenkungsflächen der Antrag nicht genehmigungsfähig ist. Die vollständige Stellungnahme ist dem Anhang 2 zu entnehmen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 3 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 14 zu dem WKA Standort auf den Koordinaten; [Ort anonymisiert] habe ich im Antragsverfahren beim StALU gem. § 4 BimSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort WEG 27/18 Wanzlitz, Antrag gestellt: Auf Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes auf 2 Meter zur Waldnutzungsartengrenze auf [Ort anonymisiert] (Rotorblattspitze projiziert auf die Geländeobrfläche) gem. § 2 (6) der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) Vom 20. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601), da der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die genannten Koordinaten befinden sich gemäß KMZ-Datei und Google Earth noch etwa 6 Meter innerhalb der dargestellten Grenze des Windeignungsgebietes Wanzlitz, letzter Entwurf. Sollte die, vom Energieministerium bereits bestätigte Auffassung des RPV WM zu Waldflächen, demnächst auch Eingang bei der Landesforst finden, soll der Standort auf den Koordinaten [Ort anonymisiert], oder auf einer Linie zwischen den genannten Koordinaten, auf selbem Flurstück realisiert werden. Auf den Koordinaten [Ort anonymisiert] würde der Waldabstand von 30 Metern, bezogen auf den Fundamentdurchmesser der Anlage beispielsweise eingehalten. Die Landesforst schreibt in ihren Stellungnahmen zu WKA grundsätzlich, dass die Handhabung nach § 20 LWaldG dem geltenden §6 LBauO M-V folgt. Mit der Baurechtsnovelle des Jahres 2017 wurde geregelt, dass WEA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine Abstandsflächen im Sinne des § 6 LBauO M-V erzeugen. Auch wenn 6.41 der Handlungsanleitung zu LBauO M-V in der praktischen Anwendung keine verbindliche Bedeutung zukommt und das Ministerium schreibt, dass eine Ergänzung dieser Handlungsempfehlung dahingehend, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 4 LBauO M-V für Windenergieanlagen im Außenbereich gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen keine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Auch Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandsflächen erforderlich sind, als „Merkposten“ für eine zukünftige Änderung der Handlungsempfehlungen zur LBauO M-V erfasst worden sei. Scheint es dennoch so zu sein, dass die Landesforst, 6.41 der HE, mit einer internen Dienstanweisung von 12.12.2012 zu ihrem Gesetz gemacht hätte und auch bis dato nicht fortschreiben will. Nun: Nach den aufgestellten Kriterien, mit der zuständigen Fachbehörde - dem LUNG abgestimmten und als zielführend eingeschätzten Methodik des gutachterlichen Fachbeitrages „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" - Projekt Nr. 26106-00 *(*Siehe nachfolgend Seite X des Gutachtens), müssten auch die zweitgenannten Koordinaten als Anlagestandort auf [Ort anonymisiert] Gemarkung Wanzlitz, noch immer Bestandteil innerhalb des WEG 27/18 Wanzlitz sein! (Erster Entwurf) Denn: Der südliche Teil des Flurstücks ist kein Grünland sondern eine Dauerbrache, geführt beim Liegenschaftskataster mit 1,1938 ha Brachland und damit aus dem eigenen Modell auszuschließen. Unbearbeitete Grünländer sind ähnlich unattraktiv wie Raps/Getreide. Gottschalk 2014, Wasmund (2013) (*Siehe Seite 12) Die bestockte nördliche Teilfläche des Grundstückes ist eine junge ökologisch unbedeutende Kiefernschonung mit 3,1321 ha Nadelholz und als Horststandort ungeeignet. Carter & Grice (2000) Buschmann & Klein (2012) Deutsche Wildtierstiftung (2016) Mammen et a. (2014) (*Siehe Seite 9). Also ebenso aus dem Habitmodell nach den, mit dem LUNG abgestimmten und als zielführend eingeschätzten Kriterien, auszuschließen. Dieses unmittelbar neben dem Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz und einer Schweinemastanlage innerhalb des 200 Meter Abstandes.Gem. Bewertung der Habitateignung nach dem Punktesystem werden Siedlungsrandbereiche bis 200m Abstand vom Siedlungsrand neutral mit 0 Pkt. bewertet. (*Siehe Seite 25) Demnach ist ein Fehler in der Kartierung nachgewiesen, denn der gutachterliche Fachbeitrag unterstellt dem Rotmilan in seinem Meidungsverhalten keine Differenzierung von Siedlungsbereichen und Industrie.- / Gewerbegebieten. (*Siehe Seite 15) Die dargestellte Fehlbewertung gem. gutachterlichem Fachbeitrag, kann somit keine tragfähige Begründung zur Herausnahme des Standortes bieten! Die Kartierung ist im 3. Schritt der Generalisierung des gutachterlichen Fachbeitrages nachzuarbeiten. Das Habitat ist um den WKA Standort, nördlich der Schweinemast Hopmann, im randlichen Bereich des Dichtezentrums mit einer Ausdehnung von kleiner 200 m zu reduzieren. (*Siehe Seite 30) Ich bitte um Korrektur der dargestellten Fehlbewertung. Möglicherweise hat aber auch die bestehende Bauleitplanung in nördlichen Bereich des WEG Wanzlitz zu diesem Flüchtigkeitsfehler beigetragen. Aufgrund der	Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung und den rechtskräftigen Bebauungsplan „GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95“ der Gemeinde Eldena, könnte eine für den Rotmilan ungünstigere Gestaltung des Windgebietes Realität werden, sollte die WKA, aufgrund des fehlerhaften Fachbeitrages nicht realisierbar sein, würde die WKA Marquardt Ost (zu geringer Abstand zu meiner bereits beantragten WKA) wohl wieder genehmigungsfähig werden. Siehe: https://www.grabow.de/index.php/files/126/Eldena/1486/Beschlussprotokoll-ueber-die-5.-Sitzung-der-Gemeindevertretung-der-Gemeinde-Eldena-am-23.08.2018.pdf Nach diesem Plan (TOP 7 des Links) soll das Flurstück 170/3 mit zwei WKA bebaut werden, diese befinden sich dann tatsächlich auf Grünland (Feldblockkataster DEMVLI107BD20040), der nördliche und westliche Waldrand sind hier tatsächlich Altholzbestände und diese beiden WKA befinden sich darüberhinaus in geringerem Abstand zum FFH Gebiet DE2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn. Siehe Anlage: WKAWanzlitzNord.jpg	
lfd. Ident-Nr.: 3 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 315 zu dem WKA Standort [Ort anonymisiert] habe ich im Antragsverfahren beim StALU gem. § 4 BimSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Wanzlitz, Antrag gestellt: Auf Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes auf 2 Meter, (Rotorblattspitze projiziert auf die Geländeoberfläche) gern. § 2 (6) der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (VValdabstandsverordnung - WAbstVO M-V) Vom 20. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601), da der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die genannten Koordinaten befinden sich bei dem Planungsmaßstab von 1:100 000 auf der im Kartenwerk dargestellten Grenze des Windeignungsgebietes 27/18 Wanzlitz. Sollte die, vom Energieministerium bereits bestätigte Auffassung des RPV WM zu Waldflächen, demnächst auch Eingang bei der Landesforst finden, soll der Standort [Ort anonymisiert], oder auf einer Linie zwischen den genannten Koordinaten, auf selbem Flurstück realisiert werden. Auf den Koordinaten [Ort anonymisiert] würde der Waldabstand von 30 Metern, bezogen auf den Fundamentdurchmesser der Anlage beispielsweise eingehalten. Auch wenn 6.41 der Handlungsanleitung zu LBauO M-V in der praktischen Anwendung keine verbindliche Bedeutung zukommt, scheint es doch so zu sein, dass die Landesforst, 6.41 der HE, mit einer internen Dienstanweisung von 12.12.2012 zu ihrem Gesetz gemacht hätte und auch bis heute nicht fortschreiben will. Mit der Baurechtsnovelle des Jahres 2017 wurde geregelt, dass WEA im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Auch Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine Abstandsflächen im Sinne des § 6 LBauO M-V erzeugen. Nun: Nach den aufgestellten Kriterien, mit der zuständigen Fachbehörde - dem LUNG abgestimmten und als zielführend eingeschätzten Methodik des gutachterlichen Fachbeitrages „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" - Projekt Nr. 26106-00 *(*Siehe nachfolgend Seite X des Gutachtens), müssten auch die zweitgenannten Koordinaten als Anlagestandort [Ort anonymisiert], noch immer Bestandteil innerhalb des WEG 27/18 Wanzlitz sein! (Erster Entwurf) Denn: Der südliche Teil des Flurstücks ist kein Grünland sondern eine Dauerbrache, geführt beim Liegenschaftskataster mit 1,1938 ha Brachland und damit aus dem eigenen Modell auszuschließen. Unbearbeitete Grünländer sind ähnlich unattraktiv wie Raps/Getreide. Gottschalk 2014, Wasmund (2013) (*Siehe Seite 12) Die bestockte nördliche Teilfläche des Grundstückes ist eine junge ökologisch unbedeutende Kiefernschonung mit 3,1321 ha Nadelholz und als Horststandort ungeeignet. Carter & Grice (2000) Buschmann & Klein (2012) Deutsche Wildtierstiftung (2016) Mammen et a. (2014) (*Siehe Seite 9). Also ebenso aus dem Habitmodell nach den, mit dem LUNG abgestimmten und als zielführend eingeschätzten Kriterien, auszuschließen. Dieses unmittelbar neben dem Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz und einer Schweinemastanlage innerhalb des 200 Meter Abstandes. Gem. Bewertung der Habitateignung nach dem Punktesystem werden Siedlungsrandbereiche bis 200m Abstand vom Siedlungsrand neutral mit 0 Pkt. bewertet. (*Siehe Seite 25) Demnach ist ein Fehler in der Kartierung nachgewiesen, denn der gutachterliche Fachbeitrag unterstellt dem Rotmilan in seinem Meidungsverhalten keine Differenzierung von Siedlungsbereichen und Industrie.- / Gewerbegebieten. (*Siehe Seite 15) Die dargestellte Fehlbewertung gem. gutachterlichem Fachbeitrag, kann somit keine tragfähige Begründung zur Herausnahme des Standortes bieten! Die Kartierung ist im 3. Schritt der Generalisierung des gutachterlichen Fachbeitrages nachzuarbeiten. Das Habitat ist um den WKA Standort, nördlich der Schweinemast Hopmann, im randlichen Bereich des Dichtezentrums mit einer Ausdehnung von kleiner 200 m zu reduzieren. (*Siehe Seite 30) Möglicherweise hat aber auch die bestehende Bauleitplanung in nördlichen Bereich des WEG Wanzlitz zu diesem Flüchtigkeitsfehler beigetragen. Aufgrund der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung und den rechtskräftigen Bebauungsplan „GE-und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" der Gemeinde Eldena, könnte eine für den Rotmilan ungünstigere Gestaltung des Windgebietes Realität werden, sollte die WKA, aufgrund des fehlerhaften Fachbeitrages	zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht realisierbar sein, würde die WKA Marquardt Ost (zu geringer Abstand zu meiner bereits beantragten WKA) wohl wieder genehmigungsfähig werden. Siehe: https://www.grabow.de/index.php/files/126/Eldena/1486/Beschlussprotokoll-ueber-die-5.-Sitzung-der-Gemeindevertretung-der-Gemeinde-Eldena-am-23.08.2018.pdf Nach diesem Plan (TOP 7 des Links) soll das Flurstück [Ort anonymisiert] mit zwei WKA bebaut werden, diese befinden sich dann tatsächlich auf Grünland (Feldblockkataster DEMVLI107BD20040), der nördliche und westliche Waldrand sind hier tatsächlich Altholzbestände und diese beiden WKA befinden sich darüberhinaus in geringerem Abstand zum FFH Gebiet DE2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn. Siehe Anlage: WKAWanzlitzNord.jpg Ich bitte um Korrektur der dargestellten Fehlbewertung.	
lfd. Ident-Nr.: 3 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 222 Zu dem Standort auf den Koordinaten; [Ort anonymisiert] habe ich im Antragsverfahren beim StALU gem. § 4 BimSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Wanzlitz, Antrag gestellt: Auf Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes auf 3 Meter, (Rotorblattspitze projiziert auf die Geländeoberfläche) gem. § 2 (6) der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) Vom 20. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601), da der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die genannten Koordinaten befinden sich bei dem Planungsmaßstab von 1:100 000 auf der im Kartenwerk dargestellten Grenze. Sollte die, vom Energieministerium bereits bestätigte Auffassung des RPV WM zu Waldflächen, demnächst auch Eingang bei der Landesforst finden, könnte der Standort auch auf den Koordinaten [Ort anonymisiert] auf selbem Flurstück realisiert werden. Nach den aufgestellten Kriterien des gutachterlichen Fachbeitrages „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" Projekt Nr. 26106-00 *(Nachfolgend Seite X) müssten auch die zweitgenannten Koordinaten als Anlagestandort auf [Ort anonymisiert] Gemarkung Wanzlitz, noch immer Bestandteil des WEG 27/18 Wanzlitz sein. (Erster Entwurf) Der südliche Teil des Flurstücks ist kein Grünland sondern eine Dauerbrache, geführt beim Liegenschaftskataster mit 1,1938 ha Brachland und damit aus dem Modell auszuschließen. Unbearbeitete Grünländer sind ähnlich unattraktiv wie Raps/Getreide. Gottschalk 2014, Wasmund (2013) (*Seite 12) Die bestockte nördliche Teilfläche des Grundstückes ist eine junge Kiefernschonung mit 3,1321 ha Nadelholz und als Horststandort	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Maßgeblich ist dabei ausschließlich die Festlegungskarte zum RREP unabhängig von der Genauigkeit der digital erstellten Grundlagen. Auch Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ungeeignet. Carter & Grice (2000) Buschmann & Klein (2012) Deutsche Wildtierstiftung (2016) Mammen et a. (2014) (*Seite 9). Also ebenso aus dem Habitmodell nach den, mit dem LUNG abgestimmten und als zielführend eingeschätzten Kriterien, auszuschließen! Dieses unmittelbar neben dem Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz und einer Schweinemastanlage innerhalb des 200 Meter Abstandes. Gem. Bewertung der Habitateignung nach dem Punktesystem werden Siedlungsrandbereiche bis 200m Abstand vom Siedlungsrand neutral mit 0 Pkt. bewertet. (*Seite 25) Demnach ist ein Fehler in der Kartierung nachgewiesen, denn der gutachterlichen Fachbeitrag unterstellt dem Rotmilan in seinem Meidungsverhalten keine Differenzierung von Siedlungsbereichen und Industrie. - / Gewerbegebieten. (*Seite 15) Die dargestellte Fehlbewertung gem. gutachterlichem Fachbeitrag, kann somit keine tragfähige Begründung zur Herausnahme des Standortes bieten. Die Kartierung ist im 3. Schritt der Generalisierung nachzuarbeiten. Das Habitat ist um den WKA Standort, nördlich der Schweinemast Hopmann, im randlichen Bereich des Dichtezentrums mit einer Ausdehnung von kleiner 200 m zu reduzieren. (*Seite 30) Möglicherweise hat aber auch die bestehende Bauleitplanung in nördlichen Bereich des WEG Wanzlitz zu diesem Flüchtigkeitsfehler beigetragen. Aufgrund der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung und den rechtskräftigen Bebauungsplan „GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95 der Gemeinde Eldena, könnte eine für den Rotmilan ungünstigere Gestaltung des Windgebietes Realität werden, sollte die WKA, aufgrund des fehlerhaften Fachbeitrages nicht realisierbar sein, würde die WKA Marquardt Ost (zu geringer Abstand zu meiner bereits beantragten WKA) wohl wieder genehmigungsfähig werden. Siehe: https://www.grabow.de/index.php/files/126/Eldena/1486/Beschlussprotokoll-ueber-die-5.-Sitzunq-der-Gemeindevertretunq-der-Gemeinde-Eldena-am-23.08.2018.pdf Nach diesem Plan (TOP 7 des Links) soll das Flurstück 170/3 mit zwei WKA bebaut werden, diese befinden sich dann tatsächlich auf Grünland (Feldblockkataster DEMVLI107BD20040), der nördliche und westliche Waldrand sind hier tatsächlich Altholzbestände und diese beiden WKA befinden sich darüberhinaus in geringerem Abstand zum FFH Gebiet DE2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn. Siehe Anlage: WKAWanzlitzNord.jpg Ich bitte um Korrektur der dargestellten Fehlbewertung	Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 12 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 29 Einwendungen gegen das pot. WEG Wanzlitz, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Ich bewohne den Hof im Ortsteil Dadow, [Ort anonymisiert] und bin daher am stärksten betroffen. In der Definition der Schutzgüter heißt es:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auf Grund der Abstände zu Siedlungen von in der Regel mindestens 1 km und zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern von mindestens 800 m sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten (…).Wieso werden unzumutbare Beeinträchtigungen hier mit unterschiedlichem Maßstab bewertet? Ist ein Bewohner diesen weniger ausgesetzt, nur weil er in einer Splittersiedlung/ Einzelhaus wohnt? Artikel 2(2) des Grundgesetzes besagt: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Und Art. 3(1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Die Unterscheidung von Siedlungen und Einzelhäusern widerspricht diesen Grundrechten und stellt eine grobe Verletzung meiner Rechte dar. Ich verwahre mich entschieden gegen diese Ungleichbehandlung meiner Person.„ (…) unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen (…) [sind] nicht zu erwarten (…).“ Zahlreiche allgemein zugängliche Studien der jüngeren Zeit belegen sehr wohl die Beeinträchtigungen durch die Nähe zu WEA und die gesundheitlichen Auswirkungen. Es ist die Pflicht der Genehmigungsbehörden, diese Studien auszuwerten und nach dem Prinzip der Vorsorgepflicht zu beachten. Mit welchem Recht werden Beeinträchtigungen als zumutbar definiert? Ich würde täglich stark davon betroffen sein. Lärmbelästigungen und den Auswirkungen von Infraschall kann ich nicht entkommen. Erhebliche Störungen meiner Gesundheit und des Wohlbefindens sind entgegen der lapidaren und nicht sachbezogenen Einschätzung des Umweltberichts zu erwarten. Anlagen sind so zu errichten, dass erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da hier aber Nachteile und Belästigungen hervorgerufen werden und absehbar zu erwarten sind, können die Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigt werden.Gebiete, die dem Wohnen dienen, sind als Ausschlusskriterium definiert. Das geplante WEG kann eben deshalb nicht in Betracht gezogen werden.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 12 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 19 Einwendungen zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie und des Entwurfs des Umweltberichts für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum pot. WEG Wanzlitz Ich wohne in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA. Ein Abstand von lediglich 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich ist nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausreichend, um dem Prinzip der Vorsorge der Verwaltung zum gesundheitlichen Wohl seiner Bürger gerecht zu werden. Ich berufe mich ausdrücklich auf mein Grundrecht auf Unversehrtheit und Erhaltung der Gesundheit. Zunächst ist die räumliche und optische Bedrängung erheblich für das Wohlbefinden und das Lebensgefühl. Die Beeinträchtigung durch Lärmemmissionen der WEA gefährdet die Gesundheit und den erholsamen Schlaf. Große Anlagen erzeugen großen Lärm! Besonders die Gefahren, die von Infraschall ausgehen, werden verharmlost. Gegen diese Frequenzen kann man sich nicht schützen, das menschliche Ohr kann sie nicht wahrnehmen, sie sind aber dennoch unbestreitbar vorhanden. Viele Untersuchungen haben gezeigt, dass Anwohner in der Nähe von WEA an diversen Symptomen leiden, wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche bis zu Depressionen. Der Wertverlust meines Hauses und Grundstücks ist erheblich. Niemand will einen Hof in unmittelbarer Nähe von WEA kaufen. Das ist eine Form von entschädigungsloser stiller Enteignung. Die Anwohner haben Verluste, während meist nicht ortsansässige Betreiberfirmen den Gewinn und einige wenige Flächenbesitzer die lukrative Pacht einstreichen. Wenige haben den Nutzen, viele den Schaden, den sie auch nicht durch z.B. Ortswechsel mindern können. Das geplante WEG kollidiert in Norden an der Alten Elde mit Naturschutzbelangen. Das Gebiet wurde daraufhin kurzerhand nach Süden verschoben, ungeachtet der Tatsache, dass dort ebenfalls erhebliche Naturschutzbelange zu beachten sind. So gibt es Horste des Rotmilans, die von der örtlichen Jägerschaft dokumentiert wurden. Auch eine Kornweihe wird immer wieder beobachtet. Das gesamte Gebiet ist ein Durchzugs- und Rastgebiet von Großvögeln wie Kranich und Graugans. Es ist erwiesen, dass es in solchen Gebieten zu hohen Schlagopferzahlen kommt. Auch in diesem Punkt muss das Vorsorge- und Schutzgebot unbedingt beachtet werden.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 27/18 Wanzlitz und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 13 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 41 Einwendung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WEG Wanzlitz, Grabow und Gorlosen (LUP 27/18) Gesundheitsgefahr Druckluftwellen verursacht durch WEA-Rotoren Es ist unbestritten, dass WEA insbesondere im näheren Umfeld durch die Rotorbewegung erkennbar zu Luftdruckwellen - im engeren Sinne zu Schallimmission - beitragen, wobei neben den, vom menschlichen Gehör wahrnehmbaren Schalldruckwellen im Bereich zwischen 20 Hz und 20 kHz („Wummern“ / „Rauschen“ der Rotorblätter) auch erhebliche Ultraschall- und Infraschallanteile mit hohen SPL-Werten erzeugt werden. Bei den von Windkraftwerken erzeugten Geräuschen handelt es sich entweder um mechanische Geräusche des Triebstrangs oder aerodynamische Laufgeräusche. Ursache des Infraschalls sind Wirbellablösungen am Rotorblattende. Für genehmigungspflichtige Anlagen in allgemeinen Wohngebieten gilt laut Umweltbundesamt bei der Lärmbelastung ein Richtwert von 55 Dezibel tagsüber und 40 Dezibel nachts. An diese Vorschrift müssen sich auch Windparks halten. Alleine diese Richtwerte für Windparks überschreiten schon den derzeitigen- überwiegend natürlichen - Geräuschpegel im Bereich Wanzlitz/Gorlosen um 14 dB am Tag und 20 dB in der Nacht. Rechnerisch resultieren somit für das Planungsgebiet und deren WEA rund 20-fach erhöhte Schalldruckpegel tagsüber und fast dreißigfach erhöhte SPL	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		während der Nachtstunden, gegenüber dem aktuellen Zustand. Die durch WEA erzeugten Geräusche werden zwar insgesamt „wie Verkehrslärm“ wahrgenommen. Jedoch geben immerhin zehn Prozent der Befragten an, sich „stark belästigt“ zu fühlen und führen körperliche sowie psychische Beschwerden an. Zum Beispiel dass hier das Einschlafen mindestens einmal pro Woche erschwert sei, dass der Schlaf weniger tief war, oder dass es am nächsten Tag zu negativer Stimmung oder zu seelischem Unwohlsein kam. Nach einer Untersuchung von Ceranna et al. (2005) an der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wurden bei einer 5000 kW-Anlage Infraschalldruckpegel von über 50 dB noch in 10 Kilometer gemessen, wobei der SPL mit zunehmender Nennleistung der WEA zunimmt. Die im potentiellen WEG 27/18 geplanten Anlagen sind erheblich leistungsfähiger, als die in der Arbeit von Ceranna et al. genannten Anlagen, was zu nennenswert höheren SPL und damit zu einer beträchtlich größerer Reichweite der belastenden Infraschallwellen beitragen würde. In einer aktuellen finnischen Studie kommen die Autoren zu der Erkenntnis, dass zu modernen Riesen-WEA ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 Kilometer eingehalten werden muss, um körperliche und psychische Schäden der Anwohner zu vermeiden. Die derzeitigen Planungsregeln, die den Bau riesiger industrieller Windturbinen im Abstand von etwa tausend Metern (oder gar weniger) zu Wohngebäuden zulassen, sind ein absoluter Hohn. Auch das Max-Planck-Institut hat den im nicht hörbaren Bereich lärmenden Infraschall als Ursache für Stress, Schlafstörungen und mehr identifiziert. Eine schwedische Forschergruppe hat festgestellt, dass es das pulsierende Geräusch niederfrequenter Windturbinen (Amplitudenmodulation) ist, das für Schlafprobleme bei Menschen verantwortlich ist, die dazu gezwungen sind, mit ihr zu leben. Selbst das Umweltbundesamt stellte fest: Infraschall ist schädlich und Infraschall der Windkraftanlagen treibt Deutsche aus ihrem Heim. Die gesundheitsschädigende Wirkung von Infraschallereignissen gilt heute als bewiesen. Gerade in neuerer Zeit, seit in Dänemark die gesundheitliche Unbedenklichkeit von WEA erheblich in Frage gestellt ist und es zu einem massiven Verlangsamung des WEA-Ausbaus gekommen ist, werden immer mehr Untersuchungen bekannt, die sich mit den so genannten „Wind-Turbine-Syndrome“ (Windturbinen-Krankheit) beschäftigen. Einen ausführlichen, hoch qualifizierten Überblick gibt das: Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien: Eckel et al. (2014). Niederfrequente Luftdruckwellen, nämlich Infraschall, haben die physikalische Eigenschaft, große Distanzen bei geringen Übertragungsverlusten zu überwinden. Solche niederfrequenten	Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ereignisse werden vom Körper des Menschen nicht mehr über die Gehörorgane, sondern über die Tastorgane der Haut aufgenommen. Jeder kann bezeugen, dass niederfrequente (wiederholte) unangenehm empfundene Berührungen der Haut zu negativen Gefühlen, wie Abscheu, Schmerz, Trauer oder Wut führen. Bereits im zweiten Weltkrieg wurden zur Demoralisierung gegnerischer Truppen leistungsstarke Lautsprecher gegen die Front gerichtet, die einen Dauer-Brummton (30-40 Hz) mit großem Schalldruck (100 dB) erzeugten. Diese Frequenzen wurden überwiegend durch Körperschall übertragen und beeinträchtigen die beschallten Opfer erheblich. In den USA wurde Niederfrequenzbeschallung später auch zu Folterzwecken eingesetzt. Die oft verniedlichend als „Windpark“ bezeichneten Vorhaben (es handelt sich um massive gesundheitsgefährdende Industrieanlagen!) konterkarieren die außerordentlichen Eigenschaften der potenziellen Windeignungsgebiete (27/18 LUP), welche sich bisher durch völlig fehlenden „Verkehrslärm“ auszeichnen. Die geplanten WEA würden mit einer ständigen Lärmemission nachhaltig in die der Gesundheit dienliche Struktur dieses Gebietes eingreifen, und nicht nur für Anwohner sondern auch für lärm- und stressbelastete Bürger aus Ballungsgebieten, die dort Erholung und Ruhe suchen, jegliche touristische Attraktion zunichtemachen. Zusätzlich wird auch der Schattenschlag der Rotorblätter, insbesondere von modernen bis zu 250 hohen Anlagen als gesundheitsschädlich bezeichnet. Deshalb dürfen Wohnhäuser jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag von Schattenschlag getroffen werden. Diesem Umstand ist in der ökonomischen Planung von WEA unbedingt Rechnung zu tragen. Risiken und Nebenwirkungen von WEA Derartig massive anthropogene Umweltbelastungen - wie sie von WEA ausgehen - können nicht ohne eingehende wissenschaftliche Untersuchungen zugelassen werden! Im Sinne der Bevölkerung, die in der näheren Umgebung von WEA leben, (15 km Umkreis) ist es dringend erforderlich, diese potentiell gesundheitsschädigenden Einflüsse systematisch langzeitlich zu erfassen und mit den Gesundheitsdaten der Anlieger zu korrelieren. Wie man es bei Atomkraftwerken seit Jahren macht und vorgeschrieben ist!Bis heute gibt es keine belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen, die einer Wind-energieanlage, hinsichtlich der Erzeugung von Luftdruckwellen (Infraschall) und anderen Umweltbelastungen (Problem der Entsorgung ausgedienter WEA, etc.), auch nur annähernd eine vergleichbare Sicherheit und Unbedenklichkeit für den Menschen bescheinigen würden, wie man es heute selbstverständlich z.B. von Arzneimittelherstellern erwartet, die ein neues Produkt auf den Markt bringen wollen. Selbst	Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		regelmäßige Überprüfungen von WEA durch unabhängige technische Sachverständige (z.B. TÜV), wie für Kfz üblich, sind nicht vorgeschrieben; man überlässt dies großzügig alle paar Jahre den „hauseigenen Technikern“. Zu „Risiken und Nebenwirkungen“ moderner WEA existieren keinerlei systematische wissenschaftliche Langzeit-Untersuchungen. Die gesundheitliche Gefahr, wie seinerzeit beim unfassbar fatal überschätzten „Contergan“ (Thalidomid), ist weder für die Bevölkerung noch für die Betreiber einzuschätzen. Es ist seitens der Gesetzgebung dringend zu fordern, dass diese Missstände abgeschafft werden und derartige Industrieanlagen in Langzeituntersuchungen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit und Sicherheit für den Menschen überprüft werden. Es bleibt dabei, dass sich die Errichtung weiterer, immer größerer WEA zu einem unkalkulierbaren Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung entwickelt, während ökonomisch vordergründig ein Subventionsabschöpfungsmodell steht. Dies jedoch, ohne einen großen Nutzen für eine belastbare, dauerhafte und windunabhängige Stromerzeugung zu bieten.	
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 31 -Schutzgut Wasser Das geplante Windeignungsgebiet steht teilweise auf oder grenzt an Wasserschutzgebiet an, das sehe ich auch sehr Problematisch da aus diesem Wasserschutzgebiet die Wasserversorgung im gesamten Südwesten des Kreises Ludwigslust-Parchim realisiert wird und dadurch eine große Abhängigkeit entstanden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 30 Ich und meine Familie sind zu tiefst erstaunt und erschüttert das in der zweiten Stufe der Beteiligung des Regionalen Planungsverband West Mecklenburg es immer noch ein Thema ist, in und um dem größten zusammenhängenden Waldgebiet im Südwesten Mecklenburgs und entlang des Schutzgebietes LSG 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ Windkraftanlagen zu errichten. Es muss schon einigen Behörden und Verantwortlichen bekannt sein, spätestens seit 2016 und fortlaufend bis heute (gemeldet von Anwohnern Jägern und Behördlichen Vogelbeobachtern, an die untere Naturschutzbehörde und anderen zuständigen Ämtern) das in dieser Region massenhaft Vogelzug herrscht, Lebensbereiche von streng Geschützten Vogel und Fledermausarten existieren, Habitats Flächen und Lebensräume existieren (zB. Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Graugans usw.) und durch dieses Vorhaben Zerstört würden. Des weiteren habe ich um das geplante Windeignungsgebiet Wanzlitz zahlreiche Horste von Rotmilan, Schwarzmilan und weitere Vogelarten zusammen mit mehreren anderen Personen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LUP im 1. Beteiligungsverfahren 2016 bereits gemeldet. Zu meiner Verwunderung sind die Horste und das Vorkommen der zahlreichen Geschützten Vogelarten nicht in der Tabelle 34 Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 27/18 Wanzlitz enthalten. Ich gehe davon aus das dieses Nachbessert und Berücksichtig wird !!! - Rastplatzfunktion Ich bin der Meinung das die Lebens, Habitats Beurteilung und Rastplatzfunktion nachgebessert werden muss, da die Einschätzung ihrer Seitz aus den Jahr 2009 stammt und nicht der heutigen im Jahre 2019 Lage entspricht. Zum damaligen Zeitpunkt wurden längst nicht so intensive Begutachtungen und Beurteilungen der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt, des weiteren haben sich seit dem etliche geschützte Vogelarten/ Fledermausarten angesiedelt oder haben hier ihr Habitat da sich die Lebensbedingungen stetig verbessert haben (durch Verbot oder Verzicht etlicher schädlicher Insektizide/	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Habizide usw). Die Rastplätze werden sehr intensiv von Gänsen und Kranichen genutzt in sehr erheblichen Stückzahlen.Des weiteren werden immer mehr Kraniche beobachtet, die hier jetzt sogar überwintern, auch auf den Feldern in der Umgebung des geplanten Windeignungsgebietes. - Nachweis von gegen Windkraftnutzung besonders empfindliche Arten Die Seeadler haben ihr Habitat in vollen Umfang in diesen Bereich. Im Gutachten der Windkraftantragsteller oder Betreiber sollten auch zahlreiche andere Arten wie zB. die Kornweihe und Wiesenweihe, Weißstorch, Fledermäuse, Wanderfalke, Turmfalke, Ortolan, Brachvogel, Feldlerche, Neuntöter, Grauammer, Mäusebussard, Drosselrohrsänger/ Schilfrohrsänger, Heidenlerche, Braunkehlchen, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Wachholderdrossel usw. erwähnt sein wen es unabhängig, Fach und sachgerecht gefertigt wurde. Der Schwarzstorch der seinen Bruthorst nur unweit der geplanten Eignungsfläche hat, hat sein Habitat auf diesen Flächen. Das Vogelgutachten der Ornithologen aus 2018 dürfte nichts anderes aussagen. Zusammen mit den Mitarbeitern wurden einige sehr interessante Vögel beobachten die geschützt und auf der roten Liste stehen.Im angrenzenden FFH-Gebiet (Vorrang-Gebiet DE 2735-3001) Wanzlitz - Krohn sind auch viele Nistgelegenheiten für unser Vogel- und Tierwelt vorhanden.	Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 27/18 Wanzlitz und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 33 -Schutzgut Eigentum Vermögen Des weiteren können wir uns als Anwohner nicht mit den Wertverlust unseres Eigentums (kalte Enteignung) Einverstanden erklären und Sprechen uns energisch dagegen aus. So kann ich abschließend doch noch einmal feststellen das Windkraftanlagen in WEG Wanzlitz und Umgebung nur Schaden in der noch intakten Natur anrichten können. Meine Familie und ich stehen zu 100% hinter der Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 32 -Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Wir als Bewohner der angrenzenden Gemeinde Gorlosen OT Dadow befürchten erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesundheit durch Infraschall, Schattenwurf und Eiswurf der Anlagen beim Leben/ Wohnen im Umfeld und beim Spaziergang.-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 28 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 275 Ich bin zu tiefst berührt, das es immer noch Thema ist in und um dem größten zusammenhängenden Waldgebiet im südwesten Mecklenburgs oder Altkreis Ludwiglust	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen zu errichten. Es dürfte schon einigen Behörden bekannt sein, das in dieser Region massenhaft Vogelzug von zB. Kranich, Graugans usw. stattfindet. Vom Rambower Moor in Richtung Norden. Des weiteren habe ich als Jäger und Jagdpächter im und um dem Windgebiet Wanzlitz zahlreiche Horste von Rotmilan, Schwarzmilan und weitere. Vogelarten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LUP im 1.Beteiligungsverfahren 2016 bereits gemeldet. Zu meiner Verwunderung sind die Horste und das Vorkommen der zahlreichen Geschützten Vogelarten nicht in der Tabelle 34 Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 27/18 Wanzlitz enthalten. Ich bitte darum um Nachbesserung und Berücksichtigung!!! - Rastplatzfunktion Ich bin der Meinung das die Rastplatzfunktion nachgebessert werden muss, da die Einschätzung ihrer seits aus dem Jahr 2009 ist und nicht der heutigen Lage entspricht. Die Rastplätze werden sehr intensiv von Gänsen und Kranichen genutzt in sehr erheblichen Stückzahlen. Kraniche überwintern jetzt sogar hier auf den Feldern. - Nachweis von gegen Windkraftnutzung besonders empfindliche Arten Die Seeadler haben ihr Habitat in vollen Umfang in diesen Bereich. Die Sichtung der Vögel sollte im Gutachten der Windkraftantragsteller oder Betreiber stehen sowie auch zahlreiche andere Arten wie z. B. die Kornweihe und Wiesenweihe, Weisstorch, Fledermäuse, Wanderfalke, Turmfalke, Ortolan, Brachvogel, Feldlerche, Neuntöter, Grauammer, Mäusebussart, Drosselrohrsänger/ Schilfrohrsänger, Heidenlerche, Braunkehlchen, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Wachholderdrossel usw. Auch der Schwarzstorch hat sein Habitat auf diesen Flächen. Gesichtet wurden sie von Dadower Jägern. Das Vogelgutachten der Ornitologen aus 2018 dürfte nichts anderes aussagen. Ich habe mit den Mitarbeitern einige sehr interessante Vögel beobachten können die geschützt und auf der roten Liste stehen. Ich bin sehr gespannt auf die Veröffentlichung des Berichtes. Das alles spricht dafür das es in unseren weitläufigen Wald und Flußlandschaft genug Nahrung für Groß- und Kleinvögel gibt. Im angrenzenden FFH-Gebiet (Vorrang-Gebiet DE 2735-3001) Wanzlitz - Krohn sind auch viele Nistgelegenheiten für unser Vogel- und Tierwelt vorhanden. Da ich als Jäger aus Erfahrung weiß das unsere Natur sehr gerne durch Menschen aus den Städten besucht wird. Ich habe dadurch auch öfter Gelegenheit mich mit den Menschen zu unterhalten und festgestellt das sie wegen der sehr schönen zum Teil unberührten Natur zu uns kommen. (Angler, Kanufahrer, Jäger, Vogelkundler, Biberbeobachter usw.) Ich bin der Meinung das diese Schützenswerte ruhige Kulturlandschaft nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden darf. Um die Energiewende zu	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unterstützen wurden in unserer Gegend schon sehr viele Beiträge geleistet, wie z. B. Biogasanlagen, Solaranlagen. Die Stadt Grabow ist bemüht Wasserrechte vom Bund zu bekommen für den Betrieb der zur Zeit nicht betriebenen Turbinenschächte an der alten Elde und haben da unverständlicher Weise große Probleme bei der Genehmigung und Umsetzung. Bei vollem Betrieb der Anlage könnte das Amt Grabow zu 3/4 mit Strom versorgt werden aus Wasserkraft die aber leider ja nicht aus der EEG Umlage gefördert wird. Windkraft wird gefördert aus unserem bürgerlichen Geldbeutel. So kann ich abschließend doch noch einmal feststellen das Windkraftanlagen in WEG Wanzlitz und Umgebung nur Schaden in der noch intakten Natur anrichten können. Meine Familie und ich stehen auch 100% hinter der Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen.	Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 27/18 Wanzlitz und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 28 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 35 Betreff: Einwendung zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Wanzlitz WEG 27/18 ich bin zu tiefst berührt, das es immer noch Thema ist in und um dem größten zusammenhängenden Waldgebiet im südwesten Mecklenburgs oder Altkreis Ludwiglust Windkraftanlagen zu errichten. Es dürfte schon einigen Behörden bekannt sein, das in dieser Region massenhaft Vogelzug von zB. Kranich, Graugans usw. stattfindet. Vom Rambower Moor in Richtung Norden. Des weiteren habe ich als Jäger und Jagdpächter im und um dem Windgebiet Wanzlitz zahlreiche Horste von Rotmilan, Schwarzmilan und weitere Vogelarten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LUP im 1.Beteiligungsverfahren 2016 bereits gemeldet. Zu meiner Verwunderung sind die Horste und das Vorkommen der zahlreichen Geschützten Vogelarten nicht in der Tabelle 34 Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 27/18 Wanzlitz enthalten. Ich bitte darum um Nachbesserung und Berücksichtigung!!! - Rastplatzfunktion Ich bin der Meinung das die Rastplatzfunktion nachgebessert werden muss, da die Einschätzung ihrer seits aus dem Jahr 2009 ist und nicht der heutigen Lage entspricht. Die Rastplätze werden sehr intensiv von Gänsen und Kranichen genutzt in sehr erheblichen Stückzahlen. Kraniche überwintern jetzt sogar hier auf den Feldern. - Nachweis von gegen Windkraftnutzung besonders empfindliche Arten Die Seeadler haben ihr Harbitat in vollen Umfang in diesen Bereich. Die Sichtung der Vögel sollte im Gutachten der Windkraftantragsteller oder Betreiber stehen sowie auch zahlreiche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		andere Arten wie zB. die Kornweihe und Wiesenweihe, Weisstorch,Fledermäuse,Wanderfalke, Turmfalke, Ortolan, Brachvogel, Feldlerche, Neuntöter, Grauammer, Mäusebussart, Drosselrohrsänger/ Schilfrohrsänger, Heidenlerche, Braunkehlchen, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Wachholderdrossel usw.Auch der Schwarzstorch hat sein Harbitat auf diesen Flächen. Gesichtet wurden sie von Dadower Jägern. Das Vogelgutachten der Ohrnitologen aus 2018 dürfte nichts anderes aussagen. Ich habe mit den Mitarbeitern einige sehr interessante Vögel beobachten können die geschützt und auf der roten Liste stehen. Ich bin sehr gespannt auf die Veröffendlichung des Berichtes. Das alles spricht dafür das es in unseren weitläufigen Wald und Flußlandschaft genug Nahrung für Groß- und Kleinvögel gibt. Im angrenzenden FFH-Gebiet (Vorrang-Gebiet DE 2735-3001) Wanzlitz - Krohn sind auch viele Nistgelegenheiten für unser Vogel- und Tierwelt vorhanden. Da ich als Jäger aus Erfahrung weiß das unsere Natur sehr gerne durch Menschen aus den Städten besucht wird. Ich habe dadurch auch öfter Gelegenheit mich mit den Menschen zu unterhalten und festgestellt das sie wegen der sehr schönen zum teil unberührten Natur zu uns kommen.(Angler, Kanufahrer, Jäger, Vogelkundler, Bieberbeobachter usw.) Ich bin der Meinung das diese Schützendswerte ruhige Kulturlandschaft nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden darf. Um die Energiewende zu unterstützen wurden in unserer Gegend schon sehr viele Beiträge geleistet, wie zB. Biogasanlagen, Solaranlagen. Die Stadt Grabow ist bemüht Wasserrechte vom Bund zu bekommen für den Betrieb der zur Zeit nicht betriebenen Turbinenschächte an der alten Elde und haben da unverständlicher Weise große Probleme bei der Genähmigung und Umsetzung. Bei vollem Betrieb der Anlage könnte das Amt Grabow zu 3/4 mit Strom versorgt werden aus Wasserkraft die aber leider ja nicht aus der EEG Umlage gefördert wird. Windkraft wird gefördert aus unserem bürgerlichen Geldbeutel. So kann ich abschließend doch noch einmal feststellen das Windkraftanlagen in WEG Wanzlitz und Umgebung nur Schaden in der noch intakten Natur anrichten können. Meine Familie und ich stehen auch 100% hinter der Stellungnahme der Gemeinde Gorlosen.	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 27/18 Wanzlitz und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1595 Eine Energiewende, die auf Natur und Umwelt mit ihren Bewohnern ganz gleich welcher Spezies und deren Gesundheit keine Rücksicht nimmt - man denke auch an die Schlagopfer unter Vögeln und Insekten - konterkariert ihren ursprünglichen Sinn, nämlich die Erde als unser aller Grundlage in Zukunft vor weiterer Zerstörung zu bewahren. Sie kann nicht respektlos mit der Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und den Bewohnern umgehen und das Risiko eingehen, sie zu zerstören bzw. zu gefährden. Das geschieht aber mit der Errichtung von Windkraftanlagen. Im UVP - Bericht, der vom Erbauer der Windkraftanlagen für den Windpark Gorlosen West/ Strassen in Auftrag gegeben und finanziert wurde, ist in den „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz" (Kapitel 7, S.102ff, was das „Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit" betrifft, im Abschnitt „Vermeidung/ Minderung" folgendes zu lesen: „Beeinträchtigungen des Menschen werden durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schall und Schattenwurf gemindert (Abstände zu Wohnbebauung, Synchronisierung der Beleuchtung). Die Störungen des Menschen, welche sich durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben, sind im Schutzgut Landschaftsbild mittels Ausgleichszahlungen in Ökokonten kompensiert." Wir leben hier jeden Tag. Wir wären jeden Tag beeinträchtigt. Es geht hier um unsere Lebensqualität und Gesundheit. Das ist mit eventuellen Ausgleichszahlungen nicht kompensierbar! Eine politische Bemerkung sei an dieser Stelle noch erlaubt: es kann nicht sein, dass der Staat nach der langjährigen Verdrängung des Klimawandels nun versucht, die Umwelt durch z.B. den unmäßigen Ausbau der Windkraft vermeindlich zu schützen, ohne aber die das Klima belastende Lebensweise z.B. in den Städten mit ihrem extremen Autoverkehr wirklich zu ändern. Der ländliche Raum ist im Vergleich zum städtischen Raum schon in mancher Hinsicht benachteiligt und soll das nun „ausbaden". Sehr geehrte Damen und Herren, die Sie meine und die Einwendungen aller anderen Bewohner dieser Gegend - Ihrer Mitbürger lesen: ich appelliere an Sie — auch Sie sind in erster Linie Bürger und Bewohner dieses doch eigentlich demokratischen Landes: Wirken Sie bitte daran mit, „Natur und Landschaft (...) auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen".	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1594 Als ich hierher kam, war Dadow eine eigene Gemeinde. Im Juni 2004 schlossen sich Dadow und Gorlosen zu einer Gemeinde zusammen. Der Grund hierfür war wie bei vielen anderen Gemeinden im ländlichen Raum Mecklenburgs die finanzielle Situation der Gemeinden und Strukturschwäche der Gegend. Das Gebiet ist infrastrukturell und gewerblich wenig erschlossen. Es gibt einige landwirtschaftliche Betriebe (ökologische Landwirtschaft, bio-zertifiziert). Die Arbeitsstellen vieler Einwohner liegen nicht im Gemeindegebiet. In den Dörfern stehen Häuser leer. Im nahegelegenen Städtchen Grabow — unsere Einkaufsmöglichkeit, 7 km entfernt - wurde zwar viel Geld in das Stadtbild investiert, der Leerstand der Ladenlokale ist aber unübersehbar. Ich habe mehrere Eröffnungen und Schließungen in den Jahren, die ich hier lebe und einkaufe erlebt. Schon seit mehreren Jahren arbeitet unsere Gemeinde daran, diesen Mangel an Lebendigkeit zu beheben. Ruhe und Natur sind unsere Ressourcen. Zuzug von außerhalb — so wie ich selber und in unserem Dorf die Bewohner noch mindestens 5 anderer Häuser —	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Tourismus sind also unsere Entwicklungsmöglichkeit genauso wie für ganz Mecklenburg-Vorpommern. All unsere Gäste schwärmen von unserer landschaftlichen Weite, Naturnähe und Ruhe, wenn sie uns besuchen. Die Landesregierung unterstützt ja selber die Entwicklung des ländlichen Raums z.B. mit der Landesinitiative „Neue Dorfmitte" mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond. (Landwirtschaftsminister Till Backhaus in "Neue Mitte", Blitz am Sonntag 14.04.2019) Unsere Gemeinde hat beides, Tourismus und Weg- bzw. Zuzug von außerhalb in verschiedenen Maßnahmen seit 2015 aufgegriffen. Eine Arbeitsgruppe von Gemeindebewohnern erarbeitete 2017 im Rahmen der Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde (Gemeinde-Leitbildgesetz) das Zukunftskonzept der Gemeinde Gorlosen. Dieses wurde am 4.10.2017 von der Gemeindevertretung verabschiedet (Drucksachen - Nr.: Gv-18 15/2017) Darin heißt es: „Neu zugezogene Bürger werden aktiv und nachhaltig willkommen geheißen, offen und freundlich aufgenommen, um erneuten Wegzug zu verhindern Über Bekannte, Verwandte, Kollegen, Freunde und Gäste der Zugezogenen werden weitere künftige Einwohner oder Touristen gewonnen." (Aus: Zukunftskonzept, erarbeitet zur Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am 04.10.2017) Gemeindevertretung im April 2016 beschlossen, den Zuzug in das Gemeindegebiet aktiv zu unterstützen. In Beschlüssen vom 20.5.2015 und 17.5.2016 (Drucksachen - Nr.: Gv-18 10/2015 und Gv18 13/2016) führt die Gemeindevertretung unter Einbeziehung der von Einwohnern der Gemeinde Gorlosen erarbeiteten Stellungnahmen im Rahmen der informellen Gemeindlichen Vorabbeteiligung und der 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg u.a. die folgenden Kriterien auf: Landschaftsschutz (z.B. unzerschnittener landschaftlicher Freiraum südlich der K48, Schutzstatus Stufe 4, sehr hoch), Erholungs-/Feriengebiet, Tourismus (Bootsanleger mit Campingplatz Neu Göhren am Elde-Müritz-Kanal, diverse Ferienwohnungen, Reittourismus, alternative Übernachtungsangebote des sog. sanften Tourismus), (...), Gesundheit der Anwohner (Emissionen, Infraschall). Die Gemeinde arbeitet also schon seit mehreren Jahren an ihrer Zukunftsfähigkeit insbesondere mit Fokus auf den Erhalt von Landschaft und Natur als „Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich". (BnatSchG §1, Abs.1) Natur und Landschaft sind schon auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen — wie das Naturschutzgesetz sagt, so dass „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer gesichert sind. Sie bieten uns die Möglichkeit, unser Leben durch Zukunftsfähigkeit zu sichern. Dem stände eine Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Sie sollen in jene Natur und Landschaft hineingesetzt werden, die der Erholung und dem Rückzug dient — der Erholung und dem Rückzug von uns und allen zukünftigen Bewohnern und Besuchern unserer Gemeinde.	Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1593 Wir haben uns ganz bewusst für diesen ländlichen Wohnort entschieden und uns hier ein Haus gekauft. Dieses war zwar stark sanierungsbedürftig, die ruhige Lage jedoch mit weitem freien Blick in die Landschaft — ein Durchzugsgebiet für Kraniche und Brutgebiet des geschützten Rotmilans - hat uns die Arbeit, die nötig war, um unser Haus wieder herzurichten, nicht scheuen lassen. Wir haben viel Geld, Zeit und Kraft eingesetzt. Wer gleicht uns den drohenden Wertverlust unseres Grundstücks aus,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenn in unserer direkten Nähe und Sicht WEA aufgestellt würden. Wir wohnen im Ortsteil Dadow Ausbau [Ort anonymisiert]. Die räumliche und optische Bedrängung wäre massiv und minderte unser Wohlbefinden und Lebensqualität erheblich. Dann könnte man vielleicht erwägen, wegzuziehen. Nur - wer kauft sich ein in unmittelbarer Nähe von WEA gelegenes Grundstück?! Würden Sie das wollen?	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1592 Einwendungen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens für die potentiellen WEG Wanzlitz In den Allgemeinen Vorschriften des BnatSchG heißt es im ersten Kapitel „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege": „(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(allgemeiner Grundsatz)." (BnatSchG §1, Abs.1) Ich lebe seit nunmehr 23 Jahren in der Gemeinde Gorlosen, Ortsteil Dadow. Ursprünglich bin ich aus Hamburg, dem Stress der Großstadt entfliehend zugezogen, um in erholsamer und ruhiger — in gesunder Umgebung zu leben. Wir sind sehr viel draußen im Freien, ob zum Arbeiten oder zum Erholen, wollen möglichst naturnah leben. Die Ruhe und Schönheit unserer Umgebung, ob direkt am Haus oder in unserem Umkreis ist für uns nach dem Stress und Lärm der Großstadt Hamburg von höchster Bedeutung. Das ist ein ganz wichtiger Anteil unserer Lebensqualität und das gilt es entsprechend obigem Grundsatz zu erhalten und zu schützen. Diverse Erfahrungen und Berichte sprechen über die Beeinträchtigung durch den von WEA ausgehenden Infraschall und seine Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen und anderer Lebewesen. Die Gefahren und Beeinträchtigungen, die von Infraschall ausgehen, werden verharmlost. Man kann sich dagegen nicht schützen. Das Ohr kann sie zwar nicht wahrnehmen - das bedeutet aber nicht, dass sie nicht da sind und wirken. Viele Untersuchungen haben gezeigt, dass Anwohner in der Nähe von WEA an den unterschiedlichsten Symptomen leiden, wie Schlafstörungen und Konzentrationsschwäche, Schwindel, Auswirkung auf Herz- und Kreislaufsystem bis hin zu Depressionen. Weitere Untersuchungen stehen vor der Veröffentlichung. Dann ist da die Beeinträchtigung durch Lärm. WEA erzeugen Lärm. Auch der gefährdet die Gesundheit und den erholsamen Schlaf. Sie können das nicht ignorieren. Ich berufe mich auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert mir dieses Recht. Und das gebietet einen sorgsamen, umsichtigen und respektvollen Umgang mit meinen Mitbürgern und mir und unserer Gesundheit. In Dänemark hat man den Ausbau der Windenergie vorerst ausgesetzt, um die Ergebnisse von staatlich beauftragten Studien abzuwarten. Eine solche Vorgehensweise wünsche ich mir von einem mit dem Wohl seiner Bürger fürsorglich umgehenden Staat. Sollte dem dänischen Staat die Gesundheit seiner Bürger mehr gelten als dem Deutschen?! Davon möchte ich nicht ausgehen müssen.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 149 WEG 27/18 Wanzlitz Neben weiteren artenschutzrechtlichen Bedenken sollte dieses Gebiet allein schon wegen der unmittelbaren Nähe des Schwarzstorch-Brutwaldes aus der weiteren Planung gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 150 Stadt Grabow	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 261 Die Stadt Grabow gibt im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP folgende Stellungnahme ab: -- Eignungsgebiet 27/18 — Wanzlitz Bereits im Verfahren zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Grabow zu diesem Gebiet eine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt möchte hier auf die Abwägung lfd. Nr. 3308 Stadt Grabow verweisen und darlegen, dass die Abwägung hier einem Fehler unterliegt. Zunächst ist festzustellen, dass hier ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb, die Tierproduktion Wanzlitz GmbH & Co.KG (Schweinemastanlage), überplant wurde. Mögliche Immissionen die auf eine artgerechte Haltung der Tiere Einfluss nehmen, sind überhaupt nicht betrachtet worden. Hinsichtlich der Wohnungen ist anzumerken, dass gerade in Gewerbe- und Industriegebieten die ausnahmsweise Errichtung von Wohnungen grundsätzlich möglich ist. Lediglich, wenn sie im Bebauungsplan ausgeschlossen sind, ist dies kein Faktor. Somit gestaltet sich die Abwägungspflicht derart, dass der Faktor Wohnen in der Planung zu berücksichtigen ist und nicht erst im Einzelverfahren. Zudem besteht hier ein rechtkräftiger Bebauungsplan, der Betriebswohnungen zulässt. Bestehende Pläne sind zu berücksichtigen (siehe analoge Anwendung Urteil BVerwG vom 24.11.2010 Az. 9A 13.09 und 9A 14.09). Das Ignorieren des rechtskräftigen Bebauungsplanes widerspricht dem Ausschluss der Nachteile und Belästigungen auch gegenüber dem Nachbarschutz § 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG sowie dem Abwägungsgebot.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie wird ein Abstandspuffer von 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. In Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 und 9 BauNVO sind keine Wohngebäude, sondern lediglich "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" zulässig. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 159 Gemeinde Eldena	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 702 Basierend auf einem Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena am 17.01.2019 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 2. Änderung des Bebauungsplans "GE- und GI-Gebiet Wanzlitz" gebilligt. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit hat 12.03.2019 begonnen. Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergie nördlich des rechtskräftig überplanten Gewerbegebiets im Nordteil des Eignungsgebiets 25/16. Die Teilfläche ist allerdings im aktuellen Beteiligungsentwurf der Planungsverbands Westmecklenburg im Eignungsgebiet 27/18 nicht mehr enthalten. Um die laufende gemeindliche Bauleitplanung zu sichern wird gebeten, die ursprüngliche Abgrenzung des Eignungsgebiets im Bereich Eldena wieder aufzunehmen. Die Einbeziehung des vorhandenen Gewerbegebiets in das Eignungsgebiets steht weder der Windenergienutzung noch der gewerblichen Nutzung entgegen. Mit Übernahme der früheren Abgrenzung wäre auch der am 10.03.2016 von der Gemeindevertretung gefasste Grundsatzbeschluss über eine kleine Teilfläche westlich des Gewerbegebiets vollzugsfähig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 231 Kloss New Energy GmbH	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 566 Antrag auf Erweiterung des Windeignungsgebietes Wanzlitz Nr. 27/18 Vorbemerkung Die Ausformung des nachfolgend zur Ausweisung beantragten Gebiets erfolgt auf Grundlage der „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.5.2012 und den Ergebnissen der Abwägung zur ersten Beteiligung. Wir wissen um die Problematik eines verlassenen Schwarzstorch-Horstes (siehe Punkt 2.12.3) in einem ansonsten geeigneten Gebiet. Die Problematik wurde in einem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gespräch mit dem LUNG am 20.02.2019 erörtert. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der gegenständliche Horst seit der Brutsaison 2013 unbesetzt und in der Örtlichkeit nicht mehr auffindbar ist. Es ist sogar davon auszugehen, dass das hier ehemalig ansässige Brutpaar außerhalb des Prüfradius für das potentielle Windeignungsgebiet verzogen ist. Der Horstschutz würde bei unveränderter Situation spätestens 2022 verfallen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Aufnahme des Erweiterungsgebietes beantragen, da der zukünftige Regionale Raumentwicklungsplan über das Jahr 2022 hinaus seine Gültigkeit haben wird. 1. Lage des Plangebietes Das Erweiterungsgebiet (siehe Abb. 1- blaue Linie) befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, zwischen den Ortschaften Eldena, Krohn, Wanzlitz und Dadow. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Gorlosen, Eldena und Grabow. Es umfasst eine Fläche von 183,6 ha. Zu dem im Entwurf ausgewiesenen WEG Bresegard Nr. 25/18 ist der 2,5 Km Abstand eingehalten (Abb. 1 blaue Kreise) Abb. 1: Plangebiet (blaue Linie) und Abstände zu WEG Bresegard 25/18 (blaue Kreise) 2. Prüfung Ausschlusskriterien 2.1. Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer Die Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) werden eingehalten (siehe Abb. 2). Abb. 2: Siedlungsabstände 1000 m (schwarze Kreise) 2.2. Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m Der Abstand von 800 m zu Einzelgehöften ist eingehalten (siehe Abb.3) Abb. 3: Abstände zu Einzelgehöften 800 m (schwarze Kreise) 2.3. Vorranggebiete 2.3.1. Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten) Das Plangebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und ausserhalb von Nationalparks sowie des 1000m Abstandspuffer. 2.3.2.Rohstoffsicherung Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Rohstoffsicherung. 2.3.3. Küsten- und Hochwasserschutz Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Küsten - und Hochwasserschutz. 2.3.4 Trinkwasser Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten Trinkwasser. 2.3.5 Gewerbe und Industrie Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie. 2.4. Tourismusschwerpunkträume Das Gebiet liegt ausserhalb von Tourismusschwerpunkträumen. 2.5. unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 - sehr hoch Das	Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von unzerschnittenen Freiräumen Stufe 4. 2.6. Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 — sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Gebieten mit Landschaftsbildpotenzial Stufe 4. 2.6. Wald ab 10 ha Das Gebiet liegt am Rande von Waldflächen größer 10 ha. Die jeweiligen Abstandsregelungen zu Waldkanten werden bei der Planung der WEA berücksichtigt. 2.7. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1.0rdnung Das Gebiet enthält keine Fließgewässer 1. Ordnung und keine Binnengewässer größer 10 ha. 2.8. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb gesetzlich geschützter Biotope größer 5 ha. 2.9. Biosphärenreservate Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Biosphärenreservaten. 2.10. Naturparks Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Naturparks. 2.11. Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer Das Gebiet liegt ausserhalb des SPA Gebietes Nr. 60 Feldmark bei Eldena inkl. 500 m Abstandspuffer (siehe Abb. 4) Abb. 4: Abstand (grüne Kreise) zu EU-Vogelschutzgebiet (hellbraune Fläche) 2.12. Horste / Nistplätze von Großvögeln: 2.12.1. Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer Im beantragten Gebiet befindet sich kein Ausschlussbereich Seeadler. 2.12.2. Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer Im beantragten Gebiet befindet sich kein Ausschlussbereich eines Schreiadlers. 2.12.3. Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer Hierzu liegt dem Regionalen Planungsverband ein Ergebnisbericht von Stadt-Land-Fluss vom 15.7.2015 zur Kartierung von Brut- und Rastvögeln vor. Dieser sagt aus, dass ein bereits verlassener Schwarzstorchhorst 2014 entdeckt wurde. Der letzte Bruterfolg war 2012. 2015 wurde der Horst als verlassen bestätigt. Ausgehend davon, dass der Schwarzstorch in den kommenden Jahren dort nicht brütet, würde der Horstschutz 2022 enden. Abb. 7 zeigt den noch erfassten Tabubereich für den Schwarzstorch-Horst entsprechend Abfrage beim LUNG vom 22.2.2019.Achtung: Diese Karte darf nicht weiter veröffentlicht werden! Abb. 7: Tabubereich Schwarzstorchhorst (rosafarbenener Kreis rechte untere Ecke) 2.12.4 Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer Im beantragten Gebiet befindet sich kein Ausschlussbereich dieser Vogelarten. 2.13. Flugplätze, einschl. Bautenschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Flugplätzen Anlagenschutzbereichen lt. Interaktiver Karte des BAF. 2.14. Militärische Anlagen, einschl. Schutzbereich Angaben dazu liegen uns noch nicht vor. Die Prüfung muss im Rahmen der TÖP	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligung erfolgen. 3. Prüfung Restriktionskriterien 3.1. 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb des 500 m Abstandspuffers zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Beim Vorranggebiet handelt sich um das Naturschutzgebiet Nr.048 „Blaues Wasser" (siehe Abb. 6) Abb. 5: 500 m Abstandspuffer zu NSG „Blaues Wasser (rote Kreise) 3.2. Vorbehaltsgebiete: 3.2.1. Naturschutz- und Landschaftspflege Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege. 3.2.2. Rohstoffsicherung Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. 3.2.3. Küsten- und Hochwasserschutz Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Küsten- und Hochwasserschutz. 3.2.4 Gewerbe und Industrie Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie. 3.2.5. Kompensation und Entwicklung Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb von Vorbehaltsgebieten für Kompensation und Entwicklung. 3.2.6. Infrastrukturkorridor Das beantragte Gebiet liegt ausserhalb eines Infrastrukturkorridors. 3.2.7. 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Der Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha ist eingehalten. 3.3. 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Der Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten ist eingehalten. 3.4. 500 m Abstandspuffer zu Naturparks Der Abstandspuffer zu Naturparks ist eingehalten. 3.5. Landschaftsschutzgebiete Das zur Erweiterung beantragte Gebiet liegt am Rand des LSG Nr. 131 „Unteres Eldetal und Meynbachtal" Abb. 6: Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktete Fläche) 3.6. Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb des Vogelzuggebietes Zone A. 3.7. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer Das Erweiterungsgebiet liegt nur in einem Rastgebiet Stufe 3. 3.8. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Das Erweiterungsgebiet liegt ausserhalb von Flugsicherungsbereichen und deren Schutzbereichen lt. Interaktiver Karte des BAF. 3.9. Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung) Lediglich die Backsteinkirche Eldena ist in 2 km Entfernung vorhanden. Zwischen beantragtem Gebiet und dem Denkmal liegt eine große zusammenhängende Waldfläche, so dass der Blick auf das Denkmal nicht beeinträchtigt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2655 6. Sonstige Hinweise Für den Bereich Kremmin wurde dem LUNG aktuell ein Hinweis auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorches gemeldet. Der Hinweis erfolgte durch den vom LUNG beauftragten Koordinator für diese Artengruppe [Name	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht vom weichen Ausschlusskritierium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Geologie Mecklenburg-Vorpommern		anonymisiert]. Eine räumlich konkrete Verortung des Horstbaumes liegt dem LUNG bisher jedoch noch nicht vor. Das Brutvorkommen ist in den TAK noch nicht enthalten. Legt man den Außenrand des Waldgebietes zu Grunde, liegen die drei Gebiete „Wanzlitz", „Beckentin" und „Grabow" ganz bzw. teilweise in einem Ausschlussbereich von 3 km um dieses Gebiet. Sobald uns konkrete Angaben zum Brutvorkommen vorliegen, werden wir diese an den Planungsverband weitergeben. Bis dahin wird geraten, in der Planung für die drei genannten Waldgebiete ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hinweise auf ein Brutrevier des Schwarzstorches vorliegen, dessen Status spätestens im BImSch-Verfahren ermittelt werden muss. Des weiteren wird dazu geraten, auf die Konsequenzen für ein BImSch-Verfahren hinzuweisen.	Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2698 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 27/18 Wanzlitz Hinweis: Ggf. Überlagerung mit 3000m Abstandspuffer zu Brutwald Schwarzstorch Kremmin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht vom weichen Ausschlusskritierium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 617 Vertreten durch Rechtsanwälte Kremer und Werner	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2457 In der vorbezeichneten Angelegenheit ergänze ich die die für meinen Mandanten [Name und Adresse anonymisiert] unter dem 8.4.2019 abgegebene Stellungnahme wie folgt: Der Bereich des geplanten WEG 27/18 Wanzlitz liegt innerhalb des Ausschlusskriteriums zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen „Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer“. Innerhalb des 3 km Ausschlussbereiches konnte durch den Landes-Artbearbeiter, Beringer und Artspezialisten [Name anonymisiert] ein besetzter Schwarzstorch-Brutplatz kartiert werden. Zur Bestätigung des Kartierergebnisses übersende ich als Anlage 2 ein Schreiben des Büros CINIGRA vom 9.4.2019, deren Inhalt vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht wird. Das geplante WEG 27/18 kollidiert demnach nicht nur aufgrund der Lage in einem Rotmilan-Dichtezentrum mit den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes, sondern auch aufgrund der Lage innerhalb des Ausschlussbereiches zu einem kartierten Schwarzstorch-Brutplatz. Das WEG 27/18 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen daher zwingend zu streichen. [Anlage 2]: Besetzter Schwarzstorch-Brutplatz 2019 innerhalb des 3	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		km Ausschlussbereiches der WEA-Planungsfläche 27/18 Wanzlitz (LWL-PCH) Als Landes-Artbearbeiter, Beringer und Artspezialist des Schwarzstorches für M-V bestätige ich einen neu besetzten Schwarzstorch-Brutplatz mit einem artenschutzrechtlichen Bezug zum WEA-Eignungsgebiet „27/18 Wanzlitz“. Der neue Brutplatz für diese windkraftsensible Großvogelart befindet sich gemäß AAB-WEA im 3 km Ausschlussbereich. Der Standort wird in der KW 16/17 zudem näher geprüft, ob die Brut weiterhin erfolgreich verläuft.	Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht von den weichen Ausschlusskritierien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 617 Vertreten durch	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2583 Unser Zeichen: Windeignungsgebiet Grabow Eldena Gorlosen 16-029-UW In der vorbezeichneten Angelegenheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Rechtsanwälte Kremer und Werner		habe ich bereits im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens die Vertretung von [Name und Adresse anonymisiert] angezeigt. Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich auch im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes wie folgt Stellung: Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zunächst vollumfänglich auf die im ersten Beteiligungsverfahren und nachfolgend abgegebenen Stellungnahmen vom 27.5.2016, 19.1.2017 und 2.7.2017, deren Inhalt vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme im zweiten Beteiligungsverfahren gemacht wird. Anlage 1 füge ich nochmals die Kurzdarstellung der Erfassung des Rotmilans im Jahr 2017 im Einzugsbereich des WEA-Planungsvorhabens „Eldena-Wanzlitz" vom 6.9.2017 bei, die vom Büro CINIGRA angefertigt wurde. Der Bereich des geplanten WEG 27/18 Wanzlitz wurde im Zeitraum vom 13.3.2017 bis zum 19.6.2017 an sechs Tagen zur Kartierung der Reviere von Großvogelarten, zur Revier- und Brutkontrolle sowie zur abschließenden Erfolgskontrolle begangen und kartiert. Auf einer Fläche von 28 km2 konnten sieben Horststandorte (Brutpaare) des Rotmilans nachgewiesen werden. Auf Grundlage dieser BP-Dichte handelt es sich um ein „sehr bedeutsames Dichtezentrum des Rotmilans", wie von Herrn Rohde (CINIGRA 2017) fachgutachterlich festgestellt wird. Die kartierten Rotmilanhorste sind dabei in allen Himmelsrichtungen um das geplante WEG 27/18 verteilt. Das geplante WEG 27/18 liegt innerhalb des von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstandes in Höhe von 1.500 m von vier im Norden, im Osten, im Süden und im Nordosten gelegenen Rotmilanhorsten. Mit Blick auf die Funktion des Beteiligungsverfahrens einerseits und das Primat einer aus naturschutzfachlicher Sicht rechtmäßigen Abwägung im Verfahren zur Fortschreibung des RREP andererseits, ist es unverständlich, dass die mit einem erheblichen Aufwand angefertigte Kartierung im Rahmen des zweiten Entwurfes der Teilfortschreibung und sämtlicher hierzu ausgelegter Unterlagen völlig unberücksichtigt geblieben ist. Die Festlegung und Anwendung der weichen Ausschlusskriterien sind lückenhaft und in sich nicht konsistent. Einerseits werden im Entwurf des Kapitel 6.5 Energie Abstandspuffer zu Horststandorten von Großvögeln als weiche Tabukriterien festgelegt, andererseits bleiben bereits kartierte Horststandorte von anderen bedrohten und besonders störungsempfindlichen Großvogelarten, wie des Rotmilans, unberücksichtigt. Die Formulierung des Weiteren, weichen Tabukriteriums in Form einer hohen bis sehr hohen Habitatsdichte für den Rotmilan ist zwar begrüßenswert, jedoch aufgrund der	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bisher rein schematischen Anwendung unzureichend. Die Erstellung des Fachbeitrages Rotmilans und die Berücksichtigung des Rotmilanschutzes auf der Ebene der Raumordung durch die Ermittlung und Festlegung von Dichtezentren wird vorrangig damit begründet, dass für den Rotmilan nicht flächendeckend Daten bzw. Erhebungen zur Lage und zur Frequentierung von Horstandorten verfügbar seien, so dass anhand der Lage von Horststandorten keine flächendeckende Abwägung mit Ausschlussfunktion erfolgen könne. Ferner wird das Abstellen auf regionale Dichtezentren damit begründet, dass der Rotmilan ein „Horstwechsler" sei und daher „die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel (sei)". Die vorgenannten Ausführungen sind unvollständig, insbesondere fehlt eine Begründung dafür, dass konkrete Kartierdaten über das Vorliegen von diversen Horststandorten in einem Bereich weder im Rahmen der Qualifizierung des entsprechenden Bereiches als Dichtezentrum berücksichtigt werden müssen, noch im Rahmen der Anwendung von Mindestabständen zu Horststandorten von geschützten Großvogelarten. Die Ermittlung von regionalen Dichtezentren für den Rotmilan anhand von allgemeinen Kriterien stellt sich lediglich als „Hilfsmittel" dar, um die aus artenschutzrechtlicher Sicht beachtlichen Abwägungsbelange zu ermitteln und bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Sofern jedoch für einen entsprechenden Bereich auf Grundlage einer aktuellen Kartierung feststeht, dass es sich bei diesem Bereich um ein „tatsächliches" Dichtezentrum für den Rotmilan handelt, weil sieben besetzte Horststandorte in einem einzigen Jahr auf einer Fläche von lediglich 28 km2 kartiert wurden, ist dieser Umstand im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung zwingend zu berücksichtigen. Denn aus den Kartierergebnissen und der Lage der Horststandorte zum geplanten Windeignungsgebiet folgt nicht nur, dass das Windeignungsgebiet im Ausschlussbereich von mindestens vier Horststandorten gelegen ist, sondern auch, dass es sich bei dem entsprechenden Bereich um ein regionales Dichtezentrum mit sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan handelt. Auch das Argument, dass der Rotmilan ein „Horstwechsler" sei, führt aufgrund der hohen Dichte der Horststandorte und des Umstandes, dass die Horststandorte in allen Hirnmelsrichtigungen um das geplante Windeignungsgebiet kartiert wurden, zu keiner anderen Betrachtungsweise. Darüber hinaus dürfte die im Fachbeitrag Rotmilan entwickelte Methodik vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse aus dem Jahr 2017 für den kartierte Bereich kritisch zu hinterfragen sein. Sämtliche kartierten Rotmilanhorste sind an Waldrändern gelegen, die an weiträumige	Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Offenlandschaften angrenzen, die teilweise mit dem WEG 27/18 überplant werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürfte das Kriterium „Grünland" in der entwickelten Methodik überrepräsentiert sein. Aufgrund der kartierten Habitatsdichte und des Umstandes, dass die Offenlandschaft zwischen den Habitaten nicht nur als Jagd- und Nahrungshabitat dient, sondern auch als Fläche für Austauschbeziehungen zwischen den Habitaten, ist bereits auf der Ebene der Raumordnung ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit derartigem Gewicht nachgewiesen, der zur Unzulässigkeit von Einzelvorhaben in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren führen würde, so dass die entsprechende avifaunistische Bedeutung bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf den Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und dem Grundsatz einer transparenten Verfahrensgestaltung darf ich die Planungsbehörde auffordern, die von meinem Mandanten vorgelegte Kartierung (CINIGRA 2017) im Verfahren zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Schlichtweg falsch sind die im Umweltbericht auf der S. 91 dargestellten „relevanten Aspekte" in Bezug auf den „Nachweis von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten". Entgegen der Darstellungen in der Spalte 2 „derzeitiger Zustand" sind nicht nur der Brutwald des Schwarzstorches und zwei Horste des Seeadlers nachgewiesen, sondern ebenfalls sieben Horststandorte des Rotmilans sowie ein Schwarzmilanhorst und ein Horst des Baumfalken. Mein Mandant erlaubt sich daher seiner Erwartung Nachdruck zu verleihen, dass die vom ornithologischen Büro „CINIGRA" vorgelegten Kartierergebnisse im Rahmen der Auswertung des zweiten Beteiligungsverfahrens berücksichtigt und sowohl in der Beschreibung des derzeitigen Zustandes als auch in der Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eine sachgerechte Berücksichtigung finden werden.	
lfd. Ident-Nr.: 617 Vertreten durch Rechtsanwälte Kremer und Werner	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1542 Unser Zeichen: Windeignungsgebiet Grabow Eldena Gorlosen 16-029-UW In der vorbezeichneten Angelegenheit ergänze ich die die für meinen Mandanten [Name und Adresse anonymisiert] unter dem 8.4.2019 abgegebene Stellungnahme wie folgt: Der Bereich des geplanten WEG 27/18 Wanzlitz liegt innerhalb des Ausschlusskriteriums zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen „Schwarzstorch — Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer". Innerhalb des 3 km Ausschlussbereiches konnte durch den Landes-Artbearbeiter, Beringer und Artspezialisten [Name anonymisiert] ein besetzter Schwarzstorch-Brutplatz kartiert werden. Zur Bestätigung des Kartierergebnisses übersende ich als Anlage 2 ein Schreiben des Büros CINIGRA vom 9.4.2019, deren Inhalt vollumfänglich zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht wird. Das geplante WEG 27/18 kollidiert demnach nicht nur aufgrund der Lage in einem Rotmilan-Dichtezentrum mit den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes, sondern auch aufgrund der Lage innerhalb des Ausschlussbereiches zu einem kartierten Schwarzstorch-Brutplatz. Das WEG 27/18 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen daher zwingend zu streichen. Anlage 1 Cinigra - Schwarzstorchschutz & Beringungsprojekt Deutschland Besetzter Schwarzstorch-Brutplatz 2019 innerhalb des 3km Ausschlussbereiches der WEA-Planungsfläche 27/18 Wanzlitz (LWL-PCH) Als Landes-Artbearbeiter, Beringer und Artspezialist des Schwarzstorches für M-V bestätige ich einen neu besetzten Schwarzstorch-Brutplatz mit einem artenschutzrechtlichen Bezug zum WEA-Eignungsgebiet "27/18 Wanzlitz". Der neue Brutplatz für diese Windkraftsensible Großvogelart befindet sich gemäß AAB-WEA im 3km Ausschlussbereich. Der Standort wird in der KW 16/17 zudem näher geprüft, ob die Brut weiterhin erfolgreich verläuft	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das WEG 27/18 Wanzlitz wird nicht von den weichen Ausschlusskritierien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2991 Bei der Prüfung des Einzelfalles bzw. vorgezogenen Abwägung bittet die Gemeinde Gorlosen folgendes zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigung des gemeindlichen Willens Im Dossier zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg schließt sich der Vorstand mit seiner Festlegung 11/VS 123/2016 den Formulierungsvorschlägen des Gutachters der FIRU (Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH), die mit der technischen und inhaltlichen Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe beauftragt wurde, hinsichtlich des Veto-Rechts der Gemeinden an und verweist noch einmal ausdrücklich auf das Rechtsgutachten von Dombert RAe zum gemeindlichen Willen. Das Dossier wurde als Abwägungsdokumentation mit der abschließenden Beschlussfassung der VV über die 1. Beteiligungsstufe verabschiedet. Demnach ist ein reines Veto-Recht der Gemeinde rechtlich ausgeschlossen. Diese kann sich mit dem Wunsch, kein Windeignungsgebiet zu wollen, nicht auf das Gegenstromprinzip berufen. Dies gibt nur das Recht auf fehlerfreie Abwägung kommunaler Belange. Die Belange der Gemeinde sind nicht ohne weitere regionalplanerische Prüfung im Plan festzusetzen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S.43 mit weiteren Nachweisen). Sachlich begründete und substantiierte Wünsche bzw. Pläne der Gemeinde können in die Betrachtung einbezogen werden und sind in differenzierter Weise zu berücksichtigen(vgl. Rechtsgutachten DombertRA, S.45/46). Der gemeindliche Wille bzw. mangelnde lokale Akzeptanz bilden kein Ausschlusskriterium, sind aber im Rahmen der Abwägung nach § 7 II ROG zu berücksichtigen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S. 48). Seit Bekanntwerden der ersten Planungen zu einem Windprojekt im Bereich 28/18 vor gut 10 Jahren wurde diese in Gorlosen abgelehnt. Damals gründeten Bürger aus den umliegenden betroffenen Dörfern, u.a. Strassen, eine Bürgerinitiative mit Sitz in Liepe (Bender) mit dem Ziel, Menschen und Natur vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen zu bewahren und das naturnahe Umfeld als Wohn- und Erholungsraum zu erhalten. 2013 fasste die Gemeindevertretung Gorlosen einen Beschluss, mit dem sie Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet ablehnte. Als nach der Wahl in 2014 die neue	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeindevertretung Gorlosen anlässlich der Teilfortschreibung des Kapitels 6. 5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) feststellte, dass der alte Beschluss nur für den Ortsteil Dadow (27/18) galt, spricht sich die Gemeindevertretung am 17.12.2014 erneut gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Gorlosen und ihren Ortsteilen aus (Drucksachennr.: Gv-18 47/2014). Begründet wird dieser Beschluss „mit allgemeinen Bedenken in Hinsicht naturschutzrechtlicher Belange sowie den Erhalt des touristischen Interesses hinsichtlich der Zerstörung des Landschaftsbildes (Öffentlicher Teil der Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen am 17.12.2014). Mit Beschlüssen vom 20.5.2015 und 17.5.2016 konkretisiert die Gemeindevertretung (Drucksachen-Nr.: Gv-18 10/2015 und Gv18 13/2016) mit den von Einwohnern der Gemeinde Gorlosen erarbeiteten Stellungnahmen im Rahmen der informellen Gemeindlichen Vorabbeteiligung und der 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg u.a. die Kriterien Landschaftsschutz (z.B. unzerschnittener landschaftlicher Freiraum südlich der K48, Schutzstatus Stufe 4, sehr hoch), Erholungs-/Feriengebiet, Tourismus (Bootsanleger mit Campingplatz Neu Göhren am Elde-Müritz-Kanal, diverse Ferienwohnungen, Reittourismus, alternative Übernachtungsangebote des sog. sanften Tourismus), Naturschutz (Schwarzstorch (Ciconia nigra), Rotmilan (Milvus milvus), Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (Grus gurus), Graugänse (Anser anser) und Schwäne (Cygnii spp.), Fledermäuse (Microchiroptera) am Waldrand), Gesundheit der Anwohner (Emissionen, Infraschall). Am 8.7.2015 beschließt die Gemeindevertretung „die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines ruhigen Gebietes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen (Aufstellungsbeschluss TOP 6 Öffentliche Niederschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Gorlosen am 8.7.2015), um Bürgern und Erholung Suchenden die vorhandene Ruhe zu erhalten und die Gemeinde für Touristen und Zuzügler aufzuwerten. Leider wurde am 14.4.2016 unerwartet und entgegen der mit einem Fragebogen erhobenen Bürgermeinung die Bereitstellung des Lärmaktionsplanes an die betroffenen Planungsträger mit knapper Mehrheit der Gemeindevertreter abgelehnt (Drucksachen-Nr.: Gv-18 07/2016). Die Gemeindevertretung verabschiedete am 4.10.2017 (Drucksachen-Nr.: Gv-18 15/2017) im Rahmen der Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde (Gemeinde-Leitbildgesetzes) das von einer Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern und Bürgern erarbeitete Zukunftskonzept der	Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Gorlosen, das für die weitere Entwicklung konkret auf Tourismus und insbesondere Zuzug zwecks naturnahem und ruhigem Wohnen und Arbeiten im Grünen, Home Office, Wohngebiet für Mitarbeiter der Betriebe an der Al4 setzt und deswegen auch die Fortführung des Verfahrens zur Einführung eines Ruhigen Gebietes Gorlosen festschreibt. Eine Arbeitsgemeinschaft erarbeitet seitdem in Zusammenarbeit mit dem Amt Grabow und dem LUNG (zuständige Behörde für sog. Lärmaktionspläne, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, [Name anonymisiert]) mittlerweile die notwendigen Verfahrensunterlagen. Eine verfahrensrelevante weitere Öffentlichkeitsbeteiligung fand mit sehr hoher Bürgerbeteiligung bereits am 28.9.2018 in Boek/Gorlosen statt. Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.Juni 2002 (ABI. EG L 189/12) strebt auf europäischer Ebene eine Harmonisierung der Lärmschutzpolitik an und zielt auch auf den Schutz ruhiger Gebiete. Die Gemeinde Gorlosen setzt sich also seit langem für den Erhalt der natürlichen Ressourcen der Gemeinde ein. Sie ist gegen Atomkraft und unterstützt die sog. Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien (Biogasanlage, dezentrale Solaranlagen), aber unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einwohner und Natur (Vorsorgeprinzip), dem Erhalt der Rückzugsräume für Mensch (Naherholungsgebiet, Rückzugsraum für die Städter aus Hamburg und Berlin) und Tier. In der Gemeindevertretersitzung vom 26.4.2018 verweigerte die Gemeinde Gorlosen ihr Einvernehmen zu dem auf der Fläche 28/18 beantragten Windenergie-projekt (Gv-18 09/2018) und zeigte Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Potentialsuchraum 27/18 Wanzlitz auf (Gv-18 07/2018). Diese Haltung/Überzeugung fortsetzend und in dem Bemühen, den tatsächlich naturnahen und ökologisch vielfältigen Zustand des Gebietes 28/18 aufzuzeigen, wendet sich die Gemeinde Gorlosen nun erneut gegen die Festlegung der Windeignungsgebiete 28/18 Gorlosen und 27/18 Wanzlitz. Ziel der Gemeinde Gorlosen ist es weiterhin und insbesondere im Hinblick auf die in diesem Jahr beginnende neue Legislaturperiode der Gemeindevertretung den ländlichen Raum hier als Wohn-, Arbeits- und Erholungsumfeld attraktiv zu halten bzw. als Teil der Metropolregion Hamburg diese Attraktivität zu erhöhen und die Gemeinde entsprechend des entwickelten Konzeptes weiter zukunftsfähig zu machen.	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 627	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2997 6. Schutzgüter gemäß SUP Obwohl der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Gorlosen		SUP-Bericht keine Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse vornimmt, wird behauptet, dass Fledermausvorkommen einer Ausweisung von WEG nicht entgegenstehen. Verstöße gegen Verbotstatbestände (Tötungsrisiko) können nur im Einzelfall vorgenommen werden. Jede bislang im Rahmen von Genehmigungsverfahren in MV durchgeführte UVP hat die Betroffenheit von schützenswerten Fledermausarten festgestellt. Ein Verstoß gegen das Tötungsrisiko liegt somit im Allgemeinen vor. Diese Grundsätzlichkeit erfordert eine zusätzliche Prüfung auf regionalplanerischer Ebene und das Aufstellen allgemein gültiger Grundsätze z. B keine Errichtung von WEA entlang von Waldrändern. Im SUB-Bericht werden 51 von 53 pot. WEG als intensiv genutzte Ackerflächen dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis bei Ackerflächen die intensive Nutzung festgestellt wurde. Die einzige Basis, das Feldblockkataster gibt lediglich Auskunft zu den beiden Nutzungsarten Acker und Grünland, ohne weitere Vertiefung zur Intensität der Nutzung. Auffällig ist die durchgehend formale Verwendung bei 51 von 53 betrachteten WEG (96 %). Es liegen keine Informationen über die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor, wie zum Beispiel die ökologische Bewirtschaftung oder die Teilnahme am Projekt „Humusaufbau" im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum vom Land MV (EPLR 2014-2020) mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Die Aussagen intensiv genutzter Acker sind somit unzulässig und lassen keine Rückschlüsse über biologische Vielfalt zu. Im Bericht werden Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA für Klima und Luft ausgeschlossen. Trotzdem sind folgende Überlegungen nicht von der Hand zu weisen. Große Rotoren der Windkraftanlagen sorgen dafür, dass Luftschichten stärker durchmischt werden. Dadurch kann wärmere Luft an die Erdoberfläche gelangen, die bodennahen Temperaturen steigen. Hinzu kommt, dass Windräder Wind abbremsen würden. Beides zusammen führt zu größeren Luftdruckunterschieden in der Atmosphäre, zu ausgeprägteren Tiefdruckgebieten, verändert das Wetter vor Ort. Neueste Studien zeigen, dass Windräder gleichwohl Auswirkungen auf das Mikroklima incl. der betroffenen Tierarten haben, also ganze Ökosysteme beeinflussen. Maria Thaker und ihre Co-Autoren untersuchten in Indien einerseits Gebiete mit „Windfarmen" und verglichen sie mit Regionen, in denen Windenergie nicht genutzt wird. Sie beobachten sowohl, dass die Anzahl der Greifvögel in Gebieten mit Windparks geringer ist als in Gebieten ohne Windenergienutzung. Zudem stellten sie fest, dass auch die	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verbleibenden Greifvögel weniger häufig zum Beuteschlagen ansetzen. Dies hat zur Folge, dass die Populationsdichte einer betrachteten Echsenart enorm zunimmt. Die Echsen in den Windpark-Gebieten zeigen zudem ein weniger ausgeprägtes Fluchtverhalten und auch deutliche Anzeichen von Ressourcenkonkurrenz innerhalb der eigenen Art. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass WEG großen Einfluss auf die Nahrungsnet¬ze der Habitate haben, in denen sie betrieben werden und dass ihre Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen der Nahrungsnetze wirksam werden. (aus https://www.sciencemediacenter.de/alle-anciebote/research-in-context/details/news/auswirkungen-von-windraedern-auch-auf-nicht-direkt-betroffene-tierarten/ vom 05.11.2018) Frauke Ecke, PhD, Außerordentliche Professorin und Dozentin am Department of Wildlife, Fish, and Environmental Studies, Swedish University of Agricultural Sci-ences SLU, Umea, Schweden, kommt zu dem Schluss, dass die Ergebnisse zumindest eingeschränkt auf Regionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz übertragbar sind. Was die Echsen in Indien sind, könnten in Großteilen Europas eventuell Kleinsäuger - vor allem Wühlmäuse - sein. Wühlmaus-Populationen sind dafür bekannt, dass sie mit verstärkter Vermehrung auf die Abwesenheit von Raubtieren reagieren - solange es genug Nahrung und Lebensraum gibt. Auf die Frage, inwiefern die bei den Echsen beobachteten Veränderungen des Fluchtverhaltens und die Anzeichen der Konkurrenz innerhalb der Art relevant sind, wenn die Einflüsse von Windkraftanlagen diskutiert werden oder ob dies nur untergeordnete Effekte seien, antwortet Frau Prof. Dr. Ecke wie folgt: „Ökologisch sind diese indirekten Effekte ebenso relevant wie die direkten Auswirkungen auf den Artenbestand. Sie werden allerdings oft nicht berücksichtigt, da die Untersuchung Studien verlangt, die wesentlich anspruchsvoller und aufwendiger sind als eine reguläre Kartierung von Arten." Dr. Reinhard Klenke, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Department Naturschutzforschung, Forschungsbereich Ökosysteme der Zukunft, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Leipzig führt zu der o.g. Studie einige Probleme auf, kommt aber in Bezug auf die Auswirkungen von Windrädern auf das Mikroklima zu folgendem Schluss: „Das ist eine große Wissenslücke, die aktuell vom Naturschutz völlig ignoriert wird. Hier gibt es einen Kreisschluss: Auf Grund des mangelnden Wissens (und Interesses) gibt es keine Gesetze, die solche Untersuchungen fordern. Und weil es diese nicht gibt, werden diese Organismen bei Umweltverträglichkeitsstudien und Planungen ausgespart!" Weiter führt er aus: „Wie bereits angedeutet, kann es durch die Installation von Windkraftanlagen sowohl zu Anziehungs- als auch Abschreckungs- bzw.	keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter Luft und Klima kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Eine Untersuchung des Schutzgutes Klima / Luft ist im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA nicht relevant. Gemäß LUNG M-V (2006, S. 9) können bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen generell nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden. Die Erläuterungen im Umweltbericht zu der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bestand sind zutreffend. Aussagen zur konkreten Bewirtschaftungsformen oder der Anbaustruktur im Bestand werden im Umweltbericht nicht getroffen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vertreibungseffekten kommen, die sich auf das Gefüge von Nahrungsnetzen auswirken können. Daneben sind Änderungen der Struktur und Qualität von Lebensräumen bekannt, die ebenfalls zur Verbesserung oder Verschlechterung von Lebensbedingungen für einzelne Arten oder auch Artengruppen führen. Die Zuwegungen führen zu einer subtil wirkenden Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen mit einem Anstieg der Kollisionswahrscheinlichkeit für ortswechselnde Tiere.....Physikalische Faktoren wie Lärm - in für uns hörbaren und auch in den für uns nicht hörbaren Frequenzen von Ultraschall -, Turbulenzen, Schattenwürfe sowie künstliches Licht in der Nacht (Lichtverschmutzung), beeinträchtigen die Ruhe und Natürlichkeit der Lebensräume." „Kleine Fluginsekten - Mücken, Schnaken oder andere - werden von den elektrostatischen Kräften (Luftreibung) an der Oberfläche der Rotoren angezogen und getötet - diese sogenannten Fouling-Effekte können den Wirkungsgrad von Windkraftanlagen um die Hälfte reduzieren(!) - und gehen als Nahrung im Ökosystem verloren. Kollisionen größerer Tiere - Vögel, Fledermäuse - mit den Rotoren führen zu nachhaltiger Beeinträchtigung der betreffenden Populationen, da immer wieder Individuen ums Leben kommen, die sich dann ja auch nicht mehr fortpflanzen können. Es sind auch Scheuch-Effekte und Beeinträchtigungen der Mobilität auf größere Säugetiere - Huf- und Raubtiere - bekannt." „Daneben gibt es zahlreiche Auswirkungen auf das Mikroklima - Verwirbelung, Störung von Luftschichtung, Verstärkung von Verdunstung am Boden und somit Austrocknung, geringe Erhöhung von Niederschlägen -, die über mehrere Kilometer reichen können." Auf Grund dieser aktuellen Untersuchungen und Veröffentlichungen muss auch dem Schutzgut Klima, wenn auch Mikroklima eindeutig mehr Beachtung geschenkt werden. Eine über 10 Jahre alte Aussage des LUNG (2006) wird weder der Planung, den Menschen oder gar der Entscheidung der Ausweisung der pot. WEG, insbesondere der WEG 27/18 und 28/18 gerecht.	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2992 2. Konzentrationsflächenplanung um Gorlosen Bei der Bewertung der Substanzialität der Ausweisung von Windeignungsgebieten stellt der Planungsverband auf das Verhältnis zwischen ausgewiesener Konzentrationsfläche und Potentialfläche ab. Dabei gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gründe sein. Erforderlich ist dabei eine wertende Betrachtung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum (Bewertung der „Substanzialität" im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Stand 7.8.18, S. 6). Die Karte des Planungsverbandes zeigt im Bereich Gorlosen eine auffällige Häufung von ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Es sind mindestens 7 Flächen (Bresegard, Karenz, Wanzlitz, Gorlosen, Steesow, Milow, Grabow), außerdem die bedingte Fläche Beckentin sowie die bestehende Fläche Pröttlin. Insgesamt sind gut 1000 ha ausgewiesen, 304 ha vorhanden. Die Fläche eines 9 km Umkreises um den Ortsteil Dadow der Gemeinde Gorlosen schließt außer Bresegard alle o. g. Flächen ein. Auf einer ungefähren regionalen Fläche von 6.362 ha Größe werden Konzentrationsflächen von knapp 1000 ha ausgewiesen. Da bei dieser Betrachtung weder die zu berücksichtigenden Flächen der Wohngebiete noch die Kernbereiche der Abstände etc. abgezogen wurden, ergibt dies insgesamt ca. einen Anteil an Konzentrationsflächen von mindestens 20 %. In der Region um Gorlosen werden ca. 20 % der Potentialfläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Dem stehen 0,83 % bzw. 1,75 % bezogen auf das gesamte Planungsgebiet gegenüber. Die Region um Gorlosen bzw. der Raum westlich und südwestlich von Grabow stellen also einen besonders hohen Anteil an ausgewiesenen Flächen. Eine Begründung gibt der Planungsverband dafür nicht. Diese gehäufte Planung widerspricht eigenen Aussagen des Planungsverbandes, wonach „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region" (Informationsbroschüre von 2013); außerdem der selbst aufgestellten Regel, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie dem § 2 ROG, demnach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Für Gorlosen gilt also entsprechend: Je höher der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen, desto weniger gewichtig müssen die Gründe für die Berücksichtigung des gemeindlichen Willens der Gemeinde Gorlosen und die Gründe für eine Entscheidung gegen die Ausweisung der Fläche 28/18 in Gorlosen/Strassen und 27/18 Wanzlitz (Gemarkung Dadow/Gemeindegebiet Gorlosen) als Windeignungsgebiet sein. Die übermäßige Belastung der Region um Gorlosen mit Konzentrationsflächen sollte im Rahmen der Einzelfallentscheidung neben den bereits angeführten konkreten Plänen der Gemeinde und den noch folgenden Gründen zu der Herausnahme des Gebietes 28/18 und dem Gorlosener Anteil des Gebietes 27/18 aus der Regionalplanung führen. „Denn der Plangeber ist nicht	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verpflichtet, sämtliche für die Windenergienutzung geeigneten Flächen als Eignungsgebiet auszuweisen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S.54 mit weiteren Nachweisen aus der Rspr.).	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3051 Windeignungsgebiet Nr. 27/18 Bezeichnung: Wanzlitz Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen, Hinweis: Abstandspuffer Schwarzstorch endet direkt am WEA-Gebiet · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Rm-Dichtezentrum direkt angrenzend Abb. WEG 27-18 Wanzlitz Rotmilan Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 27-18 Wanzlitz Rotmilan	
lfd. Ident-Nr.: 745 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3343 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 756 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3348 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 757 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3354 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 760 Denker & Wulf AG	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 1870 Anlass: Das derzeit noch gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 soll gemäß Beschluss des Planungsverbandes vom 20.03.2013 für die zu-künftige Entwicklung der Windenergie fortgeschrieben und überarbeitet werden. Zudem ist das RREP MW von 2011 im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes M-V vom 15.11.2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen zudem insgesamt unwirksam geworden. Zu diesem Zwecke wurde im November 2018 der zweite Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg – Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie – zur Beteiligung veröffentlicht. Gegenstand der Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der Festlegung zur räumlichen Steuerung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erzeugung, Umwandlung, Transport und Speicherung von Energie. Die Fortschreibung zielt durch die Ausweisung neuer Eignungsgebiete darauf ab, die Voraussetzungen für den angestrebten Ausbau der Stromerzeugung durch Windenergie zu erreichen und zu vereinheitlichen. Die vorgeschlagene Gesamtfläche der Eignungsgebiete für Windenergie beträgt 6.801 ha, wobei 764 ha der Fläche einer bedingten Festlegung unterliegen. Teilweise wurden Eignungsflächen aus dem ersten Entwurf reduziert. Um die energiepolitischen Ziele des Landes M-V zu erreichen, sollten die im 2. Entwurf ausgewiesenen, z. T. reduzierten Eignungsgebiete noch einmal genauer betrachtet und hinterfragt werden. Eines der hier zu betrachtenden Gebiete ist das etwa 113 ha große Eignungsgebiet Nr. 27/18 Wanzlitz auf dem Gebiet der Gemeinde Gorlosen und der Stadt Grabow, welches im ersten Entwurf noch die Bezeichnung 25/16 Wanzlitz trug und noch deutlich größer, nämlich mit 135 ha dargestellt war. Abb. 1: Abgrenzung des Eignungsgebietes Wanzlitz (27/18) lt. 2. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM (Nov. 2018) 1. Reduzierung des Eignungsgebietes im Norden aufgrund der Festlegung von Dichtezentren für den Rotmilan Das Eignungsgebiet wurde nach dem ersten Entwurf der Teilfortschreibung aufgrund des neuen weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ reduziert. Wie der hierzu herangezogene Fachbeitrag Rotmilan – Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans vom November 2018 der UmweltPlan GmbH darstellt, sollen auf Grundlage landesweit einheitlicher Daten regionale Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans anhand eines GIS-basierten Ansatzes ermittelt werden, da das Land M-V ein Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland ist. Außer dem Planungsverband Westmecklenburg verfolgt jedoch kein anderer Planungsverband in Mecklenburg-Vorpommern ein solches Ziel zur Festlegung von Dichtenzentren für den Rotmilan. Zudem wird in der Einleitung des Fachbeitrages unter der Darstellung der Ausgangssituation und den methodischen Ansätzen des Gutachtens konstatiert, dass aktuell keine vollständigen, flächendeckenden Daten zum Vorkommen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg vorliegen. Die Entwicklung des Habitatmodells basiert vielmehr im Wesentlichen auf reine Literaturrecherchen in Verbindung mit einem Abgleich von GIS-Daten zu geeigneten Habitaten. Ein Ausschluss der vorliegend vorgeschlagenen Erweiterungsflächen in diesem Eignungsgebiet aufgrund der so ermittelten Dichtezentren ist nicht hinreichend begründet. Nach unserer Auffassung müssen bei Anwendung des Fachbeitrages zumindest die nördlich und östlich an die	Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Das Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schweinemastanlage angrenzenden Flächen, die im 1. Entwurf von 2016 noch Teil des Eignungsgebiet waren, wieder für die Nutzung durch Windenergie ausgewiesen werden (siehe Abb. 2). Ein Großteil dieser Fläche ist gem. Liegenschaftskataster Brachland. Brachland ist ähnlich wie z.B. Raps oder Getreide gem. Gutachten Seite 12 eher unattraktiv für den Rotmilan (Gottschalk 2014, Wasmund 2013). Die hieran nördlich weiter angrenzende Fläche zeichnet sich durch eine junge, ökologisch unbedeutende Kieferschonung aus. Nadelholz ist als Horststandort des Rotmilans allerdings ungeeignet (vgl. Seite 9 des Fachbeitrages, Carter & Grice 2000, Buschmann & Klein (2012), Deutsche Wildtierstifung (2016), Mammen et. A. (2014)). Demnach ist diese Fläche aus dem Habitatmodell auszuschließen. Weiterhin unterstellt der gutachterliche Fachbeitrag dem Rotmilan in seinem Meidungsverhalten auf Seite 15 keine Differenzierung von Siedlungsbereichen und Industrie- bzw. Gewerbegebieten. Gem. der Bewertung der Habitateignung werden Flächen mit Abstand von bis zu 200 m zum Siedlungsrand und damit auch zu Industrie- bzw. Gewerbegebieten als neutral mit 0 Punkten bewertet (Seite 25 des Fachbeitrages). Die von uns betrachtete Fläche befindet sich vollständig innerhalb des 200 m Abstandes zum Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz sowie zur Schweinemastanlage und fällt damit in den Bereich, in dem nach gutachterlichen Einschätzung von einer neutralen Habitateignung auszugehen ist. Die Festlegung und Abgrenzung des Dichtezentrums ist an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass die Flächen nördlich sowie östlich der Schweinemastanlage aus diesem ausgeschlossen werden und damit der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergie zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde schlagen wir die Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 27/18 Wanzlitz im nordöstlichen Bereich, wie z.T. schon im 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes WM dargestellt vor (s. Abb. 2). Abb. 2: Abgrenzung Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz gemäß 1. Beteiligungsstufe zum Entwurf 2. Abstand zur Wohnbebauung Gemäß den aktuellen Kriterien sind Abstände von 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauN-VO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einzuhalten sowie Abstände von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. In der 1. Beteiligungsstufe galt noch der 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich. In der aktuellen 2. Beteiligungsstufe gilt die zuvor genannte Differenzierung mit 800 m und 1.000 m. Die Abbildung 3 zeigt, dass diese Abstände auch bei Erweiterung des Eignungsgebiets eingehalten werden. Richtigerweise wird im Rahmen der Abwägung zum 1.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Kriterien Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht einschließen, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringe Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen aufweisen und genehmigte Betriebswohnungen im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt werden. Unterstrichen wird dies auch durch die Tatsache, dass die Gemeinde Eldena mit Datum vom 17.01.2019 den Beschluss über den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Beschluss über den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95“ gefasst hat, und damit auch die Nutzung auf den angrenzenden Gewerbeflächen für die Windenergie befürwortet. Abb. 3: Abstand Wohnbebauung Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz 3. Waldabstand Gem. den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiches Ausschlusskriterium definiert, ein darüber hinausgehenden Abstand zu Waldflächen sehen die Kriterien nicht vor. Auch aus diesem Grunde spricht nichts gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes ergänzt um die nordöstlich angrenzende Fläche (s. Abb. 3). Fazit In Anbetracht der energiepolitischen Zielsetzung von Bund und Land möchten wir mit dieser Stellungnahme unterstreichen, dass alle planerischen und fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung des Eignungsgebiet Wanzlitz (27/18) mit der vorgeschlagenen Flächenerweiterung gegeben sind. Gerade, weil es im Flächenland M-V viele flächenhafte Ausschlusskriterien, wie Wohnbebauung, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit Freiraumfunktion und starker touristischer Prägung etc. gibt, sollten abgeprüfte und demnach geeignete Bereiche wie das Eignungsgebiet Wanzlitz (27/18) mit seiner gesamten Eignungsfläche in das Regionale Raumentwicklungsprogramm WM aufgenommen werden. Es muss auf die Ausweisung und ggf. Wiederaufnahme von Eignungsgebieten gedrungen werden, die planerisch und fachlich alle nötigen Voraussetzungen mit sich bringen. Der Planungsverband bewertet das Eignungsgebiet Wanzlitz (27/18) im 1. Entwurf der Fortschreibung als „gering beeinflusst“ durch die Bebauung von Windenergieanlagen. Aufgrund der Nähe zum Gewerbepark und zur Schweinemastanlage ist bereits eine intensive Vorbelastung und industrielle Prägung gegeben. Unsere Bewertungen belegen die Eignung des Eignungsgebietes zzgl. der nordöstlichen Abgrenzung. Das neu definierte weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ steht der Ausweisung des Eignungsgebietes	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wanzlitz (27/18) mit der vorgeschlagenen nordöstlichen Abgrenzung aufgrund der Lage im 200 m Abstandsbereich zum Industrie – und Gewerbegebiet und der Schweinemastanlage sowie aufgrund der unattraktiven Bedingungen für den Rotmilan nicht entgegen. Das auf dem Gebiet der Gemeinde Gorlosen und der Stadt Grabow liegende Eignungsgebiet Wanzlitz (27/18) trägt zudem durch finanzielle Einnahmen aus Gewerbesteuern der Stärkung der Gemeinden und deren kommunalen Aufgaben bei. Außerdem bieten sich durch das im Jahr 2016 in Kraft getretene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz interessante Beteiligungsmöglichkeiten für die umliegenden Anwohner und Gemeinden, sodass auch hier eine zusätzliche Teilhabe gewährleistet ist. Vor dem Hintergrund, dass das angestrebte 1% Ziel der Gebietsfläche für Eignungsgebiete für die Windenergie nach Ausgabe des zweiten Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erneut nicht erreicht wird, sondern vielmehr weiterhin verfehlt wird, ist es nicht nachvollziehbar, warum das Eignungsgebiet Wanzlitz (27/18) in nordöstlicher Ausdehnung wie auch zum Teil schon im ersten Entwurf dargestellt, nicht ausgewiesen wird. Dieses konfliktarme Eignungsgebiet muss seinen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten dürfen. Wir bitten daher um die Wiederaufnahme des Eignungsgebietes Wanzlitz (27/18) in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt um die nordöstlich angrenzenden Flächen (siehe Abb. 3).	
lfd. Ident-Nr.: 762 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3360 5. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 2368 27/18 Wanzlitz Auch hier kommt der Planungsverband zum Schluss, dass eine abschließende Beurteilung der erheblichen Betroffenheit des Schwarzstorchs auf Raumordnungsebene nicht möglich sei und es wird auf eine Raumfunktionsanalyse verwiesen. Diese Argumentation überzeugt nicht. Der NABU begrüßt die Verkleinerung des WEG aufgrund des Dichtezentrums Rotmilan und dass nun wenigstens der 3 km-Radius um den bekannten Schwarzstorchbrutwald eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen im Umweltebricht zu möglichen Funktionsraumanalysen beziehen sich auf die in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" festgelegten Prüfradien. Funktionsraumanalysen innerhalb der Prüfradien stehen nicht im Widerspruch zur AAB-WEA. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 869	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3367 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust an Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass junge Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 870 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3372 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 871 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3377 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 872 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3382 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 873 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3387 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Artenschutzbelange: In den Bereichen um Milow und Deibow werden regelmäßig geschützte Vogelarten beobachtet. Im Windpark Pröttlin und auf den Flächen des Milower Windparks brütet eine Wiesenweihe seit Jahren. Ebenso werden die Brutpaare Milan in dem Milandichtezentrum bereits aus ihren angestammten Jagdhabitaten verdrängt, wenn nicht sogar getötet. Zusätzlich lebt ein Turmfalke in Hof Deibow. Ein Seeadlerpaar ist ansässig, leider kennen wir den Brutbaum nicht. Aber er Jagd regelmäßig im Raum der geplanten Eignungsgebiete Steesow Milow (Foto) 14.04.2019 wurde auch ein Schwarzstorch (Foto) am Wassergraben in Hof Deibow gesehen und fotografiert. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nicht durch die zusätzlichen Windparks verdrängt oder getötet werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12 [3 Fotos]	Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 874 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3392 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 875 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3397 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. In einer neuen Studie ist davon die Rede, dass insbesondere auch das Leben von Wild-und Honigbienen von den Windkraftanlagen gestört wird. Der Anteil an Wildbienen hat sich in den letzten Jahren stark verringert. Aus diesen Studien geht hervor, dass auch der zunehmende Anteil an Windkraftanlagen das Leben der Bienen stört und einen negativen Einfluss auf die Aktivität der Biene hat. Durch die landwirtschaftlich geprägte Landschaft und den Anbau von Winterraps sind viele Imker in der Region aktiv. Die Honigbienen meiden jedoch scheinbar das Vorhandensein der Windkraftanlagen und können Ihren natürlichen Lebensabläufen nicht mehr vollends nachkommen. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß 95 8	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 876 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3402 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kremmin 8 Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow 95 (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 877 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3408 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Weiterhin werden substanziell die sich in der Nähe befindliche Schutzgebiete, wie z. B. das Rambower Moor mit deren artenreicher Flora und Fauna durch die zusätzliche Errichtung weiterer WEA gefährdet. Daher fordern wir die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3415 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht umfassend beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff „Kalte Enteignung" gebraucht werden. Nicht zu verachten ist zudem die zusätzliche Belastung der Bürger vor Ort durch die schon jetzt im Bundesvergleich sehr hohen Stromkosten, Anschluss- und Erschließungskosten der Netzbetreiber direkt auf die ortsansässigen Abnehmer umgelegt werden und sich die Stromkosten weiter erhöhen. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Ebenso wird eine Erweiterung des Windparks 30/18 entschieden abgelehnt. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 879 Privat	WEG 27/18 Wanzlitz	lfd. DS-Nr.: 3420 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 27/18 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 27/18 Wanzlitz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 37 Schutzgut Tiere/ Vögel, gesetzlich Geschützte Arten Dieses Gebiet wird von zahlreichen unter Schutz stehenden Vogelarten (Schwarzstorch, Rot Milan, Seeadler usw.),	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermäusen und Reptilien als Lebensraum und Habitat genutzt, der durch die Errichtung von Windräder zerstört wird und so nicht akzeptiert werden kann. Insbesondere durch Vogelschlag, Zerstörung von unter Schutz stehenden Kleingewässern (Absenkung des Wasserspiegels beim Bau der Fundamente) und die durch Errichtung und Betrieb der Windräder oder der dazugehörigen Strassen und Wege (auf Dauer verdichtetes Erdreich usw.) unvermeidbaren Folgen wären. In diesem Gebiet kann die Wiesenweihe beständig gesichtet werden, sie gehört auch zu den geschützten Vögel in MV und ihr Lebensraum sollte nicht zerstört werden. Es gibt zahlreiche weitere geschützte Arten die durch ein durchzuführendes Natur und Vogelgutachten nachzuweisen sind und geschützt werden müssen.	Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 36 Betreff: Einwendungen im Rahmen der Online-Beteiligung zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg im potentiellen Windeignungsgebiet 28/18 Gorlosen, Gemarkung Strassen Einwendungen Ich und meine Familie sind zu tiefst erstaunt und erschüttert das in der zweiten Stufe der Beteiligung des Regionalen Planungsverband WestMecklenburg es immer noch ein Thema ist, in und um dem größtenzusammenhängenden Waldgebiet im Südwesten Mecklenburgs und entlangdes Schutzgebietes LSG 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ Windkraftanlagen zu errichten. Schutzgut Landschaft, Landschaftsschutz/ Naturschutz Landschaftsbild und unzerschnittene Freiräume. Ich befürchte eine erhebliche Beeinträchtigung durch dieses und noch weitere geplante oder bereits genehmigte Windeignungsgebiete (Milow usw.) im Punkte Sichteinschrenkung und Umzingelung durch die Errichtung dieser Windräder (236 m Höhe), da das Gebiet eine schützenswerte Kulturlandschaft ist und zur Erholung ihrer Bewohner und Gäste dient. Der unzerschnittene Freiraum der Stufe 4 vom Land MV selber festgestellt (1994 seitdem hat sich nichts in der Hinsicht geändert) ist nicht durch die K48 begrenzt wie in der UVP-Bericht dargestellt. Die K 48 ist keine befestigte Straße, so dass der unzerschnittene Freiraum tatsächlich bis zur Landstraße L 08 reicht und die geplanten Windräder komplett einschließt. Wenn der Gutachter dieses Gebiet sich angeschaut hätte, dann würde er sicherlich auch zu dieser Schlussfolgerung kommen, dieses geht nicht vom Computer aus. Durch den Bau würde das geschützte Kleingewässer/ Niedermoor (Land MV) das es nachweislich in diesem Gebiet gibt und dessen Umgebung Zerstört.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 23 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 38 Schutzgut Eigentum und Vermögen Wertminderung meines Grundstücks (Kalte Enteignung) durch den Bau von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen in diesen Gebiet und den noch in Planung des Planungsverbandes West Mecklenburg Windeignungsgebieten rund um unseren Heimatorts (Umzingelung, keine freien Sicht Korridore) geplanten Gebieten. Hiermit spreche ich mich auch in Namen meiner Familie gegen die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Da sie gegen naturrechtliche Grundlagen und Gesetze verstoßen und erhebliche Einbußen an Lebensqualität der Anwohner, Gäste und Besucher in unserer Gemeinde bedeuten würden.	sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 333 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 937 Einwendung gegen das regionale Raumentwicklungsprogramm Zu den potentiellen Windeignungsgebieten 26/16, 28/16 und 29/16 Hiermit widersprechen wir dem Raumentwicklungsprogramm Windeignungsgebiete 26/16, 28/16 und 29/16 aus nachfolgenden Gründen. Es gibt bereits Windeignungsgebiete Pröttlin und Milow und es ist aus unserer Sicht nicht tragbar noch weitere Windeignungsgebiete aufzustellen. Die Ausschlusskriterien wie unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Landschaftsbildpotential in diesen Bereichen sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Flächen der Gebiete 28/16 und 29/16 sind Durchzugs- und Rastgebiete von Singschwänen und Kranichen. Bereits jetzt fliegen die Kraniche und Graugänse durch den Pröttliner Windpark und auch im entstehenden Windpark Milow sind die durchziehenden Kraniche offensichtlich verwirrt und finden keine Ruhe mehr um gestärkt weiter fliegen zu können. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal" ist Durchzugs- und Rastgebiet für Kraniche und andere geschützte Arten, was durch den Bau von weiteren Windanlagen ebenfalls enorme Störungen für deren Populationsentwicklung bedeuten würde. Zusätzlich muss hier auch betrachtet werden, dass sich in den umliegenden Wäldern ein Rotmilandichtezentrum befindet, was genau diese Flächen als Jagdhabitate nutzen muss. Eine Ablenkung dieser geschützten Greifvögel ist nicht mehr möglich, da bereits Nahrungsflächen mit Windrädern überbaut wurden. Da die geplanten Eignungsgebiete 28/16 und 29/16 unter 2000 m Breite aufweisen und an beiden Waldrändern Milanbruthorste seit Jahren besetzt sind, ist der Abstand von 1000 m vom Horst bis Windrad, in diesen Bereichen nicht umsetzbar. Aus diesem Grund spricht der Artenschutz gegen die Festschreibung dieser Windeignungsgebiete. Die Belastungsgrenze für die Anwohner in Deibow und Milow ist bereits überschritten. Deibow und Milow ist jetzt schon 50 % von Windenergie eingerahmt, was durch eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weitere Bebauung mit Windenergie bedeuten würde, dass wir fast 75 % umbaut wären. Das verstößt gegen den § 2 Grundgesetz (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes ... Die unterschreibenden Bürger dieser Gemeinde Milow OT Deibow haben ein Schreiben für alle aufgesetzt. [Liste mit 14 Unterschriften]	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2665 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 28/18 Gorlosen Hinweis: Wald ab 10 ha 5,8 % (s. Karte 06)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2993 2. Konzentrationsflächenplanung um Gorlosen Bei der Bewertung der Substanzialität der Ausweisung von Windeignungsgebieten stellt der Planungsverband auf das Verhältnis zwischen ausgewiesener Konzentrationsfläche und Potentialfläche ab. Dabei gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gründe sein. Erforderlich ist dabei eine wertende Betrachtung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum (Bewertung der „Substanzialität" im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Stand 7.8.18, S. 6). Die Karte des Planungsverbandes zeigt im Bereich Gorlosen eine auffällige Häufung von ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Es sind mindestens 7 Flächen (Bresegard, Karenz, Wanzlitz, Gorlosen, Steesow, Milow, Grabow), außerdem die bedingte Fläche Beckentin sowie die bestehende Fläche Pröttlin. Insgesamt sind gut 1000 ha ausgewiesen, 304 ha vorhanden. Die Fläche eines 9 km Umkreises um den Ortsteil Dadow der Gemeinde Gorlosen schließt außer Bresegard alle o. g. Flächen ein. Auf einer ungefähren regionalen Fläche von 6.362 ha Größe werden Konzentrationsflächen von knapp 1000 ha ausgewiesen. Da bei dieser Betrachtung weder die zu berücksichtigenden Flächen der Wohngebiete noch die Kernbereiche der Abstände etc. abgezogen wurden, ergibt dies	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		insgesamt ca. einen Anteil an Konzentrationsflächen von mindestens 20 %. In der Region um Gorlosen werden ca. 20 % der Potentialfläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Dem stehen 0,83 % bzw. 1,75 % bezogen auf das gesamte Planungsgebiet gegenüber. Die Region um Gorlosen bzw. der Raum westlich und südwestlich von Grabow stellen also einen besonders hohen Anteil an ausgewiesenen Flächen. Eine Begründung gibt der Planungsverband dafür nicht. Diese gehäufte Planung widerspricht eigenen Aussagen des Planungsverbandes, wonach „...auch in Zukunft in der Region Westmecklenburg ein Mittelweg zwischen Zusammenfassen oder Verteilen verfolgt werden soll: Weder ist eine extreme Konzentration der Anlagen in möglichst wenigen großen Windparks gewollt, noch eine flächendeckende Verteilung über die ganze Region" (Informationsbroschüre von 2013); außerdem der selbst aufgestellten Regel, Windeignungsgebiete in „konfliktarmen Gebieten" auszuweisen sowie dem § 2 ROG, demnach die Ausweisung „landschafts-, natur- und menschenverträglich" zu gestalten ist. Für Gorlosen gilt also entsprechend: Je höher der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen, desto weniger gewichtig müssen die Gründe für die Berücksichtigung des gemeindlichen Willens der Gemeinde Gorlosen und die Gründe für eine Entscheidung gegen die Ausweisung der Fläche 28/18 in Gorlosen/Strassen und 27/18 Wanzlitz (Gemarkung Dadow/Gemeindegebiet Gorlosen) als Windeignungsgebiet sein. Die übermäßige Belastung der Region um Gorlosen mit Konzentrationsflächen sollte im Rahmen der Einzelfallentscheidung neben den bereits angeführten konkreten Plänen der Gemeinde und den noch folgenden Gründen zu der Herausnahme des Gebietes 28/18 und dem Gorlosener Anteil des Gebietes 27/18 aus der Regionalplanung führen. „Denn der Plangeber ist nicht verpflichtet, sämtliche für die Windenergienutzung geeigneten Flächen als Eignungsgebiet auszuweisen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S.54 mit weiteren Nachweisen aus der Rspr.).	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2998 6. Schutzgüter gemäß SUP Obwohl der SUP-Bericht keine Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse vornimmt, wird behauptet, dass Fledermausvorkommen einer Ausweisung von WEG nicht entgegenstehen. Verstöße gegen Verbotstatbestände (Tötungsrisiko) können nur im Einzelfall vorgenommen werden. Jede bislang im Rahmen von Genehmigungsverfahren in MV durchgeführte UVP hat die Betroffenheit von schützenswerten Fledermausarten festgestellt. Ein Verstoß gegen das Tötungsrisiko liegt somit im Allgemeinen vor. Diese Grundsätzlichkeit erfordert eine zusätzliche Prüfung auf regionalplanerischer Ebene und das Aufstellen allgemein	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gültiger Grundsätze z. B keine Errichtung von WEA entlang von Waldrändern. Im SUB-Bericht werden 51 von 53 pot. WEG als intensiv genutzte Ackerflächen dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis bei Ackerflächen die intensive Nutzung festgestellt wurde. Die einzige Basis, das Feldblockkataster gibt lediglich Auskunft zu den beiden Nutzungsarten Acker und Grünland, ohne weitere Vertiefung zur Intensität der Nutzung. Auffällig ist die durchgehend formale Verwendung bei 51 von 53 betrachteten WEG (96 %). Es liegen keine Informationen über die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor, wie zum Beispiel die ökologische Bewirtschaftung oder die Teilnahme am Projekt „Humusaufbau" im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum vom Land MV (EPLR 2014-2020) mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Die Aussagen intensiv genutzter Acker sind somit unzulässig und lassen keine Rückschlüsse über biologische Vielfalt zu. Im Bericht werden Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA für Klima und Luft ausgeschlossen. Trotzdem sind folgende Überlegungen nicht von der Hand zu weisen. Große Rotoren der Windkraftanlagen sorgen dafür, dass Luftschichten stärker durchmischt werden. Dadurch kann wärmere Luft an die Erdoberfläche gelangen, die bodennahen Temperaturen steigen. Hinzu kommt, dass Windräder Wind abbremsen würden. Beides zusammen führt zu größeren Luftdruckunterschieden in der Atmosphäre, zu ausgeprägteren Tiefdruckgebieten, verändert das Wetter vor Ort. Neueste Studien zeigen, dass Windräder gleichwohl Auswirkungen auf das Mikroklima incl. der betroffenen Tierarten haben, also ganze Ökosysteme beeinflussen. Maria Thaker und ihre Co-Autoren untersuchten in Indien einerseits Gebiete mit „Windfarmen" und verglichen sie mit Regionen, in denen Windenergie nicht genutzt wird. Sie beobachten sowohl, dass die Anzahl der Greifvögel in Gebieten mit Windparks geringer ist als in Gebieten ohne Windenergienutzung. Zudem stellten sie fest, dass auch die verbleibenden Greifvögel weniger häufig zum Beuteschlagen ansetzen. Dies hat zur Folge, dass die Populationsdichte einer betrachteten Echsenart enorm zunimmt. Die Echsen in den Windpark-Gebieten zeigen zudem ein weniger ausgeprägtes Fluchtverhalten und auch deutliche Anzeichen von Ressourcenkonkurrenz innerhalb der eigenen Art. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass WEG großen Einfluss auf die Nahrungsnet¬ze der Habitate haben, in denen sie betrieben werden und dass ihre Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen der Nahrungsnetze wirksam werden. (aus	Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		https://www.sciencemediacenter.de/alle-anciebote/research-in-context/details/news/auswirkungen-von-windraedern-auch-auf-nicht-direkt-betroffene-tierarten/ vom 05.11.2018) Frauke Ecke, PhD, Außerordentliche Professorin und Dozentin am Department of Wildlife, Fish, and Environmental Studies, Swedish University of Agricultural Sci-ences SLU, Umea, Schweden, kommt zu dem Schluss, dass die Ergebnisse zumindest eingeschränkt auf Regionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz übertragbar sind. Was die Echsen in Indien sind, könnten in Großteilen Europas eventuell Kleinsäuger - vor allem Wühlmäuse - sein. Wühlmaus-Populationen sind dafür bekannt, dass sie mit verstärkter Vermehrung auf die Abwesenheit von Raubtieren reagieren - solange es genug Nahrung und Lebensraum gibt. Auf die Frage, inwiefern die bei den Echsen beobachteten Veränderungen des Fluchtverhaltens und die Anzeichen der Konkurrenz innerhalb der Art relevant sind, wenn die Einflüsse von Windkraftanlagen diskutiert werden oder ob dies nur untergeordnete Effekte seien, antwortet Frau Prof. Dr. Ecke wie folgt: „Ökologisch sind diese indirekten Effekte ebenso relevant wie die direkten Auswirkungen auf den Artenbestand. Sie werden allerdings oft nicht berücksichtigt, da die Untersuchung Studien verlangt, die wesentlich anspruchsvoller und aufwendiger sind als eine reguläre Kartierung von Arten." Dr. Reinhard Klenke, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Department Naturschutzforschung, Forschungsbereich Ökosysteme der Zukunft, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Leipzig führt zu der o.g. Studie einige Probleme auf, kommt aber in Bezug auf die Auswirkungen von Windrädern auf das Mikroklima zu folgendem Schluss: „Das ist eine große Wissenslücke, die aktuell vom Naturschutz völlig ignoriert wird. Hier gibt es einen Kreisschluss: Auf Grund des mangelnden Wissens (und Interesses) gibt es keine Gesetze, die solche Untersuchungen fordern. Und weil es diese nicht gibt, werden diese Organismen bei Umweltverträglichkeitsstudien und Planungen ausgespart!" Weiter führt er aus: „Wie bereits angedeutet, kann es durch die Installation von Windkraftanlagen sowohl zu Anziehungs- als auch Abschreckungs- bzw. Vertreibungseffekten kommen, die sich auf das Gefüge von Nahrungsnetzen auswirken können. Daneben sind Änderungen der Struktur und Qualität von Lebensräumen bekannt, die ebenfalls zur Verbesserung oder Verschlechterung von Lebensbedingungen für einzelne Arten oder auch Artengruppen führen. Die Zuwegungen führen zu einer subtil wirkenden Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen mit einem Anstieg der Kollisionswahrscheinlichkeit für ortswechselnde Tiere.....Physikalische Faktoren wie Lärm - in für uns hörbaren und auch in den für uns nicht hörbaren Frequenzen von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ultraschall -, Turbulenzen, Schattenwürfe sowie künstliches Licht in der Nacht (Lichtverschmutzung), beeinträchtigen die Ruhe und Natürlichkeit der Lebensräume." „Kleine Fluginsekten - Mücken, Schnaken oder andere - werden von den elektrostatischen Kräften (Luftreibung) an der Oberfläche der Rotoren angezogen und getötet - diese sogenannten Fouling-Effekte können den Wirkungsgrad von Windkraftanlagen um die Hälfte reduzieren(!) - und gehen als Nahrung im Ökosystem verloren. Kollisionen größerer Tiere - Vögel, Fledermäuse - mit den Rotoren führen zu nachhaltiger Beeinträchtigung der betreffenden Populationen, da immer wieder Individuen ums Leben kommen, die sich dann ja auch nicht mehr fortpflanzen können. Es sind auch Scheuch-Effekte und Beeinträchtigungen der Mobilität auf größere Säugetiere - Huf- und Raubtiere - bekannt." „Daneben gibt es zahlreiche Auswirkungen auf das Mikroklima - Verwirbelung, Störung von Luftschichtung, Verstärkung von Verdunstung am Boden und somit Austrocknung, geringe Erhöhung von Niederschlägen -, die über mehrere Kilometer reichen können." Auf Grund dieser aktuellen Untersuchungen und Veröffentlichungen muss auch dem Schutzgut Klima, wenn auch Mikroklima eindeutig mehr Beachtung geschenkt werden. Eine über 10 Jahre alte Aussage des LUNG (2006) wird weder der Planung, den Menschen oder gar der Entscheidung der Ausweisung der pot. WEG, insbesondere der WEG 27/18 und 28/18 gerecht.	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2994 3. Entschädigungsansprüche Planungsentschädigungsansprüche der von einer entfallenen Konzentrationszone Betroffenen (Eigentümer, Projektierer) wären in der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, B. v. 21.2.1991 - BVerwG 4 NB 16.90-juris, Rn.5). Rechtsprechung und Fachliteratur verneinen Entschädigungspflichten des Planungsträgers bei erstmaliger Ausweisung von Konzentrationsflächen. Dies gilt jedenfalls, wenn -wie im vorliegenden Fall- die „Ziele in Aufstellung" noch gar nicht abschließend geprüft und abgewogen wurden. Zu Beginn der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und vor der abschließenden Abwägung genießt die Position der Nutzungsinteressenten noch keinen eigentumsähnlich verfestigten Rechtsschutz (vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen aus Lit. Und Rspr. Rechtsgutachten Dombert RAe, S.54 ff). Entschädigungsansprüche sind bei der Abwägung also nicht zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2999 6.1. WEG 28/18 Gorlosen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Im SUP wird das Kriterium Unzerschnittene landschaftliche Freiräume nicht mehr betrachtet, da Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wurden. Dies trifft nicht für das WEG 28/18 Gorlosen zu. Bereits im 1. Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Der unzerschnittene Freiraum Stufe 4 wurde digital durch die K48 begrenzt, da es keine Vor-Ort-Besichtigung gegeben hat. Die K 48 ist in dem derzeitigen Zustand keine befestigte Straße, so dass der unzerschnittene Freiraum tatsächlich bis zur Landstraße L 08 verläuft und damit das geplante Windprojekt komplett einschließt. Das Rechenmodell (Computermodell) wird auf beiliegender Karte (Anlage 12) noch einmal dargestellt. Auf Raumordnungsebene im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe wurde dem Einwand nicht gefolgt, dass die K48 aufgrund der geringen Nutzung und des geringen Befestigungsgrades die Eigenschaft der unzerschnittenen Landschaft nicht einschränkt oder gar begrenzt. Es wurde der Hinweis gegeben, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens solche Hinweise konkret geprüft werden müssen. Warum dem Hinweis der Gemeinde auf Raumordnungsebene nicht gefolgt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Alle Kriterien sei es Wohnen im Außenbereich (Werkswohnung im WEG 27/18 Wanzlitz) oder aktuell gemeldete Horste von schützenswerten Großvögeln (Seeadlerhorst im ehemaligen WEG Gorlosen Ost) wurde vom Planungsverband in die Bewertung einbezogen. Die Kreisstraße als begrenzender Raumfaktor entspricht nicht der Realität. Diese ist ausschlaggebend für die Anwendung des Tabu-Kriteriums und nicht die per Computermodell dargestellte Klassifikation der Straße. Der im Genehmigungsverfahren vorliegende UVP-Bericht bestätigt: „Es handelt sich um einen unbefestigten, einspurigen Sandweg, der vermutlich eher selten und mit geringem Tempo durch PKW & Landwirtschaftsfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger frequentiert wird." Nach GLRP gehört die Fläche des pot. WEG 28/18 Gorlosen zur Großlandschaft südwestliche Niederungen einschließlich Mecklenburgisches Elbetal. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg heißt es: „Regional bedeutsame landschaftliche Freiräume sollen vor einer weiteren Segmentierung (z.B. durch Straßenbau und ländlichen Wegebau, Errichtung von Windenergieanlagen, ...) geschützt werden. Die jetzige K 48 zerschneidet den Freiraum nicht. Zur Errichtung von WEA wäre ein Ausbau unumgänglich. Vor genau solchen Baumaßnahmen soll der GLRP Freiräume schützen. Die fehlerhafte Schlussfolgerung durch die theoretische Anwendung ohne Beachtung der realen Verhältnisse vor Ort, darf nicht zu einer Errichtung von WEA in einem landschaftlichen Freiraum mit höchstem Schutzstatus führen. Der derzeitige Zustand des WEG 28/18 wird im UVP-Bericht und im SUP-Bericht falsch als intensiv genutzter Acker bezeichnet. Das gesamte Eldeniederungsgebiet wird	vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Eldena bis zur Landesgrenze zu Brandenburg allerdings ökologisch bewirtschaftet. Das Gebiet zwischen dem pot. WEG Strassen bis nach Grittel wird von den Gritteler Landwirten Kröcher, Epmeier und Albs bewirtschaftet. Diese betreiben alle ökologische Landwirtschaft und sind biozertifiziert (zu dem Betrieb von Karsten Kröcher siehe https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/betrieb/15/). Bei der Abwägung zwischen Bodenschutzbelangen und wirtschaftlichen Interessen beim Bau und Betrieb der WEA wird die intensive Ackerwirtschaft in UVP-Berichten als Argument zugunsten der wirtschaftlichen Interessen und gegen den Schutz der Fläche vor Bebauung eingesetzt und infolge dessen werden die anlagebedingten Auswirkungen als gering eingestuft. Die Fehlbewertung führt bei der Bewertung der Beeinträchtigung bei fast allen Schutzgütern zu einer Herabstufung. Dies führt durchgängig zu falschen Abwägungsresultaten. Im Zusammenhang mit der Behauptung der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wird den Landwirten vorgeworfen mit dieser Bewirtschaftungsart für das Sterben der Insekten hauptsächlich verantwortlich zu sein. Die Windenergie könnte nach einer Untersuchung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) ein nennenswerter Faktor für das Insektensterben sein. Eine Modellrechnung des DLR-Instituts für Technische Thermodynamik beziffert die Zahl der durch Windräder in Deutschland getöteten Fluginsekten während der warmen Jahreszeit auf 5,3 Milliarden pro Tag. Da jedes siebte deutsche Windrad - knapp 2.000 an der Zahl - in Mecklenburg-Vorpommern steht, könnten im Nordosten annähernd eine Milliarde Insekten durch Rotorschlag getötet werden - an jedem der rund 200 warmen Tage zwischen April und Oktober. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung vereinbart, dem Insektensterben entgegenzuwirken. Bis zum Sommer 2019 soll das „Aktionsprogramm Insekten¬schutz" konkrete Maßnahmen aufführen, das Insektensterben abzuwehren. Landwirte zum alleinigen Sündenbock des Insektensterbens zu machen, wird der Sache und dem Schutz der Bienen und der anderen Bestäuber wie Schmetterlinge, Fliegen, Wespen und Käfer nicht gerecht. Bereits 1944/45 gelang dem Naturwissenschaftler und Bienenforscher Karl Ritter von Frisch der Nachweis, dass die Bienen ihren Artgenossen im Stock mit einem Schwänzeltanz die besten und nächstgelegenen Futtergebiete mit den reichsten Nektarquellen geografisch mitteilen. Die Bienen erzeugen mit dem Hinterleib Infraschall-gesteuerte Informationen. Andere Bienen, die den Tanz beobachten, schwärmen aus und finden die Futterquellen auf direktem Weg — einschließlich des Rückwegs zum Bienenstock. Für diese wissenschaftliche Erkenntnis erhielt Karl Ritter von Frisch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1973 den Nobelpreis. Der Tanz, die Infraschall-gesteuerten Informationen werden im Frequenzbereich von 10 - 15 Hz erzeugt. WKA überlagern und zerstören diesen Frequenzbereich. Besonders die Winterruhe der Bienen wird auf diese Weise gestört. Sie kommen nicht zur Ruhe und bilden keine Winterkugel, da ihnen durch den Infraschall der WKA Tracht vorgetäuscht wird. Durch die Irritationen der Bienen bleiben die Winterwohnungen leer und führen zu hohen Winterverlusten. In der jüngsten Vergangenheit haben zahlreiche Umwelt- und Bürgerinitiativen fast ausschließlich die moderne „industrielle" Landwirtschaft für das Insekten-sterben bzw. den Rückgang der Insektenpopulation verantwortlich gemacht. Dieser Ansatz muss vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse der DLR-Studie zumindest überdacht werden. Letztlich kommt Untersuchung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) zu dem Ergebnis, dass die Annahmen, die vor 30 Jahren zu einem Verzicht auf einen Verträglichkeitsnachweis von Windkraftanlagen und Fluginsektengeführt haben, falsch sind. Offenbar fliegen Insekten aller Art sowohl bei niedrigen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten in der Höhe moderner Windrotoren und werden dabei verletzt. Schutzgut Vögel Allen Einschätzungen vorangestellt sei die Feststellung, dass der im Genehmigungsverfahren vorliegende UVP-Bericht folgendes feststellt: „Die Bewertung des Parameters Artenspektrum ergibt sich anhand des für die Vogelarten genannten jeweiligen aktuellen Gefährdungsstatus.... Von den im Untersuchungsraum nachgewiesenen 69 Brutvogelarten und sommerlichen Nahrungsgästen finden zehn Arten Erwähnung in der roten Liste Deutschland... Zehn Arten besitzen einen Gefährdungsstatus laut Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern.... Fünfzehn Spezies werden in den Vorwarnlisten von Bund oder Land .... Von den im Untersuchungsraum festgestellten 40 Zug- und Rastvögeln sind 10 Arten gemäß § 7 Abs 2 Satz 13 BNatSchG streng geschützt..... Zusammenfassend ist festzustellen, dass im UG eine für die Ackerlandschaft hohen Artendiversität dokumentiert ist und manche der wertgebenden Arten teilweise in hohen Abundanzen auftreten. Etwa ein Drittel der im UG nachgewiesenen Vogelarten unterliegt einer gewissen Gefährdung" (Seite 41 UVP-Bericht). Der UVP-Bericht führt zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere in artenschutzrechtlichen Belangen durch die Errichtung des pot. WEG 28/18 Gorlosen zu erwarten sind. Im Vorfeld sei explizit auf das Vorliegen des Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs 1 BNatSchG hingewiesen. Schwarzstorch: Bei dem Schutzstatus dieser Art in Deutschland und gleichzeitig der Betroffenheit des UG ist eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung eines pot. WEG nicht nachvollziehbar und unverständlich. Neueste Studien aus Hessen bestätigen die Gefährdung der Art durch Errichtung der WEA: „In Hessen erfolgten bei Sichtbeobachtungen 29 % der registrierten Flüge im mit 80- 190 m definierten Rotorbereich. Unter Einbeziehung zusätzlich ausgewerteter Beobachtungsstudien lag dieser Anteil zwischen 8 und 32 % (HAGER & THIELEN 2018). In der Summe dieser Studien (n=406 Flüge) lag der Anteil von Flügen im kritischen Nahbereich von WEA bei 6,7 %, wobei 3 % gleichzeitig im kritischen Hö¬henbereich lagen. Flugbewegungen erfolgten über allen im Aktionsraum liegenden Landschaftselementen. Im wichtigsten Schwarzstorch-Gebiet Hessens, dem SPA „Vogelsberg", das gern als Beispiel für positives Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird, nahm der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA von 14-15 BP (2002) auf 5 BP (2017) ab, während in anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder zunehmend war (M. HORMANN, mdl. Mitt.)" (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogel-schutzwarte https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf Stand 07.01.2019) Der Schwarzstorch hat einen Brutplatz bei Blauwasser (Altona/Eldena). Trotz Zerstörung des Horstes wurde er auch durch das Gutachten von Myotis im hiesigen Untersuchungsraum bestätigt. Er nutzt den landschaftlichen Freiraum (Windprojekt Gorlosen West) als Nahrungshabitat. Bevor das Brutpaar seinen Horst bei Al-tona bezog, hatte es seinen Horst im Grittler Revier (Grittel OT von Gorlosen). Aus Abstandsgründen wurde die Straße von Grittel nach Liepe nicht in gerader Strecke, sondern mit einem Bogen gebaut. Eine Umsiedlung in ihr altes Revier auf Grund des zerstörten Horstes in Blauwasser ist nicht unwahrscheinlich. Bei einer Horsthilfe und erfolgreicher Annahme bei Blauwasser bleibt das geplante WEG Nahrungshabitat. Die geplanten WEA befinden sich im 7-km-Radius der Nahrungsflächen und Flugkorridore. „Aufgrund der weiten Nahrungsflüge können wichtige Flugwege durch WEA abgeschnitten werden, weshalb ROHDE (2009) nach mehrjährigen Funktionsraumanalysen für einen Restriktionsbereich von 7 km votiert (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 18.03.2018 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte). Ob diese Fläche auch zur Thermikentwicklung genutzt wird, kann nach derzeitigem Wissen nicht ausgeschlossen werden und muss im Vorfeld noch eingehender geprüft werden. Nach den Abstandsempfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) wird ein Prüfbereich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von 10 000 m bei Schwarzstorch zu Grunde gelegt. Im Gutachten wurden nur 7.000 m eUG eingehalten. Dem sog. Helgoländer Papier ist zu entsprechen. Mit Stand 07.01.2019 konnte zum Aktionsraum des Schwarzstorches folgende Er-kenntnisse hinzugefügt werden: „In Frankreich hatten 12 mit Satellitensendern versehene Schwarzstörche zwischen 16.182 und 183.810 ha, im Mittel 54.000 ha große Homeranges (bei 95 % der Lokalisationen) und flogen bis 20 km weg vom Nest (JIGUET & VILLARUBIAS 2004). Für Raumnutzungsuntersuchungen im Zuge von Windkraftplanungen ist ein wichtiges Ergebnis, dass die Homeranges von Nichtbrütern großräumig mit denen von Brutvögeln überlappten." (Informatio¬nen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf Stand 07.01.2019) Eine geplante Horsthilfe bei Blauwasser bei Altona, um den Schwarzstorch aus dem Grittler Gebiet als Brutgebiet fernzuhalten, bedarf der gleichzeitigen Betrachtung mit dem pot. WEG 27/18 Wanzlitz. Umlenkungsmaßnahmen funktionieren bei Konkurrenz durch andere WEG nicht. Das derzeitige Nahrungshabitat ist das Gebiet Gorlosen West und seine unmit¬telbare Umgebung. Abschließend ist hervorzuheben, dass bei einem Brutbestand von 14-18 Paaren in MV diese lokal nachgewiesene Art höchstem Schutz- und Erhaltungsstatus unterliegt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Aktuelle Sichtungen aus dem Jahr 2018 sind nachweisbar, sind bei der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. aus Schutzgründen nicht für die Öffentlichkeit hinterlegt und können dort abgerufen werden. Abbildung: Schwarzstorch 2018 Der Schutzstatus wird nicht durch die Feststellung einer suboptimalen Eignung als Bruthabitat des Brutwaldes von Blauwasser bei Eldena aufgehoben und täuscht nicht über das Vorhandensein des Schwarzstorches hinweg. Im Jahr 2017 konnten 2 Jungschwarzstörche beobachtet werden. Nur weil den zu dieser Jungaufzucht notwendigen Horst bislang niemand gefunden hat, ist die Schlussfolgerung, dass es keinen gibt, falsch. Widerlegt wird diese Aussage schon allein durch die Tatsache, dass Jungvögel vor Ort gesichtet wurden. Nach Rhode (https://blackstorknotes.blogspot.com) müssen Brutpaare keinen festen Brutplatz haben. Bei Störungen ist auch die Nutzung eines Wechselnestes möglich. „Solchen Paaren sind die Nahrungsplätze der Regionen bestens bekannt". Die geplanten WEA liegen eingebettet zwischen der Elde-Müritz-Wasserstraße, der Alten Elde und den Elde-Niederungen. So kann es, gerade im Frühjahr zur Brutzeit zu Nebel-Situationen kommen, in der dann die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht sichtbaren Rotorblätter zur unmittelbaren Gefahr für die Schwarzstörche werden. „Die Schwarzstörche sind ausnahmslos auch bei derartigen Witterungsverhältnissen gezwungen, die Jungen kontinuierlich zu versorgen und dabei ihre Nahrungsreviere mit entsprechenden Überflügen unterschiedlicher Flughöhe anzusteuern. Sie finden bei diesen... Nebelverhältnissen keine passende Gelegenheit mehr, den Rotor-blättern während ihrer Überflüge noch rechtzeitig und sicher auszuweichen. Gleiches trifft für die ausfliegenden und ihre Umgebung erkundenden Jungstörche zu" (Rhode) Auch an stürmischen Tagen mit Windböen „scheitert ein gewünschter oder erhoffter visueller Meide-Effekt des Schwarzstorches an bereits laufenden WEA kläglich." (Rhode) Das Schutzgut Schwarzstorch wird bei Betrieb der WEA durch das Kollisions- und Tötungsrisiko schwerwiegend beeinträchtigt. Auch in einer größeren Offenlandfläche wie dem Bereich der geplanten WEA sind zusätzliche Betrachtungen der Thermikbereiche und Nahrungshabitate unerlässlich. Bei der Errichtung der geplanten WEA unmittelbar am Waldrand sind die dort befindlichen Thermiksäulen nicht zu vernachlässigen. Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden. Seeadler Daten der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) belegen, dass viele bestätigte Sichtungen stattgefunden haben. Insbesondere das pot WEG 28/18 wird von Seeadlern als Nahrungshabitat intensiv genutzt. Mit diesem Wissen wurde das sich dort befindliche Stillgewässer schon vor Jahren angelegt und den dort jagenden Adlern als Wasserfläche zur Verfügung gestellt. Bestätigen kann diesen Sachverhalt der ehemalige Revierförster des Forstamtes Kaliß. Nahe dem Ort Gorlosen hat sich jüngst ein Adlerpaar niedergelassen und kann auch Nachwuchs aufweisen. Aus diesem Grund wurde das pot. WEG Gorlosen Ost gestrichen. Der UVP-Bericht des Genehmigungsverfahrens verweist selbst auf die großen Aktionsräume während der Nahrungssuche. So nutzt auch diese Adlerfamilie das pot. WEG 28/18 Gorlosen. Aktuell werden immer wieder Adler bei der Nahrungssuche im geplanten Anla-gengebiet gesichtet. Auch diese sind bei der OAMV gemeldet und bestätigt. Wiesenweihe Im Untersuchungsraum konnte die Wiesenweihe beständig gesichtet werden. Bestätigen kann dies die Deutsche Wildtier Stiftung, die Fachgruppe Ornithologie und Vogelschutz „Gustav Clodius" Westmecklenburg und die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV). Nach den Abstandsempfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) wird ein Mindestabstand von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1.000 m und ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen und muss im Genehmigungsverfahren auch berücksichtigt werden. Der Jagdflug selbst findet in niedrigen Höhen statt, jedoch nicht der Transport von Beute bzw. der Einflug ins Jagdgebiet findet in größeren Höhen statt und führt zum Kollisionsrisiko. (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte https://lfu.brandenburg.de/media fast/4055/vsw dokwind voegel.pcif Stand 07.01.2019) Milan Es wird festgestellt, dass durch die Errichtung der WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Durch die im UVP-Bericht des genehmigungsverfahren dargestellte Beschreibung der Wirkung der geplanten Anlagen auf das Schutzgut MILAN ist davon auszugehen, dass auch der UVP-Bericht zu dem Schluss kommt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA eine massive Gefährdung im Sinne §§ 39 und 44 BNatschG nach Satz 14 zu erwarten sind. Dies wird durch neueste Ergebnisse bestätigt: „Der Anteil der Funde an WEA mit hohem Rotor-Boden-Abstand (>80 m) ist enorm gestiegen: bis Ende 2009 lag er bei 0 % (n=68), von 2010 bis 2018 bei 23,4 % (n=154). Auch die Nabenhöhe der WEA mit Rotmilanfunden reflektiert die Gefährdung an hohen WEA: bis Ende 2009 fielen 33,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Nabenhöhe (n=68), von 2010 bis 2018 waren es 61,8 % (n=157). Eine Zunahme des Rotordurchmessers führt ebenfalls nicht zu einer Abnahme von Verlusten: bis Ende 2009 fielen 6,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Rotordurchmesser (n=73), von 2010 bis 2018 waren es 44,1 % (n=170). Die These, WEA würden aus dem Flugbereich der Rotmilane „herauswachsen" und damit das Risiko mit höheren WEA abnehmen, lässt sich damit nicht bestätigen (T. DÜRR unveröff.)" (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte https://lfu.brandenburo.deimedia fast/4055/vsw dokwind voeclel.pdf Stand 07.01.2019) Die Schaffung von Lenkungsflächen widerspricht der hohen Ortstreue dieser Vogelart (Südbeck et al 2005). Der im unmittelbaren Einwirkbereich im UVP-Bericht dokumentierte Milanhorst ist bei der Flächenausweisung des pot. WEG 28/18 Gorlosen zu berücksichtigen. Wiedehopf Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 Metern. Der Prüfbereich um Brutgebiete dieser in Deutschland immer noch sehr seltenen Vogelart sollte sich auf 1.500 Meter um die Brutplätze erstrecken. Einwohner der Gemeinde bestätigen das Vorkommen dieser Vogelart im Untersuchungsraum. Kiebitze Die Störwirkung von Windenergieanlagen ist nachgewiesen. Es tritt kein Gewöhnungseffekt ein. Zudem ist die Errichtung von WEA stets	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.). Feldlerche Seit 2011 ging die Zahl der erfassten Feldlerchen um 64 Prozent zurück. Diese Vogelart ist in MV in die Gefährdungskategorie 3 der aktuellen Roten Liste der Brutvögel aufgenommen worden. Aus diesem Grund ist die Feldlärche auch Vogel des Jahres 2019. Im 1.000 m Radius wurden 17 Brutpaare nachgewiesen. Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden. Ortolan In MV ist der Ortolan eine seltene Brutvogelart und im 1.000 m Schutz-Radius wurden 7 Brutpaare gefunden. Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden. Rastvögel Außerhalb der Brutzeit halten viele Vogelarten der offenen Landschaft Abstände von mehreren hundert Metern zu den Anlagen ein und können dadurch wertvol¬le Rastgebiete verlieren." Besonders ausgeprägt ist die Störwirkung bei Gänsen und Watvögeln. Bei Gänsen ist von einer Störwirkung von mindestens 500 Metern auszugehen. Die Minimalabstände, die rastende Vögel einhalten, nehmen in den meisten Fällen mit Größe der Anlage zu. Eine generelle Tendenz der „Gewöhnung" von Vögeln an Windkraftanlagen in den Jahren nach ihrer Errichtung besteht nicht." ((Haelterlein, B. & W. Knief, 2008) in (BfN & NABU, 2008), 130) Die Überbauungen der geplanten WEA ziehen den Verlust der Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz als maßgebliches Nahrungshabitat nach sich und verbauen die Flugkorridore. Mit Rückgängen der Schlafplatzbestände auf brandenburgischer Seite (Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich lenzer Wische) ist zu rechnen. Singschwäne nutzen zusammen mit Höckerschwänen und verschiedenen Gänsen das Gebiet des pot WEG 28/18 Gorlosen regelmäßig zur Rast. Dann ist auch der Seeadler beständig da, um Beute zu machen. Laut GLRP sollen zur Sicherung der der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel die Unzerschnittenheit und Störungsarmut der betreffenden Räume erhalten bleiben. Sie sollen von Bebauungen (insbesondere der WEA), Erschließungsmaßnahmen freigehalten werden. Fledermäuse Der UVP-Bericht stellt fest, dass die Habitatqualität aufgrund „der vielfältigen Strukturen und dem vorhandenen Biotopverbund als sehr gut zu bewerten" ist. Im Genehmigungsverfahren vorliegenden UVP-Bericht wird festgestellt, dass die im pot. WEG 28/18 Gorlosen vorkommenden Fledermausarten nach BNatSchG besonders und nach Satz 14 streng geschützt sind. Aus artenschutzrechtlichen Belangen stellt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich auch hier wie bereits weiter oben aufgeführt die grundsätzliche Frage, warum das WEG überhaupt so nah am Wald ausgewiesen werden soll. Die WEA liegen entlang der Waldkante eines größeren Waldgebietes. „Standorte mit hohem Fledermausaufkommen sind zum einen alle Standorte, die nahe an bedeutenden Lebensräumen der residenten Fledermäuse liegen und zum anderen Standorte, an denen ein hohes Aufkommen von wandernden Fledermäusen auftritt" (aus LUNG MV (2016): Artenschutz-rechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe — Teil Fledermäuse) Zudem sind die WEA an sehr langen Waldaußen- und Waldinnenrändern geplant. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Deren Ultraschallortung ist nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass eine Standortwahl von WEA an Waldrändern zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Schutzgut Boden Im pot. WEG befinden sich zwei Niedermoore. Beide Moore sind im Zuge des Moorschutzprogrammes in MV erfasst. „Nach Verabschiedung des Moorschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern wurden die dem Konzept zu Grunde liegenden ökologischen Zielstellungen des Bodenschut¬zes, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Klimaschutzes durch europäische Umweltrichtlinien konkretisiert. Mit der stärkeren Wahrnehmung des Klimawandels fand die weltweite Klimarelevanz der Moore in den wissenschaftlichen und politischen Diskussionen mehr Beachtung Das Klimaziel wird wohl nur sehr schwer oder überhaupt nicht allein durch Emissionsverminderungen im Bereich der Industrie, des Verkehrs und in den Privathaushalten erreicht werden. Deshalb rücken die biogenen Kohlenstoffspeicher - und damit auch die Moore - immer stärker in den Vordergrund" (u.a. Gutachten der EU-Kommission über die Bedeutung der Böden für den Klimaschutz, diverse von der EU und vom Bund geförderte Forschungsprojekte). Mit der Aktua¬lisierung des Moorschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern sollen daher auf Grundlage des aktuellen Wissenstandes auch die Klimarelevanz der Moore verdeutlicht und der mögliche Beitrag von Moorschutzmaßnahmen zum Klimaschutz abgeschätzt werden. Gerade entwässerte Moore setzen über einen sehr langen Zeitraum festgelegte Kohlenstoffverbindungen frei. Der Errichtung von WEA auf dem Niedermoor (Konzeptbodenkarte KBK 25) bzw. dessen Einflussbereich wird ausdrücklich widersprochen. Sie sind unerlässliche Lebensräume und klimawirksamer CO2-speicher. Jegliche Absenkung des Grundwassers führt zu Schäden an	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieser schützenswerten Landschaftsform, so dass zusätzlich auch der Einfluss der anderen WEA zu prüfen ist. Im Rahmen des Bodenschutzprogrammes Mecklenburg-Vorpommerns unterliegen diese Flächen der umfassenderen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren einschließlich Bauausführung. Im Zusammenhang mit dem Stillgewässer hat das Niedermoor an dem geplanten WEA eine besondere Bedeutung. Hier muss zur Erhaltung des Niedermoores keine Nutzungsart geändert werden (Acker in Grünland oder ähnliches), sondern lediglich das Stillgewässer erhalten werden. Im Rahmen des Moorschutzprogrammes MV gilt ein generelles Verbot der Zerstörung der Feuchtgebiete als Landschaftselement. Das Stillgewässer als gesetzlich geschütztes Biotop unterstützt als solches auch die Moorschutzzielstellungen. Die Errichtung des W 2 ge¬fährdet eindeutig den Erhalt des Stillgewässers und ist abzulehnen. Bei Trockenheit auf Sandböden müssen Landwirte mit Ertragsausfällen rechnen. Ausschlaggebend für den Ertragserfolg auf trockenen Sandstandorten ist der Humusanteil im Boden. Die organische Substanz im Boden speichert Stickstoff und Wasser, stellt Nährstoffe für das Pflanzenwachstum bereit und ist damit eine wichtige Quelle für die Bodenfruchtbarkeit. Die Qualität und der Gehalt von Humus im Boden kann durch die Bewirtschaftung maßgeblich beeinflusst werden. So lässt sich durch organischen Dünger und vielfältige Fruchtfolgen, insbesondere durch Anbau kleinkörniger Leguminosen der Humusgehalt erhöhen. Die landwirtschaftliche Fläche, auf der das W 5 geplant ist, wird im Zusammenhang der operationellen Gruppe „Humusaufbau" im Rahmen des Entwicklungspro-grammes für den ländlichen Raum vom Land MV (EPLR 2014-2020) mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertre-ten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, gefördert. Für den Aufbau der Fruchtbarkeit der Böden ist ein Anbau von Kleegras möglich. Der betroffene Landwirt setzt auf den Trockenheitsresistenten Inkarnatklee. Dieser ist durch seinen Blütenreichtum eine Bereicherung für Insekten (Landwirtschaft für die Artenvielfalt). Ein weiteres Argument für das Vorhandensein und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind die Förderung der ökologischen Vorrangflächen im potentiellen WEG. Besonders die Flächen an Hecken- und Waldrändern leisten einen zentralen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Der Bericht bestätigt das damit einhergehende schützenswerte Vorkommen verschiedener Fledermausarten. Seit 2018 werden Böden in Mecklenburg-Vorpommern erstmals flächendeckend nach bodenkundlichen Parametern beurteilt, um daraus ihr Schutzbedürfnis ab¬zuleiten. „Mit der Gesamtbewertung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können wir auf einen Blick erkennen, wo Böden die natürlichen Funktionen in besonderem Maß erfüllen. Sie soll als fachliche Grund¬lage bei Planungs- und Genehmigungsverfahren genutzt werden und helfen, Bodenschutzbelange im Rahmen von Bauvorhaben besser berücksichtigen zu können..." (https://wvvw.reqierung-mv.de/Landesreqierung/Im/Aktuell/?id=1473073	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2990 Bei der Prüfung des Einzelfalles bzw. vorgezogenen Abwägung bittet die Gemeinde Gorlosen folgendes zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigung des gemeindlichen Willens Im Dossier zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg schließt sich der Vorstand mit seiner Festlegung 11/VS 123/2016 den Formulierungsvorschlägen des Gutachters der FIRU (Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH), die mit der technischen und inhaltlichen Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe beauftragt wurde, hinsichtlich des Veto-Rechts der Gemeinden an und verweist noch einmal ausdrücklich auf das Rechtsgutachten von Dombert RAe zum gemeindlichen Willen. Das Dossier wurde als Abwägungsdokumentation mit der abschließenden Beschlussfassung der VV über die 1. Beteiligungsstufe verabschiedet. Demnach ist ein reines Veto-Recht der Gemeinde rechtlich ausgeschlossen. Diese kann sich mit dem Wunsch, kein Windeignungsgebiet zu wollen, nicht auf das Gegenstromprinzip berufen. Dies gibt nur das Recht auf fehlerfreie Abwägung kommunaler Belange. Die Belange der Gemeinde sind nicht ohne weitere regionalplanerische Prüfung im Plan festzusetzen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S.43 mit weiteren Nachweisen). Sachlich begründete und substantiierte Wünsche bzw. Pläne der Gemeinde können in die Betrachtung einbezogen werden und sind in differenzierter Weise zu berücksichtigen(vgl. Rechtsgutachten DombertRA, S.45/46). Der gemeindliche Wille bzw. mangelnde lokale Akzeptanz bilden kein Ausschlusskriterium, sind aber im Rahmen der Abwägung nach § 7 II ROG zu berücksichtigen (vgl. Rechtsgutachten Dombert RAe, S. 48). Seit Bekanntwerden der ersten Planungen zu einem Windprojekt im Bereich 28/18 vor gut 10 Jahren wurde diese in Gorlosen abgelehnt. Damals gründeten Bürger aus den umliegenden betroffenen Dörfern, u.a. Strassen, eine Bürgerinitiative mit Sitz in Liepe (Bender) mit dem Ziel, Menschen und Natur vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen zu bewahren und das naturnahe Umfeld als Wohn- und Erholungsraum zu erhalten. 2013 fasste die Gemeindevertretung Gorlosen einen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beschluss, mit dem sie Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet ablehnte. Als nach der Wahl in 2014 die neue Gemeindevertretung Gorlosen anlässlich der Teilfortschreibung des Kapitels 6. 5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) feststellte, dass der alte Beschluss nur für den Ortsteil Dadow (27/18) galt, spricht sich die Gemeindevertretung am 17.12.2014 erneut gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Gorlosen und ihren Ortsteilen aus (Drucksachennr.: Gv-18 47/2014). Begründet wird dieser Beschluss „mit allgemeinen Bedenken in Hinsicht naturschutzrechtlicher Belange sowie den Erhalt des touristischen Interesses hinsichtlich der Zerstörung des Landschaftsbildes (Öffentlicher Teil der Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen am 17.12.2014). Mit Beschlüssen vom 20.5.2015 und 17.5.2016 konkretisiert die Gemeindevertretung (Drucksachen-Nr.: Gv-18 10/2015 und Gv18 13/2016) mit den von Einwohnern der Gemeinde Gorlosen erarbeiteten Stellungnahmen im Rahmen der informellen Gemeindlichen Vorabbeteiligung und der 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg u.a. die Kriterien Landschaftsschutz (z.B. unzerschnittener landschaftlicher Freiraum südlich der K48, Schutzstatus Stufe 4, sehr hoch), Erholungs-/Feriengebiet, Tourismus (Bootsanleger mit Campingplatz Neu Göhren am Elde-Müritz-Kanal, diverse Ferienwohnungen, Reittourismus, alternative Übernachtungsangebote des sog. sanften Tourismus), Naturschutz (Schwarzstorch (Ciconia nigra), Rotmilan (Milvus milvus), Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (Grus gurus), Graugänse (Anser anser) und Schwäne (Cygnii spp.), Fledermäuse (Microchiroptera) am Waldrand), Gesundheit der Anwohner (Emissionen, Infraschall). Am 8.7.2015 beschließt die Gemeindevertretung „die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines ruhigen Gebietes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen (Aufstellungsbeschluss TOP 6 Öffentliche Niederschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Gorlosen am 8.7.2015), um Bürgern und Erholung Suchenden die vorhandene Ruhe zu erhalten und die Gemeinde für Touristen und Zuzügler aufzuwerten. Leider wurde am 14.4.2016 unerwartet und entgegen der mit einem Fragebogen erhobenen Bürgermeinung die Bereitstellung des Lärmaktionsplanes an die betroffenen Planungsträger mit knapper Mehrheit der Gemeindevertreter abgelehnt (Drucksachen-Nr.: Gv-18 07/2016). Die Gemeindevertretung verabschiedete am 4.10.2017 (Drucksachen-Nr.: Gv-18 15/2017) im Rahmen der Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Gemeinde-Leitbildgesetzes) das von einer Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern und Bürgern erarbeitete Zukunftskonzept der Gemeinde Gorlosen, das für die weitere Entwicklung konkret auf Tourismus und insbesondere Zuzug zwecks naturnahem und ruhigem Wohnen und Arbeiten im Grünen, Home Office, Wohngebiet für Mitarbeiter der Betriebe an der Al4 setzt und deswegen auch die Fortführung des Verfahrens zur Einführung eines Ruhigen Gebietes Gorlosen festschreibt. Eine Arbeitsgemeinschaft erarbeitet seitdem in Zusammenarbeit mit dem Amt Grabow und dem LUNG (zuständige Behörde für sog. Lärmaktionspläne, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, Herr Hermann Lewke, Telefon: 03843 / 777 - 510, hermann.lewke@lung.mv-regierung.de) mittlerweile die notwendigen Verfahrensunterlagen. Eine verfahrensrelevante weitere Öffentlichkeitsbeteiligung fand mit sehr hoher Bürgerbeteiligung bereits am 28.9.2018 in Boek/Gorlosen statt. Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.Juni 2002 (ABI. EG L 189/12) strebt auf europäischer Ebene eine Harmonisierung der Lärmschutzpolitik an und zielt auch auf den Schutz ruhiger Gebiete. Die Gemeinde Gorlosen setzt sich also seit langem für den Erhalt der natürlichen Ressourcen der Gemeinde ein. Sie ist gegen Atomkraft und unterstützt die sog. Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien (Biogasanlage, dezentrale Solaranlagen), aber unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einwohner und Natur (Vorsorgeprinzip), dem Erhalt der Rückzugsräume für Mensch (Naherholungsgebiet, Rückzugsraum für die Städter aus Hamburg und Berlin) und Tier. In der Gemeindevertretersitzung vom 26.4.2018 verweigerte die Gemeinde Gor-losen ihr Einvernehmen zu dem auf der Fläche 28/18 beantragten Windenergie-projekt (Gv-18 09/2018) und zeigte Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Potentialsuchraum 27/18 Wanzlitz auf (Gv-18 07/2018). Diese Haltung/Überzeugung fortsetzend und in dem Bemühen, den tatsächlich naturnahen und ökologisch vielfältigen Zustand des Gebietes 28/18 aufzuzeigen, wendet sich die Gemeinde Gorlosen nun erneut gegen die Festlegung der Windeignungsgebiete 28/18 Gorlosen und 27/18 Wanzlitz. Ziel der Gemeinde Gorlosen ist es weiterhin und insbesondere im Hinblick auf die in diesem Jahr beginnende neue Legislaturperiode der Gemeindevertretung den ländlichen Raum hier als Wohn-, Arbeits- und Erholungsumfeld attraktiv zu halten bzw. als Teil der Metropolregion Hamburg diese Attraktivität zu erhöhen und die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde entsprechend des entwickelten Konzeptes weiter zukunftsfähig zu machen.	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2989 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gibt die Gemeinde Gorlosen nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme begründet zugleich den Antrag auf Einzelfallentscheidung. Der Standort Strassen 28/18 befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren nach §4 i.V.m. § 19 III BImschG über die Errichtung von 8 WKA (Aktenzeichen STALUWM-51-4602-5711.01.6.2V-76049). Derzeit in der wegen artenschutzrechtli-cher Belange angeordneten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 II 2 UVPG. Die Gemeinde Gorlosen hat dort Einwendungen eingereicht. Die Einwendungen werden am 25. April 2019 öffentlich erörtert. Die Gemeinde Gorlosen wird die nachfolgende Stellungnahme als Präzisierung und Ausführung der gemeindlichen Einwendungen bei dem Erörterungstermin vortragen. Das Urteil des OVG Greifswald erklärte den RREP WM aus dem Jahr 2011 hinsichtlich des Gebietes „Klodrum" für rechtswidrig, damit inzident auch die Ausschlusswirkung der in der Kulisse von 2015/17 dargestellten Konzentrationsflächen. Der Planungsverband Westmecklenburg entschied, dass einem Genehmigungsantrag, der darauf abstellt, in einem solchen Potentialsuchraum WEA zu errichten, grundsätzlich keine Ziele in Aufstellung entgegengehalten werden können (positives Votum des Vorstandes zum Antrag, vgl. Protokoll der 57. VV des RPV WM, S. 4). Wenn Anträge in den Potentialsuchräumen gestellt werden, gibt es eine Einzelfallentscheidung. Es muss entschieden werden, ob dieser Potentialsuchraum zu einem Eignungsgebiet wird oder nicht (Protokoll der 57. VV des RPV WM, S. 4). Andernfalls wäre die Regionalplanung ausgehebelt. Nur der Planungsverband hat den Gesamtüberblick über die Planung in der Region. Bei dem Suchraum 28/18 handelt es sich um ein „Ziel in Aufstellung". Um zu einem „Ziel" der Regionalplanung zu werden, fehlt noch die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die abschließende Abwägung durch den Planungsverband. Die Rechtslage entspricht der eines sog. Zielabweichungsverfahrens, bei dem „Von Zielen der Raumordnung ... abgewichen werden kann, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 II ROG). Bei dem Suchraum 28/18 liegt eine zeitliche Abweichung vor, durch die das regionale Planverfahren verkürzt würde. Beim Zielabweichungsverfahren ist wegen einer solchen Verkürzung/Umgehung der Regionalplanung auch vom Regionalen Planungsverband eine Stellungnahme abzugeben, um sicherzustellen, dass die Abweichung von den Zielen unter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Festlegung der Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Die vorzeitige Festlegung einzelner Eignungsgebiete oder der vorzeitige Ausschluss der Windenergienutzung auf einzelnen Teilflächen ist rechtlich nicht möglich. Die Festlegung der Eignungsgebiete entfaltet ihre volle rechtliche Bindungswirkung erst mit Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, das bedeutet im Interesse des Gemeinwohls liegt. Um die Abkürzung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die entfallende Berücksichtigung des gemeindlichen Willens in der abschließenden Abwägung des Planungsverbandes zu rechtfertigen, haben solche -nicht den aktuell geltenden Zielen der Raumordnung entsprechenden- Vorhaben auch einvernehmlich mit der Standortgemeinde zu erfolgen (vgl. Checkliste und Ablaufplan, Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 1). Daran ändert auch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 I Nr. 5 BauGB nichts. Diese nimmt keine normative Gewichtung des Gesetzgebers im Sinne einer speziellen Förderpflicht der Windenergie vor, sondern will eine Verhinderungsplanung ausschließen, die darauf angelegt ist, der Windenergie im Planungsgebiet „substanziell Raum" zu verwehren. Die Steuerung der Planung durch Ausweisung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung (§ 35 III 3 BauGB), sog. Eignungsgebieten gemäß § 8 VII 3 Nr. 3 ROG bzw. § 4 IX 1 Nr. 3 LPIG MV, ist nur rechtens, wenn sich die dort geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Nutzungen auch an anderer Stelle im Planungsgebiet nicht durchsetzen können und der Windenergie dadurch tatsächlich „substanziell" zu wenig Raum verschafft würde (Rechtsgutachten Dombert RAe, S.10 ff). Dies trifft auf das Gebiet 28/18 nicht zu. Um schließlich ein rechtssicheres gesamträumliches Planungskonzept unter Ausweisung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung vorlegen zu können, sollte eine vorgezogene Einzelfallentscheidung des Planungsverbandes mit abschließender Abwägung zu dem Suchraum 28/18 stattfinden, bevor vom StALU über den Antrag der THEE Projektentwicklungs GmbH & CO. KG zur Errichtung von 8 WEA im Potentialsuchraum entschieden wird. Zu prüfen ist auch, ob bezüglich des Gebietes 27/18 Wanzlitz bereits jetzt im laufenden Genehmigungsverfahren (Akz. StALUWM-51-4560-5712.0.1.6.2V-76050, Antrag der Energieallianz MV Projekt Nr. 2 GmbH & Co.KG) eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen hat, da die derzeitige Planung jederzeit auf das Gemeindegebiet Gorlosen/Gemarkung Dadow ausgedehnt werden kann.	
lfd. Ident-Nr.: 627 Gemeinde Gorlosen	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2995 4. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Schall-Infraschall-Abstände Der Planungsverband könnte größere Abstände zu Siedlungen beschließen, wenn gerichtsfeste Gründe dafür vorlägen (S. 6 Protokoll der 57. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg). Der RPV WM hat sich auf Grund des Vorsorgeaspektes für einen Abstand von 1000 m zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wohn und Erholungsgebieten nach Baunutzungsverordnung ausgesprochen (S. 6 Protokoll der 57. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg). Die FIRU/der Vorstand/die VV hält den Immissionsschutz auf raumordnerischer Ebene durch die Festlegung des1000 m Abstandes zwischen Eignungsgebieten und Gebieten, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, für gegeben (weiches Tabukriterium). In der Regel gewährleiste der Abstand die Einhaltung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (Stand 2016, Festlegung 7/VS123/2016), verhindere eine optische Bedrängung und berücksichtige die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm auch bei Berechnung der Immissionen nach dem Interimsverfahren sowie bei zukünftig steigenden Höhen der WEA. Schall, akustisch wahrnehmbar Als Schall bezeichnet man die wiederholte zeitliche Schwankung (Schwingung) von Zustandsgrößen in einem elastischen Medium (Luft, Gase, Flüssigkeit, feste Körper). Der Mensch ist in der Lage, Schall mit Frequenzen von ca. 1 Hz bis 20.000 Hz wahrzunehmen. Der Frequenzbereich, in dem Geräuschanteile als Töne wahrgenommen werden, wird allgemein bei ca. 16-16.000 Hz angegeben. Die Wellenlänge von hörbarem Schall liegt bei 21 m bis 17 mm (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Klinische Umweltmedizin, S. 3). Lärm ist nicht nur eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit (BUND, Schutz vor Lärm und Schutz der Ruhe, S. 3), sondern ist als Gesundheitsrisiko seit Jahren bekannt (EGGBI, Gesundheitsrisiko Schall, 30.8.2018, S.3). Das Gemeindegebiet Gorlosen wird insgesamt als sehr ruhig wahrgenommen. Dies bestätigt auch die wissenschaftlich begleitete Befragung der Bürger der Gemeinde (http://www.janusseite.de/RU GE EA03.pdf, 2014). Hinsichtlich der Schallimmissionswerte weist die Studie im Bereich Gorlosen mit durchschnittlich 40 dB während der Tageszeiten und 20 dB während der Nachtzeiten einen signifikant niedrigeren Umwelt-Geräuschpegel als im Bundesdurchschnitt (ca.50 dB/35 dB) auf (Anlage 2). Arbeits-, Wohn- und Erholungsfunktion des Raumes sind daher als sehr hoch einzustufen. Etwa 80 % der Einwohner bestätigten, dass sie zur Entspannung oder Erholung eine ruhige Umgebung benötigen. Dementsprechend würden sich auch rund 60 % der Einwohner gegen die Installation neuer Projekte wehren, die mit einer Lärmzunahme verbunden wären. Jeweils über 80 % aller Einwohner sind einrseits der Meinung in der Gemeinde Gorlosen in einem ruhigen Gebiet zu wohnen und andererseits, dass es unbedingt erforderlich ist, diesen Raum wegen seiner positiven Einwirkung auf die menschliche	WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheit und das Wohlbefinden zu schützen. 83 % aller Einwohner bestätigen, dass Besucher aus fremden Gegenden ihren jeweiligen Aufenthaltsort in der Gemeinde als „ziemlich ruhig" oder „auffällig ruhig" empfinden. Die in Gorlosen empfundene Ruhe wird durch die Berechnungen von Dr. Martin Jäschke (vgl. Karte, Anlage 3) bestätigt. Der Bau von WEA in und um Gorlosen wird diesen lebenswerten und erholsamen Zustand in der Gemeinde u.a. durch dramatische Zunahme von Schall und Infraschall verändern. Der staatliche Lärmschutz ist sektoral angelegt. Der gesetzliche Schutz setzt isoliert an den jeweiligen Quellen an, d.h. Lärm wird für die diversen Verursachergruppe jeweils separat beurteilt und begrenzt. Als Vorbelastung sind nur Anlagen zu berücksichtigen, für die auch die TA Lärm gilt (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, 30.6.2016, 1.1 S. 2). Mangels sonstiger schallverursachender Vorbelastung durch technische Anlagen im näheren Umfeld in Gorlosen wird als Gesamtbelastung nur die Lärmeinwirkung der Windräder auf die Menschen in ihren Häusern erfasst. Alle übrigen Lärmquellen, wie z.B. Straßenverkehr, bleiben unberücksichtigt. Die den einzuhaltenden Grenzwerten zugeordnete Belastung gibt also tatsächlich gar nicht die ganze Lärmbelastung der Anwohner von WEA an. Der zusätzliche Umgebungslärm ist den prognostizierten Immissionswerten hinzuzurechnen. Diese müssen dadurch steigen. Die Höhe des Anstiegs wird dabei durch die Berechnungsmethode der Messgröße dB(A) beeinflusst. Die Messgröße dB(A) gibt den physikalisch messbaren Schalldruckpegel an. Dieser soll die von der Frequenz abhängige Empfindlichkeit des Gehörs, die Lautstärkeempfindung, nachbilden. Tiefe und hohe Frequenzen werden abgeschwächt. Die Mittelung bewirkt, dass erst eine Verzehnfachung der Schallleistung zu einem Anstieg des Wertes um 10 dB(A) führt. Die Lautheit wird dabei nur teilweise, die Lästigkeit gar nicht einbezogen; ebenso wenig die aerodynamischen Geräusche, die an den sich rasend schnell drehenden Rotorspitzen entstehen. Zusammen mit der Meßgröße dB(A) dienen dem Planungsverband bei der Festlegung des 1000 m-Abstandes die Grenzwerte der TA Lärm als wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage. Den vorsorglich angestrebten Gesundheitsschutz der Bevölkerung erfüllen weder die Meßgröße noch die sektorale Betrachtung der Meßwerte der TA Lärm. Hinzu kommt die Differenzierung der Grenzwerte der TA Lärm nach dem Gebietscharakter entsprechend den Merkmalen der BauNVO. Dabei wird bei der Beurteilung der zulässigen Lärmbeeinträchtigung von betroffenen Gebieten auf deren Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) abgestellt. Reine Wohngebiete sind vor Anlagen bedingtem Lärm stärker	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geschützt als Allgemeine Wohngebiete, diese mehr als Mischgebiete und im Außenbereich gilt die TA Lärm gar nicht. Diese Unterscheidung ist bei einer Maßnahme zum verfassungsrechtlich garantierten staatlichen Gesundheitsschutz nicht nachvollziehbar. Gerade die gesundheitlich sehr wichtige Nachtruhe schützt die TA Lärm im Allgemeinen Wohngebiet mit 40 dB(A), im Reinen Wohngebiet aber mit einem einzuhaltenden Grenzwert von 35 dB(A). WEA erzeugen permanenten und pulshaltigen Lärm, der jede Nacht immer und fortwährend über die Ohren auf die betroffenen Menschen wirkt. Das Ohr kann sich dem Lärm gegenüber nicht verschließen. Die Grenzwerte der TA Lärm gelten für besonders geschützte Räume im Inneren von Gebäuden, z.B. Wohn - und Schlafzimmern. Beim Aufenthalt im Freien gibt es keine Grenzwerte, die dort die Gesundheit schützen. Während der ausgedehnten Zeiten, die sich Erwachsene und Kinder in ländlichen Räumen zum Arbeiten, zur Erholung und Spielen im direkten Wohnumfeld oder zu Spaziergängen in Wald und Flur im Bereich der geplanten Anlagen aufhalten, sind sie tagsüber permanent Lärm ausgesetzt, der deutlich über den vorgeschriebenen Grenzwerten für besonders zu schützende Räume im Innenbereich liegt. Gegen die enorme Zunahme des Umgebungslärms im Außenbereich des Wohnumfeldes sowie die Einführung von technisch erzeugten Geräuschen in einer bislang gänzlich durch natürliche Geräusche geprägten Umgebung gewähren die Grenzwerte der TA Lärm und der darauf bezogene 1000 m-Abstand keinen Schutz. In der Gemeinde Gorlosen liegt die Ausnahme von der Regel vor. Der vom Planungsverband beabsichtigte vorsorgliche Gesundheitsschutz läßt sich allein mit einem TA Lärm basierten Abstandspuffer von 1000 m nicht erzielen. Infraschall, nicht wahrnehmbarer Schall Den ca. 1300 Einwendungen (ca. 1/3 der Stellungnahmen insgesamt) zu Lärm und Infraschall wird in der Abwägung zur 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung (FIRU 09/2016) mit dem o.g. Hinweis auf den 1000 m Abstand begegnet und darauf verwiesen, dass konkrete immissionsrechtliche Maßnahmen erst im Genehmigungsverfahren möglich sind. Bezüglich der Hinweise zu den erheblichen Gesundheitsgefahren für Menschen durch Infraschall wird eine bessere Aufklärungs-und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz vorgeschlagen (Dossier, S. 2). Diese Bewertung scheint mittlerweile überholt. Seit September 2016 liegen diverse neue Forschungsergebnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall beim Menschen vor und die Veröffentlichung weiterer Studienergebnisse steht unmittelbar bevor. Das Vorsorgeprinzip verlangt den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen nach dem neuesten Stand der Forschung. Bei der Bewertung der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Substanzialität im Rahmen der Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes bildet der Siedlungsabstand einen entscheidenden Faktor. Die Erhöhung des Puffers um 50 % hat zur Folge, dass die Nutzbare Fläche um 60 % sinkt („Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land", Kurzfassung, BWE, Mai 2011, S. 16). Sollten erhebliche Gesundheitsgefahren für die Menschen bestehen, darf der staatliche, vorsorgliche Gesundheitsschutz nicht zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden (vgl. oben die Ausführungen zur Privilegierung der Windenergie). Bei Frequenzen von 0,1 - 20 Hz spricht man von Infraschall. Die Wellenlänge von Infraschall liegt bei 17,17 bis 3434,21 m. Unter 20 Hz wird der Schall im Unterbe¬wußtsein wahrgenommen. Infraschall und niederfrequenter Schall werden als tiefe, dumpfe, brummende Töne wahrgenommen oder lösen körperliche Reaktionen aus. Technische Anlagen können neben dem für Menschen hörbaren Schall und tieffrequenten Schall bis unter 1 Hz auch tieffrequenten Körperschall verursachen, der auf den gesamten menschlichen Organismus einwirkt (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Klinische Umweltmedizin, S. 3, vgl. auch EGGBI, Gesundheitsrisiko Schall, 30.8.2018, S. 8, Anlage 4). Infraschall kommt zwar auch in der Natur vor, z.B. bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Gewittergrollen... Der Infraschall ausgelöst durch WEA stellt allerdings eine Sonderform dar. Er ist gepulst. Die Pulsung entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast. Dadurch werden große Luftdruckveränderungen verursacht. An der Spitze eines Rotors entstehen riesige Kräfte durch die hohen Geschwindigkeiten, die bis zu 400 km/h betragen können. Diese Frequenzspitzen spielen bei der Wahrnehmung des Infraschalls und bezüglich der körperlichen Auswirkungen eine große Rolle, da diese unerwartet auftreten (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Klinische Umweltmedizin, S. 6, Dr. med. B. Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Wie ist der Internationale Stand des Wissens?). Es besteht auch ein Zusammenhang mit der Höhe bzw. dem Rotordurchmesser. Beispiel: kleiner Ventilator-großer Ventilator: wie weit spürt man noch die sich bewegende Luft? Diese besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen soll innerhalb des Verfahrens der TA Lärm (Nummer 7.3) durch einen Verweis auf DIN 45680 berücksichtigt werden. Trotz einer Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen mit tieffrequenten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Immissi-onsanteilen zu gesundheitlichen Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kommen. So das Bundesumweltamt 2017. Die TA Lärm kann die neueren Phänomene durch Windkraftanlagen mit gepulstem Infraschall nicht abbilden, d.h. es gibt derzeit keine aktuelle gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Menschen. Zum Zeitpunkt der Einführung der DIN 45680 gab es auch noch keine Meßmethode, die unter 10 Hz messen konnte. Mittlerweile ist dies aber möglich. Auch die DIN 45680 ist also veraltet (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom -Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Umweltmedizin, S. 4/5, Wirtschaftsredakteur Daniel Wetzel, „Rätsel um Infraschall vor der Auflösung", DIE WELT). Beim Schall sind Emission und Wahrnehmung von Geräuschen einerseits und Erschütterungen andererseits nicht länger getrennt zu betrachten, da Anwohner von WEA auch über Belästigungen klagen, wenn die vorgeschriebenen Pegel¬werte eingehalten werden und Menschen physiologisch gar nichts mehr hören. Luft- und Körperschall sind zusammen zu bewerten (vgl. Triantafyllidis in der Pres¬seinformation KIT zum Projekt TremAc, S. 2). Bereits 2014 hatte das Bundesumweltamt eine „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" von Univ.-Prof. Dr. Ing. Detlef Krah6 vorgelegt. Diese weist darauf hin, dass es ungelöste Probleme bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell gibt und warnt bei Planungen vor Fehlprognosen. Insbesondere pauschale Ansätze wie die Festlegung von Mindestabständen werden als nicht sachgerecht bezeichnet (S. 115/116 der Studie, siehe htios://www.umweltbundesamt.de/sitesidefault/filesimedien/378/publikationen/texte 40 2014 machbarkeitsstudie zu wirkungen von infroschall.pdf). Um kurzfristig Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu begegnen, käme auf regionaler Ebene momentan wohl trotzdem nur eine Ausweitung des 1000 m-Abstandes in Betracht. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessungen mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Nach ihren Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Rotordurchmesser von 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10-11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Aufgrund der großen Wellenlängen wird Infraschall kaum von der Luft oder vom Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernisse wie Schutzwälle, Bäume oder Wände/Gebäude	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abgeschirmt. Er breitet sich fast verlustfrei aus. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt seit dem Jahr 2005 nördlich von Bremen eine Infraschall-Teststation IGADE mit 4 festinstallierten Mikrobarometern zur Überwachung des Kernwaffenstops und erhebt seit über 10 Jahren Infraschall-Daten. Aufgrund der Lage in Norddeutschland befindet sich die Anlage in naher Umgebung zu einer wachsenden Anzahl von WEA im Abstand zwischen 4 - 20 km. Die BGR kommt zu der Einschätzung, dass sie ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen kann, weil die Windräder dauerhaft in Abhängigkeit zu der Windgeschwindigkeit die Messungen stören. Auch dort wird dokumentiert, dass Infraschall im Umfeld von WEA existiert und bis zu mindestens 10 km Abstand meßbar ist. Außerdem gibt es einen Zusammenhang mit der Höhe/Größe der WEA sowie der Anzahl der betrieben Anlagen (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Umweltmedizin, S. 6 mit weiteren Nachweisen). Die Initiative „Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS" sowie das „Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb") haben seit 2014 diverse Appelle an die bayrische Regierung geschrieben und auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall von WEA hingewiesen. Seitdem ist In Bayern ein Abstand von 10 x Höhe der WEA einzuhalten. Bei den Anlagen der neuen Generation mit einer Höhe von 236 m wären das 2360 m. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2500 m zur Wohnbebauung, in England seit 2010 für WEA mit einer Höhe von über 150 m ein Mindestabstand von 3000 m. In Australien liegt eine Studie zu Schwindelanfällen in Bezug auf den Abstand zu WKA vor. Erst bei einem Abstand von über 5000 m waren alle Probanden schwindelfrei. Als Körperschall breitet sich tieffrequenter Schall als Schwingungen/Vibrationen in festen Stoffen wie dem Boden, Fundamenten, Rohrleitungen, Wänden etc. aus, so dass es im inneren von Räumen zu höheren Belastungen als im Außenbereich kommen kann (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Umweltmedizin, S. 4). Zudem haben die meisten Körperteile eigene Resonanzfrequenzen und die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Teilen hängt zusätzlich von der Körper¬haltung ab, z.B. sitzen, liegen. Die Schulterfrequenz hat eine Eigenfrequenz von 45 Hz, der Unterbauch 4-8 Hz. Legt sich ein Mensch in ein durch Körperschall niedrig schwingendes Bett, so tritt ein Resonanzphänomen auf und die Körperteile schwingen mit. Dieses Mitschwingen ist nur durch Muskelanspannung unterbrechbar, was nicht schlafförderlich ist (Kompendium	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flugmedizin 2017, Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zu-sammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Um-weltmedizin, S. 11)). Als Symptome des Windturbinensyndroms bzw. Vibroakustischen Syndroms (VAD) treten zunächst Schlafstörungen, Schwindel, Sehstörungen, Kopfschmerzen, Un-wohlsein, Tinnitus oder Tinnitusverstärkung, Übelkeit, Ohrdruck und Herzinsufizienz, Unsicherheit, Angst und Depressionen, auf. Anfangs sind die Beschwerden reversibel bei Unterbrechung der Infraschall-Exposition, z.B. im Urlaub beim Verlassen des heimischen Umfeldes. Bei dauerhafter Exposition kommen hinzu Atemnot, Bluthochdruck, Sauerstoffmangel, Durchblutungsstörungen, restless legs, Herzrythmusstörungen, Belastungsdyspnoe, massive psychische Störungen mit erhöhtem Aggressionspotenzial, Depression mit sozialer Isolation, Epilepsie, Lungenblutungen, Schlaganfall, Autoimmunerkrankungen, Schilddrüsendysfunktion, Herzklappenverdickung, erhöhte Thrombozytenaggregation, fokale Lungenfibrose sowie Karzinome insbesondere im Lungenbereich und münden in manifeste Erkrankungen (Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Stand 2019, Dr. Dagmar Schmucker, Internistin, Curriculum Um-weltmedizin, S. 12/13). Mittlerweile sind einige Wirkungsorte von Infraschall im menschlichen Körper nachgewiesen: · Anomalien im Gleichgewichtsorgan wie bei der Seekrankheit: Schwindel, Übelkeit, Nystagmus/Schläfrigkeit/Augenzittern; auch bei der Seekrankheit sind nur 5-10 % der Bevölkerung betroffen; (Infraschall und Gesundheit, Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissi onsschutz; Dr. med. B. Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, Gesundheitsge fährdung durch Infraschall, Wie ist der Internationale Stand des Wissens?, Robert V. Harrison, Toronto, in „Windenergieanlagen und Infraschall", Deutsches Ärzteblatt 2019) Innenohr, physiologische Reaktion und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des Gehirns (Prof. Dr. Simone Kühn, UKE Hamburg, in „Windenergieanlagen und Infraschall", Deutsches Ärzteblatt 2019) · Körperorgane wie Gehirn und Herz werden durch Überprägung von Fremdschwingungen in ihrer Funktionalität gestört, Herzmuskelgewebe in der Kontraktionskraft geschwächt (Prof. Dr. Simone Kühn, UKE Hamburg, Leiterin der Arbeitsgruppe Neurona le Plastizität in der Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie und Prof. Dr.med. Christian Vahl, Arbeitsgruppe Infraschall an der Klinik und Polyklinik für herz¬, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin Mainz, beide in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Windenergieanlagen und Infraschall", Deutsches Ärzteblatt 2019) In der Arbeitsmedizin hat Infraschall schon immer eine Rolle gespielt (Landwirtschaft, Flugzeugindustrie, Baubiologie, Produktentwicklung). Im Bereich der Baubiologie und Produktentwicklung wird bereits mit psychoakustischen Messwerten -im Gegensatz zu denen der TA Lärm- gearbeitet, die eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen von Lautstärke, Fluktuation, Rauigkeit, Klangfarbe, Modulation und zeitlicher Struktur ermöglichen (EGGBI, Gesundheitsrisiko Schall, 30.8.2018, S.8). Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln (DIMDI) hat für die Krankenkassen einen ICD-Code für die Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Infraschall vergeben: ICD-10-GM2010-CODE T7 5.2, „Schwindel durch Infraschall als behandlungsbedürftige Krankheit". Diese ist auch in das Kennzeichnungsregister des DIMDI als definierte Krankheit mit ID Nummer T75.2 „Schwindel durch Infraschall" aufgenommen worden. Auch verschiedene Gerichte haben das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." Und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall."(EGGBI, Gesundheitsrisiko Schall, 30.8.2018, S.10). Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung hat sich mittlerweile eine Reihe von Oberlandesgerichten (z.B. OLG München) angeschlossen (Dr. med. B. Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Wie ist der Interna¬tionale Stand des Wissens?). Die neuesten Forschungen zeigen, dass Infraschall neben einem psychischen (Nocebo-Effekt) auch eine physische Wirkung auf den menschlichen Organismus hat. Um die gesundheitlichen Auswirkungen insbesondere bei langfristiger Exposition abschätzen zu können, bedarf es dringend epidemiologischer Studien. So das Umweltbundesamt in „Windenergieanlagen und Infraschall", Deutsches Ärzteblatt 2019. Solche Feldstudien zu den chronischen gesundheitlichen Auswirkungen langjähriger Infraschall-Belastung laufen z.B. in Dänemark (Kopenhagener Krebsforschungszentrum „Kraeftens Bekaepelse" seit 2013-2018) und Deutschland (Karlsruher Institut für Technologie, KIT, gefördert vom BMWI und Bundesumweltamt). Die Dänische Studie wertet persönliche medizinische Daten von 10 - 15 Tausend direkten Anwohnern von WEA aus. Durch die vergleichende Datenanalyse ist es möglich, ein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		um 20 % erhöhtes Krankheitsrisiko mit einer 80 %en Sicherheit zu bestimmen. Das KIT erforscht seit 2 Jahren die Abstrahlung und Ausbreitung von tieffrequenten Schallwellen von WEA. Der Focus liegt dabei auf den Wechselwirkungen zwischen Luftschall und Körperschall. Im Auftrag des UBA wurden in einem eigens präparierten Haus in Schleswig-Holstein 50 Probanden tieffrequentem und Infraschall ausgesetzt, um physiologische Wirkungen auf die Gesundheit, aber auch psychologische Effekte und Wahrnehmungen zu untersuchen. Alle Studien stehen kurz vor dem Abschluss. Ergebnisse sind noch in diesem Jahr zu erwarten (vgl. insgesamt Wirtschaftsredakteur Daniel Wetzel, „Rätsel um Infraschall vor der Auflösung", DIE WELT). In Dänemark wurde der Ausbau der Windenergie gestoppt, um die Ergebnisse der staatlich beauftragten Studie abzuwarten. Da derzeit mit der TA Lärm und den DIN Normen kein effektiver Gesundheitsschutz bezüglich Infraschall möglich ist, sollte der Planungsverband das Kriterium des 1000 m-Abstandes entsprechend vergrößern. Oben wird ausgeführt, dass es bezüglich der Beeinträchtigung durch Infraschall von WEA einen Zusammenhang mit der Anzahl der WEA gibt. Je mehr WEA in einem Teilraum in Betrieb sind, umso weiter wirkt der abgegebene Infraschall. Gorlosen ist umzingelt von WEA, die schon stehen (Pröttlin), sich im Aufbau (Milow) oder Genehmigungs- bzw. konkreten Planungsverfahren befinden (Bresegard, Wanzlitz, Beckentin, Milow, Steesow, Karenz, Eldena Nord). Alle diese hohen und leistungsstarken Anlagen befinden sich innerhalb eines 9 km-Radius um den Ort (Anlage 5). Der Infraschall dieser Anlagen wird nach deren Errichtung von allen Seiten auf die Gorlosener treffen.	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3052 Windeignungsgebiet Nr. 28/18 Bezeichnung: Gorlosen Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Unmittelbar an das WEG grenzt südlich ein landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit an. Freiräume m. sehr hoher Schutz- Ein Puffer ist nicht vorhanden. würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 745 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3344 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow

(Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 756 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3349 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 757 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3355 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 762 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3361 5. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 799 Thüga	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2059 Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 2. öffentlichen Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG		Westmecklenburg, mit den Beschlüssen VV-08/18 und VV-09/18 aus der Sitzung des Regionalen Planungsverbands vom 05.11.2018. Die Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (kurz: THEE) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Thüga-Gruppe. Die Thüga Aktiengesellschaft wurde 1867 in Gotha als Thüringer Gasgesellschaft gegründet und ist heute mit rund 100 Stadtwerken das größte Netzwerk kommunaler Energieversorger und Wasserdienstleister in Deutschland. In der Regel halten Städte und Gemeinden die Mehrheit an den Unternehmen. Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (THEEP, Tochter der THEE) entwickelt Wind- und Solarparks, um nachhaltigen Strom und nachhaltigen Mehrwert zu generieren. Nach Projektierung und Inbetriebnahme verbleiben die Windparks im Bestand der THEE – basierend auf einem langfristigen Geschäftsmodell und stets in Partnerschaft mit den Kommunen vor Ort. Bei der Entwicklung neuer Projekte schöpfen wir aus der langjährigen energiewirtschaftlichen Kompetenz sowie der Kapitalstärke der gesamten Thüga-Gruppe. Aktuell betreiben wir in der gesamten Bundesrepublik Windparks mit einer Gesamtleistung von rund 260 MW. Bereits zur 1. Runde der öffentlichen Beteiligung haben wir eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Wir möchten auch im Rahmen der 2. Beteiligungsrunde zum Windeignungsgebiet Gorlosen (RREP Nr. 28/18) erneut unsere Stellungnahme abgeben. Unser WP-Vorhaben befindet sich seit Dezember 2017 im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Beantragt wurden 8 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 4,1 MW je WEA (32,8 MW Gesamtleistung). Somit könnten ca. 26.000 Haushalte mit sauberem Windstrom versorgt werden. Außerdem werden so ca. 75.000 t CO2 eingespart. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange (TöB-Verfahren). Lediglich die abschließenden Stellungnahmen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stehen noch aus. Im Rahmen der natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungen zeigte die UNB Überarbeitungsbedarf an, dem wir derzeit in enger Abstimmung nach kommen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) hat im Rahmen des TöB-Verfahrens bereits 2 Stellungnahmen abgegeben (20.03.2018 sowie aktuell vom 23.04.2019). Aus beiden Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass unserem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Demnach wird aus raumordnerischer Sicht dem Bau und Betrieb der beantragten WEA nicht widersprochen. Auch das LUNG hat bereits eine abschließende Stellungnahme zu den Themen Schall und Schatten gegeben. Die Emissionen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Einer Schallnachvermessung als Nebenbestimmung kommen wir gerne nach. Darüber hinaus fanden bereits 2	sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		öffentliche Erörterungstermine statt (25. + 26.04.2019). Ein letzter Termin soll im Juni stattfinden. Insofern ist für uns das Ende des Genehmigungsverfahrens absehbar. Auch der Bereich E-Planung/ Kabel- und Anschlussplanung ist bereits weit fortgeschritten. In Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, WEMAG Netz, sowie den Grundstückseigentümern wird das Netzanschlusskonzept derzeit im Detail fixiert. Weiterhin werden Gespräche zum Zweck der Erschließung und Logistik mit den zuständigen Behörden, der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust, und Fachverbänden, ZkWAL und WBV Untere Elde, geführt. In einem nächsten Schritt erarbeiten wir ein standortspezifisches Brandschutzkonzept mit der beteiligten Behörde und der örtlichen Feuerwache. Wir haben zahlreiche Nutzungsverträge mit relevanten Grundstückseigentümern schließen können, die uns die Nutzung der Flurstücke zur Gewinnung von Windenergie einräumen. Dementsprechend habendie Eigentümer ein großes Interesse an einer zeitnahen Umsetzung des Windparkvorhabens Momentan arbeiten wir intensiv an der Ausführungsplanung für E-Planung / Netzanschluss, Zuwegung/ Erschließung und Anlagentechnik. Die laufenden Abstimmungen mit den beteiligten Fachbehörden und -verbänden sowie den beteiligten Gemeinden werden nach der Kommunalwahl intensiviert. Im Rahmen des Windparkvorhabens sind wir bereits in erhebliche finanzielle Vorleistung gegangen. Die Beauftragung von technischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Gutachten, eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie das Genehmigungsverfahren sind mit erheblichen Kosten verbunden. Wir bitten aus den vorgenannten Gründen um Berücksichtigung unserer Planung und die Ausweisung des Windeignungsgebietes mit der Nummer 28/18 im weiterem Verfahren der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg. Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu unseren Ausführungen Nachfragen haben oder Belege benötigen.	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 2369 28/18 Gorlosen Soweit dem NABU bekannt, wird aktuell die Aufstellung von 8 WEA in diesem WEG geplant. Der NABU hat zu dem Verfahren Stellung genommen (Anhang 3). Dort haben die artenschutzfachlichen Untersuchungen gezeigt, dass es sich um ein komplexes Vorkommen von diversen Horsten handelt, die die geplanten Anlagen mehrseitig umfassen und so Lenkungsmaßnahmen erschweren. Der NABU sieht in dem WEG ein erhöhtes Konfliktpotential, das eine Vielzahl von ausgereiften Maßnahmen erfordern wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 869 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3368 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust an Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass junge Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 870 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3373 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 871 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3378 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow	den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 872 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3383 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark	
lfd. Ident-Nr.: 873 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3388 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Artenschutzbelange: In den Bereichen um Milow und Deibow werden regelmäßig geschützte Vogelarten beobachtet. Im Windpark Pröttlin und auf den Flächen des Milower Windparks brütet eine Wiesenweihe seit Jahren. Ebenso werden die Brutpaare Milan in dem Milandichtezentrum bereits aus ihren angestammten Jagdhabitaten verdrängt, wenn nicht sogar getötet. Zusätzlich lebt ein Turmfalke in Hof Deibow. Ein Seeadlerpaar ist ansässig, leider kennen wir den Brutbaum nicht. Aber er Jagd regelmäßig im Raum der geplanten Eignungsgebiete Steesow Milow (Foto) 14.04.2019 wurde auch ein Schwarzstorch (Foto) am Wassergraben in Hof Deibow gesehen und fotografiert. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nicht durch die zusätzlichen Windparks verdrängt oder getötet werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12 [3 Fotos]	
lfd. Ident-Nr.: 874 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3393 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 875 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3398 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. In einer neuen Studie ist davon die Rede, dass insbesondere auch das Leben von Wild-und Honigbienen von den Windkraftanlagen gestört wird. Der Anteil an Wildbienen hat sich in den letzten Jahren stark verringert. Aus diesen Studien geht hervor, dass auch der zunehmende Anteil an Windkraftanlagen das Leben der Bienen stört und einen negativen Einfluss auf die Aktivität der Biene hat. Durch die landwirtschaftlich geprägte Landschaft und den Anbau von Winterraps sind viele Imker in der Region aktiv. Die Honigbienen meiden jedoch scheinbar das Vorhandensein der Windkraftanlagen und können Ihren natürlichen Lebensabläufen nicht mehr vollends nachkommen. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der	Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 876 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3403 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow

(Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 877 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3409 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Weiterhin werden substanziell die sich in der Nähe befindliche Schutzgebiete, wie z. B. das Rambower Moor mit deren artenreicher Flora und Fauna durch die zusätzliche Errichtung weiterer WEA gefährdet. Daher fordern wir die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3416 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht umfassend beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff „Kalte Enteignung" gebraucht werden. Nicht zu verachten ist zudem die zusätzliche Belastung der Bürger vor Ort durch die schon jetzt im Bundesvergleich sehr hohen Stromkosten, Anschluss- und Erschließungskosten der Netzbetreiber direkt auf die ortsansässigen Abnehmer umgelegt werden und sich die Stromkosten weiter erhöhen. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Ebenso wird eine Erweiterung des Windparks 30/18 entschieden abgelehnt. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 879 Privat	WEG 28/18 Gorlosen	lfd. DS-Nr.: 3421 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	
lfd. Ident-Nr.: 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 245 Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Plangebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt in der 2D-Ansicht im Anlagenschutzbereich mehrerer ziviler Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Kulisse 2. Entwurf 2018) mit der Bezeichnung 01/18, 29/18, 30/10, 34/18 und 44/18 liegen ganz oder teilweise in diesen Schutzbereichen, die nach § 18a LuftVG eingerichtet wurden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen sind möglich. Sie sind um so wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Es sollte bei den betreffenden Windeignungsgebieten auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hingewiesen werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Anlage 1 - Windgebiete mit FluSi-Anlagen_190212.bmp Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 150 Stadt Grabow	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 1547 hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Grabow vom 11.04.2019 Die Stadt Grabow möchte in Ergänzung der Stellungnahme vom 11.04.2019 noch folgenden Sachverhalt bezüglich des Eignungsgebietes 29/18 (Steesow) vortragen. Ein Kriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen. Weiter ist hierzu in den Erläuterungen der Kriterien enthalten, dass im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung ein Eignungsgebiet maximal 120° betragen darf. Hinsichtlich ihres Ortsteils Zuggelrade sieht die Stadt Grabow hier, dass dies mit dem dargestellten Eignungsgebiet 29/18 nicht eingehalten wird, da der Umfassungswinkel über 130°	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Zuggelrade erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 29/18 Steesow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade ausgeht. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beträgt.	da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 333 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 938 Einwendung gegen das regionale Raumentwicklungsprogramm Zu den potentiellen Windeignungsgebieten 26/16, 28/16 und 29/16 Hiermit widersprechen wir dem Raumentwicklungsprogramm Windeignungsgebiete 26/16, 28/16 und 29/16 aus nachfolgenden Gründen. Es gibt bereits Windeignungsgebiete Pröttlin und Milow und es ist aus unserer Sicht nicht tragbar noch weitere Windeignungsgebiete aufzustellen. Die Ausschlusskriterien wie unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Landschaftsbildpotential in diesen Bereichen sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Flächen der Gebiete 28/16 und 29/16 sind Durchzugs- und Rastgebiete von Singschwänen und Kranichen. Bereits jetzt fliegen die Kraniche und Graugänse durch den Pröttliner Windpark und auch im entstehenden Windpark Milow sind die durchziehenden Kraniche offensichtlich verwirrt und finden keine Ruhe mehr um gestärkt weiter fliegen zu können. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal" ist Durchzugs- und Rastgebiet für Kraniche und andere geschützte Arten, was durch den Bau von weiteren Windanlagen ebenfalls enorme Störungen für deren Populationsentwicklung bedeuten würde. Zusätzlich muss hier auch betrachtet werden, dass sich in den umliegenden Wäldern ein Rotmilandichtezentrum befindet, was genau diese Flächen als Jagdhabitate nutzen muss. Eine Ablenkung dieser geschützten Greifvögel ist nicht mehr möglich, da bereits Nahrungsflächen mit Windrädern überbaut wurden. Da die geplanten Eignungsgebiete 28/16 und 29/16 unter 2000 m Breite aufweisen und an beiden Waldrändern Milanbruthorste seit Jahren besetzt sind, ist der Abstand von 1000 m vom Horst bis Windrad, in diesen Bereichen nicht umsetzbar. Aus diesem Grund spricht der Artenschutz gegen die Festschreibung dieser Windeignungsgebiete. Die Belastungsgrenze für die Anwohner in Deibow und Milow ist bereits überschritten. Deibow und Milow ist jetzt schon 50 % von Windenergie eingerahmt, was durch eine weitere Bebauung mit Windenergie bedeuten würde, dass wir fast 75 % umbaut wären. Das verstößt gegen den § 2 Grundgesetz (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Eignungsgebiet 29/18 Steesow wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes ... Die unterschreibenden Bürger dieser Gemeinde Milow OT Deibow haben ein Schreiben für alle aufgesetzt. [Liste mit 14 Unterschriften]	sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 2696 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 29/18 Steesow Hinweis: Wald ab 10 ha 6,0 % Das Eignungsgebiet ist nahezu komplett (s. Karte 16) von Wald umgeben. Es ist ggf. mit erhöhtem artenschutzrechtl. Konfliktpotential zu rechnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 29/18 Steesow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 607 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 1689 3. Bewertung der Eignungsgebiete des Entwurfes 2018 Eignungsgebiet Nr. 29/18 Steesow (Bereich des ehemaligen Gebietes 28/16 Steesow/Milow) · Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in seinem östlichen Bereich innerhalb folgender Schutzzonen störungssensibler Arten (gemäß Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg [TAK]) o 5 km-Schutzbereich der Schlafgewässer für nordische Gänse (Rudower See) o 5 km-Schutzbereich der Schlafgewässer für nordische Gänse (Rambower Moor) o 5 km-Schutzbereich der Schlafgewässer für Singschwäne (Rambower Moor). · Anregung: Das Eignungsgebiet Nr. 29/18 Steesow sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel plädiert erneut für die östliche Reduzierung des Eignungsgebietes. · Begründung: Das geplante Eignungsgebiet befindet sich in seinem östlichen Teilbereich in den Schutzbereichen von Rast- und Überwinterungsplätzen störungssensibler Zugvögel. Für Brandenburg relevante Arten sind u.a. nordische Gänse und Zwerg- und Singschwäne. Die entsprechenden Schutzbereiche von 5 km der Rast- und Überwinterungsplätze erstrecken sich auch auf das Territorium der Planungsregion Westmecklenburg. Die östliche Reduzierung des geplanten Eignungsgebietes würde einen Konflikt gegenüber den störungssensiblen Zugvögeln vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das schlüssige Planungskonzept mit den darin festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien gilt dabei nur für die Planungsregion Westmecklenburg, d. h. es erfolgt keine Anwendung der Planungskonzepte anderer Regionen für die Planungsregion Westmecklenburg und umgekehrt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3053 Windeignungsgebiet Nr. 29/18 Bezeichnung: Steesow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz-würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Innerhalb des Gebietes befindet sich ein durch Satzung der Stadt Grabow zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärtes Gebiet bei Holdseelen, das unter Bezeichnung „ehemaliges Rittergut Holdseelen“ beim LUING geführt wird. [Abbildung]	neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 745 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3345 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 756 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3350 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 757 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3356 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 762 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3359 4. Nichtberücksichtigung der geplanten Maßnahmen der Naturnahen Entwicklung des Gögbengrabens im Bereich des Windeignungsgebietes 29/18 Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit im Auftrags des Amtes Grabow durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde" mit EU-Fördermitteln und Eigenanteilen der Gemeinden aus Ausgleichsfonds für Umwelteingriffe naturnah entwickelt. Ziel dieser naturnahen Entwicklung ist die Verbesserung der Strukturvielfalt und Gewässergüte des Grabens aber auch die Schaffung neuer attraktiver Habitate für Flora und Fauna. Im Rahmen dieser Planung wurden Umweltgutachten erstellt, die besonders den Schutz von vorhandenen Biotopen und Brutvögeln betrachten. Die Errichtung eines Windenergieparks steht hierbei nicht nur den Zielen der naturnahen Entwicklung und Schaffung attraktiver Habitate für Vögel und Insekten im Bereich des Göbengrabens entgegen, sondern gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die folgenden Aufnahmen wurden im Gemeindegebiet Milow von Anwohnern gemacht und belegen, dass diese geschützten Großvögel ihren Lebensraum in der Gemeinde haben. Aufnahme 1: Seeadler Aufnahme 2 Schwarzstorch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf ggf. erforderliche Gewässerrandstreifen, ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 29/18 Steesow mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 762	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3362 5. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl.Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3 : bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 775 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 2458 Nr. Breite [° ' "] Länge [° ' "] Geländehöhe [m] Höhe ü. Gnd. [m] Top-Höhe [m] 1 53 09 09 11 30 35 2023,0000 2 53 30 22 11 47 24 2000,0000 3 53 25 48 11 54 06 2000,0000 durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - DVOR Brünkendorf- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 02' 04,29" N / 11° 32' 46,38" E; Höhe des Geländes 17,40 m.ü. NN Die Plangebiete 29/18 und 30/18 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 1900 9. Steesow (29/18) Ausweislich der Abwägungsdokumentation ist im östlichen Bereich ein erheblicher Teil des ursprünglich vorgesehenen Eignungsgebietes im derzeitigen Stand entfallen. Zur Begründung werden überwiegend avifaunistische Aspekte angeführt. Gerade der Aspekt „regionale Dichtezentren Rotmilan“ ist im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung nicht geeignet. Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass als Ergebnis der Anwendung dieses Kriteriums in der Kriterienkumulation ein erhebliches zusätzliches Gebiet entfällt. Gerade im Rahmen der konkreten Anlagenzulassung erfolgt eine ausführliche Bewertung und Betrachtung der avifaunistischen Voraussetzungen. Einer Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung ist, insbesondere mit Blick auf die hiermit verbundenen zusätzlichen Einschränkungen unangemessen. Zur Verdeutlichung wird die Anlage 9 beigefügt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 29/18 Steesow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 2370 29/18 Steesow Beim vorgeschlagenen Eignungsgebiet Steesow ist die besondere Konstellation zu beachten, dass es 4 Seeadlerbrutpaare verteilt um das WEG gibt. Aktuell wird dies als unerheblich angesehen, da die Vorgaben nach AAB (Mindestabstand 2 km, Gewässer > 5 ha, Flugkorridore) eingehalten werden. Insbesondere bei dieser Konstellation sollten aber auch kleinere Gewässer beachtet werden, da auch diese zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 852 Landkreis Lüchow-Dannenberg	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 2159 Die im Entwurf (Stand November 2018) der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen liegen mindestens 8 km vom Gebiet des Landkreises Lüchow Dannenberg entfernt. Somit sind keine direkten Auswirkungen auf Belange des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu erwarten. Hinzuweisen ist auf den im RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ausgewiesenen Höhenzug des Höhbeck, von dem aus eine weite Sicht über das Elbtal möglich ist. Dieser befindet sich ca. 9 km vom nächstgelegenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 29 „Steesow“ entfernt. Bei der im Genehmigungsverfahren vorzunehmenden Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollten die Auswirkungen der zu errichtenden WEAs auf dieses Vorranggebiet berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 863 SAB WindTeam GmbH	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3128 Stellungnahme zum 2. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Aufnahme der geplanten Sonderbaufläche Windenergie Milow in das RREP Westmecklenburg — sachlicher Teil FNP Wind Gemeinde Milow	Dem Hinweis wird gefolgt. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Gemeinde Milow hat sich nach ausführlicher Diskussion in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit in 2018 dazu entschieden, die Nutzung der Windenergie innerhalb ihres Gemeindegebiets zu unterstützen und zu steuern. Neben allgemeinen Zielen des Klimaschutzes strebt die Gemeinde Milow vor allem eine Teilhabe der Bürger und der Allgemeinheit an den wirtschaftlichen Erträgen der Windkraft im Sinne des LEP MV (Kap. 5.3 (3), (4)) an. Gemeinde und betroffene Grundstückseigentümer haben sich frühzeitig mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Entwicklung dieser Flächen gesteuert werden kann, um sogenannten „Wildwuchs" zu vermeiden. Innerhalb der Gemeindevertretung besteht Konsens, einen Windpark als Sonderbaufläche aus dem in 2016 durch den Regionalen Planungsverband ermittelten Potenzialsuchraum zwischen den Ortsteilen Deibow und Krinitz, in der Gemarkung Krinitz, Flur 2 und 3 im Anschluss an das im ersten Entwurf zum RREP WM vorgeschlagene Windeignungsgebiet LUP 28/16 Steesow zu entwickeln und dazu eine Bauleitplanung zu initiieren. Die Gemeindevertretung Milow hat dazu in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 entschieden, für das gesamte Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (TFNP Wind) gem. § 5, Abs. 2b, BauGB aufzustellen (Anlage 2.a mit Anlage 2.b). Ziel dieses TFNP Wind ist die Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie und im Gegenzug dazu andere Flächen im Gemeindegebiet von der Nutzung für Windenergie auszuschließen (§ 35, Abs. 3, Satz 3, BauGB). Dazu soll am 8. Mai 2019 das frühzeitige Beteiligungsverfahren beschlossen werden. Im Anschluss sollen die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt werden. Die Planungsunterlagen werden in diesem Kontext auch dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zur Verfügung stehen. Die Planungskriterien orientieren sich an den Kriterien, die der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (kurz RREP WM) aufgestellt hat. Im Ergebnis deckt sich die im TFNP Wind der Gemeinde Milow dargestellte Sonderbaufläche Windenergie (Anlagen 3a und 3b) weitgehend mit dem Potenzialsuchraum in der Gemarkung Krinitz, Flur 2 und 3 aus der ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP WM sowie der Teilfläche des bereits gegenständlichen Windeignungsgebiet LUP 28/16 Steesow im Gebiet der Gemeinde Milow, Gemarkung Krinitz Flur 4 (Anlage 1). Die Gemeinde Milow verzichtet dabei bewusst auf die Anwendung des raumordnerisch vorgeschlagenen Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen zwei benachbarten Windeignungsflächen", um der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum geben zu	„Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können. Die visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks kann aus Sicht der Gemeinde Milow hinreichend gesteuert werden, in dem die durch die Unterschreitung des Mindestabstand ggf. verbundene mögliche Umfassung von Ortslagen untersucht und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Einzelfall hinreichend berücksichtigt wird. Auf dieser Grundlage beantragt die Gemeinde Milow, die Abgrenzung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 29/18 Steesow entsprechend des Vorschlags der kommunalen Bauleitplanung auf Basis des TFNP Wind anzupassen und somit im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM zu erweitern (Anlage 3a und 3b). Anlass zur kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Milow Die Windpotenzialflächen im Bereich der Gemeinden Milow und Grabow (Ortsteil Steesow) waren im Verfahren zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit den Suchräumen 31 bis 35 bereits in 2015 gegenständlich (siehe Anlage 4). Zum aktuellen Stand der Fortschreibung des RREP WM 2018 werden mehr als 70% dieser Flächen mit der Begründung der „Vorsorge vor" und „Vermeidung von" nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und Natur ersatzlos gestrichen. Grundlage hierfür ist die Anwendung des Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen Windparks" und die Festlegung eines „Rotmilandichtezentrums" im Zentrum des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 28/16 aus dem ersten Entwurf zum RREP WM. Ansonsten entsprechen die vorgeschlagenen Windpotenzialflächen dem umfangreichen Kriterienkatalog der Raumordnung. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts für Flächen außerhalb der vorgeschlagenen Windeignungsgebiete als endabgewogenes Ziel der Raumordnung ist aus planungsrechtlichen Gründen allerdings nur unter der Voraussetzung hinreichend begründbar, dass der Windenergie im verbleibenden Bereich substanziell Raum verschafft werden kann. Insofern müssen die zur Ausweisung von Windeignungsgebieten verwendeten Tabu- und Restriktionskriterien insgesamt zu einer Lenkung in möglichst konfliktarme Bereiche führen, damit sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Windenergie im Regelfall gegen konkurrierende Nutzungen oder auch natur- und artenschutzfachliche Beschränkungen durchsetzen kann. Bereits im Abgleich der Daten aus dem Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Milow wird deutlich, dass insbesondere der Fachbeitrag „Rotmilan — Ermittlung, Bewertung, und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilan" ungeeignet ist	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen zu ermitteln, in denen sich die Windkraft gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes durchsetzen kann, da die vorgesehene Windeignungsfläche LUP 29/18 Steesow in Teilen vom Tabubereich eines Rotmilanhorstes überlagert wird (Anlage 8). Aus der Diskrepanz des Umfangs an Windpotenzialflächen zum hieraus abgeleiteten Windeignungsgebiet LUP 29/18 Steesow bleibt fraglich, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft werden kann, insbesondere wenn mithin bereits im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung im TFNP Verfahren Milow absehbar ist, dass sich die Windenergie im dafür vorgesehenen Eignungsgebiet nicht vollständig gegen naturschutzfachliche Verbotstatbestände gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 44 ff.) durchsetzen kann. Unabhängig davon ist offen, ob der zweite Entwurf zum RREP WM 2018 mit der geplanten Kulisse von 6.037 ha an Windeignungsflächen geeignet ist, den gesetzlichen Anforderungen zum substanziellen Raum für die Windenergie zu genügen, da nur 0,86 % der Gesamtfläche der Planungsregion zur Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Wobei diese, wie vorab beschrieben, in Teilen noch naturschutzfachlichen Restriktionen unterliegen die einer Windenergienutzung im Rahmen von Verbotstatbeständen grundsätzlich entgegenstehen. Hierbei handelt es sich in der Fläche LUP 29/18 Steesow wohl kaum um einen Einzelfall, da auch die Stellungnahme des Landkreises Ludwiglust-Parchim in der Fortschreibung zum RREP WM 2018 im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe für 14 von 17 Flächen im Landkreis auf Einschränkungen der vorgesehenen Windeignungsfläche durch Tabubereiche für die Großvogelart Rotmilan verweist (Anlage 9a und Anlage 9.b). Die Gemeindevertretung Milow hat nach Abwägung der vorbeschriebenen Unwägbarkeiten am 28.11.2018 die Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie gemäß § 5 Abs. 2, BauGB beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt dadurch die Windenergienutzung für eine Teilfläche des Gemeindegebiets nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Schritte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Gemeinde Milow beruft sich hierbei auf das sogenannte „Gegenstromprinzip" als Grundprinzip im Bau- und Planungsrecht nach § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieses eröffnet den unteren Planungsebenen ein Mitsprache- und Beteiligungsrecht bei der Erstellung überörtlicher Pläne (Regionalplan) sowie einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der örtlichen Belange, die sich allerdings im Rahmen einer erfolgten Abwägung niederschlagen müssen. Durch das Gegenstromprinzip soll	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sichergestellt werden, dass die Träger der Raumordnung Rücksicht auf die Bauleitplanung der Gemeinden nehmen. Gegenstand ist insbesondere die Prüfung des im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung dargestellten Windsuchraums 32 im Hinblick auf dessen Eignung als Sondergebiet Windenergie im Anschluss an das vorgeschlagene Windeignungsgebiet LUP 29/18 Steesow (Anlage 3a und 3b). Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP WM vom 27.05.2018 erläutert, wird das vorgeschlagene Windeignungsgebiet LUP 28/16 als auch das Gebiet LUP 29/18 aus der zweiten Beteiligungsstufe im nordwestlichen Bereich, in der Gemarkung Krinitz, Flur 4 zum ehemaligen Potenzialsuchraum in der benachbarten Gemarkung, Krinitz, Flur 2 und 3 über angrenzende bzw. trennende Waldflächen ab 10 ha, abgegrenzt. Direkte Folge ist der Ausschluss der Windpotenzialfläche in der Gemarkung Krinitz, Flur 2 und 3 mit ca. 226 ha (Vgl. dazu Anlage 1, Anlage 7). Basis dieser Abgrenzung ist das im vorgenannten Entwurf definierte weiche Tabukriterium „Waldflächen ab 10 ha", wonach Waldflächen grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und Waldflächen > 10 ha als Abgrenzungskriterium zur Herleitung der Gebietskulisse zu verwenden sind. Der Plangeber verfolgt hierbei lediglich das Ziel, größere, ökologisch bedeutsame Flächen auszuschließen nicht aber kleinere Waldflächen gänzlich von der Nutzung mit Windenergie abzuschneiden. Bei näherer Betrachtung der zwischen dem Windeignungsgebiet und den benachbarten Windsuchräumen gelegenen Forstabteilungen N1105 bzw. N1109 (Anlage 11) muss man allerdings feststellen, dass eine naturschutzfachliche bzw. ökologische Bedeutsamkeit dieser Waldflächen nicht gegeben ist, da es sich um artenarme, monotone Kiefernforste handelt und sich diese Flächen als reine „Holzäcker" darstellen die ausschließlich der forstindustriellen Nutzung dienen. Diese Einschätzung wird durch das landschaftsplanerische Fachbüro Pfau aus Marlow ausdrücklich bestätigt (Anlage 12). Im Ergebnis führt die vom Planungsverband auf Ebene der Raumordnung vorgenommene Abwägung eines naturschutzfachlich und ökologisch wenig bedeutsamen und sehr schmalen Waldstreifens in den Forstabteilungen N1105 bzw. N1109 (im nordwestlichen Bereich) zur Ausgrenzung einer auch in ihrer Größe bedeutsamen, potentiellen Windeignungsfläche (Vgl. dazu Anlage 1, Anlage 7, Anlage 11) Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob die geringe naturschutzfachliche und ökologische Bedeutsamkeit die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Waldflächen ab 10 ha" in diesem Falle rechtfertigt und im Hinblick auf die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich dem gesetzlich geforderten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ziel Rechnung trägt, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Nach Einschätzung der Gemeinde Milow besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem vorgeschlagenen Windeignungsgebiet LUP 29/18 Steesow und der nördlich vom Waldsaum gelegenen Windpotenzialfläche im Bereich der Gemarkung Krinitz, Flur 2 und 3. Der Waldsaum kann aufgrund seiner geringen Breite von teilweise unter 100m keine Funktion als trennendes Element von Teilflächen entfalten [Fußnote 1]. Die Gemeinde Milow verzichtet im Rahmen des Kriterienkatalogs zur Herleitung von Sonderbauflächen zur Windenergienutzung im TFNP Wind deshalb bewusst auf die Anwendung des raumordnerisch vorgeschlagenen Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen zwei benachbarten Windeignungsflächen", um der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum geben zu können. Die visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks kann aus Sicht der Gemeinde Milow hinreichend gesteuert werden, in dem die durch die Unterschreitung des Mindestabstand ggf. verbundene mögliche Umfassung von Ortslagen wie z.B. Krinitz, Gorlosen, Strassen, Griffel, Görnitz, Steesow, Milow und Deibow jeweils untersucht und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind im Einzelfall hinreichend berücksichtigt wird (Anlage 10.a bis Anlage 10.h). Unabhängig davon ist vom raumordnerischen Grundsatz auszugehen, dass Teilflächen, die in einem engen räumlichen Kontext stehen als ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet darzustellen sind. Die Trennung der beiden Teilflächen über ein mithin nur knapp 100m breites Waldstück zwischen den Gemarkungen Krinitz, Flur 4 und Krinitz, Flur 2 und 3, stellt einen Widerspruch im gesamträumlichen Planungskonzept auf Ebene der Raumordnung dar. Während Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen als harte Tabubereiche mit beidseitigen Bauverbotszonen zwar „Freihaltekorridore" entlang dieser Infrastrukturflächen (z.B. 262m bei einer Autobahn mit Regelquerschnitt RQ 31 und dem WEA Typ Vestas V162) erzeugen, sind diese unabhängig davon als geschlossenes Windeignungsgebiet darzustellen und in Windeignungsgebiete zu integrieren. So enthält etwa das Fernstraßengesetz (FernStrG) für Autobahnen eine Bauverbotszone von 40m von der Fahrbahnkante. Bei einer angenommenen Fahrbahnbreite von 20m führt dies zu einem freizuhaltenden Korridor von 100m, der aufgrund gesetzlicher Vorgabe harter Tabubereich ist. Der räumliche Kontext bleibt trotz dieses Freihaltekorridors erhalten, da die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander im Bereich des dreifachen Rotordurchmesser aus der Haupt- und des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zweieinhalbfachen Rotordurchmessers aus der Nebenwindrichtung definiert werden. Damit beträgt der baustatisch notwendige Abstand z.B. beim WEA Typ Vestas V162 mindestens 486m (aus Hauptwindrichtung) und ist also deutlich höher als die Freihaltekorridore entlang der vorbeschriebenen Infrastrukturflächen. Analog dazu ziehen andere Planungsverbände/ Planungsgemeinschaften, die ebenfalls Mindestabstände zwischen bestehenden und neu geplanten Windeignungsgebieten als Abgrenzungskriterium definiert haben, die Trennung von Teilflächen und in der Folge die Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung, um raumordnerische Widersprüche zu vermeiden. Dabei ist in allen Fällen der räumliche Zusammenhang maßgeblich. Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m Leitidee des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m" im Entwurf zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg ist die Vermeidung einer visuellen Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung ineinander über, ohne erkennbare Grenzen und ohne erkennbare Konzentrationswirkung im Raum. Dabei soll es entsprechend der landschaftlichen Strukturierung möglich sein, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Dies gelte insbesondere für solche Flächen, „die sich bis auf wenige Meter annähern und im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet dargestellt werden sollen" (Entwurf RREP WM 2018, Kapitel 6.5 Energie, S. 42). Aus den Erläuterungen ist erkennbar, dass der Plangeber in Anwendung des Kriteriums „Mindestabstand von 2.500m zwischen Windparks" durchaus die Möglichkeit sieht, Mindestabstände von Teilflächen zu unterschreiten, sofern ein enger, räumlicher Zusammenhang besteht und dieser erkennbar ist. Raumordnerische Widersprüche in dem gesetzlich geforderten, gesamträumlichen Planungskonzept könnten vermieden werden, wenn hinreichend definiert ist, wann ein räumlicher Zusammenhang zwischen Teilflächen gegeben ist — also ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet vorliegt — und wie dieser drittvergleichbar abgeleitet werden kann. Ein räumlicher Zusammenhang von Teilflächen liegt unserer Einschätzung nach vor, wenn der Abstand zwischen den Teilflächen geringer ausfällt als baustatisch bedingte Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen. Diese betragen beim Stand der Technik von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen mit 160m Rotordurchmesser etwa 480m (dreifacher Rotordurchmesser aus Hauptwindrichtung). Damit könnte ein raumordnerisches Element (z.B. eine Waldfläche) eine räumlich trennende und raumordnerisch erkennbare Wirkung von Teilflächen überhaupt erst ab einer Breite von 320m [Fußnote 2] entfalten, da ansonsten die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windkraftanlagen diese trennende Wirkung herbeiführen. Umgekehrt hat ein Waldstück als trennendes Element zwischen zwei Teilflächen erst ab einer Breite von mindestens 320m Einfluss auf die parkinterne Anlagenkonfiguration. Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob analog zur Definition von Mindestabständen zwischen Windeignungsgebieten im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts die Ergänzung um zulässige Mindestabstände von benachbarten Teilflächen zielführend sein könnte, um analog zu anderen Planungsregionen die vorab genannten raumordnerischen Widersprüche zu vermeiden. Diese Planungsverbände ziehen analog zur vorstehenden Argumentation die Trennung von Teilflächen zur Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung. Insofern regen wir hiermit an, das Kriterium Mindestabstand zwischen Windparks von 2.500m entsprechend um den zulässigen Abstand zwischen Teilflächen innerhalb eines Windeignungsgebiets von 400m zu ergänzen. LUP 23/18 Wöbbelin — Verzicht auf die Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten 2.500m" Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sind einheitlich auf die gesamte Planungsregion im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Konzepts anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist auffällig, dass der Planungsverband im aktualisierten Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Herleitung zur Fläche LUP 23/18 Wöbbelin hiervon offensichtlich abweicht, in dem er zwei nicht miteinander verbundene Teilflächen als zusammenhängendes Windeignungsgebiet darstellt hat (Anlage 14). Unter Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten von 2.500m" hätte — bei fehlender, direkter Verbindung beider Teilflächen — nur eine dieser Flächen als Windeignungsgebiet dargestellt werden dürfen. Hierbei hätte sich dasjenige Gebiet durchsetzen müssen, was geeigneter ist, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. Im Entwurf zur ersten öffentlichen Beteiligung zum RREP Westmecklenburg wurde das Windeignungsgebiet LUP 22/16 Neustadt-Glewe (Anlage 15) mit 210 ha und einem anschließendem Potenzialsuchraum dargestellt. Nach erfolgter Teilabwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 10.05.2017 wurde der Zuschnitt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Windeignungsgebietes LUP 22/16 Neustadt-Glewe auf 98 ha reduziert. Die angrenzenden Potenzialsuchräume wurden weiterhin dargestellt. Parallel zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg hat die Gemeinde Wöbbelin ein Verfahren für einen sachlichen TFNP Wind durchgeführt, zum 16.08.2018 den Satzungsbeschluss gefasst und den TFNP dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen des Abwägungsverfahrens der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu dieser Fläche entschieden, die Unterschreitung des Mindestabstands in diesem Fall vertreten zu können, da die Gemeinde Wöbbelin in der westlichen Teilfläche des ehemaligen Potenzialsuchraums Wöbbelin sich im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Flächennutzungsplan mit Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie befindet. Aus dem bauleitplanerischen Verfahren hätten sich bis dahin keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstünden. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hält die Gemeinde Milow ihre eigenen Flächennutzungsplanungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und anderer Belange für durchaus gleichwertig und befindet sich ebenfalls im Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen zur Windenergienutzung über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie . Die Gemeinde Milow bittet deshalb diese kommunale Planung im RREP Westmecklenburg in Form eines aus zwei Teilflächen bestehenden Eignungsgebiets zu berücksichtigen und für den zu überarbeitenden Entwurf aufzunehmen. Grundsätzlich wird angeregt, den Gemeinden zumindest während des laufenden Fortschreibungsverfahrens einen Spielraum für eigene Planungen einzuräumen, sofern diese sich in das Grundkonzept der Regionalplanung einfügen und i. S. v. § 1 (7) BauGB eine sachgerechte Abwägung erfolgt. Anderenfalls besteht eine Benachteiligung gegenüber den von der planerischen Öffnungsklausel begünstigten Gemeinden, vor allem wenn es sich dort um nicht realisierte und nicht beplante Altgebiete handelt. Wenn keine Anlagen vorhanden sind und sinnvollerweise repowert werden soll und keine geschützten Rechtspositionen auf der Grundlage des Planungsrecht bestehen, gibt es keinen Grund für eine "Besitzstandswahrung" für nichtige, nicht vollzogene bzw. nicht vollziehbare Eignungsgebiete oder deren Teilflächen. Eine Bauleitplanung auf Potenzialflächen, die aktuellen Planungskriterien entsprechen, kommt dem inhaltlichen Ziel der Regionalplanung wesentlich näher. Flächennutzungsplan im Kontext einer „unwirksamen" Raumordnung Der Flächennutzungsplanung durch die Gemeinde Milow steht kein bestandskräftiger	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalentwicklungsplan entgegen. Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3 L 144/11) folgend, ist das bisherige RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam. Verbindliche Ziele der Raumordnung, die der geplanten Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen" entgegenstehen, sind daher nicht vorhanden. Auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4, Abs. 1, Raumordnungsgesetz (ROG) können der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Milow nicht entgegengehalten werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung könnten der gemeindlichen Planung entgegengehalten werden, wenn mit der Entscheidung des BVerwG vom 7.10.2010 —4C4.08 „eine abschließende Abwägungsentscheidung vorliegt und eine endgültige Zielfeststellung nur noch von den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung abhängt." Eine abschließende Abwägung ist in der Teilfortschreibung des in Aufstellung befindlichen RREP Westmecklenburg (Stand 5.11.2018) bisher nicht getroffen worden. Vielmehr wurde nach Abschluss der ersten Beteiligungsstufe das RREP in seinen Grundzügen nochmals maßgeblich verändert. Gänzlich offen sind grundsätzliche Strukturen der Planung. So wurde auf der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 22.08.2018 die Frage, ob Windenergie in Form von Konzentrationsflächen oder per Windenergiecluster ausgewiesen werden soll als Prüfauftrag von den Delegierten zur Evaluierung an die Geschäftsstelle in Auftrag gegeben (Anlage 16). Mit der Formulierung dieses Prüfauftrages machen die Delegierten der Verbandsversammlung deutlich, dass bisher noch nicht abschließend geklärt ist, auf welche Weise für Windenergie offene Flächen ausgewiesen werden sollen. Eine Regelung mit dem materiellen Gehalt einer abschließenden Letztentscheidung liegt in Bezug auf die Ausweisung von für die Windenergie geeigneten Flächen offenbar noch nicht vor. Im Nachgang zur 53. Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurden mit dem Beschluss zur Eröffnung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens und dem Beginn der ersten Beteiligungsstufe die Grundzüge der Planung u.a. durch folgende Beschlüsse des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg maßgeblich verändert: 55. Verbandsversammlung, 20.12.2016 in Ludwigslust Beschluss VV-20/16: Modifizierung der Ausweisungskriterien durch Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer" und Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilan mit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hoher und sehr hoher Habitatdichte". 57. Verbandsversammlung, 15.11.2017 in Schwerin Beschluss VV-04/17: Differenzierung des Siedlungsabstands zwischen Innen- und Außenbereich, der für den Innenbereich mind. 1.000m und für den Außenbereich bei mind. 800m liegt. - Beschluss VV-05/17: Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung". Die Änderung dieser Kriterien wirkt sich unmittelbar auf die Ausweisung einzelner Flächen als Windeignungsgebiet bzw. auf ihren Zuschnitt aus. Durch die Änderung des Mindestabstands wurde im Vergleich zum ersten Entwurf des RREP WM der Vorsorgeabstand auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 1.000 auf 800m reduziert. Darüber hinaus wurden weitere Beschlüsse gefasst, die weitreichende Veränderungen nach sich zogen: - Beschluss VV-06/17: Beschlussfassung zur Modifizierung des Programmsatzes (10) planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleitplanungen. - Beschluss VV-08/17: Anwendung bedingter Festlegungen nach § 7, Abs. 1, Satz 2 ROG. Im Ergebnis führt die Anwendung dieser und weiterer Kriterien in der auf der 59. Verbandsversammlung in Parchim beschlossenen Einleitung der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" zu einer in ihren Grundzügen maßgeblich veränderten Kulisse potentieller Windeignungsgebiete. Durch diese grundsätzlichen Änderungen kann es sich bei dem nunmehr in der „zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens" vorliegenden Regionalplan nicht um einen nunmehr zu beschließenden und zu genehmigenden Regionalplan handeln. Vielmehr ist dieser nunmehr vorgelegte Entwurf eine weitere Diskussionsgrundlage, in der zuvorderst die Auswirkungen des geänderten Kriterienkataloges aufgezeigt werden. Folgerichtig hat der Regionale Planungsverband mit Datum vom 5.02.2019 das Verfahren zur zweiten Beteiligungsstufe begonnen. In dem Beschluss mit dem die zweite Beteiligungsstufe eröffnet wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser zweiten Beteiligungsstufe eingehenden Stellungnahmen ebenfalls noch einmal abgewogen werden und diese Abwägung dokumentiert und veröffentlicht werden soll. Der Annahme, es handele sich bei Darstellungen zum zweiten Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg 2018 also um eine abschließende Abwägungsentscheidung des Verfahrens bzw. um verfestigte, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die einzig den Verfahrensschritten der Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung bedürfen, kann nicht gefolgt werden. Dieses dokumentiert sich deutlich im Vergleich der beiden Tabellenübersichten (Anlage 17 und Anlage 18) aus dem ersten bzw. zweiten Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum neuen RREP Westmecklenburg: 1. Mit der Fläche NWM 10/18 „Renzow	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		West" wurde nur ein Eignungsgebiet aus dem ersten Entwurf in seinem Zuschnitt bestätigt. 2. Nur 33 von 53 potentiellen Windeignungsgebieten wurden im zweiten Entwurf des RREP Westmecklenburg im „vorgesehenen Raum" bestätigt, allerdings mit zum Teil deutlich modifizierten Flächenzuschnitten. 3. 10 zusätzliche, potentielle Windeignungsgebiete wurden ermittelt, die der bedingten Festlegung unterliegen. 4. 30 weitere Standortflächen wurden ermittelt, die als Altgebiete der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (Tabelle 3). Nur 12 dieser Standortflächen haben „Überlagerungen" mit Windeignungsgebieten im Entwurf des zweiten Beteiligungsverfahrens. Windenergiecluster anstelle von Konzentrationsflächenplanungen? Weiterhin deutet der Beschluss zur Beschlussvorlage 20 (Anlage 16, Heiko Böhringer) von der 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 in Wismar darauf hin, dass über den beschlossenen Prüfauftrag zur „Evaluierung von zentralen Windenergiecluster in der Planungsregion" eine grundsätzliche Alternative zur vorgelegten Konzentrationsflächenplanung diskutiert sowie in Absprache mit den anderen Planungsverbänden und dem Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern durch die Geschäftsstelle des Planungsverband Westmecklenburg erörtert und erarbeitet werden soll. Auch dieser Beschluss macht deutlich, dass Grundsatzfragen im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg noch ungeklärt und der erneute Entwurf des RREP Westmecklenburg mit Stand vom 5.11.2018 durch diesen Beschluss der Verbandsversammlung grundsätzlich zur Disposition gestellt worden ist. Es ist demnach auch nicht davon auszugehen, dass der Entwurf zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung als verfestigter Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu interpretieren ist und als entsprechender Belang der Teilflächennutzungsplanung Windenergie der Gemeinde Milow entgegengehalten werden kann. Insofern bitten wir die Bauleitplanung der Gemeinde Milow im Rahmen der weiteren Überarbeitung des RREP Westmecklenburg zu berücksichtigen und die Abgrenzung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets LUP 29/18 Steesow entsprechend des Vorschlags der kommunalen Bauleitplanung auf Basis des TFNP Wind im Bereich des nordwestlich sind anschließenden Potenzialsuchraums im Bereich der Gemarkungen Krinitz, Flur 2 und 3 zu erweitern. Anlagen: Anlage 1 — Entwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 14 # 20160229 Anlage 2.a — Aufstellungsbeschluss sTFNP Milow # 20181128 Anlage 2.b — Gebietsabgrenzung aus Aufstellungsbeschluss sTFNP Milow # 20181128 Anlage 3.a — FNP-Verfahren Milow # Plandarstellung Sonderbaufläche Windenergie # 20190520 Anlage 3.b — FNP-Verfahren Milow # Übersichtsplan Sonderbaufläche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie # 20190520 Anlage 4 — RPV WM # Windsuchräume 32 33 34 aus informeller Vorabbeteiligung # 20150529 Anlage 5 — WE 28-16 Steesow mit Umfassungswinkel u Freihaltekorridor nach RREP WM 2016 # 20160201 Anlage 6.a — Herleitung WE Gebiet 28-16 nach Teilabwägung 56 VV vom 20170530 # 20190502 Anlage 6.b — Darstellung WE Gebiet 28-16 nach Teilabwägung 56 VV vom 20170530 # 20190502 Anlage 7 —WE 29-18 Steesow in 2 Beteiligungsstufe RREP WM 2018 # 20190502 Anlage 8 — Tabubereiche RM-Horste in WE 29-18 aus TFNP-Verfahren # 20190502 Anlage 9.a — Stellungnahme LK LUP zu RREP WM 2018 # 20180502 Anlage 9.b — Anlage zur Stellungnahme LK LUP # Prüfung WE Gebiete # 20190502 Anlage 10.a — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Deibow sTFNP # 20190502 Anlage 10.b — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Gorlosen sTFNP # 20190502 Anlage 10.c — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Görnitz sTFNP # 20190502 Anlage 10.d — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Grittel sTFNP # 20190502 Anlage 10.e — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Krinitz sTFNP # 20190502 Anlage 10.f — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Milow sTFNP # 20190502 Anlage 10.g — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Steesow sTFNP # 20190502 Anlage 10.h — WE 29-18 Steesow # Umfassungsanalyse Strassen sTFNP # 20190502 Anlage 11 — Lung — Forstruktur lt Fortsgrundkarte Krinitz Flur 2 3 4 # 20160518 Anlage 12 — Pfau — naturschutzfachliche Stellungnahme zu Wald # Gemarkung Krinitz Flur 2 3 4 # 20160527 Anlage 13 - Kanzlei Engemann & Partner, RA D. Birkhölzer, verwaltungsrechtliche Stellungnahmen zur Darstellung des Windsuchraums Milow-Steesow Anlage 14 — WE 23-18 Wöbbelin aus RREP WM 2018 # 20190320 Anlage 15 — Enwurf RREP WM 2016 # Kartenblatt 13 # 20160229 Anlage 16 — 58 VV RPV — 20181105 # Beschlussvorlage 20 # Windenergiecluster Anlage 17 — Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 1 Entwurf RREP WM # 201602 Anlage 18 — Tabelle WE Gebiete mit Deckblatt # 2 Entwurf RREP WM # 20181105 [Fußnoten: 1 Wir verweisen dabei insbesondere auch auf die Stellungnahme der Kanzlei Engemann & Partner durch Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer vom 27.05.2016, die unsere Einschätzung aus verwaltungsrechtlicher Sicht bestätigt und bitten um deren Berücksichtigung (Anlage 13). 2 Voraussetzung, dass Windkraftanlagen im Lot der Blattspitze (Rotor der Windkraftanlage) an die Grenze der Waldfläche positioniert werden können.]	
lfd. Ident-Nr.: 869 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3369 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust an Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass junge Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 870 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3374 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 871 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3379 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow - Deibow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum realisieren und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 872 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3384 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 873 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3389 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Artenschutzbelange: In den Bereichen um Milow und Deibow werden regelmäßig geschützte Vogelarten beobachtet. Im Windpark Pröttlin und auf den Flächen des Milower Windparks brütet eine Wiesenweihe seit Jahren. Ebenso werden die Brutpaare Milan in dem Milandichtezentrum bereits aus ihren angestammten Jagdhabitaten verdrängt, wenn nicht sogar getötet. Zusätzlich lebt ein Turmfalke in Hof Deibow. Ein Seeadlerpaar ist ansässig, leider kennen wir den Brutbaum nicht. Aber er Jagd regelmäßig im Raum der geplanten Eignungsgebiete Steesow Milow (Foto) 14.04.2019 wurde auch ein Schwarzstorch (Foto) am Wassergraben in Hof Deibow gesehen und fotografiert. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nicht durch die zusätzlichen Windparks verdrängt oder getötet werden. Der Ersteller dieser	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12 [3 Fotos]	hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 874 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3394 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 875 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3399 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. In einer neuen Studie ist davon die Rede, dass insbesondere auch das Leben von Wild-und Honigbienen von den Windkraftanlagen gestört wird. Der Anteil an Wildbienen hat sich in den letzten Jahren stark verringert. Aus diesen Studien geht hervor, dass auch der zunehmende Anteil an Windkraftanlagen das Leben der Bienen stört und einen negativen Einfluss auf die Aktivität der Biene hat. Durch die landwirtschaftlich geprägte Landschaft und den Anbau von Winterraps sind viele Imker in der Region aktiv. Die Honigbienen meiden jedoch scheinbar das Vorhandensein der Windkraftanlagen und können Ihren natürlichen Lebensabläufen nicht mehr vollends nachkommen. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 876 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3404 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 877 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3410 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Weiterhin werden substanziell die sich in der Nähe befindliche Schutzgebiete, wie z. B. das Rambower Moor mit deren artenreicher Flora und Fauna durch die zusätzliche Errichtung weiterer WEA gefährdet. Daher fordern wir die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt			Abwägung und Sachaufklärung
		Milow	139	12	Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3414 Der geplante Windpark 29/18 Steesow stellt zusätzlich zu der Sichtbeeinträchtigung einen erheblichen Einschnitt in das Gebiet des Göbengrabens dar, dieser wird derzeit im Auftrag des Amtes Grabow durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Eide" mit EU-Fördermitteln und Eigenanteilen der Gemeinden aus Ausgleichfonds für Umwelteingriffe naturnah entwickelt. Ziel dieser naturnahen Entwicklung ist die Verbesserung der Strukturvielfalt und der Gewässergüte des Grabens aber auch die Schaffung neuer attraktiver Habitate für Flora und Fauna. Im Rahmen dieser Planung wurden Umweltgutachten erstellt, die besonders den Schutz von vorhandenen Biotopen und Brutvögeln betrachten. Die Errichtung eines Windenergieparks steht hierbei nicht nur den Zielen der naturnahen Entwicklung und Schaffung attraktiver Habitate für Vögel und Insekten im Bereich des Göbensgrabens entgegen, sondern gefährdet hier auch die Lebensräume des Schwarzstorches, des Seeadlers und der Rotmilane, welche im betroffenen Gebiet gesichtet wurden und Brutstätten aufweisen. Die folgenden Aufnahmen wurden im Gemeindegebiet Milow von Anwohnern gemacht und belegen das diese geschützten Großvögel ihren Lebensraum in der Gemeinde haben. Aufnahme 1: Seeadler Aufnahme 2: Schwarzstorch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf ggf. erforderliche Gewässerrandstreifen, ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 29/18 Steesow mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 878 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3417 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung" für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht umfassend beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff „Kalte Enteignung" gebraucht werden. Nicht zu verachten ist zudem die zusätzliche Belastung der Bürger vor Ort durch die schon jetzt im Bundesvergleich sehr hohen Stromkosten, Anschluss- und Erschließungskosten der Netzbetreiber direkt auf die ortsansässigen Abnehmer umgelegt werden und sich die Stromkosten weiter erhöhen. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu machen und der bereits erwähnte Effekt Aussterben-durch-Wegsterben" würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Ebenso wird eine Erweiterung des Windparks 30/18 entschieden abgelehnt. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 879 Privat	WEG 29/18 Steesow	lfd. DS-Nr.: 3422 4. Fazit Bei Verwirklichung der geplanten Windeignungsgebiete mit der entsprechenden Bebauung sind die Orte der Gemeinde Milow im Übermaß durch Windkraftanlagen der angeführten Planungen umzingelt. Die vorhandene Belastung durch Lärm, Windwurf und Infraschall der bestehenden Anlagen stellt schon jetzt eine Verminderung der Lebensqualität dar. Der Gesundheitsschutz darf nicht komplett zugunsten der „substanziellen Raumverschaffung“ für Windenergie aufgegeben werden. Wie unter Punkt 2 dargelegt würde sich die enorme Häufung und räumlich enge Anordnung der bereits realisierten und potentiellen WEG im Raum Milow bei Umsetzung der Planung zu einer übermäßigen Belastung der Menschen durch Schall, Infraschall und optische Bedrängung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Durch die Umzingelung mit großflächigen Windparks käme es neben der Belastung der Bürger durch die bestehenden, ortsnahen Anlagen zusätzlich zu einer sichtfüllenden Häufung von Anlagen im gesamten Sichtfeld der Bewohner, wie unter Punkt 2 ausgeführt. Die Lebensqualität verschlechtert sich durch negative gesundheitliche Auswirkungen, Schattenwurf, Lärm und Infraschall. Der negative Einfluss auf die Natur ist hierbei noch gar nicht beachtet, auch nicht der Wertverlust von Wohnimmobilien durch unattraktive Umgebungsbedingungen. Es kann in diesem Zusammenhang durchaus der Begriff kalte Enteignung gebraucht werden. Die weitere Errichtung von Windkraftanlagen um die Gemeinde Milow herum würde zusätzlich einen erheblichen Wertverlust der Eigentümer von Wohnhäusern nach sich ziehen. Ein weiterer Effekt ist, dass jungen Leute, welche sich eine Zukunft in diesen Dörfern vorgestellt haben, sich durchaus nach anderen Lebensmittelpunkten in windenergiefreien Orten umschauen werden. Somit ist eine Verjüngung ländlicher Gemeinden kaum zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		machen und der bereits erwähnte Effekt „Aussterben-durch-Wegsterben“ würde unweigerlich durch die Unattraktivität der Orte in Gang gesetzt werden. Der Ersteller dieser Stellungnahme fordert daher die Berücksichtigung der angeführten Punkte und eine Streichung der geplanten Windeignungsgebiete 28/18, 29/18 und 27/18. Hinweis: die Tabellen sind den Unterlagen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie entnommen bzw. wurden durch frei verfügbare Informationen ergänzt. Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 27/18 LUP Wanzlitz Grabow und Gorlosen 113 9 28/18 LUP Gorlosen Gorlosen und Malk Göhren 104 8_beantragt 29/18 LUP Steesow Grabow und Milow 261 22 31/18 LUP Grabow Grabow 86 7 Tabelle 2: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen: Nr. LK Bezeichnung Gemeinde betreffende Altgebiete Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA 49/18* LUP Beckentin Kremmin Nr. 1 Pröttlin und 95 8 Nr. 2 Groß Warnow (Regionalplan PR-OHV 2003) Tabelle 3: bestehender bzw. im Bau befindlicher Windpark Nr. LK Bezeichnung Gemeinde Fläche in ha Mögl. Anzahl WEA - PR Pröttlin Karstädt 304 12 30/18 LUP Milow Milow 139 12	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Eine Reduzierung des WEG 29/18 Steesow ist daher nicht erforderlich. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 117 SAB WindTeam GmbH	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 236 Ich möchte Sie einmal höflich zur Plausibilität einer Darstellung in der Windpotenzialfläche 03/18 Schönberg anfragen, wie sie im Entwurf aus dem Nov. 2018 dargestellt ist (Anlage RROP 2011, WM, Entwurf 11-2018, VR 03-18). Im Detail geht es hier um ein Einzelhaus (Anlage Wohnhaus an Bahnlinie), welches meinem Verständnis nach und gemäß den aktuell anzuwendenden Ausschlusskriterium „Siedlungsflächen/Einzelhäuser/Splittersiedlungen im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen. In dem in der Stellungnahme genannte Gebäude im Außenbereich ist die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben worden. Eine Wohnnutzung ist dort planungsrechtlich nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außenbereich" einen Abstand von 800 m auszulösen hätte. Wohnhaus/ ehem. Bahnwärterhaus (Anlage Wohnhaus an Bahnlinie, Zufahrt von L011) Meine Überprüfung in dieser Woche vor Ort ergab, dass im ehemaligen Bahnwärterhaus nördlich der Bahnlinie zwischen Schönberg und Menzendorf unverändert Wohnnutzung stattfindet. In der Karte (Anlage SAB Abstände Windeignungsgebiet...) habe ich daher einmal einen Kreis 800 m gesetzt, der den Ausschlussbereich 800 m für WEA darstellt. Die Regionalplanung Westmecklenburg hat ja nunmehr in Vorbereitung der 2. Beteiligungsphase (05.02.19 — 10.04.19), im November 2018 einen Entwurf vorgelegt, der zumindest die Frage aufwirft, warum hier ein Abstand von 800 m zum Wohnhaus nicht zur Anwendung gebracht wird. Plausibel wäre die Aufgabe der Wohnnutzung zugunsten der Windnutzung mit entsprechender Entwidmung des Wohngebäudes. Meine Frage an Sie ist, ob Sie die Aufgabe der Wohnnutzung bestätigen können oder es ein weiteres Kriterium gibt, welches die aktuelle Darstellung und Herleitung der Windpotentialfläche 03/18 in dieser Kulisse erklärt ohne das Wohnhaus als Schutzgut zu berücksichtigen? Es kann natürlich sein, dass der Entwurf zur 2. Beteiligung in diesem Punkt vom Entwurf aus 11-2018 abweicht und den Sachverhalt aktualisiert und angepasst darstellt.	zulässig. Daher ist auch kein Abstandspuffer einzuhalten. Ein Einzelhaus im Südosten des Plangebiets, zu dem bisher ein Abstandspuffer von 1.000 m angewendet wurde, ist planungsrechtlich als Wohnnutzung im Außenbereich einzuordnen. Damit ist zu dieser Wohnnutzung ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 781 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt. Gemäß Erläuterungen zu vorliegender Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Zum Entwurf ergeht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nachfolgende Stellungnahme: 1. Gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten über Flächen von Strecken der Eisenbahnen des Bundes werden Einwendungen erhoben. Es sind dies im Einzelnen: Gebiete 03/18 und 04/18 - Strecke Lübeck — Strasburg (Nr. 1122) Begründung: zu 1. Flächen der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. die Schienenwege selbst stehen unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Hinweis: Die Planungshoheit liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die für Eisenbahnen des Bundes als Anforderung an Sicherheit und Ordnung geltenden technischen Regeln nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden nicht beachtet. Nach der ELTB in der aktuellen Fassung vom Januar 2016 gilt die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, hier Anlage 2.4/7 und 2.7/12, als technische Regel. (Hinweis: Diese Richtlinie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingegangen) Die ELTB enthält als Ergänzung zur genannten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" eine Anlage (Ei 2.7/3) mit den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Danach wird gemäß ELTB als Abstand zu den Gleisanlagen das 2-fache des Rotordurchmessers, zumindest aber eine Gesamtanlagenhöhe (Hinweis: wenn das 2-fache des Rotordurchmessers kleiner ist als die Gesamtanlagenhöhe) und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Nach allem war gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen über Bahnstrecken/ Bahnanlagen aus eisenbahnfachplanerischer Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einwand zu erheben. Ich erlaube mir an dieser Stelle den allgemeinen Hinweis darauf zu geben, dass die Raumordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bei ihrer aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Sachthema Windenergie, sowohl den Fachplanungsvorbehalt als auch die ELTB beachtet hat. Im Sinne einer planerischen Vorsorge hat diese Raumordnungsbehörde unter Hinzunahme weiterer sachlicher Überlegungen einen Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen, die nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit sind, definiert.	allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2693 Id Name Ausschluss nach Restriktion nach Kriterien RL Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 03/18 Schönberg Wald ab 10 ha 15,5 % Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 585 Hansestadt Lübeck	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 1359 Die damalige Beurteilungsgrundlage war der Fachbeitrag Denkmalpflege vom Februar 2017, wobei sich die zur Verfügung gestellten Fotosimulationen vorwiegend auf das Prüfgebiet 01/16 bezogen. Zwischen den damals zur Verfügung gestellten Fotosimulationen aus dem Jahr 2017 und dem aktuellen Fachbeitrag besteht eine Diskrepanz hinsichtlich mehrerer potentieller Eignungsgebiete bzw. liegen erst jetzt Beurteilungsgrundlagen vor, um die Auswirkungen weiterer Eignungsgebiete auf das UNESCO Welterbe Lübecker Altstadt hinreichend beurteilen zu können. Dies liegt in Teilen auch daran, da sich im Vergleich zum ersten Entwurf die Abgrenzungen der Eignungsgebiete noch einmal geändert haben. Auf Grundlage des aktualisierten Fachbeitrags Denkmalschutz werden vor allem das potentielle Eignungsgebiet 01/18, aber auch die potentiellen Eignungsgebiete 02/18 und 03/18 als kritisch bewertet, da auch von diesen Standorten empfindliche Störungen auf das UNESCO Welterbe ausgehen können. Die aktuellen Fotosimulationen zeigen deutlich, dass sich die Windenergieanlagen mit der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt überlagern würden. Die Hansestadt Lübeck kann den Eignungsgebieten auf Basis der aktuellen Beurteilungsgrundlagen nicht zustimmen. Die kritische Abwägung dieses Belanges liegt bei beim Planungsverband Westmecklenburg. Hierbei spielt sicherlich die große Entfernung zur Lübecker Altstadt eine Rolle.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 03/18 Schönberg mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 798 mea Energieagentur mecklenburg-Vorpommern GmbH	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 1961 Unsere Gesellschaft untersucht die Möglichkeit der Planung und Errichtung eines Windparks (WEA) in den Gemeinden Schönberg und Menzendorf. Die von uns beplante Fläche liegt innerhalb des in den aktuellen Entwürfen zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, Stand 10.10.2018, unter Nummer 03/18 dargestellten Windvorranggebietes „Schönberg". Bei den Untersuchungen zur Machbarkeit eines Windprojektes ist offenkundig geworden, dass ein bislang in Nutzung befindliches Wohnhaus auf einem Grundstück in der Randlage zu dem geplanten Windparkgebiet einer Ausweisung möglicherweise entgegensteht. [Ort anonymisiert] Wir möchten Sie hiermit darüber in Kenntnis setzen, dass das Grundstück bzw. das Gebäude dauerhaft nicht mehr wohnlich genutzt wird und bereits beräumt wurde. Der Erwerb des Grundstücks und Gebäudes vom Vorbesitzer wurde durch unsere Gesellschaft mit notariellem Kaufvertrag vom 14. März 2019 vollzogen. Das Wohnrecht wird durch unsere Gesellschaft aufgegeben und die auf Dauer angelegte Nutzungsaufgabe grundbuchlich von uns gesichert. Zudem ist der Abriss des Gebäudes unsererseits vorgesehen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung, dass die bislang bestehende wohnliche Nutzung einer Ausweisung des Windvorranggebietes Nr. 03/18 Schönberg weiterhin nicht mehr entgegensteht. Anlagen Anlage 1: Lageplan Windparkgebiet und ehemaliges Wohngrundstück, Windvorranggebiet Schönberg	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen. In dem in der Stellungnahme genannte Gebäude im Außenbereich ist die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben worden. Eine Wohnnutzung ist dort planungsrechtlich nicht zulässig. Daher ist auch kein Abstandspuffer einzuhalten. Ein Einzelhaus im Südosten des Plangebiets, zu dem bisher ein Abstandspuffer von 1.000 m angewendet wurde, ist planungsrechtlich als Wohnnutzung im Außenbereich einzuordnen. Damit ist zu dieser Wohnnutzung ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 812 Gemeinde Menzendorf	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2636 Die Gemeinde Menzendorf ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018. Die Gemeinde Menzendorf bestätigt im Wesentlichen ihre Ausführungen zur bisherigen Bewertung der Windenergieentwicklung. Die Gemeinde Menzendorf nimmt die Ausführungen im RREP bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Sie hat sich mit den gereichten Unterlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- Entwurf des RREP, Teilfortschreibung Entwurf Kapitelt 6.5, - Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5, - Fachbeitrag Denkmalschutz, - Fachbeitrag Artenschutz, beschäftigt. Die Gemeinde Menzendorf ist unmittelbar berührt von dem Gebiet 04/18 und im westlichen Bereich von dem Gebiet 03/18. In weiterer Entfernung befinden sich die Gebiete 02/18 im Süden, 06/18 im Südosten und im Nordwesten das Gebiet mit der Öffnungsklausel Selmsdorf sowie im Norden der Bereich von Groß Voigtshagen, das Gebiet 05/18. Die Gemeinde Menzendorf ist somit umzingelt von Windenergieanlagen und letztlich betroffen von dem maßgeblich auf dem eigenen Gebiet gelegenen Gebiet 04/18. Dies führt zu einer noch weiteren wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Vorprägung erfolgt bereits durch die im Westen vorhandenen Windenergieanlagen bei Schönberg, die von ihrer Ausformung im Rahmen des Repowering zukünftig auf eine Gesamthöhe von 184,4 m erhöht werden und die im Nordwesten vorhandenen Windenergieanlagen bei Selmsdorf sowie die im Rahmen einer Privilegierung bereits entstandenen Windenergieanlagen bei Questin. In diesem Bereich ist das Gebiet 06/18 ausgewiesen. Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen für die Beurteilung der Vorgehensweise der Planung und zu Fachinhalten zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus - dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan. Die Gemeinde Menzendorf hat sich bereits in der Vergangenheit sehr intensiv mit Stellungnahmen und Anforderungen an die Windenergieentwicklung beschäftigt. Die örtliche Struktur wird durch die starke Entwicklung von Windenergieanlagen weiter verändert. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um eine starke Beeinträchtigung. Die Gemeinde Menzendorf hält es für geboten, das Gebiet 03/18 im nördlichen Bereich zu reduzieren und auf das Gebiet 04/18 insgesamt zu verzichten. Für die Gemeinde ist eine Umzingelung der Ortslagen wirksam und eine starke Betroffenheit durch die Windenergieanlagen gegeben. So bezieht sich die Gemeinde Menzendorf auch auf ihre Stellungnahme vom 14.01.2019 an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt bereits im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Windeignungsgebiet und fordert eine hinreichende Berücksichtigung des Kriteriums „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen". Zu berücksichtigen sind hier für die Gemeinde Menzendorf zudem bereits vorhandene Vorbelastungen im Süden durch die Autobahn A 20 und im Norden durch die Bahnstrecke Lübeck — Rostock,	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Menzendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 03/18 Schönberg keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Menzendorf ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die zukünftig im Rahmen eines umfassenden Infrastrukturprojektes der Deutschen Bahn AG im Zuge des Baus des Fehrmann-Belt-Tunnels mit zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere auch des Güterverkehrs, ausgebaut wird. Zudem liegt die Gemeinde Menzendorf im Bereich der Einflugschneise des Flughafens Lübeck. Die Gemeinde Menzendorf möchte die Gelegenheit nutzen, von der grundsätzlichen Erörterung des Planungskonzeptes auszugehen. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation ist für die Gemeinde Menzendorf nicht ersichtlich. Da ohnehin eine starke Überdeckung des Energiebedarfs durch Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen ist, wäre aus landschaftlicher Sicht eine Freihaltung des Bereiches nördlich der Verbindungsstraße zwischen Menzendorf und Schönberg vorteilig. Insgesamt wäre auf das Gebiet 04/18 zu verzichten. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortstrukturen werden durch die nahe gelegenen und unmittelbar zwischen den Orten gelegenen Windenergieanlagen stark verändert. Selbst Zäsuren, die sich durch Straßentrassen oder Bahntrassen darstellen, werden überschritten und nicht als Markierung von Gebieten genutzt. Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes und der Aufgabenstellung fehlt es der Gemeinde Menzendorf in Bezug auf die Begründung, an der Notwendigkeit für die Ausweisung des Eignungsgebietes. Diese Notwendigkeit der Ausweisung des Bereiches im nördlichen Teil des Gebietes 03/18 nördlich der Bahn ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der weitestgehend an übergeordneten Verkehrstrassen gelegenen Windeingungsgebiete fehlt es auch in diesem ursächlich ländlichen Raum aus Sicht der Gemeinde an der Notwendigkeit, das Gebiet auszuweisen. Es ist nicht zwingend für den Energiebedarf erforderlich. Die Begründung ergibt sich dafür nicht. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Bereich und die Überprägung des Landschaftsraumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch und aus Sicht der Gemeinde Menzendorf ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten und der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist dies aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht darstellbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Die Gemeinde sieht durch das ansonsten dargestellte Gesamtkonzept ausreichend Möglichkeiten für die Entwicklung von Windenergie. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit vielfach zu Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes geäußert. Wenngleich die formale Bearbeitung eher aufzeigt, dass es um eine konfliktarme Fläche bei dem Eignungsgebiet 04/18 handelt, vertritt die Gemeinde hier eine andere Auffassung. Der Menzendorfer See mit einer Größe von ca. 35 ha ist Vogelrückzugsgebiet, Jagdrevier und Nahrungsquelle für Groß- und Zugvögel. Einschränkungen für Anflüge der Groß- und Zugvögel gibt es bereits auf westlicher Seite durch das vorhandene Schönberger Windeignungsgebiet. Weitere Einschränkungen für Groß- und Zugvögel folgen mit vorliegendem Entwurf des RREP durch die Gebietsausweisung 03/18 zusätzlich Richtung Norden auf Menzendorfer Gemeindegebiet und Richtung Nordosten durch Neuausweisung des Gebietes 04/18. Dabei gibt es in der Gemeinde Menzendorf regelmäßige Sichtungen von einem Seeadlerpärchen. Das Vorkommen und die Flugbahn — von Menzendorf genau in Richtung des geplanten Windausbaugebietes — konnte per Videoaufnahme dokumentiert werden. Aufgrund der Häufigkeit der Sichtungen ist davon auszugehen, dass sich in der näheren Umgebung ein Adlerhorst befindet. Auch Rotmilanpopulationen sind in Menzendorf durch zahlreiche Sichtungen nachgewiesen, deren Lebensraum durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes stark beeinträchtigt werden würde. Die Ursprünglichkeit der landschaftlichen und naturräumlichen Umgebung würde durch Windenergieanlagen verändert werden. Die naturräumliche Eigenart und die Artenvielfalt werden eingeschränkt. Wenngleich technisch auch die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen für den Artenschutz möglich ist, verändert sich doch das Wohn- und Lebensumfeld und der Naturraum bedeutsam. Dies steht nicht in der Interessenlage der Gemeinde und ist durch das Gesamtkonzept mit der Möglichkeit der Energieabdeckung in anderen Bereichen nicht begründet. Fazit zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Gemeinde Menzendorf ist durch die neuen Windeignungsgebiete berührt. Von dem Gebiet 03/18 befindet sich ein Teil im Gemeindegebiet. Der überwiegende Teil des Gebietes 04/18 befindet sich im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Menzendorf sieht die Entwicklung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Gebietes 04/18 gemäß Darlegung im Sachverhalt nicht ausreichend begründet und sieht es unter Bezug auf das planerische Gesamtkonzept als erforderlich an, auf dieses Gebiet gänzlich zu verzichten. Eine schlüssige Begründung für die zwingende Entwicklung dieses Bereiches ist aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht geboten. Die formale Betrachtung ist durchgeführt worden. Eine Bezugnahme auf das Wohn-und Lebensumfeld ist jedoch nicht ausreichend getroffen worden. Auf das Gebiet 04/18 ist aus Sicht der Gemeinde zu verzichten. Zum Gebiet 03/18 ist nur ein Teilbereich des Gemeindegebiets betroffen. Auf den Bereich sollte verzichtet werden; wenngleich die Nutzung des Zipfels nördlich der Verbindungsstraße nach Schönberg eher tolerabel ist, als die Entwicklung des Gebietes 04/18. Die Gemeinde Menzendorf ist bereits durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und damit verbundene Zerschneidungen durch Bahntrassen und Verkehrstrassen beeinträchtigt. Wenngleich formal aufgrund von vorhandenen Kriterien und Abständen das Eignungsgebiet 04/18 abgegrenzt wurde und durch technische Vergrämungsmöglichkeiten Einfluss auf die im Ort und für die Region typischen Vogelarten wie Storch und Rotmilan möglich sind, ist es gerade die technische Überformung, die im Rahmen des Gesamtkonzeptes nicht hinreichend betrachtet wurde. Für die Gemeinde Menzendorf ist das planerische Konzept nicht schlüssig. Neben der formalen Betrachtung ist eine Abwägung sämtlicher Belange in Bezug auf die Ausformung und die Notwendigkeit sämtlicher Teilflächen aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht erfolgt. Aufgrund dieses Mangels und der ohnehin bereits ohne die Gebiete 03/18 und 04/18 vorhandenen/entstehenden starken Vorbelastung/Belastung ist eine schlüssige gesamtkonzeptionelle Betrachtung nicht erkennbar. Die Gemeinde Menzendorf ist in ihren Belangen stark betroffen und beeinträchtigt. Als planerische Möglichkeit wird die Gemeinde ihre Überlegungen hierzu in einer Betrachtung auf Ebene des Flächennutzungsplanes fortführen.	
lfd. Ident-Nr.: 818 Stadt Schönberg	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 1953 2. Bei einem Verzicht auf das Eignungsgebiet 03/18 verbleibt das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel östlich der Umgehungsstraße. Hier sind Windenergieanlagen bereits vorhanden. Eine weitergehende Regelung ist aus Sicht der Stadt Schönberg nicht beabsichtigt. Die zusätzliche Ausweisung von Flächen gemäß Eignungsgebiet 03/18 ist nicht vorgesehen. Die Stadt Schönberg verzichtet auf die Inanspruchnahme der planerischen Öffnungsklausel. Eine weitere Betrachtung wird auf die nächste Fortschreibung des RREP verschoben. Die Stadt Schönberg hat durch Repoweringmaßnahmen bereits einen großen Beitrag zur Gewinnung von Windenergie geleistet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Ein Teil des Altgebietes Nr. 2 Schönberg ist identisch mit dem Eignungsgebiet 03/18 Schönberg. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt. Im Ergebnis der Streichung der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung entfallen die Teilflächen des Altgebiets Nr. 2 Schönberg, die sich außerhalb des Eignungsgebiets 03/18 Schönberg befinden.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2405 2. WEG Schönberg Nr. 03/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Schönberg mit einer Größe von ca. 67 ha als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgenommen (siehe Anlage 2 1). Nach eingehender Analyse begrüßen wir, dass der Planungsverband die Erweiterungsmöglichkeit des Altgebiets gemäß RREP WM 2011 bei Schönberg erkannt hat. Zu der Wahl des Abstandes zu den Wohnbebauungen in Klein Bünsdorf im Nordwesten und in Retelsdorf im Südosten der Potenzialfläche nehmen wir	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Die nordwestliche Gebietsabgrenzung wird bestätigt, da die Ortslage Klein Bünsdorf als Innenbereich einzustufen ist, der mit 1.000 m Abstand gepuffert wird. Dem Hinweis zur südöstlichen Gebietsabgrenzung wird allerdings gefolgt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachfolgend Stellung. 2.1 Nordwestliche Gebietsgrenze Die in der Teilfortschreibung veröffentliche Gebietsabgrenzung lässt erkennen, dass der Plangeber in Klein Bünsdorf die Wohnhäuser in der [Adresse anonymisiert] als maßgeblich für den Abstand zur Wohnbebauung ansieht. Aufgrund der Bebauungsstruktur bitten wir um Überprüfung, ob der Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich anzuwenden ist. In Klein Bünsdorf befinden sich lediglich fünf Wohnhäuser, die zum Teil mehr als 100 m Abstand zueinander haben. Als unterstützendes Argument sind hier die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin am 28.03.2017 genehmigten Windenergieanlagen im Südosten Schönbergs aufzuführen. Sie liegen im Altgebiet gemäß RREP WM 2011. Gleich drei Standorte in dieser Genehmigung sind weniger als 1.000 m von den Wohngebäuden in der Ortschaft Klein Bünsdorf entfernt. Das sich aus einer Neueinstufung ergebende Erweiterungspotenzial ist in der Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 2 1) zu dieser Stellungnahme visualisiert. 2.2 Südöstliche Gebietsgrenze Die südöstliche Grenze wird durch einen 1.000 m Abstand von der [Adresse anonymisiert] in Retelsdorf beschrieben. Die [Adresse anonymisiert] befindet sich, der eigentlichen Ortschaft vorgelagert, ca. 100 m von der Ortslage entfernt. Das eigentliche Dorf im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils arrondiert sich südöstlich der [Adresse anonymisiert] . Wir schlagen daher vor, den Abstandspuffer von 1.000 m ausgehend vom Gebäude [Adresse anonymisiert] in Retelsdorf anzusetzen. Das sich aus einer Neueinstufung ergebende Erweiterungspotenzial ist ebenfalls in der Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 2 1) zu dieser Stellungnahme visualisiert. Anlage(n) 2 1 Schönberg - Gebietsprüfung	Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2094 Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel Fläche bei WEG 03/18 Schönberg Die Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel befindet sich teilweise innerhalb der Vogelzug Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte), was ein Restriktionskriterium darstellt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Ein Teil des Altgebietes Nr. 2 Schönberg ist identisch mit dem Eignungsgebiet 03/18 Schönberg. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt. Im Ergebnis der Streichung der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung entfallen die Teilflächen des Altgebiets Nr. 2 Schönberg, die sich außerhalb des Eignungsgebiets 03/18 Schönberg befinden.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2079 Zu den einzelnen Programmpunkten werden nachfolgende Belange und Ergänzungen geltend gemacht: I. Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Zu 6.5 (8) Karte Nachfolgende Darstellungen der Windeignungsräume sind hinsichtlich der Abstände zu vorhandener Wohnbebauung zu überprüfen. WEG 03/18 Schönberg Wohnhaus [Abbildung]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen. In dem in der Stellungnahme genannte Gebäude im Außenbereich ist die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben worden. Eine Wohnnutzung ist dort planungsrechtlich nicht zulässig. Daher ist auch kein Abstandspuffer einzuhalten. Ein Einzelhaus im Südosten des Plangebiets, zu dem bisher ein Abstandspuffer von 1.000 m angewendet wurde, ist planungsrechtlich als Wohnnutzung im Außenbereich einzuordnen. Damit ist zu dieser Wohnnutzung ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Im Ergebnis wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 150 WEG 30/18 Milow Das Gebiet liegt fast vollständig auf Rastflächen mit hoher bis sehr hoher Wertstufe. Auch Gänse-, Singschwan und Kranichschlafplätze innerhalb eines 3km Umkreises sprechen gegen die Windkraft-Nutzung dieses Gebietes. Dazu kommen noch die Brutvorkommen von Fischadler, Rotmilan, Seeadler (2 Horste) und Weißstorch (6 Horste).Zudem befinden sich zwei Europäische Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe. Daher schlagen wir vor, dieses Gebiet aus der weiteren Planung zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG. Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen. Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 30/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Das Restriktionskriterium „Vermeidung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 246 Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Plangebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt in der 2D-Ansicht im Anlagenschutzbereich mehrerer ziviler Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Kulisse 2. Entwurf 2018) mit der Bezeichnung 01/18, 29/18, 30/10, 34/18 und 44/18 liegen ganz oder teilweise in diesen Schutzbereichen, die nach § 18a LuftVG eingerichtet wurden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen sind möglich. Sie sind um so wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Es sollte bei den betreffenden Windeignungsgebieten auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hingewiesen werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Anlage 1 - Windgebiete mit FluSi-Anlagen_190212.bmp Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
lfd. Ident-Nr.: 150 Stadt Grabow	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 262 -- Eignungsgebiet 30/18 —Milow Es wäre denkbar, Gebiete wegen einer erheblichen immissionsrechtlichen oder sonstigen Vorbelastung auszunehmen, da beispielsweise hinsichtlich des WEG Milow bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den Bestandswindpark Pröttlin auf brandenburgischer Seite gegeben ist. Insofern ist beispielsweise abwägungsrechtlich von Belang, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer besonders hohen Belastung der Bürger führen würde, weil diese bereits durch anderweitige Raumnutzung erheblich vorbelastet sind. Hinsichtlich des WEG Milow, welches als Erweiterung des Bestandswindparks Pröttlin auf brandenburgischer Seite dargestellt ist und daher nicht den grundsätzlich erforderlichen Mindestabstand von 2,5 km zu WEG untereinander einhält, werden die Interessen der Anwohner als auch des Landschafts- und Artenschutzes durch die geplante Ausweisung unangemessen benachteiligt. Es entsteht ein mit mutmaßlich mehr als 30 Anlagen bestückter, optisch einheitlicher Windindustriepark, welcher in seiner Mächtigkeit sowie den Auswirkungen auf die Umgebung in Gestalt der Avifauna (Vogelzug), des Landschaftsbildes und der optischen Beeinträchtigung der umliegenden Dörfer und Wohnhäuser diese vollständig überprägt und nahezu erdrückt. Auch insofern liegt keine ordnungsgemäße Abwägung der genannten Interessen vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 295 Privat	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 765 Widerspruch gegen die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie der Gemeinde Milow" Hiermit widerspreche ich der Planung eines	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilflächennutzungsplanes für Windenergie in der Gemeinde Milow. Aufgrund der bereits vorhandenen Windparks Pröttlin und Milow, sowie der in fortgeschrittener Planung Windpark Steesow (Brandenburger Seite) und das Windeignungsgebiet Bochin-Steesow, ist es aus unserer Sicht nicht tragbar noch weitere Windräder aufzustellen. Die Belastungsgrenze für die Anwohner in Deibow und Milow ist bereits überschritten. Wir haben jetzt schon gesundheitliche Probleme durch den Windpark bei Milow. Schlafstörungen, Kreislaufbeschwerden und Tinnitus sind tägliche Belastungen, die durch Windanlagen und deren Infraschall ausgelöst werden. Deibow und Milow ist jetzt schon 50 % von Windenergie eingerahmt, was durch eine weitere Bebauung mit Windenergie bedeuten würde, dass wir fast 75 % umbaut wären. Das verstößt gegen den § 2 Grundgesetz (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes ... Wir werden durch die Planung weiterer Windenergieanlagen keinen Gewinn für die Gemeinde erzielen, sondern nur Nachteile haben. Der Wert der Grundstücke der einzelnen Bürger sinkt, da Keiner in so einem stark belasteten Gebiet wohnen möchte. Die Gemeinde möchte nicht die Flächen mit Windenergie bebauen, sondern die ansässigen Agrarbetriebe. Das wurde bereits bei Gemeindevertretersitzungen durch den Bürgermeister Herrn Schmidt direkt mitgeteilt. Hier geht es also um finanzielle Absichten einzelner Personen und nicht um Absichten der Gemeinde. In dem Falle sollte auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretersitzung am 28.11.2018 geprüft werden, da ein Teil der Gemeindevertreter Nutznießer dieses Beschlusses sind. Zusätzlich haben wir im Gemeindegebiet eine große Anzahl von Milanbrutpaaren (Rotmilandichtezentrum), die schon durch den Bau des Milower Windpark von ihren altangestammten Nahrungshabitaten abgelenkt werden sollen. Diese Ablenkflächen sind in den Bereichen zu sichern, wo jetzt die nächsten Windräder durch diesen Teilflächennutzungsplan entstehen sollen. Auch in den zu planenden Flächen für Windenergie, sind Brut- und Nahrungshabitate des Rotmilan und Seeadlers. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal" ist Durchzugs- und Rastgebiet für Kraniche und andere geschützte Arten, was durch den Bau von weiteren Windanlagen ebenfalls enorme Störungen für deren Populationsentwicklung bedeuten würde.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die rechtliche Prüfung der Beschlüsse von Gemeindevertretungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Überlagerung des WEG 30/18 Milow mit dem weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG. Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen. Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 30/18 Milow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Deibow ausgeht. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 333 Privat	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 939 Einwendung gegen das regionale Raumentwicklungsprogramm Zu den potentiellen Windeignungsgebieten 26/16, 28/16 und 29/16 Hiermit widersprechen wir dem Raumentwicklungsprogramm Windeignungsgebiete 26/16, 28/16 und 29/16 aus nachfolgenden Gründen. Es gibt bereits Windeignungsgebiete Pröttlin und Milow und es ist aus unserer Sicht nicht tragbar noch weitere Windeignungsgebiete aufzustellen. Die Ausschlusskriterien wie unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit und sehr hohem Landschaftsbildpotential in diesen Bereichen sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Flächen der Gebiete 28/16 und 29/16 sind Durchzugs- und Rastgebiete von Singschwänen und Kranichen. Bereits jetzt fliegen die Kraniche und Graugänse durch den Pröttliner Windpark und auch im entstehenden Windpark Milow sind die durchziehenden Kraniche offensichtlich verwirrt und finden keine Ruhe mehr um gestärkt weiter fliegen zu können. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal" ist Durchzugs- und Rastgebiet für Kraniche und andere geschützte Arten, was durch den Bau von weiteren Windanlagen ebenfalls enorme Störungen für deren Populationsentwicklung bedeuten würde. Zusätzlich muss hier auch betrachtet werden, dass sich in den umliegenden Wäldern ein Rotmilandichtezentrum befindet, was genau diese Flächen als Jagdhabitate nutzen muss. Eine Ablenkung dieser geschützten Greifvögel ist nicht mehr möglich, da bereits Nahrungsflächen mit Windrädern überbaut wurden. Da die geplanten Eignungsgebiete 28/16 und 29/16 unter 2000 m Breite aufweisen und an beiden Waldrändern Milanbruthorste seit Jahren besetzt sind, ist der Abstand von 1000 m vom Horst bis Windrad, in diesen Bereichen nicht umsetzbar. Aus diesem Grund spricht der Artenschutz gegen die Festschreibung dieser Windeignungsgebiete. Die Belastungsgrenze für die Anwohner in Deibow und Milow ist bereits überschritten. Deibow und Milow ist jetzt schon 50 % von Windenergie eingerahmt, was durch eine weitere Bebauung mit Windenergie bedeuten würde, dass wir fast	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		75 % umbaut wären. Das verstößt gegen den § 2 Grundgesetz (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes ... Die unterschreibenden Bürger dieser Gemeinde Milow OT Deibow haben ein Schreiben für alle aufgesetzt. [Liste mit 14 Unterschriften]	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die rechtliche Prüfung der Beschlüsse von Gemeindevertretungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Überlagerung des WEG 30/18 Milow mit dem weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG. Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen. Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 30/18 Milow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Deibow ausgeht. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 2681 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 30/18 Milow	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 607 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 1690 Eignungsgebiet Nr. 30/18 Milow (Bereich des ehemaligen Gebietes 29/16 Milow/ Steesow) · Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich gesamträumlich innerhalb folgender Schutzzonen störungssensibler Arten (gemäß Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg [TAK]) o 5 km-Schutzbereich der Schlafgewässer für nordische Gänse (Rambower Moor) o 5 km-Schutzbereich der Schlafgewässer für Singschwäne (Rambower Moor). · Anregung: Das Eignungsgebiet Nr. 30/18 Steesow sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel plädiert erneut für den Entfall des Eignungsgebietes. · Begründung: Das geplante Eignungsgebiet befindet sich in den Schutzbereichen von Rast- und Überwinterungsplätzen störungssensibler Zugvögel. Für Brandenburg relevante Arten sind u.a. nordische Gänse und Zwerg- und Singschwäne. Die entsprechenden Schutzbereiche von 5 km der Rast- und Überwinterungsplätze erstrecken sich auch auf das Territorium · der Planungsregion Westmecklenburg. Der Entfall des geplanten Eignungsgebietes würde einen Konflikt gegenüber den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG. Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen. Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		störungssensiblen Zugvögeln vermeiden.	Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 3054 Windeignungsgebiet mit Öffnungsklausel Nr. 30/18 Bezeichnung: Milow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Durch das WEG verläuft ein durch die Stadt Grabow 2017 festgesetzter „geschützter Landschaftsbestandteil“, die Landwehr Steesow [Abbildung]	
lfd. Ident-Nr.: 775 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 2459 Nr. Breite [° ' "] Länge [° ' "] Geländehöhe [m] Höhe ü. Gnd. [m] Top-Höhe [m] 1 53 09 09 11 30 35 2023,0000 2 53 30 22 11 47 24 2000,0000 3 53 25 48 11 54 06 2000,0000 durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - DVOR Brünkendorf- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 02' 04,29" N / 11° 32' 46,38" E; Höhe des Geländes 17,40 m.ü. NN Die Plangebiete 29/18 und 30/18 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 30/18 Milow	lfd. DS-Nr.: 2371 30/18 Milow Das Vogelschutzgebiet Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz in Brandenburg, liegt nur 300 m entfernt. In dem dazugehörigen Standarddatenbogen sind zahlreiche schlaggefährdete Arten aufgeführt. Das Gebiet ist in dieser Form nicht vertretbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 151 WEG 31/18 Grabow Die Brutvorkommen und Horste von zwei Schwarzstörchen, einem Seeadlerpaar und fünf Weißstörchen sowie die Nähe zu mehreren Vogelschutzgebieten lassen dieses Gebiet als ungeeignet für die Windenergienutzung erscheinen. Es sollte bei der weiteren Planung keine Rolle spielen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigenden Brutwälder des Schwarzstorchs (Reviernummer 39, 39b) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Bezüglich eines der beiden Brutwälder, liegt das WEG mit seinem östlichen Randbereich (Einzehntel) im 7 km-Prüfbereich. Da sich das WEG nur kleinflächig mit Gräben überschneidet und diese Bereiche im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs liegen, ist dort mit keinen bedeutsamen Nahrungsflächen oder Durchflugkorridoren zu rechnen. Bezüglich des 2. Brutwaldes liegt ggf. ein (größerer) Teil des WEG in einem Funktionsfreiraum. Das nordwestlich bis westlich vom WEG verlaufende Elde-Tal, mit der darin eingebetteten Alte Elde, stellt einen potenziell regelmäßig genutzten Nahrungsraum des betroffenen Schwarzstorchs innerhalb des 7 km-Prüfbereichs dar. Das WEG selbst spielt aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Habitatstrukturen, wie Dauergrünländer als Nahrungsgebiet größtenteils wohl eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt besteht für den 2. Brutwald ein hohes Risiko, dass ein (größerer) Teil des westlichen WEG in einem Bereich liegt, für den erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Für den zu berücksichtigenden Horst sind keine Informationen zur Lage des Horstes zugänglich. Weitgehende Beurteilungen möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich. Wie schon zuvor ausgeführt, umfasst das WEG selbst aber kaum geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore zu ermitteln und zu beurteilen, ob Funktionsräume des Schwarzstorchs beeinträchtigt werden. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da keine relevanten Nahrungsflächen (Dauergrünland) der im 2 km-Umfeld liegenden Horste beeinträchtigt werden. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um Horste des Weißstorchs können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das WEG 31/18 zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 150 Stadt Grabow	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 263 -- Eignungsgebiet 31/18 —Grabow Hier möchte die Stadt Grabow darauf hinweisen, dass Erstaufforstungsflächen in dem Gebiet geplant und bereits genehmigt sind. Durch die Änderung von Abstandskriterien hat sich das Gebiet u.a. in westlicher Richtung ausgedehnt. Im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbepark A14" wurden hier Flächen für die Ersatzaufforstung festgelegt. Insgesamt stehen hier	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme genannten Erstaufforstungsflächen sind kleiner als 10 ha und fallen damit nicht unter das weiche Ausschlusskriterium. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächen von 6,04 ha zur Erstaufforstung. Eine genaue Prüfung der Lage sowie Überschneidung der Gebiete ist aufgrund der Kartengrundlage der 2. Beteiligungsstufe nicht eindeutig möglich. Da es sich hier aber unter 10 ha Waldfläche handelt besteht aus Sicht der Stadt somit kein Ausschlusskriterium. Unterlagen zur genauen Prüfung können bei der Stadt abgefordert werden.	Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 2666 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 31/18 Grabow Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst Hinweis: Ggf. Überlagerung mit 3000m Abstandspuffer zu Brutwald Schwarzstorch Kremmin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Überlagerung des WEG 31/18 Grabow mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" besteht nicht. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigenden Brutwälder des Schwarzstorchs (Reviernummer 39, 39b) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Bezüglich eines der beiden Brutwälder, liegt das WEG mit seinem östlichen Randbereich (Einzehntel) im 7 km-Prüfbereich. Da sich das WEG nur kleinflächig mit Gräben überschneidet und diese Bereiche im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs liegen, ist dort mit keinen bedeutsamen Nahrungsflächen oder Durchflugkorridoren zu rechnen. Bezüglich des 2. Brutwaldes liegt ggf. ein (größerer) Teil des WEG in einem Funktionsfreiraum. Das nordwestlich bis westlich vom WEG verlaufende Elde-Tal, mit der darin eingebetteten Alte Elde, stellt einen potenziell regelmäßig genutzten Nahrungsraum des betroffenen Schwarzstorchs innerhalb des 7 km-Prüfbereichs dar. Das WEG selbst spielt aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Habitatstrukturen, wie Dauergrünländer als Nahrungsgebiet größtenteils wohl eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt besteht für den 2. Brutwald ein hohes Risiko, dass ein (größerer) Teil des westlichen WEG in einem Bereich liegt, für den erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Für den zu berücksichtigenden Horst sind keine Informationen zur Lage des Horstes zugänglich. Weitgehende Beurteilungen möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich. Wie schon zuvor ausgeführt, umfasst das WEG selbst aber kaum geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore zu ermitteln und zu beurteilen, ob Funktionsräume des Schwarzstorchs beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 3911 6. Sonstige Hinweise Für den Bereich Kremmin wurde dem LUNG aktuell ein Hinweis auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorches gemeldet. Der Hinweis erfolgte durch den vom LUNG beauftragten Koordinator für diese Artengruppe (Herrn [Name anonymisiert]). Eine räumlich konkrete Verortung des Horstbaumes liegt dem LUNG bisher jedoch noch nicht vor. Das Brutvorkommen ist in den TAK noch nicht enthalten. Legt man den Außenrand des Waldgebietes zu Grunde, liegen die drei Gebiete „Wanzlitz", „Beckentin" und „Grabow" ganz bzw. teilweise in einem Ausschlussbereich von 3 km um dieses Gebiet. Sobald uns konkrete Angaben zum Brutvorkommen vorliegen, werden wir diese an den Planungsverband weitergeben. Bis dahin wird geraten, in der Planung für die drei genannten Waldgebiete ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hinweise auf ein Brutrevier des Schwarzstorches vorliegen, dessen Status spätestens im BImSch-Verfahren ermittelt werden muss. Des weiteren wird dazu geraten, auf die Konsequenzen für ein BImSch-Verfahren hinzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überlagerung des WEG 31/18 Grabow mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" besteht nicht. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigenden Brutwälder des Schwarzstorchs (Reviernummer 39, 39b) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Bezüglich eines der beiden Brutwälder, liegt das WEG mit seinem östlichen Randbereich (Einzehntel) im 7 km-Prüfbereich. Da sich das WEG nur kleinflächig mit Gräben überschneidet und diese Bereiche im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs liegen, ist dort mit keinen bedeutsamen Nahrungsflächen oder Durchflugkorridoren zu rechnen. Bezüglich des 2. Brutwaldes liegt ggf. ein (größerer) Teil des WEG in einem Funktionsfreiraum. Das nordwestlich bis westlich vom WEG verlaufende Elde-Tal, mit der darin eingebetteten Alte Elde, stellt einen potenziell regelmäßig genutzten Nahrungsraum des betroffenen Schwarzstorchs innerhalb des 7 km-Prüfbereichs dar. Das WEG selbst spielt aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Habitatstrukturen, wie Dauergrünländer als Nahrungsgebiet größtenteils wohl eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt besteht für den 2. Brutwald ein hohes Risiko, dass ein (größerer) Teil des westlichen WEG in einem Bereich liegt, für den erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Für den zu berücksichtigenden Horst sind keine Informationen zur Lage des Horstes zugänglich. Weitgehende Beurteilungen möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich. Wie schon zuvor ausgeführt, umfasst das WEG selbst aber kaum geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore zu ermitteln und zu beurteilen, ob Funktionsräume des Schwarzstorchs beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 618	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 2260 Zu WEG 31/18 Grabow: In und angrenzend zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern		WEG liegen Flächen, die zur Erstaufforstung genehmigt wurden (siehe Anlage 2). Die Erstaufforstung soll dem Ausgleich von Waldumwandlungen im B-Plangebiet „Gewerbepark A14" der Stadt Grabow dienen. Die Durchführung Erstaufforstung ist zwingend erforderlich, um den nötigen Ausgleich zu erbringen und hat Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine Überplanung der Flächen für eine Nutzung von Windenergie steht aus Sicht der Forstbehörde im Widerspruch zu der für Flächen bereits festgelegten Zielstellung für die ökologische Kompensation von Waldverlusten. Genehmigte Erstaufforstungen gelten als Wald nach § 2 LWaldG, sobald die Flächen mit Waldgehölzen bestockt sind.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme genannten Erstaufforstungsflächen sind kleiner als 10 ha und fallen damit nicht unter das weiche Ausschlusskriterium. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 3055 Windeignungsgebiet Nr. 31/18 Bezeichnung: Grabow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 31-18 Grabow Rotmilan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 31-18 Grabow Rotmilan	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 31/18 Grabow	lfd. DS-Nr.: 2372 31/18 Grabow Das WEG Grabow wird u.a. als Grünland genutzt. Der NABU lehnt die Errichtung von WEA auf Dauergrünland ab. Zudem könnte es angesichts der 2 Schwarzstorchbrutwälder bzw. 5 Weißstorchhorste in Grabow, Nesse und Kremmin zu Schwierigkeiten bei der geeigneten Anlage von potenziellen Lenkungsflächen geben (unbeabsichtigte Lenkung eines Brutpaares zum WP hin).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Dauergrünland wird daher auch nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ergänzt, da die Nutzung als Dauergrünland der Windenergie grundsätzlich nicht entgegensteht. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für beide zu berücksichtigenden Brutwälder des Schwarzstorchs (Reviernummer 39, 39b) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Bezüglich eines der beiden Brutwälder, liegt das WEG mit seinem östlichen Randbereich (Einzehntel) im 7 km-Prüfbereich. Da sich das WEG nur kleinflächig mit Gräben überschneidet und diese Bereiche im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs liegen, ist dort mit keinen bedeutsamen Nahrungsflächen oder Durchflugkorridoren zu rechnen. Bezüglich des 2. Brutwaldes liegt ggf. ein (größerer) Teil des WEG in einem Funktionsfreiraum. Das nordwestlich bis westlich vom WEG verlaufende Elde-Tal, mit der darin eingebetteten Alte Elde, stellt einen potenziell regelmäßig genutzten Nahrungsraum des betroffenen Schwarzstorchs innerhalb des 7 km-Prüfbereichs dar. Das WEG selbst spielt aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Habitatstrukturen, wie Dauergrünländer als Nahrungsgebiet größtenteils wohl eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt besteht für den 2. Brutwald ein hohes Risiko, dass ein (größerer) Teil des westlichen WEG in einem Bereich liegt, für den erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können. Für den zu berücksichtigenden Horst sind keine Informationen zur Lage des Horstes zugänglich. Weitgehende Beurteilungen möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich. Wie schon zuvor ausgeführt, umfasst das WEG selbst aber kaum geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore zu ermitteln und zu beurteilen, ob

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Funktionsräume des Schwarzstorchs beeinträchtigt werden. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da keine relevanten Nahrungsflächen (Dauergrünland) der im 2 km-Umfeld liegenden Horste beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 31/18 Grabow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 152 WEG 32/18 Muchow Hier sind Vorkommen von Rotmilanen, Seeadlern und einem Weißstorch-Horst im nahen Umfeld bekannt. Außerdem liegt das geplante WEG in unmittelbarer Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet. Das Gebiet sollte gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 143 KWE New Energy GmbH	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 2238 Beiliegend und im Auftrag der KWE New Energy GmbH finden Sie unsere Stellungnahme zum WEG Muchow 32/18 und hier speziell zum pauschalen Abstand von 500m zu SPA Gebieten. Da wir absolut bestrebt sind, auf Basis sicherer REPs zu planen, wollen wir an dieser Stelle auf die Sensibilität der pauschalen Anwendung des 500m Abstandes hinweisen. Unser juristischer Beistand hat dies auch mehrfach vehement betont und die Folgen offengelegt. Daher möchten wir Sie bitten, dies zu berücksichtigen und in den Plan einfließen zu lassen. Mit der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20.12.2018 und dessen öffentliche Auslegung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes, wurde u. a. das Windeignungsgebiet Muchow Nr. 32/18 in seinen Grenzen dargestellt und beschrieben. Das Gebiet weist derzeit eine Größe von ca. 46 ha auf. Nach Prüfung der Gebietskulisse und den folgenden Ausführungen, wollen wir darlegen, dass dieses Gebiet in Richtung Norden bzw. Nordosten zu vergrößern ist. Daher möchten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg im Interesse der Rechtssicherheit des Regionalplans bitten, die folgenden Hinweise zu prüfen und in die Festlegungen der neuen Eignungsgebietsgrenzen einfließen zu lassen. Rechtlicher Maßstab bei sogn. „weichen Tabukriterien" Der Plangeber ist nicht verpflichtet, sämtliche für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche im Norden stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Nach ständiger Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im Ergebnis einer Abwägung und bewussten Planentscheidung für die Windenergienutzung gesperrt. Die Dokumentation dieser bewussten Planentscheidung ist der Begründung des Kriteriums zu entnehmen. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallfallentscheidung wie bei den Restriktionskriterien ist für weiche Ausschlusskriterien nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen nach Norden erweitert. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung des genannten Ausschlusskriteriums nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Windenergienutzung geeigneten Gebiete auch als Eignungsgebiete auszuweisen. Er kann auch im Rahmen der Abwägung für bestimmte Bereiche die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausschließen (so genannte „weiche Tabuzonen") (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 20.05.2015 - 3 K 18/12 -, juris Rn. 37). Zwar dürfen auch solche, nach dem Willen des Plangebers auszuschließenden Bereiche anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG, 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -, BVerwGE 145, 231-237, juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, 03.12.2015 - 12 KN 216/13 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 49). Dementsprechend ist die Einstellung solcher weichen Tabukriterien auch keineswegs zwingend. Im Gegenteil: Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Planungsträger explizit rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er — anders als bei harten Tabukriterien — einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -, NVwZ 2013, 1017, juris Rn. 6 m.w.N.; Bayerischer VGH, 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 -, juris Rn. 24). Der Plangeber hat unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß derartiger einheitlicher weicher Tabukriterien abzuwägen (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 65). Generell müssen sich die Vorgehensweise des Plangebers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden, schon um die Rechtskontrolle im gebotenen Umfang überhaupt zu ermöglichen. Jedenfalls müssen die Grundlagen der Planung sowie der Prüfungsabfolge aus der Planbegründung erkennbar sein und sich in den wesentlichen Prüfungsschritten anhand der —erforderlichenfalls im gerichtlichen Verfahren zu erläuternden — Verwaltungsvorgänge nachweisen lassen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.06.2013 - 4 K 27/10 -, juris Rn. 87). Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist, müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur	WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 70). Dabei kann der Ausschluss von Flächen nur aus überwiegenden raumordnerischen (Regionalplanung) oder städtebaulichen (Bauleitplanung) Gründen folgen, jedoch kann die Raumordnungsplanung die Steuerungsintention der planerischen Gesamtkonzeption ausgehend von ihrer raumstrukturellen und -funktionellen Aufgabenstellung nur auf raumordnerische Gründe stützen (vgl. Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2005, K § 7 Rn. 162). Zudem gilt insbesondere für weiche Tabukriterien, dass nicht nur die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien erforderlich ist, sondern dass „an den allgemeinen Ausschluss solcher Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, naturgemäß erheblich höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind als an den allgemeinen Ausschluss von Bereichen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist." (OVG Berlin-Brandenburg, 14.09.2010 - OVG 2 A 1.10 -, juris Rn. 50). Insofern muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen. Es besteht dabei kein großzügiger Gestaltungswille des Plangebers, wie dies oft fälschlich behauptet wird. Begründung vorliegend nicht ausreichend Das gesamträumliche Plankonzept mit Stand November 2018 umfasst insgesamt 20 weiche Tabukriterien. Dies sticht im bundesweiten Vergleich heraus. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erhöht sich bei dieser Vielzahl an weichen Tabukriterien die Fehleranfälligkeit ganz erheblich. Soweit ein einzelnes weiches Tabukriterium fehlerhaft als ein solches festgelegt wurde, ist das gesamte Plankonzept fehlerhaft, was zur Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Festlegungen der Ziele in den Regionalplänen führen würde. Dies dürfte diametral im Widerspruch zum Willen der Landesregierung stehen, nunmehr ein rechtssicheres Plankonzept zu entwickeln und eine landesweite Steuerung der Windenergie zu erzielen. Wir regen deshalb dringend an, die Anzahl an weichen Tabukriterien zu reduzieren und so auch mehr planerische Spielräume zu eröffnen. Zugleich wird dadurch der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, Rechnung getragen, was mit dem vorliegenden Entwurf gerade nicht erreicht werden konnte. Jedenfalls hinsichtlich des nachfolgenden weichen Tabukriteriums liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn damit pauschal die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Um das schlüssige gesamträumliches Planungskonzept der Landesplanungsbehörde nicht auf Grund von Abwägungsfehlern zu gefährden, ist dieses weiche Tabukriterium bzgl. des pauschalierten Abstandspuffers von 500m aufzuheben bzw. entsprechend anzupassen. Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer" bezüglich des 500m-Abstandspuffer damit begründet, dass dieser zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand dienen solle. Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zusammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines etwaigen Konflikts nicht die pauschalierte Formulierung eines Abwägungskriteriums „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer", sondern bezüglich des 500m-Abstands eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. erforderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte SPA-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. SPA Verträglichkeitsprüfung). Die schematische Behandlung im Rahmen eines Abwägungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht ersetzen, wie auch schon die Begründung deutlich anklingen lässt. Diese stellt nämlich auf einen konkreten Konflikt ab und nicht darauf, dass in einem 500m-Radius immer gebietsnaturschutzerhebliche Konflikte lauern. Folgerichtig sieht darüber hinaus auch der Entwurf des Umweltberichts hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor: „Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). (S. 347 des Entwurfs des Umweltberichts) Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Potenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxistaugliche Möglichkeit — entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer — der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur sachgerechter, sondern auch verhältnismäßiger, im Umgebungsbereich von 500m bei Vogelschutzgebieten die SPA-Verträglichkeitsprüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern, anstatt den Anschein einer vertieften Prüfung auf der abstrakten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsebene vorzunehmen. Hinzu kommt, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang dann nämlich auch das Ergebnis des Umweltberichts zum vorgesehenen Windeignungsgebiet, der gerade keinen relevanten Konflikt für die Pufferzone feststellt, sondern bei einzelnen Fragestellungen auf eine nachfolgende Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweist. Auch das verdeutlich noch einmal, dass eine pauschale Herangehensweise jedenfalls vorliegend für den Einzelfall nicht angezeigt ist, da ein Konflikt in dieser Pufferzone auch vom Plangeber als unwahrscheinlich eingestuft wird bzw. dieser ggf. im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen ist. Die beiliegende SPA-Verträglichkeitsuntersuchung zeigt zusammenfassend Folgendes: Das ca. 14.000 ha große SPA-Gebiet erstreckt sich südlich von Parchim ab der A 24 im Norden und der Landesgrenze im Süden. Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind durch eiszeitliche Prägung vorgegeben: Aus der Saaleglazial stammen die Sanderflächen im Norden und die Grundmoränenplatten im Süden. Im Ergebnis dessen entwickelten sich großflächig arme Böden. Daher sind in diesem Gebiet hauptsächlich feuchtes und mesophiles Grünland und Ackerland anzutreffen. Es ist also eine ausgedehnte offene bis halboffene Ackerlandschaft auf sandigen Böden mit zahlreichen Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen sowie wenigen größeren Wäldern mit strukturreichen Waldrändern anzutreffen. Diese vorbeschriebene Struktur ist vornehmlich in der Achse Herzfeld - Dambeck zu finden, also hauptsächlich im Zentrum des SPA-Gebietes und kaum bis gar nicht an den Randlagen. Um für die wertgebenden Vogelarten wie Ortolan, Kranich, Rotmilan, Weißstorch, Rohrweihe, Wespenbussard u.w. die Brut- und Jagdhabitate vorzuhalten, wurden Schutzerfordernisse festgelegt. Vornehmlich wurde die Erhaltung einer offenen bis halboffenen, durch Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze gegliederte Ackerlandschaft auf sandigen Böden sowie trockenen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern manifestiert. Ebenso wird auf die Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und /oder Beweidung) sowie bei Grünlandflächen auf Niedermoor auf die Sicherung eines hohen Grundwasserspiegels, zur Sicherstellung von Feuchtlebensräumen, Wert gelegt. Da für die wertgebenden	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelarten eine solche Habitatstruktur im Bereich des WEG Muchow objektiv nicht anzutreffen ist, ist die Anwendung eines Puffers zum SPA-Gebiet nicht notwendig, ja nicht einmal zulässig. Nachfolgende Abbildung 1 verdeutlicht die derzeitige Situation und zeigt auf, welche Erweiterungsfläche, bei Nichtanwendung des 500m Puffers zum SPA 19, entstehen würde. Abb. 1: Kennzeichnung WEG Muchow (rot), mögliche Erweiterungsfläche (grün) und Europ. Vogelschutzgebiet (blau) Daher beantragen wir die Aufnahme der in Abbildung 1 dargestellten Erweiterungsfläche zum WEG Muchow. Damit würde ein Windeignungsgebiet mit einer Gesamtgröße von knapp 100 ha entstehen.	
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 379 7 Dem Interessenkonflikt der Gemeinde zur Satzung "Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in M-V e.V." zu 7. Der Landschafts- und Artenschutz in der Gemarkung Muchow ist ein hohes Gut, welches es zu schützen und bewahren gilt. Das avifaunistische Gutachten von [Name anonymisiert] stellt einen Teil der Vogelwelt im geplanten Eignungsgebiet dar. (Anlage 1) Andere Kleinsäugetiere besonders Fledermäuse sind in Ihrem Fortbestand in unserer Flur durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen stark gefährdet. Die Gemeinde ist Mitglied im "Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in M-V e.V." und erkennt dessen Satzung an. Der Verein ist Sachwalter der Gemeinde in Sachen Arten- und Landschaftsschutz, insbesondere bei jeglicher Planung von Windenergieanlagen auf der Muchower Gemarkung. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Eignungsgebiet 32/18 verändert das prägende Bild unserer Kulturlandschaft nachhaltig und irreversibel. Dieser Bau schädigt deren Biodiversität und den Erholungswert sowie die landschaftsästhetische Funktion, er schafft den Charakter eines Industrieraumes. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. In dem GV-Beschluss Nr. GV-47 013/2018 setzt die Gemeindevertretung den mehrheitlichen Willen Ihrer Bürger zu der anonymen Einwohnerumfrage vom 04.09.2016 (Beteiligung 84%, davon 51 gültige Stimmen für WEA und 160 gültige Stimmen gegen ein Windeignungsgebiet Muchow) um. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit ! Ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! Anlage 1: Avifaunistisches Gutachten Muchow	Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 378 6 Den Imageschaden für unsere zukunftsorientierte Gemeinde Muchow zu 6. Die Gemeinde Muchow kann sich seit einigen Jahren über den Zuzug von jungen Familien und neuen oder zurück nach Muchow gezogenen Einwohnern freuen, was in Anbetracht der angespannten Finanzlage vieler Gemeinden in Westmecklenburg ein erfreulicher Fakt ist. Das Durchschnittsalter unserer Gemeinde ist erfreulich gesunken, da junge Familien hier ihre Kinder bekommen und auch hier aufwachsen lassen wollen. Muchow ist eine Gemeinde mit 270 Einwohner und trotz dieser geringen Einwohnerzahl haben in Muchow 15 Unternehmen ihren Firmensitz. Der Grund für diese sehr positive Entwicklung ist das gut organisierte Gemeindeleben, in dem die Vereine gemeinsam mit der Gemeinde und der Kirchengemeinde an Projekten und Aktivitäten arbeiten, die unser Dorf für die Zukunft rüsten und finanziell auf sichere Füße stellen sollen. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt das historische Forsthaus in Muchow mit dem Ziel gekauft, dieses Gebäude liebevoll zu sanieren und zu erhalten. Zum Zeitpunkt des Kaufes gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist nicht nur für unsere Gemeinde ein wertvoller Einwohner, sondern auch - laut unserer Landesregierung stark nachgefragt und gefördert - für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 375 3 Die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt und stabilisiert. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Weiterhin müssen die von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in einer solchen Aufzählung mit berücksichtigt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass das LUNG MV in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU Vogelschutzgebiet. Auf der nordwestlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das sich bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe erstreckt, welches wiederum an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher, Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere anzulegen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 373 Stellungnahme und Einspruch der Gemeinde Muchow zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Die Gemeinde Muchow legt hiermit ihren Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein, um später das Klagerecht ausüben zu können. Die Einwände begründen sich wie folgt 1 Die Sorge um die Gesundheit der Muchower Einwohner zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Menschen innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordern wir regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie in die Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen zahlreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 376 4 Die auf der Basis völlig veralteter Verordnungen erteilten Genehmigungen zum Bau der WEA zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends berücksichtigt. Das Ziel des Immissionsschubgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden bezüglich WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten mit einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ihre Pflicht, entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 374 2 Die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt stetig. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht einmal abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 177 Gemeinde Muchow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 377 5 Den Wertverlust der Immobilien und Flurstücken zu 5. Vor der Errichtung der WKA steht zunächst der Transport und Aufbau der Anlagen. Bereits hier würden erhebliche Flurschäden durch Schwerlasttransporter und den Ausbau der Wege entstehen, da das Windeignungsgebiet. wie oben erwähnt, direkt an geschützte Räume grenzt. Aber damit nicht genug. Das Landschaftsbild unserer Gemeinde mit Slawischen Ringwall und Wanderweg um die Ortschaft entlang des Vogelschutzgebietes würde komplett zerstört werden. In der Sichtachse zu den Windrädern würden die Grundstücke und Gehöfte einen starken Wertverlust erleiden, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit, der sogenannten kalten Enteignung. Die wissenschaftliche Erhebung zu diesen Fakten kann man in der Studie des RWI-Leibnitz Instituts für Wirtschaftsforschung "Local cost of global benefit: the case of wind turbines" nachlesen, in der fast 3 Mio. Verkaufsangebote der Immobilienplattform ImmobilienScout24 zwischen den Jahren 2015 und 2017 mit den Geodaten von rund 27.000 WEA abgeglichen wurden. Das Ergebnis: Ein Einfamilienhaus auf dem Land verliert bis zu 7,1 % an Wert, wenn die Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu einem Kilometer errichtet werden. Bei älteren Gebäuden kann der Wertverlust bis zu 23% betragen. Ein weiterer Punkt sind die andernorts aufgetretenen Probleme mit der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel. Ganz zu schweigen von den im Boden verbleibenden Fundamentreste bei der Deinstallation einer Windkraftanlage. Hier beziehe ich mich auf die Recherchen der ARD-Redaktion in Zusammenhang mit der Sendung am 23.01.2018 "Rückbau der Windräder oft mangelhaft". Bezogen auf die Antwort der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.02.2017 / Drucksache 7/ 2017 auf die Anfrage eines AfD-Politikers heißt es: "Derzeit gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine Unternehmen, die ein vollständiges Recycling von Windkraftanlagen anbieten."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 338 Gemeinde Karrenzin	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 943 Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde Karrenzin unterstützt den durch Befragung der Bevölkerung gebildeten Standpunkt und spricht sich gegen Windenergie im Gemeindebereich aus. Es liegt eine Betroffenheit durch das Windeignungsgebiet Nr. 32/18 Muchow vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gemeinde Ziegendorf ein Windprofiler vorhanden ist. Eventuelle Belange des Deutschen Wetterdienstes sind zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow befindet außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 338 Gemeinde Karrenzin	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 944 Im Bereich der Gemeinde Karrenzin und den angrenzenden Gemeinden wie auch in der Gemeinde Muchow ist das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ausgewiesen worden. Die Gemeinde Karrenzin sieht in der Ausweisung des Windeignungsgebietes Muchow, welches sich zwischen der Ortslage Muchow und einem großen Waldgebiet zwischen Blievenstorf und Kolbow liegt, eine Beeinträchtigung der vorkommenden schützenswerten Arten. Der Waldbereich ist in der Abbildung 19 als Dichtezentrum mit hoher Jagdhabitat-Eignung für den Rotmilan angegeben. Die Fläche des geplanten Windeignungsgebietes ist zumindest als Überflugbereich in der Randfläche zur Rotmilan-Habitatfläche anzunehmen. Die Gemeinde Karrenzin bittet hier um nochmalige Prüfung des Artenschutzes unter den beiden Aspekten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um Horste des Weißstorchs können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 338 Gemeinde Karrenzin	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 945 Des Weiteren sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich zu erwarten. Bisher ist keinerlei Vorbelastung in dem Landschaftsbereich um die Gemeinde Karrenzin vorhanden. Damit ist ein hohes Landschaftsbildpotential anzunehmen. Sofern die Ausweisung eines Windeignungsraumes stattgegeben wird, wird das Landschaftsbild abgewertet und damit wird ein konfliktarmer vorbelasteter Raum geschaffen, der weitere technische Überprägung ermöglicht. Dagegen spricht sich die Gemeinde Karrenzin aus. Das Landschaftsbild ist in der vorhandenen Güte zu erhalten. Die Gemeinde Karrenzin sperrt sich gegen die technische Überformung mit bereits jetzt schon 250 m hohen Windenergieanlagen, da in dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Westmecklenburg die Berücksichtigung des technischen Fortschritts in der Abstandsregelung gänzlich fehlt. Es ist kein Kriterium vorhanden, dass die Abstände im Hinblick auf das Verhältnis der Höhe der Windenergieanlagen steuert. Damit ist die zukünftige Gestaltung der ausgewiesenen Windeignungsgebiete rein auf die Richtwerte der Emissionen im BImSchG-Verfahren abgestellt. Hier sieht die Gemeinde Karrenzin Handlungsbedarf, um eine Steuerung auf Regionalebene zu erhalten. Der Netzausbau ist weit hinter der Entwicklung der Ausweisung von Windenergie zurückgeblieben. Der produzierte Strom kann bereits jetzt nicht ausreichend ins Netz eingespeist und an die Verbrauchsstellen weitergeleitet werden. Die Netzentwicklungspläne zielen auf einen Zeitraum von 2024 bis 2034 ab. Bundesweit sind 43 Vorhaben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geplant. Der Bedarf soll bei rund 2.550 Kilometern an Neubautrassen und rund 3.100 Kilometern an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen liegen. Derzeit beginnen erst Planungen, die letztendlich zur Umsetzung der Maßnahmen führen, um ein sicheres Stromnetz zu gestalten. Die errichteten Windenergieanlagen erhalten trotz diesem Problem der Stromabnahme die zugesprochene Einspeisevergütung. Und der Endverbraucher muss die „Grünstromzulage" im Grundpreis je verbrauchter kWh zahlen. Die Gemeinde Karrenzin fordert, dass die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten solange zurückgestellt wird, bis das Stromnetz ausreichende Mengen aufnehmen und verteilen kann.	besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 392 Gemeinde Stolpe	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1063 Des Weiteren sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich zu erwarten. Bisher ist keinerlei Vorbelastung in dem Landschaftsbereich um die Gemeinde Stolpe vorhanden. Damit ist ein hohes Landschaftsbildpotential anzunehmen. Sofern die Ausweisung eines Windeignungsraumes stattgegeben wird, wird das Landschaftsbild abgewertet und damit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird ein konfliktarmer vorbelasteter Raum geschaffen, der weitere technische Überprägung ermöglicht. Dagegen spricht sich die Gemeinde Stolpe aus. Das Landschaftsbild ist in der vorhandenen Güte zu erhalten. Die Gemeinde Stolpe sperrt sich gegen die technische Überformung mit bereits jetzt schon 250 m hohen Windenergieanlagen, da in dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Westmecklenburg die Berücksichtigung des technischen Fortschritts in der Abstandsregelung gänzlich fehlt. Es ist kein Kriterium vorhanden, dass die Abstände im Hinblick auf das Verhältnis der Höhe der Windenergieanlagen steuert. Damit ist die zukünftige Gestaltung der ausgewiesenen Windeignungsgebiete rein auf die Richtwerte der Emissionen im BImSchG-Verfahren abgestellt. Hier sieht die Gemeinde Stolpe Handlungsbedarf, um eine Steuerung auf Regionalebene zu erhalten.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sogenannten 7-H- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 392 Gemeinde Stolpe	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1064 Der Netzausbau ist weit hinter der Entwicklung der Ausweisung von Windenergie zurückgeblieben. Der produzierte Strom kann bereits jetzt nicht ausreichend ins Netz eingespeist und an die Verbrauchsstellen weitergeleitet werden. Die Netzentwicklungspläne zielen auf einen Zeitraum von 2024 bis 2034 ab. Bundesweit sind 43 Vorhaben geplant. Der Bedarf soll bei rund 2.550 Kilometern an Neubautrassen und rund 3.100 Kilometern an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen liegen. Derzeit beginnen erst Planungen, die letztendlich zur Umsetzung der Maßnahmen führen, um ein sicheres Stromnetz zu gestalten. Die errichteten Windenergieanlagen erhalten trotz diesem Problem der Stromabnahme die zugesprochene Einspeisevergütung. Und der Endverbraucher muss die „Grünstromzulage" im Grundpreis je verbrauchter kWh zahlen. Die Gemeinde Stolpe fordert, dass die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten solange zurückgestellt wird, bis das Stromnetz ausreichende Mengen aufnehmen und verteilen kann. Weiterhin wird der Standpunkt vertreten, dass der Strom da produziert werden soll, wo die produzierte Menge auch verbraucht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 392 Gemeinde Stolpe	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1062 Die Gemeinde Stolpe spricht sich gegen Windenergie im Gemeindebereich aus. Es liegt eine Betroffenheit durch das Windeignungsgebiet Nr. 32/18 Muchow vor. Im Bereich der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Stolpe und den angrenzenden Gemeinden wie auch in der Gemeinde Muchow ist das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2736-471 „Feldmark Karrenzin-Stolpe-Dambeck-Werle" ausgewiesen worden. Die Gemeinde Stolpe sieht in der Ausweisung des Windeignungsgebietes Muchow, welches sich zwischen der Ortslage Muchow und einem großen Waldgebiet zwischen Blievenstorf und Kolbow liegt, eine Beeinträchtigung der vorkommenden schützenswerten Arten. Der Waldbereich ist in der Abbildung 19 als Dichtezentrum mit hoher Jagdhabitat-Eignung für den Rotmilan angegeben. Die Fläche des geplanten Windeignungsgebietes ist zumindest als Überflugbereich in der Randfläche zur Rotmilan-Habitatfläche anzunehmen. Die Gemeinde Stolpe bittet hier um nochmalige Prüfung des Artenschutzes unter den beiden Aspekten.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 422 Gemeinde Zierzow	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1125 Die Gemeinde Zierzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2019 zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP beraten und gibt nach Beschlussfassung dazu folgende Stellungnahme ab. Die Gemeinde Zierzow vertritt die Auffassung, dass in der Region um Zierzow eine Sichtachse frei bleiben sollte und möchte zum Ausdruck bringen, dass dies nur die nördliche -also in Richtung Muchow — sein kann. Die Gemeinde Zierzow spricht sich somit gegen die Ausweisung des Gebietes 32/18 —Muchow aus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Zierzow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 32/18 Muchow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 560 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1434 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht auszuüben zu können. Lege ich meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. Durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung Zu 1.: Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T 75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Main, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen, wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie in die Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf – Sonnenuntergang im Sommer – geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich-rechtlichen Senders ZDF vom 04.11.2018 (planet e. „Infraschall – unerhörter Lärm“) zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 560 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1436 3. Die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora Zu 3.: Muchow ist dreiseitig umgeben von dem Europäischen Vogelschutzgebiet Feldmark-Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (EU-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Hinzu kommen mehrere Arten von Fledermäusen. Diese sind im Ort beheimatet. Ich möchte darauf hinweisen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32 / 18 überstreckt sich überwiegend auf die Flur 2 der Mochower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentliches kleines Windeignungsgebiet) direkt an das Vogelschutzgebiet der EU. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow – Ludwigslust – Neustadt Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Untereses Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131 / WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein „Weißfleck“ geschaffen, der bloß aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln, wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher, Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 560 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1437 4. Zentralisierung von Windeignungsgebieten+ Zu 4.: Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf geeigneten Brachfläche, wie ehemalige Truppenübungsplätze oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Der erforderliche Netzausbau wäre in einem geringeren Umfang notwendig und dadurch die Kosten für die Stromkunden geringer. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windeignungsgebieten wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 560 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1438 5. Darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden. Zu 5.: Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höheren Anlagen, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird ind en veralteten Regelwerken nirgends berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im § 1 u.a. „mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden“ bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden betreffend Windkraftanlagen keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Landesöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmden attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren dann nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 Meter hohe Windräder vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung stehen. Dies würde den Wegzug des Arztes bedeuten aber ein Arzt ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 II jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und die zunehmende Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen.	Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 560 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1435 2. Auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region Zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Arale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist es so wichtig, dass der schleppende Netzausbau und die Entwicklung von Speichern vorangetrieben wird.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 2682 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 32/18 Muchow Hinweis: Wald ab 10 ha 9,1 % (s. Karte 14)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 603 Deutscher Wetterdienst	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 2265 Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit vorhandenen Bestandsanlagen kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass moderne Anlagenhöhen zwischen 150 und 200 m bzw. höher im 15 km Umkreis um den Windprofiler Ziegendorf kaum realisiert werden können. Davon sind die folgenden Planungsgebiete betroffen: - 32/18 - 33/18 - 33/18* - 34/18 Vor diesem Hintergrund macht der DWD die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend. Den oben genannten Eignungsgebieten kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow befindet außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 779 Petition "Keine Windräder im Dorf der Großvögel Muchow in Westmecklenburg"	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1963 Petition: Mit der Unterzeichnung dieser Petition erheben wir gemeinsam unsere Stimme gegen den Entwurf des Planungsgebietes 32/18 in der Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Begründung: Wir Muchower stehen Schulter an Schulter gegen die Planung eines Windeignungsgebietes und bitten Euch um Eure Unterstützung! Wir Muchower setzen auf Vernunft und Fortschritt, aber nicht auf denwillkürlichen Bau nicht nutzbarer und gesundheitsschädigender Technologien! Trotzdem Muchow dreiseitig vom Europäischen Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle umgeben ist, soll hier ein Gebiet mit Windkraftanlagen entstehen. Nur 800 Meter entfernt von dem Haus, in dem Ein für unsere Gegend wichtiger und geschätzter Allgemeinmediziner ein neues Zuhause gefunden hat. Hier, inmitten der Heimat von Fledermäusen, Störchen, Bussarden, Rotmilanen, Seeadlern, Goldammern und andere unter Schutz stehende Arten! Das Gebiet, welches vom Planungsverband als geeignet bezeichnet wurde, wird von Kranichen, Gänsen und Schwänen regelmäßig als Rastplatz genutzt. Hier in unserem Dorf - mittig zwischen Berlin und Hamburg gelegen – ziehen immer mehr junge Familien und finden immer mehr kleine Firmen -auch aus der digitalen Branche - ihren Standort. Hier in und um unser Dorf herum befinden sich bedeutende steinzeitliche, sowie slawische Bodendenkmäler, die es zu schützen gilt. Hier in unserem Dorf gibt es einen Heimatverein,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Zukunftswerkstatt, unsere Freiwillige Feuerwehr und eine Initiative für Muchower Kinder - und alle organisieren gemeinsam und Hand in Hand mit der Gemeinde das Leben und planen weitere Schritte für eine lebenswerte Heimat für Kinder und Enkel. UNSER Muchow bleibt ohne Windräder weil: 1.wir uns wegen der Folgen des Infraschalls, des Lärms, des Schattenschlags und der Unfallgefahr um die Gesundheit unserer Einwohner und Tiere sorgen 2.unser Dorf nur wachsen kann, wenn es als naturnahe Heimat für junge Familien attraktiv bleibt 3.die Windenergieanlagen in unserer Region nachweislich unwirtschaftlich sind 4.die gebilligte Zerstörung der bestehenden Flora und Fauna keinesfalls geduldet werden darf 5.sich die Grundlagen für die Genehmigungen und Prüftechnik (1998!) auf immens veraltete Verordnungen und Gesetze beziehen 6.sich die Einwohner Muchows demokratisch mehrheitlich gegen das Windeignungsgebiet entschieden haben 7.die gezielte Zentralisierung auf geeignete Flächen bei der Planung von Windrädern fehlt Helfen Sie uns, unsere lebenswerte Region Muchow zu erhalten, statt sie mutwillig und gegen den gesunden Menschenverstand zerstören zu lassen! [2861 Unterschriften]	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 2409 6. WEG Muchow Nr. 32/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Muchow (Nr. 32/18) mit einer Größe von ca. 46 ha seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg identifiziert. Nachfolgend nehmen wir Stellung zur bisher ausgewiesenen bzw. dargestellten Gebietskulisse. Die Karte „Gebietsprüfung“ (siehe Anlage 6 1) sowie die Abbildungen 1 und 2 im Text visualisieren die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellen das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die folgenden Hinweise zu berücksichtigen, zu prüfen und die Gebietskulisse entsprechend anzupassen. 6.1 Festlegung der westlichen und östlichen Gebietsabgrenzung Das durch die UKA geprüfte potenzielle Windeignungsgebiet (im Folgenden „WEG“) wird im östlichen Abschnitt im Wesentlichen durch den 1.000 m-Abstandspuffer zur Wohnbebauung im Innenbereich sowie dem 800 m-Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, die dem Außenbereich zugeordnet werden, begrenzt. Die westliche Gebietsabgrenzung wird durch die Waldflächen bestimmt. Im Ergebnis unserer Untersuchungen konnten wir die westliche und östliche Grenze des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche im Süden stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " und "Wald ab 10 ha" überlagert. Zusammen überlagern die beiden Ausschlusskriterien die vorgeschlagene Erweiterung vollständig. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEG Muchow reproduzieren und nachvollziehen. 6.2 Festlegung der südlichen Gebietsabgrenzung Die südliche Gebietsabgrenzung definiert sich durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“. Auf die Notwendigkeit zur Überprüfung der grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses Kriteriums haben wir bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen (siehe Kapitel 0.1.1). Im Folgenden werden wir projektspezifisch weiter ausführen. Die Einstufung und Bewertung des Freiraumes südlich des WEG bzw. die Anwendung des Ausschlusskriteriums „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)“ erfolgte in diesem Fall auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine erneute Einzelfallprüfung unter Anwendung des Kriteriums für den Freiraumschutz als Restriktionskriterium hinsichtlich des WEG Muchow aus unserer Sicht erforderlich. Sofern auf Grundlage der Prüfung des grenzgebenden Freiraums nur eine hohe Schutzwürdigkeit (Stufe 3) des landschaftlichen Freiraums festgestellt wird, entspricht es den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten. Für den südlichen Gebietszuschnitt ergibt sich somit eine Abweichung zwischen dem bislang vorgesehenen WEG Muchow und der durch UKA festgestellten potenziellen windenergetisch-nutzbaren Fläche. Es resultiert die Erweiterungsfläche „Erweiterung 1“, die – neben der weiteren Gebietsabgrenzung - ebenfalls in angehängter Karte (Anlage 6 1) dargestellt ist. Da bei genauer Betrachtung des landschaftlichen Freiraums nur eine Einstufung in Stufe 3 vorliegt, sollte die Anpassung gem. der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche auch bei Beibehaltung des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums als weiches Ausschlusskriterium erfolgen. Der gesamte unzerschnittene Freiraum umfasst insgesamt eine Fläche von 4.199 ha gem. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) und erstreckt sich von der Stadt Grabow im Südwesten, der Ortschaft Muchow im Osten und der Stadt Neustadt-Glewe im Norden. Die von UKA gesehene zusätzliche „Erweiterung 1“ befindet sich am östlichen Rand des unzerschnittenen Freiraums und würde somit nur den Randbereich des Freiraums beeinflussen. Da die Flächenreduzierung des unzerschnittenen Freiraums durch die „Erweiterung 1“ lediglich in einem Bereich von ca. 117 ha erfolgen würde – somit blieben ca. 97,2 % des derzeitigen Freiraums unberührt – regen wir die Regionalplanung dazu an, die in der beiliegenden Karte als „Erweiterung 1“ dargestellte Fläche zu prüfen, das WEG Muchow dementsprechend zu erweitern und somit die Gesamtfläche der windenergetischen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Selbst bei einer unveränderten	(gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Im vorliegenden Fall haben sich keine Hinweise auf einen Fehler in der Datengrundlage ergeben, die eine andere Einstufung des unzerschnittenen Freiraums begründen würde. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen nach Süden erweitert. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche im Norden stehen ebenfalls weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Nach ständiger Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im Ergebnis einer Abwägung und bewussten Planentscheidung für die Windenergienutzung gesperrt. Die Dokumentation dieser bewussten Planentscheidung ist der Begründung des Kriteriums zu entnehmen. Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten – einen gegenüber der Fachplanung M-V – höheren Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallfallentscheidung wie bei den Restriktionskriterien ist für weiche Ausschlusskriterien nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen nach Nordenerweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einstufung des Freiraums in Bewertungsstufe 4 ist eine Anpassung im Rahmen der Abwägung geboten, das das Kriterium als Restriktionskriterium einzustufen ist. Die westliche Gebietsabgrenzung der „Erweiterung 1“ ergibt sich durch das weiche Kriterium zu Waldflächen ab 10 ha. Die westliche Hälfte der Erweiterungsfläche wird von dem weichen Ausschlusskriterium zum Regionalen Dichtenzentrum des Rotmilans überlagert. Hinsichtlich des Rotmilan-Dichtezentrums weisen wir nochmals auf den allgemeinen Teil dieser Stellungnahme hin (siehe Kapitel 0.1.2). 6.3 Festlegung der nördlichen Gebietsabgrenzung An die bisherige nördliche / nordwestliche Gebietsgrenze schließt sich das Europäische Vogelschutzgebiet inklusive eines 500 Pufferabstandes an. UKA kann die Grenzziehung nicht nachvollziehen. Wir erheben daher folgende Einwände bezüglich des pauschalen Abstandes zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet SPA DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“. Die Regionalplanung schließt den Bau von Windenergieanlagen in Vogelschutzgebieten durch die Einstufung dieser Flächen als „weiches“ Ausschlusskriterium aus. Die UKA stimmt mit dieser Einstufung auch im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der wildlebenden Vogelarten überein. Der von der Regionalplanung gewählte pauschale Pufferabstand von 500 m zum Vogelschutzgebiet (ebenfalls weiches Ausschlusskriterium), der zur „Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand“ dient, stellt nach Ansicht der UKA jedoch einen unzulässigen Ausschlussbereich dar, insbesondere aufgrund folgender Aspekte: Das o. g. Vogelschutzgebiet dient dem Schutz unterschiedlichster Vogelarten, die jeweils arttypisches Verhalten und differenzierte Lebensweise an den Tag legen sowie dem Schutz deren Lebensräume. Die Abstände zwischen WEG und den relevanten Lebensräumen der Avifauna sind somit auf Basis naturschutzfachlicher Untersuchungen im Einzelfall in Abhängigkeit der jeweils auftretenden Art anzunehmen. Artenabhängig ist die Unterschreitung des Vorsorgeabstandes von 500 m denkbar, ohne dabei Konflikte zu generieren. Die Verteilung der Nistplätze der Brutvögel sowie das Aufkommen von Greif- und Zugvögeln im Vogelschutzgebiet kann nicht als homogen angesehen werden, sondern leiten sich insbesondere aus den vielfältigen Lebensräumen (Waldflächen, Acker- oder bspw. Grünland) ab. Die Grenze des Vogelschutzgebietes spiegelt nicht die tatsächlichen Habitate der Vögel im Gebiet wieder, weshalb sich eine Gefährdung durch Unterschreitung der Abstände nicht pauschalisieren lässt. Die UKA plädiert daher an die Regionalplanung, Vogelschutzgebiete weiterhin mit dem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„weichen“ Ausschlusskriterium zu belegen, den pauschalen Vorsorgeabstand jedoch als Restriktionspuffer anzuwenden, der nach Einzelfallprüfung unterschritten werden kann. Eine objektive Darstellung und Prüfung der avifaunistischen Rahmenbedingungen kann für ein Untersuchungsgebiet z. B. durch externe unabhängige Gutachter erfolgen. Auf den gutachterlichen Ergebnissen können wiederum Vorsorgeabstände festgelegt werden, die dem Erhalt der Vogelarten und dem Schutz der Vogelvielfalt entsprechen. Dass dieser Ansicht durchaus entsprochen werden kann, zeigt der Planungsverband der Region Rostock in seinem dritten Entwurf des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock. Die 500 m Abstandszone um Europäische Vogelschutzgebiete wird hierin als Restriktionskriterium zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Dass auch ein geringerer Pufferabstand von < 500 m nicht dem Schutzzweck des o. g. Vogelschutzgebietes entgegensteht, wird nicht zuletzt auch durch Bestandsanlagen im LK Prignitz, südlich der Ortschaft Brunow bestätigt. Die kleinste Entfernung zwischen einer Windenergieanlage und dem Schutzgebiet liegt bei ca. 100 m. Zusätzlich wurde im vergangen Jahr die Genehmigung für einen WEA erteilt, dessen Standort in nur ca. 160 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet SPA DE 2736-471 liegt. Eine in den Planungsregionen einheitliche und auch bundesländerübergreifende Anwendung des Abstandskriteriums ist hier wünschenswert. Durch Einzelfallprüfungs-Anwendung des Kriteriums zum europäischen Vogelschutzgebiet ergibt sich im nördlichen Bereich des WEG eine potenzielle Erweiterungsfläche, die in folgender Abbildung 1 gelb markiert ist. Dargestellt ist die maximal denkbare Erweiterung, die sich durch den Wegfall bzw. durch eine Reduzierung der Pufferzone zum Europäischen Vogelschutzgebiet ergeben würde. Abbildung 1: Ausschnitt WEG Muchow Nr. 32/18: max. nördliche Erweiterungsfläche (gelb) Durch den Wegfall bzw. die Reduzierung der Pufferzone zum Europäischen Vogelschutzgebiet SPA DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, welches auch im Süden der „Erweiterung 1“ grenzgebend ist, würde sich auch im Süden ein weiteres Erweiterungspotenzial ergeben (siehe Abbildung 2, gelbe Fläche, maximal denkbare Erweiterungsfläche). Abbildung 2: Ausschnitt WEG Muchow Nr. 32/18: max. südliche Erweiterungsfläche (gelb) Im Sinne der Konzentrationswirkung von Windeignungsgebieten und den allgemeinen klimapolitischen Zielsetzungen ist eine Einzelfallprüfung des tatsächlichen Konfliktpotenzials zwischen Vogelschutzgebiet und windenergetischer Nutzung ein geeignetes Mittel zur Schaffung des benötigten Raums für die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		windenergetische Stromerzeugung. Wir bitten Sie daher um eine Überprüfung der Anwendung des im Zweifelsfall nicht notwendigen pauschalen 500 m Puffers im Allgemeinen sowie gem. unseren o. g. Ausführungen im Rahmen einer Erweiterung des potenziellen Windeignungsgebietes Muchow. Anlage(n) 6 1 Muchow - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 1904 13. Muchow (32/18) Hinsichtlich des, zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes Muchow fügen wir die Anlage 13 bei. Aus dieser ist ersichtlich, dass insbesondere in südlicher Hinsicht ein erhebliches Erweiterungspotential gegeben ist. Aspekte, welcher dieser Erweiterung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit " und "Wald ab 10 ha" überlagert. Zusammen überlagern die beiden Ausschlusskriterien die vorgeschlagene Erweiterungsfläche vollständig. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 867 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3193 Stellungnahmen und Einsprüche aus der Gemeinde Muchow sowie von Einwohnern außerhalb Muchows zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Anbei übersende ich Ihnen stellvertretend 156 Stellungnahmen und Einsprüche aus der Gemeinde Muchow sowie von 69 Einwohnern außerhalb Muchows zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 900 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3568 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den erheblichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		noch junge Meinungsumfrage ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Auswirkungen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich alleine erst einmal AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in solcher Ausprägung oder in jener Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Begutachtung über die Gesundheitsprobleme via Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie flott die akademische Überprüfung durchläuft, wird alternative Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Evaluationen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Anlagen und eben jene langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer klaren Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Geräten sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie gleichwohl pausenloser Belästigung mit Hilfe nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt erheblich klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 900 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3570 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entworfen. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um ausschließlich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichzeitig die Fledermäuse, als äußerst schützenswerte Säugetiere, dürfen an solcher Stelle nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 steckt in erster Regel auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein im Besonderen kleines Windeignungsgebiet) ohne Komplikationen an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe genügt, welches rasch an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geschaffen, der ausschließlich wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Entwicklung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit erheblich Aufwand und Geld, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere herzustellen und andererseits dieselben Tiere via Rotorschlag der Windräder zu töten.	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 900 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3571 zu 4. Die rasante Änderung der WEA-Technologie mit schnell 200 m und höher, die insbesondere im Infraschall bereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken weltumspannend nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, überschwängliche Nachteile und grenzenlose Belästigungen, die auf verbleibende Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gelegenheiten zur Messung von Infraschall aus 1998 finden in Bezug auf WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern ebenso in jener Gattung mittels se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere medizinische Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und definitiv Nordrhein-Westfalen möchten mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, vergleichbar dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unsere Gemeinde Muchow wurde in letzter Zeit messbar attraktiver als Wohnort mit Zukunft für junge Familien. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein besonders aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unseren vielen Vereinen und Tätigkeiten für Kindern. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre binnen der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Misshelligkeiten vor seiner Haustür in ausschließlich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die komplette ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist jedoch in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf alles weitere als vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit ! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 900 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3569 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geeignet für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mittels die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zunehmend still. Nur mittels die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt konstant ein weiteres Mal mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Energie zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale via fortlaufend mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb alles zusätzliche als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Gleichwohl folglich kommt es immerfort vermehrt zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau bezuschusst wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 901 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3573 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vereinbar für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mit Hilfe die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur mit Hilfe die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt zum wiederholten Male. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Betriebsenergie zum Betrieb. Eine Endlosspirale von Seiten unveränderlich mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Betriebsenergie alles verbleibende als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Zeitgleich folglich kommt es fortwährend mehrfach zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau bezuschusst wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 901 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3575 zu 4. Die schnelle Entwicklung der WEA-Technologie mit aktuell 200 m Anlagenhöhe und höher, die gerade im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken schlechtweg nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gelegenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in Sachen WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für Immissionsschutz fordern bereits ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere medizinische Fakten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der zurückliegenden Zeit immerfort attraktiver für junge Familien. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein unvergleichlich aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre während der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder leicht vor seiner Haustür in ausschließlich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die völlige ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist gleichwohl in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf kein bisschen vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit ! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 901 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3572 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. In der der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz läuft derzeit eine Studie, welche sich mit den negativen Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen befasst. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden bereits 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Aus den oben genannten Gründen fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender WEAs und ebendiese langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie während der Planung einzubeziehen. Mit einer offensichtlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Gerätschaften sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl pausenloser Belästigung mithilfe nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt sonderlich klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werden. WEA verursachen zudem weitere gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 901 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3574 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebaut in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv konzipiert. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Im selben Augenblick die Fledermäuse, als außergewöhnlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an solcher Stätte nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich häufig auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein sonderlich marginales Windeignungsgebiet) flink an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe genügt, welches sogleich an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Eide- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Entwicklung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit enorm Aufwand und Geld, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere herzustellen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe Rotorschlag der Windräder zu töten.	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 902 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3578 Punkt 3: Die gesundheitlich schwer belastenden Auswirkungen der WEA Längst ist bekannt, dass je höher die Windenergieanlagen gebaut werden, sich auch die Belastung durch Lärm, Schattenschlag, blinkende Lichter und Infraschall derart erhöhen, dass die Menschen oftmals nachts nicht schlafen können, über Kopfschmerzen klagen oder gar an Herzrhythmusstörungen leiden. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen zahlreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen. Ich verweise hier auf folgende Untersuchungen 1. ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 des Deutsche Institutes für medizinische Dokumentation und Information in Köln 2. Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz 3. Untersuchungen der AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz) 4. Untersuchungen des Karlsruher Instituts für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Muchow zukünftig Erholungssuchende wie mich noch in diese Region locken würde, wenn es durch die riesigen WEA derart belastet wird. Das Planungsgebiet 32/18 ist daher dringend aus dem vorgelegten Entwurf zu entfernen. [Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 902 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3576 Stellungnahme und Einwand zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Zum oben genannten Entwurf zum Planungsgebiet nehme ich hiermit Stellung und bringe meine Einwendungen vor. „MV ist kreativ, innovativ, offen und voller Perspektiven und Freiräume. Entdecken Sie uns!" und "MV tut gut." So wirbt das Landesportal Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Bisher war und ist Muchow für mich der perfekte Ort, um eine intakte Natur zu erleben und meine arbeitsfreien Tage zu geniessen. Dieser soll nun zugunsten einiger Wenige und unter fragwürdigen Gründen zerstört werden. Punkt 1: Gefahr für die wertvolle Landschaft der Gemeinde Muchow Nun bezieht sich der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie" auf die Fläche der Flur 2 von Muchow. Dieses Gebiet ist recht winzig und befindet sich genau zwischen dem kleinen, idyllischen Friedhof des Ortes, auf dem die Anwohner und auch ich der Verstorbenen gedenken wollen und dem Wald, der sich zwischen Muchow und Neustadt/Glewe erstreckt und in dem sich seit DDR-Zeiten die einzigartige Flora und Fauna endlich wieder erholt hat. Dies alles mutwillig zu zerstören, halte ich für einen Frevel an den eigentlichen Zielen der Landesregierung, wenn es um Naturschutz und Erhalt der Gemeinden geht. Im Gegensatz zu meiner Heimat handelt es sich bei der Umgebung rund um die Gemeinde Muchow um eine zwar landschaftlich genutzte, aber doch auch naturbelassene Region, die dreiseitig von Vogelschutzgebieten umgeben ist. Muchow und auch das Gebiet auf dem die WKA geplant werden sollen ist Heimat für Fledermäuse, Bussarde, Rotmilane und andere unter Schutz stehende Arten. Einwohner und Urlauber kommen in den seltenen Genuss, diese wundervollen Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum beobachten zu können wie sie beispielsweise ihre Jungen aufziehen. Ich weise hier auf folgende Dokumente hin: 1. Fachagentur Windenergie an Land. "Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse des Jahres 2016 (1. Monitoringjahr) im Rahmen des 3. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen am 14.06.2016" Das Fazit der Behörde:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		"Der Betrieb von WEA auf Ackergras oder Grünlandstandorten kann für die Greifvogelpopulation des regionalen Umfeldes eine signifikante Gefahr darstellen (siehe Ergebnisses des Schlagopfermonitorings in Tabelle 1). Das Monitoring der FCS-Maßnahme lässt erkennen, dass kurzfristig nicht mit der Etablierung neuer Brutpaare des Rotmilans im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. " 2. Rote Liste des LUNG, Fassung vom 08.11.2016	Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 902 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3577 Punkt 2: Zentralisierung von Windeignungsgebieten Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geeigneten Brachflächen, wie ehemalige Truppenübungsplätzen oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg Vorpommern und der erforderliche Netzausbau wäre gegeben. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windenergieclustern wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 903 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3579 Stellungnahme und Einwand zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Zum oben genannten Entwurf zum Planungsgebiet nehme ich hiermit Stellung und bringe meine Einwendungen vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„MV ist kreativ, innovativ, offen und voller Perspektiven und Freiräume. Entdecken Sie unsl" und "MV tut gut." So wirbt das Landesportal Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Bisher war und ist Muchow für mich der perfekte Ort, um eine intakte Natur zu erleben und meine arbeitsfreien Tage zu geniessen. Dieser soll nun zugunsten einiger Wenige und unter fragwürdigen Gründen zerstört werden. Punkt 1: Gefahr für die wertvolle Landschaft der Gemeinde Muchow Nun bezieht sich der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie" auf die Fläche der Flur 2 von Muchow. Dieses Gebiet ist recht winzig und befindet sich genau zwischen dem kleinen, idyllischen Friedhof des Ortes, auf dem die Anwohner und auch ich der Verstorbenen gedenken wollen und dem Wald, der sich zwischen Muchow und Neustadt/Glewe erstreckt und in dem sich seit DDR-Zeiten die einzigartige Flora und Fauna endlich wieder erholt hat. Dies alles mutwillig zu zerstören, halte ich für einen Frevel an den eigentlichen Zielen der Landesregierung, wenn es um Naturschutz und Erhalt der Gemeinden geht. Im Gegensatz zu meiner Heimat handelt es sich bei der Umgebung rund um die Gemeinde Muchow um eine zwar landschaftlich genutzte, aber doch auch naturbelassene Region, die dreiseitig von Vogelschutzgebieten umgeben ist. Muchow und auch das Gebiet auf dem die WKA geplant werden sollen ist Heimat für Fledermäuse, Bussarde, Rotmilane und andere unter Schutz stehende Arten. Einwohner und Urlauber kommen in den seltenen Genuss, diese wundervollen Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum beobachten zu können wie sie, beispielsweise, ihre Jungen aufziehen. Ich weise hier auf folgende Dokumente hin: 1. Fachagentur Windenergie an Land. "Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse des Jahres 2016 (1. Monitoringjahr) im Rahmen des 3. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen am 14.06.2016" Das Fazit der Behörde: "Der Betrieb von WEA auf Ackergras oder Grünlandstandorten kann für die Greifvogelpopulation des regionalen Umfeldes eine signifikante Gefahr darstellen (siehe Ergebnisses des Schlagopfermonitorings in Tabelle 1). Das Monitoring der FCS-Maßnahme lässt erkennen, dass kurzfristig nicht mit der Etablierung neuer Brutpaare des Rotmilans im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. " 2. Rote Liste des LUNG, Fassung vorn 08.11.2016	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 903 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3580 Punkt 2: Die gesundheitlich schwer belastenden Auswirkungen der WEA Längst ist bekannt, dass je höher die Windenergieanlagen gebaut werden, sich auch die Belastung durch Lärm, Schattenschlag, blinkende Lichter und Infraschall derart erhöhen, dass die Menschen oftmals nachts nicht schlafen können, über Kopfschmerzen klagen oder gar an Herzrhythmusstörungen leiden. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen zahlreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen. Ich verweise hier auf folgende Untersuchungen 1. ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 des Deutsche Institutes für medizinische Dokumentation und Information in Köln 2. Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz 3. Untersuchungen der AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz) 4. Untersuchungen des Karlsruher Instituts für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Muchow zukünftig Erholungssuchende wie mich noch in diese Region locken würde, wenn es durch die riesigen WEA derart belastet wird. Das Planungsgebiet 32/18 ist daher dringend aus dem vorgelegten Entwurf zu entfernen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 904 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3584 zu 4. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen lCD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben, All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet	Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 904 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3583 zu 3. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für immissionsschuf fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso Ihre Pflicht, entsprechend den geltenden Grundgesetz zu handeln.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 904 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3582 zu 2. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in solcher Aufzählung nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Eide- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vorn dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 904 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3581 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände werden wie folgt begründet: 1. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 2. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 3. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden 4. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung zu 1. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 905 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3587 zu 3. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv konzipiert. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Genauso die Fledermäuse, als außerordentlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an jener Lokalität nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 steckt oft auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein äußerst geringes Windeignungsgebiet) unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe genügt, welches sofort an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit reichlich Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere vonseiten Rotorschlag der Windräder zu töten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 905 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3586 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passgenau für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur vonseiten der Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 905 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3588 zu 4. Die rasante Tendenz der WEA-Technologie mit aktuell 200 m und höher, die speziell im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwerfen, wird in den veralteten Regelwerken allumfassend nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und bedeutende Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Opportunitäten zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern durch se mittels se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis alternative medizinische Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, analog dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist zu jedem vorhergehend Zeitpunkt attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre während der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die vollumfängliche ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf durchaus nicht vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit ! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 905 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3585 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1 durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich außerdem gleichwohl AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Gerätschaften und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenfalls unentwegter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt enorm klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Personen und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 906 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3591 zu 3. Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf geeigneten Brachflächen, wie ehemalige Truppenübungsplätzen oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg Vorpommern und der erforderliche Netzausbau wäre gegeben. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windeignungsgebieten wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 906 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3589 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Hiermit lege ich meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Meine Einwände begründen sich 1. auf die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. Zentralisierung von Windeignungsgebieten 4. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 5. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich außerdem gleichwohl AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Gerätschaften und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenfalls unentwegter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall ¬Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt klar nd unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für Personen, sowie auch Tiere sein werden. Windräder zur Windenergiegewinnung - so wie sie derzeit eingesetzt werden - verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 906 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3592 zu 4. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna erholen können. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Genauso die Fledermäuse, als außerordentlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht ausgelassen werden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA- Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016) aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung. Gerade dieses Gebiet aber grenzt mit seinen, auf die Windenergiegewinnung bezogen, winzigen 46 ha unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein etwa 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe an, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird mit Hängen und Würgen ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit reichlich Aufwand und Kapital Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere mittels Rotorschlag der Windräder zu töten.	500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 906 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3593 zu 5. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie - aber nur auf die Höhe der Anlagen, nicht etwa auf einen neuen technischen Standard bezogen - mit aktuell 200 m und höher, die speziell im Infraschall-bereich wesentlich höhere Immissionen aufweisen, wird in den veralteten Regelwerken an keiner Stelle berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und bedeutende Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und Techniken zur Messung von Infraschall aus 1998 können die Auswirkungen der heute aufgestellten WEA nicht erfassen. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere zuverlässige Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso ist es Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zu in den vergangenen Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte im Sinne unserer Dorfstruktur. Es existieren ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Initiative Muchower Kinder. Das zieht nicht nur junge Familien an, es ziehen auch Menschen nach Muchow zurück, die hier ihre Kindheit und Jugend verbrachten. Diese Menschen suchen die unversehrte Natur, ein ruhiges Leben fernab von Lärm und Stress und einen gesunden, lebensbejahenden Lebensstil. All dieses wäre durch der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser Dorf zu ziehen, existiert nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist aber für den ländlichen Raum Mecklenburg unverzichtbar! Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower mit deutlicher Stimme ein! Das finanzielle Interesse einiger weniger gewissenlos handelnder Menschen darf auf keinen Fall vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 906 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3590 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für die Betreibung ergebnisorientierter Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Ermittlung der Mittelwerte aus küstennahen Bereichen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland deutlich sichtbar still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten dazu. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist fordere ich, dass der schleppende Netzausbau vorangetrieben wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 907 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3597 zu 4. Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf geeigneten Brachflächen, wie ehemalige Truppenübungsplätzen oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg Vorpommern und der erforderliche Netzausbau wäre gegeben. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windeignungsgebieten wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 907 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3594 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. Zentralisierung von Windeignungsgebieten 5. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 907 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3595 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 907 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3596 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in solcher Aufzählung nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 907 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3598 zu 5. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ebenso Ihre Pflicht, entsprechend den geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 908 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3599 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden per	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Befragung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich außerdem vorerst AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in dieser Ausprägung oder in dieser Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme per Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie sofort die akademische Kontrolle durchläuft, wird übrige Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Menschen innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Evaluationen zu den gesundheitlichen Folgen existenter Gerätschaften und eben ebendiese langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie im Zuge der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Geräte sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie gleichwohl unentwegter Belästigung mittels nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt außerordentlich deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen ausgiebige gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 908 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3600 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur seitens der Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland oftmals still. Nur mithilfe die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortwährend. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale mittels mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie in keinster Weise abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenso aus diesem Grund kommt es fortwährend zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 908 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3602 zu 4. Die rasche Entwicklung der WEA-Technologie mit momentan 200 m Anlagenhöhe und höher, die gerade im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erstellen, wird in den veralteten Regelwerken überhaupt nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Richtlinien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern seit längerem einen Aufschub des Ausbaus der WEAs bis weitere medizinische Informationen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten mithilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der zurückliegenden Zeit kontinuierlich attraktiver für junge Familien. Diese erstehen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein erheblich aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre während der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder einfach vor seiner Haustür in allein 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die lückenlose ländliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist ebenfalls in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf kein bisschen vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 908 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3601 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebaut in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erarbeitet. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um bloß einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Im selben Augenblick die Fledermäuse, als außergewöhnlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stätte nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich viele Male auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein enorm geringes Windeignungsgebiet) flott an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches fix an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit unvergleichlich Aufwand und Devisen, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere mithilfe Rotorschlag der Windräder zu töten.	„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 909 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3606 zu 4. Die rasante Änderung der WEA-Technologie mit dieser Tage 200 m und höher, die insbesondere im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erstellen, wird in den veralteten Regelwerken alles einschließend nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, überschwängliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf verbleibende Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Chancen zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in Bezug auf WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern mittels se mit Hilfe se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis alternative medizinische Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenso Nordrhein-Westfalen wollen durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, einheitlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahres unterbrechungsfrei attraktiver für junge Familien geworden. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200m hohe Windräder umstandslos vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die lückenlose ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gleichfalls in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf in keiner Weise vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 909 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3603 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mit Hilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Begutachtung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema befassen sich zudem indessen AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder in dieser Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für moderne Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Begutachtung über die Gesundheitsprobleme seitens Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie derzeit die akademische Kontrolle durchläuft, wird übrige Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Menschen innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Evaluationen zu den gesundheitlichen Folgen vorhandener Apparaten und ebendiese langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Gerätschaften sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenso pausenloser Belästigung mithilfe nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt außerordentlich deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 909 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3605 zu 3. Muchow ist dreiseitig umschlossen von dem Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entfaltet. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Ebenfalls die Fledermäuse, als speziell schützenswerte Säugetiere, dürfen nicht übersehen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich überwiegend auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außergewöhnlich kleines Windeignungsgebiet) an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches direkt an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Eide- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Flugrichtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit erheblich Aufwand und Devisen, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere per Rotorschlag der Windräder zu töten.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 909 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3604 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passgenau für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mithilfe die Mittelung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur per die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt turnusmäßig. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität zum Betrieb. Eine Endlosspirale mithilfe konstant mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Elektrizität alles übrige als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenso demnach kommt es fortwährend häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 910 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3609 zu 3. Muchow ist dreiseitig umschlossen von dem Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet hat sich der Tier- und Pflanzenbestand positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter sind zum Beispiel ortsansässige Bruttiere. Desweiteren die Fledermäuse, als insbesondere schützenswerte Säugetiere, dürfen nicht vergessen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		seinen 46 ha (ein kleines Windeignungsgebiet) an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe reicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein 'Weißfleck" geschaffen, der bloß aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April über-fliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Flugrichtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere via Rotorschlag der Windräder zu töten.	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 910 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3608 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geeignet für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mit Hilfe die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Folge von Male still. Nur mittels die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt laufend. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität zum Betrieb. Eine Endlosspirale mit Hilfe beständig mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Elektrizität alles restliche als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Gleichzeitig infolgedessen kommt es stetig vermehrt zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 910 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3607 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen 1CD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergehen, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Auswirkungen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus einstweilen AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf jene Weise oder in solcher Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie augenblicklich die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Personen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existierender Gerätschaften und jene langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer klaren Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Geräte sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie genauso dauerhafter Belästigung mittels nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 910 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3610 zu 4. Die rasante Veränderung der WEA-Technologie mit solcher Tage 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen anlegen, wird in den veralteten Regelwerken überhaupt nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und außerordentliche Belästigungen, die auf weitere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Opportunitäten zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden bezüglich WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern anhand se via se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliche medizinische Wissen zu den Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten von Seiten einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, ähnlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde mit den vergangenen Jahren stetig attraktiver für junge Familien. Diese kaufen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein äußerst aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre während der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf ein erheblich aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre binnen der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200m hohe Windräder einfach vor seiner Haustür in lediglich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die völlige ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist gleichermaßen in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf absolut nicht vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 911 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3614 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit derzeit 200 m und höher, die besonders im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken überhaupt nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Möglichkeiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in Bezug auf WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern schon längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere medizinische Daten zu den Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und auch Nordrhein-Westfalen wollen mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, gemäß dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein sehr aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre bei der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200m hohe Windräder direkt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vor seiner Haustür in nur 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist auch in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf keinesfalls vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 911 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3613 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um nur einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Auch die Fledermäuse, als besonders schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht vergessen werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich größtenteils auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein sehr kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe reicht, welches unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der nur aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen-und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit viel Aufwand und Geld, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere durch Rotorschlag der Windräder zu töten.	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 911 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3612 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geeignet für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu oft still. Nur durch die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt ständig. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Strom. Eine Endlosspirale durch immer mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Strom gar nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Auch deshalb kommt es immer öfter zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 911 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3611 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich insbesondere 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in der Region lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den erheblichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Studie ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich unter anderem auch AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden bereits 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und will keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Studien zu den gesundheitlichen Folgen vorhandener Anlagen und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie bei der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowie ständiger Belästigung durch nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt sehr deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 912	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3616 zu 2. Das Binnenland von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nachweisbar völlig ungeeignet als Gebiet für ein effektives Betreiben für Windparks. Die Windausbeute ist deutlich zu schwach. Nur anhand der Mittelung der küstennahen Areale mit denen des Binnenlandes kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland oftmals still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie - und zwar einzig und allen für die Investoren - eine zweifelhaft zusammengeschusterte Gewinnzone, der jegliche logische Grundlage fehlt. Der Strompreis steigt fortwährend. Wir Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zahlen die höchsten Preise für Elektrizität! Eine Endlosspirale mittels mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie überhaupt gar nicht abtransportiert werden. Es fehlt an geeigneten Leitungen ebenso an funktionierenden Speicherkapazitäten. Genau aus diesem Grund kommt es fortwährend zu den für alle sichtbaren Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist deutlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 912 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3615 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später von meinem Klagerecht gebrauch machen zu können, lege ich hiermit gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes meinen Einspruch ein. Meine Einwände begründen sich auf 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die gebilligte Zerstörung der Landschaft der bestehenden Flora und Fauna 4. die immens veralteten Verordnungen und Gesetze, auf deren Grundlage die Genehmigungen erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. In der der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz läuft derzeit eine Studie, welche sich mit den negativen Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen befasst. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Mutterland der Windkraftanlagen, in Dänemark, wurden schon im Jahre 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks gestoppt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Aus den oben genannten Gründen fordere ich regionale Erhebungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender WEAs und wissenschaftlich begründete Umweltverträglichkeitsstudien während der Planung einzubeziehen. Mit einer der Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge von Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die WEA sind westlich des Dorfes geplant), sowohl pausenloser Belästigung durch das nächtliche Leuchten ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt sehr deutlich und vor allem auch auf wissenschaftliche Fakten beruhend, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt eindeutig und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Anwohner und die dort lebenden Wild,- Haus- und Nutztiere sein werden. Nachgewiesenermaßen verursacht das Betreiben von Windenergieanlagen weitere gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 912 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3618 zu 4. Die einseitige Entwicklung der WEA-Technologie - nicht in moderne, sondern nur höhere Anlagen- mit jetzt mehr als 200 m Höhe, die im Besonderen im Infraschallbereich nachweislich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken mit keinem Wort oder Messwert berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, außerordentliche Nachteile und enorme Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gegebenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahre 1998 können schlichtweg nicht mehr auf die heute aufgestellten WEA angewendet werden. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Pflicht, unseren Landespolitikern mit realistischen Daten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zuzuarbeiten und es ist ebenso Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte und erhalten diese mit viel Fleiß und Geld im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Von unserem regen Vereinsleben und dem lebendigen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft mit Ihren Initiativen und Interessengruppen, der FFW und insbesondere unserer Initiative Muchower Kinder kann man regelmäßig in der lokalen Presse lesen. Unsere Einwohner und die neu Hinzugezogenen schätzen an ihrer Heimat die unversehrte Natur, die Entschleunigung und das gesunde Leben im ländlichen Raum Mecklenburg. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser zukunftsorientiertes Dorf zu ziehen, existiert dann nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Allgemeinmediziner - wie sie eben so händeringend gesucht werden - das historische Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower genau so ein! Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 912 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3617 zu 3. Muchow ist von drei Seiten in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha eingebettet. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt, was ja das Ziel unserer Landesregierung seit über 20 Jahren ist. Rotmilan und Neuntöter, Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan und sogar der Raufußbussard, um nur einige Vögel zu nennen, sind um das nahe Gebiet von Muchow herum ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die etlichen Arten an Fledermäusen in dieser Betrachtung nicht ausgelassen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit lediglich 46 ha (ein außerordentlich marginales	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet) nahtlos an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, welches das Gebiet um Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe umfasst und an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird ganz offensichtlich künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der ganz allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren direkt im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein nicht zu übersehender Widerspruch, wenn einerseits mit jeder Menge finanziellen Mitteln und hohem personellen Aufwand Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere geschaffen und gepflegt werden, und andererseits eben genau diese Tiere vom Rotorschlag der Windräder getötet werden.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 913 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3620 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vereinbar mit dem wirtschaftlichen Sinn eines Windparks. Die Bewegung des Windes ist zu schwach. Nur mit Hilfe die Mittelung aus küstennahen Regionen und dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur mittels die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt ununterbrochen ein weiteres Mal mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Betriebsenergie. Eine Endlosspirale mit Hilfe beständig mehr dezentraler WEA. Zudem kann die erzeugte Energie nicht zuverlässig abtransportiert werden. Es fehlen Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenfalls deswegen kommt es konstant gesteigert zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau bezuschusst wird und die Veränderung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Speichern Vorrang hat.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 913 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3619 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis WP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden via Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Auswirkungen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich zudem interimsmäßig die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in jener Ausprägung oder in solcher Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme mittels Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie momentan die akademische Überprüfung durchläuft, wird übrige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Evaluationen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Geräte und eben jene langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie im Zuge der Planung einzubeziehen. Mit einer klaren, Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die WEA sind im westlichen Gebiet zum Dorf geplant) wie indessen dauerhafter Belästigung von Seiten nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen Abendhimmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt ausgesprochen klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfassende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 913 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3621 zu 3 Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entworfen. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um ausschließlich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Zeitgleich die Fledermäuse, als erheblich schützenswerte Säugetiere, dürfen an jener Lokalität nicht übersehen werden. Ich weise darauf hin, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein äußerst geringes Windeignungsgebiet) ohne Komplikationen an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches derzeit an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen zig-hunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Entwicklung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit erheblich Aufwand und Geld, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		andererseits dieselben Tiere mithilfe Rotorschlag der Windräder zu töten.	Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 913 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3622 zu 4. Die rasante Tendenz der WEA-Technologie mit gegenwärtig 200 m und höher, die gesondert bei dem Infraschall wesentlich höhere Immissionen aufwerfen, wird in den veralteten Regelwerken international nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, maßgebliche Nachteile und ungewöhnliche Belästigungen, die auf zusätzliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Opportunitäten zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden in Anbetracht WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern gleichermaßen in dieser Art mithilfe se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis verbleibende medizinische Wissen zu den Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gewiss Nordrhein-Westfalen möchten mithilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, einheitlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den vergangenen Jahren ein beliebter Wohnort für junge Familien geworden. Diese kaufen Häuser und Höfe und restaurieren sie im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein insbesondere aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Aktivitäten für Kinder. Das zieht ebenfalls junge Familien an. Junge Zugezogene suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Verdrießlichkeiten vor seiner Haustür in ausschließlich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die komplette ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist nichtsdestotrotz in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf auf keinem Wege vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 914 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3668 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für die Betreibung ergebnisorientierter Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Ermittlung der Mittelwerte aus küstennahen Bereichen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland deutlich sichtbar still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten dazu. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist fordere ich, dass der schleppende Netzausbau vorangetrieben wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 914 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3667 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Hiermit lege ich meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Meine Einwände begründen sich 1. auf die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich außerdem gleichwohl AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Gerätschaften und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenfalls unentwegter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt klar und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für Personen, sowie auch Tiere sein werden. Windräder zur Windenergiegewinnung - so wie sie derzeit eingesetzt werden -verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 914 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3670 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie - aber nur auf die Höhe der Anlagen, nicht etwa auf einen neuen technischen Standard bezogen - mit aktuell 200 m und höher, die speziell im Infraschall- bereich wesentlich höhere Immissionen aufweisen, wird in den veralteten Regelwerken an keiner Stelle berücksichtigt. Der Vorsatz des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und bedeutende Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und Techniken zur Messung von Infraschall aus 1998 können die Auswirkungen der heute aufgestellten WEA nicht erfassen. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere zuverlässige Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso ist es Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zu in den vergangenen Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte im Sinne unserer Dorfstruktur. Es existieren ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Initiative Muchower Kinder. Das zieht nicht nur junge Familien an, es ziehen auch Menschen nach Muchow zurück, die hier ihre Kindheit und Jugend verbrachten. Diese Menschen suchen die unversehrte Natur, ein ruhiges Leben fernab von Lärm und Stress und einen gesunden, lebensbejahenden Lebensstil. All dieses wäre durch der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser Dorf zu ziehen, existiert nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist aber für den ländlichen Raum Mecklenburg unverzichtbar! Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower mit deutlicher Stimme ein! Das finanzielle Interesse einiger weniger gewissenlos handelnder Menschen darf auf keinen Fall vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 914 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3669 zu 3. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flora und Fauna erholen können. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Genauso die Fledermäuse, als außerordentlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht ausgelassen werden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA- Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016) aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung. Gerade dieses Gebiet aber grenzt mit seinen, auf die Windenergiegewinnung bezogen, winzigen 46 ha unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord¬westlichen Seite schließt sich ein etwa 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe an, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird mit Hängen und Würgen ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit reichlich Aufwand und Kapital Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere mittels Rotorschlag der Windräder zu töten.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 915 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3674 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends nicht berücksichtigt. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. „mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso Ihre Pflicht, entsprechend den geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnehmern eingereicht]	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 915 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3671 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 915 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3673 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in solcher Aufzählung nicht übersehen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher, Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 915 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3672 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 916 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3906 zu 4. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. In der der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz läuft derzeit eine Studie, welche sich mit den negativen Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen befasst. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Mutterland der Windkraftanlagen, in Dänemark, wurden schon im Jahre 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks gestoppt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Aus den oben genannten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gründen fordere ich regionale Erhebungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender WEAs und wissenschaftlich begründete Umweltverträglichkeitsstudien während der Planung einzubeziehen. Mit einer der Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge von Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die WEA sind westlich des Dorfes geplant), sowohl pausenloser Belästigung durch das nächtliche Leuchten ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt sehr deutlich und vor allem auch auf wissenschaftliche Fakten beruhend, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt eindeutig und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Anwohner und die dort lebenden Wild,- Haus- und Nutztiere sein werden. Nachgewiesenermaßen verursacht das Betreiben von Windenergieanlagen weitere gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen. Unser Dorf Muchow ist zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte und erhalten diese mit viel Fleiß und Geld im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Von unserem regen Vereinsleben und dem lebendigen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft mit Ihren Initiativen und Interessengruppen, der FFW und insbesondere unserer Initiative Muchower Kinder kann man regelmäßig in der lokalen Presse lesen. Unsere Einwohner und die neu Hinzugezogenen schätzen an ihrer Heimat die unversehrte Natur, die Entschleunigung und das gesunde Leben im ländlichen Raum Mecklenburg. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser zukunftsorientiertes Dorf zu ziehen, existiert dann nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Allgemeinmediziner - wie sie ebenso händeringend gesucht werden - das historische Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fordere ich mir als Muchower genauso ein! Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 916 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3903 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später von meinem Klagerecht gebrauch machen zu können, lege ich hiermit gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes meinen Einspruch ein. Meine Einwände begründen sich wie folgt: 1. die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 2. die gebilligte Zerstörung der Landschaft der bestehenden Flora und Fauna 3. die immens veralteten Verordnungen und Gesetze, auf deren Grundlage die Genehmigungen erteilt werden 4. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung zu 1. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nachweisbar völlig ungeeignet als Gebiet für ein effektives Betreiben für Windparks. Die Windausbeute ist deutlich zu schwach. Nur anhand der Mittelung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		küstennahen Areale mit denen des Binnenlandes kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland oftmals still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie - und zwar einzig und allen für die Investoren - eine zweifelhaft zusammengeschusterte Gewinnzone, der jegliche logische Grundlage fehlt. Der Strompreis steigt fortwährend. Wir Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zahlen die höchsten Preise für Elektrizität! Eine Endlosspirale mittels mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie überhaupt gar nicht abtransportiert werden. Es fehlt an geeigneten Leitungen ebenso an funktionierenden Speicherkapazitäten. Genau aus diesem Grund kommt es fortwährend zu den für alle sichtbaren Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist deutlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 916 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3904 zu 2. Muchow ist von drei Seiten in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha eingebettet. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt, was ja das Ziel unserer Landesregierung seit über 20 Jahren ist. Rotmilan und Neuntöter, Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan und sogar der Raufußbussard, um nur einige Vögel zu nennen, sind um das nahe Gebiet von Muchow herum ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die etlichen Arten an Fledermäusen in dieser Betrachtung nicht ausgelassen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit lediglich 46 ha (ein außerordentlich marginales Windeignungsgebiet) nahtlos an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, welches das Gebiet um Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe umfasst und an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird ganz offensichtlich künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der ganz allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren direkt im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein nicht zu übersehender Widerspruch, wenn einerseits mit jeder Menge finanziellen Mitteln und hohem personellen Aufwand Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere geschaffen und gepflegt werden, und andererseits eben genau diese Tiere vom Rotorschlag der Windräder getötet werden.	Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 916 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3905 zu 3. Die einseitige Entwicklung der WEA-Technologie - nicht in moderne, sondern nur höhere Anlagen-mit jetzt mehr als 200 m Höhe, die im Besonderen im Infraschallbereich nachweislich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken mit keinem Wort oder Messwert berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, außerordentliche Nachteile und enorme Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gegebenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahre 1998 können schlichtweg nicht mehr auf die heute aufgestellten WEA angewendet werden. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Pflicht, unseren Landespolitikern mit realistischen Daten zuzuarbeiten und es ist ebenso Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 917 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3679 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Hiermit lege ich meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Meine Einwände begründe ich folgendermaßen: 1. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 2. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 3. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden 4. auf die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung zu 1. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für die Betreibung ergebnisorientierter Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Ermittlung der Mittelwerte aus küstennahen Bereichen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland deutlich sichtbar still. Nur anhand der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten dazu. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist fordere ich, dass der schleppende Netzausbau vorangetrieben wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 917 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3680 zu 2. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna erholen können. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Genauso die Fledermäuse, als außerordentlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht ausgelassen werden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA- Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016) aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung. Gerade dieses Gebiet aber grenzt mit seinen, auf die Windenergiegewinnung bezogen, winzigen 46 ha unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein etwa 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe an, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird mit Hängen und Würgen ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit reichlich Aufwand und Kapital Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere mittels Rotorschlag der Windräder zu töten.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 917 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3681 zu 3. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie - aber nur auf die Höhe der Anlagen, nicht etwa	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf einen neuen technischen Standard bezogen - mit aktuell 200 m und höher, die speziell im Infraschall-bereich wesentlich höhere Immissionen aufweisen, wird in den veralteten Regelwerken an keiner Stelle berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und bedeutende Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und Techniken zur Messung von Infraschall aus 1998 können die Auswirkungen der heute aufgestellten WEA nicht erfassen. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere zuverlässige Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso ist es Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln!	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 917 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3682 zu 4. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich außerdem gleichwohl AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Gerätschaften und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenfalls unentwegter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt klar und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für Personen, sowie auch Tiere sein werden. Windräder zur Windenergiegewinnung - so wie sie derzeit eingesetzt werden - verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen. Unser Dorf Muchow ist zu in den vergangenen Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte im Sinne unserer Dorfstruktur. Es existieren ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Initiative Muchower Kinder. Das zieht nicht nur junge Familien an, es ziehen auch Menschen nach Muchow zurück, die hier ihre Kindheit und Jugend verbrachten. Diese Menschen suchen die unversehrte Natur, ein ruhiges Leben fernab von Lärm und Stress und einen gesunden, lebensbejahenden Lebensstil. All dieses wäre durch der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser Dorf zu ziehen, existiert nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in bloß 800m	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist aber für den ländlichen Raum Mecklenburg unverzichtbar! Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower mit deutlicher Stimme ein! Das finanzielle Interesse einiger weniger gewissenlos handelnder Menschen darf auf keinen Fall vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32118 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 918 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3684 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mittels die Mittelung der küstennahen Regionen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur durch die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt gleichbleibend ein weiteres Mal mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Betriebsenergie zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale anhand fortwährend mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Betriebsenergie zum Betrieb zum Betrieb alles übrige als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenfalls in Folge dessen kommt es mehrfach zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau unterstützt wird und die Tendenz von Speichern Vorrang hat.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 918 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3683 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in der Region lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den deutlichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden anhand Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Umfrage ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich des weiteren die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in dieser Gattung oder in dieser Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für moderne Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme mittels Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zügig die akademische Kontrolle durchläuft, wird alternative Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Personen innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Windkraftanlagen und insbesondere langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudien im Zuge der Planung. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) mit ständiger Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt außergewöhnlich deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfassende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 918 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3686 zu 4. Die rasante Tendenz der WEA-Technologie mit 200 m und höher, die insbesondere im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken weltweit nicht berücksichtigt. Der Zweck des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, enorme Nachteile und außerordentliche Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Möglichkeiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden bezüglich WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern genauso in dieser Ausprägung anhand se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliche medizinische Daten zu den Folgen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und in jedweder Hinsicht Nordrhein-Westfalen wollen mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, einheitlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unsere Gemeinde Muchow wurde in der nahen Vergangenheit immer öfter attraktiv für junge Familien. Diese erstehen und erhalten alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein im Besonderen aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, unseren vielfältigen Vereinen und Aktionen für Kinder. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ruhiges Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Der Anreiz in ein Dorf zu ziehen, würde dann entfallen. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Schwierigkeiten vor seiner Haustür in ausschließlich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die vollumfängliche ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist jedoch in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf alles weitere als vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 918 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3685 zu 3. Muchow ist an drei Seiten eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um bloß einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Im selben Augenblick die Fledermäuse, als reichlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Lokalität nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich primär auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein im Besonderen kleines Windeignungsgebiet) ohne Erschwernisse an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe reicht, welches unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Eide- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein 'Weißfleck" geschaffen, der ausschließlich auf Grund der willkürlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im unmittelbaren Überflug- und Rastgebiet der Zugvögel vom fest-dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Entwicklung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ungemein Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Rotorschlag der Windräder zu töten.	Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 919 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3688 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für die Betreibung ergebnisorientierter Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Ermittlung der Mittelwerte aus küstennahen Bereichen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland deutlich sichtbar still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten dazu. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist fordere ich, dass der schleppende Netzausbau vorangetrieben wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 919 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3687 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Hiermit lege ich meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Meine Einwände begründen sich 1. auf die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Analyse ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich außerdem gleichwohl AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf ebendiese Weise oder auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Überprüfung durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender Gerätschaften und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie ebenfalls unentwegter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt klar und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für Personen, sowie auch Tiere sein werden. Windräder zur Windenergiegewinnung - so wie sie derzeit eingesetzt werden - verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 919 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3690 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie - aber nur auf die Höhe der Anlagen, nicht etwa auf einen neuen technischen Standard bezogen - mit aktuell 200 m und höher, die speziell im Infraschall-bereich wesentlich höhere Immissionen aufweisen, wird in den veralteten Regelwerken an keiner Stelle berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, hemmungslose Nachteile und bedeutende Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und Techniken zur Messung von Infraschall aus 1998 können die Auswirkungen der heute aufgestellten WEA nicht erfassen. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere zuverlässige Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenfalls Nordrhein-Westfalen möchten durch einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso ist es Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zu in den vergangenen Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte im Sinne unserer Dorfstruktur. Es existieren ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Initiative Muchower Kinder. Das zieht nicht nur junge Familien an, es ziehen auch Menschen nach Muchow zurück, die hier ihre Kindheit und Jugend verbrachten. Diese Menschen suchen die unversehrte Natur, ein ruhiges Leben fernab von Lärm und Stress und einen gesunden, lebensbejahenden Lebensstil. All dieses wäre durch der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser Dorf zu ziehen, existiert nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist aber für den ländlichen Raum Mecklenburg unverzichtbar! Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower mit deutlicher Stimme ein! Das finanzielle Interesse einiger weniger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewissenlos handelnder Menschen darf auf keinen Fall vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 919 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3689 zu 3. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna erholen können. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Genauso die Fledermäuse, als außerordentlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht ausgelassen werden. ich weise Sie hiermit darauf hin, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA- Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016) aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung. Gerade dieses Gebiet aber grenzt mit seinen, auf die Windenergiegewinnung bezogen, winzigen 46 ha unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein etwa 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe an, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird mit Hängen und Würgen ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit reichlich Aufwand und Kapital Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere mittels Rotorschlag der Windräder zu töten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 920 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3692 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 920 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3691 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus,	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 920 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3693 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in solcher Aufzählung nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 920 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3694 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso Ihre Pflicht, entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 921 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3696 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nachweisbar völlig ungeeignet als Gebiet für ein effektives Betreiben für Windparks. Die Windausbeute ist deutlich zu schwach. Nur anhand der Mittelung der küstennahen Areale mit denen des Binnenlandes kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland oftmals still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie - und zwar einzig und allen für die Investoren - eine zweifelhaft zusammengeschusterte Gewinnzone, der jegliche logische Grundlage fehlt. Der Strompreis	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		steigt fortwährend. Wir Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zahlen die höchsten Preise für Elektrizität! Eine Endlosspirale mittels mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie überhaupt gar nicht abtransportiert werden. Es fehlt an geeigneten Leitungen ebenso an funktionierenden Speicherkapazitäten. Genau aus diesem Grund kommt es fortwährend zu den für alle sichtbaren Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist deutlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 921 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3695 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später von meinem Klagerecht gebrauch machen zu können, lege ich hiermit gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes meinen Einspruch ein. Meine Einwände begründen sich auf 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2, die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die gebilligte Zerstörung der Landschaft der bestehenden Flora und Fauna 4. die immens veralteten Verordnungen und Gesetze, auf deren Grundlage die Genehmigungen erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. In der der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz läuft derzeit eine Studie, welche sich mit den negativen Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen befasst. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Mutterland	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Windkraftanlagen, in Dänemark, wurden schon im Jahre 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks gestoppt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Aus den oben genannten Gründen fordere ich regionale Erhebungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender WEAs und wissenschaftlich begründete Umweltverträglichkeitsstudien während der Planung einzubeziehen. Mit einer der Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge von Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die WEA sind westlich des Dorfes geplant), sowohl pausenloser Belästigung durch das nächtliche Leuchten ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt sehr deutlich und vor allem auch auf wissenschaftliche Fakten beruhend, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt eindeutig und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Anwohner und die dort lebenden Wild,- Haus- und Nutztiere sein werden. Nachgewiesenermaßen verursacht das Betreiben von Windenergieanlagen weitere gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 921 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3698 zu 4. Die einseitige Entwicklung der WEA-Technologie - nicht in moderne, sondern nur höhere Anlagen-mit jetzt mehr als 200 m Höhe, die im Besonderen im Infraschallbereich nachweislich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken mit keinem Wort oder Messwert berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, außerordentliche Nachteile und enorme Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gegebenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahre 1998 können schlichtweg nicht mehr auf die heute aufgestellten WEA angewendet werden. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Pflicht, unseren Landespolitikern mit realistischen Daten zuzuarbeiten und es ist ebenso Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte und erhalten diese mit viel Fleiß und Geld im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Von unserem regen Vereinsleben und dem lebendigen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft mit Ihren Initiativen und Interessengruppen, der FFW und insbesondere unserer Initiative Muchower Kinder kann man regelmäßig in der lokalen Presse lesen. Unsere Einwohner und die neu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinzugezogenen schätzen an ihrer Heimat die unversehrte Natur, die Entschleunigung und das gesunde Leben im ländlichen Raum Mecklenburg. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser zukunftsorientiertes Dorf zu ziehen, existiert dann nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Allgemeinmediziner - wie sie ebenso händeringend gesucht werden - das historische Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower genauso ein! Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 921 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3697 zu 3. Muchow ist von drei Seiten in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha eingebettet. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt, was ja das Ziel unserer Landesregierung seit über 20 Jahren ist. Rotmilan und Neuntöter, Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan und sogar der Raufußbussard, um nur einige Vögel zu nennen, sind um das nahe Gebiet von Muchow herum ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die etlichen Arten an Fledermäusen in dieser Betrachtung nicht ausgelassen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit lediglich 46 ha (ein außerordentlich marginales Windeignungsgebiet) nahtlos an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, welches das Gebiet um Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe umfasst und an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird ganz offensichtlich künstlich ein 'Weißfleck" geschaffen, der ganz allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren direkt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein nicht zu übersehender Widerspruch, wenn einerseits mit jeder Menge finanziellen Mitteln und hohem personellen Aufwand Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere geschaffen und gepflegt werden, und andererseits eben genau diese Tiere vom Rotorschlag der Windräder getötet werden.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 922 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3701 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebaut in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv konzipiert. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um lediglich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Zugleich die Fledermäuse, als enorm schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Lokalität nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich vor allem auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein insbesondere marginales Windeignungsgebiet) ohne Misshelligkeiten an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches zügig an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der lediglich auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im unmittelbaren Überflugs- und Rastgebiet der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Entwicklung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit um Längen Aufwand und Devisen, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe Rotorschlag der Windräder zu töten.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 922 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3700 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vereinbar für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur anhand die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur anhand der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt gleichbleibend abermals mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale mit Hilfe allzeit mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb alles zusätzliche als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Genauso aufgrund dessen kommt es kontinuierlich mehrfach zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau unterstützt wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 922 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3702 zu 4. Die rasante Tendenz der WEA-Technologie mit unverzüglich 200 m und höher, die gesondert im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen anlegen, wird in den veralteten Regelwerken international nicht berücksichtigt. Der Zweck des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, außerordentliche Nachteile und außerordentliche Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Möglichkeiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden betreffend WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern genau in solcher Ausprägung ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis übrige medizinische Informationen zu den Folgen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und in jeder Hinsicht Nordrhein-Westfalen wollen mithilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, gleichartig dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unsere Gemeinde Muchow wurde in letzter Zeit immer öfter ein attraktiver als Wohnort mit Zukunft für junge Familien. Diese erstehen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein gesondert aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, unseren vielen Vereinen und Aktivitäten für Kindern. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre im Rahmen der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Konflikte vor seiner Haustür in lediglich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die völlige ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist abgesehen davon in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einiger weniger darf alles zusätzliche als vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 922 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3699 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Gebiet lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den deutlichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden per Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Meinungsbefragung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich selbst übergangsweise AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in solcher Gattung oder in dieser Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme mit Hilfe Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie schnell die akademische Kontrolle durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Personen aufweisen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Folgen bereits existierender Anlagen und zudem langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudien im Zuge der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie indes unentwegter Belästigung mit Hilfe nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt enorm deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Personen und die Tiere sein werden. WEA verursachen ausgiebige gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 923 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3703 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in der Gegend lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den deutlichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Erhebung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema befassen sich überdies die Ärzte der AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in dieser Ausprägung oder in dieser Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für innovative Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Begutachtung über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie augenblicklich die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Personen aufweisen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Folgen vorhandener Geräte und eben auch eine langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung mit einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten, sowie der pausenlosen Belästigung nächtlichen Blinkens ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt ausgesprochen deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Personen und die Tiere sein werden. WEA verursachen immense gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 923 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3704 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geeignet für effektive Windparks. Die Windausbeute ist hier viel zu schwach. Nur anhand der Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist: Die Windräder stehen im Binnenland auffallend oft still. Nur vonseiten die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortlaufend abermals mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale anhand unabänderlich mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb alles zusätzliche als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenso demnach kommt es allzeit vergrößert zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Veränderung von Speichern Vorrang hat.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 923 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3705 zu 3. Muchow ist dreiseitig umgeben vom Europäischen Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um bloß einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Im gleichen Augenblick die Fledermäuse, als unvergleichlich schützenswerte Säugetiere, dürfen an solcher Stelle nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich vor allem auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		46 ha (ein überaus kleines Windeignungsgebiet) ohne Schwierigkeiten an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigstust -Neustadt-Glewe reicht, welches gegenwärtig an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein 'Weißfleck" geschaffen, der ausschließlich aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im umgehenden Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit enorm viel Kraft und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere anhand der Rotorschläge von Windrädern zu töten.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 923 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3706 zu 4. Die rasante Änderung der WEA-Technologie mit jetzt mehr als 200 m entwickelt besonders im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen, was in den veralteten Regelwerken auf der ganzen Welt nicht berücksichtigt wird. Der Zweck des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, bedeutsame Nachteile und außergewöhnliche Belästigungen, die auf verbleibende Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Vorgaben zur Messung von Infraschall aus dem Jahre 1998 finden vor dem Hintergrund WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern gleichfalls den Ausbau der WEA zu stoppen, bis zusätzliche medizinische Fakten zu den Folgen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und in jeder Hinsicht Nordrhein-Westfalen wollen mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, ähnlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der nahen Vergangenheit immer attraktiver für junge Familien. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der unserer historisch gewachsenen Dorfstruktur. Es gibt ein im Besonderen aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Arbeit mit Kindern. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, einen ruhigeren Lebensrhythmus und ein Leben ohne Stress und Hektik. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz nach Muchow zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt das historische Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Misshelligkeiten vor seiner Haustür in allein 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die vollumfängliche ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist auch in Muchow vorhanden! Das finanzielle Interesse von ein paar wenigen Leuten darf mitnichten vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 924 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3707 Stellungnahme und Einwand zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Zum oben genannten Entwurf zum Planungsgebiet nehme ich hiermit Stellung und bringe meine Einwendungen vor. „MV ist kreativ, innovativ, offen und voller Perspektiven und Freiräume. Entdecken Sie uns!" und "MV tut gut." So wirbt das Landesportal Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Bisher war und ist Muchow für mich der perfekte Ort, um eine intakte Natur zu erleben und meine arbeitsfreien Tage zu geniessen. Dieser soll nun zugunsten einiger Wenige und unter fragwürdigen Gründen zerstört werden. Punkt 1: Gefahr für die wertvolle Landschaft der Gemeinde Muchow Nun bezieht sich der Entwurf des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie" auf der Fläche der Flur 2 von Muchow. Diese Gebiet ist recht winzig und befindet sich genau zwischen dem kleinen, idyllischen Friedhof des Ortes, auf dem die Anwohner und auch ich der Verstorbenen gedenken wollen und dem Wald, der sich zwischen Muchow und Neustadt/Glewe erstreckt und in dem sich seit DDR-Zeite die einzigartige Flora und Fauna endlich wieder erholt hat. Dies alles mutwillig zu zerstören, halte ich für einen Frevel an den eigentlichen Zielen der Landesregierung, wenn es um Naturschutz und Erhalt der Gemeinden geht. Im Gegensatz zu meiner Heimat handelt es sich bei der Umgebung rund um die Gemeinde Muchow um eine zwar landschaftlich genutzte, aber doch auch naturbelassene Region, die dreiseitig umgeben von Vogelschutzgebieten ist. Muchow und auch das Gebiet auf dem die WKA geplant werden sollen ist Heimat für Fledermäuse, Bussarde, Rotmilane und andere unter Schutz stehende Arten. Einwohner und Urlauber kommen in den seltenen Genuss, diese wundervollen Tiere dabei beobachten zu können wie sie, beispielsweise bei den Greifvögeln, ihre Jungen hier aufziehen. Ich weise hier auf folgende Dokumente hin: 1. Fachagentur Windenergie an Land. "Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse des Jahres 2016 (1. Monitoringjahr) im Rahmen des 3. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen am 14.06.2016" Das Fazit der Behörde: "Der Betrieb von WEA auf Ackergras oder Grünlandstandorten kann für die Greifvogelpopulation des regionalen Umfeldes eine signifikante Gefahr darstellen (siehe Ergebnisses des Schlagopfermonitorings in Tabelle 1). Das Monitoring der FCS-Maßnahme lässt erkennen, dass kurzfristig nicht mit der Etablierung neuer Brutpaare des Rotmilans im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. " 2. Rote Liste des LUNG, Fassung vom 08.11.2016	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 924 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3708 Punkt 2: Die gesundheitlich schwer belastenden Auswirkungen der WEA Längst ist bekannt, dass je höher die Windenergieanlagen gebaut werden, sich auch die Belastung durch Lärm, Schattenschlag, blinkende Lichter und Infraschall derart erhöhen, dass die Menschen oftmals nachts nicht schlafen können, über Kopfschmerzen klagen oder gar an Herzrhythmusstörungen leiden. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen. Ich verweise hier auf folgende Untersuchungen 1. ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 des Deutsche Institutes für medizinische Dokumentation und Information in Köln 2. Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz 3. Untersuchungen der AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz) 4. Untersuchungen des Karlsruher Instituts für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Muchow, welches durch nur 800m zum alten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Forsthaus entfernte Windkraftanlagen verunstaltet wird, zukünftig Erholungssuchende wie mich noch in diese Region locken würde. Der Planungsgebiet 32/18 ist daher dringend aus dem vorgelegten Entwurf zu entfernen.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 924 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3709 Punkt 3: Den Wertverlust der Immobilien und Flurstücken Vor der Errichtung der WKA steht zunächst der Transport und Aufbau der Anlagen. Bereits hier würden erhebliche Flurschäden durch Schwerlasttransporter und den Ausbau der Wege entstehen, da das Windeignungsgebiet, wie oben erwähnt, direkt an geschützte Räume grenzt. Aber damit nicht genug. Das Landschaftsbild unserer Gemeinde mit Slawischen Ringwall und Wanderweg um die Ortschaft entlang des Vogelschutzgebietes würde komplett zerstört werden. In der Sichtachse zu den Windrädern würden die Grundstücke und Gehöfte einen starken Wertverlust erleiden, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit, der sogenannten kalten Enteignung. Die wissenschaftliche Erhebung zu diesen Fakten kann man in der Studie des RWI-Leibnitz Instituts für Wirtschaftsforschung "Local cost of global benefit: the case of wind turbines" nachlesen, in der fast 3 Mio. Verkaufsangebote der Immobilienplattform ImmobilienScout24 zwischen den Jahren 2017 und 2015 mit den Geodaten von rund 27.000 WEA abgeglichen wurden. Das Ergebnis: Ein Einfamilienhaus auf dem Land verliert bis zu 7,1 % an Wert, wenn die Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu einem Kilometer errichtet werden. Bei älteren Gebäuden kann der Wertverlust bis zu 23% betragen. Ein weiterer Punkt sind die andernorts aufgetretenen Probleme mit der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel. Ganz zu schweigen von den im Boden verbleibenden Fundamentreste bei der Deinstallation einer Windkraftanlage. Hier beziehe ich mich auf die Recherchen der ARD-Redaktion in Zusammenhang mit der Sendung am 23.01.2018 "Rückbau der Windräder oft mangelhaft". Bezogen auf die Antwort der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.02.2017 / Drucksache 7/ 2017 auf die Anfrage eines AfD-Politikers heißt es: "Derzeit gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine Unternehmen, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein vollständiges Recycling von Windkraftanlagen anbieten." [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 925 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3711 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geeignet für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, dass die Windräder im Binnenland zu oft still stehen. Nur durch die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt ständig an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Strom. Diese Endlosspirale wird durch immer mehr dezentrale WEA aufrechterhalten. Teilweise kann der erzeugte Strom gar nicht abtransportiert werden, da die Leitungen und Speicherkapazitäten nicht ausreichen. Auch deshalb kommt es immer öfter zu Abschaltungen, was Netzschwankungen und Stromausfälle zur Folge hat. Somit ist vordringlich zu fordern, dass vor einem Neubau weiterer WEA der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 925 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3710 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich insbesondere 1. auf die Sorge um die Gesundheit der in der Region lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. auf die Zerstörung der Landschaft und den erheblichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Studie ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich unter anderem auch AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen, wurden bereits 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und will keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich, regionale Studien zu den gesundheitlichen Folgen vorhandener Anlagen und diese langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie bei der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowie ständiger Belästigung durch nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich-rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt sehr deutlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 925 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3712 zu 3. Muchow ist dreiseitig in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha eingebettet. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um nur einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Auch die Fledermäuse, als besonders schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Stelle nicht vergessen werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass das LUNG MV in „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016" aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich größtenteils auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein sehr kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nordwestlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust - Neustadt-Glewe reicht, welches unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der nur aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr während der Monate Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher, Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit viel Aufwand und Geld Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere durch Rotorschlag der Windräder zu töten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 925 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3713 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit derzeit 200 Metern Höhe und höher, die insbesondere im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken überhaupt nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Möglichkeiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in Bezug auf WEA keine Berücksichtigung. Auch Ärzte für Immissionsschutz fordern schon längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs, bis weitere medizinische Daten zu den Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und auch Nordrhein-Westfalen wollen mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und Ihre Pflicht, gemäß dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein sehr aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, in Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und ein reizarmes Leben. All diese Dinge wären bei der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz, in ein Dorf zu ziehen, gäbe es dann nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in nur 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem Menschen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist auch in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf keinesfalls vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere hiermit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 926 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3715 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passgenau für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur mit Hilfe die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu viele Male still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt immer wieder mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten immerwährend mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Elektrizität in keinster Weise abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebenfalls demnach kommt es immer öfter zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Änderung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 926 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3716 zu 3. Muchow ist dreiseitig umschlossen von dem Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet hat sich der Tier- und Pflanzenbestand positiv entwickelt. Wiesenweihe,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter sind zum Beispiel ortsansässige Bruttiere. Desweiteren die Fledermäuse, als insbesondere schützenswerte Säugetiere, dürfen nicht vergessen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein kleines Windeignungsgebiet) an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe reicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ VVDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß aufgrund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Flugrichtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu schaffen und andererseits dieselben Tiere via Rotorschlag der Windräder zu töten.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 926 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3717 zu 4. Die rasante Änderung der WEA-Technologie mit momentan 200 m und höher, die insbesondere im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken pauschal nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, grenzenlose Nachteile und außerordentliche Belästigungen, die auf verbleibende Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gelegenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in puncto WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern bereits durch se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis alternative medizinische Fakten zu den Folgen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenso Nordrhein-Westfalen wollen per einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, einheitlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren immer attraktiver für junge Familien geworden. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein ausgesprochen aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die komplette ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist gleichermaßen in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf nicht im Geringsten vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow n i c h t zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 926 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3714 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mithilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Begutachtung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich selbst ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in dieser Art oder in dieser Art 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme vonseiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie gegenwärtig die akademische Kontrolle durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Folgen des Infraschalls auf den Personen aufweisen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Studien zu den gesundheitlichen Konsequenzen existierender Apparate und jene langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie im Zuge der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaturen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowie ständiger Belästigung durch nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt erheblich deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfassende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stressreaktionen, wie "Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 927 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3718 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Erhebung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Auswirkungen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich zudem unter Vorbehalt AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in jener Ausprägung oder in solcher Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Begutachtung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie jetzt die akademische Überprüfung durchläuft, wird verbleibende Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Leute aufweisen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen existierender Apparaturen und eben jene langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie im Kontext der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Gerätschaften sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie genauso ständiger Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt gesondert klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werder). WEA verursachen umfassende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 927 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3721 zu 4. Die rasante Veränderung der WEA-Technologie mit zur Zeit 200 m und höher, die ungemein im Infraschall Bereich wesentlich höhere Immissionen anlegen, wird in den veralteten Regelwerken pauschal nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und ungewöhnliche Belästigungen, die auf alternative Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Möglichkeiten zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden angesichts WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern mit Hilfe se via se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliche medizinische Fakten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und ebenso Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einheitlich dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der zurückliegenden Zeit konstant attraktiver für junge Familien. Diese kaufen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein enorm aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder problemlos vor seiner Haustür in ausschließlich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die vollumfängliche ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist gleichermaßen in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf absolut nicht vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 927 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3719 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passend für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur via die Mittelung der küstennahen Regionen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu einer Serie von Male still. Nur mit Hilfe die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt allzeit ein weiteres Mal mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Betriebsenergie zum Betrieb. Eine Endlosspirale anhand beständig mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Betriebsenergie zum Betrieb alles weitere als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Zeitgleich deswegen kommt es invariabel öfter zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau unterstützt wird und die Tendenz von Speichern Vorrang hat.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 927 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3720 zu 3. Muchow ist dreiseitig umschlossen von dem Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entfaltet. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Ebenfalls die Fledermäuse, als speziell schützenswerte Säugetiere, dürfen nicht übersehen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, dass WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich überwiegend auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außergewöhnlich kleines Windeignungsgebiet) an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches direkt an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Flugrichtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit erheblich Aufwand und Devisen, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere per Rotorschlag der Windräder zu töten.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 928 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3723 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist ungeeignet für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur via die Mittelung der küstennahen Regionen mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Serie von Male still. Nur von Seiten die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt unabänderlich an. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale via beständig mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann der erzeugte Strom nicht einmal abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Zeitgleich deswegen kommt es immerfort zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Tendenz von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 928 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3722 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in der Region lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den erheblichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden via Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Meinungserhebung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich des weiteren interimsmäßig AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in dieser Ausprägung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie unmittelbar die akademische Überprüfung durchläuft, wird alternative Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Studien zu den gesundheitlichen Konsequenzen vorhandener Anlagen und eben jene langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparaten sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sommer - geplant) wie jedoch permanenter Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt außergewöhnlich klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werden. WEA verursachen weitreichende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 928 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3724 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebaut in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um ausschließlich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls die Fledermäuse, als ausgeprägt schützenswerte Säugetiere, dürfen an dieser Lokalität nicht übersehen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 erstreckt sich von Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außergewöhnlich kleines Windeignungsgebiet) an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe langt, welches aktuell an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der ausschließlich auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Veränderung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit enormen Aufwand und Geldern, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere herzustellen und andererseits dieselben Tiere mit einem Rotorschlag der Windräder zu töten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 928 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3725 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die gesondert im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwerfen, wird in den veralteten Regelwerken global nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und hervorragende Belästigungen, die auf zusätzliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gegebenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden bezogen auf WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern gleichfalls auf jene Weise mithilfe se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis übrige medizinische Wissen zu den Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und zweifellos Nordrhein-Westfalen möchten mit Hilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unsere Gemeinde Muchow wurde in der nahen Vergangenheit zunehmend attraktiver für junge Familien. Diese erstehen und erhalten alte Gebäude und Höfe im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein speziell aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und Aktivitäten für und mit Kindern. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Komplikationen vor seiner Haustür in lediglich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die vollständige ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist jedoch in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf nicht vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 929 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3726 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände werden wie folgt begründet: 1. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 2. Zentralisierung von Windeignungsgebieten 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden 5. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung zu 1. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 929 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3730 zu 5. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen [CD-Code 10-GM 2018 175.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 929 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3729 zu 4. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken nirgends nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso Ihre Pflicht, entsprechend den geltenden Grundgesetz zu handeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 929 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3728 zu 3. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen insolcher Aufzählung nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 929 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3727 zu 2. Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf geeigneten Brachflächen, wie ehemalige Truppenübungsplätzen oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg Vorpommern und der erforderliche Netzausbau wäre gegeben. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windenergieclustern wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 930 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3733 zu 3. Ich fordere die Zentralisierung von Windeignungsgebieten auf geeigneten Brachflächen, wie ehemalige Truppenübungsplätzen oder Deponien, und eine klare Regelung der Entschädigung der Betroffenen wie es beispielsweise beim Bergbau erfolgt. Dadurch wäre der Artenschutz nur an wenigen Stellen gefährdet und nicht in ganz Mecklenburg Vorpommern und der erforderliche Netzausbau wäre gegeben. Dies wurde bereits auf der 58. Verbandsversammlung vom 22.08.2018 thematisiert. Der Prüfauftrag zur Evaluierung von zentralen Windenergieclustern wurde in der Abstimmung mehrheitlich angenommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Schaffung eines zentralen Windenergieclusters wird allerdings vom Planungsträger nicht angestrebt, da dies mit den genannten rechtlichen Anforderungen an die Planung nicht vereinbar wäre. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, dass in der Planungsregion eine hinreichend große Fläche für einen zentralen Windenergiecluster zur Verfügung stehen. Große, bisher unbebaute Flächen, wie etwa ehemalige Truppenübungsplätze, sind häufig naturschutzfachlich bedeutsam und stehen aus natur- oder artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Notwendigkeit zur Errichtung zentraler Windenergiecluster besteht darüber hinaus nicht, weil die Windenergienutzung, anders als etwa die Rohstoffgewinnung, nicht standortgebunden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 930 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3731 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später von meinem Klagerecht gebrauch machen zu können, lege ich hiermit gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes meinen Einspruch ein. Meine Einwände begründen sich auf 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. Zentralisierung von Windeignungsgebieten 4. die gebilligte Zerstörung der Landschaft der bestehenden Flora und Fauna 5. die immens veralteten Verordnungen und Gesetze, auf deren Grundlage die Genehmigungen erteilt werden zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden durch Infraschall als zu behandelnde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Krankheit anerkannt sind. In der der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz läuft derzeit eine Studie, welche sich mit den negativen Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen befasst. Mit dem Thema beschäftigen sich darüber hinaus ebenfalls AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Mutterland der Windkraftanlagen, in Dänemark, wurden schon im Jahre 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks gestoppt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie aktuell die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Aus den oben genannten Gründen fordere ich regionale Erhebungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen bestehender WEAs und wissenschaftlich begründete Umweltverträglichkeitsstudien während der Planung einzubeziehen. Mit einer der Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge von Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die WEA sind westlich des Dorfes geplant), sowohl pausenloser Belästigung durch das nächtliche Leuchten ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt sehr deutlich und vor allem auch auf wissenschaftliche Fakten beruhend, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt eindeutig und unmissverständlich, wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Anwohner und die dort lebenden Wild,- Haus- und Nutztiere sein werden. Nachgewiesenermaßen verursacht das Betreiben von Windenergieanlagen weitere gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 930 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3732 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nachweisbar völlig ungeeignet als Gebiet für ein effektives Betreiben für Windparks. Die Windausbeute ist deutlich zu schwach. Nur anhand der Mittelung der küstennahen Areale mit denen des Binnenlandes kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland oftmals still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie - und zwar einzig und allen für die Investoren - eine zweifelhaft zusammengeschusterte Gewinnzone, der jegliche logische Grundlage fehlt. Der Strompreis steigt fortwährend. Wir Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zahlen die höchsten Preise für Elektrizität! Eine Endlosspirale mittels mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie überhaupt gar nicht abtransportiert werden. Es fehlt an geeigneten Leitungen ebenso an funktionierenden Speicherkapazitäten. Genau aus diesem Grund kommt es fortwährend zu den für alle sichtbaren Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist deutlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 930 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3734 zu 4. Muchow ist von drei Seiten in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha eingebettet. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt, was ja das Ziel unserer Landesregierung seit über 20 Jahren ist. Rotmilan und Neuntöter, Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan und sogar der Raufußbussard, um nur einige Vögel zu nennen, sind um das nahe Gebiet von Muchow herum ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die etlichen Arten an Fledermäusen in dieser Betrachtung nicht ausgelassen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 bezieht sich auf die Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit lediglich 46 ha (ein außerordentlich marginales Windeignungsgebiet) nahtlos an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, welches das Gebiet um Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe umfasst und an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird ganz offensichtlich künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der ganz allein auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren direkt im Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein nicht zu übersehender Widerspruch, wenn einerseits mit jeder Menge finanziellen Mitteln und hohem personellen Aufwand Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere geschaffen und gepflegt werden, und andererseits eben genau diese Tiere vom Rotorschlag der Windräder getötet werden.	Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 930 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3735 zu 5. Die einseitige Entwicklung der WEA-Technologie - nicht in moderne, sondern nur höhere Anlagen-mit jetzt mehr als 200 m Höhe, die im Besonderen im Infraschallbereich nachweislich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken mit keinem Wort oder Messwert berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, außerordentliche Nachteile und enorme Belästigungen, die auf übrige Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gegebenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahre 1998 können schlichtweg nicht mehr auf die heute aufgestellten WEA angewendet werden. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Pflicht, unseren Landespolitikern mit realistischen Daten zuzuarbeiten und es ist ebenso Ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln! Unser Dorf Muchow ist zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und erhalten alte Gehöfte und erhalten diese mit viel Fleiß und Geld im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Von unserem regen Vereinsleben und dem lebendigen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft mit Ihren Initiativen und Interessengruppen, der FFW und insbesondere unserer Initiative Muchower Kinder kann man regelmäßig in der lokalen Presse lesen. Unsere Einwohner und die neu Hinzugezogenen schätzen an ihrer Heimat die unversehrte Natur, die Entschleunigung und das gesunde Leben im ländlichen Raum Mecklenburg. All dieses wäre im Zuge der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in unser zukunftsorientiertes Dorf zu ziehen, existiert dann	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Allgemeinmediziner - wie sie ebenso händeringend gesucht werden - das historische Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder direkt vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht fordere ich mir als Muchower genauso ein! Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 931 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3738 zu 3. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Untersuchung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich überdies auch die AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden auf diese Weise 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme von Seiten Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie zurzeit die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf die Leute innehaben. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen existenter Anlagen und eben diese langfristige und weitreichende Umweltverträglichkeitsstudie binnen der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Anlagen sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) sowohl ununterbrochener Belästigung via nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. Windkraftanlagen verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Depressionen und Angsterkrankungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Herzrhythmusstörungen.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 931 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3736 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründe ich wie folgt: 1. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 2. Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden 3. die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 4. die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region zu 1. Muchow ist dreiseitig eingebettet in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Ortolan, Wiesenweihe, Weißstorch, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um allein einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Gleichfalls dürfen die mehrere von uns beobachteten Arten an Fledermäusen in solcher Aufzählung nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 überstreckt sich überwiegend auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein außerordentlich kleines Windeignungsgebiet) direkt an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe heranreicht, welches an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000 m auf 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im direkten Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ausgeprägtem Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe des Rotorschlages der Windräder zu töten.	werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 931 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3739 zu 4. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht kompatibel für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur durch die Mittelung der küstennahen Areale mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur mithilfe der Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt jederzeit. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale vonseiten unterbrechungsfreier dezentraler WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie keineswegs abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Ebendarum kommt es häufiger zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau begünstigt wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat. Unser Dorf Muchow ist in den letzten Jahren zunehmend attraktiver für junge Familien geworden. Diese kaufen und renovieren hier alte Gebäude und Gehöfte im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existiert hier bei uns in Muchow ein überaus aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und der Jugendinitiative. Das zukunftsorientierte Konzept unserer Dorfgemeinschaft zieht neue Einwohner an. Diese suchen gerade die unversehrte Natur, die Entschleunigung und ein stressfreies, gesundes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Die Anreize in unser Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800 m Entfernung entstehen können. Ein Arzt aber ist für die gesamte ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist genauso in Muchow vorhanden und dieses Recht fordern wir uns vehement ein. Das finanzielle Interesse einiger Weniger darf in keinerlei Hinsicht vor das Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit ! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 931 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3737 zu 2. Die rasante Entwicklung der WEA-Technologie mit jetzt 200 m und höher, die im Besonderen im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken Nirgends nicht berücksichtigt. Der Vorsatz des Immissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Optionen zur Messung von Infraschall aus dem Anno 1998 finden betreffend WEA keine Beachtung. Ärzte für Immissionsschutz fordern längst ein Moratorium des Ausbaus der WEA bis zusätzliches medizinisches Wissen zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und gleichfalls Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es Ihre Aufgabe, unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ebenso Ihre Pflicht, entsprechend den geltenden Grundgesetz zu handeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 932 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3741 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passgenau für Windparks. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windausbeute ist zu schwach. Nur mit Hilfe die Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland zu eine Folge von Male still. Nur mit Hilfe die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt immer aufs Neue mal. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Energie zum Betrieb zum Betrieb. Eine Endlosspirale mittels unabänderlich mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Elektrizität zum Betrieb zum Betrieb alles zusätzliche als abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Gleichermaßen deswegen kommt es beständig vermehrt zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 932 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3743 zu 4. Die rasante Richtung der WEA-Technologie mit derzeit 200 m und höher, die ungemein im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen entwickeln, wird in den veralteten Regelwerken global nicht berücksichtigt. Der Zweck des Innmissionsschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Sicherheit und der Vorsorge gegen Gefahren, bedeutende Nachteile und seltsame Belästigungen, die auf restliche Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gelegenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden hinsichtlich WEA keine Berücksichtigung. Ärzte für Immissionsschutz fordern mithilfe se anhand se ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis verbleibende medizinische Daten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gleichwohl Nordrhein-Westfalen wollen mithilfe einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA stoppen. Als Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, entsprechend dem gelten Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der zurückliegenden Zeit immer attraktiver für junge Familien. Diese erwerben und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es gibt ein außerordentlich aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre im Rahmen der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, gibt es nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder ohne Misshelligkeiten vor seiner Haustür in bloß 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die völlige ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist indessen in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf gar nicht vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 932 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3742 zu 3. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv erfunden. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um lediglich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Ebenfalls die Fledermäuse, als ausgesprochen schützenswerte Säugetiere, dürfen an solcher Örtlichkeit nicht vergessen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 befindet sich meistens auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein äußerst winziges Windeignungsgebiet) problemlos an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe genügt, welches unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß wegen der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im unmittelbaren Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühjahr Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Richtung auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit ungemein Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere herzustellen und andererseits dieselben Tiere mit Hilfe Rotorschlag der Windräder zu töten.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 932 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3740 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis WP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich aus 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den deutlichen Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Grundlage veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu 1 Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mittels Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Meinungsbefragung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Folgen nachweist. Mit dem Thema befassen sich ferner bis auf Weiteres AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technologie und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in solcher Ausprägung oder in solcher Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neumodische Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Analyse über die Gesundheitsprobleme mithilfe Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie jetzt die akademische Kontrolle durchläuft, wird weitere Erkenntnisse zu den Konsequenzen des Infraschalls auf den Menschen aufzeigen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Folgen vorhandener Gerätschaften und eben diese langfristige und ausgiebige Umweltverträglichkeitsstudie während der Planung einzubeziehen. Mit einer deutlichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Gerätschaften sind im westlichen Gebiet zum Dorf - Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie gleichermaßen permanenter Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall - Unerhörter Lärm") zeigt deutlich, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu erwarten sind. Der Beitrag zeigt außerordentlich deutlich wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Menschen und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfangreiche gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Problemen beim Schlafen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindet, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 933 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3553 zu 4. Die schnelle Entwicklung der WEA-Technologie mit aktuell 200 m Anlagenhöhe und höher, die gerade im Infraschallbereich wesentlich höhere Immissionen erzeugen, wird in den veralteten Regelwerken schlechtweg nicht berücksichtigt. Der Zweck des Emmissionschutzgesetzes wird im §1 u.a. mit "dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden" bezeichnet. Die veralteten Regularien und technischen Gelegenheiten zur Messung von Infraschall aus dem Jahr 1998 finden in Sachen WEA keine Aufmerksamkeit. Ärzte für Immissionsschutz fordern bereits ein Moratorium des Ausbaus der WEAs bis weitere medizinische Fakten zu den Konsequenzen auf die Gesundheit vorliegen. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen möchten via einer erneuten Länderöffnungsklausel die Privilegierung des Baues von WEA bremsen. Als Teilnehmer des Regionalen Planungsverbandes ist es ihre Aufgabe unseren Landespolitikern zuzuarbeiten und ihre Pflicht, entsprechend dem geltenden Grundgesetz zu handeln. Unser Dorf Muchow wurde in der zurückliegenden Zeit fortdauernd attraktiver für junge Familien.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Diese kaufen und erhalten alte Gebäude im Sinne der angelegten Dorfstruktur. Es existieren ein ungemein aktives Gemeinschaftsleben in der Freiwilligen Feuerwehr, Vereinen und der Kinderarbeit. Das zieht junge Familien an. Diese suchen unversehrte Natur, Entschleunigung und reizarmes Leben. All dieses wäre innerhalb der Durchsetzung eines Windparks in direkter Nähe zum Dorf nicht mehr gegeben. Den Anreiz in ein Dorf zu ziehen, existieren nicht mehr. Im Sommer 2017 hat sich ein niedergelassener Arzt ein altes Forsthaus in Muchow gekauft und möchte dieses liebevoll sanieren. Damals gab es kein Windeignungsgebiet in Muchow. Nun soll der Weg frei gemacht werden, dass über 200 m hohe Windräder mühelos vor seiner Haustür in lediglich 800m Entfernung entstehen können. Ein Arzt ist für die komplette ländliche Region von immenser Bedeutung. Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dieses Grundrecht ist gleichermaßen in Muchow vorhanden. Das finanzielle Interesse einiger weniger darf keineswegs vor Gemeinwohl und zu Lasten der Gesundheit vieler gehen. Lärm macht krank, Reizüberflutung macht krank, sozialer Unfrieden macht krank, zerstörte Heimat macht krank! Machen Sie unsere lebenswerte Region Muchow nicht zum Dorf der Schlaflosigkeit! Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere eindringlich, die Zerstörung der Region mit seinem europäischen Vogelschutzgebiet und der zunehmenden Gesundheitsschädigung durch WEA nicht zuzulassen und das geplante Windeignungsgebiet 32/18 in der Gemarkung Muchow zu streichen! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 933 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3552 zu 3. Muchow ist dreiseitig integriert in das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Eu-Nr. 2736-471) mit einer Fläche von 13.842 ha. Durch dieses Rückzugsgebiet haben sich Flora und Fauna positiv entwickelt. Wiesenweihe, Weißstorch, Ortolan, Raufußbussard, Rotmilan und Neuntöter, um lediglich einige Vögel zu nennen, sind ortsansässige Bruttiere. Ebenso die Fledermäuse, als ausgesprochen schützenswerte Säugetiere, dürfen an solcher Stelle nicht übersehen werden. Ich möchte darauf hindeuten, dass das LUNG MV in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 aufführt, das WEA nachweislich Fledermäuse töten. Das Planungsgebiet 32/18 steckt etliche Male auf der Flur 2 der Muchower Gemarkung und grenzt mit seinen 46 ha (ein überaus winziges Windeignungsgebiet) unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet. Auf der nord-westlichen Seite schließt sich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein weit über 10 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet an, das bis Grabow - Ludwigslust -Neustadt-Glewe reicht, welches unverzüglich an das Landschaftsschutzgebiet Unteres Elde- und Meynbachtal (Nr.: L 131/ WDPA ID: 325335) angrenzt. Hier wird künstlich ein "Weißfleck" geschaffen, der bloß auf Grund der willkürlich veränderten Abstandsregelung der WEA von 1.000m auf 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich entstanden ist. Das Planungsgebiet liegt des Weiteren im unmittelbaren Überflugs- und Rastgebiet der Zugvögel vom festen dokumentierten Fressplatz der Gemeinde Balow und dem Schlafplatz der Vögel am und auf dem Neustädter See. In den Monaten Oktober, November, Dezember und im Frühling Februar, März und April überfliegen, rasten und fressen aberhunderte von Zugvögeln wie Wildgänse, Singschwäne, Fischreiher Stockenten u.a. täglich in den Morgen- und Abendstunden in entsprechender Tendenz auf der Flur 2 und Flur 5 der Gemeinde Muchow. Es ist ein Widerspruch an sich, einerseits mit erheblich Aufwand und Kapital, Schutzgebiete für Zugvögel und bedrohte Tiere zu machen und andererseits dieselben Tiere anhand Rotorschlag der Windräder zu töten.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 32/18 Muchow (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 933 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3550 Stellungnahme zum Planungsgebiet 32/18 Gemeinde Muchow Landkreis LUP zur Nutzung der Windenergie Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Planungsgebietes ein. Meine Einwände begründen sich im Besonderen 1. durch die Sorge um die Gesundheit der in dem Areal lebenden Bevölkerung 2. auf die deutliche Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) in unserer Region 3. die Zerstörung der Landschaft und den klaren Eingriff in die bestehende Fauna und Flora 4. darauf, dass nachgewiesenermaßen Genehmigungen auf der Basis veralteter Verordnungen und Gesetze erteilt werden zu 1. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln hat für Krankenkassen einen ICD-Code 10-GM 2018 T75.2 vergeben, nach dem Gesundheitsschäden mit Hilfe Infraschall als zu behandelnde Krankheit anerkannt sind. Eine noch junge Erhebung ist die der Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, die negative Wirkungen des Infraschalls von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windrädern auf den Herzmuskel mit schweren körperlichen Konsequenzen nachweist. Mit dem Thema beschäftigen sich ansonsten einstweilen AEFIS (Ärzte für Immissionsschutz), das Karlsruher Institut für Technik und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt. In Dänemark, dem Mutterland der Windkraftanlagen wurden in jener Gattung oder in jener Gattung 2014 in vielen Kommunen die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Begutachtung über die Gesundheitsprobleme via Infraschall abgeschlossen ist. Das Kopenhagener Krebsforschungszentrum, dessen Langzeitstudie ohne Zeitverzug die akademische Überprüfung durchläuft, wird zusätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Personen aufweisen. Auch Australien hat eine Wende eingeleitet und möchte keine Windkraftanlagen mehr fördern. Deshalb fordere ich regionale Untersuchungen zu den gesundheitlichen Konsequenzen vorhandener Apparaten und eben jene langfristige und umfassende Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb der Planung einzubeziehen. Mit einer erheblichen Zunahme von schädlichen Einflüssen infolge Lärmbelästigung, Infraschall, ständigem Wechsel von Licht und Schatten (die Apparate sind im westlichen Gebiet zum Dorf -Sonnenuntergang im Sommer - geplant) wie indes ständiger Belästigung anhand nächtliches Blinken ist zu rechnen. Einen beruhigenden Blick in einen schönen abendlichen Himmel wird es nicht mehr geben. Der Beitrag des öffentlich rechtlichen Senders ZDF vom 4. November 2018 (planet e. "Infraschall -Unerhörter Lärm") zeigt klar, welche gesundheitlichen Langzeitschäden für einen großen Teil der Bevölkerung im nahen Umkreis von ca. 230 m hohen WEA zu verlangen sind. Der Beitrag zeigt überaus klar wie breit gefächert und umfangreich die gesundheitlichen Schäden für den Leute und die Tiere sein werden. WEA verursachen umfassende gesundheitliche Schäden. Hierzu gehören Stressreaktionen, wie Störungen im Schlaf, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Depressionen und Angsterkrankungen.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 933 Privat	WEG 32/18 Muchow	lfd. DS-Nr.: 3551 zu 2. Das Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern ist nicht passgenau für Windparks. Die Windausbeute ist zu schwach. Nur vonseiten der Mittelung der küstennahen Bereiche mit dem Binnenland kommen noch einigermaßen wirtschaftliche Werte zustande. Fakt ist, die Windräder stehen im Binnenland etliche Male still. Nur anhand die Förderung des Bundes erlangen sie für die Investoren die Gewinnzone. Das ist Augenwischerei. Der Strompreis steigt fortdauernd. Wir Bürger in MV zahlen die höchsten Preise für Elektrizität. Eine Endlosspirale durch mehr und mehr dezentrale WEA. Zum Teil kann die erzeugte Energie nicht abtransportiert werden. Es fehlen die Leitungen und Speicherkapazitäten. Deswegen kommt es regelmäßig zu Abschaltungen. Die Folge: Netzschwankungen und Stromausfälle. Somit ist vordringlich zu fordern, dass der schleppende Netzausbau gefördert wird und die Entwicklung von Speichern Vorrang hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 153 WEG 33/18 Brunow Auch in diesem Fall sprechen viele schon jetzt bekannte Vorkommen (z.B. Rastflächen mit hoher bis sehr hoher Wertstufe, vier Kranichschlafplätze im Umfeld, zwei Rotmilan-Horste, ein Schwarzstorch-Brutwald und drei Weißstorchhorste im 2km-Umfeld) für das sichere Auftreten ernster artenschutzrechtlicher Konflikte. Das Gebiet wäre demnach von dem Windkraft-Ausbau zu verschonen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das hohe Konfliktpotenzial, dass sich aus der Rastgebietskarte M-V (I.L.N. et al. 2009) mit der vollständigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) bzw. der räumlichen Nähe (Mindestabstand ca. 500 m) zu sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 4) ergibt, wird durch die Karte der Äsungsräume des Kranichs (PFLUGRADT 2014) nicht bestätigt. Danach liegt das WEG vollständig außerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz. Da die Angaben in PFLUGRADT (2014) die aktuellsten verfügbaren Daten darstellen, wird von deren Gültigkeit ausgegangen. Im Bereich des WEG liegen demnach wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung des Kranichs. Von den im 6 km-Umfeld gelegenen 5 Schlafplätzen sind, bis auf "Löcknitztal West Brunow" (PFLUGRADT 2014), alle deutlich weiter als 3 km vom WEG entfernt. Damit wird der Schutzbereich von 3 km zu Schlafplätzen in Rastgebieten der Kategorie A klar eingehalten. Der Schlafplatz "Löcknitztal West Brunow" liegt ca. 2,6 km nordwestlich vom WEG. Damit wird der 3 km-Schutzbereich etwas unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch einen unmittelbar benachbarten Windpark (Land Brandenburg) aber nicht zu erwarten. Die am meisten nördlich gelegenen WEA dieses Windparks liegen zwischen Eignungsgebiet und Schlafplatzes vorgelagert. Eine relevante Zusatzbeeinträchtigung für die innerhalb des 3 km- Schutzbereichs liegenden Eigungsgebietsflächen lässt sich daher nicht prognostizieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kranichs sind nach den vorliegenden Daten unwahrscheinlich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zum Brutwald eingehalten wird und wahrscheinlich keine relevanten Nahrungsflächen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden. Bezüglich des Rotmilans und des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Weißstorch sind nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeitdurch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Zu berücksichigen ist die Vorbelastung durch WEA, die unmittelbar nördlich vom WEG liegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 116 ENERCON GmbH	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2321 Potentiafläche Brunow-Klüß (Nr. 33/18) Wir beabsichtigen in den Grenzen des Entwurfs zur zweiten Stufe des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ausgewiesenen Windeignungsgebiets Klüß-Brunow einen Windpark zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck haben wir bereits in erheblichem Umfang Planungsleistungen erbracht, Gutachten beauftragt und mittels schuldrechtlicher Vereinbarungen Standortflächen für Windenergieanlagen gesichert. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Aufnahme der hier gegenständlichen Windenergiepotentialfläche in die Gebietskulisse der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Im Zuge der Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie haben wir festgestellt, dass es aus naturschutzfachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Sicht keinerlei relevante oder gar erhebliche Bedenken gibt, die gegen eine Ausweisung des Windeignungsgebiets Klüß/ Brunow sprechen. Ganz im Gegenteil spricht die Eigenart bzw. die im Vergleich zu anderen Regionen im Bereich Westmecklenburg geringe Artenvielfalt des betrachteten Natur- und Landschaftsraums gerade für die Ausweisung eines Windeignungsgebiets in diesem Bereich. Diese Erkenntnis ist insoweit deckungsgleich mit Ihren Planungen und Vorarbeiten zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, die seinerzeit folgerichtig zur Aufnahme der betreffenden Flächen als Windeignungsgebiet geführt haben. Vor dem Hintergrund der natürlichen Ausstattung der näheren Umgebung zu dem hier gegenständlichen Eignungsgebiet 33/18 halten wir die Beibehaltung des 500m Schutzpufferbereichs SPA (Europäisches Vogelschutzgebiet) für nicht stichhaltig. Das SPA-Gebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle mit einer Größe von 13.800ha hat in sich bereits einen Schutzpuffer zum besonders geschützten Kernbereich des hier gegenständlichen europäischen Schutzgebiets. Die hier gegenständlichen Flächen schließen sich östlich an den Randbereich des großzügig gefassten Vogelschutzgebietes an. Der schnurgerade Verlauf der SPA-Grenze an der Kreisstraße lässt vermuten, dass der Schnitt des SPA-Gebietes keinen direkten Bezug zur natürlichen Ausstattung hat. Ein zusätzlicher Schutz außerhalb der bereits sehr großen Schutzgebietsfläche ist unnötig und fachlich nicht vertretbar. Die hier vorgenommenen Pufferbereiche erhöhen die eigentliche SPA Gebietsfläche um ca. 15%- welche im Umkehrschluss zu einer Nichtverfügbarkeit als Windeignungsgebietsfläche führt. Für den hier gegenständlichen Bereich kommt noch hinzu, dass diese Flächen unserer Einschätzung nach, abgesehen vom Schutzpuffer um das SPA-Gebiet, bestens geeignet und widerstandsfrei im Sinne	Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht. Das Eignungsgebiet 33/18 Brunow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Windenergieplanung und Ihren Kriterien als sog. Weißfläche beschrieben werden kann. Diese Bewertung untermauern die von uns in Vorbereitung eines Genehmigungsverfahren gemachten naturschutzfachlichen Untersuchungen ebenfalls deutlich — eine besondere Schutzwürdigkeit des hier gegenständlichen Bereichs lässt sich nicht belegen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir dringlichst die Erweiterung des Eignungsgebiet 33/18 bis an die K 57/K56 zwischen Klüß und Brunow. Zusammenfassend regen wir an, die obigen Ausführungen zum Anlass zu nehmen, die Suchkriterien und Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Potentialflächen als Windeignungsgebiete in der gesamten Planungsregion kritisch zu überprüfen. Nur mit der Bereitstellung von ausreichend Flächenpotential für die dauerhafte Windenergienutzung können die Herausforderungen der Energiewende gemeistert werden.	Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 363 Privat	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 981 Im Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) wurde die Fläche nördlich von Klüß an der Landesgrenze zu Brandenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit der Nr. 33/18 und der Bezeichnung „Brunow" ausgewiesen. Ich bin Besitzer [Ort anonymisiert] welches sich in dem o.g. Eignungsgebiet befindet. Für dieses Flurstück habe ich einen Nutzungsoptionsvertrag mit einem Planungsunternehmen für Windenergieprojekte geschlossen. Dementsprechend befürworte ich die Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet. Darüber hinaus besitze ich [Ort anonymisiert] Dieses Flurstück ist ebenfalls Bestandteil des genannten Nutzungsoptionsvertrages mit einem Planungsunternehmen für Windenergieprojekte. Ein Teil dieses Flurstücks befand sich innerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 32/16 „Brunow" aus dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP vom Februar 2016 zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Im aktuellen Entwurf des RREP ist dieser Teil im Südosten des alten Windeignungsgebietes nun entfallen. Die Gründe dieses Wegfalls sind für mich nicht ersichtlich. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Neuhausener Straße in Kleeste beträgt mehr als 800 Meter. Dabei handelt es sich um mehrere Einzelhäuser, die bereits eine sichtbare Entfernung zum Ortskern von Kleeste aufweisen, und daher nicht mehr Teil des geschlossenen Ortskerns sind. Dementsprechend lassen sich diese Wohnhäuser dem Außenbereich zuordnen, um den laut weichem Ausschlusskriterium des RREP ein Abstandpuffer von 800 Metern anzusetzen ist. Dieser Mindestabstand wird vom südöstlichen Bereich des alten Eignungsgebietes Nr. 32/16	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Brunow" deutlich eingehalten. Ich bitte Sie, meine Argumentation dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und die südöstliche Teilfläche des alten Windeignungsgebietes Nr. 32/16 „Brunow" als Teil des neuen Eignungsgebietes Nr. 33/18 wieder in das fortzuschreibende Kapitel 6.5 Energie des RREP mit aufzunehmen.	Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Abstandspuffer zu den in den Stellungnahme genannten Einzelhäusern im Außenbereich reduziert. Die dadurch hinzukommende Potenzialfläche wird allerdings ebenfalls vom Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" überlagert und wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2661 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 33/18 Brunow)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 603 Deutscher Wetterdienst	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2266 Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit vorhandenen Bestandsanlagen kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass moderne Anlagenhöhen zwischen 150 und 200 m bzw. höher im 15 km Umkreis um den Windprofiler Ziegendorf kaum realisiert werden können. Davon sind die folgenden Planungsgebiete betroffen: - 32/18 - 33/18 - 33/18* - 34/18 Vor diesem Hintergrund macht der DWD die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend. Den oben genannten Eignungsgebieten kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 33/18 Brunow befindet außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 739 Gemeinde Brunow	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2646 Abwägung öffentlicher Belange und wirtschaftlicher Interessen Wir haben als unmittelbar betroffene Gemeinde bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für Windkraftnutzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche als auch unsere wirtschaftlichen Interessen für die antragsgemäße Ausweisung des Eignungsgebietes Brunow. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: „Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		steht.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG,	erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Betreiber einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des von uns befürworteten vollständigen Eignungsgebiets Brunow entgegenstehen. Zudem sprechen vorliegend sowohl gewichtige öffentliche Belange für die bedingungslose Festsetzung des Eignungsgebiets Brunow, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Das Gebiet ist wie im ersten Entwurf herausgegeben, ohne jegliche Bedingung festzusetzen. Nach der Beschlussfassung (Januar 2016) zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg und dem Festhalten an der Gebietsausformung für diese Gebiet bis November 2017 wurde für sieben Windenergieanlagen einen Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. Es wurden durch die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG, deren Vertragspartner wir als Gemeinde sind, bereits in größerem Umfang wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen und Gutachten zu Immissionen, getätigt. Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 18.09.2018 über das Genehmigungsverfahren für sieben Windenergieanlagen „ ...im vorgesehen Windeignungsgebiet „Brunow“ (Nr. 32/16), Gemarkung Klüß, Flur 1, Flurstücke 77/4, 66, 70, 107, 69, 114, 116, 117 ...“ und die beantragte freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt.[Fußnote 2] Der Antrag und die Unterlagen wurden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen sind nicht erhoben worden, so konnte ein anberaumter Anhörungstermin für die Öffentlichkeit ausbleiben. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde Brunow sowie die umliegenden Gemeinden einschließlich jene im Land Brandenburg in ihren abgegebenen Stellungnahmen keinerlei Einwendungen vorgebracht oder sie sind in Bezug auf raumordnerische Aspekte nicht relevant. Die Gemeinde Karstädt, zu welcher der Ortsteil Karwe zählt, erklärte in ihrer Stellungnahme, „...+dass eine Betroffenheit seitens der Gemeinde Karstädt nicht vorliegt.“ [Fußnote 3] Die Belegenheitsgemeinde Brunow hat mit der abgegebenen Stellungnahme vom 27.09.2018 das Vorhaben ausdrücklich unterstützt und ihr Einvernehmen erteilt. Gerade	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dies ist anzuerkennen, da das Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Akzeptanz der Kommunen und ihrer Einwohner blickt und diese nicht nur mit der Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes steigern möchte. Wesentlich ist auch, dass der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb Gesellschafter einer Betreibergesellschaft ist, die später die Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb nimmt, so dass eine regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Die Gemeinde Brunow hat zudem wie oben erwähnt eigene Flächen (nicht nur Wege) an die vorgenannte Betreibergesellschaft, die Energiepark Brunow-Klüß GmbH & Co. KG mit Sitz in Brunow, verpachtet. Die WEA 2 und die WEA 7 (beide von der bedingten Ausweisung „betroffen“) werden hierauf maßgeblich errichtet (Rotorüberflug) – ein in M-V leider seltener Umstand der hier jedoch nicht nur die Akzeptanz stärkt, sondern insbesondere dem Gemeindehaushalt substanziell und vor allem nachhaltig zugute kommt. Entsprechende Vereinbarungen wurden unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht bereits abgeschlossen. Es kann also bei der Einzelfallabwägung nicht ohne Belang bleiben und spricht einmal mehr für die Ausweisung des Windeignungsraumes Brunow in ursprünglicher Ausformung, beschlossen im 1. Entwurf 2016. Eine Reduzierung des Gebiets um den südlichen Teil schließt eine wirtschaftlich vernünftige Planung von WEA-Standorten aus. Die noch verbleibende Fläche liegt zu mehr als die Hälfte in einzuhaltenden technischen Mindestabstandsradien (aus turbulenztechnischen Gründen und Standsicherheit) zu Bestandsanlagen im angrenzenden Windpark Berge-Kleeste. Im Nordwesten des verbleibenden potentiellen Windeignungsraumes wird die Überplanung durch einzuhaltende Ausschlussgebiete nach AAB Vögel wegen eines in 2017/ 2018 kartierten und besetzten Rotmilanhorstes [Fußnote 4] westlich der Kreisstraße 57 (in Höhe Dambeck) womöglich ebenfalls ausgeschlossen. So würde aktuell bei Wegfall der zunächst nur bedingt festgesetzten Teilfläche nur noch eine Fläche von ca. 24 ha für die reale Überplanung mit Windenergieanlagen verbleiben. Diese verminderte Fläche ermöglicht aber keinen wirtschaftlich vertretbaren Windparkbetrieb mehr, die Fläche wäre maximal noch mit zwei Anlagen zu überplanen. Die Kosten für die Schaffung der notwendigen Infrastruktur einschließlich Abtransport des erzeugten Stromes stehen in keinem Verhältnis zu erwartenden Erlösen aus der Stromproduktion und der über das Ausschreibungsverfahren zu erzielenden Einspeisevergütung. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist im Übrigen darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020“ verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 – 30%...zu leisten.“ Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Gleichwohl wären wir als willens und in der Lage das Vorhaben ggf. im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung weiterzuverfolgen und zu legitimieren. Fazit: An der ursprünglichen Ausformung der Gebietskulisse für Brunow gemäß dem 1. Entwurf ist festzuhalten. In diesem Zusammenhang heben wir einmal mehr den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 hervor: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft.“ Vor diesem Hintergrund kann festgehalten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, dass das ursprüngliche Eignungsgebiet „Brunow 32/16“ ausgewiesen werden muss. Die bedingte Festlegung eines Teils des Eignungsgebietes wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substanziell Raum zu schaffen“, ist zu folgen und die im 1.Entwurf (Brunow 32/16) abgebildete Ausformung und Kulisse des vorgeschlagenen Eignungsraumes ist beizubehalten. Sofern es dennoch bei der bedingten Festsetzung bleiben sollte, muss zwingend eine Einzelfallabwägung zu Gunsten der Windkraft erfolgen, da die Unterschreitung von 2,5 km zwischen den Standorten der Windkraftanlagen lediglich eine geringfügige ist. [Fußnoten 1 Ursprüngliche Ausformung wie im 1. Entwurf als WEG 32/16 von 2016 beschlossen 2 Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort Klüß Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)vom 18. September 2018 (Nr.B 22/18 | 20.09.2018) 3 Stellungnahme der Gemeinde Karstädt zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung von WKA in der Gemarkung Klüß über Bauamt vom18.10.2018 4 Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag zum „Windpark Brunow-Klüß“ (S.25), Gemeinde Brunow, vom 26.07.2018, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze Kameruner Weg 114641 Paulinenaue]	
lfd. Ident-Nr.: 739 Gemeinde Brunow	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2644 Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Brunow im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 davon anwesend: 7 Beschluss: Die Gemeindevertretung Brunow stimmt, der in der Anlage beigefügten Stellungnahme im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP), zu. Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen, 0 Mitwirkungsverbot Bemerkung: Von der Beratung und Beschlussfassung waren gemäß § 24 (1) der KV des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) keine* bzw. folgende* Mitglieder der Gemeindevertretung*/des Amtsausschusses* ausgeschlossen: hier: Stellungnahme der Gemeinde im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zum Windeignungsgebiet „Brunow“ (zunächst Nr.32/16, aktuell Nr. 33/18) Die Gemeinde Brunow begrüßt grundsätzlich die Ausweisung des Windeignungsgebietes Brunow. Wir beantragen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jedoch, dieses im Hinblick auf seine Fläche und Ausdehnung wie im 1. Entwurf [Fußnote 1] von 2016 auszuformen und unbedingt auszuweisen. Zur Begründung: Als Gemeinde sind wir von den Planungen „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie“ unmittelbar betroffen. Der Gemeinschaftsansatz einer öffentlich-privaten Kooperation mit den Aspekten regional, kooperativ, dezentral und regenerativ hat in unserer Gemeinde zur hohen Akzeptanz des Energieparks durch die Bürgerinnen und Bürger geführt. In diesem Rahmen haben regionale Unternehmen die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG (EPBK) mit Sitz in Brunow mit der Zielsetzung gegründet, eine dezentrale Energieversorgung, eine wirtschaftliche Partizipation der Einwohner (Beteiligungsmodell) und Landeigentümer (Flächenpoolmodell) sowie ansässiger Unternehmen und der Gemeinde (Flächenpool und Beteiligungsmodell) zu ermöglichen. Durch eine mögliche Reduktion der Anlagenanzahl infolge der mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verkleinerung des Windeignungsgebiets würde die Umsetzung des Gesamtprojektes mangels wirtschaftlicher Tragfähigkeit gefährden. Der Grund hierfür ist vor allem, dass zur wirtschaftlich tragfähigen Netzanbindung des Energieparks ein eigenes Umspannwerk erforderlich ist. Diese Infrastrukturinvestition bedingt jedoch eine Mindestgröße des Energieparks, welche bei einer Reduktion der Anlagenanzahl nicht gegeben ist. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben der Errichtung und des Betriebs von sieben Windenergieanlagen wurde am 29.03.2018 durch die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG eingereicht. Die Gesellschaft verfolgt das gesellschaftsvertraglich festgelegte Ziel einer umfassenden Beteiligung der Gemeinde sowie der Einwohner am Projekt. Einer antragsgemäßen Festsetzung des WEG in den Grenzen des Entwurfs aus 2016 stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keines der aufgeführten Kriterien aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie entgegen. Die beantragte Festsetzung der vorgenannten vollständigen Fläche als Eignungsgebiet gemäß dem 1. Entwurf ist zudem im öffentlichen Interesse. Veränderungen der Gebietskulisse des potentiellen Windeignungsgebietes Brunow im Vergleich zum 1. Entwurf Im Vergleich zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2016 ist im Südosten des genannten Gebiets nur dann die Errichtung und ein Betrieb von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die bestehenden Windenergieanlagen, welche sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet Brunow befinden, komplett abgebaut sind und ein	Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. Zum Kriterium Abstandsregelung zu bestehenden Windparks (Altgebiete) Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12) muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Unter dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden „soll". Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Sie, diese Restriktionskriterien, sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber diese einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft. Daraus folgt, dass das Kriterium zur Regelung der Abstände zwischen Eignungsgebieten zu den Kriterien zählt, die der Abwägung des Plangebers, damit einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung, unterliegen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die von den raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgehende Dominanzwirkung dadurch abgeschwächt und durch die Konzentration von Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten die Landschaft vor Überlastung geschützt werden soll. Es solle der Eindruck vermieden werden, die Windenergieanlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen. Eine ausgeprägte Dominanzwirkung von Windenergieanlageninnerhalb des zur „bedingten Ausweisung“ bestimmten Raumes im Gemeindegebiet Brunow (Gemarkung Klüß) ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die WEA in diesem Bereich (konkret sind hier vier WEA beantragt) fügen sich stattdessen in eine ohnehin stark anthropogen überformte Landschaft ein. Seit Errichtung des Windparks Kleeste in Brandenburg (unmittelbar angrenzend an das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		pot. WEG Brunow) haben sich die Einwohner der Gemeinde und der ihr zugehörigen Ortsteile an Windräder „gewöhnt“. Eine Ausklammerung gerade der nun als „bedingt geeignet“ gekennzeichneten Flächen im südlichen Bereich des WEG brächte keinerlei Vorteile. Im Gegenteil: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des als „Flächenpool“ ausgestalteten Pachtmodells, das nahezu zu 100% Grundstückseigentümern aus den Ortsteilen Brunow und Klüß unserer Gemeinde zugutekäme, wäre zu einem erheblichen Teil in Gefahr. Die Begründung für die bedingte Ausweisung, die sich offenbar auf WEA in einem Altgebiet stützt, ist wenig stichhaltig. Das betroffene Gebiet liegt in Brandenburg und ist durch den dort zuständigen Planungsträger im Regionalplan Prignitz-Oberhavel bzw. in dem aktuell zur Beschlussfassung vorliegenden Planentwurf nicht mehr als WEG aufgenommen worden (WEG Karwe-Kribbe). Darüber hinaus ist bereits eine zusätzliche anthropogen verursachte Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die nachstehenden bereits vorhandenen technischen und verkehrstechnischen Einrichtungen, die ebenfalls ein Störpotential aufweisen, zu verzeichnen: · 220 kV Hochspannungsfreileitung im südöstlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes und eine weitere Freileitung östl. von Berge (Brandenburg/ Prignitz) · die nördlich verlaufende Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow · die am östlichen Rand verlaufende Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus · südlich gelegen die K7044 Neuhausen-Dallmin und am Rand des pot. Eignungsraumes die LWL57 nach Klüß · die am westlichen Rand verlaufende LWL 56 Dambeck-Brunow · verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung zum Vorhabenraum von ca. 1 km östlich am Südrand von Kleeste bis ca. 2,7 km entfernt westlich am Nordrand von Dambeck gelegen · des Weiteren befinden sich etwa 2,6 km südlich von Klüß 18 WEA und in einer Entfernung von ca. 3,9 km östlich von Berge 21 WEA · weiter entfernt – ca. 9 km westlich – westlich von Klein Warnow stehen weitere 9 WEA · im Anschluss an das vorgeschlagene Gebiet liegt auf der Brandenburger Seite (Landkreis Prignitz) unmittelbar an der Landesgrenze das Windgebiet Berge – Kleeste mit 12 WEA Daneben ist zu berücksichtigen, dass das potenzielle Windeignungsgebiet „Brunow“ aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu dem im Regionalplan Prignitz - Oberhavel aus dem Jahr 2018 wiederum ausgewiesenen Eignungsgebiet Kleeste eine optische Erweiterung desselben darstellt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Brunow, direkt angrenzend an ein mit Bestandsanlagen bebautes Eignungsgebiet fügt sich optisch als Erweiterung ein und führt	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Windkraftanlagen im Eignungsraum Brunow und denen im Altgebiet Karwe-Kribbe ist gewahrt. Der südliche Bereich, der im potenziellen Eignungsgebiet Brunow unter die Bedingung fällt, ist das Ergebnis einer Abstandsmessung zwischen den jeweiligen Außengrenzen der Gebiete Brunow und Karwe-Kribbe. Bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Gebieten ist zum einen die örtliche Situation zu berücksichtigen, zum anderen, dass die Regionalpläne immer einer planerischen Unschärfe unterliegen. Regionalpläne werden in einem Kartenwerk von einem Maßstab 1:100.000 veröffentlicht und erhalten durch Rechtsverordnung Verbindlichkeit. In diesem Maßstab entspricht 1mm auf der Karte 100m in der Natur. Die Regionalplanung als übergeordnete Planungsstufe schafft keine parzellenscharfen Vorgaben. Bei der Betrachtung der örtlichen Situation ist es allein sachgerecht, die Abstände zu den Bestandsanlagen, nicht aber zum Altgebiet anzusetzen. Denn das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe wurde nicht bis an die Grenze bebaut; vielmehr sind die Windkraftanlagen mindestens 100 m von der nördlichen Eignungsraumgrenze entfernt realisiert worden. Da das Altgebiet kein WEG mehr ist, kann auch eine darüberhinausgehende Nutzung nicht mehr stattfinden. Damit kann die Außengrenze des Bestandsgebiets nicht für die Bemessung der Entfernung zum potenziellen Eignungsgebiet Brunow herangezogen werden, sondern allenfalls die einzelnen Standorte der jeweiligen bestehenden Windkraftanlagen. Für den Eignungsraum Brunow liegt nunmehr eine weit vorangeschrittene, sich bereits im Genehmigungsverfahren befindliche, Windparkplanung mit konkreten Standortkoordinaten vor – diese müssen in Relation zu den Koordinaten der am nördlichen Rand gelegenen WEA-Standorte des Altgebietes gesetzt werden. Den Mindestabstand nur an die Gebietsgrenzen anzulehnen, entspricht damit nicht den aktuell örtlich vorliegenden Tatsachen. Folglich können für die Abwägung des Restriktionskriteriums Mindestabstand nur die ermittelten Entfernungen aus den Planungskoordinaten der beantragten sieben Windkraftanlagenstandorte und die jeweiligen Standortkoordinaten (abgefragt beim LfU Potsdam) der am Rande liegenden Bestandsanlagen in Karwe maßgebend sein. Des Weiteren ist festzustellen, dass der 2.5-km-Abstand zwischen den jeweiligen Anlagen des Gebiets Brunow und des Altgebiets Karwe-Kribbe nur um durchschnittlich ca. 150 m unterschritten wird und damit nur eine sehr geringfügige Abweichung vom Restriktionskriterium gegeben ist (vgl. Darstellung WEA-Abstände im Übersichtsplan). So ist es folglich auch vertretbar, dass der Mindestabstand von neuen Windparkstandorten zu Standorten im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		benachbarten Bundesland Brandenburg im Fall des Gebiets Brunow zum Altgebiet Kribbe-Karwe demnach die 2,5 km geringfügig unterschreitet. Diese Unterschreitung des Kriteriums ist auch damit gerechtfertigt, dass es hinnehmbar ist, den die Landesgrenze überschreitenden Abstand zu reduzieren, um größere Tabubereiche durch benachbarte Windparks an der Landesgrenze zu vermeiden. Da die einzelnen Regionalen Planungsverbände ihre Vorrangstandorte primär an den eigenen Belangen ausrichten, kommt es nämlich relativ häufig zu Vorrangstandorten in der Nähe von Landesgrenzen. Nur durch die Einzelfallbetrachtung wird der Windenergienutzung an diesem Ort so viel Raum gegeben, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung bei diesem künftigen Windeignungsgebiet entspricht.	
lfd. Ident-Nr.: 772 Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2463 Als in Brunow ansässiges Unternehmen begrüßen wir grundsätzlich die Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 33/18 in Brunow. Wir beantragen jedoch, dieses im Hinblick auf eine zeitnahe und effektive Ausnutzung ganzheitlich (88 ha) und unbedingt auszuweisen. Nach der Beschlussfassung (Januar 2016) zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg und dem Festhalten an der Gebietsausformung für diese Gebiet bis November 2017 haben wir im Vertrauen auf die zugrundeliegende Planung und in enger Abstimmung mit der Gemeinde Brunow einen Antrag auf Genehmigung nach Bundes¬immissionsschutzgesetz für sieben moderne Windenergieanlagen innerhalb des pot. Windeignungsgebietes gestellt. In diesem Rahmen haben wir bereits in größerem Umfang wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen und Gutachten zu Immissionen, getätigt. Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 18.09.2018 über das Genehmigungsverfahren für sieben Windenergieanlagen „ …im vorgesehen Windeignungsgebiet „Brunow“ (Nr. 32/16), Gemarkung Klüß, [Ort anonymisiert] …“ in Kenntnis gesetzt. Zudem führen wir eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Der Antrag und die Unterlagen wurden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen sind nicht erhoben worden, so konnte ein anberaumter Erörterungstermin für die Öffentlichkeit ausbleiben. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe ist inzident für unwirksam erklärt worden. Daher wird im konkreten Fall das Kriterium des Mindestabstandes von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters angewendet. Bei einer Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der bedingten Festlegung würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Karwe-Kribbe und denen im Gebiet 33/18 Brunow nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Zudem ist auch zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Brunow sowie die umliegenden Gemeinden einschließlich jene im Land Brandenburg in ihren zu unserem BImSchG-Antrag abgegebenen Stellungnahmen nachweislich keinerlei Einwendungen vorgebracht oder sie sind in Bezug auf raumordnerische Aspekte nicht relevant. Die Gemeinde Karstädt, zu welcher der Ortsteil Karwe zählt, erklärte in ihrer Stellungnahme, „…dass eine Betroffenheit seitens der Gemeinde Karstädt nicht vorliegt." Die Belegenheitsgemeinde Brunow hat mit der abgegebenen Stellungnahme vom 27.09.2018 das Vorhaben ausdrücklich unterstützt und ihr Einvernehmen erteilt. Gerade dies ist anzuerkennen, da das Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Akzeptanz der Kommunen und ihrer Einwohner blickt und diese nicht nur mit der Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes steigern möchte. Wesentlich ist auch, dass der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb Hauptgesellschafter der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG ist, die später die Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb nimmt, so dass eine regionale Wertschöpfung gewährleistet und die satzungsmäßig verankerte kommunale- und Einwohnerbeteiligung auch nachhaltig realisiert werden kann. Die Gemeinde Brunow hat zudem eigene Flächen (nicht nur Wege) an unsere Gesellschaft verpachtet. Die WEA 2 und die WEA 7 unseres immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags (beide von der bedingten Ausweisung „betroffen") werden hierauf maßgeblich errichtet (Rotorüberflug) – ein in M-V leider seltener Umstand der hier jedoch nicht nur die Akzeptanz stärkt, sondern insbesondere dem Gemeindehaushalt substanziell und vor allem nachhaltig zugute kommt. Entsprechende Vereinbarungen wurden unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht bereits abgeschlossen. Der Gemeinschaftsansatz einer öffentlich-privaten Kooperation mit den Aspekten regional, kooperativ, dezentral und regenerativ hat in unserer Gemeinde Brunow und unter der Einwohnerschaft zu einer hohen Akzeptanz des Energieparks geführt. Unser Unternehmen, die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG (EPBK), mit Sitz in Brunow wurde mit der Zielsetzung gegründet, eine dezentrale Energieversorgung und eine wirtschaftliche Partizipation der Einwohner (Beteiligungsmodell) und Landeigentümer (Flächenpoolmodell) sowie ansässiger Unternehmen und der Gemeinde (Flächenpool und Beteiligungsmodell) zu ermöglichen. Durch eine mögliche Reduktion der Anlagenanzahl infolge der mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen faktischen Verkleinerung (infolge der teils bedingten Ausweisung) des Windeignungsgebiets würde die Umsetzung des Gesamtprojektes mangels wirtschaftlicher Tragfähigkeit gefährdet. Der Grund hierfür ist vor allem, dass zur wirtschaftlich tragfähigen Netzanbindung des	berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altanlagen verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der bedingten Festlegung aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energieparks ein eigenes Umspannwerk erforderlich ist. Diese Infrastrukturinvestition bedingt jedoch eine Mindestgröße des Energieparks, welche bei einer Reduktion der Anlagenanzahl nicht gegeben ist. Einer ganzheitlich unbedingten Festsetzung des WEG in den ihrerseits vorgegebenen Grenzen (88 ha) stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keines der aufgeführten Kriterien aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raument¬wicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie entgegen. Die beantragte Festsetzung der vorgenannten vollständigen Fläche als Eignungsgebiet ist zudem im öffentlichen Interesse. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist im Übrigen darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020“ verpflichtet, „…einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 – 30%...zu leisten.“ Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen unsererseits im Eignungsraum Brunow geplanten Windkraftanlagen und jenen im Altgebiet Karwe-Kribbe im Land Brandenburg, auf die sich die bedingte Ausweisung offenbar bezieht, ist im Übrigen gewahrt. Der südliche Bereich, der im potenziellen Eignungsgebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brunow derzeitig unter die Bedingung fällt, ist das Ergebnis einer Abstandsmessung zwischen den jeweiligen Außengrenzen der Gebiete Brunow und Karwe-Kribbe. Bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Gebieten ist zum einen die örtliche Situation zu berücksichtigen, zum anderen, dass die Regionalpläne immer einer planerischen Unschärfe unterliegen. Regionalpläne werden in einem Kartenwerk von einem Maßstab 1:100.000 veröffentlicht und erhalten durch Rechtsverordnung Verbindlichkeit. In diesem Maßstab entspricht 1mm auf der Karte 100m in der Natur. Die Regionalplanung als übergeordnete Planungsstufe schafft keine parzellenscharfen Vorgaben. Bei der Betrachtung der örtlichen Situation ist es allein sachgerecht, die Abstände zu den Bestandsanlagen, nicht aber zum Eignungsgebiet anzusetzen (das überdies nicht mehr existent ist). Denn das ehemalige Eignungsgebiet Karwe-Kribbe wurde nicht bis an die Grenze bebaut; vielmehr sind die Windkraftanlagen mindestens 100 m von der nördlichen Eignungsgebietsgrenze entfernt realisiert worden. Da das Gebiet zudem kein Eignungsgebiet mehr ist, kann auch eine darüberhinausgehende Nutzung nicht mehr stattfinden. Damit kann die Außengrenze des Bestandsgebiets nicht für die Bemessung der Entfernung zum potenziellen Eignungsgebiet Brunow herangezogen werden, sondern allenfalls die einzelnen Standorte der jeweiligen bestehenden Windkraftanlagen. Für den Eignungsraum Brunow liegt nunmehr eine weit vorangeschrittene, sich bereits im Genehmigungsverfahren befindliche, Windparkplanung mit konkreten Standortkoordinaten vor. Vier der sieben beantragten WEA werden mit einer durchschnittlichen Unterschreitung des Restriktionskriteriums (2.5 km) von 150 m zu den Altanlagen im Gebiet Karwe-Kribbe geplant. Die Alt-Anlagen in Karwe Kribbe befinden sich ausdrücklich nicht im Hoheitsgebiet des Planungsverbandes sondern in Brandenburg. Die sehr geringfügige Unterschreitung des (Restriktions-)Kriteriums ist insoweit auch damit gerechtfertigt, dass es hinnehmbar ist, den die Landesgrenze überschreitenden Abstand zu reduzieren, um größere Tabubereiche durch benachbarte Windparks an der Landesgrenze zu vermeiden. Da die einzelnen Regionalen Planungs¬verbände ihre Vorrangstandorte primär an den eigenen Belangen ausrichten, kommt es nämlich relativ häufig zu Vorrangstandorten in der Nähe von Landesgrenzen. Nur durch die Einzelfallbetrachtung wird der Windenergienutzung an diesem Ort so viel Raum gegeben, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung bei diesem künftigen Windeignungsgebiet entspricht. So ist es folglich auch vertretbar, dass der Mindestabstand von neuen Windparkstandorten zu	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorten im benachbarten Bundesland Brandenburg im Fall des Gebiets Brunow zum Altgebiet Kribbe-Karwe demnach die 2,5 km geringfügig unterschreitet. Zumindest ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei denen der Planungsverband bzw. die zuständige Raumordnungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gehört wird, im Wege der Einzelfallabwägung und im Lichte aller vorgetragenen Fakten (v.a. Akzeptanz) die Zulässigkeit der betroffenen WEA zu bestätigen, selbst wenn der Planungsverband im Zuge der Teilfortschreibung zu der Auffassung gelangt, an der bedingten Ausweisung in Brunow festzuhalten. Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist zudem die vor Ort bereits vorhandene anthropogen verursachte Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die nachstehenden bereits vorhandenen technischen und verkehrstechnischen Einrichtungen, zu würdigen: - 220 kV Hochspannungsfreileitung im südöstlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes und eine weitere Freileitung östl. von Berge (Brandenburg/ Prignitz) - die nördlich verlaufende Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow - die am östlichen Rand verlaufende Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus - südlich gelegen die K7044 Neuhausen-Dallmin und am Rand des pot. Eignungsraumes die LWL57 nach Klüß - die am westlichen Rand verlaufende LWL 56 Dambeck-Brunow - verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung zum Vorhabenraum von ca. 1 km östlich am Südrand von Kleeste bis ca. 2,7 km entfernt westlich am Nordrand von Dambeck gelegen - des Weiteren befinden sich etwa 2,6 km südlich von Klüß 18 WEA und in einer Entfernung von ca. 3,9 km östlich von Berge 21 WEA - weiter entfernt – ca. 9 km westlich – westlich von Klein Warnow stehen weitere 9 WEA - im Anschluss an das vorgeschlagene Gebiet liegt auf der Brandenburger Seite (Landkreis Prignitz) unmittelbar an der Landesgrenze das Windgebiet Berge – Kleeste mit 12 WEA Zur Zulässigkeit der bedingten Festsetzung Gemäß § 7 Abs. 1 S 2. 1. Halbsatz kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raumes nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Gedacht ist bei der Regelung sowohl an eine zeitliche Staffelung von Nutzungen, als auch an eine wiederkehrende Befristung. Damit ist eine Zulässigkeit einer solchen Zielfestlegung zwar gegeben, da eine hinreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist, dennoch muss sie dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot genügen. Unserer Ansicht nach wäre diese Zielfestlegung unverhältnismäßig, da sie unmittelbarer in den Wettbewerb eingreift. Nicht jedes Unternehmen der Windenergiebranche, das die Errichtung neuer Windenergieanlagen plant, verfügt über	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bestandsanlagen, die es zum Rückbau anbieten kann. Zwar liegt keine Privilegierung des Plangebers gegenüber anderen Marktteilnehmern, aber eine Privilegierung von bestimmten Gruppen von Marktteilnehmern damit vor. Eine Verhältnismäßigkeit läge nur vor, wenn der Eingriff einem hinreichend gewichtigen planerischen Zweck dienen würde. Dieser fehlt vorliegend, da aufgrund der Ausweisung von speziellen Eignungsgebieten nicht das „Ob“ für den Betreiber entscheidend ist, sondern nur das „Wann“. Auch wird darin eine Unzulässigkeit gesehen, dass der Plangeber Rücksicht auf ein (ehemaliges) Eignungsgebiet nimmt, dessen weiteren Fortbestand oder Neuaufstellung er überhaupt nicht beeinflussen kann. Es ist abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Regionale Planungsverband bei der Anwendung des genannten Restriktionskriteriums im Rahmen der Abwägung auf ein nicht mehr existentes Eignungsgebiet des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bezieht. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nämlich keinen Zugriff auf die Planung oder auch auf das Entfallen dieser Eignungsgebiete. Das wäre aber erforderlich, weil dann eine Abwägung zwischen verschiedenen Potentialflächen, die bei Festlegung als Eignungsgebiete dem Restriktionskriterium widersprechen würden, stattfinden müsste. Die Entscheidung für ein Eignungsgebiet geht dann nämlich immer mit der Entscheidung gegen ein anderes Eignungsgebiet einher. Soweit aber keine Entscheidungsbefugnis auf Grund der räumlichen Beschränkung des Regionalen Planungsverbands besteht, kann auch keine Abwägung stattfinden. Bis heute besteht für den sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel kein bestandskräftiger Regionalplan. Nach aktueller Kenntnis soll nach dessen Bekanntmachung ein Normenkontrollantrag gegen diesen eingereicht werden. Abwägung öffentlicher Belange und wirtschaftlicher Interessen Wir haben als unmittelbar betroffenes Unternehmen bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für Windkraftnutzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche als auch unsere wirtschaftlichen Interessen für die ganzheitlich unbedingte Ausweisung des Eignungsgebietes Brunow. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: „Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die – wie unser Unternehmen – ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die – wie wir – vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer ganzheitlich unbedingten Festsetzung des von uns befürworteten vollständigen Eignungsgebiets Brunow entgegenstehen. Zudem sprechen vorliegend sowohl gewichtige öffentliche Belange als auch private Interessen unseres Unternehmens für die bedingungslose Festsetzung des Eignungsgebiets Brunow, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine faktische Reduzierung des Gebiets um den südlichen Teil schließt eine wirtschaftlich tragfähige kommunale- und Bürgerbeteiligung weitgehend aus. Die Kosten für die Schaffung der notwendigen Infrastruktur einschließlich Abtransport des erzeugten Stromes stehen in keinem Verhältnis zu erwartenden Erlösen aus der Stromproduktion und der über das Ausschreibungsverfahren zu erzielenden Einspeisevergütung. Die Akzeptanz unseres Vorhabens bei der Gemeinde Brunow und den Bürgern der Ortsteile Brunow und Klüß wäre damit ernsthaft in Gefahr. Insofern beantragen wir die ganzheitlich unbedingte Ausweisung des Windeignungsgebietes Brunow in der vollständigen Gebietskulisse (88 ha). Sofern es dennoch bei der bedingten Festsetzung bleiben sollte, muss zwingend eine Einzelfallabwägung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu Gunsten der Windkraft erfolgen.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2410 7. WEG Brunow Nr. 33/18 Im Rahmen des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde das Gebiet Nr. 33/18 „Brunow“ im nördlichen Teil als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit einer Größe von 41 ha sowie im südlichen Teil als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung (Größe 47 ha) dargestellt. Nachfolgend	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis werden die in der Stellungnahme genannten Einzelhäuser dem Außenbereich zugeordnet, zu dem insgesamt ein Abstand von 800 m einzuhalten ist. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nehmen wir Stellung zur ausgewiesenen Gebietskulisse. Die Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 7 1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat sich hinsichtlich der Siedlungsabstände bzgl. des Gebietes „Brunow“ (Nr. 33/18) im Detail mit den Vorortbedingungen auseinandergesetzt und die Klassifizierung der umliegenden Wohnbebauungen hinsichtlich Ihrer Lage im Innen- und Außenbereich analysiert. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass UKA Nord bereits fortgeschrittene Windenergieplanungen im angrenzenden Eignungsgebiet zur Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Brandenburg) verfolgt und in diesem Gebiet bereits eine Genehmigung für eine Windenergieanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz erwirken konnte. Dementsprechend liegen uns umfassende Informationen und Gutachten zu beiden Windeignungsgebieten („Brunow“ in Westmecklenburg und „Kleeste“ in Brandenburg) vor. Im Ergebnis unserer Untersuchungen konnten wir eine Erweiterungsmöglichkeit im Südosten des potenziellen Windeignungsgebietes identifizieren, die sich im Wesentlichen aus der Grenze zum Bundesland Brandenburg sowie einem 1.000 m Abstand zu einem Wohngebäude in Klüß ergibt (siehe Anlage 7 1). Ein Konflikt mit der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Neuhausener Straße in Kleeste (Brandenburg) besteht nicht, da ein Schutzabstand von über 800 m eingehalten wird. Es handelt sich hier um mehrere Einzelhäuser außerhalb des Dorfkerns von Kleeste. Diese Wohngebäude sind dem Außenbereich zuzuordnen. In diesem Bereich existiert kein Flächennutzungsplan. Anhand unserer Gebietsprüfung ergibt sich bei Brunow ein Windeignungsgebiet in einer Größe von insgesamt ca. 90 ha. Dieses Gebiet entspricht der Fläche des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 32/16 „Brunow“ aus dem ersten Entwurf des RREP 2016. Im aktuellen 2.Entwurf wurde darüber hinaus der südöstliche Teil des WEG unter einer bedingten Festlegung dargestellt. Die Bedingung bezieht sich auf eine pauschale Unterschreitung eines Abstandes von 2.500 m zum nächst gelegenen Windeignungsraum Nr. 5 Kribbe im Land Brandenburg. Zum Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ weisen wir darauf hin, dass der Plangeber dieses Kriterium nicht ungeprüft systematisch anwenden darf. Einzelfallkriterien sind konzeptionell so entwickelt, dass jede Fläche einzeln, hinsichtlich der konkurrierenden Belange geprüft und abgewogen werden muss, um danach im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht doch der	Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe ist inzident für unwirksam erklärt worden. Daher wird im konkreten Fall das Kriterium des Mindestabstandes von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters angewendet. Bei einer Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der bedingten Festlegung würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Karwe-Kribbe und denen im Gebiet 33/18 Brunow nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altanlagen verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der bedingten Festlegung aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie Vorrang gewährt wird (vgl. BVerwg, 13.12.2012 4 CN 1.11; OVG Greifswald 03.04.2013 4 K 24/11). Aus der Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wird jedoch nicht ersichtlich, ob eine Abwägung des Einzelfalls stattgefunden hat und worauf der Plangeber seine Entscheidungen für die bedingte Ausweisung unter Einhaltung des 2,5 km Abstandes begründet. Insbesondere lassen sich keinerlei Aussagen zu Höhe bzw. Alter der benachbarten Windenergieanlagen oder zu den tatsächlichen Sichtbeziehungen wiederfinden. Wir nehmen daher an, dass dieses Kriterium ungeprüft systematisch wie ein weiches Kriterium verwendet wurde, was zu einem Fehler in der Abwägung führt. Im Rahmen unserer Untersuchungen konnten wir keine Gründe detektieren, welche gegen eine unbedingte Ausweisung des oben beschriebenen Windeignungsgebiets in der von uns geprüften Grenzen sprechen. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Gebietskulisse entsprechend anzupassen, die vorgeschlagene Erweiterung aufzunehmen und eine einzelfallbezogene Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Notwendigkeit der Einhaltung eines Abstandes von 2.500 m zum nächsten Windeignungsgebiet vorzunehmen. Anlage(n) 7 1 Brunow - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2373 33/18 Brunow Soweit dem NABU bekannt wird in dem WEG schon der Bau und Betrieb von WEA geplant. Der NABU hat dazu Stellung genommen (siehe Anhang 4). Während des immissionsschutzrechtlichen Verfahren gab es zuletzt für den NABU noch mehrere offene Fragen zu den angedachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Zudem ist das Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle nur 500 m entfernt. Dieses schützt u.a. den Rotmilan, welcher im 2 km-Radius um das WEG brütet. Der NABU steht dem Gebiet aktuell kritisch gegenüber.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 33/18 Brunow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	WEG 33/18 Brunow	lfd. DS-Nr.: 2432 Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg hier: Stellungnahme im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zum Windeignungsgebiet „Brunow" (zunächst Nr.32/16, aktuell Nr. 33/18) gemeinsam mit der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Platschower Str. 2, 19372, Brunow hat die naturwind schwerin gmbh die Absicht in der Gemeinde Brunow, in der Gemarkung Klüß einen Windpark zu errichten und zu betreiben. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz — LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantragen jedoch, dass in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das Eignungsgebiet 33/18, wie im 1. Entwurf' von 2016 ausgeformt, unbedingt auszuweisen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest:	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei einer Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Als Unternehmen sind wir von den Planungen „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie", betroffen. Wir haben gemeinsam mit der Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG innerhalb des Gebietsvorschlages gemäß dem 1. Entwurf in der Gemeinde Brunow nicht nur Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert, auf denen sieben Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können, wir haben darüber hinaus bereits am 29.03.2018 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Errichtung und Betrieb von diesen sieben Windenergieanlagen eingereicht. Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere aufgeführte Kriterien aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie entgegen. Die beantragte Festsetzung der vorgenannten vollständigen Fläche als Eignungsgebiet gemäß dem 1. Entwurf ist zudem im öffentlichen Interesse. Außerdem sprechen im Rahmen Ihrer Planaufstellung unsere privaten Interessen für die Ausweisung dieses Gebiets. Veränderungen der Gebietskulisse des potentiellen Windeignungsgebietes Brunow im Vergleich zum 1. Entwurf Im Vergleich zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2016 ist im Südosten des genannten Gebiets nur dann die Errichtung und ein Betrieb von Windenergieanlagen zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die bestehenden Windenergieanlagen, welche sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet Brunow befinden, komplett abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. Zum Kriterium Abstandsregelung zu bestehenden Windparks (Altgebiete) Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12) muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Unter dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden „soll". Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten	bedingten Festlegung würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Karwe-Kribbe und im Gebiet 33/18 Brunow nur ca. 1,8 km betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Gemäß § 3 LPlG M-V wird mit den Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (Planungszeitraum). Aufgrund des Alters der Altanlagen ist davon auszugehen, dass die Altanlagen damit über den gesamten Planungszeitraum weiterbetrieben werden und damit bei der Anwendung des Mindestabstandes zu berücksichtigen sind. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Erweiterung des WEG 33/18 Brunow um das gesamte Gebiet der bedingten Festlegung aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der aber vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Sie, diese Restriktionskriterien, sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber diese einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft. Daraus folgt, dass das Kriterium zur Regelung der Abstände zwischen Eignungsgebieten zu den Kriterien zählt, die der Abwägung des Plangebers, damit einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung, unterliegen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die von den raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgehende Dominanzwirkung dadurch abgeschwächt und durch die Konzentration von Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten die Landschaft vor Überlastung geschützt werden soll. Es solle der Eindruck vermieden werden, die Windenergieanlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen. a) Dominanzwirkung Eine ausgeprägte Dominanzwirkung von Windenergieanlagen könnte darin gesehen werden, dass im benachbarten Bundesland derzeit drei ausgewiesene Windparks (Kleeste, Berge/Pirow und Kribbe), mit zumeist mehr als zehn in Betrieb genommenen Windenergieanlagen, existieren und die untereinander selbst den im Regionalplan Prignitz —Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung" im Interesse der Gewährleistung der Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes und der gewachsenen Kulturlandschaft der Region und zum Schutz vor einer großflächigen technischen Überformung des Freiraumes durch Windenergieanlagen festgesetzten Mindestabstand von 5 km nicht einhalten. Der Grund für eine Ausweisung, abweichend vom genannten Kriterium, ist, dass „bereits durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert sind." Daraus ist abzuleiten, dass der im Regionalplan Prignitz Oberhavel festgesetzte Abstand zwischen den Gebieten zugunsten der Privilegierung der windenergetischen Nutzung im Außenbereich aufgegeben wurde und eine Dominanzwirkung von Windenergieanlagen und/oder eine Überlastung des Naturraumes als nicht gegeben, zumindest als unerheblich angesehen worden ist. Hinzuzufügen wäre noch, dass das bisherige Windeignungsgebiet Karstädt-Kribbe im zur Beschlussfassung vorliegenden aktuellen Planentwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel nicht mehr als solches aufgenommen wurde. Berücksichtigung als solches kann es nur noch als „Altgebiet" bis zum Abbau der letzten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlage finden. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Überlastung des Landschaftsraumes durch nachstehende im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung bereits errichtete technische und verkehrstechnische Einrichtungen, die ebenfalls ein Störpotential aufweisen, zu verzeichnen, wie · 220 kV Hochspannungsfreileitung im südöstlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes und eine weitere Freileitung östl. von Berge (Brandenburg/ Prignitz) · die nördlich verlaufende Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow · die am östlichen Rand verlaufende Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus · südlich gelegen die K7044 Neuhausen-Dallmin und am Rand des pot. Eignungsraumes die LWL57 nach Klüß · die am westlichen Rand verlaufende LWL 56 Dambeck-Brunow · verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung zum Vorhabenraum von ca. 1 km östlich am Südrand von Kleeste bis ca. 2,7 km entfernt westlich am Nordrand von Dambeck gelegen · des Weiteren befinden sich etwa 2,6 km südlich von Klüß 18 WEA und in einer Entfernung von ca. 3,9 km östlich von Berge 21 WEA · weiter entfernt — ca. 9 km westlich — westlich von Klein Warnow stehen weitere 9 WEA · im Anschluss an das vorgeschlagene Gebiet liegt auf der Brandenburger Seite (Landkreis Prignitz) unmittelbar an der Landesgrenze das Windgebiet Berge — Kleeste mit 12 WEA Dennoch wurde zugunsten der Windkraftnutzung abgewogen, eine übermäßige technische Überprägung des hier angesprochenen Raumes ist nicht anerkannt worden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass das potentielle Windeignungsgebiet „Brunow" aufgrund der unmittelbaren Nähe an das wiederholt im Regionalplan Prignitz - Oberhavel aus dem Jahr 2018 ausgewiesene Eignungsgebiet Kleeste eine optische Erweiterung dessen darstellt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Brunow, direkt angrenzend an ein mit Bestandsanlagen bebautes Eignungsgebiet ist als ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung zu betrachten, was somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen kann. Die Größe beider einzelnen Gebiete entspricht auch dem eines ausgewiesenen Standorts. b) Abstand zwischen den Windkraftanlagen Abgesehen davon, müssen die einzelnen Standorte der Windkraftanlagen und nicht deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb eines Regional- oder Bauleitplans beachtet werden. Ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Windkraftanlagen im Eignungsraum Brunow und denen im Altgebiet Karwe-Kribbe ist gewahrt. Der südliche Bereich, der im potenziellen Eignungsgebiet Brunow unter die Bedingung fällt, ist das Ergebnis einer Abstandsmessung zwischen den jeweiligen Außengrenzen der Gebiete Brunow und Karwe-Kribbe.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Gebieten, gemessen von den Außengrenzen von raumordnerischen Plänen, ist zum einen die örtliche Situation vor Ort, zum anderen, dass die Regionalpläne immer einer planerischen Unschärfe unterliegen, zwingend zu berücksichtigen. Regionalpläne werden in einem Kartenwerk von einem Maßstab 1:100.000 als Satzung erlassen. In diesem Maßstab entspricht 1mm auf der Karte 100m in der Natur. Diese Ungenauigkeiten sind vom Gesetz her zugelassen, müssen jedoch Berücksichtigung finden, da seitens der Regionalplanung keine Parzellenschärfe gefordert wird. Bei der Betrachtung der örtlichen Situation ist der Umstand einzubeziehen, dass die Außengrenzen der jeweiligen Gebiete dann als Maßstab gelten müssen, wenn innerhalb der Gebiete noch keine Windkraftanlagen errichtet worden sind. Denn hierbei ist nicht abzusehen, inwieweit in die Außengrenzen eines Gebiets hinein geplant wird. Vorliegend haben die Betreiber der nördlichen Anlagen im Altgebiet den Eignungsraum Karwe-Kribbe überhaupt nicht voll ausgeschöpft, sondern die Windkraftanlagen mindestens 100 m von der nördlichen Eignungsraumgrenze entfernt realisiert. Damit kann die Außengrenze des Bestandsgebiets nicht für die Bemessung der Entfernung zum potenziellen Eignungsgebiet Brunow herangezogen werden, sondern die einzelnen Standorte der jeweiligen Windkraftanlage. Für den Eignungsraum Brunow liegt nunmehr eine weit vorangeschrittene, sich bereits im Genehmigungsverfahren befindliche, Windparkplanung mit konkreten Standortkoordinaten vor — diese müssen in Relation zu den Koordinaten der am nördlichen Rand gelegenen WEA-Standorte des Altgebietes gesetzt werden. Den Mindestabstand nur an die Gebietsgrenzen anzulehnen, entspricht damit nicht den aktuell örtlich vorliegenden Tatsachen. Folglich kann für die Abwägung des Restriktionskriteriums Mindestabstand nur die ermittelten Entfernungen aus den Planungskoordinaten der beantragten sieben Windkraftanlagenstandorte und die jeweiligen Standortkoordinaten (abgefragt beim LfU Potsdam) der am Rande liegenden Bestandsanlagen in Karwe maßgebend sein. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Anlagen des Gebiets Brunow und des Altgebiets Karwe-Kribbe nur um durchschnittlich ca. 150 m unterschritten wird und damit eine geringfügige Abweichung des Restriktionskriteriums darstellt (vgl. Darstellung WEA-Abstände im Übersichtsplan). So ist es folglich auch vertretbar, dass der Mindestabstand von neuen Windparkstandorten zu Standorten im benachbarten Bundesland Brandenburg im Fall des Gebiets Brunow zum Altgebiet Kribbe-Karwe demnach die 2,5 km geringfügig unterschreitet. Diese Unterschreitung des Kriteriums ist auch damit gerechtfertigt,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass es hinnehmbar ist, den die Landesgrenze überschreitenden Abstand zu reduzieren, um größere Tabubereiche durch benachbarte Windparks an der Landesgrenze zu vermeiden. Da die einzelnen Regionalen Planungsverbände ihre Vorrangstandorte primär an den eigenen Belangen ausrichten, kommt es nämlich relativ häufig zu Vorrangstandorten in der Nähe von Landesgrenzen. Nur durch die Einzelfallbetrachtung wird der Windenergienutzung an diesem Ort so viel Raum gegeben, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung bei diesem künftigen Windeignungsgebiet entspricht. So ist es folglich auch vertretbar, dass der Mindestabstand von neuen Windparkstandorten zu Standorten im benachbarten Bundesland Brandenburg im Fall des Gebiets Brunow zum Altgebiet Kribbe-Karwe demnach nur 2 km betragen darf. c) Zulässigkeit der bedingten Festsetzung Gemäß § 7 Abs. 1 S 2. 1. Halbsatz kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raumes nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Gedacht ist bei der Regelung sowohl an eine zeitliche Staffelung von Nutzungen, als auch an eine wiederkehrende Befristung. Damit ist eine Zulässigkeit einer solchen Zielfestlegung zwar gegeben, da eine hinreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist, dennoch muss sie dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot genügen. Unserer Ansicht nach, wäre diese Zielfestlegung unverhältnismäßig, da sie unmittelbarer in den Wettbewerb eingreift. Nicht jedes Unternehmen der Windenergiebranche, das die Errichtung neuer Windenergieanlagen plant, verfügt über Bestandsanlagen, die es zum Rückbau anbieten kann. Zwar liegt keine Privilegierung des Plangebers gegenüber anderen Marktteilnehmern, aber eine Privilegierung von bestimmten Gruppen von Marktteilnehmern damit vor. Eine Verhältnismäßigkeit läge nur vor, wenn der Eingriff einem hinreichend gewichtigen planerischen Zweck dienen würde. Dieser fehlt vorliegend, da aufgrund der Ausweisung von speziellen Eignungsgebieten nicht das „Ob" für den Betreiber entscheidend ist, sondern nur das „Wann". Auch wird darin eine Unzulässigkeit gesehen, dass der Plangeber Rücksicht auf ein bestehendes (bisheriges) Eignungsgebiet, welches künftig als Altgebiet zu betrachten ist, nimmt, dessen weiteren Fortbestand oder Neuaufstellung er überhaupt nicht beeinflussen kann. Es ist abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Regionale Planungsverband bei der Anwendung des genannten Restriktionskriteriums im Rahmen der Abwägung auf ein Eignungsgebiet des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prignitz-Oberhavel bezieht. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nämlich keinen Zugriff auf die Planung oder auch auf das Entfallen dieser Eignungsgebiete. Das wäre aber erforderlich, weil dann eine Abwägung zwischen verschiedenen Potentialflächen, die bei Festlegung als Eignungsgebiete dem Restriktionskriterium widersprechen würden, stattfinden müsste. Die Entscheidung für ein Eignungsgebiet geht dann nämlich immer mit der Entscheidung gegen ein anderes Eignungsgebiet einher. Soweit aber keine Entscheidungsbefugnis auf Grund der räumlichen Beschränkung des Regionalen Planungsverbands besteht, kann auch keine Abwägung stattfinden. Bis heute besteht für den sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel kein bestandskräftiger Regionalplan. Nach aktueller Kenntnis soll nach dessen Bekanntmachung ein Normenkontrollantrag gegen diesen eingereicht werden. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass es für diese Bestandsanlagen kein einheitliches Datum der Inbetriebnahme gibt. Die hier für die Abwägung relevanten Anlagen (in vorderster Anordnung) wurden überwiegend im Januar 2006 in Betrieb genommen, aber die am nordöstlichen Rand liegende Anlage wurde erst im April 2013 in Betrieb genommen. Ein umgehender Rückbau wird sich somit nicht abzeichnen. Bei allen Anlagen ist zu erwarten, dass vom heutigen Datum an noch mit mehr als 10 Jahren Betriebslaufzeit zu rechnen ist. Dies ist besonders bei der Windenergieanlage von April 2013 zu erwarten. Der Förderzeitraum der EEG-Vergütung, der auf 20 Jahre angelegt ist, dauert damit noch bis zum Jahr 2033 an. Da für diese Windenergieanlagen das alte Vergütungsmodell gilt und dementsprechend der Betreiber höhere Prämien erhält, als die Windenergieanlagen die dem heutigen Ausschreibungsregime unterworfen sind, besteht keinerlei Anreiz für den Betreiber, diese Windenergieanlage in dem Planungshorizont (angenommen bis maximal 10 Jahre) der jetzigen Teilfortschreibung zurückzubauen. Auch mit Ablauf des Förderzeitraums gemäß dem EEG besteht nicht grundsätzlich die Aussicht auf einen zügigen Rückbau. Ganz im Gegenteil werden die Betriebslaufzeiten von Windenergieanlagen, die heute von Herstellern mit ca. 34 Jahren angegeben werden, ausgenutzt. Der Zeitraum des hier im Entwurf diskutierten Regionalplanes für Westmecklenburg soll nach Verbands-Vorgaben aber nicht länger als zehn Jahre verbindlich sein. Daraus folgt, dass der Plangeber nicht davon ausgehen kann, dass ein Ende der Betriebszeit der Bestandsanlagen im Planungshorizont des Regionalplans zu erwarten ist. So ist es mehr als fragwürdig, ob es realistisch ist, innerhalb dieses Zeitraums für die hier „bedingt" festgelegte Fläche des potentiellen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebietes Brunow Windenergieanlagen zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben. Das Restriktionskriterium „die Einhaltung von 2,5 km Mindestabstand" kann nicht für Altgebiete in Nachbarbundesländern in Anwendung gebracht werden.. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und somit auch im laufenden Genehmigungsverfahren unserer Antragstellung wird es keine langfristig gesicherte verbindliche Aussage geben, weil seitens des Landesplanung Brandenburg und dem Regionalen Planungsverband Prignitz — Oberhavel hierzu keine allgemeinverbindliche Aussage vorliegt. Vielmehr wird das Nachbarbundesland seine eigenen raumordnerischen und regionalplanerischen Konzepte verfolgen und entsprechend eigene Ziele in den Vordergrund stellen. Abwägung öffentlicher Belange und wirtschaftlicher Interessen Wir haben als Unternehmen bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für Windkraftnutzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche als auch unsere privaten Interessen für die antragsgemäße Ausweisung des Eignungsgebietes Brunow. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: „Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen). Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBl 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie unser Unternehmen — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die — wie wir — vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn: „Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Au ßenwirkungen."(vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 — 1 A 11406/01). Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des von uns befürworteten vollständigen Eignungsgebiets Brunow entgegenstehen. Zudem sprechen vorliegend sowohl gewichtige	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		öffentliche Belange als auch private Interessen unseres Unternehmens für die bedingungslose Festsetzung des Eignungsgebiets Brunow, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Das Gebiet ist wie im ersten Entwurf herausgegeben, ohne jegliche Bedingung festzusetzen. Nach der Beschlussfassung (Januar 2016) zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg und dem Festhalten an der Gebietsausformung für dieses Gebiet bis November 2017 haben wir für sieben Windenergieanlagen einen Antrag auf Genehmigung nach Bundes-immissionsschutzgesetz gestellt. Es wurden bereits in größerem Umfang wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen und Gutachten zu Immissionen, getätigt. Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 18.09.2018 über das Genehmigungsverfahren für sieben Windenergieanlagen „ ...im vorgesehen Windeignungsgebiet „Brunow" (Nr. 32/16), Gemarkung Klüß, Flur 1, Flurstücke 77/4, 66, 70, 107, 69, 114, 116, 117 ..." und die beantragte freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesptzt. (Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort Klüß Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)vom 18. September 2018 (Nr.B 22/18 1 20.09.2018)) Der Antrag und die Unterlagen wurden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen sind nicht erhoben worden, so konnte ein anberaumter Anhörungstermin für die Öffentlichkeit ausbleiben. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die umliegenden Gemeinden einschließlich die des Landes Brandenburg in ihren abgegebenen Stellungnahmen keinerlei Einwendungen vorgebracht oder sie sind in Bezug auf raumordnerische Aspekte nicht relevant. Die Gemeinde Karstädt, zu welcher der Ortsteil Karwe zählt, erklärte in ihrer Stellungnahme, „...dass eine Betroffenheit seitens der Gemeinde Karstädt nicht vorliegt." (Stellungnahme der Gemeinde Karstädt zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung von WKA in der Gemarkung Klüß über Bauamt vom18.10.2018) Die Belegenheitsgemeinde Brunow unterstützt das Vorhaben und hat hierfür in ihrer abgegebenen Stellungnahme vom 27.09.2018 gemäß § 36 Baugesetzbuch zum vorgenannten Bauvorhaben ihr Einvernehmen erteilt. Aktuell bekräftigt die Gemeinde Brunow ihre	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Haltung zum geplanten Windpark und ihr Interesse an einer Ausweisung in ursprünglicher Gebietsausformung mit ihrer jetzt im Mai 2019 im Rahmen der 2.Beteiligung zum entworfenen Regionalplan Westmecklenburg abgegebenen eigenen Stellungnahme.Gerade dies ist anzuerkennen, da das Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Akzeptanz der Kommunen und ihrer Einwohner blickt und diese nicht nur mit der Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes steigern möchte. Wesentlich ist auch, dass der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb Gesellschafter einer Betreibergesellschaft ist, die später die Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb nimmt, so dass eine regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Die Gemeinde Brunow hat zudem eigene Flächen (nicht nur Wege) an die vorgenannte Betreibergesellschaft, die Energiepark Brunow-Klüß GmbH & Co. KG mit Sitz in Brunow, verpachtet. Die WEA 2 und die WEA 7 werden hierauf maßgeblich errichtet (Rotorüberflug) — ein in M-V leider seltener Umstand der hier jedoch nicht nur die Akzeptanz stärkt, sondern insbesondere dem Gemeindehaushalt substanziell und vor allem nachhaltig zugute kommt. Entsprechende Vereinbarungen wurden unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht bereits abgeschlossen. Es kann also bei der Einzelfallabwägung nicht ohne Belang bleiben und spricht einmal mehr für die Ausweisung des Windeignungsraumes Brunow in ursprünglicher Ausformung, beschlossen im 1. Entwurf 2016. Eine Reduzierung des Gebiets um den südlichen Teil schließt eine wirtschaftlich vernünftige Planung von WEA-Standorten aus. Die noch verbleibende Fläche liegt zu mehr als die Hälfte in einzuhaltenden technischen Mindestabstandsradien (aus turbulenztechnischen Gründen und Standsicherheit) zu Bestandsanlagen im angrenzenden Windpark Berge-Kleeste. Im Nordwesten des verbleibenden potentiellen Windeignungsraumes wird die Überplanung durch einzuhaltende Ausschlussgebiete nach AAB Vögel wegen eines in 2017/ 2018 kartierten und besetzten Rotmilanhorstes (Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag zum „Windpark Brunow-Klüß" (S.25), Gemeinde Brunow, vom 26.07.2018, Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze Kameruner Weg 114641 Paulinenaue) westlich der Kreisstraße 57 (in Höhe Dambeck) ebenfalls ausgeschlossen. So würde aktuell bei Wegfall der zunächst nur bedingt festgesetzten Teilfläche nur noch eine Fläche von ca. 24 ha für die reale Überplanung mit Windenergieanlagen verbleiben. Diese verminderte Fläche ermöglicht aber keinen wirtschaftlich vertretbaren Windparkbetrieb mehr, die Fläche wäre maximal noch mit zwei Anlagen zu überplanen. Die Kosten für die Schaffung der notwendigen Infrastruktur einschließlich Abtransport	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des erzeugten Stromes stehen in keinem Verhältnis zu erwartenden Erlösen aus der Stromproduktion und der über das Ausschreibungsverfahren zu erzielenden Einspeisevergütung. Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6¬fache steigern. In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt. Fazit: An der ursprünglichen Ausformung der Gebietskulisse für Brunow gemäß dem 1. Entwurf ist festzuhalten. In diesem Zusammenhang heben wir einmal mehr den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 hervor: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft." Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass das ursprüngliche Eignungsgebiet „Brunow 32/16" ausgewiesen werden muss. Die bedingte Festlegung eines Teils des Eignungsgebietes wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substanziell Raum zu schaffen", ist zu folgen und die im 1.Entwurf (Brunow 32/16) abgebildete Ausformung und Kulisse des vorgeschlagenen Eignungsraumes ist beizubehalten. Sofern es dennoch bei der bedingten Festsetzung bleiben sollte, muss zwingend eine Einzelfallabwägung zu Gunsten der Windkraft erfolgen, da die Unterschreitung von 2,5 km zwischen den Standorten der Windkraftanlagen lediglich eine geringfügige ist. Zudem zeigt sich, dass im 2. Entwurf die öffentlichen Belange mit den privaten Interessen noch nicht vollständig abgewogen sind. Derzeit ist das Gebot gerechter Abwägung dadurch verletzt, dass die Bedeutung der betroffenen privaten Belange unseres Unternehmens verkannt worden ist. Auch ist der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen worden, der zur objektiven Gewichtigkeit des Belangs Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten außer Verhältnis steht.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 154 WEG 34/18 Parchim Das Gebiet ist zu streichen! Artenschutzrechtliche Konflikte treten in vielen Fällen ein (Kranichbrut im 500m Umfeld, drei Rotmilan-Paare, davon mind. eines im Abstand von 300m, Weißstorch in 1.000m und Plangebiet im Prüfbereich eines Schwarzstorchhorstes).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da keine relevanten Nahrungsflächen (Dauergrünland) des im 2 km-Umfeld liegenden Horstes beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 114 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 233 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 22.08.2018 Ergänzende Informationen zum Windeignungsgebiet 34/18 Parchim Hinweis auf Kleingartenanlage / Siedlungsabstand wir nehmen Bezug auf die bekannt gegebenen Vor-Entwürfe des potenziellen öffentlichen 2. Entwurfes des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM). Gern möchten wir Ihnen an dieser Stelle ergänzend noch einen Hinweis zum Windeignungsgebiet Parchim (34/18) geben und bitten höflich — sofern es Ihnen derzeit möglich ist — um Überprüfung und Beachtung der nachstehenden Hinweise. Die westliche Gebietsgrenze nördlich der Kreisstraße K21 wird im letzten Vorentwurf der 58. Verbandsversammlung durch einen Siedlungsabstand von 1.000 m definiert —ausgehend von einem Gebiet, welches als Kleingartenanlage genutzt wird. Die vorgenannte Gebietsabgrenzung haben auch wir intern nochmals geprüft. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der o. g. Abstand von einem Gebäude angesetzt wurde, welches nicht dem Zweck des Wohnens dient, sondern Teil einer Kleingartenfläche angehörig ist (siehe Lageplan Gebietsprüfung: orange Fläche). Das Gebiet in dem sich das vorgenannte Gebäude befindet, ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Parchim als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (siehe nachstehende Abbildung: hellgrüne Fläche). Zu finden ist diese Festlegung u. a. in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim aus dem Jahr 2013, welcher auf Basis des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2005 erstellt wurde. Im Rahmen unserer weiteren Prüfungen sind wir auf ein Kleingarten-Entwicklungskonzept der Stadt Parchim aus dem März 2017 gestoßen (Auszug anbei). Dieses sieht eine langfristige Prüfung eines Teilrückbaus der südlichen Flächen der Kleingartenanlage vor sowie ggf. sodann eine Umnutzung in Produktions- oder Agrarflächen. Eine aktuelle Überprüfung vor Ort hat die Nutzung als Kleingartenanlage bestätigt, Bilder der Kleingartenanlage sind auch dem beiliegenden Kleingarten-Entwicklungskonzept zu entnehmen. Die Gebietsfläche	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Bereich des derzeitigen 1.000-Meter-Abstandes zur Kleingartenanlage wurde korrekterweise im 1. offiziellen Entwurf der Teilfortschreibung (2016) als Windeignungsgebiet mit aufgenommen jedoch u. a. im letztem Vor-Entwurf zum 2. Entwurf wieder entfernt. Auf Grundlage der oben genannten Punkte bitten wir um erneute Überprüfung und ggf. Anpassung des im Vor-Entwurf angesetzten Siedlungsabstandes im westlichen Bereich nördlich der Kreisstraße K21. Anlagen Lageplan Gebietsprüfung Auszug Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Parchim	
lfd. Ident-Nr.: 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 247 Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Plangebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt in der 2D-Ansicht im Anlagenschutzbereich mehrerer ziviler Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Kulisse 2. Entwurf 2018) mit der Bezeichnung 01/18, 29/18, 30/10, 34/18 und 44/18 liegen ganz oder teilweise in diesen Schutzbereichen, die nach § 18a LuftVG eingerichtet wurden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen sind möglich. Sie sind um so wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Es sollte bei den betreffenden Windeignungsgebieten auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hingewiesen werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Anlage 1 - Windgebiete mit FluSi-Anlagen_190212.bmp Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
lfd. Ident-Nr.: 281 Straßenbauamt Schwerin	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 733 Bezüglich des Eignungsgebietes 34/18 gebe ich folgenden Sachverhalt zur Kenntnis: Der Neubau der Ortsumfahrung Parchim (B191_B321-G10-MV) ist im Bedarfsplan für Bundesstraßen im vordringlichen Bedarf und hat eine überregionale Verbindungsfunktion. Derzeitig soll im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Vorplanung die Linienbestimmung angestrebt werden. Das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesene Eignungsgebiet 34/18 (EG 34/18) liegt dabei im möglichen Trassenkorridor (südöstliche Streckenführung). Um eine ergebnisoffene und damit auch rechtssichere Variantenabwägung zu gewährleisten sowie die gegebenenfalls gebotene weitere Beplanung nicht zu erschweren, sollte die Entscheidung über die Ausweisung des Eignungsgebiet 34/18 bis zum Abschluss der Vorplanung und der endgültigen Linienbestimmung zurückgestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts nach einheitlichen Kriterien für die die gesamte Planungsregion. Eine Zurückstellung der Abwägungsentscheidung zu einzelnen Eignungsgebiete ist nicht möglich. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für die geplante Ortsumfahrung Parchim gibt es darüber hinaus bisher noch keinen hinreichend verfestigten Planungsstand, der im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie berücksichtigt werden könnte. Im Bundesverkehrswegeplan ist zudem ein Trassenkorridor dargestellt, der nicht vom Eignungsgebiet 34/18 Parchim überlagert wird. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 323 Gemeinde Siggelkow	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2012 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Siggelkow lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM ab und erhebt Einwendungen. Begründung: Die Gemeinde Siggelkow lehnt die geplante Erweiterung des Windkrafteignungsraumes 34/18 Parchim ab. Eine Erweiterung führt besonders für den Ortsteil Neuburg zur Vergrößerung der Schallbelastung. Bereits jetzt ist die Wohnsituation, wegen der Lärmbelästigung durch die im Umkreis vorhandenen Umspannwerke und durch den bereits vorhandenen Windanlagenbestand im unmittelbar benachbarten Bereich des Ortsteiles Neuburg, stark strapaziert. Die Landschaft ist bereits jetzt stark überformt und vorbelastet. Durch die westliche und nordwestliche Ausrichtung des vorhandenen und geplanten erweiterten Windkrafteignungsraum 34/18, ist die Gemeinde besonders von den Schallemissionen, einschließlich der bisher unberücksichtigten und ungeklärten Einflüsse des nachweislich vorhandenen Infraschalls, betroffen. Welchen Einfluss Schallemissionen und deren Verwirbelungsauswirkungen erzeugen können, zeigt das Fotobeispiel in Anlage 1. Die Schallemissionen werden im RREP WM gemäß der gültigen TA Lärm beurteilt. Die TA Lärm hat einen weit zurückliegenden technischen Stand. Die mit den modernen hohen Windkraftanlagen verbundenen Schallausbreitungen werden in der gültigen TA Lärm bisher nicht behandelt bzw. beurteilt. Die Auswirkungen der bereits bekannten Infraschallbelastungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier wurden bisher nicht unabhängig untersucht und bewertet. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es zahlreiche Hinweise auf bestehende Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier. Nur weil bisher in Deutschland bisher keine Gesundheitsgefahren bekannt sind, bedeutet das nicht, dass keine Gesundheitsgefahren bestehen. Verdachtsmomente dafür äußern mittlerweile zahlreiche Wissenschaftler. Deshalb ist es im RREP WM notwendig, diese Situation und den Einfluss auf die Schutzgüter separat zu untersuchen. Das ist bisher nicht erfolgt und es fehlen entsprechende verbindliche Aussagen und Beurteilungen. Solange wie keine gesicherten Erkenntnisse dazu vorliegen, ist das RREP WM insgesamt unvollständig, unschlüssig und damit möglicherweise fehlerhaft. Die Gemeinde Siggelkow spricht sich gegen eine Erweiterung des geplanten Windkrafteignungsraumes 34/18 Parchim aus und erwartet, dass diese Fläche aus dem Entwurf des RREP WM gestrichen wird. Anlage : 1 - Foto Wirbelschleppen eines	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparkes	Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 323 Gemeinde Siggelkow	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 853 Die Gemeindevertreter sprechen sich gegen eine Erweiterung der an das Gemeindegebiet angrenzenden Windeignungsgebiete Parchim (34/18), Gischow (35/18) und Kreien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(36/18) aus. Wir sind der Meinung, dass · das bestehende Windeignungsgebiet Parchim-Ost und die damit einhergehenden Umspannwerke die Bewohner des Gemeindegebietes (im speziellen des Ortsteils Neuburg) schon jetzt über das zumutbare belasten. · sich neben den optischen und akustischen ‚Nebenwirkungen' immer mehr Krankheiten wie Epilepsie, Krebs und psychische Erkrankungen im genannten Gebiet zeigen. · für jene, die nach Parchim fahren, das Lichtspiel jetzt schon beängstigend ist. Die im Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim beauflagte bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bis heute nicht realisiert. · es bis heute keine Versuche der Betreiber gab, die Betroffenen für die Beeinträchtigungen zu entschädigen. · die erarbeitete Bürger(Gemeinde)beteiligung an "Gemeinde-Windrädern" sich seit mehreren Jahren als eine Irrfahrt der Investoren darstellt. · der weitere Ausbau nachweislich zur Enteignung der Anlieger führt und der Stärkung des ländlichen Raumes entgegenwirkt. · die in unserem Gemeindegebiet (noch) vertretenen Rotmilane nicht nur in ‚Dichtezentren` schützenswert sind. · Flächen in der Nähe der vorhandenen Gewässer durchaus als Rastflächen genutzt werden. · die Betrachtung der Wohnfunktion der im Gemeindegebiet lebenden Menschen für uns von erheblicher Bedeutung ist. Grundsätzlich möchten wir Sie bitten, den weiteren Ausbau auf ein Minimum zu begrenzen. Denn: „Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur." (Reinhold Messner)	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 34/18 Parchim und dessen Umgebung bis mindesten 500 m (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch mehrere Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 372 50Hertz Transmission GmbH	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1884 Zu den aktuellen Planungen: Im Geltungsbereich des Regionalplans wird die 50Hertz, insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen An-forderungen zu erfüllen. Diese bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau). Infolge dessen wird derzeit geplant, die Übertragungskapazität im Geltungsbereich des Regionalplans durch einen annähernd trassengleichen 380-kV-Neubau auf der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung Güstrow — Parchim Süd aus dem Jahr 1958 zu erhöhen. Dieser betrifft auf bestehender sowie neuer Trasse die WG Fläche 34/18. Für den Ersatzneubau liegt ein Raumordnungsverzicht vor, der vorsieht, dass sich 50Hertz, mit Ausnahme von kleinräumigen Trassenoptimierungen, mit der Neubauplanung in der Bestandstrasse bewegen soll. Hierzu werden vor Errichtung der neuen Trasse zunächst die alten Masten rückgebaut. Derzeit werden die Antragsunterlagen erstellt, um im Q4/2019 einen förmlichen Antrag auf Planfeststellung beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in Schwerin zu stellen. In dem für die WG Fläche 34/18 relevanten Abschnitt östlich des UW Parchim befinden sich keine Trassenoptimierungen in der Prüfung, sodass hier voraussichtlich ein trassengleicher Ersatz vorgenommen wird, vorbehaltlich der Änderungen, die im Verfahren aufgegeben werden können. Die neuen Masten sind wieder als Einebenengestänge geplant, wobei die Masten im Durchschnitt etwa 10 Meter höher werden, die Traversenbreite variiert zwischen 33,2 Meter bei Tragmasten und 41,4 Meter bei den Abspannmasten. Der weitere Zeitplan der Umsetzung sieht vor, die Unterlagen im Q4/2019 zum Antrag auf Planfeststellung einzureichen, sodass, in Abhängigkeit vom Fortlauf des Verfahrens, mit einem Planfeststellungsbeschluss ca. im Jahr 2021 zu rechnen ist. Die Errichtung der neuen Leitung kann im Best Case in 2022 erfolgen. Für die Inbetriebnahme auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		380 kV sind noch kleinere Arbeiten im UW Parchim Süd zu verrichten, diese haben jedoch keine Flächenerweiterung des UW zur Folge.	
lfd. Ident-Nr.: 387 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1067 Für die Fläche 34/18 könnte es im Genehmigungsverfahren zu Höhenbegrenzungen kommen. Der Grund hierfür sind die Instrumentenabflugverfahren in östliche Startrichtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit sind die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei Anlagen außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist die Beeinträchtigung des Luftverkehrs insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinträchtigung des Luftverkehrs erst beurteilt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Luftverkehrs außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2684 Id Name Ausschluss nach Restriktion nach Kriterien RL Kriterien RL EM 2012 Kommentar (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 34/18 Parchim Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 603	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2267 Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutscher Wetterdienst		vorhandenen Bestandsanlagen kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass moderne Anlagenhöhen zwischen 150 und 200 m bzw. höher im 15 km Umkreis um den Windprofiler Ziegendorf kaum realisiert werden können. Davon sind die folgenden Planungsgebiete betroffen: - 32/18 - 33/18 - 33/18* - 34/18 Vor diesem Hintergrund macht der DWD die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend. Den oben genannten Eignungsgebieten kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 34/18 Parchim befindet außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 3056 Windeignungsgebiet Nr. 34/18 Bezeichnung: Parchim Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: lt. Kartierung des LUNG befindet sich mind. 1 Rotmilanhorst im 1.000m Restriktionsbereich Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 636 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1537 Stellungnahme Windkraftpark-Parchim Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen weitere Windkrafträder in Parchim bin. Es kann nicht sein, dass plötzlich der Umkreis von 1000 m auf 800 m, zum nächsten Wohngebiet/ Haus, gesunken wird. Jetzt ist es schon so, dass wir bei unserem Haus [Ort	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anonymisiert) Schattenwurf ertragen, wenn die Sonne niedrig steht. Ebenso wie die Geräusche der Räder bei Ostwind, von der Ansicht kaum zu sprechen. Es sind ja schon jede Menge Windräder hier vorhanden. Vielleicht überdenken sie das Vorhaben nochmals, wir wären sehr dankbar.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 714 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1489 Kein weiteres Windrad für Parchim Ost Unerträglicher Lärm von 3 Transformationszentren. Lichtschatten schon bei 1000 m. Europäisches Vogelschutzgebiet! Millionen Insekten durch Windräder getötet. Alleebäume müssen wegen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WKA weichen. Tourismus in Gefahr, auch Fledermäuse u. Goldammern.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des im Umfeld des WEG 34/18 Pachim gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 34/18 Parchim sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Der gesetzliche Alleenschutz wirkt nur sehr kleinräumig bzw. ist aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist. Der gesetzliche Alleenschutz wird daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 741 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1871 Hiermit widerspreche ich einer Erweiterung des Windanlagen-Gebietes 34/18. Die Erweiterung des Windanlagen-Gebietes hält nicht die Vorgaben ein, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens festgelegt wurden. Die von Ihnen aufgeführten harten Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind: Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG Naturnahe Moore Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Militärische Anlagen In der Nähe der jetzigen und geplanten Windanlagen befindet sich das „LSG Hu?ndchenmoor am LSG Buchholz su?dlich Parchim“. Gema?ß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausfu?hrungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zersto?rung, Bescha?digung, Vera?nderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeintra?chtigungen von naturnahen Mooren fu?hren ko?nnen, unzula?ssig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausfu?hrungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Diese Erwa?gungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwa?gung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten. Datenbasis fu?r die naturnahen Moore ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte V.	geschaffen wurde. Das in der Stellungnahme genannte Landschaftsschutzgebiet befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 34/18 Parchim. Das WEG 34/18 wird daher weder vom Ausschlusskriterium "Naturnahe Moore" noch vom Restriktionskriterium "Landschaftsschutzgebiete" überlagert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 741 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1873 Zudem stehen die bereits vorhandenen Windanlagen aus meiner Sicht zu dicht an der örtlichen Bebauung und halten nicht die Abstandsvorgaben ein, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens festgelegt wurden. Als betroffener Anwohner werde ich von Lärm und Blinkanlagen belästigt. Ich erwarte mit der Erweiterung des Windanlagen-Gebietes eine weitere Verschlechterung und dementsprechend gesundheitliche Folgen - außerdem eine Wertminderung meines Wohngrundstücks. Deshalb widerspreche ich auch aus persönlichen Gründen einer Erweiterung des Windanlagen-Gebietes. Anlagen: Topkarte 1:10000, LSG Hündchenmoor am LSG Buchholz südlich Parchim	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 741 Privat	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1872 Zu den weichen Ausschlusskriterien zählen zudem Waldflächen ab 10 ha. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (LWaldG § 1). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen. Diese Vorgaben stehen im regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg und sind einzuhalten. Eine Erweiterung ist dadurch ausgeschlossen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 775 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2461 - Peiler Schwerin-Parchim- Geogr. Koordinaten (ETRS89):53° 25‘ 32,03“ N / 11° 47‘ 04,85“E; Höhe des Geländes 44,36 m ü. NN Die Plangebiete 44/18, 44/18* und 34/18 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel Vorrang- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 787 Stadt Parchim	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2221 Die Stadtvertreter der Stadt Parchim haben auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2019 die Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Durch die Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie mit Stand November 2018 – hier insbesondere durch die Neufestlegung der „Harten Ausschlusskriterien“- ist die Stadt Parchim im Bereich Dargelütz mit dem „Altgebiet Nr. 21 Grebbin“ und in Parchim Ost mit dem „Altgebiet Nr. 27 Parchim“ von den Änderungen betroffen. Neu hinzugekommen ist das Gebiet 34/18 Parchim mit einer Flächengröße von 406 ha (vgl. Tab. 1 Eignungsgebiet für Windenergieanlagen). Es wird überlagert durch das „Altgebiet“ Parchim Nr. 27. Offen bleibt der jeweilige Anteil von Neuausweisung und Altgebiet und die damit verbundenen Schlussfolgerungen. Auch die Darstellung in der Karte zeigt ein „Altgebiet“ und in den Randbereichen zu diesem neuausgewiesenen das Windeignungsgebiet 34/18. Damit verbunden auch die Frage nach den Anteilen „Alt-„ und „Neu-“ Gebiet im Bereich Parchim Ost, kurz: warum wird das Gebiet Nr. 27 als „Altgebiet“- und nicht als Eignungsgebiet betrachtet? Vorstellbar wäre hier eine Darstellung des nach den neuen Kriterien festgestellten Gesamtgebietes mit der entsprechenden Bezeichnung als Windeignungsgebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt auch die Darstellung der Altgebiete in der Karte. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 787 Stadt Parchim	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2225 Zu Parchim Ost Durch die bereits erfolgte Feinsteuerung mittels des Bebauungsplans Nr. 44 Parchim Ost ist bekannt, dass innerhalb der Flächen für die künftige 380 kV-Hochspannungsleitung (für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird) die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Dies betrifft den östlichen Rand des neu ausgewiesenen Bereiches bis zur Grenze des B-Plan Gebiets. Dieser Bereich ist für Windenergieanlagen praktisch nicht nutzbar. Die Stadt ist auf die künftige 380 kV-Leitung Güstrow-Wolmirstedt bereits in ihrer Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren eingegangen. Für die Stadt ist es nicht nachvollziehbar, warum mit der Neuausweisung des Eignungsraums im Norden (Gebiet 34/18 Parchim) ein schmaler Streifen herausgenommen wird. Damit müsste auch hier der vorhandene Bebauungsplan Nr. 44 Parchim Ost in seiner Grenze zurückgenommen werden. Der Effekt für die Errichtung neuer leistungsfähiger Windenergieanlagen ist für die Stadt Parchim mit der Ausweisung des Gebietes 34/18 Parchim nicht erkennbar. Aufgrund der oben dargestellten Problemlage, die sich mit den neuen Ausweisungen im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie für das Gemeindegebiet der Stadt Parchim ergibt, plädiert die Stadt Parchim dafür, die bisherigen Eignungsgebiete, die sich in Übereinstimmung mit der städtischen Bauleitplanung befinden, in die Fortschreibung zu übernehmen und auf eine Neufestsetzung zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die Teilfläche des Altgebiets, die sich außerhalb des WEG 34/18 Parchim befindet, wird nicht als Eignungsgebiet festgelgt, weil diese Teilfläche vom weichen Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" überlagert wird. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2411 8. WEG Parchim Nr. 34/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Parchim (Nr. 34/18) mit einer Größe von ca. 406 ha seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg identifiziert. Auch wir haben das potenzielle Windeignungsgebiet intern überprüft und können die aktuellen Gebietsgrenzen größtenteils bestätigen. Eine Abweichung sehen wir im westlichen Bereich hinsichtlich eines angesetzten Wohnbebauungsabstandes zu einer Kleingartensiedlung. Einen entsprechenden Hinweis haben wir mit Schreiben vom 02.10.2018 bereits beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg schriftlich eingereicht. Nachfolgend nehmen wir erneut (mit minimalen Ergänzungen) Stellung zum Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(RREP WM). Die westliche Gebietsgrenze nördlich der Kreisstraße K21 wird im Vorentwurf der 59. Verbandsversammlung durch einen Siedlungsabstand von 1.000 m definiert – ausgehend von einem Gebiet, welches als Kleingartenanlage genutzt wird. Die vorgenannte Gebietsabgrenzung im Westen des Eignungsgebietes haben auch wir intern nochmals geprüft. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der o. g. Abstand von einem Gebäude angesetzt wurde, welches nicht dem Zweck des Wohnens dient, sondern Teil einer Kleingartenfläche angehörig ist (siehe Anlage 8 1 Parchim - Gebietsprüfung: orange Fläche). Das Gebiet in dem sich das vorgenannte Gebäude befindet, ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Parchim als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (siehe nachstehende Abbildung: hellgrüne Fläche). Auszug: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim, 2013 Zu finden ist diese Festlegung u. a. in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim aus dem Jahr 2013, welcher auf Basis des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2005 erstellt wurde. Im Rahmen unserer weiteren Prüfungen sind wir auf ein Kleingarten-Entwicklungskonzept der Stadt Parchim aus dem März 2017 gestoßen (Anlage 8 2 Auszug Kleingartenentwicklungskonzept Stadt Parchim). Dieses sieht eine langfristige Prüfung eines Teilrückbaus der südlichen Flächen der Kleingartenanlage vor sowie ggf. sodann eine Umnutzung in Produktions- oder Agrarflächen. Eine aktuelle Überprüfung vor Ort hat die Nutzung als Kleingartenanlage bestätigt, Bilder der Kleingartenanlage sind auch dem beiliegenden Kleingarten-Entwicklungskonzept zu entnehmen. Die Gebietsfläche im Bereich des derzeitigen 1.000-Meter-Abstandes zur Kleingartenanlage wurde korrekterweise im 1. offiziellen Entwurf der Teilfortschreibung (2016) als Windeignungsgebiet mit aufgenommen jedoch u. a. im letztem Entwurf zum 2. Entwurf wieder entfernt. Gemäß unserer internen Einschätzung sind die 1.000-Meter Abstände von nachfolgend detailliert dargestellten Wohngebäuden im Westen, wie es der Planungsverband seinerzeit ebenfalls sah, anzusetzen: Ausschnitt 1 der Anlage 8 1: Parchim - Gebietsprüfung Ausschnitt 2 der Anlage 8 1: Parchim - Gebietsprüfung Auf Grundlage der vorgenannten Punkte bitten wir um erneute Überprüfung und ggf. Anpassung des im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren angesetzten Siedlungsabstandes im westlichen Bereich nördlich der Kreisstraße K21. Anlage(n) 8 1 Parchim - Gebietsprüfung 8 2 Parchim - Auszug Kleingartenentwicklungskonzept Stadt Parchim	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpo	WEG 34/18 Parchim	lfd. DS-Nr.: 2374 34/18 Parchim Um das WEG soll 2012 ein Rotmilan mit einem Abstand von nur 300 m gebrütet haben. Zwei weitere lagen zu diesem Zeitpunkt im Prüfradius. Im Umweltbericht steht	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
mmern		weiterhin, dass vermutlich davon ausgegangen werden kann, dass Lenkungsmaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen senken. Richtigerweise müsste bei einem Abstand von nur 300 m eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 36 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 42 Auf dem Gartengrundstück des Flurstückes Gemarkung Lutheran, [Ort anonymisiert] befindet sich ein Nest eines Weißstorches. In den Kriterien werden Mindestabstände zu Nestern von Weißstörchen von 1000m angegeben. Hier muß die Planung des Eignungsraumes erneuert werden, das WEG 35/18 Gischow verkleinert werden, da die 1000m Abstand derzeit nicht eingehalten werden. Daher ist das Eignungsgebiet in seinem derzeitgen Umfang vorallem auf der Westflanke zu groß/ weiträumig bemessen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden erneut überprüft. Das WEG 35/18 Gischow wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 323 Gemeinde Siggelkow	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 854 Die Gemeindevertreter sprechen sich gegen eine Erweiterung der an das Gemeindegebiet angrenzenden Windeignungsgebiete Parchim (34/18), Gischow (35/18) und Kreien (36/18) aus. Wir sind der Meinung, dass · das bestehende Windeignungsgebiet Parchim-Ost und die damit einhergehenden Umspannwerke die Bewohner des Gemeindegebietes (im speziellen des Ortsteils Neuburg) schon jetzt über das zumutbare belasten. · sich neben den optischen und akustischen ‚Nebenwirkungen' immer mehr Krankheiten wie Epilepsie, Krebs und psychische Erkrankungen im genannten Gebiet zeigen. · für jene, die nach Parchim fahren, das Lichtspiel jetzt schon beängstigend ist. Die im Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim beauflagte bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bis heute nicht realisiert. · es bis heute keine Versuche der Betreiber gab, die Betroffenen für die Beeinträchtigungen zu entschädigen. · die erarbeitete Bürger(Gemeinde)beteiligung an "Gemeinde-Windrädern" sich seit mehreren Jahren als eine Irrfahrt der Investoren darstellt. · der weitere Ausbau nachweislich zur Enteignung der Anlieger führt und der Stärkung des ländlichen Raumes entgegenwirkt. · die in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unserem Gemeindegebiet (noch) vertretenen Rotmilane nicht nur in ‚Dichtezentren` schützenswert sind. · Flächen in der Nähe der vorhandenen Gewässer durchaus als Rastflächen genutzt werden. · die Betrachtung der Wohnfunktion der im Gemeindegebiet lebenden Menschen für uns von erheblicher Bedeutung ist. Grundsätzlich möchten wir Sie bitten, den weiteren Ausbau auf ein Minimum zu begrenzen. Denn: „Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur." (Reinhold Messner)	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1101 4. Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen Die bereits bestehenden neun WEA in einer Höhe bis zu 100 m und der beabsichtigte Bau weiterer Anlagen im Eignungsgebiet 35/18 mit einer Höhe von ca. 240 m, stellen für die Einwohner eine optisch bedrängende Wirkung dar. Diese Wirkung wird durch die Anbringung roter Blinklichter erhöht. Sämtliche WEA stehen im direkten Blickfeld aus den Wohnzimmern von über 50% der Grundstücke. Die zu gewährleistende Horizontabdeckung mit Windrädern von unter 120° wird mit dem zu erwartenden Ausbau sehr in Frage gestellt. Die Zerstörung des Landschaftsbildes wird somit strategisch fortgesetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 35/18 Gischow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1099 2. Vogelschutz Der Eignungsraum 35/18 für WEA und die davor gelagerten Flächen sind das letzte freie Einstandsgebiet der Gemarkung Gischow für Kraniche und Wildgänse. Am 12. März 2019 rasteten dort ca. 1000 Vögel. Mit dem Bestücken des Eignungsraumes mit Windkraftanlagen wird das größte Wiesen- und Weidegebiet der Gemarkung Gischow, die Riede, aus Gischower Sicht voll abgeschirmt. Damit befinden sich über die gesamte Flur Gischow in westlicher Richtung Windkraftanlagen, die das Tötungsrisiko der Großvögel bei der Futtersuche weiter erhöhen. Nachweislich sind bereits 2015 ein Weißstorch der auf dem Grundstück [Adresse anonymisiert] brütete und ein Rotmilan 2016 unter der gleichen WEA tot aufgefunden worden. Eine Neubelegung des Storchennestes in 2019 wird nicht mehr ausgeschlossen. Der erste Storch ist schon eingetroffen. Auf dem Nebengrundstück [Adresse anonymisiert] hat	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich erstmals in 2018 ein Rotmilanpaar angesiedelt und erfolgreich zwei Junge aufgezogen. Ferner befindet sich seit Jahren im Gischower Wald im Abstand von ca. 1000 m zum Windeignungsgebiet ein Rotmilanhorst	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs in Bezug auf den Horst Lutheran zu erwarten. Der 2 km-Prüfbereich überschneidet sich nur mit dem nördlichen WEG. Dort gibt es keine relevanten Nahrungsflächen die überbaut oder verstellt werden könnten. Gleiches gilt für die gut 40% des WEG außerhalb von Prüfbereichen liegenden Bereiche. Bezüglich des Weißstorchs in Burow sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf den Südteil der südlichen WEG-Teilfläche nicht ausgeschlossen. Ein großer Teil (etwa 30 %) der im 2 km-Umfeld um den Horst gelegenen Dauergrünlandflächen (ca. 70 ha) werden durch das WEG verschattet. Bei der Errichtung von WEA in dem betroffenen Bereich besteht ggf. ein hoher Aufwand an Lenkungsflächen für den Weißstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Rotmilans kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die nördliche WEG-Teilfläche überlagert sich weitgehend mit dem 1.000 m-Ausschlussbereich des Rotmilans. Für diesen Bereich ist - sofern das Rotmilanrevier zu diesem Zeitpunkt bzw. zurückliegend in den letzten 1-3 Jahren besetzt war - eine Genehmigung von WEA nur bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.In den daran anschließend im 2.000 m-Prüfbereich liegenden Bereichen des WEG sind erhebliche Beeinträchtigungen aktuell nicht erkennbar, da sich innerhalb des Prüfbereichs im WEG keine Dauergrünlandflächen (essenzielle Nahrungsflächen) befinden und Flugwege zum Horst nicht verstellt werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1097 Das ausgewiesene Windeignungsgebiet 35/18 Gischow lehne ich ab. Auf der der Flur Gischow befinden sich gegenwärtig neun Windenergieanlagen (WEA). Die fünf erstgebauten WEA sind von meinem Wohngrundstück nur 500 bis 700 m entfernt, somit bin ich 20 Jahre mit der Windkraft belastet, die nicht nur meine Gesundheit gefährdet hat. Ich kann Ihnen mehrere Einwohner namentlich benennen, die wie ich unter aggressiven Schlafstörungen leiden. Um den ursprünglichen Wildwuchs von WEA einzuschränken und ein geordnetes Bauen unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten zu gewährleisten, hat die Gemeinde Gischow mit hohem finanziellem Aufwand im Jahre 2006 einen Bebauungsplan „Windkraft" beschlossen, der von einem spezialisierten Fachplanungsbüro erstellt wurde. Auf der Grundlage dieses Planes sind vier weitere Anlagen errichtet worden. Gegen den weiteren Aufbau von WEA auf dem Gischower Territorium haben sich die Bürger mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung und auch die Gemeindevertreter einstimmig entschieden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1100 3. Wertverlust aller Immobilien Für den Ort Gischow besteht seit mehreren Jahren eine durch die Gemeindevertretung beschlossene Abrundungssatzung. Darin sind mehrere bebaubare Flächen ausgewiesen. Festzustellen ist jedoch, dass mit der ständigen Konfrontation neu zu errichtender WEA seit ca. 15-20 Jahren kein neues Eigenheim mehr errichtet wurde. Bestehende Häuser sind nur schlecht verkäuflich und werden in mehreren Fällen nur noch als gelegentliche Zweit- oder Nebenwohnung genutzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1102 5. Auswirkungen von Schall und Lärm Insgesamt ist eine permanente Lärm- und Druckentwicklung durch die Rotorblätter der bestehenden neun WEA festzustellen. Die zur Errichtung der Anlagen erstellten Schallgutachten dienten mehr der Profitgier einzelner als der Gesundheit der ortsansässigen Einwohner. Ein nächtliches Schlafen bei offenem Fenster ist nur bei Windstille möglich. Die zulässigen Schallwerte müssen auch bei Windstille gemessen worden sein, obwohl es diese Situation nur selten gibt. Mehrere mir namentlich bekannte Einwohner und auch ich selbst leide unter erheblichen Schlafstörungen. Mehrfach wurden bereits Schlaflabore und Psychologen kontaktiert. Ärzte schließen als Mitursache für meinen erlittenen Herzinfarkt diese Schlafstörungen nicht aus. Aus diesem Grund sollte der gesundheitliche Schutz der Bürger Vorrang haben und ein weiterer Bau von WEA mit seinen Auswirkungen von Schall und Infraschall in einer Ortsnähe von etwa 1000 m Abstand unterbunden werden. Ich bitte Sie, meine Einwendungen in Ihrer weiteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 373 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1098 Schwerpunktfakten; 1. Eingriff in den B-Plan Das Eignungsgebiet 35/18 wird nach bisher mehrmaligen Höherstufungen nun mit einer Größe von 43 ha ausgewiesen. Um auf diese Flächengröße zu gelangen und damit die geforderte Mindestgröße von 35 ha je Windkraftgebiet zu erreichen, wird in den bestandskräftigen B-Plan-Windkraft flächenmäßig nach Bedarf eingegriffen. Mir als Gemeindevertreter ist zu keinem Zeitpunkt die Aufhebung der Rechtmäßigkeit und somit die Bestandskraft des durch die Gemeindevertretung beschlossenen B-Planes vor 13 Jahren zur Kenntnis gelangt. Die geforderte Abstandsregelung zwischen Windkraftgebieten von ca. 2,5 km findet ebenfalls keine Berücksichtigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Im konkreten Fall ist nicht erkennbar, welche Festsetzungen des Bebauungsplans der Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2664 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 35/18 Gischow Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffe zu Rotmilanhorst Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Lutheran wird nicht eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist eine Abwägung im Einzelfall hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums erforderlich. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 3057 Windeignungsgebiet Nr. 35/18 Bezeichnung: Gischow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zu Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung wird im Rahmen der Teilfortschreibung kein Abstandspuffer festgelegt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: 1. Gebiet vollständig im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m 2. Rm-Dichtezentrum direkt angrenzend Abb. WEG 35-18 Gischow Rotmilan Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Westlich des WEG befindet sich lt. LUNG-Daten im 100m-Abstand ein Vorbehaltsgebiet Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung [Abbildung] Abb. WEG 35-18 Gischow Rotmilan	oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2245 3. Ausschlusskriterium Mindestabstand zu anderen WEG (Aufhebung des Alteignungsgebietes Nr. 24) Geplant ist, das Alteignungsgebiet Nr. 24 aufzuheben. Auf unsere Einwendung im 1. Beteiligungsverfahren, dass damit der Mindestabstand zu diesem WEG von 2500 m nicht eingehalten wird, weil das Altgebiet faktisch noch nachwirkt, haben Sie erwidert, dass das WEG 34/16 und wir denken, dass das damit auch für das insoweit leicht verlagerte WEG 35/18 gelten soll, sich als Erweiterung des Altgebietes Nr. 24 darstellt. Dass jedoch nicht erweitert werden kann, was man aufhebt, dürfte jedem einleuchten. Und selbst wenn man sich infolge dessen sprachlich auf eine Teilaufhebung würde verständigen wollen, so spricht dagegen, dass von den ehemals 142 ha allenfalls noch 0,8 ha übrig bleiben und damit 1,13 % des ursprünglichen Altgebietes (vgl. Karte LUNG zu Punkt 2 der Rückantwort vom 06.05.2019). Damit muss wegen des Mindestabstandes zum WEG Lutheran und der damit verbundenen Reduzierung das Altgebiet Nr. 24, dieses als insgesamt aufgehoben gelten. Schließlich korrespondiert eine solche Sichtweise auch mit dem hier genannten Ausschlussgrund zu 1. Nur bei einer solchen Sichtweise kann dem zukünftig unzerschnittenen Freiraum > 2400 ha (nach Ablauf der Restlebensdauer der dort vorhandenen Anlagen, die ersten wurden Ende der neunziger Jahre aufgestellt) wieder Geltung verschafft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist eine Abwägung im Einzelfall hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums erforderlich. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran nicht zu berücksichtigen, da fünf Windenergieanlagen im Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht abstandsgebend sind und die eine verbleibende Windenergieanlage keinen Windpark darstellt. Das WEG 35/18 überlagert teilweise den vorhandenen Windpark Gischow und stellt dementsprechend eine Erweiterung des Windparks dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird daher in Bezug auf den vorhandenen Windpark Gischow nicht angewendet. Im vorliegenden Fall ist der Windpark Gischow mit den Altanlagen und der zugehörigen technischen Infrastruktur im Bestand vorhanden und daher bei der Abgrenzung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume zu berücksichtigen. Erst wenn der Windpark mit der technischen Infrastruktur zurückgebaut ist, kann eine Beeinträchtigung des Freiraums begründet ausgeschlossen werden. Eine alleinige Rücknahme eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen ohne den Rückbau des Windparks hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt daher kein Fehler in der Datengrundlage der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume vor. Das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, weil andernfalls die Zerschneidung dieses Raumes fortgesetzt werden würde (in ganz M-V gibt es nach der Datenlage 2003 nur 159 solcher Freiräume, was die Schutzwürdigkeit dieser Räume eindrucksvoll unterstreicht).	weiche Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert weder das Altgebiet Nr. 24 Gischow noch das WEG 35/18 Gischow. Die Bewertung und Einschätzung steht dem WEG 35/18 Gischow daher nicht entgegen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2249 c) Gegenstromprinzip Wiederholt haben Sie sich in Ihren Kommentaren zum 1. Beteiligungsverfahren auf das sog. Gegenstromprinzip bezogen (u.a. lfd.-Nr. 5175, Einwender Ident.-Nr. 2099). Gerade dieses kommt uns allerdings in Bezug auf Ihre Kommentierungen in den einzelnen Kap. für die Beteiligungsverfahren zu kurz und fehlt uns in der Gesamtabwägung. Zwar hat die Gemeinde angesichts der enormen Kosten für eine eigene Planung lediglich bisher für das Altgebiet Nr. 24 einen B-Plan aufgestellt und beschlossen (weitergehende Planungen für den angrenzenden Raum nach Süden wurden erst mit dem 1. Entwurf der Fortschreibung erforderlich und Aufstellungsbeschlüsse sind gefasst), jedoch darin in vielerlei Hinsicht gerade auf den nach Süden angrenzenden Raum Bezug genommen. So wurde umfänglich begründet, warum geplante WKA möglichst weit weg von diesem Bereich geplant werden sollen, warum die Anlagenhöhe zu begrenzen ist etc. Diese Erwägung sind keinesfalls in die Fortschreibung eingeflossen, womit das Planungsergebnis fehlerhaft ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Im konkreten Fall ist nicht erkennbar, welche Festsetzungen des Bebauungsplans der Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2243 Gegen die Ausweisung des Eignungsraumes 35/18 in der Gemeinde Gischow wenden wir uns hiermit nach wie vor aus nachfolgenden Gründen (die Einwendungen knüpfen an unsere Einwendungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren an, dort lfd.-Nr. 4578, Ident-Nr. 971): 1. Ausschlusskriterium landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit Stufe 4 (sehr hohe Schutzwürdigkeit): Im ersten Beteiligungsverfahren hatten sie auf unsere Einwendung insoweit erwidert, dass im Rahmen der Teilfortschreibung die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörde genutzt werden (Gutachterliche Landschaftsprogramm 2003) und eine Aktualisierung nur durch die Fachbehörde vorgenommen werden kann. Das ist insoweit korrekt und dagegen spricht auch nichts. Allerdings entspricht es einem allg. Rechtsgrundsatz, dass das, was offensichtlich ist, keines Beweises, hier im übertragenen Sinne keiner neuen Datengrundlage, bedarf. Wie bereits im ersten Beteiligungsverfahren von uns vorgetragen, ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im vorliegenden Fall ist der Windpark mit den Altanlagen und der zugehörigen technischen Infrastruktur im Bestand vorhanden. Die Überprüfung der Abgrenzung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume nach einem möglichen Rückbau der Anlagen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Die alleinige Rücknahme eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen hat auf die Abgrenzung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume keinen Einfluss. Es liegt daher kein Fehler in der Datengrundlage der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume vor. Das weiche Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" steht dem WEG 35/18 Gischow daher nicht entgegen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der südlich des Alteignungsraumes gelegene Freiraum 2392 ha groß (so die zuvor von Ihnen angeführte Datenlage aus 2003) der unmittelbar daran angrenzende Alteignungsraum Nr. 24 hingegen 142 ha. Mit der geplanten Aufhebung des zuvor genannten Alteignungsraumes überschreitet der zusammengefasste Freiraum dieser Gebiete damit die Grenze von 2400 ha. Das ist offensichtlich und ergibt sich zweifelsfrei aus der Altdatenlage, die Im Kartenportal des Landes hinterlegt ist (dort Größe des Freiraumes über den Pfad: Naturschutz, Landschaftsplanung, Landschaftsanalyse, Landschaftlicher Freiraum, Kernbereich landschaftlicher Freiraum und dann den Bereich südlich von Gischow auswählen; Größe des WEG: Landesentwicklung, RREP, regionale Freiraumstruktur, Windeignung). Unabhängig davon habe ich mir diese Zahlen nochmals von der für die Datenlage zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), bestätigen lassen (vgl. insoweit meine an das Amt mit Mail vom 02.05.2019 gestellt Anfrage (hier beigefügt als Anlage 1, dort Punkt 1) und die darauf erfolgte Antwort des LUNG vom 06.05.2019 (hier beigefügt als Anlage 2, dort ebenfalls Punkt 1). Bitte ignorieren Sie, dass ich in meiner Anfrage noch den neuen Eignungsraum als 34/16 bezeichnet habe. Gemeint ist von mir und dargestellt ist seitens des LUNG das WEG 35/18.	bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2244 2. Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha: Nachdem der Eignungsraum 35/18 nochmals in der örtlichen Lage verschoben wurde, unterschreitet er die Mindestgröße von 35 ha immer noch, da mit der Verschiebung in nördlicher Richtung des Eignungsgebietes, nunmehr der Mindestabstand von 2500 m zum Eignungsraum Lutheran unterschritten wird und nach Abzug der Überlappung, das WEG nur noch 29 ha groß ist (vgl. beigefügte Anlagen 1+2, dort jeweils die Punkte 2 und insbesondere die Karte des LUNG zu Punkt 2).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist eine Abwägung im Einzelfall hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums erforderlich. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Das WEG 35/18 Gischow ist größer als 35 ha und entfällt daher nicht. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2250 5. Schlussbemerkungen a) Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass technisch einfach zu ermittelnde Werte, wie z.B. die Abstandsgrenzen eines WEG (hier der Abstand zum WEG Lutheran) oder bei Behörden vorliegende Ornithologische Funddaten (Brutnachweise oder Totschlagfunde) nicht korrekt oder überhaupt nicht in die Planung/Abwägung aufgenommen wurden. b) Für uns ferner nicht begreiflich ist, warum nicht ähnlich wie bei anderen Infrastrukturmaßnahmen, die Eigentümer von für die WKA-Standorte benötigten Grundstücken, notfalls auch enteignet werden können (gesetzliche Grundlagen wären ggf. zu schaffen). So wie zum jetzigen Zeitpunkt bringen „windige Firmen“ mit ihren Angeboten für die Grundstücke, die nachvollziehbar kaum auszuschlagen sind, die Lager der Befürworter der Windkraft und die der Gegner vor Ort so weit auseinander, dass ein Frieden nachhaltig kaum wieder herzustellen ist. Würde eine Planung frei von den monetären Gesichtspunkten rein nach objektiven Kriterien erfolgen, müsste dies von jedem nachvollzogen werden können, der Preis für die Windkraft würde maßgeblich sinken (gezahlt würden nur der Bodenpreis und nicht die Gewinnchancen) und eines der Probleme des ländlichen Raumes wäre entschärft. Das Bürgerbeteiligungsgesetz jedenfalls hat den erhofften Erfolg nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		herbeigeführt.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Für Enteignungen zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht keine Rechtsgrundlage. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 803 Gemeinde Gischow	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2056 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Gischow lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gischow ab und erhebt Einwendungen. Begründung : Die Gemeinde Gischow befindet sich in der laufenden Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Im Gemeindegebiet gibt es einen gestreuten Rotmilanbestand. Fischadler und Weißstorch brüten ebenfalls knapp außerhalb der entsprechenden Abstandskriterien. Nach gegenwärtigem Planungsstand bleibt eine für die Windkraft zukünftig nutzbare Fläche übrig. Entsprechend der bisherigen Planungskriterien ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Bereich der nutzbaren Fläche kein Rotmilandichtezentrum laut Fachbeitrag Rotmilan ausgewiesen. Die Situation vor Ort und die Dichtebewertung des Rotmilanbestandes zeigt jedoch ganz deutlich, dass fast vollständig um das Gebiet herum Flächen mit hoher und mittlerer Habitat-Dichte vorhanden sind. Bei einer aus Sicht der Gemeinde Gischow notwendigen Neubewertung der Rotmilansituation unter Einbeziehung von mittleren bis geringen Habitat-Dichten in die Beurteilung, würde eine andere Gesamteinschätzung im Rahmen des Fachbeitrages Rotmilan notwendig werden. Dies sieht die Gemeinde Gischow als dringend notwendig an, um das Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz für den Rotmilan einhalten zu können. Im Altraum Nr. 24 Gischow wurden schon mehrere Schlagopfer von seltenen Vögeln gefunden, darunter auch ein Rotmilan. Eine neue Bewertung der Rotmilansituation würde vermutlich zu einem Ausschluss des geplanten Windkrafteignungsraumes 35/18 führen. Die Einführung der Beurteilung des Fachbeitrages Rotmilandichtezentren mag aus Gründen der Erhöhung der Planungssicherheit für den sehr unsteten Brutvogel sinnvoll erscheinen, ist aber bei einer zu alten Datengrundlage nicht oder nur bedingt anwendbar, wie das o.g. Beispiel im Bereich des Altgebietes Nr. 24 Gischow aufzeigt. Das mit dem Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochene Tötungsverbot des Rotmilans kann mit der gegenwärtigen Anwendung des Kriteriums Rotmilandichtezentrum nicht garantiert werden. Flächen mit mittlerer und geringer Habitatdichte müssen ebenfalls in den Ausschlussbereich für Windkrafteignungsgebiete einbezogen werden, um den Rotmilanschutzstatus gerecht zu werden. Denkbar ist auch eine regelmäßige Aktualisierung der Datengrundlage. Deshalb erwartet die Gemeinde Gischow eine Anpassung der Aussagen und der Handhabung zu den Kriterien der Rotmilandichtezenteren.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 803 Gemeinde Gischow	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2057 Die Schallemissionen werden im RREP WM gemäß der gültigen TA Lärm beurteilt. Die TA Lärm hat einen weit zurückliegenden technischen Stand. Die mit den modernen hohen Windkraftanlagen verbundenen Schallausbreitungen werden in der gültigen TA Lärm bisher nicht behandelt bzw. beurteilt. Durch die westliche Ausrichtung des vorhandenen und geplanten erweiterten Windkrafteignungsraumes 35/18 ist die Gemeinde besonders von den Schallemissionen einschließlich der bisher unberücksichtigten und ungeklärten Einflüsse des nachweislich vorhandenen Infraschalls betroffen. Welchen Einfluss Schallemissionen und deren Verwirbelungsauswirkungen erzeugen können, zeigt das Fotobeispiel in Anlage 1. Die Auswirkungen der bereits bekannten Infraschallbelastungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier wurden bisher nicht unabhängig untersucht und bewertet. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es zahlreiche Hinweise auf bestehende Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier. Nur weil bisher in Deutschland bisher keine Gesundheitsgefahren bekannt sind, bedeutet das nicht, dass keine Gesundheitsgefahren bestehen. Verdachtsmomente dafür äußern mittlerweile zahlreiche Wissenschaftler. Deshalb ist es im RREP WM notwendig, diese Situation und den Einfluss auf die Schutzgüter separat zu untersuchen. Das ist bisher nicht erfolgt und es fehlen entsprechende verbindliche Aussagen und Beurteilungen. Solange wie keine gesicherten Erkenntnisse dazu vorliegen, ist das RREP WM insgesamt unvollständig, unschlüssig und damit möglicherweise fehlerhaft. Wie bereits erwähnt, befindet sich die Gemeinde Gischow seit 2016 in der Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Mit der Anlage 2 übergeben wie hiermit gleichzeitig den gegenwärtigen Planungsstand zum Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Gischow und bitten um die entsprechende Anpassung des Windkrafteignungsraumes 35/ 18 im Entwurf des RREP WM. Anlagen : 1 - Foto Wirbelschleppen eines Windparkes 2 - Planungsstand TFP Windenergie Gemeinde Gischow (Stand Mai 2019)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 2412 9. WEG Gischow Nr. 35/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren ist das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEG) „Gischow“ (35/18) enthalten. Die Aufnahme des WEG Gischow begrüßen wir und weisen mit der vorliegenden Stellungnahme auf verschiedene Aspekte bezüglich möglicher Gebietserweiterungen hin. Dem beiliegenden Plan "Gebietsprüfung" (Anlage 9 1) sind die Abgrenzung des WEG Gischow sowie die Erweiterungsmöglichkeiten zu entnehmen. Insbesondere die Abgrenzung der Gebietskulisse in Richtung Süden eröffnet das Potenzial für Erweiterungen des Gebietes. Als maßgeblich für die Abwägungsentscheidungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) wurden in der Dokumentation, das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlung“ und das weiche Tabu-Kriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" genannt. Auf die jeweiligen Kriterien gehen wir im Folgenden ein. 9.1 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Wie im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme bereits erläutert, ist der Ansatz der Umfassung bei Altgebieten nicht an (ehemaligen) WEG-Grenzen festzumachen, sondern viel mehr am tatsächlichen Bestand und an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere der Aspekt der Anlagenhöhe, in Bezug auf die Entfernung, bedarf einer eingehenden Prüfung. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass eine 100 m hohe WEA mit einer 250 m hohen WEA gleich gestellt wird. Zudem kann eine zukünftige Bebaubarkeit von Gebieten mit planerischer Öffnungsklausel nicht garantiert werden oder ist aufgrund immissionsschutzrechtlicher Aspekte sogar faktisch unmöglich. Die Berücksichtigung von Altgebieten unter dem Aspekt der planerischen Öffnungsklausel führt so zu einer generellen Benachteiligung wesentlich weniger konfliktbelasteter Eignungsräume. Weiterhin scheint die Berücksichtigung von Altgebieten in Anbetracht des Planungshorizonts des zukünftigen RREP WM in Gänze als nicht zweckmäßig, da somit potenziell in naher Zukunft nicht mehr bestehende WEA unverhältnismäßig in der Planung des RPV WM Berücksichtigung finden. Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der RPV WM unserer Argumentation aus dem allgemeinen Teil zum Kriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlung“ folgt und eine bedingte Ausweisung im Falle einer nur hypothetisch möglichen Umfassung anwendet. Eine tatsächliche unverhältnismäßige	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden damit als Eignungsgebiet festgelegt. Andere Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Naturnahe Moore" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Süden nicht vollständig als Eignungsgebiet festgelegt, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Klein Niendorf entgegensteht. In Bezug auf die Ortslage Gischow steht das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" der vorgeschlagenen Erweiterung allerdings nicht entgegen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfassung wäre durch dieses Vorgehen ausgeschlossen. In der Abwägung zum Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wird für eine Bewertung einer Umfassung der Ortslage Gischow (siehe Anlage 9 2 „Umfassung Gischow“) durch das potenzielle WEG „Gischow“ (35/18) das Altgebiet Nr. 24 Gischow des RREP WM 2011 vollständig berücksichtigt. Hier befinden sich überwiegend sehr alte Windenergieanlagen, deren Rückbau in absehbarer Zeit wahrscheinlich und energiepolitisch sinnvoll ist. Die maßgeblichen Bestandsanlagen (E40 – NH 65 m, 0,6 MW) wurden bereits im Jahr 2000 in Betrieb genommen (siehe Anlage 9 1 „Gebietsprüfung“). Der Bestand über den Planungshorizont der Teilfortschreibung des RREP WM hinaus ist hochgradig unwahrscheinlich. Bauleitplanerische Aktivitäten zur Schaffung von Planungsrecht für einen Ersatz an gleicher Stelle sind aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung bei gleichzeitigem Vorhandensein wesentlich konfliktärmerer Flächen ebenfalls nicht angeraten und laufen mit großer Wahrscheinlichkeit spätestens auf Ebene der Genehmigungsplanung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Aspekte ins Leere. Allein die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung entsprechen schon heute nicht mehr ansatzweise den üblicherweise angewendeten Abstandsregelungen. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, bei der Festlegung des WEG Gischow auch die Situation des Altgebietes bezogen auf den Planungshorizont zu berücksichtigen. Mit Blick auf eine potenzielle Umfassung sind die frei werdenden Flächen im Altgebiet dem zukünftigen WEG Gischow, zuzuschreiben. Das könnte auch bedingt erfolgen. Die Nichtberücksichtigung der Situation in den Altgebieten würde zwangsläufig zu einer faktischen Verringerung der windenergetisch nutzbaren Fläche führen und damit dem Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entgegenlaufen. Weitere WEA im Altgebiet wurden 2009 bis 2011 errichtet (E70 – NH 64 m, 2,3 MW). Hier ist davon auszugehen, dass diese über den Planungshorizont des zukünftigen Regionalplans erhalten bleiben. Sie wurden daher in der beiliegenden Karte „Umfassung Gischow“ (Anlage 2) berücksichtigt. Unter Anwendung einer bedingten Ausweisung, sollte - für den Fall des frühzeitigen Rückbaus – jedoch auch die Betrachtung dieser WEA grundsätzlich entfallen. Das Altgebiet Nr. 23 des RREP WM 2011 ist in die weitere Betrachtung nicht einzubeziehen. Innerhalb eines 3 km Radius um den Ortsmittelpunkt von Gischow befinden sich ausschließlich Altanlagen aus dem Jahr 2002, mit 105 m Gesamthöhe (Enercon E40 – NH 65 m, 0,6 MW). Diese WEA werden mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb des Planungshorizonts zurück gebaut. Ein Ersatz steht entsprechend der Darstellung des Entwurfs zur 2. Beteiligung nicht zur Diskussion.	entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die verbleibende Windenergieanlage vom Typ Vestas V126 befindet sich in ausreichender Entfernung zur Gemeinde und ist als Einzelanlage grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Wie oben aufgezeigt, kann unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Ortslage Gischow zukünftig nicht von einer drohenden Umfassung ausgegangen werden. Die aufgeführte Einzelfallbetrachtung führt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet Gischow entsprechend der in der Anlage 9 1 dargestellten Fläche „Erweiterung 1“ vollständig auszuweisen ist. Ersatzweise ist mindestens eine bedingte Ausweisung der Fläche erforderlich. Im Rahmen der Bewertung einer potenziellen Umfassung wurde darüber hinaus der Ortsteil Klein Niendorf der Gemeinde Rom (siehe Anlage 9 3 „Umfassung Klein Niendorf“), betrachtet. Der geometrische Ortskern liegt im Bereich des Flurstücks 327/1, Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1. Der in der Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf vorgenommene Ansatz zur Beurteilung der Umfassung bemaß sich an einem Einzelgehöft im Außenbereich des Ortsteils Klein Niendorf (Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1, Flurstück 246/3). Die Bewertung ist damit methodisch fehlerhaft. Die Zuordnung des Gehöfts zum Innenbereich ist entsprechend der Abrundungssatzung der Gemeinde Rom für den Ortsteil Klein Niendorf (siehe Anlagen 9 4 und 9 5) ebenso fehlerhaft und führt zu einer Überbewertung der tatsächlichen Ausdehnung des Ortsteils. Selbst bei Berücksichtigung der westlichen Grenze des Altgebiets Nr. 24 („Gischow“) des RREP WM 2011 ist fast der gesamte südliche Potenzialsuchraum des 1. Entwurfs der Fortschreibung des RREP WM auszuweisen, ohne dass eine unzumutbare Umfassung im Bereich Klein Niendorf entstehen könnte (siehe Anlage 9 2). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind jedoch insbesondere die ausgedehnten Waldflächen östlich von Klein Niendorf, zwischen der Ortslage und dem potenziellen Erweiterungspotenzial, zu berücksichtigen. Wir bitten den Plangeber daher um entsprechende Prüfung und eine nachvollziehbare Dokumentation des Abwägungsergebnisses zu dieser Einzelfallentscheidung. 9.2 Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte i.V.m 2,5 km Abstand zu Windeignungsgebieten An dieser Stelle verweisen wir auf den allgemeinen Teil unserer Stellungnahme zu o. g. Kriterium (Kapitel 0.1.2). Folgende projektspezifische Argumente unterstreichen jedoch die mangelhafte Datenqualität der Bewertungsgrundlage und sollen daher hier nicht unerwähnt bleiben. Im WEG Gischow wurde eine Unterscheidung zwischen dem WEG und der potenziellen Erweiterungsfläche (siehe Anlage 9 1, Gebietsprüfung) durchgeführt, da sie lt. Plangeber "[…]	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt" seien. Diese Unterscheidung der Teilflächen wird durch das vermeintliche Dichtezentrum und eine in das Gebiet hineinragende Waldspitze begründet. Diese Argumentation ist in Gänze nicht nachvollziehbar. Das dargestellte Rotmilandichtezentrum wurde offensichtlich entlang des westlich verlaufenden Grünlandes gepuffert und über die östlich angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen hinaus bis in die Spitze des angrenzenden Waldes, vergrößert. Die Bewertung der Fläche ist für den Betrachter nicht nachvollziehbar, reicht die Fläche doch in ihrer Ausdehnung über verschiedenste Nutzungsarten, welche definitiv kein bevorzugtes Habitat eines Rotmilans darstellen. Zudem liegen unserem Unternehmen umfangreiche Detailuntersuchungen vor, welche weder im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, noch im Bereich der von Ackerflächen umgebenen Waldspitze lokalisierte Horste eines Rotmilans aufzeigen. Selbst wenn die Spitze des Waldes und das angrenzende „Dichtezentrum“ einen nicht bebaubaren Bereich innerhalb des WEG darstellen würden, ist von einer wahrnehmbaren Trennung nicht ansatzweise zu sprechen. Beiderseits der „trennenden“ Bereiche befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Auch Teile der als Dichtezentrum definierten Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der fragliche Bereich zerschneidet das Gebiet ca. um 150 Meter. Der gegenwertige Stand der Technik sieht, je nach Hersteller und Projektspezifika, einen technischen Sicherheitsabstand zwischen zwei Windenergieanlagenstandorten von ca. 2,5 bis 3,5 fachen des Rotordurchmessers (ca. 375 bis 525 Meter) vor. Eine optisch wahrnehmbare, räumliche Trennung würde durch die Dimension des nicht bebaubaren Bereichs auf keinen Fall stattfinden und ist als Argument nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus weicht der Plangeber in der Gesamtschau von der strikten Trennung von Teilflächen ab. Beispielsweise im WEG Nr. 23/18 „Wöbbelin“ betrachtete der RPV WM die Teilflächen des WEG als ein Gebiet. Dieses Vorgehen erachten wir als angemessen und zweckmäßig. Der Ansatz des 2,5 km Kriteriums zwischen dem geplanten WEG Gischow (35/18) und der angrenzenden südlichen Erweiterungsfläche aufgrund einer räumlichen Trennung von ca. 150 m ist hingegen nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher um die Erweiterung des WEG um die aufgezeigte Fläche gemäß Anlage 9 1 (Gebietsprüfung). Anlage(n) 9 1 Gischow - Gebietsprüfung 9 2 Gischow - Umfassung Gischow 9 3 Gischow - Umfassung Klein Niendorf 9 4 Gischow - "1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rom über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Niendorf" 9 5 Gischow - "2. Änderung der Satzung der Gemeinde Rom über die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Niendorf"	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 35/18 Gischow	lfd. DS-Nr.: 1895 4. Gischow (34/16) Die vorgenommene Flächenerweiterung bezüglich des Gebiets Gischow wird begrüßt. Es wird jedoch eine weitere Überprüfung entsprechend der beigefügten Karte (Anlage 4) angeregt. Insbesondere die derzeitige Begrenzung im nördlichen sowie im südlichen bzw. südwestlichen Bereich sind unter Berücksichtigung der Abstandskriterien nicht nachvollziehbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden damit als Eignungsgebiet festgelegt. Andere Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Waldflächen ab 10 ha" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Süden wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche zudem nicht vollständig als Eignungsgebiet festgelegt, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Klein Niendorf entgegensteht.
lfd. Ident-Nr.: 19 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 66 Stellungnahme zu WEG 36/1 Kreien Schutzgut: Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden gemäß neuester Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation WHO ist eine Lärmbelastung von nicht mehr als 45 Dezibel für den Menschen in Europa ohne Belang für die menschliche Gesundheit gerade noch vertretbar. Auf der Informationsveranstaltung der Firma UKA, welche in Planung ist für das o.g. Gebiet Windkraftanlagen zu bauen, ist nach deren Aussage und Schaubild eine Lärmbelastung von nur noch 45 Dezibel erst im unteren Teil von Kreien bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		optimalen Windverhältnissen ausgewiesen worden. Die Lärmbelastung in Wilsen ist deutlich höher als 45 Dezibel und somit nicht mehr ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Menschen ertragbar. Im Bereich Kreien - Rosenstraße, Lindenstraße, Schulstraße - ergibt sich noch eine weitere Problematik. Durch die spezielle Bebauung auf fast allen Grundstücken ist eine Lärmbelastung bis oder unter 45 Dezibel wahrscheinlich nicht zu erreichen. Die Wohnhäuser sind zur Straße hin gelegen, es folgt eine Art Innenhof und danach ist eine Bebauung mit Nebengelass, Scheunen, Schuppen etc. standard und auf fast allen Grundstücken anzutreffen. Durch diese spezielle Konstellation der Gebäudeverteilung wird der Schall ständig zwischen den Wohnhäusern und den Nebengelass-Gebäuden reflektiert. Lärm von Gartengeräten, von Musik, ja sogar von normal lauter Sprache ist für den direkten Nachbarn und teilweise sogar für den darauf folgenden Nachbarn nicht nur sehr gut zu vernehmen, sondern teilweise sogar störend. Bei der Lärmbelastung durch die geplanten Windräder wird dieses Phänomen mit absoluter Sicherheit auch auftreten und so für einen ständigen Lärmpegel oberhalb der gesundheitlich vertretbaren 45 Dezibel sorgen. Dies könnte und sollte durch ein entsprechendes Gutachten vor Ort überprüft werden, bevor gesundheitliche Störungen der Bewohner zu einem späteren Zeitpunkt zum tragen kommen.Lärmbelästigungen in einer Intensität von mehr als 45 Dezibel führen beim Menschen unter anderem zu Herz-/Kreislaufproblemen, zu Schlafstörungen und zu psychischen Probleme. Die Bevölkerung von Kreien und Wilsen ist, wie fast überall in Mecklenburg-Vorpommern, überaltert und hat schon ohne weitere gesundheitliche Belastungen genügend körperliche Probleme, mit denen sie fertig werden muss. Ich bitte um Berücksichtigung der obigen Ausführungen und um Prüfung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen im Gebiet WEG 36/1 Kreien.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 72 Hiermit möchte ich zu dem Raumentwicklungsprogramm und in besonderen zu den von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18 Stellung nehmen. Das Raumentwicklungsprogramm und insbesondere der Teilplan erneuerbare Energien hört sich ja erst mal ganz gut an.Seit Jahren beobachte ich die Entwicklung der riesigen Windparks die am Horizont immer näher rücken, fast der gesamte Westhorizont ist verbaut. Das ist also die verdichtung zur optimalen Nutzung der zu erstellenden Infrastruktur, ganze Landstriche werden zugebaut. Sicherlich ist der Klimaschutz notwendig. In unserem Bundesland	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird allerdings ein erheblicher Konflikt offensichtlich, der zwischen Arten und Biodiversität sowie Ökosystemschutz einerseits und Industrie andererseits!! Wir haben noch diese gossen unverbauten Flächen mit wenigen Einwohnern und sanftem Tourismus, die viel Lebensraum für verschiedenste andernorts bedrohte oder gar verschwundene Arten haben.In den 25 Jahren die ich hier lebe, bewusst in dieser "konfliktarmen Landschaft",habe ich dem subventioniert verschwindenden blühender Feldrändern, dem hemmungslosen subventionierten Maisanbau, der Ansiedelung industrieller Massentierhaltung mit all ihren Folgen (u.a.MRSA),und nicht zuletzt der Vergiftung unserer Lebenswelt mit angeblich unschädlichen und alternativlosen Insektiziden, Herbiziden usw. zusehen können. Unsere kleine Region hat sich, so gut es eben ging, dagegengestemmt, Hecken und Bäume gepflanzt, naturnahe Gärten angelegt. Nun also noch mehr riesige Windparks, und das bei dem aktuellen Massenaussterben (kann man auch vor der Tür beobachten), vor allem auch der Insekten. In einer wunderschönen, hügeligen, von vielbefahrenen Strassen, Hochspannungsleitungen und Massentourismus verschonten Landschaft Bitte erklären Sie mir, wie Sie darauf kommen das diese breiten Windradschneisen nicht wie riesige Schredder für ganze Schwärme von Fluginsekten, für die verschiedenen hier heimischen Fledermäuse und andere Flugtiere wirken. Und das zwischen verschiedenen, rundherum benachbarten Naturschutzgebieten, z.T in direkter Nachbarschaft, da werden die Wanderbewegungen ja systematisch verbaut und zur Todesfalle. Können Sie das wissenschaftlich widerlegen? Sie schaffen ja Tatsachen oder? Warum ist der Bebauungsplan der Windenergiefirma schon fertig? Wir, die hier lebenden Menschen, vor allem aber die Biodiversität, die vielleicht noch eine Chance hat, ein überaus wertvolles Refugium, benötigt dringend den Schutz der Regierenden und nicht die weitere Ausbeutung durch industrielle Großanlagen. Das geht völlig an den Zeichen der Zeit vorbei und dient nur der weiteren hemmungslosen Zerstörung unserer natürlichen Grundlagen. Hier geht es scheinbar wieder um "wenn das nicht hilft, dann mehr vom gleichen" und das war noch nie klug. Die neuen Entwicklungen im Artenschutz erfordern ein dringendes und kurzfristiges Umdenken, denn ohne Natur können wir nicht überleben. Energieautake Dörfer fördern, dezentrale Energieversorgung, Förderung der Bürger mit Solar und Photovoltaik, Biogas aus Fäkalien und kompostierbaren Abfällen, kleinteiliges Wirtschaften nach dem Vorbild der Natur und Energie sparen, sparen, sparen. Das hilft nicht dem Kapitalismus und der Grossindustrie aber wir könnten uns selber versorgen, eine Biodiversitätsreserve für viele und innovativer Vorreiter mit beispielhaften klein und mittleren Betrieben	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Quer denken ist das Gebot der Stunde. MV tut gut, gerade noch!	nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2154 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort, wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön, sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Daueremmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert	Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake	Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 155 WEG 36/18 Kreien Das Vorkommen wichtiger geschützter Biotope (z.B. naturnahe Moore) übt auf viele Vogelarten eine starke Anziehungskraft aus. So wird bereits jetzt von den Brutvorkommen mehrerer Kraniche im 500m Umfeld, mind. 1 Rotmilan, 1 Seeadler und 2 Weißstorchhorsten ausgegangen. Um artenschutzrechtliche Konflikt zu vermeiden, sollte dieses Gebiet aus der weiteren Planung gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 36/18 Kreien mit dem weichen Ausschlusskriterium "Naturnahe Moore" besteht nicht. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 36/18 Kreien mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 115 UKA Nord	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 234 Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme vom 17.10.2017 und zum Stand der naturschutzfachlichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Projektentwicklung GmbH & Co. KG		Untersuchungen mit dem Schwerpunkt auf Verdachtsvorkommen des Rotmilan im Eignungsgebiet für Windenergie Kreien Nr. 35/16. Abschlussbericht Großvogelkartierung 2018 mit diesem Schreiben übermitteln wir, die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord), dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) sowie dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) den gutachterlich nachgewiesenen Stand der avifaunistischen Untersuchungen mit dem Sachstand vom Juni 2018 im Eignungsgebiet für Windenergie Kreien Nr. 35/16. Mit Schreiben vom 17.10.2017 fassten wir bereits alle uns bis dahin vorliegenden Erkenntnisse zu Artvorkommen im Eignungsgebiet Kreien zusammen. Anlass war die zum damaligen Zeitpunkt kontrovers dargelegte Besiedlung durch relevante Arten im Umfeld des o.g. Eignungsgebietes mit Fokus auf der Regionalplanungsfortschreibung des RREP WM (Stand Entwurf Mai 2017) und unsere laufenden Genehmigungsverfahren für insgesamt 16 Windenergieanlagen, für die uns zwischenzeitlich die raumordnungsrechtliche Vereinbarkeit auch bestätigt wurde. Ein im Jahr 2017 besetzter Rotmilan-Horst in den „Kreiener Tannen" war bis dahin die einzige, durch das Büro für Ökologische Dienste Ortlieb gutachterlich verifizierte Reproduktionsstätte des Rotmilans in einem 2-km-Umfeld um das Eignungsgebiet. Durch Gutachten von BHF (Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, 2017) und SLF (Stadt Land Fluss mbB Hellweg & Höpfner, 2017) mit der Schwerpunktlegung auf umfangreiche Kartierergebnisse aus den Jahren 2013 bis 2017 von durch UKA beauftragte unabhängige Gutachter, die das Eignungsgebiet Nr. 35/16 inkl. Umfeld nach anerkannten wissenschaftlichen Methodenstandards im Hinblick auf die Präsenz von Groß- und Greifvogelarten kartierten, wurden die Auswirkungen des Besatzes auf unsere Planung von WEA im Umfeld bewertet („Horsterfassung und Besatzkontrolle, Ökologische Dienste Ortlieb", Stand: September 2017; „Analyse zu den Nahrungshabitaten des Rotmilans am Horststandort in den „Kreiener Tannen", BHF, Stand: April 2017). Nunmehr wurde durch UKA Nord eine erneute Horstsuche im 1-km-Umfeld um das geplante Windeignungsgebiet sowie Besatzkontrollen von April bis Juni 2018 veranlasst. Der Endbericht mit den Ergebnissen der laufenden Brutsaison ist diesem Schreiben in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis der Begehungen 2018 konnte festgestellt werden, dass der bislang bekannte und im Jahr 2017 besetzte Rotmilan-Horst in den „Kreiener Tannen" nicht mehr vorhanden ist, da sich dort jetzt ein Kahlschlag auf Flächen der Landesforst befindet. Unweit dieses altbekannten Horstes konnte gegenwärtig ein Besatz durch den Rotmilan im kleinen Waldstück nördlich der „Kreiener Tannen" in einem Abstand von > 1.000 m zu den geplanten WEA festgestellt	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Der Abstand von 1 km für den Rotmilan gemäß AAB-WEA (Teil Vögel, Stand: 01.08.2016) wird somit durch die Planung weiterhin eingehalten. Weder im „Sandbergsmoor", noch im „Wilsener Wald" konnten im Rahmen der Begehungen 2018 Hinweise auf vom Rotmilan besetzte Horste erbracht werden Anlage Abschlussbericht zur Horstsuche und Besatzkontrolle im „Windenergieprojekt Vietlübbe Kreien" 2018 (Ökologische Dienste Ortlieb, 03.07.2018)	
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3206 3. Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau von Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Die bis jetzt nur gering verschmutzte Luftatmosphäre lässt Bewohner und Touristen einen grandiosen Sternenhimmel erblicken. Die vielen grellrot blinkenden Hinderniskennzeichen der Windenergieanlagen stören diese einzigartige Atmosphäre. Ebenfalls geht ein ungutes Gefühl von derartigen Giganten aus, die sich zudem bei Wind mit ihren riesigen Flügeln bewegen. Die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen und deren über 5 m breite Zuwege versiegeln wertvolle Ackerböden, die zur Nahrungsmittelproduktion aller dienen, auf ewig. Ebenfalls gehen Gefahren wie die Verseuchung der Böden bei möglichen Havarien der Windenergieanlagen einher. Forderung: Schutz der Ackerböden, die die Nahrungsmittelsicherung aller bedeuten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3212 5. Gefahrenpotenzial Aufgrund des industriellen Charakters von modernen Windkraftanlagen und den möglichen Havarien dieser Anlagen gehen massive Gefährdungen für das Grundwasser aus. Besonders bei Öl-Leckagen und Bränden (z.B. verursacht durch Blitzschlag) ist davon auszugehen, dass stark toxikologische Stoffe Einzug in den Boden halten und somit in das Trinkwasser gelangen können. Einige Windeignungsgebiete befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Unfällen mit Windkraftanlagen. Hierbei kam es neben Eiswurf zu herabstürzenden Teilen beispielsweise durch das Bersten von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotoren bis hin zum Abbruch ganzer, tonnenschwerer Rotorblätter und dem Kollaps kompletter Windkraftanlagen. Forderung: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in unserer Region ist von der Etablierung industrieller, offener Windkraftgebiete mit allen möglichen Folgen und erheblichen Gefahrenpotentialen für die Bevölkerung und die Natur abzusehen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3209 4. Natur- und Artenschutz Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in unserer Gemeinde immer wieder besondere Vogelarten, z. B. Rotmilane und Weißstörche auf und in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen der Windeignungsgebiete, beobachten. Zudem verweilen viele Graue Kraniche den Sommer über in unserer Gemeinde. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow befindet sich ein Vogelschutzgebiet. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 36/18 Kreien/Gehlsbach befindet sich ein Fledermausbunker mit einer sehr großen Fledermauskolonie. Bei der Nahrungsbeschaffung der einzelnen Arten und dem sich teilweise vollziehenden Vogelzug bleibt zu befürchten, dass die Vögel und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermäuse zu nahe an die in der Nachbarschaft befindlichen Windkraftanlagen geraten und hier durch Einwirkung der Rotorblätter zu Tode kommen. Auch hier würde sich die Tötungswahrscheinlichkeit bereits geschützter Arten erhöhen, was zu einer Schwächung des Fortbestandes führen kann. Forderung: Keine Errichtung von artgefährdenden Windkraftanlagen in der Nähe von bestehenden Vogelschutzgebieten und in Gebieten, in den der Rotmilan ansässig ist.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das WEG 36/18 Kreien zu erwarten. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 36/18 Kreien sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3218 7. Tourismus In der Sommersaison verweilen Touristen im Randbereich des Haupturlaubsgebietes der Mecklenburger Seenplatte, also in unseren Gemeinden. Besucher der Ferienunterkünfte unserer Gemeinden fühlen sich von den bereits bestehenden Windenergieanlagen gestört. Wenn diese Besucher nach Bau weiterer Windenergieanlagen in den nächsten Jahren wegen Unattraktivität der Region ausbleiben, gehen viele Arbeitsplätze verloren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3200 Mit diesem Schreiben nehme ich Stellung zur Ausweisung der Windeignungsgebiete Klein Dammerow 37/18, Kreien/Gehlsbach 36/18, Barkow/Kritzow 39/18 (Erweiterung). 1. Privilegierung der Windkraft Mit dem derzeit privilegierten Bau von Windkraftanlagen nach §35 BauGB erhalten Einzelne das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig, mitunter aus rein monetären Überlegungen heraus, massiv zu verändern und zu zerstören. Die hier übertragene Verantwortung auf einen Einzelnen erscheint gemessen an den möglichen Folgen auf den Rest der ansässigen Bevölkerung als sehr unverhältnismäßig. So ist durch die Privilegierung der Wille der ansässigen Bevölkerung einer Entscheidung eines Einzelnen untergeordnet, was undemokratisch ist und sich nicht mit unserem demokratischen Grundsystem deckt. Daran ändert auch das BüGembeteilG M-V wenig. Forderung: Die Privilegierung der Windkraft dahingehend, dass Einzelne über das Wohl und Unwohl großer Bevölkerungsteile entscheiden können, ist undemokratisch und daher aufzuheben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3203 2. Gesundheit Derzeitige Lärmprognoseverfahren nach TA-Lärm und BimSchG erfassen den niederfrequenten Schall und den Infraschall, ausgehend von modernen Windkraftanlagen, nur teilweise oder gar nicht. Da sich jedoch die Erkenntnis über die krank machende, als auch schädigende Wirkung von niederfrequentem Lärm und Infraschall, verursacht von Windkraftanalagen auf umliegende Anwohner, immer mehr bestätigt, ist diesem Aspekt mit einer entsprechenden Abstandsregelung zwischen Windkraftanlagen und jeglicher Wohnbebauung (auch Aussiedlungen) Rechnung zu tragen. Um auf der sicheren Seite zu bleiben und jegliche Gefährdung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, werden sogar 3 km Abstand für eine Windenergieanlage empfohlen. In unseren Gemeinden herrscht den größten Teil des Jahres Westwind, das laute Rauschen, das durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, würde Bewohner in östlicher Richtung solcher Anlangen fast ganzjährig beeinträchtigen. Forderung: Da die ausgewiesenen Windeignungsgebiete den zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Abstand von 3km zu Wohnbebauung (auch Einzelgehöfte) teilweise unterschreiten ist von einer Ausweisung von Windeignungsgebieten an solchen Standorten abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3215 6. Immobilien Schon alleine die Planung und Ausweisung von Windeignungsgebieten wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Auch das von vielen praktizierte Modell der Altersvorsorge auf Basis einer eigenen Immobilie wird so nicht tragen und die Zunahme der Altersarmut weiter begünstigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Forderung: Keine Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand unter 3km zu Wohnbebauungen, um so den einhergehenden Wertverlust auf unter 10% zu begrenzen.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3221 8. Versorgungssicherheit Strom aus Windkraft kann nicht bedarfskonform erzeugt werden, sondern hängt vom Vorhandensein entsprechender Windverhältnisse ab. Die sich heute bereits abzeichnenden und in Zukunft in noch stärkerem Maße zu erwartenden Differenzen zwischen erzeugtem und benötigtem Strom führen zunehmend zu Netzüberlastungen. Flauten können nicht ohne konventionelle Kraftwerke, die in der Lage sind, Strom nach Bedarf zu erzeugen, überbrückt werden, auch können Spannungsspitzen nach oben nur so wirkungsvoll begrenzt werden. Was dies für die vorhandenen Stromnetze und die Versorgungssicherheit der Region bedeutet ist nicht abzuschätzen. Forderung: Keine Förderung von weiteren Windkraftanlagen, da die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Versorgungssicherheit damit nicht gewährleistet werden kann und die Netzstabilität sonst noch weiter leidet. Die Schäden die solche Windenergieanlagen an Mensch und Natur entstehen lassen, sind unvorhersehbar, irreversibel und werden noch viele Generation belasten! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 356 5.) Die planerische Koordinierung der einzelnen Windeignungsgebiete in MV untereinander, sowie übergreifend zum benachbarten Bundesland Brandenburg, ist in vielen Punkten unvollständig. So sind z.B. die Eignungsgebiete 38/18 und 37/18 in der Karte des UVP-Berichtes zum Windpark Kreien (36/18) überhaupt nicht erfasst und im Bericht so gut wie nicht erwähnt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplanes „Prignitz-Oberhavel" des Landes Brandenburg wurde das Windeignungsgebiet Krempendorf - Meyenburg wegen seiner Nähe zum NSG „Marienfließ" aus naturschutzfachlichen Gründen aufgegeben. Die gleichen Gründe werden für das Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn in MV, nur wenige Kilometer weiter, als unrelevant dargestellt. Fazit: Die Gemeinde Ganzlin versagt die Zustimmung zu den o.g. Windeignungsgebieten, so lange die in 1.) bis 5.) dargestellten Gründe nicht geklärt sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden vorhandene oder geplante Windparks in benachbarten Planungsregionen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 198 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 696 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN- ID 2539-301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und	v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und	gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 36/18 Kreien kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden.	begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 200 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3188 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §1 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln. Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 220 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 673 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der 'Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN- ID 2539¬301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis	26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen	Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 36/18 Kreien kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden.	Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 641 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §-I. (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt.	erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 323 Gemeinde Siggelkow	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 855 Die Gemeindevertreter sprechen sich gegen eine Erweiterung der an das Gemeindegebiet angrenzenden Windeignungsgebiete Parchim (34/18), Gischow (35/18) und Kreien (36/18) aus. Wir sind der Meinung, dass · das bestehende Windeignungsgebiet Parchim-Ost und die damit einhergehenden Umspannwerke die Bewohner des Gemeindegebietes (im speziellen des Ortsteils Neuburg) schon jetzt über das zumutbare belasten. · sich neben den optischen und akustischen ‚Nebenwirkungen' immer mehr Krankheiten wie Epilepsie, Krebs und psychische Erkrankungen im genannten Gebiet zeigen. · für jene, die nach Parchim fahren, das Lichtspiel jetzt schon beängstigend ist. Die im Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim beauflagte bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bis heute nicht realisiert. · es bis heute keine Versuche der Betreiber gab, die Betroffenen für die Beeinträchtigungen zu entschädigen. · die erarbeitete Bürger(Gemeinde)beteiligung an "Gemeinde-Windrädern" sich seit mehreren Jahren als eine Irrfahrt der Investoren darstellt. · der weitere Ausbau nachweislich zur Enteignung der Anlieger führt und der Stärkung des ländlichen Raumes entgegenwirkt. · die in unserem Gemeindegebiet (noch) vertretenen Rotmilane nicht nur in ‚Dichtezentren` schützenswert sind. · Flächen in der Nähe der vorhandenen Gewässer durchaus als Rastflächen genutzt werden. · die Betrachtung der Wohnfunktion der im Gemeindegebiet lebenden Menschen für uns von erheblicher Bedeutung ist. Grundsätzlich möchten wir Sie bitten, den weiteren Ausbau auf ein Minimum zu begrenzen. Denn: „Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur." (Reinhold Messner)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 36/18 Kreien (gering bis mittel - Stufe 1) und dessen weiteren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 435 Bürgerinitiative Natur Pur-Gehlsbachtal	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 1145 Antrag auf Aussetzung Genehmigungsverfahren Windeignungsgebiet 36/18 Kreien — Vietlübbe Hiermit stellen wir, die BI Natur Pur-Gehlsbachtal den Antrag auf Aussetzung des o.g. Verfahrens. Begründung: Aufgrund zahlreich vorkommender Fischadler wurde durch Ornithologen im oben genannten Gebiet eine Nisthilfe errichtet. Anfang 2018 hat die Firma UKA Rostock in unmittelbarer Nähe ein Vergrämungsmast aufgestellt. Aus diesen ertönen in regelmäßigen Abständen laute Geräusche, die bis zur nächsten Ortschaft zu hören sind. Mehrere Medien berichteten bereits ausführlich darüber. Nach unserer gemeinsamen Auffassung ist dadurch eine neutrale Beurteilung der vorkommenden Vogelarten gar nicht möglich. Demzufolge sind die Gutachten der UKA nicht aussagekräftig. Wir fordern den sofortigen Abbau des Vergrämungsmastes. Danach bedarf es einer 1 jährigen Ruhephase um den eindeutigen Vogelbestand in diesem Gebiet zu ermitteln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 439 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2760 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort, wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen. Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr. Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Daueremmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale	Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2676 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 36/18 Kreien 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Anpassung des Eignungsgebietes an das (s. Karte 12) für Naturschutz und Landschaftspflege (LEP) 7,1 % Kriterium „500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege" im Süden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im südlichen Teil des WEG 36/18 Kreien tritt eine Überlagerung mit dem Restriktionskriterium 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten (NSG) auf. Das NSG Gehlsbachtal ist in diesem Abschnitt als schmale Bachniederung ausgeprägt, es bleibt ein mittlerer Abstand von ca. 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da nicht zu erwarten ist, dass wesentliche Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigt werden. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Ludwigslust-Parchim	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3058 Windeignungsgebiet Nr. 36/18 Bezeichnung: Kreien Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 36-18 Kreien Rotmilan Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 36-18 Kreien Rotmilan	
lfd. Ident-Nr.: 802 Gemeinde Gehlsbach	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2121 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Gehlsbach lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gehlsbach ab und erhebt Einwendungen. Begründung: Die Gemeinde Gehlsbach hat sich bereits mehrfach gegen den Entwurf des RREP WM ausgesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass der geplante Windkrafteignungsraum 36/18 Kleien vor allem aus naturschutzrechtlichen Belangen ungeeignet ist. Mehrere schützenswerte Tierarten profitieren von diesem besonderen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturraum. Dazu gehören z.B. der Seeadler, der Fischadler, der Rotmilan, der Schwarzmilan, die Wiesenweihe, die Kornweihe, verschiedene seltene Fledermausarten und der Kranich. Nicht alle Tierarten sind in der planerischen Beurteilung des RREP WM aufgenommen worden, müssen aber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes behandelt werden. Weil der Seeadler und der Rotmilan Gegenstand der planerischen Bewertung des RREP WM sind, haben sich die Gemeinde Gehlsbach und die Gemeinde Kreien entschlossen, das Computer und Umweltbüro Dr. Klaus-Dieter Feige aus Matzlow mit detaillierten Untersuchungen zum o.g. Sachverhalt zu beauftragen. Detaillierte Endergebnisse liegen erst Ende September vor und werden dann nachgereicht (Zwischenbericht siehe Anlage). Besonderer Hintergrund ist der 6-km Prüfradius zu einem bekannten bestehenden Seeadlerhorst im Bereich Hof Kreien. Es kann bisher nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass das Seeadlerpaar den geplanten Windkrafteignungsraum 36/18 zur Nahrungssuche umgeht, wie ein potentieller Investor für das Windkrafteignungsgebiet behauptet, dies aber bisher nur am Schreibtisch geschlussfolgert und nicht untersucht hat. In unmittelbarer südlicher Lage an den Windkrafteignungsraum 36/18 schließt sich das Naturschutz-und FFH-Gebiet Gehlsbachtal an den geplanten Windpark an. Der Seeadler wurde dort regelmäßig gesichtet. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass das Tötungsverbot für den Seeadler durch das Windkrafteignungsgebiet 36/18 nicht eingehalten werden kann und somit dort keine Windkraftnutzung stattfinden kann. Im Jahr 2018 wurde ein Jungadler als Bruterfolg des Seeadlerpaares neu beringt. Dafür besteht mindestens ein 5-jähriger Schutzstatus für das betreffende Gebiet. Das Computer und Umweltbüro Dr. Klaus-Dieter Feige kommt in einem bereits 2017 für das betreffende Gebiet erstellten Fachbeitrag Artenschutz im Ergebnis von geführten Feldbeobachtungen eindeutig zu der Auffassung, dass von einer erhöhten Rotmilandichte auszugehen ist. Diese Feststellung widerspricht damit eindeutig den Beurteilungen im Fachbeitrag Rotmilandichtezentren des aktuellen Entwurfes des RREP WM. Neben dem bisher bekannten Rotmilanhorst knapp außerhalb des 1.000 m Schutzbereiches gibt es wiederum Erkenntnisse für ein bis zwei weitere Brutstätten in einem dichteren Abstand zum Windkrafteignungsgebiet 36/18. Diese Daten sind bisher nicht in der Erarbeitung für den Fachbeitrag Rotmilan berücksichtigt worden. Bei einer größeren Datendichte hätte die Ausweisung im Fachbeitrag zu einem anderen Ergebnis führen müssen, mit entsprechender Ausschlusswirkung für das geplante Gebiet 36/18. Die Einführung der Beurteilung des Fachbeitrages	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilandichtezentren mag aus Gründen der Erhöhung der Planungssicherheit für den sehr unsteten Brutvogel sinnvoll erscheinen, ist aber bei einer zu alten Datengrundlage nicht oder nur bedingt anwendbar, wie unsere aktuelle Lage im Bereich Kreien aufzeigt. Das mit dem Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochene Tötungsverbot des Rotmilans kann mit der gegenwärtigen Anwendung des Kriteriums Rotmilandichtezentrum nicht garantiert werden. Flächen mit mittlerer und geringer Habitatdichte müssen ebenfalls in den Ausschlussbereich für Windkrafteignungsgebiete einbezogen werden, um den Rotmilanschutzstatus gerecht zu werden. Denkbar ist auch eine regelmäßige Aktualisierung der Datengrundlage. Die vorliegenden Daten wurden i.W. 2014 erhoben und das Beispiel in der Nachbargemeinde Kreien zeigt, dass eine Bewertung zum gegenwärtigen Stand die geplante Windkrafteignungsfläche 36/18 als nicht geeignet aufgezeigt. Welcher Druck seitens der Investoren und Windkraftbetreiber entfaltet wird, um die Windkraftnutzung auf schon gesicherten Pachtflächen ohne Bauleitplanung auch vor Abschluss der Gesamtplanung zum RREP WM zu ermöglichen, zeigen die in der Presse jüngst bekannt gewordenen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer gegen die Naturraumnutzung gerichteten Vergrämungsanlage im südlichen Randbereich des geplanten Windkrafteignungsgebietes 36/18 Kreien. Damit wird die politisch gewollte Nutzung der Windkraft gegen die allgemeinen Forderungen der betroffenen Bürger mit Druck durchgesetzt. Die bisher allgemein positive Einstellung zur Windkraftnutzung wird damit gegen den Bürgerwillen für einen umsichtigen Einsatz der Windkraft, zu Gunsten der Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen Einzelner bei Vernachlässigung von Mensch, Tier und Natur fahrlässig aufs Spiel gesetzt. Die Gemeinde Gehlsbach spricht sich erneut gegen die Ausweisung des geplanten Windkrafteignungsraumes 36/18 Kreien aus und erwartet, dass diese Fläche aus dem Entwurf des RREP WM gestrichen wird.	Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 804 Gemeinde Kreien	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2120 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Kreien lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kreien ab und erhebt Einwendungen. Begründung: Die Gemeinde Kreien macht seit einigen Jahren im Zusammenhang mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der laufenden Planung zum Entwurf des RREP WM darauf aufmerksam, dass der geplante Windkrafteignungsraum 36/18 Kreien vor allem aus naturschutzrechtlichen Belangen ungeeignet ist. Mehrere schützenswerte Tierarten profitieren von diesem besonderen Naturraum. Dazu gehören z.B. der Seeadler, der Fischadler, der Rotmilan, der Schwarzmilan, die Wiesenweihe, die Kornweihe, verschiedene seltene Fledermausarten und der Kranich. Nicht alle Tierarten sind in der planerischen Beurteilung des RREP WM aufgenommen worden, müssen aber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes behandelt werden. Weil der Seeadler und der Rotmilan Gegenstand der planerischen Bewertung des RREP WM sind, haben sich die Gemeinde Kreien und die Gemeinde Gehlsbach entschlossen, das Computer und Umweltbüro Dr. Klaus-Dieter Feige aus Matzlow mit detaillierten Untersuchungen zum o.g. Sachverhalt zu beauftragen. Detaillierte Endergebnisse liegen erst Ende September vor und werden dann nachgereicht (Zwischenbericht siehe Anlage). Besonderer Hintergrund ist der 6-km Prüfradius zu einem bekannten bestehenden Seeadlerhorst im Bereich Hof Kreien. Es soll unter anderem geklärt werden, wo die Nahrungshabitate des Seeadlers wirklich liegen, um entsprechende Schlussfolgerungen auf die Folgen des geplanten Windkraftausbaus im beantragten Gebiet treffen zu können. Möglicherweise ist die Nutzung bzw. Ausweisung des geplanten Eignungsraumes 36/18 des gegenwärtigen Entwurfes des RREP WM dadurch neu zu überdenken bzw. zu streichen. Es kann bisher nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass das Seeadlerpaar den geplanten Windkrafteignungsraum 36/18 zur Nahrungssuche umgeht, wie ein potentieller Investor fiir das Windkrafteignungsgebiet behauptet, dies aber bisher nur am Schreibtisch geschlussfolgert und nicht untersucht hat. In unmittelbarer südlicher Lage an den Windkrafteignungsraum 36/18 schließt sich das NSG und FFH-Gebiet Gehlsbachtal an den geplanten Windpark an. Der Seeadler ist schon vielfach im NSG Gehlsbach beobachtet worden, so dass zumindest die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gehlsbachtal zur Nahrungssuche angeflogen wird. Das langgestreckte Gehlsbachtal ist ein vielfältiger, interessanter und in unmittelbarer Nähe zum Windkraftvorhabengebiet gelegener Naturraum. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass das Tötungsverbot für den Seeadler durch das Windkrafteignungsgebiet 36/18 nicht eingehalten werden kann und somit dort keine Windkraftnutzung stattfinden kann. Im Jahr 2018 wurde ein Jungadler als Bruterfolg des Seeadlerpaares neu beringt. Dafür besteht mindestens ein 5-jähriger Schutzstatus für das betreffende Gebiet. Das Computer und Umweltbüro Dr.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Seeadlers kommt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Klaus-Dieter Feige kommt in einem bereits 2017 für das betreffende Gebiet erstellten Fachbeitrag Artenschutz im Ergebnis von geführten Feldbeobachtungen eindeutig zu der Auffassung, dass von einer erhöhten Rotmilandichte auszugehen ist. Diese Feststellung widerspricht damit eindeutig den Beurteilungen im Fachbeitrag Rotmilandichtezentren des aktuellen Entwurfes des RREP WM. Der Inhalt der Aussagen deutet darauf hin, dass der Umgang mit der Bewertung der Rotmilandichte im Planungsbereich anders vorgenommen werden muss. Damit stehen die Aussagen auch im Widerspruch zum Entwurf des aktuellen RREP WM, in dem der Planungsbereich zwischen Wilsen und Kreien zwar mit einer „mittleren Dichte" in der entsprechenden Karte benannt ist, aber in der Karte Dichtezentren mit einer komplett „weißen Fläche" belegt ist. Das ist unverständlich, denn bei der nachgewiesenen Rotmilanaktivität in dem Gebiet ist eine „weiße Fläche" nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde zweifelt deshalb die vorgenommene Abbildung der Rotmilansituation an und erhebt entsprechend Einwendungen dagegen, bis die Situation durch die beauftragten Nachuntersuchungen abgeschlossen ist. Neben dem bisher bekannten Rotmilanhorst knapp außerhalb des 1.000 m Schutzbereiches gibt es wiederum Erkenntnisse für ein bis zwei weitere Brutstätten in einem dichteren Abstand zum Windkrafteignungsgebiet 36/18. Diese Daten sind bisher nicht in der Erarbeitung für den Fachbeitrag Rotmilan berücksichtigt worden. Bei einer größeren Datendichte hätte die Ausweisung im Fachbeitrag zu einem anderen Ergebnis führen müssen, mit entsprechender Ausschlusswirkung für das geplante Gebiet 36/18. Die Einführung der Beurteilung des Fachbeitrages Rotmilandichtezentren mag aus Gründen der Erhöhung der Planungssicherheit für den sehr unsteten Brutvogel sinnvoll erscheinen, ist aber bei einer zu alten Datengrundlage nicht oder nur bedingt anwendbar, wie unsere aktuelle Lage im Bereich Kreien aufzeigt. Das mit dem Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochene Tötungsverbot des Rotmilans kann mit der gegenwärtigen Anwendung des Kriteriums Rotmilandichtezentrum nicht garantiert werden. Flächen mit mittlerer und geringer Habitatdichte müssen ebenfalls in den Ausschlussbereich für Windkrafteignungsgebiete einbezogen werden, um den Rotmilanschutzstatus gerecht zu werden. Denkbar ist auch eine regelmäßige Aktualisierung der Datengrundlage. Die vorliegenden Daten wurden i.W. 2014 erhoben und das Beispiel in Kreien zeigt, dass eine Bewertung zum gegenwärtigen Stand die geplante Windkrafteignungsfläche 36/18 als nicht geeignet aufgezeigt. Welcher Druck seitens der Investoren und Windkraftbetreiber entfaltet wird, um die Windkraftnutzung auf schon gesicherten Pachtflächen ohne Bauleitplanung auch vor	der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abschluss der Gesamtplanung zum RREP WM zu ermöglichen, zeigen die in der Presse jüngst bekannt gewordenen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer gegen die Naturraumnutzung gerichteten Vergrämungsanlage im südlichen Randbereich des geplanten Windkrafteignungsgebietesb36/18 Kreien. Die Gemeinde Kreien spricht sich gegen diese Praxis aus und verurteilt das Verhalten der potentiellen Investoren. Die Gemeinde Kreien spricht sich erneut gegen die Ausweisung des geplanten Windkrafteignungsraumes 36/18 Kreien aus und erwartet, dass diese Fläche aus dem Entwurf des RREP WM gestrichen wird.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2413 10. WEG Kreien Nr. 36/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Kreien (Nr. 36/18) mit einer Größe von ca. 182 ha als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen. Die UKA Nord hat unter Berücksichtigung der vom Planungsverband festgelegten Kriterien die Gebietskulisse bewertet (siehe Anlage 10 1) und sieht keinen erneuten Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Gebietszuschnitt. Parallel zur Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogrammes hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG zwei Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 14 Windenergieanlagen (Antrag I AZ: StALU WM-51c-5711.0.162-76075, Antrag II AZ: StALU WM-51-4579-5711.II.1.6.2-76075) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Während der am 03.04.2019 abgeschlossenen öffentlichen Auslegung der eingereichten Antragsunterlagen wurden keine Einwände vorgetragen, sodass der anberaumte Erörterungstermin mit der Bekanntmachung vom 08.04.2019 vom StALU WM abgesagt wurde. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die nahezu beendet ist, hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur raumordnerischen Zulässigkeit der 14 Anlagen positiv Stellung genommen (Stellungnahme vom 06.04.2017, AZ 210-366.03.03-02/16, Stellungnahme vom 23.11.2018, AZ 110.366.03.03-27/18 und Stellungnahme vom 14.12.2018, AZ 210-366.03.03-24/17). Allgemein wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bislang keine unüberwindbaren Sachverhalte vorgebracht, sodass wir in Kürze mit dem Erhalt einer Genehmigung rechnen. Aufgrund der uns bekannten Stellungnahmen aus den o .g. Genehmigungsverfahren sowie durch unser Unternehmen beauftragte Gutachten und Untersuchungen ist das geplante Eignungsgebiet vollumfänglich windenergetisch nutzbar. Wir befürworten daher ausdrücklich die Aufnahme des geplanten Windeignungsgebiets 36/18 in den kommende Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM. Im Rahmen der Projektentwicklung beauftragt UKA Nord darüber hinaus bereits	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		seit 2012 regelmäßig naturschutzfachliche Untersuchungen durch unabhängige Gutachter. Seit 2013 finden jährliche Horsterfassungen und Besatzkontrollen im und um das Gebiet statt, so dass unserem Unternehmen umfängliche Erkenntnisse zur faunistischen Situation vorliegen. Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt: • 2012 Ökologische Ersteinschätzung [SLF] • 2013 Horsterfassung und Besatzkontrolle [SLF] • 2014 bis 2015 Brut- Zug- und Rastvogelkartierungen [SLF] • 2015 Horsterfassung und Besatzkontrolle [SLF] • 2015 bis 2016 Fledermauserfassungen [Koch] • 2016 Horsterfassung und Besatzkontrolle [SLF] • 2017 Horsterfassung und Besatzkontrolle [Ortlieb] • 2018 Horsterfassung und Besatzkontrolle [Ortlieb] • 2018 Nahrungshabitatanalysen Seeadler [BHF & SLF] • 2018 Nahrungshabitatanalyse Rotmilan [BHF] • 2019 Horsterfassung und Besatzkontrolle [Ortlieb] Die vorliegenden umfassenden Untersuchungen und Gutachten bestätigen die Eignung des WEG Kreien und die Vereinbarkeit von Natur- und Klimaschutz an diesem Standort. Bei Bedarf sind wir gerne bereit, dem Planungsverband Westmecklenburg die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Anlage(n) 10 1 Kreien – Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2375 36/18 Kreien Soweit dem NABU bekannt ist in dem WEG die Planung für konkrete WEA schon gestartet. Der NABU hat im März 2019 vorab Stellung beim zuständigen StALU genommen (siehe Anhang 5). Der NABU geht derzeit auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von einer erheblichen Betroffenheit der Arten Rotmilan und Kranich aus. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor nur 500 m von WEG entfernt, dieser Abstand ist auf mindesten 1.200 m zu vergrößern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 36/18 Kreien sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 2578 10. WEG 36/18 Kreien bzw. Generelles zu den Themen Fledermausschutz und Moorschutz: In diesem potentiellen Windeignungsgebiet befinden sich aktuell insgesamt 14 Windenergieanlagen (Gesamthöhen von 221 m, 223 m und 226 m) im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Anträge zu Windkraftanlagen in „Vietlübbe I“ und „Vietlübbe II“, Aktenzeichen: StALU WM-51c-5711.0.162-76075 und StALU WM-51-4579-5711.II.1.6.2-76075). Zum Genehmigungsverfahren ohne raumordnerisch abgeschlossene Prüfung des WEG 36/18 hat sich der BUND kritisch geäußert. Gegenstand der Antragsunterlagen ist u.a. das Gutachten „Erfassung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermauszönose im Raum Vietlübbe - Kreien“, woraus folgende Abbildung (S. 56) stammt: Der Konflikt mit bedeutsamen Fledermausquartieren wird deutlich (schraffierte Flächen). Sich erst auf der Genehmigungsebene mit dem Thema Fledermausschutz zu befassen, ist u.E. nicht ausreichend bzw. zu spät. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Abschaltzeiten, stellen in einem solchen Fall die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage deutlich in Frage. Bereits auf raumplanerischer Ebene sind bedeutsame Fledermausvorkommen bzw. Schwerpunkte zu analysieren und vor Windkraftanlagen von vornherein zu schützen. Wir fordern ähnlich dem Fachbeitrag Rotmilan auch einen Fachbeitrag zu Schwerpunktvorkommen von Fledermäusen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fällt zudem auf, dass das potentielle Windeignungsgbiet teilweise in der Moorfläche Nr. IB-203 (und auch ggf. Moorfläche Nr. 85-107) des Moorschutzkonzeptes liegt und für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen diese Moorstandorte teilweise überbaut werden sollen. Die Festlegung von „naturnahen Mooren“ als „hartes“ Ausschlusskriterium scheint hier nicht zu greifen. Das wird von uns aufs Schärfste kritisiert. Wir weisen darauf hin, dass die Karte V des GLRP WM eine Genauigkeit von +/- 100 m aufweist, dies sollte in der Kartendarstellung beachtet werden (es ist nicht nachvollziehbar, ob dies bereits getan wurde). Zudem geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass sich in dem Gebiet auch Falken aufhalten. In einem Dorf in der Nähe gibt es z.B. einen Brutplatz eines Turmfalken. Vorkommen von Falken werden im vorliegenden Umweltbericht zur Teilfortschreibung (S. 112) nicht aufgeführt. Die avifaunistichen Untersuchungen zum Genehmigungsantrag sollten für die raumordnerische Planung herangezogen werden.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 36/18 Kreien mit dem weichen Ausschlusskriterium "Naturnahe Moore" besteht nicht. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 890 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3336 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18 Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen. Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen, Ich befürchte, dass auch geschützte. Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen ‚Rote Liste" stehen. Das FEH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FEH Gebiet Plauer See und Umgebung (BM- 1D 2539¬301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich - weiter steigen, ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich. sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein Industriegebiet fallen, Dies ist unzumutbar, Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der	Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht Auf' um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen, Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß ,,Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA), Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs _ Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WK e zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erbticken), welches uns umfasst.	Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet, Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stehen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und KreienrWilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÜTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden	stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 36/18 Kreien kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt'?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 891 Privat	WEG 36/18 Kreien	lfd. DS-Nr.: 3338 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Darunter sind Arten, die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN-ID 2539-301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfer deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen. Es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert. Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten	Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und Fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung	Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 36/18 Kreien kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt'?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 2155 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort, wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön, sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Dauerемmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert	Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake	Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 195 Hiermit möchte ich zu dem Raumentwicklungsprogramm und in besonderen zu den von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18 Stellung nehmen. Das Raumentwicklungsprogramm und insbesondere der Teilplan erneuerbare Energien hört sich ja erst mal ganz gut an.Seit Jahren beobachte ich die Entwicklung der riesigen Windparks die am Horizont immer näher rücken, fast der gesamte Westhorizont ist verbaut. Das ist also die verdichtung zur optimalen Nutzung der zu erstellenden Infrastruktur, ganze Landstriche werden zugebaut. Sicherlich ist der Klimaschutz notwendig. In unserem Bundesland wird allerdings ein erheblicher Konflikt offensichtlich, der zwischen Arten und Biodiversität sowie Ökosystemschutz einerseits und Industrie andererseits!! Wir haben noch diese gossen unverbauten Flächen mit wenigen Einwohnern und sanftem Tourismus, die viel Lebensraum für verschiedenste andernorts bedrohte oder gar verschwundene Arten haben.In den 25 Jahren die ich hier lebe, bewusst in dieser "konfliktarmen Landschaft",habe ich dem subventioniert verschwindenden blühender Feldrändern, dem hemmungslosen subventionierten Maisanbau, der Ansiedelung industrieller Massentierhaltung mit all ihren Folgen (u.a.MRSA),und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht zuletzt der Vergiftung unserer Lebenswelt mit angeblich unschädlichen und alternativlosen Insektiziden, Herbiziden usw. zusehen können. Unsere kleine Region hat sich, so gut es eben ging, dagegengestemmt, Hecken und Bäume gepflanzt, naturnahe Gärten angelegt. Nun also noch mehr riesige Windparks, und das bei dem aktuellen Massenaussterben (kann man auch vor der Tür beobachten), vor allem auch der Insekten. In einer wunderschönen, hügeligen, von vielbefahrenen Strassen, Hochspannungsleitungen und Massentourismus verschonten Landschaft Bitte erklären Sie mir, wie Sie darauf kommen das diese breiten Windradschneisen nicht wie riesige Schredder für ganze Schwärme von Fluginsekten, für die verschiedenen hier heimischen Fledermäuse und andere Flugtiere wirken. Und das zwischen verschiedenen, rundherum benachbarten Naturschutzgebieten, z.T in direkter Nachbarschaft, da werden die Wanderbewegungen ja systematisch verbaut und zur Todesfalle. Können Sie das wissenschaftlich widerlegen? Sie schaffen ja Tatsachen oder? Warum ist der Bebauungsplan der Windenergiefirma schon fertig? Wir, die hier lebenden Menschen, vor allem aber die Biodiversität, die vielleicht noch eine Chance hat, ein überaus wertvolles Refugium, benötigt dringend den Schutz der Regierenden und nicht die weitere Ausbeutung durch industrielle Großanlagen. Das geht völlig an den Zeichen der Zeit vorbei und dient nur der weiteren hemmungslosen Zerstörung unserer natürlichen Grundlagen. Hier geht es scheinbar wieder um "wenn das nicht hilft, dann mehr vom gleichen" und das war noch nie klug. Die neuen Entwicklungen im Artenschutz erfordern ein dringendes und kurzfristiges Umdenken, denn ohne Natur können wir nicht überleben. Energieautake Dörfer fördern, dezentrale Energieversorgung, Förderung der Bürger mit Solar und Photovoltaik, Biogas aus Fäkalien und kompostierbaren Abfällen, kleinteiliges Wirtschaften nach dem Vorbild der Natur und Energie sparen, sparen, sparen. Das hilft nicht dem Kapitalismus und der Grossindustrie aber wir könnten uns selber versorgen, eine Biodiversitätsreserve für viele und innovativer Vorreiter mit beispielhaften klein und mittleren Betrieben werden. Quer denken ist das Gebot der Stunde. MV tut gut, gerade noch!	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 63 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 67 mit diesem Schreiben nehme ich Stellung zur Ausweisung des Windeignungsgebietes Klein Dammerow 37/18. Meine größten Bedenken im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Windkraftanlagen sind folgende: - Ich befürchte Gesundheitsschäden durch die ständig präsenten Geräusche, besonders Schlaflosigkeit und somit Auswirkungen auf die Psyche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind hier hervorzuheben. - Die Natur gilt es zu schützen! Flächen, die für die Errichtung der Windkraftanlage benötigt werden, sind für die nächsten Jahrzehnte für Mensch, Tier und Pflanze nicht mehr verwendbar. Ackerland, Wiesen und Wald können nicht mehr als Nahrungsquelle und Lebensraum genutzt werden. Vorhandene Arten werden hier verschwinden. Wenn ich in Retzow über die Wiesen blicke, sehe ich Störche, Kraniche, den roten Milan und sogar wieder Seeadler! Abends kommen verschiedene Arten Fledermäuse hinzu. Die verschiedensten Singvögel nisten hier und eine Insektenvielfalt ist zu beobachten. Durch Windkraftanlagen werden sie alle in ihrem Lebensraum gestört und die Populationen werden dann geringer oder sogar ganz verschwinden. Außerdem habe ich Angst, dass Vögel und Fledermäuse in die Rotorblätter geraten und dadurch verunglücken. Ich liebe Tiere und jedes Verunglückte wäre ein Riesenverlust! - Die nachfolgenden Generationen sind unsere Erben. Wir haben es in der Hand, Ihnen eine Grundlage zu hinterlassen ein erfülltes Leben leben zu können. Durch Windkraftanlagen nicht mehr gut zu machende Schäden gilt es zu vermeiden! Ich möchte Sie mit diesem Schreiben bitten, sich meiner Bedenken anzunehmen und diese zu berücksichtigen.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3216 6. Immobilien Schon alleine die Planung und Ausweisung von Windeignungsgebieten wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Auch das von vielen praktizierte Modell der Altersvorsorge auf Basis einer eigenen Immobilie wird so nicht tragen und die Zunahme der Altersarmut weiter begünstigen. Forderung: Keine Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand unter 3km zu Wohnbebauungen, um so den einhergehenden Wertverlust auf unter 10% zu begrenzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3222 8. Versorgungssicherheit Strom aus Windkraft kann nicht bedarfskonform erzeugt werden, sondern hängt vom Vorhandensein entsprechender Windverhältnisse ab. Die sich heute bereits abzeichnenden und in Zukunft in noch stärkerem Maße zu erwartenden Differenzen zwischen erzeugtem und benötigtem Strom führen zunehmend zu Netzüberlastungen. Flauten können nicht ohne konventionelle Kraftwerke, die in der Lage sind, Strom nach Bedarf zu erzeugen, überbrückt werden, auch können Spannungsspitzen nach oben nur so wirkungsvoll begrenzt werden. Was dies für die vorhandenen Stromnetze und die Versorgungssicherheit der Region bedeutet ist nicht abzuschätzen. Forderung: Keine Förderung von weiteren Windkraftanlagen, da die Versorgungssicherheit damit nicht gewährleistet werden kann und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Netzstabilität sonst noch weiter leidet. Die Schäden die solche Windenergieanlagen an Mensch und Natur entstehen lassen, sind unvorhersehbar, irreversibel und werden noch viele Generation belasten! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3219 7. Tourismus In der Sommersaison verweilen Touristen im Randbereich des Haupturlaubsgebietes der Mecklenburger Seenplatte, also in unseren Gemeinden. Besucher der Ferienunterkünfte unserer Gemeinden fühlen sich von den bereits bestehenden Windenergieanlagen gestört. Wenn diese Besucher nach Bau weiterer Windenergieanlagen in den nächsten Jahren wegen Unattraktivität der Region ausbleiben, gehen viele Arbeitsplätze verloren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3204 2. Gesundheit Derzeitige Lärmprognoseverfahren nach TA-Lärm und BimSchG erfassen den niederfrequenten Schall und den Infraschall, ausgehend von modernen Windkraftanlagen, nur teilweise oder gar nicht. Da sich jedoch die Erkenntnis über die krank machende, als auch schädigende Wirkung von niederfrequentem Lärm und Infraschall, verursacht von Windkraftanalagen auf umliegende Anwohner, immer mehr bestätigt, ist diesem Aspekt mit einer entsprechenden Abstandsregelung zwischen Windkraftanlagen und jeglicher Wohnbebauung (auch Aussiedlungen) Rechnung zu tragen. Um auf der sicheren Seite zu bleiben und jegliche Gefährdung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, werden sogar 3 km Abstand für eine Windenergieanlage empfohlen. In unseren Gemeinden herrscht den größten Teil des Jahres Westwind, das laute Rauschen, das durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, würde Bewohner in östlicher Richtung solcher Anlangen fast ganzjährig beeinträchtigen. Forderung: Da die ausgewiesenen Windeignungsgebiete den zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Abstand von 3km zu Wohnbebauung (auch Einzelgehöfte) teilweise unterschreiten ist von einer Ausweisung von Windeignungsgebieten an solchen Standorten abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3210 4. Natur- und Artenschutz Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in unserer Gemeinde immer wieder besondere Vogelarten, z. B. Rotmilane und Weißstörche auf und in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen der Windeignungsgebiete, beobachten. Zudem verweilen viele Graue Kraniche den Sommer über in unserer Gemeinde. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow befindet sich ein Vogelschutzgebiet. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 36/18 Kreien/Gehlsbach befindet sich ein Fledermausbunker mit einer sehr großen Fledermauskolonie. Bei der Nahrungsbeschaffung der einzelnen Arten und dem sich teilweise vollziehenden Vogelzug bleibt zu befürchten, dass die Vögel und Fledermäuse zu nahe an die in der Nachbarschaft befindlichen Windkraftanlagen geraten und hier durch Einwirkung der Rotorblätter zu Tode kommen. Auch hier würde sich die Tötungswahrscheinlichkeit bereits geschützter Arten erhöhen, was zu einer Schwächung des Fortbestandes führen kann. Forderung: Keine Errichtung von artgefährdenden Windkraftanlagen in der Nähe von bestehenden Vogelschutzgebieten und in Gebieten, in den der Rotmilan ansässig ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3201 Mit diesem Schreiben nehme ich Stellung zur Ausweisung der Windeignungsgebiete Klein Dammerow 37/18, Kreien/Gehlsbach 36/18, Barkow/Kritzow 39/18 (Erweiterung). 1.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Privilegierung der Windkraft Mit dem derzeit privilegierten Bau von Windkraftanlagen nach §35 BauGB erhalten Einzelne das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig, mitunter aus rein monetären Überlegungen heraus, massiv zu verändern und zu zerstören. Die hier übertragene Verantwortung auf einen Einzelnen erscheint gemessen an den möglichen Folgen auf den Rest der ansässigen Bevölkerung als sehr unverhältnismäßig. So ist durch die Privilegierung der Wille der ansässigen Bevölkerung einer Entscheidung eines Einzelnen untergeordnet, was undemokratisch ist und sich nicht mit unserem demokratischen Grundsystem deckt. Daran ändert auch das BüGembeteilG M-V wenig. Forderung: Die Privilegierung der Windkraft dahingehend, dass Einzelne über das Wohl und Unwohl großer Bevölkerungsteile entscheiden können, ist undemokratisch und daher aufzuheben.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3207 3. Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau von Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Die bis jetzt nur gering verschmutzte Luftatmosphäre lässt Bewohner und Touristen einen grandiosen Sternenhimmel erblicken. Die vielen grellrot blinkenden Hinderniskennzeichen der Windenergieanlagen stören diese einzigartige Atmosphäre. Ebenfalls geht ein ungutes Gefühl von derartigen Giganten aus, die sich zudem bei Wind mit ihren riesigen Flügeln bewegen. Die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen und deren über 5 m breite Zuwege versiegeln wertvolle Ackerböden, die zur Nahrungsmittelproduktion aller dienen, auf ewig. Ebenfalls gehen Gefahren wie die Verseuchung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Böden bei möglichen Havarien der Windenergieanlagen einher. Forderung: Schutz der Ackerböden, die die Nahrungsmittelsicherung aller bedeuten.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3213 5. Gefahrenpotenzial Aufgrund des industriellen Charakters von modernen Windkraftanlagen und den möglichen Havarien dieser Anlagen gehen massive Gefährdungen für das Grundwasser aus. Besonders bei Öl-Leckagen und Bränden (z.B. verursacht durch Blitzschlag) ist davon auszugehen, dass stark toxikologische Stoffe Einzug in den Boden halten und somit in das Trinkwasser gelangen können. Einige Windeignungsgebiete befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Unfällen mit Windkraftanlagen. Hierbei kam es neben Eiswurf zu herabstürzenden Teilen beispielsweise durch das Bersten von Rotoren bis hin zum Abbruch ganzer, tonnenschwerer Rotorblätter und dem Kollaps kompletter Windkraftanlagen. Forderung: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in unserer Region ist von der Etablierung industrieller, offener Windkraftgebiete mit allen möglichen Folgen und erheblichen Gefahrenpotentialen für die Bevölkerung und die Natur abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 354 5.) Die planerische Koordinierung der einzelnen Windeignungsgebiete in MV untereinander, sowie übergreifend zum benachbarten Bundesland Brandenburg, ist in vielen Punkten unvollständig. So sind z.B. die Eignungsgebiete 38/18 und 37/18 in der Karte des UVP-Berichtes zum Windpark Kreien (36/18) überhaupt nicht erfasst und im Bericht so gut wie nicht erwähnt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplanes „Prignitz-Oberhavel" des Landes Brandenburg wurde das Windeignungsgebiet Krempendorf - Meyenburg wegen seiner Nähe zum NSG „Marienfließ" aus naturschutzfachlichen Gründen aufgegeben. Die gleichen Gründe werden für das Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn in MV, nur wenige Kilometer weiter, als unrelevant dargestellt. Fazit: Die Gemeinde Ganzlin versagt die Zustimmung zu den o.g. Windeignungsgebieten, so lange die in 1.) bis 5.) dargestellten Gründe nicht geklärt sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden vorhandene oder geplante Windparks in benachbarten Planungsregionen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 353 2.) Nicht berücksichtigt wurde die „Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG zu KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co KG in der Gemarkung Wendisch Priborn" vom 26.06.2018. Die dort dargelegten Sachverhalte bleiben somit bestehen. 3.) Auf der Grundlage des Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die Gemeinde Ganzlin das Recht, aber auch die Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn aus den Bemühungen des Planungsverbandes WM, Standorte für Windkraftanlagen nach bestimmten Planungskriterien festzulegen automatisch die Pflicht entsteht, diese Gebiete auch gegen den Willen der Gemeinden sofort mit Windkraftanlagen zu bebauen, widerspricht das dem Geist des Art. 28 GG. 4.) Art. 28 (2) GG betont ausdrücklich die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden. Die Gemeinden in MV wurden wiederholt von Seiten der Landesregierung aufgefordert, die Hebesätze zu Lasten der Bürger zu erhöhen, andernfalls wurde die Reduzierung von Zuweisungen in Aussicht gestellt. Auf dem Gemeindegebiet sollen industrielle Großanlagen (hier Windkraftanlagen) errichtet werden, ohne dass es irgendeinen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde gibt (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer, Pachterträge, o.ä.). Die negativen Seiten der Windparks (insbesondere Lärmemission und nächtliches Blinken u.a.m.) gehen wieder zu Lasten der Bürger.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 198 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 697 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN- ID 2539-301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich	auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit	Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 37/18 Klein Dammerow kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage:	Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Warum werden noch mehr WKA aufgestellt?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden.	angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 200 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3189 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §1 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln. Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 220 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 674 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der 'Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN- ID 2539¬301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen	ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn	Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 37/18 Klein Dammerow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden.	Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 642 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §1 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln. Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt.	werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 439 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 2761 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort, wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen. Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön, sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr. Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Daueremmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte	„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese	Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 2675 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 37/18 Klein Dammerow	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 2414 11. WEG Klein Dammerow Nr. 37/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren ist das potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Klein Dammerow“ (Nr. 37/18) mit einer Größe von ca. 38 ha enthalten. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung der Gebietsgrenzen Stellung und schlagen eine Gebietserweiterung um 9,7 ha in westliche Richtung vor. 11.1 Festlegung der nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsabgrenzung Die Ermittlung der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des potentiellen Windeignungsgebietes (im Folgenden „WEG“) „Klein Dammerow“ (37/18) ist für uns nachvollziehbar. Die maßgeblichen Gebietsgrenzen ergeben sich durch die entsprechenden Abstandspuffer zur Wohnbebauung (siehe Anlage 11 1). 11.2 Festlegung der westlichen Gebietsabgrenzung Im aktuellen Entwurf des RREP WM ergibt sich die westliche Gebietsgrenze aus der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten mit 2.500 m“. Wie Anlage 11 2 verdeutlicht, beträgt der Abstand zwischen dem potenziellen WEG „Klein Dammerow“ (37/18) und dem westlich gelegenen potentiellen WEG „Kreien“ (36/18) exakt 2.500 m. Unsere Kritik zur pauschalen Anwendung dieses Einzelfall-Kriteriums haben wir bereits im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme dargelegt (vgl. Kapitel 0.1.4). Wir fordern daher den Plangeber auf, dieses Kriterium für das potenzielle Windeignungsgebiet „Klein Dammerow“ (37/18) nicht anzuwenden, sondern eine Unterschreitung des Mindestabstandes zuzulassen und die örtlichen Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen, so dass sich unter Abwägung des Einzelfalls diejenigen Belange durchsetzen, welche die Windenergie begünstigen. Nach unserer Auffassung ergibt sich die, unter Berücksichtigung des o. g. Aspekts, anzunehmende Gebietsabgrenzung im Westen des potenziellen WEG Klein Dammerow nicht aus dem Mindestabstand von 2.500 m zum benachbarten WEG „Kreien“ (36/18), sondern durch Anwendung des 800 m Siedlungsabstandes zu dem im Außenbereich befindlichen Einzelhaus am Darßer Weg. Unter Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien ergibt sich somit eine windenergetisch nutzbare Fläche von 38,29 ha zuzüglich der von uns vorgeschlagenen westlichen Gebietserweiterung um 9,77 ha auf insgesamt 48,06 ha. Durch die vorgeschlagene Gebietserweiterung beträgt der Abstand zwischen den beiden WEG „Kreien“ (36/18) und „Klein Dammerow“ (37/18) 2.248 m und unterschreitet die 2,5 km um lediglich 252 m (vgl. Anlage 11 2). Begründung für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der übrige Teil der vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich außerdem vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 36/18 Kreien. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 36/18 Kreien und der Erweiterung des WEG 37/18 Klein Dammerow nur ca. 2.300 m betragen. Der Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem handelt es sich um ein neues Eignungsgebiet, so dass die Anlagen noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im östlichen Teil des WEG 36/18 Kreien bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden, wird der Beibehaltung des WEG 36/18 Kreien im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebietserweiterung nach Westen Nach Definition des Plangebers dient der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten mehreren Zielen, die in Kapitel V des Planentwurfs formuliert sind (vgl. Seite 41 des Planentwurfs vom 11.10.2018): 1. Durch das Restriktionskriterium soll eine „visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks“ vermieden werden. 2. Das „Landschaftsbild soll nicht zu stark beeinträchtigt [werden]“. 3. „Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen“. Die von uns vorgeschlagene Gebietserweiterung und die damit einhergehende Unterschreitung des Mindestabstandes um 252 m halten wir für sachgerecht. Denn eine Unterschreitung ist vom Plangeber explizit und mit Blick auf den Einzelfall vorgesehen: Nach dem Wortlaut des Restriktionskriteriums „ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten“ (vgl. Seite 41 des Planentwurfs vom 11.10.2018). Diese Gründe sehen wir im hier vorliegenden Einzelfall als gegeben an. Insbesondere sind wir der Meinung, dass mit der Unterschreitung des Mindestabstandes keines der Ziele verletzt wird, die der Plangeber in den obigen Punkte 1. - 3. formuliert hat. Für die von uns vorgeschlagene Gebietserweiterung sprechen folgende Gründe: 1. Der 2,5-km-Abstand zwischen den beiden potenziellen WEG „Kreien“ (36/18) und „Klein Dammerow“ (37/18) stellt das einzige Kriterium dar, das der von uns vorgeschlagenen Erweiterung des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) gem. aktuellen Entwurf zum RREP WM entgegensteht. Durch die Unterschreitung um lediglich 252 m, bleibt jedoch immer noch ein wesentlicher Abstand von 2.248 m zwischen beiden WEG bestehen. Die Reduzierung des Abstandes ist unserer Auffassung nach als nicht wesentlich zu werten, da sie den vom Plangeber formulierte Zweck des Kriteriums wahrt. 2. Insbesondere eine „visuelle Überprägung der Landschaft“, wie sie der Plangeber verhindern möchte, findet nicht statt. Denn das potenzielle WEG „Kein Dammerow“ (37/18) ist relativ weit von anderen Windparks entfernt. Mit Ausnahme des potenziellen WEG „Kreien“ (36/18) sind die nächstgelegenen Windparks sowie zukünftig geplante WEG deutlich mehr als 5km vom WEG „Klein Dammerow“ (37/18) entfernt. Die Abstände zu diesen betragen: • Circa 8,6 km nach Süden zum Windpark bei Meyenburg/ Frehne im Bundesland Brandenburg. • Circa 6,4 km nach Südosten zum potenziellen WEG „Wendisch Priborn“	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(38/18). • Circa 5,8 km nach Norden zum Windpark „Barkow“ (39/18). • Nach Osten existiert kein Windpark. Aus den o.g. Abständen folgt, dass die großräumliche Wahrnehmung von Windparks maßgeblich durch große Abstände zwischen Windparks bzw. zu zukünftigen, potenziellen WEG geprägt ist. Für die großräumige Perspektive ist es daher nicht relevant, ob der Abstand zum WEG „Kreien“ (36/18) nun 2.500 m beträgt oder 2.248 m. Nach wie vor betragen die Abstände zu Windparks überwiegend deutlich mehr als 5 Kilometer, weswegen nicht von einer „dominanten Wirkung von Windparks“ auszugehen ist, was der Plangeber mit dem Kriterium des Mindestabstandes von 2.500 m verhindern möchte. 3. Auch von einer „zu starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ ist bei der von uns vorgeschlagenen Gebietserweiterung nicht auszugehen. Denn das Landschaftsbild weist im Bereich des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) selbst und auch im Bereich der von uns vorgeschlagenen Erweiterung keinen „herausragenden Wert des Landschaftsbildes“ auf, welcher Windenergie als sogenanntes weiches Tabukriterium per se ausschließen würde. Für einen Ausschluss der Windenergie definiert das RREP WM in Kapitel V des Planentwurfs vom 11.10.2018, dass eine Bewertung des Landschaftsbildes gem. Gutachterlichem Landschaftsprogram Mecklenburg Vorpommern von 2003/2010 (im Folgenden „GLRP M-V“) „mit der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung)“ erforderlich wäre. Stattdessen weist das Landschaftsbild gem. GLRP M-V im Bereich des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) und auch im Bereich der von uns vorgeschlagenen Erweiterung lediglich die Stufe 2 auf. Zudem handelt es sich bei der von uns vorgeschlagenen Gebietserweiterung wie auch beim WEG „Klein Dammerow“ (37/18) selbst um landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland. Der ausgeräumten Ackerlandschaft fehlt es an wertgebenden Landschaftsbe¬stand¬teilen wie Biotopen, Hecken, Söllen, Relief oder anderen strukturprägenden Elementen, die einen naturschutzfachlich hohen Wert aufweisen oder die gem. RREP WM erforderlichen Merkmale „Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes“ ausmachen würden. 4. Auch im Fall einer Erweiterung des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) stehen WEA nicht „willkürlich in der Landschaft“ und „[die] Windparks [36/18 und 37/18] gehen auch nicht ohne Abgrenzung ineinander über“. Vielmehr ist die Landschaft im Bereich der beiden potenziellen WEG 36/18 und 37/18 jeweils homogen und unterscheidet sich dagegen sehr deutlich von der Landschaft, die zwischen den potenziellen WEG liegt. So weist das WEG 36/18 eine Lage im Landschaftsbildraum V4-16 „Ackerlandschaft bei Karbow-Vietlübbe“ auf und das WEG 37/18 im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbildraum V4-19 „Ackerlandschaft um Gnevsdorf“. Beide Landschaftsräume berühren sich nicht, sondern werden durch einen dritten Landschaftsraum räumlich und funktional voneinander getrennt. Hierbei handelt es sich um den Landschaftsraum V4-27 „Gehlsbach und Kritzower See“. Die Lage der drei Landschaftsräume ist in der Übersichtskarte von Anlage 11 3 dargestellt. Die Eigenarten der drei Landschaftsräume sind aus Analysebögen zum Landschaftsbildpotenzial in den Anlagen 11 4 bis 11 6 zu entnehmen, die vom Umweltkartenportal des LUNG heruntergeladen wurden und auf der landesweiten Analyse der Landschaftsbildpotenziale im Auftrag des Umweltministeriums M-V vom 24.03.1994 beruhen. In den Analysebögen zum Landschaftsbildpotenzial werden die Landschaftsbildräume V-416 um das WEG 36/18 sowie V4-19 um das WEG 37/18 als ausgeräumte Agrarlandschaften beschrieben, denen strukturierende und abwechslungsreiche Landschaftselemente überwiegend fehlen. Sie weisen stattdessen folgende Merkmale auf: „Naturferne Gewässer mit technischen Gräben“, „Meliorationsgräben“, „anthropogen stark veränderte Vegetation“, „kaum landschaftstypische Vegetation“ sowie „stark veränderte Vegetation“. Dies spiegelt sich auch in der Bewertung des Landschaftsbildes für beide Bereiche wider, die nach dem GLRP M-V 2003/2010 mit „Stufe 2 – Landschaftsbildpotenzial mittel bis hoch“ bewertet sind. Dagegen weist der Bereich zwischen den beiden potenziellen WEG 36/18 und 37/18 eine komplett andersartige Naturraumausstattung auf und stellt sogar einen gänzlich eigenen Landschaftsbildraum dar. Der Landschaftsbildraum V4-27 „Gehlsbach und Kritzower See“ ist nach GLRP 2003/2010 nicht nur mit der „Stufe 3 – Landschaftsbildpotenzial hoch bis sehr hoch“ bewertet, sondern wird mit den folgenden, naturnahen Landschafts¬bildelementen typisiert: „Naturbelassene Seen, naturnahe Abschnitte im Gehlsbach“, „geringe Veränderung durch Hydromelioration“ „Alleen, Hecken, Gebüsche, Grünland, Wald und Wiesen“ als vielfältige Vegetation sowie „naturnahe Feuchtwiesen und Bruchwaldbereiche“. Zudem befinden sich innerhalb des Landschaftsbildraumes V4-27 ausgedehnte Waldflächen der beiden Naturschutzgebiete Quaßliner Moor und Marienfließ. Dass ein starker Gegensatz zwischen den Landschaften besteht, in denen einerseits die beiden potenziellen WEG 36/18 und 37/18 liegen und andererseits der naturnahe Zwischenbereich, verdeutlicht das Gehlsbachtal: Es liegt nicht nur vollständig im „Zwischenbereich“, d.h. im Landschaftsbildraum V 4 – 27 „Gehlsbach und Kritzower See“. Sondern es ist nicht zuletzt aufgrund seiner hochwertigen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturräumlichen Ausstattung sowohl als Flora-Fauna-Habitat Gebiet ausgewiesen als auch als Europäisches Vogelschutzgebiet und wird durch seine Vielzahl von kleineren linearen Gehölzstrukturen und Überschwemmungsbereiche geprägt, die das Landschaftsbild prägen. Es stellt damit eine deutlich sichtbare, räumliche Abgrenzung zu den Landschaftsbestandteilen dar, die zukünftig potenziell als Windpark infrage kommen und dann technogen geprägt sein werden. Zusammenfassend hebt sich die Landschaft innerhalb den beiden potenziellen WEG 36/18 und 37/18 stark von der Landschaft ab, die zwischen beiden potenziellen WEG existiert, so dass eine klare Grenze in der Wahrnehmbarkeit der unterschiedlichen Landschaftsteile auch durch die von uns vorgeschlagene Erweiterung des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) bestehen bleibt. Im Falle der von uns vorgeschlagenen westlichen Erweiterung des WEG 37/18 heben sich damit auch die beiden potenziellen Windparks sehr gut von ihrer Umgebung ab und bleiben unterscheidbar. Die Ursache hierfür liegt in der „vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung“ – und damit in exakt dem Aspekt, der gemäß der Definition des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten mit 2.500 m“ als Ausnahme herangezogen werden soll, um im Einzelfall eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu rechtfertigen. Ihre „willkürliche Positionierung in der Landschaft“ oder gar ein „Ineinanderübergehen der Windparks“ ist damit nicht anzunehmen. Auf Grundlage der durch uns bei externen Naturschutzgutachtern beauftragten und bereits abgeschlossenen Untersuchungen zu den Themen Avifauna, Fledermäuse und Landschaftsplanung sowie weiterer, mit Fokus auf die im Genehmigungsverfahren beizubringenden Untersuchungen, konnten wir bereits umfassende Erkenntnisse zur Eignung des WEG Klein Dammerow (37/18) und der westlichen Gebietserweiterung gewinnen. Die Ergebnisse dieser umfassenden Untersuchungen und Gutachten bestätigen die hohe Eignung des WEG Klein Dammerow sowie der Gebietserweiterung. Zudem handelt es sich im Ergebnis der durch uns beauftragten Gutachten sowohl beim potenziellen WEG „Klein Dammerow“ (37/18) selbst als auch im Bereich der von uns vorgeschlagenen Gebietserweiterung um Flächen, die im Vergleich zu anderen Gebieten naturschutzfachlich konfliktarm und daher für die Windenergienutzung geeignet sind. Aus diesem Grund haben wir bereits im Jahr 2018 einen Antrag nach BImSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingereicht, der dort unter dem Aktenzeichen AZ: StALU WM-51b-4646-5711.0.1.6.2G-76042-Klein Dammerow geführt wird.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zusammenfassend sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung in der Umgebung des potentiellen WEG „Klein Dammerow“ (37/18) die Voraussetzungen dafür gegeben, um den Mindestabstand von 2.500 m zum WEG „Kreien“ (36/18) zu unterschreiten. Kapitel V des Planentwurfs vom 11.10.2018 sieht diese Möglichkeit eindeutig vor: „[..] ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten“ (vgl. Seite 41). Daher schlagen wir abschließen die Erweiterung des WEG „Klein Dammerow“ (37/18) um 9,7 Hektar in westlicher Richtung vor. Anlage(n) 11 1 Klein Dammerow - Gebietsprüfung WEG 37/18 inkl. Erweiterung 11 2 Klein Dammerow - Gebietsprüfung WEG 36´/18 und 37/18 11 3 Klein Dammerow - Landschaftsbildräume von WEG 36/18 und 37/18 11 4 Klein Dammerow - Landschaftsbildraum_A_V_4-16 11 5 Klein Dammerow - Landschaftsbildraum _A_V_4-19 11 6 Klein Dammerow - Landschaftsbildraum _A_V_4-27	
lfd. Ident-Nr.: 890 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3337 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18 und 37/18 Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen. Tinnitus, Angstzuständen, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen, Ich befürchte, dass auch geschützte. Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist, darunter sind Arten die auf der internationalen ‚Rote Liste" stehen. Das FEH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FEH Gebiet Plauer See und Umgebung (BM- 1D 2539¬301) ist auch der Lebensraum dieser streng	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich - weiter steigen, ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich. sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein Industriegebiet fallen, Dies ist unzumutbar, Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht Auf' um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen, Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß ,,Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA), Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs _ Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WK e zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erbticken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir	Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet, Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stehen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und KreienrWilsen (36/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÜTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der	Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 37/18 Klein Dammerow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt'?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 891 Privat	WEG 37/18 Klein Dammerow	lfd. DS-Nr.: 3339 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Darunter sind Arten, die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN-ID 2539-301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfer deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen. Es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert. Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten	Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und Fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete · Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung	Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 37/18 Klein Dammerow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt'?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2156 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort, wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen. Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön, sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr. Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Dauerемmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine	gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 61 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 196 Hiermit möchte ich zu dem Raumentwicklungsprogramm und in besonderen zu den von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18 Stellung nehmen. Das Raumentwicklungsprogramm und insbesondere der Teilplan erneuerbare Energien hört sich ja erst mal ganz gut an.Seit Jahren beobachte ich die Entwicklung der riesigen Windparks die am Horizont immer näher rücken, fast der gesamte Westhorizont ist verbaut. Das ist also die verdichtung zur optimalen Nutzung der zu erstellenden Infrastruktur, ganze Landstriche werden zugebaut. Sicherlich ist der Klimaschutz notwendig. In unserem Bundesland wird allerdings ein erheblicher Konflikt offensichtlich, der zwischen Arten und Biodiversität sowie Ökosystemschutz einerseits und Industrie andererseits!! Wir haben noch diese gossen unverbauten Flächen mit wenigen Einwohnern und sanftem Tourismus, die viel Lebensraum für verschiedenste andernorts bedrohte oder gar verschwundene Arten haben.In den 25 Jahren die ich hier lebe, bewusst in dieser "konfliktarmen Landschaft",habe ich dem subventioniert verschwindenden blühender Feldrändern, dem hemmungslosen subventionierten Maisanbau, der Ansiedelung industrieller Massentierhaltung mit all ihren Folgen (u.a.MRSA),und nicht zuletzt der Vergiftung unserer Lebenswelt mit angeblich unschädlichen und alternativlosen Insektiziden, Herbiziden usw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusehen können. Unsere kleine Region hat sich, so gut es eben ging, dagegengestemmt, Hecken und Bäume gepflanzt, naturnahe Gärten angelegt. Nun also noch mehr riesige Windparks, und das bei dem aktuellen Massenaussterben (kann man auch vor der Tür beobachten), vor allem auch der Insekten. In einer wunderschönen, hügeligen, von vielbefahrenen Strassen, Hochspannungsleitungen und Massentourismus verschonten Landschaft Bitte erklären Sie mir, wie Sie darauf kommen das diese breiten Windradschneisen nicht wie riesige Schredder für ganze Schwärme von Fluginsekten, für die verschiedenen hier heimischen Fledermäuse und andere Flugtiere wirken. Und das zwischen verschiedenen, rundherum benachbarten Naturschutzgebieten, z.T in direkter Nachbarschaft, da werden die Wanderbewegungen ja systematisch verbaut und zur Todesfalle. Können Sie das wissenschaftlich widerlegen? Sie schaffen ja Tatsachen oder? Warum ist der Bebauungsplan der Windenergiefirma schon fertig? Wir, die hier lebenden Menschen, vor allem aber die Biodiversität, die vielleicht noch eine Chance hat, ein überaus wertvolles Refugium, benötigt dringend den Schutz der Regierenden und nicht die weitere Ausbeutung durch industrielle Großanlagen. Das geht völlig an den Zeichen der Zeit vorbei und dient nur der weiteren hemmungslosen Zerstörung unserer natürlichen Grundlagen. Hier geht es scheinbar wieder um "wenn das nicht hilft, dann mehr vom gleichen" und das war noch nie klug. Die neuen Entwicklungen im Artenschutz erfordern ein dringendes und kurzfristiges Umdenken, denn ohne Natur können wir nicht überleben. Energieautake Dörfer fördern, dezentrale Energieversorgung, Förderung der Bürger mit Solar und Photovoltaik, Biogas aus Fäkalien und kompostierbaren Abfällen, kleinteiliges Wirtschaften nach dem Vorbild der Natur und Energie sparen, sparen, sparen. Das hilft nicht dem Kapitalismus und der Grossindustrie aber wir könnten uns selber versorgen, eine Biodiversitätsreserve für viele und innovativer Vorreiter mit beispielhaften klein und mittleren Betrieben werden. Quer denken ist das Gebot der Stunde. MV tut gut, gerade noch!	von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 156 WEG 38/18 Wendisch Priborn Die Kranich- und Gänseschlafplätze sind ausreichend zu schützen. Die Nähe zu div. Europäischen Vogelschutzgebieten ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die beiden in Brandenburg gelegenen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kranichschlafplätze (Griffenhagen und Buddenhagen) werden nach einer Vorabschätzung einem Rastgebiet der Klasse B oder C zugeordnet. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 110 Dietrich Borggreve Zwieback & Keksfabrik	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 225 Geplante Windkraftanlage in Ganzlin OT Wendisch-Priborn nach unserer Information sind auf folgenden Grundstücken Windkraftanlagen geplant: Gemarkung Wendisch Priborn Grundstücke der Flure [Ort anonymisiert] Die genannten Grundstücke liegen neben bzw. in unmittelbarer Nähe unserer Grundstücke. Wir wollen hiermit nochmals darauf hinweisen, dass wir mit dem Bau von Windkraftanlagen nicht einverstanden sind. Weiter lehnen wir es ab, dass unsere Grundstücke in Mitleidenschaft oder beeinträchtigt werden, in welcher Weise auch immer. Insbesondere möchten wir auf naturschutzrechtliche Belange hinweisen bzw., dass diese berücksichtigt werden. Hier ist uns mitgeteilt worden, dass in diesem Bereich zwei Rotmilane, Fischadler, Seeadler und andere seltene Vogelarten mehrmals gesichtet worden sind. Aus anderer Quelle ist uns auch von einem Schwarzstorch berichtet worden. Gleiches Schreiben ging an die Gemeinde Ganzlin, [Name anonymisiert] und an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, [Name anonymisiert].	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 355 5.) Die planerische Koordinierung der einzelnen Windeignungsgebiete in MV untereinander, sowie übergreifend zum benachbarten Bundesland Brandenburg, ist in vielen Punkten unvollständig. So sind z.B. die Eignungsgebiete 38/18 und 37/18 in der Karte des UVP-Berichtes zum Windpark Kreien (36/18) überhaupt nicht erfasst und im Bericht so gut wie nicht erwähnt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplanes „Prignitz-Oberhavel" des Landes Brandenburg wurde das Windeignungsgebiet Krempendorf - Meyenburg wegen seiner Nähe zum NSG „Marienfließ" aus naturschutzfachlichen Gründen aufgegeben. Die gleichen Gründe werden für das Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn in MV, nur wenige Kilometer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiter, als unrelevant dargestellt. Fazit: Die Gemeinde Ganzlin versagt die Zustimmung zu den o.g. Windeignungsgebieten, so lange die in 1.) bis 5.) dargestellten Gründe nicht geklärt sind.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden vorhandene oder geplante Windparks in benachbarten Planungsregionen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 351 Stellungnahme der Gemeinde Ganzlin im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe des RREP Westmecklenburg Im Detail betreffend: Eignungsgebiet 38/18 Wendisch-Priborn und Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow 1.) Grundlage unserer Stellungnahme ist der vorliegende Stand der Abwägungsdatenbank vom 18.10.2018. Die 1. Stellungnahme der Gemeinde Ganzlin vom 25.05.2016 wurde darin berücksichtigt (lfd.-Nr.: 1740). Die Gemeinde Ganzlin lehnt die Abwägungsergebnisse in einzelnen Punkten ab. So ist z.B. im Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens die Bedeutung der Wiesen und Ackerflächen beidseitig der B103 (WEG 38/18 Wendisch-Priborn) für die Nahrungssuche des Rotmilan und Weißstorch vollständig unterbewertet. Es existieren Fotos von 2018 auf denen bis zu 14 Rotmilane je Bild und Weißstörche direkt im WEG zu sehen sind. Diese Häufung ist regelmäßig zu beobachten, nämlich immer dann, wenn die intensiv bewässerten Wiesen gemäht werden. Da oft nur Teilflächen gemäht werden, finden Mäharbeiten mehrmals im Monat statt. Weiterhin befindet sich das Soll an der B103 direkt neben dem 1H-Radius der geplanten WEA-Nr. 10. Auch dieses Soll wurde im Umweltbericht erheblich unterbewertet. Trotz der außergewöhnlichen Trockenheit 2018 vergrößert sich die Wasserfläche derzeit ständig, weil sie von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immer mehr Wildtieren und Vögeln aufgesucht wird, ggf. als Ausweich für anderweitig ausgetrocknete Feuchtstellen.	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 197 Gemeinde Ganzlin	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 352 2.) Nicht berücksichtigt wurde die „Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG zu KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co KG in der Gemarkung Wendisch Priborn" vom 26.06.2018. Die dort dargelegten Sachverhalte bleiben somit bestehen. 3.) Auf der Grundlage des Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Gemeinde Ganzlin das Recht, aber auch die Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn aus den Bemühungen des Planungsverbandes WM, Standorte für Windkraftanlagen nach bestimmten Planungskriterien festzulegen automatisch die Pflicht entsteht, diese Gebiete auch gegen den Willen der Gemeinden sofort mit Windkraftanlagen zu bebauen, widerspricht das dem Geist des Art. 28 GG. 4.) Art. 28 (2) GG betont ausdrücklich die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden. Die Gemeinden in MV wurden wiederholt von Seiten der Landesregierung aufgefordert, die Hebesätze zu Lasten der Bürger zu erhöhen, andernfalls wurde die Reduzierung von Zuweisungen in Aussicht gestellt. Auf dem Gemeindegebiet sollen industrielle Großanlagen (hier Windkraftanlagen) errichtet werden, ohne dass es irgendeinen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde gibt (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer, Pachterträge, o.ä.). Die negativen Seiten der Windparks (insbesondere Lärmemission und nächtliches Blinken u.a.m.) gehen wieder zu Lasten der Bürger.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 200 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3190 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §1 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln. Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 643 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Ich verbringe regelmäßig meinen Urlaub in der Region um Plau am See und in Wangelin und Umgebung. Mit Bedauern musste ich bereits in den letzten Jahren feststellen, wie diese, einst wunderschöne Urlaubsregion, mit hohem Erholungswert, zusehends an Attraktivität durch die stetig wachsende Zahl an Windkraftanlagen verliert. Sehr zu schätzen weiß ich das rege Leben von heimischen Wildtieren. Auch die in dieser Region lebenden Menschen sind mir sehr ans Herz gewachsen. Deshalb nehme ich Anteil an ihren Belangen. Nach sehr beeindruckenden Führungen durch die Retzower Heide mit seinem Ziegenmelker im Naturschutzgebiet Marienfließ, bin ich in größter Sorge, dass weitere Windkraftanlagen die letzten Lebensräume folgender Arten für immer zerstören: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Ziegenmelker, Wiesenweihe, Fledermäuse und andere. Meine Sorge begründet sich aus dem einfachen Umstand, dass die Tiere mit den sich drehenden Rotorblättern kollidieren und somit sterben oder verletzt werden. Aus anderen Regionen kennt man diese Problematik. Daher muss vor einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigung der vorgesehenen Windeignungsgebiete ausführlich und wissenschaftlich bewiesen werden, dass die im Gebiet lebenden Tiere keinen Schaden durch Windkraftanlagen nehmen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sehe ich den Bau dieser Anlagen als vorsätzliche Tötung, vor allem geschützter Arten, an. In engster Nachbarschaft der beantragten Windeignungsgebiete befinden sich einige Naturschutzgebiete (Wangeliner See, Gehlsbachtal und Kreier Seewiesen) sowie das Schutzgebiet Marienfließ, die ich auf meinen Radtouren durch die Landschaft sehr genieße. Sollten hier, in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden, sehe ich das Bundesnaturschutzgesetz verletzt. §-I. (4) des Bundesnaturschutzgesetzes würde mit den geplanten Windeignungsgebieten gebrochen werden, denn die Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft wären nicht mehr zugänglich. Die offene Landschaft wäre zerschnitten. Die Region beginnt eine hässliche Industrielandschaft zu werden, denn bereits in der Ferne sind diese hässlichen Bauten eine Beleidigung fürs Auge. Kulturgüter wie die Lehm-und Backsteinstraße und die typischen Bilder der Bauernhöfe in weiten Landschaften wären dahin. Bereits von Ferne beeinträchtigen die blinkenden Lichter der Windkraftanlagen den Nachthimmel, der von uns Städtern besonders geschätzt wird. Sollten also weitere Anlagen gebaut werden, werde ich mein Ferienziel leider in eine andere Region verlegen müssen und mein Geld und Naturinteresse anderweitig investieren. Denn entlang bedrohlicher Anlagen, die rauschen wie eine Autobahn, werde ich nicht radeln. Fragwürdig finde ich diese Anträge allein vom Standpunkt der regionalen Bemühungen Touristen anzuziehen. Plau am See als Ferienort würde doch sein Gesicht verlieren. Meines Wissens nach, sind auch nicht wenige Fördermittel in die Region geflossen, um attraktiv für Touristen und die einheimische Bevölkerung zu sein. Nun werden Anlagen subventioniert, die all die bisherigen Bemühungen zu Nichte machen. Das ist gegen die Würde des Menschen und jeden gesunden Verstand. Vollends schockiert haben mich die aktuellen Nachrichten in den Medien. Hier wurde gezeigt, wie die Betreiberfirma der Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen hat, die die Vergrämung seltener und geschützter Tierarten zum Ziel haben. Und auch hier wird eindeutig das Bundesnaturschutzgesetz gebrochen. Wenn eine Firma zu solch unethischen Mitteln greift, um seine Interessen durchzusetzen, dann kündige ich doch meine „Ökostrom", der dann so „Öko" nicht sein kann, wenn man sich mit all den Nachteilen beschäftigt, die die Windenergie mit sich bringt.	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 439 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2762 Stellungnahme zum Teilplan erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.36/18, 37/18 und 38/18. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: MV tut gut! Das habe ich vor 25 Jahren auch gedacht als wir herzogen, aus dem Ruhrgebiet. Eine wundervolle Landschaft, unser Haus auf einem Hügel in der auslaufenden Endmoränenlandschaft, nichts großes, nichts besonderes. Die Kinder sind hier aufgewachsen, lieben diesen Ort,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wollen irgendwann zurück. Als Ärztin kann ich es mir aussuchen. Die Ruhe, das Land, die Weite, der Sonnenuntergang nach einem stressigen Arbeitstag in einem spannenden aber auch anspannenden Beruf. Gehaltsabstriche, geringer Komfort, weite Wege, das alles zählte nie. Kraniche, Störche, Adler, verschiedenste Fledermäuse, Hecken, Baumalleen, wunderbare Menschen, aktiv in der Entwicklung ihres Lebensraumes. Hier dauert alles etwas länger, aber es passiert. Existenzen wurden aufgebaut, Naturschutzgebiete entwickelt, der sanfte Tourismus in Gang gebracht. Familien mit kleinen Kindern ziehen her in der Hoffnung den Windkraftanlagen an anderer Stelle zu entfliehen. Es ist schön, sehr schön, ein Erholungsraum für alle, Besucher wie Einheimische, leichte Hügel, Baumalleen, Hecken, kleinteilige alte Kulturlandschaft (lt. Flächenplan von geringem bis mittlerem Wert) unsere Heimat! Am Horizont seit Jahren zunehmend sich drehende Rotoren, Blinken des Nachts fast über den gesamten Horizon, nicht weit. Eine Lücke von Ost nach West!!! Es ist Westwind. Beim Blick über die Hügel in Hauptwindrichtung erscheinen vor meinem Auge riesige Windmühlen, die letzte Lücke, jetzt ganz nah. Da sollen sie also hin, (die Planungsfirma hat den Bebauungsplan schon fertig, warum eigentlich wo es doch eine Bürgerbeteiligung gibt, oder ist das ein demokratisches Feigenblatt? oder liegt es daran das im nächsten Jahr die Förderung ausläuft?), die Hoffnungsträger der Energiewende, riesig unübersehbar, mit Schallwellen denen niemand entkommen kann, oder? Die Energiewende muß her, das ist klar, war es schon zu meiner Jugend. Jetzt muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen jetzt unsere Heimat, unseren Lebensentwurf und potentiell unsere Gesundheit in die Waagschale werfen. Subventionen winken, Goldgräberstimmung bei der Windindustrie und ihren Investoren, Dollarzeichen in den Augen vieler Landbesitzer. Damit es nicht jeden trifft dürfen wir die Großanlagen geballt bei uns ansiedeln. Raumordnungsplan nennt sich das, ganz sachlich. Wir sind eine Region mit geringem Konfliktpotential!! Da macht das wohl nichts. Aber was soll das denn heißen? Darf unser Lebensraum deswegen verscherbelt werden? Das Gesamtkonzept hört sich ja erst mal gut an. Endlich wurde verstanden das Biogas von Ackerflächen mit Übernutzung des Ackerbodens keine Alternative ist. Das hat wohl etwas gedauert (wieviel Subventionen sind geflossen?) Gülle (vielleicht auch menschliche Fäkalien?) könnten eine Alternative Quelle sein, dann bräuchten wir diesen wertvollen Rohstoff nicht ungenutzt teuer entsorgen. Dezentrale Energieversorgung unter Einbezug der Bevölkerung, Biogasanlagen für Fäkalien und kompostierbare Stoffe, Subventionen für Solarenergie auf jedes geeignete Dach, Blockheizkraftwerke finanzieren. Energie sparen, Individualverkehr	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		reduzieren durch Ausbau von Schienen und Elektrobusverkehr. Kreative Lösungen und Querdenken ist das Gebot der Stunde und eine riesige Chance an der alle beteiligt werden können und müssen. Energie, Rohstoffe, Ernährung und Nachhaltigkeit gehören auf den Stundenplan und sollten schon im Kindergarten Thema sein. Was tun wir?! Wir bauen industrielle Grossanlagen die angeblich alternativlos sind und deren Wirkung abgesehen von den belegbaren Schäden in natürlichen Lebensräumen sowie der Zerschneidung von Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) zwischen verschiedenen, unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, in Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht annähern geklärt sind. Hinweise auf tatsächliche, organisch nachweisbare, Effekte auf verschiedene Organsysteme mehren sich (vgl. hierzu dt. Ärzteblatt 6/19) Neuropsychiatrisch ist interessant das bestimmte Hirnareale, die mit der Emotions- und Stressregulation assoziiert sind, Veränderungen der neuronalen Aktivität unter Infraschall aufweisen. Was bedeutet dies in Hinblick auf die beschallten Anwohner von Grosswindkraftanlagen?! Obwohl Symptome bei einem Teil der betroffenen Bevölkerung bestehender Anlagen bekannt sind und bereits lange (sogar durch das Umweltbundesamt vgl. Machbarkeitsstudie 4/14 zur Wirkung von Infraschall), die unzureichende Datenlage zugegeben wird, wird weiter postuliert: was wir nicht hören wirkt sich nicht aus! Also: was nicht sein darf ist auch nicht, oder? Wer kommt für die potentiellen volkswirtschaftlichen Schäden auf? Polemik ist hier allerdings fehl am Platz. Soweit ich dies bei der unzureichend zugänglichen Datenlage bei und der polemisch geführten Diskussion beurteilen kann gibt es bisher keinen Nachweis einer medizinischen Unbedenklichkeit industrieller Grosswindkraftanlagen in Hinblick auf die Daueremmission von Infraschall. Im Gegenteil, bestehenden Hinweisen wird bis dato offensichtlich sehr verzögert, wenn überhaupt nachgegangen. Daher fordere ich eine valide, von einem nachweislich unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, erbrachte Prüfung und Zusammenfassung aller vorhandenen empirischen und experimentellen Untersuchungen zu diesem Thema. Dem sich daraus ergebenden Forschungsbedarf, der bereits 2014 in o.a. Studie gefordert wird, muss Rechnung getragen, dieser umgesetzt und die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Anderenfalls stellt die weitere, unreflektierte Anwendung von Infraschall in dieser Form auf die Bevölkerung eine Körperverletzung und damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) dar. Die von Anwohnern solcher Anlagen auch in weiterer Entfernung geklagten Beschwerden auf psychosomatisch oder eingebildet zu reduzieren (wobei psychosomatische Beschwerden	Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchaus Krankheitswert haben können siehe ICD-10), ignoriert Artikel 1GG "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Mittags um 12:00 auf Deutschlandfunk nachzuhören). Wenn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden soll, bitte ich um hinlänglich Erklärung auf Grund welcher akuten Notlage weite Teile der Bevölkerung einem Feldversuch ohne wissenschaftliche Untermauerung ausgesetzt werden und ob es nicht Alternativen gibt (Wenn die Speicherung gelingt, warum dann nicht Deckung des Bedarfes über z.B. Solarstrom, Wasser). Warum eigentlich MV hier gibts sonst kaum hochenergieintensive Grossbetriebe, mittelständige Betriebe könnten für lokale Energiegewinnung direkt gefördert werden. Wer konkret bekommt dann unseren Strom, wenn er nicht wegen noch fehlender Speichermöglichkeiten verschenkt wird? Wer genau sind die Investoren die profitieren? Wer verdient sein Geld mit unserer Landschaft? und unseren Subventionen und unserer Gesundheit? Wieso sind die Abstände zur Wohnbebauung so gering? Warum besteht hier ein geringes Konfliktpotential? Mit was und/oder wem? Weil es hier so ruhig ist? Oder so wenig zu sehen außer ein großer Himmel, Hügeln, Hecken Bäumen und Tieren? Die Bürger dieses Landes haben ein Recht auf einen offenen Austausch und sichere Information. Tatsachen dürfen nicht geschaffen werden ohne einen Diskurs und eine verantwortliche Einbeziehung der Menschen. Verantwortlichkeit beginnt im eigenen Haushalt und hört bei der Landschafts- und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes nicht auf. Wenn dies (im subjektiven Eindruck vieler Menschen) nur dem Diktat des Geldes, einzelner weniger in den Dorfgemeinschaften, der Investoren und der Industrie, unterliegt und sie eh nichts wert sind außer als Arbeitskräfte und Konsumenten, dann brauchen wir uns nicht über Populismus zu wundern. Verantwortlich dafür sind die entscheidenden Politiker auf allen Ebenen, bequeme Wege gibt es nicht. Sie sollten Vorbilder sein! Die Freitagsdemos der Schüler machen es deutlich, berechtigterweise fordern sie ihr Recht auf Zukunft. Wie diese aussieht liegt an uns allen, weniger muss nicht schlechter sein. Bürgerbeteiligungen dürfen nicht als Alibi eingesetzt werden. Raumplanungsentwürfe nicht im Kleingedruckten zu finden sein. Die Menschen haben ein Recht auf sachgerechte Information und Mitentscheidung, müssen wirklich beteiligt werden. Dann kann niemand mehr sagen, dass nur das Geld diktiert und dass sich einige wenige bereichern. Politiker dürfen nicht scheinbar nur den Lobyisten folgen und deren Interessen nachgeben. Dies ist eine Aufgabe die der Staat nicht in die Hand von Interessengruppen legen darf. Die Subventionen aus unseren Steuergeldern müssen der Bevölkerung zukommen um Energie zu sparen und dezentral zu	Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erzeugen (z.B. Solar auf jedes geeignete Dach, energieautake Gemeinden die auch Überschüsse produzieren können). Energiegenerierung wo sie gebraucht wird nämlich an den Industriestandorten, Erhaltung der großflächigen Erholungsflächen uvm. Die notwendige Kraftanstrengung zur Veränderung brauchen alle. Zuletzt möchte ich noch auf die Enteignung meiner Heimat durch die weitere Zerstörung unseres Lebensraumes hinweisen. Natur und Landschaft dürfen nicht verschlechtert werden (Art. 20AGG). Durch enorme Zahlungen an wenige (die dann wegziehen können) wird der Frieden in der Gemeinschaft gestört! MV könnte gut tun!!! P.S. Mit der bitte um stichhaltige Beantwortung der gestellten Fragen sowie Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich Art.1GG,2GG und 20aGG.	anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 510 KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co. KG	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 1375 Als regional tätiges Unternehmen und Vertragspartner von Grundstückseigentümern in der Planungsregion Westmecklenburg nehmen wir im Folgenden Stellung zum Thema Windenergienutzung im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung zu Kapitel 6.5. Energie, 2. Betetiligungsstufe- hier Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Wendisch- Priborn 38/18 Wir begrüßen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 38/18, das die Ausschluss- und Restriktionskriterien der „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vom 22.05.2012" erfüllt. Nach nochmaliger Überprüfung des im Entwurf ausgewiesenen Gebietes möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass für den Ort Wendisch-Priborn weder ein Flächennutzungsplan noch ein B-Plan vorliegt (siehe Abb. 1: Auszug Bau- und Planungsportal M-V, 24.4.2019) Abb. 1 Deshalb wären als Abstand zu Siedlungen 800 m anzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ortslage Wendisch Priborn ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB und ist damit als Innenbereich zu bewerten. Die Einordnung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist unabhängig vom Vorliegen eines Bauleitplans oder einer Satzung. Zur Ortslage Wendisch Priborn ist damit ein Abstandspuffer von 1.000 m einzuhalten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 510 KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co. KG	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3907 Weiterhin sind die östlich der B 103 liegenden Flächen als Grünland ausgewiesen. Daraus wurde abgeleitet, dass es sich um ein Dichtezentrum Rotmilan handelt. Das Gebiet ist laut gaia mv nicht kartiert in Bezug auf Rotmilane. Mittlerweile liegt im Zuge unseres Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Az.: StALUWM-51-4564-5712.0.1.6.2V-76166) der Artenschutzfachbeitrag des Büros CompuWelt vom 6.3.2018 vor. Er weist keine Ausschlussbereiche Rotmilan östlich der B 103 auf. Insofern muss die B 103 auch nicht zwingend die östliche Grenze des Eignungsgebietes darstellen. Wir beantragen deshalb die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung des Windeignungsgebietes Wendisch Priborn in nachfolgend dargestellter Gebietskulisse (Abb. 2 rote Linie) Abb.2 Wir bitten den Regionalen Planungsverband um eine Prüfung unseres Antrages.	können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Zusammen überlagern die beiden Ausschlusskriterien die vorgeschlagene Erweiterung vollständig. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3253 Wald größer als 10 ha Der Abstand zu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, wurde nicht eingehalten. Der Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3252 Europäisches Vogelschutzgebiete Retzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow Nach unseren Ermittlungen ist der Abstand zu angrenzenden europäischen Vogelschutzgebieten nicht eingehalten. Einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an den Suchraum. Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstorch, Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope. Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Schützenswerte Vogelarten, wie Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände. Dies muss geprüft werden. Vorkommen des Turmfalken wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung überhaupt nicht bewertet. Der Turmfalke hat einen besonderen Schutzanspruch. Rotmilan — Die Wiesen und Weiden östlich der B 103 werden regelmäßig von einer Vielzahl von Rotmilanen beflogen. Östlich der B 103 ist eine Rotmilandichte kartiert — Rotmilan-Tabuzone. Das regionale Dichtezentrum des Rotmilans ist durch das Vorhaben stark gefährdet, es besteht höchste Gefahr, dass die Vögel die Brutplätze aufgeben. Somit ist die Population gefährdet, dies stellt einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Siehe Fachbeitrag Rotmilan zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Ermittlung, Bewertung und Darstellung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		regionaler Dichtezentren des Rotmilans Eignungsgebiet 38/18 LUP, Wendisch Priborn, Gemeinde Ganzlin, 87 ha S. 33 Abb. 18 und S.34 Abb.34 — sehr hohe Habitatdichte findet keine Beachtung!	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die beiden in Brandenburg gelegenen Kranichschlafplätze (Griffenhagen und Buddenhagen) werden nach einer Vorabschätzung einem Rastgebiet der Klasse B oder C zugeordnet. Eine Überlagerung des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn mit dem Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" oder den weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln" und „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" liegt nicht vor. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3247 Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Wir bitten daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze hinaus. Speziell in Fällen gemeinde- und länderübergreifender Flächen oder einer lokalen Häufung von Flächen mit WEA wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3244 Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen nicht beachtet worden: Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit Die Ausweisung des Eignungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, Stufe 4. Das Windeignungsgebiet 38/18 befindet sich in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) ausgewiesen. Aus diesem Grunde darf das oben genannte Windeignungsgebiet (WEG) nach unserer Auffassung in der Gemeinde Ganzlin nicht ausgewiesen werden. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 9 - Schutzwürdigkeit Landschaftlicher Freiräume (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3248 Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert. Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden. Die planerische Koordinierung der einzelnen Windeignungsgebiete in MV untereinander, sowie übergreifend zum benachbarten Bundesland Brandenburg, ist in vielen Punkten unvollständig. So sind z.B. die Eignungsgebiete 36/16 und 37/18 in der Karte des UVP-Berichtes zum Windpark Kreien (36/18) überhaupt nicht erfasst und im Bericht so gut wie nicht erwähnt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplanes Brandenburg wurde das Windeignungsgebiet Krempendorf - Meyenburg wegen seiner Nähe zum NSG „Marienfließ" aus naturschutzfachlichen Gründen aufgegeben. Die gleichen Gründe werden für das Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn in MV, nur wenige Kilometer weiter, als unrelevant dargestellt.	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520	WEG 38/18 Wendisch	lfd. DS-Nr.: 3250 Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide /	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat	Priborn	Marienfließ Der Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevant überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand (1000m) zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht. In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht beachtet. Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt. Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfades müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten" Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 — juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52). Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Stand vom Oktober 2016.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2638-301 Marienfließ (Brandenburg) kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3251 Naturnahe Moore Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Feuchtgebiet (Soll) an der B 103 Das Feuchtgebiet als Biotop wurde in den Unterlagen nicht erwähnt. Sewit Sommer 2017 und trotz der anhaltenden Trockenheit im vergangen Jahr ist das Soll mit Wasser gefüllt und wurde von Kranichen als Brutstätte genutzt. — aktuelle Fotos vorhanden Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte" Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 — juris, Rn. 62). Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016. Naturschutzfachliche bedeutsame Biotope des Offenlandes Im geplanten Eignungsgebiet befinden sich mehrere naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope des Offenlandes, Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs.4 BNatSchG. Hier dürfen keine Windkraftanlagen entstehen. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Plankarten; Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft - Ostblatt mit Legende Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3245 Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Die Ausweisung des Eignungsgebietes 38/18 befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3255 Gasleitung Im Potenzialraum befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die VNG-Gasleitung führt direkt durch den Potenzialsuchraum. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des Suchraumes keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3246 insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden. 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden nicht eingehalten: insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wendenhof, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden. Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BlmSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den harten Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 —juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52). Die Festlegung als „harte" Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt. Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen im Außenbereich und des 1.000 m Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3254 Alleen entlang der B 103 Beeindruckende Zeitzeugen säumen die Straßen und Wege Mecklenburg-Vorpommerns. Weithin sichtbar weisen sie dem Reisenden schon seit mehr als 200 Jahren den Weg, bieten ihm unter ihrem kühlen Blätterdach Schutz und scheinen sich im Laufe der Jahreszeiten immer wieder aufs Neue zu verwandeln. Mecklenburg-Vorpommern ist nach Brandenburg das alleenreichste Bundesland. So sind 2.590 km beidseitig mit Bäumen bestandene Alleen zu erfahren, die Länge der einseitigen Baumreihen wird mit rund 1.010 Streckenkilometern bestimmt. Neuanpflanzungen sind auf einer Gesamtlänge von etwa 770 km entstanden (Stand 01/2002). In Mecklenburg-Vorpommern findet man von den insgesamt 4.347 km Alleen 42,1 % an Bundes- und Landesstraßen, 16,0 % an Kreisstraßen und 41,9 % an Gemeindestraßen und ländlichen Wegen. Den Park- und Schlossanlagen in Frankreich abgeschaut, wurden Alleenstraßen bereits im 18. Jahrhundert als Kommunikationswege oder auch als Heerstraßen angelegt. Als Handels- und Verkehrswege boten sie Schutz vor Sonne, Regen und Schnee. Unter Obstbaumalleen war es sogar möglich, sich mit Wegproviant und Tierfutter zu versorgen. Die Alleen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mecklenburg-Vorpommerns bestehen zumeist aus Linden, Ahornen, Obstbäumen, Rosskastanien, Eichen und Eschen. Seltener sind Vertreter wie Blutbuche, Hainbuche, Rotbuche, Lärche und Platane zu finden. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich seit 1990 intensiv für den Schutz und den Erhalt seiner Alleen ein, so verfügt das Land über die bundesweit umfangreichsten naturschutzrechtlichen Regelungen zum Alleenschutz. Im November 2005 legte das Wirtschaftsministerium des Landes ein Alleenentwicklungsprogramm vor, das für die nächsten 20 Jahre einen konkreten Handlungsrahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Alleennetzes in Mecklenburg-Vorpommern vorgibt. So weist dieses fachlich durch die agrar- und umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock begleitete Programm potentielle Pflanzbereiche für Alleen und Baumreihen in einer Größenordnung von insgesamt 1092 Straßenkilometern Länge aus. Konzeptionell wurden Kriterien zur Neupflanzung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen entwickelt und entsprechende Realisierungsvorgaben festgelegt. Mit dem Alleenentwicklungsprogramm vermittelt das Land zwischen den Anforderungen an ein modernes, leistungsfähiges und dabei verkehrssicheres Straßennetz einerseits und den ökologischen und landschaftsgestalterischen Werten der durch Alleen und Baumreihen geprägten Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns andererseits. Rechts und links der B 103 plant im Eignungsgebiet das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie umfangreiche Neuanpflanzungen mit hoher Priorität. Das Alleenentwicklungsprogramm M-V und Windkraftanlagenbau entlang der B 103 passen nicht zusammen. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 16 - Alleenentwicklungsprogramm Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der gesetzliche Alleenschutz wirkt nur sehr kleinräumig bzw. ist aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist. Der gesetzliche Alleenschutz wird daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3257 Tourismus Die Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See. Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen. Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraumpotential. Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsräumen im Amtsbereich sind für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. FAL e.V. Ganzlin — Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unzerschnittene Freiräume Die Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden. Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region. Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt. Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl./Vorpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen. Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser Planungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3258 Gefahr durch Infraschall und sein durch Untersuchungen belegter Einfluss auf die menschliche Gesundheit Eine Gefährlichkeit des Infraschalls besteht darin, dass die Frequenz das menschliche Gehirn beeinflusst, das sämtliche Vorgänge koordiniert und Informationen verarbeitet. Infraschall verursacht psychische Auswirkungen, insbesondere Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, erhöhte Blutdruckwerte, Gleichgewichtsstörungen und haben eine schädigende Wirkung auf Gehör, Lunge und innere Organe. Leider unterschätzen die deutschen Behörden die Gefahr des Infraschalls, während in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen bereits verboten wurde. Wir Ganzliner Bürger fürchten um unsere Gesundheit und wehren uns dagegen. Hier werden derzeit nur die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gebracht. Auf der Grundlage des Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die Gemeinde Ganzlin das Recht, aber auch die Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn aus den Bemühungen des Planungsverbandes WM, Standorte für Windkraftanlagen nach bestimmten Planungskriterien festzulegen automatisch die Pflicht entsteht, diese Gebiete auch gegen den Willen der Gemeinden mit Windkraftanlagen zu bebauen, widerspricht das dem Sinne des Art. 28 GG. Art. 28 (2) GG betont ausdrücklich die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden. Die Gemeinden in MV wurden wiederholt von Seiten der Landesregierung aufgefordert, die Hebesätze zu erhöhen, andernfalls wurde die Reduzierung von Zuweisungen in Aussicht gestellt. Auf dem Gemeindegebiet sollen industrielle Großanlagen (hier Windkraftanlagen) errichtet werden, ohne dass es irgendeinen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde gibt (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer, Pachterträge, o.ä.). Uns Ganzliner Bürger geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Wir sind gegen den unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, besonders als Gemeinde an der Landesgrenze zu Brandenburg. Mecklenburg, besonders unsere Region mit seinen Wäldern, Seen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schlössern und dünn besiedelten Landschaften ist neben der Ostseeküste als Schwerpunkt des Tourismus anzusehen. Zehntausende Gäste schätzen vor allem die unberührte Natur und die Ruhe. Unsere Gemeinde soll kein Opfer der Energiewende werden, wir Bürger werden alle Möglichkeiten nutzen, um uns und unseren Lebensraum zu schützen. Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3256 Vorranggebiete Trinkwasser Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Das große Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Meyenburg in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze des Windeigungsgebietes 38/18 sind nicht beachtet worden. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohl der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Alle Tätigkeiten, die Grund- oder Oberflächengewässer verändern, stellen Gewässerbenutzungen dar und sind damit anzeige- oder erlaubnispflichtig. In Westmecklenburg wird Trinkwasser ausschließlich aus Grundwasser gewonnen. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die Gebiete von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Das geplante Windeignungsgebiet liegt in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Hinweis: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Karte 6; Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3243 Hiermit protestieren wir gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Nr. 38/18 Gemeinde Ganzlin, Landkreis LUP, Bezeichnung Wendisch Priborn, Größe 87 ha Fläche. Wir fühlen uns auf Grund der Nichtbeachtung folgender Ausschlusskriterien zu einer Stellungnahme verpflichtet. Bereits mit Beschluss Nr. WP/09/0063 vom 25.04.2013 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Priborn gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten mehrfach positioniert. Nicht berücksichtigt wurde die „Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG zu KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co KG in der Gemarkung Wendisch Priborn" vom 26.06.2018. Allen den dort dargelegten Argumenten schließen wir uns an. Für unsere Gemeinde bedeutet dies eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier vorhandenen Lebensqualität zerstört wird. Der Wertverlust der Grundstücke und die unmittelbaren, erheblichen Einwirkungen von Windenergieanlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Infraschall verhindern die Ansiedlung neuer Einwohner. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 520 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3249 Abstand Bundesstraße B103 Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße B103 nicht gewährleistet. Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am See Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2700 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 38/18 Wendisch Priborn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 607 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 1691 Eignungsgebiet Nr. 38/18 Wendisch Priborn (Bereich des ehemaligen Gebietes 36/16 Ganzlin) · Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 3,6 km zu dem Eignungsgebiet Nr. 43 „Bergsoll - Frehne" des Regionalplans „Freiraum und Windenergie" von 2018. Der in Prignitz-Oberhavel beschlossene Abstand von 5 km zwischen Eignungsgebieten Windenergie würde damit deutlich unterschritten. · Anregung: Das Eignungsgebiet Nr. 38/18 Wendisch Priborn sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel plädiert erneut für die südliche Reduzierung des Eignungsgebietes. · Begründung: Entsprechend der Beschlusslage in Prignitz-Oberhavel wird mit einem 2,5 km-Abstand zwischen Eignungsgebieten nur eine unzureichende Konzentrationswirkung in dem Landschaftsraum erzielt. Ab einer mittleren Betrachtungsentfernung wirken benachbarte Eignungsgebiete unter einem Abstand von 5 km in dem Landschaftsbild oftmals als „große Anlagenbereiche" und können in ihrer planerischen Abgrenzung nicht mehr einzeln wahrgenommen werden. Der 5 km-Abstand wird im südlichen Bereich des Eignungsgebietes 38/18 unterschritten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung ist ein Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635	WEG 38/18 Wendisch	lfd. DS-Nr.: 3059 Windeignungsgebiet Nr. 38/18 Bezeichnung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landkreis Luswigslust-Parchim	Priborn	Wendisch Priborn Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) BImSch: WEG grenzt unmittelbar an einen unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 (sehr hohe Schutzwürdigkeit) an (s. Kartenausschnitt) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit [Abbildung: Landschaftlicher Freiraum]	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2376 38/18 Wendisch Priborn Bei dem WEG Wendisch Priborn wird Grünland überplant. Den Bau von WEA auf Dauergrünland lehnt der NABU ab und auch wenn es sich nicht um Dauergrünland handelt, könnte eine temporäre Grünlandnutzung eine erhöhte Attraktivität für Greifvögel bedeuten. Der NABU fordert dazu auf dies in Zukunft in besonderer Weise zu beachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Dauergrünland wird daher auch nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ergänzt, da die Nutzung als Dauergrünland der Windenergie grundsätzlich nicht entgegensteht. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2718 hiermit protestieren wir gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Nr. 38/18 Gemeinde Ganzlin, Landkreis LUP, Bezeichnung Wendisch Priborn, Größe 87 ha Fläche. Wir fühlen uns auf Grund der Nichtbeachtung folgender Ausschlusskriterien zu einer Stellungnahme verpflichtet. Bereits mit Beschluss Nr. WP/09/0063 vom 25.04.2013 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Priborn gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten mehrfach positioniert. Nicht berücksichtigt wurde die „Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG zu KNE Windpark Nr. 11 GmbH & Co KG in der Gemarkung Wendisch Priborn" vom 26.06.2018. Allen den dort dargelegten Argumenten schließen wir uns an. Für unsere Gemeinde bedeutet dies eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier vorhandenen Lebensqualität zerstört wird. Der Wertverlust der Grundstücke und die unmittelbaren, erheblichen Einwirkungen von Windenergieanlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Infraschall verhindern die Ansiedlung neuer Einwohner. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2734 Vorranggebiete Trinkwasser Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Das große Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Meyenburg in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze des Windeigungsgebietes 38/18 sind nicht beachtet worden. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohl der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Alle Tätigkeiten, die Grund- oder Oberflächengewässer verändern, stellen Gewässerbenutzungen dar und sind damit anzeige- oder erlaubnispflichtig. In Westmecklenburg wird Trinkwasser ausschlließlich aus Grundwasser gewonnen. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die Gebiete von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Das geplante Windeignungsgebiet liegt in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Hinweis: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Karte 6; Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2736 FAL e.V. Ganzlin — Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unzerschnittene Freiräume Die Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden. Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region. Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt. Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl.Norpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen. Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser 'lanungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2725 Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden. Die Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine virsuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert. Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden. Die planerische Koordinierung der einzelnen Windeignungsgebiete in MV untereinander, sowie übergreifend zum benachbarten Bundesland Brandenburg, ist in vielen Punkten unvollständig. So sind z.B. die Eignungsgebiete 36/16 und 37/18 in der Karte des UVP-Berichtes zum Windpark Kreien (36/18) überhaupt nicht erfasst und im Bericht so gut wie nicht erwähnt. Im 2. Entwurf des Regionalentwicklungsplanes Brandenburg wurde das Windeignungsgebiet Krempendorf - Meyenburg wegen seiner Nähe zum NSG „Marienfließ" aus naturschutzfachlichen Gründen aufgegeben. Die gleichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gründe werden für das Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn in MV, nur wenige Kilometer weiter, als unrelevant dargestellt.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2720 Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial , einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Die Ausweisung des Eignungsgebietes 38/18 befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit . Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2733 Gasleitung Im Potenzialraum befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die VNG-Gasleitung führt direkt durch den Potenzialsuchraum. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des Suchraumes keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2726 Abstand Bundesstraße B103 Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße B103 nicht gewährleistet. Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am See Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2724 Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf-Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Wir bitten daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze hinaus. Speziell in Fällen gemeinde- und länderübergreifender Flächen oder einer lokalen Häufung von Flächen mit WEA wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2721 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden nicht eingehalten; insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen im Außenbereich und des 1.000 m Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2730 Wald größer als 10 ha Der Abstand zu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, wurde nicht eingehalten. Der Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2727 Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide / Marienfließ Der Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevat überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand (1000m) zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht. In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht beachtet. Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt. Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfades müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996. Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten" Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 — juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52). Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz ind Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Stand vom Oktober	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2016.	„Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2638-301 Marienfließ (Brandenburg) kommt der Umweltbericht zu folgender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2719 Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen nicht beachtet worden: Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit Die Ausweisung des Eignungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, Stufe 4. Das Windeignungsgebiet 38/18 befindet sich in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) ausgewiesen. Aus diesem Grunde darf das oben genannte Windeignungsgebiet (WEG) nach unserer Auffassung in der Gemeinde Ganzlin nicht ausgewiesen werden. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 9 - Schutzwürdigkeit Landschaftlicher Freiräume (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2737 Gefahr durch Infraschall und sein durch Untersuchungen belegter Einfluss auf die menschliche Gesundheit Eine Gefährlichkeit des Infraschalls besteht darin, dass die Frequenz das menschliche Gehirn beeinflusst, das sämtliche Vorgänge koordiniert und Informationen verarbeitet. Infraschall verursacht psychische Auswirkungen, insbesondere Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, erhöhte Blutdruckwerte, Gleichgewichtsstörungen und haben eine schädigende Wirkung auf Gehör, Lunge und innere Organe. Leider unterschätzen die deutschen Behörden die Gefahr des Infraschalls, während in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen bereits verboten wurde. Wir Ganzliner Bürger fürchten um unsere Gesundheit und wehren uns dagegen. Hier werden derzeit nur die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gebracht. Auf der Grundlage des Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die Gemeinde Ganzlin das Recht, aber auch die Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn aus den Bemühungen des Planungsverbandes WM, Standorte für Windkraftanlagen nach bestimmten Planungskriterien festzulegen automatisch die Pflicht entsteht, diese Gebiete auch gegen den Willen der Gemeinden mit Windkraftanlagen zu bebauen, widerspricht das dem Sinne des Art. 28 GG. Gemeinden in MV wurden wiederholt von Seiten der Landesregierung aufgefordert, die Hebesätze zu erhöhen, andernfalls wurde die Reduzierung von Zuweisungen in Aussicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestellt. Auf dem Gemeindegebiet sollen industrielle Großanlagen (hier Windkraftanlagen) errichtet werden, ohne dass es irgendeinen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde gibt (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer, Pachterträge, o.ä.). Uns Ganzliner Bürger geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Wir sind gegen den unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, besonders als Gemeinde an der Landesgrenze zu Brandenburg. Mecklenburg, besonders unsere Region mit seinen Wäldern, Seen, Schlössern und dünn besiedelten Landschaften ist neben der Ostseeküste als Schwerpunkt des Tourismus anzusehen. Zehntausende Gäste schätzen vor allem die unberührte Natur und die Ruhe. Unsere Gemeinde soll kein Opfer der Energiewende werden, wir Bürger werden alle Möglichkeiten nutzen, um uns und unseren Lebensraum zu schützen. Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2735 Tourismus Die Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See. Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen. Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraum potential. Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von Windeignungsräumen im Amtsbereich sind für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2731 Alleen entlang der B 103 Beeindruckende Zeitzeugen säumen die Straßen und Wege Mecklenburg-Vorpommerns. Weithin sichtbar weisen sie dem Reisenden schon seit mehr als 200 Jahren den Weg, bieten ihm unter ihrem kühlen Blätterdach Schutz und scheinen sich im Laufe der Jahreszeiten immer wieder aufs Neue zu verwandeln. Mecklenburg-Vorpommern ist nach Brandenburg das alleenreichste Bundesland. So sind 2.590 km beidseitig mit Bäumen bestandene Alleen zu erfahren, die Länge der einseitigen Baumreihen wird mit rund 1.010 Streckenkilometern bestimmt. Neuanpflanzungen sind auf einer Gesamtlänge von etwa 770 km entstanden (Stand 01/2002). In Mecklenburg-Vorpommern findet man von den insgesamt 4.347	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		km Alleen 42,1 % an Bundes- und Landesstraßen, 16,0 % an Kreisstraßen und 41,9 % an Gemeindestraßen und ländlichen Wegen. Den Park- und Schlossanlagen in Frankreich abgeschaut, wurden Alleenstraßen bereits im 18. Jahrhundert als Kommunikationswege oder auch als Heerstraßen angelegt. Als Handels- und Verkehrswege boten sie Schutz vor Sonne, Regen und Schnee. Unter Obstbaumalleen war es sogar möglich, sich mit Wegproviant und Tierfutter zu versorgen. Die Alleen Mecklenburg-Vorpommerns bestehen zumeist aus Linden, Ahornen, Obstbäumen, Rosskastanien, Eichen und Eschen. Seltener sind Vertreter wie Blutbuche, Hainbuche, Rotbuche, Lärche und Platane zu finden. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich seit 1990 intensiv für den Schutz und den Erhalt seiner Alleen ein, so verfügt das Land über die bundesweit umfangreichsten naturschutzrechtlichen Regelungen zum Alleenschutz. Im November 2005 legte das Wirtschaftsministerium des Landes ein Alleenentwicklungsprogramm vor, das für die nächsten 20 Jahre einen konkreten Handlungsrahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Alleennetzes in Mecklenburg-Vorpommern vorgibt. So weist dieses fachlich durch die agrar- und umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock begleitete Programm potentielle Pflanzbereiche für Alleen und Baumreihen in einer Größenordnung von insgesamt 1092 Straßenkilometern Länge aus. Konzeptionell wurden Kriterien zur Neupflanzung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen entwickelt und entsprechende Realisierungsvorgaben festgelegt. Mit dem Alleenentwicklungsprogramm vermittelt das Land zwischen den Anforderungen an ein modernes, leistungsfähiges und dabei verkehrssicheres Straßennetz einerseits und den ökologischen und landschaftsgestalterischen Werten der durch Alleen und Baumreihen geprägten Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns andererseits. Rechts und links der B 103 plant im Eignungsgebiet das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie umfangreiche Neuanpflanzungen mit hoher Priorität. Das Alleenentwicklungsprogramm M-V und Windkraftanlagenbau entlang der B 103 passen nicht zusammen. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 16 - Alleenentwicklungsprogramm Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV) Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der gesetzliche Alleenschutz wirkt nur sehr kleinräumig bzw. ist aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist. Der gesetzliche Alleenschutz wird daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2722 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden nicht eingehalten: insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden. Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den harten Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 —juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52). Die Festlegung als „harte" Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt. Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen im Außenbereich und des 1.000 m Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2728 Naturnahe Moore Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Feuchtgebiet(Soll) an der B 103 Das Feuchtgebiet als Biotop wurde in den Unterlagen nicht erwähnt. Sewit Sommer 2017 und trotz der anhaltenden Trockenheit im vergangen Jahr ist das Soll mit Wasser gefüllt und wurde von Kranichen als Brutstätte genutzt. — aktuelle Fotos vorhanden Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte" Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 — 2 D 46/12.NE — juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 — 2 A 2/09 — juris, Rn. 62). Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016. Naturschutzfachliche bedeutsame Biotope des Offenlandes Im geplanten Eignungsgebiet befinden sich mehrere naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope des Offenlandes, Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 4 BNatSchG. Hier dürfen keine Windkraftanlagen entstehen. Quelle: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Plankarten; Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft - Ostblatt mit Legende Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 848 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 2729 Europäisches Vogelschutzgebiete Retzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow Nach unseren Ermittlungen ist der Abstand zu angrenzenden europäischen Vogelschutzgebieten nicht eingehalten. Einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an den Suchraum. Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstorch, Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope. Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Schützenswerte Vogelarten, wie Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände. Dies muss geprüft werden. Vorkommen des Turmfalken wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung überhaupt nicht bewertet. Der Turmfalke hat einen besonderen Schutzanspruch. Rotmilan — Die Wiesen und Weiden östlich der B 103 werden regelmäßig von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer Vielzahl von Rotmilanen beflogen. Östlich der B 103 ist eine Rotmilandichte kartiert — Rotmilan-Tabuzone. Das regionale Dichtezentrum des Rotmilans ist durch das Vorhaben stark gefährdet, es besteht höchste Gefahr, dass die Vögel die Brutplätze aufgeben. Somit ist die Population gefährdet, dies stellt einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Siehe Fachbeitrag Rotmilan zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung RREP Westmecklenburg Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren des Rotmilans Eigunungsbebiet 38/18 LUP, Wendisch Priborn, Gemeinde Ganzlin, 87 ha S. 33 Abb. 18 und S.34 Abb.34 — sehr hohe Habitatdichte findet keine Beachtung!	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzgebiete zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die beiden in Brandenburg gelegenen Kranichschlafplätze (Griffenhagen und Buddenhagen) werden nach einer Vorabschätzung einem Rastgebiet der Klasse B oder C zugeordnet. Eine Überlagerung des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn mit dem Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" oder den weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln" und „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" liegt nicht vor. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3237 Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide / Marienfließ Der Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevant überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand (1000m) zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht. In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht beachtet. Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt. Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfades müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2638-301 Marienfließ (Brandenburg) kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3233 Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen nicht beachtet worden: 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden nicht eingehalten; insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden. 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden nicht eingehalten: insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Liebhof wurden nicht eingehalten. Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen im Außenbereich und des 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3232 Hiermit protestieren wir gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Nr. 38/18 Gemeinde Ganzlin, Landkreis LUP, Bezeichnung Wendisch Priborn, Größe 87 ha Fläche. Wir fühlen uns auf Grund der Nichtbeachtung folgender Ausschlusskriterien zu einer Stellungnahme verpflichtet. Bereits mit Beschluss Nr. WP/09/0063 vom 25.04.2013 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Priborn gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten mehrfach positioniert. Für unsere Gemeinde bedeutet dies eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier vorhandenen Lebensqualität zerstört wird. Der Wertverlust der Grundstücke und die unmittelbaren, erheblichen Einwirkungen von Windenergieanlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Infraschall verhindern die Ansiedlung neuer Einwohner. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3242 Gefahr durch Infraschall und sein durch Untersuchungen belegter Einfluss auf die menschliche Gesundheit Eine Gefährlichkeit des Infraschalls besteht darin, dass die Frequenz das menschliche Gehirn beeinflusst, das sämtliche Vorgänge koordiniert und Informationen verarbeitet. Infraschall verursacht psychische Auswirkungen, insbesondere Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, erhöhte Blutdruckwerte, Gleichgewichtsstörungen und haben eine schädigende Wirkung auf Gehör, Lunge und innere Organe. Leider unterschätzen die deutschen Behörden die Gefahr des Infraschalls, während in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen bereits verboten wurde. Wir Ganzliner Bürger fürchten um unsere Gesundheit und wehren uns dagegen. Hier werden derzeit nur die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gebracht. Uns Ganzliner Bürger geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Wir sind gegen den unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, besonders als Gemeinde an der Landesgrenze zu Brandenburg. Mecklenburg, besonders unsere Region mit seinen Wäldern, Seen, Schlössern und dünn besiedelten Landschaften ist neben der Ostseeküste als Schwerpunkt des Tourismus anzusehen. Zehntausende Gäste	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schätzen vor allem die unberührte Natur und die Ruhe. Unsere Gemeinde soll kein Opfer der Energiewende werden, wir Bürger werden alle Möglichkeiten nutzen, um uns und unseren Lebensraum zu schützen. Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und eine schriftliche Eingangsbestätigung [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3241 Tourismus Die Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See. Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen. Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraumpotential. Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von Windeignungsräumen im Amtsbereich sind für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. FAL e.V. Ganzlin — Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unzerschnittene Freiräume Die Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden. Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region. Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt. Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl./Vorpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen. Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser Planungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3235 Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden. Die Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert. Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3234 Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Wir bitten daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze hinaus. Speziell in Fällen gemeinde- und länderübergreifender Flächen oder einer lokalen Häufung von Flächen mit WEA wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.	Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krempendorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehmigt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3236 Abstand Bundesstraße B103 Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße B103 nicht gewährleistet. Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am See Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3240 Gasleitung Im Potenzialraum befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die Gasleitung führt direkt durch den Potenzialsuchraum. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des Suchraumes keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3238 Europäische Vogelschutzgebiete Retzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow Nach unseren Ermittlungen ist der Abstand zu angrenzenden europäischen Vogelschutzgebieten nicht eingehalten. Einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an den Suchraum. Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstorch, Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope. Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Schützenswerte Vogelarten, wie Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände. Dies muss geprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die beiden in Brandenburg gelegenen Kranichschlafplätze (Griffenhagen und Buddenhagen) werden nach einer Vorabschätzung einem Rastgebiet der Klasse B oder C zugeordnet. Eine Überlagerung des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn mit dem Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" liegt nicht vor. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 882 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3239 Wald größer als 10 ha Der Abstand zu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, wurde nicht eingehalten. Der Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 891 Privat	WEG 38/18 Wendisch Priborn	lfd. DS-Nr.: 3340 Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 36/18, 37/18 und 38/18. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 800-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für die bei uns vorkommenden und nachgewiesenen Seeadler, Fischadler, Rotmilane, Wiesenweihen und Ziegenmelker, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und dadurch verletzt und sogar getötet werden. Auch für die Fledermäuse, für die in Kreien durch Fördermittel ein neuer Lebensraum geschaffen wurde, stellen die WKA eine große Gefahr dar. Der Luftdruck der kreisenden Rotoren lässt den Fledermäusen die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Darunter sind Arten, die auf der internationalen „Rote Liste" stehen. Das FFH Gebiet Marienfließ (BfN-ID 2639-301) und das FFH Gebiet Plauer See und Umgebung (BfN-ID 2539-301) ist auch der Lebensraum dieser streng geschützten Arten. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Gewässer verschmutzen. Ich befürchte, dass die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes und dem touristischen Gebiet höchster Bedeutung, angrenzend an das FFH Schutzgebiet Marienenfließ mit Retzower Heide, den Naturschutzgebieten Gehlsbachtal, Wangeliner See und Kreier Seewiesen ist der Bau von mindestens 24 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen. Die Tourismusschwerpunkte mit dem Plauer See, der Lehm- und Backsteinstraße, dem Wangeliner Garten, dem Lehmmuseum Gnevsdorf, dem Quassliner Moor und dem Naturschutzgebiet Ziegenberg, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Wangeliner See und Gehlsbachtal aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WKA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 10 direkt betroffenen Dörfer deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen. Es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert. Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WKA zerstört werden.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art 2 (2)). Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (BNatSchG § 39 und § 44). Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Seeadler, Mindestabstand 6000 m zu WKA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen (z.B. Infraschall) nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WKA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WKA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken (178 WKA im Umkreis zu erblicken), welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und die Unverkäuflichkeit unserer	Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WKA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem sind die als Windeignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Klein Damerow (37/18) und Kreien/Wilsen (36/18) sowie Ganzlin (38/18) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiete dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will in einem Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Gründe für einen Widerspruch · Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (800 m bis 1000 m) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden · In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen · Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten · Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung · Verlust von Naherholungsgebieten und Fernbleiben von Touristen · Bedrohung der Lebensräume und Brutgebiete des Seeadlers, Fischadlers, Rotmilans, Wiesenweihe und Ziegenmelker · Tötung von Vögeln und Fledermäusen · Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge der Kraniche und Gänse · Gefährdung des Trinkwassers (Trinkwasserbrunnen Kreien — öffentliche Wasserversorgung) und der Gewässer durch Ölleckage der industriellen Windkraftanlagen · Gefahr für die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete	Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· Verschandelung der Kulturgüter wie Lehm- und Backsteinstraße und der Ortskerne mit historischen Dreiseitenhöfen · Zerstörung des Landschaftsbildes · Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen · Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung!) · Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen · Bevölkerungsabwanderung und aussterbende Gemeinden im ländlichen Bereich · Umwandlung der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen · Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften · Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat · Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen · Wenige profitieren auf Kosten vieler · Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig · Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn · Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts · Weiter steigende Strompreise · Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. · Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel · Laut Pressemitteilung wird bereits das 2,5-fache an Strom produziert, als in MV verbraucht wird. Da stelle ich mir die Frage: „Warum werden noch mehr WKA aufgestellt'?" · Das Land Mecklenburg Vorpommern ist meiner Meinung nach befangen, da auf Flächen des Landes WKA gebaut wurden und noch werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 157 WEG 39/18 Barkow Rastgebiete und Schlafplätze sind zu beachten. Die Rotmilan-Horststandorte und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nahrungsflächen sowie die des Seeadlers (alle innerhalb bzw. genau am Rand der Ausschlussbereiche) sprechen gegen eine Ausweisung als WEG. Das Gebiet ist entsprechend zu streichen.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 39/18 Barkow (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zudem bestehen durch die Bestands-WEA bereits eine Vorbelastung, sodass bereits jetzt von einer Meidung des WEG und dessen direkten Umgebung auszugehen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3202 Mit diesem Schreiben nehme ich Stellung zur Ausweisung der Windeignungsgebiete Klein Dammerow 37/18, Kreien/Gehlsbach 36/18, Barkow/Kritzow 39/18 (Erweiterung). 1. Privilegierung der Windkraft Mit dem derzeit privilegierten Bau von Windkraftanlagen nach §35 BauGB erhalten Einzelne das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig, mitunter aus rein monetären Überlegungen heraus, massiv zu verändern und zu zerstören. Die hier übertragene Verantwortung auf einen Einzelnen erscheint gemessen an den möglichen Folgen auf den Rest der ansässigen Bevölkerung als sehr unverhältnismäßig. So ist durch die Privilegierung der Wille der ansässigen Bevölkerung einer Entscheidung eines Einzelnen untergeordnet, was undemokratisch ist und sich nicht mit unserem demokratischen Grundsystem deckt. Daran ändert auch das BüGembeteilG M-V wenig. Forderung: Die Privilegierung der Windkraft dahingehend, dass Einzelne über das Wohl und Unwohl großer Bevölkerungsteile entscheiden können, ist undemokratisch und daher aufzuheben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3220 7. Tourismus In der Sommersaison verweilen Touristen im Randbereich des Haupturlaubsgebietes der Mecklenburger Seenplatte, also in unseren Gemeinden. Besucher der Ferienunterkünfte unserer Gemeinden fühlen sich von den bereits bestehenden Windenergieanlagen gestört. Wenn diese Besucher nach Bau weiterer Windenergieanlagen in den nächsten Jahren wegen Unattraktivität der Region ausbleiben, gehen viele Arbeitsplätze verloren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3217 6. Immobilien Schon alleine die Planung und Ausweisung von Windeignungsgebieten wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Auch das von vielen praktizierte Modell der Altersvorsorge auf Basis einer eigenen Immobilie wird so nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tragen und die Zunahme der Altersarmut weiter begünstigen. Forderung: Keine Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand unter 3km zu Wohnbebauungen, um so den einhergehenden Wertverlust auf unter 10% zu begrenzen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3211 4. Natur- und Artenschutz Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in unserer Gemeinde immer wieder besondere Vogelarten, z. B. Rotmilane und Weißstörche auf und in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen der Windeignungsgebiete, beobachten. Zudem verweilen viele Graue Kraniche den Sommer über in unserer Gemeinde. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow befindet sich ein Vogelschutzgebiet. In direkter Nachbarschaft des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 36/18 Kreien/Gehlsbach befindet sich ein Fledermausbunker mit einer sehr großen Fledermauskolonie. Bei der Nahrungsbeschaffung der einzelnen Arten und dem sich teilweise	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vollziehenden Vogelzug bleibt zu befürchten, dass die Vögel und Fledermäuse zu nahe an die in der Nachbarschaft befindlichen Windkraftanlagen geraten und hier durch Einwirkung der Rotorblätter zu Tode kommen. Auch hier würde sich die Tötungswahrscheinlichkeit bereits geschützter Arten erhöhen, was zu einer Schwächung des Fortbestandes führen kann. Forderung: Keine Errichtung von artgefährdenden Windkraftanlagen in der Nähe von bestehenden Vogelschutzgebieten und in Gebieten, in den der Rotmilan ansässig ist.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3205 2. Gesundheit Derzeitige Lärmprognoseverfahren nach TA-Lärm und BimSchG erfassen den niederfrequenten Schall und den Infraschall, ausgehend von modernen Windkraftanlagen, nur teilweise oder gar nicht. Da sich jedoch die Erkenntnis über die krank machende, als auch schädigende Wirkung von niederfrequentem Lärm und Infraschall, verursacht von Windkraftanalagen auf umliegende Anwohner, immer mehr bestätigt, ist diesem Aspekt mit einer entsprechenden Abstandsregelung zwischen Windkraftanlagen und jeglicher Wohnbebauung (auch Aussiedlungen) Rechnung zu tragen. Um auf der sicheren Seite zu bleiben und jegliche Gefährdung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, werden sogar 3 km Abstand für eine Windenergieanlage empfohlen. In unseren Gemeinden herrscht den größten Teil des Jahres Westwind, das laute Rauschen, das durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, würde Bewohner in östlicher Richtung solcher Anlangen fast ganzjährig beeinträchtigen. Forderung: Da die ausgewiesenen Windeignungsgebiete den zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Abstand von 3km zu Wohnbebauung (auch Einzelgehöfte) teilweise unterschreiten ist von einer Ausweisung von Windeignungsgebieten an solchen Standorten abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3208 3. Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau von Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Die bis jetzt nur gering verschmutzte Luftatmosphäre lässt Bewohner und Touristen einen grandiosen Sternenhimmel erblicken. Die vielen grellrot blinkenden Hinderniskennzeichen der Windenergieanlagen stören diese einzigartige Atmosphäre. Ebenfalls geht ein ungutes Gefühl von derartigen Giganten aus, die sich zudem bei Wind mit ihren riesigen Flügeln bewegen. Die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen und deren über 5 m breite Zuwege versiegeln wertvolle Ackerböden, die zur Nahrungsmittelproduktion aller dienen, auf ewig. Ebenfalls gehen Gefahren wie die Verseuchung der Böden bei möglichen Havarien der Windenergieanlagen einher. Forderung: Schutz der Ackerböden, die die Nahrungsmittelsicherung aller bedeuten.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3223 8. Versorgungssicherheit Strom aus Windkraft kann nicht bedarfskonform erzeugt werden, sondern hängt vom Vorhandensein entsprechender Windverhältnisse ab. Die sich heute bereits abzeichnenden und in Zukunft in noch stärkerem Maße zu erwartenden Differenzen zwischen erzeugtem und benötigtem Strom führen zunehmend zu Netzüberlastungen. Flauten können nicht ohne konventionelle Kraftwerke, die in der Lage sind, Strom nach Bedarf zu erzeugen, überbrückt werden, auch können Spannungsspitzen nach oben nur so wirkungsvoll begrenzt werden. Was dies für die vorhandenen Stromnetze und die Versorgungssicherheit der Region bedeutet ist nicht abzuschätzen. Forderung: Keine Förderung von weiteren Windkraftanlagen, da die Versorgungssicherheit damit nicht gewährleistet werden kann und die Netzstabilität sonst noch weiter leidet. Die Schäden die solche Windenergieanlagen an Mensch und Natur entstehen lassen, sind unvorhersehbar, irreversibel und werden noch viele Generation belasten! [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 166 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3214 5. Gefahrenpotenzial Aufgrund des industriellen Charakters von modernen Windkraftanlagen und den möglichen Havarien dieser Anlagen gehen massive Gefährdungen für das Grundwasser aus. Besonders bei Öl-Leckagen und Bränden (z.B. verursacht durch Blitzschlag) ist davon auszugehen, dass stark toxikologische Stoffe Einzug in den Boden halten und somit in das Trinkwasser gelangen können. Einige Windeignungsgebiete befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Unfällen mit Windkraftanlagen. Hierbei kam es neben Eiswurf zu herabstürzenden Teilen beispielsweise durch das Bersten von Rotoren bis hin zum Abbruch ganzer, tonnenschwerer Rotorblätter und dem Kollaps kompletter Windkraftanlagen. Forderung: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in unserer Region ist von der Etablierung industrieller, offener Windkraftgebiete mit allen möglichen Folgen und erheblichen Gefahrenpotentialen für die Bevölkerung und die Natur abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2658 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 39/18 Barkow Hinweis: Wald ab 10 ha 7,5 % (s. Karte 02)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 39/18 Barkow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2851 Touristen und die Urlauber in unseren Ferienwohnungen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden! Den von der Landesregierung propagierten Nutzen für mit WKA „aufgewertete" Urlauberregionen können wir überhaupt nicht erkennen. Wir haben keine touristischen Nachfragen nach Windparkbesichtigungen bzw. Energieinformationspfaden, die positive finanzielle Auswirkungen in den Gemeinden haben könnten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen derTeilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2847 Windenergieprojekt Barkow, Planungsgebiet WEG Nr. 39/18 Bezugnehmend auf die Mail vom 06.05.2019 von den Einwohnern der Gemeinde Kritzow über [Name anonymisiert] - Übergabe der mit 73 Unterschriften versehenen Stellungnahme vorab per mail- überreiche ich als Anlage die um weitere 18 Unterschriften (nun insgesamt 91 Unterschriften) versehene Stellungnahme im Original mit der Bitte um entsprechende Würdigung unserer Belange als unmittelbare Anwohner des o.g. nun leider noch zur Erweiterung vorgesehenen Gebietes bei der weiteren Bearbeitung, Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Windparks Barkow, Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSCHG, Anlagenbezeichnung: Barkow, Planungsgebiet WEG Nr. 39/18 In unserem Lebens- und Erholungsraum rund um den Kritzower See, angrenzend an den Plauer See und den Luftkurort Plau, touristische Gebiete höchster Bedeutung, ist der Bau weiterer 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 200 m zusätzlich zu bereits bestehenden 17 Windkraftanlagen geplant. Damit wird die komplette Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraums unzähliger Tierarten und die endgültige Vernichtung unseres Naherholungsbereichs am Kritzower See vorsätzlich in Kauf genommen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere würde der direkte Blick zum Beispiel vom Plauer See auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein mit über 20 Windkraftanlagen nicht mehr zu übersehendes „Industriegebiet" fallen. Mecklenburg mit seiner aufstrebenden Tourismusbranche wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. Ein Windpark dieser Größe zerstört die Tourismus- und Naherholungsgebiete zwischen Plau am See und Lübz vollständig und nachhaltig.	Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2849 (1) Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung der Erweiterung des Windenergieprojektes Barkow unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. Wir berufen uns hierbei u.a. auf eigene Beobachtungen als Anwohner von zeitweise bis zu 4 Rotmilanen gleichzeitig und einem von der Antragstellerin selbst im Genehmigungsverfahren zum WEG 36/18 (Kreien/Wilsen/Karbow) gutachterlich belegten Nahrungssuchraums eines Seeadlerpaars rund um den Kritzower See. Wir fordern die vorliegenden langjährigen und fundierten Kartierungen als Grundlage für Entscheidungen zu verwenden und damit eine unabhängige Betrachtung der Situation im Sinne des Artenschutzes!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2853 Falls Abschaltzeiten vorgeschlagen werden, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist die Erweiterung des Windeignungsgebiets Barkow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte weitere Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Die großen Chancen, die die Energiewende für die ländlichen Räume bieten sollte, haben sich uns für unsere Gemeinde bisher nicht erschlossen. Den positiven Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region wie die Entstehung neuer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Infrastrukturen (außer den Zuwegungen zu den einzelnen Mühlen als neue intensive Flächenversiegelung) und zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsstrukturen können wir nicht erkennen! Auch die Bemühungen der Gemeindevertretung, eine für die Gemeinde Kritzow machbare und lukrative Beteiligung an der 2018 auf Gemeindegebiet zuletzt fertig gestellten WKA zu verhandeln, scheiterten. Das am 28.05.2016 in M-V in Kraft getretene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz, mit dem Projektträger von Windenergievorhaben verpflichtet werden, den Bürgern und Gemeinden im Umkreis der WKA eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, scheint sich in der Praxis nicht zu bewähren. „Bewährte Praxis" hingegen ist, dass sich mit steigender Anzahl an Windmühlen die Netzentgelte weiterhin erhöhen, die in M-V schon mit am höchsten sind! Nach 20 Jahren Windkraftausbau mit Kosten in Höhe von ca. 500 Mrd. Euro belegen Gutachten und wissenschaftliche Publikationen, dass der CO2-Ausstoß in diesem Zeitraum so gut wie gar nicht gesenkt werden konnte und die Wind- und Solarenergie ohne konventionelle Kraftwerke nur eine schwankende, begrenzt einsetzbare Stromversorgung ermöglicht. Deshalb halten wir den Antrag auf Erweiterung des Windparks Barkow für nicht genehmigungsfähig und lehnen auch vorsorglich eine sofortige Vollziehung ab! Wir fordern: Einen kompletten Verzicht auf die Planung und Genehmigung der Gebietserweiterung!! [Unterschriftenliste mit 91 Unterschriften]	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2852 Wir fürchten den Wertverlust und bezweifeln, als letzten Ausweg zum Schutze unserer Gesundheit, die Verkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. In juristischen Kreisen spricht man von „kalter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Enteignung". Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden und verschlechtern so die ohnehin schwierige wirtschaftliche Situation im ländlichen Raum!	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2850 Eine weiter zunehmende Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Eine Abschaltung im Bedarfsfall ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig! Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 591	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2848 Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 4 direkt betroffenen Dörfer und Siedlungen deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Die Antragstellerin bewertet das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbild als „gering". Diesen subjektiven Eindruck teilen wir nicht. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WEAs zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtig und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein und sprechen uns für unseren Schutz als Menschen aus, die hier leben, für den Schutz unserer Gesundheit, unserer Besitztümer, der hier lebenden und rastenden Tiere sowie den Schutz unserer Heimat vor weiterer Zerstörung durch noch mehr Windkraftanlagen!	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 592 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 1354 Stellungnahme — Windräder Barkow/Schlemmin Die Lebenssituation für uns in Schlemmin ist inzwischen unerträglich geworden. 17 Mühlen so nah (nur einen km weg) an unsere Gemeinde zu bauen, ist respektlos den Menschen gegenüber, die hier wohnen. Die Lebensqualität in schöner Natur, umgeben von Wald und dem Kritzower See, ist durch die Windkraftanlage sehr eingeschränkt. Tag und Nacht stören lärmende Geräusche durch die Windkraft-(Ungeheuer). Unsere Terrasse ist nach Osten ausgerichtet. Leider ist es alles andere als Entspannung. Das ständige Blinken und das Lärmen der Windkrafträder nerven und stressen uns. Nachts muss man die Fenster schließen, sonst kann man durch das laute, unangenehme Rauschen nicht einschlafen. Auch das Einschlafen fällt uns schwerer, als zu Zeiten als es noch keine Windkrafträder gab. Morgens sind die Geräusche lauter als das Vogelgezwitscher. Wer's mag. Wir jedenfalls nicht. Wir sind ein Naherholungs-Land. Der mecklenburgische Seenradweg, einer der schönsten, den wir haben, führt durch unsere Gemeinde und vergrault ruhesuchende Urlauber, die die unberührte Natur suchen. Viele Menschen verdienen mit dem Tourismus ihr Geld, denn wir sind kein Industrieland. Irgendwann werden wir unsere Häuser an die folgende Generation abgeben bzw. abgeben müssen. Wer aber will hier noch wohnen oder herziehen, ganz abgesehen davon, dass eine Windkraft-Ansammlung den Wert der Immobilien wesentlich sinken lässt. Auch sehen wir für uns keinen, wirklich keinen nachweisbaren und erfahrbaren Nutzen. Ganz im Gegenteil zahlen wir alle dafür drauf. Das zeigt sich deutlich in den ständig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erhöhten Strompreisen. Den (finanziellen) Nutzen haben offenbar egoistische, gierige Menschen ohne Rücksicht auf das Wohl der Menschen und Tiere. Wir fordern Sie deshalb auf keine weiteren Windkrafträder in der Gemeinde Barkow, Schlemmin zu genehmigen. Es sind schon jetzt mit Willkür viel zu viele. Wir sind prinzipiell keine Gegner alternativer Energien, nur bitte nicht dort, wo es die Lebensqualität und Gesundheit von Mensch und Tier zunichte macht.	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 781 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3126 Widerspruch gegen die geplante Ausweisung eines Eignungsraumes für WKA in Barkow vom 21. Dezember 2007 Gegen die geplante Ausweisung eines Eignungsraumes für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen OT Barkow lege ich hiermit Widerspruch ein. Folgende Argumente sind dafür ausschlaggebend: In der ehemaligen Gemeinde Barkow, heute OT der Gemeinde Barkhagen, sind in den letzten Jahren eine Reihe von touristischen Betrieben und privaten Zimmervermietungen entstanden. Der Ort Barkow grenzt an den Luftkurort Plau am See und gehört zum Umland dieses Tourismusstandortes. Die Orte um Plau am See sind Teil der Tourismusregion „Mecklenburgische Seenplatte". Insbesondere im Müritzkreis ist man sehr darauf bedacht, die Tourismusstandorte nicht durch Windkraftanlagen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schädigen. Würden nun im Plauer Umland solche Anlagen entstehen, wäre ein Wettbewerbsnachteil gegenüber der Müritzregion die Folge. Sinnfälligkeit eines „kleinen" Windparks Der Anteil erneuerbarer Energie soll bis zum Jahr 2020 lt. Bundesregierung 20% betragen. Der wesentliche Teil hieraus kommt aus den neu zu errichtenden Off-shore Windparks in Nord- und Ostsee. Kürzlich ist die e.on der Verpflichtung nachgekommen eine sog. „Steckdose' in der Nordsee in Auftrag zu geben. Damit wird es in den nächsten Jahren möglich, die in Planung befindlichen Off-shore Windparks anzuschliessen. Diese erzeugen im Vergleich zu den auf Land befindlichen Windkraftanlagen ein Vielfaches an Leistung. Zum Vergleich: Der geplante Windpark in Barkow wird ca. nur 30 bis 40 MW erzeugen können, die Leistung des ersten Off-shore Bauabschnittes, der in 2009 fertig sein wird, beträgt 400..800 MW, in 2010 zusätzlich 800..1600MW und im Jahre 2020 sind laut DENA-Studie 20.000 MW (das Äquivalent von 20 Kernkraftwerken) am Netz. Meine Frage: Was soll zu diesem Zeitpunkt der energietechnisch unsinnige Ausbau des kleinen Barkow Windparks mit einem vernachlässigbaren Leistungseintrag? Optische Beeinträchtigung Der geplante Windpark Barkow wird aus etwa 12 Windgeneratoren mit 2,5MW bestehen. Nach momentanem Stand sind Nabenhöhen von 70 bis 100m üblich, plus ein Rotorblattradius von 25m. Das heisst die Gesamthöhe beträgt 95 bis 125m. Damit ist der Windpark weithin sichtbar und führt zu einer gravierenden optischen Beeinträchtigung des Landstriches. Je nachdem wann der Windpark realisiert wird, könnte auch die neue Turbinengeneration zum Einsatz kommen. die mit Gondelleistungen von 3,5 bis 5 MW eine Gesamthöhe von 150 bis 200m erreicht. Es darf als sicher angenommen werden, dass sämtliche Freizeit-, Hotelier- und Gastronomiebetriebe ihre Investition der vergangenen Jahre riskieren, da förderhin die Bettenauslastung stagnieren und eine weitere Ansiedlung Gewerbeeinnahmen-bringender Betriebe ausbleiben wird. Die Existenz der bestehenden Betriebe des Ortes Barkow ist somit stark gefährdet. Lichtemissionen und Schattenwurf Die Windkraftanlagen (WKA) zerstören nicht nur das Landschaftsbild in Barkow, das einen der Anziehungspunkte der Region darstellt, sondern emittieren weitere Störungen an die Umgebung. So ist bei solchen Anlagen eine Befeuerung bei Tag und Nacht vorgeschrieben. Des Weiteren ist mit Schattenwurf insbesondere in östlicher und westlicher Richtung zu rechnen, was besonders den „Lindenhof und das Gästehaus „Bärenhof betreffen würde. An sonnigen Tagen kann zudem der so genannte "Diskoeffekt" an den Rotorblättern entstehen. Damit gemeint sind Lichtreflexe. Der Betreiber muß im Baugenehmigungsverfahren mit einem Gutachten nachweisen, dass kein unzulässiger Schattenwurf	in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auftritt. Geräusche Infraschall (tieffrequenter Schall unterhalb des Hörbereichs des menschlichen Ohres mit einer Frequenz < 30 Hz) führt auch unterhalb der gesetzlich erlaubten Grenzwerte zu einer akustischen Beeinträchtigung der Umgebung. In der Praxis treten immer wieder Lärmbeschwerden auf, bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, in der Regel verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen. Im Wohnbereich werden tieffrequente Geräusche, insbesondere zu Zeiten allgemeiner Ruhe wie z.B. nachts, schon dann als störend empfunden, wenn sie gerade wahrnehmbar sind. Betroffene klagen über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, oft verbunden mit Angst- und Unsicherheitsempfindungen, sowie über eine Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit. Grund ist, daß das der berechneten Schallemission von WKA zu Grunde liegende "logarithmische Windgesetz" bei stabiler Schichtung der Atmosphäre nicht oder nur stark eingeschränkt gilt. Infolgedessen sind die Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe deutlich höher als sie sich nach dem logarthm. Windgesetz für instabile Schichtung (tagsüber bei thermisch induzierter Durchmischung der Atmosphäre) ergeben. Insofern haben alle Anwohner von WKA recht, wenn sie insbesondere nachts über Geräuschbelästigung klagen. Insofern sind auch Berechnungen zur Geräuschemission von WKA nach o.g. Prinzip nachweislich nicht richtig! Aber auch die Geräuschemissionen aus den Getrieben der WKA (mechanisches Brummen) werden bei schwachen und mittleren Winden nicht durch Umgebungsgeräusche — insbesondere im Sommer — überlagert. Es ist meiner Meinung nach ein unglaublicher Vorgang, die Anwohner und auch die Gäste einer derartigen Geräuschkulisse auszusetzen. Wir meinen: Auch die Einhaltung der Grenzwerte würde in jedem Falle die Besucher abschrecken und nachhaltig dazu beitragen, dass Gasthöfe, Pensionen und Hotels im Umkreis gemieden werden und es zu gesundheitlichen Beschwerden bei Anwohnern und Gästen kommen kann. Netzanschluss Die vorhandene Kapazität des Stromnetzes ist nach unserer Kenntnis nicht ausreichend. Es darf angenommen werden, dass die erzeugte Leistung von ca. 40MW des geplanten Windparks Barkow über Mittelspannungskabel zu transportieren ist. Die sog. Schaltanlage, die die Spannung hochtransformiert und den Netzanschluß an die 110-kV-Freileitung realisieren soll, muß vermutlich bei dem ca. 8 km entfernten Lübz errichtet werden. Erstaunlich ist, dass nach unserer Kenntnis, bereits jetzt die 110-kV-Freileitung voll ausgelastet ist. die Einspeisekapazität also nicht zur Verfügung steht. Für	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Anschluss der Windkraftanlage ist möglicherweise eine neue Trasse erforderlich, in jedem Falle muß die Schaltanlage mit einem Flächenbedarf von ca. 30x15m in der Nähe des Netzanschlusses errichtet werden. Der nötige Ausbau des Hochspannungsnetzes und der Schaltanlage würde unsere Tourismusregion noch zusätzlich beeinträchtigen. Umgebung Unweit des geplanten Eigungsraumes befindet sich der reizvolle Kritzower See. der als Naherholungsgebiet insbesondere für Lübz und für die Tourismusentwicklung des Plauer Umlandes von besonderer Bedeutung ist. Bei der Vorstellung des Planentwurfes im Gemeinderat fiel uns die Diskrepanz in der Schutzwürdigkeit des Naturraumes am Standort des bisherigen Windparks Plauerhagen und des geplanten Standortes in Barkow auf. Diese kann Ihre Ursache kaum in so krassen Unterschieden in den Naturräumen der beiden Orte haben, sondern scheint eher auf eine mangelhafte Datenlage zurückzuführen zu sein. Da von Ihrer Entscheidung die Zukunft unserer Investition und die Existenz des Bärenhofes und der anderen Betriebe in Barkow stark abhängt und die Wohnqualität in der Gemeinde beeinträchtigt wird, behalten wir uns für den Fall der Ausweisung eines Eignungsraumes für Windenergie vor, alle rechtlichen Mittel dagegen auszuschöpfen.	Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 781 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3127 [unterschriebene Stellungnahme zu der geplanten Erweiterung des Windparks Barkow] Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Windparks Barkow, Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSCHG, Anlagenbezeichnung: Barkow, Planungsgebiet WEG Nr. 39/18 In unserem Lebens- und Erholungsraum rund um den Kritzower See, angrenzend an den Plauer See und den Luftkurort Plau, touristische Gebiete höchster Bedeutung, ist der Bau weiterer 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 200 m zusätzlich zu bereits bestehenden 17 Windkraftanlagen geplant. Damit wird die komplette 7erstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraums unzähliger Tierarten und die endgültige Vernichtung unseres Naherholungsbereichs am Kritzower See vorsätzlich in Kauf genommen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere würde der direkte Blick zum Beispiel vom Plauer See auf ein mit über 20 Windkraftanlagen nicht mehr zu übersehendes „Industriegebiet" fallen. Mecklenburg mit seiner aufstrebenden Tourismusbranche wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. Ein Windpark dieser Größe zerstört die Tourismus- und Naherholungsgebiete zwischen Plau am See und Lübz vollständig und nachhaltig. Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 4 direkt betroffenen Dörfer und Siedlungen deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Die Antragstellerin bewertet das Landschaftsbild als „gering". Diesen subjektiven Eindruck teilen wir nicht. Unsere Alleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WEAs zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtig und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein und sprechen uns für unseren Schutz als Menschen aus, die hier leben, für den Schutz unserer Gesundheit, unserer Besitztümer, der hier lebenden und rastenden Tiere sowie den Schutz unserer Heimat vor weiterer Zerstörung durch noch mehr Windkraftanlagen! (1) Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung der Erweiterung des Windenergieprojektes Barkow unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. Wir berufen uns hierbei u.a. auf eigene Beobachtungen als Anwohner von zeitweise bis zu 4 Rotmilanen gleichzeitig und einem von der Antragstellerin selbst im Genehmigungsverfahren zum WEG 36/18 (Kreien/Wilsen/Karbow) gutachterlich belegten Nahrungssuchraums eines Seeadlerpaars rund um den Kritzower See. Wir fordern die vorliegenden langjährigen und fundierten Kartierungen als Grundlage für Entscheidungen zu verwenden und damit eine unabhängige Betrachtung der Situation im Sinne des Artenschutzes! Eine weiter zunehmende Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Eine Abschaltung im Bedarfsfall ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen nicht	vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig! Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen und die Urlauber in unseren Ferienwohnungen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden! Den von der Landesregierung propagierten Nutzen für mit WKA „aufgewertete" Urlauberregionen können wir überhaupt nicht erkennen. Wir haben keine touristischen Nachfragen nach Windparkbesichtigungen bzw. Energieinformationspfaden, die positive finanzielle Auswirkungen in den Gemeinden haben könnten. Wir fürchten den Wertverlust und bezweifeln, als letzten Ausweg zum Schutze unserer Gesundheit, die Verkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. In juristischen Kreisen spricht man von „kalter Enteignung". Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden und verschlechtern so die ohnehin schwierige wirtschaftliche Situation im ländlichen Raum! Falls Abschaltzeiten vorgeschlagen werden, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist die Erweiterung des Windeignungsgebiets Barkow (laut 2. Teilfortschreibung des RRE.P WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung vor Windenergie. Die hier beantragte weitere Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Die großen Chancen, die die Energiewende für die ländlichen Räume bieten sollte, haben sich uns für unsere Gemeinde bisher nicht erschlossen. Den positiven Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region wie die Entstehung neuer Infrastrukturen (außer den Zuwegungen zu den einzelnen Mühlen als neue intensive Flächenversiegelung) und zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsstrukturen können wir nicht erkennen! Auch die Bemühungen der Gemeindevertretung, eine für die Gemeinde Kritzow machbare und lukrative Beteiligung an der 2018 auf Gemeindegebiet zuletzt fertig gestellten WKA zu verhandeln, scheiterten. Das am 28.05.2016 in	500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		M-V in Kraft getretene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz, mit dem Projektträger von Windenergievorhaben verpflichtet werden, den Bürgern und Gemeinden im Umkreis der WKA eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, scheint sich in der Praxis nicht zu bewähren. „Bewährte Praxis" hingegen ist, dass sich mit steigender Anzahl an Windmühlen die Netzentgelte weiterhin erhöhen, die in M-V schon mit am höchsten sind! Nach 20 Jahren Windkraftausbau mit Kosten in Höhe von ca. 500 Mrd. Euro belegen Gutachten und wissenschaftliche Publikationen, dass der CO2-Ausstoß in diesem Zeitraum so gut wie gar nicht gesenkt werden konnte und die Wind- und Solarenergie ohne konventionelle Kraftwerke nur eine schwankende, begrenzt einsetzbare Stromversorgung ermöglicht. Deshalb halten wir den Antrag auf Erweiterung des Windparks Barkow für nicht genehmigungsfähig und lehnen auch vorsorglich eine sofortige Vollziehung ab! Wir fordern: Einen kompletten Verzicht auf die Planung und Genehmigung der Gebietserweiterung!!	jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 781 Privat	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3125 Im Anhang erhalten Sie, die von mir unterschriebene Stellungnahme zu der geplanten Erweiterung des Windparks Barkow. Wie auch schon in unserem Widerspruch vom 21.12.2007 — der noch nicht einmal mit einer Stellungnahme Ihrerseits beantwortet wurde -, dargelegt, ist gar eine Erweiterung des inzwischen betriebenen Windparks nicht akzeptabel bzw. auch völlig sinnwidrig. Wir haben unser Schreiben von damals, diesem Schreiben noch einmal angehängt, da es grundsätzlich an Aktualität bzw. Bedeutung nichts verloren hat. Die Region, mit Ihren zahlreichen touristischen Betrieben und privaten Zimmervermietungen wird hierdurch massiv geschädigt. Das touristische Aushängeschild, die NATUR, wird nachhaltig negativ beeinträchtigt. Es ist sehr traurig zusehen zu müssen, wie eine ganze schützenswerte Landschaft durch den stückchenweisen Ausbau von WKAs zerstört wird. Man fragt sich hier schon, wer daraus den Nutzen zieht. Einige wenige, private Grundstücksbesitzer, die sich goldene Nasen verdienen, die Windkraftkonzerne, die auch noch subventioniert werden. Für den „kleinen Mann/Frau" gibt es noch nicht einmal zuverlässigen Strom in der Region, dauernd ersetzt man wegen den viel zu starken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwankungen Leuchtmittel und Geräte und man kämpft ständig mit Stromausfällen. Das kann unmöglich der Umwelt zuträglich sein. Unsere Gäste jedenfalls fühlen sich gestört, durch den Anblick der immer mehr werdenden, riesigen WKAs, durch die nächtliche Befeuerung, durch die Geräusche. Auch die Tierwelt verändert sich. Was ist mit den Vögeln, auf die man in Mecklenburg Vorpommern so Stolz ist? Man vertreibt sie!!!!! Für mich stellt sich so langsam die Frage, ob sich neue Investitionen überhaupt noch lohnen. Wenn die Gäste ausbleiben, werden die Betriebe einer nach dem anderen geschlossen — schon richtig, es sind nur kleine Betriebe, aber wie sagt man so schön, „Kleinvieh macht auch Mist". Alleine bei uns fallen dann 3 Arbeitsplätze weg, von den Firmen, die von uns mit Reparaturarbeiten, etc. beauftragt werden mal gar nicht zu sprechen.	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 39/18 Barkow	lfd. DS-Nr.: 2377 39/18 Barkow Das WEG grenzt an den 2 km-Ausschlussbereich nach AAB. Nach dem Helgoländer Papier ist ein Abstand von 3 km einzuhalten. Der NABU fordert dazu auf das WEG anzupassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 131 WEG 04/18 Menzendorf In Grieben befindet sich ein Weißstorchhorst, der in den letzten Jahren zumindest noch gelegentlich von Weißstörchen zur Brutzeit Besuch bekam. Bis 2010 war das Nest regelmäßig besetzt. Von 2013-2016 gab es in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jedem Jahr Storchenaktivität. 2017 und 2018 blieb das Nest leer. Das Nest liegt nur 100 Meter außerhalb des Ausschlussbereichs und damit innerhalb des im Helgoländer Papier geforderten Ausschlussbereichs. Desweiteren befinden sich ein Rotmilan- und ein Seeadler-Horst im Umkreis des geplanten Windparks. Eine Bürgerinitiative spricht sogar von drei Rotmilan-Horsten und einem Seeadler-Horst in unmittelbarer Nähe zum Gebiet. Die Vorkommen würden aufgrund der Ausschlussbereiche das Gebeit stark verkleinern. Aufgrund von Überflug-Effekten wäre auch für das verbliebene Windpark-Gebiet kein Ausschluss des Tötungsverbotes möglich. Sollten sich die o.g. Brutvorkommen bestätigen oder gar weitere (Arten und Individuen) dazu kommen, wäre dieses Gebiet aus der Planung zu streichen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 782 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt. Gemäß Erläuterungen zu vorliegender Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Zum Entwurf ergeht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nachfolgende Stellungnahme: 1. Gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten über Flächen von Strecken der Eisenbahnen des Bundes werden Einwendungen erhoben. Es sind dies im Einzelnen: Gebiete 03/18 und 04/18 - Strecke Lübeck — Strasburg (Nr. 1122) Begründung: zu 1. Flächen der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. die Schienenwege selbst stehen unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Hinweis: Die Planungshoheit liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die für Eisenbahnen des Bundes als Anforderung an Sicherheit und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ordnung geltenden technischen Regeln nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) werden nicht beachtet. Nach der ELTB in der aktuellen Fassung vom Januar 2016 gilt die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, hier Anlage 2.4/7 und 2.7/12, als technische Regel. (Hinweis: Diese Richtlinie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingegangen) Die ELTB enthält als Ergänzung zur genannten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" eine Anlage (Ei 2.7/3) mit den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Danach wird gemäß ELTB als Abstand zu den Gleisanlagen das 2-fache des Rotordurchmessers, zumindest aber eine Gesamtanlagenhöhe (Hinweis: wenn das 2-fache des Rotordurchmessers kleiner ist als die Gesamtanlagenhöhe) und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Nach allem war gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen über Bahnstrecken/ Bahnanlagen aus eisenbahnfachplanerischer Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einwand zu erheben. Ich erlaube mir an dieser Stelle den allgemeinen Hinweis darauf zu geben, dass die Raumordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bei ihrer aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Sachthema Windenergie, sowohl den Fachplanungsvorbehalt als auch die ELTB beachtet hat. Im Sinne einer planerischen Vorsorge hat diese Raumordnungsbehörde unter Hinzunahme weiterer sachlicher Überlegungen einen Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen, die nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit sind, definiert.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2680 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 04/18 Menzendorf Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 3100 WEG 04/18 Menzendorf: Das WEG ragt südlich in den Ausschlussbereich in Bezug auf den Weißstorch hinein. Inwiefern Flugrouten zu den Nahrungsflächen des Weißstorchs durch zukünftige WEA in diesem Bereich versperrt werden, wurde bisher nicht untersucht. Das WEG ist diesbezüglich zu überprüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 812 Gemeinde Menzendorf	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2637 Die Gemeinde Menzendorf ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018. Die Gemeinde Menzendorf bestätigt im Wesentlichen ihre Ausführungen zur bisherigen Bewertung der Windenergieentwicklung. Die Gemeinde Menzendorf nimmt die Ausführungen im RREP bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Sie hat sich mit den gereichten Unterlagen - Entwurf des RREP, Teilfortschreibung Entwurf Kapitelt 6.5, - Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5, - Fachbeitrag Denkmalschutz, - Fachbeitrag Artenschutz, beschäftigt. Die Gemeinde Menzendorf ist unmittelbar berührt von dem Gebiet 04/18 und im westlichen Bereich von dem Gebiet 03/18. In weiterer Entfernung befinden sich die Gebiete 02/18 im Süden, 06/18 im Südosten und im Nordwesten das Gebiet mit der Öffnungsklausel Selmsdorf sowie im Norden der Bereich von Groß Voigtshagen, das Gebiet 05/18. Die Gemeinde Menzendorf ist somit umzingelt von Windenergieanlagen und letztlich betroffen von dem maßgeblich auf dem eigenen Gebiet gelegenen Gebiet 04/18. Dies führt zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer noch weiteren wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Vorprägung erfolgt bereits durch die im Westen vorhandenen Windenergieanlagen bei Schönberg, die von ihrer Ausformung im Rahmen des Repowering zukünftig auf eine Gesamthöhe von 184,4 m erhöht werden und die im Nordwesten vorhandenen Windenergieanlagen bei Selmsdorf sowie die im Rahmen einer Privilegierung bereits entstandenen Windenergieanlagen bei Questin. In diesem Bereich ist das Gebiet 06/18 ausgewiesen. Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen für die Beurteilung der Vorgehensweise der Planung und zu Fachinhalten zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus - dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan. Die Gemeinde Menzendorf hat sich bereits in der Vergangenheit sehr intensiv mit Stellungnahmen und Anforderungen an die Windenergieentwicklung beschäftigt. Die örtliche Struktur wird durch die starke Entwicklung von Windenergieanlagen weiter verändert. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um eine starke Beeinträchtigung. Die Gemeinde Menzendorf hält es für geboten, das Gebiet 03/18 im nördlichen Bereich zu reduzieren und auf das Gebiet 04/18 insgesamt zu verzichten. Für die Gemeinde ist eine Umzingelung der Ortslagen wirksam und eine starke Betroffenheit durch die Windenergieanlagen gegeben. So bezieht sich die Gemeinde Menzendorf auch auf ihre Stellungnahme vom 14.01.2019 an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt bereits im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Windeignungsgebiet und fordert eine hinreichende Berücksichtigung des Kriteriums „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen". Zu berücksichtigen sind hier für die Gemeinde Menzendorf zudem bereits vorhandene Vorbelastungen im Süden durch die Autobahn A 20 und im Norden durch die Bahnstrecke Lübeck — Rostock, die zukünftig im Rahmen eines umfassenden Infrastrukturprojektes der Deutschen Bahn AG im Zuge des Baus des Fehrmann-Belt-Tunnels mit zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere auch des Güterverkehrs, ausgebaut wird. Zudem liegt die Gemeinde Menzendorf im Bereich der Einflugschneise des Flughafens Lübeck. Die Gemeinde Menzendorf möchte die Gelegenheit nutzen, von der grundsätzlichen Erörterung des Planungskonzeptes auszugehen. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation ist für die Gemeinde Menzendorf nicht ersichtlich. Da ohnehin eine	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Menzendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 04/18 Menzendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Menzendorf ausgeht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		starke Überdeckung des Energiebedarfs durch Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen ist, wäre aus landschaftlicher Sicht eine Freihaltung des Bereiches nördlich der Verbindungsstraße zwischen Menzendorf und Schönberg vorteilig. Insgesamt wäre auf das Gebiet 04/18 zu verzichten. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortstrukturen werden durch die nahe gelegenen und unmittelbar zwischen den Orten gelegenen Windenergieanlagen stark verändert. Selbst Zäsuren, die sich durch Straßentrassen oder Bahntrassen darstellen, werden überschritten und nicht als Markierung von Gebieten genutzt. Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes und der Aufgabenstellung fehlt es der Gemeinde Menzendorf in Bezug auf die Begründung, an der Notwendigkeit für die Ausweisung des Eignungsgebietes. Diese Notwendigkeit der Ausweisung des Bereiches im nördlichen Teil des Gebietes 03/18 nördlich der Bahn ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der weitestgehend an übergeordneten Verkehrstrassen gelegenen Windeingungsgebiete fehlt es auch in diesem ursächlich ländlichen Raum aus Sicht der Gemeinde an der Notwendigkeit, das Gebiet auszuweisen. Es ist nicht zwingend für den Energiebedarf erforderlich. Die Begründung ergibt sich dafür nicht. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Bereich und die Überprägung des Landschaftsraumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch und aus Sicht der Gemeinde Menzendorf ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten und der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist dies aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht darstellbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Die Gemeinde sieht durch das ansonsten dargestellte Gesamtkonzept ausreichend Möglichkeiten für die Entwicklung von Windenergie. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit vielfach zu Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes geäußert. Wenngleich die formale Bearbeitung eher aufzeigt, dass es um eine konfliktarme	berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fläche bei dem Eignungsgebiet 04/18 handelt, vertritt die Gemeinde hier eine andere Auffassung. Der Menzendorfer See mit einer Größe von ca. 35 ha ist Vogelrückzugsgebiet, Jagdrevier und Nahrungsquelle für Groß- und Zugvögel. Einschränkungen für Anflüge der Groß- und Zugvögel gibt es bereits auf westlicher Seite durch das vorhandene Schönberger Windeignungsgebiet. Weitere Einschränkungen für Groß- und Zugvögel folgen mit vorliegendem Entwurf des RREP durch die Gebietsausweisung 03/18 zusätzlich Richtung Norden auf Menzendorfer Gemeindegebiet und Richtung Nordosten durch Neuausweisung des Gebietes 04/18. Dabei gibt es in der Gemeinde Menzendorf regelmäßige Sichtungen von einem Seeadlerpärchen. Das Vorkommen und die Flugbahn — von Menzendorf genau in Richtung des geplanten Windausbaugebietes — konnte per Videoaufnahme dokumentiert werden. Aufgrund der Häufigkeit der Sichtungen ist davon auszugehen, dass sich in der näheren Umgebung ein Adlerhorst befindet. Auch Rotmilanpopulationen sind in Menzendorf durch zahlreiche Sichtungen nachgewiesen, deren Lebensraum durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes stark beeinträchtigt werden würde. Die Ursprünglichkeit der landschaftlichen und naturräumlichen Umgebung würde durch Windenergieanlagen verändert werden. Die naturräumliche Eigenart und die Artenvielfalt werden eingeschränkt. Wenngleich technisch auch die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen für den Artenschutz möglich ist, verändert sich doch das Wohn- und Lebensumfeld und der Naturraum bedeutsam. Dies steht nicht in der Interessenlage der Gemeinde und ist durch das Gesamtkonzept mit der Möglichkeit der Energieabdeckung in anderen Bereichen nicht begründet. Fazit zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Gemeinde Menzendorf ist durch die neuen Windeignungsgebiete berührt. Von dem Gebiet 03/18 befindet sich ein Teil im Gemeindegebiet. Der überwiegende Teil des Gebietes 04/18 befindet sich im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Menzendorf sieht die Entwicklung des Gebietes 04/18 gemäß Darlegung im Sachverhalt nicht ausreichend begründet und sieht es unter Bezug auf das planerische Gesamtkonzept als erforderlich an, auf dieses Gebiet gänzlich zu verzichten. Eine schlüssige Begründung für die zwingende Entwicklung dieses Bereiches ist aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht geboten. Die formale Betrachtung ist durchgeführt worden. Eine Bezugnahme auf das Wohn-und Lebensumfeld ist jedoch nicht ausreichend getroffen worden. Auf das Gebiet 04/18 ist aus Sicht der Gemeinde zu verzichten. Zum Gebiet 03/18 ist nur ein Teilbereich des Gemeindegebiets betroffen. Auf den Bereich sollte verzichtet werden; wenngleich die Nutzung des Zipfels	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nördlich der Verbindungsstraße nach Schönberg eher tolerabel ist, als die Entwicklung des Gebietes 04/18. Die Gemeinde Menzendorf ist bereits durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und damit verbundene Zerschneidungen durch Bahntrassen und Verkehrstrassen beeinträchtigt. Wenngleich formal aufgrund von vorhandenen Kriterien und Abständen das Eignungsgebiet 04/18 abgegrenzt wurde und durch technische Vergrämungsmöglichkeiten Einfluss auf die im Ort und für die Region typischen Vogelarten wie Storch und Rotmilan möglich sind, ist es gerade die technische Überformung, die im Rahmen des Gesamtkonzeptes nicht hinreichend betrachtet wurde. Für die Gemeinde Menzendorf ist das planerische Konzept nicht schlüssig. Neben der formalen Betrachtung ist eine Abwägung sämtlicher Belange in Bezug auf die Ausformung und die Notwendigkeit sämtlicher Teilflächen aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht erfolgt. Aufgrund dieses Mangels und der ohnehin bereits ohne die Gebiete 03/18 und 04/18 vorhandenen/entstehenden starken Vorbelastung/Belastung ist eine schlüssige gesamtkonzeptionelle Betrachtung nicht erkennbar. Die Gemeinde Menzendorf ist in ihren Belangen stark betroffen und beeinträchtigt. Als planerische Möglichkeit wird die Gemeinde ihre Überlegungen hierzu in einer Betrachtung auf Ebene des Flächennutzungsplanes fortführen.	
lfd. Ident-Nr.: 813 Gemeinde Grieben	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2638 Die Gemeinde Grieben ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverfahrens Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018. Die Gemeinde Grieben bestätigt im Wesentlichen ihre Ausführungen zur bisherigen Bewertung der Windenergieentwicklung. Die Gemeinde Grieben nimmt die Ausführungen im RREP bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Sie hat sich mit den gereichten Unterlagen - Entwurf des RREP, Teilfortschreibung Entwurf Kapitel 6.5, - Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5, - Fachbeitrag Denkmalschutz, - Fachbeitrag Artenschutz, beschäftigt. Die Gemeinde Grieben ist unmittelbar berührt von einem Teil des Gebietes 03/18. In weiterer Entfernung befinden sich die Gebiete 02/18 im Süden, 04/18 im Westen, 06/18 im Südosten und im Nordwesten das Gebiet mit der Öffnungsklausel Selmsdorf, sowie im Norden der Bereich Groß Voigtshagen, das Gebiet 05/18. Das Kriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für die Gemeinde Grieben nicht hinreichend beachtet. Sie ist umzingelt von Windenergieanlagen und letztlich neu betroffen von dem maßgeblich auf dem Gebiet gelegenen Teilgebiet des Eignungsraumes 04/18. Dies führt zu einer noch weiteren wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorprägung erfolgt bereits durch die im Westen vorhandenen Windenergieanlagen bei Schönberg, die in ihrer Ausformung noch erhöht werden und in diesem Zuge eine Nabenhöhe von 138,4 m und somit eine Gesamthöhe von 184,4 m (ausgewiesen im Eignungsgebiet 03/18) erlangen, sowie die im Nordwesten vorhandenen Windenergieanlagen bei Selmsdorf und die im Rahmen einer Privilegierung bereits entstandenen Windenergieanlagen bei Questin. In diesem Bereich ist das Gebiet 06/18 ausgewiesen. Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen für die Beurteilung der Vorgehensweise der Planung und zu Fachinhalten zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus - dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan (Artenschutz). Die Gemeinde Grieben hat sich bereits in der Vergangenheit sehr intensiv mit Stellungnahmen und Anforderungen an die Windenergieentwicklung beschäftigt. Die örtliche Struktur wird durch die starke Entwicklung der Windenergieanlagen weiter verändert. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um übermäßige Beeinträchtigungen. Die Gemeinde Grieben hält es für geboten, auf das Gebiet 04/18 insgesamt zu verzichten. Für die Gemeinde ist eine Umzingelung der Ortslagen wirksam und eine starke Betroffenheit durch die Windenergieanlagen gegeben, was eine signifikante Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohner der Gemeinde Grieben bedeutet. Die Gemeinde Grieben möchte die Gelegenheit nutzen, von der grundsätzlichen Erörterung des Planungskonzeptes auszugehen. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Anpassung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation ist für die Gemeinde Grieben nicht ersichtlich. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen, anstelle der rein formalistischen Betrachtungsweise. Für die Gemeinde ist dies nicht erkennbar. Die ureigenen Interessen der Einwohner wurden unabhängig von den formalen Abstandskriterien für den Menschen nicht beachtet. Insbesondere die typischen ländlichen Ortsstrukturen werden durch die nahe gelegenen und unmittelbar zwischen den Orten gelegenen Windenergieanlagen stark verändert. Selbst Zäsuren des Landschaftsbildes, die sich durch Straßen-oder Bahntrassen ergeben, werden überschritten und nicht als Markierung von Gebieten genutzt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Bereich und die technische Überprägung des Landschaftsraumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem	Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Grieben erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 04/18 Menzendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grieben ausgeht. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stromverbrauch und aus Sicht der Gemeinde Grieben ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten und der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist dies aus Sicht der Gemeinde nicht darstellbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Seit vielen Jahren engagieren sich die Einwohner der Gemeinde Grieben für ein lebendiges und attraktives Dorfleben und die Erhaltung des in Mecklenburg-Vorpommern einzigartigen und daher auch denkmalgeschützten historischen Ortskerns. Dieses belegen Auszeichnungen auf Kreis- und Landesebene. Die Gemeinde befürchtet, dass durch das Errichten hoher Windenergieanlagen das denkmalgeschützte Dorfensemble nachhaltig beeinträchtigt und die Denkmalwürdigkeit des Dorfes insgesamt gefährdet wird. Des Weiteren wünscht die Gemeinde, dass die Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinde Grieben vom 18.09.2018 an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG am Standort Stepenitztal mit einfließen, hier unter anderem, dass die Gemeinde schon im Süden durch die Autobahn A20 belastet wird und im Norden durch die Bahnstrecke Lübeck-Rostock, die zukünftig im Rahmen eines umfassenden Infrastrukturprojektes der Deutschen Bahn AG im Zuge des Baus des Fehmarn-Belt-Tunnels mit zu erwartendem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere auch des Güterverkehrs, ausgebaut wird. Die Gemeinde Grieben liegt außerdem im Bereich der Einflugschneise des Flughafens Lübeck. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit bereits vielfach zu Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes geäußert. So existiert in der Gemeinde ein Horst eines Weißstorches, dessen Nutzung sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 fotografisch dokumentiert wurde. Tatsächlich verendete ein Elterntier im Jahr 2016. Der Kadaver wurde in der Nähe der Bundesautobahn A20 von einem ansässigen Landwirt aufgefunden. Das Tier ist offenbar aufgrund des Einflugs in die Verkehrsschneise der Autobahn ums Leben gekommen. Das seinerzeit noch im Horst befindliche Jungtier wurde allerdings gerettet und in die Obhut des Schweriner Zoos gegeben. Offenbar haben sich nun dieses oder andere Tiere den Horst erschlossen und nutzen ihn, wie die fotografische Dokumentation	Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auf-grund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beweist. Im südlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich ein ausgedehntes Feuchthabitat, welches bis in die Ortslage Grieben hineinreicht. Dieses Habitat wird von zahlreichen Tieren, insbesondere auch von Störchen als Nahrungsquelle genutzt. In diesem Grünlandbereich halten sich regelmäßig weitere schutzwürdige Tiere auf, wie zum Beispiel Kraniche. Auch dies konnte fotografisch dokumentiert werden. Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass das Vorhabengebiet eine überdurchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse besitzt. Aufgrund des im Zuge der Sanierung der Kreisstraße K15 zwischen Grieben und Zehmen errichteten Fledermaushotels an der ebenfalls sanierten Brücke ist hier von einem besonders hohen Vorkommen von Fledermäusen auszugehen. Des Weiteren befindet sich im unmittelbaren Umkreis des Vorhabengebietes der Lebensraum eines Seeadlerpärchens. Das Vorkommen und die Flugbahn — von Menzendorf genau in Richtung des geplanten Windausbaugebietes — konnte per Videoaufnahme dokumentiert werden. Aufgrund der Häufigkeit der Sichtungen durch Anwohner und Jäger ist davon auszugehen, dass sich im Waldgebiet südlich der Ortslage Grieben ein Adlerhorst befindet. Auch Rotmilanpopulationen im Bereich der Gemeinde Grieben sind durch zahlreiche Sichtungen nachgewiesen, deren Lebensraum durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes stark beeinträchtigt wird. Die Ursprünglichkeit der landschaftlichen und naturräumlichen Umgebung würde durch Windenergieanlagen verändert werden. Die naturräumliche Eigenart und die Artenvielfalt werden eingeschränkt. Wenngleich auch die Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen für den Artenschutz möglich ist, verändert sich doch das Wohn- und Lebensumfeld und der Naturraum bedeutsam. Dies steht der Interessenlage der Gemeinde Grieben entgegen und ist nicht durch das Gesamtkonzept mit der Möglichkeit der Energieabdeckung in anderen Bereichen zu begründen. Fazit: Die Gemeinde Grieben ist durch die neu geplanten Windeignungsgebiete berührt. Ein Teil des Gebietes 04/18 befindet sich im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Grieben sieht die Entwicklung des Gebietes 04/18 gemäß Darlegung im Sachverhalt nicht ausreichend begründet und sieht es unter Bezug auf das planerische Gesamtkonzept als erforderlich an, auf dieses Gebiet gänzlich zu verzichten. Eine schlüssige Begründung für die zwingende Entwicklung dieses Bereiches ist aus Sicht der Gemeinde Grieben nicht gegeben. Die formale Betrachtung ist durchgeführt worden. Eine Bezugnahme auf das Wohn- und Lebensumfeld der Menschen, sowie des Arten- und Landschaftsschutzes sind jedoch nicht in ausreichendem Maße getroffen worden. Für die Gemeinde ist eine Abwägung sämtlicher Belange gegeneinander und untereinander und	bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander nicht offensichtlich erkennbar. Die Gemeinde Grieben ist bereits durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und damit verbundene Zerschneidungen durch Bahntrassen und Verkehrstrassen beeinträchtigt. Wenngleich formal aufgrund von formalen Kriterien und Abständen das Eignungsgebiet 04/18 abgegrenzt wurde und durch technische Vergrämungsmöglichkeiten Einfluss auf die im Ort und für die Region typischen Vogelarten wie Storch und Rotmilan möglich sind, ist es gerade die technische Überformung, die im Rahmen des Gesamtkonzeptes nicht hinreichend betrachtet wurde. Für die Gemeinde Grieben ist das planerische Konzept nicht schlüssig. Neben der formalen Betrachtung ist eine Abwägung sämtlicher Belange in Bezug auf die Ausformung und die Notwendigkeit sämtlicher Teilflächen aus Sicht der Gemeinde Grieben nicht erfolgt. Aufgrund dieses Mangels und der ohnehin bereits ohne das Gebiet 04/18 vorhandenen/entstehenden starken Vorbelastung/Belastung ist eine schlüssige gesamtkonzeptionelle Betrachtung nicht erkennbar. Die Gemeinde Grieben ist in ihren Belangen stark betroffen und beeinträchtigt. Auf die Realisierung des geplanten Windeignungsgebiets 04/18 ist aus Sicht der Gemeinde Grieben zu verzichten. Als planerische Möglichkeit wird die Gemeinde Grieben ihre Überlegungen hierzu in einer Betrachtung auf Ebene des Flächennutzungsplanes fortführen.	
lfd. Ident-Nr.: 818 Stadt Schönberg	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 1952 Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat sich mit dem Sachverhalt der regenerativen Energien und insbesondere hier zu den Windeignungsgebieten in ihrer Sitzung am 07.05.2019 verständigt und hat folgenden Beschluss gefasst: 1. Unter Berücksichtigung der Überprägung der Landschaft und der fehlenden schlüssigen Begründung des Gesamtkonzeptes ist auf die Entwicklung der Eignungsgebiete 02/18 und 04/18 zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2406 3. WEG Menzendorf Nr. 04/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren ist das potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Menzendorf“ (04/18) mit einer Größe von ca. 93 ha enthalten. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung der Gebietsgrenzen Stellung. 3.1 Festlegung der Gebietsabgrenzung Die Ermittlung der Grenzen des potentiellen Windeignungsgebietes „Menzendorf“ (04/18) ist für uns in großen Teilen schlüssig und nachvollziehbar. Die maßgeblichen Gebietsabgrenzungen ergeben sich durch die entsprechenden Abstandspuffer zu Siedlungen im Innenbereich bzw. zur Wohnbebauung im Außenbereich (siehe Anlage 3 1). In Anlehnung an unsere Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme bezüglich des weichen Kriteriums der „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ (Kapitel 0.1.2) ergibt sich ein Erweiterungspotenzial im südöstlichen Bereich des Eignungsgebietes von ca. 5,3 ha, welches direkt an das Eignungsgebiet angrenzt und sich funktional im gleichen Landschaftsraum befindet (siehe Anlage 3 1, Erweiterung 1). Wir bitten daher den Plangeber, wie im allgemeinen Teil dieser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes in südöstlicher Richtung erfolgt daher nicht. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme dargelegt, um die grundsätzliche Streichung des weichen Kriteriums und die Verlagerung der Thematik auf die konkrete Genehmigungsebene sowie die spezielle Prüfung der Notwendigkeit der Anwendung des Kriteriums für das Gebiet Menzendorf (04/18). Anlage(n) 3 1 Menzendorf - Gebietsprüfung	Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 1897 6. Menzendorf (04/18) Die Aufnahme des Gebietes wird begrüßt. Es wird jedoch um Prüfung der Erweiterung gebeten. Insbesondere der Ansatz von 1.000 m zur Splittersiedlung Stepenitztal OT Papenhusen erscheint unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Kriterien als zu groß gewählt. Bei diesem Bereich handelt es sich nach hiesiger Einschätzung um eine Splittersiedlung und gerad nicht um ein Gebiet, welches nach der BauNVO dem Wohnen zu dienen bestimmt ist. Dies wird bereits durch den Umstand unterstrichen, dass eine gemeindliche Flächennutzungsplanung für diese Siedlung nicht gegeben ist, eine Festsetzung nach der BauNVO also gerade nicht erfolgt ist. Zu diesem Siedlungsbereich ist somit ein Abstand von 800 m in der Planung zum Ansatz zu bringen. Eine entsprechende Darstellung wird als Anlage 6 beigefügt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ortslage Papenhusen ist planungsrechtlich als Innenbereich gem. § 34 BauGB einzuordnen. Damit ist zur Ortslage Papenhusen ein Abstand von insgesamt 1.000 m einzuhalten. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2089 WEG 04/18 Menzendorf Das WEG ragt südlich in den Ausschlussbereich in Bezug auf den Weißstorch hinein. Inwiefern Flugrouten zu den Nahrungsflächen des Weißstorchs durch zukünftige WEA in diesem Bereich versperrt werden, wurde bisher nicht untersucht. Das WEG ist diesbezüglich zu überprüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 04/18 Menzendorf	lfd. DS-Nr.: 2349 04/18 Menzendorf Laut Beschreibung aus den Unterlagen liegt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine nur 870 m nördlich des geplanten WEG. Im Steckbrief der Natura 2000 Gebiete des BfN werden u.a. Rot- und Schwarzmilan, Kranich bzw. Weißstorch aufgeführt. Mit Verweis auf das Helgoländer Papier fordert der NABU einen Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch von 1.200 m zwischen VSG mit WEA-sensiblen Arten und Anlage.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 04/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhanden Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/ Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen.Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 95 Trave Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG	WEG 40/18 Plauerhagen	lfd. DS-Nr.: 202 hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck und der STAWAG Energie GmbH, im Rahmen der zweiten Stufe der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Kapitel 6.5 Energie – hier zum Windeignungsgebiet WEG 40/18 Plauerhagen. 1 Einleitung Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE), als Tochter der kommunalen Stadtwerke Lübeck und Aachen, projektiert und betreibt Windenergieanlagen (WEA) in Norddeutschland und unterstützt damit die Ziele der Bundes- und der Landesregierung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiewende in Deutschland. Vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (im Folgenden: RREP WM) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nimmt die Trave EE Stellung zum am 05.11.2018 auf der 58. Verbandsversammlung beschlossenen Entwurf des RREP WM, hier zum potenziellen Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 40/18 LUP Plauerhagen 2 Sachlage Die Fläche 40/18 LUP Plauerhagen (im Folgenden: WEG 40/18), auf dem Gebiet der Gemeinden Barkhagen und Plau am See im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde mit Beschluss vom 05.11.2018 auf der	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 40/18 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 40/18 Plauerhagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg nach erfolgter Abwägung mit einer Flächengröße von 189 Hektar in den überarbeiteten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen übernommen (vgl. Abb. 1). Die Stellungnehmerin nimmt die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM hiermit zum Anlass um Hinweise zur Prüfung und Abwägung beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg einzureichen. 3 Stellungnahme Bei dem Gebiet WEG 40/18 Plauerhagen handelt es sich im Wesentlichen um einen Bestandswindpark, der bereits im RREP WM 2011 unter der Bezeichnung „Nr. 25 Plauerhagen" ausgewiesen wurde. Durch die Festlegung des Gebiets nach den Kriterien der aktuellen Teilfortschreibung des RREP WM und unter Berücksichtigung genehmigungsrelevanter Aspekte ergibt sich nach Auffassung der Stellungsnehmerin die Möglichkeit einer Erweiterung des Bestandswindparks um bis zu 4 modernen WEA der 3 bis 5 MW-Klasse (vgl. vorläufige Planung in Abb. 2). Nach Auffassung der Stellungnehmerin liegt keine Überlagerung zu den im Entwurf des RREP WM aufgeführten harten und weichen Ausschluss- und oder Restriktionskriterien vor, sodass damit einer Ausweisung von WEG 24/18 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP WM keine Belange entgegenstehen. Nach Auffassung der Stellungnehmerin ist zudem im weiteren Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen, dass die Erweiterungsflächen von WEG 40/18 aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den Bestandswindpark besonders für die Ausweisung als Gebiet der Windenergienutzung geeignet sind. Eine detaillierte Überprüfung weiterer Belange/möglicher Konfliktpotentiale erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wir bitten um Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Argumente und um Übernahme von WEG 40/18 in den RREP WM.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 40/18 Plauerhagen	lfd. DS-Nr.: 158 WEG 40/18 Plauerhagen, WEG 41/18 Daschow, WEG 42/18 Sehlsdorf, WEG 43/18 Kladrum, WEG 45/18 Wessin Die Gebiete sind zu streichen! Ihre Biotopausstattung sowie die Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten schließen eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 40/18 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 40/18 Plauerhagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	WEG 40/18 Plauerhagen	lfd. DS-Nr.: 2687 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 40/18 Plauerhagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mecklenburg-Vorpommern			
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 40/18 Plauerhagen	lfd. DS-Nr.: 2378 40/18 Plauerhagen Wie der Online-Abwägungsdokumentation zu entnehmen ist, wurde das WEG in seiner Form geändert. Es wurde im Süden und Osten erweitert, im Südwesten und Norden reduziert. Das Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide ist jedoch noch stets nur 500 m entfernt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt laut Abwägungsdokumentation eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Dies weist auf eine dringende Notwendigkeit einer vollen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Es wird im Umweltbericht zudem wieder einmal auf eine zukünftig durchzuführende Funktionsraumanalyse hingewiesen, die jedoch nach AAB nicht Mittel erster Wahl ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei der im Umweltbericht getroffenen Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, handelt es sich um vorsorgliche Aussagen aufgrund potenzieller Bruthabitate in räumlicher Nähe zum WEG. Nur wenn im Rahmen aktueller Datenerhebungen, die im Zuge von Genehmigungsplanungen durchzuführen sind, tatsächlich entsprechende Vorkommen festgestellt werden, entsteht weiterer Prüfbedarf zur Beurteilung der Erheblichkeit. Eine abschließende Beurteilung lassen die zur Verfügung stehenden Daten nicht zu. Bereits jetzt offenkundige Konflikte, die eine weiterführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Daher wird im Umweltbericht korrekt der Abschichtungshinweis auf Prüferfordernisse im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegeben. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 40/18 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 40/18 Plauerhagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 198 WEG 40/18 Plauerhagen, WEG 41/18 Daschow, WEG 42/18 Sehlsdorf, WEG 43/18 Kladrum, WEG 45/18 Wessin Die Gebiete sind zu streichen! Ihre Biotopausstattung sowie die Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten schließen eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt			Abwägung und Sachaufklärung
					Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 41/18 Daschow mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 2662 Id	Name	Ausschluss nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das WEG 41/18 Daschow wird teilweise

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern		Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 41/18 Daschow 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Anpassung des Eignungsgebiets an (s. Karte 05) für Naturschutz und Landschaftspflege „Vorranggebieten für Naturschutz und (LEP) 10,9% Landschaftspflege" im Norden.	Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Bei der Überlagerung mit Restriktionskriterien ist die Windenergienutzung nicht pauschal ausgeschlossen. Es ist vielmehr eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit schutzbedürftige Belange beeinträchtigt werden. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da der Moorbereich durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt wird und somit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3060 Windeignungsgebiet Nr. 41/18 Bezeichnung: Daschow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 41-18 Daschow Rotmilan.jpg Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 751 Stadt Goldberg	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1834 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des	von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 752 Gemeinde Dobbertin	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1829 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 753 Gemeinde Mestlin	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1825 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 754 Gemeinde Neu Poserin	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1822 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt	1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 755 Gemeinde Techentin	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1818 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3318 Fakten-Rotmilan: Begehungen und Beobachtungen der WEG Nr.41/18 Daschow, WEG Nr.53/18 Granzin und WEG Nr.51/18 Wamckow und deren Umgebung, jährlich seit Oktober	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2010. Unabhängig von unterschiedlichen Abschätzungen, Bewertungen, Pauschalanalysen, Prognosen usw. und deren gutachterlichen Endbewertungen, wie z.B. aus dem Fachbeitrag Rotmilan d. RREP-WM, sollte selbst aus den daraus resultierenden Daten deutlich werden, um welch herausragende, gebietsübergreifende „Dichtezentren“ für Rotmilane es sich hier handelt! Über 50 nachgewiesene Horste allein schon zwischen Daschow und Granzin (siehe in separater Stellungnahme zu WEG Nr.42/18 Sehlsdorf) in unterschiedlichsten Biotopstrukturen, die jederzeit für Rotmilane interessant sind sowie die Gestaltung der gesamten äußeren Lebensräume, bilden die Grundlage dafür. Nach diversen gutachterlichen Kurzzeituntersuchungen, beauftragt durch „interessierte“ Windenergie- Investoren u.a. 2017/2018, kommen nun die Ergebnisse aus unseren Langzeitstudien seit Oktober 2010 (!) ergänzend hinzu. Danach wird besonders deutlich, wie lückenhaft und unvollständig sich beispielsweise der Rotmilan Fachbeitrag des RREP-WM gestaltet! Besonders auffällig wieder einmal, wie auch in diesem Fachbeitrag, dass darin immer genau dort wo die beschriebenen WEG entstehen sollen, „bedenkenlose“ Freiräume (Weißflächen) für WEA dargestellt worden sind!? Der Fachbeitrag Rotmilan des RREP-WM ist somit nur z.T. planungsrelevant verwendbar, so wie in der aktuellen Fassung keineswegs ausreichend und zwingend aufgrund der beschriebenen Faktenlagen zu modifizieren! Fakt ist beispielsweise, dass zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September, flächendeckend verteilt auf die beschriebenen 3 WEG, Rotmilane festgestellt werden. Das betrifft sowohl überfliegende-, nahrungssuchende-, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind dort auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Ebenso Fakt ist, dass entgegen langjähriger Fehleinschätzungen, sich inzwischen sehr hohe-wenn gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt befinden. Das deckt sich vollkommen mit unseren langjährigen Beobachtungsergebnissen. Es ist auch hier über die Jahre deutlich geworden, dass sogenannte „geeignete Lenkungsflächen“ und Lenkungsanalysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft genießen, denn die gibt es grundsätzlich nicht mehr. Spekulative Möglichkeitsformulierungen in der Nahrungshabitatanalyse wie“ nahezu ausschließlich von...bis“ oder „ist davon auszugehen, dass der Rotmilan...überwiegend...als Jagd-/Nahrungshabitat nutzt“, entwerten, sogar selbst konstruiert, den gesamten Inhalt einer	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Nahrungshabitatanalyse“. Die drei beschriebenen WEG werden ganzjährig auch als Nahrungshabitate der Rotmilane genutzt. Wie bereits beschrieben, kennzeichnet den Rotmilan verstärkt seine zunehmende biologische Flexibilität, sowohl was sein Brutverhalten in seiner Umgebung, als auch was seine Dynamik während der Zeiten vor und danach betrifft. Er lässt sich nachweisbar nicht mehr in vermeintliche „Artspezifische Korsetts“, wie beschriebene „Vermeidungsmaßnahmen“, zwängen. WEG- planungsbezogen, beste Beispiele sind u.a. seine inzwischen weitestgehend undefinierbaren Lebensraumansprüche. Vermeidung hieße nur eine undurchdringliche Barriere schaffen, quasi in Form einer „künstlichen Kuppel“, also unmöglich. Bei einer Umsetzung der WEG- Planung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen in einem sehr hohen Maß u.a. durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos! Die zwangsläufig auftretenden Störungen führen ebenso zu einer sehr erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Zugriffsverbot und der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG bleiben, sowie das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG, definitiv bestehen! Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treffen in vollem Umfang zu. (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]) Forderung: Die WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin, Nr.51/18 Wamckow und Nr.42/18 Sehlsdorf sind zwingend in ein gem. Kartenausschnitt „ROTMILAN DICHTEZENTRUM“ zusammenzufassen und auszuweisen! (siehe u.a. Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18 S.1-3, April 2019) Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: „REGIONALE DICHTEZENTREN DES ROTMILANS MIT HOHER UND SEHR HOHER HABITATDICHTE“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1908 Beigefügt eine Stellungnahme von mir und die Datenbögen der Vogelbeobachtungen betroffenen Bürger, anhängend als Ergänzung zu den ihnen vorliegenden beiden Stellungnahmen v. 02.05.2019. Anlagenbezeichnung: *WEG Nr. 41/18 Daschow *WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf (siehe separate Stellungnahme) *WEG Nr. 53/18 Granzin *WEG NR. 51/18 Wamckow Anhang/Ergänzung (Bürger- Vogelbeobachtungen) zu den Stellungnahmen v. 02.05.2019 Die in der Anlage beigefügten Beobachtungsbögen betroffener Bürger mit den darin enthaltenden Datenerhebungen, resultierend aus einem relativ kurz angesetzten Beobachtungszeitraum von Januar 2019 bis April 2019, zeigen dennoch aufschlussreiche, eindeutige Tendenzen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Parallelen zu den Ergebnissen unserer Langzeitstudien hinsichtlich der betroffenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von WEG und den ausführlich beschriebenen Faktenlagen sowie den Forderungen aus den Stellungnahmen v. 02.Mai 2019! Fazit: kompletter Verzicht auf die Planung der beschriebenen WEG! Anlage: Beobachtungsbögen-Vogelarten	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3331 Fazit/Forderung: Für Auswertungen hinsichtlich der 2. Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie, ist es notwendig die als Anlage beigefügte Stellungnahme v.10.05.2016, 1. Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP-WM, mit einzubeziehen! Unabhängig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der unterschiedlichen Interessen nehmen die Ortslagen der Plangebiete WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow an sich schon eine planungsrelevante gesonderte(!) Stellung ein. Da unmittelbar an dem Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide gelegen sowie den nahen Natur- und Tourismusschwerpunkten, wie z.B. die Umgebungen des Goldberger-, Dobbertiner- , Penzliner-und Daschower Sees, beinhalten die beschriebenen WEG an sich schon ein sehr hohes Maß an Konfliktpotential. Besonders beachtenswert sind dabei auch die direkt angrenzenden signifikanten Schutzgebiete wie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2437-401“Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Die zusätzlich planungsübergreifende Funktion und sehr große Bedeutung des „Naturschutzgebietes Langenhägener Seewiesen (LHSW)“ als den bedeutendsten(!) binnenländischen Kranichsammel- und-rastplatz in Mecklenburg- Vorpommern wurde ja bereits beschrieben. Der gesamte Planungsraum der WEG befindet sich im Übrigen auch in der sogenannten „Naturpark Region“. Flächendeckend belegt die aktuelle Faktenlage eindeutig das darin Vorkommen prüfrelevanter Arten und das gesamte Spektrum schutzgutbezogener Arten wie Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug-und Rastvögel sowie Fledermäuse. Lässt man die jeweiligen Zahlen der nachgewiesenen, vorkommenden Arten außen vor, dann bestehen dennoch bei einer Planumsetzung für alle Arten die Wirkungsprofile mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Eine faktisch signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ergibt sich alleine schon unter der zwingenden Berücksichtigung hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch Kollisionen. Hinzu kommen die nicht zu übersehenden ebenso in sehr hohem Maß vorhandenen Auswirkungen wie z.B. Verletzungen und Störungen, Vertreibung, Flucht sowie Meidungsverhalten durch eine Scheuchwirkung. Die lokale Population unterschiedlicher Arten ist hier folgerichtig durch ein sehr hohes Konfliktpotenzial signifikant gefährdet. Bleibt festzuhalten, eine Realisierung der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow wird definitiv sehr erhebliche Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen, z.B. auf große Fledermausvorkommen, auf Brutplätze des Kranichs sowie auf Schlaf- und Rastplätze von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Vogelarten, zur Folge haben. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brut- und Rastplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelzugkorridoren zwangsläufig die Windenergie „Null-Variante“ zum Tragen kommen muss. Aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und infolgedessen unter zwingender Berücksichtigung der betroffenen Ausschlusskriterien sind die WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow absolut nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und somit nicht genehmigungsfähig. Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Beim WEG 41/18 Daschow können erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 41/18 Daschow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, können für Teilbereiche des WEG erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3322 Fakten, Greif- und Großvögel, Fakten, Zug- und Rastvögel: Beide Gruppen können projektbezogen zusammengefasst werden, beeinflussen die Wirkfaktoren gleichermaßen die im Anschluss aufgelisteten Arten in sehr hohem Maße. Ein Faktum vor Ort ist beispielsweise ein nunmehr seit 8 Jahren zu beobachtendes variierendes Zugverhalten der unterschiedlichsten Arten. Fakt 1: die fast jährlich extrem starken Schwankungen betreffen sowohl die Zugrouten und Zugkorridore, als auch die Brut- und Rastplätze. Das gleiche gilt auch für die Bestandszahlen der einzelnen Arten. Die intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass z.B. die Brutbiologie sowie das Zug-und Rastverhalten einzelner Vogelarten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klima- und Wettersituation. Sogenannte Saisonkartierungen über 1-2 Jahre sind dadurch absolut nicht annähernd ausreichend aussagekräftig und somit auch nicht maßgeblich entscheidungsrelevant. Auf die Inhalte der Planungsunterlagen bezogen, bedeutet das eine erhebliche Korrektur ihrer Aussagen, Bewertungen, Ergebnissen, Prognosen usw.! Fakt 2: ergänzend werden sie wie folgt mit unwiderlegbaren Ergebnissen entsprechend erweitert. Planbezogener, artenrelevanter, entscheidender Ausgangspunkt für die Artenauflistungen mit den Tagesmaximum- Spitzen (s. Anlage – Kartenausschnitte- Quellen) der letzten 8 Jahre ist das nur ca. 4 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet (NSG) „Langenhägener Seewiesen“(LHSW) als den bedeutendsten (!) binnenländischen Kranichsammel- und - rastplatz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Langenhägener Seewiesen sind im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung sind. Das gilt im Übrigen inzwischen auch verstärkt für Nordische Gänse (Quelle, Heft 5/2003 „Naturschutz und Landschaftsplanung“). Die extremen Schwankungen der letzten Jahre werden besonders bei der Frequentierung von regelmäßigen und temporären Schlafplätzen, Ackerschlafplätzen, Äsungsflächen sowie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sammelflächen und Vorsammelplätzen der Kraniche deutlich(durchschn. 400- 600 Ind., Quelle: [Name anonymisiert]). Dazu unterscheidet man wiederum sogenannte Hauptschlafplätze von Nebenschlafplätzen. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ ist solch ein etablierter Hauptschlafplatz, der allerdings auch vor Störungen nicht gefeit ist. Schwerpunktmäßig von den LHSW ausgehend werden die gesamten Flächen der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow flächendeckend immer wieder „situationsbedingt“ von Kranichen und weiterer herbivorer Großvogelarten wie Gänse, Schwäne usw. aufgesucht (s. Kartenausschnitt in Anlage). Fakt 3. Situationsbedingt bedeutet u.a., die drei WEG werden von den Vogelarten sowohl stationär, als auch, in unterschiedlichen Höhen, überfliegend frequentiert (Die entsprechenden Aufzeichnungen, Daten und Bestandszahlen befinden sich in den der Anlage Kartenausschnitten und Quellen Angaben). Die festgestellten starken Schwankungen, bedingt u.a. durch Klima- und Wetterextreme der letzten Jahre, kennzeichnen das nicht mehr pauschal vorhersehbare, unterschiedliche Rast- und Zugverhalten und haben erheblichen Einfluss auf die genutzten Flugrouten und Zugkorridore. Bezeichnend und als Grundlagen in diesem Zusammenhang sind u.a. die aufgelisteten Zähldaten der letzten Jahre an den LHSW (Quelle: s. Anlage- Kopien aus den „Ornithologischen Rundschreiben“ der Fachgruppe „Ornithologie u. Vogelschutz des NABU-Regionalverbandes Parchim). Ganz aktuell dazu die Kranichzahlen aus 2018 (Quelle: [Name anonymisiert] , max. 2400, 25.09.2018, s. Kopie- Anlage). Fakt 4: außerhalb des maßgeblichen „Fixpunkt“ LHSW befinden sich die beschriebenen WEG direkt in der sogenannten Kranich-Sammel- und Rastregion „Mittelmecklenburgische Seen“ innerhalb der ausgewiesenen Nahrungsflächenkulisse für Kraniche (max. 3600) und besonders auffallend in den letzten Jahren auch verstärkt für die Großvogelarten wie Gänse und Schwäne (Quelle: [Name anonymisiert], Abb. 9, s. Kopie- Auszug Stellungnahme Kranichschutz Deutschland v. 27.05.2016). Wie bekannt bewegen sich Kraniche meistens in einem Radius von 10 Kilometer außerhalb ihrer Schlafplätze. Da es jedoch auch Schlafplätze und sogenannte Nebenschlafplätze neben den LHSW gibt, entstehen zwangsläufig natürlich auch unterschiedliche Zugrouten, beispielsweise zu vorhandenen Äsungsflächen. Somit unabhängig des Schlaf- und Rastplatzes LHSW und von einem 10 Kilometer Radius ausgehend, werden nachweisbar die geplanten WEG kontinuierlich über Jahre aus unterschiedlichen Richtungen angeflogen sowie überflogen. Die langjährig existierenden- sowie neu hinzugekommenen Zug- und Flugrouten mit den dazugehörigen	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG liegt mit seinem äußeren nördlichen Randbereich innerhalb des 500 m-Ausschlussbereichs um den Gänseschlafplatz Penzliner See. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes in einem Rast-gebiet der Stufe C (Mildenitz-Seen bei Poserin) wird der lt. AAB (Lung M-V 2016) empfoh-lene Schutzabstand von 500 m zum Gewässerrand etwas unterschritten (Abstand 470 m). Für den im 500 m-Prüfbereich liegenden WEG-Bereich können daher erhebliche Beein-trächtigungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die großflächige Überlagerung des WEG mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das WEG zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Korridoren und den darin festgestellten Flugbewegungen von Kranichen sowie weiteren Großvögeln im jeweiligen Tagesmaximum der einzelnen Arten werden in der Anlage beigefügten Kartenausschnitten genau dargestellt (Quelle: Karten-[Name anonymisiert]). Hinzu kommen in sehr hohem Maße verstärkt die ganzjährig verbleibenden Nichtbrüter unter den Kranichen, durchschnittlich 100-250 Ind. Tagesmaximum, Juli 2017/2018 (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]). Für weitere Großvogelarten gelten weitestgehend die Darstellungen und Bewertungen wie vor. Fakt 5: besonders interessant und auch planungsrelevant die große Schar anwesender Nordischer Gänse. Bereits von September bis Mitte Oktober2018 und wieder seit Anfang November sowie im Frühjahr2019 waren ca. 2000-4000 Ind. regelmäßig innerhalb der gesamten drei „WEG- Korridore“, sowohl auf den Ackerflächen sitzend, als auch das Gebiet überfliegend, zu sehen(Quelle: [Name anonymisiert]). Deren Aufenthalte sind leider umso mehr von häufig ganztägigen Störungen geprägt. Nur ein Beispiel die Situation aus der Wo.44/2018, wo sich nachmittags am Südufer des Dobbertiner Sees etwa 2500 Nordische Gänse aufhielten um dann, wie an den Tagen zuvor, die Wasserfläche des Sees als Schlafplatz zu nutzen. Plötzlich einsetzende, inzwischen vielerorts angewandte „Vergrämungsschüsse“ in kurzer Folge ließen die Gänse in südliche Richtung abdriften. Geraume Zeit später befanden sie sich schon unmittelbar über dem WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, um weiter in Richtung Südosten zu fliegen(Quelle: Beobachter [Name anonymisiert]).Erwähnenswert deswegen, macht es doch die bereits beschriebene Fluktuation, z.B. an nicht vorhersehbaren Flugbewegungen und Zugrichtungen zusätzlich mehr als deutlich. Nachweisbar verstärkt auch in die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow. Die bekannten Äsungs- Rast- und Schlafplätze, sowie die entsprechenden Flugkorridore, sowohl der Nordischen Gänse und Kraniche, als auch die der weiteren Großvogelarten wie div. Schwäne werden detailliert in den Kartenausschnitten der Anlage farbig markiert dargestellt. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “ VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung! Fakten-Weitere Vogelarten: Fakt ist: dass die Beschreibung der geplanten WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow „auf einer	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche mit einer artenarmen Offenlandavifauna“ in Teilen bestand hat, aber unter Berücksichtigung der Wirkungsfaktoren und -profile hinsichtlich der prüfungsrelevanten, dort vorkommenden Vogelarten und deren Tabukriterien eine massive Relativierung erfordert. Das Gegenteil ist hier der Fall. Wie hinlänglich bekannt, benötigen gerade Großvogelarten wie z.B. Kraniche, Schwäne und Nordische Gänse sowie Arten wie Kiebitze und Goldregenpfeifer mit ihren ausgeprägten Fluchtdistanzen, auch solche vermeintlich ausgeräumten- und deshalb weithin gut überschaubare Flächen, genauso wie sie sich teilweise in diesen potenziellen Windeignungsgebieten darstellen. Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg besitzen. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3315 Fakten und Ausschlusskriterien Fakten-Fledermäuse: Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich gesetzlich geschützt sind. Extrem große Auswirkungen wie z.B. Tötung durch Kollision usw. sind auf das Windenergieprojektgebiet Passow vollumfänglich ohne Ausnahmen zu übertragen. Alle Maßnahmen, wie “Gondelmonitorings“, Abschaltzeiten, Ausweichflächen oder eine unattraktive Gestaltung der WEA Umgebungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten lösen hier definitiv nicht artenschutzrechtliche Konflikte wie z.B. einer dauerhaften Absicherung von Kollisionsrisiken. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem „Barotrauma“ zum Opfer: bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Die lokale Population einzelner Arten ist bei einer Umsetzung der Planungsgebiete Nr. WEG 41/18 Daschow, Nr. WEG 53/18 Granzin und Nr. WEG 51/18 Wamckow in einem sehr hohen Maß gefährdet. Begehungen und Beobachtungen der letzten 8 Jahre (!)* belegen faktisch sehr deutlich eine zeitlich unbegrenzte, sehr hohe Aktivität von Fledermäusen, flächendeckend über die beschriebenen Eignungsgebiete für WEA außerhalb der Tages- und Winterruhephasen . Die einzusehenden, Fledermaus relevanten, durchaus interessanten Erkenntnisse und verwertbaren Daten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bestätigen zwar einerseits ein sehr hohes Maß an sehr hohem Konfliktpotenzial, werden andererseits parallel aber immer wieder so „umdefiniert“ und formuliert, dass am Ende in den Bewertungen eine bedarfsgerechte, Windenergie freundliche Lösung möglich ist. Fakt ist jedoch, dass seit Jahren die beschriebenen „Eignungsgebiete für WEA“ flächendeckend von Fledermäusen aufgesucht werden. Die höhenbezogenen Flugbewegungen, schon deutlich sichtbar während der Dämmerungsphasen sind sehr unterschiedlich und erreichen extrem großen Höhen. Festgestellt wurde das zunächst durch augenscheinliche Beobachtungen bei noch ausreichenden Lichtverhältnissen sowie kurze Zeit später zusätzlich mittels einfacher Fledermausdetektoren, jedoch ohne fledermausspezifische Zielsetzungen, sondern parallel begleitend zu umfassenden avifaunistischen synchron Begehungen hinsichtlich einer Langzeit-Eulenkartierung über mehrere Jahre, wo die Fledermäuse miterfasst wurden. Wie sich nun herausstellt, dennoch mit sehr maßgeblichen Erkenntnissen von Fakten. Sämtliche in den WEG vorkommenden gewachsenen Strukturen, wie Gehölzbereiche in Form von alleeartigen Baumreihen, Solitärbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Waldgebieten usw. werden von zahlreichen Fledermäusen als Lebensraum genutzt. Herausragend häufig dabei die Altersstruktur der Bäume. Sehr alte Eichen prägen und charakterisieren zu großen Teilen die Gehölzzonen und bilden geradezu optimale Lebensräume. Sogenannte „Kurzzeitkartierungen“ und deren Ergebnisse, Prognosen und Einschätzungen ergeben daher nur ansatzweise Eindrücke über die tatsächlichen Populationsdichten. Selbst „ausgeräumte“, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen werden flächenübergreifend verstärkt als Jagd- und Nahrungsgebiete von Fledermäusen aufgesucht. Das hängt u.a. mit dem global nachgewiesenen Insektensterben zusammen, so dass die Fledermäuse inzwischen flexibel reagieren und sogar die dort vermeintlich artenarmen Flächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Deren unterschiedliche Feldfrüchte erzeugen eigens ihr flächenbezogenes Kleinklima und sind dementsprechend interessant für unterschiedliche Insektenvorkommen und seien diese im Verhältnis auch noch so minimal. Zu beobachten ist, dass selbst die Ackergrenzen zu den jeweils differenziert angebauten Feldfrüchten als sogenannte Zugstraßen genutzt werden, die dann eben auch von zahlreichen Fledermäusen ihrer weiter entfernt liegenden Lebensräume über Flugkorridore aus z.T. sehr großen Höhen aufgesucht werden. Das zeitlich unterschiedliche Wander- und Zugverhalten von Fledermäusen in ihre Winter- und Sommerlebensräume wird inzwischen nicht nur mehr von den	Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jeweils quartiersbezogenen, aktuell dort vorherrschenden Wetterlagen beeinflusst, sondern inzwischen auch verstärkt- und vermehrt als Folge der Klimaveränderung. All diese Faktoren lassen derzeit keine aussagekräftigen, genauen und planungssichere Daten und Zeitbegrenzungen mehr zu. Es wird deutlich, dass Saisonkartierungen über beispielsweise 1-2 Jahre, planungsrelevant keine Aussagekraft mehr haben. Für die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow bedeutet das im Ergebnis, dass dort vordergründig schon einzig die mehr als hinreichend dargestellten, artenschutzrechtlichen Faktenlagen zu bewerten sind. Und die bestätigen unwiderruflich, dass dort großflächig, WEG-übergreifend, sehr hohe Fledermausvorkommen, in welcher Form auch immer, nachgewiesen sind und auch nicht durch diverse Ergebnisse bereits durchgeführter „Kurzzeit“ Untersuchungen, Einschätzungen und Prognosen „planbezogen“ dirigierbar und manipulierbar sind. Gemäß den Fakten ist somit hier ausschließlich den greifenden Ausschluss- und Tabukriterien der besonderen Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (Tötungsverbot usw.) und den fledermausbezogenen, signifikant in sehr hohem Maße mehr als erheblichen Auswirkungen, beinhaltend mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial u.a. an Beeinträchtigungen und Risiken, Folge zu tragen. Die Erheblichkeitsschwelle ist und wird faktisch in einem sehr hohen Maß überschritten und die Tatbestände nach § 44 BNatSchG sind unwiderruflich. Daran ändern auch nichts die planerischen und gutachterlichen Versuche, die WEG irgendwie gesetzeskonform tolerierbar zu machen. Inzwischen sind Untersuchungen von mind. 5-10 Jahren notwendig um auch nur ansatzweise fundierte Ergebnisse zu erhalten und wenn dann durchgeführt nur zusätzlich unter Mitwirkung von neutralen, unabhängigen Fledermausexperten. (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]) Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3328 Zu Anlage 1: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet Nr. 41/18 Bezeichnung Daschow, S.78-80 Windeignungsgebiet Nr. 53/18 Bezeichnung Granzin, S.94-97 Zu Anlage 2: Überprüfung...,...der bedingten Festlegung...d. die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr.51/18 Wamckow, S.4-6 Außerhalb der „Harten Ausschlusskriterien“, darin aufgeführten Bemerkungen wie „Keine Betroffenheit“ und „nach derzeitigem Kenntnisstand	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der UNB nicht betroffen“, sind in Teilen falsch, nicht zutreffend und somit für eine prüfrelevante Entscheidung nicht zu verwenden! Diese Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist hinsichtlich der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow nur äußerst begrenzt zu verwenden, werden z.B. die naturschutzrelevanten Punkte fast vollständig durch die aktuellen, ausführlichen Faktendarlegungen außer Kraft gesetzt.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 3326 Zu Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Bodenschutz, S.6: Die im Entwurf...als wertvolle landwirtschaftliche Böden...sind besonders schützenswert. Betroffene Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 und einer Größe von über 5 ha sind u.a.: WEG Nr.41/18 Daschow, Gemeinde Gallin-Kuppentin und Barkhagen und WEG Nr.53/18 Granzin, Gemeinde Obere Warnow und Granzin Forderung Landkreis: Es ist davon abzusehen, diese Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Siehe Begründung: Die Auflagen...Bundes-Bodenschutzgesetz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 1906 15. Daschow (48/18) Für dieses Gebiet wird ebenfalls eine Erweiterung entsprechend der beigefügten Anlage 15 angeregt. Unter Zugrundelegung, der beste-henden Windeignungsgebiete, kommt die vorgeschlagene Erweiterung in Betracht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der übrige Teil der vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich außerdem vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 40/18 Plauerhagen. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 2379 41/18 Daschow Mit 6 bekannten Brutplätzen des Kranichs im 500 m-Umfelds des WEG, 2 Rotmilanen (einer davon nur 350 m entfernt), 3 Seeadlern und 2 Weißstörchen liegt im WEG Daschow eine komplexe Situation vor. Erhebliche Beeinträchtigungen können nach dem Umweltbericht für Seeadler und die Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Der NABU stimmt zu, dass durch die großflächige Überlagerung des WEG mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung in direkter räumlicher Nähe zu einem bekannten Gänseschlafplatz ein hohes Kompensationserfordernis bestehen wird. Der NABU zweifelt an, ob dieses umgesetzt werden kann. Auch rügt der NABU, dass die Nichteinhaltung des Kriteriums 500 m Abstand zu naturnahen Mooren weggewogen wird. Der NABU sieht ein hohes Konfliktpotenzial und empfiehlt eine Anpassung der Gebietskulisse bzw. bevorzugt Streichung des WEG Daschow.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch das WEG werden keine Verbindungskorridore (1 km-Mindestbreite) zwischen Horsten und den im 6 km-Umfeld liegenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			größeren Gewässern (>5 ha) direkt verstellt. Das Eignungsgebiet liegt aber mit seinem nordwestlichen Bereich in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Penzliner See nördlich vom WEG und Daschower See südwestlich vom WEG. Die tatsächliche Bedeutung dieses potenziellen Verbindungskorridors kann erst durch entsprechende Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da keine relevanten Nahrungsflächen (Dauergrünland) des im 2 km-Umfeld liegenden Horstes beeinträchtigt werden. Eine Überlagerung mit den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, können für Teilbereiche des WEG erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Das WEG 41/18 Daschow wird teilweise Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Bei der Überlagerung mit Restriktionskriterien ist die Windenergienutzung nicht pauschal ausgeschlossen. Es ist vielmehr eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit schutzbedürftige Belange beeinträchtigt werden. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da der Moorbereich durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt wird und somit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 41/18 Daschow im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 41/18 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 41/18 Daschow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpo	WEG 41/18 Daschow	lfd. DS-Nr.: 2579 11. WEG 41/18 Daschow: Wir verweisen auf die naturschutzfachlichen Erhebungen von [Name anonymisiert], Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gemäß seiner Stellungnahme vom 03.05.2019 (per E-Mail an AfRL WM) und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
mmern		bitten darum diese zu beachten.	
lfd. Ident-Nr.: 17 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 21 Stellungnahme zum geplanten Windprojekt Passow 40/16, (42/18) da wir von den Argumenten des regionalen Planungsverbandes nicht überzeugt sind, sondern im Gegenteil die Errichtung des Windparks in der unmittelbaren Nähe von Nistplätzen seltenster Vögel (Rotmilan) für eine extreme, wenn nicht tödliche Bedrohung ihres Lebensraums halten, fordern wir einen Planungsstopp des oben genannten Windparks und ein Moratorium, bis die wahrscheinliche Beeinträchtigung der Zugbewegungen und Schlafplätze von Kranichen und Wildgänsen und die Beeinträchtigung des Lebensraums des Rotmilans eingehend und ausführlich über einen längeren Zeitraum von kenntnisreichen Experten (z.B des Vogelschutzwarts [Name anonymisiert]) untersucht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 199 WEG 40/18 Plauerhagen, WEG 41/18 Daschow, WEG 42/18 Sehlsdorf, WEG 43/18 Kladrum, WEG 45/18 Wessin Die Gebiete sind zu streichen! Ihre Biotopausstattung sowie die Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten schließen eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 119 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 239 hiermit protestieren wir, [Name anonymisiert], gegen den neu geplanten Windpark Diestelow/Sehlsdorf. Da durch den jetzigen Windpark schon genug Rückläufe der Tierwelt (Vögel) geschehen sind, und die vorgelegten Studien nicht der Wirklichkeit entsprechen, entscheiden wir uns dagegen. Energiewende? Ja!, ABER nicht auf Kosten der Natur- und Tierwelt. Man sollte aus den damaligen Fehlern lernen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 125 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 243 Einspruch gegen Bauvorhaben Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 Sehlsdorf Seit 23 Jahren wohnen wir in Sehlsdorf, gegenüber dem Sehlsdorf /Techentiner Wald. Wir erleben täglich den Vogelzug zu den Seewiesen nach Langenhagen. Jetzt im Winter zählen wir in der Dämmerung Schwäne, die ihren Schlafplatz in den Langenhagener Seewiesen haben. Ebenso zieht es noch viele Wildgänse am Abend auch dorthin. Im Frühjahr und Herbst beobachten wir jedes Jahr mehrere 100te Kraniche, die ihre Flugbahn in Richtung dieses Windräderstandortes haben und ihre Futterplätze sind die Ackerflächen. Auch bleiben jetzt schon viele Kranichpaare das ganze Jahr über in unserer Gegend. Wir beobachten täglich große Greifvögel, Bussarde und Falken. Aus unserer Sicht ist der Bau von Windrädern ein großer Eingriff ein eine intakte Natur und die Vogelwelt. Kein Urlauber hat Lust, nur noch unter Windrädern Radtouren zu machen und die Natur zu genießen. So geht MV als Tourismusland den Bach runter. Es gibt schonendere erneuerbare Energiegewinnung für Mensch und Tier und Pflanze.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 399 3.In ca. 1,5 km Entfernung vom Plangebiet 40/16 befindet sich das Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen". Es hat internationale Bedeutung als Zug-und Rastplatz. Es besitzt deshalb höchsten Schutzstatus. Gleichzeitig ist es Brutgebiet für einheimische Kraniche und Wasservögel. Die Futtersuche erfolgt überwiegend auf den Fluren von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehlsdorf,Grambow,Welzin und Neubenthen bis Passow. In diesem Futtergebiet liegt das Plangebiet 40/16. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen wird den Tieren die Nahrungsgrundlage entzogen und das Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen" könnte nicht mehr die Internationale Funktion des Rast und Brutgebietes erfüllen.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 402 6. Dem Ruhewald im Sehlsdorfer Forst wird mit den Windkraftanlagen die Weihe und Andachtsruhe genommen. Wer möchte seinen Verstorbenen bei den ständigen Surren,Rauschen,Blinken und Rotorkreiseln gedenken!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Begräbnisstätten und Friedhöfe sind nicht Gegenstand des gesamträumliche Planungskonzeptes, da eine erhebliche Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen ist. Im konkreten Fall ist der Ruhewald ca. 3.500 m vom Eignungsgebiet entfernt Der Abstand ist damit etwa 3,5 mal größer als zwischen Wohngebieten und Eignungsgebieten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ruhewaldes kann aufgrund der Entfernung daher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 401 5. Mein Lebensgefährte und ich halten uns oft in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		seinem Hegegebiet „Am Sandberg" Sehlsdorf auf. Unvergeßliche Naturerlebnisse konnten wir erleben. So unter anderem auch das Aufsteigen und den Flattergesang der Feldlärche, die ihr Brutgebiet im Feld von der Kurve am Sandberg bis zur Kurve von Neubenthen hat. Durch den Bau der Windkraftanlage Nr.40/16 wird sie wohl nicht mehr brüten.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 404 8. Die Errichtung von Windkraftanlagen sind für die betroffenen Gebiete ein großer Eingriff in das Leben der dortigen Bevölkerung ,auch für uns, wie für die Tier-und Pflanzenwelt. Ist es da nicht Pflicht der Behörden, daß die Bevölkerung und damit auch wir, aktiv einbezogen werden und zwar bereits bei ersten Überlegungen und nicht wenn die Planung abgeschlossen ist. Es ist für mich und meinen Lebensgefährten nicht vertretbar und hinnehmbar, daß durch die derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten Sammelwidersprüche nur als ein Widerspruch anerkannt wird. Mit dieser Festlegung werden tausende Bürger von der Entscheidung ausgeschlossen, da auf dem Land sehr, sehr viele ältere und teils kranke Menschen leben, die nicht in der Lage sind einen Einzelwiderspruch zu formulieren aber einen Sammelwiderspruch unterzeichnen würden. Hier wird unserer Meinung nach die vielgepriesene Demokratie ausgeschaltet, zugunsten der Windkraftinvestoren- und Betreiber. Wann endlich besinnt man sich in Mecklenburg auf gegebene Alternativen. Als Beispiel verweisen wir nochmals auf Sonnenenergie, die nicht nur im großen sondern auch in jedem Haus die notwendige Energie bringen kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Das Gewicht der Stellungnahmen in der Abwägung richtet sich dabei nach dem Inhalt der Stellungnahmen und den dort vorgebrachten Argumenten und Belangen. Die Anzahl der Stellungnahmen mit gleichem Inhalt ist für deren Gewicht in der Abwägung nicht maßgeblich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 398 2.Mein Lebensgefährte hat zwei Vorkommen an Fledermäusen in seinem Hegegebiet Sehlsdorf beobachtet. Eines im Heizhaus des ehemaligen Läuferstalls Sehlsdorf und das zweite in den Hohlweiden und Alteichen an der Straßenkreuzung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehlsdorf/Welzin/Neu-Benthen Das erste Vorkommen wurde mit dem Abbruch des Läuferstalles mit Heizhaus bereits liquidiert. Das zweite Vorkommen in den Hohlweiden und Alteichen würde mit der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls vernichtet werden.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 400 4.Der Ort Sehlsdorf, der sich 800m vom Eignungsgebiet 40/16 befindet, hat sich in den letzten Jahren zu einen bevorzugten Wohnort für ruhebedürftige, naturliebende Städter und Naturfreunde,darunter auch wir selbst (seit 2004), entwickelt. Mit viel Liebe,Zeit und Geld werden die ehemaligen Neubauerngehöfte renoviert und modernisiert. Unser Grundstück, mit seinem Baum-und Pflanzenbestand harmonisiert organisch mit der umgebenden Natur. Die Vorbesitzer [Name anonymisiert] möchten deshalb das Grundstück zu gegebener Zeit zurückerwerben. Herr [Name anonymisiert] und Herr [Name anonymiert] haben im vergangenen Oktober ihre Absichten erneut bekräftigt. Unsere Lebensqualität und das der nachfolgenden Generation wird durch die schaudererregenden Ausmaße der Windkraftanlagen extrem negativ belastet. Wir wollen nicht unter den krankmachenden Faktoren der Anlage, ständiger Lärm und laufende Blinksignale, nie optische und akustische Ruhe für Augen, Ohren und Seele, weder auf dem Grundstück noch im Haus; einschließlich des Infraschalles und der elektrischen Felder leben. Die Beeinträchtigungen der Anlage 40/16, die sich nur 800 m vom Ort befindet, hat gegebenfalls zur Folge, daß ich im Notfall keinen Käufer, bzw. nur mit massiven Erlöseinbußen, für mein Grundstück finde. Wie soll ich dann die Aufnahme in ein Pflegeheim für mich und meinen Lebenspartner finanzieren und wer kommt für den Wertverlust des Grundstückes auf?)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 397 Widerspruch gegen den Bauantrag zur Errichtung und Betrieb des Windkraftanlagen -Parkes Passow, Plangebiet Nr. 40/16 Sehlsdorf Mein Lebensgefährte [Name anonymisiert] und ich wohnen in [Adresse anonymisiert]. 1.Vor unserem Grundstück befindet sich die Feldflur zwischen Forst Sehlsdorf und Waldgebiet„Sehlsdorfer Tannen". Nach Westen (ca. 500 m) das Sehlsdorfer Moor. Wir haben vor uns eine naturreiche Landschaft mit Söllen und Alteichen. Bereits 2004 brütete in ca. 200 m vom Grundstück im Forst ein Kranichpaar. In vielen Jahren konnten wir die Balz der Tiere und die Aufzucht der Jungen aus nächster Nähe beobachten. Mittlerweile sind zwei weitere Paare dazu gekommen. Die Futtersuche erfolgt fast ausschließlich auf den Fluren zwischen Sehlsdorf-Welzin-Grambow-Neubenthen bis nach Passow. Die Tiere sind dort im Jahr ständig, vor allem früh und abends zu hören und zu sehen. Für die im Sehlsdorfer Forst beheimateten Rotmilane, die wir auf ihrer Futtersuche auch ständig beobachten können, wird das Gebiet ebenfalls zur Futtersuche genutzt. Die Region Sehlsdorf,Grambow,Welzin,Neubenthen -Passow wird auch vom Seeadler zur Futtersuche aufgesucht, wie wir oft feststellten. Gleiches gilt für Habichte, Sperber und Weihen. Ein besonderes Naturereignis ist zu erleben, wenn hunderte nordische Wildgänse und Kraniche in unser Gebiet im Herbst und Frühjahr, mitunter auch winters, zur Nahrungssuche einfliegen und verweilen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 403 7. Wir mahnen eindringlich die Beantwortung unseres Schreibens an die Ministerpräsidenten Sellering/Schwesig an, welches sich beim Leiter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg seit Sommer 2017 befindet. Im Frühjahr 2018 erhielten wir einen Telefonanruf von ihm, in dem er mitteilte, daß das Schreiben sich bei ihm befindet und er für die Antwort Zeit benötige. In diesem Schreiben haben wir angeregt: 7.1. Eignungsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Das ist inzwischen erfolgt. 7.2 Eignungsflächen für Solaranlagen. Es gibt in Mecklenburg riesige Industrie-und Landwirtschaftsbrachen sowie Gebäudedachflächen vor allem innerstädtisch, die für Solaranlagen genutzt werden könnten. Das ist nicht bekannt. 7.3 Möglichkeiten der Geothermik. Diese Anregungen sind mit heutigem Kenntnisstand über die Verfügbarkeit von preiswertem russischen Erdgas auf die Umrüstung und Kapazitätserhöhung der bestehenden Kohle/Oelkraftwerke für Elektro und Wärme zu erweitern. In der Zwischenzeit wurde die Bevorzugung der Windenergie extensiv und intensiv, ohne Rücksicht auf Menschen, Umwelt und Natur vorangetrieben. Mittlerweile wird sogar das Aufkommen an Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur für die Energiewende im eigenen Land verwendet, sondern profitabel exportiert. Es ist ersichtlich, daß die Energiewende in MV zu Lasten der ärmeren und älteren Landbevölkerung stattfindet, obwohl Wind überall ist, auch in und um die Städte. Unserer Meinung nach liegt das darin begründet, daß der Planungsverband von Vertretern der Städte dominiert wird und die Landbevölkerung unterrepräsentiert ist. Aus den Städten kommen in der Regel auch die Investoren für die Windkraftanlagen. Unsere Meinung ist, daß es höchste Zeit ist ein gesamtschlüssiges Konzept des Energiebedarfes und der Energieerzeugung für Mecklenburg und im speziellen für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Westmecklenburg zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zur Beratung und Entscheidungsmitwirkung vorzustellen.	Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 130 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 405 9. Die Errichtung der Windkraftanlage 40/16 entzieht den Fledermäusen, den Brutkranichen, den Wasservögeln, den rastenden nordischen Kranichen, Wildvögeln, den Milanen, Seeadlern, Habichten, Sperbern und Weihen die Lebensgrundlagen. Mein Leben und das meines Lebenspartners wird durch die krankmachenden Wirkungen und Einflüsse der Windräder außerordentlich belastet, da wir bereits schwere Krankheiten überwunden haben. Deshalb wollen wir weiterhin die gesundheitsfördernden Wirkungen der herrlichen Mecklenburger Natur in all ihrer Komplexität, auch in unserem Grundstück, bis möglichst an unser Lebensende erleben und leben. Bedenken Sie außerdem, daß Urlauber, Erholungssuchende vor allem das Land, die Seen und Wälder bevorzugen und nicht die Städte. Meinen Sie, daß diese Urlaub in Mecklenburg machen, wenn sie laufend den Lärm das Blinken und Rotieren der Windblätter vor Auge und Ohren haben? Uns wurde so etwas schon angekündigt. Außerdem sind wir sicher, daß auch sie in ihrem Urlaub so etwas nicht wollen. Aus all diesen Gründen sind wir strikt-ohne wenn und aber- gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage 40/16. Wir appellieren an den Planungsverband seine Verantwortung für uns Menschen auf dem Land und der vielfältigen Natur in unserer Umgebung zu erfüllen und das Planungsvor ¬haben 40/16 aus der Liste der Eignungsgebiete zu streichen. Ps. Unser Kranichpaar ist bereits am 10.Februar wieder eingeflogen und hat seinen Bruteinstand bezogen. 1 Karte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 131 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 414 Gerade die Artenvielfalt und das typische Landschaftsbild machen einen wesentlichen Anteil der Lebens- und Erholungsqualität unseres von Naturreichtum geprägten Gebietes aus. Es kann nicht davon die Rede sein, dass das betroffene Areal keine besondere Erholungsfunktion ausübt. Die zu beurteilen obliegt nur der dort lebenden Bevölkerung. Die Zerstörung der Kulturlandschaft wird der weiteren Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern erheblich schaden und wir werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unseren Status als beliebtestes Urlaubsland sehr schnell verlieren. In meinem Heimatort wie auch in anderen kleinen Ortschaften ist ein altersbedingter Rückgang der Bevölkerung zu beobachten. Bisher wurden die leerstehenden Gehöfte stets an Großstädter aus Hamburg, Berlin u.a. veräußert. Das wird jedoch enden, wenn uns weitere Windkraftanlagen direkt vor die Haustür gesetzt werden. Im Bereich Werder/Lübz existieren bereits mehr als 50 Windkraftanlagen, die weithin sichtbar sind, obwohl ihre Höhe nicht der von den neu zu errichtenden Anlagen entspricht. Sollten jetzt noch acht neue Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern dazukommen, entsteht der Eindruck einer überdimensionalen Anlage, die überaus bedrohlich und bedrückend wirkt, selbst wenn die geforderten Entfernungen eingehalten werden. Es stellt sich die Frage, wer möchte, sein Leben bzw. seinen Urlaub in einer Landschaft verbringen, wo auf Schritt und Tritt Windräder grüßen. Es ist davon auszugehen, dass kleinere Ortschaften verwaisen bzw. ganz von der Bildfläche verschwinden. Selbst unsere Kinder und Enkel geben dann ihre Pläne auf, in die Heimat zurückzukehren um ihren Lebensmittelpunkt in Mecklenburg zu etablieren. Dabei wurde noch nichts gesagt über den Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke. Aus den genannten Gründen lehnen wir als Familie den Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen auf der Gemarkung Sehlsdorf ausdrücklich ab.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 131 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 413 Einwendungen gegen den Antrag zur Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen, Anlagenbezeichnung : Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet NR.40/16 Sehlsdorf (bzw.42/18) Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der acht geplanten Windkraftanlagen persönlich sehr betroffen fühle. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen: In unmittelbarer Nachbarschaft des für die Windkraftanlagen ausgewiesenen Areals befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Langenhägener Seewiesen. Dabei handelt es sich um eine überregional bedeutende Brut-, Ruhe- und Nahrungsfläche für Wasser- und Watvögel sowie um Rast- und Sammelplätze für Kraniche. Als Nahrungsgäste fliegen hier Silberreiher, Seeadler, Fischadler, Kormorane, Graureiher und andere schützenswerte Vögel ein. Die Langenhägener Seewiesen sind Brutplatz für Rohrweihe, Kraniche, Höckerschwäne sowie diverse Enten- und Gänsearten. Der Betrieb von Windkraftanlagen würde das Ökosystem dieses Feuchtbiotops auf das Empfindlichste beeinträchtigen. Ein ungestörter Einzug der Vögel, besonders der Kraniche, die auf den umliegenden Feldern ihre Futtergrundlage finden und die Seewiesen in den Abendstunden als Schlafplatz aufsuchen, wäre nicht mehr möglich. Die einfliegenden Vögel werden um die Windkraftanlagen keinen Bogen machen. Auf den Ackerflächen können im Frühjahr und Herbst immer wieder eine große Anzahl von Kranichen und Schwänen (unter anderen auch Singschwänen) beobachtet werden (siehe selbst aufgenommene Bilder aus dem beschriebenen Areal). Über Jahrzehnte brütete ein Storchenpaar in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses. Durch die geplante Bebauung steht zu befürchten, dass seltene Vogelarten erheblichen Schaden erleiden und in ihrem Brutverhalten außerordentlich beeinträchtigt werden. In den vergangenen Jahren wurden von uns immer wieder mehrere Rote Milane über	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einem Bruch im Ortsbereich von Grambow gesichtet. Da es sich um acht Exemplare dieses gefährdeten Vogels handelt, ist davon auszugehen, dass es mindestens zwei Brutpaare sind. Der Rote Milan benötigt offene Landschaften für die Jagd auf Beutetiere, die für die Aufzucht seiner Jungen unerlässlich sind. Im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Brutgebietes würden diese Landschaften zerstört werden. An den Rändern des vorgesehenen Bebauungsgebietes befinden sich ausgedehnte alte Windschutzhecken, die als Brutplatz für Heckenbrüter z. B. der Nachtigall von immenser Bedeutung sind. Der Vogel des Jahres, die Lerche, ist auf den Feldern heimisch und kann im Frühjahr weithin gehört und beobachtet werden. Ich befürchte, dass sowohl Vögel als auch kleinere Säugetiere wie Igel und Hase ihren Lebensraum verlieren.	500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 132 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 251 Zu dem geplanten Windenergieprojekt im Gebiet Passow, Benthen, Neu Benthen, Sehlsdorf und Tannenhof legen wir hiermit Widerspruch ein mit folgender Begründung. Seit 1995 habe ich in dem Neu-Benthener Gebiet mein Jagdrevier Werder II. Da ich in diesen Jahren festgestellt habe, wird das Gebiet im Frühjahr und Herbst von Kranichen in großer Zahl, sowie von Wildgänsen für mehrere Wochen zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kraniche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fliegen zur Übernachtung zu den Langhägener Wiesen und kehren morgens wieder zurück. In der Kalkkuhle bei Tannenhof brütete im vorigen Jahr ein Milan. Ausserdem sind in dem Projektgebiet Fledermäuse beheimatet. Da dies ein erhaltenswerter Naturablauf ist, muss er erhalten bleiben. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Wertminderung der Immobilien in diesem Gebiet auftritt, sowie eine starke Lärmbelästigung (Erfahrungswert Windräder Werder)	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 136 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 257 Anbei finden Sie unseren Einspruch zum Bau des geplanten Windprojektes Passow Nr. 40/16 (42/18). Forderung des kompletten Verzichtes der weiteren Planung "Windprojekt Passow" Wir als Familie, Anwohner, Grundstückseigentümer fordern die Einstellung der weiteren Planung in der 2. Teilfortschreibung für das Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Sehlsdorf. Die Gründe hierfür sind Ihnen unseres Wissens nach hinlänglich bekannt. Die vorgesehene Fläche bietet unberührte Natur und einen unverbauten Blick. Durch unsere regelmäßigen Fahrradtouren genau in diesem Gebiet können wir den Lebensraum von Kranichen, Rotmilanen sowie zahlreichen weiteren schützenswerten Arten bestätigen. Die absolute Nähe zu den „Langenhägener Seewiesen" ist unbestritten und wurde von Ihnen offensichtlich nicht beachtet. Des Weiteren wird unsere Lebensqualität durch Ansicht und Beschallung enorm eingeschränkt. Der Wertverlust unserer Grundstücke ist unumstritten. Wir zweifeln die Wirtschaftlichkeit dieser weiteren Anlage in unmittelbarer Nähe zur bestehenden großen Anlage und zu den umliegenden Ortschaften an. Sollte es zum Bau kommen, geben wir zu Bedenken, dass schon diese damit verbundenen Aktivitäten ein großer Einschnitt in die Natur sowie in unser aller Leben -und Erholungsraum sind. Wir benötigen keine neuen Windkraftanlagen! Die Energieerzeugung in unserem Bundesland durch Windkraft steht prozentual schon jetzt sehr weit vorn.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 139 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 415 Windenergie Projekt Passow 40/16 , Sehlsdorf 42/18 Mit diesem Schreiben, spreche ich mich gegen die beantragte Genehmigung des o.g.Windenergieprojektes aus. Als Bürger der ehemaligen Verbundgemeinde "Sehlsdorf, Grambow, Diestelow, Neuhof" sah ich mich zuvor noch nie mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) konfrontiert. Die speziellen Vorschriften und Bestimmungen zu Genehmigungsverfahren zum Bau solcher Anlagen sind mir weitestgehend nicht bekannt, was mich jedoch nicht daran hindert hierzu meinen Widerspruch auf Grund der offensichtlichen und mir gegenüber auch von anderen betroffenen Bürgern geäußerten Besorgnissen zu den später nicht ausbleibenden Emissionen kund zu tun. Ganz im Vordergrund stehen hierbei die Sorgen um die Gesundheit der im Einzugsgebiet wohnhaften Menschen (und auch der dort lebenden Wild- und auch Haustiere). Die Immissionsauswirkungen durch WEA auf die Gesundheit lebender Organismen sind längst nicht abschließend erforscht. Insbesondere kann bei der vorgesehenen Größe der geplanten Anlagen nicht von gleich geringen Immissionswerten wie bei den bereits in Betrieb befindlichen, wesentlich kleineren WEA, wie z.B. im Bereich der Gemeinden Werder und Greven ausgegangen werden. Mir persönlich bekannte Bürger aus diesem Bereich haben mit gegenüber Ihre dortigen Beeinträchtigungen durch Beschattungen und Geräusche geschildert. Des Weiteren ist der Wert Ihres neu erbauten Eigenheimes praktisch auf "unverkäuflich" gesunken. In Ihrer Lebensplanung hatten meine Bekannten vorgesehen, das Haus nach dem Erreichen des Rentenalters zu verkaufen und dann aus Gründen der besseren Versorgung, in eine Stadt umzuziehen, was für Sie jetzt nicht mehr finanzierbar ist. Hinweisen möchte ich auf darauf, dass es neben der allen bekannten normalen Beschallungsimmission auch eine Beschallungsimmission im nicht hörbaren aber nicht desto Trotz sich gesundheitsschädigend auswirkenden "Ultraschallbereich" gibt. Soweit wissenschaftlich gesicherte und abschließende Ergebnisse hierzu noch nicht vorliegen, verlange ich den Abstand der WEA zur Wohnbebauung, insbesondere bei der Größe der geplanten Anlagen, erheblich zu erweitern. In Betracht zu ziehen ist auch eine Beeinträchtigung des Naherholungswertes der gesamten Region weit über den unmittelbar betroffenen (im Sichtfeld) liegenden Bereich hinaus. Ist von den Investoren eine Entschädigung der Betroffenen Bürger, für z.B. nicht mehr zu erzielende Einnahmen im Tourismusbereich vorgesehen?? Ist bei der Vielzahl der in unserem Bundesland bereits bestehenden WEA, eine weitere Anlage überhaupt noch erforderlich?? Eine Genehmigung zur Errichtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der WEA ohne korrekten Bedarfsnachweis währe unzulässig.	juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 423 Schutzgut Mensch Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) Laut Gutachten wird es 30 bis 100 h Schattenwurf pro Jahr geben, 30 Stunden sind maximal erlaubt, somit geht man von der Grenze des Erlaubten bereits im Vorfeld aus. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB (nachts) und mehr ist nicht zumutbar. Auch hier geht man von den Maximalwerten aus. Wie können die Anlagen nachts leiser sein? Tagsüber wird laut Gutachten der „Orientierungswert" von 55 dB nicht überschritten? Wie kommt es, dass die WEA nachts leiser arbeiten als am Tag? Die WHO warnt in ihrer neuen Studie (2018) „Die Standortwahl für Windkrafträder sei sensibel zu treffen." Unzählige Studien und Gutachten belegen inzwischen, dass Lärm krank macht. Die WHO hat sich in einer neuen Richtlinie dafür ausgesprochen, dass Windturbinen in Europa einen Lärmpegel von 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten sollten. Das ist deutlich geringer als bislang nach deutschen Bestimmungen vorgesehen. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden", stellt die Organisation fest. In Deutschland gilt derzeit für Wohngebiete ein Richtwert von 55 Dezibel während des Tages — und zwar unabhängig von der Art der Anlage. https://www.welt.de/wirtschaft/article181940094/Laute-Windraeder-schaden-der-Gesundheit.html http://www.spiegel.de/wissenschaftimedizin/who-zu-windenergie-laerm-von-turbinen-kann-krank-machen-a-1232423.html Es kann nicht sein, dass die öffentlichen Stellen, die über den Bau von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen beschließen eine Gefährdung der Gesundheit der Menschen in ihrer Region akzeptieren und sogar befürworten. Wir fordern Beweise, dass die zulässigen Höchstwerte nicht überschritten werden und nachts nicht mehr als 45db und tagsüber 55db nicht überschritten werden. Außerdem verlangen wir einen Nachweis wie Windenergieanlagen nachts leiser arbeiten als am Tag. Im Bedarfsfall sollen WEA abgeschalten werden, wenn 30h Schattenwurf im Jahr erreicht sind. Wir fordern einen Nachweis, wie das umgesetzt und kontrolliert wird! Die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen sind bislang nicht wissenschaftlich fundiert untersucht worden. Wir fordern vor dem Weiterbau von WEA wissenschaftliche Untersuchungen zu Gefährdungen und Nutzen solcher WEA. TA-Lärm (von 1998) wird angewendet, bezieht sich auf Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA Mensch wird gefährdet, dies ist grob fahrlässig und kann von uns als Nachweis auf keinen Fall akzeptiert werden. Neueste Studien zum Thema Infraschall zeigt, dass die Auswirkungen stark unterschätzt wurden. Es ist in höchstem Maße fahrlässig WEA bauen zu lassen ohne die wirklichen Gefährdungen für Mensch und Tier zu kennen. Infos: Infraschalt ist mindestens genauso gesundheitsschädlich. Die Krankenkasse führt unter dem Schlüssel ICD-10 GM T75.2 die Diagnose „Schwindel durch Infraschall". Das Robert Koch Institut hat dargelegt: „Die Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von Leventhal bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird." https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/290/22wFEQ7q9U2VE.pdf? sequence=l&isAllowed=y Diese Bedrohung muss ernst genommen werden und infolge dessen ist eine Zulassung von WEA solange nicht möglich, bis eine Unbedenklichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. Aktuell wird umgekehrt agiert. Die bereits deutlichen Auswirklungen auf Betroffene werden negiert. Es wird an einer unzulänglichen Gesetzeslage festgehalten, welche nicht den aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik entspricht. Während die Windkraftanlagen sich flächenmäßig immer weiter ausbreiten und die WEA weiter in den Himmel wachsen, bleibt die TA-Lärm auf einem überholten Stand zurück. Die Bürger werden allein gelassen und sehenden Auges krank machenden Bedingungen ausgesetzt. Die Ärzte für Immissionsschutz warnen eindringlich vor den Folgen von Infraschall. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von Windanlagen auf das menschliche Umfeld hat tiefgreifende Folgen auf Körper und Sinneswelt, die in keinster Weise untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat.	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchskaninchen der Energiewende gemacht, https://eifelon.de/region/infraschall-das-ignorierte-gesundheitsrisiko.html Die in den Erlassen der einzelnen Bundesländern pauschal festgelegten Abstände zu Einzelhäusern und zur Wohnbebauung sind für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering. Die tieffrequenten Anteile in der Schallemission von WKA werden nicht berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen der Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und bei längerer Einwirkzeit gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner (ca. 20 bis 30%). Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Bis zur definitiven Klärung wird ein Moratorium vorgeschlagen. Alternativ halten wir als Sofortmaßnahme einen Sicherheitsabstand von 15 mal Höhe der Windkraftanlage für angemessen, um den Schutz der Gesundheit zu garantieren. Als absolutes Minimum (bei weiterhin deutlichen Gesundheitsrisiken) ist ein Mindestabstand zu Wohnhäusern nach der 10-H-Regel in Anlehnung an die Länder-Öffnungsklausel und die Vorgaben in Bayern erforderlich. In Deutschland darf der Schutz der Gesundheit nicht unterschiedlich bewertet werden. http://regionalverband-taunus.de/data/documents/Gutachten-Schall-Normen-TA-Laerm-.pdf Die TA-Lärm ist von und somit über 20 Jahre alt und vollständig überholt, inzwischen als Grundlage völlig ungeeignet. Zu Gunsten der Energiewende der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hintangestellt. Ich fordere ein Moratorium. Es dürfen erst dann wieder WEA errichtet werden, wenn aktuelle und langfristige Untersuchungen vorliegen, die ein Gesundheitsrisiko der hier geplanten WEA ausschließen. Laut Prognose wären 4 Dörfer mit bis zu 100 h Schattenwurf pro Jahr über dem gesetzlich zulässigen Umfang unzumutbar belastet. Hier schlägt die Antragstellerin als Vermeidungsmaßnahme ein „Abschaltmodul zur Vermeidung einer Überschreitung der Richtwerte für Schattenwurf" vor. Es bleibt jedoch völlig unklar, wie dieses Abschaltmodul funktionieren soll und wie eine Messung der tatsächlichen Dauer der Beschattung erfolgt. Somit ist das undefinierte „Abschaltmodul" nicht praktisch anwendbar, was eine Ablehnung der Baugenehmigung nach sich muss, um die Gesundheit der Anwohner zu gewährleisten.	innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 424 Wertverlust der Immobilien. · Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken · Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· FeWo/Gästezimmer schlecht zu vermieten -> drohender wirtschaftlicher Schaden Hier ist die Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern gegenüber, durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, verletzt. Im Falle von Wertverlust und fehlenden Mieteinnahmen behalte ich mir rechtliche Schritte vor. https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article187341890/Immobilien-Windkraftanlagen-mindern-Wert-von-Haeusern-und-Wohnungen.html https://clever.naspa.de/grundstueck-kaufen/ (weitere Infos: https://www.windkraft-sinntal-so-nicht.deff0C3W0A4rm-infraschall-u-°/0C3W0A4h/immobilienn	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 419 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG Windenergieprojekt Passow 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf" Mit dieser Stellungnahme lehnen wir das Windenergieprojekt ab. Trotz des nicht von der Hand zu weisenden Klimawandels und der damit notwenigen Energiewende können wir einen zusätzlichen Windpark in unserer unmittelbaren Umgebung aus den verschiedensten Gründen nicht akzeptieren. Nach dem nun bereits 52 Windenergieanlagen auf der anderen Seite unserer Gemeinde existieren sehen wir keinen Grund unser Landschaftsbild, den Lebensraum diverser Tierarten und unser eigens geschaffenen Lebens- & Erholungsmittelpunkt mit dem Bau von mindestens 8 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von 244	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		m und einer Wirkzone von über 15 km weiter zu zerstören. Das potentielle Bebauungsgebiet grenzt an Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung: · „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301) · Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide · beeinträchtigt Landschaftsbild „Feldflur um Diestelow"	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 425 Die Darstellungen der Antragstellerin zweifle ich insgesamt massiv an und widerspreche den leichtfertigen, oberflächlichen und subjektiven Schlussfolgerungen vehement. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Die Antragstellerin verharmlost „verbal-argumentativ" die geplante Zerstörung meiner Lebenswelt mitsamt Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Das Windenergiegebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf" ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab.) Wir fordern einen kompletten Verzicht auf die Planung! Andernfalls erwägen wir eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes.	oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 420 Schutzgut Landschaft · Artikel 20a Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Kann Artikel 20a GG denn gewährleistet werden, wenn durch den Bau von Windenergieprojekten wie das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		oben genannte nur die Beeinträchtigung der Landschaft im Umkreis von 1.000m begutachtet wird? Als Eltern eines 5 Monate alten Babys sehen wir uns besonders in der Pflicht der nächsten Generation so viel unberührte und natürliche Lebensgrundlage wie möglich zu schaffen. Bewusst haben wir uns gegen die Großstadt mit hoher Kriminalität, Smog und permanenter Beschallung, aber dafür mehr kulturellen Möglichkeiten, höheren Verdiensten und höheren Möglichkeit des beruflichen Erfolgs entschieden und uns hier eine Oase der Erholung geschaffen. Jeden Tag sitzen wir 8 Stunden vor einem brummenden Rechner im künstlichen Licht und lassen unsere Gehirnzellen arbeiten. Nach einem anstrengenden Arbeitstag kommen wir nach Hause und möchten in Ruhe unsere Zeit im Garten, am Pool oder bei einem Sparziergang genießen. Die angeblichen 8-10 Gehminuten reichen zur Feierabenderholung, wie es in Gutachten steht, bei einem Leben auf dem Land nicht aus. Wir verbringen jede freie Minute im Garten. Kochen im Sommer sogar dort. Täglich gehe ich mit meinem Sohn ca. eine Stunde spazieren, ich treffe Nachbarn, die mit Ihren Hunden gassie gehen und Andere die Ihre Tiere täglich versorgen müssen. Mein täglicher Spaziergang würde immer an diesen Windenergieanlagen vorbei führen. Ein Spaziergang wäre dort in keinem Falle mehr möglich. Wir alle sehen und in höchstem Maße beeinträchtigt, da eine Feierabenderholung mit dem permanenten Schall, Infraschall und Schattenwurf der WEA in keinster Weise mehr möglich wäre. Egal ab es sich um 10Minuten oder 5Stunden handelt! Im Moment schauen wir von unsrem Haus auf weite Felder, können manchmal die Tiere beobachten. Würde der Windpark entstehen, wäre dieser schöne Ausblick durch die Windenergieanlagen zerstört und in höchstem Maße störend. Wir möchten nicht erst wissen wie laut diese Windenergieanlagen wirklich sind, denn es ist bereits inakzeptabel, den Windpark aus Werder bei Wind aus südlichen Richtungen wahrnehmen zu müssen. Vorallem zeigt uns das, dass die Betrachtung der Beeinträchtigung der Landschaft im Bereich von 1km in den Gutachten absolut nicht ausreicht. Der tatsächliche Wirkungsbereich einer Windenergieanlage von 15km muss zwingend in Betracht gezogen werden und der Mindestabstand von 800 bzw. 1.000m zur Wohnbebauung ist in höchstem Maße unzumutbar. Wie kann es sein, dass das Gebiet keine besondere Erholungsfunktion hat, wenn hier hunderte Menschen Leben, die täglich Erholung benötigen, weil sie jeden Tag ihrem Tun nachgehen. Burnout ist bereits der häufigste Grund einer Berufsunfähigkeit und daher ist es unumgänglich den Menschen die Möglichkeit zur Erholung zu geben. Unmöglich mit WEA vor der Tür.	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		· https://www.berufsunfaehigkeitsversicherungen-heute.de/ursachen/burnout/ Betroffen ist auch ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf oder auch „Wallhecke bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf", würde durch Bauarbeiten zerstört werden · https://www.umweitkarten.mv-regierung.demeta/formblind_gibiglb_pch_005.pdf	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 422 Artenschutz : Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Sogar laut UVP-Bericht (stichprobenartige Beobachtungen) wurden mehr als 50 Horste gefunden, 8 als sicher mit Besatz angegeben, weitere nicht sicher zu beurteilen. (Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Kolkrabe) Die Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist irrelevant. Die Fläche ist ungeeignet. Im Sommer bekommen wir täglich besuch von Fledermäusen die auf Futtersuche durch unseren Garten fliegen. Auf den Feldern in der unmittelbaren Umgebung sammeln sich die Kraniche und fast täglich kann ich die Milane und andere Greifvögel über den Feldern kreisen sehen. In den Abendstunden, wenn es zu dieser Jahreszeit schon dunkel ist kann man Wildgänse über unser Haus hinweg ziehen hören. Beobachtungen für Gutachten fanden an wenigen Tagen statt, langjährige und fundierte Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert] liegen vor. Diese realistischen Kartierungen müssen als Grundlage für Entscheidungen verwendet werden und nicht punktuelle und kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern. Die Situation muss im Sinne des Artenschutzes unabhängig betrachtet werden! Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 141 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 421 Tourismusschwerpunkte: · Gebiet grenzt an touristische Entwicklungsgebiet · Goldberger See, Wooster See und Dobbertiner See (mit Klosteranlage Dobbertin) Langenhägener Seewiesen mit Naturbeobachtungsstationen · Blick zukünftig auf ein „Industriegebiet" Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit sanftem Tourismus, weiten Landschaften und unberührter Natur. WEA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Damit schaffen Windenergieanlagen keine Arbeitsplätze, sondern sie zerstören	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sie. Das Land Mecklenburg Vorpommern macht sich damit unglaubwürdig und zerstört einen wichtigen Wirtschaftsfaktor.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 429 2.3 Das Naturschutzgebiet ‚Langenhägener Seewiesen' ist unmittelbar betroffen: Die WEA würden sich nur sehr wenige KM Luftlinie von diesem herrlichen Naturschutzgebiet befinden. Ich selbst lebe an dessen Rand und sehe täglich zahlreiche Wildvögel wie z.B. Kraniche, Wildgänse, die aus der Richtung der geplanten WEA kommen bzw. in diese fliegen: Das Gebiet zählt offensichtlich zum Flugkorridor der Tiere. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ähnliche Betroffenheit gilt für das nah am Planungsgebiet gelegene Naturschutzgebiet Nossentiner/ Schwinzer Heide. Die Auswirkungen dieser riesigen WEA auf die angrenzenden Naturschutzgebiete sind kaum vorherzusagen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass zahllose Tiere dadurch gestört und in ihrem Fortbestand gefährdet werden würden - sei es durch Verwirbelung der Luft, Infraschall, Blockierung der Flugrouten, Zerstörung von Gebieten, die Brutstätten und Nahrung bieten etc.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 432 5. Ökonomischer Schutz umliegend wohnender	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Menschen 5.1 Sinkende Immobilienwerte sowie Mieten: -- Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sinken deutlich im Wert, sind schwer zu verkaufen und zu vermieten: Ich selber habe 2 Jahre nach einer Immobilie gesucht und hätte meine nicht gekauft, hätte ich von dem Vorhaben gewusst. In der Zeit meiner Suche bekam ich zahlreiche Immobilien angeboten, die wenige Kilometer von Windindustrie entfernt lagen: Sie alle waren deutlich preisgünstiger als vergleichbare Immobilien in Gebieten mit weniger Windin¬dustrie. Außerdem standen sie viel länger zum Verkauf. -- Viele haben mit dem Erwerb ihrer Immobilie Altersvorsorge betrieben, die jetzt gefährdet ist. Besonders prekär wird die Lage, falls man durch gesundheitliche Auswirkungen, die von der Windkraft verursacht werden, die Immobilie veräußern oder vermieten MUSS, da man gezwungen ist, den Wohnort zu wechseln: Die dann zu zahlenden Preise für unbedenklich gelegene Immobilien sind sicherlich teurer als die, die man für die wertgeminderte bekäme. Man kann dann wählen zwischen finanziellem oder gesundheitlichem Ruin.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 426 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG Windindustrieprojekt Passow 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf — Bau von mindestens 8 Windkrafträdern mit einer Höhe von je 244 m Mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windkraftprojekt ab und plädiere dafür, dass die geplanten Anlagen nicht gebaut werden. Gegen diesen Bau sprechen zahlreiche Gründe, welche der Genehmigungsfähigkeit des Projekts entgegenstehen und/ oder die Notwendigkeit für ein grundsätzliches Umdenken verdeutlichen. Die im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme erörterten Aspekte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		lassen sich unter den 7 folgenden Schwerpunkten zusammenfassen: 1. Zustandekommen und Fortschritt des Projekts bis zum heutigen Stand aufgrund eines Formfehlers im letzten Raumordnungsplan 2. Umwelt-/ Naturschutz 3. Schutz der Gesundheit umliegend wohnender Menschen 4. Stärkung der Region durch Tourismus 5. Ökonomischer Schutz umliegend wohnender Menschen 6. Sinnhaftigkeit des Projekts 7. Ethische Gesichtspunkte 1 Zustandekommen und Fortschritt des Projekts bis zum heutigen Stand aufgrund eines Formfehlers im letzten Raumordnungsplan Da der letzte Raumordnungsplan einen Formfehler aufwies und bisher kein neuer vorliegt, konnte das Verfahren beschleunigt werden und eine normale Baugenehmigung mit kurzen Fristen beantragt werden: Ein Projekt, das Tiere und Menschen gefährdet, fußt also auf einem Formfehler. Korrekterweise müsste das Verfahren ausgesetzt werden bis ein neuer, gültiger Raumordnungsplan vorliegt, der das weitere Vorgehen regelt.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Regionale Planungsverband setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür ein, auch bei laufenden Genehmigungsverfahren bereits die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ist aber nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 427 2. Umwelt-/ Naturschutz 2.1 Die Bauzone und unmittelbar angrenzende Gebiete zählen zum Lebensraum geschützter Tierarten wie z.B. Rotmilan und Fledermäuse. Zum Beispiel wurden laut UVP-Bericht mehr als 50 Horste gefunden, darunter 8 als besatzsicher angegeben. -- Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden nicht eingehalten -- Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz = BNatSchG § 39 und § 44: „Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten." -- Befürwortende Gutachten basieren auf Beobachtungen, die nur an wenigen Tagen stattfanden und sind somit nicht zuverlässig. Dem gegenüber stehen Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert] und zahlreicher Anwohner (s. andere Stellungnahmen), die belegen, dass oben angegebene Tierarten im Baugebiet leben bzw. brüten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 428 2.2 Der geschützte Landschaftsteil „Rämel bei Welzin/ Wallhecke bei Welzin" würde durch die Bauarbeiten betroffen. -- Hier wäre weiter zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Landschaftsschutzgesetz vorliegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelgt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 430 3. Schutz der Gesundheit umliegend wohnender Menschen 3.1 Infraschall: Meines Erachtens weiß derzeit niemand, wie sich Infraschall auf die Gesundheit auswirkt. In der Debatte existieren zahlreiche Argumente, die belegen, dass er sehr schädlich sein kann. Dem gegenüber stehen andere, die versuchen, das Gegenteil zu beweisen. Es führt zu weit, dies alles hier darzustellen. ABER: So lange die Unschädlichkeit nicht eindeutig bewiesen ist und es auch Argumente sowie seriöse Studien gibt, die sehr negative Auswirkungen belegen, sollte es nicht möglich sein, Windkraftanlagen in so geringer Entfernung zu Wohnorten zu bauen wie geplant! DENN ist gibt ein Grundgesetz .... "Jeder hat das Recht auf Leben und Unversehrtheit"— dieses Recht wird mit dem Bau von WEA in wenigen km Entfernung zu Wohnhäusern gebrochen. 3.2 Lärm-/ Licht- und Schattenverschmutzung: Eindeutig bewiesen ist, dass Lärm krank macht. Ich weiß von Anwohnern im Umkreis von WEA, dass sie ebenfalls unter Licht- und Schattenverschmutzung leiden. Hier wäre zu klären, wie die Betreiber eine nachweisliche Einhaltung der zulässigen Grenzen gewährleisten möchten. Weiterhin wären diese Grenzen grundsätzlich zu überdenken, da gesundheitliche Probleme auch bei deren Einhaltung auftreten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 433 5.2 Bedrohung landwirtschaftlicher Erzeugung: Niemand kann die Auswirkungen auf Nutztiere vorhersagen: In der Region befinden sich große Viehbetriebe, welche die Existenzgrundlage für zahlreiche Menschen darstellen. Falls die Tiere krank werden und/ oder ihre Produktivität geschwächt wird, kann das die Existenz dieser Menschen bedrohen, da ein gewinnbringendes Weiterführen der Betriebe gefährdet ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 434 6. Sinnhaftigkeit des Projekts Sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms scheinen zweifelhaft: Hier stellen sich die folgenden Fragen: -- Kann der Strom vor Ort überhaupt eingesetzt werden oder wird er nur aus marktwirtschaftlichen Interessen erzeugt, um in andere Landesteile/ Länder verkauft zu werden? -- Wird der Strom in der hiesigen Region überhaupt benötigt — denn hier erzeugen schon zahlreiche Windkraftanlagen Strom? -- Gibt es die Möglichkeit von Zwischenspeichern? -- Solange diese Fragen nicht mit einem eindeutigen ‚Ja' beantwortet werden können, sehe ich mich einer ausbeuterischen Politik gegenüber, welche die Region nicht fördert, sondern ausbeutet und hier ansässige Menschen zu Versuchskaninchen von Lobbyisten und wenigen Profiteuren macht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(s. auch Punkt 3 und 7).	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 436 7. Ethische Gesichtspunkte 7.1 Gerechtigkeit für Betroffene: Es ist kein Geheimnis, dass Investoren sowie Grundstückseigner, welche ihr Land zur Verfügung stellen, beträchtliche Gewinne erwirtschaften — Gewinne in einer Höhe, die es erlauben, den betroffenen Gegenden den Rücken zuzukehren und sich einen angenehmeren Wohnort zu suchen. Oder: Die Verantwortlichen sind gar nicht vor Ort ansässig. Das bedeutet, dass sich Wenige auf Kosten Vieler bereichern: Kann das gerecht sein? Sollte man wirklich guten Gewissens ein derartig perfides System mit Wort und Tat unterstützen? 7.2 Gerechtigkeit innerhalb Deutschlands: -- Wie kann es sein, dass z.B. in Bayern deutlich höhere Mindestabstände gelten als hierzulande? Darf es sein, dass man bei potenziell stark existenzbedrohlichen Industrien mit zweierlei Maß misst — warum auch immer? -- Ist es richtig, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Windindustriezweig immer weiter ausgebaut wird obwohl dieses Bundesland das festgelegte Ziel bereits weit überschritten hat? Falls es WKA überhaupt geben sollte — müsste man die Last solcher Industriestandorte — denn nichts anderes sind die in euphe¬mistischer Weise so genannten ‚Windparks`— nicht gleichmäßig verteilten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 144 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 431 4. Stärkung der Region/ Tourismus Das geplante Windkraftprojekt grenzt an touristische Regionen an: Langenhägender Seewiesen mit Vogelbeobachtungsstationen, Dobbertiner Kloster, Goldberger See, Schwinzer Heide. WEA schmälern den Erholungswert — für Anwohner, aber auch für Touristen, die sicher kein Zimmer mit Windindustrieblick buchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 151 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 438 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß §4BImSchG I.V.m. §10 BImSchG Windenergieprojekt Passow 40/16 bzw.42/18 "Sehlsdorf" Mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windenergieprojekt aus folgenden Gründen ab: 1. Zerstörung des Landschaftsbildes Das Gebiet grenzt an Naturschutz- und touristische Gebiete mit höchster Bedeutung: "Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437¬301) · Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide · beeinträchtigt Landschaftsbild "Feldflur um Diestelow" Im Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. "	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 151 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 441 4. Schutzgut Mensch Es reichen keine 8-10 Minuten zur Feierabenderholung aus, wie angeblich behauptet wird, schon gar nicht in der Nähe von Windenergieanlagen. Allein der regelmäßige Schattenwurf dieser Anlagen trägt nicht zu Erholung bei. Im Gegenteil. Hinzu kommt der Lärmpegel der Windturbinen und der Discoeffekt durch blinken und Lichtblitzen. Ärzte warnen eindringlich vor den Folgen von Infraschall und Lärm. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von WEA auf das menschliche Umfeld hat tiefgreifende Folgen auf den Körper und die Sinneswelt, die in keinster Weise untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat. Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchskaninchen gemacht. Ich fordere ein Moratorium. Bis keine langfristigen Untersuchungen vorliegen, welche gesundheitliche Risiken ausschließen können, dürfen keine WEA errichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 151 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 439 2. Tourismusschwerpunkt Das Gebiet grenzt an touristische Entwicklungsgebiete (Goldberger See, Wooster See und Dobbertiner See mit Klosteranlage). Windenergieanlagen von dieser Größe (8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 244m) sind unzumutbar, inakzeptabel und nicht hinnehmbar, da sie den Tourismus und die Naherholung erheblich beeinträchtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 151 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 442 5. Wertverlust der Immobilien Gutachten sagen aus, dass Immobilien, welche sich in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen befinden, erheblich an Wert verlieren und potentielle Käufer abgeschreckt werden. Gefährdet sind Altersvorsorge und ein Aussterben der Bevölkerung in diesem Gebiet ist vorprogrammiert. Des weiteren sind Vermietung an Feriengäste unmöglich und somit entsteht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden für Vermieter. Im Falle von Wertverlust und fehlenden Mieteinnahmen behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) ist zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Einbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Das Windenergiegebiet Passow Nr.40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“ ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehne ich eine sofortige Vollziehung ab.) Ich fordere einen kompletten Verzicht auf die Planung! Andernfalls erwäge ich eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 151 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 440 3. Artenschutz Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG §39 und § 44). Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z.B. Horstschutz Rotmilan Mindestabstand 1500 Meter, Prüfbereich 4000 Meter zu Windenergieanlagen). Regelmäßig wird von mir der Vogelzug z. B von Kranichen, Wildgänsen u.s.w. im Frühjahr und Herbst beobachtet. Es sind hunderte von Vögeln zu sehen, die sich im Herbst auf unseren Äckern nochmals mit Futter stärken, bevor sie ihren langen Flug in ihr Winterquartier auf sich nehmen. Soll dieses Bild der Vergangenheit angehören? Wenn WEA dieser Größe auf dem dafür vorgesehenen Bebauungsgebiet entstehen, können Kollisionen mit zahlreichen Tieren nicht verhindert werden (auch nicht mit vorgeschlagenen Abschaltzeiten). Dieses ist nicht hinnehmbar und komplett abzulehnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2293 Wir begründen unsere Ablehnung mit den folgenden Argumenten. 1. Zug- und Rastvögel EEM hat die Firma BHF Bendfeldt Herrmann Franke (im Folgenden BHF genannt) mit der Erstellung eines UVP-Berichtes (Umweltverträglichkeitsprüfung) zum o.a. Vorhaben beauftragt. Wie soll bei diesem Abhängigkeitsverhältnis der Auftragnehmerin ein objektiver Bericht möglich sein? In deren Bericht vom Dezember 2018 werden auf Seite 96 unter Punkt 9.3.4.1 "Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel" Aussagen getroffen die unseren Erkenntnissen widersprechen. Unter anderem heißt es da: · "Das Vorhaben betrifft darüber hinaus keine Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore". · "Weiterhin entsteht durch den Windpark keine Barrierewirkung". · "Eine erhebliche Betroffenheit von Arten, die den Vorhabenbereich ausschließlich als Nahrungsgäste nutzen oder dort in geringen Umfang bzw. unregelmäßig als Durchzügler auftreten, kann ausgeschlossen werden". · "Insgesamt besteht aufgrund der vorliegenden Daten keine Prüfrelevanz für Zug-und Rastvögel". Diese Einschätzungen sind nach unseren Erkenntnissen vollkommen falsch! Wir vermuten, dass zum einen die lang anhaltende, außergewöhnliche Trockenheit im vergangenen Sommer, die selbstverständlich einen großen Einfluss auf das Flug- und Rastverhalten der Vögel hatte, zu dieser Fehleinschätzung führte; außerdem ist zu bemängeln, dass die Untersuchungszeiträume gemessen an der Komplexität des Geschehens viel zu kurz und das Untersuchungsgebiet viel zu klein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gehalten waren. Das Planungsgebiet ist Teil der Wasserscheide Ostsee-Nordsee und in der Realität ein riesiges Durchzugsgebiet für Kraniche, Gänse, Enten, Schwäne, gelegentlich auch Störche. Eine einfache Nachfrage bei der ortsansässigen Bevölkerung hätte BHF wichtige Hinweise dazu geben können. Die nachfolgenden Erläuterungen fußen auf unseren Erfahrungen aus über 22 Jahren. Die Nahrungsflächen für die genannten Arten erstrecken sich über sehr weite Bereiche. Sie reichen im Westen von Herzberg, Granzin und Tannenhof (hier existiert ein weiteres potentielles Eignungsgebiet (53/18)!) über Neu Benthen und Benthen bis nach Passow, Gallin und Neu Poserin im Osten. Welche Gebiete tagsüber angeflogen werden hängt von vielen Faktoren ab, kann von Jahr zu Jahr verschieden sein und ist deshalb auch nicht in ein einfaches Schema zu pressen. Jahreszeit, Wetter, Fruchtfolge auf den Feldern, voran gehende Ausbringung von Pestiziden und Rückständen aus Biogasanlagen (vermischt mit Abfällen aus Massentierhaltung) sind nur einige davon. Während eines Tages wechseln manche Vögel weiträumig die Nahrungsfläche andere wiederum bleiben vor Ort. Während der Nachtzeiten suchen diese Vögel Wasserflächen und Feuchtgebiete auf, die östlich von Neu Benthen liegen wie z.B. Zahrener See oder nordöstlich wie z.B. die Langenhägener Seewiesen. Eigentlich genügt schon ein Blick auf die Landkarte um zu verstehen, dass das Planungsgebiet genau im Zentrum dieser Flugbewegungen liegt und somit eine gewaltige Barriere und Todesfalle für Vögel darstellen kann - und dies um so mehr, als ein erheblicher Teil der Vögel erst nach Einbruch der Dunkelheit zu den nächtlichen Rastplätzen fliegt. Wir sind seit 1996 in Neu Benthen ansässig und grenzen mit unserem Grundstück direkt an die Felder zwischen uns und Tannenhof. Wir halten Reitpferde und betreiben Weidewirtschaft, sind also zwangsläufig mehr außer Haus als drinnen. Während unserer Ausritte in alle Richtungen hatten wir immer auch Gelegenheit, die zuvor geschilderten Beobachtungen zu machen und auf den Feldern direkt vor unserem Grundstück waren nicht selten bis zu 1000 Kraniche zu zählen. In letzter Zeit hat sich diese Zahl etwas verringert, dafür sind mehr Gänse zu sehen. Die Hauptzeiten dieser Ereignisse bilden naturgemäß die Übergangsjahreszeiten, aber auch während des Sommers ist ein reger Flugbetrieb zu beobachten - eine Ausnahme bildete der vergangene Sommer mit seiner großen Trockenheit. Im Januar 2019 waren nur noch einige Kranichpaare und Greifvögel und kaum noch Vogelschwärme zu sehen aber schon am 7. Februar 2019 konnten wir wieder einen Schwarm Kraniche (34 Tiere) beobachten, die vermutlich zu den ersten Rückkehrern dieses Jahres gehören. Sie haben - aus Richtung	eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Passow kommend - das Planungsgebiet in ca. 100 m Höhe überflogen und sich anschließend südlich von Sehlsdorf niedergelassen. Einen Tag später entdeckten wir die ersten Kraniche (10 Stück) auf dem schon erwähnten Feld zwischen unserem Gehöft und Tannenhof. Kurze Zeit später folgten die ersten Gänse, die aus Südwesten kommend in Richtung der geplanten VVEA 3 und VVEA 4 flogen und am 22.2.19 kamen bereits ca. 60 Kraniche aus dem Osten über das Planungsgebiet und unseren Hof und ließen sich nahe Tannenhof nieder. Am 24.2.19 flogen mehr als 100 Kraniche gleichzeitig in drei Gruppen vom Feld kommend in Richtung der geplanten Anlagen WEA2 - WEA4. Am 25.02.2019 kamen ca. 60 Kraniche aus dieser Richtung und ließen sich auf den Feldern zwischen Neu Bentnen und Benthen nieder während ca. 100 Kraniche aus gleicher Richtung kommend unseren Hof überflogen und in Richtung Herzberg weiterzogen. Infolge des milden Winters wird sich dieses Geschehen erfahrungsgemäß rasch und mit stetig steigenden Vogelzahlen fortsetzen - wir werden es weiter beobachten. Diese stichpunktartigen Aufzeichnungen zeigen eines noch einmal sehr deutlich: mit kurzzeitigen Beobachtungen, die sich außerdem auch noch auf einen eng begrenzten Bereich beziehen, sind keine ernstzunehmenden Prognosen zu erstellen. Hier bedarf es einer professionellen Untersuchung, die das Gesamtgebiet, alle Tages- und Nachtzeiten und alle Jahreszeiten gleichermaßen berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2294 2. Rotmilan und Fledermaus Den Rotmilan können wir den ganzen Sommer über beobachten. Diese Vögel führen oft direkt über unserem Gehöft und allen angrenzenden Ländereien - also auch im Planungsgebiet - ihre Flüge durch. Wir haben auch schon mehrere Gruppen gleichzeitig gesehen, vermutlich waren es Elterntiere mit ihren Jungen. Rotmilane sind sehr geschickte und leider auch wagemutige Flieger. Wir befürchten, dass sie deshalb die von den Rotoren der Anlagen ausgehenden, für sie unnatürlichen Gefahren unterschätzen werden. Auch ihr Nachwuchs würde bei seinen Flugübungen wohl nur geringe Chancen haben, den "Fallbeilen" der Anlagen zu entgehen. Die Abstandsregelung von nur 1000 m (Distanz Nest-Windkraftanlage) ist wohl dem Bestreben geschuldet, diesen Punkt nicht zu einem Ausschlusskriterium für Windanlagen kommen zu lassen. Dabei muss man noch wissen, dass diese Regelung gar keine bindende Wirkung hat. Es handelt sich lediglich um eine "fachliche Empfehlung". Ein kurzer Blick in ein Fachbuch (Theodor Mebs, Greifvögel Europas, 1994 Franckh-Kosmos, S. 42) zeigt: "Da der Rotmilan einen großen Teil des Tages mit kilometerweiten Flügen auf der Suche nach Nahrung verbringt, ist er in den Gebieten seines Vorkommens ziemlich häufig zu beobachten". Auf S.44 der gleichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Quelle finden wir: " ...dass der Rotmilan ... in sehr enger Nachbarschaft zu Artgenossen und auch zu anderen Greifvogelarten brüten kann. Die Nahrungsflüge erstrecken sich jedoch im Mittel bis 5 km weit vom Brutplatz, maximal sogar bis zu 12 km weit". Die Deutsche Wildtierstiftung (DE) schreibt zu diesem Thema (https://vvww.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan): "Der Rotmilan führt zusammen mit dem weitaus häufigeren Mäusebussard die Liste der an Windenergieanlagen getöteten Vögel an. In Brandenburg haben die Verluste durch die Windkraft bereits populationsgefährdende Ausmaße erreicht. Aus diesem Grund ist er zu einem Symbol für den Konflikt zwischen Erneuerbaren Energien und Artenschutz geworden und regelmäßig Gegenstand von artenschutzrechtlichen Gutachten und Gerichtsverfahren. Die Vogelschutzwarten der Länder empfehlen aktuell einen Mindestabstand von 1500 m zwischen einem Rotmilannest und der nächstgelegenen Windkraftanlage, um das Risiko einer Kollision zu minimieren. Erwachsene Vögel verunglücken häufiger als Jungvögel und dabei besonders oft zur Brutzeit, in der der Bedarf an Nahrung besonders hoch ist. Der Tod eines Elterntieres hat meist auch den Verlust der kompletten Brut zur Folge. Aufgrund der Brachflächen am Fuß der Anlagen sind Windparks paradoxerweise attraktiv für die Nahrungssuche der Vögel, denn hier ist die Vegetation niedrig und Beutetiere sind gut sichtbar. Die Rotoren der Anlagen werden dabei nicht als Gefahr wahrgenommen." Nachdem durch entsprechende Begehungen festgestellt wurde, dass im Vorhabenbereich Fledermäuse zu Hause sind, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan von BHF als "Maßnahme S3" die Abschaltbedingungen zum Schutz von Fledermäusen aufgeführt. Die Beachtung der dort verzeichneten, vermutlich irgendwie offiziell festgelegten Eckdaten (AAB-VVEA (LUNG M-V 2016b)?) soll angeblich das Tötungsrisiko minimieren. Dazu bemerken wir folgendes. · die Festlegung auf die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September ist bei den zu beobachtenden Klimaschwankungen nicht sinnvoll. · Windgeschwindigkeiten größer als 6,5 m/sec in Gondelhöhe werden bei einer Nabenhöhe von 169 m sehr häufig vorkommen während sie gleichzeitig in Bodennähe geringer sind (jeder Segler kann dieses Phänomen bestätigen, außerdem werden die neuen Anlagen gerade deshalb immer höher gebaut). Das heißt aber, die Anlage wird nicht ausgeschaltet und die Fledermäuse fliegen trotzdem. · bei Temperaturen unter 10°C sollen Fledermäuse angeblich nicht mehr fliegen. Wo wird diese Temperatur denn gemessen, auch in Gondelhöhe und "wissen" das wirklich alle Fledermausarten? · das Gondelmonitoring soll nun alles richten. Aber kann es das überhaupt? Warum sollten Fledermäuse 169 m hoch fliegen wenn	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		es dort womöglich gar keine Nahrung mehr für sie gibt? Und wenn sie tiefer fliegen, was sie bestimmt auch tun, dann sind die Rotorflügel mit 75 m Länge so groß, dass die einzusetzenden Rekor der nicht mehr alle Tierschreie über die ganze Distanz erfassen können. · selbst wenn das Monitoring bei diesen riesigen Anlagen sinnvoll wäre, wer führt das zwei Jahre lang verlässlich durch, der Betreiber? Oder ist hierfür eine Naturschutzbehörde zuständig? Falls ja, dann leidet diese garantiert unter Personal- und Ausrüstungsmangel. · die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Fledermauspopulationen und ihrer Flugrouten hatten zum Ergebnis, dass nur einige der Anlagen einem Abschaltmechanismus unterworfen sein sollen, die restlichen nicht. Weshalb wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der Anlagen diese Ergebnisse nicht vollkommen ändern kann? Um diese Frage zu entscheiden, müssten eigentlich alle fertigen Anlagen einem Monitoring unterworfen werden. Dieses Monitoring darf aber erst nach einer angemessenen Zeit (welche ist das?) nach Fertigstellung beginnen, denn zuvor sind sicherlich alle Fledermäuse durch die Bauaktivitäten mindestens vertrieben, wenn nicht sogar getötet worden - ob die Überlebenden, falls es sie denn gibt, überhaupt zurückkommen werden? Wir betrachten diese Maßnahmen als reinen Aktionismus, als von keiner Sachkenntnis getrübte Scheinmaßnahmen mit dem Ziel, die politisch und unternehmerisch gewollte Errichtung der Anlagen auf jeden Fall möglich zu machen. In Gebieten in denen Fledermäuse leben kann ein echter Schutz nur darin bestehen keine Windenergieanlagen zu errichten! Alle Fledermausarten sind seit vielen Jahrzehnten gesetzlich geschützt; es gilt ein absolutes Tötungsverbot. Trotzdem werden fast alle heimische Arten inzwischen auf den Roten Listen der vom Aussterben bedrohten Tiere geführt. Sie gehören sogar zu den am stärksten vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die Ursachen dafür sind praktisch ausschließlich auf menschliche Einwirkungen zurückzuführen. Der anhaltende Verlust geeigneter Quartiere und die Vergiftung und Verödung der Kulturlandschaft führten in den vergangenen vierzig Jahren zu Bestandsminderungen, die bei einigen Arten bei 95% liegen. Fledermäuse sind standorttreu! Sie können einmal verlorene Quartiere nicht einfach durch Neusuche ausgleichen und werden folglich zugrunde gehen. Die notwendigen Bauarbeiten für das geplante Vorhaben werden zu diesem Quartierverlust führen und stellen deshalb eine kriminelle Handlung dar. Sollten wider Erwarten einige Fledermäuse diesen gravierenden Eingriff in ihr Revier überleben, so werden sie schließlich bezüglich der Windenergieanlagen chancenlos sein. Für viele Menschen (und vermutlich auch für Verfasser von Prognosen) ist schwer zu verstehen, dass die sich doch anscheinend	konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		so langsam drehenden Rotoren eine Gefahr für die wendigen Vögel und Fledermäuse darstellen sollen. Dabei ist die Erklärung dafür sehr einfach. Während einer Umdrehung legen die sich nahe der Gondel befindlichen Flügelteile einen sehr kurzen Weg zurück, die Spitzen der Flügel jedoch einen sehr langen. Damit beide Flügelabschnitte zur gleichen Zeit am Ausgangsort ankommen (andernfalls wäre der Flügel zwischenzeitlich zerbrochen) müssen sich die Spitzen beeilen. An windigen Tagen (und abhängig von der Länge der Flügel) können sich da schon mal mehrere hundert Kilometer pro Stunde als Geschwindigkeit ergeben. Selbst der Mauersegler, der schnellste einheimische Vogel (180 Km/h) hat da keine Chance mehr. Rote Milane, die wendigsten Greifvögel in Mecklenburg, gehören neben den Fledermäusen zu den häufigsten Opfern von Windenergieanlagen. Wer das ignoriert nimmt deren Tötung zumindest billigend in Kauf! Alle im Vorangehenden aufgezählten Beobachtungen lassen - wenn Tierschutz in Mecklenburg eine konkrete Bedeutung haben sollte - nur den Schluss zu, dass dem Antrag der EEM nicht stattgegeben werden darf!	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2298 6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsfunktion In der Projektbeschreibung des Antragstellers kann man auf Seite 12 den folgenden Text finden: "Die über den Artenschutz hinaus zu beurteilende subjektive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kornpensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen" (LUNG 2006) kompensiert". Was dabei "subjektive Beeinträchtigung" bedeutet hat sich uns nicht erschlossen. Wir nehmen deshalb an, dass die auf Seite 12 in Tabelle 2: "Auswirkungen auf das Landschaftsbild" des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom August 2018 (erstellt von BHF) versammelten Gesichtspunkte gemeint sind. Darin finden wir unter anderem den Satz: "Durch große Höhe und Baumasse bedingtes starkes optisches Gewicht im Orts- und Landschaftsbild". Sollte es wirklich jemanden geben, der einer Gruppe von weit über 200 m hohen Objekten, die zusätzlich durch die Bewegung der Flügel die Aufmerksamkeit anzieht, kein starkes optisches Gewicht im Orts- und Landschaftsbild bescheinigt? Und der Anblick eines schönen Dorfes soll dadurch nicht gestört werden? Bei dieser Höhe ist ein Abstand von 1 km optisch sehr wenig und da die Windräder in Gruppen auftreten, „nützt" auch der optisch schmale Turm nichts. Wir sind uns jedenfalls sicher, dass niemand den Anblick als „schön" oder „sehenswert" erklären würde. Der Blick in die Landschaft wird durch die acht Giganten zerstört; es gibt keinen Weitblick mehr. Andererseits kann man sie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von weither sehen — nicht nur nachts. Auch für die Einwohner in entfernten Dörfern gilt: In allen Richtungen wächst der Horizont Schritt für Schritt zu! Neu Benthen besteht aus einem Ensemble von 12 Bauernhäusern, die von der damaligen Mecklenburgischen Landgesellschaft errichtet und 1936 einschließlich Ackerland an zu¬ziehende Landwirte verkauft wurden. Häuser und die Gesamtlage (Hufeisen) wurden von einem Architekten großzügig geplant, was das Dorf optisch von anderen abhebt und den Bewohnern viele Möglichkeiten garantiert — jeder hat genug Platz für sich und wir sind trotzdem miteinander verbunden. Im Ort gibt es u.a. einen Reiterhof, dessen Besitzer hochrangige, bisher sehr gut besuchte Springturniere veranstaltet, Pferde züchtet und gleichzeitig Pensionsgäste beherbergt. Man kann sich leicht ausmalen, was die Errichtung der geplanten Anlagen für ihn und auch für das ganze Dorf bedeuten würde. Die Einwohner werden diesen Anblick als be¬drückend und als Verschandelung des Ortsbildes empfinden. Pensionsgäste werden wohl kaum noch ihren Urlaub hier verbringen wollen. Bei Turnierteilnehmern wird es wohl darum gehen, ob ihre Pferde den optischen, akustischen und den Infraschallreizen gegenüber resistent sind oder nicht; das wird individuell sehr verschieden sein und ist mit einer potentiellen Unfallgefahr verbunden. Alle Dorfbewohner haben sehr viel eigene Arbeit, Mühe und Geld investiert um ihre Häuser über die DDR-Zeit zu retten und Neuankömmlinge wie wir und andere standen vor der Aufgabe, unsere zum Teil völlig heruntergekommenen Höfe wieder instand zu setzen. Unseren bisherigen Anstrengungen wird durch das Vorhaben stark entgegengearbeitet. Wir brauchen nur zu schauen wie es z.B. zwischen Lübz und Werder aussieht. Zweiundfünfzig Windenergieanlagen haben diese Gegend in eine hässliche Industriebrache verwandelt. Wer in Werder einmal sein Haus verkaufen möchte oder sogar muss, der hat dann eben Pech gehabt - dafür gibt es keine Entschädigung. Falls sich überhaupt noch ein Käufer findet, wird die Entwertung enorm sein. Die Einwohnerschaft von Werder hat versäumt, sich rechtzeitig gegen diese Zumutungen zu wehren - wir wiederholen diesen Fehler nicht! Durch derartige Entwicklungen werden alle bisherigen Konzepte zur Aufwertung des ländlichen Raums konterkariert. Im UVP-Bericht wird auf S.49 eine "Beschreibung der Erholungsfunktion, einschließlich Vorbelastungen" abgehandelt. Hier finden wir ein weiteres Beispiel dafür, wie durch geeignete vorangehende Definitionen die Möglichkeit geschaffen wird, das Planungsgebiet als nicht konfliktträchtig darzustellen. "Die Grundvoraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung ist eine möglichst intakte Landschaft mit einem vielfältigen und	Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abwechslungsreichen Landschaftsbild" heißt es da. "Intakte Landschaft"? "Abwechslungsreich"? Haben sich das Städter ausgedacht, die ihre Stadtparks mit genügend Ruhebänken und gepflegten Kieswegen vor Augen haben? Mecklenburg ist das Land der Monokulturen weil dies finanziell gefördert wird, da ist kein Platz für Feldraine. Geackert wird bis dicht an die Sölle heran, einige werden zugeschüttet, jeder Quadratmeter zählt. "Tägliche Erholungsnutzung gleich Feierabendnutzung, ca. 8-10 Gehminuten" - wenn das für uns nicht zu solch ernsten Konsequenzen führen würde könnten wir herzlich darüber lachen. Das klingt ja nach einem Rollatorausflug! Sind die Verfasser solcher Sätze Stubenhocker die sich nicht vorstellen können, dass es bei uns auch durchaus bewegliche Menschen gibt? "Regional bedeutsame Radwege sind nicht vorhanden"? - Die geteerten Nebenstraßen sind es! Es gibt nämlich kaum noch Alternativen. Die alten Landwege, deren Erhalt zum Verantwortungsbereich der Gemeinden gehört, sind überwiegend verpachtet und anschließend untergepflügt worden. Die Gemeinden sind dabei nicht an der Pachtsumme interessiert sondern können einfach die Summen für die Erhaltung der Wege nicht aufbringen. Die Einwohner der umliegenden Dörfer sind durchaus des Gehens und Radfahrens mächtig und tun das auch dort. Ganze Familien kommen aus Lübz und Umgebung um mit ihren Kindern gefahrlos radeln zu können und auch Jogger und Nordic Walker haben diese Gegend für sich entdeckt. Viele Einwohner arbeiten wochentags in Schwerin, Rostock oder Hamburg, pendeln deshalb täglich und nutzen diese Nebenstraßen um sich zu entspannen und zu erholen. Dass in der Prognose eine "Vorbelastung durch die WEA des Windparks Werder" festgestellt wird, ist zwar vollkommen richtig, zeigt aber noch einmal in aller Deutlichkeit wie hier vorgegangen wird: von Menschen zu verantwortende vorangegangene Abwertung des Landschaftsbildes wird benutzt um seinerseits eine weitere Abwertung zu betreiben.	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2295 3. Infraschall EEM hat für eine "Schallimmissionsprognose nach TA Lärm" die Firma GICON (Großmann Ingenieur Consult GmbH) beauftragt. Auch hier gilt: Wie soll bei diesem Abhängigkeitsverhältnis der Auftragnehmerin ein objektiver Bericht möglich sein? Zur TA Lärm ist folgendes zu sagen: sie ist veraltet, denn "unhörbarer Schall" findet darin keine Berücksichtigung. Sie ist außerdem nicht auf das spezifische Geräuschverhalten von Windenergieanlagen zugeschnitten. Sie betrachtet den Ort der Belastung (Immission) und befasst sich nicht damit, wie Geräusche an der Quelle (Emission) vermindert werden können. Gleichwohl dient sie gerade deshalb politischen Entscheidungsträgern und Juristen dazu, die ganze damit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verbundene Problematik zu ignorieren oder abzustreiten. Auf den Seiten 25 bis 28 dieser Prognose vom 4.12.2018 wird unter Punkt 9 das Thema "Tieffrequente Geräusche und Infraschall" behandelt. Wir fassen die dortigen Ausführungen von GICON zusammen: · Infraschall (8 - 20 Hz) wird zwar vom Menschen wahrgenommen u.a. durch Druckgefühl im Ohr, · Infraschall liegt aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (gemeint ist wohl Hörbarkeit). · Infraschall ist nicht schädlich weil nicht hörbar und weil zu große Entfernungen zu den Ortslagen gegeben sind. Wohl um die letzte Aussage zu erhärten wird noch ein Diagramm (Abbildung 2: Beispiel für tieffrequente Geräusche einer Windenergieanlage (Quelle: /11/)) gezeigt und folgendermaßen interpretiert: "Die Abbildung zeigt die Ergebnisse einer Schallimmissionsmessung im Außenbereich, ca. 250 m entfernt von der Windenergieanlage, für den Frequenzbereich von f =8 ...100 Hz. Darin ist zu erkennen, dass die Hörschwelle des Menschen nach /6/ im Frequenzbereich zwischen f = 8 ...50 Hz eingehalten werden, für die höheren Frequenzen im tieffrequenten Bereich überschritten werden. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass die Entfernungen der geplanten Windenergieanlagen zu den Immissionsorten deutlich größer und die Schallimmission somit geringer ist". (Unser Kommentar: " die Hörschwelle eingehalten werden" soll vermutlich heißen:... nicht überschritten wird) Zu dem von GICON zitierten Diagramm stellen wir fest, dass es für unseren Fall irrelevant ist. Es zeigt eine Windenergieanlage der Leistungsklasse 1 Megawatt. Im vorliegenden Fall haben wir es aber mit 8 Anlagen der Leistungsklasse 4,2 Megawatt zu tun - die Infraschalldruckpegel werden also sehr viel höher sein, sowohl einzeln als auch insgesamt. Ob die größere Entfernung das ausgleichen kann ist mehr als fraglich. Wir vermuten, dass GICON bei allen vorgenannten Aussagen von Windenergieanlagen dieser niederen Leistungsklasse ausgeht. Diese Aussagen sind deshalb nicht übertragbar und somit inaktuell oder falsch. Sie sind allerdings auch grundsätzlich nicht haltbar! Wir wissen, dass der Infraschalldruckpegel vor allem von der Höhe der Anlagen abhängt. Je größer das bei seiner Erzeugung beteiligte Luftvolumen ist, d.h. je höher die Anlage ist bzw. je länger die Flügel der Anlage sind, desto höher ist der Infraschalldruckpegel. Wegen der enormen Größe der geplanten Anlagen im Vergleich zu der vorangehenden Generation ist mit einem entsprechend hohen Pegel zu rechnen, dessen exakten Wert wir gerne wissen möchten aber bezeichnenderweise nirgends verzeichnet finden. Die Wellenlängen von Infraschallsignalen (17 m bis 170 m) sind groß im Verhältnis zu der Umgebung, in der sie auftreten. Durch dieses Größenverhältnis sowie durch relativ langsame Schalldruckschwankungen ergeben sich gegenüber dem	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hörschall abweichende Eigenschaften. Die Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption ist äußerst gering. Die Schalldämmung von Bauteilen (z.B. Fenster und Leichtbauwände) beträgt nur wenige dB (0 bis 10 dB). Die Abschirmung von Infraschallwellen durch ein Hindernis (Schutzwall) ist ebenfalls sehr gering. Der Infraschall kann sich zusätzlich noch im Erdreich in Verbindung mit Festkörperschwingungen im selben Frequenzbereich ausbreiten und am Immissionsort als Luftschall abstrahlen! Je nach räumlicher Ausgestaltung des Immissionsortes können dort durch Resonanzeffekte zusätzlich verschiedenartige Schwingungsphänomene auftreten. Entgehen kann man diesen Erscheinungen nur durch genügend große Entfernungen vom Entstehungsort des Schalls und diese hängen wiederum vom Schalldruckpegel ab - 1 km Entfernung reicht jedenfalls bei weitem nicht aus, grundsätzlich nachweisbar sind sie auch noch in 100 km Entfernung. Auf menschliche Körper treffend kann der Infraschall zu Störungen des Gleichgewichts (bis hin zur Seekrankheit), Atembeschwerden, Benommenheit, Konzentrationsstörungen, Anstieg des diastolischen Blutdruck, Tinnitus, Schlafstörungen und anderen unangenehmen bis gefährlichen Erscheinungen führen. Bei trächtigen Stuten und Kühen wurde eine Erhöhung der Anzahl der Fehlgeburten festgestellt. Pferde als furchtsame Vegetarier reagieren häufig besonders stark mit Panikattacken - Unfälle können die Folge sein. Wissenschaftlich ausreichend ist bisher noch nicht geklärt weshalb viele Menschen und Tiere so heftig reagieren während andere davon anscheinend unberührt bleiben. Unterstützer von Windenergieanlagen ziehen daraus gerne den Schluss, dass es sich bei den betroffenen Menschen entweder um Simulanten oder um Opfer von Selbstbetrug (Placebo-Effekt) handeln müsse. Sie bleiben aber die Erklärung dafür schuldig weshalb auch Tiere betroffen sein können - Tiere lügen im Gegensatz zu Menschen nicht. Wir halten fest: Ob der Infraschalldruckpegel eine Hörschwelle überschreitet oder nicht, ist zweitrangig. Entscheidend ist seine absolute Größe (deren Wert uns vorenthalten wird) und die Tatsache, dass die Einwirkung des Infraschalls ganz im Gegensatz zu natürlichen Quellen im Takt der Flügeldurchgänge stattfindet - Tag und Nacht, ohne Unterbrechung. · Die Behauptung was nicht hörbar ist, sei auch nicht schädlich ist auch dann falsch wenn GICON entsprechend lautende Gerichtsurteile aus Bayern als "Beweis" anführt (die Urteilsbegründungen sind offensichtlich fehlerhaft). · Die Behauptung von GICON Infraschall sei wegen der "großen" Entfernungen zu den Ortslagen nicht schädlich enthält ungewollt auch die Umkehrung, nämlich dass Infraschall bei "kleinen" Entfernungen schädlich ist. Es bleibt dann zu klären, was "groß"	Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und was "klein" sein soll. · Infraschall lässt sich nicht einfach dämmen. Er besitzt andere Eigenschaften als der Hörschall. Er muss entweder direkt an der Quelle ausreichend minimiert werden oder die Abstände zum Immissionsort müssen sehr groß gewählt werden. Diese Abstände können bei hohen Infraschalldruckpegeln viele Kilometer betragen. · Messungen dazu - falls überhaupt geplant - müssen auch außerhalb von Wohnanlagen durchgeführt werden. Auf dem Lande sind im Freien arbeitende Menschen häufiger anzutreffen als in einer Stadt und Tiere halten sich hier üblicherweise auch außer Haus auf. · Die Messungen dürfen nicht nur mit integrierenden Geräten durchgeführt werden. Es müssen auch solche zur Anwendung kommen, die zeitaufgelöst die Korrelation zu den Flügeldurchgängen zeigen um damit Rückschlüsse auf die Maximalwerte ziehen zu können. Wir können aufgrund des geschilderten Sachverhalts auch hier nur die Forderung erneuern, dass dem Antrag der EEM nicht stattgegeben werden darf! Ob und wann sich das Umweltbundesamt dazu entschließen wird, eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zu diesem Thema in Auftrag zu geben ist uns nicht bekannt. Diese wäre aber nötig um endlich Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. In Dänemark ist man viel weiter, hat allerdings auch schon im Jahr 2004 damit begonnen. Uns erinnert die Situation an die Asbest-Problematik (verbunden mit Tumorentstehungen) vergangener Tage. Während in anderen Ländern längst Verarbeitungsverbote ausge¬sprochen waren, konnte in Deutschland damit noch sehr lange weitergebaut werden. Immerhin hat sich das Bundesumweltamt in einer "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" bereits im Jahr 2014 folgendermaßen geäußert: "Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Wind-energieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern". Und zum Thema Schallschutz heiß es: "Defizite zeigen sich auch in der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand. " Und zum Thema Kombination von Wirkungen wird ausgeführt: "Eine andere bekannte Form der multimodalen Reizung ist der Schattenwurf bei Windenergieanlagen in Kombination mit tieffrequentem Schall. Dies wirft die Frage auf, ob sich solche Reize gegenseitig verstärken und damit zu einer überhöhten Wirkung führen können". Und schließlich zum Thema Abstände: "Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht". Diese Auszüge aus der genannten Studie bestätigen unsere zuvor geäußerten Einschätzungen. Die Studie selbst basiert auf 169 Quellen. Diese Studie und ihre Quellen werden uns ebenfalls als Grundlagen dienen sollten wir uns gezwungen sehen, den Klageweg zu beschreiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen nicht erst dann einsetzt, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist! Eine Missachtung dieser Pflicht kann zu einer Haftbarmachung der Entscheidungsträger führen sofern sie nicht als Mitglieder staatlicher Parlamente von der parlamentarischen Indemnität profitieren.	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2299 7. Einige grundsätzliche Bemerkungen zur Sinnhaftigkeit des Vorhabens Bei den erwähnten 52 Anlagen in Werder kann man sehr häufig beobachten, dass ein Teil gar nicht in Betrieb ist obwohl gerade ordentlicher Wind bläst - „Abregeln" heißt das im Fachjargon und ist nötig um die Netzstabilität zu gewährleisten. Wegen fehlender Netzkapazität oder zu geringer Nachfrage ist dies offensichtlich immer wieder notwendig. Strom, der zur falschen Zeit am falschen Ort erzeugt wird ist also eigentlich nichts wert, aber: Die Eigner dieser stillstehenden Anlagen werden staatlicherseits, also aus Steuergeldern, zu 95-100 % entschädigt. Die Beträge, die bundesweit dafür aufgewendet werden gehen in die Milliarden. So etwas nennt man Subvention und stellt einen zusätzlichen Anreiz für die Menschen dar, die "Geld für sich arbeiten lassen wollen", in solche Anlagen zu investieren und dabei ein möglichst geringes finanzielles Risiko auf Kosten anderer einzugehen.... eigentlich sollte Artikel 14 Grundgesetz dem einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Riegel vorschieben .... Die immer wieder beschworene "Energiewende" ist ein Phantom. So lange es keine großtechnischen Speicheranlagen für Sonnen- und Windenergie gibt - und diese sind nicht in Aussicht - kann sie nicht gelingen. Die Netzinstabilitäten, die von diesen Erzeugern ausgehen, können ohne konventionelle Kraftwerke nicht aufgefangen werden. Trotz oder vielleicht gerade wegen der vielen Windenergieanlagen ist der Strompreis in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch. Da die künftigen Eigner der Windenergieanlagen 1 - 4 ihren Firmensitz nicht in der Gemeinde Werder haben, werden sie hier nicht einmal Gewerbesteuer zahlen. Die Mehrzahl der betroffenen Anwohner hat also nichts außer Belästigungen und eventuell sogar gesundheitliche Schädigungen zu erwarten. Energiegewinnung mit Hilfe des Windes kann eine sehr sinnvolle Maßnahme sein, wenn sie mit Rücksichtnahme auf Mensch, Tier und Natur einhergeht. Wenn sie aber, wie im vorliegenden Fall (und in vielen anderen, ähnlich gelagerten Fällen) allein den Profitinteressen von Wenigen dient und dabei keinerlei Rücksicht waltet, dann werden die Vielen von den Möglichkeiten, die ihnen der demokratische Rechtsstaat bietet, Gebrauch machen müssen! 8. Schlussbemerkungen Eigentlich hatten wir nicht vor, eine derart ausführliche und lange Stellungnahme zu verfassen. Es hat sich aber herausgestellt, dass wir im Laufe unserer Versuche, den vorliegenden Antrag und die zugehörigen Prognosen zu verstehen gezwungen waren, immer tiefer in die Materie einzusteigen. Das führte fast wie von selbst dazu, dass der Umfang unserer Kritik ständig zunahm. Grundsätzlich haben wir dabei den Eindruck gewonnen, dass bei der Beurteilung durch die Verfasser der Prognosen auf Erkenntnisse und Verfahrensweisen zurückgegriffen wurde, die vielleicht bei den früheren Windenergieanlagen der niederen Leistungsklasse eine Rolle gespielt haben mögen, die aber auf die hier zur Debatte stehenden gigantischen Anlagen nicht ohne weiteres übertragen werden dürfen. Als Beispiele haben wir u.a. die Problemkreise Infraschall und Fledermäuse behandelt. Die Zielgerichtetheit mit der z.B. der Problemkreis Zug- und Rastvögel sowie die Möglichkeit der Barrierewirkung der geplanten Anlagen wegdiskutiert wurden hat uns erst verblüfft, dann mit einer gewissen ironischen Anerkennung für die Professionalität des Vorgehens erfüllt und schließlich unseren anhaltenden Widerstand hervorgerufen. Wir haben uns die vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erstellten Landkarten mit den eingetragenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen angesehen und festgestellt, dass der östliche Teil dieser Gebiete von Crivitz bis Plau am See reicht. Der vorliegende Antrag von EEM (Projekt 40/16 Passow und 42/18	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehlsdorf) behandelt also nur einen sehr kleinen Teil des Ganzen. Sollten überall entsprechende Bauvorhaben umgesetzt werden, dann wird das auf die weitere Entwicklung unserer Region einen verheerenden Einfluss haben. Wenn sich aber herausstellen sollte, dass diese Bauvorhaben vor allem auch politisch gewollt sind, dann werden daraus vermutlich noch viele Konflikte entstehen und Verfahren wie das gegenwärtige wären dann letztendlich nur Scheindiskussionen, weil die Ergebnisse längst feststehen. Den betroffenen Bürgern bleibt dann nur die Möglichkeit, sich bei der nächsten Wahl dazu zu äußern. Wozu es führen kann wenn gerade Landtagswahlen drohen hat die bayrische Landesregierung vor kurzem vorgeführt. Sie hat kurzfristig zwei entscheidende Änderungen beschlossen: Künftig muss die betroffene Gemeinde einem solchen Bauvorhaben zustimmen und die Distanz zwischen Windenergieanlagen und Ortsrand muss mindestens 2 km betragen. In diesem Fall war der Wähler also plötzlich wichtiger als der Investor und alle vorangehenden Prognosen und Gerichtsurteile spielten keine Rolle mehr.	Genehmigungsverfahrens. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2297 5. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung In der Projektbeschreibung des Antragstellers vom 4.7.2018 wird eine "Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung" diskutiert. In diesem Zusammenhang ist die Rede vom Einsatz eines Transpondersystems, falls zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend zertifizierte Systeme zur Verfügung stehen. Der letzte Satz dieses Abschnitts lautet: "Durch den Vorhabenträger wird sichergestellt, dass die aktuell geltenden Regelungen der LBauO M-V zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zur Verfügung stehen". Ja, was gilt denn nun, das "falls" oder das "sichergestellt"? Gibt es eine gesetzliche Vorschrift zum Einbau eines solchen Systems oder nicht oder gibt es eine solche mit "Hintertürchen"? Was heißt "aktuell" und was bedeutet "bedarfsgerecht"? Wenn zum Zeitpunkt der eventuellen Genehmigung des Vorhabens ein solches System vielleicht nicht zur Verfügung stehen kann, wieso gibt es dann überhaupt schon eine LBauO M-V, die dessen Einbau fordert? Ist dies alles nur sehr unglücklich formuliert oder werden hier "Nebelkerzen" geworfen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2292 Stellungnahme zum Antrag zu Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort Passow/Werder/Sehlsdorf (Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf) durch die Firma Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG Bezug: Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 18. Dezember 2018 die Firma Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (im Folgenden EEM genannt) möchte im "potentiellen Windeignungsgebiet Passow" (anderweitig 40/16 Passow und 42/18 Sehlsdorf genannt) acht Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Leistung von 4,2 MW pro Anlage errichten. Die Nabenhöhe (über Grund) beträgt 169 m, der Rotordurchmesser 150 m. Zusammenfassung: Das vorgenannte Projekt stellt einen erheblichen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar, beeinträchtigt auf gefährliche Weise die Flugrouten der hiesigen Vogelwelt und der Fledermäuse, besitzt ein erhebliches Gefährdungspotential für Mensch und Tier und ist für die Allgemeinheit völlig nutzlos, da für die damit zu erzeugende elektrische Energie keine ausreichenden Abnahmemöglichkeiten existieren und deshalb auch dieses Projekt vom Steuerzahler subventioniert werden müsste. Wir lehnen dieses Projekt ab! Bevor wir diese Ablehnung im Einzelnen begründen möchten wir einige grundsätzliche Worte vorausschicken. Die Evangelische Kirchengemeinde Benthen ist Eigentümerin des im Volksmund so genannten Pastorackers. Auf diesem möchte sie vier der vorgenannten Windkraftanlagen (WEA1 - WEA4) errichtet sehen. Die Ländereien auf denen die anderen vier Anlagen errichtet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden sollen sind im Besitz von Personen aus der Gemeinde Passow. Das Kirchliche Energiewerk (im Folgenden KEW genannt), eine Gründung des Kirchenkreises Mecklenburg-Vorpommern, der wiederum Teil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland ist, arbeitet bezüglich Planung, Gutachten und Errichtung der vier Anlagen mit EEM zusammen. Der Gemeinderat der Gemeinde Werder lehnt das Gesamtvorhaben begründet ab; er kann sich dabei der Unterstützung durch die Mehrheit der Gemeindemitglieder sicher sein. Aus naheliegenden Gründen ist die gesamte Einwohnerschaft von Neu Benthen gegen das Vorhaben eingestellt.	mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2296 4. Schall (im hörbaren Bereich) und Schattenwurf sind ebenfalls von der Firma GICON prognostiziert worden. Bezüglich der Schallimmissionen ist von Abnahmemessungen die Rede, bei denen "die Einhaltung der festgesetzten Herstellerangaben" nachzuweisen ist. Dazu haben wir folgende Fragen: Worauf beruhen diese Herstellerangaben? Wer hat sie festgesetzt? Haben dafür Messungen an bereits bestehenden baugleichen Windkraftanlagen stattgefunden oder handelt es sich um irgendwie theoretisch ermittelte Werte? Das Wort Prognose bedeutet ja, dass es sich um eine Spekulation handelt. · Wer wird von wem mit diesen Abnahmemessungen beauftragt? Ist dieser Beauftragte unabhängig vom Auftraggeber? · Was wird geschehen, wenn diese Messungen bei fertiggestellter Anlage ergeben sollten, dass die Herstellerangaben nicht eingehalten werden oder vielleicht sogar fehlerhaft sind? Mitteilungen aus der Presse konnten wir entnehmen, dass der Fall der Nichteinhaltung durchaus nicht selten zutrifft aber keineswegs zu korrigierenden Maßnahmen führt und die Betroffenen dann auf den mühsamen und kostspieligen Rechtsweg verwiesen werden. Unsere eigenen Erfahrungen zu Schallemissionen von Windenergieanlagen sind folgende: Die 52 zwischen Lübz und Werder in mindestens 3,5 km Entfernung von uns bereits existierenden Anlagen (bis auf eine alle der niederen Leistungsklasse zugehörig) sind bei Südwind in Neu Benthen derart deutlich zu vernehmen, dass man sich in der Nähe einer Start- und Landebahn eines Flughafens wähnt - allerdings mit dem Unterschied, dass dieser Lärm hier andauert! Wie laut wird es bei uns wohl sein, wenn die in sehr viel kleinerer Entfernung errichteten Anlagen in Betrieb gehen? Deshalb unser Fazit: ohne ein begleitendes Schallmonitoring mit Beachtung der Windrichtung, das einzelne oder alle Anlagen beim Überschreiten der zulässigen Werte automatisch abschaltet, kann ein solches Problem nicht erfolgreich angegangen werden wir können allerdings nicht erkennen, dass etwas derartiges vorgesehen ist. In der Schattenwurfprognose wird die Einbindung eines Schattenwurf-Abschaltsystems empfohlen. Unter der Bedingung, dass dieses System installiert wird hält der Gutachter das Vorhaben für genehmigungsfähig. Unsere Fragen dazu: wer garantiert uns nicht nur die wirksame Installation des Systems sondern auch dessen bedarfsgerechte Funktion und Verwendung während einer vorgesehenen Laufzeit von dreißig Jahren? Wer ist dann überhaupt noch zuständig und kommt seiner Verantwortung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tatsächlich auch nach? Wer kontrolliert diese Aktivität oder Nicht-Aktivität? Diese Fragestellung ist selbstverständlich nicht auf die Schattenwurfproblematik beschränkt. Sie taucht überall da auf, wo vom Verfasser einer Prognose gewisse Maßnahmen vorgeschlagen werden um eine Genehmigung zu ermöglichen.	42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 627 Granzin und Sehlsdorf sind bereits von zahlreichen Windparks (Werder/Lübz, Beckendorf, Kossebade, Dargelütz/Grebbin, Parchim/Neuburg) in unmittelbarer Nähe eingekreist. Und gesehen werden noch viel mehr, als hier angeführt wurden. Bewohner von unseren Ortsteilen Greven und Beekendorf spüren täglich schon die Auswirkungen der bereits gebauten WKA. Meine Walking,Strecke, die ich mehrmals pro Woche nutze, wird dann in Zukunft also direkt zwischen die Windräder hindurch führen. Meine Nachbarin [Name anonymisiert] geht sogar 2 x täglich dieselbe Strecke zum Hahnenberg. Auch der Herzberger Weg, den viele Granziner Bürger zum Spaziergang (oft mit Ihren Hunden) nutzen, führt durch das ausgewiesene Eignungsgebiet hindurch. Wir auf dem Land sind gegenüber den Städtern finanziell doch sowieso schon schlechter gestellt. Wir benötigen wegen der fehlende Infrastruktur immer ein Auto um zur Arbeit, zum Arzt, zum Einkaufen zu gelangen. Das haben wir bisher so hingenommen, weil wir dafür etwas haben, was den Städtern fehlt — Natur ganz dicht, Leben im Grünen und Ruhe. Doch nun wollen Sie uns dass alles nehmen durch den Bau Windrädern mit monströsen Ausmaßen. Diese Windräder verursachen aber dauerhaften, ständigen Lärm (Tag und Nacht, hörbar und spürbar). Lärm, der sich auch durch Schallwellen im Boden kilometerweit verbreitet. Selbst das Robert-Koch-Institut als Deutschlands oberste Bundesbehörde im öffentl. Gesundheitswesen warnt vor Schwingungsübertragungen im tieffrequenten Bereich. Infraschall kann bei Menschen, die längere Zeit unterschwelliger Beschallung ausgesetzt sind, das Allgemeinbefinden beeinträchtigen, zu verringerter geistiger Belastbarkeit, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Tinitus, Herzrasen, Bluthochdruck, Depressionen, chronische Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen ect. führen und den Gleichgewichtssinn stören. Das sogenannte „Windturbinensyndrom" ist bereits eine bei den Krankenkassen mit eigenem Schlüssel anerkannte Krankheit. Die Zahl der Menschen, die in der Nähe von Anlagen unter Beschwerden leiden, wächst ständig. Erwiesen ist: Je länger die Rotoren werden, desto tieffrequenter ist die Belastung. Man kann dann den Schall nicht mehr akustisch wahrnehmen, empfindet ihn aber körperlich. Z. Bsp. in der Gemeinde Eifel in Westfalen hat man sehr negative Erfahrungen mit dem Schall der WKA gemacht. Diese stehen noch nicht einmal 1	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Jahr. Zudem haben wir den Wind sehr oft aus Richtung Nord/Nord-West oder Nord-Ost, sodass die Windgeräusche sehr gut vernehmbar sein werden. Ich habe Angst um meine Gesundheit und das meiner Mitmenschen auf den Dörfern. Lasst uns unsere Gesundheit ! Wo wird hier mein Grundrecht aus „körperliche Unversehrtheit des Einzelnen" (Artikel 2, Abs. 2 Grundgesetz) gewährleistet, wenn Sie die Windräder so dicht an unsere Wohnungen bauen ? Planen Sie auch WKA in ihrem eigenen Wohnumfeld oder verschwinden diese Projekte einfach ? Lärm und Anblick führen zu Wertverlusten unserer Immobilien, im Ausnahmefall sind sie Unverkäuflich. Diesbezüglich verfügt Schleswig-Holstein (z. Bsp. Der Bereich in Dittmarschen) schon über Erfahrungswerte.	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 630 Nun zur Natur: Die WEG 42/18 und 53/18 befinden sich im Hauptflugkorridor der Kraniche zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und im Nahrungsgebiet selbst auch. In Winter/Frühjahr 2018/2019 zogen Hunderte von Kranichen täglich über die Orte hinweg zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen. Die Langenhägener Seewiesen sind als Übernachtungsmöglichkeit so wichtig für viele Vögel, besonders für die Kraniche, und unbedingt zu schützen. Wir sehen hier außerdem eine Reihe von Vögeln regelmäßig fliegen wie Seeadler, Roter Milan, Rohrweihe, Falke, Bussard, Rebhühner, durchziehende Nordische Gänse, Wacholderdrosseln ect. . Können Sie es wirklich verantworten, dieses zusammenhängende Landschaftsgebiet, das vom Naturschutzgebiet Großes Darzer Moor bis zu den Langenhägener Seewiesen reicht, nun auch noch mit diesen Monster-Windrädern zu zerteilen ?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 775 Wir sind hier auf's Land gezogen, um in ruhiger und gesunder Umgebung den Lebensabend genießen zu können. Unsere Spazier-Strecke, die wir mehrmals pro Woche nutzen, ist von Granzin zum Hahnenberg (Richtung Tannenhof auf der KAP-Straße) oder auf dem Herzberger Weg von Granzin Richtung Herzberg. Beide Strecken werden dann in Zukunft also direkt zwischen die Windräder hindurchführen. An den Wochenenden sind wir auch gern mal im Darzer Moor unterwegs und genießen die Natur. Wenn Sie hier so dicht vor unseren Häusern die Windräder bauen, geht das auf Kosten der Gesundheit der Granziner Bürger. Nur 1000 Meter Abstand von den Häusern, in denen wir leben, ist zu wenig! Wir wollen hier doch nur gesund und lebenswert leben. Diese Windräder verursachen aber dauerhaften, ständigen Lärm (Tag und Nacht), der nicht abgeschaltet wird. Bereits ständiger Lärm von 40 Dezibel (dB) in der Nacht verursacht gesundheitliche Schäden, bei 25 dB ist der Schlaf bereits gestört. Leider wird dieses ernstzunehmende Problem der Belästigung durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tieffrequenten Schall bisher immer noch unterschätzt, da die tatsächlichen Auswirkungen von Windenergie-Anlagen der neueren Generation und Größe bislang nicht wissenschaftlich fundiert untersucht sind. Das heißt doch aber nicht, das es Sie nicht gibt! Und der Wind kommt sehr oft aus Richtung Nord/Nord-West oder Nord-Ost, sodass die Windgeräusche sehr gut vernehmbar sein werden, wie uns auch andere betroffene Bürger z. Bsp. in Werder und Lübz bestätigt haben. Schlafen bei geöffnetem Fenster ist dann schlicht unmöglich. Die Folge des Lärms und des Infraschalls sind chronische Schlafstörungen, Unruhezustände, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen ect.. Da ich selbst bei Vollmond schon Schlafstörungen habe, frage ich mich natürlich: Was soll das erst mit den Windräder werden? Wir sind auf s Land gezogen, damit wir gesund und in Ruhe leben (und natürlich auch schlafen) können. Wenn das aber nicht geht, müssen wir zwangsläufig die Häuser, die zudem einem riesigen Wertverlust durch die Windräder unterliegen, verkaufen und wegziehen wie in Schleswig-Holstein (Dittmarschen) bereits geschehen, wo die Menschen unter dem Dauerlärm leiden und nicht mehr schlafen können. Verkauf der Immobilien dann zum Tiefpreis? Wollen Sie wirklich, dass Granzin und viele andere Dörfer „Geisterdörfer" werden, in denen man nicht mehr leben kann? Ich habe schon jetzt richtig Panik bei dem Gedanken. Und ich bin entsetzt, was hier mit uns Bürgern getrieben wird, was uns zugemutet wird. Wie können Sie uns mit den so nahe an den Wohngebieten stehenden Windrädern noch gesunde Wohn- und Lebensbedingungen gewährleisten?	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 772 Und nun wollen Sie uns auch noch diese Monster-Windräder in nur 1000 Meter Abstand von unseren Häusern bzw. 800 Meter im Außenbereich hinsetzen - in Granzin quasi unmittelbar neben dem Naturschutzgebiet Darzer Moor und in Sehlsdorf unweit der Langenhägener Seewiesen? Auf einer Länge von über schätzungsweise 1,5 km an Granzin sowie Grambow/Sehlsdorf vorbei? Diese Windenergieparks zerstören unser Landschaftsbild. Das schöne Bild von Mecklenburg mit der unendlichen Weite und Ruhe - gibt es das überhaupt noch? Die Langenhägener Seewiesen sind ein Naturschutz- und Feuchtgebiet und überregional bedeutsam als Brut-, Ruhe- und Nahrungsplatz für Wasser- und Watvögel, besonders für Kraniche. Für Touristen und auch für uns Einheimische ist die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturbeobachtungsstation bei den Seewiesen eine echte Attraktion und unbedingt erhaltens- und schützenswert. Meinen Sie wirklich, da gehören Windräder hin? Diese ausgewiesenen Windeignungs-Flächen befindet sich im Hauptflugkorridor der Kraniche zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und im Nahrungsgebiet selbst auch. Gerade in den letzten Wochen waren wieder Hunderte von Ihnen auf den umliegenden Feldern auf Nahrungssuche. Auf Ihrem Weg zu Ihren Schlafplätzen (Muschwitzer Seen und Langenhägener Seewiesen) überfliegen die Kraniche wirklich in großer Zahl täglich (im März waren es täglich wirklich Hunderte) diese Ackerflächen bzw. äsen darauf. Ich habe das Gefühl, dass in diesen letzten Monaten besonders viele Kraniche und andere Zugvögel (z. Bsp. auch Schwärme von Wacholderdrosseln u.a.) bei uns gelebt haben. Anliegend ist eine Liste der von mir beobachteten Vögel. Bitte beachten Sie, dass dies nur ein kleiner Ausschnitt von unserem Vogelvorkommen ist (ich bin vollbeschäftigt und deshalb - noch- viele Tagesstunden abwesend vom Wohnort). Im Jahr 2018 sowie auch in 2019 habe ich mit meinem Mann eine Gruppe Rebhühner am Weg zum Hahnenberg — der auch im ausgewiesenen Gebiet liegt — gesehen. Rebhühner stehen auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands unter den stark gefährdeten Vögeln. Der Rote Milan sowie ein Falke sind derzeit oft über Granzin zu sehen. Vom Roten Milan konnte ich öfter Fotos machen — bei Bedarf drucke ich sie Ihnen gerne aus. An der den Ort Granzin tangierenden Starkstromleitung führt ein Weg entlang, an dem wir im letzten Herbst bei nur einem Spaziergang bereits 3 tote Nordische Gänse gesehen haben. Diese Leitung allein stellt also schon eine große Gefahr für die Vogelwelt dar. Können Sie es wirklich verantworten, dieses zusammenhängende Landschaftsgebiet, das bis zum schützenswerten Darzer Moor reicht, nun auch noch mit diesen Monster-Windrädern zu zerteilen?	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 779 Meine Forderung: Nehmen Sie die Eignungsgebiete 42/18, 53/18 und all die anderen, die diesen geringen Abstand zwischen Haus und Windrädern haben, aus der Planung sofort raus! Schaffen Sie einen neuen rechtlichen Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen, um den nach GG Art. 2 garantiertem Schutz der Gesundheit zu gewährleiten! Erhöhen Sie den Mindestabstand! Bis zur definitiven Klärung schlage ich ein Moratorium vor. ... und noch etwas: Alternative Energie ist unsinnig, wenn sie zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will. Ich bin sehr stark von dieser derzeitigen katastrophalen und chaotischen Politik betroffen, die nur die Anlagenbauer und Landeigentümer im Fokus hat. Immer wieder werden Mindestabstände zu Häusern und Vogelhorsten nach unten korrigiert. Ich finde mich als Bürger durch die Politiker dieses Landes nicht mehr verstanden und vertreten. Die nächste Wahl steht schon im Mai 2019 an. Bisher habe ich stets etablierte Parteien gewählt. Aber bei dem was hier gerade betrieben wird, weiß ich nicht, ob ich SPD oder CDU noch wählen kann. Anlage: Vogelzugliste	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 778 Ziel Ihrer Planungen ist es angeblich doch, „in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sicher zu stellen". Ist es noch wirtschaftlich, wenn diese ganze Branche nur durch Fördermittel (finanziert aus unseren Steuergeldern) am Leben gehalten wird? Kann es wirtschaftlich sein, wenn Landeigentümer Spitzenpachten bis zu 100.000 Euro pro Windrad und Jahr bekommen? Ist das nicht unverschämt? Diese Pachten sind nur möglich, weil Investoren durch das EEG eine so hohe Einspeisevergütung für lange Zeit abgesichert bekommen. Und wer zahlt die Zeche? .... wir Bürger mit erhöhten Strompreisen (EEG-Umlage) ... und unserer Gesundheit. Sie denken, ich bin strikt gegen Erneuerbare-Energie-Anlagen? Nein, das bin ich nicht. Aber unter dem Deckmantel der „Energiewende" wird geschönt und manipuliert. Das Fundament eines rund 200 Meter hohen Windrades braucht eine Fläche von 15 bis 20 Meter im Quadrat, hinzu kommen Stellflächen für den Kran, Zufahrt und die Kabel, die oft neben den Wirtschaftswegen verlegt werden. In den neueren Windkraft-Anlagen (getriebelose) wird NEODYM (eine sogenannte seltene Erde) verwendet. Dieses Metall wird in China mit hochgiftigen Chemikalien aus dem Gestein gelöst. Dabei entstehen giftige Abfallprodukte, radioaktives Uran und Thorium werden beim Abbauprozess freigesetzt und verseuchen Wasser und Abwässer, Äcker werden vergiftet, sodaß dort kein Getreide mehr wachsen kann. In unseren Äckern wird tonnenweise Stahlbeton versenkt, der tatsächlich nie wieder vollständig herausgeholt wird (siehe Schleswig-Holstein). Und unsere Äcker haben hier einen sehr fruchtbaren und guten Boden (ungefähr 50 Bodenpunkte um Granzin bestätigt der Gutachterausschuss beim Landkreis). Ist das umweltgerecht, wenn wir die fruchtbaren Äcker nicht mehr für den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln nutzen können? Der führende deutsche Recyclingkonzern Remondis warnt vor großen Mengen an Hightech-Schrott durch die Energiewende. Besonders Rotorblätter von WKA sind aus Verbundstoffen gebaut, die nicht getrennt werden können. Sie können in Deutschland nicht wiederverwertet werden. Auch verbrennen ist nicht möglich, da die Stoffe die Filter verstopfen — sie sind Sondermüll, die in osteuropäische Länder weiterverkauft werden (diese auf deutschen Deponien zu lagern ist verboten !!). Das heißt, Deutschland als hochindustrielles und reiches Land exportiert seinen Müll in andere Länder (sogar ins Nachbarland Polen), die für die Abnahme natürlich Geld von Deutschland bekommen und verbrennen diesen giftigen Müll z. Bsp. offen dort auf legalen und illegalen Mülldeponien. Somit gelangen diese giftigen Stoffe wieder in die Luft, erweitern das Ozonloch und sorgen für Klimaerwärmung ect.. Wäre es nicht besser, unsere Rest-Natur zur erhalten und endlich umweltverträglich und umweltschützend	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu entscheiden? Kann man die Energie der Windräder wirklich noch als „saubere" Energie verkaufen? Nein! Windräder entlasten nicht die Umwelt sondern belasten sie erneut! Hören Sie bitte auf, diese umweltvernichtenden „Spargel" weiterhin wie im Gießkannenverfahren überall in unsere Landschaft und vor allem so dicht an unsere Wohnhäuser zu stellen. Stellen Sie bitte die riesigen Förderungen für diese Windkraftanlagen durch öffentliche Mittel ein! Die Bundesnetzagentur hat in im Jahr 2017 einen Betrag von 334 Millionen Euro für Entschädigungszahlungen an Anlagenbetreiber für Ausfallarbeit (sprich Abschaltungen) geleistet. Der geplante Netzausbau kann mit dem schnellen Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen nicht Schritt halten. Wir haben also genügend Windräder zur Energiegewinnung für Mecklenburg-Vorpommern. Was wir brauchen sind Speichermöglichkeiten, damit die produzierte Energie dauerhaft verfügbar ist und Abschaltungen unnötig sind. Bitte entwickeln Sie Speichermöglichkeiten für die bereits überschüssig produzierte Energie. So brauchen dann keine weiteren WKA gebaut werden. Dies ist dann material- und kostensparend sowie umweltschonend. Bitte, geben Sie endlich uns Menschen und den Tieren „substanziellen Raum" - nicht den geldgierigen Anlagenbauern! Bitte zerstören Sie nicht unseren ländlichen Lebensraum — zerstören Sie nicht unsere Heimat! Der Schaden ist nicht wieder gut zu machen, den Sie gerade verursachen. Beenden Sie diesem Wahnsinn! Benutzen Sie uns nicht als Versuchskaninchen der Energiewende!	Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 769 Stellungnahme zu den Windenergieprojekten WEG 42/18 Sehlsdorf und 53/18 Granzin gemäß der Teilfortschreibung zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens möchte ich die Gelegenheit nutzen und Stellung zur geplanten Ausweisung als Windeignungsgebiet nehmen. Mit dieser Stellungnahme lehne ich die Windenergieprojekte ab. Hier die Gründe dafür: Sie weisen zwischen den beiden nur 3 km voneinander entfernten Orten Herzberg und Granzin ein riesiges Gebiet von 202 ha zum Bau von Windrädern aus. Dies bedeutet, dort können bis zu 20 Windräder gebaut werden. In Sehlsdorf wollen Sie Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 244 Meter bauen. Da stelle man sich vor, man schichtet 5-6 Wälder übereinander. ... oder: Wenn Sie in der Kugel vom Berliner Fernsehturm sitzen, sind Sie in ca. 205 m Höhe. Sie wollen hier Windrädern bauen lassen, die noch höher sind?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Granzin wird bereits von vielen Windparks (Werder, Kossebade, Dargelütz, Grebbin, Parchim/Neuburg) in unmittelbarer Nähe eingekreist. Wenn wir aus den Fenstern sehen oder spazieren gehen, sind sie überall präsent. Zudem soll die an Granzin vorbeiführende Stromleitung von 110 KV auf 380 KV ausgebaut werden, was schon eine hohe Belastung für die Natur und die Menschen werden wird.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 550 Windenergieanlagen in den Gebieten 42/18 Sehlsdorf und 53/18 Granzin Anlass dieses Schreibens ist die Sorge um die Zukunft in unserer Region. Da der Sachverhalt bekannt ist,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beschränke ich mich hiermit auf rein persönliche Bedenken. Wir sind ein Rentnerehepaar, das den Plan hatte, mit Eintritt ins Rentenalter von Freital bei Dresden nach Mecklenburg-Vorpommern zu ziehen. Gesagt, getan – wir haben unser Haus verkauft, die Ärmel hochgekrempelt und noch einmal von vorn angefangen. Ein älteres Haus gekauft und umgebaut. Wir haben all unsere Ersparnisse in dieses Projekt gesteckt. Wir suchten nach einem arbeitsreichen Leben Ruhe und eine intakte Natur. Bis jetzt alles noch im grünen Bereich und nun der Schock: Der Plan zum Bau von 8 Monsterwindrädern in unmittelbarer Umgebung! Wir hatten Freude an den Tausenden von Kranichen, die sich auf den Feldern, hinter unserem Grundstück in Granzin versammelten. Neben unserem Nachbarhaus brüten jedes Jahr die Störche. Wildenten überqueren die Grundstücke. Das ist es, wonach wir uns sehnten. Soll das nun alles bald vorbei sein? Stehen nicht schon genug Windräder in der Gegend? Mit dem Bau dieser Riesenwindräder wird der Erholungswert gemindert. Auch die Gesundheit der Einwohner wird dann beeinträchtigt. Ärzte schlagen Alarm, was den Infraschall anbelangt. Möchte die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus nicht weiter darlegen. Ist im Internet alles nachzulesen (seriöse Quellen). Wir möchten in keinem Windpark leben. Außerdem: Wenn wir älter werden und das Haus verkaufen müssen, wer zieht dann noch dorthin? Diese Sorge treibt uns um. Es wird einen Werteverfall geben und es wird dann kein Geld mehr zur Verfügung stehen, um uns ein Altenheim leisten zu können, denn all das Ersparte steckt in der Immobilie. Soll MV entvölkert werden oder zu einem 2. Schleswig-Holstein werden. Zum guten Schluss: Wir sind keine Windkraftgegner, aber gegen diesen immensen Wildwuchs. Es besteht doch bereits jetzt ein Überangebot an erneuerbaren Energien. Wir hoffen, dass das Mitspracherecht der Bürger ein offenes Ohr findet.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 699 Stellungnahme zum geplanten Ausbau der Windenergie in den Projekten Diestelow 42/18 und besonders weil direkt betroffen Granzin 53/18 Das Windeignungsgebiet 53/18 Granzin wurde vor 2 Jahren (siehe SVZ vom 12. Mai 2017) aus den Planungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg herausgenommen. Mit anfänglicher Sprachlosigkeit und Wut über das dreiste Hinwegsetzten, über die Gründe, die zu diesem Ausschluss führten und die Wiedereingliederung in die Planungen des RPV, möchte ich jetzt hierzu Stellung beziehen. Das Gebiet wurde auf Grund des Vogelschutzes herausgenommen. Dabei spielte der Adler, der noch immer im Granziner Wald ansässig ist und der bedrohte Rote Milan, der auch jetzt noch häufig gesichtet worden ist, eine große Rolle. Des Weiteren beobachtete ich hier im letzten Herbst über ca. 2 Wochen, dass sich genau in dem Planungsgebiet Zugvögel (Wildgänse, Kraniche) zur Rast und zum Weiterflug in den Süden versammelt haben. Im Frühjahr jetzt im März / April beobachtete ich das ganze noch einmal mit den zurückkehrenden Vögeln, die dieses Gebiet wieder als Rastplatz nutzten. (Bilder und kurze Videofilme sind vorhanden) Was mich allerdings sehr erstaunt hat, ist, dass das Gebiet nun noch größer werden soll als in den früheren Planungen und ein neues in unmittelbarer Nachbarschaft hinzukommen soll. (gemeint ist das Gebiet 42/18) Das Gebiet Diestelow 42/18 liegt noch näher an den Langenhägener Seewiesen und wird, wenn es zur Ausführung des geplanten Bause der Windräder dort kommen sollte, erheblichen Schaden an	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Natur tragen. Es ist schon schlimm genug, dass naturschutzrechtliche Gründe nur zählen und nicht die Menschen, die in diesem Gebiet leben. Wir sind umzingelt von Windparks in einem Umkreis (Luftlinie 10 km) mit ca. 200 Windrädern, die man schon, wenn man nur ein paar Schritte hinter die Gehöfte macht, in drei hauptsächlichen Richtungen (Ost – Werder / Lübz, Süd – Parchim, West – Dargelütz / Grebbin) sehen und auch hören kann. Des Weiteren kann ich im Norden, zwar klein, sogar nachts, die roten Lichter und Tags die Flügel der Windräder des Windparks Hohen Pritz von meinem Küchenfenster wahrnehmen. Es ist aber trotz dessen die einzige Seite des Dorfes, zu der man noch einen fast Windrad freien Blick hat. Dieses steht nun auf der Kippe und ich werde in der nächsten Zeit alles in meinen Möglichkeiten Liegende tun, um diese zusätzlichen Windparks zu verhindern. In dem Gebiet zwischen Crivitz, Parchim, Plan und Goldberg stehen genug Windräder und dieses Gebiet leistet somit seinen Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Genug ist genug. Es kann nicht sein, dass der Planungsverband so massiv mit seinen Planungen zur Windenergie Westmecklenburg bedroht. Bei mäßigem Wind und entsprechender Wetterlage sind jetzt schon entweder die Windräder von Grebbin / Dargelütz oder umgekehrt von Werder / Lübz zu hören. Es ist erforscht, dass der Infraschall, der von diesen Anlagen ausgeht, zu gesundheitlichen Einschränkungen, ja sogar Schädigungen führt. (Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten) Unsere Immobilien werden entwertet. (Da möchte ich jetzt nicht die Frage von Windparkbefürwortern hören, wie viele Angebote es für das Haus in dem ich lebe schon gibt.) Es fängt schon damit an, dass durch diese Entwertung der Häuser und Grundstücke die Sicherheiten bei Banken, im Falle der Aufnahme von Bankkrediten erheblich geringer bewertet werden und dadurch nur eine geringe Kreditsumme gewährt wird. Andererseits wird auch durch die Verspargelung der Landschaft das Gebiet allgemein entwertet, sei es aus Natur oder Tourismusgründen. Wer will schon zwischen Windrädern Urlaub machen? Die Landesregierung gibt einen Haufen Geld für die Aktionen, die Menschen, die mal hier in MV gewohnt und gelebt haben, aus den Altbundesländern zurück zu holen aus. Wenn die ganzen Windparks entstehen, kann die Regierung sich getrost das Geld sparen. Es kommt keiner in so eine Landschaft zurück. Im Gegenteil, es werden wohl noch mehr Menschen hier ihre Koffer packen. (Ist das vielleicht so gewollt?) Ich war bis vor einiger Zeit bestimmt kein Gegner ökologischer Energiegewinnung gewesen, aber diese katastrophale aus meiner Sicht völlig undurchdachte Politik (Erst die Windräder bauen, aber keine Kapazitäten für die Weiterleitung der Energie zu den	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbrauchern im Süden der Bundesrepublik zu haben und Geld für Abschaltungen der Windräder zu zahlen) auf diesem Gebiet zwingt mich förmlich fast schon den etablierten Parteien den Rücken zu kehren und bei der Europawahl wahrscheinlich erstmal kleineren Parteien meine Stimme zu geben. Ich werde noch abwartend bis zur Bundes- und Landtagswahl 2021 die Energiepolitik der Bundes- und Landesregierung beobachten. Es wäre schlimm für mich, dann zwischen Nichtteilnahme an der Wahl oder der Wahl einer Alternative zu den etablierten Parteien entscheiden zu müssen. Eigentlich ist beides keine Option für mich.	Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 763 7. Schlussbemerkungen Im wesentlichen möchte ich die folgenden Schutzgüter und die Auswirkungen darauf zusammenfassen: · Schutzgut Tiere / Pflanzen In dem Projektgebiet gibt es sowohl Greif- und Großvögel wie der Rotmilan, Mäusebussarde u.a. als auch Zugvögel, die von den Langenhägener Seewiesen unser Dorf durchqueren bzw. sich auf den Feldern und Weiden Futter suchen oder sogar dort brüten. Der Bau der WEAs würde ihren Lebensraum massiv beeinträchtigen und die Vögel verscheuchen, wenn nicht sogar töten. · Schutzgut Landschaftsbild „Die am weitesten reichenden Auswirkungen durch WEA ergeben sich auf das Schutzgut Landschaftsbild" besser als in dem UVP-Bericht kann man das nicht zusammenfassen. Darüber hinaus stellen Schattenwurf und Nachtbefeuerung eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die noch intakte Landschaft würde dauerhaft leiden. Durch die WEA würden sich dadurch Auswirkungen auf den Erholungswert, aber auch direkte Auswirkung auf potentielle Kunden meiner Frau ergeben. · Schutzgut Mensch Die Auswirkungen auf den Menschen sind vor allem durch die Emission von Schall und Infraschall gegeben. Dies betrifft in besonderem Maße auch die beruflichen Tätigkeiten von mir und meiner Frau, wie im Kapitel 6 dargelegt. Wir sehen uns durch den Bau der WEA in unserer beruflichen Existenz massiv bedroht. Ich lehne das Vorhaben aus den genannten Gründen und auch eine sofortige Vollziehung vollumfänglich ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 760 4. Schattenwurf und Nachtkennzeichnung Der Schattenwurf stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, weil man sich an den sonnigen Tagen (die alleine relevant sind) bevorzugt im Freien aufhält, um dort zu arbeiten (siehe auch unter 6. Berufliche Auswirkungen). Die für unser Dorf (Neu Benthen) errechneten Dauern liegen mit 35 bis 45 Minuten/Tag deutlich über dem Richtwert von max. 30 Minuten/Tag. (Schattenwurfprognose der Firma GICON, S.11 und 12) Durch eine willkürlich festgesetzte „meteorologische Wahrscheinlichkeit" wurde die Jahresdauer auf max. 24:14 Stunden heruntergerechnet, in Erinnerung an das Jahr 2018 wird jedoch jeder sofort einsehen, dass dies nicht zulässig ist. Außerdem reicht es, dass eine der geforderten Bedingungen überschritten ist, um die Genehmigung infrage zu stellen. Eine irreführenderweise in Aussicht gestellte „Schattenwurf-Abschalteinrichtung" reicht hierfür nicht aus, da sie nur die Bewegung der Schatten unterbinden kann, nicht aber den Schatten selbst. Dieser lässt sich nur durch Nicht-Errichtung der Anlage abschalten! Des Weiteren ist mit dem zu erwartenden nächtlichen Blinkfeuer eine ungestörte Nachthimmelbeobachtung nicht möglich. im UVP-Bericht wird selbst erwähnt: „Die regelmäßige optische Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer kann derzeit nicht vollständig vermieden werden. Der Einsatz von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Transpondern zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung befindet sich größtenteils noch in der Erprobungsphase. Aufgrund des technischen Fortschritts ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der WEA zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme aber als wahrscheinlich anzusehen." (UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S. 20) Dabei kann eine „wahrscheinliche" Nachrüstung nicht als Grundlage für eine Entscheidung dienen, weil diese dann nicht rechtlich bindend festgelegt werden kann. Dies weiß jeder, der mal eine unvollständige Software mit einem „Update"-Versprechen für eine benötigte Funktion erworben hat.	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 755 1. Zug- und Rastvögel In dem Projektgebiet gibt es viele Greif- und Großvögel sowie Zug- und Rastvögel, die im UVP-Bericht von den Landschaftsarchitekten BHF im Kapitel 6.3.2 auch genannt werden. Dies kann ich aus eigener Beobachtung bestätigen, vor allem der Rotmilan, der über unseren Grundstücken und angrenzenden Feldern kreist, ist regelmäßig zu sehen. Gerade heute habe ich auf meinem täglichen Hunde-Spaziergang am Forstrand nur etwa 500m von der geplanten Anlage Nr. 1 und 2 entfernt ein Mäusebussardpärchen beobachten können. Die Zugvögel kommen auf Ihrem Weg von den Langenhägener Seewiesen nach Süden oft direkt über unser Grundstück geflogen. Ich sende Ihnen drei Bilder (s. Anhang), in denen zu sehen ist, wie die Kraniche in geringer Höhe aus Nordosten kommend über unsere Scheune fliegen, diese Route führt direkt über das geplante WEA-Gebiet. Im Anhang der UVP werden in einer Karte auch die vielen Flugbewegungen der Zugvögel bestätigt. (Endbericht zur Kartierung der Vogel- und Fledermausfauna im Windenergieprojekt Passow, S.20, Abbildung 8) Auf unserem Scheunendach konnte ich im letzten Herbst zweimal	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einen Jungstorch bei seinen Flugübungen beobachten (Fotos s. Anhang). In Erwartung seiner Rückkehr werden wir in diesem Jahr dort einen Nistplatz einrichten. Auf den Feldern und Weiden in unmittelbarer Nähe zu unserem Ort konnte ich auch Störche beobachten, ebenso ein Kranichpärchen, das offenbar hier brütet. Diese Tatsachen sind bekannt und werden auch im UVP-Bericht nicht geleugnet: „Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vogelarten von Feuchtgebieten und des Offenlandes besitzt der UR eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Rastgebietsfunk „Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion fair rastende und überwinternde Vogelarten von Feuchtgebieten und des Offenlandes besitzt der UR eine mittlere bis hohe Bedeutung fair die Rastgebietsfunktion (GLRP WM 2008). Aufgrund der im Jahr 2017 durchgeführten Kartierung kann diese Bewertung (mittlere Bedeutung) nicht bestätigt werden; vielmehr ist von einer geringeren Bedeutung auszugehen.” (UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S.54) Nur die Schlussfolgerung ist nicht richtig. Die Kartierung im Jahr 2017 fand an nur fünf Tagen und zwei Nächten statt und stellt somit keine belastbare wissenschaftliche Analyse dar, die in der Lage wäre die bisherige Bedeutung der Rastgebietsfunktion neu zu bewerten. Ich widerspreche dieser Schlussfolgerung mit Nachdruck und schließe mich im Übrigen vollumfänglich der Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2018 an.	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 761 5. Schall / Infraschall Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung ist durch den beim Betrieb der WEA entstehenden Schall zu befürchten. Gerade wegen der dörflichen Ruhe und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abgeschiedenheit haben wir diesen Wohnort gewählt, dies wird auch in der Schallimmissionsprognose festgestellt: „Bei der Ortsbegehung am 14.11.2018 wurden keine geräuschrelevanten Anlagen festgestellt." (Schallimmissionsprognose der Firma GICON, S.19) Schall lässt sich nun aber nur unzureichend und in geschlossenen Räumen abschirmen, im Freien, wo das private und berufliche Leben in unserem Dorf zu großen Teilen stattfindet (siehe dazu auch unter 6. Berufliche Auswirkungen), ist dies gar nicht möglich. Zur Bewertung der in der Schallimmissionsprognose genannten Dezibelwerte habe ich deshalb einige lautere Schallpegelwerte zusammenstellen, wie sie in der Akustik als Richtwerte genannt werden: · 95 dB: Schwerlastverkehr · 100 dB: Presslufthammer · 110 dB: Rock-/Popkonzert (mit einigem Abstand zur Bühne) · 110 dB: Kettensäge in 1 m Entfernung · 125 dB: startender Düsenjet in 100 m Entfernung · 130 dB: Schmerzgrenze Dagegen zu halten wären die vom Hersteller angegebenen Emissionen von 107 dB (Betriebsart P01) (Schallimmissionsprognose der Firma GICON, Tabelle 7, S. 21) die zwischen dem eines Presslufthammers und einem Rockkonzert liegen würden. Jeder Einwohner unseres Dorfes kann sich im Übrigen bei den gelegentlich stattfindenden Konzerten in Ruthen über die Ausbreitung von Schall einen Eindruck verschaffen. Die Pop-/Rockkonzerte dort sind noch in 6 km Luftlinie klar wahrzunehmen. Die Immissionswerte wurden durch Berechnungen ermittelt, die die Dämpfungen des Schalls über die Entfernungen abbilden sollen. Diese Berechnungen sind aber unzureichend, da einige falsche Annahmen getätigt wurden, z.B. wurden die Luftdämpfung wurde mit angenommenen 70% Luftfeuchte bei 10° Celsius berechnet, eine nicht sehr realistische Annahme, denn unter den Bedingungen wird man sich doch eher in geschlossenen Räumen aufhalten. Außerdem wurden die Bodenreflexionen nicht richtig bewertet, Bei nicht kohärenten Signalen, wie sie bei eine WEA vorliegen, ergibt sich keine Dämpfung von -3 dB (wie in der Prognose zugrundegelegt), sondern je nach Bodenbeschaffenheit sogar eine Addition der Schalleistung. Außerdem wurde deren Frequenzabhängigkeit nicht ausreichend berücksichtigt (Schallimmissionsprognose der Firma GICON, S.9 und 10 /Als Professor für Musikübertragung ist Akustik und Schallausbreitung eines der zentralen Fachgebiete meiner Lehre.) Die verwendete Bewertungskurve (A) berücksichtigt tiefe Frequenzen nur unzureichend, da sie die Kurven gleicher Lautheit bei ca. 20-40 Phon zugrunde legt, besser wäre die Bewertungskurve (C)1 (DIN EN ISO 9612), die auch im Lärmschutz Verwendung findet. Im Übrigen ist die Bestimmung der Lautheit nach DIN 45631 bzw. ISO 532 B wesentlich korrekter, da hierbei die Lautstärkeempfindung des	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gehörs besser erfasst wird. Aufgrund der falschen Annahmen zur Berechnungsgrundlage zweifle ich die Schallimmissionsprognose der Firma GICON an. Ich fordere Sie auf, eine bessere und fundiertere Grundlage für ihre Entscheidung zu beauftragen. Infraschall Eine weitere Beeinträchtigung ist für Mensch und Tier durch den Infraschall zu befürchten. Die gesundheitlichen Auswirkungen können nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, aber hier eine Stellungnahme des Berufsverband Elektrobiologie: „Gesundheitliche Probleme, die durch Infraschall ausgelöst werden können, sind Atemnot, Druck auf der Brust, Herz-/Kreislaufbeschwerden, Blutdruckerhöhung, Hormonstörungen, Hörsturz, Änderung der Herzratenvariabilität, Verminderung der Stressregulationsreserve, neuronale Prozesse, depressive Verstimmungen, Konzentrationsschwäche, Reaktionszeitveränderungen und stressbedingt kann Infraschall die Ursache für eine Reihe weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen sein. Die besondere Problematik bei Infraschallphänomenen ist, dass im Gegensatz zu „normalem" Lärm, kein Gewöhnungseffekt auftritt, sondern im Gegenteil die Empfindlichkeit (Sensibilisierung) der exponierten Menschen mit steigender Dauer der Belastung zunimmt [vgl. Persson 1 Rylander (2001)]. Dies kann mit fortschreitender Dauer zu schwerwiegenden psychischen Problemen wie z.B. Angstzuständen bis hin zu Panikattacken führen. Es stellen sich psychovegetative Beeinträchtigungen mit undefinierbarem Unbehagen ein. Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit, Schlafstörungen, Druckgefühl am Trommelfell und Vibrationsgefühle können die Folge sein. " (http://www.hilfe-elektrosmog.de/Infraschallmessung/infraschallmessung.html) Der Darstellung von der Firma GICON, dass: „Ein Sonderfall tieffrequenter Geräusche, insbesondere bei Windenergieanlagen häufig diskutiert, stellt der Infraschall (Luftschall mit Frequenzen unterhalb von f = 20 Hz) dar (Schallimmissionsprognose der Firma GICON, S. 25) muss ich berichtigend hinzufügen, dass Infraschall vor allem auch über Baukörper („Körperschall") und über den Boden übertragen wird: „Infraschall lässt sich im Gegensatz zu höherfrequenterem Schall mit vertretbarem Aufwand so gut wie nicht abschirmen. Herkömmliche Schallschutzmaßnahmen funktionieren nur bis zu einer Frequenz von 100 Hz zuverlässig. Die Erklärung ist, dass sich die Vibrationen des Infraschalls nahezu ungehindert über Materie ausbreiten sowie sich auf menschliche Körper übertragen und dann als sog. Körperschallübertragung die o. g. Belastungen hervorrufen können. Außerdem ist die Wellenlänge sehr groß, so dass ungehindert Hindernisse überschritten werden können. "(http://www.hilfe-elektrosmog.de/Infraschallmessung/infraschallmess	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ung.htrn1) Die Problematik des Infraschalls ist selbst dem Bundesumweltamt bewusst, es hat in einer "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" geschrieben: "Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Wind-profil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern". (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall — Umweltbundesamt, Texte 40/2014) Dies widerspricht der Darstellung der Firma GICON, die sich zum Thema Infraschall auf Daten einer kleineren Anlage bezieht. Diese zeigt die Geräusche einer 1 MW-Anlage in 250m Entfernung im Vergleich zu den Fahrgeräuschen eines PKW (!?). Beides ist für diesen Standort irrelevant, da 1. die Daten nicht übertragbar sind (siehe Zitat oben) und 2. auf der bei uns vorbeiführenden Kreisstrasse K 124 nur sehr wenige PKW fahren.	
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 762 6. Berufliche Auswirkungen Meine Frau [Name anonymisiert] betreibt ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf unserem Grundstück und im Haus. Sie hat daneben noch eine geringfügige Beschäftigung (10 Stunden) außer haus, für die sie sich aber auch in ihrem Arbeitszimmer vorbereiten muss. Sie arbeitet v.a. mit Menschen, die mit traumatischen Erlebnissen oder psychosomatischen Belastungsstörungen zu ihr kommen. Diese sind naturgemäß sehr sensibel für akustische und andere Umweltstörungen, einige kommen im Anschluss an einen Klinikaufenthalt. Die Musiktherapie wird nach anthroposophischer Lehre mit teilweise sehr zarten Klängen und Instrumenten gestaltet. Bei der u.a. verwendeten Klangliege mit Saitenbespannung wird über Körperschall gearbeitet, was nur in absolut ruhiger Umgebung möglich ist. Außerdem findet die Gruppenarbeit teilweise auch im Freien statt, der Garten wurde von uns extra daraufhin ausgelegt. Eine Jurte wird in diesem Sommer diese Arbeit auch bei nicht optimalem Wetter ermöglichen. (Die Schalldämmung der textilen Wände ist dabei zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vernachlässigen) Der Standort für die Ausübung ihres Berufs wurde deshalb auch absichtlich in der Abgeschiedenheit der mecklenburgischen Seenplatte gewählt, da hier noch eine fast vollkommene Ruhe und intakte dörfliche Struktur vorhanden ist. Die Klienten kommen nicht nur aus der Nähe, sondern eben aus diesem Grund auch von weiter weg. Durch den Bau der WEA und der damit verbundenen Schall- und Infraschallimmissionen ist zu befürchten, dass viele bisherige und potentielle wegbleiben, da sie sich in der unmittelbaren Nähe von 8 riesigen WEA nicht mehr entspannen können. Dies könnte existenzbedrohende Ausmaße annehmen, die sogar zu einem Wegzug führen würden. Ich selbst arbeite neben meiner Professur auch noch aktiv als Tonmeister beim SWR in Stuttgart. Die Tonmeisterarbeit besteht neben den Musikproduktionen (die bisher nicht in [Ort anonymisiert] stattfinden, die Räumlichkeiten werden aber gerade ausgebaut), insbesondere aus der Nachbearbeitung. Bei der klassischen Musik (mein Arbeitsgebiet) ist dies v.a. der Musikschnitt am PC, den ich in meinem Arbeitszimmer erledige. Dabei sind die Aufnahmen nicht nur nach musikalischem Gehalt, sondern auch nach technischen Fehlern und Geräuschen zu beurteilen. Die Standards der heutigen Musik- und CD-Produktion sind so hoch, dass ich dafür eine störungsfreie Umgebung brauche. Ähnlich sensibel sind teilweise die Vorbereitungen auf meinen Unterricht als Professor, v.a., wenn ich Audio-Demonstrations- und Unterrichtsmaterial herstellen muss. Aber auch für die Beurteilung von studentischen Arbeiten ist eine Abhörumgebung notwendig, die sich an der im Studio üblichen Norm für klassische Regieräume misst (GKO nach DIN 15996). (Untersuchung und Evaluation der Studioakustik von Abhör- und Aufnahmeräumen des ETI, Diplomarbeit von [Name anonymisiert], HfM Detmold) Durch die zu erwartende Beeinträchtigung bei der Schallimmission ist dies im bisherigen Maße nicht mehr möglich. Ob die Störfreiheit durch bauliche Maßnahmen oder Verlagerung meiner Arbeitsstätte wiederhergestellt werden kann, ist unerheblich. Beides stellt eine unzumutbare Einwirkung auf meine Berufsausübung dar.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auch durch die in der Stellungnahme genannten Nutzungen lässt sich auf Ebene der Raumordnung kein über den Abstandspuffer von 1.000 m hinausgehender, pauschaler Schutzanspruch ableiten. Die Prüfung des Sachverhalts ist ggf. Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 754 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG Windenergieprojekt Passow 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf" Mit dieser Stellungnahme lehne ich das geplante Windenergieprojekt ab, da es nicht nur sehr erhebliche Auswirkungen in Landschaftsbild, Vogelflug und Lärmbelästigung zur Folge hat, sondern auch mich und meine Frau in der Ausübung unserer Berufe existentiell beeinträchtigen wird. [Inhalt anonymisiert] Dies möchte ich im Nachfolgenden einzeln darlegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 758 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Landschaftsarchitekten BHF stellen selbst fest, dass: „Die am weitesten reichenden Auswirkungen durch WEA ergeben sich auf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Schutzgut Landschaftsbild, so dass gemäß den o.g. Hinweisen zur Eingriffsregelung des LUNG M-V ein Wirkraum von ca. 11,1 km Radius betrachtet wird. Gemäß landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale des LUNG M-V hat der vom Vorhaben betroffene Landschaftsbildraum V 4-30 „Feldflur" eine mittlere bis hohe Bedeutung des Landschaftsbildes. (UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S.74) Auch weitere Argumente aus dem Bericht gehen in diese Richtung: „Anlage- und betriebsbedingte visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch hoch aufragende mastartige Bauwerke mit sich bewegenden Rotoren. Es kommt zu weit reichenden optischen Auswirkungen aufgrund großer Anlagehöhen nach Stand der Technik sowie durch die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsbewertung für WEA M-V (2006) hat die visuelle Wirkzone bei einer Anlagen- höhe von ca. 244 m eine Reichweite von ca. 11,1 km. Direkt betroffen durch das Vorhaben ist ein Landschaftsbildteilraum mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Hier kommt es durch das Vorhaben zu einer technischen Verfremdung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. " (UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S.109) Bezogen auf die Auswirkung wird eine „hohe Intensität" bescheinigt, weiter heißt es: „Die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. " (UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S.109) Die Schlussfolgerung daraus kann nur sein, dass die Anlagen das Landschaftsbild in sehr erheblichem Maße nachhaltig beeinträchtigt wird, eine Herabstufung der Bewertung ist willkürlich durch die Landschaftsarchitekten BHF geschehen und nicht hinzunehmen!	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 759 3. Erholungswert Der Erholungswert der Landschaft, vor allem die Ruhe und Weite des Blicks, waren maßgebliche Gründe für die Wahl unserer Immobilie. Wir besitzen eine recht bewegungsfreudige Husky-Hündin, mit der ich (bzw. meine Frau) jeden Tag mindestens 3km in der Umgebung spazieren gehen. Dabei bevorzugen wir den Wald Richtung Sehlsdorf, der in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet liegt, sind aber auch zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad gerne auf einer Runde Richtung Benthen (Weg zwischen Neu Benthen und Welzin) unterwegs - der liegt innerhalb des 200m Radius um die WEA 3 und 4. Der Darstellung aus dem UVP-Bericht:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Im Umfeld des Vorhabens sind einzelne Feldwege vorhanden, die der landschaftsgebundenen Erholung dienen können. Mit einer Entfernung von > 800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung und ? 1.000 m zu geschlossenen Ortschaften befinden sich diese Wege außerhalb von Bereichen, die regelmäßig für die tägliche Erholungsnutzung („Feierabendnutzung", ca. 8-10 Gehminuten) genutzt werden." UVP -Bericht der Landschaftsarchitekten BHF, S.44, 46 und 49 (jeweils wortgleich)) muss ich vehement widersprechen, ein „Feierabendspaziergang" in der geschilderten Größenordnung ist doch eher in der Stadt anzutreffen. Auf dem Land spielt sich das Leben größtenteils im Freien und zu Fuß ab.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 291 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 743 Einwendungen und Stellungnahme zum Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf Wir, die Eigentümer und Bewohner des o. g. Grundstücks, fordern den kompletten Verzicht auf die Planung und die Realisierung des Windenergieprojektes Passow, Planungsgebiet Sehlsdorf. Bei unseren Spaziergängen oder Fahrradtouren sehen wir oft den Roten Milan oder andere schützenswerte bzw. bedrohte Greifvögel oder eine andere heimische Brutvogelart. Wir wissen, dass sie in diesem Gebiet ihre Nist- und Brutplätze haben. Dazu gibt es ausreichende langfristige Beobachtungen und Dokumentationen, und nicht solche „Gutachten", die der Antragsteller in Auftrag gegeben hat. Kraniche, Schwäne und Wildgänse überfliegen oder rasten in großen Formationen dieses ausgewiesene Gebiet. Diese Vögel nutzen diese Flächen als Sammelgebiet. Graureiher, Silberreiher und für uns sehr erfreulich, selbst der sehr scheue Schwarzstorch überfliegt dieses	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebiet. Da der Schwarzstorch des öfteren von uns gesehen wurde, gehen wir davon aus, dass er in der Nähe seinen Horst hat. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit diesen Vögeln oder mit Fledermäusen ist nicht realistisch. Wir sind hier geboren, sind hier aufgewachsen, zur Schule gegangen, haben hier in diesem Landstrich unser gesamtes Arbeitsleben verbracht und wollen nun unseren Ruhestand genießen. So wie unsere Eltern, die das Haus gebaut und in der Landwirtschaft körperlich sehr schwer für wenig Geld gearbeitet haben. Und nun soll das Eigentum plötzlich nichts mehr wert sein! Von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen ganz zu schweigen. Wir wollen keinen Infraschall, Schlagschatten, Lärm und Diskoeffekte. Was diese Einflüsse bewirken, ist hinlänglich bekannt. Wir fordern nur unser im Grundgesetz verankertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein! Mecklenburg-Vorpommern wirbt als Tourismusland mit weiten Landschaften und unberührter Natur, ein Land zum Leben. Aber die Natur wird zerstört, wild lebende Tiere gestört oder getötet und die Menschen einer unberechenbaren Belastung und Belästigung ausgesetzt. Die geplante Zerstörung der Lebenswelt von Mensch und Tier wird verharmlost. Wir wollen keine Überproduktion von Windenergie um jeden Preis, die dann vielleicht sogar noch exportiert wird. So kann man nicht mit den Menschen umgehen! Oder sollen wir hier vertrieben werden, nur damit die politischen Ziele erreicht und übererfüllt sind und nur einige ihren Profit machen können? Das Windenergieprojekt Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf darf nicht genehmigt werden und wird vollumfänglich abgelehnt! Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab! Wir fordern den kompletten Verzicht auf die Planung!	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 292	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 744 Einwendungen und Stellungnahme zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf Wir, die ehemaligen Eigentümer und Bewohner des o. g. Grundstücks, fordern den kompletten Verzicht auf die Planung und die Realisierung des Windenergieprojektes Passow, Planungsgebiet Sehlsdorf. Wir haben unser Haus in den 50iger Jahren unter schwersten Bedingungen gebaut. Haben hart in der Landwirtschaft gearbeitet, haben unsere Kinder aufgezogen, unsere Eltern bis zu dessen Tod gepflegt. Wir haben das Grundstück unserer Tochter und unserem Schwiegersohn übergeben, wo wir jetzt gemeinsam wohnen. Eigentlich sollten die Enkelkinder das Haus mal übernehmen. Aber wer will hier denn noch wohnen, wenn man von Infraschall, Schlagschatten und weiteren gesundheitlichen Einflüssen Krank gemacht wird. [Inhalt anonymisiert]. Bei unseren Spaziergängen in diesem Gebiet am Welziner Weg freuen wir uns über den Roten Milan oder andere schützenswerte bzw. bedrohte Greifvögel oder eine andere heimische Brutvogelart. Wir wissen, dass sie in diesem Gebiet ihre Nist- und Brutplätze haben. Dafür gibt es ausreichend Beweise. Kraniche, Schwäne und Wildgänse können wir beobachten. Diese Vögel nutzen diese Flächen als Sammelgebiet beim Weiterflug zum Beispiel zu den Langenhägener Seewiesen, was zu einem großen Besuchermagnet geworden ist. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit diesen Vögeln oder mit Fledermäusen sind Unfug. Die Natur wird zerstört, wild lebende Tiere getötet und der Mensch zählt nicht mehr, weil er einer unberechenbaren Belastung und Belästigung ausgesetzt wird. Die geplante Zerstörung der Lebenswelt von Mensch und Tier wird verharmlost. Das Windenergieprojekt Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf darf nicht genehmigt werden und wird vollumfänglich abgelehnt! Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab! Wir fordern den kompletten Verzicht auf die Planung!	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1572 Unmittelbar an das geplante Windenergiegebiet grenzt der geschützte Landschaftsbestandteil "Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf" oder auch „Wallhecke bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf". Laut Beschluss vom 19.9.1990 hat diese Hecke eine besondere kulturhistorische Bedeutung und ist Lebensraum für wertvolle Tierarten. Sie besteht überwiegend aus altem Stieleichen- und Heckenbestand und ist Lebensraum für viele Singvogelarten und des Niederwildes. Im Gutachten wird dieses Flurstück als ein „ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen (Feldhecke)" bezeichnet, welches „dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt." Weiterhin wird im Gutachten davon ausgegangen, dass „durch die Errichtung von befahrbaren Zufahrten und von Kranaufstell- und Montageflächen die angrenzende Wallhecke in Mitleidenschaft gezogen wird." Das hat zur Folge, dass Brutvögel gestört und sogar vertrieben werden. Laut Gutachten „kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen nur durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unterbunden werden." Wenn die ansässigen Vogelarten jedoch schon beim Aufbau der Windenergieanlagen ihren Lebensraum verlieren, was bringen dann noch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen? Mit den Baumaßnahmen und dem Betrieb der Windenergieanlagen wird	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieses Ökosystem zerstört und ein kulturhistorischer Ort vernichtet!	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 42/18 Sehlsdorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1575 Laut Gutachten ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Um die Standfestigkeit der Windenergieanlagen zu gewährleisten sind allerdings Betonfundamente und Gründungen erforderlich, die bis zu 35 m in die Erde reichen. An diesen Fundamenten bzw. Gründungen wird eine extreme Nährstoffauswaschung des Bodens stattfinden, was die Verunreinigung des Grundwassers zur Folge hat. Deshalb besteht laut Gutachten ein gewisses. „Havarie-Risiko durch Fehlbeanspruchung". Dieses Risiko wollen wir als Anwohner auf keinen Fall in Kauf nehmen und lehnen den Bau der Windenergieanlagen entschieden ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1576 Neben diesen naturschutzrelevanten Gründen sprechen natürlich auch wirtschaftliche Gründe gegen den Bau der Windenergieanlagen. Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis von Häusern sehr erheblich verschlechtern bzw. potentielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge „Eigenheim" ist also im höchsten Maße gefährdet. Hier ist die Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Einwohnern gegenüber, durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, verletzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1573 Die Bewertung des Bodens im betroffenen Gebiet findet laut Gutachten keine Berücksichtigung. Dabei ist das Bodenpotenzial laut Gutachten im überwiegenden Bereich bei mittel bis hoch anzusiedeln, im nördlichen Bereich liegt es sogar bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hoch bis sehr hoch. Durch den Bau der Windenergieanlagen gehen Bodenflächen verloren, die als Grundlage zur Lebensmittelherstellung so nicht mehr zur Verfügung stehen. Solche ackerbaulich extrem effizienten Flächen dürfen nicht für den Bau von Windenergieanlagen missbraucht werden.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1852 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf im Anhang sende ich Ihnen Beobachtungsbögen von Vogelbeobachtungen aus den letzten Monaten. Diese wurden von Bürgern der umliegenden Dörfer des oben genannten Planungsgebietes beobachtet und aufgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1571 Ein weiteres sehr erhebliches Kriterium gegen den Bau des Windenergieprojektes ist die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche. Die Nähe zum Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301) beschert uns jedes Jahr den Kranichflug von mehreren hundert Vögeln direkt über unser Haus auf die landwirtschaftlichen Flächen, die das Planungsgebiet 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf" mit einbeziehen. Das sehr bedeutende Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen" ist 152 Hektar groß und bietet mehr als 1000 Kranichen und 8000 Graugänsen Schlafplätze. Es wird von sehr vielen Touristen frequentiert und ist über die Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus als sehr wichtiger Kranichrastplatz bekannt. Der renommierte Kranichexperte [Name anonymisiert] lädt jedes Jahr zu Kranichbeobachtungen nach Langenhagen ein. Das geplante Windenergiegebiet liegt genau in der Einflugschneise der Kraniche, die zu Sonnenaufgang unter anderem über Grambow/Sehlsdorf zu ihren Futterplätzen und zu Sonnenuntergang denselben Weg zurück zu den Seewiesen fliegen. Die Windenergieanlagen werden diesen Kranichflug sehr erheblich beeinträchtigen und somit auch den Lebensraum dieser geschützten Vogelart zerstören. Den Kranichen geht durch den Bau der Windenergieanlagen eine erhebliche Fläche an Rastmöglichkeiten zur Nahrungsaufnahme verloren. Bei einer Rotorgeschwindigkeit von bis zu 300 km/h reicht es schon, wenn die Zugvögel in einem gewissen Abstand an den Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorbeifliegen, um deren Lungen zum Platzen zu bringen. So wird das Töten dieser geschützten Vogelart billigend in Kauf genommen. Dieses ist extrem verwerflich und inakzeptabel. Die Touristen werden bei den Vogelbeobachtungen zukünftig auf ein „Industriegebiet" schauen, da die Windenergieanlagen mehr als 15 km im Umkreis sichtbar sein werden. Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit sanftem Tourismus, weiten Landschaften und unberührter Natur. Windenergieanlagen dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Das ist nicht zumutbar und inakzeptabel. Ebenfalls nutzen auch hunderte von Graugänsen diese „Einflugschneise", um tagsüber auf den betroffenen Flächen nach Futter zu suchen. In regelmäßigen Abständen finden sich zusätzlich Singschwäne ein, die sich bevorzugt auf den mit Raps angebauten Flächen niederlassen. Der Lebensraum dieser geschützten Vogelarten wird durch die Windenergieanlagen ebenfalls zerstört und ist nicht hinzunehmen. Seit etwa zehn Jahren haben sich Fledermäuse unter unserem Hausdach angesiedelt. Sie ziehen dort jedes Jahr in den Sommermonaten ihre Jungen groß. So fliegen täglich in den Abendstunden ab 22 Uhr etwa 200 Fledermäuse in den bis jetzt unbebauten Nachthimmel, um ihre Jungen mit Futter zu versorgen. Fledermäuse orientieren sich im Flug mit Hilfe von Schallwellen. Der Infraschall, der von den Windenergieanlagen ausgeht, stört deren Orientierung extrem und führt zu Kollisionen der Fledermäuse mit den Rotorblättern. Mit dem Bau der Windenergieanlagen nimmt man die Tötung von streng geschützten Tieren in Kauf. Laut Gutachten hinsichtlich „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" wird die Betrachtung der Artengruppe Fledermaus nicht vorgenommen. Das ist grob fahrlässig und kann auf keinen Fall hingenommen werden. Es sind nachweislich mehrere Fledermauskolonien in Sehlsdorf beheimatet, deren Existenz nicht einfach übergangen werden kann. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass "das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermäusen durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden muss." Nach unserem Wissensstand hat es diese Untersuchungen bis heute nicht gegeben. Wir bestehen hiermit ausdrücklich auf einer Überprüfung dieses Sachverhaltes ihrerseits. Es ist verboten, 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Gleiches gilt für den Rotmilan. Im Gebiet der Windenergieanlagen wurden von Artenschutzexperten mehrere Brutplätze nachgewiesen. Dieses Gebiet wird von den Greifvögeln stark frequentiert und dient der Nahrungsbeschaffung. Das Vorhandensein eines Rotmilan-Horstes in	Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nur 150 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen ist ein eindeutiges Ausschlusskriterium für den Bau. der Windenergieanlagen in diesem Bereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans hinsichtlich der Aufzucht und Versorgung der Jungtiere kann nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb aus Sicht des Artenschutzes extrem inakzeptabel. Die bundesweit einvernehmlich beschlossene Abstandsregelung für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z.B. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1500 m, Prüfbereich 4000 m zu WEA)	in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1570 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehnen wir das oben genannte Windenergieprojekt ab. Wir haben uns im Jahr 2004 in Sehlsdorf den Traum vom Eigenheim erfüllt. Die Gründe, in Sehlsdorf zu bauen, liegen auf der Hand. Die unberührte Natur mit einer Vielzahl verschiedener Vogelarten bietet uns einen extrem hohen Erholungswert. Mit dem Bau von mindestens acht Windenergieanlagen, mit einer Gesamthöhe von 244 m und einer Wirkungszone von 15 km wird dieser Erholungswert komplett und unwiederbringlich zu Nichte gemacht. Die Windenergieanlagen verursachen einen sehr erheblichen Lärm, der nachweislich zu sehr starken gesundheitlichen Problemen in Form von Bluthochdruck und erhöhtem Herzinfarktrisiko führt. Zusätzlich sind wir dem Infraschall ausgesetzt, der zwar nicht hörbar ist, aber über längere Zeit tiefgreifende psychische und somit auch körperliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schäden hervorruft. Da wir in nur 1000 m Entfernung zu den Windkraftanlagen leben, sind wir diesen gesundheitlichen Risikofaktoren sehr extrem ausgesetzt. Ebenso sind wir von dem Schattenwurf, der von den Windenergieanlagen ausgeht, sehr stark betroffen. Es sind maximal 30 Minuten pro Kalendertag bzw. 30 Stunden pro Jahr erlaubt. Laut Gutachten wird dieser Wert in Sehlsdorf überschritten. Man geht von 30 bis 100 Stunden pro Jahr aus. Dieses ist absolut nicht hinnehmbar. Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt in einer neuen Studie (2018), dass Lärm von Windenergieanlagen oberhalb eines Lärmpegels von 45 Dezibel tagsüber mit gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Laut Gutachten wird der „Orientierungswert" von 55 Dezibel nicht überschritten. Wie passt das zusammen! Grundsätzlich hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art. 2(2))	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 404 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1577 Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind eine extreme Bedrohung für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Es wird die Zerstörung von Lebensräumen bedrohter und geschützter Tierarten sehr erheblich verharmlost und die Tötung von Tieren in Kauf genommen Die enorme Wertigkeit von Naherholungsgebieten und unberührter Natur für Mensch und Tier findet keine Berücksichtigung. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Zusammengefasst ist das Windenergiegebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf' nicht genehmigungsfähig. Die vorangegangene Argumentation spricht eindeutig gegen die Eignung dieses Gebietes. Wir sind gegen den unkontrollierten Bau neuer Windenergieanlagen in unserer Region! Das Prinzip eines stabilen Stromnetzes beruht darauf, dass Strom im Augenblick des Verbrauchs erzeugt werden muss. Windenergieanlagen können das aber nicht gewährleisten. Aufgrund ihrer Windabhängigkeit ist keine kontinuierliche Stromversorgung möglich. Solange es keine effektiven Stromspeicher gibt, die ausreichend Strom zur Verfügung stellen können, wenn er gebraucht wird, solange arbeiten Windenergieanlagen uneffektiv und dürfen nicht mehr genehmigt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Strom der Windenergieanlagen irgendwann effektiv gespeichert werden kann, stehen in unserer Region jetzt schon ausreichend Windenergieanlagen zur Stromversorgung zur Verfügung, was ebenfalls gegen den Bau neuer, zusätzlicher Windenergieanlagen spricht. Neben diesem Aspekt ist der Artenschütz ein extrem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wichtiges Kriterium gegen den Bau von Windenergieanlagen in unserer Region. Windenergieanlagen zerstören Lebensräume geschützter Vogelarten und es wird ihre Tötung billigend in Kauf genommen. Die Fachzeitschrift „Naturpark" geht sogar davon aus, dass die aktuellen Ausbauziele von Windenergieanlagen zur Ausrottung des Rotmilans führen werden. Das ist inakzeptabel und nicht hinnehmbar! Von dem durch Windenergieanlagen produzierten Strom profitieren nur die Windkraft-Lobby und die Eigentümer, auf deren Land die Windkraftanlagen gebaut werden. Alle anderen Anwohner leiden unter extremen Lärm, Schattenwurf, Infraschall und der Zerstörung von Naherholungsgebieten. Windenergieanlagen sorgen für eine unkontrollierte Gefährdung von Menschen, Tieren und der Umwelt! Wir fordern im Sinne einer vernünftigen Energiepolitik die sofortige Streichung der derzeitig noch nicht bebauten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion!	Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 428 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1763 Beim Bau der Windenergieanlagen wird ein etwa 30 m tiefes Fundament ins Erdreich geschüttet. Dieses kann das Grundwasser extrem belasten und kann zu erheblichen Gesundheitsschäden der Anwohner führen. Die Windenergieanlagen verschlechtern nachweislich den Kaufpreis von Eigenheimen und Grundstücken und potentielle Käufer werden komplett abgeschreckt. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		höchstem Maße gefährdet. Wir lehnen das Windenergiegebiet Passow Nr. 42/18 bzw. 40/16 „Sehlsdorf" in vollem Umfang ab. Laut vieler Zeitungsberichten quillt das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Energie über. Wozu also noch weitere Windenergieanlagen????? Der Standort ist aus oben aufgeführten Gesichtspunkten komplett ungeeignet. Wir fordern im Sinne einer vernünftigen Energiepolitik die sofortige Streichung der derzeitig noch nicht bebauten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion!	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 428 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1761 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehnen wir das Windenergieprojekt ab. Wir haben uns in Sehlsdorf ein Eigenheim geschaffen, weil wir die ungestörte Natur genießen wollen. Wir verrichten die ganze Woche sehr schwere körperliche Arbeit und nutzen die wenige freie Zeit, die uns zur Verfügung steht, unter anderem zur Erholung im Garten. Schon jetzt sehen wir in süd-südöstlicher Richtung etwa 50 Windenergieanlagen. Die rot blinkenden Flugsicherungsleuchten sind in der Nacht permanent zu sehen. Dadurch wird das Naturbild sehr drastisch verändert. Mit dem Bau der acht Windenergieanlagen, mit einer Gesamthöhe von 244 m und einer Wirkungszone von 15 km in einem Abstand von nur 1000m zu unserem Grundstück, wird diese Belästigung unerträglich werden. Aus 8 Windenergieanlagen werden auch ganz schnell sehr viel mehr Anlagen! Auch von dem Schattenwurf, der von den Windenergieanlagen ausgeht, sind wir extrem betroffen. Das Gutachten geht von 30 bis 100 Stunden pro Jahr aus, wobei maximal 30 Stunden pro Jahr erlaubt sind. Diese Überschreitung ist sehr erheblich und inakzeptabel. Außerdem ist eine durchgängige Beschallung von 45 Dezibel und mehr auf keinen Fall zumutbar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) warnt in einer Studie von 2018 davor, dass Lärm krank macht. Dabei sollte der Richtwert von 45 Dezibel tagsüber nicht überschritten werden, weil der Lärm ansonsten mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen verbunden ist. Laut Gutachten wird der „Orientierungswert" von 55 Dezibel tagsüber nicht überschritten. Gesundheitsschäden sind somit vorprogrammiert und werden einfach hingenommen. Der Infraschall ist mindestens genauso gesundheitsschädlich. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Belästigung durch den tieffrequenten Schall als sehr ernstzunehmendes Problem ein. Auch die Krankenkassen haben die gesundheitliche Gefährdung erkannt und führen die Diagnose „Schwindel durch Infraschall". Da die tiefgreifenden Auswirkungen auf den Menschen noch in keiner Weise vollständig untersucht wurden, muss die Zulassung von Windenergieanlagen unterbunden werden, solange keine Unbedenklichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2(2))	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 428 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1762 Durch den Bau der Windenergieanlagen wird nicht nur das Landschaftsbild zerstört, sondern auch der Lebensraum unzähliger Tierarten. In der Nähe von Sehlsdorf befindet sich das Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen". Es ist ein anerkannter Kranichrastplatz, wo jedes Jahr mehr als 1000 Kraniche einfliegen. So findet in Sehlsdorf extrem viel Vogelflugverkehr statt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neben den Kranichen gehören auch Graugänse und Singschwäne dazu. Ihre „Einflugschneise" befindet sich direkt in dem geplanten Windenergiegebiet. Die Windenergieanlagen werden diesen Vogelflug sehr erheblich beeinträchtigen und somit auch den Lebensraum dieser geschützten Vogelarten zerstören und einige von ihnen töten. Jeder getötete Vogel ist ein toter Vogel zu viel! Im Gebiet der Windenergieanlagen wurden mehrere Horste des Rotmilans festgestellt. Der Greifvogel nutzt das Gebiet zur Futtersuche und somit zur sicheren Aufzucht seiner Jungen. Der Rotmilan unterliegt laut „Helgoländer Papier" einem besonderen Schutz. Aus diesem Grund ist der Bau der Windenergieanlagen inakzeptabel und zu verbieten. Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: " Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung [...]"	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 429 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2133 Stellungnahme zu den Windenergieprojekten Passow 40/16, Sehlsdorf 42/18 und Granzin 53/18 Mit dieser Stellungnahme lehnen wir die Windenergieprojekte ab! Seit der Bau von diesen Windenergieprojekten wieder mehr in den Fokus gerückt ist, haben wir uns intensiver damit beschäftigt. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, dass der Ausbau dieser Anlagen so weit vorangeschritten ist, dass kein weiterer Bau erforderlich ist. Es besteht keine Notwendigkeit! Der bisher erzeugte Strom kann nicht komplett von den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht werden. Die überschüssige Energie muss in fremde Netze eingespeist werden. Dafür muss der Betreiber bezahlen. Die Strompreise und Netzausbaukosten steigen deshalb bei uns erneut. Wir, in M.-V. zahlen schon den höchsten Strompreis von Deutschland. Das müsste umgekehrt sein! Wir fragen uns, was das für eine Politik ist? Begründung: 1. Zerstörung der Natur Durch den geplanten Bau von neuen Windkraftanlagen wird wertvoller Boden zerstört. Wir haben hier teilweise eine Bodenwertzahl von 49. Durch die Versiegelung (Zuwegung) und Betonierung für die Masten gehen den Agrarbetrieben wertvoller Boden verloren. Da nach Rückbau der Anlagen der Zementsockel nur bis auf 2Meter zurückgebaut werden muss, werden sich noch unsere Nachkommen wundern, warum dort nichts richtig wächst! 2. Gesundheit des Menschen Für uns steht der Mensch an 1. Stelle. Aber durch die ständige Lärmbelästigung der Windräder, dem Schattenschlag und nicht zuletzt des Infraschalls werden die Menschen krank. Darum, wacht rechtzeitig auf und nicht erst, wenn die Ärzte und Krankenkassen Alarm schlagen. Würde auch nur ein Windrad vor einem ihrer Anwesen gebaut werden, sie wüssten es zu verhindern! 3. Zerstörung der Lebensräume unzähliger Tierarten In unserem Wohnbereich befindet sich der Hauptzugskorridor von Rast- und Brutvögeln (Darzer Moor – Langhägener Seewiesen). Dieses ist verstärkt im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Viele Vogelarten bleiben inzwischen aber auch schon über Winter in der Region, so z.B. der Kranich. Die letzte massive Kranichansammlung beobachtete ich von über 500 Vögeln am 27.02.2019 auf unseren Feldern. Inzwischen sieht man nur noch vereinzelt Kranich-Brutpaare auf den Feldern. Täglich kreisen nun mehrere Rot-Milane über unser Gehöft. Ein Horst dazu befindet sich in den Knackschen Tannen. Mehrfach konnte ich Rebhuhnpärchen (Hahns Berg und einem nahegelegenen Teich) beobachten. Aber auch Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Eulen (im Park in Tannenhof Schleiereule), Käuze, Sperber, Seeadler,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kiebitze und Waldschnepfen (Darzer Moor) brüten in unserer Region. In Granzin hat erneut das Storchenpaar sein Nest bezogen. Auf unserem Anwesen gibt es auch Fledermäuse. Sie alle stehen unter Naturschutz! Durch den Bau von Windkraftanlagen würde dieses ein enormer Eingriff in deren Lebensräume bedeuten. Sie würden vertrieben oder gar getötet werden. Wo bleibt der Artenschutz? 4. Der Tourismus Das Landschaftsbild wird zerstört. Die vorhandenen Erholungsgebiete sind für Urlauber nicht mehr interessant. Die Erholungsgebiete werden damit zerstört. Kein Urlauber aus der Großstadt möchte in einem „Industriegebiet“ Urlaub machen! Windanlagen führen zur Entsiedelung. Der Wert der Grundstücke und Immobilien sinkt dramatisch! Geplante Anlagen sind deshalb bei uns unzumutbar! Deshalb sagen wir: „Stoppt diesen Wahnsinn!“ Bauen Sie dort, wo sie keine Störungen verursachen, z.B. in der Ostsee oder Nordsee.	Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1781 WEG 42/18 Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 42/18 Sehlsdorf. Die Gründe hierfür sind dem Kartenmaterial des RREP WM zu entnehmen und im Entwurf zum Umweltbericht Tabelle 49 sogar nachzulesen! Das Gebiet ist ein wichtiger Funktionsraum von höchster Bedeutung für die in unmittelbarer Nähe liegenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rast- und Sammelplätze für Kraniche und Wildgänse, die Langenhägener Seewiesen und Muschwitzer Teiche. Bei entsprechendem Nahrungsangebot in Abhängigkeit von der Anbaufrucht lassen sich hier hunderte Vögel nieder um zu äsen oder überfliegen das Gebiet, um an geeignete Nahrungsflächen zu kommen, z. B. in Richtung Tannenhof, Granzin, Bahlenrade. Es liegt in unmittelbarer Nähe zu den Europäischen Vogelschutzgebieten DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin und dem Naturpark DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide und damit in einem Vogelzugkorridor höchster Bedeutung! Weiterhin gehört das Gebiet nach aktuellen Erhebungen von [Name anonymisiert] (Naturschutzwart des Landkreises LWL/PCH) zu einem regionalen Dichtezentrum des Rotmilans! In dem südöstlich angrenzenden Wald befindet sich in einer Entfernung von nur 150m ein Rotmilanhorst. Es grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteil Rämel bei Welzin entlang der Gemarkungsgrenze, einem wertvollen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Es werden in unregelmäßigen Abständen mindestens 3 Rotmilanpaare und auch Seeadler über dem Gebiet beobachtet. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme hinsichtlich der vorkommenden Rotmilane, wie in 5.2.21 vorgeschlagen, lehne ich ab, da diese zwangsläufig eine dauerhafte Vergrämung oder den Tod zur Folge hat! Das Gebiet weist in Teilbereichen sehr wertvollen und damit schützenswerten Boden auf. Es ist in Teilbereichen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die abwertend als „ausgeräumte Ackerfläche" bezeichnete Offenlandschaft hingegen ist wesentliche Grundvoraussetzung dafür, dass die oben aufgeführten Vögel hier ihren Lebensraum und ausreichend Nahrungsquellen finden. Es wird eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit interessanten Teilberei¬chen mit hohem Erlebniswert bestätigt. Das Gebiet ist daher in Verbindung mit den angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Anwohner und Touristen suchen gerade hier, in dieser dünn besiedelten Region Ruhe und Entspannung vom hektischen Alltag, ziehen das Naturerlebnis dem hektischen Treiben in den Tourismushochburgen vor. Sollen die über Jahre hinweg mühsam angelockten Besucher zukünftig statt Kranichen die rotierenden Phallussymbole einer misslungenen Umweltpolitik beobachten und zusehen, wie die armen Tiere von den Luftdruckunterschieden am Rotor erfasst oder erschlagen werden? Leider kommen die Verfasser des Umweltberichtes in Tabelle 104 offenbar wegen fehlender Ortskenntnis und mangelnder Betroffenheit zu falschen Schlussfolgerungen: Die Funktionsräume der	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelschutzgebiete und die Zugkorridore werden sehr erheblich beeinträchtigt! Tausende Vögel überqueren auf ihrem Weg jedes Jahr genau dieses Gebiet. Der Bau von WEA in diesem Gebiet stellt für Vögel, Fledermäuse und Insekten eine riesige Barriere und Todesfalle dar, bei der Schlagopfer unvermeidlich eintreten werden. Durch die Errichtung von WEA sind sehr erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten und die Gesamtcharakteristik komplett zerstört. Es wird zu einem Industriegebiet entwertet. In Aussicht gestellte „Maßnahmen zur Minderung der konkreten Eingriffsfolgen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation" sind bei Windkraftanlagen allein schon aufgrund der Höhe und der enervierenden Flugsicherungsbefeuerung nicht umsetzbar, wie gleich in der nächsten Spalte eingeräumt wird. Mit Ersatzgeldzahlungen lassen sich die Schäden für die Betroffenen keineswegs aufwiegen. Anwohner und Urlauber werden durch die optische Bedrängung, Lärm, Infraschall extrem gestresst und finden eben keine Erholung mehr. Die Ausweisung als WEG steht im Widerspruch zu den Zielen des GLRP 2008, Zielbereich 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (vgl. auch Karte III) „Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen sind in diesen Bereichen schwerpunktmäßig durchzuführen. Als Strukturelemente kommen z.B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge sowie Brachstreifen in Betracht." Eine Strukturanreicherung durch WEA ist damit sicher nicht gemeint! Vorhandene Defizite werden manifestiert. Unter Berücksichtigung der o.a. Bewertungskriterien komme ich zu dem Ergebnis, dass das Gebiet für die Errichtung von WEA komplett ungeeignet ist, da sehr erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind!	Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Außerdem ist zu Naturparks ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die in der Stellungnahme genannten Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 509 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1794 Widerspruch gegen das geplante Windprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Sehlsdorf Stellungnahme zum geplanten Windprojekt Passow und zur Auslegung des Gebietes als Windeignungsgebiet Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG, Bauantrag zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Anlagenbezeichnung: Windprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Sehlsdorf und zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, Windprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf. Vor gerade einmal 2,5 Jahren bin ich aus einer sehr stark industriell geprägten Gegend (Ludwigshafen am Rhein mit dem weltgrößten Chemiewerk BASF einer als größten von vielen weiteren Landschafts- und Umweltverschandlern genannt) nach Grambow umgezogen, um hier in einer weitestgehend intakten und ursprünglichen Natur zu leben. Mit der Planung des Windparks Sehlsdorf / Grambow sehe ich meine Bemühungen und Anstrengungen, ein Leben im Einklang mit intakter Natur zu führen, zerstört. Die Vorstellung, den Anblick von ca. 250 m hohen Windrädern in der Nähe meines zu Hauses ertragen zu müssen, macht mir Angst und stellt für mich eines sehr starke Belastung meines Körpers und meiner labilen Psyche dar. Ich fühle mich durch die Anwesenheit dieser widernatürlichen und in ihrer Gigantomanie ausufernden Windräder massiv bedroht. Wohlgleich stellen diese Windriesen eine Bedrohung für die heimische Tierwelt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dar, besonders für die Vögel und Insekten. Das EU Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin und innerhalb dieses Schutzgebietes das Naturschutzgebiet (232) Langenhägener Seewiesen ist einer der wichtigsten Rastplätze für an- und abfliegende Kranichschwärme. Direkt in der Flugroute der Kraniche sollen nun diese über 240 m hohen Windenergieanlagen entstehen. Ein Flugzeug mag im Start- und Landeanflug umdirigiert werden, die seit Generationen bestehenden Flugrouten der Vögel werden nicht nur durch die schiere Höhe, sondern auch durch die rotierenden Rotorblätter, Infraschall (was macht der eigentlich mit den Menschen?), hell-dunkel-Beschattung dieser Windmonster einen massiven negativen Einfluss auf die Vögel haben. Von drohenden Zusammenstößen mit tödlichem Ausgang für die Vögel ganz zu schweigen. Das Gleiche gilt natürlich auch für die hier heimische Rotmilan-Population, ein Vogel, der auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tierarten steht. Regelmäßig finden sich im Winter Singschwäne im Eignungsgebiet ein, die natürlichen Bedingungen bieten ihnen sehr gute Rast- und Erholungsmöglichkeiten. Eine große Anzahl verschiedener Fledermausarten lassen sich in den wärmeren Jahreszeiten jeden Abend beobachten. Eine Tierart die ebenfalls massiv in ihrer Existenz bedroht ist. All diese Tiere (und nicht nur die oben genannten) können nur in einem in sich und als Ganzes funktionierendem Ökosystem überleben. Tiere werden immer häufiger aus ihren natürlichen Jagd-, Rückzugs- und besonders Brutgebieten verdrängt, nur um den zweifelhaften Bedürfnissen der Menschen Räume zu schaffen und Natur in seiner ursprünglichen Form wird unwiederbringlich zerstört. Es ist doch schon erschreckend genug zu wissen, dass in Deutschland Platz in der Größenordnung von 90 Fußballfeldern in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wird. !!!TÄGLICH!!! Der jetzt erst nach jahrelanger Arbeit erschienene Bericht der Kommission für Artenschutz bzw. Artenvielfalt muss doch in seiner Dringlichkeit den Planern bzw. Befürwortern solcher Wind-Energie-Analgen die Schamröte ins Gesicht treiben!! Nicht „immer mehr“ Energie zu „schaffen“ kann die Lösung sein, weniger Verbrauch und Einsparungen können einzig und allein die Lösung sein. Und mit den Windrädern bleibt es nicht bei der Fläche, es geht in nicht vorstellbare Höhen. Ich schließe mich den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen von BUND, NABU und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder an. Der Windpark im Planungsgebiet Nr. 40/16 Sehlsdorf (Westmecklenburg) ist nicht genehmigungsfähig.	Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 511 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2185 Anlagenbezeichnung: Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18. (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windenergieprojekt Passow Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf voll umfänglich ab. Ich als betroffene Bürgerin der Gemeinde Grambow will hiermit meine Wut über das geplante Bauvorhaben zum Ausdruck bringen. Meine Wut richtet sich in erster	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Linie gegen die Landespolitik in Mecklenburg-Vorpommern und der übergeordneten Bundespolitik, die mit Hilfe milliardenschwerer Subventionen einen regelrechten Wildwuchs von Windrädern in unserem Bundesland zulassen. Wer diesem Wildwuchs keinen Glauben schenken mag, sollte sich nachts einmal auf Landstraßen durch ein rotblinkendes Westmecklenburg begeben, erschreckend und beängstigend. Einige wenige private Investoren verdienen das große Geld (aus Steuerzahlungen der Bürger), spalten Dorfgemeinschaften und bedrohen Landbesitzer (aus mehreren Quellen schon gehört), die bei dem großen Spiel nicht mitspielen wollen. Der Planungsverband Westmecklenburg hat nach Abschluss seines Planungsverfahrens sein Soll um 200 % überschritten. Wo Flächen vom Planungsverband in Betracht gezogen werden, haben private Investoren schon einen Fuß in der Tür (Bauantrag), bevor das Planungsverfahren überhaupt abgeschlossen ist. Das alleine ist schon Zeugnis dafür, dass es hier um ein riesiges Geschäft geht, bei dem es unter Missachtung aller vorgebrachten Bedenken (BUND, NABU, betroffene Menschen) nur ums große Geld geht. Die Begründungen der Tier- und Naturschützer werden trotz gesetzlicher Vorgaben (z.B. Mindestabstand, Naturdenkmäler) kaum oder gar nicht berücksichtigt. Der vom Aussterben bedrohte Rotmilan (mind. 2 Paare) hat hier sein Brut- und Jagdrevier. Im Dorf gibt es ein Storchennest aus dem jährlich mindestens 2 Jungstörche hervorgingen, bis eine Stromleitung dem Storchenweibchen zur tödlichen Falle wurde. Seither wartet der Storch jedes Frühjahr, bis jetzt erfolglos, auf eine neue Partnerin. In der Fassade des Nachbarhauses ziehen Zwergfledermäuse jedes Jahr ihre Jungen groß, den ganzen Sommer über können wir abends eine größerer Fledermausart beobachten, die in der Umgebung auf Insektenjagd geht. Das nicht ohne Grund als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Bodendenkmal „Rämel“ bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf bietet Singvogelarten ein Brut- und Rückzugsgebiet. Im Frühjahr und Herbst überfliegen unzählige Kraniche das Planungsgebiet, um zu den Langenhägener Seewiesen zu gelangen. Das alles sind Beobachtungen aus meinem täglichen Leben. Ich halte es für völlig überzogen, Ihnen hier eine Liste mit Datum, Uhrzeit, Vogelart vorzulegen, zum einen, weil das meine Zeit nicht zulässt und zum anderen, weil Ihnen langjährig fundierte Beobachtungen des Ornithologen und Vogelkundlers [Name anonymisiert] bereits vorliegen. Mit der Errichtung solcher Monster-Windräder mit einer Höhe von 244 m sehe ich die Erholungsgebiete bzw. Rückzugsgebiete für Mensch und Tier massivst bedroht. Die schöne Landschaft und das erholsame Leben auf dem Land, weshalb ich einmal von Süddeutschland nach Mecklenburg	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gezogen bin, wären unwiederbringlich zerstört. Umgeben von Windparks befürchte ich massive gesundheitliche Folgen, verursacht durch Infraschall, dem man zwangsläufig ausgesetzt sein wird. Ein Mindestabstand von nur 800 / 1000 m zum Dorf ist hier nicht ausreichend. Diese Abstände gelten für halb so hohe Windräder und bedürfen dringend einer Neuanpassung. Seit 10 Jahren wohne ich nun in Grambow und ich kann nur sagen, hier wird Wiedervereinigung gelebt. Das Dorf hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Familien mit Kindern sind wieder ins Dorf gezogen und junge Leute aus dem Dorf haben Pläne, alte Häuser zu sanieren und ihren Lebensmittelpunkt hier zu erhalten. Zurecht machen sich die vom geplanten Windpark betroffenen Bürger Sorge um den Wert ihrer Immobilien. Haben wir doch alle miterlebt, wie potenzielle Käufer des Grundstücks von [Name anonymisiert] aus Sehlsdorf sofort vom Kauf zurückgetreten sind, als das 1. Planungsverfahren anstand. Wer wird hier in Zukunft in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt noch in privaten Grund und Boden investieren, wenn die Politik weiterhin das ganze Land mit Windrädern übersät? Je mehr ich mich in den letzten Monaten mit diesem Thema beschäftigt habe, desto mehr werde ich zum Windkraftgegner. Es entsteht der Eindruck, dass hier in diesem Jahr alle noch soviel Windräder bauen wollen, wie sie unterkriegen. Je mehr und je größer desto besser. Es geht darum, die letzten Subventionsgelder noch abzuschöpfen, bevor sich Investoren dann anderen, lukrativeren Geschäften zuwenden. Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz werden ignoriert. Es geht ums GELD!! Die Politik hat nichts dazugelernt. Ich habe noch nie etwas davon gehört, wie in Zukunft weniger Energie (Strom) verbraucht werden könnte, sondern immer schön nach der Devise mehr Wachstum, mehr Produktion … höher, … schneller… besser… größer… Haben sich politische Entscheidungsträger in diesem Bundesland schon einmal Gedanken darüber gemacht, dass wenn hier immer mehr Menschen abwandern und ganze Landstriche nahezu entvölkert werden, dass sie hier dann überflüssig sind. Ich schließe mich den ablehnenden Stellungnahmen von BUND, NABU und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder an. Der Windpark im Planungsgebiet Nr. 40/16 bzw. Nr. 42/18 Sehlsdorf ist nicht genehmigungsfähig.	vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 512	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1303 Windpark im Planungsgebiet Nr. 40/16 Sehlsdorf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Nach einem Urlaub in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wir vor 10 Jahren, uns in dieser nahezu unberührten Natur niederzulassen. Wir kauften ein Haus in Sehlsdorf, um die Ruhe und die Natur zu genießen. Bisher war es herrlich anzusehen, wie bis zu 10 Rotmilane gleichzeitig über unserem Garten kreisten oder die umliegenden Felder von hunderten Kranichen als Futterplätze aufgesucht wurden, bevor sie zum Schlafen ins nahe gelegene Langenhagen flogen. Nach einer OP im Jahre 2017 bin ich in meiner Mobilität sehr eingeschränkt und mehr oder weniger an Haus und Grundstück „gefesselt“. Deshalb fordere ich Sie auf, den geplanten Windpark im Planungsgebiet Nr. 40 /16 Sehlsdorf abzulehnen, da er aufgrund der Nichtbeachtung diverser Naturschutzgesetze und Unnötigkeit nicht genehmigungsfähig ist. Weiterhin würde die Errichtung in diesem Gebiet den Wert unserer Immobilie stark beeinträchtigen und einen Wiederverkauf so gut wie unmöglich machen. Da ich, wie oben beschrieben aufgrund meiner Krankheit an Haus und Grundstück gebunden bin, wäre ich den Infraschallbelastungen permanent ausgesetzt. Das betrachte ich als Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2(2)).	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2694 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 42/18 Sehlsdorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2611 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG Windenergieprojekt Passow 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“ Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windenergieprojekt ab. Ich bin gegen den Bau von 8 Windrädern mit einer Höhe von 240 m an diesem Standort. [Name und Inhalt anonymisiert] In Ruhe meinen Feierabend genießen zu können oder in meinem Garten entspannen zu können, das war unser Anliegen als wir das Haus mit dem Grundstück kauften. Ich habe das Glück das ich von meinem Wohnzimmerfenster ein Teil des Dorfes mit all seinen Reizen genießen kann. Von der Couch aus sehe ich die Sterne und auch den Sonnenuntergang. Aber auch der Garten bietet mir jeden Tag dieses Wunder den Sonnenuntergang zu beobachten. Aber der Himmel bietet nicht nur einen Blick auf die Wolken und die Sonne, nein ich habe das Glück und das Privileg die Kraniche beobachten zu können. Wenn sie morgens im Frühjahr ihren Balztanz auf dem Acker hinterm Haus vollziehen, oder wenn sie von ihren Futterplätzen zurück nach Langenhagen ziehen. Im Sommer weiß ich abends wie spät es ist, denn mit einsetzender Dunkelheit kommen sie zurück. Aber es erstaunt mich immer wieder wie nah die großen Tiere kommen. Der Seeadler der in Langenhagen brütet und dort heimisch ist, zieht seine Bahnen am Himmel über Sehlsdorf. Wenige Flügelschläge und richtiges Segeln der Vögel kann man an richtig guten Tagen beobachten. s Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche Gebiet grenzt an	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung: • „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301) • Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide • beeinträchtigt Landschaftsbild „Feldflur um Diestelow“	daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2614 Artenschutz Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier“ werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Sogar laut UVP-Bericht (stichprobenartige Beobachtungen) mehr als 50 Horste gefunden, 8 als sicher mit Besatz angegeben, weitere nicht sicher zu beurteilen. (Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Kolkrabe) Die Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist irrelevant. Die Fläche ist ungeeignet. • Beobachtungen für Gutachten fanden an wenigen Tagen statt, langjährige und fundierte Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert] liegen vor. Diese realistischen Kartierungen müssen als Grundlage für Entscheidungen verwendet werden und nicht punktuelle und kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern. Die Situation muss im Sinne des Artenschutzes unabhängig betrachtet werden! Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Sind wir nicht verpflichtet das zu schützen was schützenswert ist, wie unsere Kinder und unsere Natur. der will alles verdanken was wir sind und was wir haben. Ich arbeite seit 20 Jahren mit Menschen mit Behinderung und mein Geist und meine Nerven werden jeden Tag stark beansprucht. Hauptsächlich zur Entspannung nach einem arbeitsreichen tag setze ich mich in meinen Garten und genieße oder ich pflege ihn.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das entspannt mich und so schaffe ich meinen Ausgleich. wenn ich sehe wie die Blaumeisen und Buchfinken oder die Grünfinken sich an den Sonnenblumen zu schaffen machen und sich um jeden Kern sogar zanken, dann freut es mich und ich bin froh dass ich die Blumen gepflanzt habe. selbst die Bienen und Hummeln haben ihr zu Hause an den Obstbäumen im Garten. Alles ist im Einklang und in Symbiose, nur so kann jeder sein, auch Sie.	bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2612 Schutzgut Landschaft • Artikel 20a Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ • Gutachten untersucht Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m • tatsächlicher Wirkungsbereich 15 km • Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering bewertet • Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung – das ist nicht in Ordnung • Angeblich reichen „8-10 Gehminuten“ zur „Feierabenderholung“ • Angeblich hat das Gebiet keine besondere Erholungsfunktion • Betroffen ist auch ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorfoder auch „Wallhecke bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“, würde durch Bauarbeiten zerstört werden • https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/formbl_fnd_glb/glb_pch_005. Aber nicht nur die Greifvögel wie der Bussard, der sich sogar traut meine Hühner zu holen, oder der Rot Milan, oder die Gabelweihe sind allgegenwertig. Dann jedes Jahr im Herbst und Winter die Graugänse und auch die Schwäne machen halt und lassen sich in Sehlsdorf zur Futtersuche nieder. Jetzt die Tage sind die Schwäne in großen Gruppen von ca. 15-20 Tieren zu sehen und wenn sie fliegen sind sie auch im Haus ist zu hören. Es gibt einem eine Ruhe und die Gewissheit ein Teil davon zu sein. Sehlsdorf ist ein kleines ruhiges Dorf das seine eigenen Reize hat. und das soll nun alles vorbei sein. warum? Ist nicht gerade die Ruhe und die Natur unser Markenzeichen hier in Mecklenburg. Doch was machen wir daraus und wie hinterlassen wir unsere Natur unseren Enkeln und Urenkeln? Einen Wald von Windkraftanlagen. Es gibt schon mehr als genügend Windräder in unserer Gegend die die Erholung stark beeinträchtigen und unser Bild des Dorfes stören. Blinkende und nachts summende Geräusche sind bei gewissen Windverhältnissen zu hören. Die unter Denkmal stehende Hunicheiche scheint keine Bedeutung zu finden, oder das alte Gutshaus welches glücklicherweise Besitzer hat, sonst wäre es bestimmt schon verfallen. Unser Dorf besteht nicht nur aus alten Menschen, nein wir haben auch viele Kinder die spielend die Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erkunden und noch einen Frosch und eine Ringelnatter mit eigenen Augen in Natur und nicht im Zoo sehen können.	und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2616 Schutzgut Mensch Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) • Laut Gutachten 30 bis 100 h Schattenwurf pro Jahr, 30 Stunden sind maximal erlaubt, somit geht man von der Grenze des Erlaubten bereits im Vorfeld aus • Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB (nachts) und mehr ist nicht zumutbar. Auch hier geht man von den Maximalwerten aus. Wie können die Anlagen nachts leiser sein? • Tagsüber wird laut Gutachten der „Orientierungswert“ von 55 dB nicht überschritten Die WHO warnt in ihrer neuen Studie (2018) „Die Standortwahl für Windkrafträder sei sensibel zu treffen.“ Unzählige Studien und Gutachten belegen inzwischen, dass Lärm krank macht. Die WHO hat sich in einer neuen Richtlinie dafür ausgesprochen, dass Windturbinen in Europa einen Lärmpegel von 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten sollten. Das ist deutlich geringer als bislang nach deutschen Bestimmungen vorgesehen. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden“, stellt die Organisation fest. In Deutschland gilt derzeit für Wohngebiete ein Richtwert von 55 Dezibel während des Tages – und zwar unabhängig von der Art der Anlage. https://www.welt.de/wirtschaft/article181940094/Laute-Windraeder-schaden-der-Gesundheit.html http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/who-zu-windenergie-laerm-von-turbinen-kann-krank-machen-a-1232423.html • Gefährdung der Gesundheit • Beweise dafür fordern, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden (es heißt: nachts nicht mehr als 45 dB, tags nicht mehr als 55 dB, also pauschal gesetzliche Werte wiedergegeben, anzweifeln! Warum arbeiten die Anlagen nachts leiser? Nachweis?) • im Bedarfsfall abschalten (mehr als 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr), reicht als Aussage nicht aus, wer prüft und setzt um? • tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen bislang nicht wissenschaftlich fundiert untersucht • TA-Lärm (von 1998) wird angewendet, bezieht sich auf Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA Mensch wird gefährdet, dies ist grob fahrlässig. • Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) • Infraschall (Auswirkungen stark unterschätzt) Infos: Infraschall ist mindestens genauso gesundheitsschädlich. Die Krankenkasse führt unter dem Schlüssel ICD-10 GM T75.2 die Diagnose „Schwindel durch Infraschall“. Das Robert Koch Institut hat dargelegt: „Die Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ernstzunehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von Leventhal bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.“ https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/290/22wFEQ7q9U2VE.pdf?sequence=1&isAllowed=y Diese Bedrohung muss ernst genommen werden und infolge dessen ist eine Zulassung von WEA solange nicht möglich, bis eine Unbedenklichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. Aktuell wird umgekehrt agiert. Die bereits deutlichen Auswirklungen auf Betroffene werden negiert. Es wird an einer unzulänglichen Gesetzeslage festgehalten, welche nicht den aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik entspricht. Während die Windkraftanlagen sich flächenmäßig immer weiter ausbreiten und die WEA weiter in den Himmel wachsen, bleibt die TA-Lärm auf einem überholten Stand zurück. Die Bürger werden allein gelassen und sehenden Auges krank machenden Bedingungen ausgesetzt. Die Ärzte für Immissionsschutz warnen eindringlich vor den Folgen von Infraschall. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von Windanlagen auf das menschliche Umfeld hat tiefgreifende Folgen auf Körper und Sinneswelt, die in keinster Weise untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat. Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchskaninchen der Energiewende gemacht. https://eifelon.de/region/infraschall-das-ignorierte-gesundheitsrisiko.html Die in den Erlassen der einzelnen Bundesländern pauschal festgelegten Abstände zu Einzelhäusern und zur Wohnbebauung sind für heutige, große Windkraftanlagen bei weitem zu gering. Die tieffrequenten Anteile in der Schallemission von WKA werden nicht berücksichtigt. In Folge dessen führen die Schallemissionen der Windkraftanlagen anfangs zu massiver Belästigung und bei längerer Einwirkzeit gesundheitlichen Langzeitschäden bei einem signifikanten Anteil der Anwohner (ca. 20 bis 30%). Der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Bis zur definitiven Klärung wird ein Moratorium vorgeschlagen. Alternativ halten wir als Sofortmaßnahme einen Sicherheitsabstand von 15 mal Höhe der Windkraftanlage für angemessen, um den Schutz der Gesundheit zu garantieren. Als absolutes Minimum (bei weiterhin deutlichen Gesundheitsrisiken) ist ein Mindestabstand zu Wohnhäusern nach der 10-H-Regel in Anlehnung an die Länder-Öffnungsklausel und die Vorgaben in Bayern erforderlich. In Deutschland darf der Schutz der Gesundheit nicht unterschiedlich bewertet werden. http://regionalverband-taunus.de/data/documents/Gutachten-Schall-N	Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ormen-TA-Laerm-.pdf Die TA-Lärm ist von und somit über 20 Jahre alt und vollständig überholt, inzwischen als Grundlage völlig ungeeignet. Zu Gunsten der Energiewende der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hintangestellt. Ich fordere ein Moratorium. Es dürfen erst dann wieder WEA errichtet werden, wenn aktuelle und langfristige Untersuchungen vorliegen, die ein Gesundheitsrisiko der hier geplanten WEA ausschließen. Laut Prognose wären 4 Dörfer mit bis zu 100 h Schattenwurf pro Jahr über dem gesetzlich zulässigen Umfang unzumutbar belastet. Hier schlägt die Antragstellerin als Vermeidungsmaßnahme ein „Abschaltmodul zur Vermeidung einer Überschreitung der Richtwerte für Schattenwurf“ vor. Es bleibt jedoch völlig unklar, wie dieses Abschaltmodul funktionieren soll und wie eine Messung der tatsächlichen Dauer der Beschattung erfolgt. Somit ist das undefinierte „Abschaltmodul“ nicht praktisch anwendbar, was eine Ablehnung der Baugenehmigung nach sich muss, um die Gesundheit der Anwohner zu gewährleisten.	Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2617 Wertverlust der Immobilien. • Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken • Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet • FeWo/Gästezimmer schlecht zu vermieten -> drohender wirtschaftlicher Schaden Hier ist die Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern gegenüber, durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, verletzt. Im Falle von Wertverlust und fehlenden Mieteinnahmen behalte ich mir rechtliche Schritte vor. https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article187341890/Immobilien-Windkraftanlagen-mindern-Wert-von-Haeusern-und-Wohnungen.html https://clever.naspa.de/grundstueck-kaufen/ (weitere Infos: https://www.windkraft-sinntal-so-nicht.de/l%C3%A4rm-infraschall-u-%C3%A4h/immobilien/) Die Darstellungen der Antragstellerin zweifle ich insgesamt massiv an und widerspreche den leichtfertigen, oberflächlichen und subjektiven Schlussfolgerungen vehement. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Die Antragstellerin verharmlost „verbal-argumentativ“ die geplante Zerstörung meiner Lebenswelt mitsamt Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energie, ich fordere sie nur auf den Standort abzulehen. Das Windenergiegebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“ ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab.) Ich fordere einen kompletten Verzicht auf die Planung! Andernfalls erwäge ich eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes.	20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 631 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2613 Tourismusschwerpunkte: • Unser Gebiet grenzt an touristische Entwicklungsgebiet • Goldberger See, Wooster See und Dobbertiner See (mit Klosteranlage Dobbertin) Langenhägener Seewiesen mit Naturbeobachtungsstationen • Blick zukünftig auf ein „Industriegebiet“ Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit sanftem Tourismus, weiten Landschaften und unberührter Natur. WEA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Formulierung: unzumutbar, inakzeptabel, nicht hinnehmbar	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3061 Windeignungsgebiet Nr. 42/18 Bezeichnung: Sehlsdorf Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium ?Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 42-18 Sehlsdorf Rotmilan Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Das WEG quert einen „geschützten Landschaftsbestandteil“, der unter der Bezeichnung „Remel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ durch das LUNG geführt wird. [Abbildung] Abb. WEG 42-18 Sehlsdorf Rotmilan	keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 641 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1675 Ich habe den Eindruck, dass einige Orte in der Altgemeinde Diestelow derzeit einen kleinen Aufschwung erleben. Junge Menschen finden den Weg aus den Großstädten, in denen sie aufgrund Ihrer beruflichen Ausbildung gezogen sind, zurück in die Heimat und gründen eine Familie. Es werden Bauplätze in den Orten gesucht, um hier wieder ansässig werden zu können. Meiner Meinung nach, wird dieser Aufschwung durch den Bau der Windkraftanlagen deutlich gemindert. Wer möchte schon neben einem Gebiet voller Windkraftanlagen leben? Nein, gerade die schöne Landschaft ohne diese 244m hohen Anlagen ist ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Argument dafür, sich in hier wieder niederzulassen. Können Sie mir außerdem erklären, warum in unserer Region weitere Windkraftanlagen nötig sind, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits 100% mehr Strom erzeugt, als in den Planungen vorgegeben ist? Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und Windkraftanlagen nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Das Windenergiegebiet „Passow Nr. 40/16" bzw. „42/18 „Sehlsdorf" wird von mir vollumfänglich abgelehnt und fordere den kompletten Verzicht auf Planungen!	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 641 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1672 Windenergieprojekt „Passow 40/16" bzw. „42/18 Sehlsdorf" Mit diesem Schreiben lehne ich das im Betreff genannte Windenergieprojekt ab. Meine persönlichen Beweggründe lege ich Ihnen hiermit dar: Ich habe mich entschieden, in ein paar Monaten ein Einfamilienhaus in Grambow (in dem Ort, in dem ich auch aufgewachsen bin) zu bauen. Mein Traumgrundstück habe ich dazu bereits nach langer intensiver Suche erworben. Da ich über 10 Jahre in der Großstadt Hamburg gearbeitet und gewohnt habe, weiß ich die Ruhe und Erholung auf dem Land bzw. eines Dorfes zu schätzen. Diese Ruhe und Erholung ist für mich als Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit sehr von Bedeutung. Durch den Bau der Windkraftanlagen sehe ich meine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ruhe und Erholung und somit Gesundheit sehr gefährdet. Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Mecklenburg weniger schützenswert? Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)). Laut Gutachten sind 30 bis 100 h Schattenwurf pro Jahr geplant. 30 Stunden sind maximal erlaubt, somit geht man von der Grenze des Erlaubten bereits im Vorfeld aus. Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB (nachts) und mehr ist nicht zumutbar. Auch hier geht man von den Maximalwerten aus. Wie können die Anlagen denn nachts leiser sein? Können Sie Beweise liefern, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden? Wenn ja, dann würde ich mich freuen, wenn Sie mir diese zukommen lassen würden. Die TA-Lärm von 1998 wird in den Planungen angewendet. Diese bezieht sich auf Messwerte von beinahe zehnfach kleineren Windkraftanlagen. Ich bin der Meinung, dass das Einbeziehen dieser Messwerte nicht in den Planungen der großen Anlagen zulässig und somit grob fahrlässig ist.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 641 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1673 Das Land Mecklenburg-Vorpommern rühmt sich damit, dass es Urlaubsland Nr. 1 in Deutschland ist. Die Landschaft mit Ihren Wiesen, Feldern, Wäldern und Seen ist ein Anziehungspunkt für die Touristen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Touristen wegen den „tollen", bis zu 244m hohen Windkraftanlagen in unsere Region ihren Urlaub genießen. Gerade unsere Region, die an ein touristisches Entwicklungsgebiet grenzt, schätzen die Touristen die natürliche Landschaft sehr. Tourismus ist für mich auch ein starker Wirtschaftszweig, dessen Potenzial in unserer Umgebung noch lange nicht ausgeschöpft ist. Bloß wie soll man Touristen zukünftig locken? Sollen die Touristen sich nun zukünftig durch den Anblick vieler großer Windkraftanlagen erholen? Die bisherige Landschaft mit den Wäldern, Wiesen, Feldern und Seen würde technisch-industriell überprägt und würde ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Die Windkraftanlagen dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 641 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1674 Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44). Die Beobachtungen für Gutachten zum Artenschutz fanden an wenigen Tagen statt. Langjährige und fundierte Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert] liegen vor. Diese realistischen Kartierungen müssen als Grundlage für Entscheidungen verwendet werden und nicht punktuelle und kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern. Auch ohne ornithologische Ausbildung können meine eigenen Beobachtungen bestätigen, dass Vögel, wie z.B. Kraniche und Wildgänse, über den geplanten Baubereich fliegen, um z.B. die Langenhägener Seewiesen zu erreichen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die geplanten Anlagen für diese Tiere nicht gefährlich sind und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier sicherlich von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, ist meiner Meinung nach absolut nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hinnehmbar.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 667 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1664 Stellungnahme zum geplanten Windpark Grambow/Sehlsdorf Planungsgebiet 40/16 (42/18) am 28.11.2018 wurde das derzeit in Erarbeitung befindliche und durch das Land M-V und die Metropolenregion Hamburg geförderte Entwicklungskonzept „Ländlich-periphere Räume – Regionalität gemeinsam entwickeln“ für die Stadt Goldberg und umliegende Gemeinden vorgestellt, in dem es heißt: „Mit ihrer Lage am bzw. im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide besitzen die Amtsgemeinden ... eine attraktive Lage in einem wald- und seenreichen Gebiet, die es künftig noch stärker in Wert zu setzen gilt“. Dazu gehört im südlichen Bereich dieser Region das Gebiet der Langenhägener Seenwiesen mit dem angrenzenden Sehlsdorfer Wald, einem der größten und wichtigsten Binnenrastplätze auf der östlichen Kranichflugroute. Die Bedeutung dieses Areals ist in verschiedenen Publikationen (Kranich-Bildbände) dokumentiert. In einem Abstand von weniger als zwei Kilometern von den Seenwiesen sollen nun laut Planungsunterlagen zwischen Neu Benthen und Grambow acht Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 244 Metern errichtet werden, die Wirkzone dieser Anlagen reicht 15 km weit. Das steht im eklatanten Widerspruch zu der im Entwicklungskonzept getroffenen Aussage. Seit 1984 nutzten wir unser Haus in Sehlsdorf als Ferienhaus, im Jahre 2012 sind wir aus Berlin ganzjährig hierher gezogen. Für mich als Schriftsteller ist das Haus nun Hauptwohn- und arbeitsstätte. Die unverbaute, freie weite Landschaft, die ein wunderbares Gefühl des Einklangs mit der Natur erzeugt, ist für mich ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens hier. Ein Eingriff in diese Landschaft durch solch gewaltige, rotierende Riesenkraken, durch Schattenwurf und Dauergeräusche wäre kaum zu ertragen. Dabei ist die Errichtung der Anlagen an diesem Standort doch überhaupt nicht notwendig. Im gesamten Planungsgebiet 1 wird bereits mehr als doppelt so viel Strom erzeugt wie geplant. Außerdem gibt es sehr viel besser geeignete Standorte (z.B. als kompaktes Feld am ehemaligen Militärplatz Lübtheen), die weniger Schaden an den Schutzgütern Landschaft, Mensch und Tier hervorrufen. Bereits die in den Unterlagen selbst aufgelisteten Brutplätze von Großvögeln sollten eigentlich ausreichend sein, um zu erkennen, dass der Betrieb dieser Anlagen einen unverantwortlichen Eingriff in die vorhandene Naturlandschaft darstellen würde. Der Standort der Anlagen durchschneidet genau die südliche Einflugschneise der Kraniche, die im Frühjahr und Herbst im Bogen über Diestelow und Grambow zu den Seenwiesen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anfliegen (die nördliche führt über Below – Techentin). Jedes Jahr streift vom Sehlsdorfer Wald her mindestens ein Rotmilan-Paar über Sehlsdorf und Grambow. Die Ackerfläche südöstlich von Grambow wurde gerade wieder von Dutzenden von Schwänen als Rastplatz genutzt. [Ort anonymisiert] sowie das benachbarte Gebäude [Ort anonymisiert] sind von Fledermäusen bewohnt (Flugbewegungen und Kotspuren). Die Bürgerinitiative WEITBLICK (eine Unterschriftensammlung der Anwohner liegt vor) spricht sich entschieden gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aus. Ich schließe mich diesem Protest in jeder Beziehung an. Die Folgen des Betriebes der geplanten Anlagen am geplanten Standort mit Rotorbewegung, Schattenwurf, Geräuschbelästigung etc. würden einen jahrzehntelangen überaus gravierenden, nicht zu verantwortenden Eingriff in die vorhandene schützenswerte Natursituation darstellen. Ich sehe darin auch für mich eine außerordentlich erhebliche, gravierende Beeinträchtigung meiner Lebens- und Arbeitssituation, da mein Leben hier z.B. nicht nur aus „8-10 Gehminuten zur Feierabenderholung“ besteht, wie es zynisch oder vielleicht auch nur borniert im „Gutachten“ formuliert ist. Die vorliegenden Planungen müssen daher konsequent als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen werden.	Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 668 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1663 Wir befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen wie: 1. Visuelle Wahrnehmungsunruhe durch Bewegung der Rotoren 2. Akustische Dauerbelästigung Wir sehen in den WEA ebenfalls eine psychologische und finanzielle Beeinträchtigung unserer individuellen Lebenssituation. Die gesetzliche Aufgabe, Natur und Landschaft zu schützen, ihre Bedeutung als Lebensraum und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten, wird ins Gegenteil verkehrt. Frei werdende Grundstücke konnten bisher in Sehlsdorf rasch verkauft werden. Wir fürchten, dass das bisher ruhig gelegene, aber landschaftlich attraktive Dorf abseits einer Hauptstraße für potentielle Käufer uninteressant wird, das Dorf verkommt und der Wert der Grundstücke deutlich sinkt. Die WEA haben für uns persönlich ganz unmittelbare negative Auswirkungen auf die individuelle Lebensgestaltung: 1984 haben wir in Sehlsdorf ein Haus gekauft und dieses zuerst als Wochenendhaus genutzt. 2012 haben wir unseren ständigen Wohnsitz von Berlin nach Sehlsdorf verlegt und das Haus ausgebaut. Ein Hauptgrund war für uns die naturbelassene Landschaft. Aus Gartenleidenschaft haben wir unsere Grundstücksfläche allmählich vervierfacht auf jetzt 8000 Quadratmeter. Wir haben in 35 Jahren einen Parkgarten angelegt mit zahlreichen besonderen Pflanzen, z.B. 30 verschiedene Tannenarten (von 50 auf der ganzen Welt), seltenen Bäume (auch 15 Magnolien), über hundert Rhododendren, zahlreiche Rosen und viele botanische Seltenheiten gepflanzt. Das Ziel ist, mit der Gestaltung des Gartens und Blickbezug zur Landschaft ein komplexes Ganzes zu schaffen. Durch die Vielfalt von Sträuchern und Bäumen wird das Gelände inzwischen auf Wanderkarten als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Diese Aufgabe wollten wir fortsetzen. Wegen der WEA fürchten wir aber, später keine Interessenten für unser Grundstück, keine Nachfolger für die gestalterische Fortführung und Pflege zu finden. Die Errichtung der WEA würde für uns eine sehr erhebliche Beeinträchtigung und Verschlechterung unserer Lebenssituation hier vor Ort bedeuten. Deswegen halten wir die im Planungsgebiet Nr. 40/16 geplanten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlagen für nicht genehmigungsfähig und lehnen die Weiterführung der Planung oder eventuelle Errichtung in vollem Umfang ab!	Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 668 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1662 Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEA im Gebiet Sehlsdorf/ Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Die Aussagen im landschaftspflegerischen Begleitplan durch die Auftragnehmer BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH sind unzutreffend. Es wird behauptet, dass es sich um keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und keine Schutzgebiete nach nationalem Recht und keine besonders geschützten Biotope in Bezug auf die Brutvögel des landwirtschaftlichen Offenlandes sowie der Greif- und Rastvögel handele. Dem gegenüber steht die Feststellung des Lung MV 2016: „Es gibt weitestreichende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Rast-, Greif- und Großvögel" Masten der Stromleitungen wurden vor einigen Jahren aufwändig mit Gummiplatten abgedeckt, damit Greifvögel dort besser Halt finden. Durch die geplanten Windräder fürchten wir eine Zerstörung des Lebensraumes mit Auswirkungen auf: 1. den Wert und Charakter der Kulturlandschaft, Landschaftsräume werden zerschnitten 2. die Lebensräume von Großvögeln – z.Z. überqueren seit Mitte Februar 2019 wie in jedem Frühjahr und Herbst allabendlich hunderte Kraniche das Planungsgebiet. Schwäne und Wildgänse fressen genau an den Plätzen, wo Windräder entstehen sollen.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 708 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3107 OFFENER WIDERSPRUCH zum Planungsprojekt 42 / 18 (Passow-Sehlsdorf) Einen ausführlichen inhaltlichen Widerspruch im herkömmlichen Sinn , der sich an planungsspezifischen Bestimmungen orientiert , möchte ich mir ersparen . Ich gehe davon aus , dass ein solcher bereits in vielfacher Ausfertigung vorliegt . Daher möchte ich meinen Widerspruch nicht planungsspezifisch als vielmehr gesellschaftspolitisch und ökologisch begründen , zumal seit gestern der neue UN-Artenschutzbericht vorliegt , der ein geradezu desaströses Bild über das weltweite Aussterben von Tier- und Pflanzenwelt zeichnet , das durch den Einfluss der Menschheit stattfindet ..... Bereits 1992 auf der Weltklimakonferenz verabschiedete (unverbindliche) Beschlüsse wurden in all den vergangenen Jahren und Jahrzehnten schlichtweg nicht einmal ansatzweise umgesetzt ..... Die Anrede "Sie" ist in meinen Augen eine sprachliche Form des Respekts und der Achtung gegenüber seinem Kommunikationspartner. Aber ich frage "Sie" alle , wie ich Ihnen mit Respekt und Achtung begegnen kann , wenn "Sie" als Planungsverband in "Ihrem" Aufgabenbereich jegliche persönliche Empathie und jegliches Verständnis für die von "Ihren" Entscheidungen betroffene Bevölkerung und die davon getroffene Natur vermissen lassen ..... Ihr sitzt als Vollstrecker einer über mindestens 2 Jahrzehnte verschlafenen "Energiewende" hinter Euren Bürotischen und bearbeitet mit Zirkeln Flurkarten von MV nach politisch vorgegebenen Kriterien , die an grundsätzlichen ökologischen Bedingungen und an der Gesundheit und den Bedürfnissen der von Euren Entscheidungen betroffenen Bevölkerung vorbei gehen ..... Ich verstehe "Demokratie" als gemeinsame Suche nach einem politischen Konsens , der ALLE Beteiligte mit in diesen Entscheidungsprozess einschließt - also die Bevölkerung und auch ebenfalls die von einer solchen Entscheidung getroffene Natur . SOLLTEN DIESE "ERNEUERBAREN ENERGIEN" NICHT EBEN GENAU DAS SCHÜTZEN , WAS IHR HIER IN EURER PLANUNG ZU ZERSTÖREN GEWILLT SEID ??? - GING ES NICHT URSPRÜNGLICH DARUM , MENSCH , NATUR UND ARTENVIELFALT VOR WEITEREN SCHÄDEN DURCH DIE FORTSCHREITENDE INDUSTRIALISIERUNG ZU BEWAHREN ??	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- In Euren Anhörungen präsentiert Ihr der betroffenen lokalen Bevölkerung , verschanzt hinter Euren Tischen , in Salamitaktik Eure fertigen Lösungen im Interesse einer Energiepolitik , die sich ausschließlich ökonomischen Zielen verpflichtet fühlt . - Diese pseudo-demokratischen Alibi-Veranstaltungen haben in keinster Weise etwas mit "Demokratie" und gemeinsamer Konsensfindung zu tun . Es gibt keinen "Runden Tsch" zur gemeinsamen Konsensfindung und inhaltlichen Gestaltung dieser fundamental wichtigen gesellschaftspolitischen Entscheidung : Die WEAs müssen her , weil die politisch proklamierte individuelle Elektro-Mobilität verstärkt elektrische Energie benötigt . Nicht Nachhaltigkeit und Resourcenschonung ist das politische Ziel , sondern das Goldene Kalb namens Wachstum - die Fortsetzung der gleichen Politik mit anderen Mitteln !! Einer ökonomisch bedingten "Klimawende" zugunsten der Elektromobilität opfert Ihr Naturschutz und Artenvielfalt !! Was sich eigentlich symbiotisch ergänzen sollte , spielt Ihr im Interesse von Konsortien und Investoren gegeneinander aus !! Ihr wundert Euch über die mangelnde Akzeptanz dieser Politik in der Bevölkerung und fürchtet einen weiteren Rechtsruck bei den nächsten Wahlen ?! - Seht Euch diese von den Bedürfnissen der Bevölkerung abgehobenen politischen Entscheidungen - und vor allen Dingen die Art und Weise dieser Entscheidungsfindungen an , und dann werdet Ihr verstehen , warum ..... !! An den Planungsverband selbst stellt sich mir die Frage , ob Ihr in der Mehrheit nicht genug Empathie und Zivilcourage besitzt , gesetzlich zulässige Abstands- und Baunormen oder durch wissenschaftliche Studien belegte unzureichende Lärmschutzbestimmungen aus eigener Planungsinitiative in Frage zu stellen , um vorhandene planerische Spielräume im Allgemeininteresse so auszunutzen , dass die von Euren Planungen betroffenen Ortschaften vor Infraschall , Licht- und Schattenwurf uva. verschont und die damit einher gehende Belastung für die Natur weitestgehend vermieden wird . - DAS wäre in meinen Augen eine verantwortungsvolle Planung ! Wenn Ihr erfahren wollt , wie eine sinnvolle WEA-Planung - ganz unabhängig von deren gesellschaftspolitzischem Sinn oder Unsinn - durchaus möglich ist , so empfehle ich Euch eine etwa 70 km lange Fahrt auf der A 19 von der Autobahn-Auffahrt Röbel in Richtung Berlin . Auf dieser kurzen Strecke findet Ihr 4 große Windindustrie-Anlagen , im allgemeinen Sprachgebrauch "Windparks" genannt , in unmittelbarer Autobahnnähe auf freier Ackerfläche mit insgesamt ca. 160 WEAs bestückt , sowie direkt nach der Auffahrt Röbel ein großes Solarfeld unmittelbar neben	Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Autobahn . Einer der WEA-Parks befindet sich auf mecklenburger Seite (Röbel / Planungsverband Mecklenbg. Seenplatte) , die drei anderen auf brandenburgischem Gebiet (Wittstock u. Neuruppin) . All diesen genannten Anlagen ist eines gemeinsam : Sie bergen ein möglichst geringes Konfliktpotential mit Natur und Bevölkerung . Und sie stehen dort , wo die künftigen Verbraucher der Elektro-Mobilität daran erinnern werden , woher sie ihre Energie für ihre individuelle Möbilität beziehen .... Es wäre sicherlich ein allgemein gesellschaftsfähiger Konsens , sich beim Bau derartiger Anlagen auf Standorte entlang den Bundesautobahnen zu beschränken .... Die grundsätzliche Frage über Sinn und Unsinn dieses exzessiven Ausbaus von WEAs zur Deckung des Strombedarfs bleibt aber noch prinzipiell zu klären : Denn wenn ein E-Mobil erst über 100.000 km fahren muss , um eine CO2-Neutralität überhaupt erst zu erreichen und die negative CO2-Bilanz der Neuwagenproduktion zu neutralisieren , würde eine konzentrierte (politisch gewünschte) Markteinführung des E-Mobils (im ökonomischen Interesse der Kfz-Industrie) nach meiner Logik zuerst einen zusätzlichen CO2-Anstieg bewirken , zumindest aber den gewünschten positiven Effekt zur Senkung der CO2-Bilanz zumindest kurz- und mittelfristig verfehlen ..... Ganz abgesehen davon , dass Flugverkehr , Schifffahrt (insbesondere Kreuzschiffahrt) , Textilindustrie , Landwirtschaft und andere signifikante CO2-Produzenten von einer CO2-Regulation explizit ausgenommen werden und dieser gesamte ökonomische Aufwand unter der bestehenden Bedingungen eben auch nichts anderes ist , als wenn in Großstädten stark belastete Hauptverkehrsstraßen für Dieselfahrzeuge gesperrt werden - mit dem einzigen Effekt , dass diese sich auf Parallrelstraßen bewegen und somit CO2-Ausstoß und Feinstaub-Belastung nur anders verteilt werden .... Vielleicht solltet Ihr einfach mal so planen , dass nicht willfährig die zweifelhaften Interessen der Windkraft-Lobby und einzelnen Landverpächtern gegen die Interessen von Landschaft , Natur und Bevölkerung bedient werden , sondern eben genau diese Interessen über die der Windkraft-Lobby und deren Investoren gestellt werden . Denn angesichts von offiziellen 238 % Übererfüllung der Eigenstrom-Erzeugung in MV ist ein weiterer WEA-Ausbau in MV geradezu unverantwortlich . - Die schöne Landschaft Mecklenburgs ist ganz sicher nicht dazu da , für die Stromerzeugung der reicheren und industrialisierteren Bundesländer herzuhalten . Die von Herrn Pegel genannten 15.000 Arbeitsplätze der WEA-Industrie in Mecklenburg stehen in keinem Verhältnis zu den ca. 300.000 Arbeitsplätzen und dem gesamtgesellschaftlichen Gewinn , den das Land Mecklenburg-Vorpommern als innerdeutsches Tourismus-Land Nr.1	Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(noch vor Bayern) aus dem Aufblühen des Tourismus in MV erzielt ..... Und Tourismus und Windindustrie-Anlagen schließen sich gegenseitig aus - kein Mensch will im Umfeld von Windindustrie-Anlagen seinen Urlaub verbringen ! Dieser Aufgabe , nämlich eine im Einklang mit den Interessen von Natur und Bevölkerung stehende Planung , solltet Ihr Euch stellen , denn ansonsten habt Ihr langfristig Bauruinen geplant und Euren Job verfehlt !! - Insbesondere dann , wenn sich herausstellen sollte , dass mittels dem HLOC als Kathalysator Wasserstoff effektiv und preisgünstig transportiert werden kann und sich die Wasserstoff-Produduktion in Inland aber (ohne dauerhafte Subventionierung) im internationalen Vergleich als zu teuer und somit als nicht konkurrenzfähig erweisen sollte ..... Es gab vor ca. 20 Jahren eine durchaus vergleichbare Situatuation in der deutschen Solarbranche : Als die staatlichen Subventionen wegfielen bzw. gestrichen wurden , ging dieser ganze junge und damals erfolgverheißende Industriezweig binnen kurzer Zeit den Bach runter , Q-Cells , Solarworld und wie sie alle hießen gingen in der Folge Konkurs oder wurden von asiatischen Playern am Markt aufgekauft ..... und heute setzen chinesische Firmen die Maßstäbe ..... vielleicht sollte Euch das für Eure zukünftigen Planungen zu denken geben !! Zu denken gibt mir ferner , dass nach der Reaktorkatastrophe von Fokushima politisch ein bedingungsloser Atomkraft-Ausstieg beschlossen wurde , der der damaligen emotionalen Bevölkerungsstimmung geschuldet war ..... - und den Staat durch den abgeschlossenen Atomausstiegs-Deal mit den 4 großen Energiekonzernen Aber-Milliarden an Steuergeldern kostet , indem die Politik die verantwortlichen Energiekonzerne gegen eine einmalige Zahlung aus ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung entlassen hat . (Wobei der Vattenfall-Konzern nunmehr die Bundesrepublik Deutschland auf Entschädigungszahlung für 2 AKWs in Milliardenhöhe vor dem Gerichtshof der Weltbank verklagt .....) Allein die Problemlösung um das Zwischenlager Asse dürfte künftigen Generationen noch überhaupt nicht abschätzbare Steuerbeträge verschlingen . Eine Weiternutzung der Atomenergie unter anderen und sicheren Voraussetzungen als Schwersalzreaktoren unter Umwandlung von Thorium in Uran 233 , das bei Störfällen keine weiteren Kettenreaktionren wie in Fokushima zulässt , wird hierzulande nicht in Erwägung gezogen , weil sich der politische Fokus ausschließlich auf die Regenerativen Energien fokussiert , deren ökologische Auswirkungen in der polititschen Diskussion zumeist ausgeklammert bleiben , weil sie bislang nur unzureichend erforscht sind ; deren Öko-Bilanz (incl. Produktion und Entsorgung) zumindest fragwürdig ist und die zudem nicht einmal grundlastfähig sind .	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abschließend erwähnen möchte ich noch das 2014 angefertigte Gutachten von [Name anonymisiert] von Kranichschutz-Bund , das Euer gesamte Planungsgebiet 40 / 16 u. 42 / 18 als essentiellen und zentralen Flugkorridor für Kraniche und viele weitere Zugvögel ausweist . Dieser empfiehlt in seinem Gutachten einen weiträumigen Mindestabstand zu WEAs von 7 km . Mit einem solchen , dem ökologischen Bestand geschuldeten Mindestabstand zur Vermeidung von vorprogrammierten Konflikten zwischen (nicht nur) Vogelwelt und WEAs wäre ein Umsetzung Eurer Planung im Interesse von Natur und örtlicher Bevölkerung überhaupt nicht möglich . Gesetzliche Regelungen im Bundesland Brandenburg haben weit aus großzügigere Schutzbestimmungen für dessen Kranichbestand ..... Wahrscheinlich aufgrund des fortschreitenden Klimawandels machte ich in den letzten Jahren die Feststellung , dass auch zunehmend Kraniche ganzjährig in unserer näheren Umgebung vorhanden sind und auch hier überwintern . Die Anzahl der einzelnen Brutpaare , die sich bei uns aufhalten ist nach meinen eigenen Beobachtungen ebenfalls stark angestiegen , was sich sicherlich durch die Langzeit-Beobachtungen des Vogelschutzbeauftragten der Region [Name anonymisiert] sicherlich bestätigen lässt . In einer separaten Anlage sende ich das 2014 erstellte Gutachten von [Name anonymisiert] zu , sowie einen ca. 9-10 minütigen Film zum Flug- und Revierverhalten des Rotmilans , die beide dokumentieren , wie unzureichend der Artenschutz in unserem Bundesland berücksichtigt wird .	
lfd. Ident-Nr.: 751 Stadt Goldberg	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1835 ´Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 752 Gemeinde Dobbertin	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1830 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 753 Gemeinde Mestlin	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1826 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 754 Gemeinde Neu Poserin	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1820 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert], Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 755 Gemeinde Techentin	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1816 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter	Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 761 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3022 Wir Mecklenburger sollten uns angesichts des Klimawandels und in Erinnerung der dadurch zunehmenden Sand-u. Staubstürme Gedanken machen, wie wir der Bodenerosion entgegenwirken können, anstatt engstirnig die Windenergie zu hofieren. In Mittelmeerregionen werden hierzu seit Generationen Hecken gepflanzt und Steinmauern aufgeschichtet, damit die gute oberste Bodenschicht nicht vom Wind fortgetragen wird. Daraus sollten wir Lehren ziehen. Bei uns in MV hingegen haben die Verfasser des UVPs-Berichts zum WEG 42/18 keinerlei Bedenken hinsichtlich der kompletten oder teilweisen Rodung/Beschädigung unserer alten nach §29 BNatSchG gesetzlich geschützten Grenzhecke. Sie wird von den WEMAG/UKA-beauftragten Experten als nicht besonders schützenswert erachtet. Man fragt sich: sind das wirklich Fachleute? Vermutlich ist gerade keiner dieser Experten vor Ort, wenn neuerdings äußerst gefährliche Staubstürme stundenlang den Verkehr auf Strassen und Autobahnen in MV behindern, ähnlich wie bei der Massenkarambolage auf der A 19 vor einigen Jahren. Es gab viele Tote. Diese neue Gefahr droht mittlerweile fast regelmässig auch im Bereich der L17 zwischen Goldberg und Lübz. Der Sturm (meist aus westlicher Richtung) treibt den Staub der ausgetrockneten Böden direkt aus dem Bereich des geplanten WEG 42/18 auf die L 17 zu und gefährdet den Autoverkehr durch plötzlich auftretende Sichtbehinderung. Die Gefährlichkeit dieses Naturgeschehens für den Verkehr auf der L 17 wird nur durch die alte Grenzhecke und die Bauerntannen stark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemindert . Allein dies dürfte Grund genug sein, unsere alte Grenzhecke nicht anzurühren ! Sie könnte Leben retten! Laut UVPs-Bericht ist es für die Umsetzung der Baupläne des WEG 42/18 vonnöten, unsere alte, gesetzlich geschützte Grenzhecke (Wallhecke,Rämel) ganz oder teilweise zu roden. Direkt durch das uns betreffende Windeignungsgebiet 42/18 läuft die durch §29 BNatSchG besonders geschützte alte Grenzhecke, genannt Rämel . Unter Nr. PCH 005 als „Rämel bei Welzin“ am 19.09.1990 vom damaligen Kreistag Lübz als GLB (geschützte Landschaftsbestandteile) in die Naturschutzliste eingetragen. Besonders hervorgehoben wird der Rämel oder die alte Wallhecke/Baumhecke als „wertvolles Biotop“ mit „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“. Zu Recht, leben in ,um und mit der Baumhecke unzählige artengeschützte Tiere. Stattliche Rotmilane und Mäusebussarde kreisen nahrungssuchend über ihr, Hummeln und Wildbienen besuchen emsig ihre Holunder- und Schlehenblüten. Riesige alte Bäume gehören zur Wallhecke. Zahlreiche verschiedene Fledermausarten registrierten die Kartierer im Bereich der alten Baumhecke, nachzulesen im UVPs-Bericht. Dieses Gut muss geschützt werden und darf nicht kurzentschlossen dem Profitdenken einiger Weniger geopfert werden. Nicht ganz und auch nicht teilweise darf diesem jahrhundertealten Kleinod Schaden zugefügt werden. Keine Kompensationsmassnahmen könnten den durch Windanlagenbau entstehenden Schaden an der alten Grenzhecke ersetzen. Man kann es drehen und wenden wie man will: eine durch §29 BNatSchG geschützte alte Grenzhecke, Lebensraum vieler artengeschützter Tiere, gehört nicht in die Nähe von Windenergieanlagen oder gar darunter. Oder noch besser ausgedrückt: die Windenergieanlagen dürfen nicht in der Nähe der gesetzlich geschützten Grenzhecke gebaut werden, weil mit und in der Hecke Tiere leben, die als Schlagopfer der Rotorblätter zu beklagen wären. Da sich ein bekannter kartierter Rotmilanhorst direkt östlich des WEG 42/18 befindet, werden im UVPs-Bericht Lenkungsmassnahmen empfohlen, die die Rotmilane dazu animieren sollen, zukünftig nicht mehr westlich (Bereich Rämel/Grenzhecke) ihres Brutwaldes und somit direkt ins WEG 42/18 zu fliegen, sondern nur noch in östlicher Richtung. Dort fanden die von den Windenergie-Investoren beauftragten Experten, die den UVPs- Bericht erstellten, ein besseres Habitat für Rotmilane vor, die sie zu der falschen Schlussfolgerung veranlasste: die Raubvögel fliegen nur in das Gebiet nördlich, östlich und südlich vom Horst, aber ganz sicher nicht Richtung Westen direkt ins WEG. Frage: woher kamen dann die Rotmilane, deren Flüge dieselben Kartierer direkt über dem WEG 42/18 einzeichneten? Im UVPs-Bericht wurden erwiesene Rotmilanflüge	darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 42/18 Sehlsdorf mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		direkt im WEG 42/18 kartiert, aber als kaum erwähnenswert eingestuft. Alle Argumente im UVPs-Bericht, die gegen das Planungsgebiet 42/18 sprechen, werden zwar sachlich kurz erwähnt, dann aber als irrelevant vom Tisch gewischt. Dieser UVPs-Bericht wurde von den Investoren in Auftrag gegeben und darf infolgedessen nicht als unabhängig betrachtet werden. Um einen UVPs-Bericht zu erstellen statteten ortsfremde Kartierer dem Planungsgebiet nur einige stichprobenartige Besuche ab. Entscheidungen pro oder kontra Eignungsgebiet wurden am Reissbrett anhand abstruser Berechnungsgrundlagen getroffen, die irgendwie immer zu Lasten des Natur- und Artenschutzes und uns Menschen hingebogen wurden, um andere Interessen zu verfolgen. Das umbenannte Planungsgebiet „42/18“ weist gegenüber dem alten (im Jahre 2016 noch „40/16“ genannten) einen völlig veränderten Grundriss auf, der im Jahre 2016 wegen dem 1000m-Radius um den damals schon bekannten Rotmilanhorst östlich des WEG hätte abgelehnt werden müssen. Dann wurden (im Jahre 2018?) – angeblich um die Rotmilane stärker zu schützen – die Kriterien weg vom „1000m-Horst-Radius“ hin zu „Dichtezentren“ geändert. Diese Änderung könnte für unsere Rotmilane, deren mindestens einer Horst sich weniger als 1000m entfernt vom neuen WEG 42/18 befindet, nun das Todesurteil sein, da die von Wemag/UKA beauftragten Kartierer unser Rotmilanvorkommen fälschlich als nicht relevant herunterspielten. Hingegen liegen für das potentielle Windeignungsgebiet über neun Jahre laufende Kartierungen von seriösen, staatlich anerkannten Ornithologen und Naturschützern vor. Hierzu gehört unser Naturschutzwart [Name anonymisiert] sowie auch [Name anonymisiert] , Kranichschutzbeauftragter des Landes MV. Er empfiehlt dringend, den Großvögeln einen Schutzradius von mindestens 5000m um den größten Kranich-Binnenrastplatz MVs , die Langenhägener Seewiesen , zu gewähren. Das WEG 42/18 liegt in nur ca. 4000m Entfernung zu den Langenhägener Seewiesen. Während der Kranich-Zugzeiten wird unser Dorf und das Gebiet 42/18 den ganzen Tag über von Kranichschwärmen in verschiedenen Höhen und Richtungen überflogen. Sie sind -vor allem morgens und abends- unterwegs zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen. Diese liegen u.a. direkt im WEG und dahinter, so dass die Kraniche dort nicht mehr entlangfliegen könnten im Falle der Umsetzung der Windparkpläne. Das komplette Gebiet des WEG 42/18 wird täglich von Kranichen besucht, wie unsere 14¬tägigen Aufzeichnungen von Vogelbeobachtungen belegen, die wir dem Naturschutzwart [Name anonymisiert] übereigneten und die Ihnen vorliegen sollten. Ob das ganze Gebiet 42/18 Äsungsplatz oder die feuchte	der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ackersenke neben der Magerwiese Richtung Grambow und der Wald östlich des WEGs („Bauerntannen“ genannt) auch Brutplätze sind, mögen Fachleute versuchen herausfinden. Bitte holen Sie vor weitreichenden Entscheidungen bezüglich Natur-und Artenschutz den Rat ortskundiger Experten wie [Namen anonymisiert] ein und berücksichtigen Sie deren Empfehlungen. Nachfolgende Generationen werden es Ihnen danken.	
lfd. Ident-Nr.: 761 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3021 Betr.: Stellungnahme/Widerspruch zum geplanten Bau von 8 Windkraftanlagen Eignungsgebiet 42/18 (alt 40/16) Passow/Sehlsdorf Unser Hausgrundstück in Grambow, [Adresse anonymisiert] erwarben wir im Jahre 2002 . Der Gebäudezustand erwies sich als stark sanierungsbedürftig. Soweit unsere jeweils aktuelle Finanzsituation es zuließ, investierten wir seitdem wirklich viel Geld in unser neues Heim. Das war es uns wert, weil wir hier in dörflicher Umgebung und lieblicher, sanft geschwungener Mecklenburger Hügellandschaft in Ruhe und Frieden unseren Lebensabend verbringen wollten. Seit wir nun im Jahre 2016 – mehr oder weniger zufällig – vom geplanten Bau eines Windparks in nur 1000m Entfernung zu unserem Dorf erfuhren, stoppten wir sofort alle nicht unbedingt nötigen Investitionen in unser Zuhause, da wir hier dann wohl doch nicht auf Dauer leben möchten im Angesicht eines lärmenden , Schatten werfenden, Tiere mordenden , 244m hohen und womöglich nachts blinkenden Windindustrieparks vor unserer Haustür. Unsere Kinder und Enkel, deren Lebensplanung vorsah, unser Anwesen eines Tages zu übernehmen, haben sich angesichts eines solchen Industriegebietes vor der Haustür bereits umentschieden. Sie sorgen sich jetzt sehr um unsere durch Infraschall gefährdete Gesundheit und planen in Gedanken bereits unseren Rückzug zu ihnen in die dann doch ruhigere Stadt in Westdeutschland. Dort gilt es, mit dem Autolärm zu leben – allerdings ist nachts erfahrungsgemäß Ruhe, so dass dort der Schlaf nicht gestört wird. Windräder drehen sich immer, auch nachts und verursachen Lärm. Bereits jetzt ist der südlich von uns befindliche, 6-7 km entfernte Windpark Werder nachts zu hören. Wie laut mögen dann erst diese geplanten 244m hohen Kolosse in nur 1000m Entfernung südlich unseres Dorfes sein? Da der Wind meist aus Süden weht, darf man Schlimmes erahnen. Dieses geplante Windenergieprojekt 42/18 (alt 40/16) soll jeweils nur gerade einmal mit dem in MV gesetzlich geforderten Mindestabstand von 1000 Metern zu den vier alten gewachsenen Dörfern Grambow, Sehlsdorf, Welzin und Neu Benthen realisiert werden. Die Distanz zu den Orten Brüz, Unter Brüz, Neu Brüz, Benthen und Tannenhof ist nur wenig mehr. Das heisst, dass all diese Dörfer in keinem mehr vertretbaren Masse von dem geplanten Vorhaben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betroffen wären. Dieses ist uns Bewohnern der kleinen Dörfer nicht zumutbar. Wir fühlen uns jetzt bereits bedrängt durch die großen umliegenden Windparks, ja fast eingekesselt in gerade noch erträglicher Form. Warum häufen sich hier in der Umgebung Lübz, Plau und Parchim solche Umweltsünden, werden wunderschöne Landschaften verschandelt, während riesige strukturschwache langweilige Ackerflächen (Strecke B191 Dömitz-Parchim) -ohne sichtbare Bebauung in der Nähe- verschont bleiben? Es scheint, als müssen wir hier im Bereich Lübz/Parchim /Plau die deutsche Energiewende allein wuppen. Warum? Dabei war kürzlich in einem Expertenbericht zu lesen, dass MV seinen Stromverbrauch zu 240% (!!) produziert. Das würde also heissen, dass wir hier unser ganzes Land verunstalten, um den Bayern den Strom zu liefern, den sie selbst wegen ihrer 10xHöhe- Regelung nicht in ausreichendem Masse selbst produzieren? Es ist alles nur ein Geschacher um Geld. Nur um schnöden Mammon geht es. Das System ist durchschaut. Subventionen werden abgeschöpft aus Steuergeldern, um dann den dadurch überteuerten Strom an die Menschen zu verkaufen. Pfui, kann man da nur sagen. Die Landbevölkerung indes hat die größte Last zu tragen. Riesige lärmende Windanlagen die Schatten werfen und Mensch und Tier krank machen werden ihnen vor die Tür gesetzt, guten Gewissens und ohne Entschädigungsleistungen. Eigentlich nicht genehmigungsfähige Bauvorhaben der Windenergiebranche werden möglichst still und leise durchgewunken, gedeckt durch die Regierung. MV hat seinen Beitrag zur Energiewende längst in hohem Maße übererfüllt, der Bereich Lübz/Parchim/Plau erst recht! Warum also sollen immer noch mehr Windanlagen gebaut werden, wenn die Vorgaben längst übererfüllt sind? Das Volk versteht die Regierung nicht mehr. Es ist zu befürchten, dass derartige Diskriminierung der Landbevölkerung gegenüber den Stadtbewohnern eine seit längerem bereits bestehende Landflucht noch verstärken wird. Wir und unsere Kinder/Kindeskinder möchten hier neben einem riesigen, lauten, störenden, nicht in die Landschaft gehörenden Industriegebiet auch nicht leben. Hoffentlich sind sich alle Entscheidungsträger bewußt, dass „die Mauer“ nicht mehr da ist und alle Menschen hier in MV jetzt nicht nur in Deutschland beheimatet sind, sondern in Europa. Jedem Menschen steht es hier frei, innerhalb Europas zu leben und zu arbeiten wo es ihm beliebt. Wenn sich die Lebensbedingungen hier in Mecklenburg weiter verschlechtern und die Regierung meint, sie könne mal eben dieses schöne Tourismusland in eine häßliche Industrielandschaft verwandeln, dann muss sie sich über die möglichen Folgen nicht wundern. Warum sollten wir also nun hier noch 6000,-€ in den	die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standort Grambow für eine dringend benötigte neue Kleinkläranlage investieren, wenn abzusehen ist, daß der Werteverlust unserer Immobilie durch den Windpark vor der Haustür enorm sein würde? Er stände in keinem Verhältnis zu den riesigen Gewinnen der Windparkbetreiber. Ausserdem werden wir nicht bereit sein, Dauerlärm durch Infraschall permanent zu ertragen. Wenn wir hier nicht mehr leben mögen, wer wird dann unsere Häuser kaufen? Kaufinteressenten aus den alten Bundesländern werden ausbleiben. Plötzlich wird von Politikern in unserem ach so demokratisch regierten Land ein Grund (Energiewende) gefunden, bestehende Gesetze (vor allem des Natur-u. Artenschutzes) ausser Kraft zu setzen oder dermassen aufzuweichen, dass sie praktisch unwirksam sind. Andere Landesregierungen wie z. B. die bayerische setzen sich wohlwollender für die Belange ihrer Bürger ein, wofür sie ja schließlich auch gewählt wurden. Sie scheinen sich ihrer Aufgabe bewußter zu sein . Dort darf die 10-fache Höhe derartiger Windkraftanlagen als Abstand zur Wohnbebauung nicht unterschritten werden. Wir Mecklenburger fordern das gleiche Engagement unserer Landesregierung zu unseren Gunsten anstatt im Interesse einer größtmöglichen Gewinnmaximierung von Investoren. Gerade in unserem dünnbesiedeltsten deutschen Bundesland sollte es doch wohl möglich sein, Windenergieanlagen in weniger bewohnten Gebieten zu platzieren anstatt 8 riesige Windräder zwischen mindestens vier dicht beieinanderliegende kleine Dörfer zu zwängen und sich damit natürlich den Unmut der Bevölkerung zuzuziehen. Gegenargumente wie: „einzigartige Windhöffigkeit“ lassen wir nicht gelten. Sie wird von der Winderzeuger- Lobby gern zitiert, einzig der Beweis steht aus.	werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 761 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3023 Bisher stand der Name „Mecklenburg-Vorpommern“ für eine einzigartige, größtenteils unberührte Natur. Ruhe, weite Landschaften und ein Gefühl von Freiheit, deshalb kamen wir her. Dasselbe suchen Touristen in diesem unseren Land, aber bestimmt keine häßlichen Ansammlungen von Industrie-Windkraftanlagen wie in der Umgebung Lübz/Plau/Parchim. Man fragt sich: Wie konnte so etwas überhaupt gebaut werden? Wer hat das zu verantworten? Ein Denkmal wird demjenigen hierfür sicher nicht gesetzt werden. Also was mag der Grund sein, dass Entscheidungsträger bereit sind, ihre Heimat dermaßen zu verschandeln? Zu verstehen ist solch kurzsichtige politische Handlungsweise nur schwer. Das Bild, das jeder Mensch bei unserem (noch) schönen nördlichen Bundesland vor seinem inneren Auge sieht, ist ein total anderes als das, welches die Windparkinvestoren und deren Lobbyisten uns aus reiner Profitgier unter zu ihren Gunsten verdrehter Sichtweise aufzuzwingen versuchen. Politiker fungieren als Steigbügelhalter der Windparkbetreiber anstatt sich ihrer eigentlichen Aufgabe zu widmen: die Interessen der Menschen zu vertreten, die sie vertrauensvoll wählten ! Das Pfand in der Hand Mecklenburg-Vorpommerns sind diese einzigartigen Naturlandschaften. Sie sind in großer Gefahr. Hochrangige Politiker scheinen nicht zu erkennen, welches wertvolle Potential hier gerade auf dem Spiel steht , der Vernichtung preisgegeben durch kurzsichtige politische Entscheidungen. Für mich ist es nur schwer vorstellbar, dass Mecklenburg-Vorpommern sich durch verfehlte politische Entscheidungen in ein verunstaltetes Industrieland verwandeln soll. Der Tourismus wird der Windenergie geopfert. Eines geht nur, denke ich. Beides passt nicht zusammen. Schade. Ich bin froh und dankbar für die Zeit, die ich in diesem schönen Bundesland verbringen durfte. Leid tun mir die heutigen Kinder, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vielleicht ihr Leben lang in MV auf Windanlagen und andere Häßlichkeiten blicken müssen und deren Eltern, Omas und Opas heutzutage nicht bereit waren, ihnen zuliebe für einen weiten freien blauen Himmel zu kämpfen. Zukunftsvision 2050: Der Himmel hinter den häßlichen ausgedienten Windrädern ist strahlendblau wie immer. Wäre schön, sie würden endlich entsorgt. Gebraucht werden sie seit 20 Jahren nicht mehr, und das kam so: Die Wasserstoff/LOHC-Technik setzte sich bereits im Jahre 2025 endgültig durch, weil mit den Elektroautos und den hierzu benötigten Batterien eigentlich nur Arbeitspendler auf kurzen Strecken zurechtkamen. Das Elektroauto war, wie Experten bereits im Jahr 2020 prognostizierten, einfach zu teuer und umständlich (Batteriewechsel auf längeren Strecken). Gewonnen wird der umweltfreundliche Wasserstoff durch Windenergie- und Solaranlagen. Investoren hatten mit staatlichen Subventionen riesige Solar-und Windparks in der Region Lübz/Plau/Parchim gebaut. Die hier produzierte Energie wurde in einer unterirdischen Kaverne bei Parchim in Form von Wassertoff auf Lager gehalten. Durch die damals bereits stattgefundene Erfindung des Trägerstoffs LOHC wurde der Wasserstoff transportabel und musste nicht mehr verbrauchsnah produziert werden. Dieses hatte zur Folge, dass das neue Antriebsmittel Wasserstoff /LOHC überall auf der Welt äußerst günstig hergestellt werden konnte. Also bekommen wir den Wasserstoff nun z.B. aus Libyen, wo er billig durch ein riesiges Solarfeld in der Sahara produziert wird. Durch die Produktion erholte sich der krisengeschüttelte Staat, dem Wirtschaftsstandort Libyen müssen wir nun keine Entwicklungshilfe mehr schicken. In Lübz stehen leider immer noch die unansehnlichen Reste der seit langem nicht mehr benötigten Windanlagen. Die Entsorgung der riesigen, schwer zu entsorgenden, aus hochwertigem GFK bestehenden Materialien gestaltet sich als äußerst schwierig und teuer. Das verwendete Material ist schlecht recycelbar und der Rückbau fast unbezahlbar. Darum stehen die Windenergieanlagenruinen immer noch und verschandeln die Landschaft. Einige Rotorblätter sind abgefallen, wobei aber keine Menschen zu Tode kamen. Es leben nämlich keine mehr in der weiteren Umgebung . Der Staat verlangt seit Jahren den Rückbau der Anlagen, aber die hierzu verpflichteten Grundeigentümer sind verstorben. Ihre Nachkommen lehnten das Erbe ab. Die evangelische Kirche steht praktisch ohne Mitglieder da, viele Menschen traten erbost aus der Kirche aus, weil sie als Landeigentümer zu erheblichem Teil Schuld ist, dass die Windräder überhaupt gebaut wurden und die Einwohner ihnen das nicht verziehen. Der Staat ist also wieder finanziell gefragt bezüglich des Rückbaus. Auch politisch hat sich viel verändert, CDU und SPD kommen bei Wahlen zusammen nicht mehr über	Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		15%, die AfD hat nun das Sagen. Sie bastelt gerade an einem Wiederaufforstungsprogramm für die 2020 gerodeten Grenzhecken, um der Bodenerosion Herr zu werden. Sie verspricht „blühende Landschaften“ den Städtern, die bereit sind, zurück auf`s Land zu ziehen, incl. geich gut funktionierendem Internet wie in der Stadt-auch über Mobilfunk. Die letzten freien Seeadler und Rotmilane leben in spanischen Naturparks und es wird intensiv nach Möglichkeiten gesucht, sie wieder in MV anzusiedeln. All das verschlingt wieder Milliarden an staatlichen Subventionen. Nur müssen die Ruinen der Windräder vorher weg. Dies ist nur eine Zukunftsvision. Ich hoffe, sie findet nicht statt. Sie haben es in der Hand, uns vor solchem oder ähnlichem Horrorszenario zu bewahren. Bitte tun Sie es. Es ist an der Zeit, endlich aufzuwachen und ernsthaft alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dem Artenschutz und Insektensterben Einhalt zu gebieten. Von Dr. Till Backhaus war gerade zu erfahren, dass bisherige Bemühungen, das Artensterben zu stoppen, leider als erfolglos anzusehen sind. Windenergieanlagen als Energieerzeuger sind auf Dauer keine gute Lösung für uns Menschen, jedenfalls bestimmt nicht , wenn es zukünftig noch eine Landbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern geben soll. Aber vielleicht ist es ja auch politisch gewollt, das weite Land zu entvölkern und die Bewohner in die Städte zu verfrachten, die störenden Tiere gleich mit. Rotmilane können dann ja im Zoo in Käfigen bestaunt werden, da ist man ja auch viel dichter dran und kann sie besser sehen. In der Hoffnung, dass Sie mir zustimmen und sich Ihrer Verantwortung für die Zukunft dieses Landes, der darin lebenden Menschen und Tiere bewusst sind und am Ende eine kluge Entscheidung treffen, die Sie mit Ihrem Gewissen vereinbaren können verbleibe ich (in derAnlage finden Sie Fotos vom Staubsturm 2015 im WEG 42/18)	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3301 [Anlage 18: Stellungnahme vom 7.1.2019] bei allem Respekt, dieser UVP-Bericht ist besonders hinsichtlich des Artenschutzes schlichtweg eine Farce und einfach nur beschämend! Wie schon zuvor aus den Antragsunterlagen zu entnehmen, lässt dieser UVP-Bericht ebenso sehr stark ein käufliches Gefälligkeitsgutachten vermuten! Aufgrund der unübersehbaren Faktenlagen aus der ihnen vorliegenden Stellungnahme v. 12.November 2018 bleibt zu hoffen, dass sich die verantwortlichen Genehmigungsbehörden nicht dem Druck der Investoren beugen. Der vermeintlich aktuelle UVP-Bericht entspricht inhaltlich einer vollständigen Übernahme aus den Antragsunterlagen und kommt einer besseren Abschrift gleich! Wie in der dazugehörigen Stellungnahme v. 12.November 2018 schon hinlänglich erläutert, beinhaltet nun auch diese UVP logischerweise fast ausschließlich projektfreundliche,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedarfsorientierte und extrem falsch bewertete Fehleinschätzungen! Völlig unzutreffende und widersprüchliche Untersuchungsergebnisse, gepaart mit hellseherischen Spekulationen runden den gesamten UVP- Inhalt noch ab! Das Ganze ist faktisch ohne rechtskonforme Aussagekraft und aufgrund der sogenannten Aufgabenstellungen bei weitem nicht ausreichend. Es werden z.B. in vielen prüfrelevanten Punkten sehr erhebliche Defizite deutlich. Möchte man die Faktenlagen aus der Stellungnahme v. 12.November 2018 zusätzlich bestätigt wissen, ist zwingend eine darin geforderte, seriöse Langzeituntersuchung durch neutrale, unabhängige Experten über mehrere Jahre nötig! Größtenteils “stichprobenartige“ Untersuchungen sowie Spekulationen, Schätzungen und Vermutungen über 1-2 Jahre, wie in der UVP dargestellt, sind in höchstem Maße unzulänglich und ohne fundierte Aussagekraft! Erstaunlich und wie dreist, erstens die Inhalte der Antragsunterlagen als UVP-Bericht zu „verkaufen“ und zweitens in einer so kurzen Zeitspanne innerhalb der Frist zwischen Bauantrag und der geforderten UVP vermeintlich neue Untersuchungsergebnisse mit einem „aktualisierten“ Endbericht vorzulegen!? Allein die darin „zusammenfassenden Bewertungen“ bezüglich des Artenschutzes machen diese UVP als absolut fehlerhaft mehr als deutlich, zeigen sie doch eindeutig die planerischen- und gutachterlichen Versuche, das Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr.40/16 Sehlsdorf, gesetzeskonform tolerierbar zu machen. Als Fazit bleibt eine komplette Ablehnung dieses fehlerhaften UVP-Berichtes! Bekräftigt und untermauert werden weiterhin vollumfänglich die Inhalte und die darin ausführlich beschriebenen Faktenlagen aus der Stellungnahme v. 12.November 2018! Aufgrund dessen ist dieses Plangebiet absolut nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und somit nicht genehmigungsfähig! Die Forderung ist ohne Kompromisse ein kompletter Verzicht auf die Planung!	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3300 Fazit/Forderung: Für Auswertungen hinsichtlich der 2. Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie, ist es notwendig die beigefügten Auszüge aus der Stellungnahme an das StALU v. 15.November 2018, siehe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		*Teil 2, mit einzubeziehen! Unabhängig der unterschiedlichen Interessen nimmt die Lage des Plangebietes WEG Nr.42/18 Sehlsdorf an sich schon eine planungsrelevante gesonderte(!) Stellung ein. Da unmittelbar an dem Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide gelegen sowie den nahen Natur- und Tourismusschwerpunkten, wie z.B. die Umgebung des Goldberger- und Dobbertiner Sees, beinhaltet das WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf an sich schon ein sehr hohes Maß an Konfliktpotential. Besonders beachtenswert sind dabei die direkt angrenzenden signifikanten Schutzgebiete wie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2437-401“Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Die zusätzlich planungsübergreifende Funktion und sehr große Bedeutung des „Naturschutzgebietes Langenhägener Seewiesen (LHSW)“ als den bedeutendsten(!) binnenländischen Kranichsammel- und-rastplatz in Mecklenburg- Vorpommern wurde ja bereits beschrieben. Der gesamte Planungsraum des WEG befindet sich im Übrigen auch in der sogenannten „Naturpark Region“. Flächendeckend auf das gesamte WEG Nr.42/18 Sehlsdorf bezogen, belegt die aktuelle Faktenlage eindeutig das darin Vorkommen prüfrelevanter Arten und das gesamte Spektrum schutzgutbezogener Arten wie Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug-und Rastvögel sowie Fledermäuse. Lässt man die jeweiligen Zahlen der nachgewiesenen, vorkommenden Arten außen vor, dann bestehen dennoch bei einer Planumsetzung für alle Arten die Wirkungsprofile mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Eine faktisch signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ergibt sich alleine schon unter der zwingenden Berücksichtigung hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch Kollisionen. Hinzu kommen die nicht zu übersehenden ebenso in sehr hohem Maß vorhandenen Auswirkungen wie z.B. Verletzungen und Störungen, Vertreibung, Flucht sowie Meidungsverhalten durch eine Scheuchwirkung. Die lokale Population unterschiedlicher Arten ist hier folgerichtig durch ein sehr hohes Konfliktpotenzial signifikant gefährdet. Bleibt festzuhalten, eine Realisierung dieses WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf wird definitiv sehr erhebliche Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen, z.B. auf große Fledermausvorkommen, auf Brutplätze des Kranichs sowie auf Schlaf- und Rastplätze von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Vogelarten, zur Folge haben. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brut- und Rastplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden Vogelzugkorridoren zwangsläufig die Windenergie	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Null- Variante“ zum Tragen kommen muss. Aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und infolgedessen unter zwingender Berücksichtigung der betroffenen Ausschlusskriterien ist dieses Plangebiet „WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf“ absolut nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und somit nicht genehmigungsfähig! Wiederholte Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung! Anlage: 2 Seiten, Kartenausschnitt Rotmilan- Dichtezentrum S.1, Erläuterungen-Symbole S.2 2 Seiten, Kartenausschnitt Zugkorridore S.1, Erläuterungen S.2 1 Seite, Kartenausschnitt Zugkorridore (2016) 2 Seiten, Kartenausschnitt Artenvorkommen S.1, Erläuterungen S.2 5 Seiten Ornithologische Rundschreiben, S.1-5 4 Seiten Kranichschutz Deutschland, S.1-4 1 Seite, Datenblatt Kranichzahlen 2018 1 Seite, Stellungnahme 07.01.2019 zu UVP-Bericht aus Genehmigungsverfahren (s.*Teil 2) 3 Seiten, Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18, S.1-3, April 2019	geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3298 Zu Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Bodenschutz, S.6: Die im Entwurf...als wertvolle landwirtschaftliche Böden...sind besonders schützenswert. Betroffene Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 und einer Größe von über 5 ha sind u.a.: WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, Gemeinde Goldberg, Passow und Werder. Forderung Landkreis: Es ist davon abzusehen, diese Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Siehe Begründung: Die Auflagen...Bundes-Bodenschutzgesetz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1909 Beigefügt eine Stellungnahme von mir und die Datenbögen der Vogelbeobachtungen betroffenen Bürger, anhängend als Ergänzung zu den ihnen vorliegenden beiden Stellungnahmen v. 02.05.2019. Anlagenbezeichnung: *WEG Nr. 41/18 Daschow *WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf (siehe separate Stellungnahme) *WEG Nr. 53/18 Granzin *WEG NR. 51/18 Wamckow Anhang/Ergänzung (Bürger- Vogelbeobachtungen) zu den Stellungnahmen v. 02.05.2019 Die in der Anlage beigefügten Beobachtungsbögen betroffener Bürger mit den darin enthaltenden Datenerhebungen, resultierend aus einem relativ kurz angesetzten Beobachtungszeitraum von Januar 2019 bis April 2019, zeigen dennoch aufschlussreiche, eindeutige Tendenzen und Parallelen zu den Ergebnissen unserer Langzeitstudien hinsichtlich der betroffenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von WEG und den ausführlich beschriebenen Faktenlagen sowie den Forderungen aus den Stellungnahmen v. 02.Mai 2019! Fazit: kompletter Verzicht auf die Planung der beschriebenen WEG! Anlage: Beobachtungsbögen-Vogelarten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3297 Stellungnahme zu Informationsvorlage v. 14.02.2019: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Umweltberichts Zu Untere Naturschutzbehörde S.4/5 Hinsichtlich der vorhergehenden Faktendarlegungen erscheint die durch den LK „bescheinigte hohe Beachtung naturschutzfachlicher und-rechtlicher Belange des Planungsverbandes WM“ geradezu grotesk. Die auf Grundlage vorliegender Informationen und Unterlagen, deren Prüfungen und Auswertungen des LUNG-MV, bestätigen vielmehr eine, unter Berücksichtigung der aktuell ausgewerteten Langzeitstudien, mehr als unzulängliche „Fehleinschätzung“ der unteren Naturschutzbehörde. Es ist sogar fest davon auszugehen, dass diese Stellungnahme vom „Grünen Tisch“ abgewickelt und verfasst wurde. Die zitierten „örtlichen Gegebenheiten“ hat anscheinend kein Behördenvertreter jemals aussagekräftig in Augenschein genommen. Die Informationen sach- und fachkundiger Bürger kann es ebenso nicht gegeben haben, denn genau die sind für die vorhergehende-, umfangreiche- und mit zahlreichen Fakten bekräftigte Stellungnahme verantwortlich. Oder sie wurden nicht berücksichtigt!? (*siehe Bemerkung)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3321 Fakten-Rotmilan: Begehungen und Beobachtungen der WEG Nr.41/18 Daschow, WEG Nr.53/18 Granzin und WEG Nr.51/18 Wamckow und deren Umgebung, jährlich seit Oktober 2010. Unabhängig von unterschiedlichen Abschätzungen, Bewertungen, Pauschalanalysen, Prognosen usw. und deren gutachterlichen Endbewertungen, wie z.B. aus dem Fachbeitrag Rotmilan d. RREP-WM, sollte selbst aus den daraus resultierenden Daten deutlich werden, um welch herausragende, gebietsübergreifende „Dichtezentren“ für Rotmilane es sich hier handelt! Über 50 nachgewiesene Horste allein schon zwischen Daschow und Granzin (siehe in separater Stellungnahme zu WEG Nr.42/18 Sehlsdorf) in unterschiedlichsten Biotopstrukturen, die jederzeit für Rotmilane interessant sind sowie die Gestaltung der gesamten äußeren Lebensräume, bilden die Grundlage dafür. Nach diversen gutachterlichen Kurzzeituntersuchungen, beauftragt durch „interessierte“ Windenergie- Investoren u.a. 2017/2018, kommen nun die Ergebnisse aus unseren Langzeitstudien seit Oktober 2010 (!) ergänzend hinzu. Danach wird besonders deutlich, wie lückenhaft und unvollständig sich beispielsweise der Rotmilan Fachbeitrag des RREP-WM gestaltet! Besonders auffällig wieder einmal, wie auch in diesem Fachbeitrag, dass darin immer genau dort wo die beschriebenen WEG entstehen sollen, „bedenkenlose“ Freiräume (Weißflächen) für WEA dargestellt worden sind!? Der Fachbeitrag Rotmilan des RREP-WM ist somit nur z.T. planungsrelevant verwendbar, so wie in der aktuellen Fassung keineswegs ausreichend und zwingend aufgrund der beschriebenen Faktenlagen zu modifizieren! Fakt ist beispielsweise, dass zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September, flächendeckend verteilt auf die beschriebenen 3 WEG, Rotmilane festgestellt werden. Das betrifft sowohl überfliegende-, nahrungssuchende-, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind dort auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Ebenso Fakt ist, dass	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entgegen langjähriger Fehleinschätzungen, sich inzwischen sehr hohe-wenn gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt befinden. Das deckt sich vollkommen mit unseren langjährigen Beobachtungsergebnissen. Es ist auch hier über die Jahre deutlich geworden, dass sogenannte „geeignete Lenkungsflächen“ und Lenkungsanalysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft genießen, denn die gibt es grundsätzlich nicht mehr. Spekulative Möglichkeitsformulierungen in der Nahrungshabitatanalyse wie“ nahezu ausschließlich von...bis“ oder „ist davon auszugehen, dass der Rotmilan...überwiegend...als Jagd-/Nahrungshabitat nutzt“, entwerten, sogar selbst konstruiert, den gesamten Inhalt einer „Nahrungshabitatanalyse“. Die drei beschriebenen WEG werden ganzjährig auch als Nahrungshabitate der Rotmilane genutzt. Wie bereits beschrieben, kennzeichnet den Rotmilan verstärkt seine zunehmende biologische Flexibilität, sowohl was sein Brutverhalten in seiner Umgebung, als auch was seine Dynamik während der Zeiten vor und danach betrifft. Er lässt sich nachweisbar nicht mehr in vermeintliche „Artspezifische Korsetts“, wie beschriebene „Vermeidungsmaßnahmen“, zwängen. WEG- planungsbezogen, beste Beispiele sind u.a. seine inzwischen weitestgehend undefinierbaren Lebensraumansprüche. Vermeidung hieße nur eine undurchdringliche Barriere schaffen, quasi in Form einer „künstlichen Kuppel“, also unmöglich. Bei einer Umsetzung der WEG- Planung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen in einem sehr hohen Maß u.a. durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos! Die zwangsläufig auftretenden Störungen führen ebenso zu einer sehr erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Zugriffsverbot und der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG bleiben, sowie das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG, definitiv bestehen! Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treffen in vollem Umfang zu. (Quelle: Beobachtungen E. Schippan) Forderung: Die WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin, Nr.51/18 Wamckow und Nr.42/18 Sehlsdorf sind zwingend in ein gem. Kartenausschnitt „ROTMILAN DICHTEZENTRUM“ zusammenzufassen und auszuweisen! (siehe u.a. Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18 S.1-3, April 2019) Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: „REGIONALE DICHTEZENTREN DES ROTMILANS MIT HOHER UND SEHR HOHER HABITATDICHTE“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3299 Zu Anlage 1: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet Nr. 42/18 Bezeichnung Sehlsdorf, S.81-84 Außerhalb der „Harten Ausschlusskriterien“, darin aufgeführten Bemerkungen wie „Keine Betroffenheit“ und „nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen“, sind in Teilen falsch, nicht zutreffend und somit für eine prüfrelevante Entscheidung nicht zu verwenden! Einzig ganz klar darin, in der Karte auf S.84 zu erkennen, dass unter Berücksichtigung eines Rotmilans schon im Vorfeld des Planungsverfahrens das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf entsprechend reduziert werden müssen. Diese Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist hinsichtlich des WEG Nr.42/18 Sehlsdorf nur äußerst begrenzt zu verwenden, werden z.B. die naturschutzrelevanten Punkte fast vollständig durch die aktuellen, ausführlichen Faktendarlegungen außer Kraft gesetzt. (*Der kompl. Inhalt aus der Stellungnahme an das StALU v. 15.November 2018 ist im Verteiler der UNB FD Natur des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugesandt worden. U.a. besonders wichtig im Hinblick auf die umfangreichen Datenerhebungen und Artenauflistungen)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3296 Fakten-Weitere Vogelarten: In einer Übersicht weitere, von den Wirkfaktoren in sehr hohem Maß betroffene, markante Vogelarten und deren Bestandszahlen im Tagesmaximum seit Oktober 2010 bis November 2018, innerhalb des gesamten UR einschließlich des WEG Nr.42/18 Sehlsdorf. Im Ergebnis werden nur die maximalen Bestandszahlen der verschiedenen Arten aufgelistet, die immer zeitgleich innerhalb des gesamten Beobachtungsgebietes entweder konzentriert, verteilt oder wechselnd zu sehen waren. Die dazu in der Anlage beigefügten Karten beinhalten entsprechend markiert die Details. Fakt 1: Kiebitz ca. 1800 Ind. März 2013, auf Ackerfläche Goldregenpfeifer ca .900 Ind. August 2012, auf Ackerfläche Schwarzstorch 2 Ind. Juli 2017, fliegend Weißstorch 29 Ind. August 2016, 18 Ind. auf Ackerfläche- 11 Ind. auf Bäumen (Baumreihe) Seeadler 17 Ind. Februar 2011, 9 Ind. auf Ackerfläche- 8 Ind. auf Bäumen (Baumreihe) Schwarzmilan 4 Ind. Juli 2018, fliegend Rohrweihe 2 Ind. März 2017, fliegend Kornweihe 2 Ind. Januar 2015, fliegend Wiesenweihe 1 Ind. August 2017, fliegend Wachtelkönig 2-4 Rufplätze Mai/Juni 2012-2018. Eine seit Jahren dort vorkommende Art mit einem bekannt ausgeprägten Meidungsverhalten gegenüber WEA. Flucht durch Störung oder Vertreibung durch eine sogenannte Scheuchwirkung gehören artenrelevant ebenso zu einem sehr hohen Konfliktpotenzial. (Quelle: Beobachtungspunkte s. Anlage-Kartenausschnitt, Beobachtungen [Name anonymisiert]) Fakt 2: Mäusebussard Sehr beachtenswert, da ebenso prüfrelevant und im gesamten UR mit kolonieartigem Vorkommen. Im „Zwischenbericht zu den avifaunistischen Kartierungen 2018 im Windenergieprojekt Passow“ WEG 42/18 Sehlsdorf wurden über 50 vorgefundene, potenzielle Horste und davon in 9 Horsten Mäusebussarde festgestellt und benannt, zudem noch weitere Greifvögel wie Rotmilan, Baumfalke, Habicht, Sperber und Waldohreule. Diese unzweifelhaft hohe Brutvogeldichte unter Berücksichtigung der zusätzlich verbliebenen „Perspektivhorste“ entsprechen einer unübersehbaren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Faktenlage hinsichtlich Konfliktsituationen in sehr hohem Maße (§ 44 Tötungsverbot usw.). Umso erstaunlicher, dass dennoch die Flugbewegungen, dargestellt in Abb.9 auf Seite 21, wieder „WEA-freundlich“ und in „überschaubarer“ Konzentration dargestellt werden. Das entspricht nicht im Geringsten den von uns festgestellten Beobachtungen und den daraus resultierenden Fakten. Siehe dazu die Kartenausschnitte in der Anlage (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]). Fakt ist auch: dass gemäß Bauantragsversion(s.*Teil2) des geplanten WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, „auf einer naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche mit einer artenarmen Offenlandavifauna“, diese in Teilen bestand hat, aber unter Berücksichtigung der Wirkungsfaktoren und -profile hinsichtlich der prüfungsrelevanten, dort vorkommenden Vogelarten und deren Tabukriterien eine massive Relativierung erfordert. Das Gegenteil ist hier der Fall. Wie hinlänglich bekannt, benötigen gerade Großvogelarten wie z.B. Kraniche, Schwäne und Nordische Gänse sowie Arten wie Kiebitze und Goldregenpfeifer mit ihren ausgeprägten Fluchtdistanzen, auch solche vermeintlich ausgeräumten- und deshalb weithin gut überschaubare Flächen, genauso wie sie sichteilweise in diesem Planungsgebiet darstellen. *mind. 60-80 Begehungen jährl., jeweils ca.2-4 Std., darin integriert die Eulenkartierungen mit den parallel laufenden Fledermausbeobachtungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden. (Ergänzungen siehe auch Kurzbewertungen aus *Teil 2) Im Ergebnis wird umso mehr deutlich, wie wenig Aussagekraft, sowie falsch und fehlerhaft letztendlich die vorliegenden Daten und Ergebnisse, z.B. aus den Planungsentwürfen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg sowie aus dem „Endbericht zur Kartierung der Vogel- und Fledermausfauna im Windenergieprojekt Passow“ S.4/16, besitzen. Wenngleich die darin vorhandene Abbildung 8 auf Seite 20 sehr wohl interessante Tendenzen hinsichtlich der Flugbewegungen von Zug- und Rastvögeln erkennen lässt und unsere maßgeblich ergänzenden Ergebnisse dadurch bereits im Vorfeld schon mehr als bestätigen. Besonders kritisch sind diesbezüglich auch die wiederholt falsch interpretierten und extrem fehlerhaften Ergebnisbewertungen aus der „Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG..., S.14/ S.24“ zu sehen.(siehe*Teil 2) Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind für das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf erfüllt, zu berücksichtigen und werden	berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 42/18 Sehlsdorf wird nicht von den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3282 Anlagenbezeichnung: Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf * Teil 1: Auszüge aus der Stellungnahme zu 1.Stufe Beteiligungsverf. zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg v. 10.05.2016 * Teil 2: Auszüge aus der Stellungnahme v.15.Nov.2018 an das StALU-WM zu Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG, Errichtung u. Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA), Anlagenbezeichnung: Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (neu 42/18) Sehlsdorf * Teil 3: zusammenfassende Stellungnahme u. Faktendarlegung (in Verbindung mit *Teil 2!), zu den aktuellen Entwürfen zum Kapitel 6.5 Energie, Teilfortschreibung zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens-Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, d. Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg *Teil 1 (aus Stellungnahme RREP-WM, 1.Stufe Beteiligungsverfahren 2016) Sehr geehrte Damen und Herren, nicht alle Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume, die gemäß der rechtlichen Vorgaben und Ausweisungsregelungen festgelegt wurden, sind letztendlich für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet! Es handelt sich in diesem Fall um das Windenergieprojekt Passow, auch unter der Planungsgebiets *Nr. 40/16 „Sehlsdorf „ als Eignungsgebiet Windenergie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg ausgeschrieben. Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikos Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von Lebensräumen Begehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 8 Jahre(!) mit einer entsprechenden Auflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) bestätigen in sehr hohem Maße die Schutzwürdigkeit des Gebietes um es „WEA- Frei“ zu halten! Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten, regelmäßig sehr große Ansammlungen u.a. von: Kranichen Kiebitzen Goldregenpfeifern Zwerg-und Singschwänen div. Nordischen Gänsen usw. ; Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.: Seeadler Rot- und Schwarzmilan Rohr- und Wiesenweihe Turm- und Baumfalke Schleiereule Schwarz- und Weißstorch Wachtelkönig Wachtel usw. ; Außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledermausarten inzwischen noch verstärkt festgestellt! Es besteht ein sehr erhebliches Risiko unkontrollierter Anflüge mit extrem hohem Konfliktpotenzial bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen! Die Kollisionsopferrate	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist bei Greifvögeln besonders hoch! Betroffen sind hier u.a.: Rotmilan Schwarzmilan Seeadler Mäusebussard Wespenbussard Rohr-und Wiesenweihe Kornweihe (Wintergast) div. Falken div. Eulen und Käuze ; Bei dem beschriebenen Eignungsgebiet *Nr.40/16 „Sehlsdorf“ handelt es sich hier definitiv um ein Gebiet das z.B. auch wichtige Zugkorridore berührt! Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. einzelne Seen miteinander und berühren und vernetzen ausgewiesene Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope) usw. sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide und beeinflussen somit auch das Zugverhalten der einzelnen Arten in sehr hohem Maße! Projekt betreffende Hauptzugkorridore sind u.a. (siehe Kartenausschnitt aus der Stellungname zur 1. Stufe Beteiligungsverfahren- Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg v. 10.05.2016): Verbindung (türkis Linie) ...Passower-Weisiner See- NSG „Langenhägener Seewiesen“- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)..., Eignungsgebiet *NR. 40/16 „Sehlsdorf“ in sehr hohem Maß betroffen! Verbindung (grüne Linie) ...NSG Darzer Moor- Kleiner- und Großer Medower See- Goldberger See (NSG-Südufer)..., Eignungsgebiet *Nr. 40/16 „Sehlsdorf“ in sehr hohem Maß betroffen! *Nr.40/16 aktuell Nr.42/18	entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3293 Fakten und Ausschlusskriterien Fakten-Fledermäuse: Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich gesetzlich geschützt sind. Extrem große Auswirkungen wie z.B. Tötung durch Kollision usw. sind auf das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf vollumfänglich ohne Ausnahmen zu übertragen. Alle Maßnahmen, wie “Gondelmonitorings“, Abschaltzeiten, Ausweichflächen oder eine unattraktive Gestaltung der WEG Umgebungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten lösen hier definitiv nicht artenschutzrechtliche Konflikte wie z.B. einer dauerhaften Absicherung von Kollisionsrisiken. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem „Barotrauma“ zum Opfer: bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Die lokale Population einzelner Arten ist bei einer Umsetzung des WEG Nr.42/18 Sehlsdorf“ in einem sehr hohen Maß gefährdet. Begehungen und Beobachtungen der letzten 8 Jahre (!)* belegen faktisch sehr deutlich eine zeitlich unbegrenzte, sehr hohe Aktivität von Fledermäusen, flächendeckend über dem gesamten WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, außerhalb der Tages- und Winterruhephasen . Die einzusehenden, Fledermaus- relevanten,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchaus interessanten Erkenntnisse und verwertbaren Daten, insbesondere die des „Endberichtes zur Kartierung der Vogel- und Fledermausfauna“ aus den Saisonkartierungen von 2017(s. StALU Bauantrag *Teil 2), bestätigen zwar einerseits ein sehr hohes Maß an sehr hohem Konfliktpotenzial, werden andererseits parallel aber immer wieder so „umdefiniert“ und formuliert, dass am Ende in den Bewertungen eine bedarfsorientierte, Windenergie freundliche Lösung möglich ist (siehe *Teil 2). Fakt ist jedoch, dass seit Jahren das gesamte „Eignungsgebiet für WEA“ flächendeckend von Fledermäusen aufgesucht wird. Die höhenbezogenen Flugbewegungen, schon deutlich sichtbar während der Dämmerungsphasen sind sehr unterschiedlich und erreichen extrem großen Höhen. Festgestellt wurde das zunächst durch augenscheinliche Beobachtungen bei noch ausreichenden Lichtverhältnissen sowie kurze Zeit später zusätzlich mittels einfacher Fledermausdetektoren, jedoch ohne fledermausspezifische Zielsetzungen, sondern parallel begleitend zu umfassenden avifaunistischen synchron Begehungen hinsichtlich einer Langzeit- Eulenkartierung über mehrere Jahre wo die Fledermäuse miterfasst wurden. Wie sich nun herausstellt, dennoch mit sehr maßgeblichen Erkenntnissen von Fakten. Sämtliche im WEG vorkommenden gewachsenen Strukturen wie Gehölzbereiche in Form von alleeartigen Baumreihen, Solitärbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Waldgebieten usw. werden von zahlreichen Fledermäusen als Lebensraum genutzt. Herausragend dabei häufig die Altersstruktur der Bäume. Sehr alte Eichen prägen und charakterisieren zu großen Teilen die Gehölzzonen und bilden geradezu optimale Lebensräume. Sogenannte „Kurzzeitkartierungen“ und deren Ergebnisse, Prognosen und Einschätzungen ergeben daher nur ansatzweise Eindrücke über die tatsächlichen Populationsdichten. Selbst „ausgeräumte“, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen werden flächenübergreifend verstärkt als Jagd- und Nahrungsgebiete von Fledermäusen aufgesucht. Das hängt u.a. mit dem global nachgewiesenen Insektensterben zusammen, so dass die Fledermäuse inzwischen flexibel reagieren und sogar die dort vermeintlich artenarmen Flächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Deren unterschiedliche Feldfrüchte erzeugen eigens ihr flächenbezogenes Kleinklima und sind dementsprechend interessant für unterschiedliche Insektenvorkommen und seien diese im Verhältnis auch noch so minimal. Zu beobachten ist, dass selbst die Ackergrenzen zu den jeweils differenziert angebauten Feldfrüchten als sogenannte Zugstraßen genutzt werden, die dann eben auch von zahlreichen Fledermäusen aus ihren weiter entfernt liegenden Lebensräumen, über Flugkorridore aus z.T.	geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr großen Höhen, aufgesucht werden. Das zeitlich unterschiedliche Wander- und Zugverhalten von Fledermäusen in ihre Winter- und Sommerlebensräume wird nicht nur mehr von den jeweils quartiersbezogenen, aktuell dort vorherrschenden Wetterlagen beeinflusst, sondern inzwischen auch verstärkt und vermehrt als Folge der Klimaveränderung. All diese Faktoren lassen derzeit keine aussagekräftigen, genauen und planungssichere Daten und Zeitbegrenzungen mehr zu. Es wird deutlich, dass Saisonkartierungen über beispielsweise 1-2 Jahre, WEG-planungsrelevant keine Aussagekraft mehr haben. Für das geplante WEG Nr.42/18 Sehlsdorf bedeutet das im Ergebnis, dass dort vordergründig schon einzig die mehr als hinreichend dargestellten, artenschutzrechtlichen Faktenlagen zu bewerten sind. Und die bestätigen unwiderruflich, dass dort großflächig WEG-übergreifend sowie direkt innerhalb des geplanten WEG Nr.42/18 Sehlsdorf sehr hohe Fledermausvorkommen, in welcher Form auch immer, nachgewiesen sind und auch nicht durch diverse Ergebnisse bereits durchgeführter „Kurzzeit“-Untersuchungen, Einschätzungen und Prognosen, planbezogen dirigierbar und manipulierbar sind. Gemäß den Fakten ist hier ausschließlich den greifenden Ausschluss- und Tabukriterien der besonderen Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (Tötungsverbot usw.) und den fledermausbezogenen, signifikant in sehr hohem Maße mehr als erheblichen Auswirkungen, beinhaltend mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial u.a. an Beeinträchtigungen und Risiken, Folge zu tragen. Die Erheblichkeitsschwelle ist und wird faktisch in einem sehr hohen Maß überschritten und die Tatbestände nach § 44 BNatSchG sind unwiderruflich. Daran ändern auch nichts die planerischen und gutachterlichen Versuche, das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf irgendwie gesetzeskonform tolerierbar zu machen. Inzwischen sind Untersuchungen von 5-10 Jahren notwendig um auch nur ansatzweise, fundierte Ergebnisse zu erhalten und wenn dann durchgeführt nur zusätzlich unter Mitwirkung von neutralen, unabhängigen Fledermausexperten. (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]) (Ergänzungen siehe auch Kurzbewertungen aus *Teil 2) Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3283 *Teil 2 (aus Bauantrag- Stellungnahme an das StALU 2018) Zu Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Projektbeschreibung 1.Allgemeine Projektbeschreibung S.3 Geplanter Windenergieanlagentyp und Planungsgebiet: Planungsgebiet wie beschrieben. 5.Immissionen S.10 Flora und Fauna: Dem Ergebnis des beauftragten Gutachters einer „...nicht erheblichen Beeinträchtigung...,...auf einer naturschutzfachlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geringwertigen Ackerfläche...,...werden im erforderlichen Umfang durch geeignete Kompensationsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen...“,kann nicht gefolgt werden und wird gemeinsam zu den Inhalten aus dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“(LBP) sowie des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ (AFB) in der abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme begründet! Ebenso zu den „zahlreichen“ und „umfangreichen“ Kartierungen, Kontrollen und Untersuchungen der Gutachter die vergleichsweise deutlich zu gering und nur unzulänglich aussagekräftig sind. Zu Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 1.3 Methodik S.5 Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens,“... Auswirkungen auf Vorkommen streng geschützter Tierarten...,...gemäß § 44 BNatSchG,“ werden ebenso in einer gesonderten Stellungnahme behandelt. 3 Wirkungsprofil der geplanten WEA S.10/11 „Aufgrund ihrer Höhe, Baumasse, Rotorbewegung...können WEA ...erhebliche Auswirkungen...auf fliegende Tierartengruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, entfalten.“ Bei den Vögeln werden sämtliche Auswirkungen wie z.B. Kollision, Tötung, Störung, Vertreibung, Flucht- und Meidungsverhalten zwar aufgelistet, aber größtenteils „bedarfsgerecht“ als... „gering, vereinzelt, nicht so hoch, wenig oder gar nicht beeinträchtigend...“ extrem falsch bewertet und beschrieben! Details und Begründungen in der abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme. Bei den Fledermäusen werden die Auswirkungen (Wirkungsprofil) innerhalb des LBP, dagegen alternativlos bewertet, um dennoch über Möglichkeitsformulierungen wie „können“ und „vermutlich“ projektbezogen Handlungsspielraum zu erzielen, aber völlig unangebracht sind! Dazu mehr in den Darstellungen der zusammenfassenden Stellungnahme. Die Inhalte auf den S.10/11 des LBP machen die gesamte Widersprüchlichkeit besonders deutlich und werden am Ende eine ganz entscheidende Rolle spielen, würden sie denn bereits im Vorfeld unter Berücksichtigung der Fakten schon bei einer geringfügigen Umformulierung zu einer gesetzeskonformen Ablehnung des beantragten Windenergieprojektes Passow führen! Zitat S.11: „Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Vögel und Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt sind.“ Im Hinblick auf das beantragte Projekt wird auch darauf noch gezielt eingegangen, weil von großer Tragweite. 4 Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft S.13/14 4.1 Datengrundlagen, Kartierungen Stellungnahme erfolgt parallel zu	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen und den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		AFB. 4.2 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums (UR) Beispielsweise die zwingende Berücksichtigung des „Neuen Helgoländer Papiers“. 4.5 Tiere, Pflanzen und Biotoptypen- S.16-20 Brutvögel Besonders in puncto Rotmilan gibt es erheblichen Nachholbedarf in Sachen sorgfältigster Langzeitstudien über mehrere Jahre. Inzwischen gibt es zusätzliche Kenntnisse und Informationen hinsichtlich Richtung anzeigende Flugbewegungen, vermehrter manipulierenden Störungsaktionen als Beweise für Brutabbruch, „heruntergefallene“, „nicht mehr vorhandene“ Horste usw.! Rastvögel Ergänzend werden zusätzliche Zahlen, resultierend aus Langzeitbeobachtungen von Oktober 2010 (!) bis Oktober 2018 in die Stellungnahme mit einfließen, so dass z.B. die Rastgebietsfunktion des Plangebietes keineswegs, wie dargestellt, nur eine bedarfsorientierte „geringe Bedeutung“ einnimmt! Fledermäuse Über 8 Jahre (!) zahlreiche Fledermaus Sichtungen im UR und direkt im Plangebiet, teilweise auch mittels sogenannter Fledermausdetektoren, allerdings ohne wissenschaftlich fundierte Detailergebnisse, da parallel nur im Zuge spezieller avifaunistischer Kartierungen. Selbst die schon innerhalb des Antrags aussagekräftigen Daten werden, nach den zusätzlich zwingend notwendigen, gewissenhaften Langzeitstudien durch neutrale, unabhängige Experten noch einmal in einem sehr hohen Maß an Wertigkeit zulegen und ein Ausschlusskriterium mehr als ausreichend bekräftigen! Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und den auf S.20 beschriebenen „...intensiv genutzten Ackerflächen von geringer bis mittlere Bedeutung...“ kann nicht gefolgt werden. Details dazu in der abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme. 4.6 Boden, Wasser sowie Klima und Luft Maßnahme S3- Abschaltzeiten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse- S.24 Alle 8 geplanten WEA befinden sich nach 8-jähriger (!) Beobachtungszeit innerhalb von Bereichen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko! Somit sind „Spekulationen“ über Abschaltzeiten oder gar sogenannter „Gondelmonitorings“, die ja schon installierte Anlagen voraussetzen nicht zu berücksichtigen und zu bewerten! Erläuterungen und Hinweise in der zusammenfassenden Stellungnahme. Maßnahme S4- Verringerung der Attraktivität des WEA- Umfeldes für Fledermäuse und Greifvögel S.25 Auch hier liegt eine nicht aussagekräftige Fehleinschätzung im wahrsten Sinne des Wortes vor und bestätigt, wie größtenteils in der gesamten Planung wiederzufinden, fast ausschließlich bedarfsgerechte, zielorientierte und höchst widersprüchliche Bewertungen sowie Ergebnisse hinsichtlich des Artenschutzes! Beispiel: „...nicht vollständig auszuschließen sind Verluste einzelner Individuen...,...eine	Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos...ist jedoch nicht zu erwarten." „...Von einzelnen Individuen ist keineswegs auszugehen...", das Gegenteil beweisen die Langzeitbeobachtungen der letzten Jahre! 6 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben Brut und Rastvögel S.26 Die hier zitierte „artenarme Offenlandavifauna" wird zwar als solche zutreffend beschrieben, wird aber sofort wieder im Hinblick auf Nahrungsflächen als „nicht direkt betroffen" sowie als Rastvogellebensraum von „nur geringer bis mittlerer Bedeutung" eingestuft. Auch und gerade dieser Aspekt wird in der weiteren Stellungnahme entsprechend korrigiert. Greif- und Großvögel im Umfeld des Windparks S.27 „...Die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen dienen...ausschließlich als Nahrungshabitat...", wird nicht in Gänze gefolgt. Beobachtungen zwischen 2010- 2018 beweisen, dass die Flächen ebenso als Rastgebiet dienen! Es besteht grundsätzlich Prüfrelevanz! Auf „...das die geplanten WEA nicht auf geeigneten Nahrungshabitaten der Arten oder in Flugkorridoren zwischen Brutplätzen und Nahrungsflächen errichtet...,... und keine Thermikareale des Schwarzstorchs betroffen werden, so dass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen...", wird noch, weil völlig unzutreffend, ganz besonders anhand von Fallbeispielen, Daten und Zahlen eingegangen! Wird hier doch das große Problem von nur „stichprobenmäßigen" Untersuchungen über 1-2 Jahre im Ergebnis besonders deutlich! Da reichen die im Antrag dargestellten Zeiten absolut nicht aus! Zug-und Rastvögel S.27 Sämtliche Einstufungen zu diesem Punkt und den inhaltlichen Ausführungen der „Lebensraumfunktion wie Rastgebiete- Flächen, Wintergebiete, Ruhestätten usw." werden am Ende doch wieder nur maximal „mittlere Bedeutungen" zugesprochen. Der „fehlenden Bindung an die betroffenen Flächen" die „nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt" kann auch hier keineswegs gefolgt werden! Auch auf das Thema Barrierewirkung wird noch im Detail eingegangen. Fledermäuse S.27 Wie bereits mehrfach aus den Antragsformulierungen zu erkennen, erfährt das Thema Fledermäuse hier eine maßgebliche Eigendynamik von unüberbrückbaren und nicht zu kompensierenden Auswirkungen! Deshalb absolut nicht nachvollziehbar und widersprüchlich parallel dazu die verharmlosenden, bedarfsorientierten Passagen wie „Erhebliche negative Auswirkungen können durch pauschale Abschaltzeiten vermieden werden" oder „erhebliche Beeinträchtigungen...mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für Fledermäuse können ausgeschlossen werden." Mehr dazu in der abschließenden Stellungnahme. 6.2 Ergebnisse des	Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fledermäuse S.29 Auf die artspezifischen Punkte, resultierend aus den äußerst differenzierten und im Ergebnis teils wiederholt widersprüchlichen und projektfreundlichen Ausführungen wie in den gesamten Antragsunterlagen, wird noch separat eingegangen. Es wird jedoch schon einmal darauf hingewiesen, dass hier mehr als erhebliche Defizite vorhanden sind und die bisherigen, stichprobenmäßigen fledermauskundlichen Kurzzeitkartierungen keinesfalls ausreichend sind um projektbezogen eine Genehmigung des Vorhabens zu erzielen! Möglichkeitsprognosen und Potenzialabschätzungen werden durch eine unübersehbare Faktenlage widerlegt und entkräftet! Vögel S.29-31 Die Ausführungen hierzu entsprechen der gleichen Antragsmethodik wie eigentlich grundsätzlich in allen artenschutzrelevanten Bewertungen. Bei einer Planumsetzung entstehen wie bei den Fledermäusen, entgegen den LBP Ausführungen, sehr hohe artenschutzrechtliche, nicht zu kompensierende Konflikte! Dem Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung kann in keinster Weise gefolgt werden und wird entsprechend korrigiert! 6.3 Bewertung der Beeinträchtigungen S.31 „die Beeinträchtigungen der Avifauna, Fledermäuse...liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle“ ist wie vor ebenso falsch und wird richtiggestellt! Zu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) 1 Einleitung 1.2 Rechtliche Grundlage und Methodik S.3-5 Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der beschriebene, inhaltlich per Gesetz vorgegebene Gesamtkomplex ist Bestandteil der abschließenden gesonderten Stellungnahme mit den entsprechenden Fakten! 2 Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale S.6/7 Teil dazu siehe in abschließender, zusammenfassender Stellungnahme. 3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung S.8 3.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie S.9-15 3.2 Europäische Vogelarten S.17-25 3.3 Übersicht der zu prüfenden Arten S.25/26 4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse S.27-29 z.B. Tötungsverbot, Störungsverbot (§ 44 BNatSchG) 4.2 Fledermäuse z.B. Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots S.29/30 z.B. Prüfung hinsichtlich des Störungsverbotes S.30 4.3 Europäische Vogelarten z.B. Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots S.30-33 z.B. Prüfung hinsichtlich des Störungsverbotes S.33/34 6 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung S.38 Anhang I: Formblätter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Gruppenführung: Fledermäuse S.1/2 Anhang II: Formblätter Europäische Vogelarten Greifvögel S.1/2 Weißstorch S.3/4 Schwarzstorch S.5/6 (Bodenbrüter- Wachtelkönig, wird zusätzlich, ergänzend behandelt da nicht in Planungsunterlagen aufgeführt!) Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgeführten Punkte aus dem (AFB) sind integriert und Bestandteil des (LBP). Sie werden in der abschließenden Stellungnahme und Faktendarlegung gemeinsam bewertet. Zu Endbericht zur Kartierung der Vogel- und Fledermausfauna im Windenergieprojekt Passow, 1.Beschreibung der Aufgabenstellung und des Untersuchungsgebietes S.1 Treffliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes. Die Aufgabenstellung ist aber nicht ausreichend. 2.Methodisches Vorgehen 2.1 Brutvögel S.1/2 2.2 Greif- und Großvögel S.2/3 2.3 Zug- und Rastvögel S.4 2.4 Fledermäuse S.4-6 3.Ergebnisse 3.1 Brutvögel S.7-10 3.2 Greif- und Großvögel S.11-16 3.3 Zug- und Rastvögel S.16-21 3.4 Fledermäuse S. 22-35 Zu Zwischenbericht zu den avifaunistischen Kartierungen 2018 im „Windenergieprojekt Passow“, Bericht ohne Fledermäuse und ohne Seitenangaben, sonst „Aufbau“ ähnlich Endbericht wie vor. Anmerkungen, Hinweise und Ergänzungen zu beiden Kartierungsberichten in der abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme und Faktendarlegung. Zu Analyse der Nahrungshabitate des Rotmilans zu den Bruthabitaten im Wald westlich von Brüz und im Wald nördlich von Neu Benthen, Rotmilan-Horst westlich von Brüz (H29) S.2/3 „ ...Horst befindet sich nicht in einem regelmäßig genutzten Flugkorridor...“ Rotmilan-Horst nördlich von Neu Benthen (H45) S.3 „...befindet sich somit nicht in einem regelmäßig genutzten Flugkorridor...“ Absolut falsch! Details in abschließender, zusammenfassender Stellungnahme und Faktendarlegung. Zu Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zur Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) im potenziellen Windeignungsgebiet Passow, in den Gemeinden Werder und Passow, 1.Einleitung S.3 „...Die Frage, ob die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrer Gesamtheit an dem Standort zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können...“, wird entsprechend der nachfolgenden, zusammenfassenden Stellungnahme und Faktendarlegungen unsererseits beantwortet und den zuständigen Behörden hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens zur Verfügung gestellt. 2.Beschreibung des Standortes und Bestandsaufnahme der Schutzgüter 2.1. Geplanter Standort und Planerische Vorgaben S.5 Zu der Beschreibung des Untersuchungsraumes (UR), insbesondere die Auswirkungen der beschriebenen Schutzgebiete auf das Vorhaben siehe die abschließende, zusammenfassende Stellungnahme. 2.3. Schutzgut Tiere/Pflanzen und die biologische Vielfalt Tiere S.10-15 Der gesamte Komplex beginnend von den Vögeln bis hin zu den Fledermäusen wird absolut unzureichend dargestellt! Das gilt u.a. für die angegeben Zahlen der einzelnen Ind. in Verbindung zu den vorausgegangenen Untersuchungszeiten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und wird in der abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme entsprechend ergänzt. 4.Einzelfallprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG 4.2. Standort des Vorhabens 4.2.2. Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter (hoch, mittel, gering) S.23-25 Die Abschätzungen der Erheblichkeiten sind gegenüber den Langzeitbeobachtungen seit 2010 (!) für eine Entscheidung zum Vorhaben nicht ausreichend! 4.2.3. Natura 2000-Gebiete S.26/27 Begründung wie in 4.2.2. 5.Vorschlag für das Ergebnis der Vorprüfung S.29 Darstellung genauso widersprüchlich und projektbezogen und am Ende immer wieder bedarfsgerecht angepasst, wie in den gesamten Antragsunterlagen von A-Z! Sehr bedauerlich, denn die Ergebnisse der Kurzzeit- und Saisonuntersuchungen aus dem „Endbericht zur Kartierung der Vogel-und Fledermausfauna im Windpark Passow“ sowie des „Zwischenberichtes zu den avifaunistischen Kartierungen 2018 im Windenergieprojekt Passow“ sind durchaus verwertbar, sollten- aber können nur als Ergänzung, in Anlehnung zu den seit Oktober 2010 langjährig erzielten Beobachtungsdaten, zugrunde gelegt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3295 Fakten, Greif- und Großvögel, Fakten, Zug- und Rastvögel: Beide Gruppen können projektbezogen zusammengefasst werden, beeinflussen die Wirkfaktoren gleichermaßen die im Anschluss aufgelisteten Arten in sehr hohem Maße. Ein Faktum vor Ort ist beispielsweise ein nunmehr seit 8 Jahren zu beobachtendes variierendes Zugverhalten der unterschiedlichsten Arten. Fakt 1: die fast jährlich extrem starken Schwankungen betreffen sowohl die Zugrouten und Zugkorridore, als auch die Brut- und Rastplätze. Das gleiche gilt auch für die Bestandszahlen der einzelnen Arten. Die intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass z.B. die Brutbiologie sowie das Zug-und Rastverhalten einzelner Vogelarten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klima- und Wettersituation. Sogenannte Saisonkartierungen über 1-2 Jahre sind dadurch absolut nicht annähernd, ausreichend aussagekräftig und somit auch nicht maßgeblich entscheidungsrelevant. Auf die Inhalte der Planungsunterlagen bezogen, bedeutet das eine erhebliche Korrektur ihrer Aussagen, Bewertungen, Ergebnissen, Prognosen usw.! Unsere Bewertungen hinsichtlich der einzelnen artenschutzrelevanten Punkte der Projektbeschreibung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), dem Endbericht zur Kartierung der Vogel- und Fledermausfauna im Windenergiegebiet Passow, dem Zwischenbericht zu den avifaunistischen Kartierungen 2018 im Windenergiegebiet Passow, der Analyse der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nahrungshabitate des Rotmilans und der Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG können aus den Kurzbewertungen in *Teil 2 vollumfänglich entnommen und zugrunde gelegt werden. Fakt 2: ergänzend werden sie wie folgt mit unwiderlegbaren Ergebnissen entsprechend erweitert. Planungsbezogener, artenrelevanter, entscheidender Ausgangspunkt für die Artenauflistungen mit den Tagesmaximum- Spitzen (s. Anlage – Kartenausschnitte- Quellen) der letzten 8 Jahre ist das nur ca. 4 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet (NSG) „Langenhägener Seewiesen“(LHSW) als den bedeutendsten (!) binnenländischen Kranichsammel- und – rastplatz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Langenhägener Seewiesen sind im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung sind. Das gilt im Übrigen inzwischen auch verstärkt für Nordische Gänse (Quelle, Heft 5/2003 „Naturschutz und Landschaftsplanung“). Die extremen Schwankungen der letzten Jahre werden besonders bei der Frequentierung von regelmäßigen und temporären Schlafplätzen, Ackerschlafplätzen, Äsungsflächen sowie Sammelflächen und Vorsammelplätzen der Kraniche deutlich(durchschn. 400- 600 Ind., Quelle: [Name anonymisiert]). Dazu unterscheidet man wiederum sogenannte Hauptschlafplätze von Nebenschlafplätzen. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ ist solch ein etablierter Hauptschlafplatz, der allerdings auch vor Störungen nicht gefeit ist. Schwerpunktmäßig von den LHSW ausgehend wird das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf flächendeckend immer wieder „situationsbedingt“ von Kranichen und weiterer herbivorer Großvogelarten wie Gänse, Schwäne usw. aufgesucht (s. Kartenausschnitt in Anlage). Fakt 3. Situationsbedingt bedeutet u.a., das Planungsgebiet wird von den Vogelarten sowohl stationär, als auch, in unterschiedlichen Höhen, überfliegend frequentiert (Die entsprechenden Aufzeichnungen, Daten und Bestandszahlen befinden sich in den der Anlage Kartenausschnitten und Quellen Angaben). Die festgestellten starken Schwankungen, bedingt u.a. durch Klima- und Wetterextreme der letzten Jahre, kennzeichnen das nicht mehr pauschal vorhersehbare, unterschiedliche Rast- und Zugverhalten und haben erheblichen Einfluss auf die genutzten Flugrouten und Zugkorridore. Bezeichnend und als Grundlagen in diesem Zusammenhang sind u.a. die aufgelisteten Zähldaten der letzten Jahre an den LHSW (Quelle: s. Anlage- Kopien aus den „Ornithologischen Rundschreiben“ der Fachgruppe Ornithologie u. Vogelschutz des NABU-Regionalverbandes Parchim). Ganz aktuell dazu die Kranichzahlen aus 2018 (Quelle: [Name anonymisiert], max. 2400, 25.09.2018, s.	daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 42/18 Sehlsdorf wird nicht von den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kopie- Anlage). Fakt 4: außerhalb des maßgeblichen „Fixpunkt“ LHSW befindet sich das WEG Nr.42/18 Sehlsdorf direkt in der sogenannten Kranich-Sammel- und Rastregion „Mittelmecklenburgische Seen“ innerhalb der ausgewiesenen Nahrungsflächenkulisse für Kraniche (max. 3600) und besonders auffallend in den letzten Jahren auch verstärkt für die Großvogelarten wie Gänse und Schwäne (Quelle: [Name anonymisiert], Abb. 9, s. Kopie- Auszug Stellungnahme Kranichschutz Deutschland v. 27.05.2016). Wie bekannt bewegen sich Kraniche meistens in einem Radius von 10 Kilometer außerhalb ihrer Schlafplätze. Da es jedoch auch Schlafplätze und sogenannte Nebenschlafplätze neben den LHSW gibt, entstehen zwangsläufig natürlich auch unterschiedliche Zugrouten, beispielsweise zu vorhandenen Äsungsflächen. Somit unabhängig des Schlaf- und Rastplatzes LHSW und von einem 10 Kilometer Radius ausgehend, wird nachweisbar das geplante „WEA-Eignungsgebiet“ kontinuierlich über Jahre aus unterschiedlichen Richtungen angeflogen sowie überflogen. Die langjährig existierenden- sowie neu hinzugekommenen Zug- und Flugrouten mit den dazugehörigen Korridoren und den darin festgestellten Flugbewegungen von Kranichen sowie weiteren Großvögeln im jeweiligen Tagesmaximum der einzelnen Arten werden in der Anlage beigefügten Kartenausschnitten genau dargestellt (Quelle: Karte [Name anonymisiert]). Hinzu kommen in sehr hohem Maße verstärkt die ganzjährig verbleibenden Nichtbrüter unter den Kranichen, durchschnittlich 100-250 Ind. Tagesmaximum, Juli 2017/2018 (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]). Für weitere Großvogelarten gelten weitestgehend unsere Darstellungen und Bewertungen wie vor. Fakt 5: Besonders interessant und auch planungsrelevant die große Schar anwesender Nordischer Gänse. Bereits von September bis Mitte Oktober2018 und wieder seit Anfang November sowie im Frühjahr 2019 waren ca. 2000-4000 Ind. regelmäßig innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes im Plangebiet, sowohl auf den Ackerflächen sitzend, als auch das Gebiet überfliegend, zu sehen. Deren Aufenthalte sind leider umso mehr von häufig ganztägigen Störungen geprägt. (Quelle: [Name anonymisiert]) Nur ein Beispiel die Situation aus der Wo.44/2018, wo sich nachmittags am Südufer des Dobbertiner Sees etwa 2500 Nordische Gänse aufhielten um dann, wie an den Tagen zuvor, die Wasserfläche des Sees als Schlafplatz zu nutzen. Plötzlich einsetzende, inzwischen vielerorts angewandte „Vergrämungsschüsse“ in kurzer Folge ließen die Gänse in südliche Richtung abdriften. Geraume Zeit später befanden sie sich schon unmittelbar über dem WEG Nr.42/18	insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehldorf, um weiter in Richtung Südosten zu fliegen(Quelle: Beobachter [Name anonymisiert]). Erwähnenswert deswegen, macht es doch die bereits beschriebene Fluktuation, z.B. an nicht vorhersehbaren Flugbewegungen und Zugrichtungen zusätzlich mehr als deutlich, nachweisbar verstärkt auch in das geplante WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf“. Die bekannten Äsungs- Rast- und Schlafplätze, sowie die entsprechenden Flugkorridore, sowohl der Nordischen Gänse und Kraniche, als auch die der weiteren Großvogelarten wie div. Schwäne (seit Mitte Oktober 2018, 50-100 Singschwäne innerhalb des UR, Quelle: [Name anonymisiert]), werden detailliert in den Kartenausschnitten der Anlage farbig markiert dargestellt. Dazu gehören auch die max. vorgefundenen Tagesbestandszahlen auf den jeweiligen Flächen. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:“ VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ sowie „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, ist für das WEG 42/18 SEHLSDORF erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3294 Fakten-Rotmilan: *Begehungen und Beobachtungen im Untersuchungsraum(UR) des WEG Nr.42/18 Sehlsdorf und dessen Umgebung, jährlich seit Oktober 2010. Unabhängig von unterschiedlichen Abschätzungen, Bewertungen, Pauschalanalysen, Prognosen usw. und deren gutachterlichen Endbewertungen, wie z.B. aus dem Fachbeitrag Rotmilan d. RREP-WM, sollte selbst aus den daraus resultierenden Daten deutlich werden, um welch herausragendes, gebietsübergreifendes „Dichtezentrum“ für Rotmilane es sich hier handelt. Über 50 nachgewiesene Horste (s.u.a. S.17 LBP) in unterschiedlichsten Biotopstrukturen, die jederzeit für Rotmilane interessant sind sowie die Gestaltung der gesamten äußeren Lebensräume bilden die Grundlage dafür. Nach diversen gutachterlichen Kurzzeituntersuchungen, beauftragt durch „interessierte“ Windenergie-Investoren u.a. 2017/2018, kommen nun die Ergebnisse aus unseren Langzeitstudien seit Oktober 2010 (!) ergänzend hinzu. Danach wird besonders deutlich, wie lückenhaft und unvollständig sich beispielsweise der Rotmilan Fachbeitrag des RREP-WM gestaltet! Besonders auffällig wieder einmal, wie auch in diesem Fachbeitrag, dass darin immer genau dort wo die beschriebenen WEG entstehen sollen, „bedenkenlose“ und geeignete Freiräume (Weißflächen) für WEA dargestellt worden sind!? So ein Fachbeitrag Rotmilan des RREP-WM ist somit nur zum Teil planungsrelevant verwendbar, jedoch wie in der aktuellen Fassung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keineswegs ausreichend und aufgrund der beschriebenen Faktenlagen zwingend zu modifizieren! Fakt 1: zwischen 2010- 2015 befanden sich kontinuierlich mindestens 4 nachgewiesene Brutpaare des Rotmilans innerhalb des WEG- UR (s.u.a.S.30 LBP).Es bildete sich ein kolonieartiges Vorkommen mit Brutnachweis, das heute noch Bestand hätte, wenn nicht seit Bekanntwerden eines Potenzialsuchraumes- und etwas später ausgewiesen als Eignungsgebiet für Windenenergie, die Anzahl der revieranzeigenden Ind. zwar immer noch jährlich sichtbar- bis sogar zunehmend vorhanden ist, jedoch trotz beobachteter intensiver Nestbau- bzw. Ausbesserungsversuche sowie die Übernahmeversuche geeigneter Alternativhorste anderer Arten- zwei Adulte zusammen- schweben über Horstbereich-Exponiertes Sitzen- andere Vögel attackierend sowie Trillerlaute, schwerpunktmäßig von März-Mai 2016/2017 und 2018 eine spätere Brut nicht stattfand (genaue Positionen siehe Markierung in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt). Da werden u.a. im LBP auf Seite 17 „heruntergefallene“ und nicht mehr vorgefundene Horste beschrieben. Besorgniserregend und bestätigend die Hinweise aus dem “Zwischenbericht zu den avifaunistischen Kartierungen 2018 im Windenergieprojekt Passow“ wo 9(!)Horste aus der Vorjahreskartierung nicht mehr auffindbar und festgestellt wurden. Weiter beispielgebend und auf das gesamte Projektgebiet übertragbar noch ein Zitat aus dem „Zwischenbericht...“: „Ein noch 2017 besetzter Rotmilanhorst wurde ebenso nicht mehr wiedergefunden. Da anhand der Fotos aber der Horstbaum identifiziert wurde, wird davon ausgegangen, dass dieser Horst heruntergefallen sein muss.“ Oder besser ebenso naheliegend, „heruntergefallen wurde“. Fakt 2 dazu ist: dass seit der Zeit massive Störungen in unmittelbarer Nähe der jeweils potenziellen Brutbäume (z.B.in Baumreihen) innerhalb des WEG Nr.42/18 Sehlsdorf (siehe Kennzeichnung in Anlage-Kartenausschnitt) beobachtet wurden. Regelmäßige, langanhaltende „Spaziergänge“ und Aufenthalte direkt unterhalb der ausgewählten Brutbäume sind ein Faktor, hinzukommen das Crossfahren mit Motorrädern nah an den „Perspektivbrutplätzen“ und neuerdings auch das Quadfahren, jeweils mit verdeckten Nummernschildern. Weiter gezielt manipulieren und verhindern jagdlegitimierte und dadurch getarnte Vergrämungsschüsse schon frühzeitig zwar leidvoll zusätzliche Brutnachweise, ändern aber nichts an den nachgewiesenen Brutzeitfeststellungen und bestätigen ein sehr hohes Maß an Potenzial des gesamten Plangebietes für den Rotmilan. Fakt 3 ist weiterhin: zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September werden flächendeckend verteilt auf dem	Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamten Projektgebiet Rotmilane festgestellt. Das betrifft sowohl überfliegende, nahrungssuchende-, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind für das gesamte Projektgebiet auch regelmäßige Überwinterungen belegt. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Tagesspitzen (Ind.)/Jahr: 2010 Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez. 13(A) 9(G) 2011 12(A) 14(Ü) 2012 11(A) 10(A) 13(G) 2013 8(G) 16(Ü) 12(A) 2014 11(Ü) 13(A) 2015 9(A) 21(A) 17(A) 2016 11(A) 12(Ü) 10(G) 2017 9(G) 13(Ü) 19(A) 2018 12(A) 17(A) (A)= auf Ackerfläche sitzend (G)= in Gehölzen sitzend (Ü)= WEA „Eignungsgebiet“ überfliegend Fakt 4 ist auch: dass entgegen langjähriger Fehleinschätzungen, so wie auch in der „Analyse der Nahrungshabitate des Rotmilans zu den Bruthabitaten im Wald westlich von Brüz und im Wald nördlich von Neu Benthen“, sich inzwischen sehr hohe- wenn gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt befinden. Das deckt sich vollkommen mit unseren langjährigen Beobachtungsergebnissen. Planbezogen ist über die Jahre deutlich geworden, dass sogenannte „geeignete Lenkungsflächen“ und Lenkungsanalysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft genießen, denn die gibt es grundsätzlich nicht mehr. Spekulative Möglichkeitsformulierungen in der Nahrungshabitatanalyse wie“ nahezu ausschließlich von...bis“ oder „ist davon auszugehen, dass der Rotmilan...überwiegend...als Jagd-/Nahrungshabitat nutzt“, entwerten, sogar selbst konstruiert, den gesamten Inhalt der „Nahrungshabitatanalyse“. Das gesamte WEG Nr.42/18 Sehlsdorf wird ganzjährig auch als Nahrungshabitat von Rotmilanen genutzt. Fakt 5: die „Prüfungen hinsichtlich des Tötungsverbots“ aus dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)“ werden im Ergebnis größtenteils ähnlich bzw. genauso interpretiert wie zu Fakt 4 beschrieben. Den Ausführungen aus dem(AFB) ist auch keineswegs zu folgen und würde mit Sicherheit ebenso ein sehr hohes Maß von sehr hohem	Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Tötungsverbot bedeuten. Fakt 6: zu „Anhang II: Formblätter Europäische Vogelarten, Greifvögel (Rotmilan...), Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG“ innerhalb des „(AFB)“. Die Langzeitbeobachtungen der letzten 8 Jahre widerlegen in jeder Hinsicht die als „nicht zutreffenden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in der zusammenfassenden Feststellung.“ Wie bereits beschrieben kennzeichnet den Rotmilan verstärkt seine zunehmende biologische Flexibilität sowohl was sein Brutverhalten in seiner Umgebung, als auch was seine Dynamik während der Zeiten vor und danach betrifft. Er lässt sich nachweisbar nicht mehr in vermeintliche „Artspezifische Korsetts“, wie beschriebene „Vermeidungsmaßnahmen“, zwängen. Planungsbezogene beste Beispiele sind u.a. seine inzwischen weitestgehend undefinierbaren Lebensraumansprüche. Vermeidung hieße nur eine undurchdringliche Barriere schaffen, quasi in Form einer „künstlichen Kuppel“ oder „Schutzglocke“, also unmöglich. Bei einer Planumsetzung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen in einem sehr hohen Maß u.a. durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und die Störungen führen zu einer sehr erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Zugriffsverbot und der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG bleiben, entgegen den Ergebnissen aus dem (AFB) Formblätter Anhang II, absolut berührt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treffen in vollem Umfang zu. Siehe dazu die plangebietsbezogenen Darstellungen zu den Fakten 1-4. Unabhängig der unterschiedlichen Interessenlagen führen diese Faktenlagen rechtssicher nur zu dem Ergebnis einer Neugestaltung und entsprechender Ausweisung eines herausragenden Dichtezentrums für den Rotmilan, und zwar flächendeckend über die WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.42/18 Sehlsdorf, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow! Die „weichen Tabu-und Ausschlusskriterien“ sind hier in jeder Hinsicht in sehr hohen Maßen berührt und betroffen. Entgegen den Ergebnisse und Bewertungen aus den Planungsunterlagen ist hier in seiner Gesamtheit nicht nur von einem sehr hohen Konfliktpotenzial auszugehen, sondern es ist faktisch nachweisbarschon vorhanden. Gemäß den Antragsunterlagen des StALU ist schon zum Thema Rotmilan von einer fehlerhaften Umweltverträglichkeitsvorprüfung auszugehen. (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]) (Ergänzungen siehe auch Kurzbewertungen aus *Teil 2) Forderung: Das WEG 42/18 Sehlsdorf ist zwingend als „ROTMILAN DICHTEZENTRUM“ zu definieren und auszuweisen! Weiches	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: „REGIONALE DICHTEZENTREN DES ROTMILANS MIT HOHER UND SEHR HOHER HABITATDICHTE“, ist für das „WEG Nr.42/18 SEHLSDORF“ erfüllt, zu berücksichtigen und wird hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3112 Wertverlust der Immobilien. Zahlreiche Gutachten belegen einen enormen Wertverlust für Häuser in der Nähe von Windenergieanlagen. Ebenso befürchte ich einen drohenden wirtschaftlichen Schaden, aufgrund schlechterer Buchungszahlen meiner Ferienwohnungen. Hier ist die Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern gegenüber durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, verletzt. Im Falle von Wertverlust/fehlenden Mieteinnahmen behalte ich mir rechtliche Schritte vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3110 Artenschutz Es ist verboten, 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44). Es wurde eindeutig nachgewiesen, dass der Rotmilan im Bereich der geplanten Windenergieanlagen brütet. Die Population des Rotmilans steht unter besonderem Schutz. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Die Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist irrelevant. Die Fläche ist ungeeignet. Als Grundlage für Entscheidungen müssen realistische Kartierungen verwendet werden und nicht punktuelle und kurzzeitige Beobachtungen von Gutachtern, die im Auftrag des Antragstellers arbeiten. Die Situation muss im Sinne des Artenschutzes unabhängig betrachtet werden! Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermausarten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag komplett abzulehnen.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3113 Die Darstellungen der Antragstellerin zweifle ich insgesamt massiv an und widerspreche den leichtfertigen, oberflächlichen und subjektiven Schlussfolgerungen vehement. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Die Antragstellerin verharmlost die geplante Zerstörung meiner Lebenswelt mitsamt Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Ich schließe mich den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen ich die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen in Frage und fordere eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Das Windenergiegebiet Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehne ich eine sofortige Vollziehung ab.) Ich fordere einen kompletten Verzicht auf die Planung! Andernfalls erwäge ich eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3111 Schutzgut Mensch Meiner Meinung nach werden die Probleme des Diskoeffekts (Blinken der Positionsleuchten) sowie der Infraschall mit seinen sehr erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen absolut unterschätzt. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von Windanlagen auf das menschliche Umfeld hat tiefgreifende Folgen auf Körper und Sinneswelt, die nicht untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat. Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchs-kaninchen der Energiewende gemacht. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)). Diesen Grundsatz kann ich in den Antragsunterlagen nicht erkennen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ereben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3109 Schutzgut Landschaft · Artikel 20a Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." In den Antragsunterlagen betrachtet das vom Investor beigefügte Gutachten lediglich die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von 1000 Metern. Die Auswirkungen solcher enormen Industrieanlagen wirken jedoch in einem riesigen Umfeld von mehr als 15 Kilometern. In dem zum Antrag gehörenden Gutachten werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering bewertet. Dieses kann ich nicht teilen. Der Abstand von 1000 Metern bzw. 800 Metern zur Wohnbebauung ist einfach zu gering. In Bayern z.B. gilt die Abstandsregelung der 10-fachen Anlagenhöhe. Sind wir in unserem Bundesland Menschen zweiter Klasse? Das kann doch nicht sein! Auch in anderen Ländern wie z.B. England gibt es Vorgaben zu größeren Abständen zur Wohnbebauung. Dazu gibt es auch genügend Untersuchungen, die diese Forderung belegen. Außerdem dient das Planungsgebiet mit seinen Landwegen Einheimischen und auch Touristen als Fahrradweg bzw. zum Spazierengehen als wichtiges Erholungsgebiet. Dieses wird einfach ignoriert. Auch die „Grambower Wallhecke" ist als geschützter Landschaftsbestandteil durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erheblich in ihrer Funktion als Lebensraum beeinträchtigt. Ich vermiete seit vielen Jahren Ferienwohnungen, die immer ausgebucht sind. Die Touristen kommen aufgrund der unberührten Natur und dem damit verbundenen extrem hohen Erholungswert. Der Passower See, Goldberger See und Dobbertiner See mit der Klosteranlage sind Teile eines großen Naherholungsgebietes, die jedes Jahr enorm viele Touristen zum Baden und Verweilen anlocken. Die geplanten Windenergieanlagen sind 15 km sichtbar, was bedeuten würde, dass die Touristen zukünftig auf ein Industriegebiet schauen. Die Buchungszahlen hinsichtlich meiner Ferienwohnungen werden extrem zurückgehen und der wirtschaftliche Schaden für mich wird enorm sein. Das ist unzumutbar und inakzeptabel! Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit sanftem Tourismus, weiten Landschaften und unberührter Natur. Windenergieanlagen dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Das Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen", ein über die Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus bekannter Kranichrastplatz, ist ebenfalls ein Tourismusmagnet. Über 1000	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kraniche und mehrere 1000 Graugänse fliegen täglich die Seewiesen an. Der renommierte Kranichexperte [Name anonymisiert] bietet Kranichbeobachtungen an, die von sehr vielen Touristen wahrgenommen werden. Auch von dort aus werden die Windenergieanlagen als Industriegebiet zu sehen sein. Der Vogelflug der Kraniche sowie auch der Gänse erfolgt von den Seewiesen aus direkt zu den landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Windenergieanlagen geplant sind. Die Rotorblätter der Windanlagen dieser Größe drehen sich mit einer Geschwindigkeit bis zu 400 km/h. Der Druck, der von den Rotorblättern verursacht wird, ist so stark, dass die Lungen der vorbeifliegenden Vögel, auch mit Abstand zu den Windenergieanlagen, platzen.	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 784 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3108 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windenergieprojekt ab. Wir haben meiner Meinung nach bereits genügend Windenergieanlagen in unserem Bundesland. Die Kosten für mehr Windräder werden bei Abschaltung der Allgemeinheit angelastet und kommen nur wenigen Betreibern zu Gute. Dieses ist den Menschen in unserem Land nicht zu vermitteln. Weiterhin erfolgt durch den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen eine derartige Beeinträchtigung für Menschen und Tiere, die nicht mehr hinnehmbar ist. In dem oben genannten Gebiet wird der Bau von Windkraftanlagen geplant. Diese enormen Bauwerke werden eine Höhe von über 240 Metern haben. Die Auswirkungen betreffen nicht nur den umgebenen Bereich. Diese Anlagen wirken auch auf ein größeres Gebiet von mehr als 15 Kilometern. Die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche ist die Folge. Das geplante Windenergiegebiet grenzt an Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung: --> „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301) --> Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide Ebenfalls beeinträchtigt es das Landschaftsbild der Feldflur in Diestelow und Umgebung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 785 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2387 Artenschutz Es ist verboten, 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Die Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist irrelevant. Die Fläche ist ungeeignet. In jedem Jahr sind von Frühjahr bis in den Spätherbst Kraniche und Wildgänse von meinem Grundstück aus zu beobachten. Ebenfalls der Seeadler, der Rotmilan sowie Bussarde, Sperber und Kolkraben fliegen häufig über mein Grundstück und die angrenzende Feldflur. Mehrere ausgewiesene Vogelexperten haben in langjährigen Beobachtungen wichtige Erkenntnisse in Bezug auf das Planungsgebiet zusammengetragen. Diese realistischen Kartierungen müssen als Grundlage für Entscheidungen verwendet werden und nicht punktuelle und kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern. Die Situation muss im Sinne des Artenschutzes unabhängig betrachtet werden! Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Insofern ist der von der Antragstellerin eingereichte Antrag bereits aus Artenschutzgründen nicht genehmigungsfähig und folglich der Bauantrag komplett abzulehnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 785 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2388 Schutzgut Mensch Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)). In den Antragsunterlagen wird ein Schattenwurf von 30 bis 100 Stunden vorhergesagt. Es sind jedoch lediglich 30 Stunden im Jahr gesetzlich erlaubt. Insofern sind gesetzliche Überschreitungen bereits im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorwege Gegenstand der Planung. Dieses ist nicht hinnehmbar. Ebenfalls sind die Beschallungswerte von mindestens 45dB (nachts) und mehr nicht den Menschen zuzumuten. Es wird von den maximal zulässigen Grenzwerten ausgegangen. Hier stellt sich bei mir die Frage, warum die Windenergieanlagen nachts leiser sein sollen als nachts? Am Tage soll der Orientierungswert von 55dB nicht überschritten werden. Auch dieser Gesichtspunkt kann den Menschen vor Ort nicht zugemutet werden. Außerdem sorge ich mich um die Auswirkungen auf die Gesundheit. Es gibt viele Veröffentlichungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit belegen. Insbesondere der zu geringe Abstand von diesen gewaltigen Industrieanlagen zur Wohnbebauung kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Hiermit fordere ich Beweise, dass die zulässigen Werte durch diese Anlagen nicht überschritten werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Anlagen nachts leiser sind als tagsüber. Ich kann die pauschalen Aussagen der Antragstellerin nicht nachvollziehen und zweifle diese absolut an. Wer veranlasst denn die bedarfsweise Abschaltung und wer soll denn dieses kontrollieren? In der Antragstellung kommt die TA-Lärm zur Anwendung. Diese bezieht sich auf Messwerte von deutlich kleineren Windenergieanlagen. Das kann man nicht einfach so übernehmen. Das wäre wirklich grob fahrlässig. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der immense Wertverlust unserer Immobilien. Es gibt dazu genügend Gutachten. Diese besagen, daß Windparks in unmittelbarer Nähe die Kaufpreise drastisch verringern. Dieses nehme ich so nicht hin. Im Falle von einem Wertverlust behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Die Darstellungen der Antragstellerin zweifle ich insgesamt massiv an und widerspreche den leichtfertigen, oberflächlichen und subjektiven Schlussfolgerungen. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Die Antragstellerin verharmlost die geplante Zerstörung meiner Lebenswelt mitsamt Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Ich schließe mich den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen ich die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordere eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Das Windenergiegebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorr ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehnen ich eine sofortige Vollziehung ab.) Ich fordere einen kompletten Verzicht auf die Planung! Andernfalls erwäge ich eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes.	freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 785 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2386 Außerdem wird das Landschaftsbild der Feldflur um Sehlsdorf und Grambow enorm beeinträchtigt. Schutzqut Landschaft · Artikel 20a Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Der Bau der oben beschriebenen Windenergieanlagen würde von meinem Grundstück aus gesehen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten. Schon jetzt sehe ich in der Dunkelheit ein gewaltiges, blinkendes Lichtermeer. Dieses kann ich in einem Umfeld von westlicher über südlicher bis zu östlicher Richtung sehen. Diese Anlagen befinden sich allerdings in einer größeren Entfernung. Die geplanten Anlagen sind aber nur 1000 Meter von meinem Grundstück entfernt und haben zudem eine wesentlich gewaltigere Höhe, als die Anlagen, die ich jetzt schon blinken sehe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Den Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung halte ich für diese riesigen Anlagen für absolut zu gering. In anderen Bundesländern (z.B. Bayern) oder in anderen Ländern (USA, Großbritannien) müssen wesentlich größere Abstände eingehalten werden. Warum sollte dieses bei uns anders sein? Zwischen der Gemarkung Grambow und den Gemarkungen Passow, Werder befindet sich die sogenannte „Grambower Wallhecke". Dieser geschützte Landschaftsbestandteil (Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf) beherbergt sehr viele Tierarten. Diese werden durch Bauarbeiten erheblich in ihrem Bestand gefährdet und insbesondere die Vogelwelt wird durch die geplanten Windkraftanlagen massiv in ihrem Lebensraum bedroht. Wir leben in unserem Dorf mitten in der Natur. Wir verzichten bewusst auf verschiedene Annehmlichkeiten, da wir den Erholungswert in Bezug auf Ruhe und Natur zu schätzen wissen. Wenn ich mir die Lärmprognosen ansehe, ist wohl an vielen Tagen die ungestörte Ruhe massiv gestört. Wer will denn kontrollieren, wann die Windenergieanlagen aufgrund von bestimmten Strahlungs- oder sonstigen Bedingungen angehalten werden? Das ist meines Erachtens nur ein leeres Versprechen, um die Menschen zu beruhigen und um möglichst schnell Baurecht zu erlangen. Die massive Bedrohung der Menschen und Tiere in unserem Umfeld wird massiv beeinträchtigt und dieses billigend in Kauf genommen. Die Genehmigung solcher gewaltigen Industrieanlagen beeinträchtigt nicht nur die angrenzenden Ortsteile, sondern auch den sanften Tourismus. Erholungssuchende kommen zu uns, um die weiten Landschaften mit ihrer unberührten Natur zu erleben. Die Zerstörung dieser Tourismus- und Naherholungsgebiete durch solche gewaltigen Windenergieanlagen ist unzumutbar und nicht hinnehmbar.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 785 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2385 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehne ich das oben genannte Windenergieprojekt ab. Die für die Stellflächen und die Wegenutzung benötigten Flächen dienen als landwirtschaftliche Nutzflächen. Meiner Meinung nach, ist es nicht mit unserem zunehmenden Bedarf an Nahrungsmitteln vereinbar, solche fruchtbare Böden für die Energienutzung zu verbrauchen. Auf diesen sehr wertvollen Ackerflächen wächst die Grundlage für unsere tägliche Ernährung. Weiterhin sehe ich eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erhebliche Beeinträchtigung der Tierwelt und der Gesundheit der Menschen. Es sollen in dem oben genannten Planungsgebiet Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von über 240 m errichtet werden. Bei diesen gigantischen Größenordnungen werden in der Projektbeschreibung die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter absolut verharmlost. Die Wirkungszone solcher Industrieanlagen beträgt weit mehr als 15 Kilometer. Durch diese rotierenden und nachts blinkenden Anlagen wird das Landschaftsbild rücksichtslos zerstört. Ebenso wird die erhebliche Zerstörung der Lebensräume unzähliger Tierarten billigend in Kauf genommen. Wir werden als Bürger in den umliegenden Ortschaften nicht ernst genommen. Der Naherholungsbereich wird unwiederbringlich zerstört. Das Projektgebiet grenzt an Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung: · „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301) · Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 817	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2042 Hierbei möchten wir noch einmal auf den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Agrar GmbH Diestelow		Rückbau der enormen Fundamente zu sprechen kommen. Nach unserem Kenntnisstand soll im Falle eines Rückbaus dieser nur 2 Meter unter der Bodenoberfläche erfolgen. In dem Bezug auf die oben genannte Problematik zum Schutzgut „Boden" muss hier ein kompletter Rückbau sichergestellt und vertraglich gefordert werden. Alles andere wäre nicht zulässig und grob fahrlässig. Außerdem sorgen wir uns um die enorme Brandgefahr, welche von Windenergieanlagen ausgehen. Sind die Feuerwehren überhaupt ausgerüstet? Bei verheerenden Bränden wie im Jahr 2018 wären immense Flächenbrände auf wertvollen Ackerflächen und den angrenzenden wichtigen Waldflächen nicht abzuwehren und wären nur sehr schwer bekämpfbar. Auch zu diesem Fakt geben die bereitgestellten Unterlagen keine ausführlichen Antworten. Dieses ist nicht akzeptabel! Wie bereits am Anfang erwähnt, reden wir hier nicht über kleine Windmühlen, sondern über riesige Industrieanlagen. Folgenschere Brände und Havarien hat es in jüngster Vergangenheit öfter gegeben (z.B. 23.2.2019: Ein Rotorblatt stürzt ab bei Windpark-Unfall in Elbe-Elster). Die Dimensionen sind sehr beachtlich und müssen auch in dem Bezug auf den Brandschutz beachtet werden. Weiterhin gibt es keine technischen Überwachungspflichten für Windenergieanlagen. Zum Schutz von Umwelt, Natur und Mensch muss die regelmäßige technische Überprüfung von Windenergieanlagen eine unumgängliche Forderung in einem Genehmigungsverfahren sein. Wir sehen weiterhin eine sehr enorme Auswirkung auf den Artenschutz. In den bereitgestellten Unterlagen werden die besondere Bedeutung der Flächen im Eignungsgebiet für viele geschützte Arten in einer unerträglichen Art und Weise heruntergespielt. Insbesondere das Vorkommen von Rotmilanen, Störchen, Seeadlern, Bussarden, Falken, etc. beobachten wir ständig auf unseren Ackerflächen bzw. den angrenzenden Feldgehölzen, Hecken und Wäldern. Wir beobachten schon jahrzehntelang und verstehen nicht die dürftigen Kartierungszeiten sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen. Diese teilen wir ausnahmslos nicht! Das zuständige Planungsbüro verharmlost die Bedrohung geschützter Arten sowie den Vogelzug über die Flächen im Eignungsgebiet und nimmt vorsätzlich massive Schädigungen der Artenvielfalt in Kauf, um die Feststellung des Eignungsgebietes zu realisieren. Die kausalen Zusammenhänge von dem Zusammenwirken verschiedener Arten in der Natur und in unserer Kulturlandschaft werden absolut nicht berücksichtigt. Insgesamt ist das Eignungsgebiet nicht für den Bau von Windenergieanlagen geeignet. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV, Kranichschutz Deutschland, der Stadt Goldberg sowie der Gemeinde	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an. Außerdem ist das Windeignungsgebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit bereits vorhandenen Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Eine weitergehende Forschung in Bezug auf die Speicherung des bereits jetzt anfallenden Stromes wäre wesentlich zielführender. Hierauf sollte in Bezug auf eine Energiebereitstellung der Fokus gelenkt werden. Die hier beantragte Zerstörung ist absolut überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Das Windenergiegebiet Passow Nr. 42/18 (bzw. 40/16) Sehlsdorf ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. Wir fordern einen kompletten Verzicht auf dieses Eignungsgebiet!	geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 817 Agrar GmbH Diestelow	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2040 In den Unterlagen wird überhaupt nicht auf unsere bestehende BImSch-Anlage in 19399 Goldberg OT Grambow, Gemarkung Grambow, [Inhalt anonymisiert] (Az: StALU WM-52-5711.0.7.11.2G-4199-76048) eingegangen, obwohl die räumliche Nähe absolut gegeben ist. Der Abstand zum Eignungsgebiet bzw. zu den geplanten Windenergieanlagen beträgt ca. 1400 Meter. Wie sieht es mit den Auswirkungen von Lärm und Infraschall auf das Wohlbefinden unserer Tiere aus? Die angewandte TA Lärm ist veraltet und bezieht sich auf wesentlich kleinere Windenergieanlagen. Außerdem gilt seit dem 10.01.2018 der Einführungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hierin wird die sofortige Anwendung des Interimsverfahren bei Genehmigungsentscheidungen von Windenergieanlage angeordnet. Die Ausführungen dazu sind in den Unterlagen nicht schlüssig erfolgt bzw. werden einfach negiert. Der Infraschall ist nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gegenstand der angewandten TA Lärm. Es gibt weltweit genügend Studien, die enorme gesundheitsschädliche Auswirkungen von diesem nicht hörbaren Schall belegen. Wer garantiert uns die Unversehrtheit von Mensch und Tier in Bezug auf diese enorm großen Industrieanlagen.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 817 Agrar GmbH Diestelow	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2039 Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Gefährdung des Grundwassers. Wir haben die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Nutzung von Grundwasser (Landkreis Ludwigslust-Parchim Reg.-Nr. 68.20/37/35.2/421/18; Reg-Nr. 68.20/37/35.2/422/18 und Reg.-Nr. 6830/3735.1/58/2000). Aus diesen drei Brunnenanlagen fördern wir das Tränkwasser für unsere Tiere. Es ist heute nicht absehbar, wie sich diese starken Irritationen beim Bau und auch Schwingungen im Betrieb der Anlagen in weit über 30 Metern Tiefe auf die Grundwasserleiter und auch die unmittelbare Umgebung auswirken. Im Jahr 2017 wurde die neue Düngeverordnung verabschiedet und nun wird schon eine Novellierung diskutiert. In diesem Fall wären weiträumige Bewirtschaftungsauflagen unabdingbar, um schnelle Nährstofffrachten in tiefere Bodenschichten, insbesondere Nitrat und Sulfat, im Fundamentbereich zu verhindern. Eine zunehmende Belastung des Grundwassers wäre ansonsten die Folge. Wir nutzen für unsere Tierhaltungsanlagen Grundwasserleiter für die Bereitstellung des Tränkwassers. Hierfür bezahlen wir auch den sogenannten Wassercent. Ist das Grundwasser zukünftig überhaupt noch sicher? Dieses Problem wird in den vorliegenden Unterlagen überhaupt nicht beleuchtet. In Schweden gibt es zahlreiche Publikationen in Bezug auf die Schwingungen im Erdreich und die Folgen und Auswirkungen auf die Tierwelt. Wir müssen leider zur Kenntnis nehmen, dass das Schutzgut „Boden" in der oben genannten Projektbeschreibung keine entsprechende Berücksichtigung erfährt. Hier wird die besondere Bedeutung unserer natürlichen Ressourcen massiv missachtet. Wir fordern ein ausführliches Gutachten von unabhängigen Experten und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsprechende Hinweise auf Einschränkungen im Bezug der Düngung auf den umliegenden Ackerflächen. Daraus müssen Auflagen entsprechend ausgesprochen und auch kontrolliert werden. Weiterhin wird durch den Bau von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung fruchtbarer Boden der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft entzogen. Die Wertigkeit der Böden in dem oben genannten Eignungsgebiet ist als hoch einzuschätzen. Solche Böden dürfen nicht zugunsten der Energiewende versiegelt werden.	Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 817 Agrar GmbH Diestelow	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2041 Wir suchen permanent junge Fachkräfte und hoffen auf Zuzug von diesen mit ihren Familien. Selbstverständlich wollen diese jungen Leute auch in unserer intakten Umwelt wohnen. Dieses gehört mit zu den weichen Faktoren bei der Suche von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jungen Fachkräften in der Landwirtschaft. Mit dem perspektivischen Einkommen können wir sicherlich nicht überzeugen. Ein Windenergiegebiet mit solch gewaltigen Ausmaßen wird potentielle Fachkräfte sowie auch andere junge wohnungssuchende Familien abschrecken. Hierdurch wird der ländliche Raum in seinen Entwicklungsmöglichkeiten sehr stark geschwächt. In Bezug auf die Schattenwurfstunden beschreibt die Prognose bereits unvermeidliche Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte. Die Lärmwerte bewegen sich ebenfalls an der Grenze der gesetzlichen Maximalwerte. Wer soll die Überschreitungen messen bzw. kontrollieren? Die vorgesehenen Abschaltungen z.B. während des Fledermausfluges in den Abendstunden sowie anderen Ereignissen stellen die Wirtschaftlichkeit des oben genannten Windenergiestandortes stark in Zweifel. Am Ende zahlen alle Stromkunden über die EEG-Umlage die Zeche für einen massiven und unnötigen Ausbau von Windenergieanlagen. Wenn Anlagen heute neu gebaut werden, erhält der Betreiber keine 20-jährige festgesetzte Einspeisevergütung. Jeder muss sich an sogenannten Ausschreibungsverfahren beteiligen. Die Folge wird ein massiver Einbruch der Energieerträge sein, der die Investition in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigen wird. Am Ende wird keiner mehr Geld verdienen und Projekte werden in die Insolvenz gehen. Auf die Rückbaukosten werden die Landeigentümer sitzen bleiben. Die Gewährleistungsbürgschaften reichen heute schon nicht für einen ordentlichen Rückbau aus. Wie soll dieses erst in 20 oder 30 Jahren sein? Die Landeigentümer werden spätestens dann in den Ruin getrieben. Das kann doch durch eine vernünftige Energiepolitik nicht gewollt sein. Insofern fordern wir eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung unter den realen Bedingungen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 817 Agrar GmbH Diestelow	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2038 Windenergieprojekt Passow Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf Mit dieser Stellungnahme lehnen wir dieses Windenergieprojekt ab. In der Landwirtschaft dient der ländliche Raum als Arbeitsplatz und auch als Wohnort. Wir arbeiten gerne im ländlichen Raum und nehmen geringere Einkommen in Kauf. Unser Engagement für die Kommune sowie für den Natur- und Artenschutz stellen wir ständig unter Beweis. Bei uns stellt sich nun die Frage: Wozu? Wir engagieren uns für die Heckenpflege und die Erhaltung wichtiger Biotopstrukturen und setzten uns für Neuanpflanzungen ein. In dem oben genannten Eignungsgebiet wird solch ein geschütztes Landschaftselement, nämlich die Grambower Wallhecke, nicht ernsthaft betrachtet bzw. in den Abwägungen als geringwertig eingestuft. Die Beeinträchtigung hier vorkommender Tierarten wird unzulässig heruntergespielt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 820 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2115 Planungsgebiet Nr. 40/16 bzw. 42/18 Passow/Sehlsdorf Die grundsätzliche Eignung des Windenergiegebietes Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 Passow/Sehlsdorf ist nicht gegeben. Mir sind die ebenfalls ablehnenden Stellungnahmen von NABU-MV, BUND-MV, Kranichschutz Deutschland, den Gemeinden Werder und Goldberg bekannt, denen ich mich anschließe. Gleichfalls teile ich die ablehnende Meinung der in unmittelbarer Nähe Wohnenden, die dem Vorhaben ebenfalls mehrheitlich widersprechen. Es würden Belange des Natur- und Artenschutzes missachtet und die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesundheit der Menschen gefährdet, unzulässige Eingriffe in die Landschaft und ganz erhebliche Beeinträchtigungen des Lebens- und Erholungswertes wären die Folge. Eine Ablehnung ist nicht zuletzt aus dem Grund logisch, da konfliktärmere Gebiete vorzufinden sind, die die Umsetzung gesteckter Ziele lt. RREP WM ermöglichen. § 35 Bauen im Außenbereich (BauGB): „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (...) ... 3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, ... (...) Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. Artikel 20a des GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Das Plangebiet in welchem WEA errichtet werden sollen, befindet sich nicht nur in unmittelbarer Nähe zu sensiblen Naturschutzgebieten/Naturräumen höchster Bedeutung: - NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 (FFH/natura 2000-Gebiet, FFH-DE 2437-301) - „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (Vogelschutzgebiet FFH-DE 2437-401) - mit „sehr hoch“ bewerte Landschaftsbildräume, z.B. Goldberger See (V4-7), Dobbertiner See mit Klosteranlage (V4-4), Seengebiet Medow und Woosten (V4-5) - mit „mittel bis hoch“ bewertete Landschaftsbildräume, z.B. Ackerlandschaft Neu Poserin – Plau (V4-8), Ackerlandschaft um Riederfelde/Bobzin (V4-15) - Zölkow – Sehlsdorfer Waldlandschaft (V3-11) („mittel bis hoch“ bewertet) - Wallhecke „Rämel“ (geschützter Landschaftsbestandteil gem. §6 NatSchAG MV, PCH 005) sondern ist nachweislich Lebensraum sowie Überfluggebiet und wird zur Rast und Futtersuche geschützter Arten wie Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Weihen u.v.a. genutzt. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 ist der bedeutendste Kranich-Binnenrastplatz in MV und von gesamt-europäischer Bedeutung und Beachtung. Flugrouten dorthin führen tausende Tiere direkt über das Planungsgebiet! Langjährige Zählungen und Kartierungen, die von [Name anonymisiert] -einem renommierten Ornithologen und Kranichexperten- dokumentiert wurden, belegen die herausragende Bedeutung dieses Gebietes für die	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wanderungen dieser Tiere und somit deren Arterhaltung. Die Langhägener Seewiesen sind ebenfalls Lebens- und Rastraum für Saat-, Grau-, Bless- und weitere Gänsearten. Ebenso für Greifvögel wie Weihen, Milane und Adler. Fledermaus und Fischotter leben gleichfalls dort. Für Ornithologen sind die Seewiesen ein herausragendes Habitat, für Naturliebhaber ein Anziehungspunkt, der Natur nah erleben lässt - der vor Augen führt, dass nur intakte Naturräume als Lebensraum dienen können und das dafür viele Anstrengungen notwendig sind! Zu den Beobachtungsstationen kommen jedes Jahr Tausende Besucher um das Naturschauspiel der einfliegenden Kraniche zu beobachten, zu verfolgen wie sie in Keilen herangleiten, ihren Rufen zuzuhören die mit dem Sonnenuntergang verstummen. Hier habe ich bisher sehr viel Zeit verbracht, habe mich an der Natur erfreut und staunend beobachtet. Sehr häufig habe ich Ausflüge mit meinen Kindern unternommen, wobei es nicht viel Erklärens bedurfte, Sinn und Interesse an der Natur zu wecken. Ereignisse wie der Vogelzug begeisterten sie. Was mit dem Unterscheiden von Gans und Kranich begann, weckte tieferes Interesse an Natur und Hinwendung zu Umweltbewusstsein. Unvorstellbar, dass durch die Errichtung von WEA dieses Naturschutzgebiet entwertet werden soll! Die sich im Flugkorridor befindenden Anlagen wären einerseits ein erhebliches Tötungsrisiko für sämtliche Vögel. BNatSchG: „... Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten“ EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: „Die betreffenden Vorschriften gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete. Die maßgeblichen Bestimmungen sind Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie zu entnehmen. Da einige geschützte Arten durch Windparks gefährdet werden könnten, müssen diese Bestimmungen von Projektträgern und Planern unter Umständen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden – beispielsweise, wenn eine geplante Anlage auf einer größeren Zugroute liegen würde und daher eine erhebliche Störung oder Gefährdung für geschützte Vögel, Fledermäuse oder sonstige wandernde Arten darstellen könnte.“ (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Windfarmsde.pdf). Andererseits böte sich den Besuchern vor allem der Anblick von Industrieanlagen, die das Landschaftsbild verstörend prägen. Es liegt auf der Hand, dass sowohl Artenvielfalt und Populationsdichten massiv beeinträchtigt wären, als auch, dass der Erholungswert für den Menschen seine Bedeutung verlöre. Das Interesse, weite Wege deswegen	daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zurückzulegen, wird dann wohl kaum jemand aufbringen, wenn Sinn und Zweck nicht mehr gegeben wären, wenn es das Ziel schlicht nicht mehr gäbe. Besucher aus weiterentfernten Bundesländern oder dem Ausland, wären dann wohl Geschichte. MV tut gut - hier dann nicht mehr! Die Naturräume Sehlsdorfer Forst/Sehlsdorfer Tannen und Wallhecke „Rämel“ sind in dieser Hinsicht ebenfalls höchst sensibel zu betrachten. Beide Gebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes und sind in Verbindung mit diesem ebenfalls Lebensraum vieler bedrohter Arten. Nachweislich leben/brüten hier Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Weihen, Eulen, Fledermäuse ... . Die Vielzahl der vorhandenen Horste sind Beleg dafür. Dies wird völlig unzureichend dargestellt und absolut unterbewertet. Ich kann versichern, dass ich bisher bei jedem Aufenthalt hier und über dem Planungsgebiet Greifvögel beobachten konnte, manchmal „nur“ einen Mäusebussard. Manchmal aber auch ein Seeadlerpaar im Balzflug oder -zu entsprechender Jahreszeit- mehrere kreisende Rotmilane oder Falken. Und selbstverständlich auch eine hohe Anzahl an Kranichen, Wildgänsen und Schwänen. Mir ist bekannt, dass der Kreis-Naturschutzwart [Name anonymisiert] über mehrjährige Aufzeichnungen zu den Populationen verfügt, die Zusammenhänge zu klimatischen Gegebenheiten (auffällig trockene/feuchte/warme/kalte Jahreszeiten) und der Art der landwirtschaftlichen Nutzung (Fruchtfolgen, Bewirtschaftung) herstellen. Um eine Einschätzung zweifelsfrei vornehmen und Entscheidungen fundiert und mit Weitblick treffen zu können, müssen derartige Quellen zu Rate gezogen werden – Erhebungen, die wie im Gutachten geschehen, an lediglich wenigen Tagen, in kurzen Zeitfenstern und unter unsicheren Bedingungen stattfinden, sind unbegründet, unseriös und in jedem Fall anzuzweifeln! Eine beispielhafte, kleine Auswahl der von mir beobachteten Flugbewegungen: 16.02.2019 12:10 2 Seeadler balzend Vom Planungsgebiet kommend über Sehlsdorfer Tannen, 12:10 Kraniche Planungsgebiet überfliegend 23.02.2019 16:07 Rotmilan kreisend über Ackerfläche nördlich des Planungsgebietes 16:00 Kraniche äsend auf Planungsgebiet 02.03.2019 09:10 Mäusebussard Planungsgebiet überfliegend 10:13 Rotmilan kreisend über Rämel 13:45 Kraniche Planungsgebiet überfliegend 13:50 Kraniche äsend auf Planungsgebiet 09.03.2019 12:10 Rotmilan Grambow --> Rämel 12:12 Mäusebussard über Rämel kreisend 16:00 Rotmilan über Sehlsdorf kreisend 17:45 Rotmilan Rämel überfliegend 23.03.2019 17:30 Rotmilan Planungsgebiet überfliegend	stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		14.04.2019 10:35 Rotmilan Beute fangend am Planungsgebiet Direkt an das Planungsgebiet grenzt eine so genannte Wallhecke („Rämel“), ein landschaftsprägendes Element, welches die Gemeindegrenze zwischen Passow und Diestelow bildete. Diese Wallhecke besteht aus Eichen (einige tragen mit Sicherheit mehr als 200 Jahresringe!), Eschen, Pappeln, Ahorn, Schlehen, Weißdorn u.a. . In den Bäumen ist eine Vielzahl von natürlichen Höhlen festzustellen, die den arteigenen Lebensraum von Fledermäusen darstellen. WEA stellen für Fledermäuse eine enorme Todesgefahr dar! Diese geht nicht nur von drehenden Rotorblättern aus, sondern entsteht auch durch so genanntes Barotrauma – eine sachlich-nüchterne Beschreibung des Platzens innerer Organe, verursacht durch die Druckverhältnisse. Der NABU beschreibt die Auswirkungen als besorgniserregend für die Arterhaltung (200.000 getötete Tiere durch WEA). Er fordert einen Verzicht, WEA in sensiblen Gebieten zu errichten und zweifelt Abschaltautomatismen als unzureichend und rechtlich unhaltbar an. ...Auch bleiben kumulative Effekte gänzlich unberücksichtigt. Die Europarechtskonformität absoluter Schwellenwerte toter Fledermäuse pro Windpark und Jahr muss in Frage gestellt werden. Auch ist die bisherige Praxis der Schwellenwertfestlegung akzeptierter toter Federmäuse pro WEA und Jahr, selbst wenn juristisch über eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein Populationsbezug gerechtfertigt sein könnte, populationsbiologisch nicht begründbar und birgt somit große Risiken für den Artenschutz.“ Cosima Lindemann (NABU Rheinland-Pfalz) et al., Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen in „Naturschutz und Landschaftsplanung).	
lfd. Ident-Nr.: 820 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2117 Jedem informierten Bürger ist klar, dass Anstrengungen notwendig sind, um den Energiebedarf künftig alternativ zu decken – jedem informierten Bürger ist aber auch klar, dass die unkontrollierte und massive Errichtung von WEA dieses Ziel in keiner Weise sinnvoll erreichen lässt. Wenn der Schutz des Lebens, der Artenvielfalt, der Natur- und Landschaftsräume dem billigend geopfert wird, ist dies der falsche Ansatz. Nach derzeitigem Stand der Technik lässt sich der Energiebedarf nur zu einem geringen Teil aus Windkraft decken, für eine stabile Versorgung sind bekanntermaßen „Schattenkraftwerke“ notwendig, um eine kontinuierliche Versorgung sicherzustellen. Auch die Übererfüllung mit den in MV und insbesondere in Westmecklenburg ausgewiesenen Plangebieten und umgesetzten Vorhaben bringen die Energiewende nicht näher, diese Überkapazitäten kosten Geld, die jeden Steuerzahler belasten. Auch und gerade im Interesse nachkommender Generationen, die bei fortschreitender Digitalisierung, zunehmender Reizüberflutung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und entsprechender Belastung ein Recht auf naturnahe Lebensräume haben, ist die Erholung in der Natur eine tragende Säule der Gesundheit des Menschen. Für heranwachsende Generationen ist der Kontakt zur Natur und das Verständnis für Vorgänge in der Natur im Hinblick auf die Zukunft der Menschheit überlebenswichtig. Wenn wir den Kontakt zur Natur verlieren, verlieren wir die Zukunft. Hier kann nicht kleinteilig gedacht werden. Nachhaltiges, überregionales und hier zumindest „flächenübergreifendes“ Handeln ist unbedingt notwendig. Zusammenhänge und Wechselbeziehungen müssen entsprechend der umfassenden Kompaktheit in der Natur beachtet werden. Flugrouten enden nicht an der Grenze eines Mindestabstandes. Vögel halten sich nicht an Mindestabstände. Die Natur braucht Schutzräume. Der Mensch braucht die Natur. Erst recht in einer „Naturparkregion“ muss die Einzigartigkeit und Schönheit der Landschaft erhalten bleiben. Fast 250 m hohe WEA zerstören jede Idylle und töten geschützte Arten. Bauvorhaben wie diese sind für den Klimaschutz kein Gewinn, Gewinn machen lediglich einzelne! Vorhaben wie diese zerstören unsere Zukunft und beeinträchtigen unser Leben, da wichtige Erholungsräume zerstört werden. Verhindern Sie die massive Beeinträchtigung menschlicher Lebensräume und die Zerstörung von Artenvielfalt und Natur! Handeln Sie mit Herz und Verstand – das Planungsgebiet ist für WEA nicht geeignet!	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 820 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2116 Es ist unbestritten, dass naturnaher und nachhaltiger Urlaub mehr als ein Trend ist und die Hinwendung zu Bewusstsein und Nachhaltigkeit in unserer reizüberfluteten und formalisierten Welt immer größer wird. Mecklenburg-Vorpommern ist mit seiner Natur hervorragend dafür geeignet, entschleunigt und naturnah erlebt zu werden – die weitere Errichtung von WEA steht dem aber völlig entgegen! Eine Studie des Tourismusverbandes MV aus dem Jahr 2015 macht deutlich, wie sensibel Urlauber und Touristen auf derartige Beeinträchtigungen reagieren, wie sie sich durch WEA gestört fühlen und von weiteren Aufenthalten absehen. 20% der Befragten äußerten damals bereits, Orte mit Windkraft zu meiden. Da seit dem der Ausbau weiter massiv zugenommen hat, aber gleichzeitig auch die Sensibilisierung der Bevölkerung, ist inzwischen von einer deutlich höheren Ablehnung auszugehen. Die Folgen wird nicht nur das Tourismusgewerbe, als wesentliches wirtschaftliches Standbein der Region, zu spüren bekommen. Der Verlust an Arbeitsplätzen hier wird die Abwanderung -insbesondere qualifizierter und mobiler Teile der Bevölkerung-weiter vorantreiben und schwerwiegende strukturelle Folgen nach sich ziehen, die Dörfer aussterben und die Region veröden lässt. Weite Landstriche sind bereits weit über ein erträgliches Maß hinaus zugestellt und in ihrer ursprünglichen Gestalt unwiederbringlich verändert. In der Region Parchim / Lübz / Crivitz / Plau gibt es nahezu keinen Ort mehr, der nicht durch WEA beeinträchtigt ist. Egal wohin der Blick sich richtet, drehende Flügel bei Tage, rot-blinkende Lichter in der Nacht – Unruhe 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr! Dies ist nicht lapidar unschön, sondern es sind durch Schattenwurf, Blinken, optische Bedrängung und Geräuschkulisse die Lebensqualität beeinträchtigende enorme Störfaktoren, dessen gesundheitliche Risiken völlig unzureichend berücksichtigt sind. Dass Landschaften, die bereits durch die Vielzahl vorhandener WEA in höchstem Maße beeinträchtigt sind, kann keine Argumentation für die Errichtung weiterer Anlagen sein. Gerade weil hier sensible Naturräume wesentlich betroffen sind, bedürfen diese höchstem Schutz. Hier sollen keine Industriebrachen oder Ödflächen an Autobahnen bebaut, sondern verbliebene Naturräume nachhaltig beeinträchtigt werden. Dem ist zu widersprechen, in jedem Lebensumfeld muss es naturnahe Bereiche die der Erholung dienen geben! Es ist unverständlich, warum die in anderen Ländern geltenden Abstandswerte zu Wohnbebauungen (Kanada 4,0 km, Frankreich 2,5 km, Österreich 2,0 km, GB 3,0 km) in Deutschland so „unterboten“ werden. Bemerkenswert, dass im Bundesland Bayern hingegen eine 10*H-Regel gilt – ist das „Schutzgut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mensch“ dort mehr wert? Bei einer Sichtweite von z.T. über 15 km wäre dies ein absolutes Minimum. Die tatsächlichen Belastungen durch nicht hörbaren Schall, der von WEA erzeugt wird, ist zudem unzureichend erforscht. Nicht Verschwörungstheoretiker sondern namhafte Institutionen wie das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt oder das Uniklinikum HH-Eppendorf weisen hier auf mögliche Gefahren hin. § 1 Abs. 1 BImSchG „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 827 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1993 Fazit: Bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie sind bei der Auswahl von Windeignungsgebieten die Belange des Naturschutzes, besonders der Schutz der Kraniche und Rotmilane zu berücksichtigen. Dabei ist den langfristigen Beobachtungen durch den NABU und durch die Bevölkerung eine höhere Bedeutung beizumessen als kurzfristigen Beobachtungen im Auftrag der Planungsbüros. Den Empfehlungen zur Abstandsregelungen zu Horsten und Sammlungsgebieten durch den NABU ist zu entsprechen. Das Windenergiegebiet Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf ist vollumfänglich abzulehnen wegen seiner Nähe zu den Langenhägener Seewiesen und den zahlreichen Rotmilanhorsten in unmittelbarer Umgebung!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 827 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1990 Artenschutz Bezüglich des Artenschutzes schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme des NABU an, dessen Mitglied ich seit Jahren. Als Hobby-Ornithologin kann ich nur bezeugen, dass wir über und auf den 20 ha Grünland, die zwischen unserem Haus und dem nächstliegenden Planungsgebiet liegen, sehr viele Groß- und Raubvögel beobachten, auch ohne explizit nach ihnen Ausschau zu halten. In dem Waldstück, das sozusagen den Kern unseres Dorfes bildet, hat sich dieses Jahr ein Rotmilanpärchen angesiedelt. Rotmilan: hat einen Horst im Wald von Brüz, ist mehrmals täglich ab März bei der Jagd zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beobachten Mäusebussard: brütete die letzten Jahre im Wald von Brüz, ist täglich bei der Jagd zu beobachten Störche: mehrmals wöchentlich während der Brut- und Aufzuchtzeit auf der Futtersuche Kraniche (Kleingruppen, Familien) täglich während der Brut- und Aufzuchtszeit bei der Futtersuche Gänse und Schwäne im Frühjahr und Herbst im Überflug Kraniche (mittlere bis große Gruppen) während der Sammlungszeit im Herbst täglich bis viele Male am Tag als Überflieger auf dem Weg von Langenhagen nach Zahren und zurück. Seeadler (sporadisch, mehrmals im Jahr) im Gleitflug Fledermäuse: von Frühjahr bis Herbst jede Nacht	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 827 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1992 Tourismusschwerpunkt: In den letzten 15 Jahren haben uns zahlreiche Freunde, Bekannte und Familienangehörige mit ihren Kindern in dieser Gegend besucht. Alle waren beeindruckt von der Schönheit der Landschaft und den vielen Möglichkeiten, die sie bietet: von Radfahren und Wandern über Reiten und Klettern, Kanufahren und natürlich Baden. Vielen haben wir Ferienwohnungen in Langenhagen, Zahren und Wendisch Waren vermittelt, einige haben in Hotels in Lübz und früher in Passow übernachtet. Die Familie meiner Schwester hat sogar selber ein altes Haus gekauft. Besonders Menschen mit biologischen Kenntnissen und ornithologischem Interesse, aber auch einfache Naturliebhaber, Stadtflüchter und Kinder waren überwältigt von der Vielfalt und der Präsenz der Vogelwelt. Damit hat Mecklenburg ein unschätzbares Potential, was die Entwicklung des Tourismus anbelangt. Zumal der Trend zum Urlaub in Deutschland ja ungebrochen ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass dieser enorme Schatz durch WEAs der beantragten Größe nachhaltig zerstört wird. Auf dem Weg von Hamburg nach Parchim sehen wir lediglich 2 Windräder entlang der Autobahn, zwischen Parchim und Brüz aber sind es mehr als 150 entlang der Bundes- bzw. Landstraßen. "Im Zweifelsfall wird der Planungsverband bei der Auswahl von Windparkflächen immer solche Standorte vorziehen, die bereits „vorbelastet“ sind – zum Beispiel durch den Lärm einer nahen Autobahn."(https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media/regionaler-planungsverband westmecklenburg/absaetze/broschuere-wind.pdf) Auf der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg von 2011 gehört das Planungsgebietes der Kategorie Tourismusraum / Tourismusentwicklungraum an. Ich sehe hier einen deutlichen Widerspruch zwischen der Tourismusentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern und dem geplanten Projekt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 827 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1989 Mit dieser Stellungnahme rufe ich Sie dringend auf, bei der regionalen Raumentwicklungsplanung das Leben und Überleben der ortsansässigen Tiere, Pflanzen und auch Menschen, vor die Interessen der Windindustrie zu stellen. Ich habe mit meiner Familie vor 8 Jahren im Landkreis Ludwigslust/Parchim in Passow OT Brüz ein altes Haus gekauft und anschließend schrittweise saniert. Vorher hatten wir seit 2004 eine Ferienwohnung in der Nähe gemietet. Mein Mann und ich und unsere Kinder, die sozusagen zur Hälfte hier aufgewachsen sind, lieben diese Gegend und diese Landschaft. Wir leben und arbeiten in Hamburg, verbringen aber fast jedes Wochenende und alle Ferien hier. Ich bin entsetzt über das beantragte Vorhaben, mindestes 8 Windkraftanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von 244 m in dem Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf umzusetzen, 2000 m von unserem Haus entfernt. Denn der Grund, warum ich als Naturliebhaberin und Diplom-Biologin diese Landschaft so gerne mag, deckt sich in vielerlei Hinsicht mit demjenigen, der die zahlreichen schützenswerten und teilweise unter Schutz stehenden Tier- und Pflanzenarten hier leben lässt: die Weite und Vielfältigkeit der Landschaft in Verbindung mit den trotz intensiver Land- und Forstwirtschaft geretteten Landschaftsbestandteilen wie Wallhecken, Alleen, Feuchtgebiete und Wasserlöcher. Der geplante Eingriff zerstört direkt unsere Naherholungsbereiche mit den geschützten Landschaftsbestandteilen (GLBs) „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ und „Wallhecke bei Welzin,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grambow, Sehlsdorf“, die wir für Spaziergänge, Radtouren und im Sommer auch für Ausritte nutzen. Wie soll so ein erholsamer Ausflug in Zukunft aussehen im Schatten der geplanten Industrieriesen? Ferner wird ja über eine weit größere Entfernung als 1000m (bei einer Gesamthöhe von 244 m von über 15 km) massiv in das Landschaftsbild eingegriffen. Sämtliche Rad- und Wanderwege in der Umgebung, die Badestrände am Diestelower See und Weisiner See sowie die Badeanstalt am Passower See verlieren damit einen Großteil ihres Erholungswertes. Die zahlreichen Naturschutzgebiete und touristischen Gebiete der Region (Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Sehlsdorfer Forst & Sehlsdorfer Tannen, Woostener See), sowie touristische Anziehungspunkte wie die Kirche in Unterbrüz existieren ja nicht als Inseln, weder für geschützte Tierarten noch für Erholungssuchende. Wichtig sind für beide auch die Korridore und Verbindungswege zwischen diesen explizit geschützten Bereichen. Ich möchte mich an dieser Stelle auf den Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland berufen: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“	beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 827 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 1991 Wertverlust der Immobilien. Unser Haus liegt am westlichen Ortsrand von Brüz und die Ausrichtung von Haus, Terrasse und Garten geht nach Westen über das Grünland, dann genau auf die Rotorblätter der geplanten WEA. Damit wäre ein großer Teil des persönlichen Erholungswertes für uns zerstört. Des weiteren stellt eine Industrialisierung dieses Landstriches alle Bemühungen in Frage, unsere beruflichen Schwerpunkte als Softwareentwicklerin und Systemadministrator in Zukunft nach Mecklenburg zu verlegen. Und schließlich verlieren unser Haus und Grundstück durch eine WEA extrem an Wert oder sind gar nicht mehr verkäuflich, weil sich der Wert dieser Immobilie nicht an deren Ausstattung bemisst, sondern an der Natur, in die sie eingebettet ist. Wir haben unsere gesamten Ersparnisse, inklusive unserer Lebensversicherung zur Altersvorsorge, in dieses Haus investiert, weil wir uns die Miete in Hamburg nicht mehr werden leisten können, sobald einer von beiden Eltern nicht mehr voll erwerbsfähig ist. Unsere Alterssicherung wäre bei einer Realisierung des Projektes für uns verloren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2031 Im Namen vieler betroffener Menschen in unmittelbarer Umgebung eines geplanten Windparks (Windenergieprojekt Passow 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“) beziehe ich hiermit Stellung, um auf die Gefahren für Gesundheit, Lebensqualität und das soziale Gefüge in den umliegenden Gemeinden hinzuweisen. Sie ist verfasst im Namen der durch die Energiewende gefährdeten Tierarten und sie ist verfasst im Namen einer zerstörten Kulturlandschaft. Mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die sogenannte Energiewende zu vollziehen, hat sie Probleme geschaffen, deren Lösung mit immer mehr und immer größeren Problemen einher gehen. Es ist daher angebracht, nicht „eine breite, lösungsorientierte Diskussion und eine fundierte politische Entscheidung über das zukünftige Strommarktdesign“ zu ermöglichen, sondern Wege aus dem Desaster zu finden. Zuerst soll veranschaulicht werden, wo die Problemfelder liegen um anschließend darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Naturgemäß wird in dieser Stellungnahme das Thema Windenergie eine exponierte Stellung einnehmen. 1. §35 BauGB – Bauen im Außenbereich und die Folgen für die Gesundheit Das Kernproblem des ungehemmten Ausbaus der Windenergie ist der §35 BauGB – Bauen im Außenbereich und hier in besonderem Maße die Privilegierung. Unlängst wurde in zwei Gerichtsentscheidungen des OVG Schleswig und des VGH Rheinland-Pfalz, nahezu zeit- und inhaltsgleich, festgestellt, dass sowohl Bürger- und Menschenrechte als auch die kommunale Planungshoheit dem Ausbau der Windenergie unterzuordnen sind. Diese Privilegierung kann nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang gebracht werden. Bru?z, 04.03.2019 Mit Hilfe moderner Messtechnik ist es möglich, gesundheitsschädlichen Infraschall, sowohl als Luftschall als auch Körperschall, nachzuweisen. Auch sogenannter sekundärer Luftschall, der durch den Übergang von Körperschall in Luftschall entsteht, kann messtechnisch exakt nachgewiesen werden. Die Folgen des ungehemmten Ausbaus der Windenergie können im Internet an vielen Stellen nachgelesen werden. Dort werden Berichte von Menschen veröffentlicht, die gezwungen sind, neben Windkraftwerken zu leben. Die dort erwähnten Symptome sind regionsunabhängig identisch. Schlafstörungen, Tinnitus, Konzentrationsstörungen, Abfall der Leistungsfähigkeit, Übelkeit und Verlust der Lebensqualität sind die typischen Folgen eines jeden Windenergie-Projektes in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Deutschland. Bereits zwei Ärztevereinigungen – Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb und Ärzte für Immissionsschutz (Aefis) beschäftigen sich mit den gesundheitsschädlichen Auswirkungen der sogenannten Energiewende. International anerkannte Ärzte und Wissenschaftler haben in mehreren peer reviewed Veröffentlichungen dargelegt, dass ein Mindestabstand von unter 5 km aus medizinischer Sicht unverantwortlich ist.	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2033 3. Ökonomie Dieser Artikel erschien zuerst in der BASLER ZEITUNG (ol.) am 05.04.2018 In Deutschland stehen mittlerweile fast 29 000 Windanlagen. Sie machten im letzten Jahr rund 16 Prozent der Stromproduktion aus. Doch nachdem es beim Windstrom jahrzehntelang nur vorwärts ging, könnte das Abschalten zahlreicher Anlagen bald zu einem Rückgang der Produktion führen. Der Grund ist nicht, dass die Anlagen nicht mehr funktionieren – sondern dass ihre finanzielle Förderung demnächst ausläuft. Das deutsche Erneuerbaren-Energie-Gesetz, das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, garantiert Windpark-Betreibern während zwanzig Jahren kostendeckende Tarife für den Strom,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den sie ins Netz speisen. Ab 2020 läuft diese Förderung jährlich für Tausende Windräder aus. Die Betreiber müssen ihren Strom dann auf dem freien Markt anbieten, wo die Preise im Keller sind. Die Erträge dürften in vielen Fällen den Weiterbetrieb der Anlagen nicht decken, zumal viele von ihnen nach zwanzig Jahren Betrieb wartungsintensiver sind und mancherorts kostspielige Reparaturen fällig werden. Konkret läuft 2020 die Förderung für 5700 Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von 4500 Megawatt (MW) aus. In den darauf folgenden Jahren dürften es jeweils zwischen 2000 und 3000 MW sein, für die die staatliche Subventionierung wegfällt. Der deutsche Bundesverband Windenergie schätzt, dass bis 2023 rund 14 000 MW installierte Leistung die Förderung verlieren, was mehr als ein Viertel der deutschen Windenergie-Kapazität an Land ist. Wie viele Anlagen tatsächlich vom Netz gehen, hängt vom künftigen Strompreis ab. Bleibt dieser so tief wie heute, könnten mehr Anlagen stillgelegt als neu errichtet werden. Allerdings ist der Rückbau von Windanlagen nicht ohne Tücken. Heute können alte Anlagen zwar noch mit Gewinn in andere Weltgegenden wie Osteuropa, Russland oder Nordafrika verkauft werden, wo sie dann weiterbetrieben werden. Aber das Angebot gut erhaltener Altanlagen steigt und dürfte die Nachfrage bald übertreffen. Dann bleibt nur der Rückbau von Anlagen. Und dieser geht ins Geld. Laut dem Bundesverband Windenergie ist pro Megawatt installierte Leistung mit Kosten von 30 000 Euro zu rechnen. Für eine grosse Turbine fällt so rasch ein sechsstelliger Betrag an. Viele Betreiber, zu denen auch Gemeinden gehören, dürften auf diese Kosten nicht vorbereitet sein. Probleme beim Recycling Eine besondere Herausforderung beim Rückbau stellt das Recycling der Bestandteile dar. «Wir stellen mit massiven Subventionen Windräder auf, aber niemand hat sich Gedanken gemacht, was danach mit den Anlagen passiert, dass die eingesetzten Mittel zum Beispiel auch recyclingfähig sein müssen», so Herwart Wilms, Geschäftsführer des grössten deutschen Entsorgers Remondis. Zwar ist das Material von Stahlteilen oder Kupferleitungen sehr gut verwertbar. Ein Problem stellen aber die Rotorbla?tter dar, die aus einer Mischung aus Glas- und Kohlefasern bestehen und mit Polyester-Harzen verklebt sind. «Wir laufen auf ein Riesenproblem zu»,sagte Michael Schneider von Remondis zum Handelsblatt. Denn es sei kaum möglich, die mit Harz verklebten Fasern wieder zu trennen. «Wir kriegen die nicht mehr auseinander», so Schneider. Ab 2021 könnten jährlich 16 000 Tonnen solcher Materialien anfallen. Zwar will die Windkraftbranche Lösungen für die Wiederverwertung entwickeln. Ob diese dann nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch aufgehen, steht aber in den Sternen. So	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		könnte am Ende nur die energetische Verwertung übrig bleiben, sprich Verbrennung. Aber auch diese ist schwierig, weil die Rückstände von Rotormaterial feinkörnig sind und die Filter von Verbrennungsanlagen verstopfen. Doch mit dem Rückbau der Anlagen selber ist es nicht getan. Verschwinden müssten auch die Betonsockel, die das Fundament von Windrädern bilden. Bei einer grossen Anlage kann dieser Sockel schnell mehr als 3000 Tonnen Stahlbeton umfassen und nicht selten über zwanzig Meter tief in die Erde reichen. Laut dem deutschen Baugesetzbuch müssen Windanlagen «vollständig rückgebaut werden» – und aus den Erläuterungen zum Gesetz wird klar, dass der Rückbau die Fundamente einschliesst. Die vollständige Abtragung des Betonsockels kann rasch Kosten von mehreren Hunderttausend Euro zur Folge haben. Auch haben mehrere Gerichte bestätigt, dass nach dem Ende einer Anlage die Betonfundamente abgetragen werden müssen. Das macht ökologisch durchaus Sinn. Wie Godehard Hennies, Geschäftsführer des Wasserverbandstages Bremen/Niedersachen/Sachsen-Anhalt gegenüber der Welt ausgeführt hat, durchstossen die Fundamente oft mehrere geologische Horizonte und verursachen eine bedenkliche Vermischung von vorher getrennten Grundwasserleitern. Die vollständige Abtragung des Betonsockels kann aber rasch Kosten von mehreren Hunderttausend Euro zur Folge haben. Viele Windkraft-Betreiber haben keine entsprechenden Rückstellungen gebildet. Entsprechend werden die Regeln nicht durchgesetzt. An vielen Orten einigen sich die Betriebe mit den Landbesitzern darauf, dass sie nur die obersten zwei bis drei Meter des Sockels abtragen müssen – vermutlich meist gegen Ausrichtung einer Abgeltung. Wie der Norddeutsche Rundfunk vor Kurzem berichtete, wird in der Region Dithmarschen in Schleswig-Holstein gar nur der oberste Meter von Betonfundamenten entfernt. Das für Umwelt verantwortliche Landesamt billigt offenbar solche Deals. Auch deutschlandweit ahndet das zuständige Bundesamt das widerrechtliche Vorgehen bei den Windkraft-Sockeln bis heute nicht. Geht es um erneuerbare Energie, haben Gesetze offenbar nur Empfehlungscharakter. (Basler Zeitung)	
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2035 4. Zerstörung der Kulturlandschaft Die raumgreifenden Dimensionen von Windkraftwerken führt zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes und zu einer visuellen Verschmutzung. Der Erholungswert der Landschaft ist nicht mehr gegeben und raubt den Menschen einen enormen Teil ihrer Lebensqualität, besonders, wenn ihnen diese Lebensqualität bereits durch die viel zu nah an ihre Häuser gebauten WEA genommen wurde. Es sind mehrere Fälle bekannt, in denen Menschen ihre Ferienwohnungsvermietung aufgeben mussten, da	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wegen der Lärmbelastung durch WEA und deren visuellen Verschmutzung die Gäste wegblieben. Da das Gebiet in dem die Anlagen errichtet werden sollen, laut Regionalem Planungsverband-Westmecklenburg als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen ist, muss hier mit einer negativen Entwicklung gerechnet werden.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2032 2. Die soziale Dimension Entgegen dem in der Politik immer wieder vorgebrachten Einwand, die ErneuerbarenEnergien (EE) 1 würden den Strom verbilligen, ist das Gegenteil der Fall. Zwar führt das bereits vorhandene Überangebot an EE-Strom zu niedrigen Preisen an der Strombörse, durch die EEG-Umlage haben aber die Stromkunden diesen Preisverfallauszugleichen. Schlimmer noch, falls mehr Strom produziert wird, als benötigt, muss dieser ebenfalls an der Strombörse vermarktet werden, z. T. indem sogar noch dafür bezahlt wird, dass das Ausland in Deutschland produzierten EE-Strom abnimmt. Dies bedeutet, dass besonders Personen, die Transferleistungen wie z.B. Wohngeld beziehen, immer weniger Geld zum Leben haben, da die Steigerungen des Strompreises nicht durch steigende Transferleistungen gemindert werden. Die Schwächsten unserer Gesellschaft haben also den immensen Reichtum einiger weniger EEG-Profiteure zu finanzieren. Die soziale Schere weitet sich hierdurch immer mehr.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2034 3. Der Artenschutz Deutschland hat als Land mit der größten Rotmilan-Population eine internationale Verantwortung und Verpflichtung zum Schutz und Erhalt dieser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelart. Die Population ist mittlerweile jedoch durch die hohen Schlagopferzahlen an WEA mittelfristig nicht mehr überlebensfähig. Allein in Schleswig-Holstein ist die Vogelpopulation seit der industriellen Nutzung der Windenergie um 60% zurückgegangen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als besonders bedroht oder vom Aussterben bedroht eingestuft. Bei Fledermäusen, aber auch Vögeln kommt es neben den Schlagopfern auch noch in hohem Maße zu Opfern durch das Barotrauma, wobei den Tieren die Lungen platzen durch den Druckunterschied beim Passieren des Rotors am Mast. Auch ist eine bedeutende Dezimierung der Insektenpopulation im Bereich von sogenannten Windparks zu verzeichnen. Der volkswirtschaftliche Schaden, welcher durch fehlende Nutzinsekten entsteht, liegt bereits heute im zweistelligen Millionenbereich. Von unserem Grundstück aus, in unmittelbarer Umgebung der ausgewiesenen Fläche Passow 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“ kann ich immer wieder Greifvögel beobachten (Milane, Rotmilane, Bussade, Habichte, selbst Seeadler und Fischadler), die unser Grundstück überfliegen und das in unterschiedlichsten Höhen und sie fliegen auch weiter in Richtung des zukünftigen Windparks. Auch viele Gänse und Kranichen bewegen sich direkt durch das ausgewiesene Gebiet, sicher auch auf dem Weg zu den Nachtplätzen der Langenhägener Seewiesen in unmittelbarer Nähe. Wer ein Gespür für die gigantische Gewalt laufender Windkraftanlagen bekommen will, muss bei einer kräftigen Brise einmal am Fuß einer Maschine stehend nach oben blicken. Die rasenden Rotoren stellen die wummernden Bässe einer Disco locker in den Schatten, ein Flugzeug im Start kommt den kreisenden Flügeln da schon näher. Wer diese Kraft der modernen Mühlen in Volllast kennt, den dürften die Ergebnisse eines Forscherteams von der Uni Hannover kaum wundern. Die Untersuchungen legen nahe, dass die Windräder zwischen Alpen und Küste jedes Jahr Zehntausende Fledermäuse töten. „Rechnet man den Befund auf die aktuell 25 000 Windenergieanlagen in Deutschland hoch, sterben an ihnen jährlich eine Viertelmillionen Fledermäuse“, warnt die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE), die auch für die fliegenden Säugetiere kämpft. Der Verein fordert eine Veröffentlichung derjenigen Anlagen aus der Untersuchungsreihe, die sich als die größten Tötungsmaschinen erwiesen. Das Problem: Die Forscher sicherten den Anlagenbetreibern aus dem Projekt, bei dem Deutschlands Branchenprimus Enercon als Partner half, Anonymität zu - im Gegenzug für deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Studie.“	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 829 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2036 Die Frage kann nicht sein, in welchem Maße die Windenergie ausgebaut werden kann und soll, sondern, wie die bereits geschaffenen Probleme gelöst und neue Probleme verhindert werden. Auf Grund der wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse ist für die bereits existierenden, viel zu nah an Häusern errichtete WEA eine Nachtabschaltung von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erforderlich. Die Privilegierung gemäß §35 BauGB – Bauen im Außenbereich ist unverzüglich zu streichen. Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß BNatSchG sind grundsätzlich auszuschließen. Eine Unterscheidung zwischen Kerngebiet (Dorf, Stadt) und Außenbereich (Einzelhöfe, Splittersiedlung) ist ersatzlos aufzuheben. Für zukünftige Windkraftwerke muss ein 10km-Abstand zu jeglicher Bebauung eingehalten werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat grundsätzlich in jedem Planungsverfahren stattzufinden. Die lärmtechnischen Vorbelastungen eines Planungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf Infraschall und tieffrequenten Lärm, sind durch neutrale Gutachter mit für diese Messungen geeignete Geräte zu ermitteln. Schutzgebiete (Natura 2000, FFH und andere regionale, nationale und internationale Gebiete) sind grundsätzlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Windenergieplanungen ausgeschlossen. Betroffene Anwohner sind auf Grund des erlittenen Wertverlustes ihrer Immobilie zu entschädigen. Erkrankten Anwohnern ist entsprechend ihrer Erkrankungen Schmerzensgeld zu zahlen	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers, Biosphärenreservate und Naturparks sind als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Auch FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 833 Gemeinde Werder	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2114 Das geplante Windkrafteignungsgebiet 42/18 ist Aufenthalts- und Rastort zahlreicher Zugvögel auch im Zusammenhang mit den Langenhäger Seewiesen (vergl. dazu auch die Einwendungen in der Stellungnahme vom 02.05.2019 von [Name anonymisiert] aus Dobbertin). Entsprechend bisheriger Planungskriterien ist nur die hier nicht gegebene Vogelschutzzone A ein Ausschlussgrund. Die Gemeinde Werder vertritt ebenso, wie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mehrere umliegende Gemeinden und die Naturschutzexperten die Forderung zur Änderung der Bewertungspraxis und der Notwendigkeit zur Stärkung des Schutzgutes Tiere. Die Gemeinde Werder fordert die Einbeziehung der Vogelzugzonen entsprechend der Empfehlung der Naturschutzexperten (siehe Stellungnahme [Name anonymisiert]). Auch das Vorkommen seltener Fledermausarten im geplanten Eignungsraum 42/18 wurden bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Wie bereits erwähnt, befindet sich die Gemeinde Werder seit 2016 in der Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Wie das geplante Windkrafteignungsgebiet 50/18 sollte auch das in der Gemeinde Werder nördlich gelegene Windkrafteignungsgebiet 42/18 auf den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Werder im Rahmen des Entwurfes des RREP WM angepasst werden. Mit der Anlage 1 übergeben wie hiermit gleichzeitig den gegenwärtigen Planungsstand und bitten mindestens um die entsprechende Anpassung des Windkrafteignungsraumes 50/18 (ohne Bedingungen) und des Windkrafteignungsgebietes 42/18 im Entwurf des RREP WM. Abschließend wird festgestellt, dass die zumutbare Gesamtbelastung der Gemeinde Werder und ihrer Bürger mit den auf dem Gebiet der Gemeinde Werder und der benachbarten Stadt Lübz bestehenden und geplanten Windkraftanlagen als grenzwertig angesehen wird. Zur Entlastung der Kommunen erwartet die Gemeinde Werder eine Anpassung des Kriteriums Mindestabstand zwischen den Eignungsgebieten mit einer deutlichen Vergrößerung der geplanten Abstände von den jetzigen 2.500 m auf die ehemals bestehenden 5.000 m. Unter diesen Bedingungen wäre das nördlich vorgesehene Eignungsgebiet 42/18 nicht realisierbar und würde dem berechtigten Wusch des Amtes Goldberg Mildenitz mit der Nachbargemeinde Sehlsdorf und dem der Gemeinde Passow bezüglich einer Streichung des Windkrafteignungsraumes 42/18 entgegenkommen. Unter diesen Bedingungen lehnt auch die Gemeinde Werder diesen Windkrafteignungsraum 42/18 ab.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das WEG 42/18 Sehlsdorf wird nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt aufgrund der im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Eine Anpassung an die Abgrenzung des Flächennutzungsplans erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3117 Ich möchte nun zum Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier kommen. Hierbei handelt es sich um ein theorethisches Risiko, welches aber Bestandteil hat, auch wenn es bis zum heutigen Zeitpunkt noch nie zu ernsthaften Sach- oder Personenschäden geführt hat. Wenn ich lese das Vestas.-Windenergieanlagen erforderlichenfalls mit einer Einrichtung zur Vermeidung von Eisabwurf ausgestattet werden können, definitiv sollten sie das, da man sich bewusst sein sollte, jederzeit kann es einen extremen Winter geben, auch wenn es mittlerweile eine Seltenheit auf Grund der Klimaveränderung geworden ist. Ich zweifle an, dass der Mindestabstand laut Formel von 478,5 Meter, bei 1,5fache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe unterschreitet, somit ausreichend ist, sofern ich sehe wo WEA 01 bis	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		05 sowie WEA 07 und 08 positioniert sind und gebaut werden sollen.WEA 08 800 Meter vom Wohnhaus des Ortes Welzin entfernt. Von WEA 09 wird gar nicht gesprochen. Wie sie an Hand der Karte vom Vermessungsbüro zum Beispiel erkennen können befinden sich unmittelbar in der Nähe Straßen, die von Spaziergängern, Fahrradfahrern, Reiter, sei es heimisch oder als Urlauber, zur Erholung nutzen, um sich der Natur zu erfreuen, die Stille zu genießen, einfach dem Lärm aus Städten zu entfliehen. Ich sehe ein erhöhtes Risiko von Mensch und Tier, die dieser Gefahr ausgesetzt werden, die bei diesen Abständen durch den Eisabwurfgetroffen werden könnten und zum anderen muss auch davon ausgegangen werden, das selbst ein Eisabschaltsystem versagen kann!	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auf Ebene der Raumordnung werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Dies ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3199 Handyaufnahmen im Bereich der geplanten Fläche zwischen Benthen, Neu Benthen, Welzin. Sehr gerne lasse ich Ihnen wenn erwünscht ein PDF per Post zukommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3115 Windräder belasten weniger die Umwelt als Erneuerbare Energie, sind gut für Klima und Natur, was man nichts desto trotz hinterfragen muss! Ich persönlich stelle mich nicht gegen die Erneuerbare Energie, ich stelle mich allerdings gegen den Wildwuchs von Windkraftanlagen, da ich den Eindruck bekommen haben, das sich über den Landschafts-und Naturschutz sowie dem Artenschutz drüber hinweggesetzt wird. Und damit das wunderschöne Landschaftsbild verschandelt wird, welches für den Tourismus so einzigartig, wundervoll beschrieben wird. Der Wind ist keine Konstante und in der Zukunft wird auch die Windenergie natürlichen Schwankungen unterliegen und während einer Windflaute, wo es zur Unterversorgung kommt, kommt es bei starken Wind zu einer Netzüberlas-tung, wo dann widerum Energie aufgewandt werden muss, um Windkraftanlagen zu bremsen. Dadurch werden Schä¬den durch Überlastung vermieden. Daran ist schon zu erkennen, das zusätzliche Energiequellen unerlässlich sind. Diese mangelnde Konstante ist ein großer Nachteil von Windenergie. Windkraftanlagen dienen eher als unterstützende Energie! Windkraftanlagen sind teuer, daher rentieren sie sich dort wo der Wind am kräftigsten weht. Dabei spricht man sich für küstennahe Gebiete, offene See und Gebirge aus. Durch staatliche Subventionen können die Kosten für den Bau von Windkraftanlagen somit gestemmt werden! Wenn wir von der Speicherung der Energie sprechen, ist diese bis heute immer noch problematisch und nicht gelöst, durch Wissenschaftler und Ingenieure. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft diese und aktuell muss die Windenergie sofort umgewandelt werden in transportfähigen elektrischen Strom, damit er verbraucht werden kann. Die Energieumwandlung befindet sich in der Entwicklung. Desweiteren stellt sich bis heute die Frage der Entsorgung solcher Windkraftanlagen. Ein sehr wichtiger Teil ist die Habitatzerstörung. Große Teile in Deutschland sind auf Grund dicht besiedeltes Land bebaut, heißt die verbleibende Natur kann nur durch Naturschutzgebiete erhalten werden. Trotzdem schaffen es Investoren durch das entsprechende Kleingeld Bauplätze zu finden. Wer lässt so etwas zu?!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3114 Betreff: Stellungnahme gegen das Vorhaben Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet Nr.40/16 (42/18) Sehlsdorf (Regionalplanung Weg 42/18 Sehlsdorf) (Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA)) Hiermit möchte ich auch Ihnen meine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach §4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA), durch den Antragsteller Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH&Co.KG, Anlagenbezeichung : Windenergieprojekt Passow 8WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m, Typ Vestas V150, Nr 1.6.2 des Anhangs der 4.BlmSchV, Anlagenstandort: 19386 Werder, Gemarkung Benthen, [Ort anonymisiert] 19386 Passow, [Ort anonymisiert] übermitteln, wie es auch in ähnlicher Ausführung bei der StALU Westmecklenburg vorliegt. Ich möchte mit meiner Stellungnahme den kompletten Verzicht dieser Planung von acht Windkraftanlagen fordern und aussprechen. Zusätzlich Sie darum bitten, den Bau weiterer Anlagen in diesem Gebiet nicht zu planen und für die Genehmigung nicht freizugeben! Der Antrag des Antragstellers Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH&Co.KG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		muss abgelehnt werden, da die grundsätzliche Eignung des Gebietes nicht gegeben ist! Begründung und Sichtweise habe ich Ihnen nachfolgend geschildert. Ich bin in der Gemeinde Passow aufgewachsen, lebe hier und habe seit Kindheitstagen Zugvögel und Standvögel beobachten können, angefangen von Wildgänsen, Schwänen, Kranichen, dem Weißstorch, Schwalben, Fledermäuse, der heimische Rotmilian, Mäusebussard, Amseln, Bundspechte und viele mehr. Wortwörtlich bin ich mit dem Weißstorch groß geworden, da sich ein Storchennest [Inhalt anonymisiert] in Welzin befindet [Inhalt anonymisiert]. Jegliche Arten von Groß,- und Standvögeln wie Kraniche, Störche, Gänse, Schwäne, Rotmilian, Seeadler, Bussards und viele mehr, gehören zu diesem Landschaftsbild. Die Windeignungsflächen sind Zugsgebiet, Sammel- und Rastgebiet dieser Vogelarten. Selbst heimische Standvögel wie Rotmilan und Mäusebussardt, Seeadler nutzen dieses Windeignungsgebiet als Lebens, -und Jagdraum, nicht weit entfernt liegen die Langhägener Seewiesen, mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, wo die verschiedensten Zug,- und Standvögel zu beobachten sind. Durch geplante Windenergieprojekte, wie oben benannt, wird erheblich in dem Lebensraum geschützter Vogelarten eingegriffen, es gehen weitere Nahrungsflächen verloren, wie schon durch entstandene Windparks hier geschehen!!! Es muss Ihnen bewusst sein, das Vögel sei es zum Rasten oder Jagen, exakt dieses Windeignungsgebiet anfliegen. Wenn ich meine ansässigen Weißstörche betrachte, habe ich sehr große Bedenken, dass diese heimischen geschützten Vögel weiter ansässig bleiben werden. Ich kann und muss davon ausgehen, dass diese Störche getötet werden, sollten die oben genannten Windkraftanlagen auf den jetzigen ausgeschriebenen Windeignungsflächen genehmigt werden! Das Vögel keine 24 Stunden auf dem Nest (Horst) bleiben oder warten bis ihnen Futter ins Nest fliegt oder sie gar gefüttert werden, sollte Ihnen bewusst sein. Vögel, wie zum Beispiel der Rotmilan, Mäusebussard oder im Falle meiner ansässigen Weißstörche fliegen nicht nur im Umkreis von 1000 Metern, wie die Vorgabe es besagt und demnach 1000 Meter vom Horst eine Windkraftanlage gebaut werden darf. Diese Vögel müssen auf Grund von heutigen viel bewirtschafteten Ackerflächen wesentlich weiter fliegen um Futter zu finden, was auch Ihnen bekannt sein sollte! Kraniche, die jedes Jahr hier heimisch sind, der hier lebende Rotmilan, Mäusebussard, Fledermäuse (viele mehr) werden massiv durch diese acht Windkraftanlagen und weiteren geplanten Anlagen, in ihrem Lebensraum eingeschränkt, gar verdrängt oder vom schlimmsten Fall, von dem man ausgehen kann, getötet werden. Da diese acht Windkraftanlagen sich definitiv im Zugs,-Rast	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Sammelgebiet dieser Vögel befinden!!! Sprechen wir von Flughöhen, können wir durch [Name anonymisiert] die Schlussfolgerung ziehen, die meisten Vögel in Norddeutschland ziehen in Höhen unter 1000 Meter. Ich sehe mit der Genehmigung dieser acht Anlagen eine eindeutige Gefährdung des Artenschutzes! Und beziehe mich nachfolgend auf die Stellungnahme vom Kranichschutz Deutschland sowie auf die Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern! Stellungnahme vom Kranichschutz Deutschland zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, gerichtet an den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg vom 27.Mai 2016, darin wird darauf hingewiesen, dass der Regionalen Planungsverband Westmecklenburg lediglich auf zwei unspezifische Kriterien in Bezug auf Kraniche, Gänse und Schwäne verweist aber auf keine spezifischen Abstandskriterien hinweist. Bezogen wurde sich lediglich auf Kriterium Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte, Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutaten „Windenergie und Naturschutz“ sowie Kriterium Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung-Stufe 4 inklusiv 500 Meter Abstandspuffer. Weiterhin wird vom Kranichschutz Deutschland darauf hingewiesen, dass das Kriterium Vogelzug Zone A auf einem Gutachten des I..L.N von 1996 basiert, das Daten bis maximal Mitte der 1990er Jahre verwendet wurden, sodass der dort vermittelte Kenntnisstand mit >20Jahre alten Daten als völlig veraltet anzusehen ist, zumal sich in Bezug auf Rastgebiete in den letzten 25 Jahren u.a. durch großräumige Renaturierungsprojekte wesentliche Änderungen im Zug-und Rastgeschehen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ergeben haben (z.B Mewes&Donner) Wie der Kranichschutz Deutschland in dieser Stellungnahme beide Kriterien, als auch die damit verbunden Datengrundlagen als völlig unzureichend und die Anwendung spezifischer Kriterien unter Berücksichtigung aktueller Daten forderte, stimme ich diesem mit heutigem Datum und meiner Stellungnahme eindeutig zu! Auf der Seite 22 Abb.9, der Stellungnahme vom Kranichschutz Deutschland ist eine Karte Kranich-Sammel-und Rastregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (Quelle Mewes etal. 2014) zu sehen, worauf eindeutig zu erkennen ist, das unter anderem auch der Äsungsraum sich im geplanten Windenergieprojekt befindet. Unter anderem wird vom Kranichschutz Deutschland darauf hingewiesen, das bei der Realisierung der Planung die Nahrungsflächenverluste als erheblich eingeschätzt, da die bereits zu dem Zeitpunkt im Umfeld bestehen den Windparks die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen reduzieren. Ich berufe mich auf die gesamte Stellungnahme des Kranichschutz Deutschland und stimme dem zu, die strikte	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Datenbasis für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwendung des bundesweiten Standards der LAG VSW zu fordern, sowie einzuhalten, als auch den kompletten Verzicht dieser Planung, welches der Kranichschutz Deutschland fordert. Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern vom .November 15.November 2018, lehnt dieses Windenergieprojekt Passow ab. Dabei kommt der NABU unter anderem zur Schlussfolgerung, das sich nicht an die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papieres orientiert wird. Desweiteren liegen abschließende Kartierungen nicht vor und auch Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind offen. Es wird weiter darauf hingewiesen, die Bewertung der Betroffenheit von insbesondere Rotmilan und Mäusebussard ist abschließend nicht möglich, ein Ausschluss von Verbotstatbeständen wird in Frage gestellt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden als nicht ausreichend betrachtet. Wie aus der Stellungnahme, als auch durch ein persönliches Gespräch mit [Name anonymisiert], der ortskundiger Naturschutzwart ist und dieses Gebiet seit mehr als 9 Jahren beobachtet, wird deutlich gemacht, das es zu einer absoluten Unterschätzung der Bedeutung als Rast-und Zuggebiet kommt. Der Antragsteller geht von einer geringen Bedeutung aus, auf Grundlage dargestellter Ergebnisse, einer kurzzeitigen Kartierung. Diese präsentierten Ergebnisse des Antragstellers kann und darf man so nicht akzeptieren! Desweiteren weißt die NABU das Vorkommen des Rotmilan von Oktober 2010-2018 durch eine Kartierung nach und kommt zu einer hohen Anzahl von Rotmilanen. Ich berufe mich auf die gesamte Stellungnahme der NABU Mecklenburg Vorpommern und stimme dem zu und fordere dessen Bewertung nicht zu ignorieren und dieser wie auch vom Kranichschutz Deutschland eine sehr hohe Bewertung folge zu leisten! Nicht geeignet ist Ihre Empfehlung, vom Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zur Aussage von Rotmilan Dichtezentren. Der Rotmilan, den ich durch Spaziergänge, Fahrradtouren und Ausritte in diesem von Ihnen, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, ausgeschriebenen Gebiet über Jahre beobachten konnte, hat einen besonderen Schutz entsprechend des Helgoländer Papieres. Darin wird der Horstschutz mit 1500 Meter und einem Prüfbereich von 4000 Meter angegeben. Im UVP Bericht, 15.01.2019 gesichtet, sind Rotmilane kartiert worden, nicht belegt wurden Vorkommnisse. Weiterin wurde von einer schlechten Sicht in den Sehlsdorfer Tannen geschrieben, worauf keine konkreten Angaben gemacht werden konnten. Ich muss daher von ausgehen, das weitere Horste übersehen worden sind, da keine ordentliche Prüfung somit vorliegt! Wenn man diesem Bericht weiterverfolgt, stellt man fest, das Storchennester als unbesetzt dargestellt werden, die nicht unbesetzt sind. Als Grundstücksbesitzerin mit dem aus meiner Kindheit existierendem Storchennest in Welzin, welches sich auf meinem	die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) auf Grundlage des "Fachgutachtens Windenergienutzung und Naturschutz" vom I.L.N. Greifswald aus dem Jahr 1996. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Vogelzugkorridore werden jedoch in der Regel als zeitlich stabil angesehen, die Korridore beruhen aber auf einer modellhaften Annahme, daher ist die Zuordnung als Restriktionskriterium begründet, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, folgerichtig. Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde ebenfalls nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden zwar i.d.R. als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher ebenfalls begründet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundstück befindet, wie schon oben beschrieben, kann ich Ihnen mitteilen, das auch dahingehend die Berichterstattung falsch dargestellt wurde. Damit ist meine Schlussfolgerung, ein derartiger UVP Bericht darf nicht zulässig sein und hiermit zweifle ich diesen UVP Bericht (Prüflage in 2017) erheblich an! Beobachtungen wurden hier nicht langfristig und ausreichend getätigt.	
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3116 Die Natur muss durch Neubauten weichen, heißt die Tiere und Pflanzen werden aus ihrem Lebensraum verdrängt. Damit wird das Ökosystem zerstört, gilt für Landflächen als auch bei Windparks im Meer. Um auch in der Zukunft diesen Vorgang zu verhindern, müssen fachkundige Biologen das Gebiet vor dem Bau auf bedrohte Tier-und Pflanzenarten prüfen. Bei Entdeckung bedrohte Tierarten muss das Bauvorhaben gestoppt werden, denn Artenschutz geht immer vor, dieser ist Teil des Naturschutzes und umfasst den Schutz und die Pflege bestimmter wild lebender Arten (Tier-und Pflanzenarten), man sollte auch sagen den Schutz ganzer Lebensräume. Damit soll das Artenster¬ben verhindert werden! Die Rechtsgrundlage in Deutschland für den Artenschutz ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches auf zwei Stufen des Schutzes baut, besonders geschützte Art (§7 Abs.2 Nr 13) und streng geschützte Art (§7 Abs2 Nr14. Alle streng geschützten Arten sind besonders geschützt, geht daraus hervor! Wichtigste Vorschrift für den Artenschutz ist §44 BNatSchG, dabei gilt für alle besonders geschützten Arten ein Tötungsverbot, streng geschützte Arten dürfen darüber hinaus nicht einmal „erheblich gestört“ werden. In dem Falle der acht Windkraftanlagen möchte ich nochmals betonen, würde es zur direkten Tötung führen, hierbei gilt auch nicht die Ausnahme geschützter Arten aufgrund menschlichen Wirtschaftens, da diese acht Windkraftanlagen nichts mit land,-forst,-und fischereilicher Nutzung zu tun hat, somit keine Ausnahmereglung zutrifft. Ich möchte erwähnen das ich anhand der Akteneinsicht nicht erkennen konnte, das eine korrekte Artenschutzprüfung streng geschützter Tier-und Pflanzenarten des Antragstellers im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung getätigt wurde. Aus meiner Sicht wurden die Belange des Artenschutzes unzureichend berücksichtigt. Laut BNatSchG §39 und §44 ist es verboten wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Dazu kommt die viel zu kurzzeitige Beobachtung, die ich nochmals erwähnen möchte, durch den Antragsteller über deren Gutachter. Die dadurch bewusste Missachtung des Artenschutzes ist nicht hinnehmbar. Selbst die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit heimischen Fledermausarten in dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet ver-mindern keineswegs das Tötungsrisiko. Ich möchte auch auf die Bundesartenschutzverordnung Anlage 1, wo seit 1966 Rote Listen gefährdeter Arten erstellt werden und in der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, wo im Anhang IV die ausschließlich geschützten Arten stehen, diese sind somit streng geschützt. Sie stehen unter besonderen Rechtschutz der EU, da sie selten und schützenwert sind und damit dürfen Ihre Lebensräu-me nicht beschädigt und nicht zerstört werden. Darunter alle Europäischen Fledermausarten, Haselmaus, Libellenarten nur als Beispiel. In Mitteleuropa sind annähernd 30 Arten verbreitet, als Beispiel Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Hufeisennase, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Kleiner Abendsegler, Kleines Mausohr, Langflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus und einige mehr. Die weitere Auflistung in den anderen Anhängen der Richtlinie verpflichtet Politik und Verwaltung zum Handeln. Ich rufe hiermit auf, endlich zu HANDELN!!! Verschließen sie nicht weiter die Augen und handeln Sie im Sinne des Artenschutzes! Ich kann die Fledermäuse auch bei mir zu Hause beobachten, da ich allerdings kein Experte in Sachen Fledermäuse bin und diese nur zu den Abendstunden zu beobachten sind, berufe ich mich auf die Artenbestimmung von NABU Mecklenburg Vorpommern. Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union besagt das alle in Europa wild lebenden Vogelarten in Deutsch-land besonders geschützte Arten sind. Seit 1979 ist diese Richtlinie in Kraft getreten, regelt den Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG, wo sich die Mitgliedstaaten verpflichten, zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso die Verwaltung von Vogelschutz-Gebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter Vogelarten. Die darin benannten Schutzgebiete nach beiden Richtlinien bilden Natura 2000, welche einige Staaten als nationale rechtliche Klasse verankert. Ich möchte auf Anhang I dieser Vogelschutzrichtlinie hinweisen. Dort sind alle europäischen Vogelarten aufgelistet, für die besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt! Als Beispiele möchte ich erwehnen, Reiher (Rohrdommel, Zwergdommel, Nachtreiher), Störche (Schwarz-und Weißstorch), Gänsevögel, Entenvögel, Fischadler, Habichtartige (Wespenbussard, Rotmilan, Seeadler als Beispiel), Falken (Wanderfalken, Rötelfalke, Merlin usw), Kranichvögel (Laufhühnchen, Kraniche usw) , Eulen wie zum	geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beispiel der UHU. Desweiteren sind aufgelistet, Spechte, wie Grau,-Schwarz,-Bunt,-Blutspecht. Lerchen, der Zaunkönig und viele weitere Vogelarten. Die europäischen Vogelschutzgebiete dienen dem direkten Schutz von Zugvögeln, welche auf ihrem Zugweg auf Raststationen angewiesen sind, um Nahrung zu suchen, sich auszuruhen. Die Schutzrichtlinie fordert daher Schutzmaßnahmen für die Brut,-Mauser,-und Überwinterungsplätze von Zugvögeln. Einige Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass Landmarken der Orientierung dienen, daher ist anzunehmen, das Lichtverschmutzung, die Orientierung der Zugvögel stören kann, wie in diesem Falle, die der acht Windkraftanlagen und mit dem Wissen, wenn diese genehmigt würden folgen weitere, genauso wie die schon vorhandenen Windparks. Selbst für das Gut Mensch ist diese Lichtverschmutzung absolut störend und kann selbst für negative Ablenkung im Straßenverkehr führen, extrem bei Dunkelheit. Zum Vogelschlag - die Tötung durch Rotoren möchte ich äußern, durch die Zerstörung des Lebensraumes, was schlimm genug ist, kommt dann hinzu das zahlreiche Vögel durch Rotorblätter der acht Windkraftanlagen getötet werden, dies ist absolut problematisch wenn sich die Windkraftanlagen auf festen Vogelflugrouten befinden. In der oben genannten Projektplanung, trifft dies genau zu. Diese von Ihnen, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, festgelegte Fläche ist ein Vogelzugsgebiet für Kraniche, Störche, Schwäne, Gänsen , Rotmilanen, Mäusebussarden und anderen, möchte ich nochmals betonen.	erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3118 Zur Schallemission: Windräder sind nicht lautlos heißt es zwar durch das Umweltbundesamt (UBA), „einer Nutzung der Windkraft stünde nichts entgegen“ laut wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn gleichzeitig das Umweltbun-desamt (UBA) äußert, dass es noch an Langzeitstudien fehlt, die Aufschluss geben könnte über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschall-Belastung. Nach Information von Welt hat das Kopenhagener Krebsforschungszentrum „Kraeftens Bekaempelse“ die seit 2013 laufende Gesundheitsuntersuchung von Windpark abgeschlossen. Diese Gesundheitsuntersuchungen durchliefen 2017 eine akademische Kontrolle (Peer Review). Energiwatch.dk, ein unabhängiges dänisches Energiemarkt-Portal bestätigt diese Information von Welt. Natürlich beruft sich die Windkraft-Industrie auf Forschungsergebnisse, die nahelegen, dass die gesundheitlichen Pro-bleme auf einen Nocebo-Effekt zurückzuführen sind, Beschwerden und Unmut sich wegen eines nahen Windkraft-Projektes entwickeln würden. Natürlich, worauf sollte eine Industrie, der es nur um Profit geht, auch berufen! Nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiteren Welt-Informationen forscht seit circa zwei Jahren das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) über Ausbreitung und Abstrahlung von tieffrequenten Schallwellen von Windkraftanlagen. Es werden auch diese Ergebnisse spannend erwartet, da viele grundlegende Prüfnormen aus Zeiten stammen, als man von Schallquellen in Bodennähe ausgehen musste. Die besondere Art der Schallausbreitung von Windkraft-Turbinen, die heute wenn ich mich auf die oben genannten acht Windkraftanlagen beziehe, oft in Höhen von 130 Meter installiert und damit wird es bislang unzugänglich abgebildet. Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), eine Initiative mit Ärzten aus den verschiedensten Fachrichtungen, die sich in der Umweltmedizin engagieren, sind der Meinung, alle Menschen die sich bei Ihnen vorgestellt haben sind keine psychisch labilen Menschen, dies sind alles ganz normale klardenkende Patienten, die sich diese Situation nicht deuten konnten. Patienten werden ernst genommen, man hört ihnen zu und registriert ihre Beschwerden. Die Patienten kommen aus ganz Deutschland und ohne dass die Patienten voneinander wissen, stellen Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) bei Schilderungen die ähnlichen Beschwerden und Symtome fest. Damit ist für Mediziner statthaft, daraus ein Syndrom zu „kreieren“. Das Windturbinensyndrom, geprägt vor vielen Jahren von einer Kinderärztin, Nina Pierpont. Diese Ärztin hatte Fallgeschichten von Patienten gesammelt, die in der Nähe von Windenergieanlagen lebten. Die Be-schwerden sind die selben, die Patienten Ärzte für Immissionsschutz schildern, wie zum Beispiel: Schlafstörungen, Ti-nitus, Müdigkeit, Depressionen, Herzrythmusstörungen, Angsterkrankungen. Inzwischen hat sich herausgestellt, das tieffrequenter Schall, der sich von Windenergieanlagen ausbreitet, für Anwohner gefährlich werden kann! Heyo Eckel, Radiologe und langjähriger Präsident der Ärztekammer von Niedersachsen, ergänzt: „Der Infraschall ist etwas, der im Grunde genommen Auswirkungen auf das Gehirn hat, Auswirkungen auf das Sehen hat und ganz offen-sichtlich, auch die Auswirkungen auf das vegetative Nervensystem!“ Erforscht ist das ganze ursprünglich im militärischen Bereich. Der tieffrequente Schall ist der sogenannte Hörschall und Infraschall. Man misst von 100 Hz abwärts bis 10 Hz. Ab einer Frequens von ca. 20-16 Hz geht der Hörschall in den für Menschen nicht mehr hörbaren Infraschall über. Je niedriger seine Frequens, desto weiter wird er übertragen. Als Beispiel von Patienten erwähnt Herr Thomas Carl Stiller von Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) eine Familie, die in einem kleinen 140 Seelendorf einen Bauernhof hatten und der Sache Windkraftanlagen sehr aufgeschlossen sind. Hatten Fotovoltaianlagen auf ihrem Dach gepackt und 800 Meter von ihrem Bauernhof ließen sie Windkraftanlagen errichten, etwa 150-200	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Meter hoch. Die großen Betonfundamente im sedimentreichen Boden (sehr steinig) konnte dementsprechend gut Körperschall weiterleiten. Die Beschwerden tauchten nach der Installation auf. Die Familie hat kein Schlaf gefunden, die schulischen Leistungen der Kinder ist runtergegangen, die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz ging zurück, Krankheitstage haben sich gehäuft und sie wussten nicht woher es kommt. Dann wurde bei der Familie durch geführte Messungen eine entsprechende Infraschall-Belastung festgestellt, auch die entsprechende Körperschallbelastung im Haus. Die Familie, die Befürworter der Energiewende sind, hat den Bauernhof verkauft, natürlich mit erheblichen Werteverlust und sind weggezogen und sind jetzt beschwerdefrei. Obwohl es mittlerweile durch Gutachten belegt ist, das durch Windkraftanlagen von Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, die sich natürlich von Mensch zu Mensch anders auswirkt, erkennen zwar Vertreter aus Windenergie und Politik und Wirtschaft an, das Beschwerden real sind, allerdings das diese durch tieffrequenten Schall ausgelöst wurden, streiten sie ab, sind der Auffassung die Betroffenen bilden sich dieses nur ein. Mit anderen Worten gesagt, allein die Vorstellung, dass eine Windenergieanlage krank machen kann, soll die Beschwerden auslösen, nicht aber die Anlage. Was ist das bitte schön für eine schwachsinnige Auslegung! Die durchgängige Beschallung von 45dB und mehr ist nicht zumutbar, welches wir nachts betrachten. Am Tage soll laut Gutachten der Wert zur Orientierung 55dB nicht überschritten werden. Der Schattenwurf pro Jahr von 100h ist nicht erlaubt! http:// www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/who-zu-windenergie-laerm-von -turbinen-kann-krank-machen-a 1232423.html http://www.welt.de http://www.deutschlandfunkkultur.de Die Problematik Lärm durch Windkraftanlagen nicht nur durch Infraschall sondern Windparks erzeugen auch so Lärm. Ich berufe mich auf das Grundgesetz (GG Art 2(2)) was besagt, „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Infraschall, der bis heute nicht offiiziell berücksichtigt wird, in keinem Dokument aufgeführt, es aber mittlerweile durch Gutachten bekannt ist, das es gesundheitsschädlich auf Mensch und Tier einwirkt!	Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 835 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3119 Zum Ende hin möchte ich auf die Ästhetik und Immobilienpreise kommen. Der für mich unkontrollierter Wildwuchs von Windkraftanlagen lässt sich nicht mehr mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaftsbild vereinbaren. Wir Bürger müssen damit Leben, das unser Landschaftsbild völlig zerstört wird. Unsere Immobilien verlieren an Wert , welches Gutachten belegen, dementsprechend sind unsere Altersvorsorgen gefährdet. (https://windkraft-sinntal-so-nicht.de) Anbieter von Ferienwohnungen, wie [Inhalt anonymisiert], Verein Actiontouren vom Guthaus Welzin,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		welches im Jahr 2017 und 2018 bei den Sanierungen durch Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER gefördert wurden und unter Denkmalschutz steht, der Hof Welzin durch Privatleute betrieben, möchten beide Touristen in unsere schöne Umgebung zum Erholen einladen, um den Großstädten zu entfliehen, welche Lärm oder Lichteinflüsse unter anderem mitsichbringen. Dies würde sich mit dem Bau von den acht Windkraftanlagen massiv negativ auswirken. Feriengäste des Gutshauses hätten frontal die Sicht auf die geplanten Windkraftanlagen, somit auf die nächtlichen Lichteffekte und dem Lärm, die Windräder mitsichbringen! Ich als Besitzerin eines Teilgebäudes hätte auch genau den Blick auf diese Windkraftanlagen. Desweiteren möchte ich betonen habe ich in Richtung Süd-Ost Anlagen von Werder, Lutheran im Sichtfeld. Zukünftig liegt der Blick auf ein „Industriegebiet“ und somit ist die Aussage mit der Mecklenburg Vorpommern Touristen werben möchte, weite Landschaften und unberührte Natur nicht mehr existens für dieses Gebiet und im Umkreis, denn allein Welzin als Beispiel ist von Windrädern umgeben, sollten diese acht Windkraftanlagen dazu kommen. Fünf Dörfer sind durch diesen Bau betroffen, womit nicht nur der Artenschutz bewusst gefährdet, sondern auch Gut Mensch, Natur, Landschaftsbild, Denkmäler, Kultur. Es wird bewusst das Leben in der Gemeinde gegeneinander ausgespielt, in dem Besitzer dieser Nutzungsflächen durch Geld gekauft werden und damit Ihren Vorteil sehen, Geld zu verdienen. Die Masse der Bürger aber wird vor vollendeten Tatsachen gestellt, soll damit leben und die vom Antragsteller abgege-bene Darstellung verharmlost das ganze Ausmaß der Schutzgüter! Tourismus- und Naherholungsgebiete werden vollständig und nachhaltig zerstört! Möglicherweise haben Sie auch zur Kenntnis genommen, evt zusätzlich durch die Medien, es wurde mit einer allgemeinen Stellungnahme der Bürger aus den betroffenen Gemeinden, auch durch die Unterschriftensammlung von über 1200, sich eindeutig gegen das Vorhaben positioniert und ausgesprochen! Ich hoffe doch sehr, das von Ihrer Seite, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Einzelaspekte abgewogen und beurteilt werden, dazu die Naturschutzbelange ebenso wie die Anwohnerinteressen gehört werden, wie der Geschäftsführer des Bundesverbandes Windenergie (BWE) Wolfram Axthelm dazu einmal äußerte, wie auch unter anderem, das keiner genau wissen könne, wo der Strompreis 2021 stehen wird! (de.sputniknews.com) Mein Eindruck ist leider das Gegenteil, bis einschließlich heute! Es wurden Naturschutzbelange nicht wirklich richtig und rechtlich geprüft und es wurden auch die Anwohnerinteressen nicht berücksichtigt! Welche positiven Auswirkungen diese acht Windkraftanlagen (wie oben benannt) auf	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Gemeinde hätten, ist aus meiner Sicht nicht zu erkennen. Aus der Stellungnahme vom Bürgermeister der Gemeinde Passow, Herrn Busch, geht nur hervor das laut Nutzungs-und Infrastrukturvertrages mit den Windkraftbetreibern geregelt ist, dass die Gemeinde für die Mitbenutzung von Straßen, Wegen und Flächen jeweils 4x2000,- Euro und 1x 2000,- Euro pro Jahr erhält. Zusätzlich verschiedene Aus-gleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Naturschutzes im Gemeindegebiet realisiert werden. Wenn ich betrachte dass die oben benannten acht Windkraftanlagen dreißig Jahre stehen sollen, kann ich laut Aussage unseres Bürgermeisters Herrn Busch keinen wirklich positiven Aspekt aus dem Nutzungs- und Infrastrukturvertrages erkennen. Es geht aus der Stellungnahme des Bürgermeister Herr Busch nicht hervor, über welchen Zeitraum dieser ein Mal pro Jahr gezahlte Betrag dann tatsächlich gezahlt wird!? Aus dieser Stellungnahme ergeben sich weitere Fragen," Werden dreißig Jahre gezahlt, denn über diesen Zeitraum stehen diese Windkraftanlage hier vor Ort!? " Es gibt nur die Aussage von verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen natürlich sehr schwammig und nicht eindeutig beschrieben, da keine einzige benannt wird! Ich kann überwiegend nur Nachteile erkennen, die Vorsätzliche Tötung von Artenschutz wird in Kauf genommen, die möglicherweise gesundheitlichen Schädigungen, die bei den Bürgern auftreten können, nach Installation und wie Men-gen an Gutachten nachgewiesen haben, werden heruntergespielt bzw nicht erwähnt. Der auftretende Lärm, den man nicht ignorieren kann, denn er wird dann da sein! Die Lichteinflüsse dieser Windkraftanlagen, die einfach nur ein Störungsfaktor für Artenschutz und Mensch sind.Vogelarten negativ beeinflusst bei der Orientierung. Der Strom wird nicht günstiger für die Bürger, im Gegenteil es wird teurer und dazu kommt das unsere Immobilien an Wert verlieren werden. Betreiber werden gefördert, wie das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) bis zum Jahr 2020 garantiert, der Bürger hat bis auf den teuren Strom aus der Steckdose, nichts! Und gleichzeitig wird sich die Frage gestellt, ob sich ohne Förderung dann noch eine Windkraftanlage wirtschaftlich weitertreiben lässt, was nach aktuellem Börsenstrompreis eher nicht danach aussieht. Dies alles auf dem Rücken der Bürger, mit dem Wissen das wir nie hier in Deutschland die gesamte Energie über Windkraft gestämpt bekommen werden! Und andere Länder wie beispielsweise Polen und Frankreich, die Atomkraftanlagen an Grenzen zu Deutschland errichten! Gleichzeitig die Europäische Wind-Service-Studie besagt, der langsamere Wachstum in Europa ist überwiegend auf die relative Sättigung des europäischen Windmarktes zurückzuführen.... Erneuerbare Energie JA, aber da wo sie für den Artenschutz und Gut Mensch	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht zur Gefahr werden!!! Aus diesen Gründen behalte ich mir das Einlegen von rechtlichen Schritten vor! [3 Fotos vom ansässigen Storch in Welzin als Anlage]	begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2415 12. WEG Sehlsdorf Nr. 42/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren ist das potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Sehlsdorf“ (42/18) mit einer Größe von ca. 131 ha enthalten. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung der Gebietsgrenzen, den Ergebnissen unserer naturschutzfachlichen Beobachtungen und Kartierungen sowie zu dem in Aufstellung befindlichen Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Werder Stellung. 12.1 Festlegung der Gebietsabgrenzung Die Ermittlung der Grenzen des potentiellen Windeignungsgebietes (im Folgenden „WEG“) „Sehlsdorf“ (42/18) ist für uns schlüssig und nachvollziehbar. Die maßgeblichen Gebietsabgrenzungen ergeben sich durch die entsprechenden Abstandspuffer zu Siedlungen im Innenbereich bzw. zur Wohnbebauung im Außenbereich. Wir freuen uns, dass der Plangeber unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf berücksichtigt und die von uns vorgeschlagene Gebietserweiterung in südlicher und östlicher Richtung in den zweiten Entwurf aufgenommen hat. 12.2 Naturschutzfachliche Gutachten Für das WEG „Sehlsdorf“ (42/18) hat die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (im Folgenden „EEM“), welche ein Gemeinschaftsunternehmen der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG und der Mecklenburgischen Energieagentur GmbH & Co. KG ist, umfangreiche, naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen. So wurden insbesondere Vogelarten im WEG und dessen Umfeld über eine gesamte Vegetationsperiode hinweg kartiert. Ein unabhängiger, externer Naturschutzgutachter, der über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt, hat in einem Radius von 2 km um das WEG Sehlsdorf Greifvögel und Horststandorte erfasst und deren Besatz im folgenden Frühjahr kontrolliert. Zudem wurden über ein Jahr lang vorkommende Vogelarten, deren Flugbewegungen sowie Vogelzugereignisse in der Kernzugzeit erfasst. Auf Basis dieser Kartierungen wurde ein fachlich fundiertes Gutachten zum Brut-, Zug- und Rastgeschehen im Gebiet und seinem Umkreis erstellt. Somit verfügt die EEM über einen detaillierten und aktuellen Überblick der avifaunistischen Situation im und um das WEG. Neben Untersuchungen zu Brut-, Rast- und Großvögeln liegen der EEM zudem umfangreiche Gutachten zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kommunale Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Prüfung kommunaler Bauleitpläne hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die zuständigen Raumordnungsbehörden im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder mit den Zielen der Raumordnung ist daher nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Themen Fledermäuse und Landschaftsplanung sowie weitere, mit Fokus auf die im Genehmigungsverfahren beizubringenden, Untersuchungen vor. Die Ergebnisse dieser umfassenden Untersuchungen und Gutachten belegen insbesondere, dass der windenergetischen Nutzung des potenziellen WEG „Sehlsdorf“ (42/18) keine artenschutzrechtlichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Aus diesem Grund hat die EEM bereits im Jahr 2018 einen Antrag nach BImSchG für den Betrieb von acht Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingereicht, der dort unter dem Aktenzeichen AZ: StALU WM-51-4625-5712.0.1.6.2V-76109 geführt wird. Die vorliegenden detaillierten Untersuchungen zum Gebiet unterstützen die grundsätzliche Eignung des Gebietes „Sehlsdorf“. Gerne lassen wir dem Regionalen Planungsverband aussagekräftige Unterlagen zukommen, die die naturschutzfachliche Eignung belegen. 12.3 In Aufstellung befindlicher Teil-Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Werder Das potenzielle WEG „Sehlsdorf“ (42/18) ist laut 2. Entwurf zum RREP WM circa 131 Hektar groß und befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Passow und Weder. Von 131 ha des WEG entfallen circa 32,8 ha auf die Gemeinde Werder und der Rest auf die Gemeinde Passow. Parallel zur Fortschreibung des RREP fasste die Gemeinde Werder am 19.08.2016 einen Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung zum Flächennutzungsplan als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung fand in der Zeit vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 statt. Nach unserer internen Prüfung stellte sich heraus, dass die ermittelten Grenzen des WEG im Gemeindegebiet Werder gem. Entwurf der Fortschreibung des RREP nicht mit den Grenzen der kommunalen Planungen korrespondieren. Im Ergebnis wurde das Gebiet nicht mit seiner vollen Größe von 32,8 ha im FNP berücksichtigt, sondern nur mit 9,4 Hektar. Die Flächendifferenz beträgt damit 23,4 ha (71%). Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung zum Flächennutzungsplan als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Gemeinde Werder hat daher die EEM vorsorglich eine Stellungnahme abgegeben und diesen Umstand gerügt. Eine Kopie unserer Stellungname zum FNP der Gemeinde vom 14.09.2018 inkl. der dazugehörigen Karten können Sie Anlage 12 1 zu dieser Stellungnahme entnehmen. Nach unseren internen Recherchen beruht die Einschätzung der windenergetisch nutzbaren Flächen durch die Gemeinde Werder insbesondere auf folgenden fehlerhaften Annahmen: - Es wurde ein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1.000m-Siedlungspuffer von einem Gebäude in Sehlsdorf angesetzt, bei dem es sich um eine seit Jahren leerstehende Ruine eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes handelt, welche mittlerweile nachweislich komplett abgerissen wurde. Zudem bestand zu früherer Zeit ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung dieses ehemaligen Stallgebäudes und niemals eine Wohnnutzung. - Es wurde ein 1.000m- Siedlungspuffer von einem Gebäude in der Nachbargemeinde Passow, Ortsteil Welzin angesetzt. Dieses Gebäude liegt aber im Außenbereich, so dass hier nicht 1.000m anzusetzen sind, sondern 800m. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat diesen Umstand zutreffend berücksichtigt und im aktuellen Entwurf des RREP WM einen Siedlungsabstand zum Gebäude im Außenbereich von 800m angesetzt. - Es wurde ein 1.000m- Siedlungspuffer ausgehend von einem im Außenbereich befindlichen Landwirtschaftsgebäude in der Gemeinde Werder, Ortsteil Neu Benthen angesetzt. Bei diesem Gebäude wurde allerdings fälschlicherweise von einer Wohnnutzung ausgegangen, obgleich es sich hierbei nachweislich um eine leerstehende Lagerhalle handelt, die niemals dem Wohnen diente. Sämtliche Nutzungsarten der Gebäude wurden auf regionalplanerischer Ebene im Entwurf zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung bereits richtig erkannt, so dass der FNP der Gemeinde Werder unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben das WEG „Sehlsdorf“ (42/18) im vollen Umfang übernehmen muss, wenn nicht gegen die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB verstoßen werden soll. Wir bitten daher den Plangeber, die Gemeinde Werder auf ihre Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hinzuweisen, wonach der in Aufstellung befindliche FNP der Gemeinde Werder an die (in Aufstellung befindlichen) Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Insbesondere hat die Gemeinde Werder das WEG „Sehlsdorf“ (42/18) in ihren FNP zu übernehmen, da die Bewertung der konkurrierenden Nutzungsarten im Entwurf des FNP auf fehlerhaften Annahmen beruht. Die Darstellung der Grenzen im Teil-FNP stellt somit keine Konkretisierung auf bauleitplanerischer Ebene dar und beschneidet die windenergetisch nutzbare Fläche zu Unrecht. Anlage(n) 12 1 Sehlsdorf - Kopie Stellungname FNP Gemeinde Werder vom 14.09.2018 inkl. Karten	
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2380 42/18 Sehlsdorf Soweit dem NABU bekannt ist auch im WEG Sehlsdorf die Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren schon vorangeschritten. Der NABU hat im Rahmen der möglichen Beteiligung Stellung genommen und kommt zum Schluss, dass das Gebiet nicht für die Windkraftplanung geeignet ist. Die komplette Stellungnahme entnehmen Sie dem Anhang 6. Bei der ersten Stellungnahme im November 2018 kam der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		NABU zum Schluss, dass sich nicht an den Abstandempfehlungen des Helgoländer Papiers orientiert wird. Zudem lagen abschließende Kartierungen nicht vor und auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung waren noch offen. Die Bewertung der Betroffenheit von insbesondere Rotmilan und Mäusebussard ist abschließend nicht möglich, ein Ausschluss von Verbotstatbeständen wird vom NABU in Frage gestellt. Zudem werden die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht ausreichend betrachtet. Weiterhin zeigen diverse Hinweise aus langjährigen Beobachtungen des ansässigen und ortskundigen Naturschutzwarts, dass es zu einer deutlichen Unterschätzung der Bedeutung als Rast-/Zuggebiet kommt. Mittlerweile wurde die UVP nachgereicht. Auch dazu hat der NABU Stellung genommen, musste aber wieder das Fazit ziehen, dass das Gebiet nicht als WEG geeignet ist. Z.B. zeigen die langjährigen Beobachtungen, dass sehr wohl eine erhebliche Betroffenheit über der Signifikanzschwelle für den Rotmilan vorliegt. So soll das Projektgebiet ganzjährig als Nahrungshabitat des Rotmilans genutzt werden. Weiterhin sollen zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September flächendeckend verteilt auf dem gesamten Projektgebiet Rotmilane festgestellt worden sein. Das betrifft sowohl überfliegende, nahrungssuchende, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind für das gesamte Projektgebiet auch regelmäßige Überwinterungen belegt. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Leider fand der anberaumte Erörterungstermin noch nicht statt, sondern wurde verschoben. Ein neuer Termin wurde noch nicht bekannt gegeben. Der NABU lehnt das WEG Sehlsdorf ab und fordert eine komplette Streichung des Gebiets.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3174 Schutzgut Mensch Sehr starke gesundheitliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch: · Belästigung durch Dauerbeschallung und Schlagschatten, (Laut Prognose BImSchG-Verfahren sind 31 – 100 h und somit eine massive Beeinträchtigung, sowie eine Überschreitung der Zumutbarkeitswerte und der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten) · Optische Bedrängung durch geringe Abstände zur Wohnbebauung in Anbetracht der Höhe (Anlagenhöhe nach derzeitigem Stand 244 m), Verletzung der Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern gegenüber, durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung · Belästigung durch Infraschall · Bedarfsgerechte Befeuerung bzw. Nachtkennzeichnung ist für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA, die nach dem 30.12.2017 gebaut werden, laut Landesbauordnung M-V Pflicht, dem ist Folge zu leisten · Zumutbare Gesamtbelastung der Gemeinde Werder ist bereits überschritten Die Gesundheit ist der Menschen höchstes Gut! Ich fordere Beweise statt Prognosen, zulässige Werte nicht überschritten werden. Gesundheitliche Risiken und massive Beeinträchtigungen sind sehr wahrscheinlich. Weitere Faktoren hinsichtlich der Abwägung Finanzieller Schaden: · Wertverlust der Immobilien, Verlust der Altersvorsorge · Verlust von Mieteinnahmen (Gästezimmer) Bewohner von mindestens 5 Dörfern müssten finanzielle Schäden hinnehmen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3173 3. Erholungswert Tourismusschwerpunkte · NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232, mit Beobachtungsstationen, Hauptbeobachtungsstation liegt in direkter Sichtbeziehung zum Planungsgebiet · Goldberger See · Woostener See · Dobbertiner See mit Klosteranlage (bedingt betroffen) · Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide · Zukünftig: Sternenpark Nossentiner/Schwinzer Heide Tourismus-Entwicklungsräume und bestehende touristische Schwerpunkte würden massiv in ihrer Eigenart beeinträchtigt werden. Die Natürlichkeit und Schönheit der Landschaft würden durch das Vorhaben in einer sehr hohen Intensität und nachhaltig zerstört (Artenvorkommen) werden. Die Gebiete würden damit ihre Erholungsfunktion verlieren. · Sehlsdorfer Forst & Sehlsdorfer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tannen, Rämel und umliegende Wege werden für Anwohner und Gäste zur Naherholung genutzt · Radfahrer, Nordic-Walking Sportler und Spaziergänger wären sehr erheblich gestört Die Erholungsfunktion des Gebietes ist sehr hoch und wichtig! Die Naherholungsgebiete und touristischen Bereiche, die auch von Einheimischen stark frequentiert werden, müssen in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Naturbeobachtungen (entsprechend die Tiere) gehören zum erfüllten Leben der Anwohner und sind Ziel von Touristen, die sich in naturnaher Umgebung erholen wollen. Ohne die „ausgeräumten Ackerflächen“ gäbe es keine geeigneten Äsungsflächen für einige Vogelarten. Ohne die Vögel sind keine Beobachtungen selbiger möglich. Die Beobachtungen der Vögel sind Grundpfeiler der Erholungsfunktion. Die Flächen sind für Tiere und Menschen zum Leben und zum Erholen freizuhalten bzw. vor der Zerstörung zu bewahren. Die Erholungsfunktion muss erhalten werden	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3928 Abgesehen von oben genannten Anregungen bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken zum weiteren Ausbau der Windkraftnutzung. Mittlerweile wird in Mecklenburg-Vorpommern – im Durchschnitt wohlgemerkt - weit über den Eigenversorgungsbedarf hinaus Windstrom erzeugt, in andere Bundesländer exportiert oder auch im Ausland zum Negativpreis als sogenannter “Schrottstrom” “entsorgt”. Nachweislich werden, auch in unserem Netzgebiet, wegen des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Überangebotes von Strom aus erneuerbaren Energien immer häufiger Abschaltungen, mit der Folge der Zahlung von Entschädigungen an die Anlagenbetreiber, notwendig. Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, können nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus “Erneuerbarem” Strom zu versorgen bzw. selbst zu “exportieren”, stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hierzulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. (Siehe auch die Ihnen zum Thema vorliegende Stellungnahme des Aktionsbündnisses „Freier Horizont“, welcher ich mich anschließe.) Es geht also schon lange nicht mehr darum, unseren eigenen Strom-Bedarf mit „sauberer“ Energie zu decken oder Ressourcen zu schonen. Der sogenannte ökologische Fußabdruck eines Windrades ist nicht wirklich gut. Die Entsorgung bereitet Probleme, Böden werden zu betoniert und verunreinigt, Zugangswege zerstören weite Flächen usw. usw. Natürlich ist mir klar, dass wir gerade in dieser Frage global denken müssen und nur dann die „Klimawende“ schaffen, wenn alle gemeinsam dafür etwas tun. Aber genauso selbstverständlich muss doch sein, dass jegliches Agieren auch sinnvoll ist! Aktionismus und „subventions-gesteuertes“ Handeln hingegen birgt viele Gefahren! Laut neuesten Studien, sterben nicht nur viel zu viele Vögel (Greifvögel, Zugvögel usw.) und Fledermäuse an Windrädern. Auch das Insektensterben ist auf Windräder zurück zu führen. Das Windeignungsgebiet Passow 42/18 (40/16) liegt in einer Naturparkregion und grenzt an FFH-Schutz sowie NSG-Gebiete. Naturschützer und Organisationen mit selbigem Auftrag lehnen den Bau von WEA hier aufgrund des hohen Konfliktpotentials ab. Von den derzeit beantragten WEA (BImSCHG-Verfahren läuft) wäre ein GLB betroffen. Jahrhunderte alte Eichen und weitere wertvolle Pflanzen geben in einer Grenzhecke den Tieren Schutz. Die Bedeutung derartiger „Knicks“ wurde beim letzten Sandsturm deutlich. Warum treiben Sie den Bau von WEA in derart konfliktbeladenen Gebieten voran, wo offensichtlich mehr Schaden als Nutzen entsteht und vor allem, wo das Ziel von 2050 erreicht ist? Warum sollen weiter ohne Rücksicht auf Verluste WEA überall platziert werden, wo im Außenbereich „Platz“ ist? Rund eine Million Tier- und Pflanzenarten sind nach einem aktuellen UN-Bericht (erstellt für den Weltbiodiversitätsrat Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) vom Aussterben bedroht.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Viele Tiere und Pflanzen könnten bereits in den kommenden Jahrzehnten verschwinden, heißt es in dem in Paris veröffentlichten Bericht zur weltweiten Artenvielfalt. Umweltministerin Schulze plädiert für größere Schutzgebiete in Deutschland. Wo, wenn nicht in einem Gebiet, welches noch eine große Artenvielfalt bietet und unmittelbar an Schutzgebiete höchster Bedeutung anschließt, wäre so eine Erweiterung bzw. Vergrößerung sinnvoll? Hier sind die Flugrouten der Kraniche, hier wurden über 60 Horste im unmittelbaren Umfeld gefunden, weitere gibt es sicher unentdeckt und hier fühlen sich Fledermäuse offensichtlich sehr wohl. Hier müssen die Arten geschützt werden! Was menschliches Handeln (vom Computer aus) mit unserem Planeten anrichtet, sehen wir inzwischen mehr als deutlich. Stehen Sie auf. Beobachten Sie die Kraniche, wenn sie über das potentielle Windeignungsgebiet zu Hunderten hinweg fliegen. Stellen Sie sich vor, wie beschwerlich ihr Weg hierher zu uns war. Sie haben es geschafft! Um dann am Windrad zu sterben? Ebenso der Rotmilan, für den wir eine große Verantwortung tragen. Fledermäuse kommen aus europäischen Nachbarländern zu uns. Der Gedanke, dass Deutschland für die Tiere, die uns allen und gleichzeitig niemandem gehören sorgt, erfüllt mich mit Stolz. Sollte es aber wieder nur um Gewinn und Profit gehen, in Zeiten, in denen uns ALLEN das Wasser bis zum Halse steht, muss ich mich für unser Land schämen. Bisher hatte ich ein anderes Bild – insbesondere von Mecklenburg-Vorpommern. Bitte lassen Sie mich meinen Glauben an das Gute im Menschen nicht verlieren. Ich bitte Sie inständig, nehmen Sie Ihre Verantwortung ernst und treffen Sie eine vernünftige Entscheidung zum Wohle aller Menschen (nicht einzelner Entscheidungsträger) und Tiere. Nachfolgende Generationen werden es Ihnen danken, wenn Sie dazu beitragen, dass auch in Westmecklenburg Gebiete mit unberührter Natur und frei lebenden Arten erhalten bleiben.	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Naturparks sind als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten und Naturparks ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete und Naturparks im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3175 Eignung des Gebietes: Windenergievorhaben und Windhöffigkeit · „Planübererfüllung“ seitens des Planungsverbandes Westmecklenburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, siehe oben -> Bedarf gedeckt! · Ausweichmöglichkeiten/Alternativen vorhanden · Windhöffigkeit und somit zu erwartende Windernte nicht nachweislich besser oder schlechter, keine diesbezüglichen Gutachten/Bewertungen im Vorfeld · Ausbremsende Wirkung durch und für bereits vorhandene WEA · WEA verändern das Mikroklima, aufgrund der bereits vorhanden Konzentration im Umfeld sind negative Auswirkungen anzunehmen Für die Errichtung von WEA im betrachteten Gebiet gibt es keine Standortgebundenheit und keinen Bedarf!. Hinsichtlich der Windhöffigkeit liegt nachweislich keine konkrete Standortgebundenheit für derartige Bauvorhaben in Westmecklenburg vor. Anhand diverser Ausschlusskriterien wurden lediglich der Größe nach „geeignete“ Gebiete vorgeschlagen. Das „potentielle Windeignungsgebiet“ 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf“ ist in jeglicher Hinsicht ungeeignet und extrem konfliktbeladen, was die Errichtung mit WEA anbelangt. Insofern muss auf konfliktarme, geeignete Standorte ausgewichen werden. WEA müssen bedarfsgerecht, entsprechend der Zielstellung, und nicht darüber hinaus errichtet werden. Angesichts der Zerstörung, die mit dem geplanten Vorhaben einhergehen würden, ist ein derartiges Bauvorhaben, im hier untersuchten Gebiet nicht umsetzbar. Wie umfangreich dargelegt, ist das Gebiet für die Errichtung von WEA nicht geeignet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr entscheidend sind. Die durchschnittliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Ergänzung der Windhöffigkeit als Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht. Bezüglich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter Luft und Klima kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Eine Untersuchung des Schutzgutes Klima / Luft ist im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA nicht relevant. Gemäß LUNG M-V (2006, S. 9) können bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen generell nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3163 Schutzgut Mensch „Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist nicht geeignet, um Gesundheitsrisiken bei Anwohnern von Windkraftanlagen (WKA) auszuschließen. Die Bundesregierung zieht die TA Lärm zur Genehmigung von WKA heran und verstößt damit wissentlich gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 “Das Recht auf körperliche Unversehrtheit“. (Andernfalls könnte genauso gut behauptet werden, dass ein Elefant nicht mehr Schaden anrichten kann, als eine Maus. Die TA-Lärm ist nicht mehr geeignet, für die Beurteilung von 244 m hohen Anlagen.) Es wurde bereits hervorgehoben, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Einzelnen nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe schützt. Es beinhaltet vielmehr auch die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vorrechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. (http://www.opfer.windwahn.de/images/stories/PDF/Auswirkungen_von_WEA-Pressemappe-1.pdf) Ich befürchte eine massive Gefährdung meiner Gesundheit und sehe die Fürsorgepflicht der Bundesrepublik Deutschland damit als verletzt an. Den Ausführungen der Ärzte für Immissionsschutz schließe ich mich an: „Wir werfen der Bundesregierung vor, seit Jahren wissenschaftliche Untersuchungen zur Langzeitwirkung von Schall, Schattenwurf und Infraschall auf den Menschen zu verschleppen und damit das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImschG) ad absurdum zu führen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Diesem Anspruch wird der Gesetzgeber nach unserer Auffassung nicht gerecht. Hier wird zu Gunsten der Energiewende der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hintangestellt. Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der bereits vorhandenen Größe und Menge. Die nötigen Untersuchungen werden auf die lange Bank geschoben. In anderen Ländern ist man da vorsorglicher. So hat Dänemark den weiteren Windradausbau an Land vorerst gestoppt, um wissenschaftliche Erkenntnisse zum Infraschall einzuholen. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von Windanlagen auf das menschliche Umfeld hat tiefgreifende Folgen auf Körper und Sinneswelt, die in keinster Weise untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat. Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchskaninchen der Energiewende gemacht. “ (Dr. Thomas Stiller von der Vereinigung der „Ärzte für Immissionsschutz 31.3.2017) Das derzeitige Vorgehen ist skrupellos und unverzeihlich. Obwohl unzählige eindeutige Studien vorliegen, welche die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall belegen, werden Gesetzte nicht angepasst. Sogar Krankenkassen haben mittlerweile eine Abrechnungskennziffer für Gesundheitsschäden durch langwellige Frequenzen: „Schwindel durch Infraschall“. "ICD-10 GM T75.2". Die Bundesrepublik Deutschland lässt zugunsten von vermeintlichem Klimaschutz die Bürger allein und gefährdet vorsätzlich, denn in bestem Wissen, die Gesundheit der Menschen. Andere Länder haben zum Schutz der Menschen und der Gesundheit Mindestabstände definiert: Kanada: 4,0 km, Frankreich: 2,5 km, Österreich: 2,0 km, England: 3,0 km, USA: 2,5 km / Schottland: 2,0 km, Neuseeland: 3,0 km, Australien: 2,0 km, Irland und Bayern: 10*H. Einen allgemeingültigen Abstand zur Wohnbebauung unabhängig von der Höhe der Anlagen zu definieren, ist eine Farce. Ich fordere dynamische Abstände. Was in Bayern möglich ist, steht uns hier ebenso zu! (10-H) Im Zuge des BImSchG-Verfahren wurden für mindestens vier Dörfer 30 bis 100 Stunden Schlagschatten prognostiziert. Hinsichtlich der Belastung durch Infraschall, wird seitens renommierter Mediziner der Vergleich zu den einst als unbedenklich geltenden Röntgenstrahlen gezogen. Für einige Menschen war damals wie heute die Gesetzgebung zu spät. Es ist	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unverantwortlich, wie hier fahrlässig mit der Gesundheit der Bürger gespielt wird. „Das Robert-Koch-Institut hat bereits 2007 auf die mögliche Gefahr durch Infraschall hingewiesen. Ebenso bilanziert die "Machbarkeitsstudie" von 2014 des Umweltbundesamtes, "dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter zehn Hertz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind". Untersuchungen von Wissenschaftlern des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) zeigen auch Auswirkungen von Infraschall auf das Gehirn. (...) Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann.“ (https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html) Es besteht ein wenig Hoffnung, denn WHO-Einschätzungen können Gesetze beeinflussen. So wurde nach Einschätzungen der WHO beispielsweise die einst als unbedenklich geltende Universal-Chemikalie Formaldehyd als krebserregend eingestuft. „Ähnliche Wirkungen könnte auch die Meinung der WHO-Fachleute zum Lärm durch Windkraft auf Dauer entfalten. Dabei steht die Windturbinen-Branche ohnehin wegen der Umweltauswirkungen ihrer Technologie unter Druck. Gegner werfen ihr unter anderem Lichtbelästigung durch blitzende Warnlichter für den Flugverkehr und durch den Schattenwurf der Flügel vor, wobei die leistungsstärksten Anlagen bis zu 160 Metern Nabenhöhe erreichen.“ (https://www.welt.de/wirtschaft/article181940094/Laute-Windraeder-schaden-der-Gesundheit.html) Die Konzentrationsschwelle liegt bei 40 dB. „Bereits bei 45 dB(A) ist eine entspannte Konversation erschwert.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%A4rm) Wenn auf dem Land zeitweise erhöhte Werte zulässig sind und demzufolge andere Werte als in reinen Wohngebieten festgelegt sind, bezieht sich dies auf landwirtschaftliche Fahrzeuge. Diese arbeiten zeitweise. Eine Dauerbeschallung von mindestens 45 dB ist damit nicht vergleichbar. Eine Dauerbeschallung ist nicht hinnehmbar. Ich lehne das Vorhaben ab. Es geht hier um eine kleine Fläche, welche von mindestens fünf Dörfern umgeben ist. Somit sind die dort lebenden Menschen massiv betroffen. Die Vielzahl der Betroffenen und damit die öffentlichen Belange haben ein enormes Gewicht und müssen entsprechend gewertet werden. Als weiteren ablehnenden Fakt muss in Betracht gezogen werden, dass neue Erkenntnisse zum Widerruf der Genehmigung führen werden, es geht hier nicht um einzelne kleine Splittersiedlungen. Auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist dies zu beachten. Im Falle eines Widerrufs ist dem Anlagenbetreiber Schadensersatz zu zahlen. Öffentliche	Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gelder dürfen nicht weiter verschwendet werden.	
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3164 Artenschutz § 39 und § 44 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG) (1) Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Die zu schützenden Arten, welche sowohl im Planungsgebiet als auch in der zu untersuchenden und für eine Entscheidung relevanten Umgebung vorkommen, wurden vom NABU-V und vom BUND-MV im Zuge des BImSchG-Verfahrend detailliert dargestellt und seitens [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] mit Kartierungen und Zählungen nachgewiesen. Die Relevanz des Gebietes hinsichtlich des Artenschutzes wurde durch den Planungsverband verkannt. Die Bedeutung des UR für Zugvögel wird abwertend und geringfügig - also falsch - dargestellt. Sicher beruht diese Fehleinschätzung auf fehlende Daten seitens der entsprechenden Behörden. Die vom Naturschutzwart und Ornithologen [Name anonymisiert] sowie vom renommierten Kranich- und Großvogelexperten [Name anonymisiert] dargelegten Fakten sprechen mit ihren langjährigen und fundierten Beobachtungen eine eindeutige Sprache (Entsprechende Unterlagen liegen Ihnen vor bzw. siehe Anlange). Fakt ist, dass im gesamten UR eine Vielzahl von Zugvögeln zu beobachten ist, sowohl überfliegend, als auch auf Nahrungssuche und rastend, je nach Fruchtfolge auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und vorherrschenden Wetterlagen. Die Zahl ist aktuell sogar steigend, wie [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] in ihren Kartierungen und Zählungen umfassend dargelegt haben. [Name anonymisiert] hat eine allgemeine Empfehlung zur Errichtung von WEA abgegeben (siehe anbei). Der Rast- und Schlafplatz der Kraniche in den Langenhägener Seewiesen soll in einem Umkreis von 5 km von WEA frei gehalten werden. Insofern kann den Ausführungen des Planungsverbandes Westmecklenburg: „die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG (werden) klar eingehalten“ nicht gefolgt werden (Umweltbericht S. 294) Der renommierte Kranich- und Großvogelexperte [Name anonymisiert] hat explizit für den Schlagplatz Langenhägener Seewiesen einen Abstand von 5 km vorgegeben. Die Bedeutung des Rastgebietes ist seitens des Planungsverbandes eindeutig zu gering eingeschätzt. Dieser Einschätzung widerspreche ich vehement! Seitens des Planungsverbandes Westmecklenburg wird bestätigt, dass im Planungsbiet ein Äsungsraum liegt, welcher für die Sammel- und Rastregion Mecklenburgische Seen von Bedeutung ist. (Umweltbericht S. 126) Allerdings wird auf Zahlen von 2014 zurückgegriffen. Aktuelle Zählungen von [Name anonymisiert]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(2018) bestätigen einen starken Anstieg der Kranichzahlen in den Langenhägener Seewiesen. Kraniche bewegen sich in einem Radius von 10 km um ihren Schlafplatz. Aufgrund von Klimaveränderungen und je nach Fruchtfolge (s.o.) kann es zu Änderungen innerhalb von Flugrouten kommen. Im Umfeld (6 km) des Planungsgebietes gibt es 2 bedeutende Schlafplätze. Neben den Beobachtungen der genannten Experten kann ich eigene beitragen (siehe Anlage). Auf dem Acker vor dem potentiellen Windeignungsgebiet war im Frühjahr über mehrere Wochen zudem eine große Anzahl von Schwänen zu beobachten. Die als minderwertig beschriebenen „ausgeräumten Ackerflächen“ sind Voraussetzung für Äsungsflächen. Kleine Flächen bieten keine ausreichende Fluchtdistanz. Insofern kann die Eignung des Gebietes nicht damit begründet werden, dass hier ein weniger wertvolles Gebiet für die Erholung zur Verfügung steht, ist dies Gebiet mit den vorliegenden Flächenstrukturen doch Grundlage für die Zug- und Rastvögel. Die Beobachtung selbiger und sogar ihr Dasein bedeuten für uns Erholung. Sie schreiben (Umweltbericht S. 294) „Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtliche relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.“ Diese Feststellung Ihrerseits beruht nicht auf aktuellen Daten und Kartierungen (Angaben von 2011!). Neben Rotmilan und Kranich, sind wandernde und heimische Fledermäuse massiv gefährdet! Seitens des Naturschutzwartes [Name anonymisiert] wurden entsprechende Kartierungen vorgelegt. Zudem wurden im Zuge des BImSchG-Verfahrens Untersuchungen angestellt. Über 60 Horste wurden im Umfeld des WEG gefunden. Mindestens vier Horste können dem Rotmilan zugeschrieben werden. Mittels Horchboxen wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ich fordere Sie hiermit auf, diese Beobachtungen von Experten entsprechend zu werten! Fakt ist ebenso, dass genau diese hier betrachteten Landschaften für die Tiere von Bedeutung sind, auch wenn die Betrachtung der Landschaft vom Computer aus vielleicht andere Rückschlüsse gibt. Andernfalls wären Greifvögel, Kraniche und Fledermäuse nicht in derartigen Zahlen hier nachweislich zu beobachten. Es ist unbestritten, dass die zu beobachtenden Tiere einen enormen Teil der Erholungsfunktion ausmachen. Wir Menschen erfreuen uns an den Tieren. Die Kranichrufe begleiten uns einen großen Teil des Jahres, das macht unser Zuhause-Gefühl aus. Im Sehlsdorfer Forst und in den Sehlsdorfer Tannen sind der Mäusebussard (ich habe aktuell 2 Horste an das LUNG und die UNB gemeldet) und auch der Seeadler zu hören, Nordische Gänse fliegen tags und nachts über uns hinweg und über das potentielle Windeignungsgebiet.	Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das entsprechende Geräusch erfreut. Die Flügelschläge der Schwäne, wenn sie plötzlich über einen hinweg fliegen, machen mich glücklich. Ich kann mich hier in Sehlsdorf und mit den natürlichen Gegebenheiten am besten erholen. Nach dem Tag im Büro und in der Stadt, genieße ich all das. Ohne die Vögel hier, wäre ich massiv in meiner Erholung beschnitten. Wichtige Flugkorridore wären neben den Äsungsräumen ebenfalls betroffen. Kraniche fliegen von den Langenhägener Seewiesen aus über Sehlsdorf und das Planungsgebiet hinweg Richtung Benthen bzw. Passow. Auch andere Flugruten sind zu beobachten, beispielsweise aus Richtung Granzin-Herzberg kommend in einem Halbkreis über das potentielle Windeignungsgebiet fliegend und dann Richtung Langenhagen usw. Das Gebiet wird permanent überflogen. Am 16.02.2019 habe ich von einem Hochsitz nahe der Sehlsdorfer Tannen aus das potentielle Windeignungsgebiet beobachtet. Mehrere Adler konnte ich das Gebiet überfliegend beobachten. Die Großvögel sitzen in den alten Eichen des „Rämel“ und fliegen von dort aus über der potentielle Windeignungsgebiet Richtung Welzin, Benthen oder Sehlsdorfer Tannen. In den Sehlsdorfer Tannen gibt es unzählige Horste, welche das vorhandene Habitat bestätigen. Mir sind Horste mit BN bekannt. Die Greifvögel sind permanent zu beobachten. Aktuell sind täglich Rot- und Schwarzmilane sowie Mäusebussarde zu beobachten! Der „EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU“ regelt klar die Bewertung der Natura 2000 Gebiete und die umliegenden, für die Tiere bedeutenden Flächen: „Die betreffenden Vorschriften gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete. Die maßgeblichen Bestimmungen sind Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie zu entnehmen. Da einige geschützte Arten durch Windparks gefährdet werden könnten, müssen diese Bestimmungen von Projektträgern und Planern unter Umständen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden – beispielsweise, wenn eine geplante Anlage auf einer größeren Zugroute liegen würde und daher eine erhebliche Störung oder Gefährdung für geschützte Vögel, Fledermäuse oder sonstige wandernde Arten darstellen könnte.“ (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf) Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Passow unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier“ werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000	Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		m zu W EA). Rotmilan Der Planungsverband Westmecklenburg legt seiner Beurteilung eine Rotmilan-Dichtezentren-Karte zugrunde. Diese zeigt für den UR einen weißen Fleck. Laut UVP-Bericht (BImSchG-Verfahren) vom 15.01.2019 werden im Gutachten der Antragstellerin sehr wohl Rotmilane kartiert (insgesamt mehr als 60 Horste belegen ein Habitat, mindestens 2 davon sind sicher vom Rotmilan besetzt/BN, weitere wahrscheinlich). Dieser Widerspruch beweist, dass die Rotmilan-Dichtezentrenkarte des Planungsverbandes Westmecklenburg eine theoretische Annahme ist, aber nicht die tatsächliche Situation wiederspiegelt. Somit kann sie nicht als Grundlage für derartige Entscheidungen zu Rate gezogen werden. Naturschutzwart [Name anonymisiert] belegt hingegen anhand lang- und ganzjähriger Beobachtungen eine hohe bis sehr hohe Rotmilandichte im begutachteten potentiellen Windeignungsgebiet. Demzufolge sind die hier geplanten Anlagen nicht umsetzbar. Höchst bedenklich ist auch, dass im konkreten Falle behauptet wird, der Schutz des Weißstorchs ist inzwischen erloschen, die veralteten Daten zum Rotmilan besitzen aber weiterhin Gültigkeit. Hier werden Sachverhalte so hingebogen, dass sie ins Bild passen bzw. wird offensichtlich, dass keine vollständigen Daten vorliegen. Solange aber ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann, muss von der Errichtung von WEA abgesehen werden! Nur weil der UNB keine vollumfänglichen Daten vorliegen, heißt dies nicht, dass keine Tiere gefährdet sind! Sowohl Horste innerhalb des 1.000 m Ausschlussbereiches als auch Überflüge sind zu bewerten. Aufgrund des besonderen Schutzstatus des Rotmilans verweist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf die Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2015. Diese Empfehlungen wurden im Fall des Rotmilans von den Experten aufgrund neuer Forschungsergebnisse überarbeitet, das heißt, die dort empfohlenen Abstände von Windkraftanlagen zu Rotmilan-Horsten sind vergrößert worden. (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) „Unionsrechtlich bewegen sich die politisch angewiesenen Dichtezentren-Konzepte und ihre daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die bauliche Planung – hier insbesondere von Windenergieanlagen – auf sehr dünnem Eis. So verweist der versierte Biologe [Name anonymisiert] auf die sowohl fachlichen wie rechtlichen Grenzen des Dichtezentrenansatzes, der in Verbindung mit einer viel zu statischen Zuordnung zu einem Rechtsbruch führen kann, denn dieser „wendet sich zentral gegen die Intention des "guten Erhaltungszustandes", der gerade Verbindungen von "Kernpopulationen" erhalten will und muss" (aus einer E-Mail v.	einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		28.05.2018 an den Verfasser). EPPLE betont den ökologischen Wert der Individuen gerade auch im Randbereich einer lokalen Population bzw. eines Dichtezentrums: „.... „Pioniere“ und „Randständige“ sind hinsichtlich Variabilität, Flexibilität und drohendem Verschwinden einer Art „ökologisch“ und „biologisch“ besonders wertvoll. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass es für ihre Spezies stammesgeschichtlich in einem aktuellen und potenziellen Verbreitungsgebiet in der Zukunft „weiter geht“, gerade auch unter geänderten Klima- und Lebensraumbedingungen ...“ (EPPLE 2017, 77). Zusammenfassend: Räumlich und zeitlich stark vereinfachte Kartierungsergebnisse weisen also einerseits einen allzu statischen Charakter auf, welcher der Dynamik in den Biozönosen (Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten in einem abgrenzbaren Lebensraum) keineswegs gerecht werden kann, welcher andererseits die hochrelevante Arealausbreitung mittels Pionieren am Rande so genannter "Dichtezentren" nicht berücksichtigt und welcher schließlich dem EU-rechtlichen Individuenansatz widerspricht. (http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2018/09/HAHL-2018-Dichtezentren-_-HAHL-proreg-08.2018.pdf) Ist durch die Planung von Windenergiestandorten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten, ist zum Schutz der Population die artenschutzrechtliche Ausnahme nicht möglich. Wenn ein Gebiet mit Groß- und Greifvogelhorsten umgeben ist, kann nicht behauptet werden, dass die Vögel die hier für WEA vorgesehene Fläche, welche mittendrin liegt, nicht nutzen. So eine Behauptung ist schlichtweg eigennützig. Meine Beobachtungen lassen zudem ein anderes Bild erkennen. Bei Spaziergängen habe ich Groß- und Greifvögel auf der Planungsfläche gesehen. Sogar balzende Seeadler waren zu beobachten! Im Sommer kreisen gewöhnlich mindestens 3 bis 5, manchmal bis zu 10 Rotmilane, aufgrund ihrer besonderen Schwanz-Form sehr gut erkennbar, über Sehlsdorf und Umgebung. Da ich in Sehlsdorf wohne, kann ich sehr häufig im Frühjahr und im Herbst große Mengen von Kranichen beobachten, die aus Richtung des potentiellen Windeignungsgebietes kommend zu den Langenhägener Seewiesen fliegen (bzw. morgens die andere Richtung). Der aktuelle Zählung von [Name anonymisiert] , welche Ihnen vorliegt, und die Herbstbeobachtungen laut UVP-Bericht (BImSchG-Verfahren) belegen einen starken Anstieg der Kraniche vor Ort. Aufgrund von Klimaveränderungen oder anderen Einwirkungen sind auch Änderungen im Verhalten der zu schützenden Individuen anzunehmen. Gerade der trockene Sommer 2018 führte zu Veränderungen hinsichtlich der Rast- und Äsungsfläche aufgrund	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der niedrigen Wasserstände einzelner Plätze. Hier können keine kurzeitigen Beobachtungen pauschal als Grundlage für Entscheidungen ins Feld geführt werden. Die Flugkorridore für Kraniche und weitere Vögel, welche unbestritten über das potentielle Windeignungsgebiet führen, müssen ganzjährig frei gehalten werden. Abstände laut Helgoländer Papier sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind auch weitere potentielle und vorhandene Windeignungsgebiete zu betrachten. Die hier zu untersuchende Fläche liegt nur 3,5 km vom bedeutendsten Binnenrast- und Schlafplatz in MV, NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 entfernt. Geplante Solarfelder und weitere vorgeschlagene oder vorhandene Windeignungsgebiete verschärfen die Umgebungssituation extrem. Es müssen größere Äsungsflächen mit Fluchtpotential frei gehalten werden! Alles andere wäre ein „Verscheuchen“ der Tiere und gesetzwidrig. Wenn fundierte Zählungen und Kartierungen von Fachkundigen ([Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) vorliegen, muss diesen eine entsprechende Gewichtung gegeben werden. Zu beachten ist außerdem, dass derzeit die Flugroute über das potentielle WEG an Bedeutung zunimmt. Sollten diesbezüglich oder hinsichtlich anderer Artenschutz-Belange neue Erkenntnisse gewonnen werden, kann die Genehmigung für die Windkraftanlagen widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). In dem Falle können vom Betreiber Schadensersatzansprüche fällig werden. „Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.“ (https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html) Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer massiven Störung liegt im zu betrachtenden Fall eindeutig vor. Schlussfolgernd ist das Projekt unzulässig. Im UVP-Bericht (BImSchG-Verfahren) wird zudem offensichtlich, dass an den Prüftagen (2017) nicht wirklich relevante Beobachtungen gemacht und demzufolge zu Grunde gelegt werden konnten. Es heißt, dass in den Sehlsdorfer Tannen aufgrund der schlechten Sichtbarkeit keine konkreten Angaben gemacht werden können (siehe Beschreibung zu Horststandort 13). Somit ist nicht auszuschließen,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass weitere Horste (mehr als 60!) im Gebiet vorhanden sind. Ein Dichtezentrum ist damit klar belegt! Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier“ werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Dem Artenschutz muss Folge geleistet werden. Richtlinien der EU sind einzuhalten. Mäusebussard Der Mäusebussard ist eins der häufigsten belegten Schlagopfer, da WEA nicht gemieden werden. Ähnlich wie Milane suchen Mäusebussarde gezielt die Umgebung von WEA nach Nahrung ab. „Im Rahmen einer von der Bundesregierung geförderten, groß angelegten Forschungsarbeit („PROGRESS-Studie“) ist in mehr als dreijähriger Feldforschung in Nord- und Nordostdeutschland der Frage nachgegangen worden, wie viele Vögel tatsächlich mit Windkraftanlagen kollidieren. Sowohl diese Untersuchungen, als auch die von der Vogelschutzwarte Brandenburg für ganz Deutschland geführte Schlagopferkartei ergaben, dass der Mäusebussard in der Kollisionsopferliste weit oben steht, unter den Greifvögel sogar mit Abstand an erster Stelle. Unter der Federführung von [Name anonymisiert] von der Universität Bielefeld ist dann berechnet worden, welche Auswirkungen dies für die Population des spezialisierten Mäusejägers hat. Die Prognose ist äußerst besorgniserregend. Aufgrund dieser Hochrechnung der systematisch erhobenen Opferzahlen kommen die Autoren der Studie zu dem Schluss, dass schon bei dem jetzigen Ausbaustand, also bei der heutigen Anzahl von Windkraftanlagen, jedes Jahr mit 10.000 bis 12.000 kollidierten Bussarden zu rechnen ist. Dies führt zu einem jährlichen Rückgang des Bestandes um sieben Prozent pro Jahr. (...) Damit ist der Mäusebussard ein Kandidat für die Rote Liste.“ (https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/windenergie/22684.html) „Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard lässt sich daher nicht ausschließen, sondern muss im Einzelfall bewertet werden.“ (Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfefür die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf) Es wurden nachweislich viele besetzte Brutstandorte (Zwischenbericht zu den avifaunistischen Kartierungen 2018, 9 besetzte Horste) im UR gefunden, ein Habitat liegt demnach nachweislich vor. Fledermäuse Windkraftanlagen sind signifikante Tödesfallen für Fledermäuse, so gehen aktuelle Hochrechnungen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. (https://www.nabu.de/tiere-und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html) Viele der getöteten Individuen kommen von weit her. Hier ist der durch das Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten (Convention on Migratory Species; CMS) zu beachten. Deutschland hat die Pflicht, die Tiere vorm Tod am Windrad zu schützen! Und für heimische Arten gilt dies ebenso. Im gesamten Planungsgebiet ist ein erhöhtes Fledermausvorkommen nachweislich. Gerade im oben beschriebenen „Rämel“ GLB wurden unzählige heimische und wandernde Arten nachgewiesen. Aber auch andere, das Planungsgebiet umgebende Gehölzstrukturen sind Quartiere der Fledermäuse. Das ganze Planungsgebiet wird von kollisionsgefährdeten Fledermausarten aufgesucht (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). „Tatsächlich zeigt sich, dass technische Einschränkungen der Fledermauserfassung mittels Detektoren die aktuelle Vorgehensweise bei der Ermittlung von standortspezifischen Abschaltungen fraglich erscheinen lassen. Auch bleiben kumulative Effekte gänzlich unberücksichtigt. Die Europarechtskonformität absoluter Schwellenwerte toter Fledermäuse pro Windpark und Jahr muss in Frage gestellt werden. Auch ist die bisherige Praxis der Schwellenwertfestlegung akzeptierter toter Federmäuse pro WEA und Jahr, selbst wenn juristisch über eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein Populationsbezug gerechtfertigt sein könnte, populationsbiologisch nicht begründbar und birgt somit große Risiken für den Artenschutz.“ Cosima Lindemann et al., Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen in „Naturschutz und Landschaftsplanung Ein Gondel-Monitoring gleicht also einer vorgeschickten Rechtfertigung des Verstoßes gegen das Tötungsverbot. Deshalb lehne ich es von vorne herein ab. Es ist grober Unfug, Anlagen zu bauen – im Wissen um die Fledermäuse – und dann ein unsinniges Gondelmonitoring zu dessen Schutz zu veranstalten. Die fehlende Eignung des Gondel-Monitorings ist fachlich zudem nachgewiesen. Es liefert keine fundierten Aussagen zum Vorkommen der Arten, wie eine Veröffentlichung von [Namen anonymisiert] unstrittig nachweist. Es liegen eindeutige Daten zum Vorkommen der Fledermäuse vor. Diesen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz Rechnung zu tragen. Das Bauvorhaben ist abzulehnen. Die derzeit betrachtete Signifikanzschwelle ist rechtlich nicht vertretbar: „Wenn für zwei Tiere das Tötungsrisiko bei nahezu 100 % liegt, dann wird man eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos regelmäßig anzunehmen haben. Denn das Tötungsverbot und damit die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sind individuenbezogen auszulegen. Dies muss schon gelten, um nicht in Konflikt mit der Vorgabe des Art. 12

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abs 1 Buchst. a der FFH-Richtlinie zu geraten, die einen Individuenbezug vorgibt. Ebenso wird man Tötungsabsicht annehmen müssen, da nach der Auslegung des Absichtsbegriffs durch den Europäischen Gerichtshof (Urteil vom 18.05.2006, Az.: C-221/04, Rn. 71-73) sowohl derjenige absichtlich handelt, der ein geschütztes Tier töten will, als auch, wer die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart in Kauf nimmt. Bei einem nahezu 100-%-igen Tötungsrisiko für zwei Individuen ist dies offensichtlich gegeben. Folgt man stringent dieser Argumentation, wären Schwellenwerte _ 1 lediglich über eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu gewähren. Erst das würde eine populationsbezogene Betrachtung, wie sie im Folgenden vorgenommen wird, rechtfertigen. Eine Festlegung von Schwellenwerten zur maximal erlaubten Tötungszahl von Fledermäusen muss daher nicht nur artspezifisch, sondern auch für den gesamten Windpark und darüber hinaus auch für alle geplanten und bestehenden WEA im Einzugsbereich einer betroffenen Fledermauspopulation erfolgen.“ - Die Zulassung von zwei getöteten Tieren pro Anlage und Jahr ist weder populationsbiologisch begründbar noch vereinbar mit dem Artenschutzrecht. · Statt der Betrachtung von Einzelanlagen muss die Intensität eines Eingriffs über die Gesamtanlagenzahl des Windparks definiert sein. · Darüber hinaus müssen kumulative Effekte berücksichtigt werden. · Populationsbezug von Schwellenwerten kann nur über Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG gerechtfertigt sein. · Solange keine anwendbaren Schwellenwerte verfügbar sind, muss das Vorsorgeprinzip greifen (ggf. Standortverzicht). · Die Ermittlung einheitlicher Bewertungsstandards sowie biologisch und juristisch sinnvolle Schwellenwerte sind zu bestimmen. (Cosima Lindemann et al., Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen in „Naturschutz und Landschaftsplanung“) In diesem Zusammenhang und zum Thema „Ausnahme vom Artenschutz“ ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2018 zu berücksichtigen, welches besagt: „Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 - Rn. (1-36), http://www.bverfg.de/e/rs20181023_1bvr252313.html) Auch wenn Westmecklenburg sehr eigenwillige Regeln hinsichtlich der Raumordnung aufstellt und diese mit höheren Zielen rechtfertigt, müssen die öffentlichen Belange gewahrt werden. Zudem gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht. (GG Art 31) "Bei der Errichtung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die dortigen Verbotstatbestände betreffen u.a. das Verletzen und Töten von Individuen, das Stören von Populationen sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Verbote sind als tatbestandlich definierte Verbote gefasst und entfalten ihre Wirkung nicht nur für beabsichtigte Zugriffe auf die geschützten Arten, sondern umfassen auch unbeabsichtigte Zugriffe, die lediglich in Kauf genommen werden (EuGH, Urteil vom 18.5.2006 - C-221/04).“ (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016) Insgesamt ist es mehr als fragwürdig, dass der Planungsverband Westmecklenburg Verstöße gegen das Tötungsverbot übergeht und dies mit den selbst gesteckten Zielen zur Errichtung von WEA rechtfertigt, die sonst nicht einzuhalten seien. Entsprechend der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie würde bei Umsetzung aller dort angegebenen Windeignungsgebiete eine Übererfüllung der Ziele mit mehr als 200 % erreicht werden (7,5 statt 3 MW). Hier stellt sich die Frage nach dem Warum. Es ist nicht sinnvoll und vor allem im besonderen Fall nicht notwendig (sondern gesetzeswidrig) dem Artenschutz entgegen zu handeln. Insofern ist der Bauantrag abzulehnen. Nur unabhängige Langzeitstudien, welche Klimasituationen, Wetterlagen und Fruchtfolgen landwirtschaftlich bearbeiteter Flächen berücksichtigen, können fundiert Auskunft hinsichtlich Vorkommen und Verhalten der hier lebenden und rastenden Arten geben. Schlussfolgernd können nur so Aussagen zur Einung eines Gebietes für die Errichtung von WEA getroffen werden. Ich erinnere mich an ein Jahr, da lag Ostern Schnee und eine hohe Anzahl von Kraninchen stand direkt auf dem Plangebiet im Schnee. Das Bild war so ungewöhnlich, deshalb habe ich es noch sehr deutlich vor Augen. Vor ein paar Jahren saß einen Sommer lang oft ein Storch auf meinem Hausdach. In dem Jahr gab es sehr viele Störche. Ich meine es war 2016. Die Störche hielten sich auch auf dem potentiellen Windeignungsgebiet auf. Als ortskundige Bürgerin zweifle ich an, dass eine Bewertung der Landschaft aus der Ferne als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Nicht-Dichtezentrum“ tatsächlich der Realität entspricht. Ich fordere ein unabhängiges Langzeitgutachten! Einzelfall-Ausnahmen sind nur in Einzelfällen zulässig In Summe wird seitens des Planungsverbandes WM eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen in Betracht gezogen. Dem kann und darf aufgrund der herrschenden Rechtslage nicht stattgegeben werden. „Im vorliegenden Beitrag geht es um Ausnahmeregelungen (nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG) und CEF-Maßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), deren Kürzel für „continuous ecological functionality“ steht. In der Terminologie der EU-Kommission werden kompensatorische Maßnahmen auch als FCS-Maßnahmen („favourable conservation status“) bezeichnet (vgl. Runge et al. 2009). Als strikte Voraussetzungen für eine behördliche Einzelfallausnahme bzw. Ausnahmeregelung gelten (vgl. Lukas et al. 2011: 35ff.): · Vorliegen eines Ausnahmegrunds; · keine zumutbaren Alternativen; · keine Verschlechterung des Erhaltungszustands; · keine weitergehenden Anforderungen durch Art. 16 FFH-RL. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, nur dann ist eine Abwägungsentscheidung zulässig. Die Auslegung hat restriktiv, d.h. einschränkend, zu erfolgen und setzt eine sorgsame Prüfung voraus. (https://www.nul-online.de/Infodienste/Artenschutz-und-Windenergie-Grenzen-der-Ausnahmeregelung,QUIEPTQ4NzIyMjcmTUIEPTY1NDAw.html) Nachfolgend genannte Urteile verdeutlichen, dass im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung getroffen werden kann: Ein im Jahr 2011 ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts macht deutlich, dass ein Tötungsverbot nicht über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann, da im Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der FFH-Richtlinie keine entsprechende Begrenzung des Tötungstatbestands vorhanden sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Erst wenn es an „zumutbaren Alternativen“ tatsächlich fehlen sollte (dies ist nicht der Fall, laut Raumordnungskonzept des Planungsverbandes Westmecklenburg wurden deutlich mehr Flächen als Windeignungsgebiet ausgewiesen, als laut Zielvorgabe notwendig sind), „darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der hiervon betroffenen Art nicht leidet. ... Entscheidend ist, dass sich die Erhaltungssituation ... nicht nachteilig verändert. ... Dies führt dazu, dass etwa dann, wenn eine negative Entwicklung absehbar ist, stets von der Erteilung einer Ausnahme abgesehen werden muss“ (Faller & Stein 2014: 19). In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 07. März 2013 heißt es: „Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses anzusehen“ (VG Cottbus, Urteil vom 07.03.2013, vgl. auch Faller & Stein 2014: 19). Die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs machen deutlich, was unter einem Tötungstatbestand zu verstehen ist: „Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist ... anzunehmen, wenn die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten nicht ergibt, dass die Windkraftanlage gemieden oder nur selten überflogen wird“ (VGH, Urteil vom 18.05.2014, vgl. auch Faller & Stein 2014). Wenn die Nahrungshabitate eine „räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse“ darstellen, die „regelmäßig über die Anlage angeflogen“ werden, ist von „erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Nahbereich einer Anlage“ auszugehen (aaO.). Bestätigt wird dies drastisch durch ein Urteil des Oberlandesgerichts von Sachsen-Anhalt, in dem wichtige und dauerhaft genutzte Nahrungshabitate im Prüfbereich der betreffenden Art, insbesondere wenn Windenergieanlagen innerhalb der Flugkorridore zu diesen Nahrungshabitaten liegen, zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.03.2013, vgl. auch Faller & Stein).“ (https://www.nul-online.de/Infodienste/Artenschutz-und-Windenergie-Grenzen-der-Ausnahmeregelung,QUIEPTQ4NzIyMjcmTUIEPTY1NDAw.html)	
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3162 Wertverlust Immobilie Ich habe mein gesamtes Vermögen in mein Haus und mein Grundstück investiert. All meine Energie und meine gesamte Kraft ebenso. Meine Eltern haben hier viel Zeit mit körperlich schweren Arbeiten verbracht, um mir ein gesundes und glückliches Leben auf dem Lande zu ermöglichen. Meine Lebensversicherungen und private Altersvorsorge habe ich zugunsten der Immobilie aufgelöst. Mein Haus sollte meine Altersvorsorge sein. Inzwischen ist der Werteverlust der Immobilien durch WEA hinlänglich bekannt, siehe hierzu die Beurteilung der Nassauer Sparkasse. (https://clever.naspa.de/grundstueck-kaufen/). Aus einer Studie des RWI-Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung („Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“, http://www.rwi-essen.de/publikationen/ruhr-economic-papers/976/) ergibt sich, dass Windkraftanlagen zu einem Wertverlust von bis zu 23 % führen können. Dieser Wertverlust begründet sich einerseits bereits schon aus den Problematiken des Schattenwurfs, aber auch durch Lärm-Emission und die optische Wirkung der Windkraftanlagen. Die Windenergieanlagen würden zu einer optischen Bedrängung führen und wie ein „optischer Riegel“ wirken. Hierzu finden sich in den Unterlagen keinerlei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anmerkungen, wie ein solcher Wertverlust beispielsweise durch Entschädigungsleistungen kompensiert werden kann. Somit wird meine Altersvorsorge mindestens stark gemindert. Ich gehe sogar von einer Unverkäuflichkeit meiner Immobilie aus. Kaufinteressenten fragen gezielt nach Windparks und nehmen ihr Interesse bei Vorhandensein zurück. Auf die Lebensqualität wirken WEA, wie sie hier geplant ist, verheerend. Wenn eine Abwanderung einsetzt, was zu erwarten ist, wird sich dies langfristig auf die Infrastruktur auswirken. Niemand wird sich hier freiwillig ansiedeln. Der Fachkräftemangel in Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt. Ich selbst bin eine gutausgebildete Fachkraft und in einem Alter, in dem ein Neuanfang durchaus attraktiv ist. In anderen Bundesländern oder im Ausland sind die Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten deutlich besser als hier. Wenn mein Traum vom ungestörten Leben auf dem Land zerstört wird, habe ich keinen Grund, weiter in Sehlsdorf zu bleiben. Ursprünglich hatte ich mich für Sehlsdorf wegen der ruhigen Lage und der Landschaft bzw. dem damit verbundenen Erholungswert für mich entschieden. Derzeit nehme ich lange Pendelfahrten in Kauf, weil ich gerne in Sehlsdorf lebe. Wie bereits dargelegt, liebe ich die Landschaft mit den vielen kleinen Seen, weiten Flächen und Wäldern und kann die Beurteilung der Antragstellerin hinsichtlich der Erholungsfunktion nicht nachvollziehen. Die Errichtung von WEA würde meine Lebensbedingungen derart verschlechtern, dass mein Leben hier nicht mehr das wäre, was ich führen möchte. Sofern ich mein Haus nicht mehr verkaufen kann, müsste ich die laufenden Kosten tragen, obwohl ich hier nicht mehr lebe. Langfristig gesehen führt dies zu einer enormen Belastung. Ich gehe in meinen theoretischen Überlegungen so weit, dass ich nach Möglichkeiten suche, mein Haus „loszuwerden“. Die laufenden Kosten für eine durch Lärm, Schlagschatten und Infraschall gesundheitsgefährdende und somit nicht bewohnbare Immobilie wären andernfalls eine zu hohe finanzielle Belastung. Wenn das, worauf man sein Leben lang hingearbeitet hat erreicht ist und dann aus blinder Profitgier zerstört wird, ist es besser zu gehen, statt daran zu verbittern. Anstehende Baumaßnahmen habe ich inzwischen gestoppt.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3161 Landschaftsschutz & Erholungsfunktion Das Planungsgebiet grenzt an Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung. Es liegt in unmittelbarer Nähe und somit im prägnanten Wirkungs- und Sichtbereich des FFH-Gebietes und NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232. Die Beobachtungsstationen in Langenhagen werden sehr stark von Touristen frequentiert, wie eine Veröffentlichung des StALU MV darlegt: „Im GGB selbst sind die Seewiesen vor allem für Ornithologen und Naturliebhaber eine beliebte Attraktion. An den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Seewiesen finden sich innerhalb der Ortslage Langenhagen zwei Beobachtungsstationen für Kraniche und andere Wasservögel. In den Betreuungsberichten des FÖRDERVEREINS LANGENHÄGENER SEEWIESEN (2006-1014) zum Naturschutzgebiet werden teilweise Angaben zu Besucherzahlen gemacht. So werden für 2006 für die Zeiten des Kranichzuges 4.000 - 5.000 Besucher angegeben, von denen immer wieder auch Besucher versuchten, die Absperrungen zu überqueren. Für die Folgejahre werden keine konkreten Zahlen genannt, allerdings sind für 2011 aufgrund des starken Rückgangs der Kranichzahlen auch zurück gehende Besucherzahlen vermerkt. (Anm.: Laut [Name anonymisiert] (Sammeln und Rast des Kranichs im Herbst 2018) sind in 2018 die Zahlen für Kranich wieder angestiegen, laut Naturschutzwart [Name anonymisiert] (Ihnen vorliegende Stellungnahme) wurden ebenfalls große Mengen an Nordischen Gänsen und Schwänen beobachtet.) Für die ehemalige Naturkontaktstation in Langenhagen werden jährliche Besuche von bis zu 2.000 Kindern und Jugendlichen angeführt. Darüber hinaus fanden Veranstaltungen, wie z. B. das Kranichfest im September 2011 mit etwa 300 Personen statt. Vom Förderverein werden außerdem Führungen angeboten, die neben den Seewiesen auch Wanderung in den Sehlsdorfer Forst umfassen. Themen der Führungen waren z. B. das NSG Langenhägener Seewiese, Lebensspuren des Bibers, Kranich- und Fledermausführungen.“ (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen, Oktober 2017) Die Besucher würden – sofern im hier betrachteten Gebiet WEA gebaut werden - von der am häufigsten genutzten Beobachtungsstation aus ein „Industriegebiet“ als Kulisse ihrer Naturerlebnisse erblicken. Autos mit ausländischen Kennzeichen sind in Langenhagen keine Seltenheit und beweisen das überregionale Interesse seitens der Touristen. Der bedeutendste binnenländische Kranichsammel- und rastplatz in Mecklenburg-Vorpommern droht sein Gesicht zu verlieren. Auch für die Kinder und Jugendlichen wäre das Naturerlebnis und damit die Erholungsfunktion massiv gestört bzw. nicht mehr gegeben. Es liegt auf der Hand, dass es ein komplett anderes Bild ergibt, ob Kraniche sich vor einer unberührten Natur in den Seewiesen niederlassen oder ob sie dies vor Windrädern mit 250 m Höhe tun. Auch die beschriebenen Wanderungen im Sehlsdorfer Forst wären optisch massiv gestört. „Das Schutzgut Landschaft hat bei den Zielgruppen des Urlaubslandes einen besonders hohen Stellenwert.“, heißt es in einer Studie des Tourismusverbandes	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mecklenburg-Vorpommern. (Windenergie und Tourismus – Empirische Forschung und Schlussfolgerung, TMV, 17.11.2015). In einer Naturparkregion muss die natürliche Schönheit und Eigenhart der Landschaft erhalten blieben. Nicht zuletzt als bedeutender Lebensraum für Mensch und Tier. Der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide arbeitet seit Jahren daran, als Sternenpark anerkannt zu werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag für den Umweltschutz geleistet. Es ist von überaus großer Bedeutung, diese wenigen „lichtarmen“ Regionen zu erhalten und zu schützen. Die International Dark-Sky Association (IDA) hat weltweit weniger als 40 Regionen aufgelistet, in denen künstliches Licht gebannt und der dunkle Nachthimmel geschützt wird. In Deutschland gibt es seit 2014 drei solcher Sternenparks. Für die Tourismus-Branche und somit die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einnahmequellen wird der Sternenpark Nossentiner/Schwinzer Heide außerdem eine tragende Rolle spielen, sofern er nicht durch WEA gefährdet wird. „Durch eine geringe Bevölkerungsdichte und große zusammenhängende Waldgebiete weist das Gebiet des Naturparkes NSH nur eine geringe Lichtverschmutzung auf. ... In Zusammenarbeit mit den Kommunen soll es ferner darum gehen, durch den Einsatz moderner Techniken die Lichtabstrahlung aus den Siedlungen weiter zu verringern, was zugleich dem Klimaschutz zu Gute kommt (Weickelt 2010). Derzeit ist es aufgrund der ungünstigen Entwicklung der globalen Klimasituation sehr wichtig, nachhaltige Formen des Tourismus zu unterstützen und zu fördern. Das Hauptziel einer solchen Tourismusentwicklung ist es, die negativen Auswirkungen auf die Natur zu minimieren und auf die Erhaltung der ökologischen Tragfähigkeit der Umwelt zu achten. Dazu lässt sich der Naturtourismus zählen, der auch den Astronomie-Tourismus mit seinen innovativen und für bestimmte Zielgruppen attraktiven Maßnahmen umfasst (Weaver 2011). Die Zielgruppen für einen Astronomie-Tourismus können grob unterteilt werden in Astronomen (Profis und Amateure) sowie interessierte Laien. Beide Gruppen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Infrastruktur und Angebotsgestaltung. Zur zweiten Gruppe können nahezu alle Personen mit Naturinteresse gezählt werden, also diejenigen, die einen Naturpark ohnehin als Urlaubs- oder Ausflugsdestination im Fokus haben. Insbesondere mit dem Potenzial dieser Gruppe kann bei Vorhandensein entsprechender Angebote eine nennenswerte Wertschöpfung erzielt werden (Kossack 2013).“ (https://www.nul-online.de/Sternenparks-als-Massnahme-zu-Unterstuetzung-des-Naturtourismus-in-den-Grossschutzgebieten,TUFSSz1MYWJ1ZGEmQUlEPTQ4OTIxNTQmTUlEPTExMTE.html) Die Windkraftanlagen von Plauerhagen sind in Goldberg tagsüber und	"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Außerdem ist zu Naturparks ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachts durch das Blinken sichtbar. Dies bedeutet, dass die noch höheren Anlagen, wie sie hier geplant sind, auch in Goldberg, Dobbertin und im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide zu sehen sein. Die nächtliche Dunkelheit, die gerade dort durch das weit fortgeschrittene Projekt „Sternenpark Nossentiner/Schwinzer Heide“ bewusst hergestellt und als schützenswert anerkannt wurde, wäre in höchstem Maße gefährdet. Neben den wirtschaftlichen Interessen ist dies ebenso für die Natur äußerst schadhaft. Selbst eine bedarfsgerechte Befeuerung, bleibt Quelle neuer Lichtverschmutzung. Eine „Industriekulisse“, wie sie hier entstehen würde, hat mit naturnahmen Tourismus nichts mehr gemein. Rund um das Planungsgebiet sind zunehmend Radfahrer zu beobachten. Häufig sind es Großstädter, die Ruhe und Erholung in der Natur suchen. Für diese Leute sind die kleinen verstreuten Ortschaften fernab überlaufener Tourismusschwerpunkte das gesuchte Ziel. Das Hinterland wird wegen der hier vorhandenen Landschaften aufgesucht: weite Wege, die mit dem Rad zu erkunden sind, kleine Seen in verträumter Landschaft, Wälder und Tiere, die in freier Natur zu beobachten sind. „Die Reiselust der Deutschen stieg 2018 weiter an. Im Trend liegen laut BAT-Tourismusanalyse naturnaher und nachhaltiger Urlaub, Großstadtreise und Fernziele.“ (https://www.zdf.de/nachrichten/heute/bat-tourismusanalyse-mecklenburg-vorpommern-ueberholt-bayern-bei-inlandsreisezielen-100.html) Laut 35. Deutschen Tourismusanalyse der BAT-Stiftung für Zukunftsfragen liegt somit der naturnahe und nachhaltige Urlaub auf Platz 1 bei der Wahl der Ziele. „Der Zweikampf zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern ging 2018 in die nächste Runde. Gewinner waren diesmal die Reiseziele in Mecklenburg-Vorpommern. [Name anonymisiert], wissenschaftlicher Leiter der BAT-Stiftung für Zukunftsfragen: „Eine Revolution auf leisen Sohlen wird den Tourismus verändern. Reiseerfahrene, ältere Generationen prägen schon heute das Bild vieler Hotels, Strände und Innenstädte. Sie bilden die Mehrheit der Bundesbürger, haben Zeit, Geld und wollen die Welt kennenlernen. Wer ohne die Senioren plant, plant an der Zukunft vorbei.“ Senioren sind anspruchsvolle Gäste, die idyllische Orte und naturnahe Regionen bevorzugen. Andernfalls würden Urlaubskataloge mit Windrädern werben, statt mit unberührten Landschaften und Tieren vor intakten Naturkulissen. Seitens der Regionalplanung in Westmecklenburg heißt es: „Die landschaftliche Schönheit der Region wird vor allem durch die eiszeitlich entstandenen Großlandschaften geprägt. Aufgrund ihrer hervorragenden naturräumlichen Ausstattung mit über 100 km Ostseeküste einschließlich ca. 40 km Badestränden sowie der	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geringen Umweltbelastung bietet die Region in besonderem Maße Potenziale für Erholung und eine Weiterentwicklung er touristischen Nutzung. Insbesondere durch die Großschutzgebiete (UNESCO Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie die Naturparke Sternberger Seenland und Nossentiner/Schwinzer Heide) hat Westmecklenburg mit ca. 1.324 km2 (19% der Regionsfläche) einen überdurchschnittlichen hohen Anteil schützenswerter Landschaftsräume. In der Region gibt es mit den Natura-2000-Gebieten überaus umfangreiche Bereiche mit einem Naturschutzstatus von internationaler Bedeutung.“ (https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media/regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/rp-wm-final.pdf) Ich fordere Sie hiermit auf, das öffentliche Interesse zu wahren und die Gebiete mit einem „Naturschutzstatus von internationaler Bedeutung“ gebührend zu werten! Aussagen auf dem Papier, wie sie von Ihnen getroffen werden, müssen auch in der Realität umgesetzt werden. Gebiete, die also „in besonderem Maße Potenziale für Erholung und eine Weiterentwicklung der touristischen Nutzung“ aufweisen, müssen geschützt werden. Schutz bedeutet in diesem Sinne auch, Randlagen von Störfaktoren freizuhalten, damit die Natürlichkeit erhalten bleibt. Da ein Rückgang der Artenvielfalt durch die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen werden kann, würde die Schönheit der Landschaft und der Umfang der Erholungsfunktion massiv beschnitten werden. Tierbeobachtungen können nur dort stattfinden, wo Tiere sich aufhalten. Tiere halten sich dort auf, wo sie sich ungestört und vor allem unbeschadet bewegen – also überleben können. „Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz.“ (https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/Waelder-bei-Mestlin/, https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/Natura-2000/) Laut Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit „Stufe 2 mittel bis hoch“ eingestuft (S. 127). Der Punkt „Charakteristik“ bescheinigt „in Teilbereichen interessante Räume mit hohem Erlebniswert“ (S. 128). Wie dann jedoch die Schlussfolgerung getroffen wird: „keine besondere Erholungsfunktion“ ist nicht nachvollziehbar. Wo sonst kann sich der Mensch auf dem Land erholen, wenn nicht in der naturnahen Umgebungen mit „hohem Erlebniswert“? Die Randkulisse bedeutender Naturparke kann nicht mit „Industrieanlagen“ bebaut werden, welche durch ihre Größe auch im Naturpark wirken. Wertvolle Landschaftsbilder müssen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erhalten und geschützt bleiben! Das Planungsgebiet hinsichtlich seiner Erholungsfunktion als gering einzuschätzen, ist eine Fehleinschätzung. Das Bundesamt für Naturschutz betont die Bedeutung der Natur für die menschliche Gesundheit: „Das Recht auf Erholung ist nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein elementares Menschenrecht: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit...“. Artikel 2 Abs. 1 GG verankert ein Grundrecht auf Erholung gesetzlich: „Das Recht auf Erholung ist im Zuge des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Grundgesetz garantiert“. Weiter präzisiert wird das Recht auf Erholung durch Vorschriften des Bundes- und Länderrechts. Das neue Bundesnaturschutzgesetz, das seit dem 1. März 2010 in Kraft ist, weist dem Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit dem Naturschutz eine verstärkte Bedeutung zu. So sind nach § 1 Abs. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für zukünftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen“. Erholung in der Natur ist eine wichtige Voraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden. Die unterschiedlichen Natur- und Kulturlandschaften Deutschlands mit ihren Wäldern, Gewässern und Bergen, aber auch urbane Landschaften mit städtischen Grünflächen können optimalen Raum für passive und aktive Erholung bieten. Insbesondere Großschutzgebiete wie Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate bieten vielfältige Möglichkeiten, sich zu erholen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hebt in seinem Abschnitt „Erholung in Natur und Landschaft“ die Erholungsfunktion der Natur ausdrücklich hervor. ... „Doch die gesundheitsfördernde Wirkung der Natur geht über Erholung und Entspannung hinaus. Naturerfahrung und -erlebnis sind wichtige Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. Positive Naturerfahrungen stärken das Lebensgefühl, schulen die sinnliche Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden, vermindern Aggressivität, fördern Aufmerksamkeit, Konzentration und Wahrnehmungsfähigkeit sowie die Ausbildung motorischer Fähigkeiten. Schon die Möglichkeit, Natur betrachten zu können, unterstützt laut verschiedener Studien (Kaplan 1995; Ulrich 1983) die Erholung von Stress und psychischer Müdigkeit. Stress wird in naturnaher Umgebung schneller abgebaut als im bebauten Umfeld. Ein Grund dafür ist, dass man sich in natürlicher Umgebung generell ausgeglichener fühlt als in bebauter (Tyrväinen et al. 2005: 86).“ (https://natgesis.bfn.de/fachwissen-naturschutz/natur-nutzen-und-sch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		uetzen.html) Menschen, die sich für ein ländliches Leben in der Natur entschieden haben und schlechtere Bedingungen seitens Infrastruktur und Arbeitsbedingungen für eben dieses Leben in Kauf nehmen, die hier ihre Steuern zahlen, müssen in ihrer Grundbedürfnissen wahr und ernst genommen und entsprechend geschützt werden. Zudem würde eine weitere Errichtung von WEA bedeuten, dass dort ansässige Menschen zur Erholung diesen entkommen müssen. Erholen will sich der Mensch - wie dargestellt - in einer freien, natürlichen Landschaft ohne Schattenwurf und Lärmbelästigung. Somit müssen Strecken mit dem Auto zurückgelegt werden, was sich schlecht auf die CO2-Bilanz auswirkt. Wenn die Entwicklung so weiter geht, muss man demnächst wohl das Land verlassen, mittels Flugzeug. Ob das dann die Klimasituation verbessert, bleibt mehr als fraglich. Anscheinend wird soweit aber seitens der entscheidenden Personen leider nicht gedacht. Ich kann der Bewertung der Erholungsfunkton nicht zustimmen. Ganz im Gegenteil, bin ich genau wegen der Landschaft hierher gezogen. Für mich sind die schönsten Momente meines Lebens, jene, welche ich in der Natur verbringe, am Passower See, am Dobbertiner See und einfach auf Spaziergängen und Radtouren in der näheren Umgebung im Sehlsdorfer Forst und in den Sehlsdorfer Tannen. Bei der Größe, wie Anlagen derzeit gebaut werden, läge die Sichtbarkeit bei 11 km. Damit wären alle Naherholungsgebiete zerstört. Am Plauer See ist dies bereits sehr eindrücklich zu beobachten. Man kann dem Anblick der Windräder nicht entkommen, mit Idylle hat dies nichts zu tun. Ich liebe den Sehlsdorfer Forst, der zum FFH-Gebiet DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ gehört ebenso wie geschützten Hecken, die alten Eichen und die Weite der Landschaft. Es berührt mich immer wieder aufs Neue, wenn die Kraniche über mir fliegen, der Fischadler und der Rotmilan seine Kreise ziehen oder ich den Mäusebussard höre. Das Landschaftsschutzgebiet ist weniger als 900 m vom geplanten Gebiet entfernt. Der Mensch braucht Ruhe und Raum, um sich zu erholen. Der Mensch braucht den Blick in die Weite. Für mich ist es völlig unverständlich, dass uns Menschen hier vor Ort dies immer mehr genommen wird. Wir können den hektischen Drehbewegungen kaum noch entgehen, von der Beeinträchtigung durch Infraschall ganz abgesehen, dazu komme ich später. An anderer Stelle spricht man von „Unruhe“, wenn Gegenstände sich permanent in Bewegung befinden. Wir werden in unseren Naherholungsgebieten nach und nach von „Unruhe“ umstellt. Die Folgen sind dem Krankenstand bereits jetzt in stark betroffenen Gebieten abzulesen. Weitere werden folgen, wenn dem deplatzierten Windkraftausbau nicht endlich Einhalt geboten wird. Wer es sich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		leisten kann, wird der Gesundheit bzw. in diesem Fall der Krankheit wegen wegziehen. Langfristig wird dies zu einer Stadtflucht führen. In anderen Teilen Deutschlands ist dies bereits der Fall. Die Versorgung der Großstädte und der Wohnungsraummangel (mehr als 1 Mio. Wohnungen fehlen in Deutschland aktuell) ist bereits jetzt problematisch. In Berlin wird ein Volksbegehren zur Enteignung angestrebt. Über Fachkräftemangel hierzulande muss sich auch niemand mehr wundern, wenn die Landschaft weiter „verspargelt“ wird. Bereits jetzt ist der ländliche Raum durch vernachlässigte Infrastrukturen stark benachteiligt. Wenn uns die Natur genommen wird und uns „Industriegebiete“ vorgesetzt werden, stellt sich zunehmend die Frage, weshalb das Leben hier noch lebenswert ist. Wer auf dem Land lebt, lebt der Naturnähe wegen dort. Für mich würde das Leben in Sehlsdorf keinen Sinn mehr machen, wenn ich täglich auf 250 m große „Monster“ schauen muss. Mecklenburg-Vorpommern stellt sich in touristischer Hinsicht als Naturerlebnis dar: „Das Land des sanften Tourismus und der weiten Landschaft“. Wenn der unkontrollierte Ausbau der Windenergie so weiter betrieben wird, wird der Tourismus hier sanft einschlafen. Eine Studie (Windenergie und Tourismus – Empirische Forschung und Schlussfolgerung, TMV, 17.11.2015) des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern legt dar, dass die Wahrnehmung und Störwirkung durch Windkraft bereits 2015 beachtlich hoch war. Die Studie bezieht sich auf Daten von 2014/2015. Inzwischen ist der Ausbau von Windkraft weiter fortgeschritten, die Sensibilisierung der Menschen ist stark angestiegen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraft wurden in den Medien ausgiebig dargestellt. Bereits 2014/2015 gaben ca. 20 % der Befragten an, Orte mit Windkraft zu meiden. Dem schließe ich mich an. Da sich in meinem Lebensumfeld Windparks immer mehr ausbreiten, werde ich meinen Urlaub dort verbringen, wo ich die Natur ungestört genießen kann. Wahrscheinlich wird dies bald nur noch mittels Flugzeug gelingen. Die Folgen für die CO2-Bilanz liegen auf der Hand. Ich erinnere mich an einen Urlaub im Ausland. Von unserer Unterkunft aus mussten wir zwangsläufig durch ein Industriegebiet fahren, um zu den Ausflugszielen zu gelangen. Diese Fahrt durch das Industriegebiet war für mich eine Belastung. Ich werde dort nicht noch einmal Urlaub machen. Meine Mitreisenden haben ebenso empfunden und entschieden. Das „Land zum Leben“ wird nicht nur für Touristen, sondern auch für die Bewohner unerträglich, wenn nicht endlich mit Vernunft vorgegangen wird. Ich persönlich werde versuchen mein Haus zu verkaufen und in eine Mietswohnung ziehen. Langsam glaube ich, dass Kriterien den Bedürfnissen der Energiekonzerne angepasst werden und es somit nirgends Sicherheit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gibt. Wo sollen wir Naturliebhaber, wir Landmenschen hin? Ein erneutes Scheitern kann ich also nicht ausschließen, solange derart willkürlich vorgegangen wird und die „Klimawende“ Rechtfertigung für privilegiertes Bauen im Außenbereich ohne Sinn und Verstand ist. Deutlich zu gering wird auch der gemäß § 6 NatSchAG MV Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ oder auch „Wallhecke bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ (Nr. PCH 005) von Ihnen bewertet. Dabei handelt es sich um die natürliche Grenze zwischen den Gemeinden Passow und Diestelow, welche sich durch alte Stieleichen- und Heckenbestand (Bergahorn, Espe, Gemeine Esche, Birke, Schwarzerle, Weide, Bergulme, Holunder, Schwarzdorn, Brombeere, Weißdorn, Heckenrose, Hasel, Hartriegel u. a.) auszeichnet. Damit ist dieser Bereich Heimstatt vieler Singvögel, Fledermäuse und des Niederwildes. Neben der überaus großen Bedeutung für den Artenschutz, handelt es sich hier um ein seltenes Element in Mecklenburg-Vorpommern, weshalb es unbedingt zu schützen ist! Der Rämel dient außerdem aufgrund seiner natürlichen Schönheit als Naherholungsziel. Immer häufiger auftretende Sandstürme ließen erst kürzlich viele Rufe nach derartigen Hecken und Knicks laut werden, um weitere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. „In Mecklenburg-Vorpommern prägen Wallhecken nicht mehr das Landschaftsbild, da für die LPG-Betriebe ohne Rücksichtnahme riesige Ackerflächen angelegt wurden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten“. (https://de.wikipedia.org/wiki/Wallhecke) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zur Hecke sind Mindestabstände einzuhalten, da unzählige Fledermaus-Quartiere hier verortet sind.	
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3165 Windenergievorhaben und Windhöffigkeit Ein weiteres Kriterium zur Eignung von Flächen für Windenergieanlagen ist die Windhöffigkeit am jeweiligen Standort. Für die Genehmigung zur Ausführung eines Vorhabens, wie es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hier geprüft wird, muss ein besonderes öffentliches Interesse (in diesem Fall die Erzeugung von Windenergie) an der Ausführung des Vorhabens an einem bestimmten Ort bestehen. „Das öffentliche Interesse muss demnach an einer anderen Stelle nur weniger gut erfüllt werden können. Bei Windenergievorhaben wird hier in aller Regel das Kriterium eines hinreichenden Stromertrags maßgeblich sein. Dieser lässt sich nur an entsprechend windhöffigen Standorten erzielen und diese können räumlich durchaus begrenzt sein. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der Energiewende müssen Standorte mit einer hohen Windleistungsdichte besonders berücksichtigt werden. Die Verwirklichung von Windenergievorhaben an diesen Standorten steht somit im öffentlichen Interesse. Vor allem in jüngerer Zeit fokussiert auch der Gesetzgeber die Förderung der Windenergie gerade auf windhöffigere Standorte. Somit ergibt sich auch für Windenergievorhaben eine gewisse Standortgebundenheit aufgrund unterschiedlicher topographischer Gegebenheiten. Unter der Voraussetzung, dass die Ortsgebundenheit auf das öffentliche Interesse zu beziehen ist, stellt somit die Windhöffigkeit ein bestimmtes Standortmerkmal dar. (...) Insgesamt spricht insofern einiges dafür, dass auch bei Windenergieanlagen im Einzelfall ein „spezifischer Ortsbezug“ begründet werden kann. Ein maßgebliches Kriterium der einzelfallbezogenen Betrachtung kann insbesondere die Windleistungsdichte am Vorhabenstandortsein. (...) Zwar kommt die flächenmäßige Steuerung der Windenergie auch dem Natur- und Artenschutz zu Gute, indem möglichst konfliktarme Standorte auszuwählen sind. Hierbei müsste aber auch dem Erfordernis der Einzelfallentscheidung sowie dem artenschutzrechtlichen Grundsatz des Individuenschutzes hinreichend Rechnung getragen werden. Es ergibt sich kein automatischer Vorrang der Windenergie vor den Belangen des Artenschutzes. Vielmehr ist im Einzelfall zwischen den widerstreitenden Interessen des Artenschutzes und der Windenergienutzung abzuwägen. Hierfür ist insbesondere eine rechtsfehlerfreie Artenschutzprüfung notwendig, um die Schwere der Beeinträchtigung bzw. das „Überwiegen“ des Interesses der Windenergieanlage einzelfallbezogen hinreichend beurteilen zu können.“ (https://stiftung-umweltenergierecht.de/wpcontent/uploads/2016/04/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_21_ausnahme_artenschutz.pdf) Es müssen konfliktarme Gebiete als Windeignungsgebiet festgelegt werden. Hier handelt es sich um ein Gebiet mit sehr hohem bzw. signifikantem Konfliktpotential hinsichtlich des Artenschutzes. Alle vom Planungsverband Westmecklenburg dargelegten Flächen wurden hinsichtlich der Windhöffigkeit nicht untersucht. Dies wird in einer „Kleinen	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Ergänzung der Windhöffigkeit als Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anfrage“ des Abgeordneten Jörg Kröger, Fraktion der AfD an den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung deutlich: „Gibt es aktuelle Studien zur Windhöffigkeit der einzelnen Windeignungsgebiete? Wenn ja, wo sind diese einsehbar? „Der Landesregierung und dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg sind keine aktuellen Studien bekannt. Das Einholen solcher gutachterlichen Betrachtungen unter anderem zur Einschätzung der wirtschaftlichen Potenziale eines konkreten Standortes einer Windkraftanlage steht den künftigen Vorhabenträger frei.“ (Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 16. August 2018 beantwortet. LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN Drucksache 7/2490 7. Wahlperiode 17.08.201, KLEINE ANFRAGE, des Abgeordneten Jörg Kröger, Fraktion der AfD) Ein „spezifischer Ortsbezug“ liegt demzufolge nicht vor. „Es ergibt sich kein automatischer Vorrang der Windenergie vor den Belangen des Artenschutzes.“ Auch vorliegende Windkarten belegen, dass die Windhöffigkeit im geplanten Gebiet eher gering ist. (http://www.renewable-energy-concepts.com/fileadmin/user_upload/downloadinfos/MecklenburgVorpommern_10m.pdf) Neueste Studien belegen sogar, dass „Windparks“ sich gegenseitig ausbremsen. „Das Ergebnis war eindeutig: In großen Windparks, wo viele Windräder auf engstem Raum konzentriert sind, trat ein Bremseffekt auf, der die Energieerzeugung erheblich reduzierte.“ (https://www.handelsblatt.com/technik/energie-umwelt/erneuerbare-energien-mehr-windraeder-weniger-strom/12230350.html?ticket=ST-1672862-gf0jcX0RQRcpKS7qmiBf-ap4) „Tatsächlich zeigte sich: Im Beobachtungszeitraum von 2009 bis 2015 verringerte sich die Stromproduktion des alten Windparks wahrnehmbar – im Schnitt um fünf Prozent. Diese Verluste bedeuteten jährliche finanzielle Einbußen von rund zwei Millionen US-Dollar, wie Lundquist und ihr Team berichten. Sowohl der Vergleich mit einem nahegelegenen, aber nicht im Windschatten der neuen Anlage gelegenen Windpark als auch Modellsimulationen bestätigten, dass der beobachtete Effekt tatsächlich durch die Bremswirkung des anderen Windparks zustande kam. Unter bestimmten atmosphärischen Voraussetzungen können die Auswirkungen demnach bis zu 50 Kilometer weit reichen, bei Offshore-Anlagen sogar noch weiter. „Knapp 90 Prozent aller Windparks in den USA stehen in einem Umkreis von 40 Kilometern zu einem anderen Windpark. Und das bedeutet, dass all diese Anlagen von Wake-Effekten betroffen sein könnten“, schreiben die Wissenschaftler. Um unnötige Verluste oder Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, plädieren sie daher dafür, Regeln für den Aufbau von Windparks aufzustellen,	Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die den Einfluss anderer Parks berücksichtigen.“ (https://www.wissenschaft.de/technik-digitales/windparks-behindern-sich-gegenseitig/) Aufgrund der vielzähligen Windparks in der Umgebung würde diese neue Studie bedeuten, dass der geplante Windpark von bereits vorhandenen ausgebremst wird und auch beispielsweise den Windpark Plauerhagen ausbremsen wird. Wie sich anhand dieser Studie zeigt, fehlen langfristige und vor allem weitreichende Erkenntnisse. Es wird somit gefordert, diese neuen Ergebnisse gründlich zu untersuchen und erst dann WEA an geeigneten und konfliktfreien Standorten zu errichten, wenn die Wirksamkeit selbiger auch nachweisbar vorhanden ist. Im Umkreis von den in der Studie beschriebenen 40 km gibt es eine Vielzahl von WEA, die sich somit gegenseitig - und neu hinzukommende - ausbremsen würden. Somit wäre die Wirtschaftlichkeit im Sinne der zu erwartenden „Windernte“ angesichts der geografischen Lage des potentiellen Windeignungsgebietes ein weiteres Mal zu hinterfragen. Zumal inzwischen bekannt wurde, dass tote Insekten die Effizienz von Windrädern um 50 % verringern. Würden hier WEA errichtet, wäre eine Vielzahl von Abschaltzeiten nötig (siehe BImSchG-Verfahren). Das Vorhaben ist damit ad absurdum geführt. Wozu sollen Steuereinnahmen verschwendet werden, um leistungsschwache WEA zu errichten, die zudem Landschaft, Arten und Menschen schädigen. Wie bereits dargelegt, müssen öffentliche Interessen gewahrt werden, auch wenn durch das „privilegiertem Bauen im Außenbereich“ der Windenergie viele Vorteile verschafft wurden. Windenergieanlagen dürfen nur dort gebaut werden, wo keine Menschen massiv gestört, keine Tiere gescheut oder getötet werden, wo außerdem keine Landschaftsbilder zerstört und Erholungsräume in der Natur verschandelt werden. In einem derart konfliktbeladenem Gebiet wie diesem, ist die Errichtung von Windkraftanlagen gesetzeswidrig, unvernünftig und vor allem nicht notwendig. „Mecklenburg-Vorpommern hat heute schon das Bundesziel 2050 erreicht, 80 % des Stroms aus regenerativen Energien zu erzeugen. Allein 2016 – die aktuellen Zahlen werden noch weitaus höher sein – hat das Land Mecklenburg-Vorpommern 30 Mio. Euro für die Überproduktion an die Windrad-Lobby gezahlt. Diese Mehrkosten landen bei uns – beim Verbraucher – auf der Stromrechnung.“ (Battinsthaler Appell) „Denn in einer Bewertung, ob der Windenergie wie gefordert „substanziell“ Raum verschafft wird, kam der Planungsverband zu dem Ergebnis, dass das mit den 44 im Entwurf des Raumentwicklungsprogramms enthaltenen Eignungsgebieten der Fall ist. „Mehr noch: Mit der in diesen Gebieten erzielbaren Jahresarbeit von 7300 Gigawattstunden wird das Ausbauziel laut energiepolitischer Konzeption der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesregierung von 3000 Gigawattstunden pro Planungsregion deutlich übertroffen“, so Heiko Böhringer.“ (https://www.svz.de/21504597 ©2019 https://www.svz.de/lokales/ludwigsluster-tageblatt/gefahr-einer-alibi-planung-id21504597.html) Da laut Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahren deutlich mehr Flächen als Windeignungsgebiet dargestellt werden, als tatsächlich nötig sind, müssen für Bauanlagen mit derartigen Auswirkungen geeignete Flächen gefunden werden. Wobei mir die Sinnhaftigkeit insgesamt unklar bleibt: zu viel des Gutes bleibt immer wieder doch zu viel – auf Kosten der Bevölkerung vor Ort. Im hier zu untersuchenden Fall sind mindestens 5 Dörfer direkt betroffen. Auswirkungen für Touristen und Erholungssuchende wären ebenfalls verheerend. Viel zu viele zu schützende Arten wären vorsätzlich zur Tötung freigegeben. Ungeeignete Flächen, wie diese (Windeignungsgebiet Nr. 40/16 bzw. 42/18 Sehlsdorf), müssen aufgrund der dargestellten Fakten und der Unzumutbarkeit aus der Planung fallen. Allen halbwegs informierten Bürgern unseres Landes ist mittlerweile klar, dass weder mit Solar- noch mit Windenergie allein eine Klimawende geschafft werden kann. Weder Wind noch Sonne sind planbar und somit nicht grundlastfähig. Schattenkraftwerke müssen also nach derzeitigem Stand der Technik parallel mitlaufen. Es wird kein CO2 gespart. Speichermöglichkeiten und Trassen fehlen nach wie vor. Das Festhalten an EEG-Subventionen ist zur Farce auf Kosten der Bürger geworden. Zur Verdeutlichung der Lage zitiere ich hier aus einem Artikel der FAZ, da alles treffend formuliert ist (Holger Stelzner, 15.02.2019): „Die Rettung des Weltklimas hat für große Teile der deutschen Gesellschaft mittlerweile den Rang einer Ersatzreligion. Darf man noch fragen, welchen Beitrag die extreme Subventionierung von erneuerbarer Energie für das Klima der Erde geleistet hat, angesichts der Tatsache, dass der Ausstoß von Kohlendioxid in Deutschland kaum gesunken ist? Oder ist ein Ketzer, wer fragt, ob die eine Billion Euro, mit der hierzulande Steuerzahler und Stromverbraucher Wind-, Solar-, Biogasanlagen und Netze fördern müssen (die Hälfte unserer Staatsverschuldung!), klug investiert wird? Eigentlich sollte die Energiewende nicht der Förderung von Ökostrom dienen, sondern der Verringerung des Kohlendioxidausstoßes. Doch leider konterkarierten die Subventionsmilliarden vom deutschen Staat dieses Ziel, weil mehr Ökostrom als geplant in das europäische Stromnetz drückte, wodurch die Preise im europäischen Emissionshandel verfielen. Nur langsam steigen die Zertifikatepreise in der EU wieder. Zu spät. Die Überproduktion von deutschem Ökostrom diskreditierte das sinnvolle Instrument des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Emissionshandels, weshalb es nicht mehr als Vorbild für China oder Indien taugt. (...) ... Energiewende, die in Europa nicht abgestimmt war und für Ärger sorgte (grotesk verzerrte Strompreise, gefährdete Stabilität der Stromnetze, Abschreibung moderner Kraftwerke). Doch nicht einmal die EU folgte uns auf dem Weg in die Öko-Planwirtschaft, unsere Nachbarn lehnten subventionierte Ausbauziele ab (...) Der große Flächen- und Betonverbrauch von Windrädern wird nicht erfasst, aber jedes vierte Windrad steht in Schutzgebieten. Wie soll das erst werden, wenn der Anteil des Ökostroms wie geplant von heute 35 auf 80 Prozent im Jahr 2050 steigt? Deutschland sollte sich von der Illusion verabschieden, als Klassenprimus das Weltklima retten zu können. Nicht Alleingänge einer moralischen Supermacht sind gefragt, sondern rationale und vor allem international abgestimmte Politik mit Maß und Mitte, um die Folgen des Klimawandels aufzufangen, da man den Wandel angesichts der rasant wachsenden Zahl von Menschen wohl allenfalls mindern, aber nicht wird gänzlich verhindern können. Auch weil Menschen im armen Teil der Welt eine Entwicklungsperspektive brauchen, darf Klimaschutz nicht mit religiösem Eifer betrieben werden. Sonst geraten Politikfelder wie Soziales und Wirtschaft oder ökologisch ebenfalls wichtige Ziele wie Naturschutz und Artenvielfalt unter die Räder.“ (https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiewende-in-deutschland-klimareligion-mit-ablasshandel-16041851.html) Wozu werden Steuergelder verschleudert? Wozu diese sinnlose Zerstörung?	
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3171 Anlage 1 - Fazit - [Name anonymisiert], Stellungnahme, potentielles Windeignungsgebiet. 40/16 bzw. 42/18 FAZIT Öffentliches Interesse (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) - Errichtung von WEA zur Gewinnung von erneuerbarer Energie Die 47 neu ausgewiesenen Flächen würden Raum für ca. 600 WEA geben, zusätzlich zu den vorhandenen. Bei einer angenommen Leistung von 4 MW je Anlage, würden diese 5856 GWh (Gigawattstunden) und 5,856 TWh (Terawattstunden) Strom pro Jahr liefern können. Bereits 2017 wurde in Mecklenburg-Vorpommern doppelt so viel EE erzeugt, wie hierzulande benötigt wurde. Das Ziel für 2050 ist erreicht, der Bedarf für Mecklenburg-Vorpommern bereits mehr als doppelt gedeckt. Bei Nicht-Errichtung: Keine Auswirkungen. Vom Aussterben bedrohte Arten werden geschützt. 1. Naturschutz EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU: „Die betreffenden Vorschriften gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete. Die maßgeblichen Bestimmungen sind Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie zu entnehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Da einige geschützte Arten durch Windparks gefährdet werden könnten, müssen diese Bestimmungen von Projektträgern und Planern unter Umständen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden – beispielsweise, wenn eine geplante Anlage auf einer größeren Zugroute liegen würde und daher eine erhebliche Störung oder Gefährdung für geschützte Vögel, Fledermäuse oder sonstige wandernde Arten darstellen könnte.“ Ca. 840 m Abstand: Natura 2000 bzw. FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE/EU-Code 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“, NGS „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 Rotmilan · Rotmilan-Dichtezentrum liegt vor, wenn die Bewertung anhand der vorkommenden Arten und nicht vom PC aus und nach Landschaftsbildern vorgenommen, sondern die tatsächliche Situation vor Ort betrachtet wird · Mehrere Rotmilan-Horste im UR kartiert, Mindestabstand von 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m, zu Horsten ist einzuhalten („Helgoländer Papier“) · Umweltbericht der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM: 1 Horst des Rotmilans im 1.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand zum Planungsgebiet ca. 150 m (Ausschlusskriterium) Laut Gutachten (BImSchG-Verfahren) liegen mehrere Horste im UR, Überflüge und Aufenthalte im Planungsgebiet sind dokumentiert, hier beispielhaft und ohne Gewähr auf Vollständigkeit einige, siehe UVP zum laufenden BImSchg-Verfahren: - Horst Nr. 14, Bauaktivität Rot- oder Schwarzmilan - Horst Nr. 14, Mauserfedern vom Rotmilan gefunden, die auf Brutaktivität hinweisen - Horst Nr. 24, „wurde verschwunden“, Rotmilan wird einen der andern 50 Horste besetzen - Horst Nr. 29, Rotmilan brütet, 1.500 m Mindestabstand ist einzuhalten - Horst Nr. 43, Rotmilane im Umfeld gesichtet, Besatz wahrscheinlich - Horst Nr. 45, durch Rotmilan besetzt, 1.500 m Mindestabstand ist einzuhalten - Horst Nr. 59, durch starke Belaubung nicht einsehbar, Besatz ist somit anzunehmen - Weitere Horste nicht eindeutig zuordenbar, Sehlsdorfer Tannen laut Gutachter nicht einsehbar -> die „wahrscheinlich eintretende Beeinträchtigung“ gilt als Maßgabe bei der Beurteilung! 9! Horste nicht mehr auffindbar! Habitat bzw. Dichtezentrum liegt vor. Entsprechend wird das Gebiet als Äsungsfläche genutzt und überflogen. Bei Errichtung von WEA: Verstoß gegen § 39 und § 44 BNatSchG Weiterer Horst-Besatz · Horst Nr. 34, 2017 Brut Mäusebussard, 2018 Habicht · Horst Nr. 36, Waldohreule · Horst Nr. 47, Baumfalke Im UR wurden etliche Greifvögel beobachtet. Entsprechend ist das Gebiet als Habitat anzuerkennen. Eigene Beobachtungen belegen, dass das Planungsgebiet überflogen und als Äsungsfläche genutzt wird. Weiterhin wurden über den	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sehlsdorfer Tannen sowie über dem potentiellen Windeignungsgebiet balzende Seeadler beobachtet Rastvögel/Route Zugvögel o Planungsgebiet ist Äsungsfläche und Sammelplatz (Kraniche, Nordische Gänse, Schwäne) o Planungsgebiet wird permanent überflogen (Kraniche, Schwäne, Nordische Gänse) o Planungsgebiet liegt direkt in mindestens 2 wichtigen Flugkorridoren o Planungsgebiet ist geeignete Äsungsflächen, Großflächigkeit ist dafür Voraussetzung (Fluchtdistanz) o Umweltbericht der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM: o „WEG liegt in einem Äsungsraum der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen und kann dem Schlafplatz Langenhägener Seen zugeordnet werden“ o „WEG überschneidet sich mit Rastflächen“ o Empfehlung von [Name anonymisiert]: keine WEA im Umkreis von 5 km um NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 Überaus bedeutsame Flugkorridore liegen direkt im Bereich des potentiellen Windeignungsgebietes. Aktuell ist eine Zunahme der Bedeutung zu verzeichnen (siehe [Name anonymisiert]). Darüber hinaus ist das gesamte pot. Windeignungsgebiet Äsungsfläche Fledermäuse · Erhöhtes Vorkommen im gesamten Gebiet, nachweislich vorkommende Arten: · Wasserfledermaus · Fransenfledermaus · Braunes Langohr · Großer Abendsegler (besonders kollisionsgefährdet) · Breitflügelfledermaus (besonders kollisionsgefährdet) · Mückenfledermaus (besonders kollisionsgefährdet) · Rauhautfledermaus (besonders kollisionsgefährdet) · Zwergfledermaus (besonders kollisionsgefährdet) · Signifikanzschwelle ist weder populationsbiologisch begründbar noch vereinbar mit Artenschutzrecht · Intensität des Eingriffs muss über die Gesamtanlagenzahl des geplanten Windparks definiert werden · kumulative Effekte müssen berücksichtigt werden · Solange keine anwendbaren Schwellenwerte verfügbar sind, muss das Vorsorgeprinzip greifen (Standortverzicht) Signifikante Auswirkungen für wandernde und einheimische Arten sind durch die Errichtung von WEA garantiert. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer massiven Störung liegt im zu betrachtenden Fall eindeutig (Kollision und Barotrauma) vor. Schlussfolgernd ist das Gebiet für WEA unzulässig. Weitere im UR kartierte Arten bzw. UR ist Jagd- & Nahrungs-Habitate für: · Kiebitz · Goldregenpfeifer · Schwarzstorch · Weißstorch · Seeadler · Schwarzmilan · Rohrweihe · Kornweihe · Wiesenweihe · div. Eulen und Käuze · Wachtelkönig · Schleiereule · Turm- und Baumfalke · Wachtel usw. „Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann,	einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.“ (https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html) Einzelfall-Ausnahmen zum Artenschutz sind nur in Einzelfällen zulässig! Hier ist eine Vielzahl von Ausnahmen geplant, was einer vorsätzlichen massenhaften Tötung gleich käme. Aus Artenschutz-Belangen ist das hier betrachtete Gebiet nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Hinzu kommt die Tötung vieler Tonnen von Insekten durch WEA, welche durch neueste Studien belegt wurden. Wenn die Insekten sterben, sterben auch alle anderen Arten über Kurz oder Lang – WEA werden dann überflüssig sein.	der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3160 Für das Gebiet Passow 40/16 bzw. 42/18 "Sehlsdorf" mit Bitte um Beachtung. Sie erhalten 5 Dokumente als EMail-Anhang: - Stellungnahme - Fazit - Beobachtungen -Stellungnahme zum Entwurf der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) (Kranichschutz Deutschland/[Name anonymisiert]) -Sammeln und Rast des Kranichs im Herbst 2018 im alten Landkreis Parchim ([Name anonymisiert]) Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Gebiet Passow 40/16 bzw. 42/18 "Sehlsdorf" (Kapitel 6.5 Energie und dazugehöriger Entwurf des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens) Das hier betrachtete Gebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf' ist nicht für den Bau von WEA geeignet. In aktuell laufendem BImSchG-Verfahren wurde bereits ein UVP-Bericht vorgelegt, umfangreiche Stellungnahmen wurden von Fachleuten und Anwohnern erarbeitet. Fachliche Institutionen wie NABU-MV, BUND-MV, Kranichschutz Deutschland sowie die Gemeinde Werder und die Stadt Goldberg haben sich ablehnend zum Bau von WEA im Planungsgebiet ausgesprochen. Die Mehrheit der betroffenen Anwohner sowie zahlende Gäste, insgesamt fast 1.500 Menschen, lehnen das Vorhaben in einer gemeinsamen Stellungnahme ab. Die extrem große Ablehnung seitens der Bevölkerung ist damit eindeutig dargestellt. Der Landkreis Ludwigslust Parchim lehnt in seiner Stellungnahme im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs-programms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Umweltbericht das potentielle Windeignungsgebiet „Sehlsdorf' (und weitere) aufgrund der überaus guten Bodenwerte ab. Durch das geplante Vorhaben würden Belange des Naturschutzes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		missachtet, was eine Gesetzeswidrigkeit bedeutet. Die Gesundheit vieler Menschen wäre gefährdet, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr darin begründeter Erholungswert würden massiv beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild wäre insgesamt extrem verunstaltet. Durch den aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, werden mehr Flächen für derartige Vorhaben vorgeschlagen, als notwendig und sinnvoll sind. Insofern kann und muss für derartige Vorhaben auf konfliktärmere Gebiete zurückgegriffen werden. Das hier vorgeschlagene Gebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf' ist nicht für den Bau von WEA geeignet. In Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Das vorliegende Planungsgebiet grenzt an das Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (840 m Entfernung) und gehört zu einer Naturpark-Region (Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide und Naturpark Sternberger Seenland). Es grenzt außerdem an das Natura 2000 bzw. FFH-Schutzgebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE/EU-Code 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“). Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232 liegt in 3,5 km Entfernung und in direkter Sichtbeziehung zum potentiellen Windeignungsgebiet. Im Wirkungsbereich ebenso stark betroffen und damit massiv beeinträchtigt, sind eine Vielzahl von Landschaftsbildräumen, deren Schönheit und Bedeutung mit Prädikaten wie „sehr hoch“, „hoch“ und „mittel“ bestätigt ist. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, wie sehenden Auges die Schutzgüter Mensch, Erholungsfunktion und Landschaft sowie die Belange des Artenschutzes missachtet werden, indem das hier beschriebene Gebiet als Windeignungsgebiet vorgeschlagen wir. Ich werde dies nun im Einzelnen faktisch belegen.	Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 847 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 3172 2. Landschaftspflege, natürliche Eigenart der Landschaft, Orts- und Landschaftsbild Einschätzung der Betroffenheit laut Umweltbericht der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM: · 2 naturnahe Feldgehölze · 4 naturnahe Feldhecken · ländliche Wege, teils mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe · 1 Soll Landschaftsschutz · Planungsgebiet liegt in einer Naturparkregion, WEA würden den Gebietscharakter erheblich verändern/verschlechtern · der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide wäre in seiner Natürlichkeit durch eine angrenzende „Industriekulisse“ sehr stark beeinträchtigt Optische Einwirkung der WEA auf bedeutende Landschaftsschutzbildräume (laut LBP): Bewertung des Landschaftsbildraumes: „Sehr hoch“ · V 3 – 25 Wockertal, Talausprägung von großer Seltenheit, NSG Großes Moor, mehrere Einzelbäume bei Darze als Naturdenkmal, enges Tal mit enger Verzahnung von Relief, Vegetation und Fließgewässer,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbild von großer Einmaligkeit · V 3 – 29 Niederung des Roten Baches, in dieser Ausprägung von großer Seltenheit im gesamten Untersuchungsraum, Kleinteiligkeit der Nutzungsformen vermittelt eine Ausgewogenheit der Kulturlandschaft- Verbindung von Relief, Vegetation und Gewässer führt zu großer Natürlichkeit des Raumes · V 4 – 4 Dobbertiner See · V 4 – 7 Goldberger See, hochwertig-ästhetische Gesamtwirkung des Raumes · V 4 – 5 Seengebiet Medow und Woosten Bewertung des Landschaftsbildraumes: „Hoch bis sehr hoch“ · V4 – 8 Ackerlandschaft Neu Poserin – Plau; Agrarkulturlandschaft mit wertvoll ästhetischen Teilelementen · V 4 – 14 Müritz – Elde – Wasserstraße (teilweise betroffen) · V 4 – 15 Ackerlandschaft um Riederfelde/Bobzin, Agrarkulturlandschaft mit wertvoll-ästhetischen Teilelementen Bewertung des Landschaftsbildraumes: „Mittel bis hoch“ · V 3 - 8 Niederung der Warnow zwischen Herzberg und Demen · V 3 – 11 Zölkow – Sehlsdorfer Waldlandschaft; große, geschlossene, naturnah erscheinende Waldflächen, als ”Inseln” in der intensiv genutzten Ackerfläche · V4 – 30 Feldflur um Diestelow, in Teilbereichen interessante Räume mit hohem Erlebniswert Eine Vielzahl sehr wertvoller Landschafträume wäre massiv betroffen und aufgrund der extremen optischen Beeinträchtigung durch WEA in ihrer Natürlichkeit und Schönheit zerstört. Entsprechend des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches ist das Gebiet nicht geeignet. Schutzgebiete · NSG „Langenhägener Seewiesen“ Nr. 232, ca. 3,5 km · Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“, ca. 1.000 m Abstand · Natura 2000 bzw. FFH-Schutzgebiet, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE/EU-Code 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“, ca. 840 m Abstand · Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Rämel bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ oder auch „Wallhecke bei Welzin, Grambow, Sehlsdorf“ (Nr. PCH 005), direkt im Planungsgebiet, geplant ist eine Zerstörung während der Bauarbeiten und mit dem Bau von WEA Bedeutende Schutzgebiete sind in sehr hohem Maße betroffen. Dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches ist Folge zu leisten!	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Außerdem ist zu Naturparks ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 42/18 Sehlsdof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers aufgrund unvollständiger Kenntnisse zu möglichen Flugkorridoren zwischen Horsten und Gewässern > 5 ha nicht von vornherein auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 851 Landhsaus-Liebevoll GbR	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2643 ABSOLUTER FAKT IST: Die Antragstellerin verharmlost „verbal-argumentativ" die geplante Zerstörung unserer Lebenswelt mitsamt unseren Existenzen, Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. FAKT IST: Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft und zerstören Existenzen, denn niemand will im Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. · Infraschall, seine Auswirkungen stark unterschätzt Quellen: Infraschall ist mindestens genauso gesundheitsschädlich. Die Krankenkasse führt unter dem Schlüssel ICD-10 GM T75.2 die Diagnose „Schwindel durch Infraschall". Das Robert Koch Institut hat dargelegt: „Die Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernst zu nehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von Leventhal bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird." https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/290/22wFEQ7q9U2VE.pdf?sequence=1&isAllowed=y Diese Bedrohung muss ernst genommen werden und infolge dessen ist eine Zulassung von WEA solange nicht möglich, bis eine Unbedenklichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. Aktuell wird umgekehrt agiert. Die bereits deutlichen Auswirklungen auf Betroffene werden negiert. Es wird an einer unzulänglichen Gesetzeslage festgehalten, welche nicht den aktuellen Entwicklungen und dem Stand der Technik entspricht. Während die Windkraftanlagen sich flächenmäßig immer weiter ausbreiten und die WEA weiter in den Himmel wachsen, bleibt die TA-Lärm auf einem überholten Stand zurück. Die Bürger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden allein gelassen und sehenden Auges krank machenden Bedingungen ausgesetzt. Die Ärzte für Immissionsschutz warnen eindringlich vor den Folgen von Infraschall. Der gesamte Komplex der Auswirkungen von Windanlagen auf das menschliche Umfeld hat tief greifende Folgen auf Körper und Sinneswelt, die in keinster Weise untersucht sind. Die Menschen werden mit einer Politik konfrontiert, über deren Konsequenzen niemand nachgedacht hat. Die Anwohner in den ländlichen Regionen, wo Windräder stehen, werden zu Versuchskaninchen der Energiewende gemacht. https://eifelon.de/region/infraschall-das-ignorierte-gesundheitsrisiko.html Das Windenergiegebiet Passow Nr. 40/16 bzw. 42/18 „Sehlsdorf" ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab und behalten uns gerichtliche Schritte vor!!!	abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			§ 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 851 Landhsaus-Liebevoll GbR	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2639 STELLUNGNAHME zum geplanten Windprojekt Passow / Sehlsdorf und zur Auslegung des Gebietes als Windeignungsgebiet Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSCHG i.V.m. § 10 BImSCHG, Bauantrag zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Anlagenbezeichnung: Windprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Sehlsdorf und zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, Windprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf. Wir wollen und müssen für unsere Mutter Erde die Klimawende schaffen! Dies steht außer Frage. Ebenso unbestritten ist die Tatsache, dass Windenergie allein und nach derzeitigem Stand der Technik keine tragende Säule dabei sein kann. Themen wie fehlende Speichermöglichkeiten, Trassen, Planbarkeit des Wetters (nicht bedarfsgerecht), Grundlastfähigkeit usw. lassen wir außen vor, die Fakten sind hinlänglich bekannt. mit dieser Stellungnahme lehnen wir, die Betreiber der Ferienwohnung Landhaus [Name anonymisiert], das Windenergieprojekt ab!!! Grund: Zerstörung unserer Existenz, des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten, sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche!!! Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes, in Randlage zu einem touristischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklungsgebiet, angrenzend an die „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet) und den Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, also Naturschutz- und touristische Gebiete von höchster Bedeutung, ist der Bau von mindestens 8 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von 244 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen.	geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 851 Landhsaus-Liebevoll GbR	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2641 Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus. (1) Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. (BNatSchG § 39 und § 44) Wir, die betroffenen Bürger, sprechen uns klar für Artenschutz vor vermeintlichem Klimaschutz aus. Aus unserer Sicht und aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Passow unumgänglich. Die bundesweit einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend mehr als notwendig. (z. Bsp. der absolute Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). FAKT IST: Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist absolut nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. Wir berufen uns hierbei auf eigene Beobachtungen als direkte Anwohner mit NOCH freier Sicht über das ganze betroffene Gebiet und auf die Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert] Besonders in dem von ihnen geplanten Korridor von Neu Benthen und Goldberg und von Benthen nach Sehlsdorf, auf dem wir von unserem Haus und Garten freie Sicht haben, beobachten wir sehr oft (aber auch aus Erzählungen einiger Gäste) größere Schwärme Kraniche, viele Wildgänse, Störche, Kohlraben, Mäusebussarde usw. Ja selbst rot und schwarz/graue Milane kann man von unserer Terrasse beobachten wie sie über dem Hühner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Entenstall unseres Nachbarn kreisen. Wir fordern die vorliegenden langjährigen und fundierten Kartierungen von [Name anonymisiert] und unsere eigenen Beobachtungen, sowie die veröffentlichten Daten des überregional anerkannten Kranich- und Großvogelexperten [Name anonymisiert] als Grundlage für Entscheidungen zu verwenden und nicht punktuelle, kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern der Antragstellerin. Wir fordern also eine unabhängige Betrachtung der Situation im Sinne des Artenschutzes. FAKT IST: In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, absolut nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an.	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 851 Landhsaus-Liebevoll GbR	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2640 Die Tourismusschwerpunkte mit dem Goldberger See, dem Wooster See, dem Weisiner See, Passower See und dem Dobbertiner See (mit Klosteranlage Dobbertin) sowie den Langenhägener Seewiesen, als überaus bedeutende Naturbeobachtungsstation, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Langenhägener Seewiesen aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar, insbesondere auch für uns persönlich! Artikel 20a Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." FAKT IST: Wenn hier an dieser Stelle, im Dreieck Benthen, Neu-Benthen und Sehlsdorf das zur Gemeinde Goldberg gehört, Windkraftanlagen errichtet werden, können wir [Name anonymisiert] uns 2 Stricke kaufen und uns gemeinsam aufhängen. Persönliche Begründung: Wir sind zum jetzigen Zeitpunkt [Inhalt anonymisiert] und haben im September 2015 hier in Benthen ein großes Anwesen mit einem alten sanierten Landhaus für viel Geld gekauft. Zu dieser Zeit waren wir beide erst 1 Jahr zusammen und wollten noch einmal durchstarten und etwas gemeinsames mit diesem Kauf aufbauen. Da wir ja zu diesem Zeitpunkt erst 1 Jahr zusammen waren konnten wir logischer Weise vorher nichts zusammen erwirtschaften. Folglich haben wir dann für dieses Projekt hier unsere beider Altersvorsorge wie Sparverträge, Lebensversicherungen und Erspartes hier eingebracht!!! Natürlich haben wir uns auch bei unserer zuständigen Bürgermeisterin vor dem Hauskauf nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsstand erkundigt ..."an dieser Stelle werden NIE Windkraftanlagen errichtet" ... heute weiß Sie davon nichts mehr!! Mit sehr viel Arbeit und weiteren hohen Investitionen (z.B Solar, effektive neue Brennwerttherme usw.) haben wir es in knapp einem Jahr geschafft und ein ganz besonderes Feriendomizil erschaffen. Unser Landhaus Liebevoll Wir haben hier in diesem alten Landhaus 2 wunderschöne Ferienwohnungen hergerichtet. Einmal mit 70qm und mit 40qm, beide Ferienwohnungen sind hochwertig und komfortabel eingerichtet und verfügen jeder über einen eigenen Eingang und über eine jeweils separat Terrasse. Und heute sagen wir, es hat sich gelohnt und wir haben Erfolg. Viele Gäste aus ganz Deutschland, aus den alten und neuen Bundesländern, selbst aus Bayern, Baden Württemberg und sogar aus der schönen Bretagne in Frankreich haben wir bisher beherbergt. LESEN SIE UNSER GÄSTEBUCH UNTER www.landhaus-liebevoll.de das spricht für sich und für uns Wir sind gekommen weil wir selbst schon vorher einige Urlaube hier in der Region verbracht haben, damals noch getrennt, und weil Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland mit weiten Landschaften, unverbauten Horizonten und unberührter Natur wirbt. Auf Grund dessen bewerben wir selbst unser Gästehaus mit dem Slogan: Landhaus Liebevoll, die besonderen Ferienwohnungen im Herzen von Mecklenburg. Sie suchen Entspannung ? Sie suchen Erholung weit ab vom Großstadtverkehr ? Sie suchen Natur pur ? Sie suchen ausgedehnte Spaziergänge in unberührter Natur ? Sie möchten die Seele baumeln lassen ? Mit diesem ihrem geplanten Vorhaben ist dies ja alles wohl dann nur noch ein Wunschtraum, denn WEA dieser Größe von 244 m und einer Wirkzone von 15Km zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig. Und in unserem Landhaus Liebevoll gehen dann die Lichter aus und somit unsere finanzielle Existenzgrundlage!!! FAKT IST AUCH: Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km absolut irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! DAS IST FÜR UNS UND UNSERE GÄSTEN EINE MASSIV UND UNERTRÄGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG !!! Die Grenze der Belastbarkeit ist für alle Bewohner (und auch die unserer Gäste, da will doch keiner mehr im Garten auf Terrasse sitzen) der mindestens 5 direkt betroffenen wunderschönen alten Dörfern deutlich überschritten. Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit sanftem Tourismus, weiten Landschaften und unberührter Natur ... hier wohl nicht mehr!!! WEA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholun_gsgebiete vollständig und nachhaltig!!!	damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Diese WEA an dieser Stelle sind absolut unzumutbar, inakzeptabel und für uns Bewohner und unsere Gäste nicht hinnehmbar!!! Es geht hier nicht „nur" um Urlauber,die hier viel Geld ins Land bringen und Arbeitsplätze schaffen, und dann noch zeitweilig diesen Anblick ertragen sollen, sondern es geht um Menschen wie uns, die täglich damit leben sollen. AUCH EINE WEITERE ABWANDERUNG AUS DIESEN DÖRFERN IST DANN UNUMGÄNGLICH ... VIELE WEITERE WUNDERSCHÖNE ALTE DÖRFER WERDEN STERBEN, ALLEINE HIER SIND 5 WUNDERSCHÖNE ALTE DÖRFER BETROFFEN!!! Die von der Antragstellerin beschriebenen „8-10 Gehminuten" zur „Feierabenderholung" sind irreal ...der Antragstellerin reicht das vielleicht, aber uns und unseren Gästen mit Sicherheit nicht!!! Wir brauchen viel mehr Auslauf, auch mehr als 1.000 m. Experten empfehlen mindestens 10.000 Schritte täglich und wir selbst gehen mit unserem Hund, wie viele Nachbar auch, wesentlich weitere Distanzen. Die Antragstellerin bewertet das Landschaftsbild als „gering". Diesen doch sehr subjektiven Eindruck teilen wir absolut nicht. Unsere Eichenalleen, Kastanienalleen, Hecken, die großen Wälder, Felder, die Vielzahl von traumhaften Seen mit Bade und Wandermöglichkeiten sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert. Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WEA zerstört werden.	
lfd. Ident-Nr.: 851 Landhsaus-Liebevoll GbR	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2642 Die von der Antragstellerin ermittelten Belästigung von bis zu 100 h Schattenwurf pro Jahr ist nicht erlaubt! Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit auf Dauer erheblich gefährdet. Die WHO warnt in ihrer neuen Studie (2018) „Die Standortwahl für Windkrafträder sei sensibel zu treffen." Unzählige Studien und Gutachten belegen inzwischen, dass Lärm krank macht. Die WHO hat sich in einer neuen Richtlinie dafür ausgesprochen, dass Windturbinen in Europa einen Lärmpegel von 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten sollten. Das ist deutlich geringer als bislang nach deutschen Bestimmungen vorgesehen. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden", stellt die Organisation fest. In Deutschland gilt derzeit für Wohngebiete ein Richtwert von 55 Dezibel während des Tages — und zwar unabhängig von der Art der Anlage. Quellen: https://www.welt.de/wirtschaft/article181940094/Laute-Windraeder-schaden-der-Gesundheit.html http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/who-zu-windeneroie-laerm-von-turbinen-kann-krank-machen-a-1232423.html Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausreichend noch akzeptabel und nicht kontrollierbar. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA zugrunde legt, darf weder Mensch noch Tier nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WEA kommt als enorme krankmachende Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken, welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist absolut nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden. Wir fürchten den Wertverlust und bezweifeln, als letzten Ausweg zum Schutze unserer Gesundheit, die Verkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Wer kauft denn an solch einem Platz noch ein Haus mit Blick auf einen nahen Windpark!!! Unsere Altersvorsorge und unsere Existenzgrundlage ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher, ja so_gar lebensbedrohlicher Schaden. Hier ist die Fürsorgepflicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern gegenüber, durch unzureichende Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, verletzt. Im Falle von Wertverlust und fehlenden Mieteinnahmen behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Wir zweifeln die Darstellungen der Antragstellerin insgesamt massiv an und widersprechen vehement. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft.	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2860 Windenergieprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18, (40/16) Sehlsdorf im Anhang übersende ich Ihnen unsere allgemeine Stellungnahme zu dem oben genannten Windenergiegebiet. Diese wurde von 1473 Bürgern unterzeichnet. Stellungnahme zum geplanten Windprojekt Passow und zur Auslegung des Gebietes als Windeignungsgebiet Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSCHG i.V.m. § 10 BImSCHG, Bauantrag zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Anlagenbezeichnung: Windprojekt Passow, Planungsgebiet Nr. 40/16 (42/18) Sehlsdorf und zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, Windprojekt Passow, Planungsgebiet WEG Nr. 42/18 (40/16) Sehlsdorf. Wir wollen und müssen die Klimawende schaffen! Dies ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist die Tatsache, dass Windenergie allein und nach derzeitigem Stand der Technik keine tragende Säule dabei sein kann. Themen wie fehlende Speichermöglichkeiten, Trassen, Planbarkeit des Wetters (nicht bedarfsgerecht), Grundlastfähigkeit usw. lassen wir außen vor, die Fakten sind hinlänglich bekannt. Inmitten unseres Lebens- und Erholungsraumes, in Randlage zu einem touristischen Entwicklungsgebiet, angrenzend an die „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (Natura 2000 und FFH-Schutzgebiet) und den Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, also Naturschutz- und touristische Gebiete höchster Bedeutung, ist der Bau von mindestens 8 Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m und einer Wirkzone von über 15 km geplant. Damit werden die Zerstörung des Landschaftsbildes, des Lebensraumes unzähliger Tierarten sowie die Vernichtung unserer Naherholungsbereiche vorsätzlich in Kauf genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2863 Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ablehnung des Windenergieprojektes Passow unumgänglich. Die bundesweit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einvernehmlich beschlossenen Abstandsregelungen für Brutvogelarten gemäß „Helgoländer Papier" werden mehrfach nicht eingehalten, sind aber zwingend notwendig. (z. Bsp. Horstschutz Rotmilan, Mindestabstand 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m zu WEA). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit zahlreichen Fledermaus-Arten mindern das Tötungsrisiko keineswegs. Insofern muss hier von vorsätzlicher Tötung gesprochen werden. Die Bewertung des Artenschutzes ist nicht realistisch und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Situation. Wir berufen uns hierbei auf eigene Beobachtungen als Anwohner und auf die Beobachtungen des Naturschutzwartes und Ornithologen [Name anonymisiert]. Wir fordern die vorliegenden langjährigen und fundierten Kartierungen von [Name anonymisiert] sowie die veröffentlichten Daten des überregional anerkannten Kranich- und Großvogelexperten [Name anonymisiert] als Grundlage für Entscheidungen zu verwenden und nicht punktuelle, kurzzeitige Beobachtungen von bezahlten Gutachtern der Antragstellerin. Wir fordern also eine unabhängige Betrachtung der Situation im Sinne des Artenschutzes. In Summe ist die von der Antragstellerin geplante Missachtung des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, nicht hinnehmbar und folglich der Bauantrag selbiger komplett abzulehnen. Wir schließen uns den vorliegenden ablehnenden Stellungnahmen vom BUND-MV, NABU-MV und Kranichschutz Deutschland sowie den ablehnenden Stellungnahmen der Stadt Goldberg und der Gemeinde Werder und den dort vorgebrachten Argumenten an.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2865 Wir fürchten den Wertverlust und bezweifeln, als letzten Ausweg zum Schutze unserer Gesundheit, die Verkäuflichkeit unserer Immobilien. Unsere Erfahrung und vorliegende Gutachten besagen, dass Windparks den Kaufpreis deutlich verschlechtern bzw. potenzielle Käufer komplett abschrecken. Unsere Altersvorsorge ist demzufolge in höchstem Maße gefährdet. Leerstehende Gästezimmer und Ferienwohnungen sind für uns ein drohender wirtschaftlicher Schaden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2866 Bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, um gesetzliche Vorschriften zu umgehen, stellen wir die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage und fordern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Wir zweifeln die Darstellungen der Antragstellerin insgesamt massiv an und widersprechen vehement. Die Ausmaße des mit dem Bauvorhaben geplanten Eingriffs sind extrem bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Die Antragstellerin verharmlost „verbal-argumentativ"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die geplante Zerstörung unserer Lebenswelt mitsamt Landschaft und Naherholungsbereichen sowie den Lebensraum unzähliger geschützter und bedrohter Tierarten. Zudem ist das als Windeignungsgebiet vorgeschlagene Gebiet Passow (laut 2. Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie) zur Planerfüllung nicht notwendig. Die derzeit als Eignungsgebiet dargestellten Flächen liegen deutlich über dem geplanten Ziel zur Erbringung von Windenergie. Die hier beantragte Zerstörung ist also überflüssig und nach Faktenlage unzulässig. Deplatziert gebaute Windanlagen: · TÖTEN Vögel, Fledermäuse und Insekten · ZERSTÖREN die Natur und das Landschaftsbild · MACHEN KRANK durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Diskoeffekt (Blinken, Lichtblitze usw.) · GEFÄHRDEN Arbeitsplätze, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise · PRODUZIEREN STROMMÜLL in Millionenhöhe · VERSCHLEUDERN MILLIARDEN an Subventionen · RUINIEREN die Zukunft, denn niemand will im Windpark leben, ohne Zuzug und mit weiterer Abwanderung sterben unsere Gemeinden auf lange Sicht aus. Das Windenergiegebiet Passow Nr 40/16 bzw. 42/18 "Sehlsdorf" ist nicht genehmigungsfähig und wird vollumfänglich abgelehnt! Die grundsätzliche Eignung des Gebietes ist nicht gegeben. (Vorsorglich lehnen wir eine sofortige Vollziehung ab) Wir fordern: Einen kompletten Verzicht auf die Planung! [Unterschriftenliste mit 1473 Unterschriften]	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2861 Die Tourismusschwerpunkte mit dem Goldberger See, dem Wooster See und dem Dobbertiner See (mit Klosteranlage Dobbertin) sowie den Langenhägener Seewiesen, als überaus bedeutende Naturbeobachtungsstation, mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen jährlich, sind von der Planung in sehr erheblichem Maße betroffen. Statt auf naturnahe und schützenswerte Landschaften und Tiere, würde der direkte Blick, beispielsweise vom NSG Langenhägener Seewiesen aus, zukünftig auf ein „Industriegebiet" fallen. Dies ist unzumutbar. Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland wirbt mit weiten Landschaften und unberührter Natur. WEA dieser Größe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete vollständig und nachhaltig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2862 Die Beeinträchtigung der Landschaft in einem Bereich von nur 1.000 m zu untersuchen, ist bei einem tatsächlichen Wirkungsbereich von 15 km irrelevant. Bei Anlagen dieser Größe ist der festgesetzte Abstand von 1.000 bzw. 800 m zur Wohnbebauung inakzeptabel! 1.000/800 m sind deutlich zu wenig! Die Grenze der Belastbarkeit ist für die Bewohner der mindestens 5 direkt betroffenen Dörfern deutlich überschritten. Es geht hier nicht „nur" um Urlauber, die zeitweilig diesen Anblick	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ertragen sollen, es geht um Menschen, die täglich damit leben müssen. Die von der Antragstellerin beschriebenen „8-10 Gehminuten" zur „Feierabenderholung" sind irreal. Wir brauchen viel mehr Auslauf, auch mehr als 1.000 m. Experten empfehlen mindestens 10.000 Schritte täglich. Die Antragstellerin bewertet das Landschaftsbild als „gering". Diesen subjektiven Eindruck teilen wir nicht. Unsere Eichenalleen, Wälder, Seen, Felder und Hecken sind für uns überaus wertvoll und unbedingt schützenswert Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WEA zerstört werden. Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtig und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2 (2)) Wir fordern unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland hiermit ein und sprechen uns für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer, unserer Gesundheit und der hier lebenden und rastenden Tiere aus.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 854 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2864 Die von der Antragstellerin ermittelten Belästigung von bis zu 100 h Schattenwurf pro Jahr ist nicht erlaubt! Eine durchgängige Beschallung von mindestens 45 dB und mehr ist nicht zumutbar. Damit ist unsere Gesundheit erheblich gefährdet. Wir fordern Beweise dafür, dass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Aussage, im Bedarfsfall abzuschalten, ist weder ausreichend noch akzeptabel. Solange die tatsächlichen Auswirkungen derartiger Anlagen nicht wissenschaftlich fundiert und anerkannt vorliegen und sich auf eine überholte TA-Lärm bezogen wird, welche Messwerte von beinahe 10fach kleineren WEA zugrunde legt, darf der Mensch nicht weiter gefährdet werden, denn dies ist grob fahrlässig. Die Befeuerung von WEA kommt als enorme Belastung hinzu. Wir leiden bereits jetzt extrem stark unter dem nächtlichen Blinken, welches uns umfasst. Eine weitere Zunahme ist nicht hinnehmbar, da diese das Leben hier unerträglich macht. Touristen bewerten dies ebenfalls als sehr beeinträchtigend und massiv störend. Eine weitere Ausweitung dieser optischen Schädigung muss unterbunden werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 855 Privat	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2157 hier ist der 2. Teil meiner Stellungnahme. In der Anlage finden Sie 20 Fotos und 4 Vogel-Beobachtungsbögen. Das Foto mit den 8 Rotmilanen bitte stark vergrößern, wurde leider nur mit einer Handykamera aufgenommen. hier nun der letzte 3. Teil meiner Stellungnahme. In der Anlage sollten Sie ein Drohnenvideo finden, das einen Rundumblick vom Standpunkt unseres Hausgrundstücks [Adresse anonymisiert] aus zeigt. Am Anfang sowie am Ende des kurzen Videos sehen Sie das WEG 42/18 (alt 40/16).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	WEG 42/18 Sehlsdorf	lfd. DS-Nr.: 2580 12. WEG 42/18 Sehlsdorf: Wir bitten um Beachtung der unten stehenden naturschutzfachlichen Hinweise und Erhebungen zu Brut-, Zug- und Rastvögeln von Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der diese Daten (Stand: November 2018) in das aktuell laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum „Windenergieprojekt Passow“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(entspricht WEG 42/18) eingebracht hat. Die avifaunistichen Untersuchungen zum Genehmigungsantrag sollten für die raumordnerische Planung herangezogen werden. Beiblatt zu Karte mit den geplanten WEA (Windenergieprojekt Passow) Hauptzugkorridore (aktuell, Stand Oktober/November 2018) Beobachtungen [Name anonymisiert] Erläuterung 1.Direkte„Temporäre Frequentierung“ des „Projektgebietes Passow“ über die Korridore K1 und K2, ohne (!) sich dort niederzulassen. 2.Bestandszahlen (Tagesmaximum) der regionalen, standort- und gebietsbezogenen Durchzügler u. Wintergäste (Okt.2010 bis Okt./Nov.2018). 3.Anzeigerarten: Saatgans: ca. 6000 Ind. Februar 2015 Blässgans: ca. 5500 Ind. Oktober 2015 Graugans: ca. 4000 Ind. Januar 2016 Weißwangengans: ca. 1200 Ind. März 2016 „Nordische Gänse“ (Arten nicht feststellbar): ca. 5000 Ind. Oktober 2018, Singschwan: ca. 200 Ind. Dezember 2013 Zwergschwan: ca. 150 Ind. Januar 2013 Höckerschwan: ca. 120 Ind. Dezember 2012, Kraniche: ca. 3000 Ind. September 2018 (!), ca. 2400 Ind. Sept./Okt. 2018 (!)-Schlafplatz (LHSW) „Langenhägener Seewiesen“, (Quelle: [Name anonymisiert]), 4.Zugkorridor K1: Hauptverbindung in Richtung zu den sehr bedeutenden Sammel-/Rasträumen und Äsungs-/Schlafplätzen Kadow- Ruest im Nordwesten sowie Gallin-Daschow im Südosten. Zugkorridor K2: Hauptverbindung in Richtung zu den sehr bedeutenden Sammel-/Rasträumen und Äsungs-/Schlafplätzen Herzberg- Granzin im Westen sowie Zahren- Penzlin-Plauerhagen im Osten. (Quelle: [Name anonymisiert]) Beiblatt zu Karte mit den geplanten WEA (Windenergieprojekt Passow) Greif- u. Großvögel-, Zug- u. Rastvögel-, weitere Vogelarten Vorkommen Oktober 2010 bis Oktober 2018 Beobachtungen [Name anonymisiert] Erläuterung Linien Orange: Beziehungen/Verbindungen zwischen/zu den bekannten „Schwerpunkt“ Äsungs-, Rast-, Sammel-, Vorsammel- und Schlafplätzen, sowohl der Nordischen Gänse und Kraniche, als auch der weiteren Großvogelarten wie div. Schwäne. Linie A: Richtung NSG „Langenhägener Seewiesen“- Dobbertiner See..., Linie B: Richtung Neuhof-Goldberger See..., Linie C: Richtung Zahren- Zahrener See-Gallin-Kuppentin- Plauer See..., Linie D: Richtung Brüz- Weisiner See..., Linie E: Richtung Herzberg- Granzin..., R- Kreis: Rast-Schwerpunkt Konzentration, Vogelarten, max. Bestandszahlen in Tagesspitzen (Oktober 2010- Oktober 2018) Kranich (Kch): ca. 850 Ind. September 2018 (aktuell!), auf Ackerfläche Blässgans (Blg): ca. 1900 Ind. Oktober 2018 (aktuell!), auf Ackerfläche Graugans (Gra): ca. 1400 Ind. September 2018 (aktuell!), auf Ackerfläche Saatgans (Sag): ca. 1200 Ind. Oktober 2018 (aktuell!), auf	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 42/18 Sehlsdorf und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ackerfläche Ringelgans (Rig): ca. 25 Ind. Februar 2011, auf Ackerfläche Kanadagans (Kag): ca. 35 Ind. Januar 2011, auf Ackerfläche Weißwangengans (Wwg): ca. 450 Ind. März 2015, auf Ackerfläche Höckerschwan (Hö): ca. 90 Ind. Januar 2013, auf Ackerfläche Singschwan (Sis): ca. 120 Ind. Januar 2013, auf Ackerfläche Zwergschwan (Zws): ca. 150 Ind. März 2011, auf Ackerfläche Wachtelkönig (Wk): Vorkommen seit 2011 jährlich nachgewiesen! max. 5 Rufplätze (!) Mai- August 2013, aus grünlandartiger Saumzone (Ökoton) max. 4 Rufplätze (!) Mai-August 2018, aus grünlandartiger Saumzone (Ökoton) Rufplätze siehe Karte, Eine seit Jahren dort vorkommende Art mit einem bekannt ausgeprägten Meidungsverhalten gegenüber WEA. Flucht durch Störung oder Vertreibung durch eine sogenannte Scheuchwirkung gehören artenrelevant ebenso zu einem sehr hohen Konfliktpotenzial. weitere Arten: Kiebitz (Ki), Goldregenpfeifer (Grp), Schwarzstorch (Sst), Weißstorch (Wst), Seeadler (Sea), Schwarzmilan (Swm), Rohrweihe (Row), Kornweihe (Kw), Wiesenweihe (Ww), Kiebitz ca. 1800 Ind. März 2013, auf Ackerfläche Goldregenpfeifer ca .900 Ind. August 2012, auf Ackerfläche Schwarzstorch 2 Ind. Juli 2017, fliegend Weißstorch 29 Ind. August 2016, 18 Ind. auf Ackerfläche- 11 Ind. auf Bäumen (Baumreihe) Seeadler 17 Ind. Februar 2011, 9 Ind. auf Ackerfläche-8 Ind. auf Bäumen (Baumreihe) Schwarzmilan 4 Ind. Juli 2018, fliegend Rohrweihe 2 Ind. März 2017, fliegend Kornweihe 2 Ind. Januar 2015, fliegend Wiesenweihe 1 Ind. August 2017, fliegend (Quelle: [Name anonymisiert]) Beiblatt zu Karte mit den geplanten WEA: Rotmilan- Vorkommen in „Windenergieprojekt Passow“ Oktober 2010 bis Oktober 2018 (Beobachter [Name anonymisiert]) Erläuterung- Symbole A bis F: Brutreviere mit Bn/Brutnachweis Bv/Brutverdacht Bz/ Brutzeitfeststellung X: weitere Brutreviere außerhalb der roten Linie, mit einzubeziehen in ein großflächiges Rotmilan-Dichtezentrum! Rote Linie (Kreis): Forderung Rotmilan-Dichtezentrum plus Erweiterung Reviere (X)! Das Gebiet wird flächendeckend auch zur Nahrungssuche genutzt. X: Versuche Horstbau. Schwerpunkte in alten Solitärbäumen, alten Baumreihen- und-gruppen, prägenden Altholzinseln (gescheitert wg. *Störungen, Extremwetterlagen wie Sturm, Revierkämpfen usw.) S: Sitzwarten (regelmäßig in den Gehölzen sitzend, als Schlafplatz oder als Beobachtungspunkt, vermehrt auch durch Überwinterer in Gruppen/Kolonien oder auf dem Zug). AC: (regelmäßig dort verteilt auf den Ackerflächen sitzend oder kurze Strecken laufend, vermehrt auch durch Überwinterer in Gruppen/Kolonien oder auf dem Zug). Linien Orange: Beziehungen/Verbindungen zwischen/zu den bestehenden, prägenden Lebensräumen als Hauptzuglinien und Flugkorridore.	bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Häufig auch von reviersuchenden Ind. und zur Nahrungssuche. (Quelle: [Name anonymisiert], *Störungen: Quad- und Crossfahrer, Vergrämungsschüsse)	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 200 WEG 40/18 Plauerhagen, WEG 41/18 Daschow, WEG 42/18 Sehlsdorf, WEG 43/18 Kladrum, WEG 45/18 Wessin Die Gebiete sind zu streichen! Ihre Biotopausstattung sowie die Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten schließen eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 543 Privat	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 1805 Errichtung und Betrieb von 16 Stück Windkrafträder und mehr im Windeignungsgebiet Wessin Bezugnehmend auf das vorgenannte Bauvorhaben haben wir nachfolgende Einwendungen. Wir wohnen mit unserer Familie seit 1977 in Ruthenbeck und sind bereits schon betroffen von den Auswirkungen des Windparks Kladrum. 1. Wir sind erstmal gegen die vereinfachte Verfahrensweise zum Bau von 19 Stück Windkrafträder ohne Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung. 2. Ebenfalls sind wir mit dem Abstand der Windkrafträder zu den Wohngebieten nicht einverstanden. Dies ist für Mensch und Tier (s. auch die Stallanalgen) unzumutbar. Es ist eine Unvernunft warum die 10-H-Regelung rausgenommen wurde und diese wäre auch nicht ausreichend vom Abstand her! 3. Durch den geringen Abstand zu den Wohngebieten befürchten wir gesundheitliche Probleme die durch - Schattenwurf - hörbarer Schall - auch bei Stillstand der WKA ist ein Summton (dumpfes Wummern) zu hören - Infraschall Hervorgerufen werden. Wie bereits die Erfahrungen von betroffenen Einwohnern zeigen, treten folgende Symptome auf: Schlafstörungen, Übelkeit, Schwindelgefühle, Kopfschmerzen, Ohrgeräusche, Herz-Rhythmusstörungen usw. Erschwerend kommt noch hinzu, dass es nicht möglich ist, sich vor dem tieffrequenten Schall (Infraschall) zu schützen. Der Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als hörbarer Schall und kann durch Bebauung kaum abgeschwächt werden. Der Infraschall ist bis zu 20 km wahrnehmbar. Dies zeigen bereits mehrere ausländische Studien sowie durch die Bekanntmachung der Telemedien (wie z. Bsp. ZDF „planet e“ (Infraschall – November 2018). 4. Fehlender Nachweis, dass die Windkrafträder auch einem TÜV unterliegen. 5. Fehlender Nachweis bei Verhalten z. Bsp. bei Bränden und Pflege der Rotorblätter (Exposition mit Krebserregenden CFK-Partikeln bei Bränden und Unglücksfällen!). 6. Das Gewicht der WKA haben negative Auswirkungen in Sachen Bodenverdichtung, Flächenversiegelung und Veränderung des Wasserhaushaltes. 7. Die Windkrafträder haben ebenfalls negative Auswirkungen auf die Tiere. Sei es bei den Nutztieren und den anderen Tierarten. Es soll doch die Artenvielfalt erhalten werden und nicht Tiere vertrieben und getötet werden. 8. Hinzu kommt weiter die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 230 m hohen Windkrafträder. Hier kann	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		man nicht mehr mit dem Slogan werben: Mecklenburg-Vorpommern „MV tut gut“. 9. Die Aufstellung der Windkrafträder führt ebenfalls zu einem Wertverlust unserer Immobilie. Viele neue und auch junge Bürger sind in den letzten Jahren hier aufs Land gezogen. Haben ein Haus gekauft und aus- und umgebaut oder neu gebaut. Auch wir haben Ende der 90er Jahre unser Haus nochmal aus- und umgebaut und Kredit aufgenommen. Alle Einwohner der Orte Wessin, Dorf Zapel, Zapel-Ausbau, Reiterhof Zapel, Hof Zapel, Neu Ruthenbeck, Ruthenbeck und Friedrichsruhe werden von den Politikern enttäuscht und überrumpelt. Aus vorgenannten Gründen sind wir gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage Wessin. Des Weiteren sind wir auch gegen die Ergänzung des bereits bestehenden Windparks Nähe Kladrum durch ebenfalls 230 m hohe Windkrafträder. Wir hoffen, dass wir als Bürger gehört werden und dass zum Schutze des Menschen, der Tiere und der Natur. Wir bitten auch in Betracht zu ziehen, dass nicht jeder Bürger in der Lages ist (sei es aus Altersgründen, Krankheit) sich zu wehren.	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 2674 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 43/18 Kladrum Hinweis: Wald ab 10 ha 3,5 % (s. Karte 11)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 43/18 Kladrum wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3062 Windeignungsgebiet Nr. 43/18 Bezeichnung: Kladrum Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: südliches Gebiet teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V, hier mind. 1 Rotmilanhorst (Erfassungsergebnis Stand 2018) Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 700 Privat	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 1467 Ich bitte um die Streichung folgendes Windeignungsgebiete: 43/18 Zölkow Das Energieland M-V exportiert Strom, den niemand haben will, zerstören dafür Landschaften und die Existenzen der Bevölkerung im ländlichen Raum. Kann der erzeugte Strom überhaupt transportiert und gespeichert werden? Die Antwort lautet ganz klar, kann man nicht. Auch kommunale Windparks führen nicht zum erwünschten Erfolg. Je mehr Windkraftanlagen gebaut werden, umso mehr Schwankungen gibt es im Netz. Netzbetreiber, wie 50Herz, fürchten schon jetzt, dass die Leitungen nicht standhalten und wir vor einem Blackout stehen. Mit diesem Wissen frage ich mich, warum weißt man weitere Windeignungsgebiete gegen den Willen der Bevölkerung aus ? Laut Energieministerium könnte MV sich bereits mit den bestehenden Windkraftanlagen mit Strom versorgen. Also warum noch mehr ? Bevor ich zu weiteren Argumenten gegen die Ausweisung des o.g. Windeignungsgebietes komme, muss man sich die Frage stellen, gibt es eine Bedarfsanalyse für Windkraft in diesem Bereich? Wie sind die Leitungsverluste? Bevor man Windeignungsgebiete ausweist, sollte eine Bedarfsanalyse stattfinden. Es geht hier nur um Abfassen von Subventionen. Viel Geld für wenige Profiteure. Ohne diese Subventionen würde man	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gar nicht nachdenken, in sensiblen Bereichen Windkraftanlagen zu installieren. Um ein Viertel der Stromversorgung Deutschlands mit Windenergie sicherzustellen, müsste die gesamte Fläche Deutschlands mit Windparks zugebaut werden! Windkraft und Photovoltaik ist nicht grundlastfähig. Die Grundlast muss jedoch stets gedeckt sein. Reserveleistungen können nur durch die konventionellen Kraftwerke erbracht werden. Das bedeutet, für jede Kilowattstunde aus Windkraft und PV müssen 0,8 Kilowattstunden aus grundlastfähigen Kohle-, Atom-, oder Gaswerken bereitgestellt werden. Wir produzieren WINDKRAFTMÜLL auf Kosten der Natur und Umwelt. Da eine gesicherte Versorgung von Strom durch Windkraft nicht gegeben ist, und meine EEG-Umlage stetig weiter steigt, lehne ich die die Ausweisung des o.g. Windkraftgebietes, sowie aller weiteren Eignungsgebiete, ab. Die Akzeptanz der Bevölkerung sinkt stetig. Warum wohl ? Wir brauchen keine weiteren Windkraftausbau, der die „Strommüll-Spitzen“ nur vergrößern würde während noch so viele zusätzliche Windräder den Strombedarf des in mehr als zwei Dritteln des Jahres wetterbedingt nicht decken kann. Ebenfalls ist die Entsorgung von Windkraftanlagen problematisch. Er müsste geklärt werden, wie und wo entsorgt wird, damit wir in der Zukunft eine riesigen Windmülldeponien haben. Ein weiterer Grund der Streichung des WEG 43/18 ist der bestehende Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Zölkow und Groß Niendorf. Wenn dieser Vertrag nicht eingehalten wird, kann keinr Gemeinde mehr eine Fusion empfohlen werden.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 43/18 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 2416 13. WEG Kladrum Nr. 43/18 Die Aufnahme des potenziellen Windeignungsgebiet Kladrum begrüßen wir und bestätigen die vorgenommen Abgrenzungen der Fläche nach Maßgabe der angesetzten Kriterien des RPV WM (Anlage 13 1). Anlage(n) 13 1 Kladurm - Gebietsprüfung	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 248 Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Plangebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt in der 2D-Ansicht im Anlagenschutzbereich mehrerer ziviler	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage). Die ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Kulisse 2. Entwurf 2018) mit der Bezeichnung 01/18, 29/18, 30/10, 34/18 und 44/18 liegen ganz oder teilweise in diesen Schutzbereichen, die nach § 18a LuftVG eingerichtet wurden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen sind möglich. Sie sind um so wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Es sollte bei den betreffenden Windeignungsgebieten auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hingewiesen werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Anlage 1 - Windgebiete mit FluSi-Anlagen_190212.bmp Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 514	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 1796 Zu dem weichen Ausschlusskriterium „Regionale	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Domsühl		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" kritisiert die Gemeinde Domsühl die Darstellung der Abbildung 19 aus den Entwurfsunterlagen. Im Bereich um die Ortslage Severin (Ortsrand, nordwestlich v. Severin, östlich v. Severin im Waldgebiet) hat sich ein Bestand von mehreren Brutpaaren über einen langfristigen Zeitraum angesiedelt. Somit ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Kriteriums das Windeignungsgebiet Nr. 44/18 und 44/18* überlagert. Die Gemeinde Domsühl fordert daher eine nochmalige Prüfung des Vorkommens des Rotmilans, da Störungen in Horstnähe und Wegfall von wichtigen Nahrungsflächen und — routen zu erwarten sind.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 2695 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 44/18 Severin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Ludwigslust-Parchim	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 3063 Windeignungsgebiet Nr. 44/18 Bezeichnung: Severin Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB-Vögel M-V, mind. 1 Rotmilanhorst (Erfassungsergebnis Stand 2018) Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 775 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 2460 - Peiler Schwerin-Parchim- Geogr. Koordinaten (ETRS89):53° 25‘ 32,03“ N / 11° 47‘ 04,85“E; Höhe des Geländes 44,36 m ü. NN Die Plangebiete 44/18, 44/18* und 34/18 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 2417 14. WEG Severin Nr. 44/18 Im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren ist das potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Severin“ (44/18) mit einer Größe von ca. 139 ha enthalten. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung der Gebietsgrenzen und den Ergebnissen unserer naturschutzfachlichen Beobachtungen und Kartierungen Stellung. 14.1 Festlegung der südlichen Gebietsabgrenzung Die Ermittlung der südlichen Grenze des potentiellen Windeignungsgebietes (im Folgenden „WEG“) „Severin“ (44/18) ist für uns nachvollziehbar. Die maßgeblichen Gebietsgrenzen ergeben sich durch die entsprechenden Abstandspuffer zur Wohnbebauung im Innenbereich der Ortslage Severin (siehe Anlage 14 1). 14.2 Festlegung der westlichen Gebietsabgrenzung Im aktuellen Entwurf wurde das Windeignungsgebiet Severin im Vergleich zum letzten Entwurf im Westen reduziert, bzw. ist der Potenzialsuchraum entfallen, der sich westlich des Eignungsgebietes „Severin“ 43/16 (entspricht 44/18 aus dem 2. Entwurf von 2018) anschloss (vgl. Anlage 14 1, „Erweiterung 2“). Als Begründung ist der Abwägungsdokumentation dazu an entsprechender Stelle zu entnehmen, dass diese Reduzierung erfolgt ist, da „vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraumes zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow“ ausgehen würde.“ (vgl. lfd. Nr. 258 auf den Seiten 4.266 bis 4.268). Grundsätzlich ist	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Verwendung eines Restriktionskriteriums „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ für uns nachvollziehbar, jedoch ist es im konkreten Fall in zweierlei Hinsicht nicht anzuwenden: - Erstens ist die oben zitierte Aussage aus der Abwägungsdokumentation (lfd. Nr. 258) nicht korrekt. Hierzu haben wir eine Karte angefertigt, welche die Umfassung des Ortsteils Goldenbow inkl. Umfassungs- und Freihaltewinkel darstellt (vgl. Anlage 14 2). Demnach beträgt durch den Wegfall des Potenzialsuchraumes nordwestlich von Goldenbow die Umfassung der Ortschaft Goldenbow nach Nordwesten lediglich 31,0°. Positiv ausgedrückt verbleibt nach Norden/Nordosten ein Freihaltewinkel zwischen den beiden WEG 45/18 und 43/18 von 74,0°. Die Umfassung Goldenbows nach Osten zum Bestandswindpark Frauenmark (WEG 43/18) beträgt 45,2° und nach Südosten derzeit 30,9°. Folgt der Plangeber unserem Vorschlag der Gebietserweiterung nach Westen, beträgt die Umfassung Goldenbows nach Süden/ Südosten 55,0° (Summe aus 30,9° und 24,1°). D.h., auch im Falle einer Erweiterung des WEG 44/18 „Severin“ im Bereich der Erweiterung 2, verbleibt nach Südwesten und Westen immer ein Freihaltewinkel von mindestens 116,1°. Wenn die von uns hiermit vorgeschlagene Westerweiterung des Eignungsgebietes 44/18 „Severin“ wieder aufgenommen wird, ist in Konsequenz das vom Planungsverband aufgestellte Umfassungskriterium eingehalten, wonach um die Ortslage Goldenbow (mindestens) zwei Freihaltewinkel existierten, die größer als die vom Plangeber als Kriterium festgelegten 60° sind: Zum einen im Umfang von 74,0° nach Norden und zum anderen im Umfang von 116,1° nach Westen/Süden. -Zweitens halten wir die pauschale Anwendung dieses Restriktionskriteriums für fehlerhaft, vgl. unsere Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme im Kapitel „Restriktionskriterien - Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlung“. Denn aus dem aktuellen Entwurf zum RREP WM geht insbesondere nicht hervor, aus welchen Gründen in diesem Fall von der Anwendung des Kriteriums zur Umfassung von Siedlungen Gebrauch gemacht wurde. Wie das Kriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten mit 2.500m“ handelt es sich beim Kriterium zur Umfassung um ein Restriktionskriterium, welches nach Definition des Plangebers (vgl. Seite 6 des Planentwurfs vom 11.10.2018) verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen hat, so dass sich unter Abwägung des Einzelfalls auch diejenigen Belange durchsetzen können, welche die Windenergie begünstigen. D.h., hier muss zunächst die Abwägung des Einzelfalls erfolgen, bei der zugunsten der Windenergie vorhandene örtliche Belange in die	Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Eignungsgebietes 44/18 Severin nach Norden und Osten erfolgt nicht, da das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" in beiden Fällen uneingeschränkt anzuwenden ist. Im Norden werden erhebliche Teile des bestehenden Windparks als Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 43/18 Kladrum festgelegt. Dort ist auch zukünftig die Errichtung von neuen Windenergieanlagen möglich, so dass das WEG 43/18 Kladrum bei der Berücksichtigung des Mindestabstandes zum WEG 44/18 Severin maßgeblich ist. Darüber hinaus sind die Anlagen, des bestehenden Windparks Kladrum, die sich außerhalb des WEG 43/18 Kladrum befinden, teilweise aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist daher nicht begründbar. Der Abstand zu den bestehenden Anlagen im Windpark Grebbin ist aufgrund des Alters der dortigen Anlagen ebenfalls begründet. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Eignungsgebietes 44/18 Severin nach Westen erfolgt nicht, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Severin entgegensteht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägungsentscheidung eingestellt werden. Unterliegt die Windenergie in dieser Abwägung (d.h. findet keine Ausweisung zugunsten der Windenergie statt), so bedarf es einer entsprechenden Begründung für die Abwägung zulasten der Windenergie. Ergo darf das Restriktionskriterium nicht flächendeckend zum Ausschluss der Windenergie führen. Wir sind jedoch der Meinung, dass bei korrekter Anwendung des Restriktionskriteriums „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ dieses in Bezug auf die westliche Gebietsgrenze gar nicht greift. Denn im vorangegangenen Absatz haben wir belegt, dass für die Ortschaft Goldenbow auch im Falle der von uns vorgeschlagenen Erweiterung des Windeignungsgebietes „Severin“ (44/18) gar keine Umfassung gegeben ist: Um die Ortschaft Goldenbow herum bleiben zwei Winkel von mehr als 60° gewahrt, in denen keine Windenergienutzung besteht (74° nach Norden und 116,1° nach Westen/Süden). Darüber hinaus ist der Plangeber unserer Meinung der Pflicht zur Einzelfallprüfung noch gar nicht nachgekommen. Zumindest führt der Plangeber in seiner Abwägungsdokumentation hierzu keine örtlichen Aspekte aus, insbesondere keine, die für eine windenergetische Nutzung sprechen. Aus diesem Grund bitten wir den Plangeber, die Abwägung des Einzelfalles vorzunehmen und das Ergebnis inkl. einer Begründung in der Abwägungsdokumentation aufzuführen. Wegen der grundsätzlich nicht anzunehmenden erheblich beeinträchtigenden Umfassung der Ortslage Goldenbow bitten wir im konkreten Fall darum, die in der Anlage 14 1 dargestellte „Erweiterung 2“ wieder als Windeignungsgebiet in den Regionalplan aufzunehmen. 14.3 Festlegung der östlichen und nördlichen Gebietsabgrenzung Im aktuellen Entwurf des RREP WM ergibt sich die östliche und nördliche Gebietsgrenze des WEG 44/18 aus der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten mit 2.500m“. Östlich vom WEG Severin wurde ein Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung (44/18*) ausgewiesen, nördlich ist der im Entwurf von Januar 2016 noch vorhandene „Potenzialsuchraum“ entfallen. Der Bau von Windenergieanlagen ist im Gebiet mit bedingter Festlegung (44/18*) erst dann möglich, wenn durch den Abbau von bestehenden Windenergieanlagen im östlich gelegenen Altgebiet „Grebbin“ der Mindestabstand von 2,5 km garantiert werden kann. Grundsätzlich können wir die Entscheidung des Planungsverbandes nachvollziehen, das Eignungsgebiet 44/18* mit bedingter Festlegung vorzusehen. Jedoch wurde sowohl im Norden als auch im Osten des WEGs das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Eignungsgebieten mit 2.500m“ pauschal angewendet ohne zu prüfen, ob zum Beispiel örtliche Aspekte, wie z.B. die landschaftliche Strukturierung, Sichtbeziehungen oder -verschattungen eine Unterschreitung des Mindestabstandes möglich machen würden(vgl. Anlage 14 1, „Erweiterung 1“). Unsere Kritik zur pauschalen Anwendung dieses Einzelfall-Kriteriums haben wir bereits im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme dargelegt und fordern daher den Plangeber auf, zu prüfen, ob hier im Rahmen der Abwägung tatsächlich anderen öffentlichen Belangen der Vorzug zu geben ist oder ob für eine Erweiterung des potenziellen Windeignungsgebietes „Severin“ (44/18) nach Norden im Einzelfall die Möglichkeit einer Unterschreitung des Mindestabstandes besteht. Zudem fordern wir den Plangeber auf, das Ergebnis seiner Abwägungsentscheidung zu begründen und in der Abwägungsdokumentation zu veröffentlichen. Bei dieser Prüfung durch den Plangeber sind unserer Auffassung nach insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, die im Einzelfall für eine Abwägung zugunsten der Windenergie sprechen bzw. für eine Erweiterungsmöglichkeiten des Eignungsgebietes 44/18 nach Norden: - Höhe der Windenergieanlagen: Insbesondere der Aspekt der Anlagenhöhe in Bezug auf die Entfernung bedarf einer eingehenden Prüfung. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Bestands-WEA mit knapp 100 m Gesamthöhe, wie sie aktuell im Windeignungsgebiet „Kladrum“ (43/18) in signifikanter Anzahl existieren, mit in Planung befindlichen WEA von 250m Höhe gleich gestellt werden. - Rückbau von Windenergieanlagen: Zudem muss die Wahrscheinlichkeit des Rückbaus bestehender, älterer WEA im Einzelfall entsprechend Berücksichtigung finden. Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass derzeit insg. 57 WEA im WEG „Kladrum“ (43/18) in Betrieb sind. 24 davon wurden vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen. D.h., für diese 24 WEA (42%) ist die Soll-Betriebslaufzeit von 20 Jahren entweder bereits erreicht oder sie wird erreicht sein, wenn die von der UKA geplanten WEA im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden sollen. Da nach 20 Betriebsjahren die garantierte Einspeisevergütung ausläuft, ist ein Rückbau ab diesem Zeitpunkt wahrscheinlich und als örtlicher Aspekt zugunsten der Windenergie in die Abwägung des Plangebers einzustellen. Tabelle: Übersicht von derzeit im Betrieb befindlicher Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet „Kladrum“ (43/18): Anzahl WEA WEA-Typ Nabenhöhe [m] Rotordurchmesser [m] Inbetriebnahme [Jahr] 18 Tacke TW 600e 60,0 46,0 1998 5 Vestas V66-1.65 MW 67,0 66,0 1999 1 NEG Micon NM72C/1.500 78,0 72,0

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

1999 2 Enron Wind 1.5s 64,7 70,5 2001 20 Enercon E-70/E4-2.000 85,0 71,0 2006 / 2007 8 Enercon E-70/E4-2.300 113,5 71,0 2011 / 2012 2 Eno energy e-92-2.200 103,0 92,8 2013 1 Eno energey e82-2.05 108,0 82,0

2014 - Wir weisen darauf hin, sich die gegenwärtig in Betrieb befindlichen WEA im Windeignungsgebiet „Kladrum“ (43/18) strukturell stark von den WEA im östlich gelegenen Gebiet „Grebbin“ unterscheiden (Grebbin ist im aktuellen Entwurf mit planerischer Öffnungsklausel enthalten). Dies gilt im Hinblick auf das Alter und die Höhe der aktuell betriebenen WEA: Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass die WEA im WEG „Kladrum“ (43/18) zu großen Teilen schon relativ alt sind und Gesamthöhen aufweisen, die bei 24 WEA (42%) geringer als 100m sind – was auf einen baldigen Rückbau hindeutet. Im Gebiet „Grebbin“ hingegen sind die WEA jünger und höher: Beim Großteil der WEA in Grebbin handelt es sich um WEA vom Typ Enercon E-70/E-4-2.000 mit einer Nabenhöhe von 85,0 m und einem Rotordurchmesser von 71,0 m, die im Jahr 2006 errichtet wurden. Dem zukünftigen Abbau der relativ neuen WEA im Gebiet „Grebbin“ hat der Plangeber bereits Rechnung getragen, indem er in östlicher Erweiterung des Windeignungsgebietes „Severin“ (44/18) das Gebiet 44/18* mit bedingter Festlegung aufgenommen hat. Nach dieser Logik müsste das Windeignungsgebiet „Severin“ (44/18) erst recht mit bedingter Festlegung nach Norden erweitert werden, weil nördlich, im Windeignungsgebiet „Kladrum“ (43/18), deutlich ältere WEA betrieben werden, deren Rückbau viel zeitnäher bevorsteht. Wir gehen daher davon aus, dass der Plangeber unserer Argumentation aus dem allgemeinen Teil der Stellungnahme (keine pauschale Anwendung von Restriktionskriterien) sowie unseren obigen Ausführungen zur Höhe, zum Alter und der Rückbauwahrscheinlichkeit von Bestands-WEA folgt. Wir bitten den Plangeber daher, im Falle des Kriteriums „Umfassung“ die Nord-Grenze des Windeignungsgebietes „Severin“ (44/18) entsprechend „Erweiterung 1“ (vgl. Anlage 14 1) nach Norden zu erweitern und dort ein Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung vorzusehen, analog zur östlichen Erweiterung des WEG „Severin“ (44/18), für das eine bedingte Festlegung des Gebietes 44/18* erfolgt ist. 14.4 Naturschutzfachliche Gutachten im Rahmen laufender BImSchG-Genehmigungsverfahren Für das WEG „Severin“ (44/18) haben wir umfangreiche,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, für die Vogelarten im WEG und dessen Umfeld über eine gesamte Vegetationsperiode hinweg kartiert wurden. Ein unabhängiger, externer Naturschutzgutachter, der über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt, hat in einem Radius von 2 km um das WEG Severin Greifvögel und Horststandorte erfasst und deren Besatz im folgenden Frühjahr kontrolliert. Zudem wurden über ein Jahr lang alle Vogelarten, deren Flugbewegungen und auch mögliche Vogelzugereignisse in der Kernzugzeit erfasst. Auf Basis dieser Kartierungen wurde ein fachlich fundiertes Gutachten zum Brut-, Zug- und Rastgeschehen von Vögeln im Gebiet und seinem Umkreis erstellt. Somit liegt uns ein detaillierter und aktueller Überblick der avifaunistischen Situation im WEG „Severin“ (44/18) vor. Neben Untersuchungen zu Brut-, Rast- und Großvögeln liegen uns zudem umfangreiche Gutachten zu den Themen Fledermäuse und Landschaftsplanung sowie weitere, mit Fokus auf die im konkretisierenden BImSchG-Genehmigungsverfahren beizubringenden, Untersuchungen vor. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Gutachten belegen, dass der windenergetischen Nutzung des potenziellen WEG „Severin“ (44/18) keine artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen. Aus diesem Grund hat die UKA bereits im Jahr 2018 einen Antrag nach BImSchG für den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingereicht, der dort unter dem Aktenzeichen AZ: StALUWM-51-4611-5712.0.1.6.2V-76035 geführt wird. Auf Basis der bislang eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange spricht nichts gegen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Wir bitten den Plangeber, unseren Antrag im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des RREP WM zu berücksichtigen. Anlage(n) 14 1 Severin - Gebietsprüfung 14 2 Severin - Umfassungsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 1899 8. Severin (44/18) Die vorgenommene Begrenzung auf Grund einer angeblichen Umzingelungswirkung erscheint vorliegend nicht plausibel. Als Grundlage für den gewählten maximalen Grad von 120° wird ein Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen für die Region Vorpommern herangezogen. Auch aus diesem Gutachten ist ersichtlich, dass es sich bei dem gewählten Radius eher um eine subjektive und willkürliche statt eines nachvollziehbaren Ansatzes handelt. Es wird unterstellt, dass sofern innerhalb eines Blickradius von mehr als 120° Windenergieanlagen vorhanden sein könnten, würde dies zu einer bedrohlichen und erdrückenden Wirkung führen. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Sollte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dies zutreffend, müsste auch die Einschränkung des Blickfeldes innerhalb von Städten ebenfalls eine bedrohliche und erdrückende Wirkung hervorrufen, mit der Folge gesundheitlicher Störungen von Personen, welche regelmäßig solchen Wirkungen ausgesetzt sind. Weiterhin wird hierbei auch verkannt, dass es quasi kaum einen Standpunkt gibt, an dem der komplette Sichtbarkeitsradius von umgebenden Windkraftanlagen erfasst werden kann. Regelmäßig wird in einem Großteil der Sichtrichtungen die Sichtbarkeit durch andere Bauwerke oder auch natürliche Hindernisse eingeschränkt oder unterbunden sein. Grundprinzip der Annahme, dass eine Überschreitung des 120° Kriteriums zu Beeinträchtigungen führen könnte, ist jedoch die uneingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen innerhalb dieses Radius. Eine solch uneingeschränkte Sichtbarkeit ist jedoch regelmäßig nur in Ausnahmefällen gegeben. Darüber hinaus regen wir die Überprüfung der östlichen und nördlichen Erweiterung an (Anlage 8). Die derzeitige östliche Grenze orientiert sich nach hiesigem Verständnis an der Entfernung zum EG Grebbin, welches jedoch entfallen soll. Insofern kann die beantragte Erweiterung vorgenommen werden. Eine nochmalige Erweiterung als bedingtes Eignungsgebiet im Sinne des Programmsatzes 9.	Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Eignungsgebietes 44/18 Severin nach Norden und Osten erfolgt nicht, da das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" in beiden Fällen uneingeschränkt anzuwenden ist. Im Norden werden erhebliche Teile des bestehenden Windparks als Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 43/18 Kladrum festgelegt. Dort ist auch zukünftig die Errichtung von neuen Windenergieanlagen möglich, so dass das WEG 43/18 Kladrum bei der Berücksichtigung des Mindestabstandes zum WEG 44/18 Severin maßgeblich ist. Darüber hinaus sind die Anlagen, des bestehenden Windparks Kladrum, die sich außerhalb des WEG 43/18 Kladrum befinden, teilweise aufgrund ihres Alters zu berüksichtigen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist daher nicht begründbar. Der Abstand zu den bestehenden Anlagen im Windpark Grebbin ist aufgrund des Alters der dortigen Anlagen ebenfalls begründet.
lfd. Ident-Nr.: 948 Gemeinde Friedrichsruhe	WEG 44/18 Severin	lfd. DS-Nr.: 3434 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Friedrichsruhe vom 02.04.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Hinweise und Anregungen mitzuteilen. Die Gemeinde lehnt die Ausweisung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des neuen Windeignungsgebietes Severin u.a. aufgrund der Umzingelungswirkung ab.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Friedrichsruhe erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Friedrichsruhe ausgeht. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 7 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 526 Ferner stelle ich fest, dass die Abstandsregelung von 800 m bzw. 1000 m pro Windrad zur Bebauung nicht zu akzeptieren ist. Bei dieser Höhe der Anlagen muss die 10H-Regelung angewendet werden (dies wurde leider politisch anders entschieden). Wie soll man den Bürgern in Mecklenburg- Vorpommern (M-V) erklären, dass hier eine Abstandsregelung zur Häuserbebauung von 800 m bzw. 1000 m gilt und im Bundesland Bayern 2.000 m vorgeschrieben sind? Mein o.g. Einwand gegen die Errichtung des Windparks erfolgt auch, weil die Gesundheit der Bürger keine Rolle zu spielen scheint. Mir ist bekannt, dass bei der Bewertung der Einwände, nach relevanten und nicht relevanten Gründen unterschieden wird. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass es, wenn es hier um die Gesundheit der Bürger geht (Probleme u.a. mit Infraschall, Lärmbelästigung und dem Schattenschlag der Rotorblätter die länger als 30 Minuten pro Tag wahrnehmbar sind), nicht davon gesprochen werden kann, dass dies keine relevanten Gründe eines Einwandes sind. Dies ist der Bevölkerung bzw. den unmittelbaren Anwohnern nicht vermittelbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 7 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 525 Nach Kenntnis der Planungen weise ich darauf hin, dass die Naturschutzbelange nicht genügend berücksichtigt wurden und geplante Ausgleichmaßnahmen weit weg vom Eingriff erfolgen sollen und somit nicht zu akzeptieren sind. Auch das dieses Gebiet Jagdgebiet bzw. Brutgebiet mehrerer Großvogelarten (z.B. Rotmilan) ist, fand keine Berücksichtigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Festlegung von Ausgleichs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ersatzmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 7 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 527 Wenn man die bestehenden und geplanten Windparks zwischen Crivitz und Parchim betrachtet, dann fühlt man sich wie in einem riesengroßen Windpark. Dieser unkontrollierte Bau von Windkraftanlagen muss gestoppt werden. Zielstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es, die „Nr. 1" im Tourismusbereich zu werden. Wie sollen unter diesen Umständen, mit so einer Vernichtung des Landschaftsbildes, zusätzlich Touristen ins Land geholt werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 7 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 528 Die Zielstellung die „Nr.1" beim Energieexport zu werden hat hier bislang starke soziale Auswirkungen mit deutlich wahrnehmbaren Einbußen an Gesundheit und Lebensqualität im ländlichen Raum; die Einwohner der Städte und Metropolen erkennen diese Problematik weniger. Die Energiewende als „Segen für den ländlichen Raum", der über die Energieproduktion zu neuen Aufschwung gelangt, hat sich meines Wissens hier in Mecklenburg — Vorpommern, auf gar keinen Fall in den schon seit vielen Jahren hier mit Windrädern bebauten Nachbargemeinden, so dargestellt. Den versprochenen Klimaschutz auf Grund der „Energiewende" kann ich ebenfalls noch nicht erkennen, aus Publikationen ist zu ersehen, dass die Kohlendioxidemissionen in Deutschland seit 2009 stetig ansteigen. Obwohl auf dem Stromsektor Milliarden Euro vornehmlich in den Ausbau von Solar- und Windenergien investiert wurden und werden! Um die Energiewende weiter zu forcieren kann dies meines Erachtens nicht ohne, sondern nur mit den Menschen in den betroffenen Gebieten funktionieren. Mein Vorschlag dazu wäre, die vorhandenen Windparks zu verdichten (hier ist das Landschaftsbild bereits geschädigt), keine Genehmigung von Windkraftanlagen über 150 m Höhe, die Errichtung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen auf der offenen Ostsee, die Errichtung neuer Windparks nur im gegenseitigem Einvernehmen mit den Kommunen und nicht zuletzt eine bessere Förderung von Solaranlagen (z.B. auf Eigenheime, Stallanlagen, andere Gebäude bzw. Un- oder Ödlandflächen). Ferner müssen auch die Kommunen vom Gewinn des Betriebs der Windkraftanlagen finanziell profitieren, um so die Beeinträchtigung für die Bürger zu lindern. Der Verkehrswert der bebauten Grundstücke in den betroffenen Dörfern sinkt. Hier ist ein Verkauf der Grundstücke kaum bzw. nur weit unter dem jetzigen Verkehrswert möglich. Die Grundstückseigentümer müssen entschädigt werden. Ich bin seit 25 Jahren in der Kommunalpolitik tätig (bis zum Jahr 2011 Gemeindevertreter in der Gemeinde Wessin; ab dem Jahr 2011	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stadtvertreter in der Stadt Crivitz). Es ist mir nicht bekannt, dass in all den Jahren solche einschneidenden Entscheidungen gegen den Willen eines so großen Teils der Bevölkerung getroffen worden sind. Die Stimmung in den betroffenen Kommunen ist explosiv. Es erfolgt eine Spaltung der Dorfbevölkerung in einen kleinen Teil von Befürwortern (in der Regel die Landeigentümer, auf deren Grundstücke die WKA errichtet werden sollen) und einen großen Teil von Gegnern, die um Ihre Gesundheit fürchten, den Wertverlust ihrer Immobilien erleben müssen und deutlich an Lebensqualität verlieren. Ich habe Sorge um die Demokratie! Es kann doch nicht das Ziel der Politik sein, dass sich die Menschen im ländlichen Raum von der Politik abwenden, nicht zur Wahl gehen oder populistische Parteien weitere Zugewinne bekommen. Ich fordere die Entscheidungsträger der Politik auf, die Menschen bei solch gravierenden Entscheidungen mit einzubeziehen. Im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist nicht ein Vertreter des gesamten Amtsbereiches Crivitz (ca. 25.000 Einwohner) vertreten! Ich möchte Sie nochmals eindringlich bitten, meinen Einwand genau zu prüfen und nicht einfach als „nicht relevant" zu werten und abzuheften. Insofern gehe ich davon aus, dass eine schriftliche Antwort auf meine Einwände zeitnah erfolgt.	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 7 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 524 Windeignungsgebiet 45/18 Wessin (Gemeinden Crivitz, Barnin, Zapel) 2. Beteiligung zum zweiten Entwurf des Regionalen Planungsverbandes gegen den zweiten Entwurf des Regionalen Planungsverbandes zum oben geplanten Windeignungsgebiet mache ich folgende Einwände geltend: Ich bin Einwohner der Gemeinde Wessin und Stadtvertreter der Stadt Crivitz. Ich bin grundsätzlich für die Energiewende, aber diese muss m.E. maßvoll und im Einvernehmen mit der Bevölkerung im ländlichen Raum geschehen. Aus relevanten Gründen (ich bitte Sie, diese auch so zu werten) bin ich gegen die Errichtung des o.g. Windparks. Unterstützt wird diese Meinung von einer sehr großen Mehrheit der Bevölkerung der anliegenden Gemeinden. Dies wurde in einer gemeinsamen Einwohnerversammlung am 18.01.2019 im Kulturhaus Wessin sehr deutlich (SVZ vom 26./27.01.2019). Die Stadtvertretung Crivitz, die Gemeindevertretung Zapel, die Gemeindevertretung Barnin und die Gemeindevertretung Friedrichsruhe haben sich gegen die Errichtung dieses Windparks ausgesprochen. Zunächst ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzustellen, dass die geplanten 16 Windräder eine Höhe von 231 m haben sollen. Dadurch werden das Landschaftsbild, der Naturschutz und vor allem aber die Vogelwelt erheblich beeinträchtigt. An dieser Stelle wird im Land mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen. Auf der einen Seite sollen dem Wolf und dem Biber sehr viel Lebensraum gegeben werden und auf der anderen Seite wird in Kauf genommen, dass die Natur bzw. das Landschaftsbild so eine Schädigung erfahren. Das Gebiet um die Mordkuhle ist aufgrund der Nähe zu einem geschlossenen Waldgebiet, den Moorwiesen und dem einzigartigen leicht kuppigen Gelände ein Raum mit sehr hohem Landschaftspotential.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 8 Bergamt Stralsund	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1315 Nr. 45/18 Zapel Das vorgesehene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEG) befindet sich im Leitungsverlauf der Gashochdruckleitung „NEL". Diese Erdgashochdruckleitung „NEL" quert von Osten nach Westen o. g. WEG. Diese Pipeline ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Der Vorhabenträger ist die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel. Dieses Unternehmen sollte gehört werden. (Siehe Anhang)	Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2914 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2910 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Hiermit mache ich gegen den 2. Entwurf des Regionalen Planungsverband zum oben genannten Windeignungsgebiet folgende Einwende geltend: Ich bin als Bewohner von Wessin OT Radepohl direkt betroffen und sehe negative Auswirkungen. Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Gerade das Thema Artenvielfalt muss im Fokus stehen. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören. Speziell bei der Planung des Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Missverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Populisten finden so ihre Nahrung. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergie-anlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung der Immobilien von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G). Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß, die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2911 Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2915 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Ich möchte Sie darum bitten, meinen Einwand genau zu prüfen und nicht einfach als „nicht relevant" abzuheften.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2913 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 KV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um nur die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 62 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2912 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M¬V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 201 WEG 40/18 Plauerhagen, WEG 41/18 Daschow, WEG 42/18 Sehlsdorf, WEG 43/18 Kladrum, WEG 45/18 Wessin Die Gebiete sind zu streichen! Ihre Biotopausstattung sowie die Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Arten schließen eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen aus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 103 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 120 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des Windparkes WESSIN im Bereich Mordkuhle und Umspannwerk. WINDKRAFTANLAGEN können tödlich sein! Windkraftanlagen emittieren Infraschall. In der Veröffendlichung "Stiller TC: Infraschall-der Bummerang derEnergiewende. HOMEPAGE Deutscher Arbeitgeberverband 27.3.2017,wird auf gesundheitliche Beeinträchtigung mit konkreten Gesundheitsschäden hingewiesen. Es gibt keine wissenschaftlich exakt ermittelten Daten, die für die zu errichteten Anlagen ein Gegenteil beweisen. Die geplante Bebauungsdichte und der Abstand zu bewohnten Gebäuden, beruht nicht auf gesicherten Erhebungen und Berechnungen, die eine Baugenehmigung begründen und genehmigen. Ungeklärt sind: - welche konkrete gesundheitliche Schädigung geht von diesen grossen Anlagen aus - Wie und in welcher Stärke breitet sich unter diesen konkreten Aufstellbedingungen der Infraschall aus. - Wie verstärken sich unter diesen Aufstellbedingungen die Schallwellen und welchen Einfluss hat das konkret auf die Gesundheit der im Einflussgebiet Wohnenden Erwachsenen und Kinder. - Wie wird von politischer Seite, unter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einbezug des Grundgesetzes, dem Schutz der betroffenen Bewohner, zu den hier aufgeführten Themen, entsprochen.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 123 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 242 Betreff: Ablehnung von Windkraftanlagen Wessin, Zapel bis Mordkuhle Die Einwohner der Gemeinde Zapel, Crivitz, Wessin und Barnin haben durch zahlreiche Informationen jetzt schon über Jahre zur Planung und Aufstellung von anfänglich 6 und jetzt plötzlich 16 Anlagen bis zu einer Höhe von bis zu 230 Meter mit Rotorblättern erhalten. Dies wurde von Anfang an von allen Gemeinden nach harten Auseinandersetzungen abgelehnt. Es wurden viele Informationen eingeholt, u.A. von Naturschutzbeauftragten, von den Vereinen "Freier Horizont", "Netze e.V." und vielen Bürgern der Gemeinde Zapel. Alle Einwände und Widersprüche wurden letztendlich nur Abgelehnt und zu den Akten gelegt. Zählt es denn überhaupt nicht, wenn in der nahen Umgebung dieser Windräder ausgewiesene Naturschutzgebiete vorhanden sind Umgebung Barniner See, Mordkuhle und gegenüber Krummes Moor in Zapel). Raubvögel (Roter Milan, Fischadler, Bussard u.a.), Weißstorch, Kranich, Fischreiher sind hier nachgewiesener Weise zu Hause. Es laufen unzählige Maßnahmen gegen die Natur. Sie als Mitarbeiter im RPV können doch nicht nur im Interesse der Investoren, der Wirtschaftslobbiisten, des Ministers(Herr Pegel) entscheiden ?! Für unsere Umgebung reicht die Verspargelung jetzt allemal. Diese Schredderanlagen gegen viele Vogelarten (auch Fledermäuse) sind hier genug(siehe Kladrum, Friedrichsruhe,Goldenbow). Jetzt soll Zölkow und Zapel/Wessin noch dazu kommen? Gesundheitliche Probleme durch das niederfrequente Rauschen der Rotorblätter und das nächtliche Dauerblinken der Warnlichter sind ebenfalls Gesichtspunkte einer Ablehnung. Wer möchte noch gerne so dicht an diesen Windmühlen wohnen. 1000 Meter oder noch näher sind nicht gerade angenehm. Der Wert des Grundstückes verliert. Sollte ein Einspruch der Bürger gegen die Errichtung der Windräder und der 110KV-Leitung kein Erfolg haben, müssen Entschädigungsleistungen vertraglich an die Gemeinde vereinbart werden. Ökologische, umweltfreundliche Energieerzeugung ist in der jetzigen Zeit notwendig; nicht aber auf Teufel komm raus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiete gegen den Willen der Bevölkerung ausweisen. Kohlekraftwerke sollen schrittweise abgebaut werden. Atomkraftwerke sind dann bereits vom Netz. Der Ausgleich soll durch Wind und Sonne ausgeglichen werden. Wir in MV zahlen jetzt schon die höchsten Strompreise, weil der hier erzeugte Strom zu den Verbrauchern im Süden der Republik geleitet werden muss, und wir als Erzeuger sind die Dummen dabei. Aus diesen vielen Gründen lehnen wir als Familie [Name anonymisiert] die Errichtung dieser 16 Windkraftanlagen in Zapel/Wessin ab.	Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 129 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 250 Zu o. g. Thema möchte ich meinen Einwand äußern. Wir (3 Personen) sind absolut dagegen das dieses Vorhaben Wessin - Crivitz durchgesetzt wird!!! Hier stehen ausreichend Windräder in unserer Region für die Eigenversorgung an Energie. Die Südregionen lehnen für ihre Stromversorgung eine Verschandelung der Natur ab, sowie gesundheitliche Einflüsse für Mensch und Tier. Warum sollen weitere Energieversorger errichtet werden. Wir haben ein schönes Land und ich bin für diese Erhaltung, weil das Land vom Tourismus lebt. Meiner Ansicht geht es nur um Profit und dafür soll unser Land bluten. Ich bitte mit Nachdruck um Verhinderung dieses Vorhabens.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 140 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 529 Betreff: Widerspruch zur Errichtung der Stromtrasse und des Windparks im Raum Zapel-Hof Als Eigentümer und Bewohner des Grundstückes in Zapel Hof [Ort anonymisiert] und Eigentümer des Grundstückes [Ort anonymisiert] wenden wir uns entschieden gegen den Bau einer Stromtrasse und eines Windparks. Mit Entsetzen und Wut stellen wir in der heutigen Zeit immer wieder fest wie die Umwelt, die Natur, die Tiere und besonders die Lebensqualität der Menschen missachtet werden. Unsere Gesundheit, unsere Zukunft, die Zukunft unserer Kinder und unserer Enkel werden leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Vorrang haben nur Gewinn und die billigsten Projekte. Gesundheit, Mensch, Natur Umwelt spielen keine Rolle in dieser Wirtschaft und in diesem Staat. Wie erklären Sie uns sonst, dass die Stromtrasse unter die Erde zu verlegen aus Kostengründen verworfen wurde? Steuergeld ist ja genügend da (Flughafen Berlin, Flughafen Parchim, Elbphilharmonie, Segelschiff Gorch Fock man könnte diese Verschwendungen so weiter aufführen. Jetzt nur einige wenige Fakten für Außenstehende, die alles nur aus der Ferne betrachten oder auf Skizzen und bunten Blättern sehen. in wenigen Jahren hat sich alles für Mensch und Umwelt in diesem Gebiet nur in eine Richtung bewegt, ins Negative, in die Zerstörung und Vernichtung von Umwelt und unseren Lebensgrundlagen. Vor 20 Jahren zogen wir von Schwerin nach Zapel- Hof, da war die Natur noch einigermaßen intakt. Was man alles in 20 Jahren zerstören kann? Hinter unserem Grundstück existierten 2 große Teiche, umgeben von sehr viel Weidelandschaft. Das Gebiet war mit Naturschutzschildern gekennzeichnet. Die Schilder sind verschwunden, wo sind die geblieben? Von wem wurden sie entfernt? Die Teiche waren gefüllt mit sehr viel Wasser und groß wie ein kleiner See. Viele Wasservögel, Enten, Gänse, Störche teilweise bis über 30 Schwäne konnte man beobachten. Kraniche zogen Ihre Jungen auf. Kühe waren ganzjährig auf der Weide und sorgten so für einen natürlichen Kreislauf. Was geschah nach und nach: Eine Erdgasleitung und eine 380KV Trasse wurde unter beziehungsweise über dieses sensible Gebiet gebaut. So wurden der Lebensraum und die Lebensqualität von Vögeln und Mensch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beeinträchtigt. Kraniche und viele andere Vögel würden sich hier gerne niederlassen, man sieht sie über diesem Gebiet kreisen aber sie landen nicht mehr, sie ziehen weiter. Besonders leidet das letzte Kranichpaar, das schon über viele Jahre hier versucht Ihre Jungen aufzuziehen. Aber es gelingt Ihnen von Jahr zu Jahr immer seltener. Anfangs waren es immer 2 Junge jetzt sterben die Jungen weg. Was macht der Mensch? Er raubt diesen imposanten Tieren ihren letzten Lebensraum. Kühe gibt es nur noch in Stallhaltung. Gülle und Dünger werden in großen Mengen auf die Wiesen gebracht, schwere Technik (Mähmaschinen) jagen über die Wiesen. Stinkende Abwässer wurden jahrelang von der Milchwirtschaft in den Teich geleitet. Hier erfolgte eine Meldung an das zuständige Umweltamt, das sich dessen annahm. Leider ist der Teich schon verkrautet und kann kein Wasser mehr aufnehmen. Ein Wunder das Frösche und Unken noch leben und uns jährlich im Sommer ein schönes, einmaliges Konzert liefern. Aber das dürfte auch bald vorbei sein. Noch eine Hochspannungsleitung soll jetzt über dieses Gebiet ragen. Immer mehr Windräder, jetzt sogar noch höhere Windräder sollen aufgestellt werden. Ein Monster von Umspannwerk entsteht. Das wird schon jetzt rund um die Uhr mit Scheinwerfern mit sehr grellem, störendem Licht ausgeleuchtet. Frage: warum brennt wochenlang und Tag und Nacht solch grelles Licht? Eine Stromverschwendung bevor Strom erzeugt wird. Hier fordern wir eine schnellste Abstellung dieser Belästigung. Man fragt sich, wie sollen Tiere in diesem Gebiet leben. Wir hören sie förmlich um Hilfe schreien. Es wurden Gutachten erstellt, welche Tiere sind bedroht, welche Tiere sollen geschützt werden. Welche Tiere kommen vor? Wie sollen denn unter solchen Bedingungen sich in Zukunft Tiere ansiedeln. Da wird auch kein Milan oder Storch mehr zu sehen sein. Wie verantworten Sie so etwas? So kann man auch die letzten Bedenken zu Errichtung von solchen Vorhaben beseitigen. Wir sehen ein, dass wir eine Energiewende benötigen, auch das sicherlich Abstriche gemacht werden. Hier geht es um eine gerechte Verteilung der Lasten. Bisher erfolgt gefühlt alles ab Friedrichsruhe bis Zapel. Es muss Alternativen geben. Schließlich führt bereits eine Starkstromtrasse an unserem Dorf vorbei. In sensiblen Gebieten sollten Vorsicht und Rücksicht walten. Uns wundert nicht das MV (Ein Land zum Leben) einen neuen Slogan sucht und, dass er nicht mehr aktuell ist. Wir hätten einen Vorschlag MV (Ein Land zum Erkranken und Sterben) Zur Planung der Hochspannungstrasse: wir sind direkt betroffen, sie geht an unseren Flurstücken vorbei. Auch die Planung der Standorte der Windräder betrifft uns. Unsere Aufforderung an Sie und hier erwarten wir eine Antwort. Wir fordern von Ihnen eine 100% Versicherung, dass bei der Planung und eventuellen Errichtung Ihrer Anlagen alle möglichen	indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel Leitungen, Umspannwerke oder Zuwegungen, ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestabstände, Geräuschpegel, Magnetfelder, Magnetspannungen usw. eingehalten wurden, dass unsere Gesundheit in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet wird. Falls eine Errichtung der Anlagen erfolgen sollte, fordern wir eine Entschädigung des Wertverlustes unseres Grundstückes. [Ort anonymisiert] und des Grundstückes [Ort anonymisiert]. Dieses Grundstück ist zur Bebauung für unsere Kinder und Enkeln wohnhaft in Berlin geplant. Auch dieses Grundstück würde einen für uns hohen Wertverlust erleiden und für zukünftige Bewohner bedenkliche gesundheitliche Fragen aufwerfen. Es ist unseren Kindern nicht zu verdenken, Ihre Zukunft in anderen Regionen zu suchen. Es ist auch Keinem zu verdenken, der sich von der Politik abwendet oder eine andere Politik wählt. Da diese Politik sich nicht um die Belange und Sorgen der Bürger kümmert. Vertrauen wird missachtet. Wir haben jedenfalls nur beiläufig etwas über diese Vorhaben erfahren. Man könnte die Zerstörung der Umwelt so weiter aufzählen. Bienen- und Vogelsterben, in unserem Vogelfutterhaus sieht man im Winter nur noch Sperlinge und vereinzelt Meisen, andere Singvögel gibt es auch schon nicht mehr. In den umliegenden Wäldern, Eichholz oder Bereich Mielitz-See werden Jahr für Jahr Immer mehr Bäume gefällt. So viel wie nie in den letzten Jahren davor. Eines Tages werden wir keine Bäume, sondern nur noch Masten und Windräder über uns und am Horizont sehen. Dies scheint unserer Politik angeblich alles nicht zu interessieren. Wir hoffen jedenfalls, Ihnen aus unserer Sicht eine Darstellung der Situation gegeben zu haben. Vielleicht siegt ja doch noch die Vernunft vor Aktionismus und Profitstreben.	
lfd. Ident-Nr.: 154 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 406 Windeignungsgebiet 45/18 Wessin (Gemeinden Crivitz, Barnin, Zapel) 2. Beteiligung zum zweiten Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Zu dem o.g. Vorhaben lege ich meinen Widerspruch ein. Dazu möchte ich Ihnen folgende Fragen stellen und bitte um eine schriftliche Beantwortung. [Inhalte anonymisiert] Mein Hauptanliegen in den nun fast 20 Jahren war und ist es auch Heute noch, mit und für die Einwohner dieses Gebietes lebenswerte Wohnbedingungen und ein ausgeprägtes Heimatgefühl zu schaffen. Dieses Ziel habe ich durch den geplanten Windpark nicht erreicht. Nun liegen die Ausschlusskriterien und deren Bewertung für unser Territorium für die Aufstellung von 16 Stück Wind Energie Anlagen (WEA) in der Mordkuhle Wessin und den angrenzenden Flurstücken vor. Darin spielen die Belange des Menschen aber nur eine untergeordnete Rolle. Für wen wird denn aber der Strom produziert? Denn Fragen die z.B. welche die gesundheitlichen Belange der Anwohner betreffen werden kaum beantwortet. Wo sind Aussagen zu den gesundheitlichen Risiken durch die Auswirkungen von Schattenwurf bei 240 m hohen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlagen getroffen worden? Welche Auswirkungen hat der niederfrequentierte Schall auf die Gesundheit der Anwohner? Oder wer gleicht unseren Grundstückseigentümern den Wertverlust ihrer Anwesen durch den Bau der WEA aus? In den meisten Fällen sind die geschaffenen Anwesen für die Alterssicherung gedacht! Für wen wird der hier produzierte Strom überhaupt benötigt- wir brauchen ihn eigentlich in MV nicht — bezahlen aber die höchsten Verbrauchspreise in Deutschland! Welch eine Widersinnigkeit. Was wird mit dem zerstörten Landschaftsbild, welches wir unseren Kindern schaffen? Es kann eigentlich nicht das Ziel des RPV sein, unseren Kindern Verspargelte Landschaften zu übergeben. Was wird mit den Flächen nach dem Ende der Lebenszeit der WEA, also nach 20 — 25 Jahren? Oder glaubt jemand von Ihnen, meine Damen und Herren, dass die in der Erde schlummernden riesigen Betonklötze jemals entfernt werden? Warum wurde keine Umwelt Verträglichkeits Untersuchung von den Investoren gefordert? Wurden deshalb nur 16 Anlagen gestattet da bis zu dieser Größenordnung eine solche Studie vom Gesetzgeber nicht gefordert wird? Wir in der Gemeinde / Stadt beschäftigen uns schon viele Jahre mit der Problematik vom Windeignungsgebiet in der „Wessiner Mordkuhle." Die im Jahr 2014 durchgeführte Bürgerbefragung hat mit der 90 %igen Ablehnung eine klare Aussage getroffen. Die Aussagen der Stadtvertretung Crivitz zur 1. Beteiligungsrunde wurden meines Wissens nach vom RPV als nicht relevant für einen Ausschluss dieses Gebietes bewertet. Spielt der Bürgerwille überhaupt keine Rolle mehr? Schlussfolgernd muss ich zu der Einschätzung kommen, das die Mitarbeit der Bevölkerung an der territorialen Entwicklung nicht mehr gewollt ist. Wozu werden noch Volksvertreter demokratisch gewählt? Wie sollen in Zukunft noch junge Menschen zur Mitarbeit in den Gemeinde- oder Stadtvertretungen motiviert werden, wenn sie feststellen das ihre Aussagen und Beschlüsse nichts wert sind? Muss man sich da noch über Politikverdrossenheit wundern? Bitte geben Sie mir zu den o.g. Fragen zeitnahe Antworten.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 171 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 472 Mein persönlicher Einwand gegen die Errichtung eines Windparks in Wessin! Ich wohne in Wessin, [Adresse anonymisiert], also mit direktem Blick zu den geplanten WKA auf der Fläche 45/18 LUP Wessin. Wer hat veranlaßt, das 230m hohe Anlagen nur 1000m von unseren Häusern aufgebaut werden sollen? In Bayern gibt es die Regelung 10*Höhe (WKA). Wer hat sie verändert und warum? Unsere Häuser und Grundstücke dienen der Gesundheit und Erholung nach der Arbeit, im Urlaub und später als Altersruhesitz. Durch die riesigen WKA wird es zu erdrückenden Sichtbehinderung, Schattenwurf, Lärm und Elektrosmog kommen. Welche genauen Modelle bzw. Typen sollen bei uns aufgestellt werden? Welche Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Daten gibt es für diese Typenreihe? Können sie mir mitteilen, in welchem Bereich die Geräuschimmissionen und die Infraschallwerte der hier geplanten WKA in 1000m Entfernung liegen? Übrigens wird Infraschall von Hindernissen, wie Gebäudewänden nicht geschwächt. Er wirkt also auch im Haus und damit nachts auf meinen Organismus (so nach Prof. Dr. Reinhard Strehlow vom 22.7.2014). Viele Studien zeigen, das es zu Häufung von Krankheitsbildern bei Anwohnern von WKA bis zu einer Entfernung von 20km kommt. Zu diesen zählen Schlafstörung, Kopfschmerzen, Tinnitus, Migräne, Beeinträchtigung der Herzfrequenz, Angstzustände, Gedächtnisprobleme. Wie weit wohnen sie von einem Windpark entfernt? Kann es sich unser Staat wirklich leisten, eine Energieform einzusetzen, deren langfristige Wirkung und Nebenwirkung noch wenig erforscht ist? Wie werden wir finanziell unterstützt, wenn es zu Problemen kommt, auf die jetzt schon in zahlreichen Studien hingewiesen wird? Bitte teilen sie mir mit, sollte die Anlage aufgestellt werden, wie sie gedenken, die Befeuerung so zu gestalten, das mein Schlaf durch blinkende Lichter oder sogar vollständige Beleuchtung nicht gestört wird. Was ist, wenn sie nach 20 Jahren, oder früher nach einem Generatorenbrand zurückgebaut werden müssen? Wer zahlt die angebliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes? Um welche Beträge geht es? Wer trägt letztendlich das Risiko? Wie und mit welcher Technik sollen brennende WKA von 230m Höhe gelöscht werden? Wie werden die neuen Rotorblätter nach ihrem Einsatz umweltgerecht entsorgt werden? Bitte zeitnah zurückschreiben! Kennen sie eigentlich unsere Umgebung? Wenn ich aus einem Fenster schaue, sehe ich den riesigen blinkenden Windpark von Kladrum/Zölkow und Friedrichsruhe mit 70 WKA. Schaue ich in die andere Richtung, sehe ich die WKA von Bülow und Hohen-Pritz. Zur dritten Seite ziehen sich die großen Masten und Leitungen der 380kV Trasse hin. Also	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gibt es nur eine Richtung mit Blick auf einen freien Horizont. Genau da wollen sie die 16 bzw. sogar 20 WKA aufstellen. Das heißt, wir sind dann eingekesselt von WKA und Hochspannungsleitungen. Wer bestimmt das? Mit welchem Recht? Wer gleicht mir meinen Werteverlust für Haus und Grundstück aus? Oder wollen sie mein Anwesen kaufen? Dann könnte ich mir woanders etwas bauen oder kaufen. Teilen sie mir doch bitte einmal mit 1. Wieviel Abgeordnete unserer Landesregierung und 2. Wieviel Chefs und Mitarbeiter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, an einem Windpark wohnen bzw. wohnen werden. Oder wird nur da gebaut, wo keiner von den Befürwortern wohnt?! Da ich seit 1961 hier wohne, weiß ich, das die Wildgänse und Kraniche im Frühjahr und Herbst genau da ihre Fluglinie haben, wo sie die WKA hinbauen wollen. Außerdem waren letztes Frühjahr und Sommer 2 Rotmilane und im Herbst sogar 3 Rotmilane ständig auf dem Feld hinter der Ringstraße zu sehen. Anfang diesen Monat habe ich zweimal einen gesehen. Ich hoffe, wenn der Horst gefunden und bekannt ist, das nicht wieder eine Säge ihn zerstört!! Ebenfalls sind größere Kranichansammlungen zwischen Wessin und Zapel das ganze Jahr zu hören. Wenn schon WKA in solchen Stückzahlen in MV gebaut werden, dann sollte dieser Strom den Haushalten, Betrieben und Einrichtungen unseres Bundeslandes vorrangig zugute kommen. Und gerade die Anwohner und Kommunen, welche direkt an den Windparks wohnen, müssen einen Strompreiserlaß bekommen. Denn sie müssen jeden Tag mit der Beeinträchtigung ihres Lebens umgehen. Aber sie wollen riesige Stromtrassen quer durch Deutschland ziehen, damit Bayern Strom bekommt, der in MV produziert wird. Und wir, die 25 bis 50% weniger Lohn bekommen, sollen dies finanzieren?! Die Gemeinden Kladrum/Zölkow mit 70WKA sind pleite und verdient das Geld? Übrigens wurde unsere letzte Demo vom 26.4.19 sogar vom NDR gefilmt. Abends im Nordmagazin wurde ein sehr kurzer (2min) und dürftiger Beitrag gesendet. Ein paar Bilder und ein kurzer Kommentar. Danach kam ein Beitrag der „Tiertafel“ von mindestens 10min. Da wurden sogar Leute befragt. Da sieht man mal wieder, das Tiere mehr wert sind als Menschen. Unsere sogenannten Volksvertreter lassen uns mal wieder im Stich. Genau wie bei der Dieselaffäre.	Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 455 Einwendung gegen den Bau von Windkraftanlagen (WK), insbesondere im Bereich (Gebiet 45/18) und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen (WKA) aus den nachfolgenden Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche Belange als auch private zu berücksichtigen. Ich erhebe nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Gesundheit Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Gesundheit (Artikel 2, Absatz. 2 Grundgesetz) durch die Auswirkungen von Infraschall, Schall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängung und Elktrosmok. Die schädlichen Auswirkungen wurden durch zahlreiche Studien, u.a. Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb, ausreichend belegt. In diesem Gebiet gibt es bereits sehr viele Windkraftanlagen. Ab Crivitz in Richtung Ortsteil Wessin und auch weiter nach Goldberg und Parchim sind die WKA und die Hochspannungsleitung überall sichtbar. Besonders auch bei Dunkelheit sind die blinkenden Anlagen rundherum zu sehen. Durch den weiteren Bau von WKA in diesem Gebiet werden die Dörfer sozusagen durch diese eingeschlossen. Außerdem verstärken sich durch die Anzahl und die Höhe der WKA die oben angeführten gesundheitsgefährdenden Auswirkungen um ein Vielfaches. Meine Familie hat leider keine Möglichkeiten, dem auszuweichen. Wir haben in Wessin ein Haus gebaut. Ich mache mir auch besonders große Sorgen um meine drei Enkel, die in Barnin wohnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 458 4. Tourismus und Erholung Mecklenburg-Vorpommern wirbt mit dem Slogan, dass es ein Land zum Leben und wohnen ist. Doch davon bleibt immer weniger übrig. Ich, mein Mann und meine Kinder sowie Enkel sind hier geboren. Wir waren immer stolz darauf. Doch jetzt müssen wir zusehen, wie unsere Heimat immer mehr zu einem Industriegebiet wird. Mit der weiteren unwiederbringlichen Zerstörung der Naturlandschaft wird unser Land für den Tourismus immer unattraktiver, denn der Erholungswert für die Touristen wird mit jedem Eingriff weiter abnehmen. Wer möchte schon da Urlaub machen, wo man ständig meint neben einem Landeplatz zu sein. Dies trifft gleichfalls auf die Anwohner zu.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 460 6. Stromkosten Die Stromkosten sind in den letzten Jahren insbesondere auch durch die Umlage auf die Endverbraucher immer weiter gestiegen. Ich befürchte, dass der Strom bald nicht mehr bezahlbar ist. Ich kann absolut nicht erkennen, dass - wie in den Unterlagen als Ausschlusskriterium aufgeführt - eine Berücksichtigung gegenüber dem "Schutzgut Mensch" in irgendeiner Weise gegeben ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 459 5. Wertverlust der Immobilie Unser Haus in Wessin sollte für uns Altersvorsoge und Wertanlage sein. Mit dem Bau von weiteren WKA werden wir einen weiteren Wertverlust erleiden müssen. Durch diesen weiteren Wertverlust, fühle ich mich betrogen und fürchte Gefahr zu laufen, ein Armutsfall zu werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außerdem werden unsere Kinder um einen Großteil ihres Erbes gebracht.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 456 2. Brandschutz Die WKA sollen in unmittelbarer Nähe von Waldgebieten gebaut werden. Der Abstand zu Wohngebäuden soll nur 1.000 Meter betragen. Bei längerer Trockenzeit - wie z.B. im letzten Jahr besteht sehr hohe Brandgefahr. Diese Gefahr wird durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände erheblich vergrößert. Wie sollen die Einwohner und die Gebäude geschützt werden bei einem Abstand von nur 1.000 Metern. Und auch der Wald und die Tiere werden von dieser Gefahr ausgesprochen stark betroffen sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 183 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 457 3. Tiere und Natur Der Bau von noch weiteren WKA wäre auch ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG. Er würde eine weitere Zerschneidung des Luftraumes mit sich bringen, die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse stark beeinträchtigt und möglicherweise auch tötet. Außerdem ist nachgewiesen, dass durch das Vorhandensein von WKA auch das Bienensterben zurückgeführt wird. Die Kommunikation der Bienen untereinander wird durch den Infraschall derart gestört, dass sie weder Nahrung noch zu ihrem Volk zurückfinden. Ich befürchte, dass viele gefährdete Vogelarten wie der Fischadler und der Rotmilan, die ich hier fliegen sehe, aber auch andere Vogelarten (wie z.B. das Storchenpaar, dass seit vielen Jahren zum brüte nach Wessin kommt) und Lebewesen, Fauna und Flora einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden werden. Weiterhin bin ich der Meinung, dass durch den Bau weiterer WKA noch mehr Bodenflächen versiegelt werden. Die Folge wird eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels sowie eine massive Beeinträchtigung der Bodenlebewesen sein. Ich bin der Meinung, dass hier gegen die §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz, (Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 463 2. Brandschutz Da ein Löschen von WKA nicht möglich ist, besteht eine große Gefahr für die Menschen, die Wohngebäude, die Wälder und die Tiere.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 466 5. Wertverlust der Immobilie Durch den Wertverlust unseres Einfamilienhauses sehe ich mich um meine Altersvorsorgte betrogen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 467 6. Stromkosten Die stetig steigenden Stromkosten durch die Umlage auf die Endverbraucher belastet mein Haushaltsbudget erheblich. Deshalb kann ich absolut nicht erkennen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass eine Berücksichtigung gegenüber dem "Schutzgut Mensch" - wie in den Unterlagen als Ausschlusskriterium aufgeführt - in irgendeiner Weise gegeben ist.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Strompreise sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 468 Pkt. Va) Harte Ausschlusskriterien (Auszug, S. 22) Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als "harte Tabuzonen" einzuordnen. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wohn- und Lebensbereich von Mensch und Tier, sondern allenfalls fernab als separates Industriegebiet. Für mich stellt die Planung und Genehmigung zum Bau weiterer WKA eine weitere Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 464 3. Tiere und Natur Der Bau von noch weiteren WKA wäre auch ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG durch - eine weitere Zerschneidung des Luftraumes, - Beeinträchtigung der Flugrouten und Rastplätze der Vögel, - Störung der Orientierung insbesondere von Fledermäusen und Bienen durch Infraschall, - Möglichkeit der Tötung von Tieren durch Rotorblätter, - Gefährdung bedrohter Vogelarten, Land- und Bodenlebewesen (Verstoß gegen § 44 ff BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 462 Einwendung gegen den Bau von Windkraftanlagen (WK), insbesondere im Bereich (Gebiet 45/18) und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen (WKA) aus den nachfolgenden Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche Belange als auch private zu berücksichtigen. Ich erhebe nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Gesundheit Der Windpark beeinträchtigt mein Grundrecht sowie das Grundrecht meiner Familie auf Gesundheit (Artikel 2, Absatz. 2 Grundgesetz) durch die Auswirkungen von Infraschall, Schall, Schlagschatten, Lärm, optische Bedrängung und Elektrosmok. Meine Familie hat leider keine Möglichkeiten, dem auszuweichen. Wir haben in Wessin ein Haus gebaut. Ich mache mir auch besonders große Sorgen um meine drei Enkel, die in Barnin wohnen. In meiner Sichtachse befinden sich bereits weit über 100 WKA und diverse Hochspannungsleitungen. Daher bin ich strikt gegen noch mehr Windräder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 184 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 465 4. Tourismus und Erholung Mit dem Bau von weiteren WKA wird die Naturlandschaft weiter drastisch zerstört. Damit wird die Region für den Tourismus immer unattraktiver, denn der Erholungswert für die Touristen wird mit jedem Eingriff weiter abnehmen. Dies trifft gleichfalls auf die Anwohner zu.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 336 4. Tiere und Natur: Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BnatSchG. Der Bau von noch mehr Windkraftanlagen würde eine weitere Zerschneidung des Luftraumes mit sich bringen, die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse stark beeinträchtigen und möglicherweise zu ihrem Tod führen. Des weiteren ist nachgewiesen, dass auch das Sterben der Bienen auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen zurück zuführen ist. Denn der leise Ton der Kommunikation der Bienen untereinander wird durch den Infraschall der WKA derart gestört, dass sie weder Nahrung noch wieder zurück zu ihrem Volk finden. (Da macht dann auch das Anlegen von Blühwiesen keinen Sinn) Ich fürchte, dass viele gefährdete Arten wie der Rotmilan und Fischadler, die ich hier fast täglich fliegen sehe, und viele andere Vogelarten, Säugetiere und Bodenlebewesen, Flora und Fauna einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden. Seit dem 28.03.2019 ist der erste Storch und seit dem 04.04.2019 auch der Zweite wieder in Wessin. Seit vielen Jahren kommen sie zur Brut hierher. Woher sollen sie und ihr Nachwuchs wissen, dass sie nur ca. 1300 Meter weit fliegen dürfen ??? Wie kann es sein, dass die Errichtung von 20 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 230 Metern (bzw. Windkraftanlagen im Allgemeinen) für die Tier- und Menschenwelt, die Natur- und Kulturlandschaft (Umwelt) verträglich sein soll...? - während für die Erschließung von 16 EFH - Bauplätzen, nur ca. 4 km Luftlinie entfernt vom geplanten Bau der WKA, ein Eidechsenzaun errichtet werden musste. Mühevoll sollen die kleinen Eidechsen umgesiedelt werden, was ja auch gut und richtig ist. Aber haben die Menschen und Tiere, die hier wohnen, nicht auch ein Recht auf Leben und Unversehrtheit ? Ich sehe es als Tatsache, dass hier gegen die §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz, (Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird. Weiterhin fürchte ich, dass durch den Bau von Windkraftanlagen immer mehr Boden versiegelt wird, der gerade hier, in unserem Agrarland, für die Versorgung mit Lebensmittel für die Menschen und für Tierfutter in seiner guten Qualität erhalten werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 338 6. Wertverlust der Immobilie: Die Immobilie ist für mich Altersvorsorge und Wertanlage. Durch den Wertverlust, den sie durch den Bau weiterer Windkraftanlagen erleiden wird, sehe ich mich darum betrogen und fürchte, dass ich Gefahr laufe ein Armutsfall zu werden. Zudem werden unsere Kinder um einen Großteil ihres Erbes betrogen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 339 7. In den vergangenen Jahren sind die Stromkosten ständig gestiegen. Ohne, dass dem Einhalt geboten wird, fürchte ich, - dass die Natur zerstört der Strom aber bald nicht mehr bezahlbar ist. Das hier eine Berücksichtigung gegenüber „	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Schutzgut Mensch", wie in den Unterlagen als Ausschlusskriterium aufgeführt, in irgendeiner Weise gegeben ist, kann ich absolut nicht erkennen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Strompreise sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 334 2. Brandschutz: Es befinden sich große Waldgebiete in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen. Durch längere Trockenzeiträume, wie im vergangenen Jahr, besteht höchste Waldbrandgefahr!!! Durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände an WKA durch Blitzschlag oder den Betrieb dieser, wird die Gefahr erheblich vergrößert. Ein Löschen soll unmöglich sein, so dass sich ein unkontrollierbares Inferno, dass auch auf die Wohngebäude übergreifen könnte, ergeben würde. Wie soll ich davor geschützt werden unter 1000 Metern Abstand ???!!! Und wie der Wald und seine Bewohner ???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 337 5. Tourismus und Erholung: Unsere Natur- und Kulturlandschaft hat bereits jetzt großen irreparablen Schaden durch die bereits errichteten WKA genommen ! Ich bin seit meiner Geburt Mecklenburgerin und war immer stolz darauf. Doch jetzt muss ich zusehen, wie meine Heimat täglich mehr zu einem Industriegebiet wird. Vom Land zum Leben und Wohnen, wie so schön geworben wird, bleibt immer weniger übrig. Die Menschen, die dieses Land bereisen möchten, suchen und erwarten in der Regel Ruhe und Entspannung. Ich fürchte, dass unser Land mit jeder weiteren WKA für den Tourismus immer unattraktiver wird. Denn wer möchte schon da Urlaub machen, wo er ständig das Gefühl hat, neben einem Hubschrauber-Landeplatz zu sein ? Der Erholungswert für Touristen und Anwohner ist nicht mehr gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 335 3. Optische Bedrängung / Infraschall: In dieser Region gibt es bereits jetzt schon viel mehr Windkraftanlagen als wie es für Natur und Mensch noch zuträglich wäre !!! Ab Höhe Umspannwerk aus Richtung Crivitz kommend, sieht man keinen freien Horizont mehr, sondern nur noch Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, die einengend und bedrohlich wirken. Es ist kaum noch ein Stückchen Land ohne Windkraftanlagen zu finden, wenn man in Richtung Goldberg, Parchim usw. fährt. Bei beginnender Dunkelheit hat man das Gefühl, im Landeanflug auf den Frankfurter Flughafen zu sein, und nicht auf dem Weg nach Hause, in eine 500 Seelen-Gemeinde. Der Bau von WKA in Wessin würde zum völligen Einschluss der anliegenden Gemeinden führen und somit auch von mir, meiner Familie und den hier lebenden Tieren. Windkraftanlagen in einer Höhe von 230 Metern haben das Verhältnis zu Mensch und Tier, wie eine Ameise zu einem Mammut !!! Und bei einem Abstand von 1000 Metern wird noch nicht einmal die 7H-Regelung angewandt. Denn dann müssten es ja wenigstens 1600 Meter sein, was auch noch viel zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenig Abstand zu Wohn- und Waldgebieten wäre. Durch die Masse an Windkraftanlagen und ihrer Größe verstärkt sich auch der Infraschall, Lärm usw. um ein Vielfaches, und somit auch die Gefahr für meine Gesundheit. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat schon vor längerer Zeit herausgefunden, das die Emission von 1,5 MW und 5MW- Anlagen noch in mehr als 10 km erfasst werden und nicht nur durch die Luft sondern auch im Untergrund über große Entfernungen transportiert werden. Wenn für seismische Messstationen ein Mindestabstand von 10.000 m zu WKA gilt: - Wie kann dann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall und weitere Emissionen keinen schädigenden Einfluss auf die Tier- und Menschenwelt bei unter 1000 m hat??? und Wer, derer die entscheiden über die Wohn- und Lebensqualität von mittlerweile tausenden Menschen und Milliarden Tieren in diesem Land, möchte selbst so wohnen oder dort Urlaub machen ?	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 333 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen, insbesondere im Bereich Wessin (Gebiet 45/18) und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen (WKA) aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Art. 2, Abs. 2 GG) Gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Infraschall, Schall, Schlagschatten, Lärm, Elektrosmog und optische Bedrängung. Keine Möglichkeit dem Auszuweichen, da der feste Wohnsitz an diesem Ort ist. (die schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier wurden durch zahlreiche Studien hinreichend belegt, z. B. Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbarer Energien — Bad Orb)	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 365 Der Standort des Windeignungsgebietes 45/18 ist mit Windkraftanlagen in minimaler Entfernung zur Wohnbebauung mit 800 Metern abzulehnen. Ein Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohnbebauungen ist ein Mindestmaß zur Sicherung der Gesundheit der Anwohner. In Deutschland wird der von den Propellern erzeugte Infraschall immer noch ignoriert, obwohl er nachweislich Mensch, Tier und Umwelt schädigt. Selbst das Umweltbundesamt gesteht, dass Langzeitstudien fehlen, Zitat „die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschall-Belastung Aufschluss geben könnten". In diesem Fall muss leider gesagt werden, dass andere Länder in diesem Punkt weiter sind als Deutschland. Es gibt bereits eine große Zahl internationaler Studien, die die Gesundheitsstörungen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen belegen. Warum werden diese nur in Deutschland nicht anerkannt? Gesundheitsstörungen wie, Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall und Lernstörungen sind nur ein Auszug der Auswirkungen von Infraschall. Diese Störungen sind auf die Emissionen der Windräder zurückzuführen, welches jedoch vehement von der Windkraft-Industrie und Gesundheitsbehörden bestritten wird. Hierzu die Uni-Medizin Mainz: Problem Infraschall Lärm, der nicht zu hören ist (Reportage auf SWR Fernsehen RP vom 24.04.2018) Zitat: Windräder produzieren Infraschall, den man nicht hört, der aber enorme körperliche Folgen haben kann. Das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wurde jetzt in einer noch nicht publizierten Studie der Uni-Medizin Mainz nachgewiesen. Eine Studie von Dr. Paul Richter, April 2018 besagt: Windkraftanlagen erzeugen wie viele Industrieanlagen und Maschinen Lärm. Die mechanischen Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen (s. Johannsen 2015). Die Flügel können bei Spitzengeschwindigkeiten 120 db(A) betragen. Neben dem hörbaren Lärm (zwischen 20 Hz und 20000 Hz) wird tieffrequenter Schall (zwischen 20 und 140 Hz) und Infraschall (zwischen 1 bis 20 Hz) erzeugt. Windkraftanlagen erzeugen in erster Linie niedrigfrequenten und Infraschall. Niedrigfrequente Schallwellen und Infraschall haben eine hohe Reichweite (u.a. auch durch Luftturbulenzen bis zu 10 km; s. Kuck 2014; Johannsen 2015) und können bspw. durch druckempfindliche Rezeptoren (Barorezeptoren) aber auch andere Wirkmechanismen den Körper (s. Krahé u.a. 2014; Kuck 2014) in einen anhaltenden Alarmzustand versetzen und, wie in der Tabelle bzw. anderen Überblicksarbeiten (z.B. Punch & James 2016; Palmer 2017) gezeigt, zu zahlreichen Gesundheitsstörungen führen u.a. · Kopfschmerzen, · Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, · Schlaflosigkeit, · Ohrendruck, · Innere Unruhe · Reizbarkeit · Schwindel · Panik, Unsicherheit- und Angstgefühle, · Herz-Kreislauf-Probleme wie auch Erhöhung des Blutdrucks, · Herabsetzung der Atemfrequenz, Herzrhythmusstörungen · psychosomatische und psychiatrische Krankheiten (z.B. Angst, Depression) Diese Ausführung nur zur Bestätigung des oben geschriebenen. Erst bei einer Abstandsregelung von mehr als 2000 Metern zeigen sich keine weiteren Gesundheitsrisiken. (Quelle: Neue Studien und Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken durch Schall und Infraschall von Windenergieanlagen (Sept. 2015) Dr.med. Dorothea Fuckert und Dr.med. Manfred Fuckert). Mittlerweile ist Deutschland das einzige Land in dem die Windkraft-Lobby einen höheren Stellenwert als die Gesundheit der Menschen und der Schutz der Tiere und der Umwelt hat. Was sehr bedauernswert ist.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 364 Da die Planung des Windparks 45/18 mit Windkrafträder bis zur unmittelbaren Nähe des Waldes an der Mordkuhle vorliegt, ist hier auch das erhöhte Waldbrandrisiko gegeben. Wie die Vergangenheit zeigte, sind Brände an Windkraftanlagen keine Seltenheit. Die Wehren der einzelnen Ortschaften und die Berufsfeuerwehr Crivitz sind für die Bekämpfung solcher Brände nicht ausgerüstet. Dies zeigte auch der Brand einer Windkraftanlage bei Hohen Prietz und die geplanten Anlagen des Windparks 45/18 sind ein Vielfaches höher. Ein sogenanntes „kontrolliertes Abbrennen" der Windkraftanlage kann nicht die Lösung des Problems darstellen, denn fliegende brennende Teile (nachgewiesen bis zu 300-400 Meter) von Windkrafträdern können den Wald in seinem ganzen Ausmaß vernichten. Die Gemeinden sind für den Brandschutz und die freiwilligen Feuerwehren auf ihrem Gebiet verantwortlich. Sie stoßen schon jetzt an ihre Grenzen die Wehren zu besetzen und sie finanziell mit den notwendigsten Gerätschaften auszurüsten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 366 Es sei noch angemerkt, da Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland geprägt wird, dass mit dem geplanten Vorhaben auch der touristische Ausbau des Radwegenetzes vor Ort gefährdet ist. Ein Planvorhaben der Stadt Crivitz, den Bereich der Mordkuhle den zahlreichen Radfahrern und Pferdetouristen näher zu bringen, lässt sich mit dem geplanten Windeignungsgebiet 45/18 schwerlich verwirklichen. Unsere Region	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist in ihrem Landesraumentwicklungsprogramm als Tourismusregion ausgewiesen. Dieses Auszubauen sollte unser und Ihr bestreben sein. Wir werden alle Schritte zum Erreichen dieser, unserer Ziele einleiten und unterstützen.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 363 Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit legen wir, die Unterzeichner, scharfen Protest gegen die Planung des Windparks 45/18 zwischen Crivitz, Zapel und Barnin und beantrage die Einstellung des Genehmigungsverfahrens. Wir, als betroffene Anwohner, nehmen gemäß §7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern von unserem Recht Gebrauch, Stellung zu den vorgelegten Planungen zu nehmen. Wir wohnen seit 1995 in Zapel/Ausbau und bewundern die schöne Natur und die Artenvielfalt der Tierwelt, welche sich im Bereich des Areals zwischen Zapel/Ausbau, Grüner Weg und dem Umspannwerk zeigt. Auch ohne eine ornithologische Ausbildung erhalten zu haben, können wir von unserem Grundstück und bei zahlreichen Wanderungen mit unserem Hund Greifvögel, Kraniche,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hirsche, Rehe und Wildschweine beobachten. Unter den vielen Vogelarten befinden sich auch: · Rotmilane · Seeadler · Habichte · Mäusebussarde · Turmfalken · Baumfalken · Rohrweihe · Wiesenweihe · Weißstörche · und Kraniche. Diese Vogelarten sind das ganze Jahr über in unmittelbarer Nähe und mitten im geplanten Windeignungsgebiet 45/18 zu beobachten. Für diese speziellen Vogelarten ist das Gebiet zwischen Crivitz, Zapel/Hof, Zapel/Ausbau, Landschaftsschutzgebiet Eichholz und Wessin ein Nahrungshabitat, in das sie täglich einfliegen. Im Umkreis des zu genehmigenden Windeignungsgebiet 48/18, in welchem zum jetzigen Zeitpunkt 20 Windkrafträder geplant sind, Nisten schützenswerte Vogelarten wie der Rotmilan, der Habicht, der Mäusebussard, die Rohrweihe und der Seeadler. Diese Brutplätze sind wie auch die Flugruhten über Jahre kartographiert und werden, auch durch uns, weiterhin beobachtet und dokumentiert. Soweit uns bekannt ist wurden die Lebensräume von streng geschützten Tieren (§7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG), wie wir sie unter andrem oben aufgeführt haben, nicht ermittelt, denn sonst würde das entsprechende Genehmigungsverfahren eine Ablehnung erfahren. Die von Ihnen vorgelegten Daten beruhen auf den Grundlagen — Brutvogelkartierung (Rotmilan — 2013), Vogelzug (von 1996) und Rasterkartierung von 2006. Diese Daten sind unvollständig, sehr ungenau und veraltet. Es liegen neuere und sehr genaue Daten zum Gebiet der sogenannten Mordkuhle vor. Die Mordkuhle ist in Ihrer Gesamtheit nicht nur als intensiv genutztes Ackerland, sondern durch ihre besondere Lage, umgeben von vielen kleinen Habitaten, wie hochwertige Wälder, kleine Seen, Teiche, Sölle und Flüsschen zu sehen. Schon bis hier sind viele Gründe aufgezeigt, dass eine Genehmigung des geplanten Windparks 45/18 versagt werden muss.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 216 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 382 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 216 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 381 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in Mecklenburg-Vorpommern Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl von 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 216 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 384 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung durch die Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 216	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 380 Einwendung gegen den Entwurf Regionales	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Werteentwicklung unserer Immobilien führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine deutliche Entwertung bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage, unsere Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen entsprechenden Ersatz. Das nehmen wir so nicht hin. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere die 10H-Regel wie in Bayern! Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und Rotorlärm muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig und nicht aktuell in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wurde jeweils nur für sich betrachtet. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis Ludwigslust-Parchim am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale, ländliche und landschaftlich besondere Umgebung im Übermaß überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie sollte vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau könnten deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Großes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 216 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 383 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 221 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 330 5. Der Ortsteil Zapel- Hof hat sich durch den Bau von Eigenheimen und Zuzug von jungen Familien mit Kindern in den letzten Jahren positiv entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung des WEG 45/18 noch kein Thema. Mit Ihrer Planung beeinflussen Sie in äußerst negativer Hinsicht die weitere Entwicklung unserer Kommune Dagegen protestiere ich ausdrücklich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 221	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 328 4. In der Informationsveranstaltung des Vereins	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		„NETZE" am 02.05.2019 im Kulturhaus Wessin habe ich Aussagen mit aktuellen Fotos, Kartierungen und Fakten zu Nistplätzen von geschützten Vögeln, Großvogelzügen und Rastplätzen im WEG 45/18 im direkten und umgebenden Bereich zur Kenntnis nehmen können. Diese aktuellen Fakten stehen im Widerspruch zu den Bewertungen in Ihrem Entwurf. Aus diesen Gründen fordere ich die Überarbeitung und Neubewertung der Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange. Die Acker- und Grünflächen zwischen der B 321, den Zapeler Teichen, dem Waldgebiet „Eichholz" und dem Umspannwerk Wessin (ohne geplantem WEG 45/18) zählen gemäß einer Analyse des „Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von MV" aus dem Jahre 2007 zu den regelmäßig genutzten bzw. frequentierten Nahrungs- und Ruhegebieten der Zug- und Rastvögel. Ich selbst und weitere Bürger der Ortsteile Zapel- Hof und Zapel-Ausbau konnten in den zurückliegenden Jahren und aktuell Flugbewegungen, Futtersuche und Rastpausen geschützter Großvögel beobachten. Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen wird dieser Lebensraum negativ beeinflusst und es besteht ein hohes Kollisionsrisiko.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 221 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 326 2. Die Gutachten im Entwurf Kapitel 6.5 beziehen sich nur auf Auswirkungen des geplanten WEG 45/18 ohne Berücksichtigung der bereits in Realisierung befindlichen und weiteren geplanten Maßnahmen wie z.B. - Erweiterung des Umspannwerkes Wessin - Errichtung der 110 KV Freileitung vom Umspannwerk Wessin nach Crivitz, unmittelbar an der Ortslage Zapel- Hof durch die WEMAG vorbeiführend - Errichtung von Funkmasten für 4 G und 5 G - Umseilung der vorhandenen 380 KV Freileitung in noch größeren Dimensionen. Diese Konzentration technischer Maßnahmen auf engstem Raum in der nahen Umgebung von Zapel- Hof ist für mich nicht verständlich und hinnehmbar. Das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft" wird schon im Gutachten zur Errichtung der 110 KV Freileitung im Projekt Umspannwerk Wessin als mittel bis hoch eingeschätzt. Landschaftsbildeinheiten wurden anhand der Wertefaktoren Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungseignung bewertet. Diese Wertefaktoren sind gesetzlich geregelt und werden bei der Planung des WEG 45/18 im Zusammenhang mit allen vorhandenen und geplanten Objekten in der Gesamtbetrachtung nur unzureichend berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 221 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 325 Ich bin mit dem Entwurf für das o.g. Raumentwicklungsprogramm, im Besonderen für das WEG 45/18, nicht einverstanden und bitte Sie um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. 1. Ich fordere den Abstand zur Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, auch hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung der geplanten Windenergieanlagen im WEG 45/18 auf 10 x H zu erhöhen. Was zum Beispiel für das Bundesland Bayern gilt, muss auch im Bundesland Mecklenburg / Vorpommern möglich sein. Unser Bundesland erzeugt schon heute einen großen Anteil von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen und wird dabei durch hohe Investitionskosten zusätzlich negativ belastet. Ein entsprechender Lastenausgleich innerhalb der BRD ist weiterhin nicht geregelt. Damit tragen wir als Bürger alle ökologischen und finanziellen Mehrbelastungen. Unsere regionalen Stromanbieter planen im Vergleich zu Anbietern in anderen Bundesländern mit höheren Grund- und Verbrauchspreisen. Fazit: Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität mit überdurchschnittlichen Stromkosten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 289 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 739 Windeignungsgebiet 45/18 Wessin (Gemeinden Crivitz, Barnin, Zapel) Gegen den zweiten Entwurf des Regionalen Planungsverbandes zum oben geplanten Windeignungsgebiet mache ich folgende Einwände geltend: Ich bin Einwohner der Stadt Crivitz und wohne im Ortsteil Radepohl. Es ist geplant die Windkraftanlagen (WKA) in einem Abstand von ca. 800 bis 1000 m von meinem Hofgrundstück in einer Höhe von ca. 231 m zu errichten. Somit bin ich von den zu erwartenden Beeinträchtigungen unmittelbar betroffen. Das Gebiet um die sogenannte Mordkuhle ist ein Gebiet mit sehr hohem Landschaftspotential. Eine solch gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu akzeptieren. Die Naturschutzbelange z.B. der Artenschutz wurden bei der Planung nicht berücksichtigt. Aus eigenen Beobachtungen habe ich mehrmals festgestellt, dass hier Jagdgebiete von Greifvogelarten sind (z.B. Rotmilan). Es ist verboten in solchen Gebieten so große WKA hinzustellen. Die Antragsteller des Windeignungsgebietes verharmlosen in den Planungsunterlagen die Folgen für den Naturschutz. Der geplante Eingriff ist bedrohlich für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft. Ich habe Sorge um die Gesundheit meiner Familie. Eine Belästigung von bis zu 100 h Schattenwurf pro Jahr ist nicht erlaubt! Ferner ist eine durchgängige Beschallung über 45 dB nicht zumutbar. Ich habe auch Angst, dass der Infraschall Einfluss auf die Gesundheit meiner Familie haben könnte. Ich fordere Sie auf, mir im Vorwege der Baumaßnahme nachzuweisen, dass meine Sorgen ggf. unberechtigt sind. Ferner möchte ich von Ihnen den Nachweis erhalten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Mit der Errichtung der geplanten 16 WKA erfolgt ein Wertverlust meiner Immobilie. Diese ist unverkäuflich bzw. kann nur weit unter den Verkehrswert veräußert werden. Bitte ersetzen Sie mir den Wertverlust.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 316 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 837 5. 'Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter' Im 900m Umkreis des WEG befindet sich eine denkmalgeschützte Kirche aus dem 13.Jh mit Wehrturm; samt ehemaligem Pfarrhaus (denkmalgeschützt). Vielleicht nicht von internationalem Rang, aber evtl. von nationaler geschichtlicher Bedeutung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 316 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 834 Nach Einsichtnahme in die Papiere der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg möchte ich hier meine Bedenken zum Bau der WKA in Wessin darlegen. Als Anwohnerin der o.g. Gemeinde bin ich als erstes betroffen von der Größe der aufzustellenden WK Anlagen von 230m Höhe, die fast die Größe des Fernsehturms von Berlin erreichen würden und das gleich 16 mal. Sie werden so nah stehen, dass keinerlei freier Blick mehr möglich ist. Das, was Sie in Ihrem Papier in 1. 'Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden' kategorisieren und als — Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion — einstufen, kann ich nur als persönlichen Wertmaßstab auffassen, ist ein Affront gegen die Menschen, die hier leben und sich bewußt für diese Landschaft mit freiem Ausblick entschieden haben. Die aufzustellenden Windräder dagegen werden überhaupt keinerlei Erholungscharakter haben. Außerdem widerspricht es Ihrer Aussage zu 2. 'Schutzgut Landschaftsbild' mittel bis hoch, durch strukturierende Landschaftselemente. Das Landschaftsbild beinhaltet 2 Kleingewässer (mit geschütztem Grundwasser), zusätzlich 3 Sölle mit naturnahen Feldgehölzen/ Hecken, die den nahen 'Wessiner Wald' an der Mordkuhle, sowie das gegenüberliegende 'Eichholz' mit einschließen und insgesamt sehr wohl Erholungscharakter haben. Dazu natürlich die Felder. In nächster Nähe liegt hier u.a. im Bereich des Teufelsbachs die Wasserscheide der Zuflüsse von Warnow und Elde (ursprünglich Fließgewässer 1. Ordnung — vor etwa 2-3 Jahren in Fließgewässer 2. Ordnung herabgestuft...), die bekanntermaßen in Ostsee und Nordsee fließen. Der Bau der WEA begünstigt die Absenkung des Grundwasserspiegels und somit die Verödung der Landschaft und den Rückgang der Artenvielfalt. Ihre Einschätzung dazu noch: Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleichs. Von Ihnen werden die Auswirkungen als unerheblich bewertet und eingeschätzt; eine vertiefte Prüfung auf regionalplanerischer Ebene ist nicht erforderlich. Welch ein Sarkasmus!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 316	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 838 Die Gemeinde hatte sich auf die Fahnen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		geschrieben, den Tourismus zu fördern. Aber die Zerstückelung der Landschaft durch die WEA, die dauerhafte Beeinträchtigung der Wohnqualität für uns Anwohner und eben besonders auch für den so propagierten - und für uns sehr wichtigen Tourismus - auch in diesem Teil von Westmecklenburg, des Ausläufers des „Naturpark Sternberger Seenland", wird einen erheblich negativen Effekt hervorrufen. Wir sind auf den Tourismus angewiesen. Von Ihnen wird das einfach hingenommen, letztlich für ein Windparkprojekt, das uns hier einkesselt und uns die Luft zum Atmen nimmt; zumal die Wirtschaftlichkeit dessen nicht einmal mehr bewiesen werden kann (Dunkelflaute, kein Abtransport der Energie, überhöhte Strompreise und EEG- Umlage, 'Verklappung' bei Überproduktion) Dazu kommt, dass Bewohner, die in der Nähe von WKA wohnen und für z.B. Arbeitsangebote, Krankheit oder altersbedingt den Ort verlassen müssen und zum Verkauf ihres Hauses gezwungen sind, einen massiven Wertverlust ihres Anwesens hinnehmen müssen. Lt. Auswertung einer Studie des Leibnitz- Institutes wurden 7,1 % Wertminderung festgestellt. Bezahlen Sie den Ausgleich dann? Ich würde mir wünschen, daß Sie alle diese Beeinträchtigungen wahrnehmen und sich Ländern wie Dänemark und Australien anschließen, um erst noch mehr wissenschaftliche Erkenntnisse einzuholen, bevor das ganze Land versiegelt und mit Infraschall Bevölkerung und Tiere in den Krankenstand versetzt werden.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 316 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 835 3. zu Schutzgut 'Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden' Es geht nicht nur um die so gravierende Beeinträchtigung des visuellen Landschaftsbildes. Es geht um die potenziellen Wirkfaktoren - wie der Entfernung von bestehender Vegetation, baubedingter und danach durch anlagen- und betriebsbedingte ständige Störwirkungen/ optische Unruhewirkung wie Lärmemission Rotorblätter/ Brummen/ Schattenwurf/ zusätzliche Blinkwirkung in der Nacht - also keinerlei Ruhe irgendwann - etc. Dazu noch werden die WEA, insbesondere durch Infraschall Tieren, Menschen und biologischer Vielfalt schaden. Gesundheit und Wohlbefinden werden auf Dauer massiv beeinträchtigt, wenn nicht gar zerstört. (Siehe Internet - Studien zu Infraschall u.a. als Waffe ..) Nicht umsonst haben sich inzwischen Länder wie Dänemark und Australien gegen Windparks dieser Größenordnungen entschieden, bis mehr wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Es geht auch noch um die absolute, unwiderrufliche Zerstörung des Ackerbodens - hier für viele Generationen. Massiv mit Betonmengen gefüllt, zerschnitten, wird Artenvielfalt der im Boden lebenden Tiere nicht nur eingeschränkt sondern dauerhaft verlorengehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 316 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 836 4. Zu 'Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt' möchte ich sagen, dass wir hier bei unseren Spaziergängen fast ständig dem Roten Milan begegnen, der seinen Flugkorridor genau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		über diesem Gebiet hat. Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LWL-PCH ist bekannt, dass es sich hier u.a. um streng geschützte Tierarten (§ 7 Abs.2 Nr. 14BNatSchG) handelt. Im Vogelschutz-Gutachten welches die Gemeinde Crivitz erstellen ließ, wurde nachgewiesen, daß der gesamte Luftraum vom 'Langenhäger Seewiesen Gebiet' (Techentin) an, bis zum 'LSG Barniner See' einschließlich des Bereiches hier (Wessiner Mordkuhle), durch Greifvögel intensiv angeflogen wird. Zu beobachten sind dabei außer Rotmilan, Rohrweihe, Adler und Habicht , die das Gebiet zu zusätzlicher Nahrungsaufnahme nutzen. Von der Zerschneidung des Luftraumes durch die geplanten Windräder wären zusätzlich in Frühjahr und Herbst unzählige Saatgänse, tausende Blässgänse und bis zu 100 Sing- und Zwergschwäne betroffen, die dieses Gebiet seitn Jahrzehnten als bedeutenden Rast- und Überwinterungsplatz für den regelmäßigen Zwischenstopp auf ihrer Route anfliegen. Hinzu kommen die „ortsansässige" Storchenfamilie, die somit genauso gefährdet wäre, wie die Kraniche, die auch hier ihre Brutstätten haben. Hier im Umkreis sind Eulen und Fledermäuse im Quartier und werden bei ihrem Zug im Schwarm behindert.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 847 1. Als Bewohner der Gemeinde Wessin, bin ich gegen die Aufstellung der mindestens 16 WKA in einer Höhe von 230m in dem Gebiet zwischen der 'Wessiner Mordkuhle' und dem gegenüberliegenden Waldgebiet des 'Barniner Eichholzes'. 2. Zerstörung der Sichtachsen und die enorme und vor allem dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes 3. Grundwasserspiegelbeeinträchtigung. Dauerhafte Bodenversiegelung. Der Bau der Windkraftanlagen (Versiegelung des Bodens) kann das Grundwasser noch mehr absinken lassen und schadet so Bodenlebewesen und Artenvielfalt, da ihre wichtigste Nahrungsquelle entzogen wird. 4. Seit Jahrzehnten ist es ein Ackergebiet mit mehreren Söllen, Hecken und Feldgehölzen das aus diesem Grund durch Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan, Adler, Rohrweihe und Habicht intensiv zur Nahrungsaufnahme	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genutzt wird. 5. Das Gebiet ist durch seine besondere Lage geeignet, und wird im Frühjahr und Herbst als bedeutender Rast — und Überwinterungsplatz für unzählige Kraniche, Saat- und, Blässgänse, für Sing- und Zwergschwäne genutzt. Durch ständige Beobachtung weiß ich, wie über diesem Gebiet die Greifvögel ihre Kreise ziehen. Der Storch ist hier zur Nahrungssuche unterwegs. Fledermäuse und Eulen haben ihren festen Standort in der Nähe der denkmalgeschützten Kirche. Die WKA zerschneiden nicht nur die Flugrouten der Vögel, sondern dieses gesamte große zusammenhängende Naturgebiet wird zerstört, das bis zum 'LSG Barniner See' reicht. Es ist Lebensraum für die Tiere der angrenzenden Waldgebiete und für sie deshalb überlebensnotwendig in seiner Gesamtheit. 6. Massive Beeinträchtigung der Regeneration und Erholungsfunktion der Gesundheit für uns Anwohner Die WKA verstärken sich gegenseitig und haben dadurch negative gesundheitsschädigende Auswirkungen für Tiere und Menschen. Die Größe der Rotorblätter verursachen Geräusche, erzeugen Infraschall, der bis zu 25 km weit Störungen verursacht. Durch Schlagschatten und die 'Befeuerung' in der Nacht wird eine zusätzliche Störquelle erzeugt, die für Menschen und Tiere zu nachweislichen Gesundheitsschädigungen führen (Schlafstörungen, Tinnitus, Herz-Kreislaufprobleme etc.). 7. Durch die Nähe des Waldes besteht Gefahr für Mensch und Tier gleichermaßen bei Orkanen, Brand oder Blitzschlag. 8. Die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen ist bis jetzt nicht erwiesen; Schwächerer Wind sorgt für geringeren Luftaustausch, der dann die Schadstoffkonzentration in der Luft in die Höhe treibt. Im Sommer weniger Wind, weniger Ertrag. 9. Enorme Wertminderung (bis zu 10%) des ganzen Gebietes für alle Häuser, für den, der durch Krankheit oder berufsbedingt das Haus verkaufen muss. 10. Stromkosten steigen, obwohl ständig mehr Windparks gebaut werden. 11. Verbrauch „seltener Erden" (aus China); 4-5000 Liter Schmier- und Hydrauliköl können sich in jeder Gondel befinden, etc., wenig ökologisch.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 371 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1056 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen, insbesondere im Bereich Wessin (Gebiet 45/18) und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen (WKA) aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Der Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Art. 2, Abs. 2 GG) 2. Kein Brandschutz 3. Optische Bedrängung / Infraschall 4. Tiere und Natur leiden 5. Tourismus und Erholung geht verloren 6. Wertverlust der Immobilie 7. Stromkosten steigen In Bezug auf nähere Erläuterungen zu den Einwendungen 1-7 möchte ich mich in vollem Umfang den Ausführungen meiner Ehefrau [Name anonymisiert], gleiche Wohnanschrift, anschließen und bitte, diese Ihrem Einwand vom 07.04.2019 zu entnehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Strompreise sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1388 7. In den vergangenen Jahren sind die Stromkosten ständig gestiegen. Ohne, dass dem Einhalt geboten wird, fürchte ich, - dass die Natur zerstört - der Strom aber bald nicht mehr bezahlbar ist. Das hier eine Berücksichtigung gegenüber „ dem Schutzgut Mensch", wie in den Unterlagen als Ausschlusskriterium aufgeführt, in irgendeiner Weise gegeben ist, kann ich absolut nicht erkennen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Strompreise sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1383 3. Optische Bedrängung / Infraschall: In dieser Region gibt es bereits jetzt schon viel mehr Windkraftanlagen als wie es für Natur und Mensch noch zuträglich wäre !!! Ab Höhe Umspannwerk aus Richtung Crivitz kommend, sieht man keinen freien Horizont mehr, sondern nur noch Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, die einengend und bedrohlich wirken. Es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ist kaum noch ein Stückchen Land ohne Windkraftanlagen zu finden, wenn man in Richtung Goldberg, Parchim u. s. w. fährt. Bei beginnender Dunkelheit hat man das Gefühl, im Landeanflug auf den Frankfurter Flughafen zu sein, und nicht auf dem Weg nach Hause, in eine 500 Seelen-Gemeinde. Der Bau von WKA in Wessin würde zum völligen Einschluss der anliegenden Gemeinden führen und somit auch von mir, meiner Familie und den hier lebenden Tieren. Windkraftanlagen in einer Höhe von 230 Metern haben das Verhältnis zu Mensch und Tier, wie eine Ameise zu einem Mammut !!! Und bei einem Abstand von 1000 Metern wird noch nicht einmal die 7H-Regelung angewandt. Denn dann müssten es ja wenigstens 1600 Meter sein, was auch noch viel zu wenig Abstand zu Wohn- und Waldgebieten wäre. Durch die Masse an Windkraftanlagen und ihrer Größe verstärkt sich auch der Infraschall, Lärm u. s. w. um ein Vielfaches, und somit auch die Gefahr für meine Gesundheit. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat schon vor längerer Zeit herausgefunden, das die Emission von 1,5 MW und 5MW- Anlagen noch in mehr als 10 km erfasst werden und nicht nur durch die Luft sondern auch im Untergrund über große Entfernungen transportiert werden. Wenn für seismische Messstationen ein Mindestabstand von 10.000 m zu WKA gilt: Wie kann dann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall und weitere Emissionen keinen schädigenden Einfluss auf die Tier- und Menschenwelt bei nur 1000 m hat ??? und Wer, derer die entscheiden über die Wohn- und Lebensqualität von mittlerweile tausenden Menschen und Milliarden Tieren in diesem Land, möchte selbst so wohnen oder dort Urlaub machen ?	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1384 4. Tiere und Natur: Es wäre ein nicht zu vertretender Eingriff im Sinne des § 14 BnatSchG Der Bau von noch mehr Windkraftanlagen würde eine weitere Zerschneidung des Luftraumes mit sich bringen, die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse stark beeinträchtigen und möglicherweise zu ihrem Tod führen. Des weiteren ist nachgewiesen, dass auch das Sterben der Bienen auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen zurückzuführen ist. Denn der leise Ton der Kommunikation der Bienen untereinander wird durch den Infraschall der WKA derart gestört, dass sie weder Nahrung noch wieder zurück zu ihrem Volk finden. (Da macht dann auch das Anlegen von Blühwiesen keinen Sinn) Ich fürchte, dass viele gefährdete Arten wie der Rotmilan und Fischadler, die ich hier fast täglich fliegen sehe, und viele andere Vogelarten, Säugetiere und Bodenlebewesen, Flora und Fauna einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden. Seit dem 28.03.2019 ist der erste Storch und seit dem 04.04.2019 auch der Zweite wieder in Wessin. Seit vielen Jahren kommen sie zur Brut hierher. Woher sollen sie und ihr Nachwuchs wissen, dass sie nur ca. 1300 Meter weit fliegen dürfen ??? Wie kann es sein, dass die Errichtung von 16 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 230 Metern (bzw. Windkraftanlagen im Allgemeinen) für die Tier- und Menschenwelt, die Natur- und Kulturlandschaft (Umwelt) verträglich sein soll...? - während für die Erschließung von 16 EFH - Bauplätzen, nur ca. 4 km Luftlinie entfernt vom geplanten Bau der WKA, ein Eidechsenzaun errichtet werden musste. Mühevoll sollen die kleinen Eidechsen umgesiedelt werden, was ja auch gut und richtig ist. Aber haben die Menschen und Tiere, die hier wohnen, nicht auch ein Recht auf Leben und Unversehrtheit ? Ich sehe es als Tatsache, dass hier gegen die §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz, (Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird. Weiterhin fürchte ich, dass durch den Bau von Windkraftanlagen immer mehr Boden versiegelt wird, der gerade hier, in unserem Agrarland, für die Versorgung mit Lebensmittel für die Menschen und für Tierfutter in seiner guten Qualität erhalten werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1385 5. Tourismus und Erholung: Unsere Natur- und Kulturlandschaft hat bereits jetzt großen irreparablen Schaden durch die bereits errichteten WKA genommen ! Ich bin seid meiner Geburt Mecklenburgerin und war immer stolz darauf. Doch jetzt muss ich zusehen, wie meine Heimat täglich mehr zu einem Industriegebiet wird. Vom Land zum Leben und Wohnen, wie so schön geworben wird, bleibt immer weniger übrig. Die Menschen, die dieses Land bereisen möchten, suchen und erwarten in der Regel Ruhe und Entspannung. Ich fürchte, dass unser Land mit jeder weiteren WKA für den Tourismus immer unattraktiver wird. Denn wer möchte schon da Urlaub machen, wo er ständig das Gefühl hat, neben einem Hubschrauber-Landeplatz zu sein ? Der Erholungswert für Touristen und Anwohner ist nicht mehr gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1381 2. Brandschutz: Es befinden sich große Waldgebiete in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen. Durch längere Trockenzeiträume, wie im vergangenen Jahr, besteht höchste Waldbrandgefahr !!! Durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände an WKA durch Blitzschlag oder den Betrieb dieser, wird die Gefahr erheblich vergrößert. Ein Löschen soll unmöglich sein, so dass sich ein unkontrollierbares Inferno, dass auch auf die Wohngebäude übergreifen könnte, ergeben würde. Wie soll ich davor geschützt werden bei nur 1000 Metern Abstand ???!!! Und wie der Wald und seine Bewohner ???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1386 6. Wertverlust der Immobilie: Die Immobilie ist für mich Altersvorsorge und Wertanlage. Durch den Wertverlust, den sie durch den Bau weiterer Windkraftanlagen erleiden wird, sehe ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mich darum betrogen und fürchte, dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Zudem wird mein Sohn um einen Großteil seines Erbes betrogen.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 377 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1380 EINWENDUNG gegen den Bau von Windkraftanlagen, insbesondere im Bereich Wessin (Gebiet 45/18) und weiterer Ortsteile der Stadt Crivitz, Zapel, Barnin und Friedrichsruhe Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen (WKA) aus den nachfolgend aufgeführten Gründen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den mir bekannten Bebauungsplänen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung von Gebieten um Wessin und anderer in Westmecklenburg als Windeignungsgebiete. 1. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windpark beeinträchtigt erheblich mein Recht auf Gesundheit: (Art. 2, Abs. 2 GG) Gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Infraschall, Schall, Schlagschatten, Lärm, Elektrosmog und optische Bedrängung. Keine Möglichkeit dem Auszuweichen, da der feste Wohnsitz an diesem Ort ist. (die schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier wurden durch zahlreiche Studien hinreichend belegt, z. B. Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbarer Energien — Bad Orb)	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 396 Jano Verwaltungs GmbH	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1392 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie - Hinweis und Anregung zur Erweiterung des Potentialraums für Windenergie Nr. 45 / 18 Wessin Unser Antrag vom 30.5.2016 zur Erweiterung des Potentialraums für Windenergie Nr. 44 / 16 Wessin im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wir nehmen Bezug auf unseren Antrag vom 30.5.2016 zur Erweiterung des geplanten Windeignungsfläche 44/ 2016 Wessin gemäß 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vom Februar 2016. Hier hatten wir im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Erweiterung um 150 ha nach Süd-Osten auf der von uns untersuchten Fläche "Rundes Holz 2016" vorgeschlagen. Entsprechend Ihrer Abwägung zu unserem Antrag im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (http://awd.mv-regierung.de/rrep_2011_wm_5/) haben Sie unseren Antrag abgelehnt, da nach Ihrer Auffassung die Erweiterung um die von uns vorgeschlagenen Fläche Tabu- und Restriktionskriterien entgegen stehen. Wir haben Ihrer Abwägung folgend den Zuschnitt der Flächen "Rundes Holz 2016" angepasst und beantragen hiermit die Erweiterung der geplanten Windeignungsfläche 45/ 2018 „Wessin" gemäß 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vom November 2018 um die von uns in der Anlage 1 vorgeschlagenen und angepassten Potentialfläche "Rundes Holz 2019" im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, konkret im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen außerdem Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird durch die Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" vom WEG 45/18 Wessin getrennt und befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 45/18 Wessin. Das Restriktionskriterium ist im vorliegenden Fall uneingeschränkt anzuwenden, da der Abstand von ca. 250 m nicht mehr nur als marginal zu bewerten ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Somit entfällt ein Prüferfordernis weiterer entgegenstehender Restriktionskriterien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Crivitz und Friedrichsruhe auf den Gemarkungen Goldenbow bei Crivitz, Badegow, Radepohl und Wessin. Zur Begründung verweisen wir auf die folgenden Erläuterungen bzw. Anmerkungen zu Ihrer o.a. Abwägung, die Anlagen zu diesem Schreiben und die Ihnen mit unserem Antrag vom 30.5.2016 bereits eingereichten Unterlagen. a) 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten Auszug aus Ihrer Abwägung: „...Dieser Potenzialsuchraum befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum...." Ihrem Hinweis folgend, haben wir den Zuschnitt der von uns vorgeschlagenen Potentialfläche angepasst, und einen Mindestabstand zwischen der Fläche "Rundes Holz 2019" zum nächstgelegenen Windeignungsgebiet 43/18 „Kladrum" von 2,5 km umgesetzt. Die Verortung und Abgrenzung können sie der Anlage 1 entnehmen. b) Waldflächen > 10 ha Auszug aus Ihrer Abwägung: „...Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Eine Verbindung zwischen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dem Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow besteht nicht..." Grundlage der Erweiterung des geplanten neuen Windeignungsgebietes 45/18 „Wessin" um die Potentialfläche "Rundes Holz 2019" ist die Ausgrenzung des Verbindungskorridors zwischen den Gebieten von ca. 50 m Breite und 320 m Länge (Gesamtfläche ca. 1,6 ha; sh. Karte 2a). Eingeschlossen werden weniger als 2 ha Wald- und Grünlandflächen, sodass auch das Kriterium "Waldflächen ab 10 ha" formell eingehalten werden kann. Der nachhaltige Schutz des Waldes kann gesichert werden, da eine Aufstellung von WEA im Bereich des Korridors nicht vorgesehen bzw. erforderlich ist. Der Korridor wurde an einer "Engstelle" des hier vorhandenen Waldes positioniert, der zudem an dieser Stelle von ausgedehnten Grünlandflächen unterbrochen wird, sodass der eingeschlossene Waldanteil lediglich bei 0, 84 ha liegt. Betroffen sind zwei Waldabschnitte von jeweils ca. 80 m Breite (Breite < 200 m). Dem aktuellen Stand der Technik entsprechen Windenergieanlagen mit deutlich über 150 m Rotordurchmesser. Nach technischen Erfordernissen ist zwischen WEA der Größenklasse ein Abstand von mindestens 450-750 m einzuhalten, so dass u.E. durch die Ausgrenzung der Waldfläche mit einer Breite von < 200 m keine wahrnehmbare Trennung gegeben ist. Zudem ist es gängige Praxis, dass aufgrund der Standortgegebenheiten in einigen ausgewiesenen neuen Eignungsgebieten kleinere Waldrudimente bzw. Feldgehölze inbegriffen sind. c) Umfassung von Siedlungen Auszug aus Ihrer Abwägung: „...Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf	Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" (Ortslage Goldenbow) ... überlagert..." Ihrem Hinweis folgend, haben wir den Zuschnitt der von vorgeschlagenen Potentialfläche angepasst, so dass an der Ortslage Goldenbow zwischen der Fläche "Wessin" mit der Erweiterung "Rundes Holz 2019" zum nächstgelegenen Windeignungsgebiet 43/ 18 „Kladrum" der empfohlene 60°-Freihaltekorridor gewahrt bleibt; dabei unterschreiten die Umfassungen durch die Eignungsgebiete „Wessin" nebst der Erweiterung "Rundes Holz 2019" sowie „Kladrum" und das nächstgelegene Eignungsgebiet 44/ 13 "Severin" die maximale Umfassung von jeweils 120° im 3,5 km Umkreis der Ortslage (siehe Karte 2c, als Anlage 3). d) Biotope ab 5 ha Auszug aus Ihrer Abwägung: „...Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien ... 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert..." Der unter Punkt a) erwähnte Korridor wurde so positioniert, dass nur ein geringer Teil der hier vorzufindenden höherwertigen Biotopbestände berührt wird (hier: schmaler Streifen eines Erlen- (und Birken-) Bruches feuchter, eutropher Standorte, entlang des hier naturnah ausgeprägten Fließgewässers des „Teufelsbaches". Zur Ausgrenzung von Biotopeinheiten wurde bereits im Jahr 2015 anhand von Vorortaufnahmen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Karte 2a (sh. Anlage 2) im 500 m-Radius dargestellt. Bei den im untersuchten Korridor und dessen Umfeld angetroffenen geschützten Biotopen handelt es sich somit um den Teufelsbach, der das Gebiet als Naturnaher Bachabschnitt (Biotoptyp FBN) durchzieht, und um die den Teufelsbach begleitenden schmalen Bruchwaldbestände (Biotoptyp WFR). Im Korridor selbst nehmen diese Biotope eine Fläche von ca. 0,1 ha ein und in ihrer Gesamtausdehnung von 1,53 ha sowie 0,45 ha, sodass dieses Kriterium hier nicht zum Tragen kommen sollte, da keine geschützten Biotope > 5 ha betroffen sind. Aus den vorgenannten und in den weiteren Anlagen dargestellten Prüfungsergebnissen und Begründungen steht u.E. - insbesondere unter der Maßgabe der übergeordneten politischen Zielsetzungen des Bundes und Landes - unserem Antrag aus raumordnerischer Sicht nichts entgegen. Für die genannten Restriktionskriterien, liegt ein Ermessensspielraum vor, für die die Belange der Konzentration und effektiven Auslastung des Potentialflächenspektrums u.E. vorrangig sein können. Somit möchten wir Ihnen empfehlen, unserem Antrag folgend, die von uns vorgeschlagene Fläche mit der reduzierten Ausdehnung bzw. den Potentialsuchraum "Rundes Holz 2019" erneut abzuwägen und die Fläche in der von uns	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dargestellten Form als weiteres neues Eignungsbiet für Windenergieanlagen aufzunehmen. Anlagen: Anlage 1: Karte 2b - Vorschlagsfläche zur Erweiterung des Eignungsgebietes 45/ 18 Rundes Holz 2019 Anlage 2: Karte 2a - Verbindungskorridor, geschützte Biotope, Waldflächen, Auszug aus Biotoptypenkartierung 2015 Anlage 3: Karte 2c - Darstellung Umfassung von Siedlungen - Ortslage Goldenbow	
lfd. Ident-Nr.: 406 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1578 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Wir sind als Familie persönlich betroffen, weil wir durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchten: 1. Die Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in Wessin werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung unserer bebauten Grundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Banken eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Grundstücke angegeben. Damit entziehen Sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie sollen wir entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet daher keinen adäquaten Einsatz. Dieses können wir so nicht hinnehmen. 2. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Wir fordern 10 H, wie in Bayern auch möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort, vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und Flügellärm muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetzt (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt, findet aber in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. 3. Uns fehlen Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Umseilungen Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen auf 3 ha, Sendemaste für 4G und 5 G). 4. Der Landkreis LWP ist von der Planung von Windkraftanlagen am stärksten betroffen. Unsere Region wird „verspargelt“, so dass wir erhebliche Einschränkungen unserer Region vor allem touristischer Art befürchten. 5. Wir fordern, dass die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dient. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten, denn Kosten für einen weiteren Leitungsausbau könnten deutlich minimiert werden. 6. Mit dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geplanten Windeignungsgebiet werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin auf einer Fläche von über 5 ha Größe beträgt die Bodenwertzahl 50. 7. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese Funktion verlorengehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabensträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Wir fordern daher, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. 8. Die Nähe zu 2 Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten. Daher brauchen die Gemeinden eine kostenintensivere Ausstattung der Wehren. Hierzu fanden wir keinerlei Aussagen, wer diese Kosten übernehmen wird. 9. Wir fordern außerdem die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35(1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass eine planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. 10. Es werden ständig Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken und zu entwickeln. Jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Familien. Aber durch solche Entscheidungen wird dies ganz massiv verhindert. Und wir zu Menschen 2. Klasse degradiert.	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 409 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1579 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachteiligen Werteentwicklung unserer Immobilien führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine deutliche Entwertung bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage, unsere Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen entsprechenden Ersatz. Das nehmen wir so nicht hin. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere die 10H-Regel wie in Bayern! Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und Rotorlärm muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig und nicht aktuell in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wurde jeweils nur für sich betrachtet. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis Ludwigslust-Parchim am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale, ländliche und landschaftlich besondere Umgebung im Übermaß überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie sollte vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau könnten deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Großes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen. Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in Mecklenburg-Vorpommern	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl von 50. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt. Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung durch die Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Ich fordere die intensivere Forschung und Förderung auch anderer alternativer Energiegewinnungsmöglichkeiten (z.B. geothermische Stromerzeugung wie in Neustadt-Glewe) öffentlich nachvollziehbare Ermittlung der Energiebedarfe in Mecklenburg-Vorpommern und das Mitbestimmungsrecht der betreffenden Gemeinden. Es wird völlig übersehen, welche Verluste die etablierten Parteien so einfahren werden. Ich habe ein anderes Verständnis von Demokratie.	Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 414 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1120 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Seit längerem werden in unserer Gemeinde viele Sitzungen und Gespräche über die Änderung des Kapitels 6.5 Energie geführt. Da mein Sohn dort zur Tagesmutter geht und auch unsere Verwandtschaft in Wessin wohnt, fühlen auch wir uns davon betroffen und befürchten einige negative Auswirkungen, die ich im Folgenden kurz erläutern möchte. Zum einen verringert sich für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		uns die Attraktivität des Wohnstandortes. Wie bereits gesagt, wohnt unsere Verwandtschaft vor Ort und auch für uns war es überlegenswert dorthin zu ziehen. Durch den Bau der Anlagen allerdings nimmt dieser Wunsch zunehmend ab. Auch für unsere Familien besteht die Gefahr einer negativen Wertentwicklung ihrer Grundstücke! Zudem ist es auffällig, dass viele anlagen vor allem in unserem Landkreis LUP gebaut werden. Unsere Landschaft ist geprägt von Windrädern und die Attraktivität für Touristen könnte daher stark abnehmen, wodurch unsere regionalen Unternehmen finanziell beeinträchtigt werden. Außerdem sei noch erwähnt, dass die Nähe zu 2 Waldgebieten so gering ist, dass die Waldbrandgefahr (durch Blitzeinschläge) erhöht ist. Nun frage ich mich, wer die Kosten für die kostenintensivere Ausstattung unserer Feuerwehren übernehmen soll? Ich bitte Sie, diese Überlegungen zu bedenken.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 436 Energieallianz MV Beteiligungs GmbH	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1146 Hier Eignungsgebiet 45/18 Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 2.Stufe der Beteiligung wurde auch das Windeignungsgebiet 45/18 als Entwurf ausgewiesen. Wir begrüßen die Ausweisung dieses Gebietes ausdrücklich, insbesondere auch die Berücksichtigung der übermittelten Hinweise bezüglich des Gebietszuschnitts. Das als Entwurf ausgewiesen Gebiet genügt den Ausschluss- und Restriktionskriterien. Insbesondere bezüglich des Vorkommens von Brutvögeln und Großvogelhorsten liegt der Endbericht des Büro K.K-RegioPlan vom April 2018 im Auftrag der Kloss New Energy GmbH vor, der bezüglich der Ausschlusskriterien Großvögel zum Schluss kommt, dass keine Beeinträchtigung besteht. Die Stadt Crivitz hatte ebenfalls ein Gutachten zur Erfassung der Brut-, Zug-, Rast- und Gastvögel in Auftrag gegeben, dass in der Sitzung der Stadt am 3.4.2017 vorgestellt werden sollte. Das ist bisher nicht erfolgt, aber der SVZ vom 26.1.2019 ist zu entnehmen, dass es „kein Ergebnis erbracht hat, welches sich gegen den geplanten Windpark einsetzen ließe." (Quelle: svz, 26.01.2019) Wir würden es begrüßen, wenn das im Entwurf ausgewiesene Windeignungsgebiet 45/18 auch im rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg endgültig festgeschrieben wird.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 442 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1790 Mit diesem Schreiben möchten wir uns zum geplanten Bau von 20 Windenergieanlagen im Eignungsgebiet 45/18 Wessin äußern. Hiermit fordern wir Sie auf Hof Barnin als Restriktionsgebiet einzustufen. In den Ausführungen der Teilfortschreibung — Entwurf des Kapitels 6.5 Energie (Stand Nov. 2018), unter Punkt „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept", Punkt III „Allgemeine Ausweisungsregelungen" ist die Einstufung dieser Gebiete beschrieben. Hof Barnin ist durch nachfolgende Aspekte vorbelastet: -- Umspannwerk sowie dessen Ausbau auf eine enorme Fläche von 9,5 ha sowie einem 60 m hohem Stahlgitterfunkmast, für den der Bauantrag der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeindevertretung gerade vorgelegt wurde -- vorhandene 380 KV-Leitung, die unmittelbar (im Abstand von 143 m) an Hof-Barnin vorbeiführt und deren geplante Aufseilung auf zweimal 380 KV sowie eine 110 KV-Leitung nach Crivitz -- eine vielbefahrene Bundesstraße B392, mit teilweiser starker Lärmbelästigung -- zwei Kiesabbaugebiete mit Potential / Eignung für Solaranlagen bzw. deren weiteren Nutzung Somit erfolgt eine großflächige Umfassung durch Industrialisierung und Verbauung von Hof Barnin sowie umliegenden Gemeinden. Mit entsprechenden Auswirkungen auf Natur, Umwelt und vor allem den Menschen! Selbst wenn die einzelnen Punkte Ihrer Meinung nach in ihrer Gewichtung nicht entscheidend sind, muss hier die Gesamtheit betrachtet werden und nicht mit einer Argumentation abgetan werden "das ist die Industrialisierung des ländlichen Raumes". Das Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg verstößt gegen den § 2 ROG in vielen Punkten (u.a. in den Abs. 1, 2, 4, 5 sowie 6). Unter dem Punkt „V b) Weiche Ausschlusskriterien" ist aufgeführt, dass bei einem Abstand von 1000 m für die drei Immissionen Lärm, Schattenwurf sowie optisch bedrängende Wirkung i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten sind. Jedoch gibt es hierfür ihrerseits keine wissenschaftlich, fundierten Belege! Auf welcher Grundlage wurden die 1000m festgelegt?! Dient hier als Grundlage die längst überarbeitungswürdige technische Anleitung/ TA-Lärm vom November 1998?! Sie berufen sich bezüglich des Abstandes auf ein Gerichtsurteil von 2013 (!), dementsprechend längst überholt. Sie selber werben mit einem Zugeständnis von 1000 m um die „Gunst" der Bevölkerung, während andere Bundesländer die 10H-Regel (zehnfacher Abstand der Höhe) haben. Des Weiteren wurde in anderen Bundesländern ein Moratorium durchgesetzt, um den maßlosen Ausbau von WEA's bis zum Abschluss der endgültigen Planungen zu stoppen. Wie Sie selber schreiben, werden die Anlagen immer größer und leistungsstärker! Dementsprechend müsste es hier auch eine Anpassung der Abstände zur Wohnbebauung geben, um einer optisch bedrängenden und akustischen Wirkung auch Abhilfe zu schaffen!!! Es kann nicht sein, dass die Anlagen immer höher und die Abstände nicht angepasst werden! So kann niemals eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden! Des Weiteren ist bisher nicht hinreichend geklärt, ob von den Anlagen ausgehender Infraschall physiologisch sowie psychologisch negative Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen zur Folge hat. Das Bundesumweltsamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus. Aktuell fehlt es an Langzeitstudien (Quelle: Ärzteblatt 11.02.19)!!!	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Der Mensch lernt immer erst aus seinen Fehler, wenn es zu spät ist!!! Hiermit fordern wir Sie nochmals auf, die Kriterien für das Restriktionsgebiet Hof-Barnin zu prüfen und das Windeignungsgebiet 45/18 aus der weiteren Planung auszuschließen.	technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 442 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3863 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] [X] Mit den geplanten Windenergieanlagen kommt es zur Zerstörung der einzigen Infrastruktur für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen den einzelnen Ortschaften Hof Barnin, Wessin und Zapel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Vorhandene Fuß- und Radwege innerhalb der Eignungsgebiete stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Auswirkungen auf die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur können erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details geprüft werden und sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 443 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3862 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] [X] Mit den geplanten Windenergieanlagen kommt es zur Zerstörung der einzigen Infrastruktur für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen den einzelnen Ortschaften Hof Barnin, Wessin und Zapel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Vorhandene Fuß- und Radwege innerhalb der Eignungsgebiete stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Auswirkungen auf die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur können erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details geprüft werden und sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 443 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1791 Mit diesem Schreiben möchten wir uns zum geplanten Bau von 20 Windenergieanlagen im Eignungsgebiet 45/18 Wessin äußern. Hiermit fordern wir Sie auf Hof Barnin als Restriktionsgebiet einzustufen. In den Ausführungen der Teilfortschreibung — Entwurf des Kapitels 6.5 Energie (Stand Nov. 2018), unter Punkt „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept", Punkt III „Allgemeine Ausweisungsregelungen" ist die Einstufung dieser Gebiete beschrieben. Hof Barnin ist durch nachfolgende Aspekte vorbelastet: -- Umspannwerk sowie dessen Ausbau auf eine enorme Fläche von 9,5 ha sowie einem 60 m hohem Stahlgitterfunkmast, für den der Bauantrag der Gemeindevertretung gerade vorgelegt wurde -- vorhandene 380 KV-Leitung, die unmittelbar (im Abstand von 143 m) an Hof-Barnin vorbeiführt und deren geplante Aufseilung auf zweimal 380 KV sowie eine 110 KV-Leitung nach Crivitz -- eine vielbefahrene Bundesstraße B392, mit teilweiser starker Lärmbelästigung -- zwei Kiesabbaugebiete mit Potential / Eignung für Solaranlagen bzw. deren weiteren Nutzung Somit erfolgt eine großflächige Umfassung durch Industrialisierung und Verbauung von Hof Barnin sowie umliegenden Gemeinden. Mit entsprechenden Auswirkungen auf Natur, Umwelt und vor allem den Menschen! Selbst wenn die einzelnen Punkte Ihrer Meinung nach in ihrer Gewichtung nicht entscheidend sind, muss hier die Gesamtheit betrachtet werden und nicht mit einer Argumentation abgetan werden "das ist die Industrialisierung des ländlichen Raumes". Das Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg verstößt gegen den § 2 ROG in vielen Punkten (u.a. in den Abs. 1, 2, 4, 5 sowie 6). Unter dem Punkt „V b) Weiche Ausschlusskriterien" ist aufgeführt, dass bei einem Abstand von 1000 m für die drei Immissionen Lärm, Schattenwurf sowie optisch bedrängende Wirkung i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten sind. Jedoch gibt es hierfür ihrerseits keine wissenschaftlich, fundierten Belege! Auf welcher Grundlage wurden die 1000m festgelegt?! Dient hier als Grundlage die längst überarbeitungswürdige technische Anleitung/ TA-Lärm vom November 1998?! Sie berufen sich bezüglich des Abstandes auf ein Gerichtsurteil von 2013 (!), dementsprechend längst überholt. Sie selber werben mit einem Zugeständnis von 1000 m um die „Gunst" der Bevölkerung, während andere Bundesländer die 10H-Regel (zehnfacher Abstand der Höhe) haben. Des Weiteren wurde in anderen Bundesländern ein Moratorium durchgesetzt, um den maßlosen Ausbau von WEA's bis	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum Abschluss der endgültigen Planungen zu stoppen. Wie Sie selber schreiben, werden die Anlagen immer größer und leistungsstärker! Dementsprechend müsste es hier auch eine Anpassung der Abstände zur Wohnbebauung geben, um einer optisch bedrängenden und akustischen Wirkung auch Abhilfe zu schaffen!!! Es kann nicht sein, dass die Anlagen immer höher und die Abstände nicht angepasst werden! So kann niemals eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden! Des Weiteren ist bisher nicht hinreichend geklärt, ob von den Anlagen ausgehender Infraschall physiologisch sowie psychologisch negative Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen zur Folge hat. Das Bundesumweltsamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus. Aktuell fehlt es an Langzeitstudien (Quelle: Ärzteblatt 11.02.19)!!! Der Mensch lernt immer erst aus seinen Fehler, wenn es zu spät ist!!! Hiermit fordern wir Sie nochmals auf, die Kriterien für das Restriktionsgebiet Hof-Barnin zu prüfen und das Windeignungsgebiet 45/18 aus der weiteren Planung auszuschließen.	zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 507 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2785 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 507 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2781 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 507 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2782 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/ 18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 507 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2784 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 507 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2783 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2787 Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2790 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2786 Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit mache ich gegen den 2. Entwurf des Regionalen Planungsverband zum oben genannten Windeignungsgebiet folgende Einwände geltend: Ich bin als Bewohner von Wessin direkt betroffen und sehe negative Auswirkungen. Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Gerade das Thema Artenvielfalt muss im Fokus stehen. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören. Speziell bei der Planung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Mißverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Popolisten finden so ihre Nahrung.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2788 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M V	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2791 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Klasse.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 516 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2789 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2794 Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2796 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2793 Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören. Das Thema Artenvielfalt muss unbedingt mehr beachtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2795 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/ 18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2797 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2798 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse, Ich möchte Sie darum bitten, meinen Einwand genau zu prüfen und nicht einfach als „nicht relevant" abzuheften.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 517 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2792 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte. Speziell bei der Planung des Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Mißverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Popolisten finden so ihre Nahrung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2802 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M¬V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2803 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2804 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2805 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Klasse.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2799 Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit mache ich gegen den 2. Entwurf des Regionalen Planungsverband zum oben genannten Windeignungsgebiet folgende Einwände geltend: Ich lebe seit 25 Jahren mit meiner Familie in Wessin. Wir haben uns bewusst für das dörfliche Leben in und mit der Natur entschieden. Die von Land — und Forstwirtschaft geprägte weite Landschaft mit ihrer teils noch intakten Flora und Fauna bietet eine gute Lebensgrundlage und ist damit besonders auch für den Tourismus interessant. Ich kann mich noch sehr gut an Webekampanien mit wunderschönen weiten Landschaften für den so wichtigen Tourismus in MV erinnern. Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien (Windkraft, Solar, Bio...) ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2801 Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 518 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2800 Speziell bei der Planung des Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Mißverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Popolisten finden so ihre Nahrung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 533 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1370 Geplanter Windpark „Mordkuhle" zwischen Zapel-Hof, Zapel-Ausbau und Wessin Hiermit mache ich meine Bedenken gegen die o. g. Windparkplanung geltend. Die Nähe der riesigen Anlagen in einer derartigen hohen Anzahl wird sich erheblich auf die Gesundheit der Anwohner der umliegenden Gemeinden auswirken. Zu nennen ist hier allein die Geräuschbelastung durch die rotierenden Windräder. Auch das abendliche / nächtliche Blinken wird die entsprechenden Anlieger stark beeinträchtigen. Für die Bürger des Ortes Zapel-Hof ist der Feldweg in Richtung Wessin / Barnin die einzige fußläufig erreichbare Naherholungsmöglichkeit. Vor allem in den Feierabend- und Wochenendstunden wird dieser Weg für Spaziergänge von den Familien gern und ausgiebig genutzt (es sei hier erwähnt, dass gerade in unserem Ortsteil eine sehr hohe Anzahl an Klein-und Schulkindern lebt). Mit den Windkraftanlagen wäre dann auch dieser letzte „Blick in die Natur" unwiederbringlich verloren. Im Winter kann man sich dann u. U. gar nicht mehr dort entlang wagen, da man Eisschlag befürchten muss. Von den zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Gesundheit und den Erholungswert für die Bewohner ist auch für die Fauna mit erheblichen Schäden zu rechnen. Von Richtung Süden in Richtung Barnin und umgekehrt überfliegen regelmäßig große Vogelzüge, u. a. Kraniche und Wildgänse dieses Gebiet. Wilde Raubvögel, wie z. B. Milan, Sperber und Falken nutzen den Bereich zur Jagd. Täglich sichten wir entsprechende Vertreter dieser Gattungen. In unserem Ort befindet sich auch eine nicht unerhebliche Population von Fledermäusen, welche ab Frühjahr wieder in den Abend-/Nachtstunden in das o. g. Gebiet ausschwärmt. Gerade in den letzten Jahren haben sich in Zapel-Hof viele, vor allem junge	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Familien angesiedelt, mit der Hoffnung, hier nach der Arbeit Erholung und Ruhe zu finden sowie die Kinder in einem unbelasteten Umfeld aufwachsen zu lassen. Mittlerweile kommt man sich fast wie in einem Industriegebiet vor, denn die unmittelbar an der Wohnbebauung vorbeiführende KV-Stromleitung, das sich in Richtung Wessin befindende Umspannwerk, die bereits vorhandene Windparkanlage in Richtung Wessin, die unterirdisch verlaufende Gasleitung sowie der in Bau befindliche Solarpark in Richtung Zapel-Ausbau stellen neben der Bundesstraße schon ein erhebliches Potential an belastenden Störfaktoren dar. Keiner verschließt sich den erneuerbaren Energien. Aber die Last sollte gerecht verteilt werden. Nicht immer die gleichen Gebiete können dies schultern. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass auf den Planungsunterlagen nur die neu zu errichtenden Windkraftanlagen verzeichnet sind, alle bereits in unmittelbarer Umgebung vorhandenen jedoch nicht! Wenn die Gemeinden im Umland von Crivitz weiterhin attraktiver Wohnstandort bleiben und somit einer Abwanderung entgegengewirkt werden soll, wäre mittlerweile ein Umdenken pro Menschen und Tiere angezeigt.	dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Die Altgebiete sind damit nicht mehr Teil der raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Dadurch wird die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen in Altgebieten, die sich außerhalb der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden, ausgeschlossen. Die Darstellung der Altgebiete entfällt daher auch in der Karte. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand aber weiterhin im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 534 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1369 Einspruch zur Errichtung eines Windparks mit 16 Windrädern in Wessin/Zapel Hiermit erheben wir Einspruch gegen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den geplanten Bau dieses Windparks. Wenn erst mal die Genehmigung steht, ist nicht abzusehen, dass noch weitere Windräder folgen werden. Wir sind bereits mit Windrädern in unserer Nähe gut bestückt (Windpark Kladrum — Friedrichsruhe — Zölkow, der immer größer wurde). Wir haben uns die Planungsunterlagen angesehen, aber so genau kann man es als Bürger nicht nachvollziehen. Die Unterlagen (Zeichnungen, Wald- und Grünflächen) sind so klein dargestellt das es schwer ist festzustellen wo das Ganze stattfinden soll. Also sind wir nicht befriedigt wieder gegangen. Hatten uns davon mehr versprochen. Auch im Amtsboten ist alles sehr klein dargestellt gewesen. Vor Jahren war der Abstand zur bebauten Fläche 1,5 Kilometer. Heute ist er geschrumpft auf 1 Kilometer. Wenn noch ein paar Jahre ins Land ziehen steht ein Windrad im Garten. Greta Thurnberg wird so in den Himmel gehoben, erhält den Sonderpreis „die goldene Kamera" für ihre Kampagne. Wir sind auch für Klimaschutz, aber so nah vor der Tür möchten wir diese Störenfriede nicht. Selbst der Naturschutz wird mit dieser Maßnahme ausgehebelt. Geschützte Tiere und Wälder spielen keine Rolle bei solchen Baumaßnahmen. Die Teiche in unserer unmittelbaren Nähe wurden durch den Naturschutz des Landkreises Parchim mit erheblichen Geldmitteln neu gestaltet. Jahr für Jahr brüten die Kraniche und ziehen mit den Kleinen über die Wiese. Auch Störche suchen auf der Wiese ihre Nahrung. Der Rotmilan nistet auch in diesen Gebieten. Am Himmel sind 10 bis 12 Vögel dieser Art zu sehen. Weiterhin machen wir auf die Artenvielfalt der Zugvögel aufmerksam. Einen Wiedehopf und Rebhühner haben wir auf unserem Grundstück schon beobachten können. Für die Fledermäuse wird alles getan damit sie Unterschlupf finden. Selbst ein Baustopp wird verhängt, wenn diese sich im Rohbau eingenistet haben. Wo bleibt bei dieser Maßnahme der Naturschutz ?? - auf der Strecke - ausgehebelt Was wird mit unserer Gesundheit und Lebensqualität?? Die Geräusche, der Schattenwurf, der Infraschall alles das was unserer Gesundheit nicht gut tut. Da es die zur Zeit größten Anlagen sind werden diese zusätzlich auch noch beleuchtet, so dass es Nachts auch hell ist und wir gar keine richtige Nacht erleben werden. Dies alles ist uns Anwohnern zuzumuten und auszuhalten bis der Deckel uns ins Gesicht fällt. Unsere Argumente gegen diese Anlage werden in den Wind gesetzt. Auf der anderen Seite unseres Ortes soll eine Photovoltaikanlage entstehen. Das ist für unseren kleinen Ort ganz schön viel Klimaschutz. Warum wird nicht mehr an Autobahnen oder anderen Freiflächen gebaut?	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 535 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1432 Einspruch zur Errichtung eines Windparks mit 20 Windrädern Wessin/Zapel Hiermit erheben wir Einspruch gegen den geplanten Bau dieses Windparks. Wenn 2014 noch von 6 — 7 Windkraftanlagen die Rede war, sollen es heutzutage schon 20 Anlagen sein. Sollte sich die Zeit der Realisierung noch weiter hinauszögern werden es statt weniger noch mehr Anlagen? Die Zeit hat es bewiesen, erst 6-7 dann 16 und heute 20. Wie viele noch??? Unser Umland leuchtet bereits. Wir haben genau wie alle anderen Bürger nur höhere Kosten in der Stromversorgung, weil wir als Bürger die Kosten der Investoren zu tragen haben. „Unser großer Vorteil ist", dass unsere Gesundheit, Umwelt und unsere Grundstücke ganz viel an Wert verlieren. Unsere Landesregierung wirbt „Mecklenburg -Vorpommern soll sich zu einer Urlaubsregion	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entwickeln. Die Urlauber sollen sich in unserem Land wohlfühlen und erholen und wollen bestimmt nicht auf „Blinck -Blincklichter und drehende Windräder" schauen wollen. Auch auf unsere Gesundheit wird nicht geachtet. Welche Ausmaße diese Anlagen auf unsere Gesundheit haben ist noch nicht erkannt. Da ist auch die Politik gefragt - spielt unsere Meinung überhaupt keine Rolle mehr. Es ist ja nicht abzusehen, dass alle Gesetze für den Bau der Windkraftanlagen ausgehebelt werden, nur für die Interessen der Politik. Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben unser Soll an „Erneuerbarer Energie" bereits übererfüllt. Von weiteren Anlagen, die in unserem Umland noch folgen oder ausgebaut werden sollen, spricht zur Zeit Keiner (wir wissen von Stralendorf, Dümmer und Uelitz). Dieses alles soll ja auch ins Umspannwerk eingespeist werden. Auch von anderen Gemeinden mit Anlagen soll noch viel mehr eingespeist werden. Dies erfahren die Bürger nur scheibchenweise sonst würde der Protest in der Bevölkerung im noch größeren Umfang erfolgen. Der Bürger wird im Verfahren der erneuerbaren Energie als Letzter informiert. Die Planungsunterlagen sind so klein gehalten, dass der Bürger nicht sehen kann oder soll wo die Reise hingeht. Man kann es nicht richtig nachvollziehen. Um sich in die Thematik einzulesen bedarf es Tage und ob man es, dann noch versteht ist auch fraglich. Auch das gemeindliche Einvernehmen wird ausgehebelt, welches in jedem Genehmigungsverfahren von Bedeutung relevant ist. Im bürgerlichem Begehren spielt es eine große Rolle ob das Bauvorhaben verwirklicht werden kann oder nicht. Aber bei solchen großen Vorhaben wird die Gemeinde nicht gehört. Es wird nicht akzeptiert, wenn nein gesagt wird. Wo bleibt das Mitspracherecht der Bürger. Gewinner ist der Investor und der Bürger, dem das Land gehört. Alle anderen sind die Verlierer, nicht nur an der Gesundheit sondern auch an den Grundstücken. Es greifen ja nicht nur die Windanlagen in unsere Umgebung ein, sondern auch die Hochspannungsleitungen. Deren Ausmaß ist für uns Bürger auch noch nicht zu erahnen. Je mehr angeschlossen werden soll, desto höher muss ja auch die KV-Leitung werden. Bauherrn sind die Kosten für eine Erdverlegung nicht zuzumuten sind? Diese Kosten werden doch sowieso auf den Endverbraucher umgelegt. Die Bayern wollen unseren ökologischen Strom aber keine Windräder, die verschandeln ihre Heimat. Wir Mecklenburger haben den Slogan „MV das Land zum Leben" aber warum müssen bei uns so viele Windparks in unmittelbarer Nähe von Ortschaften errichtet werden??? Wir sind bereits mit Windrädern in unserer Nähe gut bestückt (Windpark Kladrum — Friedrichsruhe der immer größer wurde). Warum können diese Windparks nicht an den Autobahnen entstehen?? Umspannwerke können auch da errichtet	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Weiterhin möchten wir auf die Artenvielfalt der Zugvögel und Vögel in unserer Umgebung aufmerksam machen!!! Wir wollen, dass diese erhalten bleibt, auch diese wird durch die Windkraftanlagen und eine neuerliche Hochspannungsfreileitung in ihrem Lebensraum beeinträchtigt. Uns, als Anwohner, scheint es zuzumuten zu sein die gesundheitlichen Folgen und Spätfolgen durch Elektrosmog usw., den Wertverlust des Grundstücks und viele weitere Nachteile hinnehmen zu müssen.	setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 536 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1368 Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit geben wir unsere kritischen Anmerkungen zum Windeignungsgebiet 45/18 ab. - finanzielle Auswirkungen auf die Anwohner Durch die massive Industrialisierung eines ganzen Landstriches werden die Verkaufswerte der umliegenden Grundstücke deutlich nach unten gedrückt. Es handelt sich hier um eine zumindest teilweise Enteignung, da keine Ausgleichzahlungen vorgesehen sind. Massiver Ausbau der Stromtrassen führt zu einer erheblichen Steigerung des Strompreises. Diese Kosten des Netzausbaus werden auf die Bevölkerung von MV umgelegt, obwohl der Strom in Süddeutschland benötigt wird. Offensichtlich sind nur die Gewinne der Stromkonzerne von Belang. - gesundheitliche Auswirkungen Ein konkreter Mindestabstand zu Wohnbebauung ist nicht vorhanden (z. B. 10 H Regelung nach bayrischem Vorbild). Somit sind viele Anwohner den Beeinflussungen durch die Windräder besonders stark ausgesetzt wie z.B. Rauschen, Schlagschatten, Lichtverschmutzung, Infraschall. - Auswirkungen auf die Natur Das Landschaftsbild wird dauerhaft und großflächig zerstört. Eine touristische Entwicklung wird unmöglich. Der bis jetzt noch von vielen Vögeln genutzte Bereich wird als Rast-, Brut-, und Jagdgebiet entzogen. In diesem Frühjahr konnten wir einen deutlichen Rückgang von durchziehenden Kranichen beobachten. Offensichtliche Folge der Großbaustelle für das Umspannwerk Wessin. Täglich kann man einen oder mehrere rote Milane bei der Jagd beobachten. Wie lange noch? Die Art und Weise wie hier überdimensionierter Windkraftausbau betrieben wird, hat nichts mit Nachhaltigkeit und Ökologie zu tun. Es soll viel mehr Energie erzeugt werden, als in der Nähe verbraucht werden kann. Damit sind auch wieder lange Übertragungswege zu den Industriestandorten nötig. Der Bau von Hochspannungsleitungen geht dann mit weiteren Landversiegelungen, Kosten und Beeinträchtigungen einher.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 537 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1320 WEG 45/18 Wir sind persönlich betroffen, weil wir durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchten. Der angedachte Windpark liegt in einem großen zusammenhängenden unverbauten Naturraum zwischen Barniner See, Eichholz und Mordkuhle. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Gegenwärtig ist die Windkraft sicher wichtig, aber es sollten optimale Standorte sein. Unsere Sorge ist auch die gesundheitliche Beeinträchtigung der Menschen vor Ort, vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flügellärm, Flugsicherheitskennung. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Der angedachte Windpark liegt in einer Waldkulisse der Mordkuhle, die auch Lebensraum für Greifvögel wie den Tormilan, Mäusebussard und den Habicht darstellt. Dieses Gebiet ist seit Jahrzehnten im Herbst und Frühjahr ein Rast- und Überwinterungsplatz für viele Vogelarten. Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm z.B. durch Blitzschlag, Sturm. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Sorge macht uns auch die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes, unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2325 Es sei angemerkt, dass mit dem geplanten Vorhaben auch der touristische Ausbau des Radwegenetzes vor Ort gefährdet ist. Ein planvorhaben der Stadt Crivitz, den Bereich der Mordkuhle den zahlreichen Radfahrern noch näher zu bringen, lässt sich mit dem geplanten Windeignungsgebiet 45/18 sicherlich schwerlich verwirklichen. Unsere Region ist in ihrem Landesraumentwicklungsprogramm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2327 Der Standort des Windeignungsgebietes 45/18 ist für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung ist abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Es gibt inzwischen eine große Zahl internationaler Studien mit Untersuchungsergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind, u.a. Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen. Diese Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen erlaubt sind. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. Die in Ihren Unterlagen sind die vorgeschlagen 1000 m und daher viel zu gering. In einer Studie aus dem Jahr 2014 (Canada, Claire Paller et al.17) wurde an 396 Personen ein eindeutiger statistischer Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Wohnentfernung zur Windkraftanlage belegt. Schlafqualität (Pittsburgh Sleep Quality Index), Schwindel und Tinnitus verschlechtern sich mit der Nähe zur Windkraftanlage. Erst bei Abständen, die größer sind als 2000 m, zeigte sich normale Schlafqualität. Quelle:Neue Studien und Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken durch Schall und Infra-schall von Windenergieanlagen (Sept. 2015) Dr. med. Dorothea Fuckert und Dr. med. Manfred Fuckert — Zu meiner Stellungnahme füge ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Unterschriftensammlung vom 25.01.2019 bei. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und weitere Beteiligung an den Verfahrensschritten wird gebeten [Anlage1 und 2: Unterschriften mit 22 Namen]	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2324 Hierbei handelt es sich um Bereiche (Kulisse der Mordkuhle), denen ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wird. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. In diesem Fall stehen die WKA auf Grund der Ausformung der Mordkuhle mitten in der Kulisse des Waldes. Durch diesen Einschnitt wird in dieser Region ein noch wenig berührtes Landschaftsbild durch Menschenhand negativ beeinflusst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2322 Hier: Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Da ich als Bürger, Anwohner und Grundstückseigentümer von den Planungen betroffen bin, nehme ich gemäß §7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mecklenburg-Vorpommern, von meinem Recht Gebrauch, Stellung zu den vorgelegten Planungen zu nehmen zum WEG: 45/18 zwischen Crivitz, Zapel, Barnin und Wessin. Folgende kritische Punkte führe ich auf: Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet des WEG -45/18 immer wieder Greifvögel, z. B. · Der Rotmilan (Milvus milvus) · Den Seeadler (Haliaeetus albicilla) · Der Mäusebussard (Buteo buteo) · Der Habicht (Accipiter gentilis) · Der Turmfalke (Falco tinnunculus) · Der Baumfalke (Falco subbuteo) · Rohrweihe (Circus aeruginosus) · Wiesenweihe (Circus pygargus) in unmittelbarer Nähe und auch in mitten des geplanten WEG-45/18, beobachten. Diese Greifvögel benutzen dieses Gebiet als Nahrungshabitat und fliegen ständig dort hinein. In dem benachbarten Waldstück — LSG (Eichholz) auf der Seite des Umspannwerkes USW Wessin, brüten jährlich der Rot Milan und der Mäusebussard sowie der Habicht. Die Rohrweihe hat ihren Brutplatz in direkt neben dem Umspannwerk und die Wiesenweihe hat ihren Brutplatz südlich direkt an der Mordkuhle. Mitten in dem Windeignungsgebiet 45/18 brüten jährlich an mehr als drei Söllen Kranichpaare und sind ständig in diesem Gebiet zu beobachten. Auch der Seeadler der ständig aus der Richtung Wessin einfliegt ist im Gebiet zu beobachten. Wie mir bekannt ist gibt es einen neuen Seeadler — Horst direkt oberhalb von Wessin. Ich kann mir nicht vorstellen dass Windenergieanlagen an diesem Standort für diese Tiere nicht gefährlich sind und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen Im Bereich des ausgewiesenen Windeignungsgebietes 45/18 sind Lebensräume von streng geschützten Tierarten (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) nicht ermittelt. Die vorliegen Daten beruhen auf einer Grundlage — Brutvogelkartierung (Rot Milan — 2013), Vogelzug (1996) — Ratsvogelkartierung 2006. Damit ist das vorliegende Modell (Rotmilan — Dichtezentrum) in diesem Bereich ungültig und sehr ungenau. Allein meine Beobachtungen in diesem Gebiet, die ich auch dokumentieren kann, zeigen das dieses Gebiet 45/18 nicht geeignet ist. Am Rand, ganz im Westen des geplanten Windeignungsgebietes 45/18 (Mordkuhle), liegt das Flächennaturdenkmal „Hof Zapeler Teiche", drei Teiche, nicht weit von Hof Zapel entfernt. Mit einigen Weidenbüschen begrenzt und starkem, krautigen Bewuchs sind die Teiche ein beliebtes Biotop für viele Tiere. Die Teiche liegen immer mehrere hundert Meter getrennt voneinander und es herrscht ein starker Austausch zwischen den Teichen. Sie liegen inmitten großer intensiv genutzter Grünlandflächen und sie werden als Bruthabitat genutzt, aber auch als Nahrungshabitat. Insgesamt ist das gesamte Gebiet 4,5 ha groß. Die Hof Zapeler Teiche sind Jahreslebensraum für Rast-, Nahrungs- und Brutplätze für Wasservögel. Zu	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beobachten sind an diesen Teichen folgende Tierarten: Vorkommende Arten in und um die Teiche: Wiesenpieper, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Grauammer, Goldammer, Rohrammer, Dorngrasmücke, Weidenmeise, Bekassine Wachtel, Rebhuhn, Lachmöwe, Stockente, Schnatterente, Reiherente, Rothalstaucher, Krickente, Gänsesäger, Teichhuhn, Blässhuhn, Zwergtaucher, Graureiher, Kranich, Höckerschwan, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan ,Habicht, Baumfalke, Seeadler, Mäusebussard, Eulen, Fledermäuse. Diese Vielfalt an Tierarten überfliegen ständig das geplanten Windeignungsgebietes 45/18 (Mordkuhle) und werden somit einem signifikanten Tötungsrisiko ausgesetzt	darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch um Brutplätze von Rohrweihe, Weisenweihe und Mäusebussard werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturdenkmalen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Naturdenkmalen sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2326 In dem zentralen Abschnitt des geplanten Windeignungsgebiets 45/18 überwiegen Ackerflächen, als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		landwirtschaftliche Nutzfläche. Die beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche weist eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit Bodenpunkten zwischen 40 und 45 auf.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 538 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2323 Da vorgesehen ist, das Windeignungsgebiet 45/18 in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes (Mordkuhle) zu errichten, birgt dies auch Gefahren für den Wald. Der Wald erfüllt bedeutende Schutz und Erholungsfunktionen für Mensch und Tier. Diese gilt es, langfristig und nachhaltig zu erhalten und nicht durch äußere Einflüsse zu gefährden. Im Übrigen können WKA	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt und dessen Biotope vernichtet werden	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 539 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1719 Der Standort des Windeignungsgebietes 45/18 ist für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung ist abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Es gibt inzwischen eine große Zahl internationaler Studien mit Untersuchungsergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind, u.a. Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen. Diese Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen erlaubt sind. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. Die in Ihren Unterlagen sind die vorgeschlagen 1000 m und daher viel zu gering. In einer Studie aus dem Jahr 2014 (Canada, Claire Paller et aI.17) wurde an 396 Personen ein eindeutiger statistischer Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Wohnentfernung zur Windkraftanlage belegt. Schlafqualität (Pittsburgh Sleep Quality Index), Schwindel, schwere Herzrhythmusstörungen und Tinnitus verschlechtern sich mit der Nähe zur Windkraftanlage. Erst bei Abständen, die größer sind als 2000 m, zeigte sich normale Schlafqualität. Quelle:Neue Studien und Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken durch Schall- und Infraschall von Windenergieanlagen (Sept. 2015) Dr. med. Dorothea Fuckert und Dr. med. Manfred Fuckert —	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 539 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1718 Landschaftsbild. Es sei angemerkt, dass mit dem geplanten Vorhaben auch der touristische Ausbau des Radwegenetzes vor Ort gefährdet ist. Ein planvorhaben der Stadt Crivitz, den Bereich der Mordkuhle den zahlreichen Radfahrern noch näher zu bringen, lässt sich mit dem geplanten Windeignungsgebiet 45/18 sicherlich schwerlich verwirklichen. Unsere Region ist in ihrem Landesraumentwicklungsprogramm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 539 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1717 Hier: Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit beantrage, das Windeignungsgebiet „Wessin", Gemeinde Crivitz unter der Nummer WEG Nr. 45/18 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet des WEG 45/18 immer wieder Greifvögel, z. B. · Der Rotmilan (Milvus milvus) · Den Seeadler	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Haliaeetus albicilla) · Der Mäusebussard (Buteo buteo) · Der Habicht (Accipiter gentilis) · Der Turmfalke (Falco tinnunculus) · Der Baumfalke (Falco subbuteo) · Rohrweihe (Circus aeruginosus) · Wiesenweihe (Circus pygargus) in unmittelbarer Nähe und auch in mitten des geplanten WEG 45/18, beobachten. Diese Greifvögel benutzen dieses Gebiet als Nahrungshabitat und fliegen ständig dort hinein. In dem benachbarten Waldstück — LSG (Eichholz) auf der Seite des Umspannwerkes USW Wessin, brüten jährlich der Rot Milan und der Mäusebussard sowie der Habicht. Die Rohrweihe hat ihren Brutplatz in direkt neben dem Umspannwerk und die Wiesenweihe hat ihren Brutplatz südlich direkt an der Mordkuhle. Mitten in dem Windeignungsgebiet 45/18 brüten jährlich an mehr als drei Söllen Kranichpaare und sind ständig in diesem Gebiet zu beobachten. Auch der Seeadler der ständig aus der Richtung Wessin einfliegt ist im Gebiet zu beobachten. Wie mir bekannt ist gibt es einen neuen Seeadler — Horst direkt oberhalb von Wessin. Ich kann mir nicht vorstellen dass Windenergieanlagen an diesem Standort für diese Tiere nicht gefährlich ist und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Da vorgesehen ist, das Windeignungsgebiet 45/18 in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes (Mordkuhle) zu errichten, birgt dies auch Gefahren für den Wald. Der Wald erfüllt bedeutende Schutz und Erholungsfunktionen für Mensch und Tier. Diese gilt es, langfristig und nachhaltig zu erhalten und nicht durch äußere Einflüsse zu gefährden. Im Übrigen können WKA aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt und dessen Biotope vernichtet werden. Im nahen Umfeld des geplanten Windeignungsgebietes 45/18 brüten die Rohrweihe, Wiesenweihe und der Rotmilan und Kraniche. Nördlich des Gebietes 45/18 in der Ortslage Wessin brütet ein Weißstorchenpaar. Hier muss ein Prüfbereich von 2000m beachtet werden.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch um Brutplätze von Rohrweihe, Weisenweihe und Mäusebussard werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 540 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2329 In der Nähe, zirka 100m entfernt von unserem Grundstück befindet sich ein kleiner Tümpel, (Biotop) der sehr gerne von vielen Rast- und Wasservögel genutzt wird. Dieser Tümpel wird als Lebensraum für Rast,- Nahrungs- und Brutplätze für Wasservögel intensiv genutzt. Zu beobachten sind folgende Tierarten: Stockenten, Weidenmeise, Rohrweiher, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Habicht, Kranich, Mäusebussard, Eulen, Fledermäuse, Weißstorch und viele andere. Diese Vielfalt an Tierarten überfliegen ständig das geplante Windeignungsgebiet 45/18 (Mordkuhle) und werden somit einen signifikanten Tötungsrisiko ausgesetzt. Auch ohne ornithologische Ausbildung konnten wir bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet des WEG 45/18 immer wieder Greifvögel, z. B. · Der Rotmilan (Milvus milvus) · Den Seeadler (Haliaeetus albicilla) · Der Mäusebussard (Buteo buteo) · Der Habicht (Accipiter gentilis) · Der Turmfalke (Falco tinnunculus) · Der Baumfalke (Falco subbuteo) · Rohrweihe (Circus aeruginosus) · Wiesenweihe (Circus pygargus) in unmittelbarer Nähe und auch in mitten des geplanten WEG 45/18, beobachten. Diese Greifvögel benutzen dieses Gebiet als Nahrungshabitat und fliegen ständig dort hinein. In dem benachbarten Waldstück — LSG (Eichholz) auf der Seite des Umspannwerkes USW Wessin, brüten jährlich der Rot Milan und der Mäusebussard sowie der Habicht. Die Rohrweihe hat ihren Brutplatz in direkt neben dem Umspannwerk und die Wiesenweihe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hat ihren Brutplatz südlich direkt an der Mordkuhle. Mitten in diesem Windeignungsgebiet 45/18 brüten jährlich an mehr als drei Söllen Kranichpaare und sind ständig in diesem Gebiet zu beobachten. Wie uns bekannt ist gibt es einen neuen Seeadler — Horst direkt oberhalb von Wessin. Wir können uns nicht vorstellen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort für diese Tiere nicht gefährlich sind und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen.	Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch um Brutplätze von Rohrweihe, Weisenweihe und Mäusebussard werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 540 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2330 Weiterhin ist anzufügen, dass das vorgesehene Windeignungsgebiet 45/18 in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes (Mordkuhle) zu errichten. Dieses Gebiet befindet sich in einem Areal mit erhöhter Waldbrandgefahr. Nachweislich können Brandteile 400m weit fliegen. Bei dieser Höhe ist nicht auszudenken, welch ein Feuerinferno entstehen kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 540 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2331 Wir fordern die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, anderseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 540 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2328 Da wir als Bürger und Anwohner von der Planung betroffen sind, nehmen wir gemäß § Abs 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, von unserm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Recht Gebrauch Stellung zu den vorgelegten Planungen zu nehmen zum WEG: 45/18. Wir sind direkt betroffene des Vorhabens. Die Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das können wir so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Wir fordern 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor dem Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und Flügellärm muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Es gibt inzwischen eine große Zahl internationaler Studien mit Untersuchungsergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind, u.a. Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen. Diese Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen erlaubt sind. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 541 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1367 Einwendung gegen die geplanten Windkraftanlagen 45/18 in Wessin Als Einwohner der Gemeinde Zapel fühle ich mich von der Politik übergangen! Ein Windpark mit so gigantischen Ausmaßen, die 380 kV-Leitung, die geplante 110 kV-Leitung, die Erweiterung des Umspannwerkes Wessin, verändern unser Umfeld zu einer Industrielandschaft! - Ich habe mich bewusst für ein Leben im ländlichen Raum entschieden und möchte nicht in einem Industriegebiet leben! Ich fordere Sie auf, die Art und Weise der Entschädigung für den Wertverlust von Immobilien zu klären! (Aber nicht mit Steuergeldern) - Ich fordere Sie auf, eventuell entstehende gesundheitliche Beeinträchtigungen von Anwohnern zu berücksichtigen! Es gibt mittlerweile genügend Gutachten, die Infraschall für Herz-Kreislauferkrankungen und Bluthochdruck und Stress verantwortlich machen. Es gibt Gutachten, die magnetische Strahlungen durch Freileitungen für gesundheitliche Beeinträchtigungen verantwortlich machen. - Ich fordere Sie auf, eine vernünftige Energiepolitik, keinen blinden Aktionismus, mit den Menschen, im Sinne der Bevölkerung und NICHT im Interesse von einigen wenigen Investoren zu betreiben! z.B. Energieerzeugung vor Ort (dezentrale Lösungen) mit kurzen Leitungswegen und einer größeren Akzeptanz bei den Anwohnern. Dadurch würde sich die Versorgungssicherheit erhöhen und der Eingriff in die Natur wäre wesentlich geringer. Diese gigantischen Windparks haben mit Umweltschutz oder gar Klimaschutz überhaupt nichts zu tun! - Ich fordere Sie auf, strengstens darauf zu achten, dass Lebensräume für Tiere, die in unserer Region heimisch sind, erhalten bleiben. Gerade in diesem Gebiet sind Kraniche, Weißstorch, Seeadler, Rotmilan sowie zahlreiche Rast- und Wasservögel beheimatet. Das lässt sich nicht nur durch regelmäßige ornithologische Gutachten beweisen, sondern man kann sie auch sehen! Die Politik gibt angeblich vor, den ländlichen Raum weiterzuentwickeln und zu stärken. DANN FANGEN SIE DAMIT AN!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2815 Da wir als Bürger und Anwohner von den Planungen betroffen sind, nehmen wir gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, von unserem Recht Gebrauch, Stellung zu den vorgelegten Planungen zu nehmen zum WEG 45/18. Hiermit beantragen wir, das Windeignungsgebiet „Wessin“, Gemeinde Crivitz unter der genannten Nummer nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen und legen scharfen Protest dagegen ein. Unsere persönliche Begründung: Die Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wohnstandorts in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wirf von Bankern eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Wir haben unser Leben dafür gearbeitet in einer landschaftlich schönen und gesunden Umgebung zu leben, deshalb können wir das so nicht hinnehmen. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung auf Grund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Wir fordern 10 H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und „Flügellärm“ muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetzt (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2819 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit sehr hoher Rastplatzfunktion,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“(GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökogische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabensträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV-Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Wir fordern eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2817 Wir können bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet, viele Greifvögel, wie z.B. - den Rotmilan (Milvus milvus) - den Mäusebussard (Buteo buteo) - den Turmfalken (Falco tinnunculus) - den Seeadler (Haliaeetus albicilla) - den Baumfalken (Falco subbuteo) - den Habicht (Accipiter gentilis) - den Wiesenweihe (Circus pygargus) beobachten. Diese Greifvögel benutzen dieses Gebiet als Nahrungshabitat und fliegen ständig dort hinein. Im Waldstück Eichholz auf der Seite des Umspannwerkes USW Wessin, brüten jährlich der Rotmilan, der Mäusebussard und der Habicht. Die Wiesenweihe hat ihren Brutplatz südlich, direkt an der Mordkuhle. Kranichpaare sind ständig in diesem Gebiet zu beobachten, ebenso wie der Seeadler. Uns ist bekannt, dass es einen neuen Seeadler-Horst direkt oberhalb von Wessin gibt. Windenergieanlagen an diesem Standort sind für diese Tiere gefährlich. Wollen Sie die Natur und diese Tierarten tatsächlich zerstören? Im zentralen Bereich sowie in den östlichen und westlichen Randbereichen des geplanten WEG 45/18 befinden sich bedeutende Nahrungshabitate der ansässigen Rotmilane. Diese Gebiete befinden sich in den Prüfbereichen (nach der AAB) und stellen offensichtlich für die umliegenden Rotmilanbrutpaare essenzielle Nahrungshabitate dar, die über bestimmte Flugkorridore entsprechend häufig angeflogen werden. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen uns Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommender Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G). alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch um Brutplätze von Rohrweihe, Weisenweihe und Mäusebussard werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2822 Wir befürchten eine erhebliche Einschränkung der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2821 Im Übrigen können WKA aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt, dessen Biotope vernichtet werden und Feuer unsere angrenzenden Wohnhäuser zerstören könnte. Wer gibt Ihnen das Rechtdazu, diese Risiken einzugehen? Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrenerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren ist erforderlich. Geben Sie Auskunft, wer diese Kosten übernehmen wird!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2823 Wir fordern die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Es werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, ihn wachsen zu lassen, durch den Zuzug junger Menschen und auf der anderen Seite wird über unsere Köpfe hinweg entschieden und wir als Menschen und Wähler dieser Politik werden nicht gefragt. Um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und weitere Beteiligung an den Verfahrensschritten wird gebeten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 542 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2820 Wir bringen großes Unverständnis dahingehend auf, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeite, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der die kommunalen Einrichtungen z.B. günstig mit Strom versorgt werden könnten. Solche Projekte sollten gefördert werden. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedieht und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Der netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 543 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1804 Errichtung und Betrieb von 16 Stück Windkrafträder und mehr im Windeignungsgebiet Wessin Bezugnehmend auf das vorgenannte Bauvorhaben haben wir nachfolgende Einwendungen. Wir wohnen mit unserer Familie seit 1977 in Ruthenbeck und sind bereits schon betroffen von den Auswirkungen des Windparks Kladrum. 1. Wir sind erstmal gegen die vereinfachte Verfahrensweise zum Bau von 19 Stück	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkrafträder ohne Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung. 2. Ebenfalls sind wir mit dem Abstand der Windkrafträder zu den Wohngebieten nicht einverstanden. Dies ist für Mensch und Tier (s. auch die Stallanalgen) unzumutbar. Es ist eine Unvernunft warum die 10-H-Regelung rausgenommen wurde und diese wäre auch nicht ausreichend vom Abstand her! 3. Durch den geringen Abstand zu den Wohngebieten befürchten wir gesundheitliche Probleme die durch - Schattenwurf - hörbarer Schall - auch bei Stillstand der WKA ist ein Summton (dumpfes Wummern) zu hören - Infraschall Hervorgerufen werden. Wie bereits die Erfahrungen von betroffenen Einwohnern zeigen, treten folgende Symptome auf: Schlafstörungen, Übelkeit, Schwindelgefühle, Kopfschmerzen, Ohrgeräusche, Herz-Rhythmusstörungen usw. Erschwerend kommt noch hinzu, dass es nicht möglich ist, sich vor dem tieffrequenten Schall (Infraschall) zu schützen. Der Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als hörbarer Schall und kann durch Bebauung kaum abgeschwächt werden. Der Infraschall ist bis zu 20 km wahrnehmbar. Dies zeigen bereits mehrere ausländische Studien sowie durch die Bekanntmachung der Telemedien (wie z. Bsp. ZDF „planet e“ (Infraschall – November 2018). 4. Fehlender Nachweis, dass die Windkrafträder auch einem TÜV unterliegen. 5. Fehlender Nachweis bei Verhalten z. Bsp. bei Bränden und Pflege der Rotorblätter (Exposition mit Krebserregenden CFK-Partikeln bei Bränden und Unglücksfällen!). 6. Das Gewicht der WKA haben negative Auswirkungen in Sachen Bodenverdichtung, Flächenversiegelung und Veränderung des Wasserhaushaltes. 7. Die Windkrafträder haben ebenfalls negative Auswirkungen auf die Tiere. Sei es bei den Nutztieren und den anderen Tierarten. Es soll doch die Artenvielfalt erhalten werden und nicht Tiere vertrieben und getötet werden. 8. Hinzu kommt weiter die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 230 m hohen Windkrafträder. Hier kann man nicht mehr mit dem Slogan werben: Mecklenburg-Vorpommern „MV tut gut“. 9. Die Aufstellung der Windkrafträder führt ebenfalls zu einem Wertverlust unserer Immobilie. Viele neue und auch junge Bürger sind in den letzten Jahren hier aufs Land gezogen. Haben ein Haus gekauft und aus- und umgebaut oder neu gebaut. Auch wir haben Ende der 90er Jahre unser Haus nochmal aus- und umgebaut und Kredit aufgenommen. Alle Einwohner der Orte Wessin, Dorf Zapel, Zapel-Ausbau, Reiterhof Zapel, Hof Zapel, Neu Ruthenbeck, Ruthenbeck und Friedrichsruhe werden von den Politikern enttäuscht und überrumpelt. Aus vorgenannten Gründen sind wir gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage Wessin. Des Weiteren sind wir auch	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gegen die Ergänzung des bereits bestehenden Windparks Nähe Kladrum durch ebenfalls 230 m hohe Windkrafträder. Wir hoffen, dass wir als Bürger gehört werden und dass zum Schutze des Menschen, der Tiere und der Natur. Wir bitten auch in Betracht zu ziehen, dass nicht jeder Bürger in der Lages ist (sei es aus Altersgründen, Krankheit) sich zu wehren.	Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 544 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1365 (2) ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen sehe. Als zukünftiger Bauherr mit Baugenehmigung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Standortes. Des Weiteren wird es zu einer nachhaltigen Wertentwicklung der Baugrundstücke führen. Der Baumarkt rechnet hier mit einer Wertminderung von mindestens 50 %. Gibt es hierfür Entschädigung. Das Gesetz gibt mir darauf keine Antworten. Das kann ich so nicht hinnehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 544	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1366 (3) ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit Rastplatzfunktion. Dieses Gebiet ist diesbezüglich anerkannt. Als Folge der derzeitigen Planung würde dieses Gebiet und deren Funktion verlorengehen. Ich fordere eine angemessene Berücksichtigung des Arten- und Tierschutzes. Des Weiteren fordere ich diesbezüglich, dass das Windeignungsgebiet Wessin nicht einzeln betrachtet wird, sondern im Zusammenhang mit Windeignungsgebieten von Kladrum, Wessin, etc. Eine einzelne Betrachtung macht bei so dichtem Versatz von Windanlagen wenig Sinn. Die Belastung für Mensch und Tier würde auf ein unerträgliches Maß ansteigen. Ich fordere daher die Einbeziehung aller Windeignungsgebiete zu Wessin im Landkreis. Des Weiteren sind in unmittelbarer Nähe zwei Waldgebiete mit zahlreichen Tieren und Pflanzenwelt und einem entsprechenden Erholungswert. Ich fordere eine Überprüfung des Windeignungsgebietes und eine dementsprechende neue Bewertung. Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 BauGB durch die Bundesregierung. Ich fordere die Rücknahme der Flächenausweisung von 2 % des Landes für Windenergie.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 544 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1364 Einwendung insbesondere zum WEG 45/18 (1) ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H bzw. 7H. Ich fordere eine Rücknahme der Streichung 7H bzw. eine Änderung in 10 H. In anderen Bundesländern ist diese Regelung möglich. Warum nicht in Westmecklenburg. Ist hier das Leben von Mensch und Tier weniger wert?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7- oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 545 Freiwillige Feuerwehr Zapel	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1321 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Wessiner Mordkuhle Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten (Zapel Hot Zapel Ausbau), Waldflächen (Eichholz, Mordkuhle) und Industrieanlagen (Umspannwerk Wessin) entsteht ein zusätzliches Gefahrenpotenzial. Da immer mal wieder Windkraftanlagen in Brand geraten, sind große Wald- und Flächenbrände sowie das Übergreifen auf Wohngebiete unter ungünstigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wetterbedingungen nicht auszuschließen. Die Freiwillige Feuerwehr Zapel ist im Brand- oder Katastrophenfall weder personell noch technisch in der Lage, Anwohner, Wald- und Ackerflächen sowie Industrieanlagen wirkungsvoll zu schützen. Desweiteren weisen wir auf Gefahren wie Eiswurf und Bruch in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und öffentlichen Wegen hin. Im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Zapel sind Windenergieanlagen nicht berücksichtigt! Wir fordern den Betreiber dieser Anlagen auf, ein umfassendes Katastrophen- und Brandschutzkonzept zu erarbeiten! Darüber hinaus fordern wir die Bereitschaftserklärung zur Kostenübernahme bei eventuellen Einsätzen zur Gefahrenabwehr!	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2857 Der Standort des Windeignungsgebietes 45/18 ist für Windkraftanlagen mit weniger als 2.000 m Abstand zur Wohnbebauung abzulehnen. Es besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der errichteten Windkraftanlagen unsere Gesundheit beeinträchtigt. Es gibt eine große Anzahl von internationalen Studien mit Untersuchungsergebnissen, die Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind (Schlafstörungen, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Lernstörungen, Tinitus). Durch diese gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier fordern wir konservative Abstände zu Wohngebieten. Die vorgeschlagenen 1000 m sind daher viel zu gering. In einer Studie aus dem Jahr 2014 (Canada, Claire Roller et al. 17) wurde an 396 Personen ein eindeutiger statistischer Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Wohnentfernung zu Windkraftanlagen belegt. Schlafqualität, Schwindel und Tinitus verschlechtern sich mit der Nähe zu Windkraftanlagen. Sind die Abstände größer als 2000 m zeigt sich normale Schlafqualität. Quelle: Neue Studien und Erkenntnisse zu Gesundheitsrisiken durch Schall und Infraschall von Windenergieanlagen (September 2015), Dr. med. Dorothea Fuckert und Dr. med. Manfred Fuckert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2855 Mit dem geplanten Bauvorhaben sit auch der touristische Ausbau des Radwegenetzes vor Ort stark gefährdet. Wir haben vor ein paar Jahren unseren lang ersehnten Readweg erhalten und die Stadt Criwitz plant den Bereich der Mordkuhle zahlreichen Radfahrern noch näher zu bringen. Mit dem geplanten Windeignungsgebiet 45/18 lässt sich dies sicherlich schwer verwirklichen. Unsere Region ist in ihrem Landesraumentwicklungsprogramm als Tourismusregion ausgewiesen und das soll auch so bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2859 Ebenfalls ein wichtiger Aspekt ist, dass durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen unser Grundstück an Wert verliert. Wer zahlt uns dafür den Wertausgleich – keiner! Wir sind hier in Zapel groß geworden im Einklang mit der Natur. Unsere Kinder sind hier aufgewachsen. Wir möchten ihnen und auch unseren Enkelkindern eine intakte Natur und Umwelt hinterlassen und sie nicht durch Windräder in unmittelbarer Nähe ausgesetzt sehen. Um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und weitere Beteiligung an den Verfahrensschritten wird gebeten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2854 Hier: Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin hiermit legen wir scharfen Protest gegen die Planung eines Windparks 45/18 zwischen Criwitz, Zapel und Barnin ein. Wir beantragen hiermit das Windeignungsgebiet „Wessin“ Gemeinde Criwitz unter der Nummer WEG Nr. 45/18 nicht als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Gegen das ausgewiesene Windeignungsgebiet 45/18 führen wir folgende kritische Punkte auf: Wir als Bürger und Anwohner sind von den Planungen unmittelbar betroffen. Daher nehmen wir gemäß § 7	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abs. 2 Landesplanungsgesetz M/V von unserem Recht Gebrauch Stellung zu den vorgelegten Planungen zum WEG 45/18 zu nehmen. Mit diesem Schreiben legen wir gegen das o.g. Windeignungsgebiet Einspruch ein. Der geplante Bau der Windkraftanlagen im Gebiet 45/18 ist ein erheblicher Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Die Windkraftanlagen zerstören im Bereich der Mordkuhle die über Jahrhunderte gewachsene Naturlandschaft. Durch den Bau dieser WKA werden die Lebens- und Ruheräume des Wildes und der Vogelwelt vernichtet. In dem geplanten Eignungsgebiet befinden sich Rastplätze von Vögeln. Während des Vogelzuges (z.B. von Wildgänsen, Kranichen, Singschwänen usw.) werden diese Flächen sehr stark genutzt. Deshalb ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Rastplatzes auszugehen. Nach den bekannten Plänen im Gebiet 45/18 zu den Standorten der WKA besteht für die Waldflächen der Mordkuhle ein sehr hohes Waldbrandrisiko. Das Gebiet befindet sich in einem Areal mit erhöhter Waldbrandgefahr. Es ist nachgewiesen, dass sich solche WKA äußerst schwer löschen lassen oder nur das „kontrollierte Abbrennen“ beaufsichtigt wird. Nachweislich können Brandteile bis zu 400 m weit fliegen. Bei der Höhe der WKA, der richtigen Windrichtung und der richtigen Jahreszeit ist nicht auszudenken, welch ein Feuerinferno entstehen kann und unser Gehöft liegt in unmittelbarer Nähe der Mordkuhle und wäre durch solch eine Feuerentwicklung stark betroffen.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2858 Die geplanten Windkraftanlagen im Eignungsgebiet 45/18 sollen auf Ackerflächen errichtet werden, die eine natürliche Bodenfruchtbarkeit mit Bodenpunkten zwischen 40 und 45 verzeichnen und die landwirtschaftlich genutzt werden. Es kann nicht sein, dass auf für unsere Verhältnisse guten Böden solche WKA errichtet werden sollen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 548 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2856 Im geplanten Gebiet 45/18 befinden sich für den Rotmilan stark genutzte Nahrungsflächen. Hier kreuzen sich auch verschiedene Flugkorridore der Rotmilane von den Horsten zu anderen Nahrungsflächen in der geplanten Windparkfläche. Wir können uns nicht vorstellen das Windenergieanlagen an diesem Standort für diese und andere Tiere nicht gefährlich sind. Mitten in dem geplanten Eignungsgebiet befinden sich zwei große Solle, die mit genug Wasser einem Kranichpaar den Brutplatz sichern. Die großen Bäume am Rand dieser Sölle nutzen auch jährlich Bussarde und Rotmilane für ihre Horst. Im Norden des ausgewiesenen Windeignungsgebietes 45/18 überfliegt täglich ein Rotweiherpärchen die Mordkuhle von West nach Ost. Auch Wiesenweiher fliegen täglich von Ost nach West. Der Brutplatz liegt genau am Rand der Mordkuhle im Osten. Sogar Fischadler, Weißstörche, Schwarzstörche und viele andere wurden von uns beim Überflug beobachtet. Im Westen des geplanten Windeignungsgebietes 45/18 nicht weit von Hof-Zapel entfernt liegen 3 Teiche die für viele Tiere ein beliebtes Biotop sind. Sie liegen inmitten großer intensiv genutzter Grünlandflächen und werden als Bruthabitat genutzt aber auch als Nahrungshabitat. Die Hof-Zapeler Teiche sind Jahreslebensraum für Nahrungs- und Brutplätze für Wasservögel (Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn, Stockente, Kraniche, Störche, Seeadler, Baumfalke usw.) Alle diese Tierarten über fliegen ständig das geplante Windeignungsgebiet 45/18 und werden somit einem starken Tötungsrisiko ausgesetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auch um Brutplätze von der Weisenweihe werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 549 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1322 Windeignungsgebiet Wessin Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte. Die Beeinträchtigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		meiner Wohnqualität wird zu einer nachteileigen Wertenwicklung führe, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Banken eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Wie soll das entschädigt werden? Das kann ich nicht hinnehmen. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Alles wird nur für sich betrachtet. Das geht so nicht. Das Windeignungsgebiet Wessin ist als bedeutendes Rastgebiet für Rast- und Wasservögel fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden. Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie in §35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die Kommunen ein Mitspracherecht haben. Die Nähe zu 2 Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm. Solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg führt uns zu Menschen 2. Klasse.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 550 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1323 Einwendung Gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 wir sind persönlich betroffen, weil durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen entstehen: Es ist kaum vorstellbar, dass ein besonders schöner und abwechslungsreicher Landstrich durch den Bau weiterer technischer Monster verschandet werden soll. Diese Tatsache kann man nicht mit zweifelhaften oder gar fehlenden Aussagen in den Planungsunterlagen wegwischen. Der Milan, den wir noch am 6. Mai 2019 in seinem majestätischen Flug über unserem Ortsteil bestanden konnten, wird dann auch verschwunden sein. - Als Grundstücksbesitzer sind wir direkt von allen Einflüssen betroffen, die durch die Existenz und den Betrieb von Windkraftanlagen auftreten. Dazu gehören besonders gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall, Schlagschatten, Nachtbeleuchtung in Verbindung mit einer unakzeptablen Abstandsregelung. Unsere Lebensqualität sinkt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erheblich, sogar gesundheitliche Schäden sind möglich. - Es ist logisch, dass die Planungen eine erhebliche Wertminderung unseres Grundstückes bewirken. Wie soll eine Entschädigung geregelt werden? Wir melden hiermit die bezüglichen Forderungen an.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 551 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1324 Einwendung gegen das Windeignungsgebiet 45/18 Wessin Hiermit legen wir scharfen Protest gegen die Planung eines Windparks 45/18 zwischen Crivitz, Zapel und Barnin ein. Wir beantragen das Windeignungsgebiet „Wessin“ Gemeinde Crivitz unter der Nummer WEG 45/18 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Wir fordern 10 H wie in Bayern auch hier anzuwenden. Durch Wanderungen in diesem Gebiet konnten wir immer folgende Greifvögel beobachten: 1. Rotmilan, 2. Seeadler, 3. Habicht, 4. Mäusebussard und auch Weißstörche, die gegen an unseren Teichen Nahrung suchten. Außerdem brüten hier auch immer wieder Kraniche. Wir können uns nicht vorstellen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort für diese Tiere nicht gefährlich sind und diese Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Wir befürchten auch eine Beeinträchtigung unserer Gesundheit und der unserer Kinder und Enkelkinder. Der Standort des Windeignungsgebietes 45/18 ist für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung abzulehnen. Es besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall durch die Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner gefährdet. In einer großen Zahl von internationalen Studien wurden folgende Gesundheitsstörungen belegt: Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Lernstörungen usw. Wir bitten um die schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme und weitere Beteiligung an den Verfahrensschritten wird gebeten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 552 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2188 Punkt 3: Es ist längst bekannt und wird auch von Experten und Wissenschaftlern, ja sogar von Naturschutzorganisationen wie z.B. dem NABU bestätigt, dass Windkraftanlagen Todesfallen für verschiedene Vögel, Fledermäuse und wohl auch Insekten sind. Rotmilane, Seeadler, Weißstörche und viele andere Vogelarten leben nachweislich und gut sichtbar im betreffenden Gebiet bzw. nutzen das Gebiet als Rastplatz und sind massiv durch Windkraftanlagen gefährdet. Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind auch ohne Windräder schon bedroht. Durch Kollisionen mit Rotorblättern von Windkraftanlagen wird sich diese Situation wohl kaum verbessern können. Das vielzitierte Bienensterben begann bereits in den 1980er Jahren. Nichts, aber auch gar nichts, was dem Insektensterben wirklich entgegenwirken könnte, ist in den vergangenen Jahrzehnten geschehen. Im Gegenteil! Wissenschaftler gaben der Welt, und somit auch der LandesreGIERung Mecklenburg-Vorpommern, im Jahr 2018 bekannt, dass sich die Insektenpopulation in den letzten 30-40 Jahren um 75% verringert hat!!! Die Vogelpopulation um 50%!!! Diese Entwicklung bedroht nicht nur die Tierwelt, sondern die Natur in ihrer Gesamtheit, zu der auch wir Menschen gehören! Wir sind nicht losgelöst von allem Anderen, sondern Teil des gesamten Ökosystems! Wir können uns	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		noch mehr Zerstörung unserer Lebengrundlage, also einer wenigstens halbwegs intakten Natur, schlicht und einfach nicht leisten!!! Deshalb hier meine Forderungen bezüglich Punkt 3 meiner Ihnen hier vorliegenden Einwendung: 1.) Sofortiger Stopp sämtlicher Baumaßnahmen im Bereich Windkraft! 2.) Eine Technologie, die Leben vernichtet, um unseren Energiehunger zu stillen, ist inakzeptabel und gehört abgeschafft! 3.) Ich fordere eine deutliche Verbesserung der Technologie Windkraft, um unsere Mitgeschöpfe, mit denen wir uns nun einmal diesen Planeten zu teilen haben, nicht weiter zu gefährden! Bis es eine bessere Möglichkeit gibt, Wind zur Energiegewinnung zu nutzen, muss die derzeitige Form der Windkraft stillgelegt werden!	geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 552 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2186 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Punkt 1: Ich besitze in Zapel Hof ein Grundstück mit Immobilie, das ich mir ausschließlich aus Gründen der Altersvorsorge gekauft habe, da ich es nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen vermieten will. Die BundesreGIERung verlangt von uns Bürgern, dass wir für unser Auskommen im Alter selbst zu sorgen haben, da sie offenbar weder kompetent noch gewillt genug ist, die Gelder, die wir alle jeden Monat in die Rentenkassen einzahlen, so zu verwalten, dass es sich bei diesen Zahlungen auch tatsächlich um eine Altersvorsorge für die Bürger handelt und somit die Versicherungsleistung Rente auch tatsächlich geleistet wird. Wäre die BundesreGIERung fähig und bereit, ihrer Fürsorgepflicht den Bürgern dieses Landes gegenüber nachzukommen, hätte ich für meine Altersvorsorge nicht extra einen Kredit für den Kauf o.g. Grundstückes mit Immobilie aufnehmen müssen, was ohnehin aberwitzig ist! Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder der LandesreGIERung Mecklenburg-Vorpommern sich in ihre inkompetenten und dem Bürger gegenüber überheblichen Köpfe gesetzt hat, in der Nähe meiner Immobilie in Zapel Hof einen Windpark zu bauen, wird von Experten eine signifikante Verschlechterung der Attraktivität des Wohnortes Zapel Hof erwartet, weil davon auszugehen ist, dass die Wohnqualität durch den Windpark äußerst nachteilig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beeinträchtigt wird. Von kompetenter Seite wird von einer enormen Entwertung der Häuser und Grundstücke in Zapel Hof ausgegangen. Man erwartet ein Minus von 50% bis zur Unverkäuflichkeit besagter Häuser und Grundstücke. Eine Entschädigung für die Betroffenen ist nicht vorgesehen und ich weiß auch nicht, wie die aussehen soll. Der Bau dieses Windparks kommt also einer Enteignung der betroffenen Bürger gleich. Wie sich das mit dem Grundgesetz unseres Landes verträgt, müssten Sie mir erklären! Wenn die Häuser und Grundstücke in der Nähe solcher Windparks so massiv an Wert verlieren, kann das nur bedeuten, dass kaum ein Bürger diese Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe haben will. Somit kann wohl nicht von einer breiten Zustimmung bezüglich Windkraft in der Bevölkerung ausgegangen werden! Meine Forderungen bezüglich Punkt 1 meiner Ihnen hier vorliegenden Einwendung: 1.) „H10-Regelung" auch für Mecklenburg-Vorpommern! In Bayern geht das schließlich auch! 2.) Angemessene Entschädigung aller betroffenen Bürger! Mein Tipp: Steuergelder sind hierfür extrem ungeeignet! 3.) Dezentralisierung von Windkraftanlagen! Wer Windkraft nutzen will, soll sie gefälligst vor der eigenen Haustür produzieren!	4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 552 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2189 Punkt 4: Unsere Region lockt jedes Jahr Tausende Touristen an. Und das mit Recht! Es ist nun einmal sehr schön in McPom! Nicht umsonst ist Mecklenburg-Vorpommern eines der beliebtesten Reiseziele Deutschlands. Es hängen somit eine große Anzahl von Arbeitsplätzen am Tourismus. Wenn Mecklenburg-Vorpommern wegen der regen Windpark-Bautätigkeiten an Attraktivität bei den Touristen verliert, ist das ein „Verdienst" unserer LandesreGIERung. Auch für dieses ignorante Verhalten seitens der Politik, die sich offenbar keine Gedanken darüber macht, dass mit schwindender touristischer Attraktivität auch Existenzen und Lebensplanungen über den Haufen geworfen werden, verdient die Bevölkerung unseres schönen Bundeslandes eine ausführliche Erklärung! Meine Forderung bezüglich Punkt 4 meiner Ihnen hier vorliegenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einwendung: Damit nicht noch mehr junge Menschen auf der Suche nach einer Arbeit, von der sie auch halbwegs leben können, Mecklenburg-Vorpommern verlassen, darf die touristische Attraktivität unseres Bundeslandes nicht weiter durch riesige Industrieanlagen, wie Windparks, zerstört werden!	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 552 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2187 Punkt 2: Viele Menschen, die bereits in der Nähe von Windkraftanlagen leben müssen, beklagen gesundheitliche Beeinträchtigungen u.a. durch Infraschall, was ja auch o.g. Wertverlust der betroffenen Wohnanlagen erklärt. Hinzu kommen der Lärm, der durch die Rotation der Rotorblätter der Windkraftanlage verursacht wird - und der mitunter kilometerweit zu hören sein kann - und der sogenannte Schlagschatten. Lärm ist wissenschaftlich längst als enormer Stressfaktor identifiziert worden. Dass Stress die Menschen krank macht, ist auch hinlänglich bekannt. Nur unsere LandesreGIERung scheint wohl noch nie etwas davon gehört zu haben. Der Bau eines Windparks in der Nähe von Wohnsiedlungen ist also auch in punkto Gesunderhaltung der Bevölkerung fragwürdig. Auch hier müssten Sie mir erklären, wie sich das mit unserem Grundgesetz bezüglich des Rechtes auf Unversehrtheit verträgt. Meine Forderung bezüglich Punkt 2 meiner Ihnen hier vorliegenden Einwendung: Wenn Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen, darf dem Bau von Windparks auf gar keinen Fall zugestimmt werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 552 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2190 Noch ein paar Worte zum Schluss: Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien! Ganz im Gegenteil! Ich bin ein großer Naturfreund, weshalb ich auch sehr gerne auf dem Land, mitten im Grünen, lebe und nicht in der Stadt oder gar in einem Industriegebiet, in welches die LandesreGIERung Mecklenburg-Vorpommern unsere Region offenbar zu verwandeln gedenkt. Ich erwarte von den Verantwortlichen deutlich mehr Weitblick was den Naturschutz betrifft! Es geht hier schließlich um sehr viel mehr als nur unsere Stromversorgung. Unser Lebensstil muss sich zwingend ändern. Ich bin fest davon überzeugt, dass viele Menschen dazu auch bereit sind, weil sie im Gegensatz zur Politik, egal ob auf Landes- oder Bundesebene, erkannt haben, dass wir so wie bisher nicht weitermachen können, wenn wir zukünftigen Generationen ein lebenswertes Dasein auf dem Planeten Erde nicht versagen wollen. Eine Änderung des Lebensstiles ist aber nur möglich, wenn entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Und das kann nun einmal nur die Politik!!! Diese Herrschaften haben jedoch augenscheinlich nur Ihren eigenen Vorteil im Sinn. Ich unterstelle den verantwortlichen Politikern und Politikerinnen unserer LandesreIEPung, sich von der Windkraft-Mafia korrumpieren zu lassen. Anders ist dieser Windpark-Wahnsinn nicht mehr zu erklären! Beispiele für meine Vermutung: In „Vorbereitung" von Baumaßnahmen für Windparks sind bereits Bäume, in denen Greifvögel ihre Nester gebaut haben, in „Nacht- und Nebelaktionen" gefällt worden. Außerdem wurden in unmittelbarer Nähe von Greifvogel-Nistplätzen Lautsprecher aufgestellt, die in gewissen Abständen ohrenbetäubenden Lärm verursachten, um die Vögel, die dort ihre Jungen aufziehen wollten, zu vertreiben. Die Presse berichtete von diesen Ungeheuerlichkeiten. Solche Aktionen verstoßen gegen Recht und Gesetz unseres Landes und müssen entsprechend bestraft werden! Außerdem verstoßen sie natürlich auch gegen jeden halbwegs ausgeprägten Menschenverstand! Sie zeigen desweiteren mehr als deutlich, dass die so hoch gelobte Windkraft nicht das Geringste mit Naturschutz zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tun hat. Hier geht es ausschließlich um Profit!!! Ich lade Sie alle hiermit herzlich ein, uns hier draußen auf dem Land zu besuchen. Sehen Sie sich die bereits bestehenden Windparks in unserer Region an! Erklären Sie uns, warum wir bundesweit den zweithöchsten Strompreis zu zahlen haben, ohne auch nur eine einzige Kilowattstunde des von den Windrädern vor unserer Haustür erzeugten Stromes beziehen zu können! Erklären Sie uns, was das alles mit Naturschutz zu hat! Erklären Sie uns, warum z.B. in Bayern andere Regelungen, wie etwa die H10-Regelung, gelten, als bei uns! Erklären Sie uns, warum fahrlässig und äußerst kurzsichtig die Attraktivität unserer Region, sei es für die hier lebenden Menschen oder für Urlauber, zerstört wird!	sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Durchführung oder Prüfung von Vergrämungsmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 553 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2895 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug jünger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 553 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2891 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachträglichen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10 H wie in Bayern möglich, Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und „Flügellärm“ muss zwingend berücksichtigt werden, da dies als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen nur die Aussagen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Auswirkungen sämtlicher vorhandenen und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G). Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden.	4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 553 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2894 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D. h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 553 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2892 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Fläche mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenunkten betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer solchen Bodenwertzahl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 553 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2893 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRPWM, 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtlich Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV-Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 554 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1433 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kaptels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Wir sind persönlich betroffen, weil wir durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchten: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenergieanlagen betrieben werden, Es wird von Bankern eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Das können wir so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Wir fordern 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und „Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Der geplante Bau der Windkraftanlagen im Gebiet 45/18 ist ein erheblicher und unver-hältnismäßig weitreichender Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Die WKA zerstören im Bereich der Mordkuhle in erheblichem Maße die über Jahrhunderte gewachsene Naturlandschaft. Sie vernichten die letzten noch erhaltenen Lebens- u. Ruheräume des Wildes u. der Vogelwelt. Große Gebiete des geplanten Eignungsgebietes sind Rastplätze von Vögeln. Besonders während des Vogelzuges (z.B. Kraniche, Wildgänse, Singschwäne usw.) sind die Flächen sehr stark besetzt. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Rastgebietes auszugehen. Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Nachweislich können Brandteile bis zu 300 — 400 m weit fliegen. Bei der Höhe der WKA, der richtigen Windrichtung und der richtigen Jahreszeit ist nicht auszudenken, welch ein Feuerinferno entstehen kann. Wir fordern die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35(1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und weitere Beteiligung an den Verfahrensschritten wird gebeten.	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 555 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1715 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Durch die Errichtung und den Betrieb von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen im geplanten WEG 45/48 werden die Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes Zapel-Hof zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohngrundstücke führen. Es wurde durch mehrere Banken eine Werteminderung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien eingeschätzt. Dies kommt faktisch einer Enteignung gleich. Der Erwerb unseres Grundstückes und der Bau unseres Eigenheim war und ist Teil unserer Altersvorsorge. Eine Entschädigung ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Das kann ich nicht akzeptieren. In jedem Fall muss der Abstand zur Wohnbebauung zwingend erhöht werden. Ich fordere als Minimallösung die im Bundesland Bayern bereits praktizierte 10H-Regelung. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner in den angrenzenden Gemeinden ausreichend vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall, Schlagschatten, Geräuschentwicklung durch die Flügel der Windkrafträder und blinkende Flugsicherheitskennungen geschützt werden. Dies ist u.a. im Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) geregelt. Die im vorherigen Absatz genannten potentiellen Beeinträchtigungen sind zum Teil noch nicht ausreichend erforscht bzw. werden in Gutachten zur einzeln und nicht in ihrer Gesamtwirkung auf Menschen und Tiere betrachtet. Ich fordere daher, dass den vitalen Interessen der Anwohner Vorrang vor den Interessen der Investoren eingeräumt wird. Der derzeit geplante überdimensionale Ausbau der Windenergie in Mecklenburg führt zu einem verstärkten Ausbau der Energienetze, welche ebenfalls zu verstärktem Landschaftsverbrauch und zur Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner führt. Die Nutzung der örtlich erzeugten Energie sollte vorrangig zur Versorgung der betreffenden Regionen dienen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte der Ausbau der erneuerbaren Energien an den jeweiligen Bedarf angepasst erfolgen. Das Windeignungsgebiet 45/18 befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden (vergl. Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen — GLRP WM, 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten. Diese Erfahrung mussten wir als Anlieger bereits bei der Erweiterung des	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umspannwerkes Wessin und der Planfeststellung zur 110kV-Freileitung zum Anschluss des UW Wessin machen. Ich fordere daher, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene erfolgt. Die derzeitige Praxis der Privilegierung der Windenergie in §35 (1) Nr.5 BauGB beschränkt bzw. verhindert die planerische Steuerung durch die betroffenen Kommunen. Ich fordere daher von der Bundesregierung eine Streichung dieser Privilegierung.	Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2196 6. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRPWM, 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen. Was wäre das für ein Verlust! Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV-Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2192 2. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden! Ich fordere 10 H wie es auch in Bayern möglich ist. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und „Flügellärm“ muss zwingend berücksichtigt werden, Alles andere ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit). Und wer soll dann die Kosten für gesundheitliche Folgen tragen (Krankheitsausfall, ärztliche und therapeutische Koten, verfrühter Eintritt ins Rentenalter)? Als zukünftige Einwohner Wessins soll das nächste Windrad mit einer Höhe von über 200 m (!) nur 1 km von meiner Haustür entfernt sein. Das geht gar nicht!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2195 5. Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkten betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2194 4. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau könnten so deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, auch getragen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2191 Einwand gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: 1. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachträglichen Wertentwicklung der Wohnbebauungsstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie mir meine Existenzgrundlage und Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen Ersatz. Das kann ich nicht so hinnehmen.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2197 7. Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm. In der Vergangenheit kam es bei anderen WKA zu Blitzeinschlägen oder Bränden durch andere Ursachen. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D. h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt. Deshalb fordere ich die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommune	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		möglich ist. Auf der einen Seite werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen. Auf der anderen Seite werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 556 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2193 3. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2899 Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2903 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Ich möchte Sie darum bitten, meinen Einwand genau zu prüfen und nicht einfach als „nicht relevant" abzuheften.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2901 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 KV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um nur die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2900 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M¬V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2898 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		insbesondere zum WEG 45/18 Hiermit mache ich gegen den 2. Entwurf des Regionalen Planungsverband zum oben genannten Windeignungsgebiet folgende Einwende geltend: Ich bin als Bewohner von Wessin OT Radepohl direkt betroffen und sehe negative Auswirkungen. Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Gerade das Thema Artenvielfalt muss im Fokus stehen. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören. Speziell bei der Planung des Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Missverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Populisten finden so ihre Nahrung. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergie-anlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung der Immobilien von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und 5G). Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß, die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 557 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2902 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2907 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 KV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich weiterhin im Habitat des Seeadler, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch um nur die wichtigsten Arten zu benennen. Diese wären in ihrer Art durch den geplanten Windpark stark gefährdet. Das Gleiche gilt für die im Windeignungsgebiet vorkommenden folgenden Fledermausarten: Zwergfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Mausohr. Die so wichtige Artenvielfalt ist mit dem geplanten Windpark extrem gefährdet. Die negative Auswirkung auf die Insektenpopulation ist hinreichend bekannt und die damit verbundenen Folgen mag man sich wohl noch nicht vorstellen.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2908 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2909 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Ich möchte Sie darum bitten, meinen Einwand genau zu prüfen und nicht einfach als „nicht relevant" abzuheften.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2904 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Hiermit mache ich gegen den 2. Entwurf des Regionalen Planungsverband zum oben genannten Windeignungsgebiet folgende Einwende geltend: Ich bin als Bewohner von Wessin OT Radepohl direkt betroffen und sehe negative Auswirkungen. Die bereits eingeleitete Energiewende mit ihren erneuerbaren Energien ist wichtig und gewünscht, darf aber nicht zur Gefahr wichtiger Lebensgrundlagen im ländlichen Raum werden. Gerade das Thema Artenvielfalt muss im Fokus stehen. Nur mit einer maßvollen gut geplanten Einrichtung von erneuerbaren Energien kann eine zukunftsträchtige sinnvolle Energiewende vollzogen werden ohne die Natur und damit die Lebensgrundlage der Menschen zu zerstören. Speziell bei der Planung des Windparks/Windeignungsgebiet Wessin sehe ich viele Verstöße. Die Bürger der betroffenen Gemeinden (Crivitz, Barnin, Zapel, und Friedrichsruhe) haben eindeutig das geplante Windeignungsgebiet abgelehnt. Ebenfalls die Bürgermeister und Gemeindevertreter haben einstimmig dagegen gestimmt. Wenn die Meinung der Bürger und die Meinung ihrer demokratisch gewählten Vertreter kein Gehör findet, sehe ich ein großes Missverständnis in unserer Demokratie. Daraus entsteht Gefahr für die Akzeptanz unserer demokratischen Parteienlandschaft. Die Populisten finden so ihre Nahrung. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergie-anlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung der Immobilien von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G). Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß, die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2906 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M¬V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 558 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2905 Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2837 Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2834 Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2838 Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2833 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes vor allem in den Randgebieten der Stadt Crivitz und dem Ortsteil Wessin werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Alternativ sollten die alten Abstandswerte von Windeignungsgebieten wieder gelten: Mindestabstand 5 km und Mindestgröße 70 ha. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandenen und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskrierium festgelegt. Außerdem ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße oder des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße und der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2836 ! Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 559 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2835 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/ 18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 562 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1714 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie einige negative Auswirkungen befürchte: Solang die Windenergieanlagen betrieben werden, besteht eine Beeinträchtigung meiner Wohnqualität. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage und Altersvorsorge. Der Wert unseres Einfamilienhauses wird durch den geplanten Windpark erheblich gemindert. Die Immissionen von Windkraftanlagen machen auf Dauer krank. Warum fällt der Abstand zu unserem Wohngebiet so gering aus? In andere Bundländern ist so ein geringer Abstand unzulässig. Mit welcher Begründung sind Menschen dort mehr wert als hier in Mecklenburg-Vorpommern? Durch den geplanten Windpark tut uns MV nicht gut sondern eher weh. Der geplante Windpark soll im Bereich eines Rastgebietes mit hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Wasservögel dient, entstehen. Das geht so nicht! Durch den geplanten Windpark werden viele Vögel sterben müssen. Vor allem Greifvögel, wie z.B. der Rotmilan werden den Rotorblättern zum Opfer fallen. Touristen besuchen unser schönes Bundesland wegen der ursprünglichen Natur und nicht um die Natur langsam sterben zu sehen. Die Tourismusbranche wird durch immer mehr werdende Windkraftanlagen negativ beeinflusst. Wer möchte schon Urlaub an einem Umspannwerk oder einem Windpark machen? Nach dem Riss einer Stromleitung sind im April 2019 bei Weberin ca. zwei Hektar Wald in Brand geraten. Wer soll unsere Region vor dieser Gefahr schützen? Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen durch die Nähe eines Windparkes erhöhen, da bei einem Windkraftanlagenbrand nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Wer übernimmt die Kosten, um unsere Feuerwehren neu auszustatten? 96 % der Einwohner der betroffenen Kommunen haben sich gegen den Bau eines solchen großen Windparks ausgesprochen. Ist in unserem Bundesland die Meinung der Bevölkerung nichts mehr wert? Die Nutzung der hier bei uns erzeugten Energie sollte vorrangig der Versorgung der betroffenen Kommunen dienen. Warum werden Investoren nicht an den Kosten des Netzausbaus beteiligt? Durch den ständig wachsenden Windkraftanlagenausbau erhöht sich der Anteil an grünem Strom mehr und mehr. Wir haben hier in Mecklenburg-Vorpommern so hohe Strompreise, weil wir so viel EEG-Umlage zahlen müssen. Wir produzieren jetzt schon viel Strom durch Erneuerbare Energie und werden dadurch finanziell bestraft. Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im Paragraph 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. Der Bau dieses Windparks wird unseren ländlichen Raum in den Gemeinden, die um Wachstum und Zuzug junger Menschen bemüht sind, erheblich schwächen. Hiermit appelliere ich an ihren fachplanerischen Sach- und gesunden Menschenverstand. Bitte berücksichtigen Sie die Belange der Vor-Ort lebenden Bevölkerung.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 564 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1325 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kap. 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kap. 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zu einer nachteilgien Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50 % bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen Sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2701 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 45/18 Wessin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mecklenburg-Vorpommern			45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3064 Windeignungsgebiet Nr. 45/18 Bezeichnung: Wessin Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer BImSch & Artenschutz: Überwiegende Bereiche befinden sich in einen Gebiet mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion. Diese Flächen stehen in Verbindung mit dem Barniner See, welcher als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel fungiert. Nach gemeinschaftlichem Recht ist die Bundesrepublik im Rahmen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das geplante Eignungsgebiet 45/18 Wessin wird nicht vom Restriktionskriterium "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		internationaler Abkommen, z.B. Bonner Konvention, zum Schutz ziehender Vogelarten verpflichtet. Deshalb wurden für das Land M-V spezifische Rastgebietszentren ermittelt, zu denen Schlaf- und Ruheplätze sowie geeignete Räume zur Nahrungsaufnahme gehören. Um ein solches ausgewiesenes und bedeutsames Gebiet handelt es sich. Die landesweit gültigen programmatischen Zielaussagen für die Planungsregion Westmecklenburg sind in dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg von 2008 (GLRP WM) festgesetzt. In der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ sind die Flächen des geplanten WEG zum Erhalt von Lebensräumen und Rastgebieten ausgewählter Vogelarten- Sicherung der Rastplatzfunktion- ausgewiesen. Die aktuellen Planungen hätten zur Folge, dass ein bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Rast- und Wasservögel verloren geht und somit den Zielen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg von 2008 widersprechen (siehe auch Stellungnahme der UNB vom Juli 2017) Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 655 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1665 Einwand gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/ 18 Ich wohne in Zapel- Hof und bin unmittelbar persönlich durch die Änderung des Kapitels 6.5 betroffen. Ich befürchte vielerlei negative Auswirkungen, die ich Ihnen hier schildern möchte. - Ich habe große Sorge um meine Gesundheit, die meiner Familie, ja der gesamten Menschen, die in den angrenzenden Dörfern zum WEG 45/ 18 wohnen. Ich sehe den Bau der WKA als einen groben Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) an. In keinster Weise finden die Folgen von Infraschall, Schlagschatten, Flügellärm und Flugsicherheitskennung Berücksichtigung. Aus anderen WEG ist bekannt, dass z.B. der Infraschall eine sehr große Auswirkung hat, dieses wird in keinster Weise benannt. Wir alle hier werden die Auswirkungen sehen, hören und spüren. Das „Vorsorgeprinzip" wir hier gröblich missachtet. - Unsere Wohnqualität wird in höchstem Maße beeinträchtigt und die Attraktivität unseres Wohnstandortes Zapel- Hof sehr verringert. Es wird von Seiten der Bank sogar von einer Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Das ist ein großer Verlust für unsere Altersvorsorge. Für einige bedeutet es sogar der Entzug der Existenzgrundlage. Meiner Meinung nach verstößt das gegen jede Rechtsgrundlage! Mit welchem Recht entscheiden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„andere Leute" über mein Eigentum ohne meine Einwilligung? Der Abstand zu Wohngebäuden muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H!!! In Bayern ist dieses auch möglich. Die Gutachten, die bisher erstellt wurden, sind sehr einseitig. Ich fordere, dass alle bisherigen und geplanten Baumaßnahmen (WKA, Stromleitungen, Erweiterung des Umspannwerkes, Bau 4G und 5G) in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Das menschliche Maß an technischem Fortschritt wird hier überschritten! - Das WEG Wessin befindet sich in einem Bereich eines Rastgebietes mit hoher Rastplatzfunktion. Dieses ist fachlich anerkannt. - Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie durch die Bundesregierung. Die planerische Gestaltung muss den Kommunen zukünftig möglich sein. - Stets ist die Rede davon, dass der ländliche Raum gestärkt werden soll. Es werden Konzepte dahingehend erarbeitet. Die Gemeinden bemühen sich um den Zuzug junger Familien. Andererseits arbeitet man durch solche Entscheidungen dagegen und macht das Leben auf dem Lande unattraktiv. Ich habe mir Zapel-Hof als Wohn- und Lebensort ausgesucht und mein Haus hier erbaut wegen der schönen Natur, der freien unbebauten Flächen, der weiten Wiesen hinter dem Dorf. Ich, genau wie viele Einwohner und Familien unseres Dorfes, nutzen die Wiesen und Wege regelmäßig zum Spazieren, um sich zu erholen. Viele sind Naturliebhaber und beobachten regelmäßig Pflanzen und Tiere und genießen die Weite und Ruhe hier. Mit dem Bau der WKA würde ein starker Einschnitt geschehen, nicht nur für uns Menschen, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt.	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 665 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1521 Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den Ausbau der Windkraftanlagen in dem Gebiet Wessiner Mordkuhle mit nachfolgender Begründung und fordere den sofortigen Aufschub des weiteren Ausbaus bis zur Klärung aller Einwände. 1. Das ausgewiesene Windeignungsgebiet und damit die zu errichtenden Windräder befinden sich zu dicht am Vogelschutzgebiet. Der Barniner See wird von Vögeln als Winterrastplatz und als Durchzugsgebiet genutzt. Regelmäßig steigen große Schwärme auf, die am See rasten. Was nützt uns sauberer Strom, wenn Windräder mit Rotorblatthöhen von 230m hächselnd sich durch aufsteigende Vogelschwärme arbeiten? Die Schwärme müssten vom See kommend (35m ü. M.) um über 300 Höhenmeter aufsteigen, um über die ersten Anlagen in 3km Entfernung zu kommen (73m ü. M. + 230m Rotorblatthöhen). Ich fordere wegen der unmittelbaren Nähe zum Winterrastplatz und Durchzugsgebiet für Zugvögel in diesem Fall schon für die 16	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung. 2. Ich habe den Rotmilan als zu schützende Art in den letzten Jahren häufig über Pappelweg und Sportplatz in Wessin kreisen gesehen. Wieso wird ein Vergrämen hingenommen und mit Baugenehmigungen für Windräder belohnt? Nichts spricht gegen eine selbstständige Wiederansiedlung des Rotmilans, wenn dieser Lebensraum für ihn weiterhin erhalten bleibt. Ich bitte um Berücksichtigung und um sorgfältigste Prüfung für unsere schutzbedürftige Flora und Fauna.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 672 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1511 Hiermit trage ich meinen Einwand zum Bau einer Mega-Windkraftanlage im Bereich Wessin - Crivitz - Barnin vor. In der Nähe des Einzugbereichs sind bereits Windkraftanlagen vorhanden und ein Neubau führt zu einer Einkreisung des Siedlungsbereichs Wessin. Grade in Nähe des vorgesehenen Baugebietes sammeln sich, wie auch in diesem Frühjahr, hunderte Kraniche und Wildgänse und erst gestern konnte ich seit langer Zeit wieder eine kleine Population Rebhühner beobachten. Die Belastung für Natur, Umwelt und Menschen halte ich für unzumutbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Wessin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 45/18 Wessin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Wessin ausgeht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 687 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1504 Windenergie zu nutzen ist an sich ja keine schlechte Sache. Aber wir möchten hiermit unseren persönlichen Einwand gegen die neuen Windkraftanlagen in Wessin einlegen. Um uns herum existieren bereits diverse Windräder. Gerade in Kladrum ist ja ein riesiger Windpark entstanden, der auch unser Leben beeinträchtigt. Diese Windräder sind auch bei uns in Radepohl zu hören. Des Weiteren wird die Natur mit so vielen Windrädern geradezu verschandelt. Und die Beeinträchtigung durch den Infraschall ist noch gar nicht richtig erforscht. Wir leiden bereits Schlafstörungen und der Neubau weiterer Anlagen wird dies nicht mindern. Auch die enorme Höhe von 240 m (der Schweriner Fernsehturm ist gerade mal 136m hoch) lässt einen schwindelig werden. Wir haben bald keine Natur mit Wäldern mehr, unsere Bäume bestehen dann nur aus Windrädern? Außerdem haben wir „einfachen“ Bürger nichts von dem erzeugten Strom, da wir keine Preisvergünstigungen erhalten. WIR SIND GEGEN NEUE WINDRÄDER IN UNSERER REGION.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 692 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1657 Erhebliche Bedendenken in punkte Sicherheit Hiermit geben ich [Name anonymisiert] , wohnhaft 19089 Wessin zur Kenntnis, dass ich als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr erhebliche Bedenken gegenüber der Sicherheit für Mensch und Natur sehe. Wenn der Bau und das Betreiben der geplanten Windkraftanlagen nicht gestoppt und in einem sauberen Verfahren für die die Öffentlichkeit einsehbar geprüft wird. Dann kann es zu schwerwiegenden Folgen kommen. Die Kameraden der umliegenden Wehren sehen das ganz ähnlich. Die Größe der Anlagen und den Schwung den sie erzeugen, bei einer Rotation, bringt genügend Kraft auf, um das Eis das auf vereisten Rotorblättern sich bei Frost bilden kann und der Höhe die sie haben, so wie sie geplant sind, eine erhebliche Gefahr für ihre Umwelt darstellen. Sie erreichen Wurfweiten real durch versuche bis zu 400m möglich. Hierzu ist anzugeben das zwei Verbindungswege die durch das geplante Gebiet gehen bei winterlichen Bedingungen nicht sicher passierbar wären. Ähnlich einer Lawinenstraße in den Bergen. Hierzu fordere ich eine Regelung zum Stillstand der Räder bei Frosttemperaturen. Des Weiteren ist sehr dramatisch zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehen, bei den immer häufiger trocknen und heißen Sommermonaten, ist die Brandgefahr hier immer öfter kritisch zu sehen. Das solch Große Anlagen mindestens 1,5 – 2km Sicherheitsabstand zu Wäldern einhalten müssen. Um hier Einsatzkräften eine reale Chance zu geben eine Ausbreitung zu verhindern. Beispiel: Wenn eine der geplanten anlagen in der Nähe des Umspannwerkes anfängt zu brennen, bei Ostwind, werden die Funken über das riesige Umspannwerk direkt in den trockenen Wald befördert, ohne das die Funken auf die Erde gelangen. Bei einer schnellen Ausbreitung dieses Feuer besteht eine Erhebliche Gefahr das es die Stadt Crivitz in binne von einer halben Stunde erreicht. Vor ca. 10 Jahren ist Crivitz schon einmal an einem Großfeuer vorbei geschrammt und nur durch große Mühen der Einsatzkräfte unter Kontrolle gebracht worden. Dieses Szenario einmal weitergesponnen passiert es während der Werkszeit und schon reichen die Einsatzkräfte vor Ort nicht aus, um hier schnell den Brandherd unter Kontrolle zu bekommen, ganz zu schweigen das es keinerlei Löschsystem am Windrad gibt, um hier den Ursachenherd schnell zu bekämpfen. Eine weitere Ursache wäre der immer dünner währende Personalbestand der Feuerwehren innerhalb oder der angrenzenden Orte von Windparks. Aufgrund von Lebensbedingungen, Zwangsenteignung durch Immobilienverfall, würden in diese Dörfer, immer mehr Leute fernbleiben, die Region würde weiter verarmen und die Gemeinde könnten den Brandschutz nicht mehr sicherstellen. Die Dörfer würden früher oder später Geisterdörfer werden auch wenn es etwas dauern würde. Die Gemeinden haben ja auch nix gewonnen durch solche Windparks. Selbst bei einer Beteiligung würden sie erst nach der Abschreibung Gewinn fahren und die Gewerbesteuer wird schon lange nicht mehr hier gezahlt. Der Großteil der Investoren und Firmen sitz nicht in M-V und schon überhaupt nicht neben ihren Windpark. Das heißt auf kurz oder lang hat die Regierung in MV nichts von solchen Windparks, außer dass Sie sich rum ärgern mit den Anwohnern, Deutschlands schönstes Urlaubsland zur Nichte machen und das Land immer mehr verarmen lassen. PS: Ich hoffe dieses Anliegen findet Berücksichtigung und nicht nur die Ablagen „P“ Dieses Schreiben geht auch an die Presse, um bei späteren Unfällen einen Nachweis zu erbringen, das die zuständige Stelle, Kenntnis hatten über diese Bedenken. Denn kein Geld der Welt wiegt ein Menschleben auf, mit dem hier gespielt wird.	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3015 O Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. O Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3016 O Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/ 18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl von 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3020 O Das Landschaftsbild wird durch das neue Umspannwerk komplett zerstört. Des Weiteren wird das Werk extrem stark beleuchtet, dass es sehr störend ist. Daher fordern wir eine Baumbepflanzung in Richtung Zaple Hof. Nur so kann das landschaftliche Bild wieder einigermaßen ausgeglichen werden. O Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegung von Baumpflanzungen oder anderen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3018 O Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3014 In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen und Trassenleitungen im Bereich Wessin / Zapel. Mir ist bewußt, dass Sie eine Menge Schreiben erhalten, daher möchte ich unbedingt auf den folgenden Punkt hinweisen: "Das Landschaftsbild wird durch das neue Umspannwerk komplett zerstört. Des Weiteren wird das Werk extrem stark beleuchtet, dass es sehr störend ist. Daher fordern wir eine Baumbepflanzung in Richtung Zaple Hof. Nur so kann das landschaftliche Bild wieder einigermaßen ausgeglichen werden." ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte (zutreffendes angekreuzt): O Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. O Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. O Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegung von Baumpflanzungen oder anderen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. O Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! O Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte.	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3017 O Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf Raumordnungsebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 711 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3019 O Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2447 Das Windeignungsgebiet WESSIN befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutendes Rastgebiet anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden. Die Folge der Umsetzung von derzeitigen Planungen, wären schwerwiegende ökologische Folgeschäden, welche nicht durch ein „Upgrade“ behoben werden könnten. Eine angemessene Behandlung und Berücksichtigung der o.a. Belange im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten. Dies haben bereits die Erfahrungen im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerkes WESSIN sowie der Planfeststellung zur beabsichtigten 110 kV-Freileitung zum Anschluss des Umspannwerkes WESSIN, gezeigt. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung und Berücksichtigung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2444 Anmerkung: Gemäß den allgemeinen Bauvorschriften darf eine Bebauung - inklusive aller Überstände/ Überhänge(!) nur innerhalb eines Grundstückes stattfinden. Daher ist es unumgänglich, dass dies auch im Bereich der Windeignungsgebiete angewandt wird. Demzufolge muss auch der gesamte Rotorkopf (inkl. der gesamten Flügellänge) innerhalb der jeweiligen Windeignungsgebiete liegen und nicht nur der Bodenpunkt des Turmes bzw. des Mastes (!!!).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2450 Des weiteren fordere ich die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, da dieses einem „Freischein“ für die Errichtung von Windenergieanlagen gleichkommt und meistens gegen die Konzepte der Gemeinden sprechen, welche sich um Wachstum und Belebung der jeweiligen Region bemühen. Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen sprechen wir uns abschließend noch einmal gegen die Fortschreibung des oben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genannten Raumentwicklungsprogramms aus und legen hiermit Einspruch gegen den Bau des Windparks WESSIN ein.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2445 Insbesondere die durch „Infraschall“, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" entstehenden Beeinträchtigungen müssen zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst einen Verstoß gegen das Grundgesetz und dem daraus resultierenden Anspruch - dem Recht auf körperliche Unversehrtheit - darstellt (!!!). Bereits schon jetzt wird vielerorts, der Infraschall, der Flügellärm sowie die Geräuschentwicklung durch Rotoren, als enorme Auswirkung und Belastung während des Betriebes von Windenergie-/Windkraftanlagen benannt. Da es sich hierbei keineswegs um eine temporäre Belastung, sondern um eine „Dauerbelastung für Mensch und Tier“ handelt, ist es für uns umso schwerer nachvollziehbar, dass dies in der Planung aufgrund des noch unzureichenden Kenntnisstandes keinerlei Berücksichtigung, als schwerwiegender bzw. harter Beeinträchtigungsfaktor, findet. Anmerkung: In Nachbarstaaten wie Dänemark werden, seit dem Bekanntwerden der Gesundheitsschäden, durch Infraschall kaum noch Windenergie-Anlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung läuft. Offensichtlich spielen nur Deutsche Behörden das Problem noch herunter.... (Quelle:www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-I	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nfraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html) Auch das Umweltbundesamt hat in einer Studie festgestellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen sehr ernst zu nehmen seien und deshalb dringend besser erforscht werden müssen. Daher sind die derzeit vorliegenden Gutachten sehr einseitig in der Betrachtungsweise sowie der damit verbundenen Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Insgesamt fehlen mir/uns klare sowie vor allem verständliche und insbesondere nachvollziehbare Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher bestehender und hinzukommender bzw. geplanter Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, Netzausbau 4G und 5G etc. ...) im unmittelbaren Umfeld unserer Gemeinde. Alle Vorhaben werden immer nur für sich - als „Einzelmaßnahme“ - aber nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet, um den Weg und die Hürde des Genehmigungsverfahrens so gering wie möglich zu halten oder gar Umweltverträglichkeitsprüfungen zu umgehen. Das kann und darf so nicht sein und muss endlich Berücksichtigung bei jeglichen Vorhaben finden!!! Anmerkung: Ineinandergreifende bzw. gegenseitig abhängige oder aufeinander angewiesene/ abgestimmte (Bau-)Vorhaben müssen immer in ihrer Gesamtheit betrachtet werden! Alles andere ist unsinnig. Dies erspart evtl. Kosten (für anschließende Klageverfahren) sowie Zeit aber vor allem schont es die Nerven und ist somit ganz nebenbei bemerkt auch noch Gesundheitsfördernd...	geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2446 Es ist schon sehr auffällig, dass vor allem der Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie insbesondere die Gemeinden Rund um Crivitz sowie die Stadt Crivitz selbst am stärksten betroffen sind, aber von der erzeugten Energie keinerlei Annehmlichkeiten haben. Ganz im Gegenteil (!!!) - Stattdessen wird die Landschaft und Natur derart verschandelt, um die Energie in andere Regionen/Bundesländer (welche sich gegen den Bau von Windkraftanlagen sträuben bzw. per Baurecht erheblich einschränken) zu transportieren. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie sollte vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen/Regionen dienen. Durch den erforderlichen Transport der gewonnenen Energie (z.B. nach Bayern), wiedersprechen sie ihren eigenen Grundsätzen, dass Energie dort zu produzieren bzw. zu gewinnen ist, wo sie auch benötigt wird. Bei strikter Einhaltung dieses Grundsatzes ohne versteckte „Weichmacherfaktoren (wenn-dann...)“, welche dann doch wieder zu Ungunsten von Mensch und Natur ausfallen, wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient, vor allem vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingenden Anteil der Energiewende zu betrachten. Kosten für den erforderlichen Leitungsausbau können so erheblich minimiert werden. Darüber hinaus sollte der Netzausbau grundsätzlich durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie produzieren (wollen) und in andere Regionen exportieren, getragen werden und nicht durch die bereits schon enorm vorbelasteten Regionen und Bürger.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2448 Weiterhin sollten die Nähe zu Waldgebieten und damit verbundene sich massiv erhöhende Waldbrandgefahr in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG keineswegs außer Acht gelassen werden, da wie die Vergangenheit gezeigt hat, immer wieder mal Windenergieanlagen durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen in Brand geraten und dadurch weitreichende Schäden verursachen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 789 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2443 Bezug: 1. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2. Crivitzer Amtsbote vom 18.04.2019 Meine Familienangehörigen und ich sind von dem geplanten Windpark im Windeignungsgebiet (WEG) 45/18 WESSIN persönlich betroffen, da wir durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie, erhebliche negative Auswirkungen für unsere Gesundheit sowie unsere Existenz befürchten! Deshalb legen wir hiermit Einspruch gegen den Bau des geplanten Windparks WESSIN ein! Die Beeinträchtigung der Wohn-/ sowie Erholungsqualität und die Verringerung der Attraktivität unseres Wohnstandortes bzw. Wohneigentums in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Bereits schon jetzt, wird von Bankern eine Wertminderung von 40-50%, bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben bzw. prognostiziert. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage sowie daraus resultierende Altersvorsorge, welches einer Enteignung gleichkäme. Wie soll das entschädigt werden?! Das Beteiligungsgesetz bietet dafür nicht einmal im Ansatz einen adäquaten Passus hinsichtlich des Schadensersatzes/Ausgleiches an. Das kann und darf nicht sein und muss dahingehend zwingend ergänzt werden!!! Der Abstand zur Wohnbebauung sowie Gebieten mit vorhanden Bebauungsplänen muss zwingend erhöht werden. Ich (Wir) fordere (fordern) daher,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wie auch in der Bayrischen Landesbauordnung verankert, einen Mindestabstand von 10H, möglichst aber mehr. Der Sorge vor hoher gesundheitlicher Beeinträchtigung des „Schutzgutes Mensch“ muss trotz beabsichtigter Energiewende in jedem Fall Rechnung getragen werden und darf nicht zu Lasten des Profites vernachlässigt werden oder gar unbeachtet bleiben!	insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 821 Verein NETZE (Vertreten durch Rechtsanwälte Günther)	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2306 Mit dem Schreiben: Stellungnahme des Verein NETZE zum Gebiet Nr. 44/16 vom 28.05.2016 habe ich mich bereits in diesem Verfahren legitimiert. 1. Die Stellungnahme bleibt aufrecht erhalten. Die Erwiderung zur laufenden Nr. 2493 der Synopse trägt rechtlich nicht. (Abwägungsdokumentation vom 22.08.2018). Die fachlichen Maßstäbe finden keinen ausreichenden Rückhalt im individuenbezogenen Artenschutzrecht. Es wird hingewiesen auf die Entscheidung des BVerfG: Verwendet ein Gesetz Tatbestandsmerkmale, die auf ungeklärte fachwissenschaftliche Zusammenhänge verweisen, so kann dieses Gesetz verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnen. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber der Rechtsanwendung nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen "Erkenntnisvakuum" übertragen, das weder Verwaltung noch Gerichte selbst auszufüllen vermögen. Sind fachliche Zusammenhänge längerfristig ungeklärt, muss der Gesetzgeber für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen. (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 –, juris). Dieser Auftrag an den Gesetzgeber wird nicht durch die AAB-WEA oder die hier ansonsten angewendeten Maßstäbe ersetzt. Letztlich schafft eine fachlich unzureichende Gebietsausweisung im RROP eine unzureichende Planungsbasis für das Genehmigungsverfahren und erhöht die Rechtsunsicherheit für alle Seiten – auch wenn selbstverständlich eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 821 Verein NETZE (Vertreten durch Rechtsanwälte Günther)	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2307 2. Der Verband schlägt mit dem neuen Entwurf ein Gebiet von 221 ha für ca. 20 Windenergieanlagen (Gebiet 45/18) vor, dies ist eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Ausdehnung, auch wenn der Gebietszuschnitt sich geändert hat. Es liegt diesbezüglich – jedenfalls heute – sich nicht nur eine angeblich unzureichende „Teilkartierung“ vor. Seit 2015 sind vielmehr weiterhin Nachweise von Rotmilan, Mäusebussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Baumfalke vorhanden, und zwar in den Tabuzonen. Es ist nach fachgutachterlicher Auffassung zudem von einem Rotmilandichte-Zentrum auszugehen. Die detaillierte Nachweisführung und das Abschnlussdokument werden derzeit noch weiter bearbeitet und werden spätestens zum vorgesehenen BImSchG Verfahren im Rahmen der UVP entsprechend vorgetragen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, soll nunmehr unabhängig von RREP unmittelbar das förmliche Genehmigungsverfahren beim staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingeleitet werden. Wir bedauern, Ihnen die Unterlage nicht bereits heute fristgerecht vollständig zur Verfügung stellen zu können, halten es jedoch für fachlich sinnvoller, die Kartierung und Beobachtungen abzuschließen und entsprechend zu bewerten. Wir regen an, dass die Ergebnisse der UVP zum beantragten Wind-Park Wessin, die rechtzeitig vorliegen werden, in der Abwägung berücksichtigt werden. Wir werden die Unterlagen auch bei Ihnen einreichen, sobald dies möglich ist. Dies ist rechtzeitig vor Endabwägung und ohnehin nicht präkludiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 830 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1946 Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkung Wessin – Windeignungsgebiet 45/ 18 vorbringen. Generell und auch in diesem speziellen Fall hat der übermäßig forcierte und subventionierte Ausbau der Windenergieanlagen nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf die ländliche Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur in Westmecklenburg und im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Es ergeben sich massive nachteilige Auswirkungen auf die Fauna in den Habitaten im Bereich des Windeignungsgebietes, darunter für Zugvögel, Greifvögel und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermäuse durch Faktoren wie Bodenversiegelung und die Zerschneidung von Flugrouten. Desweiteren ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung Westmecklenburgs als Erholungs- und Tourismusregion durch die unverhältnismäßige Störung des Landschaftsbildes durch eine Anlagenhöhe von mehr als 200m. Im Planungsprozess wurde mehrfach deutlich, dass eine Einbeziehung der Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden nicht in ausreichendem Maße stattfindet. Durch die geplanten Anlagen erfolgt eine Abwertung der Grundstückswerte im Einzugsgebiet. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Vermögenswerte und Altersversorgung sind nicht hinnehmbar. Letztendlich wird die bereits vorhandene Abwanderung weiter verstärkt, Investitionen in ländliche Standorte, die Mecklenburg dringend braucht, verhindert und somit die Wirtschaftsstruktur weiter geschwächt. Deutschland verschenkt bereits jetzt Überkapazitäten beim Windstrom zu enormen Minuspreisen ins Ausland. Sinnvoll wäre dagegen ein geregelter und nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien, der nicht einseitig auf einen primären Energieträger setzt und damit einseitig Investoreninteressen begünstigt und übermäßig zu Lasten der lokalen Bevölkerung geht. Aus den genannten Gründen lege ich hiermit Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in Bereich der Gemarkung Wessin ein.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1984 11. Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1978 6. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. Mecklenburg-Vorpommern kann bereits zu 60 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien decken. Wenn alle ausgewiesenen Windeignungsgebiete im Landkreis LUP wie geplant bebaut werden, sind wir hier nahezu mit 300 % erneuerbarer Energien versorgt. Da kann doch was mit der Energiebedarfsplanung für unseren Landkreis und für MV nicht stimmen. Überschuss für andere auf unsere Kosten und Wohnqualität? Ich denke, dort wo der Strom im Süden benötigt wird, kann man auch WKA aufstellen, zumal mit dem Ausstieg aus Kohleenergie und Atomenergie auch Bauflächen dafür frei werden. Dann entfallen auch riesige Stromtrassen gegen deren Bau sich viele Menschen wehren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1976 4. Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G). Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! Hinzu kommt, dass die Effektivität der geplanten 230 m hohen WKA angezweifelt werden muss. Neueste Schätzungen besagen, dass diese WKA eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 10 m / s benötigen, um effektiv zu arbeiten. Eine optimale Auslassung entsteht bei 14 m / s Wind. Im WEG 45/18 liegt die jährliche durchschnittliche Windgeschwindigkeit aber nur bei 6,8 m/s.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Ergänzung der Windhöffigkeit als Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1979 7. Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1977 5. Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. Es ist aus meiner Sicht schon ein krasser Widerspruch, dass der „Regionale Planungsverband Westmecklenburg“, im Zusammenwirken mit unserer Landesregierung, nahe der Gemeinde Barnin im WEG 45/18 überdimensionale Windkraftanlagen und den starken Ausbau von Stromleitungen, Umspannwerk, 4G und 5G plant und andererseits am 8.5.2019 auf dem 5. Tourismusforum des Amtes Crivitz, durchgeführt in der Gemeinde Barnin, auftritt und über touristische Planungen und Baumöglichkeiten in der Region spricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ich bin von dieser Tatsache enttäuscht, besonders auch deshalb, weil ich ehrenamtlich in der Arbeitsgruppe „Rund um Crivitz“ des Ausschusses Wirtschaft und Tourismus mitarbeite und hier schon viel Zeit und Kraft investiert habe, um nutzbare touristische Aktivitäten, wie Rad- und Wanderwege zu erarbeiten. Diese touristische Vorarbeit im Ehrenamt wird durch die geplanten Bauvorhaben entwertet. Die Bauvorhaben stehend der touristischen Entwicklung in der Region um das WEG 45/18 entgegen und damit auch verstärkten Einnahmen durch Tourismus. Sie schwächen damit die Wirtschaftskraft der Region.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1985 12. Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. Auch die Gemeinde Barnin freut sich über die Einwohnerzugänge in den letzten Jahren. Es gibt nach wie vor eine gute Nachfrage nach Bauplätzen. Deshalb gibt es in der Gemeinde Überlegungen ein weiteres Baugebiet zu planen und zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erschließen. Das finanzielle Risiko, welches die Gemeinde dabei trägt, wird sich durch die Baumaßnahmen im und um das WEG 45/18 erhöhen und die Zuzugsbereitschaft nach Barnin könnte sinken. Ich erwarte von Seiten der Landesregierung ein Moratorium für Windkraft, bis wirklich alles Aspekte hinsichtlich Mensch- und Umweltverträglichkeit ausreichend geklärt sind. Ich bin kein grundsätzlicher Gegner von Windkraftanlagen, setze mich aber dafür ein, dass ihre Planung und ihr Bau unter Abwägung aller wichtigen Aspekte erfolgt und keine Überlastung des Landes MV und meiner Wohnregion erfolgt.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1981 8. Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/ 18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe mit einer Bodenwertzahl von 50.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1983 10. Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1982 9. Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Die Bewertung der oben genannten Belange erfolgte nach meinem Informationsstand auf der Basis von Erhebungen aus dem Jahr 2012, hypothetisch nachgerechnet in die heutige Zeit. Das ist keine akzeptierbare Herangehensweise. Das WEG 45/18 und die angrenzenden Regionen sind sehr stark von Rast- und Wasservögeln frequentiert. Die beigefügten Fotos aus Januar 2013 belegen dies sehr überzeugend. Im Hintergrund der Fotos ist sehr fot die Hochspannungsleitung zum Umspannwerk Wessin zu erkennen, was die unmittelbare Nähe zum WEG belegt. In den letzten Jahren bis ins Jahr 2019 hinein wird das WEG auch stark als Jagdrevier von Raubvögeln, auch vom Roten Milan, genutzt. Umso bedenklicher werte ich die Tatsache, dass in den letzten Jahren bewusst Horste vom Roten Milan in der Region vernichtet werden. Entsprechende polizeiliche Anzeigen liegen vor. Fotos Kraniche: Siehe Emailanlage Fotos Wildgänse: Siehe Emailanlage Fotos Schwäne: Siehe Emailanlage	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1975 2. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. Es gibt bereits Menschen in den Gemeinden des Landkreises LUP, welche an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden. Darüber wurde schon mehrfach in den Medien berichtet. Deshalb ist es nicht akzeptabel, dass Windkraftanlagen (WKA) in 800 bis 1.000 m Entfernung zur Wohnbebauung im WEG 45/18 entstehen. 105,4 Dezibel Lautstärke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		direkt an den Rotorflügeln sind enorm. 3. Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor.	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 831 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1974 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: 1. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 1896 5. Wessin (Goldenbow) (45/18) Für dieses Gebiet ist das bestehende Erweiterungspotential in Richtung Osten zu berücksichtigen (Anlage 5). Zutreffend ist derzeitige Gebietszuschnitt durch Wald begrenzt. Unter Einbeziehung des Waldes ist jedoch östlich der Waldflächen noch ein erhebliches Potential vorhanden und zwingend mit zu berücksichtigen. Der Wegfall dieses Erweiterungsbereiches allein auf der Grundlage der Gebietszerschneidung durch Wald in Verbindung mit dem Abstandskriterium von 2,5 km ist nicht nachvollziehbar. Trotz des Einbezuges der Waldflächen kann eine Errichtung von WEA innerhalb des Waldes ausgeschlossen werden, um so die geschützten Waldfunktionen zu erhalten. Auf Grund der geringen Breite des Waldes im Gebiet sowie der generell einzuhaltenden Abstände von WEA untereinander, führt die Aussparung des Bereiches von Bebauung auch nicht zu einer optischen Trennung der Gebietskulisse in zwei einzelne Windparks.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen außerdem Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird durch die Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" vom WEG 45/18 Wessin getrennt und befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 45/18 Wessin. Das Restriktionskriterium ist im vorliegenden Fall uneingeschränkt anzuwenden, da der Abstand von ca. 250 m nicht mehr nur als marginal zu bewerten ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 2381 45/18 Wessin Wie dem Planungsverband bekannt ist, hat der NABU sich zur Ungeeignetheit des WEG Wessin schon 2016 geäußert. Der NABU bleibt bei der Einschätzung: Die für dieses geplante Windeignungsgebiet vorgesehene Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes völlig ungeeignet zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Es sollte deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden. Wie in unserer Stellungnahme von 2016 -die wir aufrecht erhalten- dargestellt, weißt das Gebiet eine komplexe Nutzung verschiedener Vogelarten auf. So ist davon auszugehen, dass dort traditionell 3- 4 Rotmilanbrutpaare im relevanten Prüfbereich brüten und auch die Vorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke sowie Kranich verstärken die artenschutzfachlich komplizierte Lage. Besonders hervorzuheben ist das Vorhandensein wesentlicher Nahrungsflächen. Die Lage von Nahrungsflächen und Flugkorridoren zeigen nachweislich eine Kreuzung der Windparkfläche. All diese Argumente hat der NABU schon einmal vorgetragen, leider wurden die Hinweise mit Verweis auf die Einhaltung der RREP-Kriterien als irrelevant erklärt. Der NABU geht davon aus, dass es nicht möglich sein wird eine Betroffenheit unter der Erheblichkeitsschwelle für alle Arten zu erreichen. Auch nicht mit etwaigen Lenkungsmaßnahmen. Bei den Bedenken des NABU handelt es sich nicht um Vermutungen, sondern um nachgewiesene Flugbewegungen, Nutzungsnachweise und Horstkartierungen. Soweit dem NABU bekannt wird aktuell ein Genehmigungsantrag mit UVP im WEG Wessin vorbereitet. Der NABU wird sich im Verfahren nach BImSchG beteiligen, Stellung nehmen und soweit erforderlich Rechtsmittel einlegen. Das Gebiet 45/18 Wessin ist zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 883 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3306 [X] Ich fordere die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, so dass die planerische Steuerung der Kommunen möglich ist. [X] Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 883 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3302 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte (zutreffendes angekreuzt): [X] Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Es wird von Bankern eine Entwertung von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit angegeben. Damit entziehen sie uns unsere Existenzgrundlage bzw. Altersvorsorge. Wie soll das entschädigt werden? Das Beteiligungsgesetz bietet dafür keinen adäquaten Ersatz. Das kann ich so nicht hinnehmen. [X] Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend erhöht werden. Ich fordere 10H wie in Bayern möglich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen vor Ort vor allem durch Infraschall, Schlagschatten, Flugsicherheitskennung und "Flügellärm" muss zwingend berücksichtigt werden, da dies sonst als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) zu sehen ist. [X] Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. [X] Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! [X] Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. [X] Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen dienen. Damit wäre dem Umweltschutz weitaus mehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können deutlich minimiert werden. Der Netzausbau soll durch die privaten Vorhabenträger, die die Energie exportieren, getragen werden. [X] Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten. Es sollten vorrangig solche Projekte gefördert werden, die genau darauf abzielen.	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Finanzierung des Leitungsausbaus ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 883 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3303 [X] Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Im Windeignungsgebiet 45/18 Wessin befindet sich eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 883 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3305 [X] Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 883 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3304 [X] Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III ,,Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 887 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3861 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Stellungnahme mit den laufenden Nummer 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] [X] Die Gutachten sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Es fehlen mir die Aussagen zu den Auswirkungen sämtlicher vorhandener und hinzukommenden Anlagen (WKA, Stromleitungen, Umspannwerkerweiterungen, 4G und 5G) Alles wird immer nur für sich betrachtet. Das geht so nicht! --> Keine Wind (Schredder) Mühlen!!! [X] Es ist auffällig, dass vor allem der Landkreis LUP am stärksten betroffen ist. Der Begriff der Umzingelung im klassischen Sinne greift hier nicht. Stattdessen wird das Übermaß die regionale ländliche und landschaftlich besondere Kulisse überdimensional überprägt, so dass ich erhebliche Einschränkungen in der Attraktivität unserer Region und der damit verbundenen Einkommen unserer Unternehmen vor allem touristischer Art befürchte. --> WARUM? [X][X][X] Die Nähe zu zwei Waldgebieten in unmittelbarer Nähe verstärkt die Waldbrandgefahr enorm, da es immer mal wieder durch Blitzeinschläge oder andere Ursachen Anlagen in Brand geraten. Die Gemeinden müssen ihre Brandschutzmaßnahmen darauf ausrichten, dass hier eine Gefahrerhöhung stattfinden wird, da nur kontrolliertes Abbrennen möglich ist. D.h. wir brauchen eine kostenintensivere Ausstattung unserer Wehren. Hierzu fand ich keine Aussagen, wer diese Kosten übernimmt. [X][X][X] Einerseits werden Konzepte erarbeitet, um den ländlichen Raum zu stärken, jede Gemeinde bemüht sich um Wachstum und Zuzug junger Menschen, andererseits werden wir durch solche Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu Menschen 2. Klasse.	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 898 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3864 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] - Schlafstörungen schon jetzt durch die Windräder von Zölkow / Kladrum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 899 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3865 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme den laudenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] Ich finde es sehr schlimm, dass unsere schöne Natur, mit allem was dazugehört, kaputt gemacht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3467 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf der Ebene der Raumordnung stattfindet.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3466 Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M¬V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl über 50 befindet sich im Bereich des Windeignungsgebietes 45/18 Wessin.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 954 Gemeinde Zapel	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3456 Unsere Gemeinde bekam das Attribut " bienenfreundliche Gemeinde". Wir geben uns sehr viel Mühe, das Leben in unserem Dorf umweltfreundlicher zu gestalten. Da können wir als Gemeindevertretung nicht genehmigen, dass ein Rastgebiet für Rast- und Wasservögel mutwillig zerstört wird. Wir verlangen die Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses Gebiet als Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet wurde. (Karte III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen / GLRP WM 2008)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 954 Gemeinde Zapel	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3457 Uns als Gemeinde obliegt der Brandschutz. Momentan sind die Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr Zapel durch die neue - vom Land verordnete - Brandschutzbedarfsplanung aufgezeigt worden und in den nächsten 5 Jahren umzusetzen. Allein die momentan anstehenden Aufgaben übersteigen die Leistungsfähigkeit der ortsansässigen FFW. Da das Windeignungsgebiet Wessin an 2 Waldgebiete grenzt, sehen wir unüberwindbare Hindernisse, um im Brandfall adäquat reagieren zu können, ohne gewaltige Investitionen in die Ausrüstung und Technik der FFW vorzunehmen. Wir müssen also für das kontrollierte Abbrennen eines Windrades geschult und ausgerüstet werden. Darüber ist noch nicht gesprochen worden, denn wir können im Haushalt der Gemeinde Zapel dafür keine Mittel bereitstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 954 Gemeinde Zapel	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3458 Wir fordern weiterhin die Streichung der Privilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch die Bundesregierung, damit wir als Kommune an der planerischen Steuerung teilhaben können, da wir vor Ort die Betroffenen sind. Die Gemeinde fordert den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, seine Zusammensetzung auf einen demokratischen Planungsvorgang auszurichten, damit die ländlichen, dünner besiedelten Bereiche der Planungsregion in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der insbesondere sie betreffenden Belange repräsentiert sind, wie z. B. hinsichtlich der Thematik regenerative Energien. Die Gemeinden des Amtes Crivitz haben bisher keinen ständigen Vertreter im Gremium, trotz einer Gebietsfläche von nicht ganz 500 km2 und 25.000 Einwohnern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 14 Abs. 2 und 3 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist daher nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 954 Gemeinde Zapel	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3455 Stellungnahme der Gemeindevertretung Zapel Wir, die Gemeindevertretung Zapel, lehnen den Ausbau des Windparks Wessin einstimmig mit nachfolgender Begründung ab. Wir befürchten eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und eine immense Verringerung der Attraktivität als Wohnstandort in unserer Gemeinde. Dies wird unter anderem zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die so lange bestehen bleiben wird, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Experten sprechen von einer Entwertung zwischen 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit. Damit wird unseren Bürgern die Existenzgrundlage und die geplante Altersvorsorge entzogen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss zwingend bundesweit angeglichen werden auf 10 H, wie in Bayern beispielsweise üblich. Die Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung der Menschen in unserem Dorf, vor allem durch Infraschall, Schlagschatten und Flügellärm muss unbedingt mehr Berücksichtigung finden, da dies anderenfalls als Verstoß gegen das Grundgesetz (Recht auf Unversehrtheit) einzustufen ist, was wir als Gemeindevertreter unmöglich mittragen können. In der einschlägigen Fachliteratur wird immer wieder auf den Einfluss von Infraschall auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner hingewiesen, was sich aber nicht in den hiesigen Abstandsregelungen widerspiegelt. Unsere gemeindliche Ablehnung der 10 KV-Leitung fand keine Beachtung, über die Erweiterung des Umspannwerkes und die damit verbundenen Umweltbelastungen konnten wir nicht mitbestimmen und über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet werden wir als betroffene Gemeinde im Unklaren gelassen. Dies führt zu starkem Misstrauen gegenüber den Planern und erzeugt eine tiefe Ablehnung bei unseren Bewohnern, deren Interessen wir zu vertreten haben. Der Landkreis LUP ist sehr stark vom Ausbau der Windkraft betroffen. Dabei bemüht sich gerade der Landkreis, die Vorzüge der Region touristisch zu vermarkten. Da verstehen wir als Gemeindevertretung nicht, warum wir unser Kapital, die ruhige besinnliche Natur und die Schönheit der Umgebung rund um den Barniner See bis nach Frauenmark und Goldberg mit so vielen Windkrafträdern zerstören und die Wertschöpfung in andere Regionen Deutschlands abgeben sollen. Die Nutzung der vor Ort erzeugten Energie sollte auch vorrangig vor Ort zur Versorgung genutzt werden. Stattdessen werden Freileitungen gebaut, um die Energie ableiten zu können, wobei auch wieder unsere Bewohner zum Netzausbau durch die EEG- Umlage mit herangezogen werden. Dies führt dazu, dass wir in unserer Region nicht nur von Windkrafträdern umzingelt sind, sondern auch die zweithöchsten Strompreise deutschlandweit haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3451 Nun zum WEG 45/18 (ehemals 44/16): Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl über 50 befindet sich im Bereich des Windeignungsgebietes 45/18 Wessin. Dieses findet sich in Ihrem Umweltbericht nicht wieder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3452 Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservögel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen" (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Auch das findet sich in Ihrer Teilfortschreibung nicht wieder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3454 Wir halten weiterhin an unseren Hinweisen aus der ersten Beteiligungsstufe fest, welche die Wertigkeit des durch das WEG 45/18 betroffenen Landschaftsraums beschreiben, die sie im vorliegenden Entwurf einfach vom Tisch wischen. Darin sind ausführliche Hinweise zu den Tiervorkommen gegeben worden, die einfach weggewogen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3453 Durch die unmittelbare Nähe der Ausweisung von Windeignungsgebieten zu Waldgebieten steigt die Waldbrandgefahr sehr deutlich an. Ein in Brand geratenes Windrad stellt für die örtlichen Feuerwehren eine Herausforderung dar, da wegen ihrer Höhe nur „kontrolliert" abbrennen können. Ein Schutz der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Waldbestände ist jedoch aufgrund des geringen Waldabstandes, der nicht einmal die Länge des Radius der Flügel beträgt, in der Praxis so gut wie unmöglich. Die Stadt müsste diese Gefährdung auch personell und finanziell im Brandschutzbedarfsplan berücksichtigen. Die Kosten werden nicht ausgeglichen, da Gewerbesteuern in der Investitionsphase nicht anfallen und später Wege gefunden werden diesen aus dem Wege zu gehen. An vielen Stellen werden im Text des Entwurfs Formulierungen verwendet, die Ermessenspielraum andeuten, z.B. „in der Regel" etc. Dieser offensichtliche Ermessenspiel ist zu konkretisieren oder gegen eindeutige Formulierungen zu ersetzten.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Formulierungen in der Begründung werden erneut überprüft und ggf. überarbeitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 975 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3866 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] Wir als Einwohner von Barnin, wollen mitbestimmen über Anzahl und Höhe der Windkraftanlagen, wenn wir den Bau nicht verhindern können. Es ist unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit, welche durch Lärm und Lichtbelästigung stark negativ beeinflusst wird. Natur- und Klimaschutz bedingen einander. Unser See in Barnin ist unweit der geplanten Windkraftanalgen ein Rast- und Brutplatz für viele Wasser- und andere Vögel. Vertreibt sie nicht! Zerstörte Natur (in der Nähe 2 Wälder) und vertriebene oder getötete Tierwelt ist nicht mehr rückgängig zu machen ?Klima-Beeinflussung. Der erzeugte Strom soll nicht hier vor Ort genutzt werden (was viel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sinnvoller wäre), sondern wird in andere Bundesländer weitergeleitet. Und wir haben die höchsten Strompreise und das trotz der dann vorhandenen Windkraftanlagen. Dafür habe ich kein Verständnis. -- Kein Profit auf unsere Kosten!!! -- Umwelt, Natur, Lebensraum für Mensch und Tier schützen!!! -- STOPP den Wahnsinn des Windkraftanlagenbaus!	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 45/18 Wessin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1122 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3854 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] Persönliche Stellungnahme zum WEG 48/15 wo steht der Natur und Artenschutz bei der Planung? Ich bin vor 3 Jahren von der Gemeinde Wessin, nach Zapel Dorf gezogen. Schaute ich vor 20 Jahren aus den Fenstern unserer Wohnung in Wessin, strahlten meine Augen, ein weiter Blick in die Natur und freien Flächen. Konnte den Wessiner Storch bei der Nahrungssuche beobachten. Dann kam der Tag X, es entstanden Rund um Wessin 60 Windkrafträder. Der schöne Ausblick war hin. Nacht für Nacht blinkten die WKA. Wir kauften uns ein Haus in der Gemeinde Zapel, alles ist ruhig und eine wundervolle Naturlandschaft bekamen wir wieder. Wir sehen den Weißstorch von Wessin an den Zapler Teichen, auf den Äckern rund um Wessin auf Nahrungssuche. Dieser Windpark würde gerne von der Seite aus der Investoren gebaut werden, aber der Weißstorch von Wessin wird Geschichte in den Büchern und Chroniken der Gemeinde sein. Viele Kranich-, Rotmilan- und Bussardpaare haben eine Heimat hier gefunden. Sie brüten in der Mordkuhle, im Eichholz und Naturpark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		am Barniner See. Viele Artengeschütze Vögel fliegen über das Umspannwerk, Hochspannungsleitung rund um Wessin, in Richtung Barnin, Zapel Hof, Ruthenbeck und Kladrum. Abgesehen von den WKA, dem Umspannwerk, geplante 110 KV Leitung, noch ein 4 G Funkmast. Nein Danke! Uns reicht es jetzt!!!!!!!!!!!!!!! Lasst uns die Natur mit der großen Artenvielfalt an Tieren, sowie Wäldern und Wiesen.	geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1123 Privat	WEG 45/18 Wessin	lfd. DS-Nr.: 3855 Einwendung gegen den Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmeckl. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens insbesondere zum WEG 45/18 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3302 bis 3306 und enthält folgende Ergänzungen:] Persönliche Stellungnahme zum WEG 48/15 wo steht der Natur und Artenschutz bei der Planung? Ich bin vor 3 Jahren von der Gemeinde Wessin, nach Zapel Dorf gezogen. Schaute ich vor 20 Jahren aus den Fenstern unserer Wohnung in Wessin, strahlten meine Augen, ein weiter Blick in die Natur und freien Flächen. Konnte den Wessiner Storch bei der Nahrungssuche beobachten. Dann kam der Tag X, es entstanden Rund um Wessin 60 Windkrafträder. Der schöne Ausblick war hin. Nacht für Nacht blinkten die WKA. Wir kauften uns ein Haus in der Gemeinde Zapel, alles ist ruhig und eine wundervolle Naturlandschaft bekamen wir wieder. Wir sehen den Weißstorch von Wessin an den Zapler Teichen, auf den Äckern rund um Wessin auf Nahrungssuche. Dieser Windpark würde gerne von der Seite aus der Investoren gebaut werden, aber der Weißstorch von Wessin wird Geschichte in den Büchern und Chroniken der Gemeinde sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Viele Kranich-, Rotmilan- und Bussardpaare haben eine Heimat hier gefunden. Sie brüten in der Mordkuhle, im Eichholz und Naturpark am Barniner See. Viele Artengeschütze Vögel fliegen über das Umspannwerk, Hochspannungsleitung rund um Wessin, in Richtung Barnin, Zapel Hof, Ruthenbeck und Kladrum. Abgesehen von den WKA, dem Umspannwerk, geplante 110 KV Leitung, noch ein 4 G Funkmast. Nein Danke! Uns reicht es jetzt!!!!!!!!!!!!!!! Lasst uns die Natur mit der großen Artenvielfalt an Tieren, sowie Wäldern und Wiesen.	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 25 Privat	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 27 gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen in den Gemeinden Grevesmühlen und Damshagen bestehen erhebliche Bedenken. Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen in den Gemeinden Grevesmühlen und Damshagen entsteht durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. Auch werden im Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen keine Angaben über Altlasten und über Belastungen durch Munition aufgeführt. Weiterhin ist zu vermuten, dass durch die künstliche Verlängerung (schmale Fläche nach Osten - siehe Karte) eine Windeignungsfläche von 36 ha errechnet worden ist. Bei Herausnahme dieser Flächen würde die Mindestgröße von 35 ha nicht erreicht werden Es wird dahingehend bezweifelt, dass die flurstücksscharfen Abstandsflächen eingehalten worden sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Mögliche Vorbelastungen durch Altlasten stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Berücksichtigung von Flächen, die mit Altlasten belastet sind, als Ausschluss- oder Restriktionskriterium ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht erforderlich. Der Umgang mit möglichen Altlasten ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Datengrundlagen zur Festlegung der Abstandspuffer sind in der Begründung erläutert. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 546 Stadt Grevesmühlen	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1362 2.) Zum WEG 52/18: Das WEG 52/18 befindet sich teilweise in der Gemarkung Santow der Stadt Grevesmühlen und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen (s. Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 52/18 in den Tabellen 59 und 114 vorgenommen. Die Stadt kann nicht nachvollziehen, dass eine Beeinträchtigungsmöglichkeit zum nahe gelegenen FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See nicht einer Prüfung im Umweltbericht unterzogen wurde (s. Umweltbericht S. 369). Wie bereits in der Vorwegbeteiligung mitgeteilt, geht die Stadt nach wie vor davon aus, dass das Windeignungsgebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes Santower See führt und darüber hinaus, artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigungen hierfür erteilt werden dürften. Das betreffende Areal ist u.a. als Brutrevier des Kranichs und der Rohrweihe bekannt. Die Stadt Grevesmühlen hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie bereits eine Stellungnahme am 03.05.2016 abgegeben. Anzumerken sei hier, dass im 1. Beteiligungsverfahren das Windeignungsgebiet Questin noch nicht dargestellt war, sondern nur das Gebiet bei Santow.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 52/18 Grevesmühlen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 546 Stadt Grevesmühlen	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1363 Die Stadt Grevesmühlen bezweifelt außerdem, dass das Kriterium der maximal zulässigen Umfassung von Ortslagen eingehalten wird und bittet diesbezüglich um nochmalige Prüfung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Stadt Grevesmühlen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 52/18 Grevesmühlen keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Stadt Grevesmühlen ausgeht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 2669 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 52/18 Grevesmühlen Weißstorch 4,5 % Anpassung des Eignungsgebietes an das Kriterium (s. Karte 08) „Weißstorch" im Norden. Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Severin wird nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden überprüft. Das WEG 52/18 Grevesmühlen wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Auch der 2,5 km Mindestabstand zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks wird eingehalten. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 605 Gemeinde Warnow	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1347 Für die Gemeinde ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie und des Umweltberichtes folgendes: Die Gemeinde Warnow ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 52/18, welches sich teilweise auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Stadt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grevesmühlen (Gemarkung Santow) und teilweise auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Damshagen befindet. Hierzu gibt die Gemeinde kund, dass das neue Eignungsgebiet nicht die Zustimmung der Gemeinde findet. Wie bereits in den Vorwegbeteiligungen mitgeteilt, geht die Gemeinde davon aus, dass das Windeignungsgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebietes DE 2133-301 Santower See führt und darüber hinaus, artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigungen hierfür erteilt werden dürften. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestätigen, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Des Weiteren kann die Gemeinde Warnow nicht akzeptieren, dass im Entwurf des Umweltberichtes eine Beeinträchtigungsmöglichkeit des FFH-Gebietes Santower See nicht einmal einer Prüfung unterzogen wurde. Die Gemeinde Warnow plädiert dafür, das Windeignungsgebiet 52/18 ersatzlos zu streichen.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 52/18 Grevesmühlen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 723 Gemeinde Damshagen	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1481 BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 06.03.2019 zu 13 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg; Teilfortschreibung Entwurf Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens: hier: Stellungnahme der Gemeinde Beschluss: Zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Durch das Windeignungsgebiet 52/18 ist die Gemeinde Damshagen im Süden des Gemeindegebietes betroffen. Hier sieht die Gemeinde eine direkte Betroffenheit, die auch Auswirkungen auf die Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes hat. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gemeindliche Entwicklung und an den Gesundheitstourismus ist die Gemeinde Damshagen an der Bewahrung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten interessiert. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung des Gesundheitstourismus ist auszuschließen, dass sich Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Gemeinde ergeben; dies ist bereits durch Verzicht auf Darstellung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm zu berücksichtigen. Unabhängig davon ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine Erkenntnisse, dass die hochgradig berührten Belange des Arten- und Biotopschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Es werden zwar formale Ableitungen dargelegt. Die Gemeinde erhebt jedoch weiterhin ihre Zweifel an der Notwendigkeit und ausreichenden Begründung für die Ausweisung dieses Eignungsgebietes. Die Inanspruchnahme des kleinen Eignungsraumes von 36 ha, der ohnehin im Rahmen weiterer Untersuchungen hinsichtlich seiner Größe nachzuweisen wäre steht aus Sicht der Gemeinde nicht im Verhältnis zu den erheblichen Auswirkungen auf die eigene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, die nun gerade auf den Gesundheitstourismus und dem Ruheempfinden aufbaut. Die Gemeinde befürchtet sowohl negative Auswirkungen auf den Menschen als auch auf den Naturerlebnisraum sowie den Artenschutz. Deshalb ist auf die Darstellung des Eignungsgebietes zu verzichten; zumal die erforderliche Größe/Mindestgröße für Eignungsgebiete als Zielsetzung des RREP gerade so eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 52/18 Grevesmühlen mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 724 Gemeinde Kalkhorst	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1614 BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 21.03.2019 hier: Stellungnahme der Gemeinde Herr [Name anonymisiert] erörtert den Sachverhalt und übergibt anschließend das Wort an Herrn [Name anonymisiert]. Herr [Name anonymisiert] tätigt ergänzende Erläuterungen. Alle gestellten Fragen werden beantwortet. Anschließend lässt Herr [Name anonymisiert] über den Beschlussvorschlag abstimmen. Beschluss: Zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 05/18, dass sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 52/18, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftserlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetzigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 725 Stadt Klütz	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1642 Die Stadt Klütz bittet, das schlüssige Gesamtkonzept zu überprüfen. Gerade in Bezug auf die Flächengröße von 36 ha, die Mindestgröße ist gerade erreicht bzw. geringfügig überschritten, wie sie für ein Eignungsgebiet erforderlich ist, stellt unter dem Gesichtspunkt, dass eine sechsfache Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch gesichert ist, die Notwendigkeit der Flächenausweisung dieses Gebietes am Tor zur Fremdenverkehrsregion in Frage. Aus Sicht der Stadt Klütz sind Aufwand und Nutzen in diesem Falle nicht im Verhältnis und durch das schlüssige Gesamtkonzept nicht begründet. Die Stadt Klütz bittet auf die Ausweisung des Gebietes zu verzichten, so dass maximal die Anforderungen der einzigartigen Schlossanlage von Bothmer gesichert werden. Im Rahmen der Gesamtabwägung bieten sich innerhalb des betrachteten Raumes andere Flächen und Gebiete besser an, als dieses von der Fläche stark begrenzte Gebiet am Eingangstor in die Fremdenverkehrsregion "Klützer Winkel".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen mit den Belangen des Denkmalschutzes als gering bewertet. Auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs.1 DSchG M-V zu erwarten. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 725 Stadt Klütz	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 1640 BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 25.03.2019 hier: Stellungnahme der Stadt Klütz Beschluss: Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt folgende Beschlussfassung: Zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Stadt Klütz ist durch die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18 nicht direkt betroffen. Be-lange des Denkmalschutzes können wohl in Vereinbarung gebracht werden bzw. die Windenergieanlagen in Vereinbarung mit den Anforderungen an den Denkmalschutz. Eine entsprechende Fachuntersuchung bzw. ein Fachbeitrag findet sich in den Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	WEG 52/18 Grevesmühlen	lfd. DS-Nr.: 2284 Zum Windeignungsgebiet Grevesmühlen (Nr.: 52/18) im Detail: Wir fordern die erneute Ausweisung des Windeignungsgebietes Grevesmühlen in der Ausformung wie sie in der Entwurfsfassung der im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf vom	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		11.10.2018, vorgeschlagen wurde. Die Fläche entspricht den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und deckt sich insbesondere auch mit den Ergebnissen unserer diesbezüglichen artenschutzfachlichen Erfassungen im unmittelbaren Umfeld der Fläche.	Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 30 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 39 Bezeichnung: WEG 53/18 Granzin Zum geplanten Windpark in Granzin nehmen wir wie folgt Stellung: In dem Waldgebiet zwischen Granzin und Stralendorf hat sich ein Seeadler niedergelassen. Seit Jahren bezieht dieses Seeadlerpärchen seinen Horst und zieht dort Jungtiere groß. Ferner ist der Rotmilan rund um Granzin beheimatet und muss dort auch brüten, denn im August eines jeden Jahres starten die Jungtiere ihre Flugversuche und kreisen über das Dorf. Die Alttiere sind selbstverständlich auch immer unterwegs. Im Kirchturm in Granzin brüten seit Jahren Turmfalken. Diese Tiere kann man am späten Nachmittag und Abend sehr schön beobachten. Des Weiteren gibt es ein Kranichpärchen zwischen Granzin und Herzberg, welches schon seit vielen Jahren dort auf der Ackerfläche zu finden ist. In einem kleinen Teich befindet sich das Nest der Tiere, dort werden die Eier abgelegt und die Jungtiere / das Jungtier ausgebrütet. An manchen Tagen – man muss sich natürlich sehr leise bewegen – kann man sogar die Elterntiere mit den Jungtieren beobachten. Im Herbst finden sich immer sehr viele Wildgänse auf den Ackerflächen ein. Diese stärken sich dort für den Weiterflug. Diese Natur bzw. Landschaft ist doch einfach schützenswert oder etwa nicht. Es wäre doch sehr schade, wenn diese und noch andere Vögel massenhaft getötet werden, weil sie in die Rotorblätter fliegen. Ferner möchten wir klarstellen, dass wir keine Feinde erneuerbarer Energien sind. Wir haben selbst eine Solaranlage auf dem Dach installiert und verbrauchen täglich unseren eigenen Strom, sofern die Anlage ausreichend produziert. Überschüssiger Strom wird sodann in das öffentliche Netz eingespeist. Allerdings sehen wir durch die Windräder unsere Lebensqualität beeinträchtigten, der Wert der Grundstücke wird sich verringern und der Infraschall der Rotoren kann krank machen. Auf den Rotoren können sich Eisplatten ansetzten, die dann wie Geschosse durch die Gegend fliegen. Insbesondere möchten wir auf den Infraschall hinweisen. Als Infraschall bezeichnet man Schall mit Frequenzen unter 20 Hertz. Diesen kann man zwar nicht hören - zumindest nicht bewusst – aber er ist trotzdem vorhanden. Es ist bislang noch nicht bewiesen, dass dieser Infraschall nicht gesundheitsschädlich ist. Fazit ist also: Windenergieanlagen machen nicht nur ein Landschaftsbild kaputt, sondern sie können auch der Gesundheit schaden. Ein weiterer Punkt ist die Gerechtigkeit bzw. die Verteilungsgerechtigkeit. In der Umgebung von Granzin gibt es bereits diverse Windparks – einige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlagen sind so hoch, dass diese trotz mehrerer Kilometer Entfernung immer noch sichtbar sind. Es gibt ja faktisch keine freien Sichtachsen mehr. Ferner wird die Dorfgemeinschaft extrem gespalten. Es gibt die Einwohner, die von den Windenergieanlagen profitieren, weil sie Ackerflächen oder Wiesen zur Verfügung stellen können, auf denen die Anlagen gebaut werden und mit der Verpachtung bekommen diese Einwohner sehr gutes Geld und dann die Einwohner, die keine Flächen zur Verfügung stellen können, weil sie entweder keine haben oder diese nicht attraktiv sind. Diese Einwohner profitieren in keiner Weise von den Anlagen, sie haben keine Einnahmen. Dies führt zu großen Spannungen innerhalb eines kleinen Dorfes. Zum Schluss möchten wir nochmal klarstellen, dass wir selbst von einem Windpark in Granzin profitieren würden, weil wir selbst eine größere Ackerfläche besitzen auf der mindestens 2 Windkraftanlagen gebaut werden können. Genügen Anbieter haben uns bereits aufgesucht bzw. ihre Unterlagen übersandt. Trotzdem haben wir uns gegen den Bau von Windenergieanlagen auf unserem Grundstück entschieden.	abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 67 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 69 Als Einwohnerin des Dorfes Herzberg bin ich von dem Windparkprojekt 53/18 Granzin direkt betroffen und teile Ihnen meine Ablehung mit. Unser Grundstück befindet sich ca. 1000 Meter von der geplanten Anlage entfernt. Diese Anlage bedeutet eine wesentliche Wertminderung unserer Immobilie. In naher Umgebung nisten Rotmilane und Kraniche, die sich hier ständig bewegen. Auch für weitere Zugvögel bedeutet diese Anlage eine Zerstörung ihres Nahrungs- und Lebensumfeldes. Ich sehe aus jedem Fenster der oberen Etage unseres Hauses Windräder. Das heißt für mich eine Zerstörung des Landschaftsbildes, eine Vernichtung des Lebensmottos "Leben uaf dem Land, Leben in und mit der Natur". Wir leben in einem Industriegebiet. Es entsteht permanenter Lärm durch Rotorblätter sow nicht kalkulierbare Gesundheitsschäden für Menschen und Tiere. Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unserem Ort sind zu befürchten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 88 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 115 im Rahmen der Online-Beteiligung zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nehme ich hiermit Stellung zur geplanten Ausweisung des Windeignungsgebietes Granzin 53/18. Einer Ausweisung der 202 ha großen Fläche zwischen den Gemeinden Herzberg und Granzin (in Ihren Unterlagen Gebiet-Nr. 53/18) widerspreche ich und lehne es strikt ab. Ich bin direkt betroffen. Die fast 300 m hohen Windräder werden in 1000 m Entfernung zu meinem Wohnhaus stehen. Innerhalb dieser 1000 m befinden sich mein Garten und mein Stallgrundstück und auch meine Pferdekoppel, so dass ich geradezu gezwungen bin, mich sehr oft in der Nähe dieser „Monsterbauten“ aufzuhalten. Von den Pferden ganz zu schweigen. Ich befürchte schwerwiegende gesundheitliche Schäden durch Infraschall, extreme Lärmbelästigung und natürlich eine äußerst starke optisch bedrängende Wirkung. Zumal wir bereits durch die umliegenden Windparks Werder, Kossebade, Grebbin, Parchim und Dargelütz umzingelt sind. Die Richtung zum Ausweisungsgebiet ist zur Zeit noch der einzige fast freie Blick ohne Windräder, da wir bei Dunkelheit die roten Blinklichter des ca. 15 km entfernten Windparks Hohen Pritz von unserem Küchenfenster aus sehen. Allerdings ist auch dort Repowering geplant, so dass dann auch in dieser Richtung Windräder präsent sind. Sie selbst haben in der letzten Dokumentation aus der gemeindlichen Vorabbeteiligung 2015 geantwortet, dass „...aufgrund des rasanten technischen Fortschrittskünftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen ist. Damit wird sowohl die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als auch die Lärmbelastung zunehmen...“ Welche Maßnahmen werden getroffen, diese Belastungen für uns als Anwohner abzuwehren? Unter folgender Internetadresse https://www.gegenwind-greven.de/app/download/6886410/Argument e_Gesundhei020519.pdfgibt es eine Studie zu den gesundheitlichen Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen. Es geht hierbei um die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit des Menschen, auf meine Gesundheit. Infraschall ist auch in mehr als 15 km Entfernung von Windenergieanlagen messbar und gesundheitsschädigend. „... Lärmbelastung zählt zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung...“. Es ist für mich erschreckend festzustellen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass auf die gesundheitlichen Belastungen der Anwohner beim geplanten Ausbau von Windenergieprojekten so wenig Rücksicht genommenund den naturschutzrechtlichen Belangen meines Erachtens mehr Beachtung geschenkt wird. Sind wir als Landbevölkerung wirklich so wenig wert? Ich fordere mindestens die 10H-Regelung, wie es sie in Bayern gibt. Durch unsere Gemeinde verläuft bereits eine 110 KV-Energieverbundleitung unmittelbar an meinem Ortsteil vorbei, deren Erweiterung auf 380 KV in Planung steht. Schon hierdurch sind wir außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt. Auf Ihrer eigenen Website steht unter „Fragen und Antworten“, dass man für eine WKA ca. 0,5 ha benötigt einschl. Zuwegungsfläche. Das durch Sie ausgewiesene Gebiet ist 202 ha groß. Ich bin ein bisschen des Rechnens mächtig. Das würde bedeuten, dass im Ausweisungsgebiet 53/18 Granzin rein theoretisch ein paar Hundert WKA’s stehen könnten. Ich habe bereits bei der ersten Fortschreibung Pläne mit „nur“ 13 bis 18 WKA’s gesehen. Dies würde natürlich heißen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wäre. Was aber ist, wenn erst 13, dann 16, dann 18 und dann plötzlich 30 und mehr Windräder nach und nach geplant und gebaut werden, wie es in Parchim der Fall war? Ich denke, man will so eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgehen. Das nenne ich Betrug!!! Ich fordere eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon für den Fall, dass in einem Gebiet der Bau von 20 und mehr Windenergieanlagen durch die ausgewiesene Größe möglich wäre!!! Es steht auch drin, dass die Anlagen zurückgebaut werden müssen und die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden muss. Aber dass die Fundamente nur bis zu einer Tiefe von mindestens 1 m entfernt werden müssen. Das ist für mich kein ursprünglicher Zustand!!! Die Fundamente sind riesig und unter der Erde. Sie versiegeln große Flächenund verdrängen das Grundwasser und bleiben für immer und ewig im Boden. Keiner der heutigen profitierenden Landeigentümer denkt daran, solche Betonmassen wieder aus dem Boden herauszuholen. Die Ackerfläche im Ausweisungsgebiet ist äußerst hochwertig (50 Bodenpunkte). Solch einen Boden zu zerstören, ist für mich absolut unverständlich und verantwortungslos. Hier leidet besonders der Naturschutz und die Tierwelt. Da ich unmittelbar am Ausweisungsgebiet wohne, konnte ich in vergangenen Zeiten viele Großvögel (Gänse, Kraniche, Rotmilan, Seeadler) beobachten. Da ich nach Ostern Urlaub hatte und zu Hause war, habe ich fast täglich den Rotmilan über dem Gebiet kreisend auf Nahrungssuche gesehen. Die Milane habe ich im letzten und vorletzten Jahr oft im Sommer über der Pferdekoppel bzw. auf den Heuballen sitzend gesehen.Ansonsten steht mir leider tagsüber	und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 53/18 Granzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht allzuviel Zeit zur Beobachtung der überfliegenden Vögel wegen Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung. Die Kraniche haben ihre Brut- und Schlafplätze im Granziner Wald. Ihre Nahrungsflächen liegen im geplanten Ausweisungsgebiet 53/18. Deren Hauptflugkorridor zwischen Schlaf-und Nahrungsgebiet würde durch den Windpark erheblich gestört werden, denn sie überfliegen in großen Schwärmen unser Gemeindegebiet. Am 24.03.19 zwischen 14 und 14.35 Uhr war es mir sogar vergönnt, den Seeadler über dem Gebiet kreisend zu beobachten. Mit seinem auffallenden weißen Kopf und den ausstoßenden Schreien war es sogar mir als absoluter Nichtornithologe möglich, diesen Vogel zu identifizieren.Im letzten Herbst zwischen dem 30. Oktober und 12. November 18 konnten wir jeden Abend das gleiche Schauspiel betrachten, alsmehrere tausend Gänse das Eignungsgebiet als Rast-und Sammelplatz nutzten. Der Flug dieser riesigen Schar war gigantisch. Ich bin fast täglich abends mit meinem Hund auf den Landwegen zwischen Granzin, Lindenbeck, Herzberg und Tannenhof unterwegs und freue mich über die Ruhe und den weitreichenden Blick über kleine Hügel und große Felder mit ihren Hecken und kleinen Teichen und Söllen. Hier kann ich entspannen und vom täglichen Alltagschaos abschalten. Diese Wege (Herzberger Weg und Ausbau Granzin) würden dann mitten durch den geplanten Windpark in unmittelbarer Nähe der Monsterwindräder führen, so dass ein ruhiger entspannter Spaziergang kaum noch möglich wäre.Der Seeadler ist besonders zu schützen und stellt meiner Meinung nach ein Ausschlusskriterium dar. Auch die Gänse und der Rotmilan gehören dazu. Unser Landschaftsbild ist hochwertig, artenreich und vielfältig. Ich möchte, dass das erhalten bleibt auch für unsere Nachkommen, damit das Leben in unserer Gemeinde auch zukünftig lebenswert bleibt. Sie schreiben, dass die Gemeinden und Anwohner von einem Windpark profitieren würden. Seit 01.01.2019 sollen 70 % der Gewerbesteuer an die anliegenden Gemeinden fließen. Wenn überhaupt, fließt eine Gewerbesteuer frühestens nach 7 Jahren. Das hat mir ein Windkraftanlagenbauer selbst bestätigt. Die Gewinne werden jedoch dermaßen runtergerechnet (Wartungskosten, Abschaltungsentschädigungen, Pachten uvm), dass kaum was dabei rauskommt. Und nach 15 Jahren sind die Anlagen abgeschrieben. An Landeigentümer werden horrende Pachtsummen gezahlt. Unsere Gemeinde hat jedoch kein gemeindeeigenes Land im Ausweisungsgebiet. Ich sehe hier keinerlei langfristige finanzielle Vorteile für unsere Gemeinde bzw. Anwohner, welche kein Landeigentum im Windeignungsgebiet besitzen. Im Gegenteil, wir als Verbraucher müssen immer höhere Strompreise zahlen, um den Ausbau zu finanzieren und	zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dazu noch die Belastungen der riesigen Windkraftanlagen ertragen. Unsere Häuser und Grundstücke werden niedriger bewertet, wenn ein Windpark in unmittelbarer Nähe steht. Dies wirkt sich negativ auf Kreditaufnahmen aus, wenn ich mein Haus sanieren und modernisieren möchte. Das hat mir ein Bankmitarbeiter bestätigt. Natürlich wird darüber niemals offiziell gesprochen, aber es gibt interne Richtlinien. Desweiteren fehlen Speicherkapazitäten, um den durch Windkraftanlagen produzierten Strom zu 100 % abnehmen zu können. Es werden den Windkraftanlagenbetreibern große Entschädigungssummen für Abschaltungen der Windräder gezahlt, da in den Verträgen die Entgelte festgelegt und garantiert sind. Ich kann die Landeigentümer selbstverständlich verstehen, dass sie die Windkraftanlagen befürworten. Denn so viel Geld wie durch die jährlichen versprochenen Pachtsummen würde niemand mit normaler Bearbeitung der Ackerflächen verdienen. Aber das kann doch nicht Sinn und Zweck der Sache sein.In meinen Augen hat das alles nichts mehr mit Klimaschutz und gesunder Energie zu tun. Es geht nur noch ums Geld. Einige Wenige profitieren und die große Mehrheit schaut in die Röhre.Saubere gesunde Energieaus Windkraft? Zerstörung unserer Landschaft, erhebliche Gefährdung des Artenschutzes, gesundheitliche Belastungen der Anwohner, schwer zu verwertende Rotorblätter, hohe Strompreise, extreme Lärmbelästigungen, Infraschall. Wohl kaum.Ich fordere die Herausnahme des im neuen RREP ausgewiesenen Windeignungsgebiet 53/18 Granzin sowie den sofortigen Stopp des Ausbaus von weiteren Windenergieprojekten.Was nützt mir Windenergie, wenn sie meinen Lebensraum zerstört undmeine Gesundheit stark belastet. Ich fordere ein Moratorium! Die Kommunalwahl steht vor der Tür. Ich werde mir sehr gut überlegen müssen, welcher Partei ich meine Stimme gebe. Ich kämpfe für Gegenwind!	geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 163 WEG 53/18 Granzin Neben weiteren artenschutzrechtlichen Bedenken sollte hier allein schon das unmittelbare Angrenzen des Brutwaldes eines Schwarzstorch-Paares Grund genug sein, dieses Gebiet zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschlussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene jedoch nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 143 KWE New Energy GmbH	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 260 Antrag auf Beibehaltung des ausgewiesenen Windeignungsgebietes „Herzberg / Granzin" dem Entwurf zur Beschlussfassung der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 konnten wir entnehmen, dass das Windeignungsgebiet (WEG) Granzin (53/18) wieder aufgenommen und den öffentlichen Hinweisen aus der ersten Beteiligungsrunde gefolgt wurde. Die Wiederaufnahme und Bestätigung für das WEG 53/18 Granzin in einer Größe von 201 ha erfolgte hier aufgrund aktualisierter Großvogeldaten. Die in der Karte Teil 2 dargestellten Eignungsgebietsgrenzen des WEG 53/18 entsprechen größtenteils denen, die auch wir ermittelt haben. Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass die südwestliche Grenze für das WEG 53/18 Granzin aus unserer Sicht nicht korrekt dargestellt ist. Unseren Recherchen nach, handelt es sich bei der Wohnsiedlung Bahlenrade um Einzelgehöfte, somit muss auf Grundlage des Kriteriums „800m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen..." die Gebietsgrenze angepasst werden. Nachfolgender Kartenauszug stellt die Änderung der Gebietsgrenze dar: Abb. 1 Gemäß der	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägungsdokumentation (Stand 18.10.2018) wird mehrfach dargelegt, dass das WEG Granzin bzgl. der Abstandspuffer zu Einzelhäusern mit 800 m im Süden, Osten und Westen erweitert wird. Wir bitten daher um die Überprüfung der südwestlichen Gebietsgrenze zur Ortschaft Bahlenrade. Mit der Anpassung des Eignungsgebietes 53/18 Granzin auf Grundlage der oben dargelegten Abstandskriterien, kann eine Mehrfläche von rund 10 ha generiert werden. In der Hoffnung, dass die genannten Anmerkungen und Korrekturen im folgenden Entwurf Anwendung finden, verbleiben wir.	
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 628 Im Ort Herzberg befindet sich unser Wasserwerk . Das Gebiete WKA 53/18 befindet sich somit in einem Trinkwassereinzugsgebiet. Beim Bau und Betrieb von WKA werden größere Mengen von Getriebeölen, Hydrauliköle und Schmiermitteln verwendet. Bei der Wartung sind Ölwechsel vorzunehmen. Besondere Risiken sind Leckagen, Brände als auch Kollaps der Windkraftanlagen. Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ist bei Nabenhöhen über 100 m in der Regel nicht mehr möglich. Um Granzin haben wir besten Boden. Die Bodenwerte liegen etwa bei 50 Punkten. In diesen guten Äckern wollen Sie tonnenweise Stahlbeton versenken, der tatsächlich nie wieder vollständig herausgeholt wird (siehe Schleswig-Holstein). Somit können diese Äcker nicht mehr zum Lebensmittel- und Futteranbau verwendet werden. Sie meinen wohl auch — Brot gibt es beim Bäcker — darum brauchen Sie sich nicht zu sorgen. Aber müssen wir uns nicht — gerade in angesichts der derzeitigen Weltpolitik — mit eigenen Mitteln versorgen können ? Wo bleibt der Schutz des Trinkwassers ? Wird Wasser nicht in Zukunft unser höchstes Gut sein, was unbedingt zu schützen ist ?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 624 Stellungnahme zu den Windenergieprojekten WEG 42/18 Sehlsdorf und 53/18 Granzin gemäß der Teilfortschreibung zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens möchte ich die Gelegenheit nutzen und Stellung zur geplanten Ausweisung als Windeignungsgebiet nehmen. Zum 2. Mal weisen Sie das Gebiet zwischen Herzberg und Granzin als Windeignungsgebiet aus. Beide Orte sind nur 3 km voneinander entfernt. Diesmal haben Sie das Gebiet sogar noch vergrößert — auf 202 ha. Das bedeutet, dort können bis zu 20 WKA gebaut werden — meist werden diese heute mit einer Höhe von über 240 Meter, wohl schon bis 280 m hoch gebaut. Zum Vergleich — der Kölner Dom ist 157 m hoch. Das Gebiet zieht sich über eine Länge von etwa 1,5 km nördlich in einer Entfernung von nur 1 km an Granzin entlang. Alle Grundstücke im Ort werden somit in annähernd gleicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Intensität in Mitleidenschaft gezogen. Mittlerweile ist durch Studien bereits bewiesen, das der Infraschall dieser WKA die Menschen krank macht. Eine Entfernung von nur 1000 Meter Abstand von unseren Häusern bzw. 800 Meter im Außenbereich ist zu wenig. Warum gibt es eigentlich Unterschiede von Dörfern und Grundstücken im Außenbereich ? Sind die Menschen im Außenbereich weniger wert, dass man ihre Gesundheit nicht schützt ? In Bayern gibt es die 10-H Grenze (10-fache Höhe ist Mindestabstand). Warum wurde der (bereits geringere) Abstand in M-V sogar wieder heruntergesetzt auf 1000 Meter ?	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 626 Granzin und Sehlsdorf sind bereits von zahlreichen Windparks (Werder/Lübz, Beckendorf, Kossebade, Dargelütz/Grebbin, Parchim/Neuburg) in unmittelbarer Nähe eingekreist. Und gesehen werden noch viel mehr, als hier angeführt wurden. Bewohner von unseren Ortsteilen Greven und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beekendorf spüren täglich schon die Auswirkungen der bereits gebauten WKA. Meine Walking,Strecke, die ich mehrmals pro Woche nutze, wird dann in Zukunft also direkt zwischen die Windräder hindurch führen. Meine Nachbarin [Name anonymisiert] geht sogar 2 x täglich dieselbe Strecke zum Hahnenberg. Auch der Herzberger Weg, den viele Granziner Bürger zum Spaziergang (oft mit Ihren Hunden) nutzen, führt durch das ausgewiesene Eignungsgebiet hindurch. Wir auf dem Land sind gegenüber den Städtern finanziell doch sowieso schon schlechter gestellt. Wir benötigen wegen der fehlende Infrastruktur immer ein Auto um zur Arbeit, zum Arzt, zum Einkaufen zu gelangen. Das haben wir bisher so hingenommen, weil wir dafür etwas haben, was den Städtern fehlt — Natur ganz dicht, Leben im Grünen und Ruhe. Doch nun wollen Sie uns dass alles nehmen durch den Bau Windrädern mit monströsen Ausmaßen. Diese Windräder verursachen aber dauerhaften, ständigen Lärm (Tag und Nacht, hörbar und spürbar). Lärm, der sich auch durch Schallwellen im Boden kilometerweit verbreitet. Selbst das Robert-Koch-Institut als Deutschlands oberste Bundesbehörde im öffentl. Gesundheitswesen warnt vor Schwingungsübertragungen im tieffrequenten Bereich. Infraschall kann bei Menschen, die längere Zeit unterschwelliger Beschallung ausgesetzt sind, das Allgemeinbefinden beeinträchtigen, zu verringerter geistiger Belastbarkeit, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Tinitus, Herzrasen, Bluthochdruck, Depressionen, chronische Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen ect. führen und den Gleichgewichtssinn stören. Das sogenannte „Windturbinensyndrom" ist bereits eine bei den Krankenkassen mit eigenem Schlüssel anerkannte Krankheit. Die Zahl der Menschen, die in der Nähe von Anlagen unter Beschwerden leiden, wächst ständig. Erwiesen ist: Je länger die Rotoren werden, desto tieffrequenter ist die Belastung. Man kann dann den Schall nicht mehr akustisch wahrnehmen, empfindet ihn aber körperlich. Z. Bsp. in der Gemeinde Eifel in Westfalen hat man sehr negative Erfahrungen mit dem Schall der WKA gemacht. Diese stehen noch nicht einmal 1 Jahr. Zudem haben wir den Wind sehr oft aus Richtung Nord/Nord-West oder Nord-Ost, sodass die Windgeräusche sehr gut vernehmbar sein werden. Ich habe Angst um meine Gesundheit und das meiner Mitmenschen auf den Dörfern. Lasst uns unsere Gesundheit ! Wo wird hier mein Grundrecht aus „körperliche Unversehrtheit des Einzelnen" (Artikel 2, Abs. 2 Grundgesetz) gewährleistet, wenn Sie die Windräder so dicht an unsere Wohnungen bauen ? Planen Sie auch WKA in ihrem eigenen Wohnumfeld oder verschwinden diese Projekte einfach ? Lärm und Anblick führen zu Wertverlusten unserer Immobilien, im	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Granzin und Sehlsdorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 53/18 Granzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Granzin und Sehlsdorf ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausnahmefall sind sie Unverkäuflich. Diesbezüglich verfügt Schleswig-Holstein (z. Bsp. Der Bereich in Dittmarschen) schon über Erfahrungswerte.	Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 629 Nun zur Natur: Die WEG 42/18 und 53/18 befinden sich im Hauptflugkorridor der Kraniche zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und im Nahrungsgebiet selbst auch. In	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Winter/Frühjahr 2018/2019 zogen Hunderte von Kranichen täglich über die Orte hinweg zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen. Die Langenhägener Seewiesen sind als Übernachtungsmöglichkeit so wichtig für viele Vögel, besonders für die Kraniche, und unbedingt zu schützen. Wir sehen hier außerdem eine Reihe von Vögeln regelmäßig fliegen wie Seeadler, Roter Milan, Rohrweihe, Falke, Bussard, Rebhühner, durchziehende Nordische Gänse, Wacholderdrosseln ect. . Können Sie es wirklich verantworten, dieses zusammenhängende Landschaftsgebiet, das vom Naturschutzgebiet Großes Darzer Moor bis zu den Langenhägener Seewiesen reicht, nun auch noch mit diesen Monster-Windrädern zu zerteilen ?	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 162 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 290 Betr.: Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin 53/18 Als zugezogene gebürtige Bayerin kann ich mich nur wundem über weitere Pläne zum Ausbau von Windkraftanlagen. Wollen Sie tatsächlich immer weitere Windkraftanlagen planen und die Landschaft immer weiter zerstören und in ein Industriegebiet verwandeln? Ich bin in Ihr schönes Mecklenburger Land gezogen, weil ich ein Leben in und mit der Natur leben möchte. Ich finde absolut nicht, dass sich unser Gebiet für die Aufstellung von noch weiteren Windrädern eignet. Schon jetzt kann man kaum durch unsere Umgebung fahren, ohne Windkraftanlagen zu erblicken — genug ist genug! Vor allem wegen des Schutzes der Vögel. Wir haben mehrere Rotmilane, die hier ihr Zuhause haben und brüten (wie auch dem STALU bekannt). Wir haben Hunderte von Kranichen, Gänsen und Schwänen hinter unserem Haus, die Jahr für Jahr durchziehen und ein wunderbares Naturschauspiel bieten. Sollen diese vertrieben oder zu „Schlagopfern" werden? Wir sind das Land zwischen den Metropolen Hamburg und Berlin. Die Menschen aus diesen Städten sollen sich ungestört in der Natur erholen können. Auch der Tourismus soll weiter wachsen, dies ist nur möglich in einer attraktiven natürlichen Umgebung. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraft, aber Mecklenburg hat mehr als genug Anlagen, um sich versorgen zu können. Schon jetzt kann der gesamte Strom, der erzeugt wird, oft nicht verbraucht werden. Überschüsse, die nicht verbraucht werden gegen Negativpreise ins Ausland entsorgt. Diese Entwicklung ist aus meiner Sicht nicht nachzuvollziehen und verwerflich!!! Ich verstehe daher nicht, dass Sie immer weitere Windparks planen und verwirklichen wollen. In Ihrer Funktion als Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umwelt appelliere ich an Sie: Werden Sie Ihrer Aufgabe gerecht! Entscheiden Sie zu Gunsten einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung und treten Sie für den Schutz der Natur und der Menschen ein. Widerstehen Sie rein wirtschaftlichen Interessen! Noch ist es nicht ganz zu spät.	1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 170 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 449 Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin 53/18 zum oben genannten geplanten Windpark möchte ich Ihnen meine ablehnende Haltung kundtun und begründen. 1. Naturschutz Die Windräder stellen eine große Gefahr für Zugvögel dar. Auf unserem Nachbargrundstück — das betroffen wäre — sehe ich zahlreiche Kraniche, deren Nahrungsgrundlage und Flugkorridore ebenso vernichtet würden wie die der Wildgänse. Auch die Rotmilane (bei uns ca. 3 Stück), Eulen und Falken würden durch die Windanlagen unwiederbringlich vertrieben und teilweise auf brutale Weise getötet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 170 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 452 4. Sinkende Immobilienwerte Sollte der geplante Windpark gegen den berechtigten Widerstand der Bürger realisiert werden, muss ich mir überlegen, wieder in meine „alte Heimat" zurückzuziehen. Das müsste ich aber sehr schnell tun, denn mit der Überflutung von Windrädern fallen nachweislich die Immobilienpreise. Und zwar drastisch. Den Bürgern entstehen durch die Anlage also schwere finanzielle Einbußen. Wer will schon in dieser „Spargellandschaft" ein Haus kaufen? Man könnte das durchaus als Enteignung der Bürger verstehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 170 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 451 3. Tourismusentwicklung Mit Bayern zusammen ist Mecklenburg-Vorpommern das beliebteste Reiseziel deutscher Urlauber. Der Tourismus ist somit eine wichtige, wenn nicht sogar die stärkste Einnahmequelle des Landes. Die Landesregierung betont immer wieder, dass dabei nicht nur die Ostsee und die Seenplatte von Bedeutung seien sondern auch das Hinterland. Ich lebe in diesem Hinterland und freue mich über Besucher und Feriengäste. Aber wer hat Lust von einem Windrad zum anderen zu radeln, zu joggen oder zu wandern? Die touristische Attraktivität dieses Bereiches von MV würde mit noch mehr Windkraftanlagen schnell und komplett verloren gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 170 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 453 5. Gesundheitliche Risiken Das Thema Gesundheitsrisiken durch Infraschall, verursacht durch Windkraftanlagen, wird zur Zeit beim Robert-Koch-Institut untersucht. Zudem gibt es einige erste ärztliche Diagnosen wie Schlaflosigkeit, Schwindelgefühle oder Unwohlsein, die eindeutig auf Infraschall zurückzuführen sind. Bevor dieses Risiko nicht eindeutig aufgeklärt ist, ist es unverantwortlich, über neue Windkraftanlagen auch nur nachzudenken. Die Dänische Regierung macht uns den verantwortungsbewussten Umgang vor: Sie setzt den Bau neuer Anlagen aus, bis die Folgen für die Gesundheit wissenschaftlich eindeutig geklärt sind. Bitte folgen Sie dieser Haltung. 6. Fazit Windenergie hat gegenüber fossilen Energiequellen viele entscheidende Vorteile. Jedoch muss ein vernünftiges Maß eingehalten werden. Menschen und Natur müssen der Maßstab sein, nicht Profit und Machtstreben. Bitte entscheiden Sie sich für die betroffenen Anwohner und nicht für die Anlagenbauer, -betreiber und sonstige finanzielle Nutznießer.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 170 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 450 2. Landschaftliche Zerstörung Mecklenburg ist ein wunderschönes Land. Ich bin aus diesem Grund von NRW hierhin gezogen. Ein exzessiver Ausbau von Windenergieanlagen würde das herrliche Landschaftsbild weitgehend zerstören. Eine erträgliche Grenze ist jetzt schon überschritten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 780 Meine Forderung: Nehmen Sie die Eignungsgebiete 42/18, 53/18 und all die anderen, die diesen geringen Abstand zwischen Haus und Windrädern haben, aus der Planung sofort raus! Schaffen Sie einen neuen rechtlichen Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen, um den nach GG Art. 2 garantiertem Schutz der Gesundheit zu gewährleiten! Erhöhen Sie den Mindestabstand! Bis zur definitiven Klärung schlage ich ein Moratorium vor. ... und noch etwas: Alternative Energie ist unsinnig, wenn sie zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will. Ich bin sehr stark von dieser derzeitigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		katastrophalen und chaotischen Politik betroffen, die nur die Anlagenbauer und Landeigentümer im Fokus hat. Immer wieder werden Mindestabstände zu Häusern und Vogelhorsten nach unten korrigiert. Ich finde mich als Bürger durch die Politiker dieses Landes nicht mehr verstanden und vertreten. Die nächste Wahl steht schon im Mai 2019 an. Bisher habe ich stets etablierte Parteien gewählt. Aber bei dem was hier gerade betrieben wird, weiß ich nicht, ob ich SPD oder CDU noch wählen kann. Anlage: Vogelzugliste	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 770 Stellungnahme zu den Windenergieprojekten WEG 42/18 Sehlsdorf und 53/18 Granzin gemäß der Teilfortschreibung zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens möchte ich die Gelegenheit nutzen und Stellung zur geplanten Ausweisung als Windeignungsgebiet nehmen. Mit dieser Stellungnahme lehne ich die Windenergieprojekte ab. Hier die Gründe dafür: Sie weisen zwischen den beiden nur 3 km voneinander entfernten Orten Herzberg und Granzin ein riesiges Gebiet von 202 ha zum Bau von Windrädern aus. Dies bedeutet, dort können bis zu 20 Windräder gebaut werden. In Sehlsdorf wollen Sie Windkraftanlagen mit einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Höhe von über 244 Meter bauen. Da stelle man sich vor, man schichtet 5-6 Wälder übereinander. ... oder: Wenn Sie in der Kugel vom Berliner Fernsehturm sitzen, sind Sie in ca. 205 m Höhe. Sie wollen hier Windrädern bauen lassen, die noch höher sind? Granzin wird bereits von vielen Windparks (Werder, Kossebade, Dargelütz, Grebbin, Parchim/Neuburg) in unmittelbarer Nähe eingekreist. Wenn wir aus den Fenstern sehen oder spazieren gehen, sind sie überall präsent. Zudem soll die an Granzin vorbeiführende Stromleitung von 110 KV auf 380 KV ausgebaut werden, was schon eine hohe Belastung für die Natur und die Menschen werden wird.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Granzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 53/18 Granzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Granzin ausgeht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 771 Und nun wollen Sie uns auch noch diese Monster-Windräder in nur 1000 Meter Abstand von unseren Häusern bzw. 800 Meter im Außenbereich hinsetzen - in Granzin quasi unmittelbar neben dem Naturschutzgebiet Darzer Moor und in Sehlsdorf unweit der Langenhägener Seewiesen? Auf einer Länge von über schätzungsweise 1,5 km an Granzin sowie Grambow/Sehlsdorf vorbei? Diese Windenergieparks zerstören unser Landschaftsbild. Das schöne Bild von Mecklenburg mit der unendlichen Weite und Ruhe - gibt es das überhaupt noch? Die Langenhägener Seewiesen sind ein Naturschutz- und Feuchtgebiet und überregional bedeutsam als Brut-, Ruhe- und Nahrungsplatz für Wasser- und Watvögel, besonders für Kraniche. Für Touristen und auch für uns Einheimische ist die Naturbeobachtungsstation bei den Seewiesen eine echte Attraktion und unbedingt erhaltens- und schützenswert. Meinen Sie wirklich, da gehören Windräder hin? Diese ausgewiesenen Windeignungs-Flächen befindet sich im Hauptflugkorridor der Kraniche zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und im Nahrungsgebiet selbst auch. Gerade in den letzten Wochen waren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wieder Hunderte von Ihnen auf den umliegenden Feldern auf Nahrungssuche. Auf Ihrem Weg zu Ihren Schlafplätzen (Muschwitzer Seen und Langenhägener Seewiesen) überfliegen die Kraniche wirklich in großer Zahl täglich (im März waren es täglich wirklich Hunderte) diese Ackerflächen bzw. äsen darauf. Ich habe das Gefühl, dass in diesen letzten Monaten besonders viele Kraniche und andere Zugvögel (z. Bsp. auch Schwärme von Wacholderdrosseln u.a.) bei uns gelebt haben. Anliegend ist eine Liste der von mir beobachteten Vögel. Bitte beachten Sie, dass dies nur ein kleiner Ausschnitt von unserem Vogelvorkommen ist (ich bin vollbeschäftigt und deshalb - noch- viele Tagesstunden abwesend vom Wohnort). Im Jahr 2018 sowie auch in 2019 habe ich mit meinem Mann eine Gruppe Rebhühner am Weg zum Hahnenberg — der auch im ausgewiesenen Gebiet liegt — gesehen. Rebhühner stehen auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands unter den stark gefährdeten Vögeln. Der Rote Milan sowie ein Falke sind derzeit oft über Granzin zu sehen. Vom Roten Milan konnte ich öfter Fotos machen — bei Bedarf drucke ich sie Ihnen gerne aus. An der den Ort Granzin tangierenden Starkstromleitung führt ein Weg entlang, an dem wir im letzten Herbst bei nur einem Spaziergang bereits 3 tote Nordische Gänse gesehen haben. Diese Leitung allein stellt also schon eine große Gefahr für die Vogelwelt dar. Können Sie es wirklich verantworten, dieses zusammenhängende Landschaftsgebiet, das bis zum schützenswerten Darzer Moor reicht, nun auch noch mit diesen Monster-Windrädern zu zerteilen?	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 777 Ziel Ihrer Planungen ist es angeblich doch, „in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sicher zu stellen". Ist es noch wirtschaftlich, wenn diese ganze Branche nur durch Fördermittel (finanziert aus unseren Steuergeldern) am Leben gehalten wird? Kann es wirtschaftlich sein, wenn Landeigentümer Spitzenpachten bis zu 100.000 Euro pro Windrad und Jahr bekommen? Ist das nicht unverschämt? Diese Pachten sind nur möglich, weil Investoren durch das EEG eine so hohe Einspeisevergütung für lange Zeit abgesichert bekommen. Und wer zahlt die Zeche? .... wir Bürger mit erhöhten Strompreisen (EEG-Umlage) ... und unserer Gesundheit. Sie denken, ich bin strikt gegen Erneuerbare-Energie-Anlagen? Nein, das bin ich nicht. Aber unter dem Deckmantel der „Energiewende" wird geschönt und manipuliert. Das Fundament eines rund 200 Meter hohen Windrades braucht eine Fläche von 15 bis 20 Meter im Quadrat, hinzu kommen Stellflächen für den Kran, Zufahrt und die Kabel, die oft neben den Wirtschaftswegen verlegt werden. In den neueren Windkraft-Anlagen (getriebelose) wird NEODYM (eine sogenannte seltene Erde) verwendet. Dieses Metall wird in China mit hochgiftigen Chemikalien aus dem Gestein gelöst. Dabei entstehen giftige Abfallprodukte, radioaktives Uran und Thorium werden beim Abbauprozess freigesetzt und verseuchen Wasser und Abwässer, Äcker werden vergiftet, sodaß dort kein Getreide mehr wachsen kann. In unseren Äckern wird tonnenweise Stahlbeton versenkt, der tatsächlich nie wieder vollständig herausgeholt wird (siehe Schleswig-Holstein). Und unsere Äcker haben hier einen sehr fruchtbaren und guten Boden (ungefähr 50 Bodenpunkte um Granzin bestätigt der Gutachterausschuss beim Landkreis). Ist das umweltgerecht, wenn wir die fruchtbaren Äcker nicht mehr für den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln nutzen können? Der führende deutsche Recyclingkonzern Remondis warnt vor großen Mengen an Hightech-Schrott durch die Energiewende. Besonders	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotorblätter von WKA sind aus Verbundstoffen gebaut, die nicht getrennt werden können. Sie können in Deutschland nicht wiederverwertet werden. Auch verbrennen ist nicht möglich, da die Stoffe die Filter verstopfen — sie sind Sondermüll, die in osteuropäische Länder weiterverkauft werden (diese auf deutschen Deponien zu lagern ist verboten !!). Das heißt, Deutschland als hochindustrielles und reiches Land exportiert seinen Müll in andere Länder (sogar ins Nachbarland Polen), die für die Abnahme natürlich Geld von Deutschland bekommen und verbrennen diesen giftigen Müll z. Bsp. offen dort auf legalen und illegalen Mülldeponien. Somit gelangen diese giftigen Stoffe wieder in die Luft, erweitern das Ozonloch und sorgen für Klimaerwärmung ect.. Wäre es nicht besser, unsere Rest-Natur zur erhalten und endlich umweltverträglich und umweltschützend zu entscheiden? Kann man die Energie der Windräder wirklich noch als „saubere" Energie verkaufen? Nein! Windräder entlasten nicht die Umwelt sondern belasten sie erneut! Hören Sie bitte auf, diese umweltvernichtenden „Spargel" weiterhin wie im Gießkannenverfahren überall in unsere Landschaft und vor allem so dicht an unsere Wohnhäuser zu stellen. Stellen Sie bitte die riesigen Förderungen für diese Windkraftanlagen durch öffentliche Mittel ein! Die Bundesnetzagentur hat in im Jahr 2017 einen Betrag von 334 Millionen Euro für Entschädigungszahlungen an Anlagenbetreiber für Ausfallarbeit (sprich Abschaltungen) geleistet. Der geplante Netzausbau kann mit dem schnellen Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen nicht Schritt halten. Wir haben also genügend Windräder zur Energiegewinnung für Mecklenburg-Vorpommern. Was wir brauchen sind Speichermöglichkeiten, damit die produzierte Energie dauerhaft verfügbar ist und Abschaltungen unnötig sind. Bitte entwickeln Sie Speichermöglichkeiten für die bereits überschüssig produzierte Energie. So brauchen dann keine weiteren WKA gebaut werden. Dies ist dann material- und kostensparend sowie umweltschonend. Bitte, geben Sie endlich uns Menschen und den Tieren „substanziellen Raum" - nicht den geldgierigen Anlagenbauern! Bitte zerstören Sie nicht unseren ländlichen Lebensraum — zerstören Sie nicht unsere Heimat! Der Schaden ist nicht wieder gut zu machen, den Sie gerade verursachen. Beenden Sie diesem Wahnsinn! Benutzen Sie uns nicht als Versuchskaninchen der Energiewende!	des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 174 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 776 Wir sind hier auf's Land gezogen, um in ruhiger und gesunder Umgebung den Lebensabend genießen zu können. Unsere Spazier-Strecke, die wir mehrmals pro Woche nutzen, ist von Granzin zum Hahnenberg (Richtung Tannenhof auf der KAP-Straße) oder auf dem Herzberger Weg von Granzin Richtung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Herzberg. Beide Strecken werden dann in Zukunft also direkt zwischen die Windräder hindurchführen. An den Wochenenden sind wir auch gern mal im Darzer Moor unterwegs und genießen die Natur. Wenn Sie hier so dicht vor unseren Häusern die Windräder bauen, geht das auf Kosten der Gesundheit der Granziner Bürger. Nur 1000 Meter Abstand von den Häusern, in denen wir leben, ist zu wenig! Wir wollen hier doch nur gesund und lebenswert leben. Diese Windräder verursachen aber dauerhaften, ständigen Lärm (Tag und Nacht), der nicht abgeschaltet wird. Bereits ständiger Lärm von 40 Dezibel (dB) in der Nacht verursacht gesundheitliche Schäden, bei 25 dB ist der Schlaf bereits gestört. Leider wird dieses ernstzunehmende Problem der Belästigung durch tieffrequenten Schall bisher immer noch unterschätzt, da die tatsächlichen Auswirkungen von Windenergie-Anlagen der neueren Generation und Größe bislang nicht wissenschaftlich fundiert untersucht sind. Das heißt doch aber nicht, das es Sie nicht gibt! Und der Wind kommt sehr oft aus Richtung Nord/Nord-West oder Nord-Ost, sodass die Windgeräusche sehr gut vernehmbar sein werden, wie uns auch andere betroffene Bürger z. Bsp. in Werder und Lübz bestätigt haben. Schlafen bei geöffnetem Fenster ist dann schlicht unmöglich. Die Folge des Lärms und des Infraschalls sind chronische Schlafstörungen, Unruhezustände, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen ect.. Da ich selbst bei Vollmond schon Schlafstörungen habe, frage ich mich natürlich: Was soll das erst mit den Windräder werden? Wir sind auf s Land gezogen, damit wir gesund und in Ruhe leben (und natürlich auch schlafen) können. Wenn das aber nicht geht, müssen wir zwangsläufig die Häuser, die zudem einem riesigen Wertverlust durch die Windräder unterliegen, verkaufen und wegziehen wie in Schleswig-Holstein (Dittmarschen) bereits geschehen, wo die Menschen unter dem Dauerlärm leiden und nicht mehr schlafen können. Verkauf der Immobilien dann zum Tiefpreis? Wollen Sie wirklich, dass Granzin und viele andere Dörfer „Geisterdörfer" werden, in denen man nicht mehr leben kann? Ich habe schon jetzt richtig Panik bei dem Gedanken. Und ich bin entsetzt, was hier mit uns Bürgern getrieben wird, was uns zugemutet wird. Wie können Sie uns mit den so nahe an den Wohngebieten stehenden Windrädern noch gesunde Wohn- und Lebensbedingungen gewährleisten?	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 207 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 313 Stellungnahme / Einwendung zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie Windeignungsgebiet 43/18 Granzin Mit dieser persönlichen Stellungnahme lehne ich das o.g. Windenergieprojekt ab. Als unmittelbare Nachbarbewohner der Gemeinde Granzin sind wir bereits stark betroffen, da in allen Himmelsrichtungen unseres landwirtschaftlich genutzten Hofes Windparks stehen und somit eine beabsichtigte und notwendige Lebensqualität für uns als ökologisch bewusste	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landbevölkerung eingeschränkt ist. Mit einer weiteren Installation (nachgewiesen überflüssiger) Windkrafträder wird die eh schon bedrohte Vogelwelt (Rotmilan, Eulen, Falken usw.) noch mehr in ihren Lebensräumen eingeschränkt und bedroht. Eine nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschallwellen (erst recht durch Mega-Windräder) und die nächtliche Schlafstörung durch das permanente „Rotblinken“ ist für mich nicht mehr tragbar. Der ländliche Raum (unsere Regionen im Landkreis PCH-Lulu) ist infrastrukturell, sozioökonomisch, kulturell und touristisch bereits abgehängt, dieser Prozess darf durch unnötige Windparks (die vermutlich eher aus Subventionsgründen gebaut werden, statt zur regenerativen sinnvollen Energiegewinnung) nicht noch forciert werden!! Die systematischen Zerstörungen unserer wertvollen (Kultur-) Landschaften durch dauerhafte Zuwegungen und „Verspargelung“ durch Windräder muss aufhören.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 208 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 312 Einwendung zum geplanten Erweiterungsbau von Windkraftparks WEG 43/18 Granzin Hiermit bekunde ich meine Ablehnung gegen den o.g. Erweiterungsbau von Windrädern. Besonders die geplanten Mega-Windräder verursachen Schäden für Mensch und Tier in ungeahntem und wissenschaftlich längst nicht ausreichend untersuchten Ausmaßen! Besonders bedenklich empfinde ich die permanente Belastung durch Infraschall und eine Geräuschkulisse, die jetzt schon unangenehm ist. Ich habe mich bewusst für das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum entschieden, ich züchte Bienen und unsere Familie betreibt einen ökologischen Bauernhof. Der natürliche Lebensraum aller Tiere und Pflanzen muss erhalten werden, unser Landkreis PCH-Lulu hat genau dieses Potenzial und ist dringen auf bewusste Menschen angewiesen, die sich im ländlichen Raum ansiedeln wollen. Mit der „Zerstörung“ durch wirtschaftlich unsinnige (Mega-) Windparks wird die Verödung und Abwanderung noch befördert. Dies kann kein politischer Wille sein!! Aus sozialpolitischer, ökologischer, kultureller und ökonomischer Sicht muss alles getan werden, um das Leben für Mensch und Tier in unserer Region attraktiv und lebenswert zu gestalten, nicht das Gegenteil durch Überdimension an Windparks. Setzen Sie sich bitte für eine vernunftbegabte regenerative Energiepolitik in unserer Region und in MV ein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 303 Betr.: Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin 53/18 Wie auch der Landkreis LUP möchte ich meine erheblichen Bedenken zum Windeignungsgebiet 53/18 Granzin anmelden. Dieses Gebiet ist u.a. ein Durchzugsgebiet für Kraniche, Nordgänse und Schwäne. Ein Windpark gefährdet diese Zugvögel und vertreibt geschützte Tiere wie Rotmilane, Eulen und Falken. Das Nahrungs- und Lebensumfeld dieser Vögel wird zerstört. Das schöne Mecklenburgische Landschaftsbild und Erholungsgebiet wird unwiederbringlich vernichtet. Der aufkeimende Tourismus untergraben. Die Rotorblätter erzeugen einen permanenten Lärm, die roten Blinklichter in der Nacht irritieren. Granzin eignet sich nicht für ein solches Vorhaben. Es ist mir wichtig, auf die mangelnde Bürgerakzeptanz zur an sich wichtigen Windenergie hinzuweisen. Sie ist das Ergebnis des inakzeptablen Verhaltens von Landes- und Bundespolitik: Intransparente Genehmigungsverfahren, Missachtung des gemeindlichen Einvernehmens, keine kommunale Wertschöpfung vor Ort, höchste Strompreise im Bundesvergleich und vieles mehr haben zu dieser ablebenden Haltung geführt, der ich mich anschließe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 224 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 302 Betr.: Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin 53/18 Hiermit möchte ich meine Bedenken zum Vorhaben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet Granzin 53/18 beschreiben: Das Gebiet um Granzin ist eine bevorzugte Lage für unsere Zugvögel (Kraniche, Schwäne, Wildgänse), die jedes Jahr zu Tausende hier durchziehen. Windkraftanlagen sind eine Gefahr für den Vogelzug aber auch für diverse Wildvögel und Fledermäuse. Geschützte Tiere wie z.B. Rotmilan, Eulen, Falken werden vertrieben. Das Nahrungs- und Lebensumfeld dieser Tiere wird zerstört. Aber auch für die Menschen wird es mittelfristig negative Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben haben. Unsere wunderschöne Landschaft, die auch ein Erholungsgebiet darstellt, wird vernichtet. Wer will dort noch joggen, wandern, reiten, Rad fahren oder gar wohnen? Ich hoffe, dass dieses Vorhaben so schnell wie möglich eingestellt wird.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 551 Windenergieanlagen in den Gebieten 42/18 Sehlsdorf und 53/18 Granzin Anlass dieses Schreibens ist die Sorge um die Zukunft in unserer Region. Da der Sachverhalt bekannt ist, beschränke ich mich hiermit auf rein persönliche Bedenken. Wir sind ein Rentnerehepaar, das den Plan hatte, mit Eintritt ins Rentenalter von Freital bei Dresden nach Mecklenburg-Vorpommern zu ziehen. Gesagt, getan – wir haben unser Haus verkauft, die Ärmel hochgekrempelt und noch einmal von vorn angefangen. Ein älteres Haus gekauft und umgebaut. Wir haben all unsere Ersparnisse in dieses Projekt gesteckt. Wir suchten nach einem arbeitsreichen Leben Ruhe und eine intakte Natur. Bis jetzt alles noch im grünen Bereich und nun der Schock: Der Plan zum Bau von 8 Monsterwindrädern in unmittelbarer Umgebung! Wir hatten Freude an den Tausenden von Kranichen, die sich auf den Feldern, hinter unserem Grundstück in Granzin versammelten. Neben unserem Nachbarhaus brüten jedes Jahr die Störche. Wildenten überqueren die Grundstücke. Das ist es, wonach wir uns sehnten. Soll das nun alles bald vorbei sein? Stehen nicht schon genug Windräder in der Gegend? Mit dem Bau dieser Riesenwindräder wird der Erholungswert gemindert. Auch die Gesundheit der Einwohner wird dann beeinträchtigt. Ärzte schlagen Alarm, was den Infraschall anbelangt. Möchte die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus nicht weiter darlegen. Ist im Internet alles nachzulesen (seriöse Quellen). Wir möchten in keinem Windpark leben. Außerdem: Wenn wir älter werden und das Haus verkaufen müssen, wer zieht dann noch dorthin? Diese Sorge treibt uns um. Es wird einen Werteverfall geben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und es wird dann kein Geld mehr zur Verfügung stehen, um uns ein Altenheim leisten zu können, denn all das Ersparte steckt in der Immobilie. Soll MV entvölkert werden oder zu einem 2. Schleswig-Holstein werden. Zum guten Schluss: Wir sind keine Windkraftgegner, aber gegen diesen immensen Wildwuchs. Es besteht doch bereits jetzt ein Überangebot an erneuerbaren Energien. Wir hoffen, dass das Mitspracherecht der Bürger ein offenes Ohr findet.	Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 698 Stellungnahme zum geplanten Ausbau der Windenergie in den Projekten Diestelow 42/18 und besonders weil direkt betroffen Granzin 53/18 Das Windeignungsgebiet 53/18 Granzin wurde vor 2 Jahren (siehe SVZ vom 12. Mai 2017) aus den Planungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg herausgenommen. Mit anfänglicher Sprachlosigkeit und Wut über das dreiste Hinwegsetzten, über die Gründe, die zu diesem Ausschluss führten und die Wiedereingliederung in die Planungen des RPV, möchte ich jetzt hierzu Stellung beziehen. Das Gebiet wurde auf Grund des Vogelschutzes herausgenommen. Dabei spielte der Adler, der noch immer im Granziner Wald ansässig ist und der bedrohte Rote Milan, der auch jetzt noch häufig gesichtet worden ist, eine große Rolle. Des Weiteren beobachtete ich hier im letzten Herbst über ca. 2 Wochen, dass sich genau in dem Planungsgebiet Zugvögel (Wildgänse, Kraniche) zur Rast und zum Weiterflug in den Süden versammelt haben. Im Frühjahr jetzt im März / April beobachtete ich das ganze noch einmal mit den zurückkehrenden Vögeln, die dieses Gebiet wieder als Rastplatz nutzten. (Bilder und kurze Videofilme sind vorhanden) Was mich allerdings sehr erstaunt hat, ist, dass das Gebiet nun noch größer werden soll als in den früheren Planungen und ein neues in unmittelbarer Nachbarschaft hinzukommen soll. (gemeint ist das Gebiet 42/18) Das Gebiet Diestelow 42/18 liegt noch näher an den Langenhägener Seewiesen und wird, wenn es zur Ausführung des geplanten Bause der Windräder dort kommen sollte, erheblichen Schaden an der Natur tragen. Es ist schon schlimm genug, dass naturschutzrechtliche Gründe nur zählen und nicht die Menschen, die in diesem Gebiet leben. Wir sind umzingelt von Windparks in einem Umkreis (Luftlinie 10 km) mit ca. 200 Windrädern, die man schon, wenn man nur ein paar Schritte hinter die Gehöfte macht, in drei hauptsächlichen Richtungen (Ost – Werder / Lübz, Süd – Parchim, West – Dargelütz / Grebbin) sehen und auch hören kann. Des Weiteren kann ich im Norden, zwar klein, sogar nachts, die roten Lichter und Tags die Flügel der Windräder des Windparks Hohen Pritz von meinem Küchenfenster wahrnehmen. Es ist aber trotz dessen die einzige Seite des Dorfes, zu der man noch einen fast Windrad freien Blick hat. Dieses steht nun auf der Kippe und ich werde in der nächsten Zeit alles in meinen Möglichkeiten Liegende tun, um diese zusätzlichen Windparks zu verhindern. In dem Gebiet zwischen Crivitz, Parchim, Plan und Goldberg stehen genug Windräder und dieses Gebiet leistet somit seinen Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Genug ist genug.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Es kann nicht sein, dass der Planungsverband so massiv mit seinen Planungen zur Windenergie Westmecklenburg bedroht. Bei mäßigem Wind und entsprechender Wetterlage sind jetzt schon entweder die Windräder von Grebbin / Dargelütz oder umgekehrt von Werder / Lübz zu hören. Es ist erforscht, dass der Infraschall, der von diesen Anlagen ausgeht, zu gesundheitlichen Einschränkungen, ja sogar Schädigungen führt. (Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten) Unsere Immobilien werden entwertet. (Da möchte ich jetzt nicht die Frage von Windparkbefürwortern hören, wie viele Angebote es für das Haus in dem ich lebe schon gibt.) Es fängt schon damit an, dass durch diese Entwertung der Häuser und Grundstücke die Sicherheiten bei Banken, im Falle der Aufnahme von Bankkrediten erheblich geringer bewertet werden und dadurch nur eine geringe Kreditsumme gewährt wird. Andererseits wird auch durch die Verspargelung der Landschaft das Gebiet allgemein entwertet, sei es aus Natur oder Tourismusgründen. Wer will schon zwischen Windrädern Urlaub machen? Die Landesregierung gibt einen Haufen Geld für die Aktionen, die Menschen, die mal hier in MV gewohnt und gelebt haben, aus den Altbundesländern zurück zu holen aus. Wenn die ganzen Windparks entstehen, kann die Regierung sich getrost das Geld sparen. Es kommt keiner in so eine Landschaft zurück. Im Gegenteil, es werden wohl noch mehr Menschen hier ihre Koffer packen. (Ist das vielleicht so gewollt?) Ich war bis vor einiger Zeit bestimmt kein Gegner ökologischer Energiegewinnung gewesen, aber diese katastrophale aus meiner Sicht völlig undurchdachte Politik (Erst die Windräder bauen, aber keine Kapazitäten für die Weiterleitung der Energie zu den Verbrauchern im Süden der Bundesrepublik zu haben und Geld für Abschaltungen der Windräder zu zahlen) auf diesem Gebiet zwingt mich förmlich fast schon den etablierten Parteien den Rücken zu kehren und bei der Europawahl wahrscheinlich erstmal kleineren Parteien meine Stimme zu geben. Ich werde noch abwartend bis zur Bundes- und Landtagswahl 2021 die Energiepolitik der Bundes- und Landesregierung beobachten. Es wäre schlimm für mich, dann zwischen Nichtteilnahme an der Wahl oder der Wahl einer Alternative zu den etablierten Parteien entscheiden zu müssen. Eigentlich ist beides keine Option für mich.	Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 310 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 828 Betr.: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie Windeignungsgebiet 53/18 Granzin Mit dieser Stellungnahme lehne ich das Windenergieprojekt ab. Mein Grundstück und Haus liegen in Alleinlage und grenzen direkt an das Naturschutzgebiet Darzer Moor. Wenn dieses geplante WEG verwirklicht wird, dann wäre das Darzer Moor nahezu umzingelt und man muss von einer Barrierewirkung sprechen. Ich stelle mir die Frage, wie dann hochgradig geschützte Vögel wie z.B. Rotmilane, die ich von meinem Anwesen aus beobachten kann, noch sicher an ihre Brutstätten und Nahrungsflächen kommen sollen. Das Gebiet um mein Haus ist eine bevorzugte Lage für Kraniche, Schwäne und Wildgänse, die im Frühjahr und Herbst zu Tausenden hier durchziehen. Windkraftanlagen sind eine Gefahr für diverse Wildvögel, Fledermäuse und den Vogelzug, sie zerstören das Nahrungs- und Lebensumfeld dieser Tiere. Ich habe mich bewußt für ein Leben auf dem Lande entschieden, in dem man reiten, wandern, Rad fahren und die Natur genießen kann und möchte nicht in einer zerstörten Landschaft, einem Industriegebiet, wohnen. Ich fordere deshalb einen kompletten Verzicht auf die Planung!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 405 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1133 Stellungnahme zum geplanten Windpark Granzin WEG 53 / 18 Im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Ausschreibung des Gebietes Granzin als Windeignungsgebiet und dem damit drohenden Windpark. Wir sind eine junge Familie, die sich entschieden hat aufs Land zu ziehen und das Dorfleben zu genießen. Nun ist wieder die Ausweisung des Gebietes Granzin WEG 53/18 als Windeignungsgebiet geplant, welches bereits im Jahre 2014 abgewendet wurde und dies aus unserer Sicht nicht ohne	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grund. Die Gründe, welche in der Vergangenheit zum "Nichterbauen" geführt haben, existieren nach wie vor und bestehen unverändert fort. Die Population der verschiedenen Arten die es zu schützen gilt, ist sogar noch gewachsen bzw. hat sich vervielfältigt. Nachfolgend stellen wir Ihrem Vorhaben beachtenswerte Argumente entgegen, warum das Maß an Windkraftanlagen in unserem Gebiet mehr als voll ist. Wir beginnen mit dem Vogel- und Artenschutz. 1. Artenschutz Der auf den Ackerflächen in Granzin sichtbar jagende und lebende Rotmilan, welcher bekanntlich unter Artenschutz steht, ist vor einer weiteren Gefährdung bei Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit, bedingt durch die Windkraftanlagen, zu schützen. Aufgrund der geringen Reproduktionsrate des Rotmilans wiegt hier jeder Verlust eines Vogels schwer und macht somit jedes einzelne Tier besonders schützenswert. In dem geplanten Windeignungsgebiet wurden wiederholt (wie in den Jahren zuvor) 3 Brutpaare gesichtet, die auch hier brüten. Dies ist mehr als schützenswert!!! Wir können die Rotmilane täglich beim Jagen beobachten und können zahlreiche Video- und Fotoaufnahmen vorweisen. Da der Vogel bei seiner Jagd seinen Blick nach unten richtet, erkennt er die von oben heran rasende Gefahr durch Rotorblätter nicht. Zudem wäre der Rotmilan im Extremfall auch gar nicht in der Lage, einer sich ihm mit 300 km/h nähernden Flügelspitze auszuweichen. Ebenfalls jagt und lebt der Seeadler hier sichtbar in unserem Wald- bzw. Ackergebiet. Der Seeadler gehört zu der Gattung der Greifvögel, welche ebenfalls besonders schützenswert ist. Sie müssen sich bewusst werden, welch ganz besondere Art hier bei uns sein Revier hat, brütet und lebt und auf den Ackerflächen auch immer wieder beim Jagen zu sehen ist. Es dürfen nicht noch mehr Lebensräume durch die Erbauung von Windkraftanlagen vernichtet werden. Das Windparks dies verursachen, ist mehr als offensichtlich und auch jedermann bekannt. Wir Menschen stehen in der Verantwortung, die Natur nicht noch weiter auszubeuten. In unserer näheren Umgebung stehen mehr als genug Windkraftanlagen, belassen sie es dabei und nehmen Sie andere Gebiete als Windeignungsgebiete ins Visier. Hier in unserer unmittelbaren Umgebung stehen mehr als 100 Windanlagen. Es reicht!!!! Wir sind quasi umzingelt davon, sind in alle Richtungen davon beeinträchtigt. Ob nun Werder, Kladrum, Grebbin, Kossebade, Dargelütz, Parchim, bei uns dreht sich eindeutig genug. Daher steht für uns fest, dass die Errichtung von artgefährdenden Windkraftanlagen in unserem Gebiet, wo der Rotmilan als auch der Seeadler mehr als offensichtlich ansässig ist, eigentlich total außer Frage steht! Nicht zu vergessen die Fledermäuse, welche hier ebenfalls einen großen Lebensraum beanspruchen. Angezogen durch das	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Naturschutzgebiet "Daarzer Moor" welches in unmittelbarer Nähe zu uns liegt. Neben direkten Kollisionen können die Tiere beim Betrieb von Windkraftanlagen auch durch das sogenannten "Barotrauma" zu Tode kommen, dabei platzen ihre Lungen und inneren Organe, da durch Verwirbelungen hinter den Rotorblättern starke Druckschwankungen entstehen. Die Lungen platzen!!! Das ist doch mehr als aussagekräftig und nicht zu dulden. Darum fordern wir, KEINE Errichtung von Windkraftanlagen in Bereichen wo die Fledermauspopulation extrem hoch ist. Nicht nur die vorangegangenen Arten sind zu schützen sondern auch die Vielzahl der anderen Vogelarten, welche hier ihr Rückzugsgebiet und Lebensraum haben. Die Kraniche zum Beispiel. die sich in den letzten Jahren, in denen wir von Windkraftanlagen immer weiter „umzingelt" wurden, vermehrt in unser Gebiet gesammelt haben. Wir konnten in den letzten Jahren mehrfach und wiederholt beobachten, wie das Gebiet Granzin mehr und mehr zur Vogelzugrute bzw. zum Vogelrastplatz wurde. So brüten zum Beispiel in diesem Jahr nachweislich mehrere hundert Kranichpaare in unserem Gebiet. Wir konnten auch vergangenes Jahr Tausende von nordischen Wildgänsen beobachten, welche hier ihre Sammelstelle für sich entdeckt haben. Warum??? Nun ja, den Tieren bleibt zwischen der bekannten Vogelrute "Langhägener Seewiesen" und "Daarzer Moor" , durch die Bebauung der zahlreichen Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Umgebung, keine andere Wahl und wir sollten froh sein, dass dieses unberührte Stück für die Vögel ausreichend ist um hier weiter zu verbleiben. Es darf auf gar keinen Fall außer Acht gelassen werden, dass die immense Anzahl schützenswerter Tiere hier bei uns ihren Lebensraum haben. Es kann und wird nicht geduldet, dass die Geld- und Profitgier einzelner Menschen über das Wohl anderer Menschen, Tieren und der Natur gestellt wird! Ich kann weiter aufzählen, dass ebenso Schleiereulen und Kauze, sowie auch Turmfalken hier ihr Zuhause haben und täglich zu beobachten sind. Wir und unsere Nachbarn / Mitstreiter können zahlreiches Foto- bzw. Videomaterial bei Bedarf vorlegen, welches die Artenvielfalt nachweisen kann. Wer will es verantworten, den schützenswerten Arten Ihren Lebensraum zu nehmen und sie der Tötungsgefahr wissentlich und absichtlich auszusetzen? Können und wollen Sie dies verantworten? Erst sterben die Tiere, dann die Natur und zu guter Letzt wird der Mensch dann wach, dann aber leider zu spät...	von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 405 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1136 4. Wertverlust von Immobilien Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Unter anderem hat eine Studie von Dr. Axel Tausendpfund ergeben, dass Immobilien Verluste erzielen von mehr als 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilie! Eine solche Wertminderung wird von zahlreichen Immobilienmaklern bestätigt. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanalgen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer bis hin zu unverkäuflich sind sobald sie auch nur in der Nähe eines Windparks stehen. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. Dies sind vor allem der Schattenwurf, der hörbare Lärm, der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, und das massiv veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Es ist schlichtweg eine politisch-ideologische Auseinandersetzung die scheinbar wehrlose Bürger einfach so hinnehmen müssen. Bis jetzt. Denn die Gegenwehr wächst unaufhörlich!. Volkswirtschaftlich gesehen kommt man zwingend zu der Erkenntnis, dass Energie aus Windkraftanalgen in jedem Fall viel zu teuer ist und den Bürgern in unmittelbarer Nähe zu einem Windpark ein unzumutbar hoher Preis abverlangt wird. Der Wertverlust hat auch auf die Finanzierungssicherheit der Eigenheime eine fatale Auswirkung. Dazu ein Beispiel, was auch Ihnen die Augen öffnen dürfte: Ein Haus wird gebaut im Wert von 300.000,00 €. Nach der Erbauung eines Windparks in unmittelbarer Nähe, hat es nur noch einen Wett von bis zu 150.000,00 € (wenn überhaupt). Die Bank mindert ihren Kredit dann nicht oder passt ihn entsprechend an. Nein, die Betroffenen zahlen den Kredit von 300.00,00 € weiter ab, obwohl die Immobilie nur noch die Hälfte an Wert hat. Ich frage Sie: Mit welchem Recht? Wer darf jemandem soweit in die Privatsphäre eingreifen, dass das Eigentum so drastisch in seinem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wert gemindert wird? Wer zahlt den unmittelbar Betroffenen den Wertverlust? Wer gleicht den Wert aus? Warum sollen die Bürger nicht nur unter dem Anblick des Windparks leiden, sondern diesen auch bezahlen? Bezahlen mit der Gesundheit, mit der Lebensqualität und mit dem Wertverlust! Bei uns im direkten Fall wäre der Windpark direkt hinterm Grundstück und somit unser Haus quasi unverkäuflich, wertlos... Wer will bzw. darf so etwas aus eigener Profitgier verantworten oder entscheiden? Einer Familie ihr Hab und Gut zu nehmen, im Wert zu mindern (bis hin zur Unverkäuflichkeit), das ist ja rechtlich gesehen schon ein extremer Eingriff in das Grundrecht. Viele Eigenheimbesitzer sehen Ihre Immobilie als private Altersvorsorge an und mit welchem Recht wird uns dieses genommen??? Wir werden um unsere Ersparnisse und die Werterhaltung unserer Eigenheime schlichtweg betrogen!!!! Und die Regierung, die Politik, die jeden Menschen gleich behandeln muss (da wären wir wieder bei unseren Grundrechten), sieht zu und lässt es zu. Mit welchem Recht???	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 405 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1135 3. Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen Gesundheitsgefährdung durch zu geringe Abstände zu Wohnbauanlagen (zu unserem und anderen Häusern) ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen. Bei der Höhe der geplanten Anlagen (ca. 250 m) hätten wir nicht nur den Berliner Fernsehturm 15-20 mal hinterm Haus stehen, nein durch Lärmbelästigung der Rotorblätter werden wir zudem extrem in unserem täglichen Leben gestört, tyrannisiert. Die derzeitige Lärmprognose nach TA-Lärm und BimSCHG erfasst den niederfrequenten Schall und den Infraschall, ausgehend von Windkraftanlagen leider bisher nur teilweise, da sich jedoch die Erkenntnis und die Erfahrungswerte anderer Betroffener über die krankmachende als auch schädigende Wirkung von niederfrequentem Lärm und Infraschall von Windkraftanlagen auf umliegende Anwohner immer mehr bestätigt, ist diesem Aspekt jedoch sehr große Beachtung zukommen zu lassen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sei es durch Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen etc. sind nicht mehr niederzureden, sondern mittlerweile FAKT. Wir haben zwei kleine Kinder und gerade dieser Aspekt macht uns schlicht und ergreifend einfach Angst. Wollen und können Sie es verantworten, dass die Gefahr durchaus besteht, dass unsere kleinen Kinder krank werden durch diese Windkraftanlagen??? Es kommt zudem aufgrund der ständigen Bewegungen der Flügel zu einer unbewussten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ablenkung, die ebenfalls in Konzentrationsstörungen münden kann. Allein dieses KANN reicht uns aus, um unsere Kinder vor diesen Gefahren zu schützen! Die mit dem Windpark einhergehende nächtliche Befeuerung der Windkraftanlagen zur Flugsicherung (Flugplatz Parchim in unmittelbarer Nähe), welche erforderlich und vorgeschrieben ist und dem hierbei entstehendem Blinklicht bei Nacht (bei einer Höhe von 250 m mit Sicherheit an drei Etagen) führt zur Störungen der ansässigen Bevölkerung. Wir haben uns schließlich für das Dorfleben entscheiden um solchen Einflüssen (wie z.B. in Großstädten durch erhöhte Lichteinflüsse) nicht ausgesetzt zu sein. Auch aufgrund der immensen Höhe der Windkraftanlagen kommt es weiterhin zu einer sogenannten optischen Bedrängung der Anwohner. Hierbei entsteht ein ungutes Gefühl von derartigen Giganten umzingelte zu sein, bis hin zu Beklemmungsgefühlen und Angststörungen. Das Lebensmotto „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" wird völlig zerstört. Wir leben dann nämlich schlichtweg in einem Industriegebiet! Mit diesen ganzen Windparks, zerstören Sie nicht nur Tiere, Natur und Existenzen, nein es wird das Dorf wie man es kennt und liebt dann irgendwann einfach nicht mehr geben. Wir fordern daher, KEINE Windkraftanlagen in sichtbaren Bereichen von Wohnanlagen und Dörfern!	Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 405 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1137 Nach den vorangegangenen Argumenten dürfen wir auf keinen Fall die Privilegierung einzelner Personen vergessen. Warum werden einzelne Personengruppen, hier in diesem Fall die Grundstückseigener von Windkraftanlagen und die Betreiber, bevorzugt? Mit dem derzeit privilegierten Bau von Windkraftanlagen nach § 35 BauGB erhalten einzelne Landbesitzer das Privileg, den Lebensraum vieler Menschen nachhaltig mitunter aus rein monetären Überlegungen heraus, massiv zu verändern, wenn nicht gar zu zerstören. Die hier übertragene Verantwortung auf einen Einzelnen erscheint, gemessen an den Folgen auf den Rest der ansässigen Bevölkerung, als viel zu groß und unverhältnismäßig. So ist durch die Privilegierung der Wille der ansässigen Bürger einer Entscheidung eines Einzelnen untergeordnet, was im höchsten Maße undemokratisch ist und sich nicht mit unserem demokratischen Grundsystem deckt. Daher fordern wir, KEINE Erbauung eines Windparks in Granzin / Sehlstorf und keine weiteren Erbauungen von Windkraftanlagen in den Bereichen Lübz, Werder, Kladrum, Zölkow, Kossebade, Dargelütz, Parchim, Plau. Überhaupt steht Mecklenburg Vorpommern an erster Stelle mit der Betreibung von Windparks. Wenn überhaupt, sind nunmehr andere Bundesländer mit weitaus geeigneteren Windgebieten am Zuge. Es kann nicht sein, dass in Deutschland ein Gebiet im wahrsten Sinne zugepflastert wird, während andere belustigt aus der Ferne zusehen und die ach so tolle Windenergie hochleben lassen. Denken Sie an unser tolles Urlaubsgebiet Mecklenburg Vorpommern, eine hohe Einnahmequelle, Schaffung vieler Arbeitsplätze. All dieses wird mit der unverhältnismäßigen Erbauung von Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Eine Bevorzugung einzelner Eigentümer erfolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hierbei schlichtweg zerstört. Nicht zu vergessen, dass die Hälfte der Windkraftanlagen (Kladrum, Zölkow, Kossebade) fast täglich stillstehen, woran das liegt, muss ich Ihnen jawohl nicht näher erklären. Das Maß ist definitiv voll" Wir werden alles daran setzen, den Ausbau weiterer Windparks, allen voran Granzin/Sehlsdorf, zu verhindern. Nicht mit Geld, nicht mit Bestechung, nein, mit einfachen beweisbaren Argumenten. Viele unserer Mitstreiter sind Fachleute, u.a. Ornithologen, Physiker etc. die sich sicher sind, dass gerade das Gebiet Granzin gar nicht in Erwägung zu ziehen sei, da in den letzten Jahren (und dies immer stetig steigend) vermehrt zur Vogelzugrute bzw. zum Vogelrastplatz entwickelt hat. Dies sicherlich aufgrund der Lage zwischen den „Langhägener Seewiesen" und dem „Daarzer Moor". Beides Naturschutzgebiete!!! Dies kann man doch nicht so ohne weiteres einfach unbeachtet lassen! Wir können die Ignoranz und die Geldgier der Verantwortlichen nicht nachvollziehen! Unser Ziel ist es, die Natur vor der Profit- und Geldgier einzelner Personen zu schützen!!! Die Leute schlafen schon lange nicht mehr, sie gehen auf die Straße und fangen an sich zu wehren. So wie wir es hier auch tun. [Anlage Liste von Vogelbeobachtungen]	nicht. Auch ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 405 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1134 2. Eingriff in die Grundwasserbewegung Bei den Massen an erforderlichen Fundamenten für die hier geplanten Windkraftanlagen mit ca. 20 m Durchmesser (oder gar noch größer), kommt es zu einem massiven Eingriff in die Grundwasserbewegungen. Zum einen kann in diesem Bereich kein Wasser mehr versickern, sondern wird oberirdisch abgeleitet. Mit der fehlenden Versickerung und der Oberflächenableitung geht zwangsläufig eine Minderung des Grundwasserspiegels einher. Zum andere, werden mit der Tiefe und Größe der Fundamente auch Grundwasserbewegungen beeinflusst bzw. unterbrochen oder gestört. Welche Auswirkungen dies auf die vom Grundwasserspiegel abhängigen Pflanzen in unmittelbarer Nähe haben wird, kann nur schwer abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel erheblich sinkt und somit eine Austrocknung der direkten Umgebung (Naturschutzgebiet Daarzer Moor) begründet wird. Wir fordern daher, keine Errichtung von Windkraftanlagen in Bereichen, in denen es zu einem Eingriff in die Grundwasserbewegungen kommen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 412 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1118 STELLUNGNAHME WEG 53/18 GRANZIN Hiermit schildere ich Ihnen einen Teil meiner Bedenken zu einer weiteren Planung von Windkrafträder: Diese sind m.E. eine Gefahr für die hier durchziehenden Kraniche und andere Zugvögel und außerdem eine Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes. Ich fürchte um die Nachtruhe der Tiere durch die ständige Lärmbelästigung. Dieses Land ist Rückzugsraum für viele Tiere, etliche sind sehr selten wie z.B. Biber, Otter oder Eulenvögel. Seit ich auf der Welt bin, habe ich die Verwandlung meiner schönen, geliebten Heimat beobachtet. Alleine um Grebbin herum sind für mich unzählbare Windkraftanlagen gebaut worden. Ich beobachte in meiner Freizeit gerne unsere wilden Tiere, dafür suche ich mir Landschaften ohne Windräder, bei dem weiteren Ausbau wird das immer schwieriger, auch für die Tiere. Ich wünsche mir eine Bestimmung, wie in anderen Bundesländern, dass Windkraftgebiete viel weiter weg von Dörfern sind (10h) Ich hoffe sehr, dass Sie zu der Erkenntnis gelangen, dass sich das o.g. Gebiet nicht für die weitere Ansiedelung von Windkrafträdern eignet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 429 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2134 Stellungnahme zu den Windenergieprojekten Passow 40/16, Sehlsdorf 42/18 und Granzin 53/18 Mit dieser Stellungnahme lehnen wir die Windenergieprojekte ab! Seit der Bau von diesen Windenergieprojekten wieder mehr in den Fokus gerückt ist, haben wir uns intensiver damit beschäftigt. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, dass der Ausbau dieser Anlagen so weit vorangeschritten ist, dass kein weiterer Bau erforderlich ist. Es besteht keine Notwendigkeit! Der bisher erzeugte Strom kann nicht komplett von den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht werden. Die überschüssige Energie muss in fremde Netze eingespeist werden. Dafür muss der Betreiber bezahlen. Die Strompreise und Netzausbaukosten steigen deshalb bei uns erneut. Wir, in M.-V. zahlen schon den höchsten Strompreis von Deutschland. Das müsste umgekehrt sein! Wir fragen uns, was das für eine Politik ist? Begründung: 1. Zerstörung der Natur Durch den geplanten Bau von neuen Windkraftanlagen wird wertvoller Boden zerstört. Wir haben hier teilweise eine Bodenwertzahl von 49. Durch die Versiegelung (Zuwegung) und Betonierung für die Masten gehen den Agrarbetrieben wertvoller Boden verloren. Da nach Rückbau der Anlagen der Zementsockel nur bis auf 2Meter zurückgebaut werden muss, werden sich noch unsere Nachkommen wundern, warum dort nichts richtig wächst!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2. Gesundheit des Menschen Für uns steht der Mensch an 1. Stelle. Aber durch die ständige Lärmbelästigung der Windräder, dem Schattenschlag und nicht zuletzt des Infraschalls werden die Menschen krank. Darum, wacht rechtzeitig auf und nicht erst, wenn die Ärzte und Krankenkassen Alarm schlagen. Würde auch nur ein Windrad vor einem ihrer Anwesen gebaut werden, sie wüssten es zu verhindern! 3. Zerstörung der Lebensräume unzähliger Tierarten In unserem Wohnbereich befindet sich der Hauptzugskorridor von Rast- und Brutvögeln (Darzer Moor – Langhägener Seewiesen). Dieses ist verstärkt im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Viele Vogelarten bleiben inzwischen aber auch schon über Winter in der Region, so z.B. der Kranich. Die letzte massive Kranichansammlung beobachtete ich von über 500 Vögeln am 27.02.2019 auf unseren Feldern. Inzwischen sieht man nur noch vereinzelt Kranich-Brutpaare auf den Feldern. Täglich kreisen nun mehrere Rot-Milane über unser Gehöft. Ein Horst dazu befindet sich in den Knackschen Tannen. Mehrfach konnte ich Rebhuhnpärchen (Hahns Berg und einem nahegelegenen Teich) beobachten. Aber auch Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Eulen (im Park in Tannenhof Schleiereule), Käuze, Sperber, Seeadler, Kiebitze und Waldschnepfen (Darzer Moor) brüten in unserer Region. In Granzin hat erneut das Storchenpaar sein Nest bezogen. Auf unserem Anwesen gibt es auch Fledermäuse. Sie alle stehen unter Naturschutz! Durch den Bau von Windkraftanlagen würde dieses ein enormer Eingriff in deren Lebensräume bedeuten. Sie würden vertrieben oder gar getötet werden. Wo bleibt der Artenschutz? 4. Der Tourismus Das Landschaftsbild wird zerstört. Die vorhandenen Erholungsgebiete sind für Urlauber nicht mehr interessant. Die Erholungsgebiete werden damit zerstört. Kein Urlauber aus der Großstadt möchte in einem „Industriegebiet“ Urlaub machen! Windanlagen führen zur Entsiedelung. Der Wert der Grundstücke und Immobilien sinkt dramatisch! Geplante Anlagen sind deshalb bei uns unzumutbar! Deshalb sagen wir: „Stoppt diesen Wahnsinn!“ Bauen Sie dort, wo sie keine Störungen verursachen, z.B. in der Ostsee oder Nordsee.	geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1783 WEG 53/18 Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete 53/18 Granzin. Die Gründe hierfür sind dem Kartenmaterial des RREP WM zu entnehmen und im Entwurf zum Umweltbericht Tabelle 60 nachzulesen! Das WEG befindet sich in der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen. Es überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen der Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch). Das Gebiet ist ein wichtiger Funktionsraum von höchster Bedeutung für die in unmittelbarer Nähe liegenden Rast- und Sammelplätze für Kraniche und Wildgänse, die Langenhägener Seewiesen und Muschwitzer Teiche. Bei entsprechendem Nahrungsangebot in Abhängigkeit von der Anbaufrucht lassen sich hier hunderte Vögel nieder um zu äsen oder überfliegen das Gebiet, um an geeignete Nahrungsflächen zu kommen, z. B. in Richtung Großes Moor von Darze bzw. Tannenhof, Granzin, Herzberg. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den Europäischen Vogelschutzgebieten DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin und dem Naturpark DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide und damit in einem Vogelzugkorridor höchster Bedeutung! Weiterhin gehört das Gebiet nach aktuellen Erhebungen von [Name anonymisiert] (Naturschutzwart des Landkreises LWL/PCH) zu einem regionalen Dichtezentrum des Rotmilans! Es werden in unregelmäßigen Abständen ebenfalls mindestens 3 Rotmilanpaare und tauch Seeadler über dem Gebiet beobachtet! Zu den ausdrücklichen Zielen des GLRP WM gehört die Sicherung der Rastplatzfunktion.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das Gebiet weist in großen Teilen sehr wertvollen und damit schützenswerten Boden auf. Es ist daher auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die abwertend als „ausgeräumte Ackerfläche" bezeichnete Offenlandschaft hingegen ist wesentliche Grundvoraussetzung dafür, dass die oben aufgeführten Vögel hier ihren Lebensraum und ausreichend Nahrungsquellen finden. Es wird nur eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bestätigt. Diese Sichtweise ist subjektiv und wird von mir nicht geteilt. Für mich ist der weite Blick mit einem freien Horizont in Verbindung mit dem anerkannt stark welligen Relief und markanten Kuppen sehr wertvoll und von großem Erholungswert. Leider kommen die Verfasser des Umweltberichtes in Tabelle 115 offenbar wegen fehlender Orts-kenntnis und mangelnder Betroffenheit zu falschen Schlussfolgerungen: Einerseits wird bestätigt, dass sich das WEG mit hoch bedeutsamen Rastflächen der Wertstufe 3 überlagert, sich daraus ein erhöhtes Konfliktpotential mit Rastvögeln, insbesondere Kranichen, ergibt und es durch die Errichtung von WEA zu einem funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Gebiet selbst und in einem Umfeld von 500m kommen wird. Trotz dieser fundamentalen Widersprüche kommt der Planverfasser, der gleichermaßen für den GLRP und den Umweltberichts verantwortlich zeichnet, zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich seien und mit einem erhöhten Kompensationsaufwand gemindert werden könnten. Das ist sehr wohl eine sehr erhebliche Beeinträchtigung und widerspricht Zielbereich 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete, GLRP 2008,: „In Offenlandbereichen sollen zur Sicherung der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel der Charakter als Offenland sowie Unzerschnittenheit und Störungsarmut der betreffenden Räume erhalten bleiben. Sie sollen von Bebauungen (insbesondere Windkraftanlagen)[...] freigehalten werden." Weiter ist das Gebiet im GLRP WM 2008 gern. Karte IV: Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumplanung sogar als Bereich mit „besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur/Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung" mit „hoher Funktionsbewertung" ausgewiesen und in Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft als „Offenlandbereich mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten" gekennzeichnet. Die Funktionsräume der Vogelschutzgebiete und die Zugkorridore werden sehr erheblich beeinträchtigt! Tausende Vögel überqueren auf ihrem Weg jedes Jahr genau dieses Gebiet. Der Bau von WEA in diesem Gebiet stellt für Vögel,	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die in der Stellungnahme genannten Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans schließen die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht aus. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG 53/18 Granzin sind aufgrund der vollständigen bzw. teilweisen Überschneidung der Eignungsgebiete mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fledermäuse und Insekten eine riesige Barriere und Todesfalle dar, bei der Schlagopfer unvermeidlich eintreten werden. Durch die Errichtung von WEA sind sehr erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten und die bestehende Gesamtcharakteristik komplett zerstört. Es wird zu einem Industriegebiet entwertet. In Aussicht gestellte „Maßnahmen zur Minderung der konkreten Eingriffsfolgen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation" sind bei Windkraftanlagen allein schon aufgrund der Höhe und der enervierenden Flugsicherungsbefeuerung nicht umsetzbar, wie gleich in der nächsten Spalte eingeräumt wird. Mit Ersatzgeldzahlungen lassen sich die Schäden für die Betroffenen keineswegs aufwiegen. Anwohner und Passanten werden durch die optische Bedrängung, Lärm, Infraschall extrem gestresst und finden eben keine Erholung mehr. Die Ausweisung als WEG steht auch hier im Widerspruch zu den Zielen des GLRP 2008, Zielbereich 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (vgl. auch Karte III) „Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen sind in diesen Bereichen schwerpunktmäßig durchzuführen. Als Strukturelemente kommen z.B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Klein-gewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge sowie Brachstreifen in Betracht." „Besondere Funktionen des Offenlands (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen) sind zu beachten. In Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern [und das ist hier der Fall!], ist die Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung, also Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge sowie Brachstreifen zu erreichen." Eine Strukturanreicherung durch WEA ist damit sicher nicht gemeint! Vorhandene Defizite werden manifestiert. Welche Auswirkungen damit verbunden sind, dass sich das geplante WEG im Bauschutzbereich des Regionalflughafens befindet, wird uns bisher vorenthalten. Unter Berücksichtigung der o.a. Bewertungskriterien komme ich zu dem Ergebnis, dass das Gebiet für die Errichtung von WEA komplett ungeeignet ist, da sehr erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind!	nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das WEG 53/18 wird nicht von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt,	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2667 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL EM 2012 Kommentar	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern		(Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 53/18 Granzin Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1708 3. Vogelschutz allgemein und unmittelbar lfd.-Nr. 5292 Nochmal möchte ich auf die von ihnen erwähnte spezielle Artenschutzprüfung verweisen. In der Anlage finden sie noch meine Beobachtungsbögen von Kranichen, Milanen, Seeadlern, die ich auch der UNB und dem LUNG übergeben habe. Mir persönlich sind schon 4 Milanhorste in unmittelbarer Nähe des Eignungsgebietes bekannt. Dann gibt es noch neue Kranichbrutpaare am Daarzer Moor / Wozinkel und Darzer Moor/ Bahlenrade und in Lindenbeck. Sowie Tausende von Kranichen und Wildgänsen, die alljährlich die ausgewiesenen Flächen als Rast- und Nahrungsfläche nutzen. Nach meiner Meinung müsste die Vielzahl der verschiedenen Vogelarten im Allgemeinen, sowie der Greifvögel und Vögel auf der roten Liste im Speziellen ausreichen, um von einer Ausweisung als Eignungsgebiet abzusehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln",

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1706 Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin WEG 53/18 Granzin (vorher 41/16) Im Zuge des Beteiligungsverfahrens möchte ich wie folgt Stellung beziehen: 1. Daarzer Moor lfd.-Nr.: 5290; 1. Beteiligungsverfahren Barrierewirkung! Im ersten Beteiligungsverfahren wurde der Moorschutz von ihnen nur allgemein begründet, nicht aber unter dem Aspekt der Barrierewirkung abgehandelt! Mit den neu geplanten Eignungsgebieten Granzin und Sehldorf ist das Daarzer Moor umzingelt von Eignungsgebieten. Wie soll da noch ein Vogel, geschweige denn Vögel, die auf der roten Liste stehen (siehe lfd.-Nr.: 5290), noch sicher an ihren Brutplatz kommen? In diesem Sinne wäre es geboten zu prüfen, ob die neuen UVP-Vorschriften vom 14.08.2003 , insbesondere die unbedingte UVP Pflicht bei kumulierenden Vorhaben, nicht angewendet werden muss. s. Irland-Urteil (EuGH, Rs. C 392/96 vom 21.09.1999 = ZUR 2000, 284	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1707 2. Hirschbrunftgebiete lfd.-Nr.:5291 Widersprüchliche Begründung Für mich unverständlich ist, wie sie einerseits auf ein nachgeordnetes Genehmigungsverfahren verweisen (Welches?) und dann doch darauf hinweisen, dass im Ergebnis das Eignungsgebiet im Süden, Osten und Westen erweitert wird. In diesem Zusammenhang möchte ich sie darauf hinweisen, dass von ihnen nicht durchgeführte oder zu oberflächliche Umweltprüfungen auch Klagen, der Windkraftbetreiber gegen das Amt für Raumordnung nach sich ziehen können, weil sie mit der Ausweisung des Eignungsgebietes in den Augen der Windkraftbetreiber ihr grundsätzliches Ja gegeben haben. Die Windkraftbetreiber also viel Geld in die Hand nehmen, um das Bauvorhaben zu beginnen und das Geld von ihnen wieder haben möchte, wenn im Genehmigungsverfahren dann doch plötzlich viel mehr relevante schützenswerte Tierarten auftauchen. Aber das wissen sie sicher schon, oder?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Hirschbrunftgebieten durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1709 4. veraltete Prüfvariable 4.1 Umweltprüfung Die heutezutage genehmigten Anlagen sind um ein vielfaches größer als noch vor 20 Jahren. Es gibt noch keine validen Ergebnisse bzw. Untersuchungen zu Auswirkungen auf Mensch und Tier dieser neuen Generation von WEA. Aus dieser Unsicherheit heraus sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die früher ab 20 WEA's Pflicht war, heute schon für jedes neue Eignungsgebiet, unabhängig von der Anzahl der WEA's, gelten. 4.2 TA- Lärm Auch hier, besser gerade hier, ist die TA- Lärm nicht mehr zeitgerecht. „Insgesamt ist festzuhalten, dass die Effekte von Infraschall und tieffrequenten Schall auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle noch nicht ausreichend und abschließend erforscht wurden." Quelle: Bundesgesundheitsbl 2017 • 60:130-140D01 10.1007/s00103-016-2490-9Online publiziert: . undefined © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016 Da es zur Zeit keine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sicheren, wissenschaftlich fundierten Aussagen über die Auswirkungen auf Mensch und Tier gibt, müssen erst langfristige Tests erfolgen, um verantwortungsvoll mit Mensch und Tier um zu gehen. Bis dahin müssten alle WEA -Bauvorhaben gestoppt werden.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1711 6. Wertverlust der Immobilie Es ist kein Geheimnis mehr, dass durch die Nähe zu WEA's, in Bahlenrade bis zu 500 m an Splittersiedlungen, meine Immobilie nichts mehr wert ist. Wer ersetzt mir das? Bitte keine Ausweisung als Eignungsgebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist ein Abstandspuffer von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, die dem Wohnen dienen, festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1712 7. Existenzverlust Nicht nur die Immobilie, auch meine persönlichen existentiellen Pläne werden durch den Bau konterkariert. 2011 bin ich hierher gezogen aus Liebe zur unberührten Natur und in der Hoffnung, dass meine Existenz als Töpfer durch den Tourismus gesichert werden kann. Jetzt bin ich mir sicher, dass durch den Windindustriepark Granzin plus die hier schon bestehenden WEA's wohl kaum noch davon ausgegangen werden kann, dass sich noch viele Touristen in diesem Gebiet locken lassen. Was soll ich tun? Bitte keine Ausweisung als Eignungsgebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 594 Bürgerinitiative Windkraft Nein Bitte Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1710 5. Schutzgut Boden Wenn Daten und Aspekte zu berücksichtigen sind, dann mit Sicherheit auch die Beschlussvorlage für den Kreistag unter ://www.lwl-pch.sitzung-online.de/vo020.asp (siehe Tabelle der neuen Eignungsgebiete Kreis LUP), wo beispielsweise erhebliche Bedenken gegen die WEG 41/18 Daschow und 53/18 Granzin geäußert wurden und ein Verzicht auf die Planung gefordert wird! Hochwertige Böden dürfen nicht für Eignungsgebiete geopfert werden. Bitte keine Ausweisung als Eignungsgebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 616 Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1460 Betreff: Stellungnahme - RREP Westmecklenburg — Kapitel 6.5 Energie -Windeignungsgebiet 53/18 Granzin Wir, die Firma Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, planen in den Gemeinden Obere Warnow und Granzin, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Infrastruktur, Zuwegung und Montageflächen zu errichten und zu betreiben. Nach der Veröffentlichung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburgs sowie der weiteren Unterlagen, insbesondere des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts möchten wir die Gelegenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen und zu dem von Ihnen beabsichtigten Windeignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie (WEG 53/18) Stellung nehmen: Karte 1: Ausschnitt aus dem RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie -Windeignungsgebiet 53/18 Granzin Das Windeignungsgebiet 53/18 leistet mit seiner Größe von 202 ha einen signifikanten Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zeigt zudem ein geringes Konfliktpotential auf. Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, und Kultur- und sonstige Sachgüter sind laut Entwurf nicht zu erwarten, und werden überwiegend während der konkreten Vorhabensplanung näher geprüft und bewertet. Einschränkendes Kriterium Das Windeignungsgebiet wird aufgrund des folgenden Kriteriums vom Planungsverband eingeschränkt und nach Norden begrenzt: Schutzgut Fauna (Schwarzstorch) Die Gebietsgrenze wird im Norden durch den 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) des Schwarzstorchs festgesetzt. Der Brutwald stellt auf regionalplanerischer Ebene eine Tabuzone dar. Das Windeignungsgebiet liegt überwiegend im Funktionsfreiraum des Schwarzstorches, wodurch erhebliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Das Eignungsgebiet 53/18 Granzin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigungen wahrscheinlich wären. Es wird jedoch im Entwurf des Umweltberichts darauf hingewiesen, dass seit 2011 in diesem Bereich keine erfolgreiche Brut des Schwarzstorches mehr stattfand. Bei ausbleibender Neubesetzung bis 2021 läuft der 10-jährige Schutz der Fortpflanzungsstätte aus. Sofern bis dahin keine erneute Brut in diesem Bereich stattfindet, gibt es keine weiteren Kriterien, die eine Beschränkung der Eignungsfläche rechtfertigen würde. Erneute Prüfung des Schwarzstorch-Bestandes ist Teil des Genehmigungsverfahrens, sodass die Erweiterungsfläche ab Windeignungsfläche ausgewiesen werden sollte. Die geforderte Erweiterung ist in Karte 2 dargestellt. Karte 2: WEG 53/18 und mögliche nördliche Erweiterung Schutzgut Mensch Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen", wodurch die Umfassungswirkung um eine Siedlung (hier Herzberg) auf maximal 120° beschränkt wird, schützt die Bevölkerung. Dies würde die mögliche Gebietserweiterung nach Norden in einem sinnvollen Ausmaß begrenzen: Die mögliche Erweiterung des WEG 53/18 Granzin wird im Westen durch den Abstand zu Siedlungsgebieten (1000m) und nach Osten durch die Freileitung definiert. Im Norden grenzt sie an die Sichtachse von Herzberg (max. 120°), wodurch eine Umfassungswirkung vermieden wird. Sofern die Fläche im Norden erweitert wird, kommt es zu einer Vergrößerung des Windeignungsgebietes um weitere 78 ha (vergl. Karte 3). Karte 3: WEG 53/18 Granzin + mögliche nördliche Erweiterung Mit dieser Stellungnahme begrüßen wir die Aufnahme des Windeignungsgebiets 53/18 in den Entwurf des RREP und sprechen uns für dessen Ausweisung aus. Des Weiteren beantragen wir eine Erweiterung des Gebiets nach Norden (vergl. Karte 3). Die Regionalplanung würde der Windenergie weitere ca. 78 ha Fläche zur Verfügung stellen und somit mit einer Gesamtfläche von 280 ha einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3065 Windeignungsgebiet Nr. 53/18 Bezeichnung: Granzin Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz-würdigkeit (> 2.400 ha)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit, Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 53-18 Granzin Rotmilan Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 53-18 Granzin Rotmilan	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 751 Stadt Goldberg	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1832 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer,	Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 752 Gemeinde Dobbertin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1831 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 753 Gemeinde Mestlin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1824 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt	1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 754 Gemeinde Neu Poserin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1823 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 755 Gemeinde Techentin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1819 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 773 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1864 Bezeichnung :WEG 53/18 Granzin Pro und Kontra Windenergie Was ist der Mensch und die Natur noch wert? Ständig laufende Verhandlungen für den Bau von Windrädern. Klar steht fest das erneubare Energie sein muss,aber wenn ein Bundesland schon über 200 Prozent erfüllt hat,wo gibt es dann da noch Grenzen. Wer möchte in diesem Gebiet unserer Sehenplatte dann noch Urlaub machen geschweige noch wohnen? Ich glaube das sind die wenigsten, nur die, die auch einen Nutzen davon beziehen.In den 90 Jahren begann man die ersten Windräder in unserer Region zu bauen .Seid dem haben mein Mann und ich gesundheitliche Problem, aber diese stehen nie zur Debatte. Seit einigen Tagen, auch wieder in den Medien, daß die Artenvielfalt stark zurück gegangen ist.Es ist auch belegt und nachgewiesen,daß die Tiere in ihrem Lebensraum eingeschränkt sind und auch durch die Anlagen vertrieben werden.Niemand der diese Anlagen bauen lässt, hat selbst welche vor der eigenen Tür. Dieses ist unsere Meinung, die man doch Mal bedenken sollte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3323 Fakten, Greif- und Großvögel, Fakten, Zug- und Rastvögel: Beide Gruppen können projektbezogen zusammengefasst werden, beeinflussen die Wirkfaktoren gleichermaßen die im Anschluss aufgelisteten Arten in sehr hohem Maße. Ein Faktum vor Ort ist beispielsweise ein nunmehr seit 8 Jahren zu beobachtendes variierendes Zugverhalten der unterschiedlichsten Arten. Fakt 1: die fast jährlich extrem starken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwankungen betreffen sowohl die Zugrouten und Zugkorridore, als auch die Brut- und Rastplätze. Das gleiche gilt auch für die Bestandszahlen der einzelnen Arten. Die intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass z.B. die Brutbiologie sowie das Zug-und Rastverhalten einzelner Vogelarten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klima- und Wettersituation. Sogenannte Saisonkartierungen über 1-2 Jahre sind dadurch absolut nicht annähernd ausreichend aussagekräftig und somit auch nicht maßgeblich entscheidungsrelevant. Auf die Inhalte der Planungsunterlagen bezogen, bedeutet das eine erhebliche Korrektur ihrer Aussagen, Bewertungen, Ergebnissen, Prognosen usw.! Fakt 2: ergänzend werden sie wie folgt mit unwiderlegbaren Ergebnissen entsprechend erweitert. Planbezogener, artenrelevanter, entscheidender Ausgangspunkt für die Artenauflistungen mit den Tagesmaximum- Spitzen (s. Anlage – Kartenausschnitte- Quellen) der letzten 8 Jahre ist das nur ca. 4 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet (NSG) „Langenhägener Seewiesen“(LHSW) als den bedeutendsten (!) binnenländischen Kranichsammel- und - rastplatz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Langenhägener Seewiesen sind im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung sind. Das gilt im Übrigen inzwischen auch verstärkt für Nordische Gänse (Quelle, Heft 5/2003 „Naturschutz und Landschaftsplanung“). Die extremen Schwankungen der letzten Jahre werden besonders bei der Frequentierung von regelmäßigen und temporären Schlafplätzen, Ackerschlafplätzen, Äsungsflächen sowie Sammelflächen und Vorsammelplätzen der Kraniche deutlich(durchschn. 400- 600 Ind., Quelle: E.Schippan). Dazu unterscheidet man wiederum sogenannte Hauptschlafplätze von Nebenschlafplätzen. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ ist solch ein etablierter Hauptschlafplatz, der allerdings auch vor Störungen nicht gefeit ist. Schwerpunktmäßig von den LHSW ausgehend werden die gesamten Flächen der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow flächendeckend immer wieder „situationsbedingt“ von Kranichen und weiterer herbivorer Großvogelarten wie Gänse, Schwäne usw. aufgesucht (s. Kartenausschnitt in Anlage). Fakt 3. Situationsbedingt bedeutet u.a., die drei WEG werden von den Vogelarten sowohl stationär, als auch, in unterschiedlichen Höhen, überfliegend frequentiert (Die entsprechenden Aufzeichnungen, Daten und Bestandszahlen befinden sich in den der Anlage Kartenausschnitten und Quellen Angaben). Die festgestellten starken	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwankungen, bedingt u.a. durch Klima- und Wetterextreme der letzten Jahre, kennzeichnen das nicht mehr pauschal vorhersehbare, unterschiedliche Rast- und Zugverhalten und haben erheblichen Einfluss auf die genutzten Flugrouten und Zugkorridore. Bezeichnend und als Grundlagen in diesem Zusammenhang sind u.a. die aufgelisteten Zähldaten der letzten Jahre an den LHSW (Quelle: s. Anlage- Kopien aus den „Ornithologischen Rundschreiben“ der Fachgruppe „Ornithologie u. Vogelschutz des NABU-Regionalverbandes Parchim). Ganz aktuell dazu die Kranichzahlen aus 2018 (Quelle: Mewes, max. 2400, 25.09.2018, s. Kopie- Anlage). Fakt 4: außerhalb des maßgeblichen „Fixpunkt“ LHSW befinden sich die beschriebenen WEG direkt in der sogenannten Kranich-Sammel- und Rastregion „Mittelmecklenburgische Seen“ innerhalb der ausgewiesenen Nahrungsflächenkulisse für Kraniche (max. 3600) und besonders auffallend in den letzten Jahren auch verstärkt für die Großvogelarten wie Gänse und Schwäne (Quelle: Mewes, Abb. 9, s. Kopie- Auszug Stellungnahme Kranichschutz Deutschland v. 27.05.2016). Wie bekannt bewegen sich Kraniche meistens in einem Radius von 10 Kilometer außerhalb ihrer Schlafplätze. Da es jedoch auch Schlafplätze und sogenannte Nebenschlafplätze neben den LHSW gibt, entstehen zwangsläufig natürlich auch unterschiedliche Zugrouten, beispielsweise zu vorhandenen Äsungsflächen. Somit unabhängig des Schlaf- und Rastplatzes LHSW und von einem 10 Kilometer Radius ausgehend, werden nachweisbar die geplanten WEG kontinuierlich über Jahre aus unterschiedlichen Richtungen angeflogen sowie überflogen. Die langjährig existierenden- sowie neu hinzugekommenen Zug- und Flugrouten mit den dazugehörigen Korridoren und den darin festgestellten Flugbewegungen von Kranichen sowie weiteren Großvögeln im jeweiligen Tagesmaximum der einzelnen Arten werden in der Anlage beigefügten Kartenausschnitten genau dargestellt (Quelle: Karten-E.Schippan). Hinzu kommen in sehr hohem Maße verstärkt die ganzjährig verbleibenden Nichtbrüter unter den Kranichen, durchschnittlich 100-250 Ind. Tagesmaximum, Juli 2017/2018 (Quelle: Beobachtungen E.Schippan). Für weitere Großvogelarten gelten weitestgehend die Darstellungen und Bewertungen wie vor. Fakt 5: besonders interessant und auch planungsrelevant die große Schar anwesender Nordischer Gänse. Bereits von September bis Mitte Oktober2018 und wieder seit Anfang November sowie im Frühjahr2019 waren ca. 2000-4000 Ind. regelmäßig innerhalb der gesamten drei „WEG- Korridore“, sowohl auf den Ackerflächen sitzend, als auch das Gebiet überfliegend, zu sehen(Quelle: E.Schippan). Deren Aufenthalte sind leider umso mehr von häufig ganztägigen Störungen	Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		geprägt. Nur ein Beispiel die Situation aus der Wo.44/2018, wo sich nachmittags am Südufer des Dobbertiner Sees etwa 2500 Nordische Gänse aufhielten um dann, wie an den Tagen zuvor, die Wasserfläche des Sees als Schlafplatz zu nutzen. Plötzlich einsetzende, inzwischen vielerorts angewandte „Vergrämungsschüsse“ in kurzer Folge ließen die Gänse in südliche Richtung abdriften. Geraume Zeit später befanden sie sich schon unmittelbar über dem WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, um weiter in Richtung Südosten zu fliegen(Quelle: Beobachter E. Schippan).Erwähnenswert deswegen, macht es doch die bereits beschriebene Fluktuation, z.B. an nicht vorhersehbaren Flugbewegungen und Zugrichtungen zusätzlich mehr als deutlich. Nachweisbar verstärkt auch in die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow. Die bekannten Äsungs- Rast- und Schlafplätze, sowie die entsprechenden Flugkorridore, sowohl der Nordischen Gänse und Kraniche, als auch die der weiteren Großvogelarten wie div. Schwäne werden detailliert in den Kartenausschnitten der Anlage farbig markiert dargestellt. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “ VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung! Fakten-Weitere Vogelarten: Fakt ist: dass die Beschreibung der geplanten WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow „auf einer naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche mit einer artenarmen Offenlandavifauna“ in Teilen bestand hat, aber unter Berücksichtigung der Wirkungsfaktoren und -profile hinsichtlich der prüfungsrelevanten, dort vorkommenden Vogelarten und deren Tabukriterien eine massive Relativierung erfordert. Das Gegenteil ist hier der Fall. Wie hinlänglich bekannt, benötigen gerade Großvogelarten wie z.B. Kraniche, Schwäne und Nordische Gänse sowie Arten wie Kiebitze und Goldregenpfeifer mit ihren ausgeprägten Fluchtdistanzen, auch solche vermeintlich ausgeräumten- und deshalb weithin gut überschaubare Flächen, genauso wie sie sich teilweise in diesen potenziellen Windeignungsgebieten darstellen. Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg besitzen. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 1910 Beigefügt eine Stellungnahme von mir und die Datenbögen der Vogelbeobachtungen betroffenen Bürger, anhängend als Ergänzung zu den ihnen vorliegenden beiden Stellungnahmen v. 02.05.2019. Anlagenbezeichnung: *WEG Nr. 41/18 Daschow *WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf (siehe separate Stellungnahme) *WEG Nr. 53/18 Granzin *WEG NR. 51/18 Wamckow Anhang/Ergänzung (Bürger- Vogelbeobachtungen) zu den Stellungnahmen v. 02.05.2019 Die in der Anlage beigefügten Beobachtungsbögen betroffener Bürger mit den darin enthaltenden Datenerhebungen, resultierend aus einem relativ kurz angesetzten Beobachtungszeitraum von Januar 2019 bis April 2019, zeigen dennoch aufschlussreiche, eindeutige Tendenzen und Parallelen zu den Ergebnissen unserer Langzeitstudien hinsichtlich der betroffenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von WEG und den ausführlich beschriebenen Faktenlagen sowie den Forderungen aus den Stellungnahmen v. 02.Mai 2019! Fazit: kompletter Verzicht auf die Planung der beschriebenen WEG! Anlage: Beobachtungsbögen-Vogelarten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3327 Zu Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Bodenschutz, S.6: Die im Entwurf...als wertvolle landwirtschaftliche Böden...sind besonders schützenswert. Betroffene Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 und einer Größe von über 5 ha sind u.a.: WEG Nr.41/18 Daschow, Gemeinde Gallin-Kuppentin und Barkhagen und WEG Nr.53/18 Granzin, Gemeinde Obere Warnow und Granzin Forderung Landkreis: Es ist davon abzusehen, diese Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Siehe Begründung: Die Auflagen...Bundes-Bodenschutzgesetz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3316 Fakten und Ausschlusskriterien Fakten-Fledermäuse: Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich gesetzlich geschützt sind. Extrem große Auswirkungen wie z.B. Tötung durch Kollision usw. sind auf das Windenergieprojektgebiet Passow vollumfänglich ohne Ausnahmen zu übertragen. Alle Maßnahmen, wie “Gondelmonitorings“, Abschaltzeiten, Ausweichflächen oder eine unattraktive Gestaltung der WEA Umgebungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten lösen hier definitiv nicht artenschutzrechtliche Konflikte wie z.B. einer dauerhaften Absicherung von Kollisionsrisiken. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem „Barotrauma“ zum Opfer: bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Die lokale Population einzelner Arten ist bei einer Umsetzung der Planungsgebiete Nr. WEG 41/18 Daschow, Nr. WEG 53/18 Granzin und Nr. WEG 51/18 Wamckow in einem sehr hohen Maß gefährdet. Begehungen und Beobachtungen der letzten 8 Jahre (!)* belegen faktisch sehr deutlich eine zeitlich unbegrenzte, sehr hohe Aktivität von Fledermäusen, flächendeckend über die beschriebenen Eignungsgebiete für WEA außerhalb der Tages- und Winterruhephasen . Die einzusehenden, Fledermaus relevanten, durchaus interessanten Erkenntnisse und verwertbaren Daten bestätigen zwar einerseits ein sehr hohes Maß an sehr hohem Konfliktpotenzial, werden andererseits parallel aber immer wieder so „umdefiniert“ und formuliert, dass am Ende in den Bewertungen eine bedarfsgerechte, Windenergie freundliche Lösung möglich ist. Fakt ist jedoch, dass seit Jahren die beschriebenen „Eignungsgebiete für WEA“ flächendeckend von Fledermäusen aufgesucht werden. Die höhenbezogenen Flugbewegungen, schon deutlich sichtbar während der Dämmerungsphasen sind sehr unterschiedlich und erreichen extrem großen Höhen. Festgestellt wurde das zunächst durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		augenscheinliche Beobachtungen bei noch ausreichenden Lichtverhältnissen sowie kurze Zeit später zusätzlich mittels einfacher Fledermausdetektoren, jedoch ohne fledermausspezifische Zielsetzungen, sondern parallel begleitend zu umfassenden avifaunistischen synchron Begehungen hinsichtlich einer Langzeit-Eulenkartierung über mehrere Jahre, wo die Fledermäuse miterfasst wurden. Wie sich nun herausstellt, dennoch mit sehr maßgeblichen Erkenntnissen von Fakten. Sämtliche in den WEG vorkommenden gewachsenen Strukturen, wie Gehölzbereiche in Form von alleeartigen Baumreihen, Solitärbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Waldgebieten usw. werden von zahlreichen Fledermäusen als Lebensraum genutzt. Herausragend häufig dabei die Altersstruktur der Bäume. Sehr alte Eichen prägen und charakterisieren zu großen Teilen die Gehölzzonen und bilden geradezu optimale Lebensräume. Sogenannte „Kurzzeitkartierungen“ und deren Ergebnisse, Prognosen und Einschätzungen ergeben daher nur ansatzweise Eindrücke über die tatsächlichen Populationsdichten. Selbst „ausgeräumte“, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen werden flächenübergreifend verstärkt als Jagd- und Nahrungsgebiete von Fledermäusen aufgesucht. Das hängt u.a. mit dem global nachgewiesenen Insektensterben zusammen, so dass die Fledermäuse inzwischen flexibel reagieren und sogar die dort vermeintlich artenarmen Flächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Deren unterschiedliche Feldfrüchte erzeugen eigens ihr flächenbezogenes Kleinklima und sind dementsprechend interessant für unterschiedliche Insektenvorkommen und seien diese im Verhältnis auch noch so minimal. Zu beobachten ist, dass selbst die Ackergrenzen zu den jeweils differenziert angebauten Feldfrüchten als sogenannte Zugstraßen genutzt werden, die dann eben auch von zahlreichen Fledermäusen ihrer weiter entfernt liegenden Lebensräume über Flugkorridore aus z.T. sehr großen Höhen aufgesucht werden. Das zeitlich unterschiedliche Wander- und Zugverhalten von Fledermäusen in ihre Winter- und Sommerlebensräume wird inzwischen nicht nur mehr von den jeweils quartiersbezogenen, aktuell dort vorherrschenden Wetterlagen beeinflusst, sondern inzwischen auch verstärkt- und vermehrt als Folge der Klimaveränderung. All diese Faktoren lassen derzeit keine aussagekräftigen, genauen und planungssichere Daten und Zeitbegrenzungen mehr zu. Es wird deutlich, dass Saisonkartierungen über beispielsweise 1-2 Jahre, planungsrelevant keine Aussagekraft mehr haben. Für die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow bedeutet das im Ergebnis, dass dort vordergründig schon einzig die mehr als hinreichend dargestellten,	vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		artenschutzrechtlichen Faktenlagen zu bewerten sind. Und die bestätigen unwiderruflich, dass dort großflächig, WEG-übergreifend, sehr hohe Fledermausvorkommen, in welcher Form auch immer, nachgewiesen sind und auch nicht durch diverse Ergebnisse bereits durchgeführter „Kurzzeit“ Untersuchungen, Einschätzungen und Prognosen „planbezogen“ dirigierbar und manipulierbar sind. Gemäß den Fakten ist somit hier ausschließlich den greifenden Ausschluss- und Tabukriterien der besonderen Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (Tötungsverbot usw.) und den fledermausbezogenen, signifikant in sehr hohem Maße mehr als erheblichen Auswirkungen, beinhaltend mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial u.a. an Beeinträchtigungen und Risiken, Folge zu tragen. Die Erheblichkeitsschwelle ist und wird faktisch in einem sehr hohen Maß überschritten und die Tatbestände nach § 44 BNatSchG sind unwiderruflich. Daran ändern auch nichts die planerischen und gutachterlichen Versuche, die WEG irgendwie gesetzeskonform tolerierbar zu machen. Inzwischen sind Untersuchungen von mind. 5-10 Jahren notwendig um auch nur ansatzweise fundierte Ergebnisse zu erhalten und wenn dann durchgeführt nur zusätzlich unter Mitwirkung von neutralen, unabhängigen Fledermausexperten. (Quelle: Beobachtungen [Name anonymisiert]) Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3329 Zu Anlage 1: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet Nr. 41/18 Bezeichnung Daschow, S.78-80 Windeignungsgebiet Nr. 53/18 Bezeichnung Granzin, S.94-97 Zu Anlage 2: Überprüfung...,...der bedingten Festlegung...d. die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr.51/18 Wamckow, S.4-6 Außerhalb der „Harten Ausschlusskriterien“, darin aufgeführten Bemerkungen wie „Keine Betroffenheit“ und „nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen“, sind in Teilen falsch, nicht zutreffend und somit für eine prüfrelevante Entscheidung nicht zu verwenden! Diese Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist hinsichtlich der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow nur äußerst begrenzt zu verwenden, werden z.B. die naturschutzrelevanten Punkte fast vollständig durch die aktuellen, ausführlichen Faktendarlegungen außer Kraft gesetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3332 Fazit/Forderung: Für Auswertungen hinsichtlich der 2. Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie, ist es notwendig die als Anlage beigefügte Stellungnahme v.10.05.2016, 1. Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP-WM, mit einzubeziehen! Unabhängig der unterschiedlichen Interessen nehmen die Ortslagen der Plangebiete WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow an sich schon eine planungsrelevante	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesonderte(!) Stellung ein. Da unmittelbar an dem Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide gelegen sowie den nahen Natur- und Tourismusschwerpunkten, wie z.B. die Umgebungen des Goldberger-, Dobbertiner- , Penzliner-und Daschower Sees, beinhalten die beschriebenen WEG an sich schon ein sehr hohes Maß an Konfliktpotential. Besonders beachtenswert sind dabei auch die direkt angrenzenden signifikanten Schutzgebiete wie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2437-401“Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Die zusätzlich planungsübergreifende Funktion und sehr große Bedeutung des „Naturschutzgebietes Langenhägener Seewiesen (LHSW)“ als den bedeutendsten(!) binnenländischen Kranichsammel- und-rastplatz in Mecklenburg- Vorpommern wurde ja bereits beschrieben. Der gesamte Planungsraum der WEG befindet sich im Übrigen auch in der sogenannten „Naturpark Region“. Flächendeckend belegt die aktuelle Faktenlage eindeutig das darin Vorkommen prüfrelevanter Arten und das gesamte Spektrum schutzgutbezogener Arten wie Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug-und Rastvögel sowie Fledermäuse. Lässt man die jeweiligen Zahlen der nachgewiesenen, vorkommenden Arten außen vor, dann bestehen dennoch bei einer Planumsetzung für alle Arten die Wirkungsprofile mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Eine faktisch signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ergibt sich alleine schon unter der zwingenden Berücksichtigung hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch Kollisionen. Hinzu kommen die nicht zu übersehenden ebenso in sehr hohem Maß vorhandenen Auswirkungen wie z.B. Verletzungen und Störungen, Vertreibung, Flucht sowie Meidungsverhalten durch eine Scheuchwirkung. Die lokale Population unterschiedlicher Arten ist hier folgerichtig durch ein sehr hohes Konfliktpotenzial signifikant gefährdet. Bleibt festzuhalten, eine Realisierung der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow wird definitiv sehr erhebliche Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen, z.B. auf große Fledermausvorkommen, auf Brutplätze des Kranichs sowie auf Schlaf- und Rastplätze von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Vogelarten, zur Folge haben. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brut- und Rastplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden Vogelzugkorridoren zwangsläufig die Windenergie „Null-Variante“ zum Tragen kommen muss. Aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und infolgedessen unter zwingender	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung der betroffenen Ausschlusskriterien sind die WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow absolut nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und somit nicht genehmigungsfähig. Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 53/18 Granzin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG 53/18 Granzin sind aufgrund der vollständigen bzw. teilweisen Überschneidung der Eignungsgebiete mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschlussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene jedoch nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Bezüglich des Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3319 Fakten-Rotmilan: Begehungen und Beobachtungen der WEG Nr.41/18 Daschow, WEG Nr.53/18 Granzin und WEG Nr.51/18 Wamckow und deren Umgebung, jährlich seit Oktober 2010. Unabhängig von unterschiedlichen Abschätzungen, Bewertungen, Pauschalanalysen, Prognosen usw. und deren gutachterlichen Endbewertungen, wie z.B. aus dem Fachbeitrag Rotmilan d. RREP-WM, sollte selbst aus den daraus resultierenden Daten deutlich werden, um welch herausragende, gebietsübergreifende „Dichtezentren“ für Rotmilane es sich hier handelt! Über 50 nachgewiesene Horste allein schon zwischen Daschow und Granzin (siehe in separater Stellungnahme zu WEG Nr.42/18 Sehlsdorf) in unterschiedlichsten Biotopstrukturen, die jederzeit für Rotmilane interessant sind sowie die Gestaltung der gesamten äußeren Lebensräume, bilden die Grundlage dafür. Nach diversen gutachterlichen Kurzzeituntersuchungen, beauftragt durch „interessierte“ Windenergie- Investoren u.a. 2017/2018, kommen nun die Ergebnisse aus unseren Langzeitstudien seit Oktober 2010 (!) ergänzend hinzu. Danach wird besonders deutlich, wie lückenhaft und unvollständig sich beispielsweise der Rotmilan Fachbeitrag des RREP-WM gestaltet! Besonders auffällig wieder einmal, wie auch in diesem Fachbeitrag,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass darin immer genau dort wo die beschriebenen WEG entstehen sollen, „bedenkenlose“ Freiräume (Weißflächen) für WEA dargestellt worden sind!? Der Fachbeitrag Rotmilan des RREP-WM ist somit nur z.T. planungsrelevant verwendbar, so wie in der aktuellen Fassung keineswegs ausreichend und zwingend aufgrund der beschriebenen Faktenlagen zu modifizieren! Fakt ist beispielsweise, dass zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September, flächendeckend verteilt auf die beschriebenen 3 WEG, Rotmilane festgestellt werden. Das betrifft sowohl überfliegende-, nahrungssuchende-, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind dort auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Ebenso Fakt ist, dass entgegen langjähriger Fehleinschätzungen, sich inzwischen sehr hohe-wenn gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt befinden. Das deckt sich vollkommen mit unseren langjährigen Beobachtungsergebnissen. Es ist auch hier über die Jahre deutlich geworden, dass sogenannte „geeignete Lenkungsflächen“ und Lenkungsanalysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft genießen, denn die gibt es grundsätzlich nicht mehr. Spekulative Möglichkeitsformulierungen in der Nahrungshabitatanalyse wie“ nahezu ausschließlich von...bis“ oder „ist davon auszugehen, dass der Rotmilan...überwiegend...als Jagd-/Nahrungshabitat nutzt“, entwerten, sogar selbst konstruiert, den gesamten Inhalt einer „Nahrungshabitatanalyse“. Die drei beschriebenen WEG werden ganzjährig auch als Nahrungshabitate der Rotmilane genutzt. Wie bereits beschrieben, kennzeichnet den Rotmilan verstärkt seine zunehmende biologische Flexibilität, sowohl was sein Brutverhalten in seiner Umgebung, als auch was seine Dynamik während der Zeiten vor und danach betrifft. Er lässt sich nachweisbar nicht mehr in vermeintliche „Artspezifische Korsetts“, wie beschriebene „Vermeidungsmaßnahmen“, zwängen. WEG- planungsbezogen, beste Beispiele sind u.a. seine inzwischen weitestgehend undefinierbaren Lebensraumansprüche. Vermeidung hieße nur eine undurchdringliche Barriere schaffen, quasi in Form einer „künstlichen Kuppel“, also unmöglich. Bei einer Umsetzung der WEG- Planung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen in einem sehr hohen Maß u.a. durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos! Die zwangsläufig auftretenden Störungen führen ebenso zu einer sehr erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Zugriffsverbot und	Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG bleiben, sowie das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG, definitiv bestehen! Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treffen in vollem Umfang zu. (Quelle: Beobachtungen E. Schippan) Forderung: Die WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin, Nr.51/18 Wamckow und Nr.42/18 Sehlsdorf sind zwingend in ein gem. Kartenausschnitt „ROTMILAN DICHTEZENTRUM“ zusammenzufassen und auszuweisen! (siehe u.a. Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18 S.1-3, April 2019) Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: „REGIONALE DICHTEZENTREN DES ROTMILANS MIT HOHER UND SEHR HOHER HABITATDICHTE“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 801 Gemeinde Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2310 Die Schallemissionen werden im RREP WM gemäß der gültigen TA Lärm beurteilt. Die TA Lärm hat einen weit zurückliegenden technischen Stand. Die TA Lärm hat einen weit zurückliegenden technischen Stand. Die mit den modernen hohen Windkraftanlagen verbundenen Schallausbreitungen werden in der gültigen TA Lärm bisher nicht behandelt bzw. beurteilt. Die Auswirkungen der bereits bekannten Infraschallbelastungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier wurden bisher nicht unabhängig untersucht und bewertet. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es zahlreiche Hinweise auf bestehende Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier. Nur weil bisher in Deutschland bisher keine Gesundheitsgefahren bekannt sind, bedeutet das nicht, dass keine Gesundheitsgefahren bestehen. Verdachtsmomente dafür äußern mittlerweile zahlreiche Wissenschaftler. Welchen Einfluss Schallemissionen und deren Verwirbelungsauswirkungen erzeugen können, zeigt das Fotobeispiel in Anlage 1. Deshalb ist es im RREP WM notwendig, diese Situation und den Einfluss auf die Schutzgüter separat zu untersuchen. Das ist bisher nicht erfolgt und es fehlen entsprechende verbindliche Aussagen und Beurteilungen. Solange wie keine gesicherten Erkenntnisse dazu vorliegen, ist das RREP WM insgesamt unvollständig, unschlüssig und damit fehlerhaft. Die Gemeinde Granzin spricht sich gegen die Ausweisung des geplanten Windkrafteignungsraumes 53/18 Granzin aus und erwartet, dass diese Fläche aus dem Entwurf des RREP WM gestrichen wird. Sollte der durch die Gemeinde beauftragte Gutachter zu dem Schluss kommen, dass dieses Gebiet aus naturschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden muss und der Planungsverband berücksichtigt die aktuellen Daten nicht, wird die Gemeinde Granzin alle rechtlich möglichen Schritte ausschöpfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 801 Gemeinde Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2309 Weiterhin unterstützt die Gemeinde Granzin die Diskussion um den Ausschluss der Windkraftnutzung in Flächenregionen mit hoher Bodenwertzahl, zu denen das geplante Windkrafteignungsgebiet 53/18 zählt. Zudem wurde die Wirkung und der Einfluss der Windkraftnutzung auf die Bodenwertqualität bisher nicht untersucht. Entsprechende Erkenntnisse führen zu grundsätzlich anderen Schlussfolgerungen für die Windkraftnutzung und zum Ausschlusszwang für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Bodenwertzahl. In diesem Fall wäre der Entwurf des RREP WM unschlüssig und fehlerhaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 801 Gemeinde Granzin	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2308 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Granzin lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Gemeinde Granzin ab und erhebt Einwendungen. Begründung : Das Planungsgremium hat sich dazu entschlossen, den zwischenzeitlich weggefallenen Windkrafteignungsraum 53/18 Granzin wieder in die Planung aufnehmen, weil der bekannte Schwarzstorchbrutplatz seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wurde. Unabhängig davon besteht der Schutzstatus gegenwärtig noch. Weil der Seeadler und der Rotmilan Gegenstand der planerischen Bewertung des RREP WM sind, hat sich die Gemeinde Granzin entschlossen, das Computer und Umweltbüro Dr. Klaus-Dieter Feige aus Matzlow mit detaillierten Untersuchungen zum o.g. Sachverhalt zu beauftragen. Detaillierte Endergebnisse liegen erst Ende September vor und werden dann nachgereicht. Der geplante Windkrafteignungsraum 53/18 Granzin ist auch vom 6 km Prüfbereich des bekannten Seeadlerhorstes im Bereich des Granziner Holzes sowie von umliegenden Rotmilanbrutplätzen betroffen. Wir gehen davon aus, dass das Seeadlerpaar den geplanten Windkrafteignungsraum 53/18 zur Nahrungssuche nutzt bzw. durchfliegt. Es gibt mehrere Berichte von Seeadlersichtungen. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass das Tötungsverbot für den Seeadler durch das Windkrafteignungsgebiet 53/18 nicht eingehalten werden kann und somit dort keine Windkraftnutzung stattfinden darf. Neben den bekannten Rotmilanhorsten gibt es Hinweise auf ein bis zwei weitere neue Rotmilanbrutstätten. Diese Daten sind bisher nicht in der Erarbeitung für den Fachbeitrag Rotmilan berücksichtigt worden. Bei einer größeren Datendichte hätte die Ausweisung im Fachbeitrag zu einem anderen Ergebnis führen müssen, mit entsprechender Ausschlusswirkung für das geplante Gebiet 53/18. Die Einführung der Beurteilung des Fachbeitrages Rotmilandichtezentren mag aus Gründen der Erhöhung der Planungssicherheit für den sehr unsteten Brutvogel sinnvoll erscheinen, ist aber bei einer zu alten Datengrundlage nicht oder nur bedingt anwendbar, wie unsere aktuelle Lage im Bereich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Granzin bzgl. neuer Rotmilanbrutstätten zeigt. Das mit dem Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochene Tötungsverbot des Rotmilans kann mit der gegenwärtigen Anwendung des Kriteriums Rotmilandichtezentrum nicht garantiert werden. Flächen mit mittlerer und geringer Habitatdichte müssen ebenfalls in den Ausschlussbereich für Windkrafteignungsgebiete einbezogen werden, um den Rotmilanschutzstatus gerecht zu werden. Denkbar ist auch eine regelmäßige Aktualisierung der Datengrundlage. Die vorliegenden Daten wurden i.W. 2014 erhoben und bilden die aktuelle Situation nicht vollständig ab. Im westlichen und südlichen unmittelbaren Nachbarbereich des geplanten Windkrafteignungsgebietes 53/18 sind im Fachbeitrag Rotmilan sehr hohe, hohe und mittlere Habitatdichten des Rotmilans bewertet worden. Wird hierfür, wie von der der Gemeinde Granzin gefordert, eine andere Bewertung der Datenaussagen vorgenommen, erfüllt der Windkrafteignungsraum vermutlich nicht mehr die entsprechenden Ausweisungskriterien. Das geplante Windkrafteignungsgebiet 53/18 ist ebenfalls Aufenthalts- und Rastort zahlreicher Zugvögel auch im Zusammenhang mit den Langenhäger Seewiesen (vergl. dazu auch die Einwendungen in der Stellungnahme vom 02.05.2019 von [Name anonymisiert] aus Dobbertin). Entsprechend bisheriger Planungskriterien ist nur die hier nicht gegebene Vogelschutzzone A ein Ausschlussgrund. Die Gemeinde Granzin vertritt ebenso, wie mehrere umliegende Gemeinden und die Naturschutzexperten die Forderung zur Änderung der Bewertungspraxis und der Notwendigkeit zur Stärkung des Schutzgutes Tiere. Die Gemeinde Granzin fordert die Einbeziehung der Vogelzugzonen entsprechend der Empfehlung der Naturschutzexperten (siehe Stellungnahme [Name anonymisiert]).	Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG 53/18 Granzin mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzer Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzer Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2047 WEG 53/18 Die Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg) kommt zum Ergebnis, dass eine erhebliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Westmecklenburg		Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin — Mestlin" aufgrund der Lage des WEG 53/18 in einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorches wahrscheinlich ist. Der gutachterlichen Annahme, dass der Status des Schwarzstorches als Zielart im EU-Vogelschutzgebiet neu zu bewerten ist, sofern bis 2021 keine Neubesetzung stattfindet, kann nicht gefolgt werden. Gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V ist es Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Da für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin — Mestlin" kein Managementplan vorliegt, ist bisher nicht ersichtlich, ob Maßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands des Schwarzstorches zu treffen sind. Demzufolge ist nicht absehbar, ob nach 2021 eine Neubewertung der Zielarten erfolgen und der Schwarzstorch ggf. nicht mehr als maßgeblicher Bestandteil dieses EU-Vogelschutzgebietes aufgeführt wird. Somit kann auch nicht bestätigt werden, dass ab 2021 nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes ausgegangen werden kann. Aus diesem Grunde sollte die Ausweisung des WEG 53/18 entfallen oder unter den Vorbehalt gestellt werden, dass Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn der Schwarzstorch kein maßgeblicher Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin — Mestlin" ist (bedingte Festsetzung).	bestehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt daher keine bedingte Festlegung von Eignungsgebieten. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der vollständigen bzw. teilweisen Überschneidung des Eignungsgebiets mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Die Ausführungen im Umweltbericht werden diesbezüglich überarbeitet. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschlussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene jedoch nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 2582 14. WEG 53/18 Granzin: Wir verweisen auf die naturschutzfachlichen Erhebungen von [Name anonymisiert], Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gemäß seiner Stellungnahme vom 03.05.2019 (per E-Mail an AfRL WM) und bitten darum diese zu beachten. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Dies betrifft insbesondere konkrete Windeignungsgebiete. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 868 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3196 Wertverlust von Immobilien Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		solche Wertminderung wird von zahlreichen Immobilienmaklern bestätigt. Unter anderem haben diverse Studien, auch von Universitäten, ergeben, dass Immobilien Verluste erzielen von mehr als 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilie! Wer entschädigt die betroffenen Anwohner? Viele Eigenheimbesitzer sehen Ihre Immobilie als private Altersvorsorge an und mit welchem Recht wird uns dieses genommen??? Wir werden um unsere Ersparnisse und die Werterhaltung unserer Eigenheime schlichtweg betrogen!!!! Und die Regierung, die Politik, die jeden Menschen gleich behandeln muss (da wären wir wieder bei unseren Grundrechten), sieht zu und lässt es zu. Mit welchem Recht???	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 868 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3197 Daher meine Forderung! KEINE Erbauung eines Windparks in Granzin! KEINE weiteren Erbauungen von Windkraftanlagen in den Bereichen Lübz, Werder, Kladrum, Zölkow, Kossebade, Dargelütz, Parchim und Plan. Überhaupt steht Mecklenburg Vorpommern an erster Stelle mit der Betreibung von Windparks. Wenn überhaupt, sind nunmehr andere Bundesländer mit weitaus geeigneteren Windgebieten am Zuge.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wir können die Ignoranz und die Geldgier der Verantwortlichen nicht nachvollziehen! Unser Ziel ist es, die Natur von der Profit- und Geldgier einzelner Personen zu schützen!!!	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 868 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3195 Gesundheitsbeeinträchtigungen Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sei es durch Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen etc. sind nicht mehr niederzureden, sondern mittlerweile sehr ernst zu nehmen. Der permanente Lärm durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen und die nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Menschen und Tiere ist nicht akzeptabel. Auch die durch Verschattung und den Schattenwurf auf Grundstücken / Terrassen sowie durch die roten Blinklichter in der Nacht, hervorgerufenen Schlafstörungen sind nicht hinnehmbar. Um sich davor zu schützen stehen erhebliche Kosten für die Betroffenen im Raum, so durch Montage von Rollos oder Rollläden. Alles in Allem bleibt dann im Raum stehen, dass das Lebensmotto „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" völlig zerstört wird. Wir leben dann in einem Industriegebiet! Von der Zerstörung des Landschaftsbildes und dem damit sicher zu befürchtenden Rückgang der Urlauber ganz zu schweigen. Mecklenburg / Vorpommern, und gerade unser Gebiet, ist ein beliebtes Urlaubsziel. Durch weitere „Verspargelung" und Zerstörung des Landschaftsbildes wird auch dieser Boom zurückgehen und somit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Arbeitsplätze vernichtet!	muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 868 Privat	WEG 53/18 Granzin	lfd. DS-Nr.: 3194 Stellungnahme zum geplanten Windpark Granzin WEG 53 / 18 Im Folgenden erhalten Sie meine Stellungnahme zur Ausschreibung des Gebietes Granzin als Windeignungsgebiet und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem damit drohenden Windpark. Nun ist wieder die Ausweisung des Gebietes Granzin WEG 53/18 als Windeignungsgebiet geplant, welches bereits im Jahre 2014 abgewendet wurde und dies aus unserer Sicht nicht ohne Grund. Die Gründe die in der Vergangenheit zum "Nichterbauen" geführt haben, existieren nach wie vor und bestehen unverändert fort. Die Population der verschiedenen Arten die es zu schützen gilt, ist sogar noch gewachsen bzw. vervielfältigt. Nachfolgend stellen wir Ihrem Vorhaben beachtenswerte Argumente entgegen, warum das Maß an Windkraftanlagen in unserem Gebiet mehr als voll ist. Vogelarten und ihr Schutz Der auf den Ackerflächen in Granzin sichtbar jagende und lebende Rotmilan, welcher bekanntlich unter Artenschutz steht, ist vor einer weiteren Gefährdung bei Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit, bedingt durch die Windkraftanlagen, zu schützen. Auch der Seeadler jagt und lebt hier sichtbar in unserem Wald- bzw. Ackergebiet. Der Seeadler ist besonders zu schützen! Wir werden die Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes nicht einfach hinnehmen. Wir können außerdem Fledermäuse, Schleiereulen, Turmfalken, Kraniche, Wildgänse täglich und jährlich vermehrt in unserem Gebiet beobachten. Nicht zuletzt nimmt die Population der o.g. Vogelarten mehr und mehr zu, da unser Gebiet zwischen den Naturschutzgebieten Langhägener Seewiesen und Daarzer Moor liegt. Die verschiedenen Vogelarten wissen aufgrund der massenhaften Windkraftanlagen, welche in unserer unmittelbar angrenzenden Umgebung stehen, nicht mehr wohin und suchen sich unser noch unberührtes Stück zum Verweilen, Brüten und Leben aus. Dies darf nicht außer Acht gelassen werden. Sie dürfen den schützenswerten Vögeln nicht den letzten Raum nehmen. Allein aus diesen Gründen steht unser Gebiet nicht mal Ansatzweise zum Windeignungsgebiet zur Verfügung!	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 132 WEG 05/18 Groß Voigtshagen In Roggenstorf befindet sich eines der produktivsten Weißstorchnester des Landkreises NWM. In den vergangenen 15 Jahren war das Nest stets besetzt. Es flogen in dieser Zeit 37 Jungstörche aus. Das entspricht einem Durchschnitt von 2,5 flüggen Jungvögeln pro Jahr. Durchschnittlich werden wenigstens 2 flügge Jungvögel pro Jahr und Nest benötigt, um den Weißstorchbestand langfristig auf dem gleichen Niveau zu halten. In den vergangenen 20 Jahren gab es nur zwei Jahre, in denen dieser Wert in NWM erreicht wurde. Von daher ist davon auszugehen, dass es um den Standort Roggenstorf noch vergleichsweise hervorragende Nahrungsflächen für Weißstörche gibt. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die Nahrungsflächen des streng geschützten Vogels verringert und das Risiko eines Anflugs an Windkraftanlagen erhöht wird.Schon allein deshalb lehnen wir eine Ausweisung des WEG 05/18 ab!Zusätzlich erhöhen die drei vorhandenen Seeadler-Horste im Umkreis die Konfliktträchtigkeit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der überwiegende Teil des WEG (ca. 2/3) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich grenzt an Dauergrünlandflächen an. Sofern WEA in diesem Randbereich errichtet werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs (Verschattung von relevanten Nahrungsflächen, ggf. essenziellen Nahrungsflächen) nicht ausgeschlossen. Diese können aber ggf. durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 116 ENERCON GmbH	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2320 Potentiafläche Groß Voigtshagen (05/18) Das potentielle Windeignungsgebiet Groß Voigtshagen zeichnet sich aufgrund der besonders windhöffigen räumlichen Lage ebenfalls durch eine sehr gute Eignung für die Windenergienutzung aus. Lageplan Seit Aufstellung der Fortschreibung des RREP im Programmpunkt Energie ist auch diese Potentialfläche je nach Beschlusslage zum Kriterienkatalog in unterschiedlichen Ausformungen Bestandteil der Arbeitskarten und Entwürfe. Die guten Planungsvoraussetzungen für die Potentialfläche haben ENERCON zur Flächensicherung und zur Aufstellung eines gemeinsamen Planungs- und Betreiberkonzeptes mit den Eigentümern, der Landgesellschaft MV und einem weiteren Privateigentümern, veranlasst. Es ist vorgesehen, einen Windpark mit modernen 14 WEA der 4 MW-Klasse zu errichten. Der Betrieb	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Windparks soll auch die Nutzung des Windstroms für Speicher, E-Mobilität und Sektorkopplung sowie alternative Vermarktungsmöglichkeiten beinhalten. Hierfür hat ENERCON als Vorhabenträger eine entsprechende Machbarkeitsstudie beauftragt. Vorhabenträger und Eigentümer haben sich zum Ziel gesetzt, mit einem innovativen zukunftsweisenden Erneuerbare-Energien-Projekt die Kommune und die ansässige Bevölkerung für Fragen des ganzheitlichen Umweltschutzes zu sensibilisieren, und damit bei den Betroffenen mehr Akzeptanz zu bewirken. Das Projekt soll dazu beitragen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu stärken, welchen wertvollen, unverzichtbaren Beitrag die erneuerbaren Energien zur Energieversorgung und zum ganzheitlichen, nachhaltigen Umweltschutz leisten können. Die beplante Potentialfläche ist ebenfalls von den Nutzungseinschränkungen, die sich aus dem Fachbeitrag Rotmilan zum Umweltbericht des 2. Entwurfes ergeben, betroffen und wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die obigen Ausführungen zur Potentialfläche Stralendorf. Mit umfangreichen Kartierungen der windenergierelevanten Arten und einer flächendeckenden Biotoptypenerfassung in den Jahren 2016 und 2018 wurden die Datengrundlagen erarbeitet, die notwendig sind, um das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben vorzubereiten und darauf basierend die artenschutzfachlichen Unterlagen zu erarbeiten. Auch für das Vorhabengebiet Groß Voigtshagen wurde in den Voruntersuchungen zu den Fachbeiträgen in Bezug auf die Naturschutzbelange bei Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote eine positive Gesamtprognose zur Genehmigungsfähigkeit eines Windenergievorhabens ermittelt. In Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG wurde auf Antrag von ENERCON von der verfahrensführenden Behörde, dem StALU Schwerin auf der Basis einer vorläufigen Vorhabenbeschreibung bereits im Rahmen eines Scopings zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stellungnahmen bei den Naturschutzfachbehörden und bei den Nachbargemeinden eingeholt.	
lfd. Ident-Nr.: 209 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 332 In Ihrem Entwurf zur Teilfortschreibung werden auch die negativen Auswirkung auf Fluginsekten und die daraus resultierenden Folgen (Nahrungsmangel) für die Vögel nicht berücksichtigt. Ihre Einschätzung im Umweltgutachten ist daher unvollständig und daher zwingend zu überarbeiten. Zur Erläuterung sende ich Ihnen eine kurze Darstellung von [Namen anonymisiert] . Des Weiteren ist aus Sicht des Artenschutzes in Ihrem Umweltgutachten für den Potenzialraum Groß Voigtshagen 05/18 vollkommen unberücksichtigt, dass diese Fläche der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Schlafraum" für viele Zugvögel geworden ist. Nachdem die benachbarten Windparks in Selmsdorf und Schönberg die Fläche der Ruhezone für Vögel stark eingrenzen und Zugvögel nicht in Städten übernachten, würde eine weitere Einschränkung durch Windenergieanlagen, den Vögeln zusätzlichen Ruheraum nehmen. In der Abwägung für den Potenzialraum 05/18 sind diese starken Einflüsse der benachbarten Windparks zu berücksichtigten und in der Konsequenz die Ruheplätze der Zugvögel im Potenzialraum 05/18 nicht zusätzlich mit Windenergieanlagen zu bebauen. Ich bitte Sie, diese Aspekte in der weiteren Ausgestaltung der Teilfortschreibung für Westmecklenburg berücksichtigen. Die weitere rechtliche Prüfung Ihres Entwurfes behalte ich mir trotz dieser persönlichen Stellungnahme vor.	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 209 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 331 Nachstehende Punkte bitte ich Sie in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Der Mindestabstand zu Einzelhäusern wurde von Ihnen auf 800 Meter reduziert. Aus meiner Sicht ist hier der Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse gemäß Artikel 72 Grundgesetz verletzt. Für Menschen in Städten halten Sie einen Abstand von 1.000 m für angemessen. In den Bundesländern Nordrheinwestfalen und Bayern gehen die Planungsbehörden von einem größeren notwendigen Abstand zur Wohnbebauung aus, um die Menschen vor diesen Anlagen zu schützen. Unser Haus in Dassow [Adresse anonymisiert] steht nach Ihrem Entwurf zur Teilfortschreibung ca. 800 Meter vom neuen Potenzialraum entfernt. Gemäß dem bereits im September 2018 von Enercon gestellten Antrag zur Errichtung von 13 WEA leben wir zukünftig im Schatten dieser hohen WEA. (Anlagenhöhe 206 Meter) Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb meine vier Kinder, meine Frau und ich in Ihrer Ansicht weniger schützenswert sind, als die Menschen, welche in der Stadt Dassow leben. Ich bitte Sie, zur Vermeidung der Klage hinsichtlich der rechtlichen Prüfung der ungleichen Behandlung von Menschen, wieder den ursprünglichen gleichen Abstand zu Einzelhäusern wie zur städtischen Bebauung im Raumentwicklungsprogramm für Westmecklenburg festzuschreiben. In der Anlage erhalten Sie die Ergebnisse der Langzeitstudie aus Dänemark zu den Auswirkungen der Windenergieanlage auf die Gesundheit den Menschen auswirken. In der Studie wird eindeutig und nachhaltig belegt das bereits kleinere Windenergieanlagen sich negativ auf die Gesundheit des Menschen. In Ihrem Entwurf zur Teilfortschreibung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird das Schutzgut Mensch nur unzureichend berücksichtigt. Wissenschaftliche Erkenntnisse und die aktuellen Studien zur Auswirkung der Windenenergieanlagen lassen Sie in Ihren Ausführungen vollkommen unberücksichtigt im Interesse der „Windindustrie". Ich fordere Sie auf, die aktuellen Ergebnisse der Studie aus Dänemark, in der Abwägung zu berücksichtigen, die Abstände zur Wohnbebauung anzupassen und die betroffenen Menschen ordnungsgemäß über die gesundheitlichen Folgen zu informieren.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 932 2. Landschaftsbild Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben. Diese Beurteilung ist abwägungsfehlerhaft. Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang" in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen wird zu einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt - „als unerheblich bewertet [werden]". Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt. IV. Ergebnis Das Planungskonzept leidet schon für sich an Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen. Für die Fläche 05/18 liegen ebenfalls Fehler in der Anwendung der relevanten Kriterien vor.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Auch die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 931 III. Anwendung der Kriterien für die Fläche 05/18 Das Eignungsgebiet 05/18 Groß Voigtshagen weist eine Flächengröße von 101 ha auf. In einem Abstand von 1,1 km befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz, in einem Abstand von 2,4 km das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde. 1. Natura 2000 Prüfung a) Rechtlicher Maßstab § 7 ROG fordert, dass im Rahmen der Raumplanung auch umweltrechtliche Belange zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berücksichtigen sind. Nach § 7 Abs. 6 ROG ist, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Dementsprechend müssen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen nicht erst bei der Planung und Genehmigung einzelner Projekte berücksichtigt werden, sondern bereits auf Ebene der Regionalen Raumplanung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007 - 8 A 2810/04 -, Juris Rn. 72 zum Windkraft-Bebauungsplan). Der Umweltbericht führt dazu auf S. 347 zutreffend aus: „Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sind [sic]. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsprüfung des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) und Rastvogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meldung, sodass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist." Auf Seite 349 wird daher im Rahmen einer Abschätzung geprüft, ob eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten in Betracht kommt. Dafür werden Abstände von 500 m zu FFH-Gebieten bzw. von 2000 m zu FFH-Gebieten mit Fledermaus-Tierarten und 7 km zu EU-Vogelschutzgebieten ange-setzt. Für die so ermittelten Gebiete hat eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG stattzufinden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wäre zu prüfen, ob es mit der Zulassung des Windeignungsgebietes 05/18 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Wäre dies der Fall, wäre die Ausweisung unzulässig, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Anforderungen an diese Prüfung hat das BVerwG Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, Juris Rn. 94 wie folgt definiert: Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner	Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL,. ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 7 September 2004 -Rs. C-117/02 - 51g. 2004, 1-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 60 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 59). Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Sep¬tember 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, 51g. 2004, 1-7405 Rn. 97) voraus (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 a. a. O. Rn. 64). Eine solche FFH-Prüfung, die - wie dargelegt - auf Planungsebene zu erfolgen hat, muss diesen Anforderungen genügen. Dies setzt auch voraus, dass aktuelle Daten zugrunde gelegt wurden. Daran fehlt es (siehe nachfolgend). b) Beurteilung Rotmilan im VSG Stepenitz Die Nähe des Windeignungsgebiet 05/18 zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine" wurde mit Blick auf das Schutzziel „Rotmilan" nur unzureichend gewürdigt. Eine derartige Prüfung findet sich zwar unter der Ziffer 6.2 des Umweltberichts, S. 370 ff. Die Prüfung erfolgt aber nicht in der notwendigen Prüfungstiefe. Zu den Erhaltungszielen des Gebietes gehört auch der Schutz des Rotmilans. Nach dem Standarddatenbogen befand sich im Zeitpunkt der Meldung ein Rotmilan im Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat auch künftig dem Rotmilan als Horststandort zu dienen. Insofern wäre zu prüfen, ob diese Zielsetzung durch die Ausweisung des WEG	(Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" und "SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		05/18 erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beurteilung wurde nicht vorgenommen. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage veralteter und höchst lückenhafter Daten. Auf S. 376 des Umweltberichtes heißt es: „Nach den Daten der Rotmilankartierung 2071-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2 km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten." Eine derart veraltete Datengrundlage reicht aber nicht aus, um zu ermitteln, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt. Insbesondere reicht der bloße Hinweis auf einen Abstand von Brutvorkommen von mehr als 2 km im Jahr 2011 nicht aus, zumal mit Horstwechseln im Gebiet - wie an anderer Stelle der Unterlagen hervorgehoben - zu rechnen ist. Eine valide Bewertung kann nur auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten (hinsichtlich der Zielarten im Vogelschutzgebiet) erfolgen. Die Daten sollten dabei in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15, Rn. 149 ff.). Eine Feststellung der Horste des Rotmilans im Vogelschutzgebietes erfolgte nicht, obwohl nur mit Kenntnis der Horste beurteilt werden kann, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets kommt. Insofern ist die FFH-Prüfung für das VSG Stepenitz methodisch unzureichend. Da das Vogelschutzgebiet nur 1,1 km vom Eignungsgebiet entfernt ist und sich damit das Gebiet nicht nur im Prüfbereich nach den Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 4000 m liegt, sondern sogar den Mindestabstand von 1500 m unterschreitet, ist die Einschätzung, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Zielart des Vogelschutzgebietes, nämlich des Rotmilans kommt, nicht belastbar. Insoweit ist es auch nicht zulässig, sich auf fehlende Kenntnisse zu den Rotmilan-Standorten im Plangebiet zurückzuziehen. Die fehlende Kenntnis der Standorte kann möglicherweise eine Rechtfertigung dafür sein, als Tabukriterien nicht auf die Standorte, sondern auf Dichtezentren abzustellen. Bei der hier in Rede stehenden Frage geht es indes um darum, festzustellen, ob der Verbotstatbestand des § 34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist. Dafür müssen nicht alle Horste im Plangebiet, sondern lediglich die in den Vogelschutzgebieten kartiert werden. Nur bei einer entsprechenden Kenntnis kann auch eine Aussage darüber werden, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht erfüllt ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Rotmilan im VSG Stepenitz ist daher unzureichend und kann die Verträglichkeit des Eignungsgebiets 05/18 nicht nachweisen. c) Beurteilung Schwarzmilan im VSG Stepenitz Entsprechendes gilt für die Beurteilung des Schwarzmilans im VSG Stepenitz. Auch der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwarzmilan ist eine Art, dessen Schutz das Vogelschutzgebiet dient. Im Standarddatenbogen wird dazu festgehalten, dass ein Brutpaar sich im Vogelschutzgebiet befinde. Für den Schwarzmilan sieht das Helgoländer Papier ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m zu den Windkraftanlagen bzw. 3.000 m Prüfradius vor. Auch hier wäre zu untersuchen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet kommt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Art selten ist. d) Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave Entsprechendes gilt für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten im Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See. Auch in diesem Vogelschutzgebiet brüten Rotmilan und Schwarzmilan (außerdem Weißstorch und Wespenbussard). Auch für diese Arten wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (populationsbezogener Ansatz) vorliegen würde. Auch daran fehlt es.	
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 924 Nach Diskussion in der Gemeindevertretung am 14.03.2019 ergibt sich für die Gemeinde Roggenstorf folgendes: zum WEG 05/18: Die Gemeinde Roggenstorf ist von der Ausweisung des neuen Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 05/18 Groß Voigtshagen unmittelbar betroffen. Das Windeignungsgebiet Nr. 05/18 hat eine Größe von 101 ha und befindet sich gemäß Übersichtskarte zum überwiegenden Teil auf den Gebiet der angrenzenden Nachbargemeinde Dassow und zu einem geringerem Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Roggenstorf. Das Eignungsgebiet 05/18 ragt außerdem zu einem Teil in das „Kiessandabbaugebiet Roggenstorf-Süd". Besonders betroffen ist die Ortslage Roggenstorf in 1.000 m Entfernung, der Hauptort der Gemeinde Roggenstorf, östlich des WEG 05/18. Aufgrund der damit zu erwartenden Beeinträchtigung einer hohen Anzahl von Haushalten in der Gemeinde hat sich die Gemeindevertretung grundsätzlich negativ zu dem Planvorhaben positioniert. Dies hat die Gemeinde Roggenstorf auch in den vorangegangenen Stellungnahmen zu diesem Windeignungsgebiet zum Ausdruck gebracht. Ungeachtet dessen hat die Gemeindevertretung folgende konkreten Hinweise für den folgenden Planungsprozess zu geben: Es ist zu erwarten, dass bedrohte und im Kriterien Set aufgeführte Tierarten beeinträchtigt werden. Nach eigenen Erkenntnissen, aber auch nach Informationen des NABU e.V. befinden sich im direkten Umfeld des WEG Vorkommen des Schwarzstorches, Brutplätze des Kranichs und ein Horst eines Rotmilans. Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel. Nach Informationen der Gemeinde wurden bereits 2015 artenschutzrechtliche Kartierungen auf Veranlassungen von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Investoren durchgeführt, die mittlerweile an Aktualität verloren haben dürften. Die Gemeinde zweifelt daher die Ausführungen im Umweltbericht zu den in Tab. 16 zu erwartenden Umweltauswirkungen und im Punkt 6.2.5 zu den Auswirkungen auf das nahe gelegene Vogelschutzgebiet SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine stark an. Die Gemeinde Roggenstorf hat aus den bereits genannten Gründen in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Dassow eine gutachterliche Stellungnahme über den Rechtsanwalt [Name anonymisiert] der Kanzlei Brock-Müller-Ziegenbein Kiel eingeholt, die in der Anlage beigefügt ist und Bestandteil der Stellungnahme ist. Wir bitte dies zu berücksichtigen.	Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 925 Anlage: Gutachterliche Stellungnahme des RA [Name anonymisiert] vom 12.03.2019: Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln. Im Einzelnen: I. Überblick Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beabsichtigt. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an. Das Konzept sieht unter anderem als weiche Tabu- bzw. Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungserkenntnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht. In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigtshagen - Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Schutzziele dieses Vogelschutzgebietes sind Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (5. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigtshagen bis auf 1,1 km an das Vogelschutzgebiet heranrücken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2531 b) Umfassung von Siedlungen Insbesondere für die Dassower Ortsteile Groß Voigtshagen und Holm ist das im Entwurf genannte Kriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" sowie das ebenfalls im Entwurf genannte Kriterium des §5 BImSchG (Verbot von "erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft") bisher nicht ausreichend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berücksichtigt worden: Mit ca. 135° wird der Ortsteil Groß Voigtshagen durch das ausgewiesene Windeignungsgebiet 05/18 umfasst, und zwar nicht etwa in 3,5 km Entfernung, sondern durchgehend über die gesamten 135° in der nach den Kriterien nächstmöglichen Distanz von 1.000 m. Das Umfassungskriterium ist für durchgehend so kurze Distanzen deutlich schärfer anzuwenden. Hinzu kommt für die Umfassung auch das vorhandene Windanlagen-Gebiet Neuenhagen in weniger als 3,5 km Abstand zu Groß-Voigtshagen. c) Riegelbildung Über die Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung durch Umfassung von Siedlungen hinaus fehlt im RREP-Entwurf die Beachtung der optischen Riegelbildung in der Landschaft. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist zu vermeiden, dass raumunverträgliche optische Riegel in visuell empfindlichen Landschaften entstehen. Lang gestreckte Eignungsgebiete sind zu reduzieren. Das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen stellt mit seiner Länge von über 3 km und einer Breite von 100 bis 800 m einen dominanten optischen Riegel im nach RREP ausgewiesenen Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum im Ostsee-nahen Stadt-Umland-Raum um die Hansestadt Lübeck dar.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ortslage Gross Voigtshagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 05/18 Gross Voigtshagen keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gross Voigtshagen ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Holm, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 05/18 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2532 d) Abstandspuffer zu Siedlungen Der zur Stadt Dassow gehörende Ortsteil Holm wird bislang nicht mit einem 1.000 m Abstandspuffer zum Eignungsgebiet 05/18 berücksichtigt. Der Ortsteil Holm ist aus Sicht der Stadt Dassow keine Splittersiedlung im Außenbereich Es sind zum Ortsteil Holm 1.000 Meter Abstand zum Eignungsgebiet einzuhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Die Ortslage Holm ist planungsrechtlich als Splittersiedlung im Außenbereich einzuordnen. Eine Vergrößerung des Abstandspuffers auf insgesamt 1.000 m erfolgt daher nicht. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2534 4. Boden und Fläche Vor dem Hintergrund der umweltpolitischen Aufgabe, nachhaltig mit Ackerflächen als Wasserfilter und Kohlendioxidspeicher umzugehen, ist eine Vorgabe zur Ressourcensparung von Ackerflächen ein weiteres vorzugebendes Kriterium. Verdichtungsempfindliche Böden (Böden mit hoher Bodenfeuchte, stark humose Böden oder Böden mit Grund- und Stauwassereinfluss sowie vernässte Böden) sind von Vorhaben freizuhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2530 3. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden a) Flächennutzungsplanung der Stadt Dassow Die fortgeschrittenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme genannte Standort des Tigerparks ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Pläne der Stadt Dassow zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, im Speziellen zur Entwicklung von Gewerbe und zur Aufnahme des bereits bestehenden Freizeit- und Erholungsgebiets als Sondergebiet Freizeit und Erholung sind in der Ermittlung des Eignungsgebiets 05/18 bislang nicht berücksichtigt worden und müssen noch gemäß den Kriterien berücksichtigt werden. Mit der Ausweisung des Eignungsgebiets darf die dringend erforderliche Stadtentwicklung nicht eingeschränkt oder gar verhindert werden. Der Erlebnis- und Tigerpark Dassow ist entsprechend der im Entwurf befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow Teil Süd gemäß dem weichen Ausschusskriterium 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO der Erholung und dem Tourismus dienen, zu berücksichtigen. Der seit langem erfolgreich betriebene und beliebte Erlebnis- und Tigerpark ist von überörtlicher Bedeutung für Erholung und Tourismus in der Region Nordwestmecklenburg.	bisher als Gewerbegebiet dargestellt. Die im Verfahren befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow mit der Fläche östlich des Tigerparks ist gegenwärtig noch nicht rechtswirksam und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2533 d) Ruhige Gebiete Ferner ist der Landschaftsraum in und um das Eignungsgebiet 05/18 als „Ruhiges Gebiet“ – pRG35(D) in der Untersuchung „Lärmkartierung und Ruhiger Gebiete“ (www.ruhige-gebiete.de) ausgewiesen. Ruhige Gebiete sind als wertvolle Gesundheits-Ressourcen nachhaltig zu schützen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Ruhigen Gebiete stellen kein Ausschluss- oder Restriktionskriterium dar und stehen der Windenergienutzung daher nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2535 IV. Fazit Das Planungskonzept des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie leidet an erheblichen Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen. Die Stadt Dassow nutzt die Gelegenheit, das Planungskonzept grundsätzlich zu erörtern. Hier bezieht sich die Stadt Dassow auf die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation und der Erfordernisse der konkreten Belange der Stadt ist nicht erkennbar. Für die Stadt Dassow fehlt eine gesamtheitliche Abwägung. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortsstrukturen, die Funktion als Fremdenverkehrsregion und die Bedürfnisse der Ortsentwicklung hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt Gewerbe – werden aus Sicht der Stadt Dassow nicht berücksichtigt. Die Anforderungen an die bauliche Entwicklung - hier die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow – und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie sämtlicher naturschutzfachlichen Anforderungen stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung des Stromverbrauchs unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs. Auch aus Sicht der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmeenergiebedarf wird dies aus Sicht der Stadt Dassow nicht plausibel wiedergegeben. Im Verhältnis der privaten und öffentlichen Belange, die gegeneinander und untereinander einer Abwägung zu unterziehen sind, ist aus Sicht der Stadt Dassow das Konzept in diesem Umfang nicht begründet. Die Ausweisung der Eignungsgebiete sollte entsprechend dem konkreten und nachgewiesenen Bedarf für Windenergie, einschließlich von Reserven, die begründet sind, erfolgen. Die Stadt Dassow fordert eine gesamtheitliche Bewertung des nach festgelegten Kriterien bestimmten Windenergiepotenzials, dabei sind insbesondere die Belange der Stadt in Bezug auf bauliche Entwicklungen, hier insbesondere zukünftige gewerbliche Entwicklungen und die landschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen zu berücksichtigen.	touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Aus der Stellungnahme ist nicht erkennbar, inwiefern die Festlegung des WEG 05/18 Gross Voigtshagen die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2524 In der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens umfasst das großteils im Gemeindegebiet Stadt Dassow gelegene Eignungsgebiet 05/18 eine deutlich andere Fläche als noch in der 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stufe des Beteiligungsverfahrens. Das Gebiet hat sich von 72 ha auf 101 ha vergrößert und in der Ausdehnung um 1/3 verlängert. Ursache dafür sind offenbar die geänderten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die veränderte Abwägung auf Grundlage der Restriktionskriterien im zweiten Entwurf. Die Stadtvertretung Dassow hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die Abgabe folgender Stellungnahme zum zweite Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie und zum Eignungsgebiet 05/18 beschlossen. Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln. Im Einzelnen: I. Überblick Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beabsichtigt. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an. Das Konzept sieht unter anderem als weiche Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungserkenntnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht. In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigtshagen – Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine". Schutzziele dieses Vogelschutz- gebietes sind Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespen- bussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (S. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigtshagen bis auf 1,1km an das Vogelschutzgebiet heran rücken.	Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2528 III. Anwendung der Kriterien für die Fläche 05/18 Das Eignungsgebiet 05/18 Groß Voigtshagen weist eine Flächengröße von 101 ha auf. In einem Abstand von 1,1 km befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz, in einem Abstand von 2,4 km das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931 -471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde. 1. Natura 2000 Prüfung a) Rechtlicher Maßstab §7 ROG fordert, dass im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rahmen der Raumplanung auch umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Nach §7 Abs. 6 ROG ist, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, nach den §13 und §17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Dementsprechend müssen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen nicht erst bei der Planung und Genehmigung einzelner Projekte berücksichtigt werden, sondern bereits auf Ebene der Regionalen Raumplanung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.1 2,2007 - 8 A 2810/04 Juris Rn. 72 zum Windkraft-Bebauungsplan). Der Umweltbericht führt dazu auf S. 347 zutreffend aus: „Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sein[sic]. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsprüfung des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) und Rastvogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meidung), sodass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist. " Auf Seite 349 wird daher im Rahmen einer Abschätzung geprüft, ob eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten in Betracht kommt. Dafür werden Abstände von 500 m zu FEH-Gebieten bzw. von 2.000 m zu FFH-Gebieten mit Erhaltungsziel Fledermaus-Tierarten und 7 km zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzt. Für die so ermittelten Gebiete hat eine Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG stattzufinden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach §34 Abs. I BNatSchG wäre zu prüfen, ob es mit der Zulassung des Windeignungsgebietes 05/18 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Wäre dies der Fall, wäre die Ausweisung unzulässig, §34 Abs. 2 BNatSchG. Die Anforderungen an diese Prüfung hat das BVerwG Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, Juris Rn. 94 wie folgt definiert: Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004- Rs. C- 127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 60 unter Bezugnahme auf EuGH, Urtel vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 59). Um zu einer verlässlichen Beurteilunq zu gelangen. muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. EuGH. Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ (vgl. Schlussanträge der Ge neralanwältin Kokott zu Rs. C- 127/02. S/g. 2004, 1-7405 Rn. 97) voraus (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64). Eine solche FFH-Prüfung, die - wie dargelegt - auf Planungsebene zu erfolgen hat, muss diesen Anforderungen genügen. Dies setzt auch voraus, dass aktuelle Daten zugrunde gelegt wurden. Daran fehlt es (siehe nachfolgend). b) Beurteilung Rotmilan im VSG Stepenitz Die Nähe des Windeignungsgebiet 05/18 zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine" wurde mit Blick auf das Schutzziel „Rotmilan" nur unzureichend gewürdigt. Eine derartige Prüfung findet sich zwar unter der Ziffer 6.2 des Umweltberichts, S. 370 ff. Die Prüfung erfolgt aber nicht in der notwendigen Prüfungstiefe. Zu den Erhaltungszielen des Gebietes gehört auch der Schutz des Rotmilans. Nach dem Standarddatenbogen befand sich im Zeitpunkt der Meldung ein Rotmilan im Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat auch künftig dem Rotmilan als Horststandort zu dienen. Insofern wäre	Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" und "SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zu prüfen, ob diese Zielsetzung durch die Ausweisung des WEG 05/18 erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beurteilung wurde nicht vorgenommen! Die Beurteilung erfolgte ersatzweise auf Grundlage veralteter und höchst lückenhafter Daten. Auf S. 376 des Umweltberichtes heißt es: Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten. " Eine derart veraltete Datengrundlage reicht aber nicht aus, um zu ermitteln, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs. 2 BNatSchG kommt. Insbesondere reicht der bloße Hinweis auf einen Abstand von Brutvorkommen von mehr als 2 km im Jahr 2011 nicht aus, zumal mit Horstwechseln im Gebiet wie an anderer Stelle der Unterlagen hervorgehoben zu rechnen ist. Eine valide Bewertung kann nur auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten (hinsichtlich der Zielarten im Vogelschutzgebiet) erfolgen. Die Daten sollten dabei in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/1 5, Rn. 149 ff.). Eine Feststellung der Horste des Rotmilans im Vogelschutzgebietes erfolgte nicht, obwohl nur mit Kenntnis der Horste beurteilt werden kann, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets kommt. Insofern ist die FFH-Prüfung für das VSG Stepenitz methodisch unzureichend! Da das Vogelschutzgebiet nur 1,1 km vom Eignungsgebiet entfernt ist und sich damit das Gebiet nicht nur im Prüfbereich nach den Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 4.000 m liegt, sondern sogar den Mindestabstand von 1.500 m unterschreitet, ist die Einschätzung, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Zielart des Vogelschutzgebietes, nämlich des Rotmilans kommt, nicht belastbar. Insoweit ist es auch nicht zulässig, sich auf fehlende Kenntnisse zu den Rotmilan-Standorten im Plangebiet zurückzuziehen. Die fehlende Kenntnis der Standorte kann möglicherweise eine Rechtfertigung dafür sein, als Tabukriterien nicht auf die Standorte, sondern auf Dichtezentren abzustellen. Bei der hier in Rede stehenden Frage geht es indes darum, festzustellen, ob der Verbotstatbestand des §34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist. Dafür müssen nicht alle Horste im Plangebiet, sondern lediglich die in den Vogelschutzgebieten kartiert werden. Nur bei einer entsprechenden Kenntnis kann auch eine Aussage darüber gegeben werden, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht erfüllt ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Rotmilan im VSG Stepenitz ist daher unzureichend und kann die Verträglichkeit des Eignungsgebiets 05/18 nicht nachweisen. c)	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beurteilung Schwarzmilan im VSG Stepenitz Entsprechendes gilt für die Beurteilung des Schwarzmilans im VSG Stepenitz. Auch der Schwarzmilan ist eine Art, dessen Schutz das Vogelschutzgebiet dient. Im Standarddatenbogen wird dazu festgehalten, dass ein Brutpaar sich im Vogelschutzgebiet befinde. Für den Schwarzmilan sieht das Helgoländer Papier ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m zu den Windkraftanlagen bzw. 3.000 m Prüfradius vor. Auch hier wäre zu untersuchen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet kommt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Art selten ist. d) Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave Entsprechendes gilt für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten im Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See. Auch in diesem Vogelschutzgebiet brüten Rotmilan und Schwarzmilan (außerdem Weißstorch und Wespenbussard). Auch für diese Arten wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (populationsbezogener Ansatz) vorliegen würde. Auch daran fehlt es.	
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2529 2. Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben. Diese Beurteilung ist abwägungsfehlerhaft. Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang" in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen, wird es zu einer weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt „als unerheblich bewertet werden". Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt. Das Gebiet um den Dassower See ist ein besonderer charakteristischer Landschaftsraum und hat eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow). Für viele Tagestouristen aus Hamburg, Lübeck, Kreis Herzogtum Lauenburg und Kreis Stormarn über die A20 / B105 / L01 kommend, Fahrradtouristen auf dem neu entstandenen Radwegenetz aber auch für die Urlauber, die aus den westlichen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern reisen, ist Dassow das „Tor zur Ostsee". Die ehemalige innerdeutsche Grenze ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in den vergangenen 30 Jahren zu einer besonderen visuell erlebbaren Landschaft geworden. Abbildung 1: Blick auf Dassower See von der Dreiherrenbrücke aus Abbildung 2: Radweg am Dassower See Der Fachbeitrag Denkmalschutz zum zweite Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie bezieht sich ausschließlich auf 6 international bedeutsame Anlagen. In Bezug auf die Schutzwürdigkeit einzigartiger kultureller Bauwerke und ihrer Sichtachsen ist die Sichtachse „Dassow – Speicher Dassow – Kirche Dassow“ aus Richtung Lübeck ergänzend im RREP zu berücksichtigen. Der ehemalige Hafenspeicher an der Stepenitz in Dassow ist ein besonderes, für die Region einzigartiges Baudenkmal von historischer Bedeutung und optisch gekoppelt mit der Silhouette der historischen Backsteinkirche. Abbildung 3: sanierter denkmalgeschützter Hafenspeicher Abbildung 4: Stadtsilhouette aus Richtung Westen Die Stadtsilhouette von Dassow hat als „Tor zur Ostsee“ in Wechselwirkung mit dem besonderen charakteristischen Landschaftsraum rund um den Dassower See (siehe oben) für Mecklenburg Vorpommern ein Alleinstellungsmerkmal. Diese besondere Sichtachse kann nicht einfach mit Verweis auf eine sehr begrenzte Anzahl anerkannter Kulturgüter und zudem unbegründet ignoriert werden. In den folgenden zwei Abbildungen sind die zu erwartenden erheblichen nachteileigen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette von Dassow und dem Tourismus- und Erholungsraum um Dassow dargestellt. Durch die Errichtung von WEA im Eignungsgebiets 05/18 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des typischen, naturräumlichen und kulturräumlichen Landschaftscharakters. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der besonderen Sichtachsen zu den schutzwürdigen Kulturgütern ist in Anlehnung an die Empfehlungen des DNR („Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012) ein Korridor von 5 km um den charakteristischen Landschaftsraum Dassower See sowie dem sanierter denkmalgeschützter Hafenspeicher von WEA freizuhalten. Abbildung 5: Sichtachse aus Richtung Lübeck / Selmsdorf Abbildung 6: Sichtachse aus Richtung Travemünde / Pötenitz Der visuellen Störung durch WEA im Eignungsgebiets 05/18 ist ein hohes Beeinträchtigungspotenzial von landesweiter Bedeutung zuzuordnen.	Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 523 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1306 Windkraftanlagen in Groß Voigtshagen/Holm/Roggenstorf/Dassow Ich bin seit einem Jahr Bürger von Roggenstorf. Der Plan, Ihr Plan, ein großes Windkraftgebiet in unmittelbarer Nähe von Roggenstorf bauen zu lassen, ist undenkbar für mich! Bin ich doch gerade von einem solchen Windkraftgebiet „geflüchtet", weil es für mich nicht mehr möglich war, dort zu leben. Die nervenden Geräusche rund um die Uhr, das zerstörte Landschaftsbild, das Leiden der Menschen und Tiere — und was mich fast in den Ruin gestürzt hat, nämlich der kolossale Wertverlust meiner Immobilie haben mich gezwungen, diese Gegend zu verlassen. Sollten Sie das Gebiet um Dassow, Groß Voigtshagen und Roggenstorf als Windkraftgebiet genehmigen, wäre das der finanzielle Ruin für mich, der Wertverlust wäre enorm, der von niemandem ausgeglichen würde! Weitere unzumutbare Einschränkungen in meinem Leben kämen dazu und ich würde dies niemals akzeptieren! Ganz zu schweigen von den Leiden, welche Sie den Tieren wie Vögeln und Insekten und der Natur antun würden! Es ist für mich unglaublich, wie ignorant Sie gegen den Willen der Bürger entscheiden wollen! Niemand unserer Bürger ist gegen erneuerbare Energien, nur dürfen Sie die Menschen, Tiere und die Natur nicht derart geißeln! Es scheint, dass der Profit einzelner mehr Gewichtung findet, als das Leben und die Gesundheit der Menschen, Tiere und der Natur!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2670 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Kommentar Restriktion nach Kriterien RL EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 05/18 Gross Voigtshagen Hinweis: Überlagerung mit 1000m Abstandspuffer zu Rotmilanhorst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 596 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2878 Gesundheitliches Hauptrisiko für den Menschen: Infraschall Der Infraschall von Windrädern ist erst ab 15 km	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung nicht mehr schädlich für den Menschen. (lt. Europäisches Institut für Klima und Energie). Das Max-Planck-Institut hatte den, nicht im hörbaren tiefen Bereich liegenden, Infraschall als Ursache für Stress, Schlafstörungen und mehr identifiziert. Es wurde festgestellt, dass es das pulsierende Geräusch niederfrequenter Windturbinen (Amplitudenmodulation) ist, das für Gesundheitsstörungen beim Menschen verantwortlich ist. Gegendarstellungen verändern nicht die Wahrheit. Das Umweltbundesamt stellte ebenfalls fest: Infraschall ist schädlich und Infraschall der Windkraftanlagen treibt Deutsche aus ihrem Heim. Außerdem senken Windkraftanlagen im Infraschallumfeld von Privatimmoblien deren Geld —und Qualitätswert enorm. Dann mögen der Regionale Planungsverband und die zuständigen SPD Ministerien die Entschädigungen für das Eigentum der Bürger einplanen und auszahlen !! Die norddeutschen Landschaften werden durch die Windanlagen sinnlos ausgebeutet und zerstört. Ich als Grundstückseigentümer hier in Groß Voigtshagen fordere, genauso wie meine Nachbarn hier im gleichen Ort, sowie in Roggenstorf, Holm und Dassow, die komplette Streichung des hiesigen Windeignungsgebietes 05/18 und einen geordneten Ausbau der Windenergie, damit das Land seine Ziele bei der Energiewende auch ohne eskalierende Bürgerproteste, ähnlich wie zum Beispiel in Frankreich erreicht und seine Einwohner den schonenden Ausbau der Windkraft mittragen können.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 596	WEG 05/18 Gross	lfd. DS-Nr.: 2875 Das Windeignungsgebiet 05/18 östlich der Stadt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat	Voigtshagen	Dassow (Groß Voigtshagen — Roggenstorf) ist kein Windeignungsgebiet und darf definitiv kein Windeignungsgebiet werden! Dieses Gebiet grenzt unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz — Poischower Mühlenbach — Radegast — Maurine". Aus diesem Grund und mit der Beobachtung sowie dem Wissen um die Vielfalt zahlreicher Vogelarten in diesem Gebiet und vieler weiteren Wildtierarten, kann und darf dieses Gebiet keiner weiteren wirtschaftlichen Ausnutzung zugeführt werden!! Dieses Gebiet ist wertvoller Naturraum - seit vielen Jahrzehnten mit Feuchtwiesen, Wald und unberührter Natur.	Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 596 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2876 Die Erweiterung des Kiesabbaus in unmittelbarer Nähe ist bereits Belastung genug. Außerdem ist hier bereits in jüngster Vergangenheit ein Landweg verschwunden und der intensiven Landwirtschaft zugeführt worden. Ebenfalls liegt seit über 15 Jahren in unmittelbarer Nähe des Eignungsgebietes das Sondergebiet nach §11 der deutschen Baunutzungsverordnung (BauNVO) —Jugendherberge/ Jägerhof Dassow. (sh. Flächennutzungsplan Süd der Stadt Dassow). Des weiteren belastet unsere Region auch noch die Ihlenberger Sondermüll-Deponie und drei weitere Windparks bei Selmsdorf, Schönberg und Neuenhagen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 596 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2877 Was denn noch?! Warum weitere neue Eignungsgebiete, wenn z.B. allein im Juni 2018 aufgrund der Wetterlage bereits 93,3% der Windräder still standen. Außerdem konnte nachweislich nur rund ein Viertel der, durch die zurzeit schon arbeitenden Windkraftanlagen, erzeugte Energie in Mecklenburg Vorpommern verarbeitet werden. (Quelle: Studie des Bundesverbandes Windenergie (BVVE)). Was will die SPD geführte Umwelt- und Energiepolitik im Land Mecklenburg Vorpommern noch alles vernichten?! Deshalb muss sich die SPD nach jeder Wahl nicht mehr fragen — warum schon wieder neue Stimmenverluste ? Die Antworten geben sie jeden Tag des Handelns !! Wer seine Bürger vergisst — zerschießt die demokratische Gesellschaft. Wo bleiben die sozialen Ergebnisse der SPD für die Menschen in unserem Bundesland? Insekten, Schmetterlinge ... haben wir schon fast vernichtet. Gefundene und bekannt gegebene Brutstätten der Vögel werden für wirtschaftliche Interessen auf kriminelle Art vernichtet und die Vögel selbst geopfert, so wie ebenfalls auch die Gesundheit der Menschen. Mehr als 100.000 Vögel fallen jährlich den Windrädern zum Opfer. Die Politik und eine handvoll geldgieriger Investoren haben kein Recht, wertvollen Naturraum stets weiter zu vernichten. Auch diese Menschen müssen endlich begreifen und lernen, für die Natur vor Ort zu kämpfen und sie zu erhalten. Weitere Problematik: Der Rückbau Für viele ältere Windräder in MV steht derzeit der weitere Betrieb auf der Kippe. 450 Windräder werden vom Netz genommen, lt. Studie des Bundesverbandes Windenergie (BWE). Die üppige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Förderung der Windenergie aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) war begrenzt im Jahr 2000 auf 20 Jahre. Das bedeutet: keine Subventionen mehr für Anlagen nach diesem Zeitraum. Ohne staatliche Zuschüsse können diese Windräder nicht mehr rentabel betrieben werden. Rund 1000 Windräder sind in MV betroffen. Es gibt keine Antworten, wie ältere Windräder zurückgebaut und umweltgerecht entsorgt werden können. Eine vernünftige Lösung gibt es derzeit nicht. Fraglich und kostenintensiv ist u. a. der Rückbau von Rotorblättern aus widerstandsfähigem Kunststoff oder massive Stahlbaufundamente. Wird der Rückbau bei Konstruktion neuer Anlagen wirklich mit bedacht? Das ist stark anzuzweifeln!! Deshalb sind : 1. Neue Windeignungsgebiete nicht zu rechtfertigen 2. Vorrangig Lösungen zu erarbeiten für einen umweltgerechten Rückbau alter Anlagen 3. Neuerrichtungen nur auf bisherigen Gebieten rechtlich, politisch, moralisch, umweltgerecht, wirtschaftlich und finanziell zu vertreten.	Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2519 III. Anwendung der Kriterien für die Fläche 05/18 Das Eignungsgebiet 05/18 Groß Voigtshagen weist eine Flächengröße von 101 ha auf. In einem Abstand von 1,1 km befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233¬401 Stepenitz, in einem Abstand von 2,4 km das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde. 1. Natura 2000 Prüfung a) Rechtlicher Maßstab §7 ROG fordert, dass im Rahmen der Raumplanung auch umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Nach §7 Abs. 6 ROG ist, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, nach den §13 und §17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Dementsprechend müssen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen nicht erst bei der Planung und Genehmigung einzelner Projekte berücksichtigt werden, sondern bereits auf Ebene der Regionalen Raumplanung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.1 2,2007 - 8 A 2810/04 Juris Rn. 72 zum Windkraft-Bebauungsplan). Der Umweltbericht führt dazu auf S. 347 zutreffend aus: „Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sein. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsprüfung des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß-und Schwarzstorch, Rotmilan) und Rastvogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meidung), sodass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist. " Auf Seite 349 wird daher im Rahmen einer Abschätzung geprüft, ob eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten in Betracht kommt. Dafür werden Abstände von 500 m zu FEH-Gebieten bzw. von 2000 m zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		FFH-Gebieten mit Fledermaus-Tierarten und 7 km zu EU Vogelschutzgebieten angesetzt. Für die so ermittelten Gebiete hat eine Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG stattzufinden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach §34 Abs. I BNatSchG wäre zu prüfen, ob es mit der Zulassung des Windeignungsgebietes 05/18 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Wäre dies der Fall, wäre die Ausweisung unzulässig, §34 Abs. 2 BNatSchG. Die Anforderungen an diese Prüfung hat das BVerwG Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, Juris Rn. 94 wie folgt definiert: Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 BVerwG 9 A 20.05 BVerwGF 128* <Rn. 43>1 Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004- Rs. C- 127/02 - S/g. 2004, 1-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 60 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 59). Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen. muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. EuGH. Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C¬127/02. S/q. 2004, 1-7405 Rn. 97) voraus (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64). Eine solche FFH-Prüfung, die - wie dargelegt - auf Planungsebene zu erfolgen hat, muss diesen Anforderungen genügen. Dies setzt auch voraus, dass aktuelle Daten zugrunde gelegt wurden. Daran fehlt es (siehe nachfolgend).	Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" und "SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		b) Beurteilung Rotmilan im VSG Stepenitz Die Nähe des Windeignungsgebiet 05/18 zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine" wurde mit Blick auf das Schutzziel „Rotmilan" nur unzureichend gewürdigt. Eine derartige Prüfung findet sich zwar unter der Ziffer 6.2 des Umweltberichts, S. 370 ff. Die Prüfung erfolgt aber nicht in der notwendigen Prüfungstiefe. Zu den Erhaltungszielen des Gebietes gehört auch der Schutz des Rotmilans. Nach dem Standarddatenbogen befand sich im Zeitpunkt der Meldung ein Rotmilan im Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat auch künftig dem Rotmilan als Horststandort zu dienen. Insofern wäre zu prüfen, ob diese Zielsetzung durch die Ausweisung des WEG 05/18 erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beurteilung wurde nicht vorgenommen! Die Beurteilung erfolgte ersatzweise auf Grundlage veralteter und höchst lückenhafter Daten. Auf S. 376 des Umweltberichtes heißt es: Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten. " Eine derart veraltete Datengrundlage reicht aber nicht aus, um zu ermitteln, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs. 2 BNatSchG kommt. Insbesondere reicht der bloße Hinweis auf einen Abstand von Brutvorkommen von mehr als 2 km im Jahr 2011 nicht aus, zumal mit Horstwechseln im Gebiet wie an anderer Stelle der Unterlagen hervorgehoben zu rechnen ist. Eine valide Bewertung kann nur auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten (hinsichtlich der Zielarten im Vogelschutzgebiet) erfolgen. Die Daten sollten dabei in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/1 5, Rn. 149 ff.). Eine Feststellung der Horste des Rotmilans im Vogelschutzgebiet erfolgte nicht, obwohl nur mit Kenntnis der Horste beurteilt werden kann, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets kommt. Insofern ist die FFH-Prüfung für das VSG Stepenitz methodisch unzureichend! Da das Vogelschutzgebiet nur 1,1 km vom Eignungsgebiet entfernt ist und sich damit das Gebiet nicht nur im Prüfbereich nach den Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 4000 m liegt, sondern sogar den Mindestabstand von 1 500 m unterschreitet, ist die Einschätzung, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Zielart des Vogelschutzgebietes, nämlich des Rotmilans kommt, nicht belastbar. Insoweit ist es auch nicht zulässig, sich auf fehlende Kenntnisse zu den Rotmilan-Standorten im Plangebiet zurückzuziehen. Die fehlende Kenntnis der Standorte kann möglicherweise eine Rechtfertigung dafür sein,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		als Tabukriterien nicht auf die Standorte, sondern auf Dichtezentren abzustellen. Bei der hier in Rede stehenden Frage geht es indes darum, festzustellen, ob der Verbotstatbestand des §34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist. Dafür müssen nicht alle Horste im Plangebiet, sondern lediglich die in den Vogelschutzgebieten kartiert werden. Nur bei einer entsprechenden Kenntnis kann auch eine Aussage darüber gegeben werden, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht erfüllt ist. Die FEH-Verträglichkeitsprüfung für den Rotmilan im VSG Stepenitz ist daher unzureichend und kann die Verträglichkeit des Eignungsgebiets 05/18 nicht nachweisen. c) Beurteilung Schwarzmilan im VSG Stepenitz Entsprechendes gilt für die Beurteilung des Schwarzmilans im VSG Stepenitz. Auch der Schwarzmilan ist eine Art, dessen Schutz das Vogelschutzgebiet dient. Im Standarddatenbogen wird dazu festgehalten, dass ein Brutpaar sich im Vogelschutzgebiet befinde. Für den Schwarzmilan sieht das Helgoländer Papier ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m zu den Windkraftanlagen bzw. 3.000 m Prüfradius vor. Auch hier wäre zu untersuchen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet kommt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Art selten ist. d) Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave Entsprechendes gilt für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten im Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See. Auch in diesem Vogelschutzgebiet brüten Rotmilan und Schwarzmilan (außerdem Weißstorch und Wespenbussard). Auch für diese Arten wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (populationsbezogener Ansatz) vorliegen würde. Auch daran fehlt es.	
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2515 Die Bürgerinitiative für die Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow, vertreten durch die Unterzeichner dieser Stellungnahme, hat aufgrund der Komplexität der Beteiligungsstufen rechtlichen Beistand zur Beurteilung der Entwurfsunterlagen des Planungsverbandes Westmecklenburg hinzugezogen. Unsere rechtlichen Bewertungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da uns als Bürgerinitiative die Beurteilungsgrundlagen zur Erstellung des Entwurfes nicht im Detail und ebenfalls nicht in der notwendigen Aktualität vorliegen. Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln! Im Einzelnen: I. Überblick Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beabsichtigt. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an. Das Konzept sieht unter anderem als weiche Tabu-bzw. Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungserkenntnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht. In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigtshagen – Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine". Schutzziele dieses Vogelschutzgebietes sind Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (S. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigtshagen bis auf 1,1km an das Vogelschutzgebiet heranrücken.	
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2521 IV. Ergebnis Das Planungskonzept leidet schon für sich an Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen. Für die Fläche 05/18 liegen ebenfalls Fehler in der Anwendung der relevanten Kriterien. Wegen der Mängel im Rahmen der potenziellen Ausweisung des Windeignungsgebietes 05/18 Groß Voigtshagen lehnt die Bürgerinitiative für die Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow, den vorliegenden Entwurf 2018 des zweiten Beteiligungsverfahren des regionalen Planungsverband Westmecklenburg ab. [Insgesamt 8 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 632 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1539 Mit dem Bau der Windräder bei Dasso sind wir nicht einverstanden. Der Dassower See und die Felder bei Schwanbeck sind bevorzugte Rast und Futterplätze für eine Vielzahl von Kranichen und andere Vögel. Es ist bekannt, dass die Vögel die Geschwindigkeit der Flügel der Windräder nicht einschätzen können und deshalb von den Flügel geradezu geschreddert werden. Dies ist für das Gebiet um Dassow nicht hinnehmbar, da hier die Natur noch einigermaßen in Takt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 634 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1676 Windräder in Dassow Um ins schöne Mecklenburg zu gelangen, kommt man durch eine Stadt mit Geschichte, Dassow. Wer mit offenen Augen durch die kleine schöne Stadt geht, mit der besonderen Geschichte, dem fallen die unbedingt noch zu renovierenden Häuser ins Auge. Jeden Tag hoffe ich auf einen Mutigen, der sich dieser manchmal wirklich hübschen Bausubstanz anzunehmen wagt. Noch im letzten Jahr stand der Speicher an der Dreiländerbrücke schief und restaurierungsbedürftig an der Stepenitz. Den Anblick nahm man mit in das Dorf und wähnte jedes Haus in dem Zustand. Mit jedem Tag wird das Gebäude durch den Mut des [Name anonymisiert] schöner, der 2012, als ich das erste Mal mein ersteigertes Haus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufsuchte, auch schon das Volkshaus zu einem schönen wohnraumbietenden Gebäude zurück und sensibel wieder aufbaute. Die Hausbesitzer geben sich Mühe, Rosen an ihren Hauswänden zu pflegen um sie im Sommer zur Blüte zu bringen. Das Pötenitzer Schloss oder in Johannstorf das Herrenhaus sind schlecht vergeben worden. Das alte schöne Torhaus verfällt. Der Anblick des im Ortskern stehenden ruinösen Gebäudes mit zertrümmerten Fensterscheiben ist kein schöner Anblick. Wer um Himmelswillen will in einer Stadt dieser Art investieren, wenn nun auch noch Windkrafträder den Blick auf den Ort verschandeln. Jetzt schon müßte man Geld für die Übernahme eines kaputten Gebäudes bekommen. Wie ist es möglich, ein Naturschutzgebiet auszurufen, um Vögel und Tiere welcher Art auch immer, hier leben zu lassen, um sie dann durch die Rotoren zu zerfetzen. Die schweren Zeiten Dassows müssen doch irgendwann beendet sein. Noch ist es für die Dassower Bürger nicht möglich, ohne Parkgebühren an den Strand zu kommen. Sie machen ihn aber sauber nach dem Winter! Fragt man die Anwohner nach der Pflasterung im Ortskern, wird man wohl niemanden finden der seine Ruhe, auf Grund des Lärms der Autos, die sich nicht an die Geschwindigkeiten halten, bekommt. Die frischrenovierten Häuser haben schon Risse durch die Erschütterungen. Wie lange kann man Menschen quälen. Man sollte nicht glauben, daß Menschen, die 45 Jahre zwischen 2 Zäunen gelebt haben, nicht zum Widerstand fähig wären. Der einzige Grund hier die Räder aufzustellen, kann nur sein, alle Dassower UMSONST mit Strom zu beliefern. Ansonsten kann kein Mensch, außer er will sich die Taschen füllen, an diesem Ort diese Monstren aufstellen. Ich bin gegen die Aufstellung der Windkrafträder. Sie sind auch ökologischer Blödsinn. Die "Propeller" oder Rotoren sind aus einem Glasfaser- / Kohlefaser-Verbundwerkstoff, diese halten ca. 30 Jahre und nach heutigem Stand der Technik, kann man das Material am Nutzungsende nicht recyclen, da sich die verbundenen Materialien nicht sortenrein trennen lassen, ohne wesentlich mehr Energie und Ressourcen aufzuwenden, als bei der Herstellung zuvor aufgewendet... Würde diese Komponente in die Ökobilanz der Windkraftanlage realistisch mit eingerechnet, wäre jedes Kohlekraftwerk ein echtes Ökoprojekt. Wer bezahlt eigentlich den Abbau?	dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 724 Gemeinde Kalkhorst	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1613 BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 21.03.2019 hier: Stellungnahme der Gemeinde [Name anonymisiert] erörtert den Sachverhalt und übergibt anschließend das Wort an [Name anonymisiert] . [Name anonymisiert] tätigt ergänzende Erläuterungen. Alle gestellten Fragen werden beantwortet. Anschließend lässt [Name anonymisiert] über den Beschlussvorschlag abstimmen. Beschluss: Zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 05/18, dass sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 52/18, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftserlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetzigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 725 Stadt Klütz	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1639 BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 25.03.2019 hier: Stellungnahme der Stadt Klütz Beschluss: Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt folgende Beschlussfassung: Zum Programmsatz Windeignungsgebiete: Die Stadt Klütz ist durch die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18 nicht direkt betroffen. Belange des Denkmalschutzes können wohl in Vereinbarung gebracht werden bzw. die Windenergieanlagen in Vereinbarung mit den Anforderungen an den Denkmalschutz. Eine entsprechende Fachuntersuchung bzw. ein Fachbeitrag findet sich in den Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 728 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1612 Stellungnahme zum Eignungsgebiet für Windkraftanlagen „Dassow-Roggenstorf" Als betroffener Bürger und Ortsteilvertreter der Stadt Dassow bekunde ich ein absolutes Veto gegen dieses Vorhaben und lehne es ab. Einige Punkte möchte ich in Kürze hierzu nennen: 1. Dassow ist bereits heute stark begrenzt und eingeschränkt durch das Naturschutzgebiet Dassower See , Naturschutzgebiet Stepenitz und dem Küstenstreifen Harkenbäkniederung und ein Windeignungsgebiet Dassow-Roggenstorf passt hier nicht ansatzweise !!! 2. Bereits heute ist Dassow von 3 x Seiten mit Windrädern eingepfercht. Das ist zum einen Schönberg, weiterhin Richtung Selmsdorf und als dritte Richtung Dummersdorfer Ufer! 3. „Dassow als Tor zu Ostsee" oder Klützer Winkel oder Mecklenburg überhaupt steht absolut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verbunden mit dem befahren der B105 von Lübeck/Selmsdorf mit einem unbeschreiblich schönem Blick auf den Speicher, die Kirche und somit auf Dassow's Silhouette, ergänzt von traumhafter Natur, heilen Landschaften und freiem Blick! Dieses Argument steht für die Großstadt Lübeck und hat eine ebenso große Bedeutung für eine Kleinstadt wie Dassow. Wenn hier mit zweierlei Maß gemessen wird, werden wir Kleinstädter es auf keinem Fall akzeptieren. (Unesco-Weltkulturerbe) 4. Die Stadt Dassow hat heute bereits 2 nicht zu verschweigende maßgebliche Risikofaktoren oder Umweltbelastungen, die aus heutiger Sicht nur schwer zu messen sind, jedoch vorhanden und aus meiner Sicht schwerwiegend: Zum einen die Belastungen der Abgase der Groß-Schifffahrt vom Lübecker Skandinavienkai und der Trave , die bei 80 % westlichen Winden immer auf Dassow treffen sowie die Sondermülldeponie Selmsdorf, die uns ebenfalls als schwelender Gefahrenherd belastet. 5. Die Aktivitäten der Bürgerinitiative, deren Argumente, die Stellungnahme der Stadt, die einheitliche ablehnende Auffassung aller Bürger zu diesem Thema sowie der Schutz der Vögel, Insekten und Natur sind bei der Entscheidung zu diesem Thema zu berücksichtigen. Ich fordere Sie somit auf, dieses Vorhaben abzulehnen und den Bürgerinteressen nachzugeben. Unsere einzigartige Lage mit den vielen o.g. Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmalen gilt es zu erhalten und zu schützen. Eine „Verspargelung" der Landschaft, Schattenwurf, Lärm und Infraschall dürfen auf keinem Fall dieses erhaltenswerte Landschaftsbild zerstören. Ich möchte Sie bitten, die Ängste der Bürger ernst zu nehmen und neue Windkraftanlagen an anderen geeigneten Stellen z.B. neben den Autobahnen zu errichten.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Dassow erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Dassow ausgeht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen mit den Belangen des Denkmalschutzes als gering bewertet. Auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs.1 DSchG M-V zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanalgen gehen keine erheblichen Beeinträchigungen durch Schadstoffemissionen aus. Etwaige Vorbelastungen durch Schadstoffimmissionen stehen daher in keinem Zusammenhang zur Errichtung von Windenergieanalgen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 808 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2054 Stellungnahme zum Windkraft-Eignungsgebiet 05/18-Groß Voigtshagen Seit nunmehr einigen Jahren ist offensichtlich o.a. Eignungsgebiet in der Planung. Inwieweit dieses schöne Fleckchen Erde sich nun besonders gut für die industrielle Nutzung durch 200 Meter hohe Windenergieanlagen eignen soll, erschließt sich mir nicht. Auch wenn es an der Notwendigkeit einer Energiewende keine Zweifel gibt, erscheinen die aktuellen Maßnahmen des Zubaus weiterer Windenergieanlagen ohne ein leistungsfähiges Verteilnetz zur Weiterleitung der Energie wenig sinnvoll. Ebenso kann ich die Zielsetzung der aktuellen Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht nachvollziehen, die Gewinnung von Windenergie massiv voranzutreiben, wahrscheinlich sogar über den Eigenbedarf des Landes hinaus, ohne einen Ausbau des dringender notwendigen Verteilnetzes anzugehen. Insgesamt ist es natürlich immer besser „für etwas“ zu sein – in diesem Fall für „grüne Energieerzeugung –, jedoch ist diese Art der Energieumwandlung schon lange nicht mehr so ökologisch und geschweige denn ökonomisch, wie es die einschlägigen Befürworter dieser Technologie gerne vermitteln	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		möchten und auch lautstark propagieren. Ökonomische Gewinner sind die Anlagenbauer, Betreiber und Verpächter der erforderlichen Flächen, da sich mit einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung über 20 Jahre gut leben lässt. So waren in der Vergangenheit bei einigen Anlagenbauern durchaus 30 % Gewinn pro Jahr möglich, ein Wert, der in keiner Branche üblich ist. Normalerweise strebt man 10 % an und freut sich über 5 %, genügen müssen oft genug aber auch nur 2 %. Finanziert wird der gesamte Spaß mit 30.000.000.000,- EUR (30 Mrd.) pro Jahr, verteilt auf alle Haushalte. Da es sich dabei nicht um eine staatliche Förderung handelt, legen die Windenergie-Lobbyisten gesteigerten Wert darauf, dass es sich nicht (!) um eine Subvention handelt. Soviel Dreistigkeit ist schwer auszuhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass immer bezahlt wird, auch wenn keine Energie aus Wind wegen nicht ausreichender Netzkapazität geliefert werden kann. Betrachtet man eingedenk dieser Zusammenhänge nun die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung und Natur in der Umgebung einer Windenergieanlage oder eines Windparks, so fällt die Bilanz nicht mehr so erfreulich und euphorisch aus. Woran mag das wohl liegen? An erster Stelle steht sicherlich die willentliche und staatlich verordnete Zerstörung einer einmaligen Naturlandschaft – „Willkommen im Land zum Leben“ – durch Industrieanlagen von 200 Metern Höhe, die eben nicht zum Landschaftsbild dazugehören und die auch nicht so leise sind, wie immer wieder gerne behauptet wird. In einer Umgebung, in der man im wesentlichen Vogelgezwitscher und Blätterrauschen hört, sind die unnatürlichen Geräusche einer Windenergieanlage störend und es ist nicht verwunderlich, dass beim Menschen dadurch auch Krankheiten hervorgerufen werden können (Stichwort: Infraschall). Derartige Zusammenhänge passen natürlich nur schlecht zum „grünen Image“ der Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen. Da aber in der „Grünen-Ideologie“ der Mensch an sich ja schon der größte Feind der Umwelt ist, wird er das wohl aushalten (müssen). Die Gesetzeslage mit Mindestabständen von Windturbinen zu Siedlungen von gerade einmal 1000 Metern (oder weniger) ist da mehr als eindeutig. Besser sieht es da schon für die Fauna aus. Aus grüner Sicht (Umweltschutz) darf es natürlich nicht zur Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken) kommen. Auch Zugvögel (Kraniche), Wildvögel und Fledermäuse dürfen per Gesetz nicht ihres Nahrungs- und Lebensumfeldes beraubt werden. Letztlich wird die Tierwelt hier schon ein wenig besser gestellt als der Mensch, der hier ebenfalls seinen Lebensraum hat. An dieser Stelle stößt die Grünen-Ideologie (Umwelt gut – Mensch schlecht, da er die Umwelt zerstört) eindeutig an ihre	sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grenzen, denn durch die guten Windenergieanlagen werden leider große Bereiche von Flora und Fauna gefährdet. Dieser Konflikt lässt sich aber einfach lösen, indem man für das geplante Windeignungsgebiet einfach feststellt, dass derartige Tiergefährdungen nicht entstehen können, da die betreffenden Tierarten in diesem Gebiet gar nicht vorhanden sind. Ideologischer Umweltschutz kann so einfach sein. Da der gesamte Bereich um den Dassower See von den oben aufgeführten Tierarten stark frequentiert wird, erschließt sich mir nicht, warum diese Tiere um das geplante Gebiet „einen Bogen machen sollten“. All diese Zusammenhänge führen meines Erachtens verständlicherweise zu einer stark abnehmenden Akzeptanz von Windenergieanlagen, insbesondere wenn die Errichtung in direkter Nachbarschaft zu erwarten ist. Ebenso werden die momentan diskutierten Beteiligungsmodelle keine Verbesserung bringen. Die möglichen Erträge aus den finanziellen Beteiligungen entsprechen gerade einmal den Mehrkosten der jeweiligen Stromrechnung aufgrund der obigen „Subventionen“. Finanziell ist das für alle Betroffenen ein Nullsummenspiel, die Windenergieanlage wird aber dann dennoch in unmittelbarer Nachbarschaft stehen. Auch für die Gemeinden werden keine spürbaren Mehreinnahmen entstehen, da die Betreibergesellschaften in den meisten Fällen nicht vor Ort ihren Geschäftssitz haben. Eingedenk dieser Zusammenhänge braucht es keine Windenergieanlagen in Groß-Voigtshagen, Dassow, Kalkhorst und Umgebung. Als einzige Alternative bieten sich meines Erachtens Off-Shore-Windparks an, und zwar hier auch in der Form, dass die Anlagen von der Küste aus nicht sichtbar sind. Die Technologie hierfür ist vorhanden und es gibt genügend kapitalkräftige Investoren, die ohne „Subventionen“ Bau und Betrieb bewältigen können. Der Wind bläst auf See gleichmäßiger, die Anlagen werden besser ausgelastet und liefern damit auch größere Erträge. Der „Windindustrie-Wahnsinn“ an Land zu Lasten der jeweiligen örtlichen Bevölkerung sollte gestoppt werden. Es wäre schön, wenn sich diese Erkenntnis auch bei den Politikern unseres Landes – in dem wir sogar mit Schildern an den Landesgrenzen alle zum Leben Willkommen heißen – durchsetzen würde.	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 825 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1947 Umweltauswirkungen im 4.4.5 WEG 05/18 Groß Voigshagen Biotope: In dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet befindet sich eine Feldhecke mit über 50m Länge, mit Grünland und angrenzendem Kleingewässer. Ab einer Länge von 50 m sind naturnahe Feldhecken gemäß § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns gesetzlich geschützte Biotope. Das heißt, bis auf die traditionelle Pflege, sind jegliche Eingriffe, die dieses Biotop schädigen, zerstören oder seinen Charakter verändern, verboten. Ihre Abwägung, das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen> 5 ha" in diesem Teilbereich nicht anzuwenden, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, ist nicht nachvollziehbar und verstößt gegen das o.g. Naturschutzausführungsgesetz MV und den § 30 Bundesnaturschutzgesetz. § 30 Bundesnaturschutzgesetz regelt den gesetzlichen Biotopschutz als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zentrales Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland. Das Artensterben ist größtenteils das Ergebnis vieler kleiner, örtlich begrenzter Eingriffe, wie in diesem Fall die Errichtung und Betreibung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu diesen Biotopen. Es besteht die Verpflichtung einer Alternativprüfung, welche Sie nicht vorgenommen haben, denn Alternativen zur Ausweisung der WKA's an anderen Stellen sind vorhanden. Auch kommt es hierbei nicht darauf an, ob es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Auch privilegierten Vorhaben stehen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen, wenn diese nach dem einschlägigen Fachrecht unzulässig sind. So liegt der Fall hier.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Im konkreten Fall kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Die im östlichen Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit verzweigten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 825 Privat	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 1948 Fauna: Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL treffen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeignete Maßnahmen, um Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Lebensräume	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden. Gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 LNatG M-V a.F. sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die Vogelschutz-Richtlinie auch in solchen Gebieten unmittelbar Anwendung findet, die der Mitgliedstaat der EU nicht nach Art. 4 Abs. 1 VRL zum Vogelschutzgebiet erklärt hat: Das WEG 05/18 soll bis 1,1 km an das Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" heranrücken. Die strukturarmen Ackerflächen angrenzend an das Vogelschutzgebiet werden großflächig bestellt und stellen wichtige Jagd- und Nahrungshabitate für Greifvögel, Kranich und Weißstorch sowie Rast- und Nahrungshabitate für Zugvögel dar. Darin als Strukturelemente eingestreut sind Feldhecken, Grünland und Kleingewässer, die, wie unter dem Punkt „Biotop" erläutert, unter Schutz stehen. Sie sind gleichzeitig Windschutz bzw. zur Aufwertung der Biotopstruktur der Landschaft ökologisch wertvoll. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physikalischen und biologischen Elemente aufweist. Dass nach Ihrer Einschätzung eine voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange nicht zu erwarten ist, ist falsch. Maßgeblich ist, dass die Vogelschutz-Richtlinie auch ohne Ausweisung von Schutzgebieten eine unmittelbar rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der Arten ist. Überragende Gemeinwohlbelange liegen nicht vor.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Gesetzlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 05/18 Gross Voigtshagen mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2081 Zu 6.5 (8) Karte Nachfolgende Darstellungen der Windeignungsräume sind hinsichtlich der Abstände zu vorhandener Wohnbebauung zu überprüfen. WEG 05/18 — Groß Voigtshagen Wohnhäuser sind Altbestand, Gemarkung Dassow, [Ort anonymisiert] [Abbildung]	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	lfd. DS-Nr.: 2350 05/18 Gross Voigtshagen Wie beim vorherigen WEG 04/15 Menzendorf wird zum VSG DE 2233-401 nur ein Abstand zum WEG von 1,1 km eingehalten. Es ist fraglich, ob dies ausreicht, um die einzelnen Vogelarten im VSG ausreichend zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 25 Privat	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 26 gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 06/18 Questin in den Gemeinden Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf gibt es erhebliche Bedenken. Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebietes 06/18 Questin in den Gemeinden Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf entsteht durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. Auch werden im Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen keine Angaben über	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Altlasten und über Belastungen durch Munition aufgeführt. Es wird bezweifelt, dass die flurstücksscharfen Abstandsflächen zu den Naturschutzgebieten eingehalten worden sind. Im Übrigen verstößt die Ausweisung des Windeignungsgebietes 06/18 Questin in den Gemeinden Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf gegen die Ziele der Raumplanung. In den Gebiet sind durch Zielabweichnungsverfahren 4 WEA und eine Messstation erreicht worden. Dem Unterzeichner wurde seinerseit mitgeteilt, dass das Zielabweichnungsverfahren ohne Bürgerbeteiligung erfolgt und keine weitere Errichtung von WEA rechtlich möglich wäre. Die Anlagen dienen zu Testzwecken und wären für die Entstehung von 100 - 150 Arbeitsplätzen in Wismar nach dem Raumordnungsgesetz geeignet, ein Zielabweichnungsverfahren durchzuführen. Insofern sehe ich die Testanlagen als Bestand an, so dass weitere Anlagen die weiteren Tests der Bestandsanlagen erheblich beeinträchtigen würden. Da hierzu keine Angaben gemacht werden, ist die Ausweisung des Windeignungsgebietes 06/18 Questin in den Gemeinden Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf rechtlich nicht möglich.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Festlegungen des RREP erfolgen dabei im Maßstab 1:100.000 und sind nicht grundstücksscharf. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage der vom Planungsträger festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Das in der Vergangenheit durchgeführte Zielabweichungsverfahren und die auf dieser Grundlage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			errichteten Windenergieanlagen stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 133 WEG 06/18 Questin Es befinden sich zwei Weißstorchhorste in der Nähe des geplanten WEG. Während wir keine Kenntnisse über Störche in Questin haben, war das Nest in Jeese bis 2014 regelmäßig besetzt. 2017 wurden Arbeiten zur Erhaltung des Nestes durchgeführt. Eine Wiederbesiedlung ist in nächster Zukunft zu erwarten. Deshalb sollten keine Windparks im besonders häufig frequentierten Bereich um 2.000 Meter um den Neststandort errichtet werden. Ausgleichsmaßnahmen könnten vielmehr bessere Nahrungsflächen im 2-km-Umkreis des Nestes schaffen und eine Wiederbesiedlung unterstützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 389 2. Zerstörung der Natur und Umwelt im schützenswerten Gebiet, Zu 2. Beim damaligen Bau wurde die Natur erheblich zerstört durch Bau von Zuwegungen im Questiner Wald. Die Walddurchfahrt wurde verbreitet wofür Bäume gefällt werden mussten. Dabei ist der Questiner Wald und die unmittelbare Umgebung um Questin entlang der Stepenitz ein Naherholungsgebiet und wird als sehr schützenswert eingestuft. Auch vom in der 1. Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist Questin als schützenswürdig eingestuft. Auf der Karte 3 „Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume" ist Questin und der Bereich „Stepenitz" als mit sehr hoher und hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen. Auch die „Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes" wurde mit mittlerer bis hoher und hoher bis sehr hoher Schützwürdikgeit deklariert. Laut der Karte "Kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000" (Ausgabe 2008) ist der Bereich um Questin entlang der Stepenitz als Neuausweisung nach Kabinettsbeschluss vom 29.01.2008 als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. In unmittelbarer Nähe sind Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (DE 23132-303 und 2132-302) ausgewiesen. Somit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Auf der Karte „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume" wird Questin in Stufe 3 also mit hoher Schutzwürdigkeit ausgwiesen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 06/18 Questin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 391 4. Auswirkungen auf den Menschen, Grundstück, Zu 4. Bei den bereits bestehenden Testanlagen wurden die Mindesabstände zu den nächstliegenden Grundstücken von 1000 m nicht eingehalten. Da die Gesamthöhe der bereits bestehenden Anlagen mind. 150 m beträgt, wären hier sogar 1500 m Abstand einzuhalten gewesen. Es wird empfohlen, die Abstände zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten (wie aufgeführt zählt Questin und Umgebung dazu) und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der Windkraftanlage als Pufferzone auszuweisen. Vor allem bei Nationalparke, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope gemäß § 62 LG mit 200 m - sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen sowie bei international bedeutsamen Feuchtgebieten gemäß RAMSAR-Konvention und Europäischen Vogelschutzgebieten mit 500 m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. In der Planungsregion Westmecklenburg befinden sich keine Nationalparks. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Zu gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha ist ein 200 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden zudem zahlreiche naturschutzfachlich bedeutsame Feuchtgebiete durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien von der Windenergienutzung freigehalten. Insbesondere sind naturnahe Moore als Ausschlusskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der in der Stellungnahme genannten Schutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 06/18 Questin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 392 5. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes als Naherholungsgebiet, Zu 5. Questin und seine Umgebung ziehen jedes Wochenende eine Vielzahl von Tagesgästen aber auch Einwohner aus Grevesmühlen an. Der Questiner Wald mit seiner Natürlichkeit und die Sandwege nach Jeese oder Börzow laden zum Spaziergang und Radfahren ein. Diese natürliche Idylle wird durch die bestehenden 4 Riesen durchschnitten. Ein ungestörter weiter Blick geprägt durch die landwirtschaftlich genutzten Felder ist nicht mehr möglich. Es ist ein Naherholungsgebiet für Touristen, Tagesgästen und Einheimischen. Dieses Naherholungsgebiet wurde bereits durch die Testanlagen verunstaltet und weitere können nicht akzeptiert werden. Darüber hinaus sind gemäß Bürgerinformation zum Planungsentwurf einzelne Orte durch Windparks „einzukreisen" zu vermeiden. Wir sind vom Westen her durch den Windpark in Schönberg mit den roten Leuchtsignalen belasten, von Osten-Süden her durch die Autobahn A20 und den 4 Testanlagen und nun liegt ein Bauantrag für ein Vorhaben in Bonnhagen südwestlich kurz vor der Genehmigung. Der Ortsteil Questin wird dadurch eingekreist und das gilt es zu vermeiden. Ein weiterer Grund der Vermeidung ist das Hopiz in Bernstorf in nur 1,2 km Entfernung zur nächsten WEA. Schloss Bernstorf ist eine Hospiz und ein Refugium für Menschen, die an einer schweren chronischen, nicht mehr heilbaren Erkrankung leiden und jeden ihrer verbleibenden Tage noch so schön und bewusst wie nur irgend möglich leben möchten. Das Besondere an Bernstorf? Es ist das schöne Ambiente des Hauses, die Ruhe des Ortes, die ländliche Umgebung und in der die Zeit ste-hengeblieben zu sein scheint. Durch die geplante WEA in Bonnhagen/Bernstorf aber auch die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		be-stehenden WEA Questin wird diese ländlichen Entspannungs- und Wohlfühloase zerschnitten. Durch Infraschall wirken die WEAs auch ohne direkte Sicht und haben Einfluss auf den Körper und das Wohlbefinden der Patienten (Punkt 4). Denn auch der Mensch ist Schützenswert. Das Ortsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung einer Windkraftanlage der städtebauliche Gesamteindruck erheblich gestört würde, d. h. wenn der Gegensatz zwischen der baulichen Anlage und dem Ortsbild von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urt. v. 15.5.1997 — 4 C 23.95; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 5.4.2005 — 7 A 1711/04). Das Ortsbild kann durch den Standort, die Art und die Größe des Vorhabens oder durch die Änderung der Ortssilhouette verunstaltet werden. Bei bereits vorhandenen, das Ortsbild beeinträchtigenden Baulichkeiten ist im Einzelfall zu prüfen, ob die nachteiligen Wirkungen durch eine Windkraftanlage das Ortsbild zusätzlich erheblich beeinträchtigen. - Das städtebauliche Verunstaltungsverbot beruht auf der Erkenntnis, dass auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft empfindlich gegen ästhetische Beeinträchtigungen sein kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.1997, BRS 59 Nr. 90). Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende Windkraftanlagen unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt (OVG NRW, Urt. v. 18.11.2004 — 7 A 3329/01 — BauR 2005,836). Wenn die Anlagen auf einem bis in weite Fernen markant in das Blickfeld tretenden Hochplateau aus allen Himmelsrichtungen als die Horizontlinien merklich durchschneidende Bauwerke zu sehen sind, die zum dominierenden Faktor in der Landschaft werden würden, wirken sie verunstaltend (OVG NRW, Urt. v. 28.04.2005 — 7 A 357/02 —). Die Belange der Landschaft, der Umwelt und Natur muss höher gewertet werden als die vom Gesetzgeber mit der Privilegierung der Windenergienutzung verfolgte Zielsetzung. Die besondere Schutzwürdigkeit des in Aussicht genommenen Standortes wurde konkret dargelegt.	freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 3942 Die Immissionsbelastung durch Geräusche, Schattenwurf und Blinkfeuer ist für Mensch, Tier und Natur negativ. Dies können allein die Bewohner des Ortes Questin aufgrund Ihrer nunmehr seit über 8 Jahren bestehende Testwindkraftanlage	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		berichten. Die Windräder haben einen ständigen monotonen Geräuschklang, der je nach Windstärke mal stärker und weniger stark zu vernehmen ist. Da die Windräder auch in der Nacht betrieben werden, sind der Geräuschpegel beim Schlafen und das Blinklicht störend. Auch verstärkt die A20 die Geräuschkulisse erheblich. Es liegen bereits Erkrankungen wie Einschlaf- und Durchschlafstörungen sowie Konzentrationsschwierigkeiten und Auswirkungen auf das Herzkreislaufsystem. Grund hierfür kann der Infraschall sein. Zahlreiche Sachverständige, Mediziner und rund 800 Bürgerinitiativen in Deutschland sind sich einig, dass Windräder die Gesundheit von Menschen in der unmittelbaren Umgebung negativ beeinflussen. Beim Deutschen Institut für Normung überprüft deshalb ein Arbeitskreis aktuell die Messnormen für tieffrequenten Schall. Die Frage, ob der Infraschall von Windanlagen krank machen kann, ist vor allem ein Streit der Gutachter. Es gibt ganz konkrete Klagen, wo Menschen, die mehr oder weniger direkt an Windkraftanlagen wohnen und leben, über Beeinträchtigungen berichten. Unterstützt werden sie dabei von einigen Umweltmedizinern, die darauf verweisen, dass diese niederfrequenten Schwingungen durchaus zu Schlafstörungen, Übelkeit oder auch Herzrhythmusproblemen führen können. Josef Spritzenhofer hat die Auswirkungen von Infraschall durch Windkraftwerke auf die Gesundheit bewertet. Basierend auf Untersuchungen um den Infraschall um Windkraftanlagen gibt es zwischenzeitlich umfassende Erkenntnisse über die gesundheitlichen Risiken (unter anderem umfangreich erforscht in Dänemark). Eine entsprechende Sammlung von Erkenntnissen: http://www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/infraschall/ Klare Aussagen trifft aber auch beispielsweise Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahe von der bergischen Universität Wuppertal unter anderem mit dem Hinweis auf die DIN 45680, vor allem aber Hinweisen zu internationalen Studien bzgl. gesundheitlicher Auswirkungen von Infraschall allgemein, zitiert auch in der Publikation http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2009/04/2013-08-30_%C3°/084rzteforum_Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-1.pdf. Die Physikalisch Technische Bundesanstalt in Braunschweig (PTB) forscht ebenfalls seit Jahren zu dieser Thematik: "Kann man Infraschall und Ultraschall hören?" EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...) Informationsstand: 06.08.2018, Punkt 6.3 Infraschall und Windkraftwerke Hierzu auch: http://www.egubi.eu/beratung/allergien-ehs-fm-sbs-neurodermitisle13	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		09 ICD-10-GM 2010-CODE T75.2 ist der Diagnoseschlüssel für Schäden durch Vibration, inklusive "Schwindel durch Infraschall". (Dieser Code gilt auch für Erkrankungen durch Windkraftanlagen). Er wurde durch den Bundesauschuss aller Krankenkassen festgelegt. Der primäre Effekt von tieffrequentem Schall scheint beim Menschen die Belästigung zu sein. Die sich daraus ergebenden Symptome erstrecken sich über ein weites Spektrum: Kopfschmerzen, Verspannungen, Verärgerung, geistige und körperliche Erschöpfung, Unzufriedenheit, Konzentrationsstörungen, Störung des Nachtschlafs. In einer Studie über Bürgerbeschwerden konnten die meisten Personen den Schall nicht hören. Doch fast alle beschrieben eine sensorische Wahrnehmung in Form von Körper- oder Objektvibrationen (Moller & Morten, 2002). (Quelle ALLUM) Von den finanziellen Verlusten unserer Grundstücke möchten wir nicht weiter eingehen. Wir haben uns bewusst fürs Land entschieden und hohe finanzielle Verpflichtungen, weite Wege zur Arbeit oder zu Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten und Behörden in Kauf genommen. Der Werteverlust durch die bereits bestehenden Testanlagen ist enorm und wird bei der Genehmigung beider Anträge gen 0€ gehen. Grundsätzlich möchten wir jedoch festhalten, dass die Bürgerinitiative eine Energiewende und somit eine Schonung natürlicher Ressourcen unterstützt. Es gibt aber weitaus umwelt- und naturschonende Verfahren wie Solarthermie und Photovoltaik. Von Krankenhäusern werden diese Möglichkeiten u.a. zur Energiegewinnung und somit Energieeinsparung genutzt.	überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 388 Einwändungsgründe u.a. waren: 1. Laut damaligen RROP windungeeingetes Gebiet, Zu 1 Beim damaligen Bau der WEAs in Questin durch die Firma Kernesys handelte es sich um ein WindTESTfeld zum Testen der Prototypen des Herstellers. Das Planungsbüro war WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Börgerende. Das Gebiet lag gemäß RROP in einem windungeeingeten Gebiet. Das Unternehmen und die Landesregierung hatten eine Lösung!!! Das Unternehmen nutzte eine Ausnahmeregelung in Form eines Zielabweichungsverfahrens, die nur für Testanlagen gilt. Und um eben solche handelt es sich bei den Windrädern zwischen Grevesmühlen und Questin. Sie dienten Kenersys als Test- und Vorführanlagen für das Wismarer Werk. Auf Ausschusssitzungen wurden durch den damaligen Bürgermeister Herr Ditz und dem damaligen Bauamtsleiter Herr Prahler mitgeteilt, dass nur diese 4 TESTanlagen gebaut werden und dort keine weiteren WEAs zu erwarten sind, denn u.a. werden diese Anlagen zu Forschungszwecken errichten und da es sich um ein windungeeingetes Gebiet handele, ist nichts weiter zu befürchten. 2013 geriet Kenersys in wirtschaftliche Schieflage, das Unternehmen existiert noch. Allerdings in deutlich kleinerem Umfang als noch vor einigen Jahren. Was geschieht nun mit der Testanlage? Über ein Rückbau der TESTanlagen wurde auch auf unsere Nachfrage im Bauauschuss nicht weiter nachgedacht. Laut Zeitungsanzeige der LN vom 31.12.2015 haben neben der Firma Wind Projekt GmbH auch die Grevesmühlener Stadtwerke Rechte an den Anlagen erworben. Das vierte Windrad wird von einer Betreibergesellschaft unterhalten. Wir gehen davon aus, dass die Betreibergesellschaft gegebenfalls in Form einer GmbH, GbR oder OHG geführt wird. Die einzelnen Gesellschafter sind uns nicht bekannt. Können aber mit anderen o.g. Dienstbarkeitsberechtigten in Verbindung stehen. Hier sind die Grundbuchauszüge zu prüfen.	Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage der vom Planungsträger festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Das in der Vergangenheit durchgeführte Zielabweichungsverfahren und die auf dieser Grundlage errichteten Windenergieanlagen stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 390 3. Auswirkungen auf das Brut- und Nahrungsverhalten geschützter Tierarten, Zu 3. Laut dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Juli 2018 liegen das Vogelschutzgebiet "DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" 500 m nördl. vom Windeigungsgebiet. Dieser Abstand von 500m unterschreitet die Empfehlung der Landearbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW) im sogenannten Helgoländer Papier (HP, http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf), welches der NABU als fachliche Empfehlung nutzt. Dort wird empfohlen, dass der Mindestabstand bei WEA bei der 10fachen Anlagenhöhe liegen sollte, mindestens jedoch bei 1.200 m liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Voraussetzung ist, dass in dem Europäische Vogelschutzgebiete (auch SPA oder VSG abgekürzt) windsensible Arten im Schutzzweck mit aufgeführt sind. Dies ist beim VSG Stepenitz der Fall. Aus dem Standarddatenbogen zum Schutzgebiet von Mai 2016 ist zu entnehmen, dass der Weißstorch (Ciconia ciconia), die Rohrweihe (Circus aeruginosus), der Wachtelkönig (Crex crex), der Kranich (Grus grus), der Schwarzmilan (Milvus migrans), der Rotmilan (Milvus milvus) und der Wespenbussard (Pernis apivorus) aufgeführt sind. Der Bereich „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" ist als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die Fließgewässer Stepenitz (nach FGSK-Klasse 1: naturnah; DE 2233-401) und die vielen kleinen Sölle und Biotope bieten gerade Zug- und Rastvögeln Nahrung und Brutplätze. Hier können Wildgänse, Weißstörche, Kraniche (Brutstätte 150 m entfernt vom WEA), Rotmilane mit Horst beobachtet werden. Der Rotmilan bedarf eines möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereiches - insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen sowie eines störungsarmen Horstumfeldes. Durch die bestehende Testanlage wurde bereits ein Rotmilan getötet. Gegenüber der Bürgerinitiative hat ein Vertreter des Umweltausschusses den Fund persönlich bestätigt. Wir sind froh, dass es unseren Rotmilan noch nicht vertrieben hat, jedoch sind weitere WEAs nicht hinzunehmen, denn sie stellen eine Gefahr für den geschützten Rotmilan dar. Des Weiteren leben im Gebiet um Questin Zwergfledermäuse, Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Breitflügelfeldermaus. In anderen Bundesländern kommen solche Gebiete wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA nicht in Betracht. So z.B. Bereiche wie: Nationalparke, - festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, - gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß §§ 47 und 62 LG, 35 - international bedeutsame Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention sowie Europäische Vogelschutzgebiete, - FFH-Gebiete, - nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flugkorridore, - Wald. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben unberührt. Das OVG Thüringen hat am 29.05.2007 unter 1 KO 1054/03 entschieden, dass einer privilegierten zulässigen Windkraftanlage Belange des Vogelschutzes (als Unterfall des Naturschutzes) auch dann entgegenstehen, wenn sich ihr Standort weder in einem ausgewiesenen noch in einem sog. faktischen Europäischen Vogelschutzgebiet befindet. In diesem Fall ging es auch um die Beeinträchtigung der Reproduktion und örtlichen	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Population des Rotmilans durch Errichtung von WEA in der Nähe von Brutplätzen. Ebenso hat das OVG Rheinland-Pfalz am 02.03.2006 (Az: 1 A 10884/05) entschieden. Dieses mit dem weiteren Hinweis, dass zu der nach der Vogelschutz-Richtlinie vorgeschriebenen Erhaltung und Pflege der Lebensräume es auch gehören kann, den schützenswerten Lebensraum einer geschützten Vogelart von einer im Außenbereich bevorzugt zulässigen Bebauung freizuhalten, wenn gerade diese Bebauung geeignet ist, dem Schutz der Erhaltung der Art spürbar entgegenzuwirken (war hier allein beim Eisvogel und Rotmilan der Fall wäre). Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat am 17.12.2013 (Az: 9 A 1540/12.Z) entschieden, dass neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfungsbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für WEA führen kann.	maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 06/18 Questin (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 3941 Auch die Abstände der Windkraftanlagen untereinander sind zu beachten. Zur optimalen Ausnutzung des Windes wird empfohlen, in einem Winkelbereich von +1- 30° zur Achse der Hauptwindrichtung vor den benachbarten Windkraftanlagen das Achtfache ihres Rotordurchmessers als Abstand einzuhalten; in allen übrigen Windrichtungen das Vierfache des Rotordurchmessers. Im Bereich des Übergangs von Haupt- und Nebenwindrichtung soll der Abstand mindestens das Vierfache des Rotordurchmessers zur Achse der Hauptwindrichtung betragen. Die Hauptwindrichtung ist aus meteorologischen Daten oder speziellen Standortgutachten zu bestimmen. Diese Abstände fordern wir zu prüfen und mit einem Gutachten zu belegen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der genauen Anlagenstandorte erfolgt nicht auf Ebene der Raumordnung, sondern ist Gegenstand der nachfolgenden Bebauungsplanungs- oder Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 395 Direkt am Questiner Wald ist eine historische Gedenkstätte für Vertriebene errichtet worden. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurden im Herbst 1945 ein Auffanglager für Vertriebene und Flüchtlinge eingerichtet. Ein Hinweisschild ist direkt am Wald angebracht und in ca 500m Entfernung liegt das Lager. Viele Schulklassen besuchen im Rahmen des Geschichtsunterrichts diese historische Gedenkstätte. Auch auf dem Friedhof Grevesmühlen wurde ein Gedenkstein im Juni 2015 für die Opfer des zweiten Weltkrieges aufgestellt. Laut Zeitungsartikel vom 18.02.2017 will die LN Redaktion zusammen mit Grevesmühlens Historiker Eckart Redersborg ein Buch über das Vertriebenenlager herausbringen. Es ist zu prüfen, ob hier der Denkmalschutz berührt wird. Auch der Rad- und Wanderweg, welcher seit dem Mittelalter als Hauptweg von Grevesmühlen nach Rehna genutzt wurde, einen historischen Wert. Auch dies gilt es zu prüfen. Inmitten des Questiner Waldes geht auch der alte Hanseatenweg von Lübeck nach Wismar. Nach § 9 i.V.m. § 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern oder an bzw. auf ihnen erlaubnispflichtig. Denkmäler sind auch vor mittelbaren Beeinträchtigungen durch Vorhaben in der Umgebung (ca. 1000 m) geschützt, bei der Beurteilung der Beeinträchtigung kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an (OVG NRW, Urt. v. 6.2.1992 — 11 A 2313/89). Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Abs. 2 DSchG). Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt und die Versagung der Erlaubnis zu den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten nicht außer Verhältnis steht (OVG NRW, Urt. v. 4.12.1991 — 7 A 1113/90 — OVGE 42,235). Ein überwiegendes öffentliches Interesse könnte z.B. vorliegen, wenn die geplante Fläche in der Umgebung des Denkmals die einzige Möglichkeit einer Gemeinde ist, eine Konzentrationszone auszuweisen. Die für die Genehmigung der Windkraftanlage zuständige Behörde hat die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG), d.h. der Denkmalschutz hat den gleichen Stellenwert und die gleiche Bedeutung wie bei einem gesonderten denkmalschutzrechtlichen Verfahren (OVG NRW, Urt. v. 18.5.1984 — 11 A 1776/83 — OVGE	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		37, 124). Die Erlaubnis der Denkmalbehörde kann auch gesondert beantragt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG).	Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 396 Gemäß RREP Westmecklenburg wurden im Betrachtungsgebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet s.o.). Wir haben bereits Unterstützung beim Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, NABU M-V, BUND Gadebusch und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erbeten und auch eine Überprüfung der Umweltverträglichkeit beantragt. Darüberhinaus erhalten wir Unterstützung durch den Verein „Freier Horizont". Ebenfalls wird von uns die Presse (NDR, OZ, LN, Bild) hinzugezogen. Eine anwaltlichen Rat und Vertretung werden wir in Kürze erhalten. Wir können und wollen uns das nicht mehr gefallen lassen. Wir leiden seit 8 Jahren unter der Lärmbelästigungen und sind durch Schlafstörungen und Konzentrationsschwächen beeinträchtigt. Wir hoffen, dass im Sinne der Umwelt, Natur und Geologie entschieden wird. Es kann nicht sein, dass alle Bedenken im Bereich des Natur- und Umweltschutzes aus wirtschaftlichen Gründen und Interessen zunichte gemacht werden. Es sind genügend Eignungsgebiete lt. Regionalem Raumordnungsplan Nordwestmecklenburg ausgewiesen. Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sollten die Planungsträger Abstände in ihrer Größenordnung daran orientieren, dass sie im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite" liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren. So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld bestehend aus 7 Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wohngebiet (Richtwert 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen. Es wird von der Bürgerinitiative die erneute Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund der geänderten Verhältnisse laut dem Managementplanes für das FFH-Gebiet s.o. verlangt. Darunter alle weiteren o.a. Prüfungen und Gutachten. Wir werden dieses Schreiben an geeignete Stellen zur Unterstützung weiterleiten.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 06/18 Questin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 2536 Betreff: geplante Weiterführung/-bau von Windenergieanlagen in Questin und Ausschreibung des Gebietes und Umlandes als Windeignungsgebietes Wir nehmen zuerst einmal erneut Bezug auf unsere Schreiben an den Planungsverband vom 21.08.2018 (in diesem haben wir bereits über 650 Unterschriften vorgelegt gegen das geplante Windeignungsgebiet Questin und Umland) sowie vom 19.10.2018. Wir wiederholen unseren Antrag, dass das geplante Windeignungsgebiet Questin aus dem Regionalplanungsentwurf gestrichen wird. Dies aus folgenden Gründen: Mit Schreiben vom 19.10.2018 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass im hiesigen Gebiet ein starkes Vorkommen von Rotmilanen vorhanden ist — wovon leider schon einige durch die bestehenden 4 Windenergieanlagen (WEA) ums Leben kamen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(davon haben wir Fotoaufnahmen) - ebenso wie mindestens ein Weißstorch und ein Seeadler hier im Jahr 2018 ein Nest gebaut haben. Dieses wurde von uns im Oktober auch der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt zur Aufnahme in die Bestandsliste. Zum Horst des Seeadlers kann der Revierförster [Name anonymisiert] aus Questin genaue Angaben machen und unsere Behauptung bestätigen. Ebenfalls haben wir Fotos und Zeugenaussagen, die den Seeadler im Gebiet Questin — Büttlingen jagen sehen haben. Mithin liegt sein Prüf- und Jagdbereich im 6-km-Bereich, welcher bis weit nach der Autobahn geht. Somit ist das Gebiet Questin-Büttlingen-Sievershagen als Windeignungsgebiet zu streichen! Allein der Bau des Seeadlerhorstes setzt eine gesetzliche Schutzfrist von 10 Jahren voraus in welcher keine WEA gebaut werden dürfen. [Abbildung]	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 3940 Wald (insbes. wegen Brandschutz) Mit dem Bau von WEA wird das komplexe Ökosystem Wald mit all seinen wichtigen Funktionen als Lebensraum, Nahrungsquelle und Klimaregulator schwer beeinträchtigt: Noch ehe die bis zu 200 Meter hohen Windräder sich über den grünen Wipfeln drehen, kommt es zu massiven Störungen durch die Rodung der erforderlichen Flächen und den Bau der Zuwegung für die Anlagen und die folgende Bauphase! Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert bereits seit 2014: „Windkraft? Ja, aber nicht zu Lasten unserer Wälder!". 2017 erschien die zweite Auflage der Studie „Windenergie im Lebensraum Wald" des renommierten Biologen Dr. Klaus Richarz (hier bestellen), die zeigt, welche Gefahr für die Biodiversität von Windkraft im Wald ausgeht. Über Windenergieerlasse werden in den norddeutschen, weit weniger bewaldeten Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Wälder als Standort für Windräder ausgeschlossen. In relevanten und begründeten Fällen geht die Deutsche Wildtier Stiftung gemeinsam mit der Naturschutz Initiative e.V. rechtlich gegen diese Entwicklung vor. In Mecklenburg-Vorpommern stellt die Deutsche Wildtier Stiftung sich gemeinsam mit dem NABU gegen einen geplanten Windpark am EU-Vogelschutzgebiet Galenbecker See. Die erste WEA ist 1,1 km vom Questiner Wald entfernt. Für den Natur- und Artenschutz zu wenig. Dies fordern wir zu prüfen und mit einem Gutachten zu belegen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 418 Bedenken Sie bitte, dass ein Bau weiterer Windkraftanlagen nicht im Sinne der Bürger und des Naturschutzes ist. Hier sollte der Schutz von Mensch und Tier im Vordergrund stehen. Es sollte auch gesehen werden, dass die 4 bestehenden Testanlagen in Questin bereits auf die Anwohner aufgrund der Lärmstörung und des Schattenwurfes und der Lichtsignale negative gesundheitliche Auswirkungen haben. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich unsere Stadt- und Gemeindevertreter — sprich die Gemeindevertretung Bernstorf, Gemeindevertretung Stepenitztal sowie die Stadtvertreter, der Haupt- und Bauausschuss Grevesmühlen — jeweils unserem Antrag auf Ablehnung der beantragten Windkraftanlagen aus o.g. Gründen angeschlossen und den Antrag auf Errichtung der beantragten Windkraftanlage in Questin und den beantragten 4 Windkraftanlagen in Bonnhagen abgelehnt haben. Wir sind auch für eine gesunde Energiegewinnung. Aber nicht zu Lasten von Mensch, Tier und Natur sowie unter Beachtung und Erhaltung auch von denkmalgeschützten Einrichtungen. Der Mensch will den Regenwald mit seinen Tieren schützen. Warum vernichten wir dann mit Windkraftanlagen die Tiere, die hier leben?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 416 Betreff: geplante Weiterführung/-bau einer Windkraftanlage in Questin und Ausschreibung des Gebietes Questin als Windeignungsgebiet bereits mit Schreiben vom 21.08.2018, in welchem allein über 650 wahlberechtigte Bürger erklärten, dass sie gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen im Bereich Questin und Umgebung sind, sowie in der Sitzung des Planungsverbandes vom 22.08.2018 in Wismar haben wir beantragt, dass das von Ihnen festgesetzte Windeignungsgebiet Questin aus dem vom Planungsverband festgesetzten Raumordnungsverfahren gestrichen wird, da hier kein Windeignungsgebiet entstehen darf. Wir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beantragen, dass hinsichtlich des Gebietes Questin als angebliches Windeignungsgebiet in der nächsten Sitzung des Planungsverbandes in der Form ein Beschluss ergeht, dass dieses Gebiet als Windeignungsgebiet gestrichen wird. Gründe: Die bestehenden 4 Windkraftanlagen, die 2010/2011 ins Gebiet nach Questin gebaut wurden, sind per Zielabweichungsverfahren gebaut. Es wurden damals keine Verträglichkeitsprüfungen und Lärmgutachten erstellt. Da diese Anlagen nunmehr kommerziell genutzt werden, müssen diese Gutachten nachgeholt werden. Solange müssten die Anlagen außer Betrieb gesetzt werden, da sie nicht rechtmäßig betrieben werden. Die Anwohner von Questin leiden erheblich unter der Lärmbelästigung der bestehenden 4 Windkraftanlagen. Wir haben beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin sowie beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow ein erneutes Lärmgutachten gefordert. Dieses soll in den Hauptbelastungszeiten erstellt werden. Diese Zeiten sind, wenn die Bäume kein Laub tragen und der Wind aus Richtung A 20 kommt, denn dann werden die Wind- und Autogeräusche erheblich verstärkt. Nach dem nunmehr bei der Stadt Grevesmühlen vorliegenden Bauantrag auf Errichtung einer weiteren Windkraftanlagen ergibt sich aus dem Gutachten, dass der Lärmpegel zu dem nächstgelegenen Haus (das ist das Haus von [Name anonymisiert]) angeblich nur eine Lärmbelästigung von 42 db hat. Diese Angabe bezweifeln wir. Die Lärmbelästigung liegt weit über dem geforderten Höchstmaß von 45 db. Deshalb fordern wir ein Lärmgutachten von einer neutralen Stelle.	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage der vom Planungsträger festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Das in der Vergangenheit durchgeführte Zielabweichungsverfahren und die auf dieser Grundlage errichteten Windenergieanlagen stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 387 Betreff: geplante Weiterführung/-bau einer Windkraftanlage in Questin laut einem Artikel in der Ostseezeitung vom 06.08.2018 ist geplant - wohl östlich des Testfeldes - bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Questin der Bau weiterer Windkraftanlagen (WEA). Auf den Sitzungen des Umweltausschusses am 20.08.2018 und des Hauptausschusses am 21.-08.2018 wurden wir Bürger über den vorliegenden Antrag einer WEA informiert. Darüber hinaus steht ein Antrag zur Errichtung von 4 WEAs in der Nähe von Bonnhagen kurz vor der Genehmigung. Die Bürgerinitiative Questin legt hiermit Widerspruch gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen im Gebiet um Questin ein und fordert die Erstellung eines Lärmgutachtens und eines Gutachtens über die Infraschallauswirkungen der bestehenden Testanlagen, die auf die Gesundheit der Einwohner massiv einschlägt. Begründung: Die Einwände der Bürgerinitative Questin wurden nicht berücksichtigt.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 417 Weitere Gründe, warum eine Erweiterung der bestehenden Anlagen nicht erfolgen darf: Da wir im hiesigen Gebiet ein starkes Aufkommen am Rotmilan aber auch anderen schützenswerten Tieren wie z.B. Kranichen und Weißstörchen sowie Wander- und Turmfalken haben, dürfte nach den neuen Ansätzen des Planungsverbandes Westmecklenburg-Schwerin keine Windkraftanlage ins hiesige Gebiet gebaut werden. Des Weiteren sind wir hier FFH-Gebiet und aus touristischen und historischen Gründen - gerade im Hinblick darauf, dass die hier bestehende alte Hansestraße durch den Windkraftbetrieb zerstört wird, wie auch das noch bestehende Flüchtlingslager Questin - kann ein Bau weiterer Anlagen nicht erfolgen. Des Weiteren ist von Ihnen in dem Rahmen der Prüfung von naturschutzrechtlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Belangen aufzunehmen, dass es im hiesigen Gebiet mehrere Horste des Rotmilans und eines Seeadlers, der dieses Jahr seinen Horst gebaut hat, sowie mindesten eines Weißstorches gibt. Die Nester des Rotmilans und Seeadlers waren dieses Jahr besetzt. Aus Schutzgründen für die Tiere werden wir den genauen Stand der Horste nicht mitteilen. Wir verweisen für weitere Informationen an den Revierförster [Name anonymisiert] aus Questin. Dieser hat unser Wissen mit den Horsten bestätigt. Allein im Hinblick auf den Seeadler ist zu beachten, dass diesem ein 6-km-Prüfbereich zusteht. Dieser Bereich geht bis zur Autobahn A 20 und schließt mithin sogar die bestehenden Testanlagen in Questin ein. Der Seeadler bezieht seine Fischbeute aus der vor Ort liegende Stepenitz und Burdenow. Des Weiteren bitten wir um Kenntnis und Aufnahme in Ihre Karten, dass vor ca. 9 Wochen ein Rotmilan in der Windkraftanlage der Stadtwerke zu Tode kam. [Name anonymisiert], als Vertreter des Umweltausschusses und auch Mitglied im Planungsverband, hat im Umweltausschuss Grevesmühlen dieses bestätigt, da er den Vogel vor Ort persönlich gesehen hat. Uns liegen Fotoaufnahmen des toten Vogel vor. Des Weiteren haben wir Videoaufnahmen, wie vor ca. 6 Wochen 2 weitere Rotmilane fast in die Windkraftanlagen von Questin geflogen sind. Dann wurde an einem weiteren Tag von Augenzeugen (diese können von uns benannt werden) gesehen, wie ein weiterer Rotmilan fast in die Anlagen geflogen ist.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 06/18 Questin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 2537 Des Weiteren haben wir mit Schreiben vorn 19.10.2018 bereits mitgeteilt, dass ein erneutes Lärmgutachten von uns vom StALU und LUNG angefordert wurde. Dieses haben wir beim StALU erneut vorgetragen, da bisher auf unser Schreiben diesbezüglich — wohl offensichtlich im Sinne der Windanlagenbetreiber — kein erneutes Gutachten bzw. kein Gutachten eines unabhängigen Gutachters gefertigt wurde. Anfang des Jahres haben wir erfahren, dass insgesamt noch weitere 6 WEA in Questin geplant sind. Mit den bestehenden 4 WEA und der im Jahr 2018 beantragten 1 WEA werden dann insgesamt 11 WEA geschützte Tierarten und uns Einwohner beeinträchtigen. Zweifellos handelt es sich somit um einen großen Windpark, von dem weitere starke Emissions- und Immissionsbelastungen ausgehen werden. Die Immissionsbelastung durch Geräusche, Schattenwurf und Blinkfeuer ist für Mensch, Tier und Natur negativ. Dies können allein die Bewohner des Ortes Questin aufgrund Ihrer nunmehr seit über 9 Jahren bestehende Testwindkraftanlage berichten. Die Windräder haben einen ständigen monotonen Geräuschklang, der je nach Windstärke mal stärker und weniger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stark zu vernehmen ist. Da die Windräder auch in der Nacht betrieben werden, sind der Geräuschpegel beim Schlafen und das Blinklicht störend. Auch verstärkt die A20 die Geräuschkulisse erheblich. Es liegen bereits Erkrankungen wie Einschlaf- und Durchschlafstörungen sowie Konzentrationsschwierigkeiten und Auswirkungen auf das Herzkreislaufsystem bei Bewohnerinnen und Bewohner vor. Die neuen Anträge nebst Gutachten standen zur Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Grevesmühlen zur Verfügung. Die Bürgerinitiative hat davon Gebrauch gemacht und vor allem, die von uns bereits mitgeteilte Lärmbelästigung anhand der Schallgutachten geprüft, Festzuhalten ist hier, dass es für Laien eine Zumutung ist, diese Gutachten überhaupt zu verstehen, Ohne entsprechendes Hintergrundwissen und enormes Engagement ist es kaum möglich, gezielt darauf einzugehen. Das allein macht es unmöglich, als betroffener Bürger bzw. Bürgerinitiative professionell Stellung zu nehmen. Aber vielleicht ist es auch so gewollt! Dennoch haben wir uns damit tiefgründig auseinandergesetzt und Widersprüche festgestellt. Wie bereits in unseren vorherigen Schreiben mitgeteilt, gehen von den jetzigen 4 WEA enorme Lärmbelästigungen hervor und ein neues Lärmschutzgutachten unter realen Bedingungen wurde vorn Stalu gefordert bzw. ist erforderlich, bevor überhaupt die Anträge neuer WEA in Betracht gezogen werden und Questin als Windeignungsgebiet ausgeschrieben werden kann. Mit einem Lärmmessgerät wurden Werte von mehr als die in der TA Lärm geforderten 40 dB im Innenbereich, nämlich 53 dB, in der Dorfmitte festgestellt. Im Außenbereich dürfen 45 dB nicht überschritten werden, Aus dem Hauptergebnis des Schallgutachtens — Hauptbelastung nachts- für den Windpark Bernstorf/Questin - vom Antragsteller Wind-Projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesell. mbH ist nicht erkennbar, wer das Gutachten erstellt hat. Fraglich ist hier ganz klar, wie objektiv das Schallgutachten ist, wenn der Antragsteller selbst das Gutachten durchführt, erstellt bzw. in Auftrag gibt. Gerade eine Immissionsbelastung für Anwohner, Tier und Umwelt ist eine hoheitliche Aufgabe und muss von einem unabhängigen Gutachter erstellt werden. Im Gutachten wird als Datenquelle u.a. das StALU WM angegeben. Als Datum wird der 08. Mai 2018, als Quelle User und als Bearbeitet u.a. 22. November 2018 9:20 Uhr aufgeführt. Sollten das Messdaten sein, sind diese nicht klar und verständlich aufgeführt. Aus einem Messgutachten müssen auch für einen Laien verständliche und nachvollziehbare Informationen hervorgehen, so z.B. wer hat wie, mit was, wo und wann und um welche Uhrzeit gemessen usw. Unserer Meinung nach ist auch ein Eichprotokoll der Messgeräte erforderlich. Andernfalls sind eine Beurteilung des Gutachtens und	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		das Vertrauen in dieses Gutachten für Dritte nicht gegeben. Schon alleine eine Messung im Mai durchzuführen ist nicht den realen Bedingungen angepasst. Gerade 2018 kam der Sommer früh und die Bäume und Büsche standen früh in voller Pracht. Wenn man sich das Wetter unter Kachelmannwetter anschaut, sieht man, dass der Wind aus Nord-Nord-West also entgegengesetzt der WEA von Questin aus wehte. Die Windstärke war unter 20. Dass die Lärmmesswerte somit unter 40 bzw. 45 dB liegen können, ist logisch. Aber klar ist, dass ja das Gutachten auch für den Antragsteller ausfallen soll!!! Der Beurteilungspegel ist da schon etwas nachvollziehbarer dargestellt. So wurden unter den idealen Bedingungen in der Dorfstraße Nr. 14 in Questin und in der Dorfstraße Nr. 10 in Büttlingen, welche sich im Innenbereich befinden, die Immissionswerte ausgehend von den WEA mit 1,4 dB und 0,3 dB überschritten. Ähnliches finden wir in dem Hauptergebnis des weiteren Antragstellers 117-Wind GmbH & Co. KG, welches ebenso unverständlich aufgebaut ist wie oben beschrieben. Hier ist als Datenquelle der 03. Juli 2018, als Quelle User und als Bearbeitet 03. Juli 2018 15:00 Uhr angegeben. Uns fehlen hier Informationen, um die Messung nachzuvollziehen. Im Beurteilungspegel sind dann die Immissionsorte und die Werte zusammengefasst. Hier überschreiten, ähnlich wie oben angegeben, die Werte in der Dorfstraße Nr. 14 in Questin mit 1,4 dB und in der Dorfstraße Nr. 10 in Büttlingen mit 0,4 dB die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte. Was aber im ersten Gutachten fehlt, ist die Messung am Hospiz in Bernstorf. Dieses befindet sich in Bernstorf Am Schloss 5. Im Gutachten wurden im Innenbereich 40 dB als Referenzwert angegeben. Aus Ihrem Schreiben geht hervor, dass die TA Lärm eine Regelung zum Schutzanspruch von Pflegeeinrichtungen enthält. Hierunter fällt das Hospiz. Der Gesetzgeber hat die besondere Schutzwürdigkeit geteilt und als maximal zulässigen Immissionsrichtwert von 35 dB nachts festgelegt. Gemessen wurden 38,6 dB. somit 3,6 dB über der zulässigen Grenze. Die Gründe, warum hier eine Überschreitung absolut nicht akzeptabel ist, müssen wir nicht noch einmal benennen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten weiteren WEA absolut unberücksichtigt blieben. Jeder weiß, dass Lärm + Lärm noch mehr Lärm erzeugt und sich nicht aufhebt. Wenn schon jetzt, unter den angegebenen Voraussetzungen die gesetzlich festgeschriebenen Lärmwerte von 35 dB und 40 dB überschritten werden, können und dürfen aus Menschenschutzgründen weitere nicht genehmigt werden! Es ist richtig, dass Einwohner in unmittelbarer Nähe zu WEA die ausgehenden Emmissionen als belastend empfinden mögen, dies jedoch subjektiv betrachtet wird und keine Berücksichtigung bei der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtlichen Wertung der Wirkung von WEA von der Genehmigungsbehörde finden darf. Es zählen nur objektiv feststellbare Wirkungen des solitären Baukörpers als solchem mit den sich bewegenden Rotorblättern. Ganz klar sind hier die Messwerte maßgeblich und als objektive und feststellbare und festgestellte Wirkungen gegeben. Sieht man sich die eingereichte Karte lautester Wert bis 95 % Nennleistung genauer an, sieht man, dass Questin bis zur Dorfmitte in den Bereich 40 dB bis 45 dB reicht. Für uns ist u.a. nicht nachvollziehbar, warum als existierende WEA immer sechs in der Karte angelegt sind. Bisher bestehen vier und die Genehmigung weiterer ist noch offen, somit existieren diese noch nicht. In dieser Karte liegen augenscheinlich die Orte Questin, Questiner Ausbau, Büttlingen und Bernstorf in dem Referenzbereich 40dB bis 45 dB und das nachts mit wenig Windstärke und im Sommer gemessen. Reale Bedingungen wären im Herbst/Winter ohne Blattwerk und bei stärkeren Süd-Ostwinden. Wir als Bürgerinitiative zweifeln die vorliegenden Gutachten an und erwarten vom Stalu eine erneute Prüfung und von Ihnen als Planungsverband dann die Einbeziehung dieses erneuten neutralen Gutachtens in die Feststellung, ob Questin wirklich als Windeignungsgebiet gezählt werden kann und darf. Wir erwarten nunmehr eine Entscheidung im Sinne der Bürger und nicht im Sinne der Wirtschaft. Im Übrigen sei von uns darauf hingewiesen, dass mehrere Gutachten — gesendet im TV und in Zeitungen - nunmehr festgestellt haben, dass Windkraft nicht gerade gesunde Energie ist, Denn es sei alleine schon zu berücksichtigen, dass die Anlagen sehr hohe negative Umweltbelastungen bei der Entsorgung und Produktion der Rotorblätter usw hervorrufen und ein Sterben der Insekten fördern, welches wieder dazu führt, dass auch die Vögel und weiteren Tierarten kein Futter finden und die Landwirtschaft mangels Bestäubung der Pflanzen rückläufig ist. Gleichfalls möchten wir den Planungsverband darauf hinweisen, dass es bereits in M-V mehrere Bürgermeister gibt, die eine Bundesratsinitiative des Landes Brandenburgs folgen und diese unterstützen. Hier geht es darum, die Bundesrepublik aufzufordern, die Privilegierung von WEA im Außenbereich zu streichen und den Gemeinden damit wieder ihre Planungshoheit laut Grundgesetz Artikel 28 wieder zurückzugeben. Unterstützen Sie den Batthinsthaler Appell! Der Appell der Bürgermeister aus Glasow, Krackow und Penkun fordert ein Ende der Windenergie-Privilegierung. Gemeinden sollen Mitspracherecht bekommen. Denn die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens ist einfach lächerlich und entbehrlich, wenn das Stalu doch die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer Baugenehmigung ersetzen kann. Entmündigung trifft es hier und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wir erwarten, dass der Planungsverband diesem Irrsinn entgegentritt.	
lfd. Ident-Nr.: 113 Bürgerinitiative Questin	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 394 6. Gefahren aufgrund von Eiswurf oder technischen Defekten. Zu 6. Der Eiswurf einer WEA darf den Verkehr auf Straßen und Wegen und den Erholungsverkehr nicht gefährden. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs — unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen —Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen (z.B. Anlagen für den Wintersport) und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Questin und Umgebung als Naherholungsgebiet ist dadurch gefährdet. Direkt an den Windkraftanlagen entlang führt der Radweg T7. Die 1. WEA ist unter 500 m, das 2. WEA ist 100 mm das 3. WEA ist ca. 620 m und das 3. WEA 200m von dem Rad- und Wanderweg entfernt. Es gab bereits schon einen Unfall. 2015 bohrte der Flügel eines Windrades in den Acker. Das Bauteil war aus ungeklärter Ursache abgebrochen. Es herrschten zum Unfallzeitpunkt weder Sturm noch ungewöhnliche Witterungsbedingungen. Dass Rotorblätter abbrechen beziehungsweise beschädigt werden, ist kein Einzelfall. Es gibt im Internet eine Liste mit entsprechenden Vorfällen in Deutschland. Allerdings sind dort die Ursachen in der Regel Brände beziehungsweise Stürme. 2007 war beispielsweise im Sturm der Flügel eines Windrades nahe Testorf-Steinfort abgebrochen, nachdem vermutlich bei starkem Wind die Flügelspitze eines der Blätter den Turm berührt hatte. Diese Gefahr entlang einer Wander- und Radstrecke ist nicht hinzunehmen und gilt zu vermeiden. Eine weitere Anlage würde die Gefahr erhöhen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 378 Gemeinde Upahl	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1079 Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 06/18 in den Tabellen 13 und 68 vorgenommen (s. Anlagen). Die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) wurden im Umweltbericht ebenfalls einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert (s. Anlage Punkt 6.2.5 zum SPA DE 2233-401). Die Gemeinde ist der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auffassung, dass die aufgezeigten erheblichen Beeinträchtigungen faunistischer Belange nicht durch Vemeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgleichbar sind, sondern die Rastplatzfunktion der Zugvögel und Gänse in diesem Bereich gefährdet ist. Die Gemeinde sieht in diesem Zusammenhang auch die beiden vorhandenen Horste des Weißstorches als gefährdet an. Die Gemeindevertretung Upahl hat sich aus den genannten Gründen grundsätzlich negativ zu dem WEG 06/18 Questin positioniert. Dies hat die Gemeinde Upahl auch in den vorangegangenen Stellungnahmen zu diesem Windeignungsgebiet zum Ausdruck gebracht.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 06/18 Questin (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Eine Überlagerung mit Prüf- oder Tabubereichen des Weißstorchs besteht nicht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 378 Gemeinde Upahl	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1078 Die Gemeinde Upahl gibt hiermit bekannt, dass das Windeignungsgebiet 06/18 aus folgenden Gründen nicht die Zustimmung der Gemeinde findet: Die Gemeinde Upahl ist von der Ausweisung des neuen Windeignungsgebietes 06/18 Questin unmittelbar betroffen. Das Windeignungsgebiet Nr. 06/18 hat eine Größe von 78 ha und befindet sich gemäß Übersichtskarte zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der angrenzenden Nachbargemeinde Stadt Grevesmühlen in der Gemarkung Questin. Nur ein kleiner Teil des WEG 06/18, nördlich der A20, liegt in der Gemarkung Sievershagen der Gemeinde Upahl (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Für das Gebiet in der Gemarkung Sievershagen lag der Gemeinde Upahl ein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor. Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen dazu nicht erteilt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die beantragte Windenergieanlage sowie weitere geplante Anlagen zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner der Ortsteile Hanshagen, Sievershagen und Kastahn führt. Die Anwohner der genannten Ortsteile sind bereits durch die Autobahn A20 hinsichtlich des Verkehrslärms und die bereits vorhandenen Windenergieanlagen zum Teil extrem betroffen, so dass eine zusätzliche Belastung aus Sicht der Gemeinde nicht mehr zu vertreten ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 546 Stadt Grevesmühlen	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1361 Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 06/18 in den Tabellen 13 und 68 vorgenommen. Die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) wurden im Umweltbericht ebenfalls einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert (s. Punkt 6.2.5 zum SPA DE 2233-401). Die Stadt Grevesmühlen ist der Auffassung, dass die aufgezeigten erheblichen Beeinträchtigungen faunistischer Belange nicht durch Vemeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgleichbar sind, sondern sieht zum Einen eine Gefährdung der Rastplatzfunktion der Zugvögel (Kraniche und Gänse) in diesem Bereich. Nach unseren Erkenntnissen gehen wir von einer signifikanten Population schützenswerter Rotmilane im direkten Umfeld des WEG aus. Des Weiteren wurden ein Horst eines Seeadlers sowie Brutplätze von Kranichen in der näheren Umgebung gesichtet. Die Stadt sieht in diesem Zusammenhang auch die beiden vorhandenen Horste des Weißstorches als gefährdet an. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RRRP WM, S. 353 und 377 wurde u.a. das Vorkommen des Seeadlers nicht geprüft. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist aufgrund der Sichtungen dringend notwendig, da es sonst zu Beeinträchtigungen von geschützten Arten kommen kann. Dass hierzu Anlass besteht, ergaben Überprüfungen der o.g. Bauantragsunterlagen und Feldfunde, die der Stadtvertretung als Beleg zur Verfügung gestellt wurden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 und WEG 46/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhanden Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/ Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 06/18 Questin (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 546 Stadt Grevesmühlen	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1360 Nach Beratung im Hauptausschuss und mehrheitlichem Beschluss zu den Grundzügen der Stellungnahme teile ich Ihnen folgendes mit : 1.) Zu WEG 06/18: Die Stadt Grevesmühlen ist von der Ausweisung des neuen Windeignungsgebietes 06/18 Questin unmittelbar betroffen. Das Windeignungsgebiet Nr. 06/18 hat eine Größe von 78 ha und befindet sich gemäß Übersichtskarte zum überwiegenden Teil auf den Gebiet der Stadt Grevesmühlen in den Gemarkungen Questin und Büttlingen. Nur ein kleiner Teil des WEG 06/18, nördlich der A20, liegt in der Gemarkung Sievershagen der Gemeinde Upahl (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Hierzu lagen der Stadt auch bereits mehrere Bauvoranfragen und Bauanträge vor, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu beraten waren. Das gemeindliche Einvernehmen wurde hiernach ausnahmslos versagt. Die Stadt Grevesmühlen ging dabei davon aus, dass die vorhandenen Windenergieanlagen sowie weitere geplante Anlagen zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner der Ortsteile Questin und Büttlingen führen würde. Die Anwohner der genannten Ortsteile sind bereits durch die Autobahn A20 hinsichtlich des Verkehrslärms und die bereits vorhandenen Windenergieanlagen betroffen, so dass eine zusätzliche Belastung aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nach Auffassung der Stadtvertretung nicht mehr zu vertreten sei. Diese Auffassung stützt sich darauf, dass die den Anträgen beigefügten Lärmmessungen und -prognosen vermuten lassen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) bereits mit den derzeitigen 4 Bestandsanlagen erreicht sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 2688 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 06/18 Questin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 2234 Zum Windeignungsgebiet Questin (Nr.: 06/18) im Detail: Wir fordern die erneute Ausweisung des Windeignungsgebietes Questin in der Ausformung wie sie in der Entwurfsfassung der im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf vom 11.10.2018, vorgeschlagen wurde. Die Fläche entspricht den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und deckt sich insbesondere auch mit den Ergebnissen unserer diesbezüglichen artenschutzfachlichen Erfassungen im unmittelbaren Umfeld der Fläche.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 826 MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1998 b) Der im Entwurf vorgesehene Abstand von 500m der nordöstlichen Grenze des Eignungsgebietes zum Vogelschutzgebiet - SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine — ist nicht erforderlich und nicht zu rechtfertigen. Der im geplanten RREP Westmecklenburg vorgesehene Pufferabstand von 500m eines Eignungsgebietes zu einem Vogelschutzgebiet soll laut Begründung im Entwurf des RREP zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand dienen. Durch unser Unternehmen beauftragte und in 2018 und 2019 durchgeführte avifaunistische Untersuchungen konnten für den an das Eignungsgebiet angrenzenden Teil des Vogelschutzgebietes - SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine - nichts in Bezug auf die Lösung naturschutzfachlicher Konflikte oder einen Vorsorgeabstand feststellen, was einen Pufferabstand von 500m zur Grenze des Eignungsgebietes erfordern würde oder rechtfertigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		könnte. Die Stellungnahme der Gutachterin mit Karten zur Avifauna im betreffenden Bereich haben wir im Anhang mit der Bitte um Berücksichtigung beigefügt. Die besondere Ausformung des Vogelschutzgebietes SPA Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine führt bei strikter Anwendung eines 500m Abstandspuffers zu einem Eignungsgebiet zudem zu einem erheblichen Verlust von an sich für Windenergienutzung geeigneter Fläche. Die Fläche des Abstandspuffers ist für das benannte Vogelschutzgebiet aufgrund der besonderen Ausformung um ein 10-faches größer als die Fläche des eigentlichen Schutzgebietes. Das Schutzgebiet zieht sich über eine Länge von mehreren Kilometern aber nur über eine Breite von ca. 100m, während der Abstandspuffer entlang des Schutzgebietes eine Gesamtbreite von 1.000 m aufweist. Dies steht in keinem Verhältnis zum Schutzzweck des Schutzgebietes. In „normal" ausgeformten Vogelschutzgebieten erweitert der Abstandspuffer von 500m die geschützte Fläche nur um einen Bruchteil der eigentlichen Schutzfläche. Weiterhin wurde bereits eine Windenergieanlage in einem Abstand von deutlich weniger als 500m zum Vogelschutzgebiet errichtet. Wie oben ausgeführt wird der Windenergie im im aktuellen Entwurf des RREP Westmecklenburg nicht substanziell Raum verschafft. Eine pauschale Anwendung des weichen Ausschluss-Kriteriums - SPA-Gebiete inkl. 500m Abstandspuffer — im Bereich des SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine verbietet sich aus diesem Grund. Vielmehr muss eine nach unseren obigen Ausführungen gebotenen Abwägung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommen, dass ein 500m Abstandspuffer zu Vogelschutzgebieten für das geplante Eignungsgebiet 06/18 nicht erforderlich und auch nicht zu rechtfertigen ist. Zu berücksichtigen bei dieser Abwägung ist schließlich auch, dass bereits eine Windenergieanlage im Abstand von deutlich weniger als 500m zum Vogelschutzgebiet errichtet wurde. Anlage: Lageplan Eignungsgebiet Questin - Erweiterung Stellungnahme Kunhart Freiraumplanung vom 09.05.2019 [Anlage 2 Stellungnahme Kunhart Freiraumplanung vom 09.05.2019]: Beteiligung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg bezüglich Windeignungsgebiet 06/18 Questin und der Gefährdung des nördlich gelegenen SPA DE 2233-401" Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" durch eine mögliche Erweiterung des WEG in nördliche Richtung Eine Erweiterung wäre denkbar für 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m. Zur Erschließung der Anlagen sind befestigte Nebenanlagen und Zuwegungen notwendig. Sämtliche Bauflächen könnten auf Ackerflächen errichtet werden ohne das Vogelschutzgebiet direkt zu	von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beanspruchen. Keine der Zielarten des Vogelschutzgebietes (Blaukehlchen, Eisvogel, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard) bevorzugt Acker als Bruthabitat. Lebensräume für die Zielarten des SPA gingen durch die Erweiterung des WEG nicht verloren. Die Gefahr einer Schädigung des Vogelschutzgebietes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen einer Erweiterung des WEG bestünde im Verlust von Nahrungshabitaten, in der Beunruhigung von Lebensräumen oder in der Störung der Flugrouten der Zielarten. Das setzt voraus, dass Zielarten im Einflussbereich der Erweiterung des WEG brüten. Werden die in der AAB-WEA "Vögel" definierten Abstände zwischen Fortpflanzungsstätten und Windenergieanlagen eingehalten, wird üblicherweise davon ausgegangen, dass die jeweiligen Vogelarten keiner Tötungs-, Verletzungs- und Störungsgefahr ausgesetzt sind. Auf dieser Basis wurden im Vorfeld der Beteiligung Untersuchungen zur Avifauna beauftragt, um eventuelle Schädigungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zusätzlicher Windenergieanlagen auf das Vogelschutzgebiet abschätzen zu können. Diese wurden im April 2018 von Schuchardt Umweltplanung GmbH begonnen und sind noch nicht abgeschlossen. Bisher wurden im 300 m bis 600 m Umkreis möglicher WEA-Standorte 10 Begehungen zur Brutvogelkartierung, im 3 km Umkreis Horstsuchen sowie 5 Begehungen zu Zug- und Rastvogelkartierungen durchgeführt. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis, erfolgte nach und in Anlehnung an artspezifische Darstellungen von Südbeck et al. (2005). Gemäß der gewählten Methodik wurden im Radius von 300 m um den Vorhabenbereich insgesamt 13 Arten entsprechend folgender Abbildung ermittelt: [Abbildung] Für weitere 15 Arten (Bachstelze, Braunkehlchen, Buntspecht, Elster, Gelbspötter, Grauammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Stieglitz) konnten im UG 600 Revier- oder Brutanzeigemerkmale ermittelt werden. Im Verlauf der Brutsaison 2018 wurden durch die flächendeckende Horstsuche 8 Horststandorte im UG 3.000 m Radius erfasst. In der nachfolgenden Grafik werden die ermittelten Horststandorte aufgezeigt und deren Artbesatz in der Saison 2018 kurz beschrieben. [Abbildung] Im Verlauf der Betrachtung von April 2018 bis August 2018 wurden rastende und durchziehende Vogelarten erfasst. Es handelte sich hierbei um Kiebitze, Stieglitze, Wacholderdrosseln, Grünfinken, Stare, Buchfinken. Die bisherigen Erfassungen der Avifauna haben zum Ergebnis, dass keine Zielart	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Vogelschutzgebietes im Einflussbereich einer möglichen WEG-Erweiterung brütet, zieht oder rastet. Das Erhaltungsziel eines Vogelschutzgebietes ist es, die Zielarten und deren Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Dieses Ziel wird durch eine mögliche WEG-Erweiterung nicht berührt.	
lfd. Ident-Nr.: 826 MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 1997 II. speziell 06/18 Questin Wir begrüßen die Aufnahme des Eignungsgebietes 06/18 Questin in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Wir beantragen die Erweiterung des Eignungsgebietes Questin wie in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. a) Der im Entwurf vorgesehene Abstand von 1.000m der südlichen Grenze des Eignungsgebietes zu Pieverstorf ist zu weit. Bei Pievertorf handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich der Gemeinde Bernstorf bestehend aus 3 Wohnhäusern und nicht um einen im Innenbereich gelegenen Ortsteil. Dass BVerwG hat bereits für eine Ansammlung von vier Wohngebäuden entschieden, dass diese regelmäßig nicht das für eine eigenständige Siedlungseinheit erforderliche Gewicht besitzt (BVerwG 19.04.1994 4 B 77.94). Insofern ist nach den Kriterien des RREP für die Ausweisung des Eignungsgebietes 06/18 Questin ein Abstand von 800m zu Pieverstorf anzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 06/18 Questin	lfd. DS-Nr.: 2351 06/18 Questin Das WEG Questin befindet sich nur 500 m zum VSG DE 2233-401 entfernt. Dem NABU wurde berichtet, dass es zu mindestens einem Totfund unter den vorhandenen Altanlagen sowie einem Beinahe-Unfall gekommen sein soll. Von dem danach anzunehmenden erhöhten Konfliktpotenzial ist jedoch in den ausliegenden Unterlagen nichts zu lesen. Es muss geklärt werden, ob es sich nur um bspw. ein durchziehendes Tier gehandelt hat oder um einen ansässigen Brutvogel und warum es zu der Tötung und dem Beinahe-Unfall gekommen ist (Lage des WEG grundsätzlich ungeeignet, stark veränderte Artkulisse, mangelhafte Lenkungsmaßnahmen).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 134 WEG 07/18 Rohlstorf Die Vorkommen eines Schwarzstorch- und dreier Seeadler-Brutpaare sollten zum Ausschluss dieses Gebietes aus der weiteren Planung führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 783 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt. Gemäß Erläuterungen zu vorliegender Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Zum Entwurf ergeht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nachfolgende Stellungnahme: 1. Gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten über Flächen von Strecken der Eisenbahnen des Bundes werden Einwendungen erhoben. Es sind dies im Einzelnen: Gebiet 07/18 — Strecke Wismar - Rostock (Nr. 6921) Begründung: zu 1. Flächen der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. die Schienenwege selbst stehen unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Hinweis: Die Planungshoheit liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die für Eisenbahnen des Bundes als Anforderung an Sicherheit und Ordnung geltenden technischen Regeln nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) werden nicht beachtet. Nach der ELTB in der aktuellen Fassung vom Januar 2016 gilt die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, hier Anlage 2.4/7 und 2.7/12, als technische Regel. (Hinweis: Diese Richtlinie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingegangen) Die ELTB enthält als Ergänzung zur genannten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" eine Anlage (Ei 2.7/3) mit den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Danach wird gemäß ELTB als Abstand zu den Gleisanlagen das 2-fache des Rotordurchmessers, zumindest aber eine Gesamtanlagenhöhe (Hinweis: wenn das 2-fache des Rotordurchmessers kleiner ist als die Gesamtanlagenhöhe) und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Nach allem war gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen über Bahnstrecken/ Bahnanlagen aus eisenbahnfachplanerischer Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Einwand zu erheben. Ich erlaube mir an dieser Stelle den allgemeinen Hinweis darauf zu geben, dass die Raumordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bei ihrer aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Sachthema Windenergie, sowohl den Fachplanungsvorbehalt als auch die ELTB beachtet hat. Im Sinne einer planerischen Vorsorge hat diese Raumordnungsbehörde unter Hinzunahme weiterer sachlicher Überlegungen einen Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen, die nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit sind, definiert.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 2692 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 07/18 Rohlstorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 730 Gemeinde Hornstorf	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 1543 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Hornstorf Eine weitere Ausdehnung des Eignungsgebietes "nach Süden" über die Bahnlinie Wismar-Rostock hinaus wird abgelehnt. Es besteht die Gefahr einer Umfassung der Gemeinde Hornstorf mit Windenergieanlagen. Ferner weist die Gemeinde darauf hin, dass sich im Potentialsuchraum bereits naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen aus anderen Bauleitplanverfahren befinden. (Beschluss-Nr. 474-50/19).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Hornstorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 07/18 Rohlstorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht. Eine Erweiterung des WEG 07/18 Rohlstorf um den in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte Potenzialsuchraum, der südlich an das Eignungsgebiet angrenzt, erfolgt nicht. Eine Prüfung hinsichtlich der in Stellungnahme genannten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 3094 Stellungnahme zum Altgebiet Nr. 4 Gägelow (Gemeinden Barnekow, Gägelow) sowie 07/18 (Rohlsdorf, Hornstorf), speziell Fachbeitrag Denkmalschutz In der vorliegenden Teilfortschreibung fehlt jegliche Abwägung des Weltkulturerbestatus der Hansestadt Wismar im Verhältnis zum Windeignungsgebiet/Altgebiet Nr. 4 (Gägelow, Barnekow). Der Fachbeitrag Denkmalschutz konstatiert: „Nachfolgend aufgelistete Windeignungsgebiete (WEG) und Potenzialflächen (u.a. PSR) wurden im Fachbeitrag vom April 2017 mit einem sehr hohen denkmalpflegerischen Konfliktpotenzial bewertet und im Entwurf der Kulisse für die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr berücksichtigt.“ Dazu gehört das Altgebiet Nr. 4 Gägelow / Barnekow, mit der Begründung: · dichte Lage zur Hansestadt Wismar (UNESCO Welterbe) · deutliche Überlagerung des WEG mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen (UNESCO-Managementplan 2013) sowie aus westlichen Richtungen (A20) Einen Weltkulturerbestatus zu erhalten, wie ihn die Stadt Wismar hat, muss Ziel der Teilfortschreibung zum Erhalt eines Tourismus- und Denkmalschutzkonzeptes sein. Auch muss ein Weltkulturerbestatus seit 2018 als Teil der Raumordnung beachtet werden; Sichtkorridore und Pufferzonen sind unter Beachtung historischer Sichtverbindungen festzulegen, wesentliche qualitative Veränderungen am „Ist–Zustand“ sind zu vermeiden. Bei modernen etwa 200 m hohen Windkraftanlagen sind das mindestens 8—10 km um die Stadt Wismar. Es wurden allerdings keine Festlegungen zu Pufferzonen vorgenommen. Die historischen Sichtachsen sind im vorliegenden Entwurf nicht dokumentiert, so dass es zu keiner Abwägung im Sinne des Weltkulturerbestatus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kommen kann. Ein weiterer erheblicher Mangel am vorliegenden Entwurf ist das Fehlen eines „Steckbriefes Weltkulturerbestadt Wismar“ und wird damit dem Weltkulturerbestatus nicht gerecht. Ebenfalls erfolgte in der Teilfortschreibung keine Verankerung von Sichtachsen. Die Teilfortschreibung wiederspricht zudem der Umsetzung des Icomos-Standards. Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass die Teilfortschreibung eine erhebliche Beeinträchtigung des Weltkulturerbestatus der Hansestadt Wismar darstellt.	Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 1898 7. Rohlstorf (07/18) Für dieses Gebiet wird ebenfalls eine Erweiterung entsprechend der beigefügten Anlage 7 angeregt. Unter Zugrundelegung, der hier einschlägigen Abstandskriterien zu Siedlungen kommt die vorgeschlagene Erweiterung in Betracht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 2082 Zu 6.5 (8) Karte Nachfolgende Darstellungen der Windeignungsräume sind hinsichtlich der Abstände zu vorhandener Wohnbebauung zu überprüfen. WEG 07/18 — Rohlstorf genehmigtes Wohnhaus [Ort anonymisiert] [Abbildung]	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 2352 07/18 Rohlstorf Auch hier wird bei der möglichen Betroffenheit des Schwarzstorchs auf eine Funktionsraumsanalyse verwiesen. Wie zum Gebiet 01/18 Rieps schon beschrieben, werden diese auch nach AAB als kritisch betrachtet und müssen ein außerordentliches Maß an Umfang und Qualität aufweisen um genutzt werden zu können. Der NABU besteht im Zweifelsfall darauf, von Worst-Case Annahmen auszugehen und zum Schutze des Schwarzstorches WEG nicht auszuweisen bzw. WEA nicht zu genehmigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die in der Stellungnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zitierten Erläuterungen zu möglichen Funktionsraumanalysen beziehen sich auf die in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" festgelegten Ausschlussradien. Die genannten Aussagen im Umweltbericht bezieht sich dagegen auf die lt. AAB zu berücksichtigenden Prüfradien. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 857 Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG	WEG 07/18 Rohlstorf	lfd. DS-Nr.: 2160 Stellungnahme im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zum Windeignungsgebiet „Rohlstorf" (07/18) — Antrag auf Erweiterung um südliche Potentialfläche Antrag auf Aufnahme der Potentialfläche „Ilow" 1. zum Eignungsgebiet Rohlstorf (07/2018) Als in Benz ansässiges Unternehmen begrüßen wir die Ausweisung des Windeignungsgebietes Rohlstorf. Wir beantragen, das Gebiet in südlicher Richtung um eine Potentialfläche zu erweitern, die vollumfänglich den Kriterien des Planungsverbandes entspricht. Im Hinblick auf eine sinnvolle Konzentration der Windenergie an geeigneten Standorten beantragen wir, das Eignungsgebiet, welches dem Grunde nach bereits seit vielen Jahren besteht und mit Bestandsanlagen bebaut ist und über eine hohe Akzeptanz bei den Anwohnern, Bürgern und Gemeinden hat, in südlicher Richtung zu erweitern. Die Potentialfläche, deren Einbeziehung wir beantragen, ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Sie entspricht vollumfänglich dem Kriterienkatalog für die Ausweisung. Es besteht allerdings — wie im Lageplan ersichtlich — die Besonderheit, dass in der Potentialfläche ein Biotop besteht, welches dazu führt, dass eine kleinere Teilfläche nicht nutzbar wäre. Die verbleibende Potentialfläche bietet allerdings die Möglichkeit, mindestens drei moderne Windenergieanlagen der derzeit gängigen 5MW-Klasse zu realisieren und birgt damit ein hohes Potential für einen sinnvollen Ausbau der Windenergie an einem bereits langjährig erprobten Standort. Das lediglich als Restriktion ausgestaltete Abstand zu Biotopen von 200 m sollte hier aufgrund der Besonderheiten der Situation vor Ort, insbesondere der sich anbietenden Einbeziehung der Erweiterungsfläche im Einzelfall überwunden werden und zurückstehen, um so die Erweiterungsmöglichkeit möglichst	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha" überlagert. Restriktionskriterien unterliegen einer Einzelfallabwägung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kompaktes Verlandungsmoor mit ca. 5,5 ha Fläche. In der Feldflur befinden sind in unmittelbarer Nähe weitere geschützte Biotope. Eine Abweichung vom Restriktionskriterium lässt sich naturschutzfachlich nicht begründen. Aus Sicht der Umweltprüfung bestehen darüber hinaus Konflikte mit dem Artenschutz, dem Denkmalschutz und ggf. vorhandenen Kompensationsmaßnahmen. Das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weitgehend auszuschöpfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine kleines, zudem nicht besonders ausgestattetes Biotop handelt, was ganz knapp überhaupt nur die maßgebliche Größe von 5 ha erreicht. Die in der Fläche liegenden Grundstückseigentümer haben sich bereits überwiegend für die Windenergienutzung ihrer Flächen ausgesprochen, was auf eine hohe Akzeptanz schließen lässt.	
lfd. Ident-Nr.: 31 Privat	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 40 der regionale Planungsverband NWM befasst sich derzeit mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, insbesondere mit der Fortschreibung der Windkraftanlagen –Eignungsgebiete. Als ökologisch sensibler Waldeigentümer und Forstwirt befürworte ich natürlich die Errichtung alternativer Energie-Anlagen, die den Rückgriff auf die klimaschädliche fossile Energie langfristig substituieren können. Dabei müssen aber auch die Bedürfnisse der uns umgebenden Natur und des Landschaftsbildes gewahrt bleiben. Bislang war es bei der Planung von Infrastruktur-Einrichtungen immer ein guter Grundsatz neue Einrichtungen entlang schon bestehender Zerschneidungen, Lärm- und Lichtemissionen usw. zu bündeln, wie z.B. entlang von Verkehrswegen, am Rande von Industrieansiedlungen usw. Bei den Windkraftanlagen hat man diesen Grundsatz meines Erachtens etwas gedankenlos verlassen, indem man wie mit dem Stechzirkel um Siedlungen 1000 m bzw. 800m Kreise zog und in den verbliebenen Zwickeln planerisch operierte ! Tatsächlich sind dies aber die naturnächsten, ruhigsten und wenig zerschnittenen Flächen in denen zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten ihren Lebensraum finden. So geschieht es derzeit mit einer Planungsfläche südöstlich des Dorfes Webelsfelde in Richtung Veelböken. In dieser Fläche leben z.B. Rotmilane, Bussarde, Habicht, Kraniche, Fledermäuse und viele andere Arten mehr. Das heißt sie suchen dort ihre Nahrung. Brüten tun sie in meinen angrenzenden Wäldern, insofern fühle ich mich besonders für diese Tiere verantwortlich. In letzter Zeit waren Kartierer unterwegs, die den Bestand erfassen sollten. Mag sein, dass sie den einen oder anderen Horst gefunden haben. Tatsache ist aber auch, dass gerade im Horstbau der Greifvögel viel Flexibilität herrscht. So waren z.B. im Torfmoor auf Goddiner Markung, also unmittelbar angrenzend an das Plangebiet immer ein Bussard- und ein Kohlkrabenhorst. Derzeit nicht mehr, -aber was will das heißen ? Sollte z.B. morgen mehr Grünland oder Graseinsaat dort entstehen, kann sogar der Rotmilan dorthin umziehen. Wenn die Windräder kommen ist die Wahrscheinlichkeit groß dass er die Horstmöglichkeit nicht annimmt oder bei der Beutesuche im Umkreis zu Tode kommt. Dies nur als Beispiel ! Warum plant man nicht einen solchen Windpark entlang der B208 zwischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Veelböken und Goddin. Hier ist schon Lärm- und Lichtemission. Die Greifvögel meiden dieses Gebiet. Den Siedlungsabstand hielte man ein ! Somit hätten wir in der Region viel für die alternative Energieerzeugung getan und gleichzeitig ein großes Stück noch ungestörtem Naturraum erhalten ! Denn es geht hier nicht um mich, - ich kann damit leben von meinem Wohnort aus auf die Windräder dort zu sehen, die Natur braucht Rückzugsräume!!	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 135 WEG 08/18 Mühlen Eichsen Der Weißstorchhorst in Webelsfelde ist in den letzten 15 Jahres in jedem Jahr besetzt. Veelböken ist ebenfalls ein traditioneller Neststandort in der Region. Auch wenn hier 2013 letztmalig gebrütet wurde, waren doch bis 2017 jedes Jahr Störche am Horst. D.h., dass es sich immer noch um einen für Störche interessanten Standort handelt. Die Vorkommen eines Rotmilan-Brutpaares innerhalb des geplanten WEG und dreier Seeadler-Brutpaare in relativer Gebietsnähe sorgen für weitere zu erwartende Konflikte. Deshalb bitten wir um Herausnahme dieses Gebietes aus der weiteren Planung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 128 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 274 Stellungnahme zur 2. Beteiligung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Ausweisung des Entwurfsgebiets 08/18 Mühlen Eichsen die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Plangebiet des RREP Westmecklenburg Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Wir möchten uns hiermit positiv für die Ausweisung des Entwurfsgebiets 08/18 Mühlen Eichsen aussprechen. Zur Begründung: 1. Die Fläche erfüllt alle harten und weichen Ausschlusskriterien des vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterienkatalogs. 2. Die angewandten Kriterien stellen sicher, dass dem Schutz der Landschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. 3. Der Eingriff in die Landschaft ist vertretbar, da das Landschaftsbild nicht als besonders schützenswert einzustufen ist. Zudem handelt es sich hier nicht um einen Tourismusschwerpunktraum. 4. Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz wird die Wertschöpfung in der strukturschwachen Region gefördert. 5. Die Flächeneigentümer befürworten die Ausweisung im Regionalplan. Wir begrüßen somit eine Berücksichtigung des Entwurfsgebietes Mühlen Eichsen im künftigen Regionalplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 390 Gemeinde Mühlen Eichsen	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 1093 Die Gemeinde Mühlen Eichsen hat gegen die Ausweisung eines neuen Windeignungsgebietes nördlich der B 208 westlich der Ortslage Webelsfelde und östlich der Ortslage Veelböken erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Natur- und artenschutzrechtliche Belange: Im vorgesehenen Windeignungssuchraum in der Gemeinde Mühlen Eichsen befinden sich zahlreiche Feuchtbiotope (Sölle), 2 Waldflächen größer als 15 ha und Feldhecken. Dieses Gebiet weist zahlreiche unter Schutz gestellte Tier- und Pflanzenarten auf. In den alten Kuhställen in Webelsfelde und im Pflegeheim in Veelböken gibt es zahlreiche Vorkommen der Fledermäuse. Die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten. Die unter Naturschutz stehenden Fledermäuse werden neben Vögeln dann zu Schlagopfern. Da gerade hier die Hecken, das Niederungsgebiet und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für viele geschützte Arten. Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan, den Seeadler und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet. Im Umweltbericht wird auf die Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans verwiesen. Nördlich der B 208 weist das Gutachten eine sehr hohe Dichte auf, was auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beobachtungen bestätigen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum unmittelbar nördlich der B 208, wo ein Rotmilandichtezentrum gutachterlich im Umweltbericht nachgewiesen wurde und die Sölle ein besonders guter Nahrungsraum für den Rotmilan und Weißstorch besteht. Aus dem vorliegenden Umweltbericht geht hervor, dass folgende Brutvogelarten in dem Gebiet nachgewiesen wurden: 2 Horste des Weißstorches in Webelsfelde (1 km) und in Veelböken (1,1 km) Entfernung 1 Horst des Rotmilan in 1 km Umkreis und 1 Horst 300 m südwestlich des WEG 3 Horste des Seeadlers östlich des WEG 3,5 und 5 km sowie westlich in 3,8 km Entfernung Diese Dichte der geschützten Brutvogelarten weist auf einen intakten Naturraum hin. 2 Waldgebiete grenzen an den Eignungsraum, die zugleich Standorte der Horste sind. Für die Nahrungssuche zu den im Gebiet zahlreich vorkommenden Gewässern (10 Stück) wird der ausgewiesene Eignungsraum als Flugkorridor genutzt. Damit ist dieser Bereich für den Bau von Windkraftanlagen ungeeignet.	Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 08/18 Mühlen Eichsen mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 08/18 Mühlen Eichsen mit Waldflächen > 10 ha besteht nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 390 Gemeinde Mühlen Eichsen	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 1132 Ein weiterer, nicht unwesentlicher Faktor ist der massive Flächenverbrauch hochwertiger Acker- und Grünlandflächen. Je Windkraftanlage werden 1000 -2000 m2 benötigt, die den regionalen Landwirten dann fehlen. Es gibt dadurch immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Flächenverbrauch soll bei der Siedlungsentwicklung Einhalt geboten werden, bei den Flächen zur Produktion unserer Nahrungsgrundlage scheint dies nicht wichtig zu sein. Durch immer weniger zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen wird der ohnehin schon enorm hohe Ackerpreis weiter steigen und damit werden sich auch die Produktionskosten für unsere Lebensmittel erhöhen. Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist in M-V	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		heute schon zu 65 % möglich. Für die Bürger der Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar, warum zu ihren Lasten die Natur, die Tierwelt und die Menschen geschädigt werden sollen und andere Gebiete der Bundesrepublik verschont bleiben und sich ihre Natur für kommende Generationen und den Tourismus erhalten können. Das einzige Pfund, was wir in unserer wirtschaftsschwachen Region haben, zerstören wir mit dem Bau von immer höheren Windkraftanlagen über das notwendige Maß für M-V hinaus! Die Gemeindevertretung Mühlen Eichsenn hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass sie keiner weiteren Ausweisung von Windeignungsräumen in ihrem Gemeindegebiet zustimmen wird! An diesen hält sich die Gemeinde nach wie vor gebunden.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 390 Gemeinde Mühlen Eichsen	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 1094 2. Immissionsschutzrechtliche Belange: Zwischen der Ortslage Webelsfelde und Hindenberg, an der Ortsverbindungsstraße gelegen, befinden sich 2 Wohnhäuser im Außenbereich. Der Mindestabstand von 800 m zum WEG wird hier nicht eingehalten. Der Eignungsraum muss entsprechend verkleinert werden. Gegen die Ausweisung des Windeignungsraum bestehen erhebliche Bedenken auch auf Grund der Beeinträchtigung der Gesundheit der Einwohner der Gemeinde. Der Bau von Windkraftanlagen nahe der Ortslagen Webelsfelde und Veelböken würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit der Bewohner der Ortsteile durch den zu erwartenden Schall (insbesondere den Infraschall) und den Schattenwurf der Anlagen-bedeuten. Inzwischen gibt es bereits zahlreiche Berichte zur Schädlichkeit von Infraschall auf die beeinträchtigten Anwohner. Ein Gutachten dazu fehlt im Umweltbericht. Durch die heute üblichen 240 m und höheren Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild in einem Radius von bis zu 15 km beeinträchtigt. Durch die nordöstliche Lage zur unmittelbar angrenzenden Ortslage Webelsfelde werden die Bürger der Gemeinde durch den Schall, Schattenwurf über das vertretbare Maß hinaus belastet. Die Ortslage Webelsfelde ist bereits durch die bestehende große Biogasanlage stark vorbelastet. Desweiteren muss der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich mindestens 800 m betragen. Bei Einhaltung aller von Ihnen vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebieten, Einzelgehöften, Biotopen, Wälder muss eine Mindestfläche von 35 ha für einen Eignungsraum vorhanden sein. Bei Einhaltung der Abstände zum Rotmilanhorst und zu den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einzelwohnhäusern an der Gemeindestraße nach Hindenberg verringert sich die Eignungsfläche auf unter 35 ha.	Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Einzelhäusern im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 08/18 Mühlen Eichsen befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Einzelhäuser. Auch die festgelegten Abstandspuffer zu Wohngebieten und gesetzlich geschützten Biotopen werden eingehalten. Eine Reduzierung des Eignungsgebiets erfolgt daher nicht und die Mindestgröße von 35 ha wird weiterhin überschritten. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 2683 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 08/18 Mühlen Eichsen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mecklenburg-Vorpommern			
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 3101 WEG 08/18 Mühlen Eichsen: Das WEG liegt nur sehr knapp außerhalb der Ausschlussbereiche zweier Weißstorchenhorste (Veelböken, Webelsfelde). 2018 wurde ein Rotmilanhorst südwestlich des WEG im Ausschlussbereich kartiert. Das gesamte WEG liegt innerhalb des Prüfbereichs. Somit ist eine Überprüfung des WEG erforderlich, nach derzeitigem Kenntnisstand muss dieses WEG angelehnt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	lfd. DS-Nr.: 2090 WEG 08/18 Mühlen Eichsen Das WEG liegt nur sehr knapp außerhalb der Ausschlussbereiche zweier Weißstorchenhorste (Veelböken, Webelsfelde). 2018 wurde ein Rotmilanhorst ca. 760 m südwestlich des WEG und damit im Ausschlussbereich kartiert. Das gesamte WEG liegt innerhalb des Prüfbereichs. Somit ist eine Überprüfung des WEG erforderlich, da nach derzeitigem Kenntnisstand der vorliegenden konkreten Abgrenzung keine Zustimmung zur Ausweisung gegeben werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 47 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 181 Die Gebiete 09/18 und 10/18 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet – hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 136 WEG 09/18 Gadebusch Süd Im WEG befinden sich mit Grünlandbereichen und stehenden Kleingewässern einige pot. Nahrungsflächen des Gadebuscher Weißstorchpaares. Das Paar gehört zu den wenigen verbliebenen Weißstorchbrutpaaren, die regelmäßig in NWM brüten. Desweiteren wurde ein Seeadlerpaar in der Nähe des geplanten WEG (im Prüfbereich) festgestellt. Außerdem soll sich ein weiteres Seeadler-Nest in ca. 500m Entfernung westlich des WEG befinden. Anwohner berichten zudem von mindestens drei Rotmilan-Brutpaaren, die in Abständen von 140-440 Metern zum geplanten WEG brüten sowie von dem Brutverdacht eines Rohrweihenpaares. Außerdem wird von einem Kranich-Rastplatz innerhalb des vorgesehenen Gebietes berichtet. Das vorgesehene WEG wird regelmäßig von Rotmilanen, Seeadlern und Kranichen überflogen. Die beschriebenen Vogelvorkommen lassen hohe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konflikte mit dem Artenschutz erwarten, weshalb das Gebiet aus der weiteren Planung entnommen werden sollte.	"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Ein sehr kleiner Teil im nördlichsten Bereich des WEG befindet sich im 2 km – Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten. Es gibt keine relevanten Nahrungsflächen (Grünland) des Weißstorchs, die im WEG liegen oder angrenzend durch das WEG verschattet werden. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 128 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 271 anbei unsere Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stellungnahme zur 2. Beteiligung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Ausweisung des Entwurfsgebiets 09/18 Gadebusch Süd die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Plangebiet des RREP Westmecklenburg Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Wir möchten uns hiermit positiv für die Ausweisung des Entwurfsgebiets 09/18 Gadebusch Süd aussprechen. Zur Begründung: 1. Die Fläche erfüllt alle harten und weichen Ausschlusskriterien des vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterienkatalogs. 2. Die angewandten Kriterien stellen sicher, dass dem Schutz der Landschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. 3. Der Eingriff in die Landschaft ist vertretbar, da das Landschaftsbild nicht als besonders schützenswert einzustufen ist. Zudem handelt es sich hier nicht um einen Tourismusschwerpunktraum. 4. Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz wird die Wertschöpfung in der strukturschwachen Region gefördert. 5. Die Flächeneigentümer befürworten die Ausweisung im Regionalplan. Wir begrüßen somit eine Berücksichtigung des Entwurfsgebietes Gadebusch Süd im künftigen Regionalplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 148 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 317 hier WEG Gadebusch-Süd (09/18) Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum Thema Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Es gehört zu den obersten Pflichten des Gesetzgebers, Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen. Da durch die Errichtung von Windkraftanlagen die diesbezüglichen Rechte vieler Bürger berührt werden, muss der Gesetzgeber gewissenhaft abwägen, in wie weit es gerechtfertigt ist, diese zu versehren durch eine unausgereifte Energiepolitik: Die Vorteile der alternativen Energiegewinnung durch WKA für eine gesündere Umwelt für alle gleichermaßen sind nicht verwirklicht, denn ein geringer Teil der Bevölkerung zieht unverhältnismäßigen Profit aus den Anlagen, ein größerer Teil (der weit entfernt von WKA wohnt) genießt Umweltvorteile, aber viele Bürger sind von den mit den Anlagen verbundenen Nachteilen direkt betroffen, insbesondere gesundheitlich, durch Entwertung ihrer Immobilien oder berufliche Nachteile in Tourismus und Gastgewerbe. Da es technisch sinnvoll und bei Errichtung Tatsache ist, dass für neue Windparks lediglich moderne, mindestens 200 - 240m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei allen neu vorgeschlagenen und modernisierten Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Selbst 10H führt keineswegs zum totalen Ausschluss von Nachteilen für die dort lebenden Menschen. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. Angesichts des rasanten Fortschrittes bei der alternativen Energieerzeugung, ist es wahrscheinlich, dass die aktuelle Technik schon in wenigen Jahren überholt ist. Deshalb sollten nur Anlagen zur Deckung des aktuellen Bedarfs errichtet werden, um unsere schöne Region nicht unnötig mit veralteter Technik zu verschandeln. Im Ausland und auch in einigen Bundesländern sind die Gesetze bereits sehr viel humaner als in Mecklenburg-Vorpommern, das sich als Land für Tourismus und Lebensqualität preist. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit mindestens 10H Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und als weiches Ausschlusskriterium festzusetzen. Das o.g. WEG wird durch Seeadler als Überflugkorridor genutzt. Ich selbst habe den Seeadler an folgenden Terminen über dem WEG Gadebusch-Süd wahrnehmen können: - Montag, den 3.9.2018 – 16 Uhr - Mittwoch, den 5.9.2018 – 14 Uhr - Freitag, den 7.9.2018 – 16 Uhr - Montag, den 1.10.2018 – 11 Uhr - Donnerstag, den 18.10.2018 – 16.30 Uhr - Mittwoch, den 7.11,.2018 – 14 Uhr - Dienstag, den 27.11.2018 – 7.30 Uhr - Samstag, den 1.12.2018 – 15.30 Uhr - Sonntag, den 2.12.2018 – 8.30 Uhr - Dienstag, den 22.1.2019 – 16.15 Uhr - Freitag, den 19.04.2019 – 11.15 Uhr Das o.g. WEG ist daher aus	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.	Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 155 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1083 Stellungnahme und Einspruch zum geplanten Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch-Süd Die Organisation "Ärzte für Immissionsschutz" (AEFIS) warnt eindringlich davor, die vom Infraschall ausgehenden gesundheitlichen Gefahren durch Windkraftanlagen zu ignorieren. In einem "Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien" stellte AEFIS im November 2014 u.a. fest: · Von Seiten der Befürworter wird den modernen Windkraftanlagen generell eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, dies ist wissenschaftlich nicht belegt. · Infraschall ist noch in 10 km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar! · Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen! · Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes (TA Lärmverordnung Abschnitt 6.1 TA Lärm — Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) ist heute nicht mehr akzeptabel, da die Schallbewertung in dB (A) gemessen sich nur auf Wahrnehmbare, sprich akustische Werte bezieht. Die nicht hörbaren Frequenzen werden weder gemessen noch berücksichtigt. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle" muss zukünftig den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen. · Die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Entwicklung Schritt halten. Auf den AEFIS-Webseiten ist auch Literatur über Infraschall und dessen Einfluss auf die Physiologie des Menschen im PDF-Format abrufbar. Darunter ist auch die "Machbarkeitsstudie Infraschall" des Umweltbundesamtes, auf die in dem Bad Orber Vortrag von [Name anonymisiert] mehrfach hingewiesen wurde. Aus oben genannt Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung von 09/18 Gadebusch-Süd als Windeignungsgebiet.	sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 155 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 407 Einspruch / Fragen zum geplanten Windpark Gadebusch-Süd 09/18 Was ist, wenn nach 20 Jahren oder deutlich früher oder nach einem Generatorbrand zurückgebaut werden muss? · Wer zahlt die angebliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands? • Um welche tatsächlichen Beträge geht es? · Wer trägt letztendlich das Risiko? · Ich habe gehört, dass alle Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Daten die in Bezug auf die Windkrafträder bekannt sind veraltet sind und auf den kleinen Rädern beruhen. Darum möchte ich sie um die richtigen Daten bitten. Für alle Modelle, die bei uns geplant sind. Sowohl was die Lautstärke, die Frequenzen, den Schattenwurf etc. angeht. · Es wäre großartig, wenn Sie sich die Mühe machen und sich die Lage vor Ort anschauen. Vom Schreibtisch aus mag das Ausmaß wirklich nicht so schlimm erscheinen, aber in der Realität ist es bedrohlich. Wissen Sie wie hoch ein deutscher Wald ist? Wie viele Meter ragen denn die Windräder darüber hinaus? · Bitte lesen Sie die Studien über die gesundheitlichen Risiken und schützen Sie uns und die Gesundheit der Menschen in unserer Umgebung. · Und wie werden wir finanziell geschützt, wenn es zu Problemen kommt, auf die jetzt schon in zahlreichen Studien und Publikationen hingewiesen wird? · Teilen Sie mir bitte mit, wie Sie uns schützen. · Werden die Windräder sich immer drehen oder stehen sie in der Nacht, wenn wir schlafen wollen still? · Wieso werden die Anlagen überhaupt in die Nähe von besiedelten Gebieten gebaut? · Wie laut werden die geplanten Anlagen sein? · Waren Sie mal in unserer Region, kennen Sie die Landschaft mit den vielen Knicks und Söllen? · Kennen Sie die Stille und Ruhe dort, welchen Lärm müssen wir ertragen, wenn, wie so oft ein stetiger Wind weht? · Möchten Sie den Menschen diese Möglichkeit zur Erholung und Entspannung wirklich nehmen? · Wollen Sie den Tieren den Lebensraum mit diesen Anlagen wegnehmen? · Kann unser Staat es sich wirklich leisten eine Energieform einzusetzen, deren langfristige Wirkung und Nebenwirkung noch wenig erforscht ist, auch wenn sich jetzt schon abzeichnet, dass sie nicht so unbedenklich ist, wie es zunächst schien? · Bitte teilen Sie mir mit, ob und welche öffentlichen, vom Gesetzgeber in Auftrag gegebenen Forschungen es derzeit oder in naher Zukunft geben wird, die die Auswirkungen von Windkraft/ Schallemisionen und Infraschall erforschen? · Wie ist ihre persönliche Einschätzung? Haben Sie sich informiert? Sind die Schäden am Menschen nur in Kauf genommene Kollateralschäden, über die Wirtschaft und Politik hinwegsehen? · Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie an meiner Stelle wären? · Ich bitte Sie mir alle meine Fragen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapites 6.5 Energie sind die Belange, die auf Ebene der Raumordnung relevant sind, in die Abwägung einzustellen. Eine Beantwortung von Detailfragen zu geplanten Anlagen ist nicht Aufgabe des Planungsträgers. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beantworten und bei der Beurteilung ob dieses Projekts befürwortet oder abgelehnt wird zu berücksichtigen! · Ich habe gerade erst von den Ausschreibungsgebieten gehört und bin schockiert. Es sollen noch weitere Windräder in unserer näheren Umgebung gebaut werden? Ich dachte das sei verboten. Bitte teilen sie mir so schnell wie möglich die momentanen Pläne mit. Und die wahrscheinliche Weiterentwicklung des Ganzen. Ich habe lange Zeit gerne hier gewohnt. Nehmen sie mir das bitte nicht. Ich bin absolut gegen diese riesigen Monster, die einen so großen Lärm machen. Ich fühle mich bedroht davon. · Es handelt sich bei den Windkraftanlagen eindeutig um industrielle Großanlagen, deren Belastungen für Umwelt und Natur in vielen Studien als schädlich belegt sind. Von der Beeinträchtigung des Bildes einmal abgesehen. Wissen Sie das eigentlich und haben Sie sich mal über all die weltweiten Forschungserkenntnisse informiert? Ich habe das Gefühl, dass in Deutschland immer nur Forschung betrieben wird, wenn es der Wirtschaft dient. · Im Übrigen ist meinem Erachten nach nicht geklärt, wie bei einem künftigen Rückbau mit den in den Anlagen (vor allem in den Rotorblättern) enthaltenen Kunststoffen (Plastik) verfahren wird. Bitte erläutern Sie dies. Es handelt sich bei den Windkraftanlagen eindeutig um industrielle Großanlagen, deren Belastungen für Umwelt und Natur in vielen Studien als schädlich belegt sind. Von der Beeinträchtigung des Bildes einmal abgesehen. Wissen Sie das eigentlich und haben Sie sich mal über all die weltweiten Forschungserkenntnisse informiert? Ich habe das Gefühl, dass in Deutschland immer nur Forschung betrieben wird, wenn es der Wirtschaft dient. · Ausländische Studien über den Einfluss von Infraschall auf den menschlichen Organismus und statistische Analysen vieler Mediziner, die Krankheitsbilder von Anwohnern solcher Windkraftanlagen ausgewertet haben, zeigen wohl unwiderlegbar, dass sich eine Häufung von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Migräne, Schwindelgefühle, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme oder auch Angstzustände unter den Anwohnern von Windkraftanlagen bis zu einer Entfernung von sogar 20 km nachweisen lassen. Die neueste Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes bestätigt viele dieser Aspekte und sieht hier weiteren Forschungs- und Handlungsbedarf, da Infraschall leider ein bis heute nur unzureichend erforschtes Phänomen ist. · Zur Beurteilung der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen und zu ihrer Genehmigung wird noch immer die DIN 45680 und die TA-Lärmverordnung zugrunde gelegt. Diese berücksichtigen nicht das Phänomen Infraschall. Die TA Lärmverordnung wird in dB(A) gemessen, welches nur die akustischen Schallemission	Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darstellt. Können Sie mir sagen, ob Sie diese neuen Erkenntnisse mit in Ihre Entscheidung einbinden oder halten Sie sich streng an die Gesetzeslage, deren Messgrundlagen auf viel kleineren Anlagen beruhen die nicht mehr eingesetzt werden? · Welche Anlagen Typen sollen hier gebaut werden? Können Sie mir mitteilen in welchem Bereich die Geräuschemission und die Infraschallwerte der hier geplanten Anlagen liegen? · Schließlich sei erwähnt, dass Infraschall von Hindernissen, wie Gebäudewänden nicht geschwächt wird. Er wirkt also auch im Haus und damit nachts auf unseren Organismus (so nach [Name anonymisiert] , 22.Juli 2014) · Ich hätte gerne eine fundierte Einschätzung zu dieser Darstellung der neusten Erkenntnisse über die Wirkung von Infraschall von großen Windenergieanlagen wie Sie hier geplant sind, von Ihnen bzw. dem Betreiber/Investor. Ich bitte Sie mir alle meine Fragen zu beantworten und bei der Beurteilung ob dieses Projekts befürwortet oder abgelehnt wird zu berücksichtigen!	wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 211 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 310 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG.09/18) Bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen folgendes mitteilen: Da ich, als direkt betroffener Anwohner, mich in der Wohnqualität beraubt sehe bin ich gegen den Bau von der Windkraftanlage zwischen Lützow und Gadebusch. Da wir Richtung Osten schon auf die Windräder von Klein Welzin schauen und Richtung Süden den Windpark von Renzow bzw. Pokrent sehen und deutlich hören können, empfinde ich es als unzumutbar, dass die Sicht nach Westen auch noch zugebaut wird. Zumal wir unser Haus und den Garten in diese Richtung ausrichtet haben, um die Abendsonne zu genießen. Wir rechnen mit Wurfschatten und Geräuschbelästigung. Durch hörbaren Lärm und Schlagschatten sehe ich Gefahren für die Gesundheit für mich und meine Familie, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Depression und Kreislaufprobleme. Bitte nehmen sie meinen Einwand ernst, da wir hier wirklich direkt betroffen sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 218 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 304 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG.09/18) Bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen folgendes mitteilen: Da ich, als direkt betroffener Anwohner, mich in der Wohnqualität beraubt sehe bin ich gegen den Bau von der Windkraftanlage zwischen Lützow und Gadebusch. Da wir Richtung Osten schon auf die Windräder von Klein Welzin schauen und Richtung Süden den Windpark von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Renzow bzw. Pokrent sehen und deutlich hören können, empfinde ich es als unzumutbar, zumal mich das ständige Blinken der Windräder schon jetzt stört und ich nachts davon aufwache. Ich kann es kaum glauben das in Zukunft die Sicht nach Westen auch noch verschandelt werden soll. Wenn wir in unserm Garten sitzen, können wir häufig Zugvögel beobachten, es wäre eine Schande unsere Natur und die Lebensräume zu gefährden. Wir rechnen mit Wurfschatten und Geräuschbelästigung. Durch hörbaren Lärm und Schlagschatten sehe ich Gefahren für die Gesundheit für mich und meine Familie, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Depression und Kreislaufprobleme. Als Alternative schlage ich den Bau der Windräder neben der Autobahn vor. Wo die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird. Bitte nehmen sie meinen Einwand ernst, da wir hier wirklich direkt betroffen sind.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 229 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3856 WEG Gadebusch Süd (09/18) im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Kriterium Erschütterung und Vibration durch Windkraftanlagen Windkraftanlagen erzeugen nicht nur Schall und Infraschall, sondern durch den Bau und ihre beweglichen Teile auch Vibration. Beim Bau werden große Erdmengen bewegt, schwere Maschinen eingesetzt. Das erschüttert weiträumig den Boden. Aber nach dieser vorübergehenden Störung folgt die permanente Vibration durch die Bewegung der Rotoren, mal stärker, mal schwächer je nach Windstärke. Derartige Erschütterungen übertragen sich weit im Boden und kumulieren mit dem Infraschall. Die Auswirkung auf Menschen wurde in Gebäuden nachgewiesen — wie sie sich in der Landschaft auf Mensch, Fauna und Flora auswirken, ist noch weitgehend unerforscht. Ich fordere, dass die durch Windkraftanlagen erzeugten Erschütterungen und Vibrationen erforscht werden. Ohne wissenschaftlich fundierte Ergebnisse und Vermeidung von negativen Auswirkungen dürfen keine WKA gebaut werden. Und ich möchte als Mensch behandelt werden. Mensch vor Tier. Sonst hätte sich doch nichts, was sich geändert hat. Es fehlt doch nur noch „mit sozialistischem Gruß“. Das kann es doch nicht sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Mit den festgelegten Abstandspuffern sind auch keine erhebliche Auswirkungen durch Vibrationen oder Erschütterungen zu erwarten. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 243 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 602 Stellungnahme und Einwände zum Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch-Süd Es besteht immer mehr die Forderung, dass sich die öffentliche Verwaltung an den Interessen der Allgemeinheit " ausrichten sollte: " Die Bürgerinnen und Bürger müssen die Sicherheit haben, dass die öffentliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verwaltung das Gemeinwohl nicht gegenüber einem Gruppeninteresse oder gegenüber eigenen Interessen hinten anstellt". Verletze die Verwaltung die "Gebote der Unbefangenheit und Neutralität", dann berge das "zahlreiche, auch materielle Risiken". So werde "die Glaubwürdigkeit und damit auch die Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen" geschwächt. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Gefühl und den Verdacht, dass der politische Wille Formen von Diktaten annimmt und die Windkraftlobby immer mehr bevorzug behandelt wird, auch wenn Bedenken zum Natur- und Umweltschutz und gesundheitliche Gefahren für Menschen bestehen. In Bezug auf o. g. Fläche sprechen nachfolgende Aspekte ganz klar gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet: 1. Naturschutzrelevante Einwände Die Radegast hat eine Lauflänge von ca. 34km. Das Gewässereinzugsgebiet der Radegast umfasst eine Fläche von ca. 190km2. Es reicht im Süden bis in den Bereich Krembz/Groß Salitz (Nebenlauf Ellerbäk), im Osten bis zum Vietlübber See (Nebenlauf Seegraben) und im Nordwesten bis Roduchelstorf. Größter Nebenlauf ist die ? mit einem Teileinzugsgebiet von ca. 40 km2. Bedeutende Zuflüsse sind der Bach aus Wakenstädt (zweiter Quellzufluss), die Ellerbäk, der Stresdorfer Bach, die Tiene, die Winkelbäk und der Cordshagener Bach. Neben den natürlichen Zuflüssen wird die Radegast durch eine Vielzahl von Quellen im Bereich des Talrandes sowie durch angeschlossene Gräben unterirdische Wasserläufe und Dränagen gespeist. Südlich der Straße nach Wakenstädt war bis 2006 ein längerer Abschnitt der Radegast verrohrt und die noch unverrohrten Abschnitte stark begradigt. Nach einem Renaturierungsprojekt wurde hier wieder ein natürlich mäandrierendes Bachbett geschaffen, so dass der gesamte Quellbereich wieder naturnah ausgebildet ist. Diese Renaturierung, die mit hohen Kosten für die Stadt Gadebusch durchgeführt wurde, steht im krassen Widerspruch mit der Planung in unmittelbarer Nähe Windkrafträder aufzustellen. Es ist ein einzigartiger Lebensraum in Verbindung mit dem angrenzenden Biosphärenreservat Schaalsee und der Funkenkuhle mit seinen seltenen und zum Teil stark gefährdeten Tierarten und Pflanzen wie z. B. Eisvogel, Seeadler und Rotmilan, der im Sommer und im Spätsommer mit seinen flügge gewordenen Jungvögeln über dem Quellgebiet zu beobachten ist. Es würde ein Gebiet zerstört werden, dass als Rückzugsort und auch als Brücke angrenzender Habitate für viele seltene Tiere genutzt wird. Daher ist dieses Gebiet auf gar keinen Fall ein Windeignungsgebiet. Der Bau von Windkraftanlagen wird einen enormen Druck auf den Bodengrund und das umliegende Tuffgestein ausüben und unterirdische Quellverläufe zerstören, deren Auswirkungen nicht	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		absehbar sind. Allein das Gewicht des Fundaments einer Anlage beträgt 2000 t plus den Aufbau mit 1000 t. Die Verantwortung für die Zerstörung dieses einzigartigen und schützenwerten Naturlebensraumes wird den Regionalen Planungsverbandes schwer belasten.	Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 243 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 603 2. historische und denkmalrelevante Einwände Gadebusch blickt auf eine mehr als 1000 jährigen Geschichte zurück und war einst Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen. Im Dreißigjährigen Krieg ab dem Jahre 1629 lasteten die Kriegsauswirkungen doppelt schwer auf die verängstigten Menschen. Die Soldaten begnügten sich keineswegs mit dem beweglichen Eigentum der Einwohner, sondern rissen die Häuser und Ställe nieder. Nicht immer ließen sich das die Menschen gefallen. Sie liefen zu einem der Stadttore in Gadebusch und läuteten die Sturmglocken. Das war das Zeichen für alle anderen auch zu den Toren zu eilen. So konnten die Brandleger wenigstens vorübergehend abgedrängt werden. 1636 sah man in der näheren und weiteren Umgebung von Gadebusch verwüstete und eingeäscherte Dörfer. Dadurch verschwanden ganze Dörfer mit ihren Namen, die seit diesen, mehr als 300 Jahren in keinem Verzeichnis mehr zu finden sind. Die Gadebuscher bestellten das Stadtfeld, doch ernten konnten sie es nicht, weil die Schweden für sich alles in Anspruch nahmen. Die historische Bedeutung der Schlacht ist besonders den Schweden wichtig. Es war die letzte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schlacht des nordischen Krieges die die Schweden für sich entscheiden konnten, auch wenn der Krieg verloren war. Der Windpark wird die Sichtachse auf das historische Schlachtfeld zerstören. Die Ausdehnung des Schlachtfeldes ist noch nicht ausreichend erforscht und mögliche Bodendenkmäler könnten beim Bau der Windkraftanlagen zerstört werden. So ein historisches kulturelles Erbe zu zerstören, wird auf Unverständnis der schwedische Partnerstadt von Gadebusch und der historischen Vereine und Verbände in Schweden stoßen und ein schlechtes und beleidigendes Bild auf alle Beteiligten und Befürworter dieses Windparks auf diesem bedeutendem Gebiet werfen.	nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 243 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 604 3. regionale touristische Einwände Gadebusch hat sich in den letzten Jahren zur Perle des Tourismus entwickelt. Im November 2003 entstand die Idee, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis die Partnerschaften mit schwedischen Kommunen haben, ein "Netzwerk Schwedenpartnerschaft" gründen und sie wurde auch gleich in die Tat umgesetzt. Zum Netzwerk Schwedenpartnerschaft gehören gegenwärtig folgende Städte und Gemeinden: Gadebusch — Åmål, Insel Poel — Hammarö, Amt Rehna — Svenljunga, Grevesmühlen — Laxä, Hagenow — Säffle, Amt Klützer Winkel — Forshaga, Wittenburg - Kil. Durch die Weltweit bekannten Sagen- und Märchenstraße, die historische Schlacht bei Gadebusch, dem einzigartigen Backsteinrenaissanceschloss und einer der ältesten Hallenkirchen der Backsteingotik mit Marienkapelle an der Nordseite des Langhauses die 1420 von der schwedischen Königin Agnes gestiftet wurde, sind in den vergangen Jahren viele Besucher gekommen. Der auch durch private Initiative und mit Hilfe Europäischer-, Bundes- und Landesfördermittel restaurierte historische Bahnhof aus dem 19. Jahrhundert, leistet einen großen Betrag zur touristischen Entwicklung der Stadt Gadebusch. Niemand würde verstehen, dass das Engagement vieler zur Entwicklung des Tourismus, von einigen wenigen von Geldgier getrieben, kaputt gemacht wird. Durch den Bau der Windkraftanlage wird der idyllische Blick in das Radegasttal auf die Stadt Gadebusch zerstört und alle Bemühungen vieler Menschen diese Region zu entwickeln, wird mit einem Schlag vernichtet. Wer will dann noch kommen, wenn die Stadt von Windkraftanlage umzingelt ist?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 243 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 605 Nachwort Alle wissen, dass Windkraftanlagen bei weitem nicht so umweltfreundlich sind wie propagiert wird. Allein bei der Herstellung der Anlagen, werden soviel Energie und Ressourcen verschwenden die bei den heutigen Laufzeiten nicht mehr reingeholt werden können. Nur durch starke Subvention, die durch das „Erneuerbare Energie Gesetzt" über den Verbraucher finanziert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird, können solche irren Maßnahmen durchgeführt werden. Wirtschaftlichkeit in der sozialen Marktwirtschaft scheint in dieser Zeit für viele ein Fremdwort zu sein. So kann Energiewende nicht funktionieren! Der gesunde Menschenverstand ist mehr denn je gefragt. Wir können unser Land nicht weiter so verschandeln. In Maßen und behutsam mit den Augen für das Ganze, sollte Vorrang haben vor dem Wohlstand der Verpächter, der Planer und der Betreiber. Dieses Land sollte die vorrangig zur Lebensmittelproduktion eingesetzt werden. Als ehemaliger SPD Stadtabgeordneter und mit den jetzigen Stadtvertretern, der Amtsverwaltung und den Einwohnern von Gadebusch und deren Ortsteilen, werde ich mich aktiv gegen die Errichtung der Windkraftanlagen stemmen und Notfalls durch alle zu Verfügung stehenden rechtlichen Instanzen eine Zerstörung dieses einzigartigen Quellgebiet zu verhindern.	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 251 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 580 Hier: WEG Gadebusch-Süd (Nr. 09/18) Sie haben in Ihrer Planung das o. g. Windeignungsgebiet. Dieses ist aus Naturschutzsicht für die Bebauung mit Windkraftanlagen äußerst ungeeignet. 1. Seeadler Seeadler ernähren sich vor allem von Fischen und Wasservögeln, aber auch Aas wird gern genommen. So fliegen Sie die Seen in einem Umkreis von ca. 10 km um den Horst zur Nahrungssuche an, aber ebenso fliegen sie auf die umliegenden Ackerflächen, um tote und halb verweste Tiere zu fressen. Es gibt für Seeadler nicht nur einen See und damit nicht nur einen Korridor, in dem sie Nahrung suchen, sondern dass gesamte Umland um den Horst ist Quelle für Nahrung. Bei Neuendorf nistet seit Jahren bekannter Weise ein Seeadlerpaar mit jährlichen Bruterfolgen. Die Entfernung zum Windeignungsgebiet beträgt ca. 3,5 km. Damit liegt dieses Gebiet ganz klar im Bereich, den die Seeadler regelmäßig überfliegen, um die Seen der Kieskuhle in Pokrent, den Vietlübber See und den Burgsee in Gadebusch zu erreichen. Dabei fliegen die Seeadler von einem See zu anderen, suchen auf Ihrem Flug die Ackerflächen nach Nahrung ab und überqueren dabei ständig die Fläche des geplanten Windeignungsgebietes. Ein Beweis dafür ist die Karte im Anhang dieses Schreiben. Es handelt sich dabei um eine wissenschaftliche Ausarbeitung des Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (izw). Dargestellt werden in schwarzen Punkten die mittels Sender nachgewiesenen Aufenthaltsorte des Seeadlers Nr. 3817 (Brüsewitz). Die Karte zeigt eindeutig, dass der Seeadler sich sehr häufig am Vietlübber See aufhält und außerdem sehr häufig am Schaalsee auf Nahrungssuche ist. Es ist damit nachgewiesen, dass allein dieser Seeadler ständig das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd kreuzt und einen Umkreis von mindestens 25 km zur Nahrungssuche nutzt. Zusätzlich kann ich von folgenden konkreten Sichtungen im Bereich des Vietlübber Sees berichten, die ich im vergangenen Jahr gemacht habe: 21.01.2018, nachmittags, Seeadler-Altvogel am Nordufer 22.07.2018, ca. 20.00 Uhr, Seeadler-Altvogel auf einer Erle über dem nördlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schilfgebiet 15.09.2018, ca. 18.00 Uhr, adultes Seeadlerweibchen an Nord-Ost-Ufer auf einer Pappel. Weiterhin habe ich am 23.12.2018 nachmittags gegen 15.00 Uhr bei einem Rundgang mit meinem Bruder einen Altvogel vom Pokrenter Kiesgrubensee Richtung Süden abfliegen sehen. Eine weitere Seeadlersichtung hatte ich Ende Juli 2018. Dabei sah ich 2 adulte und zwei juvenile Seeadler über dem Lützower Wald Richtung Westen in der Thermik treibend (Höhe ca. 400 m). Am 05.02.2019 gegen 17.00 Uhr sah ich einen immaturen Seeadler im Bereich nördlich der Kieskuhle Pokrent. Bei den genannten Sichtungen handelt es sich lediglich um die Sichtungen, von denen ich Daten festgehalten habe. Ich habe die Seeadler im Rahmen meiner ornithologischen Tätigkeit um ein Vielfaches mehr gesehen. Das zukünftige Windeignungsgebiet wird von mehreren Brutpaaren frequentiert. Seeadler weisen Revierverhalten auf und überfliegen das gesamte Revier. Die Reviere der Seeadler überlappen sich jedoch. Und so überfliegen auch die Brutpaare aus Brüsewitz (Entfernung ca. 7 km), Botelsdorf (Entfernung ca. 8 km), Dümmer (Entfernung ca. 12 km) und Kneese (Entfernung ca. 12 km) diese Fläche. 2. Kraniche Das zukünftige Windeignungsgebiet wird von Kranichen als Rastfläche genutzt. Weiterhin sind dort mehrere Dutzend Kraniche ganzjährig auf Nahrungssuche. Sie nutzen die Seen der Pokrenter Kieskuhle als Schlafplatz und überfliegen somit regelmäßig das Windeignungsgebiet. Beispielhafte Fotos finden Sie im Anhang. Es ist täglich möglich Fotos von neuen Sichtungen zu machen. 3. Rotmilan Unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet nisten mehrere Rotmilanpaare. Ein Nistplatz befindet sich nordwestlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Ein zweiter Nistplatz befindet sich nordöstlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 250 m. Bruterfolge wurden 2016, 2017 und 2018 nachgewiesen. Weiterhin befindet sich ein Horst südlich des WEG in einer Entfernung von ca. 150 m. 4. Mäusebussard Es wurden Horste von Mäusebussarden im Nordwesten des Windeignungsgebietes gesichtet (Wald beim Moosbauern sowie im Wald am Sonnenberg). Als ehrenamtlicher Natur- und Tierschützer verfüge ich u. A. über umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die Ornithologie. Das Revier um das Windeignungsgebiet hat zusätzlich zu den vorgenannten Großvogelvorkommen, Vorkommen von vielen weiteren geschützten Vögeln, wie Höckerschwäne, Zwergschwäne, Singschwäne, Rohrweihe, Eisvogel, Löffelente, Sperber, Habichte und weitere. Ich appelliere an Sie, als Verantwortliche, von der Ausweisung dieses Gebietes als Windeignungsgebietes Abstand zu nehmen. Die Windräder stellen eine große Gefahr für die genannten Vogelvorkommen dar. So habe ich zum Beispiel bereits	berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einen toten Seeadler unter einem der Windräder bei Reinhardtsdorf gefunden. Fotos zu diesem Fund reiche ich gern nach.	westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 582 Darüber hinaus hat 1712 im vorgesehenen Eignungsraum 09/18 die sogenannte Schwedenschlacht stattgefunden. Diese Schlacht war Teil des großen nordischen Krieges. Diese Schlacht war mit ca. 4.000 Toten und ca. 2.300 Verletzten eine der blutigsten Gefechte in diesem Krieg. Die Massengräber, in denen die unzähligen Toten (inkl. ca. 600 Pferde) begraben wurden, sind bis zum heutigen Tag nicht gefunden worden. Die als Windeignungsgebiet ausgeschriebene Fläche ist archäologisch nicht abschließend untersucht. Lediglich die angrenzende Fläche in Richtung Wakenstädt wurde genau untersucht und in der Folge bereits 2004 als Rotes Bodendenkmal ausgewiesen. Historische Dokumente belegen, dass das eigentliche Schlachtfeld weit über die Grenzen des Roten Bodendenkmals, wie sie 2004 angenommen wurden, hinausgeht. Es fanden bzw. finden aktuell Begehungen auf dem Areal des Schlachtfeldes in Zusammenhang mit archäologischen Untersuchungen statt, in deren Ergebnis bereits das bestehende rote Bodendenkmal um eine weitere Fläche (Gesamtgröße: ca. 70 ha) ergänzt wurde. Diese	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzlichen Flächen des roten Bodendenkmals liegen innerhalb des Windeignungsgebietes. Weitere Begehungen sind geplant und es ist nicht auszuschließen, dass im Ergebnis noch mehr schützenswerte Flächen im Sinne eines roten Bodendenkmals festgestellt werden. Rote Bodendenkmäler und deren Umgebungsbereich sind von einer Bebauung ausgeschlossen.	bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 581 hier: Windeignungsgebiet Nr. 09/18 (Gadebusch-Süd) Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Beseitigung von „Störfaktoren". Prinzipiell ist es gut, dass es mittlerweile Richtlinien zum Schutz von Mensch, Lebewesen, Natur, Landschaft und anderen Werten gibt. Leider verleiten sie aber zu unlauteren Maßnahmen wie Umgehung, Beugung und vorsorglicher Beseitigung von geschützten Faktoren. Allein die bekannte Zahl von geschützten Greifvögeln, die durch Vergrämung, Ermordung und Vergiftung aus angestrebten Windkraftgebieten beseitigt werden, ist erschreckend groß — die Dunkelziffer vermutlich weitaus höher. Ähnlich geschieht es mit anderen Schutzgütern. Dabei wird vor Verbrechen, Lügen, Bestechung und Betrug nicht zurückgeschreckt, und insbesondere Geld scheint die Entscheidungen zu regieren. Die staatlich gewährten Zuschüsse und Vergünstigungen sind derartig hoch, dass sie demoralisierend wirken. Die Gewinne zahlt dabei der Steuerzahler. Ich fordere, dass Zuschüsse, Subventionen und andere Vergünstigungen für alternative Energiegewinnung auf ein angemessenes Maß reduziert werden und stattdessen eine weitaus breitere Wirkung durch die Förderung von Energiesparmaßnahmen jeglicher Art erzielt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 256 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 612 Darüber hinaus befindet sich im vorgesehenen Eignungsraum 09/18 das Radegastquellgebiet. Es handelt sich hierbei um ein gem. § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V gesetzlich geschütztes Biotop > 5 ha. Zu diesen gesetzlich geschützten Biotopen ist außerdem ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten (Restriktionskriterium des Entwurfs des Kapitels 6.5). Das Quellgebiet der Radegast ist ein äußerst sensibles Kalk-Tuff-Gebiet. Kalk-Tuff-Vorkommen gehören gem. § 20 Absatz 2 NatSchAG M-V zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind daher ein hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Durch den Bau von Windkraftanlagen im Umgebungsbereich der Radegastquelle sind Störungen in der Geologie zu erwarten, die bis zum Versiegen der einzelnen Quellen führen können.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 256 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 611 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Es gehört zu den obersten Pflichten des Gesetzgebers, Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen. Da durch die Errichtung von Windkraftanlagen die diesbezüglichen Rechte vieler Bürger berührt werden, muss der Gesetzgeber gewissenhaft abwägen, inwieweit es gerechtfertigt ist, diese zu versehren durch eine unausgereifte Energiepolitik: Die Vorteile der alternativen Energiegewinnung durch WKA für eine gesündere Umwelt für alle gleichermaßen sind nicht verwirklicht, denn ein geringer Teil der Bevölkerung zieht unverhältnismäßigen Profit aus den Anlagen, ein größerer Teil (der weit entfernt von WKA wohnt) genießt Umweltvorteile, aber viele Bürger sind von den mit den Anlagen verbundenen Nachteilen direkt betroffen, insbesondere gesundheitlich, durch Entwertung ihrer Immobilien oder berufliche Nachteile in Tourismus und Gastgewerbe. Da es technisch sinnvoll und bei Errichtung Tatsache ist, dass für neue Windparks lediglich moderne, mindestens 200 - 240 m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei allen neu vorgeschlagenen und modernisierten Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Selbst 10H führt keineswegs zum totalen Ausschluss von Nachteilen für die dort lebenden Menschen. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. Angesichts des rasanten Fortschrittes bei der alternativen Energieerzeugung, ist es wahrscheinlich, dass die aktuelle Technik schon in wenigen Jahren überholt ist. Deshalb sollten nur Anlagen zur Deckung des aktuellen Bedarfs errichtet werden, um unsere schöne Region nicht unnötig mit veralteter Technik zu verschandeln. Im Ausland und auch in einigen Bundesländern sind die Gesetze bereits sehr viel humaner als in Mecklenburg-Vorpommern, das sich als Land für Tourismus und Lebensqualität preist. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit mindestens 10H Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und als weiches Ausschlusskriterium festzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 711 hier: Windeignungsgebiet Nr. 09/18 (Gadebusch-Süd) im Rahmen des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg haben Sie das Gebiet Nr. 09/18 — Gadebusch-Süd als Windeignungsgebiet vorgesehen. Dieses Gebiet entspricht nicht den Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten des RPV WM und ist daher aus der Planung herauszunehmen. Folgende Gründe sprechen gegen diese Fläche als Windeignungsgebiet: 1. Auf dem als Windeignungsfläche vorgesehenen Gebiet hat 1712 die sogenannte Schwedenschlacht stattgefunden. Diese Schlacht war Teil des großen nordischen Krieges. Die Schweden erzielten in der Schlacht den letzten großen Sieg in diesem Krieg. Diese Schlacht war mit ca. 4.000 Toten und ca. 2.300 Verletzten eine der blutigsten Gefechte in diesem Krieg. Die Massengräber, in denen die unzähligen Toten (inkl. ca. 600 Pferde) begraben wurden, sind bis zum heutigen Tag nicht gefunden worden. Die als Windeignungsgebiet ausgeschriebene Fläche ist archäologisch nicht abschließend untersucht. Lediglich die angrenzende Fläche in Richtung Wakenstädt wurde Anfang der 2000er Jahre genau untersucht und in der Folge als Rotes Bodendenkmal ausgewiesen. Historische Dokumente belegen, dass das eigentliche Schlachtfeld weit über die Grenzen des Roten Bodendenkmals, die damals angenommen wurden, hinausgeht. Eine zusammengefasste Karte des Schlachtverlaufs finden Sie in der Anlage I. Es fanden bzw. finden aktuell Begehungen auf dem Areal des Schlachtfeldes in Zusammenhang mit archäologischen Untersuchungen statt, in deren Ergebnis bereits das bestehende rote Bodendenkmal um eine weitere Fläche (Gesamtgröße: ca. 70 ha) ergänzt wurde. Diese zusätzlichen Flächen des roten Bodendenkmals liegen innerhalb des Windeignungsgebietes. Weitere Begehungen sind geplant und es ist nicht auszuschließen, dass im Ergebnis noch mehr schützenswerte Flächen im Sinne eines roten Bodendenkmals	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festgestellt. Rote Bodendenkmäler und deren Umgebungsbereich sind von einer Bebauung ausgeschlossen. Eine aktuelle Karte zu den eingetragenen Roten Bodendenkmalflächen finden Sie in der Anlage 2.	stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 716 6. Die Rote Liste geschützter Arten ist gem. NatSchAG Anlage 2 bei der Ausweisung von Windeigungsgebieten zu berücksichtigen. Seeadler: Bei Neuendorf nistet seit Jahren ein Seeadlerpaar mit jährlichen Bruterfolgen. Seeadler ernähren sich vor allem von Fischen und Wasservögeln, aber auch Aas wird gern genommen. So fliegen sie die Seen in einem Umkreis von ca. 10 km (Burgsee Gadebusch, Vietlübber See, Cramoner See, Kiesseen Pokrent, Schaalsee, Neddersee) um den Horst zur Nahrungssuche an, aber ebenso suchen sie auf umliegenden Ackerflächen Nahrung, beispielsweise tote und halb verweste Tiere. Es gibt für Seeadler nicht nur einen See und damit nicht nur einen bestimmten Korridor, auf dem sie Nahrung suchen, sondern das gesamte Umland um den Horst ist Quelle ihrer Nahrung. Es können nahezu täglich Sichtungen der Seeadler auf und über dem Windeignungsgebiet gemacht werden, da die Seeadler auf Ihren Flügen zu den genannten umliegenden Seen dieses Gebiet kreuzen. Das zukünftige Windeignungsgebiet wird von mehreren Brutpaaren frequentiert. Seeadler weisen Revierverhalten auf und überfliegen das gesamte Revier. Die Reviere der Seeadler überlappen sich dabei regelmäßig. So überfliegen auch die Brutpaare aus Brüsewitz (Entfernung ca. 7 km), Botelsdorf (Entfernung ca. 8 km) und Dümmer (Entfernung ca. 12 km) diese Windeignungsfläche. (Anlage 8) Kranich: Das Windeignungsgebiet wird von Kranichen als Rastfläche genutzt. Weiterhin sind dort mehrere Dutzend Kraniche ganzjährig auf Nahrungssuche. Sie nutzen die Seen der Pokrenter Kieskuhle als Schlafplatz und überfliegen somit regelmäßig das Windeignungsgebiet. Beispielhafte Fotos finden Sie im Anhang. Rotmilan: Unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet nisten mindestens 3 Rotmilanpaare. Ein Nistplatz befindet sich nordwestlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Ein zweiter Nistplatz befindet sich nordöstlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 250 m. Bruterfolge wurden 2016, 2017 und 2018 nachgewiesen. Ein dritter Nistplatz befindet sich südlich des WEG in einer Entfernung von ca. 150 m. Mäusebussard: Es wurden Horste von Mäusebussarden im Nordwesten des Windeignungsgebietes gesichtet (Wald beim Moosbauern sowie im Wald am Sonnenberg). Das Windeignungsgebiet hat zu den vorgenannten Großvogelvorkommen weitere Vorkommen von vielen geschützten Vögeln, wie Höckerschwänen, Zwerg- und Singschwänen, Rohrweihen, Eisvögeln, Löffelenten, Nilgänsen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und weiteren Arten. An der Funkenkuhle sind ferner in regelmäßigen Abständen der Wachtelkönig, die Rohrweihe, Pirol, Raubwürger und der Schwarzspecht Brutgäste. All diese Vögel haben regelmäßigen Einflug in das Windeignungsgebiet. Aktuell wurde ein Antrag auf Genehmigung der Errichtung von 7 Windkraftanlagen beim STALU MV gestellt. Bestandteil dieses Antrages ist ein Artenschutzfachbeitrag inkl. einer Karte mit Flugbewegungen von Zug- und Rastvögeln. Diese Karte bestätigt beeindruckend die vorgenannten Fakten und ist diesem Schreiben (Anlage 8) beigefügt. Die Aufenthaltsorte eines Seeadler lassen sich außerdem aus der Karte in Anlage 9 nachweisen. Schlussfolgerung aus dieser Karte ist, dass der Seeadler sich ständig zwischen dem Schaalsee und dem Vietlübber See aufhält und damit regelmäßig das Windeignungsgebiet kreuzt. Auf der aktuell nicht bewirtschafteten Fläche am Sonnenberg (entlang des Waldes) wurde mehrfach von Sichtungen von Feldhamstern berichtet. Die renaturierten Kiestagebauflächen von Alt Pokrent, die unter Flächennaturdenkmal stehende Funkenkuhle mit den angrenzenden Flurstücken und die aus Biodiversitätssicht wertvolle Radegastquelle sind wertvolle natürliche Trittsteine und Rückzugsrefugien für Tierarten wie Grünfroschkomlex, Knoblauchkröte, Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter, Grasfrosch, Moorfrosch sowie Wechselkröte. Es muss eine ungehinderte Wanderung der Arten durch eine bestmögliche Biotopvernetzung gewährleistet werden. Jegliche Störung wird über kurze Zeit zum Erlöschen vieler hier lebender Tierarten führen. So ist z.B. die Rotbauchunke in der Funkenkuhle aktiv. Die Landlebensräume der Rotbauchunke sind der Sonnenberg sowie die angrenzenden Feldflächen. Sie migriert zur Radegastquelle und orientiert sich stets an der Radegast. Das Gleiche gilt auch für den Kammmolch, welcher vor allem in der Funkenkuhle, aber auch in anderen angrenzenden Feuchtbiotopen und im renaturierten Kiestagebau von Alt Pokrent vorkommt. In Mecklenburg-Vorpommern ist ein stetiger Rückgang der Amphibienbestände zu verzeichnen. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass die Amphibien nachgewiesenermaßen zu der weltweit am stärksten bedrohten Tiergruppe gehören. Die Funkenkuhle und die umliegenden Biotope sind daher immens wichtige Rückzugs- und Lebensorte. Jede Störung der Wanderkorridore bedeutet eine weitere große Gefahr für diese Arten. Der Fischotter nutzt als Fernwechsel regelmäßig die Tangente Kiestagebau - Funkenkuhle —Radegastquelle. Der Sonnenberg, die Funkenkuhle sowie die Söll- und Feuchtgebiete sind außerdem Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten.	Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Eine Beurteilung der übrigen in der Stellungnahme genannten Arten durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2061 Fristgerechter Einspruch/ Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebietes 09/18 Gadebusch-Süd als Windanlageneignungsgebiet beiliegend übersende ich Ihnen ein ornithologische Gutachten des Ornithologen [Name anonymisiert] Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen Mitarbeiter Vogelwarte Radolfzell Verein Langenwerder zum Schutz der Wat- und Wasservögel e.V. [Adresse anonymisiert] für das potentielle Windanlageneignungsgebiet 09/18 Gadebusch-Süd.. Aufgrund der hier festgestellten Artenvorkommens ist das Gebiet nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet. Alle hier festgestellten Arten sind Brutvögel, Nahrungsgäste während der Brutzeit oder Rastvögel während der Vogelzugzeiten im Gebiet 09/18 Gadebusch-Südöwitz West oder im Schutzradius der jeweiligen Art und sind vom "Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ als gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft. Eine Genehmigung des Gebietes 09/18 Gadebusch-Süd als Windanlageneignungsgebiet widerspricht der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG), der Vogelshutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 30.11.2009, dem BnatSchG (Abschnitt 3, §44). Gerne bieten wir Ihnen eine Begehung des Geländes zwecks Überprüfung der Angaben an. Das bei der Bestandserhebung entstandene Fotomaterial sowie GPS-Daten stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir das Fotomaterial und die GPS-Daten aus Gründen der Vorsicht, des Tierschutzes und zur Verhinderung von Eingriffen und Zerstörung von Horsten und Gelegen nicht allgemein zugänglich machen. [Anlage 1]: Ornithologisches Gutachten für das geplante Windkrafteignungsgebiet Gadebusch 09/18 Für das geplante Windkrafteignungsgebiet Gadebusch 09/18 erfolgten Erfassungen zur Brutzeit und Zugzeit am 9.4. und 30.4.2019. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden hier weiterhin Beobachtungen in den Zugzeiten vorgenommen. Entsprechend den Roten Listen der BRD, des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und der europäischen Liste, wurden hier folgende relevanten Vogelarten festgestellt: Schwarzstorch, Ciconia nigra Zum Frühjahrszug rastend im Bereich der Radegast. Drei durchziehende adulte Vögel im o.g. Gebiet am 30.4.2019. Saatgans, Anser fabalis und Blässgans, Anser albifrons Regelmäßiger Durchzügler zu den Zugzeiten in großer Anzahl. Schwarzmilan, Milvus migrans Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel) und in den Zugzeiten. Festgestellt am 30.4.2019. Rotmilan, Milvus milvus Brutvogel B 5-Nachweis vom 9.4. und 30.4.2019 in den Gehölzen der geplanten Fläche des Bodendenkmales (Schlacht von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wakenstädt von 1712). Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel) und in den Zugzeiten. Seeadler, Haliaeetus albicilla Brutvogel in der Nähe der geplanten Fläche. Ganzjähriger Nahrungsgast, besonders zur Brutzeit. Rohrweihe, Circus aeruginosus Brutvogel C-Nachweis im 1 KM- Radius des geplanten Windeignungsgebietes. Auch Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Mäusebussard, Buteo buteo Brutvogel C-Nachweise in den Gehölzen der geplanten Fläche und dadurch Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Weiterhin ganzjähriger Nahrungsgast. Turmfalke, Falco tinnunculus Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Kranich, Grus grus Zwischenrastplatz im Frühjahr von bis zu 100 Vögeln auf der geplanten Fläche unterhalb des Schlachtfeldes. Regelmäßiger Durchzügler zu den Zugzeiten in großer Anzahl. Sichtung am 9.4.2019, 30.4.2019 16 Vögel. Feldlerche, Alauda arvensis Brutvogel 8 C-Nachweise auf der geplanten Fläche.	derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 719 Wir fordern Sie mit dieser Stellungnahme auf, die vorgenannten zwingenden Einwendungen gegen das Windeignungsgebiet anzuerkennen. Nehmen Sie diese Fläche aus der Regionalplanung und zwar bevor Tatsachen geschaffen werden! Die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet sind aus unserer Sicht und der vieler Bürger ein Verbrechen an der besonderen historischen Vergangenheit der Schlacht von 1712, an der touristischen Entwicklung der Stadt, insbesondere in Bezug auf die Sanierung des Schlosses mitsamt den Plänen zur Nutzung, an der einmaligen Natur-und Landschaftskonstellation und an unserer Gesundheit! Unsere Gesundheit sollte in dieser Aufstellung an erster Stelle genannt werden, findet aber in Ihren Kriterien ja leider keine Berücksichtigung. Sie als Geschäftsstelle des Planungsverbandes haben eine Vermittlerrolle zwischen den Interessen der Bürger (deswegen besteht der RPV aus delegierten gewählten Vertretern des Volkes) und den Zielen der Politik. Stellen Sie sich dieser Rolle und nehmen Sie endlich dieses ungeeignete Gebiet aus Ihrer Planung!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 712 2. Die Stadt Gadebusch hat einen Teil des Windeignungsraumes als Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" ausgewiesen. Das historische Erbe soll weiter erforscht und für zukünftige Generationen zugänglich gemacht werden. Das Schlachtfeld ist von nationaler und internationaler Bedeutung und ein Alleinstellungsmerkmal nicht nur für Gadebusch, sondern ebenso für M-V und für Deutschland und daher als Tourismusschwerpunktraum einzustufen. In den Anlagen 3 bis 6 finden Sie Ausführungen von den unmittelbaren Nachfahren des schwedischen Oberbefehlshabers M. Stenbock, von Anders Emanuelson (schwedischer Oberst a. D.), der schwedischen Botschaft und des historischen Instituts der Uni Greifswald zu der Bedeutung des Schlachtfeldes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 713 3. Das Gadebuscher Schloss als eingetragenes „Denkmal von nationaler Bedeutung" befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (Entfernung Luftlinie ca. 1 km) des Windeignungsgebietes. Im Jahr 2018 wurde das Schloss durch die Stadt Gadebusch erworben und mit der Planung und der Durchführung der Sanierung begonnen. Das Schloss findet in dem Fachbeitrag Denkmalschutz des RPV WM keine Berücksichtigung. Lt. Denkmalschutzgesetz M-V § 1 und § 7 müssen jedoch eine denkmalschutzmäßige Betrachtung des Schlosses und deren Sichtachsen erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 715 4. Im vorgesehenen Eignungsraum 09/18 befindet sich das Radegastquellgebiet. Es handelt sich um ein gem. § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V gesetzlich geschütztes Biotop > 5 ha. Zu diesen gesetzlich geschützten Biotopen ist außerdem ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten (Restriktionskriterium des Entwurfs des Kapitels 6.5). Eine Karte mit den Biotopaußengrenzen finden Sie in der Anlage 7. 5. Das Quellgebiet der Radegast ist ein äußerst sensibles Kalk-Tuff-Gebiet. Kalk-Tuff-Vorkommen gehören gem. § 20 Absatz 2 NatSchAG M-V zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind daher ein hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Durch die HYDOR Consult GmbH wurde im Auftrag der Stadt Gadebusch ein Gutachten zur hydrogeologischen Situation im Radegastquellgebiet erstellt. Ergebnis dieses Gutachtens ist u. A., dass es sich bei diesem Kalktuffvorkommen aufgrund von Ausdehnung und Qualität sowie der aktuellen Bildung von Kalktuff um das bedeutendste Vorkommen im Binnenland von MV mit Mächtigkeiten bis fast 3 m handelt. Die Hauptgefährdung resultiert aus der Veränderung des hydrologischen Systems u. A. durch Grundwasserabsenkung mit Verminderung von Quellschüttungen bzw. durch die partielle Druckbelastung von Windkraftanlagen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Umgebungsbereich der Radegastquelle sind also Störungen in der Hydrogeologie zu erwarten, die bis zum Versiegen der einzelnen Quellen führen können. Somit stellen sie eine Gefährdung für das Naturschutzgebiet Radegasttal (FFH-Gebiet) dar.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 717 7. Der Abstand des Windeignungsgebietes zum Ortsteil Pokrent-Meierei ist zu kurz bemessen, da es sich hierbei nicht um eine Bebauung im Außenbereich handelt, sondern um eine für Bebauung vorgesehene Fläche, auf der aktuell neue Baugenehmigungen erteilt wurden. Der Abstand muss daher 1000 m betragen und nicht wie jetzt ausgewiesen 800 m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ortslage Pokrent-Meierei ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zu der in der Stellungnahme genannten Splittersiedlung Pokrent-Meierei im Außenbereich wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Splittersiedlung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 270 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 720 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: ich als Jugendliche kann gerade in Zeiten von „Friday for future" nicht verstehen, warum meine Heimat mit diesen vollkommen schwachsinnigen Windrädern vollgestellt werden soll. Es gibt keine Möglichkeit, den Strom zu speichern, es gibt nicht mal die Netze, um ihn zu transportieren. Schaffen Sie erst die Voraussetzungen, die Windenergie durchgehend nutzen zu können und zu einer sicheren Energiequelle zu machen. Wir brauchen Energie, die zuverlässig zu Verfügung steht und keine Gelegenheitsmöglichkeit Strom zu gewinnen, an dem einige Wenige viel Geld unter dem Vorwand, das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Klima schützen zu wollen, verdienen. Das soll unsere Zukunft sein? Wovon träumt ihr denn? Ich will eine Erde, die auch noch für meine Kinder lebenswert ist. Die gewonnene Energie kann nur genutzt werden, wenn genug Wind weht, zu viel ist aber auch wieder falsch. Ich weiß nicht, wie Ihr Euch diesen Wahnsinn vorstellt, aber macht die Augen auf. Auf dem Weg, den Ihr eingeschlagen habt, funktioniert das nicht. Was ist das für eine Demokratie, wenn es einfach nicht akzeptiert wird, wenn sich eine ganze Stadt dagegen gegen diesen Beschluss wehrt? Verdammt, denkt auch einfach mal an die Menschen die hier leben. Die, die diese Projekte in die Welt setzen, sitzen in ihren hübschen Städten und kriegen nichts von den Folgen für die Anwohner mit. Ich dachte, in Deutschland zu leben würde bedeuten, dass wir mit über unsere Heimat entscheiden dürfen. Ich sehe aber keine Unterstützung der Politiker. Aber die ganzen Versprechungen sollen wir ihnen noch abkaufen und sie auch in Zukunft noch wählen. Nein, danke! Also stecken Sie das Geld nicht in die Errichtung weiterer Windräder, sondern in die Entwicklung von Speichertechnologien und bauen Sie erst Windräder, wenn die bereits vorhandenen bis an ihre Höchstleistungen genutzt werden. Oder Sie stellen am besten selbst fest, dass weitere Windräder sowieso unnötig sind. Es gibt nicht nur den einen Weg zu Energiegewinnung, sondern z. B. Projekte wie das Projekt Wendelstein 7-X oder die Energie aus den Meereswellen. Ich möchte nicht aus meinem Fenster sehen und statt einer schönen Naturlandschaft mit Rehen, Hasen und Kranichen nur diese dämlichen Dinger „bewundern" dürfen. Nehmen Sie das Gebiet Gadebusch-Süd aus der Planung!	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 785 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berührt. Gemäß Erläuterungen zu vorliegender Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Zum Entwurf ergeht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nachfolgende Stellungnahme: 1. Gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten über Flächen von Strecken der Eisenbahnen des Bundes werden Einwendungen erhoben. Es sind dies im Einzelnen: Gebiet 09/18 — Strecke Schwerin - Rehna (Nr. 6932) Begründung: zu 1. Flächen der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. die Schienenwege selbst stehen unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt, der Windkraftanlagen ausschließt. Hinweis: Die Planungshoheit liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die für Eisenbahnen des Bundes als Anforderung an Sicherheit und Ordnung geltenden technischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regeln nach der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) werden nicht beachtet. Nach der ELTB in der aktuellen Fassung vom Januar 2016 gilt die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, hier Anlage 2.4/7 und 2.7/12, als technische Regel. (Hinweis: Diese Richtlinie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingegangen) Die ELTB enthält als Ergänzung zur genannten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung" eine Anlage (Ei 2.7/3) mit den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Danach wird gemäß ELTB als Abstand zu den Gleisanlagen das 2-fache des Rotordurchmessers, zumindest aber eine Gesamtanlagenhöhe (Hinweis: wenn das 2-fache des Rotordurchmessers kleiner ist als die Gesamtanlagenhöhe) und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Nach allem war gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen über Bahnstrecken/ Bahnanlagen aus eisenbahnfachplanerischer Sicht, aus Gründen der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einwand zu erheben. Ich erlaube mir an dieser Stelle den allgemeinen Hinweis darauf zu geben, dass die Raumordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein bei ihrer aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Sachthema Windenergie, sowohl den Fachplanungsvorbehalt als auch die ELTB beachtet hat. Im Sinne einer planerischen Vorsorge hat diese Raumordnungsbehörde unter Hinzunahme weiterer sachlicher Überlegungen einen Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen, die nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit sind, definiert.	eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 297	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 767 Weiterhin befindet sich das Quellgebiet der Radegast auf dieser Fläche. Es handelt sich um ein besonders bedeutendes Kalktuffgebiet, welches einmalig in dieser Reinheit und Ausdehnung in Deutschland ist. Nach §20 Absatz 2 NatSchAG M-V dürfen Kalktuffflächen nicht bebaut werden. Außerdem handelt es sich bei dem Quellgebiet um ein Biotop von ca. 10 ha Größe und darf daher ebenfalls nicht bebaut werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 297	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 766 Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (09/18) muss aus der Planung genommen werden, da es in mehreren Punkten nicht den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie entspricht. Das Gebiet ist zum großen Teil rotes Bodendenkmal und darf daher überhaupt nicht bebaut werden. Es handelt sich um eine Fläche von besonderer historischer Bedeutung. Auf diesem Gebiet haben 1712 rund 40.000 Soldaten im Zuge des großen nordischen Krieges gekämpft. Es handelte ich hierbei um die größte Schlacht auf norddeutschen Boden mit 4.000 Toten + ca. 3.000 Verletzten und zahlreichen toten Pferden. Historiker gehen davon aus, das der zur Schlacht dazugehörige Tross pro Soldat 4-5 Personen (Köche, Munitionsträger, Knappen, Hirten...) beinhaltete. Das heißt, dass ca. 1/4 Mio. Menschen für diese Schlacht auf dem Gebiet zwischen Gadebusch und Wakenstädt lagerten bzw. kämpften. Das Schlachtfeld hatte demzufolge riesige Dimensionen. Die Schweden kamen aus Richtung Schwerin und das gesamte geplante Windeignungsgebiet war ganz klar Bestandteil des Schlachtfeldes. Die Funde, die immer wieder im Rahmen von Suchaktionen gemacht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, bestätigen diese Feststellungen. Die Suchaktionen werden durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalschutz beauftragt und koordiniert.	gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 297	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 768 Das Gebiet ist nachweislich Nahrungssuchgebiet der Seeadler aus der Nähe von Neuendorf. Das Seeadlerpaar mit jährlichen Bruterfolgen nutzt die umliegenden Gewässer und die dazwischen liegenden Flächen zur Suche nach Nahrung. Dabei überkreuzten sie das gesamte Gebiet und fliegen von einem See zum nächsten See. Die Seen sind namentlich: die Kiesseen bei Pokrent, der Burgsee von Gadebusch, der Neddersee und der Draguner See. Sie fressen dabei Tiere und Aas von den Feldern genauso wie von den Seen. Diese Seen und Ackerflächen sind nicht nur Revier der Seeadler aus Neuendorf, sondern auch der Seeadlerbrutpaare aus Kneese, Brüsewitz, Botelsdorf und Dümmer. Die Flugbewegungen werden im Artenschutzfachbeitrag des Ing.-büros für Umweltplanung Kriedemann zum Bauantrag für Windkraftanlagen auf diesem WEG bestätigt. Der Fachbeitrag kann beim STALU eingesehen werden. Aktuell rasten wieder hunderte Kraniche auf diesem Gebiet. Außerdem halten sich mehrere Dutzend (ca. 100) Kraniche ganzjährig in dem Gebiet auf Nahrungssuche, sie übernachten auf den Kiesseen der Kieskuhle. Außerdem nisten mindestens 3 Rotmilanpaare in einer Entfernung von max. 200 m vom WEG (südlich des WEG an der Ostseite des Waldes „Sonnenberg", nördlich des WEG Richtung Käselow und westlich des WEG Nähe „Moosbauer"). Wie Sie sehen, ist dieses Gebiet aus verschiedenen Gründen absolut nicht für eine Bebauung mit Windkraftanlagen geeignet und muss aus der Planung genommen werden. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 305 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 821 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Vorkommen geschützter Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (Kraniche, Seeadler, Rohrweihe, Feldhamster) Gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Lärm die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 306 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 822 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Ich bin gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet!! Unsere unmittelbare Umgebung ist u.a. Durchzugs- und Rastgebiet von Kranichen, Reihern und unmittelbar Lebensraum von mind. 2 Rotmilanpaaren! Durch die „Ausstattung“ der Landschaft mit Stromleitungen, Funktürmen und jetzt auch schon feststehenden Windkraftanlagen in Reinhardtsdorf entsteht jetzt schon ein Mix aus Magnetfeldänderungen und Infraschallbelastung, den ich als elektrosmogsensible Person schlecht ertragen kann. Meine Gesundheit ist jetzt schon nachhaltig geschädigt und jedes Jahr kommt die Belastung durch Umweltgifte wie Glyphosat noch direkt vor meiner Haustür dazu! Wohin soll das führen?? Wer genehmigt diese Wahnsinnsanlagen von 240 m Höhe mit entsprechendem Schattenschlag, Geräuschen und Infraschallbelastung für Mensch und Tier? Ich kann euch / Sie alle	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nur warnen… wir sind in erster Linie biologische Wesen, ausgerüstet mit einem hochsensiblen Organismus, der keine Sünde vergisst!! Wie hoch soll die Anzahl der Menschen mit Krebserkrankungen und Herz- Kreislauferkrankungen noch schnellen, seid Ihr alle blind und taub?? (und dumm obendrein!) Diese Riesenanlagen können allenfalls in der Taiga in Sibirien arbeiten, wo kaum ein Mensch lebt. Stoppt diesen Wahnsinn, bevor es zu spät ist!	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel -Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbe-stände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogel-arten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast-und Ruhegewässer im 6km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast-und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 307 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 823 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Für den Bereich Gadebusch / Kaeselow/ Pokrent Meierei / Wakenstädt: Dieser Bereich ist Durchzugs- und Rastgebiet von Kranichen, die in diesen Winter- und Frühjahrsmonaten fast täglich zu sehen und hören waren. Außerdem befinden sich nachweislich 2 Horste der auf der Roten Liste befindlichen Roten Milane dort, diese Tiere wurden auch per Foto von mir und meiner Ehefrau beobachtet, auch paarweise. Ich protestiere auf`s energischste gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windeignungsgebiet! Hört auf mit diesem Wahnsinn, die Natur und unsere Heimat zu „verspargeln“!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel -Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbe-stände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogel-arten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast-und Ruhegewässer im 6km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast-und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 827 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Bedenken Sie: - Radegastquellgebiet Biotop mehr als 5 ha liegen ganz in der Nähe - Schutz der Sichtachsen auf das Schlachtfeld von 1712 – historisch und international wertvolles Feldschlachtgebiet - Schutz des Naherholungsgebietes „Eller Bäk“ - mehr als 100 Kleingärten – Erholungsgebiet für Gadebuscher Bürger - Gartenanlage „Hoher Brink“ verliert an Wert, weil Lärmbelästigung durch Windräder sowie der ständige Blick auf diese - Viele geschützte Tiere kommen in die Gartenanlage – Kraniche, Fischreiher, Adler - Dürfen im Quellgebiet der Radegast und deren Umgebung Windkraftanlagen aufgebaut werden? - Gadebusch als mittelalterliche Stadt – muss die Umgebung nicht geschützt werden? Wer besucht eine Stadt, die von Riesenwindrädern eingekreist ist? - Denken sie an die gesundheitlichen Risiken für die Bewohner Gadebuschs. - M-V Tourismusland – wie passen dann 240 m hohe Windräder in die unmittelbare Umgebung von mittelalterlichen Städten und Naherholungsgebieten? - Warum baut man nicht auf Sonnenenergie? - Wir haben einen Garten, den wir von Frühjahr bis Ende Herbst aktiv nutzen und hören schon die Windräder von Reinhardtsdorf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Gadebusch erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 09/18 Gadebusch Süd keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gadebusch ausgeht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 311 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 829 hier: Windeignungsgebiet Nr. 09/18, Gadebusch Süd Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: Ich habe bei einem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Spaziergang einen Feldhamster gesehen! Der Feldhamster gehört zu den bedroten Tierarten und ist vom Aussterben bedroht. Um den Feldhamster vor dem Aussterben zu bewahren, werden in mehreren Bundesländern Schutzprogramme entwickelt. Warum nicht in Mecklenburg-Vorpommern ??? Es kann doch nicht sein, dass Ihnen die Tiere, die unter Naturschutz stehen, egal sind !? Windenergieanlagen zerstören den Lebensraum der Feldhamster !!! Darum muss das o.g. Gebiet aus der Planung genommen werden!	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Feldhamstern durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 312 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 830 hier: Windeignungsgebiet Nr. 09/18, Gadebusch Süd Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: Auf das von Ihnen ins Auge gefasste WEG Nr. 09/18 befindet sich eine große "militärische Anlage", das Schlachtfeld 1712 ! Diese Schlacht war Teil des großen nordischen Krieges und hat eine große historische Bedeutung in der Geschichte. Die Schlacht hat tausende Tote und Verletzte gefordert, deren Gräber bis heute nicht gefunden wurden! Die als Windeignungsgebiet ausgeschriebene Fläche ist archäologisch nicht abschließend untersucht. Kürzlich fanden Begehungen in Zusammenhang mit archäologischen Untersuchungen auf dem Gebiet rund um das Schlachtfeld statt. Das Ergebnis, das bereits bestehende rote Bodendenkmal wurde um weitere Flächen erweitert und hat jetzt eine Gesamtfläche von 70 ha . Das gesamte rote Bodendenkmal liegt innerhalb des Windeignungsgebietes. Es sind weitere Begehungen geplant und es ist nicht auszuschließen, dass es noch mehr Funde geben wird und sich die Fläche des roten Bodendenkmals weiter vergrößert. Rote Bodendenkmäler sind von der Bebauung ausgeschlossen !	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 328 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 862 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Bedenken Sie: - Hohe gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Lärm - Touristische Aufwertung Gadebuschs gefährdet - Wertverlust der Immobilien - Geschützte Tiere der roten Artenliste sind gefährdet - Schutz des Radegastquellgebietes - Umgebungsschutz des Schlosses Das sind meine Einwände gegen das in Planung befindliche Windeignungsgebiet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 350 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 968 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Bedenken Sie: Durch den fortschreitenden Ausbau von Windkraftanlagen werden nicht nur historisch wertvolle Plätze, wie das Schlachtfeld bei Wakenstädt von 1712 sondern auch Millionen Insekten und Vögel vernichtet. Wir sprechen viel von Umweltschutz. Windenergie trägt solange nicht dazu bei, solange es	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unzureichende oder keine Speichermöglichkeiten gibt, die eine kontinuierliche Versorgung garantieren. Die Gewinner sind nur die Windkraftanlagenbetreiber!! Weder die Umwelt noch das Portmonee von uns kleinen Leuten profitieren davon. Deshalb sind wir gegen den Bau von Windrädern im Gebiet Gadebusch-Süd!	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 358 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 974 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch- Süd (WEG. 09/18) In Bezug auf o.g. WEG möchte ich Ihnen meine Argumente gg. ein weiteres Betreiben der undemokratischen Windkraftanlagenplanung in Kurzform darlegen: -Verunstaltung der Landschaft -immer höhere Anlagen -vermehrter Vogelschlag -zunehmende Windkraftanlagenunfälle -produzierter Strom kann nicht immer abtransportiert werden (fehlende Nord Süd Trassen) -keine Speicherbarkeit des erzeugten Stromes - dadurch hohe „Redispatch" Kosten -kein Nutzen für die umliegenden Gemeinden von der Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) -Auswirkungen auf unser Tourismusland Mecklenburg Vorpommern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		-kein Ausgleich der Wertminderung von Immobilien und Grundstücke bei Errichtung von WKA -Infraschall (Schall=athmosphärischer Druck) keine med. aussagekräftigen Untersuchungen -akustische Belastung allgemein; wohne 1,2 km in Hauptwindrichtung der WKA Renzow -optische Beeinträchtigung durch ewiges Geblinke an den Rotorköpfen -ungeklärte Entsorgung demontierter Windanlagen (Verbundwerkstoffe z.B. an den Rotorblättern) -Abbau alter Anlagen und Verkauf nach Osteuropa folgt dem gleichen Schema wie Plastikmüll- und Elektronikschrottexport in div. Kontinente -Bürgereinwände werden mit dem Totschlagargument Energiewende abgebügelt -skrupellose Ausnutzung der Gesetzeslage bzw. von Gesetzeslücken bei der Errichtung von WKA (nicht alles, was rechtlich möglich ist, muss vom moralischen Standpunkt vertretbar sein)	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 360 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 978 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen eine Erweiterung der Windanlagen rund um Gadebusch aussprechen. Schon jetzt werden wir nachts von dem dumpfen Lärm der bestehenden Windanlagen massivs gestört. Die Verschandelung der Landschaft ist beispiellos in der neuen Geschichte unseres Landes. Stoppen Sie diesen Irrsinn! - der Eingriff in die Natur ist unverantwortlich - der Rotmilan wurde dort auch von uns schon oft beobachtet - Schutz des Radegastquellgebiets - Schutz des historischen Schlachtfeldes v. 1712 (viele Besucher aus Schweden werden nicht mehr kommen)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 375 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1084 Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Ich bin gegen den Bau der o.g Anlagen aus folgenden Gründen: - Während des Betriebes der Anlagen verlieren tausende Insekten ihr Leben an den rotierenden Flügeln. Bedenken wir, dass schon jetzt die Artenvielfalt sehr viel geringer ist als noch vor 20/30 Jahren, so scheint es mir bedenklich, dass wir an dieser Stelle die Nahrungskette reduzieren. Auch das ist schadet der Natur, wenn wir daran denken. Denken wir so an unsere Nachkommen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		denn die werden die Auswirkungen am stärksten zu spüren bekommen? - Der Strom aus den WK-Anlagen kann nicht gespeichert werden. Sollte man nicht erst die technischen Möglichkeiten zum Speichern dieser Energie schaffen und dann neue Anlagen bauen, wenn dies nötig sein sollte. Schon jetzt gibt es ein Zuviel an Windkraftenergie, deren Verwendung nur Geld kostet, auch mein Geld (über die großzügigen Fördertöpfe für den Bau eigentlich überflüssiger Energieproduzenten). - Das Grundstück meiner Familie wird an Wert verlieren. Wer möchte schon dort wohnen, wo hohe Windmühlen die Lebensqualität beeinträchtigen. Ich werde die Belastungen, die die WK-Anlagen begleiten, ertragen müssen: den Schlagschatten, die Geräusche, die optischen Beeinträchtigungen. Niemand kompensiert diese Belastungen — als Teil der Landbevölkerung muss ich wohl damit leben, dass der Mensch in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.	Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 393 Gemeinde Kneese	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1061 Die Gemeinde nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahren zur Kenntnis. Die Gemeinde Knesse liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können. Die Gemeinde Kneese hat gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd den Gemeinden Gadebusch, Lützow und Pokrent erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 240 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt. 2. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd entsteht durch die weitere Ausweitung des Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 394 Gemeinde Roggendorf	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1060 Die Gemeinde nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahren zur Kenntnis. Die Gemeinde Roggendorf liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können. Die Gemeinde Roggendorf hat gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd den Gemeinden Gadebusch, Lützow und Pokrent erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 240 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt. 2. Mit Verweis auf den Umweltbericht zum Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd entsteht durch die weitere Ausweitung des Windeignungsgebietes ein weiterer Verlust von wertvollen Ackerflächen. Grundsätzlich führt die Ausweisung/Erweiterung von Windeignungsgebieten zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft in der Region.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 420 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1140 Leider ist der Windpark 9 noch nicht von Ihrem Tisch. Deshalb möchte ich gern erneut meine Einwände vortragen. Mit meiner Familie wohne ich nur ca. 1000m vom geplanten Park entfernt. Habe Angst vor Störungen durch Lärm, Schattenschlag, Wertminderung des Grundstückes, Auswirkungen auf die Tierwelt (geschützte Vögel = rote Liste, Fledermäuse...) sowie Auswirkungen auf die Quelle der Sude. Die bereits stehenden Anlagen (Windpark8) machen Geräusche, je nach Windrichtung, wie zum Beispiel ständig fahrende LKWS. Es ist sehr schön, wenn es windstill ist und man fast nichts hören kann. Einige Anwohner haben bereits über gesundheitliche Einschränkungen berichtet und geminderter Lebensqualität. Falls der 2. Windpark entstehen sollte, werden wir von 2 Seiten die Geräusche zu erwarten haben. Am Waldrand (geplanter Windpark 9) habe ich sehr oft Kraniche gesehen, die sich über längere Zeit hier aufgehalten haben. Auch Großvögel, wie den Rotmilan, konnte ich beobachten. Fledermäuse sind hier zu Hause und schwirren abends um unser Haus. Dies sind nur einige Punkte aus dem Bereich Natur, die es zu schützen gilt. Die alternative Energie ist sicherlich der richtige Weg. Lassen Sie aber die Windräder nicht weiter, scheinbar unkontrolliert, aus dem Boden wachsen! Alternative Energien sollen da ihren Raum bekommen, wo Mensch und Natur nicht einschränkt werden. Ganzheitliches Denken ist hier gefragt. Hören Sie auf den wachsenden Unmut der Einwohner! Ich möchte nicht von den Windrädern umzingelt werden. Sehen Sie die geplanten Windparks als Ganzes, denn der Dümmer See könnte als Erholungsgebiet verloren gehen. Für mein Wohneigentum, möchte ich keine Wertminderung erfahren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Das Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 09/18 Gadebusch Süd keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 504 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1302 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Ich bin total dagegen, dass hier Windkraftanlagen aufgebaut werden. Diese Windkraftanlagen verschandeln die Natur und beeinflussen die Gesundheit des Menschen negativ, wie Schattenschlag, Lärmbelästigung und Infraschall. Außerdem sind diese Anlagen auch Gefahrenpunkte für die Vogelwelt. Hier fliegen oftmals große Vogelschwärme über unser Gebiet. Heimisch ist hier der Rotmilan, Bussard, Wiesenweihe, Falke, Störche, Graureiher und Silberreiher. Gelegentlich überfliegt der Seeadler unser Gebiet. Die Urlauber, die in unser Gebiet kommen, werden nicht wieder in unser landschaftlich verschandeltes Gebiet kommen. Außerdem sind diese Windanlagen eine Wertminderung unserer Grundstücke.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1427 6.Schutz Gadebuscher Schloss Das Gadebuscher Schloss ist zu schützen. Die Stadt Gadebusch hat das Schloss zurückgekauft und saniert es. Die Umgebung und Sichtachse des Schlosses wird durch das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd zerstört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1425 4.Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes, der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt Gadebusch hat ein wertvolles, anerkanntes Denkmal. Jedes Jahr kommen viele Dänen und Schweden deswegen nach Gadebusch. Durch die Windräder wird die Sichtachse zerstört. Es liegen auf dem Gebiet des Windgebietes Gadebusch-Süd noch Reste, wie Knochen der gefallenen Menschen und Sachen, die sie dabei hatten. Hier werden Windräder auf einem Denkmal und Friedhof errichtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1422 2.Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Vogelarten Wir wohnen in Bendhof. Wir haben freien Blick auf das Waldgebiet vor dem Windeignungsgebiet. Anlage 1 ist eine Karte des Windeignungsgebietes und Umland. Dort wo Bendhof steht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wohnen wir. Von unserem Garten können wir gut Beobachtungen machen, bis hin zum Windeignungsgebiet. Wir sehen den Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler. Der Seeadler kommt oft von der westlichen Seite des Windeignungsgebietes. Der Seeadler fliegt wahrscheinlich zum Vietlübber oder Cramoner See. Dabei haben wir schon beobachtet und fotografiert, wie er vom Rotmilanpaar attakiert wurde. So sehen wir auch, wenn Rotmilan, Seeadler, Kraniche in Richtung Windeignungsgebiet fliegen oder von dort kommen. Deshalb füge ich auch ein Winterbild mit an, von unserem Grundstück aus gemacht. Dort hinterm Wald, wo die Sonne untergeht, befindet sich das Windeignungsgebiet. Anlage 2 Westlich des Windeignungsgebietes sind 2 Rotmilannester (Entfernung davon 130-200 m). Kartiert von [Name anonymisiert]) Uns sind sie bekannt, Fotos habe ich nicht eingefügt. Auf unserer Seite nistet der Rotmilan seit 30 Jahren, so lange wohnen wir hier. Also zu behaupten, wie auf einer Bürgerversammlung von einem Politiker geschehen, der Rotmilan sei nicht standorttreu, ist gelogen oder derjenige hat von Natur keine Ahnung. Nester haben wir seit 30 Jahren bei Spaziergängen gesehen und die Vögel mit Ihren Jungen beobachtet. Seit 2016 dokumentiere ich den Rotmilan mit Fotos und Videos. Außerdem auch Kraniche und Storch. Fotos stehen bei Bedarf zur Verfügung. Jedes Jahr machen wir Beobachtungen vom Rotmilan über der B104, dort wo das Windeignungsgebiet ist und von der B104 geteilt wird. Wir fahren sehr oft auf der Straße, nur macht es sich schwer, vom fahrenden Auto aus Bilder zu machen. Außerdem ist auch der Schwarzmilan zu beobachten. Kartierte Nester 2016 und 2017 Nest bei Bendhof (Entfernung zum Windgebiet ca. 400 m) kartiert von [Name anonymisiert] (amtlicher Kartierer). 2018 und 2019 Nest (ebenfalls Entfernung ca. 400 m) kartiert von Ornithologe [Name anonymisiert] . [Name anonymisiert] ist beruflich weggezogen. Im Jahr 2018 hatten die Rotmilane 3 Junge. Mit seinen Jungen kreiste er über unser Grundstück. Nest vom Seeadler in unmittelbarer Nähe zum Windgebiet bekannt. Windeignungsgebiet Gadebusch Süd 09/18 Überflugkorridor von Rotmilan, Kranich, Seeadler, Mäusebussard, Lerche, Habicht, Schwarzmilan. Von der Natur in und um das Windeignungsgebiet ist wahrscheinlich wenig bekannt. Hier gibt es noch große, naturbelassene Wiesen und unberührte Natur, westlich sowie östlich und nördlich des Windgebietes, mit Wassergräben und Schilf, die den Rotmilanen und anderen Tieren zur Verfügung stehen. Im letzten Jahr denke ich, habe ich eine Rohrdommel gehört. Das Gute ist, diese Wiesen sind seit den 30 Jahren, die wir hier wohnen, nicht umgebrochen, nicht gedüngt oder chemisch behandelt worden. Sie werden einmal, je nach Wetter auch im Herbst ein 2. Mal für Silage gemäht. Auf Grund der	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Rastflächen kommt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beschaffenheit des Bodens können die Flächen auch nicht anders genutzt werden. Es wäre schön, wenn uns diese einzigartige Natur hier erhalten bliebe. Unser Gebiet rund um Gadebusch müsste dem Biosphärenreservat Schaalsee zugeordnet werden. Vorkommen von - Nistgebiet mindestens 3 Rotmilanpaaren - Nistgebiet Seeadler in unmittelbarer Nähe des Windeignungsgebietes - Nistgebiet Weißstorch - Nistgebiet Wiesenweihe, - Nistgebiet von Mäusebussard und Habicht - Schwarzmilan - Rohrdommel - Feldlerchen im Windgebiet und im Umkreis, (die Feldlerche hatten wir über Jahre vermisst und sind froh, dass sie seit 3 Jahren wieder heimisch ist) - Rastplatz und Vorkommen von Kranichen 150-400m vom Windgebiet - 300 m Nistplatz von Schleiereule - Waldohreule nistet - in um Windgebiet Fledermäuse - im Moorgebiet bei Reinhardtsdorf, ca. 500 m vom Windeignungsgebiet entfernt, nisten viele Vögel. z. B. Bodenbrüter. Konnte die Vogelart noch nicht feststellen. Habe jetzt erst davon erfahren und werde es erkunden. Anlage 1 Karte mit Vogelarten Anlage 2 Foto Anlage 3 Fotos Nesterkartierung Anlage 4 hierzu Kranichrast 2014 Anlage 5 hierzu Kranichrast 2018 Anlage 6 hierzu Stellungnahme Ornithologe [Name anonymisiert] Anlage 7 hierzu Ornithologisches Gutachten von [Name anonymisiert] Ich bin gerne bereit, Ihnen das Gebiet zur Überprüfung der Angaben zu zeigen. Fotomaterial existiert seit 2014 in größerem Umfang. Das entstandene Fotomaterial sowie GPS-Daten stellen ich Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass wir das Fotomaterial und die GPS-Daten zum Schutz der Tiere und zur Verhinderung von Eingriffen und Zerstörung von Horsten und Gelegen nicht allgemein zugänglich machen. 3.Vernichtunq von Millionen Insekten Erst kürzlich gab es die Weltkonferenz zur Artenvielfalt in Paris. Das Artensterben bedroht das Wohlergehen der Menschheit. Auch durch Windkraftanlagen werden Millionen Insekten getötet. Aber scheinbar wird das ignoriert, wenn es um die Errichtung von Windkraftanlagen geht. Erst sterben die Insekten und damit die Vögel und dann der Mensch. Schon Einstein sagte, wenn die Bienen sterben, dann hat der Mensch noch 4 Jahre. Anlage 1: Abbildung Anlage 2: Foto Anlage 3: Fotos Anlage 4: Fotos Anlage 5: Fotos Anlage 6: Hier: WEG Gadebusch-Süd (Nr. 09/18) Sie haben in Ihrer Planung das o. g. Windeignungsgebiet. Dieses ist aus Naturschutzsicht für die Bebauung mit Windkraftanlagen äußerst ungeeignet. 1. Seeadler Seeadler ernähren sich vor allem von Fischen und Wasservögeln, aber auch Aas wird gern genommen. So fliegen Sie die Seen in einem Umkreis von ca. 10 km um den Horst zur Nahrungssuche an, aber ebenso fliegen sie auf die umliegenden Ackerflächen, um tote und halb verweste Tiere zu fressen. Es gibt für Seeadler nicht nur	der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einen See und damit nicht nur einen Korridor, in dem sie Nahrung suchen, sondern dass gesamte Umland um den Horst ist Quelle für Nahrung. Bei Neuendorf nistet seit Jahren bekannter Weise ein Seeadlerpaar mit jährlichen Bruterfolgen. Die Entfernung zum Windeignungsgebiet beträgt ca. 3,5 km. Damit liegt dieses Gebiet ganz klar im Bereich, den die Seeadler regelmäßig überfliegen, um die Seen der Kieskuhle in Pokrent, den Vietlübber See und den Burgsee in Gadebusch zu erreichen. Dabei fliegen die Seeadler von einem See zu anderen, suchen auf Ihrem Flug die Ackerflächen nach Nahrung ab und überqueren dabei ständig die Fläche des geplanten Windeignungsgebietes. Ein Beweis dafür ist die Karte im Anhang dieses Schreiben. Es handelt sich dabei um eine wissenschaftliche Ausarbeitung des Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (izw). Dargestellt werden in schwarzen Punkten die mittels Sender nachgewiesenen Aufenthaltsorte des Seeadlers Nr. 3817 (Brüsewitz). Die Karte zeigt eindeutig, dass der Seeadler sich sehr häufig am Vietlübber See aufhält und außerdem sehr häufig am Schaalsee auf Nahrungssuche ist. Es ist damit nachgewiesen, dass allein dieser Seeadler ständig das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd kreuzt und einen Umkreis von mindestens 25 km zur Nahrungssuche nutzt. Zusätzlich kann ich von folgenden konkreten Sichtungen im Bereich des Vietlübber Sees berichten, die ich im vergangenen Jahr gemacht habe: 21.01.2018, nachmittags, Seeadler-Altvogel am Nordufer 22.07.2018, ca. 20.00 Uhr, Seeadler-Altvogel auf einer Erle über dem nördlichen Schilfgebiet 15.09.2018, ca. 18.00 Uhr, adultes Seeadlerweibchen an Nord-Ost-Ufer auf einer Pappel. Weiterhin habe ich am 23.12.2018 nachmittags gegen 15.00 Uhr bei einem Rundgang mit meinem Bruder einen Altvogel vom Pokrenter Kiesgrubensee Richtung Süden abfliegen sehen. Eine weitere Seeadlersichtung hatte ich Ende Juli 2018. Dabei sah ich 2 adulte und zwei juvenile Seeadler über dem Lützower Wald Richtung Westen in der Thermik treibend (Höhe ca. 400 m). Am 05.02.2019 gegen 17.00 Uhr sah ich einen immaturen Seeadler im Bereich nördlich der Kieskuhle Pokrent. Bei den genannten Sichtungen handelt es sich lediglich um die Sichtungen, von denen ich Daten festgehalten habe. Ich habe die Seeadler im Rahmen meiner ornithologischen Tätigkeit um ein Vielfaches mehr gesehen. Das zukünftige Windeignungsgebiet wird von mehreren Brutpaaren frequentiert. Seeadler weisen Revierverhalten auf und überfliegen das gesamte Revier. Die Reviere der Seeadler überlappen sich jedoch. Und so überfliegen auch die Brutpaare aus Brüsewitz (Entfernung ca. 7 km), Botelsdorf (Entfernung ca. 8 km), Dümmer (Entfernung ca. 12 km) und Kneese (Entfernung ca. 12 km) diese Fläche. 2. Kraniche Das zukünftige Windeignungsgebiet wird von	signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kranichen als Rastfläche genutzt. Weiterhin sind dort mehrere Dutzend Kraniche ganzjährig auf Nahrungssuche. Sie nutzen die Seen der Pokrenter Kieskuhle als Schlafplatz und überfliegen somit regelmäßig das Windeignungsgebiet. Beispielhafte Fotos finden Sie im Anhang. Es ist täglich möglich Fotos von neuen Sichtungen zu machen. 3. Rotmilan Unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet nisten mehrere Rotmilanpaare. Ein Nistplatz befindet sich nordwestlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Ein zweiter Nistplatz befindet sich nordöstlich des Windeignungsgebietes in einer Entfernung von ca. 250 m. Bruterfolge wurden 2016, 2017 und 2018 nachgewiesen. Weiterhin befindet sich ein Horst südlich des WEG in einer Entfernung von ca. 150 m. 4. Mäusebussard Es wurden Horste von Mäusebussarden im Nordwesten des Windeignungsgebietes gesichtet (Wald beim Moosbauern sowie im Wald am Sonnenberg). Als ehrenamtlicher Natur- und Tierschützer verfüge ich u. A. über umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die Ornithologie. Das Revier um das Windeignungsgebiet hat zusätzlich zu den vorgenannten Großvogelvorkommen, Vorkommen von vielen weiteren geschützten Vögeln, wie Höckerschwäne, Zwergschwäne, Singschwäne, Rohrweihe, Eisvogel, Löffelente, Sperber, Habichte und weitere. Ich appelliere an Sie, als Verantwortliche, von der Ausweisung dieses Gebietes als Windeignungsgebietes Abstand zu nehmen. Die Windräder stellen eine große Gefahr für die genannten Vogelvorkommen dar. So habe ich zum Beispiel bereits einen toten Seeadler unter einem der Windräder bei Reinhardtsdorf gefunden. Fotos zu diesem Fund reiche ich gern nach. Anlage 7: Ornithologisches Gutachten für das geplante Windkrafteignungsgebiet Gadebusch 09/18 Für das geplante Windkrafteignungsgebiet Gadebusch 09/18 erfolgten Erfassungen zur Brutzeit und Zugzeit am 9.4. und 30.4.2019. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden hier weiterhin Beobachtungen in den Zugzeiten vorgenommen. Entsprechend den Roten Listen der;BRD , des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und der europäischen Liste, wurden hier folgende relevanten Vogelarten festgestellt: Schwarzstorch, Ciconia nigra Zum Frühjahrszug rastend im Bereich der Radegast. Drei durchziehende adulte Vögel im o.g. Gebiet am 30.4.2019. Saatgans, Anser fabatis und Blässgans, Anser albifrons Regelmäßiger Durchzügler zu den Zugzeiten in großer Anzahl. Schwarzmilan, Milvus rnigrans Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel) und in den Zugzeiten. Festgestellt am 30.4.2019. Rotmilan, Milvus milvus Brutvogel B 5-Nachweis vom 9.4. und 30.4.2019 in den Gehölzen der geplanten Fläche des Bodendenkmales (Schlacht von Wakenstädt von 1712).	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel) und in den Zugzeiten. Seeadler, Haliaeetus albicilla Brutvogel in der Nähe der geplanten Fläche. GIlajähriger Nahrungsgast, besonders zur Brutzeit. Rohrweihe, Circus aeruginosus Brutvogel C-Nachweis im 1 KM- Radius des geplanten Windeignungsgebietes. Auch Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Mäusebussard, Buteo buteo Brutvogel C-Nachweise in den Gehölzen der geplanten Fläche und dadurch Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Weiterhin ganzjähriger Nahrungsgast. Turmfalke, Falco titmunculus Nahrungsgast zur Brutzeit (Nahrungssuche für Aufzucht der Jungvögel). Kranich, Grus grus Zwischenrastplatz im Frühjahr von bis zu 100 Vögeln auf der geplanten Fläche unterhalb des Schlachtfeldes. Regelmäßiger Durchzügler zu den Zugzeiten in großer Anzahl. Sichtung am 9.4.2019, 30.4.2019 16 Vögel. Feldlerche, Alauda arvensis Brutvogel 8 C-Nachweise auf der geplanten Fläche.	
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1426 5.Verbot der Bebauung mit Windrädern auf Kalk-Tuff-Flächen Hier handelt sich nachweislich um eine Kalk-Tuff-Fläche, die lt. § 20 NatSchAG M-V in der Umgebung des Quellgebietes nicht bebaut werden darf. Außerdem ist zu befürchten, dass die Radegastquelle durch die Bebauung mit den riesigen Fundamenten Schaden nimmt. Das Radegast-Quellgebiet (Biotop > 5 ha) ist zu schützen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1428 7.Sinnlose Stromerzeugung und Zerstörung von Ackerböden Die Windräder erzeugen sinnlosen Strom, da es kein vernünftiges Stromnetz gibt. Weiterhin stehen keine Speichermöglichkeiten zur Verfügung und laut Experten ist in absehbarer Zeit die Technologie auch nicht so weit, Vernünftige Speicher zu bauen. Statt dessen wird überschüssiger Strom ins Ausland abgegeben, wofür Deutschland noch bezahlen muss, was wiederum von uns uns kleine Leute mit der Stromumlage bezahlt werden muss. Weiterhin hinterlassen wir unseren Kindern riesige Flächen mit Altlasten. Die Windräder mit 240 m, die hier gebaut werden sollen, haben Fundamente mit einem Durchmesser von 30m. Nach 20 Jahren müssen sie zurückgebaut werde. 1 m unter der Oberfläche wird abgetragen, der Rest bleibt als Altlast im Boden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1429 8.Wertverlust von Häusern und Grundstücken Häuser und Grundstücke haben laut einer Studie einen Wertverlust bis zu 23%, wenn in 1000 m Abstand Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		errichtet werden. Für viele Menschen bedeutet das ein Verlust ihrer Altersabsicherung.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1421 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf o.g. Gebiet bin ich entschieden aus folgenden Gründen: 1.Gesundheit des Menschen in Gefahr Auch wenn die Gesundheit des Menschen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ignoriert wird, möchte ich mit diesem Punkt anfangen. Es ist schon erwiesen, dass von Windkraftanlagen gesundheitliche Gefahren durch Infraschall, Schattenschlag, Lärmbelästigung, Eiswurf und beklemmende Wirkung auf den Menschen ausgehen. Wenn man mit den Bürgern spricht, hört man immer wieder: „Die da oben machen doch was sie wollen, die wissen gar nicht, wie es im Volk aussieht." Ja, wenn die Politiker Bürgernähe suchen würden und sich nicht nur immer zum freundlichen abgestellten Händeschütteln rumreichen ließen, wäre vielleicht auch Folgendes bekannt. Ich habe mit Menschen gesprochen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, die verzweifelt sind, weil sie nachts nicht mehr schlafen können. Besonders in Erinnerung blieb mir eine junge Frau, die bitterlich geweint hat. Sie wohnt am Windeignungsgebiet Badow, was jetzt noch vergrößert werden soll. Seitdem die Anlagen in Betrieb sind, hat sie massive gesundheitliche Probleme. Sie bekam Bluthochdruck, über 200, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle und Herzbeschwerden. Über 4 Wochen war sie krankgeschrieben, bis der Arzt es schaffte, sie medikamentös so einzustellen, dass sie wieder arbeiten gehen konnte. Bis heute ist sie auf die Medikamente angewiesen. Ich höre jetzt schon die Worte der Politiker. „Ach, das wäre sowieso gekommen." Aber ich kenne einen erfahrenen Arzt mit langjähriger Praxiserfahrung, der mir auch sagte: „Ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		habe ganz viele Patienten die eindeutig Gesundheitsprobleme durch Windräder haben." Vielleicht sollte den Politikern mal 14 Tage im Jahr Bürgerkontakt verordnet werden, getarnt in normalen Betrieben unter „Otto Normalverbraucher" zu arbeiten, um die Stimme des Volkes zu hören...	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1430 9.Es geht nur ums Geld, um viel Geld für Einzelne auf Kosten der Mehrheit Hier sind nach meiner Meinung Lobbyisten am Werk. Die Menschen werden mit viel Geld gekauft. Das zeigen 2 Beispiele aus unserer Gegend. Namen will ich zum Schutz der Bürger nicht nennen. Ein älterer Mann wird jeden Monat angeschrieben, er solle seine Ackerflächen für Windräder zur Verfügung stellen. Er sagt nein und wieder nein und wird auch dabei bleiben, aber immer wieder kommen Briefe, es nervt ihn. Jemand anderes wurde ebenso aufgefordert, seine Flächen zur Verfügung zu stellen. Er sagte mir, es grenzte schon an Nötigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genauso korrupt ist es doch, wenn Nester von Vögeln, die unter Schutz stehen, zerstört werden. Oder wie in der Presse mitgeteilt, eine Nisthilfe beschallt wird, damit dort wegen der Windräder kein Fischadler brütet soll. Sagt das nicht alles. Da sind Kriminelle am Werk. Noch etwas, was ich los werden muss. Betrifft unsere Demokratie. Demokratie sieht in meinen Augen anders aus. Zum ersten Beteiligungsverfahren zum Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd lud der Gadebuscher Bürgermeister zu einer Versammlung in die Gadebuscher Feuerwehr ein. (Übrigens sind alle umliegenden Gemeinden und ihre Bürgermeister gegen weitere Windräder. Aber das zählt alles nicht.) Eingeladen wurden Herr Christiansen, Herr Pegel, Herr Backhaus. Sie sollten sich den Fragen der Bürger stellen. Ach je, die Politiker waren verhindert, mussten zur Versammlung oder waren krank. Abgestellt wurde Herr Schmude und ein Mitarbeiter. Sie bekamen natürlich in voller Stärke den Unmut der Bürger zu spüren. Dann, die Bundestagswahlen standen an. Nun erinnerte man sich, dass man ja damals die Bürger in und um Gadebusch sehr verärgert hatte. Also lud die Friedrich-Ebert-Stiftung schnell mal zu einer Bürgerversammlung ein, Thema Windenergie, ein. Großes Kino mit Verstärkung. Herr Christiansen, Herr Pegel, Frau Tegtmeier und und.... Die Emotionen im Saal kochten hoch. Ich dachte schon, gleich fliegen faule Eier. Und dann, wütend rutschte Herrn Christiansen ein Satz raus, der alles sagte: „Ihr könnt sowieso machen was ihr wollt, die Windräder kommen trotzdem". Demokratie sieht in meinen Augen anders aus. Unter dem Motto, wir haben Demokratie, ihr dürft alles sagen, aber machen tun wir doch was wir wollen. Zu dem Zeitpunkt, als er das sagte, war die Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens noch lange nicht abgeschlossen. Woher wollte er also wissen, dass keine Einwände Berücksichtigung finden. Und jetzt. Das 2. Beteiligungsverfahren läuft, aber Bauanträge zu diesem Windeignungsgebiet sind schon mal gestellt. Ach ja. Anfang 2019 lud der freie Horizont zum Kinofilm „End of Landschaft, wie Deutschland sein Gesicht verliert“ ein, Thema Windenergie. Anschließend Diskussionsrunde. Eingeladen waren Frau Schwesig, Herr Pegel, Herr Backhaus. Wieder waren die Politiker schwer beschäftigt und konnten nicht kommen oder waren krank. Es wäre ja kein freundliches Händeschütteln geworden. Und wieder wurde Herr Schmude abgestellt. Aber er hatte es dieses Mal leichter. Der Redner sagte gleich, auch Herr Schmude hätte wenig Zeit. Er hatte noch nicht mal die Hälfte des Films gesehen und war verschwunden. Übrig blieb der arme Mitarbeiter der WEMAG, der sich den Fragen stellen musste. Ich erkläre eidesstattlich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.	dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 505 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1423 4. Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft, dadurch Gefährdung des Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat eine einzigartige Landschaft. Das finden Urlauber, die uns sagten: "Verstehe gar nicht, dass Leute nach Schweden fahren, Mecklenburg-Vorpommern ist ebenso schön." Wie lange noch? Ich höre immer wieder in den Medien oder lese in der Zeitung, dass wir Urlaubsland Nr. 1 sind und den Bayern den Rang ablaufen. Die Bayern werden sich über uns totlachen. Die haben nämlich eine Landesregierung, die weiss, was Ihnen Tourismus und ihre Landschaft Wert ist und Rückgrat zeigen. Ich denke, wir haben eine Landesregierung, die unsere einzigartige Natur verhökert. Ich habe mir die Pläne des Planungsverbandes Westmecklenburg angeschaut und eine Gänsehaut bekommen. Das, was zur Zeit an Windeignungsgebieten vorhanden ist, ist ja nur 1/4 von dem was uns noch erwarten soll. Wer macht Urlaub in MV. Es sind Menschen, die unberührte Natur, Landschaft und Ruhe suchen. Bei den geplanten und vorhandenen Windgebieten klingt der Slogan in diesem Jahr für den Tourismus „Endlich Ruhe" ja wie Hohn. Was will man den Urlaubern in Zukunft bieten. Statt Wanderungen in Feld und Wald, Exkursionen zu Windrädern? Der Tourismus, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in unserem Land, wird wegbrechen. Es werden Einbußen für Hotels, Pensionen und Gaststätten folgen. Zum 1. Beteiligungsverfahren hatte mir [Name anonymisiert] vom damaligen Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass sie bitten werden, das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd zu streichen. Schreiben füge ich bei. Anlage 8 Tourismus und Windkraftanlagen sind 2 Paar verschiedene Schuhe, aber das scheint man nicht zu begreifen. Das ist ungefähr so, als wenn ich vor meiner Haustür einen großen Teich anstaue und so dumm bin und glaube, ich könnte auf dieser Fläche auch noch Butterblumen ernten. Ich spreche aus eigener Erfahrung, denn wir vermieten selber an Urlauber. Es sind Leute, die der Großstadt entfliehen, begeistert sind über unsere Natur und nicht in einer großen Industrieanlage	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Urlaub machen wollen. Wir hatten schon Urlauber, die uns sagten, dass sie sonst ja immer nach Schleswig-Holstein gefahren sind, aber man da ja nicht mehr hin kann, es ist ja alles voll mit Windrädern. Aber in MV ist das ja noch anders das ich nicht lache, bald nicht mehr. Vielleicht in der Landesregierung nicht bekannt. Es gibt hier vor Ort den Europawanderweg 9a, überall nachzulesen. Er führt von Ratzeburg kommend über Roggendorf. Von dort hat man dann schon mal den Blick nach rechts auf das Windgebiet Badow, geradezu dann Gadebusch Süd. Weiter geht es über Wakenstädt mit tollem Blick zum Windgebiet Gadebusch Süd, fast hindurch. Von dort Richtung Gadebusch. Hier sieht man immer noch Gadebusch Süd, in der Ferne Badow und Richtung Reinhardtsdorf den Windpark Paetrow. Diese 3 Windgebiete sehend läuft der Wanderer bis Reinhardtsdorf, weiter durch unser Dorf Bendhof. Den Blick in die Windgebiete Badow, Gadebusch, Paetrow hat man hier immer noch. Weiter geht es dann über einen Feldweg nach Vietlübbe. Nun wollte ich schon schreiben, nun ist Schluss mit Windrädern. Aber nein, in Frauenmark ist ja auch noch ein Windgebiet geplant.	Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 513 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1304 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) Ich wohne im Ortsteil Kaeselow der Gemeinde Lützow. Wir sind jetzt schon großen Lärmbelästigungen ausgesetzt. In 400 m Entfernung befindet sich die Bahn, in 800 m die Bundesstraße 104 und al größte Lärmbelästigung eine Kiesfirma, d.h. es sind 2 Firmen. Von der 1. Firma hören wir schon ab 6 Uhr den Radlader fahren, speziell die Pieptöne beim Rückwärtsfahren. Es befindet sich dort eine Steinbrechanlage, die meistens den ganzen Tag in Betrieb ist. Der Geräuschpegel ist erheblich. Unter diesem Gesichtspunkt haben Sie die Belästigung der Geräusche nicht betrachtet und unterschätzt. Da „Krach“ krank macht, fordere ich Sie auf, den gesamten Geräuschpegel zu betrachten und nicht die Windräder extra ausführen. Ihr geplanter Windpark würde uns krank machen und unsere Wohnqualität beeinträchtigen. Ich fordere Sie auf, den Geräuschpegel unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten und zu korrigieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 522 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1371 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf o.g. Gebiet bin ich entschieden aus folgenden Gründen: - Das Windeignungsgebiet Gadebusch Süd ist ein Pilotprojekt mit 20 Anlagen die eine Höhe von 240 m haben. Sie sind doppelt so hoch wie der Schweriner Dom. - Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. All dies wird vom Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. - Laut bürgerlichem Gesetzbuch ist es eine Verletzung der Nachbarschaftsrechte, nicht nur für unmittelbare Angrenzer, sondern auch für weiter entfernt wohnende Menschen - Laut bürgerlichem Gesetzbuch stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn dadurch die Landschaft verunstalten und ihren Erholungswert beeinträchtigen. Dies ist mit dem Gadebuscher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windpark der Fall. - Der Windpark Gadebusch Süd ist in ästischer Hinsicht grob unangemessen und wird für den offenen Betrachter als belastend empfunden - Die Schönheit, Vielfalt, Eigenart unserer Landschaft, damit der Erholungswert unserer Landschaft, die damit unattraktiv für Touristen wird. - Studien und Untersuchungen haben ergeben, dass der Wert von Immobilien und der Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen drastisch sinkt. Die Universität Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert von Häusern und Grundstücken untersucht. Das Ergebnis ist: Erhebliche Wertminderung und schwer verkäuflich. Der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler erklärt sogar, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen quasi unverkäuflich sind. - Auf den Naturschutz haben die Anlagen folgenden Einfluss: - Brutgebiet des Seeadlers - Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare - Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches - Rasteplätze im Frühjahr und Herbst von hunderten Kranichen und weiterer Wasservögel. Abstand weniger als 1000 m. - Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial, weniger als 1000 m Abstand - Der Europawanderweg E 9a führt ab Ratzeburg über Gadebusch, Reinhardtsdorf, Bendhof, Vietlübbe, Dragun, Cramonshagen und weiter nach Lübstorf.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel -Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbe-stände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogel-arten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast-und Ruhegewässer im 6km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast-und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 566 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1326 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd (WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG`s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Im Reinhardtsdorfer und im Kaeselower Wald bzw. in deren Umgebung treten verstärkt Greifvögel auf (u.a. große Zahl Rotmilane). Es kreisen hin und wieder auch Seeadler im o.g. Gebiet. In den Bendhofer Moorwiesen treten verstärkt Rohrweihen auf, auch Kraniche sind häufig ständig zu beobachten. Die hohen Windräder stehen zu dicht an der Siedlung Rosenow, u. a. Orten. [insgesamt 4 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2663 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 09/18 Gadebusch Süd	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 614 Stadt Gadebusch	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3858 Der WEG 08/18 liegt in den Seeadler-Flugkorridoren für die Nahrungssuche zwischen Seen > 5 ha nach dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg. Als Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten werden dort ein Horst des Seeadlers in einem Abstand von > 2,5 km südwestlich vom WEG und ein Horst des Weißstorchs in Gadebusch 1,5 km nordwestlich vom WEG angegeben. Für den Seeadler seien erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen, da sich das westliche WEG in einem potentiellen Flugkorridor (Mindestbreite 1 km) zwischen 2 größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von 6 km um den Horst befindet (S. 171), dem Burgsee am Stadtrand von Gadebusch und dem Kiesgrubengewässer. Die westliche Hälfte des WEG liege auf einer geraden Linie zwischen Burgsee und Kiesgrubengewässer „und damit in einem potenziell bedeutsamen Durchflugbereich" (S. 311). Die Bedeutung des Flugkorridors könne erst durch eine Funktionsraumanalyse ermittelt werden, die im Zusammenhang eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Im einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird der e Seeadlerhorst erwähnt. Es wird aber die Eignung des Kiesgrubengewässers als Nahrungsgewässer nicht gesehen. Die Eignung des Burgsees wird aufgrund der Störungen ebenfalls nicht gesehen und angegeben, bei einer fünftägigen Kartierung vom 28.5. bis 1.6.2018 seien keine Seeadler am Burgsee gesichtet worden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird daher aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen. Abbildung 11 auf S. 48 enthält dann nur noch einen 1 km breiten Korridor zwischen Horst und Neddersee: [Abbildung] Es wurden zahlreiche Überflüge des Seeadlers im Vorhabengebiet nachgewiesen, auch am Burgsee. Die Bedeutung der Beobachtung von drei Seeadlerflügen direkt im Vorhabengebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und mehreren Flügen im unmittelbaren nahen Umfeld an 12 Beobachtungstagen 2016 und 2017 wird nicht berücksichtigt. Der Stadt Gadebusch liegen eine Reihe weiterer Beobachtungen des Seeadlers vor: - [Name anonymisiert] als örtlich bekannter ehrenamtlicher Naturschützer berichtet in seinem Schreiben an die Stadt Gadebusch vom 8. Januar 2019 zum Verhalten der Seeadler, diese fliegen von einem See zum anderen, suchen auf dem Weg die Ackerflächen ab und queren hier ständig den Vorhabensbereich. Er berichtet von mehrfachen Sichtungen von Seeadlern im Jahre 2018 am Vietlübber See und von einer Sichtung am 23.12.2018 gegen 15 Uhr am Pokrenter Kiesgrubensee. Er berichtet auch von Beobachtungen des Überflugs des Vorhabensgebiets 2018. - Per Mail vom 16.1.2019 berichtet eine Anwohnerin aus Bendhof, dass der Seeadler regelmäßig auf seinem Flug aus Richtung Neuendorfer Moor in Richtung Vietlübber oder Cramoner See zu beobachten ist. Die Beobachtungen sind mit Fotos und Filmen belegt. Die Stadt Gadebusch muss vor dem beschriebenen Hintergrund davon ausgehen, dass die Vermutungen des Gutachters hinsichtlich der Nutzung der Gewässer als Nahrungsgewässer falsch sind. Da es sich bei den die Bewertung tragenden Annahmen des Gutachters auch ausschließlich um nicht weiter belegte Annahmen ohne Prüfung vor Ort (hinsichtlich der Nutzung der Kiesgrubengewässer) oder mit nur kurzzeitiger Beobachtung mit möglichem Zufallsergebnis (hinsichtlich der Nutzung des Burgsees als Nahrungsgewässer) handelt und das Gutachten aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit den von den Gutachtern selbst beobachteten Überflügen im Vorhabengebiet und nahe am Gebiet nicht vollständig und nicht plausibel ist. Unter Berücksichtigung der angeführten Beobachtungen ergeben sich tatsächlich die im Folgenden in die Abb.11 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag per Hand eingezeichneten direkten Linien. [Abbildung] Legt man den vom Gutachter des Antragstellers in Abb.11 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingezeichneten 1 km breiten Korridor für die beschriebenen und beobachteten Flugbewegungen und Flugkorridore auf die Abb.11, so decken die Flugkorridore die Standorte aller beantragten WEA ab. [Abbildung] Der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe - Teil Vögel des LUNG MV (2016), dort S. 15, folgend geht die Stadt Gadebusch für ihre Prüfung vorliegend daher von einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot „bei WEA im 6 km-Radius in Verbindungskorridoren zwischen Horst und Gewässern > 5 ha (Mindestbreite des Korridors 1 km, ...)" aus. Das stellt sich nach der Rechtsprechung des Bundessverwaltungsgerichts als absolutes Genehmigungshindernis dar: „Artenschutzrechtliche Verbote I.S.d. § 44 BNatSchG sind nach dem Prüfprogramm, des	Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		§ 6 Abs, 1 Nr. 2 BImSchG „Zugleich" Belange des Naturschutzes § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, die einem privilegierten Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich nicht entgegenstehen dürfen. Das Naturschutzrecht konkretisiert die öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs, 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde daher auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen (Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - BVerwGE 137, 74 Rn. 35). Können artenschutzrechtliche Verbote naturschutzrechtlich nicht überwunden werden, stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs, 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen. Das Vorhaben ist dann bauplanungsrechtlich unzulässig. Es decken sich also die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie 'naturschutzbezogen" sind, mit den Anforderungen des Naturschutzrechts. Artenschutzrechtliche Verbote, von denen weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erteilt werden kann, stehen einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Außenbereichsvorhaben deshalb stets zwingend entgegen, und zwar sowohl als verbindliche Vorschriften des Naturschutzrechts als auch als Belange des Naturschutzes I.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Für eine "nachvollziehende" Abwägung (zum Begnff z.B. Urteil vom 19. Juli 2001 - BVerwG 4 C 4.00 - BVerwGE 115, 17 <24 f.>) ist kein Raum. Voraussetzung der nachvollziehenden Abwägung ist, dass die Entscheidung Wertungen zugänglich ist, die gewichtet und abgewogen werden können. Das ist bei zwingenden gesetzlichen Verboten nicht der Fall. - BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 — 4 C 1/12 —, juris Rn. 6 —	Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 614 Stadt Gadebusch	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3860 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Der Abstand des bestehenden eignungsraumes Gadebusch/Passow-Paetrow zum neu geplanten Windeignungsraum Gadebusch Süd beträgt entgegen der Richtlinien nur 45°. Gefordert sind nach den Restriktionskriterien mindestens 60 °. Bei Einhaltung des Radius von 60 ° vom rechtskräftigen Windeignungsraum Gadebuch /Passow (B-Plan-Gebiet) aus gesehen entfällt das Gebiet vollständig östlich und teilweise auch westlich der Bundesstraße B 104. Die Stadt Gadebusch fordert die Einhaltung der geltenden Kriterien um die Stadt vor massiver Umfassung durch Windkraftanlagen zu schützen. Die Vielzahl der Einschränkungen zur Nutzung als Windeignungsraum sollte dem regionalen Planungsverband Anlass sein, die Ausweisung des Eignungsraumes zu streichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			"Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Gadebusch erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten und bestehenden Windparks keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Gadebusch ausgeht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 614 Stadt Gadebusch	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3857 Die Stadt Gadebusch hat gegen die Ausweisung eines Windeignungsraumes an der B 104 WEG 08/18 südlich von Gadebusch erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: Die Stadt Gadebusch hat im WEG 08/18 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" beschlossen. Der Geltungsbereich ist durch eine Veränderungssperre geschützt. Die denkmalschutzfachlichen Untersuchungen dauern derzeit an. Abhängig von deren Verlauf und Ergebnis wird die Veränderungssperre ggfs. erneut zu verlängern sein und der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs wie auch der Veränderungssperre ggfs. anzupassen sein. Nach derzeitigem Stand der Untersuchungen sind davon mehrere Standorte betroffen. Die folgende Abbildung zeigt den Stand Februar 2019 der untersuchten Bodendenkmalschutzbereiche: [Abbildung] Danach befindet sich ein erheblicher Teil des Windeignungsraumes auf dem unter Schutz gestellten roten Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt". Nach Abschluss der 4. Feldbegehung soll die Untersuchung der frei zu haltenden Sichtachsen erfolgen. Die Bedeutung des Denkmals hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V in einem Schreiben an das Amt Gadebusch vom 13.11.2017 wie folgt beschrieben: „Da' Bodendenkmal „Wakenstädt Fpl. 7, Schlachtfeld von 1712" stellt ein einzigartiges Zeugnis von hervorragender wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung für die betreffende Epoche und Region dar." Das Bodendenkmal „Schlachtfeld 1712" hat auch überregionale Bedeutung. Für die Schweden hat die Schlacht im Nordischen Krieg einen besonderen Stellenwert, da hier die Schweden als Sieger hervorgingen und die gefallenen Soldaten noch heute ehren. Der Reservistenverband Kenda Svenska Militära Minnesmärken i Sverige des Halland Regimentes von Schweden setzt sich für die Tradition und Erhaltung von Denkmälern, auch im Ausland ein, wo schwedische Soldaten gefallen sind. Da die Schlacht bei Wakenstädt für die Schweden von besonderem historischen Wert ist, steht auch das Schlachtfeld von 1712 bei Wakenstädt mit auf der Denkmalliste. Jährlich kommen mehr als tausend schwedische Touristen nach Gadebusch, um diese geschichtsträchtige Stätte zu besuchen. Wenn nun ungeachtet der neuen Funde und Erweiterung des Bodendenkmals riesige Windkraftanlagen auf diesem Gebiet errichtet werden sollen, wird das internationale Kritik geben. Für das Nacherleben der Schlacht ist neben den Fundstellen auch die Freihaltung der Sichtachsen als Umgebungsschutz von jeglicher Bebauung frei zu halten. Im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmale, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegenden Fall ist von besonderer Bedeutung, dass die Untersuchungen des Denkmalschutzes derzeit noch andauern. Das Gewicht der Denkmalschutzbelange kann nicht abschließend bewertet werden. Ihre Betroffenheit ist als sehr hoch zu bewerten, da das geplante WEG unmittelbar denkmalschutzrelevante Flächen in Anspruch nimmt und es insoweit nicht um den möglicherweise geringer zu gewichtenden Umgebungsschutz geht Der den Antragsunterlagen beigefügte Denkmalpflegerische Fachbeitrag ändert an der Bewertung nichts, da er die kürzlich gewonnenen Erkenntnisse nicht berücksichtigen konnte, insbesondere nicht die mögliche Erkenntnis, dass der Windeignungsraum auf einem Bodendenkmal geplant ist. Auf die Auswirkungen auf das Schloss Gadebusch, einem Denkmal von nationaler Bedeutung wurde in dem Fachbeitrag nicht eingegangen. Mit einer Entfernung von ca. 1,2 km vom Eignungsraum und der erhöhten Lage des Schlosses ist eine Untersuchung des Konfliktpotentials unablässig. Diese wird nachgefordert.	Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Geltungsbereich des in der Stellungnahme genannten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegt außerhalb des neu abgegrenzten WEG 09/18 Gadebusch Süd. Eine Überlagerung mit der Fläche des Eignungsgebiets ist somit nicht gegeben. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 614 Stadt Gadebusch	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3859 Im unmittelbaren Nahbereich des Windeignungsraumes befinden sich hochwertige geschützte Biotope des Quellbereiches der Radegast. Hierbei handelt es sich um eine Kalktuffquelle, ein eng miteinander verzahnter Komplex aus Quellriedern und — röhrichten sowie einen renaturierten Bachlauf. Die vorhandenen Biotope sind in der LINFOS-Datenbank des Landesamtes derzeit als mehrere kleinere und voneinander getrennt liegende geschützte Biotop erfasst, die jeweils < 5ha groß sind. Die Stadt Gadebusch hat aufgrund des besonderen Wertes dieses größeren Biotopkomplexes in den letzten 15 Jahren umfangreiche Kartierungen und auch Renaturierungsmaßnahmen für das Gebiet veranlasst. Eine letztmalige detaillierte Biotoperfassung erfolgte 2018. In dieser letzten Kartierung wurde ein Komplexbiotop von > 10ha erfasst und beim LUNG M-V eine Neuabgrenzung für das Gesamtbiotop beantragt. Vom LUNG wurde den Kartierergebnissen weitgehend gefolgt. Bei der Detailabgrenzung einzelner Biotope ist noch nachzubessern, da kartiertechnisch aufgrund der Vielzahl vorhandener Biotoptypen kein zusammenhängendes Komplexbiotop gebildet werden sollte und im Nebencode vorhandene nicht geschützte Biotoptypen von den geschützten Biotopen zu trennen sind. Diese Einzelabgrenzungen werden gerade vorgenommen. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts. Die unmittelbar aneinander grenzenden Einzelbiotope sind zusammenhängend deutlich > 10 ha. Ein Abstand von 200m zu diesem Quellbereich entspricht den Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete und ist deshalb in jedem Fall einzuhalten. Der Umweltbericht ist mangelhaft, da die mögliche Beeinträchtigung des unter Schutz stehenden Geotops „Kalk-Tuff-Gebiet im Quellgebiet der Radegast" nicht untersucht worden ist. Es liegt ein geologisches Gutachten dem LUNG vor, dass das selten vorkommende Kalk-Tuff-Gebiet hier nachweist. Die Mindestabstände zu Geotopen sind nicht eingehalten worden. Der untersuchte Lebensraum steht unter besonderem Schutz. So wird in der dritten Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotope Deutschlands die „Kalktuff-Sicker- und Sumpfquelle" (22.01.02.01) geführt; sie ist über den § 30 BNatSchG geschützt. Darüber hinaus sind entsprechende Biotope nach Anhang I der FFH-Richtlinie als Lebensraumtyp 7220 „Kalktuffquellen (Cratoneurion)" geschützt. Im Binnenland liegt ein bedeutendes Vorkommen dieses LRT am Malchiner See (NSG Hellgrund), bei dem jedoch eine Reihe von Defiziten ermittelt wurde (Umweltplan 2018). Das Vorkommen bei Gadebusch ist daher aufgrund von Qualität und Ausdehnung der Vorkommen sowie der aktuellen Bildung von Kalktuff das bedeutendste Vorkommen im Binnenland von M-V. Die Stadt fordert die Nachweisführung, dass keine Beeinträchtigung des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Biotopverbundes und des Kalk-Tuff- Geotops durch die WKA erfolgt Die Mindestabstände zu den Biotopen und zum nachgewiesenen Geotop sind nicht eingehalten worden. Die Flächen des Eignungsraumes sind durch die Abstandsflächen zu Biotopen, Geotop, Rotmilanhorste, durch die Freihaltung der Flugkorridorre der Seeadler und die Freihaltung der Flächen des roten Bodendenkmals „Schlachtfeld Wakenstädt" und deren Sichtachsen entsprechend zu verringern.	des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 626 Amt Lützow-Lübstorf	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3264 Die Gemeinden haben in der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren umfangreich zu den naturräumlichen Kriterien Stellung genommen. Insbesondere zum Eignungsraum 9/18 wurde auf die Biotopvernetzung zwischen Funkenkuhle, Neuendorfer Moor und Radegastquelle hingewiesen, ebenso auf die hier lebenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedrohten Tierarten. Nach Auffassung der Gemeinden fand dieses keine Berücksichtigung. Die Gemeinde verweist hier nochmals auf die bereits erfolgten Hinweise. Aus Sicht der Gemeinden reicht die Berücksichtigung des Rotmilans über sog. Dichtezentren nicht aus. Nach Auffassung der Gemeinden ist hier eine Kartierung des Landes erforderlich. Das gilt auch für die in den Kriterien enthaltenen Großvogelarten. Es kann nicht sein, dass diese Problematik auf die Gemeinden abgewälzt wird.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Schutz des Biotopverbundes wird im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bereits berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die in der Landschaftsrahmenplanung als Biotopverbundflächen dargestellt sind, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 630 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1540 Windkraftanlagen Gadebusch-Pokrent Mit einer ambitionierten Klima-und Energiepolitik will Deutschland seiner globalen Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel gerecht werden. Gesundheitsrisiken durch tieffrequentierten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 HZ-Wechselfelder werden in unverantwortlicher Weise zur Seite gewischt. Dringend notwendige Forschungsprojekte bezüglich der Langzeitfolgen scheinen nicht gewollt zu sein. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es in Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, scheint ausser Kraft zu sein. Das Festhalten an diesen Zielen wird nur einigen wenigen Profiteuren Gewinne bringen. Im Jahre 2011 wurde bereits in 310.000 Haushalten der Strom abgestellt, weil er nicht bezahlbar ist. Eine vom Bundestag eingesetzte Kommission raet mittlerweile dazu, das EEG vollständig abzuschaffen, da es die Stromkosten in unbezahlbare Höhen schraubt und der CO 2 Ausstoss nicht reduziert wird. Bei der alternativen Energiegewinnung steht bei Windkraftanlagen der erhebliche und unverhältnismässige weitreichender Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild entgegen. Sie zerstören in erheblichem Maße unsere ueber Jahrhunderte gewachsene Natur- und Kulturlandschaft, bedrohen unsere Gesundheit und Lebensqualität, vernichten die letzten noch erhaltenen Lebens- und Ruheraeume des Wildes und der Vogelwelt. Es gibt noch viele Gruende gegen die Windkraft. Das Windkraftanlagen in MV so dicht an Wohnsiedlungen gebaut werden dürfen, ist unvorstellbar. Wir waeren auch davon betroffen. In Bayern denkt man	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mehr an das Volk. Machen Sie diesen Wahnsinn nicht weiter	erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 664 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1522 Entschieden möchte ich meinen Widerspruch gegen die Verwirklichung des Windeignungsgebietes „Gadebusch Süd“ hiermit zum Ausdruck bringen. Ich bin ein Anwohner aus Wakenstädt und beschäftige mich seit vielen Jahren mit der Landes- und Ortsgeschichte und kann es nicht bestehen, dass Sie immer noch an den Planungen für dieses Gebiet festhalten. Wir hier in Gadebusch und Umgebung können und sollten uns demütig gegenüber denen zeigen, die hier von über 300 Jahren ihr Leben gelassen haben - und das erwarte ich auch von Ihnen! Hier geht es um weit mehr, als nur um ein Bodendenkmal von nationaler Bedeutung, sondern hier wurde Geschichte geschrieben. Es war der letzte Akt der Großmacht Schweden im Kampf um die Vorherrschaft im Ostseeraum. Ein Ereignis von internationaler Bedeutung, das noch heute, nicht nur hier bei uns in Gadebusch sondern gerade auch in Skandinavien, aus keinem Geschichtsbuch wegzudenken ist. Hier wurde europäische Geschichte geschrieben und versucht, Ergebnisse des "Westfälischen Friedens“ von 1648 zu korrigieren! Die zahlreichen Besuchergruppen, die seit vielen Jahren das Gadebuscher Museum, das Schloss, die Kirche und nicht zuletzt die Gedenkstätte auf dem Wakenstädter Schlachtfeld besuchen, zeugen eindrucksvoll davon. Mittlerweile sind sie zu einer touristischen Größenordnung geworden, die wichtig für Gadebusch ist. Diese 4 Gadebuscher Hotspots wirken zusammen und bilden eine Einheit. Im Gadebuscher Schloss hat der dänische König vor der Schlacht residiert, in der Kirche wurden nach der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schlacht dänische Kriegsgefangene eingesperrt, die dort teilweise elendig verhungert sind und aus Verzweiflung Kerzen, die zur Weihnachtsandacht 1712 vorgesehen waren, gegessen haben. Im Museum und auf der Gedenkstätte Wakenstädt kann man dies eindrucksvoll erfahren und nacherleben. Auch für nachfolgende Generation ist dies wider dem Vergessen wichtig! Nicht zuletzt allein dadurch ist Gadebusch ein wesentlicher Bestandteil des länderübergreifenden Tourismusprojektes „Schwedenstraße“ geworden. Entsteht dieser Windpark stören Sie die Einheit dieser vier Elemente, schänden Sie die fast 5.000 Toten aus vielen Nationen, die hier ihr Leben lassen mussten und gefährden den Fortbestand des Projektes „Schwedenstraße“. Windräder auf diesem blutgetränkten Acker sind unvorstellbar und auch durch unsere dänischen, sächsischen und schwedischen Freunde, Touristen und Interessierten in kleinster Weise akzeptabel. Das habe ich in vielen persönlichen Gesprächen mitnehmen können! In diesem Sinne möchte ich noch einmal eindringlich darum bitten, von diesem Vorhaben abzusehen. Vor möglichen ökologischen Folgen, beispielsweise einem Versiegen der Radegastquelle im Windeigungsgebiet möchte ich jetzt gar nicht sprechen.	Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1858 2.Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Vogelarten Wir wohnen in Bendhof und haben freien Blick in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Richtung Windeignungsgebiet. Die Windkraftanlagen in Paetrow sind ebenfalls zu sehen. Hier leben viele geschützte Tiere, wie Rotmilane, Mäusebussarde, Habichte, Lerchen, Störche und Kraniche. Diese wären durch die geplanten Windkraftanlagen stark gefährdet. Von der Natur in und um das Windeignungsgebiet ist wahrscheinlich wenig bekannt. Hier gibt es noch große, naturbelassene Wiesen und unberührte Natur, westlich sowie östlich und nördlich des Windgebietes, mit Wassergräben und Schilf, die den Rotmilanen und anderen Tieren zur Verfügung stehen. Im letzten Jahr denke ich, habe ich eine Rohrdommel gehört. Das Gute ist, diese Wiesen sind seit den 30 Jahren, die wir hier wohnen, nicht umgebrochen, nicht gedüngt oder chemisch behandelt worden. Sie werden einmal, je nach Wetter auch im Herbst ein 2. Mal für Silage gemäht. Auf Grund der Beschaffenheit des Bodens können die Flächen auch nicht anders genutzt werden. Es wäre schön, wenn uns diese einzigartige Natur hier erhalten bliebe. Unser Gebiet rund um Gadebusch müsste dem Biosphärenreservat Schaalsee zugeordnet werden. Vorkommen von - Nistgebiet mindestens 3 Rotmilanpaaren - Nistgebiet Seeadler in unmittelbarar Nähe des Windeignungsgebietes - Nistgebiet Weißstorch - Nistgebiet Wiesenweihe - Nistgebiet von Mäusebussard und Habicht - Schwarzmilan - Rohrdommel - Feldlerchen im Windgebiet und im Umkreis, (die Feldlerche hatten wir über Jahre vermisst und sind froh, dass sie seit 3 Jahren wieder heimisch ist) - Rastplatz und Vorkommen von Kranichen 150-400m vom Windgebiet - 300 m Nistplatz von Schleiereule - Waldohreule nistet - in um Windgebiet Fledermäuse - im Moorgebiet bei Reinhardtsdorf, ca. 500 m vom Windeignungsgebiet entfernt, nisten viele Vgel. z. B. Bodenbrüter. Vogelart leider noch nicht bekannt. 3.Vernichtung von Millionen Insekten Kürzlich gab es die Weltkonferenz zur Artenvielfalt in Paris. Das Artensterben bedroht auch das Wohergehen des Mengen. Leider werden auch durch Windkraftanlagen Millionen Insekten getötet, was jedoch ignoriert, bzw. hingenommen wird. Wenn es weniger Insekten gibt, gibt es auch weniger Vögel. Selbst Einstein wusste, dass wir Menschen noch 4 Jahre überleben können wenn die Bienen sterben.	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1859 4.Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft, dadurch Gefährdung des Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt für die einzigartige Landschaft. Wegen dieser kommen viele Urlauber hierher. Sie wollen dem Trubel in der Großstadt entfliehen und mal abschalten. Ist diese Idylle durch Windkraftanlagen "verschandelt" werden sich auch die Urlauber andere Urlaubsziele suchen, was sehr schlecht für unsere Wirtschaft ist. Hotels, Pensionen und Gaststätten können schließen, weil die Einnahmen fehlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1857 hier: Windeignungsgebiet Gadebusch Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG´s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf o.g. Gebiet bin ich entschieden aus folgenden Gründen: 1.Gesundheit des Menschen in Gefahr Es ist inzwischen erwiesen, dass sehr viele Bürger durch Windkraftanlagen gesundheitliche Probleme bekommen. Gründe dafür sind der Infraschall, Schattenschlag, Lärmbelästigung und Eiswurf. Es wäre dringend ratsam, wenn sich die Politiker auch mal die Sorgen der Bürger zu Herzen nehmen würden statt sich auf den Versammlungen entschuldigen zu lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1861 6. Wertverlust von Häusern und Grundstücken Laut einer Studie haben Häuser und Grundstücke einen Wertverlust von 23% wenn in 1000 m Abstand Windkraftanlage errichtet werden. Dies ist für viele Menschen ein Verlust der Altersabsicherung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1862 7. Es geht nur ums Geld, um viel Geld für Einzelne auf Kosten der Mehrheit Meiner Meinung nach geht es mal wieder nur ums Geld. Warum wird sonst eine Nisthilfe für Fischadler beschallt, damit dieser da nicht brütet? Was ist mit der Demokratie? Zum ersten Beteiligungsverfahren zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd lud der Gadebuscher Bürgermeister zu einer Versammlung in die Gadebuscher Feuerwehr ein. (Übrigens sind alle umliegenden Gemeinden und ihre Bürgermeister gegen weitere Windräder. Aber das zählt alles nicht.) Eingeladen wurden Herr Christiansen, Herr Pegel, Herr Backhaus. Sie sollten sich eigentlich den Fragen der Bürger stellen, ließen sich jedoch entschuldigen. Abgestellt wurdne dafür Herr Schmude und ein Mitarbeiter, welche natürlich in voller Stärke den Unmut der Bürger zu spüren bekamen. Dann standen die Bundestagswahlen an und man erinnerte sich daran, dass man ja damals die Bürger in und um Gadebusch sehr verärgert hatte. Also lud die Friedrich- Ebert-Stiftung schnell mal zu einer Bürgerversammlung zum Thema Windenergie ein. Großes Kino mit Verstärkung. Herr Christiansen, Herr Pegel, Frau Tegtmeier und und…. Die Emotionen im Saal kochten hoch. Und dann, wütend rutschte Herrn Christiansen ein Satz raus, der alles sagte: „Ihr könnt sowieso machen was ihr wollt, die Windräder kommen trotzdem“. Demokratie sieht in meinen Augen anders aus. Unter dem Motto, wir haben Demokratie, ihr dürft alles sagen, aber machen tun wir doch was wir wollen. Zu dem Zeitpunkt, als er das sagte, war die Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens noch lange nicht abgeschlossen. Woher wollte er also wissen, dass keine Einwände Berücksichtigung findet. Und jetzt. Das 2. Beteiligungsverfahren läuft, aber Bauanträge zu diesem Windeignungsgebiet sind schon mal gestellt. Anfang 2019 lud der freie Horizont zum Kinofilm „End of Landschaft, wie Deutschland sein Gesicht verliert“ ein, Thema Windenergie. Anschließend Diskussionsrunde. Eingeladen waren Frau Schwesig, Herr Pegel, Herr Backhaus. Wieder ließen sich die Politiker entschuldigen und wieder wurde Herr Schmude abgestellt. Aber er hatte es dieses Mal leichter. Der Redner sagte gleich, auch Herr Schmude hätte wenig Zeit. Er hatte noch nicht mal die Hälfte des Films gesehen und war verschwunden. Übrig blieb der arme Mitarbeiter der WEMAG, der sich den Fragen stellen musste. Ich erkläre eidesstattlich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.	(sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 770 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1860 5. Sinnlose Stromerzeugung und Zerstörung von Ackerböden Aufgrund des Fehlens ausreichender Stromnetze und Speichermöglichkeiten erzeugen die Windräder zudem auch noch sinnlosen Strom. Laut Experten wird die Technologie auch nicht in absehbarer Zeit dafür ausgelegt sein, ordentliche Speicher zu bauen. Der überschüssige Strom wird dann auch noch ins Ausland abgegeben, wofür wir dann auch noch Geld bezahlen müssen. Des Weiteren müssen die Windkraftanlagen nach 20 Jahren zurückgebaut werden und hinterlassen dann ein riesiges Fundament im Erdreich, welches nur 1 m unter der Oberfläche abgetragen wird. Was ist mit dem Rest? Sieht man nicht mehr, interessiert nicht?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 3102 WEG 09/18 Gadebusch Süd: Im Jahr 2016 wurde ein Rotmilanhorst am Rand des WEG kartiert. Der Wald ist als Brutrevier einzustufen, große Teile des WEG liegen im Ausschlussbereich und nahezu das gesamte WEG im Prüfbereich des Revieres. Ca. 600 m vom östlichen Rand des WEG entfernt, wurde in den Jahren 2016 und 2018 ein Rotmilanhorst kartiert. Die gesamte östliche Hälfte des WEG liegt innerhalb des Rotmilan-Prüfbereich. Das WEG ist damit zumindest um die Ausschlussbereiche zu verkleinern. Danach wären Einzelfallprüfungen (Flugroutenanalysen) des Rotmilans notwendig, um Betroffenheiten zu bewerten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 799 Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2058 Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 2. öffentlichen Beteiligungsrunde zum Entwurf des RREP Westmecklenburg, mit den Beschlüssen VV-08/18 und VV-09/18 aus der Sitzung des Regionalen Planungsverbands vom 05.11.2018. Die Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (kurz: THEE) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Thüga-Gruppe. Die Thüga Aktiengesellschaft wurde 1867 in Gotha als Thüringer Gasgesellschaft gegründet und ist heute mit rund 100 Stadtwerken das größte Netzwerk kommunaler Energieversorger und Wasserdienstleister in Deutschland. In der Regel halten Städte und Gemeinden die Mehrheit an den Unternehmen. Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (THEEP, Tochter der THEE) entwickelt Wind- und Solarparks, um nachhaltigen Strom und nachhaltigen Mehrwert zu generieren. Nach Projektierung und Inbetriebnahme verbleiben die Windparks im Bestand der THEE – basierend auf einem langfristigen Geschäftsmodell und stets in Partnerschaft mit den Kommunen vor Ort. Bei der Entwicklung neuer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Projekte schöpfen wir aus der langjährigen energiewirtschaftlichen Kompetenz sowie der Kapitalstärke der gesamten Thüga-Gruppe. Aktuell betreiben wir in der gesamten Bundesrepublik Windparks mit einer Gesamtleistung von rund 260 MW. Bereits zur 1. Runde der öffentlichen Beteiligung haben wir eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Wir möchten auch im Rahmen der 2. Beteiligungsrunde zum Windeignungsgebiet Gadebusch Süd (RREP Nr. 09/18) erneut unsere Stellungnahme abgeben. Wir begrüßen ausdrücklich die im Planentwurf vorgesehene Darstellung eines neuen Windeignungsgebietes in den Gemeinden Gadebusch, Lützow und Pokrent mit der Nummer 09/18. Nachstehend möchten wir unterstützend dazu - aus Sicht unseres Hauses - die planerischen Belange sowie auch private Belange zusammenfassen, die allesamt mit Ihrem Planentwurf für eine solche Vorranggebietsdarstellung sprechen. Unser Projekt befindet sich seit Juni 2018 im Genehmigungsverfahren. Beantragt wurden 6 Windenergieanlagen (WEA) mit je 4,2 MW Leistung sowie eine WEA mit 3,45 MW Leistung (rund 30 MW Gesamtleistung). Somit können ca. 25.000 Haushalte mit sauberem Windstrom versorgt werden. Außerdem werden im Vergleich zu fossiler Stromerzeugung jährlich über 60.000 t CO2 eingespart. Wir haben zahlreiche Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern der Potentialfläche schließen können, die uns die Nutzung der Flurstücke zur Gewinnung von Windenergie einräumen. Dementsprechend besteht bei den Grundstückseigentümern sehr großes Interesse daran, ihre Flächen für Bau und Betrieb von WEA zu nutzen. Im Rahmen des Genehmigungsantrages sind wir des Weiteren in erhebliche finanzielle Vorleistung gegangen, was die Beauftragung von technischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Gutachten angeht. Auch eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde durchgeführt. Die natur- und artenschutzfachlichen Gutachten ergeben keinen Bedarf für eine Änderung der Gebietskulisse bzw. dessen Zuschnitt. Die bisherigen Erkenntnisse deuten auf eine Abnahme von Vorkommen windkraftsensibler Arten hin. Eine erste Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zeigt Bedarf an Klärungen, welche wir in enger Abstimmung bearbeiten. Eine Auswirkung auf den Flächenzuschnitt hat dies aber nicht. Zum Schlachtfeld bei Wakenstädt läuft derzeit ein Bauleitplanverfahren (Entwurf B-Plan Nr. 36) zur Ausweisung eines „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“. Um die Vereinbarkeit von BImSchG- und B-Planverfahren zu überprüfen, wurde im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Das Gutachten wurde am 04.06.2018 fertig gestellt und dem Genehmigungsantrag beigelegt. Da noch weitere Feldbegehungen	Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, einzuhalten. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Landesdenkmalschutzbehörde erfolgen, werden auch die neuesten Erkenntnisse in den denkmalpflegerischen Fachbeitrag einfließen. Das Gutachten kommt jedoch bereits jetzt zu dem Schluss, dass eine Vereinbarkeit beider Verfahren gegeben ist. Grundsätzlich liegt der Geltungsbereich des B-Plans fernab unseres Vorhabens. Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass ein Bodendenkmal nicht durch den Betrieb einer WEA im Umfeld beeinträchtigt wird. Derzeit läuft das Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB-Verfahren). Daraus ergeben sich vereinzelnd Klärungsbedarfe, denen wir zur Zeit nachkommen. Gleichwohl haben viele TÖBs bereits positive Stellungnahmen abgegeben, stimmen also dem geplanten Windpark ohne nennenswerte Auflagen zu, zum Beispiel das Energieministerium M-V sowie das Landesamt für Gesundheit und Sport M-V. Darüber hinaus äußert sich das Innenministerium positiv, ebenso das Straßenbauamt Schwerin. Hier besteht bei wenigen einzelnen WEA noch Überarbeitungsbedarf, dem wir derzeit nachgehen. Auch aus Sicht des Landesforst M-V bestehen keine Hinderungsgründe zum Vorhaben. In der Nähe des Windparks befindet sich eine aufnahmefähige 110 KV-Leitung und ein entsprechend ausgebauter Umspannwerks-Standort – eine positive Einschätzung seitens der WEMAG Netz liegt vor. Wir unterstützen bereits aktiv Bestrebungen zum Rückbau des Bestandswindparks östlich von Gadebusch, um auch das Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung, das sich nördlich an die Potentialfläche Gadebusch Süd anschließt, in die Gebietskulisse zu integrieren und einen Eignungsgebietscharakter zu etablieren. Wir bitten aus den vorgenannten Gründen um Berücksichtigung unserer Planung und die Ausweisung des Windeignungsgebietes mit der Nummer 09/18 im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg. Außerdem bitten wir um Ausweisung eines Teilgebietes mit bedingter Festlegung bezogen auf den 2,5-km-Abstand zum Bestandswindpark östlich von Gadebusch analog zur Darstellung im ersten Entwurf als Potenzialsuchraum. Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu den Ausführungen oben Nachfragen haben oder weiterführende Unterlagen benötigen.	
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2019 7. Sinnlose Stromerzeugung und Zerstörung von Ackerböden Die Windräder erzeugen sinnlosen Strom, da es kein vernünftiges Stromnetz gibt. Weiterhin stehen keine Speichermöglichkeiten zur Verfügung und laut Experten ist in absehbarer Zeit die Technologie auch nicht so weit, Vernünftige Speicher zu bauen. Statt dessen wird überschüssiger Strom ins Ausland abgegeben, wofür Deutschland noch bezahlen muss, was	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wiederum von uns uns kleine Leute mit der Stromumlage bezahlt werden muss. Weiterhin hinterlassen wir unseren Kindern riesige Flächen mit Altlasten. Die Windräder mit 240 m, die hier gebaut werden sollen, haben Fundamente mit einem Durchmesser von 30m. Nach 20 Jahren müssen sie zurückgebaut werde. 1 m unter der Oberfläche wird abgetragen, der Rest bleibt als Altlast im Boden.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2021 9. Es geht nur ums Geld, um viel Geld für Einzelne auf Kosten der Mehrheit Hier sind nach meiner Meinung Lobbyisten am Werk. Die Menschen werden mit viel Geld gekauft. Das zeigen 2 Beispiele aus unserer Gegend. Namen will ich zum Schutz der Bürger nicht nennen. Ein älterer Mann wird jeden Monat angeschrieben, er solle seine Ackerflächen für Windräder zur Verfügung stellen. Er sagt nein und wieder nein und wird auch dabei bleiben, aber immer wieder kommen Briefe,es nervt ihn. Jemand anderes wurde ebenso aufgefordert, seine Flächen zur Verfügung zu stellen. Er sagte mir, es grenzte schon an Nötigung. Genauso korrupt ist es doch, wenn Nester von Vögeln, die unter Schutz stehen, zerstört werden. Oder wie in der Presse mitgeteilt, eine Nisthilfe beschallt wird, damit dort wegen der Windräder kein Fischadler brütet soll. Sagt das nicht alles. Da sind Kriminelle am Werk. Noch etwas, was ich los werden muss. Betrifft unsere Demokratie. Demokratie sieht in meinen Augen anders aus. Zum ersten Beteiligungsverfahren zum Windeignungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gadebusch-Süd lud der Gadebuscher Bürgermeister zu einer Versammlung in die Gadebuscher Feuerwehr ein.(Übrigens sind alle umliegenden Gemeinden und ihre Bürgermeister gegen weitere Windräder. Aber das zählt alles nicht.) Eingeladen wurden Herr Christiansen, Herr Pegel, Herr Backhaus. Sie sollten sich den Fragen der Bürger stellen. Ach je, die Politiker waren verhindert, mussten zur Versammlung oder waren krank. Abgestellt wurde Herr Schmude und ein Mitarbeiter. Sie bekamen natürlich in voller Stärke den Unmut der Bürger zu spüren. Dann, die Bundestagswahlen standen an. Nun erinnerte man sich, dass man ja damals die Bürger in und um Gadebusch sehr verärgert hatte. Also lud die Friedrich- Ebert-Stiftung schnell mal zu einer Bürgerversammlung ein, Thema Windenergie, ein. Großes Kino mit Verstärkung. Herr Christiansen, Herr Pegel, Frau Tegtmeier und und.... Die Emotionen im Saal kochten hoch. Ich dachte schon, gleich fliegen faule Eier. Und dann, wütend rutschte Herrn Christiansen ein Satz raus, der alles sagte: „Ihr könnt sowieso machen was ihr wollt, die Windräder kommen trotzdem“. Demokratie sieht in meinen Augen anders aus. Unter dem Motto, wir haben Demokratie, ihr dürft alles sagen, aber machen tun wir doch was wir wollen. Zu dem Zeitpunkt, als er das sagte, war die Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens noch lange nicht abgeschlossen. Woher wollte er also wissen, dass keine Einwände Berücksichtigung finden. Und jetzt. Das 2. Beteiligungsverfahren läuft, aber Bauanträge zu diesem Windeignungsgebiet sind schon mal gestellt. Ach ja. Anfang 2019 lud der freie Horizont zum Kinofilm „End of Landschaft, wie Deutschland sein Gesicht verliert“ ein, Thema Windenergie. Anschließend Diskussionsrunde. Eingeladen waren Frau Schwesig, Herr Pegel, Herr Backhaus. Wieder waren die Politiker schwer beschäftigt und konnten nicht kommen oder waren krank. Es wäre ja kein freundliches Händeschütteln geworden. Und wieder wurde Herr Schmude abgestellt. Aber er hatte es dieses Mal leichter. Der Redner sagte gleich, auch Herr Schmude hätte wenig Zeit. Er hatte noch nicht mal die Hälfte des Films gesehen und war verschwunden. Übrig blieb der arme Mitarbeiter der WEMAG, der sich den Fragen stellen musste. Ich erkläre eidesstattlich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die vorsätzliche Zerstörung von Nistplätzen sind ggf. als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verfolgen. Dies ist allerdings nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2013 hier: Windeignungsgebiet Gadebusch Süd (WEG. 09/18) Bezüglich o.g. WEG´s möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf o.g. Gebiet bin ich entschieden aus folgenden Gründen: 1.Gesundheit des Menschen in Gefahr Auch wenn die Gesundheit des Menschen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ignoriert wird, möchte ich mit diesem Punkt anfangen. Es ist schon erwiesen, dass von Windkraftanlagen gesundheitliche Gefahren durch Infraschall, Schattenschlag, Lärmbelästigung, Eiswurf und beklemmende Wirkung auf den Menschen ausgehen. Wenn man mit den Bürgern spricht, hört man immer wieder: „Die da oben machen doch was sie wollen, die wissen gar nicht, wie es im Volk aussieht.“ Ja, wenn die Politiker Bürgernähe suchen würden und sich nicht nur immer zum freundlichen abgestellten Händeschütteln rumreichen ließen, wäre vielleicht auch Folgendes bekannt. Ich habe mit Menschen gesprochen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, die verzweifelt sind, weil sie nachts nicht mehr schlafen können. Besonders in Erinnerung blieb mir eine junge Frau, die bitterlich geweint hat. Sie wohnt am Windeignungsgebiet Badow, was jetzt noch vergrößert werden soll. Seitdem die Anlagen in Betrieb sind, hat sie massive gesundheitliche Probleme. Sie bekam Bluthochdruck, über 200, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle und Herzbeschwerden. Über 4 Wochen war sie krankgeschrieben, bis der Arzt es schaffte, sie medikamentös so einzustellen, dass sie wieder arbeiten gehen konnte. Bis heute ist sie auf die Medikamente angewiesen. Ich höre jetzt schon die Worte der Politiker. „Ach, das wäre sowieso gekommen.“ Aber ich kenne einen erfahrenen Arzt mit langjähriger Praxiserfahrung, der mir auch sagte: „Ich habe ganz viele Patienten die eindeutig Gesundheitsprobleme durch Windräder haben.“ Vielleicht sollte den Politikern mal 14 Tage im Jahr Bürgerkontakt verordnet werden, getarnt in normalen Betrieben unter „Otto Normalverbraucher“ zu arbeiten, um die Stimme des Volkes zu hören...	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2016 4.Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes, der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt Gadebusch hat ein wertvolles, anerkanntes Denkmal. Jedes Jahr kommen viele Dänen und Schweden deswegen nach Gadebusch. Durch die Windräder wird die Sichtachse zerstört. Es liegen auf dem Gebiet des Windgebietes Gadebusch-Süd noch Reste, wie Knochen der gefallenen Menschen und Sachen, die sie dabei hatten. Hier werden Windräder auf einem Denkmal und Friedhof errichtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2017 5.Verbot der Bebauung mit Windrädern auf Kalk-Tuff-Flächen Hier handelt sich nachweislich um eine Kalk-Tuff-Fläche, die lt. § 20 NatSchAG M-V in der Umgebung des Quellgebietes nicht bebaut werden darf. Außerdem ist zu befürchten, dass die Radegastquelle durch die Bebauung mit den riesigen Fundamenten Schaden nimmt. Das Radegast-Quellgebiet (Biotop > 5 ha) ist zu schützen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2018 6.Schutz Gadebuscher Schloss Das Gadebuscher Schloss ist zu schützen. Die Stadt Gadebusch hat das Schloss zurückgekauft und saniert es. Die Umgebung und Sichtachse des Schlosses wird durch das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd zerstört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2014 2.Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Vogelarten Wir haben freien Blick auf das Waldgebiet vor dem Windeignungsgebiet. Anlage 1 ist eine Karte des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebietes und Umland. Dort wo Bendhof steht wohnen wir. Von unserem Garten können wir gut Beobachtungen machen, bis hin zum Windeignungsgebiet. Wir sehen den Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler. Der Seeadler kommt oft von der westlichen Seite des Windeignungsgebietes. Der Seeadler fliegt wahrscheinlich zum Vietlübber oder Cramoner See. Dabei haben wir schon beobachtet und fotografiert, wie er vom Rotmilanpaar attakiert wurde. So sehen wir auch, wenn Rotmilan, Seeadler, Kraniche in Richtung Windeignungsgebiet fliegen oder von dort kommen. Deshalb füge ich auch ein Winterbild mit an, von unserem Grundstück aus gemacht. Dort hinterm Wald, wo die Sonne untergeht, befindet sich das Windeignungsgebiet. Anlage 2 Westlich des Windeignungsgebietes sind 2 Rotmilannester (Entfernung davon 130-200 m). Kartiert von [Name anonymisiert]) Uns sind sie bekannt, Fotos habe ich nicht eingefügt. Auf unserer Seite nistet der Rotmilan seit 30 Jahren, so lange wohnen wir hier. Also zu behaupten, wie auf einer Bürgerversammlung von einem Politiker geschehen, der Rotmilan sei nicht standorttreu, ist gelogen oder derjenige hat von Natur keine Ahnung. Nester haben wir seit 30 Jahren bei Spaziergängen gesehen und die Vögel mit Ihren Jungen beobachtet. Seit 2016 dokumentiere ich den Rotmilan mit Fotos und Videos. Außerdem auch Kraniche und Storch. Fotos stehen bei Bedarf zur Verfügung. Jedes Jahr machen wir Beobachtungen vom Rotmilan über der B104, dort wo das Windeignungsgebiet ist und von der B104 geteilt wird. Wir fahren sehr oft auf der Straße, nur macht es sich schwer, vom fahrenden Auto aus Bilder zu machen. Außerdem ist auch der Schwarzmilan zu beobachten. Kartierte Nester 2016 und 2017 Nest bei Bendhof (Entfernung zum Windgebiet ca. 400 m) kartiert von [Name anonymisiert] (amtlicher Kartierer). 2018 und 2019 Nest (ebenfalls Entfernung ca. 400 m) kartiert von Ornithologe [Name anonymisiert] . [Name anonymisiert] ist beruflich weggezogen. Im Jahr 2018 hatten die Rotmilane 3 Junge. Mit seinen Jungen kreiste er über unser Grundstück. Nest vom Seeadler in unmittelbarer Nähe zum Windgebiet bekannt. Windeignungsgebiet Gadebusch Süd 09/18 Überflugkorridor von Rotmilan, Kranich, Seeadler, Mäusebussard, Lerche, Habicht, Schwarzmilan. Von der Natur in und um das Windeignungsgebiet ist wahrscheinlich wenig bekannt. Hier gibt es noch große, naturbelassene Wiesen und unberührte Natur, westlich sowie östlich und nördlich des Windgebietes, mit Wassergräben und Schilf, die den Rotmilanen und anderen Tieren zur Verfügung stehen. Im letzten Jahr denke ich, habe ich eine Rohrdommel gehört. Das Gute ist, diese Wiesen sind seit den 30 Jahren, die wir hier wohnen, nicht umgebrochen, nicht gedüngt oder chemisch behandelt worden. Sie werden einmal, je nach Wetter	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch im Herbst ein 2. Mal für Silage gemäht. Auf Grund der Beschaffenheit des Bodens können die Flächen auch nicht anders genutzt werden. Es wäre schön, wenn uns diese einzigartige Natur hier erhalten bliebe. Unser Gebiet rund um Gadebusch müsste dem Biosphärenreservat Schaalsee zugeordnet werden. Vorkommen von - Nistgebiet mindestens 3 Rotmilanpaaren - Nistgebiet Seeadler in unmittelbarer Nähe des Windeignungsgebietes - Nistgebiet Weißstorch - Nistgebiet Wiesenweihe, - Nistgebiet von Mäusebussard und Habicht - Schwarzmilan - Rohrdommel - Feldlerchen im Windgebiet und im Umkreis, (die Feldlerche hatten wir über Jahre vermisst und sind froh, dass sie seit 3 Jahren wieder heimisch ist) - Rastplatz und Vorkommen von Kranichen 150-400m vom Windgebiet - 300 m Nistplatz von Schleiereule - Waldohreule nistet - in um Windgebiet Fledermäuse - im Moorgebiet bei Reinhardtsdorf, ca. 500 m vom Windeignungsgebiet entfernt, nisten viele Vogel. z. B. Bodenbrüter. Konnte die Vogelart noch nicht feststellen. Habe jetzt erst davon erfahren und werde es erkunden. 3.Vernichtung von Millionen Insekten Erst kürzlich gab es die Weltkonferenz zur Artenvielfalt in Paris. Das Artensterben bedroht das Wohlergehen der Menschheit. Auch durch Windkraftanlagen werden Millionen Insekten getötet. Aber scheinbar wird das ignoriert, wenn es um die Errichtung von Windkraftanlagen geht. Erst sterben die Insekten und damit die Vögel und dann der Mensch. Schon Einstein sagte, wenn die Bienen sterben, dann hat der Mensch noch 4 Jahre.	Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2015 4.Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft, dadurch Gefährdung des Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat eine einzigartige Landschaft. Das finden Urlauber, die uns sagten: “Verstehe gar nicht, dass Leute nach Schweden fahren, Mecklenburg-Vorpommern ist ebenso schön.“ Wie lange noch? Ich höre immer wieder in den Medien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		oder lese in der Zeitung, dass wir Urlaubsland Nr. 1 sind und den Bayern den Rang ablaufen. Die Bayern werden sich über uns totlachen. Die haben nämlich eine Landesregierung, die weiss, was Ihnen Tourismus und ihre Landschaft Wert ist und Rückgrat zeigen. Ich denke, wir haben eine Landesregierung, die unsere einzigartige Natur verhökert. Ich habe mir die Pläne des Planungsverbandes Westmecklenburg angeschaut und eine Gänsehaut bekommen. Das, was zur Zeit an Windeignungsgebieten vorhanden ist, ist ja nur 1/4 von dem was uns noch erwarten soll. Wer macht Urlaub in MV. Es sind Menschen, die unberührte Natur, Landschaft und Ruhe suchen. Bei den geplanten und vorhandenen Windgebieten klingt der Slogan in diesem Jahr für den Tourismus „Endlich Ruhe“ ja wie Hohn. Was will man den Urlaubern in Zukunft bieten. Statt Wanderungen in Feld und Wald, Exkursionen zu Windrädern? Der Tourismus, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in unserem Land, wird wegbrechen. Es werden Einbußen für Hotels, Pensionen und Gaststätten folgen. Zum 1. Beteiligungsverfahren hatte mir [Name anonymisiert] vom damaligen Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass sie bitten werden, das Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd zu streichen. Schreiben füge ich bei. Anlage 8 Tourismus und Windkraftanlagen sind 2 Paar verschiedene Schuhe, aber das scheint man nicht zu begreifen. Das ist ungefähr so, als wenn ich vor meiner Haustür einen großen Teich anstaue und so dumm bin und glaube, ich könnte auf dieser Fläche auch noch Butterblumen ernten. Ich spreche aus eigener Erfahrung, denn wir vermieten selber an Urlauber. Es sind Leute, die der Großstadt entfliehen, begeistert sind über unsere Natur und nicht in einer großen Industrieanlage Urlaub machen wollen. Wir hatten schon Urlauber, die uns sagten, dass sie sonst ja immer nach Schleswig-Holstein gefahren sind, aber man da ja nicht mehr hin kann, es ist ja alles voll mit Windrädern. Aber in MV ist das ja noch anders das ich nicht lache, bald nicht mehr. Vielleicht in der Landesregierung nicht bekannt. Es gibt hier vor Ort den Europawanderweg 9a, überall nachzulesen. Er führt von Ratzeburg kommend über Roggendorf. Von dort hat man dann schon mal den Blick nach rechts auf das Windgebiet Badow, geradezu dann Gadebusch Süd. Weiter geht es über Wakenstädt mit tollem Blick zum Windgebiet Gadebusch Süd, fast hindurch. Von dort Richtung Gadebusch. Hier sieht man immer noch Gadebusch Süd, in der Ferne Badow und Richtung Reinhardtsdorf den Windpark Paetrow. Diese 3 Windgebiete sehend läuft der Wanderer bis Reinhardtsdorf, weiter durch unser Dorf Bendhof. Den Blick in die Windgebiete Badow, Gadebusch, Paetrow hat man hier immer noch. Weiter geht es dann über einen Feldweg nach Vietlübbe. Nun wollte ich schon schreiben, nun ist Schluss mit Windrädern. Aber nein, in Frauenmark ist ja auch noch ein	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windgebiet geplant. Eine Anmerkung muss ich noch los werden. Was nicht passt, wird passend gemacht. Wir hatten die H7-Regelung. 7x die Höhe der Anlagen als Abstand zur Bebauung. Übrigens hat Bayern die H10-Regelung. Ach herrje, die H7 Regelung passte nicht mehr in Konzept, also legte man einfach mal 1000 m Abstand zur Bebauung fest. Auch das passte nicht so richtig, es gab ja noch Splittersiedlungen. Also legte man den Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m fest. Bin gespannt, was als Nächstes passend gemacht wird.	eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 7-H oder 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 800 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2020 8. Wertverlust von Häusern und Grundstücken Häuser und Grundstücke haben laut einer Studie einen Wertverlust bis zu 23%, wenn in 1000 m Abstand Windkraftanlagen errichtet werden. Für viele Menschen bedeutet das ein Verlust ihrer Altersabsicherung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2098 Das Eignungsgebiet „Gadebusch-Süd" (09/18) schließ einen Biotopkomplex an der Radegastquelle ein, der unter dem GISCODE 0404-34364008 in das Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg (LUNG 2000) [Fußnote 5] eingetragen worden ist. Die Stadt Gadebusch hat der unteren Naturschutzbehörde am 7.2.2019 ein aktuelles Gutachten übergeben, in dem plausibel fachgutachtlich dargestellt wird, dass sich der Biotopkomplex seit der Kartierung der geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg (Grundlage des Biotopverzeichnisses) in den Jahren 1996/97 deutlich verändert hat (Details s. Gutachten der Stadt Gadebusch). Der Biotopkomplex aus mehreren, eng miteinander verzahnten Biotopen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG geschützt sind, ist aktuell größer als 10 ha. Damit unterliegt der Biotopkomplex den Einschränkungen für gesetzlich geschützte Biotope, die bei der Fortschreibung des RREP angewandt worden sind (s. a. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen). Gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 5 ha sind	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlussflächen für die Ausweisung von WEA-Eignungsgebieten. Weiterhin ist zu diesen Biotopen ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten. Derzeit ist der Biotopkomplex Bestandteil des Eignungsgebietes. Dies widerspricht den verwendeten Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Ich halte es für erforderlich, dass die Ausweisung des Windeignungsgebiet „Gadebusch-Süd" in Bezug auf den Biotopkomplex an der Radegast und unter Berücksichtigung der aktuellen Gutachtens (Kann bei der Stadt Gadebusch angefordert werden.) noch einmal überprüft wird.	Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2091 WEG 09/18 Gadebusch Süd Im Jahr 2016 wurde ein Rotmilanhorst mit Brutnachweis in 300 m Entfernung nur nordwestlichen Rand des WEG kartiert (Kriedemann). Im Jahr 2018 war der Horst zwar nicht mehr vorhanden, der Wald ist jedoch als Brutwald (Revier) einzustufen. Große Teile des WEG liegen im Ausschlussbereich, nahezu das gesamte WEG im Prüfbereich bezüglich des Revieres. Ca. 600 m vom östlichen Rand des WEG entfernt wurde in den Jahren 2016 und 2018 ein Rotmilanhorst mit Brutnachweis kartiert (Kriedemann). Die gesamte östliche Hälfte des WEG liegt innerhalb des Prüfbereichs in Bezug auf den Rotmilan. Das WEG ist zumindest um die Ausschlussbereiche zu verkleinern. Danach wären Einzelfallprüfungen (Flugroutenanalysen) des Rotmilans notwendig, um Betroffenheiten zu bewerten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2353 09/18 Gadebusch Süd Das WEG Gadebusch Süd ist u.a. mit Grünland ausgestattet. Im ausliegenden Umweltbericht wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme der nördlich in das Gebiet hineinreichenden, teilweise als Grünland genutzten Moor- und Quellbiotope bei der Standortwahl möglichst minimiert werden sollen. Wir verweisen auf den Standpunkt des NABU, Dauergrünland von WEA freizuhalten. Als fragwürdig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erscheint das WEG zudem, weil der westliche Teil des WEG in einem potenziellen Flugkorridor zwischen zwei größeren Gewässern im Umkreis von 6 km um einen Seeadlerhorst liegt. Auch hier verweist der Planungsverband auf eine Funktionsraumanalyse (S. 335 Umweltbericht). Wie schon erwähnt sind Funktionsraumanalysen oftmals nicht aussagekräftig und nach der AAB WEA Vögel von 2016 häufig fachlich kaum zu bewerten. Die aufgezählten 2 Sölle und 11 stehende Kleingewässer lassen zudem vermuten, dass das WEG für Amphibien bedeutsam ist. An den NABU herangetragene Hinweise auf bekannte Artvorkommen in der naheliegenden Funkenkuhle bestärken diese Vermutung. Der NABU geht von einem erhöhten Konfliktpotenzial im WEG aus. Das bestätigen Beobachtungen von Anwohnern, die beschreiben, dass das Gebiet als Überflugsgebiet von Rotmilan, Seeadler, Kranich und Mäusebussard genutzt wird. Im ca. 150 bis 500 m-Abstand zum WEG liegen 3 bekannte und kartierte Rotmilanhorste sowie 1 Seeadlerhorst. Der Raum wird seit vielen Jahren von diesen Greifvögeln genutzt. Im Zusammenspiel mit dem umliegenden Grünland ist von einer traditionellen Besetzung auszugehen, die auch in Zukunft weitergeführt wird. Zusammenfassend erscheint das WEG ungeeignet. Nimmt man noch die avifaunistischen Beobachtungen durch die Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen hinzu, so ist das WEG aus artenschutzfachlicher Sicht von WEA freizuhalten. Der NABU spricht sich für die Streichung des WEG Gadebusch Süd aus.	seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbe-züglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die in der Stellungnahme genannten Erläuterungen zu möglichen Funktionsraumanalysen beziehen sich auf die in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(AAB-WEA)" festgelegten Ausschlussradien. Die genannten Aussagen im Umweltbericht bezieht sich dagegen auf die lt. AAB zu berücksichtigenden Prüfradien. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 845 Privat	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 1959 Hier: Windeignungsgebiet Nr. 09/18, Gadebusch Süd Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: Auf der Fläche des Windeignungsgebietes Nr. 09/18, Gadebusch Süd befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop !!! Gemäß den „Harten Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen" sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß §20NatSchAG M-V ab 5 ha Größe auszuschließen. Außerdem ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten ! Das Radegastquellgebiet ist ein Kalktuff-Quellgebiet und steht damit nach §20 NatSchAG M-V Absatz 1 und 2 unter einem generellen Schutz und darf nicht mit Windenergieanlagen überbaut werden! Die Größe des Quellgebietes der Radegast ist um ein Vielfaches größer als 5 ha. Durch einen beauftragten Gutachter der Stadt Gadebusch wurde die Größe des Biotopes bestätigt . „Unter Kalktuff versteht man die Ablagerung von Kalk, genauer Calciumcarbonat (CaCO), mit Lufteinschlüssen. Neben der Hauptquelle gibt es viele Nebenquellen. Hierbei handelt es sich um Quellmoore, welche durch den Aufwuchs von Seggen und Schilf charakterisiert werden. Die ganze Senke südlich der Straße bis nach Wakenstädt ist vermoort. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Natur und Tiere in diesem einzigartigen Biotop und zerstören Sie nicht durch den Bau von Windktaftanlagen unser Radegastquellgebiet !	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 860 naturwind schwerin gmbh	WEG 09/18 Gadebusch Süd	lfd. DS-Nr.: 2431 Wir begrüßen ausdrücklich die im Planentwurf vorgesehene Darstellung eines neuen Windeignungsgebietes in den Gemeinden Gadebusch, Lützow und Pokrent mit der Nummer 09/18 und möchten nachfolgend aus unserer Sicht die Gründe für eine Ausweisung des Gebietes darlegen. Die Grenzlinien des im zweiten Entwurf dargestellten Gebietes sind entsprechend der aufgestellten Kriterien aus unserer Sicht korrekt gebildet. Dem Kriterium der bedingten Festlegung folgend bitten wir um die zusätzliche Ausweisung eines Teilgebietes mit bedingter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Festlegung bezogen auf den 2,5-km-Abstand zum Bestandswindpark östlich von Gadebusch analog zur Darstellung im ersten Entwurf als Potenzialsuchraum. Weitere im Genehmigungsverfahren zu prüfende Belange wie Schall- und Schattenimissionen, Avifaunistik, Biotopschutz und Luftfahrt, sind nach unseren Erkenntnissen nicht als kritisch zu bewerten, so dass das Eignungsgebiet insgesamt sehr gut zur Gewinnung von regenerativem Strom ausgenutzt werden kann. Zum Schlachtfeld bei Wakenstädt läuft derzeit ein Bauleitplanverfahren (Entwurf B-Plan Nr. 36) zur Ausweisung eines „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“. Einem beim StALU vorliegenden Genehmigungsantrage liegt ein denkmalpflegerisches Fachgutachten bei, welches zu dem Schluss kommt, dass eine Vereinbarkeit beider Verfahren gegeben ist. Grundsätzlich liegt der Geltungsbereich des B-Plans fernab unseres Vorhabens. Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass ein Bodendenkmal nicht durch den Betrieb einer WEA im Umfeld beeinträchtigt wird. Wir bitten Sie, unsere dargestellten Anmerkungen zu prüfen und uns über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.	Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, einzuhalten. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 865	WEG 09/18 Gadebusch	lfd. DS-Nr.: 3124 Hier: Windeignungsgebiet Gadebusch-Süd	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß §

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat	Süd	(WEG. 09/18) bezüglich o.g. WEG's möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: zum wiederholten Mal verlange ich hiermit, das Windeignungsgebiet 09/18 (Gadebusch-Süd) aus der Planung zu nehmen. Es gibt kein ungeeigneteres Gebiet für Windkraftanlagen. Es handelt sich um ein historisches Schlachtfeld (Schwedenschlacht von 1712) und ein eingetragenes rotes Bodendenkmal. Im Verlauf der Schlacht gab es ca. 4.000 Tote und 2.500 Verletzte (bei ca. 40.00 Teilnehmer der Schlacht). Es muss Massengräber geben, die bis heute, trotz zahlreicher archäologischer Untersuchungen, nicht gefunden wurden. Schon aus ethischen Gründen darf hier kein Windeignungsgebiet entstehen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Gadebuscher Schloss, ein Denkmal von besonderer nationaler Bedeutung. Die Sichtfeld vom Schloss ist freizuhalten. Es befindet sich auf dem Gebiet die Radegastquelle, ein Biotop von ca. 10 ha Größe. Es gibt hier ein Kalktuff-Gebiet von erheblichen Ausmaßen, dass ebenfalls nicht bebaut werden darf. Weiterhin gibt es hier zahlreiche Tiere, die lt. Roter Artenschutzliste geschützt sind. Ich kann von Seeadler-, Schwarzstorch-, Mäusebussard- und Rotmilansichtungen berichten. Es nisten mindestens 3 Rotmilanpaare in unmittelbarer Nähe des Windeignungsgebietes. Weiterhin habe ich bei Spaziergängen mehrfach einen Feldhamster gesichtet. Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an die Stadt Gadebusch. Auch wenn ein Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m eingehalten wird, befindet es sich doch direkt im Anschluss des Stadtgebietes, da sich an dieser Seite der Stadt ein kleines Industriegebiet befindet. Nehmen Sie endlich dieses Gebiet aus der Planung und verschonen Sie dieses einmalige historische, denkmalgeschützte Ensemble mit seinen besonderen Naturschutzaspekten. Es gibt kein Gebiet, das ungeeigneter für Windkraftbebauung ist!	35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen	lfd. DS-Nr.: 3033 --> Im Einzelnen wird zu den Windeignungsgebieten, die der bedingten Fest-legung unterliegen entsprechend der beigefügten Anlage 2 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Für die WEG mit bedingter Festlegung WEG 33/18* Brunow Erweiterung WEG 49/18* Beckentin WEG 50/18* Werder konnte durch die UNB nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit festgestellt werden, entsprechend sind sie nicht in der Anlage 2 aufgeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand des WEG 33/18* Brunow von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt. Das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin wird nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Pröttlin und Groß Warnow in Brandenburg, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich. Das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder wird als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 521 KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG	WEG 02/18* Löwitz West Erweiterung (2 Teilflächen)	lfd. DS-Nr.: 1373 Zu dem bedingt festgelegten Eignungsgebiet Löwitz West Erweiterung 02/18* Im Entwurf zur 2.Beteiligungsstufe wurde der Programmsatz 9 neu eingefügt. Er regelt, dass nur bei Abbau der bestehenden Windenergieanlagen und Ausschluss von Repowering oder Errichtung neuer Anlagen die Gebiete zum Tragen kommen. In Bezug auf Löwitz West Erweiterung 02/18* handelt es sich um Windeignungsgebiet Nr. 10 Löwitz aus dem RREP 2011. Dieses Gebiet Nr. 10 Löwitz unterliegt der im Entwurf der 2.Betetiligungsstufe genannten Planerischen Öffnungsklausel (siehe neuer Programmsatz 10). Dieser besagt: (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden: 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche³ errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war. 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. (Z) Bei näherer Betrachtung des 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 10 Löwitz liegt das Gebiet zwar zum Teil in einem im FNP von 1997 ausgewiesenen Sondergebiet Windenenergieanlagen, jedoch werden die Abstandskriterien zum Ort Löwitz nicht eingehalten; das Gebiet liegt innerhalb des 1000 m-Abstandsradius, der eingehalten werden muss, da Löwitz über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan und B-Plan verfügt, in dem entsprechende Flächen als Mischflächen bzw. Wohnflächen ausgewiesen sind. (Abb.2) Abb.2 Die noch vorhandenen zwei Bestands-WEA in dieser Fläche sind 2003 errichtet worden; es ist absehbar, dass sie abgebaut werden müssen. Damit dürfte eine Nutzung für Windkraft von vornherein ausgeschlossen sein und es stellt sich die Frage, ob nicht grundsätzlich die Flächen des Gebietes 02/18* ebenfalls bereits als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden könnten. Dies natürlich unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Ausschluss- und Restriktionskriterien. In der Zusammenschau vorgenannter Überlegungen beantragen wir die Ausweisung des Windeignungsgebietes Löwitz West 02/18 in der folgenden Gebietskulisse (Abb.3): Das geplante Gebiet ist blau umrandet und blau schraffiert dargestellt. Abb.:3 Wir bitten den Regionalen Planungsverband um eine Prüfung unseres Antrages.	Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 10 Löwitz. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 02/18* Löwitz West Erweiterung (2 Teilflächen)	lfd. DS-Nr.: 2706 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 02/18* Löwitz West Erweiterung Hinweis: Wald ab 10 ha 14,4 % Die Mindestgröße von 35 ha wird unterschritten. (s. Karte 19)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 54 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1500 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz/Wamkow. Begründung: • Im Landkreis Ludwigslust-Parchim gibt es bereits unverhältnismäßig viele Windparks. Gerade auch in Sichtweite von Hohen Pritz ist eine „Verspargelung“ der Landschaft unübersehbar. Neue moderne Windräder mit den von den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Produzenten als ökonomisch notwendig definierten Höhen von bis zu 280 Metern würden die Perspektiven der Region als Tourismus- und Erholungsgegend weiter zerstören. • Windparks vermindern den Wert der umliegenden Grundstücke. Hohen Pritz ist von dieser Wertminderung bereits seit 20 Jahren betroffen. Neue, noch höhere Windräder werden diesen Wertverlust weiter beschleunigen. • Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben im Ergebnis der Gesetzgebung keinen Einfluss auf Höhenbegrenzung und Mindestentfernung zur Wohnbebauung. • Der geplante Windpark liegt direkt an der Grenze zum Naturpark Sternberger Seenlandschaft. Viele in Deutschland selten gewordene Tiere leben hier. Nachweislich reduziert der Bau immer neuer Windkraftanlagen die biologische Vielfalt. Adler, Milane, Kraniche oder Fischotter verlassen Gegenden, in denen Windkraftanlagen gebaut werden. Auch das Insektensterben wird weiter vorangetrieben. • Die Belastung der Anwohner von Hohen Pritz, die bereits seit 20 Jahren ihren Beitrag zum Ausbau der alternativen Energie leisten, würde durch den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 durch Lärm, Blinklichter und Schlagschatten weiter erhöht. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der geplante Windpark zur Gemeinde Hohen Pritz in der Hauptwindrichtung liegt, was zu einer erheblichen Lärmbelastung, insbesondere nachts, führt. Hinzu kommt, dass die Einwohner von Hohen Pritz die Erfahrung gemacht haben, dass Zusagen hinsichtlich möglicher Abschalteinrichtungen für Blinklichter und Schlagschatten nicht eingehalten werden. • Die Forschung zu den gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen steht erst am Anfang. Immer deutlicher wird jedoch, dass dieses Thema bei der Entscheidung über die Entfernung zur Wohnbebauung berücksichtigt werden muss. • Jährlich finden wir dutzende verletzte Greifvögel, die sich an den Windrädern verletzt haben. Das wollen wir nicht. • Wir wollen unverbaute Naturräume für Mensch und Tier erhalten.	Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 55 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1499 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz/Wamkow. Begründung: • Im Landkreis Ludwigslust-Parchim gibt es bereits unverhältnismäßig viele Windparks. Gerade auch in Sichtweite von Hohen Pritz ist eine „Verspargelung“ der Landschaft unübersehbar. Neue moderne Windräder mit den von den Produzenten als ökonomisch notwendig definierten Höhen von bis zu 280 Metern würden die Perspektiven der Region als Tourismus- und Erholungsgegend weiter zerstören. • Windparks vermindern den Wert der umliegenden Grundstücke. Hohen Pritz ist von dieser Wertminderung bereits seit 20 Jahren betroffen. Neue, noch höhere	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windräder werden diesen Wertverlust weiter beschleunigen. • Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben im Ergebnis der Gesetzgebung keinen Einfluss auf Höhenbegrenzung und Mindestentfernung zur Wohnbebauung. • Der geplante Windpark liegt direkt an der Grenze zum Naturpark Sternberger Seenlandschaft. Viele in Deutschland selten gewordene Tiere leben hier. Nachweislich reduziert der Bau immer neuer Windkraftanlagen die biologische Vielfalt. Adler, Milane, Kraniche oder Fischotter verlassen Gegenden, in denen Windkraftanlagen gebaut werden. Auch das Insektensterben wird weiter vorangetrieben. • Die Belastung der Anwohner von Hohen Pritz, die bereits seit 20 Jahren ihren Beitrag zum Ausbau der alternativen Energie leisten, würde durch den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 durch Lärm, Blinklichter und Schlagschatten weiter erhöht. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der geplante Windpark zur Gemeinde Hohen Pritz in der Hauptwindrichtung liegt, was zu einer erheblichen Lärmbelastung, insbesondere nachts, führt. Hinzu kommt, dass die Einwohner von Hohen Pritz die Erfahrung gemacht haben, dass Zusagen hinsichtlich möglicher Abschalteinrichtungen für Blinklichter und Schlagschatten nicht eingehalten werden. • Die Forschung zu den gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen steht erst am Anfang. Immer deutlicher wird jedoch, dass dieses Thema bei der Entscheidung über die Entfernung zur Wohnbebauung berücksichtigt werden muss. • Jährlich finden wir dutzende verletzte Greifvögel, die sich an den Windrädern verletzt haben. Das wollen wir nicht. • Wir wollen unverbaute Naturräume für Mensch und Tier erhalten	Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 84 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 75 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz, da die Einwohner bereits seit 20 Jahren ihren Beitrag zum Ausbau alternativer Energien leisten und durch Lärmbelästigung, Blinklichter, Schlagschatten und Wertverlust dieser Tourismus- und Erholungsgegend durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen betroffen sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18*

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 162 WEG 51/18 Wamckow Auch hier findet man eine vielfältige Landschaftsausstattung mit geschützten Biotopen vor. Die Vorkommen von zwei Weißstorchhorsten, dem Brutwald eines Schwarzstorches in der Nähe sowie drei (!!) Seadlerhorsten und div. Kranich-Brutplätzen machen dieses Gebiet unattraktiv für eine Windkraft-Nutzung. Es sollte gestrichen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 193 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 301 Widerspruch Gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz/Wamkow. Begründung: Ich lebe mittlerweile fast 20 Jahre mit den Windkraftanlagen in Hohen Pritz und Schlagschatten bzw. Lärm und Blinklichter kenne ich nicht nur vom Hörensagen. Ich bin gegen den Neubau im oben genannten Gebiet, da es westlich von meinem Grundstück also in der Hauptwindrichtung liegt. Vor allem nachts würde die Lärmbelästigung für mich erheblich steigen. Wir können schon jetzt in der warmen Jahreszeit nachts selten ein Fenster öffnen, da das Rotorengeräusch zu laut ist Abschaltvorrichtungen machen den Betrieb der Anlagen uneffektiv und somit sind Konflikte vorprogrammiert. Ich bin weiterhin dagegen, das es in unmittelbarer Nähe von Ortschaften weder eine gesetzlich geregelte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Höhenbegrenzung noch einen Mindestabstand gibt. Ich habe etwas dagegen, das wir gesundheitsschädigenden Einflüssen wie Schattenwurf, Rotorlärm, Blinklichtern und auch Infraschall noch mehr als bislang ausgesetzt werden. Aus diesem Grund fordere ich ‚das die möglichen Auswirkungen der Emissionen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit von unabhängigen Gutachtern untersucht werden und bis zum vorliegen eines Gutachtens keine weiteren WKA in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnort gebaut werden. Ich bin auch gegen ein weiteres zubetonieren bzw. großflächiges verdichten des Bodens. Ich möchte ‚das die Sternberger Seenplatte weiterhin ein gefragtes Urlaubsziel bleibt und dies wegen seiner weiten Flächen und intakten Natur. Besitzstandswahrung und Eigentumsrechte gibt es auch für die Eigentümer der Wohngrundstücke in unmittelbarer Nähe der WKA und nicht nur für Windmüller. Ich widerspreche hiermit ausdrücklich dem Grundsatz Windkraftausbau um jeden Preis, vor allem weil eine solche Entscheidung kurzsichtig ist. Eine Energiewende muss alle Energiebereiche betreffen, denn Elektroenergie macht nur ca.25% des Gesamtenergieverbrauches aus. Im übrigen ist sie nur durch enge Zusammenarbeit in Europa und darüber hinaus zu bewältigen und nicht im Alleingang. Es nutzt nichts wenn Deutschland 80% Ökostrom produziert und zur Absicherung der Grundlast Kohle und Atomstrom importiert. Energie ist für den privaten Endverbraucher schon jetzt teuer und gerade dort wo die Belastungen durch WKA am höchsten sind, ist auch die Strompreise hoch. Das steigert nicht gerade die Zustimmung zu solchen Bauwerken. Ich fordere, ein Umdenken. Zuerst müssen Infrastrukturen wie Leitungen und Zukunftsfähige Möglichkeiten der Grundlastversorgung geschaffen werden und erst dann kann man ohne unnötigen Wildwuchs zu erzeugen berechnen, was das Netz an unstetigem Strom verträgt. Bei allen Entscheidungen muss der Mensch, sein Wohlbefinden und seine Gesundheit im Mittelpunkt des Handelns stehen, dazu gehört auch eine intakte Natur und ein lebenswertes Wohnumfeld.	Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 342 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 948 Gegen den Bau von Windenergieanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz Wir müssen und wollen die Klimawende schaffen, aber Windenergie wird dabei nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht eine vordere Position einnehmen. Gründe sind fehlende Speicher, keine Grundlastfähigkeit usw.. WEA von ca. 250 m Höhe zerstören die Tourismus- und Naherholungsgebiete. MV wirbt ja mit „weiten Landschaften und unberührter Natur". Es darf nicht noch mehr Landschaft durch weitere WEA zerstört werden, zumal sich im Nahbereich des Windeignungsgebietes Sölle befinden mit Tierbiotopen, die geschützt werden müssen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparks dürfen nur dort gebaut werden, wo weder Gesundheit von Menschen noch das Leben von Tieren oder die Schönheit der Landschaft massiv beeinträchtigt und sogar unwiederbringlich zerstört werden. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (GG Art 2(2)). Ich fordere meine Rechte als Bürgerin der BRD hiermit ein und spreche mich für den Schutz unserer Heimat, unserer Besitztümer. unserer Gesundheit und der hier lebenden und uns besuchenden Tiere aus. Das o. g. Windeignungsgebiet mit den geplanten WEA wird Vögel, Fledermäuse und Insekten töten, wird die Natur und das Landschaftsbild zerstören, wird krank machen durch Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Blinken usw., wird Arbeitsplätze gefährden, aufgrund touristischer Einbußen und ausufernder Strompreise, wird noch mehr Strommüll produzieren. Es werden weiterhin Milliarden Subventionen verschleudert. Das Windeignungsgebiet 51/18 wird von mir voll und ganz abgelehnt. Ich fordere einen Verzicht auf die Planung.	lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 2711 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 51/18* Wamckow Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zu den nächstgelegenen Eignungsgebieten Groß Niendorf und Hohen Pritz wird nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3067 Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr. 51/18* Bezeichnung: Wamckow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz:nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit [Abbildung: LSG]	bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow.
lfd. Ident-Nr.: 697	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1498 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 im Bereich 19406 Hohen Pritz/Wamkow. Begründung: • Im Landkreis Ludwigslust-Parchim gibt es bereits unverhältnismäßig viele Windparks. Gerade auch in Sichtweite von Hohen Pritz ist eine „Verspargelung“ der Landschaft unübersehbar. Neue moderne Windräder mit den von den Produzenten als ökonomisch notwendig definierten Höhen von bis zu 280 Metern würden die Perspektiven der Region als Tourismus- und Erholungsgegend weiter zerstören. • Windparks vermindern den Wert der umliegenden Grundstücke. Hohen Pritz ist von dieser Wertminderung bereits seit 20 Jahren betroffen. Neue, noch höhere Windräder werden diesen Wertverlust weiter beschleunigen. • Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben im Ergebnis der Gesetzgebung keinen Einfluss auf Höhenbegrenzung und Mindestentfernung zur Wohnbebauung. • Der geplante Windpark liegt direkt an der Grenze zum Naturpark Sternberger Seenlandschaft. Viele in Deutschland selten gewordene Tiere leben hier. Nachweislich reduziert der Bau immer neuer Windkraftanlagen die biologische Vielfalt. Adler, Milane, Kraniche oder Fischotter verlassen Gegenden, in denen Windkraftanlagen gebaut werden. Auch das Insektensterben wird weiter vorangetrieben. • Die Belastung der Anwohner von Hohen Pritz, die bereits seit 20 Jahren ihren Beitrag zum Ausbau der alternativen Energie leisten, würde durch den Bau von Windkraftanlagen auf dem neu ausgewiesenen Windeignungsgebiet 51/18 durch Lärm, Blinklichter und Schlagschatten weiter erhöht. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der geplante Windpark zur Gemeinde Hohen Pritz in der Hauptwindrichtung liegt, was zu einer erheblichen Lärmbelastung, insbesondere nachts, führt. Hinzu kommt, dass die Einwohner von Hohen Pritz die Erfahrung gemacht haben, dass Zusagen hinsichtlich möglicher Abschalteinrichtungen für Blinklichter und Schlagschatten nicht eingehalten werden. • Die Forschung zu den gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen steht erst am Anfang. Immer deutlicher wird jedoch, dass dieses Thema bei der Entscheidung über die Entfernung zur Wohnbebauung berücksichtigt werden muss. • Jährlich finden wir dutzende verletzte Greifvögel, die sich an den Windrädern verletzt haben. Das wollen wir nicht. • Wir wollen unverbaute Naturräume für Mensch und Tier erhalten.	der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 705 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1463 Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung eines neuen Windkraft-Eignungsgebietes zwischen Hohen Pritz und Wamckow. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen wären die Windkraftanlagen viel zu nahe an den vorhandenen Wohnbebauungen. Ich fordere die selbe Regelung, die in anderen Bundesländern wie Bayern längst Gesetz ist, nämlich die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zehn-H-Regelung für den Abstand zu den nächsten Häusern. Außerdem gibt es viele Fakten aus Naturschutz-Sicht, die gegen Windkraftanlagen in dem Gebiet sprechen: Ein Seeadler nistet nur zwei Kilometer entfernt. Zwei Rotmilan-Paare sind täglich über dem Gebiet zu beobachten. Zwei Kranich-Paare brüten seit vielen Jahren an den Söllen. Die Sölle selbst sind Lebensraum und Laichgewässer von Rotbauchunken und anderen geschützten Lurchen und Fröschen.	Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 705 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1464 Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung eines neuen Windkraft-Eignungsgebietes zwischen Hohen Pritz und Wamckow. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen wären die Windkraftanlagen viel zu nahe an den vorhandenen Wohnbebauungen. Es ist völlig inakzeptabel, dass in Mecklenburg-Vorpommern deutlich geringere Abstände zur Wohnbebauung akzeptiert sind als zum Beispiel in Bayern, wo die Zehn-H-Regelung gilt. Die Gemeinden Hohen Pritz und Wamckow sind bereits von Windkraftanlagen umzingelt. Eine starke Zersiedelung einer Naturlandschaft ist unübersehbar. Außerdem gibt es viele Fakten aus Naturschutz-Sicht, die gegen Windkraftanlagen in dem Gebiet sprechen: Ein Seeadler nistet nur zwei Kilometer entfernt. Zwei Rotmilan-Paare sind täglich über dem Gebiet zu beobachten. Zwei Kranich-Paare brüten seit vielen Jahren an den Söllen. Die Sölle selbst sind Lebensraum und Laichgewässer von Rotbauchunken und anderen geschützten Lurchen und Fröschen. Fledermäuse haben in der Gegend ihre Kinderstuben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 706 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1462 Windkraft Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung eines neuen Windkraft-Eignungsgebietes WEG 51/18 zwischen Hohen Pritz und Wamckow. Nach den vorliegenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsunterlagen wären die Windkraftanlagen viel zu nahe an den vorhandenen Wohnbebauungen. Ich fordere die selbe Regelung, die in anderen Bundesländern wie Bayern längst Gesetz ist, nämlich die Zehn-H-Regelung für den Abstand zu den nächsten Häusern. Außerdem gibt es viele Fakten aus Naturschutz-Sicht, die gegen Windkraftanlagen in dem Gebiet sprechen: Ein Seeadler nistet nur zwei Kilometer entfernt. Zwei Rotmilan-Paare sind täglich über dem Gebiet zu beobachten. Zwei Kranich-Paare brüten seit vielen Jahren an den Söllen. Der streng geschützte und überaus seltene Schwarzstorch brütet im nur zwei Kilometer entfernten Wald. Es gibt zahlreiche Fledermäuse, etwa Wasserfledermäuse und Zwergfledermäuse, die in der Nähe ihre Kinderstuben haben und in dem Areal jagen. Die Sölle selbst sind Lebensraum und Laichgewässer von Rotbauchunken und anderen geschützten Lurchen und Fröschen.	ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 751 Stadt Goldberg	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1833 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	
lfd. Ident-Nr.: 752 Gemeinde Dobbertin	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1828 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	
lfd. Ident-Nr.: 753 Gemeinde Mestlin	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1827 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	
lfd. Ident-Nr.: 754 Gemeinde Neu Poserin	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1821 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie, sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge	Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	
lfd. Ident-Nr.: 755 Gemeinde Techentin	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1817 Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg zur zweiten Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie Anlagenbezeichnung: Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18, Sehlsdorf Windeignungsgebiet WEG Nr. 51/18, Wamckow Windeignungsgebiet WEG Nr. 41/18, Daschow Windeignungsgebiet WEG Nr. 53/18, Granzin Allgemeines Das Amt Goldberg-Mildenitz mit seinen Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und der Stadt Goldberg befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Von den Planungen des Raumentwicklungsprogrammes, Kapitel 6.5 Energie,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind die Gemeinden in unterschiedlich hohem Maß betroffen. Betroffenheit - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Mensch Das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 42/18 wird bei seiner Umsetzung das Landschaftsbild entgegen anders lautender Behauptungen sehr wohl in sehr erheblichem Maß negativ beeinflussen. Infraschall, Schattenwurf und viele weitere Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig kritisiert wird. Schon auf Grund der bereits in der Einführung beschriebenen Lage des Amtes Goldberg-Mildenitz werden hochgradige Auswirkungen, Belastungen und negative Begleiterscheinungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erwartet, falls künftig in den WEG's die neue Generation der 250 Meter hohen WEA's errichtet werden. Besonders sind dann die Tourismusschwerpunkte Goldberger See, Woostener See, Dobbertiner See und Langenhägener Seewiesen (bedeutendster Kranichsammel- und —rastplatz in MV) betroffen, da insbesondere die WEG Nr. 42/18 und 53/18 von dort als "Industrieanlage" immer im Blickfeld erscheinen. Ein Abstandspuffer von lediglich 1.000 m zu Wohngebieten, Gebieten der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit ist äußerst fraglich, da die sehr hohen Anlagen sehr wohl auch in den mehr als 1000 m entfernt liegenden Gebieten negativ wahrgenommen werden. Aber auch die Bürger der Stadt Goldberg sowie der anderen Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz sind in sehr erheblichem Maß von den Planungen betroffen. Potentielle Grundstückskäufer fragen schon heute explizit nach eventuellen Windeignungsgebieten. Allein die Tatsache, es könnte eine WEA in Zukunft entstehen, hält sie vom Zuzug ab. Ist eine solche Anlage dann erstmal entstanden, drohen die bisherigen Dorfstrukturen auf Grund mangelnden Zuzuges zu zerfallen. Übrig bleiben die älteren Generationen, junge Menschen und Familien mit Kindern ziehen weg, bzw. siedeln sich nicht an. · Auswirkungen auf das Schutzgut Tier Der Artenkartierer, Ornithologe und Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, zuständig für das Amt Goldberg-Mildenitz sowie den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide, Herr [Name anonymisiert] beteiligt sich im Rahmen des Verfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm seit Jahren an der Teilfortschreibung Windenergie, des Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit entsprechenden Stellungnahmen. Intensiven	Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beobachtungen der letzten Jahre zeigen schon jetzt deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zug-Rastverhalten einzelner Vogelarten sowie das anzahlmäßige Auftreten einzelner Arten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klimasituation. Neueste Erkenntnisse, insbesondere des Großvogelschutzes (u.a. Rotmilan- Rotmilandichtezentren, Kranich, Seeadler, nord. Gänse usw.), aber natürlich auch des Fledermausschutzes, lassen dem Grunde nach nur eine absolute Ablehnung der Planungen zu. Im Weiteren schließt sich die Stadt Goldberg und die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin vollinhaltlich der Stellungnahme des Herrn [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreis Ludwigslust-Parchim für den Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide und das Amt Goldberg-Mildenitz, an! FAZIT Für die Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und die Stadt Goldberg sind die anlagen- sowie die betriebsbedingten Auswirkungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sehr erheblich, so dass unter Berücksichtigung der Bewertungen und Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern eine Ablehnung der Planungen zwingend notwendig ist!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3330 Zu Anlage 1: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet Nr. 41/18 Bezeichnung Daschow, S.78-80 Windeignungsgebiet Nr. 53/18 Bezeichnung Granzin, S.94-97 Zu Anlage 2: Überprüfung...,...der bedingten Festlegung...d. die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr.51/18 Wamckow, S.4-6 Außerhalb der „Harten Ausschlusskriterien“, darin aufgeführten Bemerkungen wie „Keine Betroffenheit“ und „nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen“, sind in Teilen falsch, nicht zutreffend und somit für eine prüfrelevante Entscheidung nicht zu verwenden! Diese Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist hinsichtlich der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow nur äußerst begrenzt zu verwenden, werden z.B. die naturschutzrelevanten Punkte fast vollständig durch die aktuellen, ausführlichen Faktendarlegungen außer Kraft gesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3320 Fakten-Rotmilan: Begehungen und Beobachtungen der WEG Nr.41/18 Daschow, WEG Nr.53/18 Granzin und WEG Nr.51/18 Wamckow und deren Umgebung, jährlich seit Oktober 2010. Unabhängig von unterschiedlichen Abschätzungen, Bewertungen, Pauschalanalysen, Prognosen usw. und deren gutachterlichen Endbewertungen, wie z.B. aus dem Fachbeitrag Rotmilan d. RREP-WM, sollte selbst aus den daraus resultierenden Daten deutlich werden, um welch herausragende, gebietsübergreifende „Dichtezentren“ für Rotmilane es sich hier handelt! Über 50 nachgewiesene Horste allein schon zwischen Daschow und Granzin (siehe in separater Stellungnahme zu WEG Nr.42/18 Sehlsdorf) in unterschiedlichsten Biotopstrukturen, die jederzeit für Rotmilane interessant sind sowie die Gestaltung der gesamten äußeren Lebensräume, bilden die Grundlage dafür. Nach diversen gutachterlichen Kurzzeituntersuchungen, beauftragt durch „interessierte“ Windenergie- Investoren u.a. 2017/2018, kommen nun die Ergebnisse aus unseren Langzeitstudien seit Oktober 2010 (!) ergänzend hinzu. Danach wird besonders deutlich, wie lückenhaft und unvollständig sich beispielsweise der Rotmilan Fachbeitrag des RREP-WM gestaltet! Besonders auffällig wieder einmal, wie auch in diesem Fachbeitrag, dass darin immer genau dort wo die beschriebenen WEG entstehen sollen, „bedenkenlose“ Freiräume (Weißflächen) für WEA dargestellt worden sind!? Der Fachbeitrag Rotmilan des RREP-WM ist somit nur z.T. planungsrelevant verwendbar, so wie in der aktuellen Fassung keineswegs ausreichend und zwingend aufgrund der beschriebenen Faktenlagen zu modifizieren! Fakt ist beispielsweise, dass zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September, flächendeckend verteilt auf die beschriebenen 3 WEG, Rotmilane festgestellt werden. Das betrifft sowohl überfliegende-, nahrungssuchende-, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind dort auch regelmäßige Überwinterungen nachgewiesen. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage. Ebenso Fakt ist, dass entgegen langjähriger Fehleinschätzungen, sich inzwischen sehr hohe-wenn gar die höchsten Siedlungsdichten des Rotmilans in großflächigen Ackerbaugebieten mit vergleichsweise geringer Strukturvielfalt befinden. Das deckt sich vollkommen mit unseren langjährigen Beobachtungsergebnissen. Es ist auch hier über die Jahre deutlich geworden, dass sogenannte „geeignete Lenkungsflächen“ und Lenkungsanalysen längst nicht mehr rechtssichere Aussagekraft genießen, denn die gibt es grundsätzlich nicht mehr. Spekulative Möglichkeitsformulierungen in der Nahrungshabitatanalyse wie“ nahezu ausschließlich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von...bis“ oder „ist davon auszugehen, dass der Rotmilan...überwiegend...als Jagd-/Nahrungshabitat nutzt“, entwerten, sogar selbst konstruiert, den gesamten Inhalt einer „Nahrungshabitatanalyse“. Die drei beschriebenen WEG werden ganzjährig auch als Nahrungshabitate der Rotmilane genutzt. Wie bereits beschrieben, kennzeichnet den Rotmilan verstärkt seine zunehmende biologische Flexibilität, sowohl was sein Brutverhalten in seiner Umgebung, als auch was seine Dynamik während der Zeiten vor und danach betrifft. Er lässt sich nachweisbar nicht mehr in vermeintliche „Artspezifische Korsetts“, wie beschriebene „Vermeidungsmaßnahmen“, zwängen. WEG- planungsbezogen, beste Beispiele sind u.a. seine inzwischen weitestgehend undefinierbaren Lebensraumansprüche. Vermeidung hieße nur eine undurchdringliche Barriere schaffen, quasi in Form einer „künstlichen Kuppel“, also unmöglich. Bei einer Umsetzung der WEG- Planung erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen in einem sehr hohen Maß u.a. durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos! Die zwangsläufig auftretenden Störungen führen ebenso zu einer sehr erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Zugriffsverbot und der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG bleiben, sowie das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG, definitiv bestehen! Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treffen in vollem Umfang zu. (Quelle: Beobachtungen E. Schippan) Forderung: Die WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin, Nr.51/18 Wamckow und Nr.42/18 Sehlsdorf sind zwingend in ein gem. Kartenausschnitt „ROTMILAN DICHTEZENTRUM“ zusammenzufassen und auszuweisen! (siehe u.a. Anhang, Karte A, Karte B- WEG 41/18, 42/18, 53/18, 51/18 S.1-3, April 2019) Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: „REGIONALE DICHTEZENTREN DES ROTMILANS MIT HOHER UND SEHR HOHER HABITATDICHTE“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3324 Fakten, Greif- und Großvögel, Fakten, Zug- und Rastvögel: Beide Gruppen können projektbezogen zusammengefasst werden, beeinflussen die Wirkfaktoren gleichermaßen die im Anschluss aufgelisteten Arten in sehr hohem Maße. Ein Faktum vor Ort ist beispielsweise ein nunmehr seit 8 Jahren zu beobachtendes variierendes Zugverhalten der unterschiedlichsten Arten. Fakt 1: die fast jährlich extrem starken Schwankungen betreffen sowohl die Zugrouten und Zugkorridore, als auch die Brut- und Rastplätze. Das gleiche gilt auch für die Bestandszahlen der einzelnen Arten. Die intensiven Beobachtungen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der letzten Jahre zeigen deutlich, dass z.B. die Brutbiologie sowie das Zug-und Rastverhalten einzelner Vogelarten u.a. mehr und mehr abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen sowie verstärkt auch von der jeweils vorherrschenden Klima- und Wettersituation. Sogenannte Saisonkartierungen über 1-2 Jahre sind dadurch absolut nicht annähernd ausreichend aussagekräftig und somit auch nicht maßgeblich entscheidungsrelevant. Auf die Inhalte der Planungsunterlagen bezogen, bedeutet das eine erhebliche Korrektur ihrer Aussagen, Bewertungen, Ergebnissen, Prognosen usw.! Fakt 2: ergänzend werden sie wie folgt mit unwiderlegbaren Ergebnissen entsprechend erweitert. Planbezogener, artenrelevanter, entscheidender Ausgangspunkt für die Artenauflistungen mit den Tagesmaximum- Spitzen (s. Anlage – Kartenausschnitte- Quellen) der letzten 8 Jahre ist das nur ca. 4 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet (NSG) „Langenhägener Seewiesen“(LHSW) als den bedeutendsten (!) binnenländischen Kranichsammel- und - rastplatz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Langenhägener Seewiesen sind im ökologischen Kontext mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu betrachten, da diese als Nahrungsraum für die sich sammelnden und rastenden Kraniche von essenzieller Bedeutung sind. Das gilt im Übrigen inzwischen auch verstärkt für Nordische Gänse (Quelle, Heft 5/2003 „Naturschutz und Landschaftsplanung“). Die extremen Schwankungen der letzten Jahre werden besonders bei der Frequentierung von regelmäßigen und temporären Schlafplätzen, Ackerschlafplätzen, Äsungsflächen sowie Sammelflächen und Vorsammelplätzen der Kraniche deutlich(durchschn. 400- 600 Ind., Quelle: E.Schippan). Dazu unterscheidet man wiederum sogenannte Hauptschlafplätze von Nebenschlafplätzen. Das NSG „Langenhägener Seewiesen“ ist solch ein etablierter Hauptschlafplatz, der allerdings auch vor Störungen nicht gefeit ist. Schwerpunktmäßig von den LHSW ausgehend werden die gesamten Flächen der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow flächendeckend immer wieder „situationsbedingt“ von Kranichen und weiterer herbivorer Großvogelarten wie Gänse, Schwäne usw. aufgesucht (s. Kartenausschnitt in Anlage). Fakt 3. Situationsbedingt bedeutet u.a., die drei WEG werden von den Vogelarten sowohl stationär, als auch, in unterschiedlichen Höhen, überfliegend frequentiert (Die entsprechenden Aufzeichnungen, Daten und Bestandszahlen befinden sich in den der Anlage Kartenausschnitten und Quellen Angaben). Die festgestellten starken Schwankungen, bedingt u.a. durch Klima- und Wetterextreme der letzten Jahre, kennzeichnen das nicht mehr pauschal vorhersehbare, unterschiedliche Rast- und Zugverhalten und haben erheblichen	Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einfluss auf die genutzten Flugrouten und Zugkorridore. Bezeichnend und als Grundlagen in diesem Zusammenhang sind u.a. die aufgelisteten Zähldaten der letzten Jahre an den LHSW (Quelle: s. Anlage- Kopien aus den „Ornithologischen Rundschreiben“ der Fachgruppe „Ornithologie u. Vogelschutz des NABU-Regionalverbandes Parchim). Ganz aktuell dazu die Kranichzahlen aus 2018 (Quelle: Mewes, max. 2400, 25.09.2018, s. Kopie- Anlage). Fakt 4: außerhalb des maßgeblichen „Fixpunkt“ LHSW befinden sich die beschriebenen WEG direkt in der sogenannten Kranich-Sammel- und Rastregion „Mittelmecklenburgische Seen“ innerhalb der ausgewiesenen Nahrungsflächenkulisse für Kraniche (max. 3600) und besonders auffallend in den letzten Jahren auch verstärkt für die Großvogelarten wie Gänse und Schwäne (Quelle: Mewes, Abb. 9, s. Kopie- Auszug Stellungnahme Kranichschutz Deutschland v. 27.05.2016). Wie bekannt bewegen sich Kraniche meistens in einem Radius von 10 Kilometer außerhalb ihrer Schlafplätze. Da es jedoch auch Schlafplätze und sogenannte Nebenschlafplätze neben den LHSW gibt, entstehen zwangsläufig natürlich auch unterschiedliche Zugrouten, beispielsweise zu vorhandenen Äsungsflächen. Somit unabhängig des Schlaf- und Rastplatzes LHSW und von einem 10 Kilometer Radius ausgehend, werden nachweisbar die geplanten WEG kontinuierlich über Jahre aus unterschiedlichen Richtungen angeflogen sowie überflogen. Die langjährig existierenden- sowie neu hinzugekommenen Zug- und Flugrouten mit den dazugehörigen Korridoren und den darin festgestellten Flugbewegungen von Kranichen sowie weiteren Großvögeln im jeweiligen Tagesmaximum der einzelnen Arten werden in der Anlage beigefügten Kartenausschnitten genau dargestellt (Quelle: Karten-E.Schippan). Hinzu kommen in sehr hohem Maße verstärkt die ganzjährig verbleibenden Nichtbrüter unter den Kranichen, durchschnittlich 100-250 Ind. Tagesmaximum, Juli 2017/2018 (Quelle: Beobachtungen E.Schippan). Für weitere Großvogelarten gelten weitestgehend die Darstellungen und Bewertungen wie vor. Fakt 5: besonders interessant und auch planungsrelevant die große Schar anwesender Nordischer Gänse. Bereits von September bis Mitte Oktober2018 und wieder seit Anfang November sowie im Frühjahr2019 waren ca. 2000-4000 Ind. regelmäßig innerhalb der gesamten drei „WEG- Korridore“, sowohl auf den Ackerflächen sitzend, als auch das Gebiet überfliegend, zu sehen(Quelle: E.Schippan). Deren Aufenthalte sind leider umso mehr von häufig ganztägigen Störungen geprägt. Nur ein Beispiel die Situation aus der Wo.44/2018, wo sich nachmittags am Südufer des Dobbertiner Sees etwa 2500 Nordische Gänse aufhielten um dann, wie an den Tagen zuvor, die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wasserfläche des Sees als Schlafplatz zu nutzen. Plötzlich einsetzende, inzwischen vielerorts angewandte „Vergrämungsschüsse“ in kurzer Folge ließen die Gänse in südliche Richtung abdriften. Geraume Zeit später befanden sie sich schon unmittelbar über dem WEG Nr.42/18 Sehlsdorf, um weiter in Richtung Südosten zu fliegen(Quelle: Beobachter E. Schippan).Erwähnenswert deswegen, macht es doch die bereits beschriebene Fluktuation, z.B. an nicht vorhersehbaren Flugbewegungen und Zugrichtungen zusätzlich mehr als deutlich. Nachweisbar verstärkt auch in die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow. Die bekannten Äsungs- Rast- und Schlafplätze, sowie die entsprechenden Flugkorridore, sowohl der Nordischen Gänse und Kraniche, als auch die der weiteren Großvogelarten wie div. Schwäne werden detailliert in den Kartenausschnitten der Anlage farbig markiert dargestellt. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “ VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung! Fakten-Weitere Vogelarten: Fakt ist: dass die Beschreibung der geplanten WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow „auf einer naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche mit einer artenarmen Offenlandavifauna“ in Teilen bestand hat, aber unter Berücksichtigung der Wirkungsfaktoren und -profile hinsichtlich der prüfungsrelevanten, dort vorkommenden Vogelarten und deren Tabukriterien eine massive Relativierung erfordert. Das Gegenteil ist hier der Fall. Wie hinlänglich bekannt, benötigen gerade Großvogelarten wie z.B. Kraniche, Schwäne und Nordische Gänse sowie Arten wie Kiebitze und Goldregenpfeifer mit ihren ausgeprägten Fluchtdistanzen, auch solche vermeintlich ausgeräumten- und deshalb weithin gut überschaubare Flächen, genauso wie sie sich teilweise in diesen potenziellen Windeignungsgebieten darstellen. Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg besitzen. Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen: “VOGELZUG ZONE A-HOHE BIS SEHR HOHE DICHTE“ und „RASTGEBIETE (LAND) VON WAT- UND WASSERVÖGELN MIT SEHR HOHER BEDEUTUNG, EINSCHLIESSLICH 500 M ABSTANDSPUFFER“, sind erfüllt, zu berücksichtigen und werden hiermit zur Ausweisung gefordert! Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3317 Fakten und Ausschlusskriterien Fakten-Fledermäuse: Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich gesetzlich geschützt sind. Extrem große Auswirkungen wie z.B. Tötung durch Kollision usw. sind auf das Windenergieprojektgebiet Passow vollumfänglich ohne Ausnahmen zu übertragen. Alle Maßnahmen, wie “Gondelmonitorings“, Abschaltzeiten, Ausweichflächen oder eine unattraktive Gestaltung der WEA Umgebungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten lösen hier definitiv nicht artenschutzrechtliche Konflikte wie z.B. einer dauerhaften Absicherung von Kollisionsrisiken. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem „Barotrauma“ zum Opfer: bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Die lokale Population einzelner Arten ist bei einer Umsetzung der Planungsgebiete Nr. WEG 41/18 Daschow, Nr. WEG 53/18 Granzin und Nr. WEG 51/18 Wamckow in einem sehr hohen Maß gefährdet. Begehungen und Beobachtungen der letzten 8 Jahre (!)* belegen faktisch sehr deutlich eine zeitlich unbegrenzte, sehr hohe Aktivität von Fledermäusen, flächendeckend über die beschriebenen Eignungsgebiete für WEA außerhalb der Tages- und Winterruhephasen . Die einzusehenden, Fledermaus relevanten, durchaus interessanten Erkenntnisse und verwertbaren Daten bestätigen zwar einerseits ein sehr hohes Maß an sehr hohem Konfliktpotenzial, werden andererseits parallel aber immer wieder so „umdefiniert“ und formuliert, dass am Ende in den Bewertungen eine bedarfsgerechte, Windenergie freundliche Lösung möglich ist. Fakt ist jedoch, dass seit Jahren die beschriebenen „Eignungsgebiete für WEA“ flächendeckend von Fledermäusen aufgesucht werden. Die höhenbezogenen Flugbewegungen, schon deutlich sichtbar während der Dämmerungsphasen sind sehr unterschiedlich und erreichen extrem großen Höhen. Festgestellt wurde das zunächst durch augenscheinliche Beobachtungen bei noch ausreichenden Lichtverhältnissen sowie kurze Zeit später zusätzlich mittels einfacher Fledermausdetektoren, jedoch ohne fledermausspezifische Zielsetzungen, sondern parallel begleitend zu umfassenden avifaunistischen synchron Begehungen hinsichtlich einer Langzeit-Eulenkartierung über mehrere Jahre, wo die Fledermäuse miterfasst wurden. Wie sich nun herausstellt, dennoch mit sehr maßgeblichen Erkenntnissen von Fakten. Sämtliche in den WEG vorkommenden gewachsenen Strukturen, wie Gehölzbereiche in Form von alleeartigen Baumreihen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Solitärbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Waldgebieten usw. werden von zahlreichen Fledermäusen als Lebensraum genutzt. Herausragend häufig dabei die Altersstruktur der Bäume. Sehr alte Eichen prägen und charakterisieren zu großen Teilen die Gehölzzonen und bilden geradezu optimale Lebensräume. Sogenannte „Kurzzeitkartierungen“ und deren Ergebnisse, Prognosen und Einschätzungen ergeben daher nur ansatzweise Eindrücke über die tatsächlichen Populationsdichten. Selbst „ausgeräumte“, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen werden flächenübergreifend verstärkt als Jagd- und Nahrungsgebiete von Fledermäusen aufgesucht. Das hängt u.a. mit dem global nachgewiesenen Insektensterben zusammen, so dass die Fledermäuse inzwischen flexibel reagieren und sogar die dort vermeintlich artenarmen Flächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Deren unterschiedliche Feldfrüchte erzeugen eigens ihr flächenbezogenes Kleinklima und sind dementsprechend interessant für unterschiedliche Insektenvorkommen und seien diese im Verhältnis auch noch so minimal. Zu beobachten ist, dass selbst die Ackergrenzen zu den jeweils differenziert angebauten Feldfrüchten als sogenannte Zugstraßen genutzt werden, die dann eben auch von zahlreichen Fledermäusen ihrer weiter entfernt liegenden Lebensräume über Flugkorridore aus z.T. sehr großen Höhen aufgesucht werden. Das zeitlich unterschiedliche Wander- und Zugverhalten von Fledermäusen in ihre Winter- und Sommerlebensräume wird inzwischen nicht nur mehr von den jeweils quartiersbezogenen, aktuell dort vorherrschenden Wetterlagen beeinflusst, sondern inzwischen auch verstärkt- und vermehrt als Folge der Klimaveränderung. All diese Faktoren lassen derzeit keine aussagekräftigen, genauen und planungssichere Daten und Zeitbegrenzungen mehr zu. Es wird deutlich, dass Saisonkartierungen über beispielsweise 1-2 Jahre, planungsrelevant keine Aussagekraft mehr haben. Für die geplanten WEG NR.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow bedeutet das im Ergebnis, dass dort vordergründig schon einzig die mehr als hinreichend dargestellten, artenschutzrechtlichen Faktenlagen zu bewerten sind. Und die bestätigen unwiderruflich, dass dort großflächig, WEG-übergreifend, sehr hohe Fledermausvorkommen, in welcher Form auch immer, nachgewiesen sind und auch nicht durch diverse Ergebnisse bereits durchgeführter „Kurzzeit“ Untersuchungen, Einschätzungen und Prognosen „planbezogen“ dirigierbar und manipulierbar sind. Gemäß den Fakten ist somit hier ausschließlich den greifenden Ausschluss- und Tabukriterien der besonderen Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (Tötungsverbot usw.) und den	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fledermausbezogenen, signifikant in sehr hohem Maße mehr als erheblichen Auswirkungen, beinhaltend mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial u.a. an Beeinträchtigungen und Risiken, Folge zu tragen. Die Erheblichkeitsschwelle ist und wird faktisch in einem sehr hohen Maß überschritten und die Tatbestände nach § 44 BNatSchG sind unwiderruflich. Daran ändern auch nichts die planerischen und gutachterlichen Versuche, die WEG irgendwie gesetzeskonform tolerierbar zu machen. Inzwischen sind Untersuchungen von mind. 5-10 Jahren notwendig um auch nur ansatzweise fundierte Ergebnisse zu erhalten und wenn dann durchgeführt nur zusätzlich unter Mitwirkung von neutralen, unabhängigen Fledermausexperten. (Quelle: Beobachtungen E. Schippan) Faktenlage/Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 3333 Fazit/Forderung: Für Auswertungen hinsichtlich der 2. Auslegung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie, ist es notwendig die als Anlage beigefügte Stellungnahme v.10.05.2016, 1. Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP-WM, mit einzubeziehen! Unabhängig der unterschiedlichen Interessen nehmen die Ortslagen der Plangebiete WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow an sich schon eine planungsrelevante gesonderte(!) Stellung ein. Da unmittelbar an dem Naturpark Nossentiner- Schwinzer Heide gelegen sowie den nahen Natur- und Tourismusschwerpunkten, wie z.B. die Umgebungen des Goldberger-, Dobbertiner- , Penzliner-und Daschower Sees, beinhalten die beschriebenen WEG an sich schon ein sehr hohes Maß an Konfliktpotential. Besonders beachtenswert sind dabei auch die direkt angrenzenden signifikanten Schutzgebiete wie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2437-401“Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Die zusätzlich planungsübergreifende Funktion und sehr große Bedeutung des „Naturschutzgebietes Langenhägener Seewiesen (LHSW)“ als den bedeutendsten(!) binnenländischen Kranichsammel- und-rastplatz in Mecklenburg- Vorpommern wurde ja bereits beschrieben. Der gesamte Planungsraum der WEG befindet sich im Übrigen auch in der sogenannten „Naturpark Region“. Flächendeckend belegt die aktuelle Faktenlage eindeutig das darin Vorkommen prüfrelevanter Arten und das gesamte Spektrum schutzgutbezogener Arten wie Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug-und Rastvögel sowie Fledermäuse. Lässt man die jeweiligen Zahlen der nachgewiesenen, vorkommenden Arten außen vor,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dann bestehen dennoch bei einer Planumsetzung für alle Arten die Wirkungsprofile mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Eine faktisch signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ergibt sich alleine schon unter der zwingenden Berücksichtigung hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch Kollisionen. Hinzu kommen die nicht zu übersehenden ebenso in sehr hohem Maß vorhandenen Auswirkungen wie z.B. Verletzungen und Störungen, Vertreibung, Flucht sowie Meidungsverhalten durch eine Scheuchwirkung. Die lokale Population unterschiedlicher Arten ist hier folgerichtig durch ein sehr hohes Konfliktpotenzial signifikant gefährdet. Bleibt festzuhalten, eine Realisierung der WEG Nr.41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow wird definitiv sehr erhebliche Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen, z.B. auf große Fledermausvorkommen, auf Brutplätze des Kranichs sowie auf Schlaf- und Rastplätze von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Vogelarten, zur Folge haben. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes räumen im Umgang mit dem Vogel- und Fledermausschutz kein Ermessen ein, so dass in der Nähe von Brut- und Rastplätzen kollisionsgefährdeter Vögel oder in bedeutenden Vogelzugkorridoren zwangsläufig die Windenergie „Null-Variante“ zum Tragen kommen muss. Aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und infolgedessen unter zwingender Berücksichtigung der betroffenen Ausschlusskriterien sind die WEG Nr. 41/18 Daschow, Nr.53/18 Granzin und Nr.51/18 Wamckow absolut nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und somit nicht genehmigungsfähig. Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung!	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 1911 Beigefügt eine Stellungnahme von mir und die Datenbögen der Vogelbeobachtungen betroffenen Bürger, anhängend als Ergänzung zu den ihnen vorliegenden beiden Stellungnahmen v. 02.05.2019. Anlagenbezeichnung: *WEG Nr. 41/18 Daschow *WEG Nr. 42/18 Sehlsdorf (siehe separate Stellungnahme) *WEG Nr. 53/18 Granzin *WEG NR. 51/18 Wamckow Anhang/Ergänzung (Bürger- Vogelbeobachtungen) zu den Stellungnahmen v. 02.05.2019 Die in der Anlage beigefügten Beobachtungsbögen betroffener Bürger mit den darin enthaltenden Datenerhebungen, resultierend aus einem relativ kurz angesetzten Beobachtungszeitraum von Januar 2019 bis April 2019, zeigen dennoch aufschlussreiche, eindeutige Tendenzen und Parallelen zu den Ergebnissen unserer Langzeitstudien hinsichtlich der betroffenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von WEG und den ausführlich beschriebenen Faktenlagen sowie den Forderungen aus den Stellungnahmen v. 02.Mai 2019! Fazit: kompletter Verzicht auf die Planung der beschriebenen WEG!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18*

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlage: Beobachtungsbögen-Vogelarten	Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 2384 51/18 Wamckow Durch den vorhandenen Grünlandbereich im Nordwesten sowie angrenzende Grünlandkomplexe südwestlich des WEG, geht der NABU von einer erhöhten Attraktivität des Gebiets aus, welche eine vertiefte Bearbeitung erfordert. Der NABU fordert zudem die Freihaltung von Dauergrünland.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	WEG 51/18* Wamckow	lfd. DS-Nr.: 2581 13. WEG 51/18 Wamckow: Wir verweisen auf die naturschutzfachlichen Erhebungen von [Name anonymisiert] , Naturschutzwart des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gemäß seiner Stellungnahme vom 03.05.2019 (per E-Mail an AfRL WM) und bitten darum diese zu beachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 11/18* Renzow Ost Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2708 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL EM 2012 (Naturschutz) Kommentar EM 2012 (Naturschutz) 11/18* Renzow Ost Erweiterung Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Klein Welzin wird nicht eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 33/18* Brunow Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2704 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 33/18* Brunow Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 44/18* Severin Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2710 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 44/18* Severin Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	WEG 44/18* Severin Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 3066 Anlage 2: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die der bedingten Festlegung unterliegen durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet mit bedingter Festlegung Nr. 44/18* Bezeichnung: Severin Erweiterung Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz:Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB-Vögel M-V, (Erfassungsergebnis Stand 2018) Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 46/18* Rüting Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 159 WEG 46/18 Rüting Mit den Weißstorch-Horsten Wüstenmark, Vierhausen und Upahl befinden sich 3 der 24 verbliebenen, regelmäßig genutzten Weißstorchhorste im Umfeld dieses Gebietes. Große Bereiche des Gebietes werden als Rastflächen genutzt. Zwei Seeadler-Horste befinden sich in kurzem Abstand zur Fläche. Außerdem grenzt ein Europäisches Vogelschutzgebiet an. Das Gebiet ist entsprechend zu streichen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rüting nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Harmshagen, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 46/18* Rüting. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 321 Gemeinde Rüting	WEG 46/18* Rüting Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 848 Für die Gemeinde Rüting ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes: 1. Die Gemeinde Rüting hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2016 zum 1. Beteiligungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass das bestehende Windeignungsgebiet in Rüting (Altgebiet) nicht die festgelegten Kriterien erfüllt und aus diesem Grund aufzuheben ist. Das nun im 2. Beteiligungsverfahren sogar eine Erweiterung des Altgebietes vorgesehen ist, ist für die Gemeinde unverständlich. Die Gemeinde Rüting spricht sich hiermit gegen diese neue Erweiterungsfläche des Windeignungsgebietes 46/18* als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung" aus und fordert nicht nur die Rücknahme dieser Fläche sondern auch des Altgebietes.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 8 Rüting. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rüting nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Harmshagen, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 46/18* Rüting.
lfd. Ident-Nr.: 321 Gemeinde Rüting	WEG 46/18* Rüting Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 850 2. Über Jahre ist dem Regionalen Planungsverband bekannt, dass der Abstand der beiden vorhandenen Windeignungsgebiete Rüting und Harmshagen untereinander zu gering ist und den festgelegten Kriterien nicht entspricht. Die neue Ausweisung des Eignungsgebietes 46/18* als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung" mag für die Gemeinde Testort-Steinfort vielleicht von Vorteil sein, jedoch nicht für die Gemeinde Rüting, da diese Erweiterung zu einer unzumutbaren Belastung der Einwohner und der Wohnqualität führt. Die Gemeinde Rüting kann daher mit dieser Festlegung nicht mitgehen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rüting nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Harmshagen, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das Gebiet 46/18* Rüting.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 46/18* Rüting Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2709 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 46/18* Rüting Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Harmshagen wird nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rüting nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Harmshagen, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 46/18* Rüting.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2749 Meines Erachtens sollte im Planungsverband viel mehr darüber nachgedacht werden, die Eignungsgebiete an einigen wenigen Stellen im Planungsgebiet zu konzentrieren. Die Aufgabe von Kleinstsiedlungen wäre hierbei ein legitimes Mittel. In diesem Falle könnten die Abstände zur Wohnbebauung deutlich erhöht werden, ohne das Ziel — mehr Fläche für Windkraft- zu verfehlen. Auch bei Mülldeponien käme doch kein vernünftiger Planer auf die Idee in jedem Ort eine eigene Mülldeponie zu errichten. Sofern das Gebiet 47/18 nicht aus den Planungen gestrichen wird, bitte ich Sie mir schriftlich die Grunde Ihrer Abwägung mitzuteilen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2745 Der Windpark steht einer Weiterentwicklung des Wohngebietes „Steinbrügger Wiese" in Veelböken zum reinen Wohngebiet entgegen. Die Immissionen sollten im Bereich Steinbrügger Wiese daher 35 Dezibel (nachts) nicht überschreiten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2750 Anlage 3: In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir ausweislich der beigefügten Originalvollmacht an, dass wir die Gemeinde Veelböken vertreten. Mit Schreiben vom 09.05.2018 informierten Sie unsere Mandantin über den oben genannten Antrag. erbaten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. dies auch für die in der Nachbargemeinde belegene Anlage WEA 01. Mit Schreiben des Amtes Gadebusch vom 25.05.2018 wurde eine Fristverlängerung für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erbeten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Veelböken hat in ihrer Sitzung am 10.07.2018 über das Ersuchen auf Erklärung über das gemeindliche Einvernehmen beraten und folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark "Paetrow" gemäß Antrag der UK Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG (AZ: StALU WM-51-4583-5712.0.1.6.2V-74081). Begründung: Gemäß	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		§36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31. 33 - 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Im zugrunde liegenden Fall schließt die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch die Genehmigung nach den baurechtlichen Vorschriften ein. §13 BImSchG. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einver-nehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31. 33. 34 und 35 ergebenden Gründen ver-sagt werden. Im Einzelnen liegen folgende Gründe i. S. d. § 31 ff. BauGB für die Versagung des Einvernehmens vor. Ferner liegen weitere Gründe vor, die nachfolgend ebenfalls aufgeführt und als Einwendungen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vorgebracht werden: I. gemeindliches Einvernehmen als Sicherungsinstrument Das gemeindliche Einvernehmen ist ein Sicherungsinstrument, mit dem die Gemeinde als sachnahe und fachkundige Behörde an der Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beteiligt werden soll und in einem Fall, in dem die Gemeinde in der gewichtigen Form des Einvernehmens zur verwaltungsinternen Mitwirkung bei der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde berufen ist. Sind gemeindeeigene Belange der Selbstverwaltung betroffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg. Beschluss vom 17.09.2008. OVG 11 S 9.07, Rdn. 11 m.w.N.. zitiert nach Juris). Die Gemeinde Veelböken ist aufgrund der Regelung des § 36 BauGB befugt zum Schutz ihrer Planungshoheit. bauplanungsrechtlich unzulässigen Vorhaben im Außenbereich ihres Gemeindegebiets ihr Einvernehmen zu versagen (VGL OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05, Rdn. 32. zitiert nach Juris). Ferner ist das gemeindliche Einvernehmen auch nicht schlicht im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Vielmehr ist es als Ausdruck der gemeindlichen Pla-nungshoheit eine eigenständige Voraussetzung gemäß Art. 28 Grundgesetz. Deren Fehlen würde folglich nicht lediglich einen reinen Abwägungsfehler darstellen (vgl. Bundesverwaltungsgericht. Beschluss vorn 11.08.2008. 4 B 25/08. Rdn. 6. zitiert nach Juris: Sächskches OVG. Urteil vom 13.12.2012. 1 C 12/09. Rdn. 26. zitiert nach Juris). Vielmehr ist die Versagung von der Genehmigungsbehörde zwingend zu berücksichtigen. Eine aufgrund pflichtgemäßen Ermessens erfolgende Ersetzung des Einvernehmens kommt daher nur dann in Betracht. wenn unzweifelhaft ein Genehmigungsanspruch des Antragsstellers besteht. Vorliegend wird sich au; der nachfolgenden Darstellung jedoch ergeben. dass im Gegenteil eine Vielzahl von Genehmigungshindernissen besteht, so dass sich ein	der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Übergehen der gemeindlichen Einvernehmensversagung als rechtswidrig erweisen würde. Die Gemeinde Veelböken hat aus verschiedenen Gründen erhebliche Bedenken gegen das beab-sichtigte Vorhaben. sodass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen; zu versagen war. 2. betroffene öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechlichen Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach §72 LBauO, § 6 Abs. 1 Nr. 2. 13 BImSchG ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V (und damit auch die Genehmigung nach 4 Abs. 1 BImSchG) ist jedoch nicht genehmigungsfähig. da dem Bauvorhaben öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen. die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. 2.1. bauplanungsrechtliehe Situation Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nach den gegenwärtigen Entwürfen der Regionalplanung ist eine Eignungsgebietsausweisung, ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt. insbesondere nach den aktuell zu beachtenden landeseinheitlichen Kriterien auch nicht möglich. Dementsprechend stehen dem Vorhaben in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen. Insbesondere ist beachtlich, dass eine zukünftige raumordnerische Festsetzung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung die hier streit-gegenständliche Fläche nicht als Eignungsfläche berücksichtigen wird. Insbesondere werden Mindestabstände nach den landesweit geltenden Kriterien unterschritten. Im konkreten Fall wi-derspricht das Vorhaben einem in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. welches zugleich als öffentlicher Belang i. S. d. §35 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen ist. Mit Beschluss der 56. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 10.05.2017 (VV-02/17) wurden die grundlegenden Abwägungsentscheidung bestätigt und mit dieser Beschlussfassung gleichzeitig festgestellt. dass es sich um einen verfestigten Planungsstand handelt, sodass bereits "Ziele in Aufstellung" als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben besteht. Beweis: Beschluss VV-02/17 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 10.05.2017. Anlage 1 Das Vorhaben widerspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und ist daher bauplanungsrechtlich unzulässig. Insofern ist bereits die Projektbeschreibung der Antragstellerin richtig zu stellen. da sie unrichtige Angaben enthält: Das Projektgebiet liegt nicht im Randbereich des „Westmecklenburgischen Hügellandes mit Stepenitz und Radegast-, sondern inmitten dieses Hügellandes. Die Oberflächenbeschaffenheit des Vorhabengebietes zwischen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Radegast und Stepenitz besteht nicht au; einer __ebenen bis flachwelligen Agrarlandschaft...". sondern in diesem Bereich Nordwestmecklenburgs aus einer hoch liegenden Grundmoränenlandschaft (60 — 80 m ü. NN). Die Standorte der 4 WEA liegen auf Höhen zwischen 71 m ü. NN und 58 m ü. NN in einer welligen bis hügeligen Agrarlandschaft in unmittelbarer Nähe zu zwei geschützten Waldflächen, wobei die erstgenannte zum Biotopverbundnetz gehört laut GLRP und die zweite (kartierte Kleingewässerlandschaft mit zahlreichen Biotopen und streng geschützten Arten im Umfeld von Veelböken) — vom Wald neben der B 208 — als naturnaher Wald im GÖLRP eingestuft ist (bedeutende. ökologische Funktion / Vorrangfläche für Naturschutz). 2.2 Verletzung von Abstandskriterien Der geplante Windpark erfüllt nicht die landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. wie sie vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg-Schwerin im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms festgestellt wurden. Insbesondere vermag das vom konkreten Vorhaben betroffene Gebiet nicht die Mindestabstände zu benachbarten Eignungsgebieten einzuhalten. Nachdem am 10.05.2017 beschlossenen Entwurf des Kapitels 6.5 "Energie" zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Ist zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten ein Mindestabstand von grundsätzlich 2500 m einzuhalten. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Oberprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Im benannten Entwurf heißt es hierzu: Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für ‚“Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfäden im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Datenbasis für die Analyse der Unterschreitung eines Abstandes von 2500 m ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Dieser Mindestabstand wird jedoch nicht eingehalten. Er wird um ca. 500 m	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum bestehenden und genutzten Eignungsgebiet (Windpark Gadebusch/Passow) unterschritten, wie sich aus der Darstellung in der Projektbeschreibung des Vorhabens auch ergibt, wo die Antragstellerin den Abstand zum benachbarten Windpark mit ca. 2 km angibt. Dies führt zu einer unzulässigen Verdichtung von Windparks und damit einer unzumutbaren Belastung der umliegenden Gemeinden. Die Abstandskriterien zur Wohnbebauung werden ebenfalls nicht eingehalten. Nach dem gegenwärtigen Textentwurf ist zu Wohngebieten ein Abstandspuffer von 1000 in einzuhalten. Die WEA 4 unterschreitet mit 800 m diesen Abstand zur Ortslage Veelböken. die WEA 1 unterschreitet mit ca. 750 m diesen Abstand zur Ortslage Goddin. 2.3 unzulässige Schallimmissionen Der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens steht die Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges unzulässiger Schallemissionen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 3,5 Abs. I Nr. 1 BImSchG entgegen. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nur wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung sichergestellt ist. darf die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erteilt werden. Nach dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch im Außenbereich liegende Anlagen. insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind. Gefahren. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen i. S. d. Gesetzes auf Menschen. Tiere und Pflanzen. den Boden. das Wasser. die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen. Geräusche. Erschütterungen. Licht. Wärme. Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Dies ist vorliegend der Fall. Wegen der im Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen (Naben-höhe 166 m + Fundamenterhöhung 3m) geringen Entfernung zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen bevorstehen. Vom Vorhaben werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu Wohngebäuden generell ausschließt. Die Schallemissionen überschreiten bereits ausweislich der Schallprognose die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß § 3 BImSchG i.V.m. den Vorgaben der TA-Lärm. So wird der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zulässige Immissionswerte nachts nach der TA-Lärm um 1 dB in unzulässiger Weise hei der Wohn-bebauung in Veelböken überschritten. Der im Schallgutachten benannte Abstand nach Veelböken, Goddin und Frauenmark sind zu gering angegeben und der Schallprognose damit unrichtige Werte zugrunde gelegt. Ein Dauerschall von 35 bis -40 dB bedeutet, dass man Tag und Nacht leise Radiomusik oder ein Gespräch in Normallautstärke als Hintergrundgeräusch hört. Das führt zu Dauerstress-Belastungen bis hin zu psychomotorischen Beeinträchtigungen hei den Dorfbewohnern. Besonders nachts kann Schallemission eine Gesundheitsgefährdung bedeuten und zu Schlafstörungen führen. Den Anwohnern wird später nur in sehr eingeschränktem Umfang Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet sein. um sich gegen die Richtwertüberschreitung zur Wehr zu setzen. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch auf, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Bei Windenergieanlagen besteht die Besonderheit, dass diese permanent Tag und Nacht im Betrieb sind und die betroffenen Anwohner diesen Immissionen ständig und ohne Unterbrechung ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Abend- und Nachtstunden, aber auch an Wochenenden, an denen die Anwohner gesundheitlich wichtiger Erholung bedürfen. Diese wichtige Erholungsphase wird Ihnen genommen. Entsprechende Beschwerden sind hinsichtlich der beantragten Anlagen damit zwingend zu erwarten. Von den WEA besteht eine freie, nicht abgeschirmte Schallausbreitung in Richtung auf die umliegende Wohnbebauung. Das Schalltechnische Gutachten vom 27.03.2018 berücksichtigt nicht alle denkbaren Konstellationen, so dass es in der Realität zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm kommen kann. Das Gutachten geht offenbar von einer Mitwindsituation aus. Regelmäßig werden solche Prognosen auch unter Mitwindbedingungen erstellt. Es ist grundsätzlich richtig, dass die TA-Lärm Prognosen und -Messungen in Mitwindlage beschreibt und vorgibt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch bei verschiedenen Anlagen und bei verschiedenen Situationen herausgestellt, dass auch bei Gegenwindsituationen gleiche oder größere Immissionen auftreten (vgl. OLG München. Urteil vom 14.08.2012, 27 U 3421/11. zitiert nach ibr-online. Unklar ist, ob bei Gegenwindsituationen Feststellungen getroffen wurden. Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bestimmungen der TA-Lärm stellen ferner keine rechtlich bindenden Vorgaben. sondern lediglich eine Entscheidungshilfe dar. Daher kann eine Genehmigung im Einzelfall auch versagt oder aufgehoben werden, wenn die WEA trotz einer (äußerst knappen) Unterschreitung der Richtwerte an einigen IO zu unzumutbaren Belastungen führen kann. Es ist daher möglich. dass die Prognose der Immissionsrichtwerte auch bei einer Schallbelastung innerhalb des angemessenen "Sicherheitsabstandes" unter den zulässigen Höchstwerten. Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit begründet. Aus den eingereichten Antragsunterlagen geht nicht hervor, inwieweit dieser Umstand bereits bei der Prognose berücksichtigt worden ist. Über dies ist in der Rechtssprechung anerkannt, dass im Einzelfall, trotz Einhaltung der Grenzwerte, auf Grund besonderer Umstände, eine wesentliche Beeinträchtigung zu bejahen sein kann. Zudem sind WEA keine Punktstrahler, sondern stellen eine Flächenquelle dar, da jeder der einzelnen Flügel ein Geräusch abstrahlt. Da zudem die Topographie der betroffenen Gebiete eine günstige Schallausbreitung ermöglicht, führt dies dazu, dass die Geräuschpegel trotz unter-schiedlicher Entfernung etwaiger Messstandorte gleich hoch sein können (vgl. OLG München. a.a.O.). Insbesondere Zivilgerichte gehen also auch von der Art des Geräusches aus. §§ 5, 6 BImSchG reduzieren keineswegs die zwingende Prüfung auf die Maßgaben der TA-Lärm oder gar auf die bloße Lautstärke. Eine solche Reduzierung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es hat sich lediglich eingebürgert, dass Behörden eine reduzierte Prüfung auf einzig und allein auf die Lautstärke bei der Beurteilung der Beeinträchtigung berücksichtigen. Damit wird aber nicht dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der dem Schutz vor Beeinträchtigungen besondere Aufmerksamkeit widmet. Insbesondere ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht lediglich eine "Nachrechnung" der Schallprognose vorzunehmen, sondern es bedarf einer eingehenden und notfalls einer sachverständigen Überprüfung des Gesamtschallleistungspegels, der beim Zusammentreffen mehrerer Anlagen und dem Vorhandensein von Vorbelastungen zu ermitteln ist. Insbesondere ist eine wesentliche Vorbelastungsquelle in Form der Bundesstraße B 208 nicht hinreichend berücksichtigt und führt in der Summation der Belastung zu einer unzulässigen Überschreitung der Nachtwerte, die zwar punktuell auftreten, im Rahmen der Prognose gleichwohl zu berücksichtigen sind. 2.4 fehlende Ermittlung zum Infraschall Hinsichtlich der Frage gem. Ziffer 7.3 TA-Lärm, ob vom konkreten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen gem. §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB durch tieffrequente Geräusche ausgehen, wurden erkennbar keine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ermittlungen durchgeführt. Das Schallgutachten enthält auf Seite 15 unter Fußnote 2 lediglich die pauschale Behauptung, dass keine Frequenzen < 90 Hz vorkommen. Der Antrag ist insofern unvollständig und auch aus diesem Grund das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Es bedarf einer Einschätzung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der äußerst geringen Abstände zur Wohnbebauung. Zwar ist richtig, dass es Aufgabe der Überwachungsbehörde ist, darüber zu wachen, dass die Anlagen genehmigungskonform errichtet und betrieben werden (VGL. VG Aachen. Beschluss vom 02.09.2016 - 6 L 38/16 -. Rdn. 402. zitiert nach Juris). Allerdings bestimmt §5 Abs. 1 Nr. BImSchG, welcher im Rahmen des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dem gemeindlichen Prüfkatalog unterstellt ist, dass ,,schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können". Soweit nicht gewährleistet werden kann, dass die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist, ist die Genehmigung zu versagen (VGL. VG Aachen, a.a.O.). Es ist davon auszugehen, dass es vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz gibt, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Neueste Studien beweisen, dass durch WEA auch Infraschall erzeugt wird. Moderne WEA erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen, die auch Schall im niederfrequenten Bereich beinhalten. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen, die durch Kanten, Spalten und Verstrebungen entstehen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter erzeugen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Flugzeuges. Durch Infraschall können enorme körperliche Belastungen bis hin zu schweren Erkrankungen auftreten. Notwendige Untersuchen wurden aber hier unterlassen, so dass eine Gesundheitsgefährdung der Einwohner nicht auszuschließen ist. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Insbesondere Risikogruppen wie Kinder, Jugendliche und Schwangere und Kinder in der postnatalen Phase leiden unter tieffrequentem Schall, wobei die Auswirkungen bislang unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden untersucht worden sind. Beweis: gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht, Robert-Koch-Institut. März 2016. Anlage 2 2.5 Schattenwurf Der Schattenwurf stellt sich ebenfalls als schädliche Umwelteinwirkung gem. §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dar. Aus der Schattenwurfprognose vom 05.12.2017 ergibt sich, dass zum	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teil erhebliche Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauern eintreten, insbesondere in der Ortsrandlage Goddin. Hier werden die zulässigen Richtwerte von 30 h/a und 30 min/d bei einer Vielzahl von Immissionsorten zum Teil erheblich überschritten. zum Teil über das Doppelte. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch auch für die Immissionsorte, die im Bereich der Gemeinde Veelböken belegen sind. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Abschaltmaßnahmen führen letztlich zur erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der beantragten Anlagen und stellen die Sinnhaftigkeit des beantragten Vorhabens bezüglich der beeinträchtigenden WEA damit grundsätzlich in Frage. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Antragstellung einer Windenergieanlage, die auf Grund von Abschaltanordnung in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich eingeschränkt sein wird, kann nicht bestehen. Die Immissionen und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind nach dem vorliegenden Schattenwurfgutachten besonders intensiv in Veelhöken und Goddin zu erwarten. In Veelböken besteht ein Pflegeheim, in dem ältere und zum Teil geistig gebrechliche Menschen leben. Gerade für diese Einwohner der Gemeinde der Standort des Vorhabens inakzeptabel und abzulehnen. Die dort lebenden alten Menschen werden morgens, tagsüber und auch abends im Gartengelände des Heims als auch in den Räumen permanent Lichtreflexen durch die Rotoren ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist bei den geistig Behinderten zu erwarten, wenn eine Anfallskrankheit vorliegt, die durch Lichtreflexe jeden Tag aktiv werden kann. Das führt bei sich häufig wiederholenden Anfällen bis hin zur Schädigung von Hirnzellen. Auch die übrigen Einwohner und Besucher Veelbökens sind je nach Sonnenstand dauerhaft dem Schattenwurf der Anlagen ausgesetzt. und zwar außerhalb sowie innerhalb der Wohnhäuser. Windenergieanlagen an diesem Standort, nämlich im Zentrum von Dorfansiedlungen sind als nicht genehmigungsfähig zu bewerten. 2.6 Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Das Landschaftsbild bietet hervorragende Grundlagen für die landschaftsbezogene Erholung, das im Wesentlichen nur vom Bau von Windenergieanlagen, Funkmasten, Freileitungen und Haupt-verkehrsstraßen gefährdet wird. Raumverbrauchende Anlagen im ländlichen Bereich ziehen drastische Verkehrswertminderungen der Grundstücke nach sich. Dem wird nicht Rechnung getragen. Dies schränkt die Attraktivität der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeindelage für die Anwohner und auch hinsichtlich des künftigen Zuzuges von Anwohnern nachhaltig ein, insbesondere da der Erholungswert bereits auf Grund der bestehenden Belastungen deutlich geringer zu bewerten ist. In Zusammenschau der sehr dicht belegenen Windparks entsteht durch die zusätzliche Aufstellung von 4 WEA in unmittelbarer Ortsnähe eine bedrängende Wirkung. Zudem wird das Landschaftsbild trotz Vorbelastung zusätzlich erheblich beeinträchtigt und es sind weitere negative Veränderungen zu erwarten. Das Landschaftsbild würde durch den Bau der 244 m hohen WEA unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Die regenerative Situation dieses Gebietes zeichnet sich gerade auch durch unbelastete Freiräume aus. die der Regeneration der ansässigen Bevölkerung dient. Gerade auf Grund der Vorbelastung durch weitere im Nahbereich befindliche Windparks, kommt der Erhaltung eines Freiraums noch größere Bedeutung zu. Zudem lassen sich folgende Besonderheiten des Standortes aufführen, die durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden: a) Eine der ältesten Dorfkirchen Mecklenburgs (besonders der Kirchturm) in Vietlübbe steht direkt in der Sichtachse des geplanten Windenergieparks (800 m Entfernung): er stört die Ansicht aus Süden-Westen-Norden. b) Der touristische Radweg (T8) und die Tourismus-Backstein-Route (R1) von Vietlübbe-Groß Eichsen-Schönfeld-Mühlen Eichsen werden massiv beeinträchtigt durch die Höhe der Anlage. Nachteile ergeben sich in diesem Zusammenhang auch für die dörflichen Zimmervermietungen, den Reiterhof und die Fischteiche als Erholungsräume. c) Die Gesundheit und Erholungsmöglichkeiten im ländlichen Raum werden durch Schlagschatten der Rotoren und nächtliches Blinkfeuer in den Splittersiedlungen der Dörfer Frauenmark, Veelböken, Dragun und Goddin erheblich beeinträchtigt und die Erholungsgebiete verringern sich eklatant. Die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Beeinträchtigungen müssen zunächst geprüft werden. Diese Prüfung muss zu dem Ergebnis gelangen, dass Beeinträchtigungen des Land-schaftsbildes durch eine andere Standortwahl erheblich reduziert werden können. Die vorgesehenen Standorte für den Neubau der WEA führen zu einer unnötigen und vermeidbaren Mehrbelastung des Landschaftsbildes. Die Kompensation von Eingriffen steht dagegen erst auf sekundärer Ebene an. Zunächst gilt es, den Eingriff auf ein Minimum zu reduzierenn 2.7 Waldabstand Der gem. § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V vorgesehene Waldabstand von 30 m soll unterschritten werden: Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 2 Waldabstandsverordnung M-V ist nicht genehmigungsfähig. Der Abstand soll auf 10 m verringert werden,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dies unter Berufung auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 Waldabstandsverordnung M-V. Die dortigen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Es handelt sich nicht um Masten, Antennen o.ä. bauliche Anlagen, sondern um eigenständige und technische komplexe Baulichkeiten. Zumindest zur Wartung und Unterhaltung der Anlagen werden sich auch Menschen am Standort aufhalten, die zu Schaden kommen könnten. wenn Windbruch entsteht. Insbesondere ist jedoch die Waldbrandgefahr durch die Unterschreitung des Mindestabstandes erheblich erhöht. Immer wieder kommt es auch zu Bränden bei Windkraftanlagen. Auf Grund der Höhe des Brandherdes in der Gondel, kann eine effektive Brandbekämpfung faktisch nicht stattfinden, so dass die Art der Brandbekämpfung im Wesentlichen darin besteht, die Brandausbreitung auf die Umgehung der Windenergieanlage zu verhindern (vgl. Ziffer 5.3 des genetischen Brandschutzkonzeptes vom 20.12.2017). Gerade aus diesem Punkt wird in Ziffer 2.4 die Einhaltung der gesonderten Abstandsregelungen zu Waldgebieten vorgeschlagen, wozu der Waldabstand gem. §20 Landeswaldgesetz M-V zwingend gehört. Im Brandfall ist also von einer akuten Gefährdung des angrenzenden Waldgebietes auszugehen. wobei eine effektive Brandbekämpfung der Brandquelle auf Grund der Höhe der Gondel nicht darstellbar sein wird. Die umliegenden Feuerwehren sind mit einer solchen Situation völlig überfordert, so dass auch diesbezüglich die subjektiven Rechte der Gemeinde Veelböken betroffen sind, die im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben die Vorhaltung einer entsprechenden Feuerwehr zu gewährleisten hat. Zudem verhindert die Unterschreitung des Waldabstandes die natürliche Ausbreitung der Waldkante. Der Wuchs der Bäume an der Waldkante wird massiv eingeschränkt. Wenn sich die Baumkronen weiterentwickeln, wird es unweigerlich zu Konflikten mit den WEA auf Grund des sehr geringen Waldabstandes kommen. Die im Wald lebenden Vogelarten werden in ihrem Lebensraum durch die Luftverwirbelungen, als auch die Immissionen stark belastet. Der Erholungswert des Waldes wird faktisch zerstört. Niemand kann mehr am Waldrand wandern oder spazieren gehen. wenn WEA3 und WEA2 nur in 10 m Abstand vorn Waldrand aktiv sind. Die Erholungsmöglichkeiten der Dorfbevölkerung im Anlagengebiet sind massiv beschnitten. 2.8 Naturschutz und Landschaftspflege Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere auch dann vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes in der Landschaftspflege beeinträchtigt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt zusammengefasst dar, dass keine Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestände für bedrohte Arten einschlägig seien. Dies ist unrichtig, weil faktisch sämtliche im AFB als irrelevant bezeichneten Vogelarten im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsgebiet vorkommen. Dem durch Art. 20a GG (i.V.m. § 3 Abs. 1 LBauO M-V) auch verfassungsrechtlich als Staatsziel verankerter Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kommt im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zu vgl. OVG Greifswald. Urteil vom 17.02.2004. 3 K 12/00, zitiert nach Juris Rdn. 27). In diese Abwägung sind daher auch besondere Beeinträchtigungen in die Natur und Landschaft einzustellen. Unzureichende Ermittlungen zum Umfang des Eingriffs in Natur und Umwelt können nicht durch großzügig bemessene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Vielmehr muss geprüft werden, ob angesichts der zugerwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt überhaupt am vorgesehenen Standort festgehalten werden kann oder ggf. andere Standorte ins Auge gefasst werden müssen (vgl. OVG Greifswald. a.a.O.. Rdn. 46). Es ist auch nicht entscheidend, dass das Gebiet, in dem der Vorhabenträger die Anlagen errichten möchte, nicht direkt zum FFH gehört oder bisher noch nicht als europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde. Am konkreten Standort stehen bereits die allgemeinen Schutzrechte außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten dem streitgegenständlichen Windparkt entgegen. An den Belangen des Schutzes einer bestimmten Vogelart (z.B. Rotmilan. Seeadler) kann die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern. Die den Vogel- und Artenschutz betreffenden rechtlichen Regelungen in ihrer Gesamtheit schließen die Annahme einer derart beschränkten Wirkkraft des auf Vogelarten bezogenen Ar-tenschutzes aus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05). Insbesondere der Rotmilan und der Seeadler stellen besonders schutzwürdige Beispiele dar. In seiner Entscheidung vom 16.03.2006 stellt das OVG Rheinland-Pfalz unter Verweis auf ver-schiedene Studien und wissenschaftliche Erhebungen fest, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilanen und Seeadlern in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und auch relativ höher ist, als die Opferzahlen anderer Greifvögel. Insofern könne von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden. Die zahlreichen Kollisionen von Rotmilanen und Seeadlern im Zusammenhang mit der Nutzung von Windkraftanlagen in Deutschland sei ein besonderes Problem. Es handele sich überwiegend um lokale Brutvögel, wobei nach der Kollision in vielen Fällen auch noch eine Brut verloren gehen dürfte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05. Rdn. 54: VG Hannover. Urteil vom 12.11.2012. 12 A 2305/11, zitiert nach Juris Rdn.47) Insbesondere auf die hohe Sensibilität der Seeadler-Vorkommen wird nochmals	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verwiesen. Die Seeadler im Botelsdorfer Wald und nördlich von Seefeld liegen innerhalb der 2-km-Tabuzone. Das Gebiet des geplanten Windparks ist außerdem definitiv ein faktisches Nahrungshabitats des Seeadlers. Insbesondere ist der Seeadler häufig. mindestens 1-2 x pro Woche im Bereich de; Vietlübber Sees anzutreffend, wobei die Anflugroute direkt durch das geplante Windanlagengebiet verläuft. Das Nahrungsgebiet für diesen Großvogel erstreckt sich vom Horst im Botelsdorfer Forst aus über die Kleingewässerlandschaft, dann über die Niedermoorsenke / Grünlandfläche mit hohem Wasserstand südlich der B 208, über das gesamte Standortgebiet in Richtung Osten zum 3 km entfernt liegenden Vogelschutzgebiet mit der Rinnenseenkette. In diesem Gebiet ist der Seeadler regelmäßig zu beobachten. Die Sichtungen können bestätigt werden durch den Forstamtsmitarbeiter, Ronald Fass und Herrn Stefen Timm (Bürgermeister der Gemeinde Veelböken). Der Abstandspuffer von 2000 m zum Seeadler-Horst im Botelsdorfer Wald beträgt weniger als 1 km zu den geplanten Anlagen. Dieser Wald ist umgeben von einer breitgezogenen Kleingewässerlandschaft die zum Biotopverbundsystem gehört und laut GLRP mit Zielarten. wie Rotbauchunke und Kammmolch. einen besonders hohen Schutzstatus besitzt. Hier und auch zusätzlich im Natura 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Rinnenseenkauz (Kerngebiet des Biotopverbundes), ist der Seeadler regelmäßig auf Nahrungssuche. Zudem haben folgende Zielarten des Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiet) und auch Kerngebietes des Biotopverbundnetzes ebenfalls zwischen Mühlen Eichsen und Veelböken / Frauenmark / Vietlübber See ihre Nistplätze und Nahrungsflächen. Es handelt sich um: · Schwarzmilan · Rotmilan · Kranich (neuerdings Brutplätze am Vietlübber See) · Weißstorch, Schwarzstorch (Biotopverbund Botelsdorfer Wald) · Kornweihe · Wiesenweihe Alle in der Nähe des geplanten Windenergieparks befindlichen — als naturnah eingestuften Waldflächen dienen mit ihrem alten Baumbestand dem Rotmilan und Schwarzmilan als Horstgebiete: · Nordende des Vietlübber Sees mit vielen Bruchwaldbereichen · Schönfelder Wald mit altem Buchenbestand · Waldgebiet Goddin / Veelböken als kartierter, naturnaher Wald mit altem Eschenbestand und angrenzender Kleingewässerlandschaft. Alle genannten Flächen liegen im Umkreis von weniger als 1000 m am geplanten Vorhaben. Rot- und Schwarzmilan nisten u.a. auf den Altkiefern des Waldstücks direkt neben den Windkraftanlagen und in den bereits genannten Waldstücken Veelböken / Goddin mit ihrem Eschenbestand. Die Kornweihe nistet in den Feldflächen, auf denen WEA geplant sind. der Weißstorch nutzt die Offenlandfläche des Grünlandes	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zwischen den einzelnen Windenergieanlagen als Nahrungsfläche. Das Windenergie-Projekt bildet eine Barriere und Schranke hinsichtlich des herbstlichen Vogelzugkorridors a) Aus Richtung Grevesmühlen / Ostsee kommend b) Aus Richtung Nordost von den Dambecker Seen kommend über Mühlen Eichsen, dann nach Süden die Trasse zum Grambower Moor nutzend. Hier sammelt sich ein hoher Bestand an Zugvögeln zum Rasten und Schlafen. Westlich dieser Zugvogeltrasse begrenzen die Windparks Gadebusch-Ost, Badow und Klein Welzin diese Zugvogelzone und auch östlicherseits ist kein Ausweichen des Vogelzugskorridors durch die Windenergieparks Hütterberg / Nienmark - Rüting-Testorf möglich. Das Projektgebiet „Paetrow“ liegt also inmitten dieser bereits lange bestehenden Vogelzugtrasse und stellt dauer¬haft eine erhebliche Gefährdung für die Zugvogelarten dar. Zudem dienen die Offenlandflächen zwischen den bewaldeten Zonen Zugvögeln als Nahrungs- und Rastflächen. Das geplante Windenergiegebiet liegt inmitten dieser Nahrungsflächen und auch mitten im Zugvogelkorridor, der durch die bereits vorhandenen Windenergieparks (Gadebusch-Ost) Badow, Klein Welzin, Hüttenberg / Nienmark, Rüting / Testorf nur noch eine schmale Nordtrasse aus Richtung Grevesmühlen und eine Nordoststraße aus Richtung Dambecker Seen als Wanderkorridor nach Süden zum Grambower Moor offen lässt. Der geplante Windpark würde die Wirkung einer Barriere / Schranke ausüben und neben den Rastplätzen auch die Kranich-Schlafplätze am Vietlübber See in ihrer Erreichbarkeit gefährden und letztlich auch das in 6 km Entfernung liegende Grambower Moor mit seiner großen Zugvogeldichte hinsichtlich von Rast- und Schlafplätzen negativ beeinflussen. Tausende von Zugvögeln würden auf dieser Trasse durch die Position eines weiteren Windenergieparks gefährdet werden. Diese Vogelzugzone schließt den Bau der Anlagen aus. Auch die Nähe des geplanten Windenergie-Standortes zum Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Seenkette ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst bedenklich, denn Vogelarten wählen ihre Lebensräume nicht gemäß den Kriterien ausgewiesener Schutzgebiete aus. Es ist deshalb also zwingend, das Windenergieprojekt mit weit mehr Abstand zu Schutzgebieten zu planen und zu realisieren. 2.9 schonende Nutzung des Außenbereichs Gem. § 35 Abs. 5 BauGB sind solche Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversieglung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Dem wird die Fundamenterhöhung um 3 m, offenbar zu Erhöhung der Narbenhöhe, nicht gerecht, da die Außenbereichsinanspruchnahme durch die Fundamenterhöhung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im erheblichen Maße vergrößert wird, ohne das dies bautechnisch zwingend ist. 2.10 Brandschutz Der Brandschutz ist als öffentliches Belangen gem. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB i.V.m. § 14 LBauO M-V zu charakterisieren. Er ist vorliegend nicht hinreichend gewährleistet. Löschwasser steht in unmittelbarer Gegend nicht zur Verfügung. Der Brandschutz allein auf Basis des vorgelegten Konzeptes ist nicht gewährleistet. Insbesondere ist bedenklich, dass die Feuerwehr nur den Fuß der Anlage, nicht aber den Turm erreichen kann. Die Brandanfälligkeit ist jedoch insbesondere im Bereich der Gondel am höchsten. Dies gilt umso mehr, als die Waldabstandsunterschreitung, eine signifikante Erhöhung der Waldbrandgefahr darstellt. 2.11 Abstand zur B 208 In den Antragsunterlagen findet sich schließlich keine Abwägung zum öffentlichen Belangen der Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eiswurf u.d.gl. (§ 35 Abs. I S. I BauGB). Der vom Anlagenhersteller selbst vorgegebene Mindestabstand zu klassifizierten Straßen soll unterschritten werden, da die zusätzliche Ausstattung mit Eismeldern vorgesehen ist. Der vom Anlagenhersteller selbst vorgesehene Mindestabstand zu öffentlichen Straßen ist jedoch nicht nur für den Eisabwurf relevant. Vielmehr kommt es immer wieder vor. dass Anlagenteile wie Flügel oder sonstige Teile der Windräder sich ablösen und weit Ober die Felder fliegen. Auf einem Feld, das selten von Menschen betreten wird, mag die, hinnehmbar sein. Eine dicht befahrene Bundesstraße wie die B 208 muss jedoch von derartigen Risiken frei bleiben, so dass die Herstellervorgaben zwingend einzuhalten und ein Sicherheitsabstand zur B 208 von mindestens 500 m eingehalten werden muss. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist in der Abwägung deutlich höher zu bewerten, als die Zwecke der Energiegewinnung. 3. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zurückzuweisen. Der Antrag ist bereits nicht hinreichend begründet. Insofern ist vorn geltenden Grundsatz gem. §80 Abs. 1 VwGO auszugehen, dass Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben. Dieser Grundsatz ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (vgl. BVerfG. Beschluss vom 10.10.2003. I BvR 2025/03: OVG Greifswald. Beschluss vom 10.08.2005. 1 M 74/05). Die vorliegende Begründung der Antragstellerin stellt lediglich formelhaft auf Förderungen re-generativer Energien und die Ziele des Energiekonzeptes der Landesregierung M-V, der Bundes-regierung und der weltweiten Klimaschutzbemühungen ab, ohne einen konkreten Bezug zum geplanten Vorhaben aufzugreifen. Nach der Rechtssprechung des OVG Greifswald bedarf es jedoch eines schlüssigen, konkreten und substantiierten Vortrages der wesentlichen Erwägungen,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse einer sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung aus-nahmsweise zurückzutreten hat (vgl. OVG Greifswald. Beschluss vorn 10.11.2004. 1 M 242/04: BVerwG. Urteile vom 18.09.2001- I DB 26/01 - und 31.01.2002 - 1 DB 2/02: OVG Frankfurt-Oder. Beschluss vom 14.06.2004. OVG Bautzen. Beschluss vom 07.04.2004 - 2 BS 91/04: VGH München. Beschluss vom 14.012002 - 19 Zs 01.2356). Es ist dabei das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zu benennen, und zwar als ein solches, dass über jenes hinausgeht, dass den Verwaltungsakt bereits im Sinne eines allgemeinen öffentlichen Interesses am Gesetzesvollzug gerechtfertigt. Abstrakte Erwägungen sind daher unzureichend: erforderlich ist grundsätzlich die Benennung konkreter Umstände des Einzelfalls, auf die sich die Erwägungen beziehen können (OVG Greifswald. Beschluss vorn 10.08.2005 - 1 M 74/05. zitiert nach Juris). Die von der Antragstellerin herangezogene Begründung rechtfertigt kein überwiegendes Interesses der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Formelhaft wiedergegebene klimapolitische Ziele vermögen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu rechtfertigen. Es wird bestritten, dass das beantragte Vorhaben überhaupt geeignet wäre, zu gewährleisten, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eingehalten werden. Insofern fehlt es am substantiierten Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben und den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, bezogen auf den konkreten Einzelfall. 4. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine etwaig beabsichtigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, sich als rechtswidrig erweisen würde. Nach den vorangestellten Ausführungen erwiese sich die Erteilung der Genehmigung als rechtswidrig. Eine Ermessungsentschei-dung, die in unmittelbare Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde eingreift, würde mithin erst recht eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge haben. Dies gilt umso mehr, als die raumordnerischen Festsetzungen und damit die zu bestimmende Vorfrage derzeit noch nicht abgeschlossen bearbeitet ist, so dass zumindest die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg abzuwarten wäre. Da die von der Landesplanung vorgegebenen und beschlossenen Mindestabstände unterschritten werden sollen Nahrungsräume des Seeadlers im Gebiet nicht beachtet werden, erhebliche Gesundheitsbedenken für die Bewohner der Ortslage Goddin und Veelböken auf Grund von Schall- und Schattenwurfimmissionen zu befürchten sind, der erforderliche Waldabstand nicht eingehalten ist und daher Waldbrandgefahren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht auszuschließen sind und Gefährdungen des Straßenverkehrs an der B 208 zu befürchten sind, lehnt die Gemeindevertretung den BImSch-Antrag der Antragstellerin ab und spricht sich auch im Rahmen der TÖB-Beteiligung gegen das Vorhaben aus. Die Genehmigungsbehörde wird mithin gebeten, diese Belange hinreichend zu beachten und den Antrag zurückzuweisen. Anlage 4: Einwände gegen den Bau der Windenergieanlage „Paetrow" (Potentialfläche „Paetrow", 4 Windenergieanlagen) 1. Projektbeschreibung des Bauherrn Richtigstellung: Das Projektgebiet liegt nicht im Randbereich des „Westmecklenburgischen Hügellandes mit Stepenitz und Radegast", sondern inmitten dieses Hügellandes. Die Oberflächenbeschaffenheit des Vorhabengebietes zwischen Radegast und Stepenitz besteht nicht aus einer „...ebenen bis flachwelligen Agrarlandschaft...", sondern in diesem Bereich NWM's aus einer hoch liegenden Grundmoränenlandschaft (60 — 80 m ü. NN). Die Positionen der 4 WEA liegen auf Höhen zwischen 71 m ü. NN und 58 m ü. NN in einer welligen bis hügeligen Agrarlandschaft in unmittelbarer Nähe zu zwei geschützten Waldflächen, wobei die erstgenannte zum Biotopverbundsnetz gehört laut GLRP und die zweite (kartierte Kleingewässerlandschaft mit zahlreichen Biotopen und streng geschützten Arten im Umfeld von Veelböken) — vom Wald neben der B 208 — als naturnaher Wald im GÖLRP eingestuft ist (bedeutende, ökologische Funktion / Vorrangfläche für Naturschutz). 2. Hinsichtlich beider Waldstücke bedeutet der Bau von Windkraftanlagen, dass hier ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt stattfindet. - Im Botelsdorfer Forst befindet sich ein Seeadler-Horst in ca. 1 km entfernt von den Anlagen. Das Nahrungsgebiet für diesen Großvogel erstreckt sich von hier aus über die Kleingewässerlandschaft -3 über die Niedermoorsenke / Grünlandfläche mit hohem Wasserstand südlich der B 208 -3 über das gesamte Standortgebiet -3 in Richtung Osten zum 3 km entfernt liegenden Vogelschutzgebiet mit der Rinnenseenkette. In diesem Gebiet ist der Seeadler regelmäßig zu beobachten. Zudem haben folgende Zielarten des Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiet) und auch Kerngebietes des Biotopverbundnetzes ebenfalls zwischen Mühlen Eichsen und Veelböken / Frauenmark / Vietlübber See ihre Nistplätze und Nahrungsflächen. Es handelt sich um: · Schwarzmilan · Rotmilan · Kornweihe · Wiesenweihe · Schwarzstorch (Der Botelsdorfer Wald mit seinen Kleingewässern im Umfeld gilt als Vorranggebiet wegen des alten Baumbestandes für diesen Großvogel) · Kranich (nistet neuerdings am Vietlübber See und hat seine Nahrungsflächen rundherum im Projektgebiet) · Viele andere Vogelarten, die nicht an	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Zielarten des Natura 2000-Gebietes gehören, die hier ihren Lebensraum haben. 3. Rot- und Schwarzmilan nisten u.a. auf den Altkiefern des Waldstücks direkt neben den Windkraftanlagen und in den bereits genannten Waldstücken Veelböken / Goddin mit ihrem Eschenbestand. Die Kornweihe nistet in den Feldflächen, auf denen WEA, positioniert sind, der Weißstorch nutzt die Offenlandfläche des Grünlandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen als Nahrungsfläche. Das Windenergie-Projekt bildet eine Barriere und Schranke hinsichtlich des herbstlichen Vogelzugkorridors a) Aus Richtung Grevesmühlen / Ostsee kommend b) Aus Richtung Nordost von den Dambecker Seen kommend über Mühlen Eichsen --> dann nach Süd die Trasse zum Grambower Moor nutzend. Hier sammelt sich ein hoher Bestand an Zugvögeln zum Rasten und Schlafen. Westlich dieser Zugvogeltrasse begrenzen die Windparks Gadebusch-Ost Badow -› Klein Welzin ---> diese Zugvogelzone und auch östlicherseits ist kein Ausweichen des Vogelzugskorridors durch die Windenergieparks Hütterberg / Nienmark - Rüting-Testorf möglich. Das Projektgebiet „Paetrow" liegt also inmitten dieser bereits lange bestehenden Vogelzugorte und stellt dauerhaft eine erhebliche Gefährdung für die Zugvogelarten dar. 4. Die Nähe des Windenergie-Standortes zum Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Seenkette ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst bedenklich, denn Vogelarten wählen ihre Lebensräume nicht gemäß den Kriterien ausgewiesener Schutzgebiete aus. Es ist deshalb also zwingend das Windenergieprojekt mit weit mehr Abstand zu Schutzgebieten zu planen und zu realisieren. 5. Bezüglich der Schallemissionen ist der Abstand Veelböken, Goddin und Frauenmark zu gering (die angegebenen Abstände sind beim Nachmessen teilweise unrichtig) aufgefallen! Ein Dauerschall von 35 bis 40 dB bedeutet, dass man Tag und Nacht leise Radiomusik oder ein Gespräch in Normallautstärke als Hintergrundgeräusch hört. Das führt zu Dauerstress-Belastungen bis hin zu psychomotorischen Beeinträchtigungen bei den Dorfbewohnern. Besonders nachts kann Schallemission (siehe Gutachten vom März 2018) eine Gesundheitsgefährdung bedeuten und zu Schlafstörungen führen. 6. Emissionen durch Schattenwurf sind besonders intensiv in Veelböken und Goddin zu erwarten (laut Gutachten). Hinsichtlich des Pflegeheims in Veelböken ist die Position dieses Projekts inakzeptabel und abzulehnen. Die dort lebenden alten Menschen werden morgens, tagsüber und auch abends im Gartengelände des Heims als auch in den Räumen permanent Lichtreflexen durch die Rotoren ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist bei den geistig Behinderten zu erwarten, wenn eine Anfallskrankheit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegt, die durch Lichtreflexe jeden Tag aktiv werden kann. Das führt bei sich häufig wiederholenden Anfällen zur Schädigung von Hirnzellen. 7. Einwohner Veelbökens sind je nach Sonnenstand dauerhaft dem Schattenwurf der Anlagen ausgesetzt — außerhalb sowie innerhalb der Wohnhäuser. Windenergieanlagen an diesem Standort, nämlich im Zentrum von Dorfansiedlungen sind abzulehnen und als nicht genehmigungsfähig zu bewerten. 8. Die Behauptung des Bauherrn bezüglich der Erholungsfunktion im Umfeld der Anlage ist unrichtig und rücksichtslos: Niemand kann mehr am Waldrand wandern oder spazieren gehen, wenn WEA3 und WEA2 nur in 10 m Abstand vom Waldrand aktiv sind. Die Erholungsmöglichkeiten der Dorfbevölkerung im Anlagengebiet sind massiv beschnitten durch das Projekt bzw. nicht mehr existent! Anlage 5: Kriterien, die gegen den Bau der geplanten Windenergieanlagen a der B 208 / Veelböken sprechen 1. Der Abstandspuffer von 2000 m bzw. 3000 m zum Seeadler-Horst im Botelsdorfer Wald beträgt weniger als 1 km. Dieser Wald ist umgeben von einer breitgezogenen Kleingewässerlandschaft, die zum Biotopverbundsystem gehört und laut GLRP mit Zielarten, wie Rotbauchunke und Kammmolch, einen besonders hohen Schutzstatus besitzt. Hier und auch zusätzlich im Natura 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Rinnenseenkauz (Kerngebiet des Biotopverbundes), ist der Seeadler regelmäßig auf Nahrungssuche. Zudem befindet sich in dem gesamten Gebiet zwischen Frauenmarker Moor und dem Stepenitzer SPA-Gebiet der Lebensraum folgender Großvogelarten / Zielarten des Natura 2000-Gebiets: - Schwarzmilan · Rotmilan · Kranich (neuerdings Brutplätze am Vietlübber See) · Weißstorch, Schwarzstorch (Biotopverbund Botelsdorfer Wald) - Kornweihe - Wiesenweihe Alle in der Nähe des geplanten Windenergieparks befindlichen — als naturnah eingestuften Waldflächen dienen mit ihrem alten Baumbestand dem Rotmilan und Schwarzmilan als Horstgebiete: - Nordende des Vietlübber Sees mit vielen Bruchwaldbereichen - Schönfelder Wald mit altem Buchenbestand - Waldgebiet Goddin/Veelböken als kartierter, naturnaher Wald mit altem Eschenbestand und angrenzender Kleingewässerlandschaft. Alle genannten Flächen liegen im Umkreis von weniger als 1000 m am Potentialsuchram. 2. Zudem dienen die Offenlandflächen zwischen den bewaldeten Zonen Zugvögeln als Nahrungs- und Rastflächen. Das geplante Windenergiegebiet liegt inmitten dieser Nahrungsflächen und auch mitten im Zugvogelkorridor, der durch die bereits vorhandenen Windenergieparks (Gadebusch-Ost), Badow, Klein Welzin, Hüttenberg / Nienmark, Rüting / Testorf) nur noch eine schmale Nordtrasse aus Richtung Grevesmühlen und eine Nordoststraße aus Richtung Dambecker Seen als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wanderkorridor nach Süden zum Grambower Moor offen lässt. Der geplante Windpark würde die Wirkung einer Barriere / Schranke ausüben und neben den Rastplätzen auch die Kranich-Schlafplätze am Vietlübber See in ihrer Erreichbarkeit gefährden und letztlich auch das in 6 km Entfernung liegende Grambower Moor mit seiner großen Zugvogeldichte hinsichtlich von Rast- und Schlafplätzen negativ beeinflussen. Tausende von Zugvögeln würden auf dieser Trasse durch die Position eines weiteren Windenergieparks gefährdet werden. Es ist also zu überprüfen, ob diese Vogelzugzone den Bau der Anlage zulässt. 3. Ein Ausschlusskriterium für das Eignungsgebiet der geplanten Anlage besteht auch in denkmalpflegerisch und touristischer Hinsicht: a) Eine der ältesten Dorfkirchen Mecklenburgs (besonders der Kirchturm) in Vietlübbe steht direkt in der Sichtachse des Windenergieparks (800 m Entfernung); er stört die Ansicht aus Süden-Westen-Norden. b) Der touristische Radweg (T8) und die Tourismus-Backstein-Route (R1) von Vietlübbe — Groß Eichsen — Schönfeld — Mühlen Eichsen werden massiv beeinträchtigt durch die Höhe der Anlage. Nachteile ergeben sich in diesem Zusammenhang auch für die dörflichen Zimmervermietungen, den Reiterhof und die Fischteiche als Erholungsräume. c) Gesundheit und Erholung im ländlichen Raum bleiben durch Schlagschatten der Rotoren und nächtliches Blinkfeuer in den Splittersiedlungen der Dörfer Frauenmark, Veelböken, Dragun und Goddin in keinem guten Zustand bzw. Erholungsgebiete verringern sich eklatant. d) Druckwellen und Geräusche der Anlagen in Verbindung mit dem Vietlübber See als Brutgebiet für Kraniche sind problematisch und können zum Brutverzicht führen. e) Kraniche werden dann vermutlich das Grambower Moor als Schlaf-, Rast- und Brutgebiet weniger anfliegen, weil der Flugkorridor durch die WKA versperrt wird. --> Das Grambower Moor (6 km Luftlinie entfernt) ist Naturschutzgebiet!	
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2748 Nach meiner Auffassung liegt das Gebiet 47/18 viel zu dicht am Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2244-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine." Eine weitere Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes durch Windenergieanlagen halte ich für verantwortungslos und auch für gesetzeswidrig, sind doch alle Maßnahmen gesetzwidrig, die negative Auswirkungen auf dieses Gebiet haben, selbst wenn diese Maßnahmen außerhalb des Gebietes liegen. Im konkreten Fall sind die Ziele des Vogelschutzes höher zu bewerten als der politische Wunsch, den Anteil erneuerbaren Energie zu erhöhen. Für Windenergieanlagen gibt es Alternativstandorte für das bestehende Vogelschutzgebiet nicht. Nach meiner Auffassung müssen das Vogelschutzgebiet DE 2233-401, der Schönfelder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wald, der Vietlübber See und das Frauenmarker Moor als Einheit betrachtet werden. Jede Maßnahme, die negative Auswirkungen auf den Vietlübber See, das Frauenmarker Moor oder den Schönfelder Wald hat, führt unmittelbar zu einer direkten negativen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes.	Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2744 Unmittelbar neben dem Gebiet 47/18 gab es bereits konkrete Planungen von Windkraftanlagen. Daher wurde das Gebiet bereits im Rahmen eines Bauantrages geprüft und als ungeeignet ermittelt. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Rechtsanwaltssozietät Wigu an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 09.07.2018. Dieses Schreiben lege ich als Anlage bei. Nachfolgende Punkte sprechen gegen eine Ausweisung des Gebietes 47/18: -Gemeindliches Einvernehmen als Sicherungsinstrument -Betroffene öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB -Bauplanungsrechtliche Situation -Verletzung der Abstandskriterien -Unzulässige Schallimmissionen -Fehlende Ermittlung zum Infraschall -Schattenwurf -Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert -Waldabstand -Naturschutz und Landschaftspflege -Schonende Nutzung des Außenbereichs -Brandschutz -Abstand zur B208 Da im Rahmen eines konkreten Bauantrages bereits festgestellt werden konnte, dass sich das Gebiet 47/18 für die Errichtung konkreter Windkraftanlagen nicht eignet, sollte dieses Gebiet aus der Teilfortschreibung ersatzlos gestrichen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2743 Das Gebiet 47/18 beeinträchtig in erheblichem Maße das Frauenmarker Moor. Dieses Moor gehört zu den ganz wenigen Gebieten die Urwaldcharakter haben, da absterbende Baumriesen in der Regel nicht beräumt werden. Dieses Moor bietet ein einmaliges vom Menschen kaum betretenes Rückzugsgebiet für die Tierwelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2742 Das Gebiet 47/18 soll ersatzlos gestrichen werden Begründung: Die Anwohner werden schon jetzt durch den bestehenden Windpark in Ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Gemäß Grundgesetz besteht die gesetzliche Pflicht in ganz Deutschland für alle Einwohner gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Eine weitere vermeidbare Beeinträchtigung wäre daher grundgesetzwidrig. Mit der Ausweisung des Gebietes 47/18 werden die Lasten des Ausbaus der Windenergie einseitig den Bewohnern des ländlichen Raumes aufgebürdet. Der Ausbau führt zu einer faktischen Enteignung insbesondere der Bevölkerung von Passow, Paetrow, Vietlübbe-Meierei, Reinhardsdorf und Frauenmark.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2746 Das Planungsgebiet 47/18 liegt viel zu dicht am bestehenden Windpark Passow/Gadebusch, er stellt daher faktisch eine Einheit mit diesem Windpark dar. Vor diesem Hintergrund rege ich eine Höhenbegrenzung auf insgesamt 100 m an. Dies sollte bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes festgeschrieben werden. Bei einer solchen Höhenbegrenzung könnte außerdem auf die nächtliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beleuchtung durch Blinklichter verzichtet werden.	Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 351 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2747 Den Nachbarn/Anwohner der Schweinemastanlage und der Biogasanlage sind nach meiner Auffassung keine weiteren Immissionen zumutbar. Nach heutigen Maßstäben wäre eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe der Schweinemastanlage und der Biogasanlage vermutlich nicht zulässig. Eine weitere Verschlechterung der Wohnverhältnisse durch zusätzliche Immissionen muss daher unter allen Umständen vermieden werden, zumal die erhebliche Beeinträchtigung durch die B208 nicht übersehen werden darf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2752 Das Gebiet 47/18 beeinträchtig in erheblichem Maße das Frauenmarker Moor. Dieses Moor gehört zu den ganz wenigen Gebieten die Urwaldcharakter haben, da absterbende Baumriesen in der Regel nicht beräumt werden. Dieses Moor bietet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ein einmaliges vom Menschen kaum betretenes Rückzugsgebiet für die Tierwelt.	keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2756 Den Nachbarn/Anwohner der Schweinemastanlage und der Biogasanlage sind nach meiner Auffassung keine weiteren Immissionen zumutbar. Nach heutigen Maßstäben wäre eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe der Schweinemastanlage und der Biogasanlage vermutlich nicht zulässig. Eine weitere Verschlechterung der Wohnverhältnisse durch zusätzliche Immissionen muss daher unter allen Umständen vermieden werden, zumal die erhebliche Beeinträchtigung durch die B208 nicht übersehen werden darf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2758 Meines Erachtens sollte im Planungsverband viel	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		mehr darüber nachgedacht werden, die Eignungsgebiete an einigen wenigen Stellen im Planungsgebiet zu konzentrieren. Die Aufgabe von Kleinstsiedlungen wäre hierbei ein legitimes Mittel. In diesem Falle könnten die Abstände zur Wohnbebauung deutlich erhöht werden, ohne das Ziel — mehr Fläche für Windkraft- zu verfehlen. Auch bei Mülldeponien käme doch kein vernünftiger Planer auf die Idee in jedem Ort eine eigene Mülldeponie zu errichten. Sofern das Gebiet 47/18 nicht aus den Planungen gestrichen wird, bitte ich Sie mir schriftlich die Grunde Ihrer Abwägung mitzuteilen.	der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2751 Das Gebiet 47/18 soll ersatzlos gestrichen werden Begründung: Die Anwohner werden schon jetzt durch den bestehenden Windpark in Ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Gemäß Grundgesetz besteht die gesetzliche Pflicht in ganz Deutschland für alle Einwohner gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Eine weitere vermeidbare Beeinträchtigung wäre daher grundgesetzwidrig. Mit der Ausweisung des Gebietes 47/18 werden die Lasten des Ausbaus der Windenergie einseitig den Bewohnern des ländlichen Raumes aufgebürdet. Der Ausbau führt zu einer faktischen Enteignung insbesondere der Bevölkerung von Passow, Paetrow, Vietlübbe-Meierei, Reinhardsdorf und Frauenmark.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2755 Das Planungsgebiet 47/18 liegt viel zu dicht am bestehenden Windpark Passow/Gadebusch, er stellt daher faktisch eine Einheit mit diesem Windpark dar. Vor diesem Hintergrund rege ich eine Höhenbegrenzung auf insgesamt 100 m an. Dies sollte bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes festgeschrieben werden. Bei einer solchen Höhenbegrenzung könnte außerdem auf die nächtliche Beleuchtung durch Blinklichter verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2757 Nach meiner Auffassung liegt das Gebiet 47/18 viel zu dicht am Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2244-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine." Eine weitere Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes durch Windenergieanlagen halte ich für verantwortungslos und auch für gesetzeswidrig, sind doch alle Maßnahmen gesetzwidrig, die negative Auswirkungen auf dieses Gebiet haben, selbst wenn diese Maßnahmen außerhalb des Gebietes liegen. Im konkreten Fall sind die Ziele des Vogelschutzes höher zu bewerten als der politische Wunsch, den Anteil erneuerbaren Energie zu erhöhen. Für Windenergieanlagen gibt es Alternativstandorte für das bestehende Vogelschutzgebiet nicht. Nach meiner Auffassung müssen das Vogelschutzgebiet DE 2233-401, der Schönfelder Wald, der Vietlübber See und das Frauenmarker Moor als Einheit betrachtet werden. Jede Maßnahme, die negative Auswirkungen auf den Vietlübber See, das Frauenmarker Moor oder den Schönfelder Wald hat, führt unmittelbar zu einer direkten negativen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2759 Anlage 2: In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir ausweislich der beigefügten Originalvollmacht an, dass wir die Gemeinde Veelböken vertreten. Mit Schreiben vom 09.05.2018 informierten Sie unsere Mandantin über den oben genannten Antrag. erbaten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. dies auch für die in der Nachbargemeinde belegene Anlage WEA 01. Mit Schreiben des Amtes Gadebusch vom 25.05.2018 wurde eine Fristverlängerung für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erbeten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Veelböken hat in ihrer Sitzung am 10.07.2018 über das Ersuchen auf Erklärung über das gemeindliche Einvernehmen beraten und folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark "Paetrow" gemäß Antrag der UK Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG (AZ: StALU WM-51-4583-5712.0.1.6.2V-74081). Begründung: Gemäß §36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31. 33 - 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Im zugrunde liegenden Fall schließt die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch die Genehmigung nach den baurechtlichen Vorschriften ein. §13 BImSchG. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einver-nehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31. 33. 34 und 35 ergebenden Gründen ver-sagt werden. Im Einzelnen liegen folgende Gründe i. S. d. § 31 ff. BauGB für die Versagung des Einvernehmens vor. Ferner liegen weitere Gründe vor, die nachfolgend ebenfalls aufgeführt und als Einwendungen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vorgebracht werden: I. gemeindliches Einvernehmen als Sicherungsinstrument Das gemeindliche Einvernehmen ist ein Sicherungsinstrument, mit dem die Gemeinde als sachnahe und fachkundige Behörde an der Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beteiligt werden soll und in einem Fall, in dem die Gemeinde in der gewichtigen Form des Einvernehmens zur verwaltungsinternen Mitwirkung bei der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde berufen ist. Sind	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemeindeeigene Belange der Selbstverwaltung betroffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg. Beschluss vom 17.09.2008. OVG 11 S 9.07, Rdn. 11 m.w.N.. zitiert nach Juris). Die Gemeinde Veelböken ist aufgrund der Regelung des § 36 BauGB befugt zum Schutz ihrer Planungshoheit. bauplanungsrechtlich unzulässigen Vorhaben im Außenbereich ihres Gemeindegebiets ihr Einvernehmen zu versagen (VGL OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05, Rdn. 32. zitiert nach Juris). Ferner ist das gemeindliche Einvernehmen auch nicht schlicht im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange einzuholen. Vielmehr ist es als Ausdruck der gemeindlichen Pla-nungshoheit eine eigenständige Voraussetzung gemäß Art. 28 Grundgesetz. Deren Fehlen würde folglich nicht lediglich einen reinen Abwägungsfehler darstellen (vgl. Bundesverwaltungsgericht. Beschluss vorn 11.08.2008. 4 B 25/08. Rdn. 6. zitiert nach Juris: Sächskches OVG. Urteil vom 13.12.2012. 1 C 12/09. Rdn. 26. zitiert nach Juris). Vielmehr ist die Versagung von der Genehmigungsbehörde zwingend zu berücksichtigen. Eine aufgrund pflichtgemäßen Ermessens erfolgende Ersetzung des Einvernehmens kommt daher nur dann in Betracht. wenn unzweifelhaft ein Genehmigungsanspruch des Antragsstellers besteht. Vorliegend wird sich au; der nachfolgenden Darstellung jedoch ergeben. dass im Gegenteil eine Vielzahl von Genehmigungshindernissen besteht, so dass sich ein Übergehen der gemeindlichen Einvernehmensversagung als rechtswidrig erweisen würde. Die Gemeinde Veelböken hat aus verschiedenen Gründen erhebliche Bedenken gegen das beab-sichtigte Vorhaben. sodass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen; zu versagen war. 2. betroffene öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechlichen Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach §72 LBauO, § 6 Abs. 1 Nr. 2. 13 BImSchG ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V (und damit auch die Genehmigung nach 4 Abs. 1 BImSchG) ist jedoch nicht genehmigungsfähig. da dem Bauvorhaben öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen. die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. 2.1. bauplanungsrechtliehe Situation Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nach den gegenwärtigen Entwürfen der Regionalplanung ist eine Eignungsgebietsausweisung, ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt. insbesondere nach den aktuell zu beachtenden landeseinheitlichen Kriterien auch nicht möglich. Dementsprechend stehen dem Vorhaben in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen. Insbesondere ist beachtlich, dass eine zukünftige raumordnerische Festsetzung von	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung die hier streit-gegenständliche Fläche nicht als Eignungsfläche berücksichtigen wird. Insbesondere werden Mindestabstände nach den landesweit geltenden Kriterien unterschritten. Im konkreten Fall wi-derspricht das Vorhaben einem in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. welches zugleich als öffentlicher Belang i. S. d. §35 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen ist. Mit Beschluss der 56. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 10.05.2017 (VV-02/17) wurden die grundlegenden Abwägungsentscheidung bestätigt und mit dieser Beschlussfassung gleichzeitig festgestellt. dass es sich um einen verfestigten Planungsstand handelt, sodass bereits "Ziele in Aufstellung" als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben besteht. Beweis: Beschluss VV-02/17 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 10.05.2017. Anlage 1 Das Vorhaben widerspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und ist daher bauplanungsrechtlich unzulässig. Insofern ist bereits die Projektbeschreibung der Antragstellerin richtig zu stellen. da sie unrichtige Angaben enthält: Das Projektgebiet liegt nicht im Randbereich des „Westmecklenburgischen Hügellandes mit Stepenitz und Radegast-, sondern inmitten dieses Hügellandes. Die Oberflächenbeschaffenheit des Vorhabengebietes zwischen Radegast und Stepenitz besteht nicht au; einer __ebenen bis flachwelligen Agrarlandschaft...". sondern in diesem Bereich Nordwestmecklenburgs aus einer hoch liegenden Grundmoränenlandschaft (60 — 80 m ü. NN). Die Standorte der 4 WEA liegen auf Höhen zwischen 71 m ü. NN und 58 m ü. NN in einer welligen bis hügeligen Agrarlandschaft in unmittelbarer Nähe zu zwei geschützten Waldflächen, wobei die erstgenannte zum Biotopverbundnetz gehört laut GLRP und die zweite (kartierte Kleingewässerlandschaft mit zahlreichen Biotopen und streng geschützten Arten im Umfeld von Veelböken) — vom Wald neben der B 208 — als naturnaher Wald im GÖLRP eingestuft ist (bedeutende. ökologische Funktion / Vorrangfläche für Naturschutz). 2.2 Verletzung von Abstandskriterien Der geplante Windpark erfüllt nicht die landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. wie sie vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg-Schwerin im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms festgestellt wurden. Insbesondere vermag das vom konkreten Vorhaben betroffene Gebiet nicht die Mindestabstände zu benachbarten Eignungsgebieten einzuhalten. Nachdem am 10.05.2017 beschlossenen Entwurf des Kapitels 6.5 "Energie" zur Teilfortschreibung des Regionalen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Ist zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten ein Mindestabstand von grundsätzlich 2500 m einzuhalten. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Oberprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Im benannten Entwurf heißt es hierzu: Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für ‚“Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfäden im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten. Datenbasis für die Analyse der Unterschreitung eines Abstandes von 2500 m ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Dieser Mindestabstand wird jedoch nicht eingehalten. Er wird um ca. 500 m zum bestehenden und genutzten Eignungsgebiet (Windpark Gadebusch/Passow) unterschritten, wie sich aus der Darstellung in der Projektbeschreibung des Vorhabens auch ergibt, wo die Antragstellerin den Abstand zum benachbarten Windpark mit ca. 2 km angibt. Dies führt zu einer unzulässigen Verdichtung von Windparks und damit einer unzumutbaren Belastung der umliegenden Gemeinden. Die Abstandskriterien zur Wohnbebauung werden ebenfalls nicht eingehalten. Nach dem gegenwärtigen Textentwurf ist zu Wohngebieten ein Abstandspuffer von 1000 in einzuhalten. Die WEA 4 unterschreitet mit 800 m diesen Abstand zur Ortslage Veelböken. die WEA 1 unterschreitet mit ca. 750 m diesen Abstand zur Ortslage Goddin. 2.3 unzulässige Schallimmissionen Der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens steht die Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges unzulässiger Schallemissionen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 3,5 Abs. I Nr. 1 BImSchG entgegen. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nur wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung sichergestellt ist. darf die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erteilt werden. Nach dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch im Außenbereich liegende Anlagen. insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind. Gefahren. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen i. S. d. Gesetzes auf Menschen. Tiere und Pflanzen. den Boden. das Wasser. die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen. Geräusche. Erschütterungen. Licht. Wärme. Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Dies ist vorliegend der Fall. Wegen der im Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen (Naben-höhe 166 m + Fundamenterhöhung 3m) geringen Entfernung zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen bevorstehen. Vom Vorhaben werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu Wohngebäuden generell ausschließt. Die Schallemissionen überschreiten bereits ausweislich der Schallprognose die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß § 3 BImSchG i.V.m. den Vorgaben der TA-Lärm. So wird der zulässige Immissionswerte nachts nach der TA-Lärm um 1 dB in unzulässiger Weise hei der Wohn-bebauung in Veelböken überschritten. Der im Schallgutachten benannte Abstand nach Veelböken, Goddin und Frauenmark sind zu gering angegeben und der Schallprognose damit unrichtige Werte zugrunde gelegt. Ein Dauerschall von 35 bis -40 dB bedeutet, dass man Tag und Nacht leise Radiomusik oder ein Gespräch in Normallautstärke als Hintergrundgeräusch hört. Das führt zu Dauerstress-Belastungen bis hin zu psychomotorischen Beeinträchtigungen hei den Dorfbewohnern. Besonders nachts kann Schallemission eine Gesundheitsgefährdung bedeuten und zu Schlafstörungen führen. Den Anwohnern wird später nur in sehr eingeschränktem Umfang Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet sein. um sich gegen die Richtwertüberschreitung zur Wehr zu setzen. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch auf, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Bei Windenergieanlagen besteht die Besonderheit, dass diese	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		permanent Tag und Nacht im Betrieb sind und die betroffenen Anwohner diesen Immissionen ständig und ohne Unterbrechung ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Abend- und Nachtstunden, aber auch an Wochenenden, an denen die Anwohner gesundheitlich wichtiger Erholung bedürfen. Diese wichtige Erholungsphase wird Ihnen genommen. Entsprechende Beschwerden sind hinsichtlich der beantragten Anlagen damit zwingend zu erwarten. Von den WEA besteht eine freie, nicht abgeschirmte Schallausbreitung in Richtung auf die umliegende Wohnbebauung. Das Schalltechnische Gutachten vom 27.03.2018 berücksichtigt nicht alle denkbaren Konstellationen, so dass es in der Realität zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm kommen kann. Das Gutachten geht offenbar von einer Mitwindsituation aus. Regelmäßig werden solche Prognosen auch unter Mitwindbedingungen erstellt. Es ist grundsätzlich richtig, dass die TA-Lärm Prognosen und -Messungen in Mitwindlage beschreibt und vorgibt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch bei verschiedenen Anlagen und bei verschiedenen Situationen herausgestellt, dass auch bei Gegenwindsituationen gleiche oder größere Immissionen auftreten (vgl. OLG München. Urteil vom 14.08.2012, 27 U 3421/11. zitiert nach ibr-online. Unklar ist, ob bei Gegenwindsituationen Feststellungen getroffen wurden. Die Bestimmungen der TA-Lärm stellen ferner keine rechtlich bindenden Vorgaben. sondern lediglich eine Entscheidungshilfe dar. Daher kann eine Genehmigung im Einzelfall auch versagt oder aufgehoben werden, wenn die WEA trotz einer (äußerst knappen) Unterschreitung der Richtwerte an einigen IO zu unzumutbaren Belastungen führen kann. Es ist daher möglich. dass die Prognose der Immissionsrichtwerte auch bei einer Schallbelastung innerhalb des angemessenen "Sicherheitsabstandes" unter den zulässigen Höchstwerten. Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit begründet. Aus den eingereichten Antragsunterlagen geht nicht hervor, inwieweit dieser Umstand bereits bei der Prognose berücksichtigt worden ist. Über dies ist in der Rechtssprechung anerkannt, dass im Einzelfall, trotz Einhaltung der Grenzwerte, auf Grund besonderer Umstände, eine wesentliche Beeinträchtigung zu bejahen sein kann. Zudem sind WEA keine Punktstrahler, sondern stellen eine Flächenquelle dar, da jeder der einzelnen Flügel ein Geräusch abstrahlt. Da zudem die Topographie der betroffenen Gebiete eine günstige Schallausbreitung ermöglicht, führt dies dazu, dass die Geräuschpegel trotz unter-schiedlicher Entfernung etwaiger Messstandorte gleich hoch sein können (vgl. OLG München. a.a.O.). Insbesondere Zivilgerichte gehen also auch von der Art des Geräusches aus. §§ 5, 6 BImSchG reduzieren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keineswegs die zwingende Prüfung auf die Maßgaben der TA-Lärm oder gar auf die bloße Lautstärke. Eine solche Reduzierung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es hat sich lediglich eingebürgert, dass Behörden eine reduzierte Prüfung auf einzig und allein auf die Lautstärke bei der Beurteilung der Beeinträchtigung berücksichtigen. Damit wird aber nicht dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der dem Schutz vor Beeinträchtigungen besondere Aufmerksamkeit widmet. Insbesondere ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht lediglich eine "Nachrechnung" der Schallprognose vorzunehmen, sondern es bedarf einer eingehenden und notfalls einer sachverständigen Überprüfung des Gesamtschallleistungspegels, der beim Zusammentreffen mehrerer Anlagen und dem Vorhandensein von Vorbelastungen zu ermitteln ist. Insbesondere ist eine wesentliche Vorbelastungsquelle in Form der Bundesstraße B 208 nicht hinreichend berücksichtigt und führt in der Summation der Belastung zu einer unzulässigen Überschreitung der Nachtwerte, die zwar punktuell auftreten, im Rahmen der Prognose gleichwohl zu berücksichtigen sind. 2.4 fehlende Ermittlung zum Infraschall Hinsichtlich der Frage gem. Ziffer 7.3 TA-Lärm, ob vom konkreten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen gem. §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB durch tieffrequente Geräusche ausgehen, wurden erkennbar keine Ermittlungen durchgeführt. Das Schallgutachten enthält auf Seite 15 unter Fußnote 2 lediglich die pauschale Behauptung, dass keine Frequenzen < 90 Hz vorkommen. Der Antrag ist insofern unvollständig und auch aus diesem Grund das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Es bedarf einer Einschätzung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der äußerst geringen Abstände zur Wohnbebauung. Zwar ist richtig, dass es Aufgabe der Überwachungsbehörde ist, darüber zu wachen, dass die Anlagen genehmigungskonform errichtet und betrieben werden (VGL. VG Aachen. Beschluss vom 02.09.2016 - 6 L 38/16 -. Rdn. 402. zitiert nach Juris). Allerdings bestimmt §5 Abs. 1 Nr. BImSchG, welcher im Rahmen des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dem gemeindlichen Prüfkatalog unterstellt ist, dass ,,schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können". Soweit nicht gewährleistet werden kann, dass die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist, ist die Genehmigung zu versagen (VGL. VG Aachen, a.a.O.). Es ist davon auszugehen, dass es vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz gibt, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Neueste Studien beweisen, dass durch WEA auch Infraschall erzeugt wird. Moderne WEA erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Geräuschemissionen, die auch Schall im niederfrequenten Bereich beinhalten. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen, die durch Kanten, Spalten und Verstrebungen entstehen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter erzeugen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Flugzeuges. Durch Infraschall können enorme körperliche Belastungen bis hin zu schweren Erkrankungen auftreten. Notwendige Untersuchen wurden aber hier unterlassen, so dass eine Gesundheitsgefährdung der Einwohner nicht auszuschließen ist. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Insbesondere Risikogruppen wie Kinder, Jugendliche und Schwangere und Kinder in der postnatalen Phase leiden unter tieffrequentem Schall, wobei die Auswirkungen bislang unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden untersucht worden sind. Beweis: gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht, Robert-Koch-Institut. März 2016. Anlage 2 2.5 Schattenwurf Der Schattenwurf stellt sich ebenfalls als schädliche Umwelteinwirkung gem. §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dar. Aus der Schattenwurfprognose vom 05.12.2017 ergibt sich, dass zum Teil erhebliche Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauern eintreten, insbesondere in der Ortsrandlage Goddin. Hier werden die zulässigen Richtwerte von 30 h/a und 30 min/d bei einer Vielzahl von Immissionsorten zum Teil erheblich überschritten. zum Teil über das Doppelte. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch auch für die Immissionsorte, die im Bereich der Gemeinde Veelböken belegen sind. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Abschaltmaßnahmen führen letztlich zur erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der beantragten Anlagen und stellen die Sinnhaftigkeit des beantragten Vorhabens bezüglich der beeinträchtigenden WEA damit grundsätzlich in Frage. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Antragstellung einer Windenergieanlage, die auf Grund von Abschaltanordnung in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich eingeschränkt sein wird, kann nicht bestehen. Die Immissionen und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind nach dem vorliegenden Schattenwurfgutachten besonders intensiv in Veelhöken und Goddin zu erwarten. In Veelböken besteht ein Pflegeheim, in dem ältere und zum Teil geistig gebrechliche Menschen leben. Gerade für diese Einwohner der Gemeinde der Standort des Vorhabens inakzeptabel und abzulehnen. Die dort lebenden alten Menschen werden morgens,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		tagsüber und auch abends im Gartengelände des Heims als auch in den Räumen permanent Lichtreflexen durch die Rotoren ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist bei den geistig Behinderten zu erwarten, wenn eine Anfallskrankheit vorliegt, die durch Lichtreflexe jeden Tag aktiv werden kann. Das führt bei sich häufig wiederholenden Anfällen bis hin zur Schädigung von Hirnzellen. Auch die übrigen Einwohner und Besucher Veelbökens sind je nach Sonnenstand dauerhaft dem Schattenwurf der Anlagen ausgesetzt. und zwar außerhalb sowie innerhalb der Wohnhäuser. Windenergieanlagen an diesem Standort, nämlich im Zentrum von Dorfansiedlungen sind als nicht genehmigungsfähig zu bewerten. 2.6 Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Das Landschaftsbild bietet hervorragende Grundlagen für die landschaftsbezogene Erholung, das im Wesentlichen nur vom Bau von Windenergieanlagen, Funkmasten, Freileitungen und Haupt-verkehrsstraßen gefährdet wird. Raumverbrauchende Anlagen im ländlichen Bereich ziehen drastische Verkehrswertminderungen der Grundstücke nach sich. Dem wird nicht Rechnung getragen. Dies schränkt die Attraktivität der Gemeindelage für die Anwohner und auch hinsichtlich des künftigen Zuzuges von Anwohnern nachhaltig ein, insbesondere da der Erholungswert bereits auf Grund der bestehenden Belastungen deutlich geringer zu bewerten ist. In Zusammenschau der sehr dicht belegenen Windparks entsteht durch die zusätzliche Aufstellung von 4 WEA in unmittelbarer Ortsnähe eine bedrängende Wirkung. Zudem wird das Landschaftsbild trotz Vorbelastung zusätzlich erheblich beeinträchtigt und es sind weitere negative Veränderungen zu erwarten. Das Landschaftsbild würde durch den Bau der 244 m hohen WEA unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Die regenerative Situation dieses Gebietes zeichnet sich gerade auch durch unbelastete Freiräume aus. die der Regeneration der ansässigen Bevölkerung dient. Gerade auf Grund der Vorbelastung durch weitere im Nahbereich befindliche Windparks, kommt der Erhaltung eines Freiraums noch größere Bedeutung zu. Zudem lassen sich folgende Besonderheiten des Standortes aufführen, die durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden: a) Eine der ältesten Dorfkirchen Mecklenburgs (besonders der Kirchturm) in Vietlübbe steht direkt in der Sichtachse des geplanten Windenergieparks (800 m Entfernung): er stört die Ansicht aus Süden-Westen-Norden. b) Der touristische Radweg (T8) und die Tourismus-Backstein-Route (R1)	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von Vietlübbe-Groß Eichsen-Schönfeld-Mühlen Eichsen werden massiv beeinträchtigt durch die Höhe der Anlage. Nachteile ergeben sich in diesem Zusammenhang auch für die dörflichen Zimmervermietungen, den Reiterhof und die Fischteiche als Erholungsräume. c) Die Gesundheit und Erholungsmöglichkeiten im ländlichen Raum werden durch Schlagschatten der Rotoren und nächtliches Blinkfeuer in den Splittersiedlungen der Dörfer Frauenmark, Veelböken, Dragun und Goddin erheblich beeinträchtigt und die Erholungsgebiete verringern sich eklatant. Die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Beeinträchtigungen müssen zunächst geprüft werden. Diese Prüfung muss zu dem Ergebnis gelangen, dass Beeinträchtigungen des Land-schaftsbildes durch eine andere Standortwahl erheblich reduziert werden können. Die vorgesehenen Standorte für den Neubau der WEA führen zu einer unnötigen und vermeidbaren Mehrbelastung des Landschaftsbildes. Die Kompensation von Eingriffen steht dagegen erst auf sekundärer Ebene an. Zunächst gilt es, den Eingriff auf ein Minimum zu reduzierenn 2.7 Waldabstand Der gem. § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V vorgesehene Waldabstand von 30 m soll unterschritten werden: Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 2 Waldabstandsverordnung M-V ist nicht genehmigungsfähig. Der Abstand soll auf 10 m verringert werden, dies unter Berufung auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 Waldabstandsverordnung M-V. Die dortigen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Es handelt sich nicht um Masten, Antennen o.ä. bauliche Anlagen, sondern um eigenständige und technische komplexe Baulichkeiten. Zumindest zur Wartung und Unterhaltung der Anlagen werden sich auch Menschen am Standort aufhalten, die zu Schaden kommen könnten. wenn Windbruch entsteht. Insbesondere ist jedoch die Waldbrandgefahr durch die Unterschreitung des Mindestabstandes erheblich erhöht. Immer wieder kommt es auch zu Bränden bei Windkraftanlagen. Auf Grund der Höhe des Brandherdes in der Gondel, kann eine effektive Brandbekämpfung faktisch nicht stattfinden, so dass die Art der Brandbekämpfung im Wesentlichen darin besteht, die Brandausbreitung auf die Umgehung der Windenergieanlage zu verhindern (vgl. Ziffer 5.3 des genetischen Brandschutzkonzeptes vom 20.12.2017). Gerade aus diesem Punkt wird in Ziffer 2.4 die Einhaltung der gesonderten Abstandsregelungen zu Waldgebieten vorgeschlagen, wozu der Waldabstand gem. §20 Landeswaldgesetz M-V zwingend gehört. Im Brandfall ist also von einer akuten Gefährdung des angrenzenden Waldgebietes auszugehen. wobei eine effektive Brandbekämpfung der Brandquelle auf Grund der Höhe der Gondel nicht darstellbar sein wird. Die umliegenden Feuerwehren sind mit einer solchen Situation	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		völlig überfordert, so dass auch diesbezüglich die subjektiven Rechte der Gemeinde Veelböken betroffen sind, die im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben die Vorhaltung einer entsprechenden Feuerwehr zu gewährleisten hat. Zudem verhindert die Unterschreitung des Waldabstandes die natürliche Ausbreitung der Waldkante. Der Wuchs der Bäume an der Waldkante wird massiv eingeschränkt. Wenn sich die Baumkronen weiterentwickeln, wird es unweigerlich zu Konflikten mit den WEA auf Grund des sehr geringen Waldabstandes kommen. Die im Wald lebenden Vogelarten werden in ihrem Lebensraum durch die Luftverwirbelungen, als auch die Immissionen stark belastet. Der Erholungswert des Waldes wird faktisch zerstört. Niemand kann mehr am Waldrand wandern oder spazieren gehen. wenn WEA3 und WEA2 nur in 10 m Abstand vorn Waldrand aktiv sind. Die Erholungsmöglichkeiten der Dorfbevölkerung im Anlagengebiet sind massiv beschnitten. 2.8 Naturschutz und Landschaftspflege Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere auch dann vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes in der Landschaftspflege beeinträchtigt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt zusammengefasst dar, dass keine Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestände für bedrohte Arten einschlägig seien. Dies ist unrichtig, weil faktisch sämtliche im AFB als irrelevant bezeichneten Vogelarten im Planungsgebiet vorkommen. Dem durch Art. 20a GG (i.V.m. § 3 Abs. 1 LBauO M-V) auch verfassungsrechtlich als Staatsziel verankerter Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kommt im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zu vgl. OVG Greifswald. Urteil vom 17.02.2004. 3 K 12/00, zitiert nach Juris Rdn. 27). In diese Abwägung sind daher auch besondere Beeinträchtigungen in die Natur und Landschaft einzustellen. Unzureichende Ermittlungen zum Umfang des Eingriffs in Natur und Umwelt können nicht durch großzügig bemessene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Vielmehr muss geprüft werden, ob angesichts der zugerwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt überhaupt am vorgesehenen Standort festgehalten werden kann oder ggf. andere Standorte ins Auge gefasst werden müssen (vgl. OVG Greifswald. a.a.O.. Rdn. 46). Es ist auch nicht entscheidend, dass das Gebiet, in dem der Vorhabenträger die Anlagen errichten möchte, nicht direkt zum FFH gehört oder bisher noch nicht als europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde. Am konkreten Standort stehen bereits die allgemeinen Schutzrechte außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten dem streitgegenständlichen Windparkt entgegen. An den Belangen des Schutzes einer bestimmten Vogelart (z.B. Rotmilan. Seeadler) kann die Errichtung eines bevorzugt im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Außenbereich zulässigen Bauvorhabens nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern. Die den Vogel- und Artenschutz betreffenden rechtlichen Regelungen in ihrer Gesamtheit schließen die Annahme einer derart beschränkten Wirkkraft des auf Vogelarten bezogenen Ar-tenschutzes aus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05). Insbesondere der Rotmilan und der Seeadler stellen besonders schutzwürdige Beispiele dar. In seiner Entscheidung vom 16.03.2006 stellt das OVG Rheinland-Pfalz unter Verweis auf ver-schiedene Studien und wissenschaftliche Erhebungen fest, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilanen und Seeadlern in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und auch relativ höher ist, als die Opferzahlen anderer Greifvögel. Insofern könne von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden. Die zahlreichen Kollisionen von Rotmilanen und Seeadlern im Zusammenhang mit der Nutzung von Windkraftanlagen in Deutschland sei ein besonderes Problem. Es handele sich überwiegend um lokale Brutvögel, wobei nach der Kollision in vielen Fällen auch noch eine Brut verloren gehen dürfte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz. Urteil vom 16.03.2006. 1 A 10884/05. Rdn. 54: VG Hannover. Urteil vom 12.11.2012. 12 A 2305/11, zitiert nach Juris Rdn.47) Insbesondere auf die hohe Sensibilität der Seeadler-Vorkommen wird nochmals verwiesen. Die Seeadler im Botelsdorfer Wald und nördlich von Seefeld liegen innerhalb der 2-km-Tabuzone. Das Gebiet des geplanten Windparks ist außerdem definitiv ein faktisches Nahrungshabitats des Seeadlers. Insbesondere ist der Seeadler häufig. mindestens 1-2 x pro Woche im Bereich de; Vietlübber Sees anzutreffend, wobei die Anflugroute direkt durch das geplante Windanlagengebiet verläuft. Das Nahrungsgebiet für diesen Großvogel erstreckt sich vom Horst im Botelsdorfer Forst aus über die Kleingewässerlandschaft, dann über die Niedermoorsenke / Grünlandfläche mit hohem Wasserstand südlich der B 208, über das gesamte Standortgebiet in Richtung Osten zum 3 km entfernt liegenden Vogelschutzgebiet mit der Rinnenseenkette. In diesem Gebiet ist der Seeadler regelmäßig zu beobachten. Die Sichtungen können bestätigt werden durch den Forstamtsmitarbeiter, Ronald Fass und Herrn Stefen Timm (Bürgermeister der Gemeinde Veelböken). Der Abstandspuffer von 2000 m zum Seeadler-Horst im Botelsdorfer Wald beträgt weniger als 1 km zu den geplanten Anlagen. Dieser Wald ist umgeben von einer breitgezogenen Kleingewässerlandschaft die zum Biotopverbundsystem gehört und laut GLRP mit Zielarten. wie Rotbauchunke und Kammmolch. einen besonders hohen Schutzstatus besitzt. Hier und auch zusätzlich im Natura	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Rinnenseenkauz (Kerngebiet des Biotopverbundes), ist der Seeadler regelmäßig auf Nahrungssuche. Zudem haben folgende Zielarten des Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiet) und auch Kerngebietes des Biotopverbundnetzes ebenfalls zwischen Mühlen Eichsen und Veelböken / Frauenmark / Vietlübber See ihre Nistplätze und Nahrungsflächen. Es handelt sich um: · Schwarzmilan · Rotmilan · Kranich (neuerdings Brutplätze am Vietlübber See) · Weißstorch, Schwarzstorch (Biotopverbund Botelsdorfer Wald) · Kornweihe · Wiesenweihe Alle in der Nähe des geplanten Windenergieparks befindlichen — als naturnah eingestuften Waldflächen dienen mit ihrem alten Baumbestand dem Rotmilan und Schwarzmilan als Horstgebiete: · Nordende des Vietlübber Sees mit vielen Bruchwaldbereichen · Schönfelder Wald mit altem Buchenbestand · Waldgebiet Goddin / Veelböken als kartierter, naturnaher Wald mit altem Eschenbestand und angrenzender Kleingewässerlandschaft. Alle genannten Flächen liegen im Umkreis von weniger als 1000 m am geplanten Vorhaben. Rot- und Schwarzmilan nisten u.a. auf den Altkiefern des Waldstücks direkt neben den Windkraftanlagen und in den bereits genannten Waldstücken Veelböken / Goddin mit ihrem Eschenbestand. Die Kornweihe nistet in den Feldflächen, auf denen WEA geplant sind. der Weißstorch nutzt die Offenlandfläche des Grünlandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen als Nahrungsfläche. Das Windenergie-Projekt bildet eine Barriere und Schranke hinsichtlich des herbstlichen Vogelzugkorridors a) Aus Richtung Grevesmühlen / Ostsee kommend b) Aus Richtung Nordost von den Dambecker Seen kommend über Mühlen Eichsen, dann nach Süden die Trasse zum Grambower Moor nutzend. Hier sammelt sich ein hoher Bestand an Zugvögeln zum Rasten und Schlafen. Westlich dieser Zugvogeltrasse begrenzen die Windparks Gadebusch-Ost, Badow und Klein Welzin diese Zugvogelzone und auch östlicherseits ist kein Ausweichen des Vogelzugskorridors durch die Windenergieparks Hütterberg / Nienmark - Rüting-Testorf möglich. Das Projektgebiet „Paetrow“ liegt also inmitten dieser bereits lange bestehenden Vogelzugtrasse und stellt dauer¬haft eine erhebliche Gefährdung für die Zugvogelarten dar. Zudem dienen die Offenlandflächen zwischen den bewaldeten Zonen Zugvögeln als Nahrungs- und Rastflächen. Das geplante Windenergiegebiet liegt inmitten dieser Nahrungsflächen und auch mitten im Zugvogelkorridor, der durch die bereits vorhandenen Windenergieparks (Gadebusch-Ost) Badow, Klein Welzin, Hüttenberg / Nienmark, Rüting / Testorf nur noch eine schmale Nordtrasse aus Richtung Grevesmühlen und eine Nordoststraße aus Richtung Dambecker Seen als Wanderkorridor	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach Süden zum Grambower Moor offen lässt. Der geplante Windpark würde die Wirkung einer Barriere / Schranke ausüben und neben den Rastplätzen auch die Kranich-Schlafplätze am Vietlübber See in ihrer Erreichbarkeit gefährden und letztlich auch das in 6 km Entfernung liegende Grambower Moor mit seiner großen Zugvogeldichte hinsichtlich von Rast- und Schlafplätzen negativ beeinflussen. Tausende von Zugvögeln würden auf dieser Trasse durch die Position eines weiteren Windenergieparks gefährdet werden. Diese Vogelzugzone schließt den Bau der Anlagen aus. Auch die Nähe des geplanten Windenergie-Standortes zum Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Seenkette ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst bedenklich, denn Vogelarten wählen ihre Lebensräume nicht gemäß den Kriterien ausgewiesener Schutzgebiete aus. Es ist deshalb also zwingend, das Windenergieprojekt mit weit mehr Abstand zu Schutzgebieten zu planen und zu realisieren. 2.9 schonende Nutzung des Außenbereichs Gem. § 35 Abs. 5 BauGB sind solche Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversieglung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Dem wird die Fundamenterhöhung um 3 m, offenbar zu Erhöhung der Narbenhöhe, nicht gerecht, da die Außenbereichsinanspruchnahme durch die Fundamenterhöhung im erheblichen Maße vergrößert wird, ohne das dies bautechnisch zwingend ist. 2.10 Brandschutz Der Brandschutz ist als öffentliches Belangen gem. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB i.V.m. § 14 LBauO M-V zu charakterisieren. Er ist vorliegend nicht hinreichend gewährleistet. Löschwasser steht in unmittelbarer Gegend nicht zur Verfügung. Der Brandschutz allein auf Basis des vorgelegten Konzeptes ist nicht gewährleistet. Insbesondere ist bedenklich, dass die Feuerwehr nur den Fuß der Anlage, nicht aber den Turm erreichen kann. Die Brandanfälligkeit ist jedoch insbesondere im Bereich der Gondel am höchsten. Dies gilt umso mehr, als die Waldabstandsunterschreitung, eine signifikante Erhöhung der Waldbrandgefahr darstellt. 2.11 Abstand zur B 208 In den Antragsunterlagen findet sich schließlich keine Abwägung zum öffentlichen Belangen der Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eiswurf u.d.gl. (§ 35 Abs. I S. I BauGB). Der vom Anlagenhersteller selbst vorgegebene Mindestabstand zu klassifizierten Straßen soll unterschritten werden, da die zusätzliche Ausstattung mit Eismeldern vorgesehen ist. Der vom Anlagenhersteller selbst vorgesehene Mindestabstand zu öffentlichen Straßen ist jedoch nicht nur für den Eisabwurf relevant. Vielmehr kommt es immer wieder vor. dass Anlagenteile wie Flügel oder sonstige Teile der Windräder sich ablösen und weit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ober die Felder fliegen. Auf einem Feld, das selten von Menschen betreten wird, mag die, hinnehmbar sein. Eine dicht befahrene Bundesstraße wie die B 208 muss jedoch von derartigen Risiken frei bleiben, so dass die Herstellervorgaben zwingend einzuhalten und ein Sicherheitsabstand zur B 208 von mindestens 500 m eingehalten werden muss. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist in der Abwägung deutlich höher zu bewerten, als die Zwecke der Energiegewinnung. 3. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zurückzuweisen. Der Antrag ist bereits nicht hinreichend begründet. Insofern ist vorn geltenden Grundsatz gem. §80 Abs. 1 VwGO auszugehen, dass Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben. Dieser Grundsatz ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (vgl. BVerfG. Beschluss vom 10.10.2003. I BvR 2025/03: OVG Greifswald. Beschluss vom 10.08.2005. 1 M 74/05). Die vorliegende Begründung der Antragstellerin stellt lediglich formelhaft auf Förderungen re-generativer Energien und die Ziele des Energiekonzeptes der Landesregierung M-V, der Bundes-regierung und der weltweiten Klimaschutzbemühungen ab, ohne einen konkreten Bezug zum geplanten Vorhaben aufzugreifen. Nach der Rechtssprechung des OVG Greifswald bedarf es jedoch eines schlüssigen, konkreten und substantiierten Vortrages der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse einer sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung aus-nahmsweise zurückzutreten hat (vgl. OVG Greifswald. Beschluss vorn 10.11.2004. 1 M 242/04: BVerwG. Urteile vom 18.09.2001- I DB 26/01 - und 31.01.2002 - 1 DB 2/02: OVG Frankfurt-Oder. Beschluss vom 14.06.2004. OVG Bautzen. Beschluss vom 07.04.2004 - 2 BS 91/04: VGH München. Beschluss vom 14.012002 - 19 Zs 01.2356). Es ist dabei das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zu benennen, und zwar als ein solches, dass über jenes hinausgeht, dass den Verwaltungsakt bereits im Sinne eines allgemeinen öffentlichen Interesses am Gesetzesvollzug gerechtfertigt. Abstrakte Erwägungen sind daher unzureichend: erforderlich ist grundsätzlich die Benennung konkreter Umstände des Einzelfalls, auf die sich die Erwägungen beziehen können (OVG Greifswald. Beschluss vorn 10.08.2005 - 1 M 74/05. zitiert nach Juris). Die von der Antragstellerin herangezogene Begründung rechtfertigt kein überwiegendes Interesses der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Formelhaft wiedergegebene klimapolitische Ziele vermögen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu rechtfertigen. Es wird bestritten, dass das beantragte Vorhaben	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überhaupt geeignet wäre, zu gewährleisten, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eingehalten werden. Insofern fehlt es am substantiierten Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben und den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, bezogen auf den konkreten Einzelfall. 4. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine etwaig beabsichtigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, sich als rechtswidrig erweisen würde. Nach den vorangestellten Ausführungen erwiese sich die Erteilung der Genehmigung als rechtswidrig. Eine Ermessungsentschei-dung, die in unmittelbare Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde eingreift, würde mithin erst recht eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge haben. Dies gilt umso mehr, als die raumordnerischen Festsetzungen und damit die zu bestimmende Vorfrage derzeit noch nicht abgeschlossen bearbeitet ist, so dass zumindest die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg abzuwarten wäre. Da die von der Landesplanung vorgegebenen und beschlossenen Mindestabstände unterschritten werden sollen Nahrungsräume des Seeadlers im Gebiet nicht beachtet werden, erhebliche Gesundheitsbedenken für die Bewohner der Ortslage Goddin und Veelböken auf Grund von Schall- und Schattenwurfimmissionen zu befürchten sind, der erforderliche Waldabstand nicht eingehalten ist und daher Waldbrandgefahren nicht auszuschließen sind und Gefährdungen des Straßenverkehrs an der B 208 zu befürchten sind, lehnt die Gemeindevertretung den BImSch-Antrag der Antragstellerin ab und spricht sich auch im Rahmen der TÖB-Beteiligung gegen das Vorhaben aus. Die Genehmigungsbehörde wird mithin gebeten, diese Belange hinreichend zu beachten und den Antrag zurückzuweisen. Anlage 3: Einwände gegen den Bau der Windenergieanlage „Paetrow" (Potentialfläche „Paetrow", 4 Windenergieanlagen) 1. Projektbeschreibung des Bauherrn Richtigstellung: Das Projektgebiet liegt nicht im Randbereich des „Westmecklenburgischen Hügellandes mit Stepenitz und Radegast", sondern inmitten dieses Hügellandes. Die Oberflächenbeschaffenheit des Vorhabengebietes zwischen Radegast und Stepenitz besteht nicht aus einer „...ebenen bis flachwelligen Agrarlandschaft...", sondern in diesem Bereich NWM's aus einer hoch liegenden Grundmoränenlandschaft (60 — 80 m ü. NN). Die Positionen der 4 WEA liegen auf Höhen zwischen 71 m ü. NN und 58 m ü. NN in einer welligen bis hügeligen Agrarlandschaft in unmittelbarer Nähe zu zwei geschützten Waldflächen, wobei die erstgenannte zum Biotopverbundsnetz gehört laut GLRP und die zweite (kartierte Kleingewässerlandschaft mit zahlreichen Biotopen und streng	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

geschützten Arten im Umfeld von Veelböken) — vom Wald neben der B 208 — als naturnaher Wald im GÖLRP eingestuft ist (bedeutende, ökologische Funktion / Vorrangfläche für Naturschutz). 2. Hinsichtlich beider Waldstücke bedeutet der Bau von Windkraftanlagen, dass hier ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt stattfindet. - Im Botelsdorfer Forst befindet sich ein Seeadler-Horst in ca. 1 km entfernt von den Anlagen. Das Nahrungsgebiet für diesen Großvogel erstreckt sich von hier aus über die Kleingewässerlandschaft -3 über die Niedermoorsenke / Grünlandfläche mit hohem Wasserstand südlich der B 208 -3 über das gesamte Standortgebiet -3 in Richtung Osten zum 3 km entfernt liegenden Vogelschutzgebiet mit der Rinnenseenkette. In diesem Gebiet ist der Seeadler regelmäßig zu beobachten. Zudem haben folgende Zielarten des Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiet) und auch Kerngebietes des Biotopverbundnetzes ebenfalls zwischen Mühlen Eichsen und Veelböken / Frauenmark / Vietlübber See ihre Nistplätze und Nahrungsflächen. Es handelt sich um: · Schwarzmilan · Rotmilan · Kornweihe · Wiesenweihe · Schwarzstorch (Der Botelsdorfer Wald mit seinen Kleingewässern im Umfeld gilt als Vorranggebiet wegen des alten Baumbestandes für diesen Großvogel) · Kranich (nistet neuerdings am Vietlübber See und hat seine Nahrungsflächen rundherum im Projektgebiet) · Viele andere Vogelarten, die nicht an den Zielarten des Natura 2000-Gebietes gehören, die hier ihren Lebensraum haben. 3. Rot- und Schwarzmilan nisten u.a. auf den Altkiefern des Waldstücks direkt neben den Windkraftanlagen und in den bereits genannten Waldstücken Veelböken / Goddin mit ihrem Eschenbestand. Die Kornweihe nistet in den Feldflächen, auf denen WEA, positioniert sind, der Weißstorch nutzt die Offenlandfläche des Grünlandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen als Nahrungsfläche. Das Windenergie-Projekt bildet eine Barriere und Schranke hinsichtlich des herbstlichen Vogelzugkorridors a) Aus Richtung Grevesmühlen / Ostsee kommend b) Aus Richtung Nordost von den Dambecker Seen kommend über Mühlen Eichsen --> dann nach Süd die Trasse zum Grambower Moor nutzend. Hier sammelt sich ein hoher Bestand an Zugvögeln zum Rasten und Schlafen. Westlich dieser Zugvogeltrasse begrenzen die Windparks Gadebusch-Ost Badow -› Klein Welzin ---> diese Zugvogelzone und auch östlicherseits ist kein Ausweichen des Vogelzugskorridors durch die Windenergieparks Hütterberg / Nienmark - Rüting-Testorf möglich. Das Projektgebiet „Paetrow" liegt also inmitten dieser bereits lange bestehenden Vogelzugorte und stellt dauerhaft eine erhebliche Gefährdung für die Zugvogelarten dar. 4. Die Nähe des Windenergie-Standortes zum Vogelschutzgebiet der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stepenitz-Seenkette ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst bedenklich, denn Vogelarten wählen ihre Lebensräume nicht gemäß den Kriterien ausgewiesener Schutzgebiete aus. Es ist deshalb also zwingend das Windenergieprojekt mit weit mehr Abstand zu Schutzgebieten zu planen und zu realisieren. 5. Bezüglich der Schallemissionen ist der Abstand Veelböken, Goddin und Frauenmark zu gering (die angegebenen Abstände sind beim Nachmessen teilweise unrichtig) aufgefallen! Ein Dauerschall von 35 bis 40 dB bedeutet, dass man Tag und Nacht leise Radiomusik oder ein Gespräch in Normallautstärke als Hintergrundgeräusch hört. Das führt zu Dauerstress-Belastungen bis hin zu psychomotorischen Beeinträchtigungen bei den Dorfbewohnern. Besonders nachts kann Schallemission (siehe Gutachten vom März 2018) eine Gesundheitsgefährdung bedeuten und zu Schlafstörungen führen. 6. Emissionen durch Schattenwurf sind besonders intensiv in Veelböken und Goddin zu erwarten (laut Gutachten). Hinsichtlich des Pflegeheims in Veelböken ist die Position dieses Projekts inakzeptabel und abzulehnen. Die dort lebenden alten Menschen werden morgens, tagsüber und auch abends im Gartengelände des Heims als auch in den Räumen permanent Lichtreflexen durch die Rotoren ausgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist bei den geistig Behinderten zu erwarten, wenn eine Anfallskrankheit vorliegt, die durch Lichtreflexe jeden Tag aktiv werden kann. Das führt bei sich häufig wiederholenden Anfällen zur Schädigung von Hirnzellen. 7. Einwohner Veelbökens sind je nach Sonnenstand dauerhaft dem Schattenwurf der Anlagen ausgesetzt — außerhalb sowie innerhalb der Wohnhäuser. Windenergieanlagen an diesem Standort, nämlich im Zentrum von Dorfansiedlungen sind abzulehnen und als nicht genehmigungsfähig zu bewerten. 8. Die Behauptung des Bauherrn bezüglich der Erholungsfunktion im Umfeld der Anlage ist unrichtig und rücksichtslos: Niemand kann mehr am Waldrand wandern oder spazieren gehen, wenn WEA3 und WEA2 nur in 10 m Abstand vom Waldrand aktiv sind. Die Erholungsmöglichkeiten der Dorfbevölkerung im Anlagengebiet sind massiv beschnitten durch das Projekt bzw. nicht mehr existent! Anlage 4: Kriterien, die gegen den Bau der geplanten Windenergieanlagen a der B 208 / Veelböken sprechen 1. Der Abstandspuffer von 2000 m bzw. 3000 m zum Seeadler-Horst im Botelsdorfer Wald beträgt weniger als 1 km. Dieser Wald ist umgeben von einer breitgezogenen Kleingewässerlandschaft, die zum Biotopverbundsystem gehört und laut GLRP mit Zielarten, wie Rotbauchunke und Kammmolch, einen besonders hohen Schutzstatus besitzt. Hier und auch zusätzlich im Natura 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet der Stepenitz-Rinnenseenkauz	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Kerngebiet des Biotopverbundes), ist der Seeadler regelmäßig auf Nahrungssuche. Zudem befindet sich in dem gesamten Gebiet zwischen Frauenmarker Moor und dem Stepenitzer SPA-Gebiet der Lebensraum folgender Großvogelarten / Zielarten des Natura 2000-Gebiets: - Schwarzmilan · Rotmilan · Kranich (neuerdings Brutplätze am Vietlübber See) · Weißstorch, Schwarzstorch (Biotopverbund Botelsdorfer Wald) - Kornweihe - Wiesenweihe Alle in der Nähe des geplanten Windenergieparks befindlichen — als naturnah eingestuften Waldflächen dienen mit ihrem alten Baumbestand dem Rotmilan und Schwarzmilan als Horstgebiete: - Nordende des Vietlübber Sees mit vielen Bruchwaldbereichen - Schönfelder Wald mit altem Buchenbestand - Waldgebiet Goddin/Veelböken als kartierter, naturnaher Wald mit altem Eschenbestand und angrenzender Kleingewässerlandschaft. Alle genannten Flächen liegen im Umkreis von weniger als 1000 m am Potentialsuchram. 2. Zudem dienen die Offenlandflächen zwischen den bewaldeten Zonen Zugvögeln als Nahrungs- und Rastflächen. Das geplante Windenergiegebiet liegt inmitten dieser Nahrungsflächen und auch mitten im Zugvogelkorridor, der durch die bereits vorhandenen Windenergieparks (Gadebusch-Ost), Badow, Klein Welzin, Hüttenberg / Nienmark, Rüting / Testorf) nur noch eine schmale Nordtrasse aus Richtung Grevesmühlen und eine Nordoststraße aus Richtung Dambecker Seen als Wanderkorridor nach Süden zum Grambower Moor offen lässt. Der geplante Windpark würde die Wirkung einer Barriere / Schranke ausüben und neben den Rastplätzen auch die Kranich-Schlafplätze am Vietlübber See in ihrer Erreichbarkeit gefährden und letztlich auch das in 6 km Entfernung liegende Grambower Moor mit seiner großen Zugvogeldichte hinsichtlich von Rast- und Schlafplätzen negativ beeinflussen. Tausende von Zugvögeln würden auf dieser Trasse durch die Position eines weiteren Windenergieparks gefährdet werden. Es ist also zu überprüfen, ob diese Vogelzugzone den Bau der Anlage zulässt. 3. Ein Ausschlusskriterium für das Eignungsgebiet der geplanten Anlage besteht auch in denkmalpflegerisch und touristischer Hinsicht: a) Eine der ältesten Dorfkirchen Mecklenburgs (besonders der Kirchturm) in Vietlübbe steht direkt in der Sichtachse des Windenergieparks (800 m Entfernung); er stört die Ansicht aus Süden-Westen-Norden. b) Der touristische Radweg (T8) und die Tourismus-Backstein-Route (R1) von Vietlübbe — Groß Eichsen — Schönfeld — Mühlen Eichsen werden massiv beeinträchtigt durch die Höhe der Anlage. Nachteile ergeben sich in diesem Zusammenhang auch für die dörflichen Zimmervermietungen, den Reiterhof und die Fischteiche als Erholungsräume. c) Gesundheit und Erholung im ländlichen Raum	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bleiben durch Schlagschatten der Rotoren und nächtliches Blinkfeuer in den Splittersiedlungen der Dörfer Frauenmark, Veelböken, Dragun und Goddin in keinem guten Zustand bzw. Erholungsgebiete verringern sich eklatant. d) Druckwellen und Geräusche der Anlagen in Verbindung mit dem Vietlübber See als Brutgebiet für Kraniche sind problematisch und können zum Brutverzicht führen. e) Kraniche werden dann vermutlich das Grambower Moor als Schlaf-, Rast- und Brutgebiet weniger anfliegen, weil der Flugkorridor durch die WKA versperrt wird. --> Das Grambower Moor (6 km Luftlinie entfernt) ist Naturschutzgebiet!	
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2753 Unmittelbar neben dem Gebiet 47/18 gab es bereits konkrete Planungen von Windkraftanlagen. Daher wurde das Gebiet bereits im Rahmen eines Bauantrages geprüft und als ungeeignet ermittelt. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Rechtsanwaltssozietät Wigu an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 09.07.2018. Dieses Schreiben lege ich als Anlage bei. Nachfolgende Punkte sprechen gegen eine Ausweisung des Gebietes 47/18: - Gemeindliches Einvernehmen als Sicherungsinstrument - Betroffene öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB - Bauplanungsrechtliche Situation - Verletzung der Abstandskriterien - Unzulässige Schallimmissionen - Fehlende Ermittlung zum Infraschall - Schattenwurf - Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert - Waldabstand - Naturschutz und Landschaftspflege - Schonende Nutzung des Außenbereichs Brandschutz - Abstand zur B208 Da im Rahmen eines konkreten Bauantrages bereits fest gestellt werden konnte, dass sich das Gebiet 47/18 für die Errichtung konkreter Windkraftanlagen nicht eignet, sollte dieses Gebiet aus der Teilfortschreibung ersatzlos gestrichen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 386 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2754 Der Windpark steht einer Weiterentwicklung des Wohngebietes „Steinbrügger Wiese" in Veelböken zum reinen Wohngebiet entgegen. Die Immissionen sollten im Bereich Steinbrügger Wiese daher 35 Dezibel (nachts) nicht überschreiten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 391 Gemeinde Dragun	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1089 Der geplante Windpark liegt viel zu dicht am Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine". Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Windenergieanlagen ist aus Sicht der Gemeinde Dragun verantwortungslos. Im konkreten Fall sind die Ziele des Vogelschutzes höher zu bewerten als der politische Wunsch, den Anteil erneuerbarer Energie zu erhöhen. Für Windenergieanlagen gibt es Alternativstandorte, für das Vogelschutzgebiet nicht. Das Vogelschutzgebiet, der Schönfelder Wald, der Vietlübber See und das Frauenmarker Moor müssen als Einheit betrachtet werden, da negative Einflüsse auf den einzelnen Bereich (z.B. Vietlülbber See) gleichzeitig auch auf die anderen genannten Bereiche (z.B. das Vogelschutzgebiet) hat. Zum Ökosystem des Vietlübber Sees gehören der Eisvogel, die Rohrdommel, der Fischotter, Fischadler und Seeadler Der Vietlübber See ist nicht nur ein wichtiger Nahrungsraum für den Seeadler und Rotmilan, sondern auch Naherholungsgebiet für die Region. Die Auswirkungen auf die Badestelle in Vietlübbe wurden in der UVP nicht untersucht. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Vietlübber See als Naherholungsgebiet mit einer Badestelle ausgewiesen Der Suchraum hat direkte negative Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet des Vietlübber Sees. Immissionen werden im Bereich der Wohnbebauung der Gemeinde zumindest zeitweise gut hörbar sein. Somit kann dieser geplante Suchraum nicht als Windeignungsraum ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 391 Gemeinde Dragun	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1087 Die Gemeinde Dragun hat gegen die Ausweisung eines neuen Suchraumes südlich der B 208 zwischen den Ortslagen Paetrow und Frauenmark erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Natur- und artenschutzrechtliche Belange: Im vorgesehenen Windeignungssuchraum in der Gemeinde Veelböken befinden sich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zahlreiche Feuchtbiotope (Sölle), das Niederungsgebiet Frauenmarker Moor, Waldflächen größer als 15 ha und Feldhecken. Dieses Gebiet weist zahlreiche unter Schutz gestellte Tier- und Pflanzenarten auf. - Im Sumpfgebiet des Frauenmarker Moors leben Sumpfschildkröten. - In den alten Kuhställen in Frauenmark und im Pflegeheim in Veelböken gibt es zahlreiche Vorkommen der Fledermäuse. Die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten. Die unter Naturschutz stehenden Fledermäuse werden neben Vögeln dann zu Schlagopfern. - Da gerade hier die Hecken, das Niederungsgebiet und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für viele geschützte Arten. Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan, den Seeadler und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet. Im Umweltbericht wird auf die Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans verwiesen. Nördlich der B 208 weist das Gutachten eine sehr hohe Dichte auf, was auch Beobachtungen bestätigen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum unmittelbar südlich der B 208, wo durch das Frauenmarker Moor und die Sölle ein besonders guter Nahrungsraum für den Rotmilan und Weißstorch besteht, kein Dichtezentrum des Rotmilans ausgewiesen ist. - Folgende bedrohte Tierarten und Arten der Roten Liste M-V sind in diesem Gebiet anzutreffen: der Wachtelkönig, der Neuentöter, der sein Brutgebiet in der dortigen Feldhecken hat, das Braunkehlchen, die Bekassine, die Europäische Wachtel und der Baumpieper. (Quelle: sachkundiger Förster [Name anonymisiert]) - Der Flugkorridor des im Botelsdorfer Wald ansässigen Seeadlers zum Vietlübber See führt durch den ausgewiesenen Potentialsuchraum. Damit besteht eine Tötungsgefahr für den unter Schutz stehenden Seeadler. (Anlage 1) Der geplante Suchraum ist ein so sensibler Naturraum, dass es unverantwortlich ist, diesen durch den Bau von Windenergieanlagen zu zerstören. Wir fordern die Einhaltung der von Ihnen vorgeschriebenen Abstände von 500 m zu bestehenden Mooren und Wald bzw. 200 m zu einzelnen Biotopen, einschließlich Hecken und die Freihaltung des Flugkorridors des Seeadlers in entsprechender Breite	Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 391 Gemeinde Dragun	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1088 2. Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere: Wie bereits erwähnt, würde der Bau von Windkraftanlagen nahe der Ortslagen Paetrow und Frauenmark eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit auch der Bewohner der Ortsteile Vietlübbe und Vietlübbe Meierei durch den zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erwartenden Schall (insbesondere den Infraschall) und den Schattenwurf der Anlagen bedeuten. Inzwischen gibt es bereits zahlreiche Berichte zur Schädlichkeit von Infraschall auf die beeinträchtigten Anwohner. Durch die heute üblichen 240 m und höheren Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild in einem Radius von bis zu 15 km beeinträchtigt. Durch die Lage zu unmittelbar angrenzenden Ortslagen werden die Bürger der Gemeinde durch den Schall, Schattenwurf und die wechselnde Beleuchtung der Anlagen über das vertretbare Maß hinaus belastet. Die Gemeinde Dragun ist bereits durch den bestehenden Windeignungsraum Gadebusch/Passow-Paetrow mit 10 Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Potentialsuchraumes vorbelastet. Der Abstand zum Potentialsuchraum zum bestehenden Windeignungsraum beträgt zurzeit nur 800 m und unterschreitet den Mindestabstand von 2.500m.	bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 408 Privat	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1117 Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg —Suchraum 47/18* Ich schreibe Ihnen als Einwohnerin von Paetrow, nachbarschaftsrechtlich Betroffene und Grundstückseigentümerin im Suchraum 47/18*. Die Ausweisung des neuen Suchraums hat mich erschreckt und betroffen gemacht. Das Gebiet befindet sich zwischen dem Paetrower Moor und dem Frauenmarker Moor und ist aufgrund dieser geschützten Lage Lebens- und Rückzugsraum vieler, zum Teil geschützter Tier- und Pflanzenarten. Gleiches gilt für die angrenzenden Moore sowie die Sölle und Hecken. Rotmilan, Seeadler und Weißstorch haben dort ihr Streifgebiet, der Rotmilan auch sein Brutrevier. Ich beobachte diese Vögel dort seit mehr als 50 Jahren. Seit wenigen Jahren halten sich auch Kraniche ganzjährig im Suchraum auf bzw. überwintern dort. Der Suchraum wird landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt. Durch die Meliorierungsarbeiten im vergangenen Jahrhundert wurden die Wiesen zwar entwässert, aber in niederschlagsreichen Jahren steht dennoch lange das Wasser auf den Flächen. Es steht außer Frage, dass der Untergrund für schwere Bebauungen ungeeignet ist. Im Suchraum befand sich im Mittelalter eine Burganlage nahe dem Verlauf des damals bedeutsamen Handelswegs Lübeck - Rehna - Schwerin. Insofern stehen hier wahrscheinlich auch landesgeschichtliche und landesarchäologische Interessen dem Bauvorhaben entgegen. Bereits vor einigen Jahren wurde in einer Entfernung von ca. 1 oder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1,5 km von meinem Wohnhaus eine Windkraftanlage errichtet (südlich des neuen Suchraums). Schon diese eine Anlage beeinträchtigt die Lebensqualität durch die Schlaggeräusche der Anlagenflügel. Mehrere Anlagen in geringerer Entfernung würden eine wesentlich stärkere akustische Belästigung und gesundheitliche Beeinträchtigung mit sich bringen. Ich bezweifle weiterhin, dass die baurechtlich vorgeschriebenen Abstände und Größen eingehalten werden können. Eine Überplanung und Bebauung des Gebietes lehne ich daher ab.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2707 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 47/18* Paetrow Hinweis: Wald ab 10 ha 27,9 % Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum (s. Karte 20) nächstgelege nem Eignungsgebiet Gadebusch wird nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 606 Gemeinde Veelböken	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1693 2. Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere: Wie bereits erwähnt, würde der Bau von Windkraftanlagen nahe der Ortslagen Paetrow und Frauenmark eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit der Bewohner der Ortsteile -durch den zu erwartenden Schall (insbesondere den Infraschall) und den Schattenwurf der Anlagen bedeuten. Inzwischen gibt es bereits zahlreiche Berichte zur Schädlichkeit von Infraschall auf die beeinträchtigten Anwohner. Durch die heute üblichen 240 m und höheren Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild in einem Radius von bis zu 15 km beeinträchtigt. Durch die südliche Lage zur unmittelbar angrenzenden Ortslage Veelböken werden die Bürger der Gemeinde durch den Schall, Schattenwurf und die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wechselnde Beleuchtung der Anlagen über das vertretbare Maß hinaus belastet. Die Gemeinde Veelböken ist bereits durch den bestehenden Windeignungsraum Gadebusch/Passow-Paetrow mit 10 Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Potentialsuchraumes vorbelastet. Dazu kommt die Belastung aus der Biogasanlage in Paetrow in unmittelbarer Nachbarschaft des Windeignungssuchraumes. Der Abstand zum Potentialsuchraum zum bestehenden Windeignungsraum beträgt zurzeit nur 800 m und unterschreitet den Mindestabstand von 2.500 m. Desweiteren muss der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich mindestens 800 m betragen. An der B 208 befinden sich zwischen Paetrow und Veelböken 5 Wohnhäuser entlang der B 208. Der Mindestabstand zum geplanten Suchraum wird zu den Wohnhäusern weit unterschritten. Bei Einhaltung aller von Ihnen vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebieten, Einzelgehöften, Biotopen, Wälder, Moore und zum bestehenden Windpark ergibt sich eine Restfläche von unter 4 ha. Laut Ihren Vorgaben muss eine Mindestfläche von 35 ha für einen Eignungsraum vorhanden sein. Somit kann dieser geplante Suchraum nicht als Windeignungsraum ausgewiesen werden.	Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 606 Gemeinde Veelböken	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 1692 Die Gemeinde Veelböken hat gegen die Ausweisung eines neuen Suchraumes südlich der B 208 zwischen den Ortslagen Paetrow und Frauenmark erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch: 1. Natur- und artenschutzrechtliche Belange: Im vorgesehenen Windeignungssuchraum in der Gemeinde Veelböken befinden sich zahlreiche Feuchtbiotope (Sölle), das Niederungsgebiet Frauenmarker Moor, Waldflächen größer als 15 ha und Feldhecken. Dieses Gebiet weist zahlreiche unter Schutz gestellte Tier- und Pflanzenarten auf. - Im Sumpfgebiet des Frauenmarker Moors leben Sumpfschildkröten. - In den alten Kuhställen in Frauenmark und im Pflegeheim in Veelböken gibt es zahlreiche Vorkommen der Fledermäuse. Die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten. Die unter Naturschutz stehenden Fledermäuse werden neben Vögeln dann zu Schlagopfern. Da gerade hier die Hecken, das Niederungsgebiet und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für viele geschützte Arten. Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan, den Seeadler und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet. Im Umweltbericht wird auf die Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans verwiesen. Nördlich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der B 208 weist das Gutachten eine sehr hohe Dichte auf, was auch Beobachtungen bestätigen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum unmittelbar südlich der B 208, wo durch das Frauenmarker Moor und die Sölle ein besonders guter Nahrungsraum für den Rotmilan und Weißstorch besteht, kein Dichtezentrum des Rotmilans ausgewiesen ist. - Folgende bedrohte Tierarten und Arten der Roten Liste M-V sind in diesem Gebiet anzutreffen: der Wachtelkönig, der Neuentöter, der sein Brutgebiet in den dortigen Feldhecken hat, das Braunkehlchen, die Bekassine, die Europäische Wachtel und der Baumpieper. (Quelle: sachkundiger Förster Herr Mahlke) Der geplante Suchraum ist ein so sensibler Naturraum, dass es unverantwortlich ist, diesen durch den Bau von Windenergieanlagen zu zerstören. Wir fordern die Einhaltung der von Ihnen vorgeschriebenen Abstände von 500 m zu bestehenden Mooren und Wald bzw. 200 m zu einzelnen Biotopen, einschließlich Hecken.	
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2418 15. WEG Paetrow Nr. 47/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung Paetrow (Nr. 47/18*)“ mit einer Größe von ca. 42 ha seitens der Regionalplanung identifiziert. Nachfolgend nehmen wir Stellung zur dargestellten Gebietskulisse. Die Karte „Gebietsprüfung“ (Anlage 15 1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer internen Gebietsprüfung dar. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die folgende Bewertung sowie die Hinweise zu berücksichtigen und die Gebietskulisse entsprechend anzupassen. 15.1 Entstehung der Gebietskulisse Im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM aus dem Januar 2016 war das „Windeignungsgebiet (WEG) Paetrow“, mit einer Größe von ca. 66 ha, als „Potenzialsuchraum“ enthalten. Die Einstufung des Gebiets als „Potenzialsuchraum“ war auf die Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ zurückzuführen. Maßgebend hierfür war das westlich gelegene WEG „Gadebusch“ (Nr. 11, RREP WM 2011), welches in dem aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung u. a. aufgrund von Wohnbebauungsabständen keine Berücksichtigung als WEG mehr findet. Das ehemalige WEG Gadebusch wird lediglich als Fläche mit möglicher Nutzung der planerischen Öffnungsklausel abgebildet. Als Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens im Jahr 2016 wurden die Wohnbebauungsabstände zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen angepasst, wodurch sich Änderungen der Gebietskulissen in und um „Paetrow“ ergaben. Im Zuge dieser Anpassungen ist nordöstlich des ehemaligen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Bei einer Festlegung als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Gadebusch und im Gebiet 47/18* Paetrow nur ca. 1.350 m betragen. Diese Abstandsunterschreitung ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch einen längeren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Potentialsuchraums Paetrow“ eine weitere potenziell windenergetisch nutzbare Fläche „Mühlen Eichsen (Nr.08/18)“ mit einer Größe von ca. 41 ha identifiziert worden. Das WEG Nr. 08/18 „Mühlen Eichsen“ (unter Anwendung des Restriktionskriteriums eines Mindestabstandes zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m) ist ausschlaggebend dafür, dass der ehemalige „Potenzialsuchraum Paetrow“ in der aktuellen Gebiets- bzw. Entwurfskulisse im östlichen Bereich keine Berücksichtigung als WEG findet. Das „WEG Paetrow Nr. 47/18*“ wird nun lediglich mit bedingter Festlegung und einer Größe von ca. 42 ha im 2. Entwurf der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die bedingte Festlegung ist weiterhin auf das angrenzende Altgebiet „WEG Gadebusch“ zurückzuführen. Siehe dazu auch nachstehende Abbildung 1. Abbildung 1: Kartenauszug Teil 1 Teilfortschreibung RREP WM, Stand 10.10.2018 15.2 Restriktionskriterium ohne Einzelfallbetrachtung – „Mindestabstand zu bestehen oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ In Anlehnung an unsere Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme bezüglich des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehen oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ (Kapitel 0.1.4) weisen wir mit nachstehenden Punkten ergänzend darauf hin, dass im WEG „Paetrow“ eine Einzelfallprüfung der Unterschreitung des Mindestabstandes mit Begründung erforderlich ist. 15.2.1 Einzelfallprüfung zur Unterschreitung des Abstandes zum WEG „Mühlen Eichsen“ Dem im 2. Entwurf 2018 entfallenen östlichen Bereich des „ehemaligen Potenzialsuchraums Paetrow“ stehen aktuell keine harten oder weichen Ausschlusskriterien entgegen – sowohl auf Seiten des Regionalen Planungsverbandes, als auch als Ergebnis unserer vertiefenden Untersuchungen und externer Gutachten. Unsere Erkenntnisse sind darauf zurückzuführen, dass aufgrund der ersten positiven Gebietsprüfung aus dem 1. Entwurf 2016 (Darstellung als Potenzialsuchraum) eine umfassende Untersuchung der Umwelteinwirkungen durch von unserem Unternehmen beauftragte Gutachter durchgeführt und diese im Rahmen der Erarbeitung eines Genehmigungsantrages detailliert analysiert und bewertet wurden. Darunter fallen Untersuchungen, Bewertungen und Gutachten, wie bspw. Zug-, Brut- und Rastvogelkartierungen, Biotopkartierungen, Nahrungshabitatanalysen, Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für ein Windenergievorhaben. Zudem wurde eine umfangreiche (freiwillige) Umweltverträglichkeitsprüfung beauftragt und durchgeführt, die insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass der windenergetischen Nutzung der Teilfläche keine beachtlichen	Zeitraum raumprägend sein werden. Gemäß § 3 LPlG M-V wird mit den Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (Planungszeitraum). Aufgrund des Alters der Altanlagen ist davon auszugehen, dass die Altanlagen damit über den gesamten Planungszeitraum weiterbetrieben werden und damit bei der Anwendung des Mindestabstandes zu berücksichtigen sind. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Die verbleibende Restfläche ist deutlich kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum geplanten WEG 08/18 Mühlen Eichsen. Auf beiden Flächen laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen, so dass diesbezüglich keiner der beiden Flächen höher zu gewichten ist. Da das WEG 08/18 Mühlen Eichsen aber bereits Gegenstand des Entwurfs zur 2. Stufe der Beteiligung war, wird der Beibehaltung des WEG 08/18 Mühlen Eichsen im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Belange entgegenstehen. Eine ähnliche Einschätzung fand durch den Planungsverband bereits in der Abwägungsdokumentation aus der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung statt. In dieser wird wie folgt festgehalten: „Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.“ (Seite 540 der Abwägungsdokumentation (Anlage 1), Stand der Abwägungsdatenbank: 06.07.2018). Aufgrund der vorgenannten positiven Erkenntnisse wurde durch unser Unternehmen im östlichen Teilbereich des ehemaligen „Potenzialsuchraumes Paetrow“ am 21. Juli 2017 ein Genehmigungsantrag über fünf WEA des Typs VESTAS V136-3.6 MW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eingereicht. Der Genehmigungsantrag wird unter dem Aktenzeichen AZ: StALUWM-51-4583-5712.0.1.6.2V-74081 geführt. Aufgrund des technischen Fortschritts wurde eine Umplanung am 13. April 2018 im genannten Projekt eingereicht, so dass der Genehmigungsantrag auf vier WEA des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW im laufenden Verfahren geändert wurde. Die vorläufige Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 03. Mai 2018 durch das StALU WM bestätigt. Zum aktuellen Zeitpunkt hat ein Großteil der Träger öffentlicher Belange bereits Stellung genommen. Das weit fortgeschrittene Genehmigungsverfahren und die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit unserem Unternehmen eingegangen sind, sollten zudem als private Belange berücksichtigt werden. Aufgrund der positiv geprüften Voraussetzungen für eine mögliche Umsetzung eines Windenergievorhabens im entfallenen östlichen Bereichs des ehemaligen „Potenzialsuchraums Paetrow“ sowie des öffentlichen Interesses an der Energiewende in Verbindung mit dem Punkt „Schaffung von substanziellem Raum für Windenergie“ sollte das „WEG Paetrow“ einer tatsächlichen und genauen Einzelfallprüfung hinsichtlich der Unterschreitung des 2,5-km-Abstandes zum Windeignungsgebiet „Mühlen Eichsen 08/18“ unterzogen werden. Im Ergebnis dieser Prüfung ist der östliche Teil des ehemaligen Potentialsuchraums als Eignungsgebiet in den nächsten Entwurf der Teilfortschreibung aufzunehmen. 15.2.2 Darstellung des „Eignungsgebietes Paetrow“ mit bedingter Festlegung aufgrund des WEG Gadebusch – Zusammenfassung von Windeignungsgebieten Die bedingte Festlegung für das „Eignungsgebiet Paetrow“ (Nr. 47/18*) ist auf den gem. Planungsverband angesetzten Abstand zum angrenzenden „WEG	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Gadebusch“ zurückzuführen. In unserer allgemeinen Ausführung wird dargelegt, dass es grundsätzlich denkbar ist, sehr nahegelegene Eignungsgebiete oder Teilflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang als einen zusammenhängenden Windpark anzusehen. Dieser Sachverhalt ist zwingend für das „WEG Paetrow“ aus folgenden Gründen zu prüfen: Durch die Anpassung des Wohnbebauungsabstandes (als Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens des RREP WM) zu Splittersiedlungen von 1.000 m auf 800 m hat sich der mögliche Abstand zwischen dem bestehendem WEG „Gadebusch“ und dem WEG “Paetrow“ mit bedingter Festlegung von ca. 550 m auf ca. 330 m verringert. Abbildung 2: bemaßter Kartenauszug der Anlage „Gebietsprüfung - Eignungsgebiet Windenergie Paetrow 47/18“ Bei einer Windparkplanung werden die Abstände der einzelnen WEA innerhalb eines Windparks u. a. durch den technischen Abstand, der sich auch Standsicherheitsaspekten ergibt (Turbulenz), zwischen den WEA definiert. Ein üblicher technischer Abstand der aktuellen Anlagengeneration liegt bei ca. 450 m bis 525 m, was einem 3,0 bis 3,5-fachen Rotordurchmesser entspricht. Demnach wäre das „WEG Paetrow“ optisch als eine Erweiterung des bestehenden „WEG Gadebusch“ anzusehen – somit würde die bedingte Festlegung im Fall „WEG Paetrow“ entfallen. Durch eine sodann denkbare, am „WEG Paetrow 47/18“ östlich angrenzende zusätzliche Fläche „Erweiterung 1“ gem. beiliegender Karte (Anlage 15 1), stünde eine zusätzliche windenergetisch geeignete Fläche von ca. 49 ha zur Verfügung – insgesamt betrachtet also ca. 92 ha Gesamtfläche – ohne bedingte Festlegung und unter Anwendung des vorgenannten Punktes 15.2.1 dieser Stellungnahme. 15.2.3 Konzentrationswirkung von WEA Ein wichtiges Ziel der Steuerung der Windenergienutzung ist die Konzentrationswirkung von WEA. Westlich des „WEG Paetrow 47/18*“ - im Windeignungsgebiet Gadebusch - werden seit geraumer Zeit Windenergieanlagen betrieben. Durch den bereits erwähnten geringen Abstand zwischen den WEA im „WEG Gadebusch“ sowie der möglichen Erweiterung durch das „WEG Paetrow“ ist von einer konzentrierenden Wirkung zu sprechen. Die Fläche ist damit unter planerischen Gesichtspunkten bevorzugt zu behandeln. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die mögliche neue Gesamtfläche bei Paetrow eine Größe von ca. 92 ha fasst, während mit dem Gebiet Mühlen Eichsen nicht einmal die Hälfte des Flächenpotenzials erreicht werden kann. Wir regen daher an, die obigen Ausführungen in den Punkten 15.2.1 und 15.2.2 in der erneuten Gebietsprüfung für das potenzielle „WEG Paetrow“ zu beachten und das Gebiet aufgrund der bestehenden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konkreten Kenntnisse zur grundsätzlichen Eignung und der Konzentration von Windenergieanlagen im Planungsgebiet nunmehr als Eignungsgebiet ohne bedingte Festlegung mit einer Größe von 92 ha wieder aufzunehmen. Anlage(n) 15 1 Paetrow - Gebietsprüfung	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2084 Zu 6.5 (9) Bedingte Festlegungen Der Programmsatz 9 erfordert gem. Tabelle 2 für die Umsetzung im LK NWM bei 4 Altgebieten eine vollständige Aufhebung der Bauleitplanung durch die Gemeinden. Für die Umsetzung des bedingten Baurechts im Gebiet 47/18* Paetrow sind nur Teilflächen des Altgebietes Nr.11 Gadebusch aufzuheben. Ziel ist es, dass nur dann WEA im neuen (bedingten) Windeignungsraum errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen des benachbarten Altgebietes, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für WEA mit bedingter Festlegung befinden, · die bestehenden WEA komplett abgebaut sind und · ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. der Bebauungsplan ist aufgehoben, die Darstellung im Flächennutzungsplan zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG). Misst man vom bedingten Eignungsgebiet 47/18* den Abstand von 2,5 km zum Altgebiet Nr. 11 im GIS, so verbleibt kaum Raum für das Altgebiet, wie die nachfolgenden Übersichten zeigen (Altgebiet hellgrau hinterlegt). [Abbildung] Legt man, wie gefordert, die Maßstäblichkeit der Karte zu Grunde, überstreicht der 2,5 km Radius, bis auf einen kleinen Teil, das gesamte Altgebiet. Im verbleibenden Teil ist, wenn überhaupt, maximal die Errichtung bzw. der Verbleib einer Anlage möglich. Damit handelt es sich nicht um einen Windeignungsraum. Es ist in der Tabelle 2 für die Umsetzung der Nummer 47/18* unter Berücksichtigung des betreffenden Altgebietes Nr.11 auf das gesamte Altgebiet abzustellen. Um dem Anspruch an eine geordnete Raumplanung gerecht zu werden, müssen somit zur Inanspruchnahme des bedingten Windeignungsraumes alle Anlagen aus dem Altgebiet, auch die Südlichste, zurückgebaut werden. Antrag: „Die Tabelle ist zu korrigieren. Teile des Altgebietes ist durch gesamtes Altgebiet zu ersetzen."	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 47/18* Paetrow	lfd. DS-Nr.: 2382 47/18 Paetrow Der NABU bestätigt, dass wahrscheinlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Weißstorchs Frauenmark auszugehen ist. Die Verschattung bzw. die Überlagerung von horstnahen Dauergrünland und WEG sind mit 30 % gewichtig. Der NABU bewertet diese Konstellation als besonders kritisch.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 160 WEG 48/18 Klein Trebbow Die strukturreiche Landschaftsausstattung mit geschützten Biotopen zieht eine entsprechende Attraktivität für viele geschützte Vogelarten nach sich. Dies äußert sich in seiner mehrfachen Funktion als Rastplatz und Schlafplatz für Gänse (z.B. in 700m Entfernung – Rugensee). Auch das geballte Vorkommen von drei Seeadler-Brutpaaren und mindestens einem Rotmilanhorst sowie die unmittelbare Nähe zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet lassen dieses Gebiet aus der weiteren Planung ausscheiden. Es sollte demzufolge gestrichen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 2705 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 48/18* Klein Trebbow Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Groß Trebbow wird nicht eingehalten.	Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird.
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 3104 WEG 48/18 Klein Trebbow: Nördlich und südlich befinden sich Seeadlerhorste, deren Ausschlussbereiche zwar nicht in das WEG hineinreichen, aber beide sind Prüfbereiche. Der in der Nähe des WEG befindliche Rugensee, ca. 9000 m, dürfte sicher auch als bedeutendes Nahrungshabitat genutzt werden, inkl. entsprechender Flugkorridore. Aufgrund dieser Faktenlage sollte das WEG nochmal kritisch überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 791 wpd onshore GmbH & Co. KG	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 2220 hier: Stellungnahme im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zum Windeignungsgebiet „Klein Trebbow“ (Nr. 48/18*) Als Planer und Betreiber von Windparks im Bereich des Regionalplanentwurfs Westmecklenburg möchten wir uns hiermit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o.g. Entwurfs äußern. Wir begrüßen grundsätzlich die bisher vorliegende Planung, beantragen jedoch, das in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, („RRP WM“) Kapitel 6.5 Energie als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiet 48/18* Klein Trebbow dargestellte Gebiet unbedingt auszuweisen. Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Als Unternehmen, das die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen plant, sind wir von den Planungen „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie“, betroffen. Das Gebiet Klein Trebbow (38 ha) unterliegt zur Zeit der sog. „Bedingten Festlegung“. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier nur möglich, wenn die im Altgebiet „Groß Trebbow“ (Nr. 13, RREP WM 2011) vorhandenen Windenergieanlagen komplett abgebaut wurden und ein Repowering dieser Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 6.5 (9) RREP WM 2018), da sich dieses Altgebiet innerhalb des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ befindet. Zulässigkeit der bedingten Festsetzung Gemäß § 7 Abs. 1 S 2. 1. Halbsatz ROG kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raumes nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Gedacht ist bei der Regelung sowohl an eine zeitliche Staffelung von Nutzungen, als auch an eine wiederkehrende Befristung. Damit ist eine Zulässigkeit einer solchen Zielfestlegung an sich zwar gegeben, da eine hinreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist, dennoch muss sie dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot sowie den weiteren gesetzlichen Vorgaben genügen. a) Die bedingte Festlegung in PS (9), die dann auch für das Gebiet Klein Trebbow zu beachten ist, ist jedoch fehlerhaft und unwirksam, da schon nicht hinreichend bestimmt ist, wann genau ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in den Altgebieten „ausgeschlossen“ ist. Man könnte das Inkrafttreten des RREP WM als denjenigen Zeitpunkt ansehen, ab welchem aufgrund der Ausschlusswirkung des RREP WM die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in den Altgebieten ausgeschlossen ist. Doch selbst, wenn man Inkrafttreten den RREP WM als den „Ausschluss“ zukünftigen Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen ansieht, so stellt sich die Frage, wie noch mit laufenden Genehmigungs- oder Widerspruchsverfahren umzugehen ist, die auf die Errichtung oder ein Repowering einer Windenergieanlage abzielen. Zu berücksichtigen wären ferner laufende Klagefristen oder Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit denen die Errichtung oder ein Repowering von Windenergieanlagen noch bewirkt werden soll. Zudem ermöglicht das Ziel PS (10) im Entwurf des RREP WM, dass noch fünf Jahre nach Inkrafttreten des geplanten RREP WM Gemeinden durch Bauleitplanung die Nutzung von Altgebieten sichern können, sodass demzufolge fünf Jahre	Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Bei einer Festlegung als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Groß Trebbow und im Gebiet 48/18* Klein Trebbow nur ca. 1,5 km betragen. Die Abstandsunterschreitung von rund 1 km ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nach Inkrafttreten des RREP WM eine Windenergienutzung auf den Altgebieten generell nicht ausgeschlossen werden kann. All diese Faktoren beeinflussen die Frage, ob noch eine Windenergieanlage errichtet oder repowert werden kann oder dies ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Ausgeschlossenheit“ des Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nicht bestimmbar ist: Denn auch nach Inkrafttreten des RREP WM und der daraus folgenden raumplanerischen rechtlichen Ausschlusswirkung von Windenergienutzung kann eine Errichtung oder ein Repowering von Anlagen de facto niemals völlig „ausgeschlossen“ werden. Erstens besteht nach § 6 Abs. 2 ROG stets die Möglichkeit, dass die zuständige Raumordnungsbehörde Abweichungen von den Zielen des RREP WM zulassen kann. Allein diese grundsätzliche Möglichkeit der Zielabweichung schließt es niemals aus, dass ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen in den Altgebieten wirklich „ausgeschlossen“ ist. Zweitens ist die Zulässigkeit des Repowerings bzw. die Errichtung neuer Anlagen auch aufgrund des atypischen Ausnahmefalls i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht gänzlich ausgeschlossen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen Ausweisungen eines Regionalplans nämlich nur „in der Regel“ der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben entgegen. Danach gibt es auch den atypischen Ausnahmefall, dass „außerhalb“ der Regel, im Einzelfall die Ausweisungen eines Regionalplans der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben nicht entgegenstehen. Mit Blick auf die grundsätzliche Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 6 Abs. 2 ROG oder dem atypischen Ausnahmefall nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist der Begriff der „Ausgeschlossenheit“ des Repowerings bzw. der Errichtung neuer Anlagen in PS (9) letztlich überhaupt nicht bestimmbar. Aus diesen Gründen ist das Ziel PS (9) nicht hinreichend bestimmt und daher fehlerhaft und unwirksam. b) Zudem wäre diese Zielfestlegung unserer Ansicht nach fehlerhaft, da die Festsetzung zu einem unüberwindbaren Hindernis führen kann. Schließlich nimmt der Plangeber Rücksicht auf ein bestehendes (bisheriges) Eignungsgebiet, welches künftig als Altgebiet zu betrachten ist, dessen weiteren Fortbestand er überhaupt nicht beeinflussen kann. Es ist abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Regionale Planungsverband bei der Anwendung des genannten Restriktionskriteriums im Rahmen der Abwägung auf ein Altgebiet bezieht, auf dessen Fortbestehen oder auch Entfallen er gar keinen Zugriff mehr hat. Die Entscheidungen liegen vielmehr bei der betroffenen Gemeinde, die über das Instrument der planerischen Öffnungsklausel ein Repowering ermöglichen kann bzw. beim	einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Gemäß § 3 LPlG M-V wird mit den Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (Planungszeitraum). Aufgrund des Alters der Altanlagen ist davon auszugehen, dass die Altanlagen damit über den gesamten Planungszeitraum weiterbetrieben werden und damit bei der Anwendung des Mindestabstandes zu berücksichtigen sind. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuelle Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Auch eine Reduzierung des Gebiets 48/18* Klein Trebbow zur Konfliktminimierung ist nicht möglich, da die Fläche des Gebietes 48/18* Klein Trebbow nur wenig über der als weichem Ausschlusskriterium festgelegten Mindestgröße liegt. Im Ergebnis der Abwägung ist die Festlegung des Gebiets 48/18* Klein Trebbow als Eignungsgebiet aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betreiber des Bestandsparks, der über den Weiterbetrieb entscheiden kann. Hinzukommt, dass den Altgebieten dadurch eine schützenswerte Gewichtung zukommt, die durch das Urteil des OVG Greifswald, Urt. v. 31.01.2017 (3 L 144/11), in dem die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für unwirksam erklärt worden ist, gerade aufgehoben worden ist. c) Der Förderzeitraum der EEG-Vergütung, der auf 20 Jahre angelegt ist, dauert unseres Wissens nach für den Bestandspark Groß Trebbow noch bis zum Jahr 2031 an. Da für diese Windenergieanlagen das „alte“ EEG-Vergütungsmodell gilt und dementsprechend der Betreiber eine höhere Vergütung erhält, als die Windenergieanlagen die dem heutigen Ausschreibungsregime unterworfen sind, besteht keinerlei Anreiz für den Betreiber, diese Windenergieanlagen in dem Planungshorizont (angenommen bis maximal 10 Jahre) der jetzigen Teilfortschreibung zurückzubauen. Auch mit Ablauf des Förderzeitraums gemäß dem EEG besteht nicht grundsätzlich die Aussicht auf einen zügigen Rückbau. Auch kann man nicht davon ausgehen, dass mit dem Betreiber der Bestandsanlagen eine Einigung über den Rückbau der Bestandsanlagen getroffen werden kann. Der Zeitraum des hier im Entwurf diskutierten Regionalplanes für Westmecklenburg soll nach Verbands-Vorgaben aber nicht länger als zehn Jahre verbindlich sein. Daraus folgt, dass der Plangeber nicht davon ausgehen kann, dass ein Ende der Betriebszeit der Bestandsanlagen im Planungshorizont des Regionalplans zu erwarten ist. So ist es mehr als fragwürdig, ob es realistisch ist, innerhalb dieses Zeitraums in der hier „bedingt“ festgelegten Fläche des potentiellen Windeignungsgebietes Klein Trebbow neue Windenergieanlagen zu errichten bzw. im in der Nähe gelegenen bestehenden Windeignungsgebiet Groß Trebbow Windenergieanlagen zurückzubauen und zu repowern . Vielmehr spricht viel dafür, dass die bedingte Ausweisung des Gebietes dazu führt, dass das bedingt ausgewiesene Gebiet Klein Trebow nicht bebaut werden kann und durch die bedingte Festlegung ein unüberwindbares Hindernis geschaffen wird. Auch aus diesem Grund ist die Festsetzung fehlerhaft. Somit ist aber auch das gesamte Planungskonzept des RREP WM und das in PS (2) genannte Ziel, nicht vollzugsfähig. Ein nicht vollzugsfähiger Raumordnungsplan kann aber auch nicht erforderlich sein. Somit wäre auch der RREP WM wegen Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung fehlerhaft. d) Fraglich ist außerdem, ob solche Gebiete, deren Bebauung erst in mehr als einem Jahrzehnt möglich ist, wenn sie überhaupt möglich sein wird, in die Beurteilung und Berechnung, ob der Windenergienutzung durch die Ausweisung der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiete im Regionalplan in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde, einfließen dürfen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Gebiet Klein Trebbow mit der bedingten Festsetzung praktisch nicht ausnutzbar sein wird. Dies führt zu einer faktischen Verringerung der ausgewiesenen Flächen der Eignungsgebiete. Insgesamt umfassen die bedingt festgesetzten Eignungsgebiete eine Fläche von 764 ha, die eigentlich den Kriterien des Planverbands entsprechend und daher ausgenutzt werden könnten. Der faktische Ausschluss der bedingten Festsetzung gemäß des Ziel PS (9) führt somit dazu, dass diese Flächen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie wie dargestellt, an sich für diese geeignet und auch ausgewählt wurden. Allein hieraus ergibt sich also schon, dass der Windenergie substanziell zur Verfügung stehender Raum beschnitten wird. Auch die insgesamt für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche stellt lediglich einen Anteil von ca. 0,9 % (unter Einrechnung der bedingt festgesetzten Flächen) dar. Auch insofern wird angezweifelt, dass dies ausreicht, um der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bedingte Festsetzung schon aufgrund der vorgenannten Gründe fehlerhaft ist. Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12) muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Harte Tabuzonen betreffen Flächen auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind. Unter dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein" ausgeschlossen werden „soll". Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Windeignungsgebiet sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. In diesem Zusammenhang	

werden vom Plangeber zudem sogenannte Restriktionskriterien festgesetzt. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange gegenüber den Restriktionskriterien durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Diese Restriktionskriterien, sind jedoch disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind, sondern in einer Abwägung des Einzelfalls sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können. Insbesondere muss der Plangeber diese einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft. Daraus folgt, dass das Kriterium zur Regelung der Abstände zwischen Eignungsgebieten zu den Kriterien zählt, die der Abwägung des Plangebers, damit einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung, unterliegen. Hintergrund dieser Abstandsregelung ist, dass die von den raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgehende Dominanzwirkung dadurch abgeschwächt und durch die Konzentration von Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten die Landschaft vor Überlastung geschützt werden soll. Es solle der Eindruck vermieden werden, die Windenergieanlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen. Diese „Ziele“ werden in Bezug auf das Eignungsgebiet 48/18* Klein Trebbow jedoch auch bei Einhaltung eines geringeren Abstands zu bestehenden Windparks erreicht. Visuelle Überprägung der Landschaft Die drei bestehenden Windenergieanlagen im Altgebiet Groß Trebbow wurden im Dezember 2011 errichtet und besitzen eine Nabenhöhe von 59 m. Verglichen mit den Nabenhöhen aktueller Windenergieanlagen von bis zu 170 m ist dies nur ein Bruchteil. Zusammen mit den vor Ort vorherrschenden landschaftlichen Strukturen (hüglige Landschaft, Wald, Alleen) sind diese Bestandsanlagen nicht von überall sichtbar bzw. fallen nicht störend ins Blickfeld. Durch die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im ca. 1,5 km entfernten Gebiet Klein Trebbow kann die Landschaft schon aus diesem Grund gerade nicht überprägt werden. Selbst wenn die Bestandsanlagen sichtbar sind, werden zusätzliche Windenergieanlagen durch den Betrachter nicht als störend empfunden, da aufgrund der geringen Höhe der Bestandsanlagen auch bei einem Abstand von „nur“ 1,5 km eine natürliche räumliche Abgrenzung zum Altgebiet Groß Trebbow gewahrt wird. Aufgrund der geringen Höhe und geringen Anzahl der Bestandsanlagen im Altgebiet Groß Trebbow kann darüber hinaus auch nicht von einer starken

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Ebenso wird durch den ausreichenden Abstand nicht der Eindruck einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen erzeugt. Darüber hinaus gilt es zum jetzigen Zeitpunkt nicht als sicher, dass die Gemeinde vom Instrument der planerischen Öffnungsklausel gebrauch macht und ein Repowering des Bestandsparks Groß Trebbow ermöglicht, zumal die Abstände der äußeren Grenzen des Altgebietes zur Wohnbebauung nur 400 m bis 600 m betragen. Vielmehr ist eher davon auszugehen, dass die Fläche zukünftig nicht mehr für die Windenergie genutzt werden wird, da eben auch eine weitere Festsetzung als Eignungsgebiet im Regionalplan selbst gerade nicht vorgesehen ist. Ausgehend von der Dauer der Realisierungsphase von neuen Windenergieanlagen (Ausweisung im Regionalplan, Erstellung von Gutachten, Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Erteilung der Baugenehmigung, Teilnahme an Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlages) wird die Fertigstellung des Windparks Klein Trebbow voraussichtlich nicht vor 2025 erfolgen. Die Windparks Groß Trebbow und Klein Trebbow würden demnach nur für einen sehr begrenzten Zeitraum parallel betrieben werden, bevor der Windpark Groß Trebbow rückgebaut wird. Der Einfluss des Parallelbetriebes auf das Landschaftsbild und eine visuelle Überprägung, sofern diese wie ausgeführt überhaupt existiert, ist somit zeitlich begrenzt und rechtfertigt nicht die bedingte Ausweisung des Gebietes Klein Trebbow, um den Abstand von 2,5 km zu bestehenden Windenergieanlagen einzuhalten. Vielmehr muss sich hier im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Windenergienutzung gegenüber dem vorgesehenen Abstand von 2,5 km durchsetzen. Aus diesem Grund ist das Gebiet Klein Trebbow (Nr. 48/18*) als Eignungsgebiet ohne bedingte Festlegung festzusetzen. Abschließend ist zu sagen, dass die bedingte Festsetzung von Eignungsgebieten allgemein schon unter anderem mangels hinreichender Bestimmtheit und Verstoß gegen das Gebot des substanziellen Raum Verschaffens fehlerhaft ist. Zudem ist die Festsetzung jedenfalls konkret in Bezug auf das Gebiet Klein Trebbow (Nr. 48/18*) nicht verhältnismäßig, da die Gründe für die Einhaltung des 2,5 km Abstands zu Bestandsanlagen hier jedenfalls nicht vorliegen. Aus diesen Gründen ist das Gebiet Klein Trebbow (Nr. 48/18*) als unbedingtes Eignungsgebiet gemäß dem Ziel des PS (8) festzusetzen.	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 2093 WEG 48/18 Klein Trebbow Nördlich und südlich befinden sich Seeadlerhorste, deren Ausschlussbereiche zwar nicht in das WEG hineinreichen, aber beide sind Prüfbereiche. Der in der Nähe des WEG befindliche Rugensee, ca. 9000 m, dürfte sicher auch als bedeutendes Nahrungshabitat genutzt werden, incl.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsprechender Flugkorridore. Aufgrund dieser Ausgangslage sollte das WEG nochmal kritisch überprüft werden.	bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	WEG 48/18* Klein Trebbow	lfd. DS-Nr.: 2383 48/18 Klein Trebow Das Vogelschutzgebiet Schweriner See mit seiner z.T. WEA-sensiblen Artausstattung liegt nur 500 m östlich des WEG Klein Trebow. Das Gebiet sollte aber einen Mindestabstand von 1.200 m aufweisen, sodass es aktuell als ungeeignet zu bewerten ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	WEG 49/18* Beckentin	lfd. DS-Nr.: 161 WEG 49/18 Beckentin In diesem Gebiet sprechen vor allem die bekannten beiden Brutwälder in ca. 3 km Abstand gegen eine Ausweisung als WEG.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Pröttlin und Groß Warnow in Brandenburg, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 49/18* Beckentin	lfd. DS-Nr.: 3912 6. Sonstige Hinweise Für den Bereich Kremmin wurde dem LUNG aktuell ein Hinweis auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorches gemeldet. Der Hinweis erfolgte durch den vom LUNG beauftragten Koordinator für diese Artengruppe [Name anonymisiert]. Eine räumlich konkrete Verortung des Horstbaumes liegt dem LUNG bisher jedoch noch nicht vor. Das Brutvorkommen ist in den TAK noch nicht enthalten. Legt man den Außenrand des Waldgebietes zu Grunde, liegen die drei Gebiete „Wanzlitz", „Beckentin" und „Grabow" ganz bzw. teilweise in einem Ausschlussbereich von 3 km um dieses Gebiet. Sobald uns konkrete Angaben zum Brutvorkommen vorliegen, werden wir diese an den Planungsverband weitergeben. Bis dahin wird geraten, in der Planung für die drei genannten Waldgebiete ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hinweise auf ein Brutrevier des Schwarzstorches vorliegen, dessen Status spätestens im BImSch-Verfahren ermittelt werden muss. Des weiteren wird dazu geraten, auf die Konsequenzen für ein BImSch-Verfahren hinzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Pröttlin und Groß Warnow in Brandenburg, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	WEG 49/18* Beckentin	lfd. DS-Nr.: 2703 Tabelle 2: Bedingte Eignungsgebiete [S. 9 bis 10 (s. Karte 18) Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mecklenburg-Vorpommern		EM 2012 (Naturschutz) 49/18* Beckentin	bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Pröttlin und Groß Warnow in Brandenburg, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird.
lfd. Ident-Nr.: 618 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	WEG 49/18* Beckentin	lfd. DS-Nr.: 2259 2) konkrete Hinweise Zu den Windeignungsgebieten Zu WEG 49/18 Beckentin: Im geplanten WEG befinden sich zwei Ersatzaufforstungen mit 1,0 bzw. 2,78 ha (angeschnitten) Größe (siehe Anlage 1). Die Flächen gelten als Wald nach § 2 LWaldG M-V und sollen als Ausgleichsmaßnahme Waldumwandlungen im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A14 kompensieren. Eine Überplanung der Flächen für eine Nutzung von Windenergie steht aus Sicht der Forstbehörde im Widerspruch zu der für Flächen bereits festgelegten Zielstellung für die ökologische Kompensation von Waldverlusten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Pröttlin und Groß Warnow in Brandenburg, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 1780 Im Folgenden nehme ich nur noch Bezug auf die geplanten und vorhandenen „Windeignungsräume", die mein direktes Lebensumfeld betreffen: Zu Tabelle 1 bis 3, „Eignungsgebiete" für Windenergieanlagen, solche mit „bedingter" Festlegung und Altgebiete aus 2011 mit planerischer Öffnungsklausel WEG 50/18 Die Ausweisung des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorhabenbezogenen WEG 50/18 Werder bedingt aus meiner Sicht nicht nur den Rückbau sämtlicher Altanlagen im Altgebiet Nr. 23 Lutheran, um den Mindestabstand zwischen 2 WEG einzuhalten, sondern auch den Rückbau der Altanlagen in Nr. 22 Werder, da diese sich überwiegend in einem viel zu geringen Abstand zum Dorf Werder befinden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich Tannenhof in einer Entfernung von ca. 2.000m zu dem am dichtesten befindlichen Windrad befindet, eine Entfernung, die bei der Größe dieser Anlage der 1. Generation (Nabenhöhe ca. 50-60m) noch einigermaßen erträglich erscheint. Eine neu errichtete WEA (Nabenhöhe ca. 150m) in einer Entfernung von mehr als 4.000m erscheint aus dieser Distanz jedoch viel näher und dominierender, als die kleinere. Das bedeutet, dass die Bedrängungswirkung mit zunehmender Höhe ebenfalls deutlich zunimmt und zunehmende Höhe größere Abstände erfordert! Insofern gibt es meines Erachtens keinen Ermessensspielraum im Rahmen der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 22 Werder. Ein Repowering der Altanlagen mit 3x so hohen Windrädern ist im Sinne der betroffenen Anwohner auszuschließen und das Altgebiet Nr. 22 Werder aus Tabelle 3 zu entfernen!	der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfallen die Altgebiete Nr. 22 Werder und Nr. 23 Lutheran. Das Altgebiet Nr. 22 ist allerdings teilweise identisch mit dem Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2712 Id Name Ausschluss nach Kriterien RL Restriktion nach Kriterien RL Kommentar EM 2012 (Naturschutz) EM 2012 (Naturschutz) 50/18* Werder Hinweis: Der Mindestabstand von 2,5 km zum nächstgelegenem Eignungsgebiet Boizenburg wird nicht eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 727 Werder Wind & Wärme GmbH (Vertreten durch	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2502 IV. Verhinderungsplanung bzgl. Eignungsgebiet Nr. 50/18 „Werder/Lübz" Schließlich ist festzuhalten, dass die Ziele PS (9) und PS (10) dazu führen, dass sich der Entwurf des RREP WM konkret für das Eignungsgebiet Nr. 50/80	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
prometheus Rechtsanwaltgesellschaft mbH)		„Werder/Lübz" als eine Verhinderungsplanung darstellt. Im Einzelnen: Bei dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" handelt es sich gemäß der Ta-belle 2 der Begründung zum RREP WM um ein Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach PS (9). - Erläuterung zum RREP WM, Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: 08.11.2018, S. 15 Das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" kann daher für die Windenergienutzung überhaupt erst realisiert werden, wenn zuvor auf dem Altgebiet „Lutheran" aus dem RREP WM 2011 sämtliche Bestandswindenergieanlagen abgebaut werden sowie eine Neuerrichtung und ein Repowering in dem Altgebiet „ausgeschlossen ist", denn die gesamte Erweiterungsfläche des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" liegt weniger als 2,5 km vom Altgebiet „Lutheran" entfernt. Bei dem Altgebiet „Lutheran" handelt es sich um ein ehemaliges Eignungsgebiet nach dem RREP WM 2011 in der Größe von 29 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Lübz. Das Altgebiet „Lutheran" wird im gegenwärtigen Planentwurf des RREP WM nicht mehr als Eignungsgebiet ausgewiesen, da es nicht dem Plankonzept des Planungsverbands entspricht. Das Altgebiet „Lutheran" liegt nämlich innerhalb mehrerer als weiches Tabukriterium festgelegten Siedlungsabstände, die aus immissionsschutzrechtiicher Vorsorge nicht für die Windenergienutzung vorgesehen werden sollen. Da auch das OVG Greifswald in seiner Entscheidung vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) festgestellt hat, dass die im RREP 2011 WM festgelegten Eignungsgebiete unwirksam sind und zu Unrecht die Nutzung von Windenergie hemmen, beruht auch das Altgebiet „Lutheran" auf fehlerhaften Maßstäben und ist nicht schutzwürdig. Jedoch führt das Ziel PS (9), erst recht im Zusammenspiel mit dem Ziel PS (10) nachweislich dazu, dass vorliegend das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" nicht ausgenutzt werden kann und die obigen, unter II. und III. ausgeführten, Rechtsfehler des Entwurfs des RREP WM anhand des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" nachweisbar sind (dazu im Folgenden unter 1. bis 4.). Damit führen die Ziele PS (9) und PS (10) zu einer Verhinderungsplanung für das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" 1. Missachtung der Bindungswirkung der Entscheidung des OVG Greifswald Das Ziel PS (9) führt dazu, dass die nicht-schutzwürdigen Bestands-Windenergieanlagen auf dem Altgebiet „Lutheran" eine Ausschlusswirkung für die Realisierung des Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" entfalten und dies eine Missachtung der Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung des OVG Greifswald darstellt. Das vollständige Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" liegt weniger als 2,5 km entfernt von den	den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen auf dem Altgebiet „Lutheran". Dies hat zu Folge, dass sich das vollständige Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" gemäß dem Ziel PS (9) solange nicht realisieren lässt, wie die Bestandswindenergieanlagen in dem Altgebiet „Lutheran" nicht rückgebaut sind und eine Neuerrichtung bzw. ein Repowering nicht ausgeschlossen ist. Damit hat aber das Altgebiet „Lutheran" eine tatsächliche Ausschlusswirkung für die gesamte Fläche im Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz", welche ihm aufgrund der Entscheidung des OVG Greifswald jedoch gar nicht zukommen darf, denn das Altgebiet „Lutheran" ist unwirksam und die dortigen Windenergieanlagen nicht schutzwürdig. Das Ziel PS (9) verleiht - mit anderen Worten - dem unwirksamen (und zu Recht als unwirksam angesehenen) Altgebiet „Lutheran" erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB und missachtet daher die Bindungswirkung der rechtskräfti-gen Entscheidung des OVG Greifswald. Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass der Planungsverband die Verwirklichung des unwirksamen Altgebiets „Lutheran" und der dortigen nicht-schutzwürdigen Windenergieanlagen fördert, statt der Windenergienutzung in dem - dem regionalplanerischen Konzept entsprechenden Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" 2. Verstoß gegen Abwägungsgebot und Plankonzept des RREP Weiterhin führt das Ziel PS (9) zu einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot und das gesamträumliche Plankonzept des RREP WM, da aufgrund der Zielfestlegung PS (9) das plankriteriengerechte Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" dem gegen Tabukriterien verstoßenden Bestand auf dem Altgebiet „Lutheran" zurücktreten muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss dem Regionalplan jedoch ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urt. v. 21.10.2004 (4 C 2/04) - Somit kommt für die Rechtmäßigkeit eines Regionalplans in Hinblick auf das zugrundeliegende Planungskonzept darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist. Die Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach der Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise. In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, auf denen die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Diese sind in harte und weiche Tabuzonen zu unterscheiden und von der Planungsfläche abzuziehen. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) — Der Planungsverband hat zunächst im Entwurf des RREP WM unter IV. die von der Rechtsprechung geforderte Ermittlung und Dokumentation harter und weicher Tabukriterien vorgenommen.	Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dabei legte der Planungsverband auch Siedlungsab-stände als weiche Tabukriterien zugrunde: Es sind danach ein Abstand von 1.000 m zu Gebieten zu wahren, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Zudem ist ein Abstand von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich einzuhalten. Während das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" außerhalb der harten und weichen Tabuzonen liegt und daher den Planungskriterien entspricht, handelt es sich bei dem Altgebiet „Lutheran", um eine Fläche, die vollständig von zwei weichen Tabuzonen ausgeschlossen wird. Denn das Altgebiet „Lutheran" hält weder den 1.000 m Abstand zu den Ortschaften Lutheran und Beckendorf noch den 800 m Abstand zu dem Einzelgehöft nördlich des Altgebietes ein. - Übersichtskarte (diese belegt einen Ausschluss des Altgebietes schon bei einem generellen Abstand von 800 m); Anlage 1 - Allerdings nimmt der Planungsgeber durch die Zielfestlegung PS (9) den von ihm ermittelten weichen Tabukriterien in Gestalt der Siedlungsabstände von 1.000 m und 800 m in Bezug auf die Gebietskulisse zwischen dem Altgebiet „Lutheran" und dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" rückwirkend wieder die Rechtswirkung und lässt sein eigenes Plankonzept unschlüssig werden: Wie oben bereits ausgeführt, führt die Zielfestlegung in PS (9) dazu, dass sich das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" überhaupt erst realisieren lässt, wenn zu vor auf dem Altgebiet „Lutheran" aus dem RREP WM 2011 sämtliche Bestandswindenergieanlagen abgebaut werden sowie eine Neuerrichtung und ein Repowering in dem Altgebiet „ausgeschlossen" ist. Doch damit gibt der Plangeber den nicht-schutzwürdigen Bestands-Windenergieanlagen auf dem Altgebiet „Lutheran" den Vorrang und Priorität vor der Windenergienutzung auf dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz". Berücksichtigt man jedoch, dass die Windenergienutzung auf der Fläche des Altge-biets „Lutheran" nach dem Plankonzept des RREP WM deswegen ausgeschlossen wurde, da es gegen mehrere weiche Tabukriterien in Gestalt von Siedlungsabständen (1.000 m und 800 m) verstößt und demgegenüber das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" nach den aktuellen Planungskriterien ermittelt wurde und die harten und weichen Tabukriterien einhält, so führt die Zielfestlegung in PS (9) dazu, dass der Planungsverband die Realisierung „seines kriteriengerechten" Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" zugunsten der Nutzung auf dem gegen Tabukriterien verstoßenden Altgebiet „Lutheran" buchstäblich „opfert". Die Zielfestlegung PS (9) führt also mit Blick auf die Gebietskulisse zwischen dem Altgebiet „Lutheran" und dem Eignungsgebiet Nr. 50/80	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Werder/Lübz" dazu, dass die vom Planungsgeber entwickelten weichen Tabukriterien rückwirkend wieder ihre Bedeutung verlieren und letztlich die gegen Tabukriterien verstoßende Fläche „Lutheran" Priorität gegenüber der Windenergienutzung auf der kriteriengerechten Fläche „Werder/Laz" hat. Damit führt das Ziel PS (9) hinsichtlich der Gebietskulisse zwischen dem Altgebiet „Lutheran" und dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" zur Unschlüssigkeit der Planung und damit einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot im Hinblick auf das gesamträumliche Plankonzept des RREP WM. 3. Verstoß gegen Erforderlichkeit der Planung Das Ziel PS (9) führt dazu, dass bei der Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoßen wird. Durch die Zielfestlegung in PS (9) ist es von vornherein ausgeschlossen, dass das Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" überhaupt während der Dauer des RREP WM jemals ausgenutzt werden könnte. Es ist nämlich überhaupt nicht vollzugsfähig. Wie oben ausgeführt, wäre eine Ausnutzung des bedingt festgelegten Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" gemäß dem Ziel PS (9) nur möglich, wenn erstens sämtliche Bestands-Windenergieanlagen auf dem Altgebiet „Lutheran" abgebaut werden würden und zweitens hierzu auch die Errichtung und das Repowering von neuen Windenergieanlagen (dauerhaft) ausgeschlossen wäre. Dies ist nicht möglich: Denn zum einen wurde erst im Jahr 2017 eine neue Windenergieanlage im Gebiet „Lutheran" genehmigt. Da die Entwurfslebensdauer von Windenergieanlage auf 20 Jahre ausgelegt ist und die Genehmigung von 2017 bereits bestandskräftig ist, wird es daher jedenfalls nicht vor dem Jahr 2037 zu einem Abbau dieser Windenergieanlage kommen. Hinzukommt, dass im Jahr 2018 auch nochmals zwei weitere Geneh-migungsanträge für das Gebiet „Lutheran" gestellt wurden, die derzeit noch anhängig sind. Aufgrund dieses Anlagenbestands ist eine Realisierung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" perspektivisch völlig ausgeschlossen. Bedenkt man nämlich, dass der RREP WM gemäß § 4 Abs. 2 LPLG MV nur eine angestrebte Geltungsdauer von ca. 10 Jahren haben wird, wird er von der Entwurfslebensdauer der im Jahr 2017 neugenehmigten Windenergieanlage sowie der gegenwärtigen im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen im Gebiet „Lutheran" überholt werden. Daher besteht die Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" lediglich „auf dem Papier" und ist schlicht „wertlos". Abgesehen davon, ist auch nicht ausgeschlossen, dass diese Windenergieanlagen auf dem Altgebiet „Lutheran" repowert werden oder zum Gegenstand von Verwal-tungsgerichtsverfahren werden oder weitere Anlagen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aufgrund von Abweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG genehmigt werden können. Dies hat zur Folge, dass der Ausnutzung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" von vornherein Hindernisse im Weg stehen, die die Vollzugsfähigkeit des Gebietes hindern. Daher ist die Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" „nur auf dem Papier" nicht erforderlich und verstößt damit gegen das Gebot der Erforderlichkeit. 4. Verstoß gegen Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens Da das Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" aufgrund des Ziels PS (9) im RREP WM nicht vollzugsfähig ist, obwohl es laut den Kriterien des Planungsverbands für die Nutzung von Windenergie geeignet ist, wird der Windenergienutzung von vornherein geeignete Fläche entzogen und ihr somit nicht substanzieller Raum verschafft. Das Ziel PS (9) verstößt daher mit Blick auf das Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens. 5. Verstoß gegen Gegenstromprinzip Schließlich wird anhand des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" deutlich, dass das Ziel PS (10) in Zusammenschau mit dem Ziel PS (9) ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB darstellt. Das Gegenstromprinzip gebietet gemäß § 1 Abs. 3 ROG; § 1 Abs. 4 BauGB, dass sich die (untergeordnete) kommunale Bauleitplanung nach den Zielen des (übergeordneten) RREP WM ausrichtet bzw. darin einfügen muss. Allerdings führt die kommunale Öffnungsklausel im Ziel PS (10) in Zusammenwirken mit dem Ziel PS (9) dazu, dass sich etwa eine Bauleitplanung auf dem Altgebiet „Lutheran" durch die Gemeinde Lübz gerade nicht nach dem RREP WM ausrichtet oder darin einfügt, sondern stattdessen sich die übergeordneten Festlegungen des RREP WM nach der Bauleitplanung der Gemeinde Lübz richten würden. Wie unter den obigen Ausführungen unter Pkt. II 2 hervorgeht, stellt die kommunale Öffnungsklausel in PS (10) nicht nur eine Zielausnahme i. S. d. § 6 Abs. 1 ROG für die Ausschlusswirkung des RREP WM dar, indem ausnahmsweise die Windenergienutzung auf den Flächen der Altgebiete durch eine kommunale Überplanung ermöglicht wird, sondern führt in Zusammenschau mit dem Ziel PS (9) sogar zu einer Blockade- bzw. Ausschlusswirkung für die benachbarten, raumordnerisch ausgewiesenen Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung. So hätte eine Bauleitplanung auf der Fläche des Altgebiets „Lutheran" durch die Gemeinde Lübz zur Folge, dass dort auch künftige Windenergieanlagen auf dem Gebiet „Lutheran" errichtet werden könnten. Bereits jetzt ist zu vergegenwärtigen, dass dort eine Windenergieanlage seit 2017 genehmigt wurde und sich zwei weitere im Genehmigungsverfahren	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befinden. Eine Bauleitplanung würde zur weiteren Verfestigung des Gebiets „Lutheran" führen. Dies allein ist an für sich noch nicht problematisch, da die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß PS (10) auf den Altgebieten ausnahmsweise gestattet wird und zunächst als Zielausnahme von § 6 Abs. 1 ROG gedeckt ist. Allerdings führt PS (10) in Zusammenschau mit PS (9) dazu, dass die Verfestigung der Windenergienutzung auf dem Altgebiet „Lutheran" die Verwirklichung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" auf Dauer ausschließt. Denn das vollständige Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" liegt weniger als 2,5 km vom Altgebiet „Lutheran" entfernt. Wendet man also das Ziel PS (10) zusammen mit dem Ziel PS (9) auf die Gebietsku¬lisse zwischen dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" und dem Altgebiet „Lutheran" an, so kann die Gemeinde Lübz nicht nur von der Zielausnahme in PS (10) für das Altgebiet „Lutheran" Gebrauch machen, sondern hat es zudem auch „in der Hand", vollständig über die Realisierung des benachbarten Eignungsgebietes Nr. 50/80 „Werder/Lübz" zu entscheiden. Dies verkehrt das Gegenstromprinzip jedoch völlig ins Gegenteil, da die Bauleitplanung der Gemeinde Lübz über die Sicherung und Ordnung der ihr übergeordneten Raumplanung im RREP WM entscheidet und sich stattdessen der RREP WM sich der Planung der Gemeinde Lübz unterordnen würde. Dieser Verstoß ist besonders schwerwiegend, da das Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" auch größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Werder liegt und eine Bauleitplanung der Gemeinde Lübz auf dem Altgebiet „Lutheran" unmittelbare Folgen für die Raumordnungsplanung betreffend der Gemeinde Werder nach sich ziehen würde. Damit würde die Gemeinde Lübz vollständig über die Raumordnungsplanung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 innerhalb der Gemeinde Werder entscheiden. 6. Zwischenergebnis Die führt Zielfestlegung unter PS (9) sowie die Zielfestlegung unter PS (10) führen aufgrund der Flächenkulisse zwischen dem Altgebiet „Lutheran" und dem Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" zu einer rechtswidrigen Verhinderungsplanung hinsichtlich des Eignungsgebiet Nr. 50/80 „Werder/Lübz" V. Zusammenfassung Die Zielfestlegungen im PS (9) und PS (10) im hiesigen Entwurf des RREP WM sind offenkundig rechtswidrig. Insbesondere führt eine Anwendung der Ziele PS (9) und PS (10) dazu, dass die Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 50/80 „Werder/Lübz" eine rechtswidrige Verhinderungsplanung darstellt. Es wird daher beantragt, das Ziel PS (9) und ggf. auch das Ziel PS (10) im Entwurf des RREP WM zu streichen und die im Planentwurf zunächst als „Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung" ausgewiesenen Gebiete, insbesondere Nr. 50/80	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Werder/Lübz", als unbedingte Eignungsgebiete gemäß Ziel PS (8) festzulegen, da diese(s) für die Windenergienutzung geeignet ist und dem regionalplanerischen Konzept entspricht. Sollten die im Entwurf enthaltenen Ziele PS (9) und PS (10) in das RREP WM durch den Planungsverband übernommen werden, so kündigen wir bereits jetzt an, dass wir seitens unserer Mandantschaft mit der Erhebung einer Normenkontrollklage gegen die offenkundig rechtswidrigen Planziele PS (9) und PS (10), welche zu einer planerischen Verfestigung der unwirksamen Altgebiete führen, beauftragt sind.	
lfd. Ident-Nr.: 801 Gemeinde Granzin	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2311 Die Gemeinde Granzin fordert die Einhaltung der Mindestabstände von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen auch für den Ortsteil Beckendorf, der gegenwärtig und mit den Folgen der bedingten Festlegung des geplanten Windkrafteignungsgebietes 50/18* auf das Altgebiet Nr. 23 Lutheran, nicht gewährleistet wäre. Mit der bedingten Festlegung entsprechend der PS (9) werden mehrere Planungsgrundsätze des RREP WM unterlaufen. Die bedingte Festlegung entsprechend der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* verhindert faktisch die deutlich effektivere Ausnutzung der zukünftigen Windkrafteignungsfläche, die entsprechend RREP WM- Entwurf wichtiges Planungsziel ist. Damit widerspricht die bedingte Festlegung für das Windeignungsgebiet 50/18* den Zielen des RREP WM- Entwurfes hinsichtlich des Gebotes, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu schaffen. Nach neuesten Erkenntnissen brütet in der Ortslage Beckendorf ein Rotmilan. Die Gemeinde Granzin spricht sich entschieden gegen den Ausbau (Repowering) des Altgebietes Nr. 23 Lutheran aus. Auf der Gemeindevertretersitzung am 25.04.2019 hat die Gemeinde Granzin den Beschluss gefasst, ein Windkraftmoratorium in M-V vorzuschlagen (Beschlussinhalt siehe Anlage 2). Die Gemeinde Granzin ist der Meinung, dass es vernünftig wäre, wenn Wissenschaft und Politik nach gemeinsamen Wegen zur Umsetzung der Windkraftnutzung suchen. Anlagen : 1 - Foto Wirbelschleppen eines Windparkes 2 - Beschlussinhalt Windkraftmoratorium M-V Anlage 2 Windkraftkommision in M-V sofort gründen und Moratorium durchführen! 25.4.2019 Selbst Ministerpräsidentin Schwesig und Bauminister Pegel erkennen mittlerweile, dass der Ausbau der Windenergie keine oder nur geringe Akzeptanz in der Bevölkerung hat. Das liegt aber nicht an den Menschen, die das nicht verstehen, sondern an den Umständen des weiteren Ausbaus. Die Ableitungen des Stromes in den Süden sind nicht fertig, Windräder stehen still, trotzdem verdienen die Investoren. In M-V haben wir mit die höchsten Durchleitgebühren, es werden immer mehr Stromleitungen für die Windanlagen gebaut, auch mehr Umspannwerke usw., das wird alles von Stromkunden in M-V	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bezahlt, nicht von allen Kunden in der Bundesrepublik. Die Menschen und Kommunen, die in unserer Region Beeinträchtigungen haben, werden an der Wertschöpfung nicht beteiligt. Gewinner sind die Investoren und die Verpächter. Warum sind die Menschen, die seit Jahrzehnten im Außenbereich wohnen weniger wert als Menschen in Siedlungen, 800 m Entfernung zu 1000 in bei den Siedlungen. Das ist nur ein kleiner Teil der Gründe gegen Windkraft derzeit, es gibt selbstverständlich auch viele Gründe dafür, die wichtigsten sind der Klimaschutz, der Atomausstieg und die vielen Arbeitsplätze. Deshalb schlagen wir vor, dass sich „Windkraftbefürworter" und „Windkraftgegner", Wissenschaft und Politik, paritätisch besetzt, in einer Windkraftkommission M-V zusammensetzen, analog der Kohlekommission des Bundes. Sofort beginnt ein Moratorium von 1 bis 2 Jahren, das heißt in dieser Zeit gibt es keinen weiteren Bau von Windkraftanlagen (siehe Brandenburg). Es soll eine Bewertung der aktuellen Windkraftpolitik unter alle Interessenvertretern erfolgen und ein gemeinsames Konzept entstehen. Die Entscheidungen der Kommission sind dann verbindlich.	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 23 Lutheran. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 805	WEG 50/18* Werder	lfd. DS-Nr.: 2055 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Stadt Lübz	Erweiterung	Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Stadt Lübz lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Stadt Lübz ab und erhebt Einwendungen. Begründung: Die Stadt Lübz ist im zu beurteilenden Gemeindegebiet bei dem geplanten Eignungsraum 50/18* mit einer bedingten Festlegung für den genannten Windkrafteignungsraum betroffen. Die bedingte Festlegung der PS (9) des RREP WM-Entwurfes verlangt unter anderem von dem mit bedingter Festlegung ausgewiesenen Windkrafteignungsraum 50/ 18*, einen vollständigen Rückbau des Altgebietes Nr. 23 Lutheran, bevor eine neue Nutzung im geplanten Windkrafteignungsgebiet 50/18* zugelassen werden soll. Eine solche Festlegung ist rechtlich nicht verbindlich durchsetzbar, damit unschlüssig und widerspricht dem Planungsgebot. Ein Rückbau ist nur auf freiwilliger Basis der Rechteinhaber möglich, kann damit zwar Zielstellung aber nicht Bedingung sein. Dem Windkraftunternehmen UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Rostock ist im laufenden Planverfahren zum Teilflächennutzungsplan der Stadt Lübz und im laufenden Planverfahren des RREP WM (mit zukünftig wegfallenden Altgebieten — wie in der 1. Beteiligungsstufe noch dargestellt), entgegen dem Einvernehmen der Stadt Lübz eine Genehmigung für das Repowering einer neuen WKA im Zuge des Abbaus von 2 Altanlagen erteilt worden. Damit wurden im Altgebiet Nr. 23 Lutheran Tatsachen geschaffen, die bei einer Durchsetzung der bedingten Festlegung nach PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* dazu führen würde, dass der nach gegenwärtigem Planungsstand ansonsten nutzbare Windkrafteignungsraum, für einen sehr langen Zeitraum (mindestens für die nächsten 20 Jahre, also bis 2037) nicht bebaubar wäre. Der Windkrafteignungsraum 50/18 könnte insgesamt 12 neue WKA aufnehmen und gleichzeitig sollen 54 Altanlagen aus dem Altgebiet Nr. 22 Ruthen/Werder als freiwillige Zielstellung abgebaut werden. Dagegen ist im Altgebiet Nr. 23 Lutheran maximal der Neubau von 1 WKA (die bereits repowert wurde) + 2 neue WKA und der Abbau von 2 WKA (bereits erfolgter Rückbau) + 5 WKA (beabsichtigter Rückbau) möglich. Durch die bedingte Festlegung der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* wird die Bebauung des Altgebietes Nr. 23 Lutheran bevorzugt, mit dem Ergebnis, dass weniger Anlagen gebaut werden könnten (3	Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		statt 12) und außerdem die zukünftig geltenden Mindestabstände in diesem Altgebiet von 1.000 m bzw. 800 m deutlich unterschritten werden. Weiterhin wird das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen in diesem Zusammenhang nicht eingehalten. Mit der bedingten Festlegung entsprechend der PS (9) werden also mehrere Planungsgrundsätze des RREP WM unterlaufen. Die bedingte Festlegung entsprechend der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* verhindert faktisch die deutlich effektivere Ausnutzung der zukünftigen Windkrafteignungsfläche, die entsprechend RREP WM- Entwurf wichtiges Planungsziel ist. Damit widerspricht die bedingte Festlegung für das Windeignungsgebiet 50/18* den Zielen des RREP WM- Entwurfes hinsichtlich des Gebotes, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Stadt Lübz befindet sich seit 2016 in der Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Dabei wird das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungsflächen für Windenergie untersucht. Das Altgebiet Nr. 23 Lutheran ist nach gegenwärtigem Planungsstand für die zukünftige Windkraftnutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungskriterien für das RREP WM, nicht mehr geeignet, d.h. zukünftig wegfallend. Außerdem sind die Windkraftaltgebiete des REP WM 2011 entsprechend höchstrichterlicher Entscheidung des OVG Greifswald unwirksam bzw. inzident unwirksam und eine Einbeziehung in die Planung der zukünftigen Windkrafteignungsräume ist daher höchst fraglich. Deshalb sollten die Altgebiete entsprechend REP WM 2011 konsequent als zukünftig wegfallende Windkrafteignungsräume dargestellt werden, es sei denn sie erfüllen die neuen Planungskriterien. Insofern sollte die PS (10) ebenso konsequent entfallen oder sie sollte für die entsprechend den neuen Planungsregeln auch zukünftig nutzbaren Windkrafteignungsräume in den Altgebieten angepasst werden. Die Stadt Lübz erwartet, dass die bedingte Festlegung der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* aufgehoben wird bzw. die PS (9) ersatzlos gestrichen wird. Wie bereits erwähnt befindet sich die Stadt Lübz seit 2016 in der Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Mit der Anlage 1 übergeben wie hiermit gleichzeitig den gegenwärtigen Planungsstand und bitten um die entsprechende Anpassung des Windkrafteignungsraumes 50/ 18 (ohne Bedingungen) im Entwurf des RREP WM. Das Altgebiet Nr. 23 Lutheran ist im Teilflächennutzungsplan Windenergie zukünftig für keine weitere Nutzung vorgesehen. Anlage 1 : Planungsstand Teilflächennutzungsplan Windenergie Stadt Lübz (Stand Mai 2019)	Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 833 Gemeinde Werder	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 2113 Mit Schreiben vom 10.01.2019 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der der o.g. Teilfortschreibung bezüglich Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und die Kartenblätter. Die Gemeinde Werder lehnt den Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens des RREP WM für das Gemeindegebiet der Gemeinde Werder ab und erhebt Einwendungen. Begründung: Die Gemeinde Werder ist im zu beurteilenden Gemeindegebiet bei dem geplanten Eignungsraum 50/18* mit einer bedingten Festlegung für den genannten Windkrafteignungsraum betroffen. Die bedingte Festlegung der PS (9) des RREP WM-Entwurfes verlangt unter anderem von dem mit bedingter Festlegung ausgewiesenen Windkrafteignungsraum 50/ 18*, einen vollständigen Rückbau des Altgebietes Nr. 23 Lutheran, bevor eine neue Nutzung im geplanten Windkrafteignungsgebiet 50/18* zugelassen werden soll. Eine solche Festlegung ist rechtlich nicht verbindlich durchsetzbar, damit unschlüssig und widerspricht dem Planungsgebot. Ein Rückbau ist nur auf freiwilliger Basis der Rechteinhaber möglich, kann damit zwar Zielstellung aber nicht Bedingung sein. Die Gemeinde Werder befindet sich seit 2016 in der Planung für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Dabei wird das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungsflächen für Windenergie untersucht. Das Altgebiet Nr. 23 Lutheran ist nach gegenwärtigem Planungsstand für die zukünftige Windkraftnutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungskriterien für das RREP WM, nicht mehr geeignet, d.h. zukünftig wegfallend. Außerdem sind die Windkraftaltgebiete des REP WM 2011 entsprechend höchstrichterlicher Entscheidung des OVG Greifswald unwirksam bzw. inzident unwirksam und eine Einbeziehung in die Planung der zukünftigen Windkrafteignungsräume ist daher höchst fraglich. Deshalb sollten die Altgebiete entsprechend REP WM 2011 konsequent als zukünftig wegfallende Windkrafteignungsräume dargestellt werden, es sei denn sie erfüllen die neuen Planungskriterien. Insofern sollte die PS (10) ebenso konsequent entfallen oder sie sollte für die entsprechend den neuen Planungsregeln auch zukünftig nutzbaren Windkrafteignungsräume in den Altgebieten angepasst werden. Mit der Genehmigung an das Windkraftunternehmen UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Rostock für das Repowering einer neuen WKA im Zuge des Abbaus von 2 Altanlagen wurden im Altgebiet Nr. 23 Lutheran Tatsachen geschaffen, die bei	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einer Durchsetzung der bedingten Festlegung nach PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* dazu führen würde, dass der nach gegenwärtigem Planungsstand ansonsten nutzbare Windkrafteignungsraum, für einen sehr langen Zeitraum (mindestens für die nächsten 20 Jahre, also bis 2037) nicht bebaubar wäre. Der Windkrafteignungsraum 50/18 kann insgesamt 12 neue WKA aufnehmen und gleichzeitig sollen 54 Altanlagen aus dem Altgebiet Nr. 22 Ruthen/Werder als freiwillige Zielstellung abgebaut werden. Dagegen ist im Altgebiet Nr. 23 Lutheran maximal der Neubau von 1 WKA (die bereits repowert wurde) + 2 neue WKA und der Abbau von 2 WKA (bereits erfolgter Rückbau) + 5 WKA (beabsichtigter Rückbau) möglich. Durch die bedingte Festlegung der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* wird die Bebauung des Altgebietes Nr. 23 Lutheran bevorzugt, mit dem Ergebnis, dass weniger Anlagen gebaut werden könnten (3 statt 12) und außerdem die zukünftig geltenden Mindestabstände in diesem Altgebiet von 1.000 m bzw. 800 m deutlich unterschritten werden. Weiterhin wird das Kriterium zur Vermeidung der Umfassung von Siedlungen in diesem Zusammenhang nicht eingehalten. Mit der bedingten Festlegung entsprechend der PS (9) werden also mehrere Planungsgrundsätze des RREP WM unterlaufen. Die bedingte Festlegung entsprechend der PS (9) für das Windkrafteignungsgebiet 50/18* verhindert faktisch die deutlich effektivere Ausnutzung der zukünftigen Windkrafteignungsfläche, die entsprechend RREP WM- Entwurf wichtiges Planungsziel ist. Damit widerspricht die bedingte Festlegung für das Windkrafteignungsgebiet 50/18* den Zielen des RREP WM-Entwurfes hinsichtlich des Gebotes, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Gemeinde Werder erwartet, dass die bedingte Festlegung der PS (9) für das Windeignungsgebiet 50/18* aufgehoben wird bzw. die PS (9) ersatzlos gestrichen wird.	Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	WEG 50/18* Werder Erweiterung	lfd. DS-Nr.: 1902 11. Werder (50/18) Für das Gebiet Werder wird unter Berücksichtigung der Abstandskriterien zu Siedlungen eine Erweiterung sowohl in nördlicher als auch in südöstlicher Richtung angeregt (Anlage 11). Die derzeitige Grenzsetzung ist nach hiesigem Verständnis keinem der benannten Kriterien zuordenbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Der Mindestabstand von 2.500 m ist auch zum Bestandswindpark Werder nicht anzuwenden, da es sich hierbei um die Erweiterung eines bestehenden Windparks handelt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Süden wird - wie oben beschrieben - vollständig als Eignungsgebiet festgelegt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Nordosten wird teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Von einer zusätzlichen Erweiterung nach Nordosten würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 440 Privat	Standortflächen gemäß RREP WM („Altgebiete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen	lfd. DS-Nr.: 1787 Das gesamte Altgebiet steht im Ausschlussbereich von 2000 m des Seeadlers nach der Behördenrichtlinie AAB-WEA und im 3000 m Ausschlussbereiches nach dem aktuellen Helgoländer Papier der Vogelschutzwarte Deutschlands. Die Untere Naturschutzbehörde und der Kreistag LUP fordern wegen diesem Verstoß gegen das Artenschutz Gesetz die Streichung des Gebietes von der Liste. Ich schließe mich dieser Forderung vollumfänglich an. Die Aussagen des Gutachterbüros Stadt, Land Fluss, die behaupten, der Seeadler fliegt nicht in Richtung der Windräder, können wir mit Fotos widerlegen und sind somit offensichtlich falsch. Anlage 1 Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Zölkow, zur Anwendung der planerischen Öffnungsklausel, wurden mit befangenen Gemeindevertretern und unter Zuarbeit befangener Gemeindevertreter gefasst und sind somit nicht rechtskonform. Da unsere Windräder schon jetzt regelmäßig abgeschaltet werden und es noch keine ausreichenden Speichermöglichkeiten gibt, bin ich nicht bereit durch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die EEG-Umlage, weitere Profite der Betreiberfirmen zu finanzieren. Desweiteren fordere ich die Einführung eine Sonderabgabe für die betroffenen Standortgemeinden, da bei uns in 2018 die Grundsteuer erhöht wurde obwohl in der Gemeinde Zölkow über 70 WKA stehen und offensichtlich kaum Steuereinnahmen von den Betreiberfirmen kommen.	Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Die rechtliche Prüfung der Beschlüsse von Gemeindevertretungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für die in der Gemeinde Zölkow befindlichen Altgebiete Nr. 18 Groß Niendorf und Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635	Standortflächen	lfd. DS-Nr.: 3034 --> Im Einzelnen wird zu den Standortflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landkreis Luswigslust-Parchim	gemäß RREP WM („Altgebiete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen	gemäß RREP WM 2011 („Altge-biete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen entsprechend der beigefügten Anlage 3 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Dabei werden die ausgewiesenen Gebiete mit Planerischer Öffnungsklausel: 16/11 Lübesse (S. 1 ff.), 18/11 Groß Niendorf (S. 4 ff.), 19/11 Hohen Pritz (S. 7 ff.), 20/11 Kladrum (S. 11 ff.), 21/11 Grebbin (S. 14 ff.), 22/11 Werder (S. 17 ff.), 23/11 Lutheran (S. 21 ff.), 24/11 Gischow (S. 25 ff.), 28/11 Barkow (S. 34 ff.) und 30/11 Suckow (S. 38 ff.) aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abgelehnt. Für die WEG mit Planerischer Öffnungsklausel WEG 17/11 Prestin WEG 25/11 Plauerhagen konnte durch die UNB nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit festgestellt werden, entsprechend sind sie nicht in der Anlage 3 aufgeführt.	der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	Standortflächen gemäß RREP WM („Altgebiete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen	lfd. DS-Nr.: 1933 23. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises LUP fordert für die Gebiete die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen, u.a. für 16/11 Lübesse (S. 1 ff.), 18/11 Groß Niendorf (S. 4 ff.), 19/11 Hohen Pritz (S. 7 ff.), 20/11 Kladrum (S. 11 ff.), 21/11 Grebbin (S. 14 ff.), 22/11 Werder (S. 17 ff.), 23/11 Lutheran (S. 21 ff.), 24/11 Gischow (S. 25 ff.), 28/11 Barkow (S. 34 ff.) und 30/11 Suckow (S. 38 ff.) aus artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Sicht in Teilen oder insgesamt abzulehnen(siehe Beschluss des Kreistages vom 19.03.19). Für mich als Bürger ist dies ein Beweis, für einen Verstoss gegen das Artenschutzgesetz, wenn diese genannten Gebiete weiterhin auf Ihrer Liste bleiben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für die in der Stellungnahme genannten Gebiete. Teile der Altgebiete sind identisch mit geplanten Eignungsgebieten. Wenn den Gebieten keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen oder sich im Rahmen der Umweltprüfung keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen, werden diese weiterhin als Eignungsgebiete festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 521 KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG	Nr. 10 Löwitz	lfd. DS-Nr.: 1374 Zu dem bedingt festgelegten Eignungsgebiet Löwitz West Erweiterung 02/18* Im Entwurf zur 2.Beteiligungsstufe wurde der Programmsatz 9 neu eingefügt. Er regelt, dass nur bei Abbau der bestehenden Windenergieanlagen und Ausschluss von Repowering oder Errichtung neuer Anlagen die Gebiete zum Tragen kommen. In Bezug auf Löwitz West Erweiterung 02/18* handelt es sich um Windeignungsgebiet Nr. 10 Löwitz aus dem RREP 2011. Dieses Gebiet Nr. 10 Löwitz unterliegt der im Entwurf der 2.Betetiligungsstufe genannten Planerischen Öffnungsklausel (siehe neuer Programmsatz 10). Dieser besagt: (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden: 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche³ errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war. 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. (Z) Bei näherer Betrachtung des 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 10 Löwitz liegt das Gebiet zwar zum Teil in einem im FNP von 1997 ausgewiesenen Sondergebiet Windenenergieanlagen, jedoch werden die Abstandskriterien zum Ort Löwitz nicht eingehalten; das Gebiet liegt innerhalb des 1000 m-Abstandsradius, der eingehalten werden muss, da Löwitz über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan und B-Plan verfügt, in dem entsprechende Flächen als Mischflächen bzw. Wohnflächen ausgewiesen sind. (Abb.2) Abb.2 Die noch vorhandenen zwei Bestands-WEA in dieser Fläche sind 2003 errichtet worden; es ist absehbar, dass sie abgebaut werden müssen. Damit dürfte eine Nutzung für Windkraft von vornherein ausgeschlossen sein und es stellt sich die Frage, ob nicht grundsätzlich die Flächen des Gebietes 02/18* ebenfalls bereits als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden könnten. Dies natürlich unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Ausschluss- und Restriktionskriterien. In der Zusammenschau vorgenannter Überlegungen beantragen wir die Ausweisung des	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 10 Löwitz. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebietes Löwitz West 02/18 in der folgenden Gebietskulisse (Abb.3): Das geplante Gebiet ist blau umrandet und blau schraffiert dargestellt. Abb.:3 Wir bitten den Regionalen Planungsverband um eine Prüfung unseres Antrages.	Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 663 Gemeinde Rieps	Nr. 10 Löwitz	lfd. DS-Nr.: 2562 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 10 Löwitz. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 856 Amt Rehna	Nr. 10 Löwitz	lfd. DS-Nr.: 2560 Anhand des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials kann festgestellt werden, dass einige der weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht zu einer Nichtausweisung von Windeignungsgebieten im Amtsbereich geführt haben. So wird der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht in allen Fällen eingehalten (01/18: Heiligeland, ca. 700 m; 02/18*: Falkenhagen, ca. 800 m; „Altgebiet Nr. 10 Löwitz": Löwitz, ca. 300 m).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 10 Löwitz. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 391 Gemeinde Dragun	Nr. 11 Gadebusch	lfd. DS-Nr.: 1092 3. Altgebiet bestehender Windpark Gadebusch-Passow-Paetrow (B-Plan-Gebiet): Die Gemeinde Dragun fordert, dass die neuen Kriterien auch für bestehende beplante Windeignungsräume gelten und keine Öffnungsklausel geringere Abstände zu Siedlungen ermöglicht. Die Anlagen stehen jetzt über 15 Jahre. Einem Repowering steht die Gemeinde Dragun ablehnend gegenüber, da die Abstände zur Wohnbebauung 800 m weit unterschreiten. Den Gemeinden soll zwangsweise die Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen auferlegt werden ohne finanziellen Ausgleich. Hier greift die Raumordnung in die Planungshoheit der Gemeinde ein, was strikt abgelehnt wird. Man kann nicht durch geplante Öffnungsklauseln den Planungswillen der Gemeinde aushebeln und unterschiedliche Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulassen. Die Gemeinde Dragun lehnt die „planerische Öffnungsklausel", durch die eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von moderneren höheren Anlagen möglich ist, ab. Schon jetzt ist häufig an windstarken Tagen festzustellen, dass die bereits bestehenden Anlagen abgeschaltet werden müssen, da das Energienetz die Leistung nicht abführen kann. Die Infrastruktur zur Weiterleitung der erzeugten Energie ist bis heute noch nicht geschaffen worden, aber neue leistungsfähigere Anlagen sollen ohne Rücksicht auf die Bewohner der Region errichtet werden. Die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien zahlen dann diese durch die erhöhten Netzkosten. Die Aufgabe der Bundes- und Landespolitik muss es sein, dass der erzeugte Strom auch vor Ort gespeichert werden kann und bei Bedarf wieder ins Netzt eingespeist werden kann. Es kann nicht sein, dass der Bürger für nicht betriebene Anlagen zahlen muss, sondern der Windanlagenbetreiber muss sicherstellen, dass er die zu viel erzeugte Energie zwischenspeichern kann. Durch die bestehenden Windkraftanlagen werden die Bewohner schon heute gegen die Vorschriften des B-Planes mit Lärm extrem, besonders in der Nacht, von weit mehr als 40 dBa belastet. Messungen in einem Abstand von 350 m zum nächst gelegenen Wohnhaus ergaben in der Nacht einen Schallpegel von 45 dBa. Es ist heute schwer den Eigentümer ausfindig zu machen um entsprechende Maßnahmen einleiten zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 11 Gadebusch. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können damit der vorgeschriebene Lärmpegel von unter 40 dBa eingehalten wird. Ein weiterer, nicht unwesentlicher Faktor ist der massive Flächenverbrauch hochwertiger Acker- und Grünlandflächen. Je Windkraftanlage werden 1000 -2000 m2 benötigt, die den regionalen Landwirten dann fehlen. Es gibt dadurch immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Flächenverbrauch soll bei der Siedlungsentwicklung Einhalt geboten werden, bei den Flächen zur Produktion unserer Nahrungsgrundlage scheint dies nicht wichtig zu sein. Durch immer weniger zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen wird der ohnehin schon enorm hohe Ackerpreis weiter steigen und damit werden sich auch die Produktionskosten für unsere Lebensmittel erhöhen. Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist in M-V heute schon zu 65 % möglich. Für die Bürger der Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar, warum zu ihren Lasten die Natur, die Tierwelt und die Menschen geschädigt werden sollen und andere Gebiete der Bundesrepublik verschont bleiben und sich ihre Natur für kommende Generationen und den Tourismus erhalten können. Das einzige Pfund, was wir in unserer wirtschaftsschwachen Region haben, zerstören wir mit dem Bau von immer höheren Windkraftanlagen über das notwendige Maß für M-V hinaus! Die Gemeinde Dragun vertraut darauf, dass ihre Bedenken geprüft und bei der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg berücksichtigt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 606 Gemeinde Veelböken	Nr. 11 Gadebusch	lfd. DS-Nr.: 1694 3. Altgebiet bestehender Windpark Gadebusch-Passow-Paetrow (B-Plan-Gebiet): Die Gemeinde Veelböken fordert, dass die neuen Kriterien auch für bestehende beplante Windeignungsräume gelten und keine Öffnungsklausel geringere Abstände zu Siedlungen ermöglicht. Den bestehenden und durch die Raumordnung festgesetzten Windeignungsraum östlich von Gadebusch hat die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf ihrem Gemeindegebiet überplant und die Höhe und Standorte der Anlagen festgesetzt. Die Anlagen stehen jetzt über 15 Jahre. Einem Repowering der Anlagen stimmt die Gemeinde Veelböken nicht zu, da die Abstände zur Wohnbebauung nur ca. 500 m betragen und den Festsetzungen der Bauleitplanung widerspricht. Man kann nicht durch geplante Öffnungsklauseln den Planungswillen der Gemeinde aushebeln und unterschiedliche Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulassen. Die Gemeinde Veelböken lehnt die „planerische Öffnungsklausel", durch die eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von moderneren höheren Anlagen möglich ist, ab. Schon jetzt ist häufig an windstarken Tagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzustellen, dass die bereits bestehenden Anlagen abgeschaltet werden müssen, da das Energienetz die Leistung nicht abführen kann. Die Infrastruktur zur Weiterleitung der erzeugten Energie ist bis heute noch nicht geschaffen worden, aber neue leistungsfähigere Anlagen sollen ohne Rücksicht auf die Bewohner der Region errichtet werden. Die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien zahlen dann diese durch die erhöhten Netzkosten. Die Aufgabe der Bundes- und Landespolitik muss es sein, dass der erzeugte Strom auch vor Ort gespeichert werden kann und bei Bedarf wieder ins Netzt eingespeist werden kann. Es kann nicht sein, dass der Bürger für nicht betriebene Anlagen zahlen muss, sondern der Windanlagenbetreiber muss sicherstellen, dass er die zu viel erzeugte Energie zwischenspeichern kann. Durch die bestehenden Windkraftanlagen werden die Bewohner schon heute gegen die Vorschriften des B-Planes mit Lärm extrem, besonders in der Nacht, von weit mehr als 40 dBa belastet. Messungen in einem Abstand von 350 m zum nächstgelegenen Wohnhaus ergaben in der Nacht einen Schallpegel von 45 dBa. Es ist heute schwer den Eigentümer ausfindig zu machen um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können damit der vorgeschriebene Lärmpegel von unter 40 dBa eingehalten wird.	überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 11 Gadebusch. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 16 Lübesse	lfd. DS-Nr.: 3068 Anlage 3: Überprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgewiesenen Standortflächen gemäß RREP WM 2011 („Altgebiete“), die der Planerischen Öffnungsklausel unterliegen durch die untere Naturschutzbehörde Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 16/11 Bezeichnung: Lübesse Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Seeadlerhorst etwa 1.000 m Entfernung- Überlagerung mit Ausschlussbereich Seeadler · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktions-bereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V, hier mind. 2 Rotmilanhorste Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 16 Lübesse. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 16/18 Lübesse. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 167 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3225 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte (zutreffendes angekreuzt): [X] Störung durch Betriebslärm! In den Altgebieten Kladrum und Groß Niendorf werden bereits durch die Vorbelastung laut letzten öffentlichen Lärmgutachten die Grenzwerte an mehreren Messstellen überschritten. Daran werde ich mich nie gewöhnen. Ich fordere die Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Mangelhafter Artenschutz! Für die Altgebiete Kladrum und Groß Niendorf haben sie als Planungsverband keine aktuelle Umweltprüfung durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde und der Kreis LUP fordern die Streichung der beiden Gebiete ganz oder teilweise wegen den Horsten des Seeadlers, der Rotmilane und der Weißstörche. Ich fordere die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Wertverlust unserer Häuser! Man liest von 30%, 40%, 50% Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Dagegen sind die Pachteinnahmen der Gemeinde Zölkow winzig. Streichen Sie auf jeden Fall auf Seite 11 den Satz „Dem unternehmerischen und privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit von (Windenergieanlagen)Grundstücken wird Rechnung getragen." (Öffnungsklausel) [X] Empfindlicher Flächenverlust! Die Untere Bodenschutzbehörde und der Kreis LUP fordern die Streichung des Gebietes Kladrum wegen der z.T über 50 Punkten liegenden Bodenwertzahl. Schriftlich bestätigte Sie Gleiches auch für das Altgebiet Groß Niendorf. Wir haben jetzt bereits zu viel Stromproduktion in MV. 6.766 ha neue Flächen sind mehr als laut Gesetz nötig. Ich fordere die Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Verstoß gegen den Fusionsvertrag! Laut § 6 Abs.1 des Fusionsvertrages zwischen den Gemeinden Zölkow und Groß Niendorf sollte das Altgebiet Groß Niendorf auslaufen. Ich fordere die Streichung des Altgebietes aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. Wenn dieser Vertrag nicht eingehalten wird, kann keiner Gemeinde mehr eine Fusion empfohlen werden. [ ] Zusätzlich! [X] Mein Name und meine Anschrift soll vor Bekanntmachung unkenntlich gemacht werden Auf Seite 1 haben wir Ihnen eine Hilfestellung für Einwendungen gegen den neuen Regionalplan Windkraft gemacht. Falls Sie sich bei einem der Einwende wiederfinden, kreuzen Sie Ihn an, füllen Ihre Anschrift ein, unterschreiben und senden die Einwendung an den Planungsverband bis zum 10.05.19. Dafür können Sie die Post nutzen oder die E-Mail Anschrift. Bis zum 08.05.19 können Sie Ihre Einwendung auch in die Briefkästen in Kladrum, Crivitzer Straße 27 oder Groß Niendorf, Lange Str. 8 oder Hohen Pritzer Siedlung 2 einwerfen. Wir senden Sie dann an den Planungsverband in Schwerin. Die Bürgerinitiative Gegenwind Zölkow und die Wählergruppe „Rund um Zölkow" setzen sich für die Streichung der Altgebiete Kladrum (Alle Flächen des Kladrumer Windkraftgebietes welche dichter als ca. 1000 m an den Dörfern liegen) und Groß Niendorf von der Liste der gemeindlichen Öffnungsklausel ein. Diese Gebiete erfüllen nicht mehr die planerischen Zielen und verstoßen gegen den Artenschutz und/oder Bodenschutz. Wir hoffen, das unsere Gemeindevertretung Ihre gegenteilige Meinung ändert und sich für die Streichung der Altgebiet Flächen einsetzt, die zu dicht an den Ortsteilen liegen. Karte 1 zeigt die Altgebiete Kladrum / in der Mitte die mögliche verkleinerte neue Fläche. Die Gemeindevertretung muss es nur wollen. Karte 2 zeigt das Altgebiet Groß Niendorf für dessen Streichung wir uns einsetzen. Es verstößt gegen den Artenschutz	Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Mensch inklusive), Bodenschutz und der Fusionsvertrag fordert das Auslaufen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	
lfd. Ident-Nr.: 181 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3470 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummer 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzung:] Baulärm durch die Fahrzeuge, die die Windkraftanlagenteile liefern; --> defekte Straßen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 341 Gemeinde Zölkow	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 947 2. Berücksichtigung Planverfahren 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 21 Groß Niendorf Die Gemeinde Zölkow hat am 09.06.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 18 Groß Niendorf beschlossen. Dabei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stützt sich die Gemeinde auf die Planerische Öffnungsklausel aus dem RREP WM. Der Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes betrifft nur den westlichen Teil des Altgebietes Nr. 18 (siehe Anlage). Sofern das Verfahren abgeschlossen ist, wird die Gemeinde Zölkow dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ein Exemplar der Planzeichnung nebst weiteren Unterlagen zur Verfügung stellen.	vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3069 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 18/11 Bezeichnung: Groß Niendorf Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: SWEG liegt fast vollständig im Ausschlussbereich - Repowering/ Verdichtung ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: WEG liegt teilweise im Ausschlussbereich · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Überlagerung des WEG im südlichen Bereich Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 1932 22. Seite 10 ff. „Für die Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ auf den in der Tabelle 3 festgelegten bzw. in der Karte dargestellten Standortflächen sprechen unter Würdigung der kommunalen und privaten Belange folgende Aspekte9: 9 Damit für ein „Altgebiet“ die „planerische Öffnungsklausel“ zur Anwendung kommen kann, muss das Kriterium 1.) obligatorisch erfüllt sein. Das Zutreffen der Kriterien 2.) bis 6.) ist fakultativ. 1.) Eine Errichtung und / oder Erneuerung von Windenergieanlagen ist auf der Standortfläche „grundsätzlich“ möglich. Es existieren keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründe, die offensichtlich einer absehbaren Realisierbarkeit im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entgegenstehen.“ Forderung:	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. Forderung: Streichung des Altgebietes Groß Niendorf von der Liste der für die Gemeindlichen Öffnungsklausel vorgesehenen Altgebiete. Begründung: Hier trifft das Kriterium 1 obligatorisch zu. 1. Das gesamte Altgebiet steht im Ausschlussbereich von 2000 m des Seeadlers nach der Behördenrichtlinie AAB-WEA und im 3000 m Ausschlussbereiches nach dem aktuellen Helgoländer Papier der Vogelschutzwarte Deutschlands. Die Untere Naturschutzbehörde und der Kreistag LUP fordern wegen diesem Verstoß gegen das Artenschutz Gesetz die Streichung des Gebietes von der Liste. Ich schließe mich dieser Forderung vollumfänglich an. 2. Der Fussionsvertrag zwischen den Gemeinden Zölkow und Groß Niendorf schreibt in § 6 das Auslaufen des Altgebietes WEG Groß Niendorf vor. Ein etwaiger, Ihnen vorliegender, gegenteiliger Beschluss der jetzigen Großgemeinde Zölkow wäre mutmaßlich rechtswidrig und damit rechtlich unwirksam. (siehe meine erste Einwendung mit den zitierten Dokumenten als Anlage)	gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 836 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 2218 ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte: Hiermit wende ich mich gegen den Entwurf mit der in der Anlage Beschwerde040419_schwarz1.pdf, Beschwerde040419_schwarz2.pdf, Beschwerde040419_schwarz3.pdf dargelegten Kritikpunkten. Die Einwendung in Form der Beschwerde bezieht sich auch auf den mutmaßlich rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung Zölkow zur Abwägung über den oben genannten Entwurf des Kapitels 6.5 und der daraus folgenden mutmaßlich rechtswidrigen Verhandlung der Gemeinde Zölkow mit Ihrem Verband mutmaßlich am 09.04.19. (Die Verwendung des Begriffes Mutmaßlich u.a. wegen der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, der Geheimhaltung der Teilnehmer der Verhandlung und der Nichtveröffentlichung des Termins und der Themen der Verhandlung.) Zitat Seite 10 Entwurf Kapitel 6.5 “Für die Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ auf den in der Tabelle 3 festgelegten bzw. in der Karte dargestellten Standortflächen sprechen unter Würdigung der kommunalen und privaten Belange folgende Aspekte9: 9 Damit für ein „Altgebiet“ die „planerische Öffnungsklausel“ zur Anwendung kommen kann, muss das Kriterium 1.) obligatorisch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die rechtliche Prüfung der Beschlüsse von Gemeindevertretungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfüllt sein. Das Zutreffen der Kriterien 2.) bis 6.) ist fakultativ. 1.) Eine Errichtung und / oder Erneuerung von Windenergieanlagen ist auf der Standortfläche „grundsätzlich“ möglich. Es existieren keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründe, dieb offensichtlich einer absehbaren Realisierbarkeit im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entgegenstehen.“ Ende Zitat 1. Forderung: Streichung „grundsätzlich“ Begründung: Ist ein rechtlich unbestimmter Begriff, Streichung im Sinne der Rechtssicherheit. 2. Forderung: Streichung der Altgebiete Groß Niendorf und Kladrum von der Liste der für die Gemeindlichen Öffnungsklausel vorgesehenen Altgebiete aus den in der Beschwerde an die Rechtsaufsicht und den Bürgerbeauftragten MV genannten Gründen in Zusammenhang mit Ihrem obligatorischen Kriterium 1 auf Seite 11. [Anlagen: Beschlüsse der Gemeinde Zölkow und Schriftwechsel dazu]	Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 892 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3934 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Zusätzlich: Persönlich betroffen fühle ich mich auch als Steuerzahler, da die vorhandenen Windräder, trotz genügend Windkraft, nicht ausgelastet sind (Windräder stehen teilweise still). Eine Auslastung durch die neue Anlage wird der Betreiber für die nahe Zukunft nicht zusichern können (fehlender Trassenausbau etc), so das ich davon ausgehen muß das sich die Investion durch Ausnutzung von Steuervorteilen und Zuschüssen nur für den Betreiber rechnet und den Steuerzahler schädigt. Eine Genehmigung der Planung liegt hier also weder in meinem privaten noch im öffentlichen Interesse.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 893 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3893 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Zusätzlich: Persönlich betroffen fühle ich mich auch als Steuerzahler, da die vorhandenen Windräder, trotz genügend Windkraft, nicht ausgelastet sind (Windräder stehen teilweise still). Eine Auslastung durch die neue Anlage wird der Betreiber für die nahe Zukunft nicht zusichern können (fehlender Trassenausbau etc), so das ich davon ausgehen muß das sich die Investion durch Ausnutzung von Steuervorteilen und Zuschüssen nur für den Betreiber rechnet und den Steuerzahler schädigt. Eine Genehmigung der Planung liegt hier also weder in meinem privaten noch im öffentlichen Interesse.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 1139 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3894 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Schon jetzt kommt auf 20 Einwohner / 1 WA Der Beitrag zum Solidarpakt erneuerbare Energie ist damit mehr als erfüllt, zumal a) keine Energiespeichertechnik b) keine Trassen nach Süden in die Verbrauchszentren existieren	den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 1142 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3895 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Infraschall wurde nicht im Schall nicht berücksichtigt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 1146 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3896 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Lärmbelästigung Unterdruck	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 1147 Privat	Nr. 18 Groß Niendorf	lfd. DS-Nr.: 3939 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Km-weiter Schattenwurf zwitweise hochgr. Lärmbelästigung Störung durch Positionsleuchten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 19 Hohen Pritz	lfd. DS-Nr.: 3070 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 19/11 Bezeichnung: Hohen Pritz Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Gebiet zum überwiegenden Teil im Ausschlussbereich Seeadler AAB 2000m Abb. WEG 19-11 Hohen Pritz Seeadler · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 19 Hohen Pritz.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 19-11 Hohen Pritz Seeadler	
lfd. Ident-Nr.: 167 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3224 Ich bin persönlich betroffen, weil ich durch die Änderung des Kapitels 6.5 Energie folgende negative Auswirkungen befürchte (zutreffendes angekreuzt): [X] Störung durch Betriebslärm! In den Altgebieten Kladrum und Groß Niendorf werden bereits durch die Vorbelastung laut letzten öffentlichen Lärmgutachten die Grenzwerte an mehreren Messstellen überschritten. Daran werde ich mich nie gewöhnen. Ich fordere die Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Mangelhafter Artenschutz! Für die Altgebiete Kladrum und Groß Niendorf haben sie als Planungsverband keine aktuelle Umweltprüfung durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde und der Kreis LUP fordern die Streichung der beiden Gebiete ganz oder teilweise wegen den Horsten des Seeadlers, der Rotmilane und der Weißstörche. Ich fordere die Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Wertverlust unserer Häuser! Man liest von 30%, 40%, 50% Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Dagegen sind die Pachteinnahmen der Gemeinde Zölkow winzig. Streichen Sie auf jeden Fall auf Seite 11 den Satz „Dem unternehmerischen und privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit von (Windenergieanlagen)Grundstücken wird Rechnung getragen." (Öffnungsklausel) [X] Empfindlicher Flächenverlust! Die Untere Bodenschutzbehörde und der Kreis LUP fordern die Streichung des Gebietes Kladrum wegen der z.T über 50 Punkten liegenden Bodenwertzahl. Schriftlich bestätigte Sie Gleiches auch für das Altgebiet Groß Niendorf. Wir haben jetzt bereits zu viel Stromproduktion in MV. 6.766 ha neue Flächen sind mehr als laut Gesetz nötig. Ich fordere die Streichung beider Altgebiete aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. [X] Verstoß gegen den Fusionsvertrag! Laut § 6 Abs.1 des Fusionsvertrages zwischen den Gemeinden Zölkow und Groß Niendorf sollte das Altgebiet Groß Niendorf auslaufen. Ich fordere die Streichung des Altgebietes aus der Liste der planerischen Öffnungsklausel. Wenn dieser Vertrag	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nicht eingehalten wird, kann keiner Gemeinde mehr eine Fusion empfohlen werden. [ ] Zusätzlich! [X] Mein Name und meine Anschrift soll vor Bekanntmachung unkenntlich gemacht werden Auf Seite 1 haben wir Ihnen eine Hilfestellung für Einwendungen gegen den neuen Regionalplan Windkraft gemacht. Falls Sie sich bei einem der Einwende wiederfinden, kreuzen Sie Ihn an, füllen Ihre Anschrift ein, unterschreiben und senden die Einwendung an den Planungsverband bis zum 10.05.19. Dafür können Sie die Post nutzen oder die E-Mail Anschrift. Bis zum 08.05.19 können Sie Ihre Einwendung auch in die Briefkästen in Kladrum, Crivitzer Straße 27 oder Groß Niendorf, Lange Str. 8 oder Hohen Pritzer Siedlung 2 einwerfen. Wir senden Sie dann an den Planungsverband in Schwerin. Die Bürgerinitiative Gegenwind Zölkow und die Wählergruppe „Rund um Zölkow" setzen sich für die Streichung der Altgebiete Kladrum (Alle Flächen des Kladrumer Windkraftgebietes welche dichter als ca. 1000 m an den Dörfern liegen) und Groß Niendorf von der Liste der gemeindlichen Öffnungsklausel ein. Diese Gebiete erfüllen nicht mehr die planerischen Zielen und verstoßen gegen den Artenschutz und/oder Bodenschutz. Wir hoffen, das unsere Gemeindevertretung Ihre gegenteilige Meinung ändert und sich für die Streichung der Altgebiet Flächen einsetzt, die zu dicht an den Ortsteilen liegen. Karte 1 zeigt die Altgebiete Kladrum / in der Mitte die mögliche verkleinerte neue Fläche. Die Gemeindevertretung muss es nur wollen. Karte 2 zeigt das Altgebiet Groß Niendorf für dessen Streichung wir uns einsetzen. Es verstößt gegen den Artenschutz (Mensch inklusive), Bodenschutz und der Fusionsvertrag fordert das Auslaufen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 181 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3910 [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummer 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzung:] Baulärm durch die Fahrzeuge, die die Windkraftanlagenteile liefern; --> defekte Straßen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3071 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 20/11 Bezeichnung: Kladrum Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz:südlicher Teil des Gebietes teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m des Rotmilans gemäß AAB- Vögel M-V, hier mind. 2 Rotmilanhorste (Nordwesten und Süden, Erfassungsergebnis Stand 2018) Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Überlagerung des WEG 43/18 mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" besteht nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 892 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3892 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Zusätzlich: Persönlich betroffen fühle ich mich auch als Steuerzahler, da die vorhandenen Windräder, trotz genügend Windkraft, nicht ausgelastet sind (Windräder stehen teilweise still). Eine Auslastung durch die neue Anlage wird der Betreiber für die nahe Zukunft nicht zusichern können (fehlender Trassenausbau etc), so das ich davon ausgehen muß das sich die Investion durch Ausnutzung von Steuervorteilen und Zuschüssen nur für den Betreiber rechnet und den Steuerzahler schädigt. Eine Genehmigung der Planung liegt hier also weder in meinem privaten noch im öffentlichen Interesse.	unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 893 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3935 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Zusätzlich: Persönlich betroffen fühle ich mich auch als Steuerzahler, da die vorhandenen Windräder, trotz genügend Windkraft, nicht ausgelastet sind (Windräder stehen teilweise still). Eine Auslastung durch die neue Anlage wird der Betreiber für die nahe Zukunft nicht zusichern können (fehlender Trassenausbau etc), so das ich davon ausgehen muß das sich die Investion durch Ausnutzung von Steuervorteilen und Zuschüssen nur für den Betreiber rechnet und den Steuerzahler schädigt. Eine Genehmigung der Planung liegt hier	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		also weder in meinem privaten noch im öffentlichen Interesse.	Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1139 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3936 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Schon jetzt kommt auf 20 Einwohner / 1 WA Der Beitrag zum Solidarpakt erneuerbare Energie ist damit mehr als erfüllt, zumal a) keine Energiespeichertechnik b) keine Trassen nach Süden in die Verbrauchszentren existieren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1142 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3937 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Infraschall wurde nicht im Schall nicht berücksichtigt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1146 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3938 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Lärmbelästigung Unterdruck	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 1147 Privat	Nr. 20 Kladrum	lfd. DS-Nr.: 3897 Einwendung gegen den Entwurf des Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens [Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme mit den laufenden Nummern 3224 bis 3225 und enthält folgende Ergänzungen:] Km-weiter Schattenwurf zwitweise hochgr. Lärmbelästigung Störung durch Positionsleuchten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Bei der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Teile des Altgebietes sind identisch mit dem Eignungsgebiet 43/18 Kladrum. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 124 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	Nr. 21 Grebbin	lfd. DS-Nr.: 410 Betroffene Schutzbereiche: Die Prüfung ergab, dass durch die neuen Eignungsgebiete keine Schutzbereiche betroffen sind. Der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Dargelütz 090 MV ist durch die bestehende Eignungsfläche (Altgebiet) 21 (Fläche mit planerische Öffnungsklausel) betroffen. In diesem Bereich kommt es bereits jetzt schon zu massiven Störungen durch die hohe Anzahl und unmittelbaren Nähe zur Antenne der bestehenden Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 21 Grebbin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 21 Grebbin	lfd. DS-Nr.: 3072 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 21/11 Bezeichnung: Grebbin Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Nördlicher Teil des Gebietes teilweise im Restriktionsbereich von 1000 m · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 21 Grebbin.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	
lfd. Ident-Nr.: 787 Stadt Parchim	Nr. 21 Grebbin	lfd. DS-Nr.: 2224 Zu Dargelütz Das „Altgebiet Nr. 21 Grebbin“ wurde im Rahmen der Fortschreibung vollständig herausgenommen. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies würde bedeuten, dass der Bebauungsplan Nr. 34 durch die Stadt aufgehoben werden müsste. Damit setzt sich die Stadt dem Risiko einer Entschädigungsforderung aus. (Durch die Herausnahme der Festsetzung für eine Schweinemastanlage hat die Stadt bereits entsprechende Erfahrung gesammelt). Für die Stadt ist die Herausnahme des bisherigen Eignungsgebiets nur akzeptabel, wenn die Übernahme einer möglichen Entschädigung durch das Land festgeschrieben wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 21 Grebbin. Der Plangeber hat sich bei der Entscheidung, die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu streichen, auch mit möglichen Entschädigungspflichten rechtsgutachterlich auseinandergesetzt. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Plangeber ist sich bewusst, dass die Aufhebung von Bebauungsplänen unter Umständen gemeindliche Entschädigungspflichten gemäß §§ 39 BauGB und ggf. auch Ersatzleistungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 LPlG M-V nach sich ziehen kann. Konkrete Entschädigungspflichten können aber nicht beziffert werden und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Ergebnis der Abwägung hat sich der Planungsträger jedoch bewusst dafür entschieden, das gesamträumliche Planungskonzept und die einheitliche Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien höher zu gewichten als eventuelle Entschädigungspflichten.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 22 Werder	lfd. DS-Nr.: 3073 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 22/11 Bezeichnung: Werder Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Gebiet zum Teil im Ausschlussbereich Weißstorch AAB 1000m Abb. WEG 22-11 Werder Rotmilan Storch · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Hinweis: Gebiet teilweise im Restriktionsbereich AAB Rotmilan 1000m Abb. WEG 22-11 Werder Rotmilan Storch Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 22 Werder. Das Altgebiet Nr. 22 ist teilweise identisch mit dem Gebiet der bedingten Festlegung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 22-11 Werder Rotmilan Storch	50/18* Werder. Die in der Stellungnahme genannten Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" betrifft nicht das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 23 Lutheran	lfd. DS-Nr.: 3074 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 23/11 Bezeichnung: Lutheran Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Gebiet zum Teil im Ausschlussbereich Weißstorch AAB 1000m Abb. WEG 23-11 Lutheran Storch · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 23 Lutheran.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 23-11 Lutheran Storch	
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 24 Gischow	lfd. DS-Nr.: 3075 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 24/11 Bezeichnung: Gischow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Gebiet zum Teil im Ausschlussbereich Weißstorch AAB 1000m Abb. WEG 24-11 Gischow Rotmilan Storch · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Gebiet zum Teil im Ausschlussbereich Rotmilan AAB 1000m Abb. WEG 24-11 Gischow Rotmilan Storch Restriktionskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Östlich des WEG befindet sich in einem Abstand von ca. 330m lt. LUNG-Daten ein naturnahes Moor (Niederung der MEW - s. Kartenausschnitte). Das Restriktionskriterium 500m Abstandpuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachterlichem Landschaftsprogramm M-V des Planungsverbandes WM wird nicht eingehalten. Das Gebiet ist entsprechend zu verkleinern. 500m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 24 Gischow. Das Altgebiet Nr. 24 ist teilweise identisch mit dem Eignungsgebiet 35/18 Gischow. Die in der Stellungnahme genannten Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und dem Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" betrifft nicht das WEG 35/18 Gischow. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Das WEG grenzt unmittelbar an das LSG „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ an. (s. Kartenausschnitt) Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abbildung: Naturnahes Moor Abbildung: WEG mit 500m-Radius zum naturnahen Moor Abb. WEG 24-11 Gischow Rotmilan Storch	Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 27 Parchim	lfd. DS-Nr.: 3076 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 27/11 Bezeichnung: Parchim Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz: Keine Betroffenheit · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: Keine Betroffenheit · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: lt. Kartierung des LUNG befindet sich mind. 1 Rotmilanhorst im 1.000m Restriktionsbereich Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit	höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 27 Parchim. Das Altgebiet Nr. 27 ist teilweise identisch mit dem Eignungsgebiet 34/18 Parchim. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 645 Privat	Nr. 27 Parchim	lfd. DS-Nr.: 1667 Windeignungsgebiet Nr. 27 Ich möchte hiermit eine Stellungnahme zu dem o.g. Windeignungsgebiet abgeben. Wie auf der Karte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie ersichtlich ist, ist es geplant 800 m an das angrenzende Wohngebiet weitere Windkraftanlagen zu errichten. Da meine Familie und ich tatsächlich 1 km von den jetzigen Windkraftanlagen wohnen, gibt es leider jetzt schon erhebliche Einschränkungen unserer Wohnqualität. Davon mal abgesehen, das sich qualitativ das Wohnumfeld sowie der Wert der Wohngrundstücke des Floraweges massiv verschlechtert haben, hat sich auch noch vieles	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		andere verschlechtert. Der West- und Ostwind erzeugt eine extreme Lautstärke, so das z.B. bei offenem Fenster nachts nicht geschlafen werden kann. Auch beim Aufhalten auf dem eigenen Grundstück empfindet man das Geräusch als sehr störend und nervend. Und wir haben überwiegend Ostwind. Wenn die Sonne morgens tief steht, somit noch unterhalb der Windräder, verursachen diese für einen gewissen Zeitraum einen Schattenwurf. Des weiteren verstehe ich nicht, warum weitere Windräder gebaut werden müssen, wenn die vorhandenen teilweise stillstehen (müssen). Da kommt die Frage auf, ob der Strom, die die jetzigen vorhandenen Windräder produzieren, nicht verarbeitet werden kann. Wenn noch mehr gebaut werden, scheint das ja nur für die Investoren einen positiven Effekt zu haben. Denn wenn man jetzt schon, mit den vorhandenen Windrädern nicht weiß, wohin mit dem Strom, warum denn noch mehr Windräder bauen.	Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 27 Parchim. Das Altgebiet Nr. 27 ist teilweise identisch mit dem Eignungsgebiet 34/18 Parchim. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 28 Barkow	lfd. DS-Nr.: 3077 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 28/11 Bezeichnung: Barkow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: Gebiet liegt zur Hälfte im 2000m Ab-standspuffer Abb. WEG 28-11 Barkow Rotmilan Seeadler.jpg · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Gebiet befindet sich teilweise im Rotmilan-Dichtezentrum Abb. WEG 28-11 Barkow Rotmilan_Seeadler Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 28-11 Barkow Rotmilan_Seeadler	etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 28 Barkow. Das Altgebiet Nr. 28 ist teilweise identisch mit dem Eignungsgebiet 39/18 Barkow. Die in der Stellungnahme genannten Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" betrifft nicht das WEG 39/18 Barkow. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.
lfd. Ident-Nr.: 635	Nr. 30 Suckow	lfd. DS-Nr.: 3078 Windeignungsgebiet mit Planerischer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landkreis Luswigslust-Parchim		Öffnungsklausel Nr. 30/11 Bezeichnung: Suckow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenheit Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Gebiet befindet sich teilweise im Rotmilan-Dichtezentrum und im Ausschlussbereich AAB Rotmilan, Abb. WEG 30-11 Suckow Rotmilan Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung	Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 30 Suckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BImSch: Keine Betroffenheit Abb. WEG 30-11 Suckow Rotmilan	
lfd. Ident-Nr.: 822 Green Wind Energy GmbH	Nr. 30 Suckow	lfd. DS-Nr.: 1950 Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebiet „Drenkow" als Erweiterungsfläche vom Altgebiet Nr. 30 „Suckow" Hiermit möchte sich die Green Wind Energy GmbH als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts äußern. Wir möchten Sie bitten, die folgende Potentialfläche als Erweiterung des bestehenden Altgebiets Nr. 30 „Suckow" zu prüfen und in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Potentialfläche liegt nördlich des Ortsteils Drenkow an der Landesgrenze zu Brandenburg. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich zwischen dem Altgebiet Nr. 30 „Suckow" in Westmecklenburg und dem Windeignungsgebiet Nr. 8 „Jännersdorf/Porep" in Brandenburg. Zur genauen Orientierung liegt diesem Schreiben ein Lageplan bei. Aufgrund der Nähe zum Altgebiet Nr. 30 „Suckow" beantragen wir hiermit die Aufnahme als Windeignungsgebiet als Erweiterungsfläche für das zuvor genannte Altgebiet. Die Fläche beträgt ca. 176 ha und erfüllt somit die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes. Die Erweiterungsfläche nimmt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, die sich nicht von den Flächen im Altgebiet Nr. 30 „Suckow" unterscheiden. Für das Altgebiet Nr. 30 „Suckow" gilt die Öffnungsklausel, somit liegen hier keine Ausschlusskriterien vor. Die Mindestabstände zu Gebieten gemäß BauNVO, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) sowie dem Wohnen dienende Splittersiedlungen und Einzelgehöften im Außenbereich (800 m) werden eingehalten. Bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes sollte die bereits existierende Beeinträchtigung aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen auf der mecklenburgischen sowie auf der brandenburgischen Seite berücksichtigt werden. Somit sollte die zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Erweiterung auf der mecklenburgischen Seite als gering eingeschätzt werden. Ebenso sind keine der umliegenden Schutzgebiete betroffen, welche im Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahren von November 2018 dargestellt sind. Nach unserer Einschätzung steht der Erweiterung des Altgebiets durch die Potentialfläche anhand der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Kriterien entgegen. Wir bitte Sie aus den oben genannten Gründen unseren Antrag zu prüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Sofern hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Im konkreten Fall rechtfertigen die gerade erst errichteten WEA im Altgebiet Nr. 30 Suckow eine Aktualisierung der Abgrenzung, die mit Blick auf die zu erwartende Betriebszeit von mindestens 20 Jahren über den Planungszeitraum hinaus wirksam bleibt. Die Fläche des Altgebietes Nr. 30 Suckow ist somit nicht mehr als Unzerschnittener Freiräume der Stufe 4 zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Landschaftsbildpotenzials. Dem Altgebiet Nr. 30 Suckow und der vorgeschlagenen Erweiterung stehen trotzdem weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Altgebiet Nr. 30 Suckow und die vorgeschlagenen Erweiterung wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" überlagert. Die verbleibende Restflächen sind überwiegend kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Norden des Altgebietes Nr. 30 Suckow befindet sich zudem eine Potenzialfläche, der keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Von dieser Potenzialfläche würde aber eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Drenkow ausgehen. Die Potenzialfläche wird daher im Ergebnis der Abwägung nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 30 Suckow und die vorgeschlagene Erweiterung wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Nr. 30 Suckow	lfd. DS-Nr.: 2419 16. WEG Suckow Nr. 30/11 und Redlin Nr. 29/11: „Suckow/Redlin“ UKA plant seit 2011 in den Windeignungsgebieten (WEG) „Redlin Nr. 29“ und „Suckow Nr. 30“ des RREP WM 2011 die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). In den WEG Suckow, Redlin und dem brandenburgischem WEG Porep sind durch diverse Projektentwicklungsgesellschaften bereits eine Vielzahl von WEA realisiert worden. Zudem liegen im WEG Redlin weitere Genehmigungen vor. Alle vorgenannten Eignungsgebiete liegen in direkter Nähe bzw. stehen in direktem Zusammenhang zueinander. In der aktuellen Gebietskulisse des 2. Entwurfes ist lediglich das Altgebiet „Suckow (Nr. 30/11)“ als Standortfläche mit planerischer Öffnungsklausel enthalten. Nachfolgend nehmen wir zur Gebietseignung bzw. zum Flächenpotenzial im Bereich „Suckow/Redlin“ Stellung. Die Karten Anlage 16 1 bis Anlage 16 4 visualisieren die folgenden schriftlichen Ausführungen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. 16.1 Unzerschnittene Freiräume > 2.400 ha und Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 plus 1.000-Meter-Puffer Beide Altgebiete des RREP WM 2011 werden zu großen Teilen bzw. sogar vollständig von beiden Kriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (>2.400 ha)“ und „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 (sehr hoch) zuzüglich 1.000-Meter-Puffer“ überlagert (siehe Anlage 16 2). Die aktuelle Anwendung dieser beiden Kriterien für die Festlegung der Gebietskulisse des 2. Entwurfs der Fortschreibung des RREP WM 2011 fußt lediglich auf der Wiedergabe der Datenbasis aus 2003 und 2010 sowie der daraus erfolgten Festlegung, dass die seinerzeit definierten Freiräume erhalten werden sollen (s. Textteil zum 2. Entwurf, Seiten 28 und 29). Sie werden ungerechtfertigter Weise als „weiche“ Kriterien eingeordnet und sind daher von WEA freizuhalten. Wir verweisen hier auf die detaillierten Ausführungen im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme (Kapitel 0.1.1). 16.1.1 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (>2.400 ha) Unter Berücksichtigung von Zerschneidungsachsen durch Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume durch den Planungsverband (bzw. die von ihm herangezogenen Quellen) als Bereiche definiert, die „(…) frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie WEA sind“ (s. Textteil zum 2. Entwurf, Seite 28). Unseres Erachtens greift dieses Kriterium hier nicht, da bereits in und um das Gebiet „Suckow/Redlin“ eine erhebliche technische Vorprägung u. a. und insbesondere durch bestehende WEA vorhanden ist. In den Windeignungsgebieten Suckow, Redlin und Porep (Brandenburg) sind bereits heute über 50 WEA errichtet bzw. genehmigt (s. Karten Anlage 16 1 bis Anlage 16 4). Da jede WEA auch über befestigte Wege erschlossen wird, ist auch diesbezüglich ein offensichtlicher Zerschneidungseffekt vorzufinden. Die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. die Anwendung des Kriteriums „Unzerschnittene landschaftliche Freiraume mit hoher Schutzwürdigkeit“ erfolgt - wie ersichtlich – insbesondere in diesem Fall auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine Herabstufung des Kriteriums auf ein Restriktionskriterium (siehe Ausführungen im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme) und im Rahmen einer erneuten Prüfung des Einzelfalls die Überwindung des Kriteriums zugunsten der Windenergie geboten. 16.1.2 Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 (sehr hoch) zuzüglich 1.000-Meter-Puffer Darüber hinaus werden laut Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM die Gebiete dem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 zugeordnet. Solche Gebiete sollen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode einen	als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Sofern hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Im konkreten Fall rechtfertigen die gerade erst errichteten WEA in den Altgebieten Nr. 29 Redlin und Nr. 30 Suckow eine Aktualisierung der Abgrenzung, die mit Blick auf die zu erwartende Betriebszeit von mindestens 20 Jahren über den Planungszeitraum hinaus wirksam bleibt. Die Fläche der Altgebiete Nr. 29 Redlin und Nr. 30 Suckow ist somit nicht mehr als Unzerschnittener Freiräume der Stufe 4 zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Landschaftsbildpotenzials. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		herausragenden Wert des Landschaftsbildes darstellen. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel und gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen freizuhalten. Auch dieses Kriterium kann nicht für das Gebiet „Suckow/Redlin“ angewendet werden bzw. bei Anwendung zum Ausschluss führen, da bereits, wie oben erwähnt, eine erhebliche technische Vorprägung des Gebietes selber sowie der nahen Umgebung durch bereits bestehende WEA vorliegt. Viele errichtete WEA sowie die genehmigten, deren Errichtung in naher Zeit erfolgen wird, haben eine Gesamthöhe von aktuell bis zu 200 m und beeinflussen bereits jetzt das Landschaftsbild. Aufgrund der genannten Vorprägung ist das Gebiet „Suckow/Redlin“ nicht mehr einem „Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4“ zuzuordnen. Die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. die Anwendung des Ausschlusskriteriums „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4“ erfolgt - insbesondere auch in diesem Fall - auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine Herabstufung des Kriteriums auf ein Restriktionskriterium (siehe Ausführungen im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme) und im Rahmen einer erneuten Prüfung des Einzelfalls die Überwindung des Kriteriums zugunsten der Windenergie geboten. 16.2 Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte In Anlehnung an unsere Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme bezüglich des weichen Kriteriums der „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ (Kapitel 0.1.2) möchten wir Sie zusätzlich im möglichen Windeignungsgebiet „Suckow/Redlin“ zu einer erneuten Bewertung des Kriteriums – insbesondere vor dem Hintergrund der Vorprägung des Gebietsbereiches „Suckow/Redlin“ – auffordern (siehe Anlage 16 1 in Verbindung mit Anlage 16 3). In dem Bereich des möglichen Windeignungsgebietes (siehe Anlage 16 1 in Verbindung mit Anlage 16 3) befinden sich bereits heute mehr als 50 errichtete bzw. genehmigte WEA. Zudem wurde im angrenzenden Brandenburg im November 2018 der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel veröffentlicht, der ein Windeignungsgebiet direkt angrenzend zum möglichen WEG vorsieht. Unter Berücksichtigung der erheblichen Vorprägung und zukünftigen Prägung des Gebietes durch WEA ist das ansetzende Kriterium der Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Eine Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Rotmilans am jeweiligen WEA-Standort sollte daher dem zuständigen Genehmigungsverfahren überlassen werden. Wir	Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Den Altgebieten Nr. 29 Redlin, Nr. 30 Suckow und der vorgeschlagenen Erweiterung stehen trotzdem weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die Altgebiete Nr. 29 Redlin, Nr. 30 Suckow und die vorgeschlagenen Erweiterung werden teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m", "Waldflächen ab 10 ha" und "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibenden Restflächen sind kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Eine Prüfung hinsichtlich möglicher entgegenstehender Restriktionskriterien ist für diese Flächen nicht erforderlich. Im Norden des Altgebietes Nr. 30 Suckow bzw. der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche befindet sich zudem eine Potenzialfläche, der keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Von dieser Potenzialfläche würde aber eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Drenkow ausgehen. Die Potenzialfläche wird daher im Ergebnis der Abwägung nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Ergebnis entfallen die Altgebiete Nr. 29 Redlin sowie Nr. 30 Suckow und die vorgeschlagene Erweiterung wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bitten auch diesbezüglich um sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes „Suckow/Redlin“. 16.3 Anwendung des Restriktionskriteriums „2,5-km-Abstand zu Windeignungsgebieten“ Zum Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ möchten wir darauf hinweisen, dass der Plangeber dieses Kriterium einzeln, hinsichtlich der konkurrierenden Belange prüfen und abwägen muss. In den Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme (Kapitel 0.1.4) wird ausführlich erläutert, wie das Restriktionskriterium - insbesondere in Bezug auf in unmittelbarer Nähe liegende Windeignungsgebiete - angewandt werden sollte. Die WEG Suckow, Redlin und Porep (Brandenburg) gehen unmittelbar ineinander über (siehe Anlage 16 4). Zwischen den WEA der einzelnen WEG liegen entfernungsmäßig lediglich die üblichen technischen Abstände, die bezüglich der Standsicherheit von Nöten sind (durchschnittlich 3,0- bis 3,5-facher Rotordurchmesser). Unserer Ansicht nach können die bestehenden WEG Suckow, Redlin und Porep daher bei der Anwendung dieses Kriteriums nicht als getrennte, eigenständige Windparks betrachtet werden, wodurch das Anwenden des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ in dieser konkreten Konstellation nicht sinnvoll ist und daher auch bei einem möglichen WEG in diesem Bereich nicht grenzgebend angewandt werden kann. Wir bitten auch diesbezüglich um sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes „Suckow/Redlin“. 16.4 § 20 NatSchAG MV Biotop > 5 ha im WEG Redlin zzgl. eines Abstandspuffers von 200m Im Nordosten befindet sich ein Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V (siehe Anlage 16 4). Auch hier ist nach unserem Erachten der aktuelle Status im Einzelfall zu prüfen und das tatsächliche Konfliktpotenzial zwischen der windenergetischen Nutzung und der Funktion des Biotops zu bewerten. Dies gilt insbesondere, weil auf den Biotop-Flächen sowie im Pufferbreich bereits WEA genehmigt und errichtet wurden. Auch hier konnte also in der Vergangenheit eine Konfliktlösung zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen des Klimaschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herbeigeführt werden. Wir bitten auch diesbezüglich um sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes „Suckow/Redlin“. 16.5 Zusammenfassung Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und Hinweise zuzüglich der weiteren anzusetzenden Kriterien (siehe Anlagen 16 2 bis 16 4), ergibt sich aus unserer Sicht ein potenzielles (neu gefasstes) Windeignungsgebiet im Bereich „Suckow/Redlin“ von ca. 960 ha – welches sich aus Teilbereichen der Altgebiete	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Suckow (Nr. 30/11) und Redlin (Nr. 29/11) sowie Erweiterungsflächen ergibt (siehe blau schraffierte Gebietsfläche der Anlage 16 1). Aus den genannten Anmerkungen und Gründen sowie des sich daraus ergebenen Flächenpotenzials für Windenergienutzung bitten wir darum, den Gebietsbereich „Suckow/Redlin“ erneut zu prüfen und anzupassen. Anlage(n) 16 1 Suckow - Erweiterung 16 2 Suckow - Landschaftsbild und unz. Freiraum 16 3 Suckow - Dichtezentrum Rotmilan 16 4 Suckow - 2.500 m Abstände und Biotope	
lfd. Ident-Nr.: 859 naturwind schwerin gmbh	Nr. 30 Suckow	lfd. DS-Nr.: 2316 die Firma naturwind Schwerin ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz — LPlG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie teil. Wir begrüßen grundsätzlich die Planung ausdrücklich und beantragen daher im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) die Aufnahme eines Eignungsgebiets bei Redlin gemäß Anlage 1 sowie die Streichung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Dichte". Begründung: Das Eignungsgebiet Nr. 29 war im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesen. Uns wurde im Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 und den beiden nördlichen Teilbereichen des Eignungsgebiets Suckow Nr. 30 mit Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) vom 18.03.2016 die Errichtung und der Betrieb von 10 Windenergieanlagen genehmigt, die zwischenzeitlich errichtet und in Betrieb genommen wurden. Das Gebiet Redlin ist im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Planungsverbands nicht mehr enthalten. Das vorgeschlagene Gebiet grenzt unmittelbar an drei mittlerweile mit Windenergieanlagen bebaute Eignungsgebiete an bzw. ist von diesen eingeschlossen. Es handelt sich um die Eignungsgebiete Nr. 29 und 30 des RREP WM 2011 sowie das Eignungsgebiet „Porep/Jännersdorf auf der Brandenburger Seite gern. RREP Prignitz-Oberhavel (Entwurf 2018). Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist der Anlage 1 zu entnehmen. 1. Das vorgeschlagene Gebiet wird vom weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittener landschaftlicher Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" überlagert. Die Einstufung und Abgrenzung der Freiräume beruht auf der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertung nach des gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) aus dem Jahr 2003. Eine Neubewertung ist zwischenzeitlich nicht erfolgt. Im Hinblick auf den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 erfolgte die Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM 2011 aufgrund einer individuellen Einzelprüfung, die im Ergebnis davon ausging, dass die Eignungsgebiete durch ihre Lage am Rande des unzerschnittenen Freiraums zu diesem keinen Zielkonflikt darstellen und der Freiraum mit einer Größe von >2.400 ha. erhalten bleibe. In der Teilfortschreibung des RREP WM werden die beiden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 nach dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern (GLP) aus dem Jahre 2003 bewertet. Beide Gebiete werden vollständig von einem „unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" überlagert. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten Redlin Nr. 29/2011, Suckow Nr. 30/2011 und in dem im Regionalplan Prignitz-Oberhavel ausgewiesenen Windeignungsgebiet Porep/Jännersdorf bereits eine Veränderungen stattgefunden haben, die einen Rückschnitt des unzerschnitten landschaftlichen Freiraums in diesen Gebieten erfordern. Trotz des Rückschnitts würde auf der verbleibenden Fläche von 2.821 ha ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Stufe 4 erhalten bleiben. Wir fügen zu diesem Thema ein Gutachten des Dipl.-Ing-Büros Kriedemann aus Schwerin in Anlage bei. Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten ist zu beachten, dass eine dezidierte nachvollziehbare Abwägung stattfinden muss. Dabei ist in die Abwägung auch einzustellen, dass es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Bei der Abwägung daarf nicht aus dem Blick geraten, dass der Gesetzgeber gewöhnliche Beeinträchtigungen als immanente Folge der Privilegierung der Windkraftnutzung mit all ihren Wirkungen in Kauf genommen hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der mittlerweile gegeben Vorbelastung in der näheren Umgebung der beantragten Fläche, kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Merkmal des Freiraums hier gegenüber der Windenergie durchsetzen kann. 2. Des Weiteren wird das vorgeschlagene Gebiet vom weichen Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zum Kriterium möchten wir folgendes anführen: Die Festlegung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" als weiche Tabuzone wird beanstandet. Wie der Plangeber selbst erkennt, können „aus rechtlicher Sicht [...] nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als	Landschaftsbildes. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Sofern hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Im konkreten Fall rechtfertigen die gerade erst errichteten WEA in den Altgebieten Nr. 29 Redlin und Nr. 30 Suckow eine Aktualisierung der Abgrenzung, die mit Blick auf die zu erwartende Betriebszeit von mindestens 20 Jahren über den Planungszeitraum hinaus wirksam bleibt. Die Fläche der Altgebiete Nr. 29 Redlin und Nr. 30 Suckow ist somit nicht mehr als Unzerschnittener Freiräume der Stufe 4 zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Landschaftsbildpotenzials. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Dem vorgeschlagenen Gebiet stehen trotzdem weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das vorgeschlagene Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausschlusskriterium definiert werden. Eine flächendeckende regionale Erfassung der Horste bzw. Nistplätze existiert im Gegensatz zu den o. g. Großvogelarten nicht (Horststandorte des Rotmilans in Westmecklenburg nur zu ca. 50 % kartiert). Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler". Die Dynamik der Horststandorte und ihre Ver-lagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls — wie bei anderen Großvogelarten — auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Andererseits lässt die Dynamik des Rotmilans in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere, bisher unbekannte Horststandorte erwarten. [...] Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages (Stand: Februar 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, wurden die regionalen Dichtezentren gutachterlich in die folgenden vier Stufen kategorisiert: - geringe Dichte, - mittlere Dichte, - hohe Dichte und - sehr hohe Dichte. Auf dieser Grundlage hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, die „regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte" von der Windenergienutzung freizuhalten und diese als „weiches" Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen. Insgesamt werden in den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte ca. 50 % der kartierten Brutpaare sowie in den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst. Die ermittelten regionalen Dichtezentren des Rotmilans werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt. Datenbasis für die Dichtezentren ist der Fachbeitrag „Rotmilan" zum Umweltbericht (Stand März 2017)." Weiche Tabuzonen müssen nach einem einheitlichen Maßstab ermittelt und auch angewendet werden. Schon die Ermittlung dieser Tabuzone Rotmilandichtezentrum lässt Zweifel aufkommen. Grundsätzlich definiert sich ein sogenanntes Dichtezentrum dadurch, dass innerhalb einer Fläche eine hohe Population von Rotmilanen anzutreffen ist oder durch einen Schutzbereich, der sich in einem Radius von 1.000m um den Horst befindet, sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren.	Jagdhabitate" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Die verbleibende Restflächen sind kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Ein Teil der vorgeschlagenen Fläche ist identisch mit einer Potenzialfläche, der keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Von dieser Potenzialfläche würde aber eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Drenkow ausgehen. Die Potenzialfläche wird daher im Ergebnis der Abwägung nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Ergebnis entfallen die Altgebiete Nr. 29 Redlin sowie Nr. 30 Suckow und das vorgeschlagene Gebiet wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schon das Merkmal regelmäßiger Flugkorridor kann mit dem Fachbeitrag Rotmilan — Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans Stand: November 2018 abgedeckt werden, da es dort heißt: „ob eine tatsächliche Funktion als Überflugbereich gegeben ist, kann nur fallbezogen fachlich beurteilt werden. Es wird empfohlen, für ggf. betroffene Windeignungsgebiete im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung aktueller Kartier-Ergebnisse zum Vorkommen des Rotmilans im WEG-Umfeld vorzuneh-men. Für weiterführende Betrachtungen ist empfehlenswert, unter Einbeziehung aktueller Beobachtungsdaten — insbesondere in bisher nicht untersuchten Bereichen der Planungsregion —eine Präzisierung weiterer, für das Vorkommen des Rotmilans ausschlaggebender Einflussgrößen anzustreben." Es wird angezweifelt, dass die Methodik der Erfassung von Habitaten aufgrund zeitlich begrenzter Kartierungen geeignet ist, große Teile des Regionalplanbereichs für einen langen Zeitraum auszuschließen. Die zur Ermittlung des Kriteriums vorliegenden Angaben stammen aus dem Feldblockkataster aus dem Jahr 2015, die ebenfalls wie dem Vorkommen von Rotmilanen einer dynamischen Entwicklung unterliegen, jährlich variieren können und damit keineswegs repräsentabel sind. Des Weiteren wird die Dichte vertikaler Randstrukturen im Offenland, wozu Acker, Grünland und sonstiges Offenland zählen, aus der Offenlandkulisse aus dem Jahr 2012 abgebildet, demnach einem Dokument, welches bereits sieben Jahre alt ist. Hinzu tritt, dass laut Fachbeitrag Rotmilan für lediglich 48% der Planungsfläche Daten zu Horststandorten aus einer in den Jahren 2011 — 2013 durchgeführten Erhebung vorliegen. Dies steht im absoluten Widerspruch zu den Vorgaben der Naturschutzbehörden, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren den Vorhaben-trägern aufgeben, dass spezifische artenschutzrechtliche Prüfungen nach drei bis fünf Jahren veraltet und sodann zu erneuern sind. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2017 (Az. 11 B 6.15) eine Datengrundlage, die älter als vier Jahre ist, als absolut kritische Basis für eine avifaunistische Bewertung betrachtet. Darüber hinaus scheint dem Plangeber nicht bewusst zu sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind, d. h. die weichen Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Der Plangeber muss demgemäß unabhängig von der Bewertung des Ergebnisses der Planung aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt er muss kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat, und er muss die Gründe für seine wertende Entscheidung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Im Rahmen dessen bedarf es nämlich der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht naturschutzrechtlich überwunden werden könnten. Diese Prüfung fehlt unserer Auffassung gänzlich. Unberücksichtigt bleiben die gewonnen Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden selbst, wie z. B. im Raum Rostock beobachtet wurde, dass Rotmilane sich Bestandsanlagen bis auf ca. 500m nähern. Von diesen Erfahrungen haben Vertreter der Behörde in Ludwigslust-Parchim berichtet. Auch wird mit der Festlegung dieses weichen Kriteriums unberücksichtigt gelas-sen, dass gerade bei der Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote technische Entwicklungen vorliegen, wie Antikollisionssysteme, die auch bereits in der Erprobung in Sachsen-Anhalt sind. Sinnvoller wäre es, die Prüfung von Freihalteflächen auf die nachgeordnete Genehmigungsebene zu verschieben. Für diese Planungsebene existieren mit der AAB-Teil Vögel umfangreiche Vorschriften zur Berücksichtigung von Horsten des Rotmilans. Dem Schutz des Rotmilans wird hierdurch ausreichend Rechnung getragen, zumal nach Vorgabe der Fachbehörden einzelfallbezogen der Untersuchungsumfang festgelegt wird, vertiefende Untersuchungen nach aktuellem wissenschaftlichem Stand durch unabhängige Fachgutachter erfolgen und in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden adäquate und effektive Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans getroffen werden. Anlage: GUTACHTEN ZUM LANDSCHAFTSBILD UND LANDSCHAFTLICHEN FREIRAUM FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG IM WINDEIGNUNGSGEBIET NR. 29 REDLIN	
lfd. Ident-Nr.: 724 Gemeinde Kalkhorst	Nr. 3 Neuenhagen	lfd. DS-Nr.: 1615 In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind. Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können — wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen. Unter Berücksichtigung des schlüssigen Gesamtkonzeptes wird die Flächengröße von 36 ha als zu gering bewertet, als dass es zwingend für die Nutzung der regenerativen Energien erforderlich wird. Bei einer sechsfachen Überdeckung sieht hier die Gemeinde Kalkhorst die Belange der Erhaltung der Landschaft als vordergründig an.	etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 3 Neuenhagen. Der Plangeber hat sich bei der Entscheidung, die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu streichen, auch mit möglichen Entschädigungspflichten rechtsgutachterlich auseinandergesetzt. Der Plangeber ist sich bewusst, dass die Aufhebung von Bebauungsplänen unter Umständen gemeindliche Entschädigungspflichten gemäß §§ 39 BauGB und ggf. auch Ersatzleistungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 LPlG M-V nach sich ziehen kann. Konkrete Entschädigungspflichten können aber nicht beziffert werden und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Ergebnis der Abwägung hat sich der Planungsträger jedoch bewusst dafür entschieden, das gesamträumliche Planungskonzept und die einheitliche Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien höher zu gewichten als eventuelle Entschädigungspflichten.
lfd. Ident-Nr.: 725 Stadt Klütz	Nr. 3 Neuenhagen	lfd. DS-Nr.: 1641 Bedenken werden vorgetragen hinsichtlich der Möglichkeiten für den Bereich der planerischen Öffnungsklausel in Neuenhagen. Hier ist zu sichern, dass keine Beeinträchtigungen für das Denkmal und die Schlossanlage Bothmer entstehen. Dies ist aus Sicht der Stadt Klütz nicht gesichert. Hier ist entsprechend eine Regelung herbei zu führen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 3 Neuenhagen. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Nr. 31 Milow	lfd. DS-Nr.: 3079 Windeignungsgebiet mit Planerischer Öffnungsklausel Nr. 31/11 Bezeichnung: Milow Harte Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG BImSch: Keine Betroffenheit naturnahe Moore BImSch: Keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz Räume mit sehr hohem Landschaftsbild- BImSch: Keine Betroffenheit potenzial einschl. 1.000m Puffer unzerschnittene landschaftliche BImSch: Keine Betroffenhei Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha) Biosphärenreservat BImSch: Keine Betroffenheit Naturpark BImSch: Keine Betroffenheit Europäisches	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vogelschutzgebiet BImSch: Keine Betroffenheit einschl. 500m Puffer Horste/Nistplätze Bemerkungen/Hinweise BImSch und Artenschutz · Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer Artenschutz: nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht betroffen · Rotmilan-Dichtezentrum mit hoher u. sehr hoher Habitatdichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten BImSch: Keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks BImSch: Keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha BImSch: Keine Betroffenheit LSG gem. LGS-VO BImSch: Keine Betroffenheit Vogelzug Zone A-hohe bis sehr hohe Dichte Artenschutz: Keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr Artenschutz: Keine Betroffenheit hoher Be-deutung einschl. 500m Abstands-puffer Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege BImSch: Keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung BImSch: Keine Betroffenheit Durch das WEG verläuft ein durch die Stadt Grabow 2017 festgesetzter „geschützter Landschaftsbestandteil“, die Landwehr Steesow [Abbildung]	Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 31 Milow. Das Altgebiet Nr. 31 ist teilweise identisch mit dem Eignungsgebiet 30/18 Milow. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegnen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 87 ENERCON GmbH	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 207 Windeignungsgebiet Gägelow Seit Jahren beschäftigen wir uns mit dem Windpark Gägelow -unter anderem über ein zwischenzeitliches Zielabweichungsverfahren –was auf Grund der fehlenden „Ziele“ dann leider 2017 abgesagt werden musste. Unabhängig davon wurde vor knapp zwei Jahren eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung im öffentlichen Verfahren durchgeführt, in deren Ergebnis die Eignung attestiert wurde. Genehmigt wurden 180m hohe WEA’s mit jeweils 138m hohem Turm, ohne das es im Verfahren Bedenken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum Weltkulturerbe Wismar oder Tourismusschwerpunktraum aufkamen. Bis zum Scheitern des Zielabweichungsverfahrens hatte die Gemeinde in Abstimmung mit der Raumordnung sogar eine Erweiterung der Windeignungsfläche über einen Teilflächennutzungsplan auf den Weg gebracht. Die Streichung der kompletten Windparkfläche, nach detaillierter Prüfung aller Schutzgüter, insbesondere nachgewiesener Unbedenklichkeit zum Artenschutz und selbstverständlich bei Einhaltung aller Abstandskriterien, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dem entgegen steht ausschließlich das Kriterium Tourismusschwerpunktraum, welches sich auf Übernachtungszahlen eines Hotels bezieht, was dort seit mehr als 15 Jahren parallel zum Bestandswindpark betrieben wird.	Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Dies betrifft auch die im RREP 2011 festgelegten Tourismusschwerpunkträume. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 93 [redacted]	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 515 hiermit macht das Einzelunternehmen [redacted] als Betreiber einer Windenergieanlage im Windpark Gägelow davon Gebrauch, in Verbindung mit einem Antrag eine Stellungnahme zum vorliegende Entwurf des Kapitels 6.5 Energie fristgemäß abzugeben. Entgegen dem RREP WM 2011 weist der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energie und des dazugehörigen Umweltberichts für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gägelow kein Windeignungsgebiet aus. Der bestehende Windpark in 23936 Gägelow mit 20 Windenergieanlagen verschiedener Betreiber ist im Entwurf Teilfortschreibung nicht betrachtet und geprüft worden. Für das Areal Windpark Gägelow sieht der Entwurf kein uneingeschränktes Windeignungsgebiet vor. Aus diesem Grund weist der derzeitige Entwurf Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und der Umweltbericht einen Abwägungsmangel auf; eine erhebliche Unvollständigkeit des Umweltberichts wie auch die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist festzustellen, was letztlich zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms führen kann. 1) Hiermit erkläre ich, dass das [redacted] sich uneingeschränkt der Stellungnahme der RNE ReinNordEnergie GmbH vom 09.05.2019 (Anlage 1) anschließt, sich diese zu Eigen macht und gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls geltend gemacht: - dass gemäß § 1 Abs. 1 ROG auch der Raum Windpark Gägelow mit 20 Windenergieanlagen im Bestand durch die Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern ist. Der RREP WM hat Vorsorge für die Nutzung und Funktion des Windparks Gägelow zu treffen. - dass gemäß § 2 Abs. 2 ROG die Grundsätze der Raumordnung für den Windpark Gägelow im RREP WM Anwendung finden. - dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LPlG MV und unter Beachtung des Vertrauensschutzes gemäß Art. 14 GG der Windpark Gägelow im fortgeschriebenen RREP WM als geeignetes Gebiet des privilegierten Vorhabens Windkraftnutzung im Außenbereich ausgewiesen wird. 2) Die Nichtbeachtung der vorhandenen kommunalen Bauleitpläne stellt einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom 23.04.2019 (Anlage 2) verwiesen, der sich das [redacted] anschließt und sich hiermit zu Eigen macht. Auf der Grundlage der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 3 ROG) ist bei der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie das Gegenstromprinzip anzuwenden und unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit das in der Bauleitplanung ausgewiesene Sondergebiet als Windeignungsgebiet in den Raumordnungsplan zu übernehmen und letztendlich die Planungen beider Ebenen in Übereinstimmung zu bringen. Im Falle einer fehlerfreien Abwägung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG unterliegt die Standortfläche des Windparks Gägelow („Altgebiet“) nicht dem Vorbehalt der Planerischen Öffnungsklausel; sie ist als uneingeschränktes	vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windeignungsgebiet im RREP WM auszuweisen. 3) Das [redacted] schließt sich dem Gebietsausweisungsantrag der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12.11.2018 (Anlage 3) an und beantragt: Dem Gebietsausweisungsantrag ist stattzugeben und die beantragte Fläche für Windenergieanlagen in dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Windeignungsgebiet Gägelow auszuweisen. 4) Das Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow ist durch Ausweisung im Entwurf des Umweltberichts planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern. Sofern nachträglich keine Ausweisung erfolgt, leidet der Entwurf des Umweltberichts an einem erheblichen Mangel und Abwägungsfehler, der maßgeblichen Einfluss auf das Abwägungsergebnis hat. Antrag: Zum Zwecke der Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE, IL-Nr.: 2012 – 0152 vom 28.06.2016 (vorgelegt von der RNE ReinNordEnergie mit ihrer Stellungnahme vom 09.05.2019 in Anlage 3) als ergänzendes Verfahren auf Grundlage des § 5 Abs. 5 des LPlG MV anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Zusammenfassung: Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und der dazugehörige Umweltbericht darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie am Standort Gägelow verhindern, der durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine privilegierte Funktion zugewiesen wird. Für eine abwägungsfehlerfreie Planung macht es sich erforderlich, dass das im RREP WM 2011 ausgewiesene Windeignungsgebiet Gägelow Nr. 4 ohne Einschränkungen (Planerischen Öffnungsklausel) im Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und im Umweltbericht ausgewiesen und damit im Bestand und in der Entwicklung gesichert wird. Zum Zwecke der Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE im Auftrag der RNE ReinNordEnergie GmbH als ergänzendes Verfahren anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Das [redacted] bittet hiermit darum, dem Antrag auf Übernahme der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nachzukommen und die o.g. Stellungnahme abwägungs- und fehlerfrei in den	Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Betrachtet werden alle Schutzgüter des UVPG. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an dem Grundprinzip der Umweltprüfung, in dem die abschätzbaren Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern gedanklich verknüpft werden. Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPlG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann. Für den Bereich des Altgebiets Nr. 4 wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Umweltprüfung ist für das Altgebiet Nr. 4 daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fortzuschreibenden RREP WM und den Umweltbericht zu übernehmen. Anlagen: 1- Stellungnahme der RNE ReinNordEnergie GmbH vom 09.05.2019 2- Stellungnahme der Gemeinde Gägelow vom 23.04.2019 3- Gebietsausweisungsantrag der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12.11.18 - Die Stellungnahme wird in einer gesonderten Meldung übersandt.	
lfd. Ident-Nr.: 94 [redacted]	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 516 hiermit macht [redacted] als Inhaberin eines Bauantrages für eine Windenergieanlage im Windpark Gägelow sowie mehrerer Grundstücke im Windeignungsgebiet Nr. 4 des RREP 2011 davon Gebrauch, in Verbindung mit einem Antrag eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie fristgemäß abzugeben. Entgegen dem RREP WM 2011 weist der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Umweltberichts für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gägelow kein Windeignungsgebiet aus. Der bestehende Windpark in 23936 Gägelow mit 20 Windenergieanlagen verschiedener Betreiber ist im Entwurf Teilfortschreibung nicht betrachtet und geprüft worden. Für das Areal Windpark Gägelow sieht der Entwurf kein uneingeschränktes Windeignungsgebiet vor. Aus diesem Grund weist der derzeitige Entwurf Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und der Umweltbericht einen Abwägungsmangel auf; eine erhebliche Unvollständigkeit des Umweltberichts wie auch die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist festzustellen, was letztlich zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms führen kann. 1) Hiermit erklären wir, dass die [redacted] sich uneingeschränkt der Stellungnahme der RNE ReinNordEnergie GmbH vom 09.05.2019 (Anlage 1) anschließt, sich diese zu Eigen macht und gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls geltend gemacht: - dass gemäß § 1 Abs. 1 ROG auch der Raum Windpark Gägelow mit 20 Windenergieanlagen im Bestand durch die Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern ist. Der RREP WM hat Vorsorge für die Nutzung und Funktion des Windparks Gägelow zu treffen. - dass gemäß § 2 Abs. 2 ROG die Grundsätze der Raumordnung für den Windpark Gägelow im RREP WM Anwendung finden. - dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LPlG MV und unter Beachtung des Vertrauensschutzes gemäß Art. 14 GG der Windpark Gägelow im fortgeschriebenen RREP WM als geeignetes Gebiet des privilegierten Vorhabens Windkraftnutzung im Außenbereich ausgewiesen wird. 2) Die Nichtbeachtung der vorhandenen kommunalen Bauleitpläne stellt einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom 23.04.2019	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Anlage 2) verwiesen, der sich die [redacted] anschließt und sich hiermit zu Eigen macht. Auf der Grundlage der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 3 ROG) ist bei der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie das Gegenstromprinzip anzuwenden und unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit das in der Bauleitplanung ausgewiesene Sondergebiet als Windeignungsgebiet in den Raumordnungsplan zu übernehmen und letztendlich die Planungen beider Ebenen in Übereinstimmung zu bringen. Im Falle einer fehlerfreien Abwägung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG unterliegt die Standortfläche des Windparks Gägelow („Altgebiet“) nicht dem Vorbehalt der Planerischen Öffnungsklausel; sie ist als uneingeschränktes Windeignungsgebiet im RREP WM auszuweisen. 3) Die [redacted] schließt sich dem Gebietsausweisungsantrag der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12.11.2018 (Anlage 3) an und beantragt: Dem Gebietsausweisungsantrag ist stattzugeben und die beantragte Fläche für Windenergieanlagen in dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Windeignungsgebiet Gägelow auszuweisen. 4) Das Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow ist durch Ausweisung im Entwurf des Umweltberichts planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern. Sofern nachträglich keine Ausweisung erfolgt, leidet der Entwurf des Umweltberichts an einem erheblichen Mangel und Abwägungsfehler, der maßgeblichen Einfluss auf das Abwägungsergebnis hat. Antrag: Zum Zwecke der Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE, IL-Nr.: 2012 – 0152 vom 28.06.2016 (vorgelegt von der RNE ReinNordEnergie mit ihrer Stellungnahme vom 09.05.2019 in Anlage 3) als ergänzendes Verfahren auf Grundlage des § 5 Abs. 5 des LPlG MV anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Zusammenfassung: Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und der dazugehörige Umweltbericht darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie am Standort Gägelow verhindern, der durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine privilegierte Funktion zugewiesen wird. Für eine abwägungsfehlerfreie Planung macht es sich erforderlich, dass das im RREP WM 2011 ausgewiesene Windeignungsgebiet Gägelow Nr. 4 ohne Einschränkungen (Planerischen Öffnungsklausel) im Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und im Umweltbericht ausgewiesen und damit im Bestand und in der Entwicklung gesichert wird. Zum Zwecke der	600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Betrachtet werden alle Schutzgüter des UVPG. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an dem Grundprinzip der Umweltprüfung, in dem die abschätzbaren Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern gedanklich verknüpft werden. Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPlG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann. Für den Bereich des Altgebiets Nr. 4 wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Umweltprüfung ist für das Altgebiet Nr. 4 daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE im Auftrag der RNE ReinNordEnergie GmbH als ergänzendes Verfahren anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Die [redacted] bittet hiermit darum, dem Antrag auf Übernahme der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nachzukommen und die o.g. Stellungnahme abwägungs- und fehlerfrei in den fortzuschreibenden RREP WM und den Umweltbericht zu übernehmen. Anlagen: 1- Stellungnahme der RNE ReinNordEnergie GmbH vom 09.05.2019 2- Stellungnahme der Gemeinde Gägelow vom 23.04.2019 3- Gebietsausweisungsantrag der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12.11.18 - diese Anlage wird in einer gesonderten Mail übergeben	
lfd. Ident-Nr.: 108 RNE ReinNordEnergie GmbH (vertreten durch MASLATON Rechtsanwaltgesellschaft mbH)	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 1110 3. Tourismusschwerpunkträume Auch das weiche Ausschlusskriterium „Tourismusschwerpunkträume" steht der Ausweisung des Eignungsgebietes Gägelow nicht entgegen, da bereits die Tatbestandsmerkmale eines Tourismusschwerpunktraumes nicht erfüllt sind (a) und die Einordnung im Übrigen aufgrund einer veralteten Datenlage geschehen ist (b). a) Fehlerhafte Subsumtion Der Planungsverband definiert einen Tourismussperrschwerpunktraum fehlerhaft lediglich anhand der in einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Betten und der Übernachtungsrate. In der Folge führt das zu einer falschen Anwendung der Defintion auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Gemäß Punkt 3.1.3 (2) des RREP 2011 soll der Tourismus in den Tourismusschwerpunkträumen in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Gemäß der Begründung zu Punkt 3.1.3 (2) handelt es sich bei Tourismusschwerpunkträumen um Teilräume, die bereits eine gute touristische Ausstattung aufweisen und entsprechend intensiv genutzt werden. Sie heben sich von den übrigen Tourismusräumen durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot ab. Um diese Definitionen konkret auszufüllen, bedient sich der Planungsverband folgender Kriterien: 1. In der Gemeinde liegt die Übernachtungsrate über dem Durchschnitt der Region von 14.000 (Gemeinden mit mehr als 14.000 Übernachtungen pro 1000 Einwohner) 2. In der Gemeinde liegt die Bettenkapazität über dem Durchschnitt der Region von 300 (Gemeinden mit mehr als 300 Betten) - RREP WM 2011,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung zu 3.1.3 (2), Abbildung 4, S. 35, Anlage 9 - Der Planungsverband legt im folgenden aufgrund dieser Kriterien den Tourismusschwerpunktraum westmecklenburgische Ostseeküste fest, zu dem die Gemeinde Gägelow zählen soll. Diese starren Kriterien ermöglichen jedoch keine einzelfallgerechte Festlegung eines Tourismusschwerpunktraumes. Vielmehr muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft werden, ob ein Gebiet eine gute touristische Ausstattung aufweist, die entsprechend intensiv genutzt wird und ob eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot besteht. Unabhängig von der Idealstruktur eines Tourismusschwerpunktraums muss negativ betrachtet ein solcher dann verneint werden, wenn keine Aspekte eines idealtypischen Tourismusschwerpunktraumes vorliegen. Typisch für ein touristisch genutztes Gebiet ist das Vorhandensein einer touristischen Infrastruktur. Dazu zählen verkehrliche Anlagen (Skilifte, Seilbahnen oder speziell auf Touristen abgestimmte Angebote des ÖPNV („Touristenticket")), für Touristen nutzbare öffentliche Einrichtungen und Anlagen für Freizeit, Erholung, Sport, Fitness oder Kultur (Spazier- und Wanderwege, Schwimmbäder, Skipisten, Eisenbahnen, Tennisplätze, Golfanlagen, Wassersporteinrichtungen oder Theater) sowie spezielle kurörtliche Einrichtungen (Trink- und Wandelhallen, Kurparks) und Einrichtungen für Messen, Kongresse oder Events. In der Gemeinde Gägelow ist jedoch keine spezielle touristische Infrastruktur vorhanden. Es existieren weder touristische verkehrliche Anlagen noch Einrichtungen die neben der grundsätzlichen Daseinsvorsorge der Gemeinde Einwohner auch auf die Nutzung durch Touristen ausgerichtet sind. Auch weitere Aspekte, wie direkte Küstenlage, kulturhistorische Besonderheiten etc. sind für die Gemeinde nicht gegeben. Vielmehr gilt die Gemeinde Gägelow als überdurchschnittlich ausgeprägter Gewerbe und Industriestandort. Laut des Internetauftritts der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land haben sich über 100 Unterneh¬men in Gägelow angesiedelt. Es handelt sich dabei sowohl um produzierende Ge¬werbe als auch um kleine und große Einzelhandelsunternehmen. - https://www.grevesmuehlen.eu/amt-land/gägelow/ (Zeitpunkt des Aufrufs: 05.11.2018) - Weiterhin besteht keine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage für die Gemeinde Gägelow. Zwar ist es durchaus möglich, dass die vom Planungsverband vorgegebenen Kriterien der Übernachtungsrate und Bettenzahl von der Gemeinde erreicht werden. Die Nachfragen nach Übernachtungen sowie die potentiell vorhandene Anzahl von Betten ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen	letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		touristischen Nachfrage eines Gebietes. Am Beispiel der Gemeinde Gägelow ist dies besonders gut zu sehen. Die Daten zur Übernachtungsrate und zur Anzahl der vorhandenen Betten der Gemeinde beruhen fast ausschließlich auf dem Vorhandensein eines im Gewerbegebiet der Gemeinde ansässigen Hotelbetriebs, zurzeit unter dem Namen „Wyndham Garden Wismar" geführt. Es kann aufgrund der Existenz zahlreicher Gewerbebetriebe davon ausgegangen werden, dass dieses Hotel, insbesondere aufgrund seiner Lage, überwiegend von gewerblich tätigen Personen aufgesucht wird. Dieser Eindruck wird durch die Angaben zur besonderen Eignung des Hotels für Tagungen, Meetings, Incentives und anderen Geschäftsevents auf dessen Internetauftritt bestärkt. Danach stehen unter anderem „neun großzügige [...] Tagungsräume" zur Verfügung, die „ mit modernster Tagungstechnik, W-LAN Internet und Klima-Anlage"ausgestattet sind. Weiterhin bietet das Hotel für Tagungen eine „professionelle Event-Betreuung Ort" an und veranstaltet bei Bedarf für die Teilnehmer ein Rahmenprogramm. - https://www.wyndhamgardenwismar.com/de/tagungen (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018) - Es handelt sich deshalb bei diesem Hotelbetrieb gerade nicht um eine Einrichtung zu Tourismuszwecken. Vielmehr stellt das Hotel eine reine Übernachtungsmöglichkeit dar, die keinen touristischen Hintergrund aufweist. Dafür fehlt es an einer Wech¬selwirkung zwischen der touristischen Attraktivität der Gemeinde und der stattfindenden Übernachtungen in diesem Hotelbetrieb. Der genannte Hotelbetrieb trägt weder zu der (fehlenden) touristischen Attraktivität der Gemeinde bei noch profitiert er von ihr. Davon geht der Hotelbetreiber wohl auch selbst aus. Bereits der Name des „Wyndham Garden Wismar" lässt erkennen, dass sich die touristische Ausrichtung auf die Hansestadt Wismar und nicht auf die Gemeinde Gägelow konzentriert. Auch auf der bereits erwähnten Internetseite des Hotels wird stets nur die Lage in der Nähe der Städte Wismar, Rostock, Greifswald und Lübeck beworben. - https://www.vvyndhamgardenwismar.com/de/lage (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018) - Zudem wird die „Nähe" zum Ostseebad Boltenhagen beworben, dass nur ca. 18 km von unserem Hotel entfernt" liegt. - https://www.wyndhamgardenwismar.com/de/lage (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018) - Keine Erwähnung findet dagegen die (nicht vorhandene) touristische Attraktivität der Gemeinde Gägelow. Das bloße Vorhandensein einer solchen Übernachtungsmöglichkeit, die folglich keinen touristischen Bezug zur Gemeinde Gägelow hat, kann im Ergebnis nicht dazu führen, dass das Gemeindegebiet als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen wird. Diese Annahme birgt die Gefahr, dass die	Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist daher das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Neufestlegung der Tourismusschwerpunkträume erfolgt nicht, da dies nicht Gegenstand der in Rede stehenden Teilfortschreibung ist. Bei den Vorschlägen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten bestehen teilweise kleinräumige Überlagerungen (kleiner als 1 ha) mit verschiedenen Ausschlusskriterien. Darauf wurde in der Abwägungsdokumentation zur 2. Stufe der Beteiligung hingewiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nutzung der Windenergie stets hinter den Planungsinteressen der Kommunen zurücksteht, wenn ein Hotel einer gewissen Größe vorhanden ist. Die Rechtsprechung hat jedoch gerade das Abwägungserfordernis auf der 3. Planungsstufe derart ausgestaltet, dass eine tatsächliche Abwägung stattfinden solle. Läge jedoch ein Hotel in einem fraglichen Bereich, so würde allein auf Grund der konturlosen und unabhängig von tatsächlichen Merkmalen definierenden Herangehensweise zur Qualifizierung dieses Bereiches als Tourismusschwerpunktraum eine Abwägung unmöglich gemacht werden. Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers und der Rechtsprechung. Vielmehr muss bereits eine gute touristische Ausstattung vorhanden sein und entsprechend intensiv genutzt werden. Ein solche vorhandene touristische Ausstattung kann anzunehmen sein, wenn sich ein Hotel in seiner Erwerbsausrichtung gerade darauf spezialisiert hat, Einkünfte aus dem vor Ort bestehenden schwerpunktmäßig ansässigen Tourismus zu erzielen. Zusammenfassend ist die Gemeinde Gägelow aufgrund des Fehlens einer guten touristischen Ausstattung, die entsprechend intensiv genutzt wird sowie des Fehlens einer überdurchschnittlich hohen touristischen Nachfrage und eines überdurchschnittlich hohen touristischen Angebotes nicht als ein Tourismusschwerpunktraum zu qualifizieren. Das Vorhandensein des Hotelbetriebes kann eine derartige Qualifizierung insoweit nicht rechtfertigen. b) Veraltete Datengrundlage Selbst wenn man, der Auffassung des Planungsverbandes folgend, einen Tourismusschwerpunktraum lediglich anhand der Übernachtungsrate und der Anzahl, der in der Gemeinde zur Fügung stehenden Betten definiert, erscheint eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum aufgrund der veralteten Daten als fehlerhaft. Der Ausweisung der Gemeinde Gägelow als Tourismusschwerpunktraum liegen laut Begründung zu 3.1.3 (2) des RREP 2011 Daten bezüglich der Übernachtungsrate und der Bettenkapazität zu Grunde, die sich auf dem Stand vom 31.12.2008 befinden. - RREP WM 2011, Begründung zu 3.1.3 (2), Abbildung 4, S. 35, b.b. - Die heutige Verwendung dieser fast zehn Jahre alten Daten ist nicht sachgerecht und damit willkürlich. Es lässt sich nicht ausschließen, dass bei einer erneuten Datenerhebung bezüglich der Kriterien Übernachtungsrate und Bettenkapazität bei heutiger Betrachtung eine weitaus geringeres Aufkommen zu messen wäre. Diese Annahme gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass wie bereits unter III. 3. a) dargelegt, für die Gemeinde keinerlei nennenswerte touristische Attraktivität spricht. Ein gestiegenes Aufkommen der gewerblichen Kundschaft des Hotelbetriebes würde eine Qualifizierung als Tourismusschwerpunktraum darüber hinaus nicht rechtfertigen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aufgrund der Übernahme nicht repräsentativer, veralteter Zahlen wäre somit eine Aktualisierung der Daten erforderlich gewesen. Eine solche kann jedoch nach Angaben des Planungsverbandes lediglich im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP WM geschehen. Dass eine solche Fortschreibung und die damit zusammenhängenden Aktualisierung der Daten nicht durchgeführt wurde, kann jedoch nicht zulasten unserer Mandantin gehen. Sich bei der Fortschreibung eines Regionalplanes auf eine aktuelle Datenlage zu stützen, ist Sache des zuständigen Planungsverbandes und liegt in in dessen Obliegenheitssphäre. 4. Weitere Ausschlusskriterien Weiter ist der Einwand des Planungsverbands, der Ausweisung des Gebietes stünde entgegen, dass dieses „in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert" sei, als unbegründet nicht zu beachten. Er stellt eine unkonkretisierte pauschale Behauptung dar, welche die Ablehnung einer Gebietsausweisung als Eignungsgebiet nicht legitimiert. 5. Zwischenergebnis Nach alledem stehen der Ausweisung des im Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg 2011 aufgeführten Eignungsgebiets Gägelow (Nr. 4 laut der Tabelle in der Anlage zu 6.5 des RREP 2011) als Eignungsgebiet für Windenergie auch in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP 2011 keine raumordnerischen Gesichtspunkte entgegen.	
lfd. Ident-Nr.: 108 RNE ReinNordEnergie GmbH (vertreten durch MASLATON Rechtsanwaltgesellschaft mbH)	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 1115 V. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Schließlich gebietet zusätzlich das durch völkerrechtliche-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, den raumordnungsrechtlich geeigneten Standort als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung vorzusehen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Auf der Ebene des Völkerrechts ist das Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 als maßgebliche Ausformung des besonderen öffentlichen Interesses an der Gebiets-ausweisung zu nennen, vereinbart zwischen den 195 Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen als Nachfolger des Kyoto-Protokolls. Damit verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, die Auswirkungen der globalen Erwärmung einzudämmen und mithilfe eines globalen Aktionsplanes den Anstieg der weltweiten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Hinweise zum öffentlichen Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen. Ein weiterer Beleg für das supranationale Bestreben ist das „EU-Klimapaket" der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treib-hausgasen um 40% zu verringern. Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). So führte auch die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 aus: „National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben." - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturpe riode vom 16.12.2013 - Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um — und das grundle-gend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, Die Belange des Klimaschutzes nach Fukushima und der Energiewende, NVwZ 2012, 1569 (1573) - Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG wieder, in dem besondere öffentliche — und nicht zuletzt auch globale — Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen ent¬scheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. - EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 161 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in dem Koalitionsvertrag ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden. Die Ausweisung der beantragten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach dringend geboten. VI. Ergebnis Nach alledem ist dem Antrag unserer Mandantschaft stattzugeben und die beantragte Fläche für Windenergieanlagen in dem Regionalen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet auszuweisen. Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen bitten wir mithin noch einmal um eine genaue Überprüfung und Aufnahme der entsprechenden Fläche in das künftige Regionale Raumentwicklungsprogramm.	
lfd. Ident-Nr.: 108 RNE ReinNordEnergie GmbH (vertreten durch MASLATON Rechtsanwaltgesellschaft mbH)	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 1112 III. Vertrauensschutz Ein weiterer Aspekt, der für die Gebietsausweisung in der beantragten Form spricht ist, dass unsere Mandantin lediglich ihre Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 Verf, M-V i.V.m. Art. 14 Abs. 3 GG ausgeübt hat. Sie ist daher hinsichtlich der getätigten Investitionen auch schützenswert, weil sie aufgrund der bisherigen Ausweisung des Eignugsgebietes Gägelow auf ein etwaiges Repowering vertrauen durfte. Auf Grund der bestehenden Lage hat sie ein privates Umspannwerk errichtet, um eine Erweiterung des Windparks zu ermöglichen. Dieser bestehende Vertrauensschutz wurde nicht beachtet, indem die Flächen künftig nicht mehr als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Ein solches sachfrem¬des Planverhalten des Planungsverbands war unvorhersehbar. Das Vertrauen auf einen gleichlaufenden Fortgang der Planung wurde zudem dadurch bestärkt, dass die Gemeinde Gägelow mit Beschluss vom 12.09.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes — inklusive Erweiterung des bestehenden Sondergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung — beschlossen hat und damit eine derartige Nutzung der Flächen billigte. - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vom 20.10.2016, b.b. - Demzufolge ist unserer Mandatin aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung zuzubilligen und es ist entsprechend positiv abzuwägen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Der Vertrauensschutz bei bereits getätigten Investitionen ist damit im Rahmen der Abwägung zum Umgang mit den Altgebieten angemessen berücksichtigt worden.
lfd. Ident-Nr.: 108 RNE ReinNordEnergie GmbH (vertreten	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 1114 IV. Verstoß wagen das Gegenstromprinzip Der gegenständliche Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie verstößt außerdem gegen das Gegenstromprinzip, indem er die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Gemeinde	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
durch MASLATON Rechtsanwaltgesellschaft mbH)		Gägelow bei der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG unberücksichtigt lässt. Gemäß § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Das Gegenstromprinzip wird in § 13 Abs. 2 S. 2 ROG dahingehend erweitert, dass die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Es existieren für das Gebiet des WP Gägelow sowohl ein Flächennutzungsplan als auch ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan der Gemeinde Gägelow. Im Einzelnen: 1. Flächennutzungsplan Für die Fläche des Eignungsgebiet Gägelow besteht ein weitestgegehend deckungsgleicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, der die Fläche als Sondergebiet Windenergieanlagen ausweist. - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, b.b. - In Erweiterung des bestehenden Flächennutzungsplanes erarbeitet die Gemeinde Gägelow derzeit die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes unter anderem mit dem Ziel, das Sondergebiet für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung zu erweitern. - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vom 20.10.2016, b.b. - Die Entscheidung des Planungsverbandes, das Eignungsgebiet Gägelow im Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP 2011 nicht mehr als Eignungsgebiet auszuweisen steht im Widerspruch mit dem dort bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde, der die Fläche zu einem großen Teil als Sondergebiet Windenergie ausweist. Der Planungsverband muss bei der Teilfortschreibung des RR EP WM nach den Prinzipien des Gegenstromprinzips die von der Gemeinde im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gebiete sowie auch die in dessen dritter Teilfortschreibung geplanten Erweiterungen beachten. Die Nichtbeachtung der vorhandenen kommunalen Bauleitpläne stellt einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. 2. Bebauungsplan Nr. 18 „Windpark am Krähenberg" Das Eignungsgebiet Gägelow liegt zudem im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Windpark am Krähenberg". Dieser Bebauungsplan weist für die Flächen ein Sondergebiet Windenergie aus. - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 18 „Windpark am Krähenberg", Anlage 10 Auch wenn das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 derzeitig nur	Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt. Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der Planungsträger setzt sich im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ebenso mit den kommunalen Bauleitplänen für die Windenergienutzung auseinander. Dem Altgebiet Nr. 4 Gägelow stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Diese Ausschlussbereiche des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Ausweisung der Eignungsgebiete werden im Ergebnis der Abwägung gegenüber bestehenden kommunalen Bauleitplanungen, Windparks, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie beantragte Genehmigungen für WEA jedoch höher gewichtet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eingeschränkt betrieben wird, muss der Planungsverband diesen trotzdem als öffentlichen Belang in seine Abwägung einstellen. Eine Beachtung der kommunalen Planungshoheit hat jedoch hier offensichtlich nicht stattgefunden. Dies stellt ebenfalls einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. 3. Planerische Öffnungsklausel Die in PS 10 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM 2011 geregelte planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung vermag eine Rechtfertigung für die soeben dargelegte Verletzung des Gegenstromprinzips nicht zu bewirken. Gemäß der planerischen Öffnungsklausel ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn I. Die Windenergieanlagen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Wind energieanlagen dargestellt war und 2. Die Standortfläche durch Bauleitplanung gesichert wird oder bereits gesichert ist. Hierzu muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet ent-fallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie des RREP WM ein Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. Beabsichtigt die Gemeinde auf der bereits bauleitplanerisch gesicherten Standortfläche die Windenergienutzung weiterhin aufrechtzuerhalten, ergibt sich kein Änderungserfordernis. In der Begründung zum PS 10 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Gemeinden für sog. Altgebiete im Wege einer Zielausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. - vgl. Textdokument zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011 (Stand: 27.06.2018), Begründung zu 6.5 (10), S. 9 - Es hängt jedoch allein von der Entscheidung der Gemeinde ab, ob sie von dieser Öffnungsklausel Gebrauch macht. Damit soll dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG und mittelbar auch öffentlichen und privaten Belangen an der wei¬teren Nutzung der Altgebiete Rechnung getragen werden. Auch wenn die Gemeinde Gägelow mithilfe der planerischen Öffnungsklausel die Möglichkeit hat, eine Weiternutzung des Eignungsgebietes Gägelow zu ermöglichen, so stellt dies seitens des Planungsverbandes selbst jedoch keine ausreichende Beachtung der Interessen unserer Mandantin und der restlichen Betreiber im WP Gägelow dar. Denn es ist keinesfalls als sicher anzusehen, dass die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde von der planerischen Öffnungsklausel Gebrauch macht. Der Planungsverband hat vielmehr im Rahmen seiner Abwägung die bestehenden und in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der jeweiligen Kommune zu beachten, was in diesem Fall dazu führt, dass die Fläche des WP Gägelow als Eignungsgebiet Windenergie auszuweisen ist.	
lfd. Ident-Nr.: 108 RNE ReinNordEnergie GmbH (vertreten durch MASLATON Rechtsanwaltgesellschaft mbH)	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 1109 RNE ReinNordEnergie GmbH wg. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 — Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie; Überarbeitung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung hier: Vorschlag zur Ausweisung des Eignungsgebietes Gägelow; Gebietsausweisungsantrag unter Berücksichtigung des mit Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in deren 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 freigegebenen geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011), bestehend aus dem Textdokument (Stand: 27.06.2018) und der Karte M 1:100.000 (Stand: 06.07.2018) nehmen wir Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der RNE ReinNordEnergie GmbH Schillerplatz 6, 18055 Rostock hiermit Stellung zum vorgenannten Programm. Es wird beantragt, 1. das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ausgewiesene Eignungsgebiet Gägelow (Nr. 4 laut der Tabelle in der Anlage zu 6.5 des RREP 2011) auch in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP 2011 als Eignungsgebiet für Windenergie auszuweisen und 2. über diesen Antrag abwägungsfehlerfrei zu entscheiden. Unter Zugrundelegung des Sachverhaltes (I.) und der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entwickleten Grundsätze zur Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes (II.) entspricht die beantragte Gebietsausweisung dem Planungskonzept des Regionalen Planungsträgers, d. h. der beantragten Gebietsausweisung für das Eignungsgebiet Gägelow (Nr. 4 des RREP WM 2011) stehen keine regionalplanerischen Kriterien entgegen (III.). Die Ausweisung ist auch aus Gründen des Vertrauensschutzes (IV.) geboten. Eine Streichung des Eignungsgebietes widerspricht zudem den bereits vorhandenen oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Gemeinde Gägelow, was zu einer Verletzung des Gegenstromprinzips führt (V.). Schließlich gebietet das durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung (VI.) die Ausweisung des beantragten und regionalplanerisch unbedenklichen Gebietes als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. I. Sachverhalt Unsere Mandantin betreibt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mehrere Windenergienanlagen (WEA) im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011) sowie im Bereich des bestehenden Eignungsgebietes Gägelow und plant die Errichtung mindestens einer weiteren WEA. Für die Bestandsanlagen steht zudem nach Ende derer Lebensdauer ein mögliches Repowering an. Maßgeblich war zu deren Errichtung zuvor der vom 28.02.1996 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossene Entwurf über ein Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM 1996), der das Gebiet südwestlich der Gemeinde Gägelow als Eingungsgebiet für Windenergieanlagen auswies. - Auszug aus der Karte des RROP WM 1996, Anlage 1 - Im Jahre 2002 hat unsere Mandantin daraufhin bereits acht WEA im Einklang mit dem RROP WM 1996 errichtet. Auch das am 20.07.2011 beschlossene und aktuell gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) weist das Gebiet Gägelow — in veränderter Ausformung - als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus. - Auszug aus der Karte des RREP WM 2011, Anlage 2 - Der gegenständliche Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM, welcher sich aktuell in der zweiten Beteiligungsrunde befindet, sieht in der aktuellen Fassung hingegen keine Ausweisung des Gebietes Gägelow als Eignungsgebiet mehr vor. Dort ist das Gebiet lediglich als Altgebiet gekennzeichnet, in dem die planerische Öffnungsklausel gern. Programmsatz (PS) 10 des Entwurfes der Teilfortschreibung Anwendung finden kann. - Auszug aus der Karte des Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM 2011 (Stand: 06.07.2018), Anlage 3 - Unsere Mandantin machte in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum gegenständlichen Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 von ihrem Stellungnahmerecht gebrauch (lfd.-Nr. 138 der Abwägungsdokumentation, Stand 06.07.2018). Dort machte Sie im Wesentlichen eine Verletzung des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 ROG geltend. Zudem wies sie auf die bereits erwähnten, langfristigen Investitionen im Vertrauen auf den Bestand des Eignungsgebietes Gägelow hin. Weiterhin nahm sie zum Ausschlusskriterium des „Tourismusschwerpunktraumes" Stellung. - Auszug aus der Abwägungsdokumentation der ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011, Stand 06.07.2018, Anlage 4 - Der Planungsverband folgte den Hinweisen unserer Mandantin nur teilweise. Er führte im Wesentlichen aus, dass der Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet die weichen Ausschlusskriterien 1. mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen,	600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist in der Begründung zu den einzelnen Kriterien erläutert. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Es erfolgt keine Anwendung der Siedlungsdaten aus dem RREP 2011. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung "mindestens" in den Siedlungsabstandskriterien mit Beschlussfassung vom August 2018 gestrichen wurde.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, 2. mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen sowie 3. Tourismusschwerpunkträume und 4. in geringfügigem Maß weitere Ausschlusskriterien entgegenstehen. Das gegenständliche Gebiet sei daher nicht als Eignungsgebiet aufzunehmen. Datenbasis für die Festlegung der Tourismusschwerpunkträume sei das RREP WM 2011. Eine Aktualisierung der Daten könne nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP WM erfolgen. Dies sei jedoch nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Der Planungsverband wies zudem darauf hin, dass dem Gegenstromprinzip mit Aufnahme der Öffnungsklausel gemäß PS 10 Rechnung getragen sei. Danach sei die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und darge-stellten Standortflächen (Altgebiete) zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Diese Möglichkeit bestehe auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow. - Auszug aus der Abwägungsdokumentation der ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011, Stand 06.07.2018, b.b. - Für die Fläche des Eignungsgebiet Gägelow besteht ein weitestgegehend deckungsgleicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, der die Fläche als Sondergebiet Windenergieanlagen ausweist. - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, Anlage 5 - Die Gemeinde Gägelow hat mit Beschluss vom 12.09.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes — inklusive Erweiterung des bestehenden Son-dergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung — beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB erfolgte vom 01.11.2016 bis zum 02.12.2016. - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vom 20.10.2016, Anlage 6 - Gemäß PS 8 des Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist „die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen [...] ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig." Dies bedeutet für unsere Mandatin, dass die Errichtung weiterer WEA im Eignungsgebiet Gägelow verwehrt werden würde und ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht durchgeführt werden könnte. Neben den Investitionen in Bau und Betrieb der bereits vorhandenen WEA wurden durch unsere Mandantin Grundstücke mit Rechten zur Errichtung von WEA erworben und die Erschließung des Windparks finanziert. Weiter wurde das auf betriebseigenem Grundstück errichtete private Umspannwerk unserer Mandantin in Erwartung der Erweiterung des Windparks und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eines künftiges Repowerings 2015 in seiner Kapazität verdoppelt. II. Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts Die vorliegende raumordnerische Planung muss insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie verhindern, die durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei abschnittsweise: Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG in einem ersten Schritt (1. Planungsstufe) diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen"), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen"), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen, um die sog. Potenzialflächen zu ermitteln, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es von besonderer Bedeutung, dass der Plangeber die Ausschlusskriterien so wählt, dass der Windenergie schließlich auch genügend Raum verbleibt und nicht von vornherein zu viele potentiell geeignete Flächen auf Grund individueller Planungsabsichten ausscheiden. Deshalb ist in einem dritten Schritt (grds. 3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage des vom Plangeber gewählten Plankonzeptes, der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verbliebenen Flächen mit den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken, was bedeutet, dass er die Auswahl der weichen Tabuzonen erneut zu überprüfen und deren Ausweisung gegebenenfalls zu verringern hat. - vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1/11), Rn. 12 - III. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte Raumordnerische Gesichtspunkte, die einer Beibehaltung des Eignungsgebietes Gä-gelow entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach der Begründung des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung PS 8 des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung (Stand: 27.06.2018) im zukünftigen RREP WM nach einer Ausschlussmethodik unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt. Die in der Begründung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm genannten Ausschluss- und Abstandskriterien stehen der Ausweisung des Standortes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung indes nicht entgegen. Das gilt insbesondere für die nachfolgenden Ausschluss- und Abstandskriterien: 1. Abstandserfordernis von mindestens 1000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Bereits im RREP 2011, in dem das Gebiet des Windparks Gägelow noch als Eignungsgebiet ausgewiesen war, wurde als Kriterium zur Ausweisung eines Eignungsgebietes ein Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung gefordert. Gleiches galt auch für Erholungsgebiete, mit einem Abstand von 200 m bis 1000 m, je nach Bedeutung des Gebietes. Zu Gebieten die dem Tourismus dienen, war nach den Ausschlusskriterien des RREP 2011 kein Abstand einzuhalten. - RREP WM 2011, Begründung zu 6.5 (2), Abbildung 19, S. 128, Anlage 7 - Es erschließt sich nicht, wie es zur jetzigen, vom Planungsverband behaupteten, Unterschreitung des Abstandskriteriums kommen kann. Der einzig denkbare Grund dafür wäre, dass sich die genannten Gebiete ausgeweitet haben und nun in den Abstandspuffer hineingewachsen sind. Da der Planungsverband sich jedoch bezüglich der zu Grunde liegenden Daten auf den RREP 2011 beruft (so vom Planungsverband ausgeführt für die Bestimmung eines Tourismusschwerpunktraumes, siehe dazu Punkt III. 3.), kann die Bewertung des Ausschlusskriteriums nicht anders erfolgt sein als im RREP 2011. Eine Unterschreitung des Abstandes von 1000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, kann folglich damals wie heute nicht erfolgt sein. 2. Abstandserfordernis von mindestens 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Gleiches wie für den Abstand zu Wohngebieten, gilt für den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Im RREP 2011 wurde ein Abstand von 800 m bzw. 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gefordert. - RREP WM 2011, Begründung zu 6.5 (2), Abbildung 19, S. 128, b.b. - Dieses Ausschlusskriterium wurde als weiches Ausschlusskriterium in den aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP 2016 übernommen. - Textdokument zum Entwurf der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011 (Stand: 27.06.2018), Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19, S. 7, Anlage 8 - Auch hier ist aufgrund fehlender entgegenstehender Angaben des Planungsverbandes davon auszugehen, dass zur Bewertung, ob das Ausschlusskriterium einschlägig ist, auf die dem RREP 2011 zu Grunde liegenden Daten zugegriffen wurde. Folglich kann dieses Ausschlusskriterium, wenn es der damaligen Ausweisung des Eignungsgebietes nicht entgegenstand, auch der jetzigen Ausweisung nicht entgegenstehen.	
lfd. Ident-Nr.: 613 RNE ReinNordEnergie GmbH	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 2987 Hiermit macht die RNE ReinNordEnergie GmbH als Betreiber des Windparks Gägelow davon Gebrauch, in Verbindung mit einem Antrag eine Stellungnahme zum vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie fristgemäß abzugeben. Entgegen dem RREP WM 2011 weist der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Umweltberichts für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gägelow kein Windeignungsgebiet aus. Der bestehende Windpark in 23936 Gägelow mit 20 Windenergieanlagen verschiedener Betreiber ist im Entwurf Teilfortschreibung nicht betrachtet und geprüft worden. Für das Areal Windpark Gägelow sieht der Entwurf kein uneingeschränktes Windeignungsgebiet vor. Aus diesem Grund weist der derzeitige Entwurf Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und der Umweltbericht einen Abwägungsmangel auf; eine erhebliche Unvollständigkeit des Umweltberichts wie auch die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist festzustellen, was letztlich zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms führen kann. Dazu wird im Weiteren ausgeführt. 1. Stellungnahme zum Entwurf Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des RREP WM mit Stand November 2018 1.1. Gesetzliche Vorgaben an die Raumordnung und Landesplanung Die inhaltlichen Anforderungen an einen RREP sind im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und im Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG MV) vorgegeben. Der § 1 Abs. 1 ROG sagt zu den Aufgaben und Leitvorstellung der Raumordnung: „Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern." Weiter heißt es dort unter Satz 2: „Dabei sind Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen." Dieser Aufgabe wird der derzeitige Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie nicht gerecht. Es wird geltend gemacht, dass gemäß § 1 Abs. 1 ROG auch der Raum Windpark Gägelow mit 20 Windenergieanlagen im Bestand durch die Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Der RREP WM hat Vorsorge für die Nutzung und Funktion des Windparks Gägelow zu treffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG MV) sind Grundsätze der Raumordnung insbesondere: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." Der Windpark Gägelow ist ein Wirtschaftsfaktor in der Region. Es hat die Aufgabe der Energieerzeugung, die wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie beiträgt. Diese bestehende Infrastruktur besitzt ein Entwicklungspotenzial, welches durch Festlegungen im RREP WM zu unterstützen und zu sichern ist. Es wird geltend gemacht, dass gemäß § 2 Abs. 2 ROG die Grundsätze der Raumordnung für den Windpark Gägelow im RREP WM Anwendung finden. Das LPIG MV bezieht im § 1 Abs. 1 Satz 1 als Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung u.a. auch „die Ausweisung geeigneter Gebiete zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich" ein. Die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Das Areal Windpark Gägelow ist ein für Windkraft geeignetes Gebiet zur Windkraftnutzung. Dem Windpark Gägelow, der seit dem Jahr 2002 in Betrieb ist, stehen keine öffentlichen Belange entgegen, sofern es nicht der derzeitige Entwurf des RREP WM selbst ist. „Steuerung" ist dabei gemäß § 1 Abs. 1 ROG im Sinne des Entwickelns, Ordnen und Sichern eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich zu verstehen. Unter „Steuerung" kann vorliegend nicht der Wegfall/die Herausnahme des Windeignungsgebietes mit insgesamt 20 Bestandsanlagen verstanden werden, welches im rechtskräftig wirksamen RREP WM 2011 als Windeignungsgebiet Gägelow Nr. 4 ausgewiesen ist. Sofern das Windeignungsgebiet Gägelow in der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des RREP WM nicht ausgewiesen werden sollte, stellt dieses ein Mangel des Planes und ein Abwägungsfehler im Ganzen dar, der zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung führen würde. Der Plan verletzt in diesem Fall das Recht auf Eigentum gemäß Art. 14 Grundgesetz (GG). Weiter wird auf den bestehenden Vertrauensschutz hinsichtlich der getätigten Investitionen verwiesen, der im Ausüben der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern begründet ist. Aufgrund der Ausweisung	regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Der Vertrauensschutz bei bereits getätigten Investitionen ist damit im Rahmen der Abwägung zum Umgang mit den Altgebieten angemessen berücksichtigt worden. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Betrachtet werden alle Schutzgüter des UVPG. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an dem Grundprinzip der Umweltprüfung, in dem die abschätzbaren Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern gedanklich verknüpft werden. Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Windeignungsgebietes Gägelow im RREP WM 2011 kann auf ein etwaiges Repowering vertraut werden. Siehe dazu den Gebietsausweisungsantrag der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12.11.2018 (Anlage 1). Es wird geltend gemacht, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LPlG MV und unter Beachtung des Vertrauensschutzes gemäß Art. 14 GG der Windpark Gägelow im fortgeschriebenen RREP WM als geeignetes Gebiet des privilegierten Vorhabens Windkraftnutzung im Außenbereich ausgewiesen wird. 1.2. Beachtung der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Gägelow Die Gemeinde Gägelow hat in ihrem bestandskräftigen Flächennutzungsplan 1999 ein Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Das im Flächennutzungsplan enthaltenen Sondergebiet für Windenergieanlagen ist weitgehend deckungsgleich mit dem im RREP WM 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebiet Gägelow Nr. 4 sowie mit der Standortfläche („Altgebiete"), die im derzeitigen Entwurf Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie der Planerischen Öffnungsklausel unterliegt. Diese derzeitige Ausweisung steht im Widerspruch mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Gägelow. Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans der Gemeinde ist das darin ausgewiesene Sondergebiet Windenergie in den Entwurf der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie zu übernehmen. Der Entwurf Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des RREP WM hat das sogenannte Gegenstromprinzip gemäß Raumordnungsgesetz § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG anzuwenden und die bestandskräftigen Planungen in der kommunalen Bauleitplanung, hier Flächennutzungsplan, in den RREP WM zu übernehmen. Die Nichtbeachtung der vorhandenen kommunalen Bauleitpläne stellt einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. Indem der Entwurf Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des RREP WM die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Gemeinde Gägelow bei der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG unberücksichtigt lässt, weist dieser Entwurf einen erheblichen Mangel aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom 23.04.2019 (siehe Anlage 2) verwiesen, der sich die RNE ReinNordEnergie GmbH anschließt und sich hiermit zu Eigen macht. In ihrer Stellungnahme bringt die Gemeinde Gägelow ihr Interesse an einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen zum Ausdruck und spricht sich in diesem Zusammenhang für die Inanspruchnahme der planerischen Öffnungsklausel aus, sofern das Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow nicht erneut Bestandteil des RREP WM wird. Sie kündigt eine Änderung des Flächennutzungsplanes an, um das	Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPlG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann. Für den Bereich des Altgebiets Nr. 4 wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Umweltprüfung ist für das Altgebiet Nr. 4 daher nicht erforderlich. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist in der Begründung zu den einzelnen Kriterien erläutert. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger B-Pläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Es erfolgt keine Anwendung der Siedlungsdaten aus dem RREP 2011. Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im wirksamen Flächennutzungsplan 1999 dargestellte "Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen" mit der Darstellung des Windeignungsgebietes im RREP WM in Übereinstimmung zu bringen. Weiter spricht sich die Gemeinde dafür aus, zum Plangebiet auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen vorzunehmen und das Gebiet mittels eines qualifizierten Bebauungsplans zu überplanen. (Quelle: https://www.grevesmuehlen.eu/politik/sitzungskalender/ und dort Sitzung der Gemeindever¬tretung der Gemeinde Gägelow am Dienstag, den 23.04.2019, unter Tagesordnungspunkt Ö 10 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm WM Entwurf Kap. 6.5 Energie, 2. Stufe des Beteiligungsverfahren hier: Stellungnahme der Gemeinde Gägelow) Auf der Grundlage der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 3 ROG) ist bei der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie das Gegenstromprinzip anzuwenden und unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit das in der Bauleitplanung ausgewiesene Sondergebiet als Windeignungsgebiet in den Raumordnungsplan zu übernehmen und letztendlich die Planungen beider Ebenen in Übereinstimmung zu bringen. Im Falle einer fehlerfreien Abwägung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG unterliegt die Standortfläche des Windparks Gägelow („Altgebiet") nicht dem Vorbehalt der Planerischen Öffnungsklausel; sie ist als uneingeschränktes Windeignungsgebiet im RREP WM auszuweisen. 1.3. Gebietsausweisungsantrag Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung liegt dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg c/o Geschäftsstelle Regionaler Planungsverband Westmecklenburg die Stellungnahme der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Auftrag der RNE ReinNordEnergie GmbH vom 12.11.2018 vor, die hier in der Anlage 1 nochmals übergeben wird. Der darin gestellte Gebietsausweisungsantrag ist auf die Ausweisung des Eignungs-gebietes Gägelow gerichtet und setzt sich mit der Abwägung der Stellungnahme der RNE ReinNordEnergie GmbH im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011, Stand 06.07.2018 auseinander. Die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft trägt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass dem Eignungsgebiet Gägelow keine Gesichtspunkte der Raumordnung entgegenstehen, sie verweist auf den Vertrauensschutz und auf den Verstoß gegen das Gegenstromprinzip. Schlussendlich kommt sie zu dem Ergebnis, dass an der Gebietsdarstellung ein besonderes öffentliches Interesse liegt und damit die Ausweisung der beantragten Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dringend geboten ist. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme der MASLATON	die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten. Gegenstand der Teilfortschreibung ist das Kapitel 6.5 Energie einschließlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die übrigen Festlegungen des RREP 2011 bleiben von der Teilfortschreibung unberührt. Die Festlegungskarte wird daher nur in Hinblick auf die Eignungsgebiete geändert. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein. Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist daher das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Neufestlegung der Tourismusschwerpunkträume erfolgt nicht, da dies nicht Gegenstand der in Rede stehenden Teilfortschreibung ist. Bei den Vorschlägen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten bestehen teilweise kleinräumige Überlagerungen (kleiner als 1 ha) mit verschiedenen Ausschlusskriterien. Darauf wurde in der Abwägungsdokumentation zur 2. Stufe der Beteiligung hingewiesen. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Eignungsgebiete ist Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes. In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt. Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der Planungsträger setzt sich im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ebenso mit den kommunalen Bauleitplänen für die Windenergienutzung auseinander. Dem Altgebiet

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verwiesen, die hiermit als Stellungnahme zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens von der RNE ReinNordEnergie GmbH eingebracht wird. Auf Grund der ausführlichen Begründung ist dem Gebietsausweisungsantrag stattzugeben und die beantragte Fläche für Windenergieanlagen in dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Windeignungs-gebiet Gägelow auszuweisen. 2. Stellungnahme zum Entwurf des dazugehörigen Umweltbericht In der Einleitung zum Entwurf des Umweltberichts heißt es zu seiner Aufgabenstellung: „Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom August 2011 wird in Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben. ... Hierfür wurden sowohl die bestehenden WEG als auch neue Flächen hinsichtlich ihrer Eignung geprüft." (Quelle: Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM, Seite 16) Diese selbstgestellte Aufgabe, bestehende WEG hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen, wird der Entwurf des Umweltberichts nicht gerecht. Das im RREP WM 2011 ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow unter der Gebietsnummer I/58/11 mit einer Größe von 90 ha wurde im Zuge der Teilfortschreibung im Entwurf des Umweltberichts nicht auf seine Eignung geprüft. Diese Unterlassung stellt für eine Teilfortschreibung des Kapitels Energie einen gravierenden Mangel dar. Weiter heißt es im Entwurf des Umweltberichts auf Seite 18: „Im Zuge der Teilfortschreibung wurden auch die „Altflächen" anhand dieser Kriterien geprüft. Die in der Planungsregion Westmecklenburg mit dem RREP von 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen umfassen insgesamt eine Fläche von rund 6.766 ha. Innerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine anderen, die Windenergienutzung einschränkenden Nutzungen zugelassen werden und sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung möglichst vollständig auszunutzen." (Quelle: Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM, Seite 18) Der Entwurf des Umweltberichts enthält keine Aussagen zum Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow. Der Windpark Gägelow wurde im Umweltbericht keiner Prüfung anhand von Kriterien unterzogen. Die Zielstellung, Eignungsgebiete möglichst vollständig auszunutzen, kann auch für den bestehenden Windpark Gägelow gelten, sofern diese Fläche als Windeignungsgebiet ausgewiesen ist. Der § 5 Abs. 4 Satz 2 LPlG MV besagt zur Wirkung der Raumentwicklungsprogramme: „Eine Unvollständigkeit des Umweltberichts ist erheblich, wenn abwägungserhebliche Angaben fehlen." Die Unterlassung der Ausweisung des Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow stellt für die Teilfortschreibung des Kapitels Energie einen gravierenden Mangel dar. Das Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow ist durch Ausweisung	Nr. 4 Gägelow stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Diese Ausschlussbereiche des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Ausweisung der Eignungsgebiete werden im Ergebnis der Abwägung gegenüber bestehenden kommunalen Bauleitplanungen, Windparks, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie beantragte Genehmigungen für WEA jedoch höher gewichtet. Die Hinweise zum öffentlichen Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung "mindestens" in den Siedlungsabstandskriterien mit Beschlussfassung vom August 2018 gestrichen wurde.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		im Entwurf des Umweltberichts planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern. Sofern nachträglich keine Ausweisung erfolgt, leidet der Entwurf des Umweltberichts an einem erheblichen Mangel und Abwägungsfehler, der maßgeblichen Einfluss auf das Abwägungsergebnis hat. Antrag: Zum Zwecke der Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE, IL-Nr.: 2012 — 0152 vom 28.06.2016 als ergänzendes Verfahren auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 des LPIG MV anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Die RNE ReinNordEnergie GmbH hat im Rahmen der Erweiterung des Windparks Gägelow eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Firma INROS LACKNER SE erarbeiten lassen. Für die Erweiterung des Windparks Gägelow auf zukünftig mögliche 23 Windenergieanlagen mehrerer Betreiber bestand laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dort unter Punkt 1.6.1 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) für 20 oder mehr Windenergieanlagen die Pflicht zur Durch¬führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP ist Bestandteil der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahren gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geworden. Die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Natur Schwerin. Rechtsnorm für den hier gestellten Antrag ist der § 5 Abs. 5 des LPIG MV, die besagt: „Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Solche Abwägungsmängel, eine erhebliche Unvollständigkeit des Umweltberichts sowie die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ... führen nicht zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können." Der oben beschriebene Abwägungsmangel — Unterlassung der Ausweisung des Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow gemäß RREP WM 2011 — führt zu einer erheblichen Unvollständigkeit des Umweltberichts sowie zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften. Gemäß § 5 Abs. 5 des LPIG MV führen diese Mängel nicht zur Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Ein solches ergänzendes Verfahren stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE im Auftrag der RNE ReinNordEnergie GmbH dar. Der hier gestellte Antrag zielt auf die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Behebung der angezeigten Mängel ab und schafft damit Abhilfe hinsichtlich der Nichtigkeit des Raumentwicklungsprogramms in diesem Punkt. Rechtsgrundlage für die Durchführung der UVP ist das UVPG i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV). Die UVP ist nach den Vorschriften der für diese Prüfung ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt worden und war gemäß § 1 (2) 9. BlmSchV Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mehrerer bereits genehmigter Windenergieanlagen. Die genannte Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt gemäß § 8 ROG die Anforderungen an die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Sie ermittelt, beschreibt und bewertet die Schutzgüter 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern In der Anlage 3 zu dieser Stellungnahme wird der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes WM und damit auch der Landesplanungsbehörde die UVP zur abwägungs- und fehlerfreien Übernahme in den RREP WM und den Umweltbericht übergeben. Dabei behält der Auftraggeber, die RNE ReinNordEnergie GmbH uneingeschränkt alle Rechte an der Studie. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage übergebene UVP nicht die direkten standortbezogenen Aussagen zu den immissionsschutzrechtlichen Anträgen enthält, da diese Bewertungen ausschließlich für die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Bauantrages Relevanz haben. So wird beispielsweise der Anhang 9 mit der Standortbezogenen Auswirkungsbewertung nicht übergeben. Zusammenfassung: Die derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und der dazugehörige Umweltbericht darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie am Standort Gägelow verhindern, der durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine privilegierte Funktion zugewiesen wird. Für eine abwägungsfehlerfreie Planung macht es sich erforderlich, dass das im RREP WM 2011 ausgewiesene Windeignungsgebiet Gägelow Nr. 4 ohne Einschränkungen (Planerischen Öffnungsklausel) im Entwurf zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie und im Umweltbericht ausgewiesen und damit im Bestand und in der Entwicklung gesichert wird. Zum Zwecke der Behebung der Unvollständigkeit des Umweltberichts und der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hiermit der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Antrag gestellt, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE im Auftrag der RNE ReinNordEnergie GmbH als ergänzendes Verfahren anzusehen und in die laufende Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie und den Umweltbericht zu übernahmen. Die RNE ReinNordEnergie GmbH bittet hiermit darum, dem Antrag auf Übernahme der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nachzukommen und die o.g. Stellungnahme abwägungs- und fehlerfrei in den fortzuschreibenden RREP WM und den Umweltbericht zu übernehmen. Anlagen: 1. Stellungnahme Maslaton 2. Gemeinde vom 23.04.2019 3. Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma INROS LACKNER SE Anlage 1: Hier: Vorschlag zur Ausweisung des Eignungsgebietes Gägelow; Gebietsausweisungsantrag unter Berücksichtigung des mit Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in deren 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 freigegebenen geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011), bestehend aus dem Textdokument (Stand: 27.06.2018) und der Karte M 1:100.000 (Stand: 06,07,2018) nehmen wir Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der RNE ReinNordEnergie GmbH Schillerplatz 6, 18055 Rostock hiermit Stellung zum vorgenannten Programm. Es wird beantragt, 1. das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ausgewiesene Eignungsgebiet Gägelow (Nr. 4 laut der Tabelle in der Anlage zu 6.5 des RREP 2011) auch in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP 2011 als Eignungsgebiet für Windenergie auszuweisen und 2. über diesen Antrag abwägungsfehlerfrei zu entscheiden. Unter Zugrundelegung des Sachverhaltes (I.) und der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entwickelten Grundsätze zur Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes (II.) entspricht die beantragte Gebietsausweisung dem Planungskonzept des Regionalen Planungsträgers, d. h. der beantragten Gebietsausweisung für das Eignungsgebiet Gägelow (Nr. 4 des RREP WM 2011) stehen keine regionalplanerischen Kriterien entgegen (III.). Die Auswei¬sung ist auch aus Gründen des Vertrauensschutzes (IV.) geboten. Eine Streichung des Eignungsgebietes widerspricht zudem den bereits vorhandenen oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Gemeinde Gägelow, was zu einer Verletzung des Gegenstromprinzips führt (V.). Schließlich gebietet das durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung (VI.) die Ausweisung des beantragten und regionalplanerisch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unbedenklichen Gebietes als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. 1. Sachverhalt Unsere Mandantin betreibt mehrere Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011) sowie im Bereich des bestehenden Eignungsgebietes Gägelow und plant die Errichtung mindestens einer weiteren WEA. Für die Bestandsanlagen steht zudem nach Ende derer Lebensdauer ein mögliches Repowering an. Maßgeblich war zu deren Errichtung zuvor der vom 28.02.1996 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossene Entwurf über ein Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM 1996), der das Gebiet südwestlich der Gemeinde Gägelow als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auswies. - Auszug aus der Karte des RROP WM 1996, Anlage 1 - Im Jahre 2002 hat unsere Mandantin daraufhin bereits acht WEA im Einklang mit dem RROP WM 1996 errichtet. Auch das am 20.07.2011 beschlossene und aktuell gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) weist das Gebiet Gägelow — in veränderter Ausformung - als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus. - Auszug aus der Karte des RREP WM 2 2011, Anlage 2- Der gegenständliche Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM, welcher sich aktuell in der zweiten Beteiligungsrunde befindet, sieht in der aktuellen Fassung hingegen keine Ausweisung des Gebietes Gägelow als Eignungsgebiet mehr vor. Dort ist das Gebiet lediglich als Altgebiet gekennzeichnet, in dem die planerische Öffnungsklausel gem. Programmsatz (PS) 10 des Entwurfes der Teilfortschreibug Anwendung finden kann. - Auszug aus der Karte des Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM 2011 (Stand: 06.07.2018), Anlage 3 - Unsere Mandantin machte in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum gegenständlichen Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 von ihrem Stellungnahmerecht gebrauch (lfd.-Nr. 138 der Abwägungsdokumentation, Stand 06.07.2018), Dort machte Sie im Wesentlichen eine Verletzung des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 ROG geltend. Zudem wies sie auf die bereits erwähnten, langfristigen Investitionen im Vertrauen auf den Bestand des Eignungsgebietes Gägelow hin. Weiterhin nahm sie zum Ausschlusskriterium des „Tourismusschwerpunktraumes" Stellung. - Auszug aus der Abwägungsdokumentation der ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011, Stand 06.07.2018, Anlage 4- Der Planungsverband folgte den Hinweisen unserer Mandantin nur teilweise. Er führte im Wesentlichen aus, dass der Ausweisung des Gebietes als	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eignungsgebiet die weichen Ausschlusskriterien I. mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, denn Tourismus und der Gesundheit dienen, 2. mindestens 800 in Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen sowie 3. Tourismusschwerpunkträume und 4. in geringfügigem Maß weitere Ausschlusskriterien entgegenstehen. Das gegenständliche Gebiet sei daher nicht als Eignungsgebiet aufzunehmen. Datenbasis für die Festlegung. der Tourismusschwerpunkträume sei das RREP WM 2011. Eine Aktualisierung der Daten könne nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP WM erfolgen. Dies sei jedoch nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Der Planungsverband wies zudem daraufhin, dass dem Gegenstromprinzip mit Aufnahme der Öffnungsklausel gemäß PS 10 Rechnung getragen sei. Danach sei die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und darge-stellten Standortflächen (Altgebiete) zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Diese Möglichkeit bestehe auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow. - Auszug aus der Abwägungsdokumentation der ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011, Stand 06.07.2018, - Für die Fläche des Eignungsgebiet Gägelow besteht ein weitestgehend deckungsgleicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, der die Fläche als Sondergebiet Windenergieanlagen ausweist. - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, Anlage 5 - Die Gemeinde Gägelow hat mit Beschluss vorn 12.09.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes — inklusive Erweiterung des bestehenden Sondergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung — beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB erfolgte vom 01.11.2016 bis zum 02.12.2016. - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vorn 20.10.2016. Anlage 6 - Gemäß PS 8 des Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen [...] ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig." Dies bedeutet für unsere Mandantin, dass die Errichtung weiterer WEA im Eignungsgebiet Gägelow verwehrt werden würde und ein Repowering der bestehenden Anlagen nicht durchgerührt werden könnte. Neben den Investitionen in Bau und Betrieb der bereits vorhandenen WEA wurden durch unsere Mandantin Grundstücke mit Rechten zur Errichtung von WEA erworben und die Erschließung des Windparks finanziert. Weiter wurde das auf	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		betriebseigenem Grundstück errichtete private Umspannwerk unserer Mandantin in Erwartung der Erweiterung des Windparks und eines künftiges Repowerings 2015 in sei¬ner Kapazität verdoppelt. II. Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche als Eignungsgebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts Die vorliegende raumordnerische Planung muss insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie verhindern, die durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei abschnittsweise: Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG in einem ersten Schritt (1. Planungsstufe) diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen"), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungs¬stufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen, um die sog. Potenzialflächen zu ermitteln, die Für die Darstellung von Konzent¬rationszonen in Betracht kommen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es von besonderer Bedeutung, dass der Plangeber die Ausschlusskriterien so wählt, dass der Windenergie schließlich auch genügend Raum verbleibt und nicht von vornherein zu viele potentiell geeignete Flächen auf Grund individueller Planungsabsichten ausscheiden. Deshalb ist in einem dritten Schritt (grds. 3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage des vom Plangeber gewählten Plankonzeptes, der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern der Vergleich der nach Abzug der sog. harten Tabuzonen verbliebenen Flächen mit den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken, was bedeutet, dass er die Auswahl der weichen Tabuzonen erneut zu überprüfen und deren Ausweisung gegebenenfalls zu verringern hat. - vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(4 CN 1/11, RN. 12- III. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte Raumordnerische Gesichtspunkte, die einer Beibehaltung des Eignungsgebietes Gägelow entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass die Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach der Begründung des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung PS 8 des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 58. Verbandsversammlung (Stand: 27.06.2018) im zukünftigen RREP WM nach einer Ausschlussmethodik unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt. Die in der Begründung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm genannten Ausschluss- und Abstandskriterien stehen der Ausweisung des Standortes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung indes nicht entgegen. Das gilt insbesondere für die nachfolgenden Ausschluss- und Abstandskriterien: 1. Abstandserfordernis von mindestens 1000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Bereits im RREP 2011, in dem das Gebiet des Windparks Gägelow noch als Eignungsgebiet ausgewiesen war, wurde als Kriterium zur Ausweisung eines Eignungsgebietes ein Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung gefordert. Gleiches galt auch für Erholungsgebiete, mit einem Abstand von 200 m bis 1000 m, je nach Bedeutung des Gebietes. Zu Gebieten die dem Tourismus dienen, war nach den Ausschlusskriterien des RREP 2011 kein Abstand einzuhalten, -RREP WM 2011, Begründung zu 6.5 (2), Abbildung 19, S. 128, Anlage 7 - Es erschließt sich nicht, wie es zur jetzigen, vom Planungsverband behaupteten, Unterschreitung des Abstandskriteriums kommen kann. Der einzig denkbare Grund dafür wäre, dass sich die genannten Gebiete ausgeweitet haben und nun in den Abstandspuffer hineingewachsen sind. Da der Planungsverband sieh jedoch bezüglich der zu Grunde liegenden Daten auf den RREP 2011 beruft (so vom Planungsverband ausgeführt für die Bestimmung eines Tourismusschwerpunktraumes, siehe dazu Punkt III. 3.), kann die Bewertung des Ausschlusskriteriums nicht anders erfolgt sein als im RREP 2011. Eine Unterschreitung des Abstandes von 1000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, kann folglich damals wie heute nicht erfolgt sein. 2. Abstandserfordernis von mindestens 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Gleiches wie für den Abstand zu Wohngebieten, gilt für den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Im RREP 2011 wurde ein Abstand von 800 m bzw. 1000 in zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gefordert. RREP WM 2011, Begründung zu 6.5 (2), Abbildung 19, S. 128, b.b. - Dieses Ausschlusskriterium wurde als weiches Ausschlusskriterium in den aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung des RREP 2016 übernommen. Textdokument zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011 (Stand: 27.06.2018), Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19, S. 7, Anlage 8 - Auch hier ist aufgrund fehlender entgegenstehender Angaben des Planungsverbandes davon auszugehen, dass zur Bewertung, ob das Ausschlusskriterium einschlägig ist, auf die dem RREP 2011 zu Grunde liegenden Daten zugegriffen wurde. Folglich kann dieses Ausschlusskriterium, wenn es der damaligen Ausweisung des Eignungsgebietes nicht entgegenstand, auch der jetzigen Ausweisung nicht entgegenstehen. 3. Tourismusschwerpunkträume Auch das weiche Ausschlusskriterium „Tourismusschwerpunkträume" steht der Ausweisung des Eignungsgebietes Gägelow nicht entgegen, da bereits die Tatbestandsmerkmale eines Tourismusschwerpunktraumes nicht erfüllt sind (a) und die Einordnung im Übrigen aufgrund einer veralteten Datenlage geschehen ist (b), a) Fehlerhafte Subsumtion Der Planungsverband definiert einen Tourismussperrschwerpunktraum fehlerhaft lediglich anhand der in einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Betten und der Übernachtungsrate. In der Folge führt das zu einer falschen Anwendung der Definition auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Gemäß Punkt 3.1.3 (2) des RREP 2011 soll der Tourismus in den Tourismusschwerpunkträumen in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Gemäß der Begründung zu Punkt 3.1.3 (2) handelt es sich bei Tourismusschwerpunkträumen um Teilräume, die bereits eine gute touristische Ausstattung aufweisen und entsprechend intensiv genutzt werden. Sie heben sich von den übrigen Tourismusräumen durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot ab, Um diese Definitionen konkret auszufüllen, bedient sich der Planungsverband folgender Kriterien: 1. In der Gemeinde liegt die Übernachtungsrate über dem Durchschnitt der Region von 14.000 (Gemeinden mit mehr als 14.000 Übernachtungen pro 1000 Einwohner) 2. In der Gemeinde liegt die Bettenkapazität über dem Durchschnitt der Region von 300 (Gemeinden mit mehr als 300 Betten) RREP WM 201 l Begründung zu 3.1.3 (2), Abbildung 4, S. 35, Anlage 9 - Der Planungsverband legt im folgenden aufgrund dieser Kriterien den Tourismusschwerpunktraum westmecklenburgische Ostseeküste	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fest, zu dem die Gemeinde Gägelow zählen soll. Diese starren Kriterien ermöglichen jedoch keine einzelfachgerechte Festlegung eines Tourismusschwerpunktraumes. Vielmehr muss im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft werden, ob ein Gebiet eine gute touristische Ausstattung aufweist, die entsprechend intensiv genutzt wird und ob eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot besteht. Unabhängig von der Idealstruktur eines Tourismusschwerpunktraums muss negativ betrachtet ein solcher dann verneint werden, wenn keine Aspekte eines idealtypischen Tourismusschwerpunktraumes vorliegen. Typisch für ein touristisch genutztes Gebiet ist das Vorhandensein einer touristischen Infrastruktur. Dazu zählen verkehrliche Anlagen (Skilifte, Seilbahnen oder speziell auf Touristen abgestimmte Angebote des ÖPNV („Touristenticket")), für Touristen nutzbare öffentliche Einrichtungen und Anlagen für Freizeit, Erholung, Sport, Fitness oder Kultur (Spazier- und Wanderwege, Schwimmbäder, Skipisten, Eisenbahnen, Tennisplätze, Golfanlagen, Wassersporteinrichtungen oder Theater) sowie spezielle kurörtliche Einrichtungen (Trink- und Wandelhallen, Kurparks) und Einrichtungen für Messen, Kongresse oder Events. In der Gemeinde Gägelow ist jedoch keine spezielle touristische Infrastruktur vorhanden. Es existieren weder touristische verkehrliche Anlagen noch Einrichtungen die neben der grundsätzlichen Daseinsvorsorge der Gemeinde Einwohner auch auf die Nutzung durch Touristen ausgerichtet sind. Auch weitere Aspekte, wie direkte Küstenlage, kulturhistorische Besonderheiten etc. sind für die Gemeinde nicht gegeben. Vielmehr gilt die Gemeinde Gägelow als überdurchschnittlich ausgeprägter Gewerbe und Industriestandort. Laut des Internetauftritts der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land haben sich über 100 Unternehmen in Gägelow angesiedelt. Es handelt sich dabei sowohl um produzierende Gewerbe als auch um kleine und große Einzelhandelsunternehmen. - https://www.grevesmuehlen.eu/amt-land/gägelow/ (Zeitpunkt des Aufrufs: 05.11.2018) Weiterhin besteht keine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage für die Gemeinde Gägelow. Zwar ist es durchaus möglich, dass die vom Planungsverband vorgegebenen Kriterien der Übernachtungsrate und Bettenzahl von der Gemeinde erreicht werden. Die Nachfragen nach Übernachtungen sowie die potentiell vorhandene Anzahl von Betten ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen touristischen Nachfrage eines Gebietes. Am Beispiel der Gemeinde Gägelow ist dies besonders gut zu sehen. Die Daten zur Übernachtungsrate und zur Anzahl der vorhandenen Betten der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde beruhen fast ausschließlich auf dem Vorhandensein eines im Gewerbegebiet der Gemeinde ansässigen Hotelbetriebs, zurzeit unter dem Namen „Wyndham Garden Wismar" geführt. Es kann aufgrund der Existenz zahlreicher Gewerbebetriebe davon ausge-gangen werden, dass dieses Hotel, insbesondere aufgrund seiner Lage, überwiegend von gewerblich tätigen Personen aufgesucht wird. Dieser Eindruck wird durch die Angaben zur besonderen Eignung des Hotels für Tagungen, Meetings, Incentives und anderen Geschäftsevents auf dessen Internetauftritt bestärkt. Danach stehen unter anderem "neun großzügige […] Tagungsräume" zur Verfügung, die „mit modernster Tagungstechnik W-LAN Internet und Klima-Anlage" ausgestattet sind. Weiterhin bietet das Hotel mit Tagungen eine „professionelle Event-Betreuung Ort" an und veranstaltet bei Bedarf für die Teilnehmer ein Rahmenprogramm. http://www.wyndhamgardenwismar.com/de/tagungen (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018 - Es handelt sich deshalb bei diesem Hotelbetrieb gerade nicht um eine Einrichtung zu Tourismuszwecken. Vielmehr stellt das Hotel eine reine Übernachtungsmöglichkeit dar, die keinen touristischen Hintergrund aufweist, Dafür fehlt es an einer Wech-selwirkung zwischen der touristischen Attraktivität der Gemeinde und der stattfindenden Übernachtungen in diesem. Hotelbetrieb. Der genannte Hotelbetrieb trägt weder zu der (fehlenden) touristischen Attraktivität der Gemeinde bei noch profitiert er von ihr. Davon geht der Hotelbetreiber wohl auch selbst aus. Bereits der Name des "Wyndham Garden Wismar“ lässt erkennen, dass sich die touristische Ausrichtung auf die Hansestadt Wismar und nicht auf die Gemeinde Gägelow konzentriert. Auch auf der bereits erwähnten Internetseite des Hotels wird stets nur die Lage in der Nähe der Städte Wismar, Rostock, Greifswald und Lübeck beworben, https://www.wyndhamgardenwismar.com/de/lage (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018) - Zudem wird die „Nähe“ zum Ostseebad Boltenhagen beworben, dass „[...] nur ca. 18 km von unserem Hotel entfernt“ liegt. https://www.wyndhamgardenWismar.com/de/lage (Zeitpunkt des Aufrufs 05.11.2018) - Keine Erwähnung findet dagegen die (nicht vorhandene) touristische Attraktivität der Gemeinde Gägelow. Das bloße Vorhandensein einer solchen Übernachtungsmöglichkeit, die folglich keinen touristischen Bezug zur Gemeinde Gägelow hat, kann im Ergebnis nicht dazu führen, dass das Gemeindegebiet als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen wird. Diese Annahme birgt die Gefahr, dass die Nutzung der Windenergie stets hinter den Planungsinteressen der Kommunen zurücksteht, wenn ein Hotel einer gewissen Größe vorhanden ist. Die Rechtsprechung hat	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jedoch gerade das Abwägungserfordernis auf der 3. Planungsstufe derart ausgestaltet, dass eine tatsächliche Abwägung stattfinden solle. Läge jedoch ein Hotel in einem fraglichen Bereich, so würde allein auf Grund der konturlosen und unabhängig von tatsächlichen Merkmalen definierenden Herangehensweise zur Qualifizierung dieses Bereiches als Tourismus-schwerpunktraum eine Abwägung unmöglich gemacht werden. Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers und der Rechtsprechung. Vielmehr muss bereits eine gute touristische Ausstattung vorhanden sein und entsprechend intensiv genutzt werden. Ein solche vorhandene touristische Ausstat tung kann anzunehmen sein, wenn sich ein Hotel in seiner Erwerbsausrichtung gerade darauf spezialisiert hat, Einkünfte aus dem vor Ort bestehenden schwerpunktmäßig ansässigen Tourismus zu erzielen. Zusammenfassend ist die Gemeinde Gägelow aufgrund des Fehlens einer guten touristischen Ausstattung, die entsprechend intensiv genutzt wird sowie des Fehlens einer überdurchschnittlich hohen touristischen Nachfrage und eines überdurchschnittlich hohen touristischen Angebotes nicht als ein Tourismusschwerpunktraum zu qualifizieren. Das Vorhandensein des Hotelbetriebes kann eine derartige Qualifizierung insoweit nicht rechtfertigen. b) Veraltete Datengrundlage Selbst wenn man, der Auffassung des Planungsverbandes folgend, einen Tourismusschwerpunktraum lediglich anhand der Übernachtungsrate und der Anzahl, der in der Gemeinde zur Fügung stehenden Betten definiert, erscheint eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum aufgrund der veralteten Daten als fehlerhaft. Der Ausweisung der Gemeinde Gägelow als Tourismusschwerpunktraum liegen laut Begründung zu 3.1.3 (2) des RREP 2011 Daten bezüglich der Übernachtungsrate und der Bettenkapazität zu Grunde, die sich auf dem Stand vom 31.12.2008 befinden. - RREP WM 2011, Begründung zu 3.1.3 (2), Abbildung 4, S. 35, b.b. - Die heutige Verwendung dieser fast zehn Jahre alten Daten ist nicht sachgerecht und damit willkürlich. Es lässt sich nicht ausschließen, dass bei einer erneuten Datenerhebung bezüglich der Kriterien Übernachtungsrate und Bettenkapazität bei heutiger Betrachtung eine weitaus geringeres Aufkommen zu messen wäre. Diese Annahme gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass wie bereits unter III. 3. a) dargelegt, für die Gemeinde keinerlei nennenswerte touristische Attraktivität spricht. Ein gestiegenes Aufkommen der gewerblichen Kundschaft des Hotelbetrie. bes würde eine Qualifizierung als Tourismusschwerpunktraum darüber hinaus nicht rechtfertigen. Aufgrund der Übernahme nicht repräsentativer, veralteter Zahlen wäre somit eine Aktualisierung der Daten erforderlich gewesen.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eine solche kann jedoch nach Angaben des Planungsverbandes lediglich im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP WM geschehen. Dass eine solche Fortschreibung und die damit zusammenhängenden Aktualisierung der Daten nicht durchgeführt wurde, kann jedoch nicht zulasten unserer Mandantin gehen. Sich bei der Fortschreibung eines Regionalplanes auf eine aktuelle Datenlage zu stützen, ist Sache des zuständigen Planungsverbandes und liegt in dessen Obliegenheitssphäre. 4. Weitere Ausschlusskriterien Weiter ist der Einwand des Planungsverbands, der Ausweisung des Gebietes stünde entgegen, dass dieses "in geringfügigen Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert“ sei, als unbegründet nicht zu beachten. Er stellt eine unkonkretisierte pauschale Behauptung dar, welche die Ablehnung einer Gebietsausweisung, als Eignungsgebiet nicht legitimiert. 5. Zwischenergebnis Nach alledem stehen der Ausweisung des im Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg 2011 aufgeführten Eignungsgebiets Gägelow (Nr. 4 laut der Tabelle in der Anlage zu 6.5 des RREP 2011) als Eignungsgebiet für Windenergie auch in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP 2011 keine raumordnerischen Gesichtspunkte entgegen. III. Vertrauensschutz Ein weiterer Aspekt, der für die Gebietsausweisung in der beantragten Form spricht ist, dass unsere Mandantin lediglich ihre Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 Verf. M-V i.V.m. Art. 14 Abs. 3 GG ausgeübt hat. Sie ist daher hinsichtlich der getätigten Investitionen auch schützenswert, weil sie aufgrund der bisherigen Ausweisung des Eignungsgebietes Gägelow auf ein etwaiges Repowering vertrauen durfte, Auf Grund der bestehenden Lage hat sie ein privates Umspannwerk errichtet, um eine Erweiterung des Windparks zu ermöglichen. Dieser bestehende Vertrauensschutz wurde nicht beachtet, indem die Flächen künftig nicht mehr als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Ein solches sachfrem¬des Planverhalten des Planungsverbands war unvorhersehbar. Das Vertrauen auf einen gleichlaufenden Fortgang der Planung wurde zudem dadurch bestärkt, dass die Gemeinde Gägelow mit Beschluss vom 12.09.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes — inklusive Erweiterung des bestehenden Sondergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung — beschlossen hat und damit eine derartige Nutzung der Flächen billigte. -Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vorn 20.10.2016, b.b - Demzufolge ist unserer Mandantin aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung zuzubilligen und es ist entsprechend positiv abzuwägen. IV. Verstoß gegen das	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gegenstromprinzip Der gegenständliche Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie stößt außerdem gegen das Gegenstromprinzip, indem er die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Gemeinde Gägelow bei der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG unberücksichtigt lässt. Gemäß § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Das Gegenstromprinzip wird in § 13 Abs. 2 S. 2 ROG dahingehend erweitert, dass die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Es existieren für das Gebiet des WP Gägelow sowohl ein Flächennutzungsplan als auch ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan der Gemeinde Gägelow Im Einzelnen: 1. Flächennutzungsplan Für die Fläche des Eignungsgebiet Gägelow besteht ein weitestgegehend deckungsgleicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, der die Fläche als Sondergebiet Windenergieanlagen ausweist. - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, b.b. – In Erweiterung des bestehenden Flächennutzungsplanes erarbeitet die Gemeinde Gägelow derzeit die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes unter anderem mit dem dem Ziel, das Sondergebiet für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung zu erweitern. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow vom 20.10.2016. b.b. Die Entscheidung des Planungsverbandes, das Eignungsgebiet Gägelow im Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP 2011 nicht mehr als Eignungsgebiet auszuweisen steht im Widersprach mit dem dort bestehenden Flächen-nutzungsplan der Gemeinde, der die Fläche zu einem großen Teil als Sondergebiet Windenergie ausweist. Der Planungsverband muss bei der Teilfortschreibung des RR EP WM nach den Prinzipien. des Gegenstromprinzips die von der Gemeinde im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gebiete sowie auch die in dessen dritter Teilfortschreibung geplanten Erweiterungen beachten. Die Nichtbeachtung der vorhandenen kommunalen Bauleitpläne stellt einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. 2. Bebauungsplan Nr. 18 Windpark am Krähenberg" Das Eignungsgebiet Gägelow liegt zudem im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg". Dieser Bebauungsplan weist für die Flächen ein Sondergebiet	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie aus. - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 18 „Windpark am Krähenberg", Anlage 10 Auch wenn das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 derzeitig nur eingeschränkt betrieben wird, muss der Planungsverband diesen trotzdem als öffentlichen Belang in seine Abwägung einstellen. Eine Beachtung der kommunalen Planungshoheit hat jedoch hier offensichtlich nicht stattgefunden. Dies stellt ebenfalls einen Abwägungsfehler in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG dar. 3. Planerische Öffnungsklausel Die in PS 10 des Entwurfs der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM 2011 geregelte planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitpla¬nung vermag eine Rechtfertigung für die soeben dargelegte Verletzung des Gegenstromprinzips nicht zu bewirken. Gemäß der planerischen Öffnungsklausel ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsge¬biete für Windenergieanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn 1. Die Windenergieanlagen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Wind energieanlagen dargestellt war und 2. Die Standortfläche durch Bauleitplanung gesichert wird oder bereits ge-sichert ist. Hierzu muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Ener-gie des RREP WM ein Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. Beab-sichtigt die Gemeinde auf der bereits bauleitplanerisch gesicherten Standortfläche die Windenergienutzung weiterhin anfrechtzuerhalten, ergibt sich kein Änderungserfordernis In der Begründung zum PS 10 wird ausdrücklich darauf hingewiesen. dass den Ge-meinden für sog. Altgebiete im Wege einer Zielausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. - vgl. Textdokument zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM 2011 (Stand: 27.06.2018) Begründung zu 6.5 (10), S 9 Es hängt jedoch allein von der Entscheidung der Gemeinde ab, ob sie von dieser Öffnungsklausel Gebrauch macht. Damit soll dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG und mittelbar auch öffentlichen und privaten Belangen an der weiteren Nutzung der Altgebiete Rechnung getragen werden. Auch wenn die Gemeinde Gägelow mithilfe der planerischen Öffnungsklausel die Möglichkeit hat, eine Weiternutzung des Eignungsgebietes Gägelow zu ermöglichen, so stellt dies seitens des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsverbandes selbst jedoch keine ausreichende Beachtung der Interessen unserer Mandantin und der restlichen Betreiber im WP Gägelow dar. Denn es ist keinesfalls als sicher anzusehen, dass die Gemeinde von der planerischen Öffnungsklausel Gebrauch macht. Der Planungsverband hat vielmehr im Rahmen seiner Abwägung die bestehenden und in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der jeweiligen Kommune zu beachten, was in diesem Fall dazu führt, dass die Fläche des WP Gägelow als Eignungsgebiet Windenergie auszuweisen ist. V. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Schließlich gebietet zusätzlich das durch völkerrechtliche-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, den raumordnungsrechtlich geeigneten Standort als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung vorzusehen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein "Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umwelverträglichkeit verfolgt. Auf der Ebene des Völkerrechts ist das Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 als maßgebliche Ausformung des besonderen öffentlichen Interesses an der Gebietsausweisung zu nennen, vereinbart zwischen den 195 Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen als Nachfolger des Kyoto-Protokolls. Damit verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, die Auswirkungen der globalen Erwärmung einzudämmen und mithilfe eines globalen Aktionsplanes den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriel¬len Werten zu begrenzen. Ein weiterer Beleg für das supranationale Bestreben ist das „EU-Klimapaket" der Kommission vom 22.01.2014, Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treib-hausgasen um 40% zu verringern. Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf na-tionaler Ebene durch den Beschluss der „Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). So führte auch die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 aus: "National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäi-schen Union setzen wir uns für eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben." - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturpe riode vom 16.12.2013 - Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um - und das grundle-gend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltscho¬nendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wett-bewerbsfähigkeit stärken. Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klima-schutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hin-reichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Um-weltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. Attendorn, Die Belange des Klimaschutzes nach Fukushima und der Ener-giewende, NVwZ 2012, 1569 (1573) - Diese Entwicklung schlägt sieh auch im aktuellen EEG wieder, in dem besondere öffentliche — und nicht zuletzt auch globale — Interessen an einer umweltfreundlichen und CO-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. - EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 161 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in dem Koalitionsvertrag ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden. Die Ausweisung der beantragen Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach dringend geboten. VI. Ergebnis Nach alledem ist dem Antrag unserer Mandantschaft stattzugeben und die beantragte Fläche für Windenergieanlagen in dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet auszuweisen. Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen bitten wir mithin noch einmal um eine genaue Überprüfung und Aufnahme der entsprechenden Fläche in das künftige Regionale Raumentwicklungsprogramm.	
lfd. Ident-Nr.: 783 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 3095 Stellungnahme zum Altgebiet Nr. 4 Gägelow (Gemeinden Barnekow, Gägelow) sowie 07/18 (Rohlsdorf, Hornstorf), speziell Fachbeitrag Denkmalschutz In der vorliegenden Teilfortschreibung fehlt jegliche Abwägung des Weltkulturerbestatus der Hansestadt Wismar im Verhältnis zum Windeignungsgebiet/Altgebiet Nr. 4 (Gägelow, Barnekow). Der Fachbeitrag Denkmalschutz konstatiert: „Nachfolgend aufgelistete Windeignungsgebiete (WEG) und Potenzialflächen (u.a. PSR) wurden im Fachbeitrag vom April 2017 mit einem sehr hohen denkmalpflegerischen Konfliktpotenzial bewertet und im Entwurf der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kulisse für die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr berücksichtigt.“ Dazu gehört das Altgebiet Nr. 4 Gägelow / Barnekow, mit der Begründung: · dichte Lage zur Hansestadt Wismar (UNESCO Welterbe) · deutliche Überlagerung des WEG mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen (UNESCO-Managementplan 2013) sowie aus westlichen Richtungen (A20) Einen Weltkulturerbestatus zu erhalten, wie ihn die Stadt Wismar hat, muss Ziel der Teilfortschreibung zum Erhalt eines Tourismus- und Denkmalschutzkonzeptes sein. Auch muss ein Weltkulturerbestatus seit 2018 als Teil der Raumordnung beachtet werden; Sichtkorridore und Pufferzonen sind unter Beachtung historischer Sichtverbindungen festzulegen, wesentliche qualitative Veränderungen am „Ist–Zustand“ sind zu vermeiden. Bei modernen etwa 200 m hohen Windkraftanlagen sind das mindestens 8—10 km um die Stadt Wismar. Es wurden allerdings keine Festlegungen zu Pufferzonen vorgenommen. Die historischen Sichtachsen sind im vorliegenden Entwurf nicht dokumentiert, so dass es zu keiner Abwägung im Sinne des Weltkulturerbestatus kommen kann. Ein weiterer erheblicher Mangel am vorliegenden Entwurf ist das Fehlen eines „Steckbriefes Weltkulturerbestadt Wismar“ und wird damit dem Weltkulturerbestatus nicht gerecht. Ebenfalls erfolgte in der Teilfortschreibung keine Verankerung von Sichtachsen. Die Teilfortschreibung wiederspricht zudem der Umsetzung des Icomos-Standards. Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass die Teilfortschreibung eine erhebliche Beeinträchtigung des Weltkulturerbestatus der Hansestadt Wismar darstellt.	Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 861 Gemeinde Gägelow	Nr. 4 Gägelow	lfd. DS-Nr.: 3080 Für die Gemeinde Gägelow ergibt sich nach Prüfung der Unterlagen zum vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie folgendes: Im Gemeindegebiet wird im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen. Auch im direkten Umfeld der Gemeinde Gägelow sind keine neuen Eignungsgebiete vorgesehen. Damit würde das vorhandene Eignungsgebiet nach aktueller Fassung entfallen. Die Gemeinde Gägelow spricht sich deshalb für die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gemäß Programmsatz (PS) 10 der RREP-Teilfortschreibung aus, um ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen abzusichern. Zur inhaltlichen Untersetzung der Öffnungsklausel wird die Gemeinde Gägelow das dargestellte Windeignungsgebiet in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufnehmen und das Gebiet mittels eines qualifizierten Bebauungsplans überplanen. Für die Gemeinde Gägelow liegen die Voraussetzungen gemäß PS (10) Punkt 1 und Punkt 2 für die Anwendung der "Planerischen Öffnungsklausel" vor. Zum einen war im RREP WM 2011 das Windeignungsgebiet mit der Nr. 4	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gägelow unter der Gebietsnummer 1/58/11 mit einer Größe von 90 ha dargestellt. Zum anderen hat die Gemeinde bereits in ihrem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 ein "Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen" dargestellt. Da dieses Gebiet nicht exakt mit der Darstellung des Windeignungsgebietes übereinstimmt, will die Gemeinde eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen. Die Gemeinde Gägelow ist bestrebt, auch künftig Windenergie im Gemeindegebiet zu gewinnen. Durch die Möglichkeit des Repowering könnten die teils älteren Windenergieanlagen an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, wie Zuwegungen, Stellflächen oder Kabel, können Flächenressourcen langfristig geschont werden. Die Gemeinde Gägelow hat bei ihrer Entscheidungsfindung ebenso die benachbarte Hansestadt Wismar berücksichtigt. Obwohl die bestehenden Windenergieanlagen mit rund fünf Kilometern nur eine relativ geringe Entfernung zur Hansestadt aufweisen, geht die Gemeinde Gägelow davon aus, dass durch die vorhandenen Wald- und Wiesenflächen zwischen den Gebieten eine ausreichende Abschirmwirkung gegeben ist. Gehölze, sowohl auf dem Gemeindegebiet Gägelow sowie im Stadtgebiet der Hansestadt, wahren auch bisher den notwendigen Sichtschutz, den das UNESCO-Weltkulturerbe benötigt. Auch naturschutzfachliche Aspekte stehen dem nicht entgegen. In der unmittelbaren Nähe des Altgebietes Windenergienutzung zwischen Stofferstorf, Klein Woltersdorf und Groß Woltersdorf befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) "Teichgebiet Wismar-Kluß" liegt in etwa 3 100 m Entfernung südöstlich von Wismar. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wallensteingraben" überlagert sich mit dem Naturschutzgebiet "Teichgebiet Wismar-Kluß" und ist demnach ähnlich weit vom Eignungsgebiet entfernt (ca. 3000 m). In einer ebenso großen Entfernung zum Windeignungsgebiet liegt das LSG "Wismar-West", dieses befindet sich westlich von Wismar Wendorf an der Ostsee. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" befindet sich in einem Abstand von ca. 1600 m zum ehemaligen Windeignungsgebiet. Zwischen dem GGB und dem Eignungsgebiet sind zudem die Autobahn A 20 sowie die Landesstraße L012 zu lokalisieren, die eine Zerschneidung darstellen. Das GGB "Wismarbucht", welches einen repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee darstellt, lässt sich in ca. 3 500 m Entfernung vom Eignungsgebiet lokalisieren und ist im Hinblick auf das Altgebiet Windenergienutzung als unkritisch zu betrachten. Auch das nächstgelegene Vogelschutzgebiet	und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Tourismusschwerpunkträume" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" überlagert. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 4 Gägelow.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		"Wismarbucht und Salzhaff“ erstreckt sich überwiegend an der Ostseeküste und deren Inseln und Halbinseln. Der Schwer¬punkt der dort vorkommenden Anhang I-Brutvogelarten (Möwen, Seeschwalben, Entenartige und Kleinvögel) ist der Küstenlebensraum. Die nordischen Rastvögel (Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen) bevorzugen Feuchtgebiete. Transferflüge der Arten Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Weißstorch sind möglich, aber selten. Die laut NatSchAG geschützten Küsten- und Gewässerstreifen, insbesondere die Stand- und Fließgewässer liegen mindestens 1 200 m vom Vorhaben entfernt und werden vom Altgebiet Windenergienutzung nicht berührt. Bei der Bewertung der Avifauna liegen die Daten des Kartenportals des LUNG zu Grunde. Die zu betrachtende Fläche zwischen Stofferstorf, Klein Woltersdorf und Groß Woltersdorf wird als "regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen" in die Klasse mittel bis hoch (Stufe 2) eingeteilt. Das Hauptaugenmerk für Brut- und Rastvögel liegt allerdings im küstennahen Bereich, der Wismarbucht, welches die Kartierergebnisse bestimmter Vogelarten in diesem Bereich widerspiegelt. Eine geringe bis keine Frequentierung geht von den Arten Rotmilan, Kranich, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe aus, die im Zeitraum 2007-2014 nur mindestens einen Horst besetzt hatten. Insgesamt wird das Gebiet nur gering von Brut-, Zug- und Rastvögeln frequentiert. Um den Punkt 2 des PS (10) zu erfüllen, beabsichtigt die Gemeinde den wirksamen Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die gesamte Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel als „Sonstiges Sondergebiet" aufgenommen wird, um so auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen zum Plangebiet vorzunehmen. Die Gemeinde Gägelow spricht sich deshalb für die angestrebte Darstellung als Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel aus. Das gemeindliche Interesse besteht darin, künftig davon Gebrauch zu machen, sofern das Windeignungsgebiet Nr. 4 Gägelow nicht erneut Bestandteil der Planung wird. [Anhang: 1. Windpark Gägelow - Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie 2. Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 1 (Scopingpapier, Scopingprotokolle) 3. Karte - Windpark Gägelow 4. Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 4 (Fledermausgutachten) 5.1 Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 5 (Avifaunisches Gutachten 5.2 Karte - Brutvögel Windpark Gägelow 6.1 Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 5.2 (Großvogelgutachten) 6.2 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Graugans 6.3 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Graugreiher 6.4 Karte -	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Habicht, Höckerschwan und Weisstorchnisthilfen 6.5 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Kranich 6.6 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Kolkrabe 6.7 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Mäusebussard 6.8 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Rotmilan 6.9 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Rohrweihe 6.10 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Seeadler, Sperber, Turmfalke 6.11 Karte - Großvogelkartierung Erweiterung Windpark Gägelow 2013 - Schwarzmilan, Waldkauz 7. Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 5.3 (Rastvogelgutachten) 8. Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 6 (Protokolle zur Amphibienbegehung) 9. Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 7 (Artenschutzfachbeitrag) 10.1 bis 10.10 Umweltverträglichkeitsstudie - Anhang 8 (FFH-Vorprüfung)]	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	Nr. 6 Groß Pravtshagen	lfd. DS-Nr.: 2095 Fläche bei Groß Pravtshagen Innerhalb des Ausschlussbereiches von 1000m befindet sich seit mehreren Jahren ein erfolgreich besetzter Weißstorchhorst, hier ca. 350 m entfernt. Im Hinblick auf den aktuell anhaltenden sehr deutlichen Bestandsrückgang des Weißstorches in Nordwestmecklenburg sollte hier keine weitere Ausweisung erfolgen, siehe AAB WEA.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 6 Groß Pravtshagen. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 321 Gemeinde Rüting	Nr. 8 Rüting	lfd. DS-Nr.: 849 Darüber hinaus weist die Gemeinde auf folgende Aspekte hin: In dieser Folge erwägt die Gemeinde, wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Beteiligung erwähnt, den bestehenden Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) im Anschluss anzupassen, in diesem Falle den Bebauungsplan Nr. 1 für den „Windpark Am Rosengarten" einschließlich der 1. Änderung aufzuheben. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch etwaige Ansprüche daraus, dass die Gemeinde öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen zur Regelung von Gestattungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen hat. Wird dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erwartet die Gemeinde eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung etwaiger Entschädigungsansprüche im Rahmen der Teilfortschreibung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 8 Rüting. Der Plangeber hat sich bei der Entscheidung, die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zu streichen, auch mit möglichen Entschädigungspflichten rechtsgutachterlich auseinandergesetzt. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Plangeber ist sich bewusst, dass die Aufhebung von Bebauungsplänen unter Umständen gemeindliche Entschädigungspflichten gemäß §§ 39 BauGB und ggf. auch Ersatzleistungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 LPlG M-V nach sich ziehen kann. Konkrete Entschädigungspflichten können aber nicht beziffert werden und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Im Ergebnis der Abwägung hat sich der Planungsträger jedoch bewusst dafür entschieden, das gesamträumliche Planungskonzept und die einheitliche Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien höher zu gewichten als eventuelle Entschädigungspflichten.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 553 Im Verlauf Ihres "Umweltberichtes" wird des öfteren darauf verwiesen, dass bei den später folgenden Bauanträgen das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz zum Tragen kommt. Was dies praktisch bedeutet, kennen wir aus dem vorliegenden Bauantrag der Firma Erneuerbare Energie Mecklenburg (EEM) bezüglich des Windeignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf. Dort ist viel von einer "TA Lärm" die Rede, einer Verwaltungsvorschrift, die mehr als zwanzig Jahre alt ist und weder Windenergieanlagen noch Probleme wie Infraschall "kennt". Gerade dem Infraschall kann man aber mit den von Ihnen verwendeten Abstandsregelungen nicht beikommen - konsequenterweise wird er deshalb auch ignoriert oder zumindest bagatellisiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 999 Schutzgut Wasser: Hier gilt es die Oberflächengewässer, den Grundwassergeschützheitsgrad, etwaige Trinkwasserschutzgebiete sowie Vernässungs- und Überschwemmungsgebiete zu erfassen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im Umweltbericht bereits angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 997 Bei den v.g. Schutzgütern sind nachfolgende relevante Aspekte besonders zu prüfen: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Bei dem Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Biotopausstattung (geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG), mögliche Rastplatzfunktionen und der Nachweis von gegen Windkraftnutzung besonders empfindliche Brutvogelarten zu prüfen und die Auswirkung aufzuzeigen. Weiterhin sind die Auswirkungen auf FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei Fledermaus-Zielarten im 2 km-Umfeld) und Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km-Umkreis) zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse kritisch zu bewerten und die Ergebnisse rechtssicher aufzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im Umweltbericht bereits angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 998 Schutzgut Boden: Für den Schutzgut Boden sind die Bodenarten zu berücksichtigen; weiterhin ist das Bodenpotenzial kritisch zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im Umweltbericht bereits angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1000 Schutzgebiet Landschaftsbild: Die strukturierenden Landschaftselemente wie Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, Sümpfe, Sölle, angrenzende Waldgebiete, offene Gräben usw. sind zu erfassen und die evtl. negative Beeinflussung durch Windkraftanlagen ist entsprechend aufzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im Umweltbericht bereits angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 1001 Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Für das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ist darzulegen, inwieweit die jetzige Erholungsfunktion durch das WEG beeinträchtigt wird bzw. dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für den Fall, dass keine Beeinträchtigung erwartet wird, sind entsprechende Begründungen darzulegen. Für alle hier aufgezeigten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im Umweltbericht bereits angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutzgüter gilt, dass die relevanten Aspekte jedes Schutzgutes exakt aufgezeigt werden. Bei den aufgezeigten Aspekten muss entsprechend des derzeitigen Zustands dargelegt werden, welche voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG eingetreten wäre. Insofern muss dargestellt sein, wie oder ob sich ein Schutzgut bei Umsetzung des WEG ändert.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2713 Ergänzende Hinweise zu einzelnen Gebieten Hinweise zum Umweltbericht für die Gebiete „Karenz" (26/18), Boizenburg (20/18) und Greese (21/18) bzgl. der Vogelzug Zone A Der Planungsverband führt im Umweltbericht an, dass die Gebiete nicht im Hauptkorridor der Vogelzug Zone A liegen und aus diesem Grund kein erhöhtes Konfliktpotential gesehen wird. Das LUNG kann dieser Aussage des Planungsverbands nicht folgen, zumal auch nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage bzw. aus welchen Gründen eine weitere Differenzierung der Vogelzug Zone A (Haupt- und Nebenkorridore) vorgenommen wurde. Aufgrund der Lage Mecklenburg-Vorpommerns im Zentrum des Nordwestpaläarktisch-atlantischen Zugwegs, muss dem Vogelzug bei Planungen und Maßnahmen, die zu Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen ziehender Vögel führen können, ein gebührender Rang eingeräumt werden. Der Vogelzug Zone A und deren Freihaltung im Land MV kommt diesbezüglich eine erhebliche Bedeutung zu. Die durch die Windeignungsgebiete überlagerten Flächen der Elbeseitensarme, haben eine für den Vogelzug maßgebliche Bedeutung, da sie den weitgehend über Land gehenden Ost-West gerichteten Breitfrontzug bereits bündeln und den Nord-Süd-gerichteten Leitlinien, in diesem Fall der Elbaue, zuleiten. Maßgeblich ist hier nicht das Kriterium Haupt- bzw. Nebenarm, sondern vielmehr das Vorhandensein der für den Vogelzug relevanten vernetzten Landschaftskorridore.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die WEG 20/18 Boizenburg 21/18 Gresse und 26/18 Karenz werden vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Die WEG überschneiden sich mit der Vogelzug Zone A, befinden sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung der WEG auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Es erfolgt keine Einteilung in Haupt- und Nebenkorridore, sondern eine Unterscheidung zwischen randlicher und zentraler Lage in den ausgewiesenen Korridoren. Der Umweltbericht wird diesbezüglich überarbeitet und präzisiert. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefender Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2715 Dezernat Bodengeologie und Bodenschutz Fortschreitende Entwicklungen und Erkenntniszugewinne im Bereich Bodenschutz begründen die nachfolgenden Hinweise. Die Darstellung der Bodenmerkmale und die Bewertung des Bodenpotenzials im RREP basieren auf den Ergebnissen der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale" (IWU 1996). Die Bewertung des Schutzgutes Boden und seiner Funktionen im RREP bildet die Archiv- und natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG nur unzureichend ab. Es wird empfohlen, eine Datenabfrage an das LUNG, Dez. 370, zu aktuellen Bodenkarten und -daten zu richten, um die Richtigkeit und Aktualität der bodenbezogenen Angaben und Bewertungen Im RREP/Umweltbericht sicher zu stellen. Das LUNG M-V erfasst im	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionsbewertung überarbeitet und ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rahmen der bodengeologischen Landesaufnahme die Böden und ihre natürlichen Bodenfunktionen in M-V nach bodenkundlichen Parametern. Auf dieser Grundlage können Bewertungen des Schutzgutes Boden vorgenommen werden. Die Bodenfunktionsbewertung soll als fachliche Grundlage bei Planungs- und Genehmigungsverfahren genutzt werden und helfen, Bodenschutzbelange im Rahmen von Planungs-und Genehmigungsverfahren besser berücksichtigen zu können. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden erfolgt aktuell in der landesweit vorliegenden Bo-denfunktionsbewertung des LUNG (Kartenportal Umwelt Geologie -3 Bodengeologie vorsorgender Bodenschutz). Es erfolgt eine Unterteilung in Flächen die: - Primär für bauliche Nutzung vorgesehen sind - Optionsflächen und - vor baulicher Nutzung zu schützende Flächen Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher bzw. höchster Schutzwürdigkeit soll vermieden werden. Ebenfalls 2018 wurde das Bodenschutzprogramm des Landes M-V Teil 2 — Bewertung und Ziele veröffentlicht. Es enthält eine Zusammenstellung bodenschutzrechtlicher Anforderungen und verfügbarer Datengrundlagen, die in Planungsverfahren heranzuziehen sind. Die Belange des Bodenschutzes werden in diesem zur Stellungnahme eingereichten Papier bisher nicht abgebildet. In „Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" besteht ein Widerspruch zwischen der Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Während beim Schutzgut Boden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen jeweils als unerheblich eingeschätzt werden bei Einhaltung der in den Unterlagen benannten Kriterien, werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht unerheblich bewertet. Bei den anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Die Bewertung für das Schutzgut Fläche wird geteilt. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist zu prüfen und sollte korrigiert werden. Eine tabellarische Auswertung der Bodenfunktionen je WEG entsprechend ihrem Flächenanteil, inclusive der Moorflächen lt. Konzeptbodenkarte 1:25.000, liegt als Anhang II bei. Bau- und anlagenbedingt sind erhebliche Auswirkungen auf den Boden nicht auszuschließen. Denn die Bodeninanspruchnahme durch die Errichtung neuer Anlagen in den auszuweisenden Gebieten, aber auch durch das Repowering in den bestehenden Gebieten/Vorranggebieten ist in der Summe erheblich. Sowohl durch den Baubetrieb, als auch durch die Errichtung der Anlagen, Zuwegungen usw. werden irreversible Bodenschäden verursacht.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auch nach dem Rückbau beeinträchtigen diese Schäden insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen. Fläche kann durch den Rückbau regeneriert werden, aber der Boden mit seinen Funktionen allenfalls eingeschränkt. Baubedingt sind Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und die Einrichtung des Baufeldes zu befürchten. Um eine Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen sicherzustellen, hat im Zuge von Baumaßnahmen eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen.	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	2. Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie	lfd. DS-Nr.: 2105 4.1. b) Berücksichtigung der landschaftlichen Belange im Umweltbericht Die im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Landschaft" zu betrachtenden Belange sind nicht vollständig bzw. in ausreichendem Maße in die Umweltprüfung eingestellt worden: „Da das UVPG keine eigenen Kriterien und Wertmaßstäbe aufweist, orientiert sich die Operationalisierung an den fachgesetzlichen Berwertungsmaßstäben des Naturschutzrechts." [Fußnote 10] Damit sind in diesem Zusammenhang die Aspekte · Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, · Erholungswert, · Natur- und (historische) Kulturlandschaft und · unzerschnittene Räume zu beleuchten. (vgl. ROTH und BRUNS 2016, S. 46) Auch gemäß dem „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung" (UBA 2009)[Fußnote 11], Anlage 4 ist Landschaft mit ihren Teilaspekten · Landschaftsraum mit hohem Erlebnispotenzial, · historische Kulturlandschaft und · unzerschnittener Raum in die Umweltprüfung einzustellen. Zumindest die Aspekte der historischen Kulturlandschaften sowie der naturnahen Landschaften, ohne bzw. mit nur geringer technischer Überprägung, sind jedoch im Umweltbericht nicht oder kaum thematisiert worden. Dies dürfte ohne das Vorliegen eines aus Sicht der uNB erforderlichen kulturlandschaftlichen Fachbeitrages auch nicht ausreichend fundiert leistbar sein. Nach Auffassung der uNB wären zudem auch die o. g. deutschlandweit bedeutsamen Landschaften als (aufgrund der erst seit 2018 vorliegenden gutachtlichen Bewertung) neuer, aber sehr relevanter Aspekt zum Schutzgut Landschaft in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Ebenso ist im Rahmen der SUP für eine zutreffende Bewertung der Umweltwirkungen auf die o. g. realen visuellen Dominanzbereiche von Windparks abzustellen, ggf. ergänzt durch jeweils konkrete Sichtraumanalysen. Es wird weiterhin empfohlen, im Rahmen der SUP die visuellen Wirkräume (Dominanzbereiche) aller geplanten Windeignungsräume kartenmäßig darzustellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	1 Einleitung	lfd. DS-Nr.: 900 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 16: verwendete Abkürzungen, wie z.B. UVPG, SUP, FFH sind nicht erklärt. Es ist eine Liste mit der Erklärung aller verwendeten Abkürzungen vorzulegen und die Öffentliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Der Umweltbericht mit Abkürzungsverzeichnis ist Gegenstand des Entwurfs zur 3. Stufe der Beteiligung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligung zu verlängern.	
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	1 Einleitung	lfd. DS-Nr.: 1045 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 16: verwendete Abkürzungen, wie z.B. UVPG, SUP, FFH sind nicht erklärt. Es ist eine Liste mit der Erklärung aller verwendeten Abkürzungen vorzulegen und die Öffentliche Beteiligung zu verlängern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Der Umweltbericht mit Abkürzungsverzeichnis ist Gegenstand des Entwurfs zur 3. Stufe der Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	1 Einleitung	lfd. DS-Nr.: 2714 Abteilung Geologie, Wasser und Boden Dezernat Wasserbau, Planfeststellungen, Plangenehmigungen Die aufgestellten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne gemäß §§ 82 und 83 Wasserhaushaltsgesetz-WHG [Fußnote 1] für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) für die innerhalb der Planungsregion Vorpommern berührten Flussgebietseinheiten (FGE War-now/Peene, FGE Elbe, FGE Schlei/Trave) sind bei der Änderung des RREP zu berücksichtigen. Über das Maßnahmeninformationsportal (Link: http://www.wrrl-mv.de/start.htm) besteht die Möglichkeit, sich über Art und Umfang der im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL [Fußnote 2] geplanten Maßnahmen zu informieren. Hinweise zum Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie 2018 zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens: Kap. 1 Einleitung 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Programmänderung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen Sicherlich ist die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung für die Änderung des RREP begrenzt, dennoch ist nach Auffassung des LUNG die Einbeziehung der Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG notwendig. Im Umweltbericht wird nicht detailliert darauf eingegangen, welche Pläne und Programme mit dem Raumentwicklungsprogramm in Verbindung stehen. Für die innerhalb des Planungsbereiches des RREP berührten Flussgebietseinheiten finden somit die Maßnahmenpläne sowie Bewirtschaftungspläne Anwendung. [Fußnote 3] Diese Pläne sind gemäß § 130a Abs. 4 S. 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern-(LWaG) [Fußnote 4] für alle Behörden verbindlich. [Fußnoten: 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. G. vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S.2254). 2 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1). 3 Siehe hierzu Kommentar zur aktuellen Fassung des UVPG, hier § 40. Rn. 38, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), Kommentar, Hoppe, W., Beckmann. M und Kment, M., Carl Heymanns Verlag 2018 Zitat, §	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Wasser und die Berücksichtigung der Maßnahmenpläne gemäß WRRL überarbeitet und ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		40 R. 38:1. Kurzdarstellung des Plans oder Programms (Nr.1) Um eine erste Spezifizierung des in Rede stehenden Plans oder Programms zu gewährleisten und Dritten einen Überblick über den Gegenstand der Umweltprüfung zu geben, hat der Umweltbericht gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Kurzdarstellung zu enthalten, die den Inhalt und die wichtigsten Ziele des Plans zum Gegenstand hat, wobei sich die wichtigsten Ziele nicht nur auf umweltrelevante Ziele beschränken, sondern auch andere Sachmaterien betreffen. Zusätzlich sind Bezie-hungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen aufzunehmen, um Wechselwirkungen aufzuzeigen, die sich im Rahmen von mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen sowie parallel durchgeführten Planungen ergeben können. Dabei zählen zu den bedeutsamsten Wechselwirkungen, die in diesem Zusammenhang auftreten können, Abschichtungswirkungen (§ 39 Abs. 3 UVPG) oder Synergieeffekte durch die Aufteilung von SUP-pflichtigen-Inhalten auf unterschiedliche Pläne bzw. Programme (§ 46 UVPG). Beziehen sich Pläne oder Programme auf konkrete umweltrelevante Projekte, dürften nach dem Telos der Vorschrift auch diese in kurzer Form in die Darstellung aufzunehmen sein." 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) Vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOB1. M-V S. 221, 228)]	
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	1 Einleitung	lfd. DS-Nr.: 2968 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 16: verwendete Abkürzungen, wie z.B. UVPG, SUP, FFH sind nicht erklärt. Es ist eine Liste mit der Erklärung aller im vorgelegten Entwurf verwendeten Abkürzungen vorzulegen und die Öffentliche Beteiligung zu verlängern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Der Umweltbericht mit Abkürzungsverzeichnis ist Gegenstand des Entwurfs zur 3. Stufe der Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 41 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 50 2. Die Ausführungen im Dokument 2_Umweltbericht_RREP_WM_2018_11_23_2te_Beteiligungsstufe_vollständig auf Seite 56 sind nicht korrekt. Dort steht: 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nördlich des WEG), Abstand > 3,5 km vom WEG. Das ist falsch. Richtig ist, dass sich ein Horst in einer Entfernung von kaum mehr als 3 km in nördlicher Richtung im Dümmer Wald befindet. Mehr als 3,5 km, wie von Ihnen angegeben, sind es definitiv nicht. 2. Es befinden sich Rotmilane / Nester von Rotmilanen etwa 700 m nordöstlich im Wald auf der Pogreß zugewandten Seite der Landstraße Dreilützow - Parum. Bitte prüfen Sie diese Ausführungen und erteilen Sie keine Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlage in diesem Gebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Aus Gründen des Horstschutzes werden dabei zukünftig die betroffenen artbezogenen Prüfbereiche gemäß "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" und die Anzahl der betroffenen Horststandorte im Umweltbericht benannt. Die Nennung des konkreten Abstandes zu einzelnen Horsten entfällt im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1566 4. Sie schreiben in Ihrem Entwurf des Umweltberichtes unter dem Pkt. „Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden" auf S. 81 das das Landschaftsbild der Stufe 3, in der sich das WEG 22 / 18 befindet, keine besondere Erholungsfunktion habe. Nun wird dies aber sehr differenziert betrachtet. Das Leben im Umfeld einer WEA besteht nicht nur aus Erholung, sondern in den meisten Fällen aus dem Leben an sich. Dazu gehört auch die Beeinträchtigung durch den permanenten Lärm, ob direkt wie an der Hauptstraße oder auch unterschwellig. Gerade die Lärmentwicklung ist ein erhebliches Problem. Die TA Lärm schreibt Grenzwerte vor. Und verschiedene, aktuelle Untersuchungen über die Lärmentwicklung, -abstrahlung und -weiterleitung gehen inzwischen von einem lärmgefährdeten Umkreis von mehreren Kilometern um WEA aus. Diese Gefährdung wird auch durch niederfrequente Schwingungen verursacht, deren Ausbreitung und Wirkung auf die Gesundheit derzeit noch nicht umfassend erforscht sind. Dazu wird bestimmt das Labor an der Rostocker Universität beitragen, aber solange dies noch nicht erfolgt ist, sollten Abstandsregelungen zwischen WEA und Wohngebieten nicht wegen der wachsenden Höhe der Anlagen weiter minimiert werden. Unwissenheit ist keine Entschuldigung für falsche Entscheidungen. Im Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes steht: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ...". Auch aus diesem Grund ist das WEG 22 / 18 zu überdenken und kritisch zu hinterfragen, denn der Ort Loosen würde zu gut einem Viertel von dem WEG umschlossen sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 558 Zu 2.2.53 WEG 53/18 Granzin Tabelle 60: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 53/18 Granzin In dieser Tabelle fehlt uns eine Spalte "voraussichtliche Entwicklung bei Umsetzung des WEG" - wir führen sie ein und nennen sie "Spalte 4". Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin Abteilung 2 (Rastplatzfunktion) Spalte 2: Das vorgesehene WEG steht in engem Zusammenhang mit WEG 42/18 Sehlsdorf. Es ist Teil der Nahrungsflächen von Kranichen, Gänsen, Enten, Schwänen und Störchen, die von Bahlenrade über Granzin und Tannenhof bis nach Neu Benthen und weiter ostwärts reichen. Von hier aus fliegen sie über das WEG 42/18 Sehlsdorf zu ihren Schlafplätzen. Je nach Jahreszeit, Zustand der Äcker und Fruchtfolge wird auch tagsüber hin- und hergeflogen. Geflogen wird auch nach Einbruch der Dunkelheit. Anzahl der beobachteten Individuen: mehrere hundert bis tausend und mehr (Kraniche, Gänse) - je nach Jahreszeit. Beobachtungszeitraum: bisher 23 Jahre. Spalte 4: Einschränkung der Rastplatzfunktion. Schutzgut Landschaftsbild - WEG 53/18 Granzin Abteilung 2 (Strukturierende ...) Spalte 4: Die Strukturierung wird von den Windenergieanlagen übernommen. Abteilung 4 (Charakteristik....) Spalte 4: Landschaftliche Abwertung in Richtung Industriebrache. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 53/18 Granzin Abteilung 2 (Gesundheit von Mensch und Tier - von Ihnen nicht vorgesehen) Spalte 2: Keine Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blinkfeuerwerk. Spalte 3: Beibehaltung eines menschenwürdigen Lebens. Spalte 4: Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blinkfeuerwerk. Besondere gesundheitliche Gefahren durch Infraschall, der auch bei stehenden Anlagen erzeugt wird und in einer seiner beiden Ausbreitungsformen (als Festkörperschall) aufgrund seiner großen Wellenlänge mit normalen und finanziell vertretbaren Maßnahmen nicht zu dämpfen ist. In einer Studie des Bundesumweltamtes aus dem Jahr 2014 wird der Stand des Wissens über die Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen zusammengefasst. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse haben bis zum heutigen Tag keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bundesimmissionsgesetzes und der TA Lärm gehabt was dazu führt, dass sie sowohl von Behörden als auch von Gerichten meistens ignoriert oder da wo das nicht mehr geht bagatellisiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der Rastflächen ausschließlich die landesweit einheitliche Rastflächenbewertung zugrunde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 559 Zu 2.2.50 WEG 50/18 Werder Erweiterung Tabelle 57: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 50/18 Werder Erweiterung In dieser Tabelle fehlt uns eine Spalte "voraussichtliche Entwicklung bei Umsetzung des WEG" - wir führen sie ein und nennen sie "Spalte 4". Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 50/18 Werder Erweiterung Abteilung 3: (Nachweise ...) Spalte 2: Für die miteinander konkurrierenden Anstrengungen zum Schutz von Rotmilan und Fledermäusen gelten hier sinngemäß die gleichen Einwendungen wie unter "Schutzgut Tiere, Pflanzen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		biologische Vielfalt - WEG 42/18 Sehlsdorf", Spalte 4: Von Errichtern der Anlagen häufig angebotene Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen sind realitätsfern (und werden bekannterweise bei späterem Betrieb sowieso nicht eingehalten und wegen Personalmangel von keiner staatlichen Stelle überprüft, d.h. es wird uns zugemutet diese Kontrolle auszuüben). Ebenfalls angebotene pflanzliche Ausgestaltung der Umgebung des jeweiligen Mastfußes sind kontraproduktiv, da man sich dann entscheiden müsste ob man die Fledermäuse schützen will oder die Rotmilane - beides gleichzeitig geht nicht. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden- WEG 50/18 Werder Erweiterung Abteilung 2: Gesundheit von Mensch und Tier (von Ihnen nicht vorgesehen) Spalte 2: Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blinkfeuerwerk durch 52 bereits vorhandene Windenergieanlagen. Spalte 4: Die Richtung einer Veränderung der Belästigungs- und Gefährdungswirkung hängt davon ab, ob die Anzahl der Altanlagen reduziert wird, ob Altanlagen "repowered" werden oder ob sie teilweise oder gänzlich durch andere Anlagen an anderen Standorten ersetzt werden.	des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der	lfd. DS-Nr.: 557 Im Folgenden nehmen wir Stellung zu Ihrem "Umweltbericht" und den uns unmittelbar tangierenden Windenergiegebieten 42/18 Sehlsdorf, 50/18* Werder und 53/18 Granzin. Die davon betroffene Gegend kennen wir sehr gut, da wir dort nicht nur schon lange Zeit leben sondern auch sehr viel draußen unterwegs sind und dabei Vieles beobachten können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilfortschreibung	Wir orientieren uns an Ihren Einteilungen und Bezeichnungen. Kapitel 2 - Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung (Wir ergänzen diese Aspekte um die Rubrik "Entwicklung bei Umsetzung") Zu 2.2.42 WEG 42/18 Sehlsdorf Tabelle 49: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 42/18 Sehlsdorf In dieser Tabelle fehlt uns eine Spalte "voraussichtliche Entwicklung bei Umsetzung des WEG" - wir führen sie ein und nennen sie "Spalte 4". Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 42/18 Sehlsdorf Abteilung 1 (Biotopausstattung ...) Spalte 2, in der Aufzählung fehlen: · 1 Soll in ca. 170 m Entfernung, westlich · 1 Soll in ca. 250 m Entfernung, westlich · 1 Waldausgleichsfläche von ca. 6 ha in ca.170 m Entfernung, westlich · 1 Wald in ca. 300 m Entfernung, westlich Spalte 4: Die sich in der nahen Waldausgleichsfläche (Alter ca. 20 Jahre) gebildeten Populationen von Fledermäusen und Vögeln werden stark gefährdet. Abteilung 2 (Rastplatzfunktion) Spalte 2: · Die Einstufung des WEG als Rastfläche der Wertstufe 2 gemäß I.L.N. et al. (2009) ist nicht überprüfbar, da uns die Quelle nicht zugänglich ist. · Die unmittelbare Rastplatzfunktion des WEG ist aber auch nebensächlich gemessen an der Tatsache, dass das vorgesehene WEG identisch ist mit einem riesigen zu überquerenden Flugraum von Kranichen, Gänsen, Enten, Schwänen und Störchen. Diese suchen westlich davon in einem Bereich von Bahlenrade bis Neu Benthen ihre Hauptnahrungsflächen auf und östlich und vor allem nördlich davon ihre Schlafplätze. Je nach Jahreszeit, Ackerzustand und Fruchtfolge wird auch tagsüber hin- und hergeflogen. Auch Flugbewe¬gungen von Süd nach Nord sind häufig zu beobachten. Geflogen wird auch nach Einbruch der Dunkelheit. Anzahl der beobachteten Individuen: mehrere hundert bis tausend und mehr (Kraniche, Gänse) - je nach Jahreszeit. Beobachtungszeitraum: bisher 23 Jahre! Spalte 4: Für dieses Gebiet liegt bereits ein Antrag zur Errichtung von acht Windenergie¬anlagen (244 m Gesamthöhe, 150 m Rotordurchmesser, 4,2 MW) der Firma Erneuerbare Energie Mecklenburg (EEM) nach BImschG vor. Wir können deshalb sehr genau die zu erwartenden Folgen abschätzen. Diese geplanten Anlagen würden eine gewaltige und weit ausgedehnte Barriere für die in Spalte 2 erwähnten Flugbewegungen darstellen. Die von einem einzigen Rotor überstrichene Fläche entspricht der von 2,5 Fußballfeldern. Mit einfachem Umfliegen ist es hier nicht mehr getan. Je nach Jahreszeit und Windrichtung betragen die Flughöhen der Kranichschwärme zwischen 100 m und 500 m (IfAÖ GmbH, Bellebaum et al. 2008; Skov et al. 2015) , liegen also	Rastflächen ausschließlich die landesweit einheitliche Rastflächenbewertung zugrunde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überwiegend im Bereich der von den Flügeln überstrichenen Fläche. Als unmittelbare Folge wird das Gesamtgebiet zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für Großvögel und Fledermäuse wird dabei sehr hoch sein. Vom Antragsteller angebotene Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen sind realitätsfern (und werden bekannterweise bei späterem Betrieb sowieso nicht eingehalten und wegen Personalmangel von keiner staatlichen Stelle überprüft, d.h. es wird uns zugemutet diese Kontrolle auszuüben). Ebenfalls angebotene pflanzliche Ausgestaltung der Umgebung des jeweiligen Mastfußes sind kontraproduktiv, da man sich dann entscheiden müsste ob man die Fledermäuse schützen will oder die Rotmilane - beides gleichzeitig geht nicht. Die endgültigen Auswirkungen auf die Flugbewegungen der Kraniche und Gänse etc. können wir nicht abschätzen. Vielleicht meiden diese künftig das gesamte Gebiet und die Langenhägener Seewiesen werden dann dadurch als Schutzgebiet irrelevant. Zu den Rotmilanen und Fledermäusen können wir allerdings schon jetzt voraussagen, dass die standorttreuen darunter (und der Nachwuchs) diese Anlagen nicht lange überleben werden. Von beiden Arten ist bekannt, dass sie sich gerne in unmittelbarer Nähe zu diesen Anlagen aufhalten, die Fledermäuse wegen der Insekten und die Rotmilane wegen der toten Fledermäuse. Beide wiederum haben kein Gefühl für die Gefahr, die von den Flügelspitzen ausgeht. Auftretende Geschwindigkeiten dieser Spitzen können leicht mehrere hundert Kilometer pro Stunde betragen - keine Chance für diese sonst so reaktionsschnellen Tiere. Abteilung 3 (Nachweis von ...) Spalte 4: Rotmilane beachten keine menschlichen Abstandsregelungen. Bereits der Blick in ein einschlägiges Vogelbuch belehrt darüber, dass das Jagdrevier dieses Vogels bis zu 20 km (bzw. in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot) ausgedehnt sein kann. Nur wenn Brut vorhanden ist sind kleinere Entfernungen von ca. 2000 m und darunter zu verzeichnen (aber auch wieder nur in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot). Alle Streitereien darüber, ob nun eine Distanz von 1000 m zum jeweiligen Horst zu beachten sei oder eine solche von 1500 m sind äußerst realitätsfern. Wir sind uns selbstverständlich dessen bewusst, dass eine realistische Ausweitung der Distanzen zu einer Verminderung der Planungs¬gebiete führen müsste. Abteilung 4 (FFH-Gebiete ....) Spalte 2: Selbst ein "Gutachter" der Firma EEM hat das Vorhandensein von vielen Fleder¬mäusen und Fledermausarten unmittelbar im Bereich des WEG nachgewiesen - es ist also nicht nötig so weit entfernt zu schauen. Spalte 4: siehe Abteilung 2, Spalte 4 Abteilung 5 (Europäische Vogel- ...) Spalte 4: Verschlechterung, da auch von Adler und Storch nicht zu erwarten ist, dass sie von Menschen vorgegebene Distanzen beachten. Ihr	Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Jagdgebiet richtet sich nach dem vorhandenen Angebot und dieser Umstand schließt selbstverständlich größere Distanzen mit ein. Schutzgut Landschaftsbild - WEG 42/18 Sehlsdorf Abteilung 1 (Schutzwürdigkeit ...) Spalte 4: Acht Riesenräder die höher sind als Fernsehtürme und sich auch noch unterschiedlich bewegen! Sichtbar bis in 30 km Entfernung. Nachts werden die Astronomen des vom StALU geförderten Sternenpark-Projekts in der Nossentiner-Schwinzer Heide das Nachsehen haben. Abteilung 2 (Strukturierende ...) Spalte 2: 2 Sölle; straßenbegleitende Hecke als Ausgleichsmaßnahme für 51 Windenergieanlagen zwischen Werder und Lübz Spalte 4: Die Strukturierung wird von den Windenergieanlagen übernommen. Abteilung 3 (Landschaftsschutzgebiete) Spalte 2: DE 2437-301 und DE 2437-401 in unmittelbarer Nähe. Abteilung 4 (Charakteristik ...) Spalte 4: Landschaftliche Abwertung in Richtung Industriebrache. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 42/18 Sehlsdorf Abteilung 1 (Erholungsfunktion) Spalte 2: Aufgrund des sehr geringen Kraftfahrzeugverkehrs werden die umliegenden Fahrwege und Straßen sehr gerne genutzt von: Radfahrern (Eltern mit kleinen Kindern), Joggern, Nordic Walkern, Reitern, Fahrern (Pferdewagen) und Spaziergängern - also von Menschen die sich gerne bewegen. Diese kommen zum Teil extra aus Lübz oder Gold¬berg. Für Stadtbewohner ist das nicht nachvollziehbar, da sich diese bevorzugt in gepflegten Parkanlagen oder auf Parkbänken aufhalten. Spalte 4: Es wird unter den vorgenannten Personen nicht viele geben, die das Zischen der Rotorflügel und deren Schattenwurf bei Ausübung ihres Sports oder ihrer Erholung genießen werden. Pferde werden sehr wahrscheinlich Panikattacken bekommen (Zischen und Infraschall) und Unfälle sind dann leicht die Folge. Mit der Erholungsfunktion dürfte es dann tatsächlich vorbei sein. Abteilung 2 - Gesundheit von Mensch und Tier (von Ihnen nicht vorgesehen) Spalte 2: Keine Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blinkfeuerwerk. Spalte 3: Beibehaltung eines menschenwürdigen Lebens. Spalte 4: Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blink¬feuerwerk. Besondere gesundheitliche Gefahren durch Infraschall, der auch bei stehenden Anlagen erzeugt wird und in einer seiner beiden Ausbreitungsformen (als Festkörperschall) aufgrund seiner großen Wellenlänge mit normalen und finanziell vertretbaren Maßnahmen nicht zu dämpfen ist. In einer Studie des Bundesumweltamtes aus dem Jahr 2014 wird der Stand des Wissens über die Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen zusammengefasst. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse haben bis zum heutigen Tag keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bundesimmissionsgesetzes und der TA Lärm gehabt was dazu	nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		führt, dass sie sowohl von Behörden als auch von Gerichten meistens ignoriert oder da wo das nicht mehr geht bagatellisiert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 285 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen und so manchen kommunalen Entscheidungsträger die Aussicht auf einen satten Haushalt über das Wohlergehen der Einwohner setzen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Minderung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 284 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten (wissenschaftlich belegt) hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 342 2. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 14/18 Stralendorf (Umweltbericht) „Erholungsfunktion überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, keine besonderer Erhohlungseignung" Hier müssen wir widersprechen. Das Landschaftsbild ist als sehr hochwertig einzustufen. Hier gibt es einen großen sanfte Hügel, Wiesen und einzelne Baumgruppen und Sölle. Die Wertschätzung der hier lebenden Menschen zu ihrem Schlingenwald und den Wiesen davor ist sehr hoch. Viele Einheimische gehen hier mit und ohne Hund spazieren, joggen oder beobachten die Tiere in der Natur. Hier fühlen sich Rehe und Rotmilan heimisch, wie auch unsere jährlich wiederkehrenden Störcheim Dorf. In Stralendorf findet jährlich die Hubertusjagd als ein kulturelles Highlight statt. Natürlich reiten die Reiter hierbei durch unsere Wiesen und Landschaft. Das Besondere ist, dass man hier sehr weit in den Horizont sehen kann, weil Stralendorf von Süden aus gesehen auf einem Hügel liegt und anders herum, man weit in das Tal bis zum Wald und in die andere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Richtung bis Schwerin blicken kann. So einen Weitblick gibt es aufgrund der vielen kleinen Wälder in MV nicht oft. Die Bewirtschaftung der Flächen ist so unterschiedlich, dass es wie ein bunter Teppich erscheint, wenn man von Stralendorf in das Tal sieht. In der UVP für die 380 KV Leitung heißt es: "Eine äußerst strukturreiche Landschaft erstreckt sich nördlich des Waldgebietes „Schlingen". Feldgehölze und kleinere Waldstücke nehmen fast ein Drittel des Untersuchungsraumes ein. Die entwässerten Wiesen sind teilweise aufgelassen, so dass sich Staudenfluren entwickeln konnten. Ein großer Anteil des UG („Untersuchungsgebiet" zwischen Stralendorf und den Wiesen) wird ackerbaulich genutzt. Im zentralen „Untersuchungsraum" befindet sich ein größeres, permanent wasserführendes Soll." Die Landschaftscharakteristik hat sich nicht geändert, auch wenn wir inzwischen mit der 380 KV Leitung leben müssen. Die Beschreibung ist somit weiterhin zutreffend. Die Landschaft in ihrer Vielfalt ist für die hier lebenden Menschen als Ruhe- und Erholungsraum und für die Tiere als Lebens- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Das Fazit im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg „keine besondere Erholungseignung" ist schlichtweg falsch und wird von Menschen behauptet, die hier nicht leben!	sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 904 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Überzeugung, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Einschränkung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 901 S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1047 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Überzeugung, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Einschränkung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1046 S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 441 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1789 Auszug Seite 22/23 Eine Betrachtung der Wohnfunktion wird auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen. Auf Grund der Abstände zu Siedlungen von in der Regel mindestens 1 km und zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern von mindestens 800 m sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten und auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilbar, da sie von der konkreten Konfiguration und Höhe der Anlagen abhängen. Auch Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer, sind als Ausschlusskriterium definiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmi gung. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm- und Lichtimmissionen sowie Schattenwurf sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nur auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung und -konfiguration möglich Fragen dazu: Auf welcher Grundlage / Entscheidungen wurden die pauschalen Abstände von 1000m bzw. 800m festgelegt, mit welcher Begründung / Recht für die 800m für Splittersiedlungen, wie sind diese überhaupt definiert? Im Zusammenhang mit dem o.g. Aussagen S. 162/163 ist festzustellen, baut man erst und prüft dann, wäre es nicht sinnvoller erst Lärm und Schattenwurf vorab genauer zu ermitteln, und was ist, wenn die Parameter zum Lärm und Schattenwurf eklatant nicht eingehalten werden können ? Ich beziehe mich absichtlich nur auf konkrete Standortprobleme, über Sinn und Durchführung der sog. Energiewende im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Lobbyarbeit, der Argumentation zur Sicherung von Arbeitsplätzen bzw. der bundesweiten Planlosigkeit wurde in der letzten Versammlung des RPV in Hagenow eindeutig klargestellt, ist für sie nicht von Interesse.	eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 2970 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Überzeugung, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Einschränkung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere über Infraschall, vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 2969 S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 643 Gemeinde Hülseburg	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1669 2.) Rotmilan In der Tabelle 20 - Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum - fehlt die Nennung der Horste der Rotmilane, alternativ zumindest aber deren sehr regelmäßige Nahrungssuchaktivitäten insbesondere zwischen Hülseburg und Parum sowie auf dem gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Hülseburg Diverse Horste im Waldgebiet nordwestlich von Hülseburg, ca. 1 km südlich des WEG 13/18 und im Waldgebiet östlich der Straße Hülseburg/Parum, ca. 1 - 1,5 km süd-östlich des WEG 13/18. Begründung: Es gibt vielfache regelmäßige, im Grunde von Frühjahr bis Herbst tägliche Sichtungen des von Norden in Gruppe von zumindest 2-3 zusammen jagenden Tieren einfliegenden Rotmilans, zum Teil auch jagend unmittelbar in den Gärten von Hülseburg. Darüber hinaus gibt es mehrere Milanhorsten im Waldgebiet zwischen Hülseburg und Luckwitz und auch an dessen Rande nördlich hin zum WEG 13/18 sowie vermutlich auch einen Horst im Waldgebiet östlich der Straße Hülseburg/Parum, erstere ca. 1 km südlich bzw. letzterer ca. 1 - 1,5 km süd-östlich des WEG 13/18. Der als besonders geschützte Art bei der Abwägung der Entscheidung für oder gegen das WEG 13/18 Parum zu berücksichtigende Rotmilan und dessen Jagdgebiet in und um Hülseburg, insbesondere nördlich zwischen Hülseburg und Parum, ist in dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehören Umweltberichts für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens in der Tabelle 20 -Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum — bei den Nachweisen von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten in der Spalte „derzeitiger Zustand" - zu ergänzen, um eine zustands- und sachgerechte Entscheidung zukünftig treffen zu können. Anlage: Regionales Raumentwicklungskonzept Westmecklenburg - Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie S. 56 bis 58	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Aus Gründen des Horstschutzes werden dabei zukünftig die betroffenen artbezogenen Prüfbereiche gemäß "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" und die Anzahl der betroffenen Horststandorte im Umweltbericht benannt. Die Nennung des konkreten Abstandes zu einzelnen Horsten entfällt im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 643 Gemeinde Hülseburg	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1668 Die Gemeinde Hülseburg nimmt wie folgt Stellung: zu Punkt 2.2.13 (WEG 13/18 Parum) 1.) Schwarzstorch In der Tabelle 20 - Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum - fehlt die Nennung des Horsts des Schwarzstorches, alternativ zumindest aber dessen seit Jahren sehr regelmäßige Nahrungssuchaktivität. Horst im Waldgebiet nordwestlich von Hülseburg, ca. 1 - 1-5 km südlich des WEG 13/18 (ggf.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzlich auch im Waldgebiet östlich der Straße Hülseburg/Parum, ca. 1 - 1,5 km südöstlich des WEG 13/18.) Begründung: Es hat wie bereits seit Jahren zuvor auch in den Jahren 2017 und zuletzt auch wieder im Jahr 2018 eine Vielzahl von Sichtungen des seit vielen Jahren regelmäßig wiederkehrend im Raum Hülseburg immer wieder klar gesichteten und identifizierten, dort ansässigen, besonders geschützten Schwarzstorches insbesondere a.) im Wald zwischen Hülseburg und Luckwitz und b.) am Lauf der Motel im Waldbereich zwischen Hülseburg und Luckwitz sowie c.) auf der Wiese am Rande der Motel links nach dem Ortsausgang Richtung Parum von verschiedenen Hülseburger Bürgern und ebenso Besuchern / Durchreisenden unabhängig voneinander an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten im späten Frühjahr und im Sommer gegeben. Der bzw. die in der Region regelmäßig lebende(n), brütende(n) und Nahrung suchende(n) Schwarzstorch(-störche) sind im Entwurf nicht erwähnt. Der als besonders geschützte Art bei der Abwägung der Entscheidung für oder gegen das WEG 13/18 Parum zu berücksichtigende Schwarzstorch ist in dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehören Umweltberichts für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens in der Tabelle 20 -Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum — bei den Nachweisen von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten in der Spalte „derzeitiger Zustand" - zu ergänzen, um eine zustands- und sachgerechte Entscheidung zukünftig treffen zu können.	abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Aus Gründen des Horstschutzes werden dabei zukünftig die betroffenen artbezogenen Prüfbereiche gemäß "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" und die Anzahl der betroffenen Horststandorte im Umweltbericht benannt. Die Nennung des konkreten Abstandes zu einzelnen Horsten entfällt im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1618 Neben den formalen Mängeln sind auch inhaltliche Mängel des bisherigen Abwägungsvorgangs zu rügen. Weitgehend wird in der synoptischen Darstellung als voraussichtliche Entwicklung bei der Nichtumsetzung des WEG die Fortsetzung der bisherigen Ist-Situation bzw. der bisherigen Nutzung oder die Beibehaltung der aktuellen Funktionen benannt. Dies stellt in keinster Weise eine Auseinandersetzung mit den relevanten Aspekten, den bisher vorgebrachten Einwänden im Vergleich zum bisherigen Zustand dar. Es liegt insofern ein erheblicher Abwägungsmangel vor. In Ziffer 2.2.18 WEG 18/18 Hoort wird zur Rastplatzfunktion schlicht nur dargelegt eine Beibehaltung der Rastplatzfunktion angenommen. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Auswirkungen die Errichtung der WEG in den betroffenen Regionen auf eine mögliche Veränderung der Rastplatzfunktion haben kann. Der schlichte Hinweis auf eine Abhängigkeit von der Anbaufrucht geht fehl und greift zu kurz. Erfahrungen nicht nur im norddeutschen Raum belegen eine klare Veränderung des Tierverhaltens und der entsprechenden Rastplatzfunktionen. Dies ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorliegend umso gravierender, da ausdrücklich von der Wertstufe 2 ausgegangen wird mit einer Entfernung nördlich von 40 Metern. Folgerichtig hätte als voraussichtliche Entwicklung abgewogen werden müssen: Mögliche Änderungen der Rastplatzfunktionen können sich ergeben durch die WEG und auch durch eine Abhängigkeit von der Anbaufrucht. Dies ist in der nächsten Stufe des Verfahrens gutachterlich zu prüfen, ob es zu einer Beibehaltung der Rastplatzfunktion kommen kann. Sollte dies nachweislich auch durch die WEG kommen, sind Planänderungen mit größeren Abständen dringend geboten. Dies gilt umso mehr, da nachfolgend auf der Seite 69 auf besonders empfindliche Brutvögel verwiesen wird wie der Horst des Rotmilans, der Brutwald des Schwarzstorches, ein Horst des Seeadlers, des Wanderfalken sowie 2 Horste des Weißstorches. In der Abwägung wird schlicht zusammenfassend behauptet eine Abhängigkeit des Vogelbestandes von der Art der landwirtschaftlichen Nutzung. Es fehlt zum einen jeglicher Bezug auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Nist- und Brutverhalten der genannten empfindlichen Vogelarten. Die Behauptung einer Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion von der Art der landwirtschaftlichen Nutzung ist falsch. Sie unterstellt ein unmittelbares Brutverhalten immer abhängig von der Landwirtschaft und der angebauten Frucht. Übersehen wird die Veränderung der Fruchtfolgen zur Vermeidung einer Auslaugung und einseitigen Belastung der Böden der betroffenen Region. Bereits in der Vergangenheit gab es immer Veränderungen der Fruchtfolgen. Die genannten empfindlichen Brutvogelarten sind jedoch, wenn überhaupt, nur in einem geringen Umfang abhängig davon. Die Ernährung selbst bedingt zahlreiche andere nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für die Planfortschreibung ist daher gutachterlich zu belegen ein a) Abhängigkeit der empfindlichen Brutvogelarten von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie b) Untersuchung bzw. Beweis eines unveränderten Brutverhaltens trotz WEG. Entsprechende Studien sind in Auftrag zu geben und abzugleichen mit den Ergebnissen vergleichbarer Studien zu vergleichbaren Sachverhalten nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern. Im Wege der Abwägung sind die Abstände zu den empfindlichen Vogelarten angemessen zu erweitern. Ein Verschlechterungsverbot dürfte je Vogelart selbstverständlich sein und ist textlich unbedingt zu erwähnen. Auf der Seite 219 unter 4.4.18 ist eine entsprechende Erweiterung des Untersuchungsauftrages ausdrücklich zu formulieren mit den verpflichtenden Hinweisen einer notwendigen deutlichen Eingrenzung des geplanten Gebietes 18/18.	Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer mit regelmäßig überregional bedeutsamen Vogelkonzentrationen vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Etwa die nördliche Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich überschneidet sich teilweise mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs (ROHDE 2008). Der überwiegen-de Teil des südlichen WEG liegt aber außerhalb von Funktionsfreiräumen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen nur für einen kleinen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen können ggf. durch die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bezüglich des Seeadlers kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die Einhaltung des 2.000 m Mindestabstands und das Fehlen größerer Gewässer (>5 ha) im 200 m-Umfeld um das WEG sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Lage des WEG in einem Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 ha ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beurteilen. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der überwiegende Teil

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des WEG (ca. 2/3) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereich befinden sich kleinflächig Dauergrünlandflächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungsflächen des Weißstorchs nicht ausgeschlossen sind. Diese können aber ggf. durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Bezüglich des Wanderfalken kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wanderfalken zu erwarten, da sich der 3 km-Prüfbereich nur mit dem äußersten südlichen WEG-Bereich überschneidet und in diesem wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung vorhanden sind. Der ganz überwiegende Teil des WEG liegt außerhalb des Prüfbereichs der Art. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1619 Zum Schutzgut Landschaftsbild WEG 18/18 Hoort auf Seite 71 oben wird ausdrücklich verwiesen auf die Abstufung bis zur Stufe 3. Wenn das Landschaftsbild als bis sehr hoch im derzeitigen Zustand bemessen wird, dann ist die Annahme der voraussichtlichen Entwicklung mit "Beibehaltung" schlicht falsch. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit den Kriterien für die Stufen 1 bis 3 und deren Beeinflussung durch die beabsichtigte Gesamtanzahl der Windenergieanlagen. Dies zeigt sich auch im unmittelbarem Vergleich zu den Darlegungen Seite 221 unten: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Hier wird ausdrücklich aufgrund der Topografie und der sehr flachen Geländeausrichtung der sog. 'Griesen Gegend' verwiesen auf das Schweriner Schloss mit insgesamt 16 km Entfernung. Unabhängig von der Frage einer Tangierung des Welterbevorhabens durch die fast 20 km entfernten Windenergieanlagen muss ein Gleiches erst recht gelten bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung. Es mangelt insoweit an einer Abwägung, ob die zutreffend genannte Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufgrund der Topografie tangiert wird. Die derzeitige Schlussfolgerung einer Beibehaltung des aktuellen Zustandes im Falle der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ist falsch. Es bedarf insoweit einer Untersuchung, inwieweit die Errichtung der Anlagen nachhaltig die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes beeinträchtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 707	2 Relevante Aspekte des	lfd. DS-Nr.: 1622 Beim Schutzgut Kultur fehlen Angaben zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat	derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	voraussichtlichen Entwicklung des sog. Residenzensemble Schwerin. Offenkundig ist zu vermeiden eine negative Auswirkung der WEA auf das Vorhaben UNESCO-Weltkulturerbe Schwerin. Übersehen wird hierbei die in Schwerin insgesamt vorhandene Bebauung, die Topografie sowie die Baumbewuchszonen. Aber wenn dieses Kulturgut im Zusammenhang mit dem WEG 18/18 als schutzwürdig aufgenommen wurde in der Seite 71, dann muss dies erst recht gelten für schutzwürdige und prägende Landschaftbilder und Erholungsflächen im unmittelbaren Einzugsbereich der geplanten WEA. Immerhin sind auf der Seite 221/222 Beeinträchtigungen auf der Sichtachse Werderstraße zum Schloss nicht auszuschließen. Dabei gehen die Autoren sicherlich von der höher gelegenen Werderstraße/Bereich Knaudstraße aus, mit einer Aussicht auf das Schweriner Schloss. Diese Ansicht ist nicht Bestandteil des Weltkulturerbeantrages. Aber bemerkenswert und im Rahmen der Abwägung zwingend zu berücksichtigen: Wenn die Entfernung zu dem geplanten WEG von rund 16-20 km bereits auf der Sichtachse Zufahrt vom Güstrower Tor Richtung Schloss zu einer möglichen Beeinträchtigung führen kann und dies erwähnenswert ist in der Teilfortschreibung mit einer anzupassenden Layoutplanung, dann muss es erst recht ausführlich berücksichtigt werden im Umkreis von 10-20 km um die geplanten WEA. Denn diese Region ist landschaftlich geprägt durch wenigen und insgesamt niedrigen Erhöhungen mit einer insgesamt flachen Topografie vergleichbar Dithmarschen und Nordfriesland in Schleswig-Holstein. Vergleichbare Zustände wie in Norddeutschland sind in dieser Region zu vermeiden! Das WEG 18/18 Hoort ist ebenfalls in der Sichtachse des Ludwigsluster Schlosses (Louisenmausoleum). Eine Prüfung des Denkmalschutzes ist nicht erfolgt. Siehe Anlage 'Fachbeitrag Denkmalschutz', Blattsatz 5, Seite 2.	Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1621 Gleiches gilt ferner für das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden. Auch hier wird eine hohe Stufe benannt, was zutreffend ist. Zugleich wird als besonders bedeutsam genannt die Erholungsfunktion der Landschaft. Eine Auseinandersetzung mit der Frage der Beeinträchtigung dieser Stufen und der Minderung der Erholungsfunktion nach Errichtung der WEA ist dringend erforderlich. Im Übrigen ist fehlerhaft die Benennung der A14 als vorbelastende Autobahn. Hier ist sicherlich die A 24 gemeint. Aber auch hier wird nur pauschaliert eine Behauptung aufgestellt, was unzutreffend und mangelhaft ist. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Ausbreitung von Emissionen und Immissionen von der BAB, abhängig von den vorherrschenden Hauptwindrichtungen sowie vorhandener Schutzeinrichtungen wie zum Beispiel Waldbewuchs etc.. Auch in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim - Fachdienst Gesundheit wurde	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Angaben im Umweltbericht zu den Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch das WEG 18/18 Hoort werden teilweise korrigiert. Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unser WEG 18/18 mit aufgeführt. Auch hier bitten wir um Beachtung! (Stellungnahme liegt dem RPV Westmecklenburg vor.)	Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 2246 4. Restriktionsgründe a) Einschätzung vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2 WEG 35/18 (Tabelle 42) sowie Begründung Kap. 4 WEG 35/18 (Tabelle 97, Fauna, dort Rotmilan) Die Einschätzungen sind zu korrigieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna ist zu erwarten. Anders als von Ihnen angenommen, befindet sich ein Horst des Rotmilan im 1000m Abstandsbereich zu dem WEG 35/18, wodurch das gesamte WEG abdeckt wird. Ein aktueller Brutnachweis aus dem Jahr 2017 ist von zuständigen Ornithologen dokumentiert und wird seitens des LUNG bestätigt (vgl. Anlage 1 meiner Anfrage an das LUNG vom 02.05.2019 und Rückantwort des LUNG vom 06.05.2019 Punkt 3, sowie die dazu vom LUNG beigefügt Karte).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Aus Gründen des Horstschutzes werden dabei zukünftig die betroffenen artbezogenen Prüfbereiche gemäß "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" und die Anzahl der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			betroffenen Horststandorte im Umweltbericht benannt. Die Nennung des konkreten Abstandes zu einzelnen Horsten entfällt im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1558 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten (wissenschaftlich belegt) hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1559 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen und so manchen kommunalen Entscheidungsträger die Aussicht auf einen satten Haushalt über das Wohlergehen der Einwohner setzen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Minderung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	(wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1846 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen und so manchen kommunalen Entscheidungsträger die Aussicht auf einen satten Haushalt über das Wohlergehen der Einwohner setzen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Minderung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1845 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten, zumal Abschaltzeiten (wissenschaftlich belegt) hier nicht ausreichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3308 Zu Teilfortschreibung- Entwurf d. Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens 2.1 Definition der Schutzgüter Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu Tabelle 2, S.20 Daten: Datenabfragen, Datenherausgaben und Stellungnahmen durch das LUNG sind hinsichtlich der aktuellen Untersuchungsergebnisse nicht mehr aussagekräftig und somit nicht mehr auf dem Stand einer relevanten Rechtsgrundlage und werden in der gesonderten Faktendarlegung entsprechend korrigiert. Dem LUNG obliegt projektbezogen somit nicht mehr das alleinige Monopol mit Rechtsanspruch ihres zu berücksichtigen Datenpools! Aufgrund von Langzeituntersuchungen über viele Jahre sind vielmehr vorrangig die Daten, Kartierungsergebnisse und Informationen der ehrenamtlich tätigen Ornithologen sowie Naturschutzhelfer [Name anonymisiert] zwingend zu berücksichtigen und zu verwenden! Details und Fakten dazu in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen. Zur Betrachtung und Ermittlung der Artengruppe Fledermäuse S.20/21 muss selbstverständlich eine sogenannte Langzeituntersuchung über mehrere Jahre vorgenommen werden! Siehe dazu Details und Fakten in der fachspezifischen Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3310 Bestandsaufnahme der Schutzgüter 2.2.41 WEG 41/18 Daschow zu Tabelle 48, S.123-125, 2.2.53 WEG 53/18 Granzin zu Tabelle 60, S.152-154, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Schutzgut Boden Schutzgut Landschaftsbild * Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden** Unter Berücksichtigung der Relevanten Aspekte, deren Einschätzung ihrer derzeitigen Zustände sowie deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG, sind umso mehr die aktuell vorliegenden, überarbeiteten Datenerhebungen und die daraus resultierenden Faktenlagen neu zu integrieren und ergänzend zu bewerten. Siehe dazu auch Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3286 Schutzgut Boden zu Tabelle 3, S.21 Wenn Daten und Aspekte zu berücksichtigen, dann mit Sicherheit auch die Beschlussvorlage für den Kreistag unter ://www.lwl-pch.sitzung-online.de/vo020.asp (siehe Tabelle der neuen Eignungsgebiete Kreis LUP), wo beispielsweise erhebliche Bedenken gegen das WEG 42/18 Sehlsdorf geäußert wurden und ein Verzicht auf die Planung gefordert wird! 2.2.42 WEG 42/18 Sehlsdorf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3309 Schutzgut Boden zu Tabelle 3, S.21 Wenn Daten und Aspekte zu berücksichtigen, dann mit Sicherheit auch die Beschlussvorlage für den Kreistag unter ://www.lwl-pch.sitzung-online.de/vo020.asp (siehe Tabelle der neuen Eignungsgebiete Kreis LUP), wo beispielsweise erhebliche Bedenken gegen die WEG 41/18 Daschow und 53/18 Granzin geäußert wurden und ein Verzicht auf die Planung gefordert wird!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3285 Teilfortschreibung- Entwurf d. Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens 2.1 Definition der Schutzgüter Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu Tabelle 2, S.20 Daten: Datenabfragen, Datenherausgaben und Stellungnahmen durch das LUNG sind hinsichtlich der aktuellen Untersuchungsergebnisse nicht mehr aussagekräftig und somit nicht mehr auf dem Stand einer relevanten Rechtsgrundlage und werden in der gesonderten Faktendarlegung entsprechend korrigiert. Dem LUNG obliegt projektbezogen somit nicht mehr das alleinige Monopol mit Rechtsanspruch ihres zu berücksichtigen Datenpools! Aufgrund von Langzeituntersuchungen über viele Jahre sind vielmehr vorrangig die Daten, Kartierungsergebnisse und Informationen der ehrenamtlich tätigen Ornithologen sowie Naturschutzhelfer [Namen anonymisiert] zwingend zu berücksichtigen und zu verwenden! Details und Fakten dazu in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen. Zur Betrachtung und Ermittlung der Artengruppe Fledermäuse S.20/21 muss selbstverständlich eine sogenannte Langzeituntersuchung über mehrere Jahre vorgenommen werden! Siehe dazu Details und Fakten in der fachspezifischen Stellungnahme sowie die bereits dem StALU vorliegenden Tatbestände dazu aus der Stellungnahme v. 15. November 2018 (siehe*Teil 2)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3287 zu Tabelle 49, S.126/127: Bestandsaufnahme der Schutzgüter Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Unter Berücksichtigung der Relevanten Aspekte, deren Einschätzung ihrer derzeitigen Zustände sowie deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG sind umso mehr die aktuell vorliegenden, überarbeiteten Datenerhebungen und die daraus resultierenden Faktenlagen neu zu integrieren und ergänzend zu bewerten. Siehe dazu auch Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3946 Wir weisen darauf hin, dass auf S. 50 des Umweltberichts in Tabelle 18 eine „12“ ohne weitere Bezeichnung steht. Was soll das heißen?	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 956 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3548 Thema Fledermäuse Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie, 5. 20: Es wird von Ihnen dargestellt, dass eine Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse auf der Ebene der Raumordnung nicht vorgenommen wird, sondern durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden soll. Aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse aber auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Diverse Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie), wie Sie auch durch Ihre Anmerkung bestätigen, dass MV bekanntermaßen mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegt. Speziell weise ich darauf hin, dass in einem vorliegenden schriftlichen Scoping bezüglich der Fledermäuse festgestellt wurde, dass sich innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Alt Krenzlin 22/18 potentiell bedeutsame Fledermauslebensräume befinden, die pauschale Abschaltzeiten 1. Mai bis zum 30. September erfordern. Außerdem befindet sich in der Nähe Richtung Groß Krams ein geschütztes Fledermauswinterquartier. Es gibt weniger konfliktträchtige Eignungsgebiete und es gibt auch weniger konfliktträchtige Möglichkeiten zur Etablierung erneuerbarer Energien, z.B. das Lübteener Schießplatzgelände und Randgebiete von Autobahnen und Eisenbahntrassen. Ich fordere aus Gründen des Fledermausschutzes das Gebiet Alt Krenzlin 22/18 nicht auszuweisen!	insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3511 Thema Fledermäuse Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 20: Es wird von Ihnen dargestellt, dass eine Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse auf der Ebene der Raumordnung nicht vorgenommen wird, sondern durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden soll. Aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse aber auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Diverse Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie), wie Sie auch durch Ihre Anmerkung bestätigen, dass MV bekanntermaßen mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten liegt. Ich fordere die Berücksichtigung bekannter Fledermausdaten im Rahmen der Raumordnung!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3497 Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 Energie S. 20: aufgrund der niedrigen Reproduktionsrate der Fledermäuse und den damit einhergehenden Auswirkungen, auch bereits eher geringer Verluste, auf die Gesamtpopulation ist eine Auseinandersetzung des Schutzgutes Fledermäuse auf raumordnerischer Ebene aufgrund des §44 BNatG unabdingbar. Daten zu Vorkommen und Zugkorridoren liegen zumindest teilweise vor (z.B. beim LUNG, Landesamt für Umwelt und Geologie). Diese sind zu berücksichtigen und von Windkraftanlagen freizuhalten,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zumal Abschaltzeiten (wissenschaftlich belegt) hier nicht ausreichen.	von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 3498 S.22, Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Das gebotene Geld lässt aber so manchen seine Gesundheit und seine Lebensqualität vergessen und so manchen kommunalen Entscheidungsträger die Aussicht auf einen satten Haushalt über das Wohlergehen der Einwohner setzen. Grenzwerte und Abstände sorgen für eine gewisse Minderung der Störungen, was aber gesundheitliche Schäden bei weitem nicht ausschließt. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch wahrscheinliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Als alternative Nutzung der Windenergie könnte man kleine Vertikalturbinen verwenden, die zwar nicht so effizient sind, aber erheblich weniger negative Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und keine neuen Stromtrassen erfordern. Es sollten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		diese Kleinanlagen als hausgebundene Anlagen und als Anlagen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.	wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 563 Zu 4.4.53 WEG 53/18 Granzin Tabelle 115: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin Zu den Punkten Schutzgut Landschaft und Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden gelten hier sinngemäß die Stellungnahmen wie bei 4.4.42 WEG 42/18 Sehlsdorf. Zu Kapitel 6 - Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000 ¬Gebieten Wie schon in den vorhergehenden Kapiteln immer wieder betont, ist der größte Teil der Schlafplätze von Kranichen, Gänsen und Schwänen in das Natura 2000 - Gebiet Langenhägener Seewiesen integriert, während deren Nahrungsflächen weit außerhalb davon liegen. Diese erstrecken sich in Richtung Westen über Neu Benthen, Tannenhof und Granzin bis nach Bahlenrade. Das WEG 42/18 Sehlsdorf liegt genau in den Verbindungskorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen. Da im Rahmen eines vorliegenden Bauantrags bekannt ist um welche Dimensionen es sich bei den vorgesehenen Anlagen handelt (8 Stück, 244 m Gesamthöhe, 150 m Rotordurchmesser), kann mit Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen eine gewaltige Barrierewirkung entfalten werden. Diese Barrierewirkung wirkt um so mehr, als die Gesamtanlage aus zwei (nahezu) linearen Anordnungen besteht, die gegeneinander einen Winkel von ca. 70 Grad bilden. Für die von den Langenhägener Seewiesen kommenden Vögel bedeutet das, dass sie nach dem "Durchfliegen" der ersten Barriere einen Schwenk von 70 Grad machen müssen um die zweite Barriere zu "durchfliegen". Wir sind aufgrund der Lage unseres Gehöftes (am westlichen Ortsrand von Neu Benthen) bei unseren täglichen Arbeiten (Pferdehaltung und Weidemanagement)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		häufig und seit nunmehr 23 Jahren Zeugen vieler Flugbewegungen der Vögel. Auf unseren Ausritten beobachten wir auch die weitere Umgebung, so auch das Planungsgebiet. Die Hauptzeiten der Flugbewegungen bilden naturgemäß die Übergangsjahreszeiten, aber auch während des Sommers ist ein reger Flugbetrieb zu beobachten - eine Ausnahme bildete der vergangene Sommer mit seiner großen Trockenheit. Es gibt Zeiten, da äsen bis zu 1000 Kraniche zwischen uns und Tannenhof. Wenn dieses Gebiet nicht mehr attraktiv genug ist (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Störungen) dann verlagert sich das Geschehen in Richtung Granzin und westlich davon. Unsere Beobachtungen können selbstverständlich nur stichpunktartig (weil zufällig) und was die genaue Bezeichnung der Arten betrifft auch nur ungenau sein. Wir sind keine Ornithologen, können also nicht erkennen um welche Art Gänse es sich zum Beispiel gerade handelt, aber dass es sich um Gänse handelt (und nicht um Enten usw.) das erkennen wir schon. Und bei Kranichen kann man sich wohl kaum irren. Wir haben am Anfang dieses Jahres damit begonnen einige dieser zufälligen Beobachtungen aufzuzeichnen: · 7. Februar 2019, 10:00 Uhr: 34 Kraniche überfliegen von Passow kommend das Planungsgebiet und lassen sich südlich von Sehlsdorf nieder. · 8. Februar 2019, 9:00 Uhr: 10 Kraniche äsen zwischen unserem Gehöft und Tannenhof. Gänse kommen aus Richtung der geplanten WEA 3 Und WEA 4. · 22. Februar 2019, 9:00 Uhr: 60 Kraniche kommen über das Planungsgebiet, überfliegen unser Gehöft und lassen sich nahe Tannenhof nieder. · 24.Februar 2019, 9:30 Uhr: Mehr als 100 Kraniche fliegen in drei Gruppen über unser Gehöft in Richtung der geplanten Anlagen WEA 2 - WEA 4. · 25.Februar 2019, 9-10:00 Uhr: 60 Kraniche kommen aus Richtung der geplanten Anlagen und lassen sich zwischen Neu Benthen und Benthen nieder. 100 weitere Kraniche kommen aus der gleichen Richtung, überfliegen unser Gehöft und ziehen weiter in Richtung Herzberg. · 10. März 2019, 14-17:00 Uhr: Ca. 1000 Kraniche äsen zu beiden Seiten der Straße von Tannenhof nach Granzin. · 13.April 2019, 9-12:00 Uhr: Nach Feldbestellung und Aussaat direkt im Anschluss an unser Gehöft äsen hier 7 Kraniche und ein Storch. 4 Rotmilane kreisen lange darüber. · 14.April 2019, 8-13:00 Uhr: Gleiche Situation wie am Tag zuvor. · 15. April 2019, 15-16:00 Uhr: 4 Kraniche kommen vom Planungsgebiet, überfliegen unser Gehöft in Richtung Südwest. · 16 April 2019, 12:00 Uhr: 20 Kraniche kreisen lange nördlich von Neu Benthen. 4 Kraniche überfliegen unser Gehöft in Richtung Südwest. · 20. April 2019, 15:30 Uhr: 1 Adler überfliegt in ca. 30 m Höhe aus Nordost kommend unser Gehöft in Richtung Südwest. · 21. April 2019, 11:00 Uhr: 2 Schwäne überfliegen	Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der Rastflächen ausschließlich die landesweit einheitliche Rastflächenbewertung zugrunde. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unser Gehöft von SW in Richtung WEG · 22. April 2019, 8:30 Uhr: 4 Rotmilane kreisen über unserem Gehöft. 11:30 Uhr: Ca. 20 Gänse überfliegen unser Gehöft von Südwest nach Nordost. 15:00 Uhr: 18 Kraniche äsen am Kranichmur (Ein Soll am östlichen Rand von Neu Benthen). · 23. April 2019, 8-9:00 Uhr: 1 Rotmilan kreist lange über unserem Gehöft. · 27. April 2019, 10:00 Uhr: 2 Kraniche äsen auf dem frisch eingesäten Feld direkt im Anschluss an unser Gehöft. Diese auf zufälligen Beobachtungen beruhenden Aufzeichnungen weisen darauf hin, dass eine wirklich professionelle Untersuchung des Vogelflugs wohl zu ganz anderen Ergebnissen kommen würde als die sogenannten Prognosen der vom Antragsteller EEMfür das Planungsvorhaben bezahlten "Gutachter" ergeben. Mit deren kurzzeitigen Beobachtungen, die sich außerdem auch noch auf den sehr eng begrenzten Bereich des Planungsvorhabens beziehen, sind keine ernstzunehmenden Aussagen zu treffen. Hier bedarf es einer Untersuchung, die das Gesamtgebiet, alle Tages- und Nachtzeiten und alle Jahreszeiten gleichermaßen berücksichtigt.	
lfd. Ident-Nr.: 160 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 562 Zu Kapitel 4 - Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit Zu 4.4.42 WEG 42/18 Sehlsdorf Tabelle 104: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlsdorf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fauna Rotmilan: Ihr Text: "Eine erhebliche Beeinträchtigung ... kann nicht ausgeschlossen werden". Unsere Stellungnahme dazu: Siehe Tabelle 49; Abteilung 2 (Rastplatzfunktion), Spalte 2 und Spalte 4, sowie Abteilung 3 (Nachweis von ...), Spalte 4. Weißstorch: In Bezug auf den Weißstorch in Grambow behaupten Sie, dass "im 2 km-Prüfbereich nach einer Vorabeinschätzung" (was ist das?) "weder relevante Nahrungsflächen im WEG liegen noch durch das WEG verstellt werden". Mindestens die zweite Aussage ist falsch! Die riesige Barriere des WEG hindert die Störche daran ungefährdet ihre Nahrungsgebiete (z.B. bei uns im Teufelsmoor oder weiter westwärts) aufzusuchen. Rastflächen: Siehe unsere Stellungnahmen dazu unter: Zu 2.2.42 WEG 42/18 Sehlsdorf; Tabelle 49; Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Abteilung 2 (Rastplatzfunktion), Spalte 2 und Spalte 4, sowie unter Zu 2.2.53 WEG 53/18 Granzin; Tabelle 60; Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Abteilung 2 (Rastplatzfunktion), Spalte 2 und Spalte 4. An diesen beiden Stellen haben wir das Problem bereits erörtert. Die Einschätzung der Erheblichkeit des vorgesehenen Gebietes muss aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den "Vogel-Flugverkehr" erfolgen und nicht ausschließlich nach dem Kriterium "Nahrungs- und Rastfläche". Von den Längenhägener Seewiesen bis zu den Windenergieanlagen benötigt ein Kranich ca.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		1 min und trifft dort auf eine zweifach gestaffelte Barriere von riesigen Hindernissen bevor er weiter zu den Nahrungsflächen fliegen kann. Schutzgut Landschaft Die hier von Ihnen getroffenen Aussagen sind insgesamt unzutreffend. Diese gigantischen Anlagen verändern den gegenwärtigen Zustand des Gebietes so erheblich, dass man getrost von der Erschaffung einer Industrielandschaft sprechen kann. Das Gebiet zwischen Werder und Lübz mit seinen 52 Windenergieanlagen bietet dazu Anschauungsunterricht in unmittelbarer Nähe. "Industriebrache" ist hierfür der angemessene Begriff - mit Landschaft hat das nichts mehr zu tun, diese wird zerstört. Dieses Problem ist Ihnen bewusst, denn Sie verweisen auf ein späteres "immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren" obwohl gerade dort keinerlei Rücksicht auf solche Belange genommen wird (wir haben den vorliegenden Bauantrag von Firma EEM als Beweis für diese Behauptung). Außerdem schreiben Sie selbst: "Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleichs". Der Hinweis auf Kompensationsmaßnahmen ist geradezu lächerlich. Gibt es in MV neuerdings 250 m hohe, schnell wachsende Bäume? Ein weiterer Hinweis auf Ersatzgeldzahlungen ist irritierend. Gemeinden dürfen in diesem Zusammenhang keinerlei finanzielle Forderungen erheben. Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Auch hier sind Ihre Ausführungen nicht zutreffend. Es sind erhebliche Belästigung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und nächtliches Blinkfeuerwerk zu erwarten. Besondere gesundheitliche Gefahren gehen vom Infraschall aus, der auch bei stehenden Anlagen erzeugt wird und in einer seiner beiden Ausbreitungsformen (als Festkörperschall) aufgrund seiner großen Wellenlänge mit normalen und finanziell vertretbaren Maßnahmen nicht zu dämpfen ist. In einer Studie des Bundesumweltamtes aus dem Jahr 2014 wird der Stand des Wissens über die Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen zusammengefasst. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse haben bis zum heutigen Tag keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bundesimmissionsgesetzes und der TA Lärm gehabt was dazu führt, dass sie sowohl von Behörden als auch von Gerichten ignoriert oder da wo das nicht mehr geht bagatellisiert werden.	Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der Rastflächen ausschließlich die landesweit einheitliche Rastflächenbewertung zugrunde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 176 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 286 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen	lfd. DS-Nr.: 906 4.4 zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es wird in den Entwurfsunterlagen darauf hingewiesen, dass die genaue	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	Eingriffsermittlung erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen kann. Es ist aber bereits jetzt anhand der in den Umweltportalen registrierten Biotope ein nicht überwindbares Konfliktpotential erkennbar und durch Nicht-Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen. So befinden sich unmittelbar am Rand des Gebietes geschützte Feldhecken. Zum Teil liegen die Hecken an Gewässern, was die Qualität als Lebensraum zusätzlich erhöht, insbesondere für Fledermäuse. Hier sind mindest. 100m plus mindest. 65m Rotorradius Abstand einzuplanen. Das Gebiet grenzt im gesamten nördlichen Rand unmittelbar an ein weitläufiges Waldgebiet, von dem aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein Abstand von mindest. 150m zu halten ist. Weiterhin ist mit Flügen windkraftempfindlicher Tiere zwischen den Feldhecken und dem Wald auszugehen. In einem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen werden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste nachgewiesen, was eine Häufung darstellt. Die Anlage von Lenkungsflächen in der Umgebung ist nicht realisierbar. Negative Auswirkungen auf insgesamt 3 Schwarzstorchbrutstätten sind möglich, was einem im Vergleich mit anderen Gebieten hohen Konfliktpotential entspricht. In ca. 3,5 km Entfernung nordwestlich liegt ein intensiv genutztes Rastvogelgebiet. Über mehr als 10 Jahre hinweg und bis heute wurden hier jährlich tausende Gänse, Kraniche, Schwäne nachgewiesen, u.a. gutachterlich. Das Gebiet Alt Krenzlin liegt auf dem Flugkorridor der Vögel und wird auch zum Teil als Rast- und Nahrungsfläche genutzt. Schutzgut Landschaft (S.233): es werden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. Weiterhin werden in der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in der ersten öffentlichen Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenzt an eine Fläche des Nationalen Naturerbes Truppenübungsplatz Lübtheen. Es wird die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Gemäß Landesrichtlinie, nach der WEG nur dort ausgewiesen werden sollen, wo keine der Windkraft entgegen stehenden Belange vorhanden sind. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Es besteht eine eindeutige optische negative Auswirkung auf das in ca. 7 km entfernt liegende Landgestüt Redefm. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle beinhaltet. Der wirtschaftliche Erfolg	gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 22/18 mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Gestütes beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Zahlreiche Arbeitsplätze sind auf dem Gestüt vorhanden, es findet eine vielfältige und weithin bekannte Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart" und der Weihnachtsmarkt sind Besuchermagneten regional und überregional, z.B. bis Hamburg. Diese Art der Wertschöpfung darf nicht gefährdet werden.	Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 905 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen 5.161, Wasser: Betrachtet werden muss die absolute versiegelte Fläche und nicht nur die versiegelte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Windparks. S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Versiegelungswirkung auf die Grundwasserneubildung sind sachgerecht und korrekt bewertet. Der Umweltbericht wird daher diesbezüglich nicht überarbeitet. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 1049 4.4 zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es wird in den Entwurfsunterlagen darauf hingewiesen, dass die genaue Eingriffsermittlung erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen kann. Es ist aber bereits jetzt anhand der in den Umweltportalen registrierten Biotope ein nicht überwindbares Konfliktpotential erkennbar und durch Nicht-Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen. So befinden sich unmittelbar am Rand des Gebietes geschützte Feldhecken. Zum Teil liegen die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hecken an Gewässern, was die Qualität als Lebensraum zusätzlich erhöht, insbesondere für Fledermäuse. Hier sind mindest. 100m plus mindest. 65m Rotorradius Abstand einzuplanen. Das Gebiet grenzt im gesamten nördlichen Rand unmittelbar an ein weitläufiges Waldgebiet, von dem aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein Abstand von mindest. 150m zu halten ist. Weiterhin ist mit Flügen windkraftempfindlicher Tiere zwischen den Feldhecken und dem Wald auszugehen. In einem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen werden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste nachgewiesen, was eine Häufung darstellt. Die Anlage von Lenkungsflächen in der Umgebung ist nicht realisierbar. Negative Auswirkungen auf insgesamt 3 Schwarzstorchbrutstätten sind möglich, was einem im Vergleich mit anderen Gebieten hohen Konfliktpotential entspricht. In ca. 3,5 km Entfernung nordwestlich liegt ein intensiv genutztes Rastvogelgebiet. Über mehr als 10 Jahre hinweg und bis heute wurden hier jährlich tausende Gänse, Kraniche, Schwäne nachgewiesen, u.a. gutachterlich. Das Gebiet Alt Krenzlin liegt auf dem Flugkorridor der Vögel und wird auch zum Teil als Rast- und Nahrungsfläche genutzt. Schutzgut Landschaft (S.233): es werden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. Weiterhin werden in der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in der ersten öffentlichen Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenzt an eine Fläche des Nationalen Naturerbes Truppenübungsplatz Lübtheen. Es wird die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Gemäß Landesrichtlinie, nach der WEG nur dort ausgewiesen werden sollen, wo keine der Windkraft entgegen stehenden Belange vorhanden sind. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Es besteht eine eindeutige optische negative Auswirkung auf das in ca. 7 km entfernt liegende Landgestüt Redefin. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle beinhaltet. Der wirtschaftliche Erfolg des Gestütes beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Zahlreiche Arbeitsplätze sind auf dem Gestüt vorhanden, es findet eine vielfältige und weithin bekannte Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart” und der Weihnachtsmarkt sind Besuchermagneten regional und	Eine Überlagerung des WEG 22/18 mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überregional, z.B. bis Hamburg. Diese Art der Wertschöpfung darf nicht gefährdet werden.	insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 1048 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S.161, Wasser: Betrachtet werden muss die absolute versiegelte Fläche und nicht nur die versiegelte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Windparks. S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Versiegelungswirkung auf die Grundwasserneubildung sind sachgerecht und korrekt bewertet. Der Umweltbericht wird daher diesbezüglich nicht überarbeitet. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2141 Ich nehme Stellung zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Planungsverbandes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Ich fordere, dass Sie auch den Ackerboden selbst als Biotop in ihr Denken und Ihre Planungen integrieren und ihn nicht für Betonierung und Profitstreben opfern. Wenn Sie dennoch eine Biotopkartierung vorzunehmen gedenken, bitte ich Sie um äußerst behutsames Vorgehen, weil hier Rotmilan, Schwarzstorch und Seeadler, Weißstorch und Kranich rasten, äsen, brüten und die Folgen Ihrer Planungsabsichten für diese und viele andere Lebewesen Zerstörung ihrer Lebensgrundlage und ihres Lebensraumes bedeuten. Wenn dort Windräder gebaut werden, haben Sie deren Tötung gebilligt. Jüngst kommt durch die Nachrichten, dass von den geschätzt 8 Millionen Tier- und Pflanzenarten 1 Millionen akut vom Aussterben bedroht sind. Die Natur braucht Zeit, Ruhe und möglichst unberührten Außenraum. Windindustrie hat kein Interesse an	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz, sondern nur an ihrem kurzfristigen Profit.	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2152 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Schutzgut Landschaft Wie kommen Sie auf die Idee, einen so massiven Eingriff ins Landschaftsbild, wie es Windindustrieanlagen darstellen, planerisch zu befürworten und sich mit dem Wort „Weißfläche" — dem Missbrauch der Farbe der Unschuld Ihre Hände oder wohl eher Ihre Moral und Ethik in solcher zu waschen? Ich fühle mich unethisch von Ihnen behandelt, wenn Sie Profitinteressen von Industriellen (hießen früher homo oeconomikus), die nicht hier leben, meinen Interessen nach einer ausbalancierten und sicher auch mit Pflanzen und Tieren gemeinsam genutzten und in Größe, Ausdehnung und Geräuschhaftigkeit ausgewogenen Landschaftsästhetik Vorrang geben. Die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird natürlich nur von Denjenigen als sehr erheblich wahrgenommen, deren (mindestens fünf) Sinne in die Nähe geraten. Schon durch die jetzt bestehenden Windindustrieanlagen in Werder, in Grebbin, in Parchim und in Kladrum bin ihr sehr erheblich beeinträchtigt, weil ich sie täglich höre und sehe. Die Landschaft hat für mich keine Aufenthalts- geschweige denn Erholungsqualität mehr. Ich fahre da so schnell wie möglich durch. Die Wahrnehmung des Außenraumes wird durch Monster dominiert. Erholungsbedürftigen auch kranken Menschen wird Waldtherapie empfohlen und das hat auch etwas mit der Erhabenheit und dem Schutz von hohen Bäumen zu tun. In höchste Höhen ragende Phallussymbole mit fauchendem Propeller zerstören ein maßvolles, ästhetisches Landschaftsbild und sind eine Ausgeburt an Übertreibung, Massen- und Größenwahn. Wie ist eigentlich der Anteil von Männern und Frauen an Projektierung, Bau, Betreiben von Windindustrieanlagen? Und mit Geld lassen sich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weder Sinne dauerhaft beruhigen ausgleichen noch Energie erneuern noch erlittener Schaden beheben. Landschaftszerstörung trägt zu Krieg bei — wie wir aus vielen Gebieten der Erde kennen und wir kriegen keine Energie durch Krieg, sondern solch ressourcenverschleudernd erzeugter Strom wird vorrangig verbraucht für kurzfristigen angeblichen Wohlstand und/oder für die geldgewinnorientierte Wirtschaft. Ersatzgeldzahlungen für eine zerstörte Landschaft stellen Sie in Aussicht. Sagen Sie mir wieviel das wäre. Ich bin gespannt, wieviel Ihnen diese Gegend mit allen lebendigen Schutzgütern wert ist. Auf mich haben die bestehenden Windindustrieanlagen z.B. in Werder insofern schon jetzt sehr erhebliche negative Auswirkungen, weil ich nur noch widerwillig mit dem Fahrrad da hindurch fahre, trotz der schönen Allee zwischen Werder und Lübz. Schneller fahre ich da hindurch mit dem Auto. Ich fühle mich nahezu genötigt, fossile Energie zu verbrauchen, um Wege zu erledigen, die ich gesundheitsförderlicher und ressourcenschonender mit dem Fahrrad gut erledigen kann und möchte.	
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2145 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Schutzgut Landschaft In dieser Landschaft, die Sie zum Windindustriegebiet planerisch zu verunstalten befürworten, leben und erholen sich Menschen gerade dadurch, dass hier ihre Sinne noch nicht mit monströsen Bauten, Lärm oder/und Massentourismus überfordert werden. Hier können Tag und Nacht noch durch natürliche Helligkeit und Dunkelheit unterschieden werden. Der von W. Schmidbauer beklagte Raubbau an der Seele, der zum großen Teil durch Überforderung in der/unserer Konsumgesellschaft betrieben wird, ist direkter Auslöser seelischer Erkrankungen. Ruhe, Langsamkeit und Naturerleben — auch dem Wind sich entgegen zu stellen oder sich von ihm mal schieben zu lassen, gehören zur Stabilisierung überforderter Sinne und Erholung von anstrengenden Arbeiten und Lebensumständen dazu. „Seelische Ressourcen gehorchen den Gesetzen der Ökologie: Sie regenerieren sich, wenn wir sie mäßig ausbeuten. Wenn aber die Grenze zum Raubbau überschritten wird, kippt das System, schon minimale Belastungen überfordern es." (2017, S.25) Jede Windindustrieanlage stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar, weil die Höhen alles Naturgewachsene überragen und die durch Sie planerisch befürwortete massenhafte Überragung aller hier wachsenden Bäume kann nur als Ausdruck gigantomanischer Perversion empfunden werden. Reizüberflutung ist der harmlose Begriff dafür — Vergewaltigung bezeichnet treffender das Moment des sich hier symbolisierten Machtungleichgewichts. Warum kommt der landschaftlich bedeutsame und mit alten Eichen als Naturdenkmale	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesäumte Weg in Ihren Bewertungen nicht vor? Auch die Jahrhunderte alte Hecke mit Milanhorst und Fledermausquartieren fehlt bei Ihren Einschätzungen. Sie schlagen pauschal Ersatzgeld für Zerstörungen und Tötungen vor, die Sie planerisch und damit legitimierend erlauben? Ich erwarte von Ihnen eine detaillierte Auflistung aller Pflanzen, Tiere und der Landschaft, die Sie erlauben zu zerstören. Wenn Sie erlauben, dass meine erholsamen Wanderpfade durch Industrieanlagen zerstört werden, dann möchte ich vorher wissen, wieviel Ersatzgeld Sie mir dafür zu zahlen gedenken.	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 2149 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Fauna Ich freue mich ja, dass Sie erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorches nicht ausschließen können, jedenfalls	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	wissen Sie, dass dieser hier mal Nahrung für seine Brut gefunden hat. Leider findet er sie seit 8 Jahren nicht mehr und Sie und ich wissen nicht genau warum. Er ist sehr auf „In Ruhe gelassen werden" angewiesen —also sollten wir gemeinsam verstärkt für natürliche Ruhe sorgen. Ich fordere, dass Sie sich bei Ihrer vertieften raumordnerischen Vorprüfung äußerst behutsam in diesem sensiblen Gebiet verhalten und erwarte von Ihnen zu erfahren, wie Sie die Ruhe und Abstand eingehalten haben und zukünftig im Sinne einer Willkommenskultur für den Schwarzstorch einhalten werden. Erfreulicherweise hat der Rotmilan sich noch nicht vertreiben lassen. Ich sehe ihn regelmäßig zwischen Tannenhof, Herzberg und Granzin jagen. Der Bestand blieb in den vergangenen Jahren relativ konstant, jedoch scheinen die Jungvögel sich sicherere Nistgebiete gesucht zu haben. Zu unserem Glück lassen sich die Vögel des Glücks — die Kraniche hier sehr zahlreich sehen und hören. Meine Erfahrung aus meinem Wohnen in der Gemeinde Werder zeigt mir jedoch, dass Kraniche das Werderaner Windindustriegebiet meiden. Auch den Rotmilan habe ich dort noch nie gesehen. Die Kraniche fliegen just in der Stunde des Schreibens an diesem Text über Tannenhof hinweg, rasten wenig später auf den Flächen, die Sie „Weißflächen" nennen — ich bitte Sie darum, dass Sie diese Flächen sich eher selbst bzw. der Fauna überlassen, die Raine, Hecken und Teiche eher bepflanzen helfen, als sie zu betonieren und in Ihren fiktiven Einstufungsskalen der höchsten Kategorie zuordnen. Was Sie alles nicht erwarten, haben Sie in Ihren Einschätzungen oberflächlich beschrieben — ich möchte aber wissen, was Sie genau erwarten und welche Arten hier in unserer Gegend Sie erlauben auszurotten? Sie haben ja schon reichlich Erfahrungen mit Veränderungen in Windindustriegebieten. Ich habe einen Teil Ihrer Arbeit geleistet auf simplen Wanderungen, beim Spazierengehen, beim fahrend Durchqueren. Ich habe die ganz offensichtliche Tierwelt beobachtet und aufgelistet. Wie werden Sie meine Beobachtungen in Ihren Planungen beachten und bewerten? Anhang Beobachtungsbögen betreffen Sehlsdorf und Umgebung und Granzin und Umgebung	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschlussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene jedoch nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2153 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Wenn Sie es tatsächlich als ihre Aufgabe sehen, mein Wohlbefinden zu schützen, wie ich hoffe, dass Sie das nicht nur für's Papier in Ihr Programm geschrieben haben, dann erwarte ich von Ihnen, dass Sie beachten, dass Stress, Dysbalancen und Überforderung der Sinne zu Erkrankungen führen. Monströse, fauchende und nächtlich die gesamte Gegend ca. 40 km im Umkreis alarmierende Industrieanlagen vernichten Wohn- und Schlafqualität, von Touristen gesuchte ländliche Idylle und Erholung sowieso. Ich mache ausgiebige Wanderungen in unserer Bioregion und nehme sehr genau wahr, dass in der Nähe des Windindustriegebiets von Werder keine körperliche Erholung für mich möglich ist und ich durchquere diese Gebiete regelmäßig. Ich fahre gerne direkt von Zuhause mit dem Fahrrad in Urlaub. Ich werde zunehmend trauriger über so viel verschandelte Landschaft Mecklenburgs. Christa Wolf fand unter dem weiten mecklenburgischen Himmel die Konzentration, Ruhe und Einfachheit, die sie für die uns Jahrzehnte in der DDR so stärkende Poesie brauchte. Windindustrieanlagen taugen allerhöchstens für Romane mit Krimipotenzial (Unter Leuten, J. Zeh). Auf Ihrem Kartenmaterial stelle ich fest, dass die Farben für die Schraffuren innerhalb der vermeintlichen Windindustrieeignungsgebiete blasser dargestellt sind. Was beabsichtigen Sie damit? Etwa, dass Betrachter annehmen sollen, dass in der Wirklichkeit es dort auch fast weiß= nix ist? Für Förderung von menschlicher Gesundheit und Wohlbefinden wird aktuell Waldbaden konzipiert bzw. schon therapeutisch verordnet. Ich befürchte, dass ihre Planungen ein weiteres auch politisches Schwarz-Weiß-Denken befördern oder im Konkreten eine Aufteilung unseres Landes in Industriegebiete und Naturschutzgebiete. Für uns, die wir hier leben — auf dem Dorf, sehr nah an den Industrieanlagen und für Besucher, die sich hier erholen, Ruhe und Natur genießen wollen, sind die Grenzen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unserer menschlichen Sinnesanforderungen erreicht und wir fühlen unsere Gesundheit, Unversehrtheit und Würde durch Ihre Planungen sehr erheblich gefährdet. Der Gebrauch von Energie für uns Menschen ganz direkt erfolgt durch Nahrungsaufnahme. Die im Wind vorliegende Energie ist ja sehr sporadisch und unsicher vorhanden und muss außerdem noch umgewandelt werden, mit Verlusten. Ich möchte, dass Sie Ihre Planungsfähigkeiten für nachvollziehbare Kreislaufwirtschaft einsetzen, nicht für kurzfristige und kurzsichtige Begünstigungen finanzieller Interessen (früher hieß das Habgier) von Bauern, denen vermittelt wird, sie könnten doch Wind ernten, Betriebswirtschaftlern, die gelernt haben, dass nur zählt, was (in Geld) berechenbar ist und Industriellen, die mit Fortschritt nur Technik meinen. Das natürliche Werden und Vergehen der Lebewesen kommt dann höchstens im Urlaub oder herausgefordert und herausfordernd durch chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen vor. Nach meinen Erfahrungen bestehen jetzt schon sehr erhebliche Beeinträchtigungen durch die massenhaften und stetig höheren Windindustrieanlagen für alle Schutzgüter auf dem mecklenburgischen Land. Nur für das Schweriner Schloss als Kulturschutzgut noch nicht. Zur Probe beantrage ich vor jeglicher Weitergenehmigung von Windeignungsgebieten das Aufstellen einer 244 m hohen Windenergieanlage auf dem Alten Garten in Schwerin. Da fliegen nur Tauben, da wohnen keine Leute (die gehen da nur zur Arbeit ins Schloss oder für einen Tag zum sightseeing), der Boden ist schon dicht und die paar Bäume vorm Theater werden gefällt und mit wechselnder Rabattenbepflanzung kompensiert. Ersatzgeldzahlungen bei etwaigen Beeinträchtigungen erfolgen in Naturalien direkt als flügelgestutzte und vor Ort geerntete Tauben für die regionale Kost der Kantine der Abgeordneten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass selbst Tauben irgendwann so schlau sind, sich dort nie wieder blicken zu lassen.	mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2146 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Ich ermahne Sie, uns vor weiterer Reizüberflutung, Schlafstörung und Gesundheitsgefährdung zu schützen. In unserer unmittelbaren Wohnumgebung können wir bisher noch ohne motorisierte Bewegung, ohne Gebrauch fossiler Brennstoffe gesundheitsförderlich spazieren gehen und ausgleichend und beruhigend im Garten arbeiten. Was und wieviel an Energie und Ressourcen verbraucht umfänglich der Bau einer Windindustrieanlage und wieviel Strom kann daraus geformt werden? Wieviel Wohlbefinden erwarten Sie, dass daraus folgt? Manager von großen Industriebetrieben sind stark gefährdet für Depressionen und Ängste. Wie werden Sie uns regionalplanerisch vor den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Resonanzen der Industrie im umfänglichen Sinne schützen?	erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2142 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Fauna Die Fauna erscheint in Ihren Ausführungen wirklich sehr dürftig. Es finden sich hier mehr Tierarten als die von Ihnen aufgeführten fünf Großvögel. Wie finden Klein- und Kleinstlebewesen in Ihren Planungen Beachtung? Teilen Sie mir mit, welche Sie noch beachten! Anliegend schicke ich Ihnen meine Tierbeobachtungen und möchte in Ihrer Antwort an mich wissen, welche und wie Sie meine Beobachtungen in Ihren weiteren Planungen berücksichtigen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für	lfd. DS-Nr.: 2151 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Schutzgut Wasser Sie schreiben, dass Sie keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten, wenn die 18 Kleingewässer bei/zwischen Herzberg und Granzin nicht durch Windenergieanlagen überbaut werden. Wie unterscheiden Sie direkte und indirekte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Vorranggebiete Trinkwasser, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie damit angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	Überbauung und welche Auswirkungen haben die tiefen Versiegelungen durch Fundamente von Windindustrieanlagen auf die Filterfähigkeit der Böden. Ich erwarte, dass Sie mir Langzeitstudien und möglichst auch Metauntersuchungen vorlegen, die Empirie über Havarien bzgl. jeglicher Gewässerverschmutzung zum Gegenstand haben.	sind mögliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser Gegenstand der Umweltprüfung.Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2144 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Schutzgut Wasser Die Filterfähigkeit des Bodens ist für den Grundwassererhalt hier von besonderer Wichtigkeit, gerade weil keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Wie ist jetzt der Grundwasserstand und wie planen Sie, diesen zu erhalten, zu schützen und Verödung hier zu stoppen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden Vorranggebiete Trinkwasser, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie damit angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus sind mögliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser Gegenstand der Umweltprüfung.Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2150 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Schutzgut Boden Damit ist schon ganz direkt auch der zu bewahrende Boden angesprochen. Die von Ihnen befundete anthropogene Überprägung durch intensive ackerbauliche Nutzung stellt sicherlich selbst schon eine Übertreibung bzw. Verödung und Verminderung der Bodenfruchtbarkeit dar und sollte nicht, weil er doch Ihren Aussagen nach sowieso schon hinüber ist, Legitimation für weitere Beschädigung sein. Ich schlage vor, mit der Kompensation von jedweden Bebauungen jetzt zu beginnen, dann erschaffen wir vielfältigere Lebensräume und Energie, die sich von selbst und sogar ohne anthropogene Gesetze und finanzielle Subventionen erneuert. Der Boden hier kann selbst durch seinen hohen Lehmgehalt noch einigermaßen gut Feuchtigkeit halten, jedoch haben auch wir hier schon starke Erosionen erlebt, denen wir nun wirklich nicht mit noch mehr Ausräumung und Beschädigung Vorschub leisten sollten. Sondern mit umgrenzenden Heckenpflanzungen, Biotoperweiterungen oder z.B. mit Totholzwällen sollten wir ihm zu Regeneration verhelfen. Es sind entgegen Ihrer Aussage also sehr erhebliche Beeinträchtigungen des uns nährenden Bodens zu erwarten, für den wir die Pflanzen- und Tierwelt in Ausgewogenheit existenziell benötigen — und nicht den menschlichen oder gar den professionellen Geist, der im Wind weht. (siehe Zitat oben)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2148 Zu Tabelle 115: vermeintliches WEG 53/18 Granzin Zu erwartende Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bezugnahme auf die Broschüre: Klimaschutz in Zahlen (Ausgabe 2018 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) Klimaschutz und 002-Minderung passiert durch Wald (S. 50). Ich erwarte von Ihnen, dass Sie statt Windindustrieanlagen Wald planen, wenn die Bauern, die Ackerstücken nicht mehr für unseren Nahrungsanbau bestellen wollen. Nur Bäume sind nachhaltige Klimaschutztechnologien. Was erwarten Sie von einer Studie (S.52), die vom Bundesverband der Deutschen Industrie in Auftrag gegeben wurde und das Weltmarktvolumen der wichtigsten Klimatechnologien in Geld und als wachsend bezeichnet. Wachstum ist ein Merkmal von Lebewesen (Biologieunterricht Klasse 5). Jede Wirtschaft, die wächst und wächst und wächst wie ein Krebsgeschwür und sollte uns sehr erheblich an ihr zweifeln lassen. Artenvielfältige Biotope sind gerade in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten die Garanten für einen Nutzen auch für nachfolgende Generationen. Durch befestigte oder gar betonierte Zufahrten für Windräder verringern sich die Ausdehnungen von Biotopen, verarmen die vielfältigen Biotopstrukturen und setzen sich nur die robustesten aber keineswegs umfänglich lebenserhaltensten Arten durch. Für Klein- und Kleinstlebewesen ist jede Befestigung bzw. Verdichtung eine direkte Schädigung — wir sollten diese Kleinheit bis auf Bakteriengröße willkommen heißen, weil gerade Bakterien nur in ihrer Vielfalt lebenszuträglich für uns Menschen sind — die Bakterien und Kleinstlebewesen brauchen uns nicht, aber wir brauchen sie in ihrer Vielfalt und Ausgewogenheit unbedingt. Sie sorgen z.B. auch für Schutz vor Massenauftreten von Krankenhauskeimen. Sollten WEAs jemals wieder abgebaut werden, würde wohl ein Großteil ihres Fundamentes im Boden verbleiben und ich möchte von Ihnen als Planer wissen: Welche konkreten Auswirkungen wird dies auf die Biotope haben? Ich fordere Langzeitstudien dazu, die mindestens Europa weit besser noch Globaldaten basiert sind. Eine flächendeckende Biotopkartierung steht lt. 2. Teilfortschreibung aus, also sind ihre Kenntnisse über unsere Biotope ungenügend. Es wird vom	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landwirtschaftsministerium Strukturvervielfältigung angemahnt. Ich fordere zu erfahren, wo sie für bisherige WEAs Ausgleichsbiotope angelegt haben. Im vermeintlichen Windeignungsgebiet befindet sich ein äußerst artenvielfältiges, wenn auch kleines Moorbiotop, welches durch den trockenen Sommer 2018 auszutrocknen droht. Ich befürchte sehr erhebliche Beeinträchtigungen von allen von der intensiven Ackerbewirtschaftung übriggelassenen Biotopen in Form von Verödung, mechanischer Beschädigung, Bedrängung sowie Tötung von Pflanzen und Tieren.	dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 53/18 mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2143 Zu Tabelle 104: vermeintliches WEG 42/18 Sehlsdorf Schutzgut Boden Es gibt, wie von Ihnen bemerkt und vom LUNG so bewertet, sehr fruchtbare Böden hier. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie diese gut schützen und nicht durch Ihre Planung hier Vernichtung ermöglichen. Sie nennen es nur Verlust und bagatellisieren damit Ihre aktive Planungsverantwortung. Sie machen langfristig mehrere Generationen zu Verlierern ihrer Lebensgrundlagen. Beton und Verdichtung macht Boden unfruchtbar und ist nicht in gleicher Zeit zu kompensieren, wie der Bau von Windindustrieanlagen geschieht. Das sind sehr erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Auf regionalplanerischer Ebene erwarte ich von Ihnen, dass Sie dieses lokale und damit nirgendwo sonst so vorkommende und fruchtbare Stück Boden wirklich schützen. Wie kann ein als Acker genutzter Boden für Sie als nur gering schutzwürdig angesehen werden? Solche Abwertung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unser aller Lebensgrundlage ist eine zutiefst unethische und kurzsichtige Herangehensweise an nur auf ein menschliches Leben lang geliehene Erdbereiche. Der Boden ist genau wie Tiere und Pflanzen nicht auf uns Menschen angewiesen, aber wir auf ihn und jetzt gerade die lebende und für 1 Millionen Arten vom Aussterben bedrohte Generation.	Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 441 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 1788 Anbei meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung: Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5 zur 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand Nov. 2018 zum Punkt 4.2 Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Auszug Seite 162/163 Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene Windenergieanlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Prüfung der Auswirkungen durch Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom, 26.08.1998 zu Grunde zu legen. In der TA-Lärm sind konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt, die in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten einzuhalten sind. Mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf sind durch die Ergreifung von Schutzmaßnahmen vermeid- bzw. minderbar (z. B. Einsatz von Schattenabschaltmodulen). Der Schattenwurf ist abhängig von den jeweiligen Wetterbedingungen, dem Sonnenstand und der Windrichtung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigung en zu erwarten, wenn die Einwirkzeit des Schattenwurfs einen Schwellenwert von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. durch Gutachten nachzuweisen. Die Intensität von Reflexionen des Sonnenlichts ist maßgeblich abhängig von der Oberfläche der Rotorblätter und kann durch matte Farbgebung weitgehend reduziert werden. Für die Aufrechterhaltung der Luftfahrtsicherheit sind derzeitig Windenergieanlagen ab einer bestimmten Gesamthöhe gemäß „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV) zu befeuern. Das von den Befeuerungsanlagen emittierte Licht kann auf Menschen und Zugvögel störend wirken. Die Betreiber von Windenergieanlagen haben die Möglichkeit, die Blitz-lichtbefeuerung auf den Anlagen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		synchronisieren oder die Lichtstärke der Tagesbefeuerung der Sichtweite anzupassen. Die nächtliche Befeuerung der WEA kann unter Verwendung von Feuer W, rot (170 cd Leuchtstärke) erfolgen. Diese dem Stand der Technik entsprechende Befeuerungsart trägt weniger zur Lichtverschmutzung und Beunruhigung des Nachthimmels bei, als die üblicherweise verwendete Gondelbeleuchtung mit 2.000 cd Leuchtstärke. Fragen dazu: Wie wird untersucht / festgestellt, ob die Werte / Vorgaben zum Geräuschpegel nach der TA-Lärm (vom 26.08.1998 ??) eingehalten werden können; inwieweit sind moderne WEA heutiger Größe darin überhaupt berücksichtig und sind konkrete Raumkonstellation, w.z.B. die Aufstellung im Verbund mit 380 KV-Freileitungstrassen, betrachtet worden ? Vergleichbares gilt für den Schattenwurf, wie ermittelt man die ausgewiesenen Einwirkzeiten von 30 min pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr? Der Zusammenhang dieser beiden willkürlichen Festlegungen ist nicht erkennbar, auf / nach welchen Grundlage / Entscheidungen wurden sie festgesetzt, zumal konkrete Höhen, Anzahl und Aufstellungspläne nicht vorliegen?	
lfd. Ident-Nr.: 615 Bürgerinitiative für Erhaltung der Gesundheit und Naturlandschaft in Dassow	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2520 2. Landschaftsbild Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben. Diese Beurteilung ist abwägungsfehlerhaft! Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang" in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen, wird es zu einer weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt „als unerheblich bewertet werden". Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2971 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S.161, Wasser: Betrachtet werden muss die absolute versiegelte Fläche und nicht nur die versiegelte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Windparks.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Versiegelungswirkung auf die Grundwasserneubildung sind sachgerecht und korrekt bewertet. Der Umweltbericht wird daher diesbezüglich nicht überarbeitet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2976 4.4 zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es wird in den Entwurfsunterlagen darauf hingewiesen, dass die genaue Eingriffsermittlung erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen kann. Es ist aber bereits jetzt anhand der in den öffentlich zugänglichen Umweltportalen abgebildeten registrierten Biotope ein nicht überwindbares Konfliktpotential erkennbar und durch Nicht-Ausweisung des Gebietes zu berücksichtigen. So befinden sich unmittelbar am Rand des Gebietes geschützte Feldhecken. Zum Teil liegen die Hecken an Gewässern, was die Qualität als Lebensraum zusätzlich erhöht, insbesondere für Fledermäuse. Hier sind mindestens 100m plus mindestens 65m Rotorradius Abstand einzuplanen. Das Gebiet grenzt im gesamten nördlichen Rand unmittelbar an ein weitläufiges Waldgebiet, von dem aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein Abstand von mindest. 150m zu halten ist. Weiterhin ist mit Flügen windkraftempfindlicher Tiere zwischen den Feldhecken und dem Wald auszugehen. In einem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen werden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste nachgewiesen, was eine Häufung darstellt. Die Schaffung von Lenkungsflächen in der Umgebung ist nicht realisierbar. Negative Auswirkungen auf insgesamt 3 Schwarzstorchbrutstätten sind möglich, was einem im Vergleich zu anderen Gebieten hohen Konfliktpotential entspricht. In ca. 3,5 km Entfernung nordwestlich liegt ein intensiv genutztes Rastvogelgebiet. Über mehr als 10 Jahre hinweg und bis heute wurden hier jährlich tausende Gänse, Kraniche, Schwäne nachgewiesen, u.a. gutachterlich. Das hier im Vorfeld betrachtete Potenzialsuchgebiet ist korrekterweise entsprechend des Beschlusses des Regionalen Planungsverbandes WM von 2017 gestrichen worden, und das Gebiet Groß Krams dauerhaft von Windenergieanlagen frei zu halten. Das Gebiet Alt Krenzlin liegt auf dem Flugkorridor der Vögel und wird auch als Rast- und Nahrungsfläche genutzt. - Schutzgut Landschaft (5.233): es werden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. Weiterhin werden in der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in der ersten öffentlichen Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenzt an eine Fläche des Nationalen Naturerbes Truppenübungsplatz Lübtheen. Es wird die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 22/18 mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		freizuhalten sind. Hier sind 1000m Puffer erforderlich. Gemäß Landesrichtlinie, nach der WEG nur dort ausgewiesen werden sollen, wo keine der Windkraft entgegen stehenden Belange vorhanden sind, ist das Gebiet 22/18 Alt Krenzlin aufgrund der vielfältigen Konfliktpotenziale zu streichen. - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Es besteht eine eindeutige optische negative Auswirkung auf das in ca. 7 km Entfernung liegende Landgestüt Redefin. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle beinhaltet. Große Fördermittelsummen wurden hier in den vergangenen Jahren in eine stilgerechte Sanierung investiert. Der wirtschaftliche Erfolg des Gestütes beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Das phantastische Ausreitgelände ist einmalig und darf keinesfalls durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Eine von vielen touristischen Möglichkeiten ist der hier verlaufende Gestütsweg, auf dem das Landgestüt Redefin Station ist. Zahlreiche Arbeitsplätze sind auf dem Gestüt vorhanden, es findet eine vielfältige und weithin bekannte Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart" und der Weihnachtsmarkt sind Besuchermagneten regional und überregional, z.B. bis Hamburg. Diese Art der lokalen Wertschöpfung darf nicht gefährdet werden.	möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt.Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 2972 S.161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann. Völlig neu in den Fokus gerückt ist die Problematik der Insektenvernichtung durch Windkraftanlagen aufgrund aktueller Forschungsergebnisse. Auch, wenn dies im Vergleich mit den Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft, zunächst anteilig nur geringfügig erscheint, kommen die negativen Folgen der Windkraftanlagen auf Insekten zusätzlich zu allen anderen Verlusten hinzu und die differenzierten Verluste bezogen auf bestimmte Insektenarten sind nicht bekannt. Insekten sind menschliche Lebensgrundlage. Bei bis zu 50% weniger Stromerzeugung durch die Widerstände, die die verendeten Insekten an den Rotoren erzeugen, sollten die zukünftigen Forschungsergebnisse und die weitere technische Entwicklung Anwendung finden. Auch bei diesem Aspekt macht sich bemerkbar, dass das politisch gewollte Tempo des Ausbaus der Windkraft unabsehbare negative Folgen hat und nicht zu verantworten ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung	lfd. DS-Nr.: 1624 Ziffer 4.4.18 Seite 219 ff: Der Hinweis auf eine Vorbelastung des Gebietes durch die A24 und die L92 ist nicht gebührend bewertet. Es liegt ein klarer Abwägungsfehler vor. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Ausführungen im Umweltbericht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	Schluss, wonach ohnehin schon vorbelastete Gebiete weiter belastet werden dürfen, ist schlicht falsch. Zielstellung der rechtlich erforderlichen Abwägung ist auch die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes zur Schaffung annähernd einheitlicher Lebensbedingungen. Dies gilt auch bei Vorhaben auf gemeindlicher Ebene. Im Umkehrschluss dieses verfassungsrechtlichen Gebotes dürfte bei einer Vorbelastung keine einzige Anlage errichtet werden. Das Maß der Zumutbarkeit wäre klar überschritten. Unter Beachtung dessen muss daher zwingend angedacht werden, die Anzahl der Anlagen, welche zweifelsohne empfindlich in das derzeit prägende Landschaftsbild eingreifen, so gering wie möglich zu halten. Es fehlt im Übrigen jegliche Auseinandersetzung mit der Vorbelastung durch die Verkehrsinfrastruktur sowie der geplanten WEA. Eine fehlende Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernisses einer Prüfung stellt einen klaren Abwägungsmangel dar, welcher zwingend zu beheben ist! Schließlich ist dieser Aspekt unbedingt zu trennen von dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Es ist eigenständig ein Kapitel erforderlich mit den Auswirkungen infrastrukturelle Vorbelastung und Erweiterung der Belastung bei Errichtung der WEA!	zur Vorbelastung sind daher sachgerecht. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 707 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 1625 Zur Tabelle 80 Bereich Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bei der Einschätzung der Erheblichkeit fehlt eine Zielvorgabe zur Änderung der geplanten Gebietsausweisung im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere. Diese Vorgabe ist im Zuge der zwingend erforderlichen gutachterlichen Prüfung mit zu berücksichtigen. Vermieden wird so eine nachgelagerte Diskussion zur möglichen Auslegung gutachterlicher Äußerungen (Schwarzstorch, Rotmilan, aber auch siehe Seite 69 die weiteren genannten geschützten Vogelarten).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen	lfd. DS-Nr.: 2247 4. Restriktionsgründe a) Einschätzung vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2 WEG 35/18 (Tabelle 42) sowie Begründung Kap. 4 WEG 35/18 (Tabelle 97, Fauna, dort Rotmilan) Die Einschätzungen sind	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	zu korrigieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna ist zu erwarten. Anders als von Ihnen angenommen, befindet sich ein Horst des Rotmilan im 1000m Abstandsbereich zu dem WEG 35/18, wodurch das gesamte WEG abdeckt wird. Ein aktueller Brutnachweis aus dem Jahr 2017 ist von zuständigen Ornithologen dokumentiert und wird seitens des LUNG bestätigt (vgl. Anlage 1 meiner Anfrage an das LUNG vom 02.05.2019 und Rückantwort des LUNG vom 06.05.2019 Punkt 3, sowie die dazu vom LUNG beigefügt Karte).	des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG. Aus Gründen des Horstschutzes werden dabei zukünftig die betroffenen artbezogenen Prüfbereiche gemäß "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" und die Anzahl der betroffenen Horststandorte im Umweltbericht benannt. Die Nennung des konkreten Abstandes zu einzelnen Horsten entfällt im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 1560 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann. Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP) 4. Änderung (mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2): b) Positivausweisungen Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden."	
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3010 5. Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden aus 2. Umweltbericht Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Bereichs mit regional herausragender Bedeutung. Der Bereich wird durch das Schaalseegebiet geprägt und umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der lediglich randlich in seiner Erholungsfunktion eingeschränkt wird. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. Einschätzung des RREP Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Dieser v.g. Einschätzung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wie kann es hier zu einer unerheblichen Einschäzung kommen, wenn doch eine visuellen Beeinträchtigung festgestellt wurde?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3009 4. Schutzgut Landschaft aus 2. Umweltbericht Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des mittel- bis hochwertigen Landschaftsbildes (Stufe 2) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Das Landschaftsbild ist im Bereich des WEG durch die bereits bestehenden WEA deutlich vorbelastet. Einschätzung des RREP Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Dieser v.g. Einschätzung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es liegen bereits zwei WEA-Altanlagen in einem Abstand von ca. 2 km entfernt in dem Gemeindegebiet Thandorf / Schlagsülsdorf. Gemäß § 9 des Raumentwicklungsprogramms	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stand Nov 2018 ist in benachbarten Altanlagengebieten mit einem Abstand von 2,5 km keine Neuanlage möglich. Das Planungsgebiet liegt in einem landschaftlich reizvollem Gebiet, welcher durch die Landesregierung im Rahmen der Tourismus-Förderung als Tourismus-Entwicklungsraum bezeichnet wird. Durch den Neubau der geplanten WKA wird dieses Förderprogramm ab absurdum geführt. Es werden hier Existenzen und Private-Investitionen bedroht. Dieser Sachverhalt wurde nicht ausreichend gewürdigt.	Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die beiden in der Stellungnahme genannten Einzelanlagen stellen keinen Windpark dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht zu berücksichtigen. Die beiden Einzelanlagen stehen der Festlegung des Eignungsgebiete 01/18 Rieps damit nicht entgegen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3011 6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter aus 2. Umweltbericht Bzgl. des im Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Stufe „mittel" bewerteten Konflikt-Potenzials für das UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft in nachgeordneten Genehmigungsverfahren — ggf. unter Festlegung von Optimierungsmaßnahmen — durchsetzen kann. Die hier gewählte Formulierung erweckt hier stark den Anschein, dass es hier nicht um eine Abwägung von Interessen und Belastungen der Bevölkerung geht, sondern vielmehr um die Durchsetzung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Windenergieanlagenbetreiber und der Landesregierung. Ich widerspreche daher der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insgesamt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 01/18 Rieps mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen.
lfd. Ident-Nr.: 749 Gemeinde Strohkirchen	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf	lfd. DS-Nr.: 1847 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umwelterheblichkeit	Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann.	einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3311 4.4 Zu erwartende Umweltauswirkungen u. Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.41 WEG 41/18 Daschow zu Tabelle 103, S.290-293, 4.4.51 WEG 51/18 Wamckow zu Tabelle 113, S.320-323, 4.4.53 WEG 53/18 Granzin zu Tabelle 115, S.327-329, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Schutzgut Boden Schutzgut Landschaft * Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ** Auch hier liegt größtenteils eine nicht aussagekräftige, widersprüchliche Fehleinschätzung vor. Im überregionalen Vergleich hinsichtlich solcher Einschätzungen lassen sich erstaunlicherweise und was äußerst bedenklich, auffallend Parallelen in den Formulierungen zu ähnlichen Planungen erkennen!? Die Vermutungen einer abgestimmten, „Plagiat“ ähnelnden, planbezogenen und projektfreundlichen Pauschalanalyse liegen nahe, zeigen sie doch fast identisch die Bewertungen sowie Formulierungen beauftragter Gutachter durch Behördenvertreter und Investoren der Windenergie! Im Gegenteil, es sind sehr erhebliche Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Schädigungen zu erwarten! Siehe die Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen. *zu Schutzgut Landschaftsbild und **zu Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden siehe aus Anlage: Stellungnahme v.10.05.2016, 1. Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung d. RREP-WM	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3289 4.4 Zu erwartende Umweltauswirkungen u. Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.42 WEG 42/18 Sehlsdorf zu Tabelle 104, S.293/294: Zu erwartende Umweltauswirkungen... Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Auch hier liegt größtenteils eine nicht aussagekräftige, widersprüchliche Fehleinschätzung vor. Im überregionalen Vergleich hinsichtlich solcher Einschätzungen lassen sich erstaunlicherweise und was äußerst bedenklich, auffallend Parallelen in den Formulierungen zu ähnlichen Planungen erkennen!? Die Vermutungen einer abgestimmten, abgeschriebenen „Plagiat“ ähnl., gebietsbezogenen und planfreundlichen Pauschalanalyse liegen nahe, zeigen sie doch fast identisch die Bewertungen beauftragter Gutachter durch Behördenvertreter und Investoren der Windenergie! Vergleiche dazu die Stellungnahmen aus *Teil 2! Im Gegenteil, bei einer Umsetzung der Planung sind sehr erhebliche Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Schädigungen zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erwarten! Siehe die Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen.	
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3499 4.1. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen S. 161 Landschaft: in dem ersten Abschnitt wird korrekt dargelegt, dass 1000m Abstand, bei einem nachgewiesenen Wirkradius von 11km, keinen ausreichenden Landschaftsschutz bewirken. Es sollte politisch dringend überdacht werden, ob sich MV eine industrielle Prägung der einzigartigen Landschaft, wie sie in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist, leisten kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Versiegelungswirkung auf die Grundwasserneubildung sind sachgerecht und korrekt bewertet. Der Umweltbericht wird daher diesbezüglich nicht überarbeitet. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Umweltbericht berücksichtigt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die landesweit einheitliche Landschaftsbildbewertung.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	lfd. DS-Nr.: 3500 4.4 zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit 4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Eingriffsermittlung erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen kann. Anhand der in den Umweltportalen registrierten Biotope ist aber bereits jetzt absehbar, dass eine Nutzung des Gebietes für die Windenergie zu Schäden führen würde, die nur durch eine Nicht-Ausweisung des Gebietes abzuwenden sind. So befinden sich unmittelbar am Rand des Gebietes geschützte Feldhecken. Zum Teil liegen die Hecken an Gewässern, was die Qualität als Lebensraum zusätzlich erhöht, insbesondere für Fledermäuse. Hier sind mindest. 100m plus mindest. 65m Rotorradius Abstand einzuplanen. Das Gebiet grenzt im gesamten nördlichen Rand unmittelbar an ein weitläufiges Waldgebiet, von dem aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein Abstand von mindest. 150m zu halten ist. Weiterhin ist mit Flügen windkraftempfindlicher Tiere zwischen den Feldhecken und dem Wald auszugehen. In einem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen werden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste nachgewiesen, was eine Häufung darstellt. Die Anlage von Lenkungsflächen in der Umgebung ist nicht realisierbar. Negative Auswirkungen auf insgesamt 3 Schwarzstorchbrutstätten sind möglich, was einem im Vergleich mit anderen Gebieten hohen Konfliktpotential entspricht. In ca. 3,5 km Entfernung nordwestlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 22/18 mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegt ein intensiv genutztes Rastvogelgebiet. Über mehr als 10 Jahre hinweg und bis heute wurden hier jährlich tausende Gänse, Kraniche, Schwäne nachgewiesen, u.a. gutachterlich (Dr.Feige, Gutachten im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes). Das Gebiet Alt Krenzlin liegt auf dem Flugkorridor der Vögel und wird auch als Rast- und Nahrungsfläche genutzt. Schutzgut Landschaft (S.233): es werden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. Weiterhin wird in der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in der ersten öffentlichen Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenzt an eine Fläche des Nationalen Naturerbes, Truppenübungsplatz Lübtheen. Es wird die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten sind, gemäß der Landesrichtlinie, nach der WEG nur dort ausgewiesen werden sollen, wo keine der Windkraft entgegen stehenden Belange vorhanden sind. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Es besteht eine eindeutige optische negative Auswirkung auf das in ca. 7 km entfernt liegende denkmalgeschützte Landgestüt Redefin. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle beinhaltet. Große Fördermittelsummen wurden hier in den vergangenen Jahren in eine stilgerechte Sanierung investiert. Der wirtschaftliche Erfolg des Gestütes beruht zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Zahlreiche Arbeitsplätze sind auf dem Gestüt vorhanden. Es findet eine vielfältige und weithin beachtete Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart" und der Weihnachtsmarkt sind Besuchermagneten regional und überregional, z.B. bis Hamburg. Diese Art der Wertschöpfung darf nicht gefährdet werden. Kapitel 5, Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:	Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 907 Kapitel 5, Seite 330: 5.2.9, S. 337 Hier werden 3 Schwarzstorchvorkommen betrachtet. Der Schwarzstorch bei Redefm sei verschwunden, der Schutz könne ab September 2018 beendet werden. Zwei weitere Schwarzstorchbrutwälder wären im 7km- Prüfbereich vorhanden, jedoch ohne, dass Erkenntnisse zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Funktionsräumen und Flugkorridoren vorliegen würden. Die diesbezügliche Auskunft des LUNG stammt vom Oktober 2016. Die Aussagen zum Schwarzstorch sind nicht aktuell. Das Vorkommen zwischen Kummer und Göhlen war 2017 aktiv, zwischen Picher und Kummer zuletzt 2013, östlich Warlow zuletzt 2012 und Kleine Sude 2017. Da die Schwarzstorch-Reviere ihre Rechtsbindung 10 Jahre nach der Letztbesiedlung behalten, gelten die Abstandskriterien derzeit noch. So gilt weiter ein konsequentes Berücksichtigungsgebot der Horste und ihrer Flugkorridore und Funktionsräume mit entsprechender Prüfung auf raumordnerischer Ebene, die in den vorliegenden Unterlagen aufgrund der veralteten Abfrage nicht vorhanden ist und nachgeholt werden muss.	Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 908 6.2.12 SPA DE 2732-473: Flugkorridore der Zug- und Rastvögel aus diesem SPA- Gebiet und aus dem Gebiet SPA DE 2535-402 Lewitz verlaufen über das WEG Alt Krenzlin. Außerdem wird es als Rastgebiet genutzt. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen entstehen Scheuchwirkungen, die den Zug stören und die Tiere schwächen, weiterhin besteht ein Tötungsrisiko. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion der SPA-Gebiete zu rechnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich des "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 909 6.2.13 SPA DE 2733-401: bei diesem Vogelschutzgebiet ist zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet ist als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker ist eine TAK Brutvogelzielart. Es handelt sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So ist die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich	lfd. DS-Nr.: 1052 6.2.12 SPA DE 2732-473: Flugkorridore der Zug- und Rastvögel aus diesem SPA- Gebiet und aus dem Gebiet SPA DE 2535-402 Lewitz verlaufen über das WEG Alt Krenzlin.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erheblichen Umweltauswirkungen	Außerdem wird es als Rastgebiet genutzt. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen entstehen Scheuchwirkungen, die den Zug stören und die Tiere schwächen, weiterhin besteht ein Tötungsrisiko. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion der SPA-Gebiete zu rechnen.	werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich des "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit	lfd. DS-Nr.: 1050 Kapitel 5, Seite 330: 5.2.9, S. 337 Hier werden 3 Schwarzstorchvorkommen betrachtet. Der Schwarzstorch bei Redefin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	sei verschwunden, der Schutz könne ab September 2018 beendet werden. Zwei weitere Schwarzstorchbrutwälder wären im 7km-Prüfbereich vorhanden, jedoch ohne, dass Erkenntnisse zu Funktionsräumen und Flugkorridoren vorliegen würden. Die diesbezügliche Auskunft des LUNG stammt vom Oktober 2016. Die Aussagen zum Schwarzstorch sind nicht aktuell. Das Vorkommen zwischen Kummer und Göhlen war 2017 aktiv, zwischen Picher und Kummer zuletzt 2013, östlich Warlow zuletzt 2012 und Kleine Sude 2017. Da die Schwarzstorch-Reviere ihre Rechtsbindung 10 Jahre nach der Letztbesiedlung behalten, gelten die Abstandskriterien derzeit noch. So gilt weiter ein konsequentes Berücksichtigungsgebot der Horste und ihrer Flugkorridore und Funktionsräume mit entsprechender Prüfung auf raumordnerischer Ebene, die in den vorliegenden Unterlagen aufgrund der veralteten Abfrage nicht vorhanden ist und nachgeholt werden muss.	Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 1053 6.2.13 SPA DE 2733-401: bei diesem Vogelschutzgebiet ist zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet ist als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker ist eine TAK Brutvogelzielart. Es handelt sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So ist die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 437	5 Vertiefte Prüfung der	lfd. DS-Nr.: 1784 Zu 5.2.24 Ausschlusskriterium Schwarzstorch:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat	Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	Wenn das Gebiet einmal ausgewiesen ist, dann dürfen keine der Windenergie entgegenstehenden Nutzungen oder Strukturverbesserungen erfolgen, selbst dann nicht, wenn doch der Schwarzstorch wieder nachgewiesen wird. Um zu verhindern, dass der Schwarzstorch vergrämt, gestört oder getötet wird, um dem Windkraftvorhaben artenschutzrechtliche Hindernisse auszuräumen (ja, das gibt es und ich denke, das wissen Sie) darf das Gebiet bis zum endgültigen Befund auf keinen Fall bereits ausgewiesen werden! Dieser Fall kann nicht auf die nächste Ebene abgeschoben werden!	erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 2977 Kapitel 5, Seite 330: 5.2.9, S. 337 Hier werden 3 Schwarzstorchvorkommen betrachtet. Der Schwarzstorch bei Redefin sei verschwunden, der Schutz könne ab September 2018 beendet werden. Zwei weitere Schwarzstorchbrutwälder wären im 7km-Prüfbereich vorhanden, jedoch ohne, dass Erkenntnisse zu Funktionsräumen und Flugkorridoren vorliegen würden. Die diesbezügliche Auskunft des LUNG stammt vom Oktober 2016. Die Aussagen zum Schwarzstorch sind nicht aktuell und dadurch falsch. Das Vorkommen zwischen Kummer und Göhlen war 2017 aktiv, zwischen Picher und Kummer zuletzt 2013, östlich Warlow zuletzt 2012 und Kleine Sude/Redefin 2017. Da die Schwarzstorch-Reviere ihre Rechtsbindung 10 Jahre nach der Letztbesiedlung behalten, gelten die Abstandskriterien uneingeschränkt! So gilt weiter ein konsequentes Berücksichtigungsgebot der Horste und ihrer Flugkorridore und Funktionsräume mit entsprechender Prüfung auf raumordnerischer Ebene, die in den vorliegenden Unterlagen aufgrund der veralteten Abfrage nicht vorhanden ist und nachgeholt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 709 Privat	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 2248 b) Vertiefte Prüfung des Schutzgutes Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes Die Aussage im Kapitel 5 zu dem Konfliktbereich im nördlichen Teil des WEG 35/18 ist zu korrigieren. Nachweislich hat es an einer der südwestlichen Anlagen des Alteignungsgebietes Nr. 24 (der der Höhe des nördlichen Teil des WEG 35/18 entspricht) einen Totschlag eines Weißstorches gegeben (erfasst und dokumentiert in der Statistik Brandenburg, vgl. unsere Einwendung im 1. Beteiligungsverfahren).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Weißstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs in Bezug auf den Horst Lutheran zu erwarten. Der 2 km-Prüfbereich überschneidet sich nur mit dem nördlichen WEG. Dort gibt es keine relevanten Nahrungsflächen die überbaut oder verstellt werden könnten. Gleiches gilt für die gut 40% des WEG außerhalb von Prüfbereichen liegenden Bereiche. Bezüglich des Weißstorchs in Burow sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Südteil der südlichen WEG-Teilfläche nicht ausgeschlossen. Ein großer Teil (etwa 30 %) der im 2 km-Umfeld um den Horst gelegenen Dauergrünlandflächen (ca. 70 ha) werden durch das WEG verschattet. Bei der Errichtung von WEA in dem betroffenen Bereich besteht ggf. ein hoher Aufwand an Lenkungsflächen für den Weißstorch. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 3312 5.1 Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden können Tabelle 116, S.333 5.2 Vertiefte Prüfung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes 5.2.20 WEG 41/18 Daschow, S.344 5.2.24 WEG 53/18 Granzin, S.346 Änderungen und Ergänzungen dazu siehe: Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 3290 5.1 Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden können Tabelle 116, S.333 5.2 Vertiefte Prüfung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes 5.2.21 WEG 42/18 Sehlsdorf Rotmilan, S.344 Auch hier absolute, pro Windenergie bedarfsorientierte Fehlinterpretationen! Vergleiche zwingend die Stellungnahmen dazu aus *Teil 2! Siehe die Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Entwurf zur 3. Stufe der Beteiligung erfolgt eine Aktualisierung der Daten und der Bewertung im Umweltbericht auf Grundlage einer aktuellen Zuarbeit des LUNG.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 3501 5.2.9, S. 337 Hier werden 3 Schwarzstorchvorkommen betrachtet. Der Schwarzstorch bei Redefin sei verschwunden, der Schutz könne ab September 2018 beendet werden. Zwei weitere Schwarzstorchbrutwälder wären im 7km-Prüfbereich vorhanden, jedoch ohne, dass Erkenntnisse zu Funktionsräumen und Flugkorridoren vorliegen würden. Die diesbezügliche Auskunft des LUNG stammt vom Oktober 2016. Diese Aussagen zum Schwarzstorch sind nicht aktuell und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen falsch. Das Vorkommen zwischen Kummer und Göhlen war 2017 aktiv, zwischen Picher und Kummer zuletzt 2013, östlich Warlow zuletzt 2012 und Redefin/Kleine Sude 2017. Da die Schwarzstorch-Reviere ihre Rechtsbindung 10 Jahre nach der Letztbesiedlung behalten, gelten die Abstandskriterien uneingeschränkt. So gilt weiterhin ein konsequentes Berücksichtigungsgebot der Horste und ihrer Flugkorridore und Funktionsräume mit entsprechender Prüfung auf raumordnerischer Ebene, die in den vorliegenden Unterlagen aufgrund der veralteten Abfrage nicht vorhanden ist und nachgeholt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Bezüglich des Schwarzstorchs kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 05.02.2021) war da das Revier Redefin letztmalig 2017 besetzt. Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschät-zung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 118 Privat	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	lfd. DS-Nr.: 1564 2. Über Loosen ist jeden Tag mit großer Regelmäßigkeit mindestens ein Milanpaar zu beobachten. Aktuelle Fotos sind Ihnen sicherlich von verschiedenen Stellen zugeleitet worden. Somit ist die Aussage aus dem „Voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zum UVP-Bericht", verfasst vom Büro Kriedemann, dass im Jahr 2018 keine Milane festgestellt werden konnten, überholt und unbedingt zu untersuchen und zu korrigieren. Auf jeden Fall ist Ihre Feststellung im Pkt. 6.2.13 SPA DE 2733-401 überholt und daher falsch. Im Herbst	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gemäß § 8 ROG und § 35 UVPG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht zusammengefasst und sind der Teil der öffentlich ausliegenden Unterlagen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Von Windenergieanlagen können erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und im Frühjahr wird gerade das Acker- und Grünland zwischen dem WEG 22 / 18 und dem Waldrand in Richtung Belsch von Hunderten von Kranichen und Schwänen aufgesucht. Auch dieses Gebiet grenzt direkt am ausgewiesenen WEG. Im o.g. Bericht des Büro Kriedemann wird von „potentiell bedeutenden Fledermauslebensräumen" im Umfeld des WEG geschrieben (siehe S. 10). Es werden daher Abschaltzeiten der WEA über fünf Monate vom 1. Mai bis zum 30. September empfohlen. Auch aus diesem Grund ist die Ausweisung des WEG 22 / 18 zu überdenken. Wie kann ein Gebiet ausgewiesen und einem potentiellen Errichter von WEA empfohlen werden, wenn zu 40 % eine Nutzung nicht möglich sein wird, oder die Fledermäuse halt geschreddert werden? Hier bitte ich wirklich um eine nochmalige Prüfung.	Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der Rastflächen auschließlich die landesweit einheitliche Rastflächenbewertung zugrunde. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	lfd. DS-Nr.: 2979 6.2.13 SPA DE 2733-401: bei diesem Vogelschutzgebiet ist zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet ist als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker ist eine TAK Brutvogelzielart. Es handelt sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So ist die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit	lfd. DS-Nr.: 2978 6.2.12 SPA DE 2732-473: Flugkorridore der Zug- und Rastvögel aus diesem SPA- Gebiet und aus dem Gebiet SPA DE 2535-402 Lewitz verlaufen über das WEG Alt Krenzlin. Außerdem wird es als Rastgebiet genutzt. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen entstehen Scheuchwirkungen, die den Zug stören	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	und die Tiere schwächen, weiterhin besteht ein Tötungsrisiko. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion der SPA-Gebiete zu rechnen.	Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich des "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für	lfd. DS-Nr.: 3008 3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus 2. Umweltbericht Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Feldhecke, Nass- wiese, naturnaher Sumpf,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	Kleingewässer), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Einschätzung des RREP Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Dieser v.g. Einschätzung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Siehe hierzu: Tabelle 119: Vorabschätzunq Beeinträchtigungsmöglichkeit von Natura 2000-Gebieten für das WEG 01/18 Rieps folgende potentielle Beeinträchtigungen benannt: · Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast · funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen · Barrierewirkung · Kollisionsgefährdung Siehe hierzu 6.2 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) Tabelle 123: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein) Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten. Erhalt von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen Erhalt geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan) Ergebnis der Prüfung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Dieser v.g. Einschätzung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die herangezogenen Untersuchungen zum Artenschutz sind offensichtlich nicht fachgerecht durchgeführt worden. Es wurde u.a. auf eine FHH-Voll-Prüfung verzichtet. In der Kartierung sind innerhalb des 200 m Umfeldes mindestens 11 Nährstoffreiche Stillgewässer (Biotopcode SE) abgebildet, diese sind alle potenzieller Sommerlebensraum von Amphibien. Es wurde weiterhin in den Revierkartierung keine Brutvögel festgestellt. Dies ist nicht nachvollziehbar und erscheint nicht realistisch. Die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilunghilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel" (LUNG 2016) erachtet die Errichtung von WEA innerhalb eines Abstandes von 500 m um einen Kranichbrutplatz als Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr.3). Demzufolge müssen in solch einem Fall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant und umgesetzt werden. Die Berücksichtigung des nur 310 m entfernten Kranichbrutplatzes ist demzufolge unzureichend. Die Betrachtung des etwa 270 m entfernten Mäusebussardhorstes ist unzureichend. Insbesondere	gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 01/18 Rieps mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird hier nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, warum das Tötungsrisiko sich nicht erhöht. Es handelt es sich bei der Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte um ein Nahrungsbiotop der Mäusebussarde. Die Betrachtung des Weißstorchhorstes in Schlagresdorf ist unzureichend. Wie im Umweltbericht dargestellt liegt eine <2000 m entfernte Nahrungsfläche des Weißstorchhorstes Schlagresdorf innerhalb des WEG. Nach AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) wird jedoch auch von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen, wenn ein der Höhe der WEA entsprechender Abstand zu relevanten Nahrungsflächen eines Horstes unterschritten wird. Im konkreten Fall beträgt dieser einzuhaltende Abstand mindestens 200 m. Es befinden sich insgesamt drei Rot-Milan-Horste in dem WEG-Gebiet liegen. Ich füge hierzu meine Eidesstattliche Erklärung zu den von mir seit mindestens 2014 gemachten Feststellungen bei. Wie aus dem vorgenannten ersichtlich wurden die Untersuchungen zum Artenschutz in eklatanter Weise vernachlässigt. Eine Beurteilung auf Basis der fehlerhaften, unrichtigen und zum Teil fahrlässigen Unterlagen zum Artenschutz im Hinblick auf keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes auszusprechen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.. Zu 6.3 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen FFH-Gebieten Es wurde u.a. auf eine FHH-Prüfung / Beurteilung der WEG 01/18 Rieps verzichtet. Dieses ist zwingend nachzuholen. Das Windeignungsgebiet WEG 01/18 Rieps ist zu streichen.	mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG 01/18 Rieps (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Die Ausführungen im Umweltbericht sind daher sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	lfd. DS-Nr.: 3313 6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten 6.1 Vorgehensweise und Vorabschätzung der potenziell betroffenen Natura 2000- Gebiete, S.347-350, Tabelle 119 S.366 WEG 41/18 Daschow S.369 WEG 51/18 Wamckow S.369 WEG 53/18 Granzin Ergänzungen dazu siehe: Details und Fakten in den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen 6.2 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU- Vogelschutzgebieten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(SPA), S.370 6.2.19 SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide, S.396-398 6.2.20 SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin- Mestlin, S.398-401 Wie unter Pkt.5 größtenteils veraltete-, fehler- und lückenhafte Darstellungen sowie WEG-planorientierte Fehleinschätzungen! Schätzungen, Prognosen, Vermutungen o.ä. sind keine Fakten, die letztendlich aber immer gefordert werden. Es zählen Fakten und die sind den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen unwiderruflich zu entnehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	lfd. DS-Nr.: 3291 6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten 6.1 Vorgehensweise und Vorabschätzung der potenziell betroffenen Natura 2000- Gebiete, S.347-350 S.367 WEG 42/18 Sehlsdorf 6.2 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU- Vogelschutzgebieten (SPA), S.370 6.2.19 SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide, S.396-398 6.2.20 SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin- Mestlin, S.398-401 Wie unter Pkt.5 größtenteils veraltete-, fehler- und lückenhafte Darstellungen sowie WEG-planorientierte Fehleinschätzungen! Schätzungen, Prognosen, Vermutungen o.ä. sind keine Fakten, die letztendlich immer gefordert werden. Da jedoch nur Fakten zählen sind diese den fachspezifischen und schutzgutbezogenen Stellungnahmen unwiderruflich zu entnehmen. Vergleiche auch die Stellungnahmen dazu aus *Teil 2!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Schutzbelange für die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts anhand von für die Ebene der Regionalplanung ausgewählten Indikatoren auf Basis regionsweit vorliegender Bewertungsgrundlagen. Weitere Belange sind im Zuge von Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung auf nachgeordneter Planungsebene zu beurteilen. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	lfd. DS-Nr.: 3502 6.2.12 SPA DE 2732-473: Flugkorridore der Zug- und Rastvögel aus diesem SPA- Gebiet und aus dem Gebiet SPA DE 2535-402 Lewitz verlaufen u.a. über das WEG Alt Krenzlin. Außerdem wird es als Rastgebiet genutzt. Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen entstehen Scheuchwirkungen, die den Zug stören und die Tiere schwächen, weiterhin besteht ein Tötungsrisiko. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion der SPA-Gebiete zu rechnen. 6.2.13 SPA DE 2733-401: bei diesem Vogelschutzgebiet ist zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet ist als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker ist eine TAK Brutvogelzielart. Es handelt sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So ist die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Artenschutzprüfung. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich des "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich des "SPA DE 2535-402 Lewitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands keine sind erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die Ausführungen im Umweltbericht sind sachgerecht. Es erfolgt allerdings eine Aktualisierung der Angaben im Umweltbericht auf Grundlage der aktuellen Gebietskulisse und aktuell vorliegender, landesweit einheitlicher Daten.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 344 4. Anwendung der Kriterien zur Ermittlung der Flächen des Rotmilandichtezentrums auf den Wiesen um Stralendorf und Kothendorf Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat harten und weichen Tabukriterien als generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion angewandt. Eins davon sind regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte. Es ist beschlossen worden, diese Flächen von WKA frei zu halten. Um diese Flächen zu ermitteln, wurde ein Gutachten gefertigt, welches im Ergebnis die Flächen für den Ausschluss von WEG definiert. Eine genaue Karte zu diesen Ausschlussflächen gibt nicht. Insofern muss man sich an den Ergebniskriterien des Gutachtens orientieren, um die Flächen zu definieren. Südlich von Stralendorf sind große Wiesen (Dauergrünland) als Rotmilanhabitate bereits aus der Gebietskulisse des ursprünglich geplanten WEG gestrichen worden. Die Flächenfestlegung des hiesigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilandichtezentrums ist nur unvollständig erfolgt. Folgende Begründung und Erklärung hierzu: Das WEG 14/18 besteht aus zwei größeren Teilgebieten. Der nördliche Teil des WEG grenzt westlich an das Ausgleichsgebiet der Gemeinde Stralendorf und überplant zum einen Teil Ackerflächen und im Zentrum größere Teile von Dauergrünland oder Grünlandflächen. (vergl. die Karte aus dem Geo-Portal MV vom 27.03.2019 zur Ermittlung der registrierten Dauergrünflächen, Anlagen 6 und 7und Fotos), die als Nahrungshabitate lt. Gutachten von WKA freizuhalten sind. Es sind keine Extraflächen oder kleine Splitterflächen, die vielleicht außer Acht gelassen werden könnten. Sie gehören zum zusammenhängenden Dauergrünland um Stralendorf und Warsow, die gemäß dem Fachbeitrag Rotmilan als sogenanntes Dichtezentrum von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans zu werten sind. Dazu kommt, dass angrenzend und in den überplanten Grünlandflächen größere Baumgruppen (lt. Gutachten müssen die Bäume eine bestimmte Höhe zum Niste von Großvögeln haben) existieren, die bereits von den Milanen als Nistplätze genutzt werden. Ein offiziell registriertes Brutpaar (Grüner Punkt BP Rm= Brutpaar Rotmilan) befindet sich sogar auf einer der Wertungskarten, die der regionale Planungsverband als Grundlage für die Entscheidung genutzt hat (vgl. Karte Anlage 8). Auch wenn einzelne Horste erst im Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen werden, müsste dieser bereits registrierte Horst in Verbindung mit den Dauergrünland doch Grund genug sein, diese Grünlandfläche mit den vorhandenen Baumgruppen im WEG 14/18 als Bestandteil des Rotmilandichtezentrum anzuerkennen und von WKA frei zu halten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Genehmigungsverfahren die Feststellung zu den Großvögeln ebenfalls treffen werden. Mit der planerischen Anpassung des WEG im Rahmen der Regionalplanung, also der Reduzierung der Fläche um die nachweislichen Dauergrünflächen mit den dazugehörigen Baumgruppen, würde man scheinbar Planungssicherheit für WKA-Investoren schaffen. Wir fordern für den Artenschutz einen zusätzlichen Abstand der WKA zu den Nahrungshabitaten, d.h. den Dauergrünflächen und dem Wald von mindestens 500 m! Fotos vom 04.05.2019 zwischen Stralendorf und Kothendorf Storch, Kranich, Reiher und auch die Großvögel nutzen in der Tat diese Flächen. Zahlreiche Fotos dokumentieren das. WKA, die dann unmittelbar angrenzen, werden zur garantierten Todesfallen. Der südliche Teil des WEG 14/18 ist viel zu dicht am Wald geplant. Hier muss, so wie es im Fachbeitrag „Rotmilan" bereits empfohlen wird, ein Abstand von 500 m zur Windkraftbebauung vorgesehen werden.	Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" im Bereich des WEG 14/18 Stralendorf wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" erfolgt daher nicht. Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein pauschaler 500 m-Anbstand zu Waldflächen ist auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich und wird daher nicht festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 930 d) Methodik Dichtezentrum Das Vorgehen des Planungsverbandes, statt der gerichtlich anerkannten Prüfungsabstände den Rotmilan durch ein Regime von Dichtezentren zu schützen, ist jedenfalls als alleiniges Planungskriterium und mit den vorgesehenen Eckpunkten abwägungsfehlerhaft. Zur Ermittlung der Dichtezentren wird statt einer tatsächlichen Erhebung der Rotmilanstandorte zunächst durch Literaturrecherche ermittelt wird, welche Gebietstypen sich typischerweise als Rotmilanhabitat eignen. Diese Erkenntnisse aus der Literatur werden sodann mit Blick auf landschaftliche Ausstattungsmerkmale im Umkreis bekannter Horste verifiziert. Auf Grundlage dieser theoretischen Daten werden Flächen als Dichtezentren ausgewiesen, die sich als Habitat-Eignungsräume mit einer Dichte an geeigneten Jagdhabitaten eignen. Die Ausweisung von Dichtezentren erfolgt somit allein aufgrund der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich ein Rotmilan in einem bestimmten Gebiet hypothetisch wohlfühlen müsste (vgl. Anlage Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, S. 2). Ein ähnliches Verfahren der theoretischen Habitat-Potenzial-Analyse wurde hinsichtlich eines Fledermaushabitats in der Umgebung der A20 bei Bad Segeberg angewandt und vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt. „Der Senat vermochte sich auch und gerade wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Fledermaushabitats nicht davon zu überzeugen, dass diese Methode den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. [..] Nicht gefolgt werden kann [dem Gutachter] aber in der Annahme, durch eine Potentialanalyse ließen sich Flugrouten, Jagd-/Nahrungshabitate und Quartiere hinreichend sicher ermitteln, um darauf aufbauend ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die hier angewandte Methode der faunistischen Potentialanalyse birgt schon von ihrem theoretischen Ansatz her die Gefahr, dass scheinbar geeignete Habitate von den Tieren nicht genutzt werden und dass andererseits Arten in Bereichen vorkommen, die dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, kurz gesagt: In der Landschaft vorgefundene Strukturen können über- oder unterschätzt werden” (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14/12, Rn. 51). Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Rotmilandichtezentren. Dabei ist vorliegend die Basis der Beurteilung deutlich wackeliger als im (zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Artenschutz-recht) entschiedenen Fall des Bundesverwaltungsgerichtes). Gegenüber dem „Fledermaus-Habitat" in Bad Segeberg ist der vorliegende Fall sogar noch fehleranfälliger. Während in Segeberg sowohl von Seiten des Gutachters als auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts von einer hinreichenden Erforschung ausgegangen wurde, räumt der Fachbeitrag Rotmilan selbst freimütig ein, dass zwischen 2011 und 2013 in der Planungsregion nur für 48% der Messtischblattquadranten Daten über ein Rotmilanvorkommen erhoben worden seien. Mit dem vorhandenen Modell würde damit nicht sichergestellt, dass die vorhandene Rotmilanpopulation vor Ort schon auf Planungsebene in sich stimmig und damit abwägungsgerecht abgearbeitet wird.	
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 3292 Teilfortschreibung- Entwurf d. Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie Zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens Anlage: Fachbeitrag Rotmilan Der gesamte Inhalt aus dem Fachbeitrag Rotmilan ist entsprechend den Datengrundlagen der letzten Jahre bis hin zu den aktuellen Erhebungen und Erkenntnissen (siehe Fakten-Rotmilan; Kartenausschnitt Rotmilan-Vorkommen v. 12.11.2018, S.1-Erläuterung, Symbole Beiblatt, S.2; Anhang zu Karte B, S.1-Kartenausschnitt S. 3, April 2019) zu überarbeiten, zu korrigieren und zu ergänzen! Forderung: Ausweisung eines großflächigen, zusammenhängenden Rotmilan-Dichtezentrums!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 3314 Teilfortschreibung- Entwurf d. Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie Zur 2. Stufe d. Beteiligungsverfahrens Anlage: Fachbeitrag Rotmilan Der gesamte Inhalt aus dem Fachbeitrag Rotmilan ist entsprechend den Datengrundlagen der letzten Jahre bis hin zu den aktuellen Erhebungen und Erkenntnissen (siehe Fakten-Rotmilan; Kartenausschnitt Rotmilan-Vorkommen v. 12.11.2018, S.1-Erläuterung, Symbole Beiblatt, S.2; Anhang zu Karte B, S.1-Kartenausschnitt S. 3, April 2019) zu überarbeiten, zu korrigieren und zu ergänzen! Forderung: Ausweisung eines großflächigen, zusammenhängenden Rotmilan-Dichtezentrums!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 2344 5. Zum Fachbeitrag Rotmilan: Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans Der NABU begrüßt den Beschluss des Planungsverbandes, einen Fachbeitrag zur Art Rotmilan zu erstellen und zu versuchen einen Weg zu finden, um diesen Greifvogel auf Planungsebene ausreichend zu beachten. Die Idee regionale Dichtezentren abzuleiten und somit letztendlich Tabubereiche festzulegen, wird vom NABU befürwortet. Wie der Planungsverband sieht auch der NABU mögliche synergetische Effekte und das Potenzial WEA-störungsarme Bereiche für den Rotmilan zu schaffen. Dennoch werden folgende Punkte kritisch betrachtet: 1. Die Nachvollziehbarkeit des Fachbeitrags ist trotz Zusammenfassungen und Darstellung schematischer Abfolgeschritte nicht durchgängig gegeben. Durch das Probieren und Verwerfen einzelner Zwischenschritte verliert der Leser leider schnell die Übersicht. 2. Der dargestellte Ansatz zur Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans wird zurzeit nur in der Planungsregion Westmecklenburg genutzt. Wünschenswert wäre mindestens eine einheitliche Umsetzung in ganz Mecklenburg-Vorpommern. 3. Es sollte ein Abgleich der Daten mit einer erhöhten Anzahl von kartierten Messtischblattquadranten erfolgen. Bei dem vorliegenden Fachbeitrag sind es 48%, also 128 von 265 möglichen MTBQ. 4. Bei der beachteten Gründlandkulisse wurde grenzübergreifend nur MV betrachtet. Hier sollten auch die angrenzenden Bundesländer und deren jeweiligen Gründlandflächen mit einbezogen werden. 5. Eine genauere Auseinandersetzung von möglichen synergetischen Effekten anderer Arten wie Schwarzmilan und Mäusebussard fehlt. Zwar werden diese in dem Fachbeitrag kurz angerissen, ein grober Vergleich aber mit vorhandenen Horstdaten hätte zu weiteren Ergebnissen führen können. 6. Wie der Unterlage zu entnehmen ist, wurden Bereiche zwischen benachbarten Tabu-Bereichen mit einem Abstand bis zu 1.500 m als potenzielle Überflugbereiche zwischen Dichtezentren gekennzeichnet. Der NABU betont ausdrücklich, dass diese besondere Situation in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten ist. 7. Es wird in den Unterlagen nicht diskutiert, ob die festgelegten Tabubereiche für die Rotmilanpopulation (in MV, in WM) als ausreichend betrachtet werden können. Es findet kein	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Geodaten zu den Rotmilan-Aktionsräumen werden durch den Planungsträger auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Erstellung des Fachbeitrags wurde durch den Planungsverband in Ermangelung geeigneter Beurteilungsgrundlagen zur Berücksichtigung des Rotmilans auf Ebene der Regionalplanung veranlasst, eine darüberhinausgehende fachliche Vertiefung ist nicht vorgesehen. Die Anwendung der Methodik zur Erstellung des Fachbeitrags Rotmilan in anderen Planungsregionen liegt nicht im Ermessen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. In den Grenzbereichen zu benachbarten Bundesländern wurde geprüft, ob durch die Landesgrenze abgeschnittene Grünlandkomplexe Einfluss auf die Einstufungen haben. Der Fachbeitrag Rotmilan dient als Grundlage für die Festlegungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Konkrete Auswirkungen auf den Rotmilan und insbesondere auf vorhandene Hortstandorte sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ein laufendes Monitoring zur Entwicklung der Rotmilanpopulation ist Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse können auf Ebene der Raumordnung erst bei einer erneuten Fortschreibung des RREP berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abgleich mit der Lage, der Anzahl und den Betriebszeiträumen von bereits genehmigten Anlagen statt. 8. Es wird nicht festgelegt, wie in Zukunft validiert werden soll, ob der Dichtezentrums-Ansatz einen Beitrag zum Rotmilanschutz leistet 9. Es gibt keine Karte (online, möglichst detailliert), um die Lage der Dichtezentren besser betrachten zu können. Die kleinen Karten im Umweltbericht sind ungeeignet. 10. Es wird nicht deutlich, wie reagiert werden soll, wenn Dichtezentren sich in den nächsten Jahrzehnten verschieben sollten. Unter der Voraussetzung, dass die Berechnung der Dichtezentren nach besten wissenschaftlichen Möglichkeiten erfolgt ist, sieht der NABU in dem genutzten Modell eine Möglichkeit den Rotmilan in der Raumplanung zu berücksichtigen. Die Anwendung des „Dichtemodellansatzes“ bedeutet jedoch nicht, dass die Anforderungen an die artenschutzfachlichen Untersuchungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung herabgesetzt werden können. Das Konzept der Dichtezentren bedeutet auch keinen Freibrief für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen. Es ist möglich, dass vor Ort trotzdem ein besonders attraktiver Lebensraum für den Rotmilan vorhanden ist. Der NABU empfiehlt einen Aktionsplan „Artenschutzprogramm Rotmilan“, der den Trend der Population in WM betrachtet und neben der Gefährdung durch die Windenergie auch andere populationsrelevante Gefährdungsfaktoren adressiert.	
lfd. Ident-Nr.: 864 SAB WindTeam GmbH (Vertreten durch Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB)	Fachbeitrag Rotmilan	lfd. DS-Nr.: 3106 Mit diesem Schreiben möchten wir im Namen unserer Mandantin, der SAB WindTeam GmbH, die in dieser Angelegenheit außerdem intensiv mit der Enercon GmbH kooperiert, zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungspro¬gramms Westmecklenburg — Fachbeitrag Rotmilan mit Stand November 2018 Stellung nehmen. Angefertigt wurde dieser im Auftrag des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg, welcher die in dieser Studie ermittelten „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" in die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im betroffenen Planungsraum Westmecklenburg aufgenommen hat. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Verbandsbeschlüssen aus dem Dezember 2016 sowie Mai 2017. Unsere Mandantin plant — in enger Partnerschaft mit der Enercon GmbH — die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ist somit vom Vorgehen des Planungsverbands betroffen. Dies bedeutet in erster Linie, dass sie das dringliche Interesse an einer zügigen Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit für ihr Vorhaben hat. Allerdings muss diese Möglichkeit vor dem Hintergrund des hier in Bezug genommenen Umweltberichts sowie der sich daraus ergebenden planerischen Entscheidungen stark bezweifelt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Mit der Ausweisung als weiches Tabukriterium verfolgt der Plangeber das Ziel, angesichts der ausgesprochen hohen Verantwortung für die Art, vorsorgend nachweislich Räume mit einer hohen und sehr hohen Dichte an für die Art geeigneten Habitaten von der Windenergie frei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Gründe — sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur — für diese Annahme sollen im Folgenden näher erläutert werden. 1. Hintergrund des Umweltberichts Zunächst ist der Zweck des planerischen Vorgehens des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg näher zu hinterfragen. Dabei steht, auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, fest, dass der Rotmilan als durch den Betrieb von Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelart eines intensiven Schutzes bedarf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.02.2008 — 7 B 67/07 —, juris Rz. 10). Der vorliegende Fachbeitrag stellt hierzu einleitend richtig dar, dass Deutschland in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung trifft, da mehr als die Hälfte des Weltbestandes dieser Vogelart hier brütet (vgl. hierzu S. 1). Aus diesem Grund sind, unter Heranziehung von Umweltgutachten und wissenschaftlichen Erhebungen, bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen Lebensräume des Rotmilans — vor allem Brut- und Nahrungshabitate — zu berücksichtigen und insbesondere zu erhalten. Inwiefern ein solcher Schutz allerdings auf Grundlage des vorliegenden Umweltberichts gewährleistet werden kann, ist sehr fraglich. Gem. §§ 1, 2 LPlG M-V, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gehört zu den Aufgaben und Grundsätzen der Raumordnung auch, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln und zu sichern. Dieser Grundsatz lässt die Steuerung der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu (Spannowsky, in: ders./Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 2 Rz. 131 ff.). Einen solchen ökologischen Aspekt sollen unter Rückgriff auf den vorliegenden Umweltbericht auch die sog. Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans darstellen, die nach dem Willen des Planungsverbands ein weiches Tabukriterium bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auch auf den nachfolgenden Planungsebenen bilden werden. Bei der Erstellung dieses Habitatmodells wurden vorhandene Daten aus Mecklenburg-Vorpommern zum Vorkommen des Rotmilans ausgewertet und mithilfe sog. Messtischblatt-Viertelquadranten eine diesbezügliche Dichteermittlung dargestellt. Auf Grundlage weiterer, abgestufter Evaluierung dieser Dichtezentren soll schließlich eine dezidierte Identifikation von Windenergie-Ausschlussbereichen zum Schutz der Rotmilanpopulation in Westmecklenburg stattfinden. Bei genauerer Betrachtung dieser Vorgehensweise sowie der verfügbaren Datengrundlage zeigen sich jedoch weitreichende Schwächen des Modells. 2. Kritik an der Methodik des Umweltberichts Zunächst finden sich im Hinblick auf die Methodik des in Rede stehenden Umweltberichts mehrerlei Aspekte, die einer kritischen Betrachtung	zu halten. Damit ist auch eine Minderung des konkreten Gefährdungspotentials für die Population in der Planungsregion begründet anzunehmen. Basis für den Fachbeitrag ist zum einen eine umfangreiche Literaturrecherche, die zahlreiche aktuelle Untersuchungen einschließt, die auf Beobachtungen und Analysen vor Ort zurückgehen, zum anderen wurden die Ergebnisse anhand der für fast die Hälfte der Planungsregion vorliegenden Kartierungsdaten validiert. Dem Aspekt der Variabilität in der tatsächlichen Habitateignung wird im Fachbeitrag besonders Rechnung getragen, in dem die zeitlich am wenigsten variablen Habitateignungsparameter Gründlandanteil, ergänzt durch Strukturvielfalt von Acker- und sonstigen Offenlandflächen in den Vordergrund gestellt werden. Auch bei wechselnder Revierwahl innerhalb der regionalen Dichtezentren über den langen Wirkungszeitraum der regionalplanerischen Ausweisung werden dem Rotmilan mit der Freihaltung von Windenergie langfristig Habitaträume in einem Umfang gesichert, der mehr als 75% der zum Zeitpunkt des Gutachtens für knapp die Hälfte der Planungsregionsfläche bekannten Horststandorte abdeckt. Eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren wird dadurch nicht ersetzt, jedoch ist eine Minderung der Konflikte durch die vorsorgende Freihaltung von Habitateignungsräumen zu erwarten. Dass die Horststandorte aus einer weiter zurückliegenden Kartierung von 2011-2013 stammen, ist mit Blick auf die bekannte zeitliche und räumliche Variabilität kein Mangel, sondern gerade hier liegt die Stärke des Ansatzes, möglichst stabile Habitateignungsparameter zugrunde zu legen. Die Lokalisierung von Habitateignungsflächen erfolgt nicht unter Rückgriff auf eventuelle Horststandorte der Vögel. Vielmehr wird die Tatsache berücksichtigt, dass Habitateignungflächen in Horstnähe bevorzugt aufgesucht werden. Dementsprechend werden die Räume, die sich in einer geringen Distanz zwischen Flächen mit Eignung als Jagdhabitat und mit Eignung als Bruthabitat (Waldränder) in das Kriterium aufgenommen. Der Studie liegen aktuelle, amtlich erhobene und flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegenden Daten zur Flächennutzung (Feldblockkataster, Forstgrundkarte, Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) zugrunde, die zudem als zeitlich vergleichsweise stabil einzustufen sind. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedürfen und an der Qualität der Studie für die weitere Verwendung im Planungsprozess erheblich zweifeln lassen. a) Kein klarer Anknüpfungspunkt für Jagdhabitat-Bestimmung An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Umweltbericht bereits keine klare Definition liefert, was mit dem Begriff des Dichtezentrums in Westmecklenburg überhaupt gemeint ist. Denn bei dem Konstrukt des sog. Dichtezentrums handelt es sich um ein Konzept, welches bereits in zahlreichen Windenergieerlassen und Windenergieleitfäden verschiedener Bundesländer aufgegriffen wurde, um die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art an Land zu ermöglichen (vgl. hierzu ausführlich Schwarzenberger/Ruß, Die Windenergieerlasse der Länder — Überblick und neue Entwicklungen, ZUR 2016, 278, 283). In Anbetracht dieser Tatsache ist fraglich, ob die Ergebnisse der vorliegenden Studie die Einstufung der markierten Gebiete als Dichtezentren überhaupt rechtfertigen können. In Baden-Württemberg bspw. bedeutet dies für den Rotmilan, dass ab einer Siedlungsdichte von mehr als drei Revierpaaren je 34 km2 grundsätzlich ein Dichtezentrum vorliegt (Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Baden-Württemberg, 2015, S. 14). Die Bewertung erfolgt entsprechend auf Grundlage einer aktuellen Beobachtung und Analyse vor Ort und im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall. Auch in Hessen ist die Bewertung — neben landesweiten Artengutachten — unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen, 2012, S. 7). Hiervon weicht die in Rede stehende Studie mit ihrem rein theoretischen Ansatz grundlegend ab. Gerade betreffend den Rotmilan ist eine Einzelfallbetrachtung allerdings kaum erlässlich, denn Beobachtungen haben ergeben, dass sich die Habitatstrukturen für den Rotmilan im Allgemeinen nicht langfristig statisch mittels Kartierung festlegen lassen. Auch in der Rechtsprechung wurde hierzu festgehalten, dass u.a. die Attraktivität von Flächen für den Rotmilan je nach Bewirtschaftung sehr unterschiedlich ausfallen und sich auf der Zeitachse auch ändern kann (VG Saarlouis, Beschl. v. 14.12.2016 — 5 L 2302/16 — juris Rz. 49). Zwar ist es richtig, dass bestimmte Landschaftsstrukturen u.a. bei der Jagd bevorzugt werden, jedoch können diese nicht ohne weiteres als Aktionsradius im Umkreis eines Horstes fixiert werden, um dann auf dieser Grundlage auch noch ein weiches Tabukriterium für die Windenergie zu schaffen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die Datenlage, auf welcher der vorliegende Umweltbericht fußt, in	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dieser Hinsicht bereits veraltet ist. Erhebungen aus den Jahren 2011 bis 2013 erlauben — da der Rotmilan kein räumlich systematisches Zug-, Brut- und Jagdverhalten zeigt — keine sichere Standortbestimmung für das Jahr 2017 und schon gar nicht für zukünftige Planungen. Außerdem zeigt sich, dass im Rahmen des Umweltberichts ein valider Anknüpfungspunkt für die eindeutige Bestimmung von Jagdhabitaten der Rotmilane als Grund für eine Flächensteuerung nicht ersichtlich wird. Zwar wird ein hoher Grünlandanteil — neben weiteren Landschaftsarten, wie Acker- und Offenlandbereiche oder Seerandbereiche — als bevorzugte Jagdfläche für diese Vogelart identifiziert, die Lokalisierung der, laut Studie, sensiblen Flächen erfolgt dann jedoch unter Rückgriff auf eventuelle Horststandorte der Vögel (vgl. S. 16 ff.). Für deren Auffinden wurde wiederum auf eine, wie bereits erwähnt, veraltete Rotmilan-Erfassung aus den Jahren 2011/12 sowie eine Ergänzungskartierung aus dem Jahr 2013 zurückgegriffen. Dabei bleibt zum einen unklar, inwiefern tatsächlich zwischen Rotmilan-Revierpaaren und Brutpaaren unterschieden wurde, denn —so wird auch in der Studie ausgeführt — allein die Aktionsradien der Vögel um die Horststandorte während der Jugendaufzucht liegen in einer Spanne von 1-3 km, wobei der Anteil der durchschnittlich in diesen Radien liegenden Nahrungsflügen von 50% auf über 80% ansteigt (vgl. S. 16). Im Umkehrschluss ist also davon auszugehen, dass dieses Verhalten nicht für Brut- und Revierpaare gleichermaßen gilt; dieser Anschein wird jedoch mangels Differenzierung in der Studie erweckt. Dies schlägt sich auch noch einmal in der regionalisierten Dichtebewertung (vgl. S. 27 ff.) sowie der abschließenden Dichtebewertung (vgl. S. 31 ff.) nieder. Hinzu kommt, dass weite Teile der in der Studie als Dichtezentren der Rotmilane identifizierten Flächen allein über Habitatpotenziale ermittelt wurden. Ob und in welcher Intensität diese Flächen tatsächlich von den Vögeln in Anspruch genommen werden, kann auf Grundlage der Darstellungen somit überhaupt nicht sicher beurteilt werden. Vielmehr handelt es sich bei der abschließenden Dichtebewertung um ein rein theoretisches Konstrukt, welches die aktuellen avifaunistischen Gegebenheiten vor Ort in keiner Weise abbilden kann. b) Unzureichende Datengrundlage Eine weitere Ursache hierfür ist auch, dass die der Studie zugrunde gelegten Daten in mehrerlei Hinsicht nicht geeignet sind, als Basis für ein naturschutzrechtliches Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG bzw. bei der Festlegung von weichen Tabuzonen für die Windenergie zu dienen. Diese entstammen, wie oben bereits erwähnt, einer Erhebung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) aus den Jahren 2011/12	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bzw. ergänzend aus dem Jahr 2013. Durchgeführt wurde diese Erhebung zu einem großen Anteil von einer Vielzahl ehrenamtlicher Helfer, wodurch sich insbesondere auch die unzureichende, weil nicht immer einfache, Differenzierung der einzelnen Greifvögel in Brut- bzw. Revierpaare erklären lässt. Ergebnis dieser Art der Erfassung ist, dass zunächst einmal keine flächendeckende Bestimmung des Rotmilan-Vorkommens erfolgte; allenfalls wurde etwa 1/3 der Landesfläche abgesucht. Auf diesem Gebiet allerdings zeigt sich wiederum eine extrem hohe Trefferquote, was im Hinblick auf das ursprüngliche Ziel der Erhebung durchaus naheliegend ist. Denn dies bestand nicht darin, eine valide Grundlage für die Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange — insbesondere eines naturschutzrechtlichen Tötungsverbotes — zu schaffen, sondern lediglich einen allgemeinen Bestandsüberblick hinsichtlich des Rotmilans im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu geben. Anhand des gefundenen Ergebnisses erfolgte dann eine schätzungsweise Hochrechnung, welche wiederum ergab, dass auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 1200-1900 Rotmilan-Paare brüten. Diese enorme Spanne führt noch einmal ganz deutlich vor Augen, dass die der Studie zugrunde gelegten Zahlen und Ergebnisse unter keinen Umständen geeignet sind, das mit dem Umweltbericht verfolgte Ziel zu erreichen, Kriterien für den Ausschluss der Windenergie wegen eines konkreten Gefährdungspotentials auf bestimmten Flächen zu schaffen. c) Keine tatsächliche Verifizierung der Ergebnisse Schließlich halten die Ergebnisse des Umweltberichts einer tatsächlichen und aktuellen Prüfung der Gegebenheiten vor Ort nicht Stand, d.h. die dort identifizierten sog. Dichtezentren der Rotmilane weisen aktuell gar kein bzw. ein nur sehr geringes und insbesondere auch unregelmäßiges Vorkommen dieser Vögel auf. So liegt das geplante Projekt unserer Mandantin — der Windpark Moraas — laut Studie in einem Gebiet, welches intensiv von Rotmilanen frequentiert wird und damit auch als sog. Dichtezentrum und mithin weiches Tabukriterium für die Windenergie in die weiteren Planungen einfließen soll. Hingegen haben aktuelle ornithologische Beobachtungen am Anlagenstandort gezeigt, dass sich in der näheren Umgebung allenfalls zwei Rotmilane aufhalten, was im Hinblick auf die suggerierte Dringlichkeit des Umweltberichts ein einigermaßen magerer Wert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund diverser Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigt ein solcher bereits keinen pauschalen Ausschluss der Windenergie. Im Umkehrschluss muss dies allerdings auch bedeuten, dass Flächen, die laut des Umweltberichts nicht als Dichtezentren des Rotmilans eingestuft wurden, durchaus als Rotmilan-Habitate in Betracht kommen können, insoweit eine Windenergienutzung an dort gelegenen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorten aus artenschutzrechtlichen Gründen möglicherweise zu untersagen wäre. Die Studie, die diese Möglichkeit ebenfalls erkennt und erläutert (vgl. S. 36), bietet somit keinesfalls Gewähr dafür, dass dem Schutz der Greifvögel aktuell in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Im Ergebnis wird deutlich, dass die empirische Grundlage des Umweltberichts in meh-rerlei Hinsicht nicht geeignet ist, den damit verfolgten Zweck zu erfüllen. Erfassung und Auswertung der Daten erweisen sich als qualitativ unzureichend und größtenteils oberflächlich und können insbesondere den aktuellen und tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht standhalten. Bereits aus diesen Gründen sind die Darstellungen der Studie unter keinen Umständen geeignet, als ein Kriterium für die Festsetzung von weichen Tabuzonen für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene herangezogen zu werden. 3. Rechtliche Bedenken zur Ausweisung der weichen Tabuzonen Wie oben bereits dargelegt, wurden die Darstellungen des Umweltberichts als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung aufgenommen. In rechtlicher Hinsicht problematisch ist insoweit allerdings zum einen, ob das so geschaffene Konstrukt der sog. Dichtezentren — auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Schwächen der empirischen Erhebungen — überhaupt als weiches Tabukriterium auf dieser und eventuell nachfolgenden Planungsebenen dienen kann. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob auf dieser Grundlage dann noch die Erstellung eines schlüssigen und fehlerfreien gesamträumlichen Planungskonzepts möglich ist. a) Abwägungsfehler bei der Festsetzung des Ausschlusskriteriums Hinsichtlich einer genaueren Definition weicher Tabuzonen auf Ebene der Flächennutzungsplanung hat die Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015 — 12 KN 216/13 — juris Rz. 18) ausgeführt: „Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Urt. v. 24.1.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559). Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, dh kenntlich machen, dass er—anders als bei harten Tabukriterien — einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen." Hieraus ergibt sich, dass in einem ersten Schritt zwar grundsätzlich ganz allgemeine Festsetzungen von Kriterien möglich sind, die die Ausweisung bestimmter Flächen als Tabuzone möglicherweise rechtfertigen; hierbei können und sollen insbesondere auch natur- und artenschutzrechtliche Belange eine Rolle spielen. In einem nächsten Schritt bedarf es für die letztendliche planerische Entscheidung allerdings eines vom Plangeber zu begründenden Abwägungsprozesses entsprechend § 7 Abs. 2 ROG. Ein solcher ist im Vorliegenden jedoch nicht hinreichend dokumentiert. Zum einen können die Darstellungen der Dichtezentren des Rotmilans im Planungsgebiet aus dem in Rede stehenden Umweltbericht aufgrund der oben ausführlich erläuterten zahlreichen Mängel bei der Erhebung und Auswertung der Daten schon keine gebietsscharfe Abgrenzung der Ausschlussgebiete rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die bloße Übernahme der Ergebnisse des Gutachtens durch den Plangeber bei der Festlegung weicher Tabuzonen allein nicht ausreicht (vgl. zu Festsetzungen des Landschaftsplans OVG Schleswig, Beschl. v. 09.02.2017 — 1 MB 4/16 — juris Rz. 22 ff.). Dies vor allem deshalb, weil es sich bei dem Ergebnis der Studie um eine reine Empfehlung an den Planungsverband (vgl. S. 34 f.) handelt und insbesondere weitere eventuell betroffene (private oder nicht-artenschutzrechtliche) Belange (noch) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Geltung der Belange des Naturschutzes ist jedoch davon abhängig, sich in der Abwägung gegen andere Belange durch zusetzen und (anschließend) in die jeweils betroffene Planung übernommen zu werden (OVG Schleswig, Beschl. v. 09.02.2017 - 1 MB 4/16 - juris Rz. 24). Dass eine solche Abwägung vorliegend tatsächlich noch stattgefunden hat ergibt sich auch nicht aus den Begründungen zu den Beschlüssen des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 sowie 11. Mai 2017. Es ist insoweit - neben der unzureichenden Datengrundlage - also auch von einem erheblichen Abwägungsmangel auszugehen. b) Keine Überwindung des naturschutzrechtlichen Tötungsverbots Insoweit die Ausweisung der weichen Tabuzonen eine allgemeine Ausformung des naturschutzrechtlichen Tötungsverbots darstellt, ist zunächst fraglich, ob eine solche Möglichkeit überhaupt besteht, denn §	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt einen streng individuenbezogenen Schutz dar (Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.05.2017, BNatSchG § 44 Rn. 15 ff.), d.h. danach wäre die Entscheidung über ein Tötungsverbot im Einzelfall erforderlich. Allerdings wird es für zulässig erachtet, Flächen grundsätzlich auch aus Vorsorgeerwägungen als weiche Tabuzonen von der Windkraftnutzung freizuhalten (OVG Bautzen, Beschl. v. 29.07.2015 - 4 A 234/14 - juris Rz. 23). Aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Umweltgutachtens und der allein darauf basierenden planerischen Festsetzungen läuft der intendierte Artenschutz hier jedoch eindeutig leer. So werden Flächen von der Windenergienutzung ausgenommen, auf denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten überhaupt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan besteht. Hingegen sollte auf den übrigen Flächen laut Verbandsbeschluss vom 20. Dezember 2016 von den jeweiligen Genehmigungsbehörden eine grundsätzliche Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, dort eventuell jagende und brütende Greifvögel also nach dem ursprünglichen Willen des Plangebers pauschal und ohne die Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Gerade diese Entscheidung über die generelle Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG obliegt allerdings - und dies hat der Planungsverband schließlich auch selbst erkannt - gar nicht der Regionalplanung. Die Rechtsprechung (OVG Bautzen, Beschl. v. 29.07.2015 — 4 A 234/14 — juris Rz. 20) hat hierzu ausgeführt: „Die Überwindbarkeit eines naturschutzrechtlichen Verbots hängt nicht von einer regionalplanerischen Abwägungsentscheidung des Planungsträgers ab, sondern von den naturschutzrechtlichen Voraussetzungen. Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die möglicherweise im Einzelfall ausgeräumt werden können, sind nicht mit regionalplanerischen Erwägungen gleichzusetzen." Das bedeutet, dass in diesen Fällen durch die Genehmigungsbehörden selbst jeweils erneut standortgenau zu untersuchen ist, in welchen Bereichen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt und ob ein solches durch eine Ausnahme oder Befreiung voraussichtlich überwunden werden kann. Hingegen kann nicht, wie schon in dem Umweltgutachten vorgeschlagen, aufgrund der dortigen vermeintlich fachlich untersetzten Begründung für die Bewertung von Dichtezentren stets vom Fehlen zumutbarer Alternativen gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf den übrigen Flächen ausgegangen werden, womit danach die Voraussetzung für eine Ausnahme stets gegeben sei (vgl. S. 36). Die Entscheidung des Regionalen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsverbands Westmecklenburg im Beschluss aus dem Dezember 2016 zur generellen Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im außerhalb der weichen Tabuzonen liegenden Planungsgebiet musste somit, wie in der Sitzung am 10. Mai 2017 laut Sitzungsprotokoll geschehen, als unzulässig verworfen werden. Die ursprüngliche Intention und insbesondere auch der ausdrückliche Vorschlag im Fachbeitrag zeigen jedoch noch einmal ganz deutlich, auf welchen rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten die Planungsentscheidungen des Verbands im Hinblick auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft fußen und legen den Schluss nahe, dass diesbezügliche Rechtssicherheit nicht allein durch die letztendliche Aufhebung der generellen Ausnahme vom Tötungsverbot hergestellt werden kann. c) Kein substanzielles Raumverschaffen für die Windenergie Denn der Umstand, dass die außerhalb der weichen Tabuzonen liegenden Flächen damit nicht ohne weiteres für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen hat wiederum zur Folge, dass — und diese Problematik erkennen sowohl der Umweltbericht als auch der Planungsverband selbst — der Windenergie im übrigen Planungsgebiet möglicherweise nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird. So heißt es in dem Verbandsbeschluss vom 20. Dezember 2016: „Falls ein einvernehmliches Vorgehen hinsichtlich dieser Ausnahmeregelung nicht erzielt wird, ist nicht sichergestellt, dass der Windenergienutzung in Westmecklenburg substanziell Raum verschafft wird. Dementsprechend ist eine Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums ausgeschlossen. Das Restriktionskriterium ‚Horste vom Rotmilan einschließlich 1000m Abstandspuffer' kommt in diesem Fall wieder zur Anwendung." Bei dem Kriterium des substanziellen Raumverschaffens handelt es sich allerdings um eine nach der Rechtsprechung zwingend erforderliche Maßgabe, mit welcher einer Verhinderungsplanung in Bezug auf die Windenergienutzung entgegengewirkt werden soll (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 — 4 CN 2/07). Die Folge einer Missachtung durch den Plangeber ist, dass dieser die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, um ein ausgewogenes und rechtmäßiges Planungskonzept präsentieren zu können. Die Festsetzungen des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg laufen also — und dies belegen sogar die eigenen Einschätzungen des Gremiums sowie des Fachbeitrags — zwangsläufig darauf hinaus, dass der Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird, was einen erneuten Abwägungs- und Festsetzungsprozess und damit erhebliche zeitliche Verzögerungen und andauernde Rechtsunsicherheit zu Folge hat. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Fachbeitrag Rotmilan vom November 2018 sowie die darauf beruhenden regionalplanerischen Entscheidungen des Planungsverbands Westmecklenburg sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht fehlerhaft bzw. unzulässig sind. Der Beitrag zu den sog. Dichtezentren des Rotmilans in Mecklenburg Vorpommern ist in keiner Weise geeignet, dem angestrebten Zweck, nämlich der Ausweisung von Ausschlussflächen für die Windenergie zum Schutz dieser Greifvogelart, gerecht zu werden. Die dort angewendeten Erfassungs- und Auswertungsmethoden erweisen sich als zu oberflächlich und ungenau, um eine gebietsscharfe Abgrenzung möglicher Tabuzonen zu rechtfertigen. Aus diesem Grund sind auch die darauf basierenden regionalplanerischen Entscheidungen als unzulässig zu bewerten. Diese stellen kein schlüssiges und fehlerfreies gesamträumliches Planungskonzept dar. Eine solche Planung kann auch auf den folgenden Planungsstufen keine Berücksichtigung finden. Allerdings sollte dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg daran gelegen sein, für alle Beteiligten zügig Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Nur so kann eine Situation, wie diese nach der Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 3 L 144/11) zur Nichtigkeit des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) eingetreten ist, verhindert werden. Eine sichere und nachhaltige Planung ist unter diesen Umständen von keiner Seite mehr möglich. Im Rahmen der Neufassung des Raumentwicklungsprogramms ist daher auf jeder Stufe des Planungsprozesses darauf zu achten, dass von Seiten des Plangebers den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird; hier insbesondere die betroffenen Belange — auch die des Artenschutzes — zunächst einmal ordnungsgemäß und fundiert ermittelt werden, um anschließend in einem Abwägungsprozess die tatsächlich windkraftsensiblen Flächen zu ermitteln und mittels eines schlüssigen und fehlerfreien Planungskonzepts zu schützen.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	1 Ausgangsituation und methodische Ansätze	lfd. DS-Nr.: 884 Fachbeitrag Rotmilan S.1: lediglich für 48% der Fläche in Westmecklenburg liegen Daten zum Vorkommen des Rotmilans vor. Eine zuverlässige Ableitung von Konsequenzen für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten ist damit nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	1 Ausgangsituation und methodische Ansätze	lfd. DS-Nr.: 1029 Fachbeitrag Rotmilan S.1: lediglich für 48% der Fläche in Westmecklenburg liegen Daten zum Vorkommen des Rotmilans vor. Eine zuverlässige Ableitung von Konsequenzen für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten ist damit nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	1 Ausgangsituation und methodische Ansätze	lfd. DS-Nr.: 2953 Fachbeitrag Rotmilan S.1: lediglich für 48% der Fläche in Westmecklenburg liegen Daten zum Vorkommen des Rotmilans vor. Eine zuverlässige Ableitung von Konsequenzen für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten ist damit nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 890 S.12, Unterkriterium Bewirtschaftungseinfluss Grünland: der Ausschluss von Weideland und Grünland aus den Dichtezentrenflächen ist falsch. Der massive Anfall von Kleintierkadavern bei der Mahd führt selbstverständlich kurzzeitig zu einer intensiven Nutzung der Flächen durch die Rotmilane (2 Tage „Schlaraffenland"). Essentiell ist aber das gleichmäßige Nahrungsangebot. Diese konstanten Beutetiervorkommen sind auf Dauerbrachen und Weideland gesichert, die außerdem die Quellpopulationen für die hohen Verluste auf den Mahdflächen stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 892 S.13, Unterkriterium Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 100kV): diese Feststellungen im Min. LUV MV müssen nicht dazu, dass Flächen mit Trassen ab kV100 und Hochspannungstrassen plus 2km Puffer aus der Dichtezentrenfläche herausgenommen werden, sondern, dazu, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		voraussichtlichen Trassen mitbetrachtet werden und Ausschlussflächen für diese Stromtrassen in 200m bzw.2km Abstand zu den erwähnten Habitaten festgelegt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 886 S.5: richtigerweise wird hier darauf verwiesen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren vorhandene kleinere Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Brutplätzen überprüft werden. Das ist geschickt formuliert. Denn die dann vorzulegenden Gutachten werden von den Investoren finanziert und werden im Regelfall die Konfliktfreiheit bescheinigen oder fadenscheinige Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichzahlungen zur Ausräumung der Nichtbebaubarkeit mit WEA aufzeigen. Außerdem gibt der Planungsverband mit dieser Planung die nicht in der Kulisse der Dichtezentren genannten Horste der bewährten und vielfach bewiesenen Beseitigungsstrategie preis. Sollten wider den bisherigen überwiegenden Erfahrungen die ausgewiesenen Gebiete, die bekannte Rotmilanhorste enthalten, im Rahmen der Genehmigungsverfahren sich als nicht für Windparks geeignet herausstellen, wäre der Tatbestand einer Alibiplanung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Detailplanungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht durchgeführt werden. Hier ist dem Gebot der „Abschichtung“ zu folgen, d.h. die Verlagerung nicht abschließend beurteilbarer Belange auf die Genehmigungsebene.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 889 S.12, Unterkriterium angebaute Feldfrucht: die Einbeziehung von Luzerne-, Kleegras- und Grünland-Sommergetreide-, Mais- und Rübenflächen in das Dichtezentrenmodell wird von uns befürwortet. Insbesondere Luzerne, Gras und Kleegras wird gelegentlich mehrjährig angebaut. Es besteht jedoch keinerlei Grundlage dafür, und ist innerhalb des Abschnitts teilweise auch komplett widersprüchlich, die Raps-, Mais-, Wintergetreide- und Rübenflächen aus dem Modell auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 888 S.9., Unterkriterium Korrelation Habitatdichten, erster Block: dieser Block muss gestrichen werden und die Bewertung aus dem Dichtezentrenmodell herausgenommen werden. Es werden aus den Angaben, wie sich die Brutreviere prozentual auf bestimmte Flächeneigenschaften verteilen sollen, völlig verdreht diese Zahlen auf die Bewertung von Flächen, die diesen prozentualen Anteil der Eigenschaft in ihrer Fläche aufweisen angewendet und für einen Ausschluss herangezogen. Ganz abgesehen davon, dass es sich um eine Aufstellung anhand von 5 Revieren handelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 885 S.3, 4: praktisch sämtliche verwendete Literatur wird negativ kommentiert. Wie kann auf Basis solcher Literatur eine fundierte Basis für das Dichtezentrenkonzept abgeleitet werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. In Tabelle 2 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Relevanz der für die Habitatanalyse ausgewerteten Quellen eingeschätzt. Von den 43 ausgewerteten Quellen werden 25 mit einer Relevanz für die Modellierung eingeschätzt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 887 S. 9: Ausschluss von jungen Wäldern und Schonungen aus dem Modell: dieser Ausschluss ist keinesfalls vertretbar. Begründung: zu unsicheres Kriterium mit zu hohem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Picher		Risiko relevante Brut- und Jagdhabitate nicht zu berücksichtigen. Außerdem wachsen gerade die in MV vorherrschenden Kiefernwälder so schnell, dass dieser Ausschluss nicht dem von den Autoren selbst angestrebten 10-Jahreszeitraum standhält. Die jüngeren Wälder bilden die zukünftigen ortsnahen Brutplatzgelegenheiten, wenn ältere Waldbereiche im Rahmen der Bewirtschaftung verloren gehen.	Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen. Der Ansatz, Waldbereiche mit geringen Baumhöhen auszuklammern wurde geprüft mit dem Ergebnis: „… Die entstehende Flächenkulisse ist jedoch so umfangreich, dass sich die erwartete Differenzierung nicht bestätigt. Aus diesem Grund wird eine Berücksichtigung dieses Parameters im Modellansatz verworfen.“ Junge Wälder und Schonungen wurden demzufolge nicht aus dem Modell ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 891 S.13, Unterkriterium Windkraftanlagen im Umfeld von Brutwäldern: diese Feststellung im Min. LUV MV muss nicht dazu führen, dass vom Rotmilan genutzte Flächen im Umkreis von 6km um Windkraftanlagen aus dem Modell ausgeschlossen werden, sondern dazu, dass um die Dichtezentren bzw. die Horste ein 6km-Radius von Windkraftanlagen freigehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1032 S. 9: Ausschluss von jungen Wäldern und Schonungen aus dem Modell: dieser Ausschluss ist keinesfalls vertretbar. Begründung: zu unsicheres Kriterium mit zu hohem Risiko relevante Brut- und Jagdhabitate nicht zu berücksichtigen. Außerdem wachsen gerade die in MV vorherrschenden Kiefernwälder so schnell, dass dieser Ausschluss nicht dem von den Autoren selbst angestrebten 10-Jahreszeitraum standhält. Die jüngeren Wälder bilden die zukünftigen ortsnahen Brutplatzgelegenheiten, wenn ältere Waldbereiche im Rahmen der Bewirtschaftung verloren gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen. Der Ansatz, Waldbereiche mit geringen Baumhöhen auszuklammern wurde geprüft mit dem Ergebnis: „… Die entstehende Flächenkulisse ist jedoch so umfangreich, dass sich die erwartete Differenzierung nicht bestätigt. Aus diesem Grund wird eine Berücksichtigung dieses Parameters im Modellansatz verworfen.“ Junge Wälder und Schonungen wurden demzufolge nicht aus dem Modell ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1033 S.9., Unterkriterium Korrelation Habitatdichten, erster Block: dieser Block muss gestrichen werden und die Bewertung aus dem Dichtezentrenmodell herausgenommen werden. Es werden aus den Angaben, wie sich die Brutreviere prozentual auf bestimmte Flächeneigenschaften verteilen sollen, völlig verdreht diese Zahlen auf die Bewertung von Flächen, die diesen prozentualen Anteil der Eigenschaft in ihrer Fläche aufweisen angewendet und für einen Ausschluss herangezogen. Ganz abgesehen davon, dass es sich um eine Aufstellung anhand von 5 Revieren handelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1036 S.13, Unterkriterium Windkraftanlagen im Umfeld von Brutwäldern: diese Feststellung im Min. LUV MV muss nicht dazu führen, dass vom Rotmilan genutzte Flächen im Umkreis von 6km um Windkraftanlagen aus dem Modell ausgeschlossen werden, sondern dazu, dass um die Dichtezentren bzw. die Horste ein 6km-Radius von Windkraftanlagen freigehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1034 S.12, Unterkriterium angebaute Feldfrucht: die Einbeziehung von Luzerne-, Kleegras- und Grünland-Sommergetreide-, Mais- und Rübenflächen in das Dichtezentrenmodell wird von uns befürwortet. Insbesondere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Luzerne, Gras und Kleegras wird gelegentlich mehrjährig angebaut. Es besteht jedoch keinerlei Grundlage dafür, und ist innerhalb des Abschnitts teilweise auch komplett widersprüchlich, die Raps-, Mais-, Wintergetreide- und Rübenflächen aus dem Modell auszuschließen.	und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1035 S.12, Unterkriterium Bewirtschaftungseinfluss Grünland: der Ausschluss von Weideland und Grünland aus den Dichtezentrenflächen ist falsch. Der massive Anfall von Kleintierkadavern bei der Mahd führt selbstverständlich kurzzeitig zu einer intensiven Nutzung der Flächen durch die Rotmilane (2 Tage „Schlaraffenland"). Essentiell ist aber das gleichmäßige Nahrungsangebot. Diese konstanten Beutetiervorkommen sind auf Dauerbrachen und Weideland gesichert, die außerdem die Quellpopulationen für die hohen Verluste auf den Mahdflächen stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1030 S.3, 4: praktisch sämtliche verwendete Literatur wird negativ kommentiert. Wie kann auf Basis solcher Literatur eine fundierte Basis für das Dichtezentrenkonzept abgeleitet werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. In Tabelle 2 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Relevanz der für die Habitatanalyse ausgewerteten Quellen eingeschätzt. Von den 43 ausgewerteten Quellen werden 25 mit einer Relevanz für die Modellierung eingeschätzt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1031 S.5: richtigerweise wird hier darauf verwiesen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren vorhandene kleinere Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Brutplätzen überprüft werden. Das ist geschickt formuliert. Denn die dann vorzulegenden Gutachten werden von den Investoren finanziert und werden im Regelfall die Konfliktfreiheit bescheinigen oder fadenscheinige Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichzahlungen zur Ausräumung der Nichtbebaubarkeit mit WEA aufzeigen. Außerdem gibt der Planungsverband mit dieser Planung die nicht in der Kulisse der Dichtezentren genannten Horste der bewährten und vielfach bewiesenen Beseitigungsstrategie preis. Sollten wider den bisherigen überwiegenden Erfahrungen die ausgewiesenen Gebiete, die bekannte Rotmilanhorste enthalten, im Rahmen der Genehmigungsverfahren sich als nicht für Windparks geeignet herausstellen, wäre der Tatbestand einer Alibiplanung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Detailplanungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht durchgeführt werden. Hier ist dem Gebot der „Abschichtung“ zu folgen, d.h. die Verlagerung nicht abschließend beurteilbarer Belange auf die Genehmigungsebene.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 1037 S.13, Unterkriterium Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 100kV): diese Feststellungen im Min. LUV MV müssen nicht dazu, dass Flächen mit Trassen ab kV100 und Hochspannungstrassen plus 2km Puffer aus der Dichtezentrenfläche herausgenommen werden, sondern, dazu, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die voraussichtlichen Trassen mitbetrachtet werden und Ausschlussflächen für diese Stromtrassen in 200m bzw.2km Abstand zu den erwähnten Habitaten festgelegt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2959 S.13, Unterkriterium Windkraftanlagen im Umfeld von Brutwäldern: diese Feststellung im Min. LUV MV muss nicht dazu führen, dass vom Rotmilan genutzte Flächen im Umkreis von 6km um Windkraftanlagen aus dem Modell ausgeschlossen werden, sondern dazu, dass um die Dichtezentren bzw. die Horste ein 6km-Radius von Windkraftanlagen freigehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2957 S.12, Unterkriterium angebaute Feldfrucht: die Einbeziehung von Luzerne-, Kleegras- und Grünland-Sommergetreide-, Mais- und Rübenflächen in das Dichtezentrenmodell wird von uns befürwortet. Insbesondere Luzerne, Gras und Kleegras wird gelegentlich mehrjährig angebaut. Es besteht jedoch keinerlei Grundlage dafür, und ist innerhalb des Abschnitts teilweise auch komplett widersprüchlich, die Raps-, Mais-, Wintergetreide- und Rübenflächen aus dem Modell auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2960 S.13, Unterkriterium Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 100kV): diese Feststellungen im Min. LUV MV müssen nicht dazu, dass Flächen mit Trassen ab kV100 und Hochspannungstrassen plus 2km Puffer aus der Dichtezentrenfläche herausgenommen werden, sondern, dazu, dass bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die voraussichtlichen Trassen mitbetrachtet werden und Ausschlussflächen für diese Stromtrassen in 200m bzw.2km Abstand zu den erwähnten Habitaten festgelegt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2955 S.5: richtigerweise wird hier darauf verwiesen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren vorhandene kleinere Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Brutplätzen überprüft werden. Das ist geschickt formuliert. Denn die dann vorzulegenden Gutachten werden von den Investoren finanziert und werden im Regelfall die Konfliktfreiheit bescheinigen oder fadenscheinige Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichzahlungen zur Ausräumung der Nichtbebaubarkeit mit WEA aufzeigen. Außerdem gibt der Planungsverband mit dieser Planung die nicht in der Kulisse der Dichtezentren genannten Horste der bewährten und vielfach bewiesenen Beseitigungsstrategie preis. Sollten wider den bisherigen überwiegenden Erfahrungen die ausgewiesenen Gebiete, die bekannte Rotmilanhorste enthalten, im Rahmen der Genehmigungsverfahren sich als nicht für Windparks geeignet herausstellen, wäre der Tatbestand einer Alibiplanung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Detailplanungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht durchgeführt werden. Hier ist dem Gebot der „Abschichtung“ zu folgen, d.h. die Verlagerung nicht abschließend beurteilbarer Belange auf die Genehmigungsebene.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2954 S.3, 4: praktisch sämtliche verwendete Literatur wird negativ kommentiert. Wie kann auf Basis solcher Literatur eine fundierte Basis für das Dichtezentrenkonzept abgeleitet werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. In Tabelle 2 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Relevanz der für die Habitatanalyse ausgewerteten Quellen eingeschätzt. Von den 43 ausgewerteten Quellen werden 25 mit einer Relevanz für die Modellierung eingeschätzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2956 S. 9: Ausschluss von jungen Wäldern und Schonungen aus dem Modell: dieser Ausschluss ist keinesfalls vertretbar. Begründung: zu unsicheres Kriterium mit zu hohem Risiko relevante Brut- und Jagdhabitate nicht zu berücksichtigen. Außerdem wachsen gerade die in MV vorherrschenden Kiefernwälder so schnell, dass dieser Ausschluss nicht dem von den Autoren selbst angestrebten 10-Jahreszeitraum standhält. Die jüngeren Wälder bilden die zukünftigen ortsnahen Brutplatzgelegenheiten, wenn ältere Waldbereiche im Rahmen der Bewirtschaftung verloren gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen. Der Ansatz, Waldbereiche mit geringen Baumhöhen auszuklammern wurde geprüft mit dem Ergebnis: „… Die entstehende Flächenkulisse ist jedoch so umfangreich, dass sich die erwartete Differenzierung nicht bestätigt. Aus diesem Grund wird eine Berücksichtigung dieses Parameters im Modellansatz verworfen.“ Junge Wälder und Schonungen wurden demzufolge nicht aus dem Modell ausgeschlossen
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	2 Literaturrecherchen	lfd. DS-Nr.: 2958 S.12, Unterkriterium Bewirtschaftungseinfluss Grünland: der Ausschluss von Weideland und Grünland aus den Dichtezentrenflächen ist falsch. Der massive Anfall von Kleintierkadavern bei der Mahd führt selbstverständlich kurzzeitig zu einer intensiven Nutzung der Flächen durch die Rotmilane (2 Tage „Schlaraffenland"). Essentiell ist aber das gleichmäßige Nahrungsangebot. Diese konstanten Beutetiervorkommen sind auf Dauerbrachen und Weideland gesichert, die außerdem die Quellpopulationen für die hohen Verluste auf den Mahdflächen stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Tabelle 4 des Fachbeitrags Rotmilan wird die Zusammenstellung in der Literatur belegter Aussagen mit Relevanz für die Habitatmodellierung wiedergegeben. Welche Aussagen im Modell zu Anwendung kommen, wird einem im Gutachten nachvollziehbaren Prüf- und Bewertungsprozess unterworfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	3 GIS-basierte Habitat-Eignungsanalyse	lfd. DS-Nr.: 893 S.17-21: die Legenden der Abbildungen 2-13 sind unzureichend. Es geht nicht klar hervor, was mit AF gemeint ist. Außerdem geht nicht hervor, was mit den verschiedenen GL-Kategorien gemeint ist. Wo befinden sich die genannten nummerierten Großlandschaften? Eine Darstellung dazu ist nicht zu finden. Eine Verlängerung der Öffentlichen Beteiligung nach Ergänzung der Unterlagen ist zu gewähren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und GL=Grünland) und die Bezeichnung der Großlandschaften lassen sich im Zusammenhang mit den Texten und der Abbildung 1 des Fachbeitrags Rotmilan erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Die Verlängerung des Beteiligungszeitraums ist dafür nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	3 GIS-basierte Habitat-Eignungsanalyse	lfd. DS-Nr.: 1038 S.17-21: die Legenden der Abbildungen 2-13 sind unzureichend. Es geht nicht klar hervor, was mit AF gemeint ist. Außerdem geht nicht hervor, was mit den verschiedenen GL-Kategorien gemeint ist. Wo befinden sich die genannten nummerierten Großlandschaften? Eine Darstellung dazu ist nicht zu finden. Eine Verlängerung der Öffentlichen Beteiligung nach Ergänzung der Unterlagen ist zu gewähren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und GL=Grünland) und die Bezeichnung der Großlandschaften lassen sich im Zusammenhang mit den Texten und der Abbildung 1 des Fachbeitrags Rotmilan erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Die Verlängerung des Beteiligungszeitraums ist dafür nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	3 GIS-basierte Habitat-Eignungsanalyse	lfd. DS-Nr.: 2961 S.17-21: die Legenden der Abbildungen 2-13 sind unzureichend. Es geht nicht klar hervor, was mit AF gemeint ist. Außerdem geht nicht hervor, was mit den verschiedenen GL-Kategorien gemeint ist. Wo befinden sich die genannten nummerierten Großlandschaften? Eine Darstellung dazu ist nicht zu finden. Eine Verlängerung der Öffentlichen Beteiligung nach Ergänzung der Unterlagen ist zu gewähren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und GL=Grünland) und die Bezeichnung der Großlandschaften lassen sich im Zusammenhang mit den Texten und der Abbildung 1 des Fachbeitrags Rotmilan erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt. Die Verlängerung des Beteiligungszeitraums ist dafür nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 894 S. 25, Abbildung 15: die Legende ist unzureichend. Was bedeuten AF und OL?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und OL=Sonstiges Offenland) lassen sich im Zusammenhang mit den Texten erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Picher			Abkürzungsverzeichnis ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 895 S. 30,4.3, d): nicht kartierte Meßtischquadranten mit Habitateigenschaften dürfen nicht den kartierten Meßtischquadranten mit geringer Horstanzahl gleichgestellt werden. Ggf muss im Rahmen der Regionalplanung eine gezielte Kartierung der Meßtischquadranten mit Habitateignung erfolgen, bevor diese als für Windenergie geeignete Gebiete ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 897 S.33, Absatz unterhalb Abbildung 18: die hier geschilderte Erkenntnis kann in Anbetracht der sehr hohen Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Rotmilan (s. S.1 Absatz 1) nur dazu führen, dass alle Flächen der festgestellten Habitate mit einem Puffer von mindestens 500m und einem Puffer von mindest. 1500m zu allen bekannten Horsten von Windkraftanlagen und Stromtrassen frei gehalten werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg muss sich im Rahmen der Raumordnung dieser Verantwortung stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwischenräume kleiner 500 m von Habitateignungsflächen untereinander und zu Waldrändern und Seeufern mit Abständen kleiner 250 m wurden bereits bei der Ausbildung der Eignungsflächen einbezogen. Dass bei der Validierung mit den bekannten Horstdaten zusätzlich ein Puffer von 500 m einbezogen wurde, berücksichtigt die Tatsache, dass der Rotmilan seine Horste häufig in einem Abstand von bis zu 500 m vom Waldrand entfernt anlegt. Das Habitatmodell ist jedoch auf Offenlandhabitate des Rotmilans in der Reproduktionsphase fokussiert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 896 S.30, Generalisierung: diese Art der Generalisierung, die konsequent zu einer Reduktion der Dichtezentren und damit der Ausschlussflächen führt, ist abzulehnen. Sie stellt u.a. eine Verschiebung bekannter naturschutzfachlicher Aspekte in die Genehmigungsebene dar und ist damit eine Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Generalisierung großmaßstäbiger Datengrundlagen (Erfassungsmaßstäbe von 1:10.000) ist für die Anwendung auf Ebene der Raumordnung (Maßstab 1:100.000) unumgänglich. Die Raumordnungsebene kann die Genehmigungsebene nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 1041 S.30, Generalisierung: diese Art der Generalisierung, die konsequent zu einer Reduktion der Dichtezentren und damit der Ausschlussflächen führt, ist abzulehnen. Sie stellt u.a. eine Verschiebung bekannter naturschutzfachlicher Aspekte in die Genehmigungsebene dar und ist damit eine Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Generalisierung großmaßstäbiger Datengrundlagen (Erfassungsmaßstäbe von 1:10.000) ist für die Anwendung auf Ebene der Raumordnung (Maßstab 1:100.000) unumgänglich. Die Raumordnungsebene kann die Genehmigungsebene nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 1042 S.33, Absatz unterhalb Abbildung 18:die hier geschilderte Erkenntnis kann in Anbetracht der sehr hohen Verantwortung Mecklenburg Vorpommerns für den Rotmilan (s. S.1 Absatz 1) nur dazu führen, dass alle Flächen der festgestellten Habitate mit einem Puffer von mindestens 500m und einem Puffer von mindest. 1500m zu allen bekannten Horsten von Windkraftanlagen und Stromtrassen frei gehalten werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg muss sich im Rahmen der Raumordnung dieser Verantwortung stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwischenräume kleiner 500 m von Habitateignungsflächen untereinander und zu Waldrändern und Seeufern mit Abständen kleiner 250 m wurden bereits bei der Ausbildung der Eignungsflächen einbezogen. Dass bei der Validierung mit den bekannten Horstdaten zusätzlich ein Puffer von 500 m einbezogen wurde, berücksichtigt die Tatsache, dass der Rotmilan seine Horste häufig in einem Abstand von bis zu 500 m vom Waldrand entfernt anlegt. Das Habitatmodell ist jedoch auf Offenlandhabitate des Rotmilans in der Reproduktionsphase fokussiert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 1039 S. 25, Abbildung 15: die Legende ist unzureichend. Was bedeuten AF und OL?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und OL=Sonstiges Offenland) lassen sich im Zusammenhang mit den Texten erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 1040 S. 30,4.3, d): nicht kartierte Meßtischquadranten mit Habitateigenschaften dürfen nicht den kartierten Meßtischquadranten mit geringer Horstanzahl gleichgestellt werden. Ggf. muss im Rahmen der Regionalplanung eine gezielte Kartierung der Meßtischquadranten mit Habitateignung erfolgen, bevor diese als für Windenergie geeignete Gebiete ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 2964 S.30, Generalisierung: diese Art der Generalisierung, die konsequent zu einer Reduktion der Dichtezentren und damit der Ausschlussflächen führt, ist abzulehnen. Sie stellt u.a. eine Verschiebung bekannter naturschutzfachlicher Aspekte in die Genehmigungsebene dar und ist damit eine Alibiplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Generalisierung großmaßstäbiger Datengrundlagen (Erfassungsmaßstäbe von 1:10.000) ist für die Anwendung auf Ebene der Raumordnung (Maßstab 1:100.000) unumgänglich. Die Raumordnungsebene kann die Genehmigungsebene nicht ersetzen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 2963 S. 30,4.3, d): nicht kartierte Meßtischquadranten mit Habitateigenschaften dürfen nicht den kartierten Meßtischquadranten mit geringer Horstanzahl gleichgestellt werden. Ggf. muss im Rahmen der Regionalplanung eine gezielte Kartierung der Meßtischquadranten mit Habitateignung erfolgen, bevor diese als für Windenergie geeignete Gebiete ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Die Dichtebewertung erfolgt unabhängig davon, ob Kartierdaten vorliegen oder nicht. Es wird die Dichte potenziell geeigneter Habitatflächen zugrunde gelegt, eine ggf. bekannte Anzahl von Horsten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Kartierungsdaten werden erst in einem späteren Schritt zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 2965 S.33, Absatz unterhalb Abbildung 18: die hier geschilderte Erkenntnis kann in Anbetracht der sehr hohen Verantwortung Mecklenburg Vorpommerns für den Rotmilan (s. S.1 Absatz 1) nur dazu führen, dass alle Flächen der festgestellten Habitate mit einem Puffer von mindestens 500m und einem Puffer von mindest. 1500m zu allen bekannten Horsten von Windkraftanlagen und Stromtrassen frei gehalten werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg muss sich im Rahmen der Raumordnung dieser Verantwortung stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zwischenräume kleiner 500 m von Habitateignungsflächen untereinander und zu Waldrändern und Seeufern mit Abständen kleiner 250 m wurden bereits bei der Ausbildung der Eignungsflächen einbezogen. Dass bei der Validierung mit den bekannten Horstdaten zusätzlich ein Puffer von 500 m einbezogen wurde, berücksichtigt die Tatsache, dass der Rotmilan seine Horste häufig in einem Abstand von bis zu 500 m vom Waldrand entfernt anlegt. Das Habitatmodell ist jedoch auf Offenlandhabitate des Rotmilans in der Reproduktionsphase fokussiert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	4 GIS-basierte Ableitung regionaler Dichtezentren	lfd. DS-Nr.: 2962 S. 25, Abbildung 15: die Legende ist unzureichend. Was bedeuten AF und OL?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abkürzungen (AF=Ackerfläche und OL=Sonstiges Offenland) lassen sich im Zusammenhang mit den Texten erschließen. Dennoch wird der Fachbeitrag Rotmilan um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 899 S.36: das Argument der substantiellen Raumgewährung wird immer wieder herangezogen um einen Bedarf an Neuausweisungen von Windkraftgebieten einzufordern. Ein vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg selbst in Auftrag gegebenes Gutachten hat ergeben, dass es keine belastbaren und konkreten Angaben dazu gibt, wieviel Raum als substantiell gilt. Die Gerichtsurteile sind Einzelentscheidungen. Bereits jetzt wird durch Windkraft erzeugter Strom in großen Mengen aus MV exportiert und es werden hohe Summen an Entschädigungen für nicht einspeisbaren Strom bezahlt. Die in diesem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie angestrebten Mengen neu auszuweisender Flächen sind allein auf politischem Willen begründet. Dafür Alleinstellungsmerkmale MVs, wie Naturschätze und Freiflächen zu vernichten ist nicht zu verantworten. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob die vorhandenen Windkraftgebiete nicht bereits substantiell Raum gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Der Planungsträger geht davon aus, dass eine massive Reduzierung der Gebietskulisse nicht sicherstellen kann, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und damit nicht rechtssicher ist.
lfd. Ident-Nr.: 319 Gemeinde Bresegard bei Picher	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 898 S.34: das weiche Tabu-Kriterium „regionale Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans" ist (auch im Hinblick auf die Synergieeffekte für andere Arten) positiv zu bewerten, aber als alleiniges Schutzkriterium für den Rotmilan unzureichend. Bereits auf raumordnerischer Ebene sind zusätzlich alle bekannten Horststandorte genauso, wie für andere Großvögel, mit einem Pufferbereich gemäß den Vorgaben im neuen Helgoländer Papier zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 1044 S.36: das Argument der substantiellen Raumgewährung wird immer wieder herangezogen um einen Bedarf an Neuausweisungen von Windkraftgebieten einzufordern. Ein vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg selbst in Auftrag gegebenes Gutachten hat ergeben, dass es keine belastbaren und konkreten Angaben dazu gibt, wieviel Raum als substantiell gilt. Die Gerichtsurteile sind Einzelentscheidungen. Bereits jetzt wird durch Windkraft erzeugter Strom in großen Mengen aus MV exportiert und es werden hohe Summen an Entschädigungen für nicht einspeisbaren Strom bezahlt. Die in diesem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie angestrebten Mengen neu auszuweisender Flächen sind allein auf politischem Willen begründet. Dafür Alleinstellungsmerkmale MVs, wie Naturschätze und Freiflächen zu vernichten ist nicht zu verantworten. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Der Planungsträger geht davon aus, dass eine massive Reduzierung der Gebietskulisse nicht sicherstellen kann, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und damit nicht rechtssicher ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorhandenen Windkraftgebiete nicht bereits substantiell Raum gewähren.	
lfd. Ident-Nr.: 368 Gemeinde Belsch	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 1043 S.34: das weiche Tabu-Kriterium „regionale Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans" ist (auch im Hinblick auf die Synergieeffekte für andere Arten) positiv zu bewerten, aber als alleiniges Schutzkriterium für den Rotmilan unzureichend. Bereits auf raumordnerischer Ebene sind zusätzlich alle bekannten Horststandorte genauso, wie für andere Großvögel, mit einem Pufferbereich gemäß den Vorgaben im neuen Helgoländer Papier zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 2966 S.34: das weiche Tabu-Kriterium „regionale Dichtezentren von potentiellen Jagdhabitaten des Rotmilans" ist (auch im Hinblick auf die Synergieeffekte für andere Arten) positiv zu bewerten, aber als alleiniges Schutzkriterium für den Rotmilan unzureichend. Bereits auf raumordnerischer Ebene sind zusätzlich alle bekannten Horststandorte genauso, wie für andere Großvögel, mit einem Pufferbereich gemäß den Vorgaben im neuen Helgoländer Papier zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 621 Bürger für Bresegard e.V.	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 2967 S.36: das Argument der substantiellen Raumgewährung wird immer wieder herangezogen um einen Bedarf an Neuausweisungen von Windkraftgebieten einzufordern. Ein vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg selbst in Auftrag gegebenes Gutachten hat ergeben, dass es keine belastbaren und konkreten Angaben dazu gibt, wieviel Raum als substantiell gilt. Die Gerichtsurteile sind Einzelentscheidungen. Auf eine fundierte Begründung kommt es an! Bereits jetzt wird durch Windkraft erzeugter Strom in großen Mengen aus MV exportiert und es werden hohe Summen an Entschädigungen für nicht einspeisbaren Strom bezahlt. Die in diesem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie angestrebten Mengen neu auszuweisender Flächen sind allein auf politischem Willen begründet. Dafür Alleinstellungsmerkmale MVs, wie Naturschätze und Freiflächen zu vernichten ist nicht zu verantworten. Es sollte stattdessen geprüft werden, ob die vorhandenen Windkraftgebiete nicht bereits substantiell Raum gewähren und gar keine zusätzlichen Gebiete im Moment sinnvoll und notwendig sind. Wenn sich dies herausstellen sollte, wäre eine Steigerung der Belastungen für Mensch und Natur nicht zu rechtfertigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht. Der Planungsträger geht davon aus, dass eine massive Reduzierung der Gebietskulisse nicht sicherstellen kann, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und damit nicht rechtssicher ist.
lfd. Ident-Nr.: 712 Privat	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 1545 Am 20.12.16 wurde in der 55. Verbandsversammlung beschlossen, dass der Schutz des Rotmilans über das weiche Ausschlusskriterium ‚Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte' festgelegt wird. Auch wurde in der 55. Verbandsversammlung ein Beschluss unter dem Punkt VV20/16 verabschiedet in dem grundsätzlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Aussage im Fachbeitrag Rotmilan zu möglichen Ausnahmegenehmigungen bezieht sich ausdrücklich auf die Alternativenprüfung, und damit auf nur eine von drei notwendigen, im Fachbeitrag direkt davor genannten Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine pauschale Anwendung der Ausnahmeregelung lässt sich durch diese Aussage nicht begründen. Es

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausnahmen nach § 45 Abs. BNatSchG erteilt werden sollten. Dieser Beschluss wurde am 10.5.17 auf der 56. Verbandsversammlung in Grevesmühlen wieder aufgehoben, da nach §45, Abs. 7, BNatSchG rechtswidrig. Jetzt liegt aber in der 2. Beteiligungsstufe ein Fachbeitrag Rotmilan der Beteiligung zugrunde, in dem auf Seite 36 hingewiesen wird, dass die Berücksichtigung von Dichtezentren als weiches Tabukriterium „eine nachvollziehbare und durch diesen Fachbeitrag fachlich untersetzte Begründung“ wäre, für die Voraussetzung von Ausnahmen, sprich für die Anwendung des §45, Absatz 7, also der Ausnahme zum § 44, Abs. 1 NatSchG, dem Tötungsverbot. Dieses Fachgutachten auf S.36 hebelt die einstimmig getroffene Entscheidung vom 10.5.17 über den Beschluss VV20/16 wieder aus. Damit fordert der RPV die Genehmigungsbehörde direkt auf, die Ausnahmeregelung für die Horste außerhalb der Dichezentren pauschal anzuwenden und nicht fallweise. Dies ist nicht gesetzeskonform. Ich bitte darum, die S.36 aus dem Fachgutachten für nichtig zu erklären und die entsprechenden Passagen zu streichen.	handelt sich zudem nicht um eine Empfehlung des Planungsverbandes, sondern um eine gutachterliche Einschätzung.
lfd. Ident-Nr.: 816 Privat	5 Empfehlung für die Berücksichtigung im Kriteriensystem zur Ausweisung von Windeignungsgebieten	lfd. DS-Nr.: 1955 Eine wichtige Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes ist die Festlegung von Gebieten, in denen Windenergienutzung stattfinden kann. Meinem Kenntnisstand nach obliegt es nicht dem Planungsverband, der Genehmigungsbehörde Empfehlungen zu erteilen, wie sie den gesetzlichen Schutz von gefährdeten Arten umgehen kann- siehe Gutachten Rotmilan Seite 36. Diese absurden Hinweise zum Umgang in nachgeordneten Genehmigungsverfahren auf S. 36 des Rotmilangutachtens müssen ersatzlos gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Aussage im Fachbeitrag Rotmilan zu möglichen Ausnahmegenehmigungen bezieht sich ausdrücklich auf die Alternativenprüfung, und damit auf nur eine von drei notwendigen, im Fachbeitrag direkt davor genannten Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine pauschale Anwendung der Ausnahmeregelung lässt sich durch diese Aussage nicht begründen. Es handelt sich zudem nicht um eine Empfehlung des Planungsverbandes, sondern um eine gutachterliche Einschätzung.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 2392 4. In der Stellungnahme des Landkreises LUP schreibt die untere Denkmalschutzbehörde wie folgt: „Im vorliegenden Fachbeitrag Denkmalschutz wird Bezug auf den Baudenkmalbestand, insbesondere auf die ehemalige Residenzanlage der Stadt Ludwigslust, genommen. Daraus geht eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung hervor. Diese ergibt sich bei den dargestellten Sichtpunkten 2, 3, 4, 6, 8 und 10 durch die geplanten Windeignungsgebiete 24/18, 25/18, 27/18, 29/18, 30/18, 32/18. Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine solche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Einzeldenkmale, Denkmalensemble und denkmalgeschützten Straßenräume/ Plätze nicht vertretbar, da sie als erheblich angesehen werden muss. Die Bedeutung des Schutzstatus und die daraus resultierende erhebliche Beeinträchtigung wurden im Fachbeitrag dargestellt. Die Reduzierung der Bauhöhen für die betroffenen Bereiche scheinen zwar ein Mittel der Einschränkung zu sein, aber in der Praxis aufgrund der geringeren Windausbeute vermutlich nicht umsetzbar. Auch ist eine Einschränkung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Das im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Fachbeitrag Denkmalschutz wurde das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 27/18 Wanzlitz und 30/18 Milow mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begehbarkeit des Schlossbalkons für einen bestimmten Personenkreis praktisch nicht umsetzbar, da nicht kontrollierbar. Der Dachbereich hinter der Schlossuhr ist für die Öffentlichkeit als höchster Punkt begehbar. Dieser Standpunkt wurde nicht untersucht, wäre aber relevant für die Gesamtbetrachtung und ist somit noch in den Fachbeitrag mit einzubeziehen." Diesen Aussagen des Landkreises schließt sich die Stadt Ludwigslust an.	Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 25/18 Bresegard, 29/18 Steesow und 32/18 Muchow mit den Belangen des Denkmalschutzes wurde als gering bewertet. Auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs.1 DSchG M-V zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 3026 Beim Fachbeitrag Denkmalschutz ist darauf hinzuweisen, dass dieser lediglich von Spitzenhöhen der Windenergieanlagen von 200 m ausgeht (vgl. S. 6 Fachbeitrag Denkmalschutz). Stand der Technik sind aber bereits Gesamthöhen von ca. 240 Meter. Die tatsächlichen räumlichen Auswirkungen höherer Anlagen wären dann im konkreten Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genauer zu untersuchen. Der komplexe Ansatz des Fachbeitrages ist jedoch zu würdigen. Dieser geht weit über das hinaus, was auf der Ebene der Regionalplanung üblicherweise untersucht wird und vermittelt für die fünf raum- und denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in der Planungsregion Westmecklenburg sowie die benachbarte Hansestadt Lübeck (UNESCO-Weltkulturerbe) anschaulich die erwartbaren visuellen Auswirkungen bzw. Sichtbeziehungen auf mögliche künftige Anlagenstandorte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für diese denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen sind die Wirkungen der geplanten Windeignungsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 des DSchG M-V und die Verträglichkeit mit den UNESCO-Welterbestätten zu untersuchen. Ziel des Gutachtens ist es, grundsätzliche und erhebliche Konflikte auf die bedeutsamen Denkmalensembles auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Die Fotosimulation erfolgt dabei mit Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 Metern. Der Stand der Technik bei der Entwicklung von Windkraftanlagen ist seit 2018 weiter fortgeschritten, sodass inzwischen höhere WEA mit Spitzenhöhen um die 240 Meter verfügbar sind. Da der Fachbeitrag einen Studiencharakter hat, lassen sich anhand der 200 Meter-Höhenmarke auch Rückschlüsse bezüglich der Beeinträchtigungen auf Baudenkmale bei höheren oder auch kleineren Windkraftanlagen ziehen. Die konkrete Festlegung der Anlagenhöhen ist dabei nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung und ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 3028 Untere Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392). Es wird Bezug auf die Auswirkungen der Planung auf den Bestand an Baudenkmalen genommen. Die Betroffenheit von Bodendenkmalen wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft. Dem Vorhaben der Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete stehen Bedenken des Denkmalschutzes entgegen. Im vorliegenden Fachbeitrag Denkmalschutz wird Bezug auf den Baudenkmalbestand, insbesondere auf die ehemalige Residenzanlage, der Stadt Ludwigslust genommen. Daraus geht eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung hervor. Diese ergibt sich bei den dargestellten Sichtpunkten 2, 3, 4, 6, 8 und 10 durch die geplanten Windeignungsgebiete 24/18, 25/18, 27/18, 29/18, 30/18, 32/18. Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine solche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Das im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Fachbeitrag Denkmalschutz wurde das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 27/18 Wanzlitz und 30/18 Milow mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einzeldenkmale, Denkmalensemble und denkmalgeschützten Straßenräume/ Plätze nicht vertretbar, da sie als erheblich angesehen werden muss. Die Bedeutung des Schutzstatus und die daraus resultierende Erheblichkeit der Beeinträchtigung wurden im Fachbeitrag dargestellt. Die Reduzierung der Bauhöhen für die betroffenen Bereiche scheinen zwar ein Mittel der Einschränkung zu sein, aber in der Praxis aufgrund der geringeren Windausbeute vermutlich nicht umsetzbar. Auch ist eine Einschränkung der Begehbarkeit des Schlossbalkons für einen bestimmten Personenkreis praktisch nicht umsetzbar, da nicht kontrollierbar. Der Dachbereich hinter der Schlossuhr ist für die Öffentlichkeit als höchster Punkt begehbar. Dieser Standpunkt wurde nicht untersucht, wäre aber relevant für die Gesamtbetrachtung und ist somit noch in den Fachbeitrag miteinzubeziehen.	auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 25/18 Bresegard, 29/18 Steesow und 32/18 Muchow mit den Belangen des Denkmalschutzes wurde als gering bewertet. Auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs.1 DSchG M-V zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 3029 Weiterhin nicht untersucht sind die Beeinträchtigungen durch die Planung der Wind-eignungsgebiete 24/18, 27/18, 31/18 und 32/18 für den Denkmalbereich der Altstadt Grabow mit einem bedeutenden Anteil von Fachwerkarchitektur des 18. Jhd. Dieses ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde im Fachbeitrag Denkmalschutz nachzuholen, da eine ehebliche Beeinträchtigung auch dieses Denkmalbereiches durch die Planung auszuschließen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 2920 Im Fachbeitrag Denkmalschutz wird von 1,7 Meter Blickhöhe ausgegangen. Bei den Standorten, welche von Bussen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für diese denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen sind die Wirkungen der geplanten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		befahren werden können, wird angeregt, ebenfalls eine Betrachtung mit einer um einen Meter erhöhten Blickhöhe anzufertigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für Bustouristen die Windkraftanlagen ebenso wenig sichtbar sind, wie im Fachgutachten gefordert.	Windeignungsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 des DSchG M-V und die Verträglichkeit mit den UNESCO-Welterbestätten zu untersuchen. Ziel des Gutachtens ist es, grundsätzliche und erhebliche Konflikte auf die bedeutsamen Denkmalensembles auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Der Blick aus einem Bus heraus ist für diese Analyse nicht maßgeblich.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 2927 Gebiete 24/18, 25/18, 27/18, 29/18, 30/18, 32/18 In der Stellungnahme des Landkreises LUP schreibt die untere Denkmalschutzbehörde wie folgt: „Im vorliegenden Fachbeitrag Denkmalschutz wird Bezug auf den Baudenkmalbestand, insbesondere auf die ehemalige Residenzanlage der Stadt Ludwigslust, genommen. Daraus geht eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung hervor. Diese ergibt sich bei den dargestellten Sichtpunkten 2, 3, 4, 6, 8 und 10 durch die geplanten Windeignungsgebiete 24/18, 25/18, 27/18, 29/18, 30/18, 32/18. Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine solche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Einzeldenkmale, Denkmalensemble und denkmalgeschützten Straßenräume/ Plätze nicht vertretbar, da sie als erheblich angesehen werden muss. Die Bedeutung des Schutzstatus und die daraus resultierende erhebliche Beeinträchtigung wurden im Fachbeitrag dargestellt. Die Reduzierung der Bauhöhen für die betroffenen Bereiche scheinen zwar ein Mittel der Einschränkung zu sein, aber in der Praxis aufgrund der geringeren Windausbeute vermutlich nicht umsetzbar. Auch ist eine Einschränkung der Begehbarkeit des Schlossbalkons für einen bestimmten Personenkreis praktisch nicht umsetzbar, da nicht kontrollierbar. Der Dachbereich hinter der Schlossuhr ist für die Öffentlichkeit als höchster Punkt begehbar. Dieser Standpunkt wurde nicht untersucht, wäre aber relevant für die Gesamtbetrachtung und ist somit noch in den Fachbeitrag mit einzubeziehen." Diesen Aussagen des Landkreises kann sich auf Grund der dortigen Fachkompetenz angeschlossen werde. Ich erwarte, dass diese Stellungnahmen in der Auswertung Berücksichtigung findet. Weiter erbitte ich um kurze Eingangsbestätigung der Stellungnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Das im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt und wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Fachbeitrag Denkmalschutz wurde das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 27/18 Wanzlitz und 30/18 Milow mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 25/18 Bresegard, 29/18 Steesow und 32/18 Muchow mit den Belangen des Denkmalschutzes wurde als gering bewertet. Auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs.1 DSchG M-V zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 653 Landeshauptstadt Schwerin	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 1530 In meiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur o.g. Teilfortschreibung des RREP hatte ich darauf hingewiesen, dass durch die Neuausweisung einiger Windeignungsgebiete (WEG) in der näheren Umgebung der Landeshauptstadt insbesondere Belange des Denkmal- und Naturschutzes betroffen sind. Durch die überarbeitete Gebietskulisse der Eignungsgebiete sind städtische Naturschutzbelange jetzt nicht mehr betroffen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit dem potentiellen Welterbe »Residenzensemble	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für diese denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen sind die Wirkungen der geplanten Windeignungsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 des DSchG M-V und die Verträglichkeit mit den UNESCO-Welterbestätten zu untersuchen. Ziel des Gutachtens ist es, grundsätzliche und erhebliche Konflikte auf die bedeutsamen Denkmalensembles auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Die Fotosimulation erfolgt dabei mit Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 Metern. Der Stand der Technik bei der Entwicklung von Windkraftanlagen ist seit 2018 weiter fortgeschritten, sodass inzwischen höhere WEA mit Spitzenhöhen um die 240 Meter verfügbar sind. Da

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schwerin« bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (WEG) im Fachbeitrag Denkmalschutz gebe ich folgende Hinweise: · Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage eines Modells eines Windparks mit einer für die einzelnen Windenergieanlagen (WEA) angenommenen Nabenhöhe von 137 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter und Spitzenhöhe 200 m. Damit werden die technisch heute bereits möglichen und für Neuanlagen oder das Repowering von Bestandsanlagen durchaus gängigen Modelle mit einer Nabenhöhe von 180 Metern und einer Spitzenhöhe von 220 bis 240 Metern, zumindest als Alternative, nicht mit einbezogen. · Die angenommenen Sichtpunkte (SP) stellen nicht hinreichend auf die z.T. komplexe Wahrnehmbarkeit in den verschiedenen Sichträumen, als weiträumig aufgefächerte und z.T. sich überlagernde Sichtbeziehungen ab. Für den Schweriner Welterbeantrag entscheidende Sichtbeziehungen führen von der Ebene des öffentlich zugängigen Thronsaals in die Landschaft oder der öffentlich zugängigen Prunkkuppel in die Stadt. · Die Ergebnisse der Bewertung des Konfliktpotentials zwischen den relevanten WEG (08 — 12/18, 15 — 17/18, 45 — 47/18 und dem Residenzensemble berücksichtigen zu wenig die Auswirkungen von WEA mit in Zukunft zu erwarteten Höhen von weit über 200m (s.o.) auf das Schloss, die weiteren denkmalgeschützten Objekte, wie z.B. den Domturm und die Kirchtürme der Pauls- und Schelfkirche sowie den insbesondere östlich des Schlosses nahezu ungestörtem kulturlandschaftlich geprägten Naturraum. Gerade dieser Zusammenhang zwischen dem Residenzensemble und der einzigartigen Kulturlandschaft ist aber von besonderer Bedeutung · Vor dem Hintergrund dieser Gefährdung der visuellen Integrität des Residenzensembles, der markanten Stadtsilhouette in verschiedenen Sichträumen und von »exponierten Orten der Wahrnehmung«(Schloss, Dom, Steilufer Schweriner See bei Görslow) ist eine Einzelfallüberprüfung im Sinne eines Hight Impact Assessment notwendig, das mit einem topographischen Geländemodel die genaue, noch denkmalverträgliche Höhe evaluiert. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Managementplans für das Nominierungsdossier der potentiellen Welterbestätte durch »Prof. Dr. Michael Kloos -planning and heritage consultancy Aachen« ein Fachgutachten für die betroffenen Sichträume erstellt wurde, das auf georeferenzierter Datengrundlage, die geplanten Windkraftanlagen in den vorgesehenen Räumen/Standorten hinsichtlich einer welterbeverträglichen Machbarkeit bezüglich der Anzahl und Höhe sowie der Einordnung in die vorhandene Topografie sichern kann. In den folgenden Verfahren (Bauleitplanung, immissionsschutzrechliche	der Fachbeitrag einen Studiencharakter hat, lassen sich anhand der 200 Meter-Höhenmarke auch Rückschlüsse bezüglich der Beeinträchtigungen auf Baudenkmale bei höheren oder auch kleineren Windkraftanlagen ziehen. Die konkrete Festlegung der Anlagenhöhen ist dabei nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung und ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das vorgeschlagene Gebiet und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Denkmalschutz gibt Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren. Eine verbindliche Festlegung von Minderungsmaßnahmen, etwa in Form von Höhenbeschränkungen oder konkreten Anlagenstandorten, ist aber nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Genehmigungsverfahren) ist das zu berücksichtigen. Außerdem sind die international üblichen Standards der UNSECO-Welterbekonvention zur WEA im Segment Sichtraumstudien zur visuellen Integrität einer Welterbestätte zugrunde zu legen. Schließlich weise ich darauf hin, dass vor diesem Hintergrund eine Beteiligung der Landeshauptstadt in den weiteren Verfahren zur Planung und Genehmigung von WEA in den WEG abzusichern ist.	
lfd. Ident-Nr.: 654 Stadt Hagenow	Fachbeitrag Denkmalschutz	lfd. DS-Nr.: 2523 Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe hat sich die Stadt Hagenow ausführlich zu den Wirkungen der seinerzeit noch in der Planung enthaltenen stadtnahen Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume auf den schützenswerten historischen Altstadtkern der Stadt Hagenow geäußert. Dieser ist als einer von 2 Denkmalbereichen des Landkreises Ludwigslust-Parchim gem. § 5 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns eingetragen. Eine Berücksichtigung der Stadt Hagenow im erarbeiteten Fachbeitrag Denkmalschutz ist dennoch nicht erfolgt. In sich anschließenden Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen der o.g. verbliebenen Gebiete entsprechend zu prüfen. Bezüglich der weiteren inhaltlich aufgeführten Änderungen des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens werden durch die Stadt Hagenow keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 8 Bergamt Stralsund	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1317 Zu verfüllten und verwahrten Bohrungen in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund konnten keine Aussagen getroffen werden. Die Darstellung von Bohransatzpunkten im Maßstab der Gesamtkarte (1: 100.000) wäre zu ungenau. Gleichzeitig sollte auch hier das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie befragt werden (Landesbohrdatenspeicher). Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden zurzeit o.g. Einwände oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
lfd. Ident-Nr.: 46 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 68 Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windkraft mit diesem Schreiben lege ich gegen o. g. Teilflächennutzungsplan Einspruch ein. Dazu meine persönliche Begründung: Auch ohne vogelkundliche Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet immer wieder Greifvögel, hauptsächlich Rotmilane, in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen beobachten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass so eine Anlage für diese Tiere nicht gefährlich ist und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen. Ich will meine Heimat für mich und meine Kinder erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Und wer soll in 20 Jahren die 1500 Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO2 Bindung! Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Mecklenburg weniger schützenswert? Schon allein die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Viele Bürger der Gemeinde haben ihre Häuser auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt die Wertminderung der Immobilien? Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Diese Politik ist für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen. Die Schäden, die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen, werden noch die nächste Generation belasten. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es ist unklar, auf welchen Teilflächennutzungsplan sich die Stellungnahme bezieht. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 70 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 70 gerade ist ein neuer Bericht herausgekommen, dass es innerhalb Deutschlands 5 verschiedene Deutschlands gäbe. MV kommt dabei sehr schlecht weg, es ist durchweg unterdurchschnittlich entwickelt. Es gibt kaum etwas, worin MV sich positiv hervortut: nur die schöne Landschaft und die Erholungs- und Urlaubsgebiete sind nennenswert.Wir haben in unserer Umgebung schon sehr viele Windkraftanlagen und es gibt gefühlt wirklich kaum einen Punkt innerhalb der Gemeinde Ganzlin von dem aus man nicht ein Windrad sehen kann. Einen positiven Effekt auf den Tourismus - das einzig starke Standbein in MV- kann ich mir kaum vorstellen. Ich finde es ist genug gebaut worden und es müssen nicht noch mehr Windanlagen die Natur verschandeln. Die Anliegen und Wünsche der Menschen, die hier bleiben und nicht wegziehen, sondern mit aller Kraft versuchen, hier etwas aufzubauen, sollten in diesem Punkt auch Beachtung finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 83 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 74 Mir macht die Planung großer und hoher Windkraftanlagen Sorgen, denn ich befürchte für meine Familie und mich gesundheitliche Risiken, die heute noch gar nicht absehbar sind, da es keine entsprechenden Langzeitstudien gibt (niederfrequenter Schall). Des Weiteren denke ich, dass die Tierwelt unter solchen Anlagen leidet. Gerade bei unsin der Stadt kommt der denkmalschutzrechtliche Aspekt hinzu, der meiner Meinung nach nicht vereinbar ist mit solchen Windkraftanlagen. Abgesehen davon, wird sich der Wert unserer Immobilie verringern, denn wer möchte schon ein Haus kaufen, dass vom Lärm solcher Anlagen gestört wird, abgesehen vom Blinken und vom Schattenwurf von Windkraftanlagen. Außerdem kommt es in letzter Zeit häufiger vor, dass Flügel einfach abbrechen und somit eine Gefahr darstellen können.Danke, dass auch Sie sicher an einer guten Zukunft für uns und unsere nachfolgenden Generationen interessiert sind und dass Sie Verständnis für meine Einwände gegendie geplanten Windkraftanlagen haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmale, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 87 ENERCON GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 204 die ENERCON GmbH begrüßt es sehr, dass durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg der Windenergie an Land weiter substantiell Raum gegeben werden soll. Als größter deutscher Hersteller von Windenergieanlagen hat sich ENERCON zum Ziel gesetzt, die Erfolgsgeschichte der ökologisch und ökonomisch fortschrittlichen Windenergienutzung in Deutschland auch in Zukunft wesentlich mitzuschreiben. Der weitere Ausbau der Windenergie an Land eröffnet Mecklenburg-Vorpommern vielfältige Chancen und belebt zudem den ländlichen Raum. Bereits heute sind durch die bislang erfolgreiche Umsetzung der Energiewende mehr als 12.000 Arbeitsplätze in unserem Bundesland alleine in der Windbranche entstanden. Die ENERCON GmbH möchte als anerkannter einheimischer Hersteller in M-V daran mitwirken, diese Zahl in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kann gerade jungen Menschen wieder eine sehr gute Perspektive in unserem Land geboten werden. Heute sind bereits mehr als 400 Menschen innerhalb der ENERCON-Gruppe in M-V beschäftigt. In	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Liste der größten Arbeitgeber unseres Landes nimmt die ENERCON GmbH daher schon heute den 66. Rang ein. Dazu kommen viele wichtige Zulieferbetriebe sowie weitere externe Dienstleister, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind. Die Windenergie ist hier also in jedem Fall ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die tägliche Berichterstattung über die Folgen einer weiteren Erderwärmung führt uns eindringlich vor Augen, dass wir zum schnellen Handeln gegen den weltweiten Klimawandel gefordert sind und dabei unter einen immer größeren Druck geraten. Noch besteht die Chance, die Erderwärmung in einem verträglichen Maße zu begrenzen und den Klimawandel zu akzeptablen Kosten zu bremsen. Wir in M-V bzw. Deutschland nehmen dabei eine besondere Rolle ein, da wir als eine der größten Industrienationen die Energiewende zu einem erklärten Ziel für die kommenden Jahrzehnte gemacht haben. Wir müssen dieser Vorbildfunktion weiterhin gerecht werden und sie wieder konsequenter verfolgen, um weltweit weitere Nationen zu motivieren, sich stärker dem Klimaschutz zu verpflichten. Ein Mittel, die weltweiten CO2-Emissionen in einem beträchtlichen Maße zu reduzieren, ist unbestritten der weitere konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Technologien sind mittlerweile technisch so ausgereift und wirtschaftlich absolut konkurrenzfähig, dass sie fossile Energien und Atomkraft schrittweise ersetzen können. Das alles, obwohl sie im Vergleich zu den konventionellen Energien zeitlich betrachtet noch sehr jung sind und bei weitem keine so hohe Förderung erhalten haben. Wir begrüßen die Bestrebungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, den Flächenanteil, der für die Nutzung der Windenergie an Land zur Verfügung stehen soll, weiter zu erhöhen. Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass dies eben unbedingt erforderlich ist, um die Umstellung unserer Energieversorgung in M-V sowie Deutschland erfolgreich zu gestalten. Die Windenergie an Land wird dabei weiterhin die wichtigste erneuerbare Energieerzeugungsform sein, da sie z.B. im Gegensatz zu Wind-Offshore bereits heute kostengünstig sowie äußerst effizient ist.	
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 164 Fazit: Kaum ein Gebiet wurde in dieser Planung betrachtet, ohne mit drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten überfrachtet zu sein. Dabei können bereits zu diesem frühen Planungszeitpunkt aus Artenschutzsicht fast alle Gebiete nur ganz oder teilweise abgelehnt werden. Das ist insoweit bemerkenswert, als noch keinerlei Daten aus Kartierungen der Brut- und Zugvögel oder der Fledermaus-Vorkommen vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass nach erfolgten Kartierungen weitere Konflikte mit dem Artenschutzrecht auftreten. Es ist zwar die gängige Praxis der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsplanung in MV, profitorientierten Unternehmen möglichst widerstandsfrei Investitionsraum zu verschaffen, aber damit erfüllt die Landschaftsplanung nicht ihren gesetzlichen Auftrag. In der Teilfortschreibung ist mehrfach fälschlicherweise davon die Rede, dass die „fachlichen Mindestabstände“ eingehalten werden. Dabei bezieht man sich auf die in den AAB-WEA genannten Mindestabstände, die für MV rechtlich bindend sein sollen, denen allerdings die fachliche Grundlage fehlt. Schließlich wurde die AAB-WEA mit standardmäßig niedrigeren Mindestabständen verfasst, als das „Helgoländer Papier“, in dem die fachlichen Mindestabstände für ganz Deutschland definiert wurden. Eine Begründung dafür ist mir nicht bekannt. Im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses am Erhalt der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes muss ein weiterer Ausbau der Windenergie sich eher an höheren Ansprüchen messen. Eine Herabwürdigung der Voraussetzungen zur Schaffung von WEG ist daher nicht zielführend. Ich empfehle daher eine komplette Überarbeitung der Planung! Der Ausbau der Windenergie darf nicht weiter zu Lasten des Artenschutzes vorangetrieben werden! Wenn die Landschaftsplanung zu dem Schluss kommt, dass keine konfliktfreien Ausweisungen von WEG mehr möglich sind, muss sie in letzter Konsequenz beschließen, dass das Land eben „voll“ ist. Eine Förderung anderer Energieträger (insbes. Photovoltaik) erscheint mir zielführend.	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 96 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 126 als ehrenamtlich aktiver Weißstorchbetreuer, Brutvogelkartierer und Naturschützer lebe und wirke ich im Landkreis Nordwestmecklenburg und nehme deshalb Stellung zur o.g. Teilfortschreibung. Da ich über eine naturwissenschaftliche Ausbildung verfüge und hauptberuflich im Naturschutz arbeitete, können Sie sicher sein, dass meine Ausführungen fachlich begründet sind! Die Windenergie als Retter vor dem drohenden Klimakollaps Nachdem die Wissenschaft seit fast 30 Jahren vor dem Klimawandel warnt, haben Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung vor wenigen Jahren die Weichen gestellt. Vor allem der vermeintliche Biosprit und das sogenannte Biogas aus Raps und Mais sorgten für eine Intensivierung der Landwirtschaft. Plötzlich wurden ehemals (fast) wertlose Grünländer und Grenzertragsstandorte zu ökonomisch attraktiven Flächen. Mittels Grünlandumbruch und Maisanbau verschwanden so z.B. viele Nahrungsflächen und Bruthabitate für Vögel der Agrarlandschaft. Aber natürlich auch für Schmetterlinge u.a. Insektenarten und deren Nahrungspflanzen.Im 2. Schritt werden die von der Artenvielfalt „gesäuberten“ Flächen mit Windkraftanlagen zugepflastert. Das wird z.B. daran deutlich, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die wissenschaftlich begründeten Mindestanforderungen zum Schutz verschiedener seltener, besonders und streng geschützter Vogelarten („Helgoländer Papier“) von den „Fachbehörden“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern überarbeitet wurden (vgl. „AAB-WEA Vögel“). Die bundesweiten Mindestabstände wurden also an die Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Erwartungsgemäß liegen alle so definierten Mindestabstände in Mecklenburg-Vorpommern unter den bundesweit definierten Mindestabständen. Der Unterschied ist, dass es dafür keine ernsthafte Begründung gibt. Diese liegt aber auch auf der Hand. Denn das Land setzt offensichtlich bedingungslos auf den Ausbau der Windenergie. Die Landesplanung wird entsprechend angepasst. Würde man die Mindestabstände aus dem Helgoländer Papier übernehmen (in der Annahme, dass die Vögel in und außerhalb MVs in etwa gleich weit fliegen), würden verbleibende Windeignungsgebiete kleiner ausfallen. Irgendwann müssten die Planungsverbände sogar feststellen, dass unter den im Helgoländer Papier definierten vogelschutzgerechten Bedingungen einfach kein Platz mehr für neue Windparks vorhanden ist. Der Raum ist schließlich endlich – und irgendwann voll. Das herauszufinden und dabei Schäden bei der Biodiversität zu vermeiden, ist eigentlich der Auftrag der Landschaftsplanung. Es läuft aber genau entgegengesetzt (vgl. „Dichtezentren“ beim Rotmilan, s.u.). Will man ernsthaft der Erderwärmung entgegentreten, kann man den Artenschutz nicht außer Acht lassen. Schließlich sind intakte Ökosysteme die beste Voraussetzung dafür, nötige Anpassungen an sich ändernde Klimaverhältnisse zu vollbringen. Wirksame und glaubwürdige Strategien gegen den Klimakollaps müssen deshalb zwingend den Arten- und Naturschutz beinhalten! Die Bundesregierung hat in ihrer Strategie zur biologischen Vielfalt selbst gefordert, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen darf! Leider findet dieser Ansatz in der Praxis bisher kaum Gehör. Deshalb schlägt jetzt auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Alarm. Es fordert, dass sich der Ausbau der erneuerbaren Energien stärker an den Bedürfnissen des Naturschutzes orientieren muss! Auch der jüngst veröffentliche UN-Bericht zum Stand der Artenvielfalt kommt zu einem desaströsen Ergebnis (vgl. Tagesschau vom 23.04.2019). Demnach befinden wir uns bereits im größten Massenaussterben der letzten 10 Millionen Jahre. Der IPBES-Vorsitzende Robert Watson stellte den Bericht vor, der von 150 Experten aus 50 Ländern binnen dreier Jahre erstellt wurde. Er sagte wörtlich: "Wir müssen anerkennen, dass der Klimawandel und die Zerstörung der Natur gleichgewichtig sind". Nach dieser Erkenntnis fehlt eigentlich nur noch das	Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsprechende Handeln.	
lfd. Ident-Nr.: 122 GASCADE Gastransport GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 386 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: lfd. Nr. Typ Name DN MOP(bar) Schutzstreifen in m (Anlage mittig) Netzbetreiber 1 Erdgasleitung Anschlußleitung Sülstorf 500 100,00 8,00 BTG NEL 2 Erdgasleitung FernleitungNEL 1400 100,00 10,00 NEL Gastransport GmbH 3 Erdgasleitung Stationspiping Bolzenburg 150 100,00 4,00 NEL Gastransport GmbH 4 LWL Solo-Trasse LWL -NK Wemacom Lübesse - - 1,00 WINGAS GmbH 5 LWL Trasse Belwo-Wessin WINGAS GmbH 6 Standort Wessin 93750 NEL Gastransporte GmbH 7 Standort Tessin 93770 NEL Gastransporte GmbH 8 Standort Sülstorf 93758 NEL Gastransporte GmbH 9 Standort Banzkow 93755 NEL Gastransporte GmbH 10 Standort Horst-Boizenburg 93775 NEL Gastransporte GmbH 11 Standort Kützin 93765 NEL Gastransporte GmbH 12 Standort Below 93745 NEL Gastransporte GmbH Zu Ihrer Information senden wir Ihnen unseren Übersichtsplan im M. 1 : 200 000, Blatt 13.00.00.TK.200.02/C bis 200.041E sowie 13.99.02.LWL.01.01 (LWL Solo-Trasse) mit, aus welchem Sie den Verlauf unserer Anlagen erkennen können. Unsere Anlagen werden kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung unserer Ferngasleitung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben dem Leitungsrohr befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. GASCADE ist eine überregionale Gastransportgesellschaft, welche sein Anlagennetz ständig anpasst und auch ausbaut. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dieser Übersichtsplan nur den heutigen Leitungsbestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln kann. Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 1000 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen sind Änderungen Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Die beigefügten Übersichtspläne sind nur für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. · Für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine allgemeine Aussage treffen. Zwischen WEA und unseren Anlagen muss ein lichter Mindestabstand eingehalten werden. Dieser ergibt sich aus der Nabenhöhe zuzüglich 10 %. Genauere Angaben zu Mindestabständen können erst genannt werden, wenn uns weitere Parameter (Nabenhöhe, Nennleistung etc.) der WEA bekannt sind. · Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 675 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m. · Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die unsere Anlagen kreuzen, zu beteiligen. · Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden. · Die erforderliche Zuwegung zu Windenergieanlagen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Entsprechendes gilt bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung. · Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. · Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. · Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Es können sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	
lfd. Ident-Nr.: 124 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 409 BETREFF Schutzbereiche für Anlagen der Bundeswehr; hier: Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteili-gungsverfahrens BEZUG 1 Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der At-traktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) 2 BMVI - Az.: G 30/341.17/7-3 vom 11. März 2016 3 Schreiben BAIUDBw - Infra I 3 - 45-60-00 vom 02. Mai 2016 4 Email Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 02. August 2017 5 Email Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03. August 2017 6 Schreiben BAIUDBw KompZ BauMgmt KI - K 4 - Az 45-70-04/MV vom 18. August 2017 7 Schreiben Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg - Az D2-344.1-04/19 vom 10. Januar 2019 mit o. g. Bezug 7. wurde dem Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K 4 der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, für das Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt. Es erfolgte die Prüfung der Schutzbereichbehörde, hierbei wurden insbesondere militärische Anlagen mit ausgewiesenen Schutzbereichen und damit in Verbindung stehenden Interessengebieten berücksichtigt. Als Grundlage für diese Prüfung, wurden die zugesandten Unterlagen sowie bereitgestellte Daten der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aus dem Internet herangezogen. Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass die Möglichkeit einer eindeutigen Bewertung / Beurteilung aller Flächen nicht gegeben ist. So sind zum Beispiel die Flächen, die einer planerischen Öffnungsklausel unterliegen nicht benannt und auch ohne Nummerierung in den Karten dargestellt. Daher werden in der weiteren Bewertung die neuen Eignungsgebiete mit der aus der Tabelle 1 benannten „Nummer" und „Bezeichnung" angesprochen. Bei den Flächen, welche einer planerischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Öffnungsklausel unterliegen, wurde die Bezeichnung aus dem Feld „Nummer" der Attributtabelle (Daten aus dem Internet) übernommen. Betroffene Schutzbereiche:	
lfd. Ident-Nr.: 127 Naturpark Sternberger Seenland	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 249 Seitens der Naturparkverwaltung Sternberger Seenland habe ich hinsichtlich der Belange des Naturparks (§27 BNatSchG) keine Einwände zum derzeitigen Entwurf der Teilfortschreibung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 138 Gemeinde Wittenförden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 258 Die Gemeinde Wittenförden hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft. Von der Gemeinde Wittenförden werden weder Anregungen noch Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 545 7. Wir fordern die Landesregierung auf die Privilegierung der Errichtung von WKA durch § 35 BauGB aufzuheben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 546 8. Wir fordern den Planungsverband auf diesen massiven und sinnlosen Ausbau von WKA: - der unsere schöne Landschaft in Westmecklenburg massiv beeinträchtigen und in Windindustriegebiete verwandeln würde, der Anwohner und Erholungssuchende durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall und rote Blinklichter in der Nacht krank macht, ihre Lebensqualität wesentlich schmälert, - das gesamte Lebensumfeld der Landbevölkerung in Westmecklenburg beeinträchtigt und somit deren Heimat zerstört, - der vielen Menschen ihre Altersvorsorge (Grundstücksverkauf) erheblich mindert, - der zur weiteren Landflucht führt und damit weitere Steuerverluste für die Gemeinden bedeutet, - der die Strompreise vor allem für die Verbraucher in Mecklenburg-Vorpommern in die Höhe treibt, der zahlreichen Tieren ihren Lebensraum und mittelfristig gar das Leben kosten würde und - von dem nur Wenige profitieren, nämlich die Windlobby und die Flächeneigentümer zu stoppen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 147 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 542 4. Nach derzeitigem wissenschaftlichen und technischen Stand sind wirtschaftliche Speicherung und Transport der Energie, die von den WKA erzeugt werden würden, welche in den vorhandenen und geplanten Eignungsräumen in M-V errichtet werden könnten, nicht ausreichend möglich. Eine Energiewende ausschließlich auf der Grundlage regenerativer Energien ist nicht realisierbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 152 Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 264 Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (VVSA) teilte mir mit, dass es von Ihnen unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme in der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit aufgefordert worden sei. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, zukünftig auch mein Haus bei weiteren Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg einzubinden. Stellungnahmen zu derartigen Plänen und Programmen werden nach wsv-interner Regelung - nach Einbeziehung der örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter - durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgegeben. Diese Stellungnahme erfolgt daher für das WSA Lauenburg, von dem Sie mithin kein gesondertes Schreiben mehr erhalten werden und der GDWS, Standort Magdeburg. In der Sache selbst ist festzustellen, dass durch Ihre Planungen Belange der WSV nicht betroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 631 Zur Umwelt: Getriebelose Windkraft-Anlagen verwenden die sogenannte seltene Erde „Neodym", dieses Metall wird in China mit hochgiftigen Chemikalien aus dem Gestein gelöst. Die anfallenden giftigen Abfallprodukte, radioaktives Uran und Thorium werden freigesetzt, gelangen ins Grundwasser, Trinkwasser, Flora und Fauna. (Sind Menschen in China weniger Wert als wir ?) Und das nur, um die Herstellungs- und Betriebskosten zu senken und die Gewinne der Anlagenbauer zu erhöhen. Der führende deutsche Recyclingkonzern Remondis kann die Blätter der Windrad- Rotoren, die aus Verbundstoffen gebaut sind, nicht trennen und wiederverwenden. Auch verbrennen ist nicht möglich, da die Stoffe die Filter verstopfen — sie sind Sondermüll, der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiterverkauft wird (diese auf deutschen Deponien zu lagern ist verboten !!). Das heißt, wir als hoch industrielles und reiches Land exportieren unseren Müll in andere Länder (sogar ins Nachbarland Polen), die für die Abnahme Geld von Deutschland bekommen und verbrennen diesen giftigen Müll z. Bsp. offen dort auf Mülldeponien. Somit gelangen diese giftigen Stoffe wieder in die Luft und erreichen uns so auch, machen uns krank und sorgen für die Klimaerwärmung. Ist das umweltgerecht ? Kann man das wirklich noch „saubere" Energie nennen, indem wir „nicht recycel fähigen Müll" produzieren ? Windräder entlasten also nicht die Umwelt sondern belasten sie erneut ! Das Umweltproblem muss global gelöst werden. Deutschland liegt doch nicht unter einer Käseglocke ! Wir können allein nicht die Welt retten (sh. Trumps Politik gegen die Natur, die Abholzung der Regenwälder in Brasilien, das Brennen vieler Mülldeponien in ärmeren Ländern — sogar nebenan in Polen usw. usw.). Aber wir können Müll vermeiden. Und Deutschland muss seinen Müll selbst recyceln.	
lfd. Ident-Nr.: 161 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 633 Zu viele Windräder: Die Bundesnetzagentur hat in im Jahr 2017 einen Betrag von 334 Millionen Euro für Entschädigungszahlungen an Anlagenbetreiber für Abschaltungen geleistet. Diese gezahlten Leistungen sind Ansporn, immer mehr ungenutzte WKA zu bauen, damit einige Wenige und Sie immer mehr Geld erhalten. Windkraft sollte ohne Subventionen auskommen. Der geplante Netzausbau kann mit dem schnellen Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen nicht Schritt halten. Was wir brauchen sind Speichermöglichkeiten. Die bereits jetzt erzeugte Energie muss besser gespeichert und in den Süden transportiert werden. Fördern Sie lieber diese Projekte, damit die produzierte Energie dauerhaft verfügbar ist und Abschaltungen unnötig sind. Bitte entwickeln Sie umweltfreundliche Speichermöglichkeiten mit guter Öko-Bilanz für die bereits überschüssig produzierte Energie. Denn selbst Elektroautos haben schlechte CO2-Werte, da die Batterien teilweise aus China importiert werden. Wir haben auf alle Fälle genug krankmachende Windräder ! Wir Menschen in M-V haben die höchsten Durchleitungsgebühren, die auch nur die Menschen in M-V tragen — nicht die Bürger der anderen Bundesländer. Dabei haben wir Menschen in M-V die geringsten Einkünfte, viele haben nur den Mindestlohn. Sind Sie nicht der Meinung, dass Sie die Demonstrationen, die Wortmeldungen, Sorgen und Nöte von vielen Menschen, von Bürgerinitiativen usw., die sich um die Gesundheit von Millionen Menschen in M-V sorgen, endlich hören sollten ? Stoppen Sie bitte sofort den Bau von Windkraftanlagen ! Bewerten Sie die Windkraftpolitik neu. Setzen Sie sich mit Windkraftbefürwortern und Windkraftgegnern zusammen. Bitte geben Sie endlich uns Menschen und den Tieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„substanziellen Raum" ! Wir haben nur eine Heimat ! Ich bin durchaus Befürworter der Erneuerbaren Energien, aber ich will - wie auch tausende andere Menschen - nicht darunter leiden. Um den Klimawandel zu stoppen, müssen globale Lösungen geschaffen werden. ... und noch etwas: Alternative Energien sind dann unsinnig, wenn sie das zerstören, was wir eigentlich durch sie erhalten wollen.	Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 178 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 268 Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m2, das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.	
lfd. Ident-Nr.: 180 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel K4	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 269 Den o. g. Vorgang - Eingang hier: gestern - sende ich Ihnen aufgrund fehlender Zuständigkeit wieder zurück. Stellungnahmen der Bundeswehr in o.a. Angelegenheiten werden zentral beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3 in Bonn für die gesamte Bundeswehr bearbeitet. Zur Einholung von Stellungnahmen bitte ich Sie, Ihre Anfragen bzw. Anträge ausschließlich an die folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn oder elektronisch an: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Sämtliche Anfragen bzw. Anträge sind ausschließlich dorthin zu richten. Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt zur Wahrung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist zur Beteiligung und Abgabe einer Stellungnahme. Ich bitte, dies bei der Versendung Ihrer Unterlagen an das BAIUDBw, Referat Infra I 3 zu berücksichtigen und die Frist daher neu festzusetzen. Mein Schreiben ist auch nicht als Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zu dem zurückgesandten Vorgang zu werten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 190 Gemeinde Ziegendorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 270 Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 797 Außerdem schützen die vom Regionalen Planungsverband angesetzten Maßstäbe für die Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht angemessen die Menschen und die Natur vor den negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen. Insbesondere die zu geringen Mindestabstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlungen, der zu geringe Abstand zwischen den Windeignungsgebieten, die Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall, die Gefährdung der Gesundheit durch zu geringe Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung, die Wertminderung der Wohngrundstücke, die Verschandelung der Landschaft, der unzureichende Schutz "geschützter" Arten und Vernichtung der Artenvielfalt sind ausschlaggebend, dass der gesamte Entwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie auf massive Ablehnung, nicht nur bei der betroffenen Bevölkerung stößt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung ist ein Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 191 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 791 Die geplante Ausweisung von über 6000 ha Windeignungsgebieten allein in Westmecklenburg wird Ihren eigenen Planungsgrundsätzen einer wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung nicht gerecht. Außerdem kann bei dieser Größenordnung auch nicht mehr von einer bedarfsgerechten und dezentralen Energieproduktion gesprochen werden. Dies ist ebenfalls einer Ihrer Planungsgrundsätze. Die Bürger in Westmecklenburg zahlen mit die höchsten Strompreise in Deutschland und müssen die unmittelbaren Folgen der sogenannten Energiewende mehrfach bezahlen. Fehlende Lebensqualität, Naturzerstörung, schwindendes Heimatgefühl, Schrumpfen der Altersvorsorge durch fallende Immobilienpreise und schlimmstenfalls gesundheitliche Folgen, sind durch die Anwohner, in der Nähe der geplanten Windindustriegebiete, zu beklagen. Sie als Planungsverband haben nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Pflicht den Windkraftausbau sinnvoll und maßvoll zu gestalten. Der Entwurf wird dem leider nicht gerecht. Vielmehr haben Sie jede Möglichkeit genutzt, um so viel Raum wie möglich, für die Windkraftnutzung bereitzustellen und oben Genanntes völlig außer acht gelassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 345 Insgesamt halten wir den weiteren gesamten Windkraftausbau in MV für überflüssig, da die Energie nicht gespeichert werden kann und somit entweder teuer eingekauft oder mit Verlusten verkauft werden muss. Die Entschädigungen an die Windkraftbetreiber für abgeriegelte WKA zahlen wir mit unserem Strompreis. Wir sprechen uns gegen diese unsinnige, unsoziale, undemokratische und unwirtschaftliche Energiepolitik aus und dafür, dass Kommunen und Menschen, die von diesen Anlagen betroffen sind, endlich wieder das Mitspracherecht erhalten. Aber das wird in diesem Verfahren sowieso nicht gewürdigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 809 Als sehr bedenklich sehe ich es an, wenn trotz eindeutiger Ablehnungen (z.B. Gemeinden Muchow oder Gorlosen) auf deren Gemarkungen oder Nahräumen trotzdem Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Die gemeindlichen Planungshoheiten im Zusammenhang mit der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz sind nach den Grundsätzen und Rechtsfiguren der Verhältnismäßigkeit leider einseitig zuungunsten beider Kommunen ausgelegt worden. Außerdem sind gemeindliche Belange in diesen Fällen gemäß dem Gegenstromprinzip nicht ausreichend in der Abwägung des RREP berücksichtigt worden. Inwieweit die aus Artikel 14 GG und des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 6 BauGB abgeleitete nachbarschützende Funktion (Rücksichtnahmegebot) gewisser Rechtsvorschriften in ausreichendem Maße bei der Planung beachtet wurde, bleibt unbeantwortet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 807 Momentan gibt es keine effiziente, flächendeckende Nutzungstechnologie für die Speicherung von Windenergie über einen längeren Zeitraum. Die Ableitung von „Windstrom“ über hunderte von kilometerlangen Leitungen sind ökologisch fragwürdig (Landschaftsverbrauch) und physikalisch ineffizient (Netzverluste bei zu langen Stromleitungsübertragungswegen).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3931 Kürzlich wurde eine Untersuchung des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums bekannt, wonach zunehmend auch Fluginsekten Opfer der Rotorblätter von Windrädern sind. Dies korrespondiert mit Veröffentlichungen einer dänisch-holländischen Wissenschaftlergruppe im britischen Fachjournal „Nature“ aus dem Jahre 2001. Der Aspekt des Verlustes von Fluginsektenpopulationen wird in den Unterlagen des Planungsverbandes bis dato kaum betrachtet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 646 Das in Mecklenburg-Vorpommern gesteckte Ziel, vier Terawatt Energie aus Windkraft zu gewinnen, wird nach Bau der geplanten Windkraftanlagen um rund das 3-fache überschritten. Bereits heute kann der erzeugte Strom nicht immer in die Stromnetze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eingespeist bzw. gespeichert werden. Zu den oben genannten Problemen kommen nun, laut Artikel in der OZ vom 08.03.2019, noch Probleme der Wirtschaftlichkeit alter Anlagen hinzu, da die Förderung der Windenergie durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz im Jahre 2000 auf eine Frist von 20 Jahren begrenzt wurde. Somit gibt es für Anlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt gebaut wurden, ab dem Jahre 2021 keine Subventionen mehr. Neben der Wirtschaftlichkeit ist auch der Rückbau dieser alten Anlagen und deren umweltgerechte Entsorgung nicht unproblematisch. Was passiert mit den Windkraftanlagen die veraltet sind aber aus welchen Gründen auch immer nicht zurückgebaut werden? Bleiben diese in Zukunft als Ruinen ohne jeglichen Nutzen auf den Flächen stehen? Müssen dann Steuermittel eingesetzt werden, um sie zu beseitigen?	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 645 mit diesem Schreiben bringen wir unsere Einwende gegen den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (Teilfortschreibung) vom November 2018 vor. Es geht nicht darum, den Bau von Windkraftanlagen generell abzulehnen, aber es gibt Argumente, die beim Bau dieser Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Bei Durchsicht des Entwurfes fällt auf, dass bei allen Zielen, die ins Auge gefasst werden, der Mensch und dessen Gesundheit anscheinend keine Rolle spielt. Die Menschen haben sich nicht ausgesucht, neben Windkraftanlagen zu leben und zu wohnen. Diese Anlagen wurden bzw. werden meistens, ohne ihre Zustimmung, in die Nähe ihrer Häuser und Wohnungen gebaut. Für sie verschlechtert sich in vielen Fällen ihre Lebensqualität. Da nachweislich Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ohrendruck, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, Übelkeit Konzentrationsmangel u.a. vermehrt auftreten, können die Menschen durch den Einfluss der Windkraftanlagen krank werden. Infraschall wird in vielen Fällen nicht als die Ursache für die Erkrankung von Menschen verantwortlich gemacht, wenn die geltenden Mindestabstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden. Warum werden die Menschen, die in der Nähe solcher Anlagen leben, dennoch krank und leiden vermehrt an den bereits erwähnten Symptomen? Sollte man nicht, wenn man die eine mögliche Ursache ausschließt, zum Wohle der Menschen, noch nach anderen Ursachen suchen und den Bau dieser Anlagen einstellen? In Punkt zu 6.5 (8) des Entwurfes wird ausgeführt, dass die „Windhöffigkeit" kein besonderes Kriterium bei der Festlegung von Windeignungsgebieten darstellt, da moderne Anlagen wegen ihrer Höhe den Wind viel besser nutzen können. Warum müssen sie dann, gegen den Willen vieler Anwohner so nahe an Wohngebäuden errichtet werden? Wie ist die Formulierung, auf Seite 17, des Entwurfes zu verstehen, auf der folgendes steht: „Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteresse heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht..." Wird hier nicht persönliches Interesse des Einzelnen, unter dem Deckmantel der Energiewende, gefördert? Viele Eigentümer von Flächen, auf denen Windkraftanlagen errichtet wurden bzw. werden sollen, sind den negativen Auswirkungen dieser Anlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Schall (hörbaren Schall und Infraschall) gar nicht ausgesetzt, da sie nicht in unmittelbarer Nähe leben. Die Mindestabstände der Windkraftanlagen zur Bebauung von 800 m bis 1000 m, die in Mecklenburg —Vorpommern gelten, sind nicht ausreichend, um Anwohner vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schall zu schützen. Die Tatsache, dass in Bayern der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf das 10-fache der Höhe der Windkraftanlagen festgelegt wurde, ist	grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sicher bekannt. In den Entwürfen des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016 und vom Mai 2017 war eine abstandsbezogene Höhenregelung unter Punkt (9) vorgesehen. Warum wird nicht auch in Mecklenburg —Vorpommern der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlagen auf das 10-fache der Höhe der Windkraftanlagen festgelegt? Ist die Gesundheit der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern weniger wert? Da die „Windhöffigkeit" keine Rolle mehr zu spielen scheint, können Windkraftanlagen, unter Beachtung aller sonstigen noch geltenden Einschränkungen, überall errichtet werden. Sie könnten dann auch an Standorten entstehen, an denen sie die Lebensqualität der Bevölkerung nicht verschlechtern und Rücksicht auf die Menschen genommen wird. In vielen Fällen, wie z.B. im Fall der Errichtung der Windkraftanlagen in Rieps, haben sich die Gemeindevertretungen gegen den Bau dieser Anlagen ausgesprochen. Die Meinung der gewählten Volksvertreter kann doch nicht ignoriert werden. Die Gemeinden sollten künftig über den Bau von Windkraftanlagen in ihrem Gebiet mitbestimmen! Warum schafft man keine Eignungsgebiete in Gegenden, die die entsprechende Entfernung zu bebauten Wohngebieten aufweisen, wie z.B. verlassene Truppenübungsplätze, und erhöht die Anzahl der Windkraftanlagen an solchen Standorten?	nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 640 Gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen - Durch Lärmbelästigung und Schlagschatten Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinitus, Schwindelgefühle, Übelkeit, unscharfes Sehen In Gebieten mit Windkraftanlagen haben Fälle von Bluthochdruck und Migräne stark zugenommen. Mecklenburg-Vorpommern ist als Tourismusland auf die Erhaltung der Natur angewiesen. Ein Negativbeispiel sehen Sie an der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Autobahn Schwerin – Berlin. An der Grenze Mecklenburg-Vorpommern zu Brandenburg kann man vor lauter Windrädern keine Natur mehr sehen. Ganz zu schweigen von dem massiven Werteverfall der Grundstücke in der Nähe von Windparks. Wo liegt denn da der Sinn, wenn sich einige wenige die Taschen füllen, auf Kosten vieler anderer? Kann man da noch von Demokratie reden? Durch den Abbau der Kohle würden weite Gebiete zerstört, Dörfer vernichtet, ja sogar Gemeinschaften aufgelöst durch Zwangsumsiedlungen. Diese Gebiete der ehemaligen DDR wurden mit öffentlichen Mitteln kostenintensiv renaturiert. Jetzt werden an anderer Stelle dieselben Fehler gemacht, weil der Mensch nicht aus der Geschichte lernt. Wir alle haben eine Verpflichtung an zukünftige Generationen – was sagt es über uns aus, wenn wir ohne Rücksicht auf Mensch und Natur immer nur nach dem Profit streben? Die Auslastung bestehender Windparks lag 2014 bei knapp über 16 %. Wie hoch ist die Auslastung heute? Also noch mehr Windräder, die teuer bezahlt werden und dem Betreiber Entschädigungszahlungen einbringen, wenn sie was tun? NICHTS? Hier wird das Recht auf Unversehrtheit und Eigentumsschutz mit Füßen getreten. Eine Ungleichbehandlung der Menschen in Deutschland wird spätestens offensichtlich, wenn man sich die 10-H-Regelung in Bayern ansieht. Im Saarland hingegen werden Windräder den Menschen praktisch in den Vorgarten gepflanzt. Bei rund 30.000 Anlagen stellt sich doch die Frage – Welches AKW oder KKW wurden in Deutschland abgestellt? Welche Sicherheit gibt es, dass die AKW oder KKW, die in Ländern der EU rund um Deutschland gebaut wurden, nicht auch und bedrohen? Wir stellen unser Land voller Windkraftanlagen, bezahlen Länder, um in Spitzenzeiten unseren Strom abzunehmen, kaufen bei Flaute Atomstrom ein und sollen davon überzeugt werden, dass Deutschland (ca. 357.578,2 km²) damit das Klima auf der ganzen Welt retten kann? Und wenn erkannt wird, dass das alles eine Fehlentscheidung war, wer bezahlt dann die Entsorgung des Schrotts? Tag24.de, 05.03.2019 Sturm Bennet -->Windkraftflügel stürzt auf Autobahn Ist bei dieser Nachricht nicht davon auszugehen, dass im Zuge des Klimawandels auch mal ein Windrad in ein nahegelegenes Wohngebiet stürzt? Mal ganz ehrlich, wollen Sie mit Ihren Kindern in so einem Gebiet leben? Am Ende meiner Zeilen, werden Sie vielleicht denken: „Was weiß denn eine einfache Frau vom Dorf schon davon?“ . Machen Sie mich schlau, beantworten Sie meine Fragen und denken Sie daran – Es gibt keine dummen Fragen, es gibt nur dumme Antworten -. In diesem Sinne!	„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			(vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 260 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 620 Windkraftanlagen führen unter anderem durch überzogene Förderungen, Investitionen und Stillstandsentschädigungen zu den höchsten Strompreisen in Europa, die wir als Endverbraucher bezahlen müssen. Diese Kosten werden im Ökostromanteil versteckt. Windkraft liefert keinen konstanten Strom, da die Energie nicht zu jeder Zeit abgenommen werden und verbraucht werden kann. Bei Windstille wird kein Strom erzeugt, so dass diese Anlagen keine verlässliche Energiequelle darstellen. Des Weiteren kann ein Überschuss produzierter Strom nicht zwischengespeichert werden (nachts), um in Zeiten von Verbrauchsspitzen später zu verwerten. Windkraft stellt leider keine Konstante dar. Hier sollte erst geforscht und Lösungen gefunden werden, bevor unregelmäßige Energiequellen, die schwer zu steuern sind, geplant und gebaut werden. Die Entschädigungsleistungen und jährlichen Pachtzahlungen stehen in keinem Verhältnis zum erwirtschafteten Strom. Die große Menge der Allgemeinheit und Stromverbraucher muss ein paar wenige Betreiber mit völlig überzogenen finanziellen Leistungen auszahlen. Hier geht es vorrangig um Profitgier und viel weniger um erneuerbare Energien. Die sogenannte Lobbyarbeit in Politik und Wirtschaft muss endlich aufhören! Dies ist in keinster Weise mehr akzeptabel und hinnehmbar! Die hohen Anschaffungskosten bedeuten einen hohen energetischen Aufwand der in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesamtenergiebilanz kaum wieder eingespielt wird. Windkraftanlagen sind uneffizient und nicht wirtschaftlich, dienen nur dem Gewinn der Betreiber, Pächter und korrupter Politik! Windkraftanlagen speziell die Rotoren sind Sondermüll über deren Recylingfähigkeit noch niemand nachgedacht hat.	Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 260 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 621 Die Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch rotorschlagschatten, Lärmemissionen, nächtliche Beleuchtung (Discoeffekte) sind weitere Argumente, die den Verzicht auf Windkraftanlagen unterstreichen! Eiswurf im Winter von rotierenden Bauteilen stellt eine weitere Gefährdung von Leib und Leben dar. Als Schlussfolgerung aus allen negativen Argumenten kann es aus meiner persönlichen Sicht nur ein klares NEIN zu weiteren Windkraftanlagen konkret in Mecklenburg-Vorpommern geben! Der Anteil an erneuerbaren Energien durch Windkraft ist mehr als genug in unserem Bundesland geleistet worden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 265 Gemeinde Sülstorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 634 Die geplante Ausweisung von über 6000 ha Windeignungsbebiete allein in Westmecklenburg wird Ihren eigenen Planungsgrundsätzen einer wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung nicht gerecht. Ausserdem kann bei dieser Größenordnung auch nicht mehr von einer bedarfsgerechten und dezentralen Energieproduktion gesprochen werden. Dies ist ebenfalls einer Ihrer Planungsgrundsätze. Deshalb betrachten wir mit Sorge die geplante unzumutbar hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Bereich um Schwerin und um unsere Gemeinde. Den Bürgern ist eine Industrialisierung des ländlichen Raums in diesen Größenordnungen mit den dazugehörigen Beeinträchtigungen kaum noch zu vermitteln. Wenn die aktuellen Zahlen belegen, dass sich M -V bereits zu über 100 Prozent mit regenerativen Strom versorgen kann und nach den aktuellen Zahlen der Bundesnetzagentur, bereits jetzt jedes Jahr Entschädigungszahlungen in Millionenhöhe für abgeschaltete Windenergieanlagen anfallen, ist der forcierte Ausbau und der damit einhergehenden Veränderung der ländlichen Räume nicht im Sinne unsere Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung vieler Regionen führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen. Spürbar schlägt sich dies jetzt schon nieder. Die Bürger in Westmecklenburg zahlen mit die höchsten Strompreise in Deutschland. Deshalb fordern wir einen an den Bedarf ausgerichteten Windenergieausbau mit der Erhöhung der Anforderungen an das „Schutzgut Mensch".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 282 Handelsverband Nord e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 728 Gegen die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, wie oben genannt, erheben wir in der vorgesehenen Fassung keine Einwände. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 986 Nachtrag Stellungnahme vom 01.03.2019 Mit Schreiben vom 25.03.2019 (hier eingegangen am 04.04.2019) setzten Sie meine Behörde über eine Verlängerung der Stellungnahmefrist in Kenntnis. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und hiermit zu meiner Stellungnahme vom 01.03.2019 (Gz.: 57140-571pt/013-2019#034), Begründung zu 1. 2. Spiegelstrich, Folgendes nachtragen: Die Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) ist zwischenzeitlich ersetzt durch die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen" (EiTB). In den EiTB sind die Abstandsempfehlungen nicht mehr enthalten. Es gilt nur noch die „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitnachweise für Turm und Gründung"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemäß Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (Stand März 2015). Ungeachtet dessen, dass die Empfehlung nicht mehr Bestandteil des technischen Regelwerkes ist, wird durch das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand zu den Gleisanlagen nach wie vor das 2-fache des Rotordurchmessers zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung und zu Bahnstromfernleitungen (die wir im Raum Nordwestmecklenburg allerdings nicht haben) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen das 3-fache des Rotordurchmessers empfohlen. Im Übrigen bleibt die Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht erhalten.	
lfd. Ident-Nr.: 285 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 787 Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden. Koordinierende Stelle im Beteiligungsverfahren ist für die Gesellschaften der DB AG die DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 315 Bundesnetzagentur	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 832 Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.01.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für das Kapitel 6.5 Energie geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.	
lfd. Ident-Nr.: 327 Gemeinde Spornitz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 860 Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Lüdersdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 994 Beschlussauszug 39. Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26.03.2019 Ö 11 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie - 2. Beteiligungsstufe Status: öffentlich/nichtöffentlich Beschlussart: ungeändert beschlossen Zeit: 19:00 - 22:10 Anlass: Sitzung Raum: im Mehrzweckraum in der Dreifelderhalle Wahrsow, Hauptstraße 21 Ort: Vorlage: VO/4/0742/2019 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg -Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie - 2. Beteiligungsstufe Herr Gemeindevertreter Abel befindet sich zur Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum. Beschluss: Die Gemeinde Lüdersdorf hat im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzubringen. Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 14 Ja-Stimmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 331 Gemeinde Stepenitztal	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 918 In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Stepenitztal am 19.02.2019 wurde der o.g. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung kam zu dem Ergebnis, dass von Seiten der Gemeinde Stepenitztal keine Hinweise bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 343 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 961 Das „Regionale Energiekonzept" (RENK; 2013) wird in der Begründung angeführt. Ein Literaturverzeichnis fehlt. Die Quelle ist nicht verifizierbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannte Quelle ist im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie vollständig angegeben. Das Regionale Energiekonzept ist unter anderem auf der Website und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg öffentlich einsehbar. Eine Ergänzung der Quellenangabe ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 347 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 966 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Betreffend den Wertverlust von Immobilien durch Windenergieanlagen. In der seit der ersten Stufe des Abwägungsverfahrens vergangenen Zeit haben sich hinsichtlich des Wertverlusts von Immobilien durch Nähe zu Windenergieanlagen der gesellschaftliche Konsens sowie die Fachexpertise deutlich weiterentwickelt. Dies rechtfertigt nicht nur ausreichend, sondern fordert geradezu Entscheidungen in der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu treffen, die eine Kompensation von Wertverlusten von Immobilien durch deren Nähe zu Windenergieanlagen vorsehen. In der ersten Stufe des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligungsverfahrens lehnen Sie eine Stellungnahme hierzu unter Verweis auf Nichtzuständigkeit und fehlender gesetzlicher Regelungen, ab. Aus meiner Sicht ist eine solche Position mit Blick auf die Ausweisung von weiteren 6000 ha Windeignungsflächen in Westmecklenburg und ihren gravierenden Auswirkungen auf betroffene Immobilienbesitzer nicht mehr haltbar. Ich sehe eine Verschärfung des Problems durch die nun Einzug haltende nie dagewesene Höhe der Windräder. Inzwischen wird auf dem Immobilienmarkt und bei Finanzinstituten anerkannt, dass durch die Nähe von Windenergieanlagen ein bedeutender Wertverlust für Immobilien eintritt. Die Nassauische Sparkasse z.B. warnt in ihrer Beratung für Häuslebauer und Grundstückssuchende vor dem Wertverlust von Immobilien in Umfeld von Windkraftanlagen: „Achten Sie auf mögliche Störfaktoren in der Umgebung wie landwirtschaftliche Betriebe, Müllbeseitigungs- und Kläranlagen oder Gewerbegebiete. Große Straßen, die Lage in einer Flugschneise oder Windräder werten ein Grundstück ab". Prof. Dr. Michael Elicker, Staatsrechtslehrer an der Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg, geht—je nach Einwirkungsintensität — von einer Teilentwertung von 30 bis 70 % aus. Die jüngste Studie „Local Cost for global benefit: The case of wind turbines" des RWI Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung hat in umfangreichen Untersuchungen festgestellt, dass der Wertverlust von Einfamilienhäusern auf dem Lande von 7,1 % bis zu 23 % betragen kann, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden (Welt, 20.01.2019). Ich fordere den Planungsverband deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass bei allen Neuausweisungen von Windeignungsgebieten und der Errichtung von Windrädern der Wertverlust von betroffenen Immobilien durch eine angemessene finanzielle Kompensation ausgeglichen wird. Als Modell könnten eventuell Regelungen über Kompensationszahlungen, wie sie im deutschen Braunkohlabbau angewendet wurden, von Interesse sein.	
lfd. Ident-Nr.: 352 Gemeinde Königsfeld	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 996 Die Gemeinde Königsfeld steht der Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Gemeinde Königsfeld erkennt die Notwendigkeit, dass auch im Bereich Westmecklenburg ein signifikanter Beitrag zu beschlossenen Energiewende erbracht werden muss. Die Gemeinde sieht aber auch die negativen Einflüsse der hier zu betrachtenden Windenergieanlagen auf den Menschen, das Landschaftsbild und die Tierwelt. Im Folgenden wird zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung genommen. Grundsätzlich gilt, dass für dieses und künftige Verfahren gelten muss, dass alle Belange hinsichtlich Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser sowie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden uneingeschränkt berücksichtigt werden. Sämtliche relevanten Genehmigungskriterien und gesetzliche Vorschriften sind unter der anzuwendenden Würdigung v.g. Schutzgüter ausnahmslos einzuhalten. Hervorzuheben ist hier u.a. die zwingende Einhaltung der 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.	hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 365 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1005 Schon bei der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens habe ich ausführlich meine Bedenken hinsichtlich der Schädigung von Gesundheit und Natur durch Windkraftanlagen geäußert. Dies wiederhole ich zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, weil sich keine positive Veränderung ergeben hat. Im Gegenteil, die jetzt vorgesehenen Anlagen mit einer Höhe von ca. 240 Metern haben mit Sicherheit Auswirkungen, die Sie bisher nicht analysiert haben. Also: Machen Sie Ihre Hausaufgaben. Wenn Sie der extremen Konzentration von Windkraftanlagen um unsere Dörfer herum nicht Einhalt gebieten, werden Sie verantworten müssen, daß die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger immer mehr eingeschränkt wird. Das ist Ihnen möglicherweise gleichgültig, wird langfristig aber Auswirkungen auf Gesundheit und Gemeinwesen haben. Es unterliegt auch Ihrer Fürsorgepflicht, daß Sie naiven oder verzweifelten Dorfbürgermeistern, die glauben die kommunal	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		desaströse Finanzsituation über Verpachtung von Gemeindeland an Investoren ausgleichen zu können, mit Hilfe der übergeordneten Institution die Berechtigung für solch unsichere Geschäfte entziehen. Das gilt auch für Privatiers, die sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Es sollte Ihnen auch klar sein, daß Sie ein großes Pfund für die Zukunft ohne Not aus der Hand geben. In einigen Jahrzehnten wird die nichtindustrialisierte Landschaft zu den seltenen Luxusgütern gehören, die den Menschen noch Erholungsraum geben können. Die jetzige Haltung der Obrigkeit ist kurzsichtig, eitel und dumm. Mecklenburg soll DAS ENERGIELAND werden. Gleichzeitig Touristenland. Diesen Widerspruch sollten Sie lösen, indem Sie sich klar machen, daß langfristig gesehen nur der Schutz von Mensch und Natur eine Zukunft hat.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 367 Gemeinde Lewitzrand	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 987 Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 380 Gemeinde Groß Godems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1074 Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 384 Kreis Herzogtum Lauenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1069 Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326) Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: Was die zu vertretenden Belange der unteren Naturschutzbehörde betrifft, bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 431 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1142 Ich bin ein entschiedener Gegner von Windkraftanlagen. 250 m hohe Anlagen (jetzt noch, wann 500 m?) zerstören extrem unsere Landschaft. Sollte es eine Verspargelung geben, können wir aus unserem Dorf wegziehen (vielleicht wollen Sie gar keine Dörfer mehr!?). Die ganze Lebenskultur wäre hinüber. Ich habe selbst schon in einem Windpark gestanden. Unerträglicher Lärm der Rotorblätter, Licht- und Schattenwurf, permanentes Blinken (A24 Richtung Berlin, Eiswurf Höhbeck (Nur Funkmasten ohne Rotoren!) und überall zerschmetterte tote Vögel. Ich mache jedes Jahr Vogelzählung für den NABU, dass es jedes Jahr weniger werden, ist kein Wunder! Wir haben ein großes Vogelschutzgebiet. Früher zählte ich 5 Rote Milane, jetzt sind es nur noch 3. Es werden in unserem Dorf immer weniger Menschen. Wenn hier Windmühlen gebaut werden würden (auch in den Nachbardörfern), gab es schon Ankündigungen (auch von Pensionen) von hier wegzugehen. Wer will sich hier schon erholen? Das ganze Landschaftsbild wäre zerstört, Reiter würden keine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wege mehr finden. Eines der wichtigsten Gegenargumente ist, dass die Stromkosten ins Unermessliche steigen würden. Vielleicht kämen wir bald auf 1 Euro / Kwh? Dann könnten Sie wenigstens begründen, warum der hier erzeugte Strom nach Bayern geht! Eine Volksabstimmung über den Bau von Windmühlen hat es auch nicht gegeben, warum auch, in diesem Land hat das Volk sowieso nichts zu sagen. Dafür haben wir ja Gott sei Dank Sie! Es gibt viele andere Möglichkeiten naturfreundlich Storm zu erzeugen: Bessere Nutzung von Sonnenenergie, Wasserkraft, Pumpspeicherwerke, Erdwärme, Kraft-Wärme-Kopplung, bezahlbare Häuserdämmung, Blockheizkraftanlagen, andere Motoren (Wasserstoff-, Hybrid- und Elektromotoren) und schließlich Nuklearkraft. Weiterhin müssen Schienen- und Wasserwege nicht zerstört, sondern ausgebaut werden (s. Neue Seidenstraße!“). Dafür gehört das Geld in die Forschung und nicht in die Taschen von Politikern! Von denen bekomme ich mit Sicherheit beim Bau von Windmühlen den Wertverlust unseres Hauses ersetzt. Deshalb werde ich der Merkel schnellstens meine Bankverbindung übermitteln. Meine Vorschläge für andere Möglichkeiten zur Stromerzeugung sind keine Phantasiegebilde, sondern gibt es teilweise schon lang in anderen Ländern.	entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 433 Gemeinde Schildetal	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2477 5. Beachtung von Fledermausvorkommen in der Raumordnung Artenschutz ist Gegenstand der Raumordnungsplanung, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz — Schutz der biologischen Vielfalt und § 2 Nr. 4 Landesplanungsgesetz — Erhalten der Arten in Flora und Fauna. Alle europäischen Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten und fallen zudem unter die nach § 10 Ab. 2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt auch hier. Unverständlich ist daher, dass der Schutz von Fledermausvorkommen und die erhebliche Gefährdung im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt werden.	konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2497 7. Gesundheitliche Beeinträchtigungen Die Sorge der Bürgerinnen und Bürger um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den von Windkraftanlagen ausgehenden tieffrequenten Schall und Infraschall ist sehr hoch. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse und Studien, die belegen, dass vom tieffrequenten Schall von Windkraftanlagen Gefahren für unsere Gesundheit, ausgehen, insbesondere für das Herz-Kreislaufsystem und das Gehirn. So belegt z.B. eine im Januar 2018 veröffentliche Studie der Universität Mainz, dass eine Einwirkung von Infraschall den Herzmuskel schädigt und zu einer deutlichen Störung der Herzfrequenz führt. Darüber hinaus werden unmittelbare Auswirkungen von Infraschall auf das Gehirn belegt durch eine weitere Studie von Markus Weichenberger an der Charité in Berlin. Ergänzend verweisen wir auf einen zusammenfassenden Artikel über Gesundheitsrisiken durch Infraschall im Ärzteblatt Nr. 6/2019 „Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört". Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt im Jahr 2016 angemerkt, dass Langzeitstudien fehlen, die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada). Wir bitten daher dringend, die Sorgen der Bürger um ihre Gesundheit — das höchste Gut, das wir haben - ernst zu nehmen. Wir fordern deshalb, zum Schutz der Bürger vor Immissionen, die Planungen zum Ausbau der Windenergie bis zum Vorliegen wissenschaftlich belastbarer Ergebnisse auszusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 434 Bürgerinitiative Renzow/Lützow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2496 6. Beachtung von Fledermausvorkommen in der Raumordnung Artenschutz ist Gegenstand der Raumordnungsplanung, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz — Schutz der biologischen Vielfalt und § 2 Nr. 4 Landesplanungsgesetz — Erhalten der Arten in Flora und Fauna.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Alle europäischen Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten und fallen zudem unter die nach § 10 Ab. 2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt auch hier. Unverständlich ist daher, dass der Schutz von Fledermausvorkommen und die erhebliche Gefährdung im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt werden.	keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1786 Lärm: Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass die Windenergieanlagen von Werder trotz einer Entfernung von 3 km bei entsprechender Windrichtung aus Süd-Ost in Tannenhof noch deutlich störend wahrgenommen werden, so dass ein unbeschwerter Aufenthalt im Freien nur bedingt möglich ist, also eigentlich nur bei Windstille und Blick nach Norden. Ebenfalls durch eigene Beobachtung musste ich feststellen, dass die neueren und in der Regel enorm größeren Anlagen wesentlich lauter sind, als die bisherigen kleineren. Das Durchqueren oder Passieren eines Windenergieindustriegebietes zu Fuß oder mit dem Rad empfinde ich allein aufgrund der charakteristischen, mit ständigem Flugverkehr vergleichbaren Geräuschkulisse in Verbindung mit die Luft zerschneidenden bzw. peitschenden Geräuschen aus der Nähe, als extrem belastend - oder liegt es doch am Infraschall? Das Thema Infraschall führt aktuell zu großer Unsicherheit, weil die Windräder eine neue anthropogene Hauptemmisionsquelle mit einer sehr großen Reichweite darstellen. In Dänemark wurde der weitere Ausbau der Windenergie ausgesetzt, bis die Folgen auf die Gesundheit ausreichend wissenschaftlich untersucht sind. Ich schließe mich der Forderung nach einem Moratorium an! Lichtverschmutzung: Freunde und Verwandte kamen gern zu uns, weil es nachts wirklich dunkel war und man tatsächlich Sterne beobachten konnte. Die aufgrund der Höhe erforderliche Flugsiche-rungsbefeuerung taucht nunmehr den nächtlichen Himmel in gespenstisches Blinken von fern und nah, die Farbe Rot signalisiert dabei Gefahr und löst Stress aus. Bei Fahrten mit dem PKW wird man abgelenkt von tatsächlich bestehenden Gefahren oder potenziell gefährlichen Situationen auf der Straße, wie z.B.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Radfahrer oder Fußgänger, Wildwechsel, o.ä. Schon lange wird eine "bedarfsgerechte" Befeuerung in Aussicht gestellt, die nur bei Annäherung von Flugobjekten im Umkreis von 10km aktiviert würde. Offenbar wurde aber keines der in den letzten Jahren neu errichteten und uns bereits umzingelnden Windindustriegebiete mit einer solchen Technologie ausgestattet. Egal, ob es eine solche Lösung bereits gibt oder nicht: Um die Belästigung der Anwohner im Sinne des Immissionsschutzes zu minimieren, sind keine neuen Anlagen zu genehmigen, die nicht mit einer entsprechenden Abschalteinrichtung ausgestattet sind. In Ihrer Funktion als Vertreter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und des Regionalen Planungsverbandes WM appelliere ich an Sie: Werden Sie Ihrer Aufgabe gerecht! Entscheiden Sie zu Gunsten einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung und treten Sie für den Schutz der Natur und der Menschen ein! Widerstehen Sie rein wirtschaftlichen Interessen! Danke!	Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1765 In Ihrer Präambel schreiben Sie, übergeordnete politische Fragestellungen, insbesondere die Sinnhaftigkeit der Energiewende, die Höhe der EEG-Vergütungen und der bundesrechtliche Rahmen seien nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Mitglieder des Planungsverbandes sind jedoch, wenn ich es richtig verstanden habe, politische Akteure, die für sich beanspruchen, die Interessen der Bevölkerung zu vertreten. Bei derart schwerwiegenden und weitreichenden Entscheidungen, wie der Ausweisung von Windindustriegebieten, muss die Sinnfrage sehr wohl im Vordergrund aller Überlegungen stehen! Zwar handelt es sich bei der Windkraft um die effizienteste Art der erneuerbaren Energien, sie ist aber keineswegs „grundlastfähig", da sie leider höchst unregelmäßig und unzuverlässig zur Verfügung steht. Das reicht vom Totalausfall bei Flaute, bis hin zu Leistungsspitzen, die nicht verbraucht werden können. Die erforderlichen Speichermöglichkeiten stehen in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung, die realisierbaren Kapazitäten sind marginal, chemische Umwandlungsverfahren (Power to Gas) haben einen verschwindend geringen Wirkungsgrad. Die für die Herstellung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windkraftanlagen erforderlichen Ressourcen, wie auch die für alle angedachten Speichermöglichkeiten, bedeuten ebenfalls einen Raubbau an der Natur in anderen Teilen der Welt, denn in Deutschland gibt es die benötigten Rohstoffe nicht. Der massive Ausbau der Windenergie unter dem Deckmantel der „Energiewende" und des „Klimaschutzes" geht mit der unwiderbringlichen Zerstörung unserer Landschaft, der Natur und des Lebensraumes für wildlebende Tiere, insbesondere Zug- und Rastvögel, Fledermäusen und Insekten einher. Vielleicht sparen wir in gewissem Umfang fossile Energieträger, das Klima der Welt werden wir aber damit sicher nicht retten! „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was sie bewahren soll: Die Natur!"(Reinold Messner) Selbst wenn Sie zu anderen Schlussfolgerungen kommen, stellt sich als nächstes die Frage: Wieviel „erneuerbare Energie", insbesondere Windkraft, wird tatsächlich gebraucht und kann verbraucht werden? Wieviel kann in die Stromversorgung sinnvoll integriert werden? Wieviel Windkraft ist verträglich für Mensch und Natur? Denn die „Energiewende" ist ja kein Selbstzweck! Was nützt der ganze Strom, wenn kein Platz mehr ist zum Leben, im „Land zum Leben".	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 437 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1785 Landschaftsbild: Es gehört zu den Sünden der Vergangenheit, dass die Landschaft zugunsten der industriellen Landwirtschaft nach und nach „ausgeräumt" wurde. Es gibt viele gute Gründe, diesen leider immer noch voranschreitenden Prozess umzukehren, z.B. CO2 durch Anpflanzung von Wäldern zu binden, den Boden durch Hecken vor Erosion durch Wind zu schützen und gleichzeitig Biodiversität zu stärken. Windräder mit der geplanten Höhe sprengen jeden Maßstab, ziehen die Aufmerksamkeit gerade auch durch die Bewegung der Rotoren auf sich und durch das massenweise Auftreten wird das Landschaftsbild komplett zerstört. Die Genehmigung eines Windenergiegebietes unterbindet jeden wünschenswerten Versuch, der Natur wieder einen höheren Stellenwert einzuräumen. Dass selbst zwingend gebotene und gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. Ersatzpflanzungen zur Kompensation des verlorenen bzw. zur Falle gewordenen Lebensraums für frei lebende Tiere zwangsläufig nicht in dem betroffenen Gebiet selbst erfolgen können, weil diese durch die Windräder gefährdet werden, trägt nicht zur Akzeptanz der Anwohner bei. Wobei Kompensation eines derartigen Eingriffs gar nicht möglich ist!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 438 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2147 Zitat: „Ein Professor hatte zu meditieren über: „Der Geist weht im Winde, aber der Kot bildet die Erde, die uns nährt."" (Die Überwindung des Mensch sein ... J. Margaretha Dubach, 1994, S. 27) Betr.: Stellungnahme bzgl. 2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms des Planungsverbandes Westmecklenburg speziell Kapitel 6.5 Ich nehme Stellung zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Planungsverbandes Westmecklenburg und hier im Besonderen zu Kapitel 6.5 In ihren Ausführungen zu Ausweisungen von Eignungsgebieten für Windindustrieanlagen schreiben Sie, dass es Sie erleichtert, dass Sie Individualinteressen nicht nur abstrakt sondern auch konkret in Ihre raumordnerische Abwägung einstellen werden. Obwohl ich, trotzdem ich Ihre Arbeit mache, kein Geld dafür bekomme, werde ich Ihnen meine Individualinteressen mitteilen und, so gut ich kann, versuchen, mich in die Interessen auch anderer Individuen hineinzuversetzen, die nicht so wie Sie oder ich sprechen bzw. schreiben können und für den umfänglich lebenserhaltenden Wert unseres Planeten doch wichtiger sind als wir Menschen. Der 10 —Jahres-Zeitraum Ihrer Planung — auf welcher naturgesetzlichen Erkenntnis beruht dieser? Wir brauchen für weniger Energieverbrauch nicht mehr Windindustrieanlagen. Auch repowern und dauerhaft betreiben befürworten Sie — wie stellen Sie sich aber die Entfernung/den Abbau von den Anlagen, Wiederverwendung der Materialien, Entfernung und Entsorgung der Fundamente und hoffentlich eine Renaturierung für nachfolgende Generationen — Stichwort: Enkeltauglichkeit - vor? (S. 18 RREP) Wir möchten keine Ersatzgeldzahlungen, denn der zu erwartende Schaden lässt sich nicht mit Geld (Geld per se enthält keine für den Energiebedarf von Lebewesen gebrauchbaren Kalorien - auch Sie können Geld nicht essen) ersetzen. Da präventives Vorgehen nach klugem Menschenverstand in jedem Falle gesünder und auch für die Allgemeinheit kostenbewusster ist, lehnen wir es ab, sehenden Auges einen Schaden erleiden zu sollen. Arten-, Erd- und Klimaschutz braucht Ruhe und keine massiven Eingriffe in Ökosysteme, die sowieso schon sehr erholungsbedürftig sind, aufgrund der intensiven Landwirtschaft. Nach dem Landschaftsrahmenplan vom LUNG 2008 wird dieser unser landschaftlicher Freiraum und Lebensraum auf Stufe 3 = hohe Schutzwürdigkeit eingestuft. Wie interpretieren Sie hohe Schutzwürdigkeit und wie gewähren Sie diesen Schutz? Und wie werden Sie Sicherheits- und Schutzgefühl der Lebewesen hier	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Gemäß § 4 Abs. 2 LPlG wird in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		evaluieren? Mich haben Sie bisher noch nicht befragt, aber ich sage Ihnen hiermit, dass ich mich durch Windindustrieanlagen, die in jedem Fall höher sind als unsere schon wenigen Bäume hier, bedroht und dadurch meiner menschlichen Energie entzogen fühle.	Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit sind nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 525 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1307 Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich für eine Energiepolitik ein, die Energie langfristig planbar, zu wettbewerbsfähigen Preisen, ressourcenschonend und sicher zur Verfügung stellt. Der Markt der Erneuerbaren Energien entwickelt sich in Mecklenburg-Vorpommern als ein wesentlicher Faktor für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Wir begrüßen daher die Fortschritte in der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, das die Grundlage für eine geordnete Planung in unserer Region bildet. Wir hoffen auf schnellstmögliche Fertigstellung der Planung im Einvernehmen der vielschichtigen Interessenlagen, damit Planungs- und Rechtssicherheit für Bevölkerung und Investoren hergestellt wird und die Standortentwicklung in diesem Sektor wieder effizient voranschreiten kann. Es wurden keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise an uns herangetragen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere inhaltlichen Eingaben aus der ersten Stufe der Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 526 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2887 Das unkalkulierbare Unfallrisiko ist nicht akzeptabel, da brennende Windräder nicht ordnungsgemäß gelöscht werden können. Da fliegen wiederholt Rotorblätter durch die Luft und es gibt keine vernünftige Erklärung, weil unter anderem der Fertigungsprozeß so anspruchsvoll ist. Das lustige ist, dass diese Blätter in Polen gefertigt wurden. So viel zu dem Thema Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Wenn es der Regierung gelingen würde nachhaltig gute Arbeitsplätze im Land zu schaffen, welche die Energie hier verbrauchen, dann wäre das schon eine völlig andere Situation.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd. Ident-Nr.: 526 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2890 Der gegenwärtige Windkraftausbau setzt Millionen von Menschen einem Feldversuch aus, den —etwa bei einem ähnlich riskanten Arzneimittel — keine Ethik-Kommission genehmigen würde. Aus diesem Grund fand im europäischen Ausland zum Teil ein Umdenken beim Bau von Windkraftanlagen statt. Die Landesregierung forciert mit ihrer Politik den Feldversuch an der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern massiv. Sind es dieselben Menschen, die im Rahmen der Wärmeschutzverordnung den Styropormarkt forciert und uns damit die heutige Brandschutz- und Sondermüllsituation beschert haben. Sind es nicht dieselben Menschen, die E10-Kraftstoff der Bevölkerung im Feldversuch als die Lösung verkauft, unzählige Motoren und Regenwaldgebiete auf der Welt durch Palmenplantagen zerstört haben? Diese Menschen wollen uns heute erzählen, dass Windindustrieanlagen die Lösung der Energieprobleme sind? Es wäre schön, wenn unser Steuergeld und das Geld aus der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energieumlage nicht die Taschen einiger weniger füllen würde, sondern ernsthaft in die Forschung sämtlicher Alternativen zur Energieerzeugung fließen und ein nachhaltiges, ehrliches Gesamtkonzept entwickelt wird! Schauen wir doch einmal auf den „Dieselskandal". Sicher belasten Dieselfahrzeuge die Umwelt und unsere Gesundheit, aber die Einschätzung von Fachleuten hören sich ganz anders an, als die Behauptungen der Politiker. Warum wird wieder nur die Bevölkerung, insbesondere die Landbevölkerung, welche durch die schlechtere Infrastruktur auf einen PKW angewiesen ist, zur Kasse gebeten? Was ist mit unseren CO2-Zielen, wenn alle Benzinautos fahren? Haben sich die Politiker in Hamburg mit dem Dieselfahrverbot nicht richtig zum Löffel gemacht? Es war die Lösung, die Kraftfahrer mussten Umwege fahre, wodurch andere Bereiche einer höheren Feinstaubbelastung ausgesetzt wurden und die Belastung an den Meßstellen mit Fahrverbot sind trotzdem gestiegen. Warum werden Industriebereiche wie die Schifffahrt mit ihren Dreckschleudern nicht reguliert? Und wer belügt uns, dass man ein schlechtes Gewissen bekommen könnte, weil morgen die Welt wegen unserer Dieselautos untergehen könnte.? Wer entwertet unsere Dieselautos und schafft die Voraussetzung, dass die Automobilindustrie sich wieder Millionengewinne in die Tasche stecken kann? Irgendwie erinnert es doch an dieselben Personen, die uns erzählen wollen, dass Windräder in Mecklenburg-Vorpommern das Weltklima retten! Es wäre ja schön, aber die vielen anderen Beispiel aus dem täglichen Leben zeigen, dass es nur darum geht, dass sich einige Investoren, Landeigentümer und die Politiker, welche über Beteiligungen oder Vorstandstätigkeiten in diesen Unternehmen, die Taschen aus der EEG-Umlage voll machen. Das frustrierende an diesem Dieselskandal ist, dass sich die Pressemitteilungen zu Studien über E-Autos häufen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass die Elektroautos das Klima bis zu 28 % mehr belasten. Jetzt kann wieder jeder seine gefälschte Statistik interpretieren, aber das kann doch nicht wahr sein, was hier für ein Spiel getrieben wird. Wer soll das alles noch verstehen, was kann man hier noch glauben? Wenn ich so viel Unwahrheiten verbreiten würde, dann wäre ich längst gefeuert! Ein weiteres trauriges Beispiel über Misswirtschaft ist der Breitbandausbau. Dass diese Maßnahmen so teuer sind wundert hier keinen mehr. Dieses Chaos und die vielen Menschen, welche zum Teil nicht wissen was Sie oder Ihr Kollege tun. Viele Menschen aus betroffenen Gemeinden erzählen genau dieselben Geschichten von Chaos und Unfähigkeit, wie wir sie bereits erlebt haben. Vielleicht wäre es in jeder Hinsicht von Vorteil, wenn sich Entscheidungsträge mal mit der Basis, der Realität und den Auswirkungen im Land zu	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beschäftigen. Dieses wird sicher nicht geschehen, solange diese Menschen keine Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen brauchen und der Personenkult von amtierenden Politikerinnen beim Abitur wichtiger ist, als Politik im Interesse der Bevölkerung, den Versuch der Einhaltung von Wahlversprechen oder vernünftige Sachpolitik in den Bereichen Klimaschutz, Energieversorgung, Bildungspolitik usw.. Es ist für mich und viele andere Menschen unverständlich mit welchem Engagement sich die Politik aus unserer Sicht unwichtige, lächerliche Themen auf den Tisch zieht, Rahmenbedingungen für die Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesellschaft einrichten und interessante Themen und Probleme unberücksichtigt bleiben oder bewusst falsch dargestellt werden. Was motiviert diese Politiker zu diesem Handeln wirklich? Sie wurden vom Volk zur Vertretung derer Interessen gewählt. Für wen arbeitet diese Landesregierung wirklich? Leider reichen die von Windraftanlagen Betroffenen und besser informierte Bevölkerung nicht aus, um diesen derzeitigen Wahnsinn zu stoppen, um Licht in diese dunkle Energiepolitik zu bringen und auf ein versorgungssicheres, umweltverträgliches und bezahlbares Energiekonzept zu drängen. Unzählige Beispiele zeigen wie unseriös, rücksichtslos und skrupellos Investoren beim Bau dieser Industrieanlagen vorgehen. Und warum? Wegen Klimaschutz, zum Schutz von Pflanzen, Tieren und Menschen, wegen gesicherter Energieversorgung .... ? Wohl kaum. Es geht um die Millionen oder vielleicht auch Milliarden, für deren Verteilung aus EEG-Umlage und wer weiß von wo, gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen wurden! Der aufmerksamen Beobachter erkennt, dass es diese Maßnahmen sind, die den Nährboden für nicht gewünschte politische Strömungen sind! Sehr betroffen macht mich die Entwicklung der Populationen und Bestände von Insekten. Ich befürchte, dass uns dieser Tatbestand richtig auf die Füße fallen wird und glaube im Moment wirklich, dass zum Schutz von Insekten jede Möglichkeit ernsthaft genutzt werden sollte. Aber stattdessen arbeiten wir weiter tüchtig mit Pestiziden und Glyphosat. Warum werden die Fragen zur Gesundheitsgefährdung nicht ordnungsgemäß im Vorfeld geklärt und laufen im Feldversuch? Oder gibt es hier vielleicht auch aussagefähige Gutachten, deren Einsicht auch erst über den Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden muss? Wenn ich jetzt innehalte und über den ganzen durch Profitgier getrieben Wahnsinn nachdenke, dann könnte ich... Die Ernährungsprobleme der Weltbevölkerung werden diskutiert und wir begehen am 02.05.2109 den Tag der Lebensmittelverschwendung. Wahrscheinlich brauchen wir noch mehr Lieferando, Kleinstverpackungen aus Kunststoff, Obst, Gemüse, Käse usw. aus Südeuropa und der ganzen Welt. Eine	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ehrliche Energie- und Ökologiebilanz mit daraus resultierenden vernünftigen Produktpreisen könnte helfen, diesem Verschwendungswahn entgegen zu wirken. Anstatt mit den Ressourcen der Natur überlegt umzugehen, betreibt unsere Generation den Raubbau gnadenlos weiter und unter dem Deckmantel des Klimaschutzes legen wir noch eine Schippe drauf. Wollen wir dieses Erbe unseren Kindern ohne ernsthafte Bemühungen übergeben? Wer braucht vergoldete Kindergärten, die wir Energieverbraucher sogar selbst bezahlen, wenn unsere Kinder wegziehen und unsere Enkelkinder am anderen Ende der Welt aufwachsen? Wir brauchen keine neuen Windräder!!!! Wir sollten unser Verhalten mit natürlichen Ressourcen und Energie nicht nur überdenken, sondern ernsthaft ändern. Muss ein Rad- bzw. Gehweg an einer Umgehungsstraße bis spät in die Nacht beleuchtet sein? Auch wenn Energiesparlampen eingesetzt sind? Die Globalisierung und Digitalisierung bestimmt zunehmend unser Leben. Aber ist es richtig, wenn bei der Bestellung im Warenwert von 25,- € eine Lampe und ein Leuchtmittel mit zwei Paketen in zwei Zustellungen geliefert wird oder die Verpackung völlig unangemessen und überdimensioniert ist? Aber solange nur einige für Energie bezahlen müssen und sich andere gigantische Gewinne rausziehen, sollten wir lieber nicht darüber nachdenken, ob Energie zu günstig ist. An diesem Punkt muss ich feststellen, dass meine Ausführungen sicher nicht perfekt strukturiert sind und ich zum Teil vom Kern der Stellung abgeschweift bin, aber es sind die vielen Themen die mich beschäftigen, die ich zum Teil nicht verstehe und die mich ärgern. Am liebsten möchte ich noch weiter schreiben was mich beschäftigt und dabei besteht immer ein Bezug zum Klimaschutz, zur Energieerzeugung und dem unnötigen Bau von Windindustrieanlagen unter den geschaffenen Bedingungen, aber ich habe einfach keine Zeit mehr. Ich habe in den letzten Monaten viele Tage investiert, um mich insbesondere über die Energiepolitik mit dem Schwerpunkt Windenergie zu informieren. Dabei ist es mir trotz ernsthafter Bemühungen um Objektivität nicht gelungen den Windindustrieanlagen etwas Positives abzugewinnen, sondern mein Unverständnis und der Frust auf die Windindustrieanlagen ist dabei zunehmend gewachsen. Dieses Ergebnis in der Einstellung ist bei allen Menschen zu beobachten, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und sich nicht durch die fragwürdig, zensierten Darstellung in der Presse abspeisen lassen. Ich wünsche mir, dass unsere Stimmen gehört werden, ein nachhaltiges Energiekonzept im Interesse des Klimaschutzes, unserer Landschaft und unserer Bevölkerung entwickelt wird. Darum spiele ich mit dem Gedanken, diese Ausführung auch an Parteien, Behörden und die Presse zu schicken. Weil ich kein	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vertrauen in den Datenschutz, die Politik, Ämter und Behörden habe, entferne ich jetzt meine persönlichen Daten, um keine persönlichen Nachteile zu befürchten.	
lfd. Ident-Nr.: 526 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2888 In der Presse wurde heute wieder die problematische Ernährungssituation auf der Welt angesprochen. Durch die Trockenheit im letzten Jahr fehlen 30 Mio. Tonnen Getreide. Und was geschieht in Mecklenburg — der wichtigste Produktionsfaktor Boden, habe ich mal in der Schule gelernt, wird durch Windkraftanlagen mit deren Zuwegungen und durch Monokulturen für Biogasanlagen blockiert. Wenn ich mich zu dem Thema an meine Schulzeit erinnere, dann denke ich an Dreifelderwirtschaft. Haben die alten Germanen sich dabei vielleicht etwas gedacht? Heute wird der Boden mit Monokulturen tod gewirtschaftet, mit gigantischer Technik verdichtet und zum Schluß mit Sondermüll in Form von Klärschlamm versiegelt. Ist es wirklich so, dass auch dieser Wahnsinn und dass sich die Biogasanlagenbetreiber wirtschaftlich richtig gesund stoßen durch den staatlichen Energiepreis in Mecklenburg-Vorpommern durch die Bevölkerung bezahlt wird? (PS: wenn der Betreiber so tut, als wenn er die Abwärme des BHKW zB. zur Trocknung von Holz oder Pellet nutzt, dann bekommt er noch eine Schippe Geld drauf, kontrolliert wird dieses scheinbar nicht. Ein Baggerfahrer hat mir von sich erzählt, dass dort kaum noch Würmer oder anderes Getier zu sehen sind. Tja, leider werden solche Tatsachen an den entscheidenden Stellen wohl nicht berücksichtigt. Dem stehen wahrscheinlich politisch gesteuerte Verwaltungen und gefälschte Gutachten im Wege. Nicht nur mit den Biogasanlagen hat die Politik die Glaubhaftigkeit und Kompetenz verspielt. Ich habe eine große Photovoltaikanlage gesehen die nicht am Netz angeschlossen ist und der Betreiber wird trotzdem richtig gut bezahlt. Ich habe ein Pumpspeicherwerk gesehen, welches nicht gelaufen ist, weil es zu dem Zeitpunkt nicht in das Energiekonzept des Bundeslandes passte. Und wenn man sich die tatsächliche Energiebilanz der Maßnahmen in der Baubranche auf der Basis des Erneuerbaren Energiegesetzes anschauen würde, was würde dabei wohl rauskommen? Es ist bestimmt besser, dass hier kein Nachweis erbracht werden muss bzw. kontrolliert wird. Und jetzt geht es mit der Windenergie weiter. Was leisten die Anlagen wirklich? Oder ist es der gleiche Etikettenschwindel wie in der Automobilbranche? Was kommt am Ende wirklich beim Verbraucher an, wenn vielleicht mal Versorgungsleitungen verfügbar sind? Diese Energiebilanz möchte ich gerne mal sehen! Aber vielleicht sollten wir Verbraucher nicht zu viel verlangen und uns mit den von der Politik vorbereiteten Energie- und Ökologiebilanzen die Welt schönreden. Kein privater Haushalt, kein Unternehmen kann wirtschaften wie unsere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesregierung! Wenn Unternehmen am Markt vorbei wirtschaften und private Haushalte so verschwenderisch Geld ausgeben, dann gehen sie in Insolvenz. Nur gut, dass die Politiker auf ihrem Egotrip Steuergelder verprassen können. Und das Beste dabei ist, dass uns die Politiker dabei im Himmel den Jahrmarkt versprechen und für nichts Verantwortung übernehmen müssen. Dabei ist es nur ein schwacher Trost, dass es andere Politiker zum Teil auch nicht besser machen. (Elbphilharmonie, Berliner Flughafen, Gorch Fock ....)	Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Im Programmsatz 6 ist festgelegt, dass die Erzeugung von Biogas auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen soll. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind außerdem umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 526 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2886 Schluß mit dem irrsinnigen Bau von Windkraftanlagen unter dem Deckmantel des Klimaschutzes!!! Schluß mit noch mehr überschüssige Windkraftanlagen ohne garantierte Energieabnahme!!! Schluß mit sozialer Ungerechtigkeit und Bereicherung einiger weniger. Wir wollen ein verständliches Energiekonzept, mit erneuerbaren Energien im Interesse unserer Bevölkerung und im Einklang mit unserer Landschaft und Natur! „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch Sie bewahren will." Zitat Reinhold Messner — für mich kein verlogener Spinner Dass es einen Klimawandel gibt ist unumstritten, außer vielleicht für Herrn Trump. Und irgendeinen Tod müssen wir schon sterben. Der überstürzte Ausstieg aus der Atomindustrie und die Verabschiedung aus der Kohle erfordert Lösungen. Aber ist es richtig der Politik unter dem Deckmantel des Klimaschutzes einen Freifahrtschein zur Zerstörung unserer Landschaft, Verringerung unserer Lebensqualität, Gefährdung unserer Gesundheit und Entwertung unserer Immobilien auszustellen? Dabei werden die vielen Programme aus den letzten Jahrzehnten im Rahmen der Entwicklung von Infrastruktur, der Förderung von Tourismus und des Naturschutzes mit dem Hintern umgestoßen. Was kann einen mit beiden Beinen im Leben stehenden Menschen dazu motivieren? Lasst uns den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern doch sofort	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mit Bildern von Windkraft vor Rügen und Warnemünde bewerben!!! Und zur Krönung soll die Bevölkerung (energieintensive Unternehmen sind ja ausgeschlossen) den Ausbau der Gewinnung von Windenergie, die keiner braucht, mit der EEG-Umlage bezahlen. Das kann ich nicht verstehen!!! Ist das wirklich so gemeint?! Die Hauptziele unserer Energiepolitik sollten Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit sein. Der derzeitige Ausbau ist technisch unsinnig, ökonomisch irrational, medizinisch unverantwortlich und ökologisch zerstörerisch. Ich hätte meine Fragen gerne am 30.01.2019 auf der Veranstaltung im Capitol an die für die Energiepolitik verantwortlichen Ehrengäste gestellt: - Wie ist der Stand zur Speicherung von Windenergie? - Welche Kraftwerke konnten durch die Versorgung mit Windkraftanlagen vom Netz und wie wird dabei die Versorgungssicherheit gewährleistet? - Warum haben wir 2017 über 22 Mio. Entschädigung an die Betreiber von Windkraft anlagen gezahlt? - Wie geht es weiter, zahlen wir 2018 schon mehr Entschädigung an die Betreiber von Windkraftanlagen aus der EEG-Umlage - Ist die EEG-Umlage zum Füllen der Taschen einiger weniger sozial gerecht? - Warum wird der soziale Frieden durch die Schaffung von Voraussetzungen für Pachtzahlung in Höhe von zehntausenden Euro pro Hektar von der Regierung zerstört? - Wo kann ich eine wirkliche und nicht gefälschte Energie- und Ökobilanz für Windkraftanlagen einsehen? - Wie kann das Baurecht gebogen werden, um Industrieanlagen im Vorgarten einer Wohnbebauung zu genehmigen und die Erweiterung eines Carports fast ausgeschlossen ist? - Sind es Taschenspielertricks der Investoren, politisch gesteuerte oder korrupte die den Bau von diesen Industrieanlagen ohne Baugenehmigung ermöglichen? Wie Sie sehen gibt es eine Menge Fragen die mich und viele andere beschäftigen. Aber die geladenen Ehrengäste sind einfach nicht erschienen. War wohl nicht der richtige Kreis oder die richtige Plattform für diese Politikerinnen und dem Politiker. Ich kann es nicht beurteilen, ob es eine Charakterfrage ist oder wieder eine Bankrotterklärung unserer Landesregierung zur Energiewende. (wie bereits schon vor einigen Jahren vom Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel festgestellt) Zum Glück sinkt die Akzeptanz für den Bau von Windkraftanlagen unter dem Deckmantel des Klimaschutzes zunehmend in der Bevölkerung. Weil der Bau von Windkraftanlagen auch nichts mit öffentlichem Interesse bzw. Allgemeinwohl zu tun hat!!! Heute wurde in den Nachrichten gebracht, dass Wohnungsgesellschaften im allgemeinen Interesse enteignet werden können. Das Landeigentümer für Bahnstrecken, Autobahnen, Radwegen usw. zum Teil unter Verkehrswert verkaufen müssen oder Zwangsenteignet werden, ist bekannt. Warum ist es bei der	Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiepolitik anders? Ich verstehe nicht, warum zwanzig Jahre Pachten in Höhe von 20, 50 oder 80 T€/Jahr/Hektar gezahlt werden? Das sind am Ende 0,4, 1,0 oder 1,6 Mio €. Warum müssen wir Verbraucher solche Pachten mit unserer EEG-Umlage bezahlen? Es ist schon erstaunlich, in welchen gigantischen Dimensionen gearbeitet wird, damit scheinbar ohne jede Moral, bestehende Norm und Werte, vom Menschen die Eigene Heimat und der soziale Frieden zerstört wird. Läuft unsere Energiepolitik im Moment wirklich darauf hinaus, dass wir Atom- und Kohlekraftwerke abschalten, unsere Landschaft zerstören, Strom aus Erneuerbaren Energien in die Nachbarländer verschenken und zur Versorgungssicherheit den Strom aus Atom- und Kohle Kraftwerken im Ausland kaufen? Es ist schön, wenn wir verschiedenste Vögel fliegen sehen und uns daran erfreuen. Mir fehlt leider die Kraft und Motivation mir diese schönen Momente mit Dokumentationen zu verderben, wenn diese Unterlagen am Ende in den Müll geschmissen werde oder einfach als nicht planungsrelevant eingestuft werden. Ist es ein Zeichen von Armut oder Großkotzigkeit, wenn wir mit dem Finger auf Entwicklungsländer zum Schutz ihrer Tiere zeigen und unsere Natur durch den Bau von Windanlagen aktiv zerstören? Des Weiteren bin ich überrascht wie viele kritische Beiträge zum Ausbau der Windenergie in der Tagespresse sind. Es zeigt, dass es die Menschen ernsthaft beschäftigt. Ich lerne immer mehr Menschen kenne, die Fragen und sich ernsthafter mit dem Thema beschäftigen. Aber die wenigsten setzen sich hin und schreiben ihre Meinung, Gedanken und Gefühle zum Raumentwicklungsprogramm über den Ausbau von Windkraft in einer Stellungnahme nieder. Ich sehe es doch bei mir, wie viel Kraft es kostet. Und darum wünsche ich mir, dass der Planungsverband die vorliegenden Stellungnahmen angemessen schätzt und gewichtet. Ich appelliere an den Planungsverband insbesondere die Interessen der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Die Politik gibt uns schon lange nicht mehr das Gefühl, dass sie uns insbesondere die ländliche Bevölkerung vor solchen Gefahren beschützen möchte.	Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.
lfd. Ident-Nr.: 568 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2198 Betreff: Energie – Ausschreibung für Flächen Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie die Eingab zum Landrat vom 04.04.2019. Der Rechtsträger ändert sich, Schuld sind rote Zahlen in den Flächen der 188. Versorgungsanlagen werden mit den Banken betrachtet und ein Wirtschaftsproblem heißt Arbeitslosigkeit trotz langfristiger Verträge mit den LEAGen. Auch Sie wissen, wie sehr der Grund und Boden für die Bilanz den Banken die Sicherheit gibt zum sich Rechnen des großen Bundeslandes – Kreditketten und das	Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Becksche Recht, vielleicht bis zum Ausland über die EU hin, was ist die Normenhierarchie ohne Körperschaft des öffentlichen Rechtes? Den Rechtsstand über Grund und Boden wegzuziehen und die Banken mit dem sich rechnen auszugrenzen im schwarz rot goldenen Bereich ist doch wohl nicht gesund. Die 86/68 ist nicht zu splitten. Der Erbvertrag ist Eigentum seit dem 12.06.1968. Eigentum hat Hoheitsrecht. Sie als Gesellschaft haben noch nicht einmal einen Rechtsstand dem Eigentümer gegenüber. Wissen Sie, wie eine Bilanz im Bundesland aussieht? Was Erbverträge und Fideikommissen absichern? Das Altvermögen weltweit. Mit freundlichen Grüßen PKZ 401119 BPA 365143 Anlage 1: Stichpunkte zum Bm.Gespräch in Fr-ruhe Anlage 2: Schreiben zum Landkreis, Landrat Anlage 1: Abschrift / Zweitschrift in Stichpunkten BPA365143 - 401119 – Termin 02.04.2019, 16 Uhr Bgm Fr-ruhe - Vorkaufsrecht des Landkreises /Wemag, Ausschreibung – Blutstraße Bauamt Stadt Parchim - Flächen „Identisch“? oder Hochspannungsdepot – Sanktionen vorbeugen – Stadtrecht! - Bodenordnungsverfahren darf nicht zum Flächengeeier werden, es sind vertragliche Bindungen in Bezug auf die Bodenwertzahl und die Fruchtfolge zu beachten. Der Eigentümer wird belangt, werden die Nutzflächen nicht ordnungsgemäß gepflegt und gesundet, d.h. Produktion und Lohngefüge sind mit dem Land gebunden – 4 VbE Schreiben zur Staatskanzlei 2014 – Quellwasser - Die Wehr knappt der Stadt Parchim m² Fläche Wald ab, wird jetzt mit meinem Grundstücksüberlassungsvertrag geeiert ist es Status und Ständewesen zum Erbvertrag der 86/68, wo dann Versorgungsleistungen zur Not führen - Das Splitten des Erbvertrages ist zu unterlassen - Wohnungsprobleme / Eigentum Haus Grundstücke - im Grundbuch 86/68 registriert - Was ist in Schadensersatzleistung Quellwasser Häuser gelaufen? Quellwasser unterirdisch zerstören die Nutzbarkeit der Flächen. - Nutzungsvertrag statt Eigentümerwechsel (für die WEMAG) - Eigentum seit 12.06.1968 – 401119 – 86/68 135/01 – 1358/03 – „Der Erbvertrag“ – - Nachlassgericht / Ladenketten Gläubigerkonten im Finanzamt / Trennung Vater-Mutter-Erbe - Darlehen von Todeswegen aufgestockt - Ladenketten mit dem Bezahlen von Zölle, auch mit dem Verkauf von Häuser, Flächenverkauf - Verträge über Flügelräder – wertlos in ausländischer Sprache mit geänderter Staatsbürgerschaft wackelt die eigene Versorgung der Rechtsstand / Becksches Recht – Versicherungsschutz - Bebaute und unbebaute Flächen sind nicht vom Erbvertrag abzuzweigen, das sich Rechnen kann nicht über die internationalen Verlegerrechten und der Münzgießerei abgefangen werden, auch nicht über die Daimlerrechte – Arbeitsverträge, Pachtverträge - Der Dispovertrag der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Commerzbank wo Inkasso dran steh, ist mit der 2 Zs400/14 abgefangen worden, das Grundbuch ist ohne Schulden meinerseits, die Bewertung der Häuser und die Auflagen zur Pacht sind spruchreif, der Einheitswert und das Erbbaurecht ebenfalls, der E-Zaun und das Roden von Wäldern, das Rutschen von Sandmassen – eine Strategie zum Kappen eines Erdteiles, die Goldrechte der Grund + Boden sind Rechtsansprüche der 86/68 mit Patenten einer Blutsreihe, eines Vaterlandes; Eigentum, Normenhierarchie und Verfassungsschutz (Gerichtsorganisation) bilden eine Einheit, das Siegel ohne Adler ist Arglist und Hinterhalt. Anlage 2: Zweitschrift / Abschrift Betr.: Energie-Ausschreibung für Flächen Sehr geehrter Landrat Herr Sternberg, die Gemeinde Friedrichsruhe und die Stadt Parchim informierten zu Flächenausschreibungen, ob in Bezug auf Solaranlagen oder Flügelräder. Das Grundbuch kennen Sie mit dem Kantaster- und Vermessungsgesetz. Der Eigentümer die 188 über das Bodenordnungsverfahren hat schon seit einiger Zeit rote Zahlen in den Flächen des Erbvertrages 86/68 im Gericht angezeigt. Natürlich auch das Amt für Landwirtschaft informiert. Der Rechtsträger darf sich nicht ändern trotzt Ihrer Inkassogesellschaften trotz Ihrer „Billig Strom“ Hantiererei. Stadtrecht und Landeshoheit (schwarz rot gold) aber auch Verträge zur Nutzung der Flächen werden mit Sanktionen konfrontiert. Geben Sie bitte Pachteinnahmen vor, um nicht den neutralen Grund und Boden verbunden mit den Internationalen Verlegerrechten und der Münzgießerei zu verschulden. Es sind Kreditketten und ich möchte nicht mit Gläubigerkonten im Finanzamt meine Versorgung in „Not“ versetzen lassen. Das Handelsregister der HA23/24 ist mit Wissen des Landes registriert auch im Patentamt. Der Erbvertrag darf nicht gesplittet werden. Er ist Eigentum mit meiner BfA und dem Rechtsstand 401119. (AVG) Staatus und Ständewesen gehören zu einer alteingesessenen Familie.	
lfd. Ident-Nr.: 570 Gemeinde Redefin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2556 Stellungnahme der Gemeinde Redefin zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Die Gemeinde Redefin nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu folgenden Punkten Stellung: 1.Kartenteil, konkret Darstellung der Potentialsuchräume 2. Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der Restriktionskriterien 3. höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9) 4. Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10) 5. Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf, der Gegenstand der 1. Stufe der Beteiligung war. Dieser Entwurf wurde für die 2. Stufe der Beteiligung umfassend überarbeitet. Die Stellungnahme bezieht sich daher in Teilen auf Sachverhalte, die nicht mehr Bestandteil der Teilfortschreibung sind. Die Darstellung der Potenzialsuchräume ist bereits bei der Erstellung des Entwurfs zur 2. Stufe der Beteiligung entfallen. Die Potenzialfläche bei Groß Krams wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Darstellung der Altgebiete und der Gebiete mit bedingter Festlegung entfällt in der Karte zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Programmsatz 11) Zu 1 Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern auf und war auch schon Thema in den vorhergegangenen Informationsveranstaltungen. Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden. In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist. Aus unserer Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen. Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden zum vorliegenden Entwurf des RREP WM, Kapitel 6.5 wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen	daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde. Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen." Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie—einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt. Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen. Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben (Ein diese Situation dokumentierendes aktuelles Kurzvideo kann jederzeit als Beweismittel durch die BI Bresegard übergeben	Bestimmungen auch nicht erforderlich. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden.). Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird. Ein weiterer Punkt ist die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, eine konkrete sachliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, denn ein Punkt, der von den Gemeinden zu beachten ist, ist die Umfassungsproblematik, die ohne Darstellung der Altgebiete schwer erkennbar ist. Wenn man die Altgebiete nach den aktuell vorliegenden Kriterien beurteilt, dann würden alle Altgebiete diesen Kriterien nicht mehr entsprechen und sie könnten nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Da aber im Land Mecklenburg-Vorpommern der politische Wille besteht, immer mehr Windeignungsgebiete auszuweisen, egal ob Mensch, Natur und Landschaft davon negativ betroffen sind, hat man für die Altgebiete eine Öffnungsklausel, auf die an späterer Stelle nochmals eingegangen wird, durchgedrückt. Egal ob diese Gebiete unter den Bedingungen des Bestandsschutzes oder im Rahmen der Öffnungsklausel weiter betrieben werden, sie sind vorhanden und sind somit auch bei der weiteren Planung, z.B. bei der Prüfung der Mindestabstände oder bei der Umfassungsproblematik, zu berücksichtigen. Damit ist die Darstellung der Altgebiete aus den hier genannten Gründen zwingend erforderlich. Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs, dann kommt man zu folgendem Ergebnis: 1. Regionaler Planungsverband Region Rostock Darstellung der: · 1999 festgelegten Eignungsgebiete, · 2011 festgelegten Eignungsgebiete und · vorgeschlagene Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung. 2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Darstellung der: · Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und · vorgeschlagene Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP 3. Regionaler Planungsverband Vorpommern Darstellung der: · Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011 · vorgeschlagene neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und Größe Das Ergebnis ist, dass in allen Regionalen Planungsverbänden · die Altgebiete und · die vorgeschlagenen Neugebiete in den Karten	Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dargestellt wurden. Eine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat. Wir fordern: · die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage, · die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und · die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu 2 Es ist allseits bekannt, dass der Rotmilan eine seltene Art ist. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominderung für diese Art. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant. Die Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet. Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können. Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan. Immer öfter hört man aus den Kreisen der Landespolitiker tlw. auch von Kommunalpolitikern, dass die Aufregung um den Rotmilan nicht gerechtfertigt ist, denn er wäre ausreichend geschützt. Der Konflikt von Naturschutz und	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energiepolitik wird verdrängt tlw. sogar völlig ignoriert. Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt. Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums. Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen. Das ist damit die größte Studie weltweit, die zu diesem Thema bisher gelaufen ist. Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie. Er sagte u.a. zum Rotmilan: „Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und andere für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu. Veröffentlicht wurde diese Studie bisher nicht, weil die Ergebnisse der Studie eine gewisse politische Dimension haben. Das sehen auch die beiden großen Naturschutzbunde ähnlich. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Auch der Regionale Planungsverband Region Rostock hat das erkannt und in seiner Region veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine Ausschlusskriterien aufgenommen. Etwas anders läuft es jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem” erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen. In der Verbandsversammlung hat man aber versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rortmilankartierung. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber wurden die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren. Auch die Argumente, die der Verbandsvorsitzende fast gebetsmühlenartig vorträgt, dass die genaue Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt und der Rotmilan somit ausreichend geschützt wird, ist auch nicht besonders überzeugend. Als ganz aktuelles Beispiel kann hier das Verfahren von Alt Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Windradbetreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar ist. Das Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Wind-kraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge" (- Hötker, H., Krone, 0. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammen, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan.) zum Ausdruck kommen. Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen. Wir fordern gerichtsfeste Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird. Zu 3 Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient" Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. Die Mindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-H betragen, was wir wie folgendermaßen begründen. Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahä, Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://wwvv.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.) Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht. Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren: „In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997Anwendung." (siehe Seite 5 und 13 der Studie) „...., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der auf neueren Untersuchungsergebnissen basiert Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist" (siehe Seite 44 der Studie) „Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie) „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie) Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschalt " Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen. Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht. Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.' Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen. Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m. Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden. So hat der	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ¬Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" folgendes empfohlen: „Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen." Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben, wenn klar ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist. Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen. Die Politik versucht ständig so zu argumentieren, dass eine 10-H Regelung · eine faktische komplette Entprivilegierung für den Bau von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern bedeuten würde, · der Windenergie nicht ausreichend substanzieller Raum zur Verfügung gestellt wird, · sich kleinere Windenergieanlagen als die z.Z. gängige Größe von ca. 200 m Gesamthöhe nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Diese Probleme wurden höchstrichterlich durch den Bayrischen Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit einer dort anhängigen Popularklage am 09. Mai 2016 (Az.: Vf. 14-VII-14) entschieden. An dieser Stelle gestatten wir uns einige Argumente aus den Entscheidungsgründen des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs betreffs der o.a. Fakten zu zitieren: 1PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne", York Stele LegisUlory, Energy Commitee, 7.3.2006. Leitsätze RN 3 · "Die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich darf durch eine landesrechtliche Abstandsregelung weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden." · "....Festlegung des Mindestabstands zu allgemein zulässigen Wohngebäuden auf die 10-fache Anlagenhöhe überschreitet den bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsrahmen nicht;..." Entscheidungsgründe RN 70 249 Abs. 3 BauGB verpflichte den Landesgesetzgeber auch nicht dazu, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu belassen." RN 124. "Diese Rechtsprechung zu dem planungsrechtlichen Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, kann auf die vorgelagerte, allein dem Gesetzgeber vorbehaltene Entscheidung, ob und in welchem Umfang Windenergieanlagen im Außenbereich überhaupt privilegiert zulässig sein sollen, schon im Ansatz nicht übertragen werden." RN 132. "(3) Die pauschale Festlegung des Mindestabstands auf das 10-fache der jeweiligen Anlagenhöhe überschreitet ebenfalls nicht die den Ländern durch § 249 Abs.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		3 BauGB übertragene Gesetzgebungsbefugnis" RN 135. · "Durch die Festlegung des Mindestabstands auf die 10-fache Anlagenhöhe wird der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand zwar erheblich eingeschränkt, nicht aber beseitigt Die verbleibende Fläche für die Anwendung des Privilegierungstatbestands fällt umso größer aus, je niedriger die Windkraftanlage ist" · "Zwar mag eine Gesamthöhe von 200 m nach dem heutigen Stand der Technik üblich sein, um eine Anlage bei durchschnittlichen Windverhältnissen möglichst rentabel zu betreiben. Abzustellen ist indes nicht auf die bestmögliche Ausnutzung der technischen Möglichkeiten." · "Dabei können Windkraftanlagen niedrigerer Höhe nicht außer Betracht bleiben, auch wenn diese gegenwärtig, zumal mit Blick auf die Absenkung der finanziellen Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014, weniger rentabel sein mögen." RN 148. · "Mit ihr verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Energiewende und dem dadurch erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern." · 'Zur Erreichung dieses legitimen Ziels ist die Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb eines Abstands des 10-fachen der Anlagenhöhe zu den geschützten Wohngebäuden geeignet, weil durch sie der gewünschte Erfolg gefördert werden kann." RN 149. · "Die Entprivilegierung von Windenergieanlagen innerhalb des festgelegten Abstands ist auch verhältnismäßig" · " Windkraftanlagen sind auch innerhalb des festgelegten Abstands nicht etwa verboten." RN 170. "Den Gemeinden verbleibt aber weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen der §§ 1 ff. BauGB Baurechte für Windenergieanlagen unabhängig von den Vorgaben des Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO, d. h. auch innerhalb des Abstands, zu schaffen." Damit wurden die angeblichen rechtlichen Bedenken insbesondere zu Fragen der Verhinderungsplanung, der Verhältnismäßigkeit und der Schaffung von substanziellen Raum unmissverständlich beantwortet. Aus diesen Gründen fordern wir weiterhin einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Zu 4 Mit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden. Der Grund ist, dass die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen (Repowering). Nunmehr möchte man den	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. In der Praxis kann das dann so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit gängigen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung von der Wohnbebauung, die z.B. nur 500 m oder weniger betragen kann, errichtet werden können, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das wird aber keine besondere Hürde sein, denn die Genehmigungsverfahren werden in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Die Anwendbarkeit der derzeitigen TA-Lärm wurde im vorhergehenden Punkt ausführlich angesprochen. Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Gesundheit und die Lebensqualität der in unmittelbarer Nähe von diesen Windparks wohnenden Menschen weiter einzuschränken. Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Arp Fittschen folgendermaßen: „Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt." Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Man hatte offensichtlich Befürchtungen, dass sich zu viele Gemeinden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche nicht einen 10-H Abstand einhalten, entscheiden würden. Man traue also den Gemeinden nicht und versuchte immer wieder mit rechtlichen Bedenken gegen diese gemeindliche Selbstbestimmung zu argumentieren. Diese Einstellung scheint sich geändert zu haben, denn jetzt überlässt man den Gemeinden den „Schwarzen Peter" und setzt sie dem Druck der Investoren aus. Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg ist es, eine geordnete Raumentwicklung für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Nutzung der Windenergie, festzulegen. Die	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundlage dafür bilden u.a. die festgelegten einheitlichen anzuwendenden Kriterien. Die Verbandsversammlung hat sich davon leiten lassen, dass alle Windeignungsgebiete sowohl die künftigen als auch die bestehenden nach denselben raumordnerischen Prinzipien behandelt werden und damit eine Gleichbehandlung für alle Beteiligten hergestellt ist. Das kann man auch dem Protokoll zur 50. Verbandsversammlung entnehmen. Dort heißt es zum TOP 8 auf der Seite 7 oben: „Herr Christiansen rief den Punkt 1 des Änderungsantrages von Herrn Skiba „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen" zur Abstimmung auf, Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die vorgeschlagene Ergänzung aus." An dieser Sach- und Beschlusslage hat sich bisher nichts geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun die zur Rede stehende Öffnungsklausel eingeführt werden soll. Es liegt auch kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, denn der Windenergie wird durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Was jedoch nicht mehr geht ist, den Gewinnertrag in diesen Gebieten zu erhöhen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat: „Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen," Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu sein. Wir fordern diesen Programmsatz ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde. Zu 5 Mit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass · der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss, · keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und · besondere Standortanforderungen begründet werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt. Die Ausnahme ist von einem Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt. Wie wird das nun in der Praxis aussehen? Es soll ein Windenergieanlagenhersteller sein, der in Westmecklenburg ansässig ist. Das bedeutet, dass hier auch eine sogenannte „Briefkastenfirma" ausreichen könnte, was nach den Erfahrungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Besser wäre es, wenn man das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" ersetzt hätte. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber tatsächlich in Westmecklenburg produzierend tätig ist. Die weiteren Voraussetzungen, also eine nichtvorhandene Fläche in einem Eignungsgebiet und die besonderen Standortbedingungen sind bestimmt leicht zu begründen, zumal diese von den Genehmigungsbehörden auch nicht weiter geprüft werden. Alle Verfahren laufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ab, so dass auch niemand eine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten verlangt. Es ist somit eine weitere Möglichkeit, noch mehr Windenergieanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten zu errichten. Es ist allseits bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zielabweichungsverfahren relativ häufig angewandt werden. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird nun mit der beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass es raumordnerisch gewollt ist. Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachliche Zielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben erwähnt, immer nur einen Vorrang geben. Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist. Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind. Zusammenfassung Die Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region. Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie die dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen. Dahingehend äußerte sich auch der Verbandsvorsitzende mit seinen einleitenden Worten zur 50. Verbandsversammlung, indem er sagte, ...dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist." Bezogen waren diese Worte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der derzeitig laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 —Energie. Soweit die theoretische Darlegung der Situation. In der Praxis sieht das aber leider etwas anders aus, was wir an folgendem Beispiel erläutern wollen. Auf der 50. Verbandsversammlung wurde u.a. eindeutig mehrheitlich beschlossen, den Schutz des Rotmilans in die Ausschlusskriterien aufzunehmen. In jüngster Zeit schälte sich aber mehr und mehr heraus, dass der Rotmilan planungsrelevant sogar ein politischer Vogel geworden ist, da auch immer mehr Gerichte bei einer Abwägung zwischen dem Schutz des Rotmilans und der Nutzung der Windenergie den Schutz des Rotmilans als bedeutender einschätzen und ihm den Vorzug geben. Das bedeutet aber, dass durch den Schutz des Rotmilans das eine oder andere Windrad nicht gebaut werden dürfte. Diese Tatsache will man politisch nicht hinnehmen und hat den Rotmilan schnell in die Ebene der Restriktionskriterien geschoben, wo er sich immer in einem Abwägungsprozess gegen andere Nutzungen, insbesondere der Windenergie, durchsetzen muss. Diese Abwägung erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, natürlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Wie das dann praktisch abläuft, kann man bei Verlauf des Zielabweichungsverfahrens für das Gebiet Alt Zachun sehen. Hier befindet sich mitten im Gebiet ein Rotmilanhorst, der aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Bebauung mit Windenergieanlagen zulassen würde. Es wurde nun ein Artenschutzgutachten angefertigt, das im Ergebnis in sich unschlüssig und in Teilen nicht haltbar ist. Dieses Gutachten empfiehlt u.a. den Rotmilan zu vergrämen. Man bemüht sich alles dafür zu tun, dass der Rotmilan seinen Horst aufgibt. Der politische Wille ist, dieses Gebiet unbedingt mit Windenergieanlagen zu bebauen, obwohl der Bebauung eindeutige planungsrechtliche	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aspekte entgegenstehen. Trotz dieser Tatsachen hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes diesem Zielabweichungsverfahren zugestimmt. Damit hat man das im § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgeschriebene Tötungsverbot ignoriert und den politischen Willen unterstützt. Ähnlich ist es bei der Einführung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Dieses ist zwar rechtlich möglich, aber nicht rechtlich gefordert. Man hätte hier den Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten eine höhere Wertigkeit einräumen müssen. Entschlossen hat man sich aber, auch hier den politischen Willen durchzusetzen. Das obwohl es auch hierzu einen Beschluss der 50. Verbandsversammlung gibt, der festlegt, dass es bezüglich des Schutzgedankens der Menschen eine Gleichbehandlung zwischen Betroffenen von Altgebieten und von künftigen Gebieten geben soll. Wir könnten die Reihe derartiger Beispiele noch fortsetzen, wo bei der Entscheidungsfindung der politische Wille dominierend war. Es sind somit nicht nur die Bundes- und Landesgesetze und die Rechtsprechung Grundlage der Planung (siehe Missachtung des Tötungsverbotes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz), sondern insbesondere die Unterstützung der derzeitigen Landesenergiepolitik. Das sehen wir als Bürger aber etwas anders und fordern deshalb: Ø Einführung einer höhenbezogenen Abstandsregelung von mindestens 10-H. Ø Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Ø Schutz des Rotmilans als Ausschlusskriterium. Ø Streichung der Ausnahmeregelung für Zielabweichungsverfahren. Ø Darstellung der Altgebiete und Weglassung der Potentialsuchräume in der Kartendarstellung zur Fortschreibung.	
lfd. Ident-Nr.: 576 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2648 Anliegend übersende ich Ihnen die Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, welche die Fassung vom 05.04.2019 (per E-Mail übersendet am 02.05.2019) ersetzt. Abteilung Naturschutz und Naturparke Vorbemerkungen zum Prüfumfang: Das LUNG hat als Fachbehörde nachfolgend im Wesentlichen folgende Punkte geprüft: · Einhaltung der landesweit einheitlichen Kriterienvorgaben für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen http://service.mvnet.de/ php/download.php?datei id=56723 , im Folgenden als Anlage 3 bezeichnet) · grundsätzliche Ausgestaltung der Regelungen · Prüfung, ob sich aus den bislang landesweit in Datenbanken und Geodatenbeständen zusammengetragenen Fachdaten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinweise auf Konflikte mit Naturschutzbelangen ergeben Nicht im Detail geprüft wurde jedes einzelne der 58 vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Natur-schutzbehörden verwiesen.	
lfd. Ident-Nr.: 607 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1688 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2019 und möchten Ihnen die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel möchte ihre Stellungnahme in die folgenden Abschnitte gliedern: 1. Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel 2. Hinweise zu der Teilfortschreibung aus den Beteiligungen 2016 3. Bewertung der Eignungsgebiete des Entwurfes 2018 mit jeweiliger Begründung. 1. Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel · Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel hat am 21.11.2018 den Satzungsbeschluss für den Regionalplan „Freiraum und Windenergie" gefasst. Das Genehmigungsverfahren zu diesem Regionalplan wurde durch die Landesplanungsbehörde noch nicht abgeschlossen. Der Teil-Regionalplan enthält die folgenden Planelement: o Vorranggebiete Freiraum o Vorbehaltsgebiete historisch bedeutsame Kulturlandschaften o Eignungsgebiete Windenergie. · In der direkten Nachbarschaft zu der Planungsregion Westmecklenburg werden mehrere Vorranggebiete Freiraum, die Historisch bedeutsame Kulturlandschaft „Lenzer Wische" an der Elbe sowie die Eignungsgebiete Windenergie Nr. 1 „Jännersdorf — Porep" (östlich von Suckow), Nr. 3 „Kleeste" (südlich von Brunow), Nr. 6 „Halenbeck — Schmolde - Warnsdorf" (südöstlich von Wendisch Priborn) und Nr. 43 „Bergsoll — Frehne" (südwestlich von Wendisch Priborn) dargestellt. · Der Teilregionalplan Windenergienutzung aus dem Jahr 2003 mit den insgesamt 45 Eignungsgebieten findet keine Anwendung mehr. 2. Hinweise zu der Teilfortschreibung aus der Beteiligung 2016 · Die Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hatte seinerzeit Hinweise zu insgesamt sieben Eignungsgebieten im Nachbarschaftsbereich der beiden Planungsregionen gegeben. Hinsichtlich der Planungskriterien Windenergie und der Informationslage in Prignitz-Oberhavel wurde auf die folgenden Konfliktsituationen hingewiesen: o 27/16 Milow/Gorlosen o 28/16 Steesow/Milow o 29/16 Milow/ Steesow o 30/16 Grabow/Prislich o 36/16 Ganzlin. Die Konflikte wurden mit dem regionalen Abstandserfordernis von 5 km zwischen den Eignungsgebieten Windenergie und mit Belangen des Vogelschutzes begründet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 622 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2629 Quellen BADEN-WÜRTENBERG VERWALTUNGSGERICHTSHOF (BW VGH) (2002): Urteil. Az.: 8 S	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		737/02. Beschluss vom 16.10.2002. BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen — 3. Fassung — Stand 20.09.2016, 460 Seiten. BUNDESNATURSCHUTZGESTZ (BNATSCHG) (2017) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). EUROPÄISCHE KOMISSION (EUK) (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Engl. orig. Vers. Unveränderte deutsche Übersetzung v. Dezember 2012. FLÄCHENAGENTUR M-V GMBH (FA MV) (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2433-301 Grambower Moor. Auftr.geb.: STALU WM. Stand: November 2018. Schwerin. FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands — Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. — IHW, Eching. GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (EGE) (2014): Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen. NuL. 46 (8), 2014, 253-260. HÖTKER, H., KRONE, 0. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 — 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile. KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU MV) (2018) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: Januar 2018. In: https ://www. umweltkarten . nnv-regierung .de/scri pt/ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2014). Ber. Vogelschutz 51: 15-42. LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (LFU BBG) (2019a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Zusammengestellt: Tobias Dürr. Stand: 07. Januar 2019. https://lfu.brandenburg .de/cms/detail.php/bb 1 .c.312579.de LANDESAMT FÜR	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		UMWELT BRANDENBURG (LFU BBG) (2019b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Zusammengestellt: Tobias Dürr. Stand: 07. Januar 2019. https://lfu.brandenburg.de/cros/detail.php/bb1.c.312579.de LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand: 01.08.2016. Güstrow. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016. Güstrow. LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 07. Januar 2019. LfU Bbg Staatliche Vogelschutzwarte. Buckow. LEDITZNIG, CH. (2005): Der Einfluss der Nahrungsverfügbarkeit und der Nahrungsqualität auf die Reproduktion des Uhus Bubo bubo im Südwesten Niederösterreichs. Ornithol. Anz. 44: 123-135. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (MLUMV) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018. NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (NATURA 2000-LVO M-V) (2018) — Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 462), letzte Änderung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V S. 107, ber. S. 155). NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ M-V (NATSCHAG M-V) (2018): Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228). NIEDERSÄCHSISCHES OVG (NIS OVG) (2008): Urteil. Aktenzeichen: 4 ME 315/08. Beschluss vom 15.12.2008. OAMV E. V. (Zit.: OAMV) (2014): Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 09. Februar 2014. Bearb.: Scheller, Dr. W., Vökler, F, Güttner, A. SCHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. In: Orn. Rundbrief Meckl.- Vorp. 46: 1-24. SCHULZE, D.:(2009): Ergebnisse der Synchronzählung rastender Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria in Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 2008. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. Bd. 46, H. 3, S. 233-239, 2009. SCHWARZER, M. u. a. (2018): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Band 1: Schleswig-Holstein und Hamburg,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Niedersachsen und Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfallen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin. BfN-Skripten 516. Bonn - Bad-Godesberg. SITKEWITZ, M. (2005): Telemetrische Untersuchung zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus Bubo bubo im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Ornithol. Anz. 44: 163-170.	
lfd. Ident-Nr.: 624 Gemeinde Dümmer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3151 Zusätzliche Bauwerke Um den gewonnenen Strom weiterzuleiten bedarf es Stromtrassen, Leitungen und Umspannwerke. Die Gemeinde Dümmer fragt, welche zusätzlichen Masten, Trassen, Kabel und Umspannwerke dafür benötigt werden und fordert unterirdische Maßnahmen festzulegen. Damit nicht den Rest, der übrig gebliebenen Landschaft zerschnitten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die unterirdische Verlegung von Leitungen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen ist bereits in Programmsatz 14 (in der 2. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Die konkrete Planung der Stromtrassen und der Umspannwerke ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.
lfd. Ident-Nr.: 625 Stadt Ludwigslust	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2394 6. Die Stadt Ludwigslust regt an, die Ausweisung von WEG nur in der Größenordnung vorzunehmen, die synchron mit der Energiepolitischen Konzeption der Landesregierung verläuft. Wie auf der 58 VV. des Planungsverbandes im Rahmen der „Substanzialität" festgestellt, erfüllen die aktuell vom Planungsverband betrachteten Flächen bereits das 2,4-fache des Beitrages der Planungsregion Westmecklenburg am Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2025 durch Onshore-WEA 12 TWh (=12.000 GWh) bereitzustellen. Bei 12.000 GWh für gesamt MV entfallen auf jede Planungsregion 3.000 GWh. Auf den ausgewiesenen 5.823 ha Windeignungsgebieten können etwa 7.300 GWh erzeugt werden, was dem 2,4-fachen des notwendigen Anteils entspricht. Dieses lässt ausreichend Gestaltungspielraum, um die Mindestgröße der Gebiete und/oder Schutzabstände zu vergrößern sowie dem Denkmalschutz eine noch höhere Bedeutung zukommen zu lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung des Kriteriums ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße wird daher nicht vergrößert. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 628 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1538 Ist es nicht langsam an der Zeit umzudenken? Ist es notwendig, Streitereien um Eignungsgebiete zu provozieren? Es geht doch nur noch ums Geld und Parteien streiten darum, wo Windanlagen aufgestellt werden um das Geld zu kassieren. Um grüne Energie gehts doch schon lange nicht mehr. Förster zerstören auf Ansage Nester des Seeadlers, damit der Flächeneigner noch mehr Argumente sammeln kann, dass bei ihm eine Windkraftanlage aufgestellt werden kann. Andere kaufen Grundstücke und holzen ab damit auch hier Eignungsgebiete ausgewiesen weren können. Ist das wirklich richtig? Ich frage Sie, warum der Korruption nicht endlich Einhalt geboten wird wie z.b. in Kritzow. Hier gibt es schon Pläne wo Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen obwohl das Gbeiet als Eignungsgebiet nicht einmal ausgewiesen ist. Und ist es nötig, den ganzen Horizont zu verbasteln damit einige wenige Geld kassieren können? Was muss passieren, damit hier nicht Windwahn gefördert wird sondern vernünftig abgewägt wird? Windkraft ja, aber maßvoll und nicht 360 Grad und schon garnicjt hier und da und dort daß man garnicht mehr weiß wohin schauen. Es ist genug! Danke für Lesen und agieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.
lfd. Ident-Nr.: 629 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1541 Ich bin gegen ein Windenergieprojekt weil die abstände zu Wohngebeude nicht eingehalten werden,die umgebung wird verschandet ,der turismus bleibt weg und auch die weiterführung von strom ist auch nicht fertig,und warum wird der strom ins ausland veschenkt aber für uns wird er nicht billiger gemacht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3035 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Abwasser: Keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Gewässer I. / II. Ordnung: Hinweise: Die Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG sollten aus ökologischen Gründen von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gewässerrandstreifen und Zuwegungen für Unterhaltungsmaßnahmen wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Abstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 635 Landkreis Luswigslust-Parchim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3025 Beigefügt übersende ich Ihnen die o.g. Stellungnahme nebst Anlagen 1 bis 3 mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Hinweis: Aufgrund der Dateigröße werden in einer gesonderten E-Mail für die WEG 23/18 Wöbbelin und 24/18 Ludwigslust Ost die durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Errichtung der BAB 14 im Umfeld der beiden WEG durchgeführten und planfestgestellten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen übergeben. Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim ergeht folgende Stellungnahme: Kreisplanung Im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens werden auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Vielzahl neuer Eignungsgebiete für Windener-gieanlagen ausgewiesen. Eine Konzentration dieser Eignungsgebiete findet vorrangig im Süden/Südwesten und Norden der Stadt Ludwigslust und im gesamten Umfeld der Kreisstadt Parchim statt. In diesen Gebieten besteht durchaus die Gefahr einer technischen Überformung der Landschaft mit all ihren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Folgen und es wird dort, mit dem Landesdurchschnitt verglichen, auch ein Großteil der Lasten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien getragen. Es ergibt sich dadurch aber auch die Chance, auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes M-V, für die Gemeinden und Bürger regionale Wertschöpfung zu organisieren. Durch die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis Ludwigslust-Parchim ermöglicht und Klimaschutz-Ziele des Kreisentwicklungskonzeptes 2030 des Landkreises Ludwigslust-Parchim können umgesetzt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 648 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1533 obwohl von Ihnen angekündigt, kann ich die Abwägungsdokumentation zur 1. Stufe der Teilfortschreibung nicht finden. Habe ich etwas übersehen. Bitte schicken Sie mir den entsprechenden LINK	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes öffentlich einsehbar.
lfd. Ident-Nr.: 652 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2916 Es wird angeregt die Ausweisung von WEG nur in der Größenordnung vorzunehmen, die synchron mit der Energiepolitischen Konzeption der Landesregierung verläuft. Wie auf der 58 VV. des Planungsverbandes im Rahmen der „Substanzialität" festgestellt, erfüllen die aktuell vom Planungsverband betrachteten Flächen bereits das 2,4-fache des Beitrages der Planungsregion Westmecklenburg am Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2025 durch Onshore-WEA 12 TWh (=12.000 GWh) bereitzustellen. Bei 12.000 GWh für gesamt MV entfallen auf jede Planungsregion 3.000 GWh. Auf den ausgewiesenen 5.823 ha Windeignungsgebieten können etwa 7.300 GWh erzeugt werden, was dem 2,4-fachen des notwendigen Anteils entspricht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 657	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1528 Zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Neuburg		Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens gibt es seitens der Gemeinde Neuburg folgenden Einwand: Die Gemeinde widerspricht der Aussage zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden. (Beschluss-Nr. 398-46/19)	können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 661 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1524 Der weitere Ausbau von Windenergieanlagen in Mecklenburg Vorpommern und auch bundesweit muss sofort gestoppt werden. Windenergieanlagen sind Umwelt- und Naturzerstörer, dass uns das als "grün" und "umweltfreundlich" seit Jahren verkauft wird, ist ein ungeheuerlicher Vorgang, mit Naturschutz haben diese Anlagen rein garnichts zu tun. Alleine die Herstellung, der Transport und das Aufstellen jedes einzelnen Windrades hat eine miserable Ökobilanz .Sie verschandeln mit ihrem Aufbau die Landschaft, schreddern abertausenden Lebewesen (Vögel, Fledermäuse) und täglich Milliarden von Insekten. Und nicht selten werden für den Ausbau Abholzungen in kauf genommen. Der Rückbau von Windrädern verursacht riesige Mengen an Sondermüll. Der durch Windräder erzeugte Infraschall ist für uns Menschen gesundheitsschädlich und zwar bis auf 16km Entfernung. Jedes Windrad ist eines zuviel. Die saubersten, sichersten und günstigsten Stromerzeuger sind Atomkraftwerke. Nebenbei sei noch bemerkt, dass Windindustrieanlagen kein Touristenmagnet sind, im Gegenteil, zukünftig wird der weitere Ausbau in Mecklenburg Vorpommern einen Rückgang des Tourismus verursachen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			damit im RREP angemessen berücksichtigt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 662 Landkreis Lüneburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1523 Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Ich habe keine Belange vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 682 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1659 Wie konnte es soweit kommen? In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern haben es die Energiekonzerne dank Ihrer Hilfe geschafft, entgegen jeder Vernunft Windkrafträder in großer Zahl zu errichten und viele sind noch geplant. Es ist bekannt, dass: 1. Windkraftanlagen eine permanente Infraschallemission verursachen, so sie in Betrieb sind, die bis 1,5 km Entfernung gesundheitliche Schäden verursachen. Bei niedrig frequentem Infraschall sogar bis ca. 15 km. Das Robert-Koch-Institut hat hierzu umfassende Erkenntnisse veröffentlicht. Sie nehmen also wissentlich die Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Bürger in Kauf? 2. die Windenergie schon jetzt dazu führt, dass die Stromnetze in der Region zeitweilig völlig überlastet sind, so dass es zu zeitweiligen Stromausfällen kommt. Um dies zu vermeiden müssen erheblich Kosten für die Speicherung der Windenergie aufgebracht werden, die letztlich beim Kleinverbraucher landen. 3. in der seriösen Wissenschaft Klarheit darüber herrscht, daß das von Menschen gemachte CO2 keinen Einfluß auf das Klima hat. Die CO2 Lüge wird hier benutzt um die Notwendigkeit der Entwicklung von alternativen Energiegewinnungsmethoden zu begründen. Mit dem Ergebnis, daß die Energiekonzerne sich mittels dieser Technologien an der Allgemeinheit ungehemmt bereichern können. 4. die alternative Windenergie, mit Ihrem enormen Flächenbedarf, gerade einmal 15 Kohlekraftwerke in Deutschland ersetzen soll, wo hingegen allein im Moment ca. 600 neue Kohlekraftwerke in China und Indien errichtet werden. Es ist unverhältnismäßig und unsinnig in Deutschland Windkraftanlagen zubauen, wenn man weiß, dass China Indien Russland und die USA sich nicht an der CO2 Vermeidung beteiligen, und darüber hinaus es den Drittländern erlaubt wird ungehindert ihren CO2 Ausstoß zu erhöhen. 5. die Strompreise in Deutschland doppelt so hoch sind, wie im Durchschnitt aller anderen EU-Länder und zudem wird der Strom dann an Länder, wie die Tschechische Republik, verschenkt. Wie wollen Sie das den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bürgern vermitteln? 6. die Windkraftanlagen riesige Mengen an Insekten, Fledermäusen und Vögeln töten. Wo sind NABU und BUND wenn es um den Schutz der Tierwelt in unserem Landstrich geht? Der BUND tritt sogar für die Errichtung von Windkraftanlagen ein. Das zeigt, die verlogene Politik dieses Verbandes, der sich nicht zu fein ist, sich zum Erfüllungsgehilfen der Energiekonzerne zu machen. 7. die Landeigner mit unverhältnismäßgen Pachtzahlungen für Windkraftanlagen geködert werden und die Bürger die Kosten tragen, große Stromabnehmer aber entlastet werden. Auch dies wird in der Zukunft zu gesellschaftlichen Spannungen führen. 8. die Errichtung von Windkraftanlagen und die Anlagen selbst keiner gesetzlich geregelten TÜV-Prüfpflicht unterliegen. Bereits jetzt gibt es unter den etwa 30000 Anlagen, die in Deutschland errichtet wurden, viele Havarien, die zu erheblichen Schäden für Mensch und Natur führten. Geborstene Rotorblätter, deren Teile 800 m weit flogen und flächendeckend die Landschaft mit Glas- und Kunststoffsplittern kontaminiert haben, sind eine akute Gefahr für Mensch und Tier. Wer haftet für diese Schäden? Mecklenburg-Vorpommern war ein Tourismusland, schon jetzt fahre ich mit Entsetzen durch MV, wenn ich vielerorts die Windparks sehe, die oft auch bei den Haus- und Grundstückseigentümern zu einer erheblichen Wertminderung Ihrer Immobilie geführt haben. Ich bin erstaunt und entsetzt, mit welcher Ignoranz, diese Energiepolitik in unserem Land betrieben wird. Hier zeigt sich, daß die kommunalen Verwaltungen nicht im Interesse der betroffenen Bürger, sondern der Energiekonzerne agieren. In MV wird der Tourismus durch die Windparks negativ beeinflußt, während andere Bundesländer genau dies nicht zu lassen. Argumente gegen die Windkraftanlagen gibt es noch reichlich, Argumente für diese Anlagen kann ich nicht finden, wenn ich nicht gerade Landverpächter einer Fläche bin, auf der eine Windkraftanlage geplant ist. Wie stehen Sie dazu?	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Ausführungen zum Klimawandel in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind sachgerecht und geben den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stand der Wissenschaft wieder. Eine Änderung erfolgt daher nicht. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 685 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1658 Ja, wir benötigen eine Alternative zu den Kernkraftwerken - diese Alternative muss durchdacht und geprüft sein- zum Wohle der Menschheit und darf nicht im Ergebnis erneut zum gesundheitlichen Risiko führen, wofür nachweislich die Windkrafträder stehen! Es ist ein fataler Fehler, den schön geredeten Argumenten von Politikern, Windkraftbetreibern bzw. Energieversorgern, Glauben zu schenken, weil sie aufgrund völlig veralteter Gefahreneinschätzungen, die längst bewiesenen Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier, die von technisch erzeugtem Infraschall ausgehen, aus wirtschaftlichem Interesse leugnen. Dr. med. Thomas Carl Stiller, Facharzt für Allgemeinmedizin und Mitbegründer von 'Ärzte für Immissionschutz'(AEFIS), schreibt auf der Website des Deutschen Arbeitgeberverbandes: „ Infraschall - der Bumerang der Energiewende“ „....Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die wir Ärzte erst allmählich zuordnen lernen. Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		niederfrequenten Schwingungen aus Kompressoren und Windkraftanlagen erzeugen bei diesen Menschen Stressreaktionen, die sich u.a. in Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Sehstörungen, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Müdigkeit, Depressionen und Angsterkrankungen, Ohrenschmerzen und dauerhaften Hörstörungen äußern. Psychologisch gesehen kommt es u.a. zur Schädigung der Haarzellen des Corti Organs der Hörschnecke und zu Dauerreizungen in Hirnarealen wie z.B. dem Mandelkern (Amygdala, Angstzentrum X2). Wirkungen auf Herz und Gefäße mit krankhaften Veränderungen des Bindegewebes in den Arterien am Herzbeutel (Pericard) wurden bei langjährig Schallexponierten und im Tierversuch nachgewiesen(3).....“ Viele andere warnen, ebenso die Bundesärztekammer, vor diesen Gefahren. Dänemark, einst Musterland der Windkraft, hat aufgrund gesundheitlicher Probleme von Mensch und Tier und den daraus resultierenden wachsenden Widerstand der Bevölkerung, den Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt. Das sollte uns zu denken geben. Denn dieses ist Warnung genug, wir sollten in eigenem Interesse nicht die gleichen Fehler machen, denn die Gesundheit ist unser höchstes Gut! Windkrafträder in der Nähe von Wohnsiedlungen, Nutztieren , Biotopen bedeuten mehr Schaden als Nutzen! Entsprechende Studien liegen auch in Deutschland vor! Ich schaue auf die MV Karte mit den vielen eingezeichneten Windeignungsgebieten und sehe mich in Kürze umzingelt von Windkraftanlagen. Sollte dieser Alptraum wahr werden, sehe ich nur einen Ausweg. Meine Familie und ich werden Mecklenburg Vorpommern verlassen, schweren Herzens, zumal wir hier geboren und aufgewachsen sind und auch in MV studiert haben. Unsere jüngste Tochter studiert zu Zeit noch in MV und wollte sich in MV selbständig machen und Arbeitsplätze schaffen. Unser aktuelles Hauskaufvorhaben in Ludwigslust haben wir jedenfalls zunächst gestoppt. Wir hoffen noch auf ein Wunder und appellieren an die Vernunft. Denn schon Sokrates (470 - 399 v. Chr.) verkündete u.a folgende Weisheit in Bezug auf Gerechtigkeit, die auf heute anwendbar ist: „.....Die Herrscher sind eben auch nur Menschen und können auch irren! Sodass ein Gesetz dass sie erlassen haben, ihnen schadet, und die Untertanen, die das Gesetz befolgen, handeln dann ungerecht....“ Ich hoffe sehr, dass die Politiker ihren Fehler erkennen und dass wir, ihre Wähler, ihnen dabei helfen, indem wir den Irrtum aufklären, bevor es zu spät ist. Durch Windkraftanlagen werden wenige reich und viele Menschen krank!	werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.
lfd. Ident-Nr.: 694 Gemeinde Toddin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1472 Die Gemeinde Toddin hat sich in Ihrer Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019 ausführlich mit dem vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (Kapitel 6.5	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Energie) auseinandergesetzt und möchte folgenden Hinweis geben: Es sollte auf aktuellere Daten zurückgegriffen werden. Die Datenbasis ist von 2016 bzw. 2017.	nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
lfd. Ident-Nr.: 696 Freier Horizont e.V. Aktionsbündnis gegen unkontrollierten Windkraftausbau	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1656 Abgesehen von oben genannten Anregungen bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken zum weiteren Ausbau der Windkraftnutzung. Mittlerweile wird in Mecklenburg-Vorpommern - im Durchschnitt wohlgemerkt - weit über den Eigenversorgungsbedarf hinaus Windstrom erzeugt, in andere Bundesländer exportiert oder auch im Ausland zum Negativpreis als sogenannter “Schrottstrom” “entsorgt”. Nachweislich werden, auch in unserem Netzgebiet, wegen des Überangebotes von Strom aus erneuerbaren Energien immer häufiger Abschaltungen, mit der Folge der Zahlung von Entschädigungen an die Anlagenbetreiber, notwendig. Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, kann nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus “Erneuerbarem” Strom zu versorgen bzw. selbst zu “exportieren”, stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hierzulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. Dieser Situation muss Rechnung getragen werden und sich in den Planungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspiegeln, was im vorliegenden Entwurf 2018 nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund einer fehlenden technischen Speicherung überschüßigen Windstroms und fehlender Netze, um diesen gegebenenfalls in andere Regionen Deutschlands zu übertragen, einer fehlenden Berücksichtigung neuester Erkenntnissen von umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Windenergieanlagen und nicht zuletzt fehlendem politischem Gestaltungswillen, betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen oder ihnen auch nur Mitspracherecht einzuräumen, lehnt der Freie Horizont die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete und damit den Entwurf 2018 des zweiten Beteiligungsverfahrens des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht daher kein Anspruch auf planbedingte Entschädigungen für Anwohner. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 701 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1466 Ich möcht Ihnen mitteilen das ich von Ihnen eine sinnvolle und sowohl für Mensch als auch für Tier nicht Gesundheits schädigene Energie Politik erwarte. Wie vieles in der Politik sind Ihre Energiewende Konzepte nicht zu Ende gedacht. Sie nageln unser schönes Bundesland mit diesen Windkrafträdern zu. Gefärden die Gesundheit von Mensch und Tier nur um Unsinnige Vorgaben aus Berlin zu erfüllen oder Sie arbeiten für die Profiteure solcher Anlagen aber ganz Sicher nicht für die meisten Menschen in unserem Land. In Ludwigslust sollte der Dekmaschutz oberste prorität haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 708 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1945 Die sind sooo schön ... Kurzfilm über die Rotmilane / Flugbereich https://www.youtube.com/watch?v=UQcbZI30kqg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd. Ident-Nr.: 708 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2312 [Anlage 1: Kranichgutachten von Dr. Mewes 2014] Stellungnahme zum Entwurf der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) am 10.10.14 wurden mir per E-Mail die Unterlagen des Entwurfs AAB-WEA M-V zugeschickt mit der Bitte, Anregungen bis zum 7.11.14 einzureichen. Ich tue dies im Auftrag der Landesarbeitsgruppe Kranichschutz (LAG) M-V, deren Vorsitzender ich bin. Die LAG M-V ist Teil der AG Kranichschutz Deutschland, die deutschlandweit arbeitet. Wegen der gering bemessenen Zeit war es mir nicht möglich, meinen Entwurf der Stellungnahme mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Um aber die Frist 7.11.14 einzuhalten, sende ich Ihnen den Entwurf als Vorabstellungnahme zu. Bis Ende November erhalten Sie die endgültige Stellungnahme. Da ich auch Mitglied der Arbeitsgruppe Großvogelschutz M-V bin und in diesem Gremium den Kranich vertrete, ist diese Stellungnahme ebenfalls als Teil der Äußerungen dieser Arbeitsgruppe zum Entwurf der AAB-WEA M-V anzusehen. 1. Brutkraniche In M-V gibt es derzeit etwa 4.000 Kranichpaare, die in sehr unterschiedlichen Habitaten brüten. Über 50 % der Brutplätze befinden sich im Wald bzw. an seinem Rand, der für WEA nicht genutzt werden darf. Bei WEA-Planungen wären besonders die Brutpaare betroffen, die in der Offenlandschaft brüten, die mit etwa 30 - 35 % der Paare kalkuliert werden kann, abhängig von der Landschaftsstruktur. Für diese Brutpaare schlagen wir eine Tabu-Zone von 500 m vor. Nach Untersuchungen von SCHELLER & VÖKLER (2007) halten Kraniche in der Offenlandschaft Meideabstände von bis zu 400 m zu WEA ein, wenn diese > 100 m Nabenhöhe besitzen. Da die heute gebauten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Auswirkungen auf Rastflächen sind darüber hinaus Gegenstand der Umweltprüfung. Um Kranichbrutplätze werden in Übereinstimmung mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" keine Ausschlussbereiche festgelegt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEA in der Regel diese Höhen haben, fordern wir eine 500 m Tabuzone für Brutkraniche im Offenland, damit die betroffenen Brutplätze nicht verlassen werden. Im Land Brandenburg ist diese Entfernung zu WEA ebenfalls festgeschrieben. Die Brutplätze gerade in der Feldflur sind nicht alle bekannt und damit nicht alle in der Datenbank des LUNG M-V enthalten. Deshalb sollten Acker- und Grünlandsölle grundsätzlich auf ihre Eignung als Brutplatz für den Kranich geprüft werden, auch über einen Radius von 500 m hinaus. 2. Sammel- und Rastkraniche 2.1 Planungen im Entwurf der AAB-WEA Nach dem Entwurf der AAB-WEA M-V ist eine 3.000 m-Tabuzonen für alle Schlafplätze, die das 1 %-Kriterium für international bedeutsam erfüllen (für den Kranich derzeit 1.500 Ex.), vorgesehen. Dazu soll ein Prüfbereich von 6.000 m kommen, um die wichtigsten Äsungsräume und die Flugkorridore zu identifizieren. Für Schlafplätze, die weniger als 1.500 Kraniche beherbergen, soll eine Tabu-Zone von 500 m gelten. In Brandenburg wird den Kranichen bei 500 Ex. eine Tabu-Zone von 5 km und bei > 10.000 Ex. eine Zone von 10 km zugestanden. Hier besteht für unsere Organisation die Frage, wie man diese Unterschiede fachlich begründet? 2.2 Kenntnisstand zum Sammeln und zur Rast von Kranichen in M-V Ab Mitte Juli sammeln sich die einheimischen Kraniche an so genannten Sammelplätzen, deren Schlafplätze über den gesamten Brutraum verteilt sind. In der Regel sind diese nicht so groß. Es sind zwischen 40 und 45 Schlafplätze bekannt. Die einheimischen Kraniche verweilen zwischen Anfang August und Ende Oktober (drei Monate) an den Sammelplätzen. Ab Anfang September (Küste) und Anfang Oktober (Binnenland) werden die Sammelplätze durch rastende Kraniche aus Skandinavien, Polen und dem Baltikum aufgefüllt. Die Rast erreicht Mitte Oktober ihren Höhepunkt und geht bis maximal Mitte November. Nur selten halten sich kleinere Gruppen länger bei uns auf bzw. versuchen zu überwintern. In M-V wurden von unserer Organisation mit Wissensstand 2013 alle Kranichschlafplätze erfasst und in ihrer Entwicklung dargestellt (MEWES & DONNER 2014). Diese umfangreiche Arbeit ist Grundlage für die folgenden Ausführungen und für unsere Forderungen zur Korrektur des Entwurfes der AAB-WEA M-V. Durch Synchronzählungen in den Jahren 2010 bis 2013 wissen wir, dass der einheimische Kranichbestand im Herbst etwa 20.000 Kraniche beträgt. An rastenden Vögeln können dann noch bis zu 130.000 ausländische Kraniche dazu kommen. Damit beherbergt M-V im Herbst etwa 50 % der Kraniche, die den Westeuropäischen Zugweg nutzen und ist damit das wichtigste Bundesland in Deutschland. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, müssen auch die Abstandsregelungen angepasst werden. Nur so kann das Land M-V	Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Umsetzung der Bonner Konvention zum Schutz bedeutender Rastgebiete für wandernde Zugvögel gewährleisten. Das Problem des Sammelns und der Rast von Kranichen in M-V, besonders im Herbst, ist nicht der Schutz der Schlafplätze, sondern sind störungsarme Äsungsräume und ihre Flugkorridore dort hin. Die bekannten 76 regelmäßig genutzten Schlafplätze liegen zu 79 % in Schutzgebieten (NSG und SPA) (MEWES & DONNER, S. 70 und 71). Abb. 1: Schutzstatus der regelmäßig genutzten Schlafplätze des Kranichs in M-V (n = 76). Schon für die Nachmeldung von SPA an die EU wurde angemahnt, auch Äsungsräume in die Schutzgebiete einzubeziehen. Von der AG Kranichschutz Deutschland wurden der Landesweiten Arbeitsgruppe SPA M-V sieben TOP-Gebiete als Äsungsräume in M-V gemeldet und auch in die SPA-Planungen aufgenommen. Diese sind aus politischen Gründen später leider zum größten Teil wieder gestrichen worden. Es handelte sich um ein Gebiet bei Grabowhöfe (500 ha), das Gebiet Dambeck-Kambs (328 ha), Kargow-Ankershagen (642 ha), Großer Koblentzer See (162 ha), Galenbecker und Putzarer See (848 ha), Rügen-Bock-Region (2.971 ha) und Langenhägener Seewiesen (435 ha). Beim letzteren Gebiet ist ein Großteil in das SPA integriert worden. Da diese Äsungsräume heute in den Schutzgebieten fehlen, muss gewährleistet sein, dass trotz WEA-Planungen sich sammelnde und rastende Kraniche sowie andere Arten ausreichend störungsarme Nahrungsgebiete zur Verfügung stehen. 2.3 Vorgesehene Regelungen im Entwurf der AAB-WEA M-V Für alle Schlafplätze mit über 1.500 Kranichen wird für M-V eine 3.000 m Tabu-Zone (Radius) sowie ein Prüfbereich von 6.000 m (Radius) vorgeschlagen, bei dem die Nahrungsflächen und die Flugkorridore von WEA frei zu halten sind. Der Prüfbereich bezieht die 3.000 m Tabuzone mit ein, so dass eigentlich nur 3.000 m zu prüfen sind, was aus den Ausführungen im Entwurf nicht deutlich hervor geht und eine große Schwäche darstellt. WEA werden für 20 bis 25 Jahre genehmigt. In dieser Zeit ändern sich die Bedingungen in der vom Menschen genutzten Landschaft ständig. Von 1996 bis 1999 wurden im Einzugsbereich des Kranichschlafplatzes Langenhägener Seewiesen umfangreiche Kartierungen der Nutzung von Äsungsräume vorgenommen, die überwiegend in einem Radius von 10 km um den Schlafplatz lagen, abhängig von der Anzahl der Kraniche (KRIEDEMANN et al. 2003, GÜNTHER 1999). Es zeigte sich, was eigentlich verständlich ist, dass die Äsungsräume mit den Anbaukulturen wechselten. Dadurch änderten sich die Flugkorridore zu den Äsungsräumen. Daneben spielten Störungen und Traditionen eine weitere Rolle, die aber nur durch Kartierungen, die über einen längeren Zeitraum laufen,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ermittelt werden können. Deshalb kann ein „Prüfbereich“, der bei WEA-Planungen niemals über mehrere Jahre „geprüft“ werden kann, die Realität nicht abbilden. Aus diesem Grund müssen zur Freihaltung der wichtigsten Äsungsräume von WEA bei bedeutenden Kranichschlafplätzen die Tabu-Zonen vergrößert werden. Dafür sollten die Prüfräume wegfallen. Kraniche suchen in der Regel die Äsungsräume auf, die den Schlafplätzen am nächsten liegen. Erst wenn diese keine Nahrung mehr bieten bzw. wenn durch Zuzug die Anzahl der Kraniche steigt, werden weiter entfernte Gebiete angeflogen. Als Minimum der Vorsorge sollten deshalb die schlafplatznahen Bereiche als Tabu-Zonen ausgewiesen werden. Da die Kraniche je nach Windbedingungen, Wasserhöhe und anderen Einflüssen die Schlafstellen innerhalb eines Schlafplatzes wechseln, muss die eingerichtete Tabu-Zone am Uferrand beginnen. Das „Zentrum“ des Schlafplatzes ist in der Regel nicht zu ermitteln, wie es im Entwurf dargestellt wird. Je nach Größe des Schlafplatzes sollten drei Kategorien eingeführt werden, um die kleinen Schlafplätze der einheimischen Kraniche, die mittelgroßen und großen Schlafplätze der rastenden Kraniche und ihre wichtigsten Äsungsräume zu erfassen. Abb. 1: Die Größenordnungen der regelmäßigen Schlafplätze (n = 76) für die Aufnahme von Sammlern und Rastern im Herbst. 2.4 Vorschlag zu den drei Kategorien Die Vorschläge lehnen sich an die Festlegungen der „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in M-V“ an, da diese einstmals geltenden Bestimmungen das Vorhandensein von störungsarmen Äsungsräumen für die sich sammelnden und für die rastenden Kraniche am besten gewährleisten. Dabei beziehen wir uns nur auf den Kranich und nicht auch auf andere rastender Arten, die für die Einstufung von Rastplatzzentren nach den Kategorien A bis C ebenfalls maßgeblich waren. Damit würden dann die vorgeschlagenen Prüfbereiche wegfallen, da diese langfristig keine Gewähr für die Freihaltung der wichtigsten Nahrungsräume von WEA garantieren. Kategorie A – Das 1 % Kriterium (Kranich 1.500 Ex.) wird um das Vierfache an den entsprechenden Schlafplätzen überschritten. Das bedeutet als Kriterium 6.000 Ex. Bei solchen Plätzen ist ein Umkreis von 8 km ab Schlafplatzgrenze von WEA frei zu halten. Da die Kraniche an der Ostseeküste nur nach Süden zu Äsungsräumen fliegen können und es sich hier um die größten in M-V handelt, sollen hier 12 km frei gehalten werden. Kategorie B – Das 1 % Kriterium (1.500 Ex.) wird regelmäßig erreicht. Bei solchen Plätzen ist ein Umkreis von 5 km ab Schlafplatzgrenze von WEA frei zu halten. Kategorie C – Das 1 % Kriterium wird nur gelegentlich erreicht (500	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		– 1500 Ex.). Es handelt sich überwiegend um Sammelplätze einheimische Kraniche und damit um regional bedeutsame Konzentrationen von Kranichen. Bei solchen Plätzen ist ein Umkreis von 3 km ab Schlafplatzgrenze von WEA frei zu halten. 2.5 Sammel- und Rasträume in M-V, die diesen Kategorien zuzuordnen sind Kategorie A – 6.000 Ex und mehr. 1. Rederangsee und Spukloch (Müritz Nationalpark) 2. Großer Werder (Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft) 3. Insel Kirr und Oie (Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft) 4. Udarser Wiek (Insel Rügen) 5. Unrower Ufer/Insel Liebitz (Insel Rügen) 6. Unteres Trebeltal 7. Große Rosinwiesen (NW Kummerower See) 8. Galenbecker See (2 Schlafplätze) Kategorie B – 1500 Ex. und mehr 1. Schaalsee bei Schaliß 2. Fischteiche Lewitz 3. Wiesen im Löcknitztal 4. Gollwitzer Wiesen (Insel Poel) 5. Langenhägener Seewiesen 6. Drewitzer See 7. NSG Radelsee 8. Göldenitzer Moor 9. Nordufer Kölpinsee 10. Südufer Kölpinsee 11. Großer Schwerin 12. Krümmeler See 13. Tetzitzer See (Insel Rügen) 14. Mittelsee/Spyker See (Insel Rügen) 15. Klärteiche Trinwillershagen 16. Polder Randow-Rustow (Penne Demmin) 17. Karrendorfer Wiesen (Greifswalder Bodden) 18. Zieseniederung Friedrichshagen (Dänische Wiek) 19. Polder Anklam West und Görke (Peene Anklam) 20. Polder Johannishof (Peene Anklam) 21. Landgrabental Rebelow-Rubenow 22. Großer Koblentzer See Kategorie C – 500 – 1.500 Kraniche Diese Bedingungen erfüllen mindestens 15 Schlafplätze, die nicht alle aufgeführt wurden, jedoch in MEWES & DONNER (2014) nachgelesen werden können. Damit gehören mindestens 60 % der regelmäßig beflogenen Schlafplätze in M-V zu den Kategorien A bis C. 3. Literatur: GÜNTHER, V. (1999): Auswertung der Kranicherfassung am Schlafplatz NSG Langenhägener Seewiesen und auf den umliegenden Nahrungsflächen 1996-1999 (unveröffentlichtes Manuskript). KRIEDEMANN, K., W. MEWES & V. GÜNTHER (2003): Bewertung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergienlagen und Nahrungsräumen des Kranichs. Naturschutz und Landschaftsplanung 35, H. 5: 143-150. MEWES, W. & N. DONNER (2014): Die Sammel- und Rastregionen des Kranichs Grus grus in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 48, Sonderheft 1: 63-202. SCHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46: 1-24. Die Landesarbeitsgruppe Kranichschutz Mecklenburg-Vorpommern erwartet die Berücksichtigung der hier gemachten Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs der AAB-WEA M-V, weil sie für das störungsfreie Sammeln und Rasten der Kraniche in unserem	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesland von essentieller Bedeutung sind. Damit werden wir unserer Verantwortung im europäischen Rahmen gerecht.	
lfd. Ident-Nr.: 715 Gemeinde Glasin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2242 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Glasin hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Glasin am 26.02.2019 war. Die Gemeinde Glasin nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Glasin sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 716 Gemeinde Jersendorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1488 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Jesendorf Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Jesendorf am 21.02.2019 war. Die Gemeinde Jesendorf nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Jesendorf sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 717 Gemeinde Lübberstorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1487 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Lübberstorf Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Lübberstorf am 11.03.2019 war. Die Gemeinde Lübberstorf nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Lübberstorf sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 718 Gemeinde Passee	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1486 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Passee Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Passee am 14.03.2019 war. Die Gemeinde Passee nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Passee sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 719 Gemeinde Zurow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1485 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Zurow Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Zurow am 13.03.2019 war. Die Gemeinde Zurow nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Zurow sind damit nicht berührt.	
lfd. Ident-Nr.: 720 Gemeinde Züsow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1484 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Züsow Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Gemeindevertretersitzung Züsow am 28.03.2019 war. Die Gemeinde Züsow nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Gemeindegebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Gemeinde Züsow sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 721 Stadt Neukloster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1483 Hier: Stellungnahme der Stadt Neukloster Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Bauausschusssitzung der Stadt Neukloster am 20.02.2019 war. Die Stadt Neukloster nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Stadtgebiet sowie Ihre Ortsteile keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Stadt Neukloster sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 722 Stadt Warin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1482 Hier: Stellungnahme der Stadt Warin Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie Gegenstand der Stadtvertretersitzung Warin am 28.03.2019 war. Die Stadt Warin nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für Ihr Stadtgebiet sowie Ihre Ortsteile keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind. Die Belange der Stadt Warin sind damit nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 732 Gemeinde Kuhstorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1562 Zusammenfassung: In dem hier vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie werden die, besonders für unsere Region, essentiellen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Kultur- und sonstige Sachgüter zu wenig berücksichtigt. Die gesamte Planung ist zu überprüfen und insbesondere zu klären, ob nicht die Planungen des RREP 2011 bereits substantiell Raum gewähren und eine Überarbeitung dieses Programmes sinnvoller ist als forcierte Neuausweisungen. Insbesondere da es weniger konfliktträchtige Alternativen gibt erneuerbare Energien zu etablieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der Stellungnahme genannten Schutzgüter sind Gegenstand der Umweltprüfung. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien reduziert. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 ist durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um jedoch zeitnah vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch zu machen, ist eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie dringend erforderlich. Für die anderen Kapitel des RREP bestand bei der Einleitung des Verfahrens noch keine dringende Erforderlichkeit zur Fortschreibung. Gemäß § 4 Abs. 3 LPlG M-V ist die Aufstellung sachlicher Teilprogramme ausdrücklich zulässig. Dies schließt auch die Teilfortschreibung einzelner Kapitel ein.
lfd. Ident-Nr.: 740 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1599 3. Stromüberkapazitäten und Speicherung sind planungsmäßig nicht erfasst - keine Konzepte für die Speichermöglichkeit von Energie - keine Konzepte für die Nutzung des überschüssigen Windstromes, z. Z. wird überschüssiger Strom zu Negativpreisen ins Ausland abgegeben, um das Stromnetz zu entlasten, hier wäre es sinnvoller, anstatt der Teilhabe des Bürgers an WEG/WEA, für den überschüssigen Strom marktwirtschaftliche Bedingungen zu schaffen, um den Kleinst- und Mittelständischen Unternehmen und auch den Bürgern den Strom deutlich kostengünstiger anzubieten, wie es z. B. zu DDR-Zeiten mit dem Nachtstrom praktiziert wurde (Nachtspeicheröfen, Warmwasseraufbereitung u. ä.), um auch die Wertschöpfung im Land zu behalten. Keine Konzepte zum Netzausbau zur Schaffung der Grundvoraussetzungen zum Bau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die die Umstellung auf Elektromobilität möglich machen, Schnellladestationen sind flächendeckend für Privathaushalte nicht realisierbar. Konzepte für die Biomassennutzung (NAWARO) in Kraftwerken fehlen gänzlich, die regional vorhandenen Biomassekraftwerke werden fast ausschließlich als Altholzverbrennungsanlagen (Abfallverbrennung)genutzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Biomassekraftwerke und Biogasanlagen sollten der Grundlastversorgung dienen, falls Wind und Sonne nicht zur Verfügung stehen. Die Verwertung von regional anfallenden Hecken- und Grünschnitt wäre gesichert. Ein positiver Effekt wäre, das die Verbrennung auf Acker und im Garten endet, zudem auch CO 2 eingespart werden würde. Solange es nicht möglich ist, die Überkapazitäten des Windstromes sinnvoll einzusetzen, es keine Nutzungsmöglichkeiten oder Speichermöglichkeiten für diesen Strom gibt, fordern wir Sie auf, die Planungen zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete sofort zu unterlassen. Nach dem Lesen der Teilfortschreibung des RREP entsteht der Eindruck, dass der Planungsverband Westmecklenburg einzig und allein das Ziel verfolgt, um jeden Preis die Grundvoraussetzungen zu schaffen, Windenergieanlagen in großem Maße zu errichten. Es hat den Anschein, dass Interessen von Windanlagenplaner und Windanlagenbetreiber hier eingeflossen sind. Der Planungsverband sollte seine Arbeit für das Wohl der hier lebenden Menschen einsetzen, und sich nicht dem Druck der Landesregierung beugen, auf Biegen und Brechen 2 % der Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen. Wir widersprechen dem RREP auch aus dem Grund, das die Planungen auf Zahlen und Fakten aus dem Jahre 2010 beruhen, und nach fast einem Jahrzehnt nicht mehr aktuell und zukunftsträchtig sind. Der Planungsverband sollte neu recherchieren und mit tatsächlichen fundierten Grundlagen eine zukunftsfähige Planung für Westmecklenburg erarbeiten.	und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3005 6. Es fehlen in der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie die entsprechenden Quellenangaben Zur ausreichenden Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, ist es erforderlich die Quellen der Entscheidungsfindung und der Ausformulierung von grundlegenden Entscheidungen ausreichend zu benennen. Diesem wissenschaftlichen Standard ist nicht ausreichend gefolgt worden. Für den interessierten Bürger ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich welches Gutachten / Untersuchungen durch wen und wann erstellt wurde. Weiterhin sind die abschließenden Festlegungen ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht willkürlich und nicht nachvollziehbar getroffen worden. Ich wiederspreche daher der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insgesamt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Rechtsgrundlagen, die Begründung der raumordnerischen Festlegungen und die Datenquellen für die Ausschluss- und Restriktionskriterien sind im Textdokument zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Fachgutachten zum Rotmilan und zum Denkmalschutz sowie der Umweltbericht waren Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung. Die Ausführungen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter im Umweltbericht erfolgen dabei nach fachlichen Kriterien und sind sachgerecht. Die Unterlagen werden im Ergebnis der Abwägung erneut überarbeitet und aktualisiert. Ein grundlegender Mangel hinsichtlich der Quellenangaben ist daher nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3001 2. Die Ausweisung der Windeignungsgebiete erfolgt größtenteils auf Untersuchungen und Zahlen aus dem Jahre 2010 bis 2013 und sind somit veraltet. Die Teilfortschreibung ist auf Grundlage aktueller Untersuchungen und Zahlen und Fakten durchzuführen. Diesem Grundsatz wurde nicht ausreichend nachgekommen; ich wiederspreche daher der vorgelegten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insgesamt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			„Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
lfd. Ident-Nr.: 742 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3000 Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Als Einwohner der Gemeinde Rieps im Landkreis Nordwestmecklenburg fühle ich mich persönlich betroffen und habe folgende Widersprüche zu der o.g. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie: 1. In dem Koalitionsvertrag (2016-2021) der Landesregierung MV hier Auszug windenergierelevanter Passagen wird wie folgt ausgeführt: „Bei der zukünftigen Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie ist die Nähe zu den Netzen zu berücksichtigen; begonnene Fortschreibungen in den Regionalen Planungsverbänden bleiben hiervon unberührt." Eine Berücksichtigung dieser Ziele ist aus der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht ersichtlich. Die Anbindung / Speicherung usw. der ausgewiesenen Windeignungsgebiete wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Solange es nicht möglich ist, die Überkapazitäten des Stromes sinnvoll einzusetzen, es keine Nutzungsmöglichkeiten oder Speichermöglichkeiten für diesen Strom gibt, ist die Planungen zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete sofort zu unterlassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 746 Gemeinde Brenz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1813 Die Gemeinde Brenz nimmt die o.g. Planung zur Kenntnis und hat: X keine Hinweise, Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 747 Gemeinde Blievenstorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1812 Die Gemeinde Blievenstorf nimmt die o.g. Planung zur Kenntnis und hat: X keine Hinweise, Anregungen und Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 763 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1814 Ich bin gegen diesen Entwurf und bringe folgende Argumente vor: 1. Es ist ungeklärt, ob es Auswirkungen des niederfrequenten Schalls auf Mensch und Tier gibt (Unbedenklichkeit bescheinigen lassen oder höhere Abstände einhalten). 2. Das Landschaftsbild wird grundlegend verändert (aus historischen, unzerschnittenen Landschaften wird ein Industriepark). 3. Es ergeben sich Konflikte mit dem Denkmalschutz. 4. Der Wert von Immobilien wird gemindert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 765 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1855 Gegen Windkraftanlagen als Gegner der weiterhin installierten Windenergieanlagen teile ich ihnen meine Argumente mit. Diese Technik wird voreilig und in einem rasanten Tempo umgesetzt obwohl es keine ausreichende Ergebnisse über	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schädigungen am Leben aller Art vorliegen. Windenergieanlagen (WEA`s) sind lediglich Grundlastanlagen und um das elektrische Energienetz bei Schwankungen der Windstärke oder Windstille stabil zu halten müssen weiterhin Kraftwerke mit Öl, Gas oder Kohle betrieben werden. Des weiteren können diese Kraftwerke aus technischen Gründen nicht beliebig in wechselnden Lastbereichen betrieben werden. Es geht der Bundesregierung überhaupt nicht um eine Energiewende sondern nur und ausschließlich um Gewinne der Betreiber und um Arbeitsplätze. Ist die Entsorgung der Altanlagen gesichert? Wie und in welcher Art. Einerseits beklagen sich die Landwirte über den Verlust von Ackerland durch zunehmende Baumaßnahmen Andererseits vergeuden die Landwirte wertvollen Ackerboden zur Energiegewinnung. Die Menschen, die in der Nähe von WEA´s leben müssen, sind dem Schall und Infraschall permanent ausgesetzt. WEA´s zählen zu den künstlichen Schallquellen die zu unterschiedlichen Krankheiten führen können. Ärzte, die in arbeitsmedizinischen Bereichen tätig sind , stellen vermehrt fest, daß Menschen unter erhöhtem Blutdruck. Müdigkeit, Konzentrationsschwäche und Hörschäden leiden. Immobilien verlieren erheblich an Wert wenn WEA´s errichtet werden. Wird der Wertverlust von den Betreibern entsprechend vergütet? Nicht nur die hohe Anzahl von WEA´s, sondern auch die zunehmenden Bauhöhen verunstalten und zerstören ein noch intaktes Landschaftsbild. Je größer die WEA´s sind, je tiefer der Schall. Infraschall ist bis in 5,0 Kilometer zu hören. Auch die physikalischen Einflüsse am Repeller wie Luftdruckschwankungen und Strömungsturbulenzen gefährden etliche Vogelarten und führen zu tödlichen Verletzungen. Die niederfrequenten Schallwellen werden nicht berücksichtigt. Der Schutz der Gesundheit ist nicht verhandelbar. Das sind nur einige Argumente ! E nergiewende E neut G escheitert Die Bürger werden eines Tages nicht nur die Worte und Taten der Politiker zu bereuen haben, sondern auch das furchtbare Schweigen der Mehrheit. (Berthold Brecht)	Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 768 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1853 zur o. a. Teilfortschreibung teile ich Ihnen folgende Stellungnahme mit: Ein genehmigter Plan ist erforderlich, dass die Windenergieanlagen geordnet errichtet werden und das Klimaziel anteilig erreicht wird. Bei meiner Prüfung zur Bürgerbeteiligug habe ich folgende positive und negative Punkte festgestellt. 1. Positiv ist die Fortschreibung den vorhanden Plan zeitnah anzupassen. 2. Nach Beginn der Planugsphase beginnt die Zeit anzulaufen. Beginn war das Jahr 2016 und jetzt ist 2019. Ein Ende in diesem Tempo ist nicht abzusehen. Es geht 1 Schritt vor und 2 zurück. 3. M. E. haben viele Machtkämpfe zwischen den Mitgliedern und dem Vorsitzenden stattgefunden, daher ständige Terminverschiebungen. 4. Auch erscheint der bisherige Vorsitzende nicht neutral zu sein, hinter vorgehaltener Hand ist er mehr ein Gegner von Windenergieanlagen. Was ist nun wahr? Befangenheit? 5. Bei der jetzigen 2. Auslegung beginnt gleich wieder die Terminverschiebung. 6. Windenergieanlagenplaner empfehle ich Klage gegen den Verband einzureichen. Dieser Verband zählt zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den Verhinderugsbehörden. Jeder erfolgreiche Verwaltungsfachanwalt würde gerne die Arbeit übernehmen. Zusätzlich empfehle ich eine Demonstration mit den Anhängern von Greta Thunberg, denn der Verband trägt zur Zeit nichts zum Klimaschutz bei.	
lfd. Ident-Nr.: 769 Landesfrauenrat MV e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1851 Aus Gleichstellungssicht haben wir keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 771 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1856 Als betroffener Anwohner bitte ich, um eine exakte Feststellung der Abstandsflächen zur bereits vorhanden Bebauung und zulässigen Bebauungsgrenzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festlegungen in der Karte des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und damit nicht parzellen- oder grundstücksscharf.
lfd. Ident-Nr.: 775 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2462 Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen) Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine in Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.ht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2283 Die Aufgabe der Raumordnung ist die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts, bei dem die Ausweisung der Windenergie-Eignungsgebiete mit dem übergeordneten Planungsziel, der Windenergie in geeigneter Weise Raum zu verschaffen, erfolgt (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		- 7 B 19.10.). Diese aus der Privilegierung der Windenergie (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB.) resultierende Zielvorgabe ist zugleich eine beachtliche Maßgabe, die bei der Abwägung raumrelevanter Belange zu berücksichtigen ist und welcher eine Durchsetzungskraft beizumessen ist, die verfassungsrechtlich in Art. 20a GG (Schutz der Lebensgrundlagen in Verantwortung künftiger Generationen) und einfachgesetzlich in §§ 1 und 4 EEG 2017 (Ausbau der erneuerbaren Energien) Ausdruck findet. Die rechtliche Wirkung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die eine Realisierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Bereiche ausschließt, findet ihre Rechtfertigung in der Positivausweisung von Flächen, welche der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen muss. Feste Maßgaben dafür, ab welchem Flächenverhältnis zwischen Konzentrationsflächen und Gesamtplangebiet die Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen ist, erfüllt ist, existieren nicht. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen in einem Raumordnungsplan aber ist, umso gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit die Anforderungen an ein Substanziell-Raum-Verschaffen erfüllt sind — dementsprechend kann eine verhältnismäßig kleine Flächenausweisung ein Indiz dafür sein, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft worden ist (BVerwG, Beschl. v. 12.05.2016 — 4 BN 49/15.). Hieraus resultiert ein besonderer Geltungsanspruch der Flächenausweisung, der insoweit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden muss, als dass eine Alternativensuche im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG den Blick nicht auf andere ausgewiesene Konzentrationszonen zu richten hat. Die anhand eines gesamträumlichen Konzepts vorgenommene Flächenausweisung determiniert nämlich zugleich das Nichtvorhandensein von Alternativen im Plangebiet. Denn substanziell Raum verschafft eine raumordungsrechtliche Konzentrationsflächenausweisung nur dann, wenn die Windenergie in den ausgewiesenen Bereichen tatsächlich eine Chance bekommt (BVerwG, Beschl. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11.). Das Fehlen von Alternativen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist daher bei der Ausnutzung der Konzentrationszonen nicht bloß als eine Regelannahme zu behandeln (So LUNG M-V, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe — Teil Vögel, 2016, S. 8 f.), sondern ein kraft raumordnungsrechtlicher Abwägung vorweg abschließend geprüftes Tatbestandsmerkmal, welches die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahme darauf beschränkt, ob der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird und ob Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Die Vorwegnahme der Alternativenprüfung im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird zugleich gestützt durch die Aufgabe der Raumordnung, die raumrelevanten Belange gerecht untereinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Schutzgüter sind dabei anhand ihrer Wertigkeiten unterschiedlich zu gewichten. Dem Schutz von Menschen, der sich bei der Festlegung von Windenergiekonzentrationszonen in erster Linie durch auskömmliche Abstände zu Siedlungen äußert, muss regelmäßig ein höherer Stellenwert beigemessen werden als dem individuenbezogenen Artenschutz. Um dem Geltungsanspruch der Konzentrationszonen gerecht zu werden, ist bei artenschutzrechtlichen Konflikten stets eine populationsbezogene Betrachtungsweise geboten, wie sie als Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vorgesehen ist. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob das Vorhaben andernorts realisiert werden kann, ist durch die im Sinne des Substanziell-Raum-Verschaffens vorgenommene Konzentrationsflächenplanung für den Planbereich bereits abschließend und letztverbindlich dahingehend geklärt, dass im Planbereich keine Alternativstandorte in Erwägung zu ziehen sind.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2233 Die Aufgabe der Raumordnung ist die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts, bei dem die Ausweisung der Windenergie-Eignungsgebiete mit dem übergeordneten Planungsziel, der Windenergie in geeigneter Weise Raum zu verschaffen, erfolgt [Fußnote 5]. Diese aus der Privilegierung der Windenergie[Fußnote 6] resultierende Zielvorgabe ist zugleich eine beachtliche Maßgabe, die bei der Abwägung raumrelevanter Belange zu berücksichtigen ist und welcher eine Durchsetzungskraft beizumessen ist, die verfassungsrechtlich in Art. 20a GG (Schutz der Lebensgrundlagen in Verantwortung künftiger Generationen) und einfachgesetzlich in §§ 1 und 4 EEG 2017 (Ausbau der erneuerbaren Energien) Ausdruck findet. Die rechtliche Wirkung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die eine Realisierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Bereiche ausschließt, findet ihre Rechtfertigung in der Positivausweisung von Flächen, welche der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen muss. Feste Maßgaben dafür, ab welchem Flächenverhältnis zwischen Konzentrationsflächen und Gesamtplangebiet die Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen ist, erfüllt ist, existieren nicht. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen in einem Raumordnungsplan aber ist, umso	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit die Anforderungen an ein Substanziell-Raum-Verschaffen erfüllt sind — dementsprechend kann eine verhältnismäßig kleine Flächenausweisung ein Indiz dafür sein, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft worden ist [Fußnote 7]. Hieraus resultiert ein besonderer Geltungsanspruch der Flächenausweisung, der insoweit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden muss, als dass eine Alternativensuche im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG den Blick nicht auf andere ausgewiesene Konzentrationszonen zu richten hat. Die anhand eines gesamträumlichen Konzepts vorgenommene Flächenausweisung determiniert nämlich zugleich das Nichtvorhandensein von Alternativen im Plangebiet. Denn substanziell Raum verschafft eine raumordungsrechtliche Konzentrationsflächenausweisung nur dann, wenn die Windenergie in den ausgewiesenen Bereichen tatsächlich eine Chance bekommt [Fußnote 8]. Das Fehlen von Alternativen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist daher bei der Ausnutzung der Konzentrationszonen nicht bloß als eine Regelannahme zu behandeln [Fußnote 9], sondern ein kraft raumordnungsrechtlicher Abwägung vorweg abschließend geprüftes Tatbestandsmerkmal, welches die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahme darauf beschränkt, ob der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert wird und ob Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Die Vorwegnahme der Alternativenprüfung im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird zugleich gestützt durch die Aufgabe der Raumordnung, die raumrelevanten Belange gerecht untereinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Schutzgüter sind dabei anhand ihrer Wertigkeiten unterschiedlich zu gewichten. Dem Schutz von Menschen, der sich bei der Festlegung von Windenergiekonzentrationszonen in erster Linie durch auskömmliche Abstände zu Siedlungen äußert, muss regelmäßig ein höherer Stellenwert beigemessen werden als dem individuenbezogenen Artenschutz. Um dem Geltungsanspruch der Konzentrationszonen gerecht zu werden, ist bei artenschutzrechtlichen Konflikten stets eine populationsbezogene Betrachtungsweise geboten, wie sie als Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vorgesehen ist. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob das Vorhaben andernorts realisiert werden kann, ist durch die im Sinne des Substanziell-Raum-Verschaffens vorgenommene Konzentrationsflächenplanung für den Planbereich bereits abschließend und letztverbindlich dahingehend geklärt, dass im	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planbereich keine Alternativstandorte in Erwägung zu ziehen sind. 5 BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10. 6 § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. 7 BVerwG, Beschl. v. 12.05.2016 — 4 BN 49/15. 8 BVerwG, Beschl. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11. 9 So LUNG M-V, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe—Teil Vögel, 2016, S. 8 f.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2287 Die Aufgabe der Raumordnung ist die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts, bei dem die Ausweisung der Windenergie-Eignungsgebiete mit dem übergeordneten Planungsziel, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, erfolgt [Fußnote 5]. Diese aus der Privilegierung der Windenergie [Fußnote 6] resultierende Zielvorgabe ist zugleich eine beachtliche Maßgabe, die bei der Abwägung raumrelevanter Belange zu berücksichtigen ist und welcher eine Durchsetzungskraft beizumessen ist, die verfassungsrechtlich in Art. 20a GG (Schutz der Lebensgrundlagen in Verantwortung künftiger Generationen) und einfachgesetzlich in §§ 1 und 4 EEG 2017 (Ausbau der erneuerbaren Energien) Ausdruck findet. Die rechtliche Wirkung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die eine Realisierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Bereiche ausschließt, findet ihre Rechtfertigung in der Positivausweisung von Flächen, welche der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen muss. Feste Maßgaben dafür, ab welchem Flächenverhältnis zwischen Konzentrationsflächen und Gesamtplangebiet die Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen ist, erfüllt ist, existieren nicht. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen in einem Raumordnungsplan aber ist, umso gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit die Anforderungen an ein Substanziell-Raum-Verschaffen erfüllt sind — dementsprechend kann eine verhältnismäßig kleine Flächenausweisung ein Indiz dafür sein, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft worden ist [Fußnote 7]. Hieraus resultiert ein besonderer Geltungsanspruch der Flächenausweisung, der insoweit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden muss, als dass eine Alternativensuche im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG den Blick nicht auf andere ausgewiesene Konzentrationszonen zu richten hat. Die anhand eines gesamträumlichen Konzepts vorgenommene Flächenausweisung determiniert nämlich zugleich das Nichtvorhandensein von Alternativen im Plangebiet. Denn substanziell Raum verschafft eine raumordnungsrechtliche Konzentrationsflächenausweisung nur dann, wenn die Windenergie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		in den ausgewiesenen Bereichen tatsächlich eine Chance bekommt [Fußnote 8]. Das Fehlen von Alternativen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist daher bei der Ausnutzung der Konzentrationszonen nicht bloß als eine Regelannahme zu behandeln [Fußnote 9], sondern ein kraft raumordnungsrechtlicher Abwägung vorweg abschließend geprüftes Tatbestandsmerkmal, welches die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahme darauf beschränkt, ob der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert wird und ob Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Die Vorwegnahme der Alternativenprüfung im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird zugleich gestützt durch die Aufgabe der Raumordnung, die raumrelevanten Belange gerecht untereinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Schutzgüter sind dabei anhand ihrer Wertigkeiten unterschiedlich zu gewichten. Dem Schutz von Menschen, der sich bei der Festlegung von Windenergiekonzentrationszonen in erster Linie durch auskömmliche Abstände zu Siedlungen äußert, muss regelmäßig ein höherer Stellenwert beigemessen werden als dem individuenbezogenen Artenschutz. Um dem Geltungsanspruch der Konzentrationszonen gerecht zu werden, ist bei artenschutzrechtlichen Konflikten stets eine populationsbezogene Betrachtungsweise geboten, wie sie als Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vorgesehen ist. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob das Vorhaben andernorts realisiert werden kann, ist durch die im Sinne des Substanziell-Raum-Verschaffens vorgenommene Konzentrationsflächenplanung für den Planbereich bereits abschließend und letztverbindlich dahingehend geklärt, dass im Planbereich keine Alternativstandorte in Erwägung zu ziehen sind. 5 BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10. 6 § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. 7 BVerwG, Beschl. v. 12.05.2016 — 4 BN 49/15. 8 BVerwG, Beschl. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11. 9 So LUNG M-V, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe — Teil Vögel, 2016, 5. 8 f.	
lfd. Ident-Nr.: 776 WIND-projektn Ingenieur- und Projektentwicklung sgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2279 Die Aufgabe der Raumordnung ist die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts, bei dem die Ausweisung der Windenergie-Eignungsgebiete mit dem übergeordneten Planungsziel, der Windenergie in geeigneter Weise Raum zu verschaffen, erfolgt (5). Diese aus der Privilegierung der Windenergie (6) resultierende Zielvorgabe ist zugleich eine beachtliche Maßgabe, die bei der Abwägung raumrelevanter Belange zu berücksichtigen ist und welcher eine Durchsetzungskraft beizumessen ist, die verfassungsrechtlich in Art. 20a GG (Schutz der Lebensgrundlagen in Verantwortung künftiger	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Generationen) und einfachgesetzlich in §§ 1 und 4 EEG 2017 (Ausbau der erneuerbaren Energien) Ausdruck findet. Die rechtliche Wirkung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die eine Realisierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Bereiche ausschließt, findet ihre Rechtfertigung in der Positivausweisung von Flächen, welche der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen muss. Feste Maßgaben dafür, ab welchem Flächenverhältnis zwischen Konzentrationsflächen und Gesamtplangebiet die Anforderung, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen ist, erfüllt ist, existieren nicht. Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen in einem Raumordnungsplan aber ist, umso gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit die Anforderungen an ein Substanziell-Raum-Verschaffen erfüllt sind — dementsprechend kann eine verhältnismäßig kleine Flächenausweisung ein Indiz dafür sein, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft worden ist (7). Hieraus resultiert ein besonderer Geltungsanspruch der Flächenausweisung, der insoweit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden muss, als dass eine Alternativensuche im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG den Blick nicht auf andere ausgewiesene Konzentrationszonen zu richten hat. Die anhand eines gesamträumlichen Konzepts vorgenommene Flächenausweisung determiniert nämlich zugleich das Nichtvorhandensein von Alternativen im Plangebiet. Denn substanziell Raum verschafft eine raumordungsrechtliche Konzentrationsflächenausweisung nur dann, wenn die Windenergie in den ausgewiesenen Bereichen tatsächlich eine Chance bekommt (8). Das Fehlen von Alternativen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ist daher bei der Ausnutzung der Konzentrationszonen nicht bloß als eine Regelannahme zu behandeln (9), sondern ein kraft raumordnungsrechtlicher Abwägung vorweg abschließend geprüftes Tatbestandsmerkmal, welches die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahme darauf beschränkt, ob der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert wird und ob Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Die Vorwegnahme der Alternativenprüfung im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird zugleich gestützt durch die Aufgabe der Raumordnung, die raumrelevanten Belange gerecht untereinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Schutzgüter sind dabei anhand ihrer Wertigkeiten unterschiedlich zu gewichten. Dem Schutz von Menschen, der sich bei der Festlegung von Windenergiekonzentrationszonen in erster Linie durch	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auskömmliche Abstände zu Siedlungen äußert, muss regelmäßig ein höherer Stellenwert beigemessen werden als dem individuenbezogenen Artenschutz. Um dem Geltungsanspruch der Konzentrationszonen gerecht zu werden, ist bei artenschutzrechtlichen Konflikten stets eine populationsbezogene Betrachtungsweise geboten, wie sie als Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vorgesehen ist. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob das Vorhaben andernorts realisiert werden kann, ist durch die im Sinne des Substanziell-Raum-Verschaffens vorgenommene Konzentrationsflächenplanung für den Planbereich bereits abschließend und letztverbindlich dahingehend geklärt, dass im Planbereich keine Alternativstandorte in Erwägung zu ziehen sind. 5 BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10. 6 § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. 7 BVerwG, Beschl. v. 12.05.2016 — 4 BN 49/15. 8 BVerwG, Beschl. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11. 9 So LUNG M-V, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe —Teil Vögel, 2016, S. 8 f.	
lfd. Ident-Nr.: 777 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2313 Die Ihnen zu diesem Vorhaben bereits vorliegende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 19.04.2017 ist weiterhin gültig. Die zwischenzeitlich mit Datum vom 07.03.2019 abgegebene Stellungnahme wird hiermit zurückgezogen, denn die zugrundegelegten Sachverhalte waren bereits beim Verfassen der Stellungnahme vom 19.04.2017 bekannt und hätten daher bereits schon 2017 vorgetragen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 19.04.2017 wird erneut in die Abwägung eingestellt.
lfd. Ident-Nr.: 778 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3325 Stellungnahme zu Informationsvorlage v. 14.02.2019: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Umweltberichts Zu Untere Naturschutzbehörde S.4/5 Hinsichtlich der vorhergehenden Faktendarlegungen erscheint die durch den LK „bescheinigte hohe Beachtung naturschutzfachlicher und-rechtlicher Belange des Planungsverbandes WM“ geradezu grotesk. Die auf Grundlage vorliegender Informationen und Unterlagen, deren Prüfungen und Auswertungen des LUNG-MV..., bestätigen vielmehr eine, unter Berücksichtigung der aktuell ausgewerteten Langzeitstudien, mehr als unzulängliche „Fehleinschätzung“ der unteren Naturschutzbehörde. Es ist sogar fest davon auszugehen, dass diese Stellungnahme vom „Grünen Tisch“ abgewickelt und verfasst wurde. Die zitierten „örtlichen Gegebenheiten“ hat anscheinend kein Behördenvertreter jemals aussagekräftig in Augenschein genommen. Die Informationen sach- und fachkundiger Bürger kann	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		es ebenso nicht gegeben haben, denn genau die sind für die vorhergehende-, umfangreiche- und mit zahlreichen Fakten bekräftigte Stellungnahme verantwortlich. Oder sie wurden nicht berücksichtigt!? (*siehe Bemerkung)	
lfd. Ident-Nr.: 797 WindEnergy Network e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2538 Laut der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20.12.2018 hat die Verbandsversammlung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes beschlossen, für den überarbeiteten, zweiten Entwurf des Energiekapitels das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen zu eröffnen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Der zweite Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, die zugehörige Abwägungsdokumentation und der Umweltbericht lagen in der Zeit vom 05.02.2019 bis zum 10.05.2019 öffentlich aus. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wird vom WindEnergy Network e.V. sehr gerne wahrgenommen. Wir bitten Sie nachfolgende Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Vorbemerkung: Die Windenergiebranche steht heute für 160.000 hoch qualifizierte Arbeitsplätze deutschlandweit, davon etwa 8.000 in unserem Bundesland. Die Windenergiebranche ist in Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige industrielle Säule. Innovative Produkte und Dienstleistungen ermöglichten beispielsweise bedeutende Senkungen der Stromge-stehungskosten bei der Windenergienutzung an Land und auf See. Die Wissenschaft war und ist wichtiger Partner in diesem Prozess. Die Akzeptanz der Energiewende beruht auf der frühzeitigen Einbeziehung der Bürger in den Planungsprozess sowie die Teilhabe der Bevölkerung, mithin der Kommunen vor Ort. Eine klare, verlässliche Perspektive mit realistischen und ambitionierten Ausbaupfaden bis 2030 bzw. 2050 ist strategisch von höchster Bedeutung. Im Hinblick auf die Erreichung (inter-)nationaler Klimaziele und damit verbunden die Sektorkopplung (Strom/ Wärme/ Kälte/ Mobilität) ist ein weiterer geplanter, gesteuerter, kontinuierlicher Ausbau der Windenergie an Land und auf See unerlässlich. Wir befürworten nachdrücklich die Ausweisung geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2044 Am 20.01.2016 fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, dass öffentliche Beteiligungsverfahren gern. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 LPIG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vorn 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Eine Stellungnahme des StALU WM erfolgt dazu mit Schreiben vorn 17.05.2016. Auf der 58. Sitzung hat die Verbandsversammlung am 22.08.2018 mehrheitlich den Abschluss der ersten und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. Im Rahmen der 59. Verbandsversammlung wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt sowie der Entwurf der Teilfortschreibung und der Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens freigegeben. Nach Prüfung der mir mit Schreiben vom 10.01.2019 übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Aus landwirtschaftlicher Sicht habe ich bereits mit o.g. Schreiben vom 17.05.2016 Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen, die partiell im übersandten Entwurf berücksichtigt wurden. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten (EG) und der Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen können insbesondere durch naturschutzfachliche- bzw. -rechtliche Vorgaben Einschränkungen in der Flächenbewirtschaftung verbunden sein (Lenkungsflächen). Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in erheblichem Umfang ist stets einer kritischen Prüfung zu unterziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 809 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2050 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 815 Gemeinde	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1957 Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf Die Gemeindevertretung Selmsdorf hat im Rahmen der 2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Selmsdorf		Beteiligungsstufe zum Entwurf des RREP keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzubringen	
lfd. Ident-Nr.: 826 MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1994 Unser Unternehmen ist ein im Bereich der Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen u.a. in Westmecklenburg tätiges Unternehmen. Im Rahmen der im Betreff genannten Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung: I. generell Das vorrangige Ziel, der Windenergie in der Westmecklenburg substantiell Raum zu verschaffen, kann mit dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nicht erreicht werden. Die Fläche der geplanten Eignungsgebiete ist mit weniger als 1% des Flächenumfangs der Planungsregion deutlich zu klein. Die energiepolitischen Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehen eine Verdreifachung der Stromproduktion im Land MV in den kommenden 10 Jahren vor. Mecklenburg-Vorpommern will zukünftig Strom exportierten, der v.a. in den Bundesländern und Ländern mit Industriestandorten benötigt wird. Auch diese landespolitischen Ziele können mit dem derzeitigen Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nicht erreicht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.
lfd. Ident-Nr.: 834 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1972 Wir können auch in Zukunft nicht auf Windkraft als regenerative Energie verzichten. Unter der Voraussetzung, dass der erzeugte Strom in dem nationalen Netz zu 100% bedarfsgerecht verteilt werden kann, müssen für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen bundesweit gleiche Genehmigungsstandards gelten. Es kann nicht sein, dass die Schutzbedürfnisse der Menschen in Bayern höher bewertet werden, als die der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Forderung lautet daher: Kein Flickenteppich der Abstandsregeln von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung in Deutschland. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wonach eine gesetzliche Pflicht besteht, in ganz Deutschland für alle Einwohner gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Seit dem 17. November 2014 gilt in Bayern die sogenannte 10-H-Regel. Demnach muss der Abstand eines Windrads von Wohnungen mindestens zehn Mal so weit sein wie die Anlage hoch ist. Diese Regel muss für ganz Deutschaland gelten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 834 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1971 1. Grundsätzliches: Solange es keinen nationalen Plan zur wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von 100% der erzeugten Windenergie gibt, ist jeder weitere Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern für die betroffenen Bürger und Bürgerrinnen, sowie der Natur und Umwelt nicht zuzumuten. Es ist aus meiner Sicht ein Stück aus den Tollhaus, dass nach einem Bericht der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2018 für nicht genutzte Energie in Deutschland die Betreiber von Windrädern und Solaranlagen für mehr als 5000 Gigawattstunden entschädigt wurden, die wegen Überlastung nicht ins Stromnetz eingespeist werden konnten. Allein in Mecklenburg-Vorpommern sind an Stromproduzenten 22,14 Millionen Euro für nicht genutzte Energie gezahlt worden. Der meiste Öko-Strom, der nicht in die Netze eingespeist werden kann, entsteht offenbar durch Windräder. 66 Prozent der gesamten Entschädigungsansprüche werden von Windrad-Betreibern geltend gemacht. Laut Bundesnetzagentur ist somit „der Energieträger Wind an Land (onshore) der mit Abstand am häufigsten abgeregelte Energieträger." Diese Kosten werden letztendlich auf die Kunden mittels der Netzentgelte abgewälzt. Mit anderen Worten, die von Windkraftanlagen in ihrer Nähe betroffenen Bürger und Bürgerinnen finanzieren zwangsweise die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, den Wertverlust ihrer Immobilien und die negativen Umwelteinflüsse anteilig mit, in dem Bewusstsein, dass ihr Beitrag zur Energiewende nicht einmal im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 834 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1973 2. Konkret Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg des für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens: Als Bürger der Gemeinde Dragun schließe ich mich vollinhaltlich dem Beschluss mit Begründung der Gemeindevertretung Dragun zur „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg des für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens" vom 04.04. 2019 an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 840 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2588 „Gut gemeint, schlecht gelungen – Deutschlands Energiewende“, so lautete ein Artikel in der gestrigen Ausgabe der WELT. Was hier mit Blick auf die Entscheidungen der Bundespolitik, auf dem Weg hin zu einer zügigen Energiewende, zusammengefasst wird, hat seinen Geltungsanspruch auch für die Bewertung des Planungsprozesses bis hin zur 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Sollte man doch denken, dass die Energiewende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gerade den nachhaltigen Schutz von Natur und damit auch Mensch im Fokus hatte, steuern wir auf eine Regionalplanung hin, die alles andere als das zum Ziel zu haben scheint. Von Suche nach einem politischen Konsens, der alle Beteiligten mit in diesen Entscheidungsprozess einbindet, haben wir seit der ausdrücklichen Versagung eines gemeindlichen Mitspracherechtes mit der Aussage „Ober sticht Unter“ verabschiedet. Die Menschen im Landkreis Ludwigslust-Parchim gehen auf die Straße oder ziehen vor die Staatskanzlei, um den Bau weiterer Windräder dicht vor ihrer Haustür zu verhindern. Schon jetzt fühlen sie sich massiv beeinträchtigt von unzähligen Windrädern im östlichen Teil des Landkreises und mit Blick auf die vorliegende Planung, erdrückt von einer bevorstehenden Aussichtslosigkeit, im wahrsten Sinne des Wortes, auch im westlichen Teil. Bei allem Respekt vor den künftigen Generationen, machen sie einen Anspruch auf einen lebenswerten Raum im Hier und Jetzt geltend – zu Recht! Aus diesem Grund nimmt die CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim nimmt im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu folgenden Punkten Stellung: 1. Programmsatz (PS) 10 – planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung 2. Umgang mit den Teilflächennutzungsplänen „Wind“ der Gemeinden am Beispiel der Eignungsgebiete Wöbbelin und Karenz 3. Mindestabstände zur Wohnbebauung 4. Natur- und Artenschutz – Anwendung des „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 5. Der unhörbare Lärm - Infraschall 6. Eignungsgebiet Ludwigslust Ost	ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2078 Der Regionale Planungsverband möchte das Kapitel 6.5. Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP), das am 31.08.2011 in Kraft getreten ist, mit der vorliegenden Planung fortschreiben. Mit der Fortschreibung ist insbesondere die Ausweisung neuer Windeignungsräume unter Zugrundelegung neuer einheitlicher Kriterien geplant. Dabei bildet das „Regionale Energiekonzept" (RENK; 2013) u.a. eine Grundlage für die im Kapitel 6.5. Energie formulierten Programmsätze. Die Erforderlichkeit der Fortschreibung ergibt sich für die Festlegung von Windeignungsgebieten insbesondere, da mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dem Urteil des OVG Greifswald vom 30.01.2017 die ausgewiesenen Windeignungsgebiete im RREP 2011, inzident für unwirksam erklärt wurden. Damit sind Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 BauGB privilegiert zulässig, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Mit der vorliegenden Ausweisung von Windeignungsräumen soll der Windenergie auf der einen Seite substanziell Raum gegeben werden, aber auf der anderen Seite die Zulässigkeit der Anlagen in dafür, nach einheitlichen Kriterien, festgelegten Räumen konzentriert werden. Der LK Nordwestmecklenburg sieht die zügige Fortschreibung als geboten, um Rechtssicherheit für Gemeinden, Behörden und Antragsteller im Umgang mit neuen Standortanfragen zu schaffen.	
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2104 Aussage zur eingriffsnahen Kompensation Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen des RREP eine Aussage dahingehend möglich ist, dass die Verwendung der Ersatzzahlungen für mastenartige Eingriffe ins Landschaftsbild vorrangig im von den Windenergieanlagen betroffenen „Eingriffsraum" erfolgen soll. (vgl. BfN 2018 b, S. 70) Nach bisherigen Erfahrungen kommen entsprechende Ersatzmaßnahmen zumeist entfernten Landschaftsräumen zugute.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für Festlegungen zur eingriffsnahen Kompensation besteht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auf Ebene der Regionalplanung keine Erforderlichkeit. Die Anlage von Grünzäsuren kann unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort im Rahmen der Bauleitplanung oder der Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Festlegung in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 842 Landkreis Nordwestmecklenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2086 II. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Auf die Stellungnahmen der UNB im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie vom 26.05.2016, mit den dort getätigten allgemeinen Aussagen, die nach wie vor ihre volle Gültigkeit haben, wird vorab verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 843 NABU Mecklenburg-Vorpommern	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2332 Vorbemerkung Anlass und Hauptgegenstand der Stellungnahme des NABU zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalplanung Westmecklenburg ist der unseres Erachtens falsche planerische Umgang mit dem Konfliktpotential zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Schutz der im Planungsgebiet lebenden Vögel und Fledermäuse. Der Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Der NABU fordert aus diesem Grund eine Korrektur des bisher genutzten Kriterienkatalogs. Der NABU ist davon überzeugt, dass der Entfall der Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) die richtige Entscheidung des Planungsverbands war. Bei den folgenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine als abschließend zu betrachtende Einwendung. Der NABU behält sich vor zu den genannten und weiteren Themenfeldern während anschließender Planungen auf Raumplanungs- oder immissionsschutzrechtlicher Ebene weiter vorzutragen. Inhalt 1. Allgemeine Anmerkungen außerhalb des Artenschutzes 2. Zu der Dreiteilung des Windeignungsgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		3. Kartographische Darstellung der WEG 4. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen 4.1 Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Militärische Anlagen 4.2 Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen a) 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen b) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie c) Waldflächen ab 10 ha d) Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung e) Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG f) Schutz und Wirkungsbereich militärischer Anlagen 4.3 Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen 5. Zum Fachbeitrag Rotmilan: Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans 6. Stellungnahmen zu einzelnen WEG 1 7. Anhang	im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 846 ENERTRAG AG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2022 Als regionalansässiges Unternehmen und Vertragspartner mehrerer Gemeinden sowie Grundstückseigentümer in der Region Westmecklenburg nehmen wir im Folgenden Stellung zum Entwurf zur zweiten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Wir möchten uns zunächst grundsätzlich zu einzelnen Themenbereichen äußern und damit den Planungsprozess unterstützen, um anschließend Hinweise und Anregungen zu einzelnen Flächenausweisungen abzugeben. Inhalt 1. Grundsätzliche Hinweise zum Entwurf 2018 der 2. Änderung 1.1. Umfang substanzieller Raum 1.2. Bedingt festgelegte Eignungsgebiete 1.3. Ermöglichung Forschung- und Entwicklung im Bereich der Sektorkopplung 2. Hinweise zu einzelnen Vorschlagsflächen 2.1. Lockwisch 2.2. Bonnhagen 1. Grundsätzliche Hinweise zum Entwurf 2018 der 2. Änderung 1.1. Umfang substanzieller Raum Ziel der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Region Westmecklenburg ist es maßgeblich, der Nutzung von Windenergie „substantiellen Raum zu schaffen“. Dieses Ziel soll unter anderem deswegen erreicht werden, um damit eine Konzentrationswirkung zu ermöglichen, die die Grundlage für einen Ausschluss von Windenergieanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substanzialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substanziell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(WEA) außerhalb der ausgewiesenen Windvorranggebiete (WVG) ist. Zur Bestimmung des Umfangs des „substantiellen Raums“ sind zahlreiche – auch höchstrichterliche – Gerichtsurteile ergangen. Grundtenor ist, dass eine konkrete in einer Zahl – z.B. dem Flächenanteil der WEG an der Gesamtfläche der Planungsregion – festgelegte Größe nicht als einziger Maßstab zur Beurteilung, ob der Windenergie substantieller Raum geschaffen wurde, dienen kann. Gleichzeitig können entsprechende Größen jedoch als Richtwerte und Leitlinien herangezogen werden, sofern sie in ein schlüssiges, gesamtplanerisches Konzept eingebettet sind.[Fußnote 1] Hier ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Nutzung von Windenergie im Außenbereich bundespolitisch privilegiert ist, gerade um einen Ausbau der Windenergienutzung und damit höhere Anteile von Erneuerbaren Energien zu erreichen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Ziel, den Energieverbrauch Deutschlands absehbar vollständig durch erneuerbare Quellen zu decken, ist ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung notwendig. Der Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP Westmecklenburg wurde bereits 2013 gefasst. In den letzten 6 Jahren bis zu dem vorliegenden Entwurf haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Beschlüsse verdeutlicht, dass die bisherigen Anstrengungen und Maßnahmen nicht ausreichen werden, um den Klimawandel und die damit verbundenen negativen Auswirkungen einzudämmen.[Fußnote 2] Maßgebliche wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die verbindlichen politischen Beschlüsse waren damals noch nicht bekannt. Sowohl die Beschlüsse der UN-Klimakonferenzen in Paris 2015 und Katowice 2018 als auch die für Deutschland direkt bindenden Regelungen des EU-Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“ haben jedoch Auswirkungen darauf, was als substanzieller Raum für die Windenergie anzunehmen ist. Darüber hinaus sei hier insbesondere der Beschluss der Bundesregierung zum schnelleren und stärkeren Ausbau der Erneuerbaren Energien bekannt und die Umsetzung dieses Beschlusses auf Bundesebene durch eine Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Erneuerbare Energien und die geplante Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes. Aufgrund des föderalen Systems ist es jetzt an den Bundesländern und Planungsverbänden, den dafür notwendigen Raum im Rahmen ihrer Planungen zu schaffen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass die der Windenergie bereitzustellende Fläche nicht nur nicht vermehrt, sondern seit dem letzten Entwurf sogar um mehrere hundert Hektar vermindert wurde. Das kann nicht als substantieller Raum für Windenergie angesehen werden. Fußnote: 1 Entscheidend für ein schlüssiges,	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesamtplanerisches Konzept ist unter anderem ein eineindeutiger Zusammenhang zwischen Texteil (Kritierienset) und Karte des Raumentwicklungsprogramms. Dies muss auch hier sichergestellt werden. 2 Es sei darauf hingewiesen, dass auch die gutachterliche Grundlage für im Energiekonzept M-V abgeleiteten Erzeugungszielwert – die „Trendstudie 2022“ der dena mittlerweile veraltet ist und durch eine aktuelle Grundlage ersetzt werden muss, wenn die Herleitung aus dem Energiekonzept M-V weiterhin zugrunde gelegt werden soll.	
lfd. Ident-Nr.: 858 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2568 der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Für eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme um einen Monat bis zum 10.05.2019 bedanken wir uns. Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen schrittweisen Ausbau der Windenergie für vertretbar. Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung sind dabei allerdings konsequent zu berücksichtigen. In diesem Spannungsfeld zwischen Energiewende und Naturschutz ist der BUND bereit, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im notwendigen Umfang zu unterstützen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien umweltverträglich erfolgt. Wir halten unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zur ersten Beteiligungsstufe hiermit in den Punkten aufrecht, die sich durch die Überarbeitung der Planung nicht erledigt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 862 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2647 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung möchten wir folgendes eigenes Erlebnis berichten: Meine Frau und ich haben von unseren bescheidenen Renten Geld gespart, um endlich einmal dorthin zu fahren, wohin wir schon lange wollten. Nach ein paar Jahren hatten wir genug Geld beisammen und bestellten eine Unterkunft in Dänemark — weites Land, frische Luft, das endlose Meer, Ruhe und gutes Essen, das wollten wir genießen. Als wir mit unserem Auto unser Reiseziel erreichten, sahen wir verstreut mehrere Bauernhöfe und dazwischen Windräder. Bei einem Gehöft stand ein Windrad direkt daneben, und wir hofften, dass das nicht ausgerechnet dieses unsere Unterkunft war. Aber natürlich hatten wir Pech und sollten genau dort übernachten. Als wir in unseren Betten lagen, hörten wir immer „Wumm, wumm, wumm ..." ein dumpfes Geräusch. Das kam vom Windrad, weil die Flügel sich drehten. Wir haben kaum ein Auge zugemacht, so sehr hat uns dieses Geräusch gestört, und wir hatten das Gefühl, dass auch unsere Betten vibrierten und wir uns nicht wohl fühlten. Heute wissen wir, dass es außer dem hörbaren Lärm auch Infraschall gibt, der 20 Kilometer weit zu Beschwerden führt. Das sollte nun unser langersehnter Urlaub sein! Nie wieder möchten wir in der Nähe eines Windrades schlafen oder wohnen müssen. Wir sind beide 85 Jahre alt, haben uns nach der Flucht aus Pommern ein Haus gekauft. Von hier wollen und können wir nicht mehr umziehen. In Ruhe genießen wir bisher unseren wohlverdienten Lebensabend nach einem langen, harten Arbeitsleben. Wir fühlen uns nun davon bedroht, dass unser kleines Glück durch den Bau von Windrädern in unserer Nähe zerstört wird. Die Menschen müssen besser vor den Auswirkungen der Windkraftanalgen geschützt werden. Als passionierter ehemaliger Jäger habe ich eine enge Bindung zur Natur. Mir graut davor, dass unsere schöne Landschaft verschandelt wird und die Tiere gestört oder sogar getötet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 937 Gemeinde Sukow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3424 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Sukow vom 28.02.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 938 Gemeinde Cambs	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3441 Mehrheitlicher Beschluss der Gemeinde Cambs vom 28.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 940 Gemeinde Leezen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3426 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Leezen vom 13.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 941 Gemeinde Gneven	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3427 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Gneven vom 04.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 942 Gemeinde Pinnow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3428 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Pinnow vom 26.02.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 943 Gemeinde Raben	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3429 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Raben Steinfeld vom 18.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Steinfeld		Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	
lfd. Ident-Nr.: 944 Gemeinde Dobin am See	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3430 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Dobin am See vom 06.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 945 Gemeinde Langen Brütz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3431 Mehrheitlicher Beschluss der Gemeinde Langen Brütz vom 03.04.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 946 Gemeinde Demen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3432 Einstimmiger Beschluss der Gemeinde Demen vom 14.03.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine Hinweise und Anregungen mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 947 Gemeinde Bülow	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3433 Die Gemeinde Bülow trägt keine Hinweise und Anregungen im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 950 Gemeinde Plate	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3436 Mehrheitlicher Beschluss der Gemeinde Plate vom 15.04.2019 Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Hinweise und Anregungen mitzuteilen. Die Zusammensetzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird durch die Gemeinde Plate als nicht zielführend im Sinne eines demokratischen ausgerichteten Planungsvorganges angesehen. Die ländlichen, dünner besiedelten Bereiche der Planungsregion sind in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der insbesondere sie betreffenden Belange unterrepräsentiert, wie z.B. hinsichtlich der Thematik regenerative Energien, da ihre Erzeugung im Wesentlichen in den ländlichen Gebieten geschieht. Die Gemeinden des Amtes Crivitz haben bisher keinen ständigen Vertreter im Gremium, trotz der großen Gebietsfläche und ca. 25.000 Einwohnern. Die Gemeinde Plate missbilligt den Planungs- und Verfahrensansatz, dass Windeignungsgebiete ohne Zustimmung der Gemeinden ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Eignungsräume und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		deren Durchsetzung führt zu einer massiven Beeinträchtigung des Wohnungsstandortes der Gemeinde Plate. Die Gemeinde Plate teilt damit die Bedenken eines großen Teils der Bevölkerung in der Gemeinde, dass der Bau und vor allem der Betrieb von Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Standorten zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität, der Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde und einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen wird. Die Gemeinde Plate fordert die Entprivilegierung der Windenergie im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch den Bundesgesetzgeber, so dass die Neuausweisung von Windeignungsgebieten der planerischen Steuerung der Gemeinden bedarf.	Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 14 Abs. 2 und 3 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist daher nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3464 Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Gemeinde Barnin fordert den Plangeber auf, schnellstens Bestrebungen zu einer umfassenden fundierten Untersuchung dieser Immission einzuleiten, damit eine Verträglichkeit der Windenergienutzung für die Menschen diesbezüglich garantiert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3460 Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde werden zur einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Mit der planerischen Steuerung durch die Gemeinde kann dem zumindest teilweise entgegen gewirkt werden. Die Steuerung der Anlagenstandorte kann nicht allein auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit Flächeneigentümern erfolgen. Ohne Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden wird eine Regelung zur Entschädigung der betroffenen Bürger derzeit daher als zwingend angesehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3465 Völliges Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche und gemeinwohlorientierte Teilhabe an der Erzeugung von Windenergie zu erreichen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Verwaltung landeseigener Grundstücke ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3459 Stellungnahme der Gemeinde Barnin zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5. Energie des RREP Die Gemeinde Barnin fordert den Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf, seine Zusammensetzung auf einen demokratischen Planungsvorgang auszurichten, damit die ländlichen, dünner besiedelten Bereiche der Planungsregion in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der insbesondere sie betreffenden Belange repräsentiert sind, wie z.B. hinsichtlich der Thematik regenerative Energien. Die Gemeinden des Amtes Crivitz haben bisher keinen ständigen Vertreter im Gremium, trotz einer Gebietsfläche von nicht ganz 500 km2 und 25.000 Einwohnern. Die Gemeinde Barnin fordert die Entprivilegierung der Windenergie, die bisher im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch den Bundesgesetzgeber festgeschrieben ist, so dass die Neuausweisung von Windeignungsgebieten der planerischen Steuerung der Gemeinden bedarf.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 14 Abs. 2 und 3 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist daher nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3463 Die Nutzung der erzeugten Energie soll vorrangig der Versorgung der betroffen Kommunen Verwendung dienen. Dem Umweltschutz wäre damit weitaus höher gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leistungsausbau können so minimiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 952 Gemeinde Barnin	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3462 Die Umweltgutachten in den Genehmigungsverfahren sind einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden. Die zuständigen Behörden scheinen mit der detaillierten Prüfung der Planunterlagen überlastet zu sein. Die Gemeinde muss im Ergebnis finanzielle Mittel aufwenden, um sich Sachverstand	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einzukaufen, damit die Bürger und die Natur letztlich nicht die Leidtragenden sind.	
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3450 Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Verwaltung landeseigener Grundstücke ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V umfassend geregelt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3444 Stellungnahme der Stadt Crivitz zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5. Energie des RREP Vorweg ein Wort an den Regionalen Planungsverband selbst: Die Stadt Crivitz fordert den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, seine Zusammensetzung auf einen demokratischen Planungsvorgang auszurichten, damit die ländlichen, dünner besiedelten Bereiche der Planungsregion in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der insbesondere sie betreffenden Belange repräsentiert sind, wie z.B. hinsichtlich der Thematik regenerative Energien. Die Gemeinden des Amtes Crivitz haben bisher keinen ständigen Vertreter im Gremium, trotz einer Gebietsfläche von nicht ganz 500 km2 und 25.000 Einwohnern. Das ist zu ändern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 14 Abs. 2 und 3 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist daher nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3449 Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Stadt Crivitz fordert den Plangeber auf, schnellstens Bestrebungen zu einer umfassenden fundierten Untersuchung dieser Immission einzuleiten, damit eine Verträglichkeit der Windenergienutzung für die Menschen diesbezüglich garantiert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 955 Stadt Crivitz	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3445 Nun zum Thema Energie: Die Stadt Crivitz fordert die Entprivilegierung der Windenergie, die bisher im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch den Bundesgesetzgeber festgeschrieben ist, so dass die Neuausweisung von Windeignungsgebieten der planerischen Steuerung der Gemeinden bedarf. Die Länderöffnungsklausel muss wieder in das BauGB aufgenommen werden. Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Stadt werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenenergieanlagen betrieben werden. Mit der planerischen Steuerung durch die Stadt kann dem zumindest teilweise entgegen gewirkt werden. Auf einer Einwohnerversammlung zum Thema sprach ein Bankangestellter von Wertverlusten in unserer Region von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit. Damit verlieren viele betroffene Menschen ihre Altersvorsorge. Der ländliche Raum, der mit aufwändigen Programmen gestärkt werden soll, erlebt hier genau das Gegenteil. Die Energie, die vorrangig in den Städten gebraucht wird, wird auf Kosten der ländlichen Bevölkerung produziert und das ohne Ausgleich. Die Steuerung der Anlagenstandorte kann nicht allein auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit Flächeneigentümern erfolgen. Ohne Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden wird eine Regelung zur Entschädigung der betroffenen Bürger derzeit daher als zwingend angesehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 956 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3549 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Lärm und Infraschall Schon der hörbare Lärm, den WKA erzeugen, belastet Mensch und Tier. Neben den hörbaren Lärmimmissionen findet die Belastung durch Infraschall von Windkraftanlagen zunehmende Beachtung — der Wirkradius erreicht bis zu 20 Kilometer. In Dänemark und anderen Ländern, auch in einigen Bundesländern, laufen wissenschaftliche Forschungen zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen (Beispiel: Planet e, ZDF „Unerhörter Lärm"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		am 4.11.2018). Windkraftpläne werden vielerorts, zumindest vorübergehend, gestoppt, um die Forschungsergebnisse abzuwarten und zu berücksichtigen. Z.B. wurde nachgewiesen, dass bei bisherigen Auswertungen durch das Umweltbundesamt die Maximalausschläge der Schallkurven abgeschnitten und dadurch zu niedrige Messwerte angesetzt wurden. Bei Vorhandensein von mehreren WKA um eine Ortschaft kumulieren die Infraschallwellen - die Auswirkung dieses Phänomens ist ebenfalls noch nicht erforscht. Ich fordere den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen, bis eindeutige und objektive Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls und seiner Unbedenklichkeit für die Gesundheit vorliegen. Zeitpunkte und Ausmaß der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie sollten gebremst werden. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3536 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema andere Bauart und Technik Die Akzeptanz von Windkraftanlagen schwindet in der Bevölkerung rapide. Da wäre es eigentlich angebracht, dass Politiker, Investoren und Hersteller sich Gedanken darüber machen, wie dem zu begegnen ist. Auf jeden Fall ist Geld allein da kein probates Mittel, sondern man müsste ermitteln, welche Gründe die Abwehrhaltung der Bürger hat. Zu nennen ist vor allem, dass vieles, was die Lebensqualität der Menschen ausmacht — wie Ruhe und Erholung, freie Landschaft, Tier- und Naturschutz, sanfter Tourismus als Erwerbszweig und viele weitere Werte zerstört werden, wobei wenige gewinnen und viele verlieren. Überall steht die maximale Ausbeute im Vordergrund — so auch bei der Wahl der effizientesten Bauart der Windkraftanlagen, dem vertikal drehenden Mühlrad in immer höherer Ausführung. Es gibt viele andere Windradtechniken, die weniger stören und die Natur schädigen würden, aber vermutlich auch etwas weniger Ausbeute bringen, z.B. vertikal drehende oder anders geformte Rotoren. Abzuwägen ist auch, ob andere Techniken der alternativen Energiegewinnung in der Bevölkerung bessere Akzeptanzwerte finden und also mehr Förderung erfahren sollten wie z.B. Geothermie. Auch Solarenergiegewinnung wird eher akzeptiert und kann in kleineren Anlagengrößen von Eigenheimbesitzern installiert werden. Viele kleine Anlagen sind oft mehr wert als wenige große. Die geplante Deckelung dieser Technik ist absolut kontraproduktiv. Ich fordere, dass für die Zulassung von Windkraftanlagen die Bauarten bevorzugt werden, die die geringste Störung und Gefahr darstellen. Außerdem sollten andere Techniken der Energiegewinnung gleichberechtigt gefördert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Auch Festlegungen zur Zulässigkeit von bestimmten Anlagentypen sind nicht Regelungsgegnstand der Regionalplanungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Nicht die rücksichtslose Gewinnoptimierung, sondern die geringste Störung sollte den Ausschlag geben.	
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3532 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Gerechtigkeit In letzter Zeit wird diskutiert, die Abstände von Windkraftparks und einzelnen WKA zu vergrößern, damit sie sich gegenseitig nicht „den Wind wegnehmen". Dies geschieht ausschließlich zur Profitoptimierung. Wenn die Abstände zu schützenswerten menschlichen Wohnorten oder Tieren festgelegt werden, geht es ebenfalls um Profitoptimierung, allerdings im umgekehrten Sinne: Je weniger Abstand, desto mehr Platz für gewinnbringende Windkraftanlagen. Wenn nach derartig verschiedenen Messlatten geurteilt wird, fühlen sich Mensch und Kreatur verachtet und ungerecht behandelt — ist ein Windrad mehr wert als ein Mensch oder Lebewesen? Ich fordere, dass die Abstandsregelungen nach humanen, sowie ökologischen und nicht nach gewinnorientierten Gesichtspunkten festgelegt werden. Ebenso ungerecht läuft es bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Großwindenergieanlagen. Relativ wenige kapitalkräftige Investoren, die es verstehen, mit geschickten Außendienstmitarbeitern, spezialisierten Rechtsanwälten und Gutachtern ihre Interessen durchzusetzen, und wenige gewinnorientierte Landbesitzer streichen die Gewinne ein, während die in der Nähe wohnenden Bürger die Entwertung ihrer Immobilie, höhere Stromkosten und Belastung ihrer Gesundheit und Lebensqualität hinnehmen müssen. Die mehrere zigtausend Euro hohen Pachten pro Standort einer WKA lassen folgern, wieviel Geld bei den Windkraftspekulationen im Spiel ist. Das empfindet der „normale" Bürger als extrem ungerecht. Ich fordere, dass die Subventionen und Vergütungen im Windkraftausbau auf ein angemessenes Maß reduziert und kontrolliert und die Spekulationen unterbunden werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 – 4 NB 17/94 -, NVwZ 1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 – 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3541 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Schutz der Trink- und Löschwasserbrunnen Angrenzend an mögliche Windkraftgebiete gibt es besonders im Außenbereich der Ortschaften Gehöfte und Häuser, die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, und ein Anschluss wird vom Wasserversorger meist wegen zu langer Leitungen auch dauerhaft abgelehnt. Die Bohrungen für die dezentrale Trinkwasserentnahme sind oft nur 15-20 Meter tief. Sie dienen auch zur Tränkung von Rindern, Pferden und anderen Tieren. Durch eine Grundwasserabsenkung beim Bau der Fundamente für die WKA würden diese Brunnen u.U. trocken fallen und durch einen möglichen Eintritt von Schadstoffen aus der Landwirtschaft über die Fundamente der WKA, die die Grundwasserspielgel durchbrechen, vergiftet. Auch die Löschwasserentnahmestellen der Feuerwehr werden teilweise durch Bohrungen versorgt und könnten außer Betrieb geraten und im Brandfalle ein großes Risiko bilden. Ich fordere, dass die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brunnen für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung durch den Bau von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3531 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Energie speichern statt verschleudern Viel wird geprahlt mit den enormen Ergebnissen bei der alternativen Energiegewinnung. Gern wird dabei verschwiegen, wieviel dieser Energie gar nicht zeitgleich verbraucht werden kann und daher ein neues Problem aufwirft: wohin mit der überflüssigen Energie? Das ist nicht nur Verschwendung, sondern darüber hinaus noch teuer, denn aus diesem Grunde abgeschaltete Windkraftanlagen müssen entschädigt werden, und der überschüssige Strom aufwändig und gegen Zahlung „verschoben" werden. Darüber hinaus kauft Deutschland Atomstrom aus dem Ausland in Größenordnungen, wenn der Wind gerade mal nicht weht. Weitaus besser wäre es, die Erzeugungsspitzen für Mangelzeiten zu speichern. Die deutsche Ingenieurkunst hat bisher für alle Probleme eine Lösung gefunden — aber bei dieser Aufgabe gibt es ganz offensichtlich gezielte Hindernisse. Ich fordere, dass die Technik der Energiespeicherung zentral und dezentral gefördert wird, um Überproduktion und Verschleudern von Strom zu verhindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3530 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Kriterium Energie sparen statt neu produzieren Es ist allgemein bekannt, dass jegliche Herstellung von Energie einen Aufwand an Material und Energie erfordert und die Umwelt belastet. Viel wirksamer und mit weitaus weniger Aufwand zu erreichen ist dagegen die Einsparung von Energie. Dabei kann gleichermaßen in Ballungsräumen wie im ländlichen Raum, in industriellen Anlagen wie im Privathaushalt agiert werden. Schon die vernünftigere Schaltung der Beleuchtung, das geringfügige Herabsetzen oder Steuern der Heizung, der Einsatz von Sparmotoren (die von der Industrielobby noch blockiert werden), die Abschaffung der „Standby-Vorrichtungen", manuelle statt überflüssige automatische Bedienungen und vieles mehr bringen in Summe große Ergebnisse, die der Umwelt dienen sowie dem Herstellungsaufwand und der Kostensteigerung entgegenwirken, ohne zu stören. Ich fordere, Energiesparen technisch und in der Anwendung zu fördern und im gleichen Zuge die unsinnig hohe Subventionierung von Energie-Industrie zu reduzieren. Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht das Land der übermäßigen Energieproduktion, sondern das Land des Energiesparens und Recyclings sein — dabei entstehen viele dauerhafte Arbeitsplätze.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3527 Erschütterung und Vibration durch Windkraftanlagen (WKA) Windkraftanlagen erzeugen nicht nur Schall	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Infraschall, sondern durch den Bau und ihre beweglichen Teile auch Vibration. Beim Bau werden große Erdmengen bewegt, schwere Maschinen eingesetzt. Das erschüttert und verdichtet weiträumig den Boden. Aber nach dieser vorübergehenden Störung folgt die permanente Vibration durch die Bewegung der Rotoren, mal stärker, mal schwächer je nach Windstärke. Derartige Erschütterungen übertragen sich weit im Boden und kumulieren mit dem Infraschall. Die Auswirkung auf Menschen wurde in Gebäuden nachgewiesen — wie sie sich in der Landschaft auf Mensch, Fauna und Flora auswirken, ist noch weitgehend unerforscht. Ich fordere, dass die durch Windkraftanlagen erzeugten Erschütterungen und Vibrationen erforscht werden. Ohne wissenschaftlich fundierte Ergebnisse und Vermeidung von negativen Auswirkungen dürfen keine WKA gebaut werden.	und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Mit den festgelegten Abstandspuffern sind auch keine erhebliche Auswirkungen durch Vibrationen oder Erschütterungen zu erwarten. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3543 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Schutz für Gräben, Gewässer, Flora und Fauna, Landwirtschaft Trotz der erheblichen Belastung durch Schad- und Düngestoffe durch die intensive Landwirtschaft sind die Gräben und Gewässer in der Griesen Gegend vernetzte Lebensadern für viele seltene und geschützte Lebewesen, u.a. für Süßwassermuscheln, Libellen und Knoblauchkröten, Eisvogel und Fischotter sowie für geschützte Pflanzen. Baumreihen an den Gräben sowie Waldstücke sorgen für Beschattung und Windschutz. Außerdem dienen die Gräben der Grundwasserregulierung und Ackerbewässerung. Beim Bau von Windkraftanlagen mit ihren tiefen Fundamenten wird das Grundwasser abgesenkt, werden Teile des Netzwerkes für Zufahrten zerstört, Grundwasserspiegel aufgerissen und der Boden durch betriebsbedingte Vibration erschüttert und verdichtet. Dies bedeutet einen starken Eingriff in das vorhandene Leben von Fauna und Flora bis hin zur Vernichtung. Auch die Bäume, die als Erosionsschutz unentbehrlich sind, werden geschädigt bis zum Absterben, außerdem die Landwirtschaft beeinträchtigt. Ich fordere, dass vor der Genehmigung von Windkraftanlagen der Schutz von Gräben und Gewässern als Lebensräumen sowie Baumbestand und Grundwasser gesichert wird und andernfalls keine Genehmigung erteilt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung sowie zahlreiche weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Schutzgebiete als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Biotopstrukturen, Tierarten und Einzelbäume wirken in der Regel nur sehr kleinräumig und können daher auf Ebene der Raumordnung daher nur im Rahmen der genannten Kriterien berücksichtigt werden. Sie sind ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3528 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Beseitigung von „Störfaktoren" Prinzipiell ist es gut, dass es beim Bau von WKA mittlerweile Richtlinien zum Schutz von Mensch, Lebewesen, Natur, Landschaft und anderen Werten gibt. Leider verleiten sie aber zu unlauteren Maßnahmen wie z.B. vorsorglicher Beseitigung von „Störfaktoren", also geschützten und entsprechend hinderlichen Faktoren. Allein die bekannte Zahl von geschützten Greifvögeln, die durch Vergrämung, Ermordung und Vergiftung aus angestrebten Windkraftgebieten beseitigt werden, ist erschreckend groß — die Dunkelziffer vermutlich weitaus höher. Ähnlich geschieht es mit anderen Schutzgütern. Dabei wird vor Verbrechen, Lügen, Korruption, Rechtsbeugung, Bestechung und Betrug nicht zurückgeschreckt, und insbesondere „das große Geld" scheint die Entscheidungen zu regieren. Die staatlich gewährten Zuschüsse und Vergünstigungen sind derartig hoch, dass sie demoralisierend wirken. Die Gewinne von wenigen Großen zahlt dabei der „kleine" Steuerzahler und Stromverbraucher. Ich fordere, dass Zuschüsse, Subventionen und andere Vergünstigungen für industrielle Energiegewinnung auf ein angemessenes Maß reduziert werden und stattdessen eine weitaus breitere Wirkung erzielt wird durch die Förderung von privaten Kleinanlagen zur Erzeugung alternativer Energie und Energiesparmaßnahmen jeglicher Art, da dort weniger Geld pro Projekt im Spiel ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3542 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Insektentod an WKA Bisher wurden als Hauptursachen für das zunehmende Insektensterben die industrielle Landwirtschaft mit Giften und Monokulturen, Klimawandel, Bodenversiegelung und Beleuchtung jeder Art angeprangert. Die ökologischen und ökonomischen Folgen und Schäden sind dramatisch und kaum einschätzbar. Dass aber an den Rotorblättern der bisher 31 000 Windkraftanlagen in Deutschland nach wissenschaftlichen Berechnungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt jährlich ca. 1200 Tonnen Insekten zu Tode kommen, wurde bei Genehmigungen bisher nicht berücksichtigt. Das entspricht 5 — 6 Milliarden Tieren pro Tag in der warmen Jahreszeit. Der Flug der Schwalben zeigt eindrucksvoll, in welchen Höhen die Insekten bei Wetterhochdruck fliegen. Ich fordere, dass der Insektentod an Windkraftanlagen weitergehend erforscht und in den Ausweisungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergie- Eignungsgebieten berücksichtigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3545 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Wohnen und arbeiten im Grünen Freie Landschaft, grüne Weiden, gute Luft, Raum zum Bewegen, Ruhe ... danach sehnen sich die Menschen in den Ballungsräumen, wo sie wegen der Arbeitsplätze zusammengepresst werden. Bisher konnten sie das nur im Urlaub genießen — ein klarer Vorteilsfaktor für unser Mecklenburg-Vorpommern mit seinen freien, noch unbelasteten Landschaften, die den Tourismus boomen lassen. Im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt und der hoffentlich bald guten Versorgung mit Breitband-Leitungen für das Internet auch im ländlichen Raum, öffnen sich ganz neue Perspektiven: Arbeiten in ländlicher Umgebung wird zunehmend möglich, den ungesunden, in der Lebenshaltung teuren Ballungsräumen und der „Landflucht" aus schönen, aber „arbeitslosen" ländlichen Regionen kann entgegen gewirkt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Landschaften auch nachhaltig attraktiv bleiben. Ich fordere, dass in Mecklenburg-Vorpommern das Potential „Arbeit von zu Hause aus im Grünen" gefördert und nicht durch eine energetisch unnötige Industrialisierung und Verbauung der Landschaft behindert [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3540 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Umweltschäden durch den Bau von Windkraftanlagen (WKA) Schon bei der Herstellung der einzelnen Materialien sowie beim Bau von Windkraftanlagen wird die Umwelt belastet. Dies setzt sich fort beim energieaufwändigen Transport und Aufbau. Am stärksten aber ist die Belastung um und an der Baustelle: Bodenversiegelung und -verdichtung auf den Zuwegungen und Bauplätzen, eine mehr als 30 Meter tiefe Baugrube für das Fundament, verbunden mit einer entsprechenden Absenkung des Grundwasserspiegels, die Fauna und Flora in Gewässern und Boden in weitem Umkreis schädigt. Aber nicht nur der Wassermangel, sondern auch das Anschneiden der verschiedenen Wasser- und Bodenschichten verursacht nachhaltigen Schaden, da z.B. landwirtschaftlichen Schadstoffen der Weg in größere Tiefen und die dortige Verbreitung geöffnet wird. Hinzu kommen die Erschütterungen während der Transport- und Bautätigkeit und die Vibration durch die beweglichen Teile der WKA, die sich auf die Umgebung überträgt. Ich fordere, dass vor dem weiteren Ausbau von WKA die negativen Folgen des Eingriffs auf Boden, Gewässer und Grundwasser, Fauna und Flora erforscht und Mittel zur Vermeidung von Schäden eingesetzt werden. Diese müssen auch während der gesamten Laufzeit kontrolliert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Stellungnahme genannten Schutzgüter sind Gegenstand der Umweltprüfung. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien reduziert. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden.
lfd. Ident-Nr.: 959 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3537 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Altlasten Nicht nur die Windkraftanlage selbst, sondern auch die für Bau und Betrieb nötigen Zusätze wie befestigte Zufahrten, riesige Fundamente und elektrische Leitungen stellen eine große Menge verschiedenster Materialien dar. Zur Installation einer technischen Anlage sollte unbedingt die Sicherung des totalen Rückbaus und seiner Finanzierung gehören, um Altlasten und Deponierung zu vermeiden. Bisher sind weder das Recycling der Anlagenteile noch der Rückbau der riesigen Fundamente zufriedenstellend geregelt. Wenn die Menschheit international schon nicht die Vermüllung von Erde und Weltraum zu vermeiden schafft, sollten wenigstens wir in Mecklenburg-Vorpommern unsere Umweltpflichten vor der eigenen Haustür ernst nehmen. Ich fordere, dass vor der Baugenehmigung von Windkraftanlagen der komplette Rückbau samt Abtransport und Wiederverwertung des Materials und deren Finanzierung sichergestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 959	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3544 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat		ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Ökobilanz, Verbraucherkosten, komplette Nutzung der alternativ erzeugten Energie Der Bau einer Windkraftanlage kostet nicht nur Material, Energie, Arbeit und Transport. Auch die Energieerzeugung durch die WKA selbst kommt den Verbraucher teuer zu stehen, zahlt er doch außer für seinen Stromverbrauch auch noch den „Erneuerbare—Energien-Zuschlag", „Netzentgelte" und Entschädigung für entgangene Stromproduktion bei Einspeisungssperre (durch mangelnde Aufnahmekapazität des Netzes). Da fragt sich ein an Nachhaltigkeit orientierter Bürger schließlich, in welchem Zeitraum und ob denn überhaupt Bau und Betrieb einer Windkraftanlage sich finanziell und ökologisch lohnen. Eine ungewisse Größe in der Kalkulation ist die Nutzung des gesamten Potentials zur Energieerzeugung. Solange durch mangelnde Netzkapazität die Windräder Pause machen müssen und solange hier erzeugter Öko-Strom unter Zuzahlung ins Ausland verkauft werden muss und Atom- und Kohlestrom teuer importiert werden, geht die Rechnung hinten und vorne nicht auf. Ich fordere: Bevor die Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage erteilt wird, muss die komplette Nutzung der gesamten Stromerzeugung gewährleistet werden — sei es durch intelligente Stromverteilung oder durch effiziente, umweltschonende Speicherung (z.B. Hubspeicher- und Druckluftwerke statt Batterien) für späteren Verbrauch vor Ort. Durch ausreichende Speicherung von Energie werden Netzstabilität und Grundlastfähigkeit ohne Vorhalten von Kohle- und Atomkraftwerken möglich.	umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3505 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Beseitigung von „Störfaktoren" Prinzipiell ist es gut, dass es mittlerweile Richtlinien zum Schutz von Mensch, Lebewesen, Natur, Landschaft und anderen Werten gibt. Leider verleiten sie aber zu unlauteren Maßnahmen wie Umgehung, Beugung und vorsorglicher Beseitigung von geschützten Faktoren. Allein die bekannte Zahl von geschützten Greifvögeln, die durch Vergrämung, Ermordung und Vergiftung aus angestrebten Windkraftgebieten beseitigt werden, ist erschreckend groß — die Dunkelziffer vermutlich weitaus höher. Ähnlich geschieht es mit anderen Schutzgütern. Dabei wird vor Verbrechen, Lügen, Bestechung und Betrug nicht zurückgeschreckt, und insbesondere Geld scheint die Entscheidungen zu regieren. Die staatlich gewährten Zuschüsse und Vergünstigungen sind derartig hoch, dass sie demoralisierend wirken. Die Gewinne zahlt dabei der Steuerzahler. Ich fordere, dass Zuschüsse, Subventionen und andere Vergünstigungen für alternative Energiegewinnung auf ein angemessenes Maß reduziert werden und stattdessen eine weitaus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		breitere Wirkung durch die Förderung von Energiesparmaßnahmen jeglicher Art erzielt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3504 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Schutz der Gräben, Gewässer und Bäume Trotz der erheblichen Belastung durch Schad- und Düngestoffe durch die intensive Landwirtschaft sind die Gräben und Gewässer in der Griesen Gegend vernetzte Lebensadern für viele seltene und geschützte Lebewesen, u.a. für Süßwassermuscheln, Libellen und Knoblauchkröten, Eisvogel und Fischotter sowie für geschützte Pflanzen. Baumreihen an den Gräben sowie Waldstücke sorgen für Beschattung und Windschutz. Beim Bau von WKA mit ihren ca. 30 Meter tiefen Fundamenten wird das Grundwasser abgesenkt, werden Teile des Netzwerkes für Zufahrten zerstört, Grundwasserspiegel aufgerissen und der Boden durch betriebsbedingte Vibration erschüttert. Dies bedeutet einen starken Eingriff in das vorhandene Leben von Fauna und Flora bis hin zur Vernichtung. Auch die Bäume, die als Erosionsschutz unentbehrlich sind, werden geschädigt bis zum Absterben. Ich fordere, dass vor der Genehmigung von WKA der Schutz von Gräben und Gewässern als faktischen Biotopen sowie der Baumbestand gesichert wird, andernfalls keine Genehmigung erteilt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien „Horste / Nistplätze von Großvögeln", „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und „Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien „Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung sowie zahlreiche weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Schutzgebiete als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Biotopstrukturen, Tierarten und Einzelbäume wirken in der Regel nur sehr kleinräumig und können daher auf Ebene der Raumordnung daher nur im Rahmen der genannten Kriterien berücksichtigt werden. Sie sind ggf. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden.
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3509 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Sicherheit geht vor Moderne Windkraftanlagen mit Höhen von mehr als 240 Metern, Rotorblättern von mehr als 70 Metern Länge, Spitzengeschwindigkeit der Rotoren von mehr als 300 km/h, noch verstärkt durch die Gravitationskräfte, zig Tonnen Gewicht und mechanischen Verschleißteilen stellen eine Bedrohung von Leben und Umgebung dar. Es hat sich schon mehrfach bei mangelhafter Wartung und Havarien erwiesen, dass eine Selbstüberwachung durch den Betreiber nicht ausreicht. Ich fordere die regelmäßige Überprüfung von Technik und Betriebssicherheit der Anlagen während der Bauzeit, der gesamten Laufzeit und des Rückbaus der Anlagen durch neutrale fachkompetente Instanzen, z.B. einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		TÜV oder ähnliches.	
lfd. Ident-Nr.: 960 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3506 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Kriterium Energiegewinnung dezentral statt zentral: Die Größe und Ballung der Anlagen zur Energiegewinnung aus Wind ängstigt und stört die Menschen. Da nützen auch keine politischen Schachzüge und finanziellen Scheinangebote für Kommunen oder Bürgeranlagen. Große Stromtrassen gehen mit dieser konzentrierten industriellen Energiegewinnung einher. Die Menschen spüren die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und der Natur und merken im gleichen Zuge, dass sie dafür auch noch die „Zeche" zahlen müssen, während wenige Investoren und Landbesitzer den Profit einstreichen. Die ungerechte Situation, dass Investoren staatliche Förderungen abschöpfen und Landeigentümer völlig überhöhte Pachtzinsen kassieren, verbittern den Bürger obendrein. Hinzu kommt das Gefühl der Ohnmacht gegenüber „denen da oben", die durch Winkelzüge wie z.B. „Zielabweichungsverfahren" offensichtlich die Gesetze bis in den letzten Winkel ausnutzen und durch verwirrendes Vokabular und Veränderungen nach Belieben Potentialsuchräume, Erwartungs- und Eignungsgebiete, Frühzeitige Überarbeitung, Abstandsregelungen, Ausschlusskriterien, Immissionsgrenzen, wechselnde Scheinkompetenzen der Kommunen usw. manipulieren. Ein weitaus besserer Weg für Umwelt und Bevölkerung und sogar für die Kosten des Staates wäre eine Dezentralisierung der Stromgewinnung, also eine „Schwarmenergie": Solaranlagen und Kleinst-WK mit Speichern auf allen Gebäuden und Industrieanlagen. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen trüge der Eigentümer, und er selbst würde ohne weiten, verlustreichen Transport direkt seinen eigenen Strom verbrauchen und überschüssigen einspeisen, also den finanziellen Gewinn selbst in der Hand haben. Der gesamte Energiemarkt würde dadurch transparenter und weniger manipulierbar. Auch das Risiko von großräumigen Stromausfällen würde minimiert, also weitgehend krisensichere Energieversorgung gewährleistet. Dies sind Vorstellungen, die leider bei Wirtschaft und Politik bisher keine Lobby haben. Aber der Planungsverband Westmecklenburg könnte ja einen mutigen Start wagen zum Wohle aller Bürger. Ich fordere dezentrale „Schwarmenergie-Erzeugung" statt geballter Großerzeugung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3486 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Verlust gefährdeter Pflanzenarten durch WKA: Die Natur in Deutschland zeichnet sich durch viele sehr spezialisierte und seltene Pflanzenarten aus. Diese stehen in fragilen, aber wichtigen Wechselwirkungen mit ihrer Umwelt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		indem sie die Nahrungsgrundlage für Insekten liefern, über Bodenlebewesen, Mikroorganismen und Pilze ihre Umwelt beeinflussen und unterstützen. Somit stellen diese Pflanzen einen wichtigen Teil unserer Natur dar. Gerade diese Spezialisten sind an bestimmte ökologische Nischen angepasst und sehr empfindlich für Veränderungen. Ein Beispiel stellen Orchideen dar, aber auch viele andere Pflanzen die unsere Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern prägen sind bereits auf der Roten Liste. Das Florenschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/florenschutzkonzept_mv.pdf) von 2006 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie weißt 320 Arten mit Erhöhtem Handlungsbedarf aus. 76 davon erfordern höchste Priorität da sie akut vom Aussterben bedroht sind. Ein Beispiel ist die Orchidee Ruthes Knabenkraut (Dactylorhiza ruthei) oder das endemische Wismarer Fingerkraut (Potentilla wismariensis). Das Verschwinden von Arten hat langfristige Folgen für das Ökosystem, die Nahrungskette und letztlich auch für den Menschen. Auffällig ist die Handlungsempfehlung des Florenschutzkonzeptes: ein Großteil der Arten kann bewahrt werden indem die natürlichen Lebensräume erhalten bleiben. Genau an dieser Stelle kommen die Windkraftanlagen ins Spiel. Die vorhandenen Ökosysteme und Arten werden durch die enorme Bodenversiegelung und den weitreichenden Einfluss einzelner Anlagen oder des Anlagenverbundes eines Gebiets gestört oder völlig zerstört.	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden zahlreiche naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Schutzgebietes als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt. Damit werden auch die Lebensräume zahlreicher geschützter Pflanzenarten von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Die Auswirkungen auf konkrete Standorte geschützter Pflanzenarten können im Rahmen der Teilfortschreibung aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene nicht beurteilt werden und sind gegebenenfalls Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3485 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Insektensterben durch WKA (Windkraftanlagen): Der Rückgang der Insekten und der Verlust an Biodiversität sind mittlerweile durch viele wissenschaftliche Studien belegt. Die langfristigen Folgen können dramatisch für den Menschen, das Ökosystem und unsere Zukunft sein. Die Forschung belegt dass die Einwirkung des Menschen auf die Umwelt, direkt wie indirekt, die Hauptursache für das Artensterben darstellt. Unsere Gesellschaft gründet sich jedoch gerade auf den sogenannten „Ecological goods and services" (Vorteile und Leistungen die der Mensch kostenlos ohne eigenes Zutun von der Natur, dem Ökosystem oder Teilen davon erhält oder konsumiert) welche die Insektenbiomasse für uns liefert. Ein Beispiel, und eine der wichtigsten Leistungen, die Insekten für den Menschen erbringen, ist die Bestäubung der Pflanzen die der Mensch als Nahrungsgrundlage anbaut. Viele unserer Kulturpflanzen müssen zwingend von bestimmten Insekten zu ganz bestimmten Zeitpunkten und dann von einer Vielzahl einsatzbereiter Insekten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bestäubt werden um Früchte zu entwickeln. In manchen Teilen der Welt kann man heute schon die katastrophalen Folgen fehlender Bestäuber beobachten. Sollten zunehmend die bestäubenden Insekten oder die Schädlinge verzehrenden Insekten verschwinden hat das dramatische Auswirkungen auf die Ernährung der Weltbevölkerung. Grundnahrungsmittel werden nicht mehr verfügbar sein. Außerdem bringt der Verlust an Insektenbiomasse die Nahrungskette ins Ungleichgewicht da weitere Tierarten, die auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen sind (z.B. Igel, Vögel, ...) verschwinden. Daher kommt dem Schutz und der Förderung der Insekten eine besonders hohe Bedeutung zu. Neuesten Erkenntnissen zufolge ist der Verlust an Insektenbiomasse durch Windkraftanlagen mit großer Flächenwirkung ein ernst zu nehmender Faktor. In einer Studie von 2018 (Trieb et al. 2018, Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)) haben Forscher des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) die Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks untersucht. Die in der Studie angestellte Modellrechnung gibt Hinweis darauf, dass die Größenordnung der betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte. (https://www.d1r.deitt/Portaldata/41/Resources/dokurnenteist/FliWip-Final-Report.pdf). Ganz abgesehen davon mindern die zerschlagenen, anhaftenden Insekten die Energieerzeugung der typischen WKA mit den großen Rotoren erheblich. Vertikalturbinen könnten evtl. deutlich weniger Probleme mit Insektenschlag haben. Ich fordere, dass der Verlust an Insektenbiomasse durch Windkraftanlagen weiter erforscht wird, und in den Neuausweisungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergie- Eignungsgebieten berücksichtigt wird. Ich fordere, dass kein Neubau von WKA zugelassen wird, bis insektenschonende Technologien entwickelt worden sind.	
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3487 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Tourismus und Entwicklung des ländlichen Raumes, Lebensqualität Freie Landschaft, grüne Weiden, ausgedehnte Wälder, unberührte Natur, gute Luft, Raum zum Bewegen, Ruhe ... danach sehnen sich die Menschen in den Ballungsräumen. All das bietet Mecklenburg-Vorpommern noch. Der Tourismus hier in Westmecklenburg erlebt mit der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für die Natur und Historie des Landes einen Aufschwung. Dies schafft wertvolle, vielfältige Arbeitsplätze und lokale und regionale Wertschöpfung. Vor allem kleine, mittelständische und familiäre Betriebe profitieren. Das sind diejenigen Betriebe, die eine oft persönliche Verbundenheit mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ihrem ländlichen Standort haben, und sich dort auch ehrenamtlich oder finanziell engagieren. So beleben und stärken sie die Dorfgemeinschaft. Manch einem Touristen gefällt es hier so gut, dass er sein Leben hierher verlagert, Einheimische wandern nicht ab, denn hier ist es am schönsten. Sie brauchen auch nicht mehr abzuwandern oder zu pendeln, denn sie finden Arbeit vor Ort, wenn durch den Tourismus die Wirtschaft angekurbelt wird. Bevölkerungszuwachs ist ein erwünschter Nebeneffekt eines florierenden Tourismus. Als gelungenes Beispiel nenne ich eine junge Familie aus Bayern, die in unserem Dorf ein Startup-Unternehmen ([Inhalt anonymisiert]) gegründet hat. Dabei hat sich die Familie erfolgreich breit aufgestellt. Neben nachhaltiger biologischer Landwirtschaft im Nebenerwerb und Kunsthandwerk, gibt es Angebote für Einheimische und Touristen: Alpakawanderungen, Kreativwerkstatt, Hofcafé. Beide Inhaber arbeiten zusätzlich zum Teil per Home-Office. Das Konzept hat überzeugt und sie sind Partnerbetrieb des Biosphärenreservates geworden. Die Gemeinde freut sich auf Gewerbesteuern. Grundlage jedoch für alles ist der Erholungswert der Umgebung, der maßgeblich vom guten Erhaltungszustand der Natur abhängt. Die größte Stärke und potentielles Alleinstellungsmerkmal Mecklenburg- Vorpommerns ist die wunderschöne Natur! Dies ist aber nur möglich, wenn die Landschaften auch nachhaltig attraktiv bleiben, positiv entwickelt werden und nicht durch die Industrialisierung mit Windkraftanlagen zerstört werden. Ich fordere, dass im Rahmen der Raumordnung in der Region Westmecklenburg das Potential „Tourismus und Entwicklung im Grünen" gefördert und nicht durch eine voreiligen, energetisch unnötige industrielle Prägung der Landschaft verhindert wird.	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3484 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Lärm und Infraschall Schon der hörbare Lärm, den Windkraftanlagen erzeugen, belastet Mensch und Tier. Neben den hörbaren Lärmimmissionen findet die Belastung durch Infraschall von Windkraftanlagen (WKA) zunehmende Beachtung — der Wirkradius erreicht bis zu 20 Kilometer. In Dänemark und anderen Ländern, auch in einigen Bundesländern, laufen wissenschaftliche Forschungen zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen (Beispiel: Planet e, ZDF „Unerhörter Lärm" am 4.11.2018). Windkraftpläne werden vielerorts, zumindest vorübergehend, gestoppt, um die Forschungsergebnisse abzuwarten und zu berücksichtigen. Z.B. wurde nachgewiesen, dass bei bisherigen Auswertungen durch das Umweltbundesamt die Maximalausschläge der Schallkurven abgeschnitten und dadurch nicht beachtet wurden. Bei Vorhandensein von mehreren WKA um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eine Ortschaft kumulieren die Infraschallwellen - die Auswirkung dieses Phänomens ist ebenfalls noch nicht erforscht. Ich fordere den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf Zeitpunkt und Ausmaß der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie zu bremsen und sich auch auf Landesebene dafür einzusetzen, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls und seiner Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen.	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 961 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3483 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema andere Bauart der Anlagen Die Akzeptanz von Windkraftanlagen schwindet in der Bevölkerung rapide. Da wäre es eigentlich angebracht, dass Politiker, Investoren und Hersteller sich Gedanken darüber machen, wie dem zu begegnen ist. Auf jeden Fall ist Geld allein da kein probates Mittel, sondern man müsste ermitteln, welche Gründe die Abwehrhaltung der Bürger hat. Zu nennen ist vor allem, dass vieles, was die Lebensqualität der Menschen ausmacht — wie Ruhe und Erholung, freie Landschaft, Tier- und Naturschutz, sanfter Tourismus als Erwerbszweig und viele weitere Werte zerstört werden, wobei wenige gewinnen und viele verlieren. Überall steht die maximale Ausbeute im Vordergrund — so auch bei der Wahl der effizientesten Bauart der Windkraftanlagen, dem vertikal drehenden Mühlrad in immer höherer Ausführung. Es gibt viele andere Windradtechniken, die weniger stören und die Natur schädigen würden, aber vermutlich auch etwas weniger Ausbeute bringen, z.B. vertikal drehende oder anders geformte Rotoren. Abzuwägen ist auch, ob andere Techniken der alternativen Energiegewinnung in der Bevölkerung bessere Akzeptanzwerte haben und also mehr Förderung erfahren sollten: z.B. ist die Deckelung der Solarenergie kontraproduktiv, da sie eher akzeptiert wird und auch in kleineren Anlagengrößen von Eigenheimbesitzern installiert werden kann. Viele kleine Anlagen sind oft mehr wert als wenige große. Ich fordere, dass für die Zulassung von Windkraftanlagen die Bauarten bevorzugt werden, die die geringste Störung und Gefahr darstellen. Außerdem sollten andere Techniken der Energiegewinnung gleichberechtigt gefördert werden. Nicht die rücksichtslose Gewinnoptimierung, sondern die geringste Störung sollte den Ausschlag geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Auch Festlegungen zur Zulässigkeit von bestimmten Anlagentypen sind nicht Regelungsgegnstand der Regionalplanungen
lfd. Ident-Nr.: 964 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3479 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Es ist außerordentlich irritierend, wenn der Mensch als Schutzgut erst an 5.Stelle erscheint. Gibt es diese Einordnung auch beim Thema Klimaschutz, CO2- oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		NO.-Emmission? Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Abstände der Windkraftanlagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten sind, ist falsch. Der heftige Widerstand gegen die Windenergieanlagen und die einbrechende Akzeptanz der Windkraftanlagen sind eindeutige Zeichen dafür, dass hier Menschen unzumutbar belastet werden. Zu viele Aspekte sind nicht ausreichend erforscht. Das RREP hat aber nicht nur vorhandene Erkenntnisse zur Gesundheit zu beachten, sondern auch offensichtliche Risiken zu berücksichtigen. Solange keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, z.B. zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall ist die fortgesetzte Ausweisung von Windeignungsgebieten unvereinbar mit der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung. Die durch renommierte Forscher immer mehr zu Tage geförderten schädlichen Auswirkungen des Infraschalls über beträchtliche Distanzen von 20km sind bisher unkalkulierbar! Was passiert in einer Ortschaft, in der aus verschiedenen Himmelsrichtungen von Windparks Infraschallwellen ankommen? Als Konsequenz sollte über den weiteren Ausbau der raumbedeutsamen Windenergie erst dann entschieden werden, wenn weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Es steht der Mensch im Mittelpunkt, nicht nur der Mensch als WEA-Errichter und Betreiber oder Verpächter. Ansonsten können wir auch weiter Dieselkraftstoffe verbrauchen. [Diese Stellungnahme wurde von mehreren Stellungnehmern eingereicht]	(sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 965 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3476 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Insektensterben durch WKA: Der Rückgang der Insekten und der Verlust an Biodiversität sind mittlerweile durch viele wissenschaftliche Studien belegt. Die langfristigen Folgen können dramatisch für den Mensch, das Ökosystem und unsere Zukunft sein. Die Forschung belegt dass die Einwirkung des Menschen auf die Umwelt, direkt wie indirekt, die Hauptursache für das Artensterben darstellt. Unsere Gesellschaft gründet sich jedoch gerade auf den sogenannten „Ecological goods and services" (Vorteile und Leistungen die der Mensch kostenlos ohne eigenes Zutun von der Natur, dem Ökosystem oder Teilen davon erhält oder konsumiert) welche die Insektenbiomasse für uns liefert. Ein Beispiel, und eine der wichtigsten Leistungen die Insekten für den Menschen erbringen, ist die Bestäubung der Pflanzen die der Mensch als Nahrungsgrundlage anbaut. Viele unserer Kulturpflanzen müssen zwingend von bestimmten Insekten bestäubt werden um Früchte zu entwickeln. In manchen Teilen der Welt kann man heute schon die Folgen beobachten wenn die Bestäuber fehlen. Sollten zunehmend die bestäubenden Insekten verschwinden hat das dramatische Auswirkungen auf die Ernährung der Weltbevölkerung. Grundnahrungsmittel werden nicht mehr verfügbar sein. Außerdem bringt der Verlust an Insektenbiomasse die Nahrungskette ins Ungleichgewicht da weitere Tierarten, die auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen sind (z.B. Igel, Vögel, ...)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verschwinden. Daher kommt dem Schutz und der Förderung der Insekten eine besonders hohe Bedeutung zu. Neuesten Erkenntnissen zufolge ist der Verlust an Insektenbiomasse durch Windkraftanlagen mit großer Flächenwirkung ein ernst zu nehmender Faktor. In einer Studie von 2018 (Trieb et al. 2018, Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)) haben Forscher des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) die Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks untersucht. Die in der Studie angestellte Modellrechnung gibt Hinweis darauf, dass die Größenordnung der betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte. (https://www.d1r.deitt/Portaldata/41/Resources/dokumente/st/FliWip-Final-Report.pdf) Ich fordere, dass der Verlust an Insektenbiomasse durch Windkraftanlagen weiter erforscht wird, und in den Neuausweisungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergie-Eignungsgebieten berücksichtigt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 965 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 3477 Im Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Thema Tourismus und Entwicklung des ländlichen Raumes Freie Landschaft, grüne Weiden, ausgedehnte Wälder, unberührte Natur, gute Luft, Raum zum Bewegen, Ruhe ... danach sehnen sich die Menschen in den Ballungsräumen. All das bietet Mecklenburg-Vorpommern. Der Tourismus hier in Westmecklenburg erlebt mit der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für die Natur und Historie des Landes einen Aufschwung. Dies schafft Infrastruktur, Arbeitsplätze und Bevölkerungszuwachs. Als junge Familie aus Bayern und Gründer eines Startup-Unternehmens ([Inhalt anonymisiert]) haben wir uns 2017 aktiv dazu entschlossen unser Unternehmen hier in Westmecklenburg zu gründen, mit Erfolg. Und wir erleben ähnliches in unserer Umgebung. Junge Unternehmer gründen zukunftsweisende und doch bodenständige Unternehmen und beleben den ländlichen Raum, schaffen Arbeitsplätze und generieren Gewinne. Und dies wiederum hat synergetische Effekte auf die gesamte Wirtschaft der Region. Die Gemeinsamkeit: alle diese Unternehmen leben vom Tourismus und der größten Stärke Mecklenburgs: die wunderschöne Natur. Dies ist aber nur möglich, wenn die Landschaften auch nachhaltig attraktiv bleiben. Wir machen uns große Sorgen um unsere Zukunft, und die unserer Kinder wenn Westmecklenburg seiner größten Stärke beraubt wird in dem die Natur durch die Industrialisierung mit Windkraftanlagen zerstört wird. Ich fordere, dass in Mecklenburg-Vorpommern das Potential „Tourismus und Entwicklung im Grünen" gefördert und nicht durch eine energetisch unnötige Industrialisierung und Verbauung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaft behindert wird.	